



3 1761 04568490 9

74

315

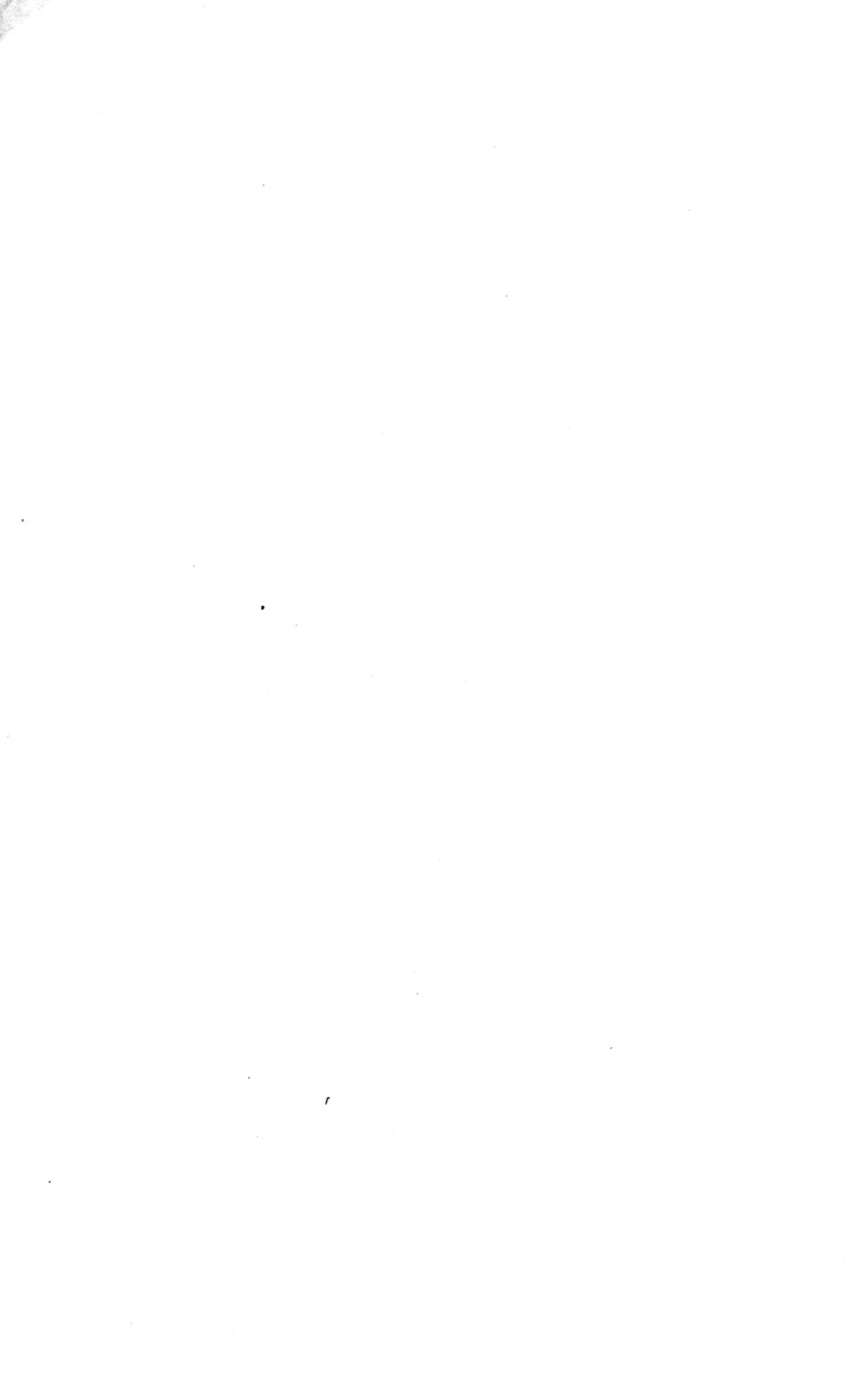
506

GRUNDRISS

DER

GERMANISCHEN PHILOLOGIE.

III. Band.



GRUNDRISS

DER

GERMANISCHEN PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG VON

K. VON AMIRA, W. ARNDT, O. BEHAGHEL, D. BEHRENS, A. BRANDL, O. BREMER,
E. EINENKEL, V. GUDMUNDSSON, H. JELLINGHAUS, K. TH. VON INAMA-STERN-
EGG, KR. KÅLUND, FR. KAUFFMANN, F. KLUGE, R. KOEGEL, R. VON LILIENCRON,
K. LUICK, J. A. LUNDELL, J. MEIER, E. MOGK, A. NOREEN, J. SCHIPPER, H.
SCHÜCK, A. SCHULTZ, TH. SIEBS, E. SIEVERS, B. SYMONS, F. VOGT, PH. WEGENER,
J. TE WINKEL, J. WRIGHT

HERAUSGEGEBEN

VON

HERMANN PAUL

ORD. PROFESSOR DER DEUTSCHEN PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

ZWEITE VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE.

DRITTER BAND:

WIRTSCHAFT. — RECHT. — KRIEGSWESEN. — MYTHOLOGIE. —
SITTE. — KUNST. — HELDENSAGE. — ETHNOGRAPHIE. —
SACHREGISTER.

MIT SECHS KARTEN.

62396
17 | 6 | JH

STRASSBURG.

KARL J. TRÜBNER.

1900.

[Alle Rechte, besonders das der Übersetzung vorbehalten.]

INHALT.

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	V—XVII
VIII. ABSCHNITT: WIRTSCHAFT von K. TH. VON INAMA-STERNEGG	1—50
1. <i>Ausbau des Landes, Soziale Ordnung</i>	2
(Deutsche Verhältnisse 2. — Englische Verhältnisse 7. — Skandinavische Verhältnisse 10.)	
2. <i>Agrarverfassung und Landeskultur</i>	12
(Dorf- und Hofsystem 12. — Domanium und Grundherrschaft 14. — Veränderungen während des späteren Mittelalters 16. — Formen der Bewirtschaftung 18. — Spezialkulturen 20. — Englische Agrarverfassung 21. — Skandinavische Agrarverfassung 22.)	
3. <i>Stadtverfassung und Gewerbe</i>	23
(Die Bevölkerung der Städte 24. — Wirtschaftsleben in den deutschen Städten 26. — Zunftwesen 28. — Bergwerke und Salinen 30. — Englisch-städtewesen 31. — Skandinavisches Städtewesen 33.)	
4. <i>Handel und Verkehr</i>	35
(Älteste Handelsbeziehungen 35. — Städtebündnisse 37. — Die Hansa 38. — Englands Handel 41. — Skandinavischer Handel 42. — Geldgebrauch 43. — Deutsches Münzwesen 44. — Englisch-städtewesen 47. — Skandinavisches Münzwesen 48. — Der geschäftliche und der öffentliche Kredit 48.)	
IX. ABSCHNITT: RECHT von KARL VON AMIRA	51—222
EINLEITUNG	51
§ 1. Germanische Rechte und germanisches Urrecht 51.	
§ 2. Zeit der Überlieferungen 52. — Literatur 52—54.	
§ 3. Vergleichende Forschung 54—56. — Zweck des Grundrisses 56.	
A. RECHTSDENKMÄLER.	
1. <i>Allgemeines</i>	57
§ 4. Das Recht 57. — Arten seiner Denkmäler 58—61.	
2. <i>Südgermanische Schriftwerke</i>	61
§ 5. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen überhaupt 61. — Die gotischen und burgundischen 62—64.	
§ 6. Gesetze und Weisthümer im fränkischen Reich 64—68. — Langobardische und angelsächsische Gesetze 68—70.	
§ 7. Die älteste juristische Literatur 70—74.	
§ 8. Räumliche Begrenzung des Denkmälerkreises im Mittelalter 74. — Angelsächsische Denkmäler im MA. 74—77.	
§ 9. Das kontinental-deutsche Recht im MA. 77. — Bauern- und Stadtrechte 78—81.	
§ 10. Deutsche Territorialrechte 81—85.	
§ 11. Deutsches Reichsrecht 85.	

	Seite
§ 12. Gesetze und Weisthümer der persönlichen Verbände in Deutschland 86—88.	
§ 13. Die Formularliteratur Deutschlands im MA. 88.	
§ 14. Die Rechtsbücher Deutschlands im MA. 89—94.	
§ 15. Fortsetzung 94—96.	
§ 16. Die übrige juristische Literatur im mittelalterlichen Deutschland 96—98.	
§ 17. Rezeptionen und Fälschungen 98.	
3. <i>Nordgermanische Schriftwerke</i>	99
§ 18. Die skandinavischen Rechtsaufzeichnungen im Allgemeinen 100—102.	
§ 19. Dänische Rechtsbücher und Weisthümer 102.	
§ 20. Dänische Landes- und Reichsgesetze 103—105, Stadt- und Marktrechte 105, Gilden- und Gefolgschaftsstatuten 106.	
§ 21. Kontinentalschwedische Landschaftsrechte 107—110.	
§ 22. Reichsgesetze und Statuten in Schweden 110—112.	
§ 23. Die Rechtsdenkmäler in Gotland 112.	
§ 24. Norwegische Landschafts- und Marktrechte 113—115.	
§ 25. Spätere norwegische Gesetze und Privatarbeiten 115—117.	
§ 26. Isländische und feroische Rechtsaufzeichnungen 117—120.	
B. RECHTSALTERTÜMER	120
1. <i>Land</i>	121
§ 27. Staatsgebiete 121.	
§ 28. Hundertschaft und Schiffsbezirk 122.	
§ 29. Mittelbezirke, landesherrliche Verwaltungssprengel, Thingverbände 123.	
§ 30. Langobardische Bezirksverfassung insbesondere 124.	
§ 31. Politische Gemeinden 125—127.	
§ 32. Grenzen 127.	
2. <i>Leute</i>	128
§ 33. Die Freien überhaupt 129.	
§ 34. Geburtsadel 130.	
§ 35. Optimaten 131—133.	
§ 36. Ritter 133.	
§ 37. Klerus 134.	
§ 38. Klassen der Gemeinfreien 134—136.	
§ 39. Minderfreie 136.	
§ 40. Fortsetzung 137.	
§ 41. Unfreie 138—141.	
§ 42. Ebenburt 141.	
§ 43. Recht- und Ehrlose 141.	
§ 44. Gäste und Juden 142.	
3. <i>Herrscher</i>	143
§ 45. Königthum überhaupt 143—146.	
§ 46. Ausbildung des Königthums in einzelnen Staaten 146.	
§ 47. Verfall des Königthums 147.	
§ 48. Kaiserthum 148.	
§ 49. Immunität 149.	
§ 50. Munt 150.	
§ 51. Grundherrschaft und Landeshoheit 151—153.	
§ 52. Die isländische Godengewalt 153.	
4. <i>Verwandschaftliche Verhältnisse</i>	155
§ 53. Die Blutsverwandten 155.	
§ 54. Sippe 156—159.	
§ 55. Fortsetzung 159.	
§ 56. Ehe 160—163.	

§ 57. Fortsetzung (eheliches Güterrecht) 163.	
§ 58. Eltern und Kinder 164.	
§ 59. Bundbrüderschaft und Gilde 165—167.	
§ 60. Annahme an Sohnesstatt und Gefolgschaft 167.	
5. <i>Vermögen</i>	168
§ 61. Eigentum. Gesamteigentum an Grund und Boden 169—171.	
§ 62. Individualeigentum an Grund und Boden 171—173.	
§ 63. Bewegliches Gut 173—175.	
§ 64. Mobiliareigentum 175—177.	
§ 65. Rechte an fremdem Gut 177—179.	
§ 66. Besitz 179.	
§ 67. Schulden 180—182.	
§ 68. Haftungen 182—185.	
§ 69. Geschäfte 185.	
§ 70. Fortsetzung (Formen und Bestärkung der Geschäfte) 186—189.	
§ 71. Fortsetzung (Urkunden) 189.	
6. <i>Verbrechen und Strafen</i>	191
§ 72. Der Friedensbruch überhaupt 191.	
§ 73. Die unabsichtliche Übelthat 192.	
§ 74. Übelthaten von Thieren und Unfreien 193.	
§ 75. Schwere der Friedensbrüche 193.	
§ 76. Fortsetzung. Theilnahme 194.	
§ 77. Friedlosigkeit 195—197.	
§ 78. Die öffentliche Strafe im Heidenthum 197.	
§ 79. Die öffentliche Strafe in christlicher Zeit 198.	
§ 80. Die Sühne 199—201.	
§ 81. Fortsetzung 201.	
§ 82. Das Recht zur Verfolgung eines Missethätters 202.	
7. <i>Gericht und Rechtsgang</i>	202
§ 83. Das altgermanische Staatsgericht 203—207.	
§ 84. Jüngere Verfassungen der ordentlichen Gerichte 207.	
§ 85. Das Königsgewicht 208—210.	
§ 86. Privatgerichte 210.	
§ 87. Allgemeine Grundsätze des Rechtsganges in der ältesten Zeit 211—213.	
§ 88. Allgemeine Grundsätze des Rechtsganges in jüngerer Zeit 213.	
§ 89. Das älteste Beweisverfahren 214—217.	
§ 90. Der Zweikampf 217.	
§ 91. Veränderungen des Beweisverfahrens 218—220.	
§ 92. Die Vollstreckung 220—222.	
X. ABSCHNITT: KRIEGSWESEN VON ALWIN SCHULTZ	223—229
Ältere Zeit 223. — Blütezeit des Rittertums 225. — Spätmittel- alter 227.	
XI. ABSCHNITT: MYTHOLOGIE VON EUGEN MOGK	230—406
I. <i>Volks glauben und Religion, Mythos und Kult; die Aufgaben der Mythenforschung</i>	230
II. <i>Die Quellen des Glaubens der alten Germanen</i>	233
III. <i>Geschichte der germanischen Mythologie</i>	238
IV. <i>Das Verhältnis der nordischen zur deutschen Mythologie</i>	247
V. <i>Der Seelenglaube der alten Germanen</i>	249
Die verschiedenen Schichten übersinnlicher Vorstellung 249.	
Sorge für die den Leib verlassenden Seelen 251. Gestalt der-	

	Seite
selben 254. Ihre Wohnsitze 256. Orte und Zeiten ihres Erscheinens 259. Träume 261. Verschiedene Gestalten des alten Seelenglaubens 263. Gespenster 264. Druckgeister 266. Alp, Trude, Schrat 268. Valkyrjen 269. Die nordischen Fylgjur 271. Werwolf 272. Berserkr 273. Bilwis 273. Hexen 274. Die Holden und Perchten 278. Nornen 281. Schwanenjungenfrauen 284.	
<i>VI. Die elfischen Geister</i>	285
Allgemeines 285. Elf und Wicht 286. Zwerge 289. Hausgeister 292. Wald- und Feldgeister 293. Wassergeister 295.	
<i>VII. Die Dämonen</i>	298
Allgemeines 298. Bezeichnungen und Auftreten der Dämonen 300. Wasserdämonen 301. Winddämonen 307. Bergriesen 308. Die übrigen Riesengestalten und -mythen 309.	
<i>VIII. Die altgermanischen Götter</i>	312
<i>IX. Der altgermanische Himmelsgott</i>	313
Ziu 313. Heimdallr 317. Freyr-Njörðr 318. Baldr-Forseti 323.	
<i>X. Wödan-Óðinn</i>	328
Entwicklungsgeschichte der Wödansverehrung 328. Wödan als Gott des Windes 333. Wödan als Totengott 337. Wödan als Kriegsgott 338. Valhöll 339. Óðinn als Gott der Weisheit und Dichtkunst 341. Wödan als Himmels- und Sonnengott 345.	
<i>XI. Loki. — Ullr. — Hænir</i>	346
Lokis Name und Verwandtschaft 346. Lokis Verhältnis zu Óðinn und Thór, seine Thaten 348.	
<i>XII. Donar-Thórr</i>	353
Allgemeines 353. Äussere Erscheinung Thors 356. Thors Verwandtschaften 358. Thors Riesenkämpfe 360. Thór als höchste norwegische Gottheit 364.	
<i>XIII. Isländisch-norwegische Götter</i>	365
Viðarr 365. Bragi 365.	
<i>XIV. Die Göttinnen</i>	366
Allgemeines 366. Nerthus 367. Frija — Frigg 369. Freyja 371. Tanfana 373. Isis 374. Sinthgunt 374. Austró 374. Iðunn 375. Gefjon 375.	
<i>XV. Die eddische Kosmogonie und Eschatologie</i>	376
Die Schöpfung der Welt 376. Die Schöpfung der Menschen 377. Die Einrichtung der Welt 378. Die germanischen und speziell nordischen Vorstellungen vom Leben nach dem Tode 380. Untergang und Erneuerung der Welt 381.	
<i>XVI. Kultus der alten Germanen</i>	383
Allgemeines 383. Das altgermanische Gebet und Opfer 384. Opferzeiten 390. Hergang beim Opfer 393. Ort der Götterverehrung 394. Priester 399. Weissagung 400. Zauber 404.	

XII. ABSCHNITT: SITTE.

I. Skandinavische Verhältnisse von VALTÝR GUDMUNÐSON und KR. KÄLUND	407—479
DIE VORHISTORISCHE ZEIT	407
(Steinzeitalter 407. — Bronzezeitalter 408. — Eisenzeitalter 410.)	
DIE HISTORISCHE ZEIT	412
<i>Allgemeines</i>	412
1. <i>Familienverhältnisse</i>	414
(Kindheit 414. — Jugend 416. — Heirat 417. —	

	Seite
Ehe 421. — Familie 423. — Gesinde 425. — Begräbnis 426.)	
2. <i>Lebensweise</i>	428
(Wohnung 428. — Kleidung 436. — Alltagsleben 446. — Gastfreundschaft 450. — Gastmähler 451. — Leibesübungen 452. — Spiele 453.)	
3. <i>Wirtschaft</i>	454
(Viehucht 454. — Ackerbau 457. — Fischerei 459. — Handel und Seefahrt 461. — Schiffe 464. — Gewicht und Mass 471. — Tauschmittel und Wertberechnung 473. — Handwerk und Kunstfleiss 475.)	
2. Deutsch-englische Verhältnisse von ALWIN SCHULTZ	480—492
(Quellen für Sittengeschichte bis zum 12. Jahrh. 480. — Ritterzeit 483. — Späteres Mittelalter 485. — 16. Jahrhundert 488. — Neuere Zeit 491.)	
ANHANG: Die Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart von EUGEN MOGK	493—530
I. ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG DER VOLKSTÜMLICHEN SITTE DER GEGENWART	493
(Allgemeines 493. — Brüder Grimm 495. — Die Sammlungen in Deutschland 496. — England 499. — Schweden 500. — Norwegen, Dänemark 501. — Island, Niederlande, Deutschland 502. — Österreich 504.)	
II. BIBLIOGRAPHISCHE ZUSAMMENSTELLUNG DER QUELLEN	505
1. <i>Deutschland, Deutsch-Österreich, die Schweiz</i>	505
A. Das Gesamtgebiet	505
B. Die einzelnen deutschen Länder	507
(1. Österreich (Gesamtreich) 507. — 2. Tirol mit Vorarlberg 508. — 3. Salzburg, 4. Kärnten und Krain, 5. Steiermark 509. — 6. Ober- und Nieder-Österreich, 7. Böhmen 510. — 8. Mähren und Schlesien, 9. Ungarn und Siebenbürgen 512. — 10. Die Schweiz 513. — 11. Bayern 514. — 12. Baden, Württemberg, Hohenzollern 515. — 13. Elsass-Lothringen, Luxemburg, 14. Nassau und Hessen, Waldeck 516. — 15. Nord- und Mitteldeutschland, 16. Königreich Sachsen (einschl. Voigtland, Altenburg) 517. — 17. Thüringen, Provinz Sachsen 518. — 18. Braunschweig, Anhalt, 19. Brandenburg, 20. Schlesien 519. — 21. Posen, 22. Ost- und Westpreussen, 23. Pommern 520. — 24. Mecklenburg, 25. Lübeck, Schleswig-Holstein 521. — 26. Lippe, Hannover, Bremen, 27. Friesland und Oldenburg 522. — 28. Rheinprovinz, Westfalen 523.)	
2. <i>Die ausserdeutschen Länder</i>	523
(29. Belgien und Holland 523. — 30. Grossbritannien und Nordamerika 524. — 31. Skandinavien im Allgemeinen 525. — 32. Dänemark 526. — 33. Schweden 527. — 34. Norwegen 529. — 35. Island und die Færøer 530.)	

XIII. ABSCHNITT: KUNST.

1. Bildende Kunst von ALWIN SCHULTZ	531—554
---	---------

	Seite
(Altgermanische Kunst 532. — Einführung der römischen 533. — Frühmittelalter 535. — Romanischer Stil 536. — Romanische Periode: Skulptur und Malerei 538. — Gotischer Stil 541. — Periode der Gotik: Skulptur und Malerei 544. — Renaissance, Barock-, Rokokostil und Klassicismus 548.)	
2. Musik von ROCHUS VON LILIENCRON	55—605
1. <i>Einleitung. Die Grundlagen der modernen Musik</i>	555
2. <i>Die Periode des gregorianischen Gesanges</i>	560
Die Musikinstrumente des Altertums und Mittelalters in germanischen Ländern. Von Prof. Dr. Oskar Fleischer	56—576
3. <i>Die Periode des Kontrapunktes und der Mensuralmusik</i>	576
4. <i>Der deutsche Stil unter der Herrschaft des italienischen und französischen</i>	585
5. <i>Händel und Bach</i>	592
6. <i>Klassiker und Romantiker</i>	595
(Das Lied 595. — Oper und Chormusik 597. — Die Instrumentalmusik 601.)	
XIV. ABSCHNITT: HELDENSAGE VON B. SYMONS	606—734
EINLEITUNG	606
§ 1—6: Allgemeine Litteratur 607. Begriffsbestimmung 607. Abgrenzung des Gebietes 609. Geschichte der Forschung 610. Methode der Forschung 613.	
GRUNDLAGE UND ÄLTESTE VERBREITUNG	618
§ 7—10: Geschichtliche Elemente in der Heldensage 618. Mythische Elemente 621. Älteste Verbreitung der germ. Heldendichtung 622. Älteste Formen der Überlieferung 624. Typische Formen der Aus- und Umbildung 624.	
ÜBERSICHT ÜBER DIE QUELLEN	625
§ 11—22: Personen- und Ortsnamen 625. Bildliche Darstellungen 626. Ags. Quellen 627. Hildebrandslied 629. Lateinische Dichtung 630. Einwanderung deutscher Sage in den Norden 631. Eddalieder und altn. Prosaquellen 633. Spielmannsposie 634. Heldensage in Niederdeutschland 635 (Pǫdrekssaga 636. Folkeviser 636). Heldensage am Niederrhein 637. Mhd. Volksepos 638. Quellen des ausgehenden Mittelalters 642. Volksliteratur 643.	
DIE EINZELNEN SAGENKREISE	644
A. <i>Béowulf</i> sage	644
§ 23—25: Mythos von Béowa 644. Historische Sage von Béowulf 647. Heimat der Sage 648. Entwicklung der Sage 650.	
B. <i>Nibelungensage</i>	651
§ 26—32: Gestaltungen 651. Welsungensage 652. Sigfridsmythus 654. Seine Entwicklung 656. Burgundensage 658. Verschmelzung der Sigfridsage und der Burgundensage 659. Einwanderung der Nibelungensage in den skand. Norden 661. Umgestaltung der Sage in Deutschland 664. An- und Auswüchse 667 (Irnfrid und Iring 668. Gère und Eckewart 668. Dankwart, Volkêr, Ortwin 669. Neue Lokalisierungen 669. Sachsenkrieg 670. Sage vom Rosengarten 670).	
C. <i>Ortnit-Wolfdietrichsage oder Hartungensage</i>	671
§ 33—38: Überlieferung 671. Historische Grundlage der Wolfdietrichsage 672. Ausbildung der Wolfdietrichsage 674. Lokalisierung in Griechenland 675. Jüngere Bestandteile 676. Har-	

	Seite
tungenmythus 677. Ausbildung der Ortnitsage 679. Berührungen mit der Dietrichsage 681.	
<i>D. Sagenkreis von Ermanarich, Dietrich von Bern und Etzel</i>	682
§ 39—51: <i>I. Ermanarichsage</i> § 40—43: Bei den Ostgoten 682. In Oberdeutschland 684. Verbindung mit der Harlungensage 685. Jormunreksage im Norden 686. Die Sage bei Saxo 688. — <i>II. Sage Dietrichs von Bern</i> § 44—49: Historische Grundlage 689. Verbindung der Ermanarich- und Dietrichsage 691. Epische Ausbildung der Dietrichsage 691. Episoden 693. Dietrichs Helden 694 (Hildebrand und die Wülfinge 694. Witege und Heime 694. Dietleib 695). Kämpfe mit mythischen Wesen 696 (Gefangenschaft bei Riesen 697. Eckensage 698. Zwergensage 698). Dietrichs Ende 699. — <i>III. Etzelsage</i> § 50: Attila 700. Rüdiger 701. Slavische Kriegszüge 702. — <i>IV. Rückblick</i> § 51: 703.	
<i>E. Waltharisage</i>	703
§ 52—55: Verschiedene Fassungen 703. Ursprung 705. Heimat 707. Epische Ausbildung 707. Cyklische Verbindung 708. Überlieferung der Novaleser Chronik 709.	
<i>F. Hilde- und Kudrun sage</i>	709
§ 56—60: Quellen 709. Mythus von Hilde 711. Entstehung und Ausbildung der epischen Hildesage 713. Entwicklung der Kudrun sage aus der Hildesage 715. Verschmelzung mit der Herwigsage 716. Jüngere Ausbildung der Sagen von Hilde und Kudrun 717 (Fruote 718. Wate 718). Übertragung nach Oberdeutschland 719. — Anhang: <i>Entführungssagen</i> § 61: Herbortsage 720. Rothersage 720. Oswaldsage 721.	
<i>G. Wielandsage</i>	722
§ 62—65: Sagenform der Völundarkviða 722. Sagenform der Þiðrekssaga 724. Heimat und Wanderungen 725. Ursprung und Bedeutung 727. Cyklische Verbindung 729. Jüngere Sagen-gestalt 729. Apfelschussage 730.	
<i>H. Anhänge</i>	731
§ 66—67: Orendelsage 731. Ironsage 734.	
 XV. ABSCHNITT: ETHNOGRAPHIE der germanischen Stämme von OTTO BREMER. Mit 6 Karten	
	735—950
I. EINLEITUNG	736—752
<i>A. Begriff und Name Germanisch.</i>	
Begriff Germanisch, Sprache und Nationalität, Volkscharakter. § 1	736
Die Abgrenzung der Begriffe Germanisch und Deutsch gegen einander. § 2	738
Der Name Germanen (belgische Germanen), seine Etymologie und seine Anwendung. § 3—5	738
<i>B. Quellen.</i> § 6.	
1. Die Zeugnisse der griechischen und römischen Geographen und Geschichtsschreiber. (Pytheas, Timaios, Eratosthenēs, Poseidōnios 741, Caesar, Agrippa, Augustus, Livius 742. Strabōn, Velleius, Plinius, Tacitus 743, Marinos 744, Ptolemaios und die späteren 745.)	741
2. Die Ergebnisse der Sprachforschung. (Sprachver-wandtschaft weist auf ethnographische Verwandtschaft zurück 746. Verwandtschaftsgrad der germ. Sprachen und Völker 747. Wie weit beweisen sprachliche Übereinstimmungen politische Ein-heiten? 748. Hineinwachsen der Sprachen in die politischen	

	Seite
Grenzen 749. Scharfe Sprachgrenzen beweisen politische Grenzen 750. Linien des Sprachatlas 750.)	746
3. Die Ergebnisse der Anthropologie	750
4. Die Ergebnisse der prähistorischen Archäologie	751
5. Geistige Individualität	752
II. URSPRUNG, CHARAKTERISTIK UND AUSBREITUNG DER GERMANEN	7: 2—802
<i>A. Ethnographic Europas im ersten Jahrtausend vor Christi Geburt.</i>	
1. Die europäischen Völker. § 7—10. (Nicht-Indogermanen in der Gegenwart und im Altertum 753. Indogermanische Sprachen und Völker in der Gegenwart und im Altertum 754.)	752
2. Das indogermanische Urvolk (Rasse). § 11	754
3. Die Heimat der Indogermanen. § 12—16. (Fragestellung 756. Schnelleres Tempo der Sprachveränderung bei Völkermischung, Trennung der idg. Stämme nicht früher als im dritten Jahrtausend 756. Heimat der Arier; das nordöstliche Iran 757. Skythen 757. Heimat der Griechen: Epirus 757. Heimat der Europäer; östlich der Karpaten 758.)	756
4. Die nähere Verwandtschaft der Germanen mit anderen indogermanischen Völkern. § 17—19. (Italisch-keltisch-germanisch-baltisch-slawische Gruppe 760. Vorhistorische sprachliche Beziehungen zu den Kelten und Balto-Slawen 761.)	760
<i>B. Die Ausbildung einer besonderen germanischen Nationalität.</i>	
1. Die Absonderung der Germanen von den Indogermanen. § 20—21. (Zeitpunkt, germanische Lautverschiebung, Wälsche 762. Urgerm. Gemeinsprache und politische Einheit 762. Urheimat und Grenzen, politisch zusammengeschlossenes germ. Urvolk 763.)	762
2. Körperliche und geistige Charakteristik der Germanen.	
Körperliche Charakteristik. § 22—25. (Reinheit der Rasse, germ. Typus 764. Körpergröße, Hautfarbe, Teint 765, Haarfarbe, Blauäugigkeit, Schädelform 766.)	764
Geistige Charakteristik. § 26—29. (Typus 767. Alter des Typus 767. Individualitäten der einzelnen germ. Stämme 768. Geistige Charakteristik 768.)	767
<i>C. Die ältesten Wohnsitze der Germanen.</i>	
1. Stand der Frage (Älteste Wohnsitze auf Grund historischer Kombination; die prähistorischen Funde lassen keine ethnographischen Schlüsse zu). § 30—31	770
2. Kelten in Süddeutschland. § 32—35. (Helvetii in Südwestdeutschland 771. Boji in Böhmen 772. Volcae, Cotini Teurisci in Mähren und an den Karpaten 772.)	771
3. Kelten in Nordwestdeutschland. § 36—38. (Mennapii am Niederrhein 772. Belgae an der Nordsee 772. Im 3. oder 4. Jahrh. v. Chr. die Kelten bis zur Weser 773. Pytheas 773. Keltische Einzelhöfe und Häuser 774.)	772
4. Kelten an der Weser und Elbe und in Thüringen. § 39—41. (Keltische Orts- und Flussnamen 774. Germ. Lautverschiebung und Betreten Thüringens durch die Germanen frühestens im 5. Jh., spätestens im 4. Jh. 776.)	774
5. Kelten in Ostdeutschland. § 42—44. (Segovesus-Zug 776. Kelten in Nordungarn 777. Volcae 778. Keltische Teurones — Turones in Thüringen 778. Die norditalischen Kelten 778. Volcae [Wälsche] von Mähren bis nördlich der Sudeten 779.)	776

Seite

6. Kelten an der oberen Weichsel und östlicher. § 45—48. (Basternen, kelt. Wechsel von *er* und *ar* 780. Kelt. > got. Lehnwörter 780. Die Flussnamen *Dan-aster*, *Dan-aper*, *Dan-uvius* 781. *Nevoof* 781.) 780

7. Die ältesten germanischen Wohnsitze. § 49—52. (Wohnsitze um die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. das untere Oder- und Weichselgebiet, die Kelten damals bis Schlesien, die Slawen entweder erst seit Beginn des 2. Jahrhs. v. Chr. Nachbarn der Germanen oder früher westlich der Weichsel und gegen Ausgang des 3. Jahrhs. v. Chr. von den Ostgermanen zurückgedrängt 782. *Fergunia*, Abfall des *p* im Kelt. und keltische Besiedlung Britanniens spätestens um 1000 v. Chr. 783. Voridg. Urbevölkerung Deutschlands 783. Namensidentität germ. und kelt. Stämme 784. Die archäologische Frage der skandinavischen Urheimat der Germanen 784. Besiedlung Skadinawiens von Jütland aus 785. Chronologie der Steinzeit 785. Älteste bestimmbare Sitze der Germanen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Vorpommern und der Mark Brandenburg 786. Chronologie der ältesten Ausbreitung von dieser Urheimat aus 786.) 782

8. Keltenherrschaft in Deutschland. § 53. (Lehnwörter 787. Entlehnung von Personennamen 787. Entlehnung der Anfangsbetonung 788.) 787

9. Die Ausbreitung der Germanen in vorchristlicher Zeit. § 54—70 789

a) Nordgermanen. § 55—57. (Pytheas 789. Germ. Anfangsbetonung und Besiedlung Skadinawiens frühestens im 4. Jahrh., spätestens um 300 v. Chr. 790. Chronologie der Bronzezeit 790. Die Skadinawier im 1. Jahr. n. Chr. 790.) 789

b) Ostgermanen (Basternen). § 58 791

c) Westgermanen. § 59—65. (Besetzung von Nordwestdeutschland 791. Cimbri und Helvetii [Teutones], letztere zu Ausgang des 2. Jahrhs. v. Chr. noch in Württemberg und Baden 792. Caesars Kenntnis der helvetischen Wohnsitze 793. Cimbri 793. Das böhmische Reich der Boji um 80 v. Chr. durch Ariovist gestürzt 793. Besetzung Böhmens durch die Markomannen 794. Ariovist überschreitet den Rhein 794. Die kelt. und germ. Stämme am Oberrhein 795. Folgen der Niederlage Ariovists 795. Wohnsitze der Triboci, Nemetes und Vangiones 796. Thüringische Sweben bis zum Mittelrhein 796. Usipetes und Tencteri am Niederrhein, von Caesar zurückgedrängt 797. Ubii und Batavi 798. Keltisch/germanische Grenze um die Mitte des 1. Jahrhs. v. Chr. 798.) 791

d) Mischung der Germanen mit Kelten. § 66—69. (Nur geringe Reste zurückgebliebener Kelten, grösstenteils haben die Kelten das nachmals germ. Land freiwillig geräumt 798. Beschreibung der Auswanderung der Helvetii 799. Kelt. Fluss- und Ortsnamen, die auf *-apa* nicht kelt. sondern germ. 800.) 798

e) Schluss (Caesar, Limes, germ. Soldaten im römischen Heer). § 70 802

III. DIE GERMANISCHEN STÄMME 893—950

A. Gruppierung der germanischen Stämme: Stand der Frage.

1. Die Konstituierung der Stämme. § 71—76. (Relativ einheitliche Gruppe der Urgermanen 803. Hirts Hypothese von den bis in die idg. Urzeit hinaufreichenden Völkernamen 803. Bildung von Einzelstämmen infolge Auswanderung oder schwer passierbarer Naturgrenzen oder politischer Vorgänge 804.

	Seite
Kleinere Stämme zu grösseren Gruppen zusammengeschlossen, bei den Kelten 805, bei den Germanen 806. Rückbildung bei Verfall eines Reiches 806. Stammesgrenzen 806. Stammesgegensätze und Stammesbewusstsein 807. Sprachgrenzen 808.)	803
2. Die Gesamtgruppierung der germanischen Stämme. § 77—82. (Ostgerm., nordgerm. und westgerm. Sprachgruppe, nordgerm. + westgerm., nordgerm. + anglofries. Sprachgruppe 809. Ostgerm. Spracheinheit 810. Gesamtgruppierung der germ. Stämme nach Tacitus und Plinius 810. Vereinigung der sprachlichen Gruppierung mit der historischen 811. Westgerm. Gruppe 812. Namen der ältesten Hauptgruppen und Tacitus Germ. 2 812. Diese Gruppen die ältesten politischen Sonderbildungen 813. Amphiktyonien 814.)	809
<i>B. Ost- und Nordgermanen.</i>	
Ost- und Nordgermanen. § 83—86. (Verwandtschaft der nordgerm. Sprache mit der ostgerm. und westgerm. 815. Übereinstimmungen der ostgerm. und nordgerm. Lautentwicklung, Wortbildung und des Wortschatzes 816. Ostgerm. und nordgerm. Stammesnamen 817. Fragliche Einheitlichkeit der nordgerm. Gruppe 818. Got, Stammsage, Verfassung, Recht, Hausbau 819.)	815
1. Ostgermanen. § 87—101. (Fragliche Einheitlichkeit der ostgerm. Gruppe 819. Zeugnisse für die ostgerm. Gruppe 820. Gesamtname Vandili für diese Gruppe 820. Gotische Völker bis zur Mitte des 1. Jahrtausends n. Chr. 821. Sprachliche Übereinstimmungen der ostgerm. Mundarten 821.)	819
a) Basternen. § 92	822
b) Lugii > Vandali. § 93—94	823
c) Burgunden. § 95	824
d) Goten. § 96—98. (Greutungi, Taifali, Gepiden 826.)	825
e) Rugii. § 99	827
f) Turcilingi. § 100	827
g) Sciri. § 101	827
2. Nordgermanen. § 102—120. (Sprachliche Gruppierung 828. Hilleviones 828. Ost- und westnordische Dialektgruppe 828. Schlüsse von der Sprache auf die ältesten ethnographischen Verhältnisse 829. Teilstämme nach Tac., Ptol. und Jordanes 830.)	827
a) Schweden. § 105—108. (Stammland 831. Nördliches und östliches Kolonisationsgebiet 831. Waräger 832. Spätere politische Geschichte 832.)	831
b) Gauten. § 109	833
c) Eruli. § 110	833
d) Dänen. § 111—115. (Stammland Withesleth 836. Die ältesten Runeninschriften aus Schleswig, Jütland und Fünen nicht nordisch sondern anglofriesisch 836. Jütland 836. Schleswig 837. Spätere politische Geschichte 837. Dänen in England 837. Dänen in der Normandie 838. Normannen in Unteritalien 839.)	835
e) Norweger und Isländer. § 116—120. (Stammland 839. Nördliches und östliches Kolonisationsgebiet 840. Spätere politische Geschichte 840. Shetland-Inseln, Orkney-Inseln, Hebriden 840. Irland 840. Färöer und Island 841. Grönland 842. Vinland 842.)	839
<i>C. Anglofriesen.</i>	
Anglofriesen. § 121—122. (Anglofriesische Spracheinheit 843. Die Spracheinheit führt auf vorchristliche Zeit zurück 843. Ingwaiwen 843.)	842

	Seite
1. Friesen. § 123—128. (Friesische Mundarten 847.) . . .	845
Nordfriesen (Sprache und historische Zeugnisse). § 128 . . .	848
2. Angelsachsen. § 129—141.	
Angelsachsen (Nerthus-Völker). § 129	850
a) Varini. § 130	851
b) Angeln. § 131—134. (Angeln in Schleswig und bis Fünen 852. Die <i>Ἀγγελοί</i> bei Ptolemaios 853. Angeln am Niederrhein 854. Angeln in England, Teilstämme 854. Besiedlung von England 855. Vereinigung der englischen Staaten 855.) . . .	852
c) Euten. § 135	856
d) Chauci und Sachsen. § 136—141. (Sachsen in Holstein um Chr. Geb. 857. Chauci 858. Die Chauci in den Sachsen aufgegangen 859. Litus Saxonicum, Übersiedlung nach England 859.)	857
<i>D. Die deutschen Sachsen.</i>	
Identität der englischen und deutschen Sachsen und sprachlicher Abstand. § 142	860
Anglofrs. Elemente in der niederdeutschen Sprache. § 143—147. (in den altsächs. Sprachdenkmälern 861. Geographische Verteilung 863. Merseburger Glossen 863. Urkundliche Eigennamen 863. Lokalisierung des <i>o</i> vor Nasal > <i>a</i> , des Schwundes von <i>n</i> vor <i>þ</i> mit Ersatzdehnung 864, der Mouillierung und Assibilation eines <i>k</i> und der Metathesis 865. Die Herkunft der anglofrs. Elemente ist nicht geographisch zu bestimmen sondern sozial, anglofrs. Adelsgeschlechter 866.)	861
Die eingeborene Bevölkerung des Sachsenlandes. § 148—151. (Die Sachsen als Eroberer, die eingeborene Bevölkerung nicht sächsischer Herkunft 866. Langobarden, Cherusci, Amsivarii 867, Chasuarii, Salii, Chamavii, Chattuarii, Angrivarii 868, Bructeri, Boructuarii, Amsivarii, Hessen 869. Zusammenfassung 869. Thüringer, Nordthüringgau, Nordschwaben, Ostfalen 870.) . . .	866
Teilstämme und Mundarten. § 152—153. (Westfalen, Engern Ostfalen und Nordalbinger 870. Gruppierung der heutigen nnd. Mundarten 871. Fränkische Spuren in westfälischen Mundarten 872.)	870
Das Herzogtum Sachsen. § 154—155. (Unterwerfung durch die Franken und Aufgehen in dem deutschen Volke 872. Grenzen 873.)	872
Kolonisation von Nordostdeutschland. § 156	873
<i>E. Franken.</i>	
Franken. § 157—164. (Verwandtschaftsverhältnis der fränkischen Mundarten zu den thüringischen und oberdeutschen 876. Zeugnisse für die Zusammengehörigkeit der fränkischen Stämme für die Z. it um Chr. Geb. [Batavi, Canninesates, Mattiaci, Chattuarii, Marsaci] 876. Istraiwen 877. Der Name Franken bei Poseidōnios > Cicero, Erklärung seines Aufkommens 55—53 v. Chr. 878. Ursprung der Franken nach Irokopios und fränkisches Stammland 879. Franken auf der römischen Weltkarte 880. Übertragung des Frankennamens auf alle istraiwischen Stämme 881.)	874
1. Romanisierte fränkische Stämme. § 165—170.	
a) Batavi. § 166—167. (Batavi 882. Romanisierung 883.) . . .	882
b) Sugambri > Cugerni. § 168	884
c) Ubii. § 169	884
d) Mattiaci. § 170	885
2. Niederfranken. § 171—191.	
a) Salii, § 171—174. (Salland 886. Besetzung der Batavia	

	Seite
und Toxandria 886. Ausbreitung bis zur heutigen flämisch/französischen Sprachgrenze 886. Die kleinen fränkischen Königreiche und Chlodwig 887. Das grossfränkische Reich 888.)	885
b) Chamavi. § 175—177. (Älteste Wohnsitze, Hamaland 889. Ausbreitung über die Veluwe, Vertreibung aus dem sächs. Hamaland und aus Toxandria 890. Ausbreitung an der Maas und die dortige Mundart 890.)	888
c) Marsaci und Sturii. § 178	891
d) Cannenefates. § 179	891
e) Falchovarii. § 180	892
f) Chattuarii. § 181—184. (Beziehungen zu den Chatten 892. Stammland die Veluwe 893. pagus Hattuariensis 894. Mundart 894.)	892
g) Niederländische Kolonisation von Nordostdeutschland. § 185—191. (Begründung eines deutschen Volkstums im Osten 895. Kolonisation der Weser- und Elbmarschen 896. Kolonisation der Billungischen Mark 896. Niederfränkische Elemente in den Küstenmundarten von Kiel bis Usedom 896. Kolonisation der Altmark, östlich der unteren Saale und der Mark Brandenburg 897. Ortsnamen 897, niederfränkische Mundart in der Mark Brandenburg und an der mittleren Elbe 898. Kolonisation der Oderufer 899. Kolonisation an der unteren Weichsel und östlicher 899. Kolonisation Westpreussens und des Netzedistrikts 900. Sporadische niederländische Ansiedlungen in der goldenen Aue, bei Naumburg, bis Altenburg, in Meissen, südlich des Fläming 900 und in Schlesien 901.)	894
3. Ripwarische Franken. § 192—199.	
Ripuarii. § 192—193. (Sprachliches 901. Ripwarisches Königreich, <i>Reiferscheid</i> 901. Ausbreitung des Reiches 902. Besetzung der linksrheinischen Rheinprovinz und Vereinigung der kleineren Stämme zu der ripwarischen civitas 902.)	901
a) Bructeri. § 194—195 (um Chr. Geb. 903. Sturz des Reiches im J. 98 n. Chr. 903. Bructeri am Rhein im 4. Jahrh. Borahtra. Boructuarii 904.)	903
b) Tencteri. § 196	904
c) Amsivarii. § 197—198. (Stammland Emsgau 905. Wanderung an den Rhein 905. Spätere Geschichte 906.)	905
d) Marsi. § 199	906
4. Moselfranken. § 200—204.	
Moselfranken (Sprachliches, Herkunft, Besetzung der Mosellandschaft durch die Ripuarii). § 200	908
a) Chasuarii. § 200	909
b) Tubantes. § 202	910
c) Usipi. § 203	910
d) Die Siebenbürger Sachsen. § 204	911
5. Chatten. § 205—209. (Zugehörigkeit zu den Franken 912. Älteste Wohnsitze 913. Kämpfe gegen Rom bis um 400 914. Spätere Schicksale 915. Hassegau 915. Hessen 915. Mundart 916. Sprachliche Gleichsetzung von <i>Chatti</i> und <i>Hessen</i> 916.)	916
6. Rheinfranken und Ostfranken. § 210—212. (Mundarten 917. <i>Francia Rinensis</i> beim Geographen von Ravenna 917. Chlodwig und die fränkische Besiedlung der Mainlandschaft 917. Ortsnamen auf <i>-ingen</i> und <i>-heim</i> 918. Moinwinidi, Kolonisation Oberfrankens und des Vogtlands 918.)	916
F. <i>Swebische Stämme.</i>	
Swebische Stämme. (§ 213—217. (Sweben im engeren und im weiteren Sinne des Wortes 919. Strabōn 919, Tacitus 920,	

	Seite
Ptolemaios 921, Diön Kassios 921. Absonderung der swebischen Einzelstämme von dem Kernvolk der Semnen 922. Grössere und kleinere Stämme 923. Erminen 923. Spracheinheit der swebischen Stämme? 925, hochdeutsche Lautverschiebung 926.)	918
1. Semnen > Alamannen, § 218—223.	
a) Semnen, § 218—220. (Älteste Wohnsitze, Preisgabe der Altmark im J. 5 n. Chr. 927, seitdem östlich der Elbe 928. Auswanderung 930.)	927
b) Alamannen, § 221—223. (Herkunft von den Semnen, Ausbreitung nach dem Main um 200 931. Eroberung von Südwestdeutschland 932. Unterwerfung durch die Franken 932. Alamannische Gaustämme, Iuthungi und Sweben 933.)	930
2. Sweben, § 224—227. (Die Sweben Caesars 934. Ihre Auswanderung nach Böhmen unter Maroboduus 936. Die Sweben des Vannius 936. Ansiedlung in Pannonien 937. Auswanderung an den Neckar und Verschmelzung mit den Alamannen 938. Sweben in Spanien 938.)	934
3. Hermunduri > Thüringer, § 228—237.	
a) Hermunduri, § 228—231. (Konstituierung nach dem Abzug der Main-Sweben 939. Wohnsitze 940. Spätere Schicksale in der Heimat und an der Donau 941.)	938
b) Thüringer (Identität mit den Hermunduri, Ausbreitung, Sturz des thüringischen Reichs), § 232—233	942
c) Ostmitteleutsche, § 234—237. (zwischen Saale und Elbe 943. Lausitz 943. Schlesien, Posen, Ermland, Nordungarn 944. Böhmen 944.)	942
4. Markomannen > Baiern, § 238—240.	
a) Markomannen, § 238	945
b) Baiern, § 239	947
c) Österreicher, § 240	947
5. Quadi, § 241	948
6. Langobarden, § 242—243. (Bardengau, Preisgabe desselben im J. 5 n. Chr. 949. Auswanderung aus dem Lauenburgischen nach Ungarn im 2. Jahrh. und spätere Geschichte 950.)	948

SACHREGISTER	951—995
------------------------	---------

VERZEICHNIS DER KARTEN.

Karte I. Galli und Germani im J. 58 v. Chr. nach Caesar	zwischen den Seiten 796 und 797
Karte II. Skadinawien im 11. bis 13. Jahrhundert	» » » 830 » 831
Karte III. Nordwest-Deutschland i. J. 12 v. Chr.	}
Karte IV. Nordwest-Deutschland 11—16 n. Chr.	
Karte V. Nordwest-Deutschland am Ausgang des 1. Jahrhunderts n. Chr. (Tacitus Germania)	
Karte VI. Die fränkischen Gaue	

ABGEKÜRZTE BÜCHERTITEL

zum IX. Abschnitt: RECHT von Karl von Amira.

- Bd. I** = Grundriss der german. Philologie Bd. I. (2. Aufl.) 1896 f.
- Brandt Forel.** = Fr. Brandt Forelæsninger over den norske Retshistorie I 1880, II 1883.
- Brunner, RG.** = Heinr. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I 1887, II 1892.
- CJSG.** = Corpus juris Sveo-Gotorum antiqui I—XIII 1827—1877.
- FDG.** = Forschungen zur deutschen Geschichte. Gött, 1862 ff.
- Germ.** = Germania, Vierteljahrsschr. für deutsche Alterthumskunde 1856 ff.
- Gött. gel. A.** = Göttingische gelehrte Anzeigen.
- Holtzendorff** = Encyclopädie der Rechtswissenschaft . . . her. . . v. Fr. v. Holtzendorff 5. Aufl. 1889.
- Krit. Vjschr.** = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
- Larsen Forel.** = J. E. Larsen: Forelæsninger over den danske Retshistorie 1861 (auch in Larsen's Samlede Skrifter Bd. I 237—350).
- Matzen, Forel.** = Henn. Matzen: Forelæsninger over den danske Retshistorie, Offentlig Ret I—III 1893—95, Privatret I, II 1895, 96.
- MJÖG.** = Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung (seit 1880).
- Mon. Germ. LL.** = Monumenta Germaniae historica. Legum sectio I—IV.
- MSD.** = Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrh. her. v. Müllenhoff u. Scherer 2. Aufl. 1873.
- NGL.** = Norges gamle love I—V 1, 2 (1846—1895).
- PBB.** = Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur her. v. Paul u. Braune (und Sievers).
- Rosenvinge [Grundr.]** = J. L. A. Kolderup-Rosenvinge's Grundriss der dänischen Rechtsgesch., übers. v. C. G. Homeyer 1825.
- Schröder Lehrb.** = Rich. Schröder Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. 1894.
- Siegel RG.** = Heinr. Siegel Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1895.
- Sitzgsb.** = Sitzungsberichte der Akademien (zu Berlin, München, Wien, philos. u. histor. Klassen).
- Stemann Retsl.** = Chr. L. E. Stemann Den danske Retshistorie 1871.
- Stobbe Rqu.** = O. Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen I 1860, II 1864.
- TRv.** = Tidsskrift for Retsvidenskab.
- Warnkönig Fland. RG.** = L. A. Warnkönig Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte bis zum J. 1305 I—III 1835—1842.
- Zschr. f. RG.** = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtheilg.
- ZORh.** = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

BERICHTIGUNGEN

zum XV. Abschnitt: ETHNOGRAPHIE von Otto Bremer.

- S. 739, § 3 Anm., Z. 2 l. III 25 statt 3 § 25.
 S. 742, Litteraturangaben zu Caesar, Z. 1 l. 1865 statt 1867.
 S. 743, Z. 6 f. l.: Strabōn hat in dem zwischen 17 und 21, genauer zwischen 19 und 21 n. Chr. (vgl. unten S. 937) geschriebenen 7. Buche seiner »Γεωγραφικά« über die Germanen berichtet.
 S. 756, § 12, Z. 3 l. zwischen Elbe und Oder statt an der Oder und Weichsel.
 S. 763, Z. 19 v. u. l. Mecklenburg statt an der Ostseeküste.
 S. 764, Z. 4 l. Alamannen.
 S. 771, Z. 3 streiche: die § 43 zitierte Stelle aus.
 S. 772, Z. 12 l. grenzten statt geraten.
 S. 776, Z. 8 l. *Elf*.
 S. 780, Z. 20 l. XL 57 und Scordisci.
 S. 784, Z. 7 streiche: sehr fragliche.
 S. 786, § 52, Z. 9 l. nordöstliche.
 S. 795, Z. 13 v. u. l. Besançon.
 S. 796 Anm., vorletzte Z. l. 825 Note.
 S. 805, § 73 Z. 6 l. einzelne.
 S. 808, § 76, Z. 6 streiche Chasuarii.
 S. 812, Z. 10 und 16, S. 822, Z. 6 und S. 824, Z. 3 und 2 v. u. l. Alamannen.
 S. 824, Z. 8 v. u. l. *Φρογουδιῶνες*.
 S. 825, Z. 9 l. alamannisch.
 S. 825, Z. 11 l. so am Rhein die *Λαγγοβάροδοι* und an der unteren Elbe die *Λακκοβάροδοι*.
 S. 825, Litteraturangaben zu Goten, Z. 14 l. Hodgkin.
 S. 831 Note 1, Z. 1 l. beide Male Niaren.
 S. 863, § 144, Z. 19 l. *Beichte*.
 S. 875, Z. 8 v. u. l. VII 1. 2. 3. VIII 1. 2, Leipzig 1894, 95. 99.
 S. 876, § 158, Z. 7 f. streiche: von einem Vernichtungskampf zwischen Chatti und Cherusci (Tacitus, *Germ.* 36).
 S. 888, Z. 10 v. u. l. Gegensatzes statt Gegenstandes.
 S. 889, Z. 1 l. *Heimat der Lex*.
 S. 916, Z. 6 l. die Erhaltung statt den Abfall.
 S. 919, Z. 17 l. Suebae.
 S. 940 Seitenzahl l. 940.

VIII. ABSCHNITT.

WIRTSCHAFT

VON

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG.

Allgemeine Literatur: a) DEUTSCHE: F. C. Fischer, *Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt, Erfindungen, Künste und Gewerbe*. 4 Tle. 1785—92. 2. Aufl. 1793—97. v. Gülich, *Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues*. 1830. K. Th. von Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*. I 1879. II 1891. K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*. 3 Bde. 1886. E. Gothein, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften*. I. 1892. W. Roscher, *Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkte*. 1861. K. Bücher, *Entstehung der Volkswirtschaft*. 1893. R. Hildebrand, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen*. I. 1896. E. Götzinger, *Reallexikon der deutschen Altertümer*. 1881. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde*. I—IV. 1870—1891. G. L. v. Maurer, *Einleitung z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung*. 1854. Ders., *Gesch. d. Markverfassung*. 1857. *Gesch. d. Fronhöfe*. 4 Bde. 1862 f. *Gesch. d. Dorfverfassung*. 2 Bde. 1865 f. *Gesch. d. Stadtverfassung*. 4 Bde. 1869—71. Léon Vanderkindere, *Le siècle des Artevelde*. 1879. Ausserdem die Schriften über *Verfassungsgeschichte* von G. Waitz, H. v. Sybel, R. Sohm, v. Daniels, W. Sickel, A. Kluit (Holland); über *Rechtsgeschichte* von Eichhorn, Zöpfl, Walter, Stobbe, Siegel, Brunner, Schröder, Gierke, Gengler, Heusler, G. F. v. Bunge (Esthland, Livland u. Kurland), Warnkönig (Flandern), Schuler v. Libloy (Siebenbürgen), Thudichum (Wetterau), Seibertz (Westfalen), Gengler (Baiern), Chabert, A. Huber, v. Luschin, Bachmann, Werunski (Österreich), Blumer (Schweiz), Bluntschli (Zürich), Sattler (Bern), Segesser (Luzern); und über *allgemeine Geschichte* von Arnold, Nitzsch, Giesebrecht, Dahn, Kaufmann, Lamprecht, Gerdes, Janssen.

b) ENGLISCHE: J. Th. Rogers, *A history of agriculture and prices in England*. I—VI. 1866—1888. Ders., *Six Centuries of work and wages*. 1884. Deutsche Übersetzung 1896. Ders., *The Industrial and commercial History of England* 1892. W. Cunningham, *The Growth of English Industry and Commerce in the Early and Middle Ages*. 1890. Ders. und Miss McArthur E. A. *Outlines of English industrial history*. 1895. W. J. Ashley, *On introduction to English Economic History*. I. II. 1893. Deutsche Übersetzung von Oppenheim. 1896. H. de B. Gibbins, *Industry in England. Historical outlines*. 1896. Ochenkowski, *Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgang des Mittelalters*. 1879. Ausserdem die Schriften über *Verfassungsgeschichte* von W. Stubbs, Gneist, Taswell-Langmead; über *Rechtsgeschichte* von Phillips, R. Schmid, Lodge, Reeves, Crabb, Mathew Hale und über *allgemeine Geschichte* von J. M. Lappenberg und R. Pauli, J. P. Yeatman, Green, Froude, Airy, Pearson, Hallam.

c) SKANDINAVISCH: P. A. Munch, *Det Norske Folks Historie*. 6 Bde. 1851—1859. Die ersten Abschnitte u. d. T. *Die nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimat-Sitze, Wanderzüge und Zustände*, übers. von Claussen. 1853. Teilweise Übersetzung des 3. u. 4. Absch. u. d. T. *Das heroische Zeitalter der nordisch-germanischen Völker und die Wikingerzüge*. 1854. Weinhold, *Altnordisches Leben*. 1856. Ausserdem die Schriften über *dänische Rechtsgeschichte* von Steman, Kolderup-Rosenvinge, Larsen, über *schwedische und norwegische Rechtsgeschichte* von J. J. Nordström, Chr. Naumann, R. Keyser, Fr. Brandt, L. M. B. Aubert, K. Maurer, K. Lehmann, K. v. Amira und über *allgemeine dänische Geschichte* von Suhm, C. F. Allen, C. F. Dahlmann, über *schwedische Geschichte* von Swen-Lagerbring, E. G. Geijer und F. F. Carlson, Strinholm, Reuterdaahl, über *norwegische Geschichte* von Dahlmann, Munch, Sars, K. Maurer (Island).

I. AUSBAU DES LANDES, SOZIALE ORDNUNG.

August Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven*. 3 Bde. mit Atlas. 1895. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen*. 1876. Kämmler, *Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich*. 1879. E. Th. Gaupp, *Die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen*. 1844. K. D. Hüllmann, *Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland*. 2. Aufl. 1830. P. Roth, *Geschichte des Beneficialwesens*. 1850. *Feudalität und Unterthanenverband*. 1863. G. Landau, *Die Territorien*. 1854. Denman Ross, *The early history of land holding among the Germans*. 1883.

Wie die Germanen in der Zeit, in welcher sie zuerst mit den Römern in Berührung kamen, nach Stämmen und Geschlechtern im Heere geordnet waren, so vollzog sich auch die Besiedelung des Landes zunächst in diesen auf Verwandtschaft beruhenden Abteilungen.

Die Geschlechter besiedelten die Gaue, innerhalb derselben bildeten die Sippen die einzelnen Marken, die Familien die Anfänge der Dorfgemeinden, bald in zerstreuten Hofansiedelungen, bald in geschlossenerem Zusammenhang ihrer Wohnsitze, wie es ihre Volkszahl und die Natur des Landes, wohl auch der Grad der Sicherheit und nationale Gewöhnung verschieden erheischte. Städte aber hassten die Deutschen als das Grab der Freiheit; selbst wohlgebaute Römerstädte, welche in ihre Hände fielen, zerstörten sie und siedelten sich ausserhalb ihrer Mauern an.

Der erste Ausbau des Landes war unter solchen Umständen weitläufig genug. Zwischen den Ländereien, welche die einzelnen Familien eines Geschlechtes unter sich aufteilten, blieb reichlich gemeinsames Land übrig, als unverteilter Besitz der Sippen und Geschlechter ihre gemeine Mark bildend, an der jedem Genossen gleiches Nutzungsrecht zustand; die weiten Waldgebiete, welche nicht als Allmende der Gaue und Markgenossenschaften dienten, galten als Volksland, später als Königsgut, ebenso sehr von Bedeutung als schützendes Grenzgebiet gegen benachbarte Völker wie als breites Hinterland für eine heranwachsende Volksmenge und für die ökonomische Stärkung der königlichen Gewalt.

Die Landverteilungen leiteten die Obrigkeiten des Stammes und Geschlechtes kraft ihrer Autorität und ihres militärischen Befehls, wohl aber immer unter Beratung und Zustimmung der Volks- und Waffengenossen. Allgemeine Grundsätze haben sich wenigstens im Verlaufe der Zeit darüber ausgebildet; die Stammesrechte jener Völker, welche sich im Bereich der römischen Provinzen festsetzten, enthalten feste Normen für die Auseinandersetzung der germanischen Einwanderer mit den unterworfenen Provinzialen, wobei natürlich die ersteren weitaus bevorzugt wurden. Innerhalb des Geschlechtes ist die Zuteilung eines Looses an jeden eigenberechtigten freien

Mann das ordnende Prinzip; doch bewirkt der bereits im Heere bestehende soziale Unterschied auch eine verschiedene Behandlung bei der Landteilung. Nicht absolute Gleichheit des Ackerloses, sondern verhältnismässige Gleichheit nach Massgabe der gesellschaftlichen Geltung der Genossen ist für die Landzuweisung massgebend.

Mit der zunehmenden Festigkeit der Ansiedelungen brachte es die natürliche Vermehrung der Bevölkerung wie die Zuwanderung ortsfremder Elemente mit sich, dass die Markgenossenschaften immer mehr ihren familienhaften Charakter verloren. Ebenso entstand durch Neubruch in der gemeinen Mark und durch Ausweitung der ursprünglichen Loose ein nicht durch das Familienrecht gebundener Grundbesitz. Dadurch erhielten die Thatsachen des nachbarlichen Zusammenwohnens und der gemeinsamen Nutzung der Mark ein Übergewicht über die Thatsache des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der Markgenossen: die Nachbarschaft tritt an die Stelle der Verwandtschaft. Damit aber verflüchtigten sich auch immer mehr die sozialen Funktionen, welche der Geschlechtsverband ausüben konnte, so lange er das Leben der Markgenossen allein beherrschte: Vicinenerbrecht, Beispruchsrecht (Marklösung), Vormundschaft der Sippe, Aufnahme von Genossen u. a.

Die Nachbarschaft beschränkte ihre Wirksamkeit immer ausschliesslicher auf Pflege der örtlichen wirtschaftlichen Interessen, besonders der gemeinsamen Nutzung der Mark. Die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Rechtspflege, des Heerbanns und der Abgaben werden zunächst von der Hundertschaft und dem Gau, mit Ausbildung der königlichen Gewalt, welche schon in der Zeit des salischen Volksrechts die Exekutive an sich gezogen hatte, immer ausschliesslicher von den Grafen als den Beamten des Königs unter Mitwirkung des Volkes ausgeübt.

Die ständische Gliederung des Volkes ist bei den alten Germanen noch sehr einfach. Die auf der Gemeinschaft des Blutes und der Abstammung beruhende Sippe war nicht nur eine Grundform des gesellschaftlichen Lebens, sondern auch die Voraussetzung für gesellschaftliche Geltung im Volke. Volfrei war nur der Freigeborene; er allein war Volksgenosse wie nur er Sippengenoss war. Der Stand der Volfreien war der Kern des Volkes, rechtlich und wirtschaftlich; ihm allein kamen öffentliche Rechte in der Volksversammlung, im Volksgerichte und im Heere zu, wie er allein über das verteilte Land und die Knechte zu eigenem Recht verfügte. Die Sippe schützte jeden einzelnen Genossen in seinem Rechte, seiner Freiheit und in seinem ökonomischen Interesse gegenüber jedem Feind und vertrat als Rechtsgemeinschaft im Ganzen den Stand der Volksfreiheit und seine Rechte gegenüber der öffentlichen Gewalt. Innerhalb des Standes der Volfreien war der wenig zahlreiche Adel eine mehr durch Ehrenvorzüge als durch besondere Rechte ausgezeichnete Klasse; aber als Geschlechtsadel mit grossem Besitz und herrschaftlichen Lebensgewohnheiten war er doch von der Masse der Freien sozial scharf unterschieden. Die Unfreien hatten keinen Teil an der Volksgenossenschaft, daher auch keine Sippe im Rechtssinn; der Herr verfügte über sie in jeder Hinsicht, über Leben und Tod, Aufenthalt und Beschäftigung, Ehe und Kinder. Die Unfreiheit ist also vielmehr ein Zustand als ein Stand; es gibt kein Standesrecht und keine soziale Geltung der Unfreien. Doch sind schon in taciteischer Zeit zwei Klassen von Unfreien zu unterscheiden: Knechte im Hause des Herrn nach Sklavenart gehalten und solche, die wie Kolonen auf Landgüter gesetzt, Feldbau und Viehzucht für den Herrn treiben; diese letzteren sind von Anfang an in besserer Lebenslage. Als eine Zwischenstufe zwischen Freiheit und Knechtschaft,

aber doch im Wesentlichen als Unfreie erscheinen bei den niederdeutschen Stämmen Liten, bei Langobarden und Baiern Aldien, denen in der Hauptsache die Freigelassenen gleich gehalten werden. Auch sie sind, wie die Unfreien, auf unterworfenen Bevölkerungen zurückzuführen; sie sind zumeist im gesicherten Besitz von Zinsgütern, geniessen Vermögens- und Familienrechte, aber sie sind an die Scholle gebunden und stehen unter dem Schutze und der Vertretung ihres Herrn. Der Zahl nach überwiegen in rein deutschen Gebieten zweifellos lange Zeit die Freien; wo sich die Deutschen mit einer unterworfenen Bevölkerung auseinandersetzen, ist diese in ein Verhältnis minderer Freiheit gesetzt, dem sich auch die Unfreien alsbald näherten, so dass dadurch eine vielfach abgestufte soziale Gliederung in Liten, Freigelassene und Unfreie sich ergab; in solchen Gegenden tritt dann wohl auch bald ein numerisches Übergewicht der nicht vollfreien Klassen auf.

Eine Verschiebung dieser ständischen Ordnung trat schon in der vor-karolingischen Zeit durch die Veränderung der öffentlichen Gewalt wie durch die Ausbildung der Grundbesitzverhältnisse ein. In dem Masse, in welchem sich die königliche Gewalt an die Stelle der Volksgewalt in Gericht und Polizei, insbesondere aber auch in den Angelegenheiten des Heeres und der Finanzen setzte und dazu eigne zentrale Verwaltungsorgane ausbildete, entstand auch ein neuer Dienstadel, teils durch Eintritt des alten Geschlechtsadels in die *trustis regia*, teils durch Besetzung der königlichen Beamtenstellen mit Dienstmannen des Königs. Und daneben bildete sich unter dem unmittelbaren Schutz der königlichen Gewalt auch eine neue bevorzugte Klasse unfreier Leute in den *homines fiscales*, den auf königlichen Domänen (fisci) angesiedelten Liten und Knechten, aus.

Anderseits gelangten die Bistümer und Stifter durch reiche Schenkungen und Vermächtnisse aus dem Königsgute sowie aus dem Vermögen wohlhabender Familien und selbst einfacher Leute frühzeitig zu grossem Grundbesitze und damit zugleich zur Herrschaft über zahlreiche Unfreie und Halbfreie; und ebenso erhoben sich die Männer des königlichen Gefolges, insbesondere aber die Würdenträger und höheren Beamten durch königliche Benefizien, durch Erbgang, Rodung und Kauf zu grossen Grundherren und damit auf eine höhere soziale Stufe und bildeten allmählich einen neuen Adel, während der alte Geschlechtsadel teils ausstarb, teils in diesen Dienstadel überging. Diese geistlichen und weltlichen Grundherren ziehen alsbald die mit kleinem Besitze ausgestatteten Gemeinfreien in den Bannkreis ihrer Macht. Mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Überlegenheit üben sie vor allem innerhalb der Markgenossenschaft einen bestimmenden Einfluss auf die übrigen Genossen aus und gelangen so zu einer führenden Rolle in der Markgenossenschaft, übernehmen die Funktionen derselben, wie den sozialen und wirtschaftlichen Schutz der Markgenossen. Spätestens seit dem 8. Jahrhundert gewinnt das Seniorat eine rasche und allgemeine Verbreitung; die kleinen Freien werden dadurch zunächst in bezug auf den Heerdienst, bald auch in bezug auf Rechtsschutz, Friedensbewahrung und wirtschaftliche Interessen den grossen Grundherren ihres Gaues untergeordnet; diese übernehmen die den kleinen Freien immer schwerer fallenden Lasten des Heerbannes und der Gerichtsfolge, sie bieten deren Wirtschaftsführung die fehlende Unterstützung, indem sie die freien Hufen derselben dem Verband ihrer eignen grossen Domanialwirtschaft angliedern — alles um den Preis der Ergebung der Freien in ihren Dienst (Kommendation) und der Auftragung ihres Eigentums, das sie als Nutzbesitz wieder zurückerhalten (freie Hintersassen). Landlosen Freien, wie sie mit zunehmendem Ausbau des Stammlandes immer

häufiger werden, geben sie in ähnlicher Weise Benefizialgüter und Zinsgüter und bilden sich so einen stetig wachsenden Kreis von abhängigen Leuten. Ebenso werden diese grossen Grundherrn aber auch thätig im Dienste der Landeskultur; von ihnen vornehmlich geht die kolonisatorische Thätigkeit im Lande aus; den Kreis ihrer Hörigen und Unfreien vermehren sie ebenso wie den Kreis ihrer Schutzleute und Zinspflichtigen.

Der auf solche Weise beständig steigenden ökonomischen und sozialen Macht der Grundherrn stand eine stetig abnehmende Widerstandskraft der kleinen Freien gegenüber; die allmähliche Aufsaugung der letzteren war das notwendige Ergebnis. Doch war dieser Verlust der altgermanischen Freiheit bei den veränderten politischen Verhältnissen und bei den Ansprüchen einer gesteigerten wirtschaftlichen Kultur unvermeidlich. Die grosse Grundherrschaft bildete eine absolut bessere wirtschaftliche Organisation und eine wesentlich leistungsfähigere Unterlage für die Durchführung der öffentlichen Verwaltung aus. Auch die Masse der Bevölkerung fand sich schliesslich bei dieser Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht benachteiligt; in dem Verbanne der Grundherrschaft wurde der ehemalige Freie von den Lasten des Heerbanns und des Gerichtsdienstes befreit, welche für ihn unerschwinglich geworden waren; die wirtschaftlichen Opfer und persönlichen Dienste, welche er auf sich nehmen musste, wurden reichlich dadurch aufgewogen, dass er nun in der Grundherrschaft einem grösseren wirtschaftlichen Organismus eingegliedert wurde, der ihm mannigfachen Gewinn und stete Sicherheit seiner Existenz verbürgte.

Durch die beiden Hauptfaktoren der grundherrlichen Entwicklung, die Ausstattung der Grundherrschaft mit wichtigen Funktionen der öffentlichen Gewalt und die Einordnung der kleingrundbesitzenden Freien in den Organismus der Grundherrschaft ist auch die alte Institution der Markgenossenschaft von Grund aus geändert worden. Obereigentum an den Bauerngütern und Vertretung der Schutzleute und Grundholden vor Gericht haben den Grundherrn zunächst zum meistberechtigten, bald auch zum dominierenden Märker in der Genossenschaft gemacht; Eigentum an der Allmende und Immunität, welche er sich vielfach dazu erwarb, haben die Möglichkeit gegeben, die Markgenossenschaft als eigentlichen Herrschaftsbereich des Grundherrn einer neuen wirtschaftlichen Ordnung zu unterwerfen; volle Ausscheidung aus dem Grafschaftssprengel (*emunitas integra*) schuf die Grundlage für die Ausbildung selbständiger rechtlicher Ordnung der Verhältnisse. Die Gerichts- wie die Polizeigewalt, welche ehemals autonom von der Gauegenossenschaft geübt war, wurde damit dem grundherrschaftlichen System überantwortet; ebenso aber war nun eine neue Ordnung der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten der Markgenossen durch den Grundherrn möglich; der Grundherr zeigte seinen Bauern eine eigne gemeine Mark aus, und bestimmte in derselben das Mass ihrer Nutzungen wie ihrer autonomen Befugnisse.

Grosse Unterschiede zeigt allerdings diese Entwicklung des grundherrlichen Systems; es ist weniger im Norden und Osten, mehr im Süden und Westen Deutschlands ausgebildet; aber die Elemente desselben finden sich doch allenthalben.

Mit dieser schrittweisen Erweiterung des Besitzes der Grundherrn entstand das Bedürfnis nach Organisation und Gliederung eines so ausgedehnten Wirtschaftsbetriebes; durch die Vereinigung von öffentlicher Gewalt in den Händen der Grundherrn und die Bildung grundherrlicher Markgenossenschaften, schliesslich durch die Ausbildung des Hofrechts war die Organisa-

tion der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Grundherrschaft Bedürfnis geworden. Das machte eine Beamtenorganisation notwendig, sowohl für den öffentlichen Dienst, wie für die Wirtschaftsführung und die Pflege der grundherrlichen Finanzen. Aus den verschiedenen Klassen der Unfreien, Grundholden und Schutzhörigen arbeiteten sich die Beamten und Funktionäre der grundherrlichen Gewalt empor. Die Heeresfolge und der öffentliche Dienst, welchen die Grundherren dem Reiche gegenüber übernommen hatten, führte ebenso zur Ausbildung einer eigenen Klasse von reisigen Bediensteten (Ritter); diese beiden Kategorien von Dienstmännern schlossen sich allmählich zu einem Stande (Ministerialität) zusammen, dem vermöge seiner besonderen Leistungen eine sozial und wirtschaftlich bessere Stellung und vermöge des eigenen Dienstrechtes auch eine rechtliche Bevorzugung eingeräumt wurde. Ein eigener Beamten- und Ritteradel hat sich daraus entwickelt. Die übrige der Grundherrschaft unterworfenen Bevölkerung, die Grundholden und Eigenleute wurden im Hofrechte zusammengefasst, in dem sowohl die autonome Weiterbildung des Gewohnheitsrechts, als auch die Rechtssprechung und die Regelung der grundherrlichen Lasten sich vollzog.

Damit sind zugleich die wirtschaftlichen Grundlagen des politischen Systems des Feudalismus gekennzeichnet. Der Grundherr wurde das Zwischenglied zwischen Fürst und Volk; er empfing seine Güter zu Lehen und vergab sie weiter an seine Vassallen und Ministerialen; alle öffentlichen Rechte und Pflichten gingen durch dieses Medium; die Staatsgewalt war stückweise mit ihren wichtigsten Funktionen an die Feudalherren übergegangen: Die Landesverteidigung übernahm das Lehensheer, das aus den Vassallen und ihrem reisigen Gefolge sich bildete; Abgaben und Dienste, sowohl die aus der Grundhörigkeit und der persönlichen Unfreiheit stammenden, wie die gerichtsherrlichen (Vogteiabgaben) und andere der öffentlichen Obrigkeit zu leistenden, fielen den Territorialherren und im Wege weiterer Belohnung ihren Vassallen zu, die Rechtspflege wie die Polizei übten sie teils aus eigenem Rechte kraft des Obereigentums und der persönlichen Herrschaft, teils kraft Übertragung durch die Immunität, Vogtei und vermöge ihrer Stellung als Obermärker der Markgenossenschaften. So wirkt schliesslich die Staatsgewalt nur mehr mittelbar auf die Unterthanen: die verschiedenen Kreise der lehenrechtlichen Gesellschaft absorbieren den grössten Teil der wirtschaftlichen Kraft des Volkes für ihre Zwecke und die einheitliche Staatsgewalt verliert damit ihren Nährboden und die Grundbedingungen ihrer Erhaltung.

In dieses Feudalsystem ist noch während des Mittelalters von zwei Seiten her Bresche gelegt: die städtische Entwicklung seit dem 12. Jahrhundert erzeugt ein freies Bürgertum, das dann entweder die Reichsunmittelbarkeit erringt oder doch in den landesfürstlichen Städten sich frei vom Lehen-nexus hält; und in den grossen niederländischen und fränkischen Kolonisationen im deutschen Norden und Osten entsteht seit dem 12. Jahrhunderte ein selbständiger Bauernstand mit freier Gemeindeverfassung. Auch auf die altbesiedelten deutschen Gebiete üben diese Verhältnisse eine Rückwirkung aus; eine teilweise Emanzipation der Bauern auf der wirtschaftlichen Grundlage von Erbpacht und Zeitpacht tritt ein; die Markgenossenschaft erringt sich auf dieser Basis eines freien Besitzstandes wieder Autonomie in wirtschaftlichen und lokalpolizeilichen Angelegenheiten, um so mehr, je mehr die Feudalherren und Vassallen sich der eignen Wirtschaftsführung entfremden und sich auf die Zins- und Dienstpflicht ihrer Bauern beschränken. Innerhalb der grossen Territorien sind die Grundholden dadurch allmählich wieder zu Unterthanen, mit politischer Abhängigkeit, aber persönlicher Freiheit, geworden;

die Schutzleute verschmelzen vollständig mit ihnen; die ganze bauerliche Bevölkerung wird damit zu einer einheitlichen Masse und tritt damit als wichtiger politischer Faktor an die Seite des Landesherrn und in Gegensatz zu den kleinen politischen Gewalten der Grundherren im Staate. Freilich haben damit diese kleinen Grundbesitzer auch wieder in steigendem Masse die öffentlichen Lasten und Steuern auf sich nehmen müssen; die Erleichterung, welche ihnen an den gewohnheitsrechtlich fixierten grundherrlichen Abgaben durch Steigerung der Bodenerträge und durch die Geldentwertung zu teil geworden ist, wurde damit zum Teile wenigstens kompensiert. Die Grundherren ihrerseits büssen durch die Fixierung der Zinsen und Dienste bei steigender Bodenrente immer mehr an wirtschaftlicher Stärke ein, und durch die Steueransprüche der Landesherrn an ihre Unterthanen vermindert sich für sie immer mehr die Möglichkeit, ihre Leute mit grund- und vogteiherrlichen Lasten zu beschweren. Zudem fehlt ihnen nunmehr nach Vollendung des Ausbaues ihres Landes das Mittel wirtschaftlicher Kräftigung auf dem Wege der Kolonisation; der ökonomische Verfall der Grundherrschaft ist in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein unaufhaltsamer; um so mehr besteht bei ihnen Geneigtheit, die Bauern zu bedrücken und sie an ihre eigene Interessensphäre zu zwingen. Der bauerlichen Bevölkerung anderseits erwachsen durch eine relative Übervölkerung, welche sehr viele besitzlose Elemente schafft, sowie durch eine relative Überproduktion, welche die Preise drückt, neue Gefahren ihrer Selbständigkeit; eine neue Leibeigenschaft drückt grosse Massen der Landbevölkerung; so verschärft sich schliesslich der Gegensatz der Grundherren und Bauern, bis er in den Bauernkriegen zu gewaltsamem Ausbruche kommt und in seinen Konsequenzen für die folgende Staatenbildung von prinzipieller Bedeutung wird.

Auch die Besiedelung Englands* ist von der angelsächsischen Eroberung an in allen wesentlichen Stücken auf rein germannischer Grundlage erfolgt; doch ist der alte Geschlechtsverband der Heimat hier noch frühzeitiger als in Deutschland zersetzt und die öffentliche Gewalt (Heptarchie) wird für die Ordnung der Besitzverhältnisse massgebend. Im allgemeinen erhält der Gemeinfreie einen Pflug Landes (*Hida, mansus*), die Heerführer und angeseheneren Familienhäupter grössere Besitzungen. Zu dem Pfluglande werden regelmässig Nutzungsanteile an Weide und Wald gegeben. Die Könige und Territorialfürsten verleihen solche an dem Volkslande (*folkland*), den bei der Niederlassung unverteilt gebliebenen Gebieten, welche als Eigentum des ganzen Volks bzw. des Staatsoberhauptes galten. Die Dorfgenossen schaften teilten ihren Mitgliedern Nutzungsrechte an ihrem Gemeinlande (*commonland*) zu, das schon bei der Niederlassung der Stämme vom *folkland* ausgeschieden wurde. Das private Grundeigentum ist teils Erbland (*tyrfeland*), das entweder schon bei der Niederlassung den vollberechtigten Volksgenossen zugeteilt worden war, oder später durch den Fürsten aus dem *folkland* oder durch die Genossenschaft aus dem *commonland* vergeben wurde, teils ist es Buchland (*bócland*), das mit Urkunde aus dem *folkland*, selten auch aus dem son-

* J. M. Kemble, *Saxons in England*. Deutsch von Brandes. 2 Bde. 1853 f. E. A. Freeman, *History of the Norman Conquest, its causes and its results*. 6 v. 1874–1879. E. Nasse, *Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England*. 1869. F. Pollock, *Recht des Grundbesitzes in England*, übers. v. E. Schuster 1889. *Domesday Book* (offizielle Ausgabe) 1783. *Additamenta*. 1816. H. Ellis, *A general Introduction to D. B.* 2 Bde. 1833. Earle, *Handbook to the Land Charters and other Saxon documents*. 1888. Davenport, *Classified list of printed original materials for English manorial and agrarian history*. 1894.

stigen Gemeinland oder aus dem Erbland ausgeschiedene frei verfügbare Privatgrundeigentum, was erst in der späteren angelsächsischen Zeit, zuerst zu Gunsten der Verleihungen an die Kirche, aufkam.

Den freien Grundbesitzern stehen die Unfreien (*þéowas*) und die Hintersassen (*folgeras*) im Wesentlichen in gleichen Verhältnissen gegenüber wie bei den übrigen deutschen Stämmen. Die Unfreien sind entweder auf dem Gute ihres Herrn zu den verschiedenen Arbeiten des Haushalts und der Wirtschaft verwendet oder sie bebauen ein Gut ihres Herrn auf eigne Rechnung gegen Dienst und Abgaben in widerruflicher Weise. Die Hintersassen erhielten von den Grundherrn gleichfalls Land zur Nutzung (*lænland*) gegen Dienste und Abgaben, aber gewöhnlich schon mit besserem Rechte, zum Teil sogar als Buchland. Auf diesem Wege waren insbesondere auch kleine freie Grundbesitzer zahlreich in die Abhängigkeit von Grundherrn gekommen, da die Landleihe in der Regel auch persönliche Dienstpflicht und Lehens-treue mit sich brachte und der Grundsatz, dass kein ehrlicher Mann ohne Herrn sein konnte, wenn er nicht selbst Herr war, schon in der angelsächsischen Zeit zur Anerkennung gelangt war.

Die fortschreitende Occupation, Rodung und Organisation des Besitzes kam auch in England vorwiegend nur den grösseren Besitzern zu gute, welche ihre Grundherrschaft weiterhin durch Auftragung von freiem Grundbesitz und Landleihe erweiterten und so auch eine immer grössere Anzahl von Personen in ihre wirtschaftliche Botmässigkeit brachten. Insbesondere ist der Grossgrundbesitz aber durch die Verfügung gewachsen, welche er über Gemeinland errang. Der König und einige Grosse hatten schon frühzeitig bevorzugte Nutzungsrechte am Volkslande, welche sich im Verlaufe zu Eigentumsrechten entwickelten und in ähnlicher Weise wurden später die Gutsherrn in den Markgenossenschaften mächtig, traten immer mehr in die Befugnisse der Gesamtheit ein, verfügten über die Nutzung am *commonland* wie über die Abgaben und Dienste, welche das Erbland an die Gemeinde schuldete, bis schliesslich das Gemeinland mit den aus demselben ausgeschiedenen Erbgütern zum Eigentum der Gutsherrn, die Bauern zu Hintersassen und das ganze Gemeindegebiet zur Gutsherrschaft (*manor*) geworden war. Der König verlieh dazu noch häufig den Grundherrn das Recht der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung, womit der Grundherr zugleich die Ortsobrigkeit wurde und die Autonomie und die alten Volksgerichte der Genossenschaften verschwanden. Die Periode der dänischen Raubzüge hat noch mehr den Wohlstand der kleineren Freien zerstört und das Übergewicht des Grossbesitzes entschieden.

Die Neubildung der Grundbesitzverhältnisse infolge der normannischen Eroberung hat auf dieser Grundlage weiter gebaut. Das ganze Staatsgebiet ist zwar als erobertes Land königliches Eigentum geworden; es erfolgt aber eine massenhafte Verteilung zu Lehen, teils an die bisherigen freien Besitzer, teils an die eingewanderten normannischen Krieger, so dass dadurch das Lehenswesen zur ausschliesslichen Grundlage der Besitzverhältnisse gemacht ist. Die Aufteilung des Grundbesitzes erfolgte zunächst in eine Anzahl von Ritterlehen, von denen sich der König einen kleinen Teil zu eigener Verfügung zurückbehält, während die übrigen in annähernd gleichem Verhältnisse an die Kirche und an die weltlichen Herren fielen. Unter ihnen waren die weltlichen und geistlichen Kronvassallen mit grösseren, aus einer Anzahl von Ritterlehen gebildeten, Gutscomplexen belehnt, kleinere Anteile wurden dem kriegerischen Gefolge des Königs zugeteilt. Zahlreiche Aftervassallen mit einzelnen Rittergütern von jenen belehnt, standen, abgesehen von dem all-

gemeinen dem Könige seit 1086 geleisteten Treueid, in lehensrechtlichen Verpflichtungen nur gegenüber ihrem unmittelbaren Lehensherrn, bis 1290 (13. Edw. I) diese Art von Aftervassallität aufgehoben und jeder von einem Vassallen weiter belehnte damit direkt Lehensmann des Herrn seines Rechtsvorgängers wurde. Gleichzeitig wurde aber für die als *fee simple* bezeichneten Lehengüter die freie Verfügung des Belehnten, unter Vorbehalt des Lehensnexus, für die als *fee tail (entail)* bezeichneten durch bestimmte Erbfolgeordnung unterschiedenen, die Unveräusserlichkeit und Unteilbarkeit ausgesprochen (1285), die jedoch von der Praxis nur beschränkte Anerkennung fanden. Das Gros der bäuerlichen Bevölkerung stand in verschiedenen Graden der Abhängigkeit von den Grundherren und war entweder mit freiem Grundbesitz (*socageland*, darnach auch *sokman*, *sochemani*) oder mit einem mit Abgaben und Diensten teilweise schwer belasteten Grundbesitze ausgestattet (*villanage*), während mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Verleihungsdauer und das Besitzrecht des geliehenen Besitzes *leasholds*, *freeholds*, *copyholds* unterschieden wurden. Die Besitzverhältnisse der ersten Zeit nach der normannischen Eroberung sind aus dem noch unter Wilhelm dem Eroberer angelegten Domesdaybook mit grosser Vollständigkeit und Deutlichkeit zu ersehen. Mit dieser Ordnung der Dinge war weder das alte *folkland* noch das aus demselben ausgeschiedene *bókländ* verträglich. Das erstere wurde Königsland und stückweise zu Lehen gemacht, das letztere wurde entweder konfisziert, weil die Eigentümer dem Eroberer Widerstand geleistet hatten, oder in Lehen umgewandelt; neues Buchland ist nach der normannischen Eroberung nicht mehr entstanden. Aus den alten Erbgütern wurden Lehen oder Erbzinsgüter (*copyholds*), je nach der Lage des Eigentums, die Gemeindeländereien der Dorfschaften sind zumeist zu Gutsherrschaften gezogen, in ihren wirtschaftlichen Funktionen aber lange Zeit erhalten geblieben.

Auch in der weiteren Entwicklung der englischen Besitzverhältnisse ergeben sich gewisse Parallelen zu den deutschen Zuständen, neben sehr bemerkenswerten Besonderheiten. Die grossen Vassallen (*barones majores*) entwickeln sich zu einer eigentlichen erblichen hohen Aristokratie, aber der starke Druck der öffentlichen Gewalt, der auch auf ihnen lastet, verhütet ebenso jede Aufsaugung staatlicher Hoheitsrechte durch den grossen Grundbesitz, wie er anderseits zum Schutz der kleineren Grundbesitzer gegen die Ausbeutung durch die grossen Landlords wirksam ist. Die kleinen freien Vassallen verschmelzen immer mehr mit den Untervassallen der Grossen zu einer Klasse grundbesitzender Freien; die freien und halbfreien Hintersassen (*libere tenentes*, *freeholds*, *sochemani*) werden durch die Ausbildung des Heerdienstes, zu welchem sie neben den ritterlichen Vassallen immer aufgeboten werden, durch die Grafschaftsverfassung und die Städteverfassung, in welcher ihnen ein gewisses Mass selbständiger Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Gewalt zusteht, diesem kleinen grundbesitzenden Ritterstande immer näher gebracht. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt in England, zuerst auf den königlichen Gütern, dann im weltlichen, zuletzt im geistlichen Grossgrundbesitz, die Umwandlung der Dienste in Geldleistungen; ungefähr seit derselben Zeit beginnen die Grundherrn Gemeinland einzuhegen und dasselbe, sowie Teile des Herrenlandes (*Salland*) selbst zu verpachten. Auch auf diese Weise vermehrte sich die Klasse der Freibauern und verschmolz schliesslich mit den übrigen Klassen kleiner Grundbesitzer zu der einheitlichen Gentry, der breiten Grundlage für das mit der englischen Verfassung geschaffene Haus der Gemeinen. Auch der arbeitenden Bevölkerung

ist diese Entwicklung zugute gekommen; die Leibeigenschaft ist gegen Ende des Mittelalters schon fast verschwunden; die Hintersassen, Handwerker und die dienenden Klassen sind, wenn auch noch ohne Teilnahme an den politischen Rechten, doch schon persönlich frei geworden. Freies Gesinde und behaute Tagelöhner übernehmen die Arbeitsleistungen am Herrenhofe, welche früher durch die Grundholden verrichtet worden waren. Die in Gefolge der grossen Pest von 1349 einhergehende Lohnsteigerung, mit welcher die landwirtschaftlichen Arbeiter praktischen Gebrauch von ihrer freieren Stellung machten, zwang die Grundherren zu wesentlichen Änderungen ihres Wirtschaftsbetriebes, wobei Ersparung an Betriebskräften das leitende Prinzip wurde. Aber auch die Gesetzgebung war nun bestrebt, den Grundherren eine erleichterte Verfügung über Landarbeiter durch Beschränkung ihrer Freizügigkeit und durch Lohntaxen zu verschaffen. In diesem Kampf der Landarbeiter mit der Grundherrschaft gab schliesslich die Ausscheidung der Fronhöfe und die Einhegung des Gemeinlandes für dieselben den Ausschlag zu Ungunsten der kleinen bäuerlichen Stellenbesitzer und Arbeiter, welchen bei dem Fehlen der Gemeineweide die Existenzbasis so sehr geschmälert war, dass sie auf Lohnarbeit am Herrenhofe angewiesen waren.

Die skandinavischen Lande* sind schon am Beginne ihrer historischen Zeit ganz überwiegend von ostgermanischen Völkern besiedelt, neben welchen, im hohen Norden, auch finnische Volkselemente sich lange Zeit in ihrer Eigenart behaupteten. Bei ihrem Übergange aus dem Nomadentum haben die einzelnen Scharen (*ylki*), welche das Land geschlechterweise in Besitz nahmen, dasselbe zunächst nach Hundertschaften (*hundari*, *herað*) geteilt und innerhalb derselben wiesen sie den einzelnen Familien Grundbesitz (*óðal*) an. Was nicht verteilt wurde, Wald, Weide und Seen, blieb als Allmende (*almennigr*) in der Gemeinschaft der Landschaften, der einzelnen Hunderten und ihrer Unterteilungen, der Kirchspiele (*so knarne*) und Dorfschaften (*byarne*) oder des ganzen Volkes (*folkiand*). Die Allmende trennte ebenso die einzelnen Ansiedelungen von einander, wie sie als Grenzmark zwischen den einzelnen Stämmen Bedeutung hatte. Die Erweiterung der Ansiedelungen erfolgte durch allmähliche Urbarmachung der Allmende, welche dann entweder kraft des jedem Genossen zustehenden Rechtes zu dauerndem Besitz erworben und dem *óðal* zugeschlagen oder von dem Verbandselbst an abhängige und unfreie Leute zu erblicher Nutzung gegen Zins überlassen wurde (dän. *ornum*). Auf diesem letzteren Wege entstand von den Urdörfern (*athelby*) aus eine Reihe von unfreien Tochterdörfern (*thorp*), welche zunächst im Markenverbandselbst mit dem Urdorfe verblieben und erst später eigene Allmenden ausgeschieden erhielten.

Mit der zunehmenden Stärkung der königlichen Gewalt ist später sowohl in Dänemark wie in Schweden ein Anspruch des Königs auf die alten Landesallmenden geltend gemacht und damit auch die Errichtung von unfreien Dörfern auf des Königs Allmende in grösserem Masse möglich geworden. Aber auch die grosse Grundherrschaft drang in die Rechte der Allmende ein und gründete in ähnlicher Weise Tochterdörfer, die dann in Verbindung mit den Haupthöfen im *athelby* die wichtigsten Grundlagen der spätmittelalterlichen Aristokratie wurden. In Norwegen haben die Könige schon früh be-

* Oluffsen, *Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider*. 1827. R. Castrén, *Die Allmanningar in Finnland und Skandinavien* (in Laveye-Bücher des Ureigentum. 1879. S. 230 ff.). Hjelmerus Johann, *Bidrag till svenska fördeganderättens historia*. I. 1884. Dazu M. Pappenheim in Schnollers Jahrbuch. N. F. 9. Bd. 1885. S. 311 ff.

gonnen, die Allmenden der Bauerngemeinden als Staatsland zu behandeln und dasselbe den angrenzenden Ortschaften zur Nutzung zu überlassen.

Ihren von Anfang an nicht zahlreichen Adel haben die skandinavischen Völker frühzeitig abgestossen; zum Teil verschwindet er in den vielen Eroberungszügen, welche namentlich von ihm geführt sind (Wikingerperiode) und welche in der Gründung des isländischen Freistaates ihren Abschluss fanden; zum Teil ist es die wachsende Königsmacht, welche ihn absorbierte. Der Stand der freien Bauern erhält sich auf diese Weise unter seinen Ober- und Unterkönigen lange Zeit hindurch bei ungebrochener Kraft; er hat das ebenso dem machtvollen Königtum wie seiner eigenen Kraft zu danken, die er in der Doppelbeschäftigung mit dem Feldbau und der Seefahrt sich bewahrte. Noch im 12. Jahrhunderte bildet in Skandinavien der Bauer den Hauptbestandteil der Nation. Von seinen Höfen leistet er in Dänemark Heer- und Flottendienst und steht als freier Mann und Urteilsfinder im Gerichte. In der Landesgemeinde und der Hundertschaft wird zum grössten Teile die öffentliche Gewalt gehandhabt; selbst die Könige sind hier der Bauerschaft unterworfen und behaupten nur für den Krieg, in der Rechtsprechung und in der Verfügung über unbebautes Land gewisse Vorrechte. Doch beginnt in Dänemark schon im 9. Jahrhunderte mit der Notwendigkeit besserer Kriegsausrüstung eine Begünstigung der wohlhabenden und gutberittenen Landleute (*Herrenmaend*) durch Verleihung von königlichen Gütern und Ämtern; seit dem 10. Jahrhunderte breitet sich auch ein geistlicher Grossgrundbesitz aus und beide machten sich allmählig zu Grundherrn der Odalbonden, indem sie ihnen die Last des Heer- und Flottendienstes gegen Zinszahlungen abnahmen. Doch erst seit es den Grundherrn gelang, ihre Hofgerichtsbarkeit (*birkething*) auf alle Bauern auszudehnen, sich der Allmenden zu versichern und die Dörfer mit unfreien Bauern (*landboer*) oder Pächtern (*faestabonder*) zu besetzen, war die alte Freiheit der Bauern dahin; die erweiterte Anwendung des Lehenswesens, das bis in das 13. Jahrhunderte nur in schwachen Ansätzen vorhanden war, führte ein weiteres Element für die Begründung der Adelherrschaft herbei, das nur vorübergehend zu grösserem Ansehen des Reiches, nachhaltig aber zur Schwächung der königlichen Gewalt führte. Im 15. Jahrhunderte ist mit der Ausartung des Lehenswesens das bis dahin noch immer leidliche Verhältnis der Bauergüter zu den Herrschaftshöfen gründlich geändert und im Wesentlichen in eine Domänenverwaltung mit Leibeigenschaft umgewandelt worden.

In Schweden erhoben sich in der Zeit der Folkunger (1250—1374) geistliche und weltliche Herrn durch Unterdrückung der Bauern und begünstigt von den Königen, welche sich mit ihrer Hilfe aus ihrer alten Abhängigkeit von der bäuerlichen Landesgemeinde befreien wollen. In der Folge macht dieser neue grundherrliche Adel aber, insbesondere durch Anwendung des Lehenswesens, die königlichen Prerogative sich selbst zu nutze und bringt den König in Abhängigkeit, wie er den freien Bauernstand sich unterwirft. So wird die Aristokratie in der Unionszeit zur Führerin des Volkes; aber indem sie im Kampfe um die nationale Selbständigkeit die streitbare Bauerschaft für die Landesverteidigung nicht entbehren kann, lernt diese sich wieder fühlen und bringt es bis zum Ende des Mittelalters wieder zu einer wesentlichen Einschränkung der Adelsmacht, womit auch die königliche Gewalt wieder eine Stärkung erfährt und die Autonomie der Bauerngemeinde wenigstens einen Teil ihrer alten Stellung zurückgewinnt.

In Norwegen ist schon seit dem 10. Jahrhunderte Land in grösseren Bezirken von den Königen an hervorragende Vertrauensmänner als Lehen (*at*

léni) oder Geschenk (*at veizlu*) gegeben, womit auch Amtsgewalt verbunden war (*sýsla*). Neben diesem Grossgrundbesitze der Landherrscher (*landmaðr*) finden sich später auch kleine mit Grundbesitz ausgestattete Ämter in den Händen von Sysselmännern, ohne dass jedoch dadurch ein eigentlicher Erbadel und eine aristokratische Gesellschaftsverfassung geschaffen wäre. Vielmehr sind hier die Bauerngemeinden, ähnlich wie in Schweden, die hauptsächlichsten Träger der lokalen öffentlichen Gewalt geblieben.

Eigentümlich war bei allen drei skandinavischen Völkern die strenge Behandlung ihrer Sklaven, welche nicht wie die unfreien der Westgermanen als Kolonen angesetzt, sondern lange Zeit als reine Haussklaven gehalten waren. Ursprünglich wohl nur aus den Resten einer unterworfenen Urvölkerung (Finnen) und den Kriegsgefangenen bestehend, mehrten sich in der Periode der Eroberungszüge die Sklaven fortwährend durch die Einschleppung erbeuteter Leute. Auch das Christentum wirkte hier nur sehr langsam auf eine Besserung ihres Loses hin, erzeugte jedoch nicht die im Süden auftretenden Mischformen zwischen Knechtschaft und Freiheit. Nachdem schon Knut der Heilige (1080—1086) den Entschluss gefasst hatte, in Dänemark die Sklaverei aufzuheben, erlosch diese hier und in Norwegen allmählich in den beiden folgenden Jahrhunderten; in Schweden wird sie 1335 von König Magnus Erikson ausdrücklich verboten.

2. AGRARVERFASSUNG UND LANDESKULTUR.

K. G. Anton, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*. 3 Tle. 1709. 1802. Ch. E. Langethal, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*. 3 Tle. 1817—56. Hennings, *Über die agrarische Verfassung der alten Deutschen*. 1869. J. Meyer, *Die drei Zelgen*. 1880. Brüneck, *Zur Geschichte des Grundeigentum in Ost- und Westpreussen*. I. 1891. II. 1895. G. Hanssen, *Agrarhistorische Abhandlungen*. 2 Tle. 1880. 1884. A. v. Haxthausen, *Über die Agrarverfassung in dem Fürstentum Paderborn und Corvey*. 1829. G. Waitz, *Über die al-deutsche Hufe*. 1854. V. Jacobi, *Erforschungen über das Agrarwesen des alenburgischen Osterlandes*. 1845. A. Meitzen, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates*. I—V. 1868—1895. G. F. Knappp, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens*. 1887. W. Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*. 1896. A. Bernhardt, *Geschichte des Waldeigentums*. 1872. K. Roth, *Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland*. 1879. A. Schwappach, *Forst- und jagdgeschichte Deutschlands*. 1885—1888.

Schon die erste feste Ordnung der Agrarverhältnisse zeigt bei den Germanen im Gegensatze zu den Klans (Gesamtbesitz des Geschlechtes) der Kelten und zu den Hauscommunien der Slaven einen individualisierten Grundbesitz der Familien. Derselbe beruht durchweg auf einer Aufteilung der geschlechter- und sippenweise besiedelten Marken mit Ausnahme des zu gemeinschaftlicher Nutzung vorbehaltenen Wald- und Weidelandes. Jeder Familie wurde zunächst innerhalb des zum gemeinsamen Wohnen bestimmten Ortsgebietes (Dorf, Etter) die Hofstatt angewiesen, auf welcher die Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet wurden; Gärten und Anger umgaben das Gehöft (Hof, *mansus*). Für die Grösse des den einzelnen Höfen zuzureichenden Ackerlandes war ihr Bedarf massgebend. Ein solches Ackergut ist schon frühzeitig als Hufe bezeichnet, womit sich also der Begriff eines im wesentlichen gleichwertigen Besitztums verband, das natürlich je nach Lage und Bodenbeschaffenheit von verschiedener Ausdehnung sein konnte. Ebenso verband sich schon frühzeitig mit der Hufe die ursprünglich persönlich: Berechtigung der Markgenossen an dem Nutzen des Gemeinlandes; das Recht an der gemeinen Mark wurde eine Pertinenz der Hufe. Die äussere Nord-

nung der Hufen hängt aufs Innigste zusammen mit der Durchführung der Ansiedelungen selbst. Den zu einer geschlossenen Ansiedelung gehörigen selbständigen Haushaltungen (Markgenossen) wurde das in Anbau genommene Land successiv mit der fortschreitenden Urbarmachung nach Massgabe ihres Genossenrechts in der Weise zugeteilt, dass jeder in jedem bestimmt begrenzten Feldstücke (Gewann) einen entsprechenden Anteil in einem Längsstreifen erhielt; die Verteilung dieser Streifen geschah nach dem Lose. Infolge dieses Aufteilungsmodus war der Ackerbesitz jeder Hufe innerhalb der ganzen Gemarkung der Ansiedelung auf so vielen Punkten zerstreut, als es Gewanne gab. Alle zu einem Gehöfte in der Gemarkung gehörenden Anteile an der Ackerflur bildeten die Hufe; es ist klar, dass der wirtschaftliche Inhalt dieses Begriffs als ein Besitztum von bestimmter Grösse erst dann sich ergab, wenn im Wesentlichen die Aufteilung des ganzen verfügbaren Kulturlandes erfolgt war.

Diese Art der Hufenbildung war beschränkt auf jene Gegenden, in welchen die Besiedelung des Landes nach Dorfsystem erfolgte, d. h. wo die Ortschaft sich aus sehr nahe benachbarten und in unregelmässiger Haufenform gebauten Gehöften bildete.

In den Gegenden dagegen, welche vorwiegend nach Hofsystem angebaut wurden (Westfalen, Niederrhein, die deutschen Alpen und Voralpen, aber auch Teile von England [Kent!], Norwegen, Nordschweden, die Ostseeprovinzen) umgeben in der Regel die Grundstücke im Zusammenhang das in ihrer Mitte liegende Gehöfte; hier ist auch eine systematische Urbarmachung und geordnete Aufteilung der gerodeten Ackerflur an die Markgenossen nicht anzunehmen; vielmehr wird hier von Anfang an die Bildung der Ackerflur des Gehöftes auf die selbsttätige Rodung der einzelnen Wirtschaft zurückzuführen sein. Hier ist denn auch weder von Zuteilung der Grundstücke durch das Los, noch überhaupt von Hufen im Sinne fester Besitzgrössen die Rede. Wohl aber wird der Begriff der Hufe auch bei der Ansiedelung im Hofsystem später angewendet, als die öffentliche Gewalt zu systematischer Kolonisation in den ihr zur Verfügung stehenden Waldgebieten schritt. Solcher Art sind die Königshufen (*mansi magni, indagines*) im Odenwald, den Vogesen, Ardennen und im Südharz, dann in den gebirgigen Teilen von Böhmen und Mähren, und in dem ganzen Gebiete der Ostmark, welche sich durch besondere Grösse, durch den vollen Zusammenhang aller zu einem Gehöfte gehörigen Grundstücke und durch die dadurch bedingte Form auszeichnen, welche entweder in einem sehr langen, schmalen, in der Regel bergig ansteigenden Streifen, oder in unregelmässigen, aber zumeist wohl arrondierten Blöcken auftritt. Ähnlich mit den Königshufen sind dann auch die fränkischen Hagenhufen und die besonders durch flämische Kolonisation in den Weser- und Elbmarschen angelegten Marschhufen, sowie die in der norddeutschen Ebene verbreiteten cölmischen Hufen; auch sie bilden, wenigstens ihrer ursprünglichen Anlage nach, je ein geschlossenes Gut für sich.

Sowohl die Hufen des Dorfsystems als die geschlossenen Güter der Hofansiedelung haben dann im Verlauf der Zeit eine Veränderung ihrer Ackerflur erfahren; teils durch hinzukommende Rodestücke, welche nach altem Markgenossenrechte der einzelne Genosse sich durch Einfriedung gewinnen konnte, teils durch Teilung unter den Kindern, durch Kauf und Tausch. Es sind auf diese Weise ebenso schon frühzeitig halbe und Viertelshufen entstanden neben ganz kleinen Ackergütern ohne die regelmässigen Masse der Hufe überhaupt, wie anderseits zu einem Hufengute ein Grundbesitz kam, der wirtschaftlich ebenso von diesem unterschieden wurde (novalia, walzende

Gründe) wie er sich rechtlich von demselben durch grössere Verfügungsfreiheit seines Besitzers auszeichnete. Der Hufe als Erbgut trat das Rodland als freihändiges Gut zur Seite.

Ebenso ergab sich im Verlauf der Zeit eine verschiedene Qualität der Hufe, je nachdem sie vom Eigentümer selbst bebaut wurde oder als Zinsgut an Unfreie oder Halbfreie ausgethan war (*mansus dominicatus — servilis*). Insoferne dieser Unterschied mit dem Gegensatz des Ererbten und des später dazu erworbenen Landes zusammentraf, deckt sich dann auch der Begriff der Herrenhufe mit dem des Erbguts (*hoba salica, indominicata, — censualis, servilis*). Nur für die unfreie und Zinseshufe erhielt sich in der Folge die Hufe als eine feste Gutsgrösse in ihrer Relation zu dem Bedarf der Wirtschaft; für das Herrengut war dieser Gesichtspunkt nicht massgebend, daher auch in seinen Grössenverhältnissen viele Unterschiede bestehen, und das um so mehr, als altes Herrengut vielfach von Anfang an gar nicht in Hufen lag, sondern nur nach seinen Grenzen bezeichnet oder in Jochen aufgemessen wurde.

Die Hufen der einzelnen freien Grundbesitzer standen anfänglich untereinander in keinem andern wirtschaftlichen Zusammenhang als er durch die gemeinschaftliche Nutzung der Mark und durch die Gemengelage ihrer Feldungen von selbst gegeben war. Dagegen bildete der Herrenhof (*curtis dominica, salica*) immer zugleich das wirtschaftliche Haupt der von ihm abhängigen Zinshufen. Mit der Entwicklung der Grossgrundbesitzverhältnisse ist diese Beziehung weiter ausgebildet und zuerst auf den königlichen Gutshöfen durch Karls d. Gr. Capitulare de villis in ein gewisses System (Villenverfassung) gebracht worden. Der königliche Grundbesitz gliederte sich darnach in Haupt- und Nebenhöfe, zu denen eine Anzahl dienender Hufen gehörte.

Die gesamte Wirtschaftsführung auf allen diesen Gütern erfolgte planmässig unter einheitlicher Leitung von den Haupthöfen aus; die Verwalter derselben (*judex*) erhielten selbst wieder ihre Instruktionen von dem königlichen Palatium aus. Jeder Haupthof (*Domäne, fiscus, villa*) hatte einige Nebenhöfe, auf welchen durch die Meier (*maiores, villici*) die Wirtschaft geführt wurde. Die dienenden Hufen mussten ihre Produkte, soweit sie nicht für den Eigenbedarf ihrer Wirtschaft angewiesen waren, an die Meierhöfe des königlichen Domaniums abliefern und ihre persönlichen Dienste dort zur Bestellung der Wirtschaft derselben ableisten. Die Meierhöfe lieferten ihrerseits die verfügbaren Überschüsse der Eigenproduktion wie der dienenden Hufen an die Haupthöfe, diese an die königlichen Pfalzen; was hier nicht benötigt war, wurde nach erlangter Anweisung auf den Markt geworfen. Eine genaue Verrechnung der Natural- und Gelderträge, sowie eine eingehende Kontrolle ihrer Verwaltung brachte die nötige Ordnung in die Dinge. Den Meierhöfen, wohl auch den Zinshufen wurden über die Art ihrer Wirtschaftsführung, über die Beschaffenheit des lebenden und toten Inventars, über die Verwendung ihrer Arbeitskräfte eingehende Vorschriften gegeben. Andererseits waren die Haupt- und Meierhöfe angewiesen, den dienenden Hufen manche Beihilfe in ihrer Wirtschaft zuteil werden und sie an den gewerblichen Anlagen des Herrenhofes (Backhaus, Brauhaus u. s. w.) Anteil nehmen zu lassen.

In dieser karolingischen Villenverfassung ist der erste systematische Versuch der Organisation eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes gemacht. Alle Wirtschaftsführung der herrschenden wie der dienenden Güter sollte in einheitlichem Geiste erfolgen; alle Kräfte dieser Wirtschaften einem grossen Plane dienstbar gemacht werden; die Steigerung der Produktivität der Wirt-

schaften, die Verbesserung der Lebensbedingungen für alle in diesem Wirtschaftsorganismus beschlossenen Einzelwirtschaften war das beabsichtigte und wenigstens zum guten Teile auch wirklich erreichte Ziel.

Diese auf dem königlichen Domanium zuerst geschaffene Organisation eines weitläufigen und vielverzweigten Wirtschaftsbetriebes fand dann bei den weltlichen wie geistlichen Grundherrschaften Nachahmung. Schon in der Karolingerzeit findet sich bei denselben gleichfalls eine Gliederung in Haupt- und Nebenhöfe und dem entsprechend eine Einteilung der ganzen Herrschaft in eine Reihe von Gutsverwaltungen. Der Unterschied von der königlichen Fiskalverwaltung ist nur auf einem Punkte bedeutend: der königliche Fiskalbezirk war von der Hundertschaftsverfassung eximiert und bildete daher für sich wie einen eigenen Wirtschafts- so auch einen eigenen Gerichtsprengel, während die grundherrschaftlichen Fronhöfe nur Wirtschaftsbezirke (Gutsbezirke) darstellten; dementsprechend waren auch die Meier der grundherrschaftlichen Verwaltung (der Fronhöfe) nur für die Leitung der Wirtschaftsführung bestellt, während der Judex des königlichen Fiskus zugleich die Rechtspflege und die Polizei des Wirtschaftsbezirkes in seiner Hand vereinigte.

Auf die gesamte Agrarverfassung ging von dieser Organisation der grossen Grundherrschaften ein mannigfacher Einfluss aus. Zunächst in Bezug auf die Herrenhöfe selbst; als Sitze der wirtschaftlichen Verwaltung wie auch einer eigenen meist grössern Landwirtschaft im Eigenbetriebe zeigen sie die Tendenz der Vergrösserung durch Einverleibung von dienenden Höfen oder Aufsaugung benachbarter Freihöfe, sowie durch Aufbrechen neuen Kulturlandes aus der gemeinen Mark. Mehr noch ist die Tendenz der Arrondierung der Salgüter erkennbar, welche in lebhaftem Gütertausche hervortritt und zuweilen zur ausschliessenden Bewirtschaftung ganzer Gewanne der markgenossenschaftlichen Flur führt. Auf den Haupthöfen der Grundherrschaft sammelt sich um den Grundherrn selbst ein ansehnliches Personal von Verwaltungsbeamten, Dienstmännern und Hausdienern, sowie von Handwerkern und bringt eine Vermehrung der Wohnstätten und einen Markt hervor. Die dem Herrnhof verfügbaren Dienstleistungen der pflichtigen Gutsbevölkerung führen zu planmässigen Rodungen und Einfriedungen (*Beunden, Achten, Chunden*) auf dem Boden der Allmende oder auch in den Gewannen; das grundherrliche Beundeland, welches daraus erwächst, ist zunächst als eine Vermehrung des Sallandes wenn auch mit besonderer Bewirtschaftung aufzufassen. Diese Beunden wurden von den fronpflichtigen Bauern vielfach in Betriebsgemeinschaft bestellt. Aus ihnen sind dann später mit der Auflösung oder Beschränkung der Fronhofwirtschaft Gehöferschaften mit Feldgemeinschaft und (wenigstens anfänglich beibehaltenem) Gesamtbetrieb der Fronbauern an der zu Erbzins ausgethanen Beunde geworden.

Ist die alte markgenossenschaftliche Hufenverfassung schon durch diese Ausbildung des Sallandes und des in die Mark eingeschobenen Beundelandes wesentlich zurückgedrängt worden, so hat sie anderseits auch durch den bestimmenden Einfluss, der von der Fronhofwirtschaft auf die dienenden Güter ausging, eine erhebliche Erschütterung erfahren. Veränderungen im alten Bestande der dienenden Hufen erfolgen sowohl im Interesse der Regelung von Zinsen und Diensten, als auch aus Rücksichten einer anderweitigen Verwendung der Produktions- und Arbeitskräfte. Die Einbürgerung von Spezialkulturen zur Gewinnung des Rohstoffs für den gewerblichen Hausfleiss (Lein, Krapp) oder für industrielle Anlagen der Grundherrn (Hopfen), die Verbreitung der Weinkultur und der Handelspflanzen machten eine Teilung der

auf extensive Bodenbenutzung berechneten Hufen notwendig; nicht minder führte die Vermehrung gewerblicher Frondienste sowie die Einbürgerung von Handwerkerlehen zur Bildung eines landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, wie überhaupt die Zunahme des Ackerbaues und damit sich ergebende Abnahme der Weidewirtschaft eine durchschnittliche Verkleinerung der Hufen gestattete. Andererseits veranlasste die Einrichtung besonderer Viehhöfe und Schwaigen eine Zusammenlegung von Hufen, so dass die alte feste Ordnung der Hufenverfassung auf vielen Punkten zugleich durchbrochen wurde. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der Verfall der Hufenverfassung allgemein. Gegen Ende des Mittelalters ist die Viertelhufe das bäuerliche Normalgut.

Endlich ist auch die Allmendewirtschaft unter dem Einflusse der grossen Grundherrschaft von Grund aus verändert worden. An der alten markgenossenschaftlichen Allmende hatten die Grundherren steigende Anteile erworben, nicht selten sind sie alleinige Eigentümer, in der Regel jedoch Obermärker mit überlegenem Einflusse in der Mark geworden. Innerhalb des Gebietes ihrer Grundherrschaft regelten sie den Allmendenutzen der Grundholden nach Ermessen, schufen einer hörigen Bauerschaft wohl auch ganz neue Allmenden, teils aus ihren herrschaftlichen Waldgebieten, in denen sie neue dörfliche Ansiedelungen anlegten, teils aus herrschaftlich gewordener altmarkgenossenschaftlicher Allmende. Die Veränderungen der Hufenverfassung und der Wirtschaftsführung auf dem Fronhofe wie auf den Zinshufen gaben dazu mannigfache Veranlassung. Insbesondere aber führte die allmähliche Erschöpfung der Wald- und Weidenutzung eine planmässig wirtschaftende Gutsverwaltung darauf, auch in der gemeinen Nutzung der Mark ein haushälterisches Gebaren einzuführen und zu diesem Ende eine Regelung derselben vorzunehmen.

In der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser nimmt die Neigung der Grundherren zum Eigenbetriebe ab; die Salländer werden teils an Ministerialen, besonders an die Meier (*villici*) verliehen, teils zu festen Zins besonders zu Spezialeulturen (Wiese, Weinbau etc.) ausgethan; die Beunden gehen an die Betriebsgemeinschaft der Fronpflichtigen über. Die Fronhofsverwaltung beschränkt sich in der Hauptsache auf Einhebung von Zinsen und Giebigkeiten, während die Eigenwirtschaft mehr auf den Bedarf des Fronhofs berechnet wird.

Obgleich die Zahl der gutsherrlichen Eigenbetriebe noch eine Zeitlang wächst, vermindert sich doch ihre Fläche; vorübergehend hat die Klosterwirtschaft (Grangien der Cisterzienser) einen erweiterten Eigenbetrieb versucht, ohne jedoch damit einen nachhaltigen Einfluss auf die Gestaltung der Landwirtschaft zu gewinnen.

Die bäuerlichen Zinsgüter werden gegen Besthaupt (Buteil) und festen Zins erblich, aber auch in der Regel kraft des Anerbenrechts unteilbar; eine unverkennbare Stabilität in dem bäuerlichen Besitz und eine durch steigende Grundrente wie grössere Selbständigkeit erzeugte Wohlhabenheit der bäuerlichen Bevölkerung charakterisiert die zweite Hälfte des deutschen Mittelalters. Unterstützend traten hinzu einerseits die grossen deutschen Kolonisationen im Osten, welche eine im Wesentlichen freie Bauernbevölkerung erzeugten, und die Überlassung der Regelung der lokalen Wirtschaftsinteressen und der polizeilichen Ordnung an die Bauerschaften zur Selbstverwaltung. Die Reste der alten markgenossenschaftlichen Verbände wie die neugebildeten hofhörigen Genossenschaften oder auch die Ortsgemeinden der aus grundhörigen und freien Leuten zusammengesetzten Bevölkerung sind die Grundlagen für die Neubildung der bäuerlichen Markgenossenschaften mit ihren

autonomen Beliebigungen (Weistümer) über die Ordnung der Wirtschaftsführung und der Ortspolizei.

Überhaupt sind die Formen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes und Betriebes von den Veränderungen im Bestand der grossen Grundherrschaften vielfach berührt worden. In der merowingischen und karolingischen Zeit sind die Landgüter entweder als Precarien (*oblata* und *remuneratoria*) ausgethan oder als Benefizien verliehen. Später entwickelt sich auch das Dienstlehen, wodurch insbesondere die Ministerialen mit Landbesitz ausgestattet wurden. Während nun die Precarien in der Folge zur Einbeziehung der Beliehenen in den grundherrlichen Nexus führten und daher die Hauptform der unfreien Wirtschaftsführung geworden sind, wurden die Benefizien den Beliehenen zu freier Wirtschaft überlassen und, ihnen analog, auch die Dienstgüter nur als Unterlage für die standesgemässe Lebensführung der Dienstmänner, nicht als Formen der unter grundherrlichem Einflusse zu führenden Bodennutzung aufgefasst.

Mit der fortschreitenden Verdinglichung aller precarischen und benefiziatischen Leihverhältnisse ist aber in den Formen des Zinsgutes und des Zinslehens eine die persönlichen Verhältnisse des Beliehenen nicht weiter beeinflussende Landleihe üblich geworden; das früher unfreie bäuerliche Zinsgut ist dadurch auch Freien, das Zinslehen auch den nicht lehenrechtlichen Klassen (den Bauern) zugänglich geworden. Das Prinzip der Erblichkeit, welches mit dieser Verdinglichung aller Zins- und Dienstverpflichtungen des Gutes sich immer mehr einbürgerte, emanzipierte weiterhin die Inhaber solcher Güter von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen. So bürgerten sich in der Kaiserzeit (seit dem 12. Jahrhunderte schon ziemlich allgemein) die freieren Formen der Erbleihe und Erbpacht ein und liessen eine viel freiere Bewegung der Wirtschaftsführung auf Bauerngütern zu. Die Kolonisationsverträge auf dem durch die Einwanderung Deutscher in die östlichen Gebiete besiedelten Boden waren von Anfang an auf der Basis der Erbleihe eingerichtet und wirkten auch ihrerseits auf die oben geschilderte Ausbildung der ländlichen Besitzformen vielfach bestimmend ein. Daneben bilden sich nun spätestens seit dem 12. Jahrhunderte auch die freien Vital- und Zeitpachtungen aus, teils begünstigt von den beweglicheren Formen der Häuserleihe in den Städten, teils zunächst wenigstens auf Spezialkulturen (Weinberge, Hopfengärten) oder in der Anwendung auf grössere Besitzungen. In der zweiten Hälfte des Mittelalters ist die Zeitpachtung schon weit verbreitet, wozu vornehmlich der aus den Fesseln der alten Grundherrschaft losgelöste kleinere Landbesitz vielfach Anlass gehabt hat.

Auch die Ordnung der Abgaben und Leistungen des Leihbesitzes hat analoge charakteristische Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich ausschliesslich in gewissen Naturalbeträgen von Bodenfrüchten, Handwerksprodukten und Dienstleistungen bestehend, neben welchen die Geldzahlung eine geringfügige Rolle spielt, bürgern sich im Laufe der Zeit auf den grundhörigen Gütern allerhand Spezialabgaben daneben ein, welche zwar eine absolute Vermehrung der Lasten bildeten, im Vergleich zu einem steigenden Bodenertrag aber doch nicht als eine Steigerung des Druckes dieser Lasten gelten können. Hierher gehören insbesondere die aus dem Unfreiheitsverhältnisse entsprungnen Abgaben bei dem Wechsel des Herrn oder des Besitzers (Besthaupt, Kurmede); aber auch der kirchliche Zehent und der »Schatz« (Bede), welchen die öffentliche Gewalt der Landes- und Grundherren seit dem 12. Jahrh. von allen mit Grund- und Hausbesitz in der Grafschaft oder dem Immunitätsbezirk angesessenen Leuten einzuheben sich gewöhnt hatte.

Für bestimmte Arten von Kulturen, welche ein besonders grosses Mass von persönlicher Leistung erheischen, wie z. B. der Weinbau, bürgerte sich seit dem 10. Jahrh. auch in Deutschland der Teilbau (Halbenwirtschaft, in Frankreich *compars, metayage*, in Italien *mezzadria*) ein, der dann in der Folge auch auf andere Kulturen vielfach Anwendung fand und, indem er die Bauern in ihrer Wirtschaftsführung selbständiger machte, auch zur Entwicklung einer bäuerlichen Betriebsgenossenschaft und zur Einbürgerung der freieren Pachtformen beigetragen hat. Mit der Verallgemeinerung derselben sind dann auch die spezifisch grundherrlichen Abgaben verdrängt worden; schon der freie Erbzinsmann hatte neben dem Grundzinse nur wenige fixierte Abgaben zu leisten; bei dem Erbpächter beschränkte sich die Abgabe auf die Leistung des Erbbestandgeldes mit Beginn der Pachtung und auf die regelmässige Leistung des Erbkanon.

Die Wirtschaftsformen haben während des Mittelalters im allgemeinen nur eine, aber sehr durchgreifende Veränderung erfahren. In der ältesten Zeit deutscher Landwirtschaft scheint eine rohe Feldgraswirtschaft vorgeherrscht zu haben, welche in jährlichem Wechsel immer nur einzelne Stücke des Gutes unter den Pflug nahm, während das übrige Kulturland zur Weide liegen blieb. Mit dem Ausbau der Dörfer, aber auch unter dem bestimmenden Einfluss der grossen Grundherrschaft, welche feste Regel in die Wirtschaftsführung auf dem Salland wie auf dem Zinsland einzubürgern bestrebt war, wird die einfache Dreifelderwirtschaft Regel; wir können ihre Anfänge in die Zeit Karls des Grossen setzen. Damit war ein reichlicherer Körnerbau möglich, wie ihn eine vermehrte Bevölkerung bedurfte; aber auch eine rationelle Wiesenkultur notwendig, die man früher gar nicht kannte, weil der Grossviehstand nur dadurch in genügendem Masse sicher mit Futter versorgt werden konnte. Diese Wirtschaftsform erhielt sich im Wesentlichen während des ganzen Mittelalters; nur bürgert sich seit dem 12. Jahrh. mit den freieren Pachtformen auch eine grössere Intensität des Betriebes ein, welche insbesondere in der Besümmerung des Brachfeldes d. h. dem Anbau von Futtergewächsen auf dem im Turnus der Dreifelderwirtschaft jedes dritte Jahr ruhenden Felde zum Ausdruck kam.

Roggen und Hafer, der erste als Winter-, der zweite als Sommerfrucht, sind während des ganzen Mittelalters und so ziemlich in allen deutschen Gauen die wichtigsten Körnerfrüchte; Weizen verbreitet sich seit dem 8. Jahrh. von Gallien aus und bildet mit Spelz (Dinkel) die Brotnahrung der Reichen. Gerste wird gleichfalls als Brotkorn, aber doch überwiegend schon neben Hafer und Weizen, zur Bierbrauerei verwendet. Hülsenfrüchte werden, wenigstens seit dem 9. Jahrh., bereits in den regelmässigen Turnus der Felderwirtschaft (auf dem Sommerfelde) eingeschoben.

Die Viehhaltung ging mit diesen Veränderungen der Bodenkultur gleichen Schritt. Zeichneten sich schon die ältesten Zeiten des deutschen Wirtschaftslebens durch eine reiche Viehhaltung aus, so blieb dieselbe auch noch lange Zeit hindurch ein Hauptbestandteil des Volksreichtums. Aber mit dem Übergang aus der Weidewirtschaft (wilde Feldgraswirtschaft) zur Dreifelderwirtschaft ist eine doppelte Veränderung eingetreten; die Bedeutung der Viehhaltung tritt im allgemeinen zurück gegenüber der Bodennutzung und wird zu ihr in ein besseres Verhältnis gesetzt, teils wegen des Düngerbedarfs, teils wegen der notwendigen Einengung des Weidegangs; und in der Viehhaltung selbst wird ein besseres Ebenmass zwischen Grossvieh und Kleinvieh angestrebt, was wieder durch den vermehrten Körnerbau notwendig war und auch im allgemeinen einen grösseren Wohlstand der landbautreibenden Be-

völkerung anzeigt. Ganz überwiegend war es allerdings die wachsende Bedeutung der grossen Grundherrschaft, welche diese Veränderungen bewirkte. Die Pferdehaltung wurde durch die zunehmende Verwendung von Reiterheeren gesteigert, welche doch nur aus grösseren Grundbesitzern und ihrem Gefolge bestanden, während der freie Bauer in der älteren Zeit zu Fuss diente. Für die Hebung der Rindviehzucht boten die Allmendgründe, über welche den Grundherrn eine immer weitergehende Verfügung zustand, die beste Gelegenheit; eigne Viehhöfe (*Schwaigen*), welche zugleich der Aufzucht und dem Molkereibetriebe dienten, sind von ihnen angelegt, mit dem Verfall des grundherrlichen Eigenbetriebs allerdings zum grossen Teile als Zinsgüter ausgethan oder, wie der alpwirtschaftliche Betrieb, der genossenschaftlichen Wirtschaft überlassen. Die Schweinezucht verliert mit zunehmender Intensität der Landwirtschaft ihre in der älteren Zeit überragende Bedeutung für die Volksernährung; dagegen beginnt schon im 12. Jahrhunderte, insbesondere unter dem Einflusse des städtischen Wollengewerbes, die Schafzucht einen besonderen Aufschwung zu nehmen, der während der zweiten Hälfte des Mittelalters andauert; ebenso von den grossen Grundherrn als Eigenbetrieb, wie von den Bauern auf eigne Rechnung wird sie in grossem Umfange betrieben, wodurch nicht selten Konflikte um die nötigen Weidgründe entstehen. Dem mit der Bevölkerungsvermehrung im 15. Jahrh. stark angewachsenen Fleischbedarfe konnte trotzdem die Viehzucht in weiten Gegenden des deutschen Reiches nicht mehr genügen und auch die vielfach versuchten Massregeln zur weiteren Steigerung der Viehhaltung und zur Bekämpfung der Fleishteuerung erwiesen sich in der Hauptsache als wirkungslos; eine bedeutende und dauernde Abnahme des Fleischkonsums, welche der Bevölkerung durch die Not der Verhältnisse aufgedrungen wurde, hat endlich wieder das Ebenmass zwischen Produktion und Bedarf herstellt.

Eine Forstkultur ist in den Anfängen des deutschen Wirtschaftslebens bei dem übergrossen Reichtum an Wäldern nicht zu vermuten. Ausser zum Schutze der Grenzen der einzelnen Gaue und Marken diente der Wald mit seinem natürlichen Baumwachstum für die Deckung des Holzbedarfes der einzelnen Markgenossen, für Bienenzucht, Jagd und Viehweide (Schweinemast!); daneben schliesst er auch vorübergehenden Anbau in der rohen Form der Brennwirtschaft ein, welche auf dem abgesengten Waldboden ein Paar Jahre hindurch Körnerfrüchte baute, um dann wieder dem natürlichen Baumwuchse freien Lauf zu lassen.

In der Karolingerzeit ist auch die Forstkultur zum erstenmale einer gewissen Ordnung unterworfen worden. Die Könige und die grossen Grundherrn fingen an, grössere Waldkomplexe einzuforsten, d. h. der gemeinen Allmendnutzung und freien Okkupation zu entziehen, und die Benutzung dieser Wälder zum Eigenbetriebe oder für die Wirtschaftsführung ihrer Hinterlassen und Zinsleute zu regeln. Die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der herrschaftlichen Wälder wird eignen Forstbeamten übertragen und ebenso regeln sich allmählich, gleichfalls unter dem Einfluss der Grundherrn, die Nutzungsverhältnisse derjenigen Wälder, welche Allmendeigentum geblieben waren. Den Anfang hierzu machten seit dem 12. Jahrhunderte Beschränkungen der freien Waldrodung, welche im früheren Mittelalter jedem Markgenossen zugestanden war. Anfänglich bezogen sich diese Rodungsverbote nur auf die eingeforsteten Wälder, allmählich wurden sie auch auf die in der Gemeinnutzung verbliebenen Wälder ausgedehnt, die Anlegung von Neubrüchen im Walde an die Genehmigung des Obermärkers geknüpft oder im

Interesse der Erhaltung des Waldbestandes gänzlich untersagt. Auch der Bezug von Bau-, Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf der Markgenossen wurde, besonders seit dem 13. Jahrh. immer mehr beengenden Vorschriften durch die Grundherrn und durch die Genossenschaft selbst unterworfen, teils wurden bestimmte Holzarten (Eiche, Buche, Lärche, Zirbel) von der gemeinen Nutzung ausgenommen, teils wurde das Bedürfnis durch die Markbeamten im einzelnen Falle untersucht (Anweisung), teils der Holzbezug auf ein bestimmtes Mass beschränkt, und nur minderwertiges Holz (Windbruch) unbeschränkt gelassen. Ziemlich allgemein war das Verbot, Holz aus dem Markwalde zu veräussern, was den allgemeinen Grundsätzen der Mark als einer geschlossenen Wirtschaftsgemeinschaft entsprach. Auch das alte Recht der Waldweiden wurde immer mehr einer festen Ordnung unterworfen, je wichtiger diese Nutzung für die zunehmende Viehhaltung aber auch für die Schonung der Wälder wurde; frühzeitig wurde schon die Schaf- und Ziegenweide im Walde bekämpft, die Schweinemast auf die selbstgezogenen Tiere oder auf eine bestimmte Anzahl derselben eingeschränkt und überdies einer Abgabe (*dehem*) unterworfen. Die wichtige wilde Bienenzucht im Walde (Zeidelweide) wurde besonders im Interesse der Grundherrn in eine feste Ordnung gebracht und durch eigne Zeidler ausgeübt und überwacht (Triebelmeister).

Als Betriebsweise der Forstwirtschaft blieb das ganze Mittelalter hindurch die Plänterwirtschaft (Femelbetrieb) vorherrschend, wie das der hauptsächlichen Holznutzung für den Eigenbedarf allein entsprach. Doch beginnt in der zweiten Hälfte des Mittelalters, insbesondere in Stadtwaldungen, deren Wirtschaft auf grösseren Absatz berechnet werden konnte, sich eine Schlagwirtschaft mit nachfolgender künstlicher Aufforstung (gesäte Wälder) zu zeigen, welche dann unter dem Einflusse der rationellen Domänenverwaltung der Landesherrn seit dem 16. Jahrh. sich immer mehr verallgemeinerte.

Von den Spezialkulturen ist zunächst der Weinbau bedeutend, welchen die Deutschen von den Römern übernommen haben. Bereits die Volksrechte enthalten eine Reihe von Bestimmungen über denselben; am Rhein und an der Donau sowie in Tirol hatte der Weinbau schon vor der Karolingerzeit beträchtliche Ausdehnung.

Karl der Grosse wirkte auf die Verbreitung und auf bessere Weinbereitung hin; insbesondere auch die geistlichen Grundherrschaften legten auf Erwerbung und Kultur von Weinbergen grosses Gewicht und nahmen zu diesem Zwecke zahlreiche Rodungen vor. Der Weinbau verbreitete sich auf diese Weise nicht bloss im Etschland, in den Rhein- und Donaugegenden, sondern auch im Norden bis tief nach Thüringen hinein. Seit der Karolingerzeit ist der Besitz von gutgelegenen Weingütern besonders am Rhein, in der Ostmark und in Tirol unausgesetzt von geistlichen und weltlichen Grundherrn aller deutschen Lande angestrebt. Der Betrieb dieser Weingüter ist zum Teil in Eigenverwaltung der Eigentümer verblieben; besonders seit dem 12. Jahrhundert wird aber die Verleihung zu Erbzins oder die Verpachtung mit und ohne Teilbau vorwiegend. Die für den Weinhandel wichtigsten Sorten deutschen Ursprungs waren der fränkische (Rhein- und Moselgegend) und der Etschländer Wein, neben welchen insbesondere auch der hunnische Wein (aus Ungarn) eine grosse Bedeutung hatte.

Ähnliche Entwicklung zeigt der Hopfenbau, welcher jedoch auf deutschem Boden erst seit dem 9. Jahrhundert auftritt und seine grosse Verbreitung über Süddeutschland und den deutschen Norden vornehmlich in den folgenden Jahrhunderten findet, während er nach England und Schweden erst gegen

Ende des Mittelalters vordringt. Der Anstoss zur Ausbreitung des Hopfenbaues geht ganz vorwiegend von den Grundherren aus; im späteren Mittelalter herrscht jedoch die Zeit- und Erbpacht vor, welche durch ähnliche nationalökonomische Voraussetzungen wie beim Weinbau (Betrieb im Kleinen, Vorwiegen der Arbeitsleistung) begünstigt waren. Es hängt mit der besonderen Entwicklung der Bierbrauerei in den Städten zusammen, dass der Hopfenbau so häufig sich auf dem Territorium der Städte einbürgert (Nürnberg, Lübeck). Auch der Anbau von Handelspflanzen (Gespinst-, Öl- und Färbepflanzen) ist anfänglich fast nur auf den im Eigenbetriebe der grossen Grundherrschaften gehaltenen Ländereien zu finden, von wo aus der Rohstoff den Zinshöfen zur Verarbeitung geliefert wurde. Eine Verbreitung derselben auf das abhängige Land ist erst mit der Zersplitterung des Sallands und der Auflösung der alten Hufenverfassung eingetreten. Die reiche Entfaltung, welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters besonders die Textilindustrie in den deutschen Städten fand, hat die Zunahme des Anbaues von Handelspflanzen ganz wesentlich begünstigt; er findet sich vornehmlich in der Umgebung der Städte und in den Händen der noch immer auch landbautreibenden Stadtbevölkerung.

In England* beruht, soweit angelsächsischer Einfluss reichte, die Agrarverfassung im Wesentlichen auf der Dorfverfassung mit Gemengelage der sehr kleinen Feldfluren bei ausgebreiteten Weideflächen, welche von den Dorfgemeinschaften gemeinsam genutzt wurden. Doch sind nur schwache Spuren eines gemeinschaftlichen Eigentums an diesen Weideflächen erkennbar; in der Hauptsache waren die Grundherren zugleich Eigentümer der Weideflächen kraft ihrer Belehnung, und überliessen nur die Nutzung derselben den in den Dörfern angesiedelten Hintersassen. Die Flureinteilung beruhte auf dem Hufensystem; jede Hufe (*hide*) galt als ein gleichwertiger Grundbesitz, dessen Teilstücke in den einzelnen Gewannen (*furlongs*) innerhalb der ganzen dem Ackerbau gewidmeten Feldflur zerstreut lagen. Daneben waren Wiesen zur Nutzung unter die Gehöfer verteilt, nach der Heuernte aber als Weideplätze für das Vieh freigegeben und überdies ständige Gemeinweiden und Wälder, an denen die Gehöfer ihre Anteile hatten. Auch das Salland der Herrenhöfe lag zum grossen Teile im Gemenge mit den Bauernhöfen innerhalb der Gewanne. Im Westen und Norden, wo die alte keltische Hofansiedelung festere Wurzeln gefasst hatte, richteten sich auch die Angelsachsen nach dem System der Einzelhöfe ein. Das am häufigsten vorkommende Mass der angelsächsischen Hufe war 4 Virgaten zu je 30 acres. In normannischer Zeit ist der bäuerliche Besitz in der Regel auf 1—2 virgatae reduciert, also $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Hide; 4 Hiden bildeten schon ein Ritterlehen. Dementsprechend waren auch die Herrenhöfe i. a. grösser als die Bauernhöfe und hatten die Hälfte oder mehr des ganzen Fronhofs (*manor*) als Salland (*demesne* oder *inland*) zu eigener Nutzung, während das übrige als Bauernland (Land in *villanage*) ausgethan war. Bei grösseren Grundherrschaften ist die Verwaltung gegliedert; zur Oberaufsicht über eine grössere Zahl von Fronhöfen und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit auf denselben ist der Steward oder Seneschal bestellt; der ständige Vertreter des Grundherren auf dem Fronhofe ist der Amtmann (*bailiff*), welcher auch die Leitung des Sallandsbetriebes führt. Der

* Fr. Seebohm, *The English Village community*. 2. ed. 1883. Deutsch von Bunsen 1885. E. Nasse (oben S. 7, Anm.). P. Vinogradoff, *Villainage in England*. 1892. Brodrick, *English Land and English Landlords*. 1881. Ch. McLeon Andrews, *The Old English Manor*. 1892. W. Hasbach, *Die englischen Landarbeiter und die Einhegungen*. 1894.

Schultheiss (*reeve*) ist dagegen eine Art Vormann unter den Hintersassen, der für die ordnungsmässigen Leistungen der Pflichtigen verantwortlich, aber zugleich ihr Vertreter bei dem Herrn war. Die Feldwirtschaft war lange Zeit hindurch teils im Zwei-, teils im Dreifeldersystem, immer aber sehr extensiv betrieben; bei vorherrschendem Weidegang auf den Feldern und Wiesen nach der Ernte war der Flurzwang unentbehrliches Erfordernis zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes. Diesem Flurzwang suchten sich die Grundherren zu entziehen, insbesondere seit von der Mitte des 14. Jahrhunderts an die Arbeitskräfte für die Bestellung der Felder selten und theuer wurden und die bäuerlichen Elemente immer mehr in Opposition zu den grundherrlichen Interessen traten. Die ganze Flurverfassung erfuhr allmählich eine Umwandlung durch Verkoppelung und Einhegung der gutsherrlichen Felder und der bisher der gemeinen Weide offen gehaltenen Teile des Fronhofs. Bauernstellen, oft ganze Dörfer, wurden niedergelegt, ihre Felder zum Hoflande eingezogen und dieses ganz aus der Gemeindegemarkung ausgeschieden. Auf diesen Einhegungen (*inclosures*) wurde in viel grösserem Massstabe als bisher Viehzucht, besonders Schafweide eingerichtet, welche viel geringeren Betriebsbedarf erheischte; damit war also ein Übergang aus der alten Felderwirtschaft zur Feldgraswirtschaft verbunden.

In den skandinavischen Ländern* sind schon für die älteste Zeit fester Ansiedelungen zwei verschiedene Systeme der Flurverfassung zu erkennen. Soweit sich die von alters her occupierten Volksgebiete erstrecken (Dänemark, Südschweden, die norwegischen Küstenlandschaften) findet sich die Bevölkerung durchweg in Dörfern angesiedelt, deren Fluren in Gewannen an die einzelnen Höfe aufgeteilt und daher ganz nach Art der deutschen Hufendörfer im Gemenge lagen, während Wald und Weide als unverteilte Mark der Dorfgenossen bestand. Im Norden von Schweden und Norwegen dagegen sind die Ansiedelungen durch Occupation Einzelner im unbegrenzten Walde entstanden und daher auch in Einzellhöfen und Weilern erfolgt, deren Grundstücke auch nicht in Hufen aufgemessen und nicht in Gewannen aufgeteilt sind. Während im Gebiete der volkmässigen Gewanddörfer die Hufe (*bool*) eine feste Besitzeinheit von im wesentlichen überall gleicher wirtschaftlicher Grösse ist, die noch im Erdbuche König Waldemar II. (1231) mit dem Werte von 1 Mark Goldes überall gleichmässig in Ansatz gebracht ist, sind in Schweden die *mantal* oder *hemman*, welche der Hufe entsprachen, Güter von sehr verschiedener Ausdehnung, die erst durch die Heeres- und Steuerverfassung zu festen Besitzgrössen wurden. Es kommt daher auch nur in Dänemark und Schweden das als *reepning* bekannte Verfahren zur Anwendung, wonach ein sich in seinem Anteile an einem Gewinn verletz glaubender Hüfner die Nachmessung des betreffenden Feldstückes beziehungsweise der einzelnen Anteile an dem Gewinn behufs Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit derselben verlangen konnte. Die alte Ordnung der volkstümlichen Gewanddörfer erfuhr im Verlaufe der Zeit erhebliche Änderungen durch den Ausbau von Tochterdörfern, an dem sich insbesondere auch die grossen Grundherrschaften beteiligten, sowie durch die Verfügungen der königlichen Gewalt und der Grundherren über die Allmende; auch die Ersetzung der alten *hamarskipt*, d. h. gesonderte Verlosung der Anteile der Hufen in

* Schlegel, *Über den Zustand des Ackerbaues und der Landwirtschaft in Dänemark vor und unter den ersten Waldemaren*. (Falcks neues staatsbürgerl. Magazin. II. 735.) Falck, *Beiträge zur schleswig-holsteinischen Landwirtschaft*. 1847. Herrig, *De robus agrariis succicis et danicis*. Diss. 1868. P. v. Möller, *Strådda Ulvast rörande Svenska Jordbrukets historia*. 1881.

jedem einzelnen Gewinn durch die *solskift*, d. h. Ordnung dieser Anteile nach der Reihenfolge der Toofte im Dorfe für alle Gewanne gleichmässig, wird auf grundherrliche Einflüsse zurückzuführen sein. Ebenso kommen schon im Mittelalter Einhegungen und Niederlegungen von alten Bauernhöfen, ja von ganzen Dörfern vor, wozu die Ausbreitung des Pachtsystems (*faestebauern*) Gelegenheit bot. Dagegen sind Verkoppelungen, wie sie später (18. Jahrhundert) zur völligen Umgestaltung der Flurverfassung speziell in Dänemark geführt haben, im Mittelalter noch nicht vorgekommen.

Der Getreidebau ist selbst im hohen Norden Norwegens schon im 10. Jahrhundert verhältnismässig weit verbreitet; später werden auch Flachs und Hanf, Erbsen, Bohnen und Rüben allgemein, Gartenbau und Obstzucht wesentlich unter dem Einflusse geistlichen Betriebes. Dabei war eine Art von Vierfelderwirtschaft sehr verbreitet, welche auf 3 Jahre Fruchtanbau ein Jahr reiner Brache folgen liess. Die Viehzucht beruhte vornehmlich auf einer ausgebildeten Weidewirtschaft, welche in den *Saetervaes*en schon frühzeitig einen der alpinen Sennereiwirtschaft ähnlichen Betrieb zeigt. Daneben wurde in den reichtragenden Laubwäldern ausgiebige Schweinezucht betrieben.

3. STADTVERFASSUNG UND GEWERBE.

K. D. Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters*. 4 Bde. 1826—29. W. Arnold, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte*. 2 Bde. 1854. Ders., *Das Aufkommen des Handwerkerstandes im M.A.* 1861. Nitzsch, *Ministerialität und Bürgertum*. 1859. A. Heusler, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*. 1872. H. G. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer*. 1882. G. v. Below, *Zur Entstehung der Stadtverfassung*. (Sybels Zeitschr. 1887 f.) Ders., *Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde*. 1889. Ders., *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*. 1892. R. Sohm, *Die Entstehung des deutschen Städtewesens*. 1890. C. Köhne, *Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz*. 1890. J. E. Kuntze, *Die deutschen Städtegründungen im M.A.* 1891. G. Kaufmann, *Zur Entstehung des Städtewesens*. 1891. C. Hegel, *Städte und Gilden der germanischen Völker im M.A.* 2 Bde. 1891. K. Th. v. Inama-Sternegg, *Über die Anfänge des deutschen Städtewesens*. (In Zeitschr. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. I.) 1892. W. E. Wilda, *Das Städtewesen im Mittelalter*. 1831. O. Hartwig, *Untersuchungen über die ersten Anfänge des Städtewesens*. (Forschungen z. d. Gesch. I. 1862.) V. Böhmert, *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens*. 1862. G. Schönberg, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im M.A.* 1868. Wackernagel, *Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen* in s. kl. Schr. I. 1872. L. Brentano, *Die Arbeitergilden der Gegenwart*. I. 1871. W. Stieda, *Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Zunftwesens*. 1876. G. Schanz, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände*. 1877. G. Schmoller, *Die Strassburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom 13.—17. Jahrh.* 1881. F. W. Stahl, *Das deutsche Handwerk*. I. 1874. Ch. Gross, *The Guild Merchant*. 2 Bde. 1890. K. W. Nitzsch, *Die niederdeutsche Kaufgilde* (in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. XIII. Germ. Abt.). 1892. K. Zeumer, *Die deutschen Städtesteuern* (in Schmollers Forschungen I. 2). 1879. Dazu die Spezialarbeiten über einzelne Städte von Schmoller und Meyer (Strassburg). Kriegk und Bücher (Frankfurt) Schönberg und Gehring (Basel) Werner (Iglau) Wahrmann (Lübeck) Hirsch (Danzig) Ennen (Köln) Reinhold (Wesel). Hegel (Städtechroniken) u. A.

Die Entstehung der deutschen Städte ist auf eine mehrfache Wurzel zurückzuführen.

An eine ununterbrochene Fortsetzung städtischen Lebens, wie es sich auf vielen Punkten des deutschen Bodens während der Römerherrschaft entfaltet hat, ist in keiner Weise zu denken. Schon das letzte Jahrhundert des römischen Munizipallebens in den deutschen Gegenden zeigt uns diese Städte im unaufhaltsamen Verfall; die hereinbrechenden Schaaren der Germanen zerstörten nicht nur die letzten Reste städtischer Ordnung, sondern die Städte

selbst. Dem städtischen Zusammenwohnen abhold, siedelten sich die Deutschen ausserhalb der in Trümmern liegenden Städte an; höchstens versuchten sie eine vorhandene Zwingburg zu ihrer eignen Verteidigung zu benutzen, indem sie eine ständige Besatzung in dieselbe verlegten.

Dagegen sind die Palatien und Haupthöfe der königlichen und bischöflichen Verwaltung schon frühzeitig zu Mittelpunkten des Verkehrs sowie zu hauptsächlichsten Standorten gewerblichen Lebens geworden und haben durch die Konzentration der Hofhaltung und Verwaltung eine zahlreiche Bevölkerung und einen besonders kaufkräftigen Markt erhalten. Einige von diesen Fronhöfen, in Trier, Köln, Mainz, die auf den Fundamenten römischer Ansiedlungen erbaut worden sind, haben allerdings auch den ganzen noch bauhaften Teil der Römerstadt mit ihrer Bevölkerung in ihre Organisation einbezogen. In geringerem Masse haben auch die Fronhöfe der übrigen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften solche Bevölkerungszentren für ein weiteres umliegendes Gebiet gebildet; auch sind unter besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie teils der Verkehr als Umschlagsplätze, teils die Produktion (z. B. im Salinenbetriebe) erzeugte, andere Orte mit einem lebhafteren Verkehr und grösserer Menschenmenge zu gewissen Bedingungen für eine städtische Entwicklung gelangt, welche dann Grund- und Landesherrn durch Verleihung besonderer Privilegien begünstigten.

Auch in den zu Zwecken der Landesverteidigung errichteten Burgen entwickelte sich, insbesondere seit den organisatorischen Verfügungen König Heinrich I. ein eigentümlich geartetes Leben, dessen wirtschaftlicher Grundcharakter, die Verproviantierung der Garnison durch die umliegenden Güter der kriegerischen Dienstmannen, Elemente städtischer Wirtschaft in sich barg. In der Folge hat die mit der Ummauerung volkreicherer Orte geschaffene erhöhte Sicherheit in ähnlicher Weise gewirkt.

Dieser verschiedenartigen Entstehungsweise städtischer Wohnplätze entsprechend ist auch die älteste städtische Gesellschaft von sehr verschiedener Struktur.

Ein Stand von Gemeinfreien als direkte Nachkommen einer römischen Stadtbevölkerung ist in den auf den Trümmern römischer Städte später aufgebauten deutschen Städten nicht anzunehmen. Vereinzelt mögen sich Nachkommen römischer Stadtbürger auf ihrem Erbe trotz aller Zerstörungen behauptet, auch freie Deutsche, welche bereits zur Römerzeit in den Städten waren, ihre Freiheit gerettet haben; im grossen und ganzen haben sich auch die alten Römerstädte, soweit sie in den Stürmen der Völkerwanderung bauhaft erhalten geblieben, dem Einflusse der grossen Grundherrschaft nicht entziehen können; Könige, Bischöfe und Grafen haben ihre Herrensitze in oder bei solchen Städten aufgeschlagen und haben deren Bewohner teils in ihre Beamtschaft aufgenommen, teils als Gewerbe- und Handeltreibende oder auch als Landwirte ihrer Grundherrschaft auf all den Wegen einzuverleiben gewusst, auf welchen überhaupt die Hauptmasse der Gemeinfreien in den Verband des grossen Grundbesitzes gekommen ist.

Abgesehen von diesem altstädtischen Bevölkerungselement, das aber doch nur in wenigen Städten in Frage steht, finden sich in den Palatial- und Bischofsstädten schon frühzeitig freie Grundbesitzer, welche, angezogen von der fürstlichen oder bischöflichen Hofhaltung, oder von den Annehmlichkeiten des Stadtlebens überhaupt, Grundbesitz in der Stadt erwarben, Häuser bauten und sich nun dauernd oder zeitweilig in der Stadt aufhielten. Auch freie Handwerker und Händler erscheinen schon in den Anfängen des städtischen Lebens innerhalb der Bevölkerung; die reichere Arbeitslegenheit, die

vielseitigeren gesellschaftlichen Beziehungen und besondere königliche Privilegien erleichterten ihnen die Behauptung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit, während der Handwerker auf dem Lande mit Notwendigkeit auf den Dienst am Herrenhofe, der Händler auf das Herumwandern angewiesen war.

Doch ist immerhin bei dem festen Gefüge, welches die grundherrschaftliche Organisation in der Zeit der Stadtanfänge bereits gehabt hat, anzunehmen, dass die Mehrzahl dieser Gewerbe- und Handeltreibenden ebenso wie die kleineren Grund- und Hausbesitzer auf grundherrlichem Boden sassen und auch in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Grundherrn standen.

Ausser freien und vogtbaren (pfleghaften) Leuten befanden sich dann herrschaftliche Dienstmännern aller Art in diesen alten Städten: die Beamten der königlichen und der bischöflichen Domonialverwaltung, die Kleriker, die unfreien Ritter mit ihren waffentragenden Knechten, die Fronhofshandwerker, Zinsbauern, das ganze grosse Hausgesinde und viel fahrendes Volk der verschiedensten sozialen Lage. Innerhalb einer Stadt sind wohl auch von Anfang an mehrere Grundherrschaften neben einander eingerichtet; die günstigen Bedingungen, welche sich in Bezug auf gewerbliche Arbeit, Handel und Kapitalanlage in den Städten fanden, haben eben Grunderwerb in ihrem Weichbild schon bald als besonders begehrenswert erscheinen lassen. Jede dieser Grundherrschaften fasst ihre grundhörige Bevölkerung im Hofrechte zusammen; so zerfällt diese städtische Bevölkerung in eine Mehrheit von einander abgeschlossener Rechtskreise. Neben den durch das Hofrecht gebildeten Bevölkerungskreisen steht aber auch oft eine nicht hofrechtliche Bevölkerung unter dem Landrecht und seiner Grafen- und Vogteigewalt. Mit der Übertragung der gräflichen Gewalt an die Bischöfe (ottonische Privilegien) ist in den Bischofstädten zwar eine gewisse Einheit des Rechtsgebiets geschaffen worden, aber immerhin stehen noch die grundherrliche (hofrechtliche) und die sonstige städtische (landrechtliche) Bevölkerung einander gegenüber.

Mit dem 12. Jahrhundert beginnt eine neue Periode der deutschen Städtegeschichte. Land- und Burgherren wetteiferten in der Gründung und Ausgestaltung von Städten; bis gegen Ende des Mittelalters sind gegen 1000 Städtegründungen im deutschen Reiche bezeugt. Die Stadtherrn widmen hiezu gewöhnlich ein bestimmtes Marktgebiet, erleichtern die Erwerbung von Grundstücken in demselben, errichten Wohnhäuser, Niederlagen und Buden, die sie der anziehenden Bevölkerung gegen Erbzins überlassen und gestatten die Erbauung von Häusern auf herrschaftlichem Boden (Burgrecht). Kaufleute werden durch Gewährung mannigfacher Vorrechte, analog den alten Königsprivilegien, angelockt, den Marktbewohnern und den Marktbesuchern Freiheit des Handels und Verkehrs, besonders auch Abgabefreiheit eingeräumt, persönliche Freiheit allen Zuziehenden in Aussicht gestellt, der Marktverkehr unter besonderen Rechtsschutz gestellt und zur Wahrung desselben den Kaufleuten eigne Gerichtsbarkeit in ihren geschäftlichen Angelegenheiten gewährt, Krämern und Handwerkern eine feste Ordnung ihrer Verhältnisse geschaffen, schliesslich das ganze Stadtgebiet von der Grafengewalt eximiert und ein eignes Stadtrecht unter dem herrschaftlichen Burggrafen und den städtischen Schöffen verliehen.

Diese neuen Städte sind in der Regel nicht innerhalb des Fronhofs der Stadtherrn, aber in dessen unmittelbarer Nähe gegründet und mit ihm immer in den engsten wirtschaftlichen Beziehungen gestanden. Der Stadtherr regelt im Anfange durchaus autonom die Rechtsverhältnisse der Stadt, aber nicht

wie in seinem Fronhofe nach Hofrecht, sondern als Träger der öffentlichen Gewalt nach den Grundsätzen des Landrechts, das freilich durch die besondern Stadtprivilegien sehr erhebliche Modifikationen erfahren musste. Auf dieser Thatsache beruht auch in erster Linie die besondere Ausbildung der Stadtverfassung. Während die grundherrliche Stadtbevölkerung infolge des Hofrechts unbedingt unter dem Grundherrn steht, ist derselbe, auch wo er in den Besitz der Grafenrechte gelangt war, den nicht hofrechtlichen Bevölkerungselementen gegenüber nur öffentliche Obrigkeit und Gerichtsherr; in dem Schöffenkollegium, das sich aus den Angesehensten der freien Stadtbevölkerung zusammensetzte, stand ihm hier schon von Anfang an eine eigenberechtigte Organisation zur Seite. An dieses Schöffenkollegium gehen frühzeitig gewisse Amtsfunktionen der gräflichen Gewalt innerhalb des Stadtbereichs über; vor allem der zunehmende Reichtum der Patrizierfamilien brachte es mit sich, dass dieses Schöffenkollegium zu einer Art von ständischer Interessenvertretung gegenüber dem Stadtherrn werden konnte.

Das volle Bürgerrecht, d. i. der Vollgenuss der Rechte, welche die Stadtprivilegien der Bürgerschaft verleihen, steht im Anfange in der Regel nur den freien Grund- und Hausbesitzern in dem Stadtrechtsgebiete zu. Diese sind teils Rentner, welche auf eigenem Grund und Boden in der Stadt von den Erträgnissen ihres Vermögens, besonders auch am Lande belegener Güter, leben, teils Kaufleute; ihnen gesellt sich aber schon frühzeitig die höhere Ministerialität, vorab die ritterlichen Dienstmänner, die sich immer mehr aus der unfreien Stellung emanzipieren, aus der sie hervorgegangen. Gestützt auf den politischen und sozialen Einfluss, welcher ihnen in der bischöflichen oder grundherrlichen Verwaltung zukam, sowie auf den Lehensbesitz, den sie sich im Laufe der Zeit erworben, sind sie nicht nur wirtschaftlich und sozial den angesehenen freien Stadtbürgern näher gekommen, sondern auch in Stadtgerichte unter den Schöffen vertreten. Sie wohnen zum Teil schon von Anfang an in der Stadt, zum Teil sind sie der städtischen Bevölkerung zugewachsen, seit die Städte mit den Fronhöfen der Stadtherrn auch administrativ und rechtlich verschmolzen wurden.

Aus diesen Elementen bildete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts der Stadtrat, die erste eigentlich städtische Obrigkeit, allerdings im Anfange noch unbedingt unter dem Stadtherrn, aber bald in unverkennbarem Gegensatz zu ihm, wenigstens in seiner Eigenschaft als Grundherrn städtischen Gebietes.

Neben der Judikatur im Stadtgericht und der damit in naher Beziehung stehenden Ortspolizei bekömmt der Stadtrat insbesondere die Verwaltung der gewerblichen, zum Teil auch der Handelsinteressen in seine Hand, wie er anderseits die Verfügung über die nicht grundherrlich gewordenen Allmendgüter erhält, welche im Bereiche der Stadt oder als Pertinenzen freier städtischer Hufen vorhanden waren. Auch die besondere Entwicklung, welche das städtische Steuerwesen dadurch genommen hat, dass die königliche oder landesherrliche Bede als Gesamtsteuer auf die Stadt gelegt wurde, gab der Stadt die Möglichkeit ein System der Steuerverteilung selbständig auszubilden und auf die Steuerforderung des Stadtherrn einen bestimmenden Einfluss zu nehmen. Dieser patrizischen Vertretung und Verwaltung der Stadtinteressen durch die „Geschlechter“ ist erst im Laufe der Zeit die übrige Stadtbevölkerung, insbesondere das zünftig organisierte Handwerk entgegengetreten und hat im 14. und 15. Jahrhunderte eine gewisse Demokratisierung der Stadtverfassung herbeigeführt. (S. unten S. 20.)

Das Wirtschaftsleben in den deutschen Städten ist schon von ihren Anfängen an durch ein stärkeres Hervortreten der gewerblichen Arbeit

und durch eine gewisse Konzentration von Angebot und Nachfrage auf dem Markte charakterisiert.

In den königlichen Palatien wie in den Fronhöfen der weltlichen und geistlichen Grundherren wurden bereits im 9. Jahrhunderte, nach dem Vorbilde Karls d. Gr. neben der Bewirtschaftung der Hoffländereien auch die verschiedensten Handwerke gepflegt. Waren doch auch die Anfänge der Stadtwirtschaft durchaus im Banne der Naturalwirtschaft, welche immer darauf angewiesen ist, die Bedürfnisse eines Wirtschaftskreises durch die Produktion desselben Wirtschaftskreises zu decken. Auf doppeltem Wege ist dies erreicht worden; die Handwerker sind teils unfreie Hausdiener des Fronhofes, welcher ihnen die Arbeitsstätte, das Material und die Werkzeuge bot und schliesslich das Gewerbezeugnis als ihm gehörig in seiner eignen Wirtschaft verwendete; teils wird das alte Institut der widerruflichen Leihe (*precarium*) auch zur Gewinnung der Handwerksleute verwendet: die Grundherrschaft vergiebt kleine Güter, halbe oder Viertelshufen, oder einzelne Grundstücke gegen Zins, welcher in bestimmten Gewerbsprodukten abgestattet wurde. In beiden Fällen sind die Handwerker vorwiegend unfreie Leute, Grundholden der Herrschaft, und dementsprechend auch dem Hofrechte unterworfen; nur vereinzelt kommen auch an den Fronhöfen freie Handwerker vor. Dagegen sind spätestens seit dem 12. Jahrhunderte die freieren Formen der Erbleihe, durch welche Zinspflicht ohne persönliche Unfreiheit begründet wurde, auch auf Handwerker vielfach angewendet.

Auch die Handelschaft liegt von Anfang an, wenigstens zum grossen Teil, in den Händen der grundherrschaftlichen Verwaltung. Ihre Beamten disponieren die Überschüsse, welche die Fronhofswirtschaft selbst ergab oder die zinsenden Grundstücke abliefern; soweit diese Produkte nicht im Bereiche der grossen Grundherrschaft selbst eine Verwendung fanden, wurden sie marktgängig verwendet. Und der Vorteil des kaufkräftigen Marktes, welchen volkreiche Fronhöfe boten, lockte auch ferne Grundherren an, selbständige Verkaufsstätten für ihre Produkte an solchen Mittelpunkten des wirtschaftlichen Lebens einzurichten, denen sie wieder grundherrliche Beamte vorsetzten. Neben diesen unfreien Elementen im Handelsgeschäfte war aber frühzeitig schon eine Klasse freier Händler in den Fronhöfen vorhanden, welche als Lieferanten aller Art von Gewerbezeugnissen, und als Käufer jeglichen Überschusses der Fronhofsverwaltung, als Geldwechsler und Geldverleiher hier den geeignetsten Boden fanden, auch wohl von der Fronhofsverwaltung selbst gerne gesehen waren.

Aber auch ausserhalb des grundherrlichen Verbandes sind, wenigstens in den wichtigeren der heranblühenden Städte, Handwerker und Händler angesiedelt, auf freiem Grund und Boden, oder auf geliehenem. Gehören diese Leute auch nicht in das Hofrecht eines Grundherrn, so sind sie doch anfänglich in der Regel zu demselben in nahen wirtschaftlichen Beziehungen; der Fronhof ist der beste Kunde der Handwerker wie der wichtigste Markt der Kaufleute. Und die feste Ordnung, welche das frühere Mittelalter allen wirtschaftlichen Beziehungen zu geben liebte, brachte es mit sich, dass auch die nicht hofhörigen Handwerker und Händler zu bestimmten Leistungen gegenüber dem Fronhofsherrn sich verstehen und seinem Beamten (*magister opificum*) sich unterordnen mussten, wenn sie der Kundschaft und des Schutzes der Herrschaft sicher sein wollten. So ist in den Anfängen des Stadtlebens auch das freie Handwerk unter dem bestimmenden Einfluss der grundherrschaftlichen Stadtverwaltung, während allerdings die Kaufmannschaft, schon

vermöge der grösseren Beweglichkeit ihres Erwerbs, sich von diesem Einflusse mehr frei zu erhalten vermochte.

Im Verlaufe der Zeit ist dann allerdings frei verkäufliche Gewerbsarbeit in den Städten immer häufiger geworden. Und zwar wieder auf doppelte Weise: die unfreien Handwerker, welche auf grundherrlichen Gütern in der Stadt oder in einem benachbarten Fronhof angesessen waren, hatten ihrem Herrn in der Regel nur festbestimmte Gewerbsprodukte oder festbestimmte Arbeitszeit zu leisten; mit der reicheren Gelegenheit zu anderweitigen Absatz ihrer Gewerbsprodukte in der Stadt, vielleicht auch mit der grösseren Leichtigkeit für den Grundherrn, sich Gewerbsprodukte zu verschaffen, ergiebt sich für die unfreien Handwerker auch die rechtliche Möglichkeit für den Markt zu arbeiten häufiger; damit wird ihnen eine neue Quelle von Wohlstand eröffnet, durch welche sie sich aus ihren unfreien Verhältnissen leichter lösen können. Die Vermehrung der nicht hofhörigen Handwerkerbevölkerung der Städte anderseits ergiebt sich durch die fortwährenden Zuzüge vom Lande nach der Stadt, wo sie, sofern sie ursprünglich frei waren, sich leichter als im Landbau in ihrer Freiheit behaupten, sofern sie aber hörig waren, durch Erwerbung von Stadtrechtsgut, später überhaupt schon durch Eintritt in den Stadtrechtskreis frei werden konnten. (Stadtluft macht frei).

So verschiebt sich in den Städten immer mehr das numerische Verhältnis der unfreien zu den freien Handwerkern zu Gunsten der letzteren, bis sie als Faktor von selbständiger Bedeutung in der Stadtentwicklung auftreten.

Hand in Hand mit dieser Vermehrung der nicht hofhörigen Handwerker geht nämlich die Bildung freier Handwerkerverbände, welche wir seit dem 12. Jahrhunderte als Zünfte kennen. Der altgermanische Zug des standesmäßigen Genossenschaftswesens hat in dem Zunftwesen eine neue eigenartige Frucht gezeitigt. Gegenseitigen Schutz, gemeinsame Pflege der gleichartigen geistigen und materiellen Interessen hatten schon in der Karolingerzeit die Schwurgenossenschaften sich als Ziel gesetzt. Aus der hofrechtlichen Ordnung des Handwerks nehmen die freien wie die freigewordenen Handwerker den Gedanken herüber, dass die Genossen eines Handwerks Glieder eines im Dienste des gemeinen Wesens der Stadt stehenden Amtes seien. Aus dem in der Rechtspflege herrschenden Grundsatz des Genossengerichts leiten sie die Forderungen einer korporativen Gerichtsbarkeit (Morgensprache) ab. In den bevorzugtesten der Handwerksämter, den Münzerhausgenossenschaften war der Gedanke des Zunftzwangs, der ausschliessenden Berechtigung der Genossen auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, frühzeitig zur Ausbildung gelangt. Aus diesen Elementen bildete sich im Verlauf des 12.—14. Jahrs. in allen deutschen Städten der korporative Abschluss der Gewerbe aus und errang sich in der Zunft bald die rechtliche Anerkennung und einen Anteil an dem Stadtrecht.

Die Anfänge des gewerblichen Zunftwesens in den deutschen Städten liegen vollständig im Dunkeln. Es ist nur zu vermuten, dass die ausserhalb der Grundherrschaft stehenden Handwerker, wo sie einmal in irgend einem Gewerbszweige eine gewisse Zahl erreichten, sich in Gilden (Schwurgenossenschaften) zusammenschlossen, teils um sich gegen die zunehmende Macht des städtisch-patrizischen Kapitals und gegen die von diesen vornehmlich repräsentierten Handelsinteressen zu wehren, teils um in dem städtischen Gerichte und dem Stadtrat eher sich eine Geltung zu verschaffen und um sich die Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten zu sichern. Es setzt bereits eine gewisse Kräftigung dieser Genossenschaften voraus, wenn seit dem 12. Jahrh. derartige Einungen vom Stadtherren ausdrücklich aner-

kannt und ihnen zugleich als wichtigste Rechte der Zunftzwang, d. h. die ausschliessliche Betreibung des Gewerbes durch die Mitglieder der Zunft, die Aufrichtung eigener Statuten und die selbständige Gewerbepolizei unter dem Burggrafen bezw. dessen Beamten, dem Handwerksmeister, eingeräumt werden. In der successiven Erringung dieser Fundamentalrechte der Zünfte ist auch im 13. und 14. Jahrh. das Wesen der Zunftentwicklung zu sehen. An die Zünfte geht damit ein Teil der gewerblichen Verwaltung und des Stadtregiments über, trotz des Widerstandes der Stadträte (Patrizier), welche darin eine Beschränkung ihrer Autonomie und eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlich bevorzugten Lage erblicken, und trotz der Abneigung der Reichsgewalt, welche von dem Zunftrechte eine weitere Zersplitterung der öffentlichen Gewalt und eine Verkümmernng, ja Gefährdung der Stellung des Stadtherrn, als des Trägers der allgemeinen städtischen Interessen, besorgte. Insofern aber der Stadtrat selbst seine Autonomie der öffentlichen Gewalt abgerungen, ist vielfach ein Interessen-Gegensatz zwischen Stadtherrn und Stadtrat vorhanden, von welchem die Innungen Vorteil für sich zogen; in vielfachem Wechsel der Auffassung sind die Zünfte bald vom Stadtherrn zur Beschränkung der städtischen Autonomie begünstigt, bald unter dem Einflusse eben der städtisch-patrizischen Elemente wieder unterdrückt oder doch missgünstig behandelt worden. Erst mit dem 14. Jahrh. haben die Zünfte sich eine unbestrittene Position in der Stadtverwaltung errungen: sie sind geradezu Gewerbebeamte geworden, welche für das Wohl der Stadtwirtschaft ebenso wie für das Gedeihen ihrer Genossen einzutreten hatten.

Strenge Beaufsichtigung des gewerblichen Betriebs und Absatzes, aber auch gegenseitige Unterstützung der Zunftgenossen in den besonderen Interessen des Gewerbebetriebs wie in den allgemeinen Interessen des sozialen und Rechtslebens bezeichnen die Funktionen der Zünfte in ihrer besten Zeit. Es handelte sich dabei eben so sehr um die Ehre des Handwerks wie um die Sicherung einer guten Versorgung des städtischen Marktes, wenn die Zunft die Tüchtigkeit der Handwerker prüfte (Meisterstück), bevor sie in die Zunft aufgenommen bezw. zum Betriebe des Handwerks zugelassen wurden, die Heranbildung des Handwerkerstands (im Lehrlings- und Gesellenwesen) überwachte, wenn sie die Produkte in Bezug auf Qualität und Mass untersuchte (Schau, Leggen). Andererseits lag die Pflege der wirtschaftlichen Sicherung der Zunftgenossen in der Beschränkung der Konkurrenz und der Verhinderung des Grossbetriebs; im Interesse einer gleichmässigen Wohlhabenheit ihrer Mitglieder wirkte die Zunft insbesondere auf Gleichheit der Produktionskosten und Produktionsmittel, auf Einhaltung eines bestimmten Masses der gewerblichen Hilfskräfte (Gesellen, Lehrlinge), auf die Preis- und Lohnbildung ein.

In dieser vielseitigen und gedeihlichen Wirksamkeit der Zünfte lag auch die Kraft, die sie befähigte, in der städtischen Verwaltung jene einflussreiche, ja massgebende Stellung zu behaupten, welche sie sich während des 14. Jahrh. in langen Kämpfen gegen die Patrizier errungen hatten. Während des 15. Jahrh. wurde die Institution des Zunftwesens noch weiter ausgebaut, nach innen und aussen gefestigt und so zur allgemeinen Form für die Ordnung des gewerblichen Lebens. Aber doch zeigten sich auch schon Spuren einer Verknöcherung der Institution und einer zunehmenden Ausbeutung durch die mächtigeren Zunftmeister. Dagegen reagieren zunächst wieder die übrigen Elemente der städtischen Gesellschaft; gegen Ende des Mittelalters tritt allenthalben das Bestreben hervor, die öffentliche Gewalt der Zünfte einzudämmen und sie der Aufsicht und Kontrolle der Stadt zu unterwerfen.

Andererseits erzeugt die wachsende Gewinnsucht und Engherzigkeit der Meister den Gegendruck der Gesellen, welche sich gleichfalls zu Verbänden zusammenfanden, einen unmittelbaren Einfluss auf die Verwaltung der Zunft beanspruchten, die Organisation der Arbeitsvermittlung, des Hilfswesens und der Lohnregelung in eigne Hand nehmen und, wo sie mit ihren Forderungen nicht durchdringen, Arbeitseinstellung oder Auswanderung organisieren. Doch bleibt diese mittelalterliche Arbeiterbewegung im wesentlichen ohne Erfolg. Die Wirksamkeit der Zünfte und ihre Formen erfahren erst in der Folge durchgreifende Veränderungen, bis sich die Institution endlich ganz überlebte und einer neuen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse weichen musste.

Von den Gewerbszweigen, deren Ausbildung während des Mittelalters für die deutsche Volkswirtschaft besonders wichtig wurden, sind schon in der Karolingerzeit die Metallgewerbe, die Weberei und das Baugewerbe zu einer gewissen Blüte gebracht worden. Metallfabrikate sind für die Kriegsausrüstung, für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirtschaftlichen Betriebes (Geräte und Geschirre), aber auch in kunstvoller Form für kirchliche Zwecke und als Hausrat (Schmiedeeisen, Kupfer, Bronze) von deutschen Händen gearbeitet. Die Pflege der Weberei, besonders in Wolle und Leinen, ist mit der Arbeitsorganisation der grossen Grundherrschaften, aber auch mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Gewänder allgemein geworden; die Frauenhäuser auf den Herrenhöfen waren die eigentlichen Produktionsstätten dieses nationalen Gewerbszweiges; in Friesland, dessen Gewänder schon in der Karolingerzeit ein allgemeiner Handelsartikel waren, ist die Weberei ganz allgemein von der Bevölkerung betrieben. Das Baugewerbe in allen seinen Zweigen, von der Fabrikation des ordinären Rohmaterials bis zu der künstlerischen Ausbildung im Erzguss, der Glasmalerei und Bildhauerei hat in dem ausserordentlichen Baubedürfnisse, aber auch Bauluxus schon in der karolingischen Zeit reiche Nahrung gefunden.

Mit dem Aufblühen des städtischen Wesens ist zunächst eine Differenzierung der gewerblichen Produktion eingetreten. Der Gewerbebetrieb in allen marktfähigen Waaren wird immer mehr zur spezifisch städtischen Beschäftigung, während der Hausfleiss der Landbevölkerung in der Hauptsache sich auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkt und nur im engeren Umkreis der Stadt oder einzelner Gegenden für spezielle Artikel (bes. Gespinste und Gewebe) auch Gewerbswaare für weiteren Markt erzeugt. Der städtische Gewerbebetrieb ist sodann während des Mittelalters zu ausserordentlicher Mannigfaltigkeit und hervorragender Tüchtigkeit gebracht worden; kein Gewerbszweig von volkswirtschaftlicher Bedeutung fehlt schliesslich in der Reihe der deutschen Gewerbeerzeugnisse. Ganz besonders aber ragten vor allen andern die Leinen-, Baumwoll- und Wollweberei nebst der Färberei, die Lederindustrie, die Metallverarbeitung besonders in kunstgewerblicher Richtung (Goldschmiede und Kannengiesser) und die Bierbrauerei als nationale Gewerbe hervor. In den dem hansischen Einflusse unterliegenden Städten sind ausserdem insbesondere die Böttcherei und die Seilerei zu grosser Blüte gekommen.

Eine hervorragende Stellung im deutschen Erwerbsleben nehmen während des Mittelalters die Bergwerke und Salinen ein. Schon in der Römerzeit waren die Gold- und Eisenbergbaue des Norikum sowie die Salinen des Salzkammerguts und des südlichen Deutschland in schwinghaftem Betriebe. In der Merowinger- und Karolingerzeit ist insbesondere der Salinenbetrieb fast ununterbrochen fortgesetzt. Der Edelmetallbergbau ist in Sachsen und am Harz seit dem 10., in den Alpen seit dem 11. Jahrh. in Aufnahme gebracht worden. Die Salinen haben gleichfalls seit dem 10. Jahrh. eine

ausserordentliche Vermehrung und Erweiterung ihres Betriebes erfahren. Ursprünglich als Pertinenzen des Grundbesitzes behandelt, haben sich Bergwerke und Salinen in der Folge theils durch die Geschicklichkeit ihrer Arbeiter, theils durch ihre früh errungene rechtliche Ordnung und ihren hohen selbstständigen Wert zu eignen Vermögensobjekten entwickelt, welche eine vom Grundbesitz unabhängige Regelung ihrer Verhältnisse erfuhren.

Die Loslösung des Berg- und Salinenrechts aus dem allgemeinen Grundeigentumsrecht erfolgte theils durch die Geltendmachung eines königlichen Hoheitsrechtes (Bergregal) auf Grund römisch-rechtlicher Anschauungen, theils durch die Bildung eigener Genossenschaften der am Bergbau und Salinenbetrieb beschäftigten eigenberechtigten Arbeiter (Gewerkschaft, Pfännerschaft), theils durch die Ausbildung eigener bergrechtlicher Gewohnheiten. Das deutsche Bergwesen ist dadurch vorbildlich auch für andere Länder geworden, wie andererseits deutsche Bergleute durch ihr Geschick und ihren Unternehmungsgeist viel zum Aufblühen des Bergbaues auch ausserhalb der deutschen Grenzen beigetragen haben.

Seit dem 13. Jahrh. sind die deutschen Edelmetallbergbaue, aber auch die Eisensteinbaue und die Salinen zu grosser Blüte gebracht und gegen Schluss des Mittelalters auf die Höhe ihrer Leistung emporgehoben.

Die Entwicklungsgeschichte der englischen Städte ist in vielen Stücken von der deutschen verschieden*. Das britische Städtewesen, wie es sich in der Römerzeit entwickelt hatte, war zwar im allgemeinen eben so verfallen, wie das deutsche; doch hatten sich in der angelsächsischen Zeit einige dichter bewohnte Orte mit vorherrschendem Gewerbe- und Handelsbetrieb erhalten, welche allerdings auch im grundherrschaftlichen Verbande standen, oder, wo sie im Hundertschaftsverbande waren, wenigstens eine teilweise grundherrliche Bevölkerung bargen. Von einer eignen Stadtverfassung ist jedoch in der angelsächsischen Periode keine Rede. Die grösseren Städte (*burh, byrig*) wurden gleich eignen Hundertschaften behandelt und standen unter eignen Burgrafen (*Wic-* oder *Portgerefen*); die Bürgerschaft (*burhwaru*) als die Gesamtheit der angesessenen Bevölkerung ist in der Bürgerversammlung (*burhgemot*) als Stadtgericht vertreten, aber im Wesentlichen nur mit den Rechten der Hundertschaftsversammlung. Schöffen (*lagemänner, judices*) und Gilden kommen wohl in manchen dieser Städte bereits vor, ohne dass sie als eigentliche Verwaltungsorgane gelten könnten. Auch ein eignes Markt- oder Kaufmannsrecht ist noch nicht entwickelt.

In der normannischen Zeit ist vor allem durch das besondere Marktrecht, welches der König verleiht und auf die geschützten Städte beschränkt, ein Ansatz zur Entwicklung eines eignen Stadtrechts geschaffen. Auch die Befreiung der Jahr und Tag unangefochten in den Städten wohnenden Leute von den Lasten der Unfreiheit hat die rasche Entwicklung der städtischen

* R. Brady, *An historical Treatise of Cities and Burghs or Boroughs*. 2. ed. 1704. Th. Madox, *Firma Burgi or an Historical Essay conc. the Cities, Towns and Boroughs of England*. 1726. Merewether and Stephens, *The History of the boroughs and municipal corporations of the United Kingdom*. 3 vol. 1835. J. Thompson, *An Essay on English Municipal History*. 1867. J. K. Green, *Town life in the 15th Century*. 1894. T. Smith, *English Gilds* (mit Einleitung von L. Brentano). 1870. Ch. Gross, *The gild Merchants and contribution to municipal history*. 1889. Spezialarbeiten für einzelne Städte von Kitchin, *Historic Towns*. Norton 3. ed. 1869, Gneist 1867, Maitland 1871 (London), Thompson 1849 (Leicester), Dobson und Harland 1862 (Preston), Scott 1889 (Berwick). Ashley, *The Early History of the English Woollen Industry*. 1887. James, *History of the Worsted-Manufacture in England*. 1857. Burnley, *Hist. of Wool and Woolcombing*.

Gemeinwesen gefördert. Die freie Wahl ihrer Obrigkeiten, Befreiung von auswärtigen Gerichten, von verschiedenen Steuern, Bussen und Verkehrsabgaben bilden des weiteren die Hauptbestandteile der städtischen Privilegien, welche von den normannischen Königen verliehen wurden. Doch blieb die königliche und grundherrliche Gewalt über die Städte hievon zunächst unberührt, ja sie wurde mit der neuen Ordnung der Grundbesitzverhältnisse, welche die angesehensten Städte dem Könige zusprach, die kleineren dem Lehensbesitz der Grossen zuschlug, noch verstärkt.

Zur weiteren Ausbildung der städtischen Selbstverwaltung trug dann auch das städtische Steuerwesen wesentlich bei. Die Städter waren als Hintersassen des Königs oder der Lehensherrn schatzungspflichtig; die Erhebung der Schatzungen aber wurde in England regelmässig verpachtet an einen vom Schatzamte bestellten Generalpächter für die ganze Grafschaft oder Spezialpächter für die einzelnen Orte. Aufblühende Städte nun, insbesondere solche, in welchen organisierte Verbände von Stadtbürgern (Gilden) bestanden, übernahmen die Pachtung der städtischen Gefälle (*firma burgi, feeform*) und stellten hiefür mit Zustimmung des Schatzamtes einen Vogt (*reeve, mayor*) auf, womit die Anfänge eines städtischen Finanzwesens geschaffen wurden.

Andersseits sind die Städte allmählich auch zur vollen Selbständigkeit ihrer Gerichtspflege gekommen teils durch Befreiung von Bischofssitzen und Abteien von der Gerichtsfolge in der Grafschaft, teils durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Königs als Grundherrn (*court leet*).

Zu diesen beiden hauptsächlichen Befugnissen, welche die finanzielle und die rechtliche Selbständigkeit der Städte bewirkten, kamen im Laufe der Zeit noch andere, mehr nebensächlicher Natur: die Verleihung markt- und gewerbebezogener Befugnisse, die freie Verfügung der Stadt über das nicht in Sondereigentum stehende Land als Gemeinland u. a.

Die sozialen Unterschiede waren innerhalb der Bevölkerung der englischen Städte gewiss eben so gross wie in den deutschen Städten. Aber zu so schroffen Gegensätzen, wie sie dort zwischen den Geschlechtern und der übrigen Bürgerschaft bestanden und zum Ausgangspunkte der einschneidendsten Verfassungsänderungen geworden sind, ist es in England nicht gekommen. Die öffentliche Gewalt behielt immer so viel Einfluss auf die städtische Selbstverwaltung, um einer Ausbeutung der städtischen Ämter entgegenzuwirken. Auch haben die Könige schon seit Eduard I. die Handwerker- und Kaufmannsgilden besonders begünstigt, um in ihnen ein Gegengewicht gegen die ausschliessenden Tendenzen der Magistrate und Kaufmannsgilden zu schaffen. Erst mit dem 15. Jahrhunderte beginnt der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in permanente Ausschüsse (*select bodies*) verlegt zu werden, welche mit dem unbeschränkten Recht der Selbstergänzung zu einer Erstarrung des städtischen Gemeinwesens führten.

Die Gilden haben auch in England einen unverkennbaren, wenn gleich zuweilen überschätzten Einfluss auf die Entwicklung des Städtewesens geübt. Als ältere Form tritt, vereinzelt schon im 11. Jahrh., häufig im 12. und 13. Jahrhunderte die Kaufmannsgilde hervor, welche vielleicht aus älteren Schutzgilden hervorgegangen ist. Mit Heinrich I. beginnt eine lange Reihe von städtischen Privilegien, in welchen fast immer auch die Anerkennung der Kaufmannsgilden ausgesprochen ist. Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten, Gerichtsbarkeit in Handelssachen und das ausschliessende Recht auf Handelschaft waren die wesentlichsten Vorrechte, welche ihnen der König verlieh. Indem die Gilden die grosse Mehrzahl der wohlhabenderen und angesehenen Bürger in sich vereinigte, erreichte sie naturgemäss auch einen

bedeutenden Einfluss auf die Besetzung der städtischen Ämter, im Stadtrat, und Stadtgericht. Auch haben sie als Spezialpächter der königlichen Gefälle sowie als Träger von Stapelprivilegien für den Exporthandel zur Blüte der Städte und ihrer Selbständigkeit nicht unwesentlich beigetragen. Ungefähr hundert Jahre später erst setzt die Entwicklung der Handwerker-gilden (später *crafts*, *metiers* genannt) ein, welche die Genossen der gleichen oder verwandten Handwerke vereinigte zum Schutze ihrer gewerblichen und sozialen Interessen und um ausschliessende Gewerbsbefugnisse zu erlangen. Auch diese Handwerker-gilden bedurften der königlichen Bestätigung und unterlagen überdies der Aufsicht der städtischen Magistrate, welche sich ihrer Entwicklung nicht selten entgegenstellten. Seit aber insbesondere mit der den fremden Kaufleuten zugeneigten Handelspolitik der Könige die Handelsmonopole der Kaufmannsgilden entwertet wurden und diese selbst ihrem Verfall entgegengingen, bediente sich die königliche Gewalt der Handwerker-gilden, um neue korporative Grundlagen der Stadtverfassung und gleichzeitig Organe der Gewerbepolizei in den Städten zu haben. Doch errangen sich die Zünfte in England keine so grosse Selbständigkeit, wie in den deutschen Städten; insbesondere haben sie auch nur vereinzelt, unter besonders günstigen Umständen, eigne Gerichtsbarkeit erlangt; dagegen sind seit Eduard III., der überhaupt dem Zunftwesen geneigt war, die Handwerker zur Rechtsfähigkeit und damit zu Einfluss auf die Stadtverwaltung gekommen, und es wurde damit der alte Gegensatz zwischen der privilegierten Bürgerschaft und den Handwerker-gilden beseitigt.

In den skandinavischen Reichen* hat sich städtisches Leben viel später als in Deutschland und England entwickelt und ist auch während des ganzen Mittelalters bei weitem nicht zu solcher Bedeutung gelangt. Einige von den nordischen Städten, wie Schleswig, Kopenhagen (*Kjøbenhavn*), Wisby, Riga, Bergen sind zwar aus alten Handelsniederlassungen hervorgegangen, welche schon früh auch ein gewisses Mass städtischen Lebens erzeugt haben; die Mehrzahl der nordischen Städte aber ist späterer, vorzugsweise königlicher Gründung. In den eigentlichen Kaufstädten (*Kjøbstæder*) war spätestens vom Anfang des 13. Jahrhs. an das deutsche Element ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung städtischen Wesens. Die hanseatischen Kaufleute versorgten die Bevölkerung des Landes mit allem, was über die gewöhnlichsten Bedürfnisse des täglichen Lebens hinaus benötigt war und übernahmen andererseits einen stets bereiten, günstigen Vertrieb der Landesprodukte nach anderen Handels- und Absatzgebieten auf ihren eigenen Schiffen. Nicht einmal die dänische Schifffahrt spielte bei diesem Handelsverkehr eine Rolle; mit ihren kleinen Bauernschiffen beschränkten sich die Dänen auf Küstenfahrt und besuchten höchstens die benachbarten Nordsee- und Ostseehäfen, um deutsche Gewerbsprodukte gegen ihre Bodenerzeugnisse einzutauschen.

* Reiche Literaturangaben über norddeutsches und dänisches Städtewesen bei D. Schäfer, *Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark*. 1879. Steenstrup, *Studier over K. Valdemars Jordebog* 1873. Hegel, *Städte und Gilden*. I. 1891. Dazu die Spezialarbeiten über einzelne Städte von P. Hasse, Forchhammer, Paulsen (Schleswig), Hasse, Frensdorf, Kinch (Ripen), Sejdelin (Flensburg), Nielsen (Kopenhagen), Schlyter VI (Stockholm), VIII (Wisby), Klemming (Söderköping), Yngvar Nielsen (Bergen). Kofod Ancher, *Om de gamle Danske gilder* (Samlede juridiske Skrifter III) 1811. M. Pappenheim, *Die altdänischen Schutzgilden*. 1885. Ders., *Ein altnorwegisches Schutzgildestatut*. 1888. Finn Magnussen, *Om de oldnordiske Gilders*. 1829. (Zeitschr. f. nord. Altert.) Dazu die Spezialarbeiten über einzelne Gilden von Wedel (Flensburg), Bischerod I (Odensee), W. Flensburg (Malmö), Ljunggren (Lund).

Der einheimische Gewerbeleiss entwickelte sich zumeist im engen Anschlusse an den Handel; in verschiedenen Gesetzen sind die Kaufstädte dem Gewerbebetrieb als ausschliessliche Standorte angewiesen. Aber doch hat sich, wenigstens bis zum 14. Jahrhunderte, ein nationaler Gewerbebetrieb nur für den täglichen und ganz lokalen Bedarf entwickelt. Doch kennt das Stadtrecht von Wisby (c. 1332) immerhin schon 24 verschiedene Handwerkerämter und im 15. Jahrh. sind in Dänemark, Schweden und Norwegen die Goldschmiede, Messerschmiede und Schwertfeger, Glaser, Maler und Bilderschnitzer neben den alltäglichen Handwerkern wenigstens in den bedeutendsten Städten vorhanden. Eine besondere Stellung haben die deutschen Schuhmacher in Bergen und anderen norwegischen Städten schon frühzeitig eingenommen, indem sie unter dem Schutze des Landesherm angesiedelt und mit besonderen Privilegien (Monopol des Gewerbebetriebs in der Stadt u. a.) ausgestattet waren. Auch im Bergbau (auf Kupfer in Schweden) haben sich die Deutschen selbständig bethätigt; schwedisches Eisen wurde von Einheimischen gewonnen und verhüttet, von den Deutschen ausgeführt. Die skandinavischen Städte, welcher Art auch immer ihre Entstehung war, sind doch der Verfassung nach als königliche zu bezeichnen; nur in einigen wenigen (Flensburg, Hadersleben, Apenrade; — Roeskild, Kopenhagen) besteht anfänglich eine herzogliche oder bischöfliche Gewalt als Stadtoberkeit. Der Stadtherr, in der Regel also der König, regiert thatsächlich in der Stadt; er erteilt oder bestätigt das Stadtrecht, setzt den Vogt ein, der zugleich der Vorsitzende im Stadtgerichte ist, bezieht die öffentlichen Bussen entweder allein oder mit der Stadt zusammen, erhebt eine städtische Steuer (Herdgeld), Zölle, Stadtabgaben u. ä. und behält sich gewöhnlich auch ein gewisses Vorkaufsrecht an den eingeführten Kaufmannswaren vor. Die Bürger geniessen das Recht persönlicher Freiheit, Zoll- und Gewerbebefreiheit; nur die Fremden müssen als Nachklang älterer Rechtsanschauung, um den Heimfall ihrer Güter an den König beim Todesfall zu lösen, den »Erbkauf« bezahlen. Aus der Mitte der Bürgerschaft wird in der Regel der Rat gewählt, der mit dem Vogte zugleich Gerichts- und Verwaltungsbehörde ist, vom Könige bestätigt, anfänglich oft auch eingesetzt. In den schwedischen Städten und in Wisby ist der Stadtrat aus schwedischen und deutschen Elementen gebildet, da hier die Deutschen zu Stadtbürgern wurden, während sie in Dänemark und Norwegen in der Regel als Fremde (Ausländer) ihren Geschäften nachgingen.

Die Anfänge des Stadtrats führen, wenigstens in Dänemark, vielfach auf ältere genossenschaftliche Institutionen (Gilden) zurück, in denen die von allerwärts eingewanderte, städtische Bevölkerung einen sozialen Halt und einen Ersatz für den ihr verloren gegangenen Geschlechterverband suchte. Die Gilden konnten für die öffentliche Ordnung in der Stadt sehr wertvoll werden, weil sie als religiöse, gesellige und Schutzgemeinschaften gewisser Bürgerkreise Selbstdisziplin und Pflege des Gemeinsinns übernahmen. Sie sind daher auch zuweilen mit königlichen Privilegien (erhöhtes Wehrgeld, erhöhte Eidesfähigkeit der »höchsten Gilden«) ausgestattet und zu Einfluss auf die Besetzung des Stadtrates gekommen, ohne dass doch die Gilden selbst als Anfänge des Rates bezeichnet werden können. Die späteren, zuweilen auch »Gilden«, in der Regel aber »Ämter« genannten Handwerkerverbände (Zünfte) sind in den nordischen Städten nie zu solcher Bedeutung wie in den deutschen Städten gekommen; der Zutritt zum Rate ist ihnen überall verwehrt geblieben; ihre innere Autonomie ist eine sehr beschränkte; die Stadtoberkeit führt strenge Aufsicht über die Thätigkeit der Handwerksämter, ohne

doch verhindern zu können, dass sich, ähnlich wie bei den deutschen Zünften, am Ende des Mittelalters bereits Engherzigkeit des Interessenstandpunktes und arge Missbräuche einstellen. Infolge dieser konsequenten politischen Niederhaltung des Handwerkerstandes, der allerdings auch ökonomisch viel weniger als anderwärts bedeutete, sind in den nordischen Städten weder schrofne Patriziergruppen noch Zunftkämpfe aufgetreten. Die einheimische Kaufmannschaft führt in der Hauptsache im Namen des Königs das städtische Regiment, aber die königlichen Gesetze und die königlichen Beamten sind massgebend für ihre Verwaltung; die städtische Autonomie hat nur einen engen Spielraum, wie sich schon daraus ergibt, dass sowohl in Dänemark als auch in Schweden und Norwegen im Laufe der Zeit allgemeine Reichsgesetze erlassen werden, welche auch städtisches Recht enthalten. Deutsches, insbesondere lübisches, Recht hat übrigens auf die Ausgestaltung der Stadtverfassung und Verwaltung in den skandinavischen Ländern grossen Einfluss ausgeübt. Übrigens war auch die Adelherrschaft dem städtischen Leben nicht minder ungünstig; der Verlust der Unabhängigkeit der städtischen Verwaltung, welcher durch sie herbeigeführt wurde, hat sicherlich ebenso zur Schwächung ihrer ganzen Stellung im Reiche beigetragen.

4. HANDEL UND VERKEHR.

J. Falke, *Geschichte des deutschen Handels*. 2 Bde. 1859. Sartorius v. Waltershausen, *Urkundl. Geschichte des Ursprungs d. deutschen Hansa*, hgg. v. Lappenberg. 2 Bde. 1830. Barthold, *Geschichte d. d. Hansa*. 3 Bde. 1854. E. v. Bruyssel, *Histoire du commerce et de la marine en Belgique*. I. 1861. de Reiffenberg, *Mémoire sur le commerce des Pays-Bas au 15^{me} et 16^{me} siècle*. Simonsfeld, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig*. 2 Bde. 1887. D. Schäfer, *Die Hansa und ihre Handelspolitik*. 1885. Ders., *Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen*. 1887. Gasner, *Zum deutschen Strassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrh.* 1889. Rathgen, *Die Entstehung der Märkte in Deutschland*. 1881. K. Höhlbaum, *Zur Gesch. d. d. Hansa in England* (Hans. Gesch. Bl. 1875). Koppmann, *Hansarecese*. I. 1870. Heyd, *Geschichte des Levantehandels im M.A.* 2 Bde. 1870. Ders., *Die grosse Ravensburger Gesellschaft*. 1890. J. H. Müller, *Deutsche Münzgeschichte*. I. 1860. A. Soetbeer, *Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland* (in Forschungen z. D. G. I. II. IV. VI). H. Dannenberg, *Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit*. 1876. K. Th. Eheberg, *Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften*. 1879. M. Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland*. 1865. Endemann, *Studien in der romanisch-canonist. Wirtschafts- und Rechtslehre*. 2 Bde. 1874. 1883. Kahn, *Gesch. d. Zinsfusses in Deutschland*. 1884. S. ferner die Literaturangaben bei Goldschmidt, *Handelsrecht* I. (1891).

Von alten Verkehrsbeziehungen, welche zwischen Germanen und den Völkern des Ostens bestanden haben mögen, ist in der geschichtlichen Zeit der deutschen Volkswirtschaft nichts mehr wahrnehmbar. Dagegen haben die Germanen mit den Römern während der Jahrhunderte ihrer Weltherrschaft mancherlei Verkehr und Handelschaft unterhalten. Doch blieb dieselbe in der Hauptsache Grenzverkehr, wenigstens so weit die Deutschen selbst aktiv daran beteiligt waren. Römische Kaufleute wagten sich dagegen wohl auch in das innere Deutschland, als fahrende Händler sowohl wie zu bleibender Niederlassung. Die Gegenstände dieses Handelsverkehrs waren auf deutscher Seite in der Hauptsache Sklaven, Pferde und Rinder, Waffen und sonstige Kriegsbeute, aber auch insbesondere Fische und Bodenprodukte, Federn und Seife, wogegen sie von den Römern Wein, Kleider und mancherlei Luxusware, zu Zeiten auch Eisen zu Geräten und Waffen empfangen.

Diese regelmässigen Handelsbeziehungen verfielen mit der Völkerwande-

rung; das ganze Gebiet, welches die Deutschen rechts des Rheins in der Merowingerzeit bewohnten, war wirtschaftlich mehr als je isoliert; die nationale Produktion ganz überwiegend auf den Eigenbedarf beschränkt. Nur in ganz wenigen Artikeln bewegt sich auch in dieser Zeit ein beschränkter innerer Handel; alamannische Rinder, sächsische und thüringische Pferde, friesische Gewänder und baierisches Getreide und Salz sind seine Waaren; einige alte Bischofssitze wie Strassburg, Worms, Mainz, Köln, Regensburg, Salzburg, Lorch, einige bevorzugte Kreuzungspunkte alter Strassenzüge sind auf deutschem Boden die einzigen nachweisbaren Handelsplätze, neben welchen ausserhalb des deutschen Gebietes besonders die neustrischen Märkte in Paris und St. Denys, dann London und Schleswig auch von Deutschen besucht wurden. Die ältesten Handelswege sind teils die natürlichen Wasserstrassen des Rheins und der Mosel, der Weser und Elbe, aber auch besonders der Donau; von Landstrassen werden noch lange Zeit hindurch vornehmlich die gutgebauten Römerstrassen benutzt.

Erst mit der karolingischen Wirtschaftspolitik kam wieder Leben in den deutschen Handel. Insbesondere die Villenverfassung Karls d. Gr. und ihre Nachahmung in den grossen Grundherrschaften schuf mit ihrer Koncentration der Produkte auf den Herrenhöfen, mit ihrer Organisation der Verkehrsdienste (*scara* und *angaria*, erstere insbesondere für den Nachrichtendienst, letztere für den Transport) und mit der Organisation des Marktes die Grundbedingungen eines lebhafteren Güteraustausches; weiterhin wurde dann durch die Sorge der karolingischen Verwaltung um Verbesserung und Sicherheit der Strassen, Einbürgerung und Ordnung des Geldverkehrs, aber auch durch weit aussehende Handelsverbindungen mit fernen Ländern (England, Italien, Orient) mächtige Anregung und Förderung gegeben.

Die Abhaltung von Jahrmärkten war in der Karolingerzeit nur mit königlicher Erlaubnis möglich. Frühzeitig schloss sich daran schon das Recht auf die Zollabgaben, die Aufsicht über Mass und Gewicht, sowie die Ausübung des königlichen Münzrechtes, wodurch der Markt bei dem lokal beschränkten Münzumsatz erst recht belebt werden konnte.

Nach der Karolingerzeit hört die Pflege des Marktverkehrs durch die Reichsgewalt auf; mit dem Marktrechte geht die Marktpolizei und das Marktgericht (der Bann) an die Territorialherren über, welche dasselbe immer mehr in rein fiskalischem Geiste ausüben, bis die autonome Stadtverwaltung auch hier mächtig wird, und die Ordnung der Marktverhältnisse in ihre Hand bekommt. Und hier differenziert sich dann erst vollständig der lokale Markt der Lebensmittel und täglichen Bedürfnisse, wie ihn der Wochenmarktsverkehr darstellt, von dem früher vorherrschenden, weil allein notwendigen Jahrmarkt, auf welchem fremde Händler mit fremden Produkten sich zusammenfanden und einen nicht ausschliesslich für den lokalen Konsum berechneten Umsatz pflegten. Die in den grösseren Städten angesessenen Kaufleute, wie sie schon in den Anfängen des städtischen Lebens als massgebender Faktor der städtischen Selbständigkeit auftraten, haben auch in der Folge die Ordnung des Marktverkehrs insbesondere als ihre Angelegenheit betrachtet und durch ihre Vereinigung zu Kaufmannsgilden alsbald auch den massgebenden Einfluss auf die Marktpreise und die Marktpolizei wie überhaupt auf das Stadtrecht gewonnen. Mit dieser wirtschaftlich und rechtlich überlegenen Stellung im wirtschaftlichen Leben der Stadt und mit ihren weiten kaufmännischen Verbindungen in fremden Ländern haben die Kaufleute lange Zeit der Wirtschaftspolitik der Stadt ihr Gepräge gegeben; eine städtische Reihe deutscher Städte hat durch sie bereits im 12. und 13. Jahrh. den

Charakter eigentlicher Handelsstädte erhalten; auch die ersten Städtebünde (der rheinische, der schwäbische und der niederdeutsche) sind vornehmlich durch die handelspolitische Richtung bestimmt; am stärksten aber ist die Bedeutung dieses spezifischen Handelsstandes für die deutsche Volkswirtschaft in dem grossen Städtebund der deutschen Hansa zum Ausdruck gekommen, der vom 13.—16. Jahrh. eine deutsche Handelsherrschaft über einen grossen Teil von Europa ausgeübt hat.

Die nächste Veranlassung zur Bildung solcher Städtebünde ist in dem Gegensatz zu suchen, welcher zwischen den spezifischen Interessen der handeltreibenden Stadtbevölkerung und den wirtschaftlichen wie politischen Interessen der Grund- und Territorialherren bestand; wie dieser Gegensatz sich schon im Kampfe um die Stadtverfassung gezeigt hat, so machte er sich auch geltend, wo immer volkswirtschaftliche Interessen auf dem grösseren Gebiete der Landschaften und des Reiches im ganzen in Frage waren. Insbesondere fand das Streben der Kaufleute nach freiem Verkehre in der fiskalischen Ausnutzung aller Verkehrseinrichtungen durch die Grundherren, das Streben nach einem weiten einheitlichen Handelsgebiete in der Tendenz nach Lokalisierung des Verkehrs fortgesetzte Hindernisse; dazu kam die geringe Sicherheit des Verkehrs, welche insbesondere seit den Zeiten der späteren Kreuzzüge durch die kleinen und die grossen Grundherren von ihren Burgen aus immer mehr bedroht war und von der schwachen Reichsgewalt keinerlei Schutz mehr zu erwarten hatte.

Zuerst zeitigte das reich entwickelte städtische Leben am Rhein einen solchen Städtebund, dessen Organisation 1255 fertig dasteht. Die durch die Kreuzzüge neu belebten Verbindungen mit der Levante, die regelmässigen Verbindungen mit den oberitalienischen Städten einerseits, mit Niederlanden Frankreich und England anderseits, die verhältnismässig reich entwickelte Kultur des Rheinlandes überhaupt mit seiner vorzüglichen Wasserstrasse hatte hier vor allem Reichtum und Unternehmungsgeist entwickelt, zu welchem auch die zahlreichen blühenden Sitze der weltlichen wie geistlichen Territorialherren wesentlich beigetragen hatten. 90 Städte am Rhein und im Hinterlande waren in diesem Städtebund vereinigt, an dem übrigens auch geistliche und weltliche Herren sich beteiligten. Die Erhaltung des Landfriedens, wo nötig mit bewaffneter Hand, die Beseitigung aller willkürlichen Rheinzölle waren die ausgesprochenen Zwecke des Bundes; eigentliche handelspolitische Ziele hat derselbe also nicht verfolgt und daher auch keinerlei einheitliche Wirksamkeit zur Förderung und Ausbreitung des nationalen Handels entfaltet. Dagegen kam der Bund allmählich immer mehr in eine politische Rolle hinein, durch den Gegensatz, in welchen er sich zur Reichspolitik und zu den Interessen der Kurfürsten stellte und wurde im 14. Jahrh. teils von der Hansa absorbiert, teils in den schwäbischen Städtebund aufgenommen. Dieser ist im Anfang des 14. Jahrh. vornehmlich von den oberdeutschen Handelsstädten unter Führung von Augsburg, Ulm und Nürnberg gebildet, zunächst gleichfalls zur Abwehr von Gewaltthätigkeiten der Territorialherren und zur Bewahrung des Landfriedens; daneben spielt aber doch auch das Verhältnis Oberdeutschlands zu Oberitalien, insbesondere zu den immer mehr den Handel mit der Levante dominierenden Handelsrepubliken Genua und Venedig (*fondaco dei Tedeschi*, die grosse oberdeutsche Faktorei in Venedig seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts organisiert) eine bestimmende Rolle. Den Verfall des Donauhandels infolge der über die Alpen greifenden Macht derselben empfanden eben die oberdeutschen Städte am meisten und suchten nun durch

ihre Vereinigung wenigstens eine Stärkung ihrer Stellung in dem Konkurrenz-kampfe um den italienischen und levantinischen Markt. Aber auch hier trat diese handelspolitische Tendenz allmählich zurück, je weniger sie Erfolg hatte; eine dem rheinischen Bunde ähnliche politische Richtung machte das Reich dem Bunde feindlich. Mit Verallgemeinerung des Seeweges verfiel mit der Blüte des oberdeutschen Handels auch der schwäbische Städtebund, ohne einen bleibenden volkswirtschaftlichen Erfolg hinterlassen zu haben.

Der niederdeutsche Städtebund zwischen Hamburg und Lübeck 1241 zur gemeinsamen Abwehr von Land- und Seeräubern, wie ähnliche andere kleinere Bündnisse zwischen einzelnen niederdeutschen Städten tragen im allgemeinen ein anderes Gepräge, wie das in der Verschiedenheit des politischen Zustandes begründet ist. Die oberdeutschen Städte waren zu grossem Teile reichsunmittelbar; die grundherrliche Gewalt hier viel mehr zersplittert, aber auch viel mehr in direktem Gegensatz zu den spezifischen Stadtinteressen. In Niederdeutschland, wo die Reichsgewalt seit den Hohenstaufen so gut wie verfallen war, hatten die Landesherrn grosse Territorien unter ihrer unbestrittenen Herrschaft; sie selbst sorgten vielmehr für Sicherheit und Freiheit des Verkehrs im Lande und sahen in dem Aufblühen der Städte vielmehr eine Mehrung als eine Schwächung ihrer eigenen Macht. Daher sind denn auch die kleinen niederdeutschen Städtebünde von Anfang an mehr auf Pflege gemeinsamer Handelsaufgaben im Auslande als nur auf Abwehr gegen Gewalt und Erringung von Freiheiten im Innern bedacht; auch halten sie sich von jeder politischen Tendenz fern. Mit den oberdeutschen Städtebünden haben sie von Anfang an nur wenige Beziehungen; vielmehr ist ihre Handelsthätigkeit schon vor der Bildung des Hansabundes vornehmlich nach dem Norden, Nordwesten und Nordosten von Europa gerichtet.

Die Gründung solcher Städtebündnisse gab aber auch die Veranlassung, dass sich nun ein Netz von Handelsgesellschaften der in- und ausländischen Kaufleute über das ganze Handelsgebiet verbreitete, welche in den verschiedenen verbündeten Städten Genossen, Lager, Kontore unterhielten und so den Waaren- wie den Wechselhandel hoben. Auch die Städteverwaltungen selbst schliessen sich direkt solchen Handelsgesellschaften an und beteiligen sich insbesondere in der Form der *Accomenda* finanziell an deren Geschäfte; anderseits bilden sich direkte geschäftliche Verbindungen der Städte unter einander aus, wozu insbesondere die bankähnlichen Einrichtungen städtischer Depositen- und Wechselkassen mit ihren fortwährenden Creditgeschäften Veranlassung boten.

Um die Mitte des 13. Jahrh. tritt zum erstenmale die Wirksamkeit eines weiteren Städtebundes, der nachmaligen deutschen Hansa, auf. Den Kern des Bundes bilden die Ostseestädte, Lübeck an der Spitze; bald folgten die Städte in Holstein, Hamburg und Bremen; auch Binnenstädte, Dortmund, Münster, Soest, Braunschweig, Magdeburg und, für die folgende Entwicklung entscheidend, auch Köln schlossen sich an. Mit Beginn des 14. Jahrh. sind schon über 70 Städte im Hansabunde vereinigt; der deutsche Ordensstaat, welcher selbst die Kaufmannschaft in grossem Stile betrieb, schloss sich als solcher gleichfalls dem Hansabunde an. In der Kölner Konföderation von 1367 erhielt die Organisation der Hansa für die Folgezeit ihren festesten Zusammenhalt. Von den Städten, welche sich in der Hansa verbanden, hatten manche schon früher ausgedehnte Handelsverbindungen mit dem Auslande; Wisby, das der Centralpunkt des deutsch-russischen Handels war, besass in Nowgorod, Lübeck in Schonen, Köln in London eine Faktorei. Diese Handelsniederlassungen gewannen mit der Ausbildung der Hansa

natürlich eine ungleich grössere Bedeutung. Die Hansastädte errichteten in allen wichtigen Handelsplätzen ihre eignen Kontore und machten sie dadurch zu Centralpunkten ihres Handelsverkehrs mit dem Lande, in welchem sie lagen. Die Faktoreien waren ebenso zahlreiche besetzte Handelsagenturen, welche die Verbindungen mit der einheimischen Produktion des Landes aufsuchten, wie reich ausgestattete Niederlagen für alle Importwaare, welche die Hansa aus aller Herren Länder herbeischaffte. Die Sicherheit dieser Handelsniederlassungen suchte die Hansa auf jede Weise zu erhöhen; Handels- und Zollprivilegien, eximierter Gerichtsstand wurde von den Landesherrn den hansischen Niederlassungen gewährt; wo diese Gunst verweigert oder eingeschränkt werden wollte, trat die Hansa mit der ganzen Kraft ihrer Institution auf, um sie zu erzwingen, entweder mit den friedlichen Mitteln des Reichthums, über den sie verfügte, oder mit Entziehung der Vorteile, welche das fremde Land aus der Handelsverbindung mit der Hansa zog, oder schliesslich durch Krieg und brutale Gewalt; denn die Hansa verfügte über eine stattliche Kriegsflotte (Orlogschiffe) und ein ganzes Heer von Marinesoldaten.

Ausserdem war die Hansa sorgsam darauf bedacht, das Gebaren der Faktoreien durch strenge Normen und eine fortwährende Beaufsichtigung möglichst zweckentsprechend und planmässig zu erhalten und auch dadurch zur Sicherheit der Faktoreien beizutragen. Es wurde ein eigenes Recht der Faktoreien ausgebildet und zwar ein Dienstrecht (Organisation unter einem Aldermann, Gehorsam aller Kontoristen, Ehelosigkeit derselben etc.) und ein Handelsrecht, dem sich auch die Einheimischen in ihren Beziehungen zur Hansa unterwerfen mussten. So bildete jede Faktorei eine eigne freie Gemeinde im fremden Lande; der Schutz der Landesherrn, die Exterritorialität und die Macht der Hansa, welche imstande war, jede Konkurrenz zu brechen, gaben den Faktoreien ein ausschliessliches Monopol des Handels, auf welchem zumeist die grossen Erfolge des hansischen Handels beruhten.

Die Voraussetzung dafür, dass die Hansa eine solche Monopolstellung in fremden Ländern erringen konnte, war aber doch, dass in diesen Ländern ein selbständiger Handel überhaupt nicht entwickelt war. In Russland, im skandinavischen Norden und in England lagen die Verhältnisse wenigstens im 13. und 14. Jahrh. der hansischen Handelspolitik günstig.

Die Produktion war hier fast ausschliesslich auf Naturerzeugnisse gerichtet; gewerbliches und merkantiles Leben wenig entwickelt; die Schifffahrt über Küstenfahrt und Fischfang nicht hinausgekommen. Hier waren die hansischen Faktoreien die grossen Saugapparate, welche diese innerhalb der civilisierten Welt stark begehrten Rohprodukte des Nordens (Holz, Felle, Pelze, aber auch Getreide, Fische, Flachs, Honig und Wachs) zu minimalen Preisen, meist im Naturalaustausche gegen Gewerbszeugnisse, Salz und Metalle massenhaft an sich zogen, um damit die deutschen, englischen, französischen Märkte zu versorgen.

Dagegen gelang es der Hansa keineswegs, sich eine eben solche Monopolstellung auf den wichtigen Handelsplätzen des europäischen Westens und Südens zu erringen. In den flandrischen Städten, welche eine zeitlang sogar Mitglieder der Hansa waren, blühten zwar im 13. und 14. Jahrh. hansische Kontore; doch mussten sie sich hier immer die Konkurrenz andrer Nationen oder wenigstens der nichthansischen einheimischen Kaufleute gefallen lassen; in den französischen Handelsplätzen, wie in Venedig, war die Stellung der Hansa immer eine verhältnismässig unbedeutende, weil diese Länder einen Eigenhandel entwickelt hatten und daher nicht so ausschliesslich auf die

Handelsvermittlung, den Zwischenhandel, angewiesen waren, worin die Hauptleistung der Hansa bestand. Aus dem gleichen Grunde und weil die Hansa überall als handelspolitische Macht auftreten wollte, gingen aber auch die festen Positionen der Hansa successive alle verloren, sobald die nationale Wirtschaft erstarkte, zu Eigenhandel und selbständiger Schifffahrt gekommen und damit zu einem nationalen Abschluss ihrer eigenen Politik gedrängt war. So emancipierte sich im Verlaufe des 15. und 16. Jahrh. England, Dänemark und Norwegen, Schweden, schliesslich selbst Russland von der hansischen Handelssuprematie.

Damit aber waren die Absatzgebiete der Hansa verloren und dieselbe auch nicht mehr im Stande, ihren Handel im Norden auf einer neuen, freien Grundlage zu organisieren. Denn mit dem deutschen Süden hatte die Hansa von jeher nur geringe Beziehungen; vielmehr lehnten sich die süddeutschen Städte an Venedig und Genua, an die französischen und niederländischen Märkte an und pflegten frühzeitig den Kolonialhandel sowie die Beziehung zur Levante. Gegen Ende des Mittelalters sind die süddeutschen Städte, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, aber auch Regensburg und Wien an kommerzieller Bedeutung den meisten Hansastädten mindestens gleich, durch die selbständige Pflege einheimischer Industrie aber, welche die Hansa immer vernachlässigt hatte, denselben entschieden überlegen. Aber auch in Deutschland selbst gingen der Reihe nach die Voraussetzungen verloren, unter denen die Hansa seinerzeit gross geworden war. Die wachsende Macht der Landesherren führte einen Interessengegensatz zu den Städten herbei, der früher, unter einfacheren Verhältnissen, nicht bestanden hatte; 1442 verfügte Kurfürst Friedrich II. den Austritt der märkischen Städte aus dem Bunde; sie sollten fortan die Vertretung ihrer Interessen beim Landesherrn suchen, aber auch ihre Steuerkraft in erster Linie der Regierung verfügbar halten. Allmählich bröckelten auch andere Landstädte ab; mit dem Sinken der Macht des deutschen Ordens im Osten und dem noch im 15. Jahrh. erfolgten Austritte desselben ging auch der Hansa ein grosses Stück Einfluss verloren, dem ein zweites, nicht minder bedeutendes im Westen mit der Emanzipation der holländischen Städte folgte. Schliesslich wurde für den Verfall der Hansa die Thatsache von entscheidender Bedeutung, dass die Wichtigkeit des norddeutschen Aussenhandels in den nördlichen Meeren immer mehr abnahm, je mehr die anderen Nationen als Konkurrenten auftraten; der hansische Zwischenhandel verlor seine Monopolstellung und damit die wichtigste Voraussetzung seiner Macht und Blüte. Die Niederländer traten die Erbschaft der Hansa an, noch bevor die Entdeckung der neuen Seewege ihre volle Wirksamkeit auf den europäischen Handel ausübte.

Die Bedeutung der Hansa war für die Gesamtentwicklung der deutschen Volkswirtschaft während der zweiten Hälfte des Mittelalters nichts destoweniger eine ganz ausserordentliche. In der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit hat sie durch den Schutz der Kaufleute, die Friedenspflege unter den verbündeten Städten, die Ordnung des Mass-, Münz- und Zollwesens, sowie durch die Eröffnung weiterer Verbindungen und grösserer Gesichtspunkte das Leben der Städte systematisch gehoben. In der Folge aber ist sie für die industrielle Blüte der Städte durch die massenhaften Zufuhren von Roh- und Hilfsstoffen der Industrie sowie von Lebensmitteln mittelbar ebenso bedeutsam geworden, wie durch die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse, soweit diese mit dem Handel, als der eigentlichen Domäne der Hansa, in direkter Beziehung standen.

Insbesondere ist der Bau und die Ausrüstung von Schiffen durch die

Hansa mächtig gefördert, ja erst zu einem nationalen Gewerbe geworden. Die Hanser befuhren mit eigenen Schiffen nicht blos die Meere, sie pflegten auch die Schifffahrt auf den Binnengewässern, welche die Zufahrtsstrassen zu den Stapelorten der hansischen Waaren bildeten. Sie haben damit den deutschen Seeverkehr erst wieder selbständig gemacht, nachdem seine schwachen Ansätze aus der Karolingerzeit auf Jahrhunderte hinaus durch die Normannen und Dänen in der Entwicklung aufgehalten waren und damit auch der deutsche Seehandel, den friesischen etwa ausgenommen, zu keiner nationalökonomischen Bedeutung hatte gelangen können.

Diese Selbständigkeit der Hansa in der Schifffahrt war auch ein Hauptfaktor ihrer merkantilen, ja selbst politischen Überlegenheit über die Nordsee- und Ostseestaaten während des ganzen Mittelalters. Sie war die Grundlage des Zwischenhandels, auf dem zunächst die ökonomische Macht der Hansa basierte war; aber auch der Aktivhandel der Hansa in den fremden Ländern entwickelte sich im engsten Zusammenhange mit der hansischen Flotte und für die Pflege des Seerechts, die Ordnung und Sicherheit des Seeverkehrs, sowie für die Geltendmachung ihres Einflusses in fremden Staaten war das imponierende Auftreten der hansischen Seemacht oft von entscheidender Bedeutung.

In England* hat die königliche Gewalt auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs schon zur Normannenzeit weitergehende Rechte geltend gemacht, als sie in irgend einem Staatswesen des germanischen Mittelalters ausgeübt wurden. Das Recht an irgend einem bestimmte Orte einen regelmässig wiederkehrenden Markt einzurichten konnte ursprünglich nur vom Könige verliehen werden; in der Folge wurde diese Verleihung vorzugsweise als Quelle von Einkünften für den Fiskus benützt und Marktrecht so ziemlich an jeden grösseren Grundherrn verliehen; die spätere Zeit suchte dasselbe als Attribut des Gutes zu behandeln und damit der Verfügungsgewalt der Krone vollständig zu entziehen. An die Verleihung des Marktrechtes schloss sich im Laufe der Zeit auch die Verpflichtung der beliehenen Körperschaft oder Grundherrschaft, für rechtes Mass und Gewicht zu sorgen und die Marktpolizei zu handhaben; auf grosse Grundherrn (z. B. Bischof v. Winchester 1302) gingen während der Dauer des Jahrmarktes alle königlichen Rechte (*totum regale plenarie*) in der Stadt über. — Ausser den eigentlichen Marktabgaben belasteten noch verschiedene andere Abgaben den Verkehr; Freibriefe, sowohl an einzelne Grundherrn als auch an die Städte verliehen, suchten dieselben für den Verkehr unschädlich zu machen; auch sorgte die königliche Gewalt dafür, dass die Verkehrsabgaben nicht über die alten Gewohnheiten des Landes hinaus ausgedehnt oder erhöht wurden. — Die Einheit der Masse und Gewichte ist seit der *Magna Charta* (1215) grundsätzlich für das ganze Reich ausgesprochen, auch in der Folge immer als eine wichtige Angelegenheit der öffentlichen Gewalt angesehen; ebenso nahm sie immer Bedacht, dass den Bürgern der Markt nicht durch den Vorkauf der Händler verlegt werde, und überwachte überhaupt den Marktverkehr zum Schutze des Gemeinwohls gegen Ausbeutung.

Der auswärtige Handel Englands entwickelte sich seit dem 13. Jahr. vorzugsweise durch das Institut des Stapels, durch welches die königliche Gewalt die Kaufleute zwang, die englischen Ausfuhrartikel an bestimmten

* Lindsay, *History of merchant shipping and ancient commerce*. 1874. Craik, *History of British commerce*. 3 Bde. 1844. G. Schanz, *Englische Handelspolitik gegen Ende des M.A.* 2 Bde. 1881.

auswärtigen Plätzen nach festen Normen und unter behördlicher Aufsicht zum Verkaufe zu bringen und durch die *Merchant adventurers*, die Gesellschaften der wagenden Kaufleute; während der Stapel das handelspolitische und fiskalische Hauptmittel der Regierung war, und abwechselnd in flandrischen, brabantischen, selbst englischen Städten sich befand, haben sich die *Merchants adventurers* als selbständige Handelsgenossenschaften für den Export gebildet, ohne Bindung an bestimmte Orte oder Handelsrichtungen, obwohl die niederländische Gruppe derselben die wichtigste war, und wie die Stapler, zahlreiche Privilegien sich zu erwirken verstand. In dem jahrhundertelangen Streit dieser beiden grossen Gruppen von Kaufleuten unterlagen gegen Ende des Mittelalters die Stapler in Folge der viel freieren Bewegung und grösseren Rührigkeit ihrer Gegner. — Höchst unvollkommen aber war und blieb bis gegen Ende des Mittelalters der Zustand der englischen Handelsflotte, obschon bereits unter Äthelstan (925), Heinrich II. (1181) und durch die Navigationsakte König Richards II. (1382) der einheimischen Rhederei förderliche Gesetze erlassen waren. Die Hauptbestimmung der letzteren, dass englische Unterthanen nur auf englischen Schiffen Waaren ein- und ausführen dürfen, musste zwar schon im folgenden Jahre (1383) und später (1391) erheblich eingeschränkt werden, da bei dem unentwickelten Zustande der einheimischen Handelsmarine der Handel für seine Waarensendungen und seine Waarenbezüge einheimische Schiffe weder der Zahl noch der Beschaffenheit nach in ausreichendem Masse zur Verfügung hatte und die Schiffseigner das ihnen durch die Navigationsakte zuge dachte Vorzugsrecht zur Ausbeutung der Kaufleute durch ungebührlich hohe Frachtsätze missbrauchten. Aber doch verharrte die englische Schifffahrtspolitik auch in der Folge auf ihrem protektionistischen Standpunkte. Unter Eduard IV. (1463) wurden die älteren Bestimmungen erneuert und Heinrich VII. ging noch weiter, indem er 1485 anordnete, dass auch die Bemannung auf den englischen Schiffen, welche allein Wein und Waid importieren durfte, der Mehrzahl nach englische Unterthanen sein sollten, eine Bestimmung, welche erst unter Eduard VI. (1553) aufgehoben wurde. Zugleich aber begünstigte Heinrich VII. die einheimische Handelsmarine dadurch, dass er den Grund zu einer stehenden Kriegsflotte legte und damit die Handelsflotte entlastete, welche bis dahin im Kriege dem Könige mit Schiffen und Matrosen gegen sehr ungenügende Vergütung hatte dienen müssen. Die Stellung der fremden Kaufleute in England, welche schon in der angelsächsischen und normannischen Zeit Schutz und mannigfache Unterstützung fanden, ist insbesondere im 13. und 14. Jahrhundert, sogar auf Kosten der einheimischen Kaufleute und städtischen Freiheiten ausserordentlich gefestigt worden; die *carta mercatoria* von 1303 schuf ihnen eine allgemeine Überlegenheit über die einheimischen Kaufleute im internationalen Handel. Im 15. Jahrhunderte wird die privilegierte Stellung der fremden kaufmännischen Kolonien immer mehr eingeschränkt und mit der Aufhebung der hansischen Freiheiten unter den Tudors gänzlich beseitigt.

Vor dem 13. Jahrh. hat ein lebhafter Verkehr der skandinavischen Reiche* mit den übrigen Ländern von Europa nicht bestanden. Während der dänischen Herrschaft in England und auch noch in der Normannenzeit haben zwischen Skandinavien und England noch die meisten Beziehungen bestanden; aber bei dem doch noch geringen Bedarfe an Handelswaren in

* J. Harttung, *Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des 13. Jahrh.* 1877.

beiden Ländern erreichte auch der Verkehr keinen grossen Umfang. Immerhin haben sich die Engländer bereits im 12. Jahrhunderte in Bergen festgesetzt und unter dänischem Schutze Handelsfahrten nach Russland unternommen. Seit dem 13. Jahrhunderte rückten allmählich die Deutschen in die Position der Engländer auf der skandinavischen Halbinsel ein, verdrängten den englischen Kaufmann aus der Ostsee, bald auch aus den nordischen Städten und übernahmen den Zwischenhandel zwischen Norwegen und England. Ja auch den ganzen nördlichen Handel von Bergen aus wusste die Hansa lange Zeit hindurch zu beherrschen; die Bestrebungen der norwegischen Könige Bergen zum alleinigen Stapelplatze für alle Islandfahrer zu machen und den Handel dorthin in ihrer eignen Hand zu monopolisieren, förderten indirekt nur das Interesse der Hansa. In Dänemark haben die deutschen Kaufleute insbesondere unter König Waldemar II. und seinen Nachfolgern weitreichende Handelsprivilegien und eignen Gerichtsstand in Handelssachen unter selbstgewählten Richtern erlangt; damit und mit ihrer guten Organisation ist es ihnen gelungen, die dänischen Märkte mit ihren Waaren zu beherrschen und zugleich den Export dänischer Landesprodukte fast ausschliesslich in ihre Hand zu bekommen, obgleich sie im Lande immer als Fremde behandelt wurden. Später erst, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, entwickelt sich auch in Schweden eine lebhaftere Handelsthätigkeit, welche auch in erster Linie von den deutschen Kaufleuten ausgeht; in den schwedischen Städten sind die Deutschen aber einheimisch geworden, haben an der Verwaltung den regsten Anteil genommen und damit ihre Stellung wesentlich befestigt. Der Handel auf Gothland (Wisby) beruht ganz auf der Wirksamkeit des grossen deutschen Kontors. Auch die für die Ernährung der deutschen Bevölkerung während des Mittelalters so hochwichtige nordische Seefischerei kam vom 13. Jahrhundert an vornehmlich in die Hände der hansischen Kaufleute. Die wichtigste Faktorei hierfür entwickelte sich auf der Insel Schonen (hansisches Vittenlager), von wo aus insbesondere der Heringsfang bis an Norwegens Küste hinauf verfolgt wurde. Im 15. Jahrhundert war auch der Walfischfang in den nördlichen Meeren bis nach Island vorwiegend in den Händen der hansischen Kaufleute; in Hamburg und Lübeck bestanden eigne Gesellschaften von Islandfahrern, welche deutsche Handelswaaren, Bier und Geld nach Island brachten und vorwiegend Fische als Rückfracht nahmen. Der Stockfischfang dagegen scheint im Mittelalter noch fast ausschliesslich in den nördlichen Meeren von Norwegern betrieben worden zu sein; ihre Ausbeuten dienten ihnen als Zahlungsmittel für Leder, Tücher, Eisen und andere Handelswaaren, die sie in Bergen dafür eintauschten.

Auch der Geldgebrauch der Deutschen weist in seinen Anfängen auf die Zeit ihres Verkehrs mit dem Römerreiche zurück. Sowohl die Nachrichten besonders des Tacitus wie auch die Funde lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass die Deutschen vor der Völkerwanderung sich des geprägten Geldes nur in den Formen einzelner Römermünzen, besonders der Goldsolidi des konstantinischen Münzfusses und der älteren schweren Silberdenare bedient haben. Aber auch dieser beschränkte Geldbesitz war ihnen mehr Mittel zur Ansammlung von Schätzen, als Tauschmittel oder Wertmesser. Nur in den Grenzbezirken ergab sich wirklich eine Geldzirkulation; im Innern wurde Tausch und Kauf fortwährend in Natura vollzogen oder durch Vieh und Wollzeug (*Vaðmál*, *Wede*) vermittelt und bewertet.

Auch nach der römischen Zeit hielten die Deutschen am römischen Gelde fest; die Salfranken gingen bald nach der Eroberung Galliens an eine

Neuordnung des Münzwesens auf der Basis des römischen Gewichts- und Münzsystems; der Goldsolidus nach dem konstantinischen Münzfuss, 72 Stücke auf das römische Goldpfund, bildete die Hauptmünzsorte, welche übrigens häufiger in Teilstücken (*trientes*) ausgeprägt scheint. Die Siliqua, bei den Römern anfänglich der 24. Teil eines Solidus, wurde ihrem wahren Werte nach als der 40. Teil des Solidus unter dem Namen Denar die Silbermünze (Geldsystem der Lex Salica). Die oberdeutschen Stämme dagegen hielten, da sie selbst keine Münzen prägten, an den altrömischen Silberdenaren fest, von welchen, unter dem Namen *saigae*, 12 einem Goldsolidus gleichgestellt waren. Doch war der letztere bei ihnen immer nur Rechnungsgeld.

Nach einer bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. vorgenommenen Erleichterung des fränkischen Münzfusses (von 72 auf 84 Solidi aus dem Goldpfunde), welche hauptsächlich durch die veränderte Wertrelation zwischen Gold und Silber (von 1:10 in der späteren Kaiserzeit auf 1:14.2) erklärt wird, ist das fränkische Münzwesen zuerst unter Karlmann (743) von der Goldwährung zur Silberwährung übergegangen, anfänglich noch auf der Grundlage des römischen Pfundes (von 327 Gramm), wonach 20—22 Solidi zu 12 Denaren auf ein Pfund gerechnet wurden, später unter Karl d. Gr. (780) auf der Grundlage eines wesentlich schwereren (deutschen) Pfundes (vermutlich von 408 Gramm), wodurch unter Aufrechterhaltung des Münzfusses von 20 Solidi à 12 Denaren eine beträchtliche Erhöhung des Metallgehalts der einzig kurrenten Münze, des Silberdenars, bewirkt wurde.

Die Ursachen dieses Währungswechsels sind einesteils in dem Seltenerwerden des Goldes, andernteils in dem Streben der Pippiniden zu suchen, den Geldgebrauch zu verallgemeinern und insbesondere die austrasischen Länder dadurch dem fränkischen Westen näher zu bringen. Die Veränderung des Münzfusses und des Gewichtes aber, welche eine Erhöhung im Silbergehalte der Denare von ca. 1.35 Gramm auf 1.70 Gramm im Gefolge hatten, sind vermutlich mit besonderer Rücksicht auf altaustrasische Gewohnheiten vorgenommen worden.

Als Besonderheiten blieben bei den Alamannen bis in die Zeit Karls des Grossen, bei den Bajuwaren noch im 9. Jahrh. die alten schweren Denare (nach dem Goldmünzfusse) in Übung und wurden zumeist gleich 3 neuen Silberdenaren (bei den Baiern im 9. Jahrh. gleich $2\frac{1}{2}$) gerechnet. Die Sachsen hielten noch unter Karl d. Gr. an der Basis des Viehgeldes fest und stellten darnach zweierlei Solidi auf, den einen gleich einem jährigen, den andern gleich einem anderthalbjährigen Ochsen. In Friesland hat sich die Wede Reilmerk (= 4 Weden) und Leinmerk (= 12 Weden) bis zum 11. Jahrh. als Werteinheit und Zahlmittel erhalten. Auch die Metallgeldrechnung zeigt daselbst lange Zeit eine Eigentümlichkeit; vor dem Durchdringen der karolingischen Geldreform rechneten die Friesen nach Goldsolidi zu 12 (?) Denaren. Später setzten sie den silbernen Tremissis ($\frac{1}{3}$ Solidus, in einzelnen Teilen von Friesland sogar die Hälfte des neuen Solidus) ihrem alten Denar gleich. Bei der Ungewissheit über die friesischen Grundgewichte ist in diese Verhältnisse noch keine rechte Klarheit gebracht.

Trotz aller Bemühungen Pipins und Karls d. Gr. um Ausbildung eines rationellen und auch für den Verkehr besser geeigneten Münzwesens ist doch der Geldgebrauch dieser Zeit in Deutschland noch sehr beschränkt. Geld wurde immer noch häufig gewogen statt gezählt, und im Innern war der Naturalverkehr noch weitaus vorherrschend, was sich aus der ganz überwiegenden Bodenproduktion für Eigenbedarf wie aus dem Mangel an Edelmetall schon hinlänglich erklärt.

Das Recht auf die Münzprägung war (nach römischem Vorbilde) unter den Merowingern wie unter den Karolingern durchaus als Regal behandelt. Die Ausübung des Münzrechts blieb zwar nicht, wie es Karls d. Gr. Absicht war, auf die königlichen Palatien beschränkt; doch konnte es nur vom Könige als Privilegium erworben und nur nach den Normen des königlichen Münzfusses und mit königlichem Stempel geprägt werden. Die Beaufsichtigung aller Münzstätten war den Grafen übertragen. Zur Besorgung der Geschäfte einer Münzstätte waren eigne Ministerialen bestellt, welche auch den Geldwechsel besorgten und später eigne Genossenschaften (Hausgenossen) bildeten.

Nach der Karolingerzeit ist mit der allmählichen Zerbröckelung der einheitlichen Staatsgewalt auch das Münzwesen immer mehr zersplittert worden. Die Münzprivilegien der späteren Zeit gewähren den grossen Grund- und Immunitätsherren (Bistümern, Abteien und Grafen) zuerst das Recht auf den ganzen Münzgewinn, in der Folge (seit dem 12. Jahrh.) auch das Recht auf selbständige Bestimmung des Münzfusses und damit die volle Münzhoheit. Im Gegensatze zu der älteren Reichswährung gelangte so das Prinzip der Territorialität des Münzwesens zur Herrschaft, d. h. jede Münze hatte Währungseigenschaft (als gesetzliches Zahlungsmittel) nur an dem Orte, wo sie geschlagen war.

Damit beginnt auch alsbald die dem späteren Mittelalter so charakteristische Vielheit des Münzfusses, wie nicht minder eine rapide Verschlechterung desselben. Schon unter den späteren sächsischen und den salischen Kaisern ist eine successive Erleichterung der Denare zu beobachten; spätestens in der Zeit K. Konrads II. ist der karolingische Münzfuss definitiv als beseitigt anzusehen; die Denare Heinrich V. sind nur mehr halb so schwer, als die schweren karolingischen Denare. Auch die Landesmünzen des 12. und 13. Jahrs. zeigen dieselbe Tendenz, mit Ausnahme der Kölnischen, welche sich insbesondere unter dem Einfluss der lebendigen Verkehrsbeziehungen zwischen Köln und England bis in die Mitte des 13. Jahrs. konstant auf 1.4—1.5 Gramm und feinem Korn erhalten. Dadurch gewann auch die Kölner Münze eine wachsende Überlegenheit als Handels- und als Courantmünze. Damit wurde auch die Kölner Mark Silber (234 Gramm) als Münzgewicht weithin eingebürgert und erwarb sich bis in unsre Zeit herein die unbedingte Anerkennung als Grundlage des deutschen Münzsystems. Ebenso behaupteten sich eine Zeitlang die Regensburger und die Wiener Pfennige eine weit über den Bereich ihres Ursprungs hinaus reichende Wirksamkeit als hervorragende Handelsmünzen und als Grundlage kaufmännischer Geldrechnung.

Auf die Dauer konnte aber keines dieser Denarsysteme dem wachsenden Bedürfnisse des Verkehrs und der gesteigerten Geldzirkulation genügen, da die einzige geprägte Münze, der Denar (Pfennig) zu klein und in seinem Gehalte zu verschieden und unsicher war. Der grosse, besonders der kaufmännische, Geldverkehr schuf sich daher einesteils ein Barrengeld (Edelmetall in Gewichtsstücken) und strebte anderseits nach einer grösseren Münzeinheit, wofür sich zuerst in Italien und Frankreich in den *grossi* Beispiele fanden, die bald auch im deutschen Geldwesen Aufnahme und Nachahmung fanden. Solcher Art waren die tirolischen Zwanziger (= 20 kleinen Veronser Denaren), nach dem Münzbilde auch zuerst Kreuzer genannt, von denen dann 12 auf das Pfund Berner gingen; die Turnosen (*gros tournois*), die schlesischen Dickpfennige und die böhmischen Groschen, die lübischen Wite u. a., welche alle ursprünglich dem Rechnungsschilling (= 12 Denaren) gleich sein sollten, auch vielfach Weisspfennige, wegen ihres guten Silbergehaltes im Gegensatz zu der

stark legierten schwarzen Münze, genannt wurden. Aber auch diese neueren Silbermünzen unterlagen dem allgemeinen Schicksale jener Zeit, der beständigen Verschlechterung in Gewicht und Feingehalt und entsprachen weder dem gesteigerten Verkehr noch dem grösseren Geldbedarfe, da auch sie unter dem Banne territorial engbegrenzter Münzhoheit standen und nur ein Vielfaches des alten Denars, nicht aber ein wesentlich verschiedenes Geld wie etwa Courantgeld gegenüber der Scheidemünze, darstellten.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind auch in den deutschen Verkehr allmählich die neuen Goldmünzen eingedrungen, welche Italien (*floreni, ducati*), Frankreich (*écus, francs*) und England (*nobel*) zu prägen begonnen hatten. Doch blieb bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts die Goldzirkulation in Deutschland sehr gering, obwohl seit 1325 auch der König von Böhmen Goldmünzen prägte. Erst die auf Verträge gestützte Ausmünzung der rheinischen Kurfürsten, welche am vollkommensten durch den Münzvertrag von 1386 geregelt wurde, vermochte das Gold im Inneren des Reiches einzubürgern. Zwar kam es, trotz der darauf abzielenden Bemühungen der Könige Ruprecht und Sigismund, nie zu einer Reichsgoldwährung, aber doch erhielt der rheinische Gulden in vielen Territorien Währungseigenschaft und wurde im 15. Jahrhundert ziemlich allgemein als oberste Münzeinheit in der Geldrechnung angewendet. 20 Weisspfennige oder Groschen (à 12 alten Pfennigen) sollten demnach einen Gulden gelten, der also bestimmt war, das alte Pfund Pfennige zu repräsentieren; doch wurde dieses Verhältnis in der Folge nicht eingehalten. Der wirkliche Goldumlauf blieb wegen der Geringfügigkeit der verfügbaren Edelmetallmengen immer in engen Grenzen und verlor sich schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder mehr und mehr; in der Reichsmünzordnung von Esslingen (1524) ist wieder die ausschliessliche Silberwährung eingeführt, den Goldmünzen nur mehr der Charakter von Handelsmünzen beigelegt. An die Stelle der Goldmünzen als oberste Münzeinheit traten grosse Silbermünzen, einen Gulden wert (1479 die »Guldener« in Tirol, später die Guldengroschen und die verschiednen Thaler, zuerst nach den »Joachimsthälern« so genannt).

Nur die Geldrechnung des karolingischen Fusses (1 Pfund = 20 Schilling à 12 Denare) erhielt sich gewohnheitsmässig fast in allen Teilen des Reiches bis tief in das Mittelalter hinein, aber der innere Wert dieser Geldbenennungen war überall ein anderer; ja es ergaben sich selbst zwischen den legalen Werten des jeweiligen Münzfusses und den faktisch kursierenden Münzen beständig Unterschiede, welche zur Gegenüberstellung eines Rechnungsgeldes (nach dem gesetzlichen Münzfuss) und eines Zahlungsgeldes (Pagament) führte.

Der Münzumlauf ist auch nach der Karolingerzeit noch lange unbedeutend geblieben. Zwar bürgerte sich seit dem 10. Jahrh. für die Zinsen und Giebigkeiten eine alternative Geldzahlung ein, und seit dem 12. Jahrh. wird mit der Verallgemeinerung der Schatzung (einer direkten Abgabe von den nicht hofhörigen Leuten der Territorialherren) ein gewisser Geldumlauf allgemeiner bezeugt; aber doch blieb der Verkehr auf dem flachen Lande noch immer in der Hauptsache ein Naturalverkehr; selbst in der königlichen Hofhaltung ist der Bezug von Produkten der Eigenwirtschaft und der dienenden Hufen noch lange den Geldeinkünften überlegen.

Grössere Verbreitung fand der Münzverkehr erst mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Märkte; doch ist lange Zeit die Übung bestehen geblieben, auf jedem Markte nur die eigne Münze im Verkehre zuzulassen, so dass fremde Kaufleute sich für den Marktverkehr erst mit der Münze des Markortes versehen mussten. Und da überdies die Münzherren aus

fiskalischem Interesse häufige Münzveränderungen und Münzverrufungen vornahmen, so war damit doch der Münzumsatz immer noch in enge Grenzen gebannt. Erst seit der Grosshandel mehr Bedeutung gewann, bürgerte sich auch ein Münzumsatz auf breiterer Basis ein, welcher jedoch nur wenige durch innere Güte und äussere Anerkennung besonders beliebte Typen übernahm, bald zu den international bevorzugten Goldmünzen übergang und damit sich von der Misere der lokalen Zersplitterung des deutschen Münzwesens emanzipierte. Seit der Mitte des 13. Jahrh. ist der städtische Geldumsatz vollkommen gesichert; seit der Mitte des 14. Jahrh. macht sich die Geldwirtschaft auch in den Verkehrsverhältnissen des flachen Landes immer mehr geltend. Doch haben erst die nach der Entdeckung der neuen Welt auch nach Deutschland gekommenen Edelmetallmengen den Umschwung zur Geldwirtschaft endgültig vollzogen.

In England* hat sich schon in der angelsächsischen Zeit ein nicht ganz unbedeutender Geldgebrauch eingebürgert, welcher mit der Handelsthätigkeit des Volkes in Zusammenhang stand. Die Münzsysteme und Münztypen sind aber, der Zersplitterung der Staatsgewalt entsprechend, in den einzelnen Königreichen sehr verschieden; doch scheint, abgesehen von den älteren *sceattas* (scot = $1\frac{1}{2}$ den²), im allgemeinen der sächsische $\frac{1}{3}$ Schilling von 4 Pfennigen (in Mercien *Thrymse* = *tremissis* genannt) vorgeherrscht, aber nur in Pfennigstücken geprägt worden zu sein, welche dem karolingischen Denar gleich waren. Doch kommt in Statuten des 11. Jahrh. auch eine Rechnung in Halbmark = 12 Schilling und Öre (dänisches Geld) = 2 Schilling vor. In der Normannenzeit beginnt die Rechnung nach Pfund (oder Mark) Sterling sich einzubürgern; sie erscheint mit 20 Schilling à 12 Pfennigen auf das Pfund als Nachklang des karolingischen Münzsystems und, nach dem Namen Sterling (Esterling), durch fremde Kaufleute dort eingeführt. Seit König Heinrich II. wird an dem $22\frac{1}{2}$ gran schweren sterling penny festgehalten. Doch bleibt die Unsicherheit des Münzwesens bei der Vielheit der Prägestätten und bei dem Mangel einer genügenden Kontrolle der Münzen lange Zeit hindurch noch eine stehende Klage. Erst im 14. Jahrhunderte kam es zu einer besseren Ordnung des Münzwesens, zugleich aber auch zu einer Verminderung des Wertes, indem seit 1351 aus dem Pfund Silber 25 Schillinge oder 300 Pfennige geprägt wurden. Die Goldprägung nahm unter König Heinrich III. 1257 ihren Anfang; doch erst seit König Eduard III. bürgerte sich die Goldmünze (besonders der Nobel) im Verkehre ein. Das Recht auf die Münzprägung wurde auch in England von Anfang an als königliches Hoheitsrecht angesehen und gehandhabt. Die Münzmeister wurden durch den König (teilweise unter Mitwirkung der Bischöfe) bestellt und ihnen der Standort ihrer Münze sowie die Einhaltung des Münzfusses vorgeschrieben. Die Versuche der Grossen des Reiches, auch das Münzrecht in ihre Hand zu bekommen, hat das englische Königtum entschieden und zugleich erfolgreicher als das deutsche Königtum zurückgewiesen. Auch in der Einhaltung des hergebrachten Münzfusses war die englische Münzpolitik erfolgreicher und gewissenhafter; die weitverbreitete Anerkennung, welcher sich der Sterling Jahrhunderte lang auch in Frankreich und im deutschen Reiche zu erfreuen hatte, ist ein Erfolg dieser klugen Münzpraxis. Auch gegen das Beschneiden der Münzen sowie gegen die Einfuhr minderwertigen fremden Geldes hat sich die englische Münzgesetzgebung

* Ruding, *Annals of the Coinage of Great-Britain*. 3. Aufl. 1840. Keary, *Introd. to Catalogue of English Coins*. 1887. W. A. Shaw, *The history of currency*. 1895.

fortwährend und energisch gewahrt. Erst mit der Regierung Heinrich VIII. ist die Münzverschlechterung auch in England als ein Mittel zur Hebung der königlichen Einkünfte angewendet worden.

Im skandinavischen Norden* beginnt der Geldgebrauch sich erst im 10. Jahrhundert einzubürgern. Die ersten in Dänemark geprägten Münzen gehören dem Ende des 10. Jahrh. an. In Schweden ist eine Geldprägung erst im 13. Jahrh. mit Sicherheit nachzuweisen.

Nach der ältesten dänischen Geldrechnung galt 1 Mark Goldes = 8 Mark Silber; doch ist weder von einer Goldprägung noch von einem Umlauf fremder Goldmünzen die Rede; die Mark Goldes war nur eine Rechnungseinheit; die hauptsächlich zur Bewertung von Liegenschaften Anwendung fand. 3 Mark Goldes = 24 Mark Silber stellte den Wert eines Bauerngutes dar. Ursprünglich entsprach die Mark Geldes einer Gewichtsmark Silbers. Aber bald nach der Einbürgerung eigener Prägung entstand ein Unterschied. Im Anfange des 13. Jahrh. galt eine Mark Geldes noch den dritten Teil einer Mark Silbers (234 Gramm), ein Verhältnis, zu welchem in Lübeck noch im 14. Jahrh. das Silber ausgeprägt wurde, während der dänische Pfennig nur mehr die Hälfte eines lübischen wert war. Die Mark war während des Mittelalters in 8 Öre (Unzen) zu 3 Örtug, diese in Dänemark in 10, in Schweden in 8, in Gothland in 16 Pfennige untergeteilt; geprägt wurden aber nur ganze und halbe Örtuge und Pfennige, während die übrigen Glieder des Münzsystems nur Rechnungseinheiten waren. Die Münzverschlechterungen des 14. und 15. Jahrhunderts betrafen Schrot und Korn; während das Münzsilber noch im Anfange des 14. Jahrhunderts 14lötig war, wurde es im 15. Jahrh. nur mehr 11lötig verwendet, ja K. Erich machte die Silbermünzen so schlecht, dass sie fast für Kupfermünzen galten. Um den Münzverwirrungen zu steuern, wurde 1424 eine Münzvereinigung der drei skandinavischen Reiche mit Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Wismar abgeschlossen, die aber den weiteren Verfall des Münzwesens nicht aufhalten konnte, da überdies das ursprünglich nur dem Könige zustehende Münzrecht auch an Bischöfe und Städte verliehen war. Für den Handel mit dem Auslande, insbesondere mit der Hansa kam immer mehr fremdes (deutsches, englisches und französisches) Geld in Verwendung und dasselbe bürgerte sich auch im inländischen städtischen Verkehr ein, bis endlich gegen Ende des MA. durch Prägung von Gold- und grossen Silbermünzen (Thalern) Ordnung in das Münzwesen gebracht wurde.


Einen Kreditgebrauch für geschäftliche Zwecke kennt die frühere Zeit des deutschen Mittelalters nicht; nur in Notfällen wurden Darlehen aufgenommen gegen Hingabe von Mobiliarpfand oder Besitzübertragung von Grundstücken (ältere Satzung). Der kanonische Grundsatz der Zinslosigkeit des Darlehens ist in Deutschland in der Karolingerzeit gleichfalls anerkannt, aber keineswegs durchgedrungen. Insbesondere durch Verpfändung des Gutes mit den Früchten, sowie durch verschiedene Bewertung des Pfandes beim Darlehen und beim Verkauf wusste man das Zinsverbot zu umgehen. Seit dem 10. Jahrhunderte beginnen insbesondere die geistlichen Stifter, welche grössere Geldschätze gesammelt haben, auch als Geldverleiher eine Rolle zu spielen; Könige und Grossgrundbesitzer, aber auch Ministerialen werden ihre Schuldner; neben dem baren Gelde leihen sie auch Gold- und Silbergeräte, da deren Metallwert weit mehr als ihr Kunst- oder Formwert in Betracht kam.

* Grautoff, *Geschichte des lübischen Münzfusses*. (Historische Schriften III.) 1836. Nordström, *Bidrag till den svenska Samhälls-författningens historia*. 1853.

Der geschäftliche Kredit beginnt teils im Anschluss an den Waarenhandel, teils mit dem Geldwechsel sich auszubilden. In erster Richtung sind insbesondere die Juden, Lombarden und Coverzen (Kaufleute aus Cahor), begünstigt durch ihre Stellung als Händler in den königlichen Palatien und bischöflichen Residenzen, seit dem 13. Jahrh. thätig; die an den Geldwechsel sich anschliessenden Kreditgeschäfte liegen zuerst in den Händen der Münzergesellschaften, während in der Folge die Lombarden und bald auch hier die Juden wichtig werden; an der Hand italienischer Einrichtungen (Giro und Wechsel) bürgert sich auch in Deutschland der Anfang eines bankmässigen Kreditgeschäftes ein, bei welchem Geldsummen übergeben werden, um an anderen Orten und zu späterer Zeit wieder bezahlt zu werden. Die oberdeutschen Städte insbesondere sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu Bankplätzen für den deutschen Verkehr geworden. Das Anwachsen des Kapitals in den Städten andererseits bewirkte die Häuserleihe und den Rentenkauf, durch welchen die Möglichkeit geschaffen wurde, ohne die Form eines Darlehensgeschäftes sich zeitliche oder ewige Renten durch die Übergabe einer Geldsumme an den Rentenschuldner zu sichern.

Die Ausbildung des öffentlichen Kredits hat erst mit fester Begründung der Landeshoheit und mit der Entwicklung des Städtewesens grössere Dimensionen angenommen. Ein Reichsschuldenwesen im eigentlichen Sinne hat es während des ganzen Mittelalters ebenso wenig gegeben, als überhaupt einen eigentlichen Reichshaushalt. Wohl aber hat das Reichsoberhaupt vielfach als solches, nicht nur als Landes- oder Grundherr, Vorschüsse genommen, für welche dann bald in der älteren Weise der Satzung einzelne Reichsgüter und Gefälle verpfändet wurden, bald nach dem bereits im 12. Jahrh. angewandten Anweisungssysteme einzelne Reichseinkünfte zur Tilgung überwiesen wurden. In älterer Zeit waren zweifellos die reichen geistlichen Stifter, denen sich bald auch einzelne geldkräftige Grundherrn beigesellten, die hauptsächlichsten Gläubiger des kaiserlichen Fiskus gewesen; seit dem 13. Jahrh. treten deutlich die Städte in den Vordergrund; hier vor allem bildeten sich mit der Herrschaft der Geldwirtschaft grosse mobile Reichtümer, mit deren Darlehung Hoheitsrechte, wie Zoll, Münze und Steuern, Gericht und Judenschutz, vom Reiche zu erwerben waren. Seit aber das Finanzwesen der Städte mit der Erwerbung der wichtigsten nutzbaren Hoheitsrechte sich konsolidiert hatte, hörte ihre Bereitwilligkeit auf, dem Kaiser Darlehen zu geben. Einzelne reiche Kaufleute traten allerdings schon im 13. Jahrh. auch direkt mit dem Reichsschatzamt in Kreditgeschäfte ein; aber doch ist diese Art der Darlehensaufnahme während des MA. nur selten und erst im 16. Jahrh. für das Reichsfinanzwesen bedeutsam geworden (Fugger, Welser u. a.). — Fast dieselbe Entwicklung zeigt der öffentliche Kredit in den einzelnen Territorien des deutschen Reiches. Die Städte sind auch für das Kreditbedürfnis der Landesherren die wichtigsten Geldgeber geworden und haben dafür die Hoheitsrechte an sich zu bringen getrachtet. Daneben traten die Vasallen der Landesherren, später auch die Beamten, die gegen Verpfändung von Gütern, Rechten und Amtsgefallen Geld vorstreckten; ferner Kaufleute, Wechsler und Münzer, Juden und Lombarden, welche den Landesfürsten insbesondere in den täglichen Geldangelegenheiten aushalfen, aber auch schon als ihre eigentlichen Banquiers fungierten. — In der Stadtverwaltung spielt der öffentliche Kredit eine wesentlich andere Rolle. Die Städte nehmen ihren Kredit nur zum Teil in Anspruch, um grössere Ausgaben für öffentliche Bauten (Befestigung, Rathaus- und Kirchenbauten), für Kriege und Fehden, für Repräsentation u. a. zu bestreiten; sie benützen ihren Kredit aber auch um ge-

winnbringende öffentliche Unternehmungen einzurichten, wie Wechselbänke und Rentenanstalten. Seit dem 14. Jahrh. wurde es immer mehr üblich, dass die Städte durch ihre eignen Kreditkassen Rentenbriefe ausgaben (Ewiggeld, Leib- und Zeitrenten); am Ende des MA. ist das städtische Schuldenwesen schon so weit entwickelt, dass kaum eine grössere Stadt ohne Schuldenkasse, ohne städtische Rentenbriefe und ohne verpfändeten Besitz war. — Die Zinshöhe für gewöhnliche Gelddarlehen ist im früheren MA. weit verschiedener als in den letzten Jahrhunderten desselben, wo der Geldüberfluss und der Kreditgebrauch eben schon viel regelmässiger geworden waren. Damit in Zusammenhang steht aber auch die schon im MA. deutlich hervortretende Tendenz des sinkenden Zinsfusses; während noch im 13. Jahrh. der von Landesherrn gewährte Zinsfuss unter gewöhnlichen Umständen 10—12 Prozent betrug, auch die Rentenkäufe dieser Zeit am häufigsten mit einem 10prozentigen Zinsfusse berechnet wurden, ist gegen Ende des MA. sowohl in Nord- als in Süddeutschland ein Normalzinsfuss von 5 Prozent erreicht.



IX. ABSCHNITT.

RECHT

VON

KARL VON AMIRA.

EINLEITUNG.¹

Das germanische Recht erscheint von seinem ersten geschichtlichen Auftreten an in Gestalt der Rechte einzelner germanischer Stämme, Völker, Länder, Orte. Diese Rechte haben schon zu der Zeit, da sie zum ersten Mal unserer Kenntnis zugänglich werden, einen Jahrtausende alten Entwicklungsgang hinter sich, der bei einem jeden eigenartig durch die besonderen Lebensbedingungen und Schicksale der Rechtsgenossen bestimmt gewesen war. Von hier aus erklärt sich, dass vom Beginn des historischen Zeit an die germanischen Rechte in wesentlichen Beziehungen von einander abweichen, ja scharfe Gegensätze aufweisen, und dass in keinem der Repräsentant eines germanischen Unrechts erblickt werden darf. Andererseits setzt sich in der historischen Zeit, entsprechend der Veränderung der Kultur überhaupt, die Veränderung der Sonderrechte fort, wobei sich dieselben bald von einander noch weiter entfernen, bald aber auch einander nähern. Letzteres geschieht zum Teil dadurch, dass ein Recht auf ein anderes einwirkt. Doch greift dieser Einfluss nie so tief, dass auch nur der Hauptsache nach das beeinflusste Recht vom einflussenden verdrängt worden wäre. Aus allen diesen Thatsachen ergeben sich zwei methodologische Sätze: 1) die Erkenntnis des germanischen Rechts in der historischen Zeit ist nur aus der Geschichte aller germanischen Sonderrechte zu gewinnen; 2) die vor aller Geschichte liegenden Ausgangspunkte der Sonderentwicklung, das germanische »Unrecht«, von dessen Verständnis das der Sonderentwicklung selbst grossen Theils abhängt, können wir nur auf dem Weg vergleichender Durchforschung aller Sonderrechte rekonstruieren.

§ 2. Die Rechte, deren Geschichte sich quellenmässig darstellen lässt, sind die sämtlichen westgermanischen oder deutschen, welche die Völkerwanderung überdauert haben, und von den ostgermanischen die der drei skandinavischen Hauptstämme, dann die der Goten und der Burgunden.

¹ v. Amira, *Über Zweck u. Mittel der german. Rechtsgeschichte*, 1876. Vgl. auch K. Maurer, *Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie*. 1878, S. 1—12.

Chronologisch genommen liegen die ersten Nachrichten über diese Rechte vor in den Werken von Geschichtschreibern und den Schilderungen, welche Geographen, Briefsteller, Rhetoren und Dichter vom öffentlichen und Privatleben ihres Zeitalters entwerfen. Das Bild aber, welches aus solchen Quellen gewonnen wird, bleibt ihrer beträchtlichen Zahl ungeachtet Jahrhunderte hindurch ein äusserst lückenhaftes und unsicheres. Denn es sind, von denen des Tacitus abgesehen, nur gelegentliche Aufschlüsse, die uns zu Teil werden, und es ist insgemein eine unnationale Literatur, welche uns die Aufschlüsse zukommen lässt. Seltene Streiflichter fallen auf die Rechtszustände dieser frühesten historischen Zeit von der Archäologie oder von den Inschriften aus. Bestimmtheit aber erlangen unsere Vorstellungen von den germanischen Rechten erst von jenen Zeiten an, aus welchen dieselben Denkmäler (§§ 4—26) hinterlassen haben. Doch sind die Denkmäler niemals so vollständig, dass sie den Forscher der Aufgabe entheben, die übrigen geschichtlichen Erkenntnisquellen auszubeuten. Unter den letzteren behaupten nunmehr die Werke der nationalen und der kirchlichen Literatur den ersten Rang. Sieht man auf die chronologische Verteilung des Quellenmaterials unter die einzelnen Rechte, so fällt der älteste Vorrat denjenigen zu, welche zuerst mit der antiken Kultur in Berührung gekommen sind, also den südgermanischen, d. h. den deutschen und dem südlichen Zweig der ostgermanischen. Im Ganzen um mehr als ein Jahrtausend später erst beginnen die schriftlichen Überlieferungen der skandinavischen Rechte. Es wäre aber ein gefährlicher Irrtum, wenn aus diesem Umstand geschlossen werden sollte, die skandinavische Rechtsgeschichte hebe auf einer auch nur dem Durchschnitt nach jüngern Entwicklungsstufe an als die südgermanische. Erwägt man die geschichtlichen Bedingungen, unter denen die Rechte sich zu entwickeln hatten, so wird man eher erwarten — und der Quellenbefund bestätigt es —, dass Veränderungen in den südgermanischen Rechten früher als in den nordischen, und insbesondere, dass bei jenen eine wenigstens teilweise Entnationalisierung zu einer Zeit eingetreten sein werde, als die nordischen Rechte noch auf viele Jahrhunderte ganz und gar sich selbst überlassen blieben. Überdies verschwindet der chronologische Vorzug der südgermanischen Quellen, sobald es auf Form (insbesondere Sprache) und Vollständigkeit der Überlieferung und auf die Herkunft ihres Stoffes (vgl. § 83 f.) ankommt. — Die ersten wissenschaftlichen Bearbeitungen grösseren Massstabs¹, welche die Rechtsgeschichte germanischer Völker gefunden hat, gehören dem 17. Jahrh. an und knüpfen sich an die Namen Hugo Grotius (1631), Hermann Conring (1643 vgl. Bd. I, S. 18) und Joh. O. Stiernhöök (1672). Doch bleibt bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. die Richtung der Forscher, selbst bei so hervorragenden wie dem Deutschen Joh. Gottl. Heineccius und dem Dänen Peder Kofod Ancher eine überwiegend antiquarische oder aber praktische. Es fehlt noch der historische Sinn, welcher darauf ausgeht, den Kausalzusammenhang der Rechtsinstitute unter einander und mit den Kulturverhältnissen bloss zu legen. Einer tiefern historischen Auffassung zunächst der deutschen Rechtsvergangenheit Bahn gebrochen hat Justus Möser (1768). Er vermittelt den Übergang zu dem neben Savigny einflussreichsten Vertreter der sogen. historischen Juristenschule, Karl Friedrich Eichhorn, der in seiner vierbändigen »deutschen Staats- und Rechtsgeschichte« (seit 1808, — 5. Aufl. 1843 und 1844) das erste Gesamtbild der verschiedenen Zeit-

¹ Zum Folgenden vgl. H. Brunner, *Deut. Rechtsgeschichte* I § 5. Stemmann, *Den danske Retshistorie* § 4.

alter des wichtigsten Rechts in Deutschland auf Grund seiner eigenen Forschungsergebnisse und jener seiner Vorgänger entworfen hat. Dieses Werk ist nicht nur in seiner Heimat, trotz der Fülle von sehr wesentlichen Berichtigungen, die ihm die nachfolgende Literatur hat angedeihen lassen, bis in die letzten Jahre der Mittelpunkt alles dessen geblieben, was über Geschichte des deutschen Rechts geschrieben worden ist. Es hat auch den Bearbeitern anderer germanischer Rechte, insbesondere dem Verfasser des lange Zeit herrschenden Lehrbuchs der dänischen Rechtsgeschichte, Kolderup Rosenvinge (für dessen erste Aufl. 1822 und 1823) zum Vorbild gedient. Die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der neueren germanistischen Philologie herzustellen war jedoch Jakob Grimm vorbehalten, der in seinen »*Rechtsalterthümern*« (1828) und in kleineren Schriften für die Mehrzahl unserer Juristen nicht so wohl ein nachahmenswertes Beispiel gegeben, als die Arbeit schon erledigt zu haben schien, die sie hätten fortsetzen sollen. Ihre Zwecke blieben eben in erster Linie praktische (vgl. Bd. I, S. 155). Damit ist auf eine Arbeitsteilung gefährlichster Art hingedeutet, welche von der Mehrzahl der Fachgenossen bis zum heutigen Tag befolgt worden ist: die Juristen wollten nicht Philologen, die Philologen nicht Juristen sein, jene vor allem nichts von Grammatik, diese vor allem nichts von Konstruktion wissen. Geradezu eine methodologische Verwirrung aber musste einreissen, als seit den 40er Jahren unter Verzicht sowohl auf juristische als auf grammatische Schulung eine Gruppe von »Historikern« den Wettbewerb ums rechtsgeschichtliche Gebiet der Germanistik antrat.¹ Beim Anblick der geradezu widergeschichtlichen Darstellungsweise allerdings, welche bis in die letzten Jahre unter dem Namen der »systematischen« den Rückfall der von Juristen verfassten Lehr- und Handbücher in die vor-Eichhornsche Manier bezeichnete, wird jener Verzicht begreiflich. Die Erkenntnis, dass nicht die Methode, sondern nur das Objekt der Forschung spezialisiert werden dürfe, bethätigten nur wenige. Hervorzuheben sind unter ihnen die Deutschen Karl Gust. Homeyer, W. E. Wilda, Karl Freiherr v. Richthofen, Reinh. Schmid, Jul. Ficker, W. Arnold, Konr. Maurer, Heinr. Brunner, der Engländer John Mitchell Kemble, die Schweden Karl Joh. Schlyter und Knut Olivecrona, die Norweger Peter Andr. Munch und Rud. Keyser, der Däne J. E. Larsen, der Isländer Vilhjálmur Finsen. Indem so der Gegensatz der wissenschaftlichen Richtungen gekennzeichnet wird, soll doch nicht das Verdienst bestritten werden, welches sich die ob ihrer Einseitigkeit anfechtbaren durch Vermehrung des Forschungsmaterials und Ermittlung einer ungezählten Menge von rechtsgeschichtlichen Einzeldaten erworben haben. Um so dringender macht sich das Bedürfnis einer streng wissenschaftlichen Bibliographie der germanischen Rechtsgeschichte geltend. E. H. Costas *Bibliographie der deutsch. Rechtsgeschichte* reicht nur bis 1857, die *Overzicht van Oud-Nederlandsche rechtsbronnen* von S. J. Fockema Andreae (Haarl. 1881) bringt zwar zahlreiche, aber ihrem Zweck gemäss nur beiläufige Literaturangaben über altniederl. R. Auch A. Aagesens *Fortegnelse over Retssamlinger, Retslitteratur m. m. i Danmark, Norge, Sverig og til Dels Finland* (Kjøbenhavn. 1876) berücksichtigt die historische Literatur nicht planmässig und wird nur teilweise durch V. A. Sechers *Fortegn. over den Danske Rets Lit.*

¹ Als Einen, der sich durch diesen Satz getroffen fühlte, hat sich in Hist. Zschr. 1893 LXX 443 K. Hegel gemeldet. Ich begnüge mich damit, auf seinen Ausfall zu erwidern, dass ich unter »methodologischer Verwirrung« allerdings Verwirrung der Methodenlehre verstehe, und dass die Hegelsche Charakteristik der juristischen Rechtsgeschichte ein Zerrbild ist.

1876—1883 (Ugeskrift for Retsvæsen Kjøbenh. 1884) nebst Nachträgen 1884—88) (ebendort 1889) und 1889—93 (ebendort 1895) ergänzt. Endlich das »*Verzeichnis der Literatur der nordgerman. Rechtsgeschichte*« welches K. Lehmann in der Zschr. f. Rechtsgesch. Bd. XX (VII, 1887) mit Nachtrag in Bd. XXI (VIII, 1888) veröffentlicht hat, ist nicht nur äusserst lückenhaft und unzuverlässig, sondern auch tendenziös angelegt.¹ Dagegen fehlt es nicht an Werken, welche die Ergebnisse der Spezialuntersuchungen für die wichtigsten Gruppen von Rechten sowie für einzelne Rechtsgebiete zusammenfassen. Hier sollen nur diejenigen genannt werden, welche sich durch Selbständigkeit in der Verarbeitung des Stoffes oder durch Fülle der Literaturangaben dazu eignen, in die Disziplin einzuführen:

H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* (in Binding's Handbuch Abt. II) I. Bd. 1887 (darüber v. Amira in den Götting. gel. A. 1888. S. 41—60), II. Bd. 1892 (darüber v. Amira a. a. O. 1896 S. 188—211). H. Brunner, *Geschichte und Quellen des deutschen Rechts* (in v. Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 5. Aufl. 1889. S. 215—302, — eine meisterhaft geschriebene Übersicht!). R. Schröder, *Lehrbuch der deut. Rechtsgeschichte*. 2. Aufl. 1894. H. Siegel, *Deutsche Rechtsgeschichte, ein Lehrbuch*. 3. Aufl. 1895 (summarisch). — E. Glanville, *Histoire du droit et des institutions de la France*, Bd. II 1888, III 1889. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305*, 3 Bde. 1835—39. Schuler v. Libloy, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*. 2. Aufl. 3 Bde. 1867, 68. Thudichum, *Rechtsgeschichte der Wetterau*. 1867. Seibert, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogt. Westfalen*. 4 Teile. 1860—75. Chabert, *Bruchstück einer Staats- und Rechtsgesch. der deutsch-österreich. Länder*. 1848 (in den Denkschriften der Wiener Akad., philos. histor. Cl. Bd. III u. IV). Bluntschli, *Staats- u. Rechtsgesch. der Stadt u. Landschaft Zürich*. 2 Bde. 2. Aufl. 1856. Stettler, *Staats- u. Rechtsgesch. des Kantons Bern*. 1845. Blumer, *Staats- u. Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug u. Appenzel*. 2 Bde. 1850—1859. v. Segesser, *Rechtsgesch. der Stadt und Republik Lucern*. 4 Bde. 1850—54. O. Schmidt, *Rechtsgesch. Liv-, Est- u. Curlands*. 1895 (in den Dorpater jurist. Studien III). Phillips, *Versuch einer Darstellung der Gesch. des Angelsächs. Rechts*. 1825. — Kolderup-Rosenvinge, *Grundriss af den danske Retshistorie* (1. Aufl. *Grundr. af d. d. Lovhistorie* in 2 Teilen 1822, 23, *übersetzt u. mit Anmerkungen begleitet von Homeyer* 1825²) 2. Aufl. (systematisch angeordnet) in 2 Teilen 1832, dazu Larsen, *Forelæsninger over den danske Retshistorie, sluttende sig til K. Rosenvinges danske Retshistorie . . . holdte i Aarene 1853—55, 1861* (auch in Larsens *Samlede Skrifter* Bd. I S. 237, 550). Stemmann, *Den danske Retshistorie indtil Christian V.'s Lov*. 1871. Derselbe, *Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig*. 2 Bde. 1866. Matzen, *Forelæsninger over den danske Retshistorie, Offentlig Ret* I 1893, II 1894, III 1895, *Privatret* I 1895, II 1896. — Brandt, *Forelæsninger over den Norske Retshistorie*. 2 Bde. 1880, 83.

§ 3. Die vergleichende Erforschung des altgermanischen Rechts (Vergleichung genommen in dem Bd. I, S. 170 erwähnten zweiten Sinne) reicht bis in die Zeiten Conrings und Stiernhööks hinauf, von denen der erstere schon auf den Wert der skand. Rechte für die Erkenntnis der altdeutschen hingewiesen hat. Dennoch liessen durchschlagende Ergebnisse noch über anderthalb Jahrhunderte auf sich warten, weil es den Rechtsantiquaren und -historikern, insbesondere in Deutschland, ebensosehr an linguistischen Kennt-

¹ Dieses Urteil habe ich begründet im Lit. Bl. f. german. u. rom. Philol. 1887 Sp. 249—255, und unter Verweisung hierauf gibt ein ähnliches ab Hj. Hammarskjöld in Tidskr. f. Retsvidenskab 1888 S. 158. Von dem meinigen auch nur ein Wort zurückzunehmen, kann mich der Lehmann'sche »Abwehr«-Versuch um so weniger bestimmen, als derselbe sichtlich auf Leser berechnet ist, die sich ein selbständiges Urteil in dieser Sache nicht bilden können.

² Diese Ausgabe wird wegen ihres Wertes und ihrer Verbreitung in Deutschland in gegenwärtig Grundriss citiert.

nissen wie an kritisch gesichtetem Material gebracht. Erst Jakob Grimm vereinigte in sich die philologische Ausrüstung mit der juristischen Vorbildung, die Belesenheit mit der Kombinationskraft, um in seinen »*Deutschen Rechtsaltertümern*« (1828, unverändert abgedruckt 1854 und 1881) ein Gesamtbild des germanischen Rechts aus der Vogelschau (unter vorwiegender Berücksichtigung des »sinnlichen Elements«) entwerfen zu können. Nicht nur die Menge des darin aufgespeicherten Materials, sondern auch die Behutsamkeit womit es verwertet war und die Fülle feiner Beobachtungen, wozu es dem Verfasser Anlass geboten hat, sicherten dem Buche eine Dauerhaftigkeit wie keinem andern germanistischen Werk. Es ist aber bis heute auch das einzige in seiner Art geblieben. Je mehr an neuen Quellen erschlossen, je besser der alte Vorrat zugänglich gemacht, je deutlicher die Abhängigkeit der komparativen Forschung von der spezialgeschichtlichen empfunden wurde, desto entschiedener sah sich auch die erstere auf den Weg der Spezialarbeit gewiesen. Nur Ein Gelehrter nach J. Grimm, Wilh. Ed. Wilda in seinem »*Strafrecht der Germanen*« (»*Geschichte des deutschen Strafrechts*« I. Bd. 1842), hat wenigstens noch von einem Hauptteil aller germanischen Rechte eine vergleichende Gesamtdarstellung versucht. Die von Grimm und Wilda ausgehende Anregung bewirkte aber, dass nun häufiger als vormals diejenigen Rechte, welche durch die Art ihrer Überlieferung für eine komparative Germanistik erst den festen Boden bereiten, nämlich die skandinavischen, sowie das angelsächsische und das friesische, zum Gegenstand eindringender Untersuchungen gemacht wurden. Die Mehrzahl der sogen. »Germanisten« unter den deutschen Rechtshistorikern freilich hatte geraume Zeit hindurch ihre Gründe, um eine derartige Weite des Gesichtskreises zu verschmähen und sogar den Begriff des »Deutschen« — ihrer Domäne — auf den Kreis jener Quellen einzuschränken, zu deren Lektüre die Gymnasialbildung notdürftig ausreicht. Erst seit wenigen Jahren scheinen diese Gegensätze im Grossen und Ganzen überwunden, zum Vorteil der vergleichenden Forschung auf breitester Grundlage, nicht ohne dass als Preis des Kampfes eine komparative Methode zu verzeichnen ist, welche sich über den älteren naiven Subjektivismus erhebt.¹ Den Gegenstand des Vergleichens bilden zunächst die Rechtsüberlieferungen germanischer Nationalität. Zuvor muss an ihnen die rein historisch-kritische Arbeit vollzogen sein und insbesondere festgestellt sein, inwieweit bei vorhandener Inhaltsähnlichkeit unter verschiedenen Rechten Entlehnung oder analoge Entwicklung (s. Bd. I, S. 171 f.) anzunehmen ist, festgestellt ferner, inwieweit die zu vergleichenden Institute mit andern des nämlichen Rechts und mit der Kultur des nämlichen Rechtsgebiets in Zusammenhang stehen. Nun handelt es sich darum den Stammbaum der Überlieferungen aufzufinden. Die Nähe oder Entfernung im Verwandtschaftsverhältnis unter den verglichenen Stammesrechten gibt dabei den Ausgangspunkt ab. Sie kann aber nicht, wie früher fast allgemein geschah, nach der einen oder andern Inhaltsähnlichkeit der Rechte bemessen werden. Vielmehr ist der einzige, wenn auch nur relativ verlässige Massstab in dem Satze gegeben, dass die Rechtsfamilien der älteren Zeit sich mit den Sprachfamilien (ost- und westgermanisch, gotisch i. w. S. und skandinavisch, ost- und westnordisch, ober-, mittel- und niederdeutsch u. s. f.) decken. Die Sprachfamilien sind der Ausdruck der geschichtlichen Verwandtschaft unter den Völkern, welche nicht mit der physischen verwechselt werden darf.

¹ In teilweisem Widerspruch zu dem im Text Folgenden versucht eine ausführliche Methodologie J. Ficker, *Untersuchungen zur Rechtsgeschichte* I 1891 S. 16—277. Dagegen habe ich meine Haupteinwände niedergelegt in Gött. gel. A. 1892 S. 259, 269—280.

Handelt es sich um ursprüngliche Gemeinschaft von Gedanken, so müssen wir sie dort suchen, wo das Mittel des Gedankenaustausches, die Sprache, gemeinsam ist. Nun ist aber das Recht ein Werk der Gedanken von Menschen, die mit einander in Verkehr, in Kulturgemeinschaft stehen. Es müssen also, günstige geographische Bedingungen vorausgesetzt, die Rechte der sprachlich am wenigsten getrennten Völker am längsten mit einander in Verbindung geblieben sein. Daher ist im Zweifel Terminologien und Bestimmungen, welche zwei Stammesrechten gemeinsam sind, ein desto höheres Alter zuzuschreiben, je weiter die Stämme selbst sich sprachlich von einander entfernt haben, oder m. a. W. je weniger sie im Gedankenaustausch mit einander geblieben sind, je weniger also die Rechtsgleichheit unter ihnen vermutet werden dürfte. Liegen Rechtsgleichheiten unter Ästen eines und desselben Sprachstammes vor, so werden jene über den Zeitpunkt der Trennung um so wahrscheinlicher zurückreichen, je schärfer diese in geographischer Beziehung eingetreten ist. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, wenn die Trennung des Sprachstammes sich datieren lässt, wie z. B. die des norwegischen um 870—930, die des englischen und sächsischen im 5. Jahrh. Freilich dürfen Rückschlüsse wie die angegebenen nicht ins Mechanische verfallen. Sie haben mit der Möglichkeit zu rechnen, dass schon in vorgeschichtlicher Zeit Entlehnungen und Entwicklungsanalogien stattgefunden und dass die verschiedenen germ. Rechte überhaupt nicht von einem einheitlichen Urrecht ihren Ausgang genommen, ebenso aber auch, dass die Verbände, die wir als Sprachgemeinschaften kennen, einen Wandel in ihrer Zusammensetzung erlitten haben. Ergänzende Vergleichungsobjekte sind die entnationalisierten Tochterrechte germanischer Rechte, so dass auch das altfranzösische, anglonormannische und englische, das altspanische, portugiesische und italienische für die Erkenntnis des germanischen Rechts belangreich werden.¹ Ferner können auch ungermanischen Rechten Vergleichungsobjekte entnommen werden, nicht bloss, wenn jene, wie z. B. keltische, finnische, slavische, ja auch orientalische mit germanischen sich berührt haben oder wenn sie, wie überhaupt die anderen arischen mit den germanischen in engerem vorgeschichtlichem Zusammenhang gestanden sind (vgl. Bd. I, S. 7), sondern auch, wenn das Verständnis derjenigen Rückstände erschlossen werden soll, welche das früheste Recht der Menschheit im historischen der germanischen Völker hinterlassen hat (Hauptbeispiele im Verwandtschaftsrecht).

Was im weiteren Verlauf dieses Grundrisses über germanisches Recht gesagt wird, will, dem Plane des Werkes gemäss, in das er sich einordnen muss, auch nicht von Weitem wie eine Rechtsgeschichte und ebensowenig wie ein vergleichendes System aussehen. Die Absicht geht lediglich darauf, die wichtigsten Phänomene zu skizzieren, welche fürs germanische Recht charakteristisch sind. Muss dabei der Nachdruck aufs Typische fallen, das massenhaft Individuelle zurückgedrängt werden, so wird das entworfen Bild nur auf die Bedeutung eines Schemas Anspruch machen können. Die äusserste Zeitgrenze, bis zu welcher herabgegangen werden soll, ist durch den

¹ Einführende Litteratur bei Brunner, *Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen* (in v. Holtzendorff's Encyclopädie 5. Aufl. 1889 S. 305—347) und R. Schröder, *Lehrb. d. deut. RG.* S. 4—7. Dazu: F. Pollock, and F. W. Maitland, *The history of English Law before the time of Edward I.* 2 Vols. 1895. S. ferner J. Ficker, *Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht* (in den *MIÖG.* II. Ergänzbd. 1887 S. 455—542, dazu v. Amira im *Literaturbl. f. germ. u. rom. Philol.* 1888 Sp. 1—4. K. Maurer, *Kr. Vjschr.* XXXI 1889 S. 190—197).

Schluss des Mittelalters gegeben (vgl. Bd. I, S. 8). Auf Auseinandersetzung seiner Ansichten mit fremden muss der Verfasser grundsätzlich verzichten. Den Literaturangaben ist durch die Gesamtanlage des Grundrisses ihre Grenze gezogen. Dem entspricht es auch, dass die Nachweise von Quellenpublikationen sich auf diejenigen Stücke beschränken müssen, nach denen beim Beginn von Quellenstudien zuerst zu greifen ist.

A. RECHTSDENKMÄLER.

1. ALLGEMEINES.

§ 4. Unter Rechtsdenkmälern verstehen wir diejenigen Quellen rechtsgeschichtlicher Erkenntnis, die zugleich Objekte der letzteren sind. Indem sie dem rechtlichen Denken ihrer Zeit zum Ausdruck dienen, verschaffen sie uns eine Vorstellung von demselben. Zum Verständnis ihrer Art und ihres Wertes sei über das Wesen des alten Rechts Folgendes bemerkt.

»Recht« — im Deut. substantiviertes Verbaladjektiv (ahd. mhd. as. afränk. *reht*, ags. *riht*, fries. *riucht*) — ist zunächst »das Gerichtete«, in gehöriger Richtung Befindliche, Gerade (rectum, daher mlat. *directum*, *dricum*), nämlich das geordnete Lebensverhältnis, wovon das sog. subjektive Recht (= die Befugnis) ein Hauptbeispiel. Andererseits ist R. die gerade »Richtung« eines solchen Verhältnisses (skand. *réttr*, wozu vgl. Kluge Stammbild. § 133), weiterhin aber auch der Inbegriff aller so geordneten und »abgegrenzten« Verhältnisse (skand. *skil* n. pl.) oder der richtigen »Lagen« (wn. *log*, on. *lagh* n. pl., ags. as. [afränk. ?] *lagu*, fries. *log*, *laow*, vielleicht auch die *belagines* des Jordanes) und in so fern der Inbegriff aller Regel, die sich in diesem Anschaulichen äussert, oder das Recht im objektiven Sinn, wofür das Altdeutsche die Feminina *redja* (*reda* = Rechnung »Mass-Regel«, *ratio* vgl. Frensdorff: *Hist. Aufs. z. And. v. Waitz* 1886 S. 433—490 mit Leist *Graeco-ital. Rechtsgesch.* 1884 § 32) und **bilida* (in mhd. *umbilde*, *wichbilde*, vgl. auch asw. *biltugher* unten § 77), ferner das Ahd. das Fem. *gizunft* (= das Ziemende), das Ags. das diesem begriffsverwandte *gerysne* gebraucht, daher endlich »das zu Beobachtende« (got. *vitóp*, afränk. *witut*, ahd. *wizzôd*, mhd. *wizzôt*). Diese Richtschnur aber sucht die Gesellschaft zu ziehen nach gleichmässig austeiler Billigkeit, und darum heisst den Deutschen das Recht selbst »Billigkeit« — ahd. *êwa*, mhd. *êwe*, *ê*, fries. *êwa*, *â*, *é*, ags. *êw*, *é*, as. maskul. *êo* (= lat. *aequum*). Wird die Richtschnur eingehalten, so besteht der »Friede«, d. i. die gegenseitige »Schonung« der Menschen. Daher auch »Friede« zu einem Namen des Rechtes wird. Noch in der älteren historischen Zeit erschien das Recht fast nur in der Anwendung¹, so wie es allererst unter Blutsverwandten ist, wesswegen es auch mit der Sippe den Namen teilte (§ 54). »Gemachtes« Recht (ags. fries. *dóm*, ahd. *tuom*) oder »gesetztes« (ags. *âetness*, — mnd. *sate* und *settinge*, ahd. *satzunge*, wn. *setning*), beschlossenes (ags. *râden*, *gerâdness*), verordnetes (got. *garaideins*), gekorenes (fries. *kest*, mnl. *koor*, *koer*, mhd. *kür*, *willekür*), vereinbartes (mhd. *einunge*, *phahit*) in erheblicher Menge wurde erst durch wirtschaftliche, politische, religiöse Umwälzungen veranlasst. Und noch später blieb das R. wenigstens zum grösseren Teil Gewohnheitsrecht, »Landrauf«, Brauch, Sitte. Ferner aber war in der Frühzeit alles und später noch das meiste R. Volksrecht (on. *lypretter*, wn. *lyretter*, *lyritr*, ags. *leodriht* oder *folcriht*). Vom gemeinen Mann ging es aus, in seinem Bewusstsein und mehr noch in seinem Gefühl lebte es. Dass es

¹ Ags. *þéaw* (= Sitte).

nicht Menschenwerk, sondern von göttlicher Herkunft, ist eine Vorstellung, die der germanischen Welt erst durch die christliche Theologie zugebracht wurde, und — den Mars Thingsus (§ 83 a. E.) samt den rätselhaften Alaisiagae, den sacerdos civitatis und hoffentlich auch das sacrale Strifrecht in Ehren! — nichts kann doch verkehrter sein, als jene Vorstellung in die Heidenzeit zurück zu datieren, wie es mittelst eines Gewebes von willkürlichen Voraussetzungen neuerdings versucht worden ist, nichts verkehrter denn auch, als die Hypothese einer spezifisch priesterlichen Überlieferung des altgerman. Rechts.¹ Überhaupt gab es in der Jugendzeit des german. Rechts Niemand, der aus seiner Kunde einen Beruf machte. Es fehlte das Bedürfnis dazu.

Aus diesen Umständen nun erklärt sich vorab der andere, dass schriftliche Denkmäler des german. Rechts erst seinen jüngeren Geschichtsperioden entstammen. Alle gehören erst der christlichen Zeit an. Das weströmische Reich und die römische Kirche leihen ihre Schrift. Denn sieht man von solchen spätmittelalterlichen Schreiber- oder Bestellerlaunen wie dem Kopenhagener Cod. runicus des Schonenrechts ab, so sind die Unterschriften in ein paar ostgot. Verkaufsbriefen und die Inschrift auf dem Forsaring (unten § 21) die einzigen nicht in latein. Alphabet geschriebenen Rechtsdenkmäler. Und wie mit der Schrift, so verhielt es sich in Süd- und Mitteleuropa Jahrhunderte hindurch mit der Sprache. Es erklärt sich aber ferner aus dem oben Gesagten, dass kein schriftliches Denkmal germanischen Rechts darauf ausgeht, seinen Stoff zu erschöpfen. Auch den einlässlichsten Schriftwerken sieht man an, dass sie noch weit mehr, als sie selber bieten, und oft sogar die Hauptsache als bekannt voraussetzen.

Die schriftlichen Denkmäler sind teils Rechtsaufzeichnungen, teils Urkunden, Formulare und Auszüge von Urkunden. Die ersteren zeigen das Recht als ein theoretisches, die andern als ein angewandtes. Jene wollen den Rechtssatz unmittelbar vor Augen bringen, diese lassen ihn nur erschliessen, — ein Gegensatz, der nicht dadurch verwischt wird, dass gelegentlich eine Urkunde einen Rechtssatz als solchen anführt oder den äusseren Rahmen für eine Rechtsaufzeichnung hergiebt, eine Rechtsaufzeichnung einen Fall aus der Praxis erzählt. Die Rechtsaufzeichnungen sind teils als Gesetze, teils als Privatarbeiten entstanden, wobei das Wort »privat« jede Thätigkeit, gleichviel ob amtliche oder ausseramtliche, bezeichnet, die keine gesetzgeberische ist. Aber manches Gesetz ist einer Privataufzeichnung einverleibt und nur so zu unserer Kenntnis gelangt, und manche Privataufzeichnung ist nachträglich, — auch wenn sie nicht Entwurf eines Gesetzes war, zur Geltung eines Gesetzes gekommen, sei es, dass der Gesetzgeber sie sich angeeignet und als sein Gesetz bekannt gemacht hat, sei es, dass sie vom Gewohnheitsrecht wie ein Gesetz behandelt wurde. Schon hiernach war es, wie in der Regel nicht die Absicht der Privatarbeit, so oftmals auch nicht die des Gesetzes, das überkommene Recht zu ändern. Überhaupt aber bezweckte der Gesetzgeber in vielen Fällen, wo er sich der Schrift bediente, nichts weiter als das bestehende Recht zu sichern. Formuliert ist der geschriebene Rechtssatz nicht immer vom Urheber des Schriftwerks. Bisweilen schreibt dieser nur nieder, was schon vorher mündlich »gesagt« war oder doch mündlich »gewiesen« wurde, so dass es für uns darauf ankommt, das Alter und die Schicksale dieser voraufgegangenen Tradition zu

¹ Gegen die Richthofen'sche Begründung der Hypothese s. Gött. Gel. A. 1883 S. 1066—1068, ferner Heck (u. Siebs) *Altfries. Gerichtsverfassung* 1894, S 47—55, 61 f.

bestimmen. Namentlich gilt dies von vielen ältern schwedischen und westnordischen Rechtsaufzeichnungen und von den »Weistümern« in Deutschland. Ist eine Formulierung einmal aufgestellt, so pflegt sie sich durch viele Rechtsaufzeichnungen hindurch fortzupflanzen. Daher sind oftmals jüngere aus dem Material älterer angefertigt. Denn das Formulieren eines Rechtssatzes machte immer Schwierigkeiten, da das rechtliche Denken ein überwiegend anschauliches war. Hierin liegt auch der Grund, wesswegen selbst die vollkommensten Rechtsaufzeichnungen zur Kasuistik neigen und einer ausgebildeten Systematik entbehren, der Grund ferner, wesswegen das rein germanische Rechtsleben es nur zu den Anfängen einer wissenschaftlichen Literatur gebracht hat. Unter diesen stehen an Originalität die naiv lehrhaften Privatarbeiten über umfangreiche Stoffe voran, denen man in unserer Zeit den Namen der »Rechtsbücher« beigelegt hat, einen Namen freilich, der von den Quellen auch für Gesetzbücher verwendet wird. Unter dem Gesichtspunkt der Anfänge einer Cautelar-Jurisprudenz vermitteln die Urkundenformulare und Formelsammlungen den Übergang zwischen den Denkmälern der Rechtskunde und jenen der Rechtspraxis. Die Urkunde als Rechtsdenkmal ist entweder Stück einer Rechtshandlung (sog. dispositive oder Geschäftsurkunde) oder — sei es als öffentliche, sei es als Privaturkunde — blossе Denkschrift (»Notiz, schlichte Beweisurkunde« i. w. S.) über einen solchen Hergang oder, wie bei den Heberegistern, Urbarien, Saal-, Lager- und Lehenbüchern, über ein Rechtsverhältnis. Vgl. unten § 71. In der einen wie in der andern Bedeutung ist sie etwas von Haus aus Ungermanisches. Sie ist dem spätrömischen Recht entlehnt und bildet einen der Hauptkanäle, wodurch fremde Elemente in's german. R. eingeleitet werden¹.

Den schriftlichen Denkmälern nächst verwandt sind diejenigen, welche wir mündliche nennen können, weil sie zwar sprachlich, jedoch nicht wesentlich in Schriftform das Recht überliefern. Schon die technischen Ausdrücke² gehören hierher, von denen der Wortschatz jeder german.

¹ Literatur über die Rechtsgeschichte der Urkunde bei Brunner, RG. I § 57. Schröder, *Lehrb.* §§ 33, 59. S. ferner A. Chroust, *Unters. ü. d. langob. Königs-u. Herzogsurk.* 1888, H. Hennings, *Studien ü. d. ältere dänische Königsurk. bis zur Mitte des XIII. Jahrh.* 1886.

² Brauchbare Hilfsmittel ausser den allgemeinen Wörterbüchern liegen nur für die Terminologien einzelner Rechte und Rechtsgruppen vor. Von den älteren sind noch jetzt nützlich Páll Vidalin († 1727) *Skyringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar er Jónsbók kallast*, Reyk. 1854 und Ch. G. Haltaus, *Glossarium Germanicum mediæ ævi* 1758. Neuere Arbeiten ersten Ranges sind C. J. Schlyter's Glossare in den 13 Bänden des *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui* 1827—1877 und K. v. Richthofens *Altfris. Wörterbuch* 1840 (wozu mehrfache Berichtigungen und Ergänzungen von Bremer in PBB. XVII 1893 S. 303—346). Demnächst ist zu nennen E. Hertzberg's Glossar zu den altnorweg. Rechtsdenkmälern in NGL. V 1895. Beschränktere Aufgaben setzen sich Lund *Det äldste danske skriftsprog ordforråd* 1877 (worüber K. Maurer in Krit. Vjschr. f. Gesetzw. u. Rechtsw. XXI 1879 S. 94—96), Stallaert *Glossarium van verouderde rechtstermen* (seit 1886 elf Lieferungen), dann die Glossare hinter den Ausgaben der ags. Gesetze von Schmid 1858, sächsischer Rechtsbücher von Homeyer, des Münchener Stadtr. v. Auer 1840, des Ofener Stadtr. v. Michnay und Lichner 1845, der Brüner Stadtr. v. Rössler 1852, der altpaier. Freibriefe [v. Rockinger] 1853, der Magdeburger Fragen v. Behrend 1865, der Salzburger Taidinge v. Tomaschek 1870, des Augsburger Stadtbuchs v. Meyer 1872, des Wiener Stadtr. v. Schuster 1873, der Leidener Keurböcken v. Hamaker 1873, des Steiermärk. Landr. v. Bischof 1875, der steier. u. kärnth. Taidinge v. Schönbach 1881, der Utrechter Quellen v. Muller 1885, des Freiburger Stadtr. v. Ermisch 1889, der Grágás v. V. Finsen 1883. Auch der Wortregister zu den Leges in den Monum. Germaniae, zur Ausgabe der Lex Salica v. Behrend (1874) und zu den Grimmischen Weistümern (Bd. VII 1878 v. R. Schröder), sowie des

Sprache bis heute voll ist und deren Etymologie und Gebrauch — von den Rechtshistorikern meist vernachlässigt oder nur dilettantisch studiert — um so reichere Aufschlüsse über die alten Rechtsbegriffe zu geben vermag, je volkstümlicher und je weniger Gedankenarbeit eines Berufsstandes das Recht war. Sodann aber haben in jüngeren wie in uralten Zeiten die german. Völker ihre Beobachtungen und ihre Betrachtungen über das eigene Rechtsleben in Sprichwörtern bewahrt. Viele von diesen sind erst durch moderne Sammler aufgeschrieben worden, die andern nur gelegentlich in der alten Literatur angeführt¹. Eine besonders reiche Ausbeute würde die altnordische demjenigen gewähren, der sie nach Rechtssprichwörtern durchsuchen möchte. Im Gegensatz zu den Sprichwörtern gab es aber bei den Skandinaviern über einzelne Teile des Rechts noch ausführliche Vorträge, die in der einmal festgestellten Redeform nicht nur von ihren Verfassern, sondern auch von Anderen wiederholt und zu diesem Zweck dem Gedächtnis eingepägt wurden. Da sie jedoch nur als Bestandteile von Rechtsaufzeichnungen erhalten sind, ist genauer von ihnen unter § 18 zu handeln. Hier dagegen ist noch auf die mancherlei mündlichen Formeln hinzuweisen, die mit andern ehemaligen Rechtsgebräuchen sich in die Sitte des Volks zurück gezogen haben. Manches daran ist freilich modern übermalt. Dennoch darf auch der Rechtshistoriker des MA. an Prachtstücken wie dem Dürrenberger Brautbegehren bei Aug. Hartmann *Volks-Schauspiele* (1880) No. 18 nicht vorübergehen. Besonders reich an solchen Überbleibseln alten Rechts ist Siebenbürgen (Vieles bei Fronius *Bilder aus d. sächs. Bauernleben in Siebenb.*, 2. Aufl. 1883, März im Schässburger Gymnasialprogr. 1859/60).

Noch einer dritten Klasse von Denkmälern muss hier gedacht werden, die zwar neben den schriftlichen und mündlichen nur eine Nebenrolle, immerhin aber, bei der Neigung des germ. R. zur Sinnenfälligkeit, eine sehr charakteristische Rolle spielen: das sind die Gebrauchs-Gegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, wie z. B. Münzen, Siegel, Wappen, Abzeichen, Symbole, Straf- und Folterwerkzeuge, Ding- und Richtstätten, öffentliche Gebäude. Bilden die drei erstgenannten Kategorien schon die Objekte für die historischen Hilfswissenschaften der Numismatik, Sphragistik und Heraldik, so würde sich mit den andern und jenen zu ihnen überleitenden Erzeugnissen der Kunst und der Handfertigkeit, welche die sichtbare Erscheinung von Rechtsdingen und Rechtshandlungen darstellen, die Rechtsarchäologie i. e. S. zu befassen haben. Ehedem mit unzulänglicher Methode als »jurisprudentia picturata« oder »illustrata« gepflegt,² hat sie in der Neuzeit ungebührliche Zurücksetzung erfahren, obgleich es ihr weder an massenhaftem Stoff noch an kritischen und kommentatorischen Aufgaben fehlen würde. Fortgesetzt

»Langobardischen Wörterbuchs« v. W. Bruckner (*Die Sprache der Langobarden* 1895 S. 199 ff.) ist hier zu gedenken. — Die neben der nationalen in Betracht kommende latein. Terminologie des MA. ist in den Glossaren von Du Cange-Henschel und Diefenbach bearbeitet.

¹ Wissenschaftliche Sammlungen von Rechtssprichwörtern sind verzeichnet bei Siegel RG. § 2, Rosenvinge 2. Aufl. § 12 (wozu Larsen, *Forcl.* § 12). Stemann S. 5. Vgl. auch Costa Bibliogr. Nr. 1576—1588.

² Insbesondere durch Chr. U. Gruppen, *Teutsche Alterthümer* 1746 (und in zahlreichen Abhandlungen), K. F. Hommel, *Jurisprud. . . illustrata* 1763, J. G. H. Dreyer, *Jurisprud. Germ. picturata* herausg. v. Spangenberg in *Beitr. z. Kunde d. deut. Rechts-Alt.* 1824. N. Schlichtegroll *Talhofer* 1817, J. G. Büsching u. a. in dessen *wöch. Nachr.* IV 1819 S. 1—10, U. F. Kopp, *Bilder und Schriften der Vorzeit* I 1819 S. 45—164 II 1821 S. 1—34, Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber *Teutsche Denkmäler* 1820.

Publikation¹ und kritisch beschreibende Katalogisierung² der Monumente wären zunächst zu wünschen. — Im Folgenden soll nur noch von den schriftlichen Rechtsdenkmälern mit Ausnahme der Urkunden gehandelt werden. Da die gotisch-wandalischen nicht mit den andern ostgermanischen, wohl aber mit den westgermanischen in geschichtlichem Zusammenhang stehen, so sind die Schriftwerke in süd- und nordgermanische einzuteilen.

2. SÜDGERMANISCHE SCHRIFTWERKE.

Literatur bei Brunner RG. I §§ 33, 34, 36—56, 58 und in v. Holtzendorff's Encyclopädie (s. oben S. 54) §§ 9, 15, Siegel, RG. §§ 5—45, Schroder Lehrb. §§ 30—34, 52—58, 60, Gengler *German. Rechtsdenkmäler* 1875 Einleitg. §§ 21—31, 35—36b, 38, 41—43, 45, 59—72, 74, 75. Dazu Luschin v. Ebenreuth *Österreich. Reichsgeschichte* §§ 6, 7, 20—23, Rockinger *Denkmäler des baier. Landesrechts vom 13. bis i. d. 16. Jahrh.* 1891, Leuenberger *Stud. ü. Bernische Rechtsgeschichte* 1873 §§ 5—9, 13—23, Schnell u. v. Stürler *Übersicht der älteren RQuellen des Kant. Bern* 1871, Brunner in v. Holtzendorff's Encyclopädie Nr. 4 § 10 (»d. angelsächs. RQuellen«), Pollock und Maitland (oben S. 56 Nr. 1) I S. 66—83, F. Liebermann *Über Pseudo-Cnuts Constitutiones de foresta*, 1894, Ders. *Über die Leges Edwardi Confessoris*, 1896 und desselben Erörterungen vor den unten S. 76 f. genannten Ausgaben.

§ 5. Die südgerman. Rechtsdenkmäler beginnen um die Zeit, da die sog. Völkerwanderung zum Stillstand gelangt. Die Ursache liegt in dem durchgreifenden Wandel der Rechtszustände, welchen in jenen Jahrhunderten die Verlegung der Stammessitze, die Vereinigung sehr verschiedener alter Völker

¹ Von alten Holzschnittwerken und Einzelblättern, die selbst schon Denkmäler sind, abgesehen, mögen als die grösseren unter den früheren Publikationen genannt werden: die vollständige Wiedergabe der Miniaturen in der Wiener Hs. der Gold. Bulle bei Thülemarius *Tract. de Bulla* 1697 und der Bilder im Heidelb. Cod. Pal. Germ. 164 des Sachsenspiegels in den *Teut. Denkmälern* (s. vor. Note, die anderen Bilderhss. des Ss. sind nur teilweise veröffentlicht, Nachweise bei Homeyer Sächs. Landr. 1861 S. 113 ff. Sächs. Lehnr. I S. 81; elf weitere Tafeln in der Ausg. des Oldenb. Cod. pict. v. Lübbers), *Die Miniaturen zu dem Hamburg. Stadtr. v. J. 1497 erläut.* v. J. M. Lappenberg 1845, *Die Rulands-Säule* v. H. Zoepfl (in dessen Altert. Bd. III 1861), *Die Rolande Deutschlands* v. R. Béringuier 1890, *Die Kleinodien des hl. röm. Reichs* v. F. Bock 1864, *Die Siegel der Landeserzbänter . . . unter der Enns* v. K. v. Sawa (in den Bericht. d. Wiener Alterts. Ver. V), *Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyklus des Cod. Bald. Trev.* herausg. v. der Direktion der preuss. Staatsarchive (Text v. G. Irmer) 1881, *Talhoffers Fechtbuch aus d. J. 1467* herausg. v. G. Hergsell 1887, Dass. (Gothaer Cod.) aus d. J. 1443, herausg. v. Hergsell 1889, Dass. (Ambraser Cod.) aus d. J. 1459 herausg. v. Hergsell 1889, *Die Heiligenberger Hs. über die Egg* [6 Tafeln in Lichtdr. v. Gr. Generallandesarch. in Karlsruhe] 1887, *Der Hauptstuhl des westfäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund* v. B. Thiersch 1838, *Die Gerichtslinde von Basdorf* v. E. Schröder (in Zschr. des Ver. f. Volkskunde VI 1896 S. 347—354), *Das Rathaus in Nürnberg* v. E. Mummenhoff 1891. Auch die Facsimile-Ausg. der Federzeichnungen im Cod. Pal. Germ. 112 durch W. Grimm (*Ruolandes Liet* 1838) der Königs- u. Herzogsbilder im Cod. Cavensis III 1876, der Aulendorfer Hs. von Richenthal's Chronik durch H. Sevin 1880, sowie die Wolfschen Photographien der Constanzer Hs. nach derselben Chronik 1869, endlich die Ausg. der Manesse'schen Hs. durch F. X. Kraus 1887 verdienen Hervorhebung. Viele interessante Nachbildungen sind zerstreut in den kunst- und kulturgeschichtlichen Illustrationswerken von de Bastard, Hefner, Aus'm Werth, Bock, Hottenroth, Essenwein, Hirth, Luchs, Camesina, v. Wolfskron, Lacroix und seinen Nachahmern, in den der Inventarisation der Altertumsdenkmäler Deutschlands gewidmeten Sammelwerken sowie in der periodischen Literatur der Kunstwissenschaft u. Altertumskunde.

² Zahlreiche Nachweise von Werken der graphischen Kunst finden sich in W. Drugulins *Histor. Bilderatlas* I 1863, II 1867, J. Maillinger's *Bilderchronik v. München* I 1876, Heberle's *Antiquariats-Katalog* Nr. LXXIV Köln 1879. Über die Folter- u. Strafinstrumente des baier. Nationalmuseums ist ein Katalog herausg. v. K. A. Bierdimpfl 1882. Ein kritisches Verzeichnis germanischer Monumente von rechtsarchäologischer Bedeutung befindet sich in Arbeit.

zu neuen »Stämmen«, die Neugründung und der Untergang von Staaten, die Annahme des Christentums, die Fortschritte der Wirtschaft hervorriefen. Jetzt hatte die Gesetzgebung eine Fülle von Aufgaben zu lösen. Je mehr aber Zahl und Umfang ihrer Schöpfungen zunahmen, desto notwendiger war es, dem Gedächtnis des Volkes durch die Schrift zu Hilfe zu kommen. Da ferner die reichere Gliederung der Gesellschaft und die Verschärfung der sozialen Gegensätze die Gleichartigkeit der hergebrachten Rechtsansschauungen im Volke störten, so verlangte auch das Gewohnheitsrecht vielfach nach schriftlicher Feststellung. Das zum Formulieren der Rechtsätze nötige Abstraktionsvermögen wird geschult an der antiken und an der kirchlichen Literatur. Daher fällt das Formulieren und Aufschreiben denjenigen zu, die solcher Schulung teilhaftig geworden sind, Rhetoren, Klerikern und den von ihnen gebildeten Laien. Ihrer Literatursprache, der lateinischen, bedienen sie sich, indem sie sich zunächst an ihre eigene Gesellschaftsklasse als die vor andern die Rechtspflege und Rechtsbildung beeinflussende wenden. Dies Latein jedoch erweist sich schon den Verfassern als unzureichend zum Ausdruck der german. Rechtsbegriffe. Sie versetzen es daher mit germanischer Terminologie, indem sie diese latinisieren oder mittels glossenartiger Einführungswörter in den Text aufnehmen, oder sie verändern den Sinn lateinischer Ausdrücke, indem sie germanische buchstäblich übersetzen. Ganze Rechtschriften dagegen in germanischer Sprache kennt nur die angelsächsische Quellengeschichte dieses Zeitalters.

Die ältesten Denkmäler gehören ostgermanischen Rechten an, nämlich gotischen und burgundischen. Unter diesen steht der Zeit nach das westgotische voran. Nach einer durchaus unverdächtigen Angabe Isidor's v. Sevilla stammten die ersten geschriebenen Gesetze der Westgoten von König Eurich (466—485) und Fragmente eines Gesetzbuchs (*Edictum*) dieses Königs liegen vor im Pariser Cod. rescriptus S. Germ. 1278. Sie beginnen beim cap. 276 und schliessen bei cap. 324 oder 325. Mit Sicherheit ergänzt werden können sie durch diejenigen Bestandteile der alsbald zu erwähnenden *Leges antiquae*, welche in burgund., fränk., langob. und baier. Gesetzen wiederkehren. Das Gesetzbuch Eurich's ist wahrscheinlich um 470—475 erlassen. Herausgegeben sind die Pariser Bruchstücke am besten von K. Zeumer *Leges Visigothorum antiquiores* 1894. Das erste vollständig erhaltene Gesetzbuch des westgot. Reiches ist der *Codex de Theodosiani legibus atque sententiis juris vel diversis libris electus* oder die sog. *Lex Romana Visigothorum* (herausg. von G. Haenel 1849) von König Alarich II. aus dem J. 506 (daher im MA. *Breviarium Alarici* genannt). Von Romanen für die Romanen aus spätrömischen Materialien excerptiert und kompiliert (zur Literatur hierüber jetzt Lécrivain in den *Annales du Midi* 1889 S. 145—182), erhielt es sich auch nach seiner Aufhebung durch Rekkessvinth als die schriftliche Quelle des röm. Rechts nicht nur für den Gebrauch der Romanen in Gallien, sondern auch für den der Kirche bis in's 12. Jahrh. Für sämtliche Unterthanen des westgot. Königs ohne Unterschied der Nationalität bestimmt ist die *Lex Visigothorum*. Sie ist in einer Reihe von sehr verschiedenen Redaktionen erhalten. Die älteste, der *Liber iudiciorum*, ist begonnen von Kön. Chindasvinth (641—652) i. J. 642 u. vollendet von Kön. Rekkessvinth (649—672) etwa um 660. Diese *Lex Visigothorum »Recessvindana«* stellt sich dar als eine systematische, in (12) Bücher, Titel und Kapitel gegliederte Kompilation aus Rekkessvinth's und Chindasvinth's Gesetzen und aus älteren, die meist unter dem Namen der *Antiquae* aufgenommen sind (Ausgabe v. Zeumer a. a. O.). Die nächste Redaktion ist ein Werk des K. Erwig aus d. J. 682. Hierauf folgen die aus Privathänden

hervorgegangenen Überarbeitungen des 8. Jahrhs., allesamt von Neueren als *Vulgata* bezeichnet. (Angabe der Drucke bei Brunner § 43). Eine kritische Ausgabe der »Ervigiana« und der »Vulgata« fehlt. Ergänzt werden die westgot. Gesetze durch die spanischen Konzilsschlüsse. Die wichtigsten Fragen der Reichsverfassung namentlich finden sich dort beantwortet. Die ältesten ostgotischen Gesetze stammen aus der italischen Zeit Theoderichs d. Gr. Erhalten sind ein *praeceptum contra sacerdotes substantiae ecclesiarum alienatores* v. J. 508 und (nur im Text der auf 2 Hss. beruhenden ed. princ. v. 1579) das vielleicht zwischen 511 und 515¹ fallende *Edictum Theoderici*, welches in 154 meist aus römischen Quellen geschöpften Kapiteln verschiedene Gegenstände des Privat-, Prozess- und insbesondere Strafrechts ordnet. Edikte Athalarichs (526—534) sind in den Varien des Cassiodor erhalten. Die burgundischen Gesetze folgen den im benachbarten Westgotenreich gegebenen Mustern. Einen *liber constitutionum* aus seinen und seiner Vorgänger Gesetzen stellte zwischen 480 und 500 König Gundobad zusammen. Dabei zeigt sich das westgot. Edikt Eurichs benützt. Unter Einschiebung und Anfügung späterer Novellen (bis um 517 etwa) überarbeitet liegt der liber constitutionum in zwei Hauptredaktionen als *lex Burgundionum* (im MA. *lex Gundobada*, *Gombata*, *loy Gombette*) vor (neueste kritische Ausgabe von v. Salis in Mon. Germ. LL. sect. I tom. II 1892). Auch eine *lex Romana Burgundionum* hat Gundobad (vor 506 wahrscheinlich) erlassen. Meist röm. Gesetze und Juristenschriften excerpirend und im Prinzip parallel dem liber constitutionum giebt sie in 47 Titeln die schon dort angekündigte *expositio legum* für die romanischen Staatsangehörigen. Durch ein Schreibversehen ist der Name des »Papianus« (Papinianus) auf die Lex Romana Burg. übertragen worden (Ausg. von v. Salis a. a. O.). Zum Alter der bisher genannten Gesetze steht ihr germanistischer Wert in umgekehrtem Verhältnis. Von den *leges Romanae* und den ostgot. Edikten ist von vornherein abzusehen. Die anderen, wie jene Werke der gewaltig gesteigerten Königsgewalt und des Einflusses von geistlichen und weltlichen Optimaten, zeigen das german. R., soweit sie es nicht romanisieren, im Zustand der Entartung. Am wenigsten ist dies noch bei der lex Burg. und beim Gesetzbuch des Eurich der Fall. Die Lex Wisigotorum dagegen lässt an Geschraubtheit der Sprache wie an Künstlichkeit und Armseligkeit des Inhalts alles hinter sich, was jemals ihre Vorbilder, die Kaiserkonstitutionen des verfallenden Römerreichs, geleistet haben. Lediglich der Laune und dem Zufall mag es das Volkstümliche, das Individuelle, das Gewohnheitliche im Recht verdanken, wenn es einmal vor dem Auge des »artifex legum« Gnade findet. Geht er doch darauf aus, den Unterschied zwischen dem röm. Landrecht und dem got. Stammesrecht schlechterdings aufzuheben, den die ältere westgot. Gesetzgebung ebenso wie die ostgotische, und dessen Analogie auch die burgundische hatte fort dauern lassen. Zu seinem Wollen freilich steht sein Können in einem so schreienden Misverhältnis, dass es sich genugsam erklärt, wenn der Lex Wisig. zum Trotz ein got. Vulgarrecht in den Fueros spanischer und portugiesischer Gemeinden zum Vorschein kommt. Zustände, unter denen eine solche Gesetzmacherei möglich war, liessen keine rechtswissenschaftliche Literatur aufkommen. Alles, was an juristischen Arbeiten aus westgot. Bereich bis jetzt bekannt geworden, besteht in einer wahrscheinlich zwischen 616 und 620 (zu Cordova?) angelegten Sammlung von 46 Urkundenformularen (neueste und beste Ausg. v. K.

¹ Nach Patetta *Sull' anno della promulgazione dell' Editto di Teoderico* (1893) erst 524. Bedenken gegen seine Gründe führt A. Schmidt an, Zschr. f. RG. NF. XVI 248—252.

Zeumer in Mon. Germ. LL. Sect. V. 1886 pp. 572—595), sodann dem Bruchstück einer aus Eurichs und Theoderichs Gesetzen, dem Breviar und der Lex Burg. exzerpierten Kompilation (vor 550, Provence, neuester Druck bei Zeumer a. a. O.),¹ endlich einem aus Toledaner Konzilsschlüssen ausgezogenen Aufsatz *de electione principum* (8. Jahrh.? — Ausg. in Port. Mon. hist. LL. I p. 1—7). Das belangreichste Stück ist die Formelsammlung, denn nicht nur zeigt sie die dispositive Urkunde teils römischen, teils gotischen Rechts bei den verschiedenartigsten Privat- und Prozessgeschäften angewandt, sie kann auch als Typus aller ähnlichen älteren Arbeiten gelten, indem sie mit Vorliebe den Redeschmuck der Urkunden pflegt und so deutlich die Verbindung der Cautelarjurisprudenz als einer *ars dictandi* mit der Rhetorik erkennen lässt. Hat es doch der Verfasser zu einem vollständig versificierten Morgengabsbrief — einem Stück einzig in seiner Art — gebracht! Älter als diese Formelsammlung ist nur eine dem ostgot. Quellenkreis angehörige: das wiederum mehr rhetorische als juristische Musterbuch für eine Fürstenkanzlei in Cassiodor's Var. VI, VII. Über ein burgundisches Formelbuch aus überwiegend fränkischen Materialien s. unten S. 73).

§ 6. Ein erfreulicheres Bild als die eben aufgezählten gewähren die deutschen Rechtsdenkmäler der gleichen Übergangs-Epoche. Zwar stehen auch hier die der Form nach gesetzgeberischen Erzeugnisse in vorderster Reihe und unter diesen wiederum die Schöpfungen des Herrschers und der Aristokratie. Aber sie halten sich meist fern von unfruchtbaren Experimenten, beschränken sich auf die nächstliegenden Aufgaben, schaffen auch bei einschneidenden Neuerungen im Geist des Bestehenden fort und lassen es eben so oft beim Formulieren des Herkommens oder beim Erneuern älterer Gesetze bewenden. Am seltensten und gewöhnlich nur nebenher beziehen sie sich auf denjenigen Rechtsteil, der die allgründlichsten Umwälzungen erfahren hat: die Verfassung. Hier erledigte die Praxis die grossen Prinzipienfragen. Auch von privatrechtlichen Gegenständen werden nur jene öfter berührt, welche durch die Kulturveränderungen am tiefsten erschüttert worden sind: das Verwandtschafts-, das Grundgüterrecht, die Stellung der Unfreien und Freigelassenen. Ergiebiger sind die prozessualen Satzungen, am ergiebigen die strafrechtlichen. Im Prozess- und ganz besonders im Strafrecht mussten eben die durchgreifenden Veränderungen systematischer und mechanischer vollzogen werden. Um nur die beiden vornehmsten Ursachen zu nennen: die Einführung des Christentums brachte Ausmerzungen alles Heidenischen aus Recht und Sitte, die Einführung des gemünzten Geldes brachte Neuregelung aller Bussätze mit sich. Ordnen sich so durch ihren Inhalt die Gesetze dem sonst geltenden Recht ein, so schliessen sich auch in der Sprechweise jene diesem an. Selbst die lateinische Rede wird schlicht und oft wortkarg, vulgarisiert und barbarisiert.² Sie wimmelt von Germanismen, die freilich nur der würdigt, der an die rein german. Rechtstexte gewöhnt ist. Die Gesetze zerfallen in 3 Gruppen: die des Merowingischen bzw. Arnulfingischen, die des langobardischen Reichs und die der angelsächsischen Staaten.

Die grösste und geschichtlich wichtigste Gruppe ist die erstgenannte.

¹ Zur neuesten Literatur: Patetta im Arch. giuridico LIII 1894. Gegen ihn A. Schmidt a. a. O. 237—243.

² Spezialarbeiten: Fr. Pott i. Zschr. f. Wissensch. der Sprache III 1851 S. 113—165 und i. Zschr. f. vergl. Sprachforsch. XII 1863 S. 161—206, XIII 1864 S. 24—105, 321—364, L. Stünkel *Das Verhältn. der Sprache der Lex Rom. Utin. zur schulgerechten Latinität* 1876, ders. i. Zschr. f. rom. Philol. V S. 111 ff.

Leges und *Capitula* sind die beiden Kategorien, unter welche fast alle gemeinen Gesetze im Frankenreich eingeteilt werden müssen. Dieser Gegensatz läuft dem von Stammesrecht und Landesrecht parallel. Schon die gotische und burgundische Staatsbildung hatte zu einem solchen Gegensatz geführt (s. oben S. 62 f.). Die fränkische erweiterte ihn durch das Personalitätsprinzip (System der persönl. Rechte), demzufolge jeder germanische Unterthan des Königs im ganzen Reich des letzteren nach dem Recht seines Stammes zu beurteilen war¹, soweit nicht der König Territorialrecht geschaffen hatte, — ein Prinzip, welches, wie neu auch immer, doch ganz und gar aus der altgermanischen Auffassung des Rechts (oben S. 57 f.) abgeleitet war, daher auch mit dieser Idee selbst zurücktreten musste. Übrigens krankte das Personalitätsprinzip von vornherein an den Schwierigkeiten seiner Durchführung, die nicht nur eines ausgebildeten internationalen Privat-, Straf- und Prozessrechts, sondern auch eines gelehrten Standes von Urteilverstehern in den Gerichten bedurfte. Am wenigsten konnte dem letzteren Erfordernis Genüge geleistet werden. Schon hiedurch ist eine territoriale Fortbildung des deutschen Rechts mehr und mehr zur Notwendigkeit geworden. Das Stammesrecht nun aufzunehmen war die *Lex* bestimmt, und in diesem Sinne können die *Leges* »Volksrechte« genannt werden. Die *Capitula* dagegen enthielten Landrecht, sofern sie sich nicht selbst als blosse Zuthaten zur *Lex* (*Capp. legi addenda, in lege addenda, mittenda, pro lege tenenda*) gaben. War das erstere der Fall, so hatten die Kapitel auch handschriftlich eine von den *Leges* gesonderte Masse zu bilden (*Capp. per se scribenda*). Technisch ist übrigens diese Einrichtung wie der Ausdruck *capitula* für Gesetze und die Benennung einer Gesamtheit solcher *capp.* als *capitulare* erst seit Karl d. Gr. Daneben und namentlich früher wurden die Ausdrücke *Edictum, Praeceptum, Decretum, Constitutio* und ähnliche gebraucht. Die älteste *Lex* und das Urbild einer solchen ist das Gesetzbuch des west- oder salfränkischen Stammes, die *Lex Salica*. Ein Prolog derselben erzählt in der Hauptsache glaubwürdig, noch in der Zeit der Kleinkönige seien von diesen vier Männer ernannt worden, welche in drei Gerichtsversammlungen nach sorgfältigem Durchsprechen aller Streitfälle das Recht so »gesagt« hätten, wie es in der *L. Sal.* stehe. Diese Weistümer sind in der ursprünglichen Gestalt nicht erhalten, und es muss überhaupt bezweifelt werden, ob letztere eine schriftliche war. Weiterhin aber berichten die Epiloge und (nach ihnen?) ein Zusatz zum Prolog: in christlicher Zeit sei die *Lex* durch die Könige Chlodowech (I.), Childebert (I.) und Chlothar (I.) verbessert und vermehrt worden. Die Zuthaten der beiden letztgenannten liegen vereinigt vor als *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii* (zwischen 511 und 558). Dagegen ist die *Lex* des Chlodowech (*Pactus* oder *Tractatus legis Salicae*) nicht in unveränderter Fassung bewahrt, sondern nur der Grundtext von fünf Hauptredaktionen, welche unter dem gewöhnlichen Namen der *L. S.* aus den Hss. bekannt sind, von denen jedoch keine mit Grund als offiziell bezeichnet werden kann. Der Grundtext ist wahrscheinlich erst nach 507 abgefasst und hat das westgot. Edikt des Eurich benützt. Ihren Stoff verteilen die beiden älteren Redaktionen auf 65 Titel; die jüngeren, welche teilweise nebeneinander hergehen, zählen und ordnen die Titel anders. Eine Kürzung des Textes nimmt die dritte, eine Verbesserung der Sprache die vierte (*L. Sal. emendata* aus Karls Zeit) vor. Von den Kapitularien sind nicht die obengenannten Landfriedens-

¹ Für die Romanen und die Einrichtungen der Kirche dauerte das Recht des römischen Reiches fort, damit aber auch der Einfluss des röm. Rechts auf das deutsche.

ordnungen, wohl aber einige (6?) andere speziell zur L. Sal. ergangen. Das letzte, ursprünglich ein Weistum, gehört dem J. 819, die früheren dem 6. Jahrh. an. Die grundlegende Ausgabe der Lex ist Pardessus *Loi Salique* 1843. Sie wird teils berichtigt, teils ergänzt durch die genauen Drucke einzelner Hss.-Texte in R. Hubé *La loi Salique* 1867 und A. Holder *L. Sal.* 1879 u. 80, *L. Sal. emend.* 1879 u. 1880. Eine kritische Handausgabe der Lex und der Kapitularien haben 1874 Behrend und Boretius veranstaltet. Über die Glossen s. S. 71 f. Der Zeit, wie dem Geltungsgebiet nach der L. Sal. zunächst und textgeschichtlich mit ihr in Zusammenhang steht das Volksrecht der östlichen Franken oder der Ribwaren, die *Lex Ribuaris* (*Pactus legis Ribuaris*). Sie scheint stückweise im 6. Jahrh. entstanden, wobei die L. Sal. zum Vorbild diente, dann durch Dagobert I. (628—639) erweitert. Erhalten ist jedoch nur eine jüngere Überarbeitung (Vulgata) aus der Karolingischen Zeit vor 803 (neueste, aber nicht sehr zuverlässige Ausg. v. Sohm in Mon. Germ. LL. V. 1883, über die Heimat der Lex J. Ficker in MIÖG. Ergänz. V S. 52—61). Aus dem letzteren Jahr liegt eine *Legis constitutio in lege Rib. mittenda* vor. Ein vom königlichen Missus erfragtes Weistum über das im ribwarischen Hamaland geltende Recht in 48 kurzen Kapiteln aus dem Anfang des 9. Jahrh. haben wir in der *Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet* (sog. *Lex Chamavorum*, Ausg. v. Sohm a. a. O.). Mit der L. Rib. ungefähr gleichzeitig ist ein vom fränkischen König oder doch unter fränk. Einfluss erlassenes und in 5 Bruchstücken erhaltenes Gesetzbuch¹ für den Alamannenstamm, der *Pactus Alamannorum*. Eine zweite Kodifikation alamannischen Rechts verzeichnen wir in der *Lex Alamannorum*. Sie ist von Herzog Lanfrid auf einer Stammesversammlung, vielleicht um 717—719 erlassen, reichhaltiger als der Pactus, auf dem sie nur teilweise beruht, benützt kirchliche Quellen und ordnet ihren Stoff in 3 Massen: Kirchensachen, Herzogssachen, Volkssachen. Zwei Textrezensionen, wovon die jüngere seit dem 9. Jahrh. noch fortgebildet wurde, sind in den Hss. vertreten (neueste krit. Ausg. v. K. Lehmann in Mon. Germ. LL. in 4^o tom. V 1888). Die L. Alam. sowohl wie das noch bei den gallischen Westgoten geltende Edikt des Eurich gaben die Vorbilder ab, denen die Redaktoren des Pactus oder der *Lex Baiuvariorum* folgten. Das Gesetzbuch ist vom Baiernherzog Odilo unter Mitwirkung der fränk. Herrscher um 744—748 erlassen. Sein ursprünglicher Text ist in der Rezension der Hss. nur wenig verändert, wohl aber mit einem Anhang unter dem Titel *Decretum (Decreta) Tassilonis* versehen, welchen zwei Gesetze des letzten Baiernherzogs aus den Jahren 772 und 774 oder 775 bilden. Zum baier. Volksrecht gehört aber auch noch ein kurzes, zum grössten Teil strafrechtliches Kapitular aus der Zeit zwischen 801 und 814. Die einzige kritische Ausgabe der L. Baiuw. (von J. Merkel in den Mon. Germ. LL. III) ist in der Gesamtanlage verfehlt. Auf das sächs. Volksrecht und zwar unter Benutzung der L. Rib., aber auch unter Berücksichtigung der westfälischen, engerischen und ostfälischen Bräuche, bezieht sich der aus 66 kurzen Kapiteln bestehende *Liber legis Saxonum* (die sog. *Lex Saxonum*), ein Gesetz, welches von Karl d. Gr. zwischen 777 und 797, wahrscheinlich um 785 ausgegangen ist, nachdem der König durch ein Landesgesetz (777?), die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (34 capp.), den Grund zu einem neuen Rechtszustande in dem eroberten Gebiet gelegt hatte (vgl. Gött. gel.

¹ Lediglich mittelst einer durchaus unschlüssigen Argumentation e silentio hält K. Lehmann auch noch in seiner Ausgabe des Pactus an seiner schon von R. Schröder (Zschr. f. RG. XX 1887 S. 17) widerlegten Behauptung fest, dass der Pactus eine Privatarbeit sei.

A. 1888 S. 56 f. und Histor. Zschr. NF. IV SS. 306—310). Unter Zuziehung von Sachsen aus den drei Hauptabteilungen des Stammes erliess Karl am 28. Oktober 797 das *Capitulare Saxonicum*. Die drei Gesetze zusammen sind am besten von K. von Richthofen in Mon. Germ. LL. V (1875) publiziert. Karolingischer Zeit angehörig und in ähnlicher Weise wie die L. Sax. gemacht ist die *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum*, nicht etwa ein Volksrecht der Thüringer, sondern (— vgl. Histor. Zschr. NF. IV 313 —) der niederdeutschen Angeln und Warnen, die innerhalb der Grenzen des alten Thuringenreiches (in den Landschaften Engleham und Werinofeld) wohnten (Ausgabe v. K. Frh. v. Richthofen a. a. O.). Verschiedene Gesetze, welche (734—751) den Friesen gegeben wurden, sind nicht im Grundtexte, sondern nur als Kern der unten S. 70 zu erwähnenden Kompilation auf uns gekommen. Von den Kapitularien (neueste krit. Ausg. der Kapp. nebst vielen andern Aktenstücken —827 v. Boretius in Mon. Germ. LL. 4^o Sect. II tom. I 1883, und 828—898 v. Krause ib. tom. II 1890—1893) sind einige zu sämtlichen Leges erlassen. Andere, zu einzelnen Leges gehörig, wurden schon oben genannt. Die meisten aber sind capp. per se scribenda. Wenige reichen in's 6. und 7. Jahrh. zurück, keines in die Zeit zwischen dem Merowinger Chlothar II. und dem Arnulfingen Karlmann. Von 742 ab erscheinen sie häufiger, zuerst nur in Kirchensachen, unter der zweiten Dynastie auch wieder in weltlichen, wie die alten merowingischen Verordnungen. Am stattlichsten wird die Zahl der Kapitularien unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. bis etwa gegen 830 hin, was nicht sowohl mit der langen Dauer von Karls Regierung und mit der Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes, als mit der Auffassung zusammenhängt, die man jetzt vom Beruf des König- und Kaisertums in Sachen der Rechtsbildung hatte: *ut . . . si quid tale esset, quod . . . secundum gentilium consuetudinem crudeliter sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, decerneret* (Hincmar). Eben deswegen war auch die Rechtskraft des Kapitulars unter keinen Umständen von der Zustimmung des Volkes oder auch nur einer Klasse desselben abhängig, wenn auch aus rechtspolitischen Gründen und auf sehr verschiedenen Wegen der Gesetzgeber einen solchen Konsens zu erlangen nicht verschmähte (vgl. Gött. gel. A. 1888 S. 57—60, 1896 S. 193—195). Nicht alles jedoch, was in den handschriftlichen und gedruckten Sammlungen von Kapitularien steht, war Gesetz. Vorweg müssen, so lehrreich sie auch für die Erkenntnis der Praxis sein mögen, die *Capitula missorum* ausgeschieden werden, da sie lediglich vorübergehende Instruktionen für Beamte geben, weiterhin aber auch die Urteile, die Reskripte, die Briefe, die Proklamationen, die Staats- und Hausverträge. Zuweilen sind Kapitularien aus derartigen und gesetzgeberischen Bestandteilen zusammengesetzt, wenn es sich gleichmässig um Willensakte des Königs handelte. Andererseits ist die Fassung selbst der Gesetze oftmals eine nach modernen Begriffen ungenügende, wenn nämlich das Kapitular nicht die befehlende, sondern die erzählende Ausdrucksform wählt und sich als blosses Beratungs- oder Beschlussprotokoll gibt. Es kam eben, so hoher Wert auch auf genaue Ausfertigung und archivalische Verwahrung des Aktenstückes gelegt wurde, doch weit weniger auf die schriftliche Gestalt des Gesetzes an, als auf dessen mündliche Bekanntmachung, die durch Vorlesen und Übersetzen erfolgte (mfränk. Übersetzung des Kap. v. 818/19 aus dem 9. Jahrh. bei Boretius No. 182, MSD No. 66, Braune *Ahd. Leseb.* No. 15). Seit 830 ungefähr nimmt im lotharischen und ostfränk. Reich die Menge der Kapitularien be-

trächtlich ab, und es überwiegt nun auch wieder der kirchliche Inhalt. Während in der beschriebenen Weise die Reichsgesetzgebung im Vordergrund steht, regen sich auch schon die Anfänge einer territorialen Partikulargesetzgebung in den (12) sog. *Capitula Remedii*, einem Strafstatut der romanischen und deutschen Immunitätsleute von Chur aus der Zeit des Bischofs Remedius (800—820), welches zweimal in jedem Monat von den Pfarrern den versammelten Gemeinden vorzulesen war (beste Ausgabe von Haenel in Mon. Germ. LL. V 1875). Den gemeinen Gesetzen stehen im fränk. Reich die Privilegien gegenüber, welche die Herrscher kraft ihrer Gesetzgebungsgewalt erteilten. Die Form des Privilegs (*praeceptum*) ist die der Königsurkunde (*carta regalis*). Die, selbst nach Abzug der gefälschten, zahlreichsten und staatsrechtlich wichtigsten Privilegien sind die königlichen Immunitätspräcepte (vgl. unten § 49) für Bistümer und Abteien (worüber Th. Sickel Wien. Sitzgsb. Bd. 47, 49). Herausgegeben sind die Privilegien in den Urkundensammlungen.

An Vollständigkeit, Zusammenhang, Klarheit, Ordnung und guter Erhaltung wie an chronologischer Bestimmtheit werden die fränkischen Gesetze von den langobardischen (Ausg. v. Bluhme in Mon. Germ. LL. IV 1868) weit übertroffen. Den Mittelpunkt und die Hauptmasse der letztern bildet der *Edictus Langobardorum*. Er besteht aus den Gesetzen, welche von verschiedenen Königen vorgeschlagen worden sind und die förmliche Zustimmung der langobard. Heerversammlung (durch *gairethinx* vgl. unten § 83) erlangt haben. Den Anfang macht das Edikt des Kön. Hrôtharit vom 22. Nov. 643. Seine 388 Kapitel machen in der Hauptsache ein Straf- und Civilgesetzbuch aus. Benützt sind Justinianische Gesetze und anscheinend auch das Edikt des Eurich. Gleichwohl ist das Werk eine durchweg selbständige Aufzeichnung teils altlangobard. Gewohnheitsrechtes, teils planmässiger Neuerungen. Bei allem Archaismus der Fassung verrät sich doch sowohl in der Ausführlichkeit wie in der systematischen Anlage und in der Deutlichkeit des Ausdrucks, auch schon in einem gewissen Rationalismus der Rechtsbesserungen der Einfluss der italischen Kultur. Das Gesetzbuch scheint den beigegebenen Motiven nach unverändert so publiziert, wie es vom König vor die Landgemeinde gebracht worden war. Für Reinhaltung des Textes, an dessen Buchstaben der Urteifinder im Gericht gebunden war, trug eine Schlussvorschrift über amtliche Ausfertigung und Beglaubigung der Exemplare Sorge. Den ersten Zuwachs erhielt Hrôtharits Edikt durch 9 Kapitel von Kön. Grimwald aus dem Juli 668. Eine ausgiebigere Vermehrung aber trat erst im 8. Jahrh. ein: 15 »*volumina*« (im Ganzen 156 capp.) aus eben so vielen Regierungsjahren des K. Liutprand zwischen 713 und 735, dann 8 capp. des K. Ratchis v. 746, endlich 13 von Haistulf aus d. J. 755. Von diesen Zuthaten sind nun die meisten durch Streitfragen der Gerichtspraxis veranlasst, und manches Kapitel gibt sich geradezu als Erkenntnis des Königserichts samt Geschichtserzählung und Entscheidungsgründen. So bleiben denn auch die jüngeren Bestandteile des »*corpus edicti*« an Anschaulichkeit nicht hinter dem Ed. Hroth. zurück. Aber es ist doch ein neuer Geist in diesen Gesetzen des 8. Jahrs. Längst verschwunden ist der Arianismus: für eine *catholica gens* verfasst der *catholicus princeps* seine Satzungen, und zwar *Dei inspiratione*. Römische und mehr noch kirchliche Normen werden in's Langobarden-Recht eingeführt; die Fassung wird breiter und wortreicher, die Motivierung beliebt und ausführlich, vielfach mit eingestreuten Sentenzen verziert. Kurzum, es beginnt der romanische Stil. Ausser den zum Edikt gehörigen Gesetzen sind noch von den drei zuletzt genannten Königen Verordnungen (*notitiae, brevia*) vorhanden, welche als blosse Amtsinstruktionen und Polizeivorschriften nicht zur Kraft des

Edikts gelangen sollten, von Haistulf endlich ein mit Zustimmung der Landsgemeinde, aber nur für ein Jahr erlassenes Kapitular v. 750. Dagegen ist im Herzogtum Benevent durch die Herzoge Arechis (774—787) und Adelchis (866) das Edikt fortgesetzt worden. Ihre Edikte wurden durch Satzungen ergänzt, welche die Form von Staatsverträgen der Beneventaner Fürsten aus den Jahren 774—787, 836, 851, 911, 933 tragen. Das Edikt war im Langobardenreich von Haus aus Territorialgesetz. Nur die Romanen wurden nicht nach ihm, sondern nach römischem Rechte als ihrem Stammesrecht beurteilt. So war dem Personalitätsprinzip vorgearbeitet, welches unter fränkischer Herrschaft in Italien eindrang und hier bei Rechtshandlungen zu den *professiones juris*, d. h. zur jedesmaligen Feststellung des Geburtsrechts der Beteiligten führte. Die zahlreichen Kapitularien freilich, welche von den Karlingen für Italien bis gegen den Ausgang des 9. Jahrhs. erlassen sind, verfolgen eine überwiegend territoriale Tendenz, blieben daher auch vom Canon des Edikts ausgeschlossen. Privilegien, welche das gemeine öffentliche Recht des Reichs durchbrachen, sind nicht nur von den Karlingen, sondern auch schon von den langobardischen Königen und den Beneventaner Herzogen ausgestellt worden. Sie tragen die Form der Präcepte und finden sich mit diesen in den Urkundensammlungen ¹.

Wegen ihres Reizes ungetrübter Ursprünglichkeit zu den allerkostbarsten Stücken der deutschen Gesetzinkunabeln gehören die angelsächsischen. Schon gleich die frühesten sind in deutscher Sprache verfasst. Sie stammen aus dem zuerst christianisierten und bei seinem Übergang zum neuen Glauben mächtigsten Staat Englands, Kent, und bestehen aus 90 *dómas* von straf- und verwandtschaftsrechtlichem Inhalt und noch sehr trockenem unbeholfenem Vortrag, welche zwischen 596 und 614 durch Kön. Æðelbirht »*consilio sapientium*« (nach Beda) erlassen sind. Es folgte zwischen 640 und 664 eine kirchenrechtliche Satzung von K. Ercenbryht, welche im Original verloren, dagegen in den alsbald zu erwähnenden Gesetzen des Wihtréd teilweise bewahrt ist. Durch 16 straf- und prozessrl. *dómas* »vermehrte die Rechte seiner Vorgänger« K. Hlódhere 673—685. Sie liegen in der Fassung vor, worin sie die Bestätigung des folgenden Königs, Éadric, um 686 erhalten haben. Auf dem gleichen Gebiet wie die Gesetze seiner Vorgänger bewegen sich *Wihtrédes dómas*, 28 Kapp., welche i. J. 696 die kentischen Optimaten (*éadigan*), voran die geistlichen, unter Zustimmung des Königs beschlossen haben. Bei Hlódhere und Wihtréd macht sich bereits eine gesteigerte Gewandtheit der Satzbildung bemerkbar. Eben sie ist es, die dem ersten Gesetzbuch von Wessex, *Ines cyninges ásetnyse* (76 Kapp.) nun einlässlichere Behandlung des zwar noch vorwiegend kirchen-, straf- und prozessrechtlichen, daneben aber auch verwandtschafts- und güterrechtlichen Stoffes ermöglicht. Die Sprache ist weniger nüchtern als in den kentischen Gesetzen. Mitunter wird einer Bestimmung ihr Motiv beigegeben, was in durchaus volkstümlicher Weise durch Citat eines Sprichwortes geschieht. Das Denkmal fällt in die Jahre 688—694. Ein Vorwort des im Text »gebietenden« Königs gibt Auskunft über seine Entstehung. Seitdem — z. B. schon bei Wihtréd — gehört ein solcher Prolog zu den regelmässigen Bestandteilen angelsächsischer Gesetze. Ines ásetnyse sind nur in einer Rezension erhalten, welche K. Ælfréd seinem eigenen Gesetzbuch beigegeben hat (s. unten § 8). Nur aus einer einzigen Hs., dem Cod. Roffensis (12. Jahrh.) sind bis jetzt die kent. Quellen

¹ Zur Erklärung der deutschen Wörter in den langobard. Quellen s. W. Bruckner *Die Sprache der Langobarden* 1895.

bekannt. Verloren scheinen die dem dritten deutschen Stamm in England, dem englischen, von dessen König Offa (788—796) gegebenen und auch von K. Ælfréd bestätigten Gesetze. Dagegen sind mehrere Königsprivilegien (*donationes libertatum, frœolsa*) für kirchliche Anstalten (hauptsächlich vom 8. Jahrh. an) erhalten, zahlreichere allerdings gefälscht. Sie sind am besten bei Birch *Cartularium Saxonicum* I 1885, II 1887 gedruckt, während von den allgemeinen Gesetzen noch immer die zwar sorgfältige, aber nur auf dem früher veröffentlichten (keineswegs vollständigen) Material beruhende Ausgabe von R. Schmid (*d. Gesetze der Angelsachsen* 2. Aufl. 1858) genügen muss.

§ 7. Die Erzeugnisse der beginnenden Juristenliteratur bei den Deutschen gehören dem Kontinent an und zerfallen in zwei Klassen: die eine steht mit den im vorigen § besprochenen Gesetzen in geschichtlichem Zusammenhang, die andere schliesst sich an das Urkundenwesen an. Beide treten vorläufig in qualitativer Hinsicht noch unansehnlich genug auf.

Zuerst zeigt sich bei den Abschreibern und Sammlern der Gesetze der allmähliche Übergang zu einer Art Jurisprudenz. Offizielle Sammlungen der nebeneinander in einem bestimmten Gebiet gültigen Gesetze gab es ausser dem langobard. *corpus edicti* nicht. Es war also der Privatthätigkeit überlassen, das Material in handlicher Form zusammen zu stellen. Solche Sammlungen waren ganz besonders in denjenigen Gerichten notwendig, wo dem Personalitätsprinzip gemäss eine Mehrzahl geschriebener Stammesrechte angewandt werden musste. Diesem Bedürfnis zu genügen waren die Sammelbände bestimmt, welche verschiedene Leges und Kapitularien vereinigen, und von denen etliche noch in's 8. Jahrh. zurückreichen, wie z. B. die Hs. des Wandalgar v. 793 (S. Gall. n. 731), der Cod. Mon. Clm. 4115 (vgl. Stobbe *Rqu.* I S. 25). Aber folgenreicher waren die Sammlungen von Gesetzen eines und des nämlichen Stammesrechtes, die man schon seit dem 6. Jahrh. anzulegen pflegte. Denn an sie knüpft die freiere Thätigkeit des Abschreibers und Sammlers an, welche ihn zum Bearbeiter macht. Sein erster Schritt besteht im Hinzuschreiben des jüngern Gesetzes hinter dem unveränderten Gesamtbestand des ältern, wobei jedoch durch fortlaufendes Zählen der einzelnen Abschnitte eine engere Verbindung unter den zeitlich verschiedenen Massen hergestellt wird. Der zweite Schritt führt zur Veränderung der Texte: dem Körper eines ältern Gesetzes werden Bestandteile eines jüngern einverleibt; das mit dem letztern unverträgliche Veraltete wird bei umsichtiger Redaktion getilgt, oder es wird unter Benützung des ältern Textes ein neuer hergestellt, welcher dem Inhalt der Novelle entsprechen soll. In ähnlicher Weise wird auf jüngeres Gewohnheitsrecht Rücksicht genommen. Daneben gestattet sich der Bearbeiter Kürzungen des Textes, Paraphrasen, Umstellungen. Auf derartigen Wegen sind z. B. die erhaltenen Redaktionen der L. Sal. und Rib. und die jüngere der L. Alam. entstanden, deren Eigentümlichkeiten man ebenso verkennt, wenn man sie für blosse Kopistenfehler als wenn man sie für amtliche Textänderungen von Gesetzgebern hält. Nichts vielmehr kann über die Auffassung besser belehren, die jene Jahrhunderte von den geschriebenen Gesetzen hatten: diese galten als Gesetzes-, aber nicht als gesetzliche Texte. Noch stand man eben mit einem Fuss im Zeitalter der rein mündlichen Gesetzgebung. Im grossen Massstab betrieben lieferte nun die geschilderte Kompilatoren- und Interpolatorenarbeit gegen den Ausgang der Periode hin Werke, die sich als selbständige geben und als die ersten »Rechtbücher« betrachtet werden können. Als das Merkwürdigste hat sich der innern Kritik die *Lex Frisionum* herausgestellt. Unter 22 zum Teil umfangreiche Titel, wovon einige sich der altdeut. Terminologie bedienen,

sind hier mindestens drei verschiedene fränk. Strafgesetze des 8. Jahrs. für Friesland verteilt. Dazwischen sind zwei Stücke eines Traktats über Tödtung eingeschaltet, der seiner Diktion nach der karlischen Literaturepoche angehört (tit. II und XIV [mit XV?]). Auch noch 2 andere Stücke (tit. XI und add. tit. ult.) sind Privataufzeichnungen. Eine dritte Schicht des Materials besteht aus Weistümern eines Wleamar und eines Saxmund (9. Jahrh.), wovon das erste zwischen tit. II und III der Lex eingeschoben ist, die übrigen eine *additio sapientum* zu derselben ausmachen. Die rohe Kompilation dürfte eher vor als nach 850 gemacht sein. Ihre Heimat ist Mittelfriesland. Noch im 9. Jahrh.¹ hat ein westfriesischer Glossator die Rechtsverschiedenheiten der drei Hauptteile Frieslands angemerkt. Die L. Fris. samt Glosse ist nur aus der Editio princeps von Herold (1557) bekannt (letzte doch nicht einwandfreie Ausg. v. Richthofen in Mon. Germ. LL. III). Ein Werk von ganz anderm Schlag ist der *Liber legiloquus* des Abtes Ansegis von S. Wandrille, vollendet 827, mit seiner symmetrischen Einteilung in vier Bücher, mit seinen einleitenden Distichen und prosaischen Vorreden, seiner Politur der Texte ein echter Repräsentant der »karolingischen Renaissance«. Freilich hat es Ansegis auch nur mit gleichartigen Materialien zu thun, Kapitularien und Mandaten von Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Lothar, wobei er unter möglichstem Anschluss an die chronologische Reihenfolge der Aktenstücke deren Bestandteile in eine kirchliche und eine weltliche Schicht zerlegt. Drei Appendices, die noch von Ansegis selbst herrühren, enthalten Nachträge zu den vier Büchern (beste Ausg. v. Boretius in Mon. Germ. LL. sect. II tom. I in 4^o 1883). Vorgeblich den Ansegis, dessen Werk schon 829 offiziell rezipiert war, durch drei weitere Bücher ergänzen will die weitschichtige Sammlung von wirklichen und mehr noch von Pseudokapitularien, deren Verfertiger sich in der versifizierten Vorrede *Benedictus Levita* nennt (Ausg. v. Pertz in Mon. Germ. LL. II 1837). Mit ihm hebt um 847—857 jene im westfränk. Reich beheimatete Schule von Rechtsschriftstellern an, welche auf Fälschung des überlieferten Rechts in grossartigem Massstab und im Dienst kirchlicher Tendenzen ausgeht. Auch die Sammlung des Benedikt ist rezipiert und durch additiones vermehrt worden. Gedenken wir noch einer systematisierenden *Concordia* des langobard. Ediktstoffes, welche zwischen 829 und 832 auf Veranlassung des Markgrafen Eberhard von Friaul zusammengeschrieben wurde (herausg. v. Bluhme in Mon. Germ. LL. IV 1868), so ist die Zahl der Kompilationen erschöpft. Neben diesen gibt es nun aber noch Arbeiten, die zwar gleichfalls durch die Gesetze ihren Anstoss empfangen haben, doch ihrer Natur nach freie Erzeugnisse der Rechtskunde sind. Mit der Erläuterung der Texte befassen sich die Glossen. Die älteste und wichtigste Glosse ist die Malbergische in der Lex Salica, zugleich das älteste Schriftwerk in deutscher Sprache. Sie besteht aus zahlreichen salfränk. Wörtern und Sätzen, welche mittelst der Sigle *mall.* oder *malb.* in die Texte der Hss. eingeschoben sind und die vor allem im Gericht (am »Malloberg«) üblichen Kunstausdrücke und Formeln angeben. Die Malb. Glosse ist zwar in einigen jüngern Texten fortgelassen, in andern dagegen vermehrt, beschränkt sich auch keineswegs auf das Gesetzbuch, sondern erstreckt sich noch auf die älteren Kapitularien. Hiernach ist klar, dass wir in ihr weder die Überbleibsel eines salfränk. Urtextes der L. Sal., noch auch einen wesent-

¹ Die Glosse vor add. tit. XI de bon. templ. setzt voraus, dass in Ostfriesland noch heidnischer Kult gepflegt werde. Da die Glosse sich auch über die add. sap. erstreckt, so ergibt sich daraus ein terminus ad quem für die Abfassungszeit der L. Fris. (gegen De Geer in Zschr. f. RG. VIII 1869 S. 151).

lichen Bestandteil von Chlodowech's Paktus zu sehen haben, wie Neuere meinen, sondern den Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts. Von ihren Abschreibern ist die Malb. Glosse meist bis zur Unkenntlichkeit verdorben. Methodische Herstellungs- und Erklärungsversuche sind gemacht von J. Grimm in *Gesch. der deut. Spr.* S. 584 ff. und *Vorrede* zu Merckels Ausg. der L. Sal. 1850, dann von H. Kern *D. Glossen in der L. Sal.* 1869 und *Notes on the frank. words in the L. Sal.* in der Ausgabe v. Hessels 1880. Viel jünger und kümmerlicher als die Malb. sind die teils latein. teils aldeutsch. Glossen zur L. Sal. (Merkel S. 101—103) und zur L. Rib. (9. Jahrh. ? herausg. in Mon. Germ. LL. V S. 277) zum Paktus und zur L. Alam. zur L. Baiuw. (in der Ausg. der LL.). Über die Glossen zur L. Fris. s. oben S. 71. Die wortinterpretierenden Glossen führten zur Anlage von Vokabularien. Ein beneventanisches zum langob. Edikt (9. Jahrh.) legt mit seinen ungeschickten Versuchen, die deutschen Wörter des Textes zu erklären, Zeugnis ab für die bereits eingetretene Italianisierung des langob. Rechts. Einen weiteren Schritt von den Glossen aus bezeichnen die Übersetzungen. Von einer ostfränk. Übertragung der L. Sal. emend. aus dem 9. Jahrh. sind Bruchstücke des Index und der beiden ersten Titel gerettet (bei Merkel S. 109—111, *MSD* 1873 Nr. 65, Braune *Ahd. Leseb.* 1888 Nr. 14). Von einem Kapitular kennen wir eine mfränk. Übersetzung (vgl. oben S. 67). Vom Gesetzestext löst sich die Privatarbeit ab, wenn sie jenen exzerpiert, und gar, wenn sie die Exzerpte nach neuen Gesichtspunkten ordnet. Bekannt sind Auszüge von dieser Art aus der L. Sal., der L. Alam. (zum Vergleich mit der L. Baiuw.); dem Ed. Lang. (unterital. in griechischer Sprache), sodann aus den Kapitulariensammlungen des Ansgis und des Benedikt, endlich aus der L. Rom. Wisig. (Frankr. 8. u. 9. Jahrh.). Das eigenartigste Werk dieser Gruppe aber ist die *Lex Romana Curiensis* (früher auch *Utinensis* genannt), welche die Interpretatio des Breviars nicht nur exzerpiert, sondern auch unter Berücksichtigung des örtlichen röm. Vulgarrechts und des deutschen verändert. Ihre Heimat ist Churrätien, ihre Entstehungszeit noch vor 766 (vgl. Zeumer in *Zschr. f. RG.* XXII 1888 S. 1—52; Ausgabe v. dems. in Mon. Germ. LL. V 1890). Die vorher genannten epitomae leiten uns über zu den Traktaten. Der älteste besteht noch aus 11 kurzen Notizen, welche die solidi der L. Sal. in Pfennige umrechnen und deren Summen in salfränk. Sprache angeben. Unter dem Titel *Chunnas* findet sich das ehrwürdige Denkmal in den Ausg. der L. Sal. Ausführlicher ergehen sich die naiven Schilderungen geltenden Rechts aus der Karlingischen Zeit. Einer friesischen, die nur stückweise in der L. Fris. erhalten, wurde S. 71 gedacht. Vielleicht noch in's 9. Jahrh. fällt eine italische über fränk. Recht, wovon der Cod. 33 Epored. Bruchstücke enthält (Merkel L. Sal. S. 99—101, Behrend L. Sal. S. 120—123). In formeller Hinsicht weit überragt werden aber diese Schriften von den Abhandlungen, die aus den Kreisen des hohen Klerus jener Zeit hervor gegangen sind, dafür auch freilich den kirchlichen Geist atmen und ebenso der kirchlichen Literatur- wie der deutschen Rechtsgeschichte angehören, wie des Hincmar v. Rheims *Epistola de ordine palatii* (auf Grundlage eines *libellus de ordine palatii* v. Adalhard v. Corbie [† 826] verfasst und das Gutachten desselben Bischofs *De divortio Lotharii et Tetbergae* (um 860), dann die theologisch-polemischen Schriften des B. Agobard v. Lyon († 841): *Epistola ad Ludovicum juniorem adversus legem Gundobadam et impia certamina* und *Liber de divinis sententiis*.

Die zweite Klasse von Privatarbeiten über das Recht, ihrer Herkunft nach undeutsch, besteht aus Formularen und Formelbüchern von der

Art des S. 63 f. besprochenen westgotischen. Auch in Gallien machte die Notariatskunst, die *ars dictandi*, von den Römern überkommen, einen Bestandteil der Rhetorik aus. Dort sind denn auch die grundlegenden Formelsammlungen des deutschrechtlichen Quellenkreises zu Hause. Unmittelbar wollen die Formeln Muster für Urkunden und Korrespondenzen aufstellen. Zu diesem Zweck dienen in der Regel wirkliche Urkunden und wirkliche Briefe, welche die Sammler bald ganz unverändert lassen, bald in den schematischen Bestandteilen exzerpieren, allenfalls auch mit theoretischen Noten versehen. Nur die vornehmsten Sammlungen sollen hier genannt werden. Den Reigen eröffnen die 60 *Dictati* von Angers (sog. *Formulae Andegavenses*, 7. Jahrh.). Sie sind dem westgot. Formel-Buch nächst verwandt, zu welchem sie auch durch ihre Mischung von röm. und fränk. R. ein Seitenstück bilden. Im wesentlichen rein fränkisch dagegen sind die 92 *Formulae Marculfi* (Ende des 7. Jahrh.), so nach ihrem klösterlichen Sammler und Bearbeiter genannt. In einem ersten Buch bringt er die *cartae regales* d. h. Muster für die *negotia in palatio*, in einem zweiten die *cartae pagenses* für die *negotia in pago*, jene wie diese weniger zu praktischen als zu Lehrzwecken. Bezeichnend für die Richtung dieser Literatur ist die bei ihm hervortretende Verbindung von Diplomatik und Briefstellerei. Die Markulf'sche Sammlung ist zum meistgebrauchten Formelbuch des fränk. Reichs geworden, daher auch durch Anhänge erweitert, durch Überarbeitungen fortgebildet, in späteren Kompilationen ausgeschrieben. Weniger national als die Form. Marc. sind die überwiegend privatrechtlichen *Form. Turonenses* (früher nach ihrem Finder *Sirmondicae* genannt, — 45 capitula, 8. Jahrh.). Mehr als bei Markulf wagt sich hier schon das theoretische Element hervor. Dagegen wird dieses unterdrückt in den viel reichhaltigeren *Cartae Senonicae* (c. a. 768—775), einer Sammlung von 51 Mustern, die übrigens nicht bloß Cartae, sondern auch Notitien und Briefe enthält und besonders prozessgeschichtlich wertvoll ist. Eine kleinere, ebenfalls zu Sens entstandene Sammlung von 18 Stücken gehört der Zeit Ludwig's d. Fr. an (*Form. Sen. recentiores*). Niederfränkisch sind die 21 nach dem ersten Herausgeber benannten *Form. Lindenbrogianae* (2. Hälfte des 8. Jahrh.). Sie vermitteln mit Markulf den Übergang zu den oberdeutschen Formelbüchern, die gegen Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrh. einsetzen. Die alamannischen und bairischen Bischofssitze und Abteien sind es, deren Verbindungen mit Westfranken der dortigen Formelliteratur Eingang in Oberdeutschland verschafft und aus denen nun neue Hilfsmittel der *ars dictandi* hervorgehen. Am produktivsten ist die Diözese Constanx, wo z. B. Reichenau 3 Formelbücher (*Form. Augienses*), darunter 2 aus dem 8. Jahrh., dann St. Gallen ausser verschiedenen Einzelformeln und kleineren Kollektionen zwischen 750 und 890 (*Form. Sangallenses miscellaneae*) eine grössere Mustersammlung für Urkunden und Briefe (*Collectio Sangallensis*) aus der 2. Hälfte des 9. Jahrh. (von Notker Balbulus) aufzuweisen hat. Hier gewinnen denn auch die eingestreuten theoretischen Anweisungen an Raum. Fast ganz von den westfränk. Formularen abhängig zeigt sich Burgund mit der *Collectio Flaviniacensis* 8. Jahrh., die in der Hauptsache auf den Form. Marc. und Tur. beruht. Für die kaiserliche Kanzlei, wo früher Markulf gebraucht worden war, wurde 828—840 aus 55 Urkunden Ludwig's d. Fr. ein Formel-Buch angelegt (*Form. imperiales*). Wie die Formelbücher die Lücken ausfüllen, welche den geretteten Vorrat wirklicher Urkunden unterbrechen, so werden sie selbst ergänzt durch die allerdings zunächst dem kirchlichen Quellenkreis angehörigen und auch nicht auf schriftliche Geschäfte bezüglichen Liturgieen für Gottesurteile, wo-

von einige ins 9. Jahrhundert zurückreichen. Die sämtlichen Formulare aus dem fränk. Reich sind kritisch herausgegeben von K. Zeumer in Mon. Germ. LL. sect. V, 1886.

§ 8. Die Werke des 9. Jahrh., welche um des Zusammenhanges willen schon in §§ 6 und 7 genannt werden mussten, führen uns in's Mittelalter. Da ist nun zunächst festzustellen, dass von vorn herein der süd- und westkontinentale Denkmälerkreis aufhört, Gegenstand unserer Betrachtung zu sein, selbst wo er auf germanischen Fundamenten der vorigen Periode weiterbaut. Ein spanischer Fuero oder ein portugiesischer Foral, eine französische oder normannische Contume ist weder ein germanisches Denkmal des Rechts noch ein Denkmal des germanischen Rechts. Und genau so steht es mit dem *Liber Papiensis* und seiner Familie. Fällt jener der Geschichte der spanischen Gesetzgebung anheim, so die spätlombardischen Quellen der Geschichte der italienischen Jurisprudenz. Ein weiterer Abbruch geschieht dem südgerm. Quellenkreis noch im Frühmittelalter in England. Machen sich noch vor der normannischen Eroberung dänische Einflüsse im ags. R. bemerkbar (J. Steenstrup *Normannerne* IV, 1882), so unterliegt dasselbe im nächsten Jahrhundert den durch die Eroberer vermittelten französischen, und unter Heinrich II. (1154—1189) wird das Erlöschen des rein ags. Rechtslebens als entschieden anzusehen sein. Schon aus diesen Gründen, aber auch wegen der schrittweisen Entwicklung, welche die angelsächsische Denkmäler-Geschichte im Gegensatz zur kontinentalen dieser Periode mit der früheren verbindet, empfiehlt es sich, die erstere jetzt vorweg zu erledigen, die zweite auf §§ 9—18 zu versparen.

Das 9. Jahrh. legt den Grund zur Vereinigung der ags. Reiche, welche mit der Thronbesteigung Eadgárs (959) zum Abschluss gelangt. Dem entspricht das Aufkommen und zunehmende Wachstum einer Gesetzgebung mit gemeinrechtlicher Tendenz und das allmähliche Zurücktreten der Partikulargesetze. Der erste Gesetzgeber dieses Zeitalters ist Ælfréd (871—901). Ein Gesetzbuch (nach Edw. I pr. *dómbóc*, in den Ausgg. *Ælfrédes dómas*), welches er mit Zustimmung der Optimaten in der letzten Periode seiner Regierung erlassen hat, führt unter möglichstem Anschluss an das Bestehende einheitliches Recht für die drei deutschen Stammesgebiete des Reiches ein. Die Umrahmung bilden eine für Ælfréds Richtung bezeichnende ausführliche Einleitung in 49 capp., worin er halb erzählend, halb parainetisch auf das göttliche Recht verweist, und eine besondere Beilage für jedes Stammesgebiet, die aus den älteren Gesetzen desselben besteht (vollständig bei Turk *The legal code of Ælfréd the great* 1893). Zwei kürzere allgemeine Gesetze im Kapitularienton folgen unter K. Eadweard (901—924): *Eadweardes gerédnesse* und das sog. *Concilium Exoniense*. Gleichartig sind unter Æðelstán (924 bis 940) ein königlicher Erlass an die Gerefen über die kirchlichen Abgaben (*Constitutio de decimis*), das *Concilium Greatanlagense* (*Æðelstánes gerédnesse*, 26 capp. vermischten Inhalts) und das *Concilium Thunresfeldense* (ein Friedensgesetz in 7 capp.), wozu als vorbereitende Stücke eine Bittschrift der Notabeln von Kent (*Conc. Fefreshamense*) und eine königliche Kundmachung über die Beschlüsse eines Herrntags zu Exeter (*Conc. Exoniense*) gehören, — weiterhin unter Eadmund (940—946) ein Kirchengesetz (*Leges ecclesiasticæ*), auf einer Reichssynode zu London gegeben (6 capp.), ein wahrscheinlich ebenda beschlossenes Strafgesetz (*Leges sæculares*, 7 capp.) und ein *Concilium Culintonense* (7 capp.), ein charakteristisches Beispiel für die Art, wie ältere Gesetze wiederholt wurden, — unter Eadgár (959—975) eine *Gerédnyss, hú mon þæt hundred healdan sceal* (sog. *Constitutio de hundredis*) und zwei

umfassendere Reichsgesetze, *Conc. Andeferanense* und *Wihthordestanense*, das letztere c. 962, beide in zwei Abteilungen, *Leges ecclesiasticae* und *saeculares*. Unter Æðelréd, dem letzten Gesetzgeber aus deutschem Stamme, tritt ein vollständiger Verfall in der Technik der Gesetzgebung ein. Die formelle Trennung von weltlichen und kirchlichen Gesetzen wird aufgegeben. Ein unaufhörlicher Rollentausch zwischen Gesetzgeber und Prediger verrät die Schwäche des Herrschers. Steht darum die Menge des Rechtsinhalts in einem Missverhältnisse zum Umfang der einzelnen Gesetze, so scheint auch die Zahl derselben der langen Regierungszeit des Königs (978—1016) weniger zu entsprechen, als gewöhnlich behauptet wird. Denn nur 4 allgemeine Gesetze Æðelréds sind bekannt: *Æðelrédes cyninges gerédnisse* (das *Conc. Wudestockiense [I]*), sodann die sog. *Constitutio v. J. 1008* (wahrscheinlich ein *Conc. Wudestockiense II.*), wozu das *Conc. Aenhamense* lediglich die Vorakten enthält, ein *Conc. apud Badam v. J. 1009 (?)* und eine *Const. v. J. 1014*. Ausser den allgemeinen Gesetzen der Periode vor Knut kommen noch die schriftlichen Friedensverträge (*fridgewritu*) in Betracht, welche die Verhältnisse in dem den Anglodänen eingeräumten Gebiet (*Dena lagu*) ordnen. Wir haben solche aus der Zeit Ælfréds zwischen 880 und 890, Eadwards (vielleicht um 906) und Æðelréds (bei Schmid Aethelr. II. c. 1—7 § 1, a. 991, vgl. Steenstrup a. a. O. S. 54—58). Weiterhin sind 5 Partikulargesetze zu nennen, von denen jedes in seiner Art einzig dasteht. Die *Judicia civitatis Lundoniae* aus Æðelstán's Zeit nach dem *Conc. Thunresf.*, das älteste germ. Gildestatut und zugleich das älteste Denkmal angelsächsischer Autonomie, sodann ein Weistum *De institutis Lundoniae*, das gleichfalls unter Æðelstán und nach dem *Conc. Gratlan.* anzusetzen ist, ein *Conc. Wanetungense*, enthaltend ein Königsgesetz v. 997 für das anglodän. Gebiet der »fünf Städte«, die *Gerédnes betweox Dünsétan*, ein gemeinsames Statut anglischer Optimaten und wälscher »Ratgeber« über den Grenzverkehr am linken Severnufer in Worcestershire (Steenstrup a. a. O. S. 61—64) wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 10. Jahrh., die *Nordlymbra préosta lagu*, im Ganzen 67 capp., doch ursprünglich zwei getrennte Gesetze über die Einführung von Christentum und Kirchenverfassung bei den Dänen um York (10. Jahrh.). Aus dem nächsten Abschnitt der ags. Rechtsgeschichte bringt nur die Knut'sche Periode (1016—1035) allgemeine Gesetze, zuerst (?) einen Erlass des Königs aus dem J. 1020, worin er die Grundlinien des Rechtszustandes unter der neuen Dynastie zieht, sodann nach 1028 das *Conc. Wintoniense*, eine Kodifikation (84 capp.), welche nicht nur auf die ältere Einteilung solcher Werke in *Leges ecclesiasticae* und *saeculares* zurückgreift, sondern auch den Stoff grösstenteils aus älteren Quellen kompiliert. Seit dem 11. Jahrh. mehren sich die Gildenstatute. Drei hochinteressante Beispiele aus Abbotsbury, Exeter und Cambridge sind erhalten. Aus der Zeit der normann. Herrschaft werden mit gutem Grund die Gesetze Wilhelm's I. (1066—1087) noch den angelsächsischen zugerechnet: eine kurze *Carta* für London um 1067, worin das »Recht Edwards« bestätigt wird, eine *Carta de quibusdam statutis*, welche u. a. die Zusicherung der vorigen verallgemeinert und wahrscheinlich um 1068 beschlossen wurde (die längeren Texte nach Stubbs *Chron. Rog. Hov.* p. XXII—XLIII interpoliert), die eine Bestimmung dieser *Carta* über das Strafverfahren zwischen Engländern und Franzosen ausführenden *Willelmes cyninges ásetnyssse* (3 capp.), sodann die *Leges et consuetudines* v. 1070, in ihrer ersten Hälfte (capp. 1—36) hauptsächlich aus Weistümern, in ihrer zweiten (c. 37—52) — charakteristisch für Lanfranc's Zeit! — aus römischrechtlichen und Knut'schen Bestimmungen gebildet, endlich die staatskirchenrechtlichen

Fundamentalartikel in der *Carta Willelmi* um 1085. Ausser den bisher genannten Gesetzen und der beträchtlichen Menge von Privilegien, welche in diesem Zeitalter eben so sehr Wirkung wie Ursache des Machtzuwachses der ags. Grossen, namentlich der geistlichen waren, finden sich noch in den Hss. drei allgemeine Gesetze, deren Zeit sich nur als nach-Ælfrédisch angeben lässt, nämlich die Stücke *Be bláserum and be mordslitum*, *Be þorfange* und *Dóm be hátan isene and watre*, wogegen ich die Sätze von der Totenberaubung und vom Königsfrieden (— altertüml. Massbestimmung! —) eher für Weistümer halten möchte. Die Sprache, worin die Gesetze verfasst sind, ist regelmässig und selbst noch unter Wilhelm I. die angelsächsische. Doch liegen einige nicht mehr im Urtext, sondern nur in den unten zu erwähnenden latein. Versionen, die *Leges et consuet. Wilhelms* und seine *Carta de quibusd. stat.* auch in einer französischen vor. — Die ags. Privatarbeiten über das Recht hatten sich im vorausgehenden Zeitalter ausschliesslich auf kirchlichem Gebiet bewegt (Pœnitentialbücher). Jetzt ziehen sie auch das weltliche in ihren Kreis. Den Übergang können einigermaßen die 31 capp. *Be gríðe and be munde* veranschaulichen, die wohl im 11. Jahrh. verfasst sind. Vielleicht älter und jedenfalls durch Form wie Inhalt unvergleichlich wertvoller sind die *Rectitudines singularum personarum*, ein Traktat in 21 capp. über Lasten und Rechte verschiedener weltlicher Volksklassen vom königlichen Gefolgen bis zum untersten Gutshörigen, und kleinere Aufsätze aus vornormann. Zeit über Verlöbniß, Wergeld und Stände, darunter einer metrisch erzählend, andere, wie ja auch sonst die ags. Literatur, zu Betrachtung und Gnomik neigend, sämtliche in ags. Sprache verfasst. Schöpfen diese Privataufzeichnungen fast ganz und gar aus der Praxis, so schlagen die der normann. Zeit eine entgegengesetzte Richtung ein. Gemeinsam ist diesen die Absicht, das vom Eroberer bestätigte »Recht Edwards« darzustellen, gemeinsam auch das kompilatorische Verfahren zu diesem Zweck, gemeinsam die latein. Abfassung. Sammlungen, latein. Übertragungen, paraphrasierende und interpolierende Bearbeitungen von Rechtsschriften aus Wessex und aus englischen Gegenden sind die Vorläufer. Diesen zunächst steht in Heinrich's I. Zeit (1100—1135) ein aus Knut's Conc. Wint. und mancherlei andern Materialien um 1110 zusammengestelltes Rechtsbuch in 3 Abteilungen, dem man neuerdings den Titel *Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum* gegeben hat (herausg. von Liebermann in *Transactions of Royal Historical Society* 1893). Viel weitläufiger und systematischer angelegt, ebenso theologisch wie juristisch und schon stark romanistisch ist eine bis jetzt nur teilweise veröffentlichte Kompilation, die den Titel *Quadripartitus* trägt (1110—1114). Sie war in 4 Teilen geplant. Aber nur zwei davon sind ausgeführt worden (Übersicht und Auszüge bei Liebermann *Quadripartitus* 1892). Mit ihr in genetischem Zusammenhang wie in Ideengemeinschaft steht ein grosses Rechtsbuch in 94 capp., dem der Inhalt seiner beiden ersten capp. den Namen der *Leges Heinrici I.* verschafft hat. Um 1118 verfasst, gewährt es mit seinen scholastischen Einteilungen und seinem kritiklosen Aufreihen der verschiedensten einheimischen und fremden Rechtssätze ein Bild vom äussersten Verfall des ags. Rechts. Doch ist es durch mancherlei Angaben, die sich in keiner älteren Quelle finden, wertvoll. Letzteres gilt auch von dem beliebtesten Rechtsbuch der normannischen Zeit vor Glanvilla, dem *Tractatus de Legibus*, dem Neuere den Namen *Leges Edwardi Confessoris* gegeben haben. Er ist um 1136 verfasst und beschränkt sich mehr aufs einheimische Material. Noch vor 1160 wurde er einer Überarbeitung unterzogen. Wahrscheinlich noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehört eine lateinische Bearbeitung von Gesetzen

Knut's und einigen andern Stücken an, welche unter dem Namen *Consiliatio Cnuti* herausgegeben ist (von Liebermann 1893). Wenn auch wie die Traktate und Rechtsbücher theoretische, so doch viel schlichtere und zugleich unmittelbare Äusserungen des Rechtsbewusstseins sind die Weistümer, nämlich die mündlichen Aussagen über hergebrachtes Recht, wie sie meist auf amtliche Anfrage durch vereidigte Leute aus dem Volk ergangen und durch den Frager aufgeschrieben worden sind. Schon einige kleinere ags. Aufzeichnungen scheinen von dieser Art, wie z. B. Kemble Cod. dipl. No. 977, 1077. Vgl. ferner oben S. 75. In normann. Zeit enthalten die latein. Grundbücher und Heberollen, wie z. B. das *Domesday book* (1083—1086), der *Liber niger* von Peterborough (1125), das *Boldon book* (1183) mancherlei Protokolle über mündliche Weisungen von Rechtssätzen, die nicht nur in die ags. Zeit zurückreichen, sondern auch unter rein ags. Bevölkerung in Kraft geblieben waren. Den Traktaten, Rechtsbüchern und Weistümern gegenüber steht eine kleine, aber wichtige Gruppe von ags. Formeln für Eide und andere mündliche Rechtshandlungen. Ihnen reihen sich nun (seit dem 10. Jahrh.) auch in England einige *Ordines iudiciorum Dei* an, wie man sie früher schon im fränk. Reich verfasst hatte (vgl. oben S. 24), sowie das Ritual der Königskronung (vgl. Freeman *Hist. of the Conqu.* III p. 626—629 und Waitz *Die Formeln der deutsch. Kön.-Krön.* in den *Abh. der Gött. Ges.* XVIII 1873 S. 19—26). Die Publikationen der ags. Rechtsdenkmäler dieses Zeitraums sind bis jetzt noch sehr unzulänglich. Der Grundstock der Gesetze, die Privilegien ausgenommen, und der Privataufzeichnungen findet sich bei Schmid (oben S. 70), dessen Ausgabe ergänzt wird durch Stubbs *Select charters* 7. ed. 1890, Pauli in den *Forsch. zur deut. Gesch.* XIV (1874) S. 390—396, Liebermann in *Zshr. f. RG.* XVI (1882) S. 127—136, XVIII (1884) S. 198—226 und dessen sowie Turk's schon angeführte Ausgaben, Höhlbaum *Hans. Urkb.* III. S. 382—384 und durch die Diplomatarien von Kemble, Thorpe und von Birch (III [—975] 1893).

§ 9. Während die ags. Rechtsbildung einheitliche Formen annimmt, wird die kontinentaldeutsche durch den Wandel der staatlichen Verhältnisse in die umgekehrte Richtung gedrängt. Dem entspricht es, wenn im mittelalterlichen Deutschland nicht die Denkmäler des Reichsrechts, sondern die des Partikularrechts den Blick des Beschauers zuerst auf sich ziehen. Während des 10. und 11. Jahrh. zehrt die Anwendung des geschriebenen Stammes- und Reichsrechts nahezu ausschliesslich von den Errungenschaften der Karlingerzeit. Das sind denn auch die Jahrhunderte, aus denen wir die meisten Hss. der Leges und Kapitularien haben. Gleichzeitig hat aber auch schon die Aufsaugung des Stammesrechts durch das Lokal- und Territorialrecht begonnen. Diesem fällt fortan bei der gesamten Rechtsbildung die führende Rolle zu. In jedem Immunitätsgebiet, in jeder Grundherrschaft, jeder Stadt, jedem Dorf finden Sondergewohnheiten und Sondergesetze den freiesten Spielraum. Und selbst der Inhalt des gemeinen Rechts pflegt sich in das Gewand des Sonderrechts zu kleiden. Die letzten Nachklänge des Personalitätssystems vernehmen wir im 13. Jahrh. Aber im ganzen war damals das Stammesrecht, formell genommen, durch's partikulare Territorialrecht überwunden. Hiemit im Zusammenhang steht, dass die Menge der lokalen Rechtsdenkmäler während des MA. bis zur Zahllosigkeit anschwillt. Die einzelnen zu nennen, wäre aber nicht nur undurchführbar, sondern auch überflüssig, weil manches als Beispiel für Hunderte gelten kann. Es handelt sich also nur darum, sie zu klassifizieren und zu exemplifizieren. Wir scheiden zunächst diejenigen Privatarbeiten aus, welche einen unoffi-

ziellen Charakter tragen (§ 13 ff.), indem wir bei den Gesetzen und Weistümern stehen bleiben. Zwei Ursprungs- und Geltungsgebiete sind es vornehmlich, deren volkswirtschaftliche und politische Eigenart jene der Quellen bestimmt: das Bauerndorf und die Kaufstadt.

In den bäuerlichen Rechtsquellen äussert sich das Recht der Grundherrschaft (»Hofrecht«) und der Markgenossenschaft oder Nachbarschaft. Reicht diese in die frühesten Zeiten der Ansiedlungen zurück, so jene wenigstens in die letzten Jahrhunderte der vorigen Periode (vgl. §§ 61, 51). Das MA. ist für die Grundherrschaft nur die Zeit der Ausbreitung, Befestigung und Vervollkommnung. Bei der Fortdauer der älteren einfachen Lebensverhältnisse stellen Hof- und Markrecht nur seltene und geringe Aufgaben an eine bewusst schaffende Thätigkeit. Meist sind es leise Übergänge, in denen das bäuerliche Recht von seinem ursprünglichen Standpunkt sich entfernt. Daher bestehen seine Denkmäler weit weniger aus Gesetzen der Grundherren und aus Beliebigungen der Markgenossen als aus Aufzeichnungen über das hergebrachte Recht. Die regelmässige Form für diese ist das »Weistum« (mhd. *wistuom* oder *offenunge*). Was »gewiesen« oder »eröffnet« wurde, war das schon zur Zeit der Aussage geltende Recht. Dieses konnte ältere Satzung sein. Gemeinlich aber war es Übung und Brauch. Den Anlass zum Weistum konnte die Aufnahme des Güterbesitzes und der Einkünfte des Grundherrn bieten, so dass wie in England (oben S. 77) Zinsregister (Urbar) und Weistum im nämlichen Schriftstück vereinigt sind (Beisp. No. 32 a. 1264—1268 bei Kindlinger *Hörigk*; vielleicht auch No. 20 lit. a, c. 1224). Noch öfter jedoch nötigten Streitigkeiten über das alte Recht dazu, dieses durch die Rechtsgenossen selbst feststellen zu lassen. Je nach den Anlässen mochten die Arten der Erhebung wechseln. Die Regel aber war, dass in der Gerichtsversammlung der Bauern der Gerichtshalter oder Gerichtsherr die Urteilverfinder um das Recht fragte (daher das Weistum mhd. auch *wäge* genannt). Die gewöhnliche Form der Dinghegung durch Fragen und Finden von Urteilen über Gerichtszeit und -besetzung, Friedensgebot u. s. w. diente ungesucht als Rahmen für's Fragen nach dem Weistum. Von hier aus ergab sich leicht die periodische Wiederkehr desselben. Daher finden wir so oft, dass das Weistum selbst nach dem Gericht benannt wurde: in Österreich z. B. *panteidinc* (in Weingegenden *berceidinc*), in Bayern *ehaft teidinc*, *eteidinc*, in der Schweiz *järdinc*, in Niederdeutschland *holting*. Die Wiederholung befestigte Inhalt und Wortfassung des Weistums, so dass auch in spät aufgeschriebenen Quellen dieser Art sehr alte Zeugnisse des Rechts vorliegen können. In der That empfand man das Bedürfnis des Aufschreibens selten vor dem 14. Jahrh. Die meisten erhaltenen Texte, gewöhnlich zum periodischen Vorlesen bestimmt (Ding-, Twing- oder Hofrödel im Alam.) und in deutscher Sprache, gehören sogar erst dem ausgehenden MA. oder der Neuzeit an, was in Anbetracht der Stabilität des Bauernrechts ihre vorsichtige Benützung beim Ermitteln der älteren Zustände nicht verhindern darf. Freilich enthalten manche jüngere Weistümer gesetzgeberische Zuthaten, und, nachdem einmal die Beamten und die Gesetzgebung sich eingemischt, haben auch Wanderungen der geschriebenen Texte stattgefunden, so dass Weistümerfamilien unterschieden werden können. Aber ihnen steht eine beträchtliche Menge anderer Stücke gegenüber, selbst noch aus dem 18. Jahrh., welche ihre ursprüngliche und mittelalterliche Fassung in Fragen und Antworten bewahrt haben. Nach all dem erklärt es sich, wenn man seit J. Grimm das Bauernweistum im allgemeinen als die Hinterlage der urwüchsigeren und volkstümlicheren Schicht unseres deutschen Rechts anzusehen pflegt. An Altertüm-

lichkeit und Volkstümlichkeit des Stils jedenfalls, wie sie sich äussern in anschaulicher Terminologie, in Alliteration, Endreim, Metrum, in Metaphern und Tautologien, in sprichwörtlichen und humoristischen Wendungen, im epischen Schildern von Menschen und Dingen, an allen diesen literarischen Reizen thut es dem bauerlichen Weistum keine andere theoretische Aufzeichnung gleich (Angaben der Hauptsammlungen und Verzeichnisse bei Schröder Lehrb. § 58; s. ferner Stobbe *Rqu.* I S. 586, Siegel *RG.* S. 76, Fockema Andreae oben S. 53; dazu *Alte Öffnungen . . . aus der Ostschweiz ges.* v. N. Senn 1873; Verzeichnisse und Abdrucke schweiz. Weistümer und Herrschaftsrechte in der *Zschr. für schweiz. R.* seit 1852.

Waltet auf dem Gebiet des bauerlichen Rechts das Weistum vor, so auf dem Gebiet des Stadtrechts oder Weichbildes (vgl. oben S. 57) das Gesetz. Und das nämliche gilt von der Vorstufe des Stadtrechts, dem Marktrecht. Im Wesen von Markt und Stadt (§ 31) liegt schon etwas künstliches, und künstlich wie ihre ersten Einrichtungen pflegen auch ihre späteren zustande zu kommen. Denn im Gegensatz zu den bauerlichen Rechtskreisen eignet der Stadt eine schnelle, oft sprungweise Entwicklung ihres Rechts, welches mannigfaltigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen angepasst und so Gegenstand der Überlegung werden muss. Daher überwiegt in den städtischen Quellen das Verstandsmässige und eine gewisse Trockenheit des Tons¹, wogegen sie sich vor den Bauernweistümmern durch Vielseitigkeit, Klarheit und Genauigkeit auszeichnen. Die Denkmäler des Stadtrechts beginnen mit den königlichen Privilegien für den Stadtherrn (typisch die Privilegien der sächs. Kaiser). Es folgen königliche Privilegien und Rechtsbestätigungen für die Bewohner der Stadt selbst (zuerst im 11. Jahrh.) und Gesetze des Stadtherrn. Die wichtigste Gruppe der letzteren bilden die »Rechtsbriefe« oder »Handfesten« (fläm. *koeren*), d. s. diejenigen Aktenstücke, worin der Stadtherr die Grundzüge des Rechts seiner Stadt feststellt. Sieht man vom sogenannten Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms (*Leges et statuta familiae s Petri* um 1023), welches nur teilweise hier einschlägt, sowie von den ältesten Marktrechtsbriefen (für Allensbach 1075 und für Radolfzell 1100 in ZORh. NF. V 168, 141) ab, so gehören die ältesten Rechtsbriefe für Städte erst dem zwölften Jahrhundert an (früheste Beispiele: Staveren 1108, Ypern 1116, Freiburg i. Br. 1121 oder 1122, worüber K. Hegel in ZORh. XI 277—286, St. Omer 1127 und 1128). Die Rechtsbriefe mehren sich rasch von der Zeit an, wo das Gründen von Städten ein wesentliches Glied im Finanzsystem der Territorialherrschaft und des Grundadels ausmachte. Der Stiftungsbrief ist Bewidmungsbrief, wenn er für die neu gegründete Stadt das Recht einer älteren als Muster aufstellt. Bisweilen ist aber die Bewidmung erst lange auf den Stiftungsbrief gefolgt. Seit ungefähr 1150 treten die ersten Erzeugnisse städtischer Autonomie auf, teils den Landfrieden (unten S. 84) analog in Gestalt beschworener »Friedenseinungen« der Bürger (*conjuraciones*, »Schwör- oder Friedbriefe«), die periodisch erneuert wurden, teils als Weistümer aus der Mitte der Bürgergemeinde (z. B. Strassburg c. 1150, Augsburg 1152—1156, worüber Berner *Z. Verfassungsgsch. v. Augsburg.* SS. 72—79), teils als kodifikatorische Küren der Bürger (wie z. B. die *antiqua et electa justitia* von Soest nach 1150), teils in Gestalt von Verträgen unter mehreren Städten über die gegenseitige Behandlung ihrer Bürger (wie zwischen Köln und den Flandrem 1197—1215). Zu Weistümmern gaben bald Streitigkeiten der Bürger mit dem Stadtherrn den An-

¹ Wie sehr dieses doch nur im Vergleich mit den bauerlichen Quellen der Fall, ergeben die Zusammenstellungen von »Formeln« in den *RQuellen von Basel* II S. 510—612.

lass, wie bei den oben angeführten Aufzeichnungen, bald aber auch die schon erwähnten Rechtsübertragungen, indem die Muster- (oder »Mutter-«) Stadt der bewidmeten (oder »Tochter-«) Stadt nicht nur ihre eigenen Rechtsbriefe übersandte, sondern auch über ihr Gewohnheitsrecht schriftliche Belehrungen erteilte (Beispp. Magdeburg von 1211 an, Halle 1235, Lübeck bald nach 1227, Dortmund um 1255 und 1275, Ulm 1296). Schöffen und Rat sind die berufenen Weiser des Stadtrechts. Ans Abgeben von Weistümern aber knüpft naturgemäss das spezifisch städtische, vom gemeindlichen verschiedene Kürrecht an, auch wo es der Stadt nicht förmlich verliehen wurde, wie schon 1163 an Lübeck, 1218 an Bern und später vielen anderen Städten. So wenig sich das Kürrecht von selbst verstand und so oft es auch, namentlich im 13. Jahrh., vom Stadtherm angefochten wurde, es griff doch unter der Gunst der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer weiter um sich. Vom Rat allein oder unter Zustimmung der Bürger, d. h. regelmässig der städtischen Korporationen ausgeübt, zieht die autonome Gesetzgebung das gesamte städtische Rechtsleben in ihren Kreis. Seit dem 13. Jahrh. kommt es denn auch zu umfassenden Rechtsaufzeichnungen durch den Rat in förmlichen Stadtbüchern (nl. *keurboeken*), wobei die lateinische Sprache ihre Herrschaft an die deutsche abtreten muss (selbst in Trient!) In einigen Städten werden Rechtsmitteilungen, die nach auswärts ergangen waren, in Gestalt eines Stadtbuchs aufbewahrt und weitergebildet, (so in Lübek); in anderen wird das Stadtbuch, vergleichbar dem langobard. *corpus edicti*, als ein *corpus statutorum* durch einen förmlichen Gesetzgebungsakt gestiftet, indem vorerst das überkommene Recht kodifiziert, für die künftigen Willküren aber in dem sorgfältig gehüteten Pergamentband Raum freigelassen wird (so in Hamburg 1270 und 1292, Trient vor 1276 [?], Augsburg 1276, Goslar 1290—1310, Zürich c. 1290 und 1304, Bamberg 1306). Dabei wird eine primitive Systematik beobachtet, die an einigen Stadtrechten auch äusserlich durch Gliederung des Stoffes in Bücher sich zu erkennen gibt. Häufig ist das Statutenbuch mit dem Protokoll- (auch »Stadt-«) Buch äusserlich verbunden, welches über Rechts- und Verwaltungsgeschäfte geführt wird. Aber planmässig angelegte und umfangreiche Statutenbücher wurden gesondert geführt, nicht selten unter individuellen Namen: es gab »weisse, schwarze, rote« Bücher, in Wien ein »eisernes«, zu Kampen ein »goldenes«, in Utrecht ein »rauhes« und eine »Rose«, in Lüneburg einen »Donat«. In niedersächs. und niederländ. Städten erscheinen, wenn das Stadtbuch nicht oder nur für bestimmte Gegenstände geschlossenes *corpus* sein sollte, Verordnungen des Rats, insbesondere die polizeilichen, als gesonderte zum Verlesen vor versammelter Bürgerschaft abgefasste Schriftstücke (*bürspraken, civiloquia*; Hauptbeispiel *de kundige rull* von Bremen). Immerhin aber bleibt das Stadtbuch der Grundstock alles geschriebenen Stadtrechts. Die älteren Quellengattungen behalten im allgemeinen nur noch für Städte jüngerer Gründungszeit ihre ursprüngliche Bedeutung. Eine sehr bemerkenswerte Ausnahme macht das oberbairische Stadt- und Marktrecht, welches noch um 1334 wesentlich in der Form des Rechtsbriefes in dem »versiegelten Buch« K. Ludwigs des Baiern kodifiziert wurde. Familien von Stadtrechten lassen sich unter zwei Gesichtspunkten unterscheiden, einem quellengeschichtlichen und einem rechtsgeschichtlichen. Einmal nämlich folgte aus dem Bewidmungswesen, dass die Quellen der Tochterrechte mit jenen des Mutterrechts und auch unter sich in engem derivativem Zusammenhang standen. Sodann aber sorgte der damit Hand in Hand gehende Zug vom Gericht der Tochterstadt an's Gericht der Mutterstadt als ihren Oberhof, wie er in Norddeutschland, im Rheingebiet und in den slavischen Ländern bestand, für die

Fortdauer der prinzipiellen Rechtsgemeinschaft unter den Städten der nämlichen Gruppe. Auf solche Weise hat sich einerseits niedersächs. R. weit in slavische Länder verbreitet und sind andererseits Beziehungen zwischen flandrischem und französischem R. hergestellt worden. Eine innergeschichtliche Gruppierung der Stadtrechte ergibt sich aber auch aus dem Fortleben der alten Stammesrechte in den ersteren, wobei freilich Kreuzungen stattzufinden pflegen. Das Stammesrecht ist mit Kolonien und Kaufmannsgilden (Hansen) nach weit entlegenen Städten gewandert, wofür das sich nach Sachsen und Österreich, nach Böhmen, Mähren und Ungarn verzweigende flämische Recht das klassische Beispiel bietet. In Kolonisationsländern wirkte das Stadtrecht auch auf's bäuerliche Recht ein, so vornehmlich in Preussen und in Mähren, wo die systematische Anlage von Kolonistendörfern den Städten die Stellung von Oberhöfen gegenüber jenen verschaffte. Gegen den Ausgang des MA. berücksichtigen die Stadtrechtsaufzeichnungen das römische Recht. Ältere Stadtbücher wurden unter dem Einfluss der romanistischen Zeitströmung modernisiert oder »reformiert« (Köln 1437, Nürnberg 1479—1484 [gedruckt 1484!], Hamburg 1497), oder es wird dem »Kaiserrecht« ausdrücklich subsidiäre Anwendbarkeit beigelegt (z. B. Lüneburg 1401). Verzeichnisse von Stadtrechtsdenkmälern sind Warnkönig *Flandr. RG.* I S. 394—406, Gengler *Deutsche Stadtrechte des MA.* 1852, Bischoff *Oesterreich. Stadtrechte und Privilegien* 1857 (zur Ergänzung Luschin *Österr. Reichsgesch.* S. 138, 142), R. Schröder in ZORh. NF. X S. 113—129 (eine Übersicht u. d. Material für die Herausgabe der Stadtr. des nördl. Badens u. der benachbarten Gebiete) und Fockema Andreae oben S. 53. Ausgaben sind ferner genannt bei Costa *Bibliogr.* Nr. 547—951 und Gengler *Deut. Stadtrechtsalterthümer* 1882 S. 478—505, Orelli *Grundr. d. schweiz. RG.* §§ 2, 27 (hinzuzufügen der »diplomat. Anhang« bei Warnkönig a. a. O. Bd. I—III, *Recueil des anc. cout. de la Belgique* 1867—94, *Overijsselsche stad-, dijk-en markeregten* her. v. Nanninga Uitterdijk I 1875, *Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, eerste reeks* II—XV, XVIII 1881—1895, *Altbayer. Stadtrechte* her. v. Haeutle im Oberbayer. Archiv XXV 1889 SS. 163—261, *Oberrhein. Stadtrechte*, her. v. d. bad. histor. Kommission, I. *Fränk. RR.* 1—3 H. bearb. v. R. Schröder, 1895—97; viele Drucke nennt auch Schröder, Lehrb. § 56.

§ 10. Über die Rechtsbildung in Dörfern und Städten erhebt sich zunächst die der Bezirke, der Grafschaften, der landesherrlichen Territorien. Gesetze für die letzteren sind allerdings in der früheren Entwicklungszeit der Landeshoheit selten. Zwar haben wir Beschlüsse einer baier. Synode zu Dingolfing v. 932 und eine *constitutio* (von Ranshofen) des Herzogs Heinrich II. und der baier. Grossen aus dem Ende des 10. Jahrhs. Und auch in dem S. 79 genannten Hofrecht des B. Burkhard von Worms und in einer Verordnung wahrscheinlich desselben Bischofs über die Pflicht zum Wormser Mauerbau (FDG. XIV 398) kündigt sich schon die landesherrliche Territorialgesetzgebung an. Aber in Fluss kommt diese eigentlich erst im 13. Jahrh. Zwei Formen sind es, worin sie vor sich geht: Spezialgesetz und Landesordnung. Die beliebtere Form ist im 13. Jahrh. noch das Spezialgesetz. Es ist der älteren Gattung fürstlicher Legislation, dem Privileg und dem Stadtrechtsbrief nächst verwandt und schliesst sich äusserlich an sie an. Der Inhalt der Spezialgesetze bezieht sich vorzugsweise auf die Rechtsstellung bestimmter Volksklassen, wie die Privilegien für Gilden, für Kolonisten, dann die sogen. Judenprivilegien, ferner seit dem 13. und 14. Jahrh. die fürs Verfassungsrecht der Territorien so wichtigen »Freibriefe« der Landstände (vgl.

§ 51), besonders zahlreich seit 1311 in Baiern (Ausg. v. [Rockinger und] v. Lerchenfeld *die altbair. landständ. Freibriefe* 1853). Aber auch, was schon altherkömmlicher Weise als objektives Sonderrecht betrachtet war, wie das Bergrecht, blieb im fürstlichen Territorium dem Spezialgesetz vorbehalten (Beispiele u. Nennung von Ausgaben bei Stobbe Rqu. I. S. 574—76, II S. 269, Klostermann, *d. gemeine deut. Bergrecht* I 1871 §§ 11, 12, dazu Ergänzungen in *Cod. dipl. Sax.* II. Hauptteil Bd. XIII 1886). Im Spätmittelalter gesellen sich noch mancherlei »Landgebote« in Sachen des Prozesses, der Polizei, des Landfriedens hinzu. Auch die Ordnung des allgemeinen Landesrechts knüpft in den ersten Zeiten mehrmals an den Rechtsbrief an, indem sie sein Anwendungsgebiet erweitert (Kulmer Handfeste v. 1233 u. 1250 [Ausgg. verzeichn. bei Gengler deut. Stadtr. S. 228], die Trienter Statuten 1307—1347 hsg. v. Tomaschek im Arch. f. österr. Geschw. XXVI). An selbständigeren Kodifikationen des Territorialrechts sind im Lauf des 13. Jahrs. zustand gekommen kleine Landrechte in Keurenform für die flandrischen Bezirke Furnes (1240), Waes (1241) und Vier Ämter (1242) bei Warnkönig II. NN. 160, 220, 222 und eine Landesordnung für Österreich (die sog. »jüngere Fassung des österr. Landrechts« v. K. Ottokar (1266? (Druck bei Hasenöhrle *Osterr. Landesr.* 1867 S. 263—278). In der letzteren ist ein Entwurf von 1237 (die sog. »ältere Fassung des ö. LR.«, a. a. O. S. 236—273) benützt. Entwurf geblieben ist ein böhmisches Gesetzbuch von Wenzel II. (1294). Dagegen im 14. und 15. Jahrh. kommen selbst grössere Werke dieser Art zu stande (an der Spitze das oberbairer »Rechtbuch« v. 1336 in 158, und v. 1346 in 350 Artikeln). Nach einem Weistum des Reichshofes v. 1231 sollten »neue« Rechte durch den Landesherm nur unter Zustimmung der *meliores et majores terrae* gesetzt werden können. Dieser Norm lebte man in der Folge wenn auch nicht überall, so doch in den meisten Territorien nach. Es findet sich sogar, dass die Landesordnung die Form eines Vertrags des Herrn mit seinen Ständen erhält (Würzburg 1435) oder dass der Fürst den Ständen das Erlassen der Landesordnung delegiert (Breslau 1346). Die Quellen, woraus die Territorialgesetze schöpfen, sind meist einheimische, darunter auch die Rechtsbücher (§ 14). Das Breslauer (sog. »schlesische«) Landrecht ist sogar im wesentlichen nur Bearbeitung des Sachsenspiegels. Dem röm. R. werden beträchtliche Zugeständnisse nur in Böhmen gemacht (*ius regale montanorum* um 1300). Hier bleibt denn auch die Gesetzessprache die lateinische, während sonst die deutsche zur Herrschaft gelangt ist.

Wo sich die Landeshoheit nur unvollkommen entwickelte oder wo sie gestürzt wurde, sehen wir die alten Gerichtsgemeinden für sich allein oder im Bunde zu Mehreren autonom vorgehen. Hauptsächlich drei Rechtsgebiete haben es zu einer ebenso eigenartig volkstümlichen als ununterbrochenen Selbstgesetzgebung gebracht: Friesland, Ditmarschen, die Schweiz. Zwischen Züdersee (Fli) und Weser hatte schon im 12. Jahrh. eine Friedenseinigung unter mehreren Gauen und Gauteilen zu Vereinstagen vereidigter Gewaltboten der Bundesgenossen bei Upstallesbom (in der Nähe von Aurich) geführt. Hier kamen gleich in der ersten Zeit der Eidgenossenschaft (vgl. Gött. gel. A. 1881, S. 1357 f.) verschiedene Bundesküren zu stande, denen zu Anfang des 13. Jahrs. und wiederum 1323 (diesmal mit Richtung gegen die Landeshoheit) Nachtragsgesetze folgten. Die Urtexte aller dieser Satzungen sind lateinisch später aber ins Friesische, Niedersächsische und Niederländische übertragen. Ein Gesetz liegt überhaupt nur in solchen Bearbeitungen vor. Ausser ihren Bundessatzungen haben aber noch die einzelnen

friesischen »Länder« und Gemeinden zwischen Zuidersee und Weser seit dem 13. Jahrh. eine stattliche Menge von Küren aufzuweisen, darunter viele in friesischer Sprache, voll von gereimten und metrischen Formeln (Sammlg. der letzteren: M. Heyne, *Formulae allitterantes*, Halae 1864 und in Germ. IX 1864, S. 437—449). Die meisten sind Spezialgesetze und beziehen sich vorzugsweise auf Wergeld, Busstaxen, Erbrecht, Deich- und Sielrecht. Die umfangreichste Zusammenstellung von Küren (Gesetzbuch?) ist der »Brokmer Brief« (*littera Brocmanorum*) in friesischer Sprache und c. 200 Kapp. (Ende des 13. Jahrh.). Eine besondere Gruppe friesischer Gesetze bilden die Sendbriefe, welche zwischen den Ländern und den Kirchengewalten vereinbart sind. Nordfriesische Belieungen (niedersächsisch) hat das 15. Jahrh. hinterlassen (— Sammlung: *Friesische Rechtsquellen* v. K. v. Richthofen 1840; mancherlei Nachträge in desselben Verf. *Untersuchungen ü. fries. RG.* 1880, 1882, ferner bei M. Hetteema, *Het Fivelingoer en Oldampster Landregt* 1841 und *Oude Friesche Wetten* 1845—51, A. Wetzel, *Das Landrecht u. d. Belieungen des rothen Buches in Tönning* 1888, S. Gratama, *Drentsche Rechtsbronnen* 1894)¹. Im Lande Ditmarschen beginnen die Denkmäler der Autonomie mit Verträgen des Landes und der Kirchspiele aus dem 14. Jahrh. Zur ersten Kodifikation kam es nach Errichtung der wöchentlichen »Landesvollmacht« zu Heide. Es wurde 1447 in der Art der Stadtbücher ein Landrecht beschlossen, in welches bis 1467 die Novellen eingetragen wurden, im Ganzen 257 nsächs. Artikel (*Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen* v. Michelsen 1842, zur Ergänzung *Urkundenb. z. Gesch. d. Landes Dithm.* hsg. v. Michelsen 1834). In der Schweiz treffen wir seit dem 13. Jahrh. ähnliche Verhältnisse wie in Friesland. Sie werden aber fester begründet, wirken nachhaltiger. Teils sind es die einzelnen Gerichtsgemeinden (in Currhätien »Hochgerichte«), Thalschaften und »Länder«, deren »Landleute« mit Zustimmung von Herrschaften oder ganz unabhängig von solchen geschworene »Einungen« und »Aufsätze« machen (ält. Beisp. Schwyz 1204, schon in deutsch. Sprache) und im Spätmittelalter sogar umfassende Statuten- oder »Landbücher« anlegen (Appenzell 1409, Zug 1432, Glarus 1448). Teils führen die in der West- und Mittelschweiz bis 1243 und 1244 zurückreichenden Bündnisse (Eidgenossenschaften, Burg- und Landrechte und Verständnisse), in Currätien der Graue Bund von 1395 und der Zehngerichtenbund von 1436 zu Bundesgesetzen. Eine Mittelstellung zwischen Bundesgesetzen und den ganz selbständigen Gesetzen der Einzländer nehmen die gemäss vorher abgeschlossenen »Verkommnissen« gleichlautenden Gesetze der konkordierenden Länder ein (Nachweise und Abdrucke der Gesetze in den einzelnen Kantonen in der Zschr. f. schweiz. Recht seit 1852; Sammlungen: *Amtliche Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede* [1245—1499] v. Segesser I 2. Aufl. 1874, II 1843, III 1858, *Zschr. für noch ungedruckte schweiz. Rqn.* v. Schauberg, 2 Bde. 1844, *Rechtsquellen v. Basel Stadt u. Land* I 1856, II 1865). — Ausserhalb dieser drei grossen autonomen Gebiete kommen vereinzelt landrechtliche Selbstgesetzgebungsakte auch in fürstlichen Territorien vor, wie z. B. der vom Landesherrn nur mündlich bestätigte Keurbrief des Landes der Freien v. Brügge 1190 (Warnkönig *Fland. RG.* II Nr. 45) und ähnlich in Siebenbürgen und in der Grafschaft Zips (Ungarn) im 14. Jahrh.

Der Bundesgedanke hat sich nicht bloss und auch keineswegs zuerst in der Rechtsbildung der von Landeshoheit freien oder die Freiheit

¹ S. auch Th. Siebs in Grundriss der germ. Philol. VIII Nr. 5 § 3 und *Westfries. Studien* (in Abhandl. der Berl. Akad. 1895).

anstrebenden Länder triebkräftig erwiesen. Schon im 11. Jahrh. äussert er sich in den gemeinsamen »Landfrieden« (mlat. *treugae*) d. i. den strafrechtlichen, polizeilichen und prozessualen Bestimmungen, welche die Fürsten im gesamten Reich oder in den Stammesgebieten oder in grösseren geographischen Ländergruppen vereinbaren und denen sie selbst und ihre Untergebenen eidlich Gehorsam versprechen, so dass Bruch des Friedens als Missethat mit Erschwerungsgründen beurteilt werden muss (§ 75). Seit dem 13. Jahrh. treten auch Städte den Landfriedenseinungen bei oder schliessen solche unter sich allein ab. Auch wenn, wie bei den Reichsfrieden regelmässig, formell der König als Veranlasser der Satzung erscheint, ist diese doch nicht wesentlich kraft der königlichen Gewalt geschaffen. Der Landfriede ist und bleibt zumeist Gesetz in Vertragsform, — ein Rückfall ins Unrecht, der ebenso die zentrifugale Entwicklung des Reichs kennzeichnet, wie er die bloss zeitweilige Geltung des Friedensgesetzes erklärt (die ältern »Friedebriefe« von 1094—1269 in *Constitutiones et acta publica* ed. L. Weiland I 1893, II 1896 [Mon. Germ. LL. sect. IV Bd. I, II]; spätere nennen Wyncken *D. Landfrieden in Deutschl. v. Rudolf I. bis Heinrich VII.* 1887, Schwalm *D. Landfrieden in Deutschl. unter Ludwig d. Baiern* 1889, E. Fischer *Die Landfriedensverfassg. unter Karl IV.* 1883, Luschin v. Ebengreuth *Österr. Reichsgesch.* I S. 137, 144, Texte bei Schwalm S. 137—70 und Fischer S. 105—134, die Landfrieden zwischen 1376 und 1431 in den *Deut. Reichstagsakten* s. unten S. 86). Weiter führten Bündnisse, welche vom 13. Jahrh. an deutsche Städte unter sich und mit benachbarten Territorien eingingen. In Gestalt von Vereinstagen werden gemeinschaftliche Gesetzgebungsorgane der Verbündeten geschaffen. Dienen die älteren und kleineren Organisationen dieser Art, wie z. B. die seit 1220 von Bremen mit den benachbarten Landdistrikten vereinbarten, im wesentlichen nur dem Landfrieden (vgl. v. Richthofen *Unters.* I S. 554—573), so greift schon die kurze Wirksamkeit der Tagsatzungen des rheinischen Bundes von 1254—1257 über dieses Ziel hinaus. Weit umfassender ist aber die der hansischen Beschlüsse (*arbitria, statuta, später recessus*). Sie sind unter den übrigen Akten der Hansetage herausgegeben in folgenden Sammlungen: *Hanserecesse* (1256—1430) her. v. d. hist. Kommiss. bei d. bair. Akad. (durch Koppmann) I—VII (—1425) 1870—1893, *Hanserecesse*, zweite Abt. (1431—1476) her. v. Verein f. hans. Gesch. (durch v. d. Ropp) I—VII 1876—1892, *Hanserecesse*, dritte Abt. (1477—1530) her. v. Verein. f. hans. Gesch. (durch D. Schäfer) I—V (—1510) 1881—1894 (zu den ältest. Recessen vgl. Frensdorff in Hans. Geschblätt. XII S. 155—161).

Die Gesetze auf dem Gebiet des partikularen Territorialrechts waren weniger durch politische Veränderungen veranlasst als durch das Verschwinden des Rechts aus dem Gedächtnis der breiten Volksschichten, wovon wiederum in der fortschreitenden Arbeitsteilung die Hauptursache lag. Hiedurch erklärt sich, dass so viele Gesetze dieser Periode lediglich den Zweck verfolgen, das überlieferte Recht zu kodifizieren. Nähern sich schon diese Gesetze materiell den Weistümern, so gehen neben ihnen noch andere Aufzeichnungen her, die formell wie materiell weiter nichts als Weistümer sein wollen, sich aber in Hss. und Ausgaben unter die Gesetze zu verlieren pflegen, weil sie gewöhnlich wie Gesetze rezipiert worden sind. Unter ihnen vielleicht das allerfrüheste Stück sind die auf königlichen Befehl i. J. 906 erhobenen *Leges portorii* von Raffelstätten. Andererseits setzen sich diese Landrechtsweistümer nicht nur das ganze Mittelalter hindurch fort (eine besonders reichhaltige Gruppe die Vemweistümer, 15. Jahrh., jetzt bei Lindner *Die Veme* 1888, 2. Buch), sie finden vielmehr auch noch in der Neuzeit,

insbesondere anlässlich der Vorarbeiten für Gesetze, ihre Nachfolger, deren Zeugnis für das mittelalterliche Recht nicht verschmäht werden darf.

§ 11. Allgemeine Reichsgesetze kommen vor der Staufischen Periode selten vor. Nur eines aus dieser früheren Zeit muss hier wegen seiner fürs Staatskirchenrecht grundlegenden Bedeutung genannt werden, das Wormser Konkordat von 1122. Das Meiste, was man von sonstigen Reichsgesetzen bis zum eben erwähnten angeführt liest, stellt sich bei näherem Besicht, soweit überhaupt für Deutschland erlassen, entweder als kirchlicher Konzilsschluss oder als Landfriedenseinung (oben S. 84) dar. Die inneren und äusseren Kämpfe des Reichs unter den sächsischen und fränkischen Kaisern liessen es zu keiner weltlichen Zentralgesetzgebung kommen. Dies ändert sich unter Friedrich I. Von 1156 an wird der Landfriede durch königliche Konstitutionen geboten, wiewohl als ein zunächst von Fürsten und Herrn zu beschwörender und obgleich daneben die Landfrieden in Vertragsform ihren Fortgang nehmen. Durch die *Constitutio Moguntina* Friedrichs II. von 1235 erhält der Landfriede eine erweiterte Fassung, in der er den Landfriedensgesetzen späterer Könige bis auf Albrecht I. (1298) zu Grunde liegt. Diese Konstitution ist zugleich die erste, von der eine amtliche Übertragung des lateinischen Urtextes ins Deutsche vorliegt. Ausser dem Landfrieden bildeten bis zum 15. Jahrh. fast ausschliesslich Verfassungsfragen den Gegenstand der Reichsgesetze. Eine erste Gruppe von Verfassungsgesetzen, zwischen 1220 und 1232 teils von Friedrich II., teils vom röm. König Heinrich erlassen, beschäftigt sich mit der Ausbildung der Landeshoheit, eine zweite die *Const. de jure imperii* von 1338 und die »goldene Bulle« von Nürnberg und Metz von 1356 (10. Jan. u. 25. Dez.) hauptsächlich mit der Thronbesetzung und der Rechtsstellung der Kurfürsten. Zahlreicher werden die Gegenstände der Reichsgesetze im 15. Jahrh., indem nicht nur im Zusammenhang mit dem Landfrieden das schon von der Konstitution von 1235 berührte Gerichtswesen, sondern auch die Kriegsverfassung, die Reichssteuer (der »gemeine Pfennig«) und das Münzwesen geordnet werden, — mit einem praktischen Erfolg freilich, der bei den Mängeln in der Organisation der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt im günstigsten Fall nur ein teilweiser und zeitweiliger sein konnte. Die Zeit Maximilians I. bringt, wie auf so manchen anderen Gebieten des Kulturlebens, so auch in der Reichsgesetzgebung den Abschluss des Mittelalters (ewiger Landfriede, Reichskammergericht unter reichsgesetzlicher Feststellung des Verhältnisses zwischen römischem und nationalem Recht, Polizeigesetze, Kreisverfassung, Notariatsordnung). Während die allgemeinen Reichsgesetze bis zum Ausgang des Mittelalters an Tragweite und Zahl hinter den Partikulargesetzen zurückbleiben, gilt das Gegenteil von den königlichen Privilegien, und zwar im höchsten Masse gerade zu der Zeit, wo die allgemeine Reichsgesetzgebung nahezu völlig still steht, im Frühmittelalter. Das Privileg war recht eigentlich die Gesetzesform, in der sich die Neuschöpfungen des Königtums und die Zerstückelung der Königsgewalt vollzogen haben (vgl. Beseler in Zschr. f. RG. II 1863, S. 373—390). Ausgaben der Reichsgesetze s. bei Stobbe *Rqu.* I S. 459—461, II S. 183—205 (dazu die oben S. 84 angeführten *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* ed. Weiland, ferner Döberl *Monum. Germaniae selecta ab a. 768 ad. a. 1250* Bd. III—V 1889—94, d. gold. Bulle am besten

¹ Über die Echtheit der sog. *Confoederatio cum princip. eccl.* v. 1220 s. Winkelmann in Gött. gel. A. 1885 S. 795 ff. und Weiland in *Histor. Aufsätze z. And. an Waitz* 1886 S. 249—276.

bei Altmann und Bernheim *Ausgewählte Urkunden* 2. Aufl. 1895, ferner *Deut. Reichstagsakten* v. 1376—1437 (1431) her. v. d. histor. Kommiss. d. bair. Akad. [durch Weizsäcker und Kerler] I—IX 1867—1888). Die älteren Privilegien bis auf Heinrich II. sind jetzt in den *Mon. Germ. kritisch* herausgegeben von Th. Sickel *D. Urkunden der deut. Könige u. Kaiser* I, II 1879—93, 4^o (beim Aufsuchen der übrigen nützlich die Regestenwerke von Böhmner und seinen Nachfolgern und von Chmel). — An Mannigfaltigkeit des Inhalt übertraffen werden die Reichsgesetze durch die Weistümer oder gemeinen Urteile« des Reichshofs (*curia regis*), d. h. der Ratgeber des Königs und der Urteelfinder in seinem oder seines Hofrichters Gericht. Das Recht, welches sie wiesen, hiess zwar wegen seiner Erscheinungsform ein *ius* oder eine *lex curiae*, konnte aber um so eher als gemeines Reichsrecht gelten, je öfter die Zusammensetzung des Reichshofs wechselte und je verschiedener die in ihm vertretenen Gesellschaftsklassen waren. Die erfragten Rechtssätze werden bald theoretisch, bald in Anwendung auf vorgelegte Fälle ausgesprochen. Die grösste Zahl der Sentenzen des Reichshofs fällt zwischen 1150 und 1350. Viele sind in Urkunden der Könige oder der Hofrichter erhalten. Andere kennen wir aus andern Quellen. Auszugsweise und unter Angabe der Fundorte sind die Rechtssprüche (einschliesslich der Prozess-Entscheidungen) gesammelt von O. Franklin *Sententiae curiae regiae* 1870.

§ 12. Die rein territoriale Rechtsbildung, deren offizielle Denkmäler in §§ 9—11 besprochen sind, hat zwar das alte Stammesrecht als solches verdrängt, aber neben ihr hat sich eine neue persönliche vollzogen. Das Mittelalter ist die Zeit, in der sich die Arten des Berufs und der Lebensführung scharf von einander trennen. Dies wirkte auf die Entstehung gesellschaftlicher Gruppen mindestens ebenso stark ein, wie die räumliche Abgrenzung der politischen Herrschaftsgebiete, und es wuchs eine bunte Menge rein persönlicher Verbände empor, deren innere Zustände nach rechtlicher Ordnung verlangten. Letztere zu schaffen würde das MA. auch dann nicht zu den Aufgaben der gesetzgeberischen Zentralgewalt gerechnet haben, wenn diese stärker gewesen wäre als in Deutschland. Demgemäss schlossen sich die persönlichen Verbände eben so wie die örtlichen als Rechtsgenossenschaften ab: unterstützt von ihrer genossenschaftlichen Rechtspflege bildeten sie ihr eigenes Wohnheitsrecht aus, gaben sie sich ihre eigenen Gesetze. Zwei Klassen solcher im w. S. autonomer Verbände haben wir auseinander zu halten: die durch einen Herrn gebildeten und die freien. In den erstern, den Lehens- und Dienstverbänden, ist es der Herr, der ursprünglich allein, später im Einvernehmen mit den ihm untergebenen Mitgliedern des Verbandes, den Vassallen bzw. Dienstmannen, Satzungen erlässt. Dies ist öfters in Verbindung mit einer landrechtlichen Legislation geschehen. Hier jedoch handelt es sich nur um diejenigen Gesetze, die weiter nichts als Lehen- oder Dienstrecht enthalten. Solche sind nur in spärlicher Zahl vorhanden¹, was sich daraus erklärt, dass in den partikularen Lehenrechtskreisen das Reichslehenrecht nachgeahmt und dem Bedürfnis seiner schriftlichen Darstellung durch die Rechtsbücher § 13 genügt wurde, das Dienstrecht aber in der ersten Hälfte des MA. fast ganz gewohnheitlich sich entwickelte und in der zweiten in die Bahnen des Lehenrechts einmündete. Weniger fehlt es an Weistümern, zumal dienstrechtlichen Inhalts (älteste lat. 11. und 12. Jahrh., die jüngern teils lat., teils deutsch, in Flandern auch französisch. — Beispp. bei v. Fürth *d. Ministerialen* S. 509—539, Warnkönig *Fland. RG.* III

¹ Die meisten von Stobbe *Rqu.* I § 55 angeführten Quellen sind keine Gesetze.

2. Abth. Nr. 106, 109, 111, 113, 115, 117). Manche derartige Aufzeichnungen stehen in den »Lehenbüchern«, d. i. den Registern, welche die grössern Lehensherrn über die an Vassallen und Dienstmännern geliehenen Güter anlegen liessen. Weit reicher ist nun aber die Menge der aus den freien Genossenschaften hervorgegangenen Rechtsaufzeichnungen. Hier treffen wir von Anfang an innerhalb eines vom territorialen Recht sehr weit gezogenen Rahmens auf eine statutarische Gesetzgebung, wovon die Mitglieder in Folge der Vielgestaltigkeit ihrer Interessen einen äusserst lebhaften Gebrauch machen. Sollte, wie z. B. bei den Zünften, das Recht der Genossenschaft seinen Zwang auch gegen Ungenossen kehren, so war freilich die Giltigkeit des Statuts von der Mitwirkung der öffentlichen Gesetzgebungsgewalt abhängig. Sonst aber war die letztere höchstens nur mit ihrem Veto beteiligt. Neben den Statuten gehören dann auch Weistümer zum gewöhnlichen Quelleninventar fast aller Genossenschaften. Die frühesten und meist verbreiteten unter diesen sind die verschiedenen Ableger der uralten Schutzgilde (§ 59), wie sie sich in den Städten, seltener auf dem Lande seit dem 11. Jahrh. entwickelt haben. Von den massenhaften und oft genetisch unter einander zusammenhängenden schriftlichen Erzeugnissen der Autonomie in den ältern Bruderschaften, den Gilden der Kaufleute und der Handwerker, mögen die frühesten zumeist durch jüngere überholt sein. Doch hebt die lange Reihe der Zunftsatzen mit einem Kölner Statut v. 1149 an (einige Drucke von Zunftartikeln weist Stobbe *Rqu.* I S. 499 flg. und *Handb.* I § 57 nach; dazu *D. ält. hamburg. Zunftrollen u. Bruderschaftsstatuten* her. v. Rüdiger 1874, *D. alten Zunftordnungen der St. Freiburg i. Br.* her. v. Hartfelder Th. I 1879 [Progr.], *D. ä. Zunfturkunden der St. Lüneburg* her. v. Bodemann 1883 [in Quellen u. Darstell. z. Gesch. v. Niedersachs. Bd. I], *Leipziger Innungsordnungen a. d. 15. Jahrh.* her. v. Berlitt 1886 [Progr.], *D. alten Zunft- und Verkehrsordnungen der St. Krakau* her. v. Br. Bucher 1889, Freiburger Innungsartikel bei Ermisch *D. Freiberg. Stadtr.* 1889 SS. 276—295, *D. ältesten osnabrück. Gildeurkunden* v. Fr. Philippi 1890, *D. Strassburger Zunft- und Polizeiordnungen des 14. u. 15. Jahrh.* v. Brucker 1890, RQuellen einzelner Zünfte bei Böhmert *Beitr. z. Gesch. d. Zunftwesens* 1862, Schmoller *D. Strassb. Tucher- u. Weberzunft* 1879, H. Meyer *D. Strassb. Goldschmiedezunft* 1881 *D. Buch der Malerzunft in Prag* her. v. Pangerl [in Quellenschr. z. Kunstgesch. XIII] 1878, sowie in den Urkundenbüchern der Städte). Nur wenig später beginnen die Rechtsaufzeichnungen für Münzerhausgenossen (Citats und Drucke bei Eheberg *Über d. ä. deut. Münzwesen* Kap. 3 und Anh. II, Statuten der Mainzer Hausg. in *Zschr. f. Gesch. des Oberrheins* 1880 S. 460—478), ferner im 13. Jahrh. Statuten und Weistümer der Gewerkschaften (Nachweise bei Klostermann *D. gem. deut. Bergrecht* I §§ 7, 9) und der Hansekontore oder des »gemeinen deutschen Kaufmanns« im Auslande (bei Lappenberg-Sartorius *Urkundl. Gesch. des Urspr. der deut. Hansa* II 1830, ferner bei Lappenberg *Urkundl. Gesch. des hans. Stahlhofes zu London* 1851; s. auch Frensdorff *D. statut. R. der deutsch. Kaufleute in Nowgorod* in *Abh. d. Gött. Ges.* XXXIII, XXXIV, wozu K. Maurer *Kr. Vjschr.* 1889 S. 26—33, und über die Ordinancien des Kontors von Brügge Höhlbaum im *Hans. Urkb.* III S. 344 flg., Wagner *Handb. d. Seerechts* I S. 68—71). Dagegen reichen kaum über 1300 hinauf die ältesten und sichtlich nach dänischem Muster gebildeten Bestandteile des einzigen kontinental-deutschen Schutzgildestatuts, nämlich der »Schra« der Knutszilde zu Reval (in Bunge's *Livl. Urkb.* IV S. 287—300). Mit seinen Fortsetzungen aber ragt dieses Denkmal des frühesten Gildetypus hinein in die eigentliche Blütezeit der jüngern autonomen

Korporationen, die während der beiden letzten Jahrhunderte des MA. eintritt. Zünfte verbünden sich jetzt zu gemeinschaftlichen Satzungen. Unter den Bauhütten wiederholt sich der gleiche Vorgang seit 1459 mit dauerhafteren Ergebnissen (Steinmetzordnungen bei Heideloff *D. Bauhütte les MA. in Deutschl.* 1844, J. Neuwirth *D. Satzungen des Regensb. Steinmetztags i. J. 1459*, 1888). Von den Zünften machen sich die Vereine der Handwerks-gesellen unabhängig (Statuten teils gedruckt, teils citiert bei Schanz *Z. Gesch. der Gesellenverbände* 1877) und lösen sich die Schützenbrüderschaften ab (Rquellen bei Gengler *Stadtr. Alterth.* S. 471 ff. dazu Richthofen *Fries. Rqu.* S. 557—559). Gildenartig organisieren sich Schöffenkollegien in den Städten mit eigenen Statuten (Beispiele: Danzig in *Script. rer. Pruss.* IV S. 343—346, Frankfurt a. M. bei Thomas *Oberhof* S. 255—257). Der Koalitionsgeist hat die Kreise des niedern Adels ergriffen. Während die alten geistlichen Ritterorden in eine Verfallzeit treten, kommen neue Adelsverbände im Dienste rein weltlicher Interessen auf. Von kleineren Rittergesellschaften, wie der »Gelübd« im Ingelheimer Grund haben wir Aufzeichnungen ihres althergebrachten Rechts noch aus dem 14. Jahrh. (Lörsch *D. Ingelh. Oberhof* S. 508—513). Im 15. kommen die Urkunden der grossen reichsritterschaftlichen Verbände in Süddeutschland und am Rhein hinzu (Burgermeister *Reichsritterschaftl. Corpus juris* 1707 und *Cod. dipl. equestris* 1721). Eine dritte Klasse autonomer Genossenschaften war in den hohen Adelsfamilien gegeben. Ansätze zu einem gewohnheitlichen Sonderrecht in Fürstengeschlechtern finden sich schon im 12. Jahrh. Im 14. und 15. Jahrh. aber stellte sich für sie bei dem Entwicklungsgang, den das gemeine Erbrecht genommen hatte, das Bedürfnis heraus, die errungene politische Macht durch planmässige Satzungen auf dem Gebiet des Privatrechts zu befestigen, was in Form von Verträgen unter mehreren regierenden Herrn desselben Geschlechtes oder von Verfügungen auf Todesfall zu geschehen pflegte (die wichtigsten Hausgesetze bei H. Schulze *D. Hausgesetze der regier. deut. Fürstenhäuser I—III* 1862—1883). Citate älterer Fundorte bei Stobbe *Rqu.* II § 07.

§ 13. Die nicht offiziellen Rechtsaufzeichnungen des MA. setzen zunächst die Formular-Literatur der vorausgehenden Periode (oben S. 72f.) fort. Quantitativ überwiegen unter den Formelwerken nach wie vor die Mustersammlungen für Urkunden und Briefe. Dabei wird nun aber eine strengere Scheidung der verschiedenen Geschäftsarten durchgeführt, auch wohl Formelbücher für den Gebrauch bestimmter Kanzleien angelegt. Es werden ferner die theoretischen Zuthaten weiter ausgesponnen, so dass einleitende und Incident-Abhandlungen entstehen und das Formelbuch die Eigenschaft eines Lehrbuchs (*ars, summa dictaminis*) annimmt. Zuletzt wächst aus dem Formelbuch das Lehrbuch der Notariatskunst (*Tractatus de arte notariatus* oder *publici notarii*) heraus. Beträchtlich wird die Menge derartiger Quellen vom 13. Jahrh. an. Seit dieser Zeit macht sich auch der Einfluss italienischer Formelbücher stark bemerkbar. Veröffentlicht ist von diesen Schriften bis jetzt nur ein geringer Teil (ausser den bei Stobbe *Rqu.* I S. 451 flg. II S. 158 ff. und Schröder *Lehrb.* § 60 angegebenen: *Theoderich v. Bocksdorff's Gerichtsformeln* mitget. v. Böhlau in *Zschr. f. RG.* I 1861 S. 414—458, ein *Cursus literarum scabinorum Noviomagensium* bei Krom *Stadtechten van Nijmegen* [*Werken* oben S. 81] 1894 S. 454 ff., *Ladbrief und ander brief nach der schrann lauf ze Grecz* bei Bischoff *Steiermärk. Landr.* 1875 Anh. I; ein Verzeichnis bei Rockinger *Über Formelbücher* 1855 in *Anhang*, dazu Steffenhagen in *Zschr. f. RG.* IV 1864 S. 190 flg., Kretzschmar *D. Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsb.* 1889).

Neben den Mustern für Urkunden stehen die Formeln für mündliche Rechtshandlungen, im Frühmittelalter nicht mehr bloss *ordines judiciorum Dei* (Mon. Germ. LL. sect. V 1886), sondern auch Krönungsformeln (bei Waitz *Die Formeln der deut. Königs- u. der röm. Kaiserkrönng.* in d. Abh. d. Gött. Ges. XVIII 1873), später Formeln für gerichtliche Geschäfte aller Art, wie die von Homeyer hinter dem »Richtsteig Landrechts« S. 327—338 veröffentlichten Gerichtsformeln (rhein. 14. Jahrh.), ferner die von Zöpfl *Das alte Bamberg. Recht* S. 129—136 gedruckten Prozessformeln (15. Jahrh.), die niederländischen *dingtalen* (in *Werken* [oben S. 81] IV, VII, XI), die Vemgerichtsformeln (bei Wigand *Femger.* S. 229—244, ferner bei Lindner *Die Veme*), der fries. *faêd* bei Richthofen *Fries. Rqu.* S. 243 flg., die Klageformel ebenda S. 341, aber auch Formeln für aussergerichtliche Handlungen (Trauformeln bei Sohm *D. R. der Eheschliessg.* S. 319—321 mancherlei Eidformeln wie z. B. bei Richthofen S. 488—491).

§ 14. Während diese Arbeiten fortgeführt wurden, trat mit dem 13. Jahrh. eine neue juristische Literatur in's Leben. Ihr Vater und ihr berühmtester Vertreter ist der ostfälische Ritter Eyke (Eico, Ecco) von Repechowe (im Anhaltischen), der 1209—1233 bei verschiedenen gerichtlichen Geschäften, u. A. auch als Schöffe in der Grafschaft zum Billingshoch nachgewiesen ist. Seine schriftstellerische Thätigkeit war eine für jene Zeit ausgebreitete, vielleicht selbst über das juristische Gebiet hinaus greifende, jedenfalls aber eine andauernde. Sein erstes Werk war eine umfassende Darstellung des Land- und Lehenrechts in lateinischer Reimprosa. Hievon ist nur der lehenrechtliche Teil und auch dieser nicht rein in der ursprünglichen Gestalt durch ältere Drucke gerettet und unter dem Titel *Vetus autor de beneficiis* (c. 225 §§ in 3 capp.) bekannt. Auf Andringen seines »Herrn« des Grafen Hoyer von Falkenstein, in dessen Dienst Eyke zwischen 1215 und 1219 getreten zu sein scheint, unternahm er (1224—1230?) das damals unerhörte Wagnis einer prosaischen Übertragung seiner Arbeit in die Muttersprache (nsächs.). In der metrischen und gereimten Vorrede will er das Buch »*spigel der Saxen*« genannt wissen. Denn nicht ein von ihmersonnenes Recht will er vortragen, sondern abspiegeln will er das Recht, »welches von Alter an uns gebracht unsere guten Vorfahren«, und zwar — vom Reichstaatsrecht abgesehen — das gemeine Recht in allen Landen sächsischer Zunge. Eike hat sein Werk noch einmal überarbeitet und der zweiten Auflage eine eigene Vorrede in Strophen vorausgeschickt, woraus wir ersehen, dass es ihm nicht an Gegnern fehlte. Möglich, dass schon damals kirchliche Tadler aufgetreten sind, möglich aber auch, dass man die Treue in der Überlieferung verdächtigte. Solche Stimmen haben sich auch in viel späteren Jahrhunderten und wieder in unsern Tagen vernehmen lassen (wuchtigster Angriff: v. Zallinger *Die Schöffenbarfreien des Sachsensp.* 1887; ein Rettungsversuch: E. Mayer in Kr. Vjschr. XXXI 1889 S. 149—190). Was jedoch die Ausstellungen der zweiten Art betrifft, so scheint mir immer noch zu wenig beherzigt, was Eyke selbst klagt: »*mich tzielt manich man ... worte, der ich nie ne gewuch.* Die vermeintlichen Widersprüche seiner Darstellung mit sicher beglaubigten Thatsachen dürften sich verflüchtigen, wenn die gleiche Sorgfalt auf die Interpretation seines Textes verwandt wird, die man sich beim Feststellen dieser Thatsachen hat kosten lassen. Zur Vorsicht mahnen sollte schon der gewaltige Erfolg, den der Sachsenspiegel bei der Mit- wie bei der Nachwelt und insbesondere in seiner Heimat gehabt hat, und der nur halbwegs erklärt wird, wenn man an das Bedürfnis der Zeit nach Rechtsaufzeichnungen und an die formellen Vorzüge des Buches erinnert. Die Ein-

fachheit, Anschaulichkeit- und Klarheit der zwar unsystematischen, aber nicht zusammenhanglosen Schilderung können nur der Ausdruck jener Sachkunde und jener Redlichkeit sein, welche schon die überwiegende Mehrheit der Zeitgenossen dem Verfasser zugetraut hat und welche er selbst ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt. Sicherlich können an der Hand der Urkunden Herrn Eyke mancherlei Irrtümer nachgewiesen werden: er mag dem einen oder andern Rechtssatz eine zu weite Verbreitung zugeschrieben, manches Veraltete für noch lebenskräftig gehalten, auch der »Zahlenmystik« des Mittelalters seinen Tribut gezollt haben; die Rechtsanschauungen Ostfalens zu Anfang des 13. Jahrhs. finden dennoch in ihm ihren verlässigen Vertreter. Dogmatisch-juristische Konstruktionen wandeln ihn nur selten an; lieber wirft er philosophische Fragen auf: er kümmert sich um den Ursprung des Rechts und leitet es ab von Gott und »seinen Weissagen und geistlichen guten Leuten und christlichen Königen« wie Konstantin und Karl. Er sucht nach dem Grund der Unfreiheit und vermag ihn nur in widerrechtlicher Gewalt zu finden. Als echtes Kind des MA. gibt er zuweilen der Spekulation nach. Aber er denkt nicht theologisch genug, um das von ihm verehrte nationale Recht durch Satzungen des Papstes »ärgern« zu lassen. Von kirchlicher Seite sind denn auch die spätern Anfeindungen des Sachsenspiegels ausgegangen, und 14 Artikel wurden i. J. 1374 durch die Bulle *Salvator humani generis* von P. Gregor XI. verdammt. Indess unaufhaltsam breitete sich das Ansehen des Rechtsbuches aus. Wie ein Gesetzbuch wurde es in den Gerichten angewandt, wozu freilich im 14. Jahrh. auch Irrtümer über seine Herkunft beitrugen: für die Übersetzung eines Privilegs, das Karl d. Gr. den Sachsen gegeben, hielt man das Landrecht, für ein Gesetz von »Kaiser Friedrich« das Lehenrecht. Bald redete der Ssp. in allen deutschen Zungen. In vielen jüngern Rechtsaufzeichnungen wurde er benützt. Ihm selbst aber widmete sich fortan eine eigene Literatur. Diese vermehrte den Text des Rechtsbuches, teilte ihn in Bücher und weiterhin die Artikel oder Kapitel in Paragraphen ein, systematisierte ihn, versah ihn mit Rubriken und Registern, stellte (in der 1. Hälfte des 14. Jahrhs.) eine Vulgata fest (krit. Ausgabe des ganzen Eyke'schen Werks, und zwar des Landr. auf Grund von 186 Texten, des Lehenr. auf Grund von 96 Texten, sowie des nur aus ältern Drucken bekannten *vetus auctor* von Homeyer: *Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächs. Landr.* 3. Aufl. 1861, *Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern* I 1842, II 1844; Ausgg. einzelner Hss. nennt Homeyer Landr. S. 73, dazu Lübken *D. Sachensp. Landr. u. Lehnr. nach dem Oldenburg. Cod. pict. v. 1336*, 1879, selbständige Textzuthaten ausser der Vulgata: Homeyer *D. Extravaganten des Ssp.* in den Berlin. Akad. Abh. 1861; die nl. Fassungen des Ssp. hsg. v. De Geer in *Werken der Vereeniging etc. I. R. Nr. 10 St. 1 u. 2* 1888). Der Ssp. wurde ferner in's Latein. übersetzt, das Landr. in 1272—1282 sogar dreimal (Drucke nennt Homeyer). Schon bevor eine Glosse (§ 16) den Text des Ssp. interpretierte, und später noch suchte die zeichnende Kunst den Inhalt des Rechtsbuchs durch Bilder zu veranschaulichen (s. oben S. 61 Note 1), nicht etwa bloss hin und wieder nach Art der auch sonst in Rechtshandschriften vorkommenden und hauptsächlich zum Bücherschmuck dienenden Miniaturen, sondern durch fortlaufende Illustration, welche in eigentümlich naiver Weise das Darstellen wirklicher Vorgänge mit einer symbolisierenden Bilderschrift verbindet.

Der Sachsenspiegel ist in einer Reihe von ähnlichen Rechtsbüchern, und zwar zuerst in Süddeutschland, nachgeahmt worden. Dabei geht aber die Absicht nicht mehr auf Schilderung eines Partikularrechts, sondern auf die

des gemeinen Landrechts. Dieses musste nun freilich bei dem engen Gesichtskreis der Verfasser eine lokale Färbung annehmen. Ausserdem aber zeigt es sich getrübt durch romanistische und kanonistische Einflüsse, überhaupt durch eine in der Auswahl ihrer Quellen wenig kritische Buchgelehrsamkeit, wodurch sich die Schriftsteller von ihrem grossen sächsischen Vorgänger ebenso scharf unterscheiden wie durch ihre Ziele. Das schlichte »speculum« eines erlebten Rechts weicht mehr und mehr einer gekünstelten Spekulation. Das legendarische und parainetische Element nimmt einen breiten Raum ein. Eine ausführliche Geschichte von Gesetzgebern und Rechtspflegern, »der Könige Buch«, wird dem eigentlichen Rechtsbuch vorangestellt, um dieses *mit der alten ê und mit der niurven ê* zu bewahren. In den Rechtstext selbst mischen sich Erzählungen, darunter poetische des Strickers, ein, aus denen dann die ermahrende Nutzenanwendung gezogen wird. Der erste literarische Versuch dieser Art ist der *spiegel aller teutzher leute* (»Deutschenspiegel« = Dsp.), entstanden um 1260 und wahrscheinlich in Augsburg. Vom bevorwortenden Gedicht bis Art. 109 des Landrechts ist der Ssp. frei bearbeitet, im weiteren Verlauf nur noch flüchtig in's Oberdeutsche übersetzt (Textabdruck der einzigen Hs. v. Ficker *D. Spiegel deut. Leute* 1859). Das im Dsp. Begonnene wurde ausgeführt im *lantrechtbuch* (seit Goldast 1609 »Kaiserliches Land- und Lehenrecht« oder »Schwabenspiegel« [= Swsp.] genannt). Der geistliche Verfasser, welcher den Dsp. als Vorarbeit benützt, scheint dem Hochstift Bamberg angehört, aber wie sein Vorgänger in Augsburg geschrieben zu haben. Über die Vollendungszeit stehen sich gegenwärtig die Ansichten von Ficker und Rockinger gegenüber. Ersterer setzt den Swsp. ins J. 1275, letzterer »kurz nach dem Anfang von 1259«¹. Bei der Abfassungsgeschichte des Swsp. sind mindestens zwei Entwicklungsstufen zu unterscheiden, ein Entwurf, der sich noch abhängiger vom Ssp. zeigt und der Hauptsache nach durch die Hs. des Freiburg. Stadtarchivs vertreten ist, und das vollendete Rechtsbuch. Letzteres hat selbst wieder zahlreiche und sehr verschiedenartige Umgestaltungen erfahren, wobei im allgemeinen der ursprüngliche Stoff verkürzt wurde, aber auch wieder mancherlei fremdartige Zuthaten erfuhr. Die Verbreitung, welche der Swsp. im MA. erlangt hat, kommt der des Ssp. mindestens gleich. Nicht nur in ganz Süddeutschland wurde er rezipiert. Sein Ansehen erstreckte sich auch nach Norddeutschland, ja nach Böhmen und Mähren und nach Burgund. In c. 25 Hss. liegen tschechische Bearbeitungen (15. Jahrh.) vor; eine mährische (15. Jahrh.) und eine altfranzösische (14. Jahrh.?) sind wenigstens durch je eine Hs. vertreten. Fast 350 Hss. aber bewahren den deutschen Text in seinen verschiedenen Formen. Eine kritische Ausgabe fehlt bis jetzt. Die beiden jetzt gewöhnlich zitierten Hauptdrucke sind: *L. = Der Schwabenspiegel . . . nach einer Hs.*

¹ Was Rockinger bis jetzt darüber vorgebracht hat, scheint mir keineswegs beweiskräftig. Vor allem dürften auch die neuesten Erörterungen R.'s über die von ihm sog. Hs. Rüdigers des Manessen (verschollen seit 1609) kaum ausreichen, um das Vorhandensein dieser Hs. vor 1268 darzuthun. Denn R. lässt gerade den Hauptwiderspruch unberücksichtigt, welcher zwischen der angeblichen Einzeichnung Heinrichs des Preckendorffers in der Hs. und den Angaben seines »Reisbuchs« (betr. den aus Zürich an Rudolf v. Habsburg zu Hilfe Geschickten) besteht und wegen dessen jene Einzeichnung als gefälscht gelten muss. Was sodann die Erwähnung Rothenburgs im Königebuch betrifft, so scheint mir gerade sie auf Vollendung der Vulgata nicht — wie R. (*D. Kön. Buch* in den Münch. Akad. Abh. 1883) will — vor, sondern nach dem 15. Mai 1274 zu deuten. Für entscheidend halte ich aber immer noch mit Ficker Art. 137a des Landr. und 41b des Lehenr. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen Ficker's Wiener Sitzgsb. Bd. 77 S. 817 ff. und 840, 841 scheinen mir bis jetzt durch keine Gegengründe entkräftet.

v. J. 1287 hsg. v. F. L. A. Freih. v. Lassberg 1840 und *W=ler Schwabensp. in der ält. Gestalt* hsg. v. W. Wackernagel I. Landrecht 1840. Von diesen kommt aber nicht der letztere, sondern der erstere der ältesten Gestalt des Rechtsbuches am nächsten (andere Ausgg. bei Stobbe Rqu. § 34; ausserdem *Der Codex Altenberger* [v. 1481, Landrecht] hsg. v. G. Lindner 1885 S. 1—200; Textproben aus einzelnen Hss. in verschiedenen Publikationen Rockinger's verzeichnet von demselben in den Wiener Sitzungsber. Bd. CVII 1884 S. 4ff.; der franz. Text: Matile *Le miroir de Souabe* 1843). Auch mit dem Swsp. beschäftigte sich die Jurisprudenz des MA., wenn auch nicht so traditionell wie mit dem Ssp. Fehlt es auch an einer Glosse, so doch nicht an systematisierenden Umgestaltungen, an Registern, an Bearbeitungen des Buches für den Gebrauch bestimmter Gerichte, an einem latein. Auszug (v. 1356). Den bisher genannten Rechtsbüchern gegenüber selbständig ist *des keyzers recht* (*lex, liber imperatoris*, »das kleine Kaiserrecht«, Ausg. v. Endemann 1846). Verfasst ist dieses Rechtsbuch vielleicht noch im 13. Jahrh., jedenfalls vor 1320 und wahrscheinlich im fränkischen Hessen. Der Verf. lässt sich in 4 Büchern über Gerichtswesen, materielles Landrecht, Recht der Reichsdienstmannen und der Reichsstädte aus und stellt seinen Stoff als Kaisergesetz hin, welches für die ganze Welt erlassen sei. Doch hat diese phantastische Anlage des Werks eine weite Verbreitung desselben nicht gehindert. In mehr oder weniger nahem Zusammenhang mit dem Ssp. stehen einige Rechtsbücher und kleinere landrechtliche Aufzeichnungen des 14. Jahrh. aus Norddeutschland. Spätestens in den Anfang dieser Zeit fällt das sog. Görlitzer Rechtsbuch (46 Kapp.), dessen Hauptbestandteile auf dem *Vetus Auctor* und dem interpolierten Landr. des Ssp. beruhen (letzte Ausg. v. Homeyer *Des Ssp. zweiter Teil* II). Um 1335 verfasste der erste Glossator des Ssp., der um 1305 zu Bologna gebildete Hofrichter der Mark Brandenburg Johann von Buch in äusserlichem und innerlichem Anschluss an den Ssp. ein niedersächs. Rechtsgangbuch, den *richtstich*, auch *schepenlot* d. i. Schöffienstütze, jetzt »Richtsteig Landrechts« genannt: krit. Ausg. v. Homeyer 1857), die bedeutendste Rechtsschrift des 14. Jahrh. in Deutschland. Durch eine Schilderung der Formen, worin das Sachsenspiegelrecht vor Gericht geltend gemacht wird, will er das alte Landrecht ergänzen, eine Absicht, die er in streng systematischer Anordnung seines Stoffes durchführt. »Seine Arbeit fand eine Zustimmung und Verbreitung, welche nur der der Spiegel weicht«: Zeugnis davon geben die obersächsischen, schlesischen, rheinischen, süddeutschen Übertragungen und Umbildungen des Richtsteigs. Das schon von J. v. Buch geplante Seitenstück zum Richtsteig Landrechts, den *richtstich des lénrehtes* (nsächs.), verfasste ein Unbekannter, wahrscheinlich noch im 14. Jahrh. (Ausg. v. Homeyer in *D. Ssp. zw. Th.* I). Um diese Rechtsgangbücher sowohl wie um den Ssp. selbst gruppieren sich kleinere Schriften: die beiden prozessualen Aufsätze des Hermann von Oesfeld *Cautela* und *Premis* (= Bremse) um 1359, der polnische Aufsatz *von lehen-gude unde dat to entfangende* (jetzt her. v. Frensdorff in den Nachrichten v. d. Gött. Gesellsch. 1894 S. 423—434), die *rechte weyse* des Lehenrechts und der Aufsatz *von bewysinge umme len unde listucht*, beide Traktate aus der 1. Hälfte des 15. Jahrh., dann das erbrechtliche Stück vom Mustheil, die Sippzahlregeln und die Arbeiten des Merseburger Domherrn Dr. Tammo v. Bocksdorf (über die Ausgg. s. Stobbe *Rqu.* I S. 398. 399f., II S. 149, vgl. auch Steffenhagen in *Zschr. f. RG.* IV 1864 S. 194—199). Mit dem Ssp. in so fern in Zusammenhang, als sie sein Recht mit dem römischen und dem kanonischen (nach Art der Glosse) zu »konkordieren«

sucht, steht die Thätigkeit des geschmacklosen Vielschreibers Nicolaus Worm zu Liegnitz. Er ist der Hauptrepräsentant der scholastischen Jurisprudenz im mittelalterlichen Deutschland. Schüler des Joh. v. Lignano in Bologna (wahrscheinlich schon vor 1377) hat er ausser verschiedenen Glossenwerken, ausser Bearbeitungen des Richtsteigs Landr. und der für ein Gesetz von K. Albrecht ausgegebenen Const. Mogunt. (oben S. 85) — alles dies bis 1386, und ausser einem Stadtrechtbuch (vgl. unten S. 95) zwei weitschweifige Werke über die Praxis des sächsischen und des fremden Rechts verfasst: *di blume von Magdeburg* (um 1390, Ausg. v. Böhlau 1868), worin er seine Lehren als Schöffenurteile hinstellt, und *di blume ubir der sachsen spigel und ubir weichbildis recht* (1397), einen Richtsteig, zu welchem sich die »Blume von Magdeburg« teilweise als Vorarbeit verhält (Proben aus diesem in der Görlitzer Hs. 1280 Kolumnen gr. Fol. fassenden Buch bei Homeyer Richtst.). Die Tendenz der beiden Werke spricht sich in dem Satz des Verf. aus: *der blumen stam ist her Ecke von Repkow, die wurczil aber sint leges daz sint keiserrecht und canones*. Dem 15. Jahrh. gehört eine längere gegen die Abirrungen der Gerichtspraxis vom Ssp. eifernde Schrift an, die sog. *Informatio ex speculo Saxonum* (Ausg. bei Homeyer *Die inf. e. sp.* S. in Berl. Akad. Abh. 1856). In Livland wurde noch im 14. Jahrh. (1315—1374?) ein Auszug aus dem Ssp. mit Bestimmungen einheimischer Quellen kompiliert (sog. livländ. Rechtsspiegel, nur hochdeutsch erhalten, Ausg. von v. Bunge in *Alllivlands Rechtsbücher* 1879). Eine ähnliche Kompilation ist der sog. holländ. Ssp. (15. Jahrh., zuerst gedruckt 1472).

Gegenüber diesem ganzen unter der Nachwirkung des Ssp. stehenden Literaturkreis sind es im sächsischen Stammland nur wenige und minderwertige, weil kompilatorische Landrechtsbücher, die in der Hauptsache ihre besonderen Wege gehen, obschon sie gelegentlich den Ssp. oder den Richtst. Landr. benützen, wie z. B. die für »Wissende« bestimmten Vem-Rechtsbücher (worüber Stobbe *Rqu.* I S. 399 f., Lindner *D. Veme* S. 264—278), sämtliche erst nach 1437 verfasst. Dagegen hat Esth- und Livland einige Lehenrechtsbücher aufzuweisen, welche in ihrer Grundlage ganz und gar selbständig sind. Diese Grundlage bildet eine Beschreibung des angeblich vom Dänenkönig Waldemar II. um 1219 mit seinen deutschen Vassallen in Esthland vereinbarten und 1315 von König Erich VI. bestätigten Lehenrechts, das niederd. »Waldemar-Erich'sche Lehenrecht«. 1315—1322 ist auf Grundlage des vorigen ein Rechtsbuch für das Stift Oesel in 10 Kapp. ausgearbeitet und von Bischof Herting bestätigt, das nur hochdeutsch erhaltene »älteste livländ. Ritter-Recht«. Eine zweite hd. Redaktion desselben in 67 Artikeln und unter landrechtlichen Zuthaten ist noch im 14. Jahrh. verfasst (Ausgg. der genannten Rbb. bei v. Bunge a. a. O.). Aus dem livländ. RSpiegel, dem »ältesten Ritterrecht« und dem Stück vom Musteil (vgl. S. 92) für das Erzstift Riga zusammengesetzt, ist das nd. »mittlere livländ. Ritterrecht« (vor 1424), eine Überarbeitung des letztern das hd. »systematische livländ. Ritterrecht« (vor 1450? vgl. v. Bunge *Einleitung i. d. liv-, esth.- u. curländ. RGsch.* 1849 §§ 50, 51). Teilweise auf verwandten Gebieten bewegte sich die originale Rechtsliteratur des mittel- und niederfränk. Gebiets. Einer ihrer frühesten Vertreter ist das bergische Rechtsbuch (schlechte Ausg. v. Lacomblet Arch. f. d. Gesch. des Niederrheins I 1832 S. 79 ff.) in 62 Artikeln aus der Zeit von 1355—97 (vgl. v. Below *D. landständ. Verfassg. in Jülich u. Berg* II 1886 S. 1—48). Von einem vlämischen Lehenrechtsbuch (14. Jahrh.?) gibt Homeyer *Des Ssp. zw. Th.* I S. 104 f. Nachricht. Umfassender dem Inhalt nach ist ein

Landrecht der Freien von Brügge in Reimen (53 Kapp. 15. Jahrh.; — her. v. Gilliodts van Severen *Cout. du Franc de Bruges* I 1879 S. 455—502). Aus Süddeutschland ist mindestens ein durch Selbständigkeit und Eigenart höchst wertvolles Landrechtsbuch des Spät-MA. zu nennen, der vor 1425 zu Graz verfasste »Landlauf von Steier« (fünf verschiedene Formen, in der vollsten 252 Art. Ausg. v. Bischoff *Steiermärk. Landr. des MA.* 1875, vgl. darüber Kr. Vjschr. XVIII S. 140—146). Vielleicht ist aber auch das Saabrücker Landrecht (angebl. 1321) den Rbb. beizuzählen (vgl. Stobbe *Rqu.* I 554). An kleineren und zugleich selbständigen Schriften landrechtlichen Inhalts ist aus Süddeutschland nur die Aufzeichnung des Ritters Ludwig v. Eyb d. Ä. über das kaiserl. Landgericht zu Nürnberg 1460—1490 (herausg. v. Vogel 1867) zu nennen. Reich dagegen an solchen kurzen und meist auf einen speziellen Gegenstand bezüglichen Darstellungen in der Volksmundart ist Friesland, wo einige noch in's 13. Jahrh. hinauf reichen mögen (Drucke zerstreut in v. Richthofens Sammlung; s. oben S. 83), während nur eine einzige umfangliche Arbeit über fries. Recht, die zwar friesisch geschriebene, aber ganz und gar kompilatorische und stark romanistische *Jurisprudentia Frisica* (so von ihrem Herausgeber M. Hettema 1834 f. genannt) aus dem 15. Jahrh. zu verzeichnen ist.

§ 15. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrh. fand das Rechtsbücherwesen auch in den Städten Aufnahme. Diese literarische Bewegung zeigt sich am lebhaftesten in den Städten Magdeburgischen Rechts (vgl. oben S. 80 f.), wo sie mittelbar insofern an den Ssp. anknüpft, als dieser in Magdeburg zur Herrschaft gelangt war. Unter vorzugsweiser Benützung Magdeburgischer Quellen, aber auch des Ssp. selbst gehen die Schriftsteller dieses Gebietes darauf aus, über ein gemeines oder doch weit verbreitetes Stadtrecht zu belehren. Den Anfang der so entstehenden Magdeburgischen Familie von Stadtrechtsbüchern macht noch vor 1269 eine Abhandlung über die Gerichte zu Magdeburg und die Ausbreitung des Magdeb. Rechts (jetzt sog. »Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung«). Es folgt das vornehmlich auf Rechtsmitteilungen von Magdeburg nach Breslau (dem sog. »Magdeburg-Breslauer R.«) beruhende und in mehreren selbständigen Rezensionen überarbeitete »Magdeburger Schöffengericht«. Jüngere Formen jener Abhandlung und dieses Schöffengerichts wurden noch zu Anfang des 14. Jahrh. äusserlich mit einander verbunden. An dieser Kompilation haftete der Name »Weichbild« oder »Weichbildrecht«, der vorher auch dem Schöffengericht beigelegt worden war. Während des 14. Jahrh. wurde das Weichbildrecht überarbeitet und durch Zusätze erweitert, in's Latein. und in slawische Sprachen übersetzt. (Ausgg. des Weichb. R. und seiner Vorläufer verzeichnet bei Stobbe *Rqu.* I § 38, dazu *Magdeburger Rechtsquellen* hsg. v. Laband 1869 und *D. sächs. Weichbildr. nach der Hs. v. 1881* hsg. v. O. Walther 1871). Um eine neue Generation kompilatorischer Stadtrechtsbücher wurde die sächsisch-magdeburgische Familie in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. vermehrt. Aus dem Magdeb.-Bresl. R. und jüngeren Schöffengerichten sind die Rechtssätze ausgezogen oder abgeleitet, welche den Inhalt der 5 Bücher des zu Breslau zwischen 1350 und 1386 verfassten »systematischen Schöffengerichts« (her. v. Laband 1863) bilden. Noch vor 1394 wurde das Bresl. Syst. Schöffenger. zu Kulm unter Benützung von Magdeburg-Kulmer Schöffengerichten und vom Schwabenspiegel zum »Alten Kulm« überarbeitet (Vulgata: *D. alte kulm. R.* hsg. v. Leman 1838). Grösstenteils aus Magdeburger Urteilen und Weistümern abgeleitet ist auch das »Glogauer Rechtsbuch« (1386, in 643 Kapp. hsg. v. Wasserschleben *Sammlg. deut. Rechtsqu.* 1860).

Dagegen trennt sich durch planmässiges Heranziehen des Ssp. und des Goslarer Stadtrechts von der Magdeb. Familie das in Meissen vor 1387 verfasste »Rechtsbuch nach Distinktionen« (so wegen der Einteilung der Kapitel genannt), welches nicht nur in Nord- und Mitteldeutschland, sondern auch in Böhmen (czech. übers.) viel gebraucht wurde. Durch Kompilation dieses umfangreichen Werkes mit anderen Materialien fertigte der Eisenacher Stadtschreiber Joh. Rothe († 1434) die ersten drei Bücher zu einem unvollendeten »Eisenacher Rechtsbuch« (mit dem vorigen her. von Ortloff *Sammlung deutsch. Rqu.* I 1836). Das Rechtsbuch nach Distinktionen gelangte frühzeitig in Preussen zu Ansehen. Noch vor 1400 wurde es dort durch ein vornehmlich aus dem glossierten Ssp. und dem Magdeb. Dienstrecht geschöpft »Lehenrecht in Distinktionen« ergänzt. (Ausz. bei Homeyer *Des Ssp. zw. T. I S.* 367.) Die beiden Rechtsbücher wurden sodann mit dem glossierten Ssp., Magdeburger und Kulmischen Schöffensprüchen, dem alten Kulm und verschiedenen anderen Quellen und unter Opposition gegen die »Römerei« 1400—1402 von dem Thorner Stadtschreiber Walther Eckhardi aus Bunzlau zu den »IX Büchern Magdeburger Rechts« verarbeitet. Eine durchgreifende Umarbeitung erfuhr dieses Werk gegen 1408 (die nach ihrem ersten Herausgeber benannten »Poelmann'schen Distinktionen«) und eine zweite, speziell für Preussen berechnete und romanisierende um 1444 durch Joh. Lose wahrscheinlich zu Königsberg (Beschreibungen dieser Kompilationen bei Steffenhagen *Deut. Rqu. in Preussen* 1875 S. 138—200). Überhaupt sind es recht eigentlich die preussischen Städte, welche die magdeburgisch-sächsische Rechtsbücherliteratur gegen Ende des 14. und während des 15. Jahrs. fortsetzen. Allerdings nur als einen vorübergehenden Versuch müssen wir das in einer einzigen Hs. erhaltene »Elbinger Rechtsbuch« betrachten, welches zwischen 1338 und 1470 (vor 1402?) auf Grundlage des Ssp. und unter ausgiebiger Benützung des Rechtsb. nach Dist. und von Magdeburger Quellen in 67 Kapp. kompiliert wurde (Steffenhagen a. a. O. 118—137). Dagegen in- und ausserhalb Preussens gebraucht sehen wir die »Magdeburger Fragen« (hsg. von Behrend 1865), ein mit dem Material preussischer Quellensammlungen 1386—1402 ausgearbeitetes systematisches Werk, welches in drei Büchern mit Einteilung der Kapitel in Distinktionen den gesamten Stoff in der Form von wirklichen oder fingierten Antworten der Magdeburger Schöffen auf vorausgeschickte Anfragen darstellt. Endlich aber sammelte sich während des 15. Jahrs. um den immer mehr zur Herrschaft gelangenden »alten Kulm« eine erläuternde und ergänzende Literatur, darunter ein zu Danzig (1436—1454) verfasstes Rechtsbuch in 117 Kapp., die »landläufigen Kulmischen Rechte« (beschr. v. Steffenhagen a. a. O. 211—226, ein Text im sog. *Danzig. Schöffenbuch* hsg. v. Tæppen 1878 S. 19 ff.). Nur durch seine gemeinrechtliche Tendenz und durch die sächsische Herkunft seiner deutsch-rechtlichen Bestandteile schliesst sich den bisher besprochenen Stadtrechtsbüchern das 1399 begonnene sog. Liegnitzer Stadtrechtsbuch des S. 93 genannten Nic. Worm an, ein im Übrigen ganz eigentümliches Werk, eine »jurisprudentia Romano-Germanica« mit besonderer Berücksichtigung des Stadtrechts in Form von Fragen und Antworten zwischen Schüler und Lehrer (Auszüge bei Boehlau *Novae Const.* S. 64—66, XLI).

Eine zweite Reihe von Stadtrechtsbüchern setzt sich aus solchen Werken zusammen, die sich auf die Darstellung des in bestimmten einzelnen Städten geltenden Rechts beschränken. Einige davon stehen der vorigen Klasse noch insoferne nahe, als unter ihren Materialien der Ssp. und andere säch-

sische Quellen sich befinden. Am meisten ist das beim Berliner Schöffenbuch (1397, hsg. v. Fidicin in *Hist. dipl. Beitr.* I 1837) der Fall, sowie bei dem von Herford aus dem 14. Jahrh. (hsg. in Wigands *Arch.* II 1827). Aber auch das Prager Stadtrechtbuch (bei Rössler *Deut. Rdenkm.* I 1845) aus demselben Jahrh. (nach 1341), welches das sächs. mit dem Iglauer R. zu verschmelzen sucht, gehört hieher, und das grosse *rechtbuech nach Ofner stat rechten* (441 Kapp.) in zwei Teilen von zwei Verfassern (1405—13 und 1421) insofern, als es Magdeburger R. benützt (Ausg. v. Michnay und Lichner *Ofn. Stadtrecht* 1845). Eine kleine Gruppe von Stadtrechtbüchern schöpft aus dem Swsp. Hierin am weitesten geht die *beschreibung der gewonheiten der stat Frankenberg* (bei Schminke *Mon. Hass.* II 1748), welche gegen 1493 der rechtsgelehrte Schöffe Joh. Emmerich zusammengestellt hat. Neben lokalen Quellen, insbesondere dem städtischen Gewohnheitsrecht den Swsp. wenigstens benützt hat der Vorsprecher Ruprecht für sein Freisinger Stadtrb. 1328 (der ursprüngl. Text herausgeg. v. L. Westenrieder *Rechtbuch baierisches des Ruprecht von Freysing* 1802, eine verkürzende Bearbeitung aus dem 15. Jahrh. verbunden mit dem Landrecht der Swsp. hsg. v. G. L. v. Maurer *D. Stadt- u. Landrb. Rupr.* 1839). Dagegen erst nachträglich aus dem Swsp. interpoliert ist das Wiener Stadtrb. (her. v. H. M. Schuster 1873), verfasst 1278—1296 in systematischer Anlage, öfter überarbeitet, und wie eines der ältesten so auch eines der wichtigsten Stadtrechtbücher. Letzteres gilt auch von dem Stadtrb. v. Mühlhausen in Thüringen (bei Steffan *Neue Stofflief.* I 1846), das jedenfalls noch in's 13. Jahrh. zu setzen ist (angeblich 1231—34). Übrigens bleiben solche ganz und gar selbständige Stadtrechtsaufzeichnungen Seltenheiten. Unter den späteren ragt durch Originalität wie durch Umfang das unvollendete Rb. der holländischen Stadt Briel hervor (fünf »Traktate« in ausführliche Kap. eingeteilt), welches um 1404 der Stadtklerk Meister Jan Mathijssen († vor 1423) verfasst hat (Ausg. Fruin und Pols *Het rechtsboek van den Briel in Werken* [oben S. 81] I R. Nr. 1, 1880, vgl. *Verlagen en mededeelingen* 1885 S. 419—427). Auch der Frankfurter *Baculus iudicii* (bei Thomas *D. Oberhof zu Frankf.* 1841 S. 222—254) aus dem 15. Jahrh. darf hier nicht übergangen werden.

Noch seltener und erklärlicher Weise viel später als die letztgedachten Stadtrechtsschriften sind Privataufzeichnungen des Rechts von persönlichen Verbänden (§ 12). Die lehrreichsten fallen ganz an's Ende unserer Periode: das kleine Rechtsbuch der Wiener Münzerhausgenossen c. 1450 (in *Geschichtsqu. der St. Wien* Abt. I Nr. 148) und der von seinem Herausgeber (Koppmann 1875) sog. »Leitfaden für die Älterleute des deut. Kaufmanns zu Brügge«, von einem Klerk des Kontors i. J. 1500 geschrieben.

§ 16. Bei der gewaltig anwachsenden Menge des geschriebenen Rechts stellte sich im SpätMA. das Bedürfnis nach geordneten Sammlungen der für die Praxis verwertbaren Schriftwerke heraus. Und nun wiederholt sich der Vorgang, der sich schon in der Frühzeit der Denkmäler ereignet hatte (vgl. oben S. 70): die Sammler nehmen mehr oder weniger eingreifende Umgestaltungen mit den gesammelten Texten vor, sodass die Sammlung sich der Kompilation nähert, zwischen Sammlung und Rechtsbuch Übergänge stattfinden. Zuweilen treten dann auch solche Sammlungen unter individuellen Titeln auf, welche sie sich selbst oder welche ihnen die Benützer gegeben haben, wie z. B. das *Vetus jus Frisicum* gegen Schluss des 13. Jahrh. (grösstenteils gedr. bei Richthofen *Unters.* I S. 33—63, vgl. ebenda S. 26 flg. 63—74). Gesammelt wurden auch Gerichtsurteile und zwar nicht nur von

den urteilenden Gerichten, sondern auch (als Präjudizien) von den das Recht bei einem Oberhof holenden. Diese Sammlungen (*libri sententiarum*) wurden dann bearbeitet, teils dadurch, dass man sie systematisch unter bestimmten Rubriken ordnete, teils, indem man sie exzerpierte, der urkundlichen Form entkleidete. Sammlungen dieses Inhaltes waren namentlich in den Tochterstädten des Magdeb. R. beliebt, wo sie Stadtrechtbücher wie das system. Schöffennr. und die Magdeb. Fragen (oben S. 94) vorbereiteten. Als das älteste Präjudicienbuch, welches unter Verweisung auf die Originalbriefe Magdeburger Schöffensprüche noch in chronologischer Reihenfolge, jedoch zu Anfang schon abgekürzt vereinigt, mag das 1334 angefangene zu Stendal hervorgehoben werden (mit Kommentar hsg. v. Behrend 1868). Ausserhalb des Magdeburgischen Rechtskreises bietet die älteste Sammlung von Iglauer Schöffensprüchen (vor 1360) ein Beispiel dar für die Bearbeitung des Urteilsbuches eines Oberhofs (bei Tomaschek *D. Oberh. Iglau* 1868 Nr. 1—219), in anderer Weise das unter dem Einfluss der kanonistischen Summenliteratur seine Rubriken alphabetisch ordnende und dem einheimischen Material eine Menge von fremdrechtlichem beimischende Schöffennbuch (*Manipulus vel directorium juris civilis*) von Brünn aus d. J. 1353 (bei Rössler *Deut. Rdenkm.* II 1852). Mehrfache Umgestaltungen hat das letztere noch im 14. und 15. Jahrh. erfahren.

Weniger fürs Erkunden des deutschen Rechts, als für die Rezeptionsgeschichte des fremden belangreich sind die Glossen, welche seit dem 14. Jahrh. hauptsächlich in Norddeutschland zu viel benützten Rechtsbüchern und Sammlungen geschrieben worden sind. Ihre Vorbilder sahen die Verfasser in den Glossenwerken der italienischen Jurisprudenz, und das römische oder Kaiserrecht und das päpstliche Recht vor anderen verwerthen die meisten zur Erläuterung der deutschen Texte. Dabei aber geht ihre Absicht Anfangs nicht nur auf Erklärung des einheimischen Rechts, sondern auch auf Sicherung desselben durch den Nachweis seiner Übereinstimmung mit den *leges* und *canones*, später auf Verschmelzung des einheimischen mit dem fremden Recht. Die Sprache der älteren Glossen ist die deutsche; lateinische Glossen treten erst im 15. Jahrh. auf. Die Hauptgruppe unter allen Glossen ist diejenige, welche sich seit Joh. v. Buch (oben S. 92) um den Ssp. gebildet hat. Eine zweite bezieht sich auf das Weichbild, darunter eine Glosse, welche das fremde Recht unberücksichtigt lässt. Andere Quellen, denen noch im Mittelalter eine Glosse zu Teil wurde, sind die Const. Mogunt. von 1235, eine fries. Rechtssammlung unter dem Namen des westerlauwerschen Landrechts, das Hamburger Stadtrecht von 1497.

Mehr noch als die Glossen verharren in dienender Rolle gegenüber den Rechtsschriften, worauf sie sich beziehen, die Repertorien (Schlüssel, Remissorien, Register, Abecedarien), welche die systematisch zusammengehörigen Sätze bald einer bald mehrerer Quellen (Rechtbücher und Glossen) unter alphabetisch angeordneten Rubriken vereinigen.

In geradem Gegensatz zu den Sammlungen, Glossen und Repertorien nicht nur, sondern auch zu den Rechtsbüchern entwickelte sich in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus Anlass der staatskirchenrechtlichen Kämpfe eine Literatur, die ihre Ausgangspunkte nicht sowohl im gegebenen Rechte als in theologischen und philosophischen Lehren suchte, mittelst einer überwiegend spekulativen Methode ein staatskirchenrechtliches System zu politischen Zwecken zu konstruieren strebte, sich zunächst an gelehrte Leserkreise wandte, daher auch der lateinischen Sprache sich bediente. Der Charakter dieser publizistischen Literatur bringt es mit sich, dass selbst die

von Deutschen oder in Deutschland verfassten Schriften ihrer Richtung — angefangen bei Jordanus v. Osnabrück (c. 1280) bis hin zu Peter v. Andlo († nach 1475) als Denkmäler deutschen Rechts nur ein untergeordnetes Interesse beanspruchen können, wie hoch man auch ihr Eingreifen in die wissenschaftliche, politische und kirchliche Bewegung jenes Zeitalters veranschlagen mag.

§ 17. Die Achtbarkeit, ja Bewunderungswürdigkeit mancher literarischen Leistungen der Rechtsbücherperiode darf uns nicht über die Wahrheit hinwegtäuschen, dass, soweit es auf die Kraft des nationalen Rechtslebens ankommt, wir es mit einer Periode des Verfalles zu thun haben. Das Bedürfnis nach einer so bedeutenden Literatur ist ein verlässiges Zeichen dafür, dass das Recht im Begriff war, dem Gedächtnis der Massen zu entschwenden. Die Arbeitsteilung war eben so weit gediehen, dass die Kunde des Rechts sich in engere Kreise zurückziehen musste, die zu seiner Anwendung Berufenen eines populären Unterrichts bedurften. Eben darum tritt auch die Idee des Volksrechts zurück: das Recht wird (selbst schon bei Eyke, vgl. oben S. 90) als Erfindung und Lehre bestimmter Individuen aufgefasst. Die letzte Folge des so gekennzeichneten Zustandes war der Ersatz des Volksgerichts durch das gelehrte Gericht und unter der Gunst der politischen Verhältnisse und der gelehrten Legende jene Entnationalisierung des Rechts in Deutschland, die in der »Rezeption« des »Kaiserrechts« oder der »Leges«, d. h. des römischen Corpus juris als eines Gesetzbuchs gipfelte. Nur frühere Stufen dieses Herabsteigens unsers Rechts aber sind bezeichnet durch die voraufgehenden partikularen Rezeptionen deutscher Rechtsbücher und Sammlungen. Erfreute sich einmal ein derartiges Werk in seiner Heimat eines gewissen Ansehens, so griff man nach ihm auch in Ländern, auf deren Bedürfnisse es gar nicht berechnet war. Nicht um das in §§ 14—16 erwähnte Fortwirken älterer Werke durch Vermittlung jüngerer handelt es sich hier, sondern um den unmittelbaren Gebrauch der ersteren in der Praxis. Zeugnisse dafür sind die Übersetzungen, welche von den vornehmsten Rechtsbüchern in alle Hauptmundarten Deutschlands, ja sogar in fremde Sprachen (für Deutsche in ausserdeutschen Ländern) veranstaltet wurden. Vgl. oben S. 90, 91, 95. Nicht minder charakteristisch für die Unsicherheit des Rechtsgefühls im Spätmittelalter sind diejenigen Arbeiten, welche den Ssp. und den Swsp. nicht sowohl kompilieren als parallelisieren (Lüneburg. Hs.). Von hier aus begreift sich aber, wie jene durch und durch subjektive, in Kompilationen der verschiedenartigsten Quellen experimentierende Schriftstellerei auf Beifall rechnen durfte, von der uns in §§ 14—16 so manche Probe begegnet ist.

Dass die ganze hier gekennzeichnete literarische Richtung auf ein unbewusstes Verfälschen des überkommenen Rechts hinauslaufen musste, braucht hier nur angedeutet zu werden. Bei der Schonungslosigkeit des Mittelalters gegen Schrifttexte und bei seiner Armut an Hilfsmitteln der Kritik erneuerte sich aber immer wieder auch die Versuchung zum bewussten Fälschen, und zwar zunächst der Überlieferungsform. Spätere Beispiele dafür sind uns schon S. 93, 95 in der »Blume von Magdeburg« und den »Magdeburger Fragen« begegnet. Ein älteres und berühmteres ist die *Constitutio de expeditione Romana*, in ihrem Kern ein Aufsatz über die Reichsheerfahrt aus der 1. Hälfte des 11. Jahrh., dem in der Zeit König Friedrichs I. ein Überarbeiter die Form eines Gesetzes Karls des Grossen gegeben hat (vgl. Ficker in den Wiener Sitzungsber. LXXIII S. 173—220, Scheffer-Boichorst in ZORh. 1888 S. 173—191). Indess schon längst waren und fortwährend wurde diese

formellen Fälschungen überboten an Massenhaftigkeit wie an Dreistigkeit durch jene andern, welche den Inhalt zugleich und die Form betrafen. Sind sie auch nicht Denkmäler gewordenen Rechts, so sind sie doch als Denkmäler des werdenden so wichtig, dass selbst ein Grundriss der mittelalterlichen Quellengeschichte sie nicht übergehen darf. Gefälschte Privilegien zwar müssen sich schon die voraufgehenden Jahrhunderte vorwerfen lassen, und zu der ungezählten Menge ihrer Nachfolger während des Mittelalters steuert nicht nur Deutschland, sondern auch England ein gut Teil bei. Was aber im Gegensatz zur angelsächsischen der kontinental-deutschen Denkmälergeschichte eigentümlich, das sind die Fiktionen von Grundgesetzen ganzer Territorien und die gefälschten Hof- und Stadtrechte. Als Vertreter der ersten Gruppe mögen die angeblichen Privilegien Karls des Grossen, Wilhelms von Holland und Rudolfs von Habsburg für Friesland angeführt werden (vgl. v. Richthofen *Unters.* II S. 145—348), wodurch die Landeshoheit verdrängt, und die um 1359 von Herzog Rudolf IV. gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe, obenan das sogen. priv. majus, wodurch die Landeshoheit vollendet werden sollte, — als Vertreter der zweiten Gruppe das unechte Gorzer Hofrecht von 765 (12. Jahrh.? vgl. Sauerland *D. Immun. v. Metz* S. 86flg., 105 flg. mit Beil. X) und die gefälschten Rechtsbriefe von Wiener Neustadt (Ausg. und Krit. v. Winter im Arch. f. österr. Gesch. LX S. 73—292), Iglau und Prag (über beide Lorenz *Deutsch. Gesch.* I S. 355—357).

3. NORDGERMANISCHE SCHRIFTWERKE.

Literatur: K. Maurer, *Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie* 1878 (wo auch Angabe der Vorarbeiten; dazu jetzt:) K. Maurer, *Überblick ü. d. Gesch. der nordgerm. RQuellen* (in v. Holtzendorff's Encyklopädie I 5. Aufl. 1889), E. Hertzberg, *De nordiske Retskilder* (in Nord. Retsencyklopädie I 1890) §§ 5—44, 49—59; — C. Rosenberg, *Nordboernes Aandsliv* II 1880 S. 67—94, 155—174; — P. Hasse, *D. Schleswiger Stadtr.* 1880 (mit den Kritiken von Secher in Hist. Tidsskr. Kjøbenh. 1881 S. 196—219 und Jørgensen in Aarbøger f. nord. Oldk. 1880 S. 1—46), Hasse, *D. Quellen des Ripener Stadtr.* (mit den Kritiken v. Secher in Hist. Tidsskr. 1883 S. 480—496 und M. Pappenheim in Kr. Vjschr. XXVI 1884 S. 578—585, vgl. auch Frensdorff in d. Hans. Geschbl. 1883 S. 89—110); Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885 S. 141—188; K. Maurer in Münch. Sitzgsber. 1887 S. 363—399; L. Holberg, *Leges Waldemari regis* 1886; Ders., *Dansk Rigslovgivning* 1889 (dazu Pappenheim in Krit. Vjschr. XXXII S. 32—81); Ders., *Dansk og fremmed Ret* 1891 (dazu E. Herzberg in TRv. 1893 S. 495—504); Kjer, *Valdemars sjællandske Lov* 1890 (dazu Stöchel in Ugeskrift for Retsvæsen 1892 S. 481—93, Secher in TRv. 1892 S. 386—96); Kjer in Aarbøger for nord. Oldkyndigh. 1891 S. 124—46 (dazu Secher a. a. O. 397 f.); Matzen, *Danske kongers Haandfæstninger* 1889; — C. J. Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* I 1836 S. 55—113, II 1879 S. 122—191, Leffler in Vitterhets . . . Akad. Månadsbl. 1879 S. 100—140, ders. *Om 1607 års upplaga af Uplandslagen* (in Ups. Univ. Årsskr.) 1880, Schlyter, *Om en förefigven . . . redaktion af Södermannalagen* (in Acta Univ. Lund. XVII 1880—81), Lind, *Om rim och verslemningar i svenska landskapslagarne* (in Ups. Univ. Årsskr.) 1881; H. Hjærne, *Om förhållandet mellan landslagens båda redaktioner* (Ups. Un. Årsskr. 1884); K. H. Karlsson, *Äldre Vestmannalag eller Dalalag* in Hist. Tidsskr. (Stockh.) 1889 S. 45—48; H. Schück, *Bidrag till frågan om Dalelagen* in Ups. Univ. Årsskr. 1891; Beauchet in Nouv. Revue hist. de droit 1890 S. 720—86, 1891 S. 215—77; — Vigfusson, *Prolegomena* § 35 (vor s. Ausg. der Sturlunga Saga 1878); — Fr. Brandt, *Forelæsninger* I §§ 1—12 (daselbst Lit. der norw. Quellen-Gesch. bis 1880), E. Sievers vor seiner Ausg. der »Tüb. Bruchstücke« 1886; v. Amira i. d. Gött. gel. A. 1886 S. 541—555 und in Germ. XXXII S. 130—164; K. Maurer i. Münch. Sitzg. Ber. 1886 S. 317—358 u. i. Hist. Tidsskr. (Krist.) 1887 S. 3—35; Pappenheim, *Ein altnorweg. Schutzgildestatut* 1888; G. Storm in TRv. 1890 S. 415—45; — Finzen vor seinen Ausgaben der *Grågåds* 1879 (wozu K.

Maurer in Germ. XXV S. 234—240) und 1883; K. Maurer in Festg. d. Münch. Jur. Fak. 1887 S. 119—149; Finsen, *Om den oprindelige Ordning af nogle af den isl. Fristats Institutioner* (in Vidensk. Selsk. Skr. Kjøbenh. 1888, dazu v. Amira in Gött. gel. A. 1889 S. 249—259 u. K. Maurer in Kr. Vjschr. 1890 S. 332—356), K. Maurer i. Arkiv f. nord. fil. V S. 98—108.

§ 18. Nicht vor dem 12. Jahrh., also nur um ein Weniges vor der vom Ssp. eingeleiteten deutschen Rechtsbücherperiode, beginnen die Rechtsdenkmäler der Nordgermanen oder Skandinaven. Sie beginnen, was Beachtung verdient, erst nach Einführung des Christentums im Norden, obgleich das skand. Schriftwesen in Gestalt der Runenschrift schon um viele Jahrhunderte früher in verhältnismässig lebhaftem Gebrauch stand. So langsam war die skand. Rechtsentwicklung verlaufen. Ereignisketten von so grundstürzenden Folgen wie die südgerm. »Völkerwanderung« kennt die skand. Geschichte nicht, und nachhaltig erschüttert wurden staatliche und religiöse Verhältnisse in den nordischen Stammländern erst seit dem 9. Jahrh. und auch dann hauptsächlich nur in Norwegen. Fremde Civilisationen hatten skand. Leute zwar viel früher, doch immer nur im Auslande kennen gelernt. Auch von den seit dem 9. Jahrh. gegründeten skand. Ansiedlungen in der Fremde, soweit sie im gegenwärtigen Zusammenhang in Betracht kommen, sind nur die dänischen auf eine fertige und zum Teil übermächtige Kultur gestossen, während die norwegischen einen jungfräulichen Boden voranden. Unter der Gunst dieser Umstände konnten um's J. 1000 die nordgerm. Rechte von ihren ursprünglichen Zuständen mehr bewahren als die meisten (und uns bestbekanntesten) südgermanischen um 500. Die Veränderungen aber, welche im öffentlichen Leben des Nordens während des FrühMA. eintraten, liessen doch die entscheidende Teilnahme des Volkes, insbesondere der Bauerschaft an der Rechtsbildung im wesentlichen unangegriffen. Daher gingen auch jetzt noch die Rechtsveränderungen bei den Skandinaven durchaus volkstümlich und sacht vor sich. Immer noch herrschte ein Widerwille gegen gesetzgeberische Neuerungen, der nirgends zu schlagenderem Ausdruck kommt als gerade in dem klassischen Land nordischer Gesetzgebungskunst, auf Island, wo man bis in's 13. Jahrh. daran festhielt, ein »Neugesetz« (*nýmále*) müsse jeden dritten Sommer vom Gesetzesprecher (vgl. unten) vorgetragen werden, um seine Kraft zu behalten. Jenen allgemeinen Charakterzügen der skand. Rechtsbildung nun entspricht nach Form wie nach Inhalt der Charakter der skand. Rechtsaufzeichnungen. Von Anfang an herrscht in ihnen nicht die lateinische, sondern die Volkssprache vor, und zwar nicht nur hinsichtlich der Mundart, sondern auch in Bezug auf den Stil, der dem des deutschen Bauernweistums in den S. 78f. hervorgehobenen Eigenschaften gleichkommt, während er ihn an Deutlichkeit des Ausdrucks weit hinter sich lässt und so zugleich von der langen Übung des Volkes in Rechtsdingen Zeugnis ablegt. Ferner: unter den skand. Rechtsdenkmälern des FrühMA. überwiegt nicht, wie bei den Südgermanen noch in dieser Zeit, das Gesetz, sondern die Privatarbeit. Und unter den Gesetzen nehmen wiederum diejenigen den breiteren Raum ein, welche sich mit der Ordnung der neubegründeten kirchlichen Verhältnisse beschäftigen. Die wichtigsten Privatarbeiten mögen wir im Anschluss an ihren eigenen Sprachgebrauch »Rechtsbücher« nennen. Aber mit den deutschen Werken gleichen Namens — und nur die besseren unter diesen eignen sich zum Vergleich — zeigen doch nur die dänischen eine gewisse Ähnlichkeit. Die schwedischen und westnordischen dagegen unterscheiden sich von jenen ganz wesentlich in Bezug sowohl auf die Herkunft ihres Stoffes wie auf Zweck und Anlage. In ihnen nämlich erkennen

wir den schriftlichen Niederschlag einer uralten und amtlich gepflegten und gehüteten mündlichen Überlieferung, jenes grossen Weistums über das gesamte Landrecht, welches in periodischem Vortrag (sw. *laghsaga*, wn. *lagsaga* oder *lagtala*) vor der Landesversammlung der einzelnen schwedischen und westnord. Rechtsverbände (»Länder«) erteilt wurde. Das Abhalten dieses Vortrages war neben judizierenden oder doch konsultativen und bestimmten administrativen Funktionen Aufgabe des eigens dazu angestellten »Rechtsmannes« (sw. *laghmaþer*, norw. *lagmaðr*) oder »Rechtssprechers« (isl. *lagsogumaðr*, lat. *legifer*). Wird herkömmlicher Weise der Amtstitel durch »Gesetzsprecher« verdeutscht, so kann dies damit gerechtfertigt werden, dass dem Vortrag durch widerspruchloses Anhören die gesetzgebende Versammlung gesetzliche Kraft verlieh (isl. *fylla uppsögu*). Zur Zeit der älteren Rechtsbücher wurde der Gesetzsprecher auch von der gesetzgebenden Versammlung gewählt, nur dass diese in Norwegen und auf Island nicht mehr wie in Schweden eine Landsgemeinde aller Bauern, sondern eine unter sehr wesentlicher Teilnahme des Königtums berufene Volksvertretung bezw. eine Versammlung der Häuptlinge war (vgl. §§ 46, 52). Ursprünglich aphoristisch gehalten und aus kurzen metrischen Stücken (sw. *flokkar*) bestehend wurde der Vortrag mittelst prosaischer Erweiterung und planmässiger Anordnung der letzteren ausgebildet und derart ausgesponnen, dass er auf eine Mehrzahl von Tagen, ja Versammlungsperioden abschnittsweise verteilt werden musste. Je umfänglichere Aufgaben aber die gesteigerte Technik sich stellte, desto näher lag es, ihre Errungenschaften schriftlich festzuhalten, sei es um die Vorbereitung des freien Vortrages zu erleichtern, sei es um diesen durch das Vorlesen zu ersetzen. Solche Niederschriften nun bilden den Kern, ja die Hauptbestände der schwedischen und westnordischen Rechtsbücher. Darum dürfen diese auch nicht wie die deutschen (vgl. S. 98) als Symptome eines Niederganges im Rechtsleben aufgefasst werden. Sie bezeichnen vielmehr den Höhepunkt einer Entwicklung, auf dem ein so vollständiges Ebenmass des gegenseitigen Einflusses zwischen Jurisprudenz und Volksbewusstsein, eine so vollständige Übereinstimmung beider erreicht ist, wie sie ihres Gleichen in der Weltrechtsgeschichte nicht finden. Vermittelnd zwischen einer ungeschriebenen und der geschriebenen Literatur und hiedurch ebenso wie chronologisch sich in die vorderste Reihe der literargeschichtlichen Denkmäler stellend teilen diese Rechtsbücher alle stilistischen Eigenschaften der *laghsaga*: die Genauigkeit und Ausführlichkeit der Stoffbehandlung, die Gliederung des Stoffes in »Haufen« (*balkir*, *balkar*) oder in »Schnüre« (*þéttir*) und dieser, nun mit eigenen Überschriften versehenen, Abteilungen in »Schwärme« (*flokkar*), von späteren Abschreibern »Kapitel« genannt, endlich das Apostrophieren von Zuhörern, insbesondere die feierlichen Eingänge und Schlussformeln der Hauptabschnitte. Der Vortrag der Gesetzsprecher lebte aber nicht bloss in den Rechtsbüchern, sondern auch in den Kodifikationen des Landrechts fort, welche in Schweden, Norwegen und auf Island von den gesetzgebenden Gewalten ausgegangen sind, indem man entweder ein bereits abgeschlossenes Rechtsbuch oder mehrere der Kodifikation zu Grund legte oder aber unmittelbar den Rechtsvortrag gesetzlich redigierte. Dergestalt bleibt der Zusammenhang selbst des spätmittelalterlichen Rechts mit dem der frühesten geschichtlichen Zeiten auch formell auf's beste erhalten. Bewahrheitet sich dies vor Allem auf dem Gebiet des Landrechtes, so tritt doch in Schweden und Norwegen auch das Stadtrecht trotz seiner zahlreichen Neuschöpfungen und trotz seiner häufigen Anleihen in Deutschland und England nicht völlig aus dem Verband jener alten Überlieferungen heraus. Einfache und grosse Züge sind es demnach,

welche die schwed. und westnord. Quellengeschichte in ihrer zeitlichen Gliederung vor der südgermanischen voraus hat. Die gleiche Erscheinung nehmen wir wahr, wenn wir auf die räumliche Gliederung sehen. Während die deutsche Quellengeschichte des MA. im Vervielfältigen statt im Vervollständigen der Denkmäler sich erschöpft, schlägt die schwedische und westnordische die umgekehrte Richtung ein. Die anfänglich hier bestehende Partikularisierung des Rechts und seiner schriftlichen Quellen macht im 13. und 14. Jahrh. einer Konzentration Platz, deren vornehmster Ausdruck die sog. »gemeinen« Land- und Stadtrechte sind. Die nämliche politische Entwicklung, welche diesen Wandel mit sich bringt, weist dabei die Hauptthätigkeit der Staatsgesetzgebung zu, während die Rechtsbücherperiode längst abgeschlossen ist. Dänemark, das wie geographisch und durch seine inneren Zustände zwischen den andern skand. Ländern und Deutschland vermittelt, nimmt eine analoge Mittelstellung ein, wenn es sich um Klassifikation der Rechtsaufzeichnungen handelt. Während unter den ältesten dän. Quellen im Gegensatz zu den deutschen nicht bloss der Frühzeit, sondern sogar des nämlichen Jahrhunderts die Rechtsbücher das Übergewicht behaupten, fehlt diesen Rechtsbüchern doch wieder im Gegensatz zu den schwed. und wörd. der Zusammenhang mit einer organisierten mündlichen Überlieferung. Ferner hat Dänemark seine Rechtsquellen nicht nur viel mehr partikularisiert als die andern skand. Länder die ihrigen, sondern es hat diese Partikularisierung während des MA. auch nicht durch eine gemeinrechtliche Kodifikation zu überwinden vermocht, ein Umstand, welcher die Fortdauer vieler altertümlicher Züge im Recht später Quellenperioden begünstigte, aber auch die partikularen Rechtsgebiete (Landschaften, Städte) zu gegenseitigen Rezeptionen ihrer Rechtsaufzeichnungen wie in Deutschland veranlasste. — In §§ 19—26 folgt nun eine Übersicht der einzelnen Denkmäler und Denkmälergruppen in den skand. Ländern. Spezifisch skand. Quellen liegen nur aus Dänemark, Schweden mit Gotland, aus Norwegen und Island vor. Wir ordnen dieselben nach Stammesgebieten, denen im Ganzen auch die politischen Hauptgebiete entsprechen, und stellen die ostnord. Gruppe voran.

§ 19. Während in Deutschland der Sachsenspiegel noch das einzige Rechtsbuch ist, hat es Dänemark gleich zu vier Rechtsbüchern gebracht, die jenem weder unter dem quantitativen noch unter dem qualitativen Gesichtspunkt nachstehen. Die ältesten Rechtsbücher stellen das Recht der Landschaft Schonen i. w. S., einschliesslich Hallands, dar, welche nicht nur kirchlich und bis ins 14. Jahrh. auch ununterbrochen staatlich zu Dänemark gehörte, sondern auch eine rein dänische Bevölkerung hatte. Ein dän. Text, *Skänelagen* in der Schlyter'schen, *Skånske Lov* in der Thorsen'schen Ausg. betitelt und in der Haupths. 225 Kapitel umfassend¹, ist zwischen 1203 und 1212 auf Grundlage eines älteren, jetzt verlorenen Rechtsbuches aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. und unter Benützung anderer ebenfalls verlорener Quellen hergestellt. Die nämlichen Vorlagen nebst andern Materialien verarbeitet paraphrasierend, kommentierend, motivierend ein latein. Text — *liber legis Scaniae* (von den neueren Herausgebern *Juris Scanici expositio* oder *Lex Scaniae provincialis* genannt) in 150 capp., welchen zwischen 1206 und 1215 der gelehrte und welterfahrene Erzbischof Andreas Sunesson von Lund verfasst hat (eine Lebensbeschreibung dieses merkwürdigen Mannes v. P. E. Müller [1830] in Kold. Rosenvinge's *Samling af gamle danske*

¹ Zur Grammatik: Machule: *Die lautlichen Verhältnisse u. d. verbale Flexion des schon. Land- u. Kirchenrechts* 1885.

Love I 1846). Die beiden Rechtsbücher liegen in verschiedenen Redaktionen vor, von denen die jüngeren den Stoff in Bücher einteilen. Überdies gehen die dän. Texte in Bezug auf Vollständigkeit auseinander. Rezipiert wurde Skänel. auf Bornholm und in Bleking, obgleich die Bewohner der letzteren Landschaft småländischen Stammes waren. Die allein verlässige krit. Ausgabe der schon. Rechtsbücher verdanken wir C. J. Schlyter im CJSG. IX 1859. Wie Schonen, so ist auch Seeland durch zwei Rechtsbücher vertreten. Beide sind jedoch in dän. Sprache geschrieben und in der überlieferten Gestalt jünger als Skänel., aber vor 1241 verfasst. Das ältere, hslr. und vielleicht ursprünglich *Sialanzfaræ logh*, in der Literatur aber nach Angaben jüngerer Hss. fälschlich *Valdemars seällandske Lov* geheissen, schöpft einen Teil seines Stoffes aus Skänel. (Auszg. einer älteren Redaktion ohne Büchereinteilung von Thorsen 1852, einer jüngeren Redaktion mit Einteilung in drei Bücher v. Ancher *Lovhist.* I 1769 S. 527—598). Ein Auszug des Rechtsbuches, für den Gebrauch in Schonen zugerichtet, ist in späten Hss. überliefert und unter dem Namen *Arvebog (og Orbodemål)* gedruckt (zuletzt bei Thorsen Skånske Lov 1853 S. 207—237). Unabhängig vom vorigen und beinahe doppelt so umfangreich ist das zweite seeländ. Rechtsbuch, in älteren Hss. einfach *Sialenzk logh*, in jüngeren *Lex Erici regis* überschrieben und darnach in der Literatur fälschlich *Eriks seällandske Lov* genannt (hsg. in einer Red. v. 147 Kapp. durch Thorsen 1852, in einer Red. mit Einteilung in drei Bücher durch Rosenvinge a. a. O. II 1821). Eine Ausgabe der seeländ. Rechtsbücher, welche das gesamte hslr. Material berücksichtigt, fehlt bis heute. Was ausser den vier genannten noch sonst an Denkmälern altdänischer Rechtsschriftstellerei vorhanden, steht in so engen Beziehungen zu gesetzgeberischen Erzeugnissen, dass es im Anschluss an die letzteren verzeichnet werden muss. Dagegen ist hier einer anderen Klasse von Privataufzeichnungen in dem S. 58 angegebenen Sinne zu gedenken, die freilich auch ganz im Gegensatz zu den Rechtsbüchern erst im SpätMA. als einigermaßen ergiebige Quelle in Betracht kommt und dafür über das MA. hinaus sich fortsetzt, nämlich der Weistümer. Sie tragen meist die Form von Gerichtsbriefen über Rechtsbelehrungen, welche in knapper und nüchterner Ausdrucksweise durch die Urteilverfasser auf Anfragen aus der Gerichtsversammlung erteilt sind (Beispiele aus dem 15. Jahrh. in Rosenvinge's *Udvalg af Gamle Danske Domme* I 1842, eines von 1384 in *Aktistykker til Oplysn. af Danm. indre Forhold*, Odense 1841 S. 98 flg.).

§ 20. Neben den Privataufzeichnungen stehen in Dänemark gleich von Anfang an tief eingreifende, geschriebene Gesetze. Vor dem 13. Jahrh. ist freilich ihre Zahl noch eine geringe, und über das 12. Jahrh. zurück erfahren wir von dän. Gesetzen überhaupt nur aus den zum Teil mythischen Erzählungen der Geschichtschreiber. Die ältesten Gesetze, deren Texte uns erhalten sind, gehören dem Partikularrecht an. Eine geschlossene Gruppe unter ihnen bilden die Kirchenrechte von Schonen und Seeland. Das schonische, im 13. Jahrh. »die *skraa*« genannt, ist von Erzbischof Æskil von Lund (1137—1178) mit seinen Diözesanen (i. J. 1162?) vereinbart und im dän. Original, sowie in einer lat. Übersetzung bewahrt (krit. Ausg. v. Schlyter a. a. O.). Das seeländ. Kirchengesetz wurde nach dem Muster des vorigen vom Bischof Absalon v. Roeskilde und den Bauern auf dem Landsting zu Ringsted am 21. Juli 1171 beschlossen (Drucke des dän. Textes bei Gr. J. Thorkelin *Samling af Danske Kirkelove* 1781 und bei Thorsen *Valdem. Sell. Lov* 1852). Die Weiterbildung des gesetzlichen Partikularkirchenrechts in Dänemark vollzog sich, wenn man von Kompro-

missen zwischen Bischof und Diözesanen, wie dem von K. Waldemar II. 1228 auf Fünen vermittelten, absieht, in spezifisch kirchlichen Formen (Quellen und deren Ausgg. nennt Rosenvinge *Grundr.* §§ 37, 87). Die Reihe der weltlichen Gesetze wird auf dem Gebiet des Landschaftsrechts durch einen latein. Erlass von K. Knut VI. über verschiedene Strafsachen v. 28. Dez. 1200 für Schonen eröffnet. Bis gegen die Mitte des 13. Jahrh. beschäftigt sich dann die allgemeine Königsgesetzgebung ausschliesslich mit Schonen. Und auch später bleibt ein sehr beträchtlicher Teil derselben den einzelnen Landschaften gewidmet. Dabei blieb das im *landsting* (*commune, generale placitum*) zu gesetzlicher Zeit oder auf Ruf des Königs oder seines Landrichters (*landsdommere, legifer, rector placiti generalis*) versammelte Volk aller freien Männer im Prinzip wesentlicher Faktor der Gesetzgebung. Und nur insofern wurde davon abgewichen, als man in dem vom König an seinen Hof berufenen Reichstag (*hof, Danchof, — concilium, parlamentum generale Danorum*) ein Surrogat des Landsting erblickte. Andererseits kommt es noch im 15. Jahrh. öfter vor, dass ein Landsting ohne den König eine »Willkür« (*vedtekt, vilkor*) beschliesst, höchstens nachher die königliche Bestätigung einholt (z. B. Dipl. Viberg. No. 70 mit 73 a. 1471 flg.). Das weitaus bedeutendste und berühmteste Werk der Landschaftsgesetzgebung, zugleich die älteste Kodifikation, welche in der german. Welt bis heute in Geltung geblieben, ist das Gesetzbuch für Jütland (und Fünen und die Nebenländer) — *Jydske Lov* — in dän. Sprache¹ von K. Waldemar II. auf einem Reichstag zu Wordingborg im März 1241 erlassen und nicht ohne Reminiszenzen aus dem *Decretum Gratiani* bevorwortet. Einen grossen Teil seines Stoffes entnimmt *Jydske L.* aus älteren, jetzt verlorenen Texten darunter einem, der (mittelbar?) auch in Skånel. benützt ist, also jedenfalls ziemlich tief in's 12. Jahrh. zurückgeht. Die Überarbeitung dieser verschiedenartigen Materialien war nicht gründlich genug, um alle Widersprüche zu tilgen. Zwei Redaktionen liegen vor, eine in 187 ursprünglich nicht nummerierten Kapiteln (hsg. v. Thorsen *Valdem. d. And. Jydske L. efter den Flensborgske Cod.* 1853) und eine Vulgata mit Einteilung in drei Bücher (hsg. v. Rosenvinge *Samling* [s. S. 102] III 1837 und in konstruiertem Text v. N. M. Petersen *Kong Vald. d. And. J. L.* 1850). Das *Jydske L.* hat noch während des MA. eine Literatur hervorgerufen, eine fehlerhafte plattdeutsche Übersetzung für Südjütland (14. Jahrh.) und eine noch schlechtere lateinische (um 1350? Ausg. beider v. Rosenvinge a. a. O.), die Vorläufer von anderen Übersetzungen, die im 16. Jahrh. nachfolgten, — ferner gegen 1488 eine von Bischof Knud Mikkelsen verfasste Glosse von jener konkordierenden Tendenz zwar, wie sie in den analogen deutschen Arbeiten des SpätMA. herrscht (vgl. oben S. 97), aber durch ihre Mitteilungen aus der Praxis nicht ohne Wert. Zur Erläuterung und Ergänzung des Gesetzbuches dienten seit der Mitte des 14. Jahrh. Privatsammlungen von Sätzen jütländisch-fünischen Gewohnheitsrechts, die alle unter dem Titel *Thord Degus Artikler* zitiert, auch schon in den Hss. dem jütländ. »Landrichter« Thord (Iverson?) Diecn (urkundlich 1342 — 1367 genannt) zugeschrieben werden, sicherlich aber nur in ihren ältesten Bestandteilen von ihm herrühren. 1354 soll eine solche Sammlung von K. Waldemar IV. bestätigt worden sein (Drucke einer kürzeren und einer längeren dän. und einer latein. Rezension bei Rosenvinge a. a. O. und bei Thorsen *Stadsretter* 1855). — Die Sonderrechtsbildung für die Landschaften

¹ Zur Grammatik: K. J. Lyngby, *Udsagneordenes Bøjning i. J. L.* 1803. Dazu Konrad Gislason i. *Annaler for Nord. Oldkynd.* 1862 S. 356—369.

galt in Dänemark so sehr als selbstverständlich, dass die Form von Landrechtsgesetzen zuweilen auch gewählt wurde, wenn der Gesetzesinhalt auf's ganze Reich berechnet war. Ergehen in solchen Fällen für die drei Hauptländer Schonen, Seeland und Jütland gesonderte Ausfertigungen, so pflegen darin die partikularen Ausführungsgesetze für das Bestimmungsland gleich mit erledigt zu werden. Unter den auch der Form nach allen Reichsteilen gemeinsamen Gesetzen (Reichsgesetzen) bilden eine genetisch zusammengehörige Gruppe die »Handfesten« (im engern S.), d. h. die vom Reichstage beschlossenen Wahlkapitulationen der Könige (seit 1320). Die Ursprache der Reichsgesetze ist regelmässig die lateinische. — Eine Privatsammlung von Gesetzen in 25 Artt. ist unter dem Namen einer Verordnung von »König Christof« bekannt und wahrscheinlich noch im 13. Jahrh. angefertigt. Die neuesten Drucke von Einzelgesetzen für Reich und Landschaften findet man in *Aarsberetninger fra det kong. Geheimearkiv* II 1856—60, V 1871 und soweit Verordnungen und Privilegien für die hansische Geschichte wichtig sind, in Höhlbaum's *Hans. Urkundenb.* I—III 1876—1886.

Fruchtbarer noch als auf dem Gebiet des Landrechts bethätigte sich die dän. Gesetzgebung auf dem des Stadtrechts. Schon unter den frühesten dän. Rechtsaufzeichnungen treffen wir Stadtgesetze an, was sich aus der langen Entwicklung erklärt, die schon damals die ältern dän. Städte hinter sich hatten. Dagegen weniger hieraus, als aus dem unmittelbaren genetischen Zusammenhang der adän. Stadtverfassung mit der Schutzgilde (§ 59) dürfte sich erklären, dass die dänischen Stadtrechtsdenkmäler im Gegensatz zu den älteren deutschen Erzeugnisse der Autonomie sind. Erst während des 13. Jahrh. fangen etliche dän. Städte an, ihre Statuten vom König oder Stadtherrn bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen vermitteln den Übergang zu den eigentlichen Privilegien und Rechtsbriefen, deren Blütezeit in die beiden letzten Jahrhunderte des MA. fällt und von denen die älteren sich noch eben so sehr als Konfirmationen alten Stadtrechts wie als Satzungen von neuem geben. Die Gruppierung der dän. Stadtrechte stimmt im wesentlichen mit jener der Landrechte überein. Der Zeit nach steht die jütländ. Gruppe, welche eine Schleswig'sche unter sich befasst, voran. In der erhaltenen Gestalt 1200—1202 anzusetzen sind die latein. Statuten von Schleswig, einer der allerältesten dän. Städte. Von Schleswig wurden sie an Horsens (Horsens) und von hier in der überkommenen Fassung an Æbeltoft mitgeteilt. In der bei der letztern Übertragung ausgestellten Urkunde sind die Statuten (91 §§) auf uns gekommen. Auch auf andere Städte Jütlands gingen sie, wenigstens in umgearbeiteter Gestalt über, so auf Flensburg wiederum zunächst in latein. Fassung (1284?), die um 1295 (?) zu einem dän. Text umredigiert wurde. Auf letzterem beruht eine plattdeutsche Redaktion aus dem 15. Jahrh. und auf dieser eine latein. Rückübersetzung. In Schleswig wurde c. 1400 auf Grundlage der latein. Statuten eine deutsche Redaktion des Stadtrechts veranstaltet. Eine von andern Lokalrechten unabhängige »skraa« gab es schon vor 1241 zu Apenrade (Opneraa). Wir haben sie in einer latein. Fassung (53 Art.), welche 1335 bestätigt und nachmals (vor 1474) in's Deutsche übertragen wurde. Wegen seiner Selbständigkeit ist noch unter den ältern jütländ. Stadtrechten das von Hadersleben zu nennen, welches 1292 bestätigt wurde, jedoch nur in einer neudän. Rezension (vor 1639?) vorliegt. Andere Städte in Jütland sind im 13. Jahrh. unter den Einfluss des lübischen Rechts geraten. Eine Mitteilung des letztern nach Tondern erfolgte 1243. Der hier rezipierte lüb. Kodex wurde in Ribe bei Anfertigung eines latein. Stadtrechts (59 Art.) benützt, das von K. Erich Glipping im Jahre 1269 be-

stättigt ist. Durch Einschreibung und Anhängung von Zusätzen sowie durch nebensächlichere Abweichungen entstand eine jüngere Redaktion dieser Statuten (123 Art.), wovon auch eine dän. Übersetzung erhalten ist. Das ältere Recht von Ribe wurde auf andere Städte in Jütland und auf Fünen übertragen, und eine sowohl unter Auslassungen als unter Zusätzen verfasste Überarbeitung jener Statuten scheint diesem Zweck gedient zu haben. In mindestens zwei Rezensionen dänischer Fassung (nach 1350?) ist sie unter dem Namen *Kong Erik Glippings almindelige Stadsret (Byret)* bekannt. Auf Seeland und im Bereich seines Rechts bilden Kopenhagen und Roeskilde die eigentlichen Heimstätten von ganz oder halb autonomen Rechtsquellen: Kopenhagen mit einer Reihe von Stadtrechten seit 1254, wovon das von 1443 in einer Redaktion mit und einer andern ohne Anleihen aus dem schonischen Stadtr. (s. unten) für andere Städte (sog. »allgem. Stadtr. K. Christof's v. Baiern«) weiter gebildet wurde, — Roeskilde mit einem zuerst 1268 bestätigten, nachher vermehrten und für andere seeländ. Städte bearbeiteten Statut. Die statutarischen Quellen der schonischen Städte haben einen gemeinsamen Grundstock ihrer Bestände, ein Stadtrecht (*bierke ret*) in dän. Sprache und ursprünglich 54 Kapp., welches in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wahrscheinlich für Lund abgefasst und nachher von den andern schon. Städten sowie von denen auf Bornholm rezipiert wurde. In der Unionszeit treten Versuche auf, ein allgemeines Stadtrecht in ganz Dänemark einzuführen. Mag sein, dass schon das »allgemeine Stadtr. Christof's v. Bayern« (s. oben) und ein anderes, das der Königin Margarete zugeschrieben wird, in diese Reihe gehören. Jedenfalls aber ist hierher zu stellen das »allgem. Stadtr.« in 160 Kapp., welches sich mit einer Vorrede von K. Hans einführt, 1484 oder 1487 erlassen sein will und schwedischen mit dänischem Rechtsstoff zu verschmelzen sucht. — Teils den kön. Rechtsbriefen für Städte teils den Statuten der letztern verwandt und wegen ihrer Seltenheit besonderer Aufmerksamkeit wert sind die Marktfriedens-Verordnungen. Sie waren aber nur zur zeitweiligen Geltung und daher zu alljährlicher Neupublikation bestimmt. Drei Denkmäler dieser Gattung, sämtlich für schonische Märkte verfasst, sind bekannt: die mit den hansischen Kaufleuten vereinbarte »*motbok*« für Skanör und Falsterbo in dän. Text (*Skanör logh och Falsterbothe*) aus 1397—1412, in deutschem Text aus dem Anfang des 15. Jahrh. (?), die dän. *Skanerlogh* aus unbestimmter Zeit, wahrscheinlich aber der *motbok* vorausgegangen, endlich die Herbstmarkt-Ordnung für Malmö (dän.; 15. Jahrh.?). Ausgaben der Stadtrechte: Rosenvinge *Samling V* 1827 (teilweise veraltet), *Akistykker* [s. oben S. 103], Thorsen *De . . . Stadsretter for Slesvig, Flensborg, Aabenraa og Haderslev* 1855, Schlyter a. a. O., Secher *Den säk. Erik glippings alm. byret* (in *Blandinger* Kjöbenh. 1882); die Marktordnungen bei Schlyter a. a. O. (deutscher Text der *motbok* auch bei D. Schäfer in *Hans. Geschichtsqu.* IV 1887 *Beil. I*).

Wegen ihrer Heimatverhältnisse und ihrer Bedeutung für die Stadtrechte im nächsten Anschluss an diese müssen unter den Rechtsdenkmälern der autonomen Körperschaften die Gildestatuten erwähnt werden. Wie die ältesten so auch die wichtigsten darunter sind die Statuten von Schutzgilden (Schwurbrüderschaften, unten § 59), im Vergleich zu den wenigen Resten analoger Gesetze aus andern germ. Ländern eine dän. Spezialität. Schon im 12. Jahrh. standen die Schutzgilden in den dän. Städten in Blüte. Älter als die städtische Ratsverfassung ist die Verfassung der dän. Schutzgilde. Um so weniger kann es befremden, wenn nicht nur als Abschlüsse einer selbständigen Rechtsentwicklung einzelner Gilden Statuten aus dem 13. Jahrh.

vorliegen, wie die »Skraaen« der Knutsgilde zu Odense um 1250 oder derjenigen zu Flensburg um 1285, beide in dän. Sprache, sondern auch Statuten, die von einem im Jahre 1256 durch 18 Gilden zu Skanör vereinbarten gemeinsamen latein. Text ausgehen (Sammlung der Statuten von dän. Schutzgilden bei Pappenheim *D. Altdän. Schutzg. Anhang*). Skraaen von Handwerker-gilden (*laug*) sind, obgleich diese schon um 1200 vorkommen, ebenso wie von Kaufmanns- und geistlichen Gilden, erst seit der Mitte des 14. Jahrh. erhalten (vgl. J. Steenstrup in *Hist. Tidsskr.* 5. R. VI S. 479—484; Drucke von Gildenstatuten nennen Rosenvinge *Grundr.* § 33, Matzen *Pantereis Hist.* S. 104—108, eine Sammlung von Odenseer Statuten seit 1435 in *Aktstykker* [oben S. 103] S. 31 ff.; eine umfassende Sammlung veranstaltet C. Nyrop: *Samling af Danmarks Lovskraaer fra middelalderen* (H. I u. 2 Kopenh. 1895—96).

Das Recht der Gefolgschaftsverbände ist in Dänemark zuerst durch den *Vithierlagsret* vertreten. Unter diesem Titel pflegt man 2 Privatarbeiten zusammen zu fassen, welche in vorzugsweise geschichtlicher Haltung das Recht des *viþerlagh*, d. i. des von Knut d. Gr. gegründeten Gefolgsheeres (auch *þingliþ* [= *þiginliþ*?] genannt) beschreiben. Die eine dieser Arbeiten ist ein kurzer dänischer Aufsatz, der seinen Inhalt als auf Veranlassung von Knut VI. und Erzb. Absalon, also 1182—1201 niedergeschrieben und auch in andern als königlichen Gefolgschaften anwendbar hinstellt, die andere und ausführlichere eine von Sven Aggeson verfasste *Historia legis castrensium (legis curiae)* welche gleichfalls von einer dänischen Aufzeichnung des Erzb. Absalon ausgeht und im X. Buch des Saxo Grammaticus ihr Seitenstück findet. Die Hauptbestandteile des vithierl. in diesen jüngeren Fassungen sind Gesetze entnommen, wovon die ältesten noch von Knut d. Gr. herrühren. Zwischen 1240 und 1259 ergingen königliche Novellen zum vithierl. Dagegen scheint derselbe vom 14. Jahrh. an ausser Gebrauch gekommen zu sein. Seit 1400 ungefähr wurde das schwedische Burg- und Hofdienstrecht (*gardsret*) in Dänemark eingeführt und mehrfach überarbeitet (Ausgg. des vithierl. und des *gardsr.* bei Rosenvinge *Saml.* V).

§ 21. Mit Schweden betreten wir den klassischen Boden jener skand. Rechts- und Gesetzbücher, welche der *laghsaga* (oben S. 101) entstammen. Rechtsbücher dieser Art bilden denn auch die ältesten schwed. RDenkmäler, wenn wir von einer kurzen, aber nach verschiedenen Richtungen lehrreichen Runeninschrift (12. Jahrh.) absehen, die sich auf dem ehemaligen Thüring der Kirche zu Forsa in Helsingeland befindet (Ausg. und Erklärung v. S. Bugge *Rune-Indskriften paa Ringen i Forsa Kirke*, Christ. 1877, vgl. K. Maurer in *Krit. Vjschr.* XX S. 146—148 und v. Amira *Obl.-R.* I S. 148 f., 415). Die Gesetzbücher des schwed. Festlandes (über Gotland s. § 23) müssen zusammen mit den Rechtsbüchern besprochen werden, weil sie entweder wie diese unmittelbar aus der *laghsaga* hervorgegangen oder aber auf der Grundlage von Rechtsbüchern ausgearbeitet sind. Bis zur Mitte des 14. Jahrh. ist der Inhalt der Rechts- und Gesetzbücher wesentlich »Landschafts«- oder »Provinzial«-Recht. Vertreten sind durch solche Werke die Rechte der Götär in West- und Östgötaland und in den Tiuhæraþ, ferner der Svear in Upland, Södermanna-, Westmanna- und Helsingeland (nebst Finnland). Ausser Tiuhæraþ besitzt jedes dieser »Länder« mindestens ein vollständig erhaltenes Rechts- oder Gesetzbuch, während ein Gesetzbuch der Landschaft Nerike aus 1285—90 vollständig verloren ist. Das älteste Rechtsbuch ist die *laghbok Västgöta* (sog. *Westgöotalagh*)¹. Es liegt in zwei Redaktionen vor, einer kür-

¹ Zur Grammatik: Karlsson im *Arkiv f. nord. Fil.* 1883 S. 384—392, Klockhoff *Relativsatsen i. d. ä. Fornsvenskan* etc. 1884 (dazu Groth im *Arkiv* 1886 S. 91—94).

zeren (»I«) aus dem Anfang und einer ausführlicheren (»II«), welche die seit der vorigen eingetretenen Neuerungen berücksichtigt, aus dem Schluss des 13. Jahrh. (doch vor 1296). Die ältere, schon in 13 oder 14 balkar eingeteilt, aber vielfach noch aphoristisch und wortkarg, ist wahrscheinlich von dem 17. Gesetzesprecher, dem berühmten Æskil Magnusson verfasst, von dem durchaus verlässlich berichtet wird, er habe sich um die Erhaltung der echten, zum Teil auf seinen frühesten Vorgänger Lumber (10. oder 9. Jahrh.) zurückgeführten laghsaga die allergrössten Verdienste erworben. Noch hinter dem erhaltenen Text von I würde das westgöt. Rechtsbuch liegen, dem nach einer neueren Hypothese das unter dem Namen *Hednalagh* bekannte Bruchstück vom Zweikampf und ein paar kleinere Exzerpte in der Chronik des Olaus Petri angehörten. Zwischen 1281 und 1325 ungefähr suchte man durch Nachträge der Red. I ihre Brauchbarkeit zu sichern. Vier verschiedene Hände waren daran thätig. Die Materialien, woraus sie schöpften, bestanden teils in der Red. II, teils in jüngern Gesetzen, teils in dem Rechtsbuch von Östgötaland, teils endlich aus Quellen, die jetzt nicht mehr nachgewiesen werden können, darunter sehr wertvollen geschichtlichen aus der Zeit um 1250. Wie der Text des Rechtsbuchs selbst, so sind auch die Nachträge ausser dem letzten, einer latein. Bearbeitung des Kirchenrechts in II, in asw. Sprache verfasst. Durch 13 mehr oder weniger umfangreiche Nachträge (»add.«) wurde ferner (zu Anfang des 14. Jahrh.) die Red. II erweitert. Auch sie sind nur teilweise aus anderweitig bekannten Quellen genommen. Der Geltungsbereich von Wgl. umfasste ausser dem eigentlichen Westgötaland noch Dalsland und den nordwestlichen Teil von Småland (Mohæraþ), da diese Nebeländer unter der westgöt. Laghsaga standen. Das zweite götische Rechtsbuch, die *Östgöta laghbok* (sog. *Östgöta lagh*) kann seine jetzige Gestalt erst nach 1285 erhalten haben. Wahrscheinlich aber ist es sehr bald nach dem genannten Jahr verfasst. Urkundlich nachzuweisen ist es 1303. Es ist das grösste und meist durchgebildete aller schwedischen Rechtsbücher, berücksichtigt sorgfältig die Gesetzgebung unter Nennung ihrer Urheber, lässt sich auf Motivierungen ein, nennt aber in der an eine zuhörende Menge gerichteten Schlussformel den Inhalt seiner 10 balkar ausdrücklich eine laghsaga. Sein Geltungsgebiet erstreckte sich denn auch auf die Nebeländer der östgöt. laghsaga, nämlich die nördlichen und östlichen Hundertschaften von Smaland und die Unterlaghsaga von Öland. Nur dem unter dem Namen der »zehn Hundertschaften« (Tiuhäraþ) bekannten småländ. Gesetzesprecherbezirk gehörte das um 1300 (nach 1296) verfasste Rechtsbuch an, wovon allein der kirchenrechtliche Abschnitt vollständig erhalten ist (*Smålands lagh*)¹. Es gehört der Gruppe schwedischer Rechtsbücher an, welche die Aufzeichnungen fremder Landschaftsrechte benützen. Im gegenwärtigen Fall dienten Östgötal. und das Gesetzbuch von Upland als Vorlagen. Letzteres unter dem Namen von *Uplandslagh* bekannt, steht ebenso quellengeschichtlich wie nach der Bedeutung seiner Heimat, des Mutterlandes der »südlichen« und der »westlichen Männer« wie der schwedischen Bewohner von Helsingeland, an der Spitze der »Swea-Rechte«. Über die Entstehung des Gesetzbuches sind wir verhältnismässig genau unterrichtet. Namens der drei oberschwedischen Volklande Tiundaland, Attundaland und Fiæprundaland hatte der Gesetzesprecher des erstgenannten, der Ritter Birghir Persson bei König Birghir Magnusson eine Kodifikation des oberschwed. Rechts beantragt. Mit der Abfassung desselben wurde Birghir Persson und eine von

¹ Zur Grammatik: Björkman, *Smålandslagens ljudlära* 1896.

diesem aus den drei Volklanden berufene Kommission betraut. Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags, indem sie auf Grundlage älterer Aufzeichnungen eine zeitgemäss verbesserte »laghsaga« in 8 balkar herstellte. Dabei ging sie, wie einst der westgötische Eskil Magnusson von den »Lumbs lagh«, so ihrerseits von den ungefähr ebenso alten *Vigers flokkar* aus, d. h. von den Stücken des Rechtsvortrags, die dem alten »Rechtswirker« Viger spa zugeschrieben wurden. Die jüngere Gesetzgebung wurde wie in Ögl. berücksichtigt. Nachdem der Entwurf auf der Landsgemeinde einstimmig angenommen war, erhielt er am 2. Januar 1296 die königliche Bestätigung. Bei Gelegenheit späterer Abschriften hat der Text sowohl Abänderungen als Zuthaten erfahren, so dass er in mehrfacher Rezension vorliegt. Im Ganzen nach dem Vorbild und oft unter wörtlicher Anlehnung an Uplandsl. sind die Rechts- und Gesetzbücher der anderen Swealandschaften verfasst, wofür die Erklärung bei der inneren Verwandtschaft der Landrechte nahe genug liegt. Ein Rechtsbuch von solcher Art stand i. J. 1325 schon längere Zeit in Södermannaland in Gebrauch. Aus einer Umarbeitung desselben durch eine Kommission unter Leitung des söderm. Gesetzesprechers Laurentius Ulfsson und Teilnahme des westgöt. Gesetzesprechers Knut Magnusson scheint das Gesetzbuch hervorgegangen, welches wir unter dem Namen *Södermannalagh*¹ kennen. Nachdem es Gegenstand wiederholter Verhandlungen in der Landsgemeinde geworden, wurde es am 10. Aug. 1327 von K. Magnus Eriks-son (mit Vorbehalten) bestätigt. Wir besitzen zwei Rezensionen, wovon die jüngere Privatarbeit und bald nach 1335 entstanden ist. Ein Rechtsbuch in zwei sehr verschiedenartigen Redaktionen, man könnte ebenso gut sagen zwei Rechtsbücher sind aus Westmannaland erhalten (»*Westmannalagh*« I und II). Der Text I, früher und von Einigen auch neuerdings wieder *Dalalagh* genannt², ist der kürzere und kaum vor 1318 anzusetzen. Verrät sich schon in ihm das Muster von Uplandsl. und Södermannal., so nimmt Text II (*Westmanna laghbok*)³, indem es I vollständig umarbeitet, gleich den ganzen Text des oberschwed. Gesetzbuches zur Grundlage. In ähnlicher Weise verfuhr man beim Abfassen des »Landbuches« oder »Rechtsbuches« für Helsingeland (sog. *Helsingelag*, hschr. *Helsingæ lande laghbok*, *landsens bok*) zwischen 1310 und 1347. Was nun schon bei oberflächlicher Durchsicht aller dieser Schriftwerke auffällt, das ist die im ganzen gleichmässig wiederkehrende Methode der Stoffverteilung. Sie ist namentlich auch solchen Rechts- oder Gesetzbüchern gemeinsam, die in keinem Filiationsverhältnis zu einander stehen. Systematisch in unserm Sinn kann sie nicht genannt werden. Sie folgt mit Vorliebe praktischen Gesichtspunkten, indem sie die einzelnen Materien gruppiert und die so entstehenden balkar aufreihet. Ein kirchenrechtlicher Abschnitt (*kirkiu-* oder *kristnu balkar*) macht in jedem Landschaftsrecht den Anfang. Die Abschnitte von Tötung und Körperverletzung und vom Diebstahl (samt Verfolgung von Fahrhabe) können auch dort deutlich von einander unterschieden werden, wo sie unter einem gemeinsamen Titel beisammen stehen. Das nämliche gilt vom Ehe- und Erbrecht, von denen jenes (ausser in Westgötal.) diesem voran zu gehen pflegt, weil »sich auf Bettes Zeugung alles Erbrecht gründet«. Ein Grundgüterrecht (*iörþæ balkar* oder *eghna salur*) fehlt fast nirgends. Aus ihm wächst während des 13. Jahrh.

¹ Zur Grammatik: Larsson, *Södermannalagens ljuddlära* (in Antiquar Tidskr. XII 1891).

² Zu seiner Grammatik: E. Brate, *Äldre Vestmannalagens ljuddlära* (Ups. Univ. Årsskr.) 1887 und *Dalalagens böjningslära* (Stockh. 1890).

³ Zur Grammatik: Siljestränd; *Ordböjningen i Vestmannalagen I* (Linköp. 1890).

ein besonderer Abschnitt vom Gemeinderecht (*bygda-* oder *bygninga-*, oder *viferbo balker*) heraus, der auch das Landwirtschaftsrecht erledigt. Häufig findet sich ferner ein Abschnitt über die Thingordnung einschliesslich der allgemeinen prozessualen Grundsätze. Die Landfriedensgesetzgebung von 1285 (vgl. unten § 22) ruft einen besondern balker über *kunungs epsöre* nebst verwandten strafrechtlichen Gegenständen hervor, welcher in den Swarechten durch allerhand verfassungsrechtliche Zuthaten zu einem *kunungs balker* ausgebildet wird. Dies die Grundlinien, bei deren Ausführung die Individualität der Verfasser, der Bedürfnisse und der Traditionen zur Geltung kommt. Sämtliche bisher besprochene Landschaftsrechte sind in kaum übertrefflicher Weise kritisch herausgegeben von C. J. Schlyter in dessen *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui* I 1827—VI 1834 (dazu buchstäbl. Abdruck von drei göt. Rechtshss. bei G. Klemming *Smästycken på Fornsvenska* Stockh. 1868—81, ein Bruchstück von Södermannalagh herausg. v. K. Maurer in Münchner Sitzgsber. 1894 S. 433—37; die S. 108 erwähnten Fragmente s. bei Leffler *Om den fornsvenska hednalagen* in Månadsbl. a. a. O.).

§ 22. Die schwedischen Landschaftsrechte bilden bis gegen 1350 den Grundstock, an welchen sich alles weitere schriftliche Quellenmaterial ansetzt. Zunächst das der Einzelgesetze (*staþgar, statuta*), deren Aufzeichnungen mit dem 13. Jahrh. beginnen. Gewöhnlich gehen sie vom König aus. Soweit es sich aber nicht um blosser Verwilligungen («Gaben») des Königtums handelte — wie bei den meisten Privilegien für kirchliche Anstalten oder hohe Kleriker¹ —, hing bis auf K. Magnus (Birghisson) Ladulås (1275—1290), die Giltigkeit des Königsgesetzes von der Zustimmung der Landsgemeinden ab. Von Magnus Ladulås ab, in dessen Person das altschwed. Königtum den Gipfel seiner Machtentwicklung ersteigt, erscheint als Surrogat der Landsgemeinden des Königs erweiterter Rat, das »Reichsgespräch« (*rikis samtala*) oder der »Herrentag«, eine Veränderung, welche durch den Eintritt der Gesetzsprecher in des Königs Dienst und Rat vermittelt war und die allmähliche Schöpfung eines gemeinen Gesetzesrechts für's ganze Reich ermöglichte. Die allgemeinen Gesetze und Privilegien vor 1250 beschäftigen sich vorzugsweise mit kirchlichen Verhältnissen. Ihre Sprache ist daher die lateinische und erst später wurden sie in's Schwedische übertragen. Seit den Söhnen des Jarles Birghir, Waldemar und Magnus, mehren sich die weltlichen Gesetze. Und in der Zeit des letztgenannten Königs beginnen die schwed. Originaltexte der Einzelgesetze. Als das älteste und quellen-geschichtlich folgenreichste unter ihnen ist das 1285 zu Alsnö ausgefertigte und überwiegend strafrechtliche Gesetz zu nennen, dessen Durchführung schon vor 1281 von Magnus und 22 geistlichen und weltlichen Herrn — analog den deutschen Landfrieden — beschworen war. Die strafrechtliche Abteilung desselben geht auf Bestimmungen des Jarles Birghir von 1262 (oder gar 1251?) zurück und wurde unter dem Namen des »Königseidschwurs« (*kunungs epsöre*) in den Rechts- und Gesetzbüchern fortgebildet (vgl. oben). Die Gesetzestexte bringen *Svenskt Diplomatarium (Dipl. Suecanum)* I—VI, 1829—1878 und *Svenskt Diplomatarium från och med år 1401* (her. v. Silverstolpe), bis jetzt 3 Bde. seit 1875, die Privilegien für hans. Kaufleute auch Höhlbaum (oben S. 105). Nur teilweise veraltet ist die Sammlung von Hadorph hinter dessen *Biärköa Rätten* 1687.

Wie in Dänemark, so lassen auch in Schweden Landschaftsrechte und Einzelgesetze der Sonderentwicklung eines Stadt- (richtiger Markt-)Rechts

¹ Das älteste Privileg Dipl. Svec. N^o 115 ist in einen Schenkungsbrief eingekleidet.

Raum. Im Vergleich freilich zum dän. oder gar zum deutschen Stadtrecht ist das schwedische arm an Denkmälern. Auch beginnen sie wie überhaupt die Ausbildung des schwed. Städtewesens viel später. Um 1300 scheint eine sich selbst als *biærköe retter* einführende und ziemlich planlose Sammlung von Stadtrechtssätzen entstanden, die ursprünglich für Stockholm bestimmt war, aber später auch in andern schwed. Städten rezipiert worden ist, und das Stadtrecht schon unter deutschem Einfluss zeigt. (Ausg. bei Schlyter im *CJSG.* VI 1844, hier vom Herausgeber in Kapp. geteilt). Von einem andern für Söderköping unter starker Benützung von Östgöta l. ausgearbeiteten Stadtrecht sind nur Splitter in J. Bure's Glossaren übrig geblieben (zusammengestellt und rekonstruiert von G. Klemming *Upplysningar . . . om . . . Söderköpings Rätten* in Kong. Vitt. Akad. Handl. XXV 1867). Über Wisby s. unten § 23.

Auf Grundlage der bis gegen 1340 angewachsenen Materialien an Rechtsbüchern und Gesetzen schritt man um jene Zeit zu einer gemeinrechtlichen Kodifikation für das schwed. Hauptland. Und zwar scheint man sich damals zum Beispiel genommen zu haben, was 70 Jahre früher in Norwegen (§ 25) geschehen war. Wahrscheinlich schon 1347 war von einer aus 3 Gesetzesprechern bestehenden Kommission ein Landrecht ausgearbeitet, welches unter zeitgemässen Verbesserungen die bestehenden Landschaftsrechte konkordieren sollte. Als Hauptquellen hatten dabei Uplands- und Östgötalag gedient. Dem Herrentag zu Örebro im März genannten Jahres schlug K. Magnus Eriksson den Entwurf des Gesetzbuchs zur Annahme vor. Da aber die Geistlichkeit gegen die mit dem kanon. Recht unvereinbaren Bestimmungen des Entwurfs protestierte, scheint eine förmliche Bestätigung des letztern durch den König nicht ergangen zu sein. Dagegen wurde das Gesetzbuch mit Ausnahme des Kirkiubalker in den einzelnen Landschaften im Laufe des 14. Jahrs. mehr oder weniger vollständig rezipiert, so dass daneben nicht nur die Kirchenrechts-Abschnitte, sondern auch noch mancherlei andere Stücke der ältern Landschaftsrechte ihre Geltung behalten konnten. Es ist daher die handschriftliche Überlieferung des Gesetzbuchs eine sehr ungleichmässige (erste und zugleich abschliessende krit. Ausg. unter dem Titel *Kon. Magnus Erikssons Landslag* v. Schlyter im *CJSG.* X 1862). Eine Revision dieses »Rechtsbuchs von Schweden« (*legisterium Swecie*) in Gestalt eines Reichsgesetzbuchs kam mit Bestätigung durch K. Christof v. 2. Mai 1442 zu stande (krit. Ausg. unter dem Titel *Kon. Christoffers Landslag* v. Schlyter a. a. O. XII 1869). Die beiden Landrechte waren einander zu ähnlich, als dass das ältere sofort durch das neuere hätte vollständig verdrängt werden können. Vielmehr wurde sein Text auch während des 14. Jahrs. noch fortgebildet. Dies gab Anlass zu der seit dem 16. Jahrh. sich ausbreitenden Fabel, dass zwischen dem Landr. Magnus Erikssons und dem von K. Christof ein vermittelndes erlassen worden sei (sog. *Medellag*). Im Glauben, das neuere Landrecht vor sich zu haben, hat gegen den Ausgang des 15. Jahrs. der Archidiakon von Upsala und Doctor decretorum Ragvald Ingemundsson das Landr. Magnus Erikssons in's Lateinische übersetzt (Ausg. v. Joh. Messenius *Leges Svecorum Gothorumque* etc. Stockh. 1614). Früher als auf dem Gebiete des Landrechts gelang auf dem des Stadtrechts die Herstellung der Rechtseinheit. Indem er den Text seines Landrechts zur Grundlage gab, liess Magnus Eriksson ein gemeines Stadtrecht ausarbeiten (1350—1357?), wobei die Thingordnung durch einen *radzstuffvu balker* ersetzt und unter Benützung älterer Stadtrechtsquellen ein Abschnitt vom Seerecht (*skipmala b.*) eingefügt wurde. Vor 1365 scheint das Stadtrechtsgesetzbuch allgemein eingeführt worden zu sein (krit. Ausg. unter dem Titel *Kon.*

Magn. Er. Stadslag v. Schlyter im *CJSG.* XI 1865). Einzelgesetze, welche von der Königsgewalt erlassen werden, bauen während des SpätMA. auf den gemeinrechtlichen Kodifikationen weiter (wegen der Ausg. s. oben S. 110).

Auch in Schweden schliessen sich zunächst an das Stadtrecht Statuten der autonomen Körperschaften. Von Statuten eigentlicher Schutzgilden sind nur wenige Reste in einer dem Anschein nach späten Fassung vorhanden. Durch ihre Form merkwürdig ist die »skra« einer oberschwed. St. Eriksgilde, indem sie die Einteilung der Landrechte in balkar nachahmt. Zahlreicher sind die Skraen von Handwerker- und von geistlichen Gilden. Doch scheint keiner der erhaltenen Texte über 1350 zurück zu reichen. (Drucke: *Skråordningar saml. af G. E. Klemming* 1856, ergänzt durch *Småstycken saml. af G. E. Klemming* 1868—81 und *Fornskr. Dipl. af Silverstolpe* Nr. 602). Das Hofdienst- oder »Schloss«-Recht (*gårdsrätter, slotsrätter*) wurde in Schweden dem Anschein nach zuerst unter K. Magnus Ladulås zum Gegenstand einer kurzen Privataufzeichnung gemacht, welche von K. Magnus Eriksson und später auch noch von andern Königen bestätigt und den Höfen der Reichsratsmitglieder verliehen wurde. Es sind übrigens nur zwei jüngere von einander unabhängige Redaktionen dieses *Gårdsrätter* erhalten, welche beide mit dem dän. *Gårdsret* von derselben Vorlage abstammen (Drucke: *Magnus Erikssons Gårdsrätt* und *Eriks af Pommerns Gårdsrätt* bei Klemming *Småstycken* S. 53—68).

Weniger produktiv an Rechtsschriften als die rein persönlichen Rechtsverbände scheinen während des SpätMA. die lokalen. Interessante Beispiele markgenossenschaftlicher Statuten¹ sind die »Waldordnungen« für den Hammars- und den Meßalþriþiungir in der oberschwed. Hundertschaft Trögd c. 1320 (Drucke: hinter Hadorph's *Biärköa Rätten* S. 23 ff. und bei Klemming *Småstycken* S. 71 ff.).

§ 23. Ganz eigentümlich hat sich die Denkmälergeschichte der Insel Gotland gestaltet, die ja auch politisch eine Sonderstellung unter den ostnord. Landschaften einnahm, bis 1361 nur Schutz- und Schatzland des schwed. Königs, im Übrigen Freistaat, nachher bald dänisch, bald schwedisch, bald Deutschordensgebiet war. Im Gegensatz zu Schweden entbehrte Gotland eines Gesetzesprecheramts. Daher ist auch das älteste und wichtigste Rechtsdenkmal der Insel, *Guta lagh*, von wesentlich anderm Schlag als die Landschaftsrechte des schwedischen Festlandes. Es gleicht mehr den dänischen, ermangelt insbesondere der Einteilung in balkar, kennt nur Kapitel. Der Vortrag ist trocken, unbehilflich, oft dunkel und zuweilen nicht frei von Widersprüchen. Merkwürdig ist die Benützung norwegischer Quellen. In der überlieferten Gestalt ist *Guta*. Gesetzbuch, »vereinbart« von der gutnischen Landsgemeinde am Schluss des 13. Jahrh. Als Gesetzbuch ist es auch fortgebildet worden. Wir haben zwei Rezensionen in gutnischer Sprache (in je einer Hs.), wovon die Eine dem Rechtstext die berühmte »*Guta saga*« oder »*Historia Gotlandiae*« anhängt. Dazu kommen eine in der Deutschordenszeit (1398—1408) gefertigte deutsche und eine um 1550 entstandene dänische Übersetzung nach verlorenen gutnischen Texten (Ausg. v. Schlyter unter dem Titel *Gotlands lagen* im *CJSG.* VII 1852). Der halb deutschen, halb gutnischen Stadt Wisby bestätigte gegen 1350 K. Magnus Eriksson eine Kodifikation in 4 Büchern, deren plattdeutsches Original erhalten ist (Ausg. v. Schlyter im *CJSG.* VIII 1853). Das Stadtrecht entlehnt eine

¹ Nicht von »Gildestatuten«, unter die K. Lehmann Verzeichn. in *Zschr. f. RG.* XX S. 212 diese Quellen einreicht.

beträchtliche Menge seiner Bestimmungen mehr oder weniger wörtlich niederdeutschen, insbesondere lübischen und hamburgischen Stadtrechtsquellen, was durch die Stellung Wisby's in der Hansa genugsam erklärt wird. Im 15. Jahrh. entstand zu Wisby noch ein kleines Rechtsbuch in 35 Artikeln über die Privilegien der Stadt. Es ist in dän. Sprache verfasst und auch in's Plattdeutsche übersetzt (Drucke bei Schlyter a. a. O. hinter dem Stadtr.). Ausser diesen Hauptdenkmälern des Rechts auf Gotland belehren über jenes auch noch die von den Gotländern bezw. Wisbyern geschlossenen Staatsverträge und ein paar für die Insel erlassenen Einzelgesetze (aus den schwed. Diplomataren, aus Schlyter VII S. 219 ff. und aus dem *Hans. Urkb.* zusammen zu suchen), sowie die Skra der St. Katharinengilde im Kirchspiel Björke v. 1443 (gutm. bei Klemming *Småstycken* S. 149—151).

§ 24. Wir wenden uns dem Gebiet des westnord. Rechtes und zwar zunächst seinem Mutterland Norwegen zu. Hier nun stossen wir ähnlich wie in Dänemark auf Erzählungen des MA., welche bestimmten Königen schon seit dem 9. Jahrh. eine mehr oder weniger tief greifende gesetzgeberische Thätigkeit nachrühmen. Verdienen diese Berichte bis zu einem gewissen Grad unserm Glauben, so gilt nicht das gleiche von jenen andern, wonach die ältesten Aufzeichnungen westnordischen Rechts vom hl. Olaf etwa um 1020—1025 und von seinem Sohne Magnus dem Guten 1040 veranstaltet sein sollen. Es sind das Fabeln, denen auch nicht dadurch aufgeholfen wird, dass sie noch jetzt von Rechtshistorikern nicht nur wiederholt, sondern zu dem Mythos von geschriebenen Gesetzbüchern verschiedener Könige aus dem 9. und 10. Jahrh. ausgesponnen werden. Wer die Entstehung der w nord. Literatur kennt, wird sich schwerlich zu der Annahme entschliessen, dass es einen derartigen Rechtstext handschriftlich vor dem 12. Jahrh. gegeben habe (vgl. die treffenden Bemerkungen v. K. Maurer in Ersch. u. Gruber Encykl. s. v. Gulaping S. 389—391). Von dem, was an altnorweg. Rechtsschriften erhalten ist, kann auch das älteste nicht mit Sicherheit über 1100 hinauf gesetzt werden. Auch haben wir es in den ältesten Denkmälern keineswegs mit Gesetzbüchern zu thun, die etwa ein König hat schreiben lassen, sondern mit Privataufzeichnungen. Diese sind, — von einem Weistum über norwegisch-isländische Beziehungen (erteilt 1083, zwei Redaktionen, am besten bei Finsen Gråg. I b 195 folg. III 463—66) abgesehen, — des nämlichen Schlags, wie wir ihn an den ältern schwed. Rechtsbüchern kennen gelernt haben. Zwar liegen über die altnorweg. *lagsaga* keine so zahlreichen und unzweideutigen Zeugnisse vor, wie über die altschwedische. Dafür aber spricht sie sich in den ältesten Rechtstexten kaum weniger unmittelbar aus. So haben denn auch die altnorweg. Rechts- und Gesetzbücher in der Hauptsache die nämliche äussere Anlage wie die schwedischen. Die Gesichtspunkte, welche über die Bildung der *baelkir* entscheiden, sind beinahe die gleichen. Höchstens, was ihre Reihenfolge betrifft, scheint es eine w nord. Eigenheit, dass die Thingordnung (der *þingfarabalkr*) den Anfang zu machen pflegt. Vier »Provinzial-« oder richtiger »Landschaftsrechte« sind es zunächst, deren Denkmäler theils vollständig, theils wenigstens stückweise jene Gestalt zeigen. Es sind die Rechte der vier grossen Thingverbände oder Bundesstaaten, zu denen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit die meisten norweg. »Volklände« zusammen getreten waren. Die Rechtsaufzeichnungen oder »Bücher« selbst sind nach den Hauptversammlungen (*lagþing*, *allsherjarþing*) benannt, auf denen alljährlich das Recht jener Verbände vorgetragen wurde. Dem Schwedischen (göthischen) Rechtsgebiet nächst gelegen ist das der beiden Rechtsbücher, von denen fast nur die »Christenrechte« übrig geblieben sind. Das eine gehörte

dem *Borgarþing* d. i. dem um den Christianiafjord gelegenen Thingverband, das andere dem nördlich an den vorigen grenzenden binnen- oder hochländischen oder dem *Eidsifathing* an. Der *kristins dóms bókr* des erstern, jetzt gewöhnlich als das »ältere Christenr. des Borgth.« bezeichnet, liegt in 3 Rezensionen vor, wovon nur die älteste (in 18 verhältnismässig ausführlichen Kapiteln) vollständig erhalten ist. Sie scheint in die Jahre 1140—1152 zu fallen. In den beiden jüngern Rezensionen sind verschiedene dem weltlichen Teil des Rechtsbuchs entnommene Bestimmungen über Ehe und Weiber eingeschaltet. Vom *kristin bókr* des Hochlandsrechts oder dem sog. ältern Chr. des Eidsifathing« haben wir 2 Rezensionen. Die ältere und vollere (in 53 Kapp.) scheint bald nach 1152, die jüngere und verkürzte (44 Kapp.) ihrer geschichtlichen Einleitung zufolge erst nach 1184 (vor 1215?) verfasst. Ein Bruchstück aus dem strafrechtlichen Teil des Rechtsbuchs ist alles, was von diesem ausser dem Christenrecht bis jetzt bekannt wurde. Viel besser ist es mit der Erhaltung der (»ältern«) *Gulapingsbók* bestellt, d. i. des Rechtsbuchs des südwestlichen Thingverbandes, der im *Gulaping* seinen Mittelpunkt hatte. Die älteste Redaktion der Gulb. besitzen wir nur in einer grössern Zahl von Bruchstücken einer Hs. aus dem 12. Jahrh. und von Auszügen, welche im 17. Jahrh. aus eben jener Hs. genommen wurden. Diese Redaktion scheint in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. verfasst und wäre somit eines der allerältesten skandinavischen Rechts- und Literaturdenkmäler. Durch ihre Umarbeitung in der Zeit (und auf Veranlassung?) von K. Magnus Erlingsson, etwa zwischen 1164 und 1184 entstand eine zweite Redaktion, von der nur wenige Bruchstücke vorliegen. Um 1200 wurde die Red. II, welche man dem K. Magnus, und die Red. I, welche man jetzt einem »Olaf«, d. h. dem hl. Olaf, beilegte, kompiliert. Von dieser Red. III haben wir Bruchstücke einer ältern und einen nahezu vollständigen Kodex einer jüngern Fassung (*Cod. Rantzovianus*), welche dem Rechtsbuch unter andern Zuthaten die im ersten Viertel des 13. Jahrh. vom Drontheimischen Gesetzsprecher Bjarne Marðarson verfasste Wergeldtafel anhängt. Eine ähnliche Geschichte wie die Gulb. hat das Rechtsbuch der zum Frostuping verbundenen Volklande um den Drontheimsfjord erlebt, die (ältere) *Frostupingsbók*. Um 1164 gab es im Frostuping bereits mehrere unter sich abweichende Rechtsaufzeichnungen, worin man das »Recht des hl. Olaf« zu finden meinte. Von diesem »Recht des hl. Olaf« ebenso wie von einer Revision desselben, welche zwischen 1164 und 1174 unter dem entscheidenden Einfluss des Drontheimer Erzbischofs Eysteinn Erlendsson veranstaltet wurde (*Gullfjǫðr?*), sind Bestandteile nur durch Vermittlung späterer Redaktionen erhalten. Die erste unter diesen scheint ungefähr zwischen 1215 und 1220 entstanden und wird durch die »Tübinger Bruchstücke« vertreten. Eigentümlich ist ihr die Einteilung des Stoffes in »Bücher« (*bákr*), der Bücher in »Teile« (*lutir* oder *balkir*), der »Teile« endlich in Kapitel mit gebrochener Zählung. Diese Einteilung hat der nächstfolgende Überarbeiter (1220—1225?) durch eine einfachere ersetzt: 16 (?) *lutir* mit Kapiteleinteilung und vorangestellten Inhaltsverzeichnissen. Von seiner Redaktion besitzen wir ein Fragment des 2. und des 6. *lutir*. Eine Rekonstruktion des letzteren, dessen wichtiger Inhalt (*saktal* oder Wergeldordnung) im Wesentlichen aus der Zeit vor 1164 stammt, habe ich in Germ. XXXII versucht. Die letzte Redaktion endlich (»Vulgata« in 16 *lutir*) dürfte 1225—1250 anzusetzen sein. Sie lässt die Anordnung der vorigen unberührt, zeigt aber im 6. *lutir* ein wesentlich verändertes *saktal*. Ihre Erhaltung ist eine nahezu vollständige. Von einem nach 1247 verfassten, aber jetzt verlorenen Text des Christenrechts der Frb.

mit der Thronfolgeordnung von 1164 an der Spitze haben wir aus einer dän. Übersetzung Kunde. Abdrucke der einzelnen Texte der »Landschaftsrechte« geben R. Keyser und P. A. Munch in *Norges gamle Love* Bd. I 1846, Nachträge dazu dieselben in Bd. II 1848 S. 496 ff. und G. Storm in Bd. IV 1885, V, 1 1890. — Nicht nur dem Zeitalter dieser Quellen angehörig, sondern auch mit einer derselben in genetischem Zusammenhang sind die älteren Denkmäler des Marktrechts oder Weichbildes (*bjarkeyjar réttir*). Es handelt sich um die Überreste eines nach 1164 verfassten Rechtsbuchs, welches den *bjarkeyjar réttir* in seiner Anwendung auf die Stadt Niðarós und im Anschluss an die Frostb. darstellte. Gleicht in so fern das Werk ganz dem Stadtrecht von Söderköping (oben S. 111), so zeigt es doch auch wieder eine gewisse Verwandtschaft zu den dän. Marktrechten, indem es dem *bjarkr.* ebenso die ununterbrochene Giltigkeit wie die Bindung an einen bestimmten Ort abspricht. Wie keine andere Quelle veranschaulicht es daher den Übergang des Marktrechts zum Stadtrecht und die Entstehung des letzteren. Drei Hss.-Fragmente und zwei Sammlungen von Auszügen liegen vor. Jene sind in der Ausg. von Keyser und Munch mit I, II, IV, diese mit III beziffert. Fragment IV lässt auf die letzten Kapp. des Christenrechts die ersten des Seerechts (*farmannalög*) folgen und repräsentiert dem Anschein nach die älteste, aber jedenfalls nach 1174 verfasste Redaktion. Vielleicht dazu gehört Fragment II, welches die ersten 43 Kapp. des strafrechtlichen Abschnitts (*mannhelgi*) enthält. Dagegen sind die ersten 9 Kapp. des Christenrechts, woraus I besteht, in dieser Fassung jünger als IV, zwar vor 1247, aber nach der vorletzten Überarbeitung der Frostb. (s. oben) redigiert. Jünger noch war der Text, woraus die Excerpte unter III genommen sind. Genaue Drucke von I und II brachten Keyser und Munch in *NGL.* I S. 303—315, von IV und III erst Storm a. a. O. IV S. 71—97.

§ 25. Die Revisionsarbeit, welche sich in der Geschichte der Frostb. bis tief in die Regierungszeit Hákons des Alten hinein fortgesetzt zeigt, erstreckte sein Sohn, der »Gesetzverbesserer« Magnus (1263—1280) auch auf die andern Rechtsbücher. Und von jetzt an macht das Rechtsbuch dem Gesetzbuch Platz. Im Jahre 1267 brachte der König eine neue *Gulapingsbók*, im Jahre 1268 eine *lögþók* für das Eidsifaving und das Borgarþing zur Annahme, wogegen er 1269 am Frostuþing nur zur Revision der weltlichen Teile des Rechtsbuchs ermächtigt wurde. Von den 1267 und 1268 eingeführten Gesetzbüchern sind die Christenrechtsabschnitte erhalten (das »neuere« Chr. des Gulaping und des Borgarþing in *NGL.* II 1848), die übrigen Bestandteile verloren. Das eine wie das andere erklärt sich aus dem weiteren Verlauf, den die Gesetzgebung unter König Magnus und seinen Nachfolgern nahm. In Folge der Vorgänge in Drontheim 1269 und des daran sich anschliessenden kirchenpolitischen Konflikts, der erst durch das Konkordat von Tunsberg 1277 einen vorläufigen Abschluss erhielt, beschränkte sich der König darauf, der Kodifikation für das Frostuþing einen rein nominellen *kristins dóms þólkir* einzufügen, im übrigen aber einen Inhalt zu geben, der das Recht des Thingverbandes dem anderer Thingverbände, vor allen dem des Gulaping möglichst näherte. Zu diesem Zweck wurden nicht nur die neueren fürs ganze Reich erlassenen Einzelgesetze (—1273) verwertet, sondern auch die Hauptbestände des Gesetzbuchs aus der älteren Frostb. und der älteren Gulb. unter beiläufiger Rücksichtnahme auf die andern Landschaftsrechte kompiliert. Im Gegensatz zu den letzten Redaktionen der alten Frostb. kehrt die neue zur Einteilung in (10) *balkir* zurück. Am 24. Juni 1274 wurde das Gesetzbuch vom Frostuþing angenommen. Bald nachher (—1276?)

scheint es auch in den andern, nunmehr beträchtlich erweiterten Thingverbänden und in den noch selbständigen Volklanden eingeführt worden zu sein, wobei nur die wenigen redaktionellen Änderungen im Text stattfanden, die durch die Verfassungsverhältnisse gefordert waren. Damit war wenigstens in der südlichen Hälfte von Norwegen die materielle Einheit des kodifizierten weltlichen Rechts hergestellt, und unter diesem Gesichtspunkt fassen wir die nahezu gleichlautenden Texte der »neueren« *Frostuþings*-, *Gulafþings*-, *Borgarfþings*- und *Eidsifþingsbók* unter dem Namen des »neueren« oder »gemeinen Landrechts von K. Magnus dem Gesetzverbesserer« zusammen (sehr anfechtbare Ausgabe in *NGL.* II mit Nachträgen in IV). Eine Bearbeitung dieses »gemeinen Landrechts für die Städte mit eigenem *losping* wurde in Bergen, Niðarós, Oslo und Tunsberg eingeführt, in der ersten Stadt schon am 22. Januar 1276. Das Stadtgesetzbuch (»neuerer *bjarkeyjar réttir*, neueres oder gemeines Stadtrecht«, gedr. in *NGL.* II) folgt, abgesehen von dem Seerecht (*farmannalög*), in der Hauptsache dem Landrecht wörtlich bis auf den *þingskapanar bólkir*, den es umredigiert, *landabrigði* und *landsleign bólkir*, welche beiden Abschnitte es durch eine Stadtordnung — *bájarskipan* — ersetzt. Während die unifizierende Bewegung auf dem Gebiet des weltlichen Rechts im Gange war, zeigten sich analoge Bestrebungen auf dem Gebiet des kirchlichen, welche teils vom König, teils vom Episkopat ausgingen. Als die nächsten Früchte der einschlägigen Arbeiten haben wir drei Entwürfe zu Christenrechten anzusehen, wovon einer, das sogen. Christenrecht des Königs Sverrir (*NGL.* I) sehr roh aus den Christenrechten der älteren Frostuþb. (Red. nach 1215) und der älteren Gulb. (Red. III), ein zweiter (in *NGL.* IV S. 50—65) aus der älteren Frostuþb., den älteren Christenrechten des Borgarfþing und des Eidsifþing und jüngeren Materialien, der dritte endlich (*NGL.* IV S. 160—182) aus den vier älteren Landschaftsrechten kompiliert ist. Im Gegensatz zu diesen bloss textgeschichtlich wichtigen Quellen ist das (1273?) ebenso ungeschickt kompilierte »Christenr. des Erzb. Jón« (raude, *NGL.* II) wirklich unter Zustimmung des Königs 1277 im ganzen Lande als Gesetz zur Geltung gelangt, nachdem es eine nur oberflächliche Revision erfahren hatte.

Von den Einzelgesetzen (*réttarbóttir*) der norw. Könige beginnen die Texte in der 2. Hälfte des 12. Jahrs. Aber erst um ein Jahrhundert später treten sie in etwas rascherer Folge auf, und seit dem gemeinen Land- und Stadtrecht beruht die Fortbildung des geschriebenen Rechts fast ausschliesslich auf diesen Verordnungen, welche jetzt dem Epilog der Kodifikationen gemäss der König einseitig erlassen konnte. Die meisten von ihnen beziehen sich auf die staatsrechtlichen Verhältnisse. In der Unionszeit kommen zu den eigentlichen *réttarbóttir* alten Stils noch die Unionsurkunden und Wahlkapitulationen (Handfesten) als wichtige Quellen des Staatsrechts. Die Einzelgesetze bis zum Tod des Königs Olaf Hákonarson (1387) findet man grösstenteils in *NGL.* I—IV, einer Sammlung, welche nicht nur ergänzt, sondern auch fortgesetzt wird durch das *Diplomatarium Norvegicum* (I—XIV 1848—1893). Die Fundorte der belangreichsten Gesetzestexte aus der Unionszeit gibt Fr. Brandt *Forel.* I § 12 an.

Seit dem Konkordat von 1277 übte, wiewohl dasselbe nachmals von der Staatsgewalt rückgängig gemacht wurde, der Episkopat die autonome Gesetzgebung der norw. Kirche aus (Provinzialstatuten v. 1280—1351, meist in anord. Fassung, in *NGL.* III). Unter den reinpersönlichen Verbänden mit weltlicher Rechtsbildung steht das königliche Dienstgefoige (*hirð*) voran. Von Königsgesetzen für die hirð seit dem hl. Olaf ist in den Ge-

schichtsquellen die Rede. Auch über eine »alte *hirðskrá*«, d. h. ein Rechtsbuch für die *hirð* aus der Zeit des K. Sverrir etwa, fallen mehrfache Andeutungen. Sie ist wie alle älteren Gesetze in ursprünglicher Gestalt verloren, weil verdrängt durch die jüngere *hirðskrá*, eine ausführliche Kodifikation der *hirðlög* in 54 Kapiteln, welche in 1274—1277 K. Magnus Hákonarson erlassen hat (*NGL.* II). Die Weiterbildung der *hirðlög* gelangt dann in etlichen königlichen Verordnungen zum Ausdruck, die man unter den *réttarbætr* zu suchen hat. An Gildestatuten des MA. ist Norwegen noch ärmer als Schweden. Der spezifisch norwegischen Statuten sind bislang überhaupt nur drei bekannt, die sämtlich dem Westen des Landes entstammen (zwei, aus dem 13. und 14. Jahrh., sorgfältig her. v. Pappenheim *Altnorw. Schutzgildest.* S. 145—167, dann von G. Storm in *NGL.* VI 1890, ein drittes, aus der Stadt Drontheim c. 1200 herausg. von G. Storm in *Sproglig-histor. Studier tilegn. Prof. Unger* 1897 S. 218—220).

Die juristische Privatschriftstellerei zeigt sich in Norwegen ähnlich wie in Schweden erlahmt, seitdem der freie Vortrag des Gesetzesprechers verstummt und das Rechtsbuch dem Gesetzbuch gewichen ist. Immerhin fehlt es auch jetzt wenigstens nicht an mancherlei Formularen für mündliche Geschäfte, noch auch an kleineren Rechtsaufzeichnungen. Zu den ältesten Stücken der ersteren Gattung gehören jedenfalls die so oft als Prachtmuster poetischer Rechtssprache zitierten Friedensformulare (*gríðamál* und *trygðamál*), welche sich vollständig nur in isländ. Kompilationen erhalten haben (*Grág. Cod. R.* 114, 115, *Cod. A.* 383, 388 vgl. mit *Gullb.* 320). Jüngere Formulare, darunter sehr beachtenswerte prozessuale, teilt die Hss.-Beschreibung in *NGL.* IV mit. Unter den theoretischen Rechtsschilderungen (wovon die meisten ebenda) mag ausser der schon S. 114 erwähnten Wergeldtafel des Bjarne Marðarson eine auf den Burgdienst bezügliche Bearbeitung des schwed. *gårdsrætt* (oben S. 112) genannt werden, welche, vor 1320 verfasst, ihren Inhalt unter dem Namen *borgara rétt* einem König Hákon zuschreibt (*NGL.* III S. 144 flg.), ferner der in späten Hss. vorkommende erbrechtliche Aufsatz eines geistlichen Verfassers (*NGL.* IV S. 431 flg.). In einem gewissen Sinn lässt sich auch der zweite und grössere Teil des unter dem Titel *Speculum regale* bekannten und aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammenden anorweg. Dialogs (Kapp. 24—70) der Rechtsliteratur einreihen, indem er nämlich auf eine anschauliche Schilderung der königlichen *hirð* (vgl. oben), der königlichen Gewalt und ihres Verhältnisses zur kirchlichen ausgeht. (Ausgg. v. Keyser, Munch und Unger Christ. 1848 und von Brenner, Münch. 1881.) Viel weiter ab steht schon um seiner leidenschaftlichen Einseitigkeit willen das sog. *Anecdoton Sverreri* (her. v. Werlauff 1815), eine um 1200 wahrscheinlich von König Sverrir selbst verfasste und in den willkürlichsten Paraphrasen und Interpretationen kirchlicher Quellen sich ergehende anord. Streitschrift zu Gunsten der königlichen Allgewalt gegenüber dem Episkopat. Ein anderes nicht minder oft besprochenes, diesmal aber von kirchlicher Seite hinterlassenes Erinnerungszeichen der staatskirchenrechtlichen Streitigkeiten in Norwegen gehört in die Reihe der gefälschten Rechtsquellen, nämlich die 1276 verfertigte latein. Urkunde mit der Reichsschenkung von König Magnus Erlingsson an den hl. Olaf und den Privilegien desselben Königs an den Drontheimer Metropolitanstuhl (*NGL.* I 442—444, *Dipl. Isl.* Nr. 39).

§ 26. Aus norwegischer Wurzel erwachsen und nach ebenso eigenartiger als selbständiger Entwicklung wieder neuen Einflüssen aus Norwegen verfallen ist das Recht auf Island. Um 930 (?) erhielt der Freistaat sein

erstes formuliertes Landrecht durch den eingewanderten Norweger Ulfjótr von Lón, welcher dabei hauptsächlich dem Vorbilde der Gulafingslög folgte. Von diesen »Ulfjóts lög«, worunter man sich nur die älteste isländ. lögsgaga (vgl. S. 101) vorstellen kann, sind spärliche Exzerpte heidnisch-sakralrechtlichen Inhalts durch Vermittlung des Vaters der isländ. Geschichtsschreibung, Are froðe, in verschiedenen jüngern Geschichtsquellen erhalten. Durch die gesetzliche Einführung des Christentums i. J. 1000, wie durch eine Reihe anderer Gesetze wurde jener Grundstock der lögsgaga teils abgeändert, teils erweitert, bis i. J. 1117 ein Allthingsbeschluss den goðe Hafliðe Mársson mit der Aufgabe betraute, das Landrecht mit geeigneten Verbesserungen »zu Buch schreiben« zu lassen. Im Winter 1117 auf 18 wurde dies Werk nach den Angaben des Gesetzesprechers Bergþórr Hrafnsson und »anderer kundiger Männer« vollbracht und das nächste Allthing erhob es zum Gesetz. Diese »Hafliðaskrá« schloss sich in der Einteilung wesentlich der lögsgaga an, und als einer ihrer Abschnitte wird uns namentlich *vígslóde* (»die Folgen der Schlägerei«) bezeichnet. Der »Abschnitt vom Christenrecht« — *Kristinna laga báltr* — jedoch wurde erst in 1122—1132 »gesetzt und geschrieben«. In ihrer ursprünglichen Gestalt sind diese Gesetze nicht auf unsere Tage gekommen. Wohl aber machen sie mit einem Zehntgesetz von 1096 den Kern jener kompilatorischen Rechtsaufzeichnungen aus den letzten Zeiten des Freistaates und den ersten Jahren der Königsherrschaft aus, denen die gelehrte Geschichtskonstruktion um 1600 den Namen des halbmythischen Gesetzbuches von K. Magnus dem Guten (oben S. 113), der *Grágás*, beigelegt hat. Behalten wir diesen nun einmal üblichen Namen in Ermangelung eines quellenmässigen bei, so dürfen wir doch darüber nicht vergessen, dass wir es keineswegs etwa bloss mit Rezensionen eines und des nämlichen Werkes, sondern mit verschiedenen, von einander unabhängigen Sammelarbeiten zu thun haben, deren gegenseitige Beziehungen nur auf der Gemeinschaft ihrer Materialien beruhen. Es bestanden aber diese Materialien, vor Allem aus den Rechtsvorträgen, welche über den schon genannten Texten und den später hinzugekommenen Novellen (*nýmæle*) erwachsen waren, weiterhin aus Einzelentscheidungen (Gutachten) von Gesetzesprechern, partikularen Beliebungen, Formularen. Auch norwegische Quellen haben sich die Sammler zu Nutze gemacht, so z. B. die S. 117 erwähnten Friedensformeln und das ältere saktal der Frostb. (vgl. S. 114), das Weistum von 1083 (oben S. 113). Zwei Kompilationen sind es, welche diese aus sehr verschiedenen Zeiten stammenden Aufzeichnungen verhältnismässig am vollständigsten vereinigen: die in der »*konungsbók*« (K.) oder dem »*Cod. regius*« (zu Kopenhagen) aus den Jahren 1258—1260 und die in der Arnarnagianischen *Staðarhólsbók* (St.) aus 1262—1271. Beide folgen in ihrer Anlage dem Grundplan der lögsgaga, ohne doch ganz gleichmässig deren sämtliche Abschnitte zu enthalten, wie z. B. die St. ausser der Wergeldordnung auch die zu ihrer Zeit obsoleten staatsrechtlichen Abschnitte fortlässt. Höchst ungleich aber ist die Reihenfolge, in der K. und St. ihre gemeinsamen Materialien vorbringen. Die K. ist mehr Entwurf und führt uns als solcher unmittelbar in die Werkstätte des Kompilators, dem wir zusehen, wie er beim Abschreiben seiner Haupttexte die Bestandteile aus Nebentexten vorläufig notiert, welche die beabsichtigte Überarbeitung in extenso aufnehmen soll. Die St. dagegen ist mehr ausgeführte und systematischer angeordnete Kompilation. Sorgfältiger gibt sie auch durch ihre Marginalzeichen die Stellen an, wo ein »*nýmæle*« beginnt. Bei aller Verschiedenheit jedoch stimmen K. und St. in Bezug auf Ausführlichkeit, insbesondere eine auf die Spitze getriebene Kasuistik, überein. Lässt sich nun

nicht bezweifeln, dass diese Eigenschaften schon die Vorlagen der Kompilatoren charakterisierten, so kann doch andererseits nicht angenommen werden, dass jemals in dieser ganzen Weitläufigkeit der Inhalt der Grágás mündlich sei vorgetragen worden, am wenigsten, dass er in der Hauptsache schon in der Hafliðaskrá so vorhanden gewesen. Zu deutlich vielmehr verrät sich die langsam fortbauende Arbeit der Jahrhunderte und der Literatur. Die Kompilationen von K. und St. waren denn auch weder die ersten Werke in ihrer Art, noch sind sie die letzten geblieben. Von älteren Sammlungen bis über 1200 zurück besitzen wir Bruchstücke. Von einer anderen liegt das Strandrecht (*rekafáttir*) vollständig vor (in der *þingeyrabók*). Und dieser Sammlung nahe scheint die gestanden zu sein, woraus die Jónsbók geschöpft hat (s. unten). Ganz besonders oft wurden aber das Christenrecht und das Zehntrecht in jener kompilatorischen Weise fortgebildet, wozu dann noch mitunter Anhänge aus weltlichen Bestandteilen der »Grágás« traten, die sich doch weder in K. noch in St. finden (Hauptbeisp. die *Belgsdalsbók*). Auch die Grágássexzerpte von c. 1600 in AM. 125 A 4^o stammen aus einer von K. und St. verschiedenen Vorlage. Buchstäblich genaue Drucke aller einzelnen Texte giebt V. Finsen: 1) *Grágás . . . udg. efter det kong. Bibliotheks Haandskrift . . . for det nord. Lit. Samfund, Første Del* (Text) 2 Bde. 1852; 2) *Grágás, efter det Arnarn. Haandskr. . . Stadarhólsbók* 1879, 3) *Grágás, Stykker* etc. 1883 (Citierart dieser drei Editionen: »Grág. I a, b, II, III«), — die Texte des Zehntgesetzes Jón Sigurðsson im *Diplomatarium Islandicum* I Nr. 22. An Rechtstexten, die nicht in die Grágás übergegangen, ist der Quellennachlass der freistaatlichen Zeit begreiflicherweise arm. Es sind nur kleinere Stücke wie das Fastengebot und das Pönitentialbüchlein des Bischofs Þorlákr Þórhallsson c. 1178 (*Dipl. Isl.* I Nr. 42, 43) und die Strandordnung des Sæmundr Ormsson für den Homafjórðr c. 1245 (a. a. O. Nr. 137). Formulare für mündliche Geschäfte haben sich ausserhalb der Grágás noch in verschiedenen Sögur, wie z. B. der Njála, der Heiðarviga s. erhalten.

Der Beginn der norwegischen Herrschaft über Island wurde zu gesetzlich-formellem Ausdruck gebracht durch die Urkunden, worin sich i. J. 1262 die Nord- und Südländer dem König Hákon Hákonarson und seinem Sohn Magnus unterwarfen (*Dipl. Isl.* I Nr. 152). 1271—1273 gelangte stückweise das erste norwegische Gesetzbuch für Island am Allthing zur Annahme, die (nach ihrem Einband?) sog. *Jarnsíða*. In 141 Kapp. oder Absätzen folgt sie materiell dem Grundplan, den wir auch sonst in den Gesetzbüchern des K. Magnus Hákonarson eingehalten sehen. Wie nachher im »gemeinen« Landr. ist auch hier schon das Christenrecht nur nominell vertreten. Die Arbeit ist auch ganz die kompilatorische, wie in den andern Gesetzgebungswerken mit gemeinrechtlicher Tendenz aus der Regierungszeit jenes Königs. Hauptsächlich sind norweg. Quellen, nebenher auch isländische, ausgeschrieben. Die Redaktion ist eine sehr eifertige und unharmonische, was mehrfach auf Rechnung der wechselnden Teilnahme von Norwegern und Isländern an der Abfassung fällt (bester Druck nach der einzigen lückenhaften Hs., doch unter dem falschen, erst seit dem 17. Jahrhundert aufgekommenen Titel *Hákonarbók* in *NGL.* I S. 259—300). Noch K. Magnus selbst nahm den Ersatz der *Jarnsíða* durch ein umsichtiger gearbeitetes und umfassenderes Gesetzbuch in die Hand. Auch dieses ist Kompilation, nur dass jetzt das »gemeine« Landr. als Muster diente. Als Quellen wurden ausser diesem selbst benützt das gem. Stadtrecht, insbesondere dessen Seerecht, dann die *Jarnsíða*, die ältere *Gulb.*, endlich aber auch ziemlich ausgiebig eine »Grágás«, die weder in K. noch in St. vorliegt (vgl. oben S. 118f.). Erst unter dem Sohn und Nachfolger v. K.

Magnus, K. Erik, wurde das »neue Gesetzbuch« am Allthing 1281 angenommen, nach schwierigen Verhandlungen, die uns die Arna biskups saga anschaulich beschreibt. Der logmaðr *Jón Einarsson*, der wahrscheinlich auch an der Herstellung des Textes Teil genommen, hatte denselben nach Island gebracht. Noch im MA. wurde nach ihm das Gesetzbuch die *Jónsbók* genannt (Ausg. einer Rezension auf Grund der vier ältesten Hss. in *NGL*. IV; die Vulgata in den früheren Ausgg., worüber Möbius *Catal. und Verzeichn.* s. v.). Die *Jónsb.* hat in complexu bis heute ihre Gültigkeit behalten. Doch trat schon mit ihrer Einführung kein Stillstand in der gesetzlichen Weiterbildung des weltlichen Rechts auf Island ein. Die Hauptform dafür war jetzt die der königl. *réttarbót*, welche unter vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung des Allthings in Kraft trat (die ältern *réttarbótr* 1292—1314 in *NGL*. IV S. 341—349, andere im *Dipl. Isl.* II, III 1888 ff.). Zwischen die *Jarnsída* und die *Jónsb.* fällt die Ausarbeitung eines neuen »Christenrechts« durch Bischof Arne von Skálholt, wobei das norw. Christenrecht von Erzbr. *Jón* (oben S. 116) zum Muster diente, doch auch das hergebrachte isländische berücksichtigt wurde. Im J. 1275 vom Allthing provisorisch angenommen, nachher aber von der Staatsgewalt angefochten, scheint der *kristinnéttir Arna biskups* nur durch die Praxis in Geltung gekommen zu sein (Ausg. v. Storm in *NGL*. V 1890, spätere bischöfl. Statuten im *Dipl. Isl.* II, III. Ebenda findet man auch eine Reihe von Formularen für die verschiedenartigsten mündlichen Geschäfte, das Einzige was an juristischen Privatarbeiten die isländische Literatur des Spätmittelalters darbietet.

Ausser Island sind es unter den wörd. Kolonien nur noch die Færöer, von deren Recht wir schriftliche Denkmäler aus dem MA. haben: freilich erst königliche Verordnungen aus der Zeit nach der Einführung des norw. »gemeinen« Landrechts (*NGL*. IV S. 353 flg., III S. 33—40), wovon aber doch wenigstens eine, das sog. *sauðabréf* von 1298, auf den Færöern selbst verfasst ist.

B. RECHTSALTERTÜMER.

Bearbeitungen vor J. Grimm sind genannt bei Gengler, *Grundr.* S. 10—13, Brunner, *RG.* I S. 17 flg., Dreyer, *Beiträge z. Lit. der nord. Rechtsgelahrtsamk.* 1794 S. 153—212. Hinzuzufügen: J. O. Stiernhöök, *De jure Sveorum et Gothorum vetusto* 1672. — Seit J. Grimm (oben S. 53): Palgrave, *The rise and progress of the Engl. commonwealth* I, II 1831/32, O. Göschel hinter dessen Ausg. der Goslar. Statuten 1840 S. 127—521, E. Fr. Rössler, *Deut. RDenkmäler aus Böhmen u. Mähren* Bd. I 1845 S. XIII—XXI, XLV—CII, Bd. II 1852 S. I—XXXI, LVI—XCIX, Tomaschek, *Deut. Recht in Österreich im 13. und 14. Jahrh.* 1859 S. 166—189, V. Hasenöhr, *Österreich. Landesrecht im 13. und 14. Jahrh.* 1867 S. 37—235, Noordewier, *Niederländische Rechtssoudheden* 1853, H. Zoepfl, *Altertümer des deut. Reichs u. Rechts* I u. II 1860, III 1861 (über I K. Maurer in *Krit. Vjschr. f. Gesg. u. Rw.* II S. 269—293), Osenbrüggen, *Stud. z. deut. u. schweiz. RGeschichte* 1868, ders. *Alttert. aus österr. Pantaidingen* (in *Wiener Sitzber.* XLI S. 166—222), v. Hammerstein-Loxten, *D. Bardengau* 1869, Baumstark, *Urdeut. Staatsaltertümer* 1873, Ders. *Ausführl. Erläut. der Germania des Tacitus* 1876, Gengler, *Deut. Stadtrechtsaltert.* 1882, E. Rosenthal, *Beitr. z. deut. Stadtrechtsgesch.* II. I u. II 1883, S. Müller, *De mittelneuwische Rechtsbronnen der Stad Utrecht, Inleiding* 1885 S. 9—331, Fel. Dahn, *Deut. Gesch.* I S. 162—268, II S. 418—749, J. Kohler, *Beitr. z. german. Privatgesch.* I—III 1885—88, M. S. Pools, *Westfriesche Stadtrechten* I 1888 S. XIII—CCXXXIV (in *Werken* oben S. 81), Gierke, *Der Humor im deut. Recht* 2. Aufl. 1886, Liebrecht, *Zur Volkskunde* 1879 S. 1—16, 296—305, 414—436, Vanderkindere, *Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen age (jusqu'au traité de Verdun)* 1890 S. 157 ff., — Kemble, *The Saxons in England* 2 Bde. 1849 (deutsch v. Brandis

1853/4), K. Maurer in Krit. Überschau d. deut. Gesg. u. R.w. I—III 1853—56 (aus Anlass des vorgenannten Werks), R. Schmid, *Antiquar. Glossar* (hinter s. Ausg. der »Gess. der Angelsachsen« 2. Aufl. 1858), Adams, Lodge, Young u. Laughlin, *Essays in Anglo-Saxon Law* 1876 (worüber K. Maurer in Krit. Vjschr. XIX S. 581—589); — Fel. Dahn, *Westgot. Studien* 1874; — C. Molbech, *Indledning og Udkast til en Skildring af den germ. skand. indvortes Forfatning* etc. (in Hist. Tidsskr. IV S. 369—522), F. C. Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* I 1840 S. 127—174, II 1841 S. 180—282, 294—370, III 1843 S. 3—86, J. Steenstrup, *Danelag (Normannerne IV)* 1882, Rosenberg, *Nordboernes Aandsliv* II 1880 S. 95—155; — Strinnholm, *Svenska Folkets Historia* I 1834 S. 490—619, J. J. Nordström, *Bidrag till den svenska samhälls-författningens hist.* I 1839, II 1840 (dazu Bergfalk in der Zschr. Frey Ups. 1841 S. 158—220), G. O. Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne* II 1868 S. 256—412; — J. F. G. Schlegel, *Comment. hist. vor der Grágás-Ausg. von 1829 p. LXX—CXIV*, P. A. Munch, *Det norske Folks Historie* I 1852 (deutsch: *D. nordgerm. Völker . . .* übers. v. Claussen 1853), R. Keyser, *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Efterladte Skrifter II)* 1867 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. X S. 360—404), K. Maurer, *Island* 1874, V. Finsen, *Ordregister* hinter seiner Ausg. der Grágás 1883 (s. oben S. 119). — Ausser den hier ein für allemal genannten Arbeiten ist auf die in § 2 angeführten rechtsgeschichtlichen Werke zu verweisen.

1. LAND.

Literatur bei Brunner RG. I §§ 8—11, 16, II §§ 78—81, Siegel RG. §§ 19, 68, 88, 90, auch 96, Schröder Lehrb. §§ 4, 6, 18, 19, 39, 51, Brandt Forel. II §§ 61, 62. Dazu: J. Grimm, *Deut. Grenzaltertümer* 1843 (Kl. Schr. II), Spruner, *Bayerens Gau* 1831, v. Peucker, *D. deut. Kriegszweien der Urzeiten* II S. 346—462, H. Böttger, *Diöcesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands I—IV* 1875—76, V. Hasenöhril im Archiv f. österr. Gesch. LXXXII 1895 S. 421—502, Luschin v. Ebengreuth, *Österr. Reichsgesch.* I 1895 §§ 9, 13, v. Richtshofen, *Unters. ü. fries. RG.* T. II S. 1—145, 511—939, 1138—1193, 1201—1310, III S. 1—49, Heck, *D. altfries. Gerichtsverfassung* 1894 S. 20—34, 123—137, 428—431, v. Bethmann-Hollweg, *Urspr. der lombard. Städtefreiheit* 1846 S. 59—73, R. Schröder bei Beringuier (oben S. 61 n. 1) S. 1—36, Ders. in Festschr. für Weinhold 1896 S. 118—133, Uhlirz in den MIOG. XV (1894) S. 676—684, Keutgen, *Unters. ü. d. Ursprung der deut. Stadtverfassung* 1895, Philipp, *Zur Verfassgsgesch. der westfäl. Bischofsstädte* 1894, Pappenheim in Krit. Vjschr. 1892 S. 172—218, v. Below in Deut. Zschr. f. Geschichtsw. 1890 S. 112—120, K. Schulte in Gött. gel. A. 1891 S. 520—31, Fr. v. Wyss in Zschr. f. schweiz. R. I S. 22—118 (auch in Abhandlgg. z. Gesch. des schweiz. öff. R. 1892 S. 3 ff.), Heusler ebenda X S. 5—25; — Stubbs, *Constitut. History* I S. 19, 82—118, Gneist, *Engl. VerfGesch.* §§ 3, 5, E. Hildebrand, *Engelska Samhällsförhållanden före den norm. eröfringen* 1875 S. 51 ff.; — O. Nielsen, *Bidrag til Oplysning om Sysselinddeling i Danmark* 1867, Stemann, *D. danske Retshist.* §§ 16, 17, 46, 47, J. Steenstrup, *Studier over K. Valdemars Jordebog* I S. 1—25, 115—148, 188—192, Ders. i. Hist. Tidsskr. (Kjøbenh.) 1883 S. 519—521, Ders. in Danske Vidensk. Selsk. Forhandl. 1896 S. 375—404, Matzen, *Forel. Off. R.* I § 2; — Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* II S. 38—126, 161—170, 202, Tengberg, *Om den äldsta territ. Indeln. och Förvalt. i Sverige* I 1875, H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* I 242—260, 365 f.; — Munch, *Hist. geogr. Beskrivelse over Kong. Norge i Middelalderen* 1849, K. Maurer, *Gulathing* in Ersch u. Gruber Encykl., Ders. i. »Festgabe« für Arndts Münch. 1875 S. 60 ff. Fr. Brandt, *Forel.* II §§ 64, 65, A. Taranger in Hist. Tidssk. (Krist.) 1887 S. 337—401 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. XXXI S. 223—237), Styffe, *Skandinavien under Unionstiden* 1867, C. O. Montan, *Några blad ur de skand. Kommunalinst. utvecklingshist.* 1883.

§ 27. Die Germanen der geschichtlichen Zeit sind sesshaft, ihre Rechtsverbände bedürfen eines Landes innerhalb beständiger Grenzen. Auch wenn sich die Rechtsgenossenschaft auf die Wanderung begibt, geschieht es nur um einen neuen Boden dieser Art aufzusuchen. Es hängt mit ganz ausnahmsweisen Verhältnissen zusammen, wenn das älteste Gemeinwesen auf

Island seiner Natur nach unterritorial ist (§ 52). Anfänglich sind die Germanen über eine sehr beträchtliche Zahl von Staaten verteilt, welche meist so klein sind, dass ihre Bewohner nur Teile von Stämmen ausmachen. Oft umfasst das Gebiet eines solchen Staates nur das Thal eines einzigen kurzen Flusses. Erst im weiteren Verlauf der Geschichte wird eine Mehrzahl von Kleinstaaten zu grösseren Gemeinwesen vereinigt, wozu den Übergang Staatenbündnisse, und noch öfter Realunionen unter erobernden Herrschern bilden. Auch in den Kolonisationsgebieten wiederholen sich diese Hergänge. Verliert ein Staat seine Unabhängigkeit, so wird er doch nicht sogleich zum blossen Bezirk desjenigen Staates, in welchen er eintritt. Vielmehr gibt er zunächst nur bestimmte Funktionen an denselben ab, behält daher auch seine ursprüngliche äussere Gestalt bei. Und das so begründete Verhältnis pflegt mehrere Jahrhunderte fortzudauern. Der germanische Grossestaat ist gewöhnlich ein zusammengesetzter Staat. Das germanische Staatsgebiet heisst *land*, und wenn es unter einem Herrscher steht, *riki* (got. *reiki*. ags. *rice* u. s. w.) = Machtgebiet, »Reich«, gegenteils — wenigstens im skandinav. Sprachkreis — ein *fólkland* oder *fylke* = Volksgebiet. Über »Mark« § 32. Von den andern Ländern seines Gleichen wird das Land und zwar auch das »Reich« unterschieden durch Nennung seiner Bewohner, seltener durch Angabe geographischer Merkmale, und erst im MA. zuweilen durch Angabe des Ortes, von wo aus es beherrscht wird.

§ 28. Erfordern es Raum und Verkehrsverhältnisse des »Landes«, so wird es in Bezirke geteilt zu Zwecken der ordentlichen Rechtspflege, der Heeres- und Polizei-, in jüngeren Zeiten auch der Finanz- und kirchlichen Verwaltung. Der german. Kleinstaat kennt in der Regel nur Eine Gattung von Bezirken. Diese erscheint bei Deutschen und Skandinaven in der Zeit der Rechtsdenkmäler als »Hundertschaft« — *hundari* (alam. *huntari*, asw. *hundari*, lat. von den Franken durch *centena* übersetzt, daher mhd. *zent*), ursprünglich wohl für eine nicht als Zahl von 100 oder 120, sondern als »Menge« zu denkende Volksabteilung, die einen rein persönlichen Verband, ein Heereskontingent und eine Gerichtsversammlung ausmachte, nachher erst — als Wohnplatz dieses Verbandes — räumlicher Begriff. Dasselbe gilt von dem in den drei skandinavischen Hauptländern der Hundertschaft entsprechenden *heraf*, wogegen das erst seit Ælfréd d. Gr. als Bezirk vorkommende ags. *hundred* den Quellen nach ursprünglich und teilweise bis in die normannische Zeit eine Bodenfläche von c. 120 Hufen bedeutete. Im dänischen Gebiet Nordenglands entspricht dem *hundred* das *våpengetæc* (*våpentac*) = »Bezirk der Waffenberührung«, (so wegen der Form der Dingbeschlüsse genannt). Spezifisch deutsch scheint die Benennung *bant* (ahd. *panz*) für die Hundertschaft, nur friesisch in der gleichen Bedeutung *bifang* (später auch *ban* oder *ombecht*), unskandinavisch wenigstens die in Deutschland eine so grosse Rolle spielende Benennung »Gau« (got. *gawi*, ahd. *gawi*, afries. *gâ*, *gô*, as. *gô* u. s. w. von bis jetzt nicht ermittelter Grundbedeutung). So oft aber die letztere auch vorkommt, sie ist doch — ausser in Sachsen — nie ein fester Rechtsterminus geworden, bezieht sich vielmehr stets und vor allem auf einen geographischen Begriff, kann daher nicht nur die Hundertschaft, sondern auch den aus mehreren Hundertschaften zusammengesetzten Mittelbezirk (s. § 29) und eben sowohl eine Gegend bedeuten, die gar kein Bezirk ist. Andererseits wird in Norwegen die Hundertschaft zuweilen als ein Bruchteil (Drittel, Viertel, Sechstel, Achtel) des Volklandes benannt. Dass eine Hundertschaft als solche in kleinere Distrikte zerlegt wird, findet sich bei Südgermanen selten, häufiger bei den Skandinaven, insbesondere in Schwe-

den, wo dann der Distrikt als Bruchteil der Hundertschaft bezeichnet wird. Künstlicher als die Einteilung des Landes in Hundertschaften und nur zu Zwecken der Seewehr wie nur an Küstenstrichen durchgeführt ist die Einteilung in Schiffsbezirke, welche in den drei skandinavischen Hauptreichen und seit der 2. Hälfte des 10. Jahrhs. auch in England vorkommt. Das Ausrüsten, Erhalten und Bemannen der Kriegsschiffe ist auf diese Bezirke umgelegt. Der Name für einen solchen ist in Schweden *skiplagh* oder *skipleghi* (= Schiffsgenossenschaft), in Dänemark *skipæn* (= Anordnung, Rüstung), in Norwegen *skipreida* (= Schiffsrhede) oder *skipsysla* (= Schiffsdienst), in England *skipsóc* oder *skippyllæd* (= Schiffsmannschaft). Der Schiffsbezirk fällt in Norwegen und in Schweden regelmässig mit der Hundertschaft räumlich zusammen, so dass diese von jenem geradezu den Namen annimmt. In Dänemark dagegen kann er ebensowohl einen Teil der Hundertschaft oder einen Verein von Hundertschaften wie eine einzige Hundertschaft ausmachen. In England endlich scheint er der Regel nach drei Hundertschaften umfasst zu haben. Räumliche Unterabteilungen des Schiffsbezirks entstehen in den ostnordischen Staaten dadurch, dass die Stellung der Ruderer und Seekrieger auf den Grundbesitz umgelegt wird. *Ar* (m. = Ruder) oder *har* (= Ruderlager) heisst ein solcher Distrikt in Schweden, *hafna* (= Mannsplatz) im ganzen ostnord. Gebiet. Die bisher genannten Bezirke dienen in der älteren Zeit der vom Volke selbst ausgehenden und von ihm in seinen Versammlungen — *þing* oder **maþul* — oder doch von seinen Beamten — dem taciteischen *princeps*, dem *satrapa* Beda's, dem salfränk. **thunkin*¹, dem ags. *hundredes ealdor*, dem norweg. *herser*, dem schwed. *hærap's höfþingi*, dem got. *hundafaps* (?) — ausgeübten Verwaltung. Später geht diese in der Hauptsache auf den Herrscher über, so dass der Volksbeamte im Bezirke durch einen königlichen Diener, wie z. B. der *thunkin* durch den *hunno* (vgl. Bd. I 473, 381, *centenarius*, wovon mhd. *zentenære*, *zentgräve*) oder »Schultheissen« (ahd. *skult-heizo*, mnd. *skultthete*, fries. *skeltata*, auch *frana* = Herrendiener), der *herser* in Norwegen durch den *lendrmaðr*, in Dänemark durch den *umbuzman* oder *foghet* ersetzt wird.

§ 29. Zu gemeinsamer Ausübung ihrer Funktionen können mehrere Hundertschaften in einen Verein treten. Von einem solchen Verein muss unterschieden werden der Mittelbezirk, welcher sich zwischen Land und Hundertschaft einschiebt, wenn auch seine Grenzen allerdings mit Hundertschaftsgrenzen zusammenfallen. Nur in wenigen Ländern dient er der Selbstverwaltung, so z. B. der gotländ. *þriþiunger*. Regelmässig ist vielmehr der Mittelbezirk Amtssprengel für einen Diener des Herrschers und schon deshalb jüngern Ursprungs als die Hundertschaft. Dieses ist am deutlichsten erkennbar bei der Grafschaft (*grafia*, *comitatus*) der fränkischen Reichsverfassung. Sie ist sogar nach dem königlichen Statthalter, dem »Grafen« (fränk. *gráfo*, wovon mnd. *greve*, fries. *greva*, daneben ahd. *grávo* wovon mhd. *gráve*), d. i. dem »Befehlshaber«, benannt, auf den die Kanzleisprache den Titel des römischen Bezirkskommandanten (*comes*) übertragen hat. Sein Amtsbezirk ist eben die Grafschaft. Erst im MA. wird sie als »Gau« (s. S. 122) bezeichnet. Erst jetzt hört (z. B. in Sachsen) die Hundertschaft auf, der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen zu sein, und wird die Grafschaft einheitlicher

¹ Hsrl. bald *thunginus* bald *thunzinus*, was auf *thuncinus* führt. Vor andern Erklärungen empfiehlt sich als die wenigst gewaltsame, **thunc-ina* von **thuncjan* abzuleiten: **thuncina* wäre dann = Abhalter des **thunc* (mhd. *dunk*), was in den lateinischen Quellen durch *thunchinum* latinisirt und durch *placitum* buchstäblich übersetzt ist. Vgl. § 83. Anderer Meinung Kögel in PBB. XVI 513.

Bezirk des Grafengerichts oder echten Dings. Aber auch die ag. *scir* (*comitatus*, *provincia*) mit eigener Gerichtsversammlung (*folcgemót*, *scirgemót*) ist Amtsbezirk des königlichen Statthalters (*ealdorman*, — *duv*, *subregulus*, *comes*) und seines Gehilfen, des »Bezirksscharmeisters« (*scirgeréfa*, *scirman*, — *vicecomes*), und wiederum schon durch ihren Namen als Amtssprengel kennzeichnet sich die norwegische und westdänische *sysla* (*syssel*). Hiemit gar wohl vereinbar ist, dass räumlich manche *scir* und manche *sysla* sich mit einem ehemals selbständigen »Land« deckte. Vereinigungen von Mittelbezirken (er hier beschriebenen Art unter einem und dem nämlichen Beamten und unter dem Namen »Markgrafschaften« (Militärgrenzen) spielen in der deutschen Verfassung seit Karl d. Gr. eine wichtige Rolle. Andererseits hat die englische Bezirksverfassung in einigen Gegenden zwischen das *hundred* und die *scir* noch einen Bezirk eingeschoben, wie die *thriding* in Yorkshire und Lincolnshire, den *leth* (*lathe*) in Kent, den *rape* in Sussex, von denen aber nur die beiden ersteren der Rechtspflege dienten.

In dem Mass, als die in §§ 47, 49, 51 zu schildernde Feudalisierung des Staats einreist, verlieren Mittelbezirke wie Hundertschaften ihre Geschlossenheit, ja überhaupt ihre Bedeutung als Bezirke. Sie werden zuerst von eximierten Gebieten durchbrochen; was dann von ihnen übrig bleibt, wird selbst zu neuen Herrschaften, auf welche die alten von örtlichen Merkmalen entlehnten Namen nicht mehr passen, wesswegen sie nun nach ihren Inhabern oder nach den Stammsitzen derselben benannt werden. In Deutschland, wo dieser Prozess am frühesten eingetreten und am weitesten gediehen ist, kann man daher von einer völligen Auflösung der Bezirke in feudale Herrschaften sprechen. In diesen erst, namentlich in den landesherrlichen Territorien, ist es wieder zu einer neuen und je nach Grösse des Gebietes, rechtlichem Charakter seiner Bestandteile, Gewalten seines Beherrschers, eigenartigen Einteilung in Verwaltungssprengel (Landgerichte, Vogteien, Ämter) gekommen. Zusammengesetzt aus fertigen Herrschaftsgebieten, daher geographischer Einheit principiell unbedürftig sind in Deutschland die »Kreise«, deren Einführung im Spätmittelalter mehrmals versucht, aber erst am Beginn der Neuzeit gelungen ist, und die in den voraufgehenden Landfriedensbündnissen von Städten und Fürsten ihr Vorbild hatten.

Andererseits beginnt im Frühmittelalter die dauernde Vereinigung der skandinavischen »Länder« zu grösseren, zusammengesetzten Staaten (Reichen vgl. oben § 27). Eine Zwischenbildung liegt in den norwegischen Thingverbänden vor, welche in der schwedischen Landschaft Upland und wohl auch im dän. Jütland ihr Seitenstück haben: Eine Anzahl und zwar zuerst nur eine kleine Gruppe von Volklanden tritt, dem Anschein nach unter wesentlicher Einwirkung des Königtums, zu einer Art Bundesstaat mit einer gesetzgebenden und richtenden Zentralgewalt zusammen, welche von einer zu gesetzlicher Zeit und am gesetzlichen Ort stattfindenden Thingversammlung (in Norwegen *logþing*) ausgeübt wird, ohne doch die ältere Landsgemeinde als Gerichts- und Kultversammlung überflüssig zu machen. Im Grossreiche erhält dann der Thingverband (oben S. 113) die Stellung einer autonomen Provinz. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhs. vervielfältigen sich die ältern (4) Thingverbände Norwegens durch Teilung, da nun das ganze Reich in Gesetzesprecher-Bezirke (*logmansdème*) eingeteilt ist, von denen jeder sein eigenes *logþing* erhält.

§ 30. Von den andern germanischen Bezirksverfassungen prinzipiell verschieden war, wenn wir von den romanischen der gotisch-wandalischen Reiche absehen, die langobardische in Italien und die isländische. Über die letztere s. §§ 52, 31 a. E. Die langobardische Bezirksverfassung, lediglich auf

die Hierarchie der königlichen Ämter berechnet, geht aus vom römischen *territorium civitatis*, indem sie dieses zum Amtskreis des königlichen Statthalters (*dux, judev* i. e. S.) macht. Daher heisst nun das *territorium ducatus* oder *judicaria*. Von einander werden die Dukate unterschieden durch Angabe der Städte, welche ihre Mittelpunkte und die Amtssitze der *duces* bilden. Regelmässig gesondert von der Statthalterei ist die Krongutsverwaltung im Dukat. Sie wird von einem *gastald* (auch *comes*) geleitet. Doch kommt auch Verwaltung des Dukates durch den Gastalden vor, und im 8. Jahrh. werden die Funktionen des *dux* im Bereich des Kronguts auf die Gastalden übertragen. Im einen wie im andern Falle wird der Gastald zum *judex*. Unterbezirk des Dukates ist das »Schultheissenamt« (*skuldascia*, nämlich der Sprengel der richterlichen, finanziellen, militärischen und polizeilichen Unterinstanz unter dem *dux*, des *sculdhais* (im 8. Jahrh. auch *centenarius* genannt). Unterste, doch bloss polizeiliche und militärische Instanz mit räumlich abgegrenztem Distrikt, sei es Stadtbezirk (*civitas*), sei es ländlichem Ortsbezirk (*decania*), ist der *locopositus* bezw. *decanus*. Im königlichen Forst (*saltus*) entspricht dem *decanus* der *saltarius*. Nicht mit den vorhin erwähnten *duces* im langobard. Reich von Pavia dürfen verwechselt werden die *duces* von Benevent und Spoleto, welche die Stellung von Unterkönigen einnehmen wie der alamanische, bairische, thüringische *dux* unter den fränkischen Oberkönigen. Ihre Reiche (*ducatus*) sind in Stadtbezirke (*actiones, actus*) oder in Verwaltungen (*gastaldatus*) eingeteilt, deren vom Herzog ernannte Vorsteher die Funktionen des Schultheissen mit denen des Gastalden vereinigen.

§ 31. Die Ansiedlung oder der Wohnort (got. *haims*, an. *heimr*, ahd. *heim* u. s. f. — skand. öfter *bygd*) als solcher hat in der ältern Zeit der germanischen Rechte keinerlei politische Bedeutung, gleichviel ob Einzelhof (nord. *ból* oder *garðr*, — mhd. *einöte, einöde*, — ahd. *sedal?*) oder Dorf (an. ags. as. *þorp*, afränk. *tharp*, ahd. *dorf*, dafür auch aschw. *byr*, adän. *by*, wn. *bêr* und ags. *tún*, nd. *wic*, got. *veihs*). Einen staatsrechtlich administrativen Ortsbezirk hat die langob. Verfassung in Italien in der *decania* bezw. *civitas* (s. § 30) geschaffen. Aber erst im MA. kommt die politische Gemeinde zur Ausbildung, und zwar hauptsächlich in Form der Stadt. Die Grundzüge ihrer Entstehungsgeschichte sind in der ganzen germanischen Welt die nämlichen. Daher konnte auch in seiner Fortentwicklung das nordische Städtewesen durch das in Deutschland und England gegebene Muster bestimmt werden. Überall geht die Stadt aus dem Markt hervor. Unwesentlich dagegen, wenn auch, namentlich in Deutschland, sehr häufig ist, dass der Markt den Wohnplatz einer Landgemeinde bildet. Handelsplätze wurden sicher schon in ältesten Zeiten unter einen erhöhten strafrechtlichen Schutz, den Marktfrieden, gestellt, der, von Haus aus erweiterter Kultfriede wie z. B. beim asw. *disaping*, später ein Ausfluss des den Kultfrieden surrogierenden Königsfriedens, sogar über dem Fremden waltete. Dem Friedensbewahrer, d. i. in jüngerer Zeit dem Herrscher, konnte ein Zoll gebühren. So wurde der Markt zur Zollstätte, seine Anlage und sein Schutz eine Finanzquelle und Vorrecht des Herrschers. Uraltetes Befriedungszeichen, daher auch Wahrzeichen der befriedeten Handelsstätte ist der aufgesteckte Strohbund (ahd. *wîfa*, mnd. *wîp* — oder *souf*, ags. *scéf*), wie ja angeheftete Strohwische auch die zu Markt geführten Waaren von jeher und marktfeile Pferde (Berth. II S. 187) noch heute kennzeichnen. In christlicher Zeit tritt an die Stelle des Strohbandes oftmals das Kreuz (Marktkreuz, ags. *gritcross* = Friedenskreuz), an dessen Arm mitunter noch das Symbol der herrschaftlichen Verleihung des Marktrechts, der Handschuh oder eine hölzerne Hand hängt. Genauer noch als das Markt-

kreuz bringt die Marktfahne den königlichen Frieden zum Ausdruck, wesswegen sie oft neben dem Kreuz, freilich nur temporär, vorkommt. Im Norden pflegte man in frühester Zeit zu Handelsplätzen Inseln auszusuchen: *bjarkey* war ursprünglich der Name für jeden derartigen Ort; aber auch auf die auf festem Lande gelegene Handelsstätte (*kaupangr*) konnte derselbe übertragen werden. So haben die Angelsachsen den Namen *port* auf jeden Handelsplatz angewandt. *Bjarkeyjar réttr* wñ., *biarköa retter* asw., *biarkerat* adñ., (oben S. 106, 111, 115) und *wicbeledede* nd., *wichbilde* obd. (vgl. oben S. 57, 79, 94) heisst das Sonderrecht, welches im Handelsort gilt. Wirtschaftliche Bedürfnisse rufen es hervor. Befördert aber wird es durch die Erhebung des Handelsortes zum staatlichen Gerichtsbezirk. Auf solche Weise wird das Marktgebiet zu einem Ausschnitt aus der Hundertschaft oder Grafschaft, — daher jetzt im Norden Gegensatz zwischen *bár* oder *kaupangr* einer- und *herat* andererseits, zwischen *býping* und *heraðs ping*. Nun wird die Ansiedlung mit eigenen Verteidigungsanlagen bewehrt, an die Stelle des Dorfzaunes (*tún* ags.) treten Pfahlwerk oder Mauer, Wall und Graben. D. h. der Markt wird zum geschlossenen Militär- und folgeweise auch Polizeibezirk, wie er geschlossener Gerichtsbezirk ist. Damit ist der Begriff der Stadt gegeben, der auch bei künstlicher Gründung einer »Stadt« festgehalten wird. In der technischen Benennung der Stadt und ihrer Einrichtungen ist dieses klar ausgesprochen: eine »Burg« heisst sie bei allen Germanen, *burggráve* mhd., *borchgrève* mnd. (*castellanus* insbes. in Flandern) der Stadtgraf in Deutschland, *burhgeréfa* der Vorsteher der städtischen Hundertschaft in England, *burhgemót* ihr Ding ebenda, *burcbann* ihr Gerichtsbezirk in Deutschland, wo auch der alte Marktfriede als *burcwide* fortlebte. Durch das Zusammenwirken der Bewohner zu öffentlichen Zwecken, insonderheit im Dienst der Finanz- und Militärverwaltung, entsteht die, seit dem 12. Jahrh. unter einem »Rat« (*consules*) sich organisierende, politische Stadtgemeinde, besonders leicht natürlich, wenn zuvor schon eine Landgemeinde da war. In letzterem Falle hat die Stadtverfassung oftmals auch Organe der Landgemeinde, wie z. B. in Deutschland den »Bauermeister«, übernommen. Als *civitas* wird fortan diese Gemeinde von der *villa forensis* d. i. vom Markt unterschieden und diesem Gegensatz entspricht der andere von *cives* (= *burger*, *béjarmenn*) und *villani*. Das befestigte Thor in der Stadtmauer auf dem Siegel der Stadt ist das Zeichen der Bürger als Körperschaft. Auch jetzt noch ist der Marktplatz der rechtliche wie der wirtschaftliche Mittelpunkt der Ansiedlung. Aber das Marktkreuz genügt nicht mehr als erschöpfendes Sinnbild der Sonderstellung der Stadt und ihres Rechts; es wird (in Nieder- und Mitteldeutschland) ergänzt oder ersetzt durch den »Roland«, d. h. das Standbild des gekrönten oder ungekrönten Inhabers der Hoheitsrechte im Gemeinwesen, um deren Besitz sich alle weitere städtische Verfassungsentwicklung dreht.

Die Landgemeinde (mhd. *bürschaft*, *dorfschaft*, fries. *burar* pl., *liodgarda*, *elmetha*, *elemente* m.) ist auf kontinental deutschem Boden insgemein erst durch die Grundherrschaft (§ 51) zum politischen Bezirk gemacht worden, zunächst zum Bezirk für die Ausübung der grundherrlichen Obrigkeit, dann aber auch mitunter zum Selbstverwaltungsbezirk, sofern der Gemeinde die Wahl des Dorfvorstandes und allenfalls gar ein Recht der »Einung« d. h. die Autonomie zugestanden wurde. In norddeutschen und rheinischen Landgemeinden treten schon im FrühMA. »Bauermeister« mit staatsrechtlichem Geschäftskreis auf. Kolonistendörfern wurde oftmals schon durch Vertrag zwischen den Ansiedlern und dem Grundherrn ein weitgehendes Mass politischer Selbstverwaltung zuteil, wie z. B. den flämischen in Sachsen und in Siebenbürgen. In der

Schweiz ist infolge der Auflösung der Hundertschaften in kleine Niedergerichtsbezirke («niedere Vogteien») oftmals der Gemeindebezirk mit dem öffentlichen Gerichtsbezirk zusammengefallen. In England ist es das polizeiliche Bürgerschaftssystem der spätags. Gesetzgebung, welches die grundherrliche Landgemeinde (*villa*, norm. *villata*) zum Polizeibezirk macht. In der Eigenschaft als Kirchspiel wurde die ostnordische Landgemeinde zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen, indem der periodisch zu Verwaltungszwecken der Pfarrei (*kirkiu sokn*, *sokn*), und zwar gewöhnlich auf dem Kirchhof stattfindenden Versammlung der vollberechtigten Kirchspielgenossen (*soknastemma*, *soknaþing*, *kirkiustemma*) Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Wohlfahrtspflege und der Polizei übertragen wurden. In Deutschland sind es nachweislich niedersächsische Gaue, wo das Kirchspiel von den nämlichen Ausgangspunkten aus wie in Skandinavien zur politischen Einheit emporgestiegen und nun aber auch mit sehr viel mehr entscheidenden Funktionen ausgestattet worden ist. Deutlich verrät sich der Entwicklungsgang darin, dass der Siegelbewahrer, Gerichtshalter, Exekutivbeamte und Polizeiherr des Kirchspiels in Ditmarschen und auf Fehmern der *sluter* (*claviger*) oder Kirchenkämmerer ist. Durch Vermittelung des Kirchspiels ist dann in Ditmarschen die Bauerschaft, welche hier einen Teil desselben ausmachte, Niedergerichtsbezirk geworden. Jenen niedersächsischen Kirchspielen durch ihre staatsrechtlichen Funktionen verwandt sind die in einigen friesischen Gauen und in einzelnen schweizer Alpenländern, wie z. B. die »Kirchgänge« in Obwalden. Eine ähnliche Entwicklung der Parochie zu einer politischen Sondergemeinde hat sich in grösseren deutschen insbesondere rheinischen Städten schon im FrühMA. vollzogen. Als politische Gemeinden, insofern eine Sonderverwaltung von Polizei und Rechtspflege in ihrer Hauptaufgabe liegt, haben sich während des MA. auch die deutschen, namentlich friesischen und niedersächsischen Deich- und Sielverbände ausgebildet.

Eine politische Gemeinde eigener Art ist der isländ. *hreppr*, ein geographisch abgegrenzter Bezirk, nach Bedarf in Unterbezirke zerlegt, mit der Aufgabe der Armenpflege und Versicherung der Insassen auf Gegenseitigkeit nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Dass diese Einrichtung in Norwegen ihr Vorbild gehabt habe, ist wahrscheinlich, während zweifelhaft bleibt, ob sie mit dem oben S. 124 erwähnten *rape* in Sussex parallelisiert werden darf. Andererseits teilt das isländische mit den andern w nord. Kolonialrechten die Eigentümlichkeit, dass es im MA. keine politische Ortsgemeinde entwickelt hat.

§ 32. Die Grenze (skand. *mére*, ags. *gemære*) oder der »Rand«, (*marka* = lat. *margo*!) oder das »Gewende« (ahd. *giwant*, mhd. *gewande*, f.) oder das »Ende« (got. *andeis*, ahd. *enti* u. s. w.), des Landes und seiner Teile ist in älteren Zeiten, wenn auch eine Scheide (afries. *skata*, mhd. *lantscheide*, ostn. *skæl*) verschiedener Gebiete, so doch weder künstlich vermessen, noch allemal eine blosse Trennungslinie. Staaten, ja auch Bezirke innerhalb derselben waren durch natürliche Verkehrshindernisse, die meist neutrale Zonen bildeten, von einander entfernt gehalten: durch Wildnis (asw. poet. *þangbrekka*), insbesondere Wald, weswegen das Wort für Grenze (*marka*, im wn. *mork*) zur Bedeutung von Wald gelangte. Bei fortschreitender Ansiedelung erst verschwindet dieser neutrale Streifen, so dass die Grenze den Nachbargebieten gemeinschaftlich — wn. ein *mót*, ad. eine »Schneide« (ahd. *sneida*, ags. *snád*, mnd. *snéde*) oder eine »Nähe« (afries. *sweþe*) wird. Aber auch jetzt noch kann der Grenzlauf der Festigkeit entbehren. Vielfach nämlich wird nicht bloss bei seiner erstmaligen, sondern bei seiner jedesmaligen Ermittlung auf

den Ausgang von Ereignissen abgestellt, die man nicht völlig in seiner Gewalt hat. Die norweg. Schiffsrheden z. B. erstrecken sich anfangs soweit landeinwärts, »als der Lachs geht«. In deutschen Rechten spielt eine analoge Rolle, wie dort der Lachsgang, der Fall eines Schattens, das Rinnen von Wassern oder ein eigens veranstalteter Lauf von Männern oder auch von Thieren, das Fliegen von Vögeln, das Walzen einer Kugel, eines Eis, eines Schlegels. Das Werfen eines Hammers, einer Axt, eines Speers, eines Pflugeisens war allgemein verbreitetes Mittel der Grenzbestimmung. An solchen Rechtsbräuchen wurde noch spät im MA. festgehalten, nachdem man längst gelernt hatte, die »Schneide« durch bleibende Zeichen kenntlich zu machen. Das Grenzzeichen (wn. *endimark*, asw. *mærki*, *riřt*, *ramarkar*) befindet sich meist nur an einem bestimmten Punkt des Grenzlaufs, so dass nun dieser selbst durch eine Luftlinie zwischen den bezeichneten Punkten gegeben ist. Dazu kann dienen ein Fels, ein Berggipfel, ein Todtenhügel, ein Baum (mhd. *mälboun*, *lächboun*, mnd. *snälboun*) mit eingeschnittener Kerbe (langob. *snaida*, mhd. *lâche*, *lâchene*, wie z. B. die *decuria*) oder mit eingeschlagenen Nägeln, ein Pfahl, eine von Wissenden gesetzte Steingruppe (3 verschiedene asw. Arten: *ringrör*, *prästene*, *tialdra*, eine wn. das *lyritt*), in christl. Zeit ein Holz- oder Steinkreuz, der Mittelpunkt eines Wohnhauses (in Niederdeutschland oft der »Kesselhaken«, in Österreich der Ofen), so dass die Grenze das Haus durchschneidet, — wogegen Inschriften (in Deutschland seit röm. Zeit) als Grenzzeichen immer selten bleiben. Der Grenzlauf kann aber auch, streckenweise wenigstens, ununterbrochen bezeichnet sein, was durch Rinnale und Gräben, Gebirgsgrate, getretene Pfade, gepflügte Furchen, aufgeworfene Raine und Wälle geschieht. Der »Landgraben« spielt als Landmark während des MA. in ganz Deutschland eine wichtige Rolle. In Verbindung mit dem Wall giebt er zugleich eine »Landwehr« ab. Aber auch unter dem Schutz von Gottheiten standen in heidnischer Zeit die Grenzen. Manches Grenzzeichen war gemeinsame Kultstätte der Nachbarschaften oder doch einem göttlichen Wesen geweiht. Daher musste absichtliches Verletzen des Grenzzeichens nach sakralem Strafrecht gesühnt werden (§ 78) und diente Kultuszwecken wie dem Feststellen und Überliefern der Grenzen der Markbegang (an. *merkjaganga*, ahd. *marchgang*, *marchleita*, *lantleita*, ags. *þa gemæru lædan*, *ymbgang*) oder Grenzumritt, der nicht bloss aus Anlass von Besitzeinweisungen und Grenzuntersuchungen, sondern auch periodisch und dann feierlich, unter Beobachtung eines Rituals vorgenommen wurde und selbst in christlicher Zeit zuweilen noch einen sakralen Charakter bewahrt hat.

2. LEUTE.

Literatur bei Siegel RG. §§ 17—19, 71, 72, 93—96, 109, 125—133, 136, Brunner RG. I §§ 14, 29—32, 34, 35 und bei Holtzend. §§ 8, 14, 19. Schröder Lehrb. §§ 9, 16, 25 (S. 179 Note 99), 29, 35 (S. 260—265), 42, 45, 46, 50 (S. 595 Note 101), Rosenvinge §§ 14—16, 38, 40—42, 91—94, Brandt Forel. I §§ 17—19. S. ferner: Wilda, *Strafr. d. Germ.* S. 398—438. 652—684, v. Sybel, *Entst. d. deut. Königt.* 2. Aufl. §§ 3—5, 10, 11, v. Richthofen, *Zur Lex Sax.* S. 223—229, 274—278, Ph. Heck, *D. Altfries. Gerichtsverfassg.* 1894 S. 223—308, M. Pappenheim i. hist. Zschr. NF. XVIII S. 341—345, O. Stobbe, *Handb. d. deut. Privr.* I §§ 42, 46, 47, Prost in *Mém. de la soc. des antiqu. de France* 1873 p. 1—273, Sauerland, *D. Immunität v. Metz* 1877 S. 92 ff., Eheberg, *Üb. d. ä. deut. Münzwesen u. d. Haugenossensch.* 1879 S. 118—176, v. Borch, *Beitr. z. RG. d. MA.* 1884, Lörsch, *D. Ingelth. Oberhof* 1885 S. LIX—LXX, Bücher, *D. Bevölkerung v. Frankfurt a. M.* I 1886, Luschin v. Ebengreuth, *Österr. Reichsgesch.* I 1895 §§ 12, 35—37, Oechsli, *D. Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft* 1891 S. 153—201, Lindner

D. Veme 1888 Abschn. 81, 82, Wittich, *D. Grundherrschaft in Nordwestdeutschl.* S. 271—379 und Anlagen S. 104—135, Ders. in *Zschr. f. Sozialgesch.* II (1894) S. 1—64, Hinschius, *Kirchenr.* IV 1888 § 260; — S. Heywood, *A Dissertation upon the Distinctions in Society . . . under the Anglosaxon Governments* 1818, Stubbs, *Const. Hist.* I S. 42—47, 78—81, 149—162, E. Hildebrand (oben S. 121) S. 75 ff., Gneist, *Engl. VerfG.* S. 3 fig. u. 10, 64—68, 71—84, F. Seebohm, *D. engl. Dorfgemeinde* 1885, Little in *Engl. hist. Review* 1889 S. 723 ff. (dazu Liebermann in *Deut. Zschr. f. Geschw.* VI S. 169 f.); — F. Dahn, *D. Könige der Germ.* I S. 41—46, 50—64, 233—260, VI (2. Aufl.) S. 23—26, 88—206, 410—421, VII I S. 103—309; — Molbeck i. *Hist. Tidsskr.* (Kjøbenhavn) II S. 393—514, N. M. Petersen i. *Annaler f. Nord. Oldkynd.* 1847 S. 228—327, Larsen, *Forel.* §§ 77—81, 52—55, 57—65, J. Kinch i. *Aarbøger f. nord. Oldk.* 1875 S. 247—350, Stemmann, *Retsh.* §§ 21—24, 48, 56—59, J. Steenstrup, *Stud.* (oben S. 121) I S. 67—148, Ders. i. *Hist. Tidsskr.* 5 R. VI S. 393—462, Ders. *Den danske bonde og friheden* 1888, Matzen, *Forel.* *Off. R.* I §§ 3—7, *Privatr.* I §§ 2—6; — E. S. Bring, *Om Statsforfatningen och Krigsväsendet hos d. forna Svear och Göther* 1832 S. 18—56, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 43—50, Strinnholm, *Svenska folkets hist.* IV S. 560—596, Odhner, *Bidr. till Svenska Stådernas och Borgareståndets Historia* 1860, H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* II S. 143—222; — E. Hertzberg, *En fremstilling af det norske aristokratis hist.* 1869, Sars, *Udsigt over d. norske hist.* I S. 106—144, II S. 1—32, K. Maurer in *Münch. Sitzgb.* 1889 II S. 169—207 (nach der 1. Aufl. dieses Grundrisses erschienen) und im *Arkiv f. nord. fil.* VI (1890) S. 272—80.

§ 33. Zwei Hauptklassen sind vom Beginn der geschichtlichen Zeit an bis tief in's MA. hinein in der Bevölkerung aller german. Länder zu unterscheiden: die Freien und die Unfreien. Der Freie (**frija* eig. = geschont, unverletzlich, davon abgel. as. *friling*) oder »Freihals« (ahd. mhd. *frihals*, wn. *frijals*, on. *fræls*) heisst so, weil er unter Rechtsschutz steht und daher auch nicht gehalten ist, seinen Nacken einem Eigentümer zu beugen. Desswegen ist die Freiheit »Freihalsigkeit« (got. *freihals*, wn. *frijalse*, *frelse*, ags. *fræols*, fries. *frihelse*, ahd. *frihalsi*) oder — bei den Skandinaven — »Mannheiligkeit« (wn. *mannhelger*, asw. *manhælghi*, *manhælgh*, adän. *manhælgh*). Aber nicht bloss unter Rechtsschutz stehen die Freien, von ihnen geht auch Recht, und zwar in ältester Zeit alles Recht (vgl. S. 57) aus, ob sie es nun finden im Gericht, oder ob sie es bestimmen in der gesetzgebenden Versammlung. Ebenso sind ursprünglich die Freien auch zum Regieren des Staats berufen, welche Funktion sie wie die gesetzgeberische in der (von Neuereu sog.) Landsgemeinde (dem concilium des Tacitus — on. *lanzþing*, charakteristischer aber noch wie konkreter *aldra Göta*, *aldra Svía þing*, *Gutnalþing*) erfüllen. Korrelat dieser Rechte ist die Pflicht der Unterthanen, jedem Rechtsgenossen zu seinem Recht zu helfen, z. B. als Zeuge, als Urteiler, dann bei der Vollstreckung, sowie für den Staat die Waffen zu tragen, womit sie sich auf eigene Kosten auszurüsten haben. Diese Pflicht ist mit der physischen Waffentüchtigkeit gegeben. Von der Erfüllung jener ist die Ausübung der wichtigsten Rechte bedingt. Der freie Mann ist und heisst demnach »Heer-Mann« (*hariman*, *exercitalis*), die Versammlung der freien Männer in friedlicher wie in kriegerischer Thätigkeit »Heer« oder »Heerversammlung« (wn. *allr herr*, *alls herjar þing*, lang. frankolat. *exercitus*). Abzeichen des freien Germanen ist in ältern Zeiten herabhängendes Haar, bei Männern das Tragen der gewöhnlichen Waffen (»Volkwaffen«). — Die Freiheit erlangt man nach ältestem Recht durch Geburt von freier Mutter, wogegen später, soweit Ehen zwischen Freien und Unfreien anerkannt werden, die deutschen Rechte das Kind »der ärgern Hand«, ostnordische Rechte das Kind »der bessern Hälfte« folgen lassen. Einem Unfreien kann die Freiheit zu teil werden durch Rechtsgeschäft. Solange das Gemeinwesen auf einem Bündnis von Geschlechtern beruhte, d. i. in vorgeschichtlicher Zeit, gehörte dazu feierliche Einführung des Un-

freien in ein freies Geschlecht. Als wesentlicher Bestandteil der Freilassung dauert dieser Akt noch in einigen historischen Rechten bis in's MA. fort (eidliche »Geschlechtsleite« — *alleþing* — im ostnord. R., der eidlichen Anbrüderung in § 59 vergleichbar, *manumissio per hantradam* in der Lex Chamavorum [?]). Anderwärts erinnern daran wenigstens noch die familienrechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser anerkannt bleiben. In der ältern geschichtlichen Zeit ist ausser oder statt der Geschlechtsleite ein Staatsakt erforderlich, der in der Volksversammlung von einem Beamten und zwar durch Wehrhaftmachung mittelst symbolischen Überreichens von Waffen vollzogen wird. Verhältnismässig am reinsten zeigt sich die Gestalt dieses Geschäfts im englischen Recht (Wilh. III. 13). Rudimente davon sind einerseits die langobard. Freilassung *per gairethinix* (§ 83) und *per sagittam*, andererseits die Freilassung durch Herrschers Hand in verschiedenen deutschen Rechten, das *leida i lgg* (= Einführung in den Rechtsverband) durch den *gode* auf Island und die fast überall fortdauernde Öffentlichkeit der Freilassung. Arten des Freiheitserwerbs für einen Knecht sind nach einigen jüngern, unter römischer und kirchlicher Einwirkung stehenden Rechten: Ersitzung der Freiheit, Eintritt in den geistlichen Stand, Strafe des Herrn für bestimmte Vergehen, Belohnung des Knechts für bestimmte Verdienste. — An Recht wie an Ehre sind die Freien fast überall und fast zu jeder Zeit nicht sämlich in der gleichen Lage. Klassen unter ihnen sind schon anfänglich zu unterscheiden auf Grund von Geburt, Beziehung des Einzelnen zu andern, später ausserdem noch auf Grund von Dienst, Besitz, politischer Macht, Lebensweise, Religion. Hierüber §§ 34—40. Hauptsächlich ist es die gesetzliche Taxe seines Mannwertes (ags. *manwyrð*) in Gestalt des »Wergeldes« oder »Leutgeldes« (§ 80) und der von ihm zu empfangenden, mitunter auch der zu gebenden Busse, woran man den Stand des Freien kennt, dann aber auch die Kraft seines Eides, seine politischen und prozessualen Rechte, gewisse Privatrechte, Art der Tracht, der Wohnung, ja sogar der Bestattung. Dabei nennen wir im Sinne des ältesten Rechts diejenige Klasse, deren Rechtslage zum Normal- oder doch Durchschnittsmaßstab für die aller andern Klassen dient, die »Gemeinfreien«. Auf sie beschränkt sich zuweilen der Begriff der »Leute« (afränk. burg. *leudi*, ags. *leode*), und nur wenig allgemeiner ist der des »Volkfreien« (langob. *fulcfree*, ags. *fol-fréo*, asw. *folksfræls*).

§ 34. Der höhere Stand über der Gemeinfreiheit ist der Adel (*afal* = Beschaffenheit, Abkunft, Geschlecht). In ältester Zeit ist er nur durch angeborene Art gegeben. Darum aber hatten auch Weiber wie Männer daran Teil. Wer solche Art an sich trägt, heisst adelich: **afiling* (ags. *ædelling*, afries. *etheling*, ahd. *edeling* und *adaling*). Das altgermanische Edelgeschlecht ist legendarisches Geschlecht. Als Helden besungen zu werden, geziemt seinen männlichen Mitgliedern, weswegen auch die Rechtssprache dem Mann von Adelsart den Heldenamen (an. *jarl*, ags. *eorl*, ahd. *erl* in Eigennamen) gibt, im Gegensatz zum geringeren Freien, dem »gemeinen Mann« (ags. *ceorl*, *ceorlisc man*, ahd. *charal*, an. *karl*). Dem Edelgeschlecht wird göttliche Abkunft beigelegt. M. a. W. sein Urahn fordert und genießt dauernden Kult. Daher schreibt der Volksglaube der edlen Art auch Kräfte zu, die über die gewöhnlichen der Menschen hinausgehen (z. B. in der Rigsþula Str. 45, 47 das Verständnis der Vogelsprache, vgl. Asbjørnsen u. Moe No. 145 g. E.). Daher ferner glaubt man im Edelgeschlecht Land und Leute von der Gottheit geschirmt. Daher nun auch der höhere Wert, den das Recht wie die Gesellschaft auf den Menschen von edler Art legt. Das Volk nimmt mit

Vorliebe seine Beamten, insbesondere seinen König aus dem Adel, und die Vertragstreue des Volkes gegen andere Völker gilt dann als die festeste, wenn es Edle als Geiseln gestellt hat. Das Recht aber zeichnet, wenigstens bei den Südgermanen und hier von früh auf den Adel durch gesteigertes Wergeld und gesteigerte Bussen vor allen andern Freien aus. Baiern, Alamannen und Burgunden machen in dieser Hinsicht unter den Adelsgeschlechtern selbst wieder Unterschiede, so dass die geringeren als *mediani* (*medii*, *mediocres*) zwischen dem hohen Adel (*primi*, *meliorissimi*, *optimates*) und den Gemeinfreien (*minores*, *minoflidi*, *inferiores*, *leudes*, *liberi*) stehen. Bei Friesen und Sachsen entspricht (im 8. Jahrh.) der höheren Werttaxe des Adelichen eine erhöhte Glaubwürdigkeit, wesswegen derselbe einer geringern Zahl von Eidhelfern bedarf als der Gemeinfreie, sodann bei den Sachsen auch eine schwerere strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das sächsische Recht sucht ferner das Herabsinken des Adelichen zur Gemeinfreiheit dadurch zu verhindern, dass es dem freien Mann geringerer Herkunft die Heirat mit der adelichen Frau verbietet. Im Wesen des altgermanischen Geburtsadels liegt seine Beschränkung auf eine geschlossene Zahl von Geschlechtern, die nur vermindert, nicht vermehrt werden kann. Daher verschwindet dieser Adel bei einigen südgermanischen Stämmen wie Franken, Goten, Burgunden, Alamannen schon während oder doch bald nach der Völkerwanderung, und bei andern immerhin noch vor dem Frühmittelalter, wie bei den Baiern, wogegen er bei den Angelsachsen und den Nordgermanen sich auf die herrschenden Familien beschränkt und nur bei den Friesen bis in's 16. Jahrh. als ein nunmehr auch politisch privilegierter Stand von »Herren« oder »Häuptlingen« vermöge einer eigentümlichen Verbindung mit privilegierten Erbgütern (*ethel*) oder »adelichen Vollhufen« (*edelen heerden*) oder »gerichtführenden Hausstätten« (*riuchtferande statha*) fort dauert.

§ 35. Die Stelle des ausgehenden altgermanischen Geburtsadels nimmt zunächst ein und seine Reste nimmt in sich auf ein Dienst- oder (den lat. Quellen nach) »Optimaten«-Adel, der sich nach der Völkerwanderung bei den Südgermanen, unter dem Einfluss der letzteren im Mittelalter auch in den monarchisch verfassten skandinavischen Staaten ausbildet. Durch Eintritt in den Dienst des Königs gelangt man in seinen besonderen Schutz oder »Trost« (fränk. *trust*) und leicht zu Macht wie zu Ansehen. Hiedurch erhöht man in der südgermanischen Welt seinen Mannwert, ausserdem in Kent noch seine prozessuale Glaubwürdigkeit, gewinnt man ferner in Wessex das Burgrecht (nach Ine 45 vgl. mit Ælfr. 40) und später in ganz England das Asylrecht sowie Freijung gegen jede Privatgerichtsbarkeit, bei den Westgoten straf- und staatsrechtliche Privilegien verschiedener Art. Da aber der König fast überall Herr des gesamten öffentlichen Dienstes wird, so gehören zu diesem neuen Dienstadel nicht bloss die Hofleute und die kriegerischen Gefolgsmannen (§ 60) des Königs, sondern auch die Staatsbeamten, wenigstens auf den höheren Stufen. Da nun aber hinter dem Königsdienst Gottes Dienst nicht zurückstehen kann, wird auch der Klerus dem Dienstadel eingeordnet, teilweise sogar mit grösseren Vorzügen ausgestattet als der weltliche. Nur im Langobardenreich, wo übrigens vor dem 8. Jahrh. auch der weltliche Dienstadel nicht hervortritt, ist dem Klerus eine solche Stellung nicht eingeräumt worden. Sonst unterscheidet im Anschluss an's kirchliche das weltliche Recht auch noch die Rangstufen des Klerus. In ähnlicher Weise macht das ags. und das langob. Recht Unterschiede unter den weltlichen Optimaten. Das erstere z. B. schlägt an Wergeld und Busse den *ealdorman* (oben S. 124) mindestens dreimal so hoch an, wie des Königs

Hofdiener (*cyninges þegn*), der ein »Zwölfhunderter« (*twelfhynde*) ist, d. h. ein Wergeld von 1200 scill. hat und an sechs Gemeinfreien gerächt wird, wogegen des Königs kriegerischer Gefolgsmann (in Wessex), der *gestá* oder *gestáundman*, der allerdings seit Ælfred zurücktritt, nur ein »Sechshunderter« (*sixhynde*) ist. Der Optimatenadel wird bei den Angelsachsen im FrühMA. zusammen mit den Aetheligen unter dem Namen der *eorlas* (s. S. 130) begriffen, bis diesr unter dänischem Einfluss ein Amtstitel wird. Hauptsächlich fortentwickelt hat sich die Amts- und Dienstaristokratie während des MA. in Deutschland. Aus ihr ist unter Ausscheidung der untergeordneten Bestandteile auf Grund seiner politischen Macht der Reichsfürstenstand hervorgegangen. Reichsfürsten (mhd. *vürsten*, md. *vorsten*, *principes [regni]*, anfänglich auch noch *primates*, *primores*) sind bis c. 1180 die Könige und die Mitglieder der königlichen Familie, die Bischöfe, die Reichsäbte, der Probst von Aachen, der Reichskanzler, die Herzoge, Markgrafen, Landgrafen und (persönlich freien) Grafen, die Laien mit dem Titel *illustris*, die Geistlichen mit dem Titel *venerabilis*, — später nur noch die, welche Scepter- bzw. Fahnenlehen vom König haben und nicht Mannen eines anderen Fürsten, oder welche vom König zu Reichsfürsten erhoben sind. Ihr Wergeld und ihre Bussen sind jetzt zwar nicht mehr nach allen Quellen höher als Wergeld und Bussen der Gemeinfreien, wenn auch Ehrenhalber jene Zahlungen in Gold gemacht werden müssen. Dagegen haben die Fürsten von Standes wegen das ausschliessliche Recht der Teilnahme am Reichstag, über ihren Leib und ihr Leben kann nur vor dem König, und über Fürsten kann in bestimmten Sachen nur von Fürsten Urteil gefunden werden. Andererseits sind die Bussen (*wetten*), welche Fürsten an den König zahlen, höher als die jedes andern Freien. Die im Besitz von Gerichten befindlichen, aber nicht zum Fürstenstand gehörigen Grossen, die *vrien herren* (*magnates*, *barones*, *nobiles*, auch *liberi*, in den österreich. Ländern *landherren*) übertreffen die höhere Klasse der Gemeinfreien (§ 38) nur an Wergeld und Bussen.

Den norwegischen Dienstadel bilden auf dem Höhepunkte seiner Entwicklung, d. i. in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert, von Laien der *Jarl* (Statthalter des Königs, der Herzog (*hertoge*), die *lender menn*, d. s. die in des Königs Dienstmansschaft eingetretenen und von ihm mit einer *veizla* (§ 65 a. E.) beliehenen und so »mit Land ausgestatteten« Nachfolger der alten Hundertschaftshäuptlinge, der königliche Marschall (*stallare*) und Fahnenträger (*merkismaðr*), die »Tischdiener« (*skutilsveinar*), aber auch die Goldschmiede des Königs und im Dienst die sonstigen Königsdiener und die Führer der königlichen Kaufschiffe, von Geistlichen die Bischöfe, die Priester, die Äbte und Äbtissinnen. Sie verteilen sich auf verschiedene Rangstufen, denen besondere (bis 1274 gesetzlich fixierte) Wergelder und Bussätze entsprechen, und zwar so, dass die unterste Rangstufe der obersten von den übrigen Freien gleich steht. Ausser den Werttaxen zeichnen den norwegischen Dienstadel noch ein privilegiertes Strandrecht und gegendenweise besondere Begräbnisplätze, ferner, da die Frau am Stand ihres Mannes Teil hat, eine gesteigerte Selbständigkeit der Ehefrauen vor den unteren Klassen der unadelichen Freien aus. Die dänischen Optimaten, unter der Benennung der »ehrenwerten Leute« — *heþvarfæ men* (*nobiles*) — mitbegriffen, bestehen aus den »Herren« (*hærrar*), d. h., vom König abgesehen, dessen Blutsfreunden, den »Herzogen« und »Grafen«, sodann aus den freien zu Ross dienenden Mannen dieser »Herren« (*hærra men*, *hermen*, *homines minorum*). Sie geniessen erhöhter Rechtsfähigkeit, bestimmter Privilegien verfassungs-, straf- und prozessrechtlicher Art, insbesondere der Freiheit von

Abgaben und Steuern, weswegen die Benennung *fri ok fræls* nur noch dem Edelmann zukommt. »Herren« wie den König, den »Herzog«, den Bischof, den (königlichen) »Rathmann«, den »Ritter« mit Dienstfolge zeichnet das schwedische Recht durch erhöhte Beleidigungsbussen für volle Körperverletzungen ihrer Dienstmänner aus, wogegen um 1285 nicht nur sie, sondern auch ihre Dienstmänner und jeder, der den Rossdienst im Reichsheer übernimmt, durch Abgaben- und Steuerfreiheit zu *frælsismæn* werden. Immerhin bleiben die »Herren« eine besonders privilegierte Klasse, die regierende Aristokratie, insofern die »guten« oder »edlen« Männer, denen gegenüber die andern *frælsismæn* »mindere« Männer sind.

Obgleich Vererblichkeit nicht im Wesen des Dienst- und Amtsadels an sich liegt, findet sich doch, dass die Ehre des Optimaten auf seine Nachkommen teilweise übergeht. In Deutschland sind ebenbürtige Nachkommen der Fürsten freie Herren (s. I S. 32) und »Fürstengenossen«. Sie führen sogar Amtstitel und Abzeichen des Fürsten. Das ags. R. legt beim Zumessen des Wergeldes u. a. Gewicht darauf, ob einer *þegenboren* sei. In Norwegen und später in Schweden kommt vor, dass bis zu einem bestimmten Lebensalter der Sohn eines Optimaten der väterlichen Standesrechte genießt.

Westgoten und Burgunder, nachdem sie das spätromische Possessorenwesen mit seinem *patrocinium* über Hintersassen übernommen, stellten die Grossgrundbesitzer dem Dienstadels als Optimaten gleich. Bei den Angelsachsen tritt im MA. die Lehre auf, dem freien Grundeigentümer im Besitz von mindestens fünf Hufen komme das Standesrecht der königlichen Dienstmänner (*þegenrit*) zu. Ja, Reichthum überhaupt kann seinem Inhaber diese Auszeichnung verschaffen: denn auch der Kaufmann, der aus eigenen Mitteln »dreimal über die weite See gefahren«, ist »Thegenrechtes« würdig. Und das jüngere schwed. R. stellt neben den Herzog und Bischof unter die »Herren« (oben) einen, der auf eigene Kosten einen Stall- und Küchenmeister und einen Vierzigruderer hält.

§ 36. Höfische, vor allem ritterliche Lebensweise ist im MA. und zwar zunächst unter französischem Einfluss seit dem 11. Jahrh. in Deutschland Grund einer neuen Art von Adel geworden, des Ritterstandes. Nur wer zu dem von der Sitte gebildeten *ordo militaris* (*o. equestris*) gehört, der »Ritter« (mhd. *ritter*, *riter*, lat. *miles*) oder rittermässige (*homo synodalis, sempere*, weil unmittelbar dem bischöflichen Gericht in der Diözesansynode und dem weltlichen Gericht des Landesherrn unterstellt), ist lehenfähig und fähig zum ritterlichen Zweikampf, wie zum beständigen Führen ritterlicher Waffen. Daher wird seit dem letzten Viertel des 12. Jahrh. sein Zeichen das *wåpen*, d. i. der farbige Schild, um ein Jahrhundert später mit dem Helm darüber (*»arma«*, auch *»insignia«*)¹. An diesem Zeichen hat er ein übertragbares Recht. Der Ritter ist ferner wie der »Pfaffe« mit seinem Gesinde zollfrei. Er kann grössere Morgengabe schenken als der Unritterliche, ist nach Lehenrecht »Übergenosse« (§ 42) des letzteren, von dem er sich auch durch seine Tracht, insbesondere das bei erreichter Waffentüchtigkeit feierlich angelegte Wehrgehänge (*cingulum militare*), unterscheidet. Doch »hat Rittersfrau Ritters Recht«. Den Dienst- und Amtsadel (den hohen Klerus als »gekorene Ritterschaft«) nimmt der Ritterstand in sich auf. Andererseits erstreckt er sich bis in die Unfreiheit hinab (§ 41). Das Standesrecht der Rittermässigen heisst *herschild*.

¹ Zur Gesch. des Wappenrechts s. O. T. v. Hefner im Oberbaier. Archiv XXIX S. 106—186. F. Hauptmann, *D. Wappenrecht*. 1897. Die wichtigeren Schriften, welche in die Heraldik d. i. in die Wappenlehre und Wappenkunst einführen, verzeichnet Otte Kunstarchäologie 5. Aufl. I S. 458.

Gemäss dem Grundsatz, dass, wer eines anderen Mann (Vasall) wird, dessen Genosse nicht sein kann, also seinen lehenrechtlichen Rang niedert, werden im Sinne von lehenrechtlichen Rangklassen oder Ständen sieben »Heerschilde« von den mittelalterlichen Theoretikern aufgezählt, unter welche sich die Rittersleute verteilen. Dabei bleibt freilich die landrechtliche Stellung der Heerschildgenossen nicht unberücksichtigt. Auch der Ritterstand wird vererblich. Der Ritterbürtige oder der Mensch »von Ritters Art« hat die *edele* seiner Eltern und den Heerschild seines Vaters und ist *wáþngenôz* der Ritter, d. h. zur Wappenführung befugt. Vier rittermässige Ahnen gehören zur Ritterbürtigkeit und zwei Generationen hindurch wirkt auf die Nachkommen Niederung des Heerschildes fort. Im 14. Jahrh. kommt Aufnahme in den Ritterstand durch königlichen Adelsbrief auf. Seit dem dreizehnten wird das mitteleuropäische Ritterwesen im skandinav. Norden äusserlich nachgeahmt. Den Rittersitel erhalten die dän. *hærræ mæn* (S. 132) i. J. 1277 auch die norweg. *skutilsveinar*, während den *lender menn* der Titel *barun*, den einen wie den anderen der Herrentitel beigelegt wird. Eigentümlich ist aber dem Norden die Verbindung des Ritterstandes mit dem nationalen Dienstadel und andererseits das Fehlen einer unfreien Ritterschaft.

§ 37. Für den Klerus ohne Rücksicht auf seine dienstliche Stellung hat die Kirche Ständesprivilegien beansprucht, die ohne Mitwirkung des weltlichen Rechtes nicht durchgeführt werden konnten. Soweit german. R. die kanonischen Ständesprivilegien anerkannte, kommt hier der Klerus als eine von den Laien getrennte Klasse in Betracht, so dass sich dieser Gegensatz mit den anderen Unterschieden unter den Freien kreuzt. In Deutschland fanden, nachdem schon seit dem 6. Jahrh. fränkische Praxis und Gesetzgebung unter Weiterbildung der römischen den Klerus einem Spezialgericht für bestimmte Sachen unterstellt hatte, die *privilegia fori* (ausser in Lehenssachen) und *immunitatis* im 13. Jahrh. die prinzipielle Anerkennung wenigstens des gemeinen Rechtes, wogegen aber alsbald eine partikularrechtliche Reaktion eintrat. Das ags. R. scheint derartige Privilegien überhaupt nicht gekannt zu haben. In Dänemark hatte der Klerus seit Knut d. H. (1076—1086) privilegierten Gerichtsstand, seit dem 13. Jahrh. auch das *privilegium immunitatis*. In Schweden ist nur der erstere, und zwar i. J. 1200 eingeführt worden, nicht ohne noch in den nächsten Jahrzehnten auf Widerstand in einzelnen Landschaften zu stossen, wogegen die sog. »geistliche Schatzfreiheit«, die wenig später auftritt, nicht ein Ständesprivileg der Geistlichkeit, sondern ein Privileg des Kirchenguts ist. In Norwegen ist der Klerus erst gegen den Ausgang des MA. in den unbestrittenen Besitz seiner Ständesprivilegien gelangt.

§ 38. Eine Spaltung der Gemeinfreiheit haben in den meisten german. Staaten Art und Weise des Besitzes herbeigeführt. Zuerst zeigt sich dies besonders deutlich bei den Angelsachsen. In Wessex erhebt sich der deutsche Grundeigentümer als ein »Sechshunderter« (*sivhynde*), d. h. mit einem Wergeld von 600 Schillingen über den »Zinszahler« (*gafolgilda*) oder den »Bauern« (*gebür* i. w. S., normann. *villanus*) als den »Zweihunderter« (*twyhynda* vgl. S. 132), der nicht ohne weiteres deswegen, weil er möglicherweise zu Wochenarbeit verpflichtet ist, für hörig gelten darf. Dem *gebür* nämlich steht in der Spätzeit des ags. R. noch der »Kötter« (*cotsetla*, norm. *bordarius*) wenigstens in der Busse nach; auch er aber wird noch in den Rectitudines ausdrücklich den Freien beigezählt, wiewohl gerade die Wochenarbeit auf seines Gutsherrn Land charakteristisch für ihn zu sein pflegt. Wiederum unterscheidet das norw. R., und zwar das westnorw. schon im ErthMA. denjenigen, der ein Stammgut (*ódal* § 62) ererbt oder Anwartschaft darauf hat,

als *hōldr* (= »Held«) i. e. S. vom *bōnde* (*árborn maðr*), d. h. vom gewöhnlichen Alt- oder Gemeinfreien. Jener stand mit der unteren Klasse des Dienstadels auf der nämlichen Stufe. Gleich stand ihm aber der Stadtbewohner mit Ausnahme des Freigelassenen unterster Ordnung (§ 39), also vorab der besitzende »Kaufmann« im weitesten Sinne des Wortes, was an die S. 133 erwähnte Stellung des Kaufmanns im ags. R. erinnert. Auch bei den Anglo-dänen des 10. Jahrhs. bestand ein Gegensatz zwischen *hold* und *bonde*, der jedenfalls auf den Besitzverhältnissen beruhte. Überhaupt aber legten mehr oder weniger alle skandinav. RR. Gewicht auf Selbständigkeit des Grundbesitzes, das isländische und dänische sogar auf einen Census, wo es sich darum handelte, die Verlässigkeit des Wortes zu bemessen, was sie in den Erfordernissen der Legitimation zum Zeugnis und zum Geschworenendienst, sowie auch zur Eideshilfe ausdrückten.

Die deutschen Rechte des Festlandes gehen beim Beginn des FrühMA. teilweise von ähnlichen Gedanken aus. Daneben wird die Art der öffentlichen Leistungen entscheidend. Nach dem ostfälischen Recht des Sachsen spiegels sind zum Urteilfinden unter Königsbann d. h. im Grafengericht allein noch fähig und in sofern *scepenbare lüde* (*scepenbare vrie*, *scepenen*), daher allein noch den Fürsten und freien Herrn ebenbürtig (§ 42) die rittermässigen und also Heerdienst verrichtenden Altfreien, in deren Geschlecht als zinsfreies Eigen eine Stammburg, das *hautgemäl*, sich vererbt, ausnahmsweise die aus der Reichsdienstmannschaft (§ 41) Freigelassenen, wenn sie ein Schöffenamt erhalten und mit dem gehörigen Grundbesitz ausgestattet werden. Andererseits kann man, solange jene Bedingungen der Schöffenbarfreiheit erfüllt bleiben, sich unter Vorbehalt der letzteren in Dienstmannschaft ergeben. Dem Schöffenbarfreien wird ein Wergeld von 18 Pfund Pfennige und eine »Busse« von 30 Schillingen beigelegt. Hingegen kommt ein Wergeld von 10 Pfund und eine »Busse« von 15 Schillingen den *plechhaften* oder *bieregelden* zu, d. h. den freien bäuerlichen Grundeigentümern, die anstatt Reichsheerdienstes eine Heersteuer (*plege*) leisten, ferner den *landseten*, die freizügig (*gastes wise*) als Pachtbauern oder Dienstleute auf fremdem Boden wohnen. Gemeinfrei sind sie, da sie ausschliesslich unter Landrecht stehen und ihren Gerichtsstand vor dem staatlichen Gericht haben. Im Wesentlichen entsprechen den »Pfleghaften« in Niederdeutschland die den »Heerschilling« oder »Grafenschatz« oder »Schoss«, in Oberdeutschland die eine Steuer (*stiure*, *bede*, *precaria*) oder ein »Vogtrecht« zahlenden, aber nicht unter Privatherrschaft stehenden Freibauern (»Freien«), den ostfälischen bieregelden ursprünglich die fränkischen *bargilden* und die friesischen *berieldan*, während die ritterlichen Freien unterhalb der Fürsten grossenteils in den Stand der »freien Herrn« (Magnaten oben S. 132) aufgestiegen sind. In den Städten haben die verschiedenen zur Gemeinde gehörigen Einwohnerklassen sich allmählich assimiliert und, seitdem in der Stadt »die Luft frei machte« (nicht vor dem 12. Jahrh.), die Zahl der Gemeinfreien vermehrt. Aber auch hier ist auf Grund der Besitz- und Erwerbsverhältnisse während der ersten Periode der städtischen Verfassungsgeschichte eine Spaltung der Gemeinfreiheit eingetreten. Nur die im Eigentum von Häusern befindlichen, die »erbgesessenen« Freien, meist Kaufleute und in vielen Städten ursprünglich Brüder der Schutzgilde (§ 59) oder gar nur die Reichen, die im Stande waren, die mit den Ratsstellen verbundenen ökonomischen Lasten zu tragen, erlangten (mit den Ministerialen des Stadtherm) Anteil am Regiment. Insofern standen sie als die Vollbürger — *burgenses*, *cives* — den Schutzbürgern — *concives* — gegenüber, die wie die Handwerker, nur auf geliehenem und daher zinsbarem Boden der Stadt oder aber,

wie die »Aus-« oder »Pfahlbürger« überhaupt nicht in der Stadt wohnten. Auch als die Zunftkämpfe des 14. Jahrhs. den in der Stadt ansässigen Handwerkern Anteil an der Stadtregierung verschafft und dieselben zu cives gemacht hatten, lebte doch der Gegensatz fort, indem als meist rittermässige und mannigfach privilegierte »Herren« (im Rat »Rats-Herren«) oder »Geschlechter« (Patrizier) die Altbürger von den Neubürgern (im Rat »des Rats«) sich unterschieden.

§ 39. Während der Adel sich über den Normal- oder Durchschnittswert der Freiheit erhob, gab es Freie, welche diesen Wert nicht erreichten: Minderfreie. Zu dieser Klasse gehörten jedenfalls schon in der ältesten Zeit wie noch in späteren Jahrhunderten regelmässig die Freigelassenen. In der Freilassung lag eine »Gabe« des Herrn an seinen Knecht, ein Schenken der Freiheit (an. *gefa frelse*) oder freischenken (ags. *fréolsgrifan*). daher die Freilassung an. *frélesgrjof* (= Freiheitschenkung) hiess. Wie jede Gabe verpflichtete auch diese wertvollste den Beschenkten zum Bethätigen seiner Dankbarkeit. Der mit der Freiheit Beschenkte (an. *frjálsgefi*), selbst wenn ein »Gelöster« (an. *leysinge*, ags. *liesing*), ein »Freigelassener« (baier. *frilaza*) oder »Entlassener« (got. *fraléts*) bleibt daher noch in einer gewissen Abhängigkeit vom Freilasser (ags. *fréolsgrifa*). Dieser Grundgedanke zeigt sich in den älteren Rechtsdenkmälern in der Weise ausgeführt, dass der Freigelassene bald einer Beschränkung seiner Freizügigkeit und insofern einer wahren Hörigkeit, bald einer Schutzwalt (alts. langob. *mund*) des Freilassers, bald einer Schmälerung seiner Handlungsfähigkeit und seiner erbrechtlichen Stellung und einer besonderen Abgaben-, Dienst- und Treuepflicht gegen den Patron unterworfen wird. In einigen Rechten giebt es sogar mehrere Stufen dieser Abhängigkeit, die nacheinander in absteigender Ordnung vom Freigelassenen beschränkt werden können und durch den Formalismus der Freilassung versinnbildet werden. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht wie in Bezug auf konsequente Verfolgung des vorhin angedeuteten Grundgedankens überhaupt sind die langobardischen Quellen einer-, die norwegischen andererseits. Mit jener privatrechtlichen Abhängigkeit des Freigelassenen nun im Zusammenhang steht, dass seine Ehre in Wergeld- und Busstaxen wie im Mass der anderen Standesrechte und Standesfähigkeiten niedriger veranschlagt wird, als die des Gemeinfreien. Natürlich wirkt auch die Erinnerung an seine Vergangenheit, seine Herkunft auf seine Wertschätzung mit ein. »Dachtraufenmensch« (*skunkufals mafer*) heisst er in Westgötaland. Doch hat skandinavisches Recht in historischer Zeit nur hier, in Schonen, auf Island und insbesondere in Norwegen diese Minderschätzung der Freigelassenen bis zum Verschwinden der Unfreiheit festgehalten. — Die Abhängigkeit des Freigelassenen vererbt sich in seiner Nachkommenschaft oder doch in einigen Generationen derselben gegenüber dem Patron und dessen Erben, so dass auch ein Wertunterschied, nur allenfalls mit verminderter Schärfe, fort dauert zwischen den Nachkommen des Freigelassenen und den Gemeinfreien. Bei den niederdeutschen Völkern und den Alamannen erscheint der hörige Freigelassene bezw. sein Abkömmling als »Let« (afränk. *leto*, fries. *let* oder *letma* = Letmensch, kent. *let*, as. *lat*, alam. verschoben und latinisiert *lesus*? Vgl. lat. *lassus* = *lad-tus*, got. *lats*, deut. *lass* und *letzt*). Doch konnte auch ein Freigeborner einem andern sich als Leten ergeben. Besiegte, die sich mit ihrem Grund und Boden den Siegern unterwarfen, konnten daher als Leten ihre Freiheit auch im Staat der Sieger behalten. Dem niederdeutschen und alamannischen Leten entspricht in der Hauptsache der langob. (und baier.?) **ald* (lat. *aldius*, *aldio*, = Mensch?). Fassen wir aber auch den »Let« bezw. »Alden« der ersten 500

Jahre nach der Völkerwanderung als einen Freien unterster Ordnung auf, so leugnen wir damit nicht, dass er im MA. zu den Unfreien gerechnet werden konnte (wie z. B. in dem Gottesfrieden c. 1100 Const. I No. 426). Es geschah dies zu einer Zeit, als die Unfreien selbst in wichtigen Beziehungen längst zur Rechtsfähigkeit aufgestiegen waren (§ 41). — Die staatsrl. Seite der Freilassung ist S. 130 besprochen. Zu den privatrechtlichen Bestandteilen des Geschäfts gehört bei den Südgermanen, wenn Freizügigkeit dem Freigelassenen zu Teil werden soll, eine förmliche und sinnenfällig hierauf gerichtete Erklärung des Freilassers: das »Weisen der vier Wege« (auf dem Kreuzweg) bei den Langobarden, der »freien Wege und Thüren« (nach röm. Muster?) bei den Franken. Aus der Schutzgewalt (*mund*) seines Herrn jedoch kommt der Freigelassene nach langob. R. nur, wenn jener die Wegweisung nicht selbst vornimmt, sondern durch einen Treuhänder vornehmen lässt, nachdem der Freizulassende durch die Hand von zwei andern hindurch gegangen. Denn die Freigabe muss zu einer bloss formellen Gabe herabgedrückt werden, wenn sie keine neue Abhängigkeit des Begabten bewirken soll. Anderwärts bedarf es zu gleichem Zweck einer Gegengabe, wie z. B. in Burgund, aber auch in Norwegen, wo sie vom Freigelassenen bei einem unter gesetzlichem Ceremoniell abgehaltenen Biergelage (*frelsisql*) anzubieten ist. Nach fränk. R. bleibt ein Zinsrecht des Freilassers gegen den Freigelassenen, wenn jener nicht durch die *denariatio* (ahd. *scazwurf*), d. i. Ausschlagen eines dargebotenen Denars, symbolisch darauf verzichtet und so den Freigelassenen zum *denarialis* (*denariatus*, *scazwurfun*) macht. Zu den nationalen Arten der Freilassung werden von vielen Rechten die römischen rezipiert und den eigenen Bedürfnissen assimiliert. Letzteres geschieht nicht bloss in Bezug auf Äusserlichkeiten, sondern auch hinsichtlich der Wirkungen. Schriftakt und Verlegung des Geschäfts in die Kirche spielen dabei im Formalismus die Hauptrolle, und hiemit im Zusammenhang steht es, wenn die so Freigelassenen in lat. Texten als *cartularii* bzw. *tabularii* bezeichnet werden, wogegen *cerarius* (*cerocensualis*) der Freigelassene heisst, welcher zu einem Wachszins an die Kirche verpflichtet bleibt.

Nicht wesentlich mehr Freigelassene noch auch Abkömmlinge von solchen sind die »Laten« während des MA. in Norddeutschland. Sie sind freien Standes, aber durch Geburt oder Ergebung zugehörig zu einem Herrenhof und insoferne unfreizügig, ausserdem verpflichtet zu Kopfzins und Heiratsabgabe an ihre Herrschaft, die auch ihren Mobiliarnachlass oder statt dessen eine Erbgebühr nimmt (vgl. unten S. 140). Entweder hat der Late ein, meist erbliches Besitzrecht an einem Bauerngut unter Grundherrschaft oder er ist ungesessen, dann aber doch der Herrschaft zu Gesindediensten verpflichtet. Die rechtliche Lage dieser Hörigen erklärt sich zum Teil daraus, dass sie der von unfreien Bauern (S. 140) assimiliert worden ist.

§ 40. Minderfreie von Geburt sind in deutschen Staaten seit der Völkerwanderung unterworfenen Leute undeutscher Abkunft als »Volksfremde« (ags. *ælféodige man*), soweit ihnen überhaupt Rechtsfähigkeit zugestanden wird. Minderfrei sind daher im Franken- und im Langobardenreich die Romanen, in England die Briten, jene wie diese unter dem Namen der »Wälschen« d. i. der Fremdsprachigen (ags. *wealas*, afränk. *walaha*) begriffen. Haben sie Wergeld, so ist es geringer als das des gemeinfreien Deutschen. Sie entbehren ferner der politischen Standesrechte des Deutschen, während sie heerpflchtig sind wie dieser, und ausserdem anders als er mit Steuern belastet. Gemäss dem Personalitätsprinzip (oben S. 65), bilden sie im Gegensatz zu dem Deutschen eine engere Rechtsgenossenschaft. Eine ähnliche

Rolle spielen noch im Ssp. die Wenden und hatten um 7 Jahrhunderte früher die Romanen unter gotischer und burgundischer Herrschaft gespielt. Den Juden wies nach südgerman. RR. weniger die Race als die Religion eine Sonderstellung an. Die westgot. Gesetze verfolgten seit dem 7. Jahrh. das Judentum mit dem Endziel, es auszurotten. In den deutschen Staaten wurden die Juden als Reichsfremde (§ 44) behandelt. — Minderfreiheit konnte ferner durch Schutzunterthänigkeit (§ 50) begründet sein. Das Schutzrecht oder die »Hand« (*munt*) gab dem Schutzherrn eine Vertretungs- und Befehlsgewalt, leicht auch eine Obrigkeit über den Schützling, so dass dieser der öffentlichen Gewalt gegenüber mediatisiert wurde. Hauptsächlich war dies in den südgerman. Staaten der Fall. Die ältesten fränk. Gesetze geben daher dem *tributarius*, d. h. dem unter »patrocinium« eines »possessor« stehenden romanischen Kolonen geringeres Wergeld als dem Romanus possessor. Während des MA. ist in Deutschland minderfrei der unter lokal höchst verschiedenen Namen erwähnte, aber stets unter den Begriff des *muntman* (nd. auch *mundling*) oder *vogetman* (*homo advocaticus*) fallende bäuerliche Grundeigentümer oder Handwerker, der sich in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise dem Schutz eines Grundherrn oder eines reichen Stadtbürgers unterworfen hat und dafür eine Abgabe (*muntschaz*) in Geld oder Wachs (*census*) oder in Naturalien (z. B. Fastnachthühner) entrichtet, allenfalls auch Frohnden leistet. Städtische Muntverhältnisse dieser Art werden seit dem 13. Jahrh. verboten. — Zu den Minderfreien ist endlich im MA. auch zu rechnen der seiner Herrschaft zu Abgaben, meist auch zu Frohnden verbundene Grundhörige (Grundholde, Colon), welcher der Freizügigkeit darbt und mit dem Bauerngut, worauf ers itzt, veräußert werden kann, der *late* des Ssp. (vgl. S. 137), der *laet* des vläm., der *barschalk* (*barman*) des baier. Rechts, zuletzt auch der Fiscaline (unten S. 140). Im Wergeld steht der sächsische *late* den anderen Minderfreien nur wenig nach. Ebenbürtig (§ 42) sind sie alle unter einander, dagegen nicht den Gemeinfreien, hinter denen sie an Wergeld und Busse wie an Fähigkeit zum Urteilsfinden im staatlichen Gericht und durch ihre Unterordnung unter grundherrliche Gerichte zurückstehen. Landfrieden des 13. Jahrh. legen ihnen schlichte Haar- und Kleidertracht auf. — Auch das ags. R. auf seiner späteren Entwicklungsstufe kennt mediatisierte Freie, die an Wergeld bestenfalls »Zweihunderter« sein können (vgl. oben S. 134), bei mangelnder Freizügigkeit aber niedriger geschätzt sind. Zu ihnen, auf die jetzt der Ausdruck *ceorl* beschränkt wird, gehören nicht nur der gebür und cotsetla (oben S. 134), wenn sie Hintersassen eines Landherrn (§ 49) sind, sondern auch die Grundeigentümer, die nicht 5 Hufen Land haben, noch auch Gefolgsmannen des Königs sind (darunter die *sochemanni* des Domesdb.?). — Eine der deutschen Hörigkeit verwandte Minderfreiheit hat endlich seit dem 14. Jahrh. das dän. R. in seinem seeländischen Gebiet zur Ausbildung kommen lassen: der in einer Grundherrschaft ansässige Bauernsohn ist gehalten, dort einen Hof zu übernehmen, darbt in soweit des freien Zuges und ist dem Schutz (*vorneth*) des Grundherrn unterthan. In älterer Zeit dagegen scheint nach den on. RR. minderfrei der Austräger, der auf's »Flet« seines Alimentators »geführt« ist (*fletföring*) und sich in dessen Hausherrschaft »ergeben« oder »verkauft« hat. Seine schwed. Benennung *gieffpræl* musste er sogar halbwegs mit dem Unfreien teilen.

§ 41. Die Hauptmenge der Unfreien (on. *ofrelser men*), d. i. der Rechtsunfähigen, bildeten die Leute im Eigentum von Freien, die von den Rechtshistorikern sog. »Knechte«. Nach ältestem R. war der Knecht Fahrhabe wie Vieh und Hausrat. Daher sagt die Terminologie von ihm zunächst

nur aus, dass er sich von andern Sachen als »Mensch« unterscheidet. Der Knecht hiess, wie dem Lateiner *homo*, so dem Germanen *man* (im Anord. gen. neutr.). Der Eigentümer zählte seine Knechte als »Menschenhäupter« (ahd. *manahoubit*), wie er seine »Viehhäupter« zählte. Weiterhin wurde aber der Knecht als »Diener (got. *þius*, ags. *þéow*, fränk. *theo*, ahd. *diu*, dazu an. *þý* = unfreie Dienerin, und as. *thiorna*, ahd. *diorna* »Dirne« = Sklaventochter) bezeichnet, oder als »Ergebener« (got. *andbahts*, ahd. *ambabt*, dazu an. *ambátt* = þý, afränk. *ambotanca*, gutn. *ambatu*). Deutsche und Goten nannten den Knecht auch »Schalk« (got. *skalks*, ags. fränk. fries. ahd. *skalk*), was ihn wiederum in seiner Unterwürfigkeit kennzeichnet. Bei Skandinaven und Oberdeutschen hiess er daneben *þráll* bezw. *dregil*, »Läufer« (vgl. Bd. I 372), bei den ersten *ánandigr*, (on. *anuþogher*), was den unter Zwang (*ánauð*) Befindlichen bedeutet. Die gewöhnliche deutsche Benennung der Unfreien im MA. ist »Eigenleute« (mhd. *eigenliute*), die der Unfreiheit »Eigenschaft«. Abzeichen der Knechtschaft, wenigstens bei Deutschen, Goten und Burgunden, ist geschorenes Haar. Das Scheeren eines Freien konnte daher in ältester Zeit als Verknechtung gedeutet und später schimpfliche Strafe werden. Im MA. finden sich Spuren gesetzlicher Tracht für den Knecht. Tatsächlich in strengerer Knechtschaft befindet sich der Haussklave, in milderer der Knecht, dem als Peculium ein Grundstück mit Zubehör zu selbständiger Bewirtschaftung auf eigene Rechnung vom Herrn überlassen ist. Im letztern Fall hat der Herr sich bloss Dienste und Abgaben vorbehalten, deren Art und Mass wie das Peculium selbst nach ursprünglichem Recht ganz von der Gnade des Herrn abhängen. Rechtsgründe der Knechtschaft sind Kriegsgefangenschaft (daher Völkernamen wie ags. *Wealh*, ahd. *Walah*, dann *Sclavus* Benennungen der Unfreien), Geburt von unfreier Mutter und, soweit ein freies Weib Ehefrau eines unfreien Mannes sein kann, Erzeugung von unfreiem Vater, dann vertragsmässige (und symbolbedürftige) Ergebung eines Freien in Knechtschaft oder Hingebung desselben durch seinen Gewalthaber, — in jüngern Rechten Strafe wegen gewisser Verbrechen, Verheiratung eines freien Menschen mit einem unfreien, Widerruf der Freilassung wegen Undankbarkeit des Freigelassenen, Ersitzung eines Freien durch einen andern, Aufenthalt in der Grundherrschaft, wo »die Luft eigen macht«, endlich in sehr weiter Verbreitung Exekution in bestimmten Schuldsachen (gesetzliche Schuldknechtschaft). Die Verschuldknechtung bringt auf einer zweiten Stufe ihrer Entwicklung den Schuldner nur in die Lage eines auslösbaren Pfandes (*»loco wadii«*), wodurch Leib und Leben des Schuldknechts gegen die Willkür des Schuldherrn gesichert werden. — Übrigens bestand die Vorstellung, Unfreie seien eine Race für sich, kenntlich an ihrer Leibesbeschaffenheit. Die meisten Unfreien waren eben als solche geboren.

In verhältnismässig reiner Gestalt hat sich die Knechtschaft bis in's MA. hinein nur im skandinavischen Norden erhalten. Dafür ist sie hier am frühesten untergegangen. Von selbst verschwindet sie im westnord. R. schon gegen Ausgang des 12. Jahrh., im dänischen ungefähr 100 Jahre später; gesetzlich abgeschafft wurde sie 1335 in Schweden. Bei den Südgermanen ist seit der Völkerwanderung die rechtliche Lage der Unfreien, unbeschadet des Prinzips ihrer Rechtsunfähigkeit, in fortschreitender Besserung begriffen. Sie kommen in bestimmten Beziehungen unter Rechtsschutz und werden mehr und mehr rechtsfähig. Dabei ist die Einwirkung von Kirche und Königtum unverkennbar. Strafrechtlich geschützt wird der Knecht zuerst gegen willkürlichen Verkauf in's Ausland oder doch in heidnische Länder, ferner gegen Zwang zur Feiertagsarbeit, dann auch (zuerst bei den Westgoten zwischen

641 und 652) gegen willkürliche Tötung durch seinen Eigentümer, privatrechtlich im Besitz seines Peculium. Das Recht erkennt seine Ehefähigkeit und seine Sippe an, seine Prozess-, seine Eides- und Zeugnissfähigkeit. Der unfreie Bauer (*servus casatus, mansionarius*) kann endlich nur noch mit dem Gut veräussert werden; nach Art und Mass bestimmt werden seine Frohnden und Abgaben. Allerdings sind diese Fortschritte von den verschiedenen Rechten sehr ungleichmässig gethan worden. Am besten gestellt waren zuerst die Eigenleute des Königs (*servi fiscales, fiscalini, servi domini*) und die Gotteshaus-Leute (*servi ecclesiae*). Den ersteren wurden schon frühzeitig gar öffentliche Ämter übertragen, wodurch sie unter den besondern Königsfrieden gelangten, bei den Langobarden selbst bussberechtigt wurden. Zu Anfang des 9. Jahrh. haben die fränk. Fiskalinen schon das Konubium mit Freien. Je weniger Hindernisse der Bewaffnung der Knechte durch ihre Eigentümer entgegenstanden, desto näher rückten sie denjenigen Minderfreien, welche nur noch mittelbare und unfreizügige Staatsunterthanen waren. So sind noch in karolingischer Zeit die Fiskalinen in die Minderfreiheit selbst emporgestiegen, zu blossen Hörigen geworden.

Im mittelalterlichen Deutschland mit Ausnahme von Friesland waren die Eigenleute theils zu Kopfzins (*census capitis, c. capitalis*), theils bloss zu Diensten (*servitia, officia*) verschiedenster Art verpflichtet. Die unfreien Zinser, mit freien unter dem Namen *censuales* begriffen, hatten ein meist erbliches Recht an einem Bauerngut, wofür sie dem Herrn noch Frohnden leisten mussten. Die unfreien Diener (*ministeriales* i. w. S., *servientes, servitores*) theilten sich in eine niedere und eine höhere Klasse. Die niedere wird von den zu ungemessenen wirtschaftlichen oder handwerklichen Arbeiten, zu Transportdiensten, zu Luxusfrohnden (Jagd- und Tanzfrohnden) gegen Verköstigung, zuweilen auch Lohn oder Kleidung verpflichteten *dagerverchten* des Ssp., den *dageskalken* oder *dagewarden* im Fränkischen gebildet, die höhere von den nur zu bestimmten höfischen und ritterlichen Diensten gehaltenen, daher zum Ritterstand gehörigen *dienstmannen* (erst vom 12. Jahrh. an regelmässig *ministeriales* i. engern S.). Alle Unfreien werden jetzt in Sachen, die an Leib und Leben gehen, dem öffentlichen Gericht unterstellt. Doch bleiben sie den Freien unebenbürtig. Im Vergleich zum freien Ritter hat der unfreie kürzere Antwortfrist auf kämpflichen Gruss. Er führt seines Herrn Wappen. Zu ihren Heiraten bedürfen die Eigenen des Herrenkonsenses, den sie durch eine besondere Abgabe (*maritagium*, sächs. u. fränk. *heddemund* [vgl. den w. *mundr* unten § 56], sächs. *bümede*) erlangen. Andererseits hört das Recht des Herrn zum Heiratzzwang auf. Gegen eine Erbgebühr (entweder *büteil* mit *hergewete* oder aber *tótval, mortuarium, besthoubet, kurmiete*) sichert sich der Unfreie das Erbrecht an Fahrhabe.— Seit dem 12. und 13. Jahrh. setzt sich die ständische Scheidung unter den ritterlichen Ministerialen selbst wiederum fort, und zwar in die nicht bloss ritterlichen, sondern auch mit Hofämtern (insgemein des Marschalls, Kämmerers, Truchsessen, Schenken) des Reichs und der Fürsten ausgestatteten *ministeriales* oder *dienstman* i. engsten S. (in Südostdeutschland auch *dienstherren*) und die bloss ritterlichen *milites* oder *ritter* (*semperen liute* des Swsp.). Die erstern werden aktiv lehenfähig und fähig zu Grundherrschaft und Vogtei. Sie können eigene Ritter haben, führen ihr eigen Banner und sind sogar (von gewissen Ausnahmefällen abgesehen) fähig, über Freie Urteil zu finden und gegen sie Zeugnis zu geben, nehmen am Rat des Landesherrn Teil und sind prozessualisch und strafrechtlich privilegiert. Die »Ritter« sind ihnen unebenbürtig. Schrittweise nähert sich aber ihre Rechtsstellung wieder mehr derjenigen der Dienst-

mannen i. e. S. Die ehemalige Unfreiheit der einen wie der andern geriet allmählich in Vergessenheit, als (seit dem 12. Jahrh.) Gemeinfreie unter Vorbehalt ihrer landrechtlichen Schöffenbarkeit in die Ministerialität eingetreten, die Fähigkeit der unfreien Ministerialen zu »rechtem« Lehen und zu freiem Eigen anerkannt, dem »rechten« Lehen das dienstmännische Hoflehen gleichgestellt, die Dienstmannen neben den freien Rittern zum Urteilverfahren in den Lehengerichten zugelassen, die Kriegspflichten der Dienstmannen bedingt und gemessen waren. Die gesamte Ministerialität i. w. S. stellte sich am Ausgang des MA. als ein niederer Adel dar. In Österreich wurden die Dienstmannen i. e. S. während des 15. Jahrh. sogar den *landherren* (oben S. 132) beigezählt. — Neben dieser Befreiung der ritterlichen Ministerialität her ging eine analoge bei einer Klasse der gewerblichen Ministerialen in den Städten: den »Hausgenossen«, d. h. den Genossen des Münzhauses. Ihr Gewerbe, unterstützt durch das Monopol des Geldwechsels, warf so erheblichen Gewinn ab, dass der Eintritt in ihre Gilde selbst von den erbgesessenen Freien gesucht war, und unter Teilnahme am Stadttregiment erhoben sich die Hausgenossen in den Patriziat.

§ 42. Soweit man von einem geringer Gewerteten das Geltendmachen der Ehrenrechte seines Standes gegen sich, wie z. B. kämpflichen Gruss, Urteilsfindung, Zeugnis und Eid, Bevormundung, Beerbung, nicht zu leiden braucht, ist man nach der Auffassung des altdeutschen Rechts dessen *übergenöz*. Der Geringere heisst des Übergenossen *ungenöz*. Dieselbe Auffassung ist der Sache nach auch in andern südgerm. Rechten, insbesondere im westgotischen, vertreten. Da die Standesehre mit dem Blut übertragen wird, so ergibt sich aus dem Gesagten die Bedeutung der gleichen Geburt (mnd. *evenbort*), bezw. der »besseren« und der »geringeren« Geburt. Das Kind aus der Ehe eines Übergenossen mit einem Ungenossen »folgt der ärgeren Hand«, d. h. es gehört dem Stand des geringer geborenen Elternteils an, — ein Grundsatz, der deutlich schon in der Lex Ribuarica auftritt. Standeserhöhung durch den König jedoch konnte (seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) den Makel der Unebenbürtigkeit tilgen. Nicht allemal ist der niedrigere Stand Ungenosse des höheren. Vgl. das Verhältnis der Schöffenbarfreien zu den Fürsten und freien Herren nach dem Recht des Sachsenspiegels oben S. 135. Daher könnte man im Sinne obiger Terminologie die Bewohner Deutschlands im MA. einteilen in »Genossenschaften«, die Genossenschaften in Stände, wobei sich — früher Bemerktem nach — eine andere Klassifizierung nach Lehenrecht als nach Landrecht ergeben würde.

§ 43. Den skandinavischen wie den deutschen Rechten sind die Klassen der »rechtlosen« und der »ehrlosen« Leute bekannt. Die Rechtlosigkeit ist völliger oder teilweiser Ausschluss von den Ehrenrechten des Standes, ob nun diese in ihrer Gesamtheit, oder ob ihr vornehmster Repräsentant, das Recht auf Wergeld und Busse, unter dem aberkannten »Recht« (in deutschen Quellen *recht*, in den anord. *rettr*) verstanden wird. In älteren Zeiten erwies sich die Rechtlosigkeit insbesondere gegenüber Wortbeleidigungen wirksam. Dies trat schon bei der Klage aus einem Rechtlosigkeits-Grund in der prozessualen »Namengabe« hervor, überall ferner, wo ein Übelthäter mit dem »Neidingsnamen« belegt wurde. Zu den Rechtlosen gehören stets die, welche schimpflicher Verbrechen überführt sind, dann Leute von verachteter Lebensweise, wie z. B. Spielleute, gewerbsmässige Kämpen, Bettler, Landstreicher, in Deutschland auch die unehelich Geborenen und im Spätmittelalter die Henker. Die Rechtlosigkeit der Kämpen ist sogar auf deren Kinder vererblich. Die Ehrlosigkeit ist Verbrechen- oder Straffolge: wer sich einer treu-

losen Handlungsweise schuldig macht, verliert seine Glaubwürdigkeit und ursprünglich allgemein auch den Zutritt zu den Versammlungen und Verbänden von Biederleuten, später noch zuweilen die Befugnis zum Führen der Standesabzeichen (er wird alam. »von Ehr und Wehr gesetzt«). In den letzten Jahrhunderten des deutschen MA. haben sich Recht- und Ehrlose zu Genossenschaften vereinigt, innerhalb deren das Recht den Mangel der persönlichen Ehre übersah.

§ 44. Der Landfremde (got. *framþs*, ags. *fremþe*, ahd. *framadi* von *fram* = fort, oder ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*) oder Gast (germ. **gastiz* vgl. lat. *hostis*) ist nach ältestem Recht für sich allein rechtsunfähig. Ähnlich wie der dem *gastiz* entsprechende *hostis* den Lateinern zum »Feinde« wurde, so ist bei den Deutschen der Begriff des »Elenden« in den des Unglücklichen übergegangen. Aber die rechtliche Schutzlosigkeit des Gastes führte zur Gastfreundschaft. Dem freiwillig in den Schutz eines Rechtsgenossen sich begebenden Fremden (langob. **wāregang*, afränk. **wārgenga*, ags. *wārgenga*, ferner an. *væringi*, worüber Thomsen *Urspr. d. russ. Staates* 1879 S. 125—127) wurde durch dessen Vertretung der Schutz des Rechtes vermittelt. Die Wirkungen dieses Prinzips sind wahrscheinlich zuerst auf Handelsplätzen und bei Kultgemeinschaft verschiedener Völker von Ausnahmen zu Gunsten des Fremden durchbrochen worden. Bei den Deutschen steht nach der Völkerwanderung, wo mehrere Staaten zusammen das Reich eines Königs bilden, der Landes- aber nicht Reichsfremde unmittelbar unter Rechtsschutz (vgl. oben S. 65), der Reichsfremde zunächst noch verfassungsmässig unter Königsschutz. An den König geht daher der Nachlass des Fremden und ganz oder teilweise auch sein Wergeld. Im MA. wird der unmittelbare Rechtsschutz prinzipiell auf alle Ausländer erstreckt, doch nicht, ohne dass sie den Inländern vielfach nachgesetzt, insbesondere auch von politischen Rechten ausgeschlossen bleiben. Um so mehr blüht nun, in Deutschland namentlich, das Bevorzugen der Unterthanen der einzelnen Herrschaften vor den übrigen Reichsangehörigen. Zuweilen haben aber Gesetze und völkerrechtliche Verträge den Ausländer auch vor dem Inländer privilegiert. Beide Wirkungen hatten die Gesetze, welche ausserordentliche, insbesondere täglich zu haltende Gerichte für Gäste (Gastgerichte) einführten. In anderem Sinne waren besondere Fremdengerichte durch die westgot. Gesetzgebung eingeführt worden. Prinzipiell unterstellte sie die Fremden dem Landrecht; aber in Civilstreitigkeiten unter sich sollten sie nach ihrem Nationalrecht und von ihren telonarii beurteilt werden. Die skandinavischen Rechte der historischen Zeit nehmen den Standpunkt des mittelalterlichen deutschen Rechtes ein. Doch unterscheiden sie zwischen Landes- und Reichsfremden, einige auch zwischen Reichsfremden mit skandinavischer und Reichsfremden mit anderer Muttersprache. Dem politisch oder national ferner stehenden wird nämlich im allgemeinen ein geringerer Wert, eine weniger vorteilhafte Rechtsstellung eingeräumt, als dem näherstehenden. Verträge und Privilegien haben auch dieses Prinzip durchbrochen. In Norwegen z. B. haben seit c. 1022 die Isländer das »Recht« des hōldr (oben S. 135), wogegen sie zur Erfüllung bestimmter Unterthanenpflichten herangezogen werden. Autonome Korporationen konnten in den drei letzten Jahrhunderten des MA. die reichsfremden Kaufleute aus Deutschland in London (Stahlhof) und in verschiedenen Städten Skandinaviens (z. B. in Wisby schon c. 1229, — Kontor der »Hansebrüder« in Bergen etwa seit der Mitte des Jahrs.) bilden.

Eine Sonderstellung haben in den deutschen Staaten die Juden eingenommen. Selbst die im Lande ansässigen galten als Reichsfremde und waren

stets auf den Königsschutz angewiesen. Derselbe musste im mittelalterlichen Deutschland durch Abgaben an die königliche Kammer erworben werden (daher die Juden »Reichskammerknechte«) und gelangte wie andere Regalien an Fürsten und Städte. Soweit die Juden nicht besonderen Grundsätzen des Territorialrechts (z. B. in Sachen des Wuchers und Eigentumserwerbs, des Eides und Zeugnisses) unterstellt waren, galt für sie das mosaische Recht und hatten sie einen eigenen Gerichtsstand (gewöhnlich vor dem Rabbiner oder »Judenbischof«). Verkehrsbeschränkungen, Zwangswohn- und Begräbnisplätze, gesetzliche Tracht (Judenhut, -Ring, -Mantel) trennten die Juden auch äusserlich von den christlichen Einwohnern.

3. HERRSCHER.

Literatur bei Siegel RG. §§ 12, 17, 19, 23—26, 60—72, 74—92, 94, 95, 97—107, 110, 111, 116—120, Brunner RG. I §§ 17, 24, 26, 36, 54, II §§ 60—85, 87—95 u. in Holtzend. §§ 4, 7, 8, 10, 13, 16, Schröder Lehrb. §§ 5, 17—28 (S. 205), 32, 44—48, 50, 51, Rosenvinge §§ 13, 38, 39, 48, 89, 90, 99, 117, 118, Stemann Retsh. §§ 17—20, 43—47, Brandt Forel. I §§ 2, 3, 6, 11, II §§ 66, 88. Ausserdem: W. Sickel in Westdeut. Zschr. XV 1896 S. 111—171, v. Amira in Gött. gel. A. 1888 S. 49—52, 57—60, 1896 S. 192—199, Th. Lindner in MIOG. XVII (1896) S. 537—583, Diemand, *D. Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II.* 1894, K. Lehmann, *Abhandlungen* 1888 Nr. I u. III (dazu K. Maurer in Lit. Centralbl. 1888 Sp. 1269—1272, Kr. Vjschr. XXXI S. 197—206, 208, 212, v. Amira in Gött. gel. A. 1889 S. 266—271), W. Michael, *Die Formen des unmitt. Verkehrs zw. d. deut. Kaisern u. souver. Fürsten* 1888, Dopsch in MIOG. XVII 1896 S. 296—310, Luschin, *Österr. Reichsgesch.* §§ 8, 9, 14—19, 25—28, 30, Sauerland (oben S. 128), Oechsli, *Die Anfänge der schweizer. Eidgenossenschaft* 1891, Pfaff, *D. Staatsr. der alten Eidgenossensch. bis z. 16. Jahrh.* 1870, v. Juvalt, *Forsch. ü. d. Feudalzeit im cur. Rätien* I, II 1871, v. Planta, *Die currhät. Herrschaften i. d. Feudalzeit* 1881, Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland* 1896; — Stubbs, *Const. Hist.* I S. 66—68, 85—211, E. Hildebrand (oben S. 121) S. 29—75, Gneist, *Engl. VerfG.* S. 10—57, 79, 84; — Jessen, *Undersogelser til nord. oldhist.* 1862, J. Steenstrup, *Studier* (oben S. 121) I S. 26—46, 149—270, II S. 325 ff., L. Holberg, *Leges Waldemari regis* 1886, Derselbe, *Konge og Danehof i det 13. og 14. Aarhundrede* I 1895, A. Hude, *Danehoffet* . . . 1893, Matzen, *Danske kongers Haandfæstninger* 1889, Derselbe, *Forelæsninger, Offentl. R.* I §§ 8—14; — E. S. Bring, *De vet. Suecorum et Gothorum praecip., quae rempubl. spectant, institutis* 1826 S. 133—172, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 1—54, II S. 93—200, 276—281, Strinholm, *Svenska folk. hist.* (an den ebenda V S. 119—124 cit. Stellen), v. d. Lancken, *Om länsförfattn. i Sverge* 1864, O. Alin, *Bidr. till svenska rådets hist.* I 1872, Ders. *Om svenska rådets sammansättning under medeltiden* 1877, L. Mechelin, *Öfvers. af svenska riksrådets statsr. ställ.* 1873 S. 1—26, Fr. Ödberg, *Om den svenske konungens domsrätt* 1875, Naumann, *Sver. Statsförf.* I 1879 S. 1—141, T. Fahlbeck in Hist. Tidskr. (Stockh.) 1884 S. 1—50, H. Hildebrand, *Sver. Medelt.* II S. 1—142, I S. 231—283, 725 f., 911 f., Key-Åberg, *Om Konunga och Tronföljareval* 1888, Kjellén, *Om Eriksgatan* 1889; — Aschehug, *Norges offentl. Ret* I 1886, Sars, *Udsigt* insbes. I S. 145—162, 197—225, II S. 1—32, 72—241, K. Maurer, *Beitr. z. RG. des germ. Nordens* I 1852 (isl. unter dem Titel *Upphaf allsherjarríkis á Íslandi* 1882), Ders. *Norwegens Schenkung an d. hl. Olaf* (in den Münch. akad. Abh. 1877), Ders. i Germ. XIV S. 27—40, Zschr. f. deut. Phil. IV S. 125—130, Jen. Lit.-ztg. 1875 Art. 74, »Festgabe« f. Arndts 1875 S. 47—67, G. Storm, *Magnus Erlingssons Lov om Kongevalg* 1880, Y. Nielsen, *Det norske rigsraad* 1880, V. Finsen, *Om den oprind. ordning* (oben S. 100).

§ 45. Die german. Urverfassung liess für eine Herrschergewalt Einzelner keinen Spielraum. Das Staatshaupt war die Landsgemeinde (oben S. 129). Ausser ihr und der Hundertschaftsversammlung (oben S. 122, 123) gab es keine andern Staatsorgane als Beamte, ja dem Anscheine nach nur solche Beamte,

die von der Landsgemeinde gewählt waren. Dennoch knüpft das Aufkommen der Herrschergewalt an jenes Beamtentum an. Die Landsgemeinde stellt einen ständigen, wenn auch absetzbaren Beamten an die Spitze des Staates und nimmt ihn aus dem adelichsten Geschlecht. Sie ist dabei von dem nämlichen Beweggrund geleitet, aus welchem das Recht den alten Geburtsadel auszeichnete (oben S. 130). Denn die Beziehungen jenes Würdenträgers zur Gottheit sind es, von denen Wohl und Wehe des Volkes abhängt, und das Volk macht ihn denn auch dafür verantwortlich. »Könige (ahd. as. *cuning*, ags. *cyning*, an. *konungr*, aber auch ags. *cyne*) heisst ein solcher Häuptling, sei es als Vorsteher des sippenhaften Gemeinwesens, sei es als Abkömmling des vornehmen Geschlechtes (etwa »vornehmer Herr«), — daneben auch »Volksführer« (got. *þiudans*, wn. *þjóðann*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*), weil er der Centralbeamte ist. Die Griechen übertragen diese Benennungen gewöhnlich durch *βασιλεύς*, die Lateiner durch *rex* und der letztere Terminus ist dann allgemein, der erstere sporadisch von den Germanen in ihren lat. Quellen angenommen worden. Nicht alle Germanen haben bei ihrem Eintritt in die Geschichte Könige. Vorzugsweise bei den östlichen scheint das Königtum zuerst verbreitet. Bei einigen deutschen Völkern, wie z. B. den Markomannen, den Franken, den Langobarden, den Angelsachsen entsteht das Königtum erst im Lauf, obschon nicht im hellsten Licht der Geschichte. Gewisse Grundzüge kehren im Charakter des germanischen Königtums allerdings gleichmässig wieder, vor allem die persönliche Verantwortlichkeit des Königs für seine Funktionen, worauf immer diese gerichtet sein mögen. Dass der Träger dieses persönlichen Regiments schon in frühester Zeit der geborene Heerführer des Volkes war, kann als sicher gelten. Die Schilderhebung bei gotischen und deutschen Königswahlen, der Speer als fränkisches, der Helm als angelsächsisches, Schwert und Schild als langobardische Königsabzeichen und in der ganzen german. Welt die vorgetragene Heerfahne (altdeutsch *gunþfano*, an. *merki*) symbolisieren den kriegerischen Bestandteil im Königsamt. Später, nachdem die Königswürde bei Kindern möglich geworden, ereignet es sich, dass sie in der Schlacht dem Heer vorangetragen werden. Aber auch die Sorge für Ordnung und Rechtspflege oder mit einem Wort die Friedensbewahrung oblag dem altgerman. König. Schon bei Tacitus nimmt er das Friedensgeld (§ 80) ein und *judex* heisst er bei alten Autoren oftmals. Andererseits fehlt dem altgerm. König alle und jede selbständige Gesetzgebungsgewalt. Er hat in der Landsgemeinde kein besseres Stimmrecht als der nächstbeste freie Bauer. Was sonst noch den Inhalt des ältesten Königtums angeht, so darf derselbe nicht als überall gleichartig gedacht werden, denn so wenig wie die Entstehungszeit waren die Entstehungsursachen des Königtums überall die gleichen. Priesterliche Funktionen sind daher bei skandinavischen Königen wahrscheinlich, während sie den burgundischen und deutschen nachweislich fehlten¹. Dagegen deuten Rudimente im späteren Recht darauf zurück, dass südgerman. Könige selbst zum Gegenstand des Kultus geworden sind (Umfahrt des Königs nach bestimmtem Ritual, Glaube an seine Heilkraft, Fahnenwagen, Verteilung der Königsleiche). Vergötterung von Königen nach ihrem Tod findet sich bei skandin. Völkern (besonders lehrreich die Geschichte des Olaf Geirstadaälfr und des Hålfdan

¹ S. Gött. gel. A. 1888 S. 51. Wenn lit. *kuningas* wie einen andern angesehenen Herrn, so auch den geistlichen bezeichnen kann, so ist damit natürlich nicht der Schluss gefordert, das Wort sei schon in der Bedeutung »Priester« einer germ. Sprache entlehnt worden.

Svarte). Das Sakrale, das Legendarische, das Persönliche im altgerman. Königtum räumen der Individualität seines jeweiligen Trägers die grösste Bedeutung für die Fortentwicklung der Institution ein. Dasselbe Volk, welches nach einem unglücklichen Krieg oder bei Misswachs seinen König verjagt oder den Göttern opfert, duldet, dass er in Glück und Thatkraft die ohnehin schon seinem Amt inwohnende Befehlshaberschaft (den »Bann«) erweitert. In dem glücklichen Fürsten erblickt es seinen »Brotwart und Schutzträger« (ags. *hlaforð and mundbora*). Ihm sichert es durch Schwur eines Treueides (Huldigung) die Unabsetzbarkeit. Ihm überlässt es die Repräsentation des Staates, sowie alle entscheidende Verwaltung, insbesondere das Ernennen, Beaufsichtigen und Abberufen der übrigen Beamten, das Einrichten der Ämter, das Abgrenzen ihrer Sprengel, ja auch, da er prinzipiell aus eigener Tasche für den Staatsbedarf aufzukommen hat, alle Staatseinnahmen, weiterhin das Finden von Urteilen in einem eigenen Gericht, das Aberkennen und Wiedergewähren des Friedens, zuletzt gar die Gesetzgebung, so dass höchstens noch gewisse Formen derselben an die ehemalige Souveränität der Landgemeinde erinnern, soweit diese nicht völlig verschwindet. Äussere Momente, welche vor anderen diese Weiterbildung beförderten, waren die Gründung von Grossreichen und die damit geforderte Arbeitsteilung auch auf dem Gebiet des Rechtslebens, — die Entstehung zusammengesetzter Staaten, deren Verband lediglich durch das (meist erobernde) Königtum hergestellt wurde, — bei südgermanischen Völkern insbesondere auch die Verlegung des Staates in ein Gebiet, dessen Bewohner der Überzahl nach an's römische imperium gewöhnt waren und denen gegenüber der König mit der Machtfülle wie unter dem Namen und mit den Geschäftsformen des römischen princeps auftreten durfte. Unter derartigen Verhältnissen konnte sich das germanische Königsamt nicht bloss zu einer unumschränkten Gewalt, sondern auch zu einer wahren Herrschaft über Land und Leute (— »Reich« —) ausbilden, die nicht mehr vom Volke abgeleitet oder irgendwie abhängig, vielmehr wie ein angestammtes und nutzbares Privatrecht ihres Trägers behandelt wurde. Ein solches Königtum ist vererblich wie ein Landgut und untersteht selbst der Verfügung seines Inhabers, der es teilen oder durch Annahme eines Mitkönigs oder eines Unterkönigs vervielfältigen kann. Der Übergang zum Christentum ist für die Königsherrschaft, sofern ihr die spezifisch heidnische Herkunft unvergessen, nicht ohne Gefahr, verschafft ihr aber, wenn einmal überwunden, leicht eine neue religiöse Grundlage. Ein von der Kirche gesalbter (»konsekrierter«) und gekrönter König kann den Thronerben, dem solche Weihe abgeht, verdrängen, eine neue Dynastie gründen. Und nun ist das Königtum nicht mehr menschlichen Rechts, sondern göttlichen, der König »von Gottes Gnaden« und ein Vertreter Gottes oder eines heiligen Vorgängers, ausgestattet nicht bloss mit einem Kirchenhoheits-, sondern auch mit einem Kirchenregierungsrecht. Der Wert der königlichen Person kommt in deren besonderem strafrechtlichen Schutz und in ihrer unbedingten Glaubwürdigkeit zum Ausdruck, weiterhin aber auch in dem Königsfrieden, der des Königs Umgebung und Diener schützt (oben S. 131), die Königsgewalt selbst in dem »Herren«-Titel (ahd. *truhtin*, ags. *dryhten*, an. *dróttin*, — ferner ahd. as. *hërro* oder *frô*) und in der teilweise nach spätröm. Vorbild bereicherten Symbolik: dem Hochsitz (Königsstuhl, ags. *bregostól*), dem Mantel und Schwert, dem Hauptreif und Szepter, — diese beiden zuerst im Frankenreich mit der (Friedens-?) Lilie, welche auf dem Szepter wohl auch durch die Taube vertreten wird, — dem Gerichtsstab (auf dem Knauf des fränk. die manus justitiae), dem

Brustkreuz. Das Salben und Krönen der Königin entstammt der Idee des Erbreichs.

§ 46. Das hier skizzierte Entwicklungsschema ist nicht in allen Verfassungen gleichmässig durchgemacht worden, vollständig überhaupt nur in der des fränkischen Grossreichs. In den anderen ist der Höhepunkt der Entwicklung durch eine Vorstufe der absoluten Erbmonarchie bezeichnet. Unter den deutlich erkennbaren Typen der Institution ist am weitesten zurückgeblieben, weil durch die Landsgemeinde, im SpätMA. durch den Reichstag bzw. Reichsrat der Optimaten aufgehalten, das ostnordische Königtum. Das Höchste, was von diesem über das Mass das urnordischen hinaus erreicht wurde, war die (nicht einmal schrankenlose) Repräsentativgewalt, ein gemessener Anteil an der Gesetzgebung (oben S. 104, 110, 115, 116) und an der Amtshoheit, das Recht der persönlichen Urteilsfindung im »Königsgericht«, ein beschränktes Begnadigungsrecht und ein besonderer Königsfriede, das lebenslängliche Nutzungsrecht am Krongut (*Upsala öfer* bzw. *konunglef*) und das Recht auf Gastung (asw. *gengarþ*, in Dänemark *procuratio, servitium noctium*), allenfalls noch auf die ordentlichen (hergebrachten), teilweise an die Stelle der Gastung getretenen Steuern (asw. *utskylder*, dän. *skot* und *stuþ*). Dagegen blieb der König auch nach der Vereinigung der Kleinstaaten zum »Reich« ein Wahlkönig, der in Schweden, weil nur auf dem Morathing der Upsvear und bis 1290 nur von diesen, seit 1319 nur von den Repräsentationen der Landschaften zu wählen, die *Erikskata* reiten musste, um in den übrigen alten »Ländern« förmliche Anerkennung, Naturalisation und Huldigung zu erlangen, und der auf ähnliche Art in Dänemark, wiewohl auf einer Reichsversammlung gewählt, doch auf den Hauptversammlungen der alten Landschaften sich die Huldigung der Völker zu erholen d. h. mit diesen seinen Anstellungsvertrag zu schliessen hatte. Ein solches Königtum muss sich zu Wahlkapitulationen bequemen und bleibt in seiner Heergewalt auf deren Verwendung zum Verteidigungskrieg beschränkt. Eine höhere Stufe schon hat das norwegische Königtum beschritten. Wiewohl noch als kleinstaatliches Amt, tritt es mit dem Charakter der Erblichkeit in die Geschichte ein. Diesen behält es, nachdem es (im 9. Jahrh.) Stammkönigtum geworden, mit einer vorübergehenden Modifikation im Jahre 1164, bis in die Unionszeit bei, und zwar von jenem Jahre an mit dem Prinzip der Individualsuccession, während es an einer festen Thronfolgeordnung bis c. 1260 gebricht. Das Volk wirkte bei der Thronbesetzung nur in so fern mit, als die Huldigung desselben und die Ausübung der königlichen Gewalt bedingt war durch die *konungstekja*, d. h. durch ein Urteil der Landschaftsversammlung (seit 1260 nur noch der drontheimischen) über des Thronfolgers Erbrecht. Hinsichtlich des Inhalts seiner Gewalt unterschied sich der norwegische Grosskönig vom schwedischen und dänischen zumal dadurch, dass er erst in der gemeinrechtlichen Zeit und auch jetzt nur kraft seines Aufsichtsrechts über den Gesetzsprecher (s. oben S. 101) zum Urteilfinden legitimiert wurde, dafür aber von Anfang an wesentlicher Faktor der Gesetzgebung war, gebunden zwar an die Annahme seiner Gesetze durch die Provinzialvertretungen (*logþing*) aber ausgestattet mit dem Recht, das *logþing* teilweise und dessen beratenden und beschliessenden Ausschuss, die *logrétta* ganz durch seine Beamten ernennen zu lassen, ferner dadurch, dass seit dem Ausgang des 12. Jahrh. die gesamte Ämterhoheit Bestandteil der Königsgewalt und nach einem weiteren Jahrhundert deren exekutivische Befehlshaberschaft nach Art des fränkischen Königsbannes (§ 80) unter besonderem strafrechtlichen Schutz gestellt und das königliche Begnadigungsrecht von allen Schranken befreit wurde. Der nor-

wegische König erscheint schon in den älteren Quellen als Landesherr, das Reich ist sein *landeign*, der Unterthan sein *þegn*, d. h. sein Diener. Die nächsthöhere Entwicklungsstufe stellt sich im langobard. Königtum in so fern dar, als dieses, von Anfang an Stammkönigtum und von Hrotharit († 652) ab erblich, seit 660 auch teilbar, die unbeschränkte Heergewalt, die Aufsicht über den Urteelfinder im Untergericht und die persönliche Urteelfindung im höchsten Gericht erlangt hat. Beim Erlass von Gesetzen freilich bedarf der langobardische König der Zustimmung der Landsgemeinde. Diese fällt bei den Angelsachsen hinweg, ohne in dem vom Belieben des Königs zusammengesetzten Notabelntag, dem *witena gemót* ein zulängliches Surrogat zu finden. Daher ist die ags. Gesetzgebung und zwar schon in kleinstaatlicher Zeit formell ausschliesslich Sache des Königs¹, dem auch eine unbeschränkte Dispen-sationsbefugnis (Edg. III 2) zusteht, daher auch der Landfriede nicht mehr Volks- sondern Königsfriede oder Königsschutz: *cyninges mund* (besonders deutlich bei werg. c. I § 4). Ferner ist das königliche Kirchenregiment in der angelsächsischen höher als in den bisher erwähnten Verfassungen ausgebildet. Dass es hier bei einem rein theoretischen Absolutismus des »*Basileus*«, ja »*Imperator*« bewendet, liegt daran, dass der ags. König Wahlkönig und absetzbar ist, wobei die entscheidenden Funktionen der fehlenden Landsgemeinde vom *witena gemót* versehen werden. Zwischen diesem Königtum und dem fränkischen steht das der gotisch-wandilischen Grossreiche in der Mitte. Der westgotische König gelangt durch Optimatenwahl und gegen Wahlkapitulation zur Herrschaft, ist aber nicht absetzbar. Die andern Reiche sind erblich, das wandalische seit 477 mit Individualsuccession nach dem Grundsatz des Seniorats, das burgundische mit Simultansuccession und Teilbarkeit.

§ 47. Nach seiner völligen Ausbildung sehen wir in fast allen Staaten, wo das nationale Königtum nicht durch einen Eroberer vernichtet wird, dasselbe einem Niedergang verfallen, wovon die Ursache teils in dem Aufkommen einer einheimischen mächtigen Aristokratie, teils in der Erstarbung der Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt, insbesondere in dem materiell sieghaften Hervorgehen der erstern aus den Investiturstreitigkeiten liegt. Und zwar hat sich die Königsgewalt selbst, je mehr sie Herrschergewalt war, genötigt gesehen, zu diesem ihrem Niedergang durch Exemtionen von Unterthanen aus dem Bereich der öffentlichen Gewalt und durch Uebertragung der wichtigsten Hoheitsrechte auf jene (§ 49, 51) mitzuwirken. Am weitesten ist in dieser Hinsicht das Königtum im Frankenreich, bezw. das von ihm ausgehende, der Fiktion nach fränkische² Königtum in Deutschland gegangen. An Gerichts-, Heer- und Finanzgewalten, entstehen wegen ihrer Nutzbarkeit erbliche Rechte des geistlichen und weltlichen Adels. Hiedurch werden die seiner Herrschaft unterworfenen Leute der unmittelbaren Reichsunterthänigkeit entzogen (»mediatisiert«), während der staatsrechtliche Verband zwischen dem König und dem herrschenden Adel seinen praktischen Wert einbüsst und durch den privatrechtlichen der Vassallität (§ 60) ersetzt wird. Damit ist das Staatswesen »feudalisiert,« was durch den Grundsatz gesichert wird, dass erledigte Fürstenlehen binnen Jahr und Tag wieder verliehen werden müssen. Die Kronvassallen aber, einmal im festen Besitz ihrer Herrschaften, beschränken

¹ Dass die Gesetze des ags. Königs nur für dessen Lebenszeit gegolten hätten, ist eine Behauptung E. Hildebrand's, welche auf durchaus willkürlicher Quelleninterpretation beruht.

² Der deut. König wird regelmässig auf fränkischer Erde gewählt. Er wird in der Grabkirche Karls d. Gr. gekrönt und auf dessen Stuhl intronisiert. Er gilt, welcher Abstammung auch immer, als fränkischer Mann.

nun den König auch in der Ausübung der ihm noch verbliebenen Funktionen, wie sie das Königtum seiner Erblichkeit und Unentziehbarkeit entkleiden. Seit 887 wird regelmässiger Praxis nach, seit 1077 auch der Theorie nach der Thron durch Wahl besetzt, welche bis 1257 allen Fürsten deutscher Nationalität, von 1257 an nur noch sieben bestimmten Fürsten (»Kurfürsten«, *principes electores*) zusteht und bis auf Rudolf von Habsburg Stimme einhelligkeit, von dieser Zeit ab Stimmenmehrheit der Wähler erfordert. Die Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf die 7 Kurfürsten war seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, insbesondere nach einer Theorie des Sachsenspiegels, dadurch vorbereitet worden, dass bei der auf die Wahl (das *irwelen*) folgenden Ausrufung des Gewählten unter dem Königsnamen (*kur*, *electio*, dem *bi nomen kiesen*¹) einer Gruppe bestimmter Fürsten der Vorrang vor den übrigen zugeschrieben wurde. Durch Wahl eines »römischen Königs, d. h. des Nachfolgers bei besetztem Thron, kann ein Interregnum vermieden werden. An die Stelle der Vererbung der Krone aber tritt ein symbolisch-mystischer Akt (14. Jahrh.): die silberne Krone, womit der König investirt wird, geht vom Schädeldach Karl's d. Gr. in dessen Herme zu Aachen aufs Haupt des neuen Königs über. Der (seit 1077 auch absetzbare) deutsche König hat vor seiner Krönung dem Reich »Hulde zu thun« d. h. einen Eid zu schwören, wodurch er sich unter das Land- und Lehenrecht stellt, und ist beim Erlass allgemeiner Gesetze an die Zustimmung der aus dem königlichen Lehenhof (*curia*) hervorgegangenen Versammlung der Fürsten, Magnaten und Reichsdienstmannen (des »Reichstags«, mhd. *lantsprache*, *colloquium*), wozu seit Wilhelm v. Holland auch die »freien« und die »Reichs«-Städte Zutritt erhalten, — beim Erteilen von wichtigen Privilegien und bei Verfügungen über Reichsgut an die Zustimmung (»Willebriefe«) der Kurfürsten gebunden. Vollständig durchgeführt ist das Feudalsystem allerdings nicht: nicht nur übt der König die oberste Reichsgerichtsbarkeit persönlich aus (vgl. § 85), sondern es sind ihm auch, wohin er kommt, Gericht, Münze und Zoll ledig, und der belehnte Richter hat (in Norddeutschland) zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit sich den Bann vom König unmittelbar übertragen zu lassen (sog. Bannleihe). Indess auch diese Prinzipien werden wieder durch feudale Ausnahmen zu Gunsten von Landesherrn (§ 51) durchbrochen. Das Kirchenregiment des Königs ist seit dem 12. Jahrhundert durch eine blosser Schutzgewalt (*advocatia ecclesiae*) ersetzt worden.

Im skandinav. Norden hat die Union auch den Übergang Norwegens zum Wahlkönigtum bewirkt. In allen drei Reichen ferner bildete sich seit dem 13. Jahrh. ein mitregierender Reichs-»Rat« aus, dessen spezifisch aristokratische Zusammensetzung im wesentlichen vom königlichen Willen unabhängig wurde. Lehen an Hoheitsrechten sind zuerst in Dänemark (im 12. Jahrh.) aufgenommen und hier allein (in Gestalt des Herzogtums und der Grafschaft, zum Teil sogar als erbliche »Fahnenlehen«) zu bleibender Bedeutung gelangt. Über andere feudale Elemente in Skandinavien und im angelsächs. Reich s. §§ 49, 50, 65 g. E.

§ 48. Die konsequente Formel für die nach Erlangung des römischen »Patriziates« auf dem Gipfel ihrer Entwicklung angelangte Herrchergewalt des fränkischen Königs über die meisten christlichen Staaten des Abendlandes ist die römische Kaiserwürde. Gemäss der karolingischen Idee um 800 sollte dem Kaiser zukommen das auf Erden unverantwortliche *imperium mundi* und zwar sowohl in kirchlicher wie in weltlicher Hinsicht, insbesondere aber

¹ Ein Seitenstück dazu das norwegische *gefa konungs nafn* (»den Königsnamen geben«).

die allseitige Durchführung des *ius divinum* (oben S. 67). Daher ist der *divino nutu* gekrönte und *divina inspiratione* handelnde Kaiser ebenso sehr eine *clericalis* wie eine *regalis persona*, deren Gewalt ihren Rechtsgrund weder in Erbgang, noch in Wahl, noch in Ernennung, noch in Union mit einem Königtum haben kann. Diese Gewalt dient nicht mehr wie das altfränkische Grosskönigtum dem Interesse ihres Inhabers, sondern dem der Gesellschaft, untersteht daher auch nicht mehr der Verfügung ihres Trägers. Zwar ein Mitkaisertum, aber keine Aufteilung des Kaiserreiches unter die Mitkaiser galt als zulässig. Die Geschichte des Kaisertums ist jedoch schon seit dem zweiten Jahrzehnt seines Bestandes die Geschichte seines Verfalles. Das fränkische bzw. deutsche Königtum zieht bei seinem Niedergang die Kaiser Gewalt in Mitleidenschaft. An die Stelle der Selbstkrönung oder der Krönung des Kaisers durch seinen Vorgänger treten Salbung und Krönung durch den Papst, die schon im 9. Jahrh. als Verleihung der Kaiserwürde durch den letzteren gedeutet und daher auch Fürsten zu Teil werden, welche nichts weniger als das fränkische Königtum fortsetzen. Von 962 an ist es zwar ein Vorrecht des deutschen als des ostfränkischen Königs die Kaiserkrone zu erlangen, aber diese selbst wird mehr und mehr Symbol einer blossen Würde statt einer thatsächlichen Herrschaft und Gegenstand der Doktrin. Auf die Abzeichen des Kaisertums wird nun die grösste Sorgfalt verwendet: zur goldenen Krone, zu Szepter, Schwert und Thron kommt der Globus («Reichsapfel») und die Pontifikalkleidung. Als praktische Bedeutung des Kaisertums bleibt nur übrig, dass es als Bindemittel unter den alten Stammesgebieten des deutschen Reichs und zwischen diesem selbst und seinen Nebenländern dient. Eben darum wird von Herrschern, die vom Kaiser unabhängig sind, die vorhin erwähnte Symbolik nachgeahmt.

§ 49. Privatrechte an obrigkeitlichen Gewalten haben auf verschiedenen Wegen, und zwar vorzugsweise und am frühesten in den südgermanischen Staaten, Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes erlangt. Fränkische Immunitätsprivilegien für Grossgrundbesitzer (*seniores*) gewähren schon im 6. Jahrh. dem Begnadeten nicht nur Freijung aller Bewohner seines Landes gegen das Eintreiben öffentlicher Schulden durch die königlichen Beamten (die sogen. *emunitas ab exactionibus*) und gegen das Ausüben der öffentlichen Gerichtsgewalt (sogen. *emun. a districtione*) und nicht nur Freijung des gesamten Besitztums gegen den Eintritt der öffentlichen Gerichtsbeamten (sogen. *emun. ab introitu iudicium publicorum*), sondern auch die Befugnis, die öffentlichen Schulden von den Einwohnern des immunen Gebiets für sich selbst einzutreiben, eine Gerichtsbarkeit (*privata audientia*, auch *familiaris justitia*) in Civilsachen der Einwohner unter sich, eine Repräsentationsgewalt über dieselben in allen andern Sachen und die Justizpolizei auf dem gefreiten Boden. Vom 7. Jahrh. bis tief ins Mittelalter hinein haben Gesetze und Privilegien die Immunitätsverhältnisse weiter ausgebildet. Der Immunitätsherr wurde Sühninstanz in Kriminalsachen seiner Leute, seine Gerichtsbarkeit wurde auf Fälle erstreckt, wo Auswärtige gegen Immunitätsinsassen klagten, ihm wurde der Vollzug des königlichen Heeresaufgebotes im gefreiten Gebiete übertragen, mitunter erlangte er sogar das Hals- und Blutgericht über seine Leute und Erstreckung seiner Immunitätsherrschaft auf fremden Grundbesitz. Das Vorbild der Immunität des Unterthanen aber war die königliche Immunität, die selbst wieder die spätrömische Domanialimmunität fortgesetzt und weiter entwickelt hat. Diese haftete am Königsgut und ging mit demselben, wenn es verschenkt oder zu Lehen ausgethan wurde, in die Hand seines Empfängers über. Das unverliehene immune Reichsgut erscheint im mittelalterlichen

Deutschland unter dem Namen der »Reichsvogtei« oder kürzer des »Reiches«, — dagegen die Immunität des Unterthanen und sein Immunitätsbezirk unter dem Namen *muntät* (mhd.) oder *vrünge* (*vrüheit*), der Bezirk auch, der, mit einem *etter* umzäunt oder auch durch die *banmile* bestimmt, seinen Mittelpunkt im Herrenhof (*vrühof*, *sahof*) hat, als *hovemark*. Die obrigkeitlichen Rechte des Immunitätsherren werden nun prägnant bezeichnet als *twinc unde ban* (= gerichtsherrlicher, militärischer und polizeilicher Befehl, aber auch Busse für dessen Verletzung), *glockenklanc* und *geschrei* (= Recht des Aufgebots zur Landfolge), *herberge*, auch *nahtselde* (= Anspruch auf gastliche Aufnahme bei Ausübung der Hoheitsrechte) und *atzunge* (*servitium*, *procuratio*) = Anspruch auf Verpflegung dabei), *spruch* (= Gebot der Urteilsfindung), *zvevel* (= Strafgeelder), *diup* (= Verwahrung und Einzug gestohlener Sachen), *stoc* (= Gefängnis) *unde* — nämlich bei Halsgerichtsbarkeit — *stein* (= lapis sanguinis, Richtstätte) oder *galge*. Hiezu kommen dann noch die Rechte aus dem Heerbann auf Transportleistungen (*paraferedi* und *hostilicia*), bezw. die an deren Stelle getretenen Zinse, und das aus dem persönlichen Aufgebot entwickelte Besteuerungsrecht, wobei die Steuern, als Herd- oder Rauchsteuern erhoben, den Charakter von Grundlasten annehmen. In der Hauptsache der deutschen Immunität analog, wenn auch später, langsamer und zum Teil von andern Ausgangspunkten her, hat sich nach ags. R. die Obrigkeit des »Landherrn« (*landhláford*, *landrica*) über ein der ordentlichen Bezirksverfassung entzogenes »gefreites« Gebiet ausgebildet. In der zweiten Hälfte des Mittelalters wird der geistliche und weltliche Adel von Dänemark und Schweden mit einer immunitas (*frælsi*) ab exactionibus und mit dem Bezug der öffentlichen Abgaben und Strafgeelder seiner Hintersassen ausgestattet. In Dänemark gesellt sich hiezu seit dem 13. Jahrh. das *bierkerat*, d. h. eine Gerichtsbarkeit des adeligen Grundeigentümers über sein stadartig exemptes Gebiet. Dagegen ist der Immunität, und zwar der geistlichen, im Frankenreich und in Deutschland eigentümlich, dass an den in ihr enthaltenen Hoheitsrechten neue Privatrechte für andere Leute als den Immunitätsherrn unter dem Namen der Kirchenvogtei aufgekommen sind. Seine Gerichtshoheit nebst den damit verbundenen finanziellen Rechten sollte der geistliche Immunitätsherr nicht persönlich ausüben, noch auch durch bloss von ihm abhängige Beamte ausüben lassen, sondern dies sollte durch einen vom König oder Namens desselben, wenn auch im Einvernehmen mit dem Immunitätsherrn ernannten Laien (*vocatus*, *advocatus* auch *causidicus*, *defensor*, *voget*, *voit*, *vout*) geschehen. Als eine nutzbare, weil dem Vogt regelmässig ein Drittel der Einkünfte abwerfende und Einquartierungsrechte gewährende, Gewalt ist nun aber die Immunitäts- (oder geistliche) Vogtei erblich und lehenbar geworden. Fortgesetzte Usurpationen haben dann den Vögten noch weitergehende Gewalten, wie z. B. Besteuerungsrechte, über die Unterthanen der immunen Stifter, ja über die letzteren selbst verschafft. Unter Benützung faktischer Umstände gelingt es aber vom 11. Jahrh. an den Stiftern die Rechte ihrer Vögte, hauptsächlich im Vertragsweg, einzuschränken, mitunter sogar zurückzuerwerben.

§ 50. Westgotisches und fränkisches Recht haben an die vulgarrömische und im Gegensatz zu Königtum und Immunität unterterritoriale und durch reinen Privatvertrag begründete Schutzherrschaft und Verantwortungsgewalt (*patrocinium*, *mithio*), die von den Deutschen als »Munt« (vgl. S. 138) aufgefasst wurde, obrigkeitliche Gewalten angeknüpft. Dem Immunitätsgericht ihres geistlichen Muntherren sind schon die *tabularii* (oben S. 137) der *lex Rib.* unterstellt. Die Lehengerichtsbarkeit des Mittelalters scheint in der Munt des Lehenherrn über seine Vassallen ihren Ausgangspunkt zu haben. Ins-

besondere aber wurde seit karlischer Zeit der Heerbann nebst der Militärstrafgewalt über den Muntmann auf den Herrn übertragen. Im Mittelalter kommt bei der Munt über ganze Markgenossenschaften (Markvogtei) die Regierung der Mark für den Muntherm (Vogt) hinzu. Als nutzbares Recht wird auch diese Vogtei vererblich und übertragbar. — Verwandte Vorstellungen wie jene altfränkischen mögen im Norden dahin geführt haben, dem Gefolgsheerrn eine Privatgerichtsbarkeit, und zwar selbst krimineller Art, über seine Gefolgsleute (§ 60), dem Burgherrn eine analoge über seine gemieteten Burgmannen (*borgarar*) einzuräumen. In konstruktivem Sinn leitet dies über zu der wahren Hausgerichtsbarkeit (regelmässig in geringeren Bussachen), welche auf Grund des Hausfriedens (§ 76) deutsche Privilegien des Mittelalters dem Hausherrn »unter dem Dachtrofen« oder »binnen Zaunes« zugestehen. — Verschieden von dieser obrigkeitlichen Gewalt des Hausherrn sowohl in Bezug auf Inhalt wie auf Fundament ist die des Leibherrn über seine Eigenleute im mittelalterlichen Deutschland. Nachdem diese den Höhepunkt ihrer Rechtsfähigkeit erstiegen, sind sie doch nur in gewissen Beziehungen der öffentlichen Gewalt unterstellt. In allen übrigen bleiben sie unter der Privathoheit (hofrechtlichen Obrigkeit) ihres Eigentümers. Über bauerliche Eigenleute (oben S. 140) erscheint diese als Bestandteil der Grundherrschaft, über ritterliche Eigenleute (Dienstmannen oben S. 140 f.) als Dienstherrschaft.

§ 51. Aus höchst verschiedenartigen und nicht minder der Herkunft nach verschiedenen Befugnissen zusammengesetzt sind die Grundherrschaft und die Landeshoheit. Grundherrschaft (Hof-, Gutsherrschaft, Herrlichkeit, *dominium*, in fränk. Zeit *senioratus*, *senioria*, daher afranz. *seigneurie*) ist der Inbegriff aller Gewalten und Rechte, die mit dem Besitz eines Frohnhofes (oben S. 150) über Land und Leute gegeben sein können. Diese Befugnisse sind teils obrigkeitliche, teils privatrechtliche. Die ersteren können ihren Grund in der Immunität haben oder in der Munt oder in der Leibherrschaft, also teils durch's Landrecht, teils durch's Hofrecht bestimmt sein. Sie brauchen also nicht allen Hintersassen gegenüber von gleichem Inhalt zu sein und können nicht alle durch die nämlichen Beamten, noch auch in den nämlichen Formen ausgeübt werden. Daher muss z. B. in der geistlichen Grundherrschaft ein ordentliches Gericht für die freien Immunitätsleute vom Kirchengvogt (oben S. 150), ein anderes für die Unfreien vom Leibherrn selbst oder vom leibherrlichen Maier abgehalten werden, und diese Gerichte gehen dann auch in ihrer Fortentwicklung ihre selbständigen Wege. Die privatrechtlichen Herrschaftsbefugnisse sind Ausflüsse teils des vollständigen Eigentums an den zum Frohnhof gehörigen Liegenschaften (Wald, Weide- und Ödländereien, Gewässern), teils des sog. Obereigentums an den Bauernhöfen nebst Zubehör, nämlich als vorbehaltenen Rechte, wie z. B. auf »Fund und Pfrundt«, auf »Flug und Zug«, Vorrechte am Markboden, Wildbann, Gewerbsmonopole, das Veto bei Dispositionen des Hintersassen über seinen Hof. Dass die Hintersassen (Untersassen, *homines*, *subjecti*, Unterthanen) verschiedenen Standesklassen angehören und insofern unter verschiedene Genossenschaften (Achten, Hagen, societates etc.) verteilt sein können, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Da sie aber samt und sonders unter Verantwortung, Befehl und Friedensbewahrung ihres Grundherrn, gleichsam wie dessen Hausangehörige, stehen, bilden sie zusammen eine »Hausgenossenschaft« (*familia*, ahd. as. *hiwiski*). Dieses bewirkt nicht nur ein Einstands- und Retraktrecht der Hintersassen bei Veräußerung von Hofländereien an Fremde, nicht nur eine Annäherung der verschiedenartigen Bestandteile der grundherrlichen Gewalt

an einander, und nicht nur eine gegenseitige Annäherung der verschiedenen Standesklassen in derselben Grundherrschaft hinsichtlich ihrer rechtlichen Lage, sondern auch die Pflicht des Grundherrn, seine Hintersassen in ihren Rechten zu schützen, für ihre Sicherheit zu sorgen, und die Verarmten zu unterstützen, welche Pflicht (grundherrl. »Vogtei«) allerdings seit karolingischer Zeit durch den Treueid (die sogen. Vogtei- oder Erbhuldigung) des Hintersassen bedingt ist. Letzterer erkennt durch den Treueid, sei es bei seinem Aufzug auf den Hof, sei es beim feierlichen »Einritt« der Herrschaft, seine Zugehörigkeit zur grundherrlichen Hausgenossenschaft förmlich an. Wer ohne in dieselbe einzutreten die Vorteile des Besitzes eines hofhörigen Gutes genießen will, muss einen Stellvertreter (*trager, stuolgenôz, hulder*) darauf setzen. Die Hausgenossenschaft ist wesentlich ein persönlicher Verband. Oft sind mehrere solcher Verbände, sogar mit ebensoviele Gerichten in einer und derselben Gemeinde entstanden, wenn nämlich die zu der letzteren gehörigen Höfe verschiedenen Grundherrn unterstanden. Andererseits konnte eine Teilung und Beschränkung der grundherrlichen Gewalt über eine und dieselbe Hausgenossenschaft eintreten, ohne dass der Frohnhof geteilt wurde, wenn der Grundherr sich einem Muntherm unterstellte (sog. Frohnhofvogtei, zum Unterschied sowohl von der Immunitätsvogtei wie von der grundherrlichen Vogtei).

Landeshoheit (*dominium terrae* seit dem 13. Jahrh.) ist der Inbegriff aller obrigkeitlichen Rechte über einen Teil des Reichs (*lant, territorium*), wenn dieselben in der Hand eines Fürsten (S. 132) vereinigt sind. Ihren Grund haben sie teils in erblichen Besitzrechten an Reichsämtern, teils in erblichen Besitzrechten an Bestandteilen der königlichen Finanzhoheit (Regalien), teils in der Immunität, teils in der Grund- und Dienstherrschaft, teils in der Vogtei des Fürsten, welche wiederum Immunitäts- oder Mark- oder Frohnhofvogtei (s. oben S. 148, 151, 152) sein kann, teils endlich in Pfandrechten an Reichsstädten und Reichsvogteien (Reichspfandschaften). Die Amtsgewalten welche, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen, Ausgangs- und Mittelpunkt der Landeshoheit bilden, können zusammen gesetzt sein aus denen des Grafen (d. h. des ordentlichen Bezirksstatthalters nach der karoling. Verfassung) bzw. Markgrafen, des Herzogs (d. h. des Grafen oder Markgrafen mit der Machtvollkommenheit eines königlichen Gewaltboten = *missus regis*) endlich des Pfalzgrafen (jüng. Ordg. = *comes palatinus*¹, d. h. des ottonischen Spezial-*missus* für Ausübung der königlichen Finanzgewalt im Herzogtum). Mit der Amtsgewalt sind aber dem Fürsten auch die sämtlichen Gefälle überwiesen, welche in Ausübung jener Namens des Königs zu erheben waren. Seit Kaiser Friedrich II. wird diese Landesherrschaft durch Reichsgesetze und Privilegien wie durch die Praxis vervollkommenet. Gericht, Münze, Zoll hören auf, im fürstlichen Territorium dem König bei dessen Anwesenheit ledig zu werden. Regalien werden mit bestimmten Landesherrschaften für immer verbunden. Das Befestigungs- und somit das Recht der Stadanlage, sowie das Gesetzgebungsrecht wird als wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit anerkannt. Durch *privilegia de non evocando* und *de non appellando* werden Territorialherrschaften gegenüber dem König, durch den, — wenn man von den westfälischen »Freigrafschaften« (*comitiae liberae*) oder »Freigerichten« absieht, — fast allgemeinen Wegfall der königlichen Bannleihe (S. 148), deren Stelle jetzt eine besondere landesherrliche einnimmt, und der Afterverleihung der Grafenschaft werden sie den Landesangehörigen (»Landsassen«) gegenüber konsoli-

¹ Nicht mit dem karoling. *comes palatii*, noch auch dem spätmittelalterlichen »Hofpalzgrafen« (*comes palatinus*) zu verwechseln! Vgl. § 85.

diert. In der Markgrafschaft waren königliche Bannleihe und Afterverleihung, in den Herzogtümern wenigstens die erstere von Anfang an nicht erforderlich gewesen. Nunmehr ist es dem Landesherrn ermöglicht, seine Hoheitsrechte unmittelbar den Landsassen gegenüber durch von ihm ganz und gar abhängige Beamte zur Geltung zu bringen und seine Herrschaft mehr und mehr einheitlich zu gestalten. In seinen Verfügungen über's Territorium ist er zunächst nur durchs Reichslehenrecht beschränkt. Dagegen erwachsen ihm hierin nicht nur, sondern auch in der Ausübung seiner Herrschergewalt neue und sehr tief eingreifende Schranken durch das Aufkommen der *Landstände* (obd. *lantliute*). Zu diesen gehörten von Anfang an alle diejenigen Landsassen, denen Privatrechte an obrigkeitlichen Gewalten zustanden (die *meliores et majores terrae* oben S. 82). Ohne ihre Zustimmung kann der Landesherr kein Gesetz machen. Zu ihnen kommen alsbald die Vassallen und Dienstmännern des Landesherrn, dann seine Städte und Märkte, in einigen Territorien auch die freien Bauerngemeinden. Das Bedürfnis, in seinem oder in des Landes Interesse in die Rechte solcher Volksgruppen einzugreifen, insbesondere Steuerforderungen (*beten*) bei ihnen durchzusetzen, ausserdem Wechsel der Dynastien und Thronstreitigkeiten nötigen die Landesherrn zur Gewährung staatsrechtlicher Zugeständnisse, die meist in der Form von Privilegien (»Freiheiten«) erfolgt (in Steiermark schon seit dem Ausgang des 12. Jahrh.). So erlangen die Landstände das Recht, Bündnisse unter einander abzuschliessen, wodurch sie die errungenen Freiheiten (nötigenfalls sogar mit Waffengewalt) verteidigen, neue erzwingen können. Sie organisieren sich als Korporation (*lantschaft*) mit dem Recht nicht nur der Steuerbewilligung und des Veto bei der Landesgesetzgebung, sondern auch der Mitregierung in Sachen der Rechtspflege, der Administration und der Disposition über das Territorium. Übrigens hat wie der Erwerb dieser Rechte so die Organisation der Landstände meist lange Zeit in Anspruch genommen. Namentlich der sichtbare Ausdruck der politischen Ständekorporation, der, wenn auch in teilweisem Anschlusse an den alten landesfürstlichen Hoftag (die *lantsprache*) ausgebildete, so doch auf anderm Rechtsgrund beruhende »Landtag« und der ständische Ausschuss sind nicht vor dem 15. Jahrh. dauernd Einrichtungen geworden. Noch vor der Ausbildung der Landstände, seit dem 12. Jahrh., sind Ausschnitte aus der Landesherrschaft auf die Räte (*consules*) in Städten (»freien Städten« und »Reichsstädten«) übergegangen, teils indem ein selbständiges Besteuerungsrecht, dann andere Bestandteile der Finanzhoheit, sowie das Befestigungsrecht in ihrer Hand anerkannt oder durch Privilegien ihnen verliehen wurden, teils indem sie die Grafschaft oder landesherrliche oder reichsvogteiliche Ämter (Burggrafschaft, Schultheissenamt) oder die Immunitätsvogtei im Vertragsweg erwarben. Eine ähnliche Stellung haben in friesischen Distrikten (»Goen, Ländern«) die im 13. Jahrh. aufkommenden »Ratgeben« (*rédgevan, riuchtera, consules*) und teils um diese Zeit, teils noch im Spätmittelalter im Land Ditmarschen die Kirchspiele, in den »Ländern« der Mittel- und Ost-Schweiz die »Landtage« oder »Landsgemeinden« erlangt. In der Regel ist das Ergebnis eine Teilung der Herrschergewalten zwischen König oder Landesherr oder auch einem eigenen Schutzvogt einer- und Stadt oder Land andererseits. Bündnisse unter solchen Städten, Kirchspielen, Ländern (vgl. oben S. 83 f.) führen dieselben zu gemeinschaftlicher Ausübung gewisser Herrschaftsrechte (Friedensbewahrung, Gesetzgebung, Rechtspflege), wozu Vereinstage und Bundesgerichte als Organe dienen.

§ 52. Ganz und gar ihren eigenen Weg ist die Entwicklung der Herrschergewalt auf Island gegangen, womit wiederum zu einem guten Teil die

Eigenheiten der isländischen Staatseinrichtungen überhaupt zusammenhängen. Herrschaft und Staat knüpfen sich auf Island an das Eigentum an der unter Dach und Fach angelegten heidnischen Kultusstätte (*hof*). Der Eigentümer ist der allein berechtigte Priester (*gode*, *hofgode*) und in so ferne der natürliche Vorstand der Kultgemeinde, der er den Zutritt zum Heiligum gegen eine Abgabe (*hoftollr*) gestattet. Die sakralen, aus Norwegen stammenden Institute des Strafrechts und Prozesses bringen aber auch die Gerichtsherrschaft nebst der Exekutionsgewalt in die Hand des Goden. Die Mitglieder des so entstehenden Gerichts- und Rechtsverbandes (*þinghá*, *þingmannasveit*) unterstellen sich dem Schutze (*traust*) des Goden. Hiedurch wird dieser ebensosehr zum Friedensbewahrer im Rechtsverbande, wie zum Vertreter seiner Angehörigen (*þingmenn*) nach aussen berufen. Eine nur teilweise von der Zustimmung der Thingleute abhängige Gesetzgebungsgewalt und eine Befehlshabschaft (*bann*), einschliesslich des Aufgebots über seine Thingleute und des Rechts, ihnen ihren Aufenthalt anzuweisen, steht ihm behufs Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Damit ist das Godentum (*godorð*) zu einem »Reich« (*rike*), zu einer »Gewalt« (*valde*) und zu einer Regierung (*manna forráð*), der Thingmann zu seinem Unterthanen (*undermaðr*), der Gode zur Obrigkeit (*yfermaðr*) seiner Dingleute gemacht. Und diese Herrschaft überwiegt der Art ihre priesterliche Grundlage, dass sie auch nach dem Übergang zum Christentum nicht zerfällt. Territorialität ist dem *godorð* nicht wesentlich. Denn das Verhältnis zwischen dem Goden und seinem Thingmann beruht lediglich auf der vom Goden angenommenen Unterwerfung (*segjask í þing við* oder *með goda*) des Thingmannes und ist beiderseits kündbar. Obschon nun aber die Pflichtseite im *godorð* keineswegs verkannt wird, bringt doch sein Ursprung aus dem Tempelgut seine Vererblichkeit nicht nur, sondern auch seine Veräusserlichkeit und Teilbarkeit mit sich. Diese Eigenschaften des *godorð* ermöglichen im 12. und 13. Jahrh. einzelnen Häuptlingen, eine grössere Zahl solcher Herrschaften in ihrem Besitz zu vereinigen, zuletzt aber den norweg. König mittelst Erwerbs der *godorð* den Freistaat sich zu unterwerfen. Der Freistaat selbst war konstruktiv wie genetisch aus den *godorð* zusammengesetzt. Dies zeigt sich einmal in der Form seiner Zentralgewalt, nämlich des gesetzgebenden und administrierenden Ausschusses (*lögretta*) der um 930 (?) eingeführten Landsgemeinde (*alþing*). Die *lögretta* besteht, abgesehen von dem durch sie gewählten Gesetzesprecher (oben S. 101) und in christl. Zeit den Bischöfen, aus Goden und von ihnen ernannten Beisitzern, welche seit 1004 nur noch beratende Stimme hatten. Das Landesgericht (der *alþingisdómr*) ferner ist zwar nicht aus Goden, wohl aber durch die Goden zusammengesetzt. Sodann aber geht auch die 965 eingeführte Bezirksverfassung vom *godorð* aus, indem sowohl die Thingverbände (*þingsóknar*) innerhalb des Landesviertels (*ffjórðung*) unter die gemeinsame Gerichtsherrschaft von je drei Goden (*samþingisgodar*), als auch die Viertelsthinge (*ffjórðungsping*) unter die der vereinigten Goden des Viertels gestellt werden. Parallel damit geht eine Vervielfältigung des Landesgerichts in 4 *ffjórðungsdómar*, deren Gerichtsherren die Goden bleiben. Auch das 1004 gegründete »Fünft«- oder Oberlandesgericht (*fimmtómr*) ist durch Goden besetzt. Auch in dem von Island aus besiedelten Grönland findet sich das *godorð*. Doch lässt sich seine Stellung in der dortigen Verfassung nicht genau erkennen.

4. VERWANDTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE.

Literatur bei Schröder Lehrb. S. 58, 62—70, 291—330, 691, 699—720, 26—33, 154—162, 386, 617, Siegel RG. §§ 134—141, 160—172, Brunner RG. I §§ 12, 13, 19, 28, II § 92 und in Holtzend. §§ 22, 23, Gengler Grundriss §§ 15, 52—60, 48. S. ferner: Ficker, *Untersuch. z. Rechtsgesch.* I 1891 (dazu Amira in Gött. gel. A. 1892 S. 249—269) II 1893—95, III 1896, Gans, *Das Erbrecht i. weltgesch. Entwickl.* 1835 IV, Lamprecht, *Zur Sozialgesch. d. deut. Urzeit* 1889, M. Pappenheim in FDG. XXIII S. 616—631 u. Kr. Vjschr. XXXIV 172—218, W. Merz, *Das Intestaterbr. der argau. RQuellen* 1891, Winroth, *Om arveingarnes ansvarighet för arfvärdens förbindelser* 1879 S. 28—36, 84—135, Grupen, *De uxore theotiska* 1748, Leuenberger, *Stud. ü. bern. Rechtsgesch.* §§ 34—38, M. Wolff in MIOG. XVII 368—388, O. Stern, *D. gesch. Ursprung d. sächs. Leibzucht* 1896, R. Lagus, *Om oäkta barns rättsförhållande* 1858, H. Brunner in Zschr. f. RG. XVI S. 63—108, XVII 1—32, Rusch in s. Ausg. des Appenzell. Landsbuchs 1869 S. 11—60, Olivecrona, *Om makars giftorätt i bo* (5. Aufl.) 1882 S. 35—101, 119 flg. 128—130, 142—230, K. Schmidt, *Jus primae noctis* 1881, Ders. in Zschr. f. Ethnologie 1884 S. 18—59, Ficker in der oben S. 56 angef. Abhandlg., Gierke, *D. deut. Genossenschaftsr.* I §§ 3, 11, 26, 27, 35—43, L. Brentano, *D. Arbeitergilden* I S. 1—88, G. Schanz, *Z. Gesch. d. deut. Gesellenverbände* 1877, G. B. Salvioni, *Le Gilde inglesi* 1883 (dazu Pappenheim in Rivista crit. delle scienze giur. I p. 232—235), G. Gross, *Gilda mercatoria* 1883 (dazu Pappenheim in Zschr. f. Handelsr. XXX S. 276—288), Derselbe, *The Guild merchant* 1890 (dazu Liebermann in Zschr. f. Geschichtsw. 1891 S. 115—121, Pappenheim in Zschr. f. Handelsr. XXXIX S. 642—645), v. Below in Jahrb. f. Nat.-Ökon. 1892 S. 56—68, A. Wiessner in Zschr. f. Geschichtswissensch. XII 1894/95 S. 312—339; Kunik in Mém. de l'Acad. de Petersb. Sér. 7 XXXIII 1875 S. 247—253, 372—375; — Thorlacius, *Borealium veterum matrimonia* 1784, Engelstoft, *Forsög til en Skildring af Quidkjønnets kaar* 1799, v. Amira in histor. Zschr. 1877 S. 248—258, Derselbe, *Nordgerman. Obligat.-R.* I §§ 26, 53, 58, 61, 74, 77, 94, 96, II SS. 97—107, 193—197, 202—206, 214—218, 221, 645—657, 659—675, 812—815, 873—893, 907—929; — Rosenvinge §§ 17, 20, 22, 43, 46, 50, 54, 58, 59, 95—97, 103, 106, Larsen, *Forel.* S. 145—169, 206—222, Stemann §§ 60—83, Matzen, *Forel. Privatr.* I §§ 10—33, Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885, V. Bang in Histor. Arkiv 1887 S. 401 ff.; — Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* I S. 146—175, Nordling, *Antekn. efter förel. öfver ärfda balken* (2. Aufl.) 1878 S. 39—45, 185—189, 298—300, 331—333, Ders. *Om boskilnad* (2. Aufl.) 1883 S. 66—73, Olivecrona, *Testamentsrätten enl. svensk lagstiftning* 1880 S. 55—90, Kreüger, *Det aryska elementet i den fornsvenska familjens och släktens organisation* 1881¹, H. Hildebrand in Vitterh. Akad. Månadsblad 1883 S. 73—80, 124—129, Winroth, *Äktenskaps ingående* 1892 S. 13—24, 68—99, Thyrén, *Makes Gäld* 1893 (dazu Olivecrona in TRv. 1894 S. 100 flg.), — Brandt *Forel.* §§ 20—28, E. Hertzberg, *De gamle loves myndig* (Christ. 1889), Pappenheim, *Ein altnorweg. Schutzgildestatut* 1888 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. XXXI S. 214—222, v. Amira in Gött. gel. A. 1889 S. 259—266), Michelsen in Eranien z. deut. R. Lief. II S. 116—183, III 68—99, V. Finsen in Annaler for nord. Oldkynd. 1849 S. 150—331, 1850 S. 121—272, K. Maurer in Kr. Vjschr. II S. 75—122, IV S. 412—424, IX S. 550—564, X S. 382—404, XI S. 412—416 und in Münch. Sitzgs.-Ber. 1877 S. 235—253, 1895 S. 65—124, Beauchet² in Nouv. Revue hist. de droit français et étranger IX (1885) S. 65—106.

§ 53. Die Blutsverwandten (bei den Westgerm. **mégós*, woraus as. *mágós*, ahd. *mágá* etc., in ihrer Gesamtheit ags. *mægð*, sonst **kunja*, nämlich got. *kuni*, skand. *kyn*, ags. *cyn*, ahd. *cunni*, dafür on. auch *nif*) galten noch in der älteren histor. Zeit als die einander »Angehörigen« und die Genossenschaft *ἡ γένος*, die »Sippe« (got. *sibja*, an. *sif* und *sift*, ags. *sib*, ahd.

¹ Die von K. Lehmann (s. oben S. 54 f.) verzeichnete Schrift von Landtmanson *Studier öfver arfsrättens historia* 1869 hat keinen germanistischen Inhalt.

² Nicht »Glasson«, wie K. Lehmann Verzeichn. S. 231 angibt.

sippea, zu *sve-* »suus«, vgl. fries. *sia*). Aber vom Beginn der histor. Zeit an standen im Blutsverband schon nicht mehr bloss diejenigen, deren Verwandtschaft allein durch die Mutter vermittelt war: es galt im Recht Verwandtschaft mit dem Vater und durch denselben. *Ætt* ist der von den Scandinaven bevorzugte Name für den Inbegriff der Blutsverwandten; er bedeutet die »Achtzahl«, d. h. die 4 urgrossväterlichen und die 4 urgrossmütterlichen Gruppen von Verwandten der Ausgangsperson (vgl. die holländ. *achtvledele*). Ein Stammvater war Eponymus des Geschlechts, und die Vaterseite (»Speerhälfte«, »Schwertseite«) unter den Verwandten genoss im allgemeinen sogar den Vorrang vor der Mutterseite (»Spindelhälfte«). Andererseits ragten Überbleibsel des gegenteiligen Systems aus der vorgeschichtlichen in die geschichtliche Zeit, m. a. W. aus der Zeit der Weibergemeinschaft in die Zeit der Ehe herein, wie z. B. der alsbald zu erwähnende Avunculat und die westgerm. Benennung des Schwiegersohnes nach der Schwiegermutter (ahd. *eiðum* v. *eiði*). Die Gliederung der Sippe beruhte ursprünglich auf dem Gegensatz zweier Hauptgruppen oder Kreise. Der engere Kreis (afränk. **fathum*) war gebildet von Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, — den »gesipptesten sechs Händen« (fries.), — der weitere von den übrigen Verwandten (»Neffen« und »Nichten« im weitesten Sinn, wozu auch skand. *nifjar*, got. *nifjōs*), deren Nähe nach »Knien« oder »Gliedern« berechnet wurde. Daher ags. *cuðoris* = Geschlecht. Und zwar wurde in der absteigenden Linie bei den Enkeln (ags. »zweiten Söhnen«), in der aufsteigenden bei den Gross-Eltern (ags. »zweiten Vätern«) das erste Knie gezählt. Die Nähe zwischen Seitenverwandten wurde durch Abzählen der Knie in den beiden von ihrem gemeinsamen Stammvater absteigenden Linien ermittelt, so dass hier die Kinder der Geschwister und die Geschwister der Eltern in's erste Knie zu stehen kamen. Eine uralte und ehemals allgemein ostgermanische Ausdrucksform für diese Berechnung der Seitenverwandtschaft bewahrt das isländ. Recht, indem es die Kinder der Geschwister als »nächste Brüder«, deren Kinder als »andere«, deren Kinder als »dritte Brüder« bezeichnet. Diesem klassifikatorischen System entspricht ein ähnliches westgermanisches, welches nach *consobrini* (nl. *zweers*, franz. *cousins*, ital. *cugini*) zählt. Ausnahmsweise erhielten in bestimmten Fällen die Mutter-Geschwister die Rechtsstellung von Mitgliedern des engeren Kreises (sog. Avunculat). Im letzteren aber standen jedenfalls dem nämlichen Mitglied dessen Kinder und Eltern, nach einigen RR. aber auch dessen Geschwister gleich nahe (vgl. Götting. gel. A. 1883 S. 41 ff.) Und dies war der Grund, weswegen die Kniezählung erst ausserhalb des engeren Kreises begann. Sollte in diesem eine Rangordnung durchgeführt werden, so konnte es nur durch namentliche Angabe der einzelnen Verwandten in ihrer Reihenfolge geschehen. Während diese Gliederung der Sippe in einigen, und zwar sowohl deutschen als skandinavischen, RR. sich bis tief in's Mittelalter hinein erhielt, geriet sie in den meisten unter dem Einfluss vermögens- und kirchenrechtlicher wie gesellschaftlicher Verhältnisse in Verfall. Das mehr und mehr um sich greifende Repräsentationsrecht, der Grundsatz vom »Brusterbe« (unten S. 159), das Berechnen der kirchlich »verbotenen Verwandtschaftsgrade« verwischte den Gegensatz der beiden Hauptgruppen, wie z. B. in der jüngeren ags. Rechnung nach »Sippfächern« (*sibféc*) und konnte, auch wo keine lehenrechtlichen Analogien mit hereinspielten, eine neue Struktur der Sippe nach Linien (fries. *fachten*, *kleften*, von Neuern missbräuchlich sog. »Parentelen«) bewirken.

§ 54. Die Sippegenossen waren im Altertum verpflichtet, einander in allen Nöten des Lebens zu helfen, um so mehr alles Feindliche gegen ein-

ander zu unterlassen: sie hiessen daher »Freunde« (= Liebende, zu *fri*, wie oben S. 129 **frija*) und ihr Verband ags. eine *mægburg*. Es ist wie der älteste Stamm und die älteste Kultgenossenschaft¹, so der älteste Friedensverband, und dauert als solcher auch noch innerhalb des Volksverbandes fort, erscheint zuweilen sogar gegen diesen privilegiert, steht jedenfalls unter erhöhter strafrechtlicher Gewähr. Eben darum kann ags. *sib* (wozu *gesibsumnes*) den »Frieden«, got. *sibjis* »friedlich, rechtlich« bedeuten. Als Schutzverband ist aber die Sippe vor allem ein kriegerischer Verband. Gemeinsam tragen die Gesippen die Fehde. Darum war die Sippe Abteilung (langob. u. afränk. *fara* = Geschlecht, eig. »Fahrtgenossenschaft«)² des altgermanischen Heeres. Überhaupt aber oblag, sobald einer aus ihr erschlagen wurde, dem nächsten männlichen Verwandten die Verfolgung des Todtschlägers, und die andern schuldeten ihm hiezu ihren Beistand. Daher auch wurde nach dem älteren Strafrecht das Wergeld (§ 80) vom ganzen Geschlecht, soweit Verwandtschaft galt, gegeben und genommen, wobei die Beitrags- und Empfangsquoten der einzelnen Gesippen nach deren Verwandtschaftsnähe abgestuft waren, insbesondere aber vom ältesten Rechte die an den Blutkläger zu gebende Sühne (on. *arvabot*, wn. *vigsbátr*, nfries. *banebote*, mfries. *thet riuchte ield*, nl. *erfoene*) von der an die übrigen Verwandten gehenden (on. *attarbot*, wn. *nidgjöld*, nfries. *tale*, mfries. *meitele*, nl. *maechzoene*) unterschieden wurde. »Mit gemeinen Händen« gelobten dann die beiden durch die Übelthat verfeindeten Geschlechter einander die Urfehde. Primär auf der Verwandtschaft ferner ruhte die Armenpflege, und zwar in der Art, dass der Hilfsbedürftige (an. *ómagé*) dem nächsten leistungsfähigen Blutsfreund zur Last fiel, worüber insbesondere die skand. RR. ausführliche Bestimmungen treffen. Aus der Armenpflege ergab sich aber nach einigen RR. auch noch eine subsidiäre Pflicht der Verwandtschaft, zu Bussen beizusteuern. Wiederum verwandtschaftlich war Recht und Pflicht der Vormundschaft. Über den unselbständigen, d. h. nach der Anschauung des Altertums über den unwehrhaften Gesippen, folglich über den unwehrhaften Mann und über das Weib sein Leben lang hatten die selbständigen Blutsfreunde mit einander ihre schützende und im Familieninteresse ihre gewaltige »Hand« (and. *mund*, ahd. *munt*) zu halten, sei es dass sie in den vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des Mündels selbst die nächst entscheidenden Handlungen vornahmen, sei es, dass sie — wie in der Regel — dieselben einem Verwandten (ad. *mundwald*, *mundboro*, md. *momber*, — ahd. *foramundo* und *gêrhabe*), dem nächsten ebenbürtigen »Schwertmagen« des Mündels, d. h. dessen nächstem Blutsfreund im Mannstamm, als seinem prozessualen Verteidiger (on. *malsmafer*, — ags. *forspreca* — fries. *werandstef*, on. *variandi*, *varie*) überliessen oder unter mehrere verteilten und sich auf's Führen der Aufsicht beschränkten. Den Vermögensvormund traf nach ältestem Recht Wachstum wie Schwund des Mündelgutes; dafür aber hatte er den Mündel zu erhalten, im Notfall aus eigenen Mitteln, und für dessen Übelthaten zu büssen, wie er andererseits auch die Bussen für Verletzungen des Mündels bezog. Endlich äusserte sich die Schutzpflicht der Blutsfreunde in den Grundsätzen über die Eides-Hilfe (§ 89). Wo das Recht Blutsverwandtschaft zwischen dem Hauptschwörer und dem Eidhelfer verlangte, durften die Gesippen ihre Eideshilfe nicht verweigern, wenn sie sich nicht von ihrem Genossen lossagen wollten. Aber

¹ Der asw. *attahögher* (»Hügel der Sippe«) scheint daran zu erinnern.

² Über *fara* s. Kögel und Henning in Zschr. f. deut. Altert. XXXVI 316—326, XXXVII 217—222, 304—317.

nicht bloss als Schutz- und Trutzverband von »Verpflichteten« (skand. *skyldir*) stellte sich das Geschlecht dar, es bestand in demselben auch eine Gemeinschaft der Habe (on. *felagh*), deren Teilhaber (ahd. *ganerzon*) freilich, soweit das verwandtschaftliche aus dem gemeindlichen Eigentum abgeleitet war, lange auf den engeren Kreis der Sippe beschränkt blieben. Doch ist dabei im Auge zu behalten, dass auch die Gemeinde bei massenweiser Ansiedlung gewöhnlich nur eine erweiterte Sippe war. Sondereigen war höchstens an denjenigen Fahrnissen anerkannt, die dem Todten in's Grab folgten. Aus jenem Gesamteigentum der Verwandtschaft aber, das sich im slavischen Zweig der Indogermanen bis heute erhalten hat, ist das Erbrecht entstanden, welches darum auch immer prinzipiell ein blutsverwandtschaftliches und ein der Willkür des Erblassers entzogenes geblieben ist, andererseits erst schrittweise ausserhalb des engeren Sippenkreises um sich gegriffen und auch nachher noch aus den verschiedenartigsten Gründen und Vorwänden Eintrag zu Gunsten der öffentlichen Gewalt (namentlich in Deutschland) erlitten hat. Der Erbnehmer (got. *arbinumja*, ags. *yrfenuma*) oder »Erbe« (got. *arbja*, an. *arfi*, *erfinge*, ahd. *arbeo*) d. h. der Nehmer der Habe, in vorgeschichtlicher Zeit des »Viehstandes« (got. *arbi*, an. *arfr*, ags. *yrfse*, ahd. *arbi*, *erbi*)¹ wurde nach ältestem R. durch den Tod des Erblassers nur von einer Schranke seiner Befugnisse befreit, indem er in die Verwalterschaft des Nachlasses eintrat, dessen Bestandteile ihm schon bei Lebzeiten des Erblassers gehörten. Als »Erbwart« (ags. *yrfeward*, as. *erbbiward*, an. *erfirvdr*) aber hatte er, wenn der Erblasser seine Habe veräussern wollte, gemeinschaftlich mit demselben zu handeln oder doch zuzustimmen (sog. Beispruchsrecht). Nur unter Mitwirkung der Verwandten konnte denn auch ein Nichterbe zum Erben gemacht werden, und nur in der Form, dass er in das Geschlecht aufgenommen wurde. Aus dem Wesen des Erbrechts folgte ferner, dass der Erbe keines Erbschaftsantrittes bedurfte: »der Todte erbte den Lebendigen«. Nur hatte er mit Rücksicht auf den Kult des Erblassers bis zum Todtenopfer (skand. *erfi* und *eptirgerf*, in christl. Zeit mitunter als Erbschaftserwerb statt als Besitzergreifung hingestellt) die Nachlassruhe zu beobachten, wie sie andererseits auch ihm zugut kam, ein Grundsatz, der noch in später christlicher Zeit in der rechtlichen Bedeutung des »Siebenten« und des »Dreissigsten« nachklingt. Aber nicht bloss Todte, auch Lebende konnten von ihren Verwandten beerbt werden, nämlich wenn sie vermögensunfähig wurden, wie z. B. die Sondersiechen nach langob., die Blinden und Wahnsinnigen nach fries. R. und im Mittelalter die Mönche. Um Erbe nehmen zu können, musste man nicht nur die erforderliche Vermögensfähigkeit besitzen, sondern auch nach einigen RR. von normaler Leibesbeschaffenheit und dem Erblasser ebenbürtig sein. Auch »blutige Hand nimmt kein Erbe«. Die Erbfolgeordnung war zunächst durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, so dass ursprünglich dem engeren Verwandtschafts- ein engerer Erbenkreis entsprach, innerhalb dessen alsdann die Kinder (der »Busen«) den Eltern (dem »Schoss«), die Eltern den Geschwistern vorzugehen pflegten. In die Stelle vorverstorbener und abgeschichteter Erbwarte deren Nachkommen eintreten zu lassen (sog. Repräsentations-Recht), war dem altgerman. Erbrecht ebenso fremd, wie die alleinige Succession eines unter mehreren gleich nahe Berufenen (Individualsuccession). Dagegen hatten Weiber dem ursprünglichen Prinzip nach kein Erbrecht und auch, nachdem sich ihre Stellung gebessert hatte (ältester nord. Beleg die Inschr. v. Tune c. 550), standen sie noch gemeiniglich den Männern im Erb-

¹ Vgl. Sievers PBB. XII 1887 S. 174—177.

recht nach, sei es, dass sie selbst von entfernter verwandten Männern, oder sei es, dass sie wenigstens von gleich nahen ausgeschlossen wurden oder dass sie neben solchen geringere Anteile erhielten, sei es ferner, dass sie so in Ansehung des Nachlasses überhaupt behandelt wurden, oder dass sie nur noch in Bezug auf bestimmte Güter zurückgesetzt blieben¹. Dieser Bevorzugung der Männer vor den Weibern entsprach regelmässig eine Bevorzugung der Speerseite vor der Spindelseite. Nach dem Tode einer Frau jedoch fiel die »Gerade«, d. s. bewegliche Güter des spezifisch weiblichen Gebrauchs unter Ausschluss von Männern an die Weiberseite, wie das »Heergerät« oder »Heergewäte« unter Ausschluss von Weibern nach der Männerseite fiel. Durchgreifende Veränderungen des Erbfolge-Systems sind im Laufe der Zeit eingetreten teils durch Ausdehnung des »Busen«-Begriffes und einseitiges Verfolgen des Grundsatzes, dass »niederwärts«, nicht »aufwärts« geerbt werde, »Busen-« oder »Brust-Erbe« (asw. *brystarf*) dem »Rücken-Erbe« (asw. *bakarf*) vorgehe, teils aber auch durch ausschliessliches Bevorzugen des Ascendenten als des »Schossen« vor den Seitenverwandten. Gemeinsam wie die Habe war den Sippegenossen die Ehre. Schändung der letzteren (an. *frændaskömm*, *éttarskömm*) konnte durch verächtliches Verhalten eines Gesippen oder durch Verletzung ihrer Munt von Seiten der Mündel bewirkt und dann von der Sippe am Thäter gerächt werden. Dies hat zur Ausbildung eines verwandtschaftlichen Straf-Rechts geführt. Soweit ein solches nicht Platz griff, konnte sich jeder Gesippe durch formbedürftiges und öffentliches Geschäft von seinem Geschlecht lossagen (ags. [*mégð*] *forsacan*, in der L. Sal. *se de parentilla tollere*, in salfränk. Tochterrechten *förisjurare*), mit der Wirkung wenigstens, dass er sich seiner Pflichten gegen die Blutsfreunde entledigte. Andererseits konnte das Geschlecht durch »Einleitung« eines Fremden in dasselbe (wn. *éttleiding* on. *atleping*, jene ursprünglich unter dem Symbol der Schuhsteigung, diese eidlich, bei Legitimation unter Schosssetzung des zu legitimierenden Kindes) erweitert werden. Vgl. oben S. 130. Ein analoges Geschäft unter dem Symbol des Umarmens (später des Umschliesens mit dem Mantel) behufs Aufnahme in den engeren Verwandtschaftskreis war das **afathumjan* des afränk. R. in seiner ursprünglichen² Bedeutung. Bei den Langobarden gab es eine Anbrüderung (lat. *affratre*), in welche das Eingehen eines Gesellschaftsvertrages eingekleidet werden konnte.

§ 55. Erstarkung des Staats und Vermehrung seiner Aufgaben, der Einfluss der Kirche, wirtschaftliche Ursachen, darunter zunächst schon die Art der fortschreitenden Bodenbesiedlung wirkten zusammen, um eine ebenso rechtliche wie thatsächliche Lockerung der Sippe anzubahnen. Ihre überall, wenn auch ungleichmässig und nichts weniger als gleichzeitig hervortretenden Symptome zeigen sich sowohl in der Abschwächung des verwandtschaftlichen Schutzverbandes, wie in den Veränderungen des Güterrechts der Sippe. Die Pflicht zum Wergeld beizusteuern wird eine subsidiäre, etwa gar an die Bedingung geknüpft, dass der Wergeldzahler die Erbschaft des Todtschlägers empfängt. Oder sie verschwindet gegenüber den Wergeldnehmern, um nur

¹ Zu ganz andern Ergebnissen gelangt Opet, *Die erbrechtl. Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte* 1888, eine Untersuchung, die ich schon in der Methode für vollständig verfehlt halten muss, da sie das westgerm. R. unter Heranziehung der gotischen und systematischer Übergehend der skandinavischen Rechte zu rekonstruieren sucht. Vgl. auch Liebermann in Deut. Zschr. f. Geschw. II 1889 S. 514.

² Die l. Sal. selbst beschreibt unter dem Titel *de afathamire* ein Geschäft, welches zwar noch Zuwendung des Nachlasses aber keine Geschlechtsleite mehr ist, vielmehr durch eine solche überflüssig wurde. Vgl. die anorw. *gjaferfð*.

gegenüber dem Todtschläger (als Unterstützungspflicht) übrig zu bleiben. Auch das Recht zum Empfang des Wergeldes wird auf den Erben des Erschlagenen beschränkt, so z. B. schon im römischen Gesetzbuch, welches auch die Pflicht Wergeld zu zahlen nur dem Todtschläger bezw. dessen Erben auferlegt. Die Gesamtvormundschaft der Sippe wird von der Individualvogtei des nächsten »Schwertmagen« oder des nächsten selbständigen Blutsfreundes oder von den verschiedenen aus der einheitlichen Vormundschaft abgespalteten und unter mehrere Verwandte verteilten Gewalten wenn nicht verdrängt, so doch zurückgedrängt. Konnte sie ihrer vermögensrechtlichen Bestandteile wegen als nutzbares Recht aufgefasst werden, so führte einseitiges Verwerthen dieses Gedankens deutsche Rechte schon ziemlich früh dazu, sie als vererblich zu behandeln, wie z. B. die Vormundschaft über eine Witwe nicht sowohl ihren Blutsfreunden als den Erben ihres Ehemannes zu übertragen. Mit der Entwicklung einer starken Herrschergewalt bei südgerm. Völkern in Zusammenhang stand es, dass nicht nur der Sippe, sondern auch dem Herrscher der Beruf zugeschrieben wurde, Unmündige zu bevormunden. Neben den gesetzlichen (»geborenen«) kommen ferner im Mittelalter durch Vertrag berufene (»gekokorene«) Vormünder auf, in Ermangelung beider aber von der Obrigkeit bestellte und beaufsichtigte, neben der landrechtlichen ferner eine lehenrechtliche, die dem Lehenherra des unmündigen Vassallen zustehende »Lehenvormundschaft«. Auch der Inhalt der Vormundschaft änderte sich, indem das Mündelgut aufhörte, eiserner Bestand zu sein, und der Vormund verpflichtet wurde, den Ertrag des Mündelguts zu verrechnen. Wie zum blossen Verwalter wurde der Vormund andererseits zum gerichtlichen und aussergerichtlichen Stellvertreter des Mündels. Die Unselbständigkeit endlich, wegen deren man eines Vormundes bedurfte, wurde nicht mehr in der Unwehrhaftigkeit, sondern in der Verstandesunreife oder Geschäftsunkunde erblickt. Die Folge davon war, dass die Altersvormundschaft zum Mittelpunkt des gesamten Vormundschaftsrechts wurde, während die Vormundschaft über Weiber (sog. Geschlechtsvormundschaft) in den Hintergrund trat, oft nur als gerichtliche fort dauerte oder zu einer blossen Beistandschaft herabsank, über Witwen und Kauffrauen allenfalls gar aufhörte. Das Umsichgreifen des Erbrechts über den Kreis der Gemeinder- oder Ganerbschaft hinaus (oben S. 158) that zunächst der letzteren Eintrag, so dass sie bei den Südgermanen nach der Völkerwanderung meist nur fakultativ neben dem Individualvermögen fort dauerte, schwächte aber weiterhin das blutsfreundschaftliche Erbrecht überhaupt, zumal wenn die alte Strenge der Verwandtschaftspflichten nachliess. Nun konnten Individualsuccessionen (Minorate und Majorate) Eingang in die Erbfolgeordnung finden, das Ganerbenrecht in den in §§ 62 und 64 zu beschreibenden Verfall geraten, ein Erbrecht des Ehegatten, des Brodherm, des Gastgebers, des Gefährten anerkannt werden, die Gesippenrechte »Seelgaben«, dann aber auch Veräusserungen von Fahrnissen oder von »wohlgeuonnenem« Gut gegenüber verschwinden, Vermächtnisse (oft unter »Testaments«-Namen, doch mhd. *gescheffede*, *gemachte*, ags. *cwide*, fries. *bôkinge*) und Erbverträge¹ in Aufnahme kommen.

§ 56. Die altgerman. Ehe (ahd. *hîrât*, skand. *hjonlag*) war ein Aggregat verschiedener Rechtsverhältnisse, gegenseitiges Recht der Ehegatten als »Hausleute« (ahd. *hiun*, on. *hion*, wn. *hjon*) und »Genossen« (ahd. *gimahho* bezw. *gimahha*, ags. *gemaeca*, — ahd. *gimahhidi*, mhd. *gemehede*) auf Lebens-

¹ Die letzteren schon vor 643 bei den Langobarden, deren Formel für die Erbeinsetzung in Roth. 173 erhalten ist: *lid in laib* = gehe ein in den Nachlass.

gemeinschaft (ahd. *hîwunga*), Hausherrschaft des Mannes, welche die Vormundschaft über das Weib absorbiert, Hausfrauschaft des Weibes. Durch ihr Recht auf Lebensgemeinschaft wie durch ihre Zugehörigkeit an den Mann unterschied sich die Ehefrau (skand. *afalkona* und wn. *eiginkona*) nicht nur von der »Friedel«, sondern auch von der im Hause gehaltenen »Kebse«. Aber dieses Recht war beträchtlich schwächer als das gegenüberstehende des Mannes. Letzteres war ausschliesslich, in der Art 'dass nach ostgerm. RR. sogar Witwentödtung (= Opferung) bestand, das Recht der Frau nur gegen willkürliches Verstoßen gekehrt. Einen Ehebruch konnte die Frau gegen den Mann, nicht aber der Mann gegen die Frau begehen. Der Mann konnte sogar mehrere Ehefrauen gleichzeitig haben. Die eheherrliche Gewalt äusserte sich nicht nur in der häuslichen Befehlshabschaft des Mannes und in einem Züchtigungsrecht desselben, sondern auch in seinem Recht die Frau wegen Ehebruchs oder in echter Not zu verkaufen, ja im ersteren Falle sogar zu tödten. Daher ist das Eheschwert Symbol der eheherrlichen Gewalt. Andererseits legte diese dem Manne die Haftung aus Übelthaten seiner Frau auf. Soweit aber die eheherrliche Gewalt Spielraum gewährte, hatte auch die Frau (als »Wirtin«) im Hause zu befehlen. Daher konzentrierte sich in Abwesenheit des Mannes oder bei vorübergehender Behinderung desselben die ganze Hausherrschaft in der Hand der Frau. Durch diese ihre »Schlüsselgewalt« unterschied sich die Ehefrau von der freien Dienerin. Die beschriebenen Eigenheiten der altgerman. Ehe erklären sich aus deren Entstehung ebenso wie ihre Eingehungsformen. Die praehistorische Weibergemeinschaft nämlich hat nur durch die Raubehe überwunden werden können. Der Mann, der in den ausschliesslichen Besitz eines Weibes gelangen wollte, musste es sich ausserhalb der Rechtsgenossenschaft erbeuten. Neben der exogamischen wurde in der Folge (zuerst im Geschlechterstaat?) auch eine endogamische Raubehe (fries. *nedmund*) anerkannt unter der Bedingung, dass der Entführer sich mit den Verwandten der Entführten friedlich abfand, insbesondere dass er nachträglich von jenen die Vormundschaft erwarb, was er nach altdeut. RR. durch Erlag eines gesetzlichen Entgeltes (fries. *mundsket* = Muntschatz, langob.-lat. *mundius*) ohne weiteres konnte. Die Raubehe hat die Völkerwanderung und nach einigen Rechten (in Schweden als executivische Eheschliessung) sogar das Frühmittelalter überdauert. Andererseits ist schon in vorgeschichtlicher Zeit zu ihrem Ersatz die Vertrags-ehe eingeführt worden. Diese ist in der heidnischen Zeit stets nur ein Geschäft zwischen den Verwandten der Braut und dem Bräutigam, nämlich eine »Vergabung« (ags. pl. *gífta* und v. *gyftigean*, *forgifan*, ahd. *prútigepa*, wn. *gift*, *giftir*, *gifting* und *gjaforð*, on. *gíft*, *gífta*, *gípníng*)¹ d. h. eine Schenkung der Braut. Der Vormund der letzteren schenkte sie dem Bräutigam zur Ehe, was keine Zustimmung der Braut, wohl aber — wie jede »Gabe« — zu seiner Beständigkeit eine Gegengabe des Bräutigams erforderte. Diese Gegengabe liegt im *mundr* der skandin. RR. vor, der seinem Namen nach eine Gabe ist und von den götischen RR. auch als »Freundesgabe« (*vinjæf*) umschrieben wird. Sie liegt ferner vor in der ältesten langob. *meta*, im ags. *weotuma*, fries. *wetma*, alam. *widemo* ursprünglicher Gestalt, und im burgund. *witimo* (= *ēdva*). Wegen dieses Entgeltes fiel das Heirathen unter den Begriff des »Kaufes« im alten, nicht aber — wenn anders nicht mit dem Worte gespielt werden soll — im modernen Sinn dieses Ausdrucks. Und so erklärt

¹ Die got. Terminologie zieht *liuga* (= Verhüllung?, s. aber Bd. I 325) vor, während *fragifts* dem überlieferten Sprachgebrauch nach = Verlöbniß ist.

sich zur Genüge, warum die Quellen denselben auf die Eheschliessung anwenden. Nur das kentische R. ist wirklich dazu übergegangen, das Geschäft in bestimmten Beziehungen als einen Kauf in unserem Sinn und in soweit auch die Braut als Ware zu behandeln, während anderwärts die Leistung des Bräutigams für die Braut zuweilen als Preis für die Munt (Muntschatz oben S. 157) umgedeutet oder aber, was in vielen Rechtsgebieten eintrat, der Braut selbst überlassen wurde (nach lateinischen Texten deutscher Rechte als »*dos*«). Zahlreich und umständlich waren die Formen bei Eingehung der Verträge. Die meist charakteristischen unter ihnen waren das Antrauen der Braut durch deren Vormund an den Bräutigam im Brauthaus, dann der »Brautlauf«, d. h. das noch lange den Frauenraub nachahmende und so die Verträge an jenen anknüpfende Heimführen der Braut durch den Bräutigam und sein Gefolge, das gemeinsame Trinken der beiderseitigen Verwandtschaft zum Zeichen des Friedens, endlich das vor Zeugen stattfindende Beilager. Für das letztere schuldete am darauf folgenden Morgen der Mann seiner Frau ein Geschenk, die »Morgengabe«, welche in wn. RR. zum »Haubengut« (*linfé*) für Jungfrauen und zur »Bankgabe« (*bekkjargjǫf*) für Witwen abgewandelt wurde. Alle jene Formen genügten nicht einmal zum Abschluss einer rechten Ehe. Es musste vielmehr noch ein Vorvertrag vorausgehen zwischen dem Bräutigam und dem Vormund der Braut, worin unter Beobachtung von Öffentlichkeit oder gar Gerichtlichkeit und strenger Wortform der letztere seine Mündel dem Bräutigam »festigte« d. h. zur Ehe zu geben versprach, der Bräutigam die Braut (unter Kniesetzung nach nord. und ags. RR.) zur Ehe zu nehmen angelobte, — im Grunde aber doch nur ein Vertrag über den Brautlauf d. h. über das gewaltsame Heimführen der Braut. Dieser Vertrag war das Verlöbniß (on. *festa*, *festning*, wn. *festing*, mhd. v. *vesten*, *vestenen*, mit der Braut als Objekt, — ags. *beveddung*, — ahd. *mahal*, wesswegen ahd. *gimahalo* »sponsus«, *gimahala* »sponsa«, — got. *fragifts*). Abgesehen von seinem strafrechtlichen Schutz wirkte es nur obligatorisch und machte ursprünglich nur den Verlober der Braut, später auch den Bräutigam haftbar, während es demselben überlassen blieb, die Treue der Braut durch besondere Geschenke (asw. *förningar*, wn. *festargjǫf*, *festarfé*, — mhd. *mahelschatz*, mnd. *hantruwe*) sich zu »festigen«. Andererseits konnte der Verlober schon zum Abschluss des Verlöbnisses verpflichtet sein, auf Grund eines vorausgehenden Vertrags, worin er ein Handgeld (asw. *tilgef*, *festningafé*) empfangen hatte. Dieses Handgeld ist nach südgern. RR. Bestandteil des Verlöbnisses geworden, ähnlich wie im Mittelalter Formen des Verlöbnisses unter die der Eheschliessung gemengt wurden. Zuerst bei Südgermanen (Westgoten, Langobarden) hat auch der römische Annulus pronubus als Malschatz des Bräutigams Eingang gefunden. Ausser Raub- und Verträge kannten ostgermanische Rechte noch eine dritte Art von Ehe, indem sie eheähnlichen Konkubinat nach bestimmter Dauer als Ehe behandelten, — also ein Seitenstück zur römischen Usus-Ehe. — Vorzugsweise unter dem Einfluss des Christentums, teils aber auch unter dem der allgemeinen Besserstellung der Weiber traten an Wesen, Inhalt und Eingehung der germ. Ehe Änderungen ein. Beseitigt wurde die Polygamie, gemildert die eheherrliche Gewalt. Auf dem Prinzip der Lebensgemeinschaft wurde das eheliche Verhältnis einheitlich konstruiert. Die Scheidungsgründe wurden beschränkt, zuletzt die Ehe prinzipiell unauflöslich. Die sogen. Eehindernisse wurden vermehrt, Zustimmung des Weibes wurde Erfordernis einer rechtsgiltigen Heirat. Dies führte zur Verdrängung der Raubehe, und weiterhin zu Selbstverlöbniß und Selbsttrauung der Braut, die nun (im mittellaterlichen

Deutschland) einen *mahelschaz* (*mahelrinc*) nicht nur empfängt, sondern auch gibt. Die Vertragsehe wurde fast überall zur einzigen »gesetzlichen« Verbindung von Mann und Frau (mhd. *êwe*, *ê*, ags. *êwe*, fries. *aft*, mnd. *echt*, wovon on. *ekteskap*) erhoben. Immer aber blieb die Eheschliessung ein weltliches Geschäft, und selbst wo die Sitte Segnung der geschlossenen Ehe durch den Priester forderte, oder wo ihm das Antrauen der Braut übertragen wurde, pflegte doch der Akt nicht in, sondern vor der Kirche zu geschehen. — Die durch Eheschluss verschwägerten Sippen standen zu einander in einem Treuverhältnis. Gerade sie sind nach ogerm. RR. »Magen«, und nach langob. stehen sie »unter einem Schild«.

§ 57. Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten waren in der frühesten Zeit durch das Prinzip bestimmt, dass alles von ihnen eingebrachte und während der Ehe erworbene Gut in's Eigenthum des Mannes fiel. Dies galt insbesondere vom Brautschatz oder der Heimsteuer der Frau (wn. *heimanfylgja*, *heimanferð*, *heimangerð*, on. *hemfylgia*, *hemfylgþ*, *mæþfylgþ*, *hemgift*, *mæþgift*, — fries. *fletieve*, *boldbrenng*, *boldsket*, — langob. *faderfio*, — mhd. *hístiure*), wodurch in der ältern Zeit die Braut für ihren Mitgenuss des Hausgutes bezw. für ihr Erbrecht von ihrer Sippe abgefunden wurde und von der Widerlage (on. *vípermund*, wn. *gagngjald*, *tilgiöf*), wodurch der Mann die Versorgung seiner Witwe sicher stellte. Nach den meisten ältern Rechten bestand diese Widerlage in bestimmten Gütern, nach einigen jedoch in einer Quote des Mannesvermögens, so dass um dieselbe oder um eine Quote seines eigenen Wertes der Brautschatz sich »vermehrte«. Nach vielen Rechten absorbierte sie auch die Gegengabe für die Braut, nachdem es üblich geworden war, jene der letzteren zu überlassen, so dass nunmehr aus dem »Wittum« ein »Witwengut« wurde. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen mit Ausnahme der burgund. und norweg., zeigen nun aber nur noch Überbleibsel jenes frühesten ehelichen Güterrechts, indem sie dasselbe durch verschiedene neue Systeme ersetzen. Von da an schreitet die Partikularisierung des ehelichen Güterrechts fast überall bis zum Ausgang des MA. fort. So weit aber die einzelnen RR. sich auch von einander entfernen, alle gehen doch von dem Gedanken aus, dass die Frau am Ehegut irgendwie berechtigt sein müsse. Im Übrigen sind zwei Hauptrichtungen der Entwicklung zu unterscheiden, Die eine lässt in der Zugehörigkeit der Habe jedes Ehegatten eine Veränderung durch die Ehe nicht eintreten, beschränkt sich vielmehr darauf, die beiderseitigen Güter der einheitlichen Verwaltung durch den Ehehern zu unterstellen, in dessen Vermögen nach vormundschaftlichen Grundsätzen die Errungenschaft fällt, wogegen das Frauengut weder wächst noch schwindet (in Deutschland System der Gütereinheit oder der Verwaltungsgemeinschaft oder der Güterverbindung, im Norden wohl auch System der formellen Gütergemeinschaft genannt). Die andere lässt nicht bloss die Verwaltung der Güter, sondern auch die Güter selbst insgesamt oder doch teilweise den Ehegatten gemeinschaftlich werden (System der Gütergemeinschaft, im Norden der materiellen Gütergemeinschaft genannt). Wo die Rechte der Gesippen am Stammvermögen der Ehegatten zurücktraten, wie so oft in den Städten, konnte die Gütergemeinschaft als »allgemeine« sogar die von jedem Ehegatten eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Grundgüter ergreifen. Sonst blieb die Gütergemeinschaft als »partielle« auf die Fahrhabe oder auf die Errungenschaft oder doch aufs wohlgewonnene (im Gegensatz zum erbten) Gut beschränkt, und andererseits zog sie im ostdän. Recht den einen Ehegatten in die Gütergemeinschaft mit den nächsten Gesippen des andern hinein, wenn dieser zugleich in Hausgemeinschaft mit ihnen lebte. Soweit die Gemein-

schaft der Ehegatten reichte, bestand sie auf Gedeih und Verderb. Mindestens in soweit haftete daher die Frau auch für die Schulden des Mannes. Häufig aber hatte sie auch noch als Witwe mit ihrem nachehelichen Vermögen dafür aufzukommen, wovon sie nach deutsch. RR. durch förmlichen Verzicht auf alles gemeine Gut unter dem Symbol des Schlüsselauflegens auf's Grab oder auf die Bahre des Mannes sich befreien konnte. Die Gütergemeinschaft beruhte auf dem Prinzip der Gesamthand, was viele RR. im MA. dahin geführt hat, über die gemeinsamen Liegenschaften die Ehegatten auch nur gemeinsam (mit »gesamter Hand«) verfügen zu lassen, und was ferner bei Auflösung der Ehe durch Tod ermöglichte, dass das Gemeingut hier nach Quoten, dort nach bestimmten Güterarten geteilt wurde, wieder anderwärts aber dem überlebenden Ehegatten ganz verblieb. Die beiden Haupt-systeme des ehelichen Güterstandes treten oftmals im nämlichen Rechtsgebiete neben einander auf, so insbesondere in wörd. R., — wenn nämlich der Eintritt der Gütergemeinschaft von der Geburt eines Kindes oder vom Vorhandensein eines Kindes bei Auflösung der Ehe oder von bestimmter Dauer der letzteren oder von bestimmter Vermögenslage der Eheleute oder endlich von einer besondern Beliebung derselben abhängig gemacht wird. Überhaupt aber hat die gesetzliche Güterordnung in vielen Eherechten einen subsidiären Charakter angenommen, da ihrer vertragsmässigen Abänderung ein mehr oder weniger breiter Spielraum gewährt wurde.

§ 58. Das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind — jünger jedenfalls als das zwischen Mutter und Kind — war in der heidnischen Zeit nicht sowohl von der Geburt des letzteren in der Ehe, als von der Anerkennung des Kindes durch den Vater bedingt. Diese fand sichtbar dadurch statt, dass der Vater das auf dem Boden liegende Neugeborene aufhob oder das dargereichte an sich nahm. Doch konnten Namengabe und die ersten Verrichtungen der Kindespflege (im Vaterhause?), nämlich Begiessen des Kindes mit Wasser (von Neuereu fälschlich »Wasserweihe« genannt) oder Ernährung desselben für die förmliche Anerkennung wenigstens in soweit eintreten, als von da ab der Vater das Kind nicht mehr aussetzen durfte. Das derart beschränkte Recht der Kindesaussetzung ist erst durch das Christentum unterdrückt worden. Aber auch nachher dauerten noch Reminiscenzen an den heidnischen Zustand fort, wie z. B. die Taufe als Bedingung der Erbfähigkeit im westgot. und in ostnord. RR. Das spezifisch väterliche Recht war die Vatergewalt, nach deutscher Auffassung eine »Munt« (vgl. oben S. 157) die sich aber von der des Vormundes wesentlich dadurch unterschied, dass sie dem einseitigen Interesse des Gewalthabers diene. Nicht bloss um das Kind zu erziehen, seinen Lebensberuf zu bestimmen, es zu verheiraten, sondern auch um dessen Arbeit in seinem Dienst zu verwenden, verfügte der Vater über das Kind. Ja in echter Not mochte er es verkaufen oder in Schuldknechtschaft geben. Wiederum folgte aus der Gewalt des Vaters, dass er die Habe des Kindes zu eigenem Vorteil verwaltete und nützte und (von gewissen Ausnahmefällen abgesehen) Rechtsgeschäfte des Kindes zu seinem Nachteil nicht anzuerkennen brauchte, ebenso aber auch, dass er Übelthaten des Kindes zu verantworten hatte. Diese weitreichende Vatergewalt hinderte jedoch die S. 158 erwähnte Vermögensgemeinschaft zwischen Vater und Kind so wenig, als die eheherrliche Gewalt der ehelichen Gütergemeinschaft entgegen stand. Beendet wurde die väterliche Gewalt, sobald das Kind wirtschaftlich unabhängig vom Vater wurde. Zu diesem Zweck konnte der grossjährige Haussohn Ausweisung seiner Habe oder, wenn Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Vater bestand,

Abteilung verlangen. — Uneheliche Kinder hatten nach ältestem Recht nur mütterliche Verwandtschaft. Dies Prinzip ist jedoch von vielen, insbesondere den ostgerm. RR. frühzeitig aufgegeben worden, und zwar zunächst zu Gunsten des »Winkelkinds« (wn. *hornungr*, alam. *hornung*, fries. *horning*, ags. *hornungssunu*) d. h. desjenigen Kindes, welches der Vater in offenem Konkubinat mit einem freien Weibe erzeugt (vgl. über eheähnlichen Konkubinat auch oben S. 162). Wurde das Winkelkind auch nicht dem ehelichen oder »echten« Kind (wn. *skirgetinn*, *skilgetinn*, langob. *fulboran*, ags. *fulboren*) gleichgestellt, so wurde ihm doch eine Stelle im väterlichen Geschlechtsverband insofern eingeräumt, als man es hier zum Geben und Nehmen von Wergeld, sowie zu vormundschaftlichen Funktionen berief und mit Alimentationsansprüchen, ja sogar mit einem Erbrecht gegenüber dem Vater oder doch mit einer Abfindung für ein solches ausstattete. Nachmals wurde der rechtliche Unterschied zwischen dem aus offenem Konkubinat und dem aus heimlicher unehelicher Verbindung von freiem Weibe geborenen (wn. *hriisungr*, *laungetinn*), ja sogar dem von unfreier Mutter stammenden Kinde eines freien Mannes (wn. *fyborenn*, on. *fybarn*) abgeschwächt oder ganz verwischt, was zur Ausbildung eines prozessualen Paternitätsbeweises führte. Wo jedoch die Kirche ihre Lehre von der Verwerflichkeit jeder ausserehelichen Geschlechtsverbindung zur Herrschaft brachte, ist Besserstellung der unehelichen Geburt gegenüber der Vaterseite vielfach aufgehoben, ja es ist sogar ihre Stellung zur Mutterseite in manchen Rechten verschlechtert worden. Dagegen hat die Kirche die Aufnahme fremdrechtlicher Formen der Legitimation befördert, während nach rein german. R. Legitimation nur in Gestalt der »Einleitung« in die Sippe (oben S. 150) möglich war. Andererseits ist es eine Reminiscenz an die Raubehe, wenn nach on. RR. Kinder aus raublicher Geschlechtsverbindung (*brutsbarn*) als eheliche behandelt werden. — Eine mütterliche Gewalt fürs älteste Recht zu leugnen, gibt die strenge Mundschaft über Weiber keinen triftigen Grund ab. In den Rechtsaufzeichnungen tritt die Muttergewalt zuerst als Erziehungsgewalt auf, welche sich nach dem Tode des Vaters in der Hand der Mutter konzentriert. Dieser Rest des praehistorischen Matriarchats kommt dann bei gesteigerter Selbständigkeit der Witwen zu neuen Kräften: es tritt hinzu eine Verlobungsgewalt oder ein Veto gegen das Heiraten, sowie ein Recht der Mutter, das ihr mit den Kindern gemeinsame Gut zu verwalten.

§ 59. Ausser der Ehe, ja wahrscheinlich sogar noch vor ihrem Aufkommen gab es noch andere Verträge, wodurch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Kontrahenten begründet wurden, ohne dass doch der eine in den Geschlechtsverband des andern eintrat. Zunächst war es dabei bloss auf Treue- und Schutzverhältnisse abgesehen. Solchem Zweck diente, wenn Koordination der Vertragsparteien bestehen sollte, die Bundbrüderschaft (wnord. *föstbrédralag*)¹. Der Vertrag, im Heidentum nur Männern zugänglich, stellte unter den Kontrahenten einen ähnlichen Schutz- und Trutzverband auf Lebenszeit her, wie er sonst nur unter leiblichen Brüdern begründet war. Insbesondere aber übernahm jeder Kontrahent die Pflicht, den Todtschlag des andern zu rächen, bezw. dem Todtschlagskläger beizustehen, weswegen denn auch dem Bundbruder neben den Gesippen ein Anspruch auf Wergeld für den getödteten Genossen eingeräumt wurde, ferner die Pflicht, den Kult des Todten zu besorgen. Unwesentlich dagegen, wenn auch oftmals

¹ Über Seitenstücke bei ungerman. Völkern s. J. Grimm RA. 193 fg. J. Lippert, *Kulturgeschichte* II S. 333 ff., Bötticher in Allg. Ztg. Beil. 1884 S. 1417, Post, *Grundr. d. ethnol. Jurispr.* II S. 93—96.

zur Befestigung des Bündnisses verabredet, war Gutsgemeinschaft unter den Kontrahenten. »Vertragsbrüder« — *wedbróðor* — hiessen die letztern bei den Angelsachsen, »Vertragsgenossen« — *gamahalos (confabulati)* — bei den Langobarden, im Norden aber, dessen Geschichtsquellen das Verhältnis am deutlichsten erkennen lassen, *fóstbréðr* = »Pflegebrüder«, was an ein älteres Recht erinnert, wonach wie bei den Slawen Milchgeschwisterschaft der Blutsverwandschaft gleich gestanden war, — *stallbréðr* = »Tischbrüder«, was mit got. und urnord. *gahlaiba* begriffsverwandt, — *eidbréðr* = »Eidbrüder« und *svarabréðr* = »Schwurbüder«, denn eidlich sicherten sie die Bundestreue einander zu, wie es ja auch eine eidliche Aufnahme in die Sippe gab (vgl. oben S. 130, 159). Dass aber Bruderpflichten und -Rechte unter ihnen entstehen sollten, symbolisierte das heidnisch-nordische Ritual des Vertragsschlusses zuvor durch die Blutmischung der unter einen aufgestochenen Rasenstreifen tretenden Schwurbüder. Mehrte sich die Zahl der Teilnehmer eines solchen Bundes, so diente leicht das schon durch den Totenkult geforderte Opfergelage (skand. *gildi*, as. *geld*, ags. *gild*) zum wiederkehrenden und sichtbaren Ausdruck der Genossenschaft. Von hier aus ergibt sich der genetische Zusammenhang zwischen der altgerm. Blutsbrüderschaft und der mittelalterlichen »Gilde« (*convivium*), welche zunächst nichts anderes als eine lokalisierte und auf viele Genossen, daher auch auf unbegrenzte Dauer berechnete Schwurbüderschaft¹, mit regelmässig wiederkehrendem Gelage war (sog. Schutzgilde). Ihren natürlichen Standort hat die Gilde da, wo die Beziehungen des Einzelnen zu seiner Sippe gelockert werden, vornehmlich also in den Städten. Christianisiert, wurde das Gelage zum kirchlich gefeierten Jahrtag der Genossenschaft, die nunmehr regelmässig sich einem Schutzheiligen unterstellte und nach ihm benannte. Der heidnische Totenkult wurde durch den Gottesdienst fürs Seelenheil des gestorbenen Gildebruders ersetzt. Unter dem Einfluss des Christentums musste ferner die Rachepflicht der Genossen hinter der allgemeinen Unterstützungspflicht zurück treten. Damit wurde die Gilde auch Weibern (als »Gildeschwestern«) zugänglich. Streitigkeiten unter Genossen waren durch den Spruch der Gilde zum Austrag zu bringen. Dies führte zu einer Gerichtsbarkeit der Gilde. Im letzten Grund Strafgerichtsbarkeit stand sie selbst unter dem Schutz des äussersten Strafmittels der Gilde, der Ausstossung (im Norden mit »Neidingsnamen« vgl. S. 141). Die Gilde ward also Rechtsgenossenschaft. In ihrem Bestande unabhängig vom Leben des einzelnen Mitgliedes wurde sie aber auch zur Korporation, die ihre eigenen Beamten und ihr eigenes Vermögen (mit dem Gildehaus als wertvollstem Stück) hatte, ihr eigenes Siegel führte; ihre Autonomie und Gerichtsbarkeit auf der vom Gelage abgezweigten Versammlung der vollberechtigten Brüder (an. *gildastefna*, adän. *gildstefna*, — *synodus generalis*, in Deutschland »Morgensprache«) ausübte. Durch Spezialisierung des Verbandzweckes lebte im M.A. die Gilde als Handwerker- und Kaufmannsgilde (Innung, Amt, Gaffel, Zeche, Zunft, Hanse), als Gesellenverband, als Bauhütte, als Nachbarschaft, Brüder- und Schwesterschaft (in Siebenbürgen bis auf die Gegenwart), als Stuben- (Geschlechter-) Gesellschaft, als Schützen-, Pfeifer- und Fechterbrüderschaft, endlich als geistliche Fraternität fort, auch nach dem sie als Schutzgilde veraltet war (vgl. oben S. 87 f.). Und wie diese auf die Entstehung, so haben jene jüngeren Gilden auf die Weiterbildung der Stadtverfassung oftmals entscheidend eingewirkt. Viele von ihnen sind in der zweiten

¹ Das von K. Maurer Kr. Vjschr. XXXI S. 218 dagegen angeführte Capitulare sagt nicht, dass es ungeschworene Gilden gab, sondern eher das Gegenteil.

Hälfte des MA. wesentliche Bestandteile der polizeilichen, militärischen, finanziellen, gerichtlichen und zuletzt auch der regimentlichen Stadtverfassung selbst geworden.

§ 60. Der Bundbrüderschaft und ihren Ablegern gegenüber stehen jene Verbände, welche den einen Kontrahenten dem andern über-, bzw. unterordnen. Dahin gehört zunächst der Vertrag, wodurch ein Freier einen andern »an Sohnes Statt« annimmt. Es handelte sich dabei nicht etwa, wie die herrschende, aber schon von Heineccius widerlegte Meinung will, um eine Adoption. Nicht nur fehlte die Einleitung in den Geschlechtsverband, sondern es wurden auch keinerlei verwandtschaftsrechtliche Beziehungen unter den Kontrahenten gestiftet, ausgenommen das Treueverhältnis, wie es zwischen Pflegevater und Sohn bestand. Daher konnte der Vertrag ebensowohl zur Befestigung eines völkerrechtlichen Bündnisses zweier Herrscher wie zur Einkleidung eines Alimentervertrags benützt werden. Als Formen des hauptsächlich der Frühzeit angehörigen Geschäfts erscheinen Kniesetzung, Haarschur, Beschenkung, Urkunde. Eine weit grössere Rolle spielte die Gefolgschaft. Eidlich verspricht ein Freier einem andern Treue und Gehorsam, zu lieben, was dieser liebt, zu meiden, was dieser meidet, insbesondere aber treues Begleiten in den Kampf. Er macht sich dadurch zum Gefolgen oder »Gefährten« (ags. *gesid*, as. *gisid*, langob. *gasind*) oder »Mann« (mlat. *homo*), aber auch zum »Verwandten« (mhd. *mâc*) eines Herrn (ags. *dryhten*, as. *drohtin*, ahd. *truhtin*, an. *dröttinn*, got. *drauhtins*). Treubruch zieht Ehrlosigkeit, und Verrat am Herrn schwere Strafe nach sich. Dem treuen Gefolgen aber sichert der Herr seinen Schutz oder »Trost« zu, oder, fränk. ausgedrückt, er nimmt ihn als *antrustio* an. Aber auch als Tischgenosse hat er ihn in sein Haus aufzunehmen. Daher ist der ags. Gefolgherr der »Brotwart« — *hláford* — seiner Mannen, der skand. Gefolge »Hausmann« — *húskarl* (dafür in adän. Inschr. *himþigi*) — seines Herrn, die ags. Gefolgschaft »Hausgenossenschaft« — *híred* (daraus wj. *hirá*) — ihres Führers. Was der Gefolge im Herrndienst einbüsst, soll ihm der Herr ersetzen. Durch Gaben (wn. *heidfe*) überdies und vor Allem durch Ausrüstung mit Waffen hatte der Herr die Ergebenheit seines Gefolgen zu lohnen. Nach dem Tode des letzteren fielen dann solche Geschenke regelmässig an den Geber zurück. Im Hause des Herrn konnte der Gefolge noch einen besondern Dienst, ein »Hofamt«, übernehmen, wozu die Organisation einer zahlreichen Gefolgschaft (ags. *dryht*, ahd. *truht*) von selbst Anlass gab. Ein solches Hofamt brachte seinen Inhaber in noch engere Beziehungen zum Herrn als die übrigen Gefolgsmannen, so dass sich leicht eine Rangordnung in der Gefolgschaft ausbilden konnte. Hierauf beruhte die ältere Einteilung der ags. Gefolgschaft in *þegnas* und *gesidas* i. e. S. (vgl. oben S. 132), und auch die Rangordnung in der skand. *hirþ* entsprach ähnlichen Verhältnissen. Stets war übrigens die Organisation der Gefolgschaft Sache des Herrn, wobei auch das Gefährtenverhältnis der Gefolgsmannen in gegenseitigen Rechten und Pflichten unter diesen zum Ausdruck gebracht werden konnte. Und insofern durfte, wie bei der adän. Gefolgschaft nachweislich, die Gesamtheit der Mannen eine »Genossenschaft« oder »Gesellschaft« (*víperlagh*) heissen (vgl. oben S. 107). Als das Wesen der Gefolgschaft verblasste, konnte man in eine solche eintreten, ohne ständiger Hausgenosse des Herrn zu werden, und wurde es andererseits üblich, dass der Herr die einflussreicheren seiner Mannen, die sich nicht beständig bei ihm aufhielten, mit Grundgütern oder ihnen gleichgeachteten Rechten ausstattete. Im fränk. R. zuerst erscheint diese Ausstattung als Lehen (§ 65). Der skand. Gefolgschaft dagegen ist eigentümlich, dass

für die nicht mit Lehen ausgestatteten Mannen eine feste Löhnung (*máli*) aufkam. Das Halten eines Gefolges war von Rechts wegen jedem Freien gestattet. Eine Neuerung skandinavischer RR. im MA. war es, wenn diese Befugnis für Unterthanen des Königs beschränkt wurde. Durchgreifende Veränderungen sind seit dem 8. Jahrh. an der fränk. und nach deren Vorbild an der mitteleuropäischen Gefolgschaft dadurch eingetreten, dass sich dieselbe mit der galloroman. Vassallität verbunden hat. Als *vassus* oder *vassallus* (= Diener) »kommendierte« sich der Gefolgsmann seinem Herrn (*senior*), indem er sich unter Dienstübernahme in dessen Schutz- und Verantwortungsgewalt oder Munt (vgl. § 50) ergab. Auch einer Frau konnte man sich so kommandieren. Die Form für die Kommodation war das Einlegen der gefalteten Hände des Vassallen in die offenen des Herrn. Eine Gegengabe hatte diese Selbstübergabe zu lohnen. Durch Kuss nahm der Herr den Gefolgen in seine Munt auf. Im deut. R. des MA. erscheint die Kommodation (*manschaft, homagium*) vor dem Treuschwur als regelmässiger Bestandteil der »*hulde*«, wodurch das persönliche Band zwischen dem Herrn und dem Manne begründet wird, — besteht ferner der Vassallendienst regelmässig in *hervert* (mindestens Reichsdienst und niemals gegen das Reich d. h. den König) und *hofvert* (Herrndienst am Hoflager des Herrn) und hat der Vassall seinen Herrn zu »ehren«, insbesondere durch's Stegreifhalten, — ist endlich die der Mannschaft folgende Gegengabe bis um 1200 regelmässig, nachher immer ein Lehen, so dass Lehen und Vassallität einander bedingen. Aber je wichtiger nun die Lehenobjekte als Grundlagen der Vassallenmacht und je fester die Rechte des Vassallen am Lehen wurden (§ 65), desto schwächer wurde das Band der Treue, desto sorgfälliger verklausuliert und nach Art wie nach Zeit umschrieben die Dienstpflicht des Vassallen, ja die Heerfahrt sogar ersetz- und lösbar durch eine *hersture*, welche in einer Quote der Lehenseinkünfte bestand, die Vassallität selbst willkürlich kündbar. Über die verfassungsrechtliche Bedeutung der Vassallität § 47, über die Lehensgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit des skandinav. Gefolgsherrn § 50, 86. Dass im MA. das skandinav. Gefolgschaftswesen, wenn auch nicht gerade in Bezug auf diese Gerichtsbarkeit, vom Süden aus beeinflusst war, lässt sich erwarten und kaum bestreiten. Der Ritus, wonach der wn. Gefolge sich zum »Mann« (*madr*) macht, die *handgangar*, ist jener der Kommodation; dem ostnordischen (schwedischen) aber wird der Name *þienistu maper* beigelegt. Über Lehen an die skand. Gefolgsmannen S. 178.

5. VERMÖGEN.

Literatur bei Schröder Lehrb. S. 51—61, 154 f., 198—210, 251, 258, 266—290, 365 f., 371, 386, 411 f., 672, 679 f., 682—699, Siegel RG. §§ 142—159, 186, 73, Brunner RG. I §§ 10, 11, 25—27, 57, II §§ 91, 110, 118, 119, 123, und in Holtzner. §§ 2, 14, 20, 21, Gengler Grundriss S. 335—358, Rosenvinge §§ 21—23, 47—50, 55—64, 98—103, 107—111, Stemann §§ 84—100, Brandt *Forel*. I §§ 28—45. — S. ferner: Meitzen, *Wanderungen, Anbau u. Agrarrecht der Völker Europas* Abt. I Bd. I—III (mit Atlas) 1895, Derselbe, *Volkshufe u. Königshufe* 1889, Blumenstock, *Entsteh. d. deut. Immobilien-eigentums* I 1894, Leuenberger (oben S. 61) §§ 39—53, Moosberger, *D. Bündnerische Allmende* 1891, Wittich (oben S. 143), K. Roth, *Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschl.* 1879, J. Grimm, *Kl. Schr.* I S. 122—144, II S. 30—74, 173—210, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* T. II S. 101—1188, Aubert, *Grundbogens Historie* 1892, Derselbe, *Den Norske Obligationsrets specielle del* III 1 1892 S. 1—73, P. Puntschart, *Schuldvertrag u. Trugelöbnis des sächs. R. im MA.* 1896, Stobbe, *Z. Gesch. des ält. deut. Konkursprozesses* 1888, H. Horten, *D. Personalzekution* I (1893, 1895), Rich. Behrend, *Z. Gesch. der Quittung* S. 20—26, — Gundermann in *Zschr. f. deut. R.* XVII S. 161—217, — Herrig, *De rebus agrariis Suecicis et Danicis*, 1868, — Lar-

sen, *Forelesninger* S. 175—205, 222—264, Matzen, *Forel. Privatr.* IV 1896, J. Steenstrup, *Studier* I S. 47—91, II 325—365, C. Christensen, *Agrar-histor. Studier* I Kjöbenh. 1886, K. Ancher, *Samlede jurid. skrifter* III S. 260—404, Kjer, *Om Overdragelse af Eiendomsret over faste Eiendome . . . indt. Chr. V.s Lov.* 1889 (dazu Stöchel in *Ugeskrift for Retsvæsen* 1890 Nr. 44), — F. E. Florin et E. V. Blåfield, *De jure aedificandi antiquo coetuum rusticorum in Suecia*, Helsingf. 1848, Liljenstrand, *Om skifte af jord*, Helsingf. 1857 S. 1—62, K. F. Lagus, *Om Jordaskiften* etc. Helsingf. 1857 S. 1—51, Wahlberg, *Om lega af jord* etc. Stockh. 1870, Montgomery, *Om bolagskontraktet*, Helsingf. 1870 S. 1—11, Winroth, *Om tjenstehjansforhållandet* etc. Ups. 1878 und in der S. 155 angef. Schrift, Kreüger, *Studier rörande de agrar. förhållandenas utveckling* etc. Lund 1882, Hjelmérus, *Bidrag till Svenska jordeganderättens hist.* Lund 1884 S. 41—63 (dazu Pappenheim in *Schmollers* Jahrb. NF. IX S. 311—314), Styffe in K. Vitterhets Hist. och Antiquit. Akad. Afhandl. XXIV S. 231—331, Serlachius, *Om Kländer å jord* etc. Helsingf. 1884, Björling, *Den svenska rättens extinktiva laga fång til lösören* etc. 1896 S. 56—105, Landtmanson, *Svensk rättshistoria i utlandet*, Ups. 1883, Ders. Tidsskr. f. Retsv. 1889 S. 228—267, Brinz in Gött. gel. A. 1885 S. 513—584, Falkman, *Om mått och vigt i Sverige* I 1884, H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* I S. 740—769, K. Lehmann, *Abhandl.* 1888 Nr. II (dazu v. Amira, Gött. gel. A. 1889 S. 271—274, auch K. Maurer, Lit. Centrbl. 1888 Sp. 1270 und Kr. Vjschr. XXXI S. 306—308), J. Forsman, *Bidrag till läran om skadestånd i brottmål* 1893 §§ 2—22, Sjögren, *Bidrag till en undersökning af kontraktbrotten enligt Sveriges medeltidslagar* 1896, — v. Amira, *Nordgerman. Obligationenrecht* II 1895, K. Maurer in Kr. Vjschr. XIII S. 360—375 und *Beiträge* I S. 21—81 (*Upphaf* S. 12—70), E. Hertzberg in *Germ. Abh.* f. Maurer 1893 S. 285 ff.

§ 61. Das Eigentum ist urgermanische Institution, wie das adjektivische Partizip »eigen«, schon substantiviert, ein gemeingerman. Wort ist, dessen Grundbedeutung in der Terminologie aller RR. fortlebte. Nur Wulfila gebraucht statt dessen *svcs* (= *oizēios*). Aber das v. *aigan* »hat auch bei ihm mehr eine innere, *haban* eine äussere Gewalt über den Gegenstand zu bezeichnen« (J. Grimm). »Eigen« war, was einem d. h. zu einem gehörte, also nicht schon und nicht bloss, was sich in Jemandes Besitz befand, — ursprünglich auch nicht immer eine Sache. Das ogerm. R. z. B. bedient sich des v. *aigan* (an. *eiga*), um das Recht der Ehegatten an einander, der Eltern am Kinde zu bezeichnen. Aber im engeren und zugleich allgemein angenommenen Sinn »eigen« waren nur Sachgüter. Das Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Eigner war es, wenn sie dessen Marke (on. *mærki*, ahd. mhd. *marc*, *gernerke*, — isländ. *einkunn*) trugen. Die Gesamtheit seiner »eigenen« Güter nannte er got. *aihts*, ags. *ēht*, ahd. *ēht* (f. abg. von *aigan*).

Es bilden aber unter den Sachgütern vom Beginn der histor. Zeit an Liegenschaften die vornehmsten Gegenstände des Eigentums, wesswegen in abgeleiteter Bedeutung »Eigen« nach deut. wie skand. RR. = Grundeigentum, ja = Grundstück ist. Das Eigentum an Grund und Boden (*land*, skand. auch *jorþ*) erscheint zuerst kollektiv. Es stand in der ältesten Zeit den Gesippen oder den Genossen eines grösseren Verbandes (wie Nachbar- oder Bauerschaft, Dorf, Bezirk, Staat) mit einander (zu gesamter Hand) zu, in der Art, dass nur mit aller Genossen Willen darüber verfügt werden konnte. Es war, wie man in Deutschland sagte, »gemeine Mark« und, wenn ein Volk die Genossenschaft der Eigner (sog. Markgenossenschaft) bildete, »Volkland«. Aber nicht alles Land im Gebiet der altgerm. Staaten war eigen. Was an Grund und Boden und Gewässern nicht von Privatgrenzen umgeben war — und über sie gilt in der Hauptsache das in § 32 Bemerkte —, unterstand dem Gebrauch Jedermanns und der gemeinschaftlichen und unregelmässigen Nutzung mindestens der Markgenossen (Mitmärker, Bauern), in deren Machtbereich es lag. Dies ist der ursprüngliche Begriff sowohl der deut. »All-

mende« (Allmeinde nach Staub und Tobler) als des wn. *almennigr*, on. *almenninger* (dän. auch *alminning*). Allmende und Eigen sind quellenmässig Gegensätze. Beim Reuten erst, das jedem Markgenossen freistand, konnte die Allmende zu »Eigen« gemacht werden. Dies geschah durch Einfriedung oder Einfang (asw. *intaka*, ahd. *bifanc*), wesswegen das so okkupierte Allmendland (adän. *ornum*? — ags. *weordig*) in latein. Texten wie *proprisus* oder *apprisio*, so auch *clausura*, *captura*, *septum* und deutsch *bifanc* heisst. Um eigen zu bleiben, musste aber ein solcher Einfang gegen Verwilderung geschützt werden. In der Folge ist freilich die Allmende unter das Gesamteigentum der Markgenossen einbezogen oder aber Regal des Herrschers (= anorweg. *konungs almennigr*, dän. *kon. alminning*) geworden, so dass Einfänge nur noch mit Genehmigung der ersteren bzw. des letzteren angelegt werden konnten. Besondere Erscheinungsformen des Allmendregals waren das Strassen-, Fluss- und Hafenalregal, der königliche Forst- und Wildbann, das Strand- und Salzregal. Das Gemeinland wurde anfänglich von den Markgenossen ganz und gar gemeinsam bewirtschaftet. Dabei mussten, so oft man zwischen Wildland und Bauland wechselte, die Wohnstätten verlegt werden. Doch ist dieser Zustand bei den meisten Völkern zur Zeit ihres Eintritts in die Geschichte überwunden. Sie sind dazu übergegangen, die Feldmark d. h. das gemeine Bauland (welches übrigens in der südgerm. Frühzeit nur Acker war) den einzelnen Sippen zur Sondernutzung zu überweisen, wogegen die Weide- und Waldmark unter gemeinschaftlicher Nutzung verblieb. Bestimmt wurden bei haufenförmiger Dorfanlage, der ältesten germanischen Ansiedlungsform, die Sondernutzungen durch Zerlegen jedes Gewannes (ahd. *ezzisk*, mhd. *ezzisch*, *esch*, ahd. *zelga*, dän. *vang*) in vermessene Beete (mhd. *gewanden* f.), welche dann für die jeweilige Anbauperiode unter die Sippen verloost wurden. Die Masseinheit des Besitzes ist die Hufe (nur kontinentaldeutsch, as. *hōva*, ahd. *huoba* = Ertragsanteil?) oder das Loos (»*sors*«, ahd. *hluz*) oder das Wohnland (ags. *hid*, ofries. *herth*, on. *bol*, mlat. *mansus*, *mansa*, *casatus*) oder das Pflugland (ags. *sulung*, auf dem Kontinent wenigstens *aratrum*, *arealis*, *areola*). Überall verstand man unter dieser Einheit zunächst das Bauland, welches durchschnittlich zum Unterhalt einer Familie notwendig war und ebendarum nicht überall die gleiche Flächengrösse, also auch nur gegendweise ein Flächenmass werden konnte. Nach ihr richteten sich gewöhnlich auch die Anteile an der gemeinsamen Nutzung der nicht dem Anbau unterstellten Mark. Als nicht mehr zwischen Wild- und Bauland, sondern nur noch zwischen Pflugland und Brache gewechselt wurde, kam das periodische Verlegen der Wohnstätten in Wegfall. Die Wohnplätze wurden nun für die Dauer unter die Sippen verteilt. Die so begonnene Aufteilung der gemeinen Mark setzte sich fort, indem bei zunehmender Intensität der Bodenkultur auch das periodische Verloosen der Nutzungsanteile am Bauland aufhörte. Doch blieben dieselben wegen der gemeinsamen Stoppel- und Brachweide noch dem Flurzwang unterworfen. Überhaupt aber dauerte das Gesamteigentum der Markgenossen an den aufgeteilten Ländereien in so fern fort, als unter Umständen die Hufen samt den Wohnstätten zu einer einheitlichen Masse zusammengeworfen und neu verteilt werden mussten, oder es wirkte doch in so fern nach, als die Veräusserung der Hufe durchs Näherrecht der Markgenossen (die sog. Marklösung) beschränkt und allenfalls vom Erbgang in die Hufe der entfernteren Verwandtenkreis unter Heimfall jener an die Genossenschaft ausgeschlossen blieb oder wenigstens beim Fehlen gemeiner Erben die Nachbarschaft (nach spät-alamann. R. »der Nachbar«) succedierte. Noch im Mittelalter ist jene

Neuverteilung von den on. RR. für den Fall vorgesehen, wo es sich darum handelt, Grenzverwirrungen unter den Hufen zu beseitigen oder die natürliche Einteilung (die *hamarskipt*) des vermessenen Landes durch eine künstliche (*solskipt*) mit Neuanlage des ganzen Dorfes (in Hälften, *rafuskipti*, oder Vierteln, *fiaperskipti*) zu ersetzen (vgl. Obl. R. I SS. 605—610, 757 flg.). Wurde in der Allmend ein Tochterdorf (adän. *þorp*, asw. *afgeirþisbyr*) mit eigener Mark gegründet, so pflegte es fürs erste vom Urdorf (adän. *apelby*, asw. *oþolbyr*) abhängig zu bleiben. Vielfach ist erst im Spätmittelalter der Markverband zwischen Ur- und Tochterdorf aufgelöst worden. — Von der soeben geschilderten wick die Geschichte des Grundeigentums bei den jüngeren Ansiedlungsformen, der reihenweisen Dorfanlage (wie z. B. in Marsch- und Moorländereien) und den Einzelgehöften (wie z. B. in Westfalen, in Alpenegegenden, bei den nördlichen Skandinaven, auf Island) insofern ab, als hier das Bauland von Anfang an nicht unter das Gesamteigentum der Markgenossen und darum auch unter keine Gewinn- und Hufeneinteilung fiel.

Die Eigentumsverhältnisse in den Marken brachten nicht nur den Gegensatz von vollberechtigten Bewohnern (Bauern) und Minderberechtigten (Kot-säten, Seldnern, Häuslern), sondern auch eine Organisation der Genossen mit sich. Gemeinlich hatte ein Vorsteher (Bauermeister, Markmeister, Obermärker, Holzgraf) die Beschlüsse auszuführen, welche die vollberechtigten Genossen auf dem Märker- oder Burding fassten. Dieses aber war das natürliche Organ wie für die Selbstgesetzgebung so auch für die Rechtsprechung der Märker, soweit diese, wie gewöhnlich in Deutschland, eine Rechtsgenossenschaft bildeten. War so die Markgemeinde zur Korporation ausgebildet, so verkehrte sich leicht ihr Dienstverhältnis zum Gesamteigentum ins Gegenteil. Das Gesamteigentum wurde Korporationseigentum, eine Veränderung, die oftmals dadurch unterstützt wurde, dass die Markgemeinde politische Körperschaft oder Kirchspiel war. Kam eine Mark unter Grundherrschaft oder wurde bei Kolonisation grundherrlichen Bodens eine Mark auf demselben eingerichtet, so traten an die Stelle des Eigentums der Genossen Rechte an fremdem Boden und oftmals an Stelle der genossenschaftlichen Selbstverwaltung die grundherrliche Leitung. Den Übergang zu einem solchen Verhältnis konnte die Markvogtei (S. 151) vermitteln.

§ 62. Individualeigentum an Grund und Boden ist teils durch die Art der von den german. Stammsitzen ausgehenden Kolonisation, teils in Folge von Wanderungen ganzer Völker, teils durch Kulteinrichtungen, teils durch die Lockerung des Sippeverbandes aufgekomen. Auf Island z. B. war die Bodenokkupation das Werk nicht geschlossener Verbände, sondern von Einzelansiedlern¹. In Mittel- und Südeuropa entstanden durch die Eroberungen ausgedehnte Krongüter, wovon ein grosser Teil durch Schenkungen der Herrscher ins Individualeigentum von Unterthanen gelangte. Als Individualeigentum der Gottheit ferner hatten schon in heidnischer Zeit die Tempelgüter, wenigstens die Weihgeschenke gegolten. Die christliche Zeit knüpfte hier an. Das einer Kirche geschenkte Gut wurde zunächst als Eigentum Christi oder des Schutzheiligen der Kirche angesehen, wesswegen die Investitur bei Liegenschaftsvergabung an eine Kirche so oft über den oder an die Reliquien des Heiligen erfolgte². Aus dem Gesamteigentum des nächsten Verwandtschaftskreises (oben S. 158) endlich schied das Indi-

¹ Die isländ. *almennigar* sind alle ursprünglich herrenloses Gut, die isländ. Miteigentumsrechte an Hochweiden (*afrettir*) durch Verträge begründet.

² Daneben konnte, was durch unzählige Beispiele belegt ist, es vorkommen, dass eine Kirche samt ihrer Dotation ihrem Gründer und seinen Rechtsnachfolgern eigen war.

vidualeigentum der einzelnen Ganerben aus, indem bestimmte oder gar allen Gemeinden gestattet wurde, unter Abschichtung der übrigen Sondergut (ahd. *svāssara*) für sich aus der Gemeinschaft herauszuziehen, ferner indem gewisse Erwerbsarten von vornherein Individualeigentum für den Erwerbenden Ganerben begründen sollten (z. B. Roth. 167). Die gesetzliche Ganerbschaft selber fiel nicht nur unter der Übermacht des massenhaften Individualeigens, sondern auch unter dem Einfluss der Kirche, welche in ihrem Interesse die Schranken des ganerblichen Verfügungsrechts hinweg zu räumen trachtete. Das frühzeitige Aufteilen der Gemeinländereien in den grösseren Markgenossenschaften begünstigte diese Veränderung, die fast überall ausser dem fries. und dem nord. Rechtsgebiete im Frühmittelalter vollzogen ist. Aber nicht alle Spuren des ehemaligen Gesamteigentums waren damit ausgelöscht. Es wirkte nach im Warentrecht der Erben. Dieses war zunächst Beispruchsrecht, in so ferne der Erbe des Grundeigentümers die ohne seinen Konsens geschehene Veräusserung oder Belastung des Gutes widerrufen und letzteres vom Erwerber zurückfordern konnte. Nachmals schrumpfte das Beispruchsrecht zu einem Vorkaufsrecht mit gesetzlichem Preis oder (bei Veräusserung in echter Not und noch später überhaupt) gar zu einem blossen Einstands- und Retraktrecht zusammen. Auch dieses aber wurde in vielen Städten auf bestimmte Fälle beschränkt, in einigen deutschen aufgehoben. Neben diesem inhaltlichen Zurücktreten der Ganerbenrechte ging vielfach eine Schmälerung derselben in Bezug auf das Eigentums-Objekt her, indem ihnen das wohlgewonnene Gut entzogen wurde, sodass nun dem letzteren als besondere Art von Grundeigen das Erb- oder Stammgut gegenüber stand. Solche Stammgüter waren das altnorweg. *ódal* (sonst im Norden = echtes Eigen überhaupt), das ags. *édel* (bis etwa um 900), das as. *ódhil* und ahd. *uodal* und wahrscheinlich das fries. *ethel* in seiner frühmittelalterlichen Gestalt (wfries. auch *statha* genannt), endlich auch die aschw. *hyrþ* (oder der *byrþalater*). Bei einigen derselben war nicht nur die Dispositionsbefugnis des Eigentümers beschränkt, sondern auch dem Mannsstamme die Vorhand auf das Gut eingeräumt, so beim norweg. *ódal* und beim ags. *édel*. Unteilbarkeit und Vererbung des Stammguts auf den ältesten Schwertmagen zeichneten überdies diejenige Erscheinungsform des Erbgesetzes aus, welche während des Frühmittelalters in Oberdeutschland als *hantgemahle* und im Ssp. als *hantgemál* (oben S. 135) vollfreier und in der Regel ritterbürtiger Leute auftritt. Der Untergang der gesetzlichen Ganerbschaft verhinderte nicht deren (teilweise) vertragsmässige Nachbildung, wie sie in den ritterlichen Kreisen Deutschlands seit dem 13. Jahrh. stattfand. Nächst verwandt ist die von fürstlichen Familien zu erbrechtlichen Zwecken eingegangene Erbverbrüderung in Deutschland, während die spezifisch nordische Erbverbrüderung an die Bundbrüderschaft (§ 59) anknüpft. — Abgesehen von den aus Erbwartrechten und dem alten Markverband entspringenden gab es noch andere Dispositionsbeschränkungen des Grundeigentümers. Durch Rücksichten aufs Nachbarverhältnis war sein Gebrauchs-, durch sie wie durchs Ga-trecht und, soweit es nicht dem Grundeigner als solchem zustand, durchs Jagdrecht war sein Verbotungsrecht beschränkt. Geschenktes Land durfte nach älterem R. nicht ohne Konsens des Gebers veräussert werden und fiel nach dem Tode des Beschenkten oder doch des kinderlosen Beschenkten an den Geber zurück. Wiederum beschränkten in weiten Verbreitungsgebieten Einstands- und Retrakt- (Losungs-, Zug-), ja auch Expropriationsrechte Dritter die Veräusserungsbefugnis des Grundeigentümers, wie (ausser den schon genannten) das der Nachbarn und des Geteilen. Dagegen wurde Belastung des Grund-

eigners als solchen mit einer Abgabe oder einem Zins, sei es an die öffentliche Gewalt oder an einen Privaten, lange als etwas dem Grundeigenen widerstrebendes angesehen, daher Auflage einer Grundsteuer in den älteren Zeiten als Konfiskation des Grundeigentums empfunden. Aber auch später noch, als Reallasten aller Art, insbesondere in Deutschland, gang und gäbe geworden waren, wurde dem belasteten Eigen als dem abhängigen das »ledige« oder »freie« als das vollkommene (mnd. *dorslacht egen*, auch *alöd*) oder reine Eigen (mhd. *lütereigen*, auch *lüteigen*) gegenüber gestellt. Dahin gehörten insbesondere die deut. Rittergüter (Edelhöfe), deren Besitzer statt bäuerlicher Lasten den Ritterdienst zu tragen hatten und manche von den im vollen Eigentum liegenden, aber den bäuerlichen Eignern verlorenen Rechten bewahrten, überdies auch mit staatsrechtlichen Privilegien ausgestattet waren. Insgemein konnten solche Güter nur von Rittermässigen erworben werden. Ein analoges Institut kennt im Spätmittelalter das dänische R. im *sædegaard*, während das schwed. R. über die Ansätze dazu in der *fræslis iorþ* bis zum Schluss des Mittelalters nicht hinausgekommen ist. — Die wichtigsten Arten des Eigentumserwerbs an Land waren Okkupation und Vertrag. Über letzteren (s. §§ 69—71). Zur Okkupation oder »Landnahme« (an. *nema land*, *landnám*, ags. *niman land*) an herrenlosem Boden gehörte in ältester Zeit nicht nur Feststellung seiner Grenzen, sondern auch (Wortformel und?) Anzündung von Feuer auf dem Grundstück, eine Besitzhandlung, die abgeschwächt im isländ. *java elldi um landit* erscheint und vielleicht auch im deut. »Sonnenlehen«¹ eine letzte Spur hinterlassen hat.

§ 63. Bewegliches oder »fahrendes«, im Norden »loses« Gut (auch »greifbares«, *griþr*), was eigen sein konnte, war beim Beginn der geschichtlichen Zeit Waffe, Gewand, Schmuck, Gerät, erjagtes Wild und Vieh, dem der unfreie Mensch damals noch vom Recht gleichgestellt war, aber auch das gezimmerte Haus, wogegen im Mittelalter nicht nur das stehende, sondern auch das schwimmende Haus, insbesondere das Seeschiff als Liegenschaft galt, ferner auch Rechte als unbewegliche Sachen behandelt wurden. Auf Viehbesitz aber kam es im Altertum an beim Reichtum an Fahrhabe. Daher einerseits »Vieh« (analog dem lat. *pecunia* und *peculium*) alles bewegliche Eigen und zuletzt Geld und Gut überhaupt bezeichnete, andererseits unter »Schatz« bei niederdeut. Völkern nicht nur lebloses Gut, sondern auch Vieh verstanden wurde. Vieh war in der Frühzeit der german. RR. das allgemeine Tauschmittel und eine bestimmte Viehgattung, im Norden die Milchkuh (als »Kuhwert« = an. *kúgildi*, *kýrlag*) allgemeiner Wertmesser und in sofern unvollkommenes Geld. Daneben dienten zu gleichem Zweck in skandinav. Ländern Leinwand (*lereþt*) oder der übliche Wollenfriess (*vaðmál*), in Norwegen auch die »Monatskost« (an Butter, *mánaðarmatr*). Edelmetallen nach Gewicht (als Barren zuerst in Ringgestalt, an. *baugr*, ags. *béag*, ahd. *pouc*, später in Form von Stab oder Platte) konnte Geldfunktion erst beigelegt werden, als sie in grösseren Mengen vom Süden und Südosten aus zu den german. Völkern gelangten. Nachmals erscheinen sie in Form einheimischer Münzen, d. h. staatlich beglaubigter Barren mit Zwangskurs, als vollkommenes Geld, — bei den Südgermanen zuerst nach ihrer Besitznahme vom römischen Reich und unter deutlichem Einfluss des römischen Münzwesens, bei den Nordgermanen nicht vor dem 10. und 11. Jahrh. und nicht ohne Nachahmung der in Deutschland und England geprägten Muster. Das wgot., burgund., fränk. und oberdeut. Münzsystem ging vom röm. (Konstantinischen)

¹ Vgl. mit J. Grimm RA. 279 den isländ. Okkupationsritus in *Hænsaþóris saga* 9.

Gold-*solidus* (= $\frac{1}{72}$ röm. Pfund Gold), genannt »Schilling« (got. *skillingss*, ahd. *scilling* u. s. w.), als dem »klingenden« Geld aus, der gemeinlich in 3 Gold-*tremisses* (*trientes*) und 24 Silber-*siliquae* (ahd. *silicha*) zerlegt, in Oberdeutschland aber 12 alten röm. Silberdenaren (ahd. *scaz*, baier. alam. auch *saiga*) gleich gesetzt wurde. Bei den Franken wurde dies Geldsystem durch Chlodowech modifiziert, indem er auf den Goldschilling 40 Silberstücke — *denarii* (auch *argentei*) — ausprägen liess. Von c. 560 an wurde aber der Goldschilling selbst auf $\frac{1}{84}$ Pfund herabgesetzt. An die Stelle der Goldwährung trat gegen 750 die Silberwährung mit einer einzigen geprägten Münze, dem Silberdenar oder Pfennig (ahd. *pfantinc*, *pfenninc*, nach Siebs = Teilmünze?, Zahlmünze?) wovon 12 auf die Rechnungsmünze, den Silberschilling (zuerst $\frac{1}{22}$ des röm., seit ungefähr 780 $\frac{1}{20}$ des vergrösserten, Karlischen, Silberpfundes) gingen. Bei den Angelsachsen und vor Einführung des fränk. Münzsystems auch bei den Friesen bestand eine eigentümliche Geldrechnung nach Schillingen und geprägten Teilmünzen, Pfennigen (= $\frac{1}{240}$ ags. Pfund Silber, ags. *pendingas*, *peningas*, auch *scæt*, fries. *panninga*, *penningar*), in Kent *scæt*, indem 5 oder 4 Pfennige bzw. 20 *scæt* auf den Schilling gingen. Eigentümlich ist den Angelsachsen als Rechnungsmünze der byzantin. *Solidus* unter dem Namen *mancusus* oder *mancosa* (zu 30 Pfennigen) den Merkiern der *þryms* (zu 3 Pfen.). Im Norden und Südwesten Deutschlands herrschte das fränkische (Karlische) Münzsystem bis um 1050 ausschliesslich, während in Baiern ein vom alten Goldschilling als Rechnungs-Münze ausgehendes, mit dem karoling. Pfennig = $\frac{1}{30}$ *solidus* als geprägter Teilmünze (an Stelle eines älteren mit dem merowing. Pfennig = $\frac{1}{36}$ *solidus*) fortbestand. Seit etwa 1050 aber behielt das karoling. Münzsystem überall nur noch gemeinrechtliche Bedeutung, da nunmehr königliche Privilegien den mit dem Münzregal Beliehenen partikuläre Münzfüsse gestatteten. Die Münze, als Pfennig, Halbpfennig (= *obolus*, *helbelinc*) und Viertelpfennig = *ferto*, Zwölfpfennigstück oder Schilling oder »grosser« Pfennig (= fries. *grata*, lat. *grossus*, »Groschen«) ausgeprägt, wurde mit Ausnahme der königlichen territorial, eine Thatsache, deren schädliche Wirkungen seit dem 13. Jahrh. Münzkonventionen zu verhindern strebten. In den skandin. Ländern rechnete man Anfangs nur nach Gewichten (§ 67), ebenso bei den Anglodänen, während die geprägte Hauptmünze der Pfennig (an. *penningr*) war. Aber der Münzfuss war nach Münzgebieten verschieden. Die älteren norweg. Quellen gehen von der Silberunze zu 30 Pfennig aus. Um 1270 dagegen tritt ein neues norwegisches Münzsystem auf: 20 Schwarzpfennige auf die (bis dahin erheblich verschlechterte) Münzmark oder 240 auf das englische Pfund. Auf Island wurde nicht gemünzt. Wohl aber liefen dort seit dem 11. Jahrh. fremdländische Pfennige um, die älteren (englische?) unter dem Namen des »gesetzlichen Silbers« (*lǫgsilfr*), 60 auf die Unze fein, 40 auf die Pfennigunze. Man nahm sie sowohl gezählt als gewogen, rechnete aber (bis um 1200) grosse Geldsummen nach Zehnern und Grosshundertern Silbers (z. B. *hundrað silfrs*) d. h. von Pfennigunzen, ein Brauch, der etwa seit 1000 auch bei den Anglodänen bestand und wahrscheinlich aus England nach Island sich verpflanzt hat. In Schweden rechnete man 24 (»weisse«) Pfennige auf die Unze oder 192 auf die Silbermark, während dieselbe nach einem jüngeren göt. Münzfuss 384 (»kleine«) und nach dem dän. 288 Pfennige begriff. Seit dem 12. Jahrh. kommen auch im Norden Teilmünzen zum Pfennig vor. Zu ihnen scheint das wn. *freite* zu gehören, dessen Name in nld. *du't* wiederkehrt. In der Verfallzeit des karolingischen Münzsystems dringt die Markrechnung auch in Deutschland ein, zuerst (11. Jahrh.) in Köh (ein Münzfuss

von 1 Mark = 160 und eine Rechnungsmark = 144 Pfennigen). Die schlechte, sich sogar verschlechternde Prägetechnik, das oftmalige Verrufen (»Verbieten«) und Erneuern der umlaufenden Münze im finanziellen Interesse des Münzherrn, die systematischen und illegitimen Herabsetzungen des Münzfusses, endlich die massenhaften Münzfälschungen bewirkten, dass fast überall der Zwangskurs nur ein subsidiärer blieb, neben dem gezählten das gewogene Metall fortfuhr als Geld zu fungieren. Hierauf beruhte im Norden der Gegensatz zwischen »gewogener« und »gezählter« Mark oder zwischen Verkehrs- (asw. *mark köpögild*) und volkrechtlicher Mark (asw. m. *karlgild*), in Friesland der Gegensatz zwischen »Gewandmark« (*hreitmerk* = 4 *weden* = $\frac{1}{3}$ *leinmerk* oder *ieldmerk* d. i. »Geldmark« zu 12 Schilling) oder »Volksmark« (*luidmerk*) und »voller« oder »grosser Mark« (*fulle, grate merk*), in England der Gegensatz von *libra pensata* und *libra ad numerum*. Die friesische *wedmerk* hat ihr westnordisches Seitenstück in der Friessellenmark (*mark vadmala*) indem die Pfennigunze in einer bestimmten Zahl (gemeinlich 6) von Ellen das *vadmäl* (oben S. 173) entrichtet werden konnte. Trotz dieser Unvollkommenheit und der gleichzeitigen Seltenheit des Geldes wurde doch der Name des Geldgewichts — wn. *æyver*, on. *örir* (meist im Plur.) — bei den Skandinaven Benennung der Habe überhaupt (= *fé*), so dass zwischen *fastr æver* als liegendem und *lauss ærer* (*lösöre*) oder *flytjande æver* als dem losen oder fahrenden Gut unterschieden wurde.¹

§ 64. Das altgerm. Mobiliareigentum mit etlichen Neueren zu einem blossen Besitz erniedrigen kann nur, wer ausser Acht lässt, dass schon in der Urzeit Eigentumsverwerb an Fahmis ohne Besitzerwerb möglich und mit Besitzverlust Eigentumsverlust keineswegs gegeben war. Letzteres ist aus der Bienenfolge des Zeidlers zu ersehen. Die älteste Art des Eigentumsverwerbs aber ist das Weidwerk (an. *veidr*), d. h. das Speisesuchen. Das Erweiterte nun aber »gehörte«, soweit die Pürsch oder der Fischfang frei, dem Weidmann als solchem und sonst dem Grundeigentümer, auf dessen Boden das Wild erjagt, in dessen Teich der Fisch gefangen war, — also möglicher-

¹ Zur Rechtsgeschichte des Geldes s. ausser den bei R. Schröder Lehrb. S. 184, 510 zitierten: v. Kiss, *D. Zahl- u. Schmuckringgelder* 1859, v. Richthofen, *Zur L. Saxon.* S. 358—363, Wilda, *Strafr.* S. 323—339, — v. Inama-Sternegg in *Zschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte* 1894 S. 1 ff., Heck (u. Siebs), *D. altfries. Gerichtsvorfassg.* 1894 S. 458—487, Jaekel in *Zschr. f. Numismatik* XI (1883) S. 189—201, XII (1885) S. 144—200, H. Dannenberg, *D. deut. Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit* I 1876 (ebenda S. XVIII flg., Spezialliteratur), II 1894, v. Richthofen, *Altfries. Wörterb.* (unter den einz. Schlagwörtern), Behrend, *D. Magdeb. Fragen* s. v. »Münzwesen«, [Rockinger bei] Lerchenfeld, *D. altbaier. landständ. Freibriefe* 342, 356—59, Friedensburg, *Schlesiens Münzgesch. i. MA.* (in Cod. dipl. Sil. XII, XIII 1887, 88), P. Joseph, *Goldmünzen des 14. u. 15. Jahrh.* 1882; — C. F. Keary in *Numismatic chronicle* XVIII, XIX (auch in schwed. Auszug in *Vitterhets-Hist. och Antiquit. Akad. Månadsblad*, Stockholm 1882 S. 46—59. Ders., *A catal. of Engl. coins in the Brit. Museum, Anglosaxon Series* I 1887, Ruding, *Annals of the coinage of great Britain* 1819, Lindsay, *A view of the coinage of the Heptarchy* 1842, B. E. Hildebrand, *Anglosachsiska mynt* 2. Aufl. 1881, R. Schmid, *D. Gess. der Angels.* 1858 Gloss. s. v. »Geldrechnung«, Liebermann in *Deut. Zschr. f. Geschwissensch.* VI 1891 S. 148 f., — S. Müller *Ringguld* (in *Aarbøger f. nord. Oldk.* 1886 S. 300—308), H. Hildebrand in *Månadsblad*, Stockh. 1885 S. 122—134, Steenstrup, *Studier* I 325—65, Hauberg, *Danmarks Myntvæsen i. 1377—1481* (in *Aarbøger* 1886, S. 135—189, Nordström, *Bidrag till penningeväsendets hist. i Sverige* 1850, H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* I S. 770—945, Holmboe, *De prisca re monetaria Norvegiae* 2. Aufl. 1854, Schive [& Holmboe] *Norges mynter i middelalderen* 1858—1865, Derselbe: *Om Forholdet i Middelalderen mellem den norske Mark Solv og den . . . gangbare Myntmark* etc. (Christ. Vidensk. Selsk. Forhandl. 1876), — v. Amira, *Nordgerman. Obligationen-Recht* I § 64, II § 54.

weise einem, der Besitz ergreifen weder wollte noch konnte. Das Recht der Wildfolge stand damit in unmittelbarem Zusammenhang. Auch der Eigentumserwerb kraft des am weitesten im Norden entwickelten Strandrechts und des in Deutschland ihm nachgebildeten Grundruhrrechts, sodann der in den deut. Quellen des MA. eine so grosse Rolle spielende Erwerb des *auris*, d. i. an den vom Nachbarbaum überfallenden Früchten, endlich der von ererbter Fahrhabe waren nicht durch Besitzergreifung bedingt. Von den andern Arten des Eigentumserwerbs sind, da der Vertrag in § 69—71 besprochen wird, hier hervorzuheben die Beute im rechten Kampf und die Okkupation. Aneignung von Bienen konnte geschehen, indem der Okkupant den Bienenbaum mit einem Zeichen versah oder indem er ein Zeichen beim Schwarm zurückliess. Übrigens wurde die Besitznahme von Bienen auf fremdem Boden in manchen RR. als Fund behandelt. Erwerbsmonopole waren mit den S. 170 genannten und hauptsächlich in Deutschland ausgebildeten Regalien gegeben. Dazu kommt das spezifisch deutsche Bergregal und das so ziemlich überall zu den Herrscherrechten gezählte sog. Heimfallrecht des erblosen Gutes (skand. *dánar-* oder *dána arfr, d. fé'*). Was sonst noch als besondere Art des Eigentumserwerbs aufgeführt zu werden pflegt, der Fruchterwerb durch »Verdienen«, beruht auf der german. Vorstellung, dass schon die fruchttragenden Gewächse selbst, ebenso wie z. B. der Wald oder die Wiese, einem andern gehören können als der Boden, worin sie wurzeln¹. — Individualeigentum an Fahrnis ist den Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte geläufig. Doch war es Übereilung, wenn Heutige hieraus geschlossen haben, das Mobiliarerbrecht in unserem Sinne sei älter als das Grunderbrecht. Denn das bewegliche Individualeigen, welches älter ist als das unbewegliche, wurde nicht vererbt, sondern seinem Herrn in's Grab mitgegeben. Was er dagegen zurückliess, war Gesamteigen der Verwandten. Aus diesem erst hat sich das vererbliche Individualeigentum an Fahrnis analog dem an Land und kaum ohne Mitwirkung christlicher Gedanken abgelöst. Aber das ehemalige Kollektiveigentum hat auf dem Gebiet des Mobiliarrechts schwächer nachgewirkt als auf dem des Grundgüterrechts. Immerhin erhielt sich in skand. wie deut. RR. der Satz, dass man nicht bei versiehender Leibeskraft seine Fahrhabe und sein wohlgewonnen Gut ohne Erbenkonsens vergeben könne, daher nicht auf dem Kranken- oder gar Sterbebett, nicht bei Unvermögen zu bestimmten Kraftproben. Dem Anschein nach in diesen Zusammenhang gehört auch der deutschl. Satz, wonach man Fahrhabe nicht verschenken kann, ohne sie aus seinem Besitz zu lassen. Andere gesetzliche Dispositionsbeschränkungen brachte auch beim Mobiliareigen das Gastrecht, insbesondere im Norden, mit sich. — Auffällig schwach ist in den meisten german. RR.,² sogar dem sonst so romanisierten westgotischen, der prozessuale Schutz des Mobiliareigentums. Der Eigentümer ist prinzipiell auf die Besitzklage (§ 66) verwiesen. Denn »Hand soll Hand schützen« oder ihr »Gewähr« leisten (fries. *hond scel hond wera*, mnd. *hant schal hant waren*), und andererseits »muss man seinen Glauben da suchen, wo man ihn gelassen«, d. h. wer freiwillig sich des Besitzes von Fahrnis entäussert, kann ihn nur von seinem Kontrahenten zurück gewinnen.

¹ Vgl. z. B. Ög. Bb. 33, Jy. L. I 53, Gr. Ib 110, 111, 94, 95, 96, 104 mit Stobbe Handb. §§ 79 Nr. 3.

² Irrig hält Brandt Forel. I S. 205, 182 f. das altnorw. R. für ausgenommen. Unter den von ihm zitierten Stellen belegt gerade Gu. 254 (= Ja. 133, Ll. IX. 4, Bl. VIII 7) schlagend, dass auch das norweg. R. von dem oben besprochenen Prinzip ausgeht. Denn der Kläger muss beweisen, er habe sich des Besitzes nicht freiwillig entäussert.

In soweit fehlt die Eigentumsklage. Dies, verbunden mit dem Sprachgebrauch »Eigen = Grundeigen, Grundstück« (oben S. 169), wozu »Habe« = Mobiliareigentum den Gegensatz bilden kann, führt zu der Vermutung, wahres Eigen (Gehören) an Fahrnis sei viel später anerkannt worden als der blosse Besitzschutz.

§ 65. Zeitliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte an fremden Sachen konnten erst mit dem Zurücktreten des Kollektiveigentums Spielraum finden. Als Reste desselben dauerten nach Aufteilung der Feld-Marken zu Sonder-eigen Grunddienstbarkeiten fort. Aber auch durch die romano-german. *hospitalitas* und überall durch Vertrag konnten solche »Eingriffsrechte« (isländ. *ítqk*) und andere persönliche Dienstbarkeiten begründet werden. Von den letztern war bei den Südgermanen die gebräuchlichste das in Deutschland unter den Namen *lifstocht* und *lipgedinge* auftretende lebenslängliche und meist übertragbare Gebrauchs- und Nutzungsrecht. Eine besondere und oft gesetzlich bestimmte Erscheinungsform derselben ist der Altenteil. Charakteristischer noch sind aber für die südgerman. RR. die mancherlei dauernden Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an »geliehenem« liegendem Gut, zu deren Ausbildung und Ausbreitung der Grossgrundbesitz und die staatsrechtlichen Verhältnisse die Ursachen abgegeben haben. Nicht nur wurde nach der Völkerwanderung in Süd- und Mitteleuropa die *precaria*, d. i. der auf schriftliche Bitte gewährte Niessbrauch des röm. Vulgarrechts aufgenommen und zu einer Landleihe umgestaltet, die regelmässig auf Lebenszeit des Beliehenen (nicht immer eines Bauern) oder auf eine bestimmte Zahl von »Leibern« begründet, durch einen Zins zu vergelten, bei Zinsversäumnis dem Heimfall ausgesetzt, endlich zum Schutz des Eigentümers fünfjähriger Erneuerung unterworfen war. Man hat vielmehr auch, was man längst vor aller Bekanntschaft mit röm. R. unfreien Leuten aus Gnaden überliess (oben S. 139), nunmehr freien Bauern — behufs mittel- oder unmittlbarer Gewinnung ihrer Arbeitskräfte — im Vertragsweg eingeräumt. Der *massarius* z. B. auf der langob. *casa massaricia* konnte ebensowohl ein Freier wie ein Unfreier sein. Dass römische Leiheverhältnisse vorbildlich für gewisse deutsche Leihearten gewesen, soll darum nicht geleugnet werden. Den Gegenstand (ags. *lénland*) der bäuerlichen Leihe bildete ein Wirtschafts-anwesen, sei es Hof oder Kote, nebst Zubehör. Dieses sollte unmittelbar der vollen Nutzung der beliehenen Bauern unterstehen. Zweck der Leihe war aber, der Wirtschaft des Grundherrn zu dienen. Daher war der bäuerlichen Leihe wesentlich, dass der Beliehene periodische Nutzungsäquivalente an den Grundherrn zu geben hatte, falls nicht der Boden erst urbar zu machen und der Bauer hiezu verpflichtet war, wie beim baier. *Oedrecht*. Die Nutzungsäquivalente bestanden bald in gemessenen Natural- oder Geldabgaben, Zinsen (ags. *gafol*, ahd. *kelstar*, — mlat. *tributa*, *census*), bald in Ertragsquoten, wie z. B. allgemein beim langobard. *hospitaticum* nach 574. Neben den Abgaben, bei Leihe kleiner Güter statt ihrer, hatte der Bauer, wenn ihm das Gut nicht »zu Meierrecht«, d. h. wie einem sein Amt pachtenden Gutsverwalter, geliehen war, noch Frohndienste (ags. *weorc*), allenfalls gegen Verköstigung zu verrichten. Doch kommen Frohnden, insbesondere in der Form der Wochenarbeit, in Deutschland weniger bei den zur Beleihung voll- und minderfreier Leute bestimmten Gütern (*mansi ingenuiles* und *lidiles*, in Italien *casae coloniciae* und *aldiariciae*) als bei den an Unfreie nach »Hofrecht« vergebenen (*mansi serviles*) vor. Unwesentlich ferner, aber häufig, war die Verpflichtung des Bauern zu einer Handänderungsgebühr (»Eherschatz, Handlohn, Gewinn-geld, Anleite, laudemium«), regelmässig auch seine Pflicht das Gut zu be-

wirtschaften und zu bessern. Nicht nur diese Punkte, sondern auch Kündigungsrecht des Grundherrn, Abmeierung wegen Gutsverschlechterung und Zinsversäumnis, Zinsbusse im letztern Fall (sog. Rutscherzins), Nutzungsvorbehalte für den Grundherrn, andererseits Ausstattung des Bauerngutes mit Inventar durch denselben, Vererblichkeit, Belastbarkeit des Gutes und seine Veräusserlichkeit unter »Hausgenossen« (s. oben S. 151), Bedingungen der Gutsübergabe an den Erben und Interims- (»Satz«-) Wirtschaft standen im MA. meist für ganze Gruppen von Gütern die zum nämlichen Sulhof gehörten, gewohnheitsrechtlich fest, was sich auch vielfach in der technischen Benennung der Güter (z. B. in den oben angeführten Namen) und ihrer Inhaber (z. B. ags. *genéal*, — *gebür* i. e. S., — *cotsetla*) ausdrückte. Seit dem 11. Jahrh. das juristische wie ökonomische Seitenstück der bäuerlichen war die städtische Leihe, nämlich die Hingabe einer Hofstatt oder eines Hauses oder eines Verkaufplatzes gegen Zins (als Reallast), daneben etwa noch Dienste, zu erblichem Gebrauchsrecht (»Erbrecht, Erbzinsrecht«, nd. auch *wichelde*, mhd. *burcreht*). Hingegen seinem Zweck und folgeweise seiner Struktur nach von der bäuerlichen und städtischen Leihe, welche es auch an politischer Bedeutung weit hinter sich liess, verschieden war das (»rechte«) Lehen (mlat. *beneficium*, c. 930 zuerst in Südfrankreich *feum*, *fevum*, dann *feodum* [= *feo-um*.² nach Kern v. *fehôn*]), wie es sich seit dem 8. Jahrh. im fränkischen Reich entwickelt und dann über die meisten christlichen Länder verbreitet hat. Als *beneficium* i. e. S. tritt es zuerst an die Stelle des widerrechtlichen Landeigentums, womit bis dahin die Hulde des Vassallen (S. 168) gelohnt zu werden pflegte. Fortan bleibt die Beziehung zur Vassalität charakteristisch fürs echte Lehen im Gegensatz zum Bauern- oder Zinslehen, wie zum Hoflehen des Dienstmannen, und zu jedem Lehen ohne »Mannschaft« und in so fern ist das Lehen »Rittersold« (*stipendiarium bonum*). Unwesentlich dagegen ist dem echten Lehen Zinspflicht des Beliehenen. Das geliehene Gut war anfangs Grund und Boden. Als bald aber finden sich auch dauernde Rechte auf Einkünfte und Rechte, mit denen solche verbunden sind, insbesondere Regalien und Ämter als Lehenobjekte (vgl. oben S. 147, 152). Das Recht des Beliehenen am Gut dauerte nur so lange, als sein Vassallenverhältnis zum Verleiher. Es hörte daher mit dem Herrn- oder Thronfall wie mit dem Mannfall auf. Ausserdem konnte der Herr das *beneficium* einziehen, wenn der Mann dasselbe verschlechterte oder seine Vassallenpflichten verletzte. Schon im 9. Jahrh. wird durch Vertrag die Leihe über den Herrn- und Mannfall hinaus verlängert und bei gewissen Lehen Wiederverleihung an den Sohn des verstorbenen Vassallen gegen Hulde gebräuchlich. Am Anfang des 11. Jahrh. ist *erbelähen* bereits technischer Ausdruck, und im 12. gibt jedes Lehen, bestimmte Arten von Lehen ausgenommen, im Zweifel ein bleibendes und auf die männlichen, partikularrechtlich auch die weiblichen Nachkommen des Mannes vererbliches Recht. Der Mann hat nun die »Folge an den andern Herrn«, d. h. er behält das Lehen, wenn er es rechtzeitig mit Mannschaft »sinnet« oder »mutet« d. h. um Belehnung (sog. Lehenserneuerung) bittet, und analog ist die Stellung seiner lehenfähigen Erben beim Mannfalle. Die Lehenserneuerung braucht nur von einem unter mehreren Rechtsnachfolgern des Herrn und noch im 13. Jahrh. nur an einen unter mehreren Vassallenerben zu ergehen. Später freilich können die letztern Belehnung zu gesamter Hand verlangen. Personen, über deren Lehenunfähigkeit als blosse Unfähigkeit zur Mannschaft der Herr hinwegsehen durfte, konnten ein Lehen mit der Massgabe erlangen, dass ihnen ein »Lehenträger«, d. h. ein Lehenfähiger als Vassall an ihrer Statt, dasselbe verdiente. Das Recht

des Mannes am Lehen ging in der Regel so weit, dass er an demselben dingliche Rechte für andere, unbeschadet der Rechte des Herrn und der Lehenerven am Gut bestellen, insbesondere es (als *afterlehen*) an seinen Vassallen weiter leihen, ja sogar, dass er mit ihrer Erlaubnis das Gut für die Dauer belasten und veräußern konnte. Zu gesamer Hand Belehnte schuldeten dem Herrn nur eines Vassallen (Lehentragers) Mannschaft und konnten die Nutzungen des Lehens unter Aufhebung der gemeinsamen Wirtschaft teilen (*mütschar*, Örtung). Das Lehen selbst teilen konnten sie unter Aufhebung des gemeinschaftlichen Vassallenverhältnisses partikularrechtlich etwa seit 1250 auch unter Fortbestand desselben. Ist der Vassall minderjährig, so zieht der Herr die Nutzungen des Lehens (das *anevelle*) und hat er die Lehensvormundschaft. Er kann aber auch beide zu Lehen aushun. »Ledig« wird das Lehen dem Herrn unmittelbar durch Tod, Ächtung und freiwilligen Abgang des Vassallen ohne Lehenfolger, sonst mittels lehengerichtlicher Aberkennung (»Verteilung«) des Lehens gegenüber dem Vassallen wegen Treubruchs oder eines andern schweren Verschuldens. Unabhängig vom fränk. *beneficium*, ja sogar früher als dieses ist ein demselben ähnliches Institut im ags. Dienstgut entstanden, welches ein *gesidcundman* (S. 167) von seinem Herrn erhielt und bis zur Kündigung seinerseits oder bis zur Versäumnis seiner Heerfahrt zu nützen und in Stand zu halten hatte (Ine 51, 63—66, 68). Dagegen drang im 11. Jahrh. von Deutschland aus das Lehenwesen in den skandinav. Norden vor. Freilich ist es dann hier, und zwar selbst in Dänemark, im Grossen und Ganzen auf der untersten Stufe seiner Entwicklung stehen geblieben. Zwar gab es Lehen an Hoheitsrechten (fürstliche oder Fahnenlehen) wie an Dienstgütern und königlichen Einkünften für Beamte und Gefolgsmannen. Aber der Regel nach blieben sie unerblich, ja sogar widerruflich, gewährten sie ferner nur bestimmte, aufgezählte Nutzungen. Überdies entbehrten sie der begrifflichen Verbindung mit der Mann- oder Gefolgschaft. Ein dem *beneficium* entsprechendes nationales norweg. Institut war die *veizla* (v. *veita* = verleihen), Gegenstand derselben ein Krongut (*veizluþjörd*), wogegen das *lén* im Norden regelmässig auf Hoheitsrechte sich bezog und dem Empfänger Abgaben und militärische Leistungen auferlegte.

§ 66. Der Besitz nach german. Anschauung ist stets thatsächliches und möglicherweise widerrufliches »Haben« (got. *haban* oben S. 169, an. *hafa*) oder Verfügens über eine Sache: ahd. *habida*, skand. *hefd*. In der deut. Terminologie des MA. erscheint er als *gewere* oder *gerwer* (ahd. *giweri*), was weder mit einer »Gewähr« noch mit einer »Wehr« irgend etwas zu schaffen hat, vielmehr »Bekleidung« bedeutet und durch *vestitura* übersetzt wird. Im letzten Jahrh. des MA. entlehnt der Norden diese Metapher der deut. RSprache. Während der Besitz an Fahrnis durch deren Gewahrsam gegeben ist, wird er an Liegenschaften bei demjenigen angenommen, der mittel- oder unmittelbar den Nutzen derselben zieht. Die *gewere* an Liegenschaften ist eine *nuzliche*, und tautologisch sagte man *nuz* und *gerwer*, um den Immobilienbesitz zu bezeichnen. Daher hatte den Besitz von Land, wer als Pächter oder Zinsbauer dessen Früchte erntete, ebenso aber auch, wer den Zins davon bezog, ferner der Vassall, wenn er das Lehen nützte, der Lehenherr, wenn er den Dienst des Vassallen genoss. Damit war mehrfache *Gewere* verschiedener Leute am nämlichen Gut ermöglicht. Die in unmittelbarer Nutzung bestehende hiess die *ledecliche*. Andererseits fehlt die *Gewere* dem, der nur für einen andern besitzt, wie z. B. dem Gutsverwalter. *Gewere*, die sich als Ausübung eines Rechts gibt, wurde mnd. nach diesem benannt (z. B. *eigenliche*, *lènes gewere*), *Gewere* dagegen ohne Rücksicht auf wirklichen

oder vorgeschützten Besitztitel *gemene* oder *blote* (auch *hebbende*) *gewere*. Widerrechtliche Angriffe auf seinen Besitz konnte der Besitzer mit Gewalt abwehren. Weiterhin aber galt im Prozess um Gut das Prinzip, dass »Eignung näher ist dem, der hat, als dem, der anspricht«, d. h. dass (soweit das Beweismittel einseitig) als Angegriffener der Besitzer zum Beweis seines Besitztittels kommt, wenn sein Angreifer keine Behauptung aufstellt, bei deren Wahrheit jener hinfällig wäre. Aber auch eine solche Behauptung fand im Prozess um Liegenschaften keine Berücksichtigung, wenn der Besitz des Angegriffenen als Rechtsausübung und unangefochten eine bestimmte Frist hindurch gedauert hatte, bezw. wenn der durch die Behauptung zu stützende Anspruch nicht rechtzeitig erhoben war (mnd. *rechte gewere*, on. *righahæff*). Missbrauch mit diesen Grundsätzen war durch das andere Prinzip ausgeschlossen, dass »man sich zum Beweisrecht nicht rauben, noch stehlen könne«, vielmehr der raublich erlangten Gewere (on. *ransheff*) gegenüber der Entwerte die beweisrechtliche Stellung des Besitzers behalte. Waren beide Parteien im Besitz, so kam diejenige zum Beweis, welche ihren Besitztittel von der andern ableitete. War durch den Satz von der raublichen Gewere ein prozessualer Besitzschutz vermittelt, so war ein solcher unmittelbar gegeben in dem Klagerecht desjenigen, dem Fahrnis wider seinen Willen abhanden gekommen war. Will er den Besitzer nicht unmittelbar des Diebstahls oder Raubes beschuldigen, so erscheint seine Klage im deut. R. der Form nach als sog. Anfangsklage. Der Kläger, der die Sache beim Besitzer antrifft, leitet seine Verfolgung damit ein, dass er, gleichsam Besitz ergreifend, an die Sache als eine ihm entwendete seine Hand legte (mhd. *anevan*, *würvan*, ags. *ætfong*, *forefong*, *ætfón* und öfter noch *befón*, abaiar. *hantalöd*). Diesem Verfahren entspricht das on. *handsama*. Der Besitzer hatte hierauf entweder die klägerische Behauptung unfreiwilligen Besitzverlustes zu widerlegen (— ein Fall der ags. *ágnung* —) oder aber die Sache seinem Besitzvorgänger (»Gewähren«) »zuzuführen« oder »zuzuschieben«, auf dass dieser die Widerlegung des Klägers übernehme.¹ Letzteren Falls trat der Gewähre in die Rolle des beklagten Besitzers. Der Zug (ags. *téam*, mhd. *schup*, on. *lepsi*) an den Gewähren (ags. *getéama*, ns. *gewere*, *warant*, fries. *werand*, wn. *heinildarmaðr*, on. *hemulsman* oder *sali*) war ursprünglich nur dreimal gestattet, daher die Antwort des ersten Beklagten on. ein *lefa til friþia sala* und mlat. die Klage selbst ein *in tertiare* oder *in tertiam manum mittere*, so dass der dritte Besitzvorgänger des ersten Beklagten obigen Widerlegungsbeweis zu führen hatte. Blieb der Kläger unwiderlegt und bescheinigte er den unfreiwilligen Besitzverlust eidlich, so musste ihm die Sache ausgeliefert werden. Ausserdem aber hatte nach dem ältern R. der Beklagte von dem nun auf ihn fallenden Verdacht des dieblichen Erwerbs sich zu reinigen. Denn »wo der Gewähre fehlt, fehlt nicht der Strick« (dän. Sprw.). Endlich war nach ältern deut. R. der Entwerte innerhalb der nächsten drei Nächte nach dem Besitzverlust befugt, die Sache eigenmächtig an sich zu nehmen. Ein dem Anfangsprozess um Fahrnis analoges Verfahren um Liegenschaften ist in verschiedenen Rechten seit den frühesten Zeiten nachweisbar, so das langob. »*wiffare*« (Strohwich aufstecken), die wnoord. *lqggesta* (durch Aufstecken eines Kreuzes oder Hinwerfen eines Stabes, der nfränk. *worcumber* oder *clanc*).

§ 67. Dem Besitz wie den Rechten an Sachen gegenüber stand die

¹ Dass dem Beklagten nur motivierte Verneinung gestattet wird, dürfte sich aus den prozessualen Grundsätzen über die Beweismittel erklären. Den Londonschen Erklärungsversuch (Unredlichkeit des Beklagten präsumiert) halte ich für eine *petitio principii*.

»Schuld« (Verbalabstr. vom Präteritopräs. *skulan*),¹ als das blosses Sollen nämlich ein Bekommensollen des Einen und Leistensollen (*skulan* i. e. S. mit dem Dat. pers.) des Andern. In diesem Doppelsinn war »Schuld« ein Zustand zweier Parteien, nicht allein dessen, der got. als *skula*, ahd. als *skulo* und heute als Schuldner erscheint, sondern auch des Gläubigers, weswegen dieser so gut wie jener wn. *skuldanautr* (= Schuldgenosse) oder *skuldarmaðr*, on. *skyldugher*, mhd. *schuldman*, *schuldencære*, *schuldigaere*, ja sogar *geltære*, *bezaler* heissen konnte. Vom Standpunkt des Gläubigers aus war die Schuld aber auch ein »Haben« — an. *eiga* —, insofern, als ihm »beim« Schuldner oder »unter« demselben das geschuldete Gut gehörte. Daher waren Schulden, deren Erfüllung den Gläubiger bereicherte, Bestandteile seiner Habe und mit ihr vererblich, wenn schon nicht für sich allein übertragbar, Schulden ferner, deren Erfüllung den Schuldner ärmer machte, Passiva im Schuldnervermögen. Nicht bloss Geld (oben S. 173 f.) oder Sachen von Geldeswert, auch andere Güter, insbesondere erlaubte Handlungen aller Art konnten geschuldet werden. Wie die Art und oft auch das Mass des Schuldobjekts, entsprechend den Entstehungsgründen der Schuld (den verschiedenen Geschäftstypen, Übelthaten, verwandtschaftlichen, nachbarlichen, Gemeinschaftsverhältnissen) vom Recht geordnet war, würde ein spezieller, von diesem Grundriss jedoch ausgeschlossener, Teil des Schuldrechts zu zeigen haben. Die rechtliche Bedeutung der Schuld lag zunächst und mindestens darin, dass, was durch ihre Erfüllung seitens des Schuldners oder eines Dritten an den Gläubiger kam, rechtmässig bei diesem blieb, und dass andererseits das »Versitzen« der Schuld oder das »Vorenthalten« des Geschuldeten als ein Unrecht galt, welches — ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt — nach älterer Auffassung Sühne durch Busse, nicht etwa Begleichung durch Zins (an. *leiga*) oder Interessenvergütung forderte. Mit der Dauer des Verzugs wuchs das Unrecht, so dass sich die Verzugsbusse steigern konnte. Im deut. R. des MA. treten die Verzugsbussen zurück. Aber nur wenige und hauptsächlich nur städtische RR. füllen die Lücke durch einen Ersatzanspruch für den Verzugs-»Schaden« aus, während in bestimmten Mietfällen eine fixierte Interessenvergütung die Stelle der Verzugsbusse einnahm, sonst aber es darauf ankam, ob der Gläubiger sich von seinem Schuldner den »Schaden« hatte »geloben« lassen. Unter den Landrechten ist es hauptsächlich das jüngere wördische, insonderheit isländische, welches den Begriff des Verzugszinses (*lögleiga*) ausbildet. Erfüllen oder »schliessen (skand. *luka*) konnte man eine Schuld nicht durch Zahlung d. h. durch blosses Hinzählen, wenn auch etwa durch Aufreihen oder »Breiten« (wn. *reida*, on. *repa*, mhd. *reiten*), so lange es kein Geld mit Zwangskurs (oben § 63) gab. Aber auch nachher verursachte die Armut ganzer Länder an gemünztem Geld, dass der Gläubiger rechtlich genötigt blieb, bestimmte »Wertsachen« an Geldes Statt anzunehmen, sei es zu einer gesetzlichen Taxe, sei es nach Abschätzung im einzelnen Fall. Musste man beim Leisten oder »Gelten« von Sachen dieselben abmessen oder abwiegen, so kam, wie auch in den andern Fällen des Messens, gewöhnlich ein natürliches Mass zur Anwendung. Leibesglieder und Leibeskraft, Hör- und Seheweite, Augenmass, übliche Kleidungsstücke und Geräte, Ertrags- und Aufnahmefähigkeit des Bodens, Zeitaufwand seiner Bearbeitung spielten unter den natürlichen Massstäben die Hauptrolle. Oftmals war ein solcher nur auf einen einzigen Fall berechnet. Aber so mannigfaltig die Massstäbe hiernach waren, so gleichmässig zeigen sie sich, weil aus den aller-

¹ Dafür got. auch das, vielleicht dem Slav. entlehnte, m. *dulgs*; vgl. Bd. I S. 324.

frühesten Zeiten stammend, bei den german. Völkern verbreitet. Nationale künstliche Masse sind gegendenweise durch Fixierung natürlicher entstanden, insbesondere für Längen und Flächen. Solche jüngere Masse geben, soweit nicht durch ihre Vervielfältigung ein neues Hauptmass eingeführt war, ihre Herkunft dadurch zu erkennen, dass sie die Namen ihrer Vorläufer (Elle, Spanne, Handbreite, Fuss u. s. w.) fortführen. Aus der Fremde sind zum Teil vor ihnen künstliche Masse aufgenommen worden. Und wahrscheinlich aus dem Südosten bezogen ist die künstliche Gewichtseinheit, die sich beim Beginn der historischen Zeit beinahe über die ganze germanische Welt verbreitet zeigt, nämlich die c. 20 $\frac{1}{4}$ Gr. haltende Unze oder der skand. *ayrer* (on. *örir*), d. i. der achte Teil der »Mark«, der sechzehnte des ältern südgerm. (ags. fries.) »Pfundes«, das Dreifache der skandin. **ertqugh* (wn. *artog* etc.). Das deutsche Lot (ags. *léad*, fries. *lād*) d. h. das »Bleigewicht« ist vielleicht durch Teilung aus der Unze abgeleitet. Im MA. blieben diese Namen, während die dadurch ausgedrückten Gewichte durch die lokale Rechtsentwicklung in verschiedener Weise verändert werden. Wie die Grösse der zu »geltenden« Sachen, so wurde auch die Erfüllungszeit mittelst natürlicher Weiser gemessen. Naturerscheinungen, Gepflogenheiten des Wirtschaftslebens, Feste lieferten die Massstäbe, wonach ein Termin oder »Tag« (skand. *eindagi*, *stefna*) oder eine Frist abgegrenzt wurde. Fristen berechnete man in der ältern Zeit nach Nächten. Im skand. R. besonders beliebt war die fünfnächtige Frist (wn. *fimt*, on. *fæmt*), vielleicht die altgerman. Woche. Wahrscheinlich liegt sie auch der deutschen Frist von 6 christlichen Wochen und 3 Tagen als Einheit zu Grunde.

§ 68. Für die Erfüllung einer Schuld trat regelmässig eine Garantie (mnd. *waringe*, *ware*, *werescap*) oder »Einständerschaft« (mnd. *vorstand*, vgl. on. *standa firi* und das lat. *praestare*) ein — »Bürgschaft« im ursprünglichen w. S. (an. *borgan*, *ábyrgð*, ags. *borh*)¹ oder »Warte« (on. mit Vorliebe *varþnafr*) genannt. Dies geschah dadurch, dass für den Fall der Nichterfüllung ein freier Mensch oder eine Sache einem Zugriff (skand. *tak*) ausgesetzt und in soferne zum Unterpfand (germ. *vadi*, wozu lat. *vas*, *vadimonium* z. vgl.) gemacht und »gebunden« (mhd. *verbunden*, *ver-* oder *beheftet*, *verstrickt*) wurde. Aus dieser der röm. Obligation entsprechenden Gebundenheit oder Haftung konnte das Satisfaktionsobjekt nur durch Schuldtilgung oder Erlass (Entlassung) und, was dem gleich stand, »erlöst« oder »geledigt« werden. Die Geschichte des germ. Obligationenrechts zeigt schon bei ihrem Beginn die beiden Hauptarten aller Haftung, welche den beiden Hauptformen des Kredits entsprechen, Sach- und Personenhaftung neben einander.

Die stärkste Realsicherheit wurde durch einen eigens hierauf gerichteten Vertrag begründet. Eine Sache wurde als Pfand (got. *vadi*, ags. *wed*, ahd. *weti*, mnd. *wedde*, skand. *veð*, mlat. *vadium*) »ausgesetzt« oder »versetzt« d. h. dem Gläubiger preis- und in seinen Besitz und, wenn sie einen Ertrag abwarf, seine Nutzung gegeben, auf dass sie diesem eigen (»verwettet«) werde, falls gehörige Erfüllung der Schuld unterbleiben sollte (sog. ältere Satzung). Da er sie wie einen Wetteinsatz an Erfüllungsstatt gewann, so schloss diese Art des Pfandes jede Personenhaftung für dieselbe Schuld aus. Erst als man den Wert des Pfandes auf die Schuld anrechnete oder gar das Pfand zu einem blossen Exekutionsobjekt machte und aus dessen Verkaufserlös den

¹ »Bürge« im engern und nahezu isolierten Sinn ist allerdings der fidejussor, aber gerade deshalb, weil von ihm nicht gesagt werden kann, dass er schuldet, sondern nur dass er garantiert.

Gläubiger sich befriedigen liess, wurde ein Nebeneinander von Pfand- und Personenhaftung möglich. Im MA. findet sich, dass der Pfandgläubiger für den Fruchtgenuss am versetzten Gut einen Zins zahlt. Dieser gepächeten Satzung trat dann eine geliehene, d. h. das noch im Ssp. aus formellen Gründen verworfene Pfandlehen an die Seite. Unter dem Einfluss des kirchlichen Wucherverbotes wurde verabredet, mitunter sogar gesetzlich vorgeschrieben, dass durch den Fruchtgenuss des Gläubigers die Schuld amortisiert werden sollte (mnd. *dotsate*). Wie Land wurden im MA. auch Rechte, insbesondere — wie z. B. bei den Reichspfandschaften — Hoheitsrechte versetzt. Eine jüngere Form des Immobilienversatzes lässt den Verpfänder in Besitz und Nutzgenuss des Pfandobjekts, während das Satisfaktionsverfahren die nämliche Entwicklungsgeschichte durchmacht wie bei der ältern Form. Den Übergang zu dieser sog. neuern Satzung, die zwar fortgeschrittenen Kreditverhältnissen, doch keineswegs, wie oft behauptet, überall spezifisch städtischen Wesens, ihren Ursprung verdankt, vermittelte in einigen Rechtsgebieten die Beleihung des Versetzers mit dem Pfandobjekt seitens des Versatznehmers bei der ältern Satzung. Generalhypothekartige Verhältnisse sind germanischen Rechten erst in ihren jüngern Entwicklungsperioden bekannt. Dagegen gewährte das älteste Recht neben dem »gesetzten« Pfand auch noch dem »genommenen« (*pant* in der lex Fries., *infant* in einer Glosse zur lex Alam., nach Siebs zunächst = »eingeschlossenes Vieh«, — on. *nam*, ags. *nám*, dazu mhd. *nâme*, — endlich ags. auch *wed* und *bád*) einen weiten Spielraum. Eigenmächtig durfte der Gläubiger Fahrhabe des Schuldners in Besitz nehmen, um sie bis zur Auslösung zurückzubehalten, nach einigen RR. auch um sich aus ihr zu befriedigen. Die pfandbaren Sachen und der Ort der Pfandnahme, ebenso die Einleitung derselben durch förmliche Mahnung pflegten genau bestimmt zu sein. Nur eine kurze Frist stand der Gläubiger für das genomene Pfand ein, wenn er sich bereit gezeigt hatte, dasselbe auslösen zu lassen. Diese Pfandnahme stand prinzipiell wegen jeder unleugbaren (ursprünglich auch wegen jeder nicht gehörig geleugneten?) Schuld dem Gläubiger frei. Ferner durfte der Grundbesitzer wegen handhafter Besitzstörung zur Pfandnahme ohne Vorverfahren schreiten. Südgerman. RR. haben schon sehr früh, die nordischen erst im MA. die Pfandnahme um gemeine Schulden, soweit sie nicht durch Verträge gestattet wurde, an die Mitwirkung der Obrigkeit gebunden oder aber im Exekutionsverfahren gegen den sachfälligen Schuldner aufgehen lassen. Nur um bestimmte Geldschulden, insbesondere aus Störungen des Grundbesitzes, Zins-, Zech- (nach deut. RR. auch Spiel-)Schulden, dann Schulden an die eigene Gilde und an die Obrigkeit dauerte die ausserprozessuale Pfandnahme fort. Unter gewissen Voraussetzungen durfte der Gläubiger Sachen des Schuldners unter Erhebung eines Gegen-, (z. B. Lohn-)Anspruchs zurückbehalten, ja sogar gebrauchen, nützen und zu seiner Befriedigung verwenden, die weder durch Versatz noch durch Pfandnahme in seinen Besitz gelangt waren. Um Sachhaftungen endlich aus »Übelthaten« von Unfreien oder Haustieren handelte es sich, wenn nach altgerm. R. der Verletzte Preisgabe des »Thäters« verlangen, der Eigentümer denselben durch Sühnleistung »lösen« durfte.

Die älteste Art, wie freie Leute haftbar gemacht wurden, scheint bei Schulden aus reinen Kreditgeschäften eine pfandartige, nämlich die — von Tac. (Germ. 20) mit Beziehung auf den Avunculat erwähnte — Geiselschaft, wobei an die Zeit zu erinnern ist, da der Vermögensverkehr nicht sowohl unter Individuen als unter Sippen sich abspielte. Das Rechtswort »Leisten«, welches auf der letzten Stufe seiner Bedeutungsentwicklung =

Schuld erfüllen, bedeutete ursprünglich (vgl. got. *laistjan*) das Eintreten in die Spur des Gläubigers, wie es demjenigen oblag, der sich als Geisel in Gefangenschaft »setzen« liess, und zwischen diesen beiden Bedeutungen liegt die des Zahlens für einen andern. Die Geiselschaft ist auf dem Gebiet des Personalkredits das Analogon zur ältern Satzung. Analog dem verwetteten Pfand verfiel denn auch der Geisel bei Schuldverzug dem Gläubiger zu eigen. Die Analogie zur neueren Satzung ergab sich, wenn man seine eigene Freiheit oder seine Leibesglieder oder seine Ehre nicht bloss als Wett- oder Spieleinsatz preisgeben, sondern auch verpfänden konnte. Eine Personalsatzung in diesem Sinn ist die Bürgschaft (= *fidejussio* oben S. 182 n. 1). Der Bürge ist »Zugriffsmann« (skand. *taki*) wie der Geisel, nur dass er sich nicht in Gefangenschaft beim Gläubiger befindet. Wie der Geisel steht daher der Bürge primär und (nach älterm R.) in unvererblicher Weise ein. War nun aber dem Personalkredit nicht durch Vertrag in der beschriebenen Weise ein Zugriffsobjekt gewährt, so verschaffte ihm das Gesetz seine Genugthuung dadurch, dass es die Pfandnahme und die Ächtung (§ 77) des Haftenden zur Wahl des Gläubigers stellte. Nur konnte die Acht erst eintreten, nachdem Verzugsbussen verfallen waren. Das im Verzug liegende Unrecht (oben S. 181) musste ungesühnt geblieben sein. In ähnlicher Verwendung wie die Acht erscheint dann im MA. der Kirchenbann. Abwenden konnte man die Acht, indem man sich vertragsmässig in Schuldknechtschaft ergab (an. *ganga i skuld*), welche zuerst eine definitive, später eine durch Schuldtilgung lösliche Unfreiheit war. Wie durch Milderungen des Aichtverfahrens neue Satisfaktionsmittel entstanden sind, zeigt § 92. Ein nicht durch's Gesetz vorgesehenes, sondern durch Vertrag zugesagtes ist die Selbstinternierung oder das »Einlager« (»Einreiten«) des Schuldners oder eines Dritten im Verzugsfall, welches seit dem 12. Jahrh. in Deutschland, viel später erst im Norden auftritt und von der im Privatrecht halbverschollenen (echten) Geiselschaft den Namen (lat. *obstagium*) entlehnt. Für jede Personenhaftung charakteristisch war, dass ihr auf der Seite des Gläubigers ein Verfolgungsrecht (wn. *sok*, on. *sak*) entsprach, welches als Recht zum Ansprechen (anorw. *kveðja*) oder Mahnen d. i. Erinnern (ahd. *manôn*, on. *mana* und *minna*), begann und wenn nicht sogleich, so doch im nächsten Verlauf als Recht zum Anfordern (skand. *krefja*, got. *haitan*?) und zum Eintreiben (wn. *heimta*) in prozessualen Mahnverfahren mit Terminen, Fristen, Formeln, Zeugen ausgeübt wurde und als Recht zum Gewaltverfahren abschloss, soweit nicht etwa die Form der Exekution die entscheidende Thätigkeit in die Hand des öffentlichen Beamten legte. Dies Recht war bis ins MA. so wenig wie die Schuld unter Lebenden übertragbar. Wohl aber konnte sein Träger, wenn die Schuld auf wiederkehrende Leistungen lautete, durch den Besitz eines Grundstücks gegeben sein und mit demselben wechseln. Wie die Forderung hiedurch zum Realrecht wurde, so konnte die persönliche Haftung zur Grund- oder Reallast werden, indem sie als eine regelmässig nicht durch Kapitalzahlung ablösbare dem jeweiligen Besitzer eines Grundstücks auferlegt ward. Beide Phänomene gehören freilich erst dem Recht des MA. an und sind teils Ausflüsse oder Reste von grundherrlichen bezw. Leihverhältnissen, teils unter Anlehnung an letztere vom Bedürfnis der Kapitalanlage hervorgerufen, wie das vornehmlich bei den »gekauften« Gülten, aber auch bei vielen »vorbehaltenen« Bodenzinsen der Fall ist, teils endlich durch Privatisierung von Hoheitsrechten (z. B. auf Grundsteuern, Zehnten) entstanden. Wie bei den Grundlasten des MA., so kommt schon nach altgerm. R. ein Wechsel der obligierten Person im Zusam-

menhang mit dem Besitzwechsel an einer Sache in solchen Fällen vor, wo die Schuld auf Überlassung der Sache selbst gerichtet war. Aber der regelmässige Weg, auf welchem die persönliche Obligation auf einen neuen Träger übergeht, ist Vererbung von Todes wegen oder unter Lebenden (vgl. oben S. 158). Der Vererbung eines Nachlasses gleich stand in jener Beziehung das Verteilen von Ächtergut (§ 77) und die Übergabe eines ganzen Vermögens, wie bei der bäuerlichen Gutsübergabe in Deutschland und beim Vitaliciumvertrag, wofür die noch heidnische *branderfít* in Norwegen als ältester Typus gelten kann. Prinzipiell haftete aber der Erbe nur bis zu dem Betrag der Schulden, der durch den Nachlass gedeckt war, sofern er denselben rechtzeitig liquidierte, — ein Grundsatz, der zuerst zur Ausbildung eines Konkursrechts geführt hat. Eine ähnliche Beschränkung der Haftbarkeit kann sich auch aus dem Grund der Obligation ergeben, so z. B. wenn das Gesetz den Gültschuldner nur mit dem belasteten Grundstück und der darauf befindlichen Fahrnis haften liess.

§ 69. Das vermögensrechtliche Geschäft, von den Fällen originären Eigentumserwerbs und vom blossen Erlauben oder Zustimmung (skand. *ráp*, auch mhd. *rât*, mnd. *râd*) zu Geschäften anderer abgesehen, war in der ältern Zeit prinzipiell mindestens zweiseitige Abrede (skand. *mál*, *máli*, wn. *máldage*, — ags. *geþing*, ahd. *gidingi*, *tagadinc*, mhd. *gedinge*, *teidinc*, seltener *dinc*) und in sofern Übereinkunft (mnd. *eininge*, *endracht*, *overdracht*, — on. *samia*, wn. *samþyktt*) oder Vertrag (mhd. *vertrac* und *vertraht*, — wn. *sátt*). Erscheinungsformen desselben sind die Abreden, wodurch ein Satisfaktionsobjekt haftbar gemacht oder wodurch eine Schuld »festigt« wird (skand. *fasta*, wn. auch *fastna*, ahd. *fastinôn*, wozu das m. *fastinôd* und das f. *festinunga*, mhd. *vestenen*, — afränk. **atchramjan*, mnd. *ramen*, *vorramen*), indem der eine »gelobt«, d. h. eine Schuld »lobt«¹ oder »verheisst, zusagt, verspricht«, der andere das Gelöbnis »annimmt«, d. h. sich aneignet. Da durch diese Aneignung das Gelöbnis aus der Gewalt seines Abgebers kommt, kann dieser daran festgehalten werden, gleichviel ob er eine Leistung an den Annehmer oder an einen Dritten zugesagt hat. So folgte aus dem Wesen des obligatorischen Vertrags die allgemeine Zulässigkeit des sog. Vertrags zu Gunsten eines Dritten, und nur einer unter vielen Anwendungsfällen nach deut. R. war es, wenn ein *salman* oder Treuhänder sich ein Verfügungsrecht über eine Sache bestellen liess, um sie auf einen Dritten zu übertragen. Erscheinen reine Kreditverträge in got. und deut. RR. unter dem Namen von »Wetten« (got. *gavadjôn* = verloben, ags. [*be-*] *weddjan* = spondere, desponsare, *wed* = Versprechen, *bewedding* = desponsatio, ferner mhd. *wetten*, *erwetten*, mnd. *wedden* = zusichern, dann auch Strafe zahlen), so sind sie oder waren sie doch einst, wie es dem ältesten Obligationenrecht (§ 68) entsprach, kautionsbedürftig, sei es, dass die Kautionsmittel Pfandsatzung oder dass sie mittelst Geisel- bzw. Bürgenstellung bewirkt wurde. Theoretisch vom obligatorischen zu unterscheiden, wiewohl bei Natural- und bei Realkontrakten (z. B. Tausch Zug um Zug, Gabe mit Auflage) mit ihm zu einem Geschäft verbunden, war der dingliche Vertrag. In ihm konnte der Wille gerichtet sein auf Rechtsübertragung oder auf Besitz- (streng genommen Sach-)Übertragung oder auf Löschung eines Rechtsverhältnisses, in der adeut. Terminologie: auf

¹ Es heisst sowohl den Unterschied von ahd. *lob* und *loub*, *lobôn* und *loubên* als auch den von *triuwên* und *trouwen* verkennen, wenn Heusler Instit. I S. 67 das Geloben, das Erlauben und die Treue mit »Laub« und »kräftigem Wachstum der Pflanzen« in Zusammenhang bringt.

sala oder *salunga* (mhd. *sale*, *sal*, *salung*, zur Zeit der Rechtsbücher auch *gabe* genannt, mlat. *traditio*) oder auf *gewer* (mhd. *gewer*, mlat. [*in*]*vestitura*; vgl. oben S. 179) oder auf ein *uplaten* (mnd., *verlazen* mhd., mlat. *resignatio*). Der Salung, wovon Paradigmen die Übereignung und die Belehnung, war der Rechtsgrund, woraus sie zu erfolgen hatte, (Tausch, Verkauf, Leistung an Zahlungsstatt, Gabe = Schenkung und Gegengabe) wesentlich. Dass sie in irgend einem ältern Recht für sich allein kräftig genug gewesen, den Übergang eines Besitzrechts zu bewirken, wie oft behauptet wird, muss bezweifelt werden. Das isländische Recht (der *Grágás*), wie auch sonst vielfach modern, hat dem dinglichen Vertrag diese Wirkung zugestanden. Die Übereignung des ältesten Rechts kommt getrennt von der körperlichen Besitzübertragung d. h. Einhändigung (unten S. 187) nicht vor. Wird später von der letzteren die Immobiliarsale dispensiert, so bleibt doch ein Surrogat der Besitzübertragung erforderlich, welches durch Verbürgung oder doch durch einen Vertrag beschafft werden kann, worin der Veräußerer dem Rechtserwerber erlaubt, selbst Besitz zu ergreifen (Besitzräumungsvertrag). Ein solcher musste auch in der Belehnung liegen, weil diese sogar den Namen der »Investitur« erhalten hat, und lag immer in der sog. symbolischen Investitur. Salung und Besitzübertragung wirken konstitutiv, die Auffassung dagegen wirkt (für sich allein) nur extinktiv. Sie ist wesentlich Verzicht auf Ausübung eines Herrschaftsrechts an liegendem Gut, daher notwendig und ausreichend, soweit es bloss darauf ankommt, dass der Veräußerer eine rechtliche Schranke hinwegräume, welche auf seiner Seite der Herrschaft eines andern im Wege steht. Über sog. gerichtliche Auffassung s. unten S. 187. — Vertragsfähig war nach älterm Recht nicht nur der Volljährige, sondern auch der Minderjährige, dieser nur in unvollkommenerer Weise als jener, da er Geschäfte, welche ihm nachteilig waren, nach erreichter Mündigkeit widerrufen konnte. Aber nur auf Männer fand ursprünglich der Gegensatz von Voll- und Minderjährigen Anwendung und zwar scheint zuerst die Volljährigkeit mit dem Eintritt der Wehrfähigkeit gegeben. In der Zeit der Rechtsdenkmäler jedoch ist sie an einen bestimmten Alterstermin geknüpft, mit dem man »zu seinen Jahren« kam. Der früheste, welcher vorkommt, ist der zurückgelegte zehnte Winter nach kentischem R. Und auch das ditmarsche R. des 15. Jahrh. geht von dem nämlichen Termin aus, indem es ihn um Jahr und Tag verlängert. Viel verbreiteter war aber schon in der Frühzeit das zurückgelegte 12. Jahr als Mündigkeitstermin. Jüngere RR. schieben ihn bald mit Bezug auf alle, bald nur mit Bezug auf bestimmte Geschäfte bis zu einem spätem Lebensjahr hinaus. Und von vornherein wurde ein solches angesetzt, wenn man eine Volljährigkeit von Weibern anerkannte.

§ 70. Charakteristisch für den vermögensrechtlichen wie für jeden andern germanischen Vertrag war seine Form (on. *skäl*). Nur in ihr, die eine gesetzlich bestimmte, vermochte er die beabsichtigte, dann aber sogar mehr als die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Wie bei den formstrengen Prozesshandlungen (§ 87) sollten auch beim Vertrag durch die Form die Erkennbarkeit und Kundlichkeit des Hergangs gesichert werden und dem Bedürfnis der Rechtsgleichheit, aber auch dem ästhetischen Sinne des Volkes Genüge geschehen. In jüngerer Zeit mischen sich auch polizeiliche und finanzpolitische Gesichtspunkte ein und erhalten oder erneuern das Formenwesen, wo es bereits vom eiligeren Geschäftsleben als beschwerlich empfunden oder gar aufgegeben ist. Vor allem mussten nach dem bis in's 13. Jahrh. herrschenden Prinzip die Kontrahenten das ganze Geschäft in eigener Person abschliessen. Ferner musste nach rein german. R. der Vertrag hörbar und sichtbar sein. Fürs

erste bedurfte er also der mündlichen Rede. Diese hatte sich oftmals in gesetzlicher Wortformel (wn. *lǫgmál*) zu bewegen, die durch Reim und metrische Fassung so eindringlich für den Hörer als widerstandsfähig gegen Entstellung gemacht war, durch Häufung der Ausdrücke, insbesondere durch Tautologie und negativen Schlusssatz dem Inhalt des Geschäfts von allen Seiten beizukommen und seiner Wichtigkeit die Feierlichkeit anzupassen strebte. Und buchstäblich wurde das Wort ausgelegt, soweit nicht ein für alle Male sein Sinn rechtlich feststand: »man nimmt den Mann bei seinem Wort«. Darum spielt die Irrtumslehre (anders als die vom Zwang) eine geringe Rolle im german. Recht. Zu sehen aber ist das Geschäft unmittelbar, wenn Sachbesitz übertragen werden soll und dies durch körperliche Übergabe der Sache geschieht. Das Verfahren dabei ist rechtlich festgestellt, wenn die Besitzübertragung Zwecks Rechtsübertragung erfolgt: Fahrhabe muss stets eingehändigt werden und zwar Schenkungshalber in bestimmter Weise (z. B. ein Ring mit Schwertes oder Speeres Spitze dargeboten und empfangen unter Männern), und ebenso in der Frühzeit ein Grundstück allemal, indem der Übergeber Teile aus demselben aushebt und dem Erwerber in die Hand oder in den hingehaltenen Rockschoß legt (on. *skötning*, wn. *skæyting*, mlat. *scotatio*). Ausserdem musste der Übergeber den Erwerber um die Grenzen des Grundstücks führen (skand. (*umferþ*), auf dass dessen Grösse und Lage genau bestimmt sei, und dann selber feierlich herausgehen (älteste Auffassung), etwa auch noch sein Feuer auf dem Herde löschen. Einige Rechte verlangen überdies, dass der Erwerber bestimmte Besitzhandlungen auf dem Grundstück vornehme, z. B. Feuer anzünde, Gäste bewirte oder doch wenigstens auf »dreibeinigem« Stuhl sitze. Jüngerer Recht zerbröckelt dieses umständliche Verfahren und gestattet Abkürzungen, so dass z. B. der blosse Grenzbezug die Einhändigung des Grundstücks oder umgekehrt diese jenen mit vertreten, die körperliche Auffassung durch eine blosse Auffassungserklärung (*se exitum*, *se absacitum dicere* nach Vorbild der röm. *missio in vacuum possessionem*) ersetzt werden kann. Zu einem solchen Verwittern der Formen kommt es namentlich leicht, wenn die Salung nicht mehr auf dem Grundstück selbst vor sich geht und ein Besitzräumungsvertrag (oben S. 186) die Besitzübertragung ersetzt. Ferner bildet sich in deut. RR. nach dem Vorgang des fränkischen und im norweg. R. der Grundsatz aus, dass die zur Rechtsübertragung gehörige Besitzübertragung durch ein exekutives Verfahren ersetzt werden kann oder gar muss. Es besteht entweder darin, dass auf Grund von Salung und Auffassungserklärung der Richter das Gut einzieht und dem Erwerber ausantwortet, oder darin, dass auf Grund der Salung durch ein Gerichtsurteil die einseitige Besitzergreifung des Erwerbers legitimiert wird. Das erstere ist der wesentliche Vorgang bei der von Neuern als gerichtliche Auffassung oder Fertigung bezeichneten gerichtlichen Investitur des fränk.-deut. R., die in ihrer ursprünglichen Gestalt der richterlichen »Stätigung« mittels Königsbannes oder des »Friedewirkens« über das Gut, d. h. der obrigkeitlichen Beschlagnahme bedarf und vorgenommen wird, teils um dem Erwerber nach Jahr und Tag die rechte Gewere (oben S. 180) gegen Einspruchsbefugte zu verschaffen, teils um die unter Umständen erforderliche obrigkeitliche Zustimmung zur Rechtsübertragung zum Ausdruck zu bringen. Das zweite ist der wesentliche Vorgang¹ der norweg. *skæyting* durch Waffenrühren (*vápnatak*) der Thingleute, nachdem der Erwerber von den Hauptteilen des Grundstücks »Erde genommen« hat. Handelt es sich nun

¹ Den K. Lehmann in Zschr. f. RG. 1884 S. 94 ff. teilweise falsch schildert und völlig missversteht, indem er von »symbolischer Investitur« redet.

aber nicht um Besitzübertragung oder um Auflassung an körperlichen Sachen, kann also das Geschäft nicht unmittelbar gesehen werden, so wird es dem Auge wahrnehmbar mittels des Symbols. Die Sprache verlangt nach Unterstützung durch die Geberde, und zwar um so dringender, je weniger sie selbst im Stande ist, abstrakte Dinge, wie z. B. ein Recht, eine Obligation, genau auszudrücken. Unter den Begriff der Geberde fällt das Symbol und als blosses Zeichen für das Abstrakte ist es der Metapher analog, auf welche die Sprache angewiesen zu sein pflegt. Die einfachsten Symbole sind die, welche der Mensch an seinem Leibe trägt. Das Recht verwendete von den Leibesgliedern hauptsächlich das *organum organorum* die (rechte) Hand zum Symbol, wie ja auch die Wortformel so oft von der Hand redete, wo sie ein Recht meinte. Mittels der Handreichung (skand. *taka i hand wanni*, wn. *handspl*) wurde in allen Ländern germanischer Zunge die »Treue gegeben« und »genommen«, und darum insonderheit ist die Handreichung der symbolische Akt, wodurch Personen sich haftbar machen, indem sie die nicht mehr reell vollzogene Vergeiselung, die Selbstverpfändung versinnlicht. Wohl nur eine Abbeviatur dieser Handreichung liegt vor, wenn nach einigen deutschen Rechten mittels einer streckenden Fingerbewegung Gewähr angelobt wird. Dagegen ist nicht von der Handreichung ableitbar die schnellende Fingerbewegung, wodurch man nach sächsischem Recht einen Verzicht ablegte. Aber nicht immer reicht die Hand allein aus. Sie muss dann ein Gerät zum Wahrzeichen halten, darbieten, aufnehmen. Das meist verbreitete ist der kurze Holzstab (on. *træ*, ml. *festuca*), oder die Rute, die später wohl auch durch einen Halm vertreten werden kann und, wenn bloss vom Sprecher einer Formel gehalten, deren Ernstlichkeit und Stätigkeit, — wenn überreicht, wieder die Selbstverpfändung (lat. *vadia*, *vadium*, vgl. oben S. 182 das Wette) symbolisiert. In heidnischer Zeit bezaubert, in frühchristlicher besegnet und einem Boten mitgegeben dient der Stab zu dessen Legitimation, gleichviel ob der Bote mit oder ohne Gewalt ausgestattet ist, und auf diesen Botenstab gehen alle Amtsstäbe zurück, vom Weibelstab bis zum Herrscherstab. In den beiden letzten Funktionen erscheint anstatt des Stabes oder neben demselben nach deutschen Rechten der Handschuh. Ursprünglich scheint dieser die Hand selbst zu vertreten. Occasionell aber wird, und zwar in deut. RR. schon bald nach der Völkerwanderung, der Handschuh zum Wahrzeichen des Besitzes, der »*manus vestita*«, wie ja auch als Metapher des Besitzes ein Wort dient, welches Bekleidung bedeutet (S. 179). Man kann also den Besitz einem Andern einräumen oder auf den Besitz verzichten durch Überreichen bzw. durch Wegwerfen eines Handschuhs. Vgl. auch oben S. 125. Hoheitsrechte als Lehensobjekte werden durch Abzeichen des Gewaltträgers symbolisiert und ganz besonders erfinderisch zeigt sich hierin das deut. MA. Überhaupt aber ist die Symbolik des südgerman. Vermögensrechts, selbst abgesehen von ihrer Partikularisierung, eine viel reichere als die des nordischen. Nicht nur macht jenes den Hauptsymbolen noch eine beträchtliche Zahl von Nebensymbolen (z. B. dem zu zeichnenden Stäbchen das Messer) dienstbar, sondern es verbraucht auch die Symbole rascher, so dass es die hervorgerufenen oft durch neue zu ersetzen strebt. — Dass das Geschäft bloss hörbar und sichtbar, genügte dem ältesten Recht anscheinend nur in Ausnahmefällen, wenn es ihm einmal auf die Form ankam. Vielmehr musste das Geschäft wirklich gehört und gesehen werden. Diesem Zweck diente das Zuziehen von Zeugen, die zum Sehen und Hören aufgefordert sein mussten (§ 89), deren Zahl mit der Wichtigkeit des Geschäfts wachsen konnte. In kontinentaldeutschen Städten wurden solche Urkundsmänner

unter dem Namen von »Genannten« oder »Geschworenen« ständig aufgestellt. Eine analoge Einrichtung war in England schon unter K. Eadgár (um 962) allgemein. Zeigte sich die Rechtsgenossenschaft selbst an dem Geschäft interessiert, so musste dieses in der Gerichtsversammlung oder einer gleichwertigen Versammlung vorgenommen oder wenigstens verkündigt werden. Das asw. R. verlangte bei einer Gruppe wichtigerer Geschäfte die »Festigung« (*fíest*), d. i. ein Feststellungsurteil, welches von einer Anzahl von Festigern (*fastar*) unter Vorspruch (*forskiál*) eines derselben über den Vertrag abzugeben war.

Von den Formen der Geschäfte zu unterscheiden sind die Mittel zu ihrer Bestärkung. Hierzu dienen feierliches Treuegelöbnis, wie die wn. *trygdír*, (*tryggvar*), dann promissorischer Eid und Exsekration, gemeinsames Essen und Trinken der Kontrahenten, wodurch diese ihre Eintracht an den Tag legen und wovon im spätmittelalterlichen Deutschland der *vestwein* ein Überrest ist, nach Ausbildung königlicher Herrschergewalt auch der Königsbrief, der eine Strafe auf Vertragsbruch setzt. An sich von der Form entbunden scheinen die Realverträge. Sie fallen sämtlich unter den Begriff der Gabe mit Auflage. Die Vorleistung wird nicht gemacht, um zu erfüllen sondern um den Nehmer zu verpflichten. Oftmals geradezu eine »Gabe« geheissen unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen german. Gabe (= Schenkung) nur dadurch, dass ihr Lohn schon vom Geber bestimmt ist. In gewissen Verträgen ist sie selbst vom Gesetz bestimmt und pflegt dann einen verhältnismässig geringen Wert zu repräsentieren, kann z. B. in einem blossen »Festigungspfennig« bestehen. Als der Nehmer aus dem Vertrag unmittelbar für Erfüllung der Auflage haftete, nahm dieses Drangeld (mhd. *behestunge*, *hantnunft*), allerdings das Aussehen einer Formalität an und wurde dann (hauptsächlich in Deutschland) von den Kontrahenten und den etwa zugezogenen Zeugen als »Wein«- oder »Leitkauf« vertrunken oder als »Gottesgeld« oder »Heiliggeistpfennig« den Armen gegeben.

§ 71. Ein tiefer Einbruch in's altgerman. System der Geschäfte wurde gemacht, als noch vor Schluss der Völkerwanderung die Südgermanen aus dem römischen Verkehrsrecht, im MA. die Skandinaven aus dem deutschen das Schriftwesen übernahmen. Die Willenserklärung des einen Kontrahenten wird geschrieben und das Schriftstück oder doch sein Material von ihm dem andern Kontrahenten gegeben. Auf diese Weise wird die Willenserklärung selbst abgegeben und angenommen, das Schriftstück (*caria* i. w. S., got. *bókös*, ags. fries. *bók*, ahd. *buoh*) oder der »Brief« (erst im 15. Jahrh. *urkund*) zur dispositiven oder Geschäftsurkunde (*carta* i. e. S., *testamentum*, *epistola*) im Gegensatz zur einfachen Beweisurkunde (*notitia*, *memoratorium*, *breve*). Land, dessen Übereignung im Weg der Briefbegebung erfolgt ist, hiess ags. und fries. *bókländ*. Die Begebung der Urkunde geht nach fränk. R. vor sich, bevor das Pergament beschrieben ist, bei den Langobarden, nachdem der Text wenigstens teilweise geschrieben und bevor die Urkunde vollzogen ist, ebenso bei den Angelsachsen, wenn der Urkundengeber der Aussteller ist. Es konnte jedoch die ags. Urkundenbegebung (*bóc syllan*) beim Übereignen von Land auch mit der *carta primitiva* (*líber antiquus*) d. h. mit der Urkunde geschehen, welche beim ersten schriftlichen Übereignungsakt ausgestellt worden war. Im Folgenden soll nur von den Fällen die Rede sein, wo der Urkundengeber der Aussteller ist, da er die Urkunde schreiben lässt (*fieri rogat, jubet*). Die Begebung konnte nach fränk.-deut. R. der Frühzeit nur in einer Form geschehen: der Urkundengeber legte das Schreibmaterial auf den Boden und hob es von hier auf (*cartam levare*), um es dem

Schreiber hinzureichen; nachdem dieser das Aktenstück geschrieben, übergab es der Urkundengeber dem Nehmer zu eigen. Die Notwendigkeit jener *levatio* wird daraus erklärt, dass ursprünglich das *levare* nur bei Übereignung von Grundstücken stattfand und dass bei diesem Geschäft das Schreibmaterial mit den Symbolen von Grund und Boden verbunden war. In Rhätien wurde die *carta* vom Geber dem Nehmer zugeworfen, weil sie den Stab vertrat. Auf dieses Aushändigen der Urkunde durch den Geber oder aber auf ihre Aushändigung durch den Schreiber an den Destinatär bezieht sich das »*datum*« der »Datierungszeile« kontinentaler Urkunden, im Gegensatz zum »*actum*«, worunter das beurkundete Geschäft, und »*scriptum*«, worunter die Herstellung des Schriftstücks zu verstehen ist. Von Angabe des Kanzleipersonals ist die dispositive Kraft der Urkunde nicht bedingt. Nennen langobard. oder altfränk. Urkunden den *notarius* oder *cancellarius*, jene auch noch den *dictator*, diese den *Recognoscenten*, so geschieht es nur, um eine Bürgschaft für die Echtheit der Urkunde zu beschaffen. Dagegen musste die dispositive Urkunde vom Geber »gefestigt« werden (*firmitio*, *roboratio*, *stipulatio*, ahd. *fasti*, *fastinôd*), was durch Unterzeichnen oder durch Handauflage (ahd. *handfesti*) geschah. Die Fassung des Textes ist meist subjektiv und bedient sich dann regelmässig in ihrer dispositio des Präsens, in England des Futur. Objektive Fassung pflegt das Präteritum anzuwenden. Zeugen sind bei der ältern Geschäftsurkunde notwendig. Dass sie die Begebung gesehen, beurkunden sie, indem auch sie die Urkunde festigen«. Die dispositive Urkunde hat bei den Südgermanen die altnationale Form der Geschäfte erschüttert, insbesondere die der Salung und der Investitur, indem sie teils die german. Formen verdrängte, teils sich mit ihnen verband und sie dadurch schwächte. Zuerst musste der dispositio in der Urkunde noch die mündliche Rede des Gebers entsprechen. Bei den Angelsachsen wurde sie schon durch's Vorlesen des Textes ersetzt. In Deutschland und in Skandinavien fällt während des MA. die Mündlichkeit ganz fort. Die Handfestigung geschieht jetzt durch Anhängung des Siegels. Das Zeugnis wird unwesentlich. Diese Veränderungen wirken zurück auf den gesamten Charakter des Geschäfts. Wird nämlich in der Urkunde dem Inhaber als solchem versprochen, so wird das Geschäft seinem Wesen nach einseitiges des Ausstellers: nicht mehr auf einen Begebungsakt, sondern nur noch darauf kann es ankommen, dass der Aussteller die Urkunde irgendwie aus seiner Gewalt verloren hat (vgl. oben S. 185). Im MA. erhält sich die dispositive Urkunde vorzugsweise nur als Schul- und als Stiftungsbrief. Dagegen wird nunmehr, und zwar zuerst vom deut. Stadtrecht (12. Jahrh., Köln), die öffentliche Beweisurkunde in den Geschäftsformalismus aufgenommen. Diese Urkunde wird vom Gericht (oder von dem an Gerichtes Statt auftretenden Rat) über das vor ihm oder unter seiner Mitwirkung abgeschlossene Geschäft ausgestellt und verwahrt. Sie ist Gerichtszeugnis (vgl. § 89 a. E.) und genügt in der Form eines Protokolls, welches zuerst auf Rollen oder einzelnen Blättern (Hauptbeisp. die »*Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh.*« her. v. Hoeningcr in den Publ. der Ges. f. Rhein. Gesch. I, II 1884—95), später im Gerichts- (Stadt-, Gedenk-) Buch geführt wird. Das Gerichtsbuch ist Grundbuch, wenn es nur dem Immobilienverkehr dient und nach den Liegenschaften des Buchbezirks eingeteilt ist. Bei Geschäften über Liegenschaften wurde der Bucheintrag zur Form erhoben. Die Folge davon war, dass die »gerichtliche Auffassung« (oben S. 187) ihren selbständigen Wert einbüsste, der Rechtsübergang mittels des Bucheintrags allein bewirkt wurde.

6. VERBRECHEN UND STRAFEN.

Literatur bei Schröder Lehrb. §§ 12, 36, 62, Siegel RG. S. 484—518, Brunner RG. I §§ 21, 22, II §§ 64, 65, 114, 124—146 und in Holtzendorff §§ 5, 11, 17, Gengler Grundriss S. 359—388. Dazu: Telting, *Over de sporen van oudgermaansch strafregt in de Germania van Tacitus*, v. Amira in Gött. gel. A. 1888 S. 52—54 und im Oberbaier. Arch. XXXII S. 263—282, A. Löffler, *D. Schuldformen des Strafrechts I* (1895) S. 32—44, 113—136, — K. Maurer in Kr. Vjschr. V (1863) S. 301—311, Franklin, *D. Reichshofgericht im MA.* II S. 320—384, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* I T. 2 S. 453 fig., 498—511, v. Planck, *Gerichtsverfahren* II §§ 143, 139, Frensdorff in histor. Aufsätze z. And. an Waitz S. 460—490, Schreuer, *D. Behandlg. der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten* 1896, H. Knapp, *D. alte Nürnberger Kriminalrecht* 1896, Luppe, *Beitr. z. Todtschlagsrecht Lübecks im MA.* 1896, Stöber, *Der Klapperstein nebst ähnlichen Strafarten etc.* (2. Aufl.) 1876, Stephen, *A hist. of the crimin. law of England* I p. 51—59, Cannaert, *Bydragen tot de kennis van het oude Strafrecht in Vlaenderen* 1835, — Rosenvinge §§ 24, 25, 65—70, 112—115, Larsen, *Forelesninger* S. 205—285, Stemann *RH.* §§ 101—113, Matzen, *Forel. Offentl. R.* III, P. Hasse, *D. Quellen des Ripener Stadtrechts* 1883 S. 13—36 (dazu aber auch Secher in Hist. tidsskrift Kjøbenh. 1883 S. 480 ff.), M. Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885 S. 82—102, 322—407, — Schrevelius, *De principiis legislationis poenalis majorum I—VIII* 1833—36 (Lund), Bring, *De judicio homicidii sec. jura Suigothiae vetusta* (Lund) 1820, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 55—113, II S. 284—292, Olivecrona, *Om dödsstrafet* 1891 S. V—XIV, 1—9, J. Forsman, *Grunderna för läran om delaktighet i brott*, Helsingf. 1879 S. 24—34, Derselbe an dem S. 169 angef. O., Björning, *Om bötesstrafet i den svenska medeltidsrätten* 1893, v. Amira, *Nordgerman. Oblig. R.* I §§ 18, 54—58, 92, 93, II §§ 11, 12, 43—47, 86, Derselbe in Germ. XXXII S. 129—164, M. Pappenheim, *Ein altnorweg. Schutzgildestatut* S. 80—98, — K. Maurer, *D. älteste Hofrecht des Nordens* S. 21—29, 59—73, 118—131, K. Lehmann, *D. Königsfriede* §§ 4—6, 14, 16, 20—23 und Anhang.

§ 72. Das Verbrechen ist und heisst ein »Bruch des Friedens« (wn. *fridbrot*, on. *frifbrut*, dazu *bryta frif* = den Frieden brechen, afries. *thene fretho breka*, mhd. *vridebruch*, ags. *gridbryce*) und, da der Friede durchs Recht hergestellt ist, ein »Rechtsbruch« (an. *lagabrot*, *lögbrat*, asw. *laghabrut*, ags. *lahbryce*) oder »Einbrechen ins Recht« (asw. *bryta i lagh*), ein »Bruch« (on. *brut*) oder ein »Brechen« (fries. *breka*) von Rechtsgeboten oder Verboten, ein »Schlitz ins Recht« (on. *laghslit*), ein »Unrecht« (fries. *unriucht*, mhd. mnd. *ungeriht*, wn. *iskil*), eine »Verfehlung gegen das Recht« (an. *lagalqstr*). Auch die Grundbedeutung von »Übel« (= Übertretung) scheint hierauf zurück zu gehen. Angerichtet wird der Friedensbruch durch eine »Schädigung von Gütern« (on. *skafi*), welche nicht bloss körperliche noch auch bloss Rechte von Leuten, sondern auch sittliche Normalgesetze sein können, wiewohl nicht jede Übertretung eines solchen ein Verbrechen ist. Allemal aber ist dieses eine »That« und daher eine Misse- oder Übelthat (ahd. *missitât*, ags. *misded*, got. *missadéds*, wn. *misgerning*, *misgerâ*, on. schlechtweg *gerning*, *gerf*, — got. *fravaurhts*, ahd. *fratât*, mhd. *untât*, — ahd. *ubiltât*) und genauer nach dem ältern Recht ein »Wehthun« (got. *vaiddéds*), was nicht ausschliesst, dass ein Unterlassen Verbrechen sein kann. Kommt es ursprünglich beim Friedensbruch einerseits aufs Vollenden eines Schadens an, so dass auch der böswilligste Versuch als solcher kein Verbrechen ist, so wird andererseits auf die Beschaffenheit des Willens Gewicht gelegt, mit dem jener schädliche Erfolg in Kausalzusammenhang stehen muss. Es ist in Bezug auf die rechtlichen Folgen ein scharfer Gegensatz zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Übelthaten, — skand. *viliaverk* (*valdsverk*) und *vapaverk*, — fries. *weldich dède* und *unweldich dède* (entspr. ags. *willes* und *unwilles*, *gewealdes* und *ungewealdes*, *pauces* und *unpauces*, mhd. mnd.

dankes und *undankes*). Bei den ersteren ist die Absicht (skand. *vili*, *wald*, fries. *wille*, ags. *geweald*, ahd. mnd. *danc*) des Thäters auf den schädlichen Erfolg gerichtet, daher selbst schon »Gefährde« (ahd. *fāra*, mhd. *rīre*), »üble Klugheit« (mhd. *arclist*, mnd. *argelist*) und »Vermessenheit« (ahd. *frevili*, mhd. mnd. *vrevele*, lat. übers. *temeritas*), welche sich bei Angriffen auf Leib und Habe zur »Feindseligkeit« (an. *heipt*, alam. **haist*, vgl. wn. *heiptvri hendi*, alam. *haistera handi*, mlat. *asto*) spezifiziert. Bei den andern ist der üble Ausgang nur Folge eines gefährlichen Verhaltens (skand. *vapi*), aber nicht selbst beabsichtigt. Daher trägt zwar den Schaden der unabsichtlichen Übelthat dem Prinzip nach stets, wer die Gefahr des schädlichen Ausgangs verursacht hat, sei es dass er für Ersatz oder Vergütung, sei es dass er für Genugthuung einsteht; aber den Frieden zu brechen ist wiederum dem Prinzip nach eine solche That ungeeignet, wenn auch dadurch in heidnischer Zeit eine ernstliche Anerkennung der Blutrache als einer Kulpflicht und insoweit allerdings eine Friedlosigkeit des Thäters bei unabsichtlichem Todschlag nicht ausgeschlossen ist. Anders die absichtliche Missethat: sie ist Friedensbruch, sie kränkt die Rechtsgenossenschaft im Ganzen und fordert deren Gegenschlag heraus. Auf ihren jüngern Entwicklungsstufen erst nehmen die german. Rechte von einer ausnahmslosen Durchführung dieses Gegensatzes Abstand, indem sie einerseits die leichtesten Fälle der absichtlichen Übelthat aus der Reihe der Friedensbrüche streichen, andererseits Fälle der zwar nicht absichtlichen, doch fahrlässigen Übelthat den letzteren zugesellen. Auf jüngern Stufen fangen sie auch an, bestimmte einzelne Thatbestände unter dem Gesichtspunkt des Versuchs zu bestrafen. Unter den deutschen Rechten hat zuerst das salfränkische, unter den skandinavischen das isländische diese Richtung eingeschlagen.

§ 73. Was nun die Merkmale der absichtlichen und der unabsichtlichen Übelthat betrifft, so haben wir natürlich von denjenigen Friedensbrüchen abzusehen, bei denen schon der Begriff der That selbst die Unabsichtlichkeit ausschliesst, wie z. B. bei Mord, Diebstahl, Raub, Notnumft. Bei den andern Thatbeständen geht das Recht, indem es der leidenschaftlichen Erregung des Verletzten und Gekränkten ein Zugeständnis macht, von dem Prinzip aus, Absichtlichkeit anzunehmen. Diese Präsumtion muss erst durch bestimmte Thatfachen widerlegt werden, soll die That als unabsichtliche gelten. Diese Thatfachen sind entweder gewisse Umstände der That selbst, von denen schon das Gesetz feststellt, dass sie die Absicht ausschliessen, oder aber besondere nachträgliche Handlungen des Thäters, mitunter auch des Verletzten. Je nach Lagerung des Falles kann ein und dasselbe Recht bald jenen, bald diesen Weg vorziehen. Nach keinem der beiden Systeme kommt es aber zu einer Analyse des individuellen Falles, so dass möglicher Weise eine That als unabsichtliche behandelt wird, die doch auf den schädlichen Ausgang angelegt war. Nach dem ersten System muss der Thatbestand unter einen von nur wenigen, aufzählbaren Typen, wie z. B. Schädigung eines Menschen durch eine Tierfalle oder bei gefährlichen Arbeitsleistungen, gebracht werden können, wofür die Beweislast den Thäter trifft, der es nun aber zur Klage darf kommen lassen. Das zweite System findet sich wiederum in zweifacher Weise verwirklicht: entweder nämlich — und dieser Richtung folgt insbesondere das altschwed. R. — hat der Thäter, bevor es noch zum Prozess kommt, ja überhaupt binnen sehr kurz bemessener Frist und zuweilen in demütiger Form, sich zu eidlicher Entschuldigung und zur Genugthuung bereit zu zeigen, allenfalls auch der Geschädigte zu erklären, dass er die That als unabsichtliche gelten lasse, oder aber — und dieser Richtung folgen

insbesondere die deutschen Rechte — der Thäter hat auf vorgängige Klage hin seine Absicht eidlich zu leugnen, so dass die Entschuldigung in den Prozess hinein verlegt ist. Die letztere Richtung ist wie die mildere, so vermutlich auch die jüngere. Die eine wie die andere aber setzt voraus, dass der sichtbare Thatbestand unter einen Typus fällt, welcher den Mangel der bösen Absicht wahrscheinlich macht, wie z. B. bei Tödtung oder Leibesverletzung durch Fehlschiessen¹, misslungenen Kuren, Schäden, die man nach rückwärts, ohne umzuschauen, anrichtet. Eine im Lauf der Zeiten an Reichtum zu-, an Übersichtlichkeit abnehmende Kasuistik, mit eigener Terminologie, sucht diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden.

§ 74. Es sind nicht immer nur Menschen, denen absichtliches Übelthum zugeschrieben wird. Im MA. wenigstens findet sich fast in allen german. Ländern der Gebrauch, Haustiere wie Menschen zwar nicht prozessual verantwortlich zu machen, wohl aber hinzurichten, wenn sie Menschen getötet oder schwer verletzt hatten. Dieses Verfahren ist, vermittelt durch die zuerst wohl in Frankreich und England ausgebildete Konfiskation schadenstiftender Haustiere und unter Anlehnung an unverstandene Kultvorschriften des Mosaischen Rechts, an die Stelle einer bloss privatrechtlichen Rache (vgl. oben S. 183) getreten. Noch weniger mit germanischem Strafrecht zu thun hatten die bald weltlichen bald kirchlichen Prozesse und Maledictionen (sog. Exkommunikation) gegen Ungeziefer, welches dadurch von Grundstücken vertrieben werden sollte. Sie sind wahrscheinlich als Umbildungen eines aus dem Heidentum stammenden Zauberbannes gegen Wiedergänger und Dämonen aufzufassen. — Bleiben wir nun beim verbrecherischen Willen des Menschen stehen, so setzt jener Rechtsfähigkeit des Thäters ursprünglich nicht prinzipiell voraus. Auch Unfreie also können den Frieden brechen, wiewohl nicht friedlos werden (§ 77). Erst jüngere Rechte sprechen dem Unfreien die Fähigkeit zum Friedensbruch ab, weil sie die Friedlosigkeit als notwendige Folge jedes Friedensbruchs auffassen. Nach fries. R. im MA. z. B. gilt Knechtesthat als unabsichtlich. Andererseits wird auch nicht allen freien Leuten die Absicht zugerechnet. Unzugerechnet bleibt sie im allgemeinen Minderjährigen, Irrsinnigen, soweit ihre Krankheit an gesetzlichen Merkmalen erkannt werden kann, zuweilen auch, soweit dieselbe bekannt ist, ferner nach älterem fries. R. Weibern (worüber krit. Vjschr. XVII S. 435 flg.). Hat der Thäter einem Befehl zu gehorchen gehabt, so gilt die That nicht als die seine, sondern als die des Befehlers. Wie der Befehl wird in jüngern deut. RR. auch der Streitfang (*urhap, anevang*) behandelt.

§ 75. In der Böswilligkeit werden Stärkeunterschiede gemacht nach folgenden Gesichtspunkten. Es wird vor allem darauf gesehen, ob die That einer sittlich verwerflichen Gesinnung entstammt. Denn nicht jede rechtswidrige Absicht galt auch als sittlich verwerflich. Hierauf beruht der Gegensatz von ehrlichen und unehrlichen Missethaten. Die Unehrlichkeit des Thäters kann liegen in dem Motiv seiner That, bezw. in der Unterdrückung von Gegenmotiven, wie z. B. bei Totschlag oder Leibesverletzung unter Bruch einer besonderen Treupflicht, oder eines angelobten Friedens (z. B. einer Urfehde oder eines beschworenen Land- oder Stadtfriedens, vgl. oben S. 85, 79, im 11. Jahrh. auch noch des beschworenen »Gottesfriedens«), oder bei Heerflucht oder bei Angriffen auf Wehrlose, — ferner in der Art, wie die That vollführt wird, wobei insbesondere Heimlichkeit einen Erschwerungsgrund bildet, so bei dem geradezu nach der Heimlichkeit benannten Ver-

¹ Doch verdient bemerkt zu werden, dass gerade Fehlschiessen nach der Auffassung des Beow. 2435—2442 nicht entschuldigt.

brechen, dem Diebstahl, bei Mord, bei nächtlich oder mit Zaubermitteln verübter That, — endlich aber auch in der Art, wie der Friedensbrecher nach vollbrachtem Werk sich benimmt, z. B. indem er dasselbe leugnet, dessen Spuren bei Seite schafft. Als etwas »Ausserordentliches, Unerhörtes« wurden solche Verbrechen überall angesehen und benannt: got. *fairina*, skand. *firn*, ahd. as. *firina*, ags. *firen*, fries. *firine*, — dazu skand. *firnarverk*, ags. *firenweorc*, as. *firnwerk*, *firindād*, ahd. *firintāt*. Das Ausserordentliche lag eben in dem sittlich »Falschen« der Handlungsweise (ahd. mhd. *meintāt*, mhd. *untāt* i. e. S. an. *údād*, *udādaverk* — dem taciteischen *scelus* und *flagitium*), wesswegen Nordleuten und Angelsachsen der unehrliche Missethäter ein »hassenswerter Mensch« (*nifinger*, *niding*) und die That nach einem solchen benannt ist (*nifings verk*, *nidinges dēde*). In oberdeut. Quellen des MA. ist der Ausdruck *unērliche sache* neben *untāt* technisch. Weiterhin hängt die Bösartigkeit des verbrecherischen Willens von der Gemütsverfassung ab, in welcher der Thäter handelt. Leichter genommen wird eine Missethat, die im Eifer (fries. *bi ira mode* = in abirrendem Mut, *fan haest*, *fan haester hand*, mnd. *mid hastmude*, langob. *hasto*), im Leid (on. *mæd harms hendi*, *m. h. vilia*), im Zorn (on. *mæþ vræþs hendi*, *m. v. vilia*), jählings (asw. *mæþ braþum gærningum*), als eine, die mit kaltem Blut und Überlegung (mnd. *vorsate*, mhd. *úfsiz*, — on. *mæþ længre forakt*), z. B. aus Habsucht, begangen ist. Doch zur Qualifikation von Verbrechen überhaupt wird dieser Gesichtspunkt erst vom spätern Rechte verwertet. Die Frühzeit folgt ihm nur bei bestimmten Verbrechen und nur unter Beobachtung gesetzlicher Merkmale. Jüngere Rechte sind es endlich auch, die im Rückfall einen Erschwerungsgrund der That erblicken.

§ 76. Ausser der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens war für die Schwere der That der Wert des Gutes massgebend, welches geschädigt wurde. Demgemäss wurden z. B. die Angriffe auf Leib und Leben, dann die auf fremde Habe sorgfältig abgestuft, Unterschiede zwischen grossen und kleinen Diebstählen gemacht. Es begreift sich aber auch, dass die Schwere der nämlichen That zu verschiedenen Zeiten oder auch in verschiedenen Kulturgebieten verschieden angeschlagen werden musste, je nach der Schätzung des Angriffsobjektes. Hiervon abgesehen konnte die Schätzung des nämlichen Angriffsobjektes im nämlichen Rechtsgebiet zur nämlichen Zeit unter bestimmten äusseren Umständen eine Steigerung erfahren, sodass durch eben diese Umstände auch das Verbrechen ein schwereres wurde. Es ist den Quellen gemäss, in diesen Fällen von Bruch eines besondern, nämlich verstärkten »Friedens« zu sprechen, der das geschädigte Gut schirmt. Ein solcher Friede kann an bestimmten Orten alle oder doch bestimmte Güter schützen, und zwar entweder dauernd, wie der Tempelfriede in heidnischer, und sein Nachbild, der Kirchenfriede in christlicher Zeit, wie ferner der Haus- oder Heimfriede, der Schiffsfriede, der Mühlenfriede, der Deichfriede, der Stadtfriede, oder nur zu gewissen Zeiten, wie der Dingfriede, der Ackerfriede (als Saat- oder Pflugfriede und Herbst- oder Erntefriede), der ältere Marktfriede (oben S. 125), der Königsfriede als Befriedung des königlichen Aufenthaltsortes, der Friede während des Heeresaufgebots. Andere Frieden schützen dagegen nur bestimmte Personen und zwar wiederum entweder dauernd, wie der Königsfriede als Befriedung des Königs selbst und seiner Diener und Schutzleute (oben S. 131, 145), oder vorübergehend wie der Heerfriede. Eine dritte Gattung von hohen Frieden endlich bilden die eben so sehr heidnischen als christlichen Gottes- und Festfrieden, welche sich auf bestimmte Zeiten (»gebundene Tage«), nicht aber auf bestimmte Orte und Leute beschränken. Sieht man auf das genetische Verhältnis unter

den hohen Frieden, so gruppieren sie sich anders: alsdann gehört z. B. der Markfriede zum Tempel- und Kirchenfrieden, ebenso vielleicht der Dingfriede, zum letztern der Heerfriede, zum Hausfrieden der Schiffs- und Ackerfriede. Räumliche und zeitliche Grenzen der hohen Frieden pflegten durch besondere Zeichen in die Sinne zu fallen, die ersteren durch Grenzmarken, die zweiten durch feierliche Verkündigungen (Rede, aber auch Glockenklang, Hörnerschall, Errichtung und Wegnahme sichtbarer Friedenszeichen).

Bei Beteiligung Mehrerer an einem Verbrechen hängt der ältern Auffassung nach die Schwere des Verschuldens jedes Teilnehmers noch von dem Mass seiner Mitwirkung zum schädlichen Erfolg und von ihrer äusserlichen Wahrnehmbarkeit ab. Daher wurden die mannigfaltigen Formen der Beihilfe, der psychischen Teilnahme und der Begünstigung nicht nur von der Thäterschaft, sondern auch von einander scharf unterschieden, teilweise sogar mittelst feststehender Kunstausdrücke. Die Zahl der als Thäter Verfolgbaren war oftmals gesetzlich beschränkt, z. B. bei Leibesverletzungen oder Tötungen durch die Zahl der Wunden oder Schlagspuren. Ursprünglich hatte nur die Teilnahme an bestimmten Verbrechen und hatten nur bestimmte Thatbestände der Teilnahme Rechtsfolgen. Letztere waren in der ältesten Zeit keine strafrechtlichen, sondern nur obligationenrechtliche. Auch später wurde im allgemeinen der Teilnehmer milder behandelt als der Thäter. Doch konnte der Gegensatz zwischen Thäterschaft und Teilnahme dadurch aufgehoben werden, dass die Genossen eines Friedensbruches im Prozess zusammenstanden. Im MA. ferner verwischt ihn das deutsche Recht dadurch, dass es prinzipiell die gleiche Strafe auf die Teilnahme setzt wie auf die Thäterschaft.

§ 77. »Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn.« Denn: »wer nicht andern das Recht will gönnen, der soll nicht Rechtes geniessen.« Den Friedensbrecher muss daher die Friedlosigkeit (asw. *friplösa*, mfries. *ferdloshed*) treffen. Diese Folgerung zieht das ältere germanische Strafrecht in aller Strenge. Der Friedlose (wn. gutn. *fridlaus*, asw. *friplös*, ags. *fridleas*, afries. *frētholas*, mhd. *vridelös*) ist aus dem Rechtsverband (*lag*) ausgestossen: wn. *útlagr*, on. *ullager*, *ullagfer*, ags. *útlah*, mnd. *uullagh* (daher die Friedlosigkeit wn. *útleğā*). Gleichbedeutend mit *utläger* sind asw. *bitugher* (doch wohl zu *bil* oben S. 57 vgl. E. Brate *Vestmannalagens ljúdlára* SS. 32—36) und ags. *londrihtes idel*, hd. *von dem landrechte getan*, mhd. *elös*, *echtelös*, *rechtelös*. Weil und soweit er des Rechtsschutzes darbt, ist sein Loos das eines Flüchtigen (ags. *flyma*). Er ist gehetzt wie der Wolf und heisst daher wie dieser — an. *vargr*, ahd. afränk. as. *warg*, ags. *vearh* — und trägt »wulfes héafod« (ags.), weswegen die Friedlosigkeit ein »Wolfsleben« (as. *wargida*). Seine Zuflucht soll sein der wilde Wald; daher ist die Friedlosigkeit ein »Waldgang« (wn. *skóggangr*, wofür asw. prägnant *skogher*), der Friedlose ein »Waldgänger« (wn. *skóggangsmadr*, ags. *vealdgenga*, vgl. den *homo qui per silvas vadit* im Ed. Chilp.) oder »Waldmensch« (wn. *skógarmadr*), wie andererseits auch der Wolf ein Waldgänger heisst.¹ Spezifisch deutsch scheint die Benennung *áhta* ahd. (*áhte*, *achte* mhd.) für die Friedlosigkeit, womit aber auch nur wieder der Zustand des Verfolgten (ahd. *áhtäre*, mhd. *achte*) ausgedrückt werden will. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck »Fehde« (and. langob. *faida*, von *fijan* »hassen«, — ahd. *fēhida*, ags. *fēhde*, von ahd. *fēh*, ags. *fāh* »feindlich, verfolgt«), welcher zunächst nur den Zustand eines der Totfeindschaft Ausgesetzten bezeichnet. Doch steht Vald. Sæll. L. c. 87 *feh ok frithlæs*. Spezi-

¹ *Holzgangel* in der Gottschee, Anz. f. K. d. deut. Vorz. 1854 S. 51.

fisch nordisch andererseits ist der mit jenem *fáh* begriffsverwandte Ausdruck *áheilagr* (= unheilig, schutzlos). Nur ein Reflex dieser Schutzlosigkeit des Ächters, kein subjektives Recht, ist das von Neuereu sogen. Fehderecht, wo dasselbe als Folge eines Verbrechens eintreten soll, und genau das Nämliche ist von dem sogen. Racherecht zu sagen, welches weiter nichts als eine Erscheinungsform jenes Fehderechts ist. Der Friedlose ist überhaupt dem Grundgedanken der Acht nach nicht bloss dem Verletzten preisgegeben, sondern jedermann darf, ja soll ihn als Feind behandeln. Man wird bestraft, wenn man ihn befördert, haust, hoft, ja auch nur speist. Daher liegt in der Acht ein »Speisungsverbot« (adán. *matban*, ahd. *meziban*, mnd. *metban*, *miteban*). In England und auf Island wird sogar ein Preis auf des Ächters Kopf gesetzt. Selbst Asyle schützen den Friedlosen nicht immer. Und im MA. wird ihm nach einigen Rechten sogar das christliche Begrábnis versagt. Aber nicht bloss der Leib des Friedlosen, auch seine Habe wird von der Acht betroffen (und nach nord. Vorstellung sogar »friedlos«). Rechtsgenossenschaft, Herrscher, Kláger können sich ihrer bemächtigen und sie unter sich verteilen, was nach skand. RR. im Weg eines umständlich geordneten Verfahrens (isländ. *feránsdóm*, asw. *boskipti*, *skyfling*) geschieht. Auf's Ächtergut bei gemeiner Friedlosigkeit haben noch in vorchristlicher Zeit sächsische, später auch die andern deutschen Rechte nach Analogie des Rituals der öffentlichen Strafe die »Wüstung« (S. 197) angewandt.

Die Friedlosigkeit wird nun aber nicht immer in ihrer vollen Strenge verhängt. Überall kommen Abstufungen und Spielarten derselben vor, indem ihre Wirkungen bald zeitlich, bald räumlich, bald inhaltlich beschränkt werden. Zeitlich beschränkt sind sie, wenn sie durch Sühne (§ 80) abgewendet werden können. Dies ist der Fall bei der an. *útleð* i. e. S., bei der deutschen Verfestung (mnd. *vestinge*) des MA. Auch der isl. *fjórbaugsgarðr* gehört hierher, indem bei ihm der *skóggangr* durch Sühne in eine bloss dreijährige Acht verwandelt ist. Räumlich beschränkt ist die Acht, wenn sie den Geächteten nur ausserhalb bestimmter Orte, wie z. B. der isländ. *fjórbaugsgarðr*, die gotländ. *vatabanda*, oder nur innerhalb eines Bezirkes oder Landes schutzlos macht. Oft und insbesondere im deut. R. findet sich der Satz, dass die Acht nicht über das Banngebiet des ächtenden Richters hinaus wirkt. Hierauf beruht in Deutschland der Gegensatz zwischen Verfestung und Reichsacht. Inhaltlich beschränkt ist die Acht, wenn sie nur den Leib des Ächters treffen will, wie z. B. die adán. Entziehung der *manhalgh*, das schonische *matban*, oder wenn sie von der Habe nur die fahrende preis gibt, wie im norwegischen und deutschen R. des MA. regelmässig, oder wenn sie die Rechte des Betroffenen nur suspendiert, wie die deut. Verfestung und Reichsacht im Gegensatz zur Ober- oder Aberacht, oder wenn sie seinen »Leib nur dem Verletzten erteilt«, wie (auf Grund karolingischer Gesetze?) nach deutschen RR. des MA. Im letztern Fall wird am leichtesten der Schein eines Fehde-»Rechts« erweckt. Für sich allein Verbrechensfolge scheint im Altertum nur die mildere, die zeitlich beschränkte oder bedingte Acht gewesen zu sein. In ihrer strengsten Form stand sie ursprünglich in Verbindung mit der Todesstrafe (§ 78), zu deren Ersatz sie später diente.

Eines gerichtlichen Apparates, überhaupt staatlicher Einrichtungen, um den Missethäter zu treffen, bedurfte die Friedlosigkeit in ältester Zeit nicht. Das lag in ihrem Wesen, da sie ja in einem rein passiven Verhalten der Rechtsordnung besteht. Später aber drang überall das Prinzip durch, der Friedbrecher müsse durch gerichtliches Verfahren »friedlos gelegt« oder gemacht werden. Dies geschah in feierlicher Rede (as. *partelljan*, ahd. *firzellan*,

mhd. *verzellen*, auch *verruofen*, *übersagen*) des Richters und der Dingleute, nach ostnordd. RR. sogar durch förmliches »Hinausschwören« (*utsværia*), unter Geberden und Wahrzeichen, wie z. B. Fingeraufstrecken, Waffenschlag, Schwertzücken, Fackelschwingen, Stabbrechen. Mitunter findet sich, dass dem Ächter noch eine Fluchtfrist vom Verruf an gegönnt wird. Aber auch nachdem die Wirksamkeit der Acht von der Friedloslegung im allgemeinen abhängig geworden, lebte die Erinnerung an das entgegengesetzte Prinzip in einzelnen Konsequenzen desselben fort. Zu diesen gehört namentlich, wenn wir von den Fällen absehen, wo noch sehr späte Gesetze wegen eines Friedbruches die Acht ipso jure in ihrem vollen Umfang eintreten lassen, die Erlaubtheit des Tötens oder doch des Bindens des Friedbrechers auf handhafter That, eine Befugnis die erst im Spätmittelalter zu jener der erlaubten Notwehr zusammenschumpft, ferner die gesetzliche Anweisung an den Übelthäter, schon vor allem Prozess dem Verletzten aus dem Weg zu gehen, und andererseits das meist gleichzeitige Hegungs- und Speisungsverbot an die Rechtsgenossen (s. oben S. 196), endlich auch die prozessuale Behandlung der »frischen« (= nicht übermäßigen) That.

§ 78. In bestimmten Verbrechensfällen bleibt das Recht nicht dabei stehen, seinen Schutz dem Missethäter zu entziehen. Es duldet nicht, dass er entkomme. Es will ihm eine benennbare und genau umschriebene Pein vom Gemeinwesen zugefügt wissen, d. i. was die Jurisprudenz als »öffentliche« Strafe zu bezeichnen pflegt. Hiezu sind staatliche Einrichtungen, insbesondere Staatsämter. nötig. Die öffentliche Strafe (erst mhd. *stråfe*, und zwar zunächst nur = Tadel, dagegen askand. ags. *vite*, as. *witi*, ahd. *wizi* = animadversio, supplicium, — gemeinaltdeutsch *haramscara* = was zur Pein auferlegt wird) ist in heidnischer Zeit stets Todesstrafe. Der zu bestrafende Verbrecher wird nämlich — ähnlich wie bei den Kelten (Caes. b. G. VI 16) und gleich dem röm. homo sacer — der Gottheit als Opfer »gegeben«, auf dass die Rache derselben wegen der verübten Missethat von der Rechtsgenossenschaft abgewandt werde. Nebenher geht nach deutschen Rechten die »Wüstung« (nl. *woestinge*), d. h. das Niederbrennen oder Niederbrechen des Wohnhauses des Missethäters, auf dass sein Andenken ausgelittet werde. Weil nun aber in vorchristlicher Zeit die öffentliche Strafe ein Kultakt war, darum stand sie damals auch nur auf solchen Friedensbrüchen, welche die Gottheit zur Rache reizen können. Das sind die Neidingswerke (oben S. 194) und die Verletzung der Heiligtümer. Hieraus ergibt sich eine Duplizität des altgermanischen Strafrechts: gemeine Friedensbrüche mit Friedlosigkeit und unsühnbare Verbrechen mit Opfertod, — ein sakrales neben einem weltlichen System¹. Weil die heidnische Todesstrafe ein Kultakt (»supplicium« bei Tacitus), hat sie ein umständliches Ritual. Hierauf beruht es, wenn das Gesetz überall für bestimmte Fälle eigene Todesarten bestimmt, hierauf ferner die Formen, die bei jeder besonders Art von Exekution beobachtet werden mussten, z. B. beim Hängen der Weidenstrang anstatt des Strickes, der laublose Baum anstatt des Galgens, oder das Aufrichten des ihn vertretenden Galgens am Meeresufer, das Kehren des Gehängten nach Norden, das Mithängen d. h. Mitopfern von Hunden (legendarisch: »Wölfen«), die wir als Leibspeise gewisser Gottheiten kennen, — ferner beim Rädern

¹ Ich vermag diesen Gegensatz im altgerm. Strafrecht nicht schärfer zu betonen, als ich es schon 1876 in »Zweck u. Mittel« S. 57—59 gethan habe. Um so erstaunlicher finde ich die Behauptung von Bar Handb. I Note 242, dass ich »dem germ. Strafr. ursprünglich einen wesentlich sakralen Charakter vindiciere«.

die Zahl der Radspeichen, das Aufrichten des Leichnams mit eingeflochtenen Armen und Beinen auf dem Rad — bei beiden Strafen das Hängenlassen bzw. Liegenlassen der Leiche, ihr »Erlauben an die Vögel in der Luft«. Wiederum gehört hierher beim Enthaupten der Gebrauch von Block, Barte und Schlegel, das Aufstecken des abgeschlagenen Hauptes, beim Ertränken die Wahl der Flutgrenze als Hinrichtungsort. Von einigen Todesstrafen wird uns ausdrücklich gesagt, dass sie Kultakte waren, wie vom Hängen, Ertränken, Rückenbrechen, vom Blutadlerschneiden und Lungenausreißen. Von andern lässt sich das Nämliche wahrscheinlich machen, so vom Zermahlen. Auch die Vorbereitungen der Todesstrafe gehörten zum Ritual, wie z. B. das Schleifen auf der Kuhhaut, die Kastration. Weil nun die Todesstrafe ein unter so strengen Regeln stehender Kultakt, bedurfte ihre Vollstreckung des Priesters. Was die Wahl der Todesart betrifft, so ist es richtig, doch nicht erschöpfend, wenn Tacitus auf den symbolischen Zweck verweist. Dieser trifft zweifellos zu beim Bedecken des Vergrabenen mit Dorngeflecht, beim Schlagen des spitzen Pfahles durch's Herz der Kindesmörderin, beim Abpflügen des Hauptes eines Grenzverrückers. Aber auch die Rücksicht auf's Geschlecht des Opfers war massgebend. Das Hängen z. B. war im Altertum keine Strafe für Weiber. Weiterhin mag es auch darauf angekommen sein, welcher Gottheit gerade das Opfer galt. Ein polizeilicher Gesichtspunkt endlich war beim Verbrennen (von besonders gefährlichen Missethättern, wie Hexen) im Spiel.

§ 79. Nach dem Übergang der german. Völker zum Christentum musste der Gegensatz der beiden Strafrechtssysteme in seiner ursprünglichen Bedeutung aufgehoben worden. Die Todesstrafe wurde entweder wegen ihres heidnischen Charakters beseitigt und durch die schwereren Formen der Acht oder durch Leibesstrafen ersetzt oder doch wenigstens ihres sakralen Zweckes entkleidet. Im ersten Fall wurden die ehemals todeswürdigen Verbrechen, wenn die Acht eine definitive war, zu unsühnbaren (wn. *úbotamál*, on. *urbotamal*). Im zweiten Fall bleiben noch leicht Reste des ehemaligen Kultrituals im Gebrauch. Ein Nachklang des sakralen Strafrechts ist es auch, wenn im MA. nach deut. RR. die Strafen, die an Hals oder Hand gehen »Rechtlosigkeit« (oben § 43) mit sich bringen und die von ihnen getroffenen Verbrechen ohne weiteres zu »unehrlichen« machen. Nirgends hat das Christentum die Todesstrafe ganz und gar abgeschafft. Da dieselbe als eine öffentliche Strafe rein weltlicher Art fort dauert, so entstehen nun, begünstigt von einer neuen Auffassung des Strafrechts nicht nur, sondern auch der Aufgaben des Herrschers, neue öffentliche Strafen und zwar eben so wohl für Verbrechen, welche ehemals die Acht nach sich gezogen hatten, wie für solche, die ehemals todeswürdig gewesen waren: Leibes-, Freiheits-, Ehren-, Vermögensstrafen, zuletzt sporadisch auch Arbeitsstrafen. Oftmals werden deren mehrere zu einer Gesamtstrafe für die nämliche Missethat verbunden, wie sie auch zur Verschärfung der Todesstrafe verwendet werden. Für die wollüstige Grausamkeit des MA. ist hier ein eben so breiter Tummelplatz gegeben wie für seine unerschöpfliche Erfindungskraft. Die Gesichtspunkte, von denen die letztere sich anfangs noch leiten lässt, sind teils symbolischer, teils polizeilicher, teils standesrechtlicher Art, teils aber auch die rein äusserliche Wiedervergeltung (Talion). Symbolisch als abgeschwächte Todesstrafe gibt sich z. B. das Brandmarken mit dem Bild des Galgens oder Rades, das Einmauern, das Hunde- oder Sattel- oder Strang- oder Pflugtragen, das Schwemmen. Ein symbolisches »ostendere scelera dum puniuntur« ist es, wenn der Münzfälscher gesotten, die meineidige oder fälschende Hand abgehauen, die schwert-

zückende durchstossen, wenn dem Späher die Zunge ausgerissen und die Augen ausgestochen wurden. Mehr an die Ehre als an den Leib gehen und daher symbolisch zu nehmen sind die Pranger- oder Kakstrafe, das Eselreiten, die Haarschur, das Tragen des Strohzipfes, des Strohkragens, der Schandlarve, der Geige, des Strafmantels u. dgl. m. Nur das deutsche Vemrecht des Spätmittelalters kennt eine einzige Strafart, den Strang. — Eine weitere Verwischung der ursprünglichen Duplizität des Strafrechts tritt schon ziemlich frühzeitig ein, indem nach Analogie der mildern Friedlosigkeit auch die öffentlichen Strafen mittelst Sühnleistung ablösbar werden, indem ferner die Strafe zuweilen als Genugthung für den Kläger aufgefasst, daher durch ihn vollstreckt wird, weiterhin durch das Aufkommen einer arbiträren Strafgewalt und eines Begnadigungsrechts, das im MA. keineswegs bloss Herrschern, sondern auch (unter Bedingungen) Unterthanen, wie z. B. Frauen oder dem Henker (als »Henkerzehnt«) oder dem Kläger zustand. Decken mit dem Mantel ist ein Symbol des Begnadigens, wenn es von Frauen oder Hochstehenden ausgeübt wird (vgl. »Mariae Mantelschaft« in der bildenden Kunst.

§ 80. »*Nec implacabiles durant*«, wird uns schon am Anfang der hist. Zeit von den germ. *inimicitiae* berichtet, unter dem Beifügen, dass selbst Friedensbrüche wie Todschläge durch Leistungen von Geldwert ausgeglichen werden können. Damit ist die Sühne bezeichnet. Alle Friedensbrüche, die todeswürdigen ausgenommen, waren damals sühnbar. Die »Sühne« (ahd. *sōna*, *suona* eigentl. = Reinigungsopfer, an. *són*, dann Ver»öhnungsmittel, in lat. Texten *compositio*) ist ein Entrichten (wn. *gjalđ*, on. *gæld*, ahd. *gelt* etc., auch ursprünglich = »Opfer«?) zum Zweck des »Ausbesserns« des angerichteten Schadens (»Busse«, skand. ags. *bót*, as. *bóta*, ahd. *buoza*), überhaupt der Vergütung, daher mhd. *wandel*. Diese Leistung geht theils an den Verletzten, theils an die öffentliche Gewalt. Allemal aber ist die Leistung gesetzlich sowohl ihrer Art als ihrer Grösse nach bestimmt. Sie stellt den gesetzlichen Preis dar, um welchen der Friede für seinen Brecher käuflich ist. Dieser »kauft sich aus dem Wald« und »in den Frieden« oder »ins Land«. Die Sühne ist eine »Hauptlöse« (fries. *havdlesne*, an. *hofudlausn*). Die Träger der öffentlichen Gewalt, denen gesühnt wird, sind in der ältesten Zeit die Rechtsgenossen selbst (Land, Hundertschaft), allenfalls noch der amtliche Friedensbewahrer (König). Später ist nach den meisten Rechten der Herrscher allein Einnehmer dieses öffentlichen Theiles der Sühne. Nur in etlichen skandinav. Ländern dauert der ältere Zustand fort. Doch klingt letzterer auch in Deutschland noch nach, wenn im MA. gewisse Straf gelder von den Dingleuten vertrunken werden. Und wo sich ein freistaatliches oder ein privatgenossenschaftliches Strafrecht ausbildet, wird der ursprüngliche Zustand wieder erneuert. Der hier besprochene Teil der Sühne wird das »Friedensgeld« genannt, in den Quellen afränk. *frethu*, fries. *fretho*, *frethopanning*, adän. *fríþköp*, wn. *fridkaup*. Die letztere Benennung wie das gleichbedeutende wn. *landkaup* zeigen zugleich deutlich, dass nicht etwa für ein blosses Vermitteln zwischen dem Thäter und dem Kläger, sondern für's Gewähren des Friedens das Friedensgeld entrichtet wurde. In den ags. Gesetzen erscheint das Friedensgeld schon mehr als Straf geld — *wite*, während anglodän. *lahslit* begrifflich analog dem fränk. *frethu* ist und anglodän. *lahcóp* obigem *fríþköp* entspricht. Die Sühne an den Verletzten (*compositio*, »Busse« im engeren Sinne, ags. *fáhdþót*) hiess, wenn sie die Tödtung eines Freien verebnete, »Mann- oder Menschenvergeltung« — lang. *wirigild* (doch auch allgemeiner *widrigild*) alam. *wirigild*, ahd. *werageld*, mhd. *wergelt*, ags. *wergild*, gutn. *vereldi*, auch

prägnant ags. *wer* (m.), gleichbedeutend afränk. *leudi*, ags. *léod* oder *léodgeld*, wn. *mannjöld*, on. *mangeld* oder *manbot*, während ags. *manbót* zum Unterschied von dem an die Verwandten des Erschlagenen zu zahlenden Wergeld (*mægþót*?) dasjenige bezeichnet, welches an seinen Gefolgs- oder Munthern geht. Über die Beteiligung der Verwandtschaft am Wergeld oben S. 157. Im MA. wird der Name »Wergeld« auch auf die Ersatzleistung für Unfreie, ja für Tiere angewandt. Im Gegensatz zum Wergeld hiessen die andern Sühnleistungen an den Verletzten »Bussen« im engsten Sinne des Wortes. Nach Einführung des Geldes (§ 63) sind Wergelder, Bussen- und Friedensgelder in der Regel gesetzlich benannte Geldsummen, und die ältesten geschriebenen Gesetze der Deutschen scheinen sogar hauptsächlich zu dem Zweck gemacht, diese Summen festzulegen. Dabei erscheinen Friedensgeld und Privatsühne nach einigen Rechten als Quoten eines Gesamtbetrags, nach andern als je für sich besonders bestimmte Beträge. Aber noch bis tief in's MA. hinein kommt neben der Geldleistung das Sühnen mit andern Sachen, wie z. B. Butter, Wachs, Vieh vor. Und dies entspricht dem ältesten Recht. Dabei war vom Gesetz entweder ein fester Betrag von Naturalien (z. B. »certus armentorum ac pecorum numerus«) genannt oder nur ein Massstab bestimmt, wonach von Fall zu Fall die Menge des zu entrichtenden Gutes ermittelt werden sollte (z. B. Aufwiegen des Getöteten in Gold, Bedecken desselben mit Gold, das Balgfüllen oder -Hüllen mit Getreide wie beim »Katzen- und Hunderecht« u. dgl. m.). Die Grösse der Sühne pflegt zunächst von der Grösse des angerichteten Übels abzuhängen. Sorgfältig war unter diesem Gesichtspunkt jedes einzelne Verbrechen, z. B. jeder Todschatz nach dem Stand des Getöteten, allenfalls auch noch nach seinem Geschlecht, jede Leibesverletzung nach der Brauchbarkeit des geschädigten Gliedes und der Art des Schadens taxiert. Daneben kommen dann noch die andern Umstände in Betracht, durch welche eine Missethat qualifiziert werden konnte. Oft war dann Vervielfachung der Grundtaxe das Ergebnis, so insbesondere in der fränk. und langob. Gesetzgebung, wenn die Todesstrafe durch schwere Sühne ersetzt werden sollte. Der feste Bussbetrag diente lediglich der Genugthuung, wenn neben ihm — wie oft bei Vermögensbeschädigungen — Ersatz des Schadens zu geben war. Die festen Bussbeträge pflegten technisch nach den zu sühnenden Verbrechen benannt und so von einander unterschieden zu werden. Mit Vorliebe drückte man sich hiebei ebenso wie beim Benennen des Friedensgeldes prägnant aus: *landnám* z. B. heisst wn. nicht nur das Beeinträchtigen fremden Grundeigentums, sondern auch das Bussgeld dafür, *áfang* nicht nur wiederrechtliches Angreifen fremder Sachen, sondern auch das Bussgeld dafür. So heisst auch on. *pukki* eine Geldbusse für Beleidigung. Das wichtigste deutsche Beispiel ist der »Königsbann« (*bannus regius*), der, von Haus aus eine Beleidigungs-Busse an den König für Übertretung seines Verbotes oder Gebotes und in sofern in der spätags. *oferhýrnes*, auch dem nach Muster des engl. contemptus brevium entwickelten norweg. *brefabrot* ein Seitenstück fand, doch bald das Friedensgeld absorbierte. War durch die Übelthat ein Schaden an Gut gestiftet, so musste dieser ersetzt (»gebessert«, »geheilt«), das Gut wieder »voll gemacht«, oder »entgolten« werden. Bald geschah dies nach einer gesetzlichen Taxe, so dass der Ersatz in der Busse enthalten sein konnte, bald durch individuelle Vergütung neben der Bussleistung. Letztern Falls pflegte dem ältern Recht nicht ein blosses Wertäquivalent wie z. B. Geld, sondern nur ein Ersatz von Gleichem mit Gleichem zu genügen. Nicht immer reichten Geld und Gut zur Sühne hin. Zum Beilegen einer Ehrenkränkung gehört insgemein ein feierlicher Widerruf, für Todschläge

werden nicht bloss Wergelder gegeben, sondern auch Wallfahrten unternommen, Sühnkreuze errichtet, das Ausweichen gegenüber der geschädigten Freundschaft versprochen. Andererseits war in leichtesten Fällen, d. h. in solchen, die in einer ältern Zeit überhaupt keine Missethat enthielten, die Busse so gering, dass sie nur formelle Bedeutung hatte (eigentliche, weil ausführbare »Scheinbusse«), so z. B. wenn nach dem Ssp. die Busse des Tageswerchten in einem Paar wollener Handschuhe und einer Mistgabel, die des Rechtlosen in zwei Besen und einer Scheere besteht. Materiell lief solche Busse wie die uneigentliche (unausführbare) Scheinbusse (z. B. mit dem Schatten) auf ein sarkastisches Herabwürdigen des Bussempfängers oder der zu sühnenden That hinaus.

§ 81. Ursprünglich folgte auf gemeine Friedensbrüche als das Primäre die Friedlosigkeit, die Sühne als das Sekundäre. Der Friedbrecher durfte sühnen, sollte aber nicht, wenn er es auf die Wirkungen der Acht ankommen lassen wollte. Andererseits musste er, sobald er gehörig sühnte, in den Frieden wieder eingesetzt werden. Dieses durfte aber erst geschehen, wenn dem Verletzten die Privatsühne gehörig geleistet oder doch gesetzmässig verbürgt war. Hiezu gehörte aber Angebot der Sühne in gesetzlicher Frist, in bescheidener Form des Benehmens, nach skand. RR. und jüngeren ags. auch das Angebot des sog. Gleichheitseides (an. *jafnaðareidr*), d. h. der eidlichen Erklärung, dass der Missethäter an Stelle des Sühnempfängers mit der nämlichen Sühne vorlieb nehmen würde. War dies alles beobachtet, so durfte der Verletzte nicht durch Annahmeverzug die Friedensgewährung verhindern. Freilich mochte er oftmals glauben, dass ihm die Sitte das Annehmen der gesetzlichen Sühne verbiete, weil er sich verpflichtet fühlte, das Unrecht zu verfolgen. Dagegen sucht dann die Gesetzgebung vorzukehren, in Dänemark und im westnord. Gebiet u. A. dadurch, dass bei der Todschlagsühne dem Wergeld noch eine Überbusse (*gærsun* = Kostbarkeit, *baugþak* = Ringdach) hinzugefügt wird, im niederdeutschen Gebiet dadurch, dass der Blutkläger einen Voraus (ags. *healsfang*, das »*praemium*« der L. Sax., holl. *voirzoene*) aus dem Wergelde erhält. Allemal aber hatte nach Empfang der Sühne der Verletzte in feierlicher Form Urfehde (ags. *unfêhðe*, mhd. *urvêhede*, *urvêhe*) anzugeloben (wn. *trygdár*, on. *trygd*, berühmt die isländ. Formulare), nach niederd. RR. unter Gewährung des Friedenskusses (nl. *mondzoene*), desse Stelle anderwärts, insbesondere in der Schweiz vom »Abtrinken des Friedens« vertreten wurde. Aber auch der Friedbrecher hatte, wenn er verfolgt gewesen, Urfehde zu geloben. Vorbereitet wurde dieser definitive Friedenschluss durch einen Waffenstillstand (skand. *gríð*, mhd. *tröstunge*, *stallunge*). — Während sich im skand. R. das ursprüngliche Verhältnis zwischen Friedlosigkeit und Sühne bis tief ins MA. forterhielt, kehrte es sich bei den Südgermanen frühzeitig um, so dass nicht mehr ohne weiteres auf Ächtung, sondern zunächst nur auf die gesetzliche Sühne geklagt und erkannt werden, der Urteiler daher ahd. *suonari*, das Gericht *suonstuol* heissen konnte. Die gewöhnliche Sühne wurde damit zur Geldstrafe, mithin das Friedensgeld (mnd. *gewedde*, mhd. *wette*, *unreht*, *vrevele*) zur öffentlichen Strafe, die Friedlosigkeit in ihren mildern Formen und Ausläufern zu einem Exekutionsmittel, während sie im Kontumazialverfahren den Charakter der Strafe behielt (vgl. § 87). Der so nahezu hergestellten Einheitlichkeit des Strafrechtssystems entspricht es, wenn nunmehr die Verbrechen auf Grund der Art und Schwere ihrer Bestrafung in *ungerichte* und *vrevele* eingeteilt werden. Unter Ungericht pflegte man, insbesondere im nördlichen Deutschland,

die Übelthat zu verstehen, welche an den Leib (Hals, Hand, Haut, Haar), unter Frevel diejenigen, welche an die Habe gingen.

§ 82. Über die prozessuale Verfolgung eines Missethätters zu verfügen, war in der ältern Zeit ausschliesslich Sache des Verletzten. Dieser ist der »Klagsinhaber« (asw. *malsæghandi*) oder »Hauptmann der Klage« (isländ. *sakar aðili*). Es wird sogar die Reihenfolge der hienach Klagberechtigten sorgfältig geordnet. Die Sitte freilich, in gewissen Fällen auch der Kult, forderten, dass der Klagberechtigte die That sich nicht gefallen lasse. Aber eine rechtliche Pflicht zum Klagen bestand nach rein german. R. nicht. Vielmehr war die öffentliche Gewalt, soweit sie nicht selbst verletzt oder Vertreterin des Verletzten war, in der prozessualen Verfolgung vom Verletzten abhängig. Daher konnte, sobald zur Acht förmliche Friedloslegung erforderlich geworden (oben S. 196 f.), durch einen Privatvergleich zwischen dem Verletzten und dem Friedbrecher die Sache aus der Welt geschafft und die öffentliche Gewalt um ihr Friedensgeld gebracht werden. Um letzteres zu verhindern, mussten erst besondere Gesetze das Eingehen von solchen Vergleichen verbieten. Sodann wurde für die schwereren Fälle, wo der Verletzte nicht klagen konnte, oder wollte, ein subsidiäres Klagerecht der öffentlichen Gewalt zugestanden. In Deutschland diente demselben die von Karl d. Gr. eingeführte Rügepflicht der Dingleute bzw. ihrer Vertreter, die jedoch in den Städten alsbald verschwand und in Oberbayern 1346, in Niederbayern 1365 aus polizeilichen Gründen abgeschafft wurde, während sie in den Vemgerichten zur eidlich übernommenen Anklagepflicht des »Freischöffen« sich steigerte. — Eine Anzeigepflicht kannte übrigens auch schon das westgot. R., welches andererseits für gewisse Fälle die subsidiäre Popularklage einführte. Teils die letztere, teils die primäre Popularklage kommt auch in einzelnen schweizerischen Gesetzen des SpätMA. vor. Den ausgiebigsten Gebrauch hat aber von der einen wie von der andern noch im FrühMA. das isländ. Recht gemacht¹.

7. GERICHT UND RECHTSGANG.

Literatur bei Schröder Lehrb. §§ 8, 13, 25, 37, 49, 50 (S. 584—591), 63, Siegel RG. §§ 185—198, Brunner RG. I §§ 20, 23, II §§ 77, 79, 81—85, 97—123 und in Holtzendorff §§ 6, 12, 18, Gengler Grundr. S. 388—405, 520—523, Stemann Retshist. §§ 26—55, Brandt Forel. II S. 157. S. ferner: K. van Alkemade, *Behandeling van't kampregt* 1702. J. Grimm Vorw. u. J. G. Thomas Einleitg. vor des letzteren *Oberhof z. Frankfurt a. M.*, De Geer i Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid VII S. 141—177, Sv. Grundtvig, *Om de got. folks vabened* 1871, Baechtold in Roman, Forschungen V 221—233, Opet in MIOG. XV S. 479—482, v. Amira in Gött. gel. A. 1806 S. 200—209, A. Schultze in Zschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. XXII (1894) S. 99—127, G. L. v. Maurer, *Gesch. der Fronhöfe* I S. 511—535, IV S. 84—274, 440—458, Luschin, *Österr. Reichsgesch.* § 31, Wehner, *D. Gerichts-Versassg. der St. München* 1876, Sello i. d. Märk. Forsch. XVI S. 1—121, Pyl, *Beitr. z. pommer. Rechtsgesch.* II (1891), C. Neuburg, *Ü. d. Ausdehnung der Zunftgerichtsbarkeit*. 1878 S. 66 ff., Ders. *Zunftgerichtsbarkeit. u. Zunftverfassg.* 1880, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* T. I S. 112—193, 297—610 T. II S. 1060 ff., v. Planck i. d. Münch. Sitzgsber. hist. Kl. 1886 S. 155—180, Lörersch, *D. Ingelsh. Oberhof* 1885 S. XC—CCXII, Horten (oben S. 168), Rosenthal, *Beitr. z. deut. StadtRG.* §§ 1—12, Brandileone in *Studie docum. d. stor. X* (1889) S. 3—35, H. Knapp in *Zschr. f. die gesamte Strafrechtswissensch.* XII

¹ Nach Opet *D. Popularklage der Berner Handfeste* 1894 hätte die Popularklage ein noch viel ausgebreiteteres Gebiet gehabt. Diese Annahme beruht auf irrigem Auslegung der Quellen.

1892 S. 200—276, 473—552, — Stubbs, *Const. Hist.* I S. 102 flg. 114 fl. 132, Gneist, *Engl. VerfG.* S. 18—21, 45—57 auch 134 ff.; — Wilda i. d. Verhandl. der Germ. z. Lübeck 1847 S. 249—260, Th. Wolff in Zschr. f. vergleich. Rechtsw. VI S. 1 ff.; — Stein, *D. Geschichte d. dän. Civilprocesses* S. 1—79, Larsen, *Samlede Skrifter I* i S. 70—105, Steenstrup in *Danske Samlinger* 2 R. II S. 229—241, Sylow, *Den materielle Bevissteoris Udviklingshist. i dansk Ret* 1878, Secher, *Om vitterlighed og vidnebevis i. d. æ. danske proces* 1885 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. 1886 S. 90—94), Pappenheim, *D. adän. Schutzgilden* S. 277—322, 23—37, Holberg, *Leges Waldemari* 1886 S. 156—173, 218—230, 235—252, Ders. *Dansk Rigsløvgivning* 1889, insbes. §§ 4—11, 13, 20, 22 (dazu Pappenheim in Kr. Vjschr. XXXII S. 44—79), Matzen, *Forelæsn. Offentl. R.* II (1894); — Schlyter, *Jur. Afhandl.* II S. 210—241, Hjærne, *Om d. förnsvenska nämnden* (Ups. Univ. Arsskr. 1872, dazu Schlyter, *Gloss.* S. 802—805), Ödberg (oben S. 143), Uppström, *Öfvers. af d. svenska proc. hist.* 1884 (dazu v. Amira in Gött. gel. A. 1885 S. 161—171), Serlachius (oben S. 169), insbes. S. I—XV 1; — K. Maurer in Münch. Sitzgsber. phil. Kl. 1883 S. 548—592, 1896 S. 3—48, — Pappenheim, *Ein altnorw. Schutzgildestatut* S. 63—68, — J. Arnesen, *Historisk Indledn. til den . . . Islandske Kettergang* 1762, A. Kempe, *Studier öfver d. Isl. Juryu* 1885 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. 1886 S. 80—88), V. Finsen, *Om den oprind. Ordning* (oben S. 100).

§ 83. »Das gekrümmte Rechtsverhältnis wieder in die Richte zu bringen« — ahd. die *rihtunga* — ist Beruf des »Gerichts« (ahd. *girihti* n., mnd. *gerichte*, *richte*, mhd. auch *reht*), ein Beruf, der erfüllt wird durch Rechtsprechung oder Urteil (erst ahd. *urteili*, as. *urdēli*, afries. *urdēl*). Das Urteil aber war und hiess »Satzung« (skand. *dómr*, got. *dōms*, and. *dōm*, ahd. mhd. *tuom*) in dem Sinn, dass, auf einen Streitfall angewandt, Recht »gewiesen« und »gefunden«, die Sache selbst dadurch »geordnet«, der Streit zum »Stillstand« gebracht wurde (daher got. *staua* f. = Urteil). Denn als ein »Formen« und »Schaffen« (skand. *skapa*, afränk. **scapan*), wie als ein »Trennen« und »Abgrenzen« (skand. *skila*) wurde das Geschäft des Urteilers aufgefasst. Gemäss dem Wesen des Volksrechts konnte aber diese Rechtsanwendung nur von der Rechtsgenossenschaft selbst ausgehen. Daher war, solange dieser Grundgedanke lebendig blieb, das german. Staatsgericht, wiewohl keineswegs bloss zum Entscheiden von Streitigkeiten da, eine Versammlung aller selbständigen Rechtsgenossen (ags. *folcgmót*, — dafür auch as. *hwarf*, fries. *warf*) im Gerichtssprengel, eine Versammlung zum Verhandeln an bestimmtem »Termin« — *þing*, (ahd. *ding*, langob. *thinx*, aus vorgerm. **tenkos*, vgl. lat. *tempus*, got. *þeihs*), **maþul* (got. *maþl*, ahd. *madal*, as. *mahal*, frankolat. *mallus*). Die Gerichtsversammlung der ältern Zeit ist entweder Landes- oder Bezirksversammlung. Und zwar konkurrierten Landes- und Bezirksversammlung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, ausgenommen die todeswürdigen Strafsachen, in welchen die Landesversammlung (Landsgemeinde) ausschliesslich zuständig war. Letzteres erklärt sich daraus, dass die Todesstrafe Staatsopfer war (oben S. 197), die Staatsopfer aber auf der Landsgemeinde dargebracht wurden. Der Bezirksversammlung stellt das an. Marktrecht das Schiffsding (*skipara stefna*) gleich. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksverfassung (oben S. 124) erhalten die neugegründeten Herrschaftsgebiete und fast immer auch die politischen Gemeinden ihre eigenen Gerichtsversammlungen. Die Gerichtsversammlung findet, soweit sie staatlichen Ursprungs ist, periodisch (im Ssp. als *echteding*, mhd. *ehaftding*, fries. und nsächs. *lotting* d. i. *lotting*) und in diesem Sinn zu gesetzlicher Zeit, statt; ausserdem kann sie, wann man ihrer bedarf, doch unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen, aufgeboden

¹ Die von K. Lehmann (s. oben S. 54) S. 227 angegebene Schrift von Lagus existiert nicht.

oder »ausgelegt« werden (sog. gebotenes Ding). Nur dem isländ. R. ist das gebotene Ding unbekannt, und andererseits ist das an. Schiffseing seiner Natur wie seinem Namen nach ein gebotenes. Zu gewissen Zeiten (»gebundenen Tagen«) soll regelmässig kein Ding gehalten werden, kein Ding ferner bei Nacht, so dass die Gerichtsversammlung buchstäblich ein *tagodinc* (ahd. — mhd. auch *teidinc*) ist, — ausgenommen auf Island, wo es zur Sommerzeit nächtliche Gerichte gibt. Gesetzlich ist beim echten Ding auch die Dauer, gesetzlich der Ort (*echte* oder *rechte dingstat* nach deut. Quellen). Der Ort (ahd. *mahalstat*, fries. *loch*, ns. *tie*) ist regelmässig eine herkömmliche Stätte im Gerichtssprengel, in Deutschland seit fränkischer Zeit wenigstens für's echte Ding. Ursprünglich immer und im MA. noch gewöhnlich lag die Dingstätte unter freiem Himmel.¹ Mit Vorliebe wählte man dazu Anhöhen, bei den Salfranken so regelmässig, dass sie jede Gerichtsstätte *malloberg* nannten. Nicht ganz und gar diesem malloberg entsprechend, doch zum Behuf von Verkündigungen unentbehrlich ist im isländischen Untergericht der »Dingbrink« (*þingbrekka*), in der isländischen Landsgemeinde wie in der wermländischen der »Gesetzesfelsen« (*logberg, lagbergh*). In wirtlicheren Gegenden verlangte das Schattenbedürfnis der Versammlung Befriedigung, wesswegen die Dingstätten insgemein mit Bäumen bestanden sein mussten. Aber auch Kultuszwecke konnten in heidnischer Zeit dabei in Betracht kommen. Viele Dingstätten waren damals Opferstätten, und eben hiemit mag es zusammenhängen, wenn es noch in christlicher Zeit üblich bleibt, bei grossen Steinen, bei Gewässern, auf Kirchhöfen zu dingen. Doch finden sich in Deutschland seit Karl d. Gr. Verbote gegen das Abhalten von Gerichten an geweihter Stätte. Seit derselben Zeit werden Gerichtsräume auch bedeckt, aber so, dass die Wände offen bleiben (»Gerichtslauben«). Erst im MA. kommt es, und zwar meist im Zusammenhang mit einer prinzipiellen Änderung der Gerichtsverfassung, auf, in geschlossenem Raum, zuerst noch in Gildehäusern, Rathhäusern, dann in eigenen Ding- oder Richthäusern Gericht zu halten. Aber auch nachdem das Gericht ein »Stubengericht« geworden, erinnert das Offenhalten von Thüren oder Fenstern der Gerichtsstube an das einstige Tagen der Versammlung in freier Luft. Gewöhnlich wurde auf Grund von Banngewalt das Ding berufen (daher »*placitum*« d. i. **hunc* oben S. 123, skand. *stefna*) und geleitet vom Gerichtshalter (ahd. *rihtari*, mhd. *rihter*). Dies pflegte die Hauptfunktion des Bezirksvorstehers zu sein und eine wichtige des Herrschers zu bleiben, welchen Namen dieser auch führen mochte. In der Zuständigkeit des Gerichtshalters kennt das älteste Recht nur Unterschiede nach Gegenständen der Rechtshandel und nach Sprengeln. Der erstere Unterschied, der auch im MA. noch fortdauert, begründet den Gegensatz von Hoch- und Niedergericht. Jünger ist der Unterschied von Instanzen (Ober und Untergericht, unten S. 208) und erst während des MA. bildet sich in Deutschland im Zusammenhang mit der Über- und Untergenössigkeit (§ 42) ein Unterschied der Zuständigkeit nach den der Gerichtsgewalt unterworfenen Personenklassen aus (Standesgerichte). Wahl des Gerichtshalters durch die regierende Versammlung der Rechtsgenossen

¹ Anschauliche Beispiele liefern viele erhaltene Dingstätten wie die zu Dortmund und zu Basdorf (oben N. 1 S. 61), die hessischen Gerichtslinden zu Kaichen (*Linstdenkm. im Grossh. Hessen Kreis Friedberg* S. 157), bei Berfelden (a. a. O. *Kr. Erbach* S. 12), Grosssteinheim (a. a. O. *Kr. Offenbach* S. 65), bei Erbach, Jugenheim, Breitenbrunn, Bingenheim, Gütersbach und auf dem Landberg bei Heppenheim, die »Schranne« zu Oberalm (Salzburg), der Steinacker zu Mollis (Glarus), die isländische Allthingstätte an der Qxará (Vogt *Nordfahrt* S. 336) und andere Gerichtsplätze auf Island, u. a. m.

bildete in der Frühzeit die Regel. Im MA. wurde er unter den mannigfaltigsten Amtstiteln meist vom Herrscher (Gerichtsherrn), soweit dieser nicht selbst das Gericht abhielt, ernannt oder mit seinem Amt bzw. dessen Einkünften belehnt. Insbesondere war dies in den Grundherrschaften und in den landesherrlichen Territorien der Fall, wo der Gerichtshalter sogar oftmals sein Amt pachtweise inne hatte. Aber auch erbliche Gerichtshalterschaften gab es damals in einigen deutschen Gegenden, wie z. B. die Dorfschulzenämter in den deutschen Kolonien Schlesiens und der Mark Brandenburg, während anderwärts — und zwar auch abgesehen von Freistaaten — eine Mitwirkung der Dingleute beim Bestellen des Gerichtsvorstehers sich fort erhielt oder unter der Gunst lokaler politischer Verhältnisse wieder auflebte. So ist z. B. der auf die Dauer bestellte *gogreve* des Ssp. wie schon sein Vorläufer, der *centenarius*, dem Grafen von den Dingleuten durch Wahl präsentiert, wird andererseits den niederfränkischen Kolonisten in Siebenbürgen freie Richterwahl durch Privileg zugestanden. Dass ein Ding nicht vom Gerichtshalter, sondern von demjenigen Dingmann berufen wird, »der des Dinges bedarf«, findet sich als Regel im norweg. R., als Ausnahme für den Fall einer Klage um »jåhe That« im ältern deut. R. (*nôtdinc*). Auf solchem Notding wurde bei Abwesenheit des ständigen Richters einer zum Richten über den vorliegenden Fall gewählt. Im Richten der Vemschöffen auf handhafter That lebte dies Notding noch während des SpätMA. fort. Das Berufen geschah auf dem Lande meist durch Herumsenden eines Botschaftszeichens, welches die einzelnen Dingleute unter einander selbst weiterzubefördern hatten, aber auch durch Geschrei (*gerüchte*, *gerüfte*, so insbesondere beim Notding), in Ansiedlungen mit Kirchen gewöhnlich durch Glockengeläute, in Städten, insbesondere nordischen, auch durch Hörerschall. War für den Zusammentritt einer Gerichtsversammlung ein Tag durch's Gesetz bestimmt, so bedurfte es keiner besondern Ansage. Das Erscheinen und Fungieren im Ding ist für die durch Gesetz oder gesetzmässige Botschaft Berufenen insgemein nicht bloss Recht, sondern Pflicht (»Dingpflicht« »Gerichtsfolge«), und zwar eine Genossenpflicht (oben S. 129), deren Versäumnis bestraft wird.

Die Urteilsfindung ging ursprünglich wohl nur von einem Dingmann aus, indem dieser auf Befragen durch die Partei einen Urteilsvorschlag machte, sei es dass wir uns in jenem nach Art des schwedisch-götischen *laghmafer* und *hvarafshöfpingi*, des ags. *ealdorman* und *scirgeréfa*,¹ des alam. *judex* den Gerichtshalter selbst, oder sei es, dass wir uns in ihm nach Art des friesischen *ásaga* und des bairischen *judex* (*ésago*, *ésagari*?) einen vom Gerichtshalter verschiedenen und eigens zum Rechtweisen angestellten Beamten zu denken haben. Jüngere Rechte, wie z. B. schon das altfränkische, übertragen die Urteilsfindung einem (vom Gerichtshalter ernannten?) Ausschuss der Dingversammlung. Der Gerichtshalter ist an derselben rechtlich unbeteiligt, erhält aber die neue Aufgabe, durch sein Rechtsgebot (*jussio*) das Urteil rechtskräftig zu machen, ohne freilich das Rechtsgebot nach seinem Ermessen verweigern zu dürfen. Allemal jedoch bedurfte der Urteilsvorschlag, um rechtskräftiges Urteil werden zu können, der Zustimmung (mhd. *volge*, mnd. *vulbort*) aller Dingleute, und ursprünglich war es die Folge allein, wodurch das Urteil Rechtskraft erlangte. Nach dem ältern Recht wurde sie

¹ Entscheidend Éadw. I pr., Éadg. III 3, 5, Cnut II 15 § 1, 18 u. Conc. Assandun. in Forschg. XIV S. 395. Dazu stimmt auch die Beschreibung des ungerechten *déma* in dem Zschr. f. RG. XVIII S. 208—212 abgedruckten ags. Aufsatz (c. a. 1000).

durch Zuruf und Waffenrühren (skand. *vápnatak*, langob. *gairéthin* = Speergeding, womit z. vgl. an. *geiraþing* = Kampf), nach jüngerem durch Still-schweigen erteilt. Eigentlich scheint aber jenes Waffenrühren noch mehr als blosses Zustimmung zu haben, nämlich das Gelübde oder den Schwur, dass man das Urteil für Recht halten wolle (vgl. einerseits den provisorischen Waffeneid, andererseits das Hinausschwören des Friedlosen oben S. 197). Daher wohl heisst afränk. nicht bloss das Mitglied des urteilfindenden Ausschusses, sondern auch jeder andere Dingmann ein »Bürge« d. i. Bewahrer des »Ratschlusses« — **raginbugjo*. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jedes rechtskräftige Urteil Einstimmigkeit der Dingleute erfordert. Nach jüngerem Recht muss sich diese wenigstens formell in der Weise ergeben, dass nicht noch nach der Abstimmung und nach der »Folge« der Mehrheit ein Widerspruch gegen das Urteil der letztern geltend gemacht wird. Hiemit in Zusammenhang steht das Wesen der Urteilsschelte (salfränk. *lakina*, fries. *lakinge*, ags. *forsacan*, mnd. *dat ordel scelden*, mhd. *daz urteil widerwerfen*, *widerahten*). Die Urteilsschelte ist ein Anschuldigen wegen Rechtsbeugung. Von jedem dem Urteiler ebenbürtigen und am eigenen Recht vollkommenen Dingmann und insofern allerdings auch von der beschwerten Partei kann sie ausgehen. Dabei muss der Schelter »unverwandten Fusses« und förmlich das Urteil finden, welches er für das richtige erklärt. Demnach führt die Urteilsschelte zur Zwiespältigkeit der Dingleute (an. *þingrof*) und verhindert so das Zustandekommen eines rechtskräftigen Urteils. Da andererseits die Natur des Volksurteils jede revidierende Instanz ausschliesst (vgl. § 84), so kann der Streit nach altgerman. R. nur durch Zweikampf (§ 90) zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen ausgetragen werden, falls letzterer bei seinem Urteil beharrt, was er nach älterem R. sogar muss. Nach Abschaffung des Zweikampfes freilich ergriff man ein analoges Auskunftsmittel wie zur Entscheidung über ein gescholtenes Beamtenurteil (unten S. 208), so z. B. in Norwegen, wo man den Rechtszug (*skjóta dóme*) an eine höhere und grössere Dingversammlung gestattete, soweit man noch am Prinzip der Einstimmigkeit festhielt. Im fränkischen Reich ist schon um 755 neben dem alten Scheltungsverfahren ein neues in Form einer Klage wegen Rechtsbeugung vor dem Königsgesicht zugelassen.

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit einem Gebot des Schweigens und Zuhörens, welches der Gerichtshalter, in der heidnischen Landsgemeinde auf deutschem Boden der Priester, an die Dingleute erlässt und wodurch er das Ding »befriedet« oder »bannt« oder im w. S. »hegt«. In älterer Zeit scheinen alle Dingleute bewaffnet im Kreise (»Ring«) zu sitzen. War zur Urteilsfindung ein Ausschuss berufen, so sass nur dieser nebst dem Gerichtshalter und zwar innerhalb eines kreisförmigen oder viereckigen und insgesamt eingegegneten Raumes (mhd. *rinc*), die Urteilsfinder auf Steinen oder Bänken (bair. *schrannen*, nl. *dingbancken*, *vierschare*), der Gerichtshalter nach deut. RR. auf einer besonderen Bank mit gekreuzten Beinen, das Antlitz nach Osten gekehrt, den »gewaltigen« Stab (doch im Hochgericht wohl auch statt dessen das Schwert) in der Hand, den Richterhut auf dem Haupt. Auch die Urteilsfinder tragen im MA. besonderes Gewand. Am Ende des Verhandeln oder der Dingzeit erfolgte meist eine förmliche Auflösung des Dings (an. *þinglausn*) in Deutschland z. B. unter Umstürzen der Schranken. Während der Dingzeit kündete ein Schild, aufgehängt an Speer oder Baum, oder ein Schwert, eine Fahne, aufgesteckt, den Dingfrieden (S. 194) an. Überdies aber stand im Heidentum das Ding, wenigstens die Landsgemeinde, unter göttlichem Schutz. »Weihebande« (an. *veþund*), an Haselstangen um-

hergezogen, »hegten« den Platz der Urteilverfinder ein: das Ding wurde »gespannt«. Auch die Dinghegung scheint ein sakrales Element enthalten zu haben. Dass mit Vorliebe der Dienstag oder Donnerstag zum Gerichtstag gewählt wurde,¹ deutet nach derselben Richtung.²

§ 84. Die im Vorstehenden geschilderte Verfassung des altgerman. Staatsgerichts hat sich nur in wenigen Ländern rein bis in's MA. erhalten. In ihr Gegenteil verkehrt erscheint sie da, wo Befehlsgewalt und Urteil verbunden, das Schöpfen des rechtskräftigen Urteils dem Gerichtshalter (nunmehr got. *staua* m.) ausschliesslich übertragen wurde. Dies ist nicht nur während oder alsbald nach der Völkerwanderung bei denjenigen Südgermanen (Goten, Burgunden, Langobarden) geschehen, welche unmittelbar dem römischen Einflusse ausgesetzt waren, sondern in der zweiten Hälfte des MA. auch bei skandinavischen Völkern, insbesondere in Schweden (die Städte ausgenommen). Dogmatisch und teilweise auch genetisch ein Mittelglied zwischen den beiden gegensätzlichen Systemen der Gerichtsverfassung bildet dasjenige, welches zum Urteilen ein Schöffengericht einsetzt. Mit dem Gerichtshalter gemein hat dann der Schöffe, dass er — wiewohl ungelehrt — Beamter ist, gleichviel ob auf Lebenszeit oder bloss für die Dauer der Gerichtssitzung angestellt, gleichviel ferner ob durch Ernennung oder durch Erbgang zu seinem Amt berufen. Vom Gerichtshalter unterscheidet er sich dadurch, dass er lediglich an der Urteilsfindung beteiligt, während der Gerichtshalter regelmässig davon ausgeschlossen ist, sie vielmehr von den Schöffen zu erfragen hat. Der Gerichtshalter kommt in's Gericht, »nicht um das Recht zu bringen, sondern um es bei den Schöffen zu finden«, und das gefundene allenfalls förmlich kund zu machen (»auszugeben«). Das Prototyp einer Schöffenverfassung gewährt das fränkische Bezirksgericht seit der Zeit zwischen 769 und 803. Der Schöffe (afränk. **scapin*, darnach and. *scepeno*, fries. *sceppena*, ahd. *sceffino*, — ferner ahd. *scephjo*, *sceffo*, alles zu *skapen* [oben S. 203]) ist der Nachfolger des sitzenden Reginburgen, aber nicht wie dieser bloss für die Gerichtsdauer, sondern für Lebenszeit vom Gerichtsherrn unter Zustimmung der Dingleute ernannt und vereidigt. Das Urteil hat er, soweit das Gesetz geschrieben, dem geschriebenen Text gemäss zu finden. Sieben Schöffen müssen im Gericht sitzen; ausser ihnen ist ein Umstand der Dingpflichtigen nur noch in dem vom Grafen abzuhaltenden echten Ding notwendig, und auch hier fällt die förmliche Vollbort des Umstandes weg, sodass an dessen ehemalige Bedeutung nur noch die Urteilsschelte erinnert. Den Übergang hiezu hatte ein Gesetz Karls d. Gr. vermittelt, wonach zum gebotenen Ding nur Notable aus den Dingpflichtigen zu beschicken waren. Die Verschiedenheit in der Zusammensetzung des echten und des gebotenen Dings führte zu einer Verschiedenheit in der Kompetenz dieser Gerichte. Über Leben, Freiheit und Eigentum sollte fürderhin nur noch im echten Ding erkannt werden. Damit war dieses zum Hoch- (oder »freislichen«), das gebotene zum Niedergericht gemacht. Die karoling. Schöffenverfassung ist nur in einigen Teilen Deutschlands durchgeführt worden (von Anfang an nicht in Friesland, auch nicht im sächsischen Gogericht), in noch wenigeren über's 12. Jahrh. hinaus erhalten geblieben. Auch wo sie aber sich erhielt, sind erhebliche Modifikationen an ihr eingetreten. Die wichtigsten derselben bestanden darin, dass der »Umstand« als solcher nicht mehr im

¹ Über den Donnerstag vgl. H. Petersen *Nordb. Gudekyrkelse* S. 67—69.

² Dass aber weder der Mars Thingsus noch die Alaisiagae Gerichtsgottheiten waren, zeigt Siebs in *Zschr. f. deut. Philol.* XXIV S. 433—456.

echten Ding beim Zustandekommen des Urteils mitwirkte, das Schöffenamtblich oder durch Kooptation oder (wie in den Freigerichten) durch Aufnahme in einen Bund (mnd. *veme*) von Wissenden besetzt, die Kompetenz des gebotenen Dings der des echten angenähert wurde. Unabhängig vom karolingischen Schöffenwesen sind verwandte Einrichtungen während des MA. in verschiedenen Rechtsgebieten innerhalb und ausserhalb Deutschlands in's Leben getreten. Dahin gehören z. B. die seit dem 13. Jahrh. in den friesischen »Ländern« und Landdistrikten auftretenden *redgeran* (*consules*) oder *ehera* (»Rechtsherrn«) oder *riuchtera* (oben S. 153 oder *jurati*, d. s. Ethelinge (oben S. 130 f.), welche nach jährweisem »Umgang« unter der Leitung eines von ihnen (*kêthere*, *edictor*, *enunciator*, *orator*, — *grêtman*) das Gericht bildeten, — ferner die in Baiern bis zum Landrecht Kaiser Ludwigs und in Oesterreich, aber auch in Dänemark vom Richter aus den erschienenen Dingleuten ernannten Beisitzer, — nicht minder die schwedischen Stadtgerichte seit dem 14. Jahrh. in ihrer zweifachen Form als Marktplatz- und als Ratsstubengerichte, endlich die sämtlichen Gerichte (*dómar*) im Verfassungssystem des isländ. Freistaats, deren Urteiler in beschränkter Zahl von den Goden (oben § 52) und zwar für die Dinggerichte aus den Dingleuten, ernannt wurden, während die Goden selbst sich lediglich mit der Justizverwaltung zu befassen hatten.

Mit diesen Veränderungen im Wesen des german. Gerichts ging eine Veränderung der Urtheilsschelte und der Urtheilsspaltung (isländ. *véfang* = Mislirungen) Hand in Hand. Im Gegensatz zum Volksurteil ist das Beamtenurteil besserlich, weil es kein unmittelbarer Ausdruck des Rechts ist. Nunmehr konnte der urteilende Richter bei dem ihn beaufsichtigenden Vorgesetzten bis hinauf zum Herrscher wegen Rechtsbeugung verklagt (langob., ags., schwed., norweg. R.), es konnte ferner der Streit um's bessere Urteil von Schöffen zur Entscheidung durch vorzüglichere Urteiler des nämlichen Rechtsgebietes gebracht werden, sei es als Streit zwischen dem Schelter und dem Urteilsfinder (älteres deut. R. und isländ. R.), sei es als Streit zwischen dem Schelter und seinem Prozessgegner (jüngeres deut. R.), sei es ferner in Form von Holen des Rechts (»zu Haupt Gehen«) im »Oberhof« und Wiedereinbringen des geholten im Untergericht (Deutschland, vgl. oben S. 80), oder sei es unter Erledigung des Prozesses im Obergericht (Island). So verschieden aber auch das Verfahren sein mochte, insgemein erinnerte ein Strafgeld des unterliegenden Schelters bzw. Urteilers an die ehemalige Entscheidung des Streitigen durch Kampf. Musste das Strafgeld beim Beginn des Verfahrens deponiert werden, so wurde es zum »Wetteinsatz«. — Mit dem Urteilsfinden als einer Amtsthätigkeit unverträglich scheinen konnte es, wenn ein Nichtbeamter das Urteil schalt. Wo dieser Gesichtspunkt massgab (Ssp.), musste dem Schelter erst auf seine Bitten die Bank geräumt und er so zum amtlichen Urteiler gemacht werden, ehe er sein Gegenurteil finden konnte.

§ 85. Während das ordentliche Staatsgericht stets nach dem Recht, und insofern nach der »Wahrheit«, niemals »nach Wahn« zu urteilen hatte, kommt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Königsgewalt ein Gericht auf, welches ebensowohl nach subjektivem Ermessen (»Billigkeit«) entscheiden durfte und sollte, wie nach dem Recht. Das ist das »Königsgericht«, wie es sich schon zwischen Völkerwanderung und Frühmittelalter in den südgermanischen Grossstaaten zeigt. Nicht bloss um die von seinen Beamten gesprochenen Urteile auf deren Rechtmässigkeit zu prüfen, sondern mit der Befugnis, den Rechtsstreit unter bewusster Abweichung vom bestehenden Volks- oder Landrecht zu schlichten, sitzt der Herrscher (König, Unterkönig)

zu Gericht, mithin auch keineswegs bloss um einen Streit zwischen Urteilverfindern des Untergerichts, sondern auch um den Streit zwischen den Prozessgegnern des Untergerichts zu entscheiden, sei es, dass schon dort ein Urteil gefällt war, sei es, dass das Urteil des Untergerichts umgangen wurde. Daher ist juristisch genommen im Königsgerecht wie der Gerichtshalter so auch der Urteiler der Herrscher allein, auch wenn er, was in seinem Belieben steht und allerdings die Regel bildet, Beisitzer zu seiner Beratung ernennt. Insofern bedarf das Königsgerecht auch keiner Ding-Versammlung. Jene Funktionen kann der König auch dann ausüben, wenn er selbst Partei ist. Überhaupt aber ist er von der landrechtlichen Dingordnung entbunden, da über diese, wie über seine Urteilsnorm der Herrscher kraft seiner Dispensationsgewalt bestimmt. Der Gerichtsort ist, wenn der König persönlich richtet, sein Hof, daher das Gericht sein »Hof- oder Pfalzgericht« und mit des Königs Hof auf der Wanderschaft. Der König konnte aber an seiner Statt auch einen Bevollmächtigten (*missus*) richten lassen. Das fränk. (karolingische) Königsgerecht erhielt in seinem Urkundsbeamten, dem »Pfalzgrafen« (*comes palatii*, vgl. S. 152), einen ständigen Vertreter des Königs. Während das Pfalzgrafentum in Deutschland um die Wende des 9. und 10. Jahrh. verschwindet, dauert es in Italien fort, wo als sein Ausläufer das Amt des mit einer Reihe von missatischen Gewalten ausgestatteten Hofpfalzgrafen (*comes palatinus*) erscheint, welches im SpätMA. in Deutschland rezipiert worden ist. — Das Königsgerecht war ausserordentliches Gericht, sei es als Spezialgericht in bestimmten Rechtssachen, sei es als obere Instanz für bestimmte Personen, die solchergestalt (im Frankenreich mit der *reclamatio ad regis definitivam sententiam*) privilegiert waren. Am vollkommensten ausgebildet war das fränkische Königsgerecht. Das langobardische hat nicht die gleiche Machthöhe erstiegen, da hier der König auf's Interpretieren und Ergänzen des geschriebenen Rechts beschränkt blieb. Dagegen nähert sich mehr dem fränk. Königsgerecht das aus ganz selbständigen Wurzeln seit dem 13. Jahrh. in Dänemark und in Schweden erwachsende, zwar regelmässig nicht in Gestalt der von ihm abgezweigten Gerichte (*raetsa þing*, *rettara þing*), wohl aber in dem vom König persönlich oder durch seine Spezialbevollmächtigten abgehaltene Gericht, weil es des Königs Aufgabe ist, nicht nur wie der Gesetzesprecher das Recht zu weisen, sondern auch »alle überstrengen Urteile zu brechen«. Andererseits konnte sich in Deutschland bei der zunehmenden Feudalisierung des Staats das Königsgerecht nicht auf der im FrühMA. erreichten Höhe eines Billigkeitsgerichts erhalten. Das Finden der Urteile durch ernannte Beisitzer wurde seiner Verfassung wesentlich. Nur ist es nicht zu ständigen Pfalzschoffen gekommen, da dem Gericht nach wie vor die feste Stätte mangelte. Seit 1235 erscheint es in zwei Formen: als Fürstengericht unter persönlichem Vorsitz des Königs oder seines Stellvertreters und als allgemeines, doch in seiner Zuständigkeit vielfach durch privilegia de non evocando und de non appellando beschränktes »Reichshofgericht« unter dem Vorsitz eines vom König ernannten »Hofrichters«, ausnahmsweise (in Reichsachtsachen) des Königs selbst. Seit 1442 neben dem »Reichshofgericht« und bald nachher (— 1495) statt desselben richtet der König persönlich oder durch seine Räte im »Kammergericht«. — Nachdem in Deutschland das Königsgerecht aufgehört hatte, Billigkeitsgericht zu sein, legten sich mit Erfolg diejenigen Grafschaftsgerichte, worin die königliche Bannleihe fort dauerte, nämlich die »kaiserlichen Land«- (auch »Hof«-) Gerichte« und die sog. »westfälischen« oder »Frei«- (auch »Vem«-) Gerichte« eine Gerichtsbarkeit bei, welche mit der des Reichsgerichts kon-

kurrierte, und zwar die letzteren sogar über Reichsfürsten, obgleich ihre Urteiler (»Freischöffen«) allen Ständen von freier Art entnommen waren, und unter Aufgabe des Prinzips der Öffentlichkeit im »Stillgericht« (*judicium secretum, occultum* oder der »heimlichen Acht«).

§ 86. Vom Staatsgericht unterscheidet sich durch seine Herkunft und durch seine Verfassung das Privatgericht. Seine älteste und meist verbreitete Form ist das Schiedsgericht. Zwar wird, da die Thätigkeit der Schiedsleute (mhd. *scheideliute*, mnd. *korlüde*, an. *sáttarmenn*, *gerðarmenn*) ihre Kraft dem Vertrag der Parteien verdankt, das Schiedsgericht oftmals dem Staatsgericht als dem Gericht, das Schiedsverfahren als ein Verfahren *mit minnen* dem *mit rechte* entgegengesetzt. Aber dem Schiedsspruch kommt, da sich die Parteien vertragsweise ihm unterworfen haben, nach älterem Recht stets und im MA. noch fast allgemein die Kraft eines staatsgerichtlichen Urteils zu, wie er auch den nämlichen Inhalt haben, z. B. auf Acht erkennen kann, daher auch das Schiedsgericht selbst im Norden ein *sáttarðómr* oder *rafnaðarðómr* und in Deutschland ein *teidinc* (mnd. *degeding*) heisst. Während nun aber das gewöhnliche Schiedsgericht seinem Ermessen nach urteilte, entschieden besondere Abarten des Schiedsgerichts nach strengem Recht. Solche sind in Deutschland seit dem 13. Jahrh. die vertragsmässigen Landfriedensgerichte und die Austräge, wovon die ersteren anstatt des Reichsgerichts, die anderen als Instanz unter demselben urteilen. Aber auch der *skiladómr* des ältern westnord. R. ist nichts anderes als ein gesetzlich geordnetes und nach strengem Recht urteilendes Schiedsgericht. Aus 12, seltener 6 oder 24 prinzipiell von den Parteien hälftig zu ernennenden Urteilern bestehend, entscheidet er als ordentliches Gericht regelmässig in illiquiden Civilsachen, und zwar in frühester Zeit gewöhnlich als »Thürengericht« — *duradómr* — d. h. vor der Hausthür des Beklagten, ausnahmsweise des Klägers, in Grundstücksachen auf dem streitigen Boden oder doch in dessen Nähe, nach jüngerm Recht auf der ordentlichen Dingstätte. In den Quellen des ostnord. R. finden sich nur sehr unsichere direkte Spuren eines *skiladómr* (nach Secher Er. Sl. III 26; — vielleicht auch aus dem angolan. R. LL. Henr. I¹ c. 31 § 8, Ædelr. III 13, Duns. 3?). Wiederum aber knüpften an's vertragsmässige Schiedsgericht an die Gerichte der meisten autonomen Genossenschaften wie z. B. der Markgenossenschaften, der Gilden (166) der Zünfte, der Schifferschaften, Gewerkschaften, Ritter- und Söldnergesellschaften. In ihrer reinen Gestalt, ob nun als echte oder gebotene Dinge aller vollberechtigten Genossen oder als Ausschuss (Rat, Schöffenkolleg) derselben, urteilen sie unter dem Vorsitz des Vorstehers der Genossenschaft nur in Angelegenheiten der letzteren und der Genossen unter sich und verfügen, um sich die Genossen zu unterwerfen, über kein anderes Zwangsmittel, als die Ausstossung aus dem Verbands. Öfter jedoch haben Privilegien den Mitgliedern, wie z. B. den Münzerhausgenossen in deut. Städten, einen ausschliesslichen Gerichtsstand vor ihrem Genossengericht auch gegenüber Ungenossen verliehen. — Der bisherigen Gruppe von Privatgerichten gegenüber steht eine andere, bei welcher die Rechtspflege sich wesentlich aus einer privaten Herrengewalt ableitet (§ 60). Diese selbst kann frölich durch Vertrag zwischen den Parteien und Urteilern einerseits und dem Gerichtsherrn andererseits begründet sein. Dieses ist bei den deutschen Lehengerichten der Fall, gebotenen Gerichten am Hof des Lehenherrn, worin dieser selbst oder sein Vertreter in Lehenssachen zwischen ihm und seinem Mann oder zwischen seinen Mannen Urteil durch Vassallen nach Lehenrecht finden lässt. Seitenstücke dazu, doch mit teilweise grösserer Kompetenz,

stellen sich dar im norwegischen und im dänischen Gefolgending (an. *hirstefna*, adän. *huskarla stefna*). Dagegen ist jede, auch nur mittelbare, Zurückführung auf einen Vertrag ausgeschlossen beim deutschen Hofgericht des Herrn über seine Eigenleute. Je nach dem Stande der letzteren erscheint es als *büdin* (*büteidinc*) d. h. als Gericht über unfreie Bauern, und als Ministerialengericht. Von Haus aus gebotenes Gericht ist seine Zuständigkeit und Verfassung durch den Herrn bestimmt. Doch hat sich die letztere nach Analogie der Gerichte nach Landrecht bzw. Lehenrecht entwickelt.

§ 87. Der altgermanische Rechtsgang (Prozess) beruhte auf folgenden Prinzipien. Der Prozess ist ein Kampf (ahd. *strit*, mhd. *krieg* [*rehtens*]), worin ein Gegner den andern zu überwinden hat. Darum ist er, auch soweit er nur in Worten geführt wird, eine Verhandlung der Parteien nicht mit dem Richter, sondern unter einander; sie haben über die einzelnen Prozessschritte zu verfügen. Folglich braucht der Prozess keineswegs ganz und gar ein Verfahren vor Gericht zu sein. Zu einem solchen kommt es nur, wenn die Parteien eines Urteils bedürfen. Des Klägers Thätigkeit ist Angriff (Hauptterminus: got. as. *sakan*, ahd. *sachan*, — as. *sōkian*, an. *sækja*) die des Beklagten Abwehr (got. *varjan*? an. *verja*, ahd. *werjan*), daher der Prozess selbst eine Verfolgung (wn. *sok*, on. *sak*, ahd. *sacha*) und jede Partei, als zu ihr in Beziehung stehend, Widersacher (ahd. *widarsacho*, as. *withirsaka*, — as. ags. *andsaca*, — ags. *gesaca*, afränk. *gasakjo*, — mhd. *sachwalte*). Die Verfolgung beginnt in der Regel mit einem Ansprechen (ahd. *mahalôn*, afränk. **atmallon*, — ags. *onsprecan*, fries. *onspreka*, nfr. *aenspreken*, — ahd. *eiscôn*, mhd. *aischen*, mnd. *eschen*, — mhd. mnd. *vordern*, — an. *krefja* bzw. *kvedja* vgl. S. 184) des Beklagten durch den Kläger regelmässig am Wohnplatz des ersteren. Verweigert der Angeforderte die Erfüllung, so hat er sich zu verantworten (skand. *svara*). Der Kläger mag nun den »Antworter« vor Gericht »mahnen« (ags. afränk. **manjan*, ahd. *manôn*) oder »berufen« (an. *stefna*) oder sich von ihm, wo dies kein Gerichtsurteil voraussetzt, den Unschuldseid versprechen lassen. Letztern Falls unterbleibt das gerichtliche Verfahren, wenn der Eid gehörig geleistet wird. Wo die Sache vor einen skiladómr (oben S. 210) zu bringen ist, nimmt die Stelle jenes Eidversprechens das Versprechen der Mitwirkung beim Besetzen des Gerichts (an. *dómfesta*) ein. Der Ansprache um Gut gegenüber konnte der Beklagte durch Gewährzug (oben S. 180) einen andern Antworter stellen. Stehen die Parteien vor (genauer im) Gericht, so bewegt sich die Verhandlung zunächst in Rede und Gegenrede unmittelbar zwischen ihnen. Erst wenn sie an einen Punkt gelangt, wo eine Rechtsfrage zweifelhaft oder unter den Parteien streitig ist, wenden sie sich an die Urteelfinder mit dem Begehren, dass die Streitfrage durch ein Urteil entschieden werde. Da sich eine solche über jeden einzelnen Prozessschritt eben so wohl, wie über den Klaganspruch, ergeben kann, so kommt es möglicherweise zu einer Reihe von Urteilen, bevor das Gerichtsverfahren seinen Abschluss findet. Da ferner durch diese Urteile der einen oder anderen Partei eine Auflage gemacht werden kann (z. B. zum Erbringen eines Beweismittels), die nur aussergerichtlich zu erfüllen ist, so wird möglicherweise das gerichtliche Verfahren durch ein aussergerichtliches mehrmals unterbrochen. Ein Urteil, welches einer Partei eine Beweisaufgabe macht, kann unter Umständen das gerichtliche Verfahren beendigen. Wo freilich die Klage auf Ächtung oder auf Todesstrafe geht, muss ein Endurteil entweder gegen den Beklagten die Ahndung erkennen oder ihn freisprechen. Wird durch ein Urteil der einen Partei eine Auflage

gemacht, so hat jene dem Gegner auf dessen Verlangen die Erfüllung der Auflage unter Terminsetzung und Kaution zu versprechen, gleichviel ob in der Erfüllung Befriedigung des Klageanspruchs liegt oder ob sie lediglich in einer prozessualen Handlung besteht. Denn auch im letztern Fall ist sie eine Leistung nicht an's Gericht, sondern an den Gegner, der eben deswegen sie auch erlassen kann. Da ein Rechtsgenosse dem andern zu seinem Recht helfen muss, so muss der Beklagte entweder sich auf den Prozess einlassen oder den Kläger befriedigen. Thut er weder das Eine noch das Andere oder verweigert er in irgend einem Abschnitt des Processes, an dessen Weiterführung mitzuwirken (z. B. durch Ausbleiben in einer Tagfahrt, rechtswidriges Unterlassen der Antwort), so macht er sich des Verbrechens der Rechtsverweigerung (wn. *logleysa*, on. *raellösa*) schuldig, sei es sofort, sei es durch fortgesetzten Ungehorsam, und verfällt, da das Recht nicht geniessen soll, wer es andern nicht gönnt, der Acht. Gewaltsam den Beklagten vor Gericht zu schleppen ist der Kläger nur befugt, wenn er ihn auf handhafter Missethat verfolgt. In diesem Falle aber kann ihn der Kläger auch erschlagen. Nur hat er dann, wo er die Todschlagsklage nicht abwarten darf, mit dem Leichnam vor Gericht die Klage wegen des Friedensbruchs gegen den Todten nachzuholen (mnd. *op den doden klagen*, an. *gefa dauðum sök*), es müsste denn der Friedensbruch im Angesicht der Dingversammlung oder einer gleichwertigen Menschenmenge verübt sein. Nicht nur gemin-, sondern indogermanisch ist das Institut der Spurfolge (ags. *trod bedrifan*, frankolat. *vestigium minare*) und Haussuchung (on. *ransak*, wn. *rannsökn*, ahd. *hūsuocho*, *salisuochan*) nach gestohlenem Gut, mit der Wirkung, dass als handhafter Dieb derjenige gilt, in dessen Gewahrsam die Sache gefunden wird und der den Besitz gelegnet hat. — Alle Geschäfte, aus denen sich der Prozess zusammensetzt, sind an strenge Formen gebunden (vgl. oben S. 186). Sie müssen von den Parteien persönlich vorgenommen werden, wobei bedingungslos die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit zu beobachten sind. Zur Mündlichkeit gehört nicht etwa bloss, dass überhaupt geredet, sondern auch dass in gesetzlichen Worten geredet werde. Jede Rede hat ihr unveränderliches Formular, welches überdies buchstäblich interpretiert wird. Daher muss auch jeder Angriff Wort für Wort erwidert werden. Die Öffentlichkeit wird durch Zuziehen von Solemnitätszeugen erzielt, was wiederum nur in gesetzlichen Formen geschehen kann. Jedes Geschäft hat seine gesetzliche Zeit, zu der oder binnen welcher es vorgenommen werden muss. Und wie die Zeit ist auch der Ort gesetzlich. In bestimmten Fällen verlangt der Formalismus noch den Gebrauch von Symbolen und andern Feierlichkeiten, so namentlich nach deutschen RR., wenn der Beklagte auf handhafter That verfolgt wird, das »Gerüfte« (mnd. *gerüchte*, fries. *skrichte*) des Klägers, das Vorbringen des Erschlagenen oder doch seines »Leibzeichens« bei der Todschlagsklage, das Anpacken des Beklagten an dessen Rockkragen beim kämpflichen Gruss, beim Fordern gestohlener oder geraubter Fahrnis das Anfassen derselben (oben S. 180), dann beim Gewährenzug (a. a. O.) ihr körperliches oder symbolisches Zuführen an den Gewähen und allgemein das Aufbinden des gestohlenen Gutes auf dem Rücken des handhaften Diebes bei dessen Knebelung, ferner das Darreichen oder Hinwerfen eines Stabes beim Sprechen gewisser Formeln. Da jeder Prozessschritt unwiderruflich und unabänderlich geschieht, bringt der geringste Verstoß gegen die Form der schuldigen Partei Nachteil, sei es, dass sie bei unbedacht gesprochenem Wort genommen wird, sei es, dass ihr der fehlerhafte Prozessschritt verloren geht. Ausserdem kann sie auch noch in eine Busse verfallen.

Hierin liegt die »Gefahr« (mhd. mnd. *vāre*) des Prozessformalismus. Er birgt aber auch noch die andere Gefahr, dass er den Kniffen des Gewissenlosen zum Sieg verhilft. Dem gegenüber gab es kein anderes Auskunftsmittel, als Substitution des Zweikampfs für den Rechtsgang, worüber unten § 90.

§ 88. Im weiteren Verlauf der german. Prozessgeschichte sind an den vorstehenden Grundsätzen erhebliche Veränderungen eingetreten. Wo sich ein Königsgericht als Billigkeitshof entwickelte, mussten sie sogar — wenigstens zum Teil — durch die gegenteiligen Prinzipien ersetzt werden. Hier musste die Prozessleitung aus der Hand der Parteien in die des Richters übergehen, folglich der Rechtsgang wesentlich Gerichtsverfahren, die Parteilhandlung eine Thätigkeit gegenüber dem Richter werden. Je entschiedener die Aufgabe des Billigkeitsrichters betont wurde, desto weniger konnte er an der Strenge des Formalismus festhalten. So entspricht dem neuen, ausserordentlichen Gericht ein neuer ausserordentlicher Rechtsgang. Teils seine Analogie, teils aber und noch mehr der Machtzuwachs der Herrscher- und Beamten Gewalt zieht auch in den ordentlichen Prozess die Thätigkeit des Richters hinein. An die Stelle des Mahnens durch den Kläger tritt in den südgerm. RR. schon sehr frühzeitig das »Bannen« (ahd. *bannan*, afränk. **bannjan*) d. h. Vorgebieten durch den Richter oder dessen »Bieter« (ags. *bydel*, ahd. *butil*) oder »Banner« (fries. *bonnere*) oder »Sprecher« (got. *sajo*) oder »Boten (mhd. *vronbote*) oder »Läufer« (ahd. mhd. *weibel*) der ursprünglich im Privatdienst des Richters, später als dessen Gehilfe öffentlich angestellt ist. Vor Gericht hört nach denselben RR. der unmittelbare Verkehr der Parteien unter sich und mit den Urteilern auf. Wiederum ist es der Richter, dem die Vermittelung durch seinen Bann zufällt, wie ja nun auch ihm »geklagt« wird. Sogar ein Fragerecht gegenüber den Parteien wird ihm mitunter eingeräumt. In gewissen Strafsachen haben schon bald nach der Völkerwanderung südgermanische Gesetze auch ein richterliches Verfahren von Amtswegen ausgebildet. Unter den verschiedenen Formen desselben ist der karolingische Rügeprozess hervorzuheben. Während die nordgerm. RR. bis tief ins SpätMA. die ursprüngliche Stellung der Parteien ungeändert liessen, rief überall das Verkehrsbedürfnis Milderungen der Formenstrenge hervor. Freilich blieben dieselben, wenn wir von den romanisierten Rechten absehen, nur Ausnahmen. Die belangreichsten sind: Zulässigkeit des Ladens mittels öffentlichen Verrufs, Zulässigkeit eines Stellvertreters (in Deutschland *vormund*) für die Partei, einer Verbeistandung derselben durch »Vorsprecher«, »Warner« und »Rauner«, des Ausbedingens von »Gesprächen« (Beratungen) vor und von »Erholung« und »Wandel« nach gesprochenem Wort. Südgermanische RR. gestatteten auch Schriftform für gewisse prozessuale Geschäfte, insbesondere für richterliche Befehle, Ladungen. Eine prinzipielle Milderung erlitt im MA. das Kontumazialverfahren auf Grund des neuen Gedankens, dass Ungehorsam (mnd. *overhore*) des Beklagten nicht sowohl Verbrechen gegen den Kläger als Geständnis oder doch Verzicht auf die Verteidigung sei. Sachfälligkeit des Beklagten war von nun an die Folge seines Ungehorsams, nach einigen RR. unmittelbar, nach anderen, wenn der Kläger die ihm gegen den Gehorsamen obliegenden Prozessschritte vollzog. Eine abermalige Milderung begab sich, indem die ferneren Wirkungen der wegen Ungehorsams eintretenden Sachfälligkeit gemeiniglich erst bei fortgesetztem Ungehorsam endgiltig wurden. Die zunehmende Feudalisierung der Gerichtsverfassung in Deutschland brachte eine so tiefgehende Unsicherheit der Rechtspflege mit sich, dass dem Kläger gestattet werden musste, bei Unmöglichkeit des Rechtsganges den Beklagten nach gehöriger *widersage*

(*diffidatio*) mit Privatkrieg zu überziehen. Das ist das »Fehde«- oder »Faust-Recht«, welches im SpätMA. auch in Dänemark zu Gunsten des Adels eindringt. Ohne genetischen Zusammenhang mit älteren Rechtsinstituten und insbesondere ohne jede Beziehung zum sogen. Racherecht (oben S. 196) lässt es doch den Grundgedanken des altgerman. Zweikampfes (§ 90), freilich in der rohesten Weise, wieder aufleben.

§ 89. Das Beweisverfahren des ordentlichen Prozesses war ursprünglich darauf angelegt, nicht sowohl die Wahrheit oder Unwahrheit eines Thatbestandes ans Licht zu bringen, als denselben ausser Streit zu stellen, nicht sowohl auf das Erkennen als auf den Willen einzuwirken. Bewiesen wird dem Gegner, nicht einem Unparteiischen. Der Empfänger des Beweises soll genötigt werden, das Beweisthema gelten zu lassen. Denn das Beweisverfahren musste die Natur des Parteikampfes teilen, dessen Stück es war. Gemäss diesem Prinzip konnten die ältesten Beweismittel nur einseitige Parteihandlungen, nur vom Gesetz nach Inhalt, Form und Verwendungsweise bestimmt, und niemals durch Gegenbeweis widerlegbar sein. Da jedes Beweismittel ein Kampfmittel, so kommt die Partei zu seinem Gebrauch nur wenn sie sich dazu erbietet. Ihr bleibt es überlassen, ihr Recht darauf geltend zu machen. Nur zwei Beweismittel kannte der altgermanische Prozess: Eid und Zeugenaussage.

Der Eid (got. *aifs*, wn. *eidr*, asw. adän. *efer*, ags. *ād*, ahd. *eid*) ist Gewährleistung für die Verlässigkeit des eigenen Wortes durch Einsatz eines Gutes für dessen Wahrheit. Diese Gewährleistung geschieht durch formelhaftes, ursprünglich zauberisches Reden, das »Schwören« (got. *svaran*, skand. *sverja*, ahd. ags. as. *swejan*, afries. *svera* eigentl. = recitieren). Dass dabei ein Gott angerufen (»beschworen«) werde, ist dem heidnischen Eid nicht wesentlich. Es geschieht nur dann, wenn der Verlust des eingesetzten Gutes bei »Meineid« gerade durch die Gottheit bewirkt werden soll. Auch in diesem Falle ist aber dem Heidentum die Vorstellung fremd, dass die Gottheit als Schützerin der Wahrheit den falschen Eid bestrafen werde. Man pflegte ebenso wie eine Gottheit, und öfter noch, Sachen zu »beschwören«, z. B. die eigenen Waffen, das eigene Schiff, das eigene Ross. Dort wie hier soll das Leben des Schwörenden eingesetzt sein, dort die Gottheit, hier die Waffe, das Schiff, das Ross ihm den Tod bringen, wenn der Eid falsch ist. Zu schwächeren Eiden genügte Verpfändung von Leibesgliedern oder der Freiheit oder der Ehre (an. *þegnskaparlagning*) oder von Vermögensstücken. Und hieraus erklärt sich das Schwören beim eigenen Bart oder Haar oder Zahn, oder bei der eigenen Hand oder Brust oder bei einem Haustier. Nach seiner Christianisierung konnte der Eid, wenn noch wie regelmässig Beschwörung, nur Gott oder einen Heiligen beschwören. Aber nicht überall und allemal war er eine Beschwörung. Den gleichen Dienst that es, zumal nach ags. R., wenn der Schwörer sich als Stellvertreter Gottes gab, in dessen »Namen« oder »Minne« aussagte. Stets suchten Inhalt und Wesen des Eides nach Ausdruck in der Symbolik. In der Heidenzeit wird die Gottheit beschworen, indem der geheiligte, von Opferblut gerötete »Eidring« oder ein Opfertier berührt wird, in der christlichen Zeit unter Handauflage auf den Altar oder dessen Abbrüviaturen: Reliquienbehälter (»auf die Heiligen«), Evangelienbuch, Kreuz, unter Niederknien. Waffen wurden im Heidentum beschworen unter Anrühren oder Emporheben derselben, Schiffe unter deren Betretung, Rosse unter Einsetzen des Fusses in den Steigbügel. Oder es musste der Gegenstand hingehalten oder angefasst werden, den der Schwörer zu Pfand setzte: die Hand, das Haar, die Brust, das Viehstück. Manche dieser Feierlich-

keiten, wonach die Eidesarten oftmals benannt werden, erhält sich noch lange in der christlichen Zeit, indem ihr ursprünglicher Sinn teils vergessen, teils umgedeutet wird. Nicht gleichgiltig war der Ort, wo geschworen wurde, am wenigsten, wenn der Eid Kulthandlung war. In solchem Falle musste in älterer Zeit stets auch an der Kultstätte geschworen werden (an. *hofseidr*). Erst das christliche R. hält nicht mehr überall daran fest. Doch muss nach fränkischem die Kultstätte nunmehr wenigstens durch einen geritzten Kreis vertreten werden¹. Sonst hängt der Ort des Schwurs auch wohl vom Gegenstand der Eidesform ab. Der Eid wird stets »geleistet« oder, gleichsam als Rechtsweg, (daher on. der Eid selbst *lagh*) »gegangen«, einem, der ihn »nimmt« bzw. »sicht« und »hört«. Im Prozess ist dieser nach älterem Recht der Gegner des Schwörers, später wohl auch der Richter oder der Urteiffinder. Der Empfänger nimmt den Eid, indem er ihn zugleich »gibt« d. h. »stabt«, was ursprünglich ebenso sichtbar wie hörbar durch Vorsprechen der Worte unter Hinhalten eines Stabes geschah (daher die Formel selbst »Eidstab«). Der Eid im ordentlichen Prozess war ursprünglich stets Eid der Partei und stets assertorisch. Die Partei aber schwor entweder allein (»mit alleiniger Hand«, — »Eineid«) oder mit helfenden Männern (»Leite«, ags. *láde*, fries. *låde*, *lède*). Im einen wie im andern Falle schwört die Partei über das Beweisthema. Der Eidhelfer (langob. *aido*, ags. *éwda*, *éwdaman*, salfränk. **hamédja* wor. Bd. I 326, ahd. *geido*, mhd. *geide*, — *conjurator*, *consacramentalis*) oder »Gefährte« (ags. *geféra*, fries. *folgere*) oder »Verkünder« (anorweg. *vátrr*) dagegen schwört über die Glaubwürdigkeit seiner Partei, des Hauptschwörers, nämlich dass des letzteren Eid »rein und nicht mein« sei, dass »jener recht schwor«, allenfalls auch, dass der Mitschwörer »nichts Wahreres wisse als was jener beschwor«. Eben hier besteht das »Schwörenhelfen«. Da es sich unmittelbar nur auf die Verlässigkeit des Haupteides bezieht, ist unter den Eigenschaften des Eidhelfers weit weniger seine Kenntnis des zu beweisenden Sachverhalts als sein Verhältnis zum Hauptschwörer von Belang. Jene ist unter Umständen ganz und gar ausgeschlossen, während es darauf ankommt, dass der Eidhelfer sich über die Vertrauenswürdigkeit des Hauptschwörers ein Urteil bilden kann. Darum müssen so oftmals die Eidhelfer der Sippe, der Nachbarschaft, der Gilde oder Genossenschaft' des Hauptschwörers entnommen und ihm ebenbürtig sein. Der Eidhelfer sind regelmässig mehrere und zwar ist ihre Zahl ebenso wie ihre Notwendigkeit überhaupt bedingt durch die Wichtigkeit, welche das Beweisthema für den Hauptschwörer hat, und durch den Wert, welchen das Recht der Person des letzteren beilegt (vgl. oben S. 130, 131). Hiernach gab es für die einzelnen Sachen und Stände Eidhelfertarife, und zwar pflegte bei deren Abstufung ein bestimmtes Zahlensystem beobachtet zu sein, wobei 3 die Grundzahl bildete: der an. *lyritareidr* (= Eid nach Volksrecht) ist selbdrift geschworener Eid. Zur Erschwerung des Eides diente es, wenn die Eidhelfer sämtlich oder teilweise nicht vom Hauptschwörer »genommen«, sondern ihm vom Gegner oder vom Richter »ernannt« oder ausgelost wurden. Das Ceremoniell der Eideshilfe, so lang es sich rein erhielt, brachte deren rechtliche Natur zum Ausdruck. Zuerst leistete der Hauptschwörer seinen Eid, nachher die Helfer den ihrigen, entweder zu beiden Seiten des Hauptschwörers stehend und ihm bzw. einander die Hände reichend (ahd. *hanreichida*, afränk. *hantráda*) oder hinter ihm stehend und ihn anfassend, alle zugleich sprechend. Durch Wiederholung konnte zu-

¹ Vgl. mit dem circulus in Rib. LXVII, 5 Grimm bei Rössler *RDenkm.* I p. VIII.

weilen der prozessuale wie der ausserprozessuale Eid verstärkt, insofern auch durch Wiederholung des Eineides die Eideshilfe ersetzt werden. Andererseits brauchten, wo die Standesunterschiede tiefer eingriffen, Leute von höchstem persönlichem Wert ihre Aussage überhaupt nicht eidlich zu beteuern. Das Thema des Parteieides enthielt regelmässig seinem Wesen nach nur eine Verneinung: die Partei leugnete eine ihr vorgeworfene Handlung oder Schuld, sie »reinigte« sich von dem Vorwurf (sog. Leugnungs-, Reinigungs-, Unschuldeid, on. *dulsefer*, an. *dulareidr*, kent. *cann*, mhd. *unschult*, dazu ags. *hine clénsjan*, fries. *ontswera*, *ontriuchta*). Nur eine Erscheinungsform des Leugnungseides war ursprünglich der Würderungseid. Auch der sog. Behaltungseid war nur ein durch Begründung des Beweisthemas qualifizierter Leugnungseid, so z. B. wenn der Besitzer sich durch's Beschwören seines Besitztitels »wehrte« (vgl. oben S. 180). Rein affirmativ dagegen, aber nur in bestimmten Fällen zulässig war der sog. Überführungseid, womit der Schwörende eine Handlung seines Gegners behauptete. Jüngeres Recht hat diesen Eid mit dem Gefährdeid (afränk. **videréd*) kombiniert, der für sich allein kein Beweismittel, sondern nur ein Mittel des Angreifers war, den Angegriffenen zur Antwort zu nötigen. Eine solche Kombination ist beim on. *assvaru efer* (*assöres efer*) und wohl auch beim ags. *foreád* eingetreten. Zum Leugnungseid kam stets der (materiell) Angegriffene, wenn nicht der Angreifer unter Angebot des gesetzlichen Beweismittels (s. unten) seinen Angriff substantzierte.

Der Zeuge ist ein »Wissender«, und zwar einer, der sein Wissen durch Zusehen und Zuhören erlangt hat (got. *veitvóds* = »der gesehen hat«, vgl. Bd. I S. 441, skand. *vitni*, ags. *gevita*, ahd. *gíwizo*). Das altgerman. Prozessrecht verlangt überdies prinzipiell, dass er von der Partei zum Sehen und Hören förmlich aufgefordert worden (Solemnitätszeuge, asw. *aka'lat vitni*) sei. M. a. W. nur solche Thatsachen konnten durch Zeugnis bewiesen werden, denen von Anfang an Öffentlichkeit verliehen war. Jenes Aufordern geschah durch Rede (wn. *skirkota*, on. *skirskuta*, *skærskú'a*), nach adeut. R. ausserdem aber auch noch durch Werk: man machte einen zum »Zeugen« (afries. *tiuga*, ahd. *giziuc*), indem man ihn »zog« (ahd. *urchundi ziohan*), was bei einigen Stämmen durch Ohrzupfen geschah. Später kommen andere Mittel vor, um des Zeugen Aufmerksamkeit zu schärfen (Backenstreich, Trinken, Gesang). Ausnahmsweise genügten zum Zeugnisse Leute, die nur aus zufälliger Wahrnehmung aussagen konnten (sog. Erfahrungszeugen, asw. *breþa vitni*). — Dass er nach seiner eigenen unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung den Beweisgegenstand selbst kenne, sagt der Zeuge im Prozess aus. Insofern ist er »Verkünder« (ahd. *urchundo*, ags. *urcundeo*, fries. *orkunda*, *orkene* und an *vátr*, wozu Kluge Stamm. § 29 z. vgl.), selbständiges Beweismittel und scharf vom Eidhelfer unterschieden. Andererseits ist er wie dieser einseitiges Beweismittel: er ist nur dann tauglich, wenn er Wort für Wort so aussagt, wie ihn die beweisführende Partei, der »Zeugführer«, gemäss dem Beweisurteil bzw. Beweisversprechen muss aussagen lassen. Der Zeugen mussten fast immer mehrere sein, und einige Stammesrechte begnügten sich nicht einmal mit zwei Zeugen. Vereidigt wurden in ältester Zeit die Zeugen nicht, und dabei blieb es noch bis tief in die historische Zeit hinein nach norweg. R. und prinzipiell nach langobardischem. Die Beweiskraft des Zeugnisses, das »Überzeugen«, lag also lediglich in der Aussage selbst, welche den Gegner an eine öffentliche Thatsache »rinnert«. Das jüngere Recht allerdings suchte nicht nur durch Eidaufgabe, sondern auch durch Vermehrung der Rekusationsgründe die Verlässlichkeit der Zeugen-

aussage zu verbürgen. Ihm erst gehört auch die öfter vorkommende Verbindung des Zeugenbeweises mit einem Parteieneid (Überführungseid) an. Die Zeugenaussage ist das regelmässige Beweismittel für Behauptungen relevanter Thatsachen. Daher verlegte, wer eine solche Behauptung aufstellte und dafür den Zeugenbeweis anbot, dem Gegner den Leugnungseid. Überflüssig wird zunächst der Zeugenbeweis, wenn der Gegenstand der Behauptung im Gericht oder vor einer Gerichtskommission vorgezeigt wird, und dies ist die rechtliche Grundbedeutung von *bewisen* und *bewisunge*. Später unterschied man es nd. als das »leibliche Beweisen« (mnd. *liflik bewisen*) von andern Beweisen. War nun aber die leibliche Beweisung einmal geführt, so konnte sie nachträglich durch Zeugnisse des Gerichts (mnd. *gerichtes tūch, on. þingsvitni*) vergegenwärtigt werden.

§ 90. Das den altgerman. Beweis wie überhaupt den altgerman. Prozess schlechterdings beherrschende Prinzip des Formalismus bedurfte gemäss dem § 87 a. E. angedeuteten Gedanken eines Gegengewichts. Dieses war gegeben in der Zulässigkeit, den Rechtsstreit durch Zweikampf auszutragen. Der Zweikampf war der Kampf der persönlichen Tüchtigkeit, welcher der Vorrang gebührte vor den Formen des Wortkampfes. Die persönliche Tüchtigkeit aber war die körperliche Tüchtigkeit des freien Mannes. Wich er ihrer Bewährung aus, so bekannte er sich als den geringern Mann, der die Rechtlosigkeit (§ 43) und leicht sogar den »Neidings«-Namen verdiente¹. Sollte nun aber einmal die minder tüchtige Partei auch die minder berechtigte sein, so bedurfte es wiederum rechtlicher Merkmale, woran sicher und rasch der Sieg der persönlichen Tüchtigkeit zu erkennen war. Damit wurde der physische Kampf zum Rechtsinstitut. Waren ferner die Parteien einmal vom Weg der Verhandlung auf den des Machtstreites verwiesen, so war es nur folgerichtig, wenn dem Sieger gestattet wurde, den Widerstand des Gegners endgiltig durch dessen Vernichtung zu Boden zu schlagen. Unter diesen Gesichtspunkten erklären sich Formen, Ausgang und Anwendungsfälle des Zweikampfes noch im Recht des christlichen Mittelalters, ja noch in der Sitte der Gegenwart, ergibt sich ferner, dass der Zweikampf von Haus aus kein Beweismittel gewesen sein kann, vielmehr seine Stelle ausserhalb des Beweisverfahrens, ja überhaupt desjenigen Verfahrens hatte, dem wir gewöhnlich den Namen des Prozesses beilegen. In dieser Stellung erscheint er denn auch bei den Deutschen an der röm. Reichsgrenze nach der Aussage des Vellejus, beim norweg. Stamm nach den vielfältigen Sagaschilderungen, bei den »Russen« (= Schweden) um 900 nach den Angaben des Ibn Dushah (s. diese bei Thomsen *Urspr. d. russ. Staates* S. 27). Der altgerm. Zweikampf (and. *kamp*, ahd. *champf*, *champfwic*, fries. *strid*) ist ein Alleinkampf (ahd. mhd. *einwic*, ags. *ánwíg*, an. *einvígi*, worüber unten, — mlat. *singulare certamen*) unter den Parteien persönlich, von ihnen auszufechten gemäss vorgängigem Kampfvertrag (abair. *wehadinc*), — sonst ursprünglich ohne jede, dann in gesetzlicher Kleidung mit gesetzlichen Waffen (Axt oder Schwert, Kampfschild), an gesetzlichem Ort (ags. *campstede*, mhd. *kampfstal*), bei Kampf um ein Grundstück auf demselben oder doch über einem Symbol desselben, und insbesondere auf abgestecktem oder doch abgemessenem Raum (mhd. *kampfrinc*, fries. *kampstal*), dessen Überschreitung als Kampfflucht galt, nur bei Tage, jeder Kämpfer mit seinem Sekundanten (fries. *gretwerdere*, ahd. *griezwardo*, mhd. *griezward*). Der Sieger durfte den unterliegenden Gegner töten, nicht bloss, um ihn zu überwinden, sondern auch

¹ Besonders belehrend hierüber das asw. *hednalag* (oben S. 108).

nach errungenem Sieg, sofern der Besiegte nicht durch einen im Vorhinein festgesetzten Preis sein Leben »löste«. Nach an. R. »beerbte« sogar der Sieger den Besiegten, m. a. W. er nahm kraft Eroberungsrechtes dessen Habe an sich. Ein Opfer für den erlangten Sieg pflegte der Sieger darzubringen. Verschiedene Arten des Zweikampfes haben sich noch in heidnischer Zeit ausgebildet, z. B. drei isländische: *holmganga*, *keranga* und *önvigi*, alle verschieden vom schwed. *spenna balti* und norweg. *nifgang*. Die Herausforderung zum Zweikampf (an. *skora* = einem den Kampfplatz abmarken) oder die »Mahnung« (sw. *maning*) oder der »Kampfesgruss« (mnd. *to kampe groten*) hatte seine eigentliche Stelle gegenüber dem Parteieneid. Durch Kampfesgruss konnte man den Eid des Gegners schelten, was nach deut. R. nicht bloss in Worten, sondern auch symbolisch durch Wegziehen der Schwurhand geschah. Aber auch schon im Klagevorwurf konnte eine Eideschelte liegen, z. B. wenn er auf ein Neidingswerk oder auf falsches Zeugnis gerichtet war. Da allemal der Kampf seinen Grund in der Eideschelte hatte, so erklärt sich der »Kampf eid« als wesentlicher Bestandteil des Kampferemoniells im MA. Zwei Eide stehen einander gegenüber: Leugnungseid des Beklagten und Gegen-(Scheltungs-)Eid des Klägers, wie bei der Urteilschelte (oben S. 206) zwei Urteile, das gescholtene und das Gegenurteil des Schelters. Von der kampfbedürftigen Eideschelte aus ergab sich aber auch die Zulässigkeit einer kampfbedürftigen Zeugnischelte, und im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Einlassungszwangs gab die Eideschelte weiterhin den Rechtsgrund dafür ab, dass der Prozess durch Herausforderung zum Zweikampf von vornherein abgeschnitten werden konnte, indem man die Eideschelte stillschweigend antezipte. Der Kampfesgruss musste bei Vermeidung der Sachfälligkeit und Rechtlosigkeit angenommen werden, wenn er von einem Ebenbürtigen ausging. Dann schlossen die beiden Gegner unter Handschlag den Kampfvertrag. Über die späteren Schicksale des Zweikampfes s. § 91.

§ 91. Die fernere Geschichte des germ. Beweisrechtes besteht in der Verwitterung seines Formalprinzips. Es wurden Beweismittel eingeführt, die wesentlich auf Hervorziehung der Wahrheit im Einzelfall abzielten (sog. »materielle« Beweismittel). Das deutsche Recht hat noch in der heidnischen Zeit den ersten Schritt hiezu gethan, indem es für bestimmte Fälle die Ermittlung eines Sachverhaltes durch Orakel gestattete. Dies geschah, wenn wegen einer heimlich verübten oder verheimlichten Missethat geklagt werden sollte oder geklagt war. Das Loosorakel verwendeten niederdeut. Völker, um unter mehreren Beschuldigten den Thäter ausfindig zu machen. Auch das Bahrrecht hatte keine andere Funktion. Vgl. das Siebdrehen in der Volkssitte. Wahrscheinlich auch schon in heidnischer Zeit machte man in denjenigen Fällen, wo die Übelthat eines Unfreien zum Beweis stand, von der Peinigung desselben als einem Mittel der Wahrheitserforschung Gebrauch. Noch entschiedener wurde der Übergang zu materiellen Beweismitteln in der christlichen Zeit bewerkstelligt. Erreicht wurde dies durch Einführung des Gottesurteils und durch Fortbildung des Erfahrungszeugnisses. Das Gottesurteil (*judicium dei*, — ags. *ordl*, an. *skirsl* [= Reinigung]) setzt voraus, dass von der Gottheit die Enthüllung des Wahren schlechterdings erwartet wird. Auf dem ererbten Boden ihrer heidnischen Gottesvorstellungen, wonach weder Allwissenheit noch Wahrhaftigkeit zum Wesen der Gottheit gehörte, konnten die german. Völker diese Voraussetzung nicht erfüllen. Folgt schon hieraus im Gegensatz zur herrschenden Lehre der Satz, dass erst durch Vermittelung des Christentums das Gottesurteil in's

german. R. gekommen sein kann, so wird er bestätigt durch die Wahrnehmung, dass von einem national-skandinavischen Gottesurteil schlechterdings nichts irgendwie verlässlich überliefert ist, dass insbesondere der gemeinlich für ein Gottesurteil ausgegebene Zweikampf in den skand. Quellen zu keiner Zeit als ein solches hingestellt wird. Erst von Deutschland aus hat der Norden das Gottesurteil bezogen, was nicht einmal ohne Missverständnisse seines Wesens abgegangen ist. Auch bei den Südgermanen aber waren die Gottesurteile weit weniger im Schwang als gewöhnlich geglaubt wird. Das ags. R. z. B. kannte wahrscheinlich vor dem 9. Jahrh. kein Gottesurteil, das altbair. und altlangobard. R. keines ausser dem Zweikampf, von dem wir wissen, dass er ursprünglich weder Gottesurteil noch überhaupt Beweismittel war. Auch die andern Stammes- oder Landesrechte haben immer nur wenige von den sämtlichen bekannten Gottesurteilen und zuweilen nur eines für eine bestimmte Personenklasse rezipiert. Überdies endlich finden sich auch in südgerman. RR. Spuren einer mehr mechanischen als verständnisvollen Rezeption, wie z. B. das Verstärken des Ordals, die Zulassung eines Gegenordals. Vermutlich ist der Orient die Heimat des german. Gottesurteils ebenso wie so mancher scheinbar germanischer Volkstraditionen. Das german. R. verwendet das Gottesurteil stets nur als subsidiäres Beweismittel, nämlich zur Bestätigung eines gescholtenen oder an sich scheltbaren Eides, dann aber auch zum Ersatz einer nicht zu erlangenden Eideshilfe. Daher dient das Gottesurteil historisch zum Ersatz des Zweikampfes, wofem dieser abgeschafft wird, wie z. B. in Dänemark (10. Jahrh.), bei den Angelsachsen, bei den Friesen, denen daher auch das Gottesurteil ein »Kampf« oder »Streit« heisst. Unter den sämtlichen überlieferten Gottesurteilen haben wir eine ältere von einer jüngern Schicht zu unterscheiden, in beiden Schichten wiederum die echten Gottesurteile von unechten. Das echte Gottesurteil ist streng einseitig, d. h. es wird lediglich durch ein Geschäft dessen erbracht, der sich reinigt. Es ist ferner im strengsten Sinne Beweismittel, d. h. immer nur fähig, über Thatsachen Auskunft zu erteilen. Es ist endlich stets mit kirchlichen Kult-handlungen verbunden; es hat seine Liturgie. Die echten Gottesurteile älterer Art sind »Elementordale«, nämlich die Probe mit siedendem Wasser oder der Kesselfang (ags. *waterordál*, fries. *weterkamp*, — *ketelfang*, an. *ketilfang*, *ketillak*) und die Feuerproben des Haltens der Hand im Feuer, des Tragens von glühendem Eisen (wn. *jarnburðr*, on. *jærnbyrþ*) und des Ganges auf glühenden Pflugscharen. Unechte Gottesurteile entstanden, indem der Zweikampf und das Loosorakel unter die Gottesurteile aufgenommen wurden. Die Zwitterhaftigkeit des unechten Gottesurteils zeigt sich am schlagendsten im Kampfurteil: einerseits fiel nunmehr das Erfordernis des persönlichen Fechtens fort, wurde sogar Stellvertretung der Partei durch einen gedungenen »Kämpfer« zugelassen und ein eigener Zweikampf zwischen Mann und Frau ausgebildet. Andererseits unterliess man die Ausbildung einer kirchlichen Liturgie und hielt man im Prinzip an der Tödlichkeit des Kampfausgangs fest, führte sogar die Todesstrafe für den unterliegenden Kämpfer ein, sodass nach wie vor der Zweck des Kampfes über den eines blossen Beweismittels hinausging. Einige Rechte kannten überhaupt keine unechten Gottesurteile, so namentlich die skandinavischen. Die jüngere Schicht der Gottesurteile besteht aus den Proben des kalten Wassers, des geweihten Bissens (ags. *cornæd*), des Abendmahls, des Psalters, der Hexenwage, welche insgesamt echte Gottesurteile sind, und dem unechten, zum Ersatz des Zweikampfes dienenden, der Kreuzprobe. Mit dem 9. Jahrh. begann eine kirchliche Opposition gegen die Gottesurteile. Im Bund mit dem noch älteren Miss-

trauen gegen die Verlässigkeit der gebrauchten Mittel gelang es ihr, die Gottesurteile während des MA. zurückzudrängen, in einigen Rechtsgebieten sogar vollständig abzuschaffen. — Während das Gottesurteil von Anfang an im ordentlichen Prozess seine Stelle fand, hat sich die Fortbildung des Erfahrungszeugnisses zu einem materiellen Beweismittel überall ausser auf Island zunächst im ausserordentlichen Prozess vollzogen. Dieses materielle Beweismittel ist das Institut der Jury. Drei Entstehungsherde desselben lassen sich nachweisen: das fränkische Königsgerecht, das dänische Königsgerecht, das isländische Gericht. Von Dänemark aus hat sich die Jury nach Schweden verbreitet. Die selbständige Entwicklung des Instituts in seinen drei Hauptgebieten spricht sich in den Verschiedenheiten der drei entsprechenden Systeme aus, welche sich hauptsächlich auf die Zahl, die Art der Beschaffung, Legitimation und Vertheidigung der Geschworenen, auf das Verhältnis derselben zu Parteien und Richter, sowie zu andern Beweismitteln, auf die Dauer ihrer Thätigkeit, endlich auch auf die ursprünglichen Anwendungsfälle der Jury beziehen. Nicht minder aber spricht es sich in der selbständigen Terminologie aus: der Beweis mit Geschworenen ist bei den Franken das Verfahren mit *inquisitio* und im mittelalterlichen Deutschland das Verfahren mit *kuntschaft*, im on. Gebiet das Verfahren mit *nefud* (in Jütland für bestimmte Fälle *sancend mæn*), auf Island das Verfahren mit *krídr* (bezw. mit *sannaðar menn*). Die sämtlichen Beweismitteln dieser Art gemeinsamen Grundzüge aber sind, dass Auskunftsleute, die nicht Augen- und Ohrenzeugen zu sein brauchen, auf ihren Eid ihre Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit eines Thatbestandes aussprechen. Überall ist demnach für das neue Beweismittel dessen Zweischneidigkeit charakteristisch. Daher wurde es zum Ersatz von Gottesurteil und Zweikampf benützt und von skandinav. RR. zu solchem Zweck in den ordentlichen Prozess eingeführt. — Die sonstigen Neuerungen von Belang, welche im ordentlichen Beweisrecht während des MA., bei den südlichen Stämmen teilweise noch früher und unter römischem Einfluss eingetreten sind, können hier nur genannt werden: die Legitimation des Eidhelfers nach Analogie der Zeugen, das Überbieten von Parteieid und Erfahrungszeugnis durch Gegeneid und Gegenzeugnis, die Einführung der Urkunde, d. h. des schriftlichen Zeugnisses als Beweismittel oder doch als Mittel der Beweiserleichterung, der Tortur gegen Freie und des ausserordentlichen Verfahrens auf Indicien und Leumund gegen Gewohnheitsverbrecher («schädliche Leute»), der Beweisführung gegenüber dem Richter bezw. Urteiler, letztere, die wichtigste von allen Neuerungen, zuerst im langobardischen Prozess seit dem 8. Jahrh.

§ 92. Die Vollstreckung war nach altgerman. R. prinzipiell Strafvollzug, nämlich entweder Vollzug einer öffentlichen (Todes-) Strafe (vgl. oben S. 197) oder Achtvollzug. Der Strafvollzug war nach heidnischem R. Sache eines Beamten, des Priesters (**gufja*). Später wird das Vollstrecken der Strafe in vielen Rechtsgebieten dem siegreichen Kläger oder der Gerichtsgemeinde oder einzelnen Leuten aus derselben übertragen, während die Form des Verfahrens vom Gesetze genau geregelt, insbesondere Strafvollzug bei Nachtzeit ausgeschlossen bleibt. Ein amtlich angestellter Strafdiener (burg. *witiscalc* — ahd. *wizinari*, mhd. *wizenere* oder *wizegere*) oder Scherge (langob. und ahd. *scarjo* d. h. eigentlich »Scharführer«) oder »Züchtiger« ist noch im SpätMA. nicht in allen Gerichten vorhanden. Über Achtvollzug s. oben § 78. Als einzige Ausnahme vom angegebenen Prinzip hat sich in einigen Rechten aus der urgerman. Raubehe (S. 161) eine wahre Exekution auf Grund des Verlöbnißvertrags entwickelt. Im Übrigen hat sich die Exe-

kution zur Befriedigung von Ansprüchen (nicht zu verwechseln mit der blossen Pfandnahme S. 183) als selbständiges Verfahren erst nach mehreren Jahrhunderten der historischen Zeit und nicht ohne Kampf mit dem Kollektiveigentum an Grund und Boden vom alten Achtverfahren wegen »Rechtsabschneidung« (asw. *afskaka ret*) oder »Rechtsweigerung« abgelöst. Teils geschah dies, indem man zum Behuf einer vermögensrechtlichen Exekution von der Acht eine Konfiskation abzweigte mit der Auflage an die Obrigkeit, aus dem eingezogenen Gut den Betreiber zu befriedigen, — eine Entwicklung, die sich am deutlichsten bei der dänischen Mobilar- (seit 1282 auch Immobilien-) Exekution mit Königsbriefen, der Vorläuferin des später *rigens ret og dele* genannten Verfahrens, im 13. Jahrh. beobachten, aber auch bei der karolingischen, das FrühMA. hindurch in Deutschland herrschenden Immobiliarexekution mit *missio in bannum* (*vrönunge* unter dem Symbol der Aufsteckung des königlichen Friedenskreuzes) annehmen lässt. Teils wurde zur Wahl des Verfolgten neben das Achtverfahren eine Auspfändung (Nahme nicht zu Pfand, sondern zu Eigen) gestellt, wie die »ehehafte Beraubung (afränk. **strud*, frankolat. *strudis legitima*, vgl. fries. *râf*), d. h. die Mobilarexekution nach afränk. R., welche bis um 575 nur Platz griff, wenn der Verfolgte durch förmliches Urteilserfüllungsgelöbnis (mit *festuca*, *wadium* oben S. 188) das Achtverfahren abwandte, später aber auch gegen den Ungehorsamen nach vorgängigem Exekutionsurteil zugelassen wurde. Teils endlich wurde das Achtverfahren unmittelbar durch Realexekution ersetzt, wie im 12. Jahrh. in Norwegen durch die Heimsuchung (*atfgr*, *heimreut*), oder durch eine unbeschränkte Auspfändung, wie bald nachher in Schweden durch die »Abschätzung« (*mat*, *vrönning*), wobei freilich subsidiär die Friedlosigkeit in sofern im Hintergrund stand, als gegen Widersetzliche Gewalt erlaubt blieb. Obschon nun aber als Gewaltverfahren schlechterdings Angriff auf die Person des Verfolgten, kam die Exekution doch in ihrer ersten Zeit prinzipiell nach Losreissung seiner Habe zum Stillstand. Die exekutive Schuldknechtschaft ist im Gegensatz zur freiwillig eingegangenen ein Erzeugnis jüngerer Rechtsbildung. Anfangs fand sie sogar nur in wenigen bestimmten Fällen Anwendung, und im Gebiet des skandinav. Landrechts hat sie diese Entwicklungsstufe auch nicht überschritten. Zuerst erscheint sie, analog der Strafknechtschaft, als definitive, später als lösbare Knechtschaft, welche weiterhin zur blossen Schuldarbeit gemildert, zuletzt und zwar vornehmlich in den Städten, durch die Schuldhaft ersetzt wird. So wenig wie diese Veränderungen der Exekution haben andere, spezifisch deutsche, welche hauptsächlich Form und Folgen der beiden Hauptarten der Exekution, Auspfändung und Fronung, dann die Verwischung dieses Unterschiedes im Institut der *anleite* betrafen, den alten Grundsatz zerstört, dass jedes Zwangsverfahren durch Straffälligkeit der Verfolgten bedingt sei. Auch dauerten noch neben der Exekution Reste der satisfaktorischen Acht fort, wie z. B. im *meteban* sächsischer Stadtrechte (vgl. oben S. 196). Andererseits breitete sich während des MA., begünstigt von der ausgebildeten Exekution, die Zulässigkeit eines vorsorglichen Zwanges aus, der durch »Aufhalten«, d. h. Festnahme des Verfolgten oder durch »Besetzen« seiner Habe ausgeübt werden konnte. Die Rollenverteilung bei allem Zwangsverfahren, soweit es nicht Konfiskation war, beruhte nach einem dem ältesten Prozess wie Privatrecht gemässen System auf dem Prinzip, dass wie Urheber, so auch Leiter des Angriffs der Kläger zu sein habe, während Obrigkeit und Dingpflichtige ihren Beistand schulden. Das gegenteilige System, im Zusammenhang mit einer allgemeinen Erhöhung der obrigkeitlichen Gewalt aufkommend, legt die Leitung des Zwangsverfahrens in die

Hand des Richters, der dann persönlich oder durch den Fronboten oder durch von Fall zu Fall ernannte »Anleiter« die Zwangsmassregeln durchführt. Als Typus des ersten Systems kann die altnorweg. Exekution mit *atfor*, als Typus des zweiten die alte fränk. Exekution mit *strud* betrachtet werden. — *

* Das Manuskript des vorstehenden Grundrisses des germanischen Rechts wurde für die zweite Auflage mit Dezember 1896 abgeschlossen.



X. ABSCHNITT.

KRIEGSWESEN

VON

ALWIN SCHULTZ.

Über das deutsche Kriegswesen wie über das Englands handelt ausführlich das Werk von Max Jähns, *Handbuch der Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance* (Leipzig 1880), wo auch die Literatur sorgfältig verzeichnet zu finden ist.

Unter den Waffen der Germanen, die wir teils durch die Erwähnung römischer und frühmittelalterlicher Schriftsteller kennen lernen, teils in den zahlreichen Gräberfunden noch erhalten vor uns haben (Lindenschmitt *die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit*. Mainz 1858), wird besonders die *Framea* hervorgehoben, die Jähns mit den häufig gefundenen steinernen oder bronzenen Meisseln (den Celten) für identisch hält, wie er auch die Wurfaxt *Francisca* für eine ähnliche Waffe erklärt, nur mit dem Unterschiede, dass bei der *Framea* der Meissel an einem geraden Stabe, bei der *Francisca* an einem Winkelholze befestigt war. Die Streitaxt, das Beil und der Streithammer, die Wurfspeer (*cateja, teutona*), der mit Widerhaken versehene Wurfspieß (*ango*), dann der gewöhnliche Wurfspieß (*gér*) und die Lanze, vor allem aber Schwert und Dolch vervollständigen die Rüstung der deutschen Krieger in älterer Zeit. Die Schwerter sind entweder zweischneidig oder wie die *Spatha* nur auf einer Seite geschliffen, letzterer Waffengattung ist auch das *Sahs* (*scramasaxus*) beizuzählen. Als Fernwaffen werden Schleudern und Bogen gebraucht. Von einer komplizierten Rüstung ist in der älteren Zeit noch nicht die Rede: der Krieger deckte seinen Leib mit dem Schilde und schützte sein Haupt durch den ehernen Helm. Die hölzernen Schilde sind bemalt, mit erzenem Buckel und Rand beschlagen. Mit Eberköpfen verzierte Helme werden im Beowulfliede erwähnt: Schutzringe für die Arme finden sich in den Gräbern vor. Die Brünne, das aus Eisenringen gefertigte Panzerhemd, kommt gleichfalls öfters im Beowulf vor. Den Kriegerhaufen dienten Fahnen als Feldzeichen, Trommeln, Hörner und Trompeten wurden zur Schlachtmusik oder zu kriegerischen Signalen verwendet.

Hufbeschlüge der Pferde, Zierstücke vom Zaumzeug etc. haben sich in den Gräbern gefunden; fraglich dagegen ist es, ob die alten Deutschen eine Art Sattel hatten, jedenfalls sind sie früher auf den nackten Pferden

geritten. In Karren wurden dem Heere Lebensmittel nachgeführt; ein Tross von Frauen begleitete die Krieger. Zur Schlacht wurden die Wagen zu einer Verschanzung — Wagenburg — zusammengefahren; die Gliederung der Schlachthaufen war in Gestalt eines »Keils«. Vgl. v. Peucker, *aus deutsche Kriegswesen der Urzeiten* (Lpz. 1860). Spuren von Befestigungen von Steinringen, Ringwällen, Erdschanzen, von Landwehren u. s. w. sind vielfach nachgewiesen, auch Überreste von Bergverschanzungen, von Wasser- und Sumpfburgen vorhanden.

Vervollkommenet wurde die Waffentechnik unter den Merowingern und Karolingern. Die Framea wird durch den Spiess verdrängt, an Stelle des Francisca tritt das Schwert, dagegen bleibt das Scramasax oder die semipatha, das Kurzsword, im Gebrauche. Die bronzenen Waffenstücke werden durch eiserne ersetzt. Bemerken will ich aber, dass die von Jähns als Belege für die Rüstung der Karolingerzeit angeführten Figuren aus dem sogenannten Schachspiele Karls des Grossen (Paris, Nat. Bibl.) nicht dem neunten, sondern dem zwölften Jahrhundert ihre Entstehung verdanken. Eine hervorragende Rolle beginnt die Reiterei zu spielen.

Die Bewaffnung der Angelsachsen unterscheidet sich nicht wesentlich von der der übrigen Germanen, wie die der Normannen ganz die gleiche ist, die zu ihrer Zeit die Franzosen verwenden.

Die Rüstungen und Waffen der nachkarolingischen Zeit erfahren zunächst nur geringfügige Verbesserungen. Der aus Eisenringen zusammengeflochtene oder mit Eisenstücken benähte Rock wurde ergänzt dadurch, dass nun auch die Beine einen gleichen Schutz erhielten. Der kegelförmige Helm, der den Kopf nur bis zur Stirn schützt, wird mit einem Nasenbande (*nasale*) versehen, welches auch das Gesicht gegen Verletzungen sicher stellt. Wie im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts sich nach und nach aus dem Nasenband ein Gesichtsschutz, dann das sogenannte Barbier, später der Topfhelm ausbildete, habe ich mit Abbildungen in m. h. öf. Leben² II S. 61 ff. nachzuweisen versucht.

Allein man setzt nun auch nicht den Helm mehr ohne weiteres aufs Haupt: eine Panzerkapuze (das *hersenier*) schützt den ganzen Kopf und lässt nur, wenn sie durch die *vinteile*, den lang vom *hersenier* herabblägenden Zipfel, festgeschnürt ist, Nase und Augen frei. Aber unter dem *hersenier* liegt noch eine gepolsterte Mütze, die *batwât*, so dass das Haupt dreifach behütet ist. Auch unter die Eisenröcke, die Brünne wie den Halsberg, werden gepolsterte Wämser angelegt, ebenso unter die Hosen aus Ringgeflecht Hosen aus Leder oder gestepptem Seidenzeug gezogen. Über den Harnisch zieht man seit dem dreizehnten Jahrhundert den *wâpenroc*, auf dem das Wappenzeichen des Ritters angebracht ist; dasselbe ist, als *zimiere* plastisch gebildet, auf dem Helme befestigt und wird auf den Schild gemalt, auf dem Lanzenfähnchen und auch auf der Decke des Rosses nochmals wiederholt. Der Schild ist dreieckig; lang, spitz und gewölbt im elften und zwölften Jahrhundert, flach und fast gleichseitig im dreizehnten.

Die ritterlichen Waffen sind das Schwert und der Speer oder die Lanze. Neben dem Schwert führt der Ritter etwa noch ein Dolchmesser, das der oben genannten Semipatha entspricht, jetzt aber als *anelacijs*, al. *miseri-cordia* u. s. w. bezeichnet wird; seltener ist die Streitaxt im Gebrauche. Der Wurfspeer, der *gêr*, wird immer mehr von der Stosslanze verdrängt.

Beim Kampfe der Ritter gegen Ritter kam es darauf an, den Gegner durch den Stoss der Lanze aus dem Sattel zu heben, ihn dann mit dem Schwerte kampfunfähig zu machen und schliesslich den Helm abzureissen,

das Hersenier vom Haupte zu streifen und den Kopf mit mächtigem Schwert- hiebe abzuschlagen. Die Kunst des Einzelkampfes, der *tjoste*, hatte der ritter- bürtige Knabe von früher Jugend an zu erlernen; die Vorbildung zum Ma- növrieren im Felde, zur Reiterschlacht, bildeten die Turniere, welche ursprüng- lich unsern Waffenübungen entsprachen.

Neben den Schaaren der Ritter spielten aber nun schon im zwölften Jahrhundert die Fusstruppen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie waren an Zahl den Reitern meist weit überlegen, und bald waren es die Bogenschützen z. B., die in den Schlachten den Ausschlag gaben. Die Fusssoldaten sind natürlich leichter gerüstet als die Ritter, die nach Verlust ihrer Pferde im Harnisch kaum gehen können, vor allem sind bei ihnen meist die Beine un- geschützt. Aber auch der Oberkörper ist oft nur mit einem gewöhnlichen Rock bekleidet, der höchstens mit Werg oder Baumwolle gefüttert wird, wenn aber der Leibharnisch verwendet wird, ist derselbe leichter und hindert die Bewegungen des Körpers nicht. Der Helm wird seit dem dreizehnten Jahr- hundert durch einen breitkrämpigen Eisenhut, die *beckelhübe*, ersetzt. Die Waffen der Fusstruppen sind verschiedenartig; alle haben sie, wohl das Schwert und das Dolchmesser (*gnippe*), aber die einen sind mit Bogen und Köcher ausgerüstet (die Armbrüste kommen erst seit Ende des zwölften Jahr- hunderts vor), andere führen Schleudern, wieder andere sind mit Stosslanzen bewaffnet oder haben Keulen oder Stangenwaffen verschiedenster Art (Helm- barten, Goëndac, Guisarmen etc.).

Über die Taktik und Strategie des MA. haben wir das treffliche Werk von G. Köhler, *Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit* (Breslau 1885—89), das zugleich auch die wichtigsten Schlachten bespricht und vom militärischen Gesichtspunkt aus kritisch beurteilt.

Neben den Feldschlachten sind für die damalige Kriegführung die Bela- gerungen der Burgen und Festungen von hervorragender Bedeutung. Über die Anlage der Befestigungen vgl. Köhler a. a. O. III, 1, 341 und hof. Leben² I S. 7 ff.

Die Belagerung einer Feste wird durch die Umschliessung derselben ein- geleitet; dann versucht man die Mauern zu untergraben und zu Falle zu bringen oder die Gräben zuzuschütten, die *katze* dicht an die Mauer zu treiben und entweder mit dem Mauerbrecher dieselbe zu zerstören oder mit Brechisen und Picken eine Bresche in dieselbe zu brechen. Zur Unter- stützung wird der hölzerne Belagerungsturm, die *ebenhæhe* oder der *berefrüt*, an die Mauer geschoben und von dem oberen Geschoss suchen mittelst einer Fallbrücke die Belagerer auf die Mauern zu gelangen. Heftiges Werfen mit Steinen und sonstigen Geschossen unterstützt den Angriff. Mit den Petrarren, dem Triboc, der Blide, den Mangen und Mangonellen, und wie die Ge- schütze auch heissen, werden Steine, Bleikugeln u. s. w. geworfen. Schon 1228 hatten die Bolognesen in einer Schlacht gegen Modena Feldgeschütze, Mangonellen, verwendet, und auch später wird deren Gebrauch bestätigt. Mit diesen Geschützen warf man zugleich das so gefürchtete griechische Feuer, das man übrigens schon im dreizehnten Jahrhundert mittelst Ra- keten zu schleudern verstand. Die Erfindung des Schiesspulvers ist nur als eine Fortbildung dieser Versuche anzusehen.

Im vierzehnten Jahrhundert tritt der Gebrauch der Ringharnische mehr zurück gegen den der Plattenrüstungen. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte man einzelne Teile des Harnisches durch geschmiedete Eisenplatten verstärkt; man hatte Brustplatten verwendet, die Knie mit den *schinnelier* (*genouillères*), die Arme mit den *brazel* geschützt, ja es scheint schon der

Panzer im eigentlichsten Sinne, d. h. die Plattendeckung des Unterleibes, verwendet worden zu sein. Nun werden auch die Achseln und Ellenbogen durch entsprechend geformte geschmiedete Rüstungsstücke bewahrt, bald auch die Füße mit eisernen Schuhen versehen, bis dann gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (Jähns behauptet nach 1370) die Eisenschalen den ganzen Leib und die Beine bedeckten. Der Ringharnisch war noch bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts trotz der Eisenplatten beibehalten; letztere dienten nur zur Verstärkung des als unzulänglich angesehenen Schutzes. Die Ringkapuze, das *hersezier*, wird durch einen Kopfschutz ersetzt, der kragenartig herabreichend zugleich die Brust schirmte. Und auf dieses aus Ringen hergestellte *Camail* setzt man nun den grossen mit Augenlöchern versehenen Topfhelm, der auf den Schultern ruhte und mit Schürren festgebunden war. Helmdecken, die schon im dreizehnten Jahrhundert vorkommen, werden in der Folgezeit allgemein angewendet, teils den Helm vor der Erhitzung durch die Sonnenstrahlen zu behüten, teils der Zierat wegen, da die Farben desselben denen des Schildfeldes und des Wappenbildes meist entsprachen. Die Helmzierden, Kronen oder figürliche Wappenzeichen, hielten die Decken fest. Bezeichnend erscheint noch, dass seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Wâpenroc sich verkürzte und die Gestalt eines jackenartigen kaum bis auf die Oberschenkel herabreichenden Wamses annahm. Der mit Metallplatten beschlagene Gürtel ruht auf den Hüften und umschliesst nicht wie ehemals die Taille. Eine wesentliche Vervollkommnung der Helme brachte die Einführung des Visiers um die Mitte des Jahrhunderts; nun konnte das Gesicht, so lange keine unmittelbare Gefahr vorhanden war, entblösst werden; dadurch wurde dem Ritter die Möglichkeit gegeben, frei zu atmen, was unter dem geschlossenen Topfhelme trotz der angebrachten Luftlöcher noch immer nicht in ausreichendem Masse geschehen konnte. Indessen muss auf einen Punkt ausdrücklich hingewiesen werden, dass die Einführung einer neuen Rüstungsform keineswegs das Verschwinden älterer Rüstungsstücke zur Folge hatte, dass vielmehr alte und neue Harnische zu gleicher Zeit getragen wurden, da es dem Ritter anheimgegeben war, wie er für seine körperliche Sicherheit Sorge tragen wollte. Von Uniform ist also das ganze Mittelalter hindurch nicht die Rede: jeder Ritter trägt seinen eigenen Harnisch; eine gewisse Gleichförmigkeit der Ausrüstung finden wir höchstens bei den Fusstruppen, zumal den geworbenen, da denen Kriegskleider und Waffen geliefert wurden, und auch deren äussere Erscheinung ist, wenn wir den gleichzeitigen Bildern glauben dürfen, verschiedenartig genug.

Seit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts wird wie gesagt der Gebrauch der vollen Plattenrüstung allgemeiner gebräuchlich; mit mannigfachen Modifikationen hat sich dieser Brauch bis tief in das sechzehnte Jahrhundert erhalten.

Der Helm erhält die Form des Schaller (Salade), d. h. der mit Augenlöchern versehenen Eisenhaube, die im Falle der Gefahr über das Gesicht gezogen wurde, und des Helms mit beweglichem, gewöhnlich dreigliedrigem Visier.

Die Turnirrüstungen sind schwerer und massiger gearbeitet; ein Turnier des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts dauerte nur kurze Zeit; solche schwere Harnische hätte man im Kriege niemals tragen können. So ist auch der Kriegssattel mit seiner hohen Rücklehne wohl zu unterscheiden von dem Turniersattel, der sich besonders durch den hölzernen Steg auszeichnete, welcher Beine, Unterleib und Brust deckte.

Auch die Pferde wurden mit einer Art von Plattenrüstung gegen Verwundungen geschützt, besonders erhielt das Haupt durch eine eiserne Stirnplatte (*chanfrein*) einen wirksamen Schutz.

Die ritterlichen Waffen sind immer noch Lanze und Schwert. Seit dem Ende des 13. Jahrhs. hatte man die Hand durch Anbringung der Brechscheiben gedeckt. Als die Lanzen an Schwere immer zunahmen, erleichterte man dem Ritter die Handhabung, indem man Haken (*faucré*) an der Brustplatte des Harnisches anbrachte, in die der Lanzenschaft eingelegt werden konnte. Das Fähnchen an der Lanze fällt im 15. Jahrh. fort, dagegen sehen wir gegen Ende desselben die Reiter einen Fuchsschwanz unter der Speerspitze befestigt tragen. Auch die Schwerter werden länger und wuchtiger, doch sind die Zweihänder nie von Rittern gebraucht worden. Streitaxt, Kolben und Streithammer werden auch von Rittern nebenher benutzt.

Leichter ist die Rüstung der Fusstruppen. Man begnügt sich häufig mit gesteppten oder gepolsterten Wamsen, verstärkt diese vielleicht durch Anlegung von Brustplatten, seltener durch einen vollen Brustharnisch, und deckt empfindliche Stellen, die Schultern, Ellenbogen, Knie durch entsprechende Eisenkacheln. Die Waffen des Fussvolkes sind im grossen Ganzen dieselben, die schon früher erwähnt wurden. Das Schwert, das bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ziemlich kurz gewesen war, nimmt an Länge zu. So entstehen die Beidenhänder (*twohands-swords*), die nur mit beiden Armen geschwungen werden können, eine Lieblingswaffe der Schweizertruppen. Die geflamnten Flamberge, deren Hiebe den Rüstungen so verderblich, werden erfunden; der Streitkolben wird zum Morgenstern ausgebildet, der altbekannte Kriegsflegel weiter benutzt, endlich von den Stangenwaffen, Hellebarden, Hippen u. s. w. Gebrauch gemacht, die Partisane nach dem Beispiel der Hussiten eingeführt. Bogen und Armbrust werden zum Fernkampfe verwendet. Abbildungen der verschiedenen Waffengattungen bietet ausser dem grossen Werke von Hefner-Alteneck, *die Trachten des christl. MA.* Mannheim 1849—54, August Demmin in dem mit Vorsicht zu benutzenden Büchlein »*die Kriegswaffen* etc.« Leipzig 1869. K. Gimbel, *Tafeln zur Entwicklungsgeschichte der Schutz- und Trutzwaffen in Europa vom 8.—17. Jahrhundert.* Baden-Baden 1894. Richard Freiherr von Mansberg, *Wäfen und Wigerwaete der deutschen Ritter des Mittelalters.* Dresden 1890. Während so im allgemeinen eine bedeutende Veränderung nicht herbeigeführt wurde, begann der Gebrauch des Schiesspulvers allmählich die Umgestaltung des ganzen mittelalterlichen Kriegswesens vorzubereiten. Als die Zeit der Einführung von Geschützen, die durch die Kraft des Schiesspulvers Geschosse schleuderten, können wir das Jahr 1325 annehmen. Jähns und ausführlicher Köhler (III 1, 225 ff.) haben die Daten, die da in Betracht kommen, zusammengestellt. Zuerst werden sie in Italien erwähnt, 1338 in Frankreich, 1346 in Deutschland, doch soll eine bronzene Büchse, früher im Besitz des Grafen Arco, aus Mantua herstammend die Jahreszahl 1322 getragen haben. Die älteren Lotbüchsen schossen Metallkugeln, die späteren grossen Geschütze, Steinbüchsen, Steinkugeln. Kleinere Steinbüchsen, die weniger als einen Zentner schossen, nennt man seit den Hussitenkriegen Haufnitzen; die langen Geschütze erhalten den Namen Terras oder Terrasbüchsen. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts heisst eine Büchse, die einen Zentnerstein schoss, Hauptbüchse, die einen halben Zentner, mittlere Büchse (*metze*), die noch kleinere Viertelbüchse (*Quartan*, später *Kartaune*). Aus den Lotbüchsen entwickelt sich die Schlange. Die Form aller dieser Geschütze, die Art ihrer Lafetten u. s. w. ist aus dem vortrefflichen Werke von August

Essenwein, *Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen* (Leipzig 1877) zu sehen.

Die hier besprochenen Geschütze wurden teils bei Belagerungen, teils auch, und zumal die leichteren, in Feldschlachten verwendet: zur Bewaffnung des Fussvolkes sind Feuerwaffen erst seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebraucht worden. In der Schlacht von Commines 1382 spielen die Handfeuerwaffen schon eine wichtige Rolle (vgl. Köhler II, 584). Sie haben zunächst die Gestalt einer kleinen Kanone, die auf einem tragbaren Holzschafte aufgelegt ist, und die, wie das grosse Geschütz, vermittelt einer Lunte abgefeuert wird.

Abbildungen von Rüstungen und Waffen sind in m. Deutschen Leben d. 14. und 15. Jahrhs. (Prag, Wien, Leipzig 1892) zu finden.

Diese Handbüchsen hatten am Rohr einen Haken angeschmiedet, welcher zu der kleinen Art von Lafette gehörte, mit der in ältester Zeit selbst diese Geschütze gerichtet wurden. Sie erhielten davon den Namen Hakenbüchsen (daraus Arkebussen) und sind unter dieser Bezeichnung schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Die Erfindung des Luntenschlosses 1378 förderte die Präzision des Feuerm. Die Hakenbüchsen werden später statt auf ein Gestell auf eine tragbare Gabel aufgelegt, was noch bis in das siebzehnte Jahrhundert bei den schweren Büchsen, den Musketen, üblich blieb; diese Vorrichtung erleichterte das Zielen. Endlich wurde die Schäftung vervollkommen, so dass das Gewehr angelegt werden konnte; 1515 wurde zu Nürnberg das Radschloss, bei dem ein rotierendes Stahlrad Funken vom Schwefelkies schlägt, einige Decennien später das Schnapphahnschloss erfunden, das um 1640 in Frankreich als Batterieschloss mit Feuerstein (daher Fusil; Flinte von Flins) vervollkommen wurde. Um 1820 wird das Perkussionsschloss eingeführt, welches die um 1818 erfundenen Zündhütchen verwendet.

Schon in dem hundertjährigen englisch-französischen Kriege hatten die Fusstruppen der Engländer oft ausschlaggebend die Schlachten entschieden; die Schweizerschlachten des vierzehnten Jahrhunderts, die Hussitenkriege, endlich die Kämpfe Karls des Kühnen von Burgund gegen die Schweizer liessen die Bedeutung des Fussvolkes der ritterlichen Reiterei gegenüber immer deutlicher hervortreten. Die Zeiten, als der Ritter Scharen den Kampf entschieden, sind vorüber und damit auch die Zeit der Blüte des Ritterstandes. In Zukunft liegt die Entscheidung des Krieges in den Händen des Fussvolkes. Dasselbe rekrutierte sich zunächst aus angeworbenen Kriegsknechten. Ganze Schaaren von Schweizern boten sich den kriegführenden Fürsten an, und auch aus anderen Ländern strömten abenteuerlustige Männer den Feldherren zu und liessen sich gegen bedeutende Löhnung anwerben. Aus den eigenen Landesangehörigen rekrutierten sich die Landsknechte; der Name kommt schon 1474 vor, aber die Organisation der Truppe ist auf Kaiser Maximilian zurückzuführen. Trotzdem war dies noch immer eine sehr unzuverlässige Schar, aufsässig besonders, wenn der Lohn nicht ausgezahlt wurde, aber auch ungehorsam, sobald es ihr zu »sorglich« erschien, einen Befehl ihres Feldherrn auszuführen.

Nicht auf einmal hat sich die Umwandlung des Kriegswesens vollzogen, sondern langsam nach und nach. Zu Frundsbergs Zeiten braucht man noch neben den Bombarden und Kartaunen hin und wieder die alten im dreizehnten Jahrhundert bewährten Bliden und Mangeln, und die Artillerie hat in den Schlachten des fünfzehnten Jahrhunderts ebenso wie die Hakenbüchsen kaum den Ausschlag gegeben, vielmehr war das Gefecht mit der

blanken Waffe noch immer entscheidend. Allein allmählich wird auch da eine Änderung bemerklich: die Büchenschützen treten in grösserer Zahl auf, die Festungswerke der grössern Burgen und Städte, nicht berechnet, dem schweren Geschütz Widerstand zu leisten, werden umgestaltet nach neuen Prinzipien aufgebaut. Eine kleine Burg, hinter deren Mauern früher ein Ritter sicher seinen Feinden Trotz bieten konnte, ist verloren, sobald die Feinde mit Belagerungsgeschütz anrücken; sie nach den modernen Anforderungen zu fortifizieren lohnte nicht, dazu hatten die Edelleute auch kein Geld, und so verzichtet man auf diese unbequemen Burgen, die keinen Schutz mehr gewähren, siedelt in dem Zeitgeschmack entsprechende Schlösser über und überlässt die alten Burgfesten dem Verfall.

Der Ritterstand aber, dem seine hauptsächlichliche Wirksamkeit durch die Entwicklung des Kriegswesens entzogen war, widmet sich, als das Mittelalter zu Ende ging, nun nicht mehr ausschliesslich dem Kriegsdienste: auch die wissenschaftlichen Studien werden von ihm bald mit Eifer betrieben, und der Amtsdienst an den Höfen der Fürsten muss ihn entschädigen für die Errungenschaften, die er sonst dem Kriege allein zu verdanken hatte.

So bereitet sich auch auf diesem Gebiete am Schlusse des Mittelalters eine Wandlung vor, die in Deutschland wie in England für die Folgezeit von höchster Bedeutung sich erweisen sollte.



XI. ABSCHNITT.

MYTHOLOGIE

VON

EUGEN MOGK.

KAPITEL I.

VOLKSGLAUBEN UND RELIGION, MYTHOS UND KULT; DIE AUFGABEN DER MYTHENFORSCHUNG.

Über die Begriffe *Religion* und *Mythos* besteht eine fast unübersichtbare Literatur. In jeder selbständigen Mythologie wird auf sie eingegangen und ihr Ursprung zu ergründen gesucht. Gute Überblicke über die verschiedenen Auffassungen geben: O. Gruppe, *Die griechischen Kulte und Mythen in ihren Beziehungen zu den orientalischen Religionen*. I. Bd. (Leipzig 1887) und Max Müller, *Natürliche Religion* (übers. von E. Schneider, Leipzig 1890). Von den Werken, deren Verfasser von germanischen Verhältnissen ausgehen, seien hervorgehoben: W. Schwartz, *Der Ursprung der Mythologie* (Berl. 1860); Ders., *Der heutige Volksglaube und das alte Heidentum* (2. Aufl. Berl. 1862); Mannhardt, *Antike Wald- und Feldkulte* (Berlin 1877), Vorwort; Müllenhoff im Vorwort zu Mannhardts *Mythologischen Forschungen* (Strassb. 1884), S. VI ff.; Ders., *Deutsche Altertumskunde* V. I (Berl. 1883) S. 157; L. Beer, *Zur mythologischen Methodik* (Germ. XXXIII. 1 ff.); Laistner, *Das Rätsel der Sphinx* (Berl. 1889), Vorwort; W. Müller, *Mythologie der deutschen Heldensage* (Heilbr. 1886), Einleitung; Ders., *Zur Mythologie der griech. und deutschen Heldensage* (ebd. 1889), Einleitung; Tobler, *Mythologie und Religion* (Ztschr. d. V. f. Volksk. I. 369 ff.); Nicolson, *Myth and Religion* (Helsingfors 1892); Noreen, *Fornordsk religion, mytologi och teologi* (Svensk. Tidskr. 1892); Vodskov, *Sjæledyrkelse og Naturdyrkelse*. Bidrag til Bestemmelsen af den mythol. Metode. (I. Bd. 1. Heft. Kbh. 1890); E. H. Meyer, *Germanische Mythologie* (Berl. 1891) S. 9 ff. (dazu E. Mogk, *Anz. d. Idg. Forsch.* III. S. 22 ff.); A. Lehmann, *Overtro og Trolddom fra de ældste Tider til vore Dage* (4 Bde. Kbh. 1893—96).

Was in Folgendem dargestellt werden soll, ist der Glaube der Germanen an das Übersinnliche. Man pflegt diesen in der Regel Mythologie zu nennen, allein dies Wort giebt nicht das wieder, was man unter ihm versteht; es ist auf der einen Seite zu eng, auf der andern zu weit. Dieser Glaube ist entweder die Interessengemeinschaft einer Anzahl von Individuen, die sich unter gemeinsamen Satzungen verbunden haben, oder er ist Privatsache einzelner Personen, ist also ganz individuell und nicht an die Vorschrift einer gesellschaftlichen Vereinigung geknüpft. Jenes ist die Religion, dies der Volksglaube. Beide Arten des Glaubens stehen in gegenseitigem Wechselverkehre und können deshalb nicht voneinander ge-

trennt werden. Ist doch der Volksglaube meist eine Schicht älterer Religion, die nach dem Aufkeimen einer neuen in einem Teile der Bevölkerung zurückgeblieben ist. Daher findet sich Volksglaube neben der Religion bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Auf der anderen Seite können aber auch Äusserungen des Volksglaubens in den Bereich der Religion gezogen werden, indem man sie an die Gestalten des Gesellschaftsglaubens knüpft oder zu diesen in Beziehung bringt. Aus dieser Zweiteilung des Glaubens erklärt es sich, dass beim Aufkommen einer neuen Religion in der Regel nur die alte Religion, nicht aber auch der Volksglaube in seinem Kerne getroffen wird.

Religion wie Volksglaube äussern sich entweder durch das Wort oder durch Handlung. Die Äusserung des Glaubens durch das Wort ist Mythos, die Lehre davon die Mythologie, die Äusserung durch die Handlung ergiebt den Kultus. Wir haben es demnach auf der einen Seite mit einem volkstümlichen oder niederen Mythos und mit einem volkstümlichen Kult oder abergläubischen Brauch, auf der anderen mit einem religiösen oder höheren Mythos und mit einem religiösen Kult zu thun. Da beide in gegenseitiger Beziehung zu einander stehen, lässt es sich bei der Dürftigkeit unserer Quellen aus alter Zeit oft schwer entscheiden, was dem Volksglauben, was der Religion der Germanen angehört. Beide sind daher unter allen Umständen in gleicher Weise darzustellen.

§ 2. Der Glaube an das Übersinnliche knüpft sich bei einem Naturvolke in der Regel an die täglich oder periodisch wiederkehrenden Erscheinungen in der Natur, an die Erlebnisse, kurz an alles an, was die menschliche Brust bewegt. Man fühlt hinter diesen Erscheinungen und Vorgängen etwas Höheres, dem gegenüber der Mensch schwach und hilflos dasteht. Unwillkürlich erhält dies höhere Wesen Gestalt, und zwar eine Gestalt, wie sie der Mensch aus seiner Umgebung kennt, die Gestalt des Menschen oder eines Tieres. Natürlich hat das so entstandene Wesen auch Bedürfnisse und Leidenschaften wie das Geschöpf: durch Speise und Trank wird es besänftigt, wird es gewogen gestimmt, durch Gebet wird seine Hilfe angefleht. So ist der erste Kult, Opfer und Gebet, da. Allein man sprach auch von diesen höheren Wesen, und die Phantasie wusste bald dies bald jenes von ihnen zu erzählen. Hierin liegt die Wurzel des Mythos. Mit der Zeit löste allmählich die subjektive Phantasie die Geschöpfe der objektiven ganz von ihrem natürlichen Hintergrunde los, dichtete ihnen neue Eigenschaften, neue Handlungen an, die teils aus den eigenen Lebenserfahrungen geschöpft, teils frei erfunden waren. Die Dichtung hat sich des Glaubens bemächtigt, und sie schaltet und waltet frei mit dem ererbten Kapital. Diese mythologische Dichtung ist demnach nichts anderes, als ein Teil der Poesie eines Volkes, und die Überlieferung ihrer Niederschläge muss wie die Dichtung behandelt werden: die Quellen sind kritisch zu sichten, das Junge ist vom Alten zu trennen, und nur das letztere ist auf seinen Kern hin zu prüfen. Hierbei muss dem Forscher in erster Linie die Natur und Bodenbeschaffenheit des Landes vor Augen sein, wo der Mythos seine Wurzel hat, er muss alles das in Betracht ziehen, unter dessen Einfluss ein natürlicher Mensch steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die glauben- und mythenzeugende Kraft in der grossen Menge selbst durch die Einführung einer offenbarten Religion durchaus nicht gebrochen wird. Diese Kraft hat sich in alter Frische auch bei den Germanen erhalten, als das Christentum dem Heidentume ein Ende machte: sie erzeugte noch in christlicher Zeit neue Mythen nach Analogie der alten, wie diese auch selbst teilweise in unveränderter Frische fort bestanden. Und mit den

alten verbanden sich, namentlich im Mittelalter, nicht selten auch neue, aus dem Morgenlande und aus dem Süden eingewanderte Glaubensvorstellungen. So hat sich altes Heidentum durch die Jahrhunderte bis zur Gegenwart erhalten.

§ 3. Bei allen Naturvölkern sind die Satzungen von dem Glauben an das Übersinnliche ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftsverfassung oder des Staates. Selbst wo wir patriarchalische Verhältnisse antreffen, vereinigt sich die Familie unter dem Familienoberhaupt zu gemeinsamem Opfer und Gebet. So finden wir bei allen Völkern auch Religion. Auch bei den Germanen ist die Religion ein unlösbarer Bestandteil der Staatsverfassung gewesen. Allein ihre Glaubensäusserung in der Religion ist durchaus nichts Abgeschlossenes, nichts stetig Gleiches gewesen, sondern sie hat sich zeitlich und örtlich verschieden entwickelt. Indem sie aber in ihrer Weiterentwicklung alte Glaubenssatzungen abgestossen hat, sind diese nicht selten bei einem Teile des Volkes zurückgeblieben und so zum Volksglauben herabgesunken. Um die Religionsgeschichte unserer Vorfahren zu verfolgen, muss man daher ihre geschichtliche, staatliche und kulturgeschichtliche Entwicklung immer vor Augen haben. Nur so ist es möglich, zum wahren Verständnis der Religion und ihrer Geschichte zu gelangen. Wir müssen ferner die Quellenzeugnisse dieser altgermanischen Religion scharf von einander trennen und dürfen sie nicht bunt untereinander werfen oder unkritisch nebeneinander stellen. »Kein Zeugnis altgermanischen Glaubens darf von der Stelle verrückt werden, wo wir es finden« (Müllenhoff in Mannhardts Mythol. Forschungen S. X f.). Vor allem ist es ganz verkehrt, isländische Quellen aus dem 9. und 10. Jahrh. und aus noch späterer Zeit für altdeutsche Verhältnisse zu verwenden oder die Volksüberlieferung der Gegenwart schlechthin neben die Berichte der Alten zu stellen. Es ist namentlich hierin sehr viel gesündigt worden: von den Anhängern J. Grimms, vor allem von J. F. Wolf und Simrock, dadurch dass sie die gesammten Quellenzeugnisse in einen Topf warfen und durch kühne Phantasien und Kombinationen einen altgermanischen Götterhimmel aufbauten, den es nie gegeben hat, von W. Schwartz aber und seinen Anhängern, dadurch dass sie die Volksüberlieferung, namentlich der Gegenwart, zu allgemein als die älteste Quelle altgermanischen Glaubens hinstellten. Gewiss kann dieselbe unter Umständen alt, sehr alt sein, allein es ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob sie nicht jung sein muss.

§ 4. Ist dann durch kritische Sichtung des Materials die Verwandtschaft verschiedener Überlieferungen festgestellt, so hat als weitere Aufgabe der Mythologen die Gruppierung der Quellen unter allgemeineren Gesichtspunkten zu erfolgen: erst dann kann der Wurzel nachgegangen werden, der die Glaubensvorstellung entsprossen ist. Nur wenn diese auf solchem Wege, den man als einen analytischen bezeichnen kann, gefunden ist, darf die Darstellung vom Glauben unseres Volkes beginnen. Dabei wird sich dann herausstellen, dass die Einheit desselben bei den germanischen Stämmen zum grossen Teil auf anderem Felde zu suchen ist, als man nach J. Grimms Vorgange gewohnt ist, und dass dieselbe überhaupt nicht so bedeutend ist, wie die Kombinationsschwärmer als Anhänger des von Snorri und Wolf gebildeten Götterstaates immer noch nachschwätzen. Vielmehr hat sich ein grosser Teil, namentlich der Mythen, ausschliesslich bei einzelnen germanischen Stämmen entwickelt, und hier sind diese ausgebildeter, je später der Stamm zum Christentum übergegangen ist, je mehr bei ihm die Dichtung geblüht, je enger er mit anderen Völkern in Verkehr getreten und eine je grössere weltgeschichtliche Rolle er selbst gespielt hat.

Konservativer sind unsere Vorfahren im Kultus gewesen. Die Religion hat sich wohl wiederholt verändert, allein der Kult ist im allgemeinen in seinem Kerne derselbe geblieben, er ist nur in mehr oder weniger veränderter Form auf die Gestalten des neuen Glaubens übertragen worden. Ihn darzustellen ist die leichtere Aufgabe, wenn es gilt, die Glaubensvorstellungen der Germanen zu erforschen; die schwierigere liegt in der Darstellung der Mythen, der ununterbrochen flüssigen Elemente der Glaubensäusserungen. Letztere ist daher auch im Folgenden in erste Linie gestellt; im Zusammenhange soll erst nach ihr die Skizze des Kultes folgen. Doch wird diese Darstellung nur die allgemeinen Formen bringen; die spezielle Verehrung einzelner höherer Wesen muss bei diesen selbst behandelt werden, da man nur von dieser Grundlage aus dazu gelangen kann, die Mythen von diesen Wesen zu begreifen.

KAPITEL II.

DIE QUELLEN DES GLAUBENS DER ALTEN GERMANEN.

§ 5. Nach den im vorigen Kapitel dargelegten Grundsätzen hat die Forschung ihre erste Aufgabe in der Sammlung und der Kritik der glaubensgeschichtlichen Quellen zu suchen. Von dem Resultate der kritischen Untersuchung allein hängt es ab, ob sich und wie weit sich eine germanische Dämonen- und Götterlehre aufbauen lässt. Deshalb muss man mit der Geschichte und dem Werte der Quellen vertraut sein und dies umso mehr, je näher die Überlieferung dem Heidentume liegt, vor allem aber mit den Werken, die während des Heidentums selbst entstanden sind.

Leider sind die Quellen in älterer Zeit ziemlich dürftig. Einen Homer oder Hesiod besitzt der Germane, selbst der Nordgermane nicht, denn die undurchdringliche Wolke, die noch immer vor der eddischen Mythologie lagert, hat noch kein Wolkenschieber zu bewegen vermocht. Im Hinblick auf die Zeit ihres Ursprungs zerfallen unsere glaubensgeschichtlichen Quellen in solche, die aus der heidnischen Zeit, in solche, die aus der ältesten christlichen Zeit, wo Christentum und Heidentum miteinander rangen, und endlich in solche, die aus dem Mittelalter und der Neuzeit stammen.¹

§ 6. Die Quellen aus der germanisch-heidnischen Zeit. Diese sind teils unmittelbare, teils mittelbare Zeugnisse: jenes sind Äusserungen der Germanen, aus denen ihre religiösen Anschauungen hervorgehen, dieses Berichte fremder Männer, namentlich römischer, über dieselben. Zu den unmittelbaren gehören zunächst wenige literarische Denkmäler, so vor allem die Merseburger Sprüche,² ferner Inschriften, die von germanischen Soldaten herühren, die in römischem Sold standen,³ darunter die am Hadrianswall gefundenen⁴, weiter Funde, die auf den Kult unserer Vorfahren schliessen lassen, von denen der eine, die grössere Nordendorfer Spange, uns sogar Götternamen erhalten hat,⁵ endlich die Wochentags-, Personen- und Ortsnamen,⁶ die zum Teil im lebendigen Mythos und Kultus ihre Wurzel haben. Etwas reichhaltiger sind die Quellen des Kultus und der Mythen aus der Heidenzeit im skandinavischen Norden. Hier sind diese zwar etwas jünger, aber ergiebiger. Die Funde und Inschriften, die auf Götterglauben Bezug haben, sind von H. Petersen, Worsaae, Montelius, Rygh und anderen Archäologen trefflich zusammengestellt und verarbeitet.⁷ Neben diesen bieten reiches Material die nordischen Dichter, die Skalden. Ihre Gedichte sind uns bald ohne, bald mit Verfassernamen überliefert. Jene pflegen wir Eddalieder zu nennen; über die Zeit und den Ort ihrer Entstehung herrscht noch Dunkel (vgl. Norwegisch-isländische Literaturgesch. Abschnitt VI. 2 A).

Festeren Grund geben uns die Gedichte, deren Verfasser wir zeitlich und örtlich bestimmen können. Von ihnen kommt zweierlei in Betracht: die Lieder mythologischen Inhalts und die dichterischen Umschreibungen in den Liedern, die *kennningar*.⁸ Letztere setzen die Bekanntschaft des Mythos bei den Zuhörern des Gedichtes voraus. Durch sie lernen wir nordische Mythen kennen vom Anfang des 9. Jahrhs., zu welcher Zeit der erste geschichtlich nachweisbare Skalde gelebt hat, bis zur Einführung des Christentums.⁹ Mythische Stoffe in Gedichten behandelten Bragi, Þjóðólfr, Eilífr Gúðrunarson, Ulfr Uggason.⁹ Ausser den poetischen Quellen haben aber auch die prosaischen, die isländischen Sögur, für germanischen Glauben und Kult grosse Bedeutung. Und zwar kommen hier fast alle Sagas in Betracht, die im Norden spielen, sowohl die historischen als auch die mythischen. Wohl sind dieselben erst vom 13. Jahrh. an aufgezeichnet, allein sie spielen zum grössten Teil noch in der heidnischen Zeit und schildern den alten Götterglauben noch in mannigfaltigen Farben, da sie auf mündliche Überlieferung aus der Zeit des Heidentums zurückgehen (Über die Sögur vgl. Abschnitt VI, 2. A.). — Neben diesen unmittelbaren Quellen kommen für die älteste Zeit die mittelbaren in Betracht, das sind die Zeugnisse römischer und griechischer Schriftsteller, die gelegentlich der Götterverehrung unserer Vorfahren gedenken. Bei ihnen ist stets ins Auge zu fassen, wann und wo, zu welchem Zwecke und nach welchen Quellen der Schriftsteller geschrieben hat: von der Beantwortung dieser Fragen ist dann auch der Wert des Schriftstellers als glaubensgeschichtliche Quelle abhängig. Hierher gehören besonders Caesar (*bell. Gall.* I. c. 50, VI. c. 21), Tacitus (*Germ.* c. 2. 3. 9. 10. 39. 40. 43. Ann. I. 51. II. 12. XIII. 55. 57. *Hist.* IV. 14. 61. 65. 73. V. 22 ff.) Plutarch (*vita Marii* und die *vita Caesaris*), Strabo (namentlich das 7. Buch), Sueton, Ammianus Marcellinus, Agathias, Procopius.

§ 7. Die Quellen aus der frühesten Zeit des Christentums. Fast auf gleicher Stufe wie diese Schriftsteller und die Verfasser der nordischen Sagas stehen diejenigen Autoren, die als Christen die Vorgeschichte ihres Volkes oder eines anderen germanischen Stammes aus früher Zeit geschrieben haben. Auch in ihren Werken findet sich manches aus dem Heidentum, was der Volksmund Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt hat. Hierher gehören: Jordanes (*Getica* hrsg. von Th. Mommsen Mon. Germ. Auct. V. 1 1882), Gregor von Tours (*Historia Francorum* Mon. Germ. SS. Meroving. I. 1. 1884) und die Fortsetzung des Werkes, die dem Scholasticus Fredegar zugeschrieben wird (lib. 1—4 in der ed. Basn. II. 154 ff. 5—6 in Ruinarts Ausgabe des Gregor von Tours), Paulus Diaconus (hrsg. von Waitz, *Script. rer. Langobardorum* 1877), Widukind (Mon. Germ. SS. III. 408 ff.), Beda (*Historia ecclesiastica gentis Anglorum* hrsg. von Alfr. Holder, Freiburg 1882 und seine *Opuscula Scientifica* hrsg. von J. A. Giles, London 1893), Adam von Bremen (*Gesta Hammaburgensis eccles. pontif.* Mon. Germ. Script. VII. 267 ff.), Thietmar von Merseburg (Mon. Germ. Script. III. 723 ff.). Von besonderer Wichtigkeit für die angelsächsische Glaubenslehre sind ferner die ags. Stammtafeln, die sich bei den ags. Chronisten von Beda bis hinab ins 13. Jahrh. finden (vergl. J. Grimm, *Myth.* 4. III. 377 ff.). Diese berühren sich oft mit den isländischen Quellen, die unter ihrem Einflusse entstanden zu sein scheinen. Eine Fülle mythologischen Stoffes der nordischen Völker bieten die ersten 9 Bücher des Saxo grammaticus (*Historia Danica* hrsg. v. Müller und Velschow, Havniae 1838—58, von A. Holder, Strassb. 1885).

§ 8. Ein lebhaftes, bisher zu wenig beachtetes Bild der heidnischen Zustände kurz vor Einführung des Christentums gewähren weiter die Lebens-

beschreibungen der alten Heidenbekehrer. Sie schildern, mit welchen Schwierigkeiten diese Leute zu kämpfen hatten, und geben dadurch den Verfassern oft Gelegenheit, der heidnischen Gewohnheiten zu gedenken. Es kommen besonders in Betracht: für die Alemannen die *vita Columbani* des Jonas von Bobio (Mabillon Act. Sanct. s. II. 5) und die *vita St. Galli* eines unbekanntes Alemannen (Mon. Germ. Script. II. 1 ff.). Unzuverlässig sind die Nachrichten über die Heidenbekehrer unter den Bayern, da sie durchweg aus späterer Zeit stammen. Für Mitteldeutschland (Hessen, Ostfranken, auch einen Teil Frieslands) von Bedeutung sind die *vita Bonifatii* des Priesters Willibald (Mon. Germ. Script. III. 331 ff.), die zum Teil auf den authentischen Bericht des Lullus, Bonifatius' Schüler, zurückgeht, und die *Briefe des Bonifatius* (Jaffé, Bibl. rerum Germ. III. 8 ff.). Das Heidentum unter den alten Friesen erörtern am eingehendsten die *vita Liudgeri* des Altfrid und die fälschlicherweise dem Anskar zugeschriebene *vita Willehadi* (Mon. Germ. II. 378 ff.).¹⁰ Die heidnischen Zustände der nordischen Völker, der Dänen und Schweden, berührt mehrfach die *vita Anskarii* des Rimbart (Mon. Germ. II. 683 ff.). — Zu diesen Lebensbeschreibungen gesellen sich die Verordnungen der Fürsten und Geistlichen, Gesetze gegen altheidnische Gebräuche, die Abschwörungsformeln, die Bussordnungen, die Homilia de sacrilegiis, der Indiculus superstitionum et paganiarum, d. s. 30 Überschriften von Kapiteln, die über das noch fortlebende Heidentum in sächsischen Landen gehandelt haben; dieselben sind aller Wahrscheinlichkeit nach z. Z. Karls des Grossen entstanden und gehörten der Sachsenmission an.¹¹

Als mythologische Quellen aus jener Zeit kommen endlich noch in Betracht die altgermanischen Segen- und Zaubersprüche, wenn diese auch schon christliches Gewand angenommen haben, und Gedichte aus der frühchristlichen Zeit, aus denen noch die Anschauungsweise des alten Heidentums spricht. Hierher gehören namentlich der *Heliand* und *Beowulf*.¹² Nicht als Quelle germanischer Glaubenslehre, soweit es Göttersage und Kult betrifft, vermag ich die Gedichte der Heldensage anzuerkennen. Nur in Nebenzügen gewähren sie hin und wieder einen mythischen Zug. Dass aber die Haupthelden in menschliche Sphäre gezogene Götter wären, lässt sich weder beweisen noch wahrscheinlich machen. Vielmehr sind die Gestalten der Heldensage selbständige dichterische Erzeugnisse, auf die wohl hier und da mythische Vorstellungen eingewirkt haben oder übertragen worden sind, die aber oft eben so alt sind wie die Göttergestalten, aus denen sie hervorgegangen sein sollen.

§ 9. Die dritte Quelle germanischer Glaubenslehre ist endlich die Volksüberlieferung des Mittelalters und der Gegenwart. Auf ihr baut namentlich die von Schwartz so genannte niedere Mythologie auf. Allein die Forschung begeht dabei nicht selten den Fehler, dass sie die Volksüberlieferung nicht nur für die Mythologie in weitestem Sinne, sondern auch für die altgermanische Religion zu sehr ausbeutet. Ist doch ein Teil dieser Quellen nachweisbar weiter nichts als Übertragung aus anderen, nicht germanischen Gegenden. Man hilft sich dabei mit dem Grundsatz, dass die jüngste Quelle im Hinblick auf den mythischen Inhalt alt sein kann, meidet dagegen die Beantwortung der Frage, ob sie nicht jung sein muss. Der grösste Fehler ist auf diesem Gebiete dadurch gemacht worden, dass man fast nur die Volksüberlieferung der Gegenwart berücksichtigt hat. Allein wir besitzen aus den verschiedenen Jahrhunderten bis ins Mittelalter hinauf Schriftsteller, aus denen wir Volksglaube und Volksbrauch kennen lernen. Erst wenn dies Material durchforscht ist, wird von einer historischen Volkskunde die Rede sein können,

erst dann wird unsere Volksüberlieferung auch für das germanische Heidentum besseren Gewinn bringen. Gleichwohl darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Es ist durchaus verfehlt und zeugt von vollständiger Sachkenntnis, wenn man die Volksüberlieferung ignoriert und sie durch Worte wie »Köhlerglaube« in Misskredit zu bringen sucht. — Bei der Volksüberlieferung ist aber wieder scharf zu scheiden zwischen Volks-sitte und -brauch und Volkspoesie. Jenes ist das festere, das was mit dem ganzen Volkscharakter gewissermassen verwachsen ist, dies das flüchtigere Element der Volksüberlieferung, das ungleich leichter vergessen und verändert wird. Daher steckt im Volksbrauch ungleich mehr Altertümliches, ja Heidentum; die Volkspoesie dagegen, das Märchen, die Sage, das Volkslied ist nur zu oft erst spät in diesen oder jenen Gau eingewandert. — Die Literatur über Volkspoesie und Volkssitte der Gegenwart findet sich in besonderen Abschnitten. Auf Schriftsteller der früheren Zeit, die hierin noch der Untersuchung bedürfen, verweist schon J. Grimm (Myth. ⁴ II. Vorrede IX); es sei weiter hingewiesen auf Gervasius von Tilburys *Olia Imperialia* (Anfang des 12. Jahrh.), auf Caesar von Heisterbachs *Dialogus Miraculorum* (13. Jahrh.), auf die *Zimmersche Chronik* (16. Jahrh.), auf die Werke des Praetorius (17. Jahrh.) und die *gestriegelte Rockenphilosophie* (18. Jahrh.)¹⁰. Manches enthalten die Predigten, manches die Werke Luthers. Erst wenn hierin historisch aufgearbeitet ist, wird die Volksüberlieferung der Gegenwart in ihrer Bedeutung für das germanische Heidentum in das wahre Licht treten.

¹ *Myth.* ⁴ II S. X ff. W. Müller, *Geschichte und System der altdutschen Religion* 2 ff. Thorpe, *Northern Mythology* I. 223 ff. E. H. Meyer, *German. Mythologie* S. 15 ff. (reichhaltigste Übersicht). — ² *MSD* ² S. 9. J. Grimm Kl. Schr. II. 1 ff. Kauffmann, PBB XV. 207 ff. ZfdPh XXVI. 454 ff. H. Gering, ZfdPh XXVI. 145 ff. 462 ff. Kögel, *Gesch. der deutschen Literatur*. I. 89 ff. — ³ Brambach, *Corpus Inscriptionum Rhen.*, 1867; Hettner, *Die römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier* (Trier 1893). Vieles findet sich zerstreut in den *Bonner Jahrbüchern*, der *Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst* und dem *Korrespondenzblatte* dazu. — ⁴ Westd. Zsch. für Gesch. u. K. III. 120 ff. 292 f. Dazu Scherer, Sitzungsber. der Akad. der Wissensch. zu Berlin 1884. 571 ff. Weinhold, ZfdPh XXI. 1 ff.; Jäkel, ebd. XXII. 257 ff.; Pleyte, Verlagen en Mededeelingen der Kgl. Academie van Wetenschappen. IV. 2. 109 ff.; Hoffory, *Eddastudien* 148 ff.; Kauffmann, PBB XVI. 200 ff.; Siebs, ZfdPh XXIV. 433 ff. Über den Mars Halamardus v. Grienberger, ZfdA XXXV. 388 ff.; den Mercurius leudisio v. Grienberger, ebd. 391; den Mercurius Channini Much, ebd. 208; Siebs, ZfdPh XXIV. 145 ff.; den Hercules Magusanus Kauffmann, PBB XV. 553 ff.; den Regualivahanus Much, ZfdA XXXV. 374 ff.; Holzhausen, PBB XVI. 342 ff.; Kauffmann ebd. XVII. 157 ff.; über die germanische Trias Mars, Hercules, Mercur Zange-meister, Neue Heidelb. Jahrb. V. 46 ff.; über die Dea Hludana Jäkel, ZfdPh XXII. 129 ff.; Siebs, ebd. XXIV. 457 ff.; Kauffmann, PBB XVIII. 134 ff.; über die Nehalennia Jäkel, ZfdPh XXIV. 289 ff.; Siebs, ebd. 460 ff.; Much, ZfdA XXXV. 211 ff.; Kauffmann, PBB XVI. 211 ff.; die Hava Jäkel, ZfdPh XXIV. 304 ff.; Siebs, ebd. 461 ff.; Much, ZfdA XXXIX. 51 ff.; die Dea Garmangabis v. Grienberger, ZfdA XXXVIII. 189 ff.; Kauffmann, PBB XX. 526 ff.; die Dea Vagdavercustis v. Grienberger, ZfdA XXXV. 393 ff.; Kern, Versl. en meded. d. Kgl. Acad. van Wetensch. 1874. 344 ff.; die Dea Harimella Much, ZfdA. XXXVI. 44 ff.; die Dea Hariasa v. Grienberger, ebd. 308; die Vihansa ders. ebd. 310; die Sandraudiga ders. ebd. XXXV. 389 f. — ⁵ Henning, *Die deutschen Runendenkmäler*. Strassburg 1889. — ⁶ Förstemann, *Altdöisches Namenbuch*. I. B. *Personennamen*. Nordhausen 1854. 2. B. *Ortsnamen*. N. Aufl. 1872. F. Stark, *Die Kösenamen der Germanen*. Wien 1868. Eine weitere Quelle sind die Verbrüderungsbücher. Vgl. Ebner, *Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des Karolingischen Zeitalters*. Regensburg 1890. — ⁷ Henry Petersen, *Om Nordboernes Gudedyrkelse og Gudetro i Hedenold*. Kjobh. 1876; Montelius, *Die Kultur*

Schwedens in vorchristlicher Zeit (übers. von Appel, Berl. 1885); Worsaae, *Die Vorgeschichte des Nordens nach gleichzeitigen Denkmälern* (übers. v. J. Mestorf, Hamb. 1878); S. Müller, *Vor Oldtid* (Kbh. 1894 ff. Nordische Altertums-kunde übersetzt von O. Jiriczek. Strassburg 1896 ff.); O. Rygh, *Norske Oldsager* Krist. 1885 ff.; Nicolaysen, *Norske Fornlevninger* (Krist. 1862—66); Vedel, *Bornholms Oldtidsminder* (Kbh. 1886) und Aarb. 1890, 1 ff. — ⁸ F. Jónsson, *Mythol. forestillingar i de ældste skjaldekvad*. Ark. f. n. fil. IX. 1 ff. — ⁹ All diese Dichter finden sich im *Corpus poeticum boreale*, 2 Bde. hrsg. von G. Vigfússon und York Powell. Oxford 1883. Die historische Existenz der beiden ältesten ist angezweifelt von Bugge, *Bidrag til den ældste Skaldedigtningens Historie* (Christ. 1894). — ¹⁰ Das gesamte Material, welches jene Zeit schildert, ist verarbeitet von Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands* (bis zum Tode Karls des Grossen). 2 Bde. Göttingen 1846/8; von Friedrich, *Kirchengeschichte Deutschlands* (bis zu den Merovingern). 2 Bde. 1867—69, von Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*. 1. B. (bis zum Tode des Bonifazius). Leipzig 1887. 2. B. (Die fränk. Kirche als Reichskirche.) Lpz. 1889/90. Die Nachrichten über das Heidentum unter den Friesen sind zusammengestellt und verarbeitet von v. Richthofen, *Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte*. II. 348 ff., unter den Angelsachsen von Kemble, *Die Sachsen in England* (übersetzt von Brandes) I. 268 ff.; unter den skandinavischen Völkern von K. Maurer, *Die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christentume* (2 Bde. München 1855—6), Jørgensen, *Den nordiske Kirkes Grundlæggelse og første Udvikling* (Kbh. 1874—8), Bang, *Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen* (Krist. 1887), Taranger, *Den angelsaks. Kirkes Indflydelse paa den norske* (Krist. 1890, dazu K. Maurer, *Norsk hist. Tidsskr.* 3, R. II), Munch, *Det norske Folks Historie*; Sars, *Udsigt over den norske Historie*. — ¹¹ Vgl. Hefeke, *Konziliengeschichte*. — Die Kapitularien der fränkischen Könige, namentlich Karls d. Gr., enthält Mon. Germ. Leg. I. Weitere, namentlich nordische Bestimmungen gegen heidnische Gebräuche finden sich in den Gesetzsammlungen (Absch. VI, 2. A. B. und Absch. XII). — Massmann, *Die altd. Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln*. Leipzig u. Quedlinburg 1839; MSD No. 51. 52. — Wasserschleben, *Die Bussordnungen der abendländischen Kirche*. Halle 1851. Schmitz, *Die Bussbücher und die Bussdisziplin der Kirche*. Mainz 1883. — Regino, *De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* hrsg. von Wasserschleben. Leipzig 1840. Burchard von Worms in seinen *Dekreten*. Myth. ⁴ III. 404 ff. vgl. Friedberg, *Aus deutschen Bussbüchern*. Halle 1868. Caspari, *Kirchenhistorische Anecdota*. Christiania 1883; ders. Martin von Bracaras Schrift *De correctione rusticorum*. ebd. 1883. Caspari, *Eine Augustin fälschlich beigelegte Homilia de sacrilegiis*. Christiania 1886 (mit Kommentar); zum 1. mal hrsg. in der *ZfdA* XXIII. 313 ff. *Indiculus superst.* Myth. ⁴ III. 403 f. Mon. Germ. III. 19 ff. Rettberg I. 328 f. (Übersetzung). Hauck II. 357 ff. Saupe, *Der Indic. superst.* (Lpz. 1891). — ¹² MSD No. IV, 3 ff. Diese Segen- und Zaubersprüche haben sich bis zur Gegenwart erhalten, sie finden sich in jüngerer Form fast in allen Sagensammlungen vgl. Meyer, *Germ. Myth.* § 27. — Vilmar, *Deutsche Altertümer im Heliand*. 2. Aufl. Marburg 1862. Leo, *Über Beowulf* S. 18 ff. Köhler, *Altertümer im Beowulf* Germ. XIII. 129 ff. K. Müllenhoff, *ZfdA* VII. 410 ff. *Beowulf*, Untersuchungen, Berlin 1889, 1 ff. — ¹³ Gervasyus von Tilbury, *Otia Imperialia* hrsg. von Liebrecht, Hannover 1856. — Caesar von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum* hrsg. von Strange, Koblenz 1851. Vgl. Kaufmann, *Caesar v. H. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte*. 2. Ausg. Köln 1862. Meyer, *Der Aberglaube im Mittelalter und der nächstfolgenden Jahrhunderte*. Basel 1884. — *Zimmersche Chronik*. 4 Bde. 2. Aufl. Freiburg i/Br. 1881/82. — Erasmus Franciscus, *Sittenspiegel. Höllischer Proteus*. — Praetorius, *Saturnalia d. i. Weihnachtsfratzen*. Leipzig 1663; *Anthropodemus plutonicus d. i. eine neue Weltbeschreibung von allerley wunderbahren Menschen*, Magdeburg 1666; *Blockesberges Verrichtung*. Lpz. 1668; *Daemonologia Rubenzalii* Lpz. 1662; *Der abenteuerliche Glückstopf* 1669; *Ein Ausbund von Wünschel-Ruthen* 1667. — *Der alten Weiber Philosophie* 1612. — *Die gestriegelte Rockenphilosophia oder Aufrichtige Untersuchung derer von vielen super-klugen Weibern hochgehaltenen Aberglauben*. 4 Hunderte. Chemnitz 1706. — Olai Magni *Historia gentium septentrionalis*. Rom 1555.

KAPITEL III.

GESCHICHTE DER GERMANISCHEN MYTHOLOGIE.

Mannhardt, *Die Götter der deutschen und nordischen Völker*. 1. Teil, Berlin 1860 S. 82 ff. Ders. *Antike Wald- und Feldkulte*. Berlin 1877. S. VII ff. — E. H. Meyer, *AfdA* XI. 141 ff. Ders. *Völuspá*. Berlin 1889 S. 1 ff. — Müllenhoff und Scherer, *Vorrede* zu Mannhardts mythologischen Forschungen, Strassb. 1884. — J. Scherer, *Jacob Grimm*. 2. Aufl. Berlin 1884. — Otto Gruppe, *Die griechischen Culte und Mythen in ihren Beziehungen zu den orientalischen Religionen*. I. B. Lpz. 1887. S. 59 ff. — Nyerup, *Wörterbuch der skandinavischen Mythologie*. Kopenh. 1816. S. 1 ff. — Köppen, *Literarische Einleitung in die nord. Mythologie*. Berl. 1837. S. 157 ff. — E. H. Meyer, *Germ. Mythologie*. Berlin 1891. S. 1 ff. — Golther, *Handbuch der germ. Mythologie*. Leipz. 1895. S. 1 ff.

§ 10. Bei wenigen Wissenschaften ist es so nötig wie bei der Glaubenslehre, die Geschichte ihrer Entwicklung zu kennen: durch ihre Kenntnis allein werden die Fehler der Vorgänger vermieden. Von den germanischen Stämmen gebührt den Deutschen der Löwenanteil an der Entwicklung dieser Wissenschaft; der Nordgermane hat sich fast ausschliesslich auf dem Boden der nordischen Mythologie bewegt, der Engländer dagegen hat seine Hauptstärke darin gesucht, in das Wesen des Glaubens aller Völker, namentlich der Naturvölker, einzudringen.

Der Vater der germanischen Philologie, Jacob Grimm, hat auch die Lehre vom Glauben unserer Vorfahren zuerst zur Wissenschaft erhoben. Er nannte diese »Mythologie«, und nach seinem Vorbilde sind wir gewohnt von einer deutschen oder besser germanischen Mythologie zu sprechen. Was vor ihm auf diesem Gebiete gearbeitet worden ist, hat wissenschaftlich keinen Wert (vgl. Abschnitt II. § 24, sowie die Werke von Nyerup, Meyer, Golther). Grimm gebührt unstreitig das Verdienst, aus den zerstreuten Quellen zuerst den altgermanischen Götterglauben und Kult aufgebaut zu haben. Zwei umfangreichere Werke, die wenige Jahre vor J. Grimm dasselbe Gebiet behandelten, Mones *Geschichte des Heidentums im nördlichen Europa* (5. und 6. Teil von Creuzers Symbolik und Mythologie. Leipzig und Darmstadt 1822/23) und Finnur Magnússons *Lexicon mythologicum* (Kopenhagen 1828) scheiterten an den verfehlten Deutungsversuchen der Mythen; gleichwohl sind es noch heute treffliche Materialsammlungen, die jedoch mit Kritik und Vorsicht zu benutzen sind. J. Grimm war der erste, der in den Sprachgesetzen die einzig sichere Grundlage für das Verständnis der Mythen erkannte. Seine *Deutsche Mythologie* erschien zuerst 1835.¹ Es sollte eine deutsche Mythologie sein, die zunächst die umfangreichere nordische ausschliesse. Gleichwohl wurde auch diese nur zu oft herangezogen, soweit sie die deutsche zu bestätigen schien oder fühlbare Lücken ergänzte. Die wichtigsten Quellen waren für Grimm die Schriftsteller des Altertums, die nordischen Edden, die alt- und mittelhochdeutsche Dichtung, die Volksüberlieferung (Märchen, Sagen, Gebräuche), vor allem aber die Sprache nicht nur der Germanen, sondern auch der Nachbarstämme, wie er überhaupt gern Kultus und Mythologie aller Völker gelegentlich heranzog. Die Heldensage auf mythischen Ursprung zurückzuführen, hat er nicht versucht. Auf die Deutung der Mythen legte Grimm keinen besonderen Wert; er hat in grossen Umrissen das Gebiet des mythischen Begriffes gezeigt, er hat Andeutungen gegeben, wie dieser oder jener Mythos weiter zu verfolgen sei. Vor allem hat er durch das ihm eigene feine Gefühl für Poesie und Sprache der Kombination Thor und Riegel geöffnet. Aus der Schule der Romantik hervorgegangen verband er diese mit der von ihm gegründeten exakten Forschung.

Allein Grimm schießt nicht selten über das Ziel hinaus: er sucht namentlich in der Poesie der Sprache nur zu oft mythischen Hintergrund, wo er nicht zu finden ist; er verbindet oft, wo zu trennen ist; er geht von einem angenommenen fertigen Mythos aus und verfolgt ihn zu wenig in seiner historischen Entwicklung; er trägt in den altgermanischen Götterglauben einen Monotheismus und ein System, das schon die Geschichte der germanischen Stämme zu nichte machen muss. Grimms Werk ist nicht für den Laien; nur mit Hilfe der Kritik wird es die reichste Fundstätte mythischen Stoffes, der Belehrung und vielseitiger Anregung.

Auf J. Grimms Schultern stehen mehr oder weniger die meisten Forscher, die sich seitdem mit mythologischen Dingen beschäftigt haben. Ein Teil derselben fand neue Mittel und Wege zum Verständnis des Glaubens unserer Vorfahren, ein anderer Teil dagegen eignete sich namentlich die Irrtümer des Meisters an und hielt es für seine Pflicht, diese unter die grosse Menge zu bringen, die sie zur Zeit noch beherrschen. In der Vorrede zur 2. Auflage (S. IX) schliesst J. Grimm seine Betrachtung der nordischen und deutschen Quellen mit der Mahnung, man müsse daran festhalten, »dass die nordische Mythologie echt sei, folglich auch die deutsche, und dass die deutsche alt sei, folglich auch die nordische«. Infolge dieses Trugschlusses hat man das nordische Göttersystem aus christlicher Zeit, wie es namentlich in der überarbeiteten Fassung der Snorra Edda systematisch geordnet vorliegt, für ein gemeinermanisches gehalten und hat an der Hand dieser Grundlage überall in Deutschland nach entsprechenden Mythen gefahndet. Da aber ältere Quellen fehlten, so mussten Märchen und Volkssagen erhalten, ein dem nordischen ähnliches System auch für Altdeutschland zu erweisen. Oft genügte ein ganz nebensächlicher Zug, die Übereinstimmung als feste Thatsache hinzustellen. So entstanden in allen Gauen Deutschlands und ausserdeutscher Länder Sammlungen von Märchen, Sagen, Sitten und Gebräuchen, in denen J. Grimm Entartung des alten Götterglaubens und die letzten Ausläufer des Heidentums gefunden hatte. Als Sammlungen der Erzeugnisse des Volksgeistes haben diese zweifellos dauernden Wert, als Beiträge zur deutschen Mythologie (d. h. Mythologie in der Grimmschen Auffassung), wie sie sich oft nennen, sind sie mit grösster Vorsicht zu benutzen.

Der gläubigste Anhänger Grimmscher Methode, der ihre Resultate zum äussersten ausbeutete und unter die grosse Menge brachte, ist Joh. Wilh. Wolf (1817—1855). Er war ein idealer Schwärmer, der namentlich in Mitteldeutschland und den Niederlanden das Volk besuchte und die Bibliotheken durchstöberte. Die von ihm gegründete *Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde* (4 Bde. 1853—1859) war der Mittelpunkt jener Bestrebungen.² In demselben Fahrwasser segelt auch Simrocks *Handbuch der deutschen Mythologie* (6. Aufl. Bonn 1887).

Eine rühmliche Ausnahme und zweifellos das Beste, was wir aus jener Zeit neben J. Grimms Mythologie an Zusammenhängendem über altdeutsche Religion besitzen, ist W. Müllers, *Geschichte und System der altdeutschen Religion* (Göttingen 1844), ein Werk, das infolge der ungerechten Verurteilung J. Grimms (Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1844, no. 91—92 = Kl. Schr. V. 336 ff.) nicht die Anerkennung gefunden hat, die ihm gebührt.

§ 11. Zu den eifrigsten Sagensammlern gehört A. Kuhn, der auf diesem Gebiete geradezu bahnbrechend genannt werden muss. Ihm stand auf seinen Forschungsreisen sein Schwager W. Schwartz treu zur Seite. Beide sind für die Geschichte unserer Mythologie von Bedeutung. Aus der Beschäftigung mit volkstümlichen Sitten und Sagen der Gegenwart hatte Schwartz erkannt,

dass hier ein mythischer Grundstock vorliege, der unstreitig älter ist als die Mythen, von denen die nordischen Lieder singen, da er sich in gleicher Form bei fast allen Völkern wiederfindet. Er legte diesen wichtigen und im Kerne unanfechtbaren Satz in dem Programme »*Der heutige Volksglaube und das alte Heidentum*« (Berlin 1849) nieder. In einer Menge grösserer und kleinerer Abhandlungen verfolgte Schwartz später diesen Gedanken weiter, indem er sich hauptsächlich an die griechische und deutsche Überlieferung hielt.³ So wurde Schwartz der Lehrer der »niederen« Mythologie, wie er den Kern der Volksdichtung im Gegensatz zu den eddischen Dichtungen (»höhere Mythologie«) nannte. Diese aber führte ihn weiter zur prähistorischen Mythologie, ja zu dem Ursprung aller mythologischen Auffassung. Den letzteren fand er in den Erscheinungen in der Luft, namentlich im Gewitter und Sturm. Diese Urmythen suchte er dann auf rein deduktivem Wege durch die Quellen zu erhärten, wobei er diese freilich ohne historische Kritik ganz nach Gutdünken ausbeutete und zustutzte. Die jüngste Volks-sage konnte für ihn nicht nur uralten mythischen Gehalt haben, sondern hatte ihn auch. Auf diese Weise brachte Schwartz eine vollständige Verschiebung der mythologischen Quellen zu stande: die Volksüberlieferung sollte den Kern des Glaubens der alten Germanen geben, zu dem nur künstliche Erzeugnisse wie die Eddalieder hinzutreten. Die Methode, mit welcher er dabei arbeitete, war die alte Grimm'sche Kombinationsmethode; der Fortschritt, den durch ihn die Mythologie gemacht hat, besteht darin, dass das Suchen nach nordischen Göttern in der Volksdichtung endlich aufhörte. Allein Schwartz' Ansichten sollten nach anderer Richtung hin fruchtbringend wirken. Indem er dem Urquell des mythischen Denkens nachging, wurde er mit Waitz, Bastian und Tylor der Gründer der Anthropologie. Durch diese aber hat unsere Glaubensgeschichte eine bisher noch lange nicht genügend gewürdigte Hilfswissenschaft erlangt, die mehr als jede andere geeignet ist, der Kuhn'schen »vergleichenden Mythologie« den Boden zu entziehen. Unter den Forschern, die die Anthropologie im Dienste der Glaubenslehre benutzt haben, verdient besonders der Engländer A. Lang genannt zu werden.⁴

Ungleich kritischer als Schwartz ging A. Kuhn in seinen mythologischen Forschungen zu Werke. Das Studium der vergleichenden Sprachwissenschaft hatte ihn zu den Liedern des Veda geführt. Hier glaubte er eine so reine, natürliche Phantasie zu finden, dass diese geradezu oft den von Schwartz entzifferten Urmythos zeigte. So ging er bei seinen Forschungen vom Veda aus. Er griff hier einen Mythos oder Kult heraus, untersuchte ihn sachlich und sprachlich in seinem ganzen Umfange und verfolgte ihn dann mit Scharfsinn und feinem Gefühle für Naturpoesie bei den übrigen indogermanischen Völkern. An der Spitze seiner Arbeiten auf diesem Felde steht die »*Herabkunft des Feuers und des Göttertranks*« (1859, 2. Aufl. Gütersloh 1886); das Buch wurde der Kanon der vergleichenden Mythologie. Dabei wurde vergleichend im Sinne der vergleichenden Sprachwissenschaft aufgefasst: man hoffte durch Vergleichung der Mythen aller indogermanischen Völker die indogermanischen Mythen, die Ureligion der ungetrennten Indogermanen zu finden. In der Deutung der Mythen ging Kuhn mit Schwartz Hand in Hand. Beide standen hierin im Gegensatz zu dem anderen Begründer der vergleichenden Mythologie, zu Max Müller,⁵ der Sonne und Himmel in den Mittelpunkt aller mythischen Anschauung der Indogermanen stellt und seine Theorie selbst als die »solare« gegenüber der »meteorischen« Kuhns und seiner Anhänger bezeichnet (Wissenschaft der Sprache, II, 476).

Auf der anderen Seite nähert sich dagegen Kuhn mehr Max Müller. Er findet nämlich wie dieser auf sprachlichem Gebiete die Grundlage der Mythen und bezeichnet mit ihm Polyonymie und Homonymie als die wesentlichsten Factoren derselben (Entwicklungsstufen der Mythenbildung S. 123 ff.): das einer Naturscheinung, einem Elemente, einem verehrten Gegenstande beigelegte Attribut hat sich von diesem losgetrennt und ist als neues Substantivum ein mythisches Wesen geworden, das je nach der Eigenschaft, die in dem Attribute lag, bald als böses, bald als gutes Wesen erscheint. Während aber Müller die Entstehung der Mythen in Anlehnung an die solaren Erscheinungen in der Natur durch die sprachliche Metapher in eine proethnische Zeit verlegt, lässt Kuhn die Mythenbildung erst eintreten, als eine spätere Periode das Verständnis für die Sprache der früheren verloren hatte. Obgleich Kuhn und M. Müller unseren Blick für glaubensgeschichtliche Dinge offenbar erweitert haben, so legen sie doch zu viel Gewicht auf die vedischen Mythen, die im Mittelpunkte ihrer Forschungen stehen. Sie betrachten diese gewissermassen als Wurzeln der Mythen anderer indogermanischer Völker und spähen von hier aus nach den sprachlichen Früchten, wobei freilich der Inhalt des Mythos nicht selten die etymologische Deutung des Wortes stark beeinflusst hat. Solche Methode hat W. Wackernagel in seinem Schriftchen »*Das Hündchen von Bretzvil und von Bretten*« (1856. Kl. Schrift. I. 423 ff.) trefflich geübt. Fast alle mythischen Parallelen, die von den vergleichenden Mythologen Kuhn-Müller'scher Richtung aufgestellt worden sind, sind mehr oder weniger haltlos und setzen eine proethnische Kulturstufe der Indogermanen voraus, die von V. Hehn als unrichtig erwiesen ist. Inhaltlich ähnliche Mythen aber finden sich auch bei nicht indogermanischen Völkern.

§ 12. Diese Thatsache nachdrücklichst in unserer Mythologie hervorgehoben zu haben ist das Verdienst W. Mannhardt's, der hierin offenbar unter dem Einflusse Tylors stand. Mannhardt war von Haus aus Märchenmytholog, ein Schüler J. Grimms und Nachfolger und Nacheiferer Wolfs, nach dessen Tode er auch die Redaktion der Zeitschrift für deutsche Mythologie übernahm. Bald finden wir ihn als Anhänger von Kuhn und Schwartz. In seinem ersten grösseren Werke, den *Germanischen Mythen* (Berlin 1858), verfiert er ihre Gedanken, indem er die Parallele zwischen dem vedischen Indra und dem nordischen Thor zieht und die Holda und die Nornen überall im Volkslied und der Sage wiederzufinden glaubt. Er selbst geißelt im Vorwort zu seinen Antiken Wald- und Feldkulten diese Verirrungen. Bald geht Mannhardt seine eigenen Wege. Benfeys Einleitung zum Panschatantra mag ihm die Augen geöffnet haben, wie wenig auf Sage und Märchen zu geben sei. In Sitte und Brauch erkennt er bald das ältere, das festere Element der Volksüberlieferung. Fragebogen über agrarische Sitten und Gebräuche werden nach allen Gegenden gesandt; es soll ein nach den »*Monumentis Germaniae*« angelegter *Quellenschatz der germanischen Volkssage und Volkssitte* geschaffen werden. Das ungeheure, in seinem Werte sehr verschiedene Quellenmaterial, das er gesammelt und das auf der königl. Bibliothek zu Berlin liegt, zeigt uns die Grossartigkeit des Planes. Wie der Geolog unterscheidet Mannhardt jetzt verschiedene Schichten der Volksüberlieferung, die sich bald ineinander geschoben haben, bald nebeneinander hergehen. Die mythologische Denkform hat für ihn eine fortzeugende Kraft, daher fasst er unter der Mythologie eines Volkes »alle in seinem Geiste unter dem Einflusse mythischer Denkform zu stande gekommenen Verbildlichungen höherer Ideen«. So spricht er von Mythen, die in christlicher Zeit und zwar durch Anregung des Christentums selbst entstanden sind und giebt dadurch der Volksüber-

lieferung eine neue, von der Grimm'schen und Schwartz'schen Auffassung durchaus verschiedene Bedeutung. Mit der vergleichenden Mythologie der Kuhn-Müller'schen Richtung bricht er; er hält ihre bisherigen Ergebnisse für »verfehlt, verfrüht oder mangelhaft« (1876); die fehlenden sprachlichen Übereinstimmungen bestimmen ihn dazu. Dagegen bahnt er einer neuen vergleichenden Mythologie den Weg, und hierzu hat ihn die Anthropologie gebracht. Auch er zieht die Parallelmythen heran, aber nicht, um einen indogermanischen Urmythos zu erweisen, sondern nur, um die Übereinstimmung festzustellen und zu zeigen, wie sich bei verschiedenen Völkern aus gleicher Wurzel die Mythen auf ganz ähnliche Weise entwickelt haben. Als Grundlage der späteren Kunstmythen nimmt Mannhardt einen ausgebreiteten Dämonenkult an und zwar schon für eine protoethnische Periode. Nur aus dieser Annahme erklären sich ihm die Übereinstimmungen. Im *Roggenwolf* hält er die Elementargeister noch für Winddämonen; in seinen *Korndämonen* treten daneben die seelischen Geister in den Vordergrund; erst in seinen spätesten Werken ist er zu den Vegetationsdämonen und den Pflanzenseelen geführt. Aus der Beobachtung des Wachstums der Pflanzen habe der natürliche Mensch in einer protoethnischen Zeit die Wesensgleichheit zwischen sich und den Pflanzen erschlossen und letzteren eine Seele zugeschrieben. Diese Pflanzenseele ist Mannhardt der Anfang aller Mythenbildung; aus ihr ist dann der Vegetationsdämon hervorgegangen, der mit der Zeit auch mit meteorischen und solaren Erscheinungen in Verbindung gebracht worden ist. Aus dem Dämonenglauben sollen sich später die einzelnen Stammesmythen entwickelt haben. — Mannhardt ist zweifellos einer der bedeutendsten unserer Mythologen; ihm war die Geschichte des Glaubens unseres Volkes eine nationale Sache. Er hat zugleich in seinen späteren Arbeiten strenge philologische Kritik an den Quellen geübt. Er kämpfte ununterbrochen mit sich und an sich, um zur Wahrheit und Klarheit zu gelangen. Vor allem war er streng gegen sich selbst; er verurteilte seine Ansichten, sobald er sie als falsch erkannte. Gleichwohl hat sich sein System keine Anerkennung verschaffen können. Die Kulturzustände, die dasselbe voraussetzen, stimmen nicht zu den Resultaten, die wir der ungleich sichereren protoethnischen Altertumskunde und der Sprachforschung verdanken. Seine Korndämonen z. B., an denen er noch in seinen mythologischen Forschungen festhält, setzen bei den Indogermanen eine Pflege des Ackerbaues voraus, die sich durch nichts stützen lässt (Vict. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere,⁵ 14 ff. 54 ff., v. Bradke, Über Methode und Ergebnisse der arischen Altertumswissenschaft, 185 ff.). Weiter erheischt aber auch das Mannhardt'sche System ein viel zu abstraktes Denken, von dessen Existenz in der Zeit eines niederen Dämonenkultes man sich nicht zu überzeugen vermag.⁶

Eine Verbindung zwischen dem Mannhardt'schen und Kuhn-Schwartz'schen System hat neuerdings E. H. Meyer angestrebt, sicher der bedeutendste von Mannhardt's Schülern auf dem Gebiete der germanischen Mythologie. Meyer geht von dem Kuhn'schen Periodensystem aus, bringt dieses aber in ungleich festere Form. Nach diesem sieht er den Seelenglauben und -kult, d. i. einen Glauben an die Seelen der Abgeschiedenen und eine Verehrung der in der Natur fortlebenden Seelen, als den Anfang alles mythischen Denkens an. Aus diesem Seelenglauben hat sich in einer späteren Periode der Dämonenglaube entwickelt. Unter den so entstandenen Dämonen räumt er den Winddämonen den wichtigsten Platz ein. Der Hauptschauplatz für die mythischen Gebilde ist also die Luft. Mit der Zeit entstanden Wolkenwinddämonen, Wasserwinddämonen und Baumwinddämonen. Auch die Ge-

stirne, namentlich Sonne und Mond, wirkten schon zu jener Zeit mythenbildend auf die Phantasie, ihre Hauptbedeutung haben diese aber erst in der 3. Periode erlangt, bei den Völkern des Ackerbaues und der staatlichen Kultur, wo besondere Götter und Göttersysteme entstanden (Indogerm. Myth. I, 211 ff.). Einen Götterhimmel leugnet also Meyer für die indogermanische Urzeit, um an dessen Stelle einen um so ausgeprägteren Dämonenglauben zu setzen. Als erwiesen hält er vier indogermanische Dämonenmythen: den Mythos vom Donner und Blitzwesen, vom Sturmdämon, den Regenbogenmythos und den Dioskurenmythos (Ind. Myth. II. 673). Allein keiner von diesen Mythen steht fest, ja Meyer hat sie nicht einmal wahrscheinlich zu machen vermocht (vgl. ZfdPh XXI. 336 ff. W. Müller, Zur Mythologie der griech. und deutschen Heldensage). Dazu giebt Meyer dem Dämonenglauben eine Bedeutung, die er wohl schwerlich gehabt hat; fast alle germanischen Göttergestalten sollen aus ihm hervorgegangen sein. Das ist auch nicht in einem Falle weder erwiesen noch wahrscheinlich. Endlich räumt Meyer der subjektiven Phantasie der einzelnen Stämme viel zu wenig Recht ein, so dass sein mythologisches System wohl ebensowenig bestehen wird, wie das Mannhardt'sche. Diesem System liessen sich natürlich sehr viele Mythen der eddischen Dichtung nicht einreihen. Daher hat sich Meyer in jüngster Zeit ganz auf Bugges Seite geworfen und lässt wie dieser einen grossen Teil der nordischen Mythen Nachbildung christlicher Glaubenslehren in heidnischem Gewande sein. So erklärt es sich, dass z. B. die *Völuspá*, unstreitig eines der grossartigsten Werke des Nordens, in seiner sonst recht verdienstlichen germanischen Mythologie gar nicht zur Geltung kommt.⁷

Mehr auf die subjektive Phantasie der einzelnen Völker geht L. Laistner ein. Er beschäftigt sich besonders mit der Volkssage. Ihre Elemente lässt auch er in einer Periode gemeinsamen Zusammenlebens entstanden sein, namentlich nimmt er dies von den mythischen Namen an. Allein er sucht jede Sage in ihrer Heimat auf und erklärt sie mit Hilfe der Naturerscheinungen, die sich hier zeigen. Der Kern ist nach ihm alt, — hierher gehört z. B. die Vorstellung des Nebels als Wolf, des Rosses als Sturm, — die Form aber ist der Gegend angepasst. So verhilft Laistner mehr der Poesie der einzelnen Stämme zu ihrem Rechte und zeigt sich hierin als Anhänger Uhlands, der in seinem *Mythus von Thór* die mythische Dichtung der Nordgermanen in Anlehnung an die Natur ihres Landes bereits 1836 trefflich entworfen hat, wenn er auch zuweilen natürlichen Hintergrund finden will, wo keiner zu suchen ist.⁸ Hierdurch erweitert zugleich Laistner unsern Blick: er lässt die Mythen nicht so einseitig wie die Schwartz'sche Schule aus einer eng begrenzten Zahl von Naturerscheinungen hervorgehen. Dabei sieht er streng auf die Etymologie mythischer Namen, die er freilich nicht immer glücklich behandelt, und sucht so Wort und Sache miteinander in Einklang zu bringen. In seinem letzten grösseren Werke, dem *Rätsel der Sphinx*, räumt Laistner auch dem Traum als mythenerzeugender Kraft sein Recht ein; er steht hierin unwillkürlich, wenn er es auch nicht offen bekennt, unter dem Einflusse des Seelenglaubens.⁹ Dass Laistner bei der Verfechtung seiner Ideen zuweilen über das Ziel hinausschiesst, ist nur zu natürlich. — In Deutschland den Seelenglauben und Seelenkult nachdrücklichst als mythenerzeugendes Element verteidigt zu haben, ist das Verdienst Jul. Lipperts, mag dieser unter Tylors Einfluss gestanden haben oder nicht. Dagegen geht Lippert entschieden darin viel zu weit: alle Mythen, alle Gottheiten sollen aus dem Seelenglauben hervorgegangen sein. Um dies zu beweisen, bedient sich der Urheber dieser Auffassung philologischer Mittel, die heutzutage kein Philologe

mehr anerkennt.¹⁰ Einem klassischen Philologen gebührt das Verdienst, Ahnenkult und Seelenglauben in Deutschland in das richtige Faltrwasser gebracht zu haben. In seiner *Psyche* (Freiburg i/B. 1890/94) hat E. Rohde die Bedeutung desselben für die griechische Religion erwiesen und uns ein Werk geschenkt, das auch kein Germanist ungelesen lassen sollte. Bedeutendes in dieser Richtung ist auch von H. S. Vødskov zu erhoffen; in seinem Werke *Sjæledyrkelse og Naturdyrkelse* (1.—6. Hefte Kbh. 897) sucht er Seelen- und Naturverehrung aus der Kulturgeschichte zu erläutern und ihrem Umfange im Rigveda und der eddischen Dichtung nachzugehen.

§ 13. So ist seit J. Grimm bis heute Hypothese auf Hypothese aufgestellt worden, aber noch keine hat sich genügende Anerkennung zu verschaffen vermocht. Weder über den Ursprung des Glaubens, noch über die Deutung der Mythen und ihr historisches Verhältnis untereinander herrscht Einigkeit. Der Hauptfehler der Forschung liegt offenbar darin, dass man viel zu wenig Kritik bei Benutzung der Quellen geübt hat, ja eine gewisse Kritiklosigkeit gewissermassen sanktioniert worden ist.

Für die philologische Kritik der mythologischen Quellen aufs energischste eingetreten zu sein ist das Verdienst Lachmanns und Müllenhoffs. Lachmann behandelte die Mythologie als Nebenstudium der Heldensage, denn in den Gestalten dieser erkannte er — und hierin stand er im Gegensatz zu Uhland und Wilh. Grimm — verblasste Götter. Müllenhoff hielt an diesem Gedanken fest und vertiefte ihn. Ihm waren die Mythen die uralte Poesie unserer Vorfahren. Deshalb verlangte er strengste Kritik der mythischen Quellen, die nicht anders als andere litterarische Denkmäler zu behandeln und nicht von ihrem Fundorte zu trennen seien. So ist vor allem durch ihn die Bedeutung des **Tiwaz* als germanischen Gottes und die Revolution, die mit seiner Entthronung endigte, aufgeheilt und verteidigt worden. Aber Müllenhoff behandelt nur die Religion; mit Volksglauben und Volkssitte beschäftigt er sich nicht. Auch sind seine Schlüsse, wenn auch durchweg geistreich und anregend, doch nicht selten allzukühn. Vor allem findet er in den Gestalten der Heldensage oft alte Götter, die schwerlich in den Helden fortleben.¹¹

§ 14. Nicht ohne Bedeutung auch für die germanische Mythologie ist das Werk eines andern klassischen Philologen, O. Gruppe: *Griechische Culte und Mythen in ihren Beziehungen zu den orientalischen Religionen* (I. B. Leipzig 1887). Mit ihm scheint für die mythologische Forschung eine neue Ära angebrochen zu sein, wenn auch seine Aufstellungen noch vielfach der Läuterung bedürfen. Man könnte seine Theorie die Wanderungstheorie nennen; er selbst bezeichnet sie als *Adaptionismus*.

Gruppe scheidet zunächst scharf zwischen den volkstümlichen Elementen der Mythologie (Märchen, Sage) und den hierarchischen, den Kunstmythen, die er nicht als die Quelle des Kultes auffasst, sondern die er aus dem Kulte hervorgegangen sein lässt. Der Kult ist ihm also das Ältere in der Religion der Völker. Nur die hierarchischen Mythen hängen mit dem Kulte zusammen; beides macht die Religion der Völker aus, die hauptsächlich unter dem Einflusse der Priester steht. Die Übereinstimmung der hierarchischen Mythen der indogermanischen Völker hebt Gruppe ausdrücklich hervor, allein keines der bisher angewandten Systeme erklärt ihm dieselbe genügend. So kritisiert er denn alle Systeme und kommt endlich zu dem Resultate, dass Kult und hierarchische Mythen von Vorderasien aus sich über fast alle Kulturvölker verbreitet haben.

In der Würdigung des Kultes berührt sich O. Gruppe mit K. Weinhöld.

Dieser knüpft von Haus aus, abseits vom Wege der Weiterentwicklung germanischer Mythologie, unmittelbar an J. Grimm an. Allein er hat jederzeit die Bahnen der phantastischen Anhänger der Grimm'schen Richtung gemieden und ist für das Recht historischer Forschung energisch eingetreten, ja seine jüngsten Abhandlungen verfechten im Kerne dieselben Grundsätze und Resultate, zu denen Müllenhoff gelangt war, nur dass er mehr als dieser dem Kultus als der Wurzel des Mythos zu seinem Rechte verhilft.¹²

Auf dem Gebiete des Kultes verdienen schliesslich noch rühmlichster Erwähnung Heino Pfannenschmid und A. Tille. Des ersteren *Germanischen Erntefeste* enthalten das Beste, was wir über altgermanischen Kult besitzen. Während Pfannenschmid aber in seinen Anschauungen ganz auf Grimm'schem Standpunkte steht, verfolgt Tille in seiner *Geschichte der deutschen Weihnacht* den Kult in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem Zusammenhange mit den Lebensverhältnissen des Volkes. Indem er dadurch neuen Anschauungen zum Rechte verhilft, vernachlässigt er etwas die religiösen Vorstellungen unserer Vorfahren.¹³

§ 15. Ungleich älter als in Deutschland ist das Studium des Glaubens der Vorfahren im skandinavischen Norden. Dafür ist es aber auch hier ungleich einseitiger, da es sich in der Hauptsache auf die Darstellung des mythischen Gehaltes der Edden beschränkt. Die vergleichende Mythologie hat hier wenig Anhang gefunden, weder die Kuhn-Müller'sche Richtung, noch die Tylor-Mannhardt'sche. Dagegen hat die historische Richtung einige nennenswerte Vertreter gehabt.

Der älteste nordische Mythologe ist Snorri Sturluson. Seine *Edda* ist im 1. Teile nichts anderes als eine Mythologie, ausgearbeitet für Skalden, damit diese über den Inhalt mythischer Umschreibungen, der kenningar, Bescheid wüssten (vgl. Altnorwegisch-isländ. Literaturgeschichte). Snorris mythologische Bestrebungen lebten in seiner Schule fort und haben möglicherweise auch die Sammlungen von Liedern mythischen Inhalts veranlasst. Von c. 1400 an achtete man wenig auf die alten Lieder; erst im 17. Jahrh. kam man auf sie und die Edda zurück. Allein die Beschäftigung damit war weiter nichts als ein fortgesetzter Streit über den Wert oder Unwert dieser mythischen Quellen. Das älteste nordische Handbuch der Mythologie, Grundtvig's *Nordens Mythologi* (1808. 2. Aufl. 1832), war ein von vaterländischer Begeisterung getragenes und zugestütztes Werk, wenn auch die erste Auflage manchen richtigen Gedanken enthält, der eine historische Betrachtung der Mythen anbahnte. Erst unter dem Einflusse von J. Grimm's Mythologie erschienen auch im Norden systematische Darstellungen des alten Götterglaubens, so von Munch und Keyser, vor allem aber von N. M. Petersen.¹⁴ Die historische Richtung haben namentlich drei Gelehrte vertreten: M. Hammerich, der den Nachweis führt, dass die Ragnaröksmythen nur bei den Nordländern und zwar in der Wikingerzeit entstanden seien, Henry Petersen, der Thor als den alten nationalen Gott der Nordgermanen erweist und Odin aus dem Süden eingewandert sein lässt, und endlich Sophus Bugge, der den grössten Teil der Eddamythen als nordische Darstellung mittelalterlich-christlicher Legendenzüge und Umwandlungen griechisch-heidnischer Mythen auffasst.¹⁵ Während die Arbeiten von Hammerich und Petersen sich allgemeiner Anerkennung erfreuen, hat Bugge durch die seinen entschiedenen Widerspruch hervorgerufen. Die Ideen, die Bugge verfiicht, sind nicht neu, sondern schon Jahrhunderte alt (vgl. E. H. Meyer, *Völuspá* S. 1 ff.), allein Bugge verteidigt sie mit den Waffen der neueren Wissenschaft, der historischen Grammatik. Nur missbraucht er diese Waffen, indem

er das mythische Wort seciert und in den einzelnen Teilen dieses oder jenes griechische oder lateinische oder keltische oder angelsächsische Wort findet, das der alte Wikinger bald falsch verstanden, bald falsch gedeutet, bald durch ein lautlich ähnlich klingendes norwegisches wiedergegeben haben soll. Wenn demnach weder Bugges Methode noch ein grosser Teil seiner Behauptungen Anerkennung finden wird, so hat er durch seine mythologischen Studien doch zu einer neuen historischen Durchforschung der nordischen Mythen angeregt, und ohne Zweifel wird es sich zeigen, dass wir einen sehr grossen Teil von dem, was wir nach Grimm als urgermanische Mythen auffassten, fallen lassen müssen. Denn das Hauptwerk, welches aus der Reaktion gegen Bugges Studien hervorgegangen ist, V. Rydbergs *Undersökningar i Germanisk Mythologi* (2 del. Stockh. 1886—89), ist nicht geeignet, diese Thatsachen zu erschüttern, da sein Verfasser die Überlieferung ohne jegliche Kritik verarbeitet, Combination auf Combination häuft und die Sprache seinen Wünschen ohne Rücksicht auf die Sprachgesetze dienstbar macht. Rydbergs Mythologie ist das erste und vielleicht das letzte nordische Werk, das auf dem Boden der vergleichenden Mythologie in Kuhn-Müller'schem Sinne steht; es ist in einer Zeit entstanden, wo diese in Deutschland schon ziemlich allgemein als überwunden galt. — Dagegen hat Bugge durch seine Arbeiten entschieden Schule gemacht. In Skandinavien haben sich H. Falk, Noreen, Schück u. a., in Deutschland der bereits erwähnte E. H. Meyer, Golther, Detter ihm angeschlossen. Leider hat sich unter einer Anzahl dieser Forscher eine neue Combinationsmethode entwickelt, die nicht weniger verderblich ist als die alte; nur die Unklarheit ihrer Vertreter, giebt uns einigermassen Gewähr, dass die Resultate nicht in die grosse Menge gelangen. Auf der anderen Seite hat aber Bugge auch auf entschiedenen Widerspruch gestossen. Unter seinen Gegnern sind die Isländer Finnur Jónsson und Þiríkr Magnússon zu nennen sowie der Däne Vodskov, dessen Buch über Seelenverehrung und Naturverehrung ein bahnbrechendes Werk zu werden verspricht¹⁶.

¹ Jac. Grimm, *Deutsche Mythologie*. 4. Ausg. mit Nachträgen und Anhang hrsg. von E. H. Meyer. Berl. 1878. Kl. Schrift. II. B. — ² Von Joh. Wilh. Wolf erschienen: *Niederländische Sagen*. Lpz. 1843; *Deutsche Sagen und Märchen* 1845; *Deutsche Hausmärchen*. Lpz. 1851; *Die deutsche Götterlehre*. 1852. (Ein Auszug aus Grimms Mythologie); *Beiträge zur deutschen Mythologie*, 1. B. 1852; 2. B. (besorgt von Mannhardt) 1857. (Dies Werk enthält die ganze deutsche Mythologie nach Wolfscher Methode); *Hessische Sagen*. 1853. — ³ W. Schwartz' Werke sind: *Der heutige Volksglaube und das alte Heidentum*. 2. Aufl. 1862. Die Abhandlung steht auch in den *Prähistorisch-anthropologischen Studien* (Berlin 1884), die die kleineren mythologischen Arbeiten Schwartz' enthalte; *Der Ursprung der Mythologie*. Berl. 1860; *Die poetischen Naturanschauungen der Griechen, Römer und Deutschen in ihrer Beziehung zur Mythologie*. 1. B. *Sonne, Mond und Sterne*. Berlin 1864; 2. B. *Wolken und Wind, Blitz und Donner*. 1879; *Indogermanischer Volksglaube*. Berl. 1885. — ⁴ Waitz. *Anthropologie der Naturvölker*. 1859—65; Bastian, *Der Mensch in der Geschichte*. 3 Bde. Leipzig 1860; ders., *Das Beständige in der Menschenrasse*. Berl. 1878; *Beiträge zur vergleichenden Psychologie*. Berl. 1868; *Ethnologische Forschungen*. 2 Bde. Jena 1871—73; *Die Verbleibs-Orte der abgeschiedenen Seelen*. Berl. 1893; Tylor, *Urgeschichte der Menschheit* (Leipzig 1867); ders., *Anfänge der Kultur* (Lpz. 1873); A. Lang, *Myth, Ritual and Religion*. 2 Bde. London 1874; ders., *Custom and Myth*, Sec. edit. 1885. — ⁵ M. Müller, *Essays*. Oxford 1856, deutsche Übersetzung. Lpz. 1869; *Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache*. 2. Serie (deutsch von Böttger, Lpz. 1866); *Natürliche Religion*. Lpz. 1890; *Physische Religion*. Lpz. 1892; *Anthropologische Religion*. Lpz. 1894. — ⁶ Mannhardt, *Germanische Mythen*. Berlin 1858; *Die Götterwelt der deutschen und nordischen Völker*. 1. T. Die Götter. Berlin 1860; *Roggenwolf und Roggenhurd*. 2. Aufl. 1866; *Die Korndämonen*. Berl. 1868; *Der Baumkult der Germanen und ihrer Nachbarstämme*. Berl. 1875; *Antike Wald- und Feldkulte aus norduropäischer*

Überlieferung erläutert. Berl. 1877; *Mythologische Forschungen*. Mit Vorreden von K. Müllenhoff und Scherer hrsg. von H. Patzig. Strassburg 1884. (Dazu E. H. Meyer, AfdA XI. 141 ff.). — ⁷ E. H. Meyer, *Indogermanische Mythen*. I. *Gandharven-Kentauren*. Berlin 1883. II. *Achilleis*. Berlin 1887. AfdA XI. 141 ff. XIII. 19 ff.; *Völuspá*. Berlin 1889; *Die eddische Kosmogonie*. Freiburg i. Br. 1891; *Germanische Mythologie*. Berlin 1891. — ⁸ Uhland, *Der Mythos von Thór*, Stuttg. 1836. (Schrift. VI. 1 ff.); *Schrift. zur Gesch. der Dichtung und Sage* B. 1. 6. 7. 8. — ⁹ Laistner, *Nebelsagen*. Stuttg. 1879; ebd. *Das Rätsel der Sphinx*. Grundzüge einer Mythengeschichte. 2 Bde. Berlin 1889; *Über den Butzenmann*. ZfdA XXXII. 145 ff. — ¹⁰ Jul. Lippert, *Der Seelenkult in seinen Beziehungen zur althebräischen Religion*. Berlin 1880; *Die Religionen der europäischen Kulturvölker*. Berlin 1881; ebd. *Christentum, Volksglaube und Volksbrauch*. Berl. 1882; *Allgem. Geschichte des Priestertums*, 2 Bde. Berl. 1883/84. — ¹¹ K. Müllenhoff, *Tuisco und seine Nachkommen* in Schmidts Allgemeiner Zsch. f. Gesch. VIII. 209 ff.; *Die austrasische Dietrichsage* ZfdA VI. 435 ff.; *Seaf und seine Nachkommen* ebd. VII. 410 ff.; *Der Mythos von Beowulf* ebd. VII. 419 ff.; *Über den Schwerttanz*. In den »Festgaben für G. Homeyer zum 28. Juli 1871«. 109 ff.; *Zwgnisse und Excurse* ZfdA XII. 413 ff.; *Von Sigfrids Ahnen* ebd. XXIII. 113 ff.; *Irmin und seine Brüder* ebd. XXIII. 1 ff.; *Deutsche Altertumskunde* V. B. 1. T. Berlin 1883. *Frija und der Halsbandmythus*. ZfdA XXX. 217 ff.; *Beowulf*. Berlin 1889. Vgl. auch W. Scherer, *Vorträge und Aufsätze* S. 101 ff. — ¹² Weinhold, *Die Sagen von Loki* ZfdA VII 1 ff.; *Lie Riesen des germanischen Mythos* Sitzungsberichte der philol. histor. Klasse der kaiserl. Akad. der Wissenschaften zu Wien. XXVI. 225 ff.; *Tius Things* ZfdPh XXI. 1 ff.; *Über den Mythos vom Wanenkrieg* Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akad. der Wissenschaften zu Berlin. XXIX. 611 ff. — ¹³ Heino Pfannenschmid, *Das Weihwasser im heidnischen und christlichen Kultus unter besonderer Berücksichtigung des german. Altertums*. Hannov. 1869; *Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Kultus, mit besonderer Beziehung auf Niedersachsen*. Hannov. 1878; A. Tille, *Die Geschichte der deutschen Weihnacht*. Leipzig 1893. — ¹⁴ P. A. Munch, *Nordmändenes Gudelære i Hedenold*. Christiania 1847, 2. Aufl. bearb. von Kjær. Christ. 1880. — R. Keyser, *Nordmändenes Religionsforfatning i Hedendommen* Christ. 1847 (besonders wichtig für den Kultus). — N. M. Petersen, *Nordisk Mythologi* Kph. 1842. 2. Ausg. 1863. — Vgl. auch Erik Gustav Geijer, *Samlade Skrifter*. II. 170 ff. (besonders wichtig für die Geschichte des Aseuglaubens). — Konrad Maurer, *Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum*. 2 Bde. München 1855/6. (Enthält das reichhaltigste Material aus der Sagaliteratur.) — ¹⁵ M. Hammerich, *Om Ragnaroksmithen og dens Betydning i den oldnordiske Religion*. Kbh. 1836. — Henry Petersen, *Om Nordboernes Gudedyrkelse og Gudetro i Hedenold*. Kbh. 1876. — S. Bugge, *Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen*. (Deutsch von O. Brenner). München 1889; ders. *Über den Freyjamythos im Christian*. Morgenbladet vom 16. Aug. 1881; ders. *Iduns Æbler* Ark.f.n.Fil. V. 1 ff. (vgl. K. Müllenhoff, Deutsche Literaturzeitung 1881. II. No. 31; Edzardi, Literaturbl. für germ. und rom. Phil. 1882 Sp. 1 ff. 125 ff.). — ¹⁶ H. S. Vodskov, *Sjæledyrkelse og Naturdyrkelse*. I. Bd. Afd. Rigveda og Edda. Kbh. 1890—97.

KAPITEL IV.

DAS VERHÄLTNIS DER NORDISCHEN ZUR DEUTSCHEN MYTHOLOGIE.

§ 16. Obgleich bereits L. Uhland 1836 die Mythen von Þór als Erzeugnisse der nordischen Dichtung behandelt hatte, ist man doch seit J. Grimm in Deutschland gewohnt, die eddischen Mythen schlechthin allen germanischen Völkern zuzuschreiben. Die historische Betrachtung der Mythen zwingt uns, mit dieser Auffassung zu brechen. Schon eine Durchforschung der mythischen Quellen der Nordgermanen lehrt die stetige, z. T. einseitige Weiterentwicklung mythischer Begriffe und Gestalten. Dazu kommt, dass man die nordischen Quellen wieder zu einseitig ins Auge gefasst hat: die Eddalieder und Snorris Handbuch der Mythologie, das zum grössten Teil auf jenen aufgebaut ist, galten als Kanon der nordisch-germanischen Götterlehre. Allein beide Quellen sind späteren isländischen Ursprungs, viele Mythen und

Mythenzüge finden sich nur in ihnen, manche widersprechen sogar dem germanischen, dem nordischen Volkscharakter. Ein z. T. anderes Bild gewähren die nordischen Sögur, die Funde und die Inschriften. Was wir aus diesen lernen, findet auch meist seine Bestätigung im Kulte und gibt sich schon dadurch als nationales Eigentum zu erkennen. Von diesen Quellen hat demnach die wissenschaftliche nordische Glaubenslehre auszugehen. Aus ihnen erfahren wir zugleich, dass hier ein grosser Teil niederen Volksglaubens in ganz ähnlichen Formen blühte, wie er heutzutage noch bei den südgermanischen Völkern sich nachweisen lässt. Es ist ferner bei den nordischen Quellen an der Thatsache festzuhalten, dass die Isländer ein dichterisch begabtes Volk waren, dessen Skalden zweifellos durch die subjektive Phantasie Gestalten und Züge schufen, die nie tief im Volke gewurzelt haben. Seit Harald hárfagri in der 2. Hälfte des 9. Jahrhs. die unzufriedenen Grossen des norwegischen Staates zwang, ihre Heimat zu verlassen, finden wir sie auf dem Westmeere, auf den britischen Inseln, bald im Kampfe, bald im Bunde mit Kelten oder Angelsachsen, bald als Gegner, bald als Schirmer der christlichen Kirche, bis endlich ein Teil von ihnen sich auf den Færöern und dem fernen Island niederlässt, wo man rein oder gemischt mit keltischem Blute, ja neben Kelten, einen neuen Freistaat gründet. Aber auch von hier aus unternehmen viele von diesen Nordländern alljährlich Reisen ins Ausland: nach Irland, Schottland, England, nach den skandinavischen Höfen.¹ In jener Zeit blühte ihre Poesie und mit ihr das mythische Gedicht. Dass bei diesen historischen Betrachtungen die Wahrscheinlichkeit fremden Einflusses nahe liegt, muss jedem einleuchten. Und schon dieser Umstand nötigt, die isländische Dichtung mit Reserve zu benutzen und ihr im Vergleich zur Volksüberlieferung erst den zweiten Rang einzuräumen. Auf alle Fälle ist daran festzuhalten, dass die zusammenhängenden Mythen isländischer Skalden speziell nordische Mythen sind, die wohl diesen oder jenen volkstümlichen Zug aufgenommen haben mögen, die aber im ganzen mehr oder weniger Eigentum der subjektiven Phantasie ihrer Sänger sind. Wie weit sich nun in diesen entlehntes oder nationales Eigentum erweisen lässt, ist eine der schwierigsten Fragen, die die Gegenwart beschäftigt.

Ich glaube, wir müssen an dem Grundsatzte festhalten, dasjenige als echt nationale Poesie hinzustellen, was dem Volkscharakter nicht widerspricht und was sich als dichterische Fortentwicklung volkstümlicher Mythenzüge erklären lässt. Dass fremde, namentlich christliche Gedanken sich in einzelnen Zügen finden, unterliegt m. E. keinem Zweifel. Doch wird die eddische Dichtung geradezu unverständlich, wenn wir die nationale Basis verlassen und die Grundlage der dichterischen Schöpfungen fremden Einflüssen zuschreiben, wie es S. Bugge und E. H. Meyer gethan haben.

§ 17. In ihren Grundzügen hat aber der Glaube der nordischen Völker einen urgermanischen Charakter, wenn sich diese in Übereinstimmung mit den übersinnlichen Vorstellungen der Südgermanen und der Angelsachsen bringen lassen, falls nicht eine Wanderung des Kultes oder Mythos von diesen Stämmen zu unseren nordgermanischen Stammesbrüdern sich wahrscheinlich machen lässt. Bei jenen sind die glaubensgeschichtlichen Quellen zwar spärlicher, aber älter und wertvoller. Demnach hat von diesen aus die Analyse der nordischen Quellen zu beginnen. Nun lehren aber die südgermanischen Quellen aus frühester Zeit, dass die Einheit des Götterglaubens bei den Südgermanen durchaus nicht so bedeutend gewesen ist, als dass man imstande wäre, einen einheitlichen Götterglauben auch nur dieser Stämme konstruieren zu können. Die Thatsache ist durch die Inschriftenfunde von neuem bestätigt

worden. Vielmehr hat es unter den einzelnen Völkern eine Reihe Amphiktyonien gegeben, deren Mitglieder in gemeinsamem Kulte eine besondere Gottheit verehrten, gerade solche Bünde, wie wir sie noch kurz vor Einführung des Christentums bei den skandinavischen Stämmen finden. Demnach müsste eine »deutsche Mythologie« eigentlich eine Glaubenslehre der einzelnen germanischen Stämme sein. Von den Urgermanen lässt sich mit Wahrscheinlichkeit nur behaupten, dass sie drei mächtige Götter und eine Göttin verehrt haben: eine alte Licht- oder Himmelsgottheit **Tiwaz*, die vielleicht schon zum Kriegsgotte geworden war, einen Gewittergott **Thonaraz*, vielleicht einen Wind- und Totengott *Wōdanaz* und die Erdgöttin *Frija*. Besonders scheint dem ersteren, dem **Tiwaz*, eine Reihe Attribute beigelegt worden zu sein, die sich bei den einzelnen germanischen Stämmen vom Namen des Gottes lösteten und als besondere göttliche Gestalten herausbildeten. Aus dem Namen lässt sich die Thätigkeit des Gottes erkennen, die zum Attribut die Veranlassung gab; sonst entwickelte sich die losgetrennte Gottheit lokal, d. i. im Kultverbände, zum höchsten göttlichen Wesen, bei dem namentlich die Seiten der Wirksamkeit ausgebildet wurden, deren der Amphiktyonenverband zu seiner materiellen Existenz besonders bedurfte: die Entwicklung des Kultes und Mythos ging jederzeit mit den menschlichen Interessen Hand in Hand. Wenn ich im Vorliegenden gleichwohl nicht eine Glaubenslehre der einzelnen Stämme zu geben gedenke, so bestimmt mich dazu die Erwägung, dass durch eine solche einzelne Gottheiten, die sich bei mehreren Stämmen entwickelt haben oder von einem Stamme zum andern gewandert sind, zerrissen würden, und dass vor allem der Volksglaube, der sich namentlich in Sagen und im Aberglauben offenbart, in seinen Grundzügen sicher einer proethnischen Periode angehört und demnach allen Germanen gemeinsam ist. Dieser alte Glaube an seelische Geister und Dämonen mag einst Religion gewesen sein, die durch das Aufkommen einer neuen zurückgedrängt wurde, die aber im Volke in alter Frische fortlebte und sich teilweise mit der neuen Religion vermischte.

¹ Über den Verkehr der alten Nordländer mit dem Westen vergl. Worsaae, *Die Dänen und Nordmänner in England, Schottland und Irland*. Deutsch von Meissner. Leipz. 1852; K. Maurer, *Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume*. 2 Bde. München 1855/56; ders. *Inland von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats*. S. 24 ff.; Sars, *Udsigt over den norske Historie*. Deel I. (2. udg.) Christ. 1877; Steenstrup, *Normannerne*. 4. Bd. Kbh. 1876—82. (Hauptwerk); Mogk, *Kelten und Nordgermanen im 9. und 10. Jahrhunderte*. Lpz. 1896; Jørgensen, *Den nordiske Kirkes Grundlæggelse og fyrste Udvikling* Kbh. 1874—78; Taranger, *Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske*. Krist. 1890.

KAPITEL V.

DER SEELENGLAUBE DER ALTEN GERMANEN.

Tylor, *Anfänge der Kultur*; Glogau, *Das Vorstadium und die Anfänge der Philosophie*. Kiel und Leipz. 1895; Spencer, *Principles of Sociology*. 2 Bde. London 1876—79; Lang, *Myth, Ritual and Religion*. 2 Bd. Lond. 1884; *Custom and Myth*. Lond. 1885; Rohde, *Psyche*; M. Müller, *Anthropologische Religion*; Bastian, *Die Verbleibungsorte der abgeschiedenen Seele*; Caland, *Über Totenverehrung bei einigen der indogerm. Völker*. Amsterd. 1888; ders. *Altindischer Ahnenkult*. Leiden 1893; H. Hildebrand, *Folkens Tro om sina Döda*. Stockh. 1874; G. Storm, *Vore Forfædres Tro paa Sjælevandring*. Ark.f.n.Fil. IX. 199 ff.; von Amira, *Tierstrafen und Tierprocesse*. Innsbruck 1891; A. Lehmann, *Overtro og Trolldom* 4 d. Kbh. 1893—96.

§ 18. Die verschiedenen Schichten übersinnlicher Vorstellungen. »Die erste und hervorragendste unter den Ursachen, welche die That-sachen der alltäglichen Erfahrung zu Mythen umbilden, ist der Glaube an

das Belebte der ganzen Natur, der in seiner höchsten Form zur Personifikation gelangt« (Tylor, Anfänge der Kultur I, 281). Überall erkennt der natürliche Mensch in den Erscheinungen der Natur höhere Wesen, denen gegenüber er selbst machtlos dasteht, oder die wenigstens Gewalt über ihn haben oder Eigenschaften an den Tag legen, die er selbst nicht besitzt. Er kann sich diese Wesen nicht anders vorstellen als Wesen mit Gestalt, die er selbst kennt, als Tiere oder als Menschen. So entstanden die mythischen Gebilde der Dämonen. Ob der Ohnmacht, die er diesem Geschöpfe der Phantasie gegenüber einsieht, fühlt er sich gezwungen, durch Spende, Speise und Trank, wie er es selbst liebt, den Dämon sich geneigt zu machen oder ihn zu versöhnen, ihn um seinen Beistand, sein Wohlwollen zu bitten. So entstehen Opfer und Gebet, der erste Kult, der ebenso alt ist wie das älteste mythische Gebilde. Neben der Natur wirken aber auch die Erfahrungen im Leben auf den natürlichen Menschen und veranlassen ihn zu mythischem Denken. Es ist eine anerkannte Thatsache, dass alle Völker in der Kindheit ihrer Entwicklung an ein Fortleben der Seele in der Natur glauben. Der Tod mag es in erster Linie gewesen sein, der zu solchem mythischen Denken angeregt hat. Der Überlebende fühlte, dass etwas aus dem toten Körper gewichen war, was in ihm noch fortlebte, was er aber auch in der Natur, die ihn umgab, in den Elementen wiederzufinden glaubte. Schon frühzeitig muss er die Seele, das Leben, mit der bewegten Luft, dem Winde, in Zusammenhang gebracht haben: beides erkannte er, und doch konnte er es nicht sehen. Die Seele konnte wieder menschliche Gestalt annehmen, eine Gestalt, die dem Lebenden bald sichtbar, bald unsichtbar war. So brachte er Seele und Leben in der Natur in engsten Zusammenhang: erstere schien ihm in den Elementen fortzuleben, sie hauste in der Erde und der Luft, in den Bergen, in Gewässern und Wäldern. Allein nicht nur im Tode verliess die Seele den Körper, sondern auch im Schlafe, und ging dann wandelnd bald in dieser, bald in jener Gestalt umher. Der Traum, in dem der Mitmensch bald als Feind, bald als Freund erschien, musste den Menschen in seiner Auffassung bestärken. So entstand denn der Seelenglaube, so entstand der natürliche Drang, den Abgeschiedenen am Essen und Trinken teilnehmen zu lassen, der Totenkult. Das grosse Kapitel des Volksglaubens hat zum grossen Teile in diesem Vorstellungskreise seine Wurzel.

Man hat Seelenglauben und Dämonenglauben in ein gewisses zeitliches Verhältnis zu einander gebracht, indem man jenen für das ältere, diesen für das spätere ansah (E. H. Meyer). Allein das lässt sich nicht beweisen; wir haben nur mit der Thatsache zu rechnen, dass beide Schichten der mythischen Vorstellungen bei den Germanen vorhanden waren. Dazu kann man oft gar nicht entscheiden, ob das mythische Gebilde aus dem Seelenglauben oder dem Dämonenglauben hervorgegangen ist; beide gehen nur zu oft ineinander über. Nur aus praktischen Gründen wird hier der Seelenglaube zuerst behandelt, d. h. die mythischen Vorstellungen unserer Vorfahren, bei denen sich noch ein innerer Zusammenhang zwischen der Seele des Menschen und dem mythischen Gebilde erweisen lässt. Personifikationen der Naturgewalten und Naturerscheinungen gehören zu den Dämonen.

Neben dem Glauben an Seelen und Dämonen haben aber auch die Germanen einen Glauben an höhere Gottheiten besessen, vor allem haben sie einen mächtigen Himmelsgott verehrt. Es mögen in einzelnen Gegenden Dämonen durch Verehrung und Kult zu höheren persönlichen Gottheiten gewachsen sein, die dann über ein grösseres Gebiet herrschten, als der Kreis in sich schliesst, aus dem sie hervorgegangen sind, nirgends aber finden sich Dämonen des Himmels, der Sonne, der mütterlichen Erde. Die Erhabenheit des Himmels

und der Sonne hat den denkenden Menschen schon früh an ein mächtiges Wesen glauben lassen, das auf seine Geschicke einwirkt, das über den Gewalten der Natur steht, und das deshalb besondere Verehrung verdient. Es kann nicht gelegnet werden, dass diese Vorstellung schon einen höheren Grad menschlicher Einsicht verlangt und deshalb in der Geschichte des Glaubens jünger als Seelen- und Dämonenglaube ist, allein dies kommt für die deutsche Glaubensgeschichte weniger in Betracht: hier gilt die Tatsache, dass die Germanen aus ihrer Heimat die Verehrung eines persönlich gedachten Gottes des Himmels mitbrachten. Als Herr über die verschiedenen Erscheinungen in der Natur führte er verschiedene Beinamen, aus denen sich besondere Gottheiten entwickelten, die sich wieder teilweise mit den Dämonen berührten. An diese Gottheiten hat sich dann hauptsächlich der gemeinsame Kult im Gauverbande geknüpft, sie sind besonders die Wurzeln der Religion und der religiösen Dichtung.

§ 19. Nach den Forschungen Tylores, Spencers u. a. darf als erwiesen angesehen werden, dass fast alle Völker den Glauben an ein Fortleben der Seele haben. Auch die alten Germanen haben ihn gehabt, und zwar wurzelt er bei ihnen so fest, dass er sich trotz aller Kulturanstürme bis heute erhalten hat; in Sitte und Recht, in Brauch und Aberglauben finden wir noch bei allen germanischen Stämmen die Spuren dieses uralten Glaubens.

In jedem Menschen lebte neben dem Körper noch ein zweites Ich, das den Körper verlassen konnte, das sich im Tode von ihm trennte, das persönlich gedacht wurde und infolge dessen auch wieder eine dem Menschen bekannte Gestalt annehmen konnte. Am klarsten drückt dies Verhältnis zwischen Körper und Seele der Norweger durch seine *fylgja* d. h. Folgerin aus. Die Seele ist die Begleiterin des Menschen auf seinem Lebenswege.

Nach dem Tode kehrt sie in die ewig belebte Natur zurück. Hier setzt sie ihr irdisches Leben fort oder kommt in die grossen Scharen der Geister, ja kann sogar wieder geboren werden. Im Winde merkt man ihr Fortleben: dieser besteht aus dem Seelenheere, das meist aus Bergen kommt und in die Berge zurückkehrt. Allein nicht jede Seele wird unmittelbar nach ihrem Tode in die grosse Schar der Geister aufgenommen, manche irrt unstatet umher und sucht sich immer wieder mit ihrem Körper in Verbindung zu setzen. Sie erscheint in ihrer vollen Persönlichkeit den Lebenden als Wiedergänger (Gespenst) namentlich in der Nähe des Ortes, wo ihr Körper beerdigt liegt, und sucht ihnen zu schaden. Daher ist es heilige Pflicht, alles zu thun, was der Seele ihre Ruhe geben kann. Oft nimmt sie Tiergestalt an, woraus sich die vielen Tierprozesse des Mittelalters erklären, denn Tierprozesse sind Gespensterprozesse (v. Amira, Mitteil. des Instit. f. östr. Geschichtsforschung XII. 599). Als persönliches Wesen hat aber auch die Seele nach dem Tode menschliche Bedürfnisse: sie verlangt Speise und Trank und erhält beides von den Überlebenden, sie nimmt Teil an dem Leichenschmause, der ihr zu Ehren gehalten wird, sie erhält Opfer auf Bergen, in Flüssen, an Quellen, im Walde, kurz überall, wo die Geisterscharen zu verweilen scheinen. Das ist uralte Auffassung unserer Vorfahren, die wir in den alten Quellen auf Schritt und Tritt verfolgen können.

Eine der ältesten Sitten aller germanischen Stämme ist es, dem Toten in seinen Hügel dasjenige mitzugeben, was ihm im Leben teuer und wert gewesen ist, was er hier zu seinem Leben gebraucht hat. Jahrtausende über die schriftlichen Quellen germanischer Sitte hinaus gehen die Funde, die aus der Erde ausgegraben sind, die stummen, aber treuesten Zeugen der Sitte und des mit ihr verknüpften Glaubens. Schon aus der Steinzeit findet man

Waffen, Handwerkszeuge, Schmucksachen in den Gräbern (Montelius, Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit S. 34, Worsaae, Vorgeschichte des Nordens S. 38 ff.; S. Müller, Vor Oldtid S. 152 ff.; E. Cartailhac, L'âge de pierre dans les souvenirs et superstitions populaires); die folgenden Zeitalter setzen die alte Sitte fort; Trinkhörner, Würfel, Glasbecher u. s. w. treten zu den früheren Gegenständen, und als der nordische Wiking als Seekönig den Ozean auf seinen Barken durchfurchte, da bedurfte er des Schiffes auch noch nach dem Tode. Die Funde von Tune und Gokstad in Norwegen, wo sich in mächtigen, über zwanzig Meter langen Schiffen neben dem mit fürstlicher Pracht umgebenen Häuptlinge Sklavengebeine, Pferde-, Hunde-, Falkenskelette erhalten haben (Montelius a. a. O. 173 ff.; Worsaae a. a. O. S. 58 ff., 73 ff.; 121 ff.; S. Müller a. a. O. S. 313 ff.; H. Petersen, Aarb. 1890, S. 209 ff.; Neergard, ebd. 1892 S. 321 ff.; H. Hildebrand, Folkens Tro om sina Döda S. 52 ff., 107 ff.; Montelius, Svenska Fornminnesförs. Tidskr. VI. S. 149 ff.), sprechen für die Echtheit der späteren Quellen, die gleiches berichten (vgl. Kälund, Aarbøger for nord. Oldkynd. 1870 S. 369 ff.; Fritzner, Norsk hist. Tidskr. IV. 206 ff., Thomsen, Ursprung des russ. Staates S. 32 ff.). Und solch alte Sitte hat sich bis zur Gegenwart erhalten. Noch in diesem Jahrhunderte legt man in Schweden den Toten Tabakspfeifen, Handmesser, ja selbst die gefüllte Branntweinflasche in den Sarg (Weinhold, Altnord. Leben S. 493). Wie im skandinavischen Norden, so ist es auch in Deutschland. Die Gräberfunde bestätigen auch hier die Thatsache, dass man dem Toten in das Grab gab, was er während des Lebens gebraucht hatte (Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde, an vielen Stellen; Weinhold, Die heidnische Totenbestattung in Deutschland. Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wiss. 1858. 117 ff. bes. 203, 1859. 171 ff. bes. 208). Auch hier hat sich bis heute allüberall noch die Sitte erhalten; sie lässt sich durch die Jahrhunderte verfolgen, sie ist gewandelt mit der Kultur des Volkes und hat deren Gewand angezogen, bis man endlich so weit gekommen ist, dem Toten Regenschirm und Gummischuhe mit ins Grab zu geben (Köhler, Volksbrauch u. s. w. im Voigtland, S. 441). Ein Unterschied zwischen dem Brennalter und dem Hügelalter lässt sich bei dieser Sitte nirgends wahrnehmen (Weinhold, Totenbestattung 1858. 202 ff.). In nichts anderem kann diese festgewurzelte Sitte ihren Ursprung haben als in dem Glauben, dass nach dem Tode das zweite Ich des Menschen noch fortlebe und zwar ein Leben, das ähnlich dem Leben im Körper ist: die Seele wird als persönliches Wesen gedacht. Hieraus erklärt sich weiter die weitverbreitete Sitte, dass man sofort nach eingetretenem Tode Fenster und Thüren öffnen muss, damit die Seele hinausfliegen könne. Man stürzt Töpfe, Bänke und Stühle um, dass sie ja nicht hängen oder sitzen bleibe (Wuttke, Aberglaube § 725). Sie kann auch mitnehmen, was ihr beliebt. Deshalb pflegt man in ganz Mittel- und Norddeutschland den Tieren, den Bäumen des Gartens, dem Getreide in Scheune und auf Böden den Tod des Hausherrn oft unter feierlichen Ceremonien anzuzeigen und die Gegenstände zu bitten, dass sie zu dem neuen Herrn halten möchten (Wuttke § 727). Da die Seele Persönlichkeit hat, so kann sie natürlich auch wieder gerufen werden, sie kann erscheinen. Totenbeschwörung ist über ganz Deutschland verbreitet, Geisterbanner finden sich überall (Wuttke § 773 ff.). In Deutschland können wir den Brauch aus alter Zeit nicht belegen, in den altnordischen Quellen dagegen findet er sich oft: Odinn beschwört die Völva, damit sie ihm die Träume Baldrs deute (Baldrs Draumar 3), Freyja weckt die Völva Hyndla, um mit ihr nach Valhöl zu reiten (Hyndlulj. 1) u. ö. Der Mangel an älteren deutschen Quellen berechtigt

nicht, gleiche Auffassung für eine frühere Zeit auch in Deutschland in Abrede zu stellen. Der Tote kann natürlich auch dann sprechen und handeln. So erklärt es sich, dass ihm bisweilen sogar der Prozess gemacht wurde (v. Amira, Tierstrafen; K. Maurer, Sitzungsber. d. Münchener Akad. der Wiss. 1896. I ff.). Speise verlangt er, wie jeder lebende Mensch. Die noch heute üblichen Leichenschmäuse, an denen unsichtbar auch der Tote Teil nimmt (Wuttke § 740. 747), wären uns unverständlich, führten nicht alte Quellen zu dem, was heute vergessen ist. Wiederum haben die Gräberfunde, in Deutschland wie in Skandinavien, gezeigt, dass man dem Toten Speise und Trank mit ins Grab gab, dass man auf seinem Hügel Steine mit Vertiefungen anbrachte, in die man aller Wahrscheinlichkeit nach Spenden goss, die für den Toten bestimmt waren; es sind dies die sogenannten Opfersteine (Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch I, 303 ff.; Montelius a. a. O. S. 35). Nordische Quellen leiten von diesem Brauch zum Verständnis der neueren Sitte hinüber: sie erzählen uns, wie noch in christlicher Zeit die Toten bei ihrem Leichenschmause (*erfiq!* d. i. erbbier) erschienen seien und an diesem Teil genommen hätten (Guðrúnarhv. 8, vergl. dazu Ed. AM. II, 957***, Eyrbyggja S. 100). Auch bei den Sachsen wurde das Totenopfer, das »*sacrilegium ad sepulchra mortuorum*« (Indic. superst. Nr. 1), verboten, und Burchard von Worms eifert noch um das Jahr 1000 gegen die »*oblaciones, quae in quibusdam locis ad sepulchra mortuorum fiunt*« (Myth. III, 407, vgl. auch Weinhold, Totenbestattung 1858. S. 204). Das Mahl wurde von Haus aus der Seele des Verstorbenen gebracht. Je zahlreicher aber nach altgermanischer Sitte ein Mahl besucht war, umso mehr Ehre brachte es dem, dem es galt. Isländische Quellen erzählen uns von Leichenschmäusen, an denen 1000, ja gegen 1500 Mann Teil nahmen (Laxd. cap. 27), und in der Oberpfalz heisst es noch heute: »je mehr beim Leichenschmaus getrunken wird, desto besser, denn es kommt dem Toten zu Gute« (Bavaria II, 324). Bringt der Überlebende die Spende dem Toten nicht, so rächt sich dieser. Nur von dieser Annahme aus erklärt sich die Bestimmung der ags. Bussordnungen über die Körnerspende »*pro salute viventium et domus*« (Wasserschleben S. 173).

Während der Leib noch im Hause liegt, weilt auch die Seele in der Nähe desselben. Man sieht sie nicht, aber man fühlt ihre Nähe; sie offenbart sich auch dem Menschen und lässt in allerlei Anzeigen die Zukunft erkennen (Wuttke, § 298 ff.). Auch gegen solchen Glauben streitet schon Burchard von Worms (Myth. III, 408). Überhaupt besitzt die vom Körper getrennte Seele weissagende Kraft, und zwar hat sie diese sowohl nach dem Tode als auch im Traume (Strackerjan, Aberglaube und Sagen aus Oldenburg II, 119, Henzen, Über die Träume im Altnordischen 59 f., Fritznor, Norsk hist. Tidsskr. IV, 172 ff.). Die alten Kirchengesetze eifern dagegen, Geister und Gespenster zu fragen. Diese Befragung lässt sich bei allen Naturvölkern beobachten (Tylor, Anfänge der Kultur I, 436. II, 23 u. öft., Rohde, Psyche 313 f., 348). Nicht alle jedoch scheinen die Stimme der Toten zu vernehmen; Sonntagskinder sind es besonders in der Volkssage. Durch Lieder scheint man die geflohene Seele haben zwingen können, die Zukunft zu offenbaren. Wenigstens vermag ich das *dadsisas* des Ind. superst. (»*de sacrilegio super defunctos id est dadsisas* Nr. 2) nicht anders zu erklären. Offenbar decken sich diese Lieder mit den *carminibus diabolicis qui supra mortuum nocturnis horis cantantur* (Burchard von Worms, Myth. III, 405). Das Wort *dadsisas* oder *siswá* (Graff, Ahd. Spr. VI, 281) ist noch nicht genügend aufgeklärt; wären es einfache Totenklagelieder, Leichengesänge (Schade, Ahd. Wörtb. II, 768.

Gramm. II, 183), vielleicht ähnlich dem altnord. *erfikkvæði* oder der *erfdrápa*, so wäre es unverständlich, weshalb die christliche Kirche so gegen diese Lieder geeifert hätte, weshalb sie *carmina diabolica* genannt, weshalb sie zu nächtlicher Weile gesungen worden wären. Vielmehr scheinen es Lieder gewesen zu sein, wie die *hellirána*, *hellirín* (Graff, Ahd. Spr. II, 525) oder die *dohot-(dot)rina*, durch die man die Seele nötigte, dem Freunde Glück und dem Feinde Schaden zu bringen, oder Lieder, durch die man die Seele zwang, die Zukunft zu offenbaren (vgl. dazu Henning, Die deutschen Runendenkmäler S. 77. — Kögel, Gesch. der deutschen Literatur I. 50 ff., versteht darunter Zauberlieder, durch die man den Geist des Verstorbenen wegbannte, eine Anschauung, die sich nicht mit dem Seelenglauben der Germanen vereinen lässt). In letzterem Falle hätten wir in den *varðlokkur* der Nordländer, den Geisterlockliedern, mit deren Hilfe die Volven die seelischen Geister zur Offenbarung der Zukunft riefen, ein ganz analoges Beispiel (Maurer, Bekehrung I, 445 ff.).

§ 20. Hat die Seele den Körper verlassen, so wird sie bald körperlos gedacht, bald aber — und zwar in den meisten Fällen — nimmt sie einen neuen Körper an oder kehrt zeitweise in den verlassenen Körper zurück. In jenem Falle gelangt sie zu den Scharen der Geister, die unsichtbar die Luft durchziehen oder die als Flammen auf den Gräbern weilen und die Menschen in die Irre führen, in diesem erscheint sie als Gespenst, als Wiedergänger, als Mahre, Trude, Alp, Hexe, Bilwis, Walkyre und in mancherlei anderen Gestalten, oder auch als Zwerg, Wicht, Elfe und bildete in diesen Wesen den Übergang zu den Dämonen.

Die Seele verlässt den Körper als Hauch, als Atemzug. Atem ist sprachlich »Seele, Geist«. Dann schwebt sie nach dem Tode in der Luftregion umher, behält jedoch ihre individuelle Existenz noch bei. Anfänglich hält sie sich in der Nähe des toten Körpers auf, sie begleitet ihn selbst zu Grabe (Knopp, Sagen aus Hinterpommern 165). Man verschliesst deshalb die Thüren und Fenster, dass sie nicht in das Zimmer zurückkehre, in dem der Tote liegt. Daher muss man den toten Körper so schnell als möglich unter die Erde bringen. Nur selten blieb bei unseren Vorfahren derselbe während der Nacht im Hause (Weinhold, Altnord. Leben 476). Weit verbreitet ist auch die Sitte, sowohl im Norden als in Deutschland, — und dort schon aus alter Zeit belegt —, dass man bei dem Tode böswilliger oder übel beleumundeter Menschen im Hause an der der Hausthüre entgegengesetzten Seite ein Stück Mauer niederlegt, wo man die Leiche hindurchzieht, und dann dies schnell wieder zumauert, damit die Seele, falls sie zurückkehre, keinen Eingang ins Haus finde. Wird so die Seele als ein den Körper überlebendes Wesen gedacht, so ist sie doch durchaus nicht ewig. Die alten Nordländer haben eine reiche Anzahl Erzählungen von Spukgeistern Verstorbener, die den Nachbarn ihrer irdischen Heimstätte Unglück zufügten. Dem Geiste wird in fast allen Fällen das Handwerk nur dadurch gelegt, dass man den Leichnam des Verstorbenen, der sich in der Regel noch unversehrt erhalten hat, ausgräbt und ihm das Haupt abschlägt und verbrennt (Maurer, Bekehrung II, 85 ff.). Denn der Kopf ist der Sitz der Seele, woraus sich die Sitte erklärt, dass man den Kopf eines Toten aufhob, um von ihm die Zukunft zu erfahren. Wie tief dieser Glaube an das Fortleben der Seele wurzelt, zeigen die altschwedischen Satzungen, nach denen die Selbstmörder verbrannt werden mussten, damit sie nicht nach dem Tode anderes, ehrliches Volk plagten (Hyltén-Cavallius, Wärend och Wirdarne I, 459 f. 472). Und gleiches hat man auch mit den Körpern der Spukgeister in Deutschland gethan (Praetorius, Weltbeschreibung S. 277 ff.).

Wie bei fast allen Völkern findet sich auch bei den germanischen der engste Zusammenhang zwischen Seele und Wind. Was liegt auch näher, als die als Atem den Körper verlassenden Seelen sich als Wind vorzustellen? Über das gesamte germanische Gebiet sind die Sagen vom wütenden Heere oder der wilden Jagd verbreitet (Myth. II, 765 ff.; F. Liebrecht, *La Chasse sauvage*, in Gervasius v. Tilbury 173 ff.; Schwartz, *Der heutige Volksglaube*). Oft tritt ein Führer oder eine Führerin der Schar auf; dann hat sich der alte Seelenglaube mit dem Dämonen- oder Götterglauben verbunden. Wohl hat der alte Mythos mit der Zeit andere Gestalt angenommen, namentlich hat das Christentum die Seelen zu Seelen ungetaufter Kinder gemacht, aber aus allem blickt noch der alte Kern durch. Bis ins 12. Jahrh. hinauf lässt sich das wütende Heer zurück verfolgen (Myth. II, 766), und wie klar noch damals die Vorstellung war, dass dieses Heer eben ein Geisterheer sei, zeigt die Stelle aus dem Gedichte von Heinrich dem Löwen: *da quam er under daz wöden her, da die bösen geister ir wonung han* (Massmann, *Denkm.* S. 132). Weiter berichtet Agricola in seinen Sprichwörtern (667), wie das wütende Heer durch das Mansfelder Land gefahren sei und wie man in ihm erst jüngst verstorbene Menschen wahrgenommen hätte. Praetorius erzählt uns, wie sich um das Grab eines Toten tagelang ein Wirbelwind erhoben habe (Weltbeschr. 277). Bekannt ist ja die schöne Sage von dem Kind mit dem Thränenkrüglein, das sich nach seinem Tode ebenfalls in der Schar der durch die Luft sausenenden Geister befand (Witzel, *Sagen aus Thüringen I*, 220). Überall auf Schritt und Tritt lässt sich dieser engste Zusammenhang zwischen Wind und Seele verfolgen. Und wie im Süden, so auch im germanischen Norden. Beim Sturme z. B. fährt nach norwegischem Volksglauben noch heute die *Aasgaardsreia* oder *Jolaskreid* durch die Luft, eine Schar gestorbener Menschen, die während des Lebens Trunkenbolde, Raufbolde, Betrüger, Verleumder u. dergl. gewesen sind (Faye, *Norske Folkesagn* 62, Munch, *Annal. f. nord. Oldk.* 1846. S. 312 ff.). Schon zeitig müssen in dem Vorstellungskreise unserer Vorfahren diese Scharen mit dem Totengotte oder der Totengöttin, mit einem Winddämon in Verbindung gebracht sein, der dann die Führung über diese unsteten Seelen übernahm, und unter solcher Führung finden sie sich in der Volkssage ungleich öfterer. Von Haus aus ist der Führer schwerlich da gewesen. Findet sich doch neben dem geführten Heere in allen germanischen Ländern noch bis heute das führerlose Heer (E. H. Meyer, *Germ. Mythol.* S. 236 ff.). Da ist nicht der alte Führer vergessen, da ist auch nicht dem Geisterheere ein Führer aufzuzwingen: wir haben in diesen Mythen vielmehr Überreste einer uralten Schicht des Seelenglaubens, die im Volke stets neben der Auffassung von dem angeführten Seelenheere einhergegangen ist. In diesen Kreis von Mythen gehören auch die Sagen von den Schlachten, die in der Luft, namentlich über Schlachtfeldern, stattfinden (Praetorius, *Weltbeschreibung* 196 ff.; Schönwert, *Sagen aus der Oberpfalz II*, 143 ff.; Meier, *Sagen aus Schwaben I*, 123 u. ö.). Die Sagen mögen jung sein, sie mögen an eine historische Thatsache anknüpfen, allein der Vorstellungskreis, aus dem sie hervorgegangen sind, ist ein uralter: es ist die Vorstellung von dem Fortleben und Forthandeln der dem Körper entwichenen Seele. Aber auch in der Form sind diese Sagen schon alt. In der Wikingerzeit fand einst ein Kampf zwischen einem in Irland sesshaften Normannenkönige Hogni (Hagen) und einem anderen Normannenhäuptling, Heðin (Hetel) statt, weil dieser jenem seine Tochter Hilde entführt hatte. Auf einer der Orkneye Háey (vergl. Munch, *Annal.* 1852, S. 61) soll er nach der Snorra Edda (AM. I, 434), deren Verfasser der Ragnarsdrápa des Skalden Bragi (SnE. I, 436 ff.) folgte,

und nach einem shetländischen Volksliede (K. Hoffmann, Sitzungsberichte der kgl. bayr. Akad. der Wiss. 1867, II, 208), auf Hithinö an der pommerischen Küste nach Saxo grammaticus (ed. Müller I, 240 ff.), auf einer Insel der Nordsee nach der Gudrun (Avent. VIII resp. XVII) stattgefunden haben. Die norwegische Quelle, die ins 9. Jahrh. hinaufreicht, hat zweifellos den richtigen Ort bewahrt. Der Kampf muss einer der bedeutendsten der Wikingerkämpfe gewesen sein. An diesen knüpfte sich der Mythos, dass Hilde jede Nacht die Toten erwecke und dass diese hier bis zum Untergange der Götter fortkämpfen müssten. Das ist nichts anderes, als der alte Mythos vom Kampfe der Seelen Gefallener, wie wir ihn in Deutschland finden, im nordischen Gewande an einer besonderen Stätte lokalisiert und auf historische Personen übertragen (vergl. Müller, Mythologie der Heldensage 216 ff.). Nicht weniger und nicht mehr vermag ich an diesem Stoffe als Mythos anzuerkennen. Auch die *einherjar* der nordischen Dichtung, die vorzüglichsten aller Kämpfer, wie auch Thor als *einheri* bezeichnet wird (Lokas. 60), die Menschen, die nach dem Tode nach Valhöll kommen und dort täglich zum Kampfe ausziehen und abends zu frohem Gelage zurückkehren (Vaffr. 40 ff. Grímn. 18, 23. 36. 51, SnE. I, 84), sind die fortlebenden Seelen Gefallener; es sind dichterische Gestalten der nordischen Poesie, zu denen der Volksglaube die Veranlassung gegeben hat: sie sind in Verbindung mit Óðin gebracht als dem Wind-, Toten- und Schlachtengotte; die Zeit der Wikingerzüge hat der schlichten Volksphantasie eine höhere Form gegeben.

§ 21. Lebten so die Seelen nach dem Tode im Wind und Sturme fort, indem sie die Beschäftigung dieses Lebens fortsetzten, so musste auch für sie ein Ort der Ruhe da sein, an dem sie ausruhten, wie jeder Lebende, an dem sie sich den Freuden ruhiger Geselligkeit hingaben, an dem sie waren, wenn in der Natur Windstille herrschte. Wir finden sie auch hier wieder überall in der Natur. Die in allen germanischen Ländern bis ins Heidentum hinauf überlieferten Berichte über den Quellen-, Fluss-, Baum-, Bergkult wären uns unverständlich, wenn wir nicht die mythische Belebung dieser Dinge annehmen. Dass aber diese mythischen Geschöpfe die Seelen Verstorbener sind, können wir wiederum auf Schritt und Tritt verfolgen. Aus den Bergen scheint der Wind zu kommen, unter dem Wasser scheint er die Wellen in Bewegung zu setzen, im Walde scheint er durch das Rauschen der Blätter sein Dasein kund zu geben. Hier weilen daher überall die Seelen, hier ruhen sie aus, hier bringt man ihnen Opfer und Spenden. Ganz besonders verbreitet ist das Verweilen des Windes, also auch der Seelen, in Bergen, und zwar findet sich diese Auffassung überall, wo wir Berge finden (Tylor, Anfänge d. Kult. II, 61). In Deutschland müssen wir freilich, wenn wir von dem Kult absehen, den Berichten der Volkssage vertrauen, die sich aber bis ins Mittelalter hinein verfolgen lassen (Mannhardt, Germ. Mythen. 264 f.). Die Venus- und Hollenberge sind es besonders, in denen die Seelen unter dem Regimente der Totengöttin hausen. Hierher werden die Menschen gelockt und kehren nicht wieder. So gehört hierher die Sage von der Lurlei, dem Elbenfelsen (Hildebrand, Z. f. d. Unterr. V, 433; Hertz, Sitzungsber. der Münchener Akad. der Wissensch. 1886. I, 217 ff.), ferner die weit verbreitete Sage vom lockenden Spielmann (Henne Am Rhyn, Die deutsche Volkssage S. 91), die auch im Rattenfänger von Hameln zum Ausdruck kommt (Jostes, Der Rattenfänger von Hameln, ist der mythischen Seite dieser Sage nicht gerecht geworden). Ungleich klarer erzählen nordische Sagen Mythen von Geistern, die sich in Bergen aufhalten und hierher Lebende zu sich rufen und holen. Von Flosi erzählt die Njála (S. 698 ff.),

er habe geträumt, wie ein Mann aus einem Berge herausgekommen wäre und all seine Leute gerufen hätte; dann sei er wieder in den Berg verschwunden. Bald darauf starben Flosis Leute. Nach der Eyrbyggja-saga (S. 7) glaubt Þórólfr, dass er und all seine Nachkommen in den Berg Helgafell nach dem Tode fahren werden. Auch sonst erfahren wir, dass ganze Geschlechter in einen Berg eingehen, oder dass sich einzelne schon zu Lebzeiten den Hügel wählen, wo sie einst weiter hausen wollen (Maurer, Bekehrung II, Sg. I, 94). In einen Berg geht z. B. nach der Ynglingasaga König Svegðir ein, um zu Óðin zu gelangen (Heimskr. S. 12 f.). Von besonderer Bedeutung ist die Erzählung von der steinreichen Auð (Landnáma Isl. S. I, 111), da sie einen Schluss auf altdeutschen Kult gestattet. Hier heisst es, dass die christliche Auðr auf dem Kreuzesberg (Krosshólar) Christum angebetet hätte und dass sie hier begraben liege. Ihre Nachkommen aber verfielen ins Heidentum zurück. Gleichwohl haben sie den Berg, in dem die Auðr ruhte, für heilig gehalten, haben hier eine Opferstätte errichtet und sind in dem Glauben gewesen, dass alle Angehörigen der Auð einst nach dem Tode in diesen Berg gelangen würden. Der ganze Zusammenhang zeigt, dass hier nur eine Opferstätte gemeint sein kann, die für die Dahingeschiedene errichtet war. Mit Hülfe dieser und mancher anderen ähnlichen Stelle (Keyser, Nordm. Rel. 108) verstehen wir die Bestimmung des Indiculus superstitionum »de his, quae faciunt supra petras«, d. h. Totenopfer, die Verstorbenen auf Felsen gebracht werden.

Von dieser Auffassung unserer Vorfahren aus erklären sich auch am einfachsten die vielenorts bekannten Sagen von bergentrückten Kaisern und anderen Lieblingen des Volkes. Am bekanntesten ist ja die Kyffhäuser-sage von Friedrich II., den spätere Berichte zu Friedrich Barbarossa gemacht haben (vgl. G. Voigt, in Sybels Hist. Zsch. XXVI, 131 ff.; Fulda, Die Kiffhäuser-sage; R. Schröder, Die deutsche Kaisersage; F. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage), eine Sage, die sich bereits 1426 in der Chronik des Stadtpfarrers Engelhusius von Einbeck findet. Wie hier der Kaiser Friedrich schlafend mit seinen Helden im Berge weilt, so hausen in anderen Gegenden andere: derselbe *Friedrich* ruht in einer Felsenhöhle bei Kaiserslautern, in Westfalen beim Dorfe Mehnen im Hügel Bablonie *Wedekind*, in Geroldseck *Siegfried*, im Sudemerberge bei Goslar *Heinrich der Vogelsteller*, im Unterberg bei Salzburg *Karl V.* oder *Karl der Grosse*, in England König *Artus*, in Nordschleswig bei Mögeltönder und bei Kopenhagen unter dem Fels von Kronborg *Holger Danske* (vgl. Myth. II, 794 ff.), in Schweden Ólaf (Landsmálen Bih. I. 178). In anderen Sagen sind es Frauen, die im Berge sich befinden, in noch anderen wird schlechthin erzählt, dass es nur bewaffnete Scharen wären, die im Berge weilten, allein es wird ausdrücklich hinzugefügt, dass es *animae militum interfectorum* (Chron. Ursberg. a. 1223. Mon. Germ. VIII, 261) seien. Man pflegt diese Sagen von dem bergentrückten Kaiser, namentlich von Friedrich, als verblassten Volksglauben alter Wodansmythen aufzufassen (vgl. E. H. Meyer, Mythol. S. 241 ff.), und da alles doch nicht so recht zu dem nordischen Óðin passen will, so giebt man ihm noch Frau Holle und Donar zur Gesellschaft mit in den Berg. Nichts hat unsere Mythologie mehr in Misskredit gebracht, als solche Kombination. Der schlichte Volksglauben an ein Fortleben der Seele in dem Berge ist auch hier der mythische Kern gewesen, und dieser Volksglaube ward an diese oder jene historische oder sagenhafte Gestalt, die der Liebling des Volkes gewesen war, geknüpft. Das ist ein Glaube, den wir fast bei allen Völkern finden (Oldenberg, Die Religion des

Veda S. 242. 255; Rhode, Psyche 104 ff.), und wir dürfen bei ihm nicht an keltischen Einfluss denken. Die Seele konnte nach der Überlieferung der Väter nicht für immer aus der Welt geschwunden sein, und so lies man sie in einem Berge fortleben, der sich in der Nähe befand, und den der Volksglaube als Aufenthaltsstätte der Verstorbenen kannte. Denn alle diese Sagen stammen aus den Gegenden, wo sie lokalisiert sind, obgleich die historische Gestalt meist gar keine nähere Beziehung zu dem Orte gehabt hat. Und wie konnte sich die Volkphantasie einen Kaiser, zumal einen kriegerischen, anders denken, als umgeben auch nach dem Tode von den Scharen, die er im Leben zum Siege geführt hatte und die für ihn gefallen waren? Aus demselben, echt germanischen Volksglauben ist aber auch die nordische Vorstellung von Valhöll, dem Aufenthaltsort der Einherjer hervorgegangen. Das ganze Kapitel darüber ist nichts anderes als ein Stück Dichtung aus der Wikingerzeit, entstanden in Anlehnung an diesen alten Volksglauben und geformt durch das Leben in der Wikingerzeit. Da aber Óðinn der Gott der Toten und der Schlacht war, so wurde mit ihm Valhöll und ihre Bewohner in engsten Zusammenhang gebracht. Valhöll selbst war aber von Haus aus nichts anderes, worauf bei Óðin zurückzukommen ist, als der Totenberg, wie noch bis heute sich in Schweden Berge mit Namen Valhall finden (Rietz, Svenskt Dialektlex. 789).

§ 22. Aber nicht nur in Bergen, sondern auch in Gewässern, Teichen, Brunnen, Wolken hausen die Seelen (Mannhardt, Germ. Myth. 95. 271 f.; Bastian, Die Verbleibungsorte der abgeschiedenen Seele). Auch hier sind sie bald allein, bald in Verbindung mit einem Führer, namentlich mit Frau Holle. Von letzterem müssen wir sie zunächst wieder losrennen, da er in das Kapitel der chthonischen Gottheiten gehört. Die Gewässer als Aufenthaltsort der Seelen spielen namentlich in den Volkssagen und dem Volksglauben, der sich an die Geburt des Menschen knüpft, eine bedeutende Rolle. Wie die Seele als zweites Ich nicht nach dem Tode aus der Welt schwindet, sondern in der Natur fortlebt, so muss sie natürlich auch da sein, bevor sie zum Menschen kommt. Die Seelen können also als Kinder wiedergeboren werden. Wir müssen uns in Deutschland auch hier wiederum ausschliesslich auf die Volkssage verlassen. Beim Tode gewährten uns die Ausgrabungen Aufschluss, über die Sitte bei der Geburt sind sie stumm, und die Bestimmungen der Heidenbekehrer eifern nicht gegen irgend welche heidnische Sitte. Auch hierin lüften die nordischen Quellen wenigstens etwas den Schleier. Der Aufzeichner der Helgilieder berichtet uns, dass Helgi und Svava wiedergeboren seien (Eddalieder Bugge S. 178), und am Schlusse des zweiten Liedes von Helgi dem Hundingstöter erzählt er dasselbe von Helgi und Sigrún (a. a. O. S. 201) und fügt ausdrücklich hinzu, dass das Glaube der Menschen im Altertum gewesen sei, dass es aber jetzt nur noch alter Weiber Wahn wäre. Auch im kurzen Sigurðsliede ist es Högnis grösster Wunsch, dass Brynhild nicht wiedergeboren werde (V. 45). Die Sagas bestätigen diesen Glauben: Von Ólaf dem Heiligen glaubte man, er sei der wiedergeborene Ólafur Guðrøðarson (Flatb. II, 135, dazu FMS. IV, 27 ff.); in der Gautreks-saga erscheint Starkadr als *endrborinn jǫtunn* (»wiedergeborener Riese«, Fas. III, 36), und noch in christlicher Zeit (1256) glaubten die Nachbarn des Þorgils von Ás, dass er der wiedergeborene Kolbeinn sei (Sturl. II, 234). Näheres über die Wiedergeburt selbst freilich erfahren wir aus den Quellen nicht. Ob nun die über das ganze germanische Gebiet verbreitete Ammenrede, dass die kleinen Kinder aus Brunnen oder Teichen geholt werden (Mannhardt, Germ. Myth. 255 ff.), auf altem Glauben beruht oder erst späteren Ursprungs ist, bleibe dahin gestellt. Auf keinen Fall glaube ich,

dass der Verjüngungsbrunnen des Mittelalters, der sogenannte »Jungbrunnen« (Myth. I, 488), mit dem Seelenglauben etwas zu thun hat, wie Wolf (Beiträge I, 167) annimmt. Dagegen erhalten andere Volkssagen und Aussprüche unter der Voraussetzung der Wiedergeburt der Seele ihre Erklärung. Es wird sich zeigen, wie die geschiedene Seele alle möglichen Gestalten anzunehmen vermag, wie sie der Volksglaube aber besonders gern, zumal die des Kindes, in der Gestalt eines Vogels oder Insektes durch die Luft fliegend denkt. Nun sagt man in dem Salzburgischen zu Kindern, wenn man ihnen etwas erzählt, das vor ihrer Geburt geschehen ist: »Du hast damals noch nicht gelebt, du bist noch mit den Mücken herumgeflogen«. Und in ganz West- und Niederdeutschland ist der Glaube verbreitet, dass Schmetterlinge die Kinder brächten (vgl. Mannhardt, Germ. Myth. 242 ff.).

§ 23. Wie die Seelen ihren bestimmten Ruheort haben, so schlagen sie auch, wenn sie durch die Luft fahren, einen bestimmten Weg ein. Auch in Bezug auf die Zeit sind die Geister an menschliche Satzungen gebunden. Sie erscheinen besonders nur während der Nacht, und wenn es in der Natur am trübsten und rauhesten ist, im Winter, besonders in den zwölf Nächten, da ist ihre Festzeit, die Zeit ihrer grössten Macht (Fritzner, Norsk Hist. Tidsskr. IV, 211 f.). Wiederum wurzelt in diesen uralten und sicher urgermanischen Vorstellungen ein grosser Teil unseres Volks- und Aberglaubens.

Zu den Orten, wo man die Scharen der Seelen am sichersten treffen kann, gehören die Kreuzwege. Sie spielen im heutigen Volksglauben eine nicht unbedeutende Rolle. An ihnen treiben die Geister ihr Spiel, über sie vor allem muss man zu kommen suchen, wenn das wütende Heer herannaht, da man sonst mitgenommen wird, über Kreuzwege lassen sich Geister tragen und werfen dann klingendes Gold als Lohn zu, hier zündet man ihnen zu Ehren Lichter an. An ihnen kann man auch mit den Geistern verkehren: da waltet der Zauber, da offenbart der Verstorbene die Zukunft (Wuttke, Abergl. § 108 u. ö.). Schon der heilige Eligius (Myth. III, 401) und Burchard von Worms (ebd. 407) eifern gegen die Verehrung an den »bivia« und »trivia«. Dasselbe geschieht in ags. Homilie des Älfric »de falsis diis«, wo zugleich erwähnt wird, dass dem Mercurius die Opfer an den Kreuzwegen gebracht worden wären (Caspari, Mart. von Bracaras, De correct. rustic. S. CXIX). Auffallend ist, dass die Gesetze und nordischen Quellen meines Wissens nichts von der Verehrung übernatürlicher Mächte an Kreuzwegen erwähnen. Andererseits haben Musterpredigten den Eiferern gegen das Heidentum zugrunde gelegen, die im alten römischen Reiche ihren Ursprung haben, und im römischen Glauben ist die göttliche Verehrung an Kreuzwegen anerkannte Thatsache. Auch die nordische Volküberlieferung weiss nur wenig von der Heiligkeit der Kreuzwege (isl. *Krossgötur*, Árnason, Ísl. Þjóðs I, 135. 436; dän. *Korsvei* Thiele, Den danske Almues overtr. Meninger S. 181). Es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Aberglauben und die Verehrung der Toten an Kreuzwegen in Deutschland, so tief er jetzt auch im Volksglauben wurzelt, unter römischem Einfluss entwickelt habe, wie ja auch Diana, Venus und andere römische Gestalten in den Volksglauben eingedrungen sind. Gleichwohl muss hervorgehoben werden, dass die Kreuzwege bei den verschiedensten Völkern der Erde in ähnlicher Weise wie in germanischen Ländern eine Rolle spielen, dass sie vor allem sehr häufig auch im altindischen Volksglauben vorkommen (Oldenberg, Die Religion des Veda S. 267 f., 442, 495 u. öft.), und dass daher der Aberglaube, der sich an die Wege knüpft, recht gut urgermanisch sein kann.

Die Zeit, wann die seelischen Geister ihr Wesen treiben, ist meist die

Nacht. Aus Erzählungen, Spuk- und Gespenstergeschichten erfahren wir, dass ihre Macht zu Ende ist, sobald der Tag graut oder sobald die Kirchenglocke ein Uhr schlägt. Daher heissen sie an. *myrkritur*, *kveldritur*. Nur während der Nacht treiben sich die mythischen Gestalten des Seelenglaubens, wie Mahre, Alp, Hexe u. dgl., umher und geben sich schon dadurch als seelische Wesen zu erkennen. Von den vielen nächtlichen Erscheinungen, die die nordische Literatur und Volkssage kennt, sei nur hingewiesen auf das Erscheinen von Helgi dem Hundingstöter (Eddal. Bugge 198 ff.), der bei nächtlicher Weile der Sigrún auf seinem Grabhügel erscheint und sie bittet, nicht mehr um ihn zu klagen, und auf die Erzählung der Hervarasaga, nach der Hervor während der Nacht zum Grabhügel ihrer Verwandten nach Samsey geht. Der Hügel öffnete sich und in Flammengestalt ruhten die Seelen der Verstorbenen auf ihm. Angantýr spricht mit ihr und spendet ihr das treffliche Schwert Týrfing, dass man ihm ins Grab mitgegeben hatte (Hervarars. Ausg. von Bugge 211 ff.).

Die Jahreszeit, zu der das grosse Fest der seelischen Geister stattfindet, war bei unseren Vorfahren die Zeit, wo die Tage am kürzesten, die Nächte am längsten und die Stürme am häufigsten sind. Das ist die Zeit der Zwölfnächte, wie wir sie unter kirchlichem Einflusse zu nennen pflegen (Tille, Weihnachten S. 3). Es ist nicht unwesentlich, dass das kirchliche *δωδεκαήμερον* zur Zwölfnacht geworden ist, denn schon hierin scheint ein Hinweis zu liegen, dass das nächtliche Treiben im Mittelpunkt jener Zeit steht. In anderen Gegenden heissen die Tage Rauhächte, Losstage (Weinhold, Weihnachtsspiele S. 11). Sie fallen später, je weiter wir nach Norden kommen. Schon in dieser Thatsache liegt, dass eine alte, vom Volke heilig gehaltene Zeit nur einen fremden Namen erhalten hat: in Bayern gehen sie vom St. Thomastag bis Neujahr, in Strichen Norddeutschlands fallen sie erst nach Neujahr, sonst in Deutschland fast durchweg von Weihnachten bis zum Dreikönigstage (Wuttke, Abergl. § 74), in Skandinavien feierte man diese heiligen Tage, das Julfest, erst Mitte Januar, bei Beginn des Monats Porri (Maurer, Bekehr. II. 234). Wir sehen schon aus den verschiedenen Zeiten, zu denen in den einzelnen germanischen Ländern das Fest gefeiert wurde, dass die Natur der Gegend die Zeit der Feier beeinflusst haben muss. Das ist die Zeit, wo die seelischen Geister ihr grosses Fest feiern. Da fährt die wilde Jagd, das wütende Heer besonders durch die Lüfte, bald allein, bald geführt von chthonischen Gottheiten (Mannhardt, Götterwelt der deutschen und nord. Völker S. 140 ff., Fritzner, Hist. Tidsskr. IV, 211 f.). Wo letztere sich entwickelt hatten, treten die Scharen mehr zurück: die Feste werden zu Ehren der Götter gefeiert. Aber gleichwohl können wir noch aus unzähligen Spuren erkennen, dass sie ursprünglich den Geistern galten, und man hat auch diese nicht vergessen, als Götterkult an Stelle des Seelenkultes getreten war. Nordische Quellen erzählen uns, wie Unholde das grosse Julfest feiern (Maurer, Bek. II, 235). Andere berichten von *disa-* und *alfablót*, Disen- und Elfenopfern, die um dieselbe Zeit stattfanden (vgl. namentl. Heimskr. S. 308): zwischen Elfen und Disen einerseits und den Seelen andererseits besteht aber der engste Zusammenhang: jene sind eben Seelen Verstorbenen. Noch heute hält in Norwegen die Aasgaardsreia zur Julzeit ihr Trinkgelage (Faye, Norske Folkes. 63) wie es auf Island die álfar thun (Jón Arnason, Ísl. Þjs. I. 106—25). Opfer geben nur unter der Voraussetzung Sinn, dass derjenige der Speisen teilhaft werde, dem das Opfer gilt. In unserem Volksglauben sind im allgemeinen die Opfer vergessen; gewisse Gerichte, die man in jenen Tagen isst, scheinen nur noch schwach daran zu erinnern. Auch

für die Verstorbenen, denen man zuweilen besondere Tische deckte, sollten die Speisen sein. Ob unsere Christgaben damit in irgendwelchem Zusammenhange stehen, ist zum mindesten fraglich. Gleichwohl müssen einmal auch in Deutschland Opfer bestanden haben, und ich sehe im Hinblick auf die nordische Sitte keinen Grund ein, die Bestimmungen gegen Brot- und Speisenspende, die Anfang Januar stattgefunden haben soll, ausschliesslich auf römisches Gebiet zu verweisen, wenn auch der Tag selbst in der römischen Feier festwurzeln mag (vgl. die Pseudoaug. homilia de sacrileg. § 17: *Quicumque in calendas januarias mensas panibus et aliis cybis ornat* etc. und dazu die Anmerk. von Caspari S. 33). Noch heute ist überall diese Zeit eine heilige. Die wilde Jagd, das wütende Heer allein ist es, das zu jener Zeit die Herrschaft hat. Oft tritt der Führer in den Hintergrund, wo er aber im Volksglauben auftritt, da erscheint er nirgends als ein göttliches Wesen, das ein neues Jahr heraufführt, sondern als chthonische und Windgottheit. Durch nichts lässt es sich weder aus alten Quellen noch aus dem Volksglauben erweisen, dass diese festliche Zeit der Wiederkehr der Sonne, dem verjüngten Himmels- und Sonnengotte gegolten habe. Von unserer Auffassung der zwölf Nächte aus wird uns auch der Zauber und die Weissagung, die in dieser Zeit mehr denn sonst in Blüte steht, verständlich. Träume, in diesen Tagen geträumt, gehen in Erfüllung; aus allerlei Dingen glaubt man zukünftige Dinge ablesen zu können: je gewaltiger der Sturm saust, desto fruchtbarer wird das Jahr, gedeiht in dieser Zeit das Vieh, so gedeiht es auch ferner; was in diesen Tagen geboren wird, erhält die Gabe, die Geister zu sehen und mit ihnen zu verkehren (Wuttke, Abergl. § 74 ff.). Schon bei dem Tode konnte man die Beobachtung machen, dass die geschiedene Seele in die Zukunft zu schauen vermag, und dass sie unter Umständen diese den Menschen mitteilt. Hier, zur Zeit des grossen Seelenfestes, sehen wir den Gedanken verallgemeinert, und aus ihm heraus erklärt sich die Heiligkeit jener Tage. Aber die seelischen Geister können nicht nur Gutes bringen, sie können auch Böses zufügen, denn es gibt sowohl gute als auch böse Geister, und deshalb sucht man vor allem den Garten und Stall vor ihnen zu schirmen. An die Stallthüren macht man Kreuze, um dadurch die Geister von den Tieren fern zu halten. Hiermit mag auch die über ganz Deutschland verbreitete Sitte in Verbindung stehen, die Stämme in jener Zeit mit Strohseilen zu umbinden, damit sie reiche Frucht tragen (Jahn, Die deutschen Opfergebräuche 214 ff.), und manches andere.

§ 24. Bestand bei unseren Vorfahren der Glaube, dass die Seele ein zweites Ich sei, das den Körper mit dem Tode verlässt und als selbständiges Wesen fortlebt, so war nur ein geringer Schritt zwischen dieser Vorstellung und der Auffassung, dass die Seele auch im Schlafe den Menschen verlassen könne. Schlaf und Tod sind einander so ähnlich, dass sich ein natürliches Volk den Zustand des einen nicht anders als den des andern denken kann. Und im Schlafe erfährt der Mensch mehr denn sonst die Existenz der persönlichen Seele: er sieht im Traume, wie längst Verschiedene zu ihm kommen, wie Personen, die weit von seinem Aufenthaltsorte weilen, mit ihm verkehren, er hört von ihnen Dinge, die erst eintreten sollen. Es kommt ihm so natürlich vor, — scheint es uns doch zuweilen noch unklar zu sein, ob wir etwas wirklich erlebt oder nur geträumt haben —, er kann es nicht anders fassen, als dass sich etwas Wirkliches zugetragen habe, und da der Körper der Traumgestalt nicht zugegen ist und war, so muss es ihre Seele gewesen sein, die mit dem Träumenden verkehrte. Ist aber dies Überzeugung und Glaube, so ist der nächste notwendige Schritt, dass auch der

Körper während der Nacht, überhaupt im Schlafe, zuweilen wie tot daliegt: dann hat ihn seine Seele verlassen, sie geht wandelnd umher, geht zu Tanz und Freuden, quält ihre Mitmenschen, stiftet Schaden an, vermag auch zuweilen die Zukunft zu offenbaren. Das ist ein Glaube, den fast alle Naturvölker haben (Tylor, Anf. d. Cult. I, 433 ff.). Auch unseren Vorfahren ist er durchaus eigen gewesen; er haftet uns bis zur Gegenwart an, und wie tief er im Volke wurzelt, das lehrt das grosse Kapitel der Hexenverfolgungen, die uns nur unter der Voraussetzung dieses alten Glaubens verständlich werden.

Unser »*Traum*« und ahd. *gitroc*, as. *gidrôg*, altn. *draugr* »das Gespenst« hängen sprachlich auf das engste zusammen (vgl. Osthoff PBB VIII, 276; Henzen, Über die Träume 1 ff.): der Traum scheint die Thätigkeit des *draug* oder die Fähigkeit, mit anderen Seelen im Schlafe zu verkehren, auszudrücken. Wer diese Fähigkeit nicht besass, hiess nach an. Quellen *draumstoli* (»der Fähigkeit zu träumen beraubt«), und solches galt als Krankheit (Fms. VI, 199). Eine wie bedeutende Rolle die Traumerscheinung im nordischen Volksglauben, aus dem sie die literarischen Quellen geschöpft haben, gespielt hat, ist von Henzen gezeigt worden (a. a. O.). Und wie hier, so lässt sich auch im deutschen Volksglauben das Wandeln der Seele überall verfolgen. Bei den einzelnen seelischen Erscheinungen wird davon zu sprechen sein. Besonders häufig wird erzählt, dass es der Geliebte oder die Liebste ist, die zu nächstlicher Stunde den Körper verlässt und den Geliebten aufsucht (Praetorius, Weltbesch. 10; Nordd. S. 420 u. öft.). Im Zusammenhang damit steht der weit verbreitete Aberglaube, dass in gewissen Nächten und bei gewissen Handlungen die Mädchen ihren künftigen Liebsten sehen können (Wuttke, Abergl. § 352 ff.). Wie sinnlich aber im Volksglauben die Auffassung von der Wanderung der Seele während des Schlafes war, zeigt die Erzählung, die uns Praetorius in der Weltbeschreibung (S. 40) aus der Saalfelder Gegend in Thüringen berichtet. Darnach soll sich einst beim Obstschälern eine Magd schlafen gelegt haben. Da sahen die anderen Mägde ein rotes Mäuslein aus ihrem Munde kriechen, das zum Fenster hinaus eilte. Eine andere vorwitzige Magd habe dann die Schlafende genommen und verkehrt gelegt. Nach kurzer Zeit kommt das Mäuslein zurück und will wieder in den Mund der Magd fahren. Allein es findet die Öffnung nicht, irrt eine Zeit lang umher und verschwindet dann wieder. Die Magd aber ist von dieser Zeit an »mausetot« gewesen und nie wieder lebendig geworden. Ähnliche Sagen sind über die ganze germanische Welt verbreitet und lassen sich bis in die früheste Zeit deutscher Geschichte zurückverfolgen. Ausser Mäusen sind es besonders Schlangen und Wiesel, die dem Munde des Schlafenden entschlüpfen (vgl. E. H. Meyer, Germ. Myth. S. 65 f. Grimm DS. Nr. 461).

Aber auch sonst besitzen gewisse Menschen die Kraft, dass ihre Seele den Körper verlassen und andere Gestalt annehmen kann. *hamfar* »Gestaltenfahrt« nannten die alten Isländer eine solche Ausfahrt der Seele und *hamhleypa* das menschliche Wesen, das diese ausführen konnte (Eddalieder Ausg. Bugge S. 172; Heimskr. Ausg. Unger 151, 25 ff. Fas. I. 102 f. III. 504 ff. Eyrbyggja S. 18 f. vgl. Nyrop, Navnets Magt S. 51 ff.; Fritznr, Hist. Tidsskr. (norsk) IV. 166. 168). Interessant ist in dieser Beziehung die Erzählung von König Hertnids Gemahlin in der Thidrekssaga, die in Drachengestalt mit ihrem Geisterheere gegen König Isung kämpft (cap. 352—55). Der Sagaschreiber erwähnt hier ausdrücklich, dass er nach deutschen Liedern dieses erzähle. Wie fest dieser Glaube im Volke wurzelt, zeigt die Thatsache, dass die Volksgesetze Bestimmungen gegen diese Seelenwanderung haben: sie wird nach diesen streng bestraft, wenn sie aus eigenem Antriebe der betreffenden Person vor sich ge-

gangen ist, dagegen milder, wenn eine höhere Macht es erheischt hat (vgl. Fritznar a. a. O. S. 174; v. Amira, Tierstrafen S. 1 ff.; K. Maurer, Sitzungsber. d. Münch. Akademie 1896. I. 1 ff.).

§ 25. Die verschiedenen Gestalten alten Seelenglaubens. Während die vorhergehenden Abschnitte den Glauben an ein Fortleben der Seele im allgemeinen begründen sollten, wird das Folgende zeigen, wie die fortlebende Seele ausser in den Elementen den Lebenden erscheinen konnte. Eigentümlich ist vor allem der aus dem Körper gewichenen Seele die Proteusnatur: sie vermag alle möglichen Gestalten, besonders Tiergestalten, anzunehmen. Treten dabei einzelne Personen hervor, so hat der Volksglaube den wesentlichen Charakterzug der betreffenden Person auf die Gattung des Tieres einwirken lassen, in dessen Gestalt die Seele erscheint. Die Eigenschaften des Menschen und des Tieres waren das *tertium comparationis*: Kinderseelen erscheinen besonders häufig in der Gestalt von Vögeln, Jungfrauen in der von Schwänen, listige Männer als Füchse, grausame als Wölfe u. dgl. Es kann aus dem Volksglauben eine vollständige Seelenfauna zusammengestellt werden, aus dem deutschen sowohl wie aus dem skandinavischen: die Seelen erscheinen als Fliegen, Bienen, als Schmetterlinge, als Vögel jeder Art (Myth. II, 690 ff.). Geizhalse und Missethäter erhalten die Gestalt schwarzer oder feuriger Hunde, schnaubender Pferde, Stiere, Kröten u. dgl. Untreue Weiber zeigen sich als Eulen (vgl. Wuttke § 755). Auch in Gestalt von Kälbern, Kühen, Schafen, Lämmern, Hirschen, Hasen, Kaninchen zeigt sich die fortlebende Seele (Mannhardt, Germ. Myth. 490 f.)¹. Auf dem Gebiete der alt-nordischen Prosaliteratur hat Henzen die reiche Fauna seelischer Tiergestalten zusammengestellt (Die Träume u. s. w. S. 38). Auch hier kann die Seele Gestalten annehmen vom Vogel bis zum Löwen, Wolf und Eisbären. Charakteristisch ist die schöne Stelle aus den christlichen *Sólarljóð*, wo die Seelen in der Hölle mit versengten Vögeln verglichen werden (V. 53: *sviðnir fuglar — er sálir váru flugu — svá margir sem mí*). Der heutige Volksglaube des Nordens gleicht wiederum dem deutschen bis ins kleinste: auch hier haben wir die ganze nordische Fauna (Hyltén-Cavallius, Wärend I, 461 ff. Thiele, Danmarks Folkes. II, 294 ff. Faye, Norske Folke-Sagn 72 ff.). Eine besondere Rolle spielt hier der Nachtrabe, das Käuzchen (schwed. *natramm*, Hyltén-Cav. I. 467, dän. *natravn*, Thiele II. 297 f.), nach schwedischer Sage die Seele eines ausgesetzten Kindes. Das ist alter Glaube, der fast allen Völkern eigen, den wir bei den Wilden ebenso finden, wie bei den alten Griechen und Römern (vgl. Tylor, Anfänge der Kultur II. 8 ff.; Hildebrand, Folkens Tro S. 136 f.; Roscher, Kynanthropie des Marcellus von Side S. 13 ff.).

Wir sehen hieraus wieder einmal, wie lange sich alter Volksglaube erhalten hat. Vielleicht gelingt es noch, diesen Vorstellungskreis auch auf deutschem Gebiete bis ins Altertum hinüberzuführen. Gervasius von Tilbury (lib. III. § 73) überliefert von den Störchen einen Volksglauben, nach dem sie Menschen sind, die sich nur bei uns als Vögel zeigen. Dass damit unser altes Ammenmärchen, der Storch bringe die Kinder, zusammenhänge, ist schwerlich anzunehmen, wenn auch dieses sicher im Seelenglauben seine Wurzel hat. Der Storch am Weiher, wie auf Rügen der Schwan an dem See

¹ Soweit genügende Zusammenstellungen dieser mythischen Vorstellungskreise vorhanden sind, begnüge ich mich, auf diese zu verweisen. Die neueren Sammlungen haben die Erfahrungen nur durch neue Beispiele gestützt. Dieser Abriss der Mythologie würde zu sehr anschwellen, wollte ich stets die zahlreichen Belege aus den Sammlungen selbst bringen. Doch habe ich die Belege geprüft und keinen aufgenommen, der nicht aus germanischem Munde stammt, so schwer es auch zuweilen ist, dies festzustellen.

(Arndt, Schriften III, 547), dem Aufenthaltsorte der Seelen, holt die junge Seele nach dem Volksglauben aus dem Wasser, wenn er sich seine Nahrung holt, und fliegt dann mit ihr weit über die Lande.

Ein weiterer Kreis abergläubischer Anschauungen hat im Glauben an das Fortleben der Seele in Tiergestalt seine Wurzel. Schon der heilige Eligius (Myth. III. 403), die Väter des Trierschen Konzils im Anfang des 14. Jahrh. (Friedberg, Aus deutschen Bussbüchern 104) und manche andere Kirchenversammlungen eifern gegen den heidnischen Unfug, auf den Vogelgesang oder auf die Tiere zu achten, die einem beim Verlassen des Hauses oder bei Beginn eines Werkes zuerst zu Gesicht oder Ohren kommen. Alles Eifern hat diesen Glauben nicht auszurotten vermocht. Wenn ein Hase, eine Katze, ein Schwein beim Ausgehen über den Weg läuft, so bedeutet das Unglück; eine weisse Gemse bedeutet sogar den Tod. Der Wolf, Fuchs, Adler dagegen bringt Glück. Ähnlicher Glaube findet sich bei fast allen Völkern der Erde (Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche S. 1 ff.). Was das oft unscheinbare Tier auf das Geschick des Menschen für Einfluss haben soll, ist nicht recht ersichtlich, dagegen wird uns der Glaube verständlich, wenn wir wissen, dass es nicht das Tier ist, das dem Menschen begegnet, sondern die Seele eines Verstorbenen, die in Tiergestalt einherwandelt und die Glück und Unglück bringen kann. Natürlich ist im heutigen Aberglauben der Zusammenhang zwischen Tier und Seele vergessen, nur das Resultat desselben hat sich erhalten und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt. Noch klarer tritt der alte Seelenglaube in dem Volksglauben zu Tage, dass man aus den Tönen der Tiere die Zukunft erkennen könne. Eine ältere Stufe dieses Glaubens lässt die Tiere, namentlich die Vögel, sprechen und die Zukunft offenbaren. Im Märchen hat sich der Zug noch erhalten. In den nordischen Eddaliedern ist er trefflich poetisch verwertet worden: den Atli macht ein Vogel aufmerksam auf die schöne Sigrlinn (Helg. Hj. 1 ff.), Helgis des Hundingtöters Ruhm haben Adler geweissagt (Helg. Hb. I), Vögel warnen Sigurð vor den Nachstellungen Regins (Fáfm. 32 ff.). Die Seele, die den Körper verlassen hat, vermag in die Zukunft zu schauen. Weissagung und Zauber an der Leiche, Weissagung und Zauber während der Fest- und Freudentage der Seele entsprangen aus diesem Glauben. Der nächste Schritt des Volksglaubens ist dann, dass die Seele auch die Zukunft offenbaren kann, wenn sie andere Gestalt angenommen hat. Die Sprache ist heute im Volksglauben vergessen, aber das Bellen des Hundes, das Wiehern des Rosses, der Schrei der Katze, das Krächzen der Eule, das Krähen des Hahnes, das Zirpen der Grille und manches andere (Wuttke § 268 ff.), das ist die Sprache der Tiere, durch sie prophezeit die dem Menschen entwichene Seele die Zukunft noch heute. Diese Tiere zu Tieren dieser oder jener Gottheit zu machen, damit kommen wir nicht mehr aus, da jene Prophetie, wie die vergleichende Mythologie lehrt, älter und ursprünglicher ist, als die Gottheit, der sie unsere Mythologen zuschreiben pflegen (Andree, a. a. O. S. 11 ff.).

§ 26. Aus dem alten Seelenglauben unserer Vorfahren ist ferner eine Reihe mythischer Gebilde hervorgegangen, die im Volksmunde mannigfachen Wandel durchgemacht haben, im Kerne aber eins sind. Der Verstorbene konnte nicht nur Tiergestalt annehmen, er konnte auch in Menschengestalt wieder erscheinen, konnte andere Menschen verlocken, ihnen Glück oder Unglück bringen. Wir pflegen solche Wiedererscheinungen Verstorbener als Gespenst zu bezeichnen, ein Wort, das schon ahd. (*gispensst*) in der Bedeutung »Verlockung, Trugbild« bekannt ist. Es ist gebildet von dem altgerm. *spanan* »locken«. Das Wort mit seinem abstrakten Inhalt lässt vermuten, dass sein Ur-

sprung ein relativ junger ist. Ungleich älter, ja urgerm. scheint das altnord. *draugr*, as. *gidrög*, ahd. *gitroc*. Althochdeutsche Glossen übersetzen damit *monstrum* und *portentum* (Graff I. 510), das Wort hat also eine Bedeutung, die dem altnord. *draugr* nahe kommt. Auch im Sanskrit ist das verwandte Femininum *drüh* in der Bedeutung »weibliches Gespenst, Unholdin« belegt. Das Wort ist verwandt mit unserem Traum und geht auf eine idg. Wurzel *dreugh-* = »schädigen« zurück (Osthoff, PBB. VIII. 276). Der Draug ist also das Unheil stiftende Wesen. Bis ins Mittelalter hat sich die Bezeichnung in Deutschland erhalten, dann wird sie durch »Gespenst, Geist« verdrängt. Auch im skandinavischen Norden sind meist andere Bezeichnungen dafür aufgetreten: in Dänemark besonders *Gienganger* (Thiele III. 178), in Schweden *Gasten*, *Gengångare*, *Atergångare* (Hyltén-Cavallius II. 464 ff.), in Norwegen erscheint neben *Draug*: *Gjenganger*, *Gasten* (Faye 72 ff.), auf Island hat man *Draugur*, *Apturgaingur*, *Uppvakningar* (Jón Arnason I. 222 ff.). Auch diese jüngeren Bezeichnungen lassen sich zurück bis ins 13. Jahrhundert verfolgen. In den nordischen Worten liegt die Auffassung der Seele als wiederkehrendes Wesen noch ganz klar zu Tage. Die Sagen aller germanischen Stämme enthalten eine Fülle von Geister-, Gespenster- und Spuksagen, wie man in der jüngsten Sprachperiode die Erzählungen von herumirrenden Toten zu nennen pflegt (vgl. Pabst, Über Gespenster in Sage u. Dichtung, Bern 1867; Wuttke § 771 ff.). Die altisländischen Lieder und Sagas kennen sie in gleicher Fülle (vgl. z. B. Forns. S. 144; Eyrbyggja S. 96), und auch die ältere deutsche Dichtung ist reich an ihnen. In der Regel sind es Tote, die im Grabe keine Ruhe finden können, weil sie entweder selbst während des Lebens gefrevelt, oder weil die Überlebenden ihnen gegenüber nicht die dem Toten zukommende Ehre erwiesen haben. Die irrenden Geister können deshalb durch Sühne erlöst werden und finden dann Ruhe. So lange sie umherirren, stiften sie meist Schaden an.

Zunächst sind die nordischen Berichte voll von solchen Spukgeistergeschichten: man findet die Opfer dieser bösen Geister; wo sie hausen, zeigt sich grosses Sterben; zuweilen haben sie die Gestalt der Verstorbenen, zuweilen die eines Tieres, auch hin und wieder die eines Riesen, eines Troll (Maurer, Bekehr. II. 85 ff., vgl. auch Fas. II. 370. III. 378. Laxd. 100). Auf ähnliche Weise erzählt Praetorius von Geistern, die während der Nacht herumgegangen wären und Menschen getötet hätten (Weltbeschr. 276). Unsere Volkssage ist ja ebenfalls voll von solchen Geistergeschichten: Grenzsteinverrückter, Geizhalse, Mörder, kurz Übelthäter sind es meist, die umherwandeln müssen (Wuttke § 753 ff., Maurer, Isl. S. 70, Faye, Norw. Sag. 74 u. öft.). Allein auch Verunglückte, wie überhaupt fast alle, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, finden im Grabe nach allgemeinem Glauben keine Ruhe (Wuttke § 754). Ermordete erscheinen und klagen, ja deuten sogar auf ihren Mörder hin, wenn dieser noch nicht gefunden ist. Es ist nicht unmöglich, dass die altgermanische Blutrache in diesem mythischen Vorstellungskreise ihre Wurzel hat. Verlangt doch überhaupt der Tote Verehrung in jeder Weise, wenn er Ruhe haben soll. Selbst allzuviel Klagen und Weinen lässt den Toten nicht ruhen: die Thränen des Sigrún fallen eiskalt dem toten Helgi auf die Brust, dass er nicht Ruhe gewinnt (Helg. Hb. II. 45), in der Sage vom Thränenkrüglein bittet das Kind die Mutter, das Weinen zu lassen (Witzschel, Sagen aus Thüringen I. 220).

Mit den Geister- und Gespenstersagen aufs engste zusammen hängen die Schatzsagen. Geister Verstorbenen sind es, die zu den Schätzen hinführen, die selbst Gold oder Silber den Lebenden spenden (Wuttke § 757). Aus dem Schosse der Erde und aus Bergen wird das Silber, das Gold gewonnen.

Hier hausen, wie sich zeigte, die Geister der Verstorbenen. Natürlich müssen sie dann auch wissen, wo sich das Gold in der Erde, wo sich der Schatz befindet. Besonders Geizhalse finden Ruhe, wenn sie Lebende hierher führen, zumal wenn sie ihr Geld versteckt oder vergraben haben. Wenn man einen Schatz graben will, steckt man deshalb den Geistern Brot zu (Chemn. Rockenphil. 3. Hundert S. 89). Viele von diesen Sagen entpuppen sich ja bald als Jung, und ich bin weit davon entfernt, jede aus dem lebendigen Seelenglauben entsprungen sein zu lassen. Die Sagen anderer Gegenden sind nur zu oft die einfache Quelle jüngerer Sagen: im Grunde aber hat der ganze Kreis seinen Urquell in der alten Auffassung, dass die Seele fortlebt, dass sie sich in der Natur, in Bergen u. s. w. aufhält.

Eine weitere Vorstellung unserer Vorfahren war, dass sich die Geister als Flammen auf den Grabhügeln oder in ihrer Nähe aufhielten, dass sie sich als Flammen in den Lüften zeigten. In der alt nord. Hervararsaga wird erzählt, dass die Seelen Angantýrs und seiner Brüder allnächtlich als Flammen auf ihren Gräbern erschienen seien (Ausg. von Bugge 211). Als Gunnarr von Hlíðarendi gestorben war, kamen sein Sohn Högni und Skarphedinn zu seinem Grabhügel: sie fanden diesen offen und hier sass Gunnarr, umgeben von vier Flammen (Njála Cap. 78). Flammen umgeben die Grabhügel (Egilss. 228. Gulþs. 47). Noch heute zeigen sich auf Island die Gespenster hin und wieder von Flammen umgeben: diese führen den Namen *hrævareldir* (Totenfeuer) oder *eldgleringar* (Feuerblitze, Maurer, Isl. Volkss. 57). Auch der deutsche Volksglaube kennt die Seelen in Flammengestalt (R. Köhler, ZfdMyth. IV. 185, Müllenhoff, Sagen aus Schleswig 370), gerade so wie der skandinavische, wofür Bezeichnungen wie schwed. *vättlys* (Geisterlicht) sprechen. Meist haben jedoch auch die Geister in dieser Form neben dem Lichtschein die menschliche Gestalt, wie diese ja immer und immer wieder diesen seelischen Wesen aufgedrückt wird. Hierin wurzeln die vielen Erscheinungen, die die deutsche Volkssage als Feuermänner, Lichtträger, Lüchtemännchens, Irrlichter, Irrwische, Heerwische, Dickepoten, Tückbolde, Brännlige (Schweiz), Hexenfackeln, feurige Mannen, Wiesenhüpfer, Zeisler, Zündler (Wuttke § 761 f.), die dänische als Lygtemand (Leuchtemann), Blaasmand (Feuermann, Molbeck, Dansk. Dial. 39), die schwedische als Eldgast (Feuergeist), Lyktegubben (Leuchtmann, Hylt.-Cav. I. 468 ff.) kennt. Auch von ihnen weiss bis heute der Volksmund zu erzählen, dass es Seelen Verstorbener sind, die den Grenzstein versetzt, die Geld vergraben haben, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind. Nach christlicher Umbildung sind es besonders die Seelen ungetaufter Kinder (Prätorius, Weltbeschr. 269). Sie erscheinen ganz feurig oder feuerspeiend, hausen besonders in Sümpfen und auf feuchten Wiesen, führen den Wanderer irre, springen ihm auf den Rücken wie die Mahre oder der Alp, sind aber auch, zumal wenn man ihnen Geld gibt, sehr gefällig (Wuttke a. a. O.). Bis ins 17. Jahrh. hinauf lassen sich diese Geistererscheinungen nachweisen, sind aber sicher älteren Ursprungs (Myth. II. 602). Lichterscheinungen über Sümpfen und Wiesen mögen diese mythischen Gebilde einer natürlichen Phantasie wachgerufen haben.

§ 27. Die Druckgeister. Im Seelenglauben hat ferner eine Reihe mythischer Erscheinungen ihren Ursprung, die zwar immer geschieden auftreten, in ein- und derselben Gegend nebeneinander, die aber im Kerne auf gleiche Wurzel zurückgehen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie dem Menschen meist als etwas Lästiges erscheinen, dass sie ihn während des Schlafes aufsuchen und quälen und drücken. Daher mag Druckgeister als gemeinsamer Name für sie gerechtfertigt erscheinen. Einige ihrer Namen tauchen

bei allen germanischen Stämmen auf und zeigen sich schon dadurch als uralt, als gemeingermanisch. Praetorius zählt eine ganze Reihe, teils deutscher, teils auswärtiger Namen dieser Druckgeister auf (Weltbeschr. 3 f.); Alp, Mahre oder Mahrt, Trut oder Trude, Schrattele, Schrätzl, Rätzl, Doggele, Wälriderske, Lork sind die gebräuchlichsten.

Am meisten verbreitet und am frühesten finden wir die *Mahre*. Im Volksmunde heisst sie bald *Mahre*, bald *Mart*, *Marte*, *Nachtmahre* (vgl. Wolf, Niederd. Sagen 688 ff.). Die Isländer nennen sie *mara*, ebenso die Norweger (Nicolaisen, Fra Nordlands fortid 5), die Schweden (Rietz, Dialekt-Lex. 430). Im dänischen heisst sie *mare* oder *nattemare* (Molbech, Dialekt-Lex. 354), im holländischen *nagtmerrie*, im englischen *nightmare*. So zeigt sich Wort und Begriff bei allen germanischen Stämmen. Allein auch zurück lässt sich das Wort bis in die Zeit der ältesten Denkmäler verfolgen: im Althochd. ist das Wort belegt (Graff II, 819), und im Altn. findet es sich bei den ältesten Skalden (Heimskr. 14⁶ Kormakss. 42²⁰). In Nordfrankreich ist es durch die Franken eingewandert und als *cauche-mar* (von *calcare* »treten, pressen«) bis heute erhalten. Die Ableitung des Wortes ist dunkel. Man hat es bald zur Wurzel *mar* »hindern, hemmen« gestellt (Mhd. Wtb. II. 62), bald mit lat. *mori*, ind. *maruts* zusammengebracht (A. Kuhn, ZfdA. V. 488 f.). Die eine wie die andere Etymologie bieten sprachliche Schwierigkeiten. Auf alle Fälle ist bei allen germanischen Völkern die Mahre eine Erscheinung, die einen Schlafenden quält, ja ihn sogar töten kann. Den Tod führt sie aber dadurch herbei, dass sie sich auf den Menschen setzt, während dieser schläft, und ihn zu Tode tritt. Die nordische Ynglingasaga (Heimskr. 13) erzählt uns nach einer Quelle, die aus dem 9. oder 10. Jahrh. stammt, dass König Vanlandi von Schweden während des Schlafes von der Mara tot getreten worden sei; sie drückte ihm, nachdem sie ihm fast die Beine zerbrochen, den Schädel ein. Schrecklich ist nach der Eyrbyggja (cap. 16) Gunnlaugr von einer Mahre (*marlidandi*) zugerichtet. Gegen die Person, von der man die That annahm, wird ein langwieriger Process geführt (Maurer, Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbyggja S. 3 ff.). Im allgemeinen erscheint die Mahre jedoch nur als Quälgeist. Sie ist die Seele einer noch lebenden Person, die während des Schlafes den Körper verlässt und sich auf den Körper des Mitmenschen setzt und ihn quält. In der Regel ist sie weiblicher Gestalt. Oft ist es die Seele der Geliebten, die ihren Liebsten im Schlafe drückt. Sie verlässt in Gestalt eines Tieres den Körper und wandelt als Katze, Hund, Maus, sehr oft auch als Strohalm oder Flaumfeder während der Nacht umher. Durch Ast- und Schlüssellöcher kommt sie in die Stuben. Sie setzt sich auf des Schlafenden Brust und Kehle, dass er weder atmen noch schreien kann. Verstopft man Schlüssel- und Astloch, so kann man die Mahre fangen. Dann hat man während der Nacht in der Regel einen Strohalm in der Hand. Mit Morgengrauen muss aber die Mahre ihre richtige Gestalt annehmen, und dann ist sie meist ein nacktes Frauenzimmer. Auch Tiere drückt die Mahre; diese schwitzen und schnauben dann und sind arg zerraut (Wuttke, § 402 ff.; Thiele, Danm. Folkes. III, 190 ff. Faye 76 f.; F. Magnússon, Eddalære IV, 280—87). Wie bei anderen seelischen Wesen (Mannhardt, Germ. Mythen 344 ff.) ist ihr Aufenthalt, ihre Heimat im Volksmunde England (Strackerjan, Sagen aus Oldenburg I. 375 ff.). — Der natürliche Hintergrund dieses und der folgenden mythischen Gebilde ist einleuchtend. Schon das Mittelalter erklärte das Auftreten der Mahre aus den schweren Träumen, die den Menschen oft infolge der Blutstockung befallen (Gervasius von Tilbury. 39. 45). Welchen mächtigen Eindruck das Alpdrücken auf den Menschen zurücklässt, weiss jeder

aus Erfahrung. Um wie viel mächtiger musste dieser bei dem natürlichen Menschen sein. Zweifellos hat dieser Zustand der menschlichen Seele Mythen veranlasst. Allein fast alle Mythen hieraus zu erklären, wie es neuerdings Laistner im Rätsel der Sphinx gethan hat, ist sicher zu weit gegangen. Die Gemeinsamkeit des mythischen Namens und Begriffes bei allen germanischen Völkern zeigt uns, in wie hohes Alter der Ursprung der Mahre gehört: sie ist eines der wenigen mythischen Gebilde, die in einer urgermanischen Periode schon vorhanden gewesen sein müssen.

§ 28. Alp, Trude, Schrat. In Mittel- und einem grossen Teile Oberdeutschlands, weniger in Niederdeutschland erscheint der Druckgeist unter dem Namen Alp. »Mich drückt der Alp« ist ja allgemein bekannt: der Ausdruck deckt sich mit dem norddeutschen: »Mich reitet die Mahre.« Althd. ist das Wort als Simplex nicht belegt; mhd. *alp* m. bedeutet sowohl »Gespenst« schlechthin, als auch den Quälgeist insbesondere (Mhd. Wtb. I. 24). Sprachlich ist das Wort das ags. *alf*, *ylf*, engl. *elf*, altn. *alfr*, mythologisch jedoch ist das hd. *Alp* von diesem verschieden. Die *alfar*, *Elfen* sind seelische Wesen schlechthin, besonders in Zwerggestalt. Hier steckt in dem Worte der allgemeine Begriff, wie er sich auch bei dem mhd. *alp* nachweisen lässt. und welchen ahd. Namen wie *Alphart*, *Alperich* u. dgl. auch für das Ahd. wahrscheinlich machen. Dieser hat sich in einigen Gegenden Deutschlands — und zwar spätestens im Mittelalter — verengt und den Begriff des Quälgeistes angenommen. Von den verschiedenen Etymologien, die man dem Worte gegeben hat, ist die ansprechendste die von Kuhn (Kuhns Zs. IV. 109) und Curtius (Griech. Etym. 4 293; vgl. auch Laistner, Rätsel des Sphinx I. 452 ff.), die das Wort zur skr. wurzel *rabh* stellen und es mit *rbhú* identisch sein lassen. Der *alp* — *alfr* wäre demnach von Haus aus der »Truggeist«. Nicht überzeugt hat mich die Zergliederung des Wortes, die Wadstein mit ihm vorgenommen hat (Uppsalastudier S. 152 ff.).

Besonders auf alemannischem Gebiete herrscht für das drückende gespensterhafte Wesen der Name »Trut«, »Trude«, »Drute«. »Es hat mi die Trud drückt«, sagt man in Österreich (Vernaleken, 268). In Tirol schritt die »grosse Trud« im Matscher Thale, wo sich noch jetzt am Felsenabhang der »Drudenfuss«, — d. i. das Pentagramma, das sonst Alpfuss heisst und das die Trude oder den Alp nicht ans Bett lässt (Praetorius, Weltbeschr. 5), — befindet, durch die Dörfer und drückte des Nachts in den Häusern die Leute und quälte das Vieh im Stalle (Zingerle, Sagen 426 f.). Ebenso erscheint die Trude in Bayern (Panzer, Sagen und Gebr. I, 88, v. Leoprechting, Vom Lechrain 8 ff.). Daneben erscheint die Trude auch mit Eigenschaften, die sonst den Hexen beigelegt werden. In diesen zeigt sie höchst wahrscheinlich ihr ursprüngliches Wesen, aus dem sich dann ähnlich wie der Alp in Oberdeutschland der Quälgeist entwickelt hat. Über die Bedeutung des Wortes herrscht noch Dunkel; J. Grimm (Myth. I. 350 f. Wtb. II. 1453) bringt es mit ahd. *trūt* = dilectus zusammen, das sich in ahd. Eigennamen auf *-drūd*, altn. *Þrúdr* = die Jungfrau erhalten habe. Die Kürze des *u* in Trude spricht gegen diese Ableitung (Weinhold, Deutsche Frauen 2 I. 79). Verwandt mit dem Worte ist wohl gotländ. *druda* = liederliches Frauenzimmer (Rietz, Svensk Dialektlex. 99).

Auf oberdeutschem Gebiete erscheint weiter der drückende Nachtgeist als Schrettele (Meyer, Deutsche Sagen aus Schwab. I. 171 ff., Schmeller, Bayr. Wtb. II. 610; Schlosser, Z. f. Volksk. IV. 167 ff., 218 ff., 251 ff.). Daneben kommen vor: Schrat, Schratl, Schretzlein, Schrählein, Rettele, Rätzel, Ratzen, Ratz. Schrat ist sicher die ursprüngliche Form, zu der Schrettele das Demi-

nutivum ist. Wir haben hier wieder ein altgermanisches Wort, das einst viel verbreiteter war als es heute ist. In Mitteldeutschland ist es in den letzten Jahrhunderten immer mehr zurückgedrängt. — Es findet sich sowohl in Deutschland, wie in den anderen germanischen Ländern. Altn. »*skrali*« und »*skralli*«, was für *ǣ* spricht, bedeutet »Geist, Gespenst«. Noch heute heisst auf Island der Wassergeist *vatnsskralti* (Maurer, Isl. Volkss. 34). Auch in den anderen nordischen Sprachen erscheint »*skralte*«, namentlich als Zaubergeist, noch heute. Wie im Nordischen lässt sich auch in Deutschland das Wort bis in die älteste Zeit zurückverfolgen. Ahd. Glossen geben mit *scrato* »*pilosus*« wieder, den behaarten Waldgeist der Vulgata (Jes. 13, 21), was Luther mit »Feldgeist« übersetzt. Daneben erscheinen ahd. *scrax* und die Komposita: *waltschratz*, *waltscraxe* (Graff VI. 577). Auch im Mhd. ist das Wort ziemlich verbreitet (Mhd. Wtb. II. 205). Die Ableitung des Wortes ist dunkel; Laistners »der Behaarte«, Nebels. 337) und Weinholds »der Baumspalter«, Riesen S. 268) Etymologien scheinen mir unmöglich. Vielleicht gehört das Wort zu norw. *skralta* = lärmern, *skralta* = rasseln. Wir hätten dann Lärmgeister, Geister überhaupt. Sicher ist die Bedeutung »Geist, Gespenst« auch hier die ursprüngliche, aus der sich »Quälgeist« lokal entwickelt hat.

Im Elsass und einem Teile der Schweiz heisst der Druckgeist »*Doggeles*«, ein Deminutivum zu *dogo*, das zum Verbum *diuhan* = drücken gehört (Laistner, Nebels. 341). Andere Namen sind *Druckerle*, *Nachtmännle*, *Letzel*, *Letzeküppel*, *Trempe* (fränk.).

§ 29. Die Valkyrjen. In einzelnen Gegenden Norddeutschlands, namentlich in Oldenburg und Friesland, heisst die Mahre »wälridderske« (Norrd. Sag. 419. Strackerjan 1, 375 ff., Westf. Sag. II, 20 f.). Der erste Teil dieses Wortes deckt sich mit dem an. *valr* = die Leichen, Toten. Wir haben also in der Wälridderske die Totenreiterin, die Mahrte, die den Menschen zu Tode quält, wie wir sie in der nordischen Dichtung und in vielen Volkssagen kennen lernen (Laistner, Rätsel der Sphinx). Sie berührt sich hierin mit der altnord. *valkyrja*, der ags. *walkyrie* »der Totenwählerin«.

Das ganze altgermanische Leben fand im Leben der Abgeschiedenen seinen Widerhall. Was hier auf Erden vor sich ging, führten die Seelen der Abgeschiedenen nach dem Tode fort. Auch die Vorstellung von den Valkyrjen ist eine Vermischung des altgermanischen Lebens mit dem Seelenglauben. Weibliche Gestalten lebten nach dem Tode als weibliche Wesen fort: so die Mahre, die Trude, die Hexen; jenes sind die Seelen der Mädchen und Frauen, dieses die der alten Frauen. Junge Truden werden im Alter Hexen (Wuttke § 405). Nun ist es unumstössliche Thatsache, dass bei den Germanen nicht selten die Frauen am Kampfe teilnahmen. Nach Flavius Vopiscus (Vit. Aurel. c. 34) führte Aurelian zehn gotische Amazonen im Triumph auf, »*quas virili habitu pugnantes inter Gothos ceperunt*«; Dio Cassius (71, 3) erzählt, wie man auf dem Schlachtfelde Leichen bewaffneter Frauen gefunden hatte, Paulus Diaconus (I, 15) spricht von Amazonen »*in intimis Germaniae finibus*« (Weinhold, Die deutschen Frauen² I. 54 ff.). In den altnordischen Liedern und Sögur, namentlich in den Erzählungen aus der nordischen Heldensage, begegnen wir den *skjaldmeyjar*, den Schildmädchen, auf Schritt und Tritt (Fas. III, 762, Steenstrup, Norm. I. 19. 273. 351 ff. 318 f., Worsaae, Vorgesch. d. Nordens S. 61. 72); in der Bravallaschlacht spielen sie eine Hauptrolle (A. Olrik, Kilderne til Saksens Oldhist. I. 52 ff.); selbst Schiffe nennt man nach ihnen (Fms. VIII, 209). Auch diese Kämpferinnen mussten im Volksglauben, in der Volksdichtung unserer Vorfahren fortleben, geradeso wie die anderen Menschen. Ihre Beschäftigung war natürlich auch

nach dem Tode noch der Krieg: sie halfen ihren Freunden, entfesselten die Gebundenen, schadeten den Feinden. Natürlich erscheinen auch diese Gestalten von Haus aus allein; erst spätere Dichtung hat sie in Abhängigkeitsverhältnis zu dem jüngeren Schlachten- und Siegesgotte gebracht, wenn sie auch daneben die Dichtung noch unabhängig von diesem kennt. Die Erinnerung an den natürlichen Hintergrund zeigt sich noch in den späten *Atlamál*, wo *Glaumvǫr* dem *Gunnar* zuruft (V. 28):

*Konur hugþak dauðar koma í nótt hingat,
væri vart bínar, vildi þik kíða.*

Infolge dieses seelischen Ursprungs berühren sich die fortlebenden Schlachtenjungfrauen oft mit den Nornen, Hexen und anderen mythischen Wesen, die im Seelenglauben ihre Wurzel haben. Wie diese reiten sie durch Luft und Meer (*lopt ok lög* Prosa zu *Helgakv. Hj. 9; SnE. I. 249*), sie erscheinen in Schwanengestalt, wie häufig die Mädchenseelen (*Vkv.*). Ags. Glossen übersetzen mit *vælcyrge, vælcyrre* lat. *bellona, erinnyis, parca, venefica*. Ihr mahrenhaftes Wesen geht noch aus der altisländischen Volkssage klar hervor. In der *Hardarsaga* (*Isl. S. II, 103 ff.*) wird erzählt, wie über *Hǫrðr* die *Herfjǫtr* d. i. Heerfessel, ein bekannter Valkyrjenname, gekommen sei; ebenso kennt die *Sturlunga* mehrere Beispiele von Heerfesseln, die den Tod des davon Befallenen zur Folge hatten. Stets geschieht dies im Kampfe oder auf der Flucht (*Maurer, ZfdMyth. II, 341 ff.*). Diese Berichte zeigen auffallende Ähnlichkeit mit dem Tode *Vanlandis* durch die *Mara*. Ihren seelischen Ursprung zeigen diese Schlachtenjungfrauen auch darin, dass sie als Wolkenwesen erscheinen, denn die Wolke ist nach altgerm. Auffassung ebenfalls ein bekannter Aufenthaltsort der Seelen (*Mannhardt, Germ. Myth. 255 ff. 726. Pfannenschmid, Weihwasser 99 u. öft.*). Hieraus erklärt sich der Valkyrjenname *Mist* d. i. Nebel. Andere Namen wie *Gǫndull* (zu *gandr* der Geist) erhärten ebenfalls die Thatsache, dass sie seelische Wesen sind. In der ursprünglichen Auffassung des Volksglaubens sind diese fortlebenden Schlachtenjungfrauen sehr alt: wir finden sie in voller Thätigkeit in dem *Merseburger Spruche* als *idisi*, wie auch das an. *disir* oft die Valkyrjen bezeichnet (*Lex. poet. 100*). Was dies Wort ursprünglich bedeutet, ist dunkel; weder *Kögels* (»eine durch Weisheit ausgezeichnete Frau« *PBB. XVI. 502 f.*), noch *Jostes'* (»Meerweib« *Idg. Forsch. II, 197*), noch v. *Grienbergers* (»die Hin- und Hergehende« *ZfdPhil. XXVII, 441 f.*) Erklärung trifft das Richtige. Sie erscheinen in einem ags. Bienensegnen als *sigerwif* (*Wülcker, Kl. ags. Dicht. 34 vgl. an. sigrmejar Fms. V, 246; sigrffjóð Eyrb. S. 114*), eine Bezeichnung für die Bienen, die uns unverständlich wäre, wenn uns nicht gerade in sächsischen Landen die Heiligkeit der Biene als eines höheren seelischen Wesens mit weissagender Kraft bezeugt wäre (*Kuhn, Westf. S. II, 64 ff.*). Erklärt sich doch hieraus auch, dass *Egill* die Luft als Aufenthaltsort der Seelen *byskeip* »Bienenweg« nennt (*Sonator. 18. vgl. Finnur Jónsson, Egilss. Halle 1894. S. 307*). Ein besonderer Liebling der subjektiven Phantasie sind die Valkyrjur bei den Norwegern und Isländern geworden. Sie erscheinen hier als schön gerüstete Schlachtenjungfrauen, die durch Luft und Meer reiten. Aus dem Walde scheinen sie zu kommen; daher nennt sie *Saxo gramm. nymphae silvestres*. Nach anderen Quellen steigen sie aus dem Meere (*Helg. Hj. 26*), bringen Fruchtbarkeit über die Gefilde (*ebd. 28*); Unwetter und Blitz begleiten oft ihre Erscheinungen (*Helg. Hb. I, 15; Prosa zu H. Hb. II, 17*). Bald kommen sie in weissen, bald in schwarzen Gewändern (*Flb. I, 420*). Wenn sie durch die Luft reiten, schütteln sich ihre Rosse: da fällt der Tau von deren Mähnen herab und der Hagel auf hohe Wälder (*Helg. Hj. 28*).

Wie hier die Valkyrjen ganz für sich erscheinen, so fast durchweg in der nordischen Prosaliteratur. Nach dem herrlichen Valkyrjenliede der Njála (Isl. S. III, 898 ff. vgl. K. Maurer, Bekehr. I, 555 ff.) weben sie das Gewebe der Schlacht, die *gevíofu vígspéða* (Beow. 698); Blutregen träufelt bei ihrem Erscheinen aus der Luft herab, wie in der Sturlunga (II, 220), wie in der Vígaglumssaga (Isl. Fs. I. 62), wo Glumr im Traume eine Schar Frauen sieht, die einen Trog Blut über das Land giessen. Auch Saxo (I. 112) weiss nur von den »*virgines silvestres*« zu erzählen, die über das Kriegsglück walten und ihren Freunden unsichtbar die gewünschte Hülfe leisten. Nur hier und da finden wir die Valkyrjen im Dienste Óðins, worüber bei Óðin zu sprechen ist. Wo die nordische Dichtung den Valkyrjen Namen beilegt, sind diese fast durchweg dichterische Personifikationen des Kampfes und seiner Umschreibungen (Golther, Studien 22).

Frauer, *Die Walkyrien der skandinavisch-germanischen Götter- und Helden-sage*. Weimar 1846. — Golther, *Studien zur germanischen Sagensgeschichte*. I. Der Valkyrienmythus. Abh. der k. bayr. Akad. der Wiss. 1. Kl. XXVIII. Bd. II. Abt. 401 ff.

§ 30. Die nordischen Fylgjur. Besonders stark ausgebildet ist der Seelenglaube in dem norwegisch-isländischen Fylgjenglauben. Auch die *mar* erscheint als Fylgja. »*mar er manns fylgja*« äussert der Verfasser der Vatnsdœlasaga in etymologischer Spielerei (Forns. 68³). Etymologisch bietet das Wort keine Schwierigkeit; es gehört zu *fylgja* »folgen«, heisst also »die Folgerin«, »der Folgegeist«. Das Wort ist auf den norw.-isländischen Stamm beschränkt, wurzelt aber hier tief in der Volksanschauung: die ältesten Berichte wissen von den Fylgjur zu erzählen (Maurer, Bekehr. II. 67 ff., Henzen, Die Träume 34 ff.), und noch heute kennt sie der Isländer (K. Maurer, Isl. Volkss. 82 ff. Jón Arnason Þjóðsögur I. 354 ff.) und Norweger (Faye 68 ff.) in unzähligen Gestalten. Wie ihr Name, so ist auch ihr seelischer Ursprung klar. Gleich wie nach nordischem Glauben Óðins Seele den Körper verlässt und als Rabe *Huginn* über alle Welten fliegt, so verlässt auch der menschliche *hugr* den Leib und erscheint bald in dieser, bald in jener Gestalt. Ein Isländer träumte, wie eine Schar Wölfe über ihn und sein Gefolge herfielen. »Das sind *mannahugin* (Männergeister)« antwortet ihm der, dem er den Traum erzählt (Þorð. s. hred. 37 f.). Ein anderer träumt von 18 Wölfen, die ihn überfallen; auch dieser deutet sie als *mannahugir* (Háv. s. 46). Die Seele, der *hugr*, verlässt den Menschen und nimmt verschiedene Gestalten an: sie erscheint als Bär, Adler, Wolf, Fuchs u. dgl. Indem die Seele aber die Hülle (an. *hamr*) dieses oder jenes Tieres anlegt, wird sie zur *hamingja*, und so ist *hamingja* mit *fylgja* identisch. Die seelische Gestalt tritt natürlich erst dann klar zu Tage, wenn sie sich ausserhalb des menschlichen Körpers befindet: sie begleitet den Menschen und wird so sein Folgegeist, seine Reisegesellschaft (*fjruneyti* Fms. X. 262⁶); sie beängstigt ihn und andere im Schläfe und wird so ein Plagegeist; sie beschirmt ihn und wird so zum Schutzgeist. Im Traume offenbart sie ihm die Zukunft, freilich giebt sie ihm zugleich zu erkennen, dass das Bevorstehende unabwendbar sei. Die Vorstellung von der Fylgja ist die einer Frau, daher die Bezeichnung *fylgjukona*. Die Fylgja erscheint bald allein, bald mit anderen. Sie verlässt den Menschen bei seinem Tode, wird von anderen Fylgjur abgeholt, geht aber auch zuweilen auf die Überlebenden, besonders auf die Söhne, über. In diesem Falle erscheint sie als Geschlechtsfylgja (*attarfylgja*, *kynfylgja*; vgl. Maurer, Bekehr. II. 67—72). Wie persönlich man sich überhaupt die Fylgja dachte, zeigt die Erzählung, wo einer über seine eigene

Fylgja stolpert (Fms. III. 113 f.). — In Schweden heissen die (den norw. fylgjen entsprechenden seelischen Wesen *vård* oder *válnad* (Hildebrand, Folkens Tro S. 130 ff.).

§ 31. Der Werwolf. Verwandtschaft mit der Fylgja als Hamingja, d. h. Gestaltenwechlerin, hat der Werwolf. Die Bedeutung des Wortes ist klar: *wer* = Mann, Werwolf also der Mann in Wolfsgestalt¹. Somit deckt sich das Wort sprachlich und inhaltlich mit gr. *λυζάνθρωπος*. Diese Etymologie kennt bereits Gervasius von Tilbury (S. 4: *Vidimus enim frequenter in Anglia per lunationes homines in lupos mutari, quod hominum genus »gerulos« Galli nominant, Anglici vero »werewolf« dicunt: »were« enim Anglice virum sonat, ulf lupum*). Die Werwolfmythen wurzeln nicht allein auf germanischem Boden, sondern sind fast über die ganze Erde verbreitet (Andree, Ethnogr. Parallelen 1. Sammlung S. 62 ff.). Unter den indogermanischen Völkern kennen den Werwolf freilich nur die westarischen (Griechen, Römer, Kelten, Germanen, Slaven), den ostarischen (Indern und Iraniern) ist er unbekannt. Der Ursprung scheint uns in eine Zeit zu versetzen, wo jene Völker noch als Hirtenvölker ein gemeinsames Ganze bildeten, denen der Wolf als Räuber der Herden ein gefürchtetes Geschöpf war. Auf germanischem Boden lässt sich der Werwolf überall auffinden. Das älteste Zeugnis auf deutschem Gebiete gibt Burchard von Worms (Myth. III. 409). Im späteren Mittelalter behandelte man die Leute, denen man die Kraft zuschrieb, sich in Werwölfe verwandeln zu können, wie die Hexen: man verbrannte sie (Hertz, Der Werwolf. S. 70 f.). Heutzutage herrscht der Werwolfglaube hauptsächlich noch im Norden und Osten Deutschlands (Wuttke, Abergl. 259 ff.). Man glaubt hier noch unerschütterlich, dass sich einige Menschen auf Zeiten in Wölfe verwandeln können. Sie vermögen dies, indem sie einen Gürtel aus Wolfsfell um den nackten Leib binden, in welchem nach jungem Aberglauben die zwölf Himmelszeichen eingewirkt sind und dessen Schnalle sieben Zungen hat. Wird ein Werwolf getötet, so tötet man einen Menschen. In vielen Gegenden kennt man die Sage, man erkenne den Menschen, der Werwolfsgestalt annehmen kann, an Fasern zwischen den Zähnen (Firmenich, Germ. Völkerst. I. 332). Zuweilen ist das Ungetüm »gefroren«, d. h. unverwundbar (Müllenhoff, Sagen aus Schlesw. Holst. 231). Eine Abart des Werwolfs ist der *Bövenwolf*, den man namentlich in Westfalen und Hessen oft antrifft. Von ihm wird besonders erzählt, was sonst von Mahre und Alp, dass er »aufhocke«, d. h. den Leuten auf den Rücken springe und sich von ihnen ein Stück tragen lasse. — Bei den Angelsachsen lässt sich der Werwolf ebenfalls bereits im 11. Jahrh. nachweisen: in den Gesetzen Knuts wird den Priestern zur Aufgabe gemacht, ihre Herden vor dem »*were-wulf*« zu schirmen (Schmidt, Gesetze der Angels. 271). Bis heute hat sich in England der Glaube an ihn in Blüte erhalten (Brand-Hazlitt, Popular Antiquities of Great Brit. III. 331 ff.). Besonders reich an Werwolfssagen aus alter Zeit ist wieder der skandinavische Norden. Das Wort *verulfr* freilich ist nur als Schwertkennung belegt (SnE. I. 565): er heisst schlechthin *vargr* d. i. Wolf oder *vargulfr*. Schön erzählt die Volsungasaga, wie Sigmund und Sinfjötli Wolfsfelle (*ulfahamir*) verwunschener Menschen angelegt und als Wölfe im Walde gehaust hätten (Ausg. Bugge 95 ff.). Der Ahnherr der Mýramenn auf Island besass die Gabe, am Abend in Wolfsgestalt sein Haus verlassen zu können (Egilss. cap. 1). Eine norweg. Glosse zu dem nordfranzösischen Bischretsljóð berichtet uns, wie in früherer Zeit manche Menschen Wolfsgestalt annehmen

¹ Kögel meint, dass diese Ableitung falsch sei: ahd. **weriwolf*, älter **warwolf* gehöre zu got. *wasjan* »kleiden«; W. bedeute also »Wolfskleid«. Vgl. dagegen PBB. XXI. 375 f.

konnten und dann im Hain und Wald wohnten; hier zerrissen sie Menschen und stifteten allerlei Übel an, so lange sie die Wolfhülle hatten; »*vargulfr var eitt kvikvendi, meðan hann býr í vargs ham*« wird wie erklärend hinzugefügt (Strengl. 30). Noch heute lebt er in gleicher Weise als Varulf, Varulve, Værulv in Schweden (Hyltén-Cavallius I. 348 f.), Norwegen (Faye 78 f.) und Dänemark (Thiele II. 192 f.). Nicht immer sind es Männer, die in Werwolfsgestalt erscheinen, zuweilen sind es auch Frauen oder Mädchen, und ein alter Aberglaube sagt, dass von sieben aufeinanderfolgenden Mädchen eins ein Werwolf sei (Myth. III. 477).

W. Hertz, *Der Werwolf*, Beitrag zur Sagengeschichte. Stuttg. 1862. — Leubuscher, *Über die Wehrwölfe und Tierverwandlungen im Mittelalter*. Berl. 1850.

§ 32. Als Abart der Werwolfmythen erscheinen die nordischen Berserker-sagen. Die *berserkir* treten ungemein oft in den altnord. Sagas auf: es sind Menschen, stärker und wilder als andere, die in Berserkrwut (*berserkrangr*) geraten und über die Menschen wie wütende Tiere herfallen. Dann sind sie unwiderstehlich, sie scheuen weder Eisen noch Feuer. In manchen dieser Erzählungen tritt das Übernatürliche nicht auf den ersten Blick zu Tage; das Wunderbare ist erblasst, die Gestalten sind in menschliche Sphäre gezogen. Gleichwohl lässt sich noch der alte mythische Gehalt erkennen: der Berserker erscheint als *eigi einhamr* »nicht eingestaltig«, also als einer, der andere Gestalt annehmen kann. Sein Name bedeutet »der in Bärengewand Gehüllte« (Sv. Egilsson, Lex. poet. s. v.); *serkr* = Hemd, Gewand, *ber* — ist ahd. *bero*, ags. *bera*, unser *bär*, das neben der gebräuchlichen Form mit Brechung (*björn*) in *bera* = »*ursa*« auch im Nordischen noch mit ungebrochenem *e* nachweisbar ist. (Vgl. Vatnsd. Fs. 17: *þeir berserkir, er ulfhednar varu kalladir, þeir höfðu vargstakka fyrir brynjur.*) In der Saga von Hrólfr Kraki wird erzählt, wie Þoðvar als mächtiger Bär unter Hrólfs Feinden wütete (Fas. I. 102 f.). Noch heute lebt im Norden der Glaube fort, dass man sich in Bären verwandeln könne: in Norwegen scheint diese Verwandlung das Annehmen der Wolfsgestalt zu überwiegen (Faye 78). Auch dänische Volkslieder erzählen, wie man sich durch ein Eisenhalsband in einen Bären verwandeln könne (Gundtvig, DgF. I. 184). Die Berserker-sagen sind demnach von Haus aus nichts anders als Werwolfmythen. Von Norwegen aus nahm man die Mythen mit nach Island. Hier, wo nur der Eisbär als seltener Gast sich einfindet, verlor der Name seinen alten Gehalt: der Berserker wurde durch die Dichtung zu einer übermenschlichen Sagengestalt, der nur noch die gewaltige Kraft seines mythischen Vorläufers innewohnte.

§ 33. Bilwis. Zu den seelischen Geistern gehört weiter der Bilwis. Er erscheint fast als das männliche Gegenstück der Hexe und steht daher auch in den Beichtbüchern des 14. und 15. Jahrh. neben der Hexe (ZfdPh. XVI. 190). Noch heute zeigen sich beide oft nebeneinander, und in Süd- und Mitteldeutschland kennt man seinen Namen als Hexenname. Elbische Züge (Myth. I. 391) weisen auf seinen seelischen Ursprung hin. Namentlich in Mittel- und Süddeutschland treibt er sein Wesen: in Bayern, Franken, Sachsen, Schlesien. Zeitlich lässt sich der Name bis ins 12. Jahrh. zurückverfolgen. Bei den mhd. Dichtern erscheint er als *pilwiz pilwiht, pelewys, bihlweis, bulwechs*, auf nnd. Gebiete als *belwit, bellewitte*; die Gegenwart nennt ihn *Bilmiz, Bilmer, Bilwis, Bilmis-, Bilmis-, Binsen-, Getreideschneider*, auch *Pilmiz-* oder *Pilmasschnitter* (Wuttke § 394 ff.). Diese grosse Verschiedenheit des Namens zeigt, dass man ihn im Volke nie recht verstanden hat. Der Name scheint slavischen Ursprungs, zumal sich sein Vordringen von Ost nach West verfolgen lässt (Feifalik, Z. f. östr. Gymn.

1858. S. 406). Doch scheint er auf ein seelisches Wesen germanischen Ursprungs übertragen zu sein. — Der Bilwis ist der Geist eines bösen Menschen (— und dann dieser selbst —), der seinem Nachbar schaden will. Er geht Mitternachts ganz nackt, eine Sichel am Fusse und Zaubersprüche hersagend, durch die reifenden Getreidefelder und vernichtet dem Landmann einen Teil der Ernte. In der Regel geschieht dies in der Nacht vor Walpurgis, in anderen Gegenden am Johannisabend, also zu derselben Zeit, wo auch die Hexen ihr Wesen treiben. Dabei reitet er nicht selten auf einem schwarzen Bocke: fussbreite niedergelegte und verwüstete Streifen in den Feldern, der sogenannte Bilwischchnitt, Durchschnitt, Bockschnitt, zeigen seine Spuren. Zuweilen erscheint er auch dem Menschen; dann verwirrt er ihm das Haar und macht es struppicht. Ruft man den Bilwis, so muss der in seiner Gestalt wandelnde Mensch sterben. Gegen den Bilwis gibt es auch Mittel: der Bäuerin hilft ihr Brautring; ein Tannenzweig vor der Scheune verwehrt ihm den Eingang; durch Getreidespende kann er wie andere seelische Wesen günstig gestimmt werden.

Schönwert, *Aus der Oberpfalz* I. 428—48.

§ 34. Die Hexen. Es ist bisher noch nicht gelungen, in den mythischen Gehalt dieser Wesen, die in der germanischen Kultur- und Sittengeschichte eine ebenso wichtige Rolle wie in der Mythologie gespielt haben, genügend einzudringen. Es steht zunächst fest, dass diese dämonischen Wesen ihren Ursprung im Heidentum haben, zumal sie sich bis in die älteste Zeit zurück verfolgen lassen. Sie scheinen aus dem allgemeinen Begriffe der *unholde* herausgewachsen zu sein. Mhd. *unholde* (f.) bedeutet Hexe (Mhd. Wtb. I, 704). Daneben erscheint *der unholde* als Dämon. Beide Formen sind schon got. (*unhulpa*, *unhulpô*) belegt und geben *δαίμων*, *διάβολος* wieder. Auch ahd. haben wir *unholdo* (m.) und *unholdâ* (f.). Glossen übersetzen damit *eumenides*, *manes* (Graff IV, 915). In den Abschwörungformeln (MSD. 51. 52.) hat das Wort die Bedeutung »heidnische Geister«, das Feindselige scheint hier mehr in den Hintergrund zu treten. Das Wort ist also uralt und gehört zweifellos dem Heidentume an. Die älteste Bedeutung von »Unhold« ist aber »inimicus« (vgl. hierzu Kauffmann PBB. XVIII. 151). Diese zeigt, dass schon in heidnischer Zeit unter Unholden böse Geister verstanden wurden. Auf der anderen Seite lehrt die Wiedergabe des lat. *manes*, dass unter den Unholden Geister verstanden worden sind, die im Seelenglauben ihre Wurzel haben. Im nordischen, wo dieser Name zu fehlen scheint, entspricht ihm der allgemeine Begriff *troll*. Zu diesen Unholden gehören die Hexen. Das Wort ist offenbar ein Kompositum. Die älteste Form gewährt die Pariser Hs. der Vergilglossen, wo *furiarum* mit *hagazussun* glossiert wird (ZfdA. XV, 40). Zu dieser Form stellt sich ags. *hægtesse*, *hægtisse*, mndd. *haetisse*. Ob davon ahd. *hazus*, *hazis*, *hazes*, *hazusa* = *erynnis*, *furia*, *strio* (Graff IV, 1091 f.) zu scheiden und mit *hatan* »anfeinden« zusammenzubringen ist, wie Kauffmann (PBB. XVIII. 155) und Noreen (Idg. Forsch. IV. 326) annehmen, bleibe dahingestellt. Über die Etymologie des Wortes bestehen die verschiedensten Ansichten (Myth. II, 809. Weigand, DWtb. I, 804. Heyne, im DWtb. IV, 2. 1299; Laistner, Nebels. 280 ff.; Rätsel der Sph. II, 187 u. öft.). Der erste Teil ist aller Wahrscheinlichkeit nach ahd. *hac* = Wald, Hain, und Weigands Deutung als »Waldweib«, »Waldgeist« mag das Richtige treffen (vgl. auch Noreen a. a. O.). Hierzu passen auch sachlich mehrere Stellen. In der Kaiserchronik (12199 ff.) wird die *Crescentia* als Hexe angeredet und ihr zugerufen: *du soltest pillecher dâ ze holze varn, danne di megede hie bewarn*. Nach altnordischem Volksglauben hausen die

Völvn, die nordischen Hexen, draussen im Walde in Gesellschaft der Wölfe, auf denen sie reiten (Helg. Hj. Bugge S. 176. Vsp. 40), und der schwedische Volksglaube lässt alte Weiber oft einsam im Walde wohnen, wo sie die Wölfe in ihren Schutz nehmen.

Ebenso schwer wie die Bedeutung des Wortes lässt sich auch der Ursprung der Hexen als mythischer Wesen klar legen. Zauber lag bekanntlich bei den alten Germanen in erster Linie in den Händen der Frauen. Auch diese lebten nach dem Tode fort und trieben ihr Handwerk nach irdischer Weise weiter. Die Zeugnisse, dass dieselben im Geisterzuge der Frau Holle, Diana, Herodias, oder wie die Führerin der Seelenschar heissen mag, sich befanden, lassen sich bis auf Buchard von Worms und Regino von Prüm († 915) zurückverfolgen (Weinhold, Deutsche Frauen² I, 74). Auch die Hexen haben ihr Fest im Mitwinter, wann es die seelischen Geister haben. Jemanden töten heisst daher bei den nordischen Skalden »den Hexen übergeben« (*trollum gefa* aus dem 9. Jahrh. Orkn. s. cap. 7). In den altmord. Hávamál erzählt der Runenmeister, wie er sein Verslein habe, mit dem er die Hexen (*túnriður* d. i. Zaunreiterinnen, vgl. dazu die *zeunriten* der alten mhd. Beschwörungsformel, Sitzungsber. der Münch. Akad. 1867. II. S. 7. 163 ff.) verwirre und heimtreibe, wenn er sie in der Luft reiten sehe (V. 155). Allein diese mythischen Scharen, die aus dem Leben hervorgegangen sind, wirken auch auf das Leben zurück, wie alle seelischen Wesen. Die Seelen der Zauberinnen kommen nach dem Tode in jene Scharen; während des Lebens besitzen gewisse Frauen die Macht, dass sich ihre Seele vom Körper trennt und dass jene an dem Treiben der Geister mit teil nimmt. Von diesen haben sie ihre Künste, durch die sie dem Menschen Schaden zufügen, wie aus zahlreichen Beispielen aus der altnord. Literatur hervorgeht (Maurer, Bekehr. II, 132 ff.). Sie verstehen die Geister zu rufen und mit ihnen zu verkehren (Vsp. 22). Vor allen verstehen sie sich aufs Wettermachen (Laxd. S. 142. Fridþj. S. Fas. II, 72. 78 ff. Lex Visigot. VI, 2). Noch heute erlernen im Volksglauben die jungen Hexen ihre bösen Künste von alten Hexen, die sich auf Wettermachen u. dgl. verstehen: sie müssen dreimal 7 Jahre in die Lehre gehen und mit dem Teufel gebuhlt haben, dann erst erhalten sie als Siegel den schwarzen Bocksfuss aufs Kreuz (von Alpenburg. Mythen Tirols 256 f.). So entstand der Glaube an die Zusammenkünfte irdischer Frauen mit den Geistern, denn fast in allen Hexensagen wird hervorgehoben, dass die irdische Hexe an gewissen Tagen, an denen sich besonders die Geister zeigen, die Macht habe, durch die Luft zu reiten und an den Geisterversammlungen Teil zu nehmen. So ist der Glaube an die menschlichen Hexen entstanden, der durch die unzähligen Hexenprozesse und Hexenverfolgungen seit dem 16. und 17. Jahrh. eine kulturhistorische Bedeutung erlangt hat, wodurch auch das Wort Hexe verbreiteter und bekannter wurde.

Selten hat sich altes Heidentum so lange und rein im Volke erhalten, wie gerade im Hexenglauben. Gemäss ihrem mythischen Charakter zieht die Hexe mit dem Seelenheer durch die Lüfte, bisweilen ihren Kopf und ihre Gedärme nach sich schleppend. In schwarzen Wolken — und hierin zeigen sie sich ebenfalls als selische Wesen — ziehen sie durch die Lüfte, und man kann sie durch Zauber zum Herabfallen zwingen (Wuttke § 23). In der Oberpfalz sagt man, wenn es wittert: »Die Hexen schiessen Purzelbäume«. Allgemein verbreitet ist der Glaube, dass sie in Hagelwolken einherreiten und dass man sie daraus herunterschliessen kann (Wuttke § 209). Zu den Sagen von wettermachenden Hexen gehört auch der treffliche nordische Mythos von Þorgerð Hólgabruð und Yrpa (Fms. XI, 134 ff. Ftb. I, 191 ff. u. öft. vgl. Ark. f. n. fil. II, 124 ff.): Jarl Hákon

von Norwegen befindet sich im Kampfe mit den Jómsvíkern. Durch das Opfer seines siebenjährigen Sohnes vermag er allein jene beiden Schwestern, in denen die dämonischen Gewalten unserer Hexen als Wettermacherinnen stecken, für sich zu gewinnen. In der festen Überzeugung, nun werde er siegen, spornet er die Seinen zum Kampfe an. Der Kampf beginnt. Da zieht ein Wetter heran; im Norden türmen sich dunkle Wolken und ziehen das Meer entlang. Bald folgt ein Hagelwetter, begleitet von furchtbarem Winde, zugleich von Blitz und gewaltigem Donner. Gegen diesen Hagel hatten die Jómsvíker zu kämpfen. Dazu hatte sich die Hitze des Tages in eisige Kälte verwandelt. Da gewahrt Hávarðr zuerst die Þorgerð in Hákons Gefolge; bald sehen sie auch andere. Man sieht, wie von jedem ihrer Finger Pfeile ausgehen und wie jeder von ihnen seinen Mann trifft. Dies wird dem Führer Sigvald gemeldet, und er ruft aus: »Ich glaube, dass wir heute nicht nur gegen Menschen zu kämpfen haben, sondern auch gegen die allerbösesten Hexen (*við in verstu troll*), und Hexen Stand zu halten, das scheint mir allzu schwierig; doch kämpfen wir so gut es geht.« Der Hagel lässt etwas nach. Abermals fleht Hákon die Þorgerð um ihren Beistand an. Sie erscheint wieder und diesmal mit ihrer Schwester Yrpa. Jetzt beginnt das Wetter heftiger als zuvor zu werden. Als die Jómsvíker diese beiden sehen, da beschliesst Sigvaldr den Rückzug anzutreten: gegen zwei Unholdinnen (*flögð*), meint er, sei seine Macht zu gering. — Solche Erzählungen hat die nordische Dichtung in Menge. Bekannt sind die Trolle, die in der Fríðþjófs saga (Fas. II, 72 ff.) die beiden Königssöhne gegen Fríðþjóf dängen, damit das Unwetter diesen nicht ans Land segeln lasse.

Ihren seelischen Ursprung bekunden die Hexen ferner in ihrer Proteusnatur. *Hambleya* »die in anderer Gestalt Laufende« nennt sie der Isländer. Nach deutschem Aberglauben erscheinen die Hexen namentlich als Katzen und Kröten (Wuttke § 155, 173), aber auch als Eidechsen, Eulen, Hunde u. dgl. (Wuttke § 217). Immer stiften sie in Tiergestalt Schaden an; daher nehmen sie auch nie die Gestalt frommer Tiere an. Gross ist die Macht der Hexen, und deshalb fürchtet man sie noch heute: sie können aus allen möglichen Gegenständen Milch melken, aus Nägeln, Besen, Brettern u. s. w. Gern entwenden sie den Kühen der Mitmenschen während der Nacht die Milch. Sie können ferner den Menschen auf eine Stelle bannen, dass er sich nicht rühren kann. Hieraus erklärt sich unser *Hexenschuss*. Weiter bewirken die Hexen Viehseuchen, behexen die Kinder, dass diese nicht gedeihen, fügen auch den Menschen Krankheiten zu, bringen Wechselbälge, wie die elbischen Geister, wie die Mahre, bewirken, dass Mäuse, Flöhe, Raupen und anderes Ungeziefer über die Länder kommt, vor allem aber erzeugen sie auch heute noch Unwetter, Sturm, Hagel, Nebel. Dann fliegen sie während des Unwetters als Krähen oder Raben in der Luft umher. Ja in Oldenburg behexen sie sogar den Regen, wenn die Wäsche gebleicht wird, so dass diese schwarz wird. So zeigt sich die Hexe überall böse, schädigend, nirgends helfend und gutmütig, eine echte Unholdin vom Kopf bis zur Zehe.

Ihre Thätigkeit und ihren Ursprung zeigen auch die Namen, die die Hexen im Volksmunde haben. In Süddeutschland heissen sie *Druden*, in Friesland *de lichte Lu* »die leichten, schwebenden Leute«, *dat rode Volk* auch *Wickersche* »Zauberin«, in Oldenburg *quade* oder *lepe Lü* (schlechte Leute), in der Oberpfalz *Taustreicherinnen*, weil sie oft den Tau von den Wiesen nehmen (Wuttke § 209). In Norwegen heissen sie *troll*, *flagð*, *skass*, *skessa*, das sind Bezeichnungen, die sonst auch für Riesinnen vorkommen, daneben besonders *voktur*, d. h. Stabträgerinnen, wodurch wie in *seidkona* mehr die menschliche Natur jener

mythischen Gestalten ausgedrückt werden soll. Gegenwärtig ist der allgemeine Name *troll* im Norden der herrschende, der wahrscheinlich mit an. *troda*, ahd. *tretan* »treten« zusammenhängt (Sievers, Idg. Forsch. IV. 339).

Frauen, die sich in Hexen verwandeln können, sind äusserlich erkennbar: man erkennt sie an zusammengewachsenen Augenbrauen, an roten, tiefenden Augen, an einem wackeligen, entenartigen Gange, an den Plattfüssen. Sie vermögen ihrem Mitmenschen nicht ins Gesicht zu schauen, können über keinen Besen gehen. Ihre Gesichtsfarbe ist fahl, ihr Haar verwirrt und struppig, ihr Leib mager. Nach christlichem Mythos hat ihnen an verschiedenen Teilen des Körpers, namentlich am Kreuz, der Teufel sein Siegel aufgedrückt. Auch manches Geheimmittel lässt die Hexe erkennen: ein am Weihnachtsabend gepflücktes vierblättriges Kleeblatt, das Ei einer schwarzen Henne u. dgl. (Wuttke § 373 ff.).

Die Hauptbelustigung der Hexen ist der Tanz, ihre Hauptspeise das Pferdefleisch. Zu fröhlichem Tanze und Schmause kommen sie an bestimmten Tagen im Jahre an gewissen Orten zusammen, in der Regel auf Bergen, wo dann der aufgerichtete Pferdeschädel ihre Malstätte kennzeichnet. Die Berge, auf denen sie sich treffen, waren einst alte Opferstätten unserer Vorfahren, Opferstätten, an denen entweder den seelischen Geistern schlechthin, oder den chthonischen Gottheiten, die diese führten, geopfert wurde. Nach altgermanischem Brauche ist hier auf einer Wiese, unter einer Linde oder einer Eiche ihr Versammlungsort gedacht. *Blocksberg* oder *Brocksberg* (*brochelsberg* ältestes Zeugnis um 1300: das Wort bedeutet nach Hofmann »Wolkenberg«). Sitzungsber. der Münch. Akad. 1867. II. S. 7. 167 f.) heissen in Norddeutschland jene Anhöhen, wo diese Versammlungen stattfinden. Am berühmtesten unter ihnen ist der Brocken im Harze mit seinem Hexentanzplatze (vgl. Jacobs, Der Brocken und sein Gebiet, Wernigr. 1871; der Brocken in Geschichte und Sage. Halle 1879). Schon im 15. Jahrh. erscheint er als Hexensammelplatz. Andere Blocksberge sind in Mecklenburg, in Preussen, Holstein; in der Schweiz kommen die Hexen auf dem Pilatus zusammen, in Tirol auf dem Schlernkofel, in Elsass auf dem Büchelberg, in Schwaben auf dem Kandel und Heuberg, in Franken auf dem Petersberg, dem Kreidenberg, dem Staffelstein, in Westfalen auf dem Kötterberg oder dem Weckingsstein bei Corvey, in Hessen auf dem Hechelberg, in Thüringen auf dem Hörselberg, dem Inselsberg; dänische Volkssage versetzt die Hexenmalstatt nach dem Hekla auf Island, dem Hekkelfeld, oder nach Troms d. i. Trommenfeld in Norwegen; schwedische nennt den Blåkulla in Småland, Jungfrukullen, Nasafjäll, norwegische den Blaakolle, Dovrefjeld, Lyderhorn u. a. als Sammelplatz dieser Wesen (Myth. II, 879, III, 308). Dorthin reiten die Hexen, nachdem sie sich mit Hexensalbe bestrichen, nach moderner Auffassung durch den Schornstein der Häuser auf Stecken, Heugabeln oder anderen Werkzeugen, meist nackt, oft auch auf Tieren, Böcken, Katzen, Ebern u. dgl. So beschreibt schon der Greifswalder Arzt Joel (*»De ludis lamiarum in monte Bructerorum, quem Blocksberg vocant«* Rostock 1599) den Hexenritt. In der Dämmerung geht der Weg dahin. Daher heissen sie *Nachtfrauen*, *Nachtreiterinnen*, an. *kveldridur*, *myrkridur*. Unter diesen Namen lassen sich die Hexen schon im 11. Jahrh. nachweisen. Gegen sie eifern schon die nordischen Volksgesetze aus frühchristlicher Zeit (Norsk Hist. Tidsskr. IV. 172). Die Hauptnacht ist die Walpurgisnacht, die Nacht auf den 1. Mai. Auch die Johannis- und die Bartholomäinacht finden sich als Versammlungsnächte. Ausserdem finden ihre Fahrten durch die Lüfte während der zwölf Nächte statt.

Während altdeutsche Quellen über die Versammlungen der Hexen nicht

erhalten sind, fließen auch hier wieder die altnordischen reicher. Eine Hexensage aus dem 14. Jahrh. enthält die Thorsteinssaga (Fms. III, 175 ff.): Thorsteinn lag versteckt im Ried. Da hörte er einen Knaben in den nahen Hügel rufen: »Mutter, reiche mir meinen Stecken und meine Handschuhe, ich will zum Geisteritt (*gandreið*), denn es ist Festzeit unten in der Welt. Da ward ein Feuerhaken und ein Paar Handschuhe aus dem Hügel geworfen; jenen besteigt der Knabe, diese zieht er an und fährt dann, wie Kinder zu reiten pflegen, durch die Lüfte. Thorsteinn ruft ebenfalls in den Hügel und erhält dieselben Gegenstände. Er reitet dem Knaben nach. Es geht durch die Wolken nach einer Felsenburg, wo eine Menge Leute an der Tafel sitzt und aus silbernen Bechern zecht. Ein König sitzt oben an der Tafel. Thorsteinn wird bald erkannt und muss schleunigst fliehen. — Wir haben hier eine Hexenversammlung mit einem König als Leiter, wie in der deutschen Volkssage der Teufel die Versammlung leitet. Andere Sagen berichten gleiches. »Wo willst du hin?« ruft Ketill hængr seiner Pflegemutter, einer Trollkona, zu, als diese sich einst während der Nacht erhebt und mit lang über die Schultern herabhängenden Haaren hinaus in die Lüfte fährt. »Zum Trollthing«. gibt diese zur Antwort; »dorthin kommt Skelkingr aus Dumbhaf, der König der Trolle, und Ófoti und Þorgerðr Hǫrgatroll (d. i. Hǫlgabrúðr) und andere berühmte Geister aus Norden« (Fas. II, 131).

Die Hexensagen sind bisher fast durchweg nur vom kulturhistorischen Standpunkt aus behandelt worden. Das bedeutendste Werk darüber ist Soldan, *Geschichte der Hexenprozesse*. 2. Aufl. von Heppel. 2 Bde. Stuttgart. 1880.

§ 35. Die Holden und Perchten. Deutscher Volksglaube des späten Mittelalters und der Gegenwart weiss von einer Frau Holda oder Holle und Perchta zu erzählen, die mit ihren Scharen durch die Lüfte fahren, besonders zur Zeit des grossen winterlichen Seelenfestes sich den Menschen zeigen und sie bald belohnen, bald bestrafen. Man hat in dieser Figur und ähnlichen anderen Personifikationen alter germanischer Gottheiten finden wollen, allein die Belege aus altd deutscher Zeit, die J. Grimm u. a. dafür ins Feld geführt, haben sich als unzuverlässig und z. T. falsch erwiesen (vgl. Mannhardt, Vorwort zu den Ant. Wald- und Feldkulten S. XIII und besonders Kauffmann PBB. XVIII. 145 ff.). Nun findet sich für die seelischen Wesen neben *unhold* schon frühzeitig der Name *holden*. Die Wassergeister erscheinen als *Wasserholde*, *Brunnenholde* (Myth. I. 403), als *Hollen* erscheinen die Zweige (Kuhn, Westf. Sagen I, 193 f., 200 u. öft.), überhaupt die Seelen Verstorbener (ebd. II. 124). Auch im Norden finden wir dieselbe Bezeichnung für die seelischen Wesen: in der Thorsteinssaga wird ein Unterirdischer *huldumadr* genannt (Fms. III. 177), in dem heutigen isländischen Volksglauben ist *huldufólk* gleichbedeutend mit *álfar* (Maurer, Isl. Volkss. S. 337), die norwegischen Geistersagen sind *Huldre-eventyr* (Asbjørnsen, Norske Huldre-Eventyr). Dass der Name verstorbener Völvn und Zauberinnen, die ihre Seele umherschweifen lassen konnten, meist *Huld* war, ist bekannt (vgl. auch Fritzner, Norsk Hist. Tidsskr. IV. 186). Überall sehen wir auf germanischem Gebiete den engsten Zusammenhang zwischen den Holden und den Seelen der Verstorbenen, und wir brauchen deshalb das *holdam* des Correctors des Burchard von Worms nicht in *unholdam* (PBB. XVIII. 150) zu ändern, wo es von der Schar der nachfahrenden Dämonen heisst »*quam vulgaris stultitia holdam vocant*«. Dies *holda* gehört aber etymologisch zu ahd. *helan* »verbergen« und berührt sich so mit an. *hel*, unserem *Hölle*. Demnach sind die Holden von Haus die Unterirdischen, die nach dem Tode noch ihr Wesen treiben. Wie das sprachliche Verhältnis dieser zu den *Unholden* gewesen

ist, dünkt mich noch nicht genügend aufgeklärt. Aus dieser Schar der Holden ist nun in später, vielleicht erst in christlicher Zeit und z. T. unter dem Einflusse fremden Volksglaubens eine Führerin entstanden, der die Volksphtasie das nomen proprium aus dem Kollektivbegriff geschaffen, die aber im Laufe der Zeit die von ihr geführten Wesen zurückgedrängt hat. Das ist die *Frau Holle* oder *Holda* unserer Märcen und Sagen.

Das Gebiet, wo der Volksglaube von Frau Holle zu erzählen weiss, ist besonders Mitteldeutschland. Im Norden reicht es bis zum Harze, im Osten bis in die Gegend von Halle und Leipzig. Von hier aus geht die Grenze ihrer Verehrung nach Südwesten bis in das Maingebiet in Unterfranken. Die Westgrenze endlich zieht sich nach Norden längs der Fulda und Weser, bis sich nördlich von Minden die Sagen von ihr verlieren. — Wie alle chthonischen Wesen lässt man auch sie meist in Bergen weilen, zumal da, wo Teiche oder Quellen sich in der Nähe befinden, denn auch in den Gewässern ist ihr Aufenthalt. So haust sie im Hörselberge bei Eisenach (Witzel, Sagen aus Thüringen I. 129 ff., II. 76), im Kyffhäuser, wo sie als Kaiser Friedrichs Schaffnerin erscheint (Nordd. Sag. 216), im Unterberg bei Hasloch am Main (ZfdMyth. I. 23), vor allem aber am Meissner, südöstlich von Cassel, wo noch heute an bestimmtem Tage ihr zu Ehren die Bauern zusammenkommen, um sich nach alter Sitte an Tanz und Musik zu ergötzen (Lyncker, Sagen und Sitten aus hessischen Gauen S. 16). Hier liegt das Höllenthal und in seiner Nähe ein alter Opfergraben, hier liegt der Frauhollenteich, in dem Frau Holle wohnen soll. — In ihrer Umgebung befinden sich die Holden, die fast überall als Seelen von Verstorbenen erkenntlich sind. Mit ihnen wohnt sie ferner in Teichen und Brunnen (Lyncker S. 17; ZfdMyth. I. 24; KHM. No. 24), mit ihnen zieht sie durch die Lüfte (Witzel I. 129; Nordd. Sag. 222). Wie der Wind- und Totengott reitet sie zuweilen auf prächtigem Schimmel (ZfdMyth. I. 28) oder fährt im Wagen durch die Luft (Witzel I. 144; Pröhle, Harzs. 187). Als Herrin des Seelenheeres kommen von ihr die neugeborenen Kinder (Lyncker 17). Zuweilen hört man in den Bergen ihr Lied, wie das der Elfen (ZfdMyth. I. 28). Die Zeit ihrer Umzüge ist die Zeit der zwölf Nächte, wo alle seelischen Geister ihr Wesen treiben. In dieser bringt man ihr Gaben und Spende. Auch im Wetter erkennt der Volksglaube ihr Walten: schneit es, so macht sie nach weitverbreitetem Glauben ihr Bett, zeigt sich Nebel am Berge, so macht sie im Gestein Feuer (Lyncker S. 18). Ruht sie in ihrer Behausung, so kann sie natürlich nur das thun, was am heimischen Herde die deutsche Hausfrau zu thun pflegt: sie spinnt (Nordd. Sag. 216). So ist sie auch zum Genius des häuslichen Herdes, des häuslichen Fleisses geworden. Fleissige Spinnerinnen belohnt sie, faule bestraft sie (KHM. No. 24; Witzel I. 135; Pröhle 187; Lyncker 17 u. öft.). Ist der Flachs vor Beginn der heiligen Zeit, am Freitag vor den Zwölften, nicht abgesponnen, so besudelt sie diesen (Nordd. Sag. 370. 417; Sommer, Sagen aus Sachs. und Thür. 10. 162; ZfdMyth. I. 24). Auch schadet sie in solchem Haushalte dem Vieh (Nordd. Sag. 371). Ferner verleiht sie Eheglück und macht Frauen gesund und fruchtbar (Lyncker 47), steht Wöchnerinnen bei und trocknet ihnen die Windeln (Sagen aus Westf. II. 4). — Auch sonst zeigt sie sich freundlich. Marienlegenden scheinen z. T. auf sie übertragen zu sein. Sie befruchtet die Obstbäume (Sagen aus Westf. I. 162, 182), die Saaten (Lyncker S. 18), spendet Gold (Nordd. Sag. 215; Witzel I. 114; KHM. No. 24), unterstützt alte und hilfsbedürftige Leute (ZfdMyth. I. 24). Als schöne weisse Frau mit weissem Gewande oder

Schleier sieht man sie zuweilen über die Wiesen fliegen (Lyncker 17; ZfdMyth. I. 23; Pröhle 239).¹

Ganz ähnlich wie Ursprung und Ausbildung der Holda mag der der Perchta oder Bertha gewesen sein. An eine Anlehnung an den Perchtentag, d. i. den 6. Januar, ist bei der Perchta schon deshalb nicht zu denken (Mannhardt, AntWFK. II. 184 ff.), weil in den alten Kalendern dieser Tag nicht unter jenem Namen erscheint. Vielmehr sind wohl auch hier die Perchten, d. h. seelische Wesen wie die Holden (Zingerle, Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes ² 128 f.), der Ausgangspunkt gewesen: die Perchta ist die Führerin der Perchten geworden, das Wort »Perchten« gehört aber zu ahd. *pergan* in derselben Bedeutung wie *helan*. Perchta und Holda sind Gestalten späteren Volksglaubens, die sich vollständig decken: sie sind nicht sachlich, sondern nur lokal von einander zu trennen.

Das Gebiet der Perchta reicht in verschiedenen Gegenden, namentlich im Voigtland und in dem nördlichen Bayern in das Gebiet der Holda hinein. Den Namen Perchta finden wir über ganz Oberdeutschland verbreitet: fast in allen österreichischen Landen ist er zu finden, in Bayern, in der Schweiz, in Schwaben, im Elsass, dazu im Voigtland, von wo aus er ins südliche Thüringen gedungen ist. Wie die Holda ist die Perchta die Seelenführerin. Mit den Seelen verstorbener Kinder fährt sie durch die Lüfte (Börner, Sagen aus dem Orlagau 128, 134; von Alpenburg, Sagen aus Tirol S. 63). Im Orlagau erscheint sie deshalb auch als Heimchenkönigin (Börner 114). Bekannt ist die Sage vom Mädchen mit dem Thränenkrüge, das sich in der Schar der Berchta befand (Börner 142; Köhler, Volksbrauch im Voigtland 490). Spätere Dichtung lässt sie Ackergeräte und Wirtschaftsgegenstände tragen (Börner 134). Wie Holda fährt auch sie auf einem Wagen, den sie zuweilen von Menschen ausbessern lässt, die dann gut belohnt werden (Börner 173, 183; Köhler 492). Nicht selten fährt sie auch ungestüm durch die Lüfte, wie das wilde Heer; daher heisst sie die wilde Bertha (Witzel, Sagen aus Thüringen II. 134). Wie Holda treibt auch Perchta besonders in den Zwölfnächten ihr Wesen. Vor allem ist ihr der Perchtenabend geweiht, an dem diese Zeit der Geister ihren Abschluss hat. Dann muss man aller Orten auf sie gefasst sein. In dieser Zeit besucht sie auch die Spinnstuben, und wehe den Faulen, die nicht abgesponnen haben (Börner 153; Köhler 488; Zingerle 128). Wo man sich fröhlichem Geplauder mit den Burschen und dem Nichtsthun hingiebt, da wirft sie die Spindeln in die Stube und verlangt, dass sie in einer Stunde abgesponnen seien (Börner 167; Köhler 489). Ihr zu Ehren fand in Tyrol und der Schweiz das Perchtenlaufen statt: im Maskenanzug sprang und lärmte man durch die Gassen und in den Häusern; je toller man das Perchtenspringen ausführte, je besser wurde die Ernte. Es ist wiederum eine Festlichkeit, die sich bei allen Totenfesten wiederfindet. Ursprünglich fiel sie auf den Perchtentag (Zingerle, S. 128 f.), später verlegte man sie auf den letzten Faschingsabend (Mannhardt, BK. 542 f.). In Bayern scheint diese Sitte schon im 17. Jahrh. ausgestorben zu sein; 1616 verbietet der Nürnberger Magistrat, »dass die jungen Leute in der Bergnacht lärmend durch die Stadt ziehen und an die Thüren klopfen« (Panzer, Bayr. Sagen II. 119). Auch ihr Opfer verlangt die Perchta. In Tyrol lässt man noch heute für sie Essen stehen (Zingerle 127. 186). Im Voigtlande und in Thüringen muss man an ihrem Tage Zemmede, d. i. eine Fastenspeise aus Mehl, Wasser und Milch, essen (Börner 153 f.). Aber auch von anderer Seite zeigt sich die Perchta, auch hierin der Holda gleich. Sie spendet dem Acker Fruchtbarkeit und lässt

das Vieh gedeihen (Börner 115; v. Alpenburg 64). Wenn über die Gefilde befruchtender Nebel dahinzieht, dann erblickt die Volksphantasie ihre hehre Gestalt in langem, weissem Schleier (v. Alpenburg 65; Laistner, Nebelsagen 98 f.). Auch sonst zeigt sie sich gnädig: sie beschenkt alte und hilfsbedürftige Leute (Börner 173), wie sie die Menschen bestraft, wenn eiter Vorwitz sie oder ihren Zug hemmen. In der Regel lässt sie sie erblinden, macht sie aber dann nach Jahresfrist wieder sehend (v. Alpenburg 63 f.; Börner 133 f.).²

Wie diese Gestalten hat die Volksphantasie einer spätern Zeit anderen Orts noch andere Frauen an die Spitze der seelischen Scharen treten lassen, die man früher auch als Überbleibsel altgermanischer Göttinnen auffasste, die sich aber im Laufe der Zeit meist als Gestalten des Volkswitzes entpuppt haben: hierher gehören Frû Harke oder Herke in der Mittel- und Altmark, die ihren Namen vom Harkenberge bei Camern erhalten hat (Knoop, Zs. f. Volksk. IV. 81 ff.), die Freke, Frîe, Frick, Fuik in Niedersachsen (ebd. II. 449 ff.), die Frau Gôde oder Gauden, ein Name, der nichts anderes als »die gute Frau« bedeutet und wohl auf die Jungfrau Maria geht (Knoop, Am Urquell V. 9 ff., 45 ff., 69 ff.), die Werre (d. i. die Verwirrerin) im Voigtlande (Eisel 103. 231). All diese Gestalten lehren, wie auch noch in später Zeit unter dem Einflusse mythischer Denkform Wesen entstehen konnten, die ebensogut im Heidentume ihre Wurzel haben könnten. Heidnisch-germanisch von all diesen Wesen ist, dass sie selbst und die Scharen, die sie führen, seelischen Ursprungs sind; ihre Ausbildung aber gehört einer späteren Zeit an. Nicht nur Züge von der Jungfrau Maria, wie bereits hervorgehoben, sondern auch von der italischen Diana scheinen auf sie übergegangen zu sein, wie ja Diana selbst und die Herodias, die an ihre Stelle getreten ist, als Führerinnen des Seelenheeres auch in Deutschland erscheinen (Myth. I. 237, vgl. Rhode, Psyche 375 Anm. 3).

¹ Über Frau Holle vgl. namentlich Mannhardt, *Germ. Mythen* 255 ff. —

² Über die Perchta, besonders in Tyrol, Zingerle, *ZfdMyth.* III. 203 ff.

§ 36. Die Nornen. Vielfach mit seelischen Wesen, namentlich mit Valkyrjen und Schwanenjungfrauen, berühren sich die altnordischen Schicksalsgöttinnen, die Nornen, wenn sie auch durch ihre bedeutendste Vertreterin eine Stelle einnehmen, die sie den Göttern zur Seite, ja über diese stellt. — In der altisländischen Dichtung erscheint Urðr als die älteste von drei Schwestern, während den beiden jüngsten etymologische Spielerei des 12. Jahrh. die Namen Verðandi und Skuld gegeben hat (Interpol. von Vsp. 20). Man hat infolge dessen eine Norne der Vergangenheit, eine der Gegenwart und eine der Zukunft geschaffen. Urðr allein bleibt von den drei Schwestern bestehen. Der Name kann nichts mit der Vergangenheit zu thun haben. *urðr* heisst sonst im an. »das Geschick«. In dieser Bedeutung findet sich das Wort bei aller germanischen Stämmen; die Personifikation tritt daneben bald mehr bald weniger hervor, gradeso wie in der an. Sprache. Ahd. *wurt* = »fatum, eventus, fortuna« (Graff I. 992), im Heliand ist *wurd* = der Tod, die Schicksalsmacht, die den Tod bringt; im ags. ist *wyrd* meist »Geschick, Verhängnis«. Diese personifizierte Schicksalsmacht finden wir im Beowulf webend, wie im Nordischen die Nornen, oder Schaden anrichtend, wofür die skandinavische Dichtung ebenfalls Beispiele gibt. »*Norn erumk grim*« klagt Egils Vater Kvedulfr (Eg. S. 46), oder »*illr er dômr norna*« Angantýr in der Hervararsaga. Öfter ist von *urðir grimmar* (»zürnenden Nornen«) die Rede, und die SnE. (I. 74) macht einen Unterschied zwischen *gôðar* und *illar nornir*. — Aus allen Stellen des germanischen Altertums, wo Urðr auftritt, geht hervor, dass es einst in

dem Glauben unserer Vorfahren eine Macht gegeben haben muss, in deren Gewalt sich der Germane das Geschick der Menschen dachte. Andere Bezeichnung für diese Schicksalsmacht ist das alts. *metod* (Vilmar, Altertümer im Heliand 8 f.), ags. *meotod*, an. *mjótudr*, wodurch sich jenes Wesen schon seinem Namen nach als das messende, ordnende zu erkennen gibt. Neben der Einheit treten die Bezeichnungen für die Schicksalsmacht auch im Plural auf. Nun ist es ein fast bei allen Völkern beobachtetes mythisches Gesetz, dass sich in solchem Falle die eine Persönlichkeit aus der Menge emporgehoben hat. Dies zeigt sich besonders bei den seelischen Wesen. So scheint auch hier die Menge der Schicksalsgeister das ältere zu sein, aus denen sich der kollektivische Singular als Führerin der Scharen oder als einzige Lenkerin der menschlichen Geschehnisse herausgebildet hat. Dies muss bereits in urgermanischer Zeit geschehen sein. Gleichwohl gehen noch in historischer Zeit die Vorstellung von mehreren Schicksalslenkerinnen und die von einer nebeneinander her. Jene mögen im Seelenglauben ihre Wurzel haben. Hierher zu ziehen sind wahrscheinlich auch die an. *regin* »die Beratenden«, eine Bezeichnung, die in der isländischen Dichtung auf die Asen übertragen worden ist, die aber in früher gemeingermanischer Zeit den das Schicksal bestimmenden Wesen gegolten hat (vgl. Schade, Altd. Wtb. II. 698).

Für diese Schicksalswesen hat die nordische Poesie die Bezeichnung *normir*. Sie findet sich nur im Isländisch-Norwegischen und Färöischen. Das Wort ist noch nicht genügend aufgeklärt; am ansprechendsten ist die Deutung Schades (Altd. Wtb. I. 657), der *norm* aus **norhni* = Verschlingung, Verknüpfung (**norh* zu **snerhan* = binden, knüpfen) entstanden sein lässt.

In der Hand dieser Schicksalsmächte lag das Geschick der Menschen: sie gaben ihnen das Leben, von ihnen gingen böse und gute Tage aus, sie schnitten den Lebensfaden ab. Aus dieser dreifachen Thätigkeit der Nornen mag sich das Dreigestirn der Schicksalsmächte entwickelt haben, das sich schon frühzeitig auf germanischem Boden findet. Da ferner die Nornen in ihrer Thätigkeit als Unheilsenderinnen und Todbringerinnen für den Menschen etwas Grauerweckendes haben, so erklärt es sich, das öfters in den Quellen die eine Norne als die böse Schwester erscheint, die den anderen entgegentritt und ihre Bestimmungen zu nichte zu machen sucht. Das mag der allgemeine Volksglaube gewesen sein, dem höhere Dichtung, namentlich die nordische, so mannigfaltige Formen gegeben hat.

Junges, isländisches Machwerk aus dem 12. Jahrh. ist die Namengebung der drei Nornen. Fällt aber die Norne der Gegenwart und Zukunft, so kann auch die Urdr nicht mit der Vergangenheit zu thun haben. Vielleicht gehört das Wort zu dem idg. Stamme *uert* = drehen, wenden, zu dem auch ahd. *wirt*, mhd. *wirtel* = Spindel gehört. Wir hätten dann in dem Worte dasselbe altgermanische Bild von den Schicksalsmächten, das auch in *normir* liegt: es sind höhere Wesen, die dem Menschen das Schicksal ordnen, wie die altgermanische Frau die Faden für das Gewebe. »Die Nornen walten über das Schicksal der Menschen«, sagt die SnE. (I. 72), »und spenden dem einen schönes und glänzendes Leben, dem andern nur wenig Gut und Habe; dem einen viele Tage, dem andern wenige«. Ihre Thätigkeit ist zu schaffen. Das Schicksal heisst daher ags. *wyrda gesceaft*, alts. *wurdigiscapu*, wofür auch *regano giskapu* oder *metodo giskap* sich findet. Daher heisst das von ihnen Bestimmte, das Schicksal alts. *giskap*, ags. *gescap*, ahd. *gascapf*; die Norne selbst ist »die schaffende« (*parca* = *scephanta*). Noch im 15. Jahrh. sagt Vinteler in seiner Blume der Tugend (7863 ff.): *So haben etleich leut den wan, das si mainen unser leben, das uns die gachscheppen geben, und das si uns hie re-*

gieren. Geradeso auch im nordischen: *normir heita þæs nauð skapa* (SnE. I. 557); den *sköpp norna* kann niemand entgehen. Aber auch das alte Bild des Webens hat sich erhalten. Wie es im ags. heisst: *me þæt Wyrð gewaf*, so erzählt der nordische Dichter, dass die Nornen, als sie dem Helgi das Leben schufen, den Schicksalsfaden mit aller Kraft gewunden hätten (Helg. Hb. I. 3).

Als irdisches Zeichen, dass die Schicksalswesen über das Geschick der Menschen walten, gelten die weissen Flecken auf den Fingernägeln, die noch heute auf den Færöern *nornaspor* (»Nornenspur«, Ant. Tidskr. 1849/50. 305) heissen. Wir haben hier den Schlüssel zu einem alten Aberglauben, der über das ganze germanische Gebiet verbreitet ist: hat man weisse Flecken auf den Nägeln, so bekommt man nach norwegischem Volksglauben etwas Neues (Liebrecht, Zur Volksk. 329), nach deutschem bedeutet es Glück und ebenfalls zu erhoffende Geschenke (Wuttke § 205).

Als Lebensspenderin steht die Norne den Müttern bei der Geburt bei (Fáfn. 12. Sgrdr. 9). Nach der Geburt pflegte man den Nornen Opfer zu bringen, um dadurch für das Kind Glück zu erleben oder wenigstens Unglück fern zu halten. Es sind Speiseopfer, wie man sie sonst den seelischen Wesen bringt. Burchard von Worms eifert noch dagegen (Myth. III. 409). Auch im Norden sind diese Opfer mehrfach belegt. Nach Saxo gr. (I. 272) bringt König Fridlevus nach der Geburt seines Sohnes Olavus diese Spende, um Glück für ihn zu erleben und seine Zukunft zu erfahren: zwei der Parcae verheissen dem Königsohn treffliche Eigenschaften, Reichtum und Glück, die dritte dagegen giebt ihm Geiz als Angebinde für das Leben mit. Auf den Færöern, wo sich in der Sprache der Bewohner noch viele heidnische Anklänge finden, pflegt noch heute die Mutter nach der Geburt des Kindes als erstes Gericht Normengrütze (*nornagreytur* Ant. Tidskr. 1849. S. 308) zu essen. Was die Nornen bestimmt haben, steht unwiderruflich fest: *Urðar orði kvæðr engi maðr* (»Der Urð Spruch kann niemand entgegenreten« Fjölsvm. 77), ruft Svipdag der Menglōð zu. Es ist die alte Prädestinationslehre unserer Vorfahren.

Wie das ganze Leben des Menschen, so liegt auch das Lebensende, der Tod, in den Händen der Nornen. Als Torf-Einarr den Halfdan hálegg getötet hat, schreibt er das Schicksal seines Gegners den Nornen zu (*reiðu þot normir*, Orkn. s. cap. 8, Heimskr. S. 71). Sie künden den Tod an, denn sie besitzen in erster Linie wie alle seelischen Wesen die Gabe der Weissagung. Nach einer der romantischen isländischen Sagas, die in ihrer Fabelei viel aus Volksglauben und Volkssitte geschöpft haben, treffen einst Isländer zwei Geschwister, Bruder und Schwester, in einer Höhle. Auf die Frage, wie sie heissen und weshalb sie so einsam lebten, antwortet der Bruder, dass seine Schwester ihn schirme und pflege, denn die Nornen hätten geweissagt, dass sie zugleich mit ihm sterben werde (Isl. S. II. 472). Bei Nornagest, wo nach jüngerer Weise ob ihrer weissagenden Kraft Völven und Nornen vermischt werden, sucht die jüngste der drei Schwestern das glückliche Leben des neugeborenen Kindes, das ihm eben die älteren Schwestern prophezeit haben, dadurch zu nichte zu machen, dass sie bestimmt, das Kind solle nicht länger leben als die Kerze, die an seinem Lager brenne. Da nimmt die ältere Schwester die Kerze, löscht sie aus und giebt sie der Mutter des Kindes: in seine Gewalt kommt hierdurch sein eigener Tod (Nornagestsp. Ausg. Bugge 77). Hieraus erklärt sich die Auffassung der *Urðr* oder *Norm* als Todesgöttin, wie ja auch ahd. *wurt*, ags. *wyrð*, alts. *wurt* oft »Tod« bedeutet. Eine eigentümliche Monderscheinung, der grosses Sterben folgte, nannten die

Isländer *urðarmáni* (Eyrb. 98); ein Ungetüm, bei dessen Anblick man stirbt, nennen sie noch heute *urðarköttur* (»Todeskatze« Isl. Pj. I. 613). Infolgedessen fällt die Norne oft mit der eigentlichen Todesgöttin, der Hel, zusammen, und wird als die dunkle geschildert, die wie ein schwarzer Vogel durch die Lüfte dahin fliegt (Sturl. I. 370). Auf der anderen Seite berührt sie sich aber auch als Lebenspenderin und -erhalterin mit der allwaltenden Erdmutter.

Wie die Menschen, so standen nach jungem nordischen Mythos auch die anderen, die mythischen Wesen unter dem Schicksalsspruche der Nornen, so die Asen, Alfes, Zwerge. Daher hat die isländische Phantasie in einer spät interpolierten *Vísa* der *Fáfnismál* (13) Nornen aus dem Geschlechte der Asen, Alfes und Zwerge geschaffen. In denselben nordischen Quellen, wo diese mehrfache Abstammung der Nornen gelehrt wird, lesen wir auch von der welterhaltenden Thätigkeit der Nornen. In den Luftgebilden hat, wie andere seelische Wesen, auch die Norne ihren Sitz: nach ihr hat Dichterphantasie den grossen himmlischen Bronnen, die Wolken, den *Urðarbrunn* genannt (Vsp. 19): hier wohnen die Nornen, von hier aus begiessen sie die Erde mit dem erhaltenden Regen. Hier pflegen sie auch die Schwäne, in deren Gestalt sie den Menschen erscheinen (SnE. I. 70).

Diese Schicksalsgöttinnen erscheinen bald in grösserer Anzahl, bald erscheint eine als Vertreterin der ganzen Klasse, besonders häufig treten sie zu dreien auf. Worin diese Dreiteilung ihren Grund hat, war schon angedeutet. Griechisch-römischen Einfluss dabei anzunehmen, ist nicht geboten, da sich die Dreizahl bei verschiedenen germanischen Stämmen schon in alter Zeit findet. Obgleich Burchard von Worms die drei Schwestern *parous* nennt (Myth. III. 409), so hat ihm doch wohl nur, wie in anderen Stücken, deutscher Aberglaube vorgeschwebt, gegen den er eifert, denn wo er lehrte, spielen bis auf den heutigen Tag die drei Schwestern, die in fast allem den nordischen Nornen oder urdri gleichen, eine grosse Rolle (Panzer, Beiträge z. deutsch. Myth. I. 1—209; Mannhardt, Germ. Myth. 650 ff.). Drei Schwestern bestimmen nach Saxo das Geschick des jungen Olaf, *three weirdsisters* kennt der englische Volksglaube (Myth. I. 337), drei Schwestern aus Riesenheim, ebenfalls Nornen, machen dem goldenen Zeitalter der Götter nach der *Völuspá* ein Ende (Vsp. 8), drei erscheinen an der Wiege des Nornagest, drei in der interpolierten Strophe *Völuspá* (20). Aus dieser Dreiheit sind wohl auch die drei Arten (*Fáfn.* 13) hervorgegangen. Mögen sie aber in Menge, mögen sie zu dreien, mag eine allein erscheinen: immer finden wir sie als spinnende und webende (Myth. I. 344. Helg. Hb. I. 2), also in einer Thätigkeit, die uns schon ihr Name erschloss.

§ 37. Die Schwanenjungfrauen. Vielfach berühren sich die Valkyrjen und Schicksalsmädchen mit den Schwanenjungfrauen, den Lieblingen germanischer Sagen und Märchen. Gemeinsam ist diesen mit jenen Gebilden, dass es Frauen sind, die ihre Gestalt wechseln können. Auch besitzen sie wie Valkyrjen und Nornen die Gabe der Weissagung. In diesen Punkten geben sie sich als Gestalten zu erkennen, die ebenfalls im Seelenglauben ihre Wurzel haben. Ob nun prophetische Gestalten wie *Veleda* aus dem *Bructererstamme* (Tac. Germ. 8. Hist. IV. 61. 65), die weisen Frauen (Myth. I. 328 ff.), den ersten Anstoss zu diesen mythischen Gebilden gegeben haben, bleibe dahingestellt. Vielleicht haben auch hier Natur und Leben gemeinsam auf die Phantasie eingewirkt: die weissagende Kraft angesehener Jungfrauen und die Überzeugung, dass deren Seele nach dem Tode in der Natur fortlebe, und die Wolke, die sich in der Phantasie so vieler Naturvölker als Schwan

findet¹. Infolge des gleichen mythischen Ursprungs werden aber Valkyrjen und Nornen in der nordischen Dichtung mit den Schwanenjungfrauen oft vermischt. Jede Valkyrje, jede Norne kann eine Schwanenjungfrau sein, allein eine Schwanenjungfrau in der engeren Bedeutung des mythischen Begriffes kann nie eine Valkyrje oder Norne werden. In ihrer menschlich aufgefassten Thätigkeit lag ihr Unterschied: die Valkyrje ist Kämpferin, die Norne leitet das Geschick, die Schwanenjungfrau prophezeit die Zukunft.

Wie schon der Name lehrt, erscheint die Schwanenjungfrau in Schwanengestalt. Sie legt zuweilen, zumal beim Baden, ihr Schwanenhemd ab und ist dann eine schöne Jungfrau. Namentlich in der deutschen Dichtung des Mittelalters und im Märchen der Neuzeit spielt die Schwanenjungfrau eine Hauptrolle. Bei dem Baden wird ihr zuweilen das Gewand genommen; sie muss dann eine menschliche Ehe eingehen oder die Zukunft künden. Eine solche Schwanenjungfrau, die christliche Mythe später zu einem Engel gemacht hat, erscheint den waschenden Mädchen Kudrun und Hildeburg (Kudr. 1666 ff.); Schwanenjungfrauen sind es, die an der Donau Hagen das Geschick der Burgunden im Hunenlande künden (Nibl. Zarncke 234, 5 ff.). In allen möglichen Gestalten hat die Dichtung diesen einfachen und schlichten Gedanken verarbeitet.

KAPITEL VI.

DIE ELFISCHEN GEISTER.

§ 38. Neben den seelischen Geistern, bei denen die irdische Thätigkeit sich immer und immer wieder in der Volksdichtung hervordrängt, haben aber unsere Vorfahren noch eine grosse Klasse Wesen, die ebenfalls im Glauben an das Fortleben der Seele ihren Ursprung haben, bei denen aber die Thätigkeit, das Eingreifen in das Geschick des Menschen mehr in den Hintergrund tritt. Oft ist der Zusammenhang zwischen dem mythischen Gebilde und der Seele ganz vergessen, die schaffende Phantasie hat nicht einzelne Individuen, wie bei Gespenster-, Alp-, Werwolfglauben, auch nicht ganze Gattungen von Menschen, wie bei dem Hexen-, Valkyrjen-, Normenglauben, vor Augen gehabt, sondern die Seelen im allgemeinen. Viele Menschen haben ihr Leben vollbracht, ohne dass sie irgend welchen Einfluss auf ihre Mitmenschen ausgeübt haben. Auch diese grosse Menge lebt fort. Die ewig belebte und bewegte Natur bezeugt es. Sie haust in Luft und Wasser, in Berg und Thal, in Haus und Hof, in Wald und Feld. In Scharen lässt sie in der Regel die Volksphantasie zusammenwohnen, in Scharen, die untereinander verbunden waren nach der Auffassung des altgermanischen Staatsbegriffes. Daher haben sie zuweilen ihren König. Wir pflegen die Gesamtheit dieser Wesen *elfische Geister* zu nennen. Einzelne von ihnen erheben sich aus der Menge, erhalten Namen und werden Lieblinge der Dichtung. Diese Wesen sind die Vertreter der in der Stille wirkenden elementaren Kräfte in der Natur. Hier berühren sie sich, stellen sich aber zugleich im Gegensatz zu den Riesen, die die gewaltigen Naturerscheinungen verkörpern sollen. Deshalb hat ihnen die Volksphantasie kleine Gestalt gegeben, oft sind sie nicht höher als drei Finger. Zuweilen sind sie schön, zuweilen hässlich gestaltet, je nachdem ihr Wohnort in oder über der Erde ist. Je kleiner aber ihr Körper, desto schärfer ist ihr Geist: sie sind verschmitzt, klug, schnell, kunstfertig. Den

¹ So fragt der Esthe, wenn eine weisse Wolke aufsteigt: »Welcher weisse Schwan fliegt in die Höh?« (Castrén, Finn. Myth. 71). Vgl. auch Schwartz, Ursprung der Myth. 194 f.

Menschen gegenüber sind die elfischen Geister im allgemeinen hilfreich, sie unterstützen sie bei der Arbeit, stehen ihnen oft mit Rat und That zur Seite, bringen ihnen wertvolle Geschenke. Der seelische Ursprung dieser Wesen, der bis in die urgermanische Zeit hinaufreicht, ist natürlich mit der Zeit vergessen, um so mehr hat sich die subjektive Phantasie dieser Gestalten bemächtigt und hat bei allen germanischen Stämmen eine Blüte elfischer Dichtung gezeitigt, die noch heute im Volke nicht erloschen ist, die dem Kinde die erste Freude an der Dichtung unseres Volkes bringt, den Mann an die alte Einfachheit und Tiefe des germanischen Stammes mahnt.

§ 39. Elf und Wicht. Zwei Wörter sind es, die schon in urgermanischer Zeit die elfischen Geister in ihrer Gesamtheit bezeichnet haben mögen, da sie sich bei allen germanischen Stämmen in unzähligen Beispielen aus allen Zeiten nachweisen lassen. Und zwar decken sich die Worte nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich: es sind dies *Elf* und *Wicht*.

Das nhd. *Elf* m. ist in dieser Form im 18. Jahrh. aus England nach Deutschland gekommen und hat die eigentliche hd. Form *Elb* verdrängt (D. Wtb. III. 400)¹. Mhd. erscheint das Wort als *alp*, in welcher Form der allgemeine Begriff im Laufe der Zeit auf den besonderen eines drückenden Nachtgeistes eingeschränkt worden ist (s. o.). Im got. ist das Wort ebenso wenig wie im ahd. als Simplex belegt, allein seine Existenz steht durch die Komposita mit *Alp-* (Graff I. 244) fest. Erst in der mittelhochdeutschen Literatur findet es sich ziemlich oft (*alp* m. pl. *elbe* und *elber*; oder weiblich *elbinne*). Der Alp erscheint hier in den meisten Fällen als listiges, kluges Wesen, das den Menschen gern an der Nase herumführt, zeigt also Eigenschaften, die besonders den Zwergen, einer Unterabteilung der Elbe, eigen sind (Mhd. Wtb. I. 24). Klarer noch tritt der allgemeinere Charakter des Wortes im ags. hervor, wo es bald als Maskulinum (*ælf*, pl. *ylfē*), bald als Femininum (*ælfen*; Komp. *winterælfen*, *landælfen*, *wæterælfen*, *scaelfen* Leo, Ags. Gloss. 471) erscheint und die Bedeutung Geist, Genius hat. Eigentümlich ist den Elfen im ags. Gebiete die glänzende Farbe: *ælfscīne*, »glänzend wie ein Elf« ist ein oft gebrauchtes Beiwort. Eine besonders reichhaltige Elfendichtung aus früherer Zeit hat uns wieder der skandinavische Norden erhalten, wo die männlichen Elfen *álfar* (pl. von *álfir*), die weiblichen meist *álfkonur* genannt werden. Daneben zeigt sich hier ein fem. *elfr*, das noch später in weiblichen Eigennamen wie altnorw. *Dórelfr*, aschw. *Arnelfr*, *Gunnelfr* u. ähnl. (Lundgren, Spår af hednisk Tro S. 36 f.), altdän. *Ketilelv*, *Thoralev* (Nielsen, Olddanske Personnavne s. v.) öfter vorkommt. Der älteste Beleg für dies Wort ist der Bracteate von Agedal im Museum zu Bergen, der noch dem 7. Jahrh. angehört (Bugge, Norges Indskrifter med de ældre Runer S. 186 ff., bes. 198. 201—2). Etymologisch ist das Wort wahrscheinlich = skr. *ṛbhū* (vgl. § 28 und Wadstein, Uppsalastudier S. 152 ff., wo die Elfen als alte Lichtgeister aufgefasst werden und die ursprüngliche Bedeutung von skr. *ṛbhū*, germ. *albh* = »glänzend, strahlend« verteidigt wird).

Wie in so vielen Stücken altgermanischen Volksglaubens infolge der Reichhaltigkeit und Volkstümlichkeit der Quellen hat auch auf dem Gebiete der Elfenmythen das Altisländische mit dem alten Worte noch am reinsten den ursprünglichen Inhalt desselben bewahrt. Wir können hier noch deutlich den Zusammenhang zwischen seelischen Geistern und Elfen erkennen. So erzählt der Verfasser der Eyrbyggjasaga (c. 4): »Thórofr nannte das Vor-

¹ Doch findet sich bereits im 17. Jahrh. das Wort mit *f* (Alfen, die weisen Frauen, Nymphae Diabolicae. Vilmar, Idiot. von Kufhessen ² S. 89).

gebirge, wo er auf Island landete, Thorsnes. Hier steht ein Berg. An diesen hatte Thórolfr grossen Glauben, so dass niemand ungewaschen dahinschauen sollte, und nichts sollte man auf dem Berge töten, weder Vieh noch Menschen. Diesen Berg nannte er Helgafell (Heiligenberg) und meinte, dass er dahin fahren werde, wenn er sterbe, und ebenso alle seine Verwandten. Hier war eine grosse Friedstätte, und niemand sollte dahin gehen *álfrek ganga* (d. h. das thun, was die *álfar* vertreibt, seine Notdurft verrichten).« Die Stelle ist uns unverständlich, wenn wir nicht von der Voraussetzung ausgehen, dass unter den *álfar* in *álfrek* die Seelen der Verstorbenen gemeint sind. In dem Berge mussten diese *álfar* hausen. Hier finden wir sie auch in mancher anderen Überlieferung. Von Ólaf Guðrøðsson von Vestfold, dem Bruder Halfdans des Schwarzen, wird erzählt, dass er nach dem Tode in seinem Hügel als *álf* fortgelebt hätte, weshalb man ihn *Geirstaðarálfr* nannte. Hier opferten ihm seine Gaugenossen, um ein fruchtbares Jahr zu bekommen (Ftb. II. S. 7). Nach der Kormakssaga ist Thorvarðr schwer verwundet. Auf den Rat der zauberkundigen Thorðis geht er zu einem nahen Hügel, worin die Alfen wohnen, und verlangt hier von diesen Besserung, nachdem er das Blut eines Stieres um den Hügel gestrichen und aus dem Fleische den Alfen ein Opfermahl bereitet hat (Korm. s. c. 22). Opfer werden also den Elfen gebracht, ganz so wie sonst den Seelen der Abgeschiedenen. Bis ins 9. Jahrh. hinauf können wir dies *álfablót* verfolgen (Ftb. II. 7; aus dem Jahre 1018 Heimskr. S. 308. Fms. IV. 187).

Neben den Alfen, die in der Erde wohnen und im späteren isländischen Volksglauben ganz ähnlich wie unsere Zwerge auftreten, kennt der alte Volksglaube noch eine zweite Art Elfen, die in der Luft wohnen, in naher Verbindung mit den Göttern stehen und mit diesen gemeinsam in der eddischen Dichtung oft genannt werden. Sie zeichnen sich besonders durch ihre Schönheit aus. *Frið sem álfkona* »schön wie eine Elfin« ist im altn. der Ausdruck höchster weiblicher Schönheit. In einem Bruchstücke mythischer Königssagas heisst es, dass die Alfen alle Menschen an Schönheit übertroffen hätten (Fas. I. 387). Das können unmöglich die im Berge hausenden Zwerge gewesen sein. Auf solche Erwägungen hin hat sich nun der Verfasser des Snorra Edda sein Hauptkapitel über die *álfar* zusammengebaut (SnE. Kap. 17. I. 78 ff. II. 264). Hier heisst es: »Am Urðarbrunnen ist eine Stätte, *Álfheimar* genannt, dort wohnen die *ljósálfar* (Lichtelfen), aber die *dökkálfar* (Dunkel elfen) wohnen unter der Erde, und sie sind einander ungleich an Aussehen und noch ungleicher in ihrer Wirksamkeit. Die Lichtelfen sind weisser als Sonnenschein, aber die Dunkel elfen schwärzer als Pech.« Das ist z. T. subjektive Auffassung Snorris, im Kerne ist sie aber in dem altgermanischen Volksglauben begründet. Unter den *dökkálfar* haben Snorri sicher die Zwerge vorgeschwebt, die eine Unterabteilung der *álfar* sind, wenn auch von diesen schwarze Hautfarbe sich sonst nirgends nachweisen lässt. Hat doch andererseits auch *dvergjar* die Bedeutung »seelischer, alfisher Wesen« (Vsp. 11 ff.). Elfen in der umfassendsten Bedeutung des Wortes sind seelische Geister, die in der Natur in der Regel zum Nutzen der Menschheit wirken. Dieser allgemeine Begriff hat sich dann verzweigt nach den verschiedenen Orten, wo sie wirken: in Luft und Sonnenschein wirken sie als Elfen in der speziellen Bedeutung des Wortes, unter der Erde als Zwerge, Unterirdische, im Hause als Kobolde, im Walde als Wald- und Holzfräulein, im Wasser als Nixe u. s. w. Es giebt demnach eine ganze Reihe verschiedener Elfenarten, als da sind: Lichtelfen, Luftelfen, Erdelfen, Hauselfen, Flurelfen, Waldelfen, Wasserelfen. Die Natur der Gegend, wo dann die einzelnen germanischen Stämme

gewohnt haben, hat bei dem einen diese, bei dem anderen jene Art besonders ausbilden lassen. Später hat die Phantasie des Volkes die Elfenmythen vom religiös-mythischen Zweige losgerissen und sie in den Boden der Märchendichtung verpflanzt.

Die eddische Dichtung versteht unter den álfar mit besonderer Vorliebe die Lichtalfen. Diese erscheinen im Bunde mit den Asen versammelt beim Gelage des Meerriesen Ægir (Lokas.); weder Asen noch Alfen billigen Freys Liebe zur Gerð (Skirn. 7); »was ist bei den Asen? was ist bei den Alfen?« ruft die Volva, als sie den Anbruch des Göttergeschicks schildert (Vsp. 48). Mit der Sonne stehen diese Alfen im engsten Zusammenhang: *Alfröðull* »Elfenstrahl« heisst diese wiederholt in der nordischen Dichtung; Freyr, der junge Sonnengott, erhielt im Anfang der Tage *Alfheim* als Zahlungsgeschenk (Grimn. 5). Besonders anmutig sind die Elfensagen im heutigen skandinavischen Volksglauben, vor allem im schwedischen, während sie im norwegischen ziemlich zurückgedrängt sind.

Die Elfen (*elfvar* m. und *elfvor* f.) sind ungemein zart, schlank wie eine Lilie, weiss wie Schnee. Ihre Stimme ist lockend und lieblich. Sie baden sich gern in den Strahlen der Sonne. Will sich ein Elfenmädchen mit einem Menschen verbinden, so fliegt es mit dem Sonnenstrahl durch irgend eine Öffnung, durch das Schlüsselloch oder eine Ritze des Zimmers. Oft erscheint die ganze Schar der Elfen fliegend; sie haben dann kleine Flügel an ihren schneeweissen Schultern. Wenn sie durch den Wald in schnellem Winde daher fahren, rascheln und bewegen sich die Bäume. Noch heute leben die Elfen besonders in Hügeln (*elverhöje*). Sie bilden in Dänemark das *elve-* oder *ellefolk*. In Schweden giebt es an mehreren Orten Elfenaltäre, wo für die Kranken geopfert wird. Ihrem Hügel zu nahen ist gefährlich; schon mancher Jüngling hat sich schlafend an einen Elfenhügel gelegt und ist nie wieder zu seinen Mitmenschen gekommen: die Elfen haben ihn in den Hügel gelockt. Besonders lieben sie den Tanz, den sie während der Mondscheinacht auf Wiesen ausführen. Der aufsteigende Nebel mag diese Gebilde der Phantasie hervorgerufen haben. Allein sie können auch gefährlich werden und berühren sich dann auffallend mit unseren mythischen Hexen und anderen seelischen Wesen. Ein Schlag von ihnen lähmt oder bringt Krankheit. Aus der Luft herab schiessen sie ihre Pfeile: hiervon kommt der *alvskot* (Aasen, Norsk Ordb. s. v.), *elve-* oder *elleskud* (Elfenschuss), der den Tod bringt (vgl. das Volkslied *Elveskud*, hrg. von S. Grundtvig. Kbh. 1882). Aus dieser Thätigkeit hat sich der beschränkte Begriff unseres Alp als Druckgeist entwickelt (s. o.).

Aber man findet die Elfen nicht nur in Bergen und auf Wiesen, auch in Wäldern, Gewässern, Quellen und Flüssen wohnen sie. Nach schwedischer Sage sieht man sie z. B. in Schwanengestalt durch die Luft fliegen: sie stürzen sich ins Meer und in Teiche, und alsbald sind sie die schönsten Mädchen (vgl. Hyltén-Cavallius, Wärend I, 249 ff. Thiele, Danm. Folkes. II, 175 ff. Faye, Norske Fs. 46 f.). Eine etwas andere Schattierung haben die Elfen in der neuisländischen Volkssage. (Ältere Sagen über sie in den Annalen des Bischofs Gísli Oddsson aus dem Jahre 1637 vgl. Zs. d. Ver. f. Volkssk. I. 169 f.). Der Begriff des Wortes hat sich hier verengert: sie erscheinen ganz unseren Zwergen, den Underjordiske der skandinavischen Volkssage, ähnlich. Wie diese wohnen sie fast nur in Hügeln, sind menschenähnlich, aber ohne Seele. Ihre Lebensweise ist ganz der des isländischen Volkes angepasst: sie werden geboren, haben langes Leben und sterben, lieben Musik und Tanz, feiern in den festlich erleuchteten Wohnungen der

Berge ihre Feste, namentlich zur Weihnachtszeit, ja sie haben sogar ihre Kirchen. Nur haben sie übernatürliche Kräfte, wodurch sie dem Menschen nützen oder schaden. Sie verlangen auch menschliche Hülfe, besonders ihre gebärenden Frauen, und spenden dafür reichlichen Lohn. Gern vertauschen sie ihre hässlichen Kinder; diese *umskiptingar* entsprechen ganz den Wechselbälgen unserer Zwerge. Auch Liebschaften gehen sie mit Menschen ein und strafen treulose Mädchen oder Mütter, die ihre Kinder vernachlässigen (K. Maurer, Isl. Volks. 2 ff. Jón Arnason, Isl. Pj. I, 1 ff.). — In Deutschland ist der Name »Elfen« mehr in den Hintergrund getreten; nur vereinzelt tritt er im heutigen Volksglauben noch auf und zwar bald in seiner allgemeinen Bedeutung als Geist, bald in einer besonderen und dann hauptsächlich als Flurgeist. An Stelle der Elfen sind unter christlichem Einfluss besonders häufig die Engel getreten (Laistner, Nebs. 327 ff. Wuttke § 50. Gebr. Grimm, Irische Elfenmärchen. Lpz. 1826.).

Ein zweites Wort, das in uralter Zeit den ganzen Kreis seelischer, in der Natur fortwirkender Wesen umfasst haben muss, ist unser Wicht (got. *waihts*, ahd. *wiht* und *wihtti*, alts., ags. *wiht*, altn. *vattr*). Die Grundbedeutung des Wortes scheint »kleines, seelisches Wesen« zu sein. In Bezug auf Geschlecht erscheint das Wort bald als Ntr., bald als Masc., bald als Fem. Vielleicht hängt das Wort sprachlich mit »bewegen« zusammen, so dass in den Wichten von Haus aus die belebenden Naturgeister stecken. Sicher ist, dass sich das Wort als Bezeichnung übersinnlicher Wesen bei allen germanischen Stämmen findet und deshalb urgermanisch sein muss: in ahd. sind *diu wiht* oder *wihtti* dämonische Wesen (Graff I, 730), ebenso im mhd., wo schon daneben *daz wihitel*, *wihtelin*, unser Wichtelmännchen, belegt ist (Mhd. Wtb. III, 650 ff.). Den ganzen dämonischen und seelischen Charakter zeigt besonders die Stelle aus Gl. Flor. (25): »*wihtelen vel elbe lemures, lares cum corporibus morantes vel nocturni daemones*«. Ebenso sind im Heliand die *dernea wihiti* trügerische, dämonische Wesen, ist im ags. *wiht* ein dämonisches Wesen, ein Teufelchen. Vollständig klar liegt der Begriff seelischer Wesen im allgemeinen noch im altn. *vattr* (pl. *vattir*), dän. *vatte*, schwed. *vätte*. Die altnord. Dichtung kennt *hollar vattir* oder *gödvattir* (gütige Geister), *meinvattir* (schadende Geister), *landvattir* (Landgeister). Von Haus aus haben also die Wichte eine besondere Färbung nicht; sie sind im allgemeinen kleine seelische Wesen, ähnlich wie die Elfen, die erst später in einzelnen Gegenden durch die Volksdichtung eine bestimmte Gestalt, die der unserer Zwerge ähnlich ist, angenommen haben.

§ 40. Die Zwerge. Unter den elfischen Geistern haben eine besonders weite Verbreitung die Zwerge. Das Wort findet sich ebenfalls bei allen germanischen Stämmen: ahd. *twerç*, mhd. *getwerç* (mitteld. *querch*, *zwerch*), ags. *dweorh*, engl. *dwarf*, altn. *dvergr*, nörd. *dverg*. Dass die Zwerge zur Sippe der Elfen gehören, geht daraus hervor, dass in der mhd. Dichtung Alberich als ihr König erscheint, dass Wieland, einer der hauptsächlichsten Vertreter zwergischer Kunst, *álfa ljóði*, *álfa vísi* (Vkv. 10³, 13⁴) genannt wird, dass im neusländ. die Zwerge *álfar* heißen. Die Etymologie des Wortes ist noch nicht genügend aufgeklärt. Laistner (AfdA. XIII, 44) bringt es mit mhd. *zwerger* »comprimere« zusammen und deutet demnach die Zwerge als mahrische Wesen, als Druckgeister, so dass das Wort dem Druckerli oder Doggeli der Alemannen entsprechen würde. Unhaltbar ist die oft verteidigte Verbindung des Wortes mit *θεουργός* »übernatürliche Dinge verrichtend«. Kluge (Etym. Wtb. ⁵ 423) stellt es zur germ. Wurzel *drug* »trägen« und deutet den Zwerg als »Trugbild«.

Fast kein mythisches Gebilde wurzelt so fest in der Volksphantasie wie der Zwerg. Andere mythische Namen haben ihren Begriff bald erweitert, bald verengert, der Zwerg, wo er sich auch findet, lebt wie der Riese noch heute im Volksglauben in derselben Gestalt fort, in der wir ihn in den ältesten schriftlichen Quellen finden. Klein an Gestalt, oft kaum einen Daumen gross, erscheint er meist als bejahrter Mann, als Greis mit langem, weissem Barte, zuweilen schmutzig grau, mit übel gebautem Leibe, zuweilen verwachsen, angethan mit grauer Sackleinewand, woher er auch den Namen »graues Männchen« führt. Sein Kopf, den eine Zipfelmütze bedeckt, ist besonders gross und dick; daher heisst er im Brandenburgischen oft Dickkopf«. Zuweilen haben die Zwerge Gänse- und Ziegenfüsse, in der Oberpfalz Kinderfüsse. Stets sind sie sehr schnell; sie sind plötzlich da und ebenso schnell wieder verschwunden. Durch eine Tarn- oder Nebelkappe, den altn. *hulids-, hjálm*, dän. *dværgehat*, können sie sich unsichtbar machen. Immer wohnen die Zwerge in den Bergen und in der Erde. Daher heissen sie auch *Bergmännlein* (Thür.), *Bjergfolk*, *Bjergmand* (Dänem.), *Erdmännchen* (Thüring.), *Erdleute* (Oldenb.), *Erdschmiedlein* (Süddeutschl.). Besonders häufig sind in Norddeutschland und ganz Skandinavien die Bezeichnungen *Unterirdische*, *Underjordiske*. Oft verlassen sie diese Berge und werden dann von Menschen gesehen. In den *Alvíssmál* sagt *Alvíss* selbst, dass seine Heimstätte im Stein sei (Alv. 3). Als *Svegðir* auszog, um *Godheimar* zu suchen, kam er an eine Stätte, die hiess *á Steini*; hier wohnte ein Zwerg und lud ihn zu sich in das Gestein ein. Aus deutschen Sagen ist der Aufenthalt der Zwerge in Bergen hinlänglich bekannt (Grimm DS. I, 192 ff.). Hiermit hängt es zusammen, dass im altnord. das Echo die »Sprache der Zwerge« (*dværga mál*) heisst: aus den Bergen erklingt in der Regel das Echo, die hier wohnenden Geister geben die hineingerufenen Worte zurück. Hier im Berge haben sie ein Reich, das die Volksphantasie ähnlich weltlichen Reichen ausgestattet hat: Könige regieren sie, wie *Alberich*, *Goldemar* oder *Laurin* in der mhd. Dichtung. wie noch heute in der Volkssage *Hans Heiling* in Böhmen, *Gibich* im Harze. In der Regel übertreffen diese Könige die anderen Zwerge an Weisheit. Die Auffassung dieser Zwergkönige ist ganz die germanische Auffassung vom Königtum zur Zeit der Völkerwanderung. In dieser mögen daher diese dichterischen Gebilde vom Zwergstaate ihre Wurzel haben, zumal sie sich besonders bei den südgermanischen Stämmen finden¹. In den Bergen hört man oft Musik: da sind die Zwerge bei Tanz und frohem Gelage. Verlassen wird der Berg nur in der Nacht — und hierdurch giebt sich der Zwerg als seelisches Wesen klar zu erkennen —; das Tageslicht scheut der Zwerg; wird er von diesem überrascht, so wird er in Stein verwandelt. So geschieht es mit *Alvis*, den *Thor* durch sein Fragen solange auf der Oberwelt hält, bis im Osten die Sonne erscheint (*Alvíssm.*). Eigen ist den Zwerge grosse Weisheit und Geschicklichkeit. Sogar der Dichternet befindet sich nach jungem *Mythus* ursprünglich im Besitz der Zwerge *Fjalar* und *Galar* (SnE. I, 216; II, 295). Sie sind die besten Schmiede und fertigen die trefflichsten Waffen und Kleinode. Das sind sie aber durch ihren Aufenthalt im Berge geworden, wo sie sich nur mit Schmiedearbeit beschäftigt haben. Im Gestein ruht Eisen und Metall, als Herren und Bewohner des Gesteins haben die Zwerge dies

¹ Elfenkönige erscheinen in der späteren nord. Volksdichtung öfter. So weiss *Finnur Jónsson* in der *Hist. eccles.* (II, 368 f.) von zwei Elfenkönigen auf Island zu erzählen, von denen jedes Jahr einer nach Norwegen fahren musste, um hier dem Oberkönige über den Zustand seines Reiches Bericht zu erstatten.

in ihrer Gewalt. Daher besitzen sie unsägliche Schätze, wie die Dichtung vom Nibelungenhort lehrt und der nordische Mythos von Andvari, der in Hechtgestalt unsäglichen Reichtums waltet (Regm. Pros. und V. 1 ff.). Daher sind sie die ältesten Schmiede, die die Menschen erst die Schmiedekunst gelehrt haben. Aus diesem Grunde sind die Zwergsagen besonders heimisch und ausgeprägt in Gegenden, wo der Bergbau zu Hause ist. Wenn im Norden ein treffliches Schwert erwähnt wird, so wird in der Regel hinzugefügt, dass es ein Werk der Zwerge sei (Weinhold, Altnord. Leb. 197 ff.); solch *dvergasmidi* durchschneidet Eisen und Stein und kann nicht bezaubert werden. Selbst die trefflichsten Gegenstände, die nach eddischem Mythos im Besitz der Götter sind, stammen von Zwergen. Eine dichterisch schön ausgeschmückte Mythe der SnE. (I, 340; II, 356 f.) erzählt uns, wie einst Thorr den Loki, der seiner Frau Sif die Haare abgeschnitten hatte, gezwungen habe, dass dieser der Sif neue goldene Haare von den Schwarzfellen, d. i. den Zwergen, verschaffe. Da ging Loki zu Ivaldis Söhnen, und diese schmiedeten das goldene Haar der Sif für Thor, das Schiff *Skidbladnir* für Frey und den Speer *Gungnir* für Óðin. Jetzt brüstet sich Loki mit solchen herrlichen Dingen und wettet in seinem Übermute mit einem anderen Zwerge, dass sein Bruder nicht so vorzügliche Dinge zu schmieden verstehe. Es kommt zur Wette: der Kopf steht auf dem Spiele. Der Bruder des Zwerges schmiedet darauf trotz aller Hinderungsversuche Lokis den goldborstigen Eber für den Sonnengott Frey, den goldenen Ring *Draupnir* für Óðin und den Blitzhammer *Mjólfnir* für Thor. Die Götter sollen die Wette entscheiden: sie halten den Hammer für das schönste Kleinod, und der Zwerg hat gewonnen. Nur durch List rettet der schlaue Loki sein Haupt. — Der trefflichste dieser Zwergschmiede ist *Wieland*, der nordische *Volundr*, den die Dichtung schon in seiner Heimat, in Niederdeutschland, vom mythischen Boden losgerissen und wie einen Sagenhelden besungen hat, so dass man nur noch aus seiner Kunstfertigkeit und den Beiwörtern, die ihm die Dichtung gegeben, seinen elfischen Ursprung schliessen kann (vgl. hierüber Symons in seiner Darstellung der Heldensage). Mit dieser Schmiedekunst stehen überall die Zwerge den Menschen zur Seite. Von der Zeit an aber, so erzählt die Sage, wo der Mensch selbst den Bergbau betreibt, haben sich die Zwerge zurückgezogen: das Hämmern und Pochen in den Bergen können sie nicht vertragen. Dazu kommt noch, dass die Menschen ihnen gegenüber immer treuloser werden. Das dritte endlich, was sie vertreibt, ist das Glockengeläute, und dadurch zeigen sich die Zwergmythen so recht als Sprösslinge aus der Heidenzeit.

Für ihre Hülfe verlangen die Zwerge aber auch von den Menschen Beistand. Namentlich müssen oft Frauen den Zwerginnen Hebammendienste leisten, wofür ihnen dann reichlicher Lohn zu teil wird. Der Zug ist alt, und in Deutschland ebenso aus alter und junger Zeit belegt wie im Norden.

Allein der Zwerg ist nicht immer liebevoll, er legt dem Menschen gegenüber auch Eigenschaften an den Tag, die diesem nicht lieb sind. Bis ins Altertum lassen sich diese Eigenschaften zurück verfolgen (Myth. I. 385 ff. Grimm, Irische Elfenmärchen XCII f.). In dem *dvergatal* der Edden (PBB VII. 249 ff. Symons, Eddalieder I. 20 ff.) erscheint ein *Alþjófr* (Erzdieb), *Illeþjófr* (Hügeldieb); in der *Piðrs.* heisst *Alfríkr* (Albrich) »*hinn mikli stelari*« (»der grosse Stehler« 21¹⁰). Auch Menschen entführen sie, wie Laurin die schöne Kühnilt, Goldemar die Königstochter (W. Grimm, HS. 274. 176, DHB. I. 282). Besonders gefürchtet sind sie, weil sie den Menschen oft ihre Kinder wegnehmen und dafür die hässlich gestalteten Zwergkinder in die Wiege legen. Das ist ebenfalls ein Zug, der sich bei allen germanischen Stämmen aus junger

und alter Zeit nachweisen lässt. In Deutschland heissen solche Zwergkinder *Wechselbälge*, die schon Notker (Ps. 17, 46) als *wihselinga* kennt. In Niederdeutschland und in Mitteldeutschland nennt man sie besonders *Kielkröpfe* (Prätorius, Weltbeschr. 357 ff.), ein Wort, das wohl mit md. *quii* = Quelle zusammenhängt (R. Hildebrand, DWtb. V. 681), da solche Kinder aus Gewässern hervorgebracht sind und infolge dessen auch wieder ins Wasser geworfen werden, wie uns sowohl deutsche (Prätorius S. 362) als nordische Sagen berichten (Rietz, Sv. Dial. 69 unter *Bytting*). In Skandinavien heissen derartige Wesen *bytting* (von *bytta* = tauschen), *skifting*, bei den Isländern *umskiptingar* (von *skipta* = wechseln, vertauschen).

Über den Ursprung der Zwerge berichtet uns ein junger nordischer Mythos, den in seiner ausführlichen Gestalt nur die Snorra Edda kennt (SnE. I. 62 f. II. 260). Nach ihr sind die Zwerge von Haus aus Maden im Fleisch des Riesen Ymir gewesen. Dieses war der Urriese, aus dessen Fleisch die Götter die Erde schufen. Die Quellen dieser Schöpfungsgeschichte (Grímn. 40 r. Vafþr. 21) wissen nichts von der Schöpfung der Zwerge. Die zweite, aber ältere Quelle (Vsp. 19) berichtet nur, dass die Götter die Zwerge geschaffen haben. Aus beiden Schöpfungsberichten hat sich Snorri zusammengebaut, dass die Zwerge, wenn sie aus Ymir hervorgegangen sind, in dessen Fleisch Maden gewesen sein müssen. Volkstümlichen Glauben giebt die Stelle schwerlich.

§ 41. Die Hausgeister. Viel Verwandtes mit den Zwergen haben die Hausgeister, unter denen der *Kobold* den ersten Platz einnimmt. Schon im ags. sind *cofgodas* »penates« belegt. Der Kobold ist seiner sprachlichen Ableitung nach der der Koble, d. i. der Kammer, des Hauses Waltende, der Kobvalt (DWtb. V. 1548 ff.), oder der Kobhold d. i. der Hausgeist (Kluge, Etym. Wtb. S. 206). Neben diesem Namen kennt der Volksmund den Hausgeist als *Heinzelmännchen*, *Wichtelmännchen*, *Poltergeist*, *Rumpelgeist*, *Hütchen*, *Güttgen*, *Popans*, *Bullerkater* u. dgl. (Wuttke § 547). Besonders verbreitet ist ferner der *Butzemann*, fries. *boesman*, *büseman*, schwed. *buse*, dän. *busemand*. Das Wort bedeutet wahrscheinlich von Haus aus den Daherfahrenden und Schreckenerregenden (Laisner, ZfdA XXXII. 145 ff.). Über einen grossen Teil Niederdeutschlands, Frieslands und Englands verbreitet ist der *poock*, engl. *puck*, den man ebenfalls in Dänemark als *huspuke*, in Schleswig-Holstein (Müllenhoff 318) als *nispuk* kennt. In Dänemark und Schweden heisst der Hausgeist *nisse* (Pl. *nisser*), in Schweden *bolvätt*, *tomte*, in England *brownie*, *good fellow*. Diese Hausgeister erscheinen ganz wie die Zwerge: klein, grau, mit feurig glänzenden Augen. Der Kobold ist ans Haus gebunden; er verlässt es nicht, und nur dann kann man sich seiner entledigen, wenn das Haus verbrannt wird. Hier haust er überall, bald hier, bald dort, mit besonderer Vorliebe im Gebälk (Kuhn, Nordd. S. 17. 18. Müllenhoff, Schlesw.-Holst. 433. Rochholz, Aarg. I. 73 ff. Zingerle, Sagen aus Tirol 340 ff.). Er steht dem Bauer heimlich bei seinen Arbeiten bei, füttert ihm das Vieh, hilft beim Dreschen, bringt Geld und Getreide. Vom Lande ist er mit nach der Stadt gezogen. Hier hilft er dem Handwerker ebenfalls bei seinen Arbeiten und schirmt sein Haus vor Feuersbrand. — Den mythischen Hintergrund des Koboldes kennt der voigtländische Aberglaube, wonach dieser der Geist eines ungetauften Kindes ist (Köhler 476).

Wie das Haus seinen Geist hat, so hat es auch das Schiff. In ganz Norddeutschland heisst dieser Schiffsgeist *Klabautermann*, *Klabatermännchen*, *Kalfatermann* (vgl. Am Urquell I. 134 f.). Er hilft hier den Matrosen die Segel hissen, das Schiff reinigen u. s. w. Dafür setzt man ihm Milch und Speise vor. Eine Rügener Sage erzählt, wie der Geist in das Schiff gekom-

men ist, und lehrt zugleich, wie immer noch im Volke die Vorstellungen vom seelischen Ursprung dieser geisterhaften Gestalten fortlebt. Darnach ist der Klabautermann die Seele eines Kindes, die in einen Baum fährt. Wird dieser Baum zum Schiffsbau verwendet, so entsteht aus dem im Holze weilenden Geiste der Klabautermann. Er besteigt das Schiff, sobald das letzte Stück Holz an diesem angebracht ist (ZfdMyth. II. 141). Ebenso wissen pommersche Sagen zu berichten, dass die Seele eines toteborenen Kindes, das unter einem Baume begraben liege, mit dessen Holze als Klabautermann aufs Schiff komme (Temme, Volkss. aus Pommern 302).

Als geldspendende und geldvermehrnde Hausgeister oder Hausfreunde erscheinen in Westdeutschland von der Schweiz bis nach Friesland hinab die *Ahraunen* oder *Abrunen*, östlich davon von Tirol bis nach Ostpreussen die *feurigen Drachen*, mythische Gebilde, die nicht vor dem Mittelalter entstanden sein können, die aber in ihrer Grundanschauung ebenfalls im Seelenglauben wurzeln. Diese Geister, für die im christlichen Mythos zuweilen der Teufel erscheint, sind nicht ans Haus gebunden, sondern erscheinen nur von Zeit zu Zeit und bringen dann, in der Regel durch den Schornstein, das Geld (Wuttke § 49. 50).

§ 42. Wald- und Feldgeister. Es ist Mannhardts Verdienst, den Kultus und die Mythen, die mit der wachsenden und grünenden Vegetation im engsten Zusammenhange stehen, gesammelt und systematisch geordnet zu haben (Baumkultus der Germanen u. s. w.). Auch auf diesem Gebiete zeigt sich überall das mythenschaffende Talent unseres Volkes. Ein Vergleich mit den anderen seelischen Wesen belehrt uns, dass auch diese Geister im Kerne in dem Glauben an ein Fortleben der menschlichen Seele in Wald und Feldern wurzeln. Sie hängen aufs engste zusammen mit den Windgeistern und -dämonen, werden von diesen oft verfolgt, ja decken sich zuweilen mit ihnen. Der Schluss, den Mannhardt aus diesen zahlreichen Mythen gezogen hat, dass aus der Beobachtung des Wachstumes der Urmensch auf Wesensgleichheit zwischen sich und der Pflanze geschlossen und dieser eine seiner eigenen ähnliche Seele zugeschrieben habe, trifft daher nicht das Rechte. Vielmehr schloss der Mensch aus dem Winde, der in den Ästen rauscht und der selbst uns noch bei einsamem Gange durch den Wald eigentümlich berührt, aus dem Winde, der die Saaten wogen lässt, dass hier in der Natur die Geister ebenfalls ihr Wesen treiben. Natürlich mussten sie auch hier ihren Wohnort haben, gerade wie die Scharen der Windgeister, die aus den Bergen kommen, in diesen wohnen. Ihn fand man in den einzelnen Bäumen oder in den Gefilden der Saaten, und so sind die Feldgeister und Baumseelen entstanden, die so tief in unserem Volksglauben wurzeln (vgl. Koberstein, Über die Vorstellung von dem Fortleben menschlicher Seelen in der Pflanzenwelt, Weim. Jahrb. I. 72 ff.). Als seelische Wesen genossen sie Verehrung und Spende, wie unzählige Sitten und Gebräuche bei allen germanischen Stämmen aus alter und neuer Zeit lehren. Aber auch sie hat die Poesie im Laufe der Zeit vom Boden alter Glaubensvorstellungen auf das Gebiet subjektiver Phantasie verpflanzt und hat neue Mythen entstehen lassen, aus denen der alte Glaube an das Fortleben der Seele nicht mehr zu erkennen ist.

So sind die theriomorphischen und anthropomorphischen Gestalten entstanden, an die noch heute unser Volk unbewusst glaubt. Auch bei diesen Geistern hat sich die Menge gewissermassen zu einem einzigen höheren Wesen verdichtet, der kollektivische Singular erscheint als höheres persönliches Wesen, das über die anderen gesetzt ist, das dann über die ganze Vegetation

im Walde herrscht. Und hier wird das seelische Wesen in der Volksvorstellung zum Dämon.

Unter mancherlei Namen erscheinen die Waldgeister des germanischen Volksglaubens. Überwiegend haben sie weibliche Gestalt, doch erscheinen sie daneben auch in männlicher. Überall auf germanischem Boden, wo Waldungen die Anhöhen bedecken, sind sie zu Hause. Nur in der norddeutschen und dänischen Tiefebene treten sie in den Hintergrund oder haben vielmehr ihr Mythengebiet den Zwergen und Windgeistern überlassen. Ganz besonders sind die Mythen von ihnen in Oberdeutschland, in den Alpen ausgebildet. Hier erscheinen sie als *Wilde Leute*, als *Selige* oder *Salige Fräulein*, als *Tanggen*, als *Waldfänken* u. dgl. In Mitteldeutschland leben sie in der Volkspheantasie als *Holz-* oder *Moosfräulein*, *Holz-*, *Moosweibel*, als *Buschfrauen*, als *Lohjungfer* (d. i. Gebüschjungfer, z. B. bei Halle), als *Rüttelweiber* (Riesengebirge) u. dgl. Aus Schleswig weiss Trogill Arnkiel (1703) von der *Frau Elhorn* (der Hollunderfrau) zu berichten, die man in Schonen als *Hyllefroa* (Hollunderfrau) oder *Askafroa* (Eschefrau), in Dänemark als *Hyllemor* kennt (Mannhardt, Baumkult S. 10 f.). Sonst nennt man sie in Schweden *Skogsfrau* (Waldfrau), *Skogssnua*, *Skogssnyva* (Rietz, Dial. lexic. 594). Daneben erscheinen männliche Gestalten wie die *Waldmännlein*, *Wildmännel*, *Nörger*, *Schrat*, *Schrüttlein* (s. o.), in Schweden der *Skogsman*. Je höher wir in die Gebirge hinauf steigen, desto übermenschlicher werden diese Gestalten in der Volksdichtung. Während sie in Mitteldeutschland fast durchweg rein menschliche Grösse haben, kennt sie der gebirgige Süden als Riesinnen, die unter dem Einflusse gewaltiger Naturerscheinungen gross gezogen sind. Eigentümlich hat sie die Volkspheantasie ausgestattet: sie haben einen behaarten, meist mit Moos bewachsenen Leib, ihr Rücken ist oft hohl wie ein morscher Baumstamm, weithin flattern ihre Haare, besonders eigen sind ihnen die grossen, herabhängenden Brüste (Mannhardt, S. 147). Zuweilen kommen sie in die menschlichen Wohnstätten; dann helfen sie den Menschen bei der Arbeit und berühren sich hierin mit den Hausgeistern, wie sie auch auf den Bergen dem Sennen die Herden weiden. Milch und Käse erhalten sie dafür zum Lohn. Eine weitere Ausbildung des Mythos ist die enge Verknüpfung des seelischen Wesens mit seinem Aufenthaltsorte, dem Baum: daher bluten die Bäume, daher stirbt nach Tiroler Volksglauben die Fangge, sobald der Baum gefällt ist. Hiermit hängen die über das ganze germanische Gebiet und darüber hinaus verbreiteten Schutzbäume zusammen, die schwedischen *Vårdträd*, d. s. Bäume, in der Nähe des häuslichen Herdes gepflanzt, in denen der Schutz- und Schirmgeist einer Person, einer Familie, eines ganzen Dorfes wohnt (Mannhardt S. 44).

Überall verbreitet ist ferner der Mythos, dass der Sturm, der Windmann oder der wilde Jäger das Waldfräulein verfolge. Dieses berührt sich hier mit der Windsbraut und scheint demnach eher zu den Dämonen zu gehören. Allein andere Vorstellungen, die wir bei den Waldgeistern finden, sprechen für unbewusste Überreste alten Seelenglaubens: der Volksglaube, dass sich die Seelen namentlich unschuldig Getöteter in Bäume flüchten, ist von Oberdeutschland bis nach Island verbreitet (Mannhardt 39 ff.). Besitzen doch diese Geister auch die Gabe der Weissagung, der Heilkraft (Panzer, Beiträge II. 168. 258. Pröhle, Deutsche Sagen 37 f. Vernaleken, Alpensagen 214). Schon der alte Wate hat von einem »*wilden wibe*« seine Heilkunst gelernt (Kudr. 529). Deshalb verwünscht das Volk durch sympathetische Kuren unter allerlei Zauberformeln die Krankheiten in den Wald, in die Bäume, und die Sirte, Kranke durch einen hohlen Baum kriechen zu lassen oder durchzuziehen damit die

Krankheit gehoben werde und auf den Baum übergehe, lässt sich bis ins Heidentum hinauf verfolgen (Mannhardt 10. 32f.). Wie andere seelische Wesen, bringen auch die Waldgeister Glück und Unglück, stehen den Menschen bei ihren Arbeiten bei, weiden namentlich gern die Herden in den Bergen. Dafür erhalten sie von den Menschen Opfer und Spende (Mannhardt 76. 96) und werden von ihnen verehrt. Endlich besitzen sie auch die Proteusnatur: die Fangge erscheint als Wildkatze, die Holzweiber als Eulen, die seligen Fräulein in Tirol als Geier, die die Gemen schirmen u. dgl.

Ähnlich den Waldgeistern sind die Feldgeister. Allein wie schon bei jenen die Volksphantasie zu Gunsten neuer Gebilde die alte Vorstellung von einem Zusammenhang zwischen dem geisterhaften Wesen und der menschlichen Seele aufgegeben hat, so ist es noch mehr bei diesen der Fall. Nur in der Sitte und einzelnen Vorstellungen zeigt sich noch der alte Gehalt. Dazu kommt noch, dass, wie bei den meisten mythischen Gebilden des Volksglaubens, auch bei jenen beiden Klassen zwei mythen erzeugende Elemente gewirkt haben, die nicht selten mit einander vermischt sind. Die menschliche Seele lebte fort, ihr Fortbestehen zeigte vor allem die bewegte Luft, der Wind. Wo dieser verweilte, wo dieser sich zeigte, da hausten auch Geister Verstorbener. Allein das Element war auch an und für sich, ohne inneren Zusammenhang mit dem Seelenheere, mythen erzeugend: die Volksphantasie schuf Gebilde, bei denen sie nie an einen seelischen Hintergrund gedacht hat. Sie gab diesen Wesen alle möglichen Gestalten, ganz ähnlich wie den seelischen Wesen, bald Mensch-, bald Tiergestalt. Und diese Gebilde sind es, denen der Name »Dämonen« zukommt. In der weiter schaffenden Volksdichtung, die die mythischen Gestalten von ihrer ursprünglichen Quelle losgetrennt hat, treffen beide Arten, seelische Wesen und Dämonen zusammen. Es lässt sich daher oft gar nicht bestimmen, ob wir ein Gebilde des Seelenglaubens oder des Dämonenglaubens vor uns haben. Das gilt schon von all den Wesen, die in den vorangehenden Paragraphen besprochen sind, das gilt besonders auch von den Waldgeistern. Wenn das Waldfräulein gejagt wird, so erinnert dies unwillkürlich an die Windsbraut, die der wilde Jäger nach norddeutschem Volksglauben vor sich hertreibt. Das aber sind dämonische Wesen. Noch ausgeprägter zeigt sich ein dämonischer Ursprung bei den Feldgeistern, weshalb ich diese in das Kapitel der Dämonen verweise.

§ 43. Die Wassergeister. Plutarch erzählt in der Lebensbeschreibung Cäsars (Kap. 19), dass unsere Vorfahren aus den Wirbeln der Flüsse geweissagt hätten. Als die Franken 539 unter Theudobert in Oberitalien vordrangen, nahmen sie die zurückgebliebenen Gotenweiber und Kinder und warfen, obgleich sie bereits Christen waren, ihre Körper als Opfer in den Po, und das thaten sie, um die Zukunft zu erfahren (Procop. De bello Goth. II. 25). Ebenso berichtet Agathias von den Alemannen, dass sie die *ῥεῖθρα ποταμῶν* verehrt hätten. Der heilige Eligius, der Indiculus superstitionum, Burchard von Worms und andere christliche Eiferer gegen heidnische Sitte verbieten immer und immer wieder Quellen- und Gewässerkult. Gleiche Verehrung der Gewässer finden wir in den nordischen Quellen. Der Scholast Adams von Bremen berichtet uns von Menschenopfern, die in das heilige Wasser von Upsala getaucht wurden (lib. IV. c. 26 schol. 134), die Kjalnesingasaga erzählt, wie Menschen in heilige Sümpfe als Opfer geworfen worden seien (Isl. S. II. 404).

Eine besondere Verehrung genossen die Wasserfälle als Sitz geisterhafter Wesen in Norwegen und auf Island. Aufklärend wirft Licht auf den natürlichen Hintergrund der Verehrung dieser Gewässer die Erzählung von Thor-

stein raudnef, der auf Island sein Heim in der Nähe eines Wasserfalles hatte. Diesem Gewässer opferte er alle Speiseüberreste, durch ihn erfährt er sein Schicksal. In derselben Nacht, wo seine Seele sich vom Körper getrennt hatte, stürzen seine sämtlichen Schafe, 20 Grosshundert an Zahl, in den Wasserfall (Isl. S. I. 291 f.): dieser hatte seine Seele aufgenommen, hier sollten auch seine Herden bei ihm nach dem Tode weilen. — Jahrhunderte sind seit dem Erlöschen des Heidentums vergangen, aber noch heute fordern überall, wo Germanen wohnen, Flüsse, Teiche, Seen ihre Opfer. An Flüssen entfacht man Lichter, Quellen werden mit Kränzen geschmückt, Mädchen gehen dahin, um die Zukunft zu erfahren, man holt aus ihnen an gewissen Tagen geweihtes Wasser, das gegen Übel hilft, stillschweigend trägt man vor Sonnenaufgang Gegenstände, namentlich die abgeschnittenen Nägel, nach dem Flusse: der Strom nimmt sie mit, und man bleibt auf Jahresfrist von Schmerzen verschont (vgl. Lyncker, Brunnen und Seen und Brunnenkult in Hessen, Zschr. d. V. f. hess. Gesch. 1858; Runge, Quellenkultus in der Schweiz, Monatschr. des wiss. Vereins in Zürich 1859; Pfannenschmid, Das Weihwasser 79 ff.). In Brunnen und Teichen wohnen Frau Holle, Wodan und andere chthonische Gottheiten. Aus ihnen kommen die Kinder, hierher kehren ihre Seelen nach dem Tode (Wuttke § 24). Wo wir auch hinblicken mögen, überall treffen wir an den Gewässern Opfer und Weissagung, wie wir sie ähnlich auch bei anderen, nicht germanischen Völkern finden (Tylor, Anfänge der Kultur II. 210 ff.). Man hat auch hier wiederum in der Verehrung der persönlich gedachten Gottheit den ursprünglichen Kern des Kultus und Glaubens finden wollen. Allein die Übereinstimmung mit der Verehrung von Berg und Wald ist eine so grosse, dass wir auch den Gewässerkult mit in das Kapitel des Seelenkultus ziehen müssen. Und viele, ja fast alle Beispiele werden uns wohl von dieser Voraussetzung, nicht aber von jener aus erklärlich. Erst als die chthonische Gottheit zur Herrschaft gelangt war, erst dann wurde sie auch als Herrin der Geister im Wasser verehrt. Der Schlüssel aber, der uns lehrt, wie man dazu kam, dass die Seelen der Verschiedenen gerade im Wasser lebten, liegt m. E. im Quellenkult: die Quelle dringt als lebendes Wesen aus Berg und Erde; sie ist das Thor, aus dem die Geister wieder an das Tageslicht kommen. Hierin mag es auch liegen, dass gerade der Quellenkult ganz besonders ausgebildet ist.

Schon frühzeitig hat die Phantasie unserer Vorfahren bestimmte Wesen, denen sie Namen und Gestalt gegeben hat, in Anlehnung an jene ältere allgemeine Vorstellung und neben dieser in den Gewässern wohnen lassen. Allen germanischen Stämmen bekannt ist *der Nix* oder *die Nixe*. Ahd. Glossen geben mit *nihhus* »crocodillus« wieder (Graff II. 1018); im Beowulf ist der *nicor*, der hier immer in der Mehrzahl *niceras* erscheint, der Repräsentant der ungeheuren Meergeister, die auch *hron-* oder *merfivas* heissen. Altnord. *nykr* giebt in der Alexandersaga »hippopotamus« wieder; auch noch im heutigen Volksglauben erscheint der *nykur* in Rossgestalt und hat daher den Namen *vatnahestr* (Wasserpferd, Maurer, Isl. Volks. 32 f.). Der norwegische Volksglaube kennt den *nokk* (Faye 48 ff.), ebenso der dänische (F. Magnússon, Eddalære IV. 250), der schwedische *nekken* (Hyltén-Cavallius I. 258 f.), der englische den *nik*. Neben dem Maskulinum erscheint schon ahd. das Fem. *nicnessa* = *lympha*, ein Wesen, das ganz dem mhd. *merwip*, *mermeit* entspricht. Ob das Wort, wie man allgemein annimmt, zur idgerm. Wurzel *nig* (skr. *nij*, griech. *νίπτω*) = »sich waschen, baden« gehört, scheint fraglich. Auf keinen Fall wäre dann gestattet, *Hnikarr* oder *Hnikudr*, einen Beinamen Ólins, mit dem Worte zusammenzubringen.

Neben dem Nix finden sich noch andere Namen für den Wassergeist. Von gleichem Wortstamme gebildet sind *Nicker*, *Nickel*, *Nickelmann*; weit verbreitet ist der Name *Wassermann*; in Niedersachsen besonders, aber auch in Mittel- und Oberdeutschland, heisst er *Flakemann*, weil er an Flüssen, Teichen oder Brunnen die Kinder mit einem Haken ins Wasser zieht (Schambach-Müller, Nieders. Sagen 342); der Oldenburger nennt ihn *Seemensch*. In weiblicher Gestalt erscheint der Geist ausser als *Nixe* als *Wasserjungfrau*, *Wasserfräulein*, *Seejungfer*, *Seeweibel*, *Wassertisse* (Wuttke § 54).

An dem Meere wird der Wassergeist zum Meermann oder Seeweib. Zugleich wächst mit der Raumgrösse des Elementes der Geist selbst: er wird zum übermächtigen Dämon, zum Riesen. Nur in seinen Grundzügen deckt er sich mit dem unscheinbaren Brunnen- und Quellengeiste. Hier erscheint er auch öfter in Tiergestalt. Die dänische Volkssage weiss vom *Havfolk*, von den *Havmænd* und *Havfruer* zu erzählen (Thiele II. 255 ff.). In Schweden kennt man neben dem *Necken* die *Vattenelfvor* (Wasserelfen), *Haffruar*, den *Strömkal*, die *Källebacksjungfrur* (Hyltén-Cav. I. 244 ff.). Schön erzählt hier die mittelalterliche Legende vom Ursprung dieser Wesen: es sind Geister von Lucifers Anhang, die in das Wasser stürzten, als sie von Gott aus dem Himmel gebannt wurden. In Norwegen taucht dann, ganz der Natur des Landes angepasst, neben dem Nökken, den *Havmænd* und *Havfruer* der *Grim* oder *Fossegrim* auf, der in den Wasserfällen oder Mühlen (wonach er auch *Quernknurrer* heisst) wohnt (Faye 48 ff.). In Norland und dem nördlichen Bergener Bezirke heisst der Wassergeist auch *Marmale*. Auf Island ist die Geisterwelt der Wasserwesen nicht weniger ausgebildet: vom *marmennill*, dem Meermännchen, das der heutige Isländer *marbendill* nennt, wissen schon die alten Sagas zu berichten (Isl. S. I. 76; Hälfs saga Ausg. Bugge 11 ff.), ebenso von der *hafgýgr*, der Meerriesin, oder *haffri* (Spec. reg. Christ. Ausg. S. 39), die auch *meyfiskur* (Mädchenfisch) heisst. Daneben erscheinen als Wassergeister, und zwar meist in Tiergestalt, der *nykur* oder *vatnahestur*, der *vatskratti*, der *nennir* (Maurer, Isl. Volks. 30 ff.). Wir finden hier überall den Übergang des seelischen Wesens zum dämonischen, ja offenbar liegen hier schon ausgeprägte Dämonengestalten mit vor, die nichts mit der menschlichen Seele zu thun haben, die die Phantasie des Volkes unter dem Einflusse des gewaltigen Elementes geschaffen hat. Gleichwohl finden sich bei dem Nix und einigen Wassergeistern mit anderen Namen entschieden elfische Züge. Vor allem hat der Geist die Proteusnatur, er vermag verschiedene Gestalten anzunehmen und erscheint in verschiedenen Gestalten (Wuttke § 54 ff.). Von den nordischen Wassergeistern sei nur auf den Zwerg Andvari hingewiesen, der sich in Hechtsgestalt in einem Wasserfalle aufhielt, und auf Otr, den Sohn Hreidmars, der in Ottergestalt im Wasser lebte (Eddal. Bugge S. 212 ff.). Dann besitzt der Wassergeist die Gabe der Prophetie. König Hjørleifr hat nach der Hälfs saga (a. a. o.) einen Marmennil gefangen. Er gab keinen Laut von sich, bis der König einmal seinen Hund schlug. Da lachte das Meermännchen. Der König fragte, weshalb es lache. »Weil du den schlugst, der dir einmal das Leben retten soll,« antwortete der Nix. Jetzt verlangte Hjørleifr weitere Auskunft; er erhält sie erst, als er verspricht, das Meermännlein wieder ins Wasser zu lassen. Da erzählt es denn auf dem Wege von dem Kriegsunwetter, das dem Dänenlande drohe, und wie bei diesem der König nur durch seinen Hund werde gerettet werden. Auch spendend, wie andere seelische Wesen, erscheint der Wassergeist, da er auch verborgene Schätze weiss. So versprach ein Wassermann einem armen Fischer einen Schatz zu zeigen, wenn er ehrlich mit ihm theile. Auf's redlichste kommt

der Fischer dem Verlangen nach; den letzten Heller zerschlägt er mit seiner Axt. Da verschwindet der Nix und lässt dem armen Manne den ganzen Schatz (Vernaleken, Sagen aus Östr. 185). Ebenso lehrt ihr Trachten nach menschlichem Blut oder menschlichen Gliedern den elbischen Ursprung der Wassergeister (Weinhold, Zsch. d. V. f. Volksk. V. 121 ff.). Besonders mit dem Zwerge berührt sich vielfach der Nix. In menschlicher Gestalt wird er meist klein gedacht, alt, bärtig, mit grünem Hute und grünen Zähnen. Öfter taucht er aus dem Wasser, oft hört man seine Stimme. Die weiblichen Nixen bezaubern durch ihren Gesang, wie die Elfen. Die Lorlei und andere ähnliche Sagen mögen im Nixenglauben ihre Wurzel haben. Oft gehen auch Nixe Verbindungen mit Menschen ein (Prätorius, Weltbeschr. 498 f.) und verlangen bei der Entbindung ihrer Frauen menschliche Hilfe (Wuttke a. a. O.). Allein diese Züge treten nur noch vereinzelt im Volksglauben auf: im grossen und ganzen ist der Wassergeist der schädigende Wasserdämon, der in den Gewässern herrscht, der sein Opfer verlangt und es sich holt, wenn man es ihm nicht giebt.

KAPITEL VII.

DIE DÄMONEN.

§ 44. Während bei den elfischen Wesen sich immer und immer wieder der seelische Hintergrund zeigt, treffen wir eine weitere Klasse mythischer Gestalten unseres Volksglaubens aus alter und neuer Zeit, an denen sich keine Spur alten Seelenglaubens wahrnehmen lässt. Sie haben ihre Wurzel in der den Menschen umgebenden Natur, in den Elementen, denen gegenüber sich der Mensch ja meist so ohnmächtig fühlt, in denen er ein Wesen, ähnlich seinem, nur ungleich grösser und mächtiger, zu spüren meint. So entstand in der Phantasie unserer Vorfahren die Schar der Dämonen. Auch sie sind nicht selten von dem Elemente, dem sie ihren Ursprung verdanken, losgerissen und durch den immer schaffenden Volksgeist Gestalten der freien Dichtung geworden.

Eine in der isländischen Literatur erhaltene Volkssage, die in der Nähe des Kattegats ihre Heimat haben mag, erzählt aus der Vorzeit Norwegens, dass hier ein Mann Namens *Fornjótr* gelebt habe, aus dessen Geschlechte *Norr*, der Norwegen den Namen gegeben habe, hervorgegangen sei (Fas. II. 3 ff., vgl. dazu Noreen, Uppsalastud. S. 216). Seine Söhne waren *Hlér*, *Logi*, *Kári*, von denen der erste über das Meer, der zweite über das Feuer, der dritte über den Wind herrschte. *Kári* war der Vater des *Jökul*, der den König *Sna* zeugte, den Vater des *Porri*, der *Fönn*, der *Drifa*, der *Mjöll*. Wenn irgend eine, so gewährt uns diese kurze euhemeristische Erzählung einen Einblick in die Werkstatt mythischen Schaffens, sie giebt uns einen Mythos, der unmittelbar an die Natur und Sprache des Landes anknüpft, wo er aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst erzählt worden ist. *Fornjótr* deutete man als den alten Joten oder den Ahnherrn, je nachdem man *Fornjótr* (Rask, Saml. Afhandl. I. 78 ff.) oder *For-njótr* (Uhland, Thor S. 33; PBB. XIV. 9) abteilte, während neuerdings Noreen *Förn-njótr* lesen und das Wort mit »Opfergeniesser« wiedergeben möchte (Uppsalastud. S. 219). Die mehr konkrete Deutung Rasks mag im Hinblick auf die Heimat des Mythos, die auf jütischem Gebiete liegt, das Richtige treffen. Unter *Fornjóts* Söhnen und Nachkommen verstehen die nordischen Skalden die Riesen. Seine Kinder tauchen auch anderen Orts in der nordischen Dichtung auf: *Hlér*, den *Snorri* in richtiger Kombination mit *Ægir* und *Gymir* identifiziert (SnE. II. 316), bezeichnet wie diese Dämonen das Meer, besonders das brausende Meer. Die Insel

Læsö (altnord. Hlésey) im Kattegat ist nach ihm genannt. *Logi* ist verwandt mit unserem »Lohe«, er ist das personifizierte Feuer. *Kári* endlich ist die durch den Wind bewegte Luft, die der Schwede und Norweger noch heute dialektisch unter gleichem Namen kennt (Rietz 379. Aasen 348). *Káris* Kinder und Kindeskind sind ebenfalls Erscheinungen in der Natur, als Appellativa in alter und neuer Zeit oft belegt. Sein Sohn ist *Jökull*, das Eisfeld der norwegischen Berge, nach anderem Berichte *Frosti*, die Kälte (Fas. II. 17), dessen Kind *Snær*, im späteren Fortgang der Erzählung »*hinn gamli*« (der Alte) genannt, der greise, ewige Gebirgsschnee (Uhland, Thor 27). Dieser *Snær* oder *Snjór* war später zur Sagengestalt geworden. Er herrschte als König nach der *Ynglingasaga* in Finnland (Heimskr. 13), nach Saxo über Dänemark (I. 415 ff.), nach altdänischen Chroniken aber war er Hirte des Riesen *Læ* auf *Læsö* (Gammeldanske Krøniker I. 10 f.). *Snærs* Kinder sind *Fjonn*, der Schneehaube, *Drífa*, der Schneewirbel, die als Sagengestalt ihren Verlobten Vanlandi durch eine Mahre töten lässt (Heimskr. 13), *Mjóll*, der Schneestaub. Von Haus aus mögen alle diese Gebilde *Káris* Kinder sein; der ganze genealogische Entwurf ist sicher erst späteres Machwerk. Alle sind sie in *Jötunheim*, in *Riesenheim*, zu Hause, im Nordosten der skandinavischen Halbinsel, woher noch heute ein scharfer Wind die unliebsamen Kinder des winterlichen Sturmes bringt. So geht unser Bericht noch ein Stück weiter. — Niemand wird diese Mythen in ein vornordisches Zeitalter verlegen. Sie lassen sich nicht von dem Boden trennen, wo sie sich finden; nur in Skandinavien können sie ihre Heimat haben, nur aus den nordischen Sprachen können wir sie verstehen: es sind durch die Phantasie der Nordländer vermenschlichte Naturerscheinungen ihrer Heimat, die in menschliches Gewand gehüllt und durch die Dichtung zu Sagengestalten weiter gebildet worden sind. Und wie es hier im Norden gegangen, so ist es überall der Fall gewesen. Die Sagen vom Riesenkönig *Watzmann* (Panzer I. 245 ff.) oder von *Rübezahl* (Prätorius, *Satyrus etymologicus*; Lincke, Die neuesten *Rübezahl*-forschungen) oder von den oldenburger und schleswiger Riesen, die ans Land steigen (Müllenhoff 277) und dergl. erklären sich nur aus der Natur des Landes, wo sich die Dämonenmythen finden. Fast durchweg sind demnach diese Mythen lokaler Natur; sie sind überall zu Hause, besonders aber ausgebildet in Berggegenden und in Ländern, wo das weithin sichtbare Meer die Küste bespült. Alle Naturerscheinungen und Elemente haben sie in der Phantasie unserer Vorfahren wachgerufen; mit der Zunahme der Heftigkeit der Elemente wachsen auch sie. Aus urgermanischer Zeit mögen unsere Vorfahren nur den Typus mitgebracht haben, das höhere Wesen, das in den Elementen herrscht, das dem Menschen bald in übermenschlicher, bald in tierischer Gestalt sich zu erkennen giebt, das höhere Wesen, in dem sich namentlich die verderbliche Seite des Elementes zeigt; die Ausbildung der einzelnen Formen und Gestalten dagegen gehört einer späteren, z. T. der christlichen Zeit an. Ganz besonders zahlreich sind die Mythen von Winddämonen. Indem aber zugleich die Seelen im Winde fortleben, berühren sich diese Dämonen sehr oft mit den mythischen Gebilden des Seelenglaubens. Auf der anderen Seite erhielten die jüngeren Gebilde der persönlichen Gottheiten auch Gewalt über die Elemente, und daher treffen sie oft mit den Dämonen zusammen, wenn sie auch in diesem Falle fast durchweg die dem Menschen Nutzen bringende Seite des Elementes vertreten. Daraus aber hat sich im Mythus der Kampf zwischen Göttern und Dämonen herausgebildet, in dem die Götter als Schützer der Menschen auftreten. Die Dämonen, die noch heute in reicher Anzahl in der Volksdichtung fortleben, zu verblassten, durch das Christentum

abgesetzten Gottheiten gemacht zu haben, ist einer der ärgsten Fehler, den die wissenschaftliche Mythologie begangen hat.

§ 45. Bezeichnungen und Auftreten der Dämonen. Der über alle germanischen Länder verbreitete Name für die dämonischen Gestalten, die wir in ihrer menschlichen Erscheinung Riesen nennen, ist ahd. *duris*, mhd. *türse*, nhd. *dros*, ags. *dyrs*, altn. *þurs* (namentlich im Kompositum *hrimpþurs*), neunord. *tosse*. Von Norwegen oder Schweden aus drang das Wort als *tursas* ins Finnische, wo es ein Meerungeheuer bezeichnet (Thomsen, Den got. sprogl. indflyd. S. 74). Verwandt ist das Wort wahrscheinlich mit altnord. *turás*, »stark, kräftig« (Kögel, AfdA. XVIII. 49). Mehr die zerstörende Thätigkeit der Riesen bezeichnet ags. *eoton*, as. *etan*, altnord. *ǫttunn*, (lapp. *jetanas*), schw. *jätte*, ein Wort, das zu *etan* »essen, fressen« gehört. Dem Worte »Dämon« am nächsten steht der mhd. *trolle*, der uns namentlich im altnord. *troll*, neunorw.-dän. *troll*, in unzähligen Gestalten entgegentritt. In ihm berühren sich die Dämonen mit den Drucegeistern, wie auch das Wort aller Wahrscheinlichkeit nach zu got. *trudan*, a.n. *troða*, »treten« gehört (Sievers, Ind. Forsch. IV. 339). In Oberdeutschland und einem grossen Teile Niederdeutschlands verbreitet ist der Name *Riese* (ahd. *risi*, as. *wrisil*). Das Wort ist sprachlich verwandt mit skr. *ryšan* = »stark, kräftig, gewaltig«. Im altnord. tritt es besonders im Kompos. *ber-risi* auf, als Simplex ist es jung und selten. Ferner erscheint im ags. die Bezeichnung *ent*, zu welchem Worte sich das bairische *enzerisch*, *enzionisch* »ungeheuer gross« gesellt (Schmeller, Bayr. Wtb. 2 I. 117). Namentlich in Westfalen und längs dem Strande der nordischen Meere findet sich der Name *hūne* (mhd. *hiune*), der wohl im Anschluss an das verheerende Auftreten der Hunnen entstanden ist, die nach ags. Gedichten in der Riesenburg an der Donau sich sammeln, wohin sie aus Thessaliens zerklüfteten Bergen gekommen sind (Elene V. 30 ff.). Andere fassen das Wort als ein urgermanisches auf, das mit skr. *çira* »der Held«, griech. *ζύγιος* »mächtig« verwandt sei und »der Starke« bedeute (Kögel, AfdA. XVIII. 50). Unter klassischem Einflusse entstanden findet sich *gigant* schon im Beowulf und Otrifid. Unter den vielen Namen, die sich in der nordischen Mythologie für weibliche Dämonen finden, ist der verbreitetste *gýgr*, ein Wort, das zum trans. *gygja* »erschrecken« und dem intrans. *gugna* »den Mut verlieren« gehört. Über die Etymologie des Wortes vgl. Johansson, Ind. Forsch. II. 54, der es zur Wurz. *ghugh* »verbergen, verhehlen« stellt, und Wadstein (ebd. V. 32), der es *ga-jgr* deutet und mit *jgr* »grimm, wild, schrecklich« zusammenbringt.

Allen diesen Wesen eigen ist ihre übernatürliche Grösse und übermenschliche Kraft, die nur selten von einem erwägenden Geiste gezügelt wird. Bald haben sie tierische, bald menschliche Gestalt. Aber auch in letzterer gleichen sie — abgesehen von ihrer Grösse — nicht immer dem gewöhnlichen Menschen. Oft erscheinen sie mehrhäutig: Skírnir erwähnt in Skírn. (3.) einen dreihäutigen Thursen, gradeso wie im Walthamare von einem »erihauptigen Tursen« (Massmann, Denkm. 109) die Rede ist. Einen sechshäutigen Sohn erzeugte nach nordischem Mythos der Urriese Aurgelmir (Valþr 33). — Daneben erscheinen sie mit mehreren Armen. Heime hat nach dem Anhang zum Heldenbuch und der altschwed. Didrikssaga vier Ellenbogen (W. Grimm, DHS. 257), Asprian nach dem Rosengarten B vier Hände (ebd. 248), der nordische Starkadr acht Arme, die ihm Odinn verliehen hatte, nachdem ihm Thor vier von seinen ursprünglichen sechs abgeschlagen. Oft erscheint der Riese als Tölpel, als grober, ungeschlachter Kerl, zuweilen aber auch, namentlich im nordischen Mythos, klug und verständig. Nordische Skalden

nennen ihn *fróðr*, *hundviss* (weise, sehr weise); Óðinn geht zum Riesen Vafþrúdnir, um sich mit ihm über mythische Dinge in einen Wettstreit einzulassen. Geradeso wie bei den elfischen Wesen hat die Volkphantasie den Riesen ein Reich angedichtet: *Jötunheimar*, im äussersten Nordosten seiner Halbinsel gelegen, nennt es der Skandinavier. Ebenso ist in den mhd. Gedichten von einem Riesenlande die Rede. Hier hausen sie im allgemeinen frei; nur vereinzelt tritt ein Riesenherrscher wie Þrymr, der »*dróttinn þursa*« (Prkv. 11), auf. Sonst wirken sie in den Elementen, in und auf Bergen, im Meere, in der Luft. — Fast ebenso häufig wie in menschlicher kennt sie der Volksglaube in tierischer Gestalt. Der Midgardsormr ist eine gewaltige Schlange, die um die Erde herumliegt; der nordische Schöpfungsmythus weiss von einer Kuh Auðumla zu erzählen; in Adlersgestalt sitzt Hræsvelgr (Leichenschwelg) im äussersten Norden: von seinen Schwingen gehen die Winde aus. Besonders häufig erscheint der Riese in Hunds- oder Wolfsgestalt, d. i. in Gestalt zweier Wesen, die sich in der mythischen Vorstellung aller germanischen Stämme vollständig decken. Die nordische Dichtung nennt den Wind den Wolf oder den Hund des Waldes; als Hund oder Wolf fährt auch nach unzähligen deutschen Mythen der Wind durch die Luft. Wölfe jagen im Korn umher, und je grösser sie sind, desto reichere Ernte erhofft der Bauer. Dem Kornwolfe werden Spenden gebracht (Mannhardt, Roggenwolf und Roggenhund). Auch der Nebel erscheint in der Volkssage oft als riesischer Wolf (Laietner, Nebelsagen). Ganz ähnlich erscheint im Norden der *Fenrir* in Wolfsgestalt, ferner der *Mánagarmr*, der den Mond verfolgt, *Hati* und *Sköll*, die beiden Verfolger der Sonne. Weitere Blicke in die Vorstellung der alten Nordländer von theriomorphischen Riesen gewähren Riesenamen wie *Kǫtr* »der Kater«, *Hyndla*, *Mella* »die Hündin«, *Trana* »der Kranich«, *Kraka* »die Krähe« udgl. Hin und wieder besitzt auch der Riese die Eigenschaft, vorübergehend tierische Gestalt annehmen zu können. Allein dieser Zug scheint nicht ursprünglich, vielmehr scheint er aus dem Seelenglauben entlehnt zu sein¹.

¹ Das beste Werk über die Riesen ist das Weinholds »*Die Riesen des germanischen Mythos*« in den Sitzber. der k. Acad. der Wissensch. zu Wien XXVI. 233—306. — Vieles giebt Uhland im *Mythus von Thor*.

§ 46. Die dämonischen Gestalten der einzelnen Elemente. Die Wasserdämonen. Schon bei den elfischen Wassergeistern zeigte sich, dass dasselbe Wesen in verschiedenen Gegenden verschiedene Gestalt erhielt: während der Nix in den deutschen Gewässern als ein zwergartiges Wesen erscheint, kennt ihn der skandinavische Norden als mächtiges Ross, das den Fluten des angrenzenden Meeres entsteigt, oder als Riesen. Die umgebende Natur zeigt sich auch hier von unmittelbarem Einflusse auf die Volkphantasie. Wasserdämonen in Riesengestalt finden wir demnach fast nur in meererspülten Gegenden. Aber auch aus den Alpenseen entsteigt hin und wieder der Dämon in Rossgestalt dem Gewässer (Panzer, II 90 f.). In Mittel- und Norddeutschland weicht er der schönen Wasserfrau oder dem habgierigen Nixe, bis er wieder da, wo sich unsere Hauptströme busenartig erweitern, in Stiergestalt auftritt und sein Wesen treibt (Müllenhoff, Sagen aus Schlesw. Holst. 127 f.). So ist der Norden besonders reich an riesischen Wasserdämonen. Das älteste Epos, das uns in germanischer Sprache erhalten ist, der Béowulf, ist angefüllt mit solchen Mythen von Wasserriesen; der Kampf gegen sie ist der Mittelpunkt der grossartigen Dichtung. Ob der schatzhütende Drache (Béow. V. 2242 ff.), der dem Helden die Todeswunde beibringt, ein Wasserdämon oder nicht vielmehr ein Gebilde der subjektiven

Phantasie ist, bleibe dahingestellt; *Grendel* mit seiner Mutter und seiner Umgebung waren aller Wahrscheinlichkeit nach Wasserungeheuer. Er herrscht im Sumpfe am Meere, dort, wo an windigem Vorgebirge sich der Bergstrom ergießt (1359 ff.). Hier haust er mit seiner Mutter in mächtiger Halle (1515), die die Dichtung nach altgermanischer Weise ausgeschmückt hat: Waffen hängen an der Wand (1558), ein düsteres Feuer brennt auf dem Langherde (1518). Er selbst ist ein »*coten*« (762), seine Mutter nennt der Dichter eine *brimwylf* (1507. 1600), die Seeungeheuer, die *mere-* oder *sædæor* sind *niceas* (Nixe), der *cotena cyn* (421 f.). In der Dämmerstunde bringen sie am Vorgebirge dem Schiffer oft Unheil (1428 ff.). Wie Grendel selbst haben sie Nägel wie Stahl (986) und Krallen statt der Hände (988. 1508). Über Grendels Wohnung steigen die Wellen hoch empor, bis zu den Wolken geht ihr Gesicht, der Wind treibt hier heftige Gewitter daher, die Luft erdröhnt, die Himmel weinen: so giebt sich das Wirken des Ungeheuers zu erkennen (1375 ff.). Bei nächtlicher Weile verlässt der Herr der Dämonen seine Halle, um am benachbarten Gestade Menschen zu rauben und zu verschlingen. In Nebel gehüllt (711), von Wolken umgeben, schleicht er dann umher. Sein Ziel ist Heorot, des Dänenkönigs Hróðgár treffliche Halle, aus der er allnächtlich Helden raubt. Hier wird ihm von Bëowulf der Arm ausgezogen; im Meeresgrund stirbt er an der Wunde. Dann macht sich Bëowulf auf, um die Mutter des Ungetüms in ihrer Halle aufzusuchen und zu töten. — Ein gewaltiges Naturereignis, das Eindringen des Meeres, das in vorhistorischer Zeit ganze Stücke Landes abbrach, sich über die Länder ergoss und so Inseln schuf und menschliche Ansiedlungen vernichtete, mag im Volke fortgelebt und den Anstoss zu dieser grossartigen Volksdichtung gegeben haben, die die Angeln aus ihrer Heimat mit nach Britannien nahmen, die in den isländischen Sagen und Liedern von Grettir Ásmundarson (Grettiss. 148 ff.) Bǫðvar Bjarki (Fas. I. 69 f.), Orm Stórolfsson (Fms. III, 204 ff.; Hammershaimb, Fær. Kvæder II. Nr. 11. 12, Arwidsson, Svenska Fornsånger Nr. 8) widerhallt (Bugge, PBB. XII. 55 ff.). Von solchen Wasserdämonen, die in der verheerenden Gewalt des Wassers ihre Wurzeln haben, und von Kämpfen gegen sie weiss noch heute die norddeutsche und dänische Volksdichtung zu erzählen (ZfdA. VII. 425 ff.). Dass wir es wirklich im Bëowulf mit einem Wasserdämon zu thun haben und nicht mit einem Nebelwesen, wie Laistner (Nebels. 88 ff. 264 ff.) annimmt, zeigen Wörter wie *meredæor*, *brimwylf*, vor allem aber auch die nordischen Schilderungen, die noch klar das Meerungetüm erkennen lassen.

Auch sein Name scheint Grendel als Wasserdämon zu erweisen. Derselbe ist verwandt mit nord. *grenja*, das sowohl vom Heulen des Sturmes, weshalb dieser auch *grindill* heisst (SnE. II. 486), als auch vom Tösen der Gewässer gebraucht wird (Lex. poet. 269). Der gewaltige Gegner aber, der dem Grendel und seiner Mutter das Handwerk legte, war ein Spross der Sage, den die Dichtung mit dem alten Himmelsgotte unserer Vorfahren zusammengebracht hat, unter dessen Schutze er zum Heile der Menschheit seine Thaten vollbrachte; er gehört der Dichtung, der Heldensage, nicht dem Dämonen- oder Göttermythus an.

Besonders reich an Wasserdämonenmythen ist die nordische Dichtung. Zum teil verknüpft mit Göttermythen sind sie der Ausdruck des nordischen Volksgeistes, der unter dem Einflusse des gewaltigen Elementes in seiner furchtbaren Gewalt steht. Obenan steht *Ægir*, von Umland (Thor S. 160) trefflich als die Personifikation des ruhigen, für die Schifffahrt geeigneten Meeres gedeutet. Etymologisch ist der Name verwandt mit got. *ahwa* (Gíslason, Aarbøger 1876,

313 ff., Noreen, Urgerm. Lautlehre S. 59), das Wesen giebt sich also schon durch seinen Namen als Wasserdämon zu erkennen. In der skaldischen Sprache bezeichnet *ægir* häufig »das Meer«. Dass er die für den Menschen vorteilhafte Seite des Meeres vertritt, zeigt sein enges Verhältnis zu den Göttern. Er ladet die Asen zum Mahle (Grímn 45. Hym. 1. Lok. Pros.), wie er selbst bei ihnen erscheint (SnE. I. 206). In mächtigem Kessel bereitet er dann den Göttern den Trank (Hym.). Festlich beleuchtet ist die Halle. *Eldir* (»Feuer«) und *Funafeng* (»Funkenfang« Weinhold, Riesen 239) helfen aufwarten. In ihren Namen personifiziert der nordische Dichter das über dem Meere lagernde Nordlicht. Gleichwohl bleibt *Ægir* ein Riese: *bergþúi* nennt ihn die Hymiskviða (2), er ist *barnteitr* (»froh wie ein Kind«), wie andere riesische Dämonen. An Jütlands Nordspitze und dem westlichen Norwegen war er als *Hllér* bekannt, nach dem die Insel Hlésey, das heutige Læsø, den Namen führt. Seine Gemahlin ist *Rán*, »der Raub«, die alles verschlingende Herrin des Meeres, das Weib ohne Herz im Leibe (*sidlaus kona*), wie sie Fridþjófr in junger Dichtung einmal nennt (Fas. II. 493). Wen sie erwischen kann, fängt sie mit ihrem Netze, dessen Maschen Niemand entschlüpft. Loki leiht es deshalb von ihr, als es gilt, den Andvari zu fangen (Eddalied. Bugge S. 212). Wer ertrinkt, fährt zur *Rán*, und wen man ins Meer wirft, weiht man ihr. So berührt sich die *Rán* mit der Todesgöttin, ja sie kann als Totengöttin des Meeres angesehen werden. Und so haben sich denn die Nordländer auch bei ihr den Aufenthalt schön nach ihrer Weise ausgemalt: da gibt es Hummer und Dorsch (Fms. VI. 376), da gibt es ein treffliches Gelage (Eyrb. S. 100).

Der Ehe *Ægirs* mit der *Rán* entsprossen neun Töchter, junge, dichterische Verkörperungen der Wogen und einiger Eigenschaften des Meeres (Weinhold S. 242), die nach der Mutter geartet und bei heftigen Seestürmen den Schiffen ihre Umarmung anbieten (Fóstbrædras. 13). Als Mütter Heimdalls sind sie in den Bereich der Göttermythen gezogen. — Als dritter Name für *Ægir* erscheint in der SnE. *Gymir* (I. 326), der ebenfalls unter den *þotnaeiti* (SnE. I. 549) aufgezählt ist. Auch ihn gebrauchen die Dichter häufig für das Meer (Lex. poet. 282), wie sie dieses auch *Gymis flet* (Gymis Wohnung Fas. I. 475) nennen. Die Gleichheit mit *Ægir* zeigt die Kenning Refs, der die *Rán* *Gymis vqlva* (SnE. I 326) nennt. Daneben erscheint noch in den *Skírnismál* der Riese *Gymir* als Vater der *Gerð* und des *Beli*, die beide im Freysmythus eine Rolle spielen. Er ist der Gemahl der *Aurboða*. Ob dieser hier der Meerriesen ist, wie man meist annimmt, oder ein anderer Riese, wie Bugge will, bleibe dahingestellt; jedenfalls findet sich in dieser schönen Dichtung keine Spur, voraus wir den natürlichen Hintergrund eines Wasserriesen begründen könnten.

Wie dies Lied von der schönen Riesenjungfrau *Gerð* zu erzählen weiss, so finden wir auch in der Hymiskviða beim Riesen *Hymir* ein goldenes, weissbrauiges Mädchen. Dieser *Hymir* ist offenbar wieder ein Meeresdämon, allein er vertritt die winterliche Seite des Meeres. Der Name findet sich auch in der Form *Ymir* oder *Eymir*, und die Gestalt wird in beiden Fällen oft mit dem Urriesen *Ymir* zusammengeworfen (Gislason, »Om navnet Ýmir« in Vidensk. Selsk. Skr. 5. R. 4. Bd. 435 ff.). *Hymir* ist der Riese des winterlichen Meeres, auf dem seine aschgraue Gestalt (*három spjalla Hrunnis* Hymk. 16.) zu lagern scheint, denn *humr* m. und *hum* n. bezeichnet die Dämmerung und die fahlgraue Luft, die im Winter das Meer umgiebt. Die Hymiskviða hat ihn trefflich geschildert: er wohnt im Osten an des Himmels Ende, zusammen mit seiner neunhunderthauptigen Mutter, in krystallinem Saale am Meeresgestade. Jagd ist seine Beschäftigung. Die Gletscher dröhnen, wenn

er heimkehrt; zu Eis gefroren hängt ihm der Backenbart herab (v. 10). In der Nähe weiden seine Herden, das Meer gibt ihm Wale zur Nahrung. Wohl wider ihren Willen befindet sich bei ihm als Frilla das allgoldene weisbrauige Weib, das es mehr mit dem Gegner, der sie befreien soll, als mit den Buhlen hält. In Hymirs Gewalt befindet sich der mächtige Kessel, den Thor und Týr zu Ægirs Gelage holen. Hier hat ein späterer Überearbeiter des alten Liedes Reste eines anderen eingeschoben, in dem eine weitere mythische Vorstellung der Nordländer vom Weltmeere erscheint: die Vorstellung des Weltmeeres als einer mächtigen, die Erde umgebenden Schlange, des *Midgarðsorm*. Schon im Namen liegt das mythische Bild: *Midgarðr* ist die von den Menschen bewohnte Erde. Daneben nennt sie die *Völuspá* (50) *Jfrungandr* d. h. gewaltiges Ungetüm. Wenn das Meer tost, dann schwillt sie in Riesenwut. Thor ist am norwegischen Gestade der Gegner dieses riesischen Dämonen. Es war ein Lieblingsthema nordischer Dichter, der Kampf Thors mit der Midgarðsschlange. Junge Fabeln, die sich namentlich in der Mythologie der Snorra Edda findet und wohl auf falscher Kombination beruht, hat sie in die Sippe Lokis gebracht (SnE. II. 271. 312) und lässt sie ein Kind Lokis und der Angrboða, der Schadenbieterin, sein. In Lokis Gefolge zieht sie nach der Vsp. einst bei Beginn des Ansturms der bösen Mächte mit heran und kämpft gegen Thor, der sie wohl tötet, aber selbst von ihrem giftigen Hauche getroffen zu Boden fällt. Die Midgarðsschlange ist nichts anders, als die alte Fabeln von der Seeschlange, die heute noch hin und wieder in der Phantasie der Nordländer aus dem Meere empor taucht. Durch alle Zeiten hindurch lässt sich das Phantasiegebilde auf Island und in Norwegen verfolgen (Faye 58 ff.).

Neben diesen Gebilden treten noch andere vereinzelt hervor, meist in den mythischen Sagas, nicht mit der Göttersage in irgend welchen Zusammenhang gebracht und daher von den Mythologen meist ausser Acht gelassen. Es sind mehr Riesen, wie wir sie aus unseren Märchen und Sagen kennen, die den Menschen Unheil bereiten und von Menschen bekämpft werden, Gebilde der schlichten Volkdichtung, denen meist die höhere Weihe der religiösen Poesie fehlt, aber deshalb nicht weniger mythische Gebilde wie jene. Im mythischen Hatafjörð, wo der Riese Hati mit Frau und Tochter sein Wesen treibt, zankt sich einst Helgis Gefährte Atli mit der Riesentochter *Hrimgerð*, nachdem Helgi ihren Vater getötet, sie aber mit ihrer Mutter den Helden die Einfahrt in den Busen fast unmöglich gemacht hat (Helgakv. Hjörv. 12 ff.). Allgewaltige Meerjungfrauen sind wohl auch *Fenja* und *Menja* (SnE. I. 374 ff.), die dem Könige Fróði auf der Handmühle Grotti Gold mahlen, bis sie infolge der allzugrossen Habsucht des Königs den Seekönig Mýsing mit seinem Heere heranmahlen, der Fróðis Herrschaft ein Ende macht und sich der Mühle und der Mädchen bemächtigt, die ihm nun das Salz, das dem Meere seinen Geschmack gibt, mahlen (Uhland, Schrift. VII. 90 ff.). — Hierher gehört weiter der mythische *Starkaðr*, den späte Kombination mit dem norwegischen sagenhaften Helden gleichen Namens zusammengeworfen hat (Müllenhoff, DAK. V. 353). Er ist vielleicht der riesische Dämon der Aluwasserfälle in Norwegen. Stórverk war sein Vater. Acht Hände hat ihm der Mythos gegeben (Fas. I. 412). In der Gautrekssaga (Fas. III. 15) wird er *Aludrengr*, Spross des Ala, genannt, der *hundvíss jötnun*. Thor füllt ihn; wie die anderen Riesen (ebd. Vgl. Uhland, Schriften VI. 101 ff.). In seinem Pflegesohn *Grim*, der ihn nach seinem Tode beerbt, scheint sich das mythische Wesen bis heute im Volksmunde erhalten zu haben (Faye S. 53 ff.). — Ein Isländer sieht einst am Gestade einen Riesen sitzen, der mit den

Beinen bammelt und dadurch die Brandung hervorruft. Sobald er aber mit den Beinen zusammenschlägt, dann ist hoher Seegang (Isl. S. I. 84). Solcher Mythen kennt die alte Literatur in Menge. Daneben erscheinen die *margýgjar*, der *marmennill* und andere mythische Seewesen. Und wie im Altertum, so kennt noch heute die nordische Volkssage überall die Ungetüme des Meeres und der grossen Gewässer, nur dass gegenwärtig mehr die theriomorphe Gestalt hervortritt. So erzählt der Isländer vom *vatnahestur* (Wasserpferd), vom *skrimsl* (Ungeheuer), *vatnsskratti* (Wasserschratz), von der *selamóðir* (Seehundmutter), der *skötumóðir* (Rochenmutter) oder vom *nennir* (Jón Arnason I. 135 ff.), der Bewohner der Færøer vom *sjódrengil*, der in Menschen- oder Hundegestalt dem Fischer am Abend auflauert, oder von der *haffrí* oder der *saneyt* (der »Seekuh« Ant. Tidskr. 1849/51. 198 ff.), der Norweger von *havmænd* und *havfru* oder vom *sæorm* (der Seeschlange; Faye 55 ff.), der Schwede von der *Haffru*, den *Hafoxar*, *Hafkór* (Hyltén-Cavall. I. 245 ff.). Gleiche mythische Gebilde kennt auch der Däne (Thiele II. 255 ff.). Wie die altnordischen Wasserdämonen verfügen auch diese jüngeren Geschöpfe meist über ganze Herden. Norddeutsche Sagen und Alpensagen wissen von ähnlichen mythischen Gebilden zu erzählen, die in Menschen- oder Tiergestalt den Fluten entsteigen (Müllenhoff 257. 264. 127. Kuhn, Sagen aus Westfalen I. 287 ff. Laistner, Nebels. 77 ff.). Ob der Nebel, der über den Gewässern lagert, das mythische Gebilde hervorgerufen hat, wie Laister will, oder nicht, bleibe dahingestellt; jedenfalls hat man dasselbe schon frühzeitig mit diesem in Zusammenhang gebracht.

Während bei all diesen Wesen nur der Typus alt, die Ausbildung aber rein lokaler Natur ist, scheint ein mythischer Wassergeist in uralte Zeit zu gehören: es ist dies der nord. *Mimir*. Der etymologische Ursprung des Wortes scheint mir noch nicht genügend aufgeklärt; in der Regel bringt man es zusammen mit *μυμνίσκω*, *memini* und deutet es als das sinnende, denkende Wesen (Uhland, Schriften VI. 199). Wo es erscheint, steht es im engsten Zusammenhange mit dem nassen Elemente, dem Wasser. In Deutschland lebt dies mythische Wesen fort in dem Flösschen Mimling im Odenwald, in Memborn bei Anhausen, in Memleben, dem alten Mimilêba, an der Unstrut u. a. O. (Uhland a. a. O. 203). Im Biterolf erscheint der kunstreiche Mime der Alte neben Wielant (V. 137 ff.); in der nordischen Píðrekssaga ist derselbe Mime Sigfróðs Lehrmeister in der Schmiedekunst (Grimm, DHS. 73. 148). Nach ihm hat das berühmte Schwert Miming seinen Namen. Er erscheint hier mehr als elfisches Wesen wie als Riese. Smaaländische Lieder kennen einen Mimessjö, wo ein gefährlicher Wassergeist sein Wesen treibt und eine Mimesä, die sich aus jenem ergießt (Arwidsson, Sv. Forn. II. 311 ff.). In den altsiändischen Quellen ist Mimir ein Riese (SnE. I. 549), die Wogen des Meeres nennt der Dichter der *Völuspá* seine Söhne (*Mims synir* 46). So erscheint im Norden Mimir als Gegenstück zu Ægir; er scheint, wie andere Wassergeister, mit der Bedeutung und der Macht des Elementes gewachsen zu sein. Der innerste Kern seines Wesens ist die Weisheit. Wie unsere Vorfahren aus den Wirbeln der Flüsse, aus Quellen, aus Brunnen zu weissagen pflegten, ist schon mehrfach hervorgehoben worden. Diese Seite des nassen Elementes hat Mimir besonders vertreten. Mythen von ihm kennen wir nur aus isländischen Quellen: sie wurzeln alle in der nordischen Auffassung des Mimir als weisen Gottes des Meeres und der himmlischen Gewässer. Als solcher ist er Liebling der nordischen Dichtung: Die *Völva* ruft dem *Óðin* zu: »Ich weiss, *Óðin*, wo du dein Auge verbargst: in jenem trefflichen Mimirsbrunnen. Jeden Morgen trinkt Mimir Met aus dem Pfande *Valvaters*«

(Vsp. 28). Diese Worte aus dem Gedichte losgelöst und für sich betrachtet geben sofort den natürlichen Hintergrund: wir haben das Abbild eines alltäglich sich wiederholenden Vorganges, dass nämlich die Sonne am Abend im Meere zu versinken scheint. Dann kommt der Himmelsgott Odinn zum Meerdämon Mimir und setzt sein Auge, die Sonne, zum Pfande ein. Allein er erhält dafür Gegengabe: »Die Sonne zieht Wasser«, sagt man noch heute allgemein, wenn ihre Strahlen bis tief hinab an den Horizont sichtbar sind: dann holt der Himmelsgott seine Gegengabe von Mimir, die dem Wasser innewohnende Weisheit (Müllenhoff, DAK V. 99 ff.). So herrscht zwischen Odinn und Mimir fortwährender Wechselverkehr und infolgedessen innige Freundschaft. Daher nennen die Skalden jenen wiederholt Mimirs Freund (*Mims vinur*). — Einen zweiten Mythos, der freilich etwas euhemeristisch angehaucht ist, weiss die Heimskringla (S. 5) von Mimir zu berichten. Nachdem Asen und Wanen mit einander Frieden geschlossen, sandten jene den Hœnir als Geisel. Da dieser eine stumpfsinnige Person war, gaben sie ihm den weisen Mimir mit, der ihm in allem Rat erteilte. Dadurch wurde Hœnir bald in Vanaheim oberster Ratgeber. Nun kam es aber zuweilen vor, dass Mimir beim Dinge nicht zugegen war; dann pflegte Hœnir zu sagen: »es mögen Andere raten«. Da merkten die Vanen, dass sie betrogen worden waren. Sie nahmen deshalb Mimir, schlugen ihm das Haupt ab und sandten es den Asen zurück. Odinn aber salbte dasselbe, sprach den Zauber darüber, dass es nicht verwesend und seine alte Kraft behalte. Oft sprach er mit ihm, und es sagte ihm viele geheime Dinge. So jung dieser Mythos an und für sich klingt, so setzen ihn doch mehrere Stellen der Eddalieder voraus: Mimirs Haupt lehrt Runenweisheit (*Šigrdrifum*. 14), zu Mimirs Haupte geht Odinn vor dem grossen Göttergeschick (Vsp. 46). Was bedeutet dieser Mythos? Bei Zauber und Wahrsagung tritt oft an Stelle des ganzen Leibes der Kopf als Sitz der Seele (Liebrecht, Zur Volkskunde 289 f.), ja wir besitzen aus alter und neuer Zeit Sagen, die sich auffallend mit jenem Mythos decken. Nach der Eyrbyggja findet einst Freysteinn ein Manneshaupt, das unbeerdigt daliegt und ihm in einer Halbtrophe einen blutigen Kampf weissagt (Eyrb. S. 77). In der fabelhaften Erzählung von Porstein Bøjarmagn besitzt König Geirrødr ein Trinkhorn, an dessen Spitze sich ein Menschenhaupt mit Fleisch und Mund befindet, das dem König zukünftige Dinge prophezeit (Fins. III. 191 f.). Ebenso besass ferner nach einer alten Überlieferung ein Isländer Namens Porleifur den Kopf eines ertrunkenen Mannes (nach anderen den eines Kindes), den er in einer Kiste aufbewahrte. Dieser offenbarte ihm alles, was er zu wissen wünschte (*hefði það til spásagnar og fjölkynngi*. Jón Arnason I. 523). Ganz Ähnliches berichten auch dänische Sagen (Am Urquell III. 59 f.). Wir haben also im Norden ein ziemlich verbreitetes Motiv des Volksglaubens, das in der eddischen Dichtung an den Mythos von Mimir geknüpft ist².

Verwandt mit den Wasserdämonen sind die Dämonen, die der Nebel in der Volksphtasie erzeugt hat. Laistner hat ihnen in den Nebelsagen eingehende Untersuchungen gewidmet. Die Gestalten erscheinen bald als Wolf (S. 9), bald als Fuchs (S. 18), bald als Kater (S. 82) udgl. Nur selten jedoch erzeugt der Nebel in der Volksphtasie ein selbständiges dämonisches Gebilde; meist zeigt sich in ihm nur das Lebenszeichen eines Dämonen, der im Berge haust, um den der Nebel lagert, oder im Gewässer, über dem er ruht.

¹ Über den Beowulfmythus vgl. Leo, *Über Beowulf* (Halle 1839); — Müllenhoff, ZfdA VII. 410 ff., 419 ff. — Ders. *Beowulf* (Berlin 1889). — Dazu Heinzel, AfdA XVI. 264 ff. — ² Über Mimir vgl. Uhland, Schriften VI. 197 ff.; Müllenhoff, DAK V. 99 ff.

§ 47. Die Winddämonen. Ungleich verbreiteter als die Dämonen des Wassers sind die des Windes. Wind weht überall, bald mehr bald weniger. Kein Element ist mehr geeignet, die Phantasie eines Naturvolkes zu mythischer Schöpfung anzuspornen, als gerade er. Man hört sein Heulen, man sieht die Gipfel der Bäume durch ihn bewegt, man sieht die Felder wogen, man sieht ihn das Nass der Erde trocknen, die Wolken jagen, ja man sieht ihn selbst Bäume entwurzeln und in der Natur Schaden anstiften. Hier muss ein höheres Wesen walten, das sich natürlich der Mensch ganz nach seinem Bilde schuf. Uralt und in allen germanischen Ländern verbreitet ist die Vorstellung, dass in der bewegten Luft die Seelen der Verstorbenen fortleben. Allein schon zeitig hat sich daneben die Vorstellung entwickelt, dass ein gewaltiges Wesen in dem Winde sich offenbare, ein Riese, ein Dämon. Der Sturm, das heftigste Wehen, mag dazu besonders veranlasst haben. Eine Gestalt hatte der Dämon, ähnlich, wie die Wassergeister sie haben, bald menschliche, bald tierische. In jenem Falle wurde später die mythische Gestalt nicht selten Sagengestalt. In dieser Gestalt berührt sie sich aber zugleich auch mit der Gottheit des Windes. Aus der wohlthätigen Seite des Windes entwickelt sich nämlich schon frühzeitig bei unseren Vorfahren ein göttliches Wesen, das, wie fast bei allen heidnischen Völkern, als Wind- und Totengottheit eine bedeutende Rolle gespielt hat und in verschiedenen Gegenden in den Mittelpunkt des Kultes getreten ist. Dieses brachte der Volksgeist bald mit dem Seelenheere in Verbindung und liess es dasselbe führen. All diese Vorstellungen spielen nicht selten in einander über, und es ist oft unmöglich, sie von einander scharf zu trennen. Falsch zweifellos ist, wenn man in den vielen Sagengestalten des wilden Jägers immer und immer wieder durchweg einen verblassten Wodan erblicken will. Der Glaube an die heidnische Gottheit hat nach Einführung des Christentums aufgehört, die dämonenzeugende Kraft des Volkes nicht. Nur aus dem natürlichen Boden, dem auf der einen Seite Wodan, auf der anderen der Dämon entsprossen ist, erklärt sich die Übereinstimmung zwischen beiden.

In allen germanischen Ländern ist wie bei andern Völkern (Tylor, Anf. d. Kult. II. 267 ff.; Rohde, Psyche 384 f.) die Sage verbreitet, dass bei heftigem Winde ein mythisches Wesen durch die Lüfte reite, bald allein, bald begleitet von einer grossen Schar Menschen, bald von Getieren aller Art. Namentlich norddeutsche und nordische Sagen wissen von ihm zu erzählen, dass er ein leidenschaftlicher Jäger gewesen sei, der nach dem Tode sein Handwerk fortsetze. Hierher gehören die oberdeutschen Sagen vom Schimmelreiter, vom Rodensteiner, die norddeutschen von Hackelberg, von Herodes, von dem mythischen Dietrich von Bern, vom Herzog Abel, Rübzahl, vom wilden Jäger, die dänischen von dem flyvende Jæger, Kong Volmer, Palnejæger, Grønjetje u. a. Einige dieser Mythen enthalten offenbar unbewusste Erinnerung an alte Wodansmythen, andere dagegen nicht. Da sich die Grenze schwer ziehen lässt, ist bei Wodan nochmals auf sie zurückzukommen.

Als dichterische Bezeichnungen des Windes finden sich in der SnE. (I. 330) *brjótr* (Brecher) —, *skadi* (Schaden) —, *bani* (Fäller) —, *hundr*, — *vargr* (Wolf) *vidar* des Waldes. Alle diese Ausdrücke haben in der persönlichen Auffassung des Windes, der als Mensch oder Tier durch den Wald streicht, ihre Wurzel. Sie sind der Anschauung des Volkes entnommen, das sie in gleicher Lebendigkeit noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In welche Waldgegend germanischer Länder wir auch kommen mögen, überall treibt in derselben nach dem Volksglauben ein dämonischer Geist sein Wesen, der bald allein, bald mit seinen Jagdgefährten und seinem Getier, bald als Verfolger des

Waldfräuleins, des Holzweibes, der Windsbraut, die nach ihm ihren Namen hat, erscheint (Mannhardt, Ant. Wald- und Feldkulte; Schwartz, Der heutige Volksglaube). Ganz ähnlich zeigt sich dieser riesische Dämon dann weiter in Feldern und Fluren. Die geringe Höhe des Getreides mag hier mit besonderer Vorliebe theriomorphische Dämonengestalten erzeugt haben. Besonders häufig sind es wieder Hund und Wolf, die hier erscheinen: der *Roggenwolf*, der *Getreidewolf*, der *Kornwolf*, der *Roggenhund*. Ganz ähnlich kennt der Volksglaube *Graswölfe*, *Pflaumenwölfe*, *Heupudel* und dgl. Daneben erscheinen noch andere Tiergestalten: die *Roggensau*, der *Haferbock*, der *Kornstier*, die *Kornkatze*, der *Bullkafer* u. s. w. In Schweden sitzt die *Gloso* im Getreide. In menschlicher Gestalt kennt die Volksphantasie den Winddämon im Getreide als *Kornmutter*, *Weizenmutter*, *Gerstenmutter*, *Kornfrau*, *Kornmuhme*, *Erbsenmuhme*, in Dänemark als *bykjelling* (Gerstenalte), *rukjelling* (Roggenalte), überall mit langen, herabhängenden Brüsten, oder auch als *Getreidemann*, *Hafermann*, als *der Alte*, *den gamle mand* und dergl. Alle diese Wesen zeigen sich, wenn der Wind das Getreide bewegt: dann geht nach dem Volksglauben der Wolf durchs Korn, dann jagen sich die Hunde; er heult, er bellt, frisst das Getreide und wird nimmer satt. Nebel und Regen zeigen sich oft in seiner Begleitung. Wenn das Getreide geschnitten wird, flieht er von einer Garbe zur anderen, bis er in der, die zuletzt noch steht, gefangen wird. Dann wird er feierlichst zum Herrn gebracht, der ihm zu Ehren das Erntebier geben muss. Die letzten Getreidebüschel, in die er sich zurückgezogen hat, werden ein Talisman für Haus und Scheune oder bleiben als solcher auf dem Felde stehen (Mannhardt, Roggenwolf und Roggenhund; ders. Die Korndämonen). Es ist bemerkenswert, mit welcher Beharrlichkeit nicht nur die germanischen, sondern auch die anderen indogermanischen Völker diesen mythischen Grundgedanken erhalten und teils bewusst, teils unbewusst in alle möglichen Formen gegossen haben.

Besondere Namen für einzelne Winddämonen sind uns aus alter Zeit wenige erhalten. Ob die Riesen, mit denen Thor zu kämpfen hatte, in Wirklichkeit fast alle Winddämonen gewesen sind, wie man nach Uhlands Vorgänge sehr oft annimmt, ist fraglich; sicher gehören sie alle zu dem Mythenkreis, der sich um Thor gebildet hat, und sind demnach bei diesem zu besprechen. Eine besondere Rolle spielt der Windriese *Kári*, der Vater der winterlichen Erscheinungen, des Frostes (Fas. II. 17) und Schnees in seinem mannichfaltigen Auftreten (vgl. § 44). In Adlergestalt sitzt nach anderem Mythos der Riese *Hræsvelgr* (Leichenschwelg) am Ende des Himmels, von seinen Fittigen gehen die Winde aus, die über die Erde wehen (Vafþrm. 37). *Vingnir*, der Schüttler, und *Hlóra*, die Tosende (Weinhold S. 268 f.) erscheinen als Thors Pflegeeltern; jenen kennt auch die nafnapula der Riesen (SnE. I. 550). Mehr als poetische Bilder einzelner Dichter darf man unter den letztgenannten Namen schwerlich suchen.

Auch anderen gewaltigen Naturerscheinungen hat die Volksphantasie riesenhafte Menschengestalten beigelegt. So erscheint im jungen nordischen Mythos die alles verzehrende Flamme als *Logi*. Auch *Eldr*, das personifizierte Feuer, erscheint unter den Riesen (SnE. I. 550, vgl. dazu Weinhold 275 ff.). Andere sind oben in der Geschichte von Fornjóts Geschlecht erwähnt. *Frosti* (»Frost«), *Jökul* (»Eisberg«), *Gust* (»Sturm«) finden wir im Gefolge des Königs Geirröð von Riesenheim (Fms. III. 186 f.).

§ 48. Die Bergriesen. Wiederum kennt die nordische Dichtung eine reiche Anzahl Bezeichnungen von Riesen, in denen sie als verkörperte Berge oder als Herren derselben erscheinen. Solche Namen sind *bergdauur*, *bergbúi*,

bergjarl, fjallgautr, fjallgyldir, hraunbúi, hraundrengr u. dgl. (Clavis poet. 119). Wo irgend ein gewaltiger Berg in die Lüfte starrt, da wohnt ein mächtiger Riese. So wohnt im norwegischen Dovrefjeld schon nach alter mythischer Sage der Riese *Dofri*, der dem Gebirge den Namen gegeben hat (Isl. S. II. 431 ff.). In ähnlicher Weise haust im Pilatusberge der Riese *Pilatus* (Henne am Rhyn, Deutsche Volkss. 379), im Watzmann der alte König *Watzmann*, ein gewaltiger Steinriese, der nach später Sage hier sein Grab gefunden hat (Vernaleken, Alpens. 101). Berge sind in Stein verwandelte Riesen. Im Scheltgespräch zwischen Atli und der Riesin *Hríngerð* hat jener die *Hríngerð* aufgehalten, bis der Tag anbricht. »Nun ist es Tag,« ruft er ihr dann zu, »nun stehst du da, verwandelt in Stein« (Helg. Hjqrv. 12 ff.). Wo zwei Berge einander gegenüberliegen, da wohnen zwei Riesengenossen, die sich öfters mit Steinen oder Äxten werfen (Myth. I. 450 f.). Wo kleine Hügel oder Feldsteine sich befinden, da hat ein Riese seinen Schuh ausgeschüttet, in dem ihn ein kleines Steinchen drückte. Die hübsche Sage vom Riesenspielzeug, die durch Chamisso's Gedicht allgemein bekannt ist, findet sich in ähnlicher Fassung in fast allen Gebirgsgegenden (Myth. I. 446 f. III. 157). Wo mächtige Bauwerke die Zeiten überlebt haben, da sind sie Machwerke der Riesen, denn wie sie Herren der Berge sind, so verstehen sie auch felsenfeste Gebäude zu errichten. Schon eddische Mythen wissen von einem riesischen Baumeister zu erzählen, der einst mit den Göttern einen Pakt geschlossen hatte, in einem Winter ohne jemandes Hülfe eine mächtige Burg zu bauen, die kein Riese einnehmen könne. Allein wie meist in den späteren Volkssagen von solchem Baumeister (Myth. I. 442. 453. III. 156. 158), so ist auch hier nur die Kunst der Riesen zurückgeblieben und dichterisch bearbeitet worden, von dem natürlichen Ursprung des Riesen ist nichts zu spüren.

§ 49. Die übrigen Riesengestalten und -mythen. Während sich bei den eben besprochenen Mythen mehr oder weniger das Element ihres Ursprungs wahrscheinlich machen lässt, hat der germanische Volksglaube noch andere Gestalten geschaffen, die sich weder ihrem Namen noch ihrem Wesen nach aus einer Naturerscheinung oder der Macht eines Elementes erklären lassen. Es sind dies Gestalten der subjektiven Phantasie, der volkstümlichen Dichtung, die mit der Existenz riesischer Dämonen rechnet und sie bald diese bald jene übermenschliche Handlung vollbringen lässt. Sie sind unseren Vorfahren zugleich ein Geschlecht gewesen, das vor dem menschlichen auf der Erde hauste, das die Menschen mit Hülfe der Götter erst vertreiben mussten, das in stetem Kampf mit den Göttern lag. So haben sie auch thätig bei der Weltschöpfung und beim Ausbau der Welt mit eingegriffen. Hierher gehört vor allem eine Reihe eddischer Mythen, die in der erhaltenen Form sicher rein nordisch und jung sind und die recht wohl von fremden Elementen, von aussergermanischen Mythen beeinflusst sein können. Einzelne solcher Gebilde sind offenbar allegorische Gestalten, an die niemand im Volke ausser dem Dichter geglaubt hat. Daneben erscheinen aber auch echt volkstümliche Wesen, Wesen, wie sie namentlich im Märchen bis heute fortleben. Die Mythe vom *Urriesen Ymir*, aus dem die Welt geschaffen wurde, gehört in erster Linie hierher, allein sie lässt sich nicht gut von dem Berichte über die Einrichtung der Welt trennen, weshalb dort auf sie eingegangen wird. Zu solch allegorischen Mythen junger Dichtung gehören ferner die Mythen von der Nacht und ihrem Geschlechte, aus denen die Forschung noch nichts Vernünftiges hat herauschällen können. Wir besitzen sie im Zusammenhang nur in der *SnE.*, deren Verfasser sie aus den *Kenningar* der Skalden zusammengestellt hat (PBB VII. 239). Der Riese

Norr ist der Vater der *Nótt* (der Nacht; vgl. Vafpr. 25³ Alv. 29⁵). *Nótt* war zuerst verheiratet mit *Naglfari* (vgl. dazu Dett. ZfdA. XXXI. 208), beider Sohn war *Audr*. Ihr zweiter Gemahl war *Ónarr*, der mit *Nótt* die *Jörð* (die Erde) erzeugte. Aus der dritten Ehe endlich mit *Dagling* oder *Delling* ist der schöne *Dagr* (der Tag) hervorgegangen. Von diesen Gestalten wissen die Eddalieder nur von *Nótt* und *Dag* etwas zu berichten: *Nótt* reitet auf *Hrimfaxi* (Reifmähne) allnächtlich um die Erde; von der Mähne ihres Rosses träufelt der Tau auf die Fluren. *Dagr* reitet auf *Skinfaxi* (Leuchtmähne) am Tage um die Erde und erleuchtet durch die Mähne seines Rosses die Welt (Vafpr. 12. 14).

Zum Riesengeschlechte gehört ferner *Fenrir* oder der *Fenrisúlfr*, (Vsp. 47; SnE. I. 555), ein Ungetüm in Wolfsgestalt (SnE. I. 59). Sein Name ist dunkel; in der Regel bringt man ihn mit *fen* = »Meer« (Bugge, Studien 214) oder = »Sumpf« (Ark. f. nord. fil. VII. 24) zusammen und fasst ihn als einen dem Meer oder Sumpf entsteigenden Nebel- oder Sturm dämon auf (Weinhold, Riesen S. 249; Laistner, Nebelsagen S. 30). Nach jüngerem Mythus soll er bei den Asen gross gezogen worden sein; hier konnte ihn niemand ausser Týr speisen (SnE. II. 271 ff.). Als er aber immer stärker wurde, da beschloss man ihn zu fesseln. Nur durch List gelang es den Göttern, ihn mit dem Bande *Gleipnir* zu binden, das Schwarzelfen aus sechs unsichtbaren Dingen gefertigt hatten. Bei dieser Fesselung verlor Týr seinen Arm, den er dem Ungetüm ins Maul gehalten hatte, als dieses der Sache nicht traute (Lokas. 38—9; SnE. II. 272). Dann wird der Wolf nach der unterirdischen Höhle *Gjöll* geschafft, wo ihn die Götter festbinden und ihm ein Schwert in den Rachen klemmen. Hier liegt er bis zum grossen Göttergeschick. Aus seinem Munde aber entströmt der Fluss *Vörn*. — Als der Ragnarökmythus ausgebildet war, spielt er auch in diesem eine Rolle: er kommt mit den anderen Dämonen zu dem grossen Kampfe, kämpft mit Óðin, fällt diesen (Vsp. 53—54; Vafpr. 23; Lokas. 58), wird aber gleich darauf selbst von Víðar getötet, indem dieser einen Fuss auf den Unterkiefer setzt und dann mit der Hand den Oberkiefer in die Höhe zieht (Vsp. a. a. O., SnE. II. 291). Nach anderem Mythus wird nur von ihm erzählt, wie er einst nach dem Sitze der Götter schnappt (Eiríksm. 6; Hákonarm. 20) oder die Sonne verschlingt (Vafpr. 46). — Ein Sternbild in der Milchstrasse, das alte Glossen *ulfs keptr* nennen (Äldsta Delen af cod. 1812 hrg. von Larsson S. 43) und das unter gleichem Namen eine isländische Sternkunde aus dem 14. Jahrh. kennt (Gíslason, Prover S. 477²⁴), mag zu diesem nordisch-mythischen Bilde Veranlassung gegeben haben (Wilken, ZfdPhil. XXVIII. 180 ff. 297 ff.). Spätere Dichtung brachte den Fenrir in die Sippe Lokis, liess Loki seinen Vater (Lokas. 10¹), die Angrboða seine Mutter (Hyndlul. 42), den Miðgarðsorm und die Hel (vgl. Corp. poet. bor. II. 7) seine Geschwister sein.

Von Fenrir wiederum stammen nach der Vsp. (40) die Ungetüme, die Sonne und Mond verfolgen: im Eisenwalde gebar die Alte diese Brut des Fenrir. Auch hier hat spätere Dichtung zwei ganz verschiedene Mythen miteinander verknüpft. *Hróðvitnir*, den alles vernichtenden Wolf, nennen an anderer Stelle die Eddalieder den Vater der Sonnenwölfe (Grim. 39); der Name ist sicher nur eine poetische Bezeichnung des Fenrir.

Wie alle Naturvölker, so trennt auch der Nordgermane Sonne und Tag und Mond und Nacht scharf von einander; beide sind vollständig verschiedene Begriffe. Zweifellos stammten *Sól* und *Máni* nach dem jungen Mythus, der sie als Personen auffasst, auch aus dem Riesengeschlechte, denn die einzige Quelle,

in der sich der Mythos findet, Vafþr., handelt in dem ganzen Abschnitte (V. 20—37) nur von riesischen Dämonen. Nach ihr ist der Vater von Sól und Máni *Mundilfari* oder *-fari* d. h. der Beschützer (Wislicenus, Symb. von Tag und Nacht, S. 70). Ob dem Übermute setzen die Götter sie an den Himmel und bestimmen, dass die Sól den Sonnenwagen, Máni den Mondwagen ziehe. Sie müssen ungemein eilen, denn zwei Wölfe, *Skoll* und *Hati*, verfolgen die Sonne, einer, der *Mánagarmr*, den Mond (SnE. II. 259). Manches in diesem Mythos ist jung, die Wölfe dagegen sind sicher sehr alt. Die Sonnenwölfe kennt auch die Ratseldichtung der Hervararsaga (Ausg. von Petersen, S. 65). Noch heute sagt der Isländer, wenn sich auf beiden Seiten der Sonne Nebensonnen zeigen, die Sonne ist in Wolfsnöten (*i úlfakreppu*, Jón Arnason, Isl. Þjóðs. I. 658). In Deutschland war es nicht anders. Die Geistlichen der ältesten christlichen Zeit eifern unausgesetzt gegen den Lärm, den man im Volke erhob, wenn sich Sonne oder Mond verfinsterte, um die Ungetüme zu vertreiben (vgl. Caspari, Homil. de sacril., S. 30 ff.). Noch heute glaubt man in verschiedenen Gegenden, dass sich bei der Sonnenfinsternis ein Wolf oder Drache mit der Sonne raufe (ZfdMyth. IV. 411).

Spätskaldischen Ursprungs sind auch der Vater des Sommers, *Svásuðr* (der Milde), und des Winters, *Vindsvafr* (Windkalt Vafþr. 27, SnE. I. 332); auch sie erscheinen unter den Riesennamen (SnE. I. 550). Ferner gehören hierher *Fárbauti* »der gefährlich schlägt« und seine Frau *Nál* »Nadel am Nadelbaum« oder *Laufey* »Laubinsel« (Bugge, Studien I. 80), die Eltern Lokis, der wiederum mit der *Angrboda* »der Schadenbringerin« vermählt war und als Brüder den *Byleistr* (*Byleiptr*) und *Helblindi* hatte.

Mit dem Götter- und Heroenmythos verwachsen sind die Riesensagen von *Þjazi*, »dem Fresser«. Er ist der Sohn des *Audvaldi*, des Reichtumwalters, der in den *Hárbarðsljóð* zum Allvaldi geworden ist, der Bruder des *Gang* und *Íði*. Die SnE. (II. 214) weiss von dem Reichtume des Vaters zu erzählen. Als der Vater starb, teilten die Brüder das Erbe in der Weise, dass jeder der Reihe nach einen Mund voll von dem Golde nahm. *Þjazi* entführte später mit Lokis Hilfe die *Íðun*, wurde aber bald darauf von den Asen getötet. Seine Tochter *Skadi* will den Vater rächen, erhält von den Asen Busse und wird die Gemahlin des *Njorð*. Die Augen ihres Vaters versetzen die Götter als Sterne an den Himmel. Der grössere Teil des Mythos von *Þjazi* gehört der Dichtung von *Íðun* an. — Mit den Odinsmythen verknüpft sind die Mythen von *Suttung* und von *Hreiðmar* und seinen Söhnen; mit den Thorsmythen die von *Þrym*, *Geirroð*, *Hrungnir* u. a. Noch andere Riesen spielen beim Weltuntergange eine Rolle. — Reich wie der Norden ist auch der germanische Süden an Riesengestalten. In der deutschen Heldensage erscheinen sie oft (W. Grimm, DHS² 397 f.). Allein in dem Umgang mit den Menschen haben sie hier mehr menschliche Natur erhalten, vor allem fehlt ihnen die Verwandlungsgabe. Es sind Menschen von übernatürlicher Grösse und Stärke, denen nur hin und wieder mehr Glieder zugeschrieben werden als der Mensch besitzt. Und in gleicher Gestalt zeigen sie sich dann auch im Märchen, in dem sie besonders oft als Menschenfresser geschildert sind.

Nordische Dichtung hat ihnen sogar ein Reich gegeben, *Jotunheimar*, das sich der Volksglaube hoch im Nordosten dachte. Hier herrschen Könige über sie, hier weiden sie ihre grossen Herden, die in der Regel Rinderherden sind, hier stellen sie ihre Wächter aus, die dem Fremden den Eintritt wehren.

Neben den Gestalten der nordischen Mythologie, die vom Kopf bis zur Zehe Riesennatur zeigen, gibt es noch andere, die bald als Riese, bald

als Gottheit erscheinen. Offenbar haben dann Vermischungen und Übertragungen stattgefunden, die nur eine genaue Verfolgung der Geschichte der mythischen Gestalt aufklären kann. Hierher gehören Wesen wie *Loki*, *Gefjon* u. a. Da sie die nordische Dichtung, aus der wir sie ausschliesslich kennen, unter die Götter rechnet, sollen sie unter diesen behandelt werden.

KAPITEL VIII.

DIE ALTGERMANISCHEN GÖTTER.

§ 50. Ob die Riesen, wie wir sie namentlich aus der nordischen Dichtung kennen, in ihrer Wurzel die Vertreter einer früheren Religion unserer Vorfahren gewesen sind, lässt sich nicht beweisen. Jedenfalls sind sie in der erhaltenen Gestalt rein nordische Erzeugnisse der schaffenden Phantasie, die an die heimatliche Scholle anknüpft. So allgemein der Typus des Riesen auch bei allen germanischen Völkern ist, so verschieden sind sie doch in den einzelnen Gegenden ausgebildet. Sicher ist, dass schon in den ältesten Quellen, aus denen wir germanischen Glauben kennen lernen, Wesen neben ihnen bestehen, vor denen der Mensch mit Ehrfurcht aufblickt, in deren Gewalt er sich begibt, die er sich besonders durch Gebet und Opfer geneigt zu machen bemüht. Die Majestät des gewaltigen Himmels mit seinem leuchtenden Tagestirn mag in grauester Vorzeit den ersten Anstoss zur Bildung eines solchen göttlichen Wesens gegeben haben. Aus ihrer Urheimat nahmen es die indogermanischen Stämme mit in die neue Heimat; hier finden wir es bei fast allen Stämmen wieder, bei den Indern als *Dyâus*, bei den Griechen als *Ζεύς*, bei den Römern als *Jupiter*, bei den Germanen als *Ziu-Týr*. Mit dem Vorrücken der Stämme hat sich der alte Gehalt seines Wesens zuweilen geändert. Thätigkeiten, aus denen besonders seine Machtfülle sprach, haben Veranlassung zur Bildung neuer Gottheiten gegeben. Von Haus aus waren alle Gottheiten Naturgottheiten, nahmen aber mit wachsender Bildung und Cesittung einen ethischen Gehalt an und wurden die Bringer und Träger der Kultur. In ihrer Anwesenheit wurde das Recht gesprochen, mit ihrer Hülfe wurden alle Unternehmungen begonnen, ihnen zu Ehren vereinte sich der Gauverband zu gemeinsamem Opfer unter Führung eines Priesters oder einer Priesterin.

Als einzigen gemeinsamen Namen für die so entstandenen höheren Wesen haben alle germanischen Sprachen das Wort »Gott« (got. *guf*, ahd. *got*, alts. *god*, altn. *god*, *gud*). Über die Bedeutung des Wortes ist viel gestritten worden (vgl. Schade Altd. Wtb. I. 342); sie ist noch nicht genügend aufgeklärt. Kluge (Wtb.⁵ 143) bringt es zusammen mit der sk. Wurzel *hū* = »Götter anrufen« und deutet es »das anzurufende Wesen«. Brugmann dagegen erklärt es als »das gefürchtete, gescheute Wesen« und bringt es mit altind. *ghorás* zusammen, zu dem sich auch griech. *θεός*, lat. *deus* geselle (Ber. der Kgl. säch. Gesellsch. der Wissensch. XLI. S. 41 ff.). — Unter den göttlichen Wesen, die bei allen germanischen Stämmen erscheinen, lassen sich drei männliche und ein weibliches mit Bestimmtheit nachweisen. Neben dem leuchtenden Himmelsgotte **Tiwaz* findet sich eine Wind- und Totengottheit **Wōdanaz* und ein Gott des Gewitters **Thonaraz*. Von diesen ist bei allen germanischen Völkern **Tiwaz* zum Kriegsgotte geworden und nur hier und da erinnern Mythen an seine alte Machtfülle. Als er diese einbüsste, scheinen sich Gestalten wie *Freyr* und *Baldr* von ihm abgezweigt zu haben, während anderen Orts *Wōdan* an seine Stelle getreten und zum Himmelsgotte geworden ist. — Ausser diesen männlichen Gottheiten kennen alle germanischen Stämme eine weibliche: die *Frija* »die Geliebte, das Weib schlechthin«. Sie mag von

Anfang an die Gemahlin des Himmelsgottes und ein Sinnbild der mütterlichen Erde gewesen sein: in historischer Zeit ist sie die Gemahlin Wôðans, mit dem sie dann in Verbindung gebracht sein müsste, als dieser Gott zum Himmelsgott geworden war. Nach ihren verschiedenen Tätigkeiten und Eigenschaften nimmt sie wie *Tiwaz* verschiedene Namen an.

Zu diesen alten Gottheiten sind im Laufe der Zeit in einzelnen Gauen neue hinzugetreten, die bald Abzweigungen von den alten, bald aber auch durch äussere Verhältnisse im Kultverband bedingte Neuschöpfungen sind. Besonders zahlreich wurden die Götter, als sich im Norden im Anfange der Wikingerzeit eine religiöse Dichtung entwickelte. Ganz neue Gottheiten sind damals hervorgesprossen. Natürlich können diese nie einen Kult gehabt haben. Zuweilen haben sich fremde, namentlich christliche Elemente mit den heimischen vermischt. Und als sich dann Snorri daran machte, die Mythen von den Gottheiten der Dichtung in ein System zu bringen, da sprach er, beeinflusst von der klassischen Mythologie, von einer Zwölfzahl der Götter (SnE. I. 82), die aber weder er noch ein anderer Zeitgenosse herauszubringen vermochte. Auch neue gemeinsame Namen für die Gottheiten traten in jener Zeit religiöser Dichtung hervor. Ausser der alten neutralen Bezeichnung *goð*, neben der die weiblichen *gyðjur* erscheinen, finden wir sie besonders als *ásir*, Asen. Das Wort ist wahrscheinlich mit skr. *ásu* »Leben, Lebensgeist«, zend. *anhu* »Herr« verwandt (Fick, Etym. Wtb.³ III. 18; Bugge, Studien 1 f.)¹. Es lässt sich ebenfalls bei den Goten nachweisen, deren Könige ihr Geschlecht auf *semideos id est ansis* zurückführten (Jord. 76¹⁰). Im Ags. werden die *ése* neben die *ylfe* gestellt; hier ist von einem *ésa gescot* (Asengeschoss) die Rede, wie sonst von dem Elfenschuss (Myth. I. 21). Die vielen hd. Namen auf *Ans-*, die ndd. auf *Os-*, denen sich die nordischen auf *As-* zur Seite stellen, sprechen dafür, dass diese Bezeichnung für höhere göttliche Wesen gemeingermanisch ist. Dem männlichen *ásir* gesellen sich im Norden die weiblichen *ásynjur* zu. Als ein zweites Göttergeschlecht bezeichnen isländisch-norwegische Quellen die *vanir*. Das Wort ist aller Wahrscheinlichkeit nach verwandt mit alts. *wánam*, einem Worte, das die Tageshelle, den Sonnenglanz bezeichnet (Vilmar, Altert. im Hel. S. 17 f.). Daneben kennt die Dichtung die *diar*, *tívar* (die glänzenden), *regin*, *rogn* (die Berater), *bönd*, *hapt* (die Fesseln).

KAPITEL IX.

DER ALTGERMANISCHE HIMMELSGOTT.

K. Müllenhoff, *Über Tuisco und seine Nachkommen* in Schmidts Allgem. Zsch. für Geschichte VIII. 209—69; Ders., *Irmin und seine Brüder* ZfdA. XXIII. 23 ff. — J. Hoffory, *Eddastudien* 141—173. — K. Weinhold, *Über den Mythos vom Wankenrieg*. Sitzungsberichte der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften 1890. 611—25.

§ 51. Die sicherste Parallele, die wir der vergleichenden Sprachwissenschaft und Mythologie verdanken, eröffnet uns zugleich einen weiten Blick über die mythischen Vorstellungen der alten Germanen: skr. *Dyâus*, gr. *Ζεύς*, lat. *Ju-piter*, hängt sprachlich zusammen mit ahd. *Ziu*, an. *Týr*. Wir finden hier bei den verschiedenen indogermanischen Stämmen ein göttlich verehrtes Wesen, dessen Name auf eine Wurzel *div* »strahlen« zurückgeht und das sich durch einen Vergleich mit stammverwandten Wörtern als eine glänzende

¹ v. Grienberger stellt es zu skr. *anas* »Hauch«, griech. *ἀνεμος* »Wind«, ahd. *unst* »procella, tempestas« und deutet es als den »grossen Geist« (ZfdA. XXXVI. 313). Die ältere Deutung ist ansprechender.

Himmels- und Tagesgottheit zu erkennen gibt. Diese Parallele ist jüngst von Bremer wieder angegriffen worden (Idg. Forsch. III. 301 f.), allein Bremer hat nur gezeigt, was schon vor ihm feststand, dass wir ein germ. **Tiwaz* anzusetzen haben, ein Wort, dessen Stamm, wie Bremer selbst einräumt, zur Wurzel *div* gehört (vgl. auch Kögel, Gesch. der deutschen Lit. S. 14). Der heile Tageshimmel hat zu diesen Mythengebilden Veranlassung gegeben, und da wir das Wort von gleicher Wurzel bei den verschiedenen indogermanischen Stämmen als eine persönlich aufgefasste höhere Gottheit finden, so ist der Schluss berechtigt, dass es eine solche bereits vor der Völkertrennung war. Wenn sich diese aber in den ältesten Veden und vor allem bei den Griechen als oberste Gottheit erhalten hatte, und wenn sie sich als solche auch bei den Germanen noch in historischer Zeit zeigt, so folgt daraus, dass sie diese Stelle aller Wahrscheinlichkeit nach in der indogermanischen Periode einnahm. Zu ähnlichen festen Schlüssen sind wir bei keiner anderen Gottheit berechtigt, und deshalb hat eine Glaubensgeschichte germanischer Völker von dieser Gottheit auszugehen: jene Parallele ist in dieser der erste historische Anhaltspunkt. Diese Gottheit finden wir bei fast allen germanischen Stämmen, bei dem einen unter dem alten Namen, bei anderen unter einem aus einem Epitheton entstandenen. Wohl war bei den meisten Stämmen die alte Herrschaft des Gottes über den Himmel in den Hintergrund gedrängt; infolge der Beschäftigung mit dem Krieg war er zum Kriegsgotte geworden, die anderen Beziehungen treten im Hinblick auf diese mehr zurück. So erklärt es sich, dass ihn die lateinisch schreibenden Schriftsteller mit *Mars*, griechisch schreibende mit *Ἄρης*, wiedergeben. Dass dies in Wirklichkeit der alte **Tiwaz* ist, lehrt vor allem der Name des dritten Wochentages: alle Völker am Rheine, in Oberdeutschland, in Norddeutschland, Sachsen, dem skandinavischen Norden geben nach ihm den römischen *dies Martis* wieder (Myth. I. 102 f., III. 45 ff.). Noch im späten Mittelalter übersetzt ein Isländer »in templo Martis« mit »í Tjís hósi« (Ann. f. nord. Oldk. 1848. 22). Aber auch als Kriegsgott behält er noch lange die oberste Rolle. Im batavischen Aufstande nennt der Abgesandte der Tencterer den obersten Gott der Germanen *praecipuus deorum Mars* (Tac. hist. IV. 64), in der germanischen Trias auf römischen Votivsteinen steht er fast stets an der Spitze (Zangemeister, Heidelberger Jahrb. V. 51). Die Goten bringen ihm, als dem höchsten Gotte, dem *praesuli bellorum*, Menschenopfer (Jord. Get. c. 5). Dasselbe thun die Hermunduren im Kriege mit den Chatten (Ann. XIII. 57). Friesen in den britischen Legionen errichten ihm als dem *Mars Thingsus* Altäre (Hübner, Westd. Z. f. Gesch. III. 120 ff.). Die Schwaben heissen nach ihm *Cyuuari*, Ziuverehrer (nach einer Wessobrunner Glosse vgl. Anz. f. d. A. XIX. 3 gegen Laistner, Germ. Völkernamen S. 2 ff., wo *Cyuuari* als Schreibfehler für *Reciuvari* = »Bewohner der Riess« aufgefasst ist). Von den Skandinaviern weiss Procopius, der im allgemeinen gut unterrichtet war, zu erzählen, dass sie dem *Ἄρης*, der ihr *θεὸς μέγιστος* gewesen sei, Menschenopfer gebracht hätten (bell. Got. II. 15).

Diese Gottheit stand in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung noch bei fast allen germanischen Stämmen im Mittelpunkte des Kultes. Sie wurde aus diesem erst verdrängt, als Wôdan-Mercurius im unteren Rheingebiete durch die Berührung der Germanen mit Galliern und Römern der Träger einer höheren Kultur wurde, mit der er rheinaufwärts und das Seegestade entlang seinen Siegeslauf über viele germanische Stämme nahm.

Im 2. Kapitel der Germania berichtet Tacitus, wohl in Anlehnung an Plinius (Hist. nat. IV. § 99 f.), dass die Germanen nach den Söhnen des Mannus sich in drei grosse Stammverbände geteilt hätten: in die *Ingvæones*

am Meere, die Herminones im mittleren Deutschland, die Istvæones in dem übrigen Teile Germaniens. Nach Müllenhoff's Vorgange (Schmidts Zsch. VIII) ist man gewohnt, in diesen Völkerbündnissen alte Kultverbände, Amphiktyonien, zu finden. Aus dem ganzen Zusammenhange, in dem sich die Stelle bei Tacitus findet, scheint dies unstreitig hervorzugehen, denn wenn sich mehrere Stämme als Nachkommen ein und desselben Gottes bezeichneten, so müssen sie diesen gemeinsam verehrt haben. [Vgl. jetzt dagegen Kossinna, Idg. Forsch. VII, 276 ff., der in jenen drei Bezeichnungen Namen hervorragender germanischer Völkerschaften findet.] Allein die bei Tacitus folgenden Worte (*quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrios, Suebos, Vandilios affirmant*) scheinen zugleich zu zeigen, dass die alten Kultverbände damals bereits gelöst und neue an ihre Stelle getreten waren. Welche Ausdehnung die einzelnen Verbände gehabt und welche Stämme ihnen angehört haben, wird sich ebenso schwer feststellen lassen, wie der Name oder Beiname des Gottes, der im Mittelpunkt ihres Kultes stand. Mit grosser Wahrscheinlichkeit nennt Müllenhoff (ZfdA. XXIII. 12 ff.) die Ahnherrn der drei Stämme **Ingvaz*, **Erm(e)naz*, **Istvaz*, und deutet *Ingvaz* als den »Gekommenen«, *Ermenaz* als den »Erhabenen«, *Istvaz* als den »Verehrungswürdigen«. Nun wissen wir, dass die Erminones Ziuverehrer waren, wir wissen, dass **Ingvaz* sich mit dem nordischen Frey deckt, dieser aber aller Wahrscheinlichkeit nach weiter nichts als eine Bezeichnung des alten **Tiwaz* ist, wir können endlich durch nichts beweisen, dass die Istvæones besonders den Wôdan verehrt hätten; auch weiss man seinen Namen *Istvaz* nicht mit seinem Wesen zu vereinen. Vielmehr scheinen alle Namen Epitheta des alten Himmels- und Sonnengottes gewesen zu sein, so schwer es auch hält, diese selbst allseitig befriedigend zu deuten. Man hat bei *Ingvaz* an die Wurzel *igh* »begehen, erleben« (ZfdA. XXXIII. 10), bei *Istvaz* an *edh* »brennen, leuchten« (Scherer, Sybels Hist. Zsch. N. F. I. 160) oder an den Stamm *isi* »glänzen, leuchten« (Kögel, Anz. f. d. A. XIX. 9) gedacht, während andererseits Laistner in den *Istvæones* »die Echten, die Vollblütigen«, in den *Ingvæones* »die Einheimischen« findet und in dem Schutzverbände auf dem Boden der Sippe, nicht aber im Kultverbände die Quelle der Namen sucht (Germ. Völkernamen S. 41 ff.).

Ein anschauliches Bild von der Verehrung dieses alten Himmels- und Sonnengottes gibt uns Tacitus (Germ. 39), wo er von den Semnonen, dem vornehmsten Stamme der Sueben berichtet, der vor den germanischen Stämmen durch das Alter seiner Religion geadelt war. In heiligem Walde, dessen Hüter die Semnonen sind, vereinen sich zu festgesetzter Zeit die Amphiktyonen und beginnen die hohe Festlichkeit mit Menschenopfer. Gefesselt nur betreten sie den Hain, und wer in ihm strauchelt, muss sich hinauswälzen und darf nicht in ihm aufstehen. Noch in christlicher Zeit werden die Schwaben Cyuari genannt, und die Civitas Augustensis erhielt nach diesem Gotte den Namen Ciesbürc (ZfdA. VIII. 587). Nordwestlich von den Semnonen sassen die Sachsen als Ziuverehrer. Die Irminsäulen mögen ihm geweiht gewesen sein (Vilmar, Altert. im Hel. 62 ff.). Eine solche errichteten die Sachsen bei Scheidungen nach ihrem Siege über die Thüringer (550): nach Osten gerichtet, dem Mars geweiht, wie Widukind (I. 12) berichtet; in jenem zeigt sich ein Nachklang an den alten Himmelsgott, in diesem seine Verehrung als Kriegsgott. Im Gebiete der Sachsen zerstörte Karl der Grosse unweit der Eresburg eine Irminsäule, ein altes Heiligtum an geweihter Stätte. Auf ein Gemisch heidnischer und christlicher Anschauung mag zurückgehen, wenn im Hildebrandsliede der Vater beim *Irmingot* versichert, dass er gegen

seinen Willen in den Kampf gehe (V. 31 vgl. Cosijn, Tijdschr. v. ndl. Taal- en Letterk. XI. 200 f.), *Er, Ear* nannten ihn die sächsischen Stämme ein Beiwort, das wir auch bei den Bayern finden. Es ist wahrscheinlich verwandt mit ved. *aryá* = zugethan, freundlich, einem beliebten Beiworte der Götter. Dass in diesem *Er* der alte *Tiwaz* steckt, lehrt die bairische Bezeichnung des Dienstag als *Erestag*. Die angelsächsische Rune *W* wird ferner sowohl mit *ear* als auch mit *tír* glossiert (W. Grimm, Über deutsche Runen, Taf. III. I.). Vielleicht noch alte Volkserinnerung hat den Überarbeiter der *Corveier Annalen* veranlasst, in der *Eresburg* in erster Linie ein dem *Ares* d. i. dem »dominator dominantium« geweihtes Heiligtum zu erblicken, wie solche noch zu Leibnitz' Zeiten unbewusst in der Bezeichnung *Irminezwagen* für den grossen Bären fortgelebt haben mag (Myth. I. 295). Später wurde der Gott bei den Sachsen durch *Wōdan* verdrängt; in dem sächsischen Taufgelöbniß nimmt er als *Saxnôt* erst die dritte Stelle ein (MSD 51).

Wir finden aber auch weiter nord- und westwärts Überreste von der einstigen Bedeutung des *Tiwaz*. In den Niederlanden z. B. widmete ein germanischer Centurio der 20. Legion unter Claudius dem *Mars Halmarthus*, in dessen Beiwort von Grienberger den männerfällenden *Tiwaz* findet (ZfdA. XXXVII. 389), einen Stein, der noch heute erhalten ist (Brambach, Corp. Inscr. Rhen. No. 2028). Auf den römischen Motivsteinen, die die nieder-rheinischen Reiter und besonders die Bataver ihren heimischen Göttern setzten, nimmt er fast durchweg die erste Stelle ein (Zangemeister, Neue Heidelberger Jahrb. V. 46 ff.). Von besonderer Wichtigkeit für die Verehrung des altgermanischen *Tiwaz* ist jener Altar, der am Hadrianswall gefunden worden ist. Ihn setzten freie Germanen aus Twenthe, die im *cuneus Frisiorum* standen, ihrem heimischen Gotte *Marti Thingso* und den beiden Alaisiagen *Bede* und *Fimmilene*. Viel ist über das Beiwort dieses Gottes und seine Begleiterinnen geschrieben worden, ohne dass man jedoch zu einem allseitig befriedigenden Resultate gelangt ist. Man hat ihn bald als Gott der Volksversammlung (Scherer, Hoffory), bald als Gerichtsgott (Weinhold), bald als einfachen Schutzgott der Reiterabteilung (Hirschfeld, Kauffmann), bald als Himmels- und Wettergott (Siebs) aufgefasst. Schwerlich werden jene Reiter am Hadrianswall dem Gotte erst in der Fremde den Beinamen gegeben haben, vielmehr kannten sie diesen wohl aus ihrer Heimat. Und da wir wissen, dass sich die Friesen jederzeit durch ausgeprägten Rechtsinn hervorgethan haben, so mag er in der Heimat die höchste Gottheit gewesen sein, die in der Thingversammlung das Recht schirmte und unter deren Schutze man zu gemeinsamer Beratung zusammentrat. (Über den *Mars Thingsus* vgl. Hübner, Westd. Zsch. III. 120 ff. 287 ff.; Scherer, SB. der Berl. Akad. 1884 S. 571 ff.; W. Pleyte, Mededeel. d. kon. Akad. van Wettensch. III. 2, 110 ff.; Möller, Westd. Zsch. V. 321 ff.; Hoffory, Eddastudien 145 ff.; Weinhold, ZfdPhil. XXI. 1 ff.; Hirschfeld, Westd. Zsch. 1889, S. 19; Jäkel, ZfdPhil. XXII. 257 ff.; Kauffmann, PBB. XVI. 200 ff.; Siebs, ZfdPhil. XXIV. 433 ff.). -- Mehr als in Deutschland wissen nordische Quellen von der ursprünglichen Bedeutung dieses Gottes zu erzählen. Nur vollständige Verkennung des *Týr*mythus kann den treuen Genossen *Thors* bei der Kesselholung vom späteren Kriegsgotte trennen und in ihm einen Riesen erblicken wollen. Hier erscheint er, ein Sohn des Meerriesen *Hymir*, der im fernen Osten wohnt, jenseits der *Élivágar*: ein mythisches Bild der aus dem Meere emporsteigenden Tageshelle (*Hym.*). Ferner schildern die nordischen Quellen den *Týr* einhändig, wie *Óðinn*, sein Nachfolger als Himmels-gott, einäugig ist. Den andern Arm verlor er bei der Fesselung des *Fenris*wolfes, dem er allein seine Rechte in den Rachen zu legen

wagte, als ihn die Götter banden. Überhaupt zeigt er sich im Mythus von der Fesselung des Ferniswolves noch durchweg als lichter Himmels- oder Tagesgott (Wilkens, ZfdPhil. XXVIII. 197 ff., 313 ff.). Mit seiner Frau gebuhlt zu haben rühmt sich Loki, was er auch mit Óðins Gattin gethan haben will. Daneben aber erscheint auch im Norden Týr als Kriegsgott. Der dritte Tag der Woche ist überall hier nach ihm benannt, auf das »*i Týs hofi*« wies ich schon hin. Er heisst weiter der *vígagot* »der Gott der Kämpfe«, herrscht über den Sieg, und Skalden schon der ältesten Zeit nennen angesehene Fürsten seine Sprösslinge. Er ist es ja aller Wahrscheinlichkeit nach auch gewesen, den Procopius als den *θεὸν μέγιστον* bezeichnete (bell. Got. II. 15). Als später Óðinn zur Herrschaft gelangt ist und die Götter mehr oder weniger mit ihm in Zusammenhang gebracht werden, erscheint Týr als sein Sohn; sein alter Glanz ist vergessen und auch als Kriegsgott spielt Týr jetzt nur eine ganz untergeordnete Rolle. Nur als Freyr lebt er noch im alten Glanze besonders in Upsalaer und Thronheimer Kultverbände fort.

Der Übergang des alten Himmelsgottes zum Kriegsgotte muss erfolgt sein, als der Krieg für unsere Vorfahren das eigentliche Lebenselement geworden war. Damals wurde auch das Schwert des Gottes Waffe, mit der er seinen steten Gegner, die Finsternis, besiegte. Finden wir doch bei fast allen germanischen Völkern dieses in engster Verbindung mit dem *Tîwaz-Mars. Die Sage von dem Hirten, der das Schwert des Mars fand und dem Attila überbrachte (Jord. Ausg. Mommsen S. 105 f.), womit dieser dann die Welt eroberte, kann nur eine gotische sein; die Quaden brachten dem Schwerte göttliche Verehrung (Amm. Marc. XVII. 12); mit dem Schwerte bahnte sich der Thüringer Himmelsheroe Iring den Weg durch die Feinde und schuf dadurch die Milchstrasse (Widuk. I. 13); nach dem *sahs* ihres Sahsnôt (d. i. Tiu-Mars MSD 51) nannte sich das Volk der Sachsen; das Schwert, das von selbst kämpft und ihm einst den Untergang bringt, besitzt Freyr (Skîrm. 8); dasselbe muss Hotherus gewinnen, um den lichten Balderus zu bekämpfen (Sax. Gr. I. S. 114 f.). Und wenn Heimdalls Schwert sein Haupt heisst, das ihm den Tod bringt (SnE. I. 264), so liegt derselbe alte Mythus zugrunde: das Schwert kann nichts anderes als die leuchtende Sonne sein; mit ihm besiegt der Himmelsgott die Mächte der Finsternis, aber es bringt ihm auch selbst den Tod, sobald es in die Gewalt jener Mächte gelangt ist. Wir haben also in all diesen Mythen Überreste eines alten Tagesmythus, zu dem wir bei Óðin weitere Parallelen finden werden.

§ 52. Der nordische Heimdallr. Schon durch seinen Namen gibt sich der nordische Heimdallr als ein lichter Himmelsgott zu erkennen, mag man diesen mit Bugge als »den über die Welt Glänzenden« erklären (Eddal. S. 68) oder mit Kögel als den »Helleleuchtenden« (Idg. Forsch. V. 313). Liegt doch auch in dem femininen *Mardqll*, einer dichterischen Bezeichnung der himmlischen Freyja (z. B. SnE. I. 114 u. öft.), derselbe Sinn. Wir kennen den Namen Heimdall nur aus isländisch-norwegischen Berichten; nirgends findet sich sonst eine Spur desselben. Er ist ein Gebilde der norwegisch-isländischen Skalden, eine dichterische Hypostase des alten Himmelsgottes. Er stellt diesen nur von einer Seite dar. Er ist das am Horizonte sich zeigende Tageslicht, »der Gott, dem überall die Frühe, der Anfang angehört«, wie ihn schon Uhlund (Schr. VI. 14) trefflich gedeutet hat. Am Horizonte steigt er aus dem Meere und über die Felsen empor. Ihn gebaren neun Schwestern (SnE. I. 102), riesische Jungfrauen des Meeres und der Berge (Hyndl. 35-37), im Anfang der Zeiten am Saume der Erde; er ward gross gezogen durch die geheimen Mächte der drei Weltbrunnen (Hyndl. 38. Rydberg, Myth.

Undersök. I. 104). Auf den Gipfeln der Berge, die den Himmel zu berühren scheinen, zeigt sich sein goldener Schimmer, daher sind die *Himinbjörg*, in Norwegen die steil über dem Meeresufer sich erhebenden Berge, sein Aufenthaltsort (Grimn. 13). Hier hält er Wacht, der »weiseste der Götter« (Lokv. 14), der Zukunft kundig wie die Vanen (ebd.). Seine Zähne sind von Gold, daher heisst er *Gollintanni*; golden sind die Stirnhaare seines Rosses *Golltopp* (SnE. I. 100). Alltäglich bezieht er diese Wacht (Hrafn. 26), die Wacht zum Schutze der Götter vor einem Einfall der Riesen (Lok. 48. Grimn. 13. SnE. I. 100). Diese ist so recht nordischem, ja altgermanischem Vorstellungskreise entsprossen: er wacht wie Hagen im Hunnenlande (NL. Ausg. Zarncke, 279, 6), wie der Wart in Hróðgárs Halle (Béow. 668 ff.), wie Hallvarðr in der Fríðþjófs saga (Fas. II. 81). Ja wie letzterem wird ihm auch das Horn gereicht (Grimn. 13). Als solcher Wächter ist nun Heimdallr der vorzüglichste aller Wächter: er bedarf weniger Schlaf als ein Vogel, er sieht Tag und Nacht gleich gut und gleich weit, er hört das Gras wachsen und die Wolle auf den Schafen (SnE. I. 100). Als solcher besitzt er auch des laut schallende *Gjallarhorn*, durch das er einst die Götter zum grossen Weltkampfe ruft (Vsp. 46), sonst geborgen unter dem heiligen Weltenbaume (Vsp. 27). Sein natürlicher Gegner ist Loki »der Beschliesser«, der alles endigende Gott (Umland Schr. VI. 14, Müllenhoff ZfdA. XXX. 229). Mit ihm hat einst Heimdallr den letzten Kampf zu bestehen (SnE. I. 192), wie er auch mit ihm allabendlich am Singastein in Robbengestalt um das köstliche Brisingamen der Himmelsgöttin ringt (SnE. I. 266. 268), das er am Morgen derselben zurückbringt. Wir haben in diesem alten Tagesmythus, der im Norden ziemlich verbreitet war und noch im 9. Jahrh. Stoff zu künstlerischer Darstellung bot (PBB. VII. 419 ff.), ein Gegenstück zum Baldr-Valimythus.

In seiner Thätigkeit als der alles erweckende und infolgedessen schaffende Gott ist aber auch Heimdallr der Gründer der menschlichen Ordnung und der verschiedenen Stände geworden: »höhere und niedere Söhne Heimdalls« spricht die Völva die Menschen an (Vsp. 1), und nach der Rígsþula zeugte Heimdallr unter dem Namen Rígr die Stände der Knechte, freien Männer, Jarle. In diesem Gedichte haben wir einen der jüngsten Mythen vor uns, der in der Wikingerzeit und wohl erst in späteren Teile derselben entstanden ist. Denn schon der Name *Rígr* ist nichts anderes, als das irische Wort *ri* »der König« (cas. obliq. *rig*). — Unter den mannigfachen Deutungen, die Heimdallr in neuerer Zeit erfahren hat, ist eine der beliebtesten, ihn als Gott des Regenbogens aufzufassen, weil die SnE. die Himinbjörg am Kopfe dieser Himmelsbrücke liegen lässt (SnE. II. 264. I. 78). Im Hinblick auf diesen Bericht ist auch das Wort *Heimdallr* als »Himmelsbogen« gedeutet worden (Hellquist, Ark. f. n. fil. VII. 171 f.). Dieser ganz junge, wohl nur durch spätere Kombination entstandene Zug lässt sich weder aus den alten Quellen erhärten noch begründen.

§ 53. Freyr-Njörðr. Seinem ganzen Wesen nach als eine Lichtgottheit erscheint ferner der nordische Freyr. Dieser ist nach den Quellen nicht von Njörðr zu trennen, wie er auch fast durchweg als dessen Sohn aufgefasst wird. Tacitus Germ. 40 berichtet, dass sieben Völkerschaften, wohl auf der Insel Seeland, an heiliger Stätte (Much, PBB. XVII. 195 ff.; A. Kock, Sv. Hist. Tidskr. 1895. S. 163) die Nerthus verehrten, die er infolge der Ähnlichkeit des äusseren Kultus mit der römischen »Terra mater« wiedergibt. Zu bestimmter Zeit des Jahres erscheint die Gottheit in ihrem Heiligtume, einem geweihten Haine; der Priester empfängt sie und fährt sie dann in einem umhüllten Wagen, der von Kühen gezogen wird, umher, bis sie an dem Umzuge genug hat, worauf er sie ihrem Heiligtume zurückgibt, nachdem zuvor noch Göttin,

Gewand und Wagen in geheimem See gebadet und jener daselbst die bei der Feierlichkeit beteiligten Sklaven zum Opfer gebracht worden sind. Während jener Tage ruhen die Waffen, überall herrscht tiefer Friede und alles feiert in froher Festlichkeit. Fast ganz derselbe Vorgang wird uns aus dem 10. Jahrh. in der grossen Ólafs saga Tryggvasonar erzählt (Ftb. I. 337 ff.). Nach dieser führt eine junge Priesterin auf einem Wagen das Bild des Frey von Altuppsala, dem gemeinsamen Heiligtume der Schweden, zur Spätwinterzeit durch die Gaue der Amphiktyonen. Überall, wohin das Götterbild kommt, wird die Gottheit freudig empfangen und Opferschmäuse geschehen ihr zu Ehren. Menschenopfer sind in diesem wie in jenem Falle mit der Feierlichkeit verbunden. Hier findet sich also für die Taciteische Nerthus der nordische Freyr. Eine Nerthus kennt der Norden nicht, wohl aber einen Njórð, der sich sprachlich mit dieser deckt. Derselbe steht aber nach den isländischen Quellen im engsten Zusammenhange mit Frey: dieser ist sein Sohn, beide sind Vanen, beide spenden Reichtum und Glück (SnE. I. 92. 96), Friede und Fruchtbarkeit (Yngl. S. 10. 11). Aus den Vergleichen geht ein enger Zusammenhang zwischen Nerthus-Njórð-Frey hervor. Ist dann weiter unter der Nerthusinsel Seeland zu verstehen, so fällt in die Wagschale, dass nach Saxo Hadingus, der König der Dänen, in seinem Lande der Sage nach das Freysopfer eingeführt habe (Saxo, ed. Müller I. 50), und dass der Freyskult in Uppsala erst von hier aus eingedrungen sei (ebd. I. 120). Nun erscheint aber von gleichem Wortstamme neben Frey seine Schwester Freyja. Beide sind Kinder des Njórð und seiner Schwester (Loks. 36/37). Obgleich letztere nirgends genannt wird, kann es doch nach dem eben ausgeführten keine andere gewesen sein als die Nerthus, die Tacitus erwähnt. Es ist schwierig, die einzelnen Göttergestalten aus diesen Götterpaaren klar herauszuschälen und sie in ihrer Grundidee und ihrer historischen Entwicklung zu verstehen. Am klarsten tritt uns noch Freyr entgegen, der offenbar ein leuchtender Himmels-gott war, aus welcher Stellung ihn jüngere Forschung ohne Grund zu verdrängen sucht.

In allen germanischen Sprachen findet sich das Appellativum, mit dem sich Freyr deckt, in der Bedeutung »Herr« (got. *frauja*, ahd. *frô*, ags. *freá*). Die ältesten christlichen Dichter gebrauchen dies Wort als ständige Anrede an Gott (Myth. I. 173). Ob dasselbe mit unserem *froh* (ahd. *frô*, gnädig, hold) zusammenhängt, lässt sich sprachlich nicht unumstösslich beweisen. Aber selbst wenn wir in *frô* ein ganz anderes Wort hätten (ZfdA. XXXII. 272), lässt sich der nordische Freyr aus geschichtlichen Erwägungen nicht von got. *frauja* »Herr« trennen. Der Name *Freyr* ist von Haus aus ein Epitheton, und dies muss, wenn wir es auf heidnische Zeiten übertragen, dem höchsten Gotte gegolten haben. Dieser aber war kein anderer als Tîwaz. Ob nun Tîwaz unter dem Beinamen *Frô* oder *Freá* auch von anderen germanischen Stämmen verehrt worden ist, lässt sich schwer entscheiden. Der ahd. Name *Frôwin*, ags. *Fréáwin*, dän. *Frovínus* (Saxo), der dem nordischen *Freys vinr* = Sigurðr (Sigk. III. 24) entspricht, scheint dafür zu sprechen.

Sicher wissen wir nur, dass Freyr in den letzten Jahrhunderten des Heidentums in den fruchtbaren Gefilden von Altuppsala den Mittelpunkt des Kultes bildete (Ftb. I. 337 ff., Adam von Brem. IV. 26). Ebenso gab es eine Amphiktyonie Thronheimer Gaue (Ftb. I. 400 ff.), die ihn verehrte. Hier wurden ihm heilige Rosse gehalten (S. 401). Von hier aus nahmen dann auch Norweger, wie der junge Hrafnkell, ihre Vorliebe für diesen Gott mit hinüber nach Island.

Allein wir gewinnen für Frey leicht weiteren Boden. Er steht offenbar im engsten Zusammenhange mit dem *Ing*, von dem sich die Ingvæonen, die

Nerthusverehrer, ableiteten, und führt sonach auch durch diesen wieder auf Tîwaz. In den norwegisch-isländischen Quellen treffen wir ihn wiederholt als *Ingvifreyr* (Yngls. K. 12; Heimskr. S. 157 u. öft.), *Ingunarfreyr* (Lok. 43. OH. 1853. S. 2). *Ingunarfreyr* steht für *Ingvina árfreyr* »der Gott der Fruchtbarkeit bei den Ingvinen« (A. Kock, Sv. Hist. Tidskr. 1895. 160 ff.). Ferner heissen die schwedischen Könige, die von Frey ihre Herkunft ableiten (Yngs. K. 12), *Ynglingar*. Wir sehen hier den engsten Zusammenhang zwischen *Ing* oder *Yngvi* und Frey, weshalb schon öfter die Parallele *Ing = Freyr* angesetzt worden ist (z. B. ten Brink, Grundriss¹ II. 1 S. 532 f.). Nun ist aber nach dem Berichte Saxos (I. 120) der Freyskult erst in Uppsala eingeführt (vgl. auch A. Olrik, Kild. til Sakses Oldhist. I. 64) und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach aus Schonen, wo in alter Zeit die Ostdänen, die Eóstdene des Béowulf, ihren Sitz hatten. Auch diese erscheinen im Béowulf als *Ingvine* (v. 10. 15. 1320), als Verehrer des Ing. Nach dem ags. Runenliede (Kluge, Ags. Leseb. XXXI. 67 ff.) war dieser Ing zuerst bei den Ostdänen verehrt worden, ehe er nach Osten weiter zog. Für die Verehrung der Ing-Frey in Schonen spricht weiter die Sage von *Scyld Scefing* (Béow. 3 ff.), von jenem Knaben, der auf einer Garbe (*sceáf*) zu den Dänen kam und daher Scefing (»Sohn der Sceáf«) hiess (Möller, Altengl. Volksep. S. 43 f.), denn nach Kocks schönem Nachweise (a. a. O.) steht diese Sage aufs engste im Zusammenhange mit der Wanderung des Nerthus- und Freykultes, des Kultes der Gottheiten der Fruchtbarkeit. Mit Schonen aber betreten wir das Gebiet der Dänen und damit zugleich auch das der Nerthusvölker, wenn diese auf dem fruchtbaren Seeland den Mittelpunkt ihres Kultes gehabt haben. Freyr ist demnach eine besondere Bezeichnung für Ing, in diesem aber haben wir das männliche Gegenstück zur Nerthus, wir haben in ihm den alten Himmels Gott, dessen Kult über Schonen nach Altuppsala gekommen ist.

In den späteren Quellen, namentlich den norwegischen, trat dann eine Vermischung des alten Yngvi-Freykultes mit dem jüngeren Óðinkulte ein. Dazu hatte man vergessen, dass Yngvi und Freyr einst identisch gewesen waren. So erscheint Yngvi geradeso wie Freyr (SnE. I. 554. Fljótsd. h. meiri 120) als Óðins Sohn (SnE. I. 28). Für die Thatsache, dass Yngvifreyr von Óðin verdrängt wurde, spricht, dass Yngvifreyr und Óðinn für ein und dasselbe Ereignis in den Quellen auftreten. In der Haustlǫng Þjóðólfs sind die Götter noch vom Geschlechte Yngvifreys (SnE. I. 312), sonst erscheinen sie fast immer als *kind* oder *att* oder *megr Óðins*. Neben Óðin findet sich Freyr als »Herr der Asen« (*jadarr asa* Lok. 35). Eyvindr lässt Hákon den Guten von Yngvis Geschlechte sein (Hmskr. 108); sonst pflegen die norwegischen Könige und Jarle ihre Ahnenreihe auf Óðin zurückzuführen. Noch der Bearbeiter der späten Trójumannasaga giebt den Saturnus mit Frey wieder (Ann. 1848, S. 4), während der der Bretasögur ihn mit Óðin übersetzt (ebd. 130/2).

Neben diesem späten Verhältnisse zwischen Óðin und Frey kennen die isländisch-norwegischen Quellen Frey als Sohn des Njǫrð. In vielen Stücken decken sich Vater und Sohn, im allgemeinen spielt aber Njǫrð eine ungleich geringere Rolle. Beide sind die Hauptvertreter der Vanir, und sind schon dadurch als Gottheiten des Lichtes gekennzeichnet. Gleichwohl lässt sich bei Njǫrð wenig finden, das ihn als Lichtgott charakterisiere. Dagegen zeigt auch er auffallende Übereinstimmungen mit der Taciteischen Nerthus (Kock, ZfdPhil. XXVIII. 289). Es ist noch nicht gelungen, das Verhältnis zwischen der taciteischen Nerthus, dem nordischen Njǫrð und Frey genügend aufzuhellen, nur dass es das engste ist, ist anerkannte Thatsache. [Über den jüngsten Versuch vgl. A. Kock, a. a. O. Nach Kock soll durch Absterben

der femininen u-Stämme die weibliche Nerthus geschwunden und an ihre Stelle ein männlicher Njorðr getreten sein]. Auch das Folgende will nicht mehr als eine Hypothese sein. — Es ist zunächst klar, dass der Kult der Nerthus, wie ihn uns Tacitus von den sieben Stämmen schildert, sich ganz mit dem grossen Freysfeste in der Uppsalaer Amphiktyonie deckt. Nerthus, von Tacitus als »terra mater« bezeichnet, ist die Göttin der mütterlichen Erde und als solche die Mutter des Himmelsgottes. Wo dieser verehrt wurde, wurde auch jene verehrt. Tacitus scheint also nur ein Fest jener sieben Stämme geschildert zu haben, das Fest der Nerthus, während er über das Fest ihres Sohnes keine Nachrichten hatte. Möglicherweise ist dies, wie die Nachrichten über das Uppsalaer Freysopfer schliessen lassen, mit dem Feste der Mutter zugleich gefeiert worden. Nun ist aber die Nerthus als Erdgöttin zugleich chthonische Gottheit, und als solche mag sie in der Meeresgegend die Mutter des Sonnengottes geworden sein, der sich am Horizonte aus ihrem Schosse erhebt. Durch ihren Sohn kam dann ihr Kult und mit ihm zugleich auch ihr Name nach Uppsala und von hier oder direkt von Schonen nach Norwegen. Hier wurde aus der weiblichen Nerthus ein männlicher Njorðr, der als Vater des Ing-Frey aufgefasst wurde, wie früher Nerthus als Mutter desselben. Von Frey zweigte sich dann wieder eine weibliche Freyja ab. Allein Njorðr ist in seiner neuen Heimat in erster Linie Meeresgott geworden, sein Sohn Freyr aber hat sich als der alte Gott der Fruchtbarkeit in den fruchtbaren Gegenden Skandinaviens gehalten. Daher ist er der Vane $\kappa\alpha\tau' \epsilon\acute{\xi}\sigma\chi\eta\nu$ und zeigt sich auch dadurch als der alte Himmelsgott.

Als Himmels- und Sonnengott ist nun Freyr zunächst ein liches Wesen, das wohlwollend auf die Menschen und die Natur einwirkt und den Feldern Fruchtbarkeit, den Menschen Glück bringt.

Das Schwert, das wir beim Himmelsgott in all seinen Erscheinungen fanden, besitzt auch er; auch er gibt es in die Hände der finsternen riesischen Mächte und verliert dadurch seine Waffe gegen diese (Lok. 42. Skírn. 9). Wie er selbst der Leuchtende genannt wird (Grímn. 43), so ist auch der Eber, auf dem er reitet, goldborstig (SnE. II. 311), und in seiner Nähe dunkelt es nie (SnE. I. 344). Skírnir »der Hellmacher« ist sein Diener; mit ihm war er seit frühesten Zeiten vereint (Skírn. 5). In seiner Gestalt stecken die ersten erwärmenden Sonnenstrahlen des Frühlings, mit denen Freyr die Natur aus der Gewalt der winterlichen Reifriesen befreit. Daher hat man mit gutem Grunde angenommen, dass Skírnir ursprünglich der Gott Freyr selbst sei (Niedner, ZfdA. XXX. 135 f., Noreen, Uppsalastud. 216). In der Prosa zu einem alten Liede (den Skírnismál) wird erzählt, wie der junge Gott einst auf Hliðskjálf, dem Sitze Óðins, von wo aus er die ganze Welt überschaut, gesessen und die schöne Gerð in Riesenheim gesehen und sich in sie verliebt habe. Auf des Gottes Rosse sei Skírnir zu ihr geritten und habe sie, die gefesselte Natur, endlich durch Runenzauber seinem Herrn befreit. Was sein Diener als Brautpreis bietet, sind wiederum Gegenstände, die nur einem Himmelsgott eigen sein können: die goldenen Äpfel und der Ring Draupnir, der von Óðin dem toten Baldr mit zur Hel gegeben, aber durch Hermóð wieder in Besitz seines alten Eigentümers gekommen war, sind längst als Symbole der Sonne erkannt (Wislicenus, Symb. von Sonne und Tag, S. 32). Mit Gerðs Bruder *Beli* d. i. »dem Brüller«, vielleicht einer Personifikation des winterlichen Sturmes, hat er zu kämpfen.

Auch der alte Mythos vom Schiffe Skíðbláðnir zeigt Frey als einen Himmels- und Sonnengott. Dieses Schiff, von Zwergen gemacht, besitzt die Eigenschaft, dass es sich wie ein Tuch zusammenlegen und einstecken lässt (SnE.

I. 342 f.); es ist die Wolke (Mannhardt, Germ. Myth. 37, Anm. 6), die vor den Strahlen der Sonne schwindet. Mit seinem Wesen als Lichtgott hängt es auch zusammen, dass Freyr Herr von Alfheim ist, wo die lichten Alfrennen wohnen, die steten Begleiter des heiteren Himmelsgottes (Grímn. 5). Als Zahngeschenk gaben es ihm die Götter im Anfange der Zeiten. Seine Heimstätte ist Uppsalar, das Heim, das über allen anderen sich befindet (Heimskr. 7). Sigurðr, die lichte Sagengestalt, erscheint als sein Freund (Sigkv. III. 24); auf dem Grabe anderer seiner Verehrer bleibt weder Schnee noch Eis (Gíslas. 32). So erscheint Freyr überall als eine lichte Gottheit; er ist in folge dessen der Hauptvertreter des Geschlechts der Vanen, der alten Lichtgottheiten (Vilmar, Alt. im Hel. 17 f.), denen später von den eindringenden Asen der Rang streitig gemacht wurde. Diese hohe Bedeutung des Gottes zeigt sich noch klar, wenn er als Gott der Welt (*veraldar goð* Heimskr. 12) oder als »Fürst der Götter« (*folkvaldi goða* Skírn. 3) erscheint, oder wenn ihm die Schweden Menschenopfer darbringen (Saxo I. 121), die man sonst nur dem höchsten Gott spendet. Wie Zeus und Mars-Thingsus erscheint er auch als Schirmer des Rechts. Daher schwur man bei ihm (Isl. s. I. 336. Ftb. I. 249) und rief ihn als Rächer erlittener Unbill an (Egilss. S. 130. Brandkrþ. 59. Glúms. 29). Hiermit hängt es vielleicht auch zusammen, dass sich Goden nach ihm als *Freysgoðar* bezeichnen (Hrafnks. 4. Isl. s. I. 321. Bisk. s. I. 18. Nj. 491). Wohl tritt uns Freyr auch als Kriegsgott entgegen (Loks. 37. Heimskr. 60¹⁶. Fas. II. 288/9), allein als solcher tritt er gegenüber seiner Bedeutung als Friedensgott in den Hintergrund. Freys Friede ist in Schweden sprüchwörtlich geworden, wie Fróðis Friede in Dänemark. Um diesen Frieden vom Gotte zu erlangen, wird ihm der Becher geweiht (Heimskr. 93¹⁴). Durch diesen Frieden aber bringt er den Menschen Glück (SnE. I. 96). Als Himmelsgott ist er auch Herr über Regen und Sonnenschein (SnE. I. 96), und selbst Schiffer erbitten von ihm günstigen Wind (Ftb. I. 307). Er erweckt die Erde aus ihrem Winterschlaf und ist in folgedessen Gott der Fruchtbarkeit (SnE. I. 96. 262. Heimskr. 11. 93. Ftb. I. 402 ff. 337 ff.), dem der Mensch den Ertrag des Bodens und das Gedeihen des Viehes verdankt (Egilss. 204. SnE. I. 262). Hiermit hängt es zusammen, dass er als phallische Gottheit erscheint, sodass man ihn »cum ingenti priapo« (Adam v. Bremen IV. K. 26) darstellte und ihm bei Hochzeiten Libationen brachte (ebd. K. 27).

Die grösste Verehrung genoss Freyr vor allem in Schweden. Hier, in der grossen fruchtbaren Ebene von Altuppsala, stand sein Tempel, in ihm aus Gold sein Idol neben dem des Þór und Óðin, wohl als des höchsten von ihnen, wie Adam von Bremen, der ihn *Fricco* nennt (a. a. O.), nach den anderen Berichten zu verbessern ist (Saxo I. 50. Ftb. I. 403 f. Heimskr. 11. u. ö.). Von ihm leiteten die schwedische Könige ihre Herkunft ab (Saxo I. 278. Heimskr. 18²⁴, 28¹⁴). Von Uppsala aus fuhr seine Priesterin sein Bild in den Landen umher, nachdem zuvor das grosse Winteropfer stattgefunden hatte (Ftb. I. 337 ff.). So wird er schlechthin der Schwedengott genannt (*Svíá goð* Ftb. III. 246). Nach alter Sage kam er von hier in die norwegische Provinz Prandheim, wo ihm ebenfalls ein Tempel errichtet war, auf dessen Gefilden ihm geweihte Rosse weideten (Ftb. I. 403 ff.). Auch auf Island finden wir ihn verehrt: im Osten der Insel errichtete ihm Hrafnkell einen Tempel (Hrafnks. 4), im Nordosten brachte ihm Þorkell einen Ochsen, damit der Gott Glúm ebenso besitzlos von dem Lande scheiden lasse wie ihn (Glúma 29).

Neben Rossen und Stieren, die man ihm weihte, galt besonders der Eber als ein ihm heiliges Tier. Wenn im Spätwinter ihm zu Ehren der Opferschmaus stattfand (Ftb. I. 337. Gíslas. 27), brachte man den grössten

und schönsten Eber ihm zum Opfer, den *sonargölt*, d. i. Herdeneber (PBB. XVI. 540 ff.), um den Gott für das neue Jahr günstig zu stimmen, und legte zugleich vor ihm als wie vor dem Gotte selbst Gelübde für zukünftige Thaten ab (Herv. s. Ausg. von Bugge 233. Eddal. Ausg. von Bugge S. 176). — Welche Bedeutung Freyr einst in Skandinavien gehabt haben muss, zeigt auch die grosse Menge der Ortsnamen, die aus seiner Verehrung hervorgegangen sind (Lundgren, Hedn. Gudatro i Sverige S. 63 ff. Munch, Nordm. Gudel. 12).

Im engsten Zusammenhange mit Frey steht der ebenfalls nur aus nordischen Quellen bekannte Njorðr. Wo er in älterer Volksüberlieferung auftritt, erscheint er fast immer neben Frey: Freyr ok Njorðr sollen Reichtum spenden (Egilss. 204), Freyr ok Njorðr, durch praedikativen Singular gewissermassen als Einheit aufgefasst, sollen Eirik aus seinem Lande vertreiben (ebd. 130), bei Frey ok Njorð schwur man (Ftb. I. 249. Isl. s. I. 336), Njardarfull ok Freysfull trank man des lieben Friedens und der Fruchtbarkeit der Äcker wegen (Heimskr. 93). So ist auch Njorðr allein Spender des Reichtums (SnE. I. 92), und der Ausdruck »reich wie Njorðr« (*auðgr sem N. Vatnsd.* 80) spricht dafür, dass er selbst als ein reicher Gott gedacht wurde wie Freyr. Er ist Vane, ist der Vater des Frey und einst mit seinen Kindern den Asen als Geisel gestellt worden (Lok. 34. Vafpr. 39). Aus diesem engen Verhältnis der beiden Götter zu einander ging ferner hervor, dass die Asen nicht nur Freys Geschlecht, sondern auch Njorðs Geschlecht genannt worden (Hallfredars. Fs. S. 95). Ob Njorðr »Spender des Reichtums« als Gott der Fruchtbarkeit war (s. o.) oder ob er es erst als Gott der Schifffahrt geworden ist, bleibe dahingestellt. Auf alle Fälle spielt er als Gott des Meeres und der Schifffahrt in den norwegisch-isländischen Quellen eine besondere Rolle. Er herrscht als solcher über den Wind und beruhigt ihn und das Meer. Deshalb rufen Seefahrer und Fischer ihn besonders an (SnE. II. 267). *Nóatún* d. h. Schiffsstätte ist sein Aufenthalt (Grimm. 16). In Norwegen entstand auch der Mythos von seiner Verheiratung mit Skaði, der Tochter des Riesen Þjazi, die sich als Sühne für die Ermordung ihres Vaters einen der Asen zum Gemahl wählte (SnE. I. 214), denn Skaði ist die mächtige Riesin der Winterstürme Norwegens, die durch ihre Herrschaft den grössten Teil des Jahres auch die Schifffahrt lahm legt. Neun Nächte, d. s. die neun winterlichen Monate, — auch Freyr soll erst nach neun Nächten mit Gerð vereinigt werden (Skím. 39), — will Njorðr mit Skaði in Prúðheim hausen, wo sie auf Schneeschuhen läuft und jagt, während sie selbst nur drei Nächte sich mit ihrem Gatten am Gestade der See zu Nóatún aufhält (SnE. II. 268. Saxo I. 53 ff. vgl. ZfdA. XXXVI. 126 ff., Uppsalastud. 218 f).

Njorðr wurde überall da verehrt, wo auch Freyr verehrt wurde. Haine und Ortschaften, die nach ihm den Namen führen, finden sich hauptsächlich in Uppland, in Schweden und den angrenzenden Gauen (Lundgren, Hednisk Gudatro i Sverige S. 74) und einem grossen Teile Norwegens, namentlich im Thronheimer Gebiete (Munch, Gudelære S. 14). Die Verehrung dieser Götter ist der älteste Kult, der sich im mittleren Skandinavien klar erkennen lässt; wie er dorthin gekommen ist, wurde oben gezeigt. Er muss den älteren Thorskult hier verdrängt haben. Als dann der Odinskult ebenfalls hierher drang, der sich höchst wahrscheinlich damals schon teilweise mit dem westnorwegischen Thorskult vereint hatte, kam es zu dem Streite, der im Mythos vom Wanenkrieg seine dichterische Verherrlichung gefunden hat, zu einem Kultkriege, der mit der Aussöhnung beider Parteien endete (vgl. Weinhold, Über den Mythos vom Wanenkrieg Berlin 1890).

§ 54. Baldr-Forseti. Neben Frey erscheint in den nordischen Quellen eine weitere Gottheit, die mit dieser geradezu auffallende Übereinstimmungen zeigt. Es

ist dies *Baldr*, der lichte Gott, den schon die Etymologie seines Namen als den hellen, leuchtenden Sonnengott kennzeichnet. Das Wort gehört zum lit. *baltas* »weiss«, zu einem germanischen Stamme *bal* — »licht, hell, glänzend« (Schröder, ZfdA. XXXV. 237 ff.). Mythen von dieser Gottheit haben wir nur bei dem norwegisch-isländischen Stamme. Ob der altengl. *Baldæg*, den angelsächsische und isländische Genealogien zu einem Sohne Wôdans machen (vgl. Haack, Zeugnisse zur altengl. Heldensage) und das Appellativum *bealdor* »Herr, Fürst«, sowie der ahd. Eigenname *Paltar* Bekanntschaft von Mythen bei anderen germanischen Stämmen voraussetzen, lässt sich nicht beweisen. Auch die Sagen von Baltram und Syntram (ZfdA. VI. 158 ff.) oder von den Hartungen (vgl. ZfdA. XII. 353 f. 344 ff.) oder von Ornit und Wolfdietrich zeigen wohl gewisse Ähnlichkeiten mit dem Baldmythus, beweisen aber nicht, dass sie aus diesem hervorgegangen sind, wie Müllenhoff annahm. Etwas anders liegt es bei dem 2. Merseburger Zauberspruche (Müllenhoff-Scherer, Denkm. IV. 2: *Phol ende Uuôdan vvorun zi holza, dû uuart demo Balderes volon sîn vvoz birrenkit*). Allerdings ist hier weder über *Balder* noch über *Phol* irgendwie Einigkeit erzielt. Fest dürfte nach den neueren Forschungen stehen, das *Balderes* sich nur auf *Phol* beziehen kann und dass in *Phol* eine germanische Gottheit zu suchen ist. Für letztere Thatsache sprechen besonders Ortsnamen wie *Phûlsouua*, *Pfolsau*, *Pholspiunt* in Österreich und Bayern, *Pholesbrunno* in Thüringen, *Polsley*, *Polesleah*, dem sich *Balderes lēg* zur Seite stellt (Kögel, Gesch. d. deutschen Lit. I. S. 91), in England. Wer jedoch hinter diesem germanischen *Phol* steckt, lässt sich nicht entscheiden. Die Identification mit *Apollo* (Gering, ZfdPhil. XXVI. 145 ff.) oder mit *Paulus* (Bugge, Studien 301 f.) stösst auf ebenso grosse Schwierigkeiten wie die Herleitung von skr. *bala-* »Kraft« (Kögel, Litgesch. 92, v. Grienberger, ZfdPhil. XXVII. 462) oder die Annahme, dass *Phol* = *Vol* und der Nom. zu *Volla* sei (Kauffmann, PBB. XV. 207 ff.). Ebenso lässt es sich nicht endgültig entscheiden, ob *Balderes* als Name für den Gott *Phol* aufzufassen ist (Grimm, Myth. I. 185, E. Schröder, ZfdA. XXXV. 243, Martin, Gött. Gel. Anz. 1893, 123; Gering a. a. O.; Kögel a. a. O.) oder nur als Appellativum = Herr (Bugge, Studien 296 ff.; Kauffmann a. a. O.; v. Grienberger a. a. O.) aufgefasst werden muss.

Bugge hat den Nachweis zu führen gesucht, dass die nordischen Mythen von Baldr unter dem Einflusse irischer Legenden von Christus und antiker Mythen von Achilles entstanden seien, und dass Baldr geradezu eine Bezeichnung für Christus sei. Mag im Einzelnen die jüngere isländische Dichtung durch irische Legenden von Christus beeinflusst sein, im ganzen stösst Bugges Auffassung auf zu grosse Schwierigkeiten, die sich offenbar bei der Erklärung der Baldmythen als nordisch-germanischer nicht finden (vgl. Bugge, Studien über die Entstehung der nord. Götter- und Heldensage I. 83 ff., dagegen A. Ohrik, Sakses Oldhistorie II. S. 13 ff.).

Die Mythen von Baldr sind offenbar Erzeugnisse der nordischen Dichtung. Wir kennen sie namentlich aus zwei Berichten: den älteren hat uns in seiner euhemeristischen und combinierenden Weise Saxo grammaticus (lib. III) überliefert, den anderen finden wir zerstreut in der eddischen Dichtung und in zusammenfassender Darstellung in Snorris Gylfaginning. In letzterer finden sich neben vielen alten offenbar junge Züge. Ob Baldr als besondere Gottheit auch Kultstätten gehabt habe, ist nicht erweislich. Allein Mythen von ihm müssen in Skandinavien weiter verbreitet gewesen sein als nur auf Island und in Dänemark. In Schweden ist die Erinnerung an den Gott nur gering (Lundgren, Hednisk Gudatro i Sverge 77); grösser ist sie auf Island und in Norwegen (Bugge 265 f.), ganz besonders gross ist sie aber in Dänemark (ebd. 188 ff. A. Ohrik a. a. O.

S. 44). Allen nordischen Völkern bekannt ist die *Baldrsbraue* (*Baldrsbrá*), die Hundskamille, die nach der weissen Farbe des Gottes ihren Namen haben soll (SnE. I. 90). So ist die Baldrsbraue wohl nichts anders als ein irdisches Bild der leuchtenden Sonne. Dagegen entbehrt jeglicher historischen Unterlage, was die *Friðþjófs saga* (Fas. II. 85 ff.) von Baldrshag und Baldrs Verehrung an dieser Stätte erzählt.

Gemeinsam den beiden Hauptquellen des Baldrmythus sind die Thatsachen, dass nach ihnen Baldr der Sohn Óðins und der Frigg ist, dass er von Hǫðr (Saxo Hotherus) getötet und darauf von seinem Bruder gerächt wird. Dieser Bruder heisst bei Saxo Bous, in altdän. Chroniken Both (Gamd. Kr. 14), in den isländischen Quellen Váli (Áli). Die weitere Ausbildung der Mythen ist verschieden und mag den verschiedenen Stämmen angehören. Indem der Baldrmythus an den Odinsmythus anknüpft, setzt er diesen als ausgebildet voraus. Da Óðinn aber erst zu Wikingerzeit für den Norden der Mittelpunkt der Mythen wurde, so kann der uns erhaltene Baldrmythus nicht vor dieser Zeit entstanden sein. An der Grenzscheide des 1. Jahrtausends war er dagegen vollständig ausgebildet: die Skalden Kormakr (c. 960) und Vetrliði (c. 990) gebrauchen Umschreibungen, die in dem ausgebildeten Mythus wurzeln.

Baldr ist zunächst seinem ganzen Wesen nach ein Lichtgott, ein Sonnengott, der sich ungefähr ähnlich aus dem *Tīwaz entwickelt hat, wie bei den Griechen Apollo aus Zeus. Daher heisst er der weisseste (*hvítastr* SnE. II. 267) der Asen, daher ist nach ihm die glänzendweisse Baldrsbraue genannt (*Baldrsbrá* ebd.), daher geht von ihm nur Glanz aus. Seine Burg ist *Breidablik* »Weitglanz« (Grímn. 13), von der aus er die Welt überschaut, wie Óðinn oder Freyr als Himmelsgötter von Hlíðskjálf. Er ist kriegerisch (Lok. 27. Fas. I. 372) und milde (SnE. II. 267) zugleich, ein spendender Gott wie Freyr. Als Richter steht er oben an. Auch hierin berührt er sich mit Frey, den man beim Eide anrief, und vielleicht mit dem Mars Thingsus der Westfriesen, dem Foseti der Nordfriesen. Sein Gegner ist Hǫðr oder Hotherus, wie in Saxo nennt, d. i. der Kampf oder der Kämpfer. Er ist als des Sonnengottes Gegner ein skaldisches Gegenstück zu Loki und wie dieser wohl nur eine dichterische Gestalt aus der Wikingerzeit. Während Hotherus aber bei Saxo ein streitbarer Held ist, ist er nach der isländischen Überlieferung ein blinder Ase, der nur durch Loki den todbringenden Mistelzweig wirft. Die Liebe zur schönen Nanna ist nach Saxo der Grund des Kampfes zwischen Hotherus und Baldr. Auch die isländischen Quellen kennen die Nanna als Baldrs Gemahlin. Was Nanna bedeutet, ist nicht recht klar; schwerlich ist mit Bugge an die griechische Oenone zu denken. In dieser Liebeserzählung scheint sich der Mythus gespalten zu haben, oder eine besondere dänische Sage von Hotherus scheint mit ihm bei Saxo verschmolzen zu sein (A. Orlík): während Baldr nach Saxo beim Werben um die Nanna zugrunde geht und seine Geliebte in den Besitz des Gegners kommt, — ähnlich befindet sich die schöne Gerðr, die Freys Liebe erworben hat, in den Händen der Reifriesen, — ist er in den isländischen Quellen der Gemahl der Nanna, der Tochter Nefs, die zugleich mit ihm stirbt. Die Vorgänge vor Baldrs Tode sind dann in den isländischen Quellen weiter in echt nordischer Weise ausgeschmückt. Schwere Träume Baldrs lassen die Götter ein grosses Unglück ahnen. Das ist ein echt nordischer Zug, denn wo der Nordländer von grossen Ereignissen berichtet, haben Träume diese verkündet. Auch Saxo erzählt, wie die Hel (*Proserpina*) dem Balderus vor seinem Tode im Traume erscheint (I. 124). Der Dichter der *Vegtamskviða*, dem wir diesen Mythus verdanken, lässt Óðin darob zu einer *Völva* gehen und von ihr die Träume deuten. Frigg vereidigt infolge

dieser Ahnungen die ganze Natur, Baldr kein Leid zuzufügen. Nur der unscheinbare Mistelzweig ist zu gering, als dass man auch von ihm den Eid verlange: er wird des Gottes Tod, denn ihn giebt Loki, der eigentliche Urheber des Mordes, dem blinden Hǫð in die Hand, dass er beim frohen Spiele der Götter damit nach Baldr werfe. — Diese ganze Ausschmückung ist offenbar jünger und hat die ältere Dichtung verschoben und neue Elemente in sie gebracht. Zunächst hat Loki, der Gegner des alten lichten Himmelsgottes, den Hǫð mehr in den Hintergrund gedrängt. Dann ist aber auch an Stelle des alten Schwertes, durch das der Gott offenbar gefallen ist, der *mistilteinn* getreten und zwar aus einem Grunde, der nicht mehr ersichtlich ist, da der Mistelzweig doch sonst im Volksglauben nur als Schutzmittel gegen Verhexung gebraucht wird (Kuhn, Herabk. d. Feuers² 204 ff., Wuttke, Abergl. § 128). Nun wissen wir aus anderen germanischen Mythen von Himmelsgöttern, dass diese sich in Besitz eines vorzüglichen Schwertes befinden, durch welches sie unkommen, sobald es in die Hände ihrer Gegner kommt; es ist dies Schwert das Symbol der Sonne: die Macht des lichten Tages- und Himmelsgottes hört auf, wenn diese am Horizonte verschwunden ist, wenn sie sich in der Gewalt der finsternen Mächte befindet. Durch ein solches Schwert fällt auch Baldr nach Saxo (I. 114); es befindet sich im Besitze des Waldgeistes Mimmingus und vermag allein dem Sohne des Othinus den Tod zu bringen. Dieses gewinnt Hotherus und mit ihm zugleich den ewig Gold zeugenden Ring, den isländischen Draupnir, ebenfalls ein Symbol der Sonne. Mistelteinn erscheint aber in den nordischen Quellen mehrfach als Schwertname (SnE. I. 564. Hervarars. Ausg. Bugge 206). Vor allem spielt dies Schwert eine Rolle in der *Hrómundar saga Greipssonar* (Fas. II. 371 ff.), in der ganz verblasste Erinnerungen an den Baldromythos vorzuliegen scheinen. Hier treten zwei Brüder auf, die nach der Ausgabe Bildr und Voli heißen, unter denen aber wohl Baldr und Váli gemeint sind. Sie sind offenbar Gegner des Hrómund, in dessen Besitz sich das Schwert *Mistelteinn* befindet. Bildr fällt einst im Kampfe gegen die Haddingen; das Schwert spielt dabei keine Rolle, aber bald darauf entwindet Voli dem Hrómund durch Zauber die Waffe, und nun ist dieser dem Tode geweiht. So unklar auch die ganze Erzählung ist, so treten doch in ihr die Hauptgestalten des Baldromythos, die den Tod bringende Waffe und mehrere Züge der Handlung auf, die eine Erinnerung an jenen wahrscheinlich machen.

Baldr ist tot. Nach nordischer Seemannsweise wird er bestattet: auf dem Schiffe wird ihm der Leichenbrand errichtet. Thor entfacht ihn mit seinem Hammer, nachdem die Riesin Hyrrokin das Schiff flott gemacht. Wiederum in echt nordischer Weise kommt das Weib auf einem Wolfe geritten, Nattern sind die Zügel ihres Reittiers. In feierlichem Zuge sind die Asen um den Leichenbrand vereint: Óðinn mit den Walkyren, Freyr auf goldenem Eber, Heimdall auf seinem Rosse. Diesen Zug sah der Skalde Úlfr Uggason unter den Gemälden der neuen Halle des Ólaf pá (PBB VII. 328 ff.). Auch Saxo erzählt von einer ähnlichen Totenfeier, nur hat er den Schiffsbrand auf den Sachsenkönig Gelderus übertragen, der am Kampfe teilnahm (I. 110). — Über das fernere Schicksal des Nanna gehen wiederum beide Quellen auseinander. Nach Saxo kommt sie in den Besitz des Hotherus, den sie selbst liebt, schon vor Baldrs Tode (Saxo I. 110. 124), nach der SnE. dagegen (II. 283) geht sie mit ihrem Gemahl zu Grunde: sie barst vor Schmerz und kam mit ihm zur Hel. Nun folgt in der isländischen Überlieferung ein Mythos, der sonst nirgends nachweisbar ist: Hermóðr reitet auf Veranlassung der Frigg auf Óðins Ross Sleipnir zur Hel, um Baldr wieder aus ihrer Gewalt zu lösen. Neun

Nächte dauert sein Ritt, bis er zum Gjallarstrom kommt, an dessen goldener Brücke die Móðguðr sitzt, die ihm vom Totenzug Baldrs erzählt. Hermóðr, den die eddische Mythologie zu den Asen rechnet und zu einem Sohne Óðins macht, ist sonst als Gott unbekannt; er scheint aus der Heldensage (Hyndl. 2) in den jungen Mythus gekommen zu sein. — Hel verspricht auch, den Gott wieder aus ihrer Gewalt zu lassen, wenn alles, lebendige und leblose Dinge, ihn beweinen würde. Da klagt und trauert die ganze Natur, nur die Riesin Þókt, d. i. die Schweigerin, hinter der verkappt Loki stecken soll, weint nicht, und so bleibt Baldr in Hels Behausung. Bevor sich aber Hermóðr von Baldr trennt, giebt dieser ihm den Goldring Draupnir für Óðin, und Nanna ihren herrlichen Kopfputz für Frigg und einen Goldring für Fulla mit (SnE. II. 289).

Wiederum stimmen die Quellen, die von der Rache an dem Mörder Baldrs erzählen, überein. Sowohl nach dänischem wie nach isländischem Berichte ist es ein Sohn Óðins und der Rind (Rinda bei Saxo), der als Kind seinen Bruder rächt. Nur die Namen sind verschieden. Nach dem isländischen Bericht heisst er Váli oder Áli; er wäscht sich nicht früher noch kämmt er sein Haar, bevor er den Bruder gerächt hat (Veget. 11. Hyndl. 29). Es ist derselbe isländische Ase, der nach anderer Quelle im Vereine mit Viðar, Óðins Rächer, und Thors Söhnen Móði und Magni die verjüngte Welt regiert (Vafþrm. 51), während nach der Völuspá Baldr selbst zurückkehrt und friedlich neben Høð herrscht (Vsp. 62). Saxo nennt dagegen den Rächer des Baldr Bous, d. h. Bebauer oder Nachbar (Bugge Stud. I, 132), und lässt ihn selbst bald darauf, nachdem er den Hotherus getötet hat, sterben (Saxo I. 131).

Soweit die Quellen des Baldrmythus. Wenn wir von aller lokalen Weiterbildung des Mythus absehen, stellt sich heraus, dass die Tötung Baldrs durch eine geweihte Waffe, die sich sein Gegner Høðr zu verschaffen gewusst hat, und die Rache seines Bruders an dem Mörder der eigentliche Kern des Mythus ist. Und in diesem vermag ich nichts anders als einen alten Jahresmythus zu erkennen. Er hat in der Vorstellung vom Tode des lichten Sonnengottes seine Wurzel. War aber der Gott durch einen anderen getötet, so bedurfte er nach altgermanischem Rechtsbegriffe des Rächers, und aus diesem Auffassungskreise ist der Bruder in der Dichtung entsprossen. Ihre Heimat hat diese Dichtung höchst wahrscheinlich bei dem gautischen oder dänischen Stamme. Auf dänischem Boden wurzelt sie daher in der Volksüberlieferung am festesten. Auf Seeland kennt man seit alter Zeit ein *Baldersbrönd*, eine Quelle, wo Baldr für seine erschöpften Krieger Wasser aus der Erde geschlagen habe, und verschiedene Orte *Balders höje*, wo Baldr begraben sein soll. Der Gott war im Laufe der Zeit zum Kleinkönig geworden, dessen Gegner Hoder in Horsens seinen Sitz hatte. Auch auf Jütland lebten die Sagen von ihm noch bis in unsere Zeit fort (A. Olrik, Saksens Oldhist. II, S. 38 ff.). Von hier aus mag dann Kult und Mythus oder vielleicht nur letzterer nach Norwegen gekommen sein, wo ebenfalls Ortsnamen an den Gott erinnern (A. Olrik a. a. O. S. 15 ff.). Norweger und Isländer haben ihn dann nach ihrer Weise ausgebildet und vielleicht auch manchen fremden Zug mit aufgenommen. Sie mögen es auch gewesen sein, die den Forseti wegen seiner Übereinstimmung mit Baldr zu dessen Sohne gemacht haben (SnE. II. 270).

Forseti, d. h. »der Vorsitzler«, war nach der SnE. der beste aller Richter. Seine Wohnung war *Ghtnir* d. i. »der glänzende Palast« (Grím. 15), von wo aus er allen Streit schlichtete. Letztere deckt sich mit dem Breidablik Baldrs, wie sich ihr Herr selbst mit dem in Rechtssachen nie irrenden Gotte deckt. Aus den wenigen Bemerkungen isländischer Quellen ersehen wir, dass Forseti

weiter nichts ist wie Baldr als Rechtsgott, denn nur als solcher tritt er uns in den Quellen entgegen. In diesen finden wir ihn überhaupt nur in den *Grímnismál* und der von diesen abhängigen SnE. Freilich scheinen norwegische Ortsnamen wie *Forsetelund*, *Fosetelund* (Bugge, Studien 290 Anm. 2) für Verehrung des Gottes in Norwegen zu sprechen. Käme *forseti* im altnordischen Volks- und Rechtsleben vor, so wäre die nordische Verbindung mit Baldr leicht erklärt. Allein dies ist nicht der Fall. Nun finden wir einen *Fosite* in den friesischen Landen westlich der jütischen Halbinsel, nach dem die Insel Helgoland den Namen *Fositeland* erhalten hat. Wir wissen ferner, wie ausgeprägt der Rechtssinn gerade bei den Friesen gewesen ist. Mit diesen haben aber Norweger seit alter Zeit Handel getrieben (Steenstrup, Norman. II. 27 f.), und auch in der Wikingerzeit finden wir Friesen zuweilen auf Seite der Normannen, um ihre Freiheit zu schirmen (ebd. 150f.). Es ist daher recht wohl möglich, dass die Norweger von ihnen diese Gottheit kennen gelernt und von Friesland mit in ihre Heimat genommen haben. Auf volksetymologische Weise ist hier der Name Fosete zu Forseti geworden, und da sich seine Thätigkeit mit der Baldrs deckte, so verschmolz er mit diesem und wurde zu seinem Sohne.

Auf der Insel Helgoland war das alte Gauheiligtum der Nordfriesen. An heiliger Quelle war dem Fosite oder Fosete der Tempel errichtet; hier wurden ihm Menschenopfer gebracht (*Vita Willibr. c. 10*), die nach anderen Quellen nur dem höchsten Gotte galten; hier war alles dem Gotte geweiht, niemand durfte weder Tier noch sonst etwas auf der Insel berühren, und schweigend nur durfte man aus der Quelle schöpfen. Es ist derselbe Foseti, der die friesischen Asegen nach alter Sage das Recht lehrte, ein Gott, der vor ihnen erschien und nach ihrer Belehrung wieder verschwand, nachdem er zuvor noch den alles stillenden Quell hatte hervorsprudeln lassen v. Richt-hofen, Fries. Rq. 439). Das war kein untergeordneter Gott, sondern eine Gottheit, die bei den Amphyktionen ihres Heiligthums die höchste Bedeutung hatte: wir verstehen sie allein von friesischem Boden aus mit einem Hinblick auf den Mars Thingsus, nimmermehr vom nordischen, auf den sie zweifellos erst in später Zeit verpflanzt ist. Die Etymologie des Namens ist dunkel. Schwerlich ist es mit Buitenrust Hettema, der in ihm Thonar zu finden meint, als »der Fruchtbare« zu erklären (Tijdschr. van Ned. taal- en letterk. 1893, 281 ff.).

KAPITEL X.

WÔDAN — ÓÐINN.

§ 55. Keine germanische Gottheit hat in der Geschichte unserer Mythologie eine ähnliche Rolle gespielt wie Wôdan. Sie gilt noch heute vielen als die altgermanische Hauptgottheit, als der Mittelpunkt, mit dem die anderen Götter mehr oder weniger im Zusammenhange stehen. Hiermit hängt die grosse Reihe der Deutungsversuche zusammen: dem einen ist er in seiner ursprünglichen Erscheinung das allumfassende und alles durchdringende Wesen (Grimm, Myth. I. 110), dem andern nichts weiter als ein Gesangesgott (Vigfússon, Corp. poet. bor. I. CIII f.; v. Bradke, Djâus Asura X). Und doch ist er beides erst im Norden geworden: jenes vom christlichen Vorstellungskreise aus, dieses durch norwegische Dichter. Hier kann wie überall nur eine Geschichte des Mythos zur rechten Etymologie des göttlichen Namens führen, die sich selten bei einer Gottheit klarer verfolgen lässt als bei dieser.

Die Entwicklungsgeschichte der Wôdansverehrung. Es ist schon längst erkannt, dass wir keinen festen Stützpunkt haben, einen Wuotans-

kult bei den oberdeutschen Stämmen als Thatsache hinzustellen (Leo, Über Odins Verehrung in Deutschland); selbst Ortsnamen, die doch in erster Linie für einen lebendigen Kult sprechen, fehlen hier (Myth. I. 131). Auch die Nordendorfer Spange vermag an dieser Thatsache nichts zu ändern, da es sich nicht beweisen lässt, welchem Stamme der Ritzler jener Runeninschrift angehörte (Henning, Die deutschen Runendenkm. 102 ff.)¹. In Ermanglung triftiger Beweise haben der Eigenname Wuotan (Myth. I. 109, ZfdA. XII. 401 f.) und die Glosse *wôtan-* »tyrannus« (Myth. I. 110) Beziehungen auf die Verehrung des alten Gottes bieten sollen. Nur lässt sich weder erweisen, dass Götternamen schlechthin als Eigennamen auftreten, noch dass ein altes allgemein verehrtes Wesen gerade als »Tyrannus« bezeichnet wurde. Dem widerspricht nicht, dass Jonas von Bobbio in der vita Columbani erzählt, dass die Alemannen ihrem Gotte *Vodano* Opfer gebracht hätten. Es finden sich bei den Alemannen ebensowenig wie bei den Baiern — was Quitzmann, Rel. d. Baiwaren S. 21 f. vorbringt, ist nicht beweisend — irgend welche Spuren eines hervortretenden Wuotankultes; kein Ort lässt sich mit Sicherheit auf die Gottheit zurückführen, keine Pflanzen, Sterne u. dgl., wie vielfach in Mitteldeutschland und dem Norden. Noch entscheidender ist der Name des vierten Tages der Woche. Grimm (Myth. I. 102 ff. III. 46 ff.) zeigt, wie man in allen germanischen Landen deutsche Gottheiten für die römischen setzte, als die römische Kultur die Namen der Wochentage nach Germanien brachte. Nur der »*dies Mercurii*« fand bei den Oberdeutschen keine entsprechende Wiedergabe. Während er sie doch bei allen niederdeutschen und nordischen Stämmen hat und hier *Wôdenesdag*, *Werndei*, *Óðinsdagr* u. s. w. lautet, ersetzt ihn in Oberdeutschland und weit nach Mitteldeutschland hinein das schon bei Notker belegte *mîttawecha*. Da nun bair. *Eretag*, alam. *Ciesdac* zur Genüge zeigen, dass diese Stämme mit vollem Bewusstsein die heimischen Gottheiten für die römischen setzten, so kann sich das Fehlen eines **Wuotanestac*, den wir bei der untergelegten grossen Bedeutung des Gottes um so mehr vermissen dürften, nur daraus erklären, dass die oberdeutschen Stämme keine Gottheit verehrten, die sie für den röm. Mercurius einsetzen konnten, wie auch bei allen germanischen Stämmen keine den Saturnus wiederzugeben vermochte. Diesen negativen Zeugnissen gegenüber fällt das einzige des Jonas von Bobbio, der, ein Langobarde von Geburt, seine vita Columbani kurz nach 620 schrieb, nicht in die Wagschale: noch im 6. Jahrh. berichtet der gut unterrichtete Agathias (Hist. I. 7), wie die Franken auf religiösem Gebiete auf die Alemannen von Einfluss gewesen seien. Die Franken aber waren zweifellos Wôdansverehrer, und so liegt nichts näher als die Annahme, dass einzelne Teile Alemanniens von ihnen den Kult dieses Gottes angenommen haben. Somit bleibt Niederdeutschland bis tief nach Mitteldeutschland hinein, Dänemark und der skandinavische Norden als die eigentliche Stätte der Wôdansverehrung. In Skandinavien fliessen nun die Quellen ziemlich reichlich, namentlich in der norweg.-isländischen Skaldendichtung, wie sie die nordischen Könige liebten und pflegten. Und doch feiert fast nur die Dichtung diesen Gott sowie die Kreise, mit denen die Dichter in engstem Verkehre stehen, die grosse Masse des Volkes ist ihm gegenüber kalt. An Königshöfen bringt man ihm wohl Opfer und

¹ Es ist ganz unverständlich, wie man aus Martin von Bracara Wuotanskult bei den Sueben schliessen kann. Man lese nur das 7. Kap. seiner *Correctio rusticorum*, wo der *Juppiter, qui magus fuerat* erwähnt wird, und jedem Vorurteilsfreien wird es sofort klar sein, was hier Martin vorgeschwebt hat.

weiht ihm Tempel, aber der norwegische Bauer verehrt nach wie vor seinen Þór oder seinen Frey und Njörð. Es ist Henry Petersens unbestrittenes Verdienst, die Thatsache bewiesen zu haben, dass sich der ganze nordische Götterglaube nur unter der Voraussetzung verstehen lasse, wenn wir den Ursprung der Óðinsverehrung ausserhalb des Nordens, in Deutschland oder in England suchen, wo diese viel älter sei als im Norden (Om Nordboernes Gudedyrkelse og Gudetro i Hedenold. Kbh. 1876). Wohl durchweht die Eddalieder wie die Skaldendichtung durchweg Óðinsverehrung, aber die volkstümliche Saga steht dazu in auffallendem Gegensatz: Þórr ist der *mest tignadr* »der am meisten Geehrte«, er ist der allmächtige Ase (*áss inn almáttki*), der *potentissimus deorum*, wie ihn Adam von Bremen nennt, nirgends Óðinn. Þórs und Freys Bild werden oft erwähnt, nur einmal Óðins. Abgesehen von den Königsopfern gelten die Opfer nur Þór und Frey. Personen- und Städtenamen finden sich erst in späterer Zeit häufiger mit Óðin in Verbindung gebracht und zwar hauptsächlich in Südschweden, in alter Zeit herrschen Þor- und Freykomposita: Þórr allein weihte die Runen, nirgends Óðinn; alle Thingtage fielen auf den Þórsdag, nie auf Óðinsdag; Þórs Hammer findet sich auf Ringen, Bracteaten, Schmucksachen, Óðins Speer oder seine Raben lassen sich nirgends nachweisen. Und selbst in der Eidesformel tritt nie Óðinn auf, sondern nur Freyr, Njörðr und Þórr. Hierzu kommt, dass auch in Dänemark die Óðinsverehrung nie besonders ausgebildet gewesen ist, da es Saxo Schwierigkeiten macht, die Gestalt des Gottes nach seinen norwegisch-isländischen Quellen recht zu erfassen, weil er nach diesen in gewissem Gegensatz zur dänischen Volksüberlieferung steht (A. Orlík, Sakske Oldhist. I. 30 ff.).

Diesen negativen Zeugnissen treten aber auch positive zur Seite: Die Heimskringla (S. 6 f.) kennt eine Sage, nach der Óðinn aus Saxland, worüber er König gewesen sei, über Dänemark nach dem Norden gekommen ist. Dieselbe Sage weiss auch die Snorra Edda zu berichten (AM. II. 252), und die Einkleidung der Gylfaginning setzt sie voraus. Nach anderer, wenn auch junger Aufzeichnung wird Óðinn geradezu als *Sava god* bezeichnet (Ftb. III. 246). Hierin mag auch der Kampf zwischen den Asen, von denen Óðinn allein mit Namen genannt wird, und den Vanen seine Erklärung finden: es ist der Kampf des einziehenden Gottes mit den früheren Göttern, der mit einer Vereinigung der beiden Götterfamilien endet, wobei jedoch Óðinn die Oberhand behält. Auch der alte Mythos von der Findung der Runen mag darauf hindeuten. Es steht fest, dass diese aus dem lateinischen Alphabete entstanden und über Deutschland nach dem Norden gekommen sind. Óðinn brachte sie mit, der Gott alles Zaubers. Ferner unterliegt es keinem Zweifel, dass der Kern der Sigurðslieder aus Deutschland nach dem Norden gelangte; in diesem scheint aber der Óðinsmythus ein unlösbarer Bestandteil, denn nur durch das Eingreifen Óðins in ihr Geschlecht erhalten die Völungen ihre Bedeutung: wo sie zu Hause sind, da muss man auch den Óðin verehrt haben und zwar als den höchsten Gott. Und wenn diese Sagen mit Bestimmtheit nach dem Norden wanderten, warum kann es dann nicht auch mit den Mythen von Óðin geschehen sein? Was uns daher die Edden und Skalden von Óðin erzählen, kam nicht zum geringen Teil aus der norddeutschen Tiefebene, wo wir allein mit Bestimmtheit eine ausgebildete Wóðansverehrung zur Zeit der Völkerwanderung finden, während sie der nordischen Volksüberlieferung in der eddischen und skaldischen Auffassung von Haus aus durchaus fremd war: hier spielte Óðinn keine andere Rolle als der Wode in der deutschen Volkssage, d. i. als Windwesen. Wo

wir also Wôdansverehrung finden, überall führt sie uns nach Niederdeutschland. Hier war es, wo die Sachsen noch im 8. Jahrh. diesem Gott abschwören mussten (MSD. LI), demselben Gott, den bereits ihre Vorfahren als den höchsten Gott im 5. Jahrh. mit hinüber nach England genommen hatten, von dem die sagenhaften Führer (Beda, Hist. eccl. I. 15) und später die angelsächsischen Könige ihre Abkunft herleiteten (Myth. III. 379), den sie für den Erbauer der Tempel, den Finder der Buchstaben und nach christlicher Auffassung für den Gott des Truges und der Diebereien hielten (Kemble, Die Sachsen I. 276 f.). Hier war es, wo die den Sachsen benachbarten Langobarden schon vor ihrem Zuge nach dem Süden, also ebenfalls im 5. Jahrh., ihn als Himmelsgott und Siegesherrn kannten (Paulus Diac., De gest. Lang. I. 8), und von hier, wo sie, selbst Wôdansverehrer, neben lauter Wôdansverehrem wohnten und mit solchen gemeinsam wanderten, mag die Auffassung stammen, dass er ein von allen Germanen verehrter Gott gewesen sei. Von hier nahmen ihn auch die Thüringer mit hinauf nach südlicheren Gegenden, wo wir ihn vor Einführung des Christentums als den höchsten und zugleich heilenden Gott finden (MSD. IV. 2). Ungewiss ist es, welcher deutsche Stamm es war, von dessen Einfall in Gallien der Verfasser der *Miracula St. Apollinaris* berichtet, den er »Hungri« nennt und die er als Wodansverehrer schildert (ZfdMyth. III. 393).

Diese Beispiele mehren sich noch durch die Fälle, wo Mercurius für Wôdan steht. Dass aber Mercurius stets Wôdan ist, lernen wir aus dem Namen des 4. Wochentages, von Paulus Diaconus (I. 9 *Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur*), von Jonas von Bobbio (*alii ajunt, deo suo Vodano quem Mercurium vocant alii*), aus einem alten Bücherverzeichnis von Verlamacestre aus dem 10. Jahrh. (Myth. I. 100: *Mercurium, Voden anglice appellatum*), aus Geoffroy v. Monmouths Hist. Brit. *Colimus maxime Mercurium, quem Wodan lingua nostra appellamus*) und seinem isländischen Übersetzer (Ann. 1849 S. 6), aus Saxo Gram. (I. 275) und späteren altenglischen Quellen (Kemble, Die Sachsen I. 278). Deckte sich doch auch Hermes-Mercurius zum grossen Teil mit der ursprünglichen Gestalt des Wôdan (Roscher, Hermes als Windgott. Lpz. 1878). Setzen wir nun Wôdan für den Mercurius lateinisch schreibender Schriftsteller ein, so finden wir, dass bereits zu Tacitus Zeiten dieser bei den Völkern der unteren Rheingegend und von hier ostwärts am meisten verehrt wurde, denn nur auf diese Völker kann das *maxime colunt* (Germ. 9) gehen, wie uns nicht nur die Germania (c. 40. 43), sondern auch die anderen Werke des Tacitus (Hist. IV. 64. Ann. XIII. 57) und anderer Schriftsteller belehren. Hier verehrten ihn die Bataver im 2. Jahrh. unserer Zeitrechnung neben *Mars Tiu* und *Hercules Thonar*, wie die zu Rom gefundenen Motivtafeln der Gardereiterkaserne lehren (Zangemeister, Heidelb. Jahrb. V. 46 ff.), hier setzte ihm der Bataver Blesio als dem *Mercurio regi* einen Stein (Brambach, Corp. Inscr. Rhen. No. 70). Auch auf dem linksrheinischen Ufer, im Eifelgebiete, finden sich Spuren seiner Verehrung. An der oberen Ahr z. B. hat man Bruchstücke eines Altarsteines gefunden, der dem *Mercurio Hannini* geweiht war (Bonner Jahrb. 1873. 172 ff.; vgl. dazu Much, ZfdA. XXXV. 207 f., Siebs, ZfdPhil. XXIV. 145 ff.). Für die Verehrung des Gottes durch die Franken geben uns dann auch Gregor von Tours (Hist. Franc. II. 29), die Capitulare und Bussordnungen (Wasserschleben 353 ff.) neue Beweise, während uns auch unter dieser Voraussetzung oberdeutsche Belege durchaus fehlen. Nun ist aber der rege Verkehr der Römer mit den Germanen am unteren Rheine und von da landeinwärts seit Cäsar bekannt, wir wissen, dass

durch diesen Verkehr eine Menge römischer Kultur auf die Germanen überging (Mommsen, Röm. Gesch. V. 107 ff., Hübner, Röm. Herrschaft in Westeuropa S. 87 u. öft.), wir wissen u. a., dass wir den Römern die Namen der Wochentage, der Monate, das Alphabet verdanken (vgl. u. a. Strabo IV, 4: *παρὰ πεισθέντες δὲ εὐμαρῶς ἐνδιδόασι πρὸς τὸ χροῖσιμον, ὥστε καὶ παιδείας ἄπρεσθαι καὶ λόγων*; dsgl. Florus IV, 12). Wenn nun als Finder der Runen nach einem schönen nordischen Mythos Óðinn genannt wird, was hindert uns, diesen als den Gott aufzufassen, der in seiner Person die neuen Künste, die neue Kultur vereinte und weitertrug, nachdem er sich bereits, ehe er sie aufnahm, lokal d. h. in Nordwestdeutschland aus einem untergeordneten Gotte zum Hauptgotte entwickelt hatte? Aber auch diese Entwicklung lässt sich verfolgen.

Fast in allen Gauen, wo Germanen wohnen oder einst gewohnt haben, finden wir die Vorstellung vom Wutes- oder Mutes- oder wütenden Heere, vom Woejäger und ähnlichen Gestalten. Es ist längst erkannt, dass diese Beziehungen sprachlich mit Wôdan aufs engste zusammenhängen, nur können sie nicht Reste einer alten Wôdansenverehrung sein, d. h. des Glaubens an einen Wôdan, wie ihn die nordischen Dichter kennen. Es ist ausgemachte Thatsache, dass all jene Erscheinungen nichts weiter als die Personifikation der bewegten Luft, des Windes sind und als solche oft mit Dämonen des Windes zusammenfliessen. Sie würden demnach den Wôdan nur von einer Seite darstellen, die in den Hauptquellen der Wôdanmythen ganz in den Hintergrund tritt. Hätte Wôdan in ganz Deutschland wirklich jene Macht und jenes Ansehen besessen, das er nach den nordischen Quellen, nach Paulus Diaconus, nach Tacitus in der unteren Rheingegend hatte, so wäre diese Einschränkung ganz unerklärlich. Diese mythischen Bilder müssen demnach älteren Volksglauben vertreten, wie schon richtig von W. Schwartz erkannt ist (Der Volksglauben und das alte Heidentum². Berl. 1862).

Es tritt nun die Frage heran: ist das so entstandene Wesen, das noch überall im Volksglauben fortlebt, von Haus aus ein Dämon, der sich lokal zur höheren Gottheit entwickelt hat, oder ist es nur die eine Seite der Thätigkeit des alten Himmelsgottes und ist aus dieser Thätigkeit der alten Gottheit eine neue ersprossen, die in gewissen Gegenden der Mittelpunkt des Kultverbandes und hier zur höheren ethischen Gottheit emporgehoben wurde. Es lassen sich für beide Auffassungen Gründe anführen. Im Hinblick auf den vedischen *Vâta* »den Wehenden«, der sprachlich mit Wôde zusammenfällt, hat man das erstere für das wahrscheinlichere gehalten und mit dem Aufsteigen zur Gottheit zugleich die Weiterbildung von Wode zu Wôdan zusammengebracht (ZfdMyth. II. 326. ZfdA. XIX. 170 ff.). Auf der anderen Seite lässt sich feststellen: Verehrte man den Himmelsgott als höchstes Wesen, so muss man ihn auch mit den verschiedenen Himmels- und Lufterscheinungen in Verbindung gebracht haben. Indem man ihn aber als Gott des Windes auffasste, nannte man ihn *Tiwaz Wôdanaz* (Grimm, Gr. II. 157) oder nur *Wôdanaz*, *Wôdan*. Auf alle Fälle kannten ihn in dieser Eigenschaft, d. h. als Windgott, sämtliche germanischen Stämme, doch trat er durchaus nicht bei allen in den Mittelpunkt des Kultus, vielmehr scheint er bei den meisten ziemlich bei Seite geschoben zu sein. Er spielte hier nur eine untergeordnete Rolle, dem zu Ehren weder grosse Feste stattfanden noch Opfer galten, wie man sie in allen Lebenslagen der Stammgottheit darzubringen pflegte. Dagegen genoss er besondere Verehrung bei den nord- und westdeutschen Stämmen, wo er bei verschiedenen der Mittelpunkt des Kultverbandes gewesen zu sein scheint. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass gerade

diese Völker zuerst dauernd sesshaft wurden, wodurch der Ackerbau in den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen trat. Bei ackerbautreibenden Völkern tritt aber der Windgott überall mehr oder weniger in den Vordergrund.

Als Gott des Windes war Wôdan aber zugleich der Führer des Totenheeres, und so kam es, dass ihn die römischen Schriftsteller mit ihrem Mercurius wiedergaben, der in echt römischen Inschriften der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung fast immer als Totengott erscheint (Brambach, Corp. Inscr. Rhenan. a. v. O.). Als dann die römische Kultur sich bei den Germanen immer mehr geltend machte, wurde Wôdan ihr Träger, wie überhaupt der Gott jeder höheren geistigen Entwicklung. Dieser Entwicklungsprozess mag in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus vor sich gegangen sein. Man vergegenwärtige sich das Zeitalter der ersten römischen Kaiser, die Feld- und Streifzüge des Drusus, Tiberius, Varus, Germanicus, ihre Gewalt Herrschaft in den germanischen Gauen, und man wird den gewaltigen Einfluss römischer Sitten und römischen Geistes erklärlich finden. Und als dann die Franken als neuer Völkerbund am unteren Rheine auftraten, da waren sie besonders Wôdansverehrer und wurden Träger des Wôdanskultus und mit ihm höherer geistiger Kultur. Neben ihnen mögen schon frühzeitig weiter ostwärts wohnende Völker wie Chauken und Langobarden, vielleicht auch Sachsen Wôdansverehrer gewesen sein. Von hier aus drang der Kult rhein-aufwärts von den Franken zu einem Teile der Alemannen. Die Sachsen aber nahmen ihn bei ihrer Wanderung nach Britannien mit auf dieses Inselreich, und wenig später mag er über Dänemark nach dem Norden gekommen sein, wo er in gewissen Kreisen und Gegenden die alte Freys- und Porsverehrung verdrängte und unter den nordischen Skalden seine höchste Blüte erreichte. Auch bei den Gauten in Schweden scheint er Verehrung genossen zu haben. Wenigstens dürften seine Beinamen *Gautr* »der Gaute« und *Gautatyr* »Gott der Gauten« dafür sprechen (Erdmann, Ant. Tidsk. f. Sv. XI. 4, 34).

§ 56. Wôdan Gott des Windes. Aus der indog. Wz. *vâ* »wehen«, auf die auch unser »Wind« zurückgeht, ist auf gleiche Weise, wie das arische *vâta* »die bewegte Luft, der Wind« (Spiegel, die arische Periode S. 157 f.) ein germanisches **vôtha* hervorgegangen, das schon in gemeingerm. Zeit nicht nur die heftige Bewegung der Luft, sondern auch des menschlichen Geistes bezeichnete. Durch die Weiterbildung durch das Suffix *-ano* entstand daraus der *Wôdanaz*, den wir nnd. als *Wôdan*, oberd. als *Wuotan*, altn. als *Óðinn* zur Gottheit erhoben finden. Dieser alte Windgott, der als solcher zugleich Führer der Totenschar war, die in der bewegten Luft daherfuhr, war allen germanischen Stämmen gemeinsam und hat sich fast überall noch bis heute im Volksglauben erhalten. Allein wir haben weder bei den ingvæonischen noch bei den erminonischen Stämmen irgend welchen Anhaltspunkt, dass er besondere Verehrung genossen hätte, ja er scheint in manchen Gegenden schon in alter Zeit mit den Dämonen des Windes zusammengefallen zu sein. Bald erscheint er allein, bald mit seinem Gefolge, seinem Heere, dem Seelenheere der Toten. Fast in ganz Schwaben sind die Mythen vom *Wutes-* oder *Mutesheer* oder schlechthin von *'s Wuotas* verbreitet. Es saust in der Luft, macht oft wunderbare Musik und wird begleitet von heftigem Sturme. Ein Mann reitet voraus und ruft den Leuten zu »aussem Weg! aussem Weg!« Dieser Vorreiter ist derselbe, der anderenorts »*Schimmelreiter*« oder »*Breithut*« heisst, der auf weissem oder schwarzem Rosse durch die Luft reitet, oft selbst ohne Kopf oder mit kopflosem Pferde. Wo er hinkommt ist Windstoss; die Bäume krachen und es saust durch die Luft (E. Meyer, Sagen aus Schwaben I. 103 ff. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben I. S. I. 26 ff. 2. S. 89 ff.).

Ganz ähnlich tritt er in Österreich auf. Als *Wotn* jagt er mit Frau *Holke* durch die Luft, auf weissem Rosse, in weiten Mantel gehüllt, einer breitkrämpigen Hut auf dem Kopfe, ganz wie wir in nordischen Quellen von Ödin erzählen hören (Vernaleken, Mythen und Bräuche in Österreich S. 23 ff.). Ebenso erscheint er als *Wuotes* in Baiern (Panzer, Bayrische Sagen I. 67), daneben findet sich hier das »wütende Heer« (ebenda II. 199). *Wudeshear* heisst in der Eifel ein fürchterlicher Sturmwind, der die Bäume entgipfelt (ZfdMyth. I. 315 ff.); »*Wüthenheer*« nennt man ihn im Voigtlande (Eifel, Sagenbuch des Voigtl. 114 ff.). Ausser diesen Namen tritt dieselbe Erscheinung nur wenig abweichend auch in diesen Gegenden als »*wilde Jagd*« oder »*wildes Heer*« oder »*wilde Gjaig*« oder »*wilde Gjäd*« (in Kärnten, ZfdMyth. IV. 409) auf, ihr Führer ist der »*wilde Jäger*«. Gleich verbreitet ist sie unter derselben Bezeichnung auch in Norddeutschland. Sie begegnet hier als *Woojäger*, *Woejenjäger*, *Joejäger*, *Nachtjäger*, *Helljäger*, in Westfalen namentlich und weiter östlich davon als *Hackelberg* oder ursprünglicher *Hackelberend* (Mantelträger) oder auch als *Herodes* udgl. (Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen; Kuhn, Westfälische Sagen; — Niedersächs. Sagen von Schambach und Müller), in der Lausitz als *Dietrich von Bern*, in Schleswig als *Herzog Abel*, im Riesengebirge als *Rübezahl*. Sagengestalten sind hier an seine Stelle getreten oder lokal entwickelte Dämonen. In Mecklenburg sagt man, wenn man das wütende Heer zu hören glaubt, »*der Woode thüt*« (Adelung unter wüten), der Dämon, der namentlich in den Zwölfnächten als *Wode*, *Waud*, *Wor* durch die Lüfte fährt (Bartsch, Mehl. S. I. 3 ff.), und in Schleswig-Holstein reitet der *Wode* auf grossem weissen Rosse in den zwölf Nächten durch bewaldete Gegenden (Müllenhoff, Sagen der Herzogtümer Schleswig-Holstein 372 f.). Aber auch über die Grenze Deutschlands hinaus finden sich dieselben Vorstellungen unter ganz gleichem Namen. *Det er den flyvende* oder *vilde Jæger*, sagt der dänische Bauer, wenn es bei nächtlicher Weile durch die Lüfte saust, und nennt ihn bald *Kong Volner*, bald *Gron Jette*, bald *Palne Jæger* (Thiel-, Danmarks Folkesagn II. 113 ff.). Auch in Schweden ist die Sage von ihm weit verbreitet. In Småland kennt man *Odens Jagt*; wenn es stürmt, sagt man, *Oden far förbi* oder *Oden jager*; er erscheint hier ebenfalls meist reitend und mit breitrandigem Hute, begleitet von zwei oder mehreren Hunden (Lundgren, Hedn. Gudatro i Sverige 57 ff.; Rietz, Svensk dial. u. Oden). Wir sehen also, dass diese persönliche Auffassung des Windes über die ganze germanische Welt verbreitet ist und deshalb uralte sein muss. Zeitlich lässt sich diese Vorstellung vom Wuotes-Heer bis ins Mittelalter zurückverfolgen. In einer alten Beschwörungsformel Mitteldeutschlands aus dem Anfange des 14. Jahrs. wird *wutanes her unde alle sine man* erwähnt (Sitzungsber. d. bayr. Akad. 1867. 2 S. 7); im Reinfried von Braunschweig (V. 479 um 1300) heisst es von den Rittern sie »*ruschent sam das Wuotes her*«. Andere mhd. Gedichte nennen *daz wütende her*, *daz wutend her*, *das woden her*, *des tivels wütendes her* udgl. In vielen Gegenden hat sich dann der Mythos weiter entwickelt: man glaubte, der Wode jage einem weiblichen Wesen nach, und so entstand der weitverbreitete Mythos von der Jagd nach *Moos-*, *Wald-* oder *Holzfräulein*, an deren Stelle vielleicht durch Volksetymologie die *Windsbraut* getreten ist. Zuweilen bringt man ihm und seinem Gefolge, namentlich seinen Hunden und seinem Pferde, Futter. Das sind Überbleibsel alter Opfer, die man dem ursprünglich Gotte brachte. So füttert man in Niederösterreich noch heute den Wind, damit er in der Heuernte nicht wehe (ZfdMyth. IV. 148), oder giebt ihm sein Teil (in Kärnten, ebd. IV. 300) oder spendet es seinen Hunden (Nordd. S. S. 67) oder seinem Kinde (Myth. III, 443) u. dgl. Finden wir so die Vor-

stellung von *Wodes* oder dem *wütenden Heere* über die ganze germanische Welt verbreitet, steht dann ihr enger Zusammenhang mit Wôdan fest, lässt sich diese Gottheit als Mittelpunkt des Kultes aber nur in einzelnen Gegenden Germaniens erweisen, während andere sie fast ganz vernachlässigen, so liegt hierin der Schlüssel zum Verständnis des Wesens und der Geschichte des Gottes. — Wie jene Vorstellungen vom Wudes oder wütenden Heere sich schon im Mittelalter nachweisen lassen (s. o. und Myth. II. 766), so finden wir auch in altnordischen Quellen Überreste der Verehrung Wôdans als alten Windgottes. Schon Namen lassen ihn als solchen erkennen. Er heisst *Geigudr* oder *Váfudr*, beides Worte, die auch den »Wind« bezeichnen (Falk, PBB. XIV. 35, 36). Er reitet durch Luft und Meer (SnE. I. 120). Dann ist seine ganze Erscheinung dieselbe wie in den deutschen Sagen. Er eilt daher auf seinem weissen, achtbeinigen Rosse *Sleipnir*, das nach jungem Mythos vom Hengst Svadilfari mit Loki als Stute gezeugt ist (SnE. II. 179; vgl. auch *album flectat equum* Sax. I. 107). Er ist eine hohe Gestalt mit langem, weissem Barte, umhüllt von einem weiten dunkeln oder gefleckten Mantel, unter dem er seine Schützlinge durch die Lüfte trägt (Saxo I. 40), auf dem Haupte hat er einen breitkrämpigen Hut, den er oft tief ins Gesicht hereindrückt, sodass man von diesem nichts sehen kann. Nach anderer Sage reitet er unter heftigem Lärm auf grauem Rosse durch die Lüfte und trägt zündende Flammen in der Hand (Njála Kap. 125; dazu Nord. Tidskr. f. Hist. IV. 176). Bald erscheint er blind, bald aber auch einäugig, eine Vorstellung, die die durch die Wolken durchbrechende Sonne erzeugt haben mag, denn auf den Wolken fährt der Sturmgott daher. Eine Reihe seiner Namen hat in dieser äusseren Erscheinung ihre Wurzel: er heisst *Hárbarðr* d. i. Graubart, *Síðskeggr* und *Síðgrani* der Langbart, *Grani* der Bärtige, *Hqtr* der Hut, *Síðhqtr* der Schlapphut, *Grimr* und *Grímnir*, der Verlarvte. Auf Sleipnir reitet er nach Niflhel (Vegtkv. 2). Als der blinde Gast fragt er in seinem Rätselstreite König Hreidrek, wer das Paar wäre, das zum Thing reite, mit drei Augen und zehn Füßen und einem Schwanze und über die Lande streiche, worauf Heidrek antwortet, dass es Óðinn auf Sleipnir sei (Hervarars. Ausg. Bugge 262), dem trefflichsten aller Rosse. Einst lässt er bei einem Schmiede sein Ross beschlagen und schwingt sich, nachdem er sich als Óðinn zu erkennen gegeben hat, mit ihm über einen sieben Ellen hohen Zaun und verschwindet in der Luft (Fms. IX. 175 f.). Das ist dasselbe Pferd, um welches Starkader im Lübecker Schwerttanzspiele den Gott bittet (*Hellige Wode, nú lén mi din pèrd* ZfdA. XX. 13). In der eddischen Dichtung führt es den Namen *Yggdrasill* »Ross des Ygg« und weidet im Geäst des grossen Weltenbaumes (Eiríkr Magnússon, Odins Horse Yggdrasill, Lond. 1895). Als Windgott ist natürlich Wôdan-Óðinn weit gewandert, er ist der unermüdlige Wanderer, der *viator indefessus* (Saxo I. 128); er heisst daher *Gangleri* »der Wanderer«, *Gangráðr* »der Wegwalter«, *Vegtamr* »der Weggewohnte« u. dgl. Zu Frigg sagt er selbst, dass er viel umhergefahren (Vafpr. 3), wie er auch dem Vafþrúðnir entgegnet, dass er lange unterwegs gewesen sei. Daher nennt ihn noch Snorri in der Heimskr. »weitererist« (*víðfprull* 5⁶), ja schreibt ihm sogar, wie in der Edda dem Frey, das Schiff *Skíðblaðnir* zu, die Wolke, die dem Sleipnir entspricht (Heimskr. 8¹⁶). Wôdan-Óðinn gleicht hierin dem indischen *Váta*, dem Immergeher, Immerwanderer (Schwartz, Poet. Nat. II. 70 f.). Als Windgott besitzt Wôdan-Óðinn auch die Proteusnatur wie kaum ein anderer Gott: alle möglichen Menschen- und Tiergestalten nimmt er an. Bald erscheint er als Knecht, der sich als Erntearbeiter verdingt, bald als Fährmann, der den toten Sinfjötli über den Sund schafft; in Schlangengestalt gelangt er zur Gunnlôð, als Adler entführt

er ihrem Vater den Dichternet. — Neben dieser altgermanischen Gottheit, die sich im Winde offenbart und im Grunde nur die Personifikation des Windes ist, erscheint aber der nordische Óðinn auch als Herr des Windes und des mit diesem im engsten Zusammenhange stehenden Wetters. So rufen ihn die Isländer um günstigen Fahrwind an (Fms. II. 16), denn er giebt solchen den Männern (Hyndl. 3). Nach der Heimskringla beruhigt er die Wellen und lenkt die Winde, wohin er will (8¹⁶). Ein Beispiel dazu findet sich in den alten Liedern von Sigurð. Als dieser sich mit seinem Heer auf der See befindet, um Vatrache zu nehmen, hat sich heftiger Sturm erhoben. Da erscheint auf einem Bergvorsprünge Óðinn, und sobald dieser auf einem der Schiffe Aufnahme gefunden hat, legt sich das Wetter (Regm. 16 ff.). Weil er über das Wetter herrscht, heisst er *Víðrir* »der Wettermacher« (Fms. X. 171), und der Runenmeister des Ljóðatal hat ihm abgelauscht, wie man Wind und Wellen beruhigen kann (Háv. 152). Und wenn der Sturm dahersaust, da zürnt Óðinn (Fas. I. 501), da wird er zum *Jǫgg*, zum Schrecken der Menschen.

In seiner Erscheinung als Windgottheit müssen dann auch die Tiere, die ihn begleiten, die Gegenstände, die ihm eigen sind, ihren Ursprung haben. Wie dem wilden Jäger oder dem Wode eine Schar Hunde folgt, wie in der schwedischen Odensjagd den König ebenfalls zwei Hunde begleiten, so finden sich in der Umgebung des Gottes die beiden Wölfe *Geri* d. h. der Gierige und *Freki* der Gefräßige (Grímn. 19). Ein Sinnbild der bewegten Luft sind wohl auch die Raben *Huginn*, der Gedanke, und *Muninn*, das Gedächtnis, deren Namen schon ganz in die Zeit später dichterischer Reflektion fallen. Tagtäglich fliegen sie über die Erde und bringen Óðin Nachricht aus allen Gegenden (Grímn. 20). Das ist ein ganz junger nordischer Zug, als schon aus dem beweglichen Luftgotte ein allgebietender Herrscher nach dem Vorbilde der norwegischen Könige geworden war, dem aber dasselbe Naturbild zugrunde liegt, wie in dem neuisländischen Volksliede, wo es heisst:

Und die Raben jagte der Sturmwind,

Und der Sturmwind rauschte dahin auf den Wolken. (Z. f. vergl. Litt. 1878.)

In seiner Hand trägt Óðinn den Speer *Gungnir*, einst von Zwergen, den Ívaldissöhnen, gemacht und von Loki dem Gotte gegeben (SnE. I. 342). Es ist der Blitz, den der Gott aus dunkler Wolke hervorschleudert. In der Volkssage tritt diese Waffe zurück, da man hier Óðinn weniger als einen Gewittergott kennt. Überhaupt war dieser Speer schon ziemlich zülig in seiner ursprünglichen Bedeutung vergessen: er war zum Symbol des Schlachten-gottes geworden, der an der Schlacht selbst Teil nahm und seinen Speer nach den Gegnern seines Schützlings schleuderte. So lehrte er selbst König Eirik den Speer über seine Feinde schwingen und ihnen die Worte zurufen: »Óðinn hole euch alle« (Fms. V. 250). — Der Aufenthaltsort Wôdan-Óðins als Windgott sind die Berge oder die als Berge gedachten Wolken, die ja mit jenen überall zusammenfliessen (Roscher, Hermes 20f.). Aus den Bergen scheint der Wind zu kommen, nach den Bergen scheint er zu gehen. Er nennt sich selbst den »Alten vom Berge« (Regm. 18), Skalden nennen ihn *fjallgautr* oder *fjallgeignðr* »Felsengott«. Über ganz Deutschland, England, Skandinavien sind Wôdansberge weit verbreitet (Myth. I. 126 f., Kemble, die Sachsen I. 280). Óðinn gleicht hierin dem im Berge geborenen Hermes. Kommt doch auch der wilde Jäger der deutschen Volkssage meist aus den Bergen, zumal aus dem Venusberge.

Aus dieser alten Vorstellung des Windgottes haben sich die anderen göttlichen Seiten Wôdan-Óðins entwickelt. Diese Weiterentwicklung ist zum

Teil lokaler Art; sie muss im Hinblick auf das Zeugnis des Tacitus schon in der vortaciteischen Zeit liegen. Nur seine Auffassung als Totengott scheint schon der gemeingermanischen Periode anzugehören; sie ist entstanden aus der Vermischung alten Seelenglaubens mit jüngerem Götterglauben: da das Heer der Seelen im Winde daherfuhr, wurde der Windgott der Herr dieses Heeres.

§ 57. Wôdan-Óðinn als Totengott. Nach der Vorstellung unserer Vorfahren lebten die Seelen der Verstorbenen, die dem Lufthauche glichen und sich im Winde offenbarten, bald in Bergen, bald in Sümpfen und Teichen. Da man aber auch von Wôdan annahm, dass er im Berge weile, wenn Luftstille war, da man auch seine Existenz in dem Heulen des Sturmes wahrnahm, so brachte man die Toten mit ihm in engen Zusammenhang: in der stürmischen Luft, namentlich während der Zwölfnächte, glaubte man ihn mit der Schar der Gestorbenen daherfahren zu sehen. Diese Vorstellung von Wôdan war namentlich in Norddeutschland zu Hause, wie schon der Name *Helljäger* für den Führer der wilden Jagd lehrt (Nordd. S. 275, Westph. S. 300 u. öft.). Aus dem Mythos vom Verweilen des Gottes im Berge entwickelte sich die Vorstellung von Valhøll und ihren Bewohnern, die nichts anderes ist als ein nordisches Gegenstück der vielen Sagen vom bergentrückten Kaiser. So wird in der Yngl. s. erzählt, dass König Svegðir sich aufgemacht habe, Óðin in Goðheim zu besuchen. Da sei er an ein Gehöft gekommen, »at Steini« genannt, weil es neben einem grossen Felsen lag. Am Eingang dieses Felsens stand ein Zwerg und forderte den König auf einzutreten, wenn er Óðin besuchen wolle. Svegðir thut es, aber alsbald schliesst sich der Stein und der König wird nimmer gesehen (Heimskr. 12/13). Hier zeigt sich noch klar der natürliche Hintergrund der poetisch ausgeschmückten Valhøll. Diese ist ursprünglich nichts anderes als das Totenreich, und im Zusammenhange hiermit steht auch Óðins Name als *Valfaðir* oder *Valgautr*, d. i. Totenvater, Totengott, oder *Valkjósandi* »Totenwähler« (Kormakss. Str. 23, vgl. Bugge, Aarb. 1889, S. 54). Noch heute leben Spuren dieser alten Vorstellung vom Totengotte Óðin im Norden fort: Der Halleberg in Vestergötland in Schweden heisst auch Vålehäll, in seiner Nähe hat sich früher eine Óðinsquelle befunden (Rietz, Sv. Dial.-Lex. 780). Daher entstand der Glaube, dass man bei Óðin gasten werde, und *tíl Óðins fara* »zu Óðin fahren« ist eine geläufige Wendung für »sterben«. Vor allem gehören ihm die Gehängten, weshalb er die Namen *Hangagoð* oder *Hangatýr* oder *dróttinn hanga* führt. So ist er auch *valdr galga* d. h. Herr der Galgen, zumal er unter diesen besonders gern verweilt (Heimskr. 8). Diesem Mythos entsprechend erzählt die deutsche Volksage, dass sich einer erhängt habe, wenn starker Wind weht. Seine vollste Entwicklung erhielt dann dieser Valhøllglaube in der Wikingerzeit, in der das ältere Totenreich zu einem Kriegerparadiese wurde (PBB XII. 221 ff.). Als Totengott erscheint Óðinn auch als Ferge: so nimmt er Sigmund seinen toten Sohn Sinfjötli ab und fährt ihn hinaus ins Meer (Frá dauða Sinfj.). Erscheint er aber als Totengott, so war es nur noch ein Schritt, dass er auch zum Gott des Todes und Herr über das Leben der Menschen wurde. Als Schlachten-gott erwählt er sich seine Opfer, und seine Begleiterinnen, die Valkyren, haben die Aufgabe, die dazu bestimmten Helden zu fällen. Gegen Opfer verlängert er König Aun von Schweden das Leben und verspricht ihm, dass er immer leben solle, solange er ihm den Zehnten gäbe (Heimskr. 22). Starkaðr verdankt ihm sein langes Leben, den Haddingus entreisst er dem Untergange und stärkt ihn mit erfrischem Nasse. Ja selbst Tote vermäg er wieder zum Leben zu bringen (Heimsk. 8²¹). Die letztere Auffassung Óðins als Herr über Leben und Tod lässt sich nur bei den Nordländern

nachweisen, während er bei den anderen germanischen Stämmen ausschliesslich als Führer oder Herr der Toten auftritt.

§ 58. Wôdan-Óðinn als Gott der Fruchtbarkeit. Der Wind gilt als Bringer der Fruchtbarkeit. »Viel Wind viel Obst« sagt eine alte Bauernregel, und »ohne Wind verscheint das Korn«. Mit dieser alten Auffassung hängt es zusammen, dass der Windgott Fruchtbarkeit bringe. Das Volk im Aargau freut sich, wenn das Guetisheer schön singt, denn dann giebt's ein fruchtbares Jahr (Rochholz I. 91). Ist aber das Getreide geerntet, dann will man sich auch dem Gotte dankbar erweisen. Fast überall in germanischen Gauen lässt man auf dem Felde noch Ährenbüschel stehen. Diese mögen in einzelnen Gauen dem Wôdan als Wind- und Feldgotte gegolten haben. Der Norddeutsche lässt die letzten Halme »dem *Woden* für sein Pferd«; ebenso lässt der Schwede für Odens Pferde die letzten Halme; in Mecklenburg rief man daher: »*Wode, Wode, hale dinem Rosse nu Foder*«. Oft wird dieses Halmbüschel mit Blumen geschmückt. Ganz ähnliche Gebräuche finden wir in Deutschland überall. Mancherlei, wie die Bezeichnung *Vergodendel* für das Erntefest (Kuhn, Märkische Sagen S. 337 f.) oder das *Wodelbier* in manchen Gegenden Norddeutschlands hat man früher ebenfalls als Reste alten Wôdankultes angesehen, doch lässt neuere Forschung diese Zeugnisse mit vollem Rechte nicht gelten (Knopp, Zsch. f. Volksk. III. 41 ff.; Am Urquell VI. 49 ff.). Nach dem färöischen Lokkatáttur besitzt ferner Óðinn die Kraft, ein Getreidefeld in einer Nacht wachsen zu lassen (Hammersh. Fær. Kv. I. S. 140). Daher baten die Nordländer Óðin im Mitwinteropfer um guten Jahresertrag und um Gedeihen der Saat (Heimskr. 9). Als einst bei den Schweden Miswachs eingetreten war, verbrannten sie ihren König Ólaf trételgja und weilten ihn Óðin (Heimskr. S. 37). So zeigt sich diese Entwicklungsstufe des Wôdankultes bei vielen Germanenstämmen als eine im Volke wohlbekannte, die vielleicht so alt ist, wie der Ackerbau bei den Germanen überhaupt.

§ 59. Wôdan-Óðinn als Kriegsgott. Bei den ältesten nordischen Skalden finden wir das weit verbreitete und in allen Gegenden bekannte Bild, die Schlacht als das Wetter, den Hagel, den Regen, den Sturm, das Thing Óðins zu bezeichnen, wie auch als Schwertregen, Speerwetter, Lanzensturm udgl. In diesen dichterischen Bezeichnungen zeigt es sich noch klar, wie die Auffassung von Óðin als Schlachtengott aufs engste mit seiner ursprünglichen Windnatur zusammenhängt: der Sturm in der Luft war den nordischen Dichtern ein Bild des Kampfes auf der Erde, und wie der Windgott jenen leitete, so nahm er natürlich auch an diesem teil. *Wodan id est furor*, sagt Adam von Bremen (Lib. IV. Kap. 26), *bella gerit hominiquè ministrat virtutem contra inimicos*. Auch in dieser Stelle scheint der ganze Mythos in seiner vollen Entwicklung klar vor Augen zu liegen. Der im Sturme daherbrausende Gott muss natürlich in erster Linie selbst Krieger sein. Im Waffenschmucke prangte er daher im Tempel zu Upsala. *Sculpunt armatum sicut nostri Martem*, sagt derselbe Adam von Bremen; *armipotens* nennt ihn Saxo und sagt von ihm, dass er »*usu bellorum callere*«. Auch die nordischen Lieder wissen ihn mit trefflichen Waffen ausgerüstet (*vápneofugr* Grím. 19), und Snorri nennt ihn einen mächtigen Heermann, der in jedem Kampfe den Sieg davon trage (Heimskr. 5). Im Zankgespräch mit Thor (den Hárbl.) rühmt er sich seiner Kriegsthaten, nennt »Kampfheld« seinen Gesellen, wie er auch dem Sigurd gegenüber seiner Kämpfe gedenkt. Als Führer der Scharen im Kriege heisst er Heervater oder der Heerfrohe (*Herfadir, Herjan, Herteir* udgl.). Nach späterem Mythos geht überhaupt auf ihn der erste Krieg zurück: als die Riesen die unheilstiftende Gollveig zu den Asen geschickt hatten, da

schleuderte Óðinn den Speer, und hierdurch war der Anfang aller Kämpfe gemacht (Vsp. 21f.). Und wie er den Krieg in die Welt gebracht hat, so regt er ihn immer und immer wieder an: er erregt Streit unter Verwandten (Helg. Hund. II. 33) und verbietet diesen (Fas. I, 145); er spornt Harald Hilditönn an zur Schlacht, in der dieser fällt (Saxo I. 363); er nimmt im Kampfe selbst Partei wie die homerischen Götter (Herv. Bugge 283⁹. 284¹). So ist er der oberste Leiter aller kriegerischen Unternehmungen. Als der gewaltigste aller Krieger muss er natürlich auch den Sieg in seinen Händen haben, wie er auch die Seinen mit siebringenden Waffen ausrüstet (Hyndl. 23). So heisst er *Sigfáðir* oder *Siggautr* u. ähnl. Er herrscht über den Sieg der Männer (Ftb. I, 388), leiht dem Dag seinen Speer (Helg. Hund. II. 27f.), bestraft Brynhild, weil sie gegen seinen Willen den Sieg verliehen hat (Helr. 8f.). Von Loki wird dem Gotte u. a. vorgeworfen, dass er ungerecht den Sieg gespendet habe (Loks. 22). Sigtún heisst im Hinblick auf diese Thätigkeit Óðins Burg (SnE. II. 253). Daher opfern ihm die Fürsten und bitten ihn um Sieg: Haralds Vater Hálfðan opferte ihm, während der Sohn dem Thor opferte (Fms. X. 178); Eiríkr weiht sich ihm selbst (Fms. V. 250); Haraldr Hilditönn verspricht ihm alle Gefallenen, wenn er den Sieg über König Hring davontrage (Fas. I. 380); Einarr Orkneyjarl lässt Hálfðan hálegg einen Adler auf den Rücken einritzen, alle Rippen zerbrechen und die Lungen herausziehen und weiht ihn so dem Óðin für den Sieg (Orkn. S. c. 8). Hierdurch wird Óðinn aber namentlich der Gott der Krieger, vor allem der Fürsten, die von ihm ihre Herkunft ableiten, was er im Hárbarðslied selbst von sich sagt, wie es in der Gautrekssaga von ihm heisst, dass er nichts mit Knechten zu thun haben wolle (Fas. III. 8). Es liegt nahe, gerade diese im Norden so ausgeprägte Thätigkeit Óðins dem Dichterwirken in der Umgebung Haralds und seiner Nachfolger zuzuschreiben. Ihre volle Entfaltung mag sie hier wohl auch erreicht haben, allein die Wurzel gehört entschieden den südgermanischen Ländern an. Schon Paulus Diaconus kennt Wôdan als Siegesgott, wenn er erzählt, dass die Wandalen Wôdan um Sieg über die Winiler gebeten hätten, und dass dieser den Sieg demjenigen Volke versprochen hätte, welches er nach Sonnenaufgang am folgenden Morgen zuerst sähe (Hist. Lang. I. 8). Ebenso setzen die Stammtafeln der angelsächsischen Könige, die fast alle von Wôdan ausgehen, eine Verehrung dieses Gottes als Kriegs- und Siegesgottes voraus, wie auch in Æðelveards Chronik geradezu gesagt wird, dass man Wôdan »*victoriae causa sive virtutis*« geopfert habe (Kemble, Die Sachsen I, 276). Diese Wodansverehrung müssen Sachsen und Langobarden mit aus ihrer niederdeutschen Heimat gebracht haben, da bei beiden die Mythen hier einsetzen. Dadurch steht für die Zeit der Völkerwanderung in diesen Gegenden eine Wodansverehrung fest, die ganz der Verehrung Óðins an den nordischen Königshöfen entspricht. Allein diese Verehrung lässt sich bis zur Taciteischen Zeit hinauf verfolgen: wenn nach der Römer Bericht in Nordwestdeutschland dem Mercurius als dem höchsten Gotte Menschenopfer gebracht worden sind (Germ. 9), so setzt dies eine Verehrung desselben als Kriegsgottes voraus. Seit wann aber dieser Gott in jenem Teile Germaniens diese Rolle gespielt hat, lässt sich nicht entscheiden, doch mögen die letzten Jahrhunderte vor oder die ersten nach dem Beginn unserer Zeitrechnung dem rechten Zeitpunkt nicht fern liegen.

§ 60. Valhöll. Valhöll ist von Haus aus nichts anderes als das Totenreich, sie deckt sich mit dem Reiche der Hel oder dem Nobishaus altdeutscher Quellen. Dieses Totenreich trat in engste Beziehung zu dem zum Totengotte gewordenen Windgotte, dieser wurde Herr von Valhöll. Als dann

in der Wikingerzeit der Krieger sein Leben nach dem Tode in ähnlicher Weise wie auf Erden fortsetzen wollte, da wurde Valhöll zu einem herrlichen Kriegerparadiese, in dem gekämpft und gezecht wurde, in dem Kampfjüngfrauen den Becher und das Horn reichten, in dem Ódinn das Regiment führte, zu dem allein der in der Schlacht gefallene Kämpfer gelangen konnte. Ob wir ausserhalb des skandinavischen Nordens ähnliche Vorstellungen von einem Wödanreiche nach dem Tode gehabt haben, lässt sich nicht erweisen. doch machen es die vielen Sagen von den bergentrückten Kaisern, die im Grunde auf denselben Vorstellungskreis zurückgehen, wahrscheinlich. Auch im Norden ist diese Vorstellung nur einseitig weitergebildet, wir finden sie nur bei den Skalden, nicht aber im eigentlichen Volksglauben. Hier scheint Valhöll nichts anderes als das Totenreich geblieben zu sein, in das alle gelangen, ganz ähnlich der Behausung der Hel. Neben diesem treffen wir die herrliche ausgestattete Valhöll, die uns die Grímnismál vor allem vor Augen führen. Als herrliche Burg schildert sie der Dichter, in der Ódinn mit den im Kampf gefallenen Recken lebt, die am Tage kämpfen, des Abends aber zechen. Ein Teil dieser Burg mag *Vingólf* gewesen sein, das wir nur aus Snorris Edda kennen (AM. Ausg. II. 260. 265). Und auch diese Quelle widerspricht sich an den beiden Stellen, wo wir den Namen finden, indem sie das einmal den Saal als Aufenthaltsort der Göttinnen, das anderemal als Tummelplatz der Einherjer auffasst. So kommt es, dass man Vingolf bald als Weinhalle (PBB. XIV. 369 ff.), bald als das freundliche, hübsche Haus (Ark. f. n. fil. VII. 280 ff.) oder gar als die »Halle der Liebenden, wo die Schildjungfrau den unsterblichen Volkshelden beglückt« (ZfdA. XXXVI. 32 ff.), gedeutet hat. Trotz der Einwände, die dagegen vorgebracht sind, ist Braunes Deutung als »Weinhalle« im Hinblick auf *Vinheimr* des Einar Skálaglamm (Valhöll, Heimskr. Ausg. F. Jónsson S. 250) die einleuchtendste. — Jene Burg liegt in *Gláðheim*, »der Welt der Freude« (Grím. 8). Ihr Dach ist mit Gold bedeckt, daher heisst sie die Goldglänzende. Ein Wolf hängt am westlichen Thore, darüber schwebt ein Adler, das Wappenschild des Herrn, der ja selbst den Namen *Orn* d. h. »Adler« führt. Das Innere ist nach echter Kriegerweise ausgeschmückt: Speere und Schilde hängen an den Wänden, Brünnen bedecken die Bänke (Grím. 9. 10). Sie besteht aus vielen Hallen, und durch mehrere hundert Thüren gehen die Einherjer aus und ein. Nach aussen ist sie durch das Thor *Valgrind* und den Fluss *Valglaum* abgeschlossen. Auf dem Dache der Burg weidet die Ziege *Heiðrún*, aus deren Eutern den Einherjeren der Met zuströmt. Sie frisst vom Baume *Lærát*, der sich vor der hohen Halle erhebt. Misverständnis hat ihr den Wolkenhirsch *Eikþyrnir* zugesellt, dessen Geweihe der Regen entströmt (Grím. 25 ff.). Hier thront Ódinn wie ein König, ihm zu Füssen seine beiden Wölfe *Ger* und *Freki*, auf den Schultern seine Raben *Huginn* und *Muninn*, die ihm alltäglich schon vor Frühstück Kunde von dem bringen, was sich auf der Welt zugetragen hat. Wir sehen hierin schon die volle Weiterbildung des Toten- zum Himmelsgotte. Natürlich ist er in erster Linie von den andern Göttern und Göttinnen umgeben. Daneben aber weilen bei ihm die *einherjar*, d. s. ausgezeichnete Kämpfer. denn mit der Ausbildung der Valhöll als Kriegerparadies war zugleich die Ansicht entstanden, dass man nur durch Schlachtentod den Eintritt in Valhöll erwerben könne. Unzählig sind die Scharen der Einherjer, die tagtäglich aus den 540 Thoren ausziehen, um sich am Kampfe zu erfreuen. Zurückgekehrt harrt ihrer treffliche Kost und guter Trank: *Andhrímnir*, der Koch, führt der Dichter der Grímnismál aus, hat im Kessel *Eldhrímnir* den allabendlich sich verjüngenden Eber *Saehrimnir* gebraten, dessen Fleisch die Kämpfer geniessen wie Óðins

Wölfe, während Óðinn nur vom Weine lebt. Valkyren kredenzen den Helden das Horn wie beim königlichen Julfeste. Sie sendet auch Óðinn aus, die Helden, namentlich Könige, in seine Genossenschaft zu entbieten (Hákonarm. 1), während alte Sagenhelden wie Sigmundr und Sinfjötli (Eiríksm.) oder Hermóðr sie in Empfang nehmen. Ihr Weg geht durch die *Valgrind*, das Totenthor, das in Anlehnung an die *Hel-* oder *Nágrind*, das Helthor, entstanden ist; es schliesst sich, sobald der Tote im Bereich der Burg ist.

Es ist früher darauf hingewiesen worden, wie die Valkyren, von Haus aus selbständige mythische Wesen, durch die Erhebung Wôdan-Óðins zum Toten- und Schlachtengott mit diesem in engsten Zusammenhang gekommen sind. Sie erscheinen als *drósir*, *meyjar*, *nyrnur Óðins* oder *Herjans*. Als solche führen sie des Gottes Befehle aus. An seiner Stelle stehen sie seinen Schützlingen bei und verhelfen ihnen zum Siege. So entsandte Óðinn einst die Sigrdrifa, dass sie dem alten Hjalmgunnar den Sieg bringe. Allein diese stand seinem Gegner, dem jungen Agnar, bei und fällte jenen. Zur Strafe stach sie Óðinn mit dem Schlafdorn und stieß sie aus dem geweihten Verbande der Valkyren, indem er bestimmte, dass sie sich verheiraten solle (Sigrdr. 2). Sind so die Valkyren als Schlachtenjungfrauen in das engste Verhältnis zu Óðin getreten, so werden sie auch seine steten Begleiterinnen. Als Óðinn zum Leichenbrande seines Sohnes Baldr ritt, wurde er von seinen Raben und den Valkyren begleitet, wie Ulfr Uggason in Óláfs neuer Halle sah (SnE. I. 238). Vor allem aber sollen sie die gefallenen Helden nach Valhöll führen. »Göndul und Skogul sandte Gautatýr (d. i. Óðinn), die Könige zu kiesen, wer von Yngvis Geschlecht zu Óðin kommen und in Valhöll sein solle«, so beginnt das Loblied Eyvinds auf den gefallenen Hákon (aus dem 10. Jahrh. vgl. Carm. norr. 16). In dieser Thätigkeit finden wir die Valkyren bei den späteren Skalden ziemlich oft. Und haben sie die gefallenen Helden nach Valhöll gebracht, dann reichen sie ihnen hier am Abend bei frohem Zechgelage das Methorn.

So war das nordische Kriegerparadies durch Dichterphantasie prächtig ausgeschmückt und wohl geeignet, die Lust zum Kampfe, aus der es selbst hervorgegangen war, zu mehren und zu wecken. Und deshalb finden wir diese Dichtung namentlich am Königshofe, bei den Jarlen und unter den Kriegern. Hier war es ja auch vor allem, wo man Óðin als Kriegs- und Siegesgott verehrte, wo ihm zum Preise die Skalden sangen, wo man sich nach seinen Behausungen sehnte. »Óðinn hat die Jarle (d. i. die Fürsten), Thor die Knechte!« lässt der Dichter der *Hárbarðsljóð* Óðin selbst als verkappten Fergen ausrufen, und Saxo hebt hervor, dass die nordischen Könige vor allen diesen Gott verehrt hätten (I. 42). Als Schützling der Fürsten erscheint er dann auch in den nordischen Sagas ziemlich oft. An den Königshöfen werden ihm Opfer gebracht und Feste gefeiert. Hier gilt ihm der erste Trunk aus dem Horne als dem, der Sieg und Macht gewährt. Durch seine Raben verkündet dann der Gott, dass er das Opfer gnädig aufgenommen habe (Heimskr. 145).

Mag nun die Óðinsverehrung nach dieser Seite hin an den nordischen Königshöfen auch ihre höchste Entfaltung erlangt haben, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass sie hier ihre Wurzel hat. Wenn nach ags. Sage Hengist und Horsa unter seiner Leitung nach der neuen Heimat geführt werden, wenn angelsächsische wie nordische Fürsten ihre Abkunft von ihm ableiten, so spricht alles dafür, dass auch die Wurzeln dieser Wodansmythen aus Norddeutschland nach dem skandinavischen Norden gekommen sind.

§ 61. Óðinn als Gott der Weisheit und Dichtkunst. In den nordischen Quellen erscheint Óðinn ferner als Vertreter alles höheren geistigen

Lebens. Eine Fülle von Wissen stand ihm zu Gebote, das er zum Nutzen der Asen verwandte oder seinen Verehrern spendete oder vielkundigen Riesen und Fürsten gegenüber an den Tag legte, wie dem Riesen Vafþrúdnir (Vafþr.) oder dem König Heiðrek (Herv. S. 235 ff.) oder dem jungen Königssohne Agnar, den er alle möglichen mythischen Dinge lehrt (Grím.). Namentlich zeigt er sich als Herr der übernatürlichen Kräfte: er lehrte Zauber und Bannkraft und war Finder der Runen, die dieses bergen. Beim Zauber aber gebrauchte der Germane die rhythmische Zauberformel, und so finden wir Óðin auch als Herrn der Dichtkunst, und die Dichter verehrten ihn als den Hüter des Dichtermets und als ihren Schutzpatron, von dem sie die Kraft der Dichtung erhalten hatten.

Mehrere nordische Mythen berichten uns, wie der Gott in den Besitz der Fülle solcher Weisheit gelangt ist. Elbischen Wesen verdankt er nach der einen dieselbe, dem Zwerge *Þjóðrerir* (Háv. 160), dem bejahrten Männlein im Hügel der Erde (Hárb. 44), nach anderer aber dem vielkundigen Mímir, dem alten Elben germanischen Volksgeistes, der im Steinhügel wohnt wie im Wolkenberge oder Meere, der die Kunst des Schmiedens lehrt und selbst vortreffliche Schwerter schmiedet, der am Weltenbaume den Weltgeist bewacht und von diesem dem zum Himmelsgott gewordenen Óðin spendet.

Wie Óðinn der Welt das Leben giebt, so gewährt Mímir durch ihn Geist und Verstand. Beide sind einen unzertrennlichen Bund eingegangen. Schon die ältesten Skalden nennen Óðin Mímirs Freund. Der Urquell aller Weisheit und alles Wissens sind aber den alten Germanen die Gewässer, namentlich die himmlischen. Ihrer aller Herr ist Mímir, und so erklärt sich der schöne Mythos, dass Óðinn tagtäglich zu diesem Wesen gehe, um neue Weisheit von ihm zu erlangen, wie er aber dafür sein Auge, d. i. die Sonne, zum Pfande einsetze: die im Meer oder hinter den Wolken verschwindende Sonne mag den Mythos haben entstehen lassen. Vgl. § 44 (Uhland, Schr. VI. 197 ff. DAK. V. 99 ff.). Ganz ähnlich ist der Mythos, dass einst die Asen den Hœnir zu den Vanen als Geisel geschickt, diesem aber den Mímir beigesellt hätten, damit er ihm in allem mit Rat und That zur Seite stehe (Heimskr. 5 f.). Hier wie dort haben wir das schöne Bild, dass alles höhere Leben erst dann entsteht, wenn sich mit der Sonne als dem Auge des Himmelsgottes das Weisheit und Zukunft bergende Nass verbindet.

In den gleichen Vorstellungskreis gehört auch der Mythos von Óðin und Sága, der allkundigen Seherin. In *Sokkvabekk*, d. h. »Sinkebach«, wo kühle Wogen rauschen, trinken beide Götter tagtäglich froh aus goldenen Schalen (Grím. 7). Hier erhielt der Gott Kunde von vergangener Zeit und von der Zukunft, Kunde, von der er im Rätselstreit mit dem Riesen Vafþrúdnir oder dem König Heiðrek Gebrauch macht. —

Einst kommt der Skalde Egill zu einem Bonden, dessen Tochter schwer krank darniederliegt. Er erfährt, dass man Runenzauber angewendet habe, dass das Mädchen aber kränker geworden sei. Sofort untersucht er das Lager und findet, dass die in einen Fischkiemen eingegrabenen Runen falsch seien; er schabt sie ab, gräbt neue ein und nach kurzer Zeit ist das Mädchen wieder hergestellt. Dieser Runenzauber zur Beseitigung von Krankheit war im heidnischen Norden allgemein; auch ihn schrieb man, wie alle Runenweisheit, Óðin zu. In den *Hávamál* lässt der Dichter den Gott selbst erzählen, wie er in den Besitz dieser Weisheit gelangt ist:

Ich weiss, dass ich hing an windigem Baume,
 Neun ganze Nächte,
 Mit dem Speere verwundet, dem Óðin geweiht,
 Ich selbst mir selbst.

Nicht reichte man mir Speise noch Trank,
 Forschend spähte ich nieder,
 Ich nahm herauf die Runen, laut schreiend,
 Dann fiel ich herab vom Baume.

Da begann ich zu gedeihen und weise zu sein
 Und zu wachsen und mich wohl zu befinden;
 Wort mir vom Worte das Wort suchte
 Werk mir vom Werke das Werk.

So kam Óðinn in früher Jugend zu den Runen. Christlichen Einfluss, d. h. den am Kreuze hängenden Christus, in diesem Mythos zu finden, wie Bugge will (Stud. I. 317), ist nicht nötig. War Óðinn im Besitze der Runenweisheit, so musste die Frage kommen: wie hat er diese erlangt? Sie veranlasste einen Dichter zu dem Mythos: in früher Jugend hing der Windgott im Weltenbaum, bis er in den Besitz der Runenweisheit dämonischer Gewalten kam (vgl. Kauffmann, PBB. XV. 195 ff., Eiríkr Magnússon, Odins Horse 17 ff.). Durch diese aber wurde er zum Herrn aller geheimen Kräfte, vor allem zum Arzte, der durch die Beschwörungsformel die Krankheit beseitigt. So zeigt er sich im Merseburger Spruche, wo er das gelähmte Ross heilt. Nach Saxo erscheint er dem kranken Sivard und verspricht ihn zu heilen, wenn er ihm alle, die er fällen werde, weihe (I. 446). Daher verdanken die Menschen Óðin die Heilkunst (Fas. III. 237). *Rún* heisst »Geheimnis, geheimes Lied, geheimes Zeichen«, und dieser geheimen Zeichen bediente man sich, um Unangenehmes zu bannen, Erwünschtes herbeizurufen. Während dieser Brauch der Runen nur bei den Nordgermanen belegt ist, erfahren wir von fast allen germanischen Stämmen, dass man sich bestimmter Zeichen bediente, um die Zukunft zu erfahren. Hier bedurfte es des Verständnisses der Zeichen, dort der Kenntnis, die glück- oder unglückwirkenden anzuwenden und zu ordnen, damit durch sie ein Geist oder eine Gottheit beschworen werde und wirke. Dieser Gebrauch mit Zeichen versehener Stäbchen bei Weissagungen muss bei den Germanen uralt sein, denn die ältesten Schriftsteller, die über germanische Dinge schreiben, erwähnen ihn. Die Zeichen selbst können mit denen nicht übereinstimmen, die wir heute unter dem Namen Runen kennen und in denen wir eine grosse Reihe von Inschriften besitzen. Diese Schrift-runen sind erst in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung dem spätlateinischen Alphabete nachgebildet, während der Losstäbe schon Tacitus (Germ. c. 10) Erwähnung thut. Doch scheinen diese mit der Zeit von jenen abgelöst worden oder wenigstens mit ihnen verschmolzen zu sein. Unsere hauptsächlichsten Quellen der Kenntnis des Runengebrauchs sind ein Teil der *Hávamál* (V. 144 ff.), wo ein Þulr auskramt, was er alles infolge seiner Runenweisheit vermag, und die *Sigrdrífumál*, wo die von Sigurd erweckte Valkyre Sigrdrifa ihren Liebbling die rechte Benutzung dieser geheimen Zeichen lehrt (Vgl. Uhland Schr. VI. 225 ff. v. Liliencron und Müllenhoff, Zur Runenlehre. Halle 1852). Allein Óðinn hat nicht nur die Runen erfunden, sondern er lehrt sie auch die Menschen. Natürlich hat er sie auch selbst gebraucht wie die Menschen. Er sprach über Mímirs Haupt den Zauber, dass es nicht in Fäulnis übergehe (Heimskr. 6), er sang den Totenzauber, um die Völva aus dem Grabe hervorzubringen (Vegt. 4), er singt den Liebeszauber, um Frauen ihren Männern abspenstig

zu machen (Hárþ. 20), er schlägt die Rinda mit der mit Runen versehenen Zauberrute, als sie ihm nicht zu Willen sein will, sodass sie wahnsinnig wird (Saxo I. 126). Daher führt Óðinn den Namen *galdrs faðir* »Vater des Zaubers«; er wird »vielkundig« genannt (Fms. II. 138. Heimskr. 6²⁴) und besitzt alle Künste, die man sonst bei den zauberkundigen Finnen suchte (Fritzner, Norsk Hist. Tidskr. IV. 197 f.). Daneben erscheint er auch als *forspár* »einer der die Zukunft voraussieht« (Heimskr. 6). Saxo nennt ihn *Uggerus vaes* (I. 238), und nach demselben Schriftsteller besass sein Günstling Harald Hildetand Othins Prophetengabe (I. 361). Noch in L. Petri Sv. Krön. heisst er nach der schwedischen Volkssage der »*landskuninge runokarken och afguden, Rike Oden*« (Lundgr. 29). Ganz ähnlich wie die Nordländer haben auch die Angelsachsen ihren Wóðan von dieser Seite gekannt: er galt ihnen als Finder der Buchstaben und als Gott aller List, oder wie der christliche Schriftsteller sich ausdrückt, aller Diebereien und Betrügereien (Kemble, Die Sachsen I. 273).

Zu der Beschwörung, zu dem Zauber gehört die Beschwörungsformel und das Zauberzeichen. Jene aber war bei den Germanen wie bei fast allen Naturvölkern in rhythmischer Form. Wo Zauber ist, ist auch Poesie. Wer daher jenen beherrscht, muss auch in der Dichtkunst zu Hause sein, wer jene spendet, spendet auch diese, wer jene fand, ist auch der Urquell dieser. Und so finden wir Óðin als Vater der Dichtkunst, diese als seine Gabe, den Dichter als Spender seines Trankes. Der Verfasser der Heimskringla (S. 8) geht sogar soweit, dass er von Óðin sagt, er habe alles in *hendingar* d. i. in Reimen gesprochen. Mag er von Haus aus auch nur der Gott der poetischen Zauberformel, der *ljót* oder des *galdr*, gewesen sein, so wurde er doch auch mit der Zeit der Herr der *kvíða*, des erzählenden Liedes, da er als Nornagestr und in anderen Gestalten seine Weisheit aus alten Zeiten und von früheren Geschlechtern an den Tag legt. — Ein eigentümlicher, zweifellos junger und rein nordischer Mythos, der in seiner jüngsten Gestalt nichts besonders Anziehendes hat, lässt erst später Óðin zum Herrn des Dichtermets werden. Von Haus aus ist der Dichtermet im Besitze der Riesen. In der Weisheit des Vafþrúðnir zeigt sich seine Wirkung. In Suttungs Säl befindet er sich. Hierher kommt einst Óðinn als *Bólverkr* »Übelthäter«, als des Riesen Tochter *Gunnlǫð* den Trank bewacht. Durch Worte weiss er ihre Zuneigung zu gewinnen, erhält von ihr auf goldnem Sessel von dem herrlichen Tranke und bringt dann diesen, den *Óðrœrir*, »den zur Dichtung treibenden«, nach den Wohnungen der Götter, zu denen die Riesen am andern Tag kommen und fragen, ob zu ihnen ein *Bólverkr* gekommen sei (Háv. 103 ff.). Spätere Dichtung hat diesen Mythos teilweise umgestaltet und erweitert. Darnach wird die Entstehung des Metes in die Zeit des Friedensschlusses zwischen Asen und Vanen gesetzt. Beide Teile spuckten in ein Gefäss. Aus dem Speichel aber schuf man das weiseste aller Geschöpfe, den *Kvásir*, den die Asen von den Vanen als Geisel erhielten. Dieser wird von den Zwergen *Fjalar* und *Galar* getötet, sein Blut mit Honig gemischt und dieser so entstandene Met in den Kessel *Óðrœrir* und die Krüge *Són* und *Boðn* gebracht. Hiernach verdankt also der Dichtermet den Zwergen seine Entstehung, elbischen Wesen, die von Haus aus die höheren geistigen Güter besitzen. Von diesen Zwergen kommt der Met als Sühne in die Hände Suttungs, dessen Vater Gillingr von jenen auf dem Meere ertränkt worden ist. Suttungr übergibt den Trank der Hut seiner Tochter *Gunnlǫð*, die ihn in festem Berge bewacht. Einst kommt Óðinn unter dem Namen *Bólverkr* zum Riesen Baugi, dessen Knechte sich gegenseitig erschlagen haben. Er bietet ihm seinen Dienst an, der der Arbeit von neun Männern gleich kommen solle. Als Lohn verlangt

er einen Trunk vom Suttungsmete. Baugi geht auf diesen Vorschlag ein. Nach vollbrachter Arbeit wird der Berg, in dem Gunnlōð den Met hütet, durchbohrt, Óðinn schlüpft in Schlangengestalt durch das Loch und wird von Gunnlōð gastlich aufgenommen. Drei Nächte schläft er in ihren Armen; in jeder Nacht schlürft er eines der Gefässe aus. Dann fliegt er in Adlergestalt nach Ásgarð zurück, aber Suttungr, ebenfalls in Adlergestalt, ist dicht hinter ihm. Als jenen die Asen kommen sehen, setzen sie ein Gefäss hin, in das Óðinn den Met speit: das ist der Trank, den der Gott den guten Dichtern spendet. Etwas aber fährt ihm hinten heraus, und das erhalten die schlechten Dichter (SnE. II. 295 ff.).

Es darf wohl als sicher angenommen werden, dass diese Mythen, sowie die ganze Entwicklung Óðins als Gottes der Dichtkunst in der Gestalt, wie wir sie von den Skalden vernehmen, ausschliesslich dem Norden angehört. Es ist die natürliche Weiterbildung der Mythen vom Gotte des Runenzaubers. Óðinn war das Ideal der nordischen Dichter geworden, und diese bildeten und schmückten ihr Ideal aus, die einen mehr als ein höheres Wesen, das Abenteuer erlebt und Liebeshändel anknüpft, wie der Dichter, der ihn besingt, bei den andern aber wurde er zum gebietenden Herrn, zum Götterfürsten, der erhaben über den Menschen steht und die Gabe der Dichtkunst nach Gutdünken spendet, wem er will. Weder das eine noch das andere lässt sich bei einem andern germanischen Volke nachweisen. Dagegen kannten ihn die norddeutschen Stämme bereits als heilenden Gott und Gott des Zaubers, und in dieser Auffassung mag er nach dem Norden gekommen sein.

§ 61. Wôdan-Óðinn als Himmels- und Sonnengott. Zur Zeit, wo der Germane im Kriege das Ideal seines Lebens erblickte, war der alte Himmelsgott zum Kriegsgotte geworden. In dieser Gestalt verehrten ihn in der frühesten historischen Zeit fast alle germanischen Stämme. In Norddeutschland dagegen hatte mit der Erhebung des alten Windgottes dieser das Gebiet des früheren Hauptgottes übernommen. Schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung muss er dies Machtgebiet eingenommen haben. Nur von dieser Thatsache aus erklärt es sich, wenn er nach Tacitus (Germ. 9) bei diesen Völkern von allen Göttern am meisten verehrt worden sein soll, wenn ihm hier Menschenopfer gebracht worden sind. Die alte Sage vom Ursprunge des Namens der Langobarden (Paulus Diaconus lib. I. c. 9) stellt diese Thatsache ebenfalls über allen Zweifel, denn hier erscheint *Wôdan* oder *Gwodan* als Gemahl der *Frea*, die als die Geliebte schlechthin von Haus aus wohl des Himmelsgottes Frau war, wie Müllenhoff wahrscheinlich gemacht hat (ZfdA. XXX. 217 ff.). Hier wird ferner von ihm erzählt, dass er alle Morgen im Osten durch ein Fenster die Erde überschaue, ein Bild des im Osten aufsteigenden Tageshimmels. Das Fenster, durch das er blickt, gleicht der nordischen *Hliðskjálf* (Skirn. 1. Grím. S. 76), von wo aus Óðinn — auch einmal Freyr (Skirn. 1) — die ganze Welt überschaut. In der langobardischen Sage erwacht er noch alltäglich mit dem Tagesgrauen, das er selbst bringt. In dem nordischen Mythos hat er einen festen Sitz, von wo aus er sein gewaltiges Reich überblickt und beherrscht. Da er Himmelsgott ist, so ist die Sonne sein Auge oder sein Goldhelm, den er aufsetzt, wenn er zum grossen Kampfe gegen die feindlichen Mächte reitet, die die Welt vernichten werden. Dieselbe ist auch der Ring *Draupnir* »der Tropfer«, wie die anderen Symbole der Götter das Werk kunstreicher Zwerge, von dem in jeder neunten Nacht acht gleich schwere Ringe heruntertropfen (Skirn. 21. Wislicenus, Symbolik von Sonne und Tag 40). Wir finden ihn bald im Besitze Óðins, bald in dem Freys, bald in Baldrs. In dieser Thatsache zeigt sich wieder, wie alle drei Gottheiten zusammen-

treffen. In Niederdeutschland führt ferner der Himmelswagen den Namen *Woenswaghen*, auf dem nach christlicher Umwandlung und zugleich mit Anspielung auf den alten Seelenglauben die Toten in das Geisterreich geführt werden.

Als Himmels- und Sonnengott stieg alsdann Óðinn im Norden zum allgewaltigen, mächtigen Gott empor, zu dem die anderen Götter mehr oder weniger in enges Verhältnis traten. Einzelne Züge mögen dabei durch den Verkehr mit Christen Aufnahme gefunden haben. Er wurde bei den Skalden zum *Alfaðir* (Allvater), zum *Aldafaðir*, zum Vater der Menschen oder Zeiten, zum *Veratýr*, zum Gotte der Männer. Die Asen wurden sein Geschlecht. Was das menschliche Herz verlangt, wird von ihm erbeten. Dem einen giebt er Sieg, dem anderen guten Fahrwind oder Reichtum, dem dritten Verstand oder Redegabe (Hyndl. 3). So weiss er auch, wo Reichtum verborgen ist (Heimskr. 8). Aus dieser Gestalt heraus hat Snorri in seiner Edda seine ganze Herrschaft in ein System gebracht. In dieser Machtfülle greift er auch in die Geschicke der Menschen ein. Offenbar ist hier alter, nationaler Óðinsglaube in seiner spätesten Entwicklung mit jungem Christenglauben zusammengefloßen, und es hält oft schwer, beide Elemente von einander zu trennen.

Auf dieser höchsten Stufe der Entwicklung wurde Óðinn auch zum Schöpfer der Welt und Menschheit. Jene schuf er als Bors Sohn mit seinen Brüdern Vili und Vé aus dem Urriesen Ymir. Die Spaltung des Schöpfers in die drei Brüder ist offenbar jung, vielleicht skaldisches Machwerk. Gleichwohl gehört sie noch der heidnischen Zeit an, da wir sie in der Lokasenna (v. 26) sowie in Þjóðólfs Ynglingatal finden, wo Óðinn *Vilja bróðir* (Heimskr. S. 14) genannt wird. Vielleicht älter ist der Mythos von der Erschaffung der Menschen, die Óðinn mit Hœnir und Lóður aus Bäumen erschaffen hat. Im Mythos von der Weltausgestaltung ist hierauf zurückzukommen. — War nun auf diese Weise Óðinn zum mächtigen Himmelsgott geworden, so musste er sich natürlich auch auf doppelte Weise zeigen. Die Natur ist nicht immer die gleiche, aber der Gott war in jener späten Zeit des Heidentums immer da. Der Himmelsgott herrschte, allein er zeigte sich in der Nacht anders als am Tage, im Winter anders als im Sommer. Und so mag denn neben dem nordischen Óðin eine zweite Gestalt entstanden sein, der Mitothinus des Saxo, Ullr und Loki der nordischen Quellen. Aber dieser Götter Ursprung war bald vergessen. Namentlich wurde Loki ein Liebling der Dichtung, die bald mit ihm frei schaltete und waltete. Sie reisst ihn ob seiner winterlichen Seite von dem Asengeschlechte los und macht ihn zum Riesen, sie verbindet ihn mit Thor und lässt ihn sein Gefährte sein, sie schreibt ihm alles Schlechte zu und macht ihn so zu einer Gottheit, die alles Böse über Götter und Menschen bringt.

Die reichhaltigste und trefflichste Monographie über Óðin verdanken wir Uhland im 6. Bande seiner Schriften (129—426). — Wenig Wert hat Menzel, Odin. (Stuttg. 1855). — Einen hübschen Überblick giebt Wisén, Oden och Loke (Stockh. 1873).

KAPITEL XI.

LOKI. — ULLR. — HÆNIR.

§ 62. Lokis Name und Verwandtschaft. Sowohl durch seinen Namen als auch durch die Mythen, die es von ihm giebt, hat Loki ausschliesslich Bürgerrecht in der nordischen Mythologie. Er ist eines der schwierigsten mythologischen Probleme, der einem entschlüpft, wenn man ihn schon fest zu haben meint,

wie er selbst einst den Göttern entschlüpfte, als sie nach Baldrs Tode dem in einen Lachs verwandelten nach Leben und Freiheit trachteten. Wie bei allen Göttern, hat man auch bei ihm einen physischen Hintergrund gesucht und hat ihn aufs engste mit dem ähnlich klingenden *Logi*, d. i. unserem Lohe, Feuer, zusammengebracht, weil ihm wiederholt eine dem Feuer ähnliche vernichtende Gewalt innewohnt, und weil *Logi* in junger Überlieferung als Dämon des Feuers erscheint. Dazu glaubt man auch die Doppelnatur Lokis aus der Doppelnatur des Feuers am besten erklären zu können. Von anderer Seite (Bugge, Stud. I. S. 73 ff.) ist das Wort *Loki* als verkürzte Form für *Lucifer* aufgefasst worden, und man hat in dem Gotte oder Dämon das nordische Bild des christlichen Teufels wiederfinden wollen. — Gehen wir von der unbestrittenen Tatsache seiner nordischen Heimat aus, so lehrt uns die Sprache, dass *Loki* nichts anders als der »Schliesser« bedeuten kann; das Wort gehört zum Verb. *líka* oder *ljúka* = »schliessen, beenden« ebenso wie *lok* »der Schluss«. Das Wort ist gebildet wie *broti* von *brjóta*, *skoti* von *skjóta* u. dgl. In der Zeit der Besiedlung Islands finden wir diesen Namen als männlichen Beinamen (*Þjorbjörn loki* Ís. Sög. I. 132).

Diese einzig mögliche Etymologie des Wortes lehrt, dass *Loki* einer jungen Periode der Mythenbildung angehört, einer Zeit, als man abstrakte Begriffe in den Bereich mythischer Dichtung zog und diese hier weiter bildete. Der Bedeutung des Wortes nach ist er der Gott, der alles endet, wie ihn schon Uhlund deutet (Thor S. 19), und hierin liegt seine Doppelnatur: er ist der Endiger des Angenehmen wie Unangenehmen und dadurch der Freund und Feind der Götter und erscheint in Begleitung letzterer als das vernichtende Element. So ist er im Anfang der Zeiten mit Óðin Blutsbrüderschaft eingegangen, so ist er Thors Begleiter auf seinen Fahrten. Er führt das Ende der angenehmen Jahreszeit herbei, indem er mit den winterlichen Dämonen zum Vernichtungskampfe gegen die Götter heranzieht; er verhilft aber auch Thor wieder zu seinem Hammer und macht dadurch dem rauhen Winter ein Ende. *Loki* ist verwandt und verbündet mit den Riesen, er ist aber auch ein Freund der Götter und Wächter ihrer Beute. Als Endiger des Tages lagert er in finsterner oder sternenheller Nacht über den Gefilden und zeugt hier mit der *Angrboða* d. i. der Schadenbotin die Dämonen der finstern Gewalten, vor allem die *Hel*, mit der er sich selbst als *Útgardaloki* deckt.

Wie *Loki* selbst, so ist auch seine Verwandtschaft zum grossen Teile aus dem Reiche der Abstraktion genommen. Sein Vater ist *Fárbauti*, »der gefährlich Schlagende« (d. i. der Sturmwind, Bugge Studien S. 80), seine Mutter *Laufey* »die Laubinsel« oder *Nál*, »die Nadel« d. i. der Nadelbaum. Es mag bei der Schöpfung dieser Verwandtschaft Vermischung alter Naturmythen mit dem jüngeren Lokimythos stattgefunden haben, denn hier scheint schon *Loki* als das vernichtende Feuer aufgefasst zu sein, das der Sturm auf bewaldeter Insel vom Himmel herabbrachte. Das wäre dann ein Parallelmythus zu dem Mythos von der Entstehung des Lichtes und der Wärme auf Gotland (Sæve, Gutniska Urkunder S. 31). Sein Weib ist die Schadenbotin *Angrboða*, jung im Mythos wie ihr Gemahl. Beider Kinder sind der *Miðgarðsormr*, das riesische Meerungeheuer, das die Götter um die Erde legten, der *Fenrisulfr*, das finstere Ungetüm, das die Asen anfangs gross zogen, und vor allem die dunkle *Hel*, die Beherrscherin des unterirdischen Reiches: alle sind Mächte der Finsternis, wie ihre Eltern. Doch diese sind z. T. älter als der Vater und sind erst mit der Zeit an *Loki* geknüpft. Diese Verknüpfung muss vor dem 10. Jahrh. erfolgt sein, da sie in den Kenningar von Þjóðólfs Gedichten als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. Corp. poet. bor. II. 471). In seinen beiden Brüdern *Helblindi* und

Býleipt erscheint Loki nur in anderer Gestalt; sie haben sich frühzeitig von ihm abgezweigt. In *Helblindi* berührt er sich offenbar mit seiner Tochter Hel, wie er ja andererseits selbst als Herrscher über das Totenreich erscheint. Was *Byleiptr* oder *Býleiptr* oder *Byleistr* sein soll, ist dunkel; sicher steckt im zweiten Teile des Wortes der Blitz. Wadstein (Ark. f. n. fil. XI. 77 f.) hat neuerdings das Wort mit *bylr* »der Sturm« zusammengebracht und deutet es als *býlleiptr* »der Sturmblitz«.

Als zweite Gemahlin Lokis erwähnt die Edda die Sigyn, deren Name für den Mythus ebenso dunkel ist wie ihr Wesen. Wir wissen nur, dass sie auch unter die Asinnen gezählt wird und dass sie ihrem gefesselten Gatten das Gift nicht ins Gesicht träufeln lässt (Vsp. 35). Ihr und Lokis Sohn soll Narfi (Yngt. Heimskr. Kap. 20. SnE. I. 104) sein, der mit Váli auf engste in Verbindung gebracht wird. Nach einem sonst unbekanntem Mythus verwandeln die Asen den Váli in einen Wolf, und als solcher zerreisst er seinen Bruder Narfi (Vsp. 34. SnE. I. 184). — Schon dieses ganze Verwandtschaftsverhältnis Lokis zeigt das bunteste Gemisch von Gestalten mit physischen Hintergrund und subjektiven poetischen Gebilden, denen sich Misverständnisse des Verfassers der Snorra-Edda zugesellt haben mögen (PBB. XVIII. 164 ff.).

Halten wir daran fest, dass Loki seiner Etymologie nach eine dichterisch ausgebildete Abstraktion ist, so muss diese im Verhältnis zu jenen älteren Naturgestalten das jüngere Erzeugnis des mythenschaffenden Geistes der nordischen Dichter sein, der sich dann im Laufe der Zeit die älteren Naturgebilde anschlossen, als Loki in den Mittelpunkt eines ganzen Mythenkreises getreten war. Dieser Anschluss erklärt sich aber nur daraus, dass sich Loki von einem anderen höheren Wesen abgezweigt hat, dass er von Haus aus nur die eine Seite desselben vertrat.

Schon Weinhold (ZfdA. VII. 27), Wislicenus (Loki 24) u. a. haben richtig die grosse Bedeutung des Gottes erkannt und ihn mit guten Gründen in engste Verbindung mit dem mächtigen Himmelsgotte gebracht. Nur kann er nicht mit diesem identisch sein, sondern muss sich als eine Seite desselben von diesem abgezweigt haben. Aus der Kraft jener Gottheit heraus, die nicht nur alles ausführen, sondern auch alles abschliessen konnte, die sich nicht nur von der angenehmen, sondern auch von der unangenehmen Seite dem Menschen zeigte, ist er zur Zeit, wo sich der Dichtergeist mit der poetischen Abstraktion beschäftigte, entstanden. Von hier aus erklärt sich vor allem sein Name *Loptr*, der persönlich aufgefasste Luftkreis, und *Lóðurr* mag demselben Vorstellungskreise entsprossen sein.

Hieraus erklärt sich auch das enge Verhältnis einerseits zwischen Óðin und Loki, andererseits zwischen Thor und Loki. Obgleich nach späteren Berichten als Spross des Riesengeschlechts aufgefasst, erscheint er doch stets als Ase und nimmt an den Beratungen und den Gelagen der Götter teil. Bald aber haben die Dichter seine Gestalt weiter ausgebildet, ohne Rücksicht auf den Boden, dem sie erwachsen ist. Loki wurde zu dem Schlaun und Listigen unter den Göttern, der diese immer in Verlegenheit setzte, wie er sie auch aus derselben zu befreien verstand, das echte Bild eines Pul, der seiner Umgebung gern ein Schnippen schlägt, der sich aber stets aus der Schlinge zu ziehen weiss, wenn es ihm an den Kragen gehen soll.

§ 63. Lokis Verhältnis zu Óðin und Þór; seine Thaten. Als das alte Heidentum seinem Verfall entgegenlief, liess ein Dichter beim Gelage Ægirs den schmähstüchtigen Loki den Göttern, die hier versammelt waren, nicht immer angenehme Stückchen aus ihrem Leben vorhalten. Man konnte

den Zank suchenden Gott und hatte ihm deshalb von Haus aus den Zutritt zur Halle Ægirs verwehrt. Da erinnert Loki Óðin darin, wie sie einst unter grünem Rasen — nach altgermanischer Weise — das Blut gemischt und sich geschworen hätten, nicht zu zechen, wenn nicht auch dem andern das Bier munde (Loks. 9). So erzwingt er den Eintritt, und bald ist der Streit entsponnen. Diesen engen Bund zwischen Loki und Óðin kennt eine Reihe anderer Quellen, wie auch noch in demselben Liede Frigg die beiden Götter im Anfang der Zeiten gemeinsam handeln lässt (V. 25). Um dies Verhältnis zu verstehen, müssen wir uns zu Saxo wenden, dessen Mitothin sich offenbar mit Loki deckt. Jener ist *celeber praestigiis* (I. 43), wie Loki *frumkveði flerdanna* (SnE. I. 104), jener regiert für Óðin während seiner Abwesenheit, lässt sich mit der Frigga in Buhlerei ein und raubt ihr das Halsband, thut also dasselbe, was Loki nach isländischen Quellen gethan hat.

Mitothin-Loki tritt hier als winterlicher Gegensatz des sommerlichen Himmels-gottes auf. In dieser Thätigkeit berührt sich Loki mit Ollerus, der ebenfalls als Stellvertreter Óðins, ja selbst unter dessen Namen auftritt, dem gleiche Buhlschaften wie Loki nachgesagt werden, der sich ebenfalls durch allerlei List und Kunst hervorgethan hatte, bis Óðinn seiner Herrschaft ein Ende machte (Saxo I. 130f.). Diesen kennen als Ull auch die norwegisch-isländischen Quellen und wissen von ihm zu erzählen, dass er ein trefflicher Jäger und Schlittschuhläufer sei (SnE. I. 102), also Beschäftigungen trieb, die noch heute der Nordländer im Winter liebt und pflegt und die man auch von der winterlichen Skaði erzählt. Wie Loki ist auch Ullr schön von Gestalt, wie Loki steht er in enger Beziehung zum Feuer (Grím. 43). Beide stehen auch zu Thor im engsten Verhältnis: von Ull nahm man an, dass er sein Stiefsohn sei und machte ihn infolgedessen zum Sohne der Sif. Sein Name ist ebenso schwer zu deuten, wie der Mythos dunkel ist, nach dem Ullr seinen Schild als Fahrzeug gebraucht habe. Möglicher Weise liegt hier eine Verwechslung vor, indem man *skið* »Schneeschuh« nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern als »Brett, Schild« auffasste. Es wäre demnach nicht der Schild, sondern der Schneeschuh Ulls Fahrzeug (Much, PBB. XX. 35 f.).

Ferner finden wir Loki als treuen Genossen Óðins bei einer Reihe Unternehmungen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, wie sich in der germanischen und besonders in der nordischen Mythologie das Streben zeigt, die ursprüngliche Einheit dreifach zu spalten: die Wurzel der Weltesche erscheint später dreifach, der einfache Brunnen ebenso, an Stelle der einen Norne treten drei auf, selbst noch in der Gylfaginning erscheint Óðinn als Hár, Jafnhár und Þriði, wie neben ihm Vili und Vé schon in alten Liedern auftreten. Ähnlich ist das Verhältnis bei der Schöpfung der Menschen aufzufassen, wo an Stelle von Óðin, Vili und Vé nach der Vsp. (18) Óðinn, Hœnir und Lóðurr treten. Dass sich hier Lóðurr mit Loki deckt, der sonst stets neben Óðin und Hœnir erscheint, ist zweifellos. Wiederholt wird Óðinn von den Skalden *vinr Lóðurs* genannt (Háleygjat. Str. 10; Ísl. drápa Str. 1), wie er in ähnlicher Bindung auch *vinr Lopts* heisst, wo unter Lopt Loki zu verstehen ist (Lokas. 6. 19; Hyndl. 41; SnE. I. 290, 310 u. öft.). Dagegen ist Saxos *Lotherus* (I. 23) schwerlich mit dem isländischen Lóður zusammenzubringen (A. Olrik, Sakses Oldhist. II. 140 f.; Sievers, Sitzungsber. der Kgl. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 1895. S. 176 ff.). — Nach jenem Mythos von der Schöpfung der Menschen verdanken diese dem Loki Beweglichkeit, Gebärde und frisches, gesundes Aussehen, Eigenschaften, die die Dichter an dem Loki hervorheben. Zwischen Óðin und Lóður steht als

dritter Hœnir, überall die stumme dritte Person, dunkel ihrem Wesen nach wie ihrem Namen. Am ansprechendsten ist noch die Deutung Weinholds (ZfdA. VII. 24 f.), der in dem Gotte ein Sonnenwesen finden will, das zu dem nächtlichen Loki recht gut passte und sich auch neben Óðin gut stellen würde, da die Nordländer zwischen Tag und Sonne immer scheiden. Auch neuerdings hat ihn Bloete als einen Gott gedeutet, dessen Wesen den ersten Übergang vom Winter zur sommerlichen Jahreszeit angab. Er erklärt dabei das Wort *aurkonungr*, wie Hœnir öfter genannt wird, als »König des Frühlingsglanzes« (ZfdA. XXXVIII. 287). Die Deutung Hofforys (Hœnir = »der Schwanengleiche« Eddastudien 108 ff.) ist auf das Resultat zugeschnitten und unhaltbar. Den Namen aber mit lat. *canere* zusammenzubringen, wie jüngst wieder geschehen ist (PBB. XVIII. 547), lässt sich nur durch haltlose Combinationen verteidigen. Oder steht der Gott vielleicht sprachlich dem slavischen *Hennil*, *Hainal* (Myth. II. 625), dem Gotte der Morgenröte nahe, der früh auf der Wacht ist und gewissermassen die Mittelspersonen zwischen Tag und Nacht bildet? Wie dem auch sei, jedenfalls lernen wir aus der Edda Hœnir nur als Freund und Gefährten Óðins und Lokis kennen, gegen die er aber ganz in den Hintergrund tritt. Eine ähnliche, nichtssagende Rolle spielte er auch nach der Heimskringla (S. 5 f.) als Asengeisel. Nach diesem Berichte ist er wohl ein grosser und schöner Mann, allein im höchsten Grade beschränkt, sodass er ohne Mimir selbst das Einfachste nicht zu entscheiden vermag. Eine auffallende Rolle spielt daneben Hœnir in der verjüngten Welt, in der er neben Óðins Söhnen als Hüter des Loszweiges erscheint (Vsp. 63). Die Stelle ist leider unvollständig erhalten, sodass es schwer hält, den rechten Sinn derselben zu finden. Auf einen natürlichen Hintergrund scheinen auch die Epitheta zu deuten, die dem Gotte beigelegt werden: er heisst der schnelle Ase (*enn skjóti Áss*), der Langfuss (*enn langi fótr* SnE. I. 268).

Die Dreiheit Óðin-Hœnir-Loki erwähnt die nordische Dichtung öfter. Diese Götter waren es, die einst Otr, Hreidmars Sohn, den Bruder Fáfñirs und Regins, töteten und dafür die schwere Otterbusse zahlen mussten, die sie allein aus Hreidmars Gewalt befreien konnte. Wie Loki es gewesen war, der Otr getötet hatte, so schaffte er auch Rat: er holte das geforderte Gold vom Zwerge Andvari und erlangte von diesem auch den verderbenbringenden Goldring, der stets von neuem so viel Gold hervorbrachte, als sein Besitzer haben wollte. Über diesen Ring sprach Andvari einen Fluch, dass er stets seinem Besitzer den Tod bringen sollte. Und so kam durch jenes Gold das in die Völsungensage so tief eingreifende, verderbenbringende Element (Eddal. 212 ff. SnE. I. 352 ff.). — Ein andermal waren es dieselben Asen, die auf Abenteuer ausgingen. Als sie Hunger bekamen, nahmen sie von einer Wiese einen Ochsen, um ihn zu verzehren. Allein das Fleisch wollte nicht gar werden. Ein Adler verspricht ihnen seinen Beistand, wenn er die besten Teile des Tieres erhalte. Die Götter willigen ein, und der Adler lässt sich vom Baume herab und nimmt sich die besten Stücke vom Ochsen weg. Erzürnt darüber stösst Loki mit einer Stange nach dem Vogel, durchbohrt ihn, wird aber von dem davonfliegenden Adler mitgenommen und nur unter der Bedingung frei gelassen, dass er ihm Idun mit ihren Äpfeln verschaffe. Der Adler aber ist der Riese Thiazl. Im Folgenden zeigt sich dann klar — wie überhaupt in allen folgenden Mythen — Lokis Doppelnatur: er veranlasst die Idun mit ihren verjüngenden Äpfeln hinaus in den Wald zu gehen, wo sie der Sturmriese in Adlersgestalt entführt. Bald werden die Götter alt. Loki muss wieder Rat schaffen. In Freyjas Falkengewande fliegt er zu Thiazis Wohnung, verwandelt Idun in eine Nuss und trägt sie wieder nach Asgard.

Als Thiazi den Raub merkt, fliegt er Loki nach, allein er kommt dem Feuer zu nahe, das die Götter an der Umzäunung ihrer Feste angezündet hatten, versengt sich die Flügel und wird von den Göttern erschlagen. Mit seiner Tochter Skadi schliessen die Asen einen Vertrag: Loki bringt die finstere Wintergöttin (vgl. Much, ZfdA. XXXVI. 126 ff.) zum Lachen, und ihr Trotz hat ein Ende. So hatte im Frühjahr Loki wieder gut gemacht, was er im Herbste verbrochen (Haustlōng SnE. I. 306—14; vgl. dagegen S. Bugge, Ark. f. nord. Fil. V. 1 ff., der in den Äpfeln der Idun die Äpfel der Hesperiden wiederzufinden glaubt).

Ganz ähnlich zeigt sich Lokis Doppelnatur im Mythus vom riesischen Baumeister, der ebenfalls ein winterlicher Sturmdämon wie Thiazi war. Dieser hat den Asen versprochen, in drei Halbjahren eine Burg zum Schutze gegen die Riesen zu errichten, wenn man ihm Freyja, Sonne und Mond zum Lohn gebe. Auf Lokis Rat hin nehmen die Götter das Anerbieten an. Mit Hilfe seines Rosses *Svaðilfari*, des Eisschleppers (Uhland Schr. VI. 63), ist der Riese nahe daran, den Preis zu erhalten. Abermals muss Loki helfen. In eine Stute verwandelt, in der Umland und Weinhold den Thauwind des Frühlings vermuten, lockt er Svaðilfari mit Erfolg von seiner Arbeit. Er wird von ihm schwanger und bringt den *Sleipnir* zur Welt, Óðins achtbeiniges Ross »den raschen Läufer« (Noreen, Urgerm. Lautl. S. 67; Magnússon, Óðins Horse S. 58 f.). Nun kann der Baumeister sein Ziel nicht erreichen. Thor wird gerufen und erschlägt ihn mit seinem Hammer (SnE. II. 279. Vsp. 25. 26).

Ein andermal hatte Loki in seinem Übermute der Sif die Haare abgeschnitten. Da zwingt ihn Thor, seiner Frau goldene zu verschaffen, die so fest am Haupte bleiben, wie die früheren. Loki geht zu den Ivaldissöhnen, den Schwarzelfen, und diese schmieden nicht nur das goldene Haar, sondern auch das Schiff *Skiðbladnir* und den Speer *Gungnir*. Stolz auf diese Dinge wettet der Gott mit zwei anderen Zwergen, unter denen wohl Lichtalfe gemeint sind, ob sie gleich treffliche Dinge zu schmieden verstünden. Trotz Lokis Heimtücke schmieden sie den Ring *Draupnir*, Freys goldenen Eber und den Hammer *Mjólnir*. Die Asen sollen die Wette entscheiden; sie geben das Urteil ab, dass Mjólnir der trefflichste Gegenstand sei. Loki hat die Wette verloren und entkommt nur durch List dem sicheren Tode (SnE. I. 340 ff.).

Während in diesen Mythen Loki den Schaden, den er den Göttern zugefügt hat, wieder gut macht, vermag und will er es bei Baldrs Tode nicht und erhält infolgedessen die verdiente Strafe. Überall tritt er hier als das vernichtende Element auf, das durch List seinen Zweck erreicht: in der Gestalt eines alten Weibes erfährt er von Frigg, dass allein der Mistelzweig nicht vereidigt sei, dem Baldr kein Leid zuzufügen. Er holt ihn und giebt ihn dem blinden Høð in die Hand, er lenkt ihn nach Baldr und führt dadurch dessen Tod herbei. Als Hel den Gott zurückgeben will, wenn ihn alles beweine, ist Loki allein in Gestalt des Riesenweibes *Þrǫtt* nicht zu bewegen. Da beschliessen endlich die Asen, dem Treiben des Bösen ein Ende zu machen. Auf steilem Felsen hat er sich ein Haus mit vier Thüren errichtet. Von hier aus späht er während der Nacht überall hin, am Tage aber birgt er sich in Lachsgestalt in Fránangrsfors, wo die Asen ihn mit vieler Mühe fangen. Darauf binden sie ihn in einer Höhle fest. Auf Skadis Veranlassung speit daselbst eine giftige Schlange auf ihn ihr Gift; seine Gattin Sigyn hält dasselbe fern, indem sie es in einer Schale auffängt. Nur wenn sie diese ausgiesst, kommt ein Tropfen auf Lokis Gesicht; dann zuckt er

zusammen und die Erde bebt: das nennen die Menschen Erdbeben (SnE. II. 287 ff.).

Auch beim Weltuntergange, der mit Baldrs Tod in Zusammenhang gebracht worden ist, finden wir Loki als Gegner der Asen. Er ist der Steuermann, der das Schiff der finstern Mächte dem grossen Kampfplatze zusteuert und wird dadurch der Urheber des Endes alles Bestehenden (Vsp. 51). Diesen letzten Kampf soll er einst mit Heimdall auszufechten haben, mit dem er auch sonst allnächtlich auf dem feuchten Singasteine um das Brisingamen der Freyja-Frigg streitet (SnE. I. 268).

Der einzige unter den Asen, der Lokis List durch seine Kraft bändigen kann, ist Thor. Er zwingt ihn, der Sif neue Haare zu besorgen, die Idun mit ihren Äpfeln wieder herbeizuschaffen, die Verhöhnung der Götter zu beenden (Loks.), er fängt ihn, als er sich in Fránangrsfors verborgen hält. Gleichwohl erscheint Loki auch als Thors Begleiter.

Als Thrymr des Gottes Hammer gestohlen und verborgen hatte, bringt Loki Kunde davon, begleitet selbst den Thor nach Riesenheim und hilft ihm, seinen Hammer wieder erwerben (Prkv.). Auch auf der Fahrt zu Útgardalok begleitet Loki den Thor. Ein junger Mythos lässt ihn sogar hier mit dem Diener Útgardalokis, dem personifizierten Wildfeuer *Logi* um die Wette essen: Loki verzehrt alles Fleisch in kürzester Zeit, Logi verzehrt aber nicht nur das Fleisch, sondern auch die Knochen und die Schüssel. Auch auf der Fahrt zu Geirrod begleitet Loki Thor. In diesem Mythos zeigt sich wieder trefflich Lokis Doppelnatur. Er war einst in Freyjas Falkengewande nach Riesenheim geflogen und hier von Geirrod gefangen und drei Monate lang eingesperrt worden. Nur unter der Bedingung lässt ihn der Riese frei, dass er ihm verspricht, Thor ohne seinen Hammer und Kraftgürtel nach Geirrods Wohnung zu bringen. Thor lässt sich bereden und macht sich mit Loki auf den Weg. Nun wird der Gott aber bei seinen Unternehmungen von Loki unterstützt (Eilifr Guðrúnarson in der Þorsdrápa SnE. I. 290 ff.). So zeigt sich Loki auch im Verhältnis zu Thor als das alles beendende Wesen: wie er auf der einen Seite Thors Macht ein Ende bereitet, indem er seinen Hammer in die Gewalt der Reifriesen bringt, — denn in der Þrymskviða scheint Loki den Diebstahl des Hammers veranlasst zu haben —, so endigt er auf der andern die Macht der winterlichen Mächte, indem er dem Gotte wieder zu seinem Mjölner verhilft.

Aus diesem Wesen Lokis musste sich aber auch eine Beziehung zur Beherrscherin des Totenreiches, zur Hel, entwickeln, und diese zeigt sich darin, dass er als ihr Vater aufgefasst wird. Daneben tritt er aber auch selbst als Herrscher, wenn auch nicht des Totenreiches, so doch der abgestorbenen Natur während des Winters auf. Als solcher heisst er *Útgardaloki* oder *Ugathilocus*, wie ihn Saxo nennt. Älter als diese Erzählung mag der Mythos sein, dass er sich acht Winter, d. s. acht Monate, unter der Erde als milchende Kuh und als Weib befunden habe, was ihm Óðinn in der Lokasenna (23) zum Vorwurfe macht. Ausserhalb der Welt, wo die winterlichen Riesen wohnen, das ist in Útgard, wurde Loki nach Baldrs Tode gefesselt; hier lag er in einer Gegend, wo weder Sonne noch Mond schien, an Händen und Füßen gefesselt (Saxo I. 429 ff.). Abgeschlossen ist sein Besitz und schwer ist es, in sein Reich zu gelangen. Erst ganz junger Mythos machte ihn dasselbst zu einem gewaltigen Herrscher, in dessen Gefolge sich *Hugi* »der Gedanke«, *Elli* »das Alter« als Amme befindet, zu dessen Haustieren die Midgardschlange gehört, dessen Horn das tiefe Weltenmeer ist. Etwas älter als dieser Mythos ist die Erzählung von Thors Besuche bei diesem

winterlichen Todesgotte, bei dem seine Kraft und Macht vorüber ist (SnE. II. 281 ff.).

Von dieser zwiefachen Natur Lokis ist der bessere Teil mit der Zeit geschwunden, nur als Gott der Vernichtung ist Lokis Gestalt übrig geblieben und hat sich bis heute im Norden im Volksmunde erhalten. Es erinnert an Lokis Verweilen als Kuh während des Winters unter der Erde, wenn in Jütland im Frühjahr von dem Dunst, der über den Feldern lagert, gesagt wird: »Loki treibt heute seine Geissen aus«. Die böse Seite des Gottes zeigt sich auch, wenn ebenfalls der Jütländer sagt: »Loki sät Hafer«, denn *Lokkes havre* ist ein Unkraut, das dem Tiere schadet (Molbeck, Dial. lex. 330 f.). Beim Knistern des Feuers prügelt Loki nach norwegischem Glauben seine Kinder (Aasen S. 458). Wenn die Vögel sich mausern, gehen sie unter Lokis Egge (ebenfalls in Jütland). Auf Island heisst der Syrius *Loka brenna* »Lokis Brand«, der Syrius, von dem man annahm, dass er das Ende der Welt herbeiführe (Lex. Myth. 504) u. dgl.

Es mag sein, dass sich mit dem nordischen Loki ein alter Blitz- oder Feuerdämon vereinigt hat, der Hauptkern des Gottes ist und bleibt aber die eine Seite des alten Himmelsgottes, und hierin bestärkt uns auch ein Blick in die finnische Mythologie, die bekanntlich einen grossen Teil der nordischen Mythen aufgenommen hat. Die mächtige Pohjolawirtin Louhi deckt sich in jeder Weise mit dem nordischen Loki: sie ist die Gegnerin des lichten Wäinämöinen, die ihren Feinden Bären in die Herde sendet, ihnen Sonne und Mond raubt, das Feuer vom Herde stiehlt (Castrén, Finn. Mythol. 281 ff. u. öft.). Nirgends lässt sich dieselbe als Dämon des Feuers oder Blitzes erweisen; auch sie vertritt im Gegensatze zum lichten Himmelsgotte den finstern und ist dadurch die Beendigerin, der finnische Loki, der von Norwegen hierher gekommen ist.

Ob bei den Südgermanen ähnliche Mythen bestanden, wie bei den Nordländern die von Loki, lässt sich nicht erweisen. Die Macht des nordischen Winters mag diese Gottheit von Teil gross gezogen haben. Man hat Loki im Reineke Fuchs oder dem Teufel wiederfinden wollen, allein weder diese noch so manche Märchengestalt, in der man Loki auf deutschem Boden hat wiederfinden wollen, lässt sich mit Loki als identisch erweisen. Loki ist und bleibt ein speziell nordisches mythisches Gebilde. Die einzige Gestalt aus alter Zeit, die an diesen nordischen Loki erinnert, ist der *Deus Requalivahanus* »dem die Finsternis überlassen ist«, wie ihn Holthausen gedeutet hat, in dem das finstere Element personifiziert zu sein scheint. Wenigstens steckt aller Wahrscheinlichkeit nach in dem ersten Teile des Wortes »die Finsternis, das Dunkel« (Holthausen, Bonner Jahrb. 1881. 78 ff., PBB. XVI. 342 ff., Much, ZfdA. XXXV. 374 ff., Kauffmann, PBB. XVIII. 157 ff.). Diesem Gotte brachte nach einer römischen Inschrift aus der Rheingegend ein Q. Aprianus Opfer und Gelübde dar (Jahrb. des Ver. von Altertumsfr. im Rheinlande LXXXI. 81 f.).

Über Loki vergl. Weinhold, Die Sagen von Loki. ZfdA. VII. 1—194. — Wislicenus, Loki. (Zürich 1867). — Wisén, Oden och Loke. (Stockh. 1873). — Warnatsch, Beiträge zur germ. Mythol. (Beuthen 1895).

KAPITEL XII.

DONAR-ÞÓRR.

§ 65. In einem norwegischen Liede aus der Zeit des Beginnes des sozialen Streites zwischen dem freien Bauerntum und den Königsleuten, den

Hárbarðsljóð, lässt der Dichter die beiden norwegischen Hauptgötter des jüngsten Heidentums sich in ein Streitgespräch verwickeln: von seinen Ostfahrten kommt Thor, barbeinig, in Landstreicheranzug, etwas Bauernkost in der Tasche, an einen Sund und verlangt vom Fergen Hárbarð, d. h. Graubart, dem verkappten Óðin, über das Wasser gesetzt zu werden. Letzterer thut es nicht; es entspinnt sich ein Wechselgespräch, in dem beide ihre Thaten hervorheben und den Gegner zu verkleinern suchen; jener rühmt sich seiner Kämpfe gegen das Riesengeschlecht, dieser seiner Kriegsthaten und galanten Liebesabenteuer. Trotz seinem ungestümen Fordern, trotz seinem Hammer vermag Thor den Hárbarð nicht zu bewegen, ihn überzusetzen; unverrichteter Sache muss Ása-Pórr abziehen. — Es ist längst erkannt, dass dies Gedicht einen sozialen Hintergrund hat. Ein Vertreter des Jarltums will die geistige Überlegenheit seines Standes über das urwüchsige, aber etwas ungehobelte Urbauerntum triumphieren lassen und führt die in beiden Ständen hauptsächlich verehrten Götter streitend vor (von Liliencron ZfdA. X. 180—96). Aber auch für die Geschichte nordischer Götterverehrung ist das Lied von Bedeutung. Im Volke erhält sich der Kern alter Religion ungleich länger als in den höheren Kreisen, die schon durch ihren Verkehr mit anderen Völkern und Gegenden mehr Gelegenheit haben, auch fremden Kult und Glauben kennen zu lernen. Daher belehrt uns dieses Gedicht, was andere Thatsachen stützen, dass in Norwegen Thor der eigentliche Gott des Volkes war, an dessen Verehrung der Bauer hing wie an seiner Scholle. Und diese Verehrung muss uralt sein.

Wie die griechische Mythologie lehrt, muss sich einst bei den Indogermanen die Thätigkeit, in den Lüften den Donner zu erregen, bei dem höchsten Gotte, dem alten Himmelsgotte, befunden haben. Von diesem hatte sich aber bereits in der gemeinermanischen Zeit eine besondere Gottheit abzweigt, die man nach dem lauten Tönen des Gewitters **Punaraz* nannte. Das Wort gehört zur skr. Wz. *tan* und ist mit lat. *tonare*, *tonitrus*, gr. *τόνος* eng verwandt. Von der Verehrung dieses Gottes haben wir Spuren bei allen germanischen Stämmen. Direkt genannt als Gott mit germanischem Namen erscheint er nur bei den Nordgermanen, die ihn *Pórr* (aus **Pouraz*) nennen, auf der grösseren Nordendorfer Spange (*zvígi Ponar*, Henning Runendenkm. 102) und in dem sächsischen Taufgelöbnisse, nach dem ihn die Sachsen *Thuner* nannten (MSD. No. LI). Ausserdem ist in fast allen germanischen Gauen von den Alpen bis nach Island der fünfte Tag der Woche nach ihm benannt: den römischen »dies Jovis« kennt man in Oberdeutschland als *Donarestag*, in Norddeutschland als *Donresdach*; bei den Friesen findet er sich im 13. Jahrh. als *Thunresdey*, bei den Angelsachsen als *Thunoresdæg*, bei den Nordländern als *Pórsdagr*. Lateinisch schreibende Schriftsteller setzten für Donar entweder den römischen Juppiter, der als Gewittergott ihm allein gleichen konnte, oder den Herkules, wozu Donars gewaltige Stärke und der Donnerkeil Veranlassung gaben. Noch Saxo Grammaticus (I. 275) sagt: »*Ea enim, quae apud nostros Thori vel Othini dies dicitur, apud illos (Romanos) Jovis vel Mercurii feria nuncupatur*«, und in der Trójumannasaga ersetzt regelmässig Pórr den Juppiter der lateinischen Vorlage (Ann. 1848, 14. 20. 82. 96). Ebenso sagt Adam von Bremen: *Thor autem cum sceptro Jovem simulare videtur* (lib. IV. c. 26). So kann auch das *robur Jovis*, das Bonifazius bei Geismar in Hessen um das Jahr 730 fällte, nichts anderes als eine dem Donar geweihte Eiche gewesen sein, und die Feste an dem »dies Jovis«, namentlich im Mai, die der heilige Eligius von Noyon um 650 oder der Indiculus superstitionum um 780 oder Burchard von Worms im 1. Viertel

des 12. Jahrhs. verbietet, können keine andern als dem Donar bestimmte Festlichkeiten sein (Myth. III. 403), wie auch in Schwaben die Leute wohl von diesem Gotte abliessen (*Jovem liquunt ardentem* MSD. No. XII, 3), als der heilige St. Gallus hier auftrat und das Christentum lehrte. Nach diesen Aussagen steht fest, dass Donar mehr oder weniger von fast allen Germanen als Gott verehrt wurde; nur für den bayrischen Stamm lassen sich so gut wie keine Zeugnisse erbringen, denn die oft jungen Donnersberge können die Verehrung des Gottes ebensowenig erweisen wie die oft ins Feld geführten Donnerkeile, von denen der Glaube herrscht, dass sie mit dem Blitze niedergefallen seien und infolge dessen als Mittel gegen den Blitz gelten, und die unter dem gleichen Namen auf der ganzen Erde bekannt sind, bei uns ebensowohl wie bei den Schweden, bei den Südamerikanern wie bei den Japanern (Montelius, Kultur Schwedens S. 39). Hervorgehoben zu werden verdient auch, dass das bayrische Volk den 5. Tag der Woche nicht Donners-, sondern meist Pfingsttag nennt (Schmeller, Bayr. Wtb. ² I. 437 ff.). Wir erfahren weiter vom Corrector Burchardi, aus dem Ind. sup., aus einer alemannischen oder fränkischen Homilie de sacrilegiis aus dem Anfange des 8. Jahrhs. (ZfdA. XXV. 315) und aus der Vita des heil. Eligius, dass diesem Gotte der fünfte Tag geheiligt war, dass an diesem Tage nichts gethan werden durfte, dass man ihm Opfer brachte und dass die dazu geeignete Zeit in den Mai fiel. War demnach der Donarestac der heilige Tag der alten Germanen (vgl. auch Petersen, Nordb. Gudedyrk. S. 67 ff.), so spricht schon diese Thatsache für die grosse Bedeutung des Gottes. Daher vermochten die Geistlichen trotz allen Ermahnungen altgewohnte Sitten, die aus der Verehrung des Gottes hervorgegangen sind, nicht auszurotten. In vielen Gegenden Deutschlands darf noch heutzutage Donnersrock nichts geschehen, kein Holz gehauen, kein Mist gefahren, kein Spinnrocken gedreht werden (Wuttke, Aberggl. § 70). An die sacra ferner, die zu Ehren Donars dargebracht wurden, mögen die über ganz Deutschland aus allen Zeiten bezeugten Maifeste und Maiopfer, vielleicht auch die etwas später fallende Hagelfeier erinnern, worüber Mannhardt in seinem Baumkultus und O. Jahn in seinen »Deutschen Opfergebräuchen« umfangreiches Material gesammelt haben, nur müssen wir dasselbe hier wie dort mit grosser Vorsicht benutzen, denn der Kultus war zweifellos älter als die Verehrung des persönlichen Gottes, und wenn irgendwo, so hat gerade bei derartigen Sitten die Analogie eine unberechenbare Rolle gespielt.

Ausser Juppiter wird in den älteren lateinischen Quellen öfters Herkules für Donar gesetzt. Tacitus (Germ. c. 9) nennt ihn neben Mars und Mercurius und berichtet, dass man ihm Menschenopfer bringe. Jenseits der Weser, d. i. an ihrem östlichen Ufer, befand sich ein dem Herkules geweihter Wald, in dem Arminius seine Bundesgenossen gegen Germanicus zusammenscharte (Ann. II. c. 12). Nie vergassen ihn die batavischen Gardereiter zu Rom, wenn sie ihren heimischen Göttern Votivsteine errichteten (Zangemeister, Heidelberger Jahrb. V. 48 ff.). Längs des ganzen Rheingebietes finden wir den Herkules in Inschriften, die zweifellos auf eine germanische Gottheit schliessen lassen: als *Hercules barbatus* (Brambach, Corp. inscr. Rhen. No. 653), als Herkules mit langem Barte, mit dem auch nordische Quellen den Thor schildern, als *Hercules magnusanus* im batavischen Gebiete (ebd. No. 130 ff. vgl. Kauffmann, PBB. XV. 553 ff.), also als den kraftvollen, starken Herkules, den nordische Quellen in Thors Sohne *Magni* erhalten haben, ein Vorbild der Germanen auf ihren Kriegszügen, daher *invictus* (Brambach a. a. O. No. 654) und *primus omnium virorum fortium*. Der *Hercules Saxanus*, in dem man ebenfalls einen germanischen Gott oder Heros hat finden wollen (ZfdA.

XXXV. 396 ff.), ist dagegen aus schlagenden Gründen den Römern zurückgegeben worden (E. H. Meyer, PBB. XVIII. 106 ff.).

Wie die Sachsen in Deutschland, so verehrten auch die nach Britannien gewanderten Angelsachsen den *Thunor*, doch tritt er bei diesen im Vergleich zu *Wôdan* wesentlich zurück (Kemble, Die Sachsen I. 284 ff.). Für Dänemark bezeugt ihn Saxo Grammaticus und die Volkssage. Im Tempel von Altupsala befand sich auch Thors Bild. Adam von Bremen sagt von ihm: *Thor praesidet in aere, qui tonitrus et fulmina, ventos imbresque, serena et fruges gubernat*, nachdem er ihn kurz zuvor als den *potentissimus deorum* bezeichnet hat (IV. 26), und im folgenden Kapitel lässt er die Schweden ihm opfern »*si pestis et fames imminet*«. Wie tief aber die Thorsverehrung in Schweden in Wirklichkeit wurzelte, lehrt nicht nur die Menge Redensarten, die an seinen Namen anknüpft, sondern auch die grosse Zahl von Personen- und Städtenamen, die seine Verehrung voraussetzen (Lundgren, Hednisk Gudatro S. 41—62). Thor war hier sicher neben Frey der höchste und vielleicht der älteste Gott. — Mindestens eben so gross war aber auch seine Verehrung in Norwegen; er war hier von altersher der Hauptgott und blieb es auch bei dem Volke, als durch Fürsten- und Dichtergunst sich Ódinn in höheren Kreisen fast alleiniger Verehrung zu erfreuen hatte. Überall waren ihm hier Tempel errichtet, fast überall ward er als der *meist tignadr* »der am meisten Verehrte« bezeichnet. Hieraus erklärt sich, dass viele Züge von ihm auf den norwegischen Nationalheiligen, auf Olaf helgi, übertragen worden sind (Norsk Hist. Tidsskr. IV. 176; Daae, Norges Helgener 106 f.). Eine seiner heiligsten Stätten war zu Mœri im Drontheimschen und dort, wo sich die Norweger zum Frostuping versammelten. Hier stand in geweihtem Tempel sein Bild aus Gold und Silber kunstvoll bereitet. Nach anderem Berichte befand sich dasselbe auf prächtigem Wagen, den zwei Böcke zogen, an deren Hörnern sich kostbares Silber befand; alles wurde von Rädern getragen, die, wie das ganze Werk, mit grosser Kunst gearbeitet waren (Ftb. I. 320). Weitere Thors-tempel fanden sich in den Bezirken von Akershus, Hedemarken, Stavanger, Bergenhus (Rygh, Minder om Guderne i norske Stedsnavne). — Von Norwegen aus war der Thorkult auch zu den Finnen gekommen (Norsk Hist. Tidsskr. IV. 145). Ebenso nahmen ihn die Norweger mit nach den Kolonien des Westmeeres und nach Island. Auf den Pfeiler des Hochsitzes hatte man sein Bild eingegraben; bevor man die Heimat verliess, hatte man ihn erst um Rat gefragt, und sobald die neue in Sicht kam, wurde der Hochsitzpfeiler ausgeworfen, um sich dort anzubauen, wo Thor hinweise. Eine charakteristische Erzählung giebt uns hierüber die Eyrbyggjasaga. Schon in der Heimat ein treuer Verehrer Thors, dem er auch äusserlich glich, segelte der norwegische Häuptling Þórofr Mostrarskegg dem fernen Eiland zu. Wo die Hochsitzsäulen anschwimmen, wird die neue Heimstätte gegründet. Þórnes heisst von nun an die Landspitze, wo man landete, Þórsá der Fluss, der in ihrer Nähe mündete. Hier entsteht bald ein grosser Tempel; Þórofr richtet ihn ein und pflegt ihn und wird Gode der Gegend. Die Stätte ist so heilig, dass sie niemand ungewaschen anschauen darf; kein Blut darf hier fliessen, niemandem ist es gestattet, seine Notdurft hier zu verrichten. — Wo nun in jenen volkstümlichen Erzählungen Thor auftritt, fast überall tritt er als der höchste Gott auf: man bittet ihn um guten Wind, erlebt von ihm Reichtum und Glück, fragt ihn in wichtigen Lagen des Lebens, ja bittet ihn selbst um Sieg im Kampfe. Seiner Gestalt nach erscheint er von grossem Wuchse, schönem Antlitz, jung, hier und da barsch, überall aber mit rotem Barbe; er ist derselbe in seinem Auftreten, wie er uns in den Eddaliedern und bei den

Skalden entgegentritt, und so können wir aus Volksüberlieferung und Dichtung von ihm ein klares und grosses Bild gewinnen, wie es zuerst Umland in seinem schönen Buche über den Mythos von Thor entworfen hat.

§ 66. Donar-Þórr ist, wie schon der Name lehrt, von Haus aus das im Gewitter daherbrausende göttliche Wesen. Den Donner verglich man mit dem heftigen Rollen eines Wagens; daher fährt Thor in einem Wagen, wenn er sich im Kampfe gegen die Riesen befindet. Im Sturme fährt er daher, woraus sich sein Beiname *Hlórríði* (= *Hló-hríði* »der brüllende Wetterer«, Gering, *ZfdPhil.* XXVI. 25) erklärt. Die Berge scheinen zu brechen, die Erde scheint zu flammen, wenn er nach Jötunheim geht. Der Glaube, dass der Donnergott durch die Lüfte fahre, hat sich noch heutzutage bei den Nordgermanen erhalten. Im Anfang des vorigen Jahrhs. schreibt Rhyzelius, dass der gemeine Mann sage, wenn es donnere »*Thorgubben* oder *Gogubben áker*« d. h. der alte Thor oder Gott fährt (Lundgren S. 43), und auf dieselbe Vorstellung geht das heutige schwed. *áska* = donnern (dial. *aseka*) zurück, d. i. *ásaka* = Asenfahrt, der gebräuchliche Ausdruck, neben dem auch *toraka* (»Thorfahrt«) vorkommt. Dieselbe Vorstellung von dem fahrenden Gotte haben aber auch die Angelsachsen gehabt (Kemble I. 285), und bei den Ditmarschen scheint sie fortzuleben, wenn es hier bei starkem Gewitter heisst: *Nu faert de Olde all wedder da bawen umm haut mit syn Ex anne Räd* (Schlesw. Holst. Sagen No. 480). Als Besitzer dieses Wagens nennen nordische Dichter den Thor *Reiðartýr* (»Gott des Wagens«) oder *valdi hjóla* (»Walter der Wagen«) oder *vagna verr* (»Wagenmann«) vor allem aber *Okufótr* (Fahrthor). Gezogen wird dieser Wagen von zwei Böcken, die die Dichter *Tanngnjóstr* (Zahnknistrer) und *Tanngrísniir* (Zahnknirscher) genannt haben, wozu der zackige Sprung des Blitzes Veranlassung gegeben haben mag. Er selbst, mehr Mann als Jüngling, steht in seinem Wagen, seine Augen funkeln wie Feuer; seinen Bart schüttelt er, wenn er aufgeregt ist; wenn er in ihn spricht, wirft er alles zurück, was ihm entgegenkommt (Fms. I. 303). Daher heisst er *Atli*, d. h. der Ungestüme, Zornige. Mit diesem Bartrufe hängt wohl der *barditus* zusammen, von dem Tacitus (Germ. 3) berichtet: *carmina, quorum relatu, quem barditum vocant, accendunt animos*: die alten Deutschen suchten durch das Vorhalten der Schilde den Bartruf des Donnergottes nachzuahmen oder im Bartgesange sein Lob zu singen. — In seiner Hand hatte Thor den Hammer *Mjöllnir*, den Zermalmer, einst von Zwergen geschmiedet und von den Göttern als das beste Werkzeug anerkannt. Er hat die Eigenschaft, dass er in die Hand dessen zurückgeht, der ihn geworfen hat. Das ist Thors Waffe gegen Riesen und Trolle. Diesen Hammer hält er mit seinen Eisenhandschuhen (*járngræipr*) fest. Um seine Lenden hat er den Kraftgürtel, die *megingjardar*; durch ihn wächst seine Kraft. Zu jenem Hammer mögen die Donnerkeile Veranlassung gegeben haben. Diese clava, wie ihn Saxo nennt, mag auch den Römern Ursache gewesen sein, den alten Donnergott mit Herkules zu interpretieren und ihn in unmittelbarem Zusammenhang mit dem *barditus* zu bringen (Germ. c. 3). Schildert ihn doch Saxo als den mit der Keule (*clava*) bewaffneten (I. 118), mit einer Waffe, die auch in Deutschland an Stelle des nordischen Hammers gestanden haben mag. Im Norden lebt der Hammer noch fort: »Thor mit dem schweren Hammer« kennt noch heute der Norweger (Faye, *Norske Sagn* 3).

Charakteristisch für Thor ist ferner seine Ess- und Trinklust. Einen Ochsen und acht Lachse ass er, als er sich in bräutlichem Schmucke bei Þrym befand, und drei Tonnen Met trank der Gott bei derselben Gelegenheit (Þrymskv.). Die Ebbe ist die Spur seiner Trinklust (SnE. II. 286). — Auf seinen Fahrten

erscheint er nicht immer allein. Loki begleitet ihn oft; er ist dabei, wenn es gilt, der Macht der Riesen ein Ende zu machen. Daneben begleitet den Gott Þjálfi, vielleicht »der Arbeiter« (Uhlund, Schriften VI. 33), wohl eine Personification des Blitzes. Er ist der Bruder der Rǫskva, d. h. der Raschen, und musste Thor folgen, weil er gegen das Verbot des Gottes einen Knochen seines Bockes zerbrochen hatte. In seiner Schwester tritt die wichtigste von Þjálfis Eigenschaften zu Tage: er ist das schnellste aller Wesen, der *þólvatastr*, der allein den Wettlauf mit *Hugi*, d. h. dem Gedanken, unternimmt, der dem Thor vorausläuft, als es galt, den dämonischen Gegner Hrungnir zu besiegen. Das ist derselbe Þjálfi, der als Thielvar zuerst das Feuer nach Gotland brachte und dadurch bewirkte, dass die bis dahin lichtlose Insel Licht und Festigkeit erhielt (Gutniska Urkunder Ausg. Sæve, Stockh. 1859 S. 31). Wir haben hier eine bei fast allen Germanen verbreitete Mythe, dass das Feuer durch den Blitz auf die Erde gekommen sei (Kuhn, Hbk. d. F.² 224). — Überall erscheint Thor als der Starke (*þrúðugr*) schlechthin: er ist der *þrúðvaldr*, der starke Schirmer der Götter; sein Hammer heisst der *þrúðhamarr*; auch seine Wohnung heisst *þrúðheimr* oder *þrúðvangr* »Welt oder Land der Stärke«. Hier findet sich der nur für Augenblicke heitere Palast des Gottes, *Bilskirnir*, dem spätere Dichtung in Anlehnung an die 540 Thore Valhølls 540 Gemächer gegeben hat (Grím. 24).

§ 67. Thors Verwandtschaften. In den Edden sowohl wie in der ältesten Skaldendichtung, also bereits um 800, erscheint der nordische Thor als Sohn Óðins. Es muss demnach schon damals in der nordischen Dichtung die innere Umwälzung vollzogen gewesen sein, die den Windgott an Stelle des alten Himmelsgottes gesetzt, denn nur dieses Sohn kann Thor sein, nicht jenes. In diesem Verhältnis liegt, dass Óðinn über Thor steht. Dies widerspricht jedoch der Volksüberlieferung, wo Thor als der höchste, ja als der allein verehrte Gott in Norwegen dasteht. In Deutschland lässt sich ein Verwandtschaftsverhältnis des Donar zu anderen Göttern überhaupt nicht erweisen. Die Taciteische Interpretatio »Hercules« zeugt ebenso dafür, dass er hier nicht eine ähnliche Rolle wie im Norden gespielt habe, wie der Umstand, dass nirgends Juppiter als der höchste Gott eines germanischen Stammes genannt wird; diese Wiedergabe ist nur nach der Seite des Juppiter als Gewittergottes. Als Thors Mutter erscheint vor allem Jǫrð, die Göttin Erde. Neben ihr wird Fjǫrgyn genannt, die die Skalden schlechthin für *Jǫrð* setzen. Der Name deckt sich mit got. *fairguni* »das Gebirge«. Zu diesem Wort gesellt sich ein Fjǫrgynn, welchen die nord. Quellen den Gatten der Himmelsgöttin Frigg nennen (Lok. 26). Letzterer gehört etymologisch zum lit. *Perkúnas*, zum ind. *Parjanya* und ist demnach ebenfalls ein Gewittergott. Wir haben hier also ein ähnliches Götterpaar wie in *Njǫrð-Nerthus*, *Frey-Freyja*. Mag die ursprüngliche Bedeutung von diesem Fjǫrgyn auch »die im Eichenwald verehrte Gottheit« sein (Hirt, Idg. Forsch. I. 480), so lässt sich doch für das Germanische keine andere Deutung ermitteln als »die im Waldgebirge verehrte Gottheit«, denn weder die Virgunt noch die Silva Hercynia haben sich jemals durch Eichenbestände hervorgethan. In Waldgebirgen den Vater oder die Mutter Thors wohnen zu lassen, giebt aber trefflichen Sinn: noch heute lässt der schwedische Volksglaube Thor in den Bergen wohnen und aus ihnen kommen, und die zahlreichen Donnerberge in Süd- und Norddeutschland bezeugen, dass hier einst gleiche Vorstellung geherrscht hat. — Daneben erscheint Thor auch noch als Sohn der Hlóðyn. Dieselbe Göttin ist auch in Nordwestdeutschland auf Steininschriften als *Hludana* gefunden (Corp. insc. Rhen. No. 150. 188. Korresp. f. Westd. Gesch. VIII. No. 1), und wenn in

einer altengl. Aufzeichnung *Latona Jovis mater* mit *þunres móður* (Bugge Stud. 24) glossiert wird, so zeugt diese Glosse auch für ihre Bekanntschaft unter den Angelsachsen. Dass diese *Hlóðyn* die Mutter *Viðars* sei, was neuerdings behauptet (PBB. XVIII. 135 ff.) und unvorsichtig genug bereits in Handbücher aufgenommen worden ist, ist eine ganz unbegründete Annahme, die schon dadurch hinfällig wird, dass die Skalden in ihren *Kenningar* wiederholt *hlóðyn* für *jörð* »Erde« gebrauchen (SnE. I. 474; Fms. I. 123. Fas. I. 469). Was die Deutung und Erklärung des Wortes betrifft, so sind die mannigfaltigsten und wunderlichsten Hypothesen aufgestellt worden (PBB. XVIII. 134 ff., ZfdPhil. XXIII. 129 ff., ebd. XXIV. 457 ff., Bugge a. a. O.), die annehmbarste ist noch immer die alte, schon von J. Grimm vertretene, den Namen mit isl. *hlóð* »der Erdhaufen, der Feuerherd« (Haldorson, Lex. isl. 368) zusammenzubringen. So wird Thor auch durch sie mit dem Erdreich, dem fruchtbaren Erdboden aufs engste in Verbindung gebracht.

Dasselbe geschieht auch durch den Namen seiner Gemahlin *Sif*. Unter den *Nafnaþulur* befindet sich derselbe ebenfalls als Bezeichnung für »Erde« wie *hlóðyn* und *fjörgyn* (SnE. I. 585). Ihr Name bedeutet wahrscheinlich »die Erfreuende« d. h. die Gattin (zu got. *sifan*, Warnatsch, Festschr. der schles. Ges. für Volkskunde für K. Weinhold S. 241 ff.). Sie scheint aufs engste mit dem sprossenden Erdreich verknüpft zu sein. Ein Mythos erzählt von ihr, dass *Loki* sie ihres Haares beraubt und, wie aus einer Andeutung der *Lokasenna* (V. 54) zu schliessen ist, mit ihr gebuhlt habe. Thor zwingt darob *Loki*, seiner Gemahlin von den Elfen neues Haar fertigen zu lassen, das wie Gold glänze. *Ivaldis* Söhne schmieden es, und alsbald wächst es auf der Göttin Haupte fest (SnE. II. 358). Sonst erfahren wir nur wenig von dieser Göttin. Dass sie in *Guðbrandsdalir* eine Kultstätte gehabt hätte, wie wiederholt behauptet worden ist, beruht auf Missverständnis (PBB. XIV. 91 ff.). — Durch *Sif* tritt Thor in Verwandtschaft mit *Ull*, dem schönen Sohn der winterlichen Erde, der oben neben *Loki* gestellt war. Dieser heisst »Thors Stiefsohn«; seinen Vater meldet keine Quelle. Mit der *Sif* erzeugt Thor die *Þrúðr*. Wir fanden den Stamm dieses Wortes schon als Ausdruck der Kraft des Donnergottes. *Þrúðr* ist die Kraft schlechthin; als Tochter der *Sif* ist sie vielleicht die treibende Kraft des Erdbodens, die der Donnergott durch seine Umarmung mit der neuerwachten Erde ins Leben gerufen hat. Der Steinriese hat sie gestohlen, denn auf steinigtem Boden kann sich dieselbe nicht entwickeln; daher heisst dieser »Dieb der *Þrúðr*« (SnE. I. 426). Nach anderem Mythos ist sie ohne Wissen und in Abwesenheit des Vaters dem Zwerge *Alvis* verlobt worden, dem weisen Hüter unterirdischer Schätze. Als Thor zurückkehrt, verweigert er dem Zwerge die Hand der Tochter und weiss ihn durch allerhand Fragen auf der Erdoberfläche zu halten, bis die aufgehende Sonne ihn in Gestein verwandelt (*Alv.*). In denselben Kreis skaldischer Reflektion wie *Þrúðr* gehören auch die Namen von Thors Söhnen *Magni* und *Móði* (»Kraft« und »heftiger Sinn«). Jener, erzeugt mit dem Riesenweibe *Járnsaxa*, besitzt schon als dreitägiges Kind solche Kraft, dass er allein von allen Göttern seinen Vater von dem Fusse des Riesen *Hrungnir* befreien kann (SnE. II. 299). Beide Söhne sind personifizierte Eigenschaften des Vaters. Nach dem Weltuntergange werden sie sein Erbe, den Besitz des Hammers *Mjöllnir*, antreten (*Vafpr.* 51). Von *Meili*, dessen Bruder Thor genannt wird (*Hárþ.* 9), wissen wir nur, dass er *Óðins* Sohn war. Wie aus Thors Eigenschaften seine Söhne, so entsprossen aus seiner Thätigkeit seine Pflegesöhne: aus dem Schwingen des Hammers *Vingnir*, aus der zuckenden Flamme des Blitzes *Hlóra* (SnE. I. 252). —

Von all diesen Verwandtschaften lässt sich auf südgermanischem Boden nichts finden, sie sind nordisches Eigentum und nur in Thors Mutter mag sich alte Anschauung erhalten haben. Man hat bei der Sif an die latavische Haiva (Corp. Inscr. Rhen. No. 130) gedacht, der im Verein mit dem Hercules Magusanus ein Altar errichtet worden ist, und diesen Namen »Geliebte, Frau« gedeutet (Much, ZfdA. XXXIX. 51. vgl. auch Siebs, ZfdPhil. XXIV. 411), allein einen zwingenden Grund für die Übereinstimmung hat man nicht beigebracht.

§ 68. Thors Riesenkämpfe. Thor ist der Gott des Gewitters, allein nicht der verheerenden Seite desselben, sondern der wohlthätigen, die Luft reinigenden und die Erde befruchtenden. Daher erscheint er überall als eine gern gesehene Gottheit, als ein Freund der Menschen (*vinur verliða* Hym. 11) und Götter, als der Schirmer von Midgarð und Ásgarð, den Heimstätten der Menschen und Asen, vor allem aber als unerschrockener und unerschütterlicher Kämpfer gegen die Riesen und Trolle. In dieser Thätigkeit ist er besonders ein Liebling der norwegischen und isländischen Dichter, die alle möglichen Kämpfe mit Riesen und Unholden an seine Person geknüpft haben. Daher heisst er die »Furcht der Riesen« oder der »Mörder, der Fäller der Riesen oder Riesenweiber«. In diesen Kämpfen ist er so recht das Vorbild des norwegischen Bauern geworden, der mit Mühe dem Boden den Ertrag der Erde abgewinnen muss. Bei dieser sauren Arbeit steht ihm der Gott zur Seite und hilft ihm, die widerwärtigen Mächte der Natur besiegen. In der grossen Ólafs saga Tryggvasonar (Fms. I. 183) erscheint Thor dem König Ólaf und erzählt ihm, wie einst Riesen Norwegen bewohnt und wie das dort einwandernde Menschengeschlecht seinen Beistand gegen diese angerufen hätte; mit seinem Hammer hätte er den noch übrigen Trollen ein Ende gemacht. — Gegen das Eis des langen Winters, gegen die Stürme des Frühlings, gegen das andringende Meer, gegen den steinigten Erdboden ist hier dem Bewohner der Gott Beistand, daher haben sich an ihn die mannigfaltigsten und schönsten Mythen geknüpft. Wenn Thor gegen diese Riesen auszieht, geht es nach Osten, denn in hohem Nordosten lag nach der Phantasie der Nordländer Jotunheim, d. h. »Riesenheim«. Auf seinem Wege von dort bringt er den Aurvandil mit, den er über die eisigen Eivágar trägt und dessen erfrorene Zehe er an den Himmel wirft: das ist der leuchtende Morgenstern, der nach jenem Wesen *Aurvandils tá* (Aur.'s Zehe) heisst (SnE. I. 278). Aurvandill ist schon seinem Namen ein leuchtendes Sterngebilde (zu skr. *usrá* »Morgenröte«, lat. *auróra*; vgl. agls. *earendel* »jubar«). Zur Zeit des Frühlings mag Thor den glänzenden Aurvandil mitgebracht haben. In sagenhafter Einkleidung lebt dieser bei Saxo fort, während es ganz unsicher ist, mit ihm den Orendel der deutschen Spielmannsdichtung zusammenzubringen. Nach Saxo (I. 135 ff.) hat jener Horvendillus in frühling-grünem Haine gegen einen norwegischen König Collerus, die personifizierte Kälte, zu kämpfen und vernichtet diesen. Später fällt er durch die Hand des eignen Bruders, wird aber von seinem Sohne gerächt. Seine Gemahlin ist nach der Edda Gróa, die sehnsüchtig des Gatten harrt und aus Freude über die Nachricht seiner Wiederkunft das Zauberland vergisst, mit dem sie Thors Steinsplitter aus dem Kopfe befreien soll. — Während Thors winterlicher Abwesenheit hat sich in Ásgarð mancherlei zugetragen. Ein Baumeister aus Riesenheim hatte den Asen versprochen, bis Sommersbeginn eine Burg zu erbauen, wofür er Freyja, Sonne und Mond erhalten sollte. Schon ist er mit Hilfe seines Rosses Svadilfari ziemlich zu Ende, da muss Loki Rat schaffen, dass diese göttlichen Wesen nicht in die Gewalt der Riesen kommen. In eine Stute verwandelt lockt er das Ross. Nun wird der Bau-

meister nicht fertig. Da erscheint Thor und tötet ihn mit seinem Hammer (SnE. I. 134 ff.). In späterer Zeit hat sich dieser Mythos an den heiligen Ólaf geknüpft, dem ein Unhold für Sonne, Mond und Ólafs Seele den Dom von Drontheim erbauen wollte (Daae, Norg. Helg. 106 f.). — Während Thors Abwesenheit ist auch seine Tochter Þrúðr mit dem Zwerge Alvis verlobt. Da er diesem nichts mit dem Hammer anhaben kann, hält er ihn solange auf der Oberfläche der Erde, bis die Sonne den Nichtsahnenden in Stein verwandelt. — Einen weiteren Mythos vom wiederkehrenden Donnergotte enthält das über den ganzen Norden verbreitete Lied von Thors Fahrt zu Þrym (Þrymskviða; DgF. I.). Mag Þrymr, worauf das Wort hinweist (*þruma* = donnern), ein dämonisches Gegenbild des Donnergottes sein, der Mythos versetzt uns in das Frühjahr, wo Thor seinen Hammer aus der Gewalt der Reifriesen wiederholt. Thor erwacht und vermisst seinen Hammer. Loki muss in Freyjas Falkengewande auf Kundschaft ausgehen. Der Riese Þrymr, in dessen Gehege goldhörnige Kühe und rabenschwarze Ochsen weiden, birgt ihn acht Rasten unter der Erde und will ihn nur hergeben, wenn er Freyja zum Weibe bekomme. In Freyjas Gewande fährt Thor mit Loki nach Jötunheim; die Berge bersten und die Erde brennt, wo er fährt. Beim Brautmahle isst der Gott einen Ochsen, acht Lachse und trinkt drei Tonnen Bier; seine Augen scheinen Feuer zu sprühen. »Nichts ass Freyja, keine Augen schloss Freyja seit acht Nächten, so heiss war ihr Sehnen nach Riesenheim«, so erklärt Loki alles dem staunenden Riesen. Der Hammer wird gebracht, damit mit ihm die Ehe geweiht werde. Aber sobald er sich auf Thors Knie befindet, erfasst dieser ihn, schwingt ihn und vernichtet Þrym und sein ganzes Geschlecht.

In ähnlicher Weise wie im Kampfe gegen Þrym erscheint Thor im Kampfe gegen Hrungrnir. Hrungrnir, d. h. der Lärmer, — noch heute gebraucht man im Hallingdaler Dialekte für lärmern *rungrla* (Aasen 618), — war auf Óðins Veranlassung, gegen den er mit seinem Rosse Gullfaxi, d. h. Goldmähne, prahlte, nach Asgarð gekommen und wollte in trunkenem Übermute von hier Valhöll nach Jötunheim überführen und alle Götter ausser Freyja und Sif töten. Da rufen die Asen Thor, der sofort erscheint und seinen Hammer schwingt. Als sich Hrungrnir auf das Gastrecht beruft, wird auf neutralem Steingebiet zu *Griótunagarð* ein Zweikampf beschlossen. Die Riesen bekommen Angst und stellen daher einen Lehmriesen, *Mokkrkalfi*, d. h. die dicke Wolke, auf, hinter dem sich Hrungrnir birgt, der selbst ein steinernes Herz und Haupt besitzt. Thor ist von Þjálfi begleitet; dieser eilt voraus und sagt dem Riesen, Thor habe ihn gesehen und komme von unten. Da stellt sich Hrungrnir auf seinen Schild und fasst seine Waffe, einen Schleifstein, fest in die Hand. Bald kündeten Blitz und Donner des Gottes Erscheinen; der Riese wirft seinen Stein; dieser stösst auf Thors Hammer, der alsbald dem Riesen in den Kopf dringt und ihm den Tod bringt. Beim Falle fällt ein Bein Hrungrnirs auf Thor, der dadurch selbst zu Falle kommt. Thors drei Tage alter Sohn Magni vermag dies allein zu beseitigen. Aber auch Thor ist verletzt, ein Stück von des Riesen Schleifstein ist ihm ins Haupt gefahren. Die Völve Gróa soll es ihm herauszaubern, vergisst aber den Spruch, als ihr der Gott die baldige Ankunft ihres Gatten Aurvandil erzählt (SnE. I. 278 ff.). — Zu den dämonischen Gegnern oder Nebenbuhlern Thors gehört auch Geirröðr, der Speerröter, der, ein Schmied in Jötunheim, seinen Speer mit goldener Spitze versah, um ihn dann vernichtend nach der Erde zu schleudern. In alten Liedern, von denen wir noch eins vom Skalden Eilif Guðrúnarson aus dem 10. Jahrh. besitzen, ist gesungen worden, wie einst Loki

von Geirrøð gefangen und nur unter der Bedingung freigelassen worden sei, dass er Thor veranlasse, unbewaffnet nach Jötunheim zu gehen. Loki überredet den Gott und nimmt an der Fahrt teil. Unterwegs kehrt Thor bei Gríð, der Mutter des Asen Viðar ein, die ihm von Geirrøð erzählt und ihm aus weiser Vorsicht ihren Kraftgürtel, Eisenhandschuh und Zauberstab leiht. Mit Hülfe dieser Gegenstände durchwätet Thor den mächtigen Strom Vimur, den Geirrøðs Tochter schwellen macht. Schon scheint seine Kraft, über den Fluss zu gelangen, nicht mehr zu reichen, da erfasst er einen Vogelbeerstrauch und rettet sich durch diesen aus dem Flusse. In Geirrøðs Gehöft soll er von dessen beiden Töchtern Gjálp und Greip an die Decke gedrückt werden, allein er zerbricht diesen das Genick, als er sich auf den Stuhl setzt, unter dem sie sich verborgen hatten. Als Geirrøðr in seiner Halle Thor gegenüber sitzt, schleudert er einen glühenden Eisenkeil nach dem Gotte. Dieser fängt ihn aber mit Gríðs Handschuh auf, wirft ihn nach dem Riesen zurück und tötet diesen damit trotz der Eisensäule, hinter welche sich derselbe aus Furcht vor der drohenden Gefahr geflüchtet hatte (SnE. I. 284 ff.). Denselben Mythos kennt Saxo, da er von König Gorms und Thorkils Fahrt in die entlegenen *sedes Geruthi* erzählt. Hier treffen sie den Geruth mit zerfleischnem Körper und Riesenweiber mit zerbrochenem Rücken. Auf ihre Frage hin erfahren sie, dass einst Thor den Stahl nach dem übermütigen Riesen geworfen habe, infolgedessen sei er so zugerichtet (Saxo I. 425 f.). Auch in der späten Saga von Thorstein Bæjarmagn (Fms. III. 182 ff. ZfdMyth. I. 410 ff.) findet sich romantisch ausgeschmückt derselbe Stoff, und die Aufforderung des Königs Hárald Harðráði, sein Skalde Thjóðólfr solle den Streit eines Gerbers mit einem Eisenschmiede besingen nach dem Vorbilde von Thors Kampf mit Geirrøð (Fms. VI. 361), setzt eine weitere Verbreitung des Mythos voraus. — Aber nicht nur gegen die schädigenden Elemente der Luft zieht Thor zu Felde, sondern auch gegen die der Gewässer, namentlich die des Meeres. Hárð. 37 ff. erzählt Thor, wie er mit Riesenweibern gekämpft habe, die aller Welt geschadet, sein Schiff zerschellt, den Þjálfí verjagt hätten. Unter diesen Riesenweibern, die mehr Unholde als Frauen sind, sind die Wellen des Meeres zu verstehen, die ans Land schlagen und dem Schiffer auf der See Unglück und Verderben bringen. Die stürmische See hatte dem Nordländer manchen Schaden gebracht, daher waren Thors Kämpfe gegen diese ein beliebtes Thema nordischer Dichter. Vor allem schien ihnen das Toben des Meeres von der die ganze Erde umgebenden Miðgarðsschlange auszugehen. Man glaubte, eine Schlange läge um den äussersten Rand der Erde, die sich in ihren eignen Schwanz beisse, ein Kind des Loki und der Angrboða. Wenn sie in Riesenzorn gerät, tobt das Meer. Gegen sie zieht Thor auf dem Nachen des Riesen Hymir und von diesem begleitet. Mit dem Haupt des Ochsen *Himinjǫðr*, den sich Thor aus Hymirs Herde geholt hat, angelt er nach ihr und zieht sie an den Bord des Kahnens. Da zerschneidet der Riese die Angelschnur, das Ungetüm fällt ins Meer zurück. Da trifft den Riesen Thors Hammer und schleudert ihn über Bord (SnE. I. 166 ff. Über die Verbreitung des Stoffes im Norden vgl. PBB VII. 281 ff.). — Diesen Vorgang, der die Veranlassung gegeben haben mag, dass Thor beim grossen Weltenkampfe mit der Miðgarðsschlange zu kämpfen habe, hat eine spätere Dichtung, die Hymiskviða, in Zusammenhang mit der Heimholung des Kessels gebracht. Beides sind jedoch von Haus aus verschiedene Mythen, da der Schluss jenes Liedes den Tod des Riesen beim Angeln nach der Miðgarðsschlange unmöglich macht. — Die Asen sind bei Ægir, dem Gott

des gastlichen Meeres, zum Mahle. Da fehlt der Metkessel. Auf Týrs Veranlassung soll Thor einen solchen vom Riesen Hymir holen, der als Týrs Vater erscheint. Hymir ist die personifizierte Dunkelheit in der Luft, die über dem winterlichen Meere lagert, die noch heute der Norweger unter gleicher Bezeichnung kennt und die schwer auf der Seele der Norweger liegt. Auf der einen Seite steht dieser Dämon in engster Verbindung mit dem Winter, auf der andern mit dem Meere: sein Bart ist gefroren, als er von der Jagd heimkehrt, Eisschollen umgeben seinen Palast, der sich an dem Himmelsende befindet. In seiner Gewalt befindet sich die schöne Jungfrau, deren Haar wie Gold glänzt, ein Ebenbild der Gerð. Diese unterstützt den eingekehrten Gott bei seinem Beginnen. Auf ihren Rat zerbricht dieser den Becher an des Riesen Schädel, wodurch der Gott allein in die Gewalt des Kessels kommen kann. Dieser Kessel ist das Meer, das der Gott im Frühjahr aus der Gewalt der winterlichen Mächte befreit, indem er seine Eisrinde durchbricht und dann dem Meeresgott der schöneren Jahreszeit und den Menschen zuführt.

Mit Thors winterlicher Abwesenheit mag auch seine Reise zu Útgardaloki zusammenhängen, wie sie uns die Edda (I. 142 ff.) und in seiner euhemeristischen Weise Saxo erzählen (I. 429 ff.). Útgardr steht im Gegensatz zu Asgard und namentlich Midgard: er ist die Welt ausserhalb der bewohnten Erde, das Heim der dämonischen Mächte. Hier herrscht ein Loki, der winterliche, mehr dämonische Loki. Auf seiner Fahrt nach Útgard begleiten Thor Loki und Thjalfi. Nach der Edda erwirbt er den letzteren erst auf der Reise dahin. Es geht zu Fusse bis an das tiefe Meer; über dies wird geschwommen. Alsbald kommen Thor und seine Begleiter in einen dichten Wald. Der Riese Skrymir gesellt sich zu ihnen, gegen den Thor wiederholt vergeblich seinen Hammer mit aller Macht schwingt: der Gott ist in Útgard, ausserhalb des Bereiches seiner Macht. Skrymir weist Thor zu Útgardalokis Burg, die mit einem Gitter umgeben ist, durch das sich der Ase und seine Gefährten mit knapper Not durchdrängen. Vor Útgardaloki sollen sie ihre Künste zeigen. Loki rühmt sich, dass ihm niemand im Essen gleich komme; er wird vom *Logi*, d. h. dem Feuer, besiegt. Þjalfi rühmt sich der Schnelligkeit im Laufen; ihn besiegt *Hugi*, der Gedanke. Thor verspricht im Trinken etwas zu leisten; so sehr er auch ansetzt, das Horn liegt im Meere und kaum bemerkbar ist der dreifache Schluck, den er gethan. Alsdann soll er eine Katze heben; dies ist die Midgardsschlange, nur einen Fuss hebt er sie von dem Boden. Endlich soll er mit Útgardalokis Amme *Ellir* kämpfen. Auch hier vermag Thor nicht zu obzusegen, denn diese ist das Alter, dem niemand widersteht. Mürrisch, weil er so wenig geleistet hat, zieht Thor von dannen. Da erzählt ihm Útgardaloki, was er geleistet, wie ihm und den Seinen bange gewesen wäre. Thor will seinen Hammer schwingen und den falschen Riesen töten: da ist das Bild verschwunden und die Wanderer finden sich auf freiem Plane. — Die ganze Erzählung trägt unverkennbar den Stempel junger Mythenbildung, wenn auch bei den poetischen Gestalten der natürliche Hintergrund durchblickt.

In allen diesen Mythen erscheint Thor als ein Freund des Menschen und ihr Beschirmer und Helfer gegen die dämonischen Mächte. Mit seiner Hülfe werden diese in ihre Schranken gewiesen. Der Gott ist zu einer ethischen Gestalt geworden, die nur hier und da den physischen Hintergrund des Donnergottes durchscheinen lässt. Dies ist um so weniger zu verwundern, als das Gewitter in den nordischen Reichen fast gar keine Rolle spielt. Die Mythen sind, wie schon die Namen der in ihnen auftretenden Personen lehren, nordisches Eigentum und lassen sich bei keinem südgermanischen Stamme nach-

weisen. Es mag hier ähnliche Mythen gegeben haben, wofür man z. B. die Kämpfe Dietrichs mit Riesen und Drachen (Heldenbuch V. Einleitung S. 44) hält, allein diese können ebensogut späte dichterische Erfindungen sein; ihre Helden werden sich nie und nimmer als Nachkömmlinge des alten Gottes Donar erweisen lassen.

§ 69. Thor als höchste norwegische Gottheit. Überall in den Riesenkämpfen tritt Thor als Freund der Menschen, als Beistand und Förderer ihrer Arbeit auf. Der Gott des Donners ist zu dem Gott des Ackerbaues geworden, mit dem sich der Nordgermane in erster Linie beschäftigte. Schon in seinen Beziehungen zur Erde tritt dieses Verhältnis klar hervor. Er herrscht infolgedessen über Wind und Regen, bringt heiteres Wetter und bewirkt dadurch die Fruchtbarkeit der Felder (Adam von Bremen a. a. O.); er hilft den Boden urbar machen und wird der Menschen Beistand gegen Felsen und Klippen (Ftb. I. 388). Auf Ackerbau und Grundbesitz ruhte aber Wohlstand und Wohlbefinden der Norweger in der Zeit, wo sie uns in der Geschichte entgegentreten, und so wurde der Träger und Förderer desselben der Gott der Familie, der Gott des Gaues, der Gott des öffentlichen und privaten Lebens, der höchste Gott schlechthin, der überall angerufen wurde, wo die menschliche Macht nicht ausreichte. In dieser Auffassung zeigen uns die norwegisch-isländischen Quellen Thor in den letzten Jahrhunderten des Heidentums, und ein grosser Teil Schwedens muss ihn auf ähnliche Weise verehrt haben. So erscheint er als der erste der Asen (*ásabragr*), Egill nannte ihn schlechthin den *landás*; er war nach altnorwegischer Auffassung der *hofðingi allra goða*, »der Häuptling aller Götter« (Ftb. I. 389). So wurde er, wie er sich einst selbst vor König Ólaf rühmte, als Beistand bei allem angerufen, dessen man bedurfte (Ftb. I. 397). Sein Bild wurde auf dem Hochsitzpfeiler eingeschnitzt (Eyrb. 5 f. Land. 192. 206 u. öft.) oder auf der Stuhllehne (Ftb. II. 217) oder auf dem Steven des Schiffes (Ftb. I. 488). Als Amulet führte man es aus Knochen bei sich (Fs. 97). Raudr umging oft mit demselben seine Insel, um alle Widerwärtigkeiten von derselben zu bannen (Ftb. I. 291 f.). Bei allen grösseren Unternehmen wurde der Gott um Rat gefragt (Eyrb. 2. Ftb. I. 296); hier und da versagt er die Antwort (Fms. I. 302).

Helgi magri war schon Christ. Gleichwohl glaubte er nach wie vor bei Seefahrten und schwierigen Unternehmungen Thor anrufen zu müssen (Fms. I. 256). Als Gott des Windes und Wetters (Ftb. II. 190. Bsk. S. I. 15) war Thor zum Gott der Schifffahrt geworden (Fms. II. 15 f.). Auch als Beistand im Kampfe wurde er angerufen (Fms. II. 246). Beim Gelage weilte man ihm den ersten Becher, indem man das Hammerzeichen über denselben machte und des Gottes Minne trank (Ftb. I. 283). Bei allen heiligen Handlungen glaubte man an seine Gegenwart; mit seinem Hammer weilte er alle rechtsgültigen Handlungen. Daher hiess er schlechthin *Vör*, d. h. der Weiher. Durch seinen Hammer auch, glaubte man, weihe er die Ehe. Ihm braunte auf dem Herde geweihtes Feuer, das nie verlöschen sollte (Isl. S. II. 403), das er wohl selbst nach alter Anschauung vom Himmel herabgebracht hatte, wie er auch durch seinen Hammerwurf Baldrs Leichenhügel in Brand setzte (SnE. II. 288). Mit seinem Hammer weilte er auch alle Rechtsverträge. Daher fallen fast alle nordischen Gerichtstage auf den Thorsdag, wie auch die Thingstätte sich an einer dem Thor geweihten Stätte befand. Wenn in Hárþ. Hárbarðr dem Thor zuruft:

Óðenn á jarla þá's i val fella, en Þórr á þræla kyn,

so kann unter dem *þræla kyn* nichts anderes zu verstehen sein, als das

Geschlecht der norwegischen Bauern, und wir sehen hieraus, dass man Thor auch als Totengott auffasste. Hiermit mag es zusammenhängen, dass man Thor Runensteine und Gräber weihen liess, dass man auf ersteren sein Hammerzeichen eingrub (H. Petersen, Gudedyrk. 50 ff.). — Die Opfer, die man ihm darbrachte, waren an keine Zeit gebunden. Haraldr hárfagri opferte ihm am Julfest (Ftb. I. 507), im Drontheimischen brachte man ihm im Herbst Hornvieh und Rosse und besprengte mit ihrem Blute die Säulen seines Tempels (Ftb. II. 184 f.). — Derart war seine Herrschaft zur Zeit Haralds; so blieb sie im Volke, bei der grossen Menge, bis zum Ausgange des Heidentums, und selbst der Hofmann und Skalde stand unter dem Banne dieses Glaubens, wenn auch bei ihm sein Glanz durch den neu aufgestiegenen Ódin verdunkelt war.

KAPITEL XIII.

ISLÄNDISCH-NORWEGISCHE GÖTTER.

§ 70. Neben den nordischen Hauptgöttern treffen wir einige Gestalten, die meist nur hier und da einmal in der Dichtung auftreten, in der Regel zu einem bestimmten Zwecke, die aber nie irgend welches Ansehen bei der grossen Menge gehabt haben, die selbst der Skalde bei der Bildung seiner dichterischen Umschreibungen meist bei Seite lässt. Hierher gehört zunächst Viðarr, den wir fast nur aus den Eddaliedern kennen. Er ist der Sohn Óðins (Vsp. 55) und der Riesin Gríð, die zu den Asen in freundschaftlichem Verhältnisse steht (SnE. II. 300). Auf der weiten Ebene Víði, die mit Buschwerk und hohem Grase bewachsen ist, tummelt er sein Ross, um von hier aus zur Vaterrache zu ziehen (Grím. 17. Aarb. 1869. S. 259). Nur auf diese sinnt er; daher heisst er der Schweigsame (SnE. II. 270). Er ist der stärkste der Asen nach Thor (ebd.). In seinem Besitz befindet sich der mächtige Eisenschuh (SnE. I. 206), mit dem er einst beim Weltuntergange dem Fenriswolf in den Rachen treten wird, nachdem dieser Óðin getötet hat (Vsp. 55). In diesem Kampfe stösst er dem Ungetüm das Schwert ins Herz (Vsp. 55) und reisst ihm Ober- und Unterkiefer auseinander. So ist er auch bestimmt, in der verjüngten Welt mit das Regiment zu führen (Vafpr. 53). Mit der Ebene Víði, wo er wohnt, mag der Name des Gottes zusammenhängen. *viði* bezeichnet das niedrige Gestrüppe der Heide. Von einem Kulte dieses Gottes im Norden haben wir keine Spur. Was Kauffmann (PBB. XVI. 157 Anm.) dafür vorgebracht und von Golther (Myth. 395) ungeprüft hingenommen worden ist, macht ein Blick auf Munch (Hist.-geogr. Beskr. over Norge S. 45), Aasen (Norske Ordbog 929), Styffe (Skand. under Unionstiden 153) zu nichte; Arnesen »Viðarshof« vermag ich nicht zu kontrollieren (Über Viðar vgl. Rödiger ZfdPhil. XXVII. 5 ff.).

In der verjüngten Welt erschien neben Viðar auch Váli, der Gott, der bestimmt ist, Baldr zu rächen, indem er Høð tötet (Hyndl. 29). Er vollbringt die That kurz nach seiner Geburt (Vsp. 33). Kühn ist er in der Schlacht und ist ein vortrefflicher Schütze (SnE. I. 102). Er ist der Sohn Óðins und der Rind (Vegt. 11) und wird, wie Viðarr, in der verjüngten Welt die Heiligtümer der Götter bewohnen (Vafpr. 53). Neben Váli nennt ihn die SnE. (I. 102) Áli. Dieser Name ist wohl schwerlich ursprünglich. Váli geht wahrscheinlich zurück auf **Wanila*, ein Wort, das mit alts. *wanum* »strahlend, leuchtend« verwandt ist (Sievers, PBB. XVIII. 582 f.), und so stellt sich Váli auch durch seinen Namen neben seinen Bruder Baldr.

§ 71. Bragi. In den Eiriskmál, die ein begabter Skalde auf Veranlassung

der Gunnhild nach 935 auf König Eirik blóðox dichtete, treffen wir Bragi in Valhǫll bei Óðin als dessen Ratgeber neben Sigmund und Sinfjötli, jenen Gestalten aus der Heldensage (Cpb. I. 260 f.). Ebenso finden wir ihn in den jenen Eiriksmál nachgedichteten Hákonarmál (ged. 951. Cpb. I. 262 ff.) neben dem später zum Asen erhobenen Hermóð. Bragi erscheint hier als der Hauptskalde Óðins, der die Fremden bewillkommnet und sicher in Valhǫll ihre Thaten verherrlicht hat. Dieser Bragi ist von Haus aus eine geschichtliche Gestalt, die im 9. Jahrh. gelebt hat, der erste nachweisbare Skalde, der von Hof zu Hof gezogen ist, um Lieder zum Preise der Fürsten zu dichten (vgl. Finnur Jónsson Ark. f. nord. fil. VI. 141 ff.). Um diese hat sich später der Mythos gerant. Bragi wurde das Vorbild aller höfischen Skalden; man vergass sein menschliches Leben und Schaffen, man machte ihn, da er sich in Valhǫll aufhielt, selbst zum Asen, liess ihn einen Sohn Óðins sein und verehrte ihn bald als Gott der Dichtkunst. Als solchen kennt ihn die späte eddische Dichtung, vor allem aber Snorri in seiner Edda. Dieser lässt in den Bragarœður bei festlichem Gelage den Bragi dem Meerriesen Ægir erzählen, wie aus alten Mythen und Sagen die dichterischen Umschreibungen, die kenningar, in die Dichtung gekommen seien. Dabei erscheint der Ase alt (*inn gamli*), mit langem, weissem Barte (*inn síðskeggi áss* SnE. I. 266), wie sein Vorbild und Vater Óðinn den Beinamen *Síðskeggr* (Grím. 48) führt. Hier und da taucht er als Gemahl der Idun auf, der Göttin mit den verjüngenden Äpfeln (Grettiss. 154. Lok. 16). Feigheit wirft ihm Loki vor, nachdem der Gott den Schmähler der Asen durch Gaben hat versöhnen wollen, »Bänkelungerer« nennt er ihn (Lok. 12—15). Nur bei den Skalden steht Bragi in hohem Ansehen; ihnen ist er der trefflichste der Skalden (Grím. 44) und von seiner Zunge kommt die ganze Runenweisheit, deren sie zu ihrer Dichtung bedürfen (Sgrdr. 16). Aber auch hier ist das Gebiet seiner Verehrung nur beschränkt gewesen, erst des Christen Snorri mythologischen Auffassungen verdanken wir das ausgeführte Bild dieses jungen Gottes¹.

¹ Uhland Schr. VI. 277 ff. — PBB. XII. 383 ff. XIII. 187 ff. XIV. 81 ff. — Bugge, Bidr. til den ældste Skaldedigtnings Historie Christ. 1894 (hier leugnet B. die geschichtliche Existenz des Skalden Bragi; vgl. dagegen Lit. Ctbl. 1895. No. 15; ZfdPhil. XXVIII. 121 ff.; Ltbl. 1895 Sp. 289 ff.).

KAPITEL XIV.

DIE GÖTTINNEN.

§ 72. Ganz ähnlich wie sich der germanische Himmels-gott infolge seines mannigfaltigen Auftretens in verschiedene Gottheiten spaltete, scheint es auch mit seiner Frau der Fall gewesen zu sein. Diese war die mütterliche Erde, die Geliebte, die Frau schlechthin. Als solche war sie aber besonders chthonische Gottheit, die die Toten in ihrem Schosse aufnahm, die mit der Schar der Toten durch die Lüfte fuhr, der die Totenopfer gebracht wurden. Daneben erscheint sie als die Göttin, die im Frühjahr wieder in die Lande zieht und Flur und Hain in neuen Schmuck kleidet. Als Frau ist sie besonders die Göttin der Frauen, die Schirmerin der häuslichen Arbeit, die Göttin der Familie, des Ehestandes und des Kindersegens. Unter mancherlei Namen tritt sie in den einzelnen Gegenden auf, immer ist sie dem Leben der Bewohner angepasst. In altdeutschen Quellen tritt sie uns selten und nicht immer durchsichtig entgegen, häufig finden wir sie in der nordischen Dichtung, manches hat von ihr auch der Volksmund und Volksglaube bewahrt.

§ 73. Nerthus. Von allen altgermanischen Gottheiten, deren die Römer gedenken, wird uns der Kult keiner klarer geschildert als der der Nerthus im 40. Kap. der Germania. Sieben Völker Norddeutschlands hatten ein gemeinsames Heiligtum, das auf einer fruchtbaren Insel lag. Während man dieses früher nach Müllenhoffs Forschungen (Nordalbing. Studien I. 128 ff. Schmidt Allgem. Zsch. f. Gesch. VIII. 226) auf einer der friesischen Inseln der Nordsee suchte, tritt jüngere Forschung aus guten Gründen dafür ein, dass jenes Eiland die fruchtbare dänische Insel Seeland gewesen sei, auf der noch Jahrhunderte später altheidnischer Kult und Mythos blühte (Much, PBB. XVII. 195 ff. A. Kock, Sv. Hist. Tidskr. 1895. 161 ff.). Hier verehrten sieben Völker die Nerthus *id est Terram matrem, eamque intervenire rebus hominum, invehi populis arbitrantur. est in insula Oceani castum nemus, dicatumque in eo vehiculum, veste contextum; attingere uni sacerdoti concessum. is adesse penetrati deam intellegit vectamque bubus feminis multa cum veneratione prosequitur. laeti tunc dies, festa loca, quaecumque adventu hospitiisque dignatur. non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata, donec idem sacerdos satiatiam conversatione mortalium deam templo reddat. mox vehiculum et vestis et, si credere velis, numen ipsum secreto lacu abluunt. servi ministrant, quos statim idem lacus haurit.* Über die Ableitung des Namens sind die mannigfachsten Ansichten aufgestellt worden (Schade, Ahd. Wtb. 2, 645); viele Anhänger hat Leos Deutung (ZfdA. III. 226), der das Wort mit kelt. *nerth* = die Kraft, Macht zusammenbringt. Am meisten für sich hat es, das Wort zu griech. *νέροτροι* »die Götter der Unterwelt«, nord. *norðr* »nordwärts« zu stellen (Noreen, Urgerm. Lautlehre S. 209; Kögel, Gesch. der deutschen Lit. I. 22). Nerthus wäre dann schon ihrem Namen nach eine chthonische Gottheit, eine *Terra mater*, und als solche erklärt sie sich vortrefflich als Gemahlin des altgermanischen Himmelsgottes. Ihre grosse Bedeutung geht schon daraus hervor, dass ihr Menschenopfer dargebracht wurden. — Die Prozession bei dem grossen Feste war nun ganz ähnlich wie die beim Freysfeste in Uppsala, die wir aus einem Berichte kennen lernten, der aus der Zeit kurz vor 1000 stammt (Fms. II. 73 ff.). Der heilige Hain war auf einer Insel; dort steht der heilige Wagen der Göttin, mit Tüchern behangen, ihn anzurühren ist nur dem Priester gestattet. Sobald dieser an gewissen Zeichen die Anwesenheit der Gottheit gemerkt hat, wird der Wagen in der Amphyktionie von Ort zu Ort gefahren; überall sind frohe Feste, bis der Priester den Wagen dem Heiligtum zurückgiebt, nachdem er denselben vorher noch an geweihter Stätte gewaschen und die Knechte, die ihm bei der Prozession beigestanden, im Wasser ertränkt hat. — Es darf als ausgemacht gelten, dass wir es in dieser Umfahrt mit einer Prozession zu thun haben, die der neuerwachten Mutter Erde im Frühjahr galt¹. Gleichwie aber unsere Verfahren dieses Erwachen der Natur feierten, so feiert es noch heute das Volk in allerlei Formen, die Mannhardt in seinem Baumkultus so schön geschildert hat (S. 156 ff.). Die Aufzüge des Volkes decken sich Zug für Zug mit dem alten Nerthusfeste. Man vergleiche z. B. das Sechseläuten in Zürich (Reimann, Deutsche Volksfeste im 19. Jahrh. 322 ff.), wo bei Beginn des Frühjahrs die Kinder hinaus ins Freie ziehen, den Bögen, eine Puppe, auf einem Wagen herumfahren und dann mit den Eltern und den übrigen Einwohnern

¹ Im Winter führten bekanntlich die Germanen keine Kriege. *Non bella ineunt* des Tacitus' kann nur auf eine Zeit gehen, wo man anderenorts bisweilen zu den Waffen griff. Das war aber, wenn der Sommer, und nicht, wenn der Winter vor der Thüre stand. Es ist unverständlich, wie man diese Worte für sinnlos erklären kann (PBB. XX. 533), wenn das hier geschilderte Fest als Frühjahrsfest aufgefasst wird.

der Stadt den Tag unter allerlei Lust und Freude verleben. In den Kreis dieser Frühjahrsfeste gehört auch das Herbeiholen und Aufpflanzen des Maibaumes oder der Pfingstmaie, das allüberall in Deutschland sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Bald ist der erste Mai, bald der Pfingsttag, bald der 23. Juni der Tag der Freude (Mannhardt BK. 160 ff.). Auch das Einholen des Maigrafen oder Maikönigs oder Pfingstkönigs (auch Gras-, Lattichkönigs) gehört hierher. Wie die Sitte des Maibaumes lässt sich auch diese bis ins 13. Jahrh. zurück verfolgen. Oft steht dem Maigrafen oder Maikönig eine Maikönigin zur Seite, die auch, namentlich in den alten Quellen, allein erscheint. Ja, ihr Ein- und Umzug mag möglicher Weise das Ältere sein, er lässt sich dem Umzug der Nerthus zur Seite stellen. Den Schlüssel zum Verständnis der historischen Entwicklung dieser Frühlingsfeste giebt eine im 13. Jahrh. verfasste Schrift des Aegidius, die uns den niederländischen Brauch vom Einzug der Pfingstkönigin aus dem 12. Jahrh. schildert (Myth. II. 657). Hier heisst es: *sacerdotes veteraque ecclesiasticae personae cum universo populo in solemnitatibus paschae et pentecostes aliquam ex sacerdotum concubinibus purpuratam ac diademate renitentem in eminentiori solio constitutam et cortinis velatam reginam creabant, et coram ea assistentes in choreis tympanis et aliis musicalibus instrumentis tota die psallebant, et quasi idolatrae effecti ipsam tamquam idolum colebant*. Damals also verehrte man noch die herumziehende Königin wie eine Göttin. Der natürliche Hintergrund dieser Feste zeigt sich namentlich im germanischen Norden. Terpager, der Chronist der jütländischen Stadt Ripen aus dem Anfange des 18. Jahrh., nennt den Maygreve *comes aestivus*; er erzählt, dass man diesen schön geziert und in feierlicher Prozession durch die Stadt geführt habe, und das habe man genannt *at fore Sommer i By* (»den Sommer in die Stadt führen« Ripae Cimbricae 723 ff.). Der Ausdruck *at ride* oder *fore Sommer i By* war in Dänemark allgemein verbreitet, wenn der Maigraf seinen Einzug hielt (Molbeck, Dansk Dialektlexic. S. 533 f.). Selbst bis Finnland hinauf ist das Fest gedrungen. Hier schmückt man bei Beginn des Sommers ein Mädchen mit Blumen, das man *Majdronning* (Maikönigin) nennt (Rietz, Svensk Dialekt Lexic. 425). Hierher gehört auch der *Blumengraf*, der Vertreter des Sommers in den schwedischen und schonischen Städten, dessen Olaus Magnus in seiner Kulturgeschichte des Nordens aus der Mitte des 16. Jahrh. gedenkt (Pabst, Der Maigraf und seine Feste S. 76 ff.).

Ganz ähnlich zieht man in Mittel- und Süddeutschland im Mai hinaus, um den Mai zu suchen (Mannhardt BK. 161), schmückt Knaben oder Mädchen mit Blumen und führt sie dann umher, indem man an den Thüren Gaben sammelt. Diese Gestalten haben alle möglichen Namen; so heissen sie in Thüringen *der grüne Mann*, *der Graskönig*, *das Laubmännchen* (Witzel, Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen II. 203 ff.), im Elsass *der Pfingstklötzel* oder *das Maienröslein* (Mannhardt BK. 312), in Schwaben *der Latzmann* (Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben I. S. I. 120 f.). Unter den siebenbürgischen Sachsen werden sogar drei Mädchen feierlich unhergeführt (Halterich, Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen² 286). Das Fest hat sich überall der Bevölkerung angeschmiegt: es ist ein ländliches unter der Landbevölkerung geblieben, in den Städten dagegen haben besonders die Gilden dasselbe ausgestaltet. Unter letzteren ist es zum Schützenfeste geworden, dem fast unkenntlichen Ausläufer des alten Maifestes, das sich historisch bis ins 12. Jahrh. verfolgen lässt (Pfannenschmid, Germ. Erntefeste S. 585 f.). So mannigfach auch diese Frühlingsfeste auftreten, gemeinsam ist ihnen allen der Kern: Schmückung eines Auserwählten,

Umzug und frohes Gelage¹ (vgl. Mannhardt BK. 311 ff. — Pabst, Der Maigraf und seine Feste. Reval 1864).

Zu diesen Volksfesten nun verhält sich das von Tacitus beschriebene Fest der Nerthus nicht etwa so, dass wir in jenen Überreste altgermanischer Nerthusfeste hätten, sondern sie sind mit diesem aus gleicher Wurzel hervorgegangen. Zu gemeinsamer Lust und Freude über die wieder erwachte Mutter Erde verbanden sich mehrere ingvæonische Stämme, um die vom Himmel herabsteigende Göttin feierlichst zu empfangen (Müllenhoff, Allgem. Ztsch. für Geschichte VIII. 226 ff.).

§ 73. Frîja-Frigg. Am häufigsten und bei den verschiedensten germanischen Stämmen erwähnt wird die Frîja-Frigg. Lautgesetzlich decken sich ahd. *Frija*, ags. *Frig*, as. *Frî*, altn. *Frigg* (PBB. IX. 544). Dieser Name entspricht skr. *priya* = Gattin (ZfdA. XXX. 217) und gehört zu alts. *fri*, ags. *fréo* »das Weib«. Diese altgermanische Gottheit finden wir bei einem grossen Teile germanischer Stämme, namentlich in Norddeutschland und dem skandinavischen Norden. Bei den oberdeutschen Stämmen lässt sie sich nirgends, bei den mitteldeutschen nur im zweiten Merseburger Spruche (MSD. No. 4, 2) nachweisen. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass sich diese Göttin gerade bei den germanischen Völkern nachweisen lässt, bei denen man eine höhere Wôdansverehrung findet, und zwar zeigt sie sich überall in engster Verbindung mit Wôdan-Óðin. Mag sie daher auch von Haus aus die Gemahlin des altgermanischen Himmelsgottes gewesen sein (ZfdA. XXX. 217), so ist sie doch schon frühzeitig mit Wôdan vereint worden. Indem Wôdan zum Himmelsgotte emporstieg, wurde die Gattin des früheren Himmelsgottes sein Weib. Diese Vereinigung kann natürlich auch nur da erfolgt sein, wo Wôdan zum höchsten Gotte wurde, d. i. in Niederdeutschland. Hier finden wir die ältesten Zeugnisse ihrer Verehrung. Es liegt kein Grund vor, die alte Sage vom Ursprung des Namens der Langobarden, die wir Paulus Diaconus verdanken (I. c. 8) und die auf ähnliche Weise Fredegar schon ungefähr hundert Jahre früher erzählt hat, einer Zeit abzusprechen, wo die Langobarden noch an der unteren Elbe ihre Sitze hatten, wenn sie auch bedeutend später entstanden sein mag, als man die Kämpfe der Winiler mit den Wandalen anzusetzen pflegt (DAK. II. 97 f.). Nach dieser Sage erscheint *Frea* als die Gemahlin Wôdans, dieser aber ist schon zum Gott des Sieges und Himmels emporgestiegen, der seine Gemahlin an der Herrschaft teilnehmen lässt. Weniger klar geht das Verhältnis Frîjas zu Uodan aus dem 2. Merseburger Spruche hervor, in dem jene die Schwester der Volla und eine wunderheilende Göttin ist. Neben diesen alten Zeugnissen lebt die Göttin noch heute im 6. Wochentage fort, der germanischen Übertragung des *dies Veneris*: ahd. *friatac*, ags. *frîgedæg*, nld. *vrijdag*. Aus Niederdeutschland kam der Name des Tages nach Skandinavien, weshalb er hier *frjádagr*, nicht *Frîggiardagr*, wie man erwarten sollte, heisst (vgl. Bugge, Ark. f. n. fil. IV. 121 ff.). Gestalten des Volksglaubens wie *Fricke*, *de Fuik*, *de Fûi*, *frû Fréen*, *Frêke*, in deren Namen man die Frîja hat wiederfinden wollen, sind

¹ Den germanischen Ursprung dieser Feste zeigt vor allem das Gelage. Wie sehr hierauf gesehen wurde, zeigt u. a. die Skrårdning für die St. Knutsgilde in Lund vom Jahre 1586, wo es heisst: 126 *Huo som Majgrefue vorder hand skall med sine medbrodre vledge fem tónder lyst óll* (Wer Maigraf wird, der soll mit seinen Brüdern auslegen fünf Tonnen deutsches Bier) und 127: *Huilken Majgrefue vorder, hand ma bekomme theit Majgrefue óll Cise Fritt paa laffsens vegne, om hand det er begierendis* (Wer Maigraf wird, der soll das Maigrafenbier acisefrei bekommen von Rechts wegen, wenn er es begehrt) Pabst a. a. O. S. 62.

durch Missverständnis in die Mythologie gekommen (Knopp. Zsch. f. Volksk. II. 449 ff.).

In den a'lnorwegisch-isländischen Quellen erscheint Frigg durchweg als Gemahlin Óðins, aber als Gemahlin des Óðin, der dem langobardischen Gwodan gleicht: als Göttermutter, als Herrin des Himmels. Sie wird sein Weib genannt (Lok. Einl., v. 26; bei Þjóðólf SnE. I. 236; bei Saxo Gramm. I. 107 u. öft.), die mit ihrem Gemahl ratschlagt, ob er dieses oder jenes unternehmen solle (Vafpr. 1), die mit ihm von Hlíðskjálf aus die ganze Welt überschaut (Grím. Einl.). In dieser Stellung ist sie die trefflichste der Göttinnen (SnE. I 114), die Göttin der Liebe und des Kindersegens (Völs. s. Bugge S. 85), die das Schicksal des Menschen voraus weiss (Lok. 29), weshalb noch späte Übersetzer sie mit Minerva identifizieren (Ann. 1848 S. 84. 1849 S. 6); in dieser Stellung ist sie die Himmelsgöttin, die mit dem Bruder oder den Brüdern ihres Gemahls während seiner winterlichen Abwesenheit buhlt (Lok. 26, Heimskr. 5, Saxo I. 42 ff.). Wie uns die nordischen Skalden die Frigg darstellen, berührt sie sich einerseits mit der nordischen Freyja, sodass Snorri sie wie diese ein Falkengewand besitzen lässt, andererseits mit der ingváo-nischen Nerthus. Eine dieser ähnliche Stellung gab Veranlassung, dass sie bei dem Tode Baldrs, als dessen Mutter sie erscheint, allen Gegenständen auf der Erde den Eid abnimmt, dass sie dem jugendlichen Himmelsgotte kein Leid zufügen wollen (SnE. I. 172), dass gerade ihr Nanna, die mit Baldr hinab in die Unterwelt gegangen war, ihr Kopftuch sandte (SnE. I. 180). Als chthonische Gottheit berührt sie sich auch mit Jörð und Fjörgyn. Hieraus erklärt sich vielleicht ihre Benennung als *Fjörgyns mæ*r (Lok. 26). Wir haben in Fjörgynn-Fjörgyn ein ganz ähnliches Götterpaar gefunden, wie in Njörðr-Nerthus oder Freyr-Freyja; Fjörgyns mæ ist daher nicht als Fjörgyns Tochter, sondern als Fjörgyns Gattin aufzufassen, was ja *mæ*r recht gut in der dichterischen Sprache bedeuten kann (vgl. *Óðs mey* Vsp. 25. Lex. poet 503). Als chthonische Gottheit berührt sich die Frigg auch mit der Hlóðyn, die ja auch als Thors Mutter erscheint, und zugleich mit der Hludana oder Hludena nieder-rheinischer (Brambach Corp. Inscr. Rhen. No. 150, Bonner Jahrb. I. 184) und friesischer (Korresp. f. westd. Gesch. VIII. 2 ff.) Inschriften. Nach letzteren waren es Fischer (*conductores piscatus*), die der Göttin Gelübde brachten. Über ihren Namen ist bei Thor gehandelt (vgl. S. 358 f.). In dieser Machtfülle verzweigt sich nun die Frigg namentlich in der Poesie der Nordländer in eine ganze Reihe Gestalten, die weiter nichts sind als poetische Personifikationen dieser oder jener Seite der Frigg und im Volke nie irgendwelche grössere Bekanntschaft gehabt haben. Alt allein ist das Verhältnis zwischen Frigg und Fulla, jener Erscheinung, die auch von allen jenen Hypostasen in der nordischen Dichtung öfter auftritt. Schon im 2. Merseburger Spruche erscheint Volla als Schwester der Fría. Auch der Norden kennt sie: der Norweger Eyvindr, der im 10. Jahrh. lebte, bezeichnet das Gold als das Kopfband der Fulla (SnE. I. 346); mit flatterndem Haar wird sie von dem Verfasser der Gylfaginning dargestellt, anderwärts als die Göttin, die die Wünsche der Herrin den Menschen übermittelt (Grím. Einl.), die ihre Kleider und Schuhe bewacht, die selbst zu den Geheimnissen der Herrin herangezogen wird (SnE. I. 114). Als leuchtende Himmelsgöttin oder Sonnengöttin mag man sich einst die Fulla gedacht haben. Dafür spricht, dass ihr Nanna den Goldring aus der Unterwelt sandte, der offenbar in engstem Zusammenhange mit dem Ringe Draupnir steht (SnE. I. 180). — In engem Zusammenhange mit der Fulla scheint die Gná zu stehen, die auf ihrem Rosse *Hólfvarpnir*, »den Hufenwerfer«, durch Luft und Meere reitet, ebenfalls um Friggs Befehl: auszu-

richten. Ferner erscheint Frigg als Eir, die heilende Göttin, als Sjöfn, die die Liebenden zusammenbringt, als Lofn, die Vermittlerin zwischen Alfadr und Frigg und den Menschen, als Vör, die Schirmerin der Verträge, als Syn, die Wächterin des Haus- und Pingfriedens, als Hlín, die Schutzgöttin vor Gefahren, als Snotra, die Spenderin von Weisheit (SnE. I. 114 ff.). Ich habe diese Hypostasen der Frigg aufgezählt, da sie sich durchweg bei Skalden finden. Allein hier ersetzen sie weiter nichts als das Appellativum *dea*, sodass ihr Inhalt als altheidnisches Eigentum zum mindesten sehr fraglich ist.

Als Sonnengöttin erscheint die Frigg durch ihre Wohnung, die Fensalir (Vsp. 34. SnE. I. 114), die wohl nichts anders als die Meersäle bedeuten können (Bugge, Studien S. 214). Schon hierin zeigt sich die mythische Dichtung als eine rein nordgermanische: im Meere scheint die Sonne zu versinken, im Meere beweint die Mutter den Tod ihres geliebten Baldr. In dieser Auffassung ist Sága eine Hypostase von ihr, Sága, mit der Óðinn alltäglich aus goldenen Gefässen in Sökkvabekk, d. h. Sinkebach, trinkt (Grím. 7. SnE. I. 114. vgl. Müllenhoff, ZfdA. XXX. 218).

Als Göttin der Liebe, der Ehe und des häuslichen Fleisses hat sich die Frigg im skandinavischen Volksglauben bis heute erhalten. Dürfen wir den Zeugnissen Lundgrens (Hednisk Gudatro S. 83) Vertrauen schenken, so hat die Göttin besonders in Schweden Verehrung genossen, während norwegische Ortsnamen, die auf sie hinführen, nicht nachweisbar sind. In Blekinge soll sich der Name der Göttin bis heute erhalten haben. Hier darf am Thorstage nicht gesponnen werden, weil an ihm *Frigg* oder *Frigge* spinne, und in vielen Gegenden Schwedens leuchtet der Gürtel des Orion als Gespinnst der Frigg am Himmel, weshalb dieser im Volksmunde auch *Friggeroken* oder *Friggetenen* »Rocken oder Spindel der Frigg« heisst (Hyltén-Cavallius, Wärend och Wirdarne I. 236 f., Rietz, Svensk Dial. Lex. 165). An die Frigg als Göttin der Liebe erinnert das isländische *Friggjargras*, das neben elskugras die Orchis maculata bezeichnet (Preyer und Zirkel, Reise nach Island 356).

§ 75. Freyja. Ein Liebling der isländischen Dichtung ist Freyja. Eine Spur ihrer Existenz findet sich ausser bei dem norwegischen bei keinem anderen germanischen Stamme (Mannhardt, Germ. Myth. 708). Auch Schweden und Dänen kennen die Göttin nicht, ja selbst den Norwegern ist sie nur wenig bekannt. Wir finden sie fast nur in der isländischen Dichtung. Hier aber, auf dem fernen Eiland, ist sie sicher in weiteren Kreisen bekannt gewesen: Thorgerdr, Egils Tochter, sagte einst ihrem Vater, sie werde nicht früher als bei Freyja ihre Abendmahlzeit einnehmen (Egilss. Kbh. 1888. S. 285), und Hjalti Skeggjason wurde auf dem Althing 999 wegen Gotteslästerung verurteilt, weil er Freyja eine Betze, Óðin einen Hund genannt hatte (Njála S. 538, Ftb. I. 426. Isl. s. I. 11). Nun liegt es auf der Hand, dass Frigg und Freyja sich in den nordischen Quellen nur zu oft decken. Man hat dies daraus zu erklären versucht, dass die Gemahlin des urgerm. Himmelsgottes sich in Frigg und Freyja gespalten habe (Ltb. f. germ. Ph. 1882 Sp. 5). Dies Freyja = ahd. *frouwa* sei dann die Herrin. So erklären sich wohl die Ähnlichkeiten, aber nicht die Verschiedenheiten der Gottheiten. Bei der Frigg zeigte es sich, dass sie bei fast allen germanischen Stämmen vorkommt. Deshalb hat man sie mit gutem Rechte als die ältere der beiden Gottheiten angesehen (Müllenhoff ZfdA. XXX. 217 ff.). Da sich nun Freyja weder in Dänemark noch Schweden, ganz selten nur in Norwegen, sondern fast nur in isländischen Quellen nachweisen lässt, so ist der Schluss nahe gelegt, dass sie hauptsächlich erst ein dichterisches Erzeugnis der Wikingerzeit ist. Dann kann aber unmöglich der

Name Freyja auf ein urgerm. Wort zurückgehen, aus dem auch unser ahd. *frouwa* hervorgegangen ist, sondern wir haben in Freyja weiter nichts als eine Femininbildung zu Frey, gerade so wie zu *goð: gyðja*, zu *Finar: Finna* gebildet ist. Hieraus erklärt sich nun auch die oft geradezu auffallende Übereinstimmung der Göttin mit Frey. Diesem dichtete man eine Schwester an, die sich bald mit ihrem Bruder deckte, die aber auch eine Reihe von Zügen der nordgermanischen Frigg in sich aufnahm. So erklärt sich auf der einen Seite ihre Übereinstimmung mit Frey, auf der andern mit Frigg, die sie auf Island ganz aus dem Sattel gehoben zu haben scheint. Wie Freyr Njörðs Sohn, ist sie Njörðs Tochter (SnE. I. 348. Heimskr. 6), wie er, gehört sie zu den Vanen, daher heisst sie *vanabrúðr* (SnE. I. 350), *vanadís* (ebd. I. 114), *vanagoð* (ebd. 304). Wie jener als Hypostase des alten Himmelsgottes über Regen und Sonnenschein und die Fruchtbarkeit der Äcker herrscht, so auch Freyja (Uhland, Schr. VI. 57 f. 154 f.). Ob solcher Herrschaft streben wiederholt die Riesen darnach, sie in ihre Gewalt zu bringen. So begehrt sie der winterliche Sturmriese Prymr (Prkv. 8), der Baumeister aus Riesenheim (SnE. I. 134 ff.), der jotunn Hrungrir (ebd. 270), alles dämonische Mächte des Winters. Wie Freyr in späterer Zeit ist auch Freyja hauptsächlich die Göttin der im Frühjahr wiedergeborenen Sonne und der Natur. Ganz wie ihrem Bruder wird ihr auch der goldene Eber zugeschrieben, das Symbol der Sonne, den Zwerge geschmiedet haben sollen, wie alles, was aus Gold ist (Hyndl. 7). Wie Freyr auf dem Schiffe *Skíðbladnir*, der Wolke, daherfährt, so wird der Freyja ein Falkengewand (*fjadrhamr*, *valhamr*) zugeschrieben (Prkv. 3. Hyndl. 6), das andere Asen von ihr leihen (Prkv.); auch dies kann nur das Symbol der Wolke sein. Dieselbe Vorstellung hat auch den Mythos erzeugt, dass Freyja auf einem Wagen durch die Luft fahre, den Katzen zögen (SnE. I. 176. 96). Als Gott der Fruchtbarkeit wurde Freyr zur phallischen Gottheit und zum Gotte der sinnlichen Liebe, weshalb sein Bildnis in Uppsala *cum ingenti priapo* (Adam von Brem. III. c. 26) dargestellt war. Auch der Freyja wirft in der Lok. Loki ihre sinnlichen Triebe vor; sie habe mit aller Welt gebuhlt (Lok. 30. 32). Daher gefallen ihr Liebeslieder, daher ruft man sie an, wenn man jemandes Liebe gewinnen will (SnE. I. 96). Den Drontheimern hatte ihr Freyr die Zukunft offenbart (Ftb. I. 402), auch Freyja lehrte den Zauber, wie ihn die die Zukunft weissagenden Völven übten (Heimskr. 6). Beide Geschwister waren bei den Asen Opfergötter (Heimskr. 6). Wie man dem Frey den Erinnerungstrank weihete, so auch der Freyja (Fas. III. 223). Die Anmut ihres Bruders geht natürlich auch auf sie über: so ist sie trefflichste und schönste der Asinnen (SnE. I. 96. Heimskr. 11) die bei den Göttergelagen die anmutige Schenkin spielt (SnE. I. 272). Infolge dieser Schönheit hat ihr die Dichtung zwei Töchter beigelegt, die Hnoss und Gersimi, den personifizierten Schmuck und das Kleinod (SnE. I. 537. I. 114. Heimskr. 11). Wenn aber die untergehende oder aufgehende Sonne auf dem Meere ruht (Wislicenus, Symb. von Tag und Nacht 25 ff.), dann glänzt ihr Brisingamen, der treffliche Schmuck, an ihrer Brust, ein Schmuck, der fast von jedem Mythendeuter anders aufgefasst worden ist, in dem man bald den Mond (F. Magnússon, W. Müller), bald den Morgen- und Abendstern (Uhland, Thor 99) oder das Morgenrot (Mannhardt, Götterwelt 309), bald den Regenbogen hat finden wollen (E. H. Meyer, Idg. Myth. II. 485). Nach spätem Mythos sollen vier Zwerge, denen sich Freyja hingab, das glänzende Kleinod geschaffen haben (Sörlapáttir Fas. I. 39 ff.). Allabendlich wurde es der Göttin von Loki geraubt und von Heimdall am Morgen wieder erworben, wie noch Úlfr Uggasson im Ausgang des 10. Jahrs. zu erzählen weiss (SnE. I. 268).

Nach diesem Kleinod hieß die Göttin *Menglǫð* »die mit dem Halsschmuck Beladene« (Idg. Forsch. V. 15), unter welchem Namen sie besonders in den Fjolsvinnsmál uns entgegentritt. Und wenn dann die schöne Himmelsgöttin auf dem Meere zu ruhen schien, dann mag ein Dichter sie als *Mardöll*, als »die über das Meer Glänzende« (SnE. I. 402), verherrlicht haben, dann mag der goldene Schimmer auf dem Wasser das Bild erzeugt haben, dass die Himmlische goldene Zähne weine, die in der Skaldensprache das Gold umschreiben (SnE. I. 346 f.). So eignete sich ihre ganze Erscheinung allein unter allen Göttinnen dazu, dass sie in christlicher Zeit die Venus glossierte (Postula Sög. S. 146. Trójums. Ann. 1848. 20). — War so bei den norwegisch-isländischen Skalden die Freyja der Liebling unter den Göttinnen geworden, so wäre es geradezu auffallend, wenn sie nicht die ältere Frigg zurückgedrängt und Züge von dieser angenommen hätte. Wie weit noch in spätkristlicher Zeit diese Vermischung der beiden Göttinnen ging, zeigt die *Skíðaríma* recht deutlich, wo Freyja als *Fjólvis víf*, d. h. Óðins Weib, (175) und als sparsame Hausfrau (105) erscheint. Aber auch in älteren Quellen ist sie zu Óðins Gemahlin geworden. Offenbar ist dies Verhältnis Grím. 14 angedeutet, wo es von Freyja heisst, dass sie die eine Hälfte der Gefallenen erhalte, während die andere Óðinn bekommt, und in dem Kvidling des Hjalti (*Njála* 538) vermag ich das Verhältnis zwischen Óðin und Freyja auch nicht anders als das engste, als ein eheliches aufzufassen. Durch diese Annäherung an die Frigg ist aber Freyja auch zur chthonischen Gottheit geworden, wenigstens kann ich ihre Wohnsitze *Folkvang* (Grím. 14) und *Sessrumnir* (SnE. I. 304) nicht anders als Bezeichnungen für die Erde deuten. Als chthonische Gottheit zeigt sie sich auch auf ihrem Totenritte (*í valsinni*) in den *Hyndluljóð*, wo sie die Völve Hyndla weckt, wie der Totengott Óðinn die Völva in Baldrs draumar (vgl. auch A. Olrik, *Norske Oldkvad og Sagnkonger* S. 9 f.). — Unerklärt bleibt bei dieser Auffassung der Freyja das Verhältnis zu Óð, als dessen Gemahlin sie bei den Dichtern wiederholt erscheint (Vsp. 25. SnE. I. 348. 114. 314). Sie soll diesen in der Welt suchen und goldene Thränen um ihn weinen. Das klingt nicht nordisch, und ähnliche deutsche Sagen, die man zur Stütze dieses Mythos hat heranziehen wollen (Mannhardt, *Germ. Myth.* 288¹. 295⁵), sind durchaus nicht der Art, dass sie diesen Zug als gemeingermanisch retten könnten. Es liegt daher die Wahrscheinlichkeit nahe, dass in diesem Mythos fremder Einfluss vorliegt, wie ihn Bugge zu erweisen gesucht hat, wenn ich auch nicht in Óð den griech. Adonis, sondern eine verkürzte Form für Óðin suchen möchte (Christ, *Morgenbladet* vom 16. Aug. 1881. Falk, *Aarb.* 1891, 275 ff.). Dunkel sind auch die Beinamen der Freyja wie *Gefn*, *Hǫrn*, *Sýr*, *Þrungva*, *Skjálf* (SnE. I. 557), deren Erklärung aus dem Nordischen noch nicht befriedigend gefunden ist. Sie werden häufig von Skalden gebraucht, doch sind sie hier vollständig farblos: sie bilden nur den Teil einer Kenning für »Weib« (z. B. *men-Gefn* »die Kleinodgefn«, die Frau, die sich mit Kleinodien schmückt?).

§ 77. Einzelne süd- und nordgermanische Göttinnen. Ausser den Göttinnen, die sich mehr oder weniger als Hypostasen der altgermanischen Erdmutter, der Gemahlin des Himmelsgottes, zeigen, giebt es noch andere Göttinnen, die wir teils durch Tacitus in der *interpretatio latina*, teils durch die Votivsteine germanischer Krieger, teils nur aus isländischen Quellen kennen, von denen uns aber die Quellen kein genügendes Bild geben. Zu ihnen gehört die *Tanfana*, deren Heiligtum sich im Gebiet der Marsen befand und das Germanicus 14 n. Chr. vernichtete

(Ann. I. 51). Müllenhoff findet in der Göttin eine spendende Erdgöttin, deren Fest die Marsen im Spätherbste feierten (ZfdA. XXIII. 23 ff.), eine Opfergöttin, und bringt das Wort mit altn. *tafn*, ahd. *zabar* »Opfer« zusammen. Kögel (Gesch. der deutschen Lit. I. 19) bringt es mit isl. *þomb* »Fülle« zusammen. Die Etymologie und Bedeutung der Göttin bleibt dunkel. — Ebenso dunkel ist die Isis, die nach Tacitus (Germ. 9) ein Teil der Sveben verehrte und deren Symbol ein leichtes Schiff war. Mancherlei Hypothesen sind über diese Göttin aufgestellt worden (vgl. Drexler, in Roschers Lex. d. griech. und röm. Myth. II. 548 ff. Zangemeister, Heidelb. Jahrb. V. 47 Anm. 5). So ist sie u. a. auch mit der Nehalennia identifiziert worden, von der im Rheindelta und auf den vorlagernden Inseln, besonders auf Walchern, eine grosse Anzahl Votivsteine gefunden sind. (Sie finden sich aufgezählt von Kauffmann, PBB. XVI. 211 f.; hier wird auch der Nachweis zu führen gesucht, dass die Nehalennia und die Isis der Sveben die gleiche gem. Gottheit sei). Auf den bildlichen Darstellungen der Göttin, die die Steine enthalten, sehen wir sie in einem römischen Matronengewande, bald sitzend, bald stehend; hier und da befindet sich an ihrer Seite ein Hund, fast überall ein Fruchtkorb. Auch in ihrem Schosse hat sie Früchte. Auf einigen Steinen befindet sie sich in Begleitung von Neptun und Hercules, auf einigen setzt sie ihren Fuss auf den Steven eines Schiffes, auf einem stützt sie sich auf ein Ruder. Man hat aus dem letzten Umstand geschlossen, dass man die Göttin als die »Schifferbeschützende« verehrt habe (Kaufmann a. a. O.), allein diese Deutung, die die Etymologie des Wortes stützen soll, steht auf ebenso schwankem Boden wie die Muchs (ZfdA. XXXV. 324 ff. = »die Göttin, die hilfreich nahe steht«) oder Siebs (ZfdPh. XXIV. 460 »die Todbringerin«). — Gar nichts Bestimmtes lässt sich ferner sagen über die friesische Baduhenna (Ann. IV. 73. vgl. dazu v. Grienberger PBB. XIX. 531 ff.), über die Haiva (CIRh. 130. ZfdPh. XXIV. 304 ff.; ebd. 461 f.; ZfdA. XXXIX. 51), die Dea Garmangabis (Corresp. d. Westd. ZfGesch. 1893. 184 ff. vgl. ZfdA. XXXVIII. 189 ff.; PBB. XX. 526 ff.), die Dea Vagdavercustis (CIRh. 67. vgl. Verslag. en Mededel. d. Kong. Akad. van Wetensch. 1874. 344 ff.; ZfdA. XXXV. 393 f.), die Dea Harimella (CIL. VII. 1065; vgl. ZfdA. XXXVI. 44 ff.), die Dea Hariasa (CIRh. 314; ZfdA. XXXVI. 208), die Vihansa (De Nederlandsche Spectator 1874; vgl. ZfdA. XXXVI. 310 ff.), die Sandraudiga (CIRh. 132; vgl. ZfdA. XXXV. 328 f., 389 f.). Wir sehen aus diesen Namen, dass die Zahl der germanischen Göttinnen ungemein zahlreich gewesen ist. Sie werden noch vermehrt durch die Fortuna, die sich dem Donar-Herkules, durch die Victoria, die sich dem Ziu-Mars, durch die Felicitas, die sich dem Wôdan-Mercurius auf den Votivtafeln der batavischen Reiter zu Rom paarte (Zangemeister, Heidelberger Jahrb. V. 51). Leider haben wir auch durch diese Namen keine lebensvollen Gestalten gewonnen: die Combination mit bekannten Gottheiten ist wohl ein leichtes Spiel, aber sie verwirrt, statt zu klären. Und gerade die Menge der Namen muss uns vor ihr warnen. — Im 2. Merseburger Spruche finden wir ferner die Sinthgunt als Schwester der Sonne, eine zauberkundige Göttin (MSD. IV. 2). Ihrem Namen nach ist sie die Genossin und mag daher wohl mit gutem Rechte als Mondgöttin aufgefasst werden. — Eine altgermanische Frühlingsgöttin, deren Existenz vielfach angezweifelt wird (Weinhold, Die deutschen Monatsnamen 52; Mannhardt, BK. 505), ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Austrô gewesen, die wir nur dialektisch als *Eostre* aus dem Angelsächsischen kennen (Beda, De temporum ratione c. XV), und nach der der Ostermonat (ahd. *Óstarmánoth*, ags. *Éosturmónath*) genannt sein soll. Ihr

Name deckt sich mit dem ind. *usrâ* »Morgenröte«, dem lat. *aurora* (Kluge, Etym. Wtb. unter Ostern). Sie müsste also von Haus aus eine Göttin der Morgenröte gewesen sein, die auf germanischem Boden zur Göttin des im Frühlinge wiederkehrenden Tagesgestirns geworden ist.

Unter den isländisch-norwegischen Göttinnen, die wir aus späterer Zeit kennen, ist besonders die Idunn hervorzuheben, die ewig junge Göttin, die Hüterin der goldenen Äpfel, die den Göttern die Jugend bewahren. Wir besitzen über sie einen Mythos, den Þjóðólfr in seiner Haustlǫng (SnE. I. 306—14) besungen hat, woraus ihn dann Snorri schöpfte (SnE. II. 293). Ihrem Namen nach ist Idunn die Göttin, die sich immer wieder selbst verjüngen kann. Loki entführte sie einst den Göttern, indem er sie in eine Nuss verwandelte, und brachte sie dem Riesen Þjazi. Als darauf die Götter zu altern anfangen, musste er sie wieder nach Ásgarð zurückbringen. Spätere Mythe hat Idun zur Gemahlin Bragis gemacht. Wir haben in dem Mythos von der Idun zweifellos eine abgeschlossene, rein nordische Dichtung. Dass dieselbe eine einfache Wiedergabe des Mythos von den Äpfeln der Hesperiden sei, wie Bugge (Ark.f.n.Fil. V. 1 ff.) zu beweisen sucht, ist wenig wahrscheinlich, da die verjüngenden Äpfel im deutschen und nordischen Märgen zu Hause sind und da sie auch sonst im nordischen Mythos ohne die Idun eine Rolle spielen.

Eine eigentümliche nordische Göttin ist die Gefjon. Der Beiname der Freyja, Gefn, lässt fast vermuten, dass sie mit dieser in engstem Zusammenhang stehe. Es ist ferner mit guten Gründen die Vermutung ausgesprochen, worden, dass sie mit Nerthus identisch sei (Much, ZfdA. XXXV. 327; PBB. XVII. 196). Wie der Freyja wirft auch ihr Loki Buhlerei mit einem blondhaarigen Jünglinge vor, der ihr dafür herrlichen Schmuck gegeben habe (Lok. 20). Die Andeutung erinnert an Freyjas Verhältnis zu Heimdall und wie dieser der Göttin den Þrísingenschmuck zuführt. So sagt auch Óðinn (ebd. 21) von ihr, dass sie das Schicksal der Menschen wisse. Snorri weiss dann weiter von ihr zu erzählen, dass sie Jungfrau sei und dass zu ihr alle kommen, die als Jungfrauen sterben (SnE. II. 274). Daneben kennen die Heimskringla (Yngls. c. 5) und die erweiterte Gestalt der Gylfaginning (c. 1) von ihr noch einen weiteren Mythos, der aller Wahrscheinlichkeit nach schwedischen Ursprungs ist (Müllenhoff, DAK. II. 361 f.). Beide Stellen gehen zurück auf ein Gedicht Bragis, von dem (a. a. O.) eine Vísu erhalten ist. Nach diesem Mythos kam einst die Gefjon als fahrendes Weib zu König Gylfi von Schweden und erhielt von diesem soviel Land, als sie mit vier Ochsen während eines Tages und einer Nacht umpflügen konnte. Darauf ging Gefjon nach Jǫtunheim und gebar hier einem Riesen vier Söhne in Stiergestalt. Dort, wo sie das Land ausgepflügt hat, entstand der Mälarsee, das Land aber schaffte sie selbst nach Westen; es ist ein Teil der dänischen Lande.

Erwähnung verdient schliesslich noch die nordische Totengöttin, die Hel. Im allgemeinen tritt diese in der männlichen Zeit der Wikingerzüge und ihrer Dichtung in den Hintergrund. Frigg und Freyja, vor allem aber Óðinn als Totengott und Herr von Valhǫll spielten damals die Hauptrolle. Die Hel ist mehr ein dämonisches Wesen als eine Göttin. Wenn sie Þjóðólfr (Heimskr. 15) *mær Lokis* nennt, so fasst er sie wohl als Frau Lokis auf, dessen weibliches Gegenbild sie in manchem ist. Später ist sie seine und der Angrboða Tochter (Grím. 31). Sie wohnt im unterirdischen Reich, und dies hat von ihr den Namen erhalten. Spätere Volkssage, die den christlichen Einfluss auf der Stirn trägt, hat ihr eine schreckenerweckende Gestalt gegeben: sie ist halb schwarzblau, halb fleischfarben, von grässlichem Aussehen.

Mühe und Plage heisst ihr Saal, Hunger ihr Tisch, Mangel ihr Messer, Faulenzen ihr Knecht, Verderben ihr Thor, Geduldermüder ihre Schwelle (SnE. II. 271).

KAPITEL XV.

DIE EDDISCHE KOSMOGONIE UND ESCHATOLOGIE.

§ 78. Die Schöpfung der Welt. Einen zusammenhängenden Bericht über die ersten Dinge haben wir wiederum nur in isländischen Quellen und zwar namentlich in der Snorra Edda, die zum grössten Teil auch hier aus den Eddaliedern schöpft. Von den Eddaliedern berichten darüber die *Völu-spá*, die *Vafprúðnismál*, die *Grímnismál*.

Im Anfang der Zeit, so berichtet die Vsp. (3), gab es weder Erde noch Himmel, nicht Strand noch See noch schäumende Wogen, überall war gähnender Abgrund. Dieser gähnende Abgrund hiess Ginnungagap. Er befand sich nach Anschauung der alten Norweger nördlich von Norwegen, während die Isländer ihn in die Gegend zwischen Vinland und Grönland versetzten. Dort kennt ihn Haraldr Harðráði († 1066), der bis an das *immane abyssi baratrum* (Adam v. Bremen IV. c. 38) vorgedrungen war, hier erwähnt ihn die Gripla noch im 14. Jahrh. (Grönl. hist. Mind. III. 224). Dort hört die Erde, die man sich als Scheibe dachte, auf (G. Storm, Ark. f. n. Fil. VI. 340 ff.; Svensén, Svensk Hist. Tidskr. 1889. 123 ff.). Im Norden dieses Abgrunds war es eisig kalt, im Süden heiss. Dort befand sich die kalte Nebelwelt, Niflheimr, in deren Mitte der Brunnen Hvergelmir, der Rauschekessel, stand. Diesem entströmten zwölf Ströme, die *Élivágar*, Ströme mit kalten, feuchten Luftschichten, die noch heute der Norweger als *el* kennt (Aasen, Norsk Ordb. 131), die oft als Hagelschauer zur Erde niedergehen. Im Süden dagegen war der warme *Múspellzheimr*, die Quelle des Feuers und der Wärme. Als nun jene Ströme weiter von ihrem Ursprunge entfernt waren und dann in Ginnungagap niederfielen wie Sinter, — ein Bild der herabfallenden Hagelkörner, — da entstanden hier Eisschichten. Diese wurden von den heissen Funken und der warmen Luft aus Múspellzheim berührt, und durch das Zusammenwirken von Wärme und Kälte entstand das erste Geschöpf, der mächtige Meerriesen Ymir »der Rauscher« oder Aurgelmir »das rauschende Nass« (Vafpr. 29). Er ist der Stammvater der Reifriesen, der dämonischen Gestalten des mit Eis bedeckten Meeres. Aus der Vermischung von Kälte und Wärme, von Feuer und Wasser entsteht also das erste Geschöpf, aus denselben Elementen, aus denen nach Ansicht der Chatten und Hermunduren das heilige Salz entstand (Tacitus, Ann. XIII. 57), das auch nach nordischer Auffassung der Urquell alles geistigen Lebens war. — Der Bericht in der SnE. fährt dann fort (II. 256), dass von dem Reife, der über Ginnungagap lag, infolge derselben Wärme die Kuh Auðumla entstanden sei, aus deren Eutern dem Riesen Ymir Nahrung zugeflossen wäre. Zweifellos liegt dieser Kuh, wie so oft im germanischen Mythos, die Vorstellung von der Nass und Fruchtbarkeit spendenden Wolke zu Grunde, die den gewaltigen Meerriesen speist. Sie selbst nährte sich von den salzigen Eisblöcken, und durch die Wärme, welche sie dadurch diesen mitteilte, entstand ein neues Geschöpf, Buri, der Vater des Borr, jener der Erzeuger, dieser der Erzeugte. Letzterer hatte die Riesentochter Bestla zur Frau und zeugte mit ihr Óðin, Vili und Vé, denn neben diesen Geschöpfen hatte Ymir, der gleich dem Tuisto des Tacitus von zwiefachem Geschlecht war, aus sich selbst eine Nachkommenschaft, die Riesen, gezeugt (Vafpr. 33). — Bors Söhne nun waren die eigentlichen Schöpfer und Ordner der Welt. Sie töteten den Riesen

Ymir und ertränken in seinem Blute sein ganzes Geschlecht. Nur Bergelmir entkommt auf seinem Nachen und wird der Vater eines zweiten Riesengeschlechts. Ymirs Leib wird dann in die Mitte von Ginnungagap geworfen: sein Blut giebt Seen und Gewässer, sein Fleisch das Land, seine Knochen die Berge, seine Haare die Wälder, sein Schädel den Himmel, sein Gehirn die Wolken (Vafpr. 21. Grím. 40/1). — Diese ganze Darstellung der Welterschöpfung, wie wir sie namentlich aus Grím. und Vafpr. kennen, hat man neuerdings als die letzten Ausläufer der alten babylonischen Kosmogonie angesehen, die über das Abendland auch zu den Nordländern gekommen sei. Ganz besonders sei es die stoische Lehre gewesen, die namentlich durch Plutarch Verbreitung in Deutschland und dem Norden gefunden habe. Nach dieser ist der Mensch, der Mikrokosmos, fast aus denselben Dingen geschaffen, aus denen nach der eddischen Dichtung der Makrokosmos, die Welt, entstanden ist¹. Diese Menschenschöpfung findet sich bei den verschiedenen germanischen Stämmen, bei den Friesen, Angelsachsen u. s. w. (Myth. I. 469; ZfdA. I. 1 ff.; XXIII. 356 f.). Auch bei den Iren ist sie im 11. Jahrh. nachweisbar (Gaidoz, Rev. celt. VI. 9 ff.). Nichts destoweniger kann die nordische Welterschöpfung recht wohl nationalen Ursprungs sein, wenn auch in dem detaillierten Berichte der Vafpr. und Grím., die von einander abhängig sind, fremder Einfluss eingewirkt haben mag: die Schöpfung der Welt aus einem riesischen Wesen findet sich bei den verschiedensten Völkern der Erde (vgl. Chantepie de la Saussaye, Germaansche Kosmogonie, Versl. en Mededeel. d. Kgl. Akad. van Wetensch. 3. Reeks Deel VIII. Amsterd. 1892; R. M. Meyer, ZfdA. XXXVII. 1 ff.; Anz. f. d. A. XIX. 120). Wie die Wilden auf solche Gedanken kommen konnten, so konnten es unstreitig auch die alten Germanen, ohne dass sie dazu von aussenher angeregt wurden. Und was von der Erschaffung der Welt gilt, gilt auch von jener grossen Flut, in der wir durchaus keinen christlichen Einfluss zu finden brauchen (vgl. R. Andree, Die Flutsagen. Braunschw. 1891). Eine Erweiterung des Schöpfungsberichtes scheint dagegen durch Snorri erfolgt zu sein. Nach ihm war noch Miðgarðr aus den Augenbrauen des Riesen entstanden, während die Zwerge aus den Maden hervorgingen, die sich in seinem Fleische einstellten (SnE. II. 257. 260; I. 50 ff., 62 ff.).

Nordisch germanisch ist auch der Schöpfungsbericht der Vsp. (4 ff.). Darnach hoben Bors Söhne die Erdscheibe aus dem Meere und schufen dadurch den herrlichen Miðgarð, die von den Menschen bewohnte Welt, die alle germanischen Stämme kennen (got. *midjungards*, ahd. *mittilgart*, ags. *middangeard*, as. *middilgard*). Noch irrten Sonne, Mond und Sterne, Funken aus Múspellzheim, planlos umher, ein echt nordisches Bild, dem die Mitternachtssonne Leben und Farben gegeben hat (Hoffory, Eddastudien 73 ff.). Da schafften die Götter den Gestirnen ihre Bahn, und nun scheint die Sonne auf den den Wogen enthobenen Miðgarð und lässt das erste Grün auf ihm wachsen. Dann versammeln sich die Asen auf Íðavöll, dem Felde der Arbeit, und errichten hier Tempel und Opfersteine, legen Schmiedeherde an und lehren so die Menschen Werkzeuge und Verehrungsstätten herstellen. In unschuldiger Freude verbringen sie selbst ihre Tage (Vsp. 7. 8), bis ihre Verbindung mit den Riesen diese stört und durch Óðin der erste Kampf in die Welt kommt (Vsp. 8. 21; Castrén, Finn. Myth. 245 ff.). Im Anfang ihrer weltordnenden Thätigkeit schufen auch die Götter die Zwerge; nach feierlichem Thinge beschliesst man sie aus Blut und dunklem Gestein ins Leben zu rufen.

§ 79. Die Schöpfung der Menschen. In jene Uranfänge der Welt fällt auch die Schöpfung der Menschen. Drei jener Götter, Óðinn, Hœnir

und Lóðurr, kamen einst nach Miðgarð und fanden hier ohne Bestimmung und unvermögend Ask und Embla, zweifellos Bäume, wie die Namen lehren und die *trémenn* (Háv. 49⁸) bezeugen. Diesen gab Óðinn die Seele, das Leben (*qud*), Hœnir den denkenden Geist (*óðr*), Lóðurr Lebenswärme und blühendes Aussehen (*lǫ ok litu góða* Vsp. 17—18).

Auch bei Schöpfung der Menschen glaubt man den Einfluss antiker Gelehrsamkeit gefunden zu haben (H. Falk, Martianus Capella og den nord. Mytologi. Aarb. 1891, 271 ff.). Ich vermag diesen ebensowenig anzuerkennen, wie bei der Schöpfung der Welt. Ist er vorhanden, so kann er sich auch nur in der Ausschmückung finden. Sicher ist der Mythos von der Menschenschöpfung nordischer Mythos. Anders finden wir ihn bei den Südgermanen. Von diesen berichtet Tacitus (Germ. cap. 2), dass sie in Liedern den erdentsprossenen Tuisto und seinen Sohn Mannus verherrlicht hätten. Letzterer habe drei Söhne gehabt und diese seien die Stammväter der Ingvaëonen, Herminonen und Istvaëonen. Mannus erscheint hier als der Stammvater aller Germanen, denn ausser jenen Völkerbünden sollen auch andere Völker von ihm abstammen².

§ 80. Die Einrichtung der Welt. Von der Einrichtung der Welt können wir nur mit Bestimmtheit in urgermanische Zeit die Vorstellung der bewohnten Erde als Mittelpunkt des Weltalls setzen. Bei allen germanischen Stämmen findet sich der gleiche Namen für die Erde: got. *miðjungarðs*, ahd. *mittil-* oder *mittingart*, alts. *middilgard*, ags. *middangeard*, altn. *miðgarðr*. Um diesen Mittelpunkt des Weltalls herum zog sich dann nach Anschauung der am Meere wohnenden germanischen Stämme, namentlich der Nordländer, das Meer in Gestalt einer mächtigen Schlange, des Miðgarðs-orm oder Jormungand. Andere Welten haben sich in der nordischen Dichtung diesem Menschenheim zugesellt. Während in Deutschland die Götter in heiligen Hainen, seelische Geister und Dämonen in Gewässern, Bergen, Bäumen wohnten, gab ihnen der Nordgermane ein Reich, schuf einen Ásgarð für die Ásen, einen Alfheim für die Alfes (Grím. 5), Jötunheimar für die Riesen, Niflheim oder Niflhel (Vegt. 6. Vafpr. 43) für die Seelen der Verstorbenen. Wohl mag die Vorstellung, dass unter der Erde sich noch eine Welt befinde, dass der gewölbte Himmel eine dritte sei, uralte sein, denn nur von dieser Auffassung aus erklärt sich das Wort Mittingart, allein es lässt sich weder beweisen noch wahrscheinlich machen, dass diese Welten bei anderen germanischen Stämmen den nordischen Bezeichnungen ähnliche Namen gehabt haben. War der Nordgermane doch nicht einmal klar über die Lage dieser Welten. Wohl dachte man sich Jötunheimar im äussersten Norden, jenseits der bewohnten Erde, und nannte das Reich deshalb auch *Útgarð* (Aussenwelt), wohl dachte man sich das Reich der Hel unter der Erde (Vafpr. 43), allein wohin man Ásgarð versetzte, darüber geben uns die Quellen keinen Aufschluss. — Ferner sprechen die Eddalieder mehrmals von neun Welten (Vsp. 2. Vafpr. 43). Skaldische Gelehrsamkeit des 12. Jahrhs. hat diese neun Heime aufzuzählen gewusst (SnE. I. 592. II. 485), allein sie hat hier ebensowenig aus der Volksdichtung geschöpft wie neuere Mythologen, die durch gelehrte Kombination die neuen Welten entdeckt zu haben glauben (Simrock, Myth. 39 ff.). Die neun Welten sind zweifellos erst spät in die nordische Dichtung gekommen, und Namen dafür haben im Volke nie bestanden. — Ausschliesslich nordische Dichtung, die wir nur aus den Grímnismál kennen, ist es auch, wenn den einzelnen Göttern einzelne Welten und Sitze zugeschrieben werden (Grím. 4—16). Darnach sollen Thor in Þrúðheim, Ullr in Ýdalir, Freyr in Alfheim, Baldr in Breiðablik,

Heimdallr in Himinbjörg, Forseti in Glitnir, Njörðr in Nóatún, Freyja in Folkvang, Skadi in Þrymheim wohnen; Valaskjálf und Gladsheimir gehört Óðin, in Sökkvabekki schenkt ihm Sága aus goldener Schale den Wein.

Alt scheint ferner die Vorstellung des Weltalls als eines mächtigen Baumes, der sein Gezweig über den Himmel erstreckt (Schwartz, Indogerm. Volksglaube, Berl. 1885), allein die Ausschmückung dieses Baumes ist jung, speciell isländisch und steht in manchen Stücken vielleicht unter dem Einfluss der aus dem Süden eingeströmten christlich-abendländischen Kultur (Bugge, Stud. 421 ff.). Wir schöpfen den Bericht über diesen Weltbaum ausschliesslich aus der Vsp., den Grím. und den späten Fjölsvm. Von diesen Gedichten giebt die Vsp. den relativ ursprünglichsten Bericht. Dieser Weltbaum führt nach skaldischer Weise den Namen Askr Yggdrasil's («Esche des Rosses Óðins» Vsp. 47. Grím. 31. 35. 44); es ist das alte, volkstümliche Bild, dass Óðinn als Windgott sein Ross in dem luftigen Gezweig des Baumes weidet, das Veranlassung zu dieser Kenning gegeben hat³. Daneben erscheint für den Baum der dunkle Name Læráðr (Grím. 25. 26). Die Wurzel der Esche befindet sich am Brunnen der Urð (Vsp. 19), denn nach altgermanischer Vorstellung erhob sich ein heiliger Baum neben der geweihten Quelle. So trat er in engste Verbindung mit der Schicksalsmacht und wurde selbst zum Schicksalsbaume, zum *mjótviðr* (Vsp. 2. Fjölsvm. 22), zu dem Baume, der dem Menschen das Los zumisst. In naher Beziehung steht er dadurch auch zu Mímir, der nach anderer Auffassung desselben Brunnens waltet, und so heisst der Weltbaum auch *Mímameiðr* (Fjölsvm. 20). Unsichtbar sind seine Wurzeln (Fjölsvm. 20), denn auf die unklare Vorstellung der Grím. (31), wonach sich die eine bei der Hel, die andere bei den Reifriesen, die dritte bei den Menschen (nach SnE. II 261 bei den Asen) befunden haben soll, ist nichts zu geben. Hier an dieser geheimen Wurzel liegt Heimdalls Horn verborgen bis zum Göttergeschick (Vsp. 27), hier wird der Baum begossen mit dem weissen Nass (Vsp. 19), hier leben in Schwanengestalt die Jungfrauen, die die Volksdichtung als Schwäne kennt (SnE. II. 264). Aus der Erde erhob sich dann der Stamm hinauf in den blauen Äther, daher heisst er der äthergewohnte (*undir heitvönum baðmi* Vsp. 27). An ihm ist die Richtstätte der Götter (Grím. 29), wiederum ein Zug, der aus dem altgermanischen Rechtsleben geschöpft ist, denn unter heiligen Bäumen pflegten unsere Vorfahren zu Gericht zu sitzen (Grimm, RA. 794 ff.). In dem Gezweig der Esche weidet die Ziege Heiðrún, aus deren Euter der für die Einherjer bestimmte Met kommt (Grím. 25). Ebenso befindet sich hier der Hirsch Eikþyrnir (Eichdorn, ebd. 26), aus dessen Geweih die Erdgewässer kommen. Hier sowohl wie dort haben wir ein dichterisches Bild von der wasserspendenden Wolke. Eine später interpolierte Strophe (33) weiss gar von vier Hirschen zu erzählen, die an den frischen Sprossen der Esche beissen. In einer verloren gegangenen Visa hat ferner der Dichter der Grím. von dem vielkundigen Adler erzählt, der in den Zweigen der Esche sitzt, und von dem Habicht Veðrfölnir, der zwischen seinen Augen weilt (SnE. II. 263). Wie schon in der Strophe von den vier Hirschen sich das Streben zeigt, ein Element einzuführen, das die den Baum zerstörende Gewalt darstellen soll, so ist dies noch mehr der Fall bei Níðhogg, »dem schadengierig Hauenden« (Bugge, Stud. I., 484), dem Drachen, der an den Wurzeln des Baumes nagt (Grím. 35), woraus wiederum jüngere Fassung eine Menge von Schlangen gemacht hat (Grím. 34). Endlich tritt noch unter den mythischen Tieren des Weltbaums das Eichhörnchen Ratatoskr auf, das wohl Bugge richtig mit »Rattenzahn« wiedergiebt (a. a. O. 497); es

läuft am Stamme auf und ab und trägt gehässige Worte zwischen Nídhogg und dem Adler (Grím. 32)⁴.

§ 81. Die Schöpfung der Gestirne. Sonne und Mond. Unstät, berichtet die Vsp. (5), flogen die Gestirne als Funken aus Múspellzheim umher, bevor ihnen die Götter feste Wohnsitze gaben. Als aber diese geschaffen waren, da lenkten sie Tages- und Jahreszeiten. Tag und Nacht ziehen herauf, gezogen von feurigen Rossen. Hrímfaxi zieht die Nacht, Skínfaxi den Tag. — Nach anderem Mythos wird die Sonne am Himmel emporgezogen, die Rosse Árvakr (»Frühwach«) und Alsvíðr (»Allschnell«) ziehen sie. Unter ihren Bügen kühlen zwei Blasebälge die Glut. Vor der Sonne selbst befindet sich der schützende Schild Svalinn, während die beiden Ungetüme Sköll und Hati die leuchtende Braut des Himmels zur Eile treiben (Grím. 37—39).

§ 82. Die germanischen und speciell nordischen Vorstellungen vom Leben nach dem Tode. Nach altgermanischer Vorstellung lebte die Seele nach dem Tode als zweites Ich des Menschen in der Welt fort. Sie konnte dann mannigfache Gestalten, namentlich Tiergestalten, annehmen und in diesen dem lebenden Menschen Glück oder Unglück bringen. Das grosse Heer der Seelen aber lebte in der bewegten Luft weiter, zeigte sich besonders zu gewissen Zeiten, hatte aber sonst seinen Wohnort in Bergen oder in dem Inneren der Erde. Über dieses erlangten mit der Zeit die chthonischen Gottheiten die Herrschaft. So entstand der Glaube an ein Reich der Toten in der Unterwelt, über das die Gottheit der Unterwelt herrschte. Das Leben in diesem Reich gestaltete sich ganz nach dem Leben in dieser Welt. Daher nahm die Vorstellung vom Leben nach dem Tode bei den einzelnen Ständen, in den verschiedenen Gegenden und Zeiten verschiedene Gestalt an. Auf deutschem Boden müssen wir uns besonders auf die Volksüberlieferung des Mittelalters und der Gegenwart stützen. Die Vorstellungen unseres Volkes nach dieser Richtung hin sind in dem Kapitel vom Seelenglauben besprochen. In der nordischen Dichtung hat dieser Glaube konkretere Formen angenommen, ja wir finden hier sogar Stellen, wo von einer Belohnung der Guten und einer Bestrafung der Bösen die Rede ist. Für eine Belohnung der Guten haben wir in der germanischen Lebensauffassung keinen Hintergrund: wer sein Leben ohne Schuld und Fehl führt, lebt in den Scharen des seelischen Heeres fort, mag man sich diese bei Wódan im Berge oder bei der Rán im Meer oder bei Óðin in Valhöll denken. Belohnung der Tugend nach dem Tode in christlicher Auffassung kannte der Germane nicht. Anders dagegen steht es mit der Bestrafung der Bösen. Der ausgeprägte Rechtssinn unserer Vorfahren konnte recht gut zu der Auffassung kommen, dass Übertreter des Rechts, die dem weltlichen Gericht entgangen waren, nach dem Tode bestraft wurden. Wenn demnach die Vsp. von einer Belohnung der Guten spricht, so steht sie höchst wahrscheinlich unter dem Einflusse der christlichen Sittenlehre; wo sie dagegen von der Bestrafung der Bösen handelt, scheint sich Christliches mit Germanisch-Heidnischem vermischt zu haben. — Ein reissender Fluss umströmt das Reich der Totengöttin Hel, den Niflheim oder die Niflhel; Slíð »die Fürchterliche« nennt ihn die Vsp. (36); er kommt von Osten her und strömt über Schneiden und Schwerter. In ihm erkennt man unschwer die Geirhvímul der Grím. (28), »die voller Speere Wimmelnde«, die Gjöll »die Lärmende«, über die Hermóðr ritt, den *fluvius*, der mit *telis* aller Art angefüllt ist, zu dem nach Saxo Haddingus auf seinem Ritt in die Unterwelt kommt (I. 51), wieder. Besonders trefflich geschildert ist dieser Strom, der vor der Unterwelt fließt, in der Saga af Thorsteini Bæjarmagni

(Fms. III. 183 ff.), nach der Thorsteinn den Fluss durchreitet. Das Wasser war hier so kalt, dass alles sich sogleich entzündete, und als Thorsteins Zehe von ihm benetzt wurde, da ging sie alsbald in Eiterung über. Von diesem Flusse wissen auch die Lappen zu erzählen, die die Kunde davon von den Norwegern haben (Norsk Hist. Tidsskr. IV. 215 f.). Vor dem Flusse zieht sich eine Wiese hin, mit grünen Kräutern bewachsen, wie die Unterweltswiese der deutschen Märchen (Mannhardt, Germ. Myth. 444 ff.) oder der Rosengarten, der Vron- oder Freudenhof in der mittelalterlichen Dichtung (Laistner, Germ. XXVI. 65 ff.). Schuhe hängen auf ihr nach der Vision des holsteinischen Bauern Godeskalk (Müllenhoff, DAK. V. 113 f.), deren man sich bedient, wenn man den Fluss durchschreitet. Hierin hat die Sitte ihren Ursprung, dass man Toten neue und besonders feste Schuhe anzuziehen pflegte, die der Nordländer *helskór* nennt (Gisla s. 24. Müllenhoff a. a. O.). Eine Brücke führt nach einem Parallelmythus über den Fluss. Über sie musste Hermóðr, als er Baldr aus der Gewalt der Hel befreien wollte. Er begegnete dabei am Brückenkopfe der Jungfrau MÓðguð, die die Brücke bewachte. Jenseits derselben erhebt sich der Val- oder Helgrindr, die Mauer Saxos, die das eigentliche Totenreich umgiebt. Innerhalb dieser leben nun die Toten fort. Hier kämpfen sie, wie Saxo erzählt. Hierher versetzt der Dichter der Grímnismál seine Valhöll mit den Einherjern, hier liegt der Óðáinsakr, der in den romantischen Sagas Islands öfter erwähnt wird (Fas. I. 411. III. 661 ff.). Hier ist es aber auch, wo Meineidige und Mörder ihre Strafe verbüssen, wo der Drache Niðhogg an ihren Körpern saugt und sie zerreißt (Vsp. 39)⁵.

§ 83. Untergang und Erneuerung der Welt. Eine zusammenhängende Darstellung über den Untergang und die Erneuerung der Welt schöpfen wir wiederum fast ausschliesslich aus der Völuspá. Ergänzend treten hier in einigen Punkten die Vafþrúdnismál hinzu. Die Schilderung in der Vsp. ist grossartig, und wenn auch in einzelnen Punkten, wie namentlich bei der Darstellung des sittlichen Verfalls der Menschen, sich christlicher Einfluss zeigen mag, so ist das ganze doch nordisch-germanischen Anschauungen entsprossen und atmet nordisches Leben. Von den riesischen Ungetümen, den Sonnenwölfen und dem Mondwolfe, wird den Gestirnen arg mitgespielt. Mit Blute röten sie den Sitz der Götter. Der Sonnenschein schwindet, die Wetter toben. Auf dem Hügel, auf der Warte von Jötunheim, sitzt Eggþér, der Wächter der Riesen, und schlägt die Harfe, ein nordisches Bild, ähnlich der schönen Schilderung im Nibelungenliede, nach der Volker mit seiner Fidel am Hunnenhofe Wacht hält. Über ihm kräht der rote Hahn Fjalarr und ruft zum Kampfe. Auf ähnliche Weise weckt Gollinkambi (Goldkamm) die Asen zum Kampfe, ein anderer, ein schmutzigerer, die Bewohner von Hels Reich. Laut bellt jetzt der Höllenhund Garmr (der Brüller, vgl. norw. *garma* »laut schreien«, ein Wort, das besonders von den Kühen gebraucht wird), der gefesselte Fenrir reisst sich los. Auch unter den Menschen sind alle Bande gelöst: Brüder und Verwandte stellen sich gegenseitig nach dem Leben, kein Mensch schont den andern, überall ist Ehebruch. Die ganze Natur bebzt, die Esche Yggdrasils zittert, auch die Zwerge stöhnen vor ihrer Felswand und wissen nicht, wo aus und ein. Da machen sich denn die Götter zum Kampfe auf: Óðinn spricht mit Mímirs Haupte (— in diesem Mythos steckt der alte Volksglaube, dass das Haupt der Toten guten Rat erteile und die Zukunft künde, vgl. Grönl. Hist. Mindestm. I. 680; Fms. III. 190; Ísl. Þjóds. I. 523; Am Urquell III. 59 f. 87; Liebrecht, Zur Volkskunde 280 —) und holt bei ihm Rat, Heimdallr bläst in sein Horn, die Götter reiten zum grossen Kampfsplatz, zur Ebene

Vigríð (Vafpr. 18). Hierher sind auch die den Göttern feindlichen Mächte gekommen. Von Osten her kommt Hrymr, die Midgardsschlange gerät in Riesenorn und peitscht die Wogen, das Totenschiff Naglfar, das nach der Snorra-Edda infolge volksetymologischer Umdeutung aus den Nägeln der Verstorbenen gemacht ist, wird flott. Von Süden kommt Surtr, der Herr der Feuerwelt Múspellzheim, mit den Múspellzöhnen; auf der Spitze seines Schwertes trägt er das Feuer, das die Welt vernichtet. Von Norden her kommt Loki mit einer anderen Riesenschar, den Genossen der Hel; sein Bruder Byleiptr ist in seinem Gefolge. So sind denn die Ragnarøk, das Göttergeschick, woraus späteres Missverständnis Ragnarøkkr (Götterverfinsterung) gemacht hat (ZfdA. XVI. 146 ff.), hereingebrochen. Óðinn kämpft mit dem Fenriswolfe; der Ase fällt, wird aber alsbald von seinem Sohne Viðarr gerächt. Thor kämpft gegen die Midgardsschlange; er tötet sie, fällt aber selbst durch sie. Die Götter sind tot. Jetzt erlischt der Sonne Licht, die Sterne fallen vom Himmel, die Erde versinkt ins Meer und die züngelnde Flamme spielt bis zum Himmel hinan. Dies ist der Múspell, das alts. Múspilli. Was dies Wort bedeutet, ist noch nicht befriedigend aufgeklärt. Vielleicht ist es aus Niederdeutschland nach dem Norden gekommen. Kögels Deutung »Erdzerstörer« (Grundr. II a. 212) ist ebensowenig haltbar, wie die Bugges (Studien 448), der den ersten Teil des Wortes mit *mundus*, oder Martins (ZfdA. XXXVIII. 186 ff.), der ihn mit *mott* »brennbarer Erdhaufen« zusammenbringt. An eine Zusammenstellung mit *mund* und eine freie Wiedergabe von *prophetia* (PBB. XXI. 107 ff.) ist natürlich noch viel weniger zu denken.

Die Hauptgötter sind dahin, die Menschen sind vernichtet. Allein nicht alle sind im grossen Kampfe und Weltbrande zu Grunde gegangen. Im Holze Hoddmimir, an dem Teile der Weltesehe, wo Mimir seine Wohnstätte hat, haben sich Líf und Lifþrasir verborgen und vom Morgentau genährt ihr Dasein gefristet (Vafpr. 45). Sie sind die Stammeltern des neuen Menschengeschlechtes, nachdem die Erde von neuem aus den Fluten emporgetaucht ist und in schönerem Grün als früher prangt, und nachdem der alten Sonne schönere Tochter in herrlicherem Lichte aufgegangen ist (Vafpr. 47). Da kommen auch die Götter des Friedens wieder und versammeln sich auf Íðavöll. Hierher kommt Baldr und sein Gegner Höðr, Hœnir mit dem Loszweige, Thors wackre Söhne Magni und Móði und Óðins Kinder Váli und Viðarr. Hier plaudern sie von den Ereignissen früherer Zeiten, hier finden sie das Spiel aus der goldenen Zeit wieder, hier wachsen ungesät die Äcker. Auch die Menschen geniessen mit ihnen der Freude: in goldbedachtem Saale, auf Gimlé, der Edelsteinhalde, hausen die Scharen der Treuen mit den Göttern des Friedens. Jetzt herrscht überall feste Ordnung. Noch einmal fliegt der düstere Drache Níðhöggr daher, allein seine Zeit ist vorüber: nun wird er für immer versinken (Vsp. 40—66).

¹ E. H. Meyer, *Die eddische Kosmogonie*. Freiburg i./B. 1891. — ² Wackernagel, ZfdA. VI. 15 ff.; Müllenhoff, Schmidt ZfGW. VIII. 209 ff. — ³ Eiríkr Magnússon, *Odins Horse Yggdrasill*. Lond. 1895; Ebend. *Yggdrasill Óðins hestr.* Reykjavík 1895. — ⁴ Den grössten Teil dieser Mythen lässt H. Falk aus dem Marcianus Capella geschöpft sein, Aarb. 1891. 286 ff. — ⁵ Vgl. J. Aaars, Tidskr. for Philol. I. 326 ff.; K. Müllenhoff, DAK. V. 113 ff.; V. Rydberg, Undersökningar I. 235 ff.

KAPITEL XVI.

KULTUS DER ALTEN GERMANEN.

§ 84. Jedes Volk, auch das, welches auf der untersten Kulturstufe steht, hat das Bedürfnis, mit den persönlich gedachten Geistern in der Natur, mit den hier fortlebenden Seelen, mit den Dämonen der Elemente, mit den Göttern in Verbindung zu treten. Man hielt diese Wesen für Wesen, wie sie der Mensch aus seiner Umgebung kannte, in der Unsichtbarkeit lag besonders ihre höhere Macht. Deshalb suchte man sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, man hoffte von ihnen die Güter des Lebens zu erhalten, man fühlte den Drang, ihnen für erhaltene Gaben zu danken, sie um Beistand bei einem Vorhaben zu bitten, ihnen Speise darzubieten, wie sie der Mensch selbst liebte, ihnen Geschenke zu bringen, wie man sie Hohen und Gebietern zu bringen pflegte. So entstanden Gebet und Opfer. Von Haus aus besorgte dies jeder einzelne für sich oder der Familienvater für sich und seine Angehörigen. Erst mit dem Heranwachsen einer Gleiches erstrebenden Genossenschaft machte sich das Bedürfnis geltend, einen Mittler zwischen dieser und dem höheren Wesen der Gottheit zu erwählen oder gewissen Personen die gottesdienstlichen Handlungen anzuvertrauen. So entstand das Priestertum. Auch der Ort der Verehrung war ursprünglich überall da, wo man das Walten des höheren Wesens wahrzunehmen glaubte, wo das Element war, wo man die Naturerscheinung wahrnahm. Man betete und opferte an Quellen, an Flüssen, in Wäldern, auf Bergen, gab dem Winde seinen Tribut, spendete der Erde und dem Feuer Gaben. Erst nachdem sich das übernatürliche Wesen zu einer höheren ethischen Gottheit, die nach mehreren Seiten hin von Einfluss auf die Geschicke der Menschen war, herausgebildet hatte, schuf man das anzubetende Götterbild, in das die Seele der Gottheit zu Zeiten ihren Einzug nahm, nach menschlicher Gestalt und errichtete für dieses ein besonderes Gebäude, in dem es wohnen sollte. Der Gottheit zu Ehren fand das grosse Opfermahl statt, an dem sie selbst unsichtbar teilnahm, wie die Seelen der Verstorbenen am Feste der Geister. Durch den Quell alles Lebens, das Blut, mit dem man das geweihte Idol besprengte, glaubte man das Herabkommen des Geistes in den toten Körper bewirken zu können: so entstand das blutige Opfer, das seine höchste Form im Menschenopfer erhielt. Hier ist aber das Opfer überhaupt auf seinem Gipfelpunkt angelangt; es ist der äusserste Ausläufer des Huldigungsopfers, das Tylor so trefflich als Entsagungsoffer bezeichnet hat (Anf. der Kultur II. 398). Hat das Opfer bei einem Volke diesen Gipfelpunkt erreicht, so geht es alsbald zurück. An Stelle des ganzen Geschöpfes tritt ein Teil, an Stelle des Wertvollen das Minderwertige, bis sich endlich das Opfer in die bildliche Nachahmung des geopfertem Gegenstandes, in das Symbol rettet. Diese Entwicklung der Götterverehrung, die wir aus der vergleichenden Kulturgeschichte kennen lernen (vgl. namentlich Tylor, a. a. O. II. 365 ff.), lässt sich auch bei unseren Vorfahren verfolgen. Es gehen hier die verschiedenen Arten der Opfer noch in der historischen Zeit nebeneinander her: das schlichte Geschenkopfer, die Spende, die man den Verstorbenen oder dem beseelten Elemente brachte, neben dem blutigen Huldigungs- und Entsagungsoffer, das die Amphiktyonie zu gemeinsamem Feste zusammenrief. Jenes wurde hauptsächlich von einzelnen, dieses von der Gemeinde durch den Priester besorgt, jenes überall, im Hause, in der Natur, im Walde, auf dem Felde, dem Berge, dies an geweihter Stätte im oder in der Nähe des Gauheilig-

tums, jenes bei mannigfachster Veranlassung, bei Todesfällen, bei Misswachs, Krankheit, dies vor allem zu besonderen, zu festlichen Zeiten. Gegen letztere Opfer, die allein Staatsopfer genannt werden können, wandte sich in erster Linie das eindringende Christentum; die einfacheren, aber viel tiefer wurzelnden persönlichen Opfer hat es nicht auszurotten vermocht, ja hat sogar einen Teil derselben, wie Bilder- und Heiligenverehrung lehren, in seinen Kult herübergenommen. Noch verbreiteter lebt aber dies alte Opfer fort in einer fast unzähligen Menge von Sitten und Gebräuchen, die wir in allen germanischen Ländern in ähnlicher Form und gleichem Inhalte wiederfinden.

§ 85. Das altgermanische Gebet und Opfer. Gebet und Opfer sind fast stets aufs engste miteinander verbunden. Wo sich dies findet, findet sich auch jenes. Nur wenige Naturvölker kennen das Opfer ohne Gebet (Tylor a. a. O. II. 365; Myth. III. 19). Das Gebet ist gewissermassen die Begründung des Opfers, es sind die Worte, durch die man dem höheren Wesen mitteilt, weshalb man die Spende bringt und was man dafür zu seinem eigenen Vorteil erbittet. Einen sacralen Ausdruck für das Gebet, der sich auf gemeinermanische Zeit zurückführen liesse, haben wir nicht. Auch haben wir auf deutschem Boden kein Beispiel über den Hergang bei einem heidnischen Gebete. Dagegen erfahren wir aus den nordischen Quellen wiederholt, wie man die Götter angerufen hat bei ungünstigem Winde, vor Schlachten, bei Misswachs, wie man bei dem Schwur ihren Namen gerufen, wie man sich oft mit ihnen unterhalten, wie sie selbst Antwort erteilt haben (Fms. I. 302 ff.). Ja, wir haben hier sogar Berichte über den Hergang beim Gebete selbst: man warf sich vor dem Götterbilde zur Erde oder hielt die Hände vor die Augen. Die Richtung der Betenden war dann nach Norden (Maurer, Bekehr. II. 203 f.). Selten finden wir das Gebet allein, fast immer ist es an das Opfer geknüpft. Dieses tritt uns in viel klareren Zügen in den Quellen entgegen.

Das uns gebräuchliche Wort *Opfer*, ahd. *opfar* ist von dem Zeitwort *opfarôn* gebildet, das auf das kirchenlat. *operâri* »Almosen spenden« zurückgeht, während das alts. *offrôn*, ags. *offrian* aus dem lat. *offerre* übernommen ist (Kluge, Etym. Wtb. 5 276). Den Verkehr der Menschen mit den übernatürlichen Mächten im allgemeinen bezeichnet got. ags. *blôtan*, altn. *blóta*, ahd. *pioozan*, und mit diesem Verbum hängt das altn. *blót* »Opfer« zusammen. Unserem Begriff »Opfer« am nächsten kommt ahd. *kelt*, as. *geid*, ags. *gield*, das noch in unserem »Geld« fortlebt. Gewisse Arten der Opfer bezeichnet got. *hunsl*, ags. *hūsel*, altn. *húsl*, ferner got. *sauþs*, vielleicht auch altn. *for*, dem sich ein Verb. *forma* »opfern« zugesellt. Im Hinblick auf die Bewegung bei dem Opfern heisst im Ags. das Opfer *lâc*.

Von Haus aus brachte jeder selbst der übernatürlichen Macht, den Seelen der Verstorbenen, den Dämonen, die über die Elemente herrschten, vielleicht auch der Gottheit die Spende. Den Seelen brachte man sie besonders an Gräbern und da, wo man nach dem Volksglauben die Seelen nach dem Tode sich aufhalten liess. Päpste und Concilien eifern gegen diese *sacrificia mortuorum* (Jaffé, Bibl. rer. Germ. III. 30. 37; ZfdA. XII. 436) oder gegen das *sacrilegium ad sepulchra mortuorum* (Ind. sup. No. 1). Diese sacrificia waren Opfer, die dem Verstorbenen gebracht wurden und an die sich in der Regel eine Opfermahlzeit anschloss, die der Tote verlangte und an der er selbst teilnahm. Im Kapitel über den Seelenglauben habe ich gezeigt, wie dieses Opfer in Sitte und Brauch sich bis zur Gegenwart erhalten hat (vgl. auch Pfannenschmidt, Weihwasser 50 f. 62 ff.; Laistner, Germ. XXVI. 66 ff.). Bis in die früheste historische Zeit reichen die Motivsteine, die man im westlichen Deutschland der Matres

oder Matronae setzte und von denen zweifellos ein grosser Teil von Germanen herrührte (Corp. inscr. Rh. a. v. O.). Wie man der Gottheit den Gedenkstein beim Opfer errichtete, so opferte man sicher auch jenen höheren weiblichen Wesen. Zu diesen Opfern gehören die *Dísablót*, die die nordischen Sagas so oft erwähnen (Heimskr. 28; Egilss. 84; *Vígagl.* 6; Fas. II. 85 ff. u. öft.). Sie sind im Grunde nichts anders als jene *sacrificia matronarum* der rheinländischen Germanen und fanden besonders in der Winterzeit statt, da zu dieser Zeit die grossen allgemeinen Seelenopfer überhaupt gehalten wurden. Mit ihnen berührt sich das *Alfablót* (*Ólaf* S. h. 1853. S. 89. Korm. S. 48), das den elfischen Geistern gebrachte Opfer, das zu derselben Zeit stattfand (vgl. H. Hildebrand, *Folkens Tro om sina Döda* 128 ff.). Ja wir haben in den nordischen Quellen sogar einige Berichte, wo es ganz offen ausgesprochen ist, dass man Verstorbene wie Götter verehrt und ihnen geopfert habe (*Vita Ansgarii* c. 23. *Ísl.* S. I. 47. 291), und geradeso wie nach anderen Berichten Frey am Julfeste, so opferte man auch ihnen *tíl árs*, der Fruchtbarkeit wegen (Fms. X. 212). Selbst Trollen wurden Getötete gebracht (Heimskr. 699).

In der Verehrung Verstorbener hat auch ein grosser Teil des über alle germanische Länder verbreiteten Wald-, Berg- und Quellenkultus seine Wurzel. Allein es lässt sich hier unmöglich die Grenze zwischen Seelen-, Dämonen- und Götterverehrung ziehen. Wir haben nur mit der Thatsache zu rechnen, dass die Elemente, die Bäume, Haine, Quellen ihr Opfer erhielten, das den in ihnen wohnenden höheren Wesen galt. Doch will es mir das Wahrscheinlichere erscheinen, dass auch in diesen Opfern überwiegend Totenopfer vorliegen; ich stütze mich dabei nicht allein auf die Beobachtung, dass nach gemeingermanischer Vorstellung die Geister der Verstorbenen gerade hier ihren Sitz haben, sondern vor allem auf die unanfechtbare Stelle des jüngeren Christenrechts des Gulathinges, nach der es verboten ist *at trúa á landvettir, at sé í lundum eða haugum eða forsum* (NgL. II. 308), also an Landgeister zu glauben, die in Hainen, Hügeln und Wasserfällen wohnen. Diesen Wesen entspricht ganz das *numen*, das nach Burchard von Worms an diesen Orten verweilt (*veluti ibi quoddam numen sit* I. 94). Auf alle Fälle ist es vollständig haltlos und unerweisbar, ja im Hinblick auf die älteren Quellen ganz unwahrscheinlich, in diesen Opfern, die noch heute so tief im Volke wurzeln, ausschliesslich alte Götteropfer zu sehen.

Das Wasser hat in seinen mannigfaltigen Erscheinungen bei fast allen Völkern läuternde und zukunfts kündende Kraft (Tylor, Anfänge der Kultur II. 430 ff.; Pfannenschmid, *Weihwasser* 14 ff.). Hiermit hängt es zusammen, dass dasselbe und das in ihm gedachte höhere Wesen ganz besonders häufig Gegenstand göttlicher Verehrung gewesen ist. Bei sämtlichen germanischen Stämmen finden wir zahlreiche Beispiele von Quell-, Brunnen-, Fluss-, Teich-, Seeopfern, ja im skandinavischen Norden wurden selbst den Wasserfällen Spenden gebracht (Myth. I. 484 f. III. 165. Pfannenschmid, *Weihw.* 80 ff.). Concilienbeschlüsse, die ältesten christlichen Gesetze, die Bussordnungen predigten immer und immer wieder bis tief ins Mittelalter hinein gegen solche Opfer. Gleichwohl hat sich bis heute das alte Quell- und Flussopfer überall erhalten, wo Germanen wohnen (Pfannenschmid, *Weihw.* 85 ff.; Runge, *Quellkultus in der Schweiz*; Jahn, *Opfergebr.* 140 ff.). Kein Opfer wird schon in den ältesten Quellen so häufig erwähnt wie gerade das Wasseropfer. Bei den Alamannen erwähnt es Agathias (28, 4), bei den Franken Gregor von Tours (II. 10), Prokopius (Bell. Got. II. 25), bei den Hessen Rudolf von Fulda (Mon. Germ. II. 676), bei den Langobarden wird es durch Gesetze verboten (Leg. Liutpr.

VI. 30), bei den Skandinaviern kennt es Prokopius (Bell. Got. II. 15), kennen es die isländischen Quellen (Isl. S. I. 291). Besonders die Quelle hielt man für heilig. Spendete sie doch das Wasser, das man vor allem zum Leben bedurfte. An Quellen siedelten sich die Germanen an (Germ. cap. 16), durch Opfer musste man die unsichtbaren Wesen zu erhalten suchen, die dies Nass spendeten. Von der einfachsten Spende bis zum blutigen Opfer, ja selbst von Menschenopfern lassen sich Beispiele finden. Heute haben sich diese Opfer zum grössten Teil in die symbolische Handlung geflüchtet. Zu Ostern, Pfingsten, am 1. Mai, an dem man das Maibrunnenfest feiert, am Johannistage pflegen die Mädchen an Quellen oder Flüsse zu gehen und diese mit Blumen (Montanus, Volksfeste 22 ff., Lynker, Sagen aus Hessen u. öft.) oder farbigen Bändern (Birlinger, Aus Schwaben II. 90) zu zieren, wie man auch Eier oder Brot dasselbst niederlegt (Montanus 31). Ja das erzgebirgische Mädchen weihte sogar die ersten Spitzen den Wassergeistern und erlebte dadurch Gedeihen für ihre fernere Arbeit (Chemnitzer Rockenphil. V. 81). Mit diesen Opfern war auch das Erfragen der Zukunft verbunden. Wie die Sveben zur Zeit Cäsars, die Franken im 6. Jahrh. aus dem Wasser weissagten, so fragt noch heute in Bayern das Mädchen den Spiegel des Wassers, wer sein Bräutigam werden, und in Norddeutschland giebt der Stand des Wassers an, ob das Korn gut oder schlecht geraten wird (Jahn, Opfergebr. 118 ff.; 141 ff.). — Besondere Bedeutung erlangte die Quelle, sobald sie das gemeinsame Heiligtum mehrerer Gauverbände, ein Amphiktyonenheiligtum, wurde. Dann wurde sie aufs engste verknüpft mit der Gottheit, die hier verehrt wurde. Ihre Heiligkeit bestimmte den Ort, wo die Friesen ihren Gott Fosete verehrten (v. Richthofen, Unters. über fries. Rechtsgesch. II. 424 ff.), durch sie wurde Altoppsala die heiligste Stätte der Schweden, an der der Landesgottheit die Opfer gebracht wurden (Adam v. Brem. IV. Schol. 134).

Neben den Quellen- und Flussopfern spielen namentlich die Windopfer in unserem Volke eine bedeutende Rolle. Wohl lassen sich keine Beispiele aus alter Zeit nachweisen, nach denen man dem Winde seine Spende brachte, wie es heute der österreichische Bauer thut (ZfdMyth. IV. 148. 300) oder im 17. Jahrh. das fränkische Mütterchen (Praetorius, Weltbeschr. 429). Allein im Walde, in den Bergen wohnen die höheren Mächte, die im Winde verehrt werden, Wald- und Hügelkult erwähnen aber die ältesten Quellen, die auch der Heiligkeit des Wassers gedenken (Agathias a. a. O.; Monum. Germ. II. 676; Ind. sup. No. IV; Myth. I. 83). In heiligen Hainen wurden ebenso wie an Quellen mit besonderer Vorliebe den Göttern Altäre errichtet (Ann. I. 61). Hier trieben allerlei Dämonen ihr Wesen, die sich die Phantasie des Menschen unter vielerlei Gestalten dachte (Mannhardt, AWF. I. 15). Wenn der Wind die Äste beugte, durchzog die Brust ein eigentümliches Schauern, das diese Scharen der Geister ahnen liess. In den Bäumen glaubte man, wohnen diese Geister. Hieraus erklärt sich die Verehrung, die man Bäumen zu zollen pflegte und noch zollt (vgl. Feilberg, Die Baumseele bei den Nordgermanen. Am Urquell V. 88 f. 119 f.). Wie der Baum schon im Heidentum für etwas Heiliges und Verehrungswertes galt (Mannhardt a. a. O. 70 f.), so bittet man ihn noch heute um Verzeihung, so bestraft man den Baumfrevler aufs härteste, so hielten viele Menschen, ja ganze Gemeinden ihr Leben und Geschick an das des Schicksalsbaumes geknüpft (AWF. I. 10 f. 26 ff.). Die Heiligkeit des Baumes gab dann bei fortschreitender Kultur Veranlassung, dass man den Baum aus dem Walde herein in die ländlichen und städtischen Bezirke holte; man glaubte mit ihm zugleich den im Baume wohnenden Geist oder Gott herbeizuführen, dem das Fest galt. So entstan-

den der Mai- und Pfingstbaum, den man aller Orten kennt (AWF. I. 159 ff.), der Erntemai, der geschmückt auf dem Erntewagen aufgepflanzt wird (ebd. I. 190 ff.), wohl auch der Christbaum (ebd. I. 224 ff.). Der Maibaum mag das Ursprünglichste, Erntemai und Christbaum mögen ihm in späterer Zeit nachgebildet sein, die vielleicht erst auftauchten, als der lebendige Kult und Glaube zur toten Sitte geworden war.

Ganz ähnlich wie die Haine genossen seit der ältesten Zeit die Berge und Felsen oder vielmehr die Geister, die in ihnen wohnten, göttliche Verehrung. Wie der heilige Eligius verbietet *ad petras luminaria facere* oder der Ind. superst. *de his, quae faciunt super petras* handelt oder Burchard von Worms gegen die *vota ad lapides* eifert, so wird in den nordischen, sowohl den schwedischen wie den norwegisch-isländischen Rechtsquellen wiederholt die Verehrung von Hügeln (*haugar*) untersagt (NgL. I. 18). Auch die Sagas berichten mehrfach von Berg- und Hügelkult. Den Berg, den Þórólfr dem Thor weihte und in den er selbst einst zu fahren hoffte, durfte niemand ungewaschen anschauen; an ihm brachte er seine Opfer (Eyrb. 6). Die mythische Ketilssaga weiss von einem *árhaug* (»Fruchtbarkeits Hügel«) zu erzählen, dem die Schweden namentlich am Julabende opfereten, um dadurch Fruchtbarkeit der Äcker zu erlangen (Fas. II. 132 f.). Weitere Belege giebt K. Maurer, Zsch. d. V. f. Vk. IV. 267 ff. Über den religiösen Hintergrund solcher Berichte nehmen wieder die nordischen Quellen jeden Zweifel. In durchaus zuverlässiger Erzählung wird von dem Isländer Koðran Eilífsson, der wenige Jahrzehnte vor Einführung des Christentums lebte, berichtet, dass er und seine Verwandten zu Giljá einem Felsblock Opfer gebracht hätten, weil sie glaubten, dass in ihm ihr *ármaðr*, d. h. der Mann, der Fruchtbarkeit bringt, wohne, ein Geist, der nach den Worten des Koðran selbst zugleich sein Eigentum an Vieh schirme und ihm die Zukunft künde (Fms. I. 261. Bisk. S. I. 5). Im Hinblick auf diese Erzählung verstehen wir auch die in allen germanischen Ländern noch heute weit verbreitete Verehrung der Hügel und Berge (Myth. I. 536. Wolf, Beitr. II. 69 ff.), an deren Abhängen und auf deren Höhen heilige Feuer loderten und Feste gefeiert wurden.

Es ist fraglich, ob auch das Feuer als Sitz von Geistern oder Dämonen Verehrung genoss, oder ob man sie diesem Elemente nur deshalb zollte, weil man in ihm das himmlische Feuer, die Sonne, wiederzufinden meinte (Kuhn, Herabkunft des Feuers und Göttertrankes² 16 ff.), dass man also in ihm gewissermassen ein Symbol des Himmelsgottes verehrte. Letztere Annahme scheint die wahrscheinlichere. Eine Sage von der Insel Gotland berichtet, dass Thielwar, der in norwegisch-isländischen Quellen als Þjalfr der stete Begleiter Thors ist, das Feuer den Menschen zur Erde gebracht habe (Gutn. Urk. 31). Auch die Räder als Sinnbild der Sonne bei fast allen Festfeuern zeugen dafür, dass man in diesen Feuern das Feuer der Sonne hat nachahmen wollen (Schwartz, Poet. Naturansch. I. 98 f.; Mannhardt AWF. I. 186. 516 f.; Vogt, Zsch. d. V. f. Vk. III. 349 ff. IV. 195 ff.). Demnach mögen solche Feuer vor allem dem Himmels- und Sonnengotte gegolten haben. Allein mit der Zeit hat offenbar das Feuer eine allgemeinere Bedeutung bekommen. Es hat reinigende Kraft und wurde entzündet, um böse Geister und Dämonen fern zu halten und dadurch Glück und Wohlstand in die Familie zu bringen. Entzündet wurden dann die Feuer in der Regel, wenn die Krankheit und Unwetter bringenden Dämonen die meiste Gewalt hatten, d. i. im Hochsommer und im Winter. Natürlich veränderte sich die Auffassung von solchen Opferfeuern mit der Veränderung der Lebensbedingungen unserer Vorfahren. Man entzündete das Feuer, um Schutz und Vorteil für das Vieh

zu erleben, so lange in diesem der Reichtum der Germanen bestand; man sah dagegen das Feuer auf den Feldern lodern, wo der Wohlstand des Volkes von der Fruchtbarkeit der Äcker und günstiger Witterung abhängig war. In diesen Formen hat sich bis heute das Opferfeuer erhalten; als toter Kult, als Brauch erbt es sich von Geschlecht zu Geschlecht in der alten Form, mit den alten Förmlichkeiten fort (vgl. namentlich Pfannenschmid, *Germ. Erntefeste* 490 ff. Jahn, *Opfergebräuche* 25 ff. u. öft.).

Alle diese Opfer werden von Haus aus von den einzelnen Personen oder für die Familie vom Haupte derselben, von dem Familienvater, vorgenommen. Man will dabei das höhere oder seelische Wesen entweder teilnehmen lassen an den Freuden, die man selbst genießt, oder bringt sie ihm als Dank für die geleistete Hülfe, oder auch um dadurch persönlichen Gewinn zu erlangen. So sind alle alten Opfer entweder einfache Spenden oder Dank- und Bittopfer. Erst später scheint das Sühnopfer, die grosse Spende, durch die man einen begangenen Frevel oder eine Unterlassung bei der Gottheit wieder gut machen wollte, entstanden zu sein. Eine höhere Kulturstufe setzt auch das gemeinsame Opfer einer grösseren Anzahl nahe bei einander wohnender Menschen voraus. Dies kann erst dann entstehen, wenn die ersten Anfänge eines Staates vorhanden sind. Die gemeinsamen Interessen solcher Gemeinschaft erstrecken sich dann auch auf die Religion, und so entsteht das gemeinsame Opfer, aus dem erst wieder das gemeinsame Opferfest, der Opferschmaus, hervorgehen kann. Wie der einzelne für sich die Spende bringt, um persönlichen Vorteil dadurch zu erlangen, so thut es hier eine grössere Anzahl Menschen, die in vielem gleiches Interesse haben und durch gemeinsame Sprache und Sitte sich als Ganzes fühlen. Erst wenn dies der Fall ist, kann auch von einem Leiter der Opferfeierlichkeiten, einem Priester, kann von bestimmten Opferzeiten, an denen man zu gemeinsamem Opfer zusammenkam, die Rede sein. Auf dieser Stufe der Kultur finden wir die Germanen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte: sie haben allüberall Opferverbände, bestimmte Opferzeiten, Opferfeste, Opferleiter oder Priester. Solche Opferverbände finden wir bei den Sveben zwischen Elbe und Oder (*German.* 39), bei den Nerthusvölkern an der Ostsee (*Germ.* 40), bei den Marsen im Haine der Tanfana (*Annal.* I. 51), bei den Friesen auf Helgoland (v. Richt-hofen, *Untersuchungen* II. 434 ff.), bei den Dänen in Lethra auf Seeland (*Thietmar v. Merseburg* I. cap. 9), bei den Schweden in Uppsala (*Adam v. Bremen* IV. cap. 27), bei den Dronheimern zu Mœrir (*Heimskr.* S. 183) u. a. O. Der Mittelpunkt des Kultes waren fast durchweg eine oder mehrere durchaus persönlich gedachte Gottheiten, die auf die Geschicke der Menschen einwirkten und sich den Menschen in den vielen Erscheinungen der Natur und in seinem Geschicke zu erkennen gaben. Da man sie nicht mit den Augen sehen konnte, so schuf man ihr Abbild, das Götterbild, errichtete diesem ein Gebäude und verehrte es hier, als ob es die Gottheit selbst sei. Neben diesen Opfern, die ich Staatsopfer genannt habe, gehen jederzeit die persönlichen Opfer bis in das jüngste Heidentum her, geradeso wie sich neben den eigentlichen Festzeiten, die sich besonders zum Opfer eignen und dafür bestimmt sind, auch Opfer zu allen Jahreszeiten nachweisen lassen, mögen es staatliche, mögen es persönliche sein. Die zahlreichen Verbote der ältesten christlichen Kirche gegen heidnischen Opferdienst (*Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländ. Kirche* a. v. O.; *Maurer, Bekehr.* II. 417 ff.) müssen gegen beide Arten der Opfer gehen.

Tacitus berichtet, dass unsere Vorfahren ihren Göttern nach dem Siege namentlich Menschenopfer gebracht hätten (*Ann.* I. 61. XIII. 57).

Ähnliches überliefert Orosius (VII. 37) und Florus (IV. 12) von den Sveben, Sidonius Apollinaris von den Sachsen (VIII. 6). Auf gleiche Weise weihte der Nordgermane seinen Feind den Göttern oder versprach ihn Óðin, falls dieser ihm den Sieg verleihe (Fas. I. 454. III. 31. 34). Auch an der Beute hatte der Kriegsgott seinen Anteil (Livl. Reimchron. 2670 ff. 3398 ff.). Die Franken opferten bei dem Poübergang (Prokop, Bell. goth. II. 25), die Norweger, wenn sie neues Land in Besitz nahmen (Hrafnk. S. 4) oder wenn sie sich längeres Leben erbateten (Heimskr. 22 ff.) oder wenn sie günstigen Wind für die Schifffahrt erfluchten (Fs. 91). Besonders häufig erwähnt werden Opfer, wenn ein Übel über das Land hereingebrochen, vor allem wenn Hungersnot infolge der Missernte eingetreten war. So versprachen die Dänen alle möglichen Geschenke, wenn sie von Grendel befreit würden (Beov. 174 ff.), so wurde König Ólafr trételgia von den Seinen verbrannt und Óðin geweiht, als grosse Missernte eingetreten war (Heimskr. 37¹⁸, vgl. auch Herv. S. 227), so wollten die Reykdœlir auf Island den Göttern alles Mögliche weihen, um das schlechte Wetter abzuwenden (Reykd. S. 32). Auf nichts anderes als auf ein Sühnopfer läuft es auch hinaus, wenn die Burgunden bei einem Unglück im Kriege oder Misswachs ihren König zwingen, sein Amt niederzulegen (Amm. Marc. XXVIII. 5. § 14). In einer ganzen Reihe von Gebräuchen der Gegenwart lebt dies sühnende Opfer noch fort (Jahn, Opfergebr. 9 ff.). Bei Feuersbrunst wirft man Brot oder Eier oder Tiere in die Flamme, bei Viehseuchen vergräbt man ein Tier oder verbrennt einen Teil desselben oder schneidet ihm das Haupt ab, das man der erzürnten Gottheit oder dem Dämon weiht. Um gutes Wetter zu erlangen, bringt der Landmann seine Wettergarben, bringt er dem Winde seine Spende, will er durch Brot und andere Speisen Hagel und Gewitter fern halten.

In diesem sühnenden Opfer hat auch das Notfeuer seine Wurzel (Myth. I. 502 ff.; Kuhn, Herabk. d. Feuers 42 ff.; Wolf, Breitr. I. 116 ff., 378 ff.; Mannhardt, AWF. I. 518 ff.; Jahn 26 ff.). Es findet sich bei allen germanischen Stämmen. In Deutschland heisst ein solches Opfer Notfeuer, hat also einen Namen, dessen erster Teil mit *niuwan*, *nūan* »reiben« (Schade, Ahd. Wtb. I. 659; 654) verwandt ist. Schon der Ind. superst. eifert gegen das *ignis fricatus de ligno i. e. nõdfýr* (XV), und in Norddeutschland hat es unter gleichem Namen bis vor kurzem fortgelebt (Bartsch, Gebr. aus Mecklenburg II. 149 f.). In England erscheint es noch in diesem Jahrhunderte als *willfire*, d. h. durch Reibung hervorgebrachtes Feuer (Kemble, Die Sachsen I. 295 ff.), in Schweden und Dänemark als *gnideld* (Hyltén-Cavallius, Wärend I. 189 f. 193), was dasselbe bedeutet. Den ausführlichsten Bericht über dies Feuer giebt Reiske aus dem Anfange des vorigen Jahrhs. in seiner »Untersuchung des Notfeuers« (Myth. I. 502 f.). Darnach wurde dasselbe bei bösen Seuchen entzündet, mochten diese über Vieh oder Menschen gekommen sein. An ihm beteiligte sich die ganze Gemeinde. Alle Feuer wurden zuvor in den Gehöften gelöscht, und alsdann wurde auf einem freien Platze ein neues Feuer mittelst Reibung erzeugt. Man steckte ein Holz in die Öffnung eines anderen oder in ein Wagenrad und drehte dasselbe solange, bis das Holz Feuer fing. Die Nahrung für das neue Feuer, Holz und Stroh, mussten alle Mitglieder der Gemeinde mitbringen. Brannte dann der Holzstoss, so mussten das kranke Vieh oder bei Epidemien die Menschen dreimal durch die Flamme laufen. Alsdann nahm jeder Teilnehmer einen Feuerbrand und ein verkohltes Stück Holz mit nach Hause; jener entfachte das neue Herdfeuer und dieses war ein Schutzmittel gegen die Seuche. Aus diesen Notfeuern sind in manchen Gegenden periodisch wiederkehrende Feuer hervor-

gegangen, an die sich ein Opferfest anzuschliessen pflegte. So erklärt es sich, dass die Johannisfeuer mehrfach als Notfeuer erscheinen. In Mittsommer traten ganz besonders die Seuchen auf, man hielt infolgedessen die Luft für vergiftet (Jahn 34) und glaubte, dass Drachen und andere böse Geister durch diese flögen (Kemble, Die Sachsen I. 297). Um nun dem Unheil vorzubeugen, zündete man in der Zeit um Johannis ein Notfeuer an, das sich in seiner abwehrenden Form zugleich eng mit dem Hagelfeuer berührte.

Alle diese Opfer sind ungebotene, sie sind an keine bestimmte Zeit im Jahre geknüpft und werden angewendet, wenn man von dem überirdischen Wesen etwas verlangt oder ihm danken oder es versöhnen will. Der Gegenstand, den man dabei opferte, war geradeso wie bei den Opferfesten ganz verschiedener Art und richtete sich z. T. nach der Lebensweise des Stammes. Die einfachsten Opfer waren Spenden von den Erzeugnissen des Bodens, Speisen, die man selbst zu geniessen pflegte, die Früchte des Feldes, später Teile von dem Ertrag der Wein- und Obsternte u. dgl. Daneben findet man die mannigfaltigsten Tiere, die den höheren Wesen, Geistern oder Göttern, dargebracht werden, vor allem Pferde, Rinder, Eber, Widder, aber auch Geflügel, Hühner, dann Hunde, Katzen und dgl. (Myth. I. 37 ff.). Mit besonderer Vorliebe opferte man den grössten Eber der Herde, den Herdeneber (langob. *sonarpair*, altn. *sonargoltr* vgl. Sievers, PBB. XVI. 540 ff.). Das höchste Opfer war das Menschenopfer, und dies war in der Regel ein Staatsopfer. Nicht den niederen Geistern, sondern nur der Gottheit und zwar der höchsten Gottheit scheint es gebracht worden zu sein. Wohl sind die Menschenopfer bei den Germanen geleugnet werden (von Löher, Sitzungsber. der Münch. Akad. der Wissensch. Hist. Kl. 1882. 373 ff.), allein die Fülle der Zeugnisse stellt die Thatsache über allen Zweifel. Namentlich wurden Kriegsgefangene, Sklaven geopfert. Schon Tacitus gedenkt wiederholt der Menschenopfer (Germ. 9. 30. Ann. I. 61. XIII. 57 u. öft.); die Sveben, Cherusker, Sugamber opferten 20 römische Centurionen (Florus IV. 12), das Opfer der Franken beim Poübergang ist schon mehrfach angeführt, bei den Sachsen und Friesen werden sie ebenfalls erwähnt, und noch Karl der Grosse eifert in den Capitulis de partibus Saxoniae (c. 9) gegen die Menschenopfer (v. Richthofen, Zur lex. Sax. 200. 204 ff.). Ungemein zahlreich sind auch die Beispiele im skandinavischen Norden (Müller, Zu Saxo Gramm. III. 114 ff.): von dem ältesten Zeugnisse über skandinavische Zustände, das uns Prokopius gewährt (Bell. goth. II. 15), bis zur Einführung des Christentums (Bisk. S. I. 23) können wir sie auf Schritt und Tritt verfolgen. — Zweifellos ist das Menschenopfer das höchste und feierlichste aller Opfer. In den nordischen Quellen können wir die Steigerung des Opfers noch verfolgen. So opfern einst die Schweden bei Missernte und Hungersnot im ersten Herbste Ochsen, im zweiten Menschen, im dritten, da das Übel immer noch nicht gehoben ist, den König (Heimskr. 14 f.). Auf ähnliche Weise wird in der Gutasaga erzählt, wie bei den kleineren Thingen nur Vieh, bei dem grossen Landthinge aber Vieh und Menschen geopfert worden seien (Gutn. Urk. 32).

§ 86. Opferzeiten. Die grossen Staatsopfer fanden, wenn es nicht galt, ein plötzliches Unheil abzuwehren oder zu sühnen, zu bestimmten Zeiten statt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hängen diese Opferzeiten aufs engste zusammen mit der Jahreseinteilung der alten Germanen, d. h. sie wurden gefeiert, wenn ein neuer Teil des Jahres begann. Leider haben wir über diese, worüber schon Pfannenschmid klagt (Germ. Erntefeste S. 326), keine erschöpfenden Untersuchungen. Nach J. Grimms Vorgange war man gewöhnt von einer Dreiteilung des germanischen Jahres zu sprechen. Man stützt sich

dabei auf verschiedene, z. T. unanfechtbare Zeugnisse der nordischen Sagas. So heisst es hier in der Heimskringla (S. 9²⁶): *Þá skyldi blóta i móti vetri til árs, en at miðjum vetri blóta til gróðrar, hit þriðja at sumri, þat var sigr-blót.* Man sollte also zu Wintersanfang (d. i. gegen Mitte Oktober) für ein gutes Jahr opfern, — d. h. man begrüsst das neue Jahr, — im Mittwinter (Mitte Januar) für das Wachsen und Gedeihen, im Sommeranfang (Mitte April) für Sieg. Ebenso heisst es von Sigurð Þórisson (Heimskr. 351³⁰. Ólafs S. helg. 1853. S. 112 5): *Hann var þvi vandr, meðan heidni var, at hafa þrenn blót hvern vetr, eitt at vetrnóttum, en annat at miðjum vetri, þriðja at sumri.* Isländische Berichte treten diesen norwegischen zur Seite (Gísla S. 27; vgl. auch K. Maurer, Bekehr. II. 236 ff.). Aber nicht nur die Nordgermanen, auch die Deutschen scheinen zu diesen Zeiten ihre grossen Feste gefeiert zu haben. Wenigstens überrascht Germanicus die Marsrer beim Feste der Tanfana zu Winteranfang (Annal. I. 51), und das grosse Nerthusfest scheint zu Sommersanfang stattgefunden zu haben (vgl. Müllenhoff, Schmidts Zsch. für Gesch. VIII. 266 ff.). Dazu kommt noch, dass die alten Opferfeste meist mit den altgermanischen ungeborenen Volksversammlungen zusammenfielen (RA. 821 ff.; 245; 745), diese fanden aber besonders im Sommersanfang und Spätherbste statt (RA. a. a. O.). — Diese Dreiteilung des altgermanischen Jahres ist von Weinhhold (Über die deutsche Jahrteilung. Kiel 1862) angefochten worden. Weinhhold tritt für eine Zwei- und Vierteilung des Jahres ein, die sich auf die Solstitien und Aequinoctien stützen soll, und Pfannenschmid (Erntefeste 326 ff.) sowie Grotefend (Die Zeitrechnung des Mittelalters S. 89 f.) sind ihm hierin gefolgt, während Tille die alte Grimmsche Auffassung verteidigt (Gesch. d. deutschen Weihnacht S. 6 ff.). — Bei der Zwei- und Vierteilung des Jahres spielt eine ganz besondere Rolle das alte Julfest, das man als ein Fest der wiederkehrenden Sonne auffasst. Ich halte diese Auffassung weder für bewiesen noch für wahrscheinlich. Sonne und Tag waren bei unseren Vorfahren an und für sich durchaus verschiedene Dinge. Die Zunahme des Tages kümmerte sie weniger; erst wenn sie merkten, dass die Tage durch das leuchtende Himmelsgestirn wärmer wurden, empfanden sie, dass die Sonne sich ihnen wieder näherte. Es scheint daher vor allem in nichts begründet, das unstreitig höchste Fest unserer Vorfahren, das grosse Winterfest, das die Nordländer Julfest nennen, als Fest der wiederkehrenden Sonne aufzufassen. Zu solchem Ergebnis ist man gelangt, indem man das altn. *jól* mit ags. *hweól*, altn. *hvel* »das Rad« zusammenbrachte und dies Wort auf die Sonne deutete. Allein das ist unmöglich. Altn. *jól*, urnord. *jul* hängt vielmehr sprachlich zusammen mit ags. *gehol*, *geohhol* (Kluge, Engl. Stud. IX. 311 f.), das auf urg. **jehwela* zurückgeht und dasselbe wie lat. *joculus* »Scherz, Spass« ist (Bugge, Ark. f. n. Fil. IV. 135). Das Julfest ist also das fröhliche, lustige Fest, wir haben in dem Worte eine Bezeichnung, die in der Vermummung ihre Wurzel hat. Ferner soll das Fest als Fest der winterlichen Sonnenwende zu Ehren des neuerwachten Himmels- (oder Sonnen-) gottes gefeiert worden sein. Allein Wôdan, Holda, Perchta, die noch heute an diesen Tagen im Volksmunde ihr Wesen treiben, sind chthonische Wesen und Windgottheiten und erscheinen im Volksglauben nur als solche. Mit dem Feste der wiedererwachten Sonne kommen wir nicht aus. Vielmehr scheint dieses grosse Winterfest, das zu einer Zeit gefeiert wurde, wo die ganze Natur abgestorben zu sein schien, wo die Winde ärger heulten als je, wo die Geister nach dem Volksglauben los waren und allüberall ihr Wesen trieben, in erster Linie ein allgemein germanisches Totenfest gewesen zu sein. Hierfür spricht vor allem der Name. Schon dass dem neuerwachten Himmelsgotte gerade

die Nächte geweiht sein sollten, ist auffallend, eine so bedeutende Rolle auch die Nacht im altgermanischen Rechtsleben spielt. Ferner bezeichnet Beda im kollektivischen Singular das altheidnische Fest als *modraniht* (i. e. matrum noctem, De temp. rat. c. 15), also mit einem Worte, das auf die Verehrung der *matronae* römisch-germanischer Inschriften (vgl. Much, ZfdA. XXXV. 323 f. gegen Kauffmann, Zsch. d. Ver. f. Volksk. III. 24 ff., der in dem rheinischen *matronae* keltischen Kult sehen will), der altn. *disar* hinweist: es sind die Nächte, die den weiblichen Schutzgeistern, den Seelen der Verstorbenen, geweiht sind. Auch die nordischen Namen *jól* und *miðvetrarnótt* sprechen für diese Auffassung. Ferner spricht dafür, dass in ganz Deutschland und in Norden der Glaube und Brauch sich erhalten hat, der sich fast ausschließlich bei dem Seelenglauben und -kult nachweisen lässt. Die Zeit ist die heiligste des ganzen Jahres, es ist die Hauptzeit für Weissagung und Zauber, jeder Tag ist vorbedeutungsvoll für Wetter und Schicksal, jeder Traum geht in Erfüllung. Alle Geister sind an diesem Tage los, Hexen, Werwölfe, Alfen, Zwerge, die seelischen Scharen ungetaufter Kinder treiben ihr Wesen, an der Spitze Frau Holle oder Perchta; das ist auch die Zeit des wütenden Heeres oder wilden Jägers, des Wode, Heljägers, Hackelbergs, Schimmelreiters oder wie er im Volksmunde heisst. — In den norwegischen Volkssagen heissen noch heute die Geisterscharen, die zur Julzeit die Gehöfte aufsuchen, *jolskreid* oder *jolsveinar* (Aasen, Norsk Ordb. 3345), und die schwedischen Lappen verehren sie unter dem Namen *joulo-gazze* (Julvolk) durch Opfer (Fritzner, Norsk Hist. Tidsskr. IV. 156). Aber auch anderen Orts finden Schmaus und Gelage statt, woran die Geister teilnehmen. An diesen Tagen wird namentlich die Minne zu Ehren Verstorbener getrunken. Und in den verummten Gestalten, die noch heute in unserem Nikolaus, Ruprecht und ähnlichen Namen fortleben, werden die Geister leibhaftig vorgeführt, die unter allerlei Scherz und Spiel ihr Wesen treiben. Ganz entschieden sprechen endlich auch die nordischen Quellen für die Auffassung des Julfestes als eines Totenfestes. Die ursprüngliche Form des nordischen Julfestes haben wir noch in dem *alfablót* und *disablót*. Dass unter den *alfar* und *disar* wirklich seelische Wesen zu verstehen sind, geht aus verschiedenen Beispielen hervor (s. o.). Dass das Opfer aber, das ihnen gebracht wurde, zur Julzeit stattfand, lehrt vor allem die grosse Ólafssaga, nach der der Skalde Sighvatr spät im Winter zu einem Gehöft kommt, in dem das Alfablót gefeiert wird (Ólafs S. helg. 80). Auch wird wiederholt erzählt, dass an dem Julfeste Riesen und Unholde teilnahmen (Maurer, Bekehr. II. 235).

Dies Fest war also das Hauptfest der Germanen. — Schon frühzeitig mögen wirtschaftliche Interessen bei der Feier dieses Festes eine Rolle mitgespielt haben, wenn ich in diesen auch nicht mit Tille den Ursprung des Festes zu erblicken vermag (A. Tille, Die Geschichte der deutschen Weihnacht). Geopfert wurde für ein glückliches Jahr; das neue Jahr wurde begrüsst (*til árs*, Bisk. S. I. 5, Fms. I. 261; Fas. II. 132 f.). Im engen Kreise der Familie mochte hier und da dies Opfer den Geistern gelten. War aber im Gauverbände eine höhere Gottheit da, der man Fruchtbarkeit der Äcker zuschrieb, wie dem schwedischen Frey, dem norwegischen Thor, so wurde die Feierlichkeit im Gauverbände auf diese und die anderen Gottheiten übertragen. — Gefeiert wurde das alte Fest der Seelen in den einzelnen Gegenden an verschiedenen Tagen. Während in Süddeutschland im allgemeinen die Tage von Weihnachten bis zum hohen Neujahr geheiligt waren, fielen sie in Franken, Norddeutschland und Skandinavien erst auf Anfang Januar.

Ausser diesem Hauptfeste wurde ungefähr einen Monat später, im Februar,

im Norden das Góiblót gefeiert (Maurer, Bekehr. II. 236). In diese Zeit fiel auch das Hauptopfer zu Uppsala, wo namentlich der Himmelsgott Freyr verehrt wurde. An diesen Tagen beginnen die Skandinavier eine Rückkehr der Sonne zu merken. Ich glaube daher, dass vielmehr dieses Fest das Fest der wiederkehrenden Sonne gewesen ist. An diesen Tagen ist es auch, wo noch heute das Volk in Deutschland Feste feiert, an ihnen, zu Fastnachten, werden draussen im Freien Feuer entzündet, an diesen Tagen spielt das Wagenrad als Symbol der Sonne eine Rolle, nicht zur Zeit der Zwölfnächte. Aus dem frühen Mittelalter hat F. Vogt wertvolle Zeugnisse für das alte Scheibentreiben und Frühlingsfeuer nachgewiesen (Zsch. d. V. f. Volksk. III. 349 ff.; IV. 195 ff.). Aus den vielen Beispielen der letzten Jahrhunderte, die sich ausser bei Vogt bei Pfannenschmid und Jahn zusammengestellt finden, sei nur das aus Sebast. Francks Wahrhaftiger Beschreibung aller Teile der Welt (1567) angeführt: »Zu Mitterfasten (d. h. Fastnacht) flechten sie ein alt Wagenrad voller Stroh, tragens auf einen hohen, jähnen Berg, haben darauf den ganzen Tag ein guten Mut, mit vielerley Kurtzweil, singen, springen, dantzen, Geradigkeit und anderer Abentheuer, vmb die Vesperzeit zünden sie das Rad an, und lassens mit vollem Lauff ins Thal lauffen, das gleich anzusehen ist, als ob die Sonne vom Himmel liefe.« Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies Fest mit dem Frühlingsfeste identisch: man feierte die Rückkehr der Sonne in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten.

Ausser diesen Festzeiten erwähnen die nordischen Quellen noch die Opfer *at sumri* »zu Sommersanfang« und das *haustblót* »das Herbstopfer« oder das Opfer *at vetrnóttum* »zu Wintersanfang«. Esteres fand wohl im April statt, letzteres im Oktober. Diese beiden Opfer treten im Nordischen offenbar im Vergleich zu dem grossen Mittwinteropfer zurück, obgleich sie mehrfach erwähnt werden (Maurer, Bekehr. II. 233, 237). Und wenn dazu Snorri in der Heimskr. (9²⁷) bemerkt, dass man beim Sommeropfer des Sieges wegen geopfert habe, so kann das nur auf nordische Verhältnisse gehen, die wohl in der Wikingerzeit erst ihre Wurzel haben. Aber auch auf deutschem Boden scheinen wir noch Überreste dieser alten Frühsommer- und Herbstopfer zu haben, jene in der Hagelfeier, dem Johannisopfer, an dem es besonders galt, Menschen, Vieh und Erzeugnisse des Bodens vor bösen Geistern zu schützen, diese in den Erntefesten oder den Martinsschmäusen. Doch sind die Nachrichten auf diesem Gebiete mit Vorsicht für altgermanischen Kult zu verwerten, da sie in Kulturverhältnissen ihre Wurzel haben, die wir hauptsächlich den Römern verdanken¹.

§ 87. Hergang beim Opfer. Während bei dem einmaligen und persönlichen Opfer ein jeder dem göttlichen Wesen seine Spende an irgend einem Orte, an dem er die Gegenwart der Gottheit oder der Geister wühlte, brachte (vgl. den interessanten Bericht des Arabers Ibn Fadhlán bei Thomsen, Urspr. des russ. Staates S. 30 ff.), kam man bei den grossen öffentlichen Opfern in grösseren Scharen zusammen. Dass bei denselben an bestimmtem Orte, d. h. im Heiligtume der Gottheit, sämtliche Mitglieder der Amphiktyonie teilnahmen, ist nicht erweislich und höchst unwahrscheinlich, wenn man auf die räumliche Ausdehnung des Tempels und die Mitgliederzahl des Kultverbandes blickt. Vielmehr nahm nur ein Teil derselben an dem Mahl im Tempel teil, der andere feierte das Fest in engerem Kreise, wie aus dem Berichte des Tacitus (Ann. I. 51) und mehreren nordischen Quellen mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht. Doch wurde es hier wie dort auf dieselbe Weise gefeiert. Daher wurde an ihrem Feste die Gottheit vom Priester in der Amphiktyonie herumgeführt, wie wir das von der seeländischen Nerthus und dem Uppsalaer

Frey erfahren. — Eingehende Berichte über den Hergang beim Opfer verdanken wir ausschliesslich nordischen Quellen aus den letzten Jahrhunderten des Heidentums. Geleitet wurde das Opfer vom Priester oder dem Vorsteher des Bezirks. Zunächst wurde das Opfertier (*hlaut*) geschlachtet und das Blut in ein geweihtes Gefäss gelassen (Heimskr. 92. Hervar. S. 297). Letzteres war der *hlautbolli*, der Opferkessel, der auch in deutschen Quellen öfter erwähnt wird (Myth. I. 47). In diesem lag der Opferwedel, der *hlautteinn*. Diesen tauchte der Priester in das Opferblut und besprenkte damit die Götterbilder (Heimskr. 14. 92. 338. Ísl. S. I. 258. Fas. I. 454. Hervar. S. 228 u. öft.) und ebenso die Wände des Tempels innen und aussen (Heimskr. 92). Alsdann wurde das Fleisch über dem Feuer, das in der Mitte des Golfes brannte, in grossen Kesseln gekocht und darauf gemeinsam verspeist. Es fand der Opferschmaus, die *blótveizla*, statt. Auf dem Hochsitze sass der Leiter des Opfers, in Norwegen und Schweden meist der König oder an seiner Statt der Jarl, auf Island der Gode. Das Mahl fand in einem besonderen Hause statt, das geschmückt und dessen Golf bestreut war (Gísl. S. 27). Genossen wurde das Fleisch der Opfertiere und die Brühe, in dem es gekocht war, sowie das Fett, das darauf schwamm (Heimskr. 95). Dabei wurde aus Hörnern oder Bechern Bier getrunken. Der Häuptling öffnete das Mahl, indem er das Horn zum Preise der Götter leerte (*full signa* Heimskr. 92 f., 338). Ausserdem trank man zum Gedächtnis Verstorbenen (*minni signa* Heimskr. 93). Aus dieser Handlung spricht noch ganz klar der alte Seelenkult. Zuweilen wurde auch das *bragarfull* getrunken (Heimskr. 32. Hervar. S. 207. Ftb. I. 345), an das sich feierliche Gelübde anschlossen, wie man überhaupt beim Opferschmaus öfters Gelübde brachte (Hervar. S. a. a. O. Heimskr. 93). *Bragarfull* ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Fürstengelübde, das der junge Fürst nach dem Tode seines Vaters bei dem feierlichen Opfer ablegte, denn es wurde besonders nach dem Tode des Königs bei dessen Leichenopfer gebracht (Heimskr. 32). Bei dem Mahle wurden dann zu Ehren Toter oder der Götter Lieder gesungen (Fas. III. 222 f.). Auch Mimenspiel war mit dem Opfer verbunden (Saxo I. 258), und Schwerttänze scheinen dabei stattgefunden zu haben (Friedberg, Aus deutschen Bussbüchern 26), wie es auf Island öfter vom Ballspiele begleitet war (ZfdPhil. XXII. 152 ff.).

§ 88. Der Ort der Götterverehrung; Tempel. Zwiefacher Art ist der Ort, an dem unsere Vorfahren nach den ältesten Berichten der Römer die höheren Wesen verehrt haben: bald werden Haine, Berge, Quellen, Flüsse, bald Tempel erwähnt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jenes das ältere und verbreitetere gewesen ist. Diese Orte sind es auch, die sich im Volksglauben als heilige Orte ins Christentum geflüchtet und sich hier bis heute erhalten haben, nachdem die Tempel schon über ein Jahrtausend gebrochen sind. Wenn der einzelne betete und opferte, so ging er hinaus in die Natur, in der er das Walten eines höheren Wesens zu verspüren glaubte. In der historischen Zeit finden wir zahlreiche Belege, dass unsere Vorfahren selbst im Kultverbände noch gemeinsam in der freien Natur opferten und ihre Götter verehrten (Myth. I. 53 ff.). Mit der Zeit erst entstand das gebaute Haus, der Tempel, sicher ursprünglich das Stammesheiligtum. Erst in den späten nordischen Berichten finden wir auch Privattempel, namentlich auf Island (das *blóthús*), in Deutschland lassen sie sich nicht nachweisen. Entstanden ist wohl der Tempel aus dem gemeinsamen Dinggebäude, das sich bei längeren und grösseren Versammlungen nötig machte. Aus den nordischen Quellen wenigsten erkennen wir noch klar, dass jeder Thingver-

band sein gemeinsames Heiligtum hatte, dass die grossen Festzeiten zugleich ungebotene Dinge waren, dass der Leiter des Thinges auch zugleich Leiter des gemeinsamen Opfers war (H. Petersen, Om Gudedyrkelse I ff.). Tempel, d. h. Gebäude, in denen die Gottheit in ihrem Bilde verehrt wurde, gab es demnach von Haus aus nur an Dingstätten; in ihnen wurde nur geopfert, wenn die Dinggenossen zu gemeinsamer Beratung vereint waren. Dabei leitete das weltliche Oberhaupt oder sein Vertreter, der Gode oder Ewart, das Opfer, d. h. er erbat für die bevorstehenden Verhandlungen den Beistand und den Schutz der Gottheit, fragte diese, wenn es galt ihren Willen zu erforschen, und brachte die gebührenden Dank-, Bitt- und Sühnspenden. Vielleicht waren infolgedessen die ältesten Tempel dem Gotte des Dinges geweiht. Allein schon frühzeitig entstanden daneben Tempel, die auch für andere Gottheiten bestimmt waren, sobald diese der religiöse Mittelpunkt eines oder mehrerer Gaue geworden waren. Trat dann auch die Verehrung der Gottheit an und für sich in den Vordergrund, war auch das ihr zu Ehren gefeierte Fest die Hauptsache, so knüpfte man doch auch bei diesem oft die Beratung über gemeinsame Angelegenheiten an die gottesdienstliche Feier. Dieselben hörten nur dort ganz auf, wo der Tempel ein einfaches *blóthús* für die Familie war. — Errichtet wurde der Tempel in der Regel an Stätten, die schon an und für sich nach altem Glauben für heilig galten, besonders in Hainen, aber auch an Quellen, an Bergen. Daher bezeichnen die ältesten Worte, die wir für den Ort göttlicher Verehrung haben, sowohl diese Orte als auch das der Gottheit errichtete Gebäude. Ahd. *haruc* glossiert bald »nemus, lucus«, bald »fanum, delubrum«, dasselbe thut ags. *hearh* (Graff IV. 1015; Wright-Wülcker I. 433. 510. 517. 519). Dagegen ist das entsprechende altn. *hgrgr* bald »Berg, Felsen« (Fritzner² II. 191, auch noch in den neunordischen Dialekten vgl. Aasen 299; Rietz 244), bald ebenfalls »Tempel« und dann meist mit »hof« gestabt. Vielleicht bezeichnet *hgrgr*, wie Finnur Jónsson annimmt (Festsch. für K. Weinhold S. 13 ff.), in Skandinavien speziell einen Tempel für Göttinnen, wo Frauen den Opferfesten vorstanden. Auch ahd., ags., alts. *wih*, altn. *vé*, das Heiligtum, das Geweihte schlechthin bezeichnet bald den heiligen Ort im allgemeinen, bald das Gebäude, in dem die Gottheit verehrt wird (Myth. I. 54). Ein solcher Ort war bei den alten Germanen eine Friedensstätte, wo jeder den Schutz der Götter genoss, weshalb der Dichter des Heliand ihn *friduwih* (513) nennt, ein Wort, das ganz dem altn. *helgi-* oder *gríðastaðr* entspricht. Es galt daher nach nordischem, ja sicher noch gemeingermanischem Rechte als eine der höchsten Strafen, von dem Tempelfrieden ausgeschlossen zu sein. Wer dies war, hiess *vargr í véum* »ein den Göttern Geweihter im Heiligtume« (Wilda, Strafrecht d. Germ. 280 f.; Kauffmann, PBB. XVIII. 175 ff.). Neben diesen Worten wird das errichtete Gebäude noch got. *alhs*, as. *alah*, ags. *ealh* genannt; ferner heisst es im Nordischen *hof*, das von Haus aus den eingehetzten Tempelbezirk bedeutet; auch das gutländische *stafgarðr* = Tempel ist »der mit Ruten umzäunte Platz« (Gutn. Urk. 4 32). Das ags. *ealhstede* bezeichnet die heilige Stätte ganz allgemein, ahd. *plóstarhús*, *plózhús* charakterisiert den Tempel als Opfergebäude, während das altn. *blóthús* vor allem von Tempeln, die sich Privatpersonen errichtet haben, gebraucht wird.

Nachweisen lässt sich die Götterverehrung sowohl in der freien Natur als auch in besonders dazu errichteten Gebäuden bei allen germanischen Stämmen. Unter den Bäumen im Walde, auf Auen und Wiesen, an Quellen und Flüssen, an Bergen und Felsen, unter freiem Himmel, auf Feld und Flur, selbst am heimischen Herde fand sie statt (Grimm, RA. 793 ff.; Jahn, Opfergebräuche

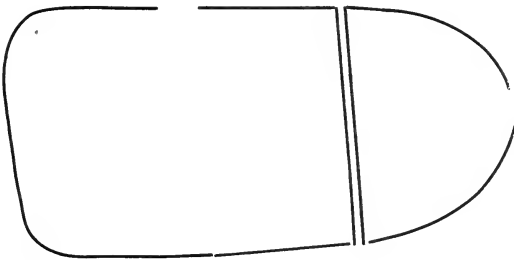
a. v. O.). Gefesselt gehen die Semnonen in ihren heiligen Wald, wodurch sie sich gewissermassen selbst der Gottheit weihen, in den Hainen hängen sie den Göttern als Tribut die heiligen Waffen auf (Germ. 7; Ann. I. 61. II. 25). In waldreicher Gegend opferten die Hessen dem »robur Jovis« (Mon. Germ. II. 343). Wie tief dieser Baum- und Waldkult im Volksglauben sich durch die Jahrhunderte erhalten hat, zeigt Mannhardt in seinem Werke über den Baumkultus der Germanen an Beispielen aus allen Zeiten. Und als man später nicht mehr hinausging, um im Freien zu opfern, da holte man den Baum aus dem Walde herein und pflanzte ihn am häuslichen Herde, vor der Thür, vor der Scheune, auf dem Hofe auf. So lebte der alte Kult fort in unseren Mai-, Pfingst-, Ernte-, vielleicht auch in den Weihnachtsbäumen (Mannhardt a. a. O.). Niedere und höhere Wesen waren es gewesen, die man dort verehrt hatte; die letzteren sind im Volksglauben geschwunden und selbst der Glaube an die ersteren ist meist ein toter geworden. Auch der Kult an anderen Orten, namentlich Bergen und Quellen, lässt sich von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart bei allen germanischen Völkern verfolgen (s. o.). Während wir aber hier vorzugsweise Verehrung seelischer Wesen zu suchen hatten, haben wir in den Tempeln die Verehrung einer höheren Gottheit, die man sich in dem von Menschen erbauten Hause zu Zeiten gegenwärtig dachte, der der Gauverband durch den Priester seine Opfer brachte, an deren Fest sich der Amphiktyonenbund zu gemeinsamem Mahle vereinte. In ihm stand das geweihte Götterbild, auf geweihtem Sockel eine kunstlose Figur.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob sich bereits zur Zeit des Tacitus Tempel bei den Germanen nachweisen lassen. Man hat sie verneint auf Grund von Germ. 9 (*ceterum nec cohibere parietibus deos neque in ullam humani oris speciem assimilare ex magnitudine caelestium arbitrantur*). Ja man hat selbst den Nordgermanen alte Tempel abgesprochen und behauptet, diese hätten sie erst unter dem Einflusse der angelsächs. Kirchen errichtet (Dietrichsson, Letterst. Tidskr. 1885. S. 89 ff.; 197 ff.; vgl. dagegen Nicolaysen, Norsk Hist. Tidsskr. 2. R. VI. 265 ff.; 402 ff.; Taranger, Den ags. Kirkes Indflyd. paa den norske 250 f.). Allein das Gotteshaus der Marsen (*quod Tanfae vocant*), das Germanicus vernichten lässt (Ann. I. 51), und das Gebäude bei den Nerthusvölkern, das zu festloser Zeit das Bild der Nerthus barg, lassen sich nicht anders deuten als gebaute Gotteshäuser. Überwiegend nur scheint daher die Verehrung der Götter zur Zeit des Tacitus in freier Natur gewesen zu sein, während die Verehrung im Tempel im Vergleich zu dieser nur selten vorkam. Vom 6. Jahrh. an mehren sich die Zeugnisse, in denen von Göttertempeln die Rede ist. Zahlreich sind sie besonders in der Zeit kurz vor Einführung des Christentums, wie ja auch oft Kirchen an Stelle der alten Tempel traten (Beda, Hist. eccl. I. c. 30. Bisk. S. I. 20). Wir finden Tempel, worunter nichts anderes als Gebäude zu verstehen sind, bei den Franken und Alemannen, bei den Burgunden und Langobarden (Myth. I. 65. 67), bei den Sachsen (v. Richthofen, Zur lex Saxonum 175 ff.) und Friesen (v. Richthofen, Unters. zur fries. Rechtsgesch. II. 439 ff.), bei den Angelsachsen (Kemble, Die Sachsen I. 272 ff.), Skandinaviern (Maurer, Bekehr. II. 190 ff.; H. Petersen, Om Gudedyrk. 21 ff.). Eine besondere Bedeutung hatten die Tempel an den Königshöfen, wo ihnen meist der König selbst vorstand. Wohl war ganz Friesland reich an Tempeln, aber keiner hatte die Bedeutung wie der des Fosete auf Helgoland (Mon. Germ. II. 410). In Dänemark galt als besonders heilige Stätte der Tempel zu Lethra, dem alten Königssitze (Mon. Germ. III. 739), in Schweden der von Uppsala, wo

die Könige in erster Linie opferten (Adam von Bremen IV. c. 26. 27). In Norwegen sowohl wie auf Island hatte jeder Thingverband seinen Tempel. In Norwegen mussten der König oder in seiner Vertretung der Jarl, auf Island der Gode für den Tempel sorgen. Die Tempelgemeinde zahlte zur Erhaltung und für das Opfer eine Abgabe, den *hoftoll* (Eyrb. S. 6. Ísl. S. I. 402).

Ausführliche Beschreibungen von Tempeln haben wir nur in nordischen Quellen. Ich bin weit davon entfernt, das Bild, das wir aus ihnen gewinnen, als das echte Bild eines gemeingermanischen Tempels hinzustellen. Wie in dem Bau ihrer Häuser, so haben die germanischen Stämme zweifellos auch im Bau ihrer Tempel verschiedenen Geschmack gehabt. Allein da wir aus deutschen Quellen über die Tempel nichts Bestimmtes schöpfen können, müssen wir zu den nordischen Quellen unsere Zuflucht nehmen¹.

Die Ausgrabungen, die man in den letzten Jahrzehnten auf Island vorgenommen hat, geben uns einen ziemlich klaren Einblick in die äussere Einrichtung des Gebäudes (*Árbók hins. isl. fornleifafjel.* 1880/81, 79 ff.; 1882, 3 ff.; 1893, 7 f.; 1894, 6 f. 9 f.; 1895, 19 ff.; vgl. auch Kälund, *Aarb. f. nord. Oldk.* 1882, 83 ff.). Der Tempel war ein länglicher, an dem einen Ende in der Regel abgerundeter Bau. Er bestand aus zwei vollständig von einander getrennten Gebäuden, in die je eine Thüre führte. Das längere Hauptgebäude war für den Opferschmaus bestimmt, das kleinere, das *afhús* (Eyrb. 6), war für den Goden. Die räumliche Ausdehnung war verschieden. Der Tempel des Goden Þorgrim war nach der *Kjalnesingasaga* 120 Fuss lang und 60 breit, der zu *Ljárskogar* 88 Fuss lang und 51 breit, der zu *Hrútsstaðir* 60 Fuss lang und 20 breit.



Grundriss des Tempels von Ljárskogar, nach den Ausgrabungen von Sigurður Vigfússon.

Während in den andern Ländern die Tempel wohl überwiegend aus Holz, selten aus Stein waren, war der isländische Tempel aller Wahrscheinlichkeit nach aus Torf. Um das Gebäude herum befand sich ein Zaun, der *garðr* (Ísl. S. II. 409) oder *skidgarðr* (Fas. II. 490), der verschlossen werden konnte und ungefähr die Höhe eines Mannes hatte. Was den Ausbau des Tempels betrifft, so mögen in der Dachwölbung der norwegischen Holzkirchen (der *stavkirker*) und in der Knieverbindung ihres Gebälks Überreste alter Tempelbaukunst noch existieren (Dietrichson, *De norske Stavkirker* S. 163 ff.).

Das wichtigere von den beiden Gebäuden ist das *Afhús*. In ihm befanden sich vor allem die Götterbilder, die früher durchweg aus Holz geschnitten waren, weshalb sie *trégoð* (Fas. II. 288) oder *skurðgoð* (Bisk. S. I. 10⁸)

¹ Die Dinge bedürfen der Berichtigung nicht; die neusten Ausgrabungen haben sie nur bestätigt, und Kälund hat in den *Aarb.* gar nicht die Absicht gehabt, sie zu widerlegen.

hiessen. Doch erwähnen die nordischen Quellen auch Götterbilder aus Silber und Gold. Dieselben befanden sich auf einer Erhöhung, dem *stallr* oder *stalli*. In der Regel waren es mehrere. Vor allem häufig werden die Bilder Freys und Thors erwähnt, Óðins Bild treffen wir selten. Im Tempel zu Uppsala befanden sich die Bilder von Thor mit dem Blitzhammer in der Hand, von Óðin, der im Waffenschmuck prangte, und von Frey, den als Spender der Fruchtbarkeit ein grosser Priapus zierte (Adam von Bremen IV. 26). Hier stand trotz Adams Zeugnis, das Thor für den obersten Gott erklärt, sicher Freyr obenan (Fms. II. 73 ff.).

Zu Moerir, im inneren Drontheimer Bezirke, befand sich aus Gold und Silber das Bild Thors (Heimskr. 184). Ein anderes Thorsbild, ebenfalls aus Gold und Silber, dem täglich vier Brote und Fleisch gebracht wurden, stand in einem Tempel zu Guðbrandsdal (Heimskr. 343⁵). In demselben Guðbrandsdal stand ein anderer Tempel, worin sich Thor auf einem Wagen befand; daneben standen die göttlich verehrten Wesen Þorgerðr hólgafrúdr und Irpa; alle drei hatten mächtige Goldringe an ihren Armen (Njála 426). Freys Bild treffen wir in einem Tempel in Drontheim (Fms. X. 312), auf Island (Dropl. S. 109) u. öft. In Anlehnung an das Bild des Tempels schnitzte man dasselbe in die Hochsitzpfeiler des häuslichen Herdes, auf die Steven des Schiffes, oder trug es, wie Hallfreðr gethan haben soll, in Miniaturgestalt in der Tasche. Wo die Nordgermanen hinkamen, überall führten sie die Götterbilder mit sich. Der Araber Ibn Fadhlān, der sie 921 an der unteren Wolga traf, berichtet darüber: »Sobald ihre Schiffe an diesen Ankerplatz gelangt sind, geht jeder von ihnen ans Land, hat Brot, Fleisch, Zwiebeln, Milch und berauschend Getränk bei sich, und begiebt sich zu einem aufgerichteten hohen Holze, das wie ein menschliches Gesicht hat und von kleinen Statuen umgeben ist, hinter welchen sich noch andere hohe Hölzer aufgerichtet finden. Er tritt zu der grossen hölzernen Figur, wirft sich vor ihr zur Erde nieder und spricht: »Mein Herr, ich bin aus fernem Lande gekommen, führe so und soviel Mädchen mit mir und von Zobeln so und soviel Felle u. s. w.« (Thomsen, Urspr. des russ. Staates S. 30 f.).

Der Stallr, auf dem das Bild im Tempel stand, war eine Art Altar, auf dem zugleich der *stallahrings* lag, bei dem alle Eide geschworen wurden und den der Priester bei Opferhandlungen am Arm trug. Auf dem Stallr brannte zugleich das geweihte Feuer (Ísl. S. I. 258. II. 403). Hier stand ferner der Opferkessel (*hlautbolli*), in den das Blut des geopfertem Tieres gegossen wurde, von Haus aus nur eine Vertiefung in einem Steine, später ein metallenes Gefäss. In diesem lag der Opferzweig (*hlautteinn*), mit dem der Priester die Götterbilder und zuweilen die Wände des Tempels besprengte. Letztere waren häufig mit Tüchern behangen (Ísl. S. II. 404. Dropl. S. 109 f.).

Das Langhaus war eingerichtet nach Art der nordischen Wohnhäuser. Es wurde vor allem zum Opferschmaus benutzt. In der Mitte des Golfes brannte das Langfeuer. Zu beiden Seiten desselben befanden sich die Sitze der Teilnehmer, in der Mitte für den Leiter des Opfers der Hochsitz (*qndvegi*) mit den Hochsitzsäulen (*qndvegissúlur*). In diese war ebenfalls das Götterbild eingeschnitzt. Eine lange Reihe Nägel, die *reginnaglar* (d. h. Nägelreihe, Björn Olsen, Om Runerne S. 10 Anm.), zierte sie.

Der Tempel galt allen germanischen Stämmen als das grösste Heiligtum. Er gab Schutz, aber er galt auch für unverletzlich. Waffenlos betrat man ihn (Fs. 29. Egils. S. 99). Wer das Heiligtum verletzte, den traf die härteste Strafe: nach friesischem Rechte wurde er entmannt und den Göttern geopfert,

nach nordischem wurde er für friedlos erklärt und aus dem Tempelbezirke verbannt (vgl. v. Richthofen, Zur lex Sax. 186).

§ 89. Die Priester. Einen Priesterstand, der eine abgeschlossene Kaste bildete, kannten die Germanen nicht. Wie das Opfer des Gauverbandes aus dem praktischen Leben hervorgegangen und von Haus aus an die Dingversammlung geknüpft war, so hat auch das germanische Priestertum im praktischen Leben und in der Rechtspflege seine Wurzel. Der altgermanische Priester ist von Haus aus ein Beamter, der göttliche Walter des Dinges, und hat als solcher bei Eröffnung des Dinges die Opferhandlung vorzunehmen, die Dingverhandlung zu leiten (Germ. c. 10. 21. 7) und die Strafe zu vollziehen. Er steht neben dem Häuptling (dux) oder König und scheint gewissermassen dessen göttlicher und geistiger Beistand, ja dessen Stellvertreter, weshalb er auch wie der König selbst *obnoxius discriminibus nullis* (Ammian. Marcell. XXVIII. 5, § 14) ist. Vom Verhältnis des Priesters zum Häuptling berichtet der Araber Ibn Dustah (um 912), dass mancher der Priester dem Fürsten gebiete und dass letzterer unbedingt Folge leisten müsse, wenn der Priester Weiber, Männer oder Pferde für ihren Gott zum Opfer fordere (Thomsen, Urspr. d. russ. Staates S. 27). Von der sacrificialen Seite seiner Thätigkeit führt er im got. den Namen *gudja*, bei den Skandinaviern *kupi* (auf Runensteinen), *gudi* oder *godi* oder *hofgodi*, einen Namen, der sprachlich mit *got* »Gottheit« verwandt ist und der sich in ahd. Glossen als *coting* »tribunus« ebenfalls findet. Seiner Stellung nach ist er aber aller Wahrscheinlichkeit nach schon hier nicht nur der Leiter des Opfers, sondern auch der Hüter des Gesetzes gewesen, was der isländische *godi* unstreitig von Haus aus war, der mit der geistlichen Gewalt und geistigen Herrschaft bald auch noch die weltliche Macht vereinte (K. Maurer, ZfdPhil. IV. 125 ff.).

In den westgermanischen Bezeichnungen für den Priester tritt denn auch in erster Linie seine gesetzgebende und gesetzschirmende Thätigkeit hervor. Hier heisst er entweder Gesetzschirmer (ahd. *ewart*, *ewarto*) oder Gesetzsprecher (ahd. *esago*, as. *eosago*, altfries. *asega*). Die Thätigkeit des altgermanischen Priesters war also eine doppelte: er musste auf der einen Seite opfern und das Orakel befragen, er musste aber auch des Gesetzes walten und die Strafen erteilen. Wir können schon bei Tacitus diese zwiefache Thätigkeit klar erkennen. Sobald die Volksversammlung zusammengetreten ist (*si publice consultetur* Germ. 10), vollbringt der Priester das Opfer und fragt das Los, ob es den Göttern gefalle, dass über dies oder jenes beratschlagt werde (a. a. O.). Ist dasselbe bejahend gefallen, so erheischt er Schweigen (*silentium imperatur*, ein Ausdruck, der ganz dem nordischen *hljóðs biðja* entspricht), und die Rechtsverhandlung beginnt. Er ist es dann auch, der die Strafen verhängt, und zwar straft er nicht auf des Häuptlings, sondern auf der Gottheit Befehl (Germ. 7). Neben ihm führte, wenigstens nach norwegischen-isländischen Quellen, der König oder dessen weltlicher Stellvertreter, der Herse oder Jarl, den Vorsitz beim Opferschmaus. Er musste zugleich das erste Horn zum Preise der Gottheit leeren (Fms. I. 35. I. 131), ja öfter ist hier der weltliche Fürst zugleich Opferpriester (H. Petersen, Om Gudedyrk. 1 ff., Maurer, Bekehr. II, 214). Als die Norweger aber auf Island einen freien republikanischen Staat geschaffen hatten, da wuchs der Priester auch zum weltlichen Oberhaupte, dem seine Thingleute gewissermassen untergeben waren; der Gode erscheint als ihr *hofdingi* (Häuptling), *fyrirmaðr*, *yfrmaðr*. Diese Gewalt wurde rechtlich sanktioniert, als Þorðr gellir den Antrag auf die Thingenteilung der Insel stellte. Nach dieser zerfiel die ganze Insel in 39 Thingbezirke, deren jeder einen Tempel, ein *hofudhof*, haben musste. An

der Spitze des Bezirks stand der Gode, sein Amt hiess *godorð* oder *forráð* (Maurer, Island 54). Wie schon früher erwähnt, lag ihm die Pflicht ob, für den Tempel zu sorgen. Unterstützt wurde er dabei von seinen Thingleuten, die den Tempelzoll, den *hofstoll*, zu entrichten hatten. Überhaupt war das Godenamnt erblich, wie jeder andere Besitz, da es meist in der Grösse des Besitzes seine Wurzel hat, denn nur vermögende Leute konnten auf ihre Kosten einen Tempel errichten und dadurch Thingleute gewinnen. In der Regel ging es vom Vater auf den ältesten Sohn über (Dropl. S. 6⁹ 7¹ Sturl. I. 4⁵), allein es konnten auch zwei Brüder zusammen haben (Hrafnk. S. 7⁴. 31⁴), ja es war sogar verkäuflich (Dropl. S. 6²). So war aus dem alten Priestertum eine rein weltliche Macht, ein weltlicher Besitz geworden.

Neben Priestern finden wir in den ältesten Quellen und in den späteren nordischen Sagas öfter Priesterinnen erwähnt. Sie heissen in letzteren *gyðjur* oder *hofgyðjur*; das Wort ist ein regelrechtes Femininum zu *godi* (Maurer, Island 44 Anm. 1). Die Frauen haben stets in germanischer Volksauffassung etwas Heiliges gehabt, ihnen war besonders die Gabe der Weissagung eigen. Dagegen haben sie sich nie in Rechtsangelegenheiten mischen dürfen. Wo sie auftreten, können sie daher nur Opfer- und Weissagepriesterinnen gewesen sein, nie aber gesetzsprechende. Wenn sie dennoch auch auf die weltlichen Angelegenheiten von Einfluss gewesen sind, wie die Veda aus dem Brukerer Stamme, so sind sie es nur in jener Thätigkeit gewesen, indem die Gottheit durch sie vorschrieb, was zu thun und was zu lassen sei. — Die bekannteste altgermanische Priesterin war Veda, deren sich der Bataver Civilis bei seinem Aufstande gegen die Römer bediente, eine angesehene Jungfrau, weil sie den Germanen Glück verheissen hatte (Histor. IV. 61), die auf hohem Turme den Willen der Gottheit offenbarte (ebd. IV. 65), später aber gefangen und unter Kaiser Vespasian in feierlichem Triumph nach Rom gebracht wurde (Germ. 8). Von weissagenden Frauen, die aus dem Blut im Opferkessel die Zukunft prophezeiten, weiss ferner Strabo (VII. 2) zu berichten, und zwar an einer Stelle, wo er von den Cimbern erzählt. In Uppsala war Freys Priester eine Jungfrau, die ihm zu Diensten stand und sein Bild durch die Lande führte (Fms. II. 73 ff.). Der sich in den Sagas oft wiederholende Beiname *gyðja* zeigt, wie verbreitet im Norden die weiblichen Priesterinnen gewesen sind. Nach dem späten Berichte der SnE. (II. 260; I. 62) sollen die Götter selbst den *høgr* für die Priesterinnen errichtet haben: *Annan sal gerðu þeir, er høgr var í, er gyðjur áttu*.

§ 90. Weissagung. In dem Hauptkapitel über altgermanische Offenbarung des Götterwillens unterscheidet Tacitus (Germ. c. 10) zwei Hauptarten der Divinatio: *sortes* und *auspicia*, Los und Weissagung; beide standen bei unseren Vorfahren in hohem Ansehen. Gemeinsam ist ihnen, dass man durch sie das Vorhaben und den Willen der Gottheit erfährt, der Unterschied liegt darin, dass man beim Lose die Gottheit nach ihrem Willen fragt, während sie ihn durch das Auspicium selbst offenbart, man erfährt ihn durch genaue Beobachtung gewisser Dinge oder Handlungen. Beides, Los und Weissagung, befand sich in den Händen des Priesters oder der Priesterin, wenn es galt, über Angelegenheiten, die den ganzen Gau oder Staat angingen, den Rat der Gottheit zu erforschen. Verbunden waren in diesem Falle wohl immer Los und Weissagung mit dem Opfer, wofür schon das altn. Wort *hlaut* »Opfer« spricht, welches dasselbe Wort ist, wie unser Los. Auch der Ausdruck *blótsþán fella* für »opfern« dürfte diese Annahme stützen.

Das Losen ging auf folgende Weise vor sich: Man nahm die Rute eines

fruchttragenden Baumes (*arboris frugiferae* Germ. 10) und schnitt diese in eine Anzahl kleiner Stücke. Ein solches hiess got. *tains*, ags. *tán*, altn. *teinn*, ahd. *zein*. Daneben erscheint dafür im altn. der Ausdruck *blótsþánn* »Opfer-span« (Fritzner, Ordb. ² I. 160). In diese Stäbchen wurden bestimmte Zeichen eingeschnitzt. Diese scheinen ziemlich einfacher Natur gewesen zu sein, hatten aber bestimmte Bedeutung. Unter dem Gemurmel von Zaubersliedern pflegt sie der Priester aufzuheben, wenn es galt in Staatsangelegenheiten die Gottheit zu fragen (Germ. c. 10; vgl. Ammianus Marcellinus XXXI. 2. § 24: *futura miro praesagiunt modo. nam rectiores virgas vimineas colligentes, easque incantamento quibusdam secretis praestituto tempore discernentes, aperte quid portendatur norunt*). Man nimmt an, dass dies Zeichen gewesen seien, die z. T. in das spätere Runenfuthark übergegangen seien (R. M. Meyer, PBB. XXI. 162 ff.). Das ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil sich vor dem 3. Jahrh. n. Chr. kein Fund nachweisen lässt, der den Schriftrunen ähnliche Zeichen enthält, und Wimmers Ansicht (Die Runenschrift S. 176 ff.), dass diese dem lateinischen Alphabete nachgebildet seien, muss m. E. zu rechte bestehen. Wohl aber mögen in einer späteren Zeit die von den Römern herübergenommenen Zeichen bei Los und Weissagung verwendet worden sein, wofür sowohl die Namen sprechen, die man ihnen gegeben, als auch die eigentümliche Reihenfolge des dreifach gegliederten Futhark. — Bei Staatsangelegenheiten erfolgte die Aufhebung der Stäbchen unter bestimmten Ceremonien: sie wurden auf ein weisses Tuch geworfen und zugeeckt; erst dann nahm der Priester dreimal je ein Stäbchen auf (Germ. c. 10. Bell. gall. I. c. 53). Die Antwort der Gottheit durch das Los war wohl nur »ja« oder »nein« (Germ. 10. Bell. gall. I. c. 53), wofür schon der Umstand spricht, dass jeder Familienvater das Losen vornehmen konnte und dass selbst dem Römer die Art des Losens einfach (*simplex*) erschien. Hatte die Gottheit mit »nein« geantwortet, so sah man von einem Unternehmen für diesen Tag ab (Bell. gall. I. 50. 53. Ann. Xant. Mon. Germ. Script. II. 228). Auf ganz ähnliche Weise kennen auch die nordischen Quellen den Vorgang, wenn es galt, den Willen der Gottheit zu erfahren. Hier ist der Ausdruck dafür *frétt* »das Erfragen«, und sich zu dieser Handlung aufmachen heisst *ganga til fréttar*. Von besonderem Interesse über Hergang beim Losen ist ein Bericht über das Losen bei den Finnen, die es den Nordgermanen nachgemacht haben. Diesen verdanken wir Lencquist (De superstit. veterum Fennorum s. 91 f.): *Ex assulis ligneis cultro elaboratis conficiebant pinnulas plures, quibus insculpebant singulis suum signum vel characterem peculiarem; deinde mussitabant carmen consuetum; quo finito ex signo quod tum relinquebatur in manu conieciabant, utrum felix futura esset venatio, aut piscatura, ubi reperendum foret animal deperditum etc.*

Ausser im religiösen Kulte spielt das Los im altgermanischen Rechtsleben eine Hauptrolle. Allein beides greift unmittelbar in einander ein. Hier wurde das Los gewissermassen als Gottesurteil benutzt, es sollte über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten oder über den rechtlichen Besitz entscheiden. Ein klares Bild von solcher Art des Losens, wenn auch aus christlicher Zeit stammend, giebt uns die *lex Frisionum* (Tit. 14). Hier heisst es: Soll unter sieben Personen, die des Mordes beschuldigt sind, die schuldige gefunden werden, so werden zunächst zwei Lose geworfen, das eine mit einem Kreuze, das andere ohne Zeichen. Der Priester nimmt alsdann eines der Lose weg. Ist es das ohne Kreuz, so ist der Schuldige unter den sieben. Alsdann werden 7 neue Lose (*tenos*) geschnitten, und jeder Beschuldigte ritzt in ein solches Stäbchen sein Zeichen (*suum signum*). Darauf werden alle verdeckt.

Ein unschuldiger Knabe nimmt nun 6 Lose nacheinander weg; dasjenige, welches dann noch zurückbleibt, bezeichnet den Schuldigen.

Allein nicht nur über Schuld und Unschuld, auch über Mein und Dein entschied das Los. Es wurden bei solchen Rechtsfällen die Lose der beiden beteiligten Personen oder Parteien mit dem Zeichen derselben versehen und verhüllt, und dann wurde ein Los gezogen. Wessen Los herausgenommen war, dem wurde das Besitztum zuerkannt².

Während das Losen hauptsächlich im Rechts- und Staatsleben eine Rolle spielt und deshalb vor allem Sache des Priesters oder des Priesters der Familie, des Hausvaters, ist, greifen die »auspicia« in alle Verhältnisse des Lebens ein und werden mehr oder weniger von allen Personen geübt. Nur in öffentlichen Angelegenheiten erheben auch hier Priester (Germ. 10) oder Priesterinnen (Bell. gall. I. 50. Strabo. VII. 2) ihre Stimme. Geweihsagt wurde aus mannigfachen Dingen und Erscheinungen: aus der Stimme oder aus dem Fluge der Vögel (Germ. 10. Ind. superst. Nr. 13. Fagrsk. 40. ZfdPhil. XVI. 186. 191), aus dem Schnauben und Wiehern der Rosse (Germ. a. a. O.), — daher züchteten die Drontheimer dem Frey heilige Rosse (Ftb. I. 401), — aus den Winden, den Gestirnen, besonders aber aus den Träumen (Maurer, Bekehr. II. 409; Henzen, Über die Träume im Altnord.)³.

Die Beobachtung eines Dinges oder einer Erscheinung wurde in erster Linie vorgenommen, wenn es galt, den Willen der Gottheit zu erfahren, zu erkennen, ob ein Unternehmen einen glücklichen Ausgang haben würde, ob man etwas thun oder lassen sollte. Allein wir finden diese Beobachtung auch, wenn es galt, allgemein die Zukunft oder das Schicksal eines einzelnen Menschen vorauszubestimmen. In beiden Fällen kann die Offenbarung entweder eine erbetene oder eine zufällige sein, d. h. entweder man beobachtete, nachdem man das höhere Wesen angerufen oder gerufen hatte, gewisse Gegenstände oder Erscheinungen und las aus ihnen den Willen der Gottheit ab, oder man achtete auf gewisse Wesen oder Erscheinungen und deutete diese als glück- oder unglückbringend. Zu jener Beobachtung eigneten sich nicht alle, sondern hauptsächlich nur Priester und gewisse Frauen; diese Dinge verstand jeder Mensch auszulegen, und deshalb ist gerade diese Art der Prophetie so verbreitet und hat sich bis heute im Volksglauben erhalten. Dort nähert sich der Mensch dem höheren Wesen und sucht von diesem durch symbolische Handlungen, den Zauber, die Offenbarung der Zukunft zu erlangen, hier nähert sich das höhere Wesen freiwillig dem Menschen, warnt ihn, muntert ihn auf, weist ihn auf das Bevorstehende hin. Wie bei fast allen Naturvölkern, so scheint auch bei den Germanen die Wurzel der Weissagung im Seelenglauben zu liegen (vgl. u. a. Rhode, Psyche S. 383 f.). Wie die Seele frei im Luftraume oder in Bergen, Gewässern, der Erde als persönliches Wesen fortlebt, das den Menschen so oft, besonders im Traume erscheint, das alle möglichen Gestalten anzunehmen vermag, das bald Glück, bald Unglück bringt, so schaut sie auch in die Zukunft. »Weit habe ich die Geister umhergetrieben«, ruft die alte Þórdís, als sie einst aus schwerem Traume erwacht, »und nun habe ich viele Dinge erfahren, die mir bisher unbekannt waren« (Fóstbr. S. S. 96). Noch heute heisst es im isländischen Volksglauben, dass man einen Geist (*sagnarandi*) zu gewinnen suchen müsse, wenn man über verborgene Dinge Aufschluss haben will (Maurer, Isl. Volkss. S. 94). Hieraus erklärt sich die alte Prophetie an den Gräbern Verstorbener (Ind. superst. Nr. 2), die sich bis heute erhalten hat (Wuttke § 741. 771 ff.), die sich in Deutschland ebenso findet wie im skandinavischen Norden (vgl. Vegt. 4. Hyndl. 1. Gróg. 1). Hieraus erklärt es sich, dass namentlich dort

geweißt wird, wo die Geister ihren Sitz haben: an Bergen, Quellen, Flüssen, Kreuzwegen, Begräbnisorten, am häuslichen Herde und an der Schwelle (Wuttke § 170 f.). Hieraus erklärt sich der weitverbreitete und schon in ältester Zeit ganz bekannte Glaube, dass gewisse Menschen die Sprache der Vögel oder anderer Tiere verstehen, hieraus auch, dass die Weissagung zu bestimmten Zeiten mehr als zu anderen geübt wurde — und das waren die Zeiten, wo die grossen Seelenfeste stattzufinden pflegten, vor allem die Zeit des grossen winterlichen Totenfestes. Keine Zeit ist für die Offenbarung der Zukunft geeigneter als die Zwölfnächte. Erst im Laufe der Zeit, wenn auch schon lange vor unseren ältesten Quellen, war vom Seelenglauben auf die Gottheiten die Eigenschaft übertragen worden, dass sie dem Menschen die Zukunft offenbarten.

Auf welche Weise die Erforschung der Zukunft auf Befragen hin vor sich gegangen ist, darüber erfahren wir aus deutschen Quellen, die im Heidentume wurzeln, nichts. Dagegen belehren uns wieder nordische Berichte aus den letzten Jahrhunderten des Heidentums eingehend darüber, wenn auch nachdrücklichst betont werden muss, dass wir es auch hier zunächst nur mit norwegisch-isländischem Brauche zu thun haben. Darnach besaßen — und das ist gemeingermanisch — sowohl Männer als Frauen die Gabe der Weissagung, nach der jene *spámenn*, diese *spákonur* hiessen. Besonders häufig waren letztere, die mit der Gabe der Weissagung zugleich den Zauber verbanden oder vielmehr diesen benutzten, um durch ihn die zukunfts kündenden Geister willfährig zu machen. Durch allerlei symbolische Handlungen verstanden sie sich den Schein besonders von der Gottheit begnadeter Wesen zu geben. Zu ihren Zauberwerkzeugen gehörte vor allem der Stab, wonach sie *Vǫlvur*, d. h. Stabträgerinnen, hiessen (Fritzner, Norsk Hist. Tidsskr. IV. 169; DAK. V. 42). Diese Völven zogen zur Zeit der grossen Opferschmäuse, zur Julzeit, von Gehöft zu Gehöft und wurden überall feierlichst aufgenommen. In ihrem Gefolge befand sich eine Anzahl Knaben und Mädchen — je 15 werden einmal erwähnt —, die die Aufgabe hatten, die Geister (*gandir* = *ga-andir* vgl. Bugge, Aarb. 1895, 130 ff.), die die Zukunft übermitteln, durch Lieder herbeizulocken. Die Völven waren bekleidet mit einem dunkelblauen, durch Riemen zusammengebundenen Mantel, der von oben her bis zum Schosse mit Steinen besetzt war. Um den Hals trugen sie eine Kette aus Glasperlen. In der Hand hatten sie einen Stab, an dem sich ein Messingknopf befand. Am Gürtel trugen sie einen Lederbeutel mit dem Zauberzeug (*tofir*). — Nach ehrfurchtsvoller Begrüssung von Seiten aller Anwesenden erhielt die *Vǫlva* ihr Mahl; es bestand aus dem Herzen der geschlachteten Tiere und aus Grütze, die mit Geissmilch zubereitet war. Nach Tische begann die Weissagung. Die *Vǫlva* setzte sich zunächst auf den Zaubersessel, den *seidhjall*. Alsdann musste ihr Gefolge durch Lieder (*fræði* oder *varðlokkur*) die Geister herbeilocken. Nur wenn diese erschienen, konnte die Weissagung vor sich gehen. Waren sie da, so begann die Prophezeiung. Die Geister waren es, die die Zukunft offenbarten: das war die *spá ganda* (Vsp. 29). Die Kunst der *Vǫlva* bestand darin, dass sie die Worte der Geister verstand, die sie dann den Menschen mitteilte (Antiq. Americ. I. 104 f. Örv. Odds. 10 ff. Fs. 19. Fas. I. 10. Föstbr. S. 96. vgl. dazu Fritzner a. a. O. 164 ff.).

Wie sich diese Art der Weissagung bis heute in allen möglichen verblassten Formen erhalten hat (Wuttke § 260 ff.), so ist dies noch mehr der Fall bei der Beobachtung eines höheren Willens in dem zufälligen Erscheinen gewisser Dinge oder Personen oder in dem Eintreten bestimmter Ereignisse. Seit ältester Zeit achtete man darauf, wer einem beim Beginne eines Unter-

nehmens zuerst begegnete, wie das Feuer des Herdes brannte, was man an bestimmten Tagen geträumt hatte, an welchem Tage man ein Werk begann, wie der Mond stand u. dergl. Diese Art der Beobachtung eines höheren Willens, die allen Völkern eigen ist, lässt sich auch bei uns von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart verfolgen. Die ältesten Dekrete und Homilien eifern dagegen (Homil. de sacril. § 11 ff.; Ind. sup. Nr. XVII. u. ö.). Im Mittelalter spielt der *anegang*, *widergang*, d. h. die Beobachtung des Dinges, das beim Beginne eines Unternehmens dem Menschen zuerst begegnet, eine bedeutende Rolle (Mhd. Wtb. I. 475. Myth. II. 937), und noch heute weiss fast jeder aus dem Volke, dass das eine Tier dem Menschen Glück, das andere Unglück, der eine Mensch Heil, der andere Unheil bringt, wenn er ihm zuerst bei seinem Ausgange begegnet (Wuttke § 268 ff.), dass ein Kommet Krieg oder Krankheit, eine Sternschnuppe Reichtum verheisst (ebd. 290 ff.). Unzählig fast sind diese Omina, sie alle wurzeln tief im Heidentum und sind älter als manches andere, was wir aus den ältesten Quellen erfahren.

§ 91. Zauber. Aufs engste mit der Weissagung ist der Zauber verknüpft. Er ist der formale Weg, auf dem man scheinbar die Geister zwingt, die Zukunft zu offenbaren und dem Menschen zu Diensten zu sein. Daher sind vor allem die Personen, die die Macht der Prophetie besitzen, zugleich Zauberer. Zauber und Weissagung sind auch gemeinsam im Besitz fast aller Völker und stammen aus den ältesten Zeiten der Kulturanfänge der Menschheit. Sie sind entstanden in einer Zeit, wo der Name eines Gegenstandes, eines höheren Wesens mit diesem selbst gleich gestellt wurde. Durch das Aussprechen des Namens, glaubte man, trete man mit dem höheren Wesen in persönlichen Verkehr und erhalte von ihm die Macht, die dieses selbst besass. Im Besitze dieser höheren Macht vermochte man aber der Natur, den Dingen, den Tieren, seinen Mitmenschen, sich selbst entweder Vorteil oder Nachteil zu bringen (Tylor, Forschungen über die Urgeschichte der Menschheit 136 ff.).

Ganz dieselben Grundformen des Zaubers, die Tylor an der Hand der Religionen wilder Völker aufgestellt hat, lassen sich auch als die Wurzel des Zaubers bei unseren Vorfahren wiederfinden. Geknüpft war der Zauber bei diesen Dingen an das geheime, wunderkräftige Zeichen und an das Zauberlied. Jenes magische Zeichen war in späterer Zeit die Rûna (ags. altn. *rûn*), die bald Glück, bald Unglück brachte, die gegen alle Widerwärtigkeiten des Lebens schirmte und feite. Seine Kraft erhielt aber das an und für sich tote Zeichen durch das Zauberlied (altn. *galdr*, ags. *gealdor*, ahd. *galstar*; andere Bezeichnungen hierfür sind ahd. *spell*, altn. *spjall*, vgl. E. Schröder, ZfdA. XXXVII. 241 ff., *ljót*, wahrscheinlich von Haus aus auch *rîmo*; vgl. Egilss. Sagabibl. III. S. 125, wo *rûn* und *spjall* identisch sind; Uhland, Schriften VI. 225 ff.; finn. *runo* = »Zauberlied«, Comparetti, Kalewala 240 ff.). Durchaus das Richtige trifft daher Snorri, wenn er in der Ynglingasaga nach jungem Mythos berichtet, das Óðinn die Zauberkünste gelehrt hätte »*með rûnum ok ljóðum þeim er galdrar heita*« (Heimskr. 8²⁵). Trefflich weiss der Runenmeister der Hávamál (V. 146 ff.), wie die geheimen Zeichen geritzt werden und wie die Lieder heissen, die Heilung bringen, Feinde fesseln, Waffen unschädlich machen, Feuer unterdrücken, Wind und Wogen stillen, Tote beschwören, Mädchen geneigt machen u. dgl. Leider sagt er uns nur, dass er das alles kann, aber nicht, wie er es bewerkstelligt. Ganz ähnlich lehrt die Sigdrifa den Sigurð, der sie erweckt hat, die Runen, die ihm Sieg bringen, die ihn gegen Gift feien, die ihn gegen Sturm schirmen, die Wunden heilen, die ihm Rechtskunde und Klugheit bringen, und andere (Sgrdr. 6 ff.). Treff-

lich ist die Schilderung von der Heilkraft der Runen in der Egilssaga (S. 182 f.). Egill kommt einst in Norwegen zu einem Bonden, dessen Tochter schwer krank ist. Er erfährt, dass man zu ihrer Heilung Runen geritzt habe und lässt sich diese zeigen. Sofort erkennt er, dass sie falsch sind, vernichtet den Fischkiemen, in den sie eingeritzt worden sind, und schneidet neue, die sofort helfen. — Auch Zauberlieder sind uns erhalten. Sie leben fort in den vielen Segen und Zauberformeln, von denen auf deutschem Boden die ältesten die Merseburger Zaubersprüche sind, wie auch die magischen Zeichen sich bis heute in allerlei Gestalten erhalten haben (Wuttke § 243 ff.). Ein treffliches Beispiel eines nordischen Zauberliedes, durch das ein König gezwungen wird, seinen gefangenen Sohn und dessen Freund aus den Fesseln zu lassen, giebt uns die Herraudssaga in der Buslubœn (Fas. III. 202 ff.; Bóasaga hrg. von Jiriczek S. 100 ff.). Ist die Saga auch christlichen Ursprungs und jung, so ist die ganze Episode und das Lied mit seiner wirkenden Kraft doch sicher dem Volksglauben entnommen.

Geübt wurde der Zauber in erster Linie von Frauen, allein daneben auch von Männern, wie schon das Beispiel von Egil lehrt. Von Harald hárfagri erzählt die Heimskringla, dass er seinen eigenen Sohn und nicht weniger als 80 Zauberer wegen Zauberei habe verbrennen lassen (S. 75). Besonders galten die Finnen bei den Nordländern als ein des Zaubers kundiges Volk (Fritzner, Norsk Hist. Tidsskr. IV. 135—217). Nachweisen lassen sich ferner bei dem Zauber gewisse Förmlichkeiten, nach denen er *seiðr* hiess. Diese Förmlichkeiten vornehmen hiess *síða* oder *esla seið*, *fremja seið*. Nach ihm hiess der Zauberer *seiðmaðr*, die Zauberin *seiðkona*. Auf welche Weise diese Förmlichkeiten vor sich gingen, lassen die Quellen nicht klar erkennen. Sicher wissen wir nur, dass der Zauber von einem Zaubersessel aus, auf dem der Zauberer sass, dem *seiðhjall*, getrieben wurde⁴.

Aller Zauber kann entweder zum Nutzen oder zum Schaden der Menschheit getrieben werden, und hieraus erklärt es sich, dass auf der einen Seite — und zwar schon in heidnischer Zeit — die Zauberer in Ansehen standen, auf der anderen Seite aber verachtet wurden, so dass man ihnen sogar nachstellte. In Ansehen standen namentlich die Zauberer, die den Zauber zur Weissagung und beim Opfer übten. Angewendet wurde der Zauber bei den mannigfaltigsten Dingen; man fühlte sich durch ihn als Herr über die Elemente und die Naturerscheinungen und machte diese seinem Willen unterthan. Vor allem wurde der Zauber zum Wohle der Mitmenschen angewendet bei der Weissagung. Hier wurden durch ihn die Geister gelockt, um dem Seher oder der Seherin die Zukunft zu künden. Daneben bediente man sich des Zaubers zur Heilung von Krankheiten, von Wunden, feite durch ihn den Körper gegen Eisen und Gift, stand mit ihm den gebärenden Weibern zur Seite, erlangte durch ihn gut Wetter auf der See, besprach durch ihn das Feuer, stillte den Wind, brachte das Wasser zum Stauen, die See ruhig, gewann mit seiner Hülfe die Liebe der Frauen, beschwor Tote und bannte Geister, die dem Zauberer Rede stehen, die ihm dienstbar sein mussten (Maurer, Bekehr. II. 138 ff.). Auf der anderen Seite beschworen aber auch die Zauberer Unheil über ihre Mitmenschen: sie erregten Sturm, um das Schiff nicht an den Strand gelangen zu lassen, brachten Krankheit, Wahnsinn und Tod (Heimskr. 8), schadeten dem Vieh, dem Acker, dem Haus und Hof, ja sie erschienen selbst als Hexen, Mahrten, Werwölfe, Berserker. In beiden Arten hat sich bis heute neben dem toten Glauben an den Zauber das alte Symbol bei der Handlung erhalten und zum Teil christliche Formen angenommen. Die Widerstandsfähigkeit unseres Volkes zeigt sich auch hierin. In derselben Art und Weise, wie die nordi-

schen Quellen, die im Heidentume wurzeln, uns den altgermanischen Zauber vorführen, finden wir ihn auch in Deutschland kurz nach Einführung des Christentums (Caspari, *Homilia de sacril.* S. 29. 39; derselbe, *Kirchengeschichtliche Anect.* 173 f.; Friedberg, *Aus deutschen Bussbüchern* 26 f.). Er hat sich die Jahrhunderte hindurch erhalten und steht noch heute in üppigster Blüte (Wuttke § 63 ff.). Nur die alten Blüten dieses germanischen Kultes sind zerstört, die Wurzeln hat das Christentum wie so vieles andere nicht auszuziehen vermocht.

¹ Vgl. Pfannenschmid, *Germanische Erntefeste*; Jahn, *Opferbräuche*; Mannhardt, *Der Baumkult der Germanen*. — ² Homeyer, *Über das germanische Losen*. Monatsber. der kgl. Akad. der Wissenschaft zu Berlin 1833; K. Müllenhoff, *Zur Runenlehre*. Halle 1852; Grägás III. 624 unter *hafþall*; E. Mogk, *Über Los, Zauber und Weissagung bei den Germanen*. Kl. Beiträge zur Gesch. von Dozenten der Leipziger Hochschule S. 81 ff. — ³ Wackernagel, *Ἐπεὶ προοίμια* Basel 1860. — ⁴ Finnur Jónsson, *Um galdrá, séðmenn og vöðlur. Þrjár ritgjörðir tileinkaðar Páli Melsted* S. 1 ff.; dazu K. Maurer, *Z. d. Ver. f. Volksk.* III, 100 ff.

XII. ABSCHNITT.

SITTE.

I. SKANDINAVISCHES VERHÄLTNISS

VON

VALTÝR GUÐMUNDSSON UND KRISTIAN KÁLUND.¹

DIE VORHISTORISCHE ZEIT.

§ 1. Der historischen Zeit, welche im skandinavischen Norden mit der Einführung des Christentums um das Jahr 1000 ihren Anfang nimmt, gehen für Dänemark, Norwegen und Schweden Jahrtausende voraus, in welchen diese Länder, besonders Dänemark, eine zahlreiche Bevölkerung beherbergten, welche von einer niedrigstehenden Kulturstufe, ohne Bekanntschaft mit dem Gebrauch der Metalle, sich stufenweise zu der nicht geringen, barbarischen Vorkultur erhoben hat, in deren Besitz wir im Beginne der historischen Zeit die Nordländer finden. Diese ganze Entwicklung kennen wir nur aus den in der Erde gefundenen Gerätschaften und festen Denkmälern (besonders Gräbern), welche Geschlecht auf Geschlecht dieser Menschen der Vorzeit uns hinterlassen hat; das so hinterlassene Material ist indessen so gross und von den Gelehrten unseres Jahrhunderts so gut bearbeitet, dass es schon jetzt unerwartet reiche Aufschlüsse gibt. Mit voller wissenschaftlicher Sicherheit ist für die nordischen Länder eine Einteilung der vorhistorischen Zeit in ein Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter festgestellt nach dem Material, aus dem die Bevölkerung ihre Waffen und Schneidewerkzeuge verfertigte.

§ 2. Im Steinzeitalter, in dem der Gebrauch der Metalle unbekannt war, scheint die ständige Bebauung sich wesentlich auf Dänemark, das südwestliche Schweden und den allersüdlichsten Teil von Norwegen eingeschränkt zu haben. Die Altertümer aus dieser Zeit finden sich teils in den sog. *kökkenmoddinger* (s. Küchenabfälle), Abfallhaufen, bestehend aus Muschelschalen, Tierknochen und andern Überresten von den Mahlzeiten der Urbewohner, teils in Gräbern oder auf andre Weise in der Erde verborgen. Die meisten Forscher (nicht so J. Steenstrup: s. dessen *Kjökken-Möddinger*, deutsch,

¹ Von der nachfolgenden Darstellung hat V. G. §§ 20—33, 37—74 ausgearbeitet; das übrige ist von K. K. redigiert. Der Abschnitt ist ursprünglich in dänischer Sprache abgefasst, von Herrn Dr. A. Leitzmann ins Deutsche übersetzt und vom Verfasser durchgesehen, §§ 37—74 jedoch durch Fräulein M. Lehmann-Filhés verdeutscht.

Kopenhagen 1886) beziehen diese Denkmäler der Vorzeit auf zwei verschiedene Zeiträume (älteres und jüngeres Steinzeitalter); die Abfallhaufen, welche fast ausschliesslich an den Küsten Dänemarks gefunden werden, sollen von einem sehr niedrigstehenden Jäger- und Fischervolk stammen, welches den Hund als einziges Haustier hatte; wohl kannten sie das Feuer und verstanden irdene Töpfe zu verfertigen, aber ihre Feuersteinwerkzeuge sind plump und grob zugehauen. Von ihrer Begräbnisart hat man bis vor Kurzem nichts gewusst. Im jüngeren Steinzeitalter dagegen baute das Volk ansehnliche Grabkammern für die Toten, welche darin unverbrannt mit Schmuck und Waffen niedergelegt wurden. Die Schmucksachen sind gewöhnlich von Bernstein, die Waffen sind von trefflich geschliffenem Stein. Die in den Gräbern und in den Wohnstätten aus dieser Zeit gefundenen Tierknochen und Knochengerätschaften bezeugen, dass die Bevölkerung unsere gewöhnlichen Haustiere gehalten hat, und schon Analogieen der Pfahlbauten in der Schweiz machten es nicht unwahrscheinlich, dass man auch etwas Ackerbau getrieben hatte. Ein beginnender Kunstsinn macht sich in Form und Ornamentierung der Gerätschaften geltend, und sowohl die Begräbnisart als möglicherweise die vielen in der Erde verborgenen, mit Fleiss niedergelegten Funde bezeugen religiöse Vorstellungen. — Unerwartete Aufschlüsse über das Verhältnis zwischen dem älteren und jüngeren Steinzeitalter sowohl als über diese ganze Periode überhaupt geben die kombinierten naturwissenschaftlich-archäologischen Untersuchungen, welche das dänische Nationalmuseum 1893 angefangen hat, und die fortwährend mit Beistand eines Kreises von Fachmännern fortgesetzt werden. Zeugnisse von Änderung der Küstenlinie (durch Hebung und Senkung) verlegen die Periode in eine ferne Vorzeit. Die vorgefundenen Schalen von Mollusken sowohl als die Tier- und Pflanzenwelt zeigt, dass das Klima milder als jetzt gewesen ist, besonders durch höhere Temperatur des Winters, und bestätigt eine grössere Salzmenge des Meeres. Die ausgedehnten Wälder bestanden hauptsächlich aus Eichen (die Buche war noch nicht eingewandert) und beherbergten eine reiche Fauna, wesentlich mitteleuropäischen Gepräges. Von grosser Wichtigkeit ist, dass man, ausser den gewöhnlichen *kokkenmoddinger* aus dem älteren Steinzeitalter, entsprechende Abfallhaufen aus dem jüngeren Steinzeitalter entdeckt hat, wodurch die Trennung der beiden Abschnitte bestätigt wird. Diese letzteren Küchenabfälle enthalten — im Gegensatz zu den ersteren — ausser Schalen und Knochen von wilden Tieren Geräte aus geschliffenem Stein und Knochen von drei zahmen Tiergeschlechtern, Ochs, Schwein, Schaf, ferner unzweifelhafte Zeugnisse von Getreidebau, theils durch Abdruck vereinzelter Körner in den erhaltenen Scherben der irdenen Gefässe, theils indem geröstete Körner sich jetzt noch aus den Haufen ausscheiden lassen. Die gebauten Getreidearten erwiesen sich als Weizen, Gerste, Hirse — also mitteleuropäische Getreidearten. In mehreren Abfallhaufen aus dem älteren Steinzeitalter hat man Skelette unter solchen Umständen gefunden, welche annehmen lassen, dass man hier Begräbnisse dieser Zeit vor sich hat.

§ 3. Das Steinzeitalter wird abgelöst von einem Bronzezeitalter, d. h. von einer Zeit, in der man von den Metallen Bronze und Gold kennen gelernt hatte. Die Bronze (eine Mischung von ungefähr $\frac{9}{10}$ Kupfer und $\frac{1}{10}$ Zinn) verwandte man zu Waffen, Gerätschaften und Schmuck, Gold selbstverständlich nur zu Schmucksachen und kostbaren Gegenständen. Die Bronze und die damit in Verbindung stehende Kultur muss den nordischen Ländern von Süden zugeführt sein, ob (und dann in welchem Grade) begleitet von neuen Einwanderungen, lässt sich nicht ausmachen; doch scheint Verschie-

denes auf einen stufenweisen Übergang vom Stein- zum Bronzezeitalter zu deuten. Auch das Bronzezeitalter zerfällt in mehrere Perioden, ausgezeichnet durch besondere Begräbnisart und eigentümliche Ornamentierung. Ungeachtet alles Metall eingeführt werden musste (das zur Bronze verwandte Kupfer und Zinn, wie es scheint immer zusammengeschmolzt) erreichte die Metallarbeit im Norden doch einen hohen Grad von Vollkommenheit. Die nordischen Bronzen sind immer gegossen. Sehr vertiefte Ornamente sind durch Giessen hervorgebracht, weniger vertiefte dagegen in der Regel mit der Punze ausgeführt, nie graviert. Bilder von Menschen und Tieren auf ihnen sind selten, wogegen sie mit einem Reichtum geschmackvoller geometrischer Muster bedeckt sind (Zickzacklinien, Spiralen, Wellenlinien u. s. w.). Unsere Kenntnis von dieser Zeit, wie von der früheren, schreibt sich teils von Gräbern, teils von Funden in der Erde her, aber hiezu kommen jetzt auch bildliche Darstellungen, auf Felsflächen eingehauen, bekannt hauptsächlich aus schwedischen Landschaften und mit einem schwedischen Worte *hällristningar* (Felsenzeichnungen) genannt. Die Gräber beweisen uns, dass, während das Bronzezeitalter damit begann die Leichen unverbrannt zu beerdigen und auf eine Art, die sich im Ganzen der des Steinzeitalters nähert, man später dazu übergang, die Leichen zu verbrennen und die Aschurne im Grabhügel aufzubewahren. Die Funde in der Erde geben uns (ausser zufällig verlorenen Sachen) eine Reihe mit Fleiss niedergelegter Gerätschaften und Kostbarkeiten, deren Niederlegung man religiösen Vorstellungen scheint zuschreiben zu müssen. Sowohl diese als die entsprechenden Funde aus dem Steinzeitalter fasst man gewiss am richtigsten als Votivgaben auf. Die Felsenskulpturen, von bedeutender Grösse und stets vertieft eingehauen, in horizontale oder schrägliegende Felsflächen, zeigen uns wechselnde Szenen aus dem Leben des Volkes in Krieg und Frieden und wahrscheinlich verschiedene mythologische Darstellungen. Die Bevölkerung, deren Nordgrenze beim Beginn des Bronzezeitalters ungefähr mit der des Steinzeitalters zusammenfällt, breitet sich allmählich, wenn auch nur schwach, in Schweden und Norwegen nach Norden aus; Dänemark ist ausserordentlich reich an Überresten aus dem Bronzezeitalter. Zwischen der Kultur im Norden und der in den norddeutschen Ländern besteht in dieser Periode so gut wie im jüngeren Steinzeitalter eine grosse Ähnlichkeit. Auf verschiedene Weise bezeugen die Funde aus dem Bronzezeitalter eine steigende und nicht geringe Kultur. Unter den Erwerbsquellen kann der Ackerbau nachgewiesen werden; nicht nur meint man Überreste von Korn aus dem Bronzezeitalter gefunden zu haben, sondern auf einer *hällristning* sieht man deutlich eine Ackerszene abgebildet, wo der Pflug von zwei Ochsen gezogen wird. Dass das Pferd zum Reiten gebraucht wurde, sieht man ebenfalls aus den *hällristningar*, wo ganze Reiterkämpfe abgebildet sind. Eine der häufigsten Darstellungen auf den *hällristningar* sind bemannte Schiffe, wie es scheint Ruderfahrzeuge; Vordersteven und Hintersteven sind etwas verschieden, aber beide sehr hoch; vor dem Vordersteven sieht man gewöhnlich eine kleinere, etwas nach oben gebogene Spitze. Von Waffen und Kriegsaussteuer kommen ausser Spiessen und Äxten jetzt namentlich kleine dolchähnliche Schwerter mit auffallend kurzem Griff vor, samt Schilden und Kriegstrompeten; auch Spuren von Helmen können nachgewiesen werden, wogegen Panzer oder ähnliche Schutz Waffen schwerlich angewendet worden sind. Betreffs der Kleidung im Bronzezeitalter haben mehrere Gräberfunde unerwartete Aufschlüsse gegeben, welche zeigen, dass man es verstanden hat Wolle zu Zeugen zu verarbeiten, während sich erst gegen den Schluss des Bronzezeitalters Spuren von Leinwand

zeigen. Die männliche Kleidung bestand nach diesen Funden aus einer wollenen Haube, Mantel, einem um den Leib geschlungenen Stück Zeug (einer kurzen Schürze), einer Fussbekleidung von Wollenzeug und Leder, nebst einem Plaid, dagegen keine Beinkleider. Die weibliche Kleidung wurde ausgemacht von einem Netz für das Haar, einem Mantel, nebst einem Wamms mit zugehörigem Rock. Unter den Schmucksachen ist Bernstein-schmuck jetzt verschwunden, dagegen finden sich in grosser Auswahl Ringe, Spangen, Knöpfe, Kämmen u. s. w., unter den kleinen Gerätschaften können die häufig vorkommenden Pincetten und die breiten dünnen Rasirmesser hervorgehoben werden, wogegen Scheren noch unbekannt sind. Auch Tätowirgeräte finden sich. Ein Einfluss der Kulturvölker des klassischen Altertums lässt sich schwerlich schon spüren.

§. 4. Einige Jahrhunderte vor dem Beginn unserer Zeitrechnung breitet sich der Gebrauch des Eisens nach den nordischen Ländern aus, und das Bronzezeitalter wird hiermit von einem Eisenzeitalter abgelöst, welche Periode im archäologischen Sinne mit dem Durchbruch der historischen Zeit (c. 1000) abschliesst. Wenn auch die ältesten Funde des Eisenzeitalters vermuten lassen, dass die Kenntnis des neuen Metalls zunächst von den Ländern nördlich der Alpen als eine »vorrömische Eisenkultur« gekommen ist, erhält doch das ältere Eisenzeitalter bald von einem auffallend starken römischen Einfluss das Gepräge; da dieser allmählich sich wieder verliert, macht er für einige Zeit oströmischen Strömungen Platz, wonach die nationale Kultur sich durch das Mitteleisenzeitalter (von ungefähr 500) und die Vikerzeit (von ungefähr 800) den jüngsten Zeitraum des Eisenzeitalters, mehr selbstständig entwickelt. Eine neue Einwanderung lässt sich, vom archäologischen Standpunkt aus, im Beginn des Eisenzeitalters nicht nachweisen, dagegen ist es wahrscheinlich, dass partielle Einwanderungen später zu verschiedener Zeit sich können geltend gemacht haben. Die Bevölkerung breitet sich gegen Norden aus, so dass der nordische Stamm allmählich in Schweden und Norwegen fast seine jetzige Nordgrenze erreicht. Das Eisenzeitalter bezeichnet auf manche Art einen Fortschritt in der Kultur, zu allererst durch den Gebrauch des neuen Metalls, des Eisens, welches man bald aus dem einheimischen Sumpfeisenstein gewinnen lernte und mit grosser Geschicklichkeit schmiedete. Mit dem Eisen kam die Kenntnis des Silbers, des Glases und mehrerer anderer Metalle und Stoffe. Den Fortschritt der geistigen Entwicklung bezeugt die Aneignung der Schreibkunst; wir treffen jetzt zum ersten mal im Norden ein Alphabet: am Ende des älteren Eisenzeitalters und in der nächstfolgenden Zeit die gemeingermanische ältere Runenreihe, später die dem Norden eigentümlichen jüngeren Runen. In den mit Runen dargestellten Inschriften werden wir zugleich durch die Sprache über die Nationalität des Volkes belehrt und können so die Bevölkerung im Eisenzeitalter als germanisch (speziell nordgermanisch) bestimmen. Das vollständigste Zeugnis von dem Leben im älteren Eisenzeitalter geben uns die grossen Moorfunde aus den Landschaften Schleswig und Fühnen. Es ist dort bei Ausgrabungen die vollständige Ausrüstung eines der damaligen Heere ans Licht gezogen worden, die meisten Gegenstände mit Fleiss zerstört, bevor sie ins Wasser versenkt wurden. Die männliche Kleidung bestand, wie sich aus diesen Funden ergibt, aus Wolle; die Kleidungsstücke sind Mantel, Rock mit langen Ärmeln, Hosen zusammengenäht mit den kurzen Socken, nebst einer Art Ledersandalen. Unter den zahlreichen Waffen können von den Schutzwaffen ausser Schildern hervorgehoben werden Ringpanzer, bestehend aus wirklich zusammengeketteten, in einander geflochtenen Ringen,

nicht auf eine Unterlage von Zeug oder Leder aufgenäht, und einzelne Helme. Die Seetüchtigkeit der damaligen Zeit bezeugt das im Nydammoor in Schleswig gefundene grosse Ruderboot zu 28 Rudern, klinkerweise gebaut und spitz an beiden Enden zulaufend. Aus dem älteren Eisenzeitalter kennt man ferner Reitzzeug (dagegen nicht Hufeisen, auch nicht Steigbügel, welche letzteren doch gegen den Schluss des Eisenzeitalters sich zeigen) und Wagen, verschiedene Handwerksgerätschaften, Handspindeln, Bretspiele, Spangen und andere Schmucksachen u. s. w.; in dieselbe Zeit gehören auch die zwei berühmten, in Nordschleswig gefundenen goldenen Hörner, von welchen jedoch nur Abbildungen jetzt erhalten sind.

Während Dänemark in Rücksicht auf Funde aus dem älteren Eisenzeitalter unbedingt am höchsten steht, ist es auffallend arm an Denkmälern und Gegenständen aus der späteren Zeit des Eisenzeitalters, wogegen Schweden und namentlich Norwegen einen grossen Reichtum von Funden aus der Vikingerzeit aufweisen. Die Begräbnisarten im Eisenzeitalter sind ziemlich wechselnd; man findet teils verbrannte, teils unverbrannte Leichen, teils Hügelbestattung (bisweilen mit gezimmerten Grabkammern), teils unterirdische Begräbnisse u. s. w. Aus dem jüngeren Eisenzeitalter ist verschiedene male Bestattung im Schiff gefunden, von welchen Funden der von Gokstad im südlichen Norwegen der berühmteste ist; hier wurde aus dem Grabhügel ein fast vollständig erhaltenes Segelschiff ungefähr vom Jahre 900 ausgegraben, versehen mit einem Mast und ausserdem im Ganzen 32 Ruder führend. Mit dem Toten waren hier wie in einigen ähnlichen Fällen verschiedene Haustiere, besonders Pferde und Hunde, begraben. Längs der Brüstung war das Schiff mit Schilden behängt. Bei andern Gräberfunden, namentlich aus älterer Zeit, sind die niedergelegten Sachen mit Fleiss zerstört. Gegen den Schluss des Eisenzeitalters scheint die Leichenverbrennung abzunehmen. Zu den Begräbnisgebräuchen gehört ferner die Aufrichtung von Runensteinen wie auch von inschriftlosen Bautasteinen auf oder bei, ja zuweilen auch in dem Grabe. Während die inschriftlosen Bautasteine sogar bis ins Bronzezeitalter zurückgehen, scheint der Gebrauch zum Andenken an die Toten Steine mit Runeninschriften aufzustellen in Norwegen und Schweden erst im Beginn des Mitteleisenzeitalters entstanden zu sein. Allmählich verlor sich diese Gewohnheit, besonders in Norwegen, und erst gegen das Ende der heidnischen Zeit kommen wieder Runensteine in bedeutenderer Anzahl vor, aber dann namentlich in Dänemark und Schweden, wo sie nun ausschliesslich auf oder bei Gräbern sichtbar aufgestellt werden. Die auf Island gefundenen (übrigens wenig zahlreichen) heidnischen Gräber fordern ein besonderes Interesse, weil sie sich bis zu einem gewissen Grade datieren lassen; sie müssen nämlich zwischen die Besiedelung des Landes (c. 870) und die Einführung des Christentums (1000) fallen. Es sind ziemlich unansehnliche Grabhügel, zu denen vereinzelt unterirdische Gräber hinzukommen, welche sämtlich unverbrannte Leichen einschliessen; sie kommen teilweise in Gruppen vor, indem sie Begräbnisplätze bilden. Der Hund und besonders das Pferd ist häufig seinem Herren ins Grab mitgegeben. Runen- und Bautasteine sind nicht bekannt. Zahlreiche und höchst interessante Gräberfunde aus der Übergangszeit vom Heidentum zum Christentum sind bekannt aus den Begräbnisplätzen auf Björkö (bei den lateinischen Schriftstellern Birca) in dem schwedischen Landsee Mälär, seiner Zeit dem Sitze eines um das Jahr 1000 zerstörten blühenden Handelsplatzes. Hier sind manche Leichen in Holzsärgen begraben worden.

Schmucksachen und Kostbarkeiten mangeln im Eisenzeitalter nicht, sogar

auffallend reiche und grosse Schätze sind aus dieser Periode bekannt, da die Sitte Kostbarkeiten in der Erde niederzulegen fortdauert. Aus der älteren Zeit des Eisenzeitalters ist namentlich der Reichtum an Gold überraschend, später wird Silber vorherrschend. Die Bildkunst zeigt sich sowohl in Abbildungen auf losen Gegenständen (den zwei goldenen Hörnern, den gewöhnlich Brakteaten genannten münzenähnlichen Hängeschmucksachen) als in Runensteinskulpturen, am häufigsten wohl zur Bezeichnung religiöser Vorstellungen. Einheimische Münzen kennt man erst aus der Übergangszeit zum Mittelalter; römische Münzen dagegen sind zusammen mit Sachen aus dem älteren Eisenzeitalter gefunden; später werden sie von oströmischen und am Schluss der Periode namentlich von kufischen abgelöst. Im Hinblick auf Münzen wie auf Altertümer überhaupt gilt vom jüngeren Eisenzeitalter, dass trotz der innigen Verbindungen der Vikerzeit mit den westlichen Ländern die Funde nur wenig Erinnerungen daran bewahrt haben.

Literaturangaben. J. J. A. Worsaae, *Die Vorgeschichte des Nordens*, Hamburg 1878 (übersetzt von J. Mestorf; dänisch Kjöbenhavn 1881). C. Engelhardt, *Denmark in the early Iron Age*, London 1866 (dänisch Kjöbenhavn 1863—65) unter dem Titel *Thorsbjerg Mosefund og Nydam Mosefund*. Derselbe, *Fyenske Mosefund I—II*, Kjöbenhavn 1867—69. *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie* Kjöbenhavn 1866 ff. J. J. A. Worsaae, *Nordiske Oldsager i det kgl. Museum i Kjöbenhavn*, Kjöbenhavn 1859. S. Müller, *Ordning af Danmarks Oldsager*, Kjöbenhavn 1888—96. Derselbe, *Vor Oldtid*, Kjöbenhavn 1897 (übersetzt von O. Jiriczek als *Nordische Altertumskunde*). — O. Rygh, *Norske Oldsager I—II*, Christiania 1885 (mit französischem resumé). N. Nicolaysen, *Langskibet fra Gokstad ved Sandefjord*, Christiania 1882. — H. Hildebrand, *Sven ka folket under hednatiden*, Stockholm 1872. O. Montelius, *Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit*, Berlin 1885 (übersetzt von C. Appel); in französischer Bearbeitung als *Les temps préhistoriques en Suède*, Paris 1895. *Antiqvarisk tidskrift för Sverige*, Stockholm 1864 ff. *Svenska fornminnesföreningens tidskrift*, Stockholm 1871 ff. *Kgl. Vitterhets . . . Akademiens Månadsblad*, Stockholm 1872 ff.

DIE HISTORISCHE ZEIT.

§ 5. Mit der durch die Einführung des Christentums eintretenden Veränderung in der Begräbnisart werden wir von dem getrennt, was für die vorhistorische Zeit die Hauptquelle unserer Kenntnis über Zustand und Sitten der Bevölkerung ist; Gräberfunde und Ähnliches liefern nicht länger etwas von Bedeutung und an Stelle derselben haben wir in der nächst folgenden Zeit von gleichzeitigen Zeugnissen nur vereinzelte magere Berichte von fremden Schriftstellern. Die geschriebene Literatur im Norden ist an die 200 Jahre jünger und, wie bekannt, ist es nur die norwegisch-isländische Literatur, welche eine solche Fülle und nationale Eigentümlichkeit hat, dass sie sich zu einer Schilderung des alten Lebens im Norden verwenden lässt. Die Bedenklichkeiten, welche durch den Mangel der Gleichzeitigkeit dieser Werke mit den geschilderten Begebenheiten und den Umstand geweckt werden, dass die Erzählungen von einem einzelnen Zweige des nordischen Stammes herühren, können wohl nicht ganz gehoben werden, aber man darf gewiss annehmen, dass die hierdurch überlieferten Berichte über Sitten und Gebräuche des Altertums in ihren wesentlichen Zügen richtig und allgemeingültig sind, da teils der Kulturzustand, der im 12. Jahrh. in Norwegen und auf Island herrschte, von dem Zustand vor der Einführung des Christentums nicht sehr verschieden gewesen ist, teils das Überlieferte in Folge der Beschaffenheit der Literatur selbst verhältnismässig unverdorben aus einer Zeit bewahrt ist, in der alle Nordländer auf wesentlich gleicher Kulturstufe standen. Aus sämtlichen Quellen geht hervor, dass die Bevölkerung in den drei nordischen

Reichen bei Einführung des Christentums eine Bauernbevölkerung war, hingewiesen auf die für eine solche natürlichen Erwerbsquellen: Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht und, wo die Gelegenheit sich bot, Fischerei, Jagd u. s. w. Obwohl Handelsstädte sich fanden, hatte sich ein eigentlicher Bürgerstand noch nicht ausgebildet. Die Sagas schildern uns namentlich das Leben unter den Häuptlingen und den angesehenen Bauern; dass neben diesen glücklichst gestellten (wenn nicht durch besondere Vorrechte begünstigten) Schichten der Bevölkerung zahlreiche Individuen und Hausstände in allen Stadien der Abhängigkeit und Armut gelebt haben, bis herab zu der grossen Menge der Knechte, versteht sich von selbst, aber von diesen hört man nur bei Gelegenheit. Die Sitten und Gebräuche des nordischen Altertums, sowie sie aus der altnordischen Literatur bekannt sind, werden wohl am richtigsten unter Familienverhältnisse und Lebensweise behandelt werden können, welchen hier als dritte Abteilung eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt ist.

§ 6. Die Hauptquelle für den Stoff, der hier behandelt wird, geben selbstverständlich die historischen Sagas ab, besonders die isländischen Familiensagas; aber auch die altnordische Dichtung (namentlich die Eddagedichte) und die sagenhistorischen oder erdichteten Erzählungen müssen benutzt werden, wenn auch mit erforderlicher Kritik. Hierzu kommen die Gesetze und Urkunden. Dieses reichhaltige Material ist jedoch noch keineswegs erschöpfend behandelt; die zuverlässigste Darstellung gibt R. Keyser, *Nordmændenes private Liv i Oldtiden*, Christiania 1867 (*Efterladte Skrifter* II, 2); umfassender ist R. Weinhold, *Altnordisches Leben*, Berlin 1856; zunächst für die Gesamtheit der Gebildeten bestimmt ist A. E. Holmberg, *Nordbon under hednatiden*, Stockholm 1852. 1871². Kürzere Übersichten finden sich in verschiedenen Handbüchern und Darstellungen der nordischen Geschichte aufgenommen, so in N. M. Petersen, *Danmarks Historie i Hedenold* III, Kjöbenhavn 1855. — Für vereinzelte Abschnitte innerhalb der ersten Abteilung können folgende Spezialabhandlungen hervorgehoben werden: Th. Bartholin, *Antiquitatum Danicarum de causis contemptae a Danis adhuc gentilibus mortis. Libri tres*, Havniae 1689; Sk. Thorlacius, *Borealium veterum matrimonium cum Romanorum institutis collata (Antiquitatum Borealium observationes miscellaneae spec. IV)*, Havniae 1785; L. Engelstoft, *Qvindekjønnetts huuslige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne*, Kjöbenhavn 1799; H. F. J. Estrup, *Om Trældom i Norden*, Sorøe 1823; A. E. Eriksen, *Om Trældom hos Skandinaverne (Nordisk Universitets Tidsskrift VII, 3—4)*, Kjöbenhavn 1861; A. Gjesing, *Trældom i Norge (Aannaler for nordisk Oldkyndighed, Kjöbenhavn 1862)*; Kr. Kålund, *Familielivet på Island . . . indtil 1030 (Aarb. for nord. Oldk. og Hist. 1870)*. Von rechtshistorischer Seite ist der Stoff namentlich behandelt von R. Keyser, *Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen*, Christiania 1867 (*Efterladte Skrifter* II, 1) und V. Finsen, *Den islandske Familieret efter Grágás (Ann. for nord. Oldk. 1849—50)*. Vgl. K. v. Maurer, *Über die Wasserweihe des germanischen Heidentums*, München 1880 (*Abh. der K. Baier. Akademie der Wiss. I. Cl. XV. Bd. III. Abt.*); K. Lehmann, *Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten*, München 1882; A. C. Bang, *Udsigt over den norske kirkes historie under catholicismen*, Kristiania 1887. — Innerhalb der zweiten Abteilung ist der Abschnitt von den Bauarten erschöpfend behandelt von V. Guðmundsson, *Privaiboligen på Island i sagatiden samt delvis i det øvrige Norden*, København 1889, wo zugleich Aufschlüsse über die ältere, hierher gehörige Literatur sich finden; von dieser kann besonders hervorgehoben werden E. Sundt, *Bygningsskikkene paa Landet i Norge* (Sonder-

druck aus *Folkevænnen*), Christiania 1862. — Was Dänemark betrifft, so geben Saxo und die mittelalterlichen Provinzialgesetze die ältesten Aufschlüsse, aber diese Quellen sind in Hinsicht auf das Privatleben noch wenig bearbeitet. Für eine etwas spätere Zeit, das jüngere Mittelalter, findet sich ein reiches Material, namentlich zur Schilderung des Lebens der höheren Stände, in der üppigen Volksliederdichtung; auf ihrer Grundlage ist dieser Zeitraum behandelt von V. Simonsen, *Kæmpevisernes Skildring af Middelalderens Ridder-væsen* (*Nordisk Tidsskrift for Historie, Literatur og Kunst* III, Kjöbenhavn 1829). Wieder eine etwas jüngere Zeit, wo die schriftlichen Quellen reichlicher fließen und noch viel altes bewahrt ist, wird beleuchtet in einem nach einem sehr umfassenden Plane angelegten Werke von Troels Lund, *Danmarks og Norges Historie i Slutningen af det 16. Aarhundrede*, Kjöbenhavn 1879 ff., von dessen erster Abteilung (*Indre Historie*) bis jetzt (1897) zwölf Bücher erschienen sind; hiervon können besonders hervorgehoben werden das 2. und 3. Buch über Wohnungen, welche ins Deutsche übersetzt sind unter dem Titel *Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts*, Kopenhagen 1882, und das 9. Buch über Verlobung. — Schwedens Kulturverhältnisse im Mittelalter werden ausführlich und allseitig geschildert werden, auf Grund sowohl geschriebener Quellen (besonders der Gesetze) als monumentaler Darstellungen, in dem noch nicht abgeschlossenen, illustrierten Werke von H. Hildebrand, *Sveriges medeltid*, Stockholm 1879 ff. — Im ganzen Norden haben ferner bis hinab in unsere Zeit mannigfaltige Reste von alten Sitten und Gebräuchen sich im Volke erhalten, worüber nicht wenig Aufschlüsse in topographischen Spezialabhandlungen und ähnlichen zu finden sind. Beispielsweise nenne ich: R. Gjelleböl, *Beskrivelse af Sæterslalen* (in Norwegen) *Topographisk Journal*, Christiania 1800; N. Hertzberg, *Om Bondestandens Leveemaade . . . i vore Bygder* (in Norwegen) (*Budstikken* 1821); Nicolovius, *Folkklivet i Skytts härad i Skåne*, Lund 1847; Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne*, I—II, Stockholm 1864—68. — Über die eigentümlichen Verhältnisse auf den Färöer-Inseln, wo vieles altes bewahrt ist, siehe V. U. Hammershaimb, *Færosk anthologi* I—II, Köbenhavn 1891, besonders den Abschnitt »Folkclivsbilleder« (teilweise durch O. Jiriczek in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde III übersetzt). — Reich illustriert ist Paul B. du Chaillu, *The Viking Age* I—II, London 1889, die Kulturverhältnisse des skandinavischen Nordens sowohl in der vorhistorischen Zeit als in der Sagazeit behandelnd.

I. FAMILIENVERHÄLTNISS.

§ 7. Kindheit. Das neugeborene Kind wurde unmittelbar nach der Geburt, welche, wie man annehmen darf, auf dem Fussboden vor sich ging, vor den Vater gebracht, welcher Herr über sein Leben und seinen Tod war. Bewegten Unwille, Armut, des Neugeborenen Gebrechlichkeit oder andere Gründe ihn dazu es abzuweisen, wurde es an einem abgelegenen Orte ausgesetzt und so seinem Schicksal überlassen (*at bera út barn, barna útburðr*); in der Regel wurde jedoch das Kind natürlicherweise vom Vater angenommen und nun folgte die Wasserbegießung (*at ausa vatni*), womit die Namengebung verbunden war, wie auch die Mutter jetzt das neugeborene Kind in ihre Arme nehmen und ihm Nahrung geben durfte. Wer das Kind mit Wasser begoss, scheint auch in der Regel seinen Namen bestimmt zu haben; gewöhnlich war dies der Vater, doch konnte dies Geschäft auch einem oder dem andern Freunde des Hauses zufallen und zwischen diesem

und dem betreffenden Kinde knüpfte sich dann ein starkes Band. Dem Namen folgte eine Gabe als Patengeschenk (*nafnfestr*) und, wenn der erste Zahn sich zeigte, erhielt es wieder ein Geschenk (*tannfé*). Dieselben Namen kehren häufig in demselben Geschlecht wieder, indem man die Namen nach berühmten Vorfahren wählte: dem Namen, glaubte man, folgte das Glück des früheren Trägers und den Verwandten selbst war es angelegen, dass ihre Namen gewählt wurden, damit dieselben nicht ausstürben. Die Namen sind aus den verschiedensten Gebieten genommen: Farbe, Aussehen, geistige und körperliche Eigenschaften, Arbeit, Gerätschaften, Waffen, Tiere, die leblose Natur u. s. w.; besonders häufig sind zusammengesetzte Namen, bei denen das erste Glied einen Götternamen bezeichnet, und Namen, welche mit Zusammensetzungen oder mit Ableitungen von Worten gebildet werden, die auf Kampf, Sieg, Mut und ähnliches hindeuten, so dass die nordischen Namen einer gewissen Einförmigkeit nicht entgehen. Jede Person erhielt nur einen Namen, aber der Deutlichkeit wegen wurde man, wenn es erforderlich war, zugleich als Sohn oder Tochter des Vaters bezeichnet. Zuweilen wurde man nach der Mutter benannt, besonders wenn der Vater vorher gestorben war. Ausser der Benennung nach den Vorfahren war es ausserordentlich allgemein eines Mannes Namen einen Beinamen beizufügen, hindeutend auf eine innere oder äussere Eigentümlichkeit (selten schmeichelnd), eine oder die andere Begebenheit oder komische Situation aus des Betreffenden Leben; in der Anrede konnten solche Benennungen im allgemeinen nur zum Spott angewandt werden. Dass die Geburt eines Kindes gewöhnlich die Veranlassung zu einem Gelage gab, bezeugt das norwegisch-schwedische *barnsöl* (Kindelbier), im Dänischen erhalten in der Form *barsel* (jetzt mit der Bedeutung »Niederkunft«). — Interessante Regeln für nordische Namengebung hat. G. Storm im *Arkiv f. nordisk filologi* IX. (1893) nachgewiesen. Ursprünglich war unter den germanischen Völkern nicht Benamung nach Vorfahren, sondern eine Art Namen-Variation im Gebrauch, in der Weise, dass von den zwei Gliedern des neuen Namens (Gunde-rich zum Beispiel) das erste von dem Namen eines Anverwandten geliehen, das zweite willkürlich gewählt ist, oder beide können von Namen der Anverwandten — z. B. Vater und Mutter — genommen werden, ein Glied von jenem. Was den Norden betrifft, stimmen hiermit überein Zeugnisse aus dem Beowulf und den älteren Runeninschriften. Von dem 8. Jahrh. an kann man in den skandinavischen Ländern Benamung nach Vorfahren nachweisen, und daran wahrscheinlich geknüpft den Glauben, dass — durch eine Art Seelenwanderung — derjenige, nach welchem die Benamung stattfand, in dem benannten, wiedergeboren werde. Man wählte deshalb nie (oder selten?) den Namen noch lebender Leute, sondern entweder Namen fernerer Vorfahren oder jüngst verstorbener Verwandten; falls der Vater vor der Geburt des Sohnes starb, bekam dieser unbedingt seinen Namen. Wenn der Verstorbene einen Beinamen trug, wurde gewöhnlich dieser, und nicht der eigentliche Name zur Benamung benutzt, wodurch viele neue Namen entstanden. Diese Regeln haben sich, ganz oder teilweise, in den skandinavischen Ländern lange hindurch erhalten. — Wenn die Erziehung des Kindes in der Heimat vor sich ging, wurde in vornehmen Häusern die besondere Aufsicht über dasselbe einem der untergeordneten Mitglieder des Hausstandes übertragen; zwischen dem Kleinen und seiner Pflegemutter (*fóstra*) oder seinem Pflegevater (*fóstri*) knüpfte sich ein Band fürs ganze Leben. Aber ausserordentlich häufig scheint es vorgekommen zu sein, dass das Kind in zartem Alter zur Erziehung (*fóstr*) aus dem Hause geschickt wurde. Dass auch in solchen Fällen die Erziehung

ursprünglich als ein Vertrauensamt betrachtet worden ist, mit dem Untergebene betraut wurden, kann daraus geschlossen werden, dass der allgemeinen Anschauung zufolge der, welcher eines Andern Kind aufzog, sich als dessen Untergebenen anerkannte. Doch hat diese Art Erziehung gewöhnlich den Charakter eines angetragenen Freundschaftsbeweises und wird in vielen Fällen von einem Gleichgestellten gewährt, oft jedoch natürlicherweise auch von Leuten, welche dadurch den Schutz Mächtigerer zu erlangen wünschen. Gegenüber solchen Pflegeeltern fühlte sich nämlich das Geschlecht des Kindes sehr verpflichtet und es hegte selbst gewöhnlich grosse Liebe zu den Pflegeeltern. Für den Einfluss des Pflegevaters auf das Adoptivkind zeugt das Sprichwort *fjórðungi bregðr til fósturs* (um ein Viertel artet man dem Pflegevater nach). Eine besonders festliche Form ein Kind zur Erziehung (oder möglicherweise eher an Kindes statt) anzunehmen scheint dies gewesen zu sein, es auf die Knie zu setzen (*knésetja*) d. h. auf den Schoß zu nehmen. Über Legitimation, vgl. § 10. Kinder, welche zusammen erzogen wurden, vereinigten sich gewöhnlich in lebenslänglicher Freundschaft, so dass das Wort *fóstbróðralag*, das ursprünglich die zwischen solchen entstandene Vereinigung bezeichnet, dazu kam, einen zwischen Männern unter besonderer Feierlichkeit geschlossenen Freundschaftsbund zu bedeuten (vgl. § 8). Selbst in jener von aller Weichlichkeit so entfernten Zeit war doch Rücksicht auf des Kindes Bequemlichkeit und Vergnügen keineswegs ausgeschlossen: Windeln, Wiegen und Spielzeug werden erwähnt. In der Erziehung herrschte grosse Freiheit: Knaben und Mädchen tummelten sich frei untereinander und mit den gleichaltrigen Kindern der Knechte des Hofes, von welchen zuweilen eins bereits bei der Geburt dem jungen Herrenkinde geschenkt war. Bald begann man im Spiel die Wirksamkeit der älteren nachzuahmen; es dauert nicht lange und der Knabe beweist durch sein Auftreten, dass er sich als Mann fühlt. Vom Leben des Mädchens in der Kindheit und ersten Jugend bis zum Eintritt des Liebesverhältnisses hören wir nur wenig. Selbst vor dem 12. Jahr, welches ursprünglich das Mündigkeitsalter für Knaben war, findet man viele Beispiele von grossem Eigensinn, aber zugleich von Selbstgefühl und zeitig erwachter Vernunft; sogar ein noch so anmassendes Auftreten des Jungen (ein von ihm begangener Todschatz z. B.) scheint kaum gemissbilligt worden zu sein; die Freude über jedes Zeichen, dass der Knabe einen kecken und unbiegsamen Charakter entwickeln würde, überwand leicht den Ärger darüber, dass es zeitweise beschwerlich fallen konnte, mit ihm zu thun zu haben. Das Mündigkeitsalter für Knaben wurde später vom 12. auf das 15., in Island das 16. Jahr verlegt, und für das allgemeine Bewusstsein hörte wohl auch die Kindheit im Laufe dieser Jahre auf.

§ 8. Jugend. Als das eigentliche Jünglingsalter sah man jedoch gewiss das Alter von 18 Jahren an. In diesem Alter hatte der Jüngling eine kräftige körperliche und geistige Entwicklung erlangt. Seine Erziehung hatte vornehmlich die körperliche Ausbildung im Auge gehabt, ohne doch geistige Fertigkeiten ganz bei Seite zu setzen; die auf beiden Wegen erworbenen Fertigkeiten nannte man zusammen *íþróttir* (Sing. *íþrótt*). Ein wohl ausgebildeter Jüngling musste Meister sein im Gebrauch der Waffen, im Reiten, Schwimmen u. s. w., tüchtiger Jäger und Handwerker, kundig im Würfelspiel und gesellschaftlicher Unterhaltung; besonderes Ansehen verschaffte Kenntnis der Runen, Verständnis der Dichtkunst, Kenntnis der Gesetze und Beredsamkeit; zu allererst verlangte man Kraft und Stärke, Abhärtung und Todesverachtung. Man trieb darum mit vielem Eifer mehrere Arten ziemlich gewalthätiger und oft blutiger Spiele, man härtete den Leib gegen Kälte

und Hitze, Wunden und Schmerzen, die Seele gegen Gemütsbewegungen ab, man gewöhnte sich ohne Furcht dem Tode ins Angesicht zu sehen und eine Ehre darin zu suchen, wenn man das Leben bei gefährlichen Unternehmungen aufs Spiel setzte. Unter solchen Verhältnissen wurde die Heimat für den Jüngling leicht ein allzu enger Tummelplatz. Er brach auf, wurde eines Häuptlings Dienstmann und nahm an dessen Heereszügen teil oder ging auf eigene Hand auf Vikingszüge aus, überwinterte bei seinen Gastfreunden, bestand gefahrvolle Abenteuer, um diese zu beschützen, und konnte dann nach Verlauf einiger Jahre mit Ruhm und ehrenvoll erworbenen Kostbarkeiten in die Heimat zurückkehren. Zur gegenseitigen Unterstützung in den vielen Gefahren, welche ein solches Leben mit sich führte, diente der Abschluss von Blutsbrüderschaften (*fóstrbróðralag*) zwischen zwei oder mehreren Männern. Die Betreffenden, welche mit feierlichem Eid gelobten, einander zu rächen, einander zu unterstützen, ja vielleicht sogar ursprünglich einander nicht zu überleben, stellten sich unter einen ausgeschnittenen Rasenstreifen, der an beiden Enden mit dem Boden zusammenhing, und liessen ihr Blut zusammenlaufen, dass es sich mit Erde vermischte, alles zum Zeichen, dass sie sich als Brüder fühlten, als Söhne einer gemeinsamen Mutter (der Erde). Sie wurden jetzt geschworene Brüder (*eiðbróðr, svarabróðr*); aber da eine solche Verbindung, wie man annehmen kann, besonders oft von Männern eingegangen wurde, die als Kinder zusammen erzogen waren, wurde *fóst-bróðr* (Sing. *-bróðir*) die allgemeine Bezeichnung für solche Eidesbrüder; vgl. M. Pappenheim, *Die altdänischen Schutzgilden*, Breslau 1885, § 2, besonders S. 31—33, 36, und V. Guðmundsson, *Fóstrbróðralag* (in *Þrjár ritgjörðir* etc., Kph. 1892). Eine eigentümliche Stellung nahmen einzelne von den Jünglingen ein, welche in ihrer Jugend träge und stumpf waren und den Tag über in der Asche am Feuer lagen, die sogenannten Kohlenbeisser (*kolbitar*), bis sie bei besonderer Veranlassung erweckt wurden und als Männer mit übermenschlicher Kraft auftraten. Die Erziehung der Mädchen ging selbstverständlich zunächst darauf aus, sie an die Teilnahme an den häuslichen Geschäften zu gewöhnen. Sie setzten eine Ehre darein sich durch kunstvolle Handarbeiten auszuzeichnen; gewöhnlich war auch die Heilkunde den Frauen vorbehalten. Der Gebrauch der Waffen scheint, jedenfalls in der historischen Zeit, ausschliesslich den Männern überlassen worden zu sein. Dagegen war es nicht ohne Beispiel, dass Frauen sich in der Dichtkunst versuchten.

§ 9. Heirat. Aus der Schilderung der Sagas geht hervor, dass die jungen Mädchen sich frei bewegen, an gesellschaftlichen Zusammenkünften und dergleichen teilnehmen konnten. Doch scheint eine so angeknüpfte Bekanntschaft zwischen den jungen Leuten selten die Einleitung zur Ehe gewesen zu sein. Die Ehe war ein reines Geschäft, bei dessen Eingehen die Erotik am liebsten als ein störendes Moment betrachtet worden zu sein scheint. Für die Männer war wohl die Zeit sich zu verheiraten in der Regel auch erst in reiferem Alter, nachdem die unruhigen Jugendjahre zu Ende waren, wogegen allerdings die Weiber öfter in einem noch sehr jugendlichen Alter verheiratet wurden. Der Mann war, wie man annehmen darf, in der Regel vollständig frei in seiner Wahl, aber häufig leitete einer oder der andere seiner nächsten und ansehnlichsten Verwandten die Sache dadurch ein, dass er ihn aufforderte sich zu verheiraten, ihm eine passende Partie bezeichnete und ihm anbot, die Sache in Ordnung zu bringen; hier liess auch der Jüngling sich gern vom Rate Älterer und Verständigerer leiten, ja liess sie die Sache ganz abmachen, so dass er nicht einmal mit dem Aussehen

seiner Zukünftigen sich vor der Abmachung bekannt machte. In vielen Fällen waren politische Rücksichten der vornehmste oder einzige Beweggrund zu einer Heirat, aber in jedem Falle galt es, eine passende Partie (*lafuraði*) zu finden, also für einen vornehmen Jüngling ein Mädchen aus angesehenem und wohlhabender Familie, selbst körperlich und geistig wohl ausgestattet. Eine auf nähere Bekanntschaft gegründete gegenseitige Zuneigung vor der Abmachung gehörte zu den grossen Ausnahmen. Alles, was dem glück, was mit einem modernen Ausdruck ein länger fortgesetztes Kourmachen genannt werden könnte, setzte den Vater oder Vormund des Mädchens in grosse Unruhe und brachte ihn sogleich dazu zu glauben, dass der Betreffende sie verführen wollte. Eine solche Einleitung einer Heirat war so übel angesehen, dass die Väter hinreichend Veranlassung fanden, eine in jeder Hinsicht passende Partie auszuschlagen, wenn das Verhältniss der jungen Leute auf Grund wiederholter Besuche des Jünglings in den Mund der Leute gekommen war. Noch schlimmer als häufige Besuche scheinen Liebeslieder (*mansongsvisur*) aufgenommen worden zu sein; das isländische Gesetz bestimmt sogar die Acht für die Dichtung eines solchen. Die Stellung des Weibes im Liebesverhältnis ist in hohem Grade passiv. Von einer Auswahl von ihrer Seite hört man selten, sei die Rede von der Ehe oder von loseren Verbindungen, wo Widerstandskraft von ihrer Seite weder erwartet zu werden, noch sich geltend zu machen scheint; die Strafe des Gesetzes und die Rache des beleidigten Geschlechtes, waren es, welche den Verführer zurückhalten mussten. Bei der Wahl des Gatten war das Weib auch rechtlich ohne allen Einfluss. Ihr Vormund (*giptingarmaðr*) konnte sie zur Ehe zwingen, und wir sehen auch in der Regel den Vater seine Tochter ungefragt verheiraten; wenn er ausnahmsweise die Abmachung auf ihrem eigenen Willen beruhen liess, geschah dies in Erkenntnis ihres stolzen und unbiegamen Charakters oder auf Grund besonderer Achtung und Liebe. Können wir den Sagas glauben, so waren doch unglückliche Ehen keineswegs allgemein. Das Mädchen musste nach der Anschauung der Zeit diese Art von Verheiratung als eine Sache betrachten, die ganz in der Ordnung war. Die unglücklichen Ehen rühren namentlich von dem Missvergnügen der Frau her, keine passende Partie gemacht zu haben, d. h. keinen Mann zu haben, der dem Stande wie den körperlichen und geistigen Verhältnissen nach in einer Reihe mit ihr stand; in solchen Fällen war es gewöhnlich das Vermögen des Bewerbers, das den Vater dazu gebracht hatte, den Mangel der übrigen Bedingungen zu übersehen; die Tochter ist um des Geldes willen verheiratet (*gefn til fjár*). Freier gestellt war doch die Wittve und die geschiedene Frau, obwohl auch hier die nächsten Verwandten einen bedeutenden Einfluss hatten.

Die Heirat (*kvánfang*, *gipting*) wurde unter Beobachtung gewisser Formen eingegangen, welche nicht versäumt werden durften. Wenn der junge Mann sich eine Braut ausersehen hatte, zog er zur Bewerbung (*bónorð*) zu ihrem Vater oder nächsten Verwandten, um mit ihm den Vertrag (*festar*) abzuschliessen, eine Handlung, welche eine notwendige Voraussetzung für jede rechtsgültige Ehe war. Er wurde von seinem Vater oder einem seiner Verwandten oder Freunde, oft auch zugleich von einem grösseren Gefolge begleitet. Gewöhnlich führte einer seiner Begleiter das Wort für ihn. Die Heirat wurde als eine Art Kauf (*kaup*) bezeichnet, wobei der Bräutigam für eine gewisse Summe seine Braut von ihrem Vormund kaufte; bei dem Verträge wurde die nähere Verabredung und die verpflichtende Übereinkunft betreffs dieses Handels getroffen. Die Grösse der Kaufsumme (*vundr*),

welche nach dem Eingehen der Ehe der Braut zufiel und ohne deren Ent- richtung keine Ehe rechtsgültig war, die Mitgift (*heimanfylgja*), die der Braut von ihrem Vater oder Vormund bezahlt wurde, und mehrere ähnliche Ab- gaben mussten jetzt verabredet werden, wie auch der Ehegatten gegenseitige Vermögensverhältnisse überhaupt, wenn Vermögensgemeinschaft sein sollte, und in solchem Falle von welcher Art. Wenn der Freier nicht hinreichend gut gestellt war, so mussten die Verwandten ihn aussteuern, so dass er eine passende Partie darbieten konnte. Gleichzeitig wurde die Zeit für die Hoch- zeit festgesetzt. Hatte der Freier eine längere Reise zu machen oder lagen andere wichtige Gründe vor, so konnte diese auf mehrere Jahre hinausge- schoben werden; im entgegengesetzten Fall wurde sie im Laufe desselben Jahres abgehalten, oft mit nur kurzer Frist. Die gewöhnliche Zeit war wohl der Herbst oder der Anfang des Winters. Die eigentliche Verlobung ging so vor sich, dass der Freier, nachdem die Übereinkunft in Gegenwart von Zeugen verkündigt worden war, zum Vormund der Frau trat, welcher mit Handschlag ihm die Frau verlobte, während beide Parteien sich Zeugen des Vertrages wählten. Diese war nun für beide Teile rechtlich bindend. Die Verlobung ist wahrscheinlich ziemlich allgemein durch ein Gelage (*festaröl*) gefeiert und durch eine Gabe (*festargjöf*) ausgezeichnet worden, welche von dem Freier, der durch die Verlobung *festarmaðr* wurde, seiner *festarkona* über- reicht wurde. Am häufigsten fand die Hochzeit (*brúðhlaup*, *brúðkaup*) bei dem Vater der Braut statt, zuweilen jedoch auch bei dem Vater des Bräuti- gams und dann hauptsächlich als ein Entgegenkommen ihm gegenüber; war der Vertrag abgeschlossen und die Brautkaufsumme bezahlt, so war sie noch als dritte Hauptbedingung für eine rechtsgültige Ehe übrig. Die wichtigste Ceremonie bei dieser Gelegenheit war unzweifelhaft, dass das Brautpaar im Beisein von Zeugen in dasselbe Bett geführt wurde, wodurch sie Ehegatten (*hjón*) wurden. Bei Veranlassung der Hochzeit wurde ein Gelage gehalten, welches grosse Kosten und lange Vorbereitung erforderte und welches häufig mehrere Tage hindurch für die in grosser Menge Eingeladenen dauerte. Den Hauptteilnehmern am Gastmahl wurden Plätze nach einer bestimmten Regel angewiesen, so dass der Bräutigam (*brúðgumi*) auf dem Hochsitz auf der vornehmsten der zwei langen Bänke sass mit den von ihm Eingeladenen auf beiden Seiten, der nächste Verwandte der Braut auf dem Hochsitz auf der geringeren Bank mit den von ihm Eingeladenen auf beiden Seiten, die Braut (*brúðr*) mitten auf der Querbank mit den anwesenden Frauen auf beiden Seiten; ihr Haar, welches sie bis dahin als Unvermählte offen ge- tragen hatte, wurde jetzt von einem Tuch (*lín*) bedeckt. Den Tag nach der Hochzeit nahm die Frau die sogenannte Morgengabe (*morgungjöf*) ihres Bräutigams entgegen. Ursprünglich scheint am Morgen nach der Hochzeits- nacht der jungfräulichen Braut ein Geschenk (*línfé*) gewährt zu sein, der sich verheiratenden Wittve dagegen am Hochzeitsabend ein entsprechendes, aber anders benanntes (*bekkjargjöf*).

Nach den Zeugnissen, welche die mittelalterlichen Quellen liefern, waren die Verhältnisse in Schweden in dieser ganzen Periode noch wenig ab- weichend. Auch hier wurde die Ehe nicht wie eine Privatsache zwischen den Beiden, sondern wie eine Verbindung zwischen zwei Geschlechtern be- trachtet, welche mit umständlichen und formellen Verhandlungen eingeleitet werden musste. Dem Vertrag geht ein Besuch des Freiers bei dem Vor- mund des Mädchens vorher, wobei er seinen Antrag vorbringt; im Falle einer günstigen Antwort wird eine Zusammenkunft verabredet und erst da geht die Verheiratung vor sich. Hier treffen sich der Freier, der Vormund

des Mädchens und die Zeugen, dagegen in älterer Zeit nicht notwendigerweise die Braut selbst. Auch nach schwedischem Gesetz wurde die Hausfrau ursprünglich mit einer Summe ('mund') erkauft, doch begann diese Aussteuer Namen und Bedeutung zu verlieren und hatte in jedem Falle ausschliesslich den Charakter eines Geschenks, welches der Mann der der-einstigen Hausfrau gelobte, welcher dann gleichfalls von Hause eine Mitgift angesagt wurde. Ein fester Brauch war es, dass die Verbindung durch einen Handschlag zwischen Bräutigam und Braut bekräftigt wurde, begleitet von einigen formellen Worten von Seiten der betreffenden Parteien. Von den anwesenden Verwandten wurden bereits auf der Versammlung 'Freundesgaben' entrichtet. Die Hochzeit, welche meist binnen einem Jahre nach der Verlobung gefeiert wurde, fand im Hause des Mannes statt; sechs Wochen vorher mussten die Abmachungen mit dem Vormund der Braut getroffen sein. Die Braut wurde von einer formellen Gesandtschaft abgeholt, woran der Bräutigam keineswegs immer teilnahm; bei der Ankunft im Hause der Braut wurde den Fremden Friede zugesichert und die Braut nahm gewisse Geschenke entgegen. Während des folgenden Gastmahls trug einer der Verwandten des Bräutigams auf die Auslieferung der Braut an und ihr Vormund wandte sich dann zu ihr, die besonders vom Gesetz geschützt auf der Brautbank Platz genommen hatte, mit einem feierlichen Formular, wodurch er sie zu dem vollen Rechte einer Hausfrau vermählte. Nachdem das Trinkgelage noch eine Zeitlang fortgesetzt war, wurde das Zeichen zum Aufbruch gegeben und die Braut mit ihrem Gefolge begab sich jetzt mit den Leuten des Bräutigams fort. Ziemlich früh scheint kirchliche Trauung durchgedrungen zu sein: der Zug ging dann vom Hause der Braut zur Kirche und erst nach beendeter Trauung, wobei sowohl Brautkrone als Brauring in Anwendung kamen, von dort zum Hause des Mannes, zum Hochzeitshofe. Noch erhaltene schwedische Gebräuche können darauf hindeuten, dass der Neuvermählten erster Gang bei der Ankunft in der neuen Heimat zum Herdfeuer ging, doch wird nichts dergleichen in mittelalterlichen Quellen erwähnt. Im Hause des Mannes begann jetzt das eigentliche Hochzeitsmahl, das in Schweden wie anderwärts überreichlich und langdauernd war. Die endliche Vollziehung der Ehe geschah damit, dass die Neuvermählten am Abend in das gemeinschaftliche Bett gingen. Tags darauf erhielt die Hausfrau ihre Morgengabe, welche später den Kindern als mütterliches Erbe zufiel. — In Betreff Dänemarks geht es aus verschiedenen Stellen bei Saxo hervor, dass die Braut vor Alters gekauft wurde; in den mittelalterlichen Gesetzen sind hiervon nur schwache Spuren erhalten und besondere Gebräuche bei der Heirat werden fast nicht erwähnt. Des Mädchens Vormund hatte über die Verheiratung zu verfügen, welche jedoch nicht gegen ihren Willen geschehen durfte; kann man in dieser Hinsicht Saxo Glauben schenken, so nahm man in alter Zeit sogar ausserordentliche Rücksicht auf den Willen der Tochter, und die bei ihm auftretenden Frauen haben durchgängig freie Wahl. Auch in den Volksliedern, wo selbstverständlich die Erotik eine grössere Rolle spielt, wird die Einwilligung der Verwandten als der erste und notwendigste Schritt der Ehe vorausgesetzt; darauf gab der Freier seiner Auserkorenen Brautgeschenke und ein Brautmahl wurde gehalten; endlich folgte die kirchliche Trauung mit zugehörigem Hochzeitsmahl, das Brautpaar wurde zu Bett geleitet und am nächsten Morgen forderte die Braut ihre Morgengabe. Ausführlich kennen wir die Verhältnisse aus dem 16. Jahrhundert und sehen da den alten Charakter der Heirat voll bewahrt, nur von einem religiösen Firmiss überzogen. Das Eingehen der Ehe ist wie

früher ein vorsichtig abgeschlossener Handel mit Missbilligung jeder Liebenschaft, ja die Unfreiheit der jungen Leute scheint unter dem Druck der tonangebenden Geistlichkeit nun mehr hervorgetreten zu sein als früher. Die Werbung erfolgt durch Fürsprecher, im Beisein von Zeugen, ohne dass der Freier selbst eine hervorragende Rolle spielt; nachdem die notwendigen Verhandlungen zu Ende gebracht sind, folgt die feierliche Vermählung und schliesslich die Hochzeit, bei welcher kirchliche Trauung vom Schluss des Jahrhunderts an obligatorisch wurde. Ja noch bis in dieses Jahrhundert findet man im Bauernstande in ihren Hauptzügen Verheiratung und Hochzeit in der alten Form erhalten. Während ursprünglich dem Gesetz zufolge eheliches Zusammenleben vor der Hochzeit mit Strafe belegt war, betrachtete man später, so in Dänemark im 16. Jahrh. und im Volke noch in unsern Tagen, die Verlobung als Zeitpunkt des beginnenden ehelichen Zusammenlebens. Eine weit verbreitete Form heimlicher Zusammenkünfte zwischen den Jünglingen und Mädchen, wodurch Bekanntschaft gestiftet und eine Ehe eingeleitet wurde, war die sogenannte Nachtwerbung, bei der das junge Mädchen Sonnabend Abend den Besuch ihres Freiers im Bette empfing; — ursprünglich nordisch ist jedoch der Brauch kaum, jedenfalls kennt man aus der mittelalterlichen Litteratur kein Zeugnis dafür.

Unter den norwegischen Bauern scheinen sich bis in unsere Tage ausser Reminiscenzen der Hochzeitsgebräuche aus der Sagazeit (Brautkauf u. s. w.) Spuren noch älterer Gewohnheiten gehalten zu haben, so die Einleitung der Ehe mit scheinbarer Feindschaft zwischen den betreffenden Parteien, so dass der Freier sich den Zugang zum Hause der ausersehenen Braut gleichsam erzwingen muss, wo die Braut, nachdem die Werbung stattgefunden hat, aus ihrem Versteck hervorgeführt und mit Gewalt zum Bräutigam gebracht wird u. s. w. Als im Laufe des 13. und 14. Jahrh. in Norwegen die kirchlich gegründete Ehe das Normale wurde, folgte der Verlobung das Aufgebot zur Ehe in der Kirche, darauf Hochzeit mit Segnung des Brautringes und folgender Trauung des Brautpaares vor der Kirchenthür, schliesslich im Hochzeitshause Segnung des Mahles und Ehebettes durch den Priester.

§ 10. Ehe (*hjúskaþr*). War auch die Hausfrau ungefragt, durch eine Art Verkauf in den Besitz des Mannes gekommen und stand sie auch dem Gesetz zufolge unter seiner Vormundschaft, so nahm doch die verheiratete Frau, die Hausfrau (*húsfreyja*) eine angesehene und selbständige Stellung an der Seite des Hausherrn (*bóndi, húsbóndi*) ein. Ihr kam die Leitung des inneren Hauswesens (*ráð fyrir innan stökk*) zu; sie sollte den eigentlichen Haushalt führen, die Nahrungsmittel unter ihrer Aufsicht haben, deren Zubereitung und Austeilung besorgen; die Schlüssel zu des Hauses Vorratskammer und Truhe, von ihr an der Seite getragen, waren das Zeichen ihrer hausmütterlichen Würde. Weiterhin sollte sie die Aufsicht über die weibliche Dienerschaft des Hofes, Dienstoffrauen und Knechtsfrauen, haben und darauf sehen, dass die weiblichen Arbeiten im Hause, wie Weben, Wollarbeiten und ähnliches, richtig ausgeführt, zugleich dass die Wartung der Männer, welche den Frauen des Hauses oblag, ordentlich besorgt wurde. Bei der Annahme von Dienstleuten hatte die Hausfrau eine gewichtige Stimme, wie sie auch dieselben belohnen und strafen konnte. Die Liebe, deren Entstehen vor der Hochzeit die Verhältnisse meist ausschlossen, scheint den Sagas zufolge sich bei den Neuvermählten häufig und rasch eingefunden zu haben; viele Beispiele unverbrüchlicher Treue zwischen Ehegatten sind uns überliefert und die Tugend der Hausfrau scheint untadelhaft gewesen zu sein. Nicht selten nimmt bei der Hausfrau das Kräftig-umbiegsame,

Thätige, Charakterfeste auf Kosten des Weiblichen stärker überhand, als es uns jetzt ansprechend erscheint, aber solche Weiber, welche mit dem Namen *skprunger* bezeichnet werden, werden stets mit ungeteilter Bewunderung erwähnt. Eine solche Frau hatte grossen Einfluss auf ihren Mann: der Mann hört auf den Rat der Hausfrau, oft mit Recht, aber er kann auch in Fällen nachgeben, wo er Festigkeit hätte beweisen sollen. Ist der Mann eines gewaltsamen Todes gestorben, so ist sie es, die am allereifrigsten zur Rache treibt. Im ganzen scheint der Mann im täglichen Zusammenleben der Ehegatten, weit entfernt auf tyrannische Weise aufzutreten, gerade in hohem Masse auf den Charakter der Hausfrau Rücksicht genommen und sich danach gefügt zu haben; körperliche Züchtigung finden wir nur selten angewandt und dann darauf eingeschränkt, dass der Mann sich hinreissen lassen kann, der Frau einen Backenstreich zu geben; und immer wurde so etwas von der Frau als eine grosse Kränkung betrachtet, die schwer verziehen werden konnte. Misshandlung von Frauen, geschweige Todschatz, sah man als Bubenstück an, gleichwie es auf der andern Seite für eine grosse Schmach gehalten wurde, Schläge von Frauen zu erhalten, Schläge, welche also nicht gerächt werden konnten, welche man sich aber auch wohl nur durch sehr verächtliches Benehmen zuzog. Einen zur Selbständigkeit der Hausfrau mitwirkenden Grund könnte man versucht sein in der grossen Leichtigkeit zu suchen, mit welcher sie (jedenfalls nach den Sagas) Scheidung (*skilnaðr*) mit Zurückerstattung ihres Vermögens erlangen konnte. Ehescheidung ist unzweifelhaft, wenn die Gesinnung der Eheleute nicht übereinstimmte oder eine ernstlichere Disharmonie unter ihnen entstand, sehr häufig gewesen; welche Gründe von Scheidung man für jeden der Ehegatten als gesetzlich angesehen hat, ist dagegen schwer mit Bestimmtheit zu sagen; in den Berichten der Sagas ist es meist unmöglich zwischen dem streng Gesetzlichen, dem Billigen und dem bloss Willkürlichen zu scheiden. Die Freilicht zur Scheidung erscheint zur Zeit der Sagas fast uneingeschränkt; die in den Sagas vorkommenden Fälle haben so verschiedene und zum Teil wenig bedeutende Ursachen, dass es schwierig ist, gewisse einschränkende Bedingungen aufzustellen; es scheint sogar, dass ein einfacher Zwist zwischen den Ehegatten oder der Wille des Schwiegervaters ein zureichender Grund gewesen ist die Ehe zu lösen. Waren beide Ehegatten einig, so entstanden natürlicherweise keine Schwierigkeiten, kaum auch, wenn der Mann, im Falle er seine Frau fortsandte, ihr Vermögen auszahlte; verlangte die Frau die Scheidung, so wurde dagegen die Sache schwieriger und in wie weit sie die Auszahlung ihres Vermögens erreichte, hing wohl zunächst von dem gegenseitigen Machtverhältnis zwischen den Familien der betreffenden Ehegatten ab, zwischen denen bei der Scheidung sehr oft ein mehr oder weniger feindliches Verhältnis entstand. Als charakteristisch für die Auffassung der Zeit kann hervorgehoben werden, dass es als gesetzlicher Scheidungsgrund betrachtet wurde, wenn einer der Ehegatten Kleider getragen hatte, welche sich für des betreffenden Geschlecht nicht passten. Isolierte Spuren der fernen vorhistorischen Zustände einer roheren Zeit begegnen uns in vereinzelten Berichten, welche eine weit untergeordnetere Stellung für die Hausfrau andeuten: mit der Verpflichtung dem verstorbenen Ehegatten in den Tod zu folgen, rechtlos dem Manne gegenüber, von dem sie willkürlich vertauscht, verkauft, getötet werden konnte. Öfter begegnete es wohl in heidnischer Zeit, dass die Hausfrau einem Manne unter Drohung des Zweikampfs abgedrungen wurde. Vielweiberei wird in der Sagaliteratur nur ausnahmsweise bei einzelnen fürstlichen Personen erwähnt.

Während von der Hausfrau unbedingte Treue verlangt wurde, war es vollständig gesetzlich, dass der Mann ausser der Ehe zugleich mit einer andern Frau zusammenlebte, sich eine Konkubine (*frilla*) hielt, und hierin sah die Zeit gar nichts anstössiges. Häufig war dies eine Knechtsfrau, entweder eine vom Hofe oder eine, welche gerade in der Absicht gekauft wurde, als Konkubine zu dienen. Wo es sich machen liess, hatte der Hausherr sie auf einem eigenen Hofe wohnen; das Verhältnis zwischen ihr und der Ehefrau war nämlich alles andere eher als freundschaftlich. Die Dauer der Verbindung hing vom Gutdünken des Mannes ab und die Behandlung, welche sie erhielt, war selbstverständlich nach den Umständen höchst verschieden. Des Vaters Verhältnis zu den Bastarden (*laungetin borm*) war zum grossen Teile abhängig vom Charakter der Hausfrau und ihrem Einfluss auf ihn, vom Stand der Konkubine, von der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes u. s. w. Der Unwille der Hausfrau gegen die Konkubine übertrug sich nämlich sehr oft auf deren Abkömmlinge, die Ehefrau konnte sogar ihren Mann bewegen das neugeborene Kind der Nebenfrau aussetzen zu lassen. Ist das Kind hübsch und entwickelt sich gut, so fasst der Vater ganz natürlich Liebe zu ihm, so dass er wünscht es zu legitimieren (*leida i ætt*), wodurch es erberechtigt wurde; aber hierzu gehörte die Zustimmung des nächsten Erben. Hatte man diese erlangt, so ging die Handlung mit gewissen, in den norwegischen Gesetzen genau vorgeschriebenen Formalitäten vor sich, wobei unter anderm bei einem zu dieser Veranlassung veranstalteten Gastmahl die Betreffenden, der eine nach dem andern in einen Schuh traten, welcher aus der Haut von dem rechten Vorderbein eines frisch geschlachteten dreijährigen Ochsen gemacht war. Dagegen stand es dem Vater frei ein uneheliches Kind als das seinige anzuerkennen; schon hierdurch wurde dessen Stellung wesentlich verbessert und er konnte ihm bis zu einem gewissen Betrag Geschenke machen. (Vergl. K. v. Maurer, *Die unächte Geburt nach altnord. Rechte*, Sitzungsberichte der k. Baier. Akad. der Wiss. 1883.)

§ 11. Familie. In der Regel tritt in den Sagas ein schönes Verhältnis zwischen dem Vater und den erwachsenen Söhnen hervor; mit grosser Freiheit im Auftreten verbinden sie Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Vater. Oft übertrug der Vater noch bei Lebzeiten, namentlich wenn er etwas bejahrt geworden war, einem oder mehreren seiner Söhne ganz oder teilweise die Verwaltung des Hofes. Zuweilen jedoch werden Fälle erwähnt, wo das Verhältnis zwischen Vater und Sohn weniger gut war, entweder auf Grund von Charakterschiedenheiten oder anderen besonderen Ursachen. Es konnte sogar geradezu Feindschaft zwischen Vater und Sohn entstehen, was jedoch immer als im hohen Grade ungebührlich und skandalös angesehen wurde. Wie auch das Verhältnis zwischen Vater und Söhnen gewesen war, so blieb doch im Falle eines Mordes Rache oder Einforderung der Busse dem Überlebenden eine heilige Pflicht. Die Sagas haben viele Beispiele des Eifers bewahrt, mit dem man sich bestrebte diese Pflicht zu erfüllen. Oft wird mit starken Farben der vernichtende Kummer gemalt, welchen ein alter Mann beim Morde des Sohnes fühlt, wenn er nicht Hoffnung hat Ersatz für ihn zu bekommen, und die plötzliche körperliche und geistige Kraft von der er durchströmt wird, wenn sich Aussicht auf Rache zeigt, und noch mehr, wenn sie vollzogen wird. Für die Söhne war Rache die erste unabweisbare Pflicht. Zuweilen bewies sich die Dichtkunst als das beste Mittel den drückenden Schmerz über den Verlust eines geliebten Sohnes zu erleichtern. Das gegenseitige Verhältnis der Mutter und der Söhne scheint

etwas sehr Zärtliches gehabt zu haben. Als Wittve wohnte die Mutter in der Regel mit einem oder mehreren ihrer Söhne zusammen und leitete die innere Haushaltung, so lange sie unverheiratet waren. Liegt der Vater ungerächt, so tritt oft die Mutter auf und reizt zur Rache. — Unter den Kindern konnten ab und zu Idioten (*fißl*) vorkommen. Sie scheinen fast wie Tiere angesehen worden zu sein; doch erkannte man die Verpflichtung an, sie am Leben zu erhalten. — Für besondere Achtung des Greisenalters als des durch Weisheit und Erfahrung ausgezeichneten Alters liegen nicht viele Zeugnisse vor. Das am meisten bei ihm in die Augen Fallende, die Abnahme der Seelenstärke und das dazu auftretende Nachgeben den eigenen Gefühlen gegenüber, worin etwas Weibisches war, zugleich mit der körperlichen und geistigen Schwächung konnte ein Volk mit der in den Sagas hervortretenden Lebensanschauung nicht dazu aufmuntern. Daher findet sich in der Darstellung der Alten in den Sagas mehr eine Art Mitleid oder gutmütiger Spott als Ehrfurcht; um so mehr wurde der bewundert, der trotz höheren Alters seine Kraft ungeschwächt erhalten konnte. Nicht selten war das Greisenalter bei den Männern mit Eigensinn oder Bosheit verbunden. Bei den Frauen nahm man an, dass oft eine Gabe der Voraussicht unter einem scheinbaren Kindischwerden verborgen war. Im Gegensatz hierzu muss doch hervorgehoben werden, dass der schwedische Schriftsteller Olaus Magnus († 1558) von den nordischen Völkern am Schluss des Mittelalters bemerkt, dass man den Alten dort eine ausserordentliche Ehrerbietung bewiese. Eine Spur der barbarischen Auffassung einer längst verschwundenen Zeit über das Verhältnis zu den Alten kann vielleicht in vereinzelt Erzählungen bei Saxo und in den Sagas gesucht werden, Hungersnot habe den Vorschlag veranlasst die alten abgelebten Leute zu töten. — Das Verhältnis zwischen den Geschwistern oder richtiger den Brüdern, da namentlich diese erwähnt werden, scheint in der Regel gut gewesen zu sein. Zuweilen schliessen sich alle Brüder nahe zusammen oder ein Bruder nimmt in allen wichtigen Sachen besondere Rücksicht auf den anderen, den leitenden; selbstverständlich konnte auch Uneinigkeit, z. B. wegen des Erbes, entstehen, besonders zwischen Halbbrüdern oder wenn der eine ein unehelicher Sohn war; auch konnte Charakter- oder Machtverschiedenheit ein dauernd kaltes Verhältnis herbeiführen. Das Verhältnis zwischen den Brüdern hatte keinen Einfluss auf die Verpflichtung einander zu rächen und, ehe die Rache vollzogen war, lag ein schwer lastender Druck auf dem Überlebenden. — Dasselbe Band, welches Eltern und Kinder und Geschwister unter einander verband, verknüpfte auch das ganze Geschlecht (*att*), so weit die Verwandtschaft gerechnet wurde, obwohl natürlicherweise ihre Stärke gradweise abnahm. Verwandter (*frændi*) war der gemeinsame Name, womit man ihr gegenseitiges Verhältnis bezeichnete, sowohl Vater und Sohn als fernere Verwandte. Des einen Ehre und Tüchtigkeit war des ganzen Geschlechts Ehre und Vorteil, so dass man also an einem Manne sich rächen konnte, indem man den tüchtigsten des Geschlechts tötete. Eine Beleidigung, welche einem der Glieder des Geschlechts zugefügt wurde, beleidigte das ganze Geschlecht. Dieses Verhältnis drückt der ganzen Lebensanschauung ein eigenes Gepräge auf und bringt zum grossen Teile die Eigentümlichkeit des gesellschaftlichen Lebens hervor, während es eine unauflösliche Reihe kleiner Fehden hervorruft mit einem Reichtum von Beispielen des kecken Mutes, der Seelenstärke und der Unbiegsamkeit in der Ausführung des einmal gefassten Plans, welche die Männer der Zeit auszeichneten und welche noch leuchtender durch den Hintergrund hervortreten, welchen diese Eigenschaften erhielten. War der

Beschluss auch noch so fest, die Keckheit und der Eifer auch noch so gross, so wurde doch der bevorstehende Plan immer nur mit wenig Worten erwähnt, auf eine bescheidene und zurückhaltende Weise, wie etwas für das man vielleicht bei Gelegenheit ein wenig zu thun können. Und war die That nun ausgeführt, musste sie für sich selbst sprechen; Prahlerei war im höchsten Grade verachtet. Kostete sie das Leben, so war doch in der Todesstunde immer Zeit zu einer kurzen treffenden Äusserung, einem Scherz, der zeigte, dass man die körperlichen Schmerzen zu beherrschen verstand.

§ 12. Gesinde. Wohl wurde in der Regel ein Teil der Arbeiten des Hauses von der Herrschaft ausgeführt, aber teils konnten die Mitglieder der Familie nicht alles bewältigen, teils sah man es für diese nicht als passend an sich mit den gröberen Arbeiten abzugeben. Solche mehr anstrengende und unehrenhafte Geschäfte wurden teils von Knechten, teils von gedungenen Dienstleuten besorgt. Die Knechte (Knecht *þrell*, Knechtsfrau *ambátt*) waren, abgesehen von vereinzelt besonderen Fällen, entweder geborene Knechte oder Gefangene, auf Kriegszügen geraubt. Der Knecht gehörte nicht zum Staatsverbande, er war seines Herrn Eigentum und konnte also von ihm nach Gutdünken behandelt werden, gleichwie auch die Verantwortung für seine Handlungen auf den Herren zurückfiel. Äussere Kennzeichen des Knechtes waren kurzgeschorenes Haar und ein Rock oder Wamms von grobem ungefärbtem Zeug. Für den Knechtsstand hegte der Nordländer die tiefste Verachtung und die Knechte werden übereinstimmend hiermit als körperlich und geistig verkümmert geschildert. Schon der Mythos (*Rígsþula*) schildert uns das unbeholfene und unschöne Äussere des Knechts und der Knechtsfrau; des Sklaven Feigheit, Dummheit und Unzuverlässigkeit, welche geradezu sprichwörtlich geworden waren, sind unaufhörlicher Gegenstand für den Spott der Freien. Einem Knechte gegenüber hatte man keine moralische Verpflichtung, ohne das geringste Bedenken wurde sein Leben aufgeopfert, wenn es aus dem einen oder andern Grunde vorteilhaft erschien. Dagegen war ein geradezu grausames oder tyrannisches Benehmen, das nur wenig mit dem Charakter des Volkes stimmte, verhältnismässig selten, wie auch die herrschende Verachtung gegen Knechtsstand und Knechtssinn kaum hinderte, dass man dem einzelnen Knechte gegenüber sich wohlwollend und gefällig zeigen konnte. Im Hausstand waren die Knechte kaum von den Gliedern der Familie abgesondert, aber nahmen im Zusammenleben mit diesen einen von dem der Dienstboten nicht sehr verschiedenen Platz ein. Die Wirksamkeit der männlichen Knechte bestand in Arbeiten in Feld und Stall; Strick, Mistgabel, Spaten waren ihre gewöhnlichen Werkzeuge. Bei besonderen Gelegenheiten lag es nahe den Knecht zu herabwürdigenden Verrichtungen zu gebrauchen, welche kein ehrlicher Mann auf sich nehmen wollte: zum Kinderaussetzen, Meuchelmord und Ähnlichem. War Gefahr mit einer solchen Handlung verbunden, so konnte ein mutiger Knecht durch das Versprechen der Freilassung dazu verlockt werden. Knechte, denen man mehr vertraute, wurden zur Aufsicht über die andern oder über die Haushaltung im Ganzen (*verkstjóri*, *bryti*) gesetzt oder machten des Eigentümers persönliche Bedienung (*þjónn*) aus, ja konnten sogar einen Hof auf eigene Hand zu verwalten bekommen. Die am meisten anstrengende und herabwürdigende Arbeit der Knechtsfrauen war die Mühle zu drehen, ferner fiel es ihnen zu zu melken, zu backen u. s. w. Auch für die tüchtigeren von diesen waren ehrenvollere Stellungen als Haushälterin (*matselja*, *deigja*) oder Kammernädchen (*seta*) erreichbar. Selbstverständlich waren die mehr vorwärts strebenden unter den Knechten mit ihrer Stellung unzufrieden und

besonders galt dies von den kriegsgefangenen Knechten, welche auch mehr als andere Gegenstand des Verdachts waren und harter Behandlung ausgesetzt wurden; und namentlich von Seiten solcher kennt man Beispiele für Überfälle ihrer Herren oder Fluchtversuche. Die Knechte im allgemeinen hatten eine Aussicht auf Erwerbung der Freiheit namentlich dadurch, dass ihnen gewöhnlich Gelegenheit zu freier Arbeit gegeben wurde, deren Ertrag zusammengespart werden konnte; auch war die Freilassung als Ausdruck des Wohlwollens des Herrn ziemlich häufig. Ein solcher Freigelassener (*lausingi*, *leysingi*) stand jedoch in starkem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem früheren Herrn. Inwieweit die Knechte ursprünglich eine ordentliche Ehe eingehen können, kann zweifelhaft erscheinen; die Verbindung musste jedoch, mochte man sie als Zusammenwohnen oder als Ehe auffassen, bis zu einem gewissen Grade respektiert werden. Der Preis der Knechte variierte von 1 bis zu 3 Mark; der Wert eines mittleren Knechtes wurde zu 1½ Mark gerechnet. Der Verkäufer hatte für verborgene Fehler, worunter man auch Charakterfehler rechnete, einzustehen. Das Einzige, was ein Knecht mit vollem Eigentumsrecht besitzen konnte, war sein Messer. Die Anzahl der Knechte auf einem Hofe scheint nicht besonders gross gewesen zu sein, am grössten wohl in älterer Zeit, während sie nach der Einführung des Christentum stufenweise abnahm, bis die Sklaverei ungefähr 1300 ganz verschwindet. Einer ferneren Vorzeit gehört der Brauch an Knechte zu töten, um sie ihrem Herrn in den Tod folgen zu lassen; wahrscheinlich sind in heidnischer Zeit auch Knechte als Opfer für die Götter getötet worden.

Als die Anzahl der Knechte abnahm, nahm gleichzeitig das freie Gesinde an Zahl zu und in den Sagas ist es oft schwierig zwischen den zwei Arten zu unterscheiden. Der freie Dienstmann (*gríðmaðr*, *heimamaðr*) nahm eine ehrenvolle und verhältnismässig selbständige Stellung ein; er war nur an die Arbeit gebunden, die er übernommen hatte; er erhält Kost und Lohn und der Hausherr hält sich für verpflichtet ihm in vorkommenden Fällen Beistand zu leisten. Nicht selten nahm ein Häuptling einen Mann in seinen Dienst, wenn dieser ihn darum ersuchte, ohne ihn eigentlich als Arbeiter nötig zu haben; aber oft geschah es, dass dieser, wenn er ein unbeliebter oder geächteter Mann war, erst durch das Versprechen die Dienststellung erlangte, sich als Totschläger oder Meuchelmörder gegen einen der Feinde des Häuptlings gebrauchen zu lassen.

§ 13. Begräbnis. Die Bestattung und die damit in Verbindung stehenden Gebräuche machten den letzten Dienst aus, welchen den Verstorbenen zu erweisen die Überlebenden für ihre Pflicht hielten. Die alte nordische Literatur hat die Erinnerung an Leichenverbrennung wohl bewahrt, aber in der von den historischen Sagas geschilderten Zeit ist Begräbnis der unverbrannten Leichen einzig herrschende Sitte. Die erste Pflicht, welche die Überlebenden hatten, nachdem der Tod eingetreten war, war dem Toten Leichenhülle (*nábjargir*) zu leisten, wozu das Schliessen der Nasenlöcher gehörte; im Falle gewaltsamen Todes scheint diese Leistung die Verpflichtung zur Rache mit sich gebracht zu haben. Bevor die Leichenhülle geleistet war, wurde es als gefährlich angesehen von vorn an den Toten heranzugehen, jedenfalls wenn er gewaltsamen und unheimlichen Charakters gewesen war, so dass man sich etwas Böses von ihm versehen konnte; daher leistete man die Leichenhülle oft, indem man von hinten an den Toten heranging. Wenn die Leiche nach Sitte und Brauch behandelt, d. h. gut gewaschen und bekleidet war, schritt man so schnell als möglich zum Begräbnis. Aus den Sagas geht hervor, dass man zuweilen, besonders wenn ein Mann einen un-

heimlichen Tod gefunden hatte, ihn nicht durch die gewöhnliche Thür hinausbrachte, sondern die Wand hinter ihm oder ihm gegenüber entzwei brach und ihn durch das Loch hinaustrug; konnte man es nicht sogleich erreichen, dass er begraben wurde, so schlug man ein Zelt über ihm an einem Orte draussen auf. Dieses Verfahren ist sicher viel weiter ausgebreitet gewesen, als die Sagaliteratur vermuten lässt. Der Brauch alle Leichen zu einem der Fenster des Hauses oder einer zu diesem Zwecke in der Wand angebrachten Öffnung hinauszubringen hat sich nämlich an mehreren Stellen im Norden bis zur heutigen Zeit erhalten. Auch Wachen bei der Leiche wird erwähnt. Abgesehen von einzelnen unbestimmteren Angaben werden angesehene Männer und Frauen gewöhnlich so begraben, dass über der Leiche ein Hügel aufgeworfen wird; Waffen, geliebte Gerätschaften und Kostbarkeiten werden in der Regel dem Verstorbenen mitgegeben, nach der gewöhnlichen Erklärung, damit sie in der andern Welt ihm zu Gute kommen sollen; auch Knecht und Haustiere können dem Herrn folgen; zuweilen werden mehrere Leichen gleichzeitig oder nach einander im selben Hügel begraben oder es wurden die Mitglieder desselben Geschlechts nahe bei einander bestattet. In der Regel wurde die Leiche ausgestreckt begraben, aber auch sitzende Stellung wird erwähnt. Zuweilen wurde die Leiche in einem in den Hügel eingesetzten Fahrzeuge bestattet. Gewöhnlich scheint man des Toten in einer Leichenrede gedacht zu haben; so wies man in heidnischer Zeit den Gefallenen nach Valhal, während man an dem Grabe redete. An besonderen Gebräuchen wird an einer Stelle der genannt, dem Toten Totenschuhe zu binden. Über Räubern, Geächteten oder ähnlichen ehrlosen Leute begnügte man sich einen Steinhaufen (*dys*) aufzuwerfen. Keine Leiche durfte unbedeckt gelassen werden; der Mörder wurde geächtet, wenn er nicht die Leiche des Getöteten bedeckte. Bildete sich der Glaube, dass der Verstorbene umging, so wurde die Leiche gewöhnlich wieder ausgegraben und verbrannt. — Der Einführung des Christentums folgte allmählich das Begräbnis in geweihter Erde auf dem Kirchhof und es wird berichtet, dass man die Gebeine heidnischer Vorfahren zu der heiligen Stätte gebracht hat, um sie dort wieder einzugraben. — Nach der Bestattung wurde zur Ehre für den Verstorbenen ein Erbmahl (*erfi*) gehalten, das zugleich eine rechtliche Bedeutung gehabt zu haben scheint, indem hierbei die Erbschaft angetreten wurde. Das Erbmahl konnte mehrere Tage dauern; diese Gastmähler sowie die Hochzeitsmähler scheinen die prächtigsten und weitläufigsten Familienfeste gewesen zu sein. Bis das Erbmahl des Hausherrn gehalten war, stand dessen Hochsitz leer. Mittelalterlichen schwedischen Quellen zufolge hielt man am Begräbnistage selbst ein Begräbnismahl und am Jahrestage darauf im Zusammenhang mit der Erbteilung ein Erbmahl. In Norwegen wurde die Erbteilung in der Regel am Begräbnistage selbst vorgenommen.

Den zuverlässigsten Nachweis über die Begräbnisgebräuche des nordischen Altertums geben selbstverständlich die archäologischen Untersuchungen; in betreff ihrer Resultate sehe man das in § 4 angeführte. Zum Vergleich hiermit und mit dem, was vorher nach den Sagas über die Begräbnisgebräuche in der letzten Zeit des Heidentums mitgeteilt ist, können jedoch auch die schriftlich überlieferten Berichte über die Verhältnisse in ferner Vorzeit berücksichtigt werden. So wird in der altnordischen Literatur (Vorrede zur Heimskringla) auf Grund der Begräbnisgebräuche der Vorzeit zwischen zwei Abschnitten, dem Brennzeitalter (*brunaöld*) und dem Hügelizeitalter (*haugsöld*), unterschieden. Das erste war das älteste; da wurden die Toten verbrannt und man feierte sie durch Errichtung von Bautasteinen.

Das Hugelzeitalter sollte in Danemark entstanden sein und sich namentlich dort verbreitet haben, wahrend beide Brauche neben einander in Schweden und Norwegen bestanden. In das Brennzeitalter gehoren viele der beruhmtesten Leichenbegangnisse der alten Dichtungen, so Baldrs Scheiterhaufen und das Leichenbegangnis, das eins der Eddagedichte die Brynhildr zur Ehre fur sich selbst und Sigurdr anordnen lasst: sie sollen auf einem prachtvoll ausgerusteten Scheiterhaufen verbrannt werden, umgeben von Dienern und ihren Lieblingstieren. Der beruhmte Sagenkonig Haraldr hilditonn wird Saxo zufolge verbrannt, aber altnordische Quellen lassen ihn mit Pferd, Wagen und Reitzeug begraben werden, damit er nach Belieben nach Valhal fahren oder reiten konnte. Sowohl Baldr als Haraldr hilditonn werden in ihrem aufs Land gezogenen Schiffe verbrannt, worauf, wie man sich denken muss, ein Hugel uber den Uberresten des Scheiterhaufens aufgeworfen wurde. — Den altesten historischen Bericht uber ein nordgermanisches Leichenbegangnis haben wir in der Beschreibung des Leichenbegangnisses eines russischen Hauptlings von dem Araber Ibn Fadhlari (ungefahr von 920), vorausgesetzt, dass dieser Schriftsteller ohne Ausschmuckung uber rein skandinavische Begrabnisgebrauche berichtet: fur den verstorbenen Hauptling, welcher gleich nach seinem Tode aus dem Hause gebracht wird, wird eine neue Tracht genahet, zwei Drittel seines hinterlassenen Gutes gehen fur Kleider und Trinkgelage darauf. Sein Schiff wird aufs Land gezogen und mit Brennholz umgeben. Die Leiche wird geschmuckt und auf dem Schiff auf ein Lager niedergelegt, umgeben mit Lebensmitteln und geschlachteten Haustieren: ein Madchen aus der Dienerschaft, welches nach einer an sie gerichteten Aufforderung sich freiwillig erboten hat, dem Herrn in den Tod zu folgen, wird getotet, wahrend die Krieger auf die Schilde schlagen. Das Schiff wird angezundet. Ein Hugel wird auf der Brandstelle aufgeworfen und der Name des Verstorbenen auf einem hier errichteten Denkmal eingeschrieben. — Nach einem andern arabischen Schriftsteller begraben die Russen ihre Toten unverbrannt mit ihren Kostbarkeiten und ubrigem Zubehor in grossen hauserahnlichen Grabern; vgl. Dr. W. Thomsen, *Der Ursprung des russischen Staates*, Gotha 1879, S. 28. 29 ff.

Sowohl der Zustand der alten Graber als altere und jungere Uberlieferungen bezeugen im Ubrigen, dass die bei den Toten niedergelegten Schatze fruh die Uberlebenden gereizt haben, so dass Hugelplunderung und Schatzgraberei seit alter Zeit in grosser Ausdehnung betrieben worden sind, trotz der Schrecknisse und Gefahren, womit der Volksglaube diese Handlungen in Verbindung setzte.

II. LEBENSWEISE.

§ 14. Wohnung. Verschiedene Belege alterer Bauart, so wie sie sich bis hinab auf unsere Tage hier und da in den nordischen Landern, besonders in den abgelegenen Gegenden Norwegens, erhalten hat, berechtigen uns zu dem Schlusse, dass das Wohnhaus in alter Zeit ein sogen. Rauchzimmer gewesen ist, d. h. ein Haus mit Feuerstatte, aber ohne Schornstein. Der Fussboden in einem solchen Hause bestand aus festgestampfter Erde oder Lehm, wahrscheinlich langs der Seitenwande etwas erhohet; in Rucksicht auf die Feuerstatte musste der Bau nach dem Dache zu offen, d. h. ohne Boden, und im Dachrucken mit einem Rauchloch versehen sein, wodurch zugleich das Tageslicht hereindrang. In der altesten Form des

Rauchzimmers, dem Herdzimmer, ist der Herd ein gepflasterter Platz oder auch bloss eine Vertiefung mitten auf dem Fussboden unter dem Rauchloch; das hier brennende Feuer verbreitet Licht und Wärme, der nötige Zug, um das Feuer zum Aufflammen zu bringen, musste durch Öffnen der Thür hervorgebracht werden. Will man die Wärme festhalten, so wird das Rauchloch mit einem Holzrahmen bedeckt, worüber eine durchsichtige Haut ausgespannt ist und welcher mit einer Stange vorgezogen oder entfernt wird. Diese Stange erhielt in Norwegen eine Art symbolischer Bedeutung als des Hauses heiliger Mittelpunkt, indem die Heiligkeit des Herdes, über welche mehrere andere Zeugnisse vorliegen, gleichsam auf sie überging. Solange das Rauchloch geschlossen ist, herrscht Halbdunkel in dem gewöhnlich fensterlosen Rauchzimmer; aber selbst bei vollem Licht haben die im Zimmer Anwesenden wegen des Platzes der Lichtöffnung keine Gelegenheit zu sehen, was draussen vorgeht. Allmählich (bereits seit dem 11. Jahrh. den Zeugnissen der Sagaliteratur zufolge) wurde das Herdzimmer an vielen Orten zu einem Ofenzimmer (Rauchofenzimmer) verändert. Aber damit veränderte das Haus nicht in hohem Grade den Charakter. Mit dem Ofen war nämlich noch kein Schornstein verbunden. Das alte Rauchloch musste also beibehalten werden, das Feuer flammte noch immer nur bei dem Zug von der Thür zum Rauchloch auf. Der Hauptvorteil bei diesen gemauerten Öfen mit offener Vorderseite, welche gewöhnlich in der Ecke links von der Eingangsthür angebracht wurden, war der, dass man sich begnügen konnte ein- bis zweimal am Tage zu feuern, da der Ofen, nachdem er heiss gemacht war, die Wärme für längere Zeit festhielt. Aber er stand hinter dem älteren Herd zurück, weil er nicht ausser zu wärmen, zugleich erleuchten konnte!

Es hat wahrscheinlich eine Zeit gegeben, in der das Rauchzimmer der einzige Aufenthaltsort der Familie war, so dass man dort arbeitete und schlief, das Essen zurichtete und seine Mahlzeiten genoss, ja sogar häufig einigen der kleineren Haustiere Raum gab. Doch scheint ziemlich früh durch eine Querwand ein Vorzimmer mit dahinterliegender Kammer an dem einen Ende abgeteilt worden zu sein. Auch aus der alten Literatur geht hervor, dass das Rauchzimmer die einzige bekannte Form für ein Haus mit Feuerstätte war. Aber im übrigen führt uns die Sagaliteratur eine weitere Entwicklung, besonders wie dieselbe sich auf Island gestaltete, sowohl in Hinblick auf die Zahl der Räume als in Bezug auf ihre Ausstattung vor Augen.

Wohl hat man lange gemeint, gestützt auf eine unkritische Anwendung einzelner misslicher oder zweifelhafter Quellenstellen, dass auch den Zeugnissen der Sagaliteratur zufolge auf jedem Hofe nur ein, dem Rauchzimmer in seinen verschiedenen Anwendungen entsprechender Hauptbau sich befunden habe, welchem man den Namen *skáli* beigelegt hat. Dass dieses sich nicht so verhält, haben jedoch die neuesten Untersuchungen gezeigt, wie dies aus der folgenden Darstellung ersehen werden kann, welche in allem wesentlichen auf V. Guðmundssons im Quellenverzeichnis § 6 angeführter Abhandlung *Privatboligen på Island i sagatiden* gegründet ist.

§ 15. Den Berichten der Sagas zufolge hatte man auf jedem allgemeinen Bauernhofe (*bór*, *býr*) ausser einigen Nebengebäuden oder Vorrathshäusern und Viehställen mindestens 3 bis 4 und oft mehr Wohnhäuser (*hús*, *herbergi*). Die gewöhnlichen vier waren 1) die Stube (*stofa*), 2) die Schlafkammer (*svefnhús*, *skáli*), 3) die Küche (*eldhús*), 4) die Speisekammer (*búr*). Da man nicht wie jetzt grosse Häuser auführte, die in mehrere Zimmer eingeteilt waren, sondern statt dessen mehrere kleinere Häuser baute, von denen jedes

einen einzelnen Raum in sich fasste, so sind diese Wohnhäuser im Hinblick auf ihre Anwendung jedes für sich als ein Zimmer in einem grösseren Bau aufzufassen. Auf Island bildeten die Wohnhäuser einen Gebäudekomplex, am häufigsten so, dass sie in doppelter Reihe aufgestellt wurden, zu beiden Seiten eines unter eigenem Dache aufgeführten Ganges (*dyrr, hójargang*), welcher quer durch den Gebäudekomplex hindurchging und zuweilen nach hinten mit dem Kuhstall (*ffjós*) in Verbindung stand (vgl. den Grundriss S. 479). Doch hat man auch eine Aufstellung der Häuser in einer einzigen Reihe gekannt, das eine in der Verlängerung des andern, sowie eine Form der Zusammenstellung, die den Übergang zwischen diesen zweien bildet, wo einige von den Häusern hinter die andern gestellt werden. Dass man auch im übrigen Norden die einzelnen Wohnhäuser zusammenzustellen pflegte, scheint unzweifelhaft, wenn auch möglicherweise diese, wo man Zimmerholz als Baumaterial benutzte, ebenso oft zerstreut und von einander abgesondert gestanden haben.

Was die Stellung der Häuser nach den Himmelsgegenden angeht, so scheint man in dieser Hinsicht ebenso wenig wie heutzutage einer bestimmten Regel gefolgt zu sein. In den bergigen Gegenden, wo die Höfe in einem Thal zu liegen kamen, ging der Haupteingang doch gewiss immer auf die Thalebene und, wenn der Hof nach dem Meere zu lag, in der Regel auf dieses hinaus. Möglicherweise hat man jedoch, wo die örtlichen Verhältnisse es zuließen, die Richtung nach Osten und Westen vorgezogen.

Was das Baumaterial anbetrifft, so führte man in dem waldreichen Norden gewiss hauptsächlich Zimmerbauten auf; besonders in Norwegen hat man seit alter Zeit grosse Fertigkeit in der Holzbaukonstruktion gehabt. In Dänemark und Schweden hat man jedoch auch seit alter Zeit Bauten von Fachwerk gekannt, welche lehmgeklebte Wände hatten, die durch ein Skelett von Bauholz, Flechtwerk von Zweigen und ähnliches zusammengehalten wurden. Nur ausnahmsweise und in einer verhältnissmässig späten Zeit werden gemauerte Steinbauten und auch dann nur Kirchen und ähnliche öffentliche Gebäude erwähnt. Auf Island dagegen wie auf den Färöern und in Grönland wurden die Häuser allgemein nur von Erde oder Rasen oder von unbehauenen Feldsteinen mit Erdlagen dazwischen aufgeführt. Nur inwendig brauchte man hier Bauholz, theils um das Dach aufrecht zu erhalten, theils um die Wände damit zu bekleiden oder zur Scheidewand und dergl. Die Decke des Daches war nach den Umständen Bauholz, Rasen, Stroh u. s. w.

§ 16. Von den vier geradlinigen Wänden (*veggir*, Sg. *veggr*) des Hauses hiessen die zwei längsten Langwände (*langveggir*) oder Seitenwände (*hliðveggir*), die zwei kürzeren Giebelwände (*gafstveggir*); die Giebel (*gafst, gafsthláð*) bestanden oft aus Holz, selbst wo das Gebäude im Übrigen von Rasen oder Erde und Stein aufgeführt war. Wo, wie namentlich in Norwegen, die Häuser aus Holz waren, baute man die Wände aus ansehnlichen, auf einander gelegten und an den Ecken zusammengefügt Baumstämmen (*timbrstokkar*, Sg. *-stokkr*), deren kreuzweise gelegte Enden (*nof*, Plur. *nafar*) ein wenig hervorragten. Wie jetzt in Norwegen hat man wahrscheinlich jeden Balken von unten ausgehöhlt, so dass er den darunterliegenden umfassen konnte; die Zwischenräume wurden mit Moos verstopft. Die Thüren in einem solchen Hause sind sehr niedrig, die Thürschwelle, welche von dem untersten Wandbalken gebildet wird, sehr hoch. Auswendig wurde das Haus mit Theer bestrichen und um einen Teil des Gebäudes, wohl gewöhnlich die eine Seitenwand und eine der Giebelwände, erstreckte sich häufig eine Art

Anbau oder Schuppen (*skot*), welcher von leichterem Material aufgeführt war als das Hauptgebäude und teils als Schutz für dieses, teils zur Aufbewahrung verschiedener Dinge diente. Er hatte auf der Langseite mit jenem dasselbe, auf der Giebelseite dagegen sein eigenes kleines Dach, über welchem man den Giebel des Hauses sah. Die kleineren Holzhäuser (*búr, skemma*) konnten zwei Stockwerke hoch gebaut werden; das obere Stockwerk war dann häufig von einem Altan (*svalar*) umgeben; ein solcher bedeckter, nach der Aussenseite offener Gang konnte jedoch auch den *skot* ersetzen und sich also auch bei einstöckigen Gebäuden finden. Über *skot* auf Island (Raum zwischen Erdwand und Getäfel) siehe § 18.

Das gewöhnliche Dach (*þak*) war ein Sattel- oder Winkeldach; häufig kam es als gebrochenes Dach (Mansardendach) vor, indem der untere Teil steilere Haltung hatte als der obere. Auf Island scheinen zugleich Walmdächer seit alter Zeit bekannt gewesen zu sein. Das Dach bestand aus zwei Teilen, dem Dachwerk (*ráf, ræfr*) und der Dachdeckung (*þekja*). In Hinsicht auf die Konstruktion ruhte das Dachwerk auf horizontalen Dachbalken (*ásar*, Sg. *áss*); an kleineren Gebäuden konnte man sich mit einem *áss* begnügen; gewöhnlich hatte man jedoch drei Dachbalken (*ásar*), bei grösseren Gebäuden natürlich aus verschiedenen Holzstücken zusammengesetzt. In einem solchen grösseren Gebäude wurde das Dach von vier Reihen Träger (*stafr, stoð, stólpi*), den äusseren und inneren Pfeilern, getragen. Die äusseren standen längs der Seitenwände, doch nicht unmittelbar an der Wand. Oben auf die Köpfe der Träger wurden längs der inneren Wandkante schwere Balken (*staflægja, syll, sylla*) gelegt; auch längs der obersten Kante der Giebelwand lief ein entsprechender Balken (*þversyll*), welcher auf den in den Ecken des Hauses angebrachten Trägern, den Eckpfeilern (*hornstafr*), ruhte. Ein gutes Stück, ungefähr ein Drittel Hausbreite, innerhalb der äusseren Trägerreihe (*ústafr*) stand eine zweite Pfeilerreihe (*innstafr, síla*); diese Pfeiler, welche zuweilen sehr schwer waren, waren höher als die äusseren Pfeiler, da ihre Bestimmung war die zwei Seitendachbalken (*hlidáss, langáss*) oder Kantbalken (*brúnáss*), wie diese zuweilen genannt wurden, zu tragen; gegenseitig waren die Seitendachbalken über jedem Pfeilerpaar durch einen Querbalken (*vagl*) verbunden. Auf jeden Querbalken war wieder ein kurzer Dachträger (*dvergr*) gestellt; auf diesen *dvergar*, wörtl. »Zwergen« ruhte der Firstbalken (*móniáss*), welcher den Dachrücken bildete. In weniger breiten Häusern gingen Streckbalken (*þvertré, biti*) quer über das Haus, mit den Enden unten in die Wandbalken gefügt; man hatte dann an Stelle der zwei hohen inneren Pfeilerreihen kürzere Träger, welche oberhalb der Querbalken von den Dachträgern fortgesetzt wurden. Das Sparrendach, welches jetzt auf Island allgemein ist, scheint verhältnismässig jung zu sein; das Wort Sparren (*sperra*) kommt kaum vor dem Ende des 14. Jahrhs. im Altnordischen vor. Dem Sparrendach fehlen die Dachbalken, aber das Dach wird von paarweise gegen den First zusammenlaufenden schrägen Balken getragen (vgl. die Abbildung S. 479).

Zwischen den Wandbalken und dem Dachfirst wurden Latten (*raptar*, Sg. *raptir*) quer über das Dach und zwischen diese wieder kleine und dünne Latten längs des Daches gelegt oder man wandte eine Bretterschalung an. Die äussere Bedeckung des Daches wurde gewöhnlich von Erde oder Rasen gebildet. Zwischen dieser äusseren Lage und der inneren Bekleidung (*tróðviðr*) brachte man eine Lage Birkenrinde (*næfr*) oder ähnliches zum Schutz gegen Feuchtigkeit an. Wenn die Wände von Erde und dann in der Regel sehr dick aufgeführt waren, ging die unterste Kante der Dach-

deckung nur bis zur Mitte ihrer Oberfläche. Waren die Wände dagegen von Holzstämmen aufgeführt, so bildete das vorspringende Dach ein wirkliches Vordach (*ups*). Wenn die Giebel aus Holz waren, so wurde der äusserste Rand des Dachgiebels mit zwei ausgeschnittenen Brettern *vindskeið*, von *vinda* winden) versehen, welche gegen die Giebelspitze zusammenliefen; zum weiteren Schmuck des Gebäudes wurde zuweilen ganz oben auf der Giebelspitze, wo diese Bretter einander kreuzten, eine Wetterfahne (wahrscheinlich *brandr* genannt) aufgerichtet.

Auf dem Dache befanden sich die Lichtöffnungen und Luftlöcher (*gluggr*, *ljóri*) des Hauses; die als Rauchloch dienende Öffnung musste selbstverständlich im Dachrücken selbst angebracht werden, aber daneben hatte man häufig verschiedene Lichtöffnungen, die dicht unter den Seitendachbalken angebracht waren. Geschlossen wurden die Dachöffnungen entweder mit einer Holzscheibe (*speld*), welche vorgedreht werden konnte, oder mit einer auf einem Rahmen ausgespannten dünnen Haut (*skjár*), welche in dieselben hineingesetzt wurde.

§ 17. Von den Gebäuden des Hofes war die Stube (*stofa*) das ansehnlichste. Sie diente als Wohnzimmer und Speisezimmer; hier hielt man sich den Tag über auf, sowohl die Frauen mit ihrer Handarbeit (jedoch konnte es auch eine besondere Frauenstube geben) als die Männer und die Leute des Hofes überhaupt. Dagegen wird die Stube fast niemals als Schlafzimmer benutzt. Die Stube konnte sehr gross sein, so dass Gastmähler hier abgehalten wurden, selbst wenn die Zahl der Gäste sich auf mehrere Hunderte belief. Die Wände wurden dann mit gewebten Teppichen behängt; doch waren die Wände der Stube nicht selten inwendig gefälzt und sowohl diese als die Innenseite des Daches mit Holzschnitzerei geschmückt. Durch die zwei Reihen innerer Pfeiler wurde die Stube in einen Hauptraum und zwei Seitenräume geteilt; der Mittelraum hatte Lehm Boden, der bei festlichen Gelegenheiten mit Stroh oder Ähnlichem bestreut wurde, und hier befand sich der Herd (*arinn*) mit einer oder mehreren offenen Feuerstellen, von wo der Rauch aufstieg durch das Rauchloch im Dache. Auf Island kam es jedoch bei fehlendem Brennholz gewiss verhältnismässig früh ausser Gebrauch, die Stube zu heizen. In den Seitenräumen zwischen den inneren und äusseren Pfeilerreihen, zuweilen auch längs der einen Giebelwand, wurde der Platz von einem Bretterboden (*pallr*) eingenommen, welcher sich stufenweise, gewöhnlich in zwei Stufen, gegen die Wand erhob und zu Sitzplätzen verwendet wurde. An den Seitenwänden hiess diese Erhöhung *langpallr*, an der Querwand *þverpallr*. Zuweilen werden längs der Seitenwände Langbänke (*langbekkr*) genannt, welche kaum sehr verschieden sind von dem Sitz auf dem eben genannten *langpallr*. Von den Erhöhungen längs der Seitenwände hiess die eine die vornehmere (*óðri bekk*, *óðri pallr*), die andere die geringere (*úóðri bekk*, *úóðri pallr*); wahrscheinlich ist die vornehmere die zur Rechten des Eingangs gewesen. Die in § 16 genannten Pfeilerreihen (die inneren und äusseren Träger), welche die Stube dreischiffig machten, teilten sie zugleich in eine Reihe Querräume (*staðgólfr*, *gólfr*). Der mittelste von diesen war der vornehmste und hiess *qndvegi*; hier befanden sich die Ehrenplätze, ein vornehmerer und ein geringerer (*hit óðra qndvegi*, *hit úóðra qndvegi*), welche den Raum zwischen den äusseren und inneren Pfeilern einnahmen, sowohl auf dem höheren als dem geringeren *pallr*, und also gross genug, jeder für sich Platz für mehrere Personen zu geben. Der erste Ehrenplatz wird stets vom Herren des Hauses eingenommen und der zweite, ihm gerade gegenüber, vom Geehrtesten der

übrigen Versammelten. Die das *ǫndvegi* begrenzenden inneren Pfeiler waren die sogenannten *ǫndvegissilur*, welche prächtig ausgeschmitten und mit Götterbildern geschmückt waren; sie wurden hoch in Ehren gehalten und als ein Heiligtum angesehen. Der vornehmste Sitz auf dem *þverpallr* war wie auf den *langpallar* der mittelste. Dieser *pallr* konnte für die Frauen aufbehalten sein, war es jedoch nicht immer; diese hatten sonst ihre Plätze auf dem inneren Teil der zwei *langpallar*. Dass die Tische, welche für die Mahlzeiten aufgestellt und, wenn man gegessen hatte, fortgenommen wurden, ihren Platz am Rande des erhöhten, *pallr* genannten Bretterbodens gehabt haben, scheint aus verschiedenen Ausdrücken in den Sagas hervorzugehen. Ausser den oben erwähnten festen Bänken hatte man auch lose bewegliche Bänke oder Stühle, welche bei festlichen Gelegenheiten reihenweise auf dem Erdboden der Stube angebracht wurden und so für eine bedeutende Anzahl von Gästen Platz geben konnten. Der Eingang in die Stube war in der Regel durch die Giebelwand, aber er konnte auch auf der Seitenwand in der Nähe der einen Giebelwand sein; zuweilen war eine Thür an beiden Enden. In der Stube konnten wie in anderen Häusern zuweilen abgetäfelte Alkoven (*klefi*) vorkommen.

Grösser und prächtiger eingerichtet als gewöhnliche Häuser waren die königlichen Gefolgestuben (*hirðstofa*). In der letzten Hälfte des 11. Jahrh. erlitten diese Stuben in Norwegen eine grosse Veränderung sowohl in Rücksicht auf Einrichtung und Benennung als in Rücksicht auf Grösse. Da das feste Gefolge der Könige um diese Zeit auf das Doppelte vergrössert wurde, musste selbstverständlich die Gefolgestube grösser gemacht werden und hiess von nun an Halle (*holl*). Die Ehrenplätze, welche hier wie gewöhnlich mitten in der Stube gewesen waren, einer auf jeder Seite, und wo der König seinen Platz auf der Langbank gehabt hatte, welche der Sonnenseite zugewendet war, also auf der nördlichen Seite, wurden jetzt an das eine Ende der Stube verlegt und die Stube, welche früher an jedem Ende eine Thür gehabt hatte, erhielt jetzt nur eine Thür an dem dem Hochsitz entgegengesetzten Ende. Der erste Ehrenplatz, des Königs Hochsitz oder Tron (*háseti*), wurde jetzt mitten auf einer ansehnlichen Erhöhung (*hápallr*) angebracht, welche längs der inneren Giebelwand der Stube entlang lief. Gleichzeitig schaffte man den offenen Herd mitten auf dem Fussboden ab und machte Platz für einen Ofen in einer der Ecken der Halle. Mitten auf dem Boden gerade dem König gegenüber brachte man jetzt Stühle quer durch die Halle an, auf welchen die vornehmsten Gefolgsmänner sassen und welche in der Halle dem geringeren Ehrenplatz in der älteren Stube entsprachen.

§ 18. Neben der Stube war das Schlafhaus (*skáli*) das wichtigste Wohnhaus. Es konnte getäfelt sein und zwischen dem Getäfel und der Erdwand (wo es sich um Rasenhäuser handelt) war gewöhnlich ein dunkler Raum (*skot*), der zuweilen durch eine Thür mit dem Inneren des Gebäudes in Verbindung stand. An beiden Seitenwänden entlang lief zwischen den äusseren und inneren Pfeilern ein erhöhter Bretterboden (*set*), der jedoch kaum ganz bis an die Giebelwände reichte; vorn wurde er von horizontalen Planken (*set-stokkar*, Sing. *-stokkr*) begrenzt, die in gleichem Ansehen standen wie die *ǫndvegissilur* in der Stube. Auf dem *set* ruhte man die Nacht; gewöhnlich war der Platz in Bettstellen abgeteilt, jede für zwei Personen berechnet. Am einen Ende des Gebäudes fanden sich eine oder mehrere Bettkammern (*lok-hvilur*, Sing. *-hvila*); diese wurden für den Hausherrn und die Hausfrau mit den ihnen zunächststehenden aufbehalten. Zuweilen war am einen Ende des Hauses über den Querbalken ein Boden (*lopt*), wie es scheint, ge-

wöhnlich an seinem äussersten Ende dicht beim Eingang; dieser Boden ist in der Regel nach dem Innern des Hauses zu offen gewesen. Er wurde zuweilen als Schlafkammer benutzt. Im Schlafzimmer hingen die Waffen über Nacht; in der Regel hatte jeder Mann seine Waffen über seinem Bett hängen. Während in Island in der Regel alle Leute des Hauses im *skáli* schliefen, scheint ausserhalb Islands die Familie für sich einen eigenen Schlafraum in einem davon verschiedenen Gebäude gehabt zu haben. Am Tage stand das Schlafzimmer entweder leer oder diente den Knechten und dem geringeren Gesinde als Aufenthaltsort.

An Stube und *skáli* schliessen sich gewöhnlich als das dritte und vierte Wohnhaus Speisekammer (*búr*) und Küche (*eldhús*). Der *skáli* hat jedoch erst allmählich sich zu einem ausschliesslichen Schlafhause entwickelt. Ursprünglich bezeichnet *skáli* nur ein Haus im allgemeinen, besonders ein primitives oder interimistisches Gebäude, wie wenn z. B. die ersten Wohnungen der isländischen Ansiedler mit diesem Worte bezeichnet werden. Eine Zwischenstufe in der Entwicklung liegt in verschiedenen Quellschriften vor, welche Höfe mit drei Wohnhäusern erwähnen, nämlich ausser *stofa* und *búr* ein *eldhús* oder *eldaskáli*, welches als Küche und Schlafhaus benutzt wurde. Dieses Haus war dann bei weitem ansehnlicher als das *eldhús*, die Küche einer späteren Zeit, und näherte sich in der Einrichtung dem oben beschriebenen Schlafhaus, dem gewöhnlichen *skáli*; es war am Tage ein Aufenthaltsort für das Gesinde und sammelte am Abend alle Glieder der Familie um das Küchenfeuer (*máleldar*). Noch eine andere Art *eldhús* kommt vor; man findet nämlich diese Benennung bei den besonderen Gebäuden, welche auf grossen Höfen allein zum Gebrauch bei den jährlichen Gastmählern gebaut wurden. Solche Gebäude, welche auf ähnliche Weise wie die Stube eingerichtet wurden, konnten sehr prächtig ausgerüstet sein. Zuweilen war jedoch das Gastmahlshaus (*veizluskáli*) ein bloss zu dieser Gelegenheit eingerichtetes Wirtschaftsgebäude.

Als ein fünftes Gebäude kann auf isländischen Höfen der Gang (*bíjargöng*) gerechnet werden. Dieser, welcher wie erwähnt gewöhnlich quer durch die in doppelter Reihe aufgestellten Wohnhäuser führte und ein Gebäude mit eigenem Dache war, zerfiel in mehrere Abteilungen, jede mit ihrem besonderen Namen (*dyrr*, *anddyri*, *göng* u. s. w.). Nicht allein die Thüröffnung, sondern auch die eigentliche Vorstube nächst dem Eingange hiess *dyrr*. Man konnte jedoch auf einem Hofe auch mehrere Gänge mit zugehörigen Ausgängen (*útidyrr*) haben; so scheinen zwei Aussenthüren keineswegs etwas Seltenes gewesen zu sein. Diese Thüren, welche jede ihren besonderen Namen hatte, finden sich auf verschiedene Weise benannt. Unter diesen Benennungen begegnet *karldyrr*, welches im Gegensatze zu dem, was man früher angenommen hat, wohl am richtigsten als Gesindethür aufgefasst wird, denn eine der Männerthür entsprechende Frauenthür ist nicht bekannt. Die vornehmere Thür ist es wahrscheinlich, die unter andern unter der Benennung *brandadyrr* vorkommt. Vor der Thüröffnung war eine Thür (*hurð*) angebracht, welche gewöhnlich mit einem Holzladen (*loka*) oder einem Sperrbaum (*slagbrandr*) geschlossen wurde. Vorrathshäuser und ähnliche Behälter wurden durch ein Schloss mit zugehörigem Schlüssel geschützt. Möglicherweise ist die Thür zuweilen eine Fallthür gewesen; doch bietet das Verständnis der hierher gehörigen Ausdrücke der alten Schriften verschiedene Schwierigkeiten.

§ 19. Ausser den angeführten, in der Regel dicht zusammengedrängten Häusern fanden sich auf jedem Hofe verschiedene andere Gebäude, welche

in kürzerem oder längerem Abstände von den eigentlichen Wohnhäusern zerstreut liegen konnten. Hierzu gehörten die verschiedenen Ställe und Scheunen, Vorrathshäuser mit oder ohne Keller, die Schmiede u. s. w. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für Häuser zur Aufbewahrung von allerhand Waaren und Gebrauchsgegenständen waren *skemma* und *bír*, welcher letzte Ausdruck keineswegs ausschliesslich zur Bezeichnung der zu den Wohnhäusern gerechneten Speisekammer verwandt wird. Beide haben indessen eine weitere Anwendung. So benutzte man die *skemma* ausserhalb Islands häufig als Schlafzimmer für die Glieder der Familie und angesehene Gäste: sie war da gewöhnlich zweistöckig und besonders das obere Stockwerk (*loft*) verwandte man auf diese Weise. Zum oberen Stockwerk in einer solchen *loftskemma* (im allgemeinen zu dem dieses umgebenden Altan (*svalar*)) führte aussen eine Treppe (*rið*) und durch eine Luke im Boden stand diese mit dem untern Stockwerk in Verbindung. *Bír* und *skemma* werden in der Dichtung und Sage als Aufenthaltsort für Fürstentöchter mit ihrer weiblichen Bedienung erwähnt; selbstverständlich sind es dann Prachtgebäude, durch eine Einfriedigung (*skíðgarðr*) oder durch abenteuerliche Verteidigungsmittel geschützt. Häufiger begegnet jedoch *dyngja* als Benennung für die von den übrigen Wohnhäusern abgesonderte Frauenstube; der Name deutet darauf hin, dass dieser Raum ursprünglich in die Erde eingegraben und mit Dünger bedeckt gewesen ist, womit auch das übereinstimmt, was man von entsprechenden Gebäuden bei den Bewohnern Deutschlands weiss. — Zur Bequemlichkeit der Bewohner fand man in der Regel eine Retirade (*kamarr*, *salermi*). Auf manchen Höfen fand man auch eine zu Dampfbädern benutzte Badestube (*baðstofa*); sie war mit einem Steinofen versehen, welcher stark geheizt und dann mit Wasser übergossen wurde, wobei der nötige Dampf erzeugt wurde. Doch kannte man auch Wannenbäder (*kerlaug*) und auf Island Bäder in den warmen Quellen (*laug*). Zum Schutze konnte man einen unterirdischen Gang, der von einem der Häuser des Hofes ausging, oder ein unterirdisches Versteck (*jarðhús*) haben; auch war der Hof nicht selten mit einer Art Befestigung (*virki*) umgeben. Gehörten Bergweiden zum Hofe, so war damit gewöhnlich eine Sennhütte (*sel*, *sætr*) verbunden, welche oft in einem ziemlich bedeutenden Abstände von den andern Häusern lag.

Durch die jüngsten dänischen Untersuchungen (besonders die 1894 unternommenen, durch D. Bruun ausgeführten) der Nordländer-Ruinen in der alten *eystri bygd* in Grönland — im jetzigen Julianehåbs distrikt —, wo, wie bekannt, die skandinavische Bevölkerung im Verlauf des 15. Jahrh. ausstarb, hat man eine überraschende Übereinstimmung zwischen den dortigen Höfen und der obenbeschriebenen isländischen Bauart constatirt. Die Wohnhäuser, die wegen der eingestürzten Rasen-Wände bisher übersehen wurden, bestehen ganz wie in Island aus einem mittels eines Ganges verbundenen Gebäudekomplex, wo noch in mehreren Zimmern eine Erhöhung an den Wänden (Sitz- oder Schlafplatz) erhalten ist. Rings um die zusammengestellten Wohnhäuser, innerhalb oder ausserhalb des eingefriedigten Grasfeldes, liegen die zahlreichen Nebengebäude und Hürden, die, weil wesentlich aus Steinen aufgeführt, weniger eingefallen sind und deswegen früher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten und unrichtig als Hauptgebäude gedeutet wurden. Hier sieht man Ställe mit den einzelnen Ständen durch aufgerichtete Fliesen geschieden, Pferche für Melkschafe und Lämmer ganz wie in Island u. s. w. Von der Lebensweise der Bewohner geben die erhaltenen Küchenabfälle Aufschlüsse. (Siehe *Meddelelserr om Grönland XVI*, Kbh. 1895.)

Sehr konservativ ist die Bauart auf den Färöer-Inseln, da hier jeder Hof ein Rauchzimmer enthält, das, ausser dass es als Küche dient, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familie ist. (*Færosk Anthologi*.)

Über die isländischen wirtschaftlichen Verhältnisse der Neuzeit und die dortige Bauart finden sich interessante Aufschlüsse in dem in Kopenhagen 1897 erschienenen Buche D. Bruun, *Fortidsminder og Nutidshjem paa Island*, durch zahlreiche Illustrationen erläutert. Als Resultat ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit den Verhältnissen der Sagazeit.

Wie in Island und Grönland ward auch in Norwegen und dem nördlichen Schweden die Bebauung aus zerstreut gelegenen Bauernhöfen gebildet, in Dänemark und Süd-Schweden dagegen aus gesammelten Dörfern, die in Dänemark bis zur Aufhebung der Feld-Gemeinschaft, Ende des 18. Jahrh., in allem wesentlichen ihre Eigentümlichkeit, wie sie in den mittelalterlichen Provinzial-Gesetzen hervortritt, bewahrt hatten. Die Dörfer waren entweder rund oder länglich. In den Rund-Dörfern liegen die Höfe um einen eingeschlossenen Platz von recht ansehnlicher Grösse — in den Gesetzen *forte* genannt —; hier mündeten die sämtlichen Wege aus; hier lag der gemeinschaftliche Dorfteich, und unter freiem Himmel wurden hier die Angelegenheiten des Dorfes verhandelt. Dagegen haben die Lang-Dörfer, die sich meistens in Jütland und Schleswig finden, den gemeinschaftlichen Dorfplatz ausserhalb des Dorfes (P. Lauridsen, *Aarbøger for nordisk Oldk. og Hist.* Kbh. 1896). — Die dänischen Dörfernamen, die zum teil ziemlich durchsichtig sind, geben interessante Winke bezüglich der Bebauung des Landes. Die ansehnlichsten Dörfer, und darunter die meisten Kirchdörfer, teilen sich in zwei Gruppen, deren erste, die auf *-lev* (s. Besitz) endet, immer mit einem Personennamen zusammengesetzt ist, die zweite, die auf *-by* (s. Dorf) oder ein Wort mit der Bedeutung »Stelle«, »Wiese« u. dgl. endet, als erstes Glied ein an natürliche oder sonstige Verhältnisse bezügliches Wort enthält. Diesen gegenüber stehen eine dritte und vierte Gruppe, weniger ansehnlich sowohl was Areal als Grundzins betrifft und jüngere als oben genannte, gebildet von (3.) Namen auf *-thorp*, wodurch spätere, durch Ausmärker-Höfe entstandene, Dörfer bezeichnet werden, welche immer mit einem Personennamen zusammengesetzt sind, oder (4.) Namen auf *-holt*, *-rod* u. dgl. die ausgerodete Waldungen bezeichnen (Joh. Steenstrup, *Hist. Tidsskrift*, Kbh. 1895). — Eigentümlich für einen grossen Teil von Dänemark ist der aus 4 zusammengebauten Flügeln bestehende Bauernhof, aber das Alter dieser Grundform ist unsicher. Ausführlicher über Bauart R. Mejborg, *Nordiske Bondegårde*, Kbh. 1892 ff. (auch in deutscher Übersetzung: *Die Nordischen Bauernhöfe*, 16.—18. Jahrh. I. Schleswig).

§ 20. Kleidung. Die Kleidung (*búnaðr*, *klæðabúnaðr*), welche beim Beginn der historischen Zeit über den ganzen Norden dieselbe war wie sie auch im wesentlichen zu der der Nachbarvölker gestimmt zu haben scheint, hielt sich die ganze Sagazeit hindurch ziemlich unverändert, jedoch mit gewissen durch die Mode bewirkten Änderungen in Stoff, Farbe und Schnitt, wodurch teilweise neue Benennungen hervorgerufen wurden.

Der Stoff (*efni*) konnte höchst verschieden sein, feiner und gröber. Von Stoffen werden erwähnt Felle, Wollenzeug, Leinwand, Seide, Baumwolle. Das Fell (*skinn*) benutzte man teils mit den Haaren darauf, teils ohne diese. Von den Fellen rechnete man zu den einfacheren Schafsfell (*klippingr*, *gæra*), Ziegenfell (*geitarskinn*) und Ochsenhäute (*uxahúð*, *öldungshúð*). Wenn sie bestimmt waren als Handelswaare ausgeführt zu werden, hiessen sie Handelsfelle (*vararskinn*, *varskinn*) und diese wurden als noch einfacher angesehen.

Hierzu kommt Kalbsfell (*kálfskinn*), Seehundsfell (*selskinn*) und endlich Haifischfell (*skrápr*, *léskrápr*), welches das allereinfachste war und nur benutzt wurde, Schuhe für die Knechte und das geringere Gesinde daraus zu machen. Zu feinerem Pelzwerke benutzte man Lammfell (*lambskinn*, *lambaskinn*), Katzenfell (*kattaskinn*), Fuchsfell (*melrakkabelgr*, *tóuskinn*), Bärenfell (*bjarnskinn*), Biberfell (*bjór*), Zobelfell (*safali*) u. s. w. — Wollenzeug, welches oft *vefnadr* und *vefr* heisst und meist in Zusammensetzungen als *vefjar*-vorkommt, war der allgemeinste Kleiderstoff. Hiervon war Friess (*vaðmál*), den man selbst verfertigte, das am meisten gebrauchte und zugleich das einfachste. Dieser konnte wieder feiner und gröber sein. Der feinere, welcher bestimmt war, Kleider mit der natürlichen Farbe der Wolle daraus zu verfertigen, hiess Kleiderfriess (*hafnarvað*, *hafnarvaðmál*), der einfachere, welcher hauptsächlich dazu bestimmt war, als Handelswaare ausgeführt zu werden, hiess Handelsfriess (*spluváð*, *vorváð*, *vara*, *vararváð*). Vielleicht bestand der Unterschied nur in der Farbe, so dass Handelsfriess von weisser, Kleiderfriess von braunroter und schwarzer Wolle verfertigt wurde. Zum allereinfachsten Wollenzeug muss auch das sogenannte Filzzeug (*flóki*, *þófi*) gerechnet werden. Von feinerem Wollenzeug, das aus dem Ausland eingeführt wurde, war das allgemeinste der Scharlach (*skarlat*). Noch feiner war das sogenannte Gottesgewebe (*gudvefr*), welches vermutlich nur wenig von jenem verschieden gewesen ist. — Leinwand (*lin*, *lérept*) war sehr allgemein selbst auf Island, wo sie doch eingeführt werden musste und viermal so teuer als Friess war. — Seide (*silki*) wird ziemlich häufig bei den Vornehmeren erwähnt. Hierzu scheint auch das sogenannte *pell* gerechnet werden zu müssen, welches ausserordentlich selten war und erst in späterer Zeit erwähnt wird. Man meint, dass es eine Art Seidensammet gewesen ist. Auch das sogenannte *baldíkin* und *purpuri*, meint man, ist eine Art Seidenzeug, mit Gold durchwirkt, gewesen. — Baumwollenzeug (z. B. *fustan*) findet man nur selten erwähnt.

§ 21. Die Farbe (*litr*) konnte wie der Stoff sehr verschieden sein. Von Farben werden folgende in den Sagas erwähnt. Weiss (*hvítr*) war die allgemeine Farbe der Leinwand und man legte grossen Wert darauf sie so weiss als möglich (*drifhvítr*) zu bekommen. Dagegen wurde der weisse Friess als das allereinfachste angesehen und in der Regel nur zu Kleidern für die Knechte und geringeren Leute benutzt. — Braunrot (*mórauðr*) war sehr allgemein, am häufigsten erwähnt als braunrot-gestreift (*móreindr*), wobei man, um die braunrote Wolle zu sparen, ohne doch in ganz weissen Friesskleidern gehen zu müssen, das Zeug so webte, dass der eine Streifen braunrot war, während der andere weiss war. Der Friess dieser Art war also ein wenig einfacher als ganz braunroter Friess, aber er war bedeutend teurer als ganz weisser Friess. — Schwarz (*svartr*), worunter man die natürliche Wollfarbe (*sauðsvartr*) verstehen muss, war auch sehr allgemein. — Grau (*grár*) wird sehr häufig erwähnt. Wenn von Kleidern die Rede ist, welche diese Farbe haben, so muss man hierunter teils Kleider von grauer Wolle (die natürliche graue Wollfarbe), teils Kleider verstehen, welche entweder von Garn gewebt waren, wo der eine Faden schwarz und der andere weiss war, oder bei denen das Garn aus schwarzer und weisser Wolle zusammen gesponnen war, also nur eine Mischung zweier natürlicher Farben. Eine Variation dieser Farbe war, wie beim braunroten, das graugestreifte (*gráreindr*).

Alle obenerwähnten Farben waren natürliche Wollfarben. Im Gegensatz zu den Kleidern, welche diese Farben hatten, standen künstlich gefärbte Kleider, welche Farbekleider (*litkleði*) hiessen. Jene sah man als einfacher, diese als stattlicher an und nannte sie auch zuweilen Prachtkleider (*skraut-*

klæði). Kleider von natürlicher Farbe wurden vom Volk im allgemeinen, künstlich gefärbte Kleider nur von den Bessergestellten und den Häuptlingen getragen. Zu den künstlichen Farben gehörten also folgende. Gelb (*gulr*) wird zwar selten als Farbe für Kleider erwähnt, aber, dass sie gebraucht worden ist, ist sicher. — Blau (*blár*) war sehr allgemein. Hierunter muss man eine rabenschwarze (*hrafnblár*) Farbe verstehen, selten oder niemals die Farbe, welche man jetzt blau nennt. Häufig werden auch blaugestreifte (*blárendr*) Kleider erwähnt. — Braun (*brúnn*) wird nicht sehr oft erwähnt, ist aber gewiss ziemlich allgemein gewesen. Als Variation dieser Farbe wird rotbraun (*rauðbrúnn*) und dunkelbraun (*móbrúnn*) erwähnt. — Grün (*grónn*) wird zuweilen erwähnt: auch davon hatte man Variationen: gelbgrün (*gulgrónn*) und laubgrün (*laufgrónn*). — Rot (*rauðr*) wurde als die allerprächtigste Farbe angesehen, und Kleider von dieser Farbe wurden ausschließlich von Häuptlingen und reichen Leuten gebraucht. Sie werden im Gegensatz zu andern als gute Kleider (*góð klæði*) bezeichnet. Rote Kleider wurden auch bei Opfern für die Götter gebraucht (*blótklæði*).

Bunte Kleider hielt man für sehr hübsch und die einzelnen Kleidungsstücke waren daher nicht selten aus mehreren verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, jeder mit seiner Farbe.

§ 22. Die männliche Kleidung (*karlklæði*, *karlföt*) kann auf folgende Weise eingeteilt werden:

Kopfbekleidung (*hofuðvínadr*). Die verbreitetste Kopfbedeckung war ein Hut (*hötttr*, *hattr*), im allgemeinen von zusammengewalkter Wolle, und hieß deshalb teils Wollhut (*ullhötttr*), teils Filzhut (*þófahötttr*, *þófahattr*). Was die Farbe betrifft, so werden schwarze, blaue, graue und weisse Hüte erwähnt. Oft war der Hut am Überkleid befestigt und in diesem Falle heisst er auch nicht selten Kapuze (*hetta*) und ist dann ohne Zweifel vom selben Stoffe gewesen wie dieses. Ein Hut dieser Art konnte sehr tief herab reichend sein und ganz über das Gesicht heruntergezogen werden, nur mit einer kleinen Öffnung vorn für Augen, Mund und Nase. Er wurde daher oft als Maske (*dulhötttr*, *gríma*) gebraucht, wenn man sich vor den Leuten verbergen wollte. Oft wurde er nach hinten übergeworfen und blieb am Mantel auf den Schultern hängen. Dänische (*danskr hattr*) und russische (*gerzkr hattr*) Hüte scheint man für feiner als andre angesehen zu haben. Ausser Hüten werden oft Hauben (*húfa*) erwähnt, teils von Leinwand (*linhúfa*), teils von Fell, sowohl von Schafsfell (*skinnhúfa*, *lambskinnshúfa*), als von Bärenfell (*bjarnskinnshúfa*), teils von Seide (*silkihúfa*). Die Hauben waren zuweilen mit kostbaren Borten belegt (*hláðvín*). Über ihre Form und Farbe geben die Sagas keine Aufschlüsse. Eine besondere Art Haube war der sogenannte *kofri*, der, wie man annehmen darf, eine hohe, bienenkorbformige Haube und zuweilen von zottigem Lammfell (*lambskinnskofri*) war, nebst dem *kveif*, welcher im 12. und 13. Jahrh. von vornehmen geistlichen wie weltlichen Personen gebraucht wurde. Von der Form wird nichts gesagt.

Vornehme Leute pflegten auch vielfach ein Band (*hofuðband*, *hláð*, *skurband*) um den Kopf zu knüpfen, um das lange Haar hinten zu halten. Dies Band war nicht selten von Seide (*silkihlað*) und zuweilen mit Gold durchwirkt (*gullband*, *gullhlað*); vielleicht bestand es auch zuweilen aus zusammengehefteten Goldplatten.

§ 23. Unterkleider (*undirklæði*, *nærklæði*, *líkvari*). Unmittelbar am Körper trug man ein Hemd (*skyrta*), das gewöhnlich vorn ohne Schlitz war und über den Kopf durch das Halsloch (*hofuðsmátt*) heruntergezogen wurde. Das Hemd war wohl immer von weisser Farbe und im allgemeinen von Wollen-

zeug; aber bei reicheren Leuten war es von Leinwand. Auch das Mannsheemd hiess zuweilen *serkr*, welche Benennung jedoch meist von Frauenhemden gebraucht wurde. Die Unterbeinkleider (*nærbrókr*) waren nicht selten von Leinwand (*línbrókr*), aber oft waren sie ohne Zweifel von Friess. Zuweilen fielen die Unterbeinkleider mit den Oberbeinkleidern zusammen, wenn man nur ein Paar Beinkleider trug. Wenn Hemd und Unterbeinkleider von Leinwand waren, hiessen sie mit einem Namen Leinenkleider (*línklæði*). In der Regel lag man Nachts über in Unterkleidern.

§ 24. Oberkleider (*yfirklæði*, *bolkklæði*, *gangvari*). Das gewöhnlichste Kleidungsstück auf dem Oberkörper war ein Rock (*kyrtill*). Dieser war vorn ganz und musste wie das Hemd über den Kopf durch ein Halsloch (*hofuðsmátt*) heruntergezogen werden. Er war fast immer mit Ärmeln versehen und reichte in der Regel etwa bis zu den Knien, konnte jedoch auch kürzer oder länger sein. Der Rock wurde durch einen Gürtel (*belti*), welcher nicht selten aus zusammengehefteten Silberplatten (*silfrbelti*) bestand, am Leibe festgehalten. Am Gürtel hing gern ein Messer (*knúfr*) an einem Band oder einem Riemen (*tygilknúfr*) und in einer Scheide (*í skeiðum*), und die eigentliche Tasche (*púss*), welche sowohl zur Aufbewahrung verschiedener Kostbarkeiten (*grípr*) wie als Geldbeutel (*fégyrdill*, *sjódr*) benutzt wurde. Zuweilen zog man die Beinkleider aussen über den Rock (*gyrðr í brókr*) und der Hosensbund trat dann an die Stelle des Gürtels. Der Rock war oft mit prächtigen Borden eingefasst (*hlaðbúinn*). Der Stoff konnte sehr verschieden sein. Der im allgemeinen vom Volke am meisten gebrauchte war natürlich Friess, sowohl der feinere (*hafnarvát*) als auch zuweilen der einfachere (*spolvátarkyrtill*). Bei vornehmen und reichen Leuten war der Rock von Scharlach (*skarlatarkyrtill*), zuweilen auch von Gottesgewebe (*guðvefjarkyrtill*) und pell-Zeug (*pellskyrtill*), sowie Baumwollenzeug (*justanskyrtill*). Was die Farbe betrifft, so werden rote, grüne, laubgrüne, gelbgrüne, braune, rotbraune, dunkelbraune, blaue, schwarze, braunrote, braunrotgestreifte, graue und äusserst selten weisse Röcke erwähnt.

Die Blouse (*stakkr*) war von demselben Schnitt wie der Rock, nur etwas weiter und viel kürzer. Sie reichte teils bis zu den Hüften, teils ein wenig unter sie hinab. Sie war sehr häufig von einfachem Friess (*vararvátarstakkr*) und nicht selten von Schafsfell (*skinnstakkr*), aber als solche wurde sie nur von einfacheren Leuten und meist von den Knechten gebraucht. Sie wird sowohl blau als weiss erwähnt. Die Blouse sah man als ein sehr zweckmässiges Kleidungsstück für den an, der ringen sollte, und sie hiess deshalb zuweilen Ringblouse (*fangastakkr*).

Das Hemd (*skyrtá*), das auch als Oberkleid erwähnt wird, war wohl nur eine andere Benennung für die Blouse; zum mindesten war es von demselben Schnitt. Es wird weiss erwähnt.

Ein sehr prächtiges Kleidungsstück, das nur von vornehmen Leuten getragen wurde, war das sogenannte Schlepplleid (*slóður*). Es war bis zu den Füßen herabhängend, war vorn offen und musste mit Knöpfen zusammengehalten werden. Es war am häufigsten von Seide (*silkislóður*) oder von anderem kostbarem Zeug (*af góðu klæði*) und zuweilen goldgestickt (*gullsaumaðar*) und von oben bis unten mit Goldknöpfen besetzt (*settar gullknoppum niðr í gegn*).

Treyja und *hjúpr*, welche oft von Seide waren und als Prachtkleidung gebraucht wurden, gleichen unzweifelhaft der Blouse sehr im Schnitt. Der letztere heisst auch zuweilen kurzer Rock (*kyrtill stuttr*). Eine andere Benennung für *hjúpr* ist *kösungr*, besonders wenn er von Fell (*skinnhjúpr*) war.

Sowohl *treyja* und *hjúp* als *skyrta* und *stakkr* konnten auch als Waffenröcke gebraucht werden. Die beiden erstgenannten waren in diesem Falle zuweilen ohne Ärmel und wurden aussen über dem Panzer (*brynja*) getragen.

Ausser diesen konnten auch die meisten Überkleider (vgl. § 27) an Stelle des Rockes und der andern oben erwähnten Kleidungsstücke gebraucht werden. Als sehr seltene Kleidungsstücke können weiterhin genannt werden *pílz*, *pílzungr* und *bjafal* oder *kjafal*.

§ 25. Die Oberbeinkleider (*brókr*) waren zuweilen eins mit der Fussbekleidung und hiessen dann *leistabrókr*; im entgegengesetzten Falle wurde der Fuss von einem Socken (*sokkr*, *leistr*) bedeckt, insoweit er nicht bloss mit Zeugstreifen umwickelt wurde. Doch kannte man auch »Hosen« d. h. Langstrümpfe (*hosur*), welche, wie man annehmen darf, Fuss und Bein bis hinauf an den Schenkel bedeckt haben; diese konnten zuweilen von Fell oder Leder sein und ersetzten dann zugleich die Schuhe. Das Stück zwischen Knöchel und Knie scheint in älterer Zeit mit Bändern oder Riemen umwickelt worden zu sein. Der Bund, mit welchem die Beinkleider oben um den Leib gehalten wurden, hiess Hosengürtel (*brókabelti*, *bróklindi*, *lindi*). An diesem hing oft eine Tasche (*púss*, *pungr*), besonders bei denen, welche die Hosen über die Rockschösse (*kyrtilsblöð*) zogen, ebenso Messer und ähnliches. Die Beinkleider waren fast immer von Friess, teils von feinerem (*hafnarvadmál*), teils von gröberem (*spluvádarbrókr*). Sie werden als schwarz, weiss und blaugestreift erwähnt. Das Hinterstück in den Beinkleidern hiess *setgeiri*.

§ 26. Das Schuhwerk (*skóklæði*) war in der Regel sehr einfach. Die Schuhe (*skór*) waren von demselben Schnitt wie die, welche noch jetzt auf Island am meisten gebraucht werden; sie waren aus einem Stück Fell oder Leder (*skóði*) verfertigt, welches hinter der Ferse oder oberhalb der Zehen zusammengenäht wurde und das grösste Stück des Oberfusses blieb so vom Schuh unbedeckt. Sie wurden durch zwei sehr dünne Riemen (*skópvengr*) am Fusse festgehalten, welche unterhalb des Knöchels um den Fuss gewickelt wurden. Die Enden der Schuhriemen waren zuweilen mit Troddeln oder Quasten (*skúfr*, *skúfadír skópvengir*) versehen. Die Schuhe konnten von Schafsfell, Ochsenhäuten, Seehundsfell, Kalbsfell u. s. w. sein, zuweilen mit den Haaren darauf (*loðnir*). Zu den allereinfachsten Schuhen brauchte man auch zuweilen Haifischfell (*skrápr*). Das Fell, woraus die Schuhe gefertigt wurden, war zuweilen schwarzgefärbt und schwarze Schuhe (*svartir skúar*) sah man als sehr stattlich und fein an (*svartir skúar skrantligi*). Zuweilen werden auch hohe Schuhe (*uppháfir skúar*) erwähnt, welche wohl den ganzen Fuss bedeckt und bis zum Knöchel hinaufgereicht haben. Auch wird eine Art Schuhe genannt, die *bótar* (Sing. *bóti*) hiessen, welche vermutlich den heute gebräuchlichen Stiefeln glichen. Wenn man auf Eis oder auf glattem Wege gehen sollte, pflegte man zuweilen Schuhstacheln (*skóbroddar*, *mannbroddar*) unten unter die Schuhe zu binden. Wenn man zu Pferde reiste, befestigte man auch Sporen (*sporar*) daran.

§ 27. Überkleider (*yfirhofn*). Von diesen hatte man viele und auch im Schnitt ziemlich verschiedene.

Der Radmantel (*skikkja*) war ein Rock ohne Ärmel, der auf den Schultern hing. Er war in der Regel mit Fellen gefüttert. Er war ziemlich lang und sehr weit, so dass man Waffen unter ihm verbergen konnte. Wenn der Radmantel nicht mit Fellen gefüttert war, so hiess er oft Mantel (*móttull*), aber diese Benennung wurde auch oft vom Oberstoffe im Radmantel im Gegensatz zur Fellfütterung gebraucht. Schliesslich konnte der Name *skikkja* von jedem beliebigen Überkleid (*yfirhofn*) gebraucht werden, wie man auch

aus dem Ausdruck *at skikkja sik* sehen kann, der sogar im Sinne von »einen Pelz (*feldr*) umthun« gebraucht werden kann. Doch wird dieser Name wohl nur von losehängenden Überkleidern gebraucht. Der Mantel oder Radmantel wurde auf der Brust teils durch eine Spange befestigt, teils durch Bänder (*mottulsþönd*, *skikkjubönd*, *tuglar*). Der Name dieses Bandes, *tygill*, ist gebildet aus *tog* (Verbum *toga*) wie *lykill* (Schlüssel) aus *lok* (Verbum *loka*) und bezeichnet so ein Gerät, damit zu ziehen, wie *lykill* ein Gerät bezeichnet, damit zu schliessen. *tygill* war eine Schnur oder ein Riemen, welcher durch den Besatz des Mantels gezogen war, und, wenn man an dieser Schnur zog, konnte man es erreichen, dass der Mantel am Halse dicht schloss; aber sehr häufig liess man die Schnur auch schlaffer, so dass der Mantel auf den Schultern hing. Diese Schnüre waren auf der Brust zusammengeknüpft und die Enden oft mit prächtigen Troddeln versehen. Eine andere Benennung für *tygill* ist *seil*, d. h. eine Schnur. Wenn der Mantel mit dieser Art Schnur zusammengehalten wurde, hiess er oft Schnurmantel (*tuglamottull*, *seilamottull*). Der Radmantel war oft mit kostbaren Borten (*hlaðbúinn*), selbst bis hinab zu den Schössen (*skaut*, *skikkjuskaut*, *mottulskaut*) verbrämt. Er war sehr oft von Scharlach oder Friess, aber zuweilen auch von Gottesgewebe und *pell*-Zeug. Am häufigsten wird er rot erwähnt. Er wurde am meisten von den Reicheren und Vornehmeren gebraucht.

Der Pelz (*feldr*) war am häufigsten eine viereckige Decke, sowohl in liegender als in aufgerichteter Stellung überzuwerfen. Die vier Ecken hiessen *skaut* und der Pelz selbst hiess, wenn er so beschaffen war, oft Schosspelz (*skautfeldr*). Die zwei obersten Ecken des Pelzes wurden auf der rechten Schulter mit einer Nadel (*dálkr*, *feldardálkr*) befestigt, welche sehr oft von Silber oder Gold war. Aber zuweilen glich der Pelz mehr einer »Kappe« (*kápa*) und in diesem Falle heisst er zuweilen Pelz-»kappe« (*feldkápa* oder *loðkápa*). Möglicherweise ist der Pelz in diesem Falle zuweilen mit Ärmeln versehen gewesen, jedoch am häufigsten war er ohne diese. Die Halsöffnung hiess, wenn der Pelz eine solche hatte, wie beim Rock *hofuðsmátt*. Der Name *feldr* bezeichnete ursprünglich nur ein Schafsfell (vgl. lat. *pellis*) mit Wolle darauf, kam aber später dazu, einen von solchem Felle gefertigten Pelz zu bezeichnen. Doch hat man zuweilen zwischen diesen unterschieden und jedem von ihnen seinen besonderen Namen gegeben, indem man den aus Schafsfell gefertigten Pelz Kleiderpelz (*hafnarfeldr*) nannte im Gegensatz zu dem einfachen Schafsfell in seiner natürlichen Form (*feldr úsikitr*), welches als Bezahlungsmittel und als Handelsware gebraucht wurde und daher Handelspelz (*vararfeldr*) hiess. Wenn die Wollzotten oder Locken auf einem solchen Schafsfell lang waren und sich gleichsam in Reihen legten, hiessen diese *roggvar* und das Fell selbst *roggvarfeldr* (Lockenpelz). Je mehr Reihen Wollzotten ein Lockenpelz hatte, desto teurer war er. Ein gewöhnlicher Handelspelz (*vararfeldr*) sollte 4 (3 dänische) Ellen lang und 2 (1½) Ellen breit sein und 13 Reihen Wollzotten querüber haben. Ein solches kam auf 2 *aurar*; der Kleiderpelz (*hafnarfeldr*) war dagegen bedeutend teurer. Der Kleiderpelz bestand in seiner einfachsten Form ausschliesslich aus Schafsfell. Sehr häufig scheint er jedoch doppelt gewesen zu sein, bestehend aus einem Überzug und einem Futter, dann immer einem Pelzfutter. Zuweilen war sowohl Überzug als Futter Pelzwerk (*feldr tvíloðinn*). Sehr häufig war jedoch der Überzug von Friess, nur ausnahmsweise von Scharlach. Die Farbe konnte sehr verschieden sein: grau (*gráfeldr*), blau (*bláfeldr*), rot (*rauðfeldr*), schwarz und weiss. Zuweilen hatte das Futter eine von der des Überzugs verschiedene Farbe (*feldr tvílitr*, *tvískiptr*), z. B. schwarz auf der einen Seite, weiss auf der anderen.

Der Pelz wurde sehr häufig als Decke benutzt, wenn man sich zum Schlafen niederlegte, sowohl daheim bei Nacht als draussen auf Reisen.

Als lose hängende Überkleider können noch genannt werden der Reitermantel (*vesl, slagningr*), der von vornehmen Leuten gebraucht wurde, und der Überwurf (*kast*) nebst dem Kapuzenmantel (*hetta, flókahetta, skauthetta, kollhetta*) und dem Schutzmantel (*verja*). Die drei letztgenannten waren sehr einfache Kleidungsstücke und wurden nur von äusserst einfachen und armen Leuten getragen.

Die »Kappe« (*kápa*) wurde wie der Überzieher der heutigen Zeit vorn auf der Brust zugeknöpft; sie war sehr oft mit Ärmeln versehen, über der Name *ermakápa* scheint doch darauf hinzudeuten, dass es auch welche ohne Ärmel gab. Sie war sehr häufig mit einer Kapuze (*kápuhqtr*) versehen. Die »Kappe« war ziemlich lang und konnte sehr weit sein. Sie wurde sehr oft als Überkleid gebraucht, konnte aber auch als Rock und Mantel auf einmal gebraucht werden, so dass man keinen Rock unter ihr trug. Besonders viel brauchte man sie auf Reisen zu Pferde. Sie war am häufigsten von Friess und nur ausnahmsweise von Scharlach, zuweilen auch von Pelzwerk (*lökápa*, vgl. *feldr*). Die Farbe war oft blau, zuweilen schwarz und ausnahmsweise grün und rot.

Die *ólpa* oder *úlpa* war von der »Kappe« nur durch ihre grössere Länge verschieden. Sie war teils von Friess, teils von Pelzwerk (*skinnólpa, vararskinnsólpa, bjarnskinnsólpa, lodólpa*).

Das Wamms (*kuffl*) unterschied sich vom Mantel dadurch, dass er vorn ganz war und über den Kopf heruntergezogen werden musste. Es glich daher mehr dem Rock und, wie dieser um die Mitte mit einem Gürtel festgehalten wurde, so auch das Wamms durch einen Strick oder Lederriemen (*reip, reipi, svartreip*). Das Wamms war wie die »Kappe« sehr häufig mit einer Kapuze (*kufflhqtr*) versehen. Es wurde meist von Knechten und geringeren Leuten getragen und von den Vornehmen nur bei schlechtem Wetter, meist auf Reisen als eine Art Regenmantel (*váskuffl*), um sich nicht die Prachtkleider (*skrautkleði*) zu beschmutzen. Es wurde auch nicht selten von vornehmen Leuten zur Verkleidung (*dularkuffl*) gebraucht, da Uneingeweihte die für Leute von geringerem Stande ansehen mussten, welche sich in solchen Kleidern zeigten. Das Wamms wurde sehr häufig als Überkleid gebraucht, aber von den Geringeren, besonders den Knechten, wurde es als Rock und Mantel zugleich gebraucht, d. h. kein Rock unter ihm getragen. Es war teils von Fell (*skinnkuffl*), teils von grobem Friess (*sóluvádarkuffl, vgruvádarkuffl*) und grau oder schwarz von Farbe.

Die *hekla* glich wahrscheinlich dem Wamms im Schnitt. Sie war zuweilen von kostbarem Zeuge, wie von Scharlach und wurde sowohl von Vornehmen als von geringeren Leuten getragen. Sie wird weiss und rot erwähnt, am häufigsten aber blau, blaugestreift (*blárend*) und blaugefleckt (*bláflekkót*).

§ 28. Handbekleidung (*handagorvi*). An den Händen trug man Handschuhe (*hanzki*). Diese waren teils *glófi* (Plur. *glófar*), welche am häufigsten von Fell (zuweilen Hirschfell) oder feinerem Zeug und zuweilen goldbrodiert (*glófar gullfjallaðir*) gewesen zu sein scheinen und den jetzt üblichen Fingerhandschuhen glichen, teils *vottr* (Plur. *vettir*), welche wohl am häufigsten von Wollenzeug waren und den jetzt üblichen Fausthandschuhen glichen. *glófar* hielt man für feiner und sie wurden nur von vornehmen Leuten getragen, *vettir* dagegen für einfacher, welche auch der gemeine Mann trug.

Schmucksachen (*gripir, dyrgripir*, was übrigens auch von anderen kostbaren Dingen gebraucht werden kann). Es war ganz allgemein Amringe

(*armhringr, gullhringr*) zu tragen, welche von Gold oder Silber waren und ausserdem Fingerringe (*fingergull*).

Um den Hals trug man zuweilen ein prächtiges Halsband (*men*), welches von Gold (*gullmen*) und von Silber (*silfrmen*) sein konnte. Zuweilen wird sowohl das Messer (*tygilknifr*), das in der Regel am Gürtel hing, als an einem Halsband hängend erwähnt, als auch ein Beutel (*pungr*), worin man verschiedene Kostbarkeiten verwahrte; aber man pflegte auch zuweilen den Gürtel selbst mit Zubehör um den Hals zu hängen.

Von anderen Schmucksachen können verschiedene Spangen (*dálkr*) genannt werden, welche am häufigsten auf der rechten Schulter getragen wurden.

Waffen (*vápnabúnaðr*). Da ein voll angekleideter Mann immer eine oder mehrere Waffen trug, können diese mit zur Kleidung und am nächsten zum Schmuck gerechnet werden, da man seinen Stolz darein setzte sie so hübsch ausgestattet wie möglich zu haben. Der Helm (*hjálmr*) war oft vergoldet (*gyldr, gullroðinn*), der Schild (*skjöldr*) mit verschiedenen Figuren bemalt und zuweilen auch mit Gold belegt und Schwert und Spiess sowohl silber- als goldbeschlagen, besonders Knäufe und Handgriff, wie auch die Klinge zuweilen mit eingelekten Ornamenten (*mál*) und Runen versehen. Ein vornehmer Mann trug immer, sowohl daheim als draussen, einen Spiess, Axt, Keule oder einen Stab in der Hand und war oft zugleich mit einem Schwert umgürtet. Auf Reisen hatte er zugleich einen Helm auf dem Kopfe und einen Schild an der Seite.

Haar (*hár*). Die Nordländer setzten grossen Ruhm in ein schönes Haar. Besonders war das gelbe Haar (*gult hár*) sehr beliebt und danach das kastanienbraune (*jarpt hár*). In der Regel liess man das Haar sehr lang wachsen, so dass es sogar bis zum Gürtel herabreichen konnte. Es wird immer in den Sagas als ein wahrer Schmuck bezeichnet, langes und dichtes Haar (*mikit hár*) zu haben, besonders wenn es oben glatt war und in Locken auf die Schultern niederfiel. Glattes Haar (*réthárr*) wurde für weit schöner als gekräuseltes Haar (*skrífhárr, hrokkít hár*) und ein Haarscheitel oder sehr gekräuseltes Haar auf der Stirn geradezu als ein Fehler angesehen (*sveipr, sveipt hár í enni*). Zuweilen liess man das Haar über die Stirn herabhängen, wo es gleich oberhalb der Augenbrauen (*brúnaskurðr á hári*) quer durchgeschnitten wurde, aber am häufigsten wurde es hinter die Ohren gekämmt (*greitt aptr um eyrun*) und in dieser Stellung durch das Haarband (*skarband*) festgehalten. Man pflegte das Haar sehr gut, kämmt und wusch es. Wenn man einem eine grosse Schande zufügen wollte, so schor man ihm das Haar. Es scheint eine allgemeine Sitte gewesen zu sein, dass die Frauen das Haar der Männer schoren und wuschen. Am Ende des 12. Jahrhunderts war es am Hofe in Norwegen Sitte, das Haar ein wenig kürzer als die Ohr-lappen zu scheeren und es mit einem kurzen Schopf auf der Stirn über den Augenbrauen zu tragen; darauf kämmt man es ringsum glatt, so wie jedes Haar selbst fallen wollte.

Der Bart (*skegg*) war am häufigsten sehr lang und dick, aber doch sehr verschieden für die verschiedenen Zeiten und die verschiedenen Personen. So findet man erwähnt, dass der Bart einem Manne in sitzender Stellung bis zu den Knien reichen und sich über die ganze Brust ausbreiten konnte. Andre werden mit kurzem Bart, aber langen Knebelbärten (*kampr*) erwähnt. Am Schluss des 12. Jahrhunderts war es am Hofe in Norwegen Sitte kurzen Bart und kurze Knebelbärte zu haben und etwas später pflegte man daselbst einen Backenbart nach deutscher Sitte zu scheeren. Bartlos zu sein wurde für einen grossen Fehler angesehen.

§ 29. Die weibliche Kleidung (*kvennbúnaðr*, *kvennklæði*, *kvennváðir*) kann ebenso wie die männliche eingeteilt werden:

Kopfbedeckung (*hofuðbúnaðr*). Das unverheiratete Mädchen pflegte mit offenem Haar (*slegit hár*), am häufigsten mit unbedecktem Kopfe zu gehen, nur mit einem Band (*band*, *dregill*, *hláð*) um die Stirn von diesem oder jenem kostbaren Zeug, oft von Seide (*silkihlað*) und mit Golddrähten (*gullofit*, *gullband*, *gullhlað*) durchwebt. Zuweilen bestand das Haarband vermutlich aus einer Goldplatte (*gullspöng*) vorn auf der Stirn und einem Band, das hinten im Genick festgeknüpft wurde. Natürlicher Weise war das Haarband auch zuweilen von Silber (*silfrband*) und bei den Ärmeren nur von diesem oder jenem Zeug, aber in der Regel vom besten, das man zu seiner Verfügung hatte. Für die verheiratete Frau war es dagegen schicklich das Haar zu verhüllen. Daher trägt die Braut am Hochzeitstage das sogenannte Brautleinen (*brúdarlín*), welches wahrscheinlich mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung der verheirateten Frau zusammenfällt, deren wichtigster Bestandteil das Kopftuch (*hofuðdúkr*) war. Dieses konnte zuweilen allein angewandt werden den Kopfputz, den sogenannten *faldr*, zu bilden; häufig scheint man jedoch ausser dem Kopftuch noch mehrere andere Tücher (*skaut*) gebraucht zu haben. Dem *faldr* glich die noch jetzt auf Island gebräuchliche Kopfbedeckung dieses Namens. Er konnte entweder lotrecht emporgetragen oder eine gekrümmte Form haben und sich fast wie ein Horn vom Hinterkopf aus nach vorn zu nach der Stirn biegen (*krókfaldr*, *sveigr*). Es wurde für stattlich gehalten den *faldr* hoch zu tragen (*falda hátt*, *typpa*) und als solcher wurde er nur bei festlichen Gelegenheiten angewandt. Der Kopfputz konnte so angebracht werden, dass das Gesicht teilweise verdeckt wurde. Das Kopftuch, das viele Namen hatte (z. B. *motr*), war in der Regel von weissem Linnen und nicht selten mit Golddrähten durchwebt (*ofit í glit af gulli*, *gullofinn*). Wenn man um einen toten Verwandten oder Freund trauerte, hat man möglicherweise ein blaues (d. h. schwarzes) Kopftuch getragen (*at falda blá*).

Auf Reisen trugen die Frauen wie die Männer einen Hut (*hött*, *hetta*). Ausnahmsweise werden auch *húfa* und *kofri* als von Frauen getragen erwähnt.

§ 30. Unterkleider (*undirklæði*). Die Frauen trugen wie die Männer ein Hemd zunächst am Leibe, welches nur darin von dem der Männer verschieden war; dass es weit mehr ausgeschweift oder das Halsloch (*hofuðsmátt*) viel grösser und die Ärmel bedeutend kürzer waren; sehr oft hatte es nur Halbärmel (*hálfarmaðr*). Es war so stark ausgeschweift, dass die Brustwarzen eines Mannes davon nicht bedeckt werden konnten. Das Frauenhemd heisst sehr oft *serkr*, was wohl ein Hemd mit Halbärmeln bezeichnet, aber es heisst auch zuweilen *skyrta*. Ferner wird eine Art Hemd erwähnt, welches *smokkr* hiess. Es war sehr ausgeschweift und ohne Ärmel. Die Stücke oder Streifen oben auf den Schultern, womit es oben gehalten wurde, hiessen *dvergjar*. Im Hemd scheinen die Frauen in der Regel des Nachts gelegen zu haben, woher der Name Nachthemd (*náttserkr*). Der Stoff war Friess oder Leinwand und zuweilen bei den Vornehmen Seide (*silkiserkr*).

Verschiedene Ausdrücke und Erzählungen in den Sagas deuten auch darauf hin, dass die Frauen, wenigstens zuweilen, eine Art Unterhosen getragen haben, aber ohne ein Hinterstück (*setgeiri*) und von ziemlicher Weite. Dagegen betrachtete man es als höchst unpassend für eine Frau, sich Beinkleider solcher Art anzuziehen, wie sie die Männer trugen.

§ 31. Oberkleider (*yfirklæði*). Von den Oberkleidern der Frauen wird in den Sagas nur sehr wenig erwähnt. Das wichtigste von diesen war der *kyrtill* oder *kvennkyrtill*, das Kleid in modernem Sinne, welcher nur darin von dem Rock der Männer verschieden war, dass er länger war, teils bis zu den Füßen, teils bis zu den Knöcheln hinabreichte, zugleich unterhalb der Hüften viel weiter und am Halse ausgeschweift war. Zuweilen reichten die Ärmel auch nur bis zu den Ellbogen. Er wurde am Leibe durch einen Gürtel (*lindi, belti*), nicht selten einen Silbergürtel (*silfrbelti*) festgehalten und an diesem hing eine Tasche (*púss, sjóðr*), ein Messer, zuweilen mit Silber oder Gold eingelegt (*búinn knifir*), einer Scheere (*skæri*) u. s. w., bei der Hausfrau auch ein Schlüsselbund. Was Stoff und Farbe betrifft, so gilt dasselbe, was oben von den Röcken der Männer gesagt ist. Wie der männliche *kyrtill* war auch der weibliche nicht selten mit prächtigen Borden besetzt (*hláðbúinn*).

Ausser dem gewöhnlichen *kyrtill* trugen die Frauen zuweilen eine andre Art *kyrtill*, welcher *námkyrtill* hiess und wie der Rock eines Kleides war, zu welchem ein sehr enger Oberteil (*upphlutr, helfni*) gebraucht wurde, welcher vermutlich, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Kleide, vorn offen war und auf der Brust mit einem Riemen zusammengehakt oder -geschnürt wurde, da es wegen seiner Enge schwerlich über den Kopf heruntergezogen werden konnte. Zu diesem Anzuge brauchte man eine Schürze (*blæja*), welche zuweilen mit Fransen (*trof*) unten und mit eingewebten Figuren (*mörk*) von verschiedener Farbe, z. B. blau, versehen war. Der nämliche Rock, welcher ziemlich weit war, wurde entweder durch einen Besatz oder durch einen Gürtel obengehalten.

Das Schleppkleid (*slóður*) wurde auch von Frauen getragen, aber ob es in etwas von dem der Männer verschieden gewesen ist, kann nicht ersehen werden.

Strümpfe (*sokkr*) und Schuhe (*skór*) waren die Fussbekleidung der Frauen.

§ 32. Überkleider (*yfirhqfn*). Von den Überkleidern der Frauen wird der Radmantel (*skikkja, kvennskikkja*) am häufigsten in den Sagas erwähnt, welcher, wenn er nicht mit Fell gefüttert war, auch Mantel (*mottull*) hiess. Er war wie der männliche ein Kleidungsstück ohne Ärmel, welches über die Schultern geworfen und auf der Brust mit einer Spange (*nisti, sylgja*) oder den obenerwähnten Schnüren (*tuglar*) zusammengehalten wurde. Er war sehr weit und lang. Obwohl der Name *kvennskikkja* vorauszusetzen scheint, dass es einen Unterschied zwischen dem Radmantel einer Frau und dem eines Mannes gegeben hat, kann man doch aus den Sagas nicht ersehen, worin dieser Unterschied bestanden haben sollte. Im Gegenteil deuten alle Beschreibungen darauf hin, dass zwischen ihnen kein anderer Unterschied gewesen ist als der, dass der Frauenmantel vielleicht etwas länger war. Ein Mann schenkt oft seinen Radmantel einer Frau und in den Gesetzen finden sich Bestimmungen darüber, dass ein Sohn den Radmantel seiner Mutter erben soll. In Rücksicht auf Stoff und Farbe gilt, was oben von dem männlichen gesagt ist. Natürlicherweise waren die weiblichen Mäntel wie die männlichen sehr oft mit prächtigen, zuweilen golddurchwirkten Borden verbrämt (*hláðbúinn*).

Von andern Überröcken, welche von Frauen getragen wurden, werden nur genannt *kápa, kuf* und *hekla*. Diese wurden wohl nur auf Reisen gebraucht, wenigstens von vornehmeren und reicheren Frauen; von den ärmsten

auch zu Hause, wenn sie überhaupt ein Überkleid trugen, was jedoch ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint.

§ 33. Die Handbekleidung (*handagorvi*) war dieselbe für Frauen wie für Männer.

Schmucksachen (*gripir*). Gemeinsam für Frauen und Männer waren Arm- und Fingerringe, Spangen und Halsschmuck von Silber und Gold. Aber ausserdem trugen die Frauen ein Halsband von Perlen (*sorvi*, *steinasorvi*) und mehrere besondere Brustschmucke (*kinga*, *sylgja*).

Das Haar (*hár*) war der grösste Schmuck der Frau und man liess es so lang wie möglich wachsen. Es wird immer in den Sagas als das höchste Zeichen einer weiblichen Schönheit hervorgehoben, dass sie langes und schönes Haar (*hár mikit ok fagrít*) hatte. Man findet erwähnt, dass es zum Gürtel hinabreichte und dass es zuweilen so lang und dick war, dass es den ganzen Leib bedecken konnte. Die lichtgelbe Haarfarbe war die beliebteste und man schätzte das weiche und glatte Haar am höchsten, wogegen das gekräuselte nicht so beliebt war. Die Frauen pflegten auch ihr Haar sehr gut und sie werden oft erwähnt, wie sie sitzen und ihr Haar kämmen und waschen, zuweilen an einem Bache oder einem Flusse.

Dass offenes Haar das Kennzeichen des jungen unverheirateten Mädchens war, ist bereits früher angeführt.

§ 34. Alltagsleben. Der Hof (*bór*), wie er § 14—19 beschrieben ist, trat mit seinen zahlreichen Häusern, welche einen ansehnlichen Gebäudekomplex ausmachten, und mit seiner nicht geringen Zahl von Bewohnern als eine abgeschlossene Gesellschaft auf, die so weit möglich sich selbst genug sein musste und wo ein jeder seine Arbeit zu thun hatte, wenn auch abgepasst nach des betreffenden Stellung und Geschlecht und etwas verschieden nach den wechselnden Jahreszeiten. Das Jahr, das bereits seit alter Zeit in Monate eingeteilt wurde, zerfiel, während man zugleich auch zwischen den vier gewöhnlichen Jahreszeiten unterschied, kalendarisch in ein Sommer- und ein Winterhalbjahr, von welchen jenes in der letzten Hälfte des April, dieses in der letzten Hälfte des Oktober, bezw. mit dem ersten Sommertag und dem ersten Wintertag begann. — Die Grundlage des altnordischen Jahres, wie es uns im 10. Jahrh. in den isländischen Quellen begegnet, war die Woche (*vika*), obschon gewisse Angaben vermuten lassen, dass man ursprünglich nicht nach Zeitabschnitten von 7, sondern von 5 Tagen (*fiimt*) gerechnet hat. Das Jahr bestand aus 52 Wochen, deren 364 Tage zugleich in 12 Monaten, jeder mit 30 Tagen, verteilt waren, so dass die übrigen 4 Tage besonders hinzugefügt wurden. Ferner wurde das Jahr in zwei Halbjahre (*mísseri*) geteilt — Sommer und Winter —, die mehr hervortretend als das Jahr selbst waren und deshalb auch der Jahresberechnung (*mísseristal*) den Namen verliehen. Man zählte im gewöhnlichen Leben nach Winter und Nächten (nicht Jahren und Tagen) und bestimmte eine Begebenheit nach der verflossenen Anzahl von Sommer- oder Winter-Weeken (nicht nach Monaten). Da die Jahreszeiten wegen der Kürze des Kalenderjahres sich verschoben, führte Þorsteinn surtr um die Mitte des 10. Jahrh. eine Reform durch, wonach je der siebente Sommer um eine Woche vergrössert wurde. Als man bald darauf, mit dem Christentume, den Julianischen Kalender kennen lernte, nahm man auf den Julianischen Schalttag Rücksicht, so dass die Schaltwoche nun in 28 Jahren fünfmal eingeschoben wurde. Unverändert also blieb eine Eigentümlichkeit dieses Jahres, nämlich dass jeder beliebige Monatstag an einem bestimmten Wochen-

tag eintrifft; der erste Sommertag ist zum Beispiel immer ein Donnerstag (9.—15. April a. St.), der erste Wintertag immer ein Sonnabend (11.—17. October a. St.). Diese Jahreseinteilung hat sich noch in dem isländischen Kalender erhalten; nur wird jetzt die periodische Schaltwoche (*sumarauki*) am Schluss des Sommers eingeschoben, während es scheint, als habe man ursprünglich sowohl diese als die 4 jährlichen Schalttage (*aukanætr*) unter dem Namen *sumarauki* unmittelbar vor der Mitte des Sommers, s. am Jahresschluss eingeschoben. Siehe Geelmuyden, *Naturen*, April 1883, Kristiania. Vergl. *Corpus poeticum boreale* I, 427 ff. Oxford 1883. — Die Einteilung des Tages, welche in Rücksicht auf die täglichen Arbeiten von so grosser Bedeutung ist, wurde durch den scheinbaren Gang der Himmelskörper bestimmt. Man dachte sich, die Sonne durchlaufe im Laufe eines Tages und einer Nacht die acht gleichgrossen Himmelsgegenden (*ættir*, Sg. *ætt*) N, NO, O, SO, S, SW, W, NW. Die Zeit am Tage wurde nach der Stellung der Sonne über dem Horizont bestimmt, indem man auf jedem Hofe sich gewisse hervorragende Punkte innerhalb des Gesichtskreises zu Tageszeichen (*dags-mörk*, Sg. *-mark*) auswählte, so dass, wenn die Sonne über einem solchen Tageszeichen stand, ein bestimmter Zeitpunkt am Tage angegeben wurde. Die wichtigsten Tageszeiten, welche auf diese Weise bestimmt wurden, waren *rismál* oder *miðr morginn* (6 Uhr vorm.), *dagmál* (9 Uhr vorm.), *hádegi* (12 Uhr mitt.), *miðmundi* (1½ Uhr nachm.), *nón* (gewiss ursprünglich *undorn* genannt; 3 Uhr nachm.), *miðr aptann* (6 Uhr nachm.), *náttmál* (9 Uhr nachm.). Die beigefügten Stundenangaben sind jedoch nur ungefähre, da die Zeit nach der Lage des betreffenden Ortes variiert. Der Zeitpunkt 12 Uhr nachts hiess *miðnætti*, der letzte Teil der Nacht *óttá*. Bei Nacht leisteten der Mond und gewisse Sterne, besonders das Siebengestirn, eine ähnliche Hilfe. Im Übrigen teilte man den Tag in *eyktir*, (Sg. *eykt*), Abschnitte von drei Stunden; der Ausdruck *eykt* wird indessen auch von einem bestimmten Zeitpunkt, 3¼ Uhr nachmittags, gebraucht.

Hauptmahlzeiten waren zwei, eine Tagmahlzeit (*dagverðr*), welche ungefähr 9 Uhr vormittags eingenommen wurde, welcher Zeitpunkt danach auch *dagverðarmál* genannt werden konnte, und eine Nachtmahlzeit (*náttverðr*), welche eingenommen wurde, wenn die Arbeiten des Tages vollendet waren. Diese wurden im allgemeinen, jedenfalls auf grösseren Höfen, von den versammelten Leuten des Hauses eingenommen und besonders war dies mit der Abendmahlzeit der Fall, welche als die Hauptmahlzeit angesehen wurde und bei welcher es sehr reichlich Speise und Trank gab; die gemeinsame Speisestube war, wie in § 17 angeführt ist, die *stofa* des Hofes. Nicht allein hatte hier während der Mahlzeit der Hausherr seinen festen Platz auf dem Hochsitz, sondern auch die übrigen Anwesenden nahmen auf den Langbänken in bestimmter Ordnung Platz; je näher dem Hochsitz auf beiden Seiten, um so ehrenvoller war der Platz. Vor der Mahlzeit wusch man die Hände, entweder ehe man seinen Sitz einnahm oder nachdem man Platz genommen hatte, in welchem Falle eine der Frauen Waschbecken (*mundlaug*) und Handtuch besonders bei jedem herumtrug.

Die Nahrungsmittel waren bereits in der Sagenzeit einigermassen gleich aus Tier- und Pflanzenreich genommen und die Zubereitung ging wie heute mit Hilfe des Feuers durch Kochen, Braten, Backen vor sich, während man in Betreff des Korns sich auf den Gebrauch der Handmühle stützte. Von essbaren Kulturpflanzen baute man in den nordischen Ländern seit einer grauen Vorzeit die Gerste (ja selbst nach Island wurde diese

Kornart übergeführt, wenn auch ihre Anpflanzung wegen mangelnder Sommerwärme ohne Bedeutung blieb und längst aufgehört hat; was hier von Kornwaaren verbraucht wird, muss wie bekannt eingeführt werden); auf ihr blieb der Name Korn besonders haften; aber auch Roggen und Hafer waren zeitig in Gebrauch und selbst Weizen war bekannt, wenn auch für manche Gegenden hauptsächlich nur als Gegenstand der Einfuhr. Allmählich kamen auch Erbsen, Bohnen und Rüben in Gebrauch. Ein beliebtes, wenn auch einfaches und dürftiges Gericht war Grütze (*grautr*), welche aus den grobgemahlten Gerstenkörnern gekocht wurde. Von allen Kornsorten wurde Brot gebacken, ursprünglich das dünne ungegohrene Fladenbrot, das auf einem flachen Stein oder auf der Glut selbst gebacken werden konnte, später auch gegohrenes Brot, das im Ofen zubereitet werden musste. Als eine Art Delikatesse genoss man in Norwegen und auf Island Wurzel und Stengel der angelica archangelica (*hvinn*); auf Island hatte man einen essbaren Tang (*spl*) und benutzte vielleicht bereits damals gewisse Moosarten (*fjallagrps*) als Nahrungsmittel, obschon solche in der alten Literatur nicht erwähnt werden. — Die Haustiere lieferten selbstverständlich sowohl durch ihr Fleisch als durch ihre Milch Nahrungsmittel. Gebratenes Fleisch kam seltener vor und wurde als Delikatesse angesehen; dagegen genoss man das Fleisch gewöhnlich entweder frisch gekocht oder an der Luft getrocknet; in welchem letzten Falle es jedoch vermutlich auch häufig gekocht wurde; das Räuchern hat man unzweifelhaft auch gekannt. Dass das frische Fleisch roh gegessen wurde, was von den Christen verurteilt wurde, kam gewiss selbst in heidnischer Zeit nur ausnahmsweise bei Vikingern und ähnlichen vor. Schaf- und Ochsenfleisch waren wohl die allgemeinsten animalischen Nahrungsmittel, doch wurden ausser Wild auch Schweine und Ziegen, sowie das Fleisch der Hausvögel verzehrt; der Genuss von Pferdefleisch ist ausser bei Opfermahlzeiten kaum sehr allgemein gewesen. Das Blut wurde zu Würsten und auf ähnliche Weise benutzt. Die Milch genoss man teils frisch roh oder frisch gekocht, teils bereitete man Butter und Käse daraus oder man machte aus der beim Gerinnen verdichteten Milch *skyr*, der längere Zeit aufgehoben werden konnte. Ein Alltagstrank war saure Molken (*sýra*), gewöhnlich mit Wasser vermischt und dann *blanda* genannt; ferner wurde von Gerste Bier (*öl*, *mungát*), aus dem Honig der Bienen Met (*mjǫðr*) gebraut und ausserdem Wein eingeführt.

Für manche Gegenden war die Fischerei von grosser Bedeutung und, ausserdem dass man die Fische frisch verzehrte, trocknete man sie in Menge an der Luft und sie bildeten so eine Art Surrogat für Brot, besonders der getrocknete Dorsch (*skreið*). Auch die Säugetiere des Meeres, Seehunde und besonders Wallfische, mussten, wo man welche erhalten konnte, zur Nahrung dienen. Verschiedene Arten Fleischwaaren verstand man gewiss durch Einlegen in saure Molken für längere Zeit aufzubewahren oder man liess als Surrogat für das Einsalzen Butter sauer oder ranzig werden. Salz war nämlich eine verhältnismässig seltene Waare; es musste durch Verbrennen von Seetang oder Kochen von Meerwasser gewonnen werden.

Der Hausrat, der beim Servieren dieser Gerichte angewandt wurde, war in der Regel dürftig, wengleich sowohl aus der Literatur als aus den aufgefundenen Altertümern kostbare Gebrauchsgegenstände bekannt sind. Zum Hausrat können auch die Tische (*bord*) gerechnet werden, da diese für die Mahlzeit herangezogen und nach derselben fortgebracht wurden (vgl. § 17). Sie waren wahrscheinlich ziemlich niedrig und schmal, im allgemeinen kleine und

viele, ja zuweilen, wie es scheint, einer für jede Person; ein solcher kleinerer Tisch hiess *skutill*, ein Wort, das auch angewandt wird, um »Schüssel« zu bezeichnen. Zuweilen wurde die Speise auf die Tische selbst gelegt, so dass kein weiteres Tischzeug (*borðbúnaðr*) gebraucht wurde. In der Regel wurde jedoch die Speise auf Schüsseln (*skutill*) oder Tellern (*diskr*) vorgesetzt, die im allgemeinen von Holz waren, und die Tische wurden dann in vornehmeren Häusern oder bei besonderen Gelegenheiten mit Tüchern von weisser Leinwand bedeckt. Die Teilnehmer zerlegten bei der Mahlzeit ein jeder seine Portion mit dem Messer, das er am Gürtel führte; Gabeln kannte man nicht. Grütze wurde in Trögen (*trog*, *trygill*) vorgesetzt und mit Löffeln (*spánn*) von Holz, Horn oder Bein gegessen. Milch und andere flüssige Speise wurde in den sogenannten *askar* (Sing. *askr*), einer Art niedriger und weiter Holzkannen mit Deckeln darauf, oder in Näpfen (*bolli*) vorgesetzt. Gewöhnlich assen mehrere aus derselben Schüssel oder Trog. Zur Erwärmung grösserer Mengen Wasser und Milch benutzte man oft Holzgefässe (gegossene Metalltöpfe kannte man nämlich nicht) und die Wärme wurde durch glühende Steine erzeugt, welche in das gefüllte Gefäss geworfen wurden; von der Anwendung solcher Kochsteine, an welche die Erinnerung teilweise in Norwegen bewahrt ist, geben uns die Sagas ein Par Beispiele. — Das Bier wurde in grösseren Haushaltungen in einem grossen Gefäss (*skapker*) hereingebracht, das auf einem besonderen Schenktisch (*trapiza*) nahe dem Eingang Aufstellung fand und aus dem der Trank in Trinkhörner, Becher und dergl. gegossen wurde; gewöhnlich tranken auch mehrere aus einem Trinkgefäss. Wo es verschwenderischer herging, trank man jedenfalls bei der Abendmahlzeit das Bier ungemessen, d. h. jeder konnte trinken, so viel er wollte. Man pflegte in solchem Falle das Trinken fortzusetzen, nachdem die Speisetische fortgenommen waren, und selten ging man dann ohne einen Rausch zu Bette. An diesen Trinkgelagen nahm jedoch schwerlich das Gesinde teil. Die Bedienung am Tische wurde gewöhnlich von den Frauen besorgt, welche für gewöhnlich kaum wie die Männer ordentlich am Tische gegessen haben.

Da die Arbeitsteilung in der Gesellschaft jener Zeit, wo es noch keinen Handwerkerstand gab, so wenig fortgeschritten war, muss jeder einzelne Hof der Schauplatz einer lebendigen und mannigfachen Wirksamkeit gewesen sein. Ausser den Geschäften, die Bau und Wirtschaft des Feldes mit sich führten, musste in einem jeden grösseren Heimwesen gemahlen werden, gebacken, gebraut, gesponnen (nachdem Wolle und Flachs der notwendigen vorausgehenden Behandlung unterworfen waren), gegerbt, gefärbt, gewalkt. Der Hof hatte seine eigene Schmiede, Kunstfertigkeit in Metallarbeiten und Holzschnitzerei war sicher auch allgemein vertreten; ferner waren gewöhnlich einige der dienenden Männer damit beschäftigt durch Fischerei u. s. w. zur Versorgung des Hofes beizutragen. Ja in der Vikingerzeit erhielt die Haushaltung an vielen Orten eine regelmässige Stütze dadurch, dass der Hausherr mit seinen Mannen im Frühjahr, nachdem er die Äcker besät, und im Spätsommer, nachdem er die Ernte abgeschnitten hatte, auf seinen Schiffen auszog, um Beute zu gewinnen. — Nach vollbrachtem Tagewerke versammelten sich die Mitglieder des Hausstandes um das Herdfeuer; hier wurden die Alten an dem teilweise entblössten Körper warm gerieben, hier wurden die Feuchten getrocknet und hier wärmte man wieder die erstarrten Glieder (*bakask við eld*). Das Herdfeuer hat man sicher damals wie auch später sorgsam gehütet, so dass es nie ausging, und es des Nachts sorgsam zugedeckt, nicht allein aus praktischen Rücksichten, sondern eben so wohl

in dem Glauben an seine beschützende Macht. Doch hat man auch andere Beleuchtung, namentlich Lampen (*kola*) von derselben einfachen Konstruktion gekannt, welche in gewissen Gegenden fast bis heute sich in Gebrauch erhalten hat; sie bestehen aus einer offenen ovalflachen Schale mit einer Art Schneppe, die dem freischwimmenden Docht zur Unterlage dient. Die Frauen nahmen den Heimgekommenen das Arbeitszeug ab, während jede Person des weiblichen Gesindes einen oder mehrere Männer zu bedienen (*þjóna*) hatte; sie sorgten dann für ihr Zeug und zogen ihnen unzweifelhaft auch wie noch jetzt auf Island die Kleider aus, wenn sie zu Bett sollten. Dass die Frauen die Köpfe der Männer wuschen und reinigten, war auch allgemein.

Die Betten (*rim, hvila, sæng, rekkja*), worin die Mitglieder des Hausstandes die Nacht über die notwendige Ruhe suchten, befanden sich in der Regel in dem *skáli* benannten Gebäude (vgl. § 18), wo sie die sogenannten *set* aufnahmen, welche durch niedrige Bretterwände in kleinere Schlafplätze oder Bettstellen abgeteilt waren. Diese waren mit Stroh oder Heu gefüllt, und auf diesem Strohlager selbst scheint man zuweilen ohne eigentliche Bettkleider gelegen zu haben, entweder in einer Art Schlafbeutel (*húdfat*); solche wurden jedoch besonders auf Reisen oder zur See gebraucht) oder mit Tierhäuten oder seinem Mantel über sich. Doch fanden sich bei allen besser Gestellten ordentliche Bettkleider: Betten und Kissen mit Heu gestopft, Federn, Daunen, Laken von Friess und Leinwand, Decken, ja sogar Bettvorhänge. Bewegliche Betten waren äusserst selten. Jede Bettstelle war auf mehrere Personen berechnet und dasselbe Haus oder Zimmer nahm Männer und Frauen auf. Die im Schlafhause häufig vorkommenden, vom Hauptraum durch Bretterwände abgetrennten »geschlossenen Betten« (*lokhlivtur, lokrekkjur*) waren in Wirklichkeit kleine Bettkammern, zum Verschliessen eingerichtet, mit einer Thür und oft mit Platz für mehrere Betten; auch Fenster werden in ihnen erwähnt.

§ 35. Ungeachtet die Lebensanschauung der Nordländer, wie sie sich in der altnordischen Literatur zeigt, eine an Misstrauen grenzende Vorsicht als sicherste Grundlage für die Lebensführung einprägt, so dass man zurückhaltend in seinen Äusserungen war, jeder sich selbst der nächste, Böses mit Bösem wie Gutes mit Gutem vergalt, verhinderte dies doch nicht, dass die Solidarität, welche notwendigerweise die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft mit einander verbinden muss, auf viele Arten ihren Ausdruck fand. Unter einer der ansprechendsten Formen tritt diese in der grossartigen Gastfreiheit auf, welche den Reisenden erwiesen wurde. Diese war um so mehr nötig, als Wirtshäuser (ausgenommen die sogenannten *skytningstofur*, welche an Kaufplätzen sich allmählich entwickelten, und die unbewohnten Berghäuser (*sáluhús, sæluhús*) hier und da auf den Wegen über öde Bergstrecken) nicht bekannt und gleichwohl Reisen sowohl in Geschäfts- als in Familienangelegenheiten teils zur See, teils zu Lande sehr allgemein waren. Reiste man zur See in grösseren Schiffen, so galt es ja im allgemeinen nur einen Hafen für die Nacht zu finden; den notwendigen Schutz verschaffte man sich durch Ausspannen einer Art Zelt (*tjald*, Sing. *tjald*) über das Schiff. Erst wenn es während einer längeren Reise notwendig war, am Schluss des Sommers die Mannschaft an einem fremden Orte einzuquartieren, musste man auf den Beistand der Umwohnenden rechnen. Mit Landreisen war es anders. Ob man zu Pferde fortreiste oder im Winter zu Fuss oder auf Schneeschuhen (Wagen und Schlitten wurden nur ausnahmsweise als Beförderungsmittel für Menschen gebraucht), so musste man in der Regel auf

die private Gastfreiheit rechnen, und keiner konnte abgewiesen werden, ohne dass der Betreffende sich den schmählichen Ruf der Kargheit zuzog. Dagegen war es eine Ehre für einen Hausherrn, dafür bekannt zu sein, dass sein Haus für alle offen stand. Der Reisende konnte jedoch nicht gleich eintreten, sondern musste anklopfen und erst auf eine Einladung hin durfte er näher treten. Man liess jetzt den Fremden sich umziehen und führte ihn zu seinem Sitz, worauf weder Speise noch Trank gespirt wurde. Ein besonderes Zeichen von Güte war es, dass Hausherr und Hausfrau dem Fremden ihr Bett überliessen. Für unpassend wurde es angesehen, den Fremden nach Namen und Geschäft auszufragen, ja selbst Bekannte kamen gewöhnlich erst bei der Abreise mit dem Geschäft hervor. Unpassend für den Reisenden erschien es, mehr als drei Nächte an demselben Orte zu verweilen. Bei der Abreise half man dem Fremden uneigennützig mit frischen Pferden u. s. w. und begleitete ihn auf dem Wege. Eine besondere Klasse Menschen, die umherstreichenden Bettler (*stafkarlar*, *göngumenn*, *göngukonur*), lebten jedoch ausschliesslich, indem sie von Hof zu Hof zogen, wenn sie auch rechtlos und nach dem Gesetz strengen Strafen verfallen waren, soweit sie nicht zu der Klasse von Armen gehörten, welche durch solchen Umgang versorgt werden sollten.

Festliche Zusammenkünfte oder Gastmähler (*boð*, *veizla*), sei es zu religiösen Zwecken, als gegenseitige Ehrenbezeugungen oder zur Zerstreuung, spielten unter den alten Nordländern eine bedeutende Rolle. Anlass und Anordnung konnten diesen Gastmählern einen mehr oder weniger öffentlichen oder einen ganz privaten Charakter geben; man konnte so neben den von einzelnen veranstalteten Festen Gelage, zu denen alle zusammenschossen und solche, wo nach einem bestimmten Turnus jeder die ganze Gesellschaft verköstigte; einige wie das Julmahl waren an bestimmte Jahreszeiten gebunden und kehrten regelmässig wieder, andere wurden durch ein zufälliges Familienereignis veranlasst; im allgemeinen sah man wohl das Spätjahr für die bequemste Zeit an. Die gewöhnlichen Gastmähler wurden nach vorausgegangener Einladung, oft mit langer Ankündigung, gehalten und dauerten oft eine oder mehrere Wochen, in welcher Zeit eine zahlreiche Menschenmenge auf dem betreffenden Hof versammelt war. Bei ihrer Ankunft fanden die Gäste grossen Vorrat an Speise und Trank herbeigebracht, gleichwie auch das Festlokal, welches entweder des Hofes *stofa* oder ein besonders zu diesem Zweck aufgeführtes Gebäude war, auf das beste geschmückt war: da waren glühende Langfeuer (*langeldar*), welche den mittelsten Teil des Bodens fast seiner ganzen Länge nach einnahmen, strohbestreuter Boden, aufgehängte Wandteppiche (*tjöld*) und mit Polstern oder Decken belegte Sitze. Die Bewohner des Hauses empfingen die Fremden und nahmen das Reisezeug in Verwahrung. Bereits die Sagas kennen den später auf Island so allgemeinen Brauch sich durch einen Kuss zu begrüssen. Eine wichtige Sache war es, den Gästen Plätze nach ihrem Stand und Ansehen anzuweisen, so dass keiner sich verletzt fühlte. Der Hochsitz des Hausherrn wurde jedoch nur ausnahmsweise einem Fremden eingeräumt. Das Gastmahl wurde dadurch eingeleitet, dass der Hausherr einen Friedensspruch über das Mahl sprach, Waschwasser herumgetragen und danach die Tische aufgestellt wurden, so dass die losen Bänke (*forsæti*), wo solche benutzt wurden, die äussere Seite der Tische einnahmen und die hier Sitzenden den Rücken dem Feuer zuwandten. Schnell wurden jedoch die Tische und die auf ihnen stehende Speise wieder fortgenommen, und jetzt begann das Trinkgelage, des Gastmahls wichtigster Teil, woher auch das Gastmahl

oft schlechthin *öl* (»Bier«) oder *drykkja* (»Trinken«) genannt wird. Man brachte Gesundheit, in heidnischer Zeit zu Ehren der Götter, aus. Übrigens trank man auf verschiedene Weise wechselseitig, entweder alle zusammen (*sveitardrykkja*) oder der eine trank dem andern zu und reichte ihm dann das halbgelehrte Gefäss, oder es thaten sich auch zwei und zwei, gewöhnlich Nachbarn oder Nebenmänner, für den ganzen Abend zusammen und veranstalteten ein Wetttrinken (*drekka tvímenning*). Zuweilen waren Männer und Frauen paarweise gesetzt und tranken dann mit einander *tvímenningr*. Die Gäste wurden auf verschiedene Weise aufgemuntert zu trinken; so konnte es eine Verpflichtung sein, bei jeder Gesundheit, die ausgetrunken wurde, ein Horn zu leeren, oder es wurden zuweilen Strafen festgesetzt für jedes Horn, das nicht geleert wurde. Man konnte auch verurteilt werden zur Strafe ein Horn zu leeren; so wurden beim Gefolge der norwegischen Könige zur Julzeit Übertretungen der täglichen Hausordnung gebüsst, indem der Schuldige, auf dem Stroh sitzend, das Strafhorn (*vítishorn*) leeren musste. Wo man mit verschiedenen Getränken bewirtete, begann man mit dem gewöhnlichsten und liess dies dann später von selteneren und kostbareren Sorten ablösen. Ein äusserster Rausch mit dem, was dazu gehörte und daraus folgen konnte, beschloss gewöhnlich den Abend. Doch war mit dem Gastmahl auch geistige Zerstreung verbunden. Beim Gelage wurden Lieder hergesagt, von eigenen Thaten berichtet oder Sagas u. dergl. erzählt oder man nahm den *manjafnaðr* vor, d. h. man verglich zwei bekannte Männer mit einander oder sich selbst mit dem einen oder dem andern der Anwesenden, was jedoch ein gefährlicher Spass war, der oft unangenehme Folgen hatte. Bei den grossen Gastmählern wurden auch feierliche Gelübde abgelegt, in heidnischer Zeit an die Leerung des *bragarfull* genannten Bechers geknüpft. Beim Schlusse des Gastmahls erhielt jeder der angesehenen Gäste ein Geschenk, das ihm von Wirt überreicht wurde, wenn derselbe, nachdem er den betreffenden auf den Weg gebracht hatte, Abschied von ihm nahm.

§ 36. Dass Leibes- und Waffenübungen bei den alten Nordländern, bei denen die Körperkraft und Stärke so hoch angesehen waren, eine grosse Rolle spielen mussten, ist selbstverständlich; in Wirklichkeit waren Übungen und Spiele auch der wichtigste und liebste Zeitvertreib der männlichen Jugend. Unter den Waffenübungen können hervorgehoben werden Bogenschiessen (*bogaskot*), Stein- oder Spiesswerfen (*húndskot*) und Fechten (*skýlming*). Dagegen bietet die Sagaliteratur kein Zeugnis dafür, dass künstliche Reitübungen Eingang gefunden hätten, obgleich Reiten beliebt war. Den Waffenübungen nahe stand der sogenannte *handsaxaleikr*, die Kunst mit mehreren kleineren Schwertern spielen zu können, so dass ein immer in der Luft war, was sehr bewundert wurde. Ausserdem übte man sich im Springen (*hlaup*), Schnellaufen (*skeið*), Schwimmen (*sund*); man lief auf Schneeschuhen (*skíð*), auch Schlittschuhe von Bein (*ísleggir*) waren bekannt. — Von den Spielen war wohl das Ringen (*fang, glíma*) das gewöhnlichste und besonders wurde die mehr künstliche *glíma* betrieben, bei der es ebenso sehr auf Geschmeidigkeit wie auf Stärke ankam. Die Gegner, welche wahrscheinlich wie die Isländer heute einander mit der einen Hand in den Hosenbund, mit der andern an den Schenkel fassten, suchten teilweise durch Rucke mit den Armen, aber namentlich durch verschiedene unvermutete Schläge mit Füssen und Beinen, die sogenannten Ringkniffe (*braggá*, Sing. *bragð*), einander zur Erde zu werfen. Doch wird fast noch öfter Ballspiel (*knattleikr*) erwähnt. Zu diesem Spiel versammelten man sich oft in

grosser Menge und spielte es auf einer weiten Ebene oder auf dem Eise. Zum Spiel gehörten Ball (*knotttr*) und Ballholz (*knatttré*), aber die Spielregeln gehen im übrigen nicht mit Klarheit aus den alten Quellen hervor. Man suchte so viel als möglich ebenbürtige Gegner als Spieler einander gegenüberzustellen; von solchen Hauptspielern sind jedoch wahrscheinlich nur zwei auf einmal aufgetreten, von denen der eine mit dem Ballholz den Ball schlug, während der andern Aufgabe vermutlich die war, ihn zu fassen und zurückzusenden. Die Thätigkeit der übrigen Teilnehmer scheint darin bestanden zu haben, dass sie versuchten sich des Balles zu bemächtigen, wenn er zur Erde fiel oder sonst Gelegenheit dazu gegeben wurde; vgl. E. Mogk, *Der sogenannte zweite grammatische Traktat der Snorra-Edda*, Halle a. S. 1889, S. 24—26. Oft kam es zwischen den Spielenden zu ersten Auftritten und sowohl mit dem harten Ball als mit dem Ballholz brachte man einander häufig Wunden und Schläge bei. Eine Belustigung, welche wie das Ballspiel viele Zuschauer versammelte, war der Pferdekampf (*hestavíg, hestapíng*); man liess hier die Hengste paarweise unter Leitung der Eigentümer kämpfen, welche die Aufgabe hatten sie zu stützen, wenn sie sich auf die Hinterbeine stellten. Die Hengste bissen sich heftig und nicht selten kamen die mit Treibstachel (*hestastafr*) versehenen Eigentümer gegenseitig in Kampf. Weniger angesehene Spiele oder solche, deren Beschaffenheit nur unvollkommen bekannt ist, waren u. a. *skinnleikr, veipdráttur, sköfuleikr*. Tanz (*dans, dansleikr*) hat wohl erst gleichzeitig mit der Verbreitung der romantischen Volksliederdichtung Eingang gefunden. Im 12. Jahrhundert war er auf Island ganz verbreitet; es war ein Ringtanz zusammen für beide Geschlechter, mit Gesang verbunden. Wo Spiele oder Leibesübungen nach einem grossartigeren Masstab betrieben wurden, errichtete man auf dem Spielplatz (*leikvöllur*) Buden (*búðir*, Sing. *búð*) und Teilnehmer und Zuschauer blieben da mehrere Tage versammelt.

Eine Lieblingszerstreuung für die Nordländer in freien Stunden war seit alter Zeit Würfelspiel und Brettspiel. Würfel und Brettspielsteine gehören zu den gewöhnlichen Gegenständen der archäologischen Funde aus dem Eisenzeitalter und in der Sagaliteratur finden diese Spiele häufig Erwähnung. Namentlich war das Brettspiel (*tafl*) ausserordentlich beliebt; die gewöhnliche Art scheint *hnefatafl* gewesen zu sein, das mit Steinen (*toftur*, Sing. *tafla*) von zwei Farben und einem Königsstein (*hnefi*) gespielt wurde. Ziemlich früh scheint auch das Schachspiel bekannt geworden zu sein. — Für Musik ist dagegen der Sinn verhältnissmässig wenig entwickelt gewesen. Wohl wird bereits in alten und echten nordischen Quellen die Harfe (*harpa*) genannt, aber in historischer Zeit scheint sie nicht viel in Gebrauch gewesen zu sein; es muss angenommen werden, dass die Dichter ihre Lieder ohne Begleitung vorgetragen haben. Ebenso wenig kann man annehmen, dass der Gesang besonders ausgebildet gewesen sei, und eigentliches Singen gehört zunächst den Zauberliedern (*galdr*) zu. Der Gesang im christlichen Gottesdienst machte deshalb auch einen ausserordentlichen Eindruck auf die Heiden. Späterhin kannte man an den Höfen Spielleute (*leikarar*), welche auf Saiteninstrumenten (*gígjur, fídlur*), spielten und auf Flöten (*pípur*) bliesen, aber sie wurden für ebenso verächtliche Personen angesehen wie die Gaukler (*trúðar*), welche einem gleichzeitigen Gedicht zufolge bereits am Hofe Haralds Schönhaar (ca. 900) Künste mit ohrenlosen Hunden und flammendem Feuer machten. In den Heeren wurde das Kriegshorn (*liðr*) gebraucht, das bereits unter den Funden des Bronzezeitalters vorkommt.

Eine eigene Stellung zwischen Übung und Zerstreuung nahm die Jagd (*veidr*) ein, die besonders für Könige und Häuptlinge eine beliebte Belustigung war. Man jagte teils mit Hunden, teils mit Falken oder Habichten. Die Hunde, deren Wartung zuweilen Knaben aus des Häuptlings eigenem Geschlechte anvertraut wurde, wurden zusammengekoppelt gehalten bis sie auf das Wild losgelassen werden durften; die Falken und Habichte, welche zur Vogeljagd gebraucht wurden, trugen die Jagenden auf den Arm und diese Vögel waren im Norden Gegenstand einer gleichen Bewunderung wie anderswo.

III. WIRTSCHAFT.

§ 37. Viehzucht. Der wichtigste und neben der Jagd und Fischerei zugleich älteste Nahrungszweig der Bewohner des Nordens war die Viehzucht. Dies gilt jedoch in noch höherem Grade für Norwegen und Island als für die anderen nordischen Länder. Aber selbst in Dänemark, das sich am besten für Feldwirtschaft eignete, soll der Getreidebau noch zu Beginn des 12. Jahrs. ziemlich gering gewesen sein und der Reichtum des Volkes hauptsächlich in Viehherden bestanden haben. Unter dem Vieh (*kvikfé*) betrachtete man wieder das Rindvieh (*naufé*) als dasjenige, was die grösste Bedeutung für den Bauern hatte. Dies gilt besonders von der Kuh (*kýr*), die als das wichtigste Haustier ursprünglich die Grundlage für alle Wertberechnung bildete, indem man sie als Werteinheit setzte (*kúgildi*, *kýrlag*), nach welcher der Wert anderer Haustiere und Waren bestimmt wurde (§ 64). Die Anzahl der Kühe und Ochsen konnte bei einem einzelnen Bauern oft sehr gross sein. So soll ein norwegischer Bauer um das Jahr 900 240 Ochsen besessen haben. Selbst auf Island wurden bei mehreren Bauern 60 bis 120 Kühe erwähnt und hervorgehoben, dass eine Anzahl von 7—10 Kühen als ziemlich gering angesehen wurde. Dass auch hier Kühe und Ochsen für den wichtigsten Bestandteil des bäuerlichen Viehstandes galten, geht u. a. daraus hervor, dass nur diese, doch weder Schafe noch Pferde, bei der, nach den Gesetzen des Freistaates in jeder Kommune bestehenden, gegenseitigen Vieh- und Feuerversicherung versichert waren. Hinsichtlich der Behandlung des Rindviehs kann bemerkt werden, dass das trockene Vieh (*geldneyti*) und das Jungvieh (*ungneyti*) im Sommer in die Berge auf die sogenannten Rinderweiden (*nautafreitr*) getrieben wurde, wo man es sich selbst überliess. Nur die Milchkühe wurden entweder zu Hause beim Gehöft oder bei einer zu demselben gehörigen Sennhütte gehütet, wo sie jeden Morgen und Abend auf einem hierfür eingeebten Platz (*stjðull*, *stjðulgerði*) gemolken wurden. Ja selbst im Winter scheint man im allgemeinen nur die Kühe im Stall gehalten zu haben, während die trockenen Tiere meistens für sich selbst sorgen mussten oder doch jedenfalls zum Grasen hinaus auf die Flur getrieben wurden. Kam dann ein sehr strenger Winter, so konnte es den Eigentümern auch schlimm ergehen, da das Vieh vielleicht vor Hunger starb oder geradezu erfror und unter dem Schnee begraben wurde. Da so das Vieh einer ganzen Gegend gemeinsam auf den weit ausgedehnten Triften weidete, musste jeder einzelne Besitzer, um sein Vieh wieder zu erkennen, eine bestimmte Ohrmarke (*nautamark*) haben, mit der es versehen wurde (§ 38).

§ 38. Nächst dem Rindvieh war das Schaf (*farsandr*, *fé*) dasjenige Haustier, das für einen Bauern die meiste Bedeutung hatte, denn von ihm konnte er eigentlich alles bekommen, was er zum Lebensunterhalt gebrauchte, Wolle zu Kleidern, Fell zu Schuhen und Fleisch, Fett und Milch, welche letztere

wieder zu verschiedenen Molkereiprodukten umgestaltet werden konnte, zur Nahrung. Für wie wichtig man die Schafe für den isländischen Bauern hielt, geht am deutlichsten daraus hervor, dass sich an den Besitz von Milchschafern gewisse staatsbürgerliche Rechte knüpften. Vielleicht ist aber die Schafzucht auf Island, im Verhältnis zu anderen Nahrungszweigen, noch bedeutender gewesen, als sonst irgendwo im Norden, und fast alle Aufschlüsse, die sich in der alten Literatur darüber finden, gelten Island. Der Bestand an Schafen war hier oft sehr bedeutend. So ist von 600 bis 2400 Schafen bei einem einzelnen Bauern die Rede, welche letztere Zahl indessen als etwas exceptionell bezeichnet wird, was sie sicherlich auch gewesen ist. Dagegen scheinen bei wohlhabenden Bauern 200—400 Schafe sehr häufig gewesen zu sein. Die trockenen Schafe (*geldfé*) wurden im Frühling auf die Berge getrieben (*reka fé á fjall*) oder auf die entfernter liegenden Gemeindeweiden (*af réltr*), während die weiblichen Schafe (*ásauðr, ær*) daheim in der Nähe des Gehöftes gehütet wurden. Die Zeit des Lammens begann in der Regel im Mai und wenn die Lämmer etwa 14 Tage alt waren, fing man an sie zu entwöhnen (*stía*), indem man sie von nun an nur am Tage zu den Mutterschafen gehen liess, während sie des Nachts in den sogenannten Absperrungsstall (*stekkr*) gesperrt wurden. Diese Entwöhnungszeit wurde die »Zeit des Absperrungsstalles« (*stekktið*) genannt, welches auch der Name für einen der 12 Monate des Jahres wurde. In dieser Zeit wurden die Lämmer mit Ohrenmarken (*eyrnamark, einkunn*) versehen, indem jeder Eigentümer seine bestimmte Marke hatte, die sich vom Vater auf den Sohn vererbte. Diese Marken bestanden teils in verschiedenen Einschnitten in die Ohren, teils darin, dass kleine Stücke von verschiedener Form aus dem einen oder aus beiden Ohren herausgeschnitten wurden. In der Absperrungszeit werden auch die Widderlämmer verschnitten (*gelða*). Ein paar Tage nachdem dies geschehen war, begann man die Lämmer auch am Tage am Saugen zu verhindern, was man dadurch erreichte, dass man sie »knebelte« (*kefla*), d. h. man band ihnen einen cylinderförmigen Pflöck (*kefli*) in den Mund. Ungefähr um Mitsommer trat die Zeit der gänzlichen Trennung (*fráförur*) ein, wo die Lämmer ganz von den Mutterschafen fern gehalten wurden. Danach wurden die Lämmer eine Woche lang auf einem eingehegten Weideplatz (*lambahagi*) bewacht, um sie daran zu gewöhnen, selbst das Gras zu suchen und für ihre Nahrung zu sorgen, worauf sie, ebenso wie das erwachsene Galtvieh, in die Berge getrieben wurden. In einzelnen Fällen liess man jedoch den Mutterschafen ihre Lämmer den ganzen Sommer hindurch und dann wurden sie ebenfalls in die Berge getrieben. Ein solches Schaf hiess »Saugeschaf« (*dilker*) und das Lamm »Saugelamm« (*dilkr*) und dieses wurde nicht mit Ohrenmarken versehen. Wenn die Lämmer von den Mutterschafen getrennt worden waren, wurden letztere den ganzen Sommer entweder in der Nähe des Hofes oder bei einer Sennhütte gehütet, wo sie jeden Morgen und Abend in einer dazu bestimmten Schafhürde (*kviar*, sing. *kví*) gemolken wurden. Im Herbst wurde das Galtvieh von den Bergweiden zurückgeholt (*heimta fé af fjalli, úr af rétt*). Die Schafe wurden da nach einer bestimmten Stelle getrieben, wo für jede einzelne Gegend eine grosse gemeinsame Hürde, eine »Sortierungshürde« (*rétt, lqgrétt*) aufgeführt war; diese bestand aus einer sehr grossen langgestreckten Haupthürde *almenningr* (»Almende«) genannt, umgeben von einer Menge Einzelhürden, die alle in die Haupthürde mündeten. Jede der Einzelhürden wurde »Saugelamm« (*dilkr*) genannt, indem man die ganze Hürde mit einem Mutterschaf mit mehreren saugenden Lämmern verglich. Die Schafe wurden nun nach und nach, wie der Raum es erlaubte,

in die Haupthürde getrieben, um hier sortiert zu werden, indem jeder Eigentümer seine Schafe an den Ohrenmarken erkannte, und man sammelte nun die Schafe eines einzelnen oder einiger wenigen Bauern, sobald man sie fand, in die Einzelhürden (*draga saudi*). Im Winter wurden die Lämmer, die Widder und zum Teil auch die weiblichen Schafe im Stall gefüttert, während die Hammel meist draussen auf der Flur für sich selbst sorgen und hier die Schneedecke fortkratzen mussten (*krapa*), um zum Grase zu gelangen, und da war es von grosser Wichtigkeit, einen guten Leithammel (*forystusauðr, forystugeldingr*) zu haben, der stärker war als die andern und ihnen den Weg bahnte. In der ältesten Zeit liess man sogar oft alle Schafe den ganzen Winter draussen laufen und für sich selbst sorgen (*ganga sjálfala*), wobei man höchstens irgendwo draussen auf der Weide einen grossen Stall für sie auführte, wo sie im Fall starken Schneesturmes oder Unwetters hinflüchten und Schutz finden konnten (*sauðabyrgi*). War aber der Winter streng, so erlitt man natürlich fühlbare Verluste und dies führte dazu, dass man allmählich dieses Verfahren aufgab und für alle Schafe ordentliche Ställe (*sauðahús*) zu bauen begann, wo sie nachts untergebracht wurden und nötigenfalls etwas Heu bekamen, während sie am Tage von einem Schafhirten (*sauðamaðr*) draussen geweidet wurden, der sie zu den Stellen führen sollte, wo das Gras am reichlichsten und die Schneedecke am dünnsten war.

§ 39. Ausser Rindern und Schafen hatte man an vielen Orten auch eine bedeutende Anzahl Ziegen (*geitfé, geitsauðr*) und Schweine (*svín*). Besonders in Dänemark und Südschweden war die Schweinezucht sehr bedeutend; sie wurden hier im Frühjahr, wie es in Mitteleuropa Schick und Brauch war, in die grossen Buchen- und Eichenwälder getrieben, wo sie vortrefflich gediehen. Aber auch in Norwegen und auf Island hatte man eine recht bedeutende Schweinezucht. Ausserdem besass jeder Bauer in der Regel eine ansehnliche Anzahl Pferde (*hestir*); dies war das Tier, welches die Nordländer am allerliebsten hatten und als das edelste ansahen. Man teilte seine Pferde in drei Hauptklassen ein: Reitpferde (*reidhestir*), Arbeitspferde (*verkhestir*) und Zuchtpferde (*stóðhestir*), von denen hauptsächlich nur die Hengste als Kampfpferde (*víghestir*) bei den häufigen Pferdekämpfen (§ 36) gebraucht wurden. Da es für eine grosse Ehre galt, Besitzer eines Pferdes zu sein, das in vielen Pferdekämpfen oder Wettläufen gesiegt hatte, verwendete man viel Mühe darauf, gute Pferde zu züchten, und fast jeder Bauer hatte dazu ein oder mehrere Gestüte (*stóð*), welche, wenn der Hengst von besonders guter Race war, von anderen Pferden möglichst getrennt gehalten wurden. Die Behandlung der Pferde war sehr verschieden. Gute Reitpferde und tüchtige Kampfpferde wurden gefüttert und winters im Stall gehalten, während Arbeitspferde in der Regel draussen auf der Flur gehen und selbst für ihre Nahrung sorgen mussten, so dass sie nie unter Dach kamen. Solche Pferde wurden »Eispferde« (*klakahross*) genannt. Sehr allgemein hielt man einiges Federvieh (*alifugl*), besonders Hühner (*hóns*) und Gänse (*heimgás, aligás*). Von anderen Haustieren kann hervorgehoben werden der Hund (*hundr*), die Katze (*köttir*) und auf Island und in Grönland einige zahme Bären (*alibjörn*).

§ 40. Bei Leuten, die hauptsächlich von Viehzucht leben, spielen Weiden und Heugewinnung natürlich eine grosse Rolle. Mit Rücksicht hierauf wurde aller Boden in Hausland oder Flur (*bíland*) und gemeinsame Weiden (*almenningr*), *afreitr* eingeteilt. Die Flur wurde wieder eingeteilt in Heuwiese (*slátta, slegja*) und Weideplätze (*hagi*), wozu als drittes das Ackerland kam (*akr, akríand*), wo man auch Ackerbau trieb. Die Heuwiese zerfiel in

eine Hauswiese (*tín, tínvöllr*), die gedüngt (*teðja, mykja*) und mit einem Wall (*túngarðr*) umgeben war, der eine bestimmte Höhe und Breite haben musste (*löggarðr*), und eine Flurwiese (*eng, engi*), die nicht gedüngt wurde, oft aber eingehegt war und auf die, um den Graswuchs zu befördern, Wasser geleitet wurde (*veita vatn á eng, gera veitur*). Die Weideplätze wurden eingeteilt in Sommerweideplätze (*sumarhagi*), die besonders im Sommer für das Melkvieh benutzt wurden (*búffjánhagi*), und Winterweideplätze (*vetr-hagi*), die im Winter für das Galtvieh dienten (*geldfjánhagi*). Ausserdem konnten die Weideplätze nach ihrer Lage in Hausweideplätze (*heimahagi*) und Bergweideplätze (*fjallhagi*) oder solche, die weiter entfernt vom Gehöft lagen (*íthagi*), eingeteilt werden. Die Heuernte (*heyannir, heyverk*) begann in der Regel mit dem Mähen der Hauswiese (*tínannir, íðúverk*), worauf man an die Flurwiese ging (*engiverk*). Die wichtigsten Geräte bei der Heugewinnung waren eine Heusense (*lé*), die an das Ende eines langen hölzernen Schaftes (*orf*) festgeschnürt war, und ein Rechen (*hrifa*). War das Heu getrocknet, so wurde es in eine Heuscheuer (*heyhlaða*) oder in eine offene Einfriedigung (*heygarðr, stakkgarðr*), die dann mit Grastorf bedeckt wurde, gebracht, entweder auf Pferderücken in zusammengeschnürten Bündeln (*heyklyf*) oder auf einem Schlitten (*heysleði*), einem Wagen (*vagn*) oder endlich auf einer »Schleifbahre« (*vagar, vögur*), einem sehr eigentümlichen Fuhrwerk von einfacher Konstruktion, das auf Island noch bekannt ist.

§ 41. Ackerbau wurde in der Vikinger- und Sagazeit im ganzen Norden getrieben, doch war die Rolle, die er für jedes einzelne Land spielte, von höchst ungleicher Bedeutung. In Dänemark und Südschweden war die Ackerbestellung weit mehr entwickelt als an anderen Orten. Doch scheint der dänische Ackerbau hinter dem deutschen etwas zurückgestanden zu haben, was aus den Aussprüchen einiger bambergischen Geistlichen im Anfange des 12. Jahrhunderts hervorgeht, die den dänischen Getreidebau als ziemlich gering bezeichnen (vgl. § 37). Andererseits stand der norwegische Ackerbau weit hinter dem dänischen zurück, obgleich der Ackerbau auch dort ziemlich über das ganze Land verbreitet war und schon weit zurück in vorgeschichtlicher Zeit betrieben worden sein muss. Aber der Ertrag war oft ziemlich gering und es wurde an einigen Orten als eine besonders zufriedenstellende Ernte angesehen, wenn man soviel Korn erhielt, dass die meisten ausser dem Bedarf für ihre Haushaltung noch hinreichend Getreide zum Saatkorn (*frækorn*) für das nächste Frühjahr hatten. Dass oft grosser Mangel an Saatkorn gewesen ist, geht auch aus einer Bestimmung in den norwegischen Gesetzen hervor, die darauf hinzielt, den Leuten dasselbe zu sichern. Oft schlug die Saat auch ganz fehl, was besonders im nördlichen Teil des Landes häufig geschah, und man musste sich dann aushelfen, indem man entweder Getreide von den Orten, wo die Ernte reichlicher gewesen war, einkaufte, oder durch Einfuhr vom Ausland, von wo man gewiss selbst in guten Jahren ein Quantum Korn hat entnehmen müssen. In Dänemark war die Getreideernte in der Regel so reichlich, dass man von hier Korn nach Norwegen ausführen konnte. Auch in Island wurde ziemlich in allen Landesteilen von seiner Besiedelung an bis herab zum Jahre 1600 etwas Ackerbau getrieben, obgleich er dann in den letzten paar Jahrhunderten ziemlich unbedeutend gewesen ist. Wie vielfach aber der Ertrag des isländischen Getreidebaues gewesen ist oder ob die Arbeit und die Kosten, die der Ackerbau mit sich führte, im Verhältnisse zu anderen Nahrungsweigen lohnend gewesen sind, darüber hat man keine Aufschlüsse. Doch kann man sehen, dass die Ernte gewöhnlich sehr unbedeutend gewesen und die Saat

oft fehlgeschlagen ist, denn es wird von einzelnen besonders fruchtbaren Äckern als etwas ganz einzig dastehendes hervorgehoben, dass sie jedes Jahr reifes Korn getragen haben.

§ 42. Die Getreidearten, die man baute, waren: Gerste (*bygge*, als die älteste Getreideart oft »Korn« (*korn*) genannt, Weizen (*hveiti*), Roggen (*rúgr*) und Hafer (*hafri*). Die zwei zuerst genannten (Gerste und Weizen) wurden im Norden von den ältesten Zeiten an gebaut, was sowohl aus der alten Literatur wie aus neueren archäologischen Untersuchungen hervorgeht. Dagegen sind die beiden letzten Getreidearten (Roggen und Hafer) im Norden nicht sehr alt. Es lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob sie hier schon in heidnischer Zeit oder erst nach Einführung des Christentums angebaut wurden, was aus den Aufschlüssen der alten Literatur am ehesten hervorzugehen scheint. Hirse (*hirsi*), die in vorhistorischer Zeit angebaut wurde (vergl. § 2), wird nur einmal in altnordischer Literatur (in einer *þula* in Snorra Edda) genannt. Ausser diesen Getreidearten baute man in der christlichen Zeit mehrere andere Feldfrüchte, wie Erbsen (*ertr*) und Bohnen (*baunir*), auch Rüben (*napur*), wogegen diese in den Tagen des Heidentums sicherlich nicht gebaut worden sind. Von Gespinstpflanzen wurden schon in der heidnischen Zeit sowohl Flachs (*horr*, *lin*) als auch Hanf (*hampr*) gebaut. Eigentlichen Gartenbau erhielt man erst einige Zeit nach Einführung des Christentums, doch finden sich schon in der heidnischen Zeit einzelne Spuren einer gewissen Gartenanlage in den sogenannten Kräutergärten (*grasgarðr*), womit in der ältesten Zeit nur eingehegte Plätze bezeichnet wurden, die zum grössten Teil mit Gras bewachsen waren, wo man aber gleichzeitig gewisse besonders beliebte Pflanzen zog, teils essbare, teils einzelne Zierpflanzen und, wie es scheint, zuweilen einzelne Bäume. In den Kräutergärten scheint man vornehmlich Angelika (*hvonn*) und mehrere Arten Lauch (*laukr*) gebaut zu haben, auch werden diese Gärten häufig unter den Namen Angelikagärten (*hvanngarðr*) und Lauchgärten (*laukagarðr*) erwähnt. Sogar auf Island ist im Anfang des 11. Jahrhunderts von einem Lauchgarten die Rede. In den Kräutergärten baute man auch ziemlich frühzeitig Kohl (*kál*), weshalb sie zuweilen Kohlgärten (*kálgarðr*) genannt werden. Eigentliche Obstgärten (*aldingarðr*) hat man dagegen kaum früher als im 13. Jahrhundert gehabt, und selbst im 14. Jahrhundert fanden sie sich hauptsächlich nur bei den Klöstern. Äpfel (*epli*) und Apfelbäume (*apaldr*) werden allerdings schon in heidnischer Zeit erwähnt, hiermit sind aber sicherlich nur die gewöhnlichen wildwachsenden Holzäpfel gemeint, die man damals im Herbst zu sammeln und zu essen pflegte, wie es noch jetzt in einzelnen Gegenden Norwegens geschieht. Apfelmärten (*eplagarðr*) werden erst um das Jahr 1300 erwähnt und der Anbau von Äpfeln kann kaum aus früherer Zeit als etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts datieren.

§ 43. Der Acker (*akr*, *ekra*) war gewöhnlich in eine gewisse Anzahl Ackerteile (*teigr*) geteilt, die durch einen Ackerrain (*akrrein*) getrennt waren. Er war in der Regel eingehegt und hiess als solcher meist »Ackergehege« (*akrgerði*, *ekrugerði*). Man legte viel Gewicht darauf, ihn gut zu düngen, und vor der Aussaat wurde er durch Umgraben zubereitet, teils mit Hülfe eines Spatens und einer Hacke (*grafa völl*, *brjóta jörð til akra*), teils durch Pflügen (*erja*, *plögja*), und darauf mit der Egge geebnet. Die Säezeit (*sáttíð*) begann im günstigsten Fall zu Ende des April, im schlimmsten Fall aber in der zweiten Hälfte des Mai, indem man sich in dieser Hinsicht nach der Witterung richten musste. Roggen und teils auch Weizen wurden sowohl im Herbst als auch im Frühjahr gesät, denn sowohl Winterroggen

(*vetriúgr*) als Winterweizen werden erwähnt (letzterer jedoch nur einmal in einer lateinischen Quelle: *triticum hyemale*). Das Mähen (*kornskurðr*, *kornslátta*) oder die Erntezeit fiel in der Regel in die zweite Hälfte des August und den Anfang des September. Das Getreide wurde zuerst in kleine Garben (*kornbundin*, *nek*) gesammelt und darauf geschobert (*skrýfa*, *skreyfa korn*), worauf es später heimgefahren und in grosse Schober (*kornamstr*, *korvirkki*, *korngarðr*) oder Kornhelme (*kornhjálmr*) gebracht wurde. Zu Anfang des Winters wurde es dann gedroschen (*þreskja*) auf einer Tenne (*lúfi*, *lúfagarðr*), worauf es in einer Scheune (*kornhlada*, *kornhús*) aufbewahrt wurde. Wurde aus dem Korn Malz bereitet (*melta*), so hatte man dazu ein eigenes Gebäude (*melthús*), welches jedoch gewiss meist mit dem Trockenhause oder der Darre (*kylna*) eins war. Saatwechsel scheint ziemlich früh üblich geworden zu sein; die Saatfolge war dann die, dass man auf den Acker, der brach gelegen hatte (*trøð*), zuerst Gerste und dann Roggen säete. Bei den Ärmern waren die Ackergeräte sehr einfach. Statt den Boden zu pflügen, wurde er bei ihnen nur mit Hülfe eines Spatens (*reka*) und einer Hacke (*gréf*, *páll*) umgegraben, welches ursprünglich gewiss die einzigen Ackergerätschaften waren, die man kannte.

Schon zu Anfang der Sagazeit hatten jedoch alle besser situierten Leute ein Pflügewerkzeug, teils einen einfacheren Hackpflug (*arðr*), ursprünglich nur mit einem Pflugeisen (*arðrjárn*), wozu aber später ein Pflugmesser (*ristill*) kam, teils einen regelrechten Pflug (*plógr*), der nicht nur mit zwei Pflugeisen (*plógrjárn*), sondern auch mit einem Streichbrett, einer Pflugsterze u. s. w. versehen war und in allem Wesentlichen gewiss den jetzt gebräuchlichen Pflügen glich. Schon in den ältesten Quellen wird auch eine Egge (*harfr*, *herfi*) erwähnt. Als Zugvieh vor dem Pflug scheint man meist Ochsen (*arðroxi*), seltener Pferde verwendet zu haben.

Der Dünger wurde auf das Feld hinaus teils auf einem Düngerschlitten (*myskleði*) gefahren, teils auf Pferderücken transportiert und zwar in Düngerkästen (*kláfr*), von denen einer auf jeder Seite des Packsattels angebracht war und deren Boden unten geöffnet werden konnte, so dass der Dünger auf den Acker hinabfiel, wo er dann mit einer Mistgabel (*mykikvísl*, *akrvísl*) ausgebreitet wurde. Um den auf dem Felde ausgestreuten Dünger noch besser zu verkleinern und auszubreiten, brauchte man ein Bündel zusammengebundener Reiser oder Sträucher (*slóði*, *slóðahrís*), welches über den Acker hingeschleift wurde (*slóða*). Beim Säen brauchte man einen Saatkorb (*kornkippa*, *kornskreppa*), der an einem um den Hals gehenden Bande hängend getragen wurde, indem man mit dem einen Arm den Korb umfasste und mit dem andern das Korn austreute. Bei der Getreideernte benutzte man entweder ein Mäheisen (*akrjárn*, *kornskurðarjárn*) oder eine Kornsichel (*kornsigðr*). An vielen Exemplaren derselben, die in Grabhügeln aus heidnischer Zeit gefunden sind, kann man sehen, dass diese Mäheisen ursprünglich nicht vollständig glatt, sondern (wie zuweilen bei den alten Griechen) mit kleinen Einschnitten oder Zähnen nach Art einer Säge versehen gewesen sind. Beim Dreschen wurde das Korn mit einem Dreschflegel (*þúst*, *hálmþúst*) ausgeklopft.

§ 44. Fischerei. Der dritte Hauptnahrungszweig der Nordländer war die Fischerei. Besonders auf Island und in Norwegen wurde viel Seefischfang betrieben, aber auch in Dänemark wird eine ausgezeichnete Fischerei im Limfjord und grossartiger Häringsfang im Öresund hervorgehoben. Vom Süsswasserfischfang galt der Lachsfang (*la.rveidr*) als der wichtigste, aber auch der Fang der Forellen (*silungr*) und der Lachsforellen (*aurriði*, *areyðr*)

wurde viel getrieben. Lagen die Flüsse und Seen, in denen ein guter Forellenfang war, in einer unbewohnten Gegend innen im Lande, so wurden oft Fischerbuden an ihnen errichtet, in denen man sich aufhielt, wenn man im Sommer hinzog, um eine Zeit lang der Fischerei obzuliegen. In solchen Fischerbuden liessen sich die Friedlosen gern nieder und lebten dort vom Fischfang in den Seen. Die Süsswasserfischerei wurde von einigen mit so grossem Eifer getrieben, dass man sie sogar auf künstliche Weise durch Fischzucht zu fördern suchte, indem man lebende Fische (*alifiskr*) aus einem Binnensee nahm und sie in einen Bach setzte, in dem sich zuvor keine Fische fanden, und sie dort laichen liess, was so gut gelungen sein soll, dass in diesem Bach später ein ergiebiger Fang stattfand. In Norwegen trieb man auch Aalfang (*álarveiðir*) und gewiss auch an anderen Orten. Aber obgleich die Süsswasserfischerei eine ganz gute Ausbeute liefern konnte, war ihre Bedeutung doch gering im Vergleich zum Seefischfang, der ausserdem von viel mehr Menschen betrieben werden konnte. Da man nicht überall gleich gut fischte, versammelte man sich gewöhnlich zu gewissen Zeiten des Jahres an den Orten der Küste, wo der Fang die reichste Ausbeute ergab, an den sogenannten Fischerorten (*fiskiver, fiskistöð*). Lag ein solcher Fischerort fern von bewohnten Gegenden oder auf einer Insel draussen vor der Küste, so hiess er »Aussen-Fischerort« (*útver*) und man musste hier Fischerbuden (*fiskibúð, fiskiskáli*) aufführen, in denen man wohnte, so lange man dort fischte. Man legte grosses Gewicht darauf, dass an jedem Fischerort unter allen Fischern (*vermenn*) Einigkeit herrschte, denn allgemein war der Glaube verbreitet, dass Uneinigkeit sehr üble Folgen habe und den Fang bedeutend beeinträchtige. Doch war es nicht immer so leicht, die Eintracht aufrecht zu erhalten, da hier oft viele höchst verschiedene Menschen zusammen kamen. Wurde gleich der Fischfang hauptsächlich von denen betrieben, die an der Küste selbst wohnten, so kamen doch zuweilen auch Leute aus dem Lande nach den Fischerorten herab, um hier kürzere oder längere Zeit zu fischen. Sogar mehrere Häuptlinge waren sehr eifrige Fischer, und obgleich die Seefischerei im allgemeinen nur von Männern besorgt wurde, finden sich doch Beispiele dafür, dass sowohl Sklavinnen als sogar die Hausfrau selbst auf den Fischfang hinaus ruderten. Der Häringfang (*sildfiski, sildver*) wird besonders in Dänemark und Norwegen erwähnt, aber der Dorschfang (*skreidfiski, skreidver*) besonders in Norwegen und Island. In den beiden letztgenannten Ländern und in Grönland fing man auch viele Haifische (*hákarl, háskerðingr*), Seehunde (*selr*) und Walfische (*hvalr*).

§ 45. Die Fischereigeräte (*veiðarfóri, fiskigögn*), die beim Dorschfang verwendet wurden, waren einfach und nicht zahlreich. Man scheint dabei entweder äusserst selten oder gar nicht Netze gebraucht zu haben, sondern ausschliesslich eine Handleine oder Angelschnur (*tog, vaðr, fóri, lína, snóri*), weshalb diese Art Fischfang Angelfischerei (*togfiski*) genannt wurde. Am Ende der Schnur war ein Angelhaken (*gngull*) befestigt, der mit Köder (*agn, beita*) versehen wurde, und ein kleines Stück vom untersten Ende der Schnur entfernt war ein Senklot (*sakka*) an ihr angebracht, wozu man meist einen kleinen Stein (*vaðsteinn*) benutzte. Fing man kleine Fische dicht an Lande, so bediente man sich auch einer Art von Angelapparat (*dorg*), der von der gewöhnlichen Angelschnur etwas verschieden war. Zu den Fischereigeräten gehörte ausserdem ein Ködermesser (*agnsax*), um den Köder damit zu schneiden. Die Fischerboote (*fiskibátr*) scheinen in der Regel sehr klein gewesen zu sein; ihre Besatzung bestand sehr oft nur aus zwei oder drei

Männern, zuweilen sogar nur aus einer einzigen Person. Man gab sich viel Mühe, gute Fischgründe (*vastir, mið*) ausfindig zu machen, die man, waren sie einmal entdeckt, mit Hilfe verschiedener Merkmale an der Küste, z. B. Bergspitzen, Gebäude oder dgl. wiederfinden konnte, indem man beobachtete, in welcher Richtung von denselben die Fischgründe waren (*mida*). Bei der Süßwasserfischerei und dem Häringsfang benutzte man verschiedene andere künstlichere Fanggerätschaften (*fiskivél*). Das gewöhnlichste derselben war das Netz (*net*), das in grösseren oder kleineren Maschen (*móskvi, róvni*) aus Flachsgarn geknüpft war. An die oberste Netzleine (*þinurr, þinull*) waren Schwimmhölzer (*flár, fljótendi*) oder kurze Holzstücke (*kaflar*) befestigt, um sie oben auf dem Wasser zu halten, während die unterste mit einer Reihe kleiner Senksteine (*ílar*) versehen war, um das Netz auf den Grund hinab zu ziehen. Erwähnt werden ein Lachsnetz (*laxvarpa*), Forellennetz (*aurridanet*), Seehundsnetz (*selnet, selanót*) und ein Häringsnetz, wozu man ein sehr langes Netz (*lagn, strandvarpa*) benutzte, mit dem man die Häringe ans Land zog, worauf man sie mit Gefässen oder langgestielten offenen Körben (*hverf, (h)roðháfr, (h)rodausa*) aus dem Netz schöpfte. Bei der Süßwasserfischerei benutzte man auch Lachskisten (*fiskiker*), Reusenkörbe (*leinur, stafmærd*), Lachsfänge (*laxagarðr, laxavirkir*) und Aalfänge (*álagarðr, álavirkir*) sowie verschiedene andere künstliche Vorrichtungen (*aurridavél* u. s. w.). Beim Fang in den Flussmündungen brauchte man ausserdem eine Fischstange (*fiskistong*), die mit einer Spitze versehen war, mit der man die Fische stach (*stanga*), und warf sie dann mit Hülfe der Stange ans Land. Walfische wurden mit einer Harpune (*hvaljárn, skutill*) geschossen und auch Seehunde wurden oft harpuniert (*selskutill*). Ausserdem wird ein Gerät erwähnt, welches Hauweisen (*höggjárn*) hiess und dazu diente, Delphine, Grindwale, Seehunde und andere Seetiere tot zu schlagen, wenn sie von selbst an das Land kamen und auf dem Trocknen gefangen werden konnten.

§ 46. Handel und Seefahrt. Der Kaufmann konnte in der Vikinger- und Sagazeit nicht wie jetzt daheim in seinem Kontor sitzen und Waren und Briefe nach allen Richtungen senden. Dazu waren die Kommunikationsmittel viel zu unvollkommen. Nein, er musste dazumal selber mit seinen Waren von einem Ort zum andern ziehen, um sie abzusetzen und gegen andere zu vertauschen, und auf diesen Reisen war er allerlei Gefahren, Plünderung und Mord, ausgesetzt. Eine Handelsreise lief in der Vikingerzeit selten ganz friedlich ab. Wenn in den Sagas von den Seereisen junger Männer erzählt wird, ist es daher oft schwer zu entscheiden, ob ihre Fahrt als eine Handelsreise oder als ein Vikingerzug anzusehen ist. Meist war sie wohl beides zugleich. Die, denen der Handel die Hauptsache war, mussten auch so ausgerüstet sein, dass sie im Notfall imstande waren, einen Kampf mit Vikingern, die sie überfielen und ihnen ihre Güter fortnehmen wollten, aufzunehmen. Die, denen die Seeräuberei die Hauptsache war, trieben andererseits fast immer neben ihren Plünderungen einigen Handel. Vikingszug und Handel fielen auf diese Weise zu jener Zeit grossenteils zusammen, so dass der Unterschied zwischen einem Kaufmann und einem Viking oft sehr gering oder so gut wie nicht vorhanden war. Derselbe Mann konnte den einen Tag als friedlicher Kaufmann und den nächsten als verheerender Feind oder Viking auftreten. In den alten Sagas wird an mehreren Stellen erzählt, dass die Seefahrenden, wenn sie an fremde Küsten kamen, sich mit den Einwohnern darüber einigten, dass sie eine bestimmte Zeit (z. B. zwei Wochen) Frieden halten wollten, um zu handeln, sobald aber diese Frist abgelaufen war, betrachteten sie einander als Feinde und das Plündern und Zerstören

begann. Handel und Vikingsfahrt galten im allgemeinen als zwei nebeneinander bestehende Zweige desselben Gewerbes und galten beide für gleich ehrenvoll, obgleich man eher dem Viking den Vortritt liess. Als eine gemeinsame Benennung für die, welche diesen Nahrungszweig betrieben, brauchte man die Bezeichnung »Seefahrende« (*farmaðr*); nur wenn man hervorheben wollte, dass sich der Betreffende ausschliesslich oder doch hauptsächlich nur mit dem einen Zweige befasste, wurde er entweder Kaufmann (*kaupmaðr*) oder Viking (*vikingr*) genannt. Nach der Denkweise jener Zeiten lag eine solche Anschauung auch sehr nah, denn obgleich die Mittel des Vikings und des Kaufmanns ganz verschiedene waren, hatten sie doch hauptsächlich ein und dasselbe Ziel: Geld zu verdienen. Gewiss war das Ziel des Vikings ausser dem Erwerb von Gütern auch das, Ehre und Ruhm zu gewinnen, aber der junge Kaufmann hatte ebenfalls neben dem Trachten nach Gelderwerb das Streben, zu Ansehen zu gelangen, nicht wie der Viking um seiner Stärke und seines Mutes, sondern um seiner Klugheit und Welterfahrenheit willen, indem er auf seinen Reisen nach verschiedenen Ländern sich Menschenkenntnis, Bildung und feine Lebensart anzueignen suchte, wodurch er befähigt werden konnte, später, wenn er mit dem Reisen aufhörte und sich häuslich niederliess, in seiner Heimat als Befehlshaber aufzutreten oder Gefolgsmann bei irgend einem Fürsten zu werden. Es wird im Königsspiegel ausdrücklich hervorgehoben, dass Handelsreisen als eine vortreffliche Vorschule für solche Leute angesehen wurden, die am Hofe eines Fürsten Dienst zu nehmen gedachten.

§ 47. Der Handel vollzog sich in älterer Zeit meist an Opfer- und Thingstätten und anderen Orten, wo sich viele Menschen zu bestimmten Zeiten zu versammeln pflegten. Da die Kaufleute wussten, dass sie hier viele Menschen treffen würden, zogen sie mit ihren Waren dorthin, um sie zu verkaufen und gegen andere zu vertauschen. Auf diese Art entstanden an solchen Orten jährliche Märkte (*markaðr*) oder Handelszusammenkünfte (*kaupstefna*), von denen einige sich an denselben Stätten und zu denselben Zeiten bis auf unsere Tage erhalten haben (z. B. der Markt, der jährlich in Upsala unter dem Namen »Upsala disting« gehalten wird). Dies führte dahin, dass sich mehrere Leute an diesen Orten niederliessen, und so entstanden im Laufe der Zeiten an denjenigen unter ihnen, die für den Handel die günstigste Lage hatten, grössere oder kleinere Handelsorte. Sowohl aus den Aufschlüssen der alten Literatur als besonders aus einer Menge in der Erde gefundener Sachen und Münzen (vornehmlich aus der Zeit etwa von 700 bis 1000), kann man ersehen, dass die Nordländer sehr ausgedehnte Handelsverbindungen gehabt haben, nicht nur mit Nachbarvölkern, sondern auch mit den fernen südeuropäischen und asiatischen Kulturvölkern. Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrartikel sind die Aufschlüsse der alten Schriften ziemlich unvollständig. Doch sieht man aus ihnen, dass man nach Norwegen unter anderem aus England Wein, Weizen, Mehl, Honig, Wachs, Leinwand, Kleider, Eisenwaren u. s. w. einfuhrte, aus Deutschland Wein, Bier u. s. w., aus Dänemark Malz, Weizen und Honig, aus Grönland Walrosshäute, Walrosszähne, Thran (bisweilen Eis-Bären) u. s. w., aus Finmarken und Bjarmaland Pelzwerk, aus Russland (*Gavdariki*), ausser verschiedenen russischen Waren auch kostbare griechische und orientalische Stoffe u. s. w. Die wichtigsten Ausfuhrartikel aus Norwegen waren Pelzwerk, Falken, Fische, Thran, Wolle und Wollenzeuge, Federn, Bauhölzer, Theer u. s. w. Ausserdem wurden aus Norwegen verschiedene der eingeführten Waren nach Island, den Färöern und Grönland wieder ausgeführt.

§ 48. Auf Island konnte ein inländischer Handel sich in einem irgend nennenswerten Grade nicht entwickeln, theils wegen der dürftigen Verkehrsmittel, theils auch besonders darum, weil die Naturprodukte des Landes so einförmig und fast überall dieselben waren. Dagegen war der Handel mit dem Auslande recht bedeutend. Er wurde zum Theil von den Isländern selbst auf ihren eigenen Schiffen betrieben, ein weit überwiegender Theil desselben scheint sich aber in den Händen Fremder befunden zu haben, da sich auf Island nie ein eigentlicher Kaufmannsstand heranbildete, d. h. Leute, die den Handel als Haupterwerb trieben und als ihre Lebensaufgabe betrachteten. Soweit der Handel von den Isländern selbst getrieben wurde, sahen ihn die meisten nur als ein einstweiliges Gewerbe an oder — wie überhaupt Reisen ins Ausland — als ein ausgezeichnetes Mittel, um sich Weltkenntnis und Ausbildung und einiges Vermögen und Ansehen zu verschaffen, um sich dann nachher, wenn sie dieses Ziel erreicht hatten, als Landwirt (*bóndi*) auf ihrem väterlichen Hofe oder einem für ihre erworbenen Güter gekauften Besitztum niederzulassen. Die allermeisten Isländer, welche Handelsreisen ins Ausland unternahmen, betrachteten sich selbst kaum als Kaufleute, selbst wenn die Verhältnisse es mit sich brachten, dass sie als Handeltreibende reisten. Der Kaufmannsstand war für viele von ihnen fast nur das Mittel, eine Reise ins Ausland machen zu können, indem sie die Kosten eines Aufenthaltes in der Fremde auf keine andere Weise als mit inländischen Waren bestreiten konnten, die sie mit sich führten, um sie im Auslande selbst umzusetzen. Wenn sie sich dann auf die Heimreise begaben, nahmen sie natürlich ausländische Waren mit, um sie in ihrer Heimat zu verkaufen, jedoch ohne diesen Handel als eigentlichen Erwerb anzusehen, so dass sie oft ganz zufrieden waren, wenn sie bei diesem Handel genug verdienten, um damit ihre Reisekosten bestreiten zu können. Im Ausland gewesen zu sein, galt für fast jeden jungen Mann aus besserer Familie für unentbehrlich, wenn er nicht als ein ungebildeter Bauerntölpel angesehen werden wollte. Bat aber ein junger Mann seinen Vater um die Mittel zum Reisen (*farareyrið*), so bestanden diese fast immer in einigen isländischen Waren, meist Fries (*vadmál*) u. dgl., und er musste dann als Handelnder reisen, gleichviel ob er nun, wenn er einmal ins Ausland gekommen war, seine Kaufmannsfahrt fortsetzte oder einen andern Lebensweg einschlug, z. B. bei einem oder dem andern Fürsten Dienste nahm, Hofdichter wurde u. s. w. Selbst Personen geistlichen Standes mussten, wenn sie ausländische Reisen unternahmen, als Handeltreibende reisen. Aber eine scharfe Grenze zwischen diesen Gelegenheitskaufleuten und denen zu ziehen, denen der Handel als Nahrungserwerb diente, ist natürlich nicht möglich. — In den Sagas findet sich recht vollständige Auskunft über die Art und Weise, in welcher der Handel auf Island vor sich ging. Wenn ein Schiff in den Hafen gekommen war, so liess der Schiffsführer entweder eine Landungsbrücke (*bryggja*) an das Land werfen und sein Schiff vertauen, oder er liess das Schiff selbst auf das Land ziehen, nachdem die Waren ausgeladen waren. Dann wurden am Hafenort sogleich Buden (*búð*) oder Zelte (*tjald*) aufgeschlagen, zu welchen man die Waren brachte, und dann begann die Handelszusammenkunft oder der Markt. Sogar von weither strömten die Leute zum Markte und führten die erstandenen Waren entweder auf Pferderücken oder in Booten mit sich nach Hause. Die ersten, die den Markt besuchten, waren in der Regel die Goden oder Häuptlinge der Gegend, welche bestimmten, zu welchem Preise die Waren verkauft werden sollten, und für sich selbst auswählten, was sie davon haben wollten. Da man in der Regel

jeden Sommer nur eine Reise über das Meer machte, sodass man den einen Sommer nach Island und den nächsten zurück fuhr, nahmen die Kaufleute, sofern sie Fremde waren, nach Beendigung des Marktes Winteraufenthalt bei einem oder mehreren Bauern der Gegend, der Schiffsführer gewöhnlich bei diesem oder jenem Häuptling und die übrigen bei anderen Bauern. Im Laufe des Winters verkauften sie oft den Rest ihrer Waren und im Frühjahr ritten sie umher, um bei denen, die Waren auf Kredit entnommen hatten, ihr Guthaben einzufordern. Die vom Auslande nach Island eingeführten Waren waren hauptsächlich: Bauhölzer, Mehl, Stoffe und Leinwandzeuge, verarbeitetes und unverarbeitetes Eisen und Kupfer, Waffen, Theer, Wein, Bier, Wachs, Räucherwerk, Honig u. dgl. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: Wolle und Wollzeuge (*vaðmál*), Schaf- und Lammfelle, Fleisch und Talg, Häute und Pelzwerk (Fuchs- und Katzenfelle), ferner Käse, Butter, Thran, Fische, Falken und Schwefel.

§ 49. Schiffe. Da Handel und Vikingsfahrt im älteren Teile der Sagazeit, wie oben erwähnt, so eng mit einander verbunden waren, konnten die allermeisten Schiffe als Handelsschiffe benutzt werden, obgleich nur eine gewisse Klasse derselben besonders für diesen Zweck eingerichtet war. Um sich ein einigermaßen abgerundetes Bild von den Handelsschiffen der Nordländer entwerfen zu können, ist es also notwendig, eine kurzgefasste Schilderung aller der verschiedenen Arten von Schiffen, die überhaupt in dieser Periode benutzt wurden, zu geben, nicht nur von den Schiffen, die ausschliesslich dem Handel dienten, sondern auch von Kriegsschiffen und kleinen Booten. Über die verschiedenen Schiffsarten und ihre Einrichtung finden sich in der alten Literatur eine Menge Aufschlüsse, woraus man sehen kann, dass die Schiffsbaukunst bei den Bewohnern des Nordens schon sehr früh eine verhältnismässig hohe Entwicklung erreicht hatte. Man ist indessen in dieser Hinsicht nicht ausschliesslich auf die Auskunft in den alten Schriften angewiesen, sondern kann mit eigenen Augen sich davon überzeugen, indem man einige Fahrzeuge betrachtet, die gefunden und aus der Erde gegraben sind, sowohl aus vorgeschichtlicher wie aus der Vikingerzeit selbst. Man fand nämlich ausser mehreren kleinen Booten (besonders von ausgehöhlten Baumstämmen) drei einigermaßen wohlerhaltene Schiffe aus dem Altertum, eines in Nordschleswig und zwei in Norwegen. Das erstere ist das *Nydams-Boot* (gefunden 1863), ein sehr grosses Ruderboot mit 14 Rudern auf jeder Seite, von dem man annimmt, dass es aus dem 4. Jahrhundert stammt (vergl. § 4). Das zweite ist das Schiff von *Tune* (gefunden 1867), ein klinkerweise gebautes Segelschiff, das auf jeder Seite 12 Ruder gehabt haben kann, von denen sich jedoch keine fanden. Man nimmt an, dass dieses Schiff aus dem 9. Jahrhundert stammt. Das dritte ist das Schiff von *Gokstad* (gefunden 1880), ein ziemlich grosses, auch klinkerweise gebautes Schiff mit 16 Rudern auf jeder Seite und ausserdem mit Mast und Segel versehen. Die Länge zwischen den Steven beträgt an der Reeling $72\frac{1}{2}$ Fuss, die Breite an der Reeling $16\frac{3}{4}$ Fuss und die Höhe von der Unterseite der Kielplanke bis zur Reeling in der Mitte $5\frac{1}{2}$ Fuss, an beiden Enden aber etwa $8\frac{1}{2}$ Fuss. Dieses Schiff stammt, wie man vermutet, aus dem Schluss des 9. Jahrhunderts. Indem man diese Schiffe mit den Erläuterungen vergleicht, die sich in der alten Literatur finden, kann man sich einen ziemlich deutlichen Begriff von den Schiffen der Nordländer in der Vikinger- und Sagazeit, ihrer Konstruktion und Bauart machen.

§ 50. Der Schiffsbau ging gewöhnlich unter einem Schuppen (*hrif*) vor sich. Zuerst wurde der Kiel (*kjplr*) auf einen Stapel (*bakkastokkar*) gesetzt.

und alsdann die Steven und Binnenhölzer (*innvidir*) hinzugefügt, welche aus Spanten (*rong*, plur. *rengr*) und Knien oder Krummhölzern (*kné*) nebst Bändern oder Balken (*biti*) bestanden, die quer über das Schiff gingen. Von diesen Bändern hatten wenigstens zwei ihre besonderen Namen, nämlich ein Hauptband (*hofudbiti*) gleich vor dem Mast und darum auch Mastband (*siglubiti*) genannt, und ein Schöpfband (*austrbiti*) anscheinend bei dem hintersten Schöpfraum (§ 53). Die Spanten wurden aussen demnächst mit Planken (*borð*) verkleidet, welche so gelegt wurden, dass jede höher liegende Planke ein wenig über die Kante der zunächst darunter liegenden hinaus ging (*skör*). Einzelne Plankenlagen (*umfar*, *sýja*) hatten besondere Namen. So hiess die erste Bretterreihe vom Kiel aus Kielplanke (*kjálbord*, *kjólsvja*), die zweite Schmutzplanke (*aurborð*), die fünfte Rabenplanke (*hrefni*) u. s. w. Die ganze Schiffsseite wurde in zwei Hauptteile geteilt: den gewölbten Bug (*húfi*), dessen einzelne Teile wieder besondere Namen hatten (*undirhúfi*, *meginhúfi*, *yfirhúfi*, *róðrarhúfi*), und den mehr senkrecht stehenden Teil, welcher Plankenweg (*borðveg*) oder nur Planke (*borð*) genannt wurde. Die Reeling selbst bestand aus drei Teilen: der auswendigen Plankenbekleidung, der Reelingsplanke (*borðstokkr*, *hástokkr*) und einer unten auf der inwendigen Seite derselben befestigten Leiste (*rim*), die mit einer Reihe länglich viereckiger Löcher, den sogenannten »Klauben« (*klofi*, plur. *klofar*) versehen war, durch welche die Zeltschnüre gingen, wenn das Schiff ein Zelt erhielt (§ 52). Während des Segelns wurde die Reeling auf grösseren Schiffen oft mittelst einiger oben darauf aufgekanteter Bretter noch höher gemacht; man nannte dieselben teils Sonnenbord (*sólbord*, *sólbyrði*), teils Schanzbord (*vigi*); sie dienten wahrscheinlich wesentlich dazu, die in dem offenen Lastraum oft sehr hoch aufgestapelte Ladung gegen die See (vergl. norwegisch »*varbord*«) und vielleicht teils dazu, die Mannschaft gegen die Sonne zu beschützen, was der Name Sonnenbord anzudeuten scheint. Zum Dichtmachen zwischen den einzelnen Plankenlagen benutzte man Kuhhaar, aufgezupftes Tauwerk oder dgl. (*síð*), zuweilen zu einem Faden (*sí(ð)þráðr*) zusammengedreht. Die Planken wurden miteinander mittelst hindurchgehender eiserner Nägel (*skipsaumr*) verbunden, die auswendig einen runden Kopf und inwendig eine viereckige Platte (*ró*) hatten, die festgenietet wurde (*hnóðsaumr*). Mit Ausnahme einzelner kleinerer Boote waren alle Fahrzeuge an beiden Enden mehr oder weniger spitz, sowohl der Vordersteven (*framstafi*), wie der Hintersteven (*skutstafn*, *skutr*). Der oberste freistehende Teil der Steven war ziemlich hoch und endete gleichsam in einer Art von Spitze, welche Brand (*brandr*) genannt wurde, während der unterste Teil, von aussen gesehen, Nacken (*svíri*) hiess. Den scharfen hervorstehenden Rand unterhalb des Nackens zwischen den Bugen des Schiffes (*kinnungr*, *hlyr*) nannte man Barte (*barð*); sie bildete eine Fortsetzung des Kieles und vereinigte sich mit diesem in einem krummen Zwischenstück (*stál*). Die Barte war auf einzelnen Kriegsschiffen mit eisernen Platten (*járnsþong*) bekleidet und mit eisernen Stacheln (*skegg*) versehen, die man gebraucht zu haben scheint, um andere Schiffe damit in den Grund zu bohren. Alle Fahrzeuge waren entweder vollständig oder teilweise offen. In den Booten waren zwischen den Spanten nur Dielen oder lose Bretterstücke (*þilja*) angebracht, um darauf zu gehen. In grösseren Schiffen hatte man dagegen eine Art Verdeck (*þilfar*, *þiljur*), ein Halbdeck, Erhöhung (*hlyting*) genannt, im Hintersteven und ein anderes, Vorstevendeck (*stafnlok*, *þiljur frammi*) im Vordersteven, bei dem an der Reeling auf beiden Seiten ein schmales Seitendeck (*sessþiljur*) entlang lief, auf dem die Ruderbänke standen (§ 51). Der

eigentliche Lastraum in der Mitte war dagegen offen, weshalb die Ladung (*bülki*, *bunki*) während der Fahrt sorgfältig mit Häuten bedeckt werden musste, die darüber festgeschnürt wurden (*binda bülka*).

§ 51. Alle losen Gegenstände, die mit zu der Ausrüstung eines Schiffes gehörten, führten den Namen *skipreiði*, der jedoch besonders für die Takelage gebraucht wurde (*veipareiði*). Hierzu gehörten auch die Ruder, das Steuerruder, der Mast, die Taue u. s. w. Die Ruder (*ár*) bewegten sich auf kleineren Fahrzeugen in einem Ruderstrick (*hamla*, *hømluband*), der an einen Ruderklötz (*keipr*, *hár*) oder ein aufrechtstehendes Krummholz befestigt war, das einen Teil eines oberhalb der Reeling angebrachten Plankenstückes oder Ruderbrettes, »Ruderwagen« (*háreið*) genannt, ausmachte, welcher Name jedoch besonders für den von dem krummen Ruderklötz und dem Ruderbrett gebildeten Winkel gebraucht wurde, in welchem das Ruder sich während des Ruderns bewegte. Für jedes Paar Ruder war eine Ruderbank (*þopta*) vorhanden, die, falls sie nicht mit den Querbändern (§ 50) zusammenfiel, aus losen Brettern bestand, die quer über das Boot gingen. Auf grösseren Schiffen bewegten sich die Ruder dagegen in Ruderlöchern (*háborð*) in den Seiten des Schiffes, durch welche das Ruder hinausgesteckt wurde. Auf dem Schiffe von Gokstad finden sich diese Ruderlöcher in der dritten Planke oder Verkleidungsreihe von oben mitten zwischen jedem Paar Kniee in gegenseitigen Abständen von 3 Fuss und $1\frac{3}{4}$ Fuss über dem Deck. Damit die Ruderblätter hinausgesteckt werden konnten, ohne dass die Löcher allzu gross wurden, war in der hinteren Hälfte der Peripherie jedes Loches in schräger Richtung von dem horizontalen Durchmesser aus ein kleiner Spalt ausgeschnitten, und wenn die Ruder herein genommen waren, wurden die Löcher mit Schiebklappen, die innenbords angebracht waren, geschlossen. Auf solchen Schiffen benutzte man nicht, wie in den Booten, Ruderbänke, die quer über sie hinweg gingen, sondern kürzere Rudersitze (*sess*), die auf den Seitendecken (§ 50) jeder Reeling entlang eine Reihe bildeten, so dass ein Paar von ihnen in jedem Raum oder eines in jedem Halbraum (§ 53) angebracht war. Das Steuerruder (*stýri*, *stjórn*) bestand aus einer Planke in Gestalt eines breiten Ruders mit einem breiten Blatt unten (*stjórnarblað*) und oben mit einem Knopf (*stýrisknappr*) versehen, unter dem sich eine viereckige Öffnung durch den Ruderhals (*hjalnunvalarhald*) befand, wo hinein die Ruderpinne (*hjalnunvölr*, *stjórnvölr*, *sveif*) gesteckt wurde. Mitten am Steuerruder war ausserdem ein rundes Loch, durch das ein Tau (*stjórnvið*) ging, mit dessen Hülfe das Steuerruder an die Schiffsseite befestigt wurde, während der Ruderhals von einer Schlinge oder einem Ruderband (*stýrhamla*) umschlossen war. Das Steuer war auf der rechten Seite des Hinterstevens angebracht, weshalb diese Seite Steuerbord (*stjórnborði*) genannt wurde, während die vom Steuermann links befindliche Seite Backbord (*bakborði*) genannt wurde. Der Mast (*sigla*, *siglutré*) wurde in eine Öffnung in einem schweren Block (*stallr*) gesetzt, der seinen Platz über den mittelsten Spanten mitten im Schiffe hatte; diese Öffnung erstreckte sich mit derselben Breite ein Stück nach hinten, um das Aufrichten und Niederlegen des Mastes zu erleichtern. Wenn der Mast aufgerichtet war, wurde er mit verschiedenen Tauen gestützt, von denen eines (*stag*) nach dem Vorderstevan und mehrere (*hofuðbendur*, Sing. *-benda*) nach jeder Seite gingen. Diese Taue wurden um die Mastspitze (*húnn*) befestigt; dicht unter der Stelle, wo sie zusammentrafen, war im Mast ein Loch (*húnbora*), durch welches das Hisstau (*dragreið*) für die Raa ging. Die Raa (*rá*) wurde durch einen Reif (*rakki*) am Mast festgehalten, mit dessen Hülfe es auf und nieder geschoben

werden konnte. An jedem Ende der Raa war ein Brasstau (*aktaumr*) angebracht, um ihr eine solche Stellung zu geben, wie der Wind sie erforderte. Wollte man kreuzen (*beita*), so wurde das Segel mit einem Rundholz (*beitiáss*) ausgespannt. Das Segel (*segd*) war meist von Fries (*vád*), zuweilen aber gewiss von Segeltuch. Sollte es recht fein sein, so war es — manchmal selbst auf Handelsschiffen — rot, blau oder grün gestreift (*stafat vendi*), ja, zuweilen mit schönen Bildern gestickt (*sett skript*). Der Rand des Segels (*lik*) wurde durch ein angenähtes Seil (*líksíma*) verstärkt. Sowohl an die Ränder des Segels wie an seine unteren Ecken (*skaut, háls*), von denen dies Schottau (*skantreiþ*) ausging, waren Ringe (*kló*) befestigt, und ausserdem war die Segelfläche selbst mit einer grossen Anzahl von Stricken (*hanki*) versehen, welche quer über das Segel Reihen bildeten, wodurch dieses in mehrere Felder (*rif*) von einer bestimmten Breite geteilt wurde. Durch diese Ringe und Stricke gingen verschiedene Taue (*sviptingr, hefill*), mit deren Hülfe das Segel gerefft wurde (*svipta, hefla*), was teils so geschah, dass man eines oder mehrere der untersten Felder des Segels losliess (*svipta af rif, hálsan, hálsaskurðr*), so dass die Fläche, die dem Winde Widerstand leistete, kleiner wurde, teils indem man eines oder mehrere der obersten Felder des Segels oben unter der Raa zusammenzog (*heflan, heflaskurðr*). Auf diese letztere Weise wurde das Segel gewöhnlich eingenommen, wenn die Fahrt entweder plötzlich gehemmt werden sollte oder das Schiff in einen Hafen lief; das Segel legte sich dann unter der Raa in schwere Falten zusammen, wodurch so grosse Säcke entstanden, dass ein Mann sich gut darin verbergen konnte. Ausser den genannten Tauen, die in den meisten Fällen aus starken Lederstricken (*svqrðr, svarðreiþ*) bestanden, musste jedes Schiff sowohl mit einem Ankertau (*akkerisfest*) als mit einem Landtau (*landfest*) versehen sein. Auf kleineren Fahrzeugen hatte man, um sie am Grunde zu befestigen, meist nur einen Stein (*stjóri*), oft einen auf jeder Seite (*ílar*), während dagegen grössere Schiffe einen eisernen Anker (*akkeri*) hatten, mit welchem, jedenfalls in späterer Zeit, eine Winde (*vindáss*) in Verbindung stand. Zu allen grösseren Schiffen gehörten ein oder zwei Boote (*skípsbátr*), ein grösseres Boot und eine Jolle, die teils hinter dem Schiffe hergeschleppt (*eptirbátr*), teils herein genommen und auf den Ladungsstapel hinter dem Mast gesetzt wurden.

§ 52. Das Ausschöpfen des eindringenden Wassers geschah auf Booten mit Hülfe kleiner Schöpfgefässe (*ansker, austrker*) aus dem sogenannten Schöpfraum (§ 53). Auf grösseren Schiffen hatte man zwei Schöpfräume, den einen nach vorn und den anderen nach hinten hinaus und das Ausschöpfen ging hier ursprünglich mit Hülfe von Bütten (*byttuanstr*) oder Kübeln (*stamp-austr*) vor sich, wobei ein Mann unten im Boden des Schiffes stand und die Bütte füllte, worauf er sie einem andern oben auf dem Seitendeck (§ 50) stehenden zureichte, der die Bütte in Empfang nahm und sie über die Reeling hinweg entleerte. Später geschah das Ausschöpfen mittelst einer Pumpe (*daeluanstr*), doch scheint diese erst um 1100 oder im 12. Jahrhundert in Gebrauch gekommen zu sein. Wenn das Schiff im Hafen lag, wurde es mit Decken oder Zeltvorhängen (*tjald*, Sing. *tjald*) überdacht, die von einem Paar Zeltstützen (*tjaldstudill, tjaldstoð*) und einem auf diesen ruhenden horizontalen Balken (*tjaldáss*) getragen wurden. Der Rand des Zeltes ging gewiss über die Reeling hinaus, auf seiner unteren Seite aber, ein Stück oberhalb des Randes, waren Schnüre angebracht, deren Enden in den Klaubenöffnungen der an die Reelingsplanke befestigten Leiste (§ 50) festgemacht waren, entweder allein oder mittelst einiger spindelähnlicher Holzstücke, die, ebenso wie die Öffnungen, an dem Schiffe von Gokstad zu sehen sind. War

es dunkel, so wurde unter dem Zelte Licht angezündet. Im Herbst wurden die Schiffe auf das Land gezogen (*setja skip upp, ráða skipi til hlunnis*) und sie blieben dann den Winter über in einem Schiffsschuppen (*neust, hróf*) stehen, wo gegen ihre Seiten eine gewisse Anzahl Stützen (*skorði*) gesetzt wurden, damit sie gerade standen. Damit das Schiff leichter gleiten konnte, wurden Rollen (*hlunnr*) unter den Kiel gelegt, der in der Regel auch mit einer schützenden Unterlage oder Bekleidung (*drag*) versehen war. Sollte ein Schiff entweder auf das Land gezogen oder in die See geschoben (*setja skip fram*) werden, so hatte der Schiffsführer das Recht, von den nächstwohnenden Bauern zu verlangen, dass sie und ihre Leute beim Ziehen des Schiffes (*skipstrátr*) halfen; sie waren dann verpflichtet, sich einzufinden, und verfielen in grössere Geldstrafen, wenn sie es unterliessen, einer dieserhalb an sie gerichteten Aufforderung nachzukommen.

§ 53. Alle Schiffe wurden in mehr oder weniger zahlreiche Räume (*rúm*) geteilt, deren Anzahl sich nach der Länge des Schiffes richtete. Boote und kleinere Fahrzeuge scheint man nur in 4 Räume eingeteilt zu haben, nämlich den Vorsteven (*stafni*), auch Hals (*háls, barki*) genannt, den Vorraum (*fyrirúm*) zwischen dem Hals und dem Hauptband (§ 50), den Schöpfraum (*austrúm*) zwischen dem Hauptband und dem Schöpfband (§ 50) und endlich den Hintersteven (*skutr*) hinter dem Schöpfbande. Grössere Schiffe, die ein Verdeck und darauf Ruderbänke hatten (§ 50) und wo die Ruder sich in Ruderlöchern durch die Schiffsseiten bewegten (§ 51), teilte man dagegen in eine Menge Räume ein. Am weitesten nach vorn im Vordersteven hatte man einen Stevenraum (*stafurúm*), demnächst einen Schwertraum (*sæx*) und den vordersten Vorraum (*frenra fyrirúm*), der zugleich Erhebung (*rausn*) genannt wurde, weil sich hier die Reeling über ihre Höhe im Mittelschiff erhob. Gleich hinter der Erhebung kam der vorderste Schöpfraum (*frenra austrúm*), von da an scheinen aber die Räume nach ihrer Nummerordnung benannt worden zu sein bis zum Hauptbandsraum (*hofudbútarúm*) dicht vor dem Mast. Gleich hinter dem Mast hatte man einen Klaubenraum (*klofarúm*), der zusammen mit dem Hauptbandsraum den sogenannten Mastplatz (*sígluskeið*) bildete. Hinter dem Klaubenraum scheinen die Räume wieder von ihrer Nummerordnung die Namen geführt zu haben bis zum hintersten Schöpfraum (*eptra austrúm*). Von den Namen der Räume, die nach ihren Nummern benannt waren, kommt in der Literatur nur einer vor, nämlich ein dritter Raum (*þriðjarúm*). Hinter dem hintersten Schöpfraum kam der hinterste Vorraum (*eptra fyrirúm*), dann der Engenraum (*krapparúm*), der dem Schwertraum vorn entsprach, und endlich im Hintersteven selbst die Deckserhöhung (*lypting*). Bei dem offenen Lastraum in der Mitte (§ 50) wurde jeder Raum in zwei Halbräume (*hálfúm, hálfrymi*) geteilt, einer auf jeder Seite der zwei Seitendecke (*sessþihur*) und in jedem Halbraum befand sich eine Ruderbank (*sess*), von der ein Ruder ausging.

§ 54. Mehrere der grösseren Schiffe, besonders die Kriegsschiffe, waren oft auf verschiedene Arten geschmückt. Während die meisten Schiffe nur getheert waren (*tjargat, bratt*), waren einige über der Wasserlinie mit verschiedenen Farben bemalt (*steint fyrir ofan sjá*). Der Vordersteven war oft mit einem oder mehreren geschnitzten Köpfen (*hofud*) geschmückt, entweder in Gestalt eines Menschenhauptes (*karlhofði, konungshofud* u. s. w.) oder eines Tier- oder Vogelkopfes, z. B. eines Stierkopfes (*þjórshofud*), eines Bisonskopfes (*vísundarhofud*), eines Geiers (*gammr*), eines Kranichs (*trana*), eines Drachenkopfes (*drekahofud*) oder dergleichen, und der Hintersteven war dann auf den Drachenschiffen mit einem Schwanz (*sþorðr, krókr*) versehen, der den

Schwanz des Drachens vorstellen sollte. Sowohl die Köpfe wie die Brände (§ 50) und die Nacken (*sviri*) waren oft stark vergoldet, wie auch der Vorsteven von aussen oft mit prächtig ausgeschnittenen, teils bemalten, teils vergoldeten Platten (*ennispænið, ennilingl. tingl*) ausgelegt war. Ferner war am Vordersteven in der Regel eine Falmenstange (*flaug, snotra*) mit zugehöriger Wetterfahne (*veðrviti, flaugarskegg*) angebracht, die nicht selten vergoldet war. Der Reeling des Schiffes entlang war oft eine Reihe verschieden gefärbter Schilde angebracht (*skarat skjöldum*).

§ 55. Obgleich das Wort »Schiff« für alle Fahrzeuge (*far, farkostr*) ohne Rücksicht auf ihre Form oder Grösse gebraucht werden konnte, wurde es doch gewöhnlich in engerem Sinne nur für grössere Schiffe angewendet. Im allgemeinen teilte man daher alle Schiffe nach ihrer Grösse in drei Klassen; nämlich Boote (*bátr*), kleinere Fahrzeuge (*bátskip, smáskip*) und Schiffe (*skip, stórskip*). Die letztere Klasse wurde wieder nach der Seetüchtigkeit der Schiffe in Küstenfahrzeuge und Seeschiffe (*hafskip, haffóranda skip*) eingeteilt und ausserdem nach ihrer Anwendung in Kriegsschiffe (*herskip*) und Handelsschiffe (*kaupskip*), obgleich eine scharfe Trennung zwischen diesen sich nicht durchführen lässt, indem alle Handelsschiffe und die meisten Schiffe überhaupt zugleich als Kriegsschiffe benutzt werden konnten. Jede dieser Klassen konnte wieder in verschiedene Unterabteilungen eingeteilt werden, teils nach der Grösse und Verwendung der Schiffe, teils nach ihrer Form, Ausschmückung und übrigen Beschaffenheit. Boote und kleinere Fahrzeuge konnten so nach ihrer Grösse verschiedene Namen führen, welche die Zahl der Ruder angaben, z. B. ein Vierruderer (*bátr feræðr*), ein Sechsruderer (*sexæringr*), ein Achtruderer (*átteringr*), ein Zehnruderer (*teinæringr*), ein Zwölftruderer (*tólfæringr*) u. s. w., mit beziehungsweise 4, 6, 8, 10 und 12 Rudern. In Bezug auf grössere Schiffe wurde die Grösse dadurch bezeichnet, dass die Namen angaben, wie viele Ruderbänke sich auf jeder Seite des Schiffes befanden, z. B. ein dreizehnbänkiges (*þrettánessa*), ein fünfzehnbänkiges (*fmítánessa*), ein zwanzigbänkiges (*tviátugnessa*), ein dreissigbänkiges Schiff (*þrítugnessa*) u. s. w., mit beziehungsweise 13, 15, 20 und 30 Ruderbänken auf jedem Seitendeck oder 26, 30, 40 und 60 Rudern. Die Grösse der Schiffe konnte auch nach der Anzahl von Räumen (§ 53), die sie hatten, angegeben werden, z. B. mit 25, 30 u. s. w. (*hálfþrituger, þrituger* u. s. w. *at rúmatali*), was im Grunde dasselbe bezeichnete, indem die Zahl der Räume immer dieselbe war wie die der Ruderbänke einer einzelnen Seite.

§ 56. Die Boote (*bátr*) konnten nach ihrer Form und übrigen Beschaffenheit in verschiedene Klassen geteilt werden. Zu den allereinfachsten gehörte der Kajak oder das Fellboot (*húðkeipr, keipull*), das jedoch nur in Grönland und Vinland als Fahrzeug der Urbewohner erwähnt wird, und das Kanoe (*eikja*), was ursprünglich einen ausgehöhlten Eichenstamm bezeichnete, der als Boot benutzt wurde, später aber für jedes einfache Boot ohne Kiel (*eikjukarfi*) gebraucht wurde. Von ähnlicher Beschaffenheit war der Prahm (*prámr*), ein Boot mit flachem Boden und gerade abgeschnittenem Hinterende. Dagegen scheint die Jolle (*kæna*) und das Fährboot (*ferja, ferjustútr*) eine gewöhnliche Schiffsform mit Kiel und spitzen Steven gehabt zu haben. Diese Boote wurden besonders auf Flüssen und Binnenseen gebraucht. Nach ihrer Anwendung teilte man die Boote in Fischerboote (*fiskibátr*), Seehundsboote (*selabátr*) u. s. w.

§ 57. Zu den kleineren Fahrzeugen (*bátskip*) gehörte das Fährschiff (*ferjuskip, ferja*) und die Schute (*smáskúta, skúta*), die von höchst verschiedener Grösse sein konnten; meist waren es grössere Boote, doch konnten es

auch Seeschiffe (§ 55) mit 15 Ruderbänken oder 30 Rudern und darüber sein. Wenn diese Namen grössere Boote bezeichneten, konnten diese Fahrzeuge teils ausschliesslich Ruderboote (*róðrarferja*, *róðrarskúta*), teils auch mit Mast und Segel versehen sein. Sie wurden besonders beim Haringfang verwendet (*sildferja*, *lagnarskúta*), aber auch im Kriegsdienst (§ 58) und die grösseren sogar als Handelsschiffe (§ 59). Diese Fahrzeuge konnten oft von sehr einfacher Konstruktion sein. So werden in Norwegen im Jahre 1138 einige Schuten mit 24 Rudern erwähnt (die allerdings von den Lappländern gebaut waren, doch von vornehmen Norwegern benutzt wurden), welche ganz ohne Niet (*saumur*) und deren Bretter nur mit Tiersehnen zusammengebunden waren, während man statt der hölzernen Kniee Weidenruten (*viðjar*) verwendet hatte. Ein ähnliches Fahrzeug, mit hölzernen Stiften (*trésaumr*) zusammengenagelt und mit Tiersehnen gebunden, soll im Jahre 1189 mit einer Besatzung von 13 Mann von Grönland nach Island gekommen sein. Zu den kleineren Fahrzeugen muss man auch den Nachen (*nokkvi*) rechnen, welcher Name in der alten Literatur ausschliesslich für mytische Schiffe, besonders Riesenschiffe von verschiedener Beschaffenheit (*steinnokkvi*, *járnnokkvi*) gebraucht wird. Zuweilen findet sich jedoch dieser Name auch für sehr grosse Schiffe angewendet, z. B. für Baldrs Schiff Hringhorni, das als ein ungeheuer grosses Schiff geschildert wird.

§ 58. Die Kriegsschiffe (*herskip*), die sowohl gross als klein sein konnten, hatten viele Namen nach ihrer Form, Ausschmückung und übrigen Beschaffenheit. In der ältesten Zeit brauchte man am meisten die sogenannten *askar* (Sg. *askr*) und die *ellidar* (Sg. *elliði*), aber im 10. Jahrhundert und im späteren Teil der Sagazeit waren die Langschiffe (*langskip*) die gewöhnlichsten. Zu diesen gehörten sowohl die kleinen, schnellsegelnden Fahrtschiffe (*sveid*) und die Schnabelschiffe (*snekkja*), als die höheren und schwereren Drachenschiffe (*dreki*) und die Bartenschiffe (*barði*). Mehrere der sogenannten *búzur* (Sg. *búza* § 59) waren auch Langschiffe (*langskipsbúza*), und dasselbe war zuweilen der Fall mit den grösseren Schuten (§ 57), die als Kriegsschiffe verwendet wurden, von denen jedoch die kleineren im Kriegsdienst meist als schnellsegelnde Laufschiffe (*hleyþiskúta*, *hleyþiskip*, *léttiskúta*, *léttiskip*) für Spione oder Sendboten gebraucht wurden. Zu den Kriegsschiffen muss man auch am ehesten die *karfar* (Sg. *karfi*) zählen, denn sie finden sich manchmal als Landverteidigungsschiffe (*landvarnarskip*) erwähnt; am häufigsten waren diese Schiffe jedoch eine Art Lustfahrzeuge von höchst verschiedener Grösse, die grössten mit 30 Rudern oder 15 Ruderbänken auf jeder Seite. Von fremden Kriegsschiffen werden in den alten Schriften ferner Galeere (*galeid*) und Dromond (*drömundr*) erwähnt, doch wurden diese Namen nie von nordischen Schiffen gebraucht.

§ 59. Als Handelsschiffe (*kaupskip*) brauchte man in der ältesten Zeit die sogenannten *kjólar* (Sg. *kjöll*), aber im grössten Teil der Sagazeit waren die *kuerrir* (Sg. *kuorr*) die gewöhnlichsten, von denen die grössten die sogenannten Ostfahrtschiffe (*austfararkuorr*, *austfararskip*) waren, mit denen gewöhnlich Handelsreisen nach Russland und den Ostseeprovinzen unternommen wurden. Neben diesen Schiffen verwendete man zuweilen auch grosse Schuten und Fährschiffe (§ 57) als Handelsschiffe. Im späteren Teil der Sagazeit wurden zu längeren Reisen die weit breiteren und höheren *búzur* (Sg. *búza*, *búzuskip*) und Koggen (*kuggr*) gebraucht. Zu den Handelsschiffen gehörten auch die Transportschiffe (*byrdingr*), die meist zur Frachtfahrt längs der Küste dienten. Alle Handelsschiffe konnten im Notfall als Kriegsschiffe verwendet werden, die Transportschiffe jedoch nicht als Kampfschiffe, sondern nur zum Transport von Lebensmitteln u. dgl. (*vistabyrdingr*).

§ 60. Die Schiffsmannschaft (*skipshöfu*, *skiparar*) bestand, wenn man nur die eigentliche Schiffsbesatzung in Betracht zieht, aus einem Schiffsführer (*stýrimaðr*, *skipstjórnarmaðr*) und einer grösseren oder kleineren Anzahl von Ruderern (*háseti*, *hömlumaðr*) und oft zugleich aus einem Koch (*matsveinn*, *matgerðarmaðr*), der auf Handelsschiffen jedoch erst im 11. Jahrhundert in Aufnahme kam, während früher die Mannschaft abwechselnd die Zubereitung der Speisen besorgte, die wegen der damals unvollkommenen Feuerstätten selten an Bord vor sich gehen konnte, so dass der Koch immer, wenn etwas gekocht oder eine warme Speise bereitet werden sollte, an das Land gehen musste, um dort das Essen zu kochen, das dann an Bord gebracht wurde. Wenn man auf dem Meere segelte, musste man sich also mit kalter und trockener Kost begnügen, die jeder Einzelne mit sich führen musste (*farnest*). Das Getränk war dagegen für alle gemeinschaftlich. Es wurde teils in einem mit Deckel versehenen Kübel (*ker*), der beim Mast stand, teils in kleinen Tonnen (*verplar*) aufbewahrt, aus denen man den Trank in den Kübel füllte, wenn dieser leer wurde. Die Grösse der Besatzung war natürlich höchst verschieden und richtete sich meist nach der Grösse des Schiffes. Die gewöhnliche Besatzung auf Kriegsschiffen bestand auf den kleineren aus 20—40 Mann, auf den grösseren aus 60—80 und darüber bis zu 320. Auf Handelsschiffen bestand die Besatzung oft nur aus 10—12 Mann, sehr häufig jedoch aus 20—30 und konnte bis 40 Mann erreichen. Von den Schiffen, die zwischen Norwegen und Island gingen, wird durchschnittlich angegeben, sie seien mit einer Geschwindigkeit von $3\frac{1}{2}$ Seemeilen in der Wache (4 Stunden) gelaufen, was nicht viel weniger ist, als das, was man heutzutage im Durchschnitt für die Segelfahrt zwischen Kopenhagen und Island rechnet, nämlich 3—4 Meilen in der Wache. Von einem einzelnen Schiff wird sogar berichtet, dass es im Jahre 1024 von Móri in Norwegen nach Eyrar (dem jetzigen Eyrarbakki) auf Island im Verlauf von 4 Tagen und Nächten segelte, und da die Entfernung auf 200 Seemeilen geschätzt werden kann, so hat es in 24 Stunden 50 Seemeilen oder reichlich 8 Meilen in der Wache zurückgelegt, welche Durchschnittsgeschwindigkeit jetzt bei der Segelfahrt zwischen Kopenhagen und Island zu den grossen Seltenheiten gehört.

§ 61. Gewicht und Mass. Auf Island waren die Gewichtseinheiten: ein »Gewicht« (*vatt*), das in 8 Viertel (*ffjórðungr*) geteilt wurde; ein Viertel zerfiel wieder in 20 Halbpfunde oder Mark (*mark*), eine Mark in 8 Unzen oder Öre (*eyrir*) und ein Öre in 3 Ortug (*ortug*). In älterer Zeit hat man gewiss auch im übrigen Norden, jedenfalls an einigen Orten, dieselben Gewichtseinheiten angewendet wie auf Island, doch sind die Gewichtseinheiten hier vielleicht in den verschiedenen Gegenden etwas verschieden gewesen. So scheint es sich in Norwegen verhalten zu haben, bis in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier durch ein Gesetz bestimmte Gewichtseinheiten für das ganze Land festgesetzt wurden. Infolge dieses Gesetzes waren die höheren Gewichtseinheiten: ein Schiffspfund (*skipfund*), welches in 24 »Gewichte« (*vatt*) zerfiel, jedes zu 28 Mark und 20 Ortug, während 12 Schiffspfund eine Last (*lest*) und 12 Lasten eine Ladung (*áhöfn*) ausmachten. Ausserdem rechnete man mit verschiedenen anderen Pfunden, wie Butterpfunden (*smjörfund*) oder Besemerpfunde (*bismarapund*), die aus 24 Mark bestanden; ferner Schaalenpfunden (*skálapund*) von 2 Mark und später einem Liesspfund (*lifspund*, *lispund*) von 32 Mark. Zum Wiegen brauchte man verschiedene Wagen (*vág*, *reizla*). Handelte es sich nur um kleinere Gewichtseinheiten, so brauchte man Wageschalen (*skálar*) mit dazu gehörigen Gewichten (*met*), aber grössere Gewichtseinheiten wurden auf einer einarmi-

gen Stangenwage (*pundari*) abgewogen, von der es indessen mehrere gab, wie Schiffspfundwage (*skipfundari*), mit der man $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Schiffspfund wiegen konnte; ferner Besemer (*bismari*) oder Butterwage (*smjörfundari*), mit der man bis zu 3 Butterpfunden (72 Mark) wiegen konnte. Auf Island wird von Wagen nur eine Stangenwage (*pundari*), mit der man von 1 Viertel bis zu 2 »Gewichten« (*vætt*) wiegen konnte (20—320 Mark), und eine Handwage (*handfundari*) erwähnt, mit der man von $\frac{1}{2}$ Mark bis zu $1\frac{1}{2}$ Vierteln (30 Mark) wiegen konnte; diese Wage sollte eine Zungenwage« (*tungfundari*) sein.

§ 62. Als Hohlmasse brauchte man verschiedene Massgefässe (*mæliker*, *mælikerald*), deren Grösse in der älteren Zeit in den verschiedenen Gegenden ein wenig variiert zu haben scheint. Auf Island brauchte man ein Tonnenmass, welches »Sieb« (*sáld*) genannt wurde und 3 »Gewicht« (*vætt*, § 61) Roggen oder 480 Mark (*mörk*) enthalten zu haben scheint. Ein *sáld* wurde wieder in 6 Scheffel (*mælir*), jeder zu $\frac{1}{2}$ *vætt* oder 80 Mark, ein Scheffel wieder in 4 Viertelscheffel (*fjórðungr*) zu 20 Mark und eine Viertelscheffel in 4 *kvennaskr* (Suppengefäss für Weiber) zu 5 Mark geteilt. Ferner hatte man hier einen »Wirtschaftseimer« (*búskjóla*) von 30 Mark, der in 4 *karlaskr* (Suppengefäss für Männer) zu $7\frac{1}{2}$ Mark zerfiel. Ausserdem ist zuweilen die Rede von einem Kesselmasseimer (*kattlamilsskjóla*), der $17\frac{1}{2}$ Mark enthalten zu haben scheint. Ähnlich scheint es in der älteren Zeit im übrigen Norden gewesen zu sein, im 13. Jahrhundert aber sollte ein *sáld* in Norwegen $\frac{1}{2}$ Schiffspfund (§ 61) Roggen oder 346 Mark halten. Das *sáld* wurde auch hier in 6 Scheffel (*mælir*) und ein Scheffel wieder in 2 Halbscheffel (*hálf mælir*), 4 Viertelscheffel (*fjórðungr*) oder 6 Sechstelscheffel (*séttungr*) geteilt. Um flüssige und Fett-Waren zu messen, brauchte man zu derselben Zeit in Norwegen eine Tonne (*tunna*), die in zwölf *askr*, jeder zu 20 Mark, geteilt worden zu sein scheint. Ein *askr* zerfiel wieder in 2 Halbsasse (*hálf askr*), ein Halbsasse in 2 Schalen (*bolli*), eine Schale in 2 Halbschalen (*hálfbolli*), eine Halbschale in 2 Kannen (*kanna*, *jústa*, *justukanna*) und eine Kanne, wie es scheint, in 2 Halbkannen (*hálfkanna*). Ferner wird häufig ein Korb (*lauþr*) erwähnt, der in 4 Eimer (*spann*) geteilt wurde, besonders als Mass für Butter, von welcher der Korb 3 Butterpfunde (72 Mark, § 61) und der Eimer 18 Mark halten sollte, obgleich die Grösse dieser Gefässe in der Praxis etwas variiert zu haben scheint. — Pelzwerk und Häute überhaupt wurden nach Zimmer (*timbr*) zu 40 Häuten berechnet; 5 *timbr* machten einen *serkr* aus, der also aus 200 Stück Häuten bestand.

§ 63. Um das Längenmass zu bestimmen, benutzten die Nordländer, wie andere alte Völker, ursprünglich den Fuss, den Finger und den Arm. Die Einheiten waren hier ein Fuss (*fótr*, *fet*) und eine Elle (*öln*, *alin*), die in Zoll (*þunlungr*) eingeteilt wurden. Ferner hatte man eine Seemeile (*vika sjávar*) und eine Landmeile (*røst*), die in 2 Halbmeilen (*hálf røst*) oder 4 Viertelwege (*fjórðungr rastar*) zerfiel. Um Zeuge u. dgl. zu messen, bediente man sich eines Ellenmasses, welches Stock (*stika*, *kvardi*) genannt wurde und $18\frac{5}{7}$ dänische Zoll (ca. 48,5 cm) mass, entsprechend der Länge vom Ellenbogen bis zur äussersten Spitze des längsten Fingers. Auf Island wurde indessen etwa um 1200 durch Gesetz bestimmt, dass Fries und alle Zeuge mit einem Stock (*stika*) von 2 Ellen ($37\frac{3}{7}$ dänische Zoll) gemessen werden sollten, von denen 10 einen 20-Elle-Stock (*kvardi tvítoggr*) ausmachen sollten, dessen Länge an der Kirchenwand auf der Althingsstätte Þingvellir angegeben war, wonach alle ihr Ellenmass kontrollieren konnten. Der isländische Stock wurde so etwa der englischen yard gleich, während die

norwegische sich noch unverändert erhielt und nur eine Elle mass. Um Grösse oder Entfernung beim Messen von Boden zu bestimmen, wurde oft eine Messstange (*mælistøng*) verwendet, die in der Regel 6 Ellen gemessen zu haben scheint.

§ 64. Tauschmittel und Wertberechnung¹). Das älteste und gewöhnlichste Zahlmittel war das Vieh (*fé*) und verschiedene Naturalien (*verð-aurar*), besonders Fries (*vaðmál*). Um solche Dinge als Zahlmittel benutzen zu können, musste man indessen einen ein für allemal festgesetzten Wertmesser haben, im Verhältnis zu welchem der Wert anderer Waren bestimmt werden konnte. Als solcher diente in ältester Zeit die Kuh (§ 37) und noch in viel späterer Zeit pflegte man oft grössere Summen in Kuhwerten (*kúgildi*, *kýrlag*) zu berechnen. In der Sagazeit selbst brauchte man jedoch weit häufiger eine andere Werteinheit, nämlich eine Elle Fries (*öln*, *alin*), wovon 120 ein Hundert (*hundrað alna*) ausmachten, welches denselben Wert hatte wie eine Kuh. Schon lange vor dem Beginn der Sagazeit hatte man auch edle Metalle als Tauschmittel, sowohl Gold (*gull*) als Silber (*silfr*). Diese wurden in der heidnischen Zeit nur nach Gewicht genommen und die Einheiten waren hinsichtlich ihrer eine Unze oder Öre (*eyrir*), wovon 8 eine Mark (*mark*) und 120 ein Hundert (*hundrað*, *hundrað (aura) silfrs*) ausmachten. Ein Öre zerfiel wieder in 3 Ortug (*ortug*) oder 10 »kleine Stücke« (*þveiti*, vgl. deutsch *Deut*, holl. *duit*), die jedoch an einzelnen Stellen in der alten Literatur irrtümlich Pfennige (*penningr*) genannt werden. Sowohl Gold als Silber brauchte man in den älteren Zeit und neben Münzen noch weit später teils in Form von grösseren oder kleineren Stücken, teils in Form verschiedener Gegenstände und Schmucksachen, doch am allerhäufigsten in Form von Ringen (*baugr*, *hringr*), die in der Regel ein bestimmtes Gewicht hatten, z. B. ein Ring von 3 Mark (*þrímerkíngr*), ein Ring von 20 Ören (*tvítogetyríngr*), ein Ring von 2 Mark (*tvímerkíngr*), ein Ring von 12 Ören (*tólfeyríngr*), ein Ring von 2 Ören (*tveyríngi*) u. s. w. In der Vikingerzeit hatte man auch eine Menge fremder Münzen, diese wurden aber niemals nach ihrem Gepräge, sondern nur nach ihrem Gewicht und Gehalt ebenso wie ungemünztes Silber und Gold genommen.

§ 65. Um das Jahr 1000 begann man im Norden selbst Geld zu prägen. Die Einheiten waren dafür dieselben wie früher für das ungemünzte Silber, nur mit dem Unterschiede, dass anstatt 10 kleiner Stücke jetzt 30 Pfennige (*penningr*) auf einen Öre gingen, indem aus 1 Mark Silber 240 Pfennigstücke geschlagen wurden. Bald fingen jedoch die Könige an, kleinere Münzen zu schlagen, so dass sie aus einer Mark bis zu der doppelten Anzahl Pfennige und wohl noch darüber prägten. Da der Pfennig so unter sein ursprüngliches Gewicht gesunken war und man beständig fortfuhr, einen Öre zu 30 Pfennigen zu rechnen, ob nun das Silber gezählt oder gewogen wurde, musste man jetzt zwischen gewogenem Silber (*silfr vegit*) und gezähltem Silber (*silfr talit*) unterscheiden. Ein gezählter Öre (*eyrir talinn*) bezeichnete nun 30 Münzstücke (*penningr talinn*) ohne Rücksicht auf ihr Gewicht, während ein gewogener Öre (*eyrir veginn*) eine so grosse Anzahl Münzen bezeichnete, wie zusammen einen Öre wogen oder 30 gewogene Pfennige (*penningr veginn*) ausmachten. So konnten in Wirklichkeit z. B.

¹ Da die hier gegebene Darstellung der Wertberechnung der Nordländer in vielen Punkten von früheren Auffassungen in hohem Grade abweicht, wird bemerkt, dass die jetzige Darstellung auf umfassenden neueren Untersuchungen basiert, deren Resultate an anderer Stelle begründet werden sollen.

45 und später 60 Münzen (gezählte Pfennige) auf einen gewogenen Öre gehen. In ersterem Fall wurde eine gewogene Mark (*mörk vegin*) gleich mit $1\frac{1}{2}$ gezählten Mark (*mörk talin*), während sie in letzterem Fall zwei gezählten Mark gleich kam. Später als man das Silber sehr stark zu mischen begann und dabei einen neuen Münzfuss einführte, so dass man aus einer Mark nur 160 Pfennigstücke ausmünzte, von denen, wie in England, 20 auf einen Öre gingen, wurde das Verhältnis zwischen gezähltem und gewogenem Silber wie 3 : 1; eine gewogene Mark wurde also gleich 3 gezählten, oder, wie sie auch genannt wurden, gangbaren Mark (*gangsmörk*) und ein gewogener Pfennig gleich 3 gezählten oder gangbaren Pfennigen (*gangspenninir*).

§ 66. Man unterschied zwischen mehreren verschiedenen Arten von Silber: 1. reines oder gebranntes Silber (*skirt, breunt silfr*); 2. Münzsilber oder gangbares Silber (*gangsilfr*), von dem es wieder nach seinem besseren oder geringeren Gehalt mehrere Arten gab, z. B.: a. Bleichsilber (*bleikt silfr*), das sowohl gewogen als gezählt wurde und das sich beim Wiegen zum gebrannten Silber wie 2 : 1 verhielt; b. Blausilber (*blásilfr*), das nur gezählt wurde und sich zum gewogenen Bleichsilber wie 3 : 1 verhielt (§ 65); c. Grausilber (*grásilfr*), welches das allereinfachste gewesen zu sein scheint, wenn darunter nicht dasselbe wie unter Blausilber zu verstehen ist. Im späteren Teil der Sagazeit, als man bereits mehrere Arten Silber hatte, die mehr oder weniger stark mit Kupfer gemischt waren, während volltötiges reines Silber eine seltene Ware geworden war, scheint man das feinste oder am wenigsten gemischte Münzsilber als reines Silber betrachtet oder doch als solches angenommen zu haben. Dieses erhielt nun den Namen gesetzliches Silber (*lögsilfr*), welcher Name anzudeuten scheint, dass durch gesetzliche Vorschrift befohlen worden ist, dass es als volltötige Bezahlung angenommen werden sollte, selbst wenn eine Summe in reinem oder gebranntem Silber zu erlegen war. Möglicherweise steht hiermit in Verbindung, dass der Wert des reinen Silbers im Verhältnis zu den Waren so plötzlich von einem Verhältnis wie 1 : $7\frac{1}{2}$ auf 1 : 6 herabsank (§ 68).

§ 67. Nachdem Silber als Zahlungsmittel allgemein geworden war, wurden die Namen seiner Gewichtseinheiten auch auf die Berechnung von *vadmál* übertragen, obgleich dieses natürlich nie gewogen wurde. So nannte man 6 Ellen weissen (*einlitt*) oder 5 Ellen graubraungestreiften (*mórent*) Fries einen Öre (*eyrir vadmáls, sex alna eyrir*), von denen 8 eine Mark ausmachten (*mörk vadmáls m. lögaura*); ein Öre (Fries) wurde wieder in 60 Pfennige (Fries) geteilt, so dass eine Elle gleich 10 Pfennigen wurde. Da es am allergebräuchlichsten war, Summen in Naturalien zu berechnen und zu bezahlen und es gesetzlich bestimmt war, dass auch Bussen hierin zu erlegen seien, wurde der Öre von 6 Ellen auch gesetzlicher Öre (*lögeyrir*) oder Bussen-Öre (*sakgildir, sakmetinn eyrir*) genannt. Neben dem gesetzlichen Öre brauchte man auch einen Öre von 12 Ellen (*tölf alna eyrir*), auch silbertaxierter Öre (*silfrmetinn eyrir*) genannt, weil er einem gezählten Öre in Münzsilber gleich kam. Nachdem man aber begonnen hatte, das Silber stark mit Kupfer zu mischen, sank dieser Öre nach und nach im Wert, zuerst auf einen Öre von 10 Ellen (*tiu alna eyrir*) und später auf einen Öre von 9 Ellen (*níu alna eyrir*), welcher, nachdem das reine Silber im Wert gesunken war, so dass dessen Verhältnis zum *Vadmél* wie 1 : 6 war (§ 68), gleich wurde mit einem Öre gezählten Münzsilbers. Ausserdem brauchte man einen Öre von 3 Ellen (*þrjú alna eyrir*), auch Schatzungsöre (*skattvarr eyrir*) genannt, weil Steuern in diesem Öre berechnet und erlegt wurden; er

bestand aus 30 Pfennigen *vaðmál* und war als solcher gleich mit $\frac{1}{2}$ gesetzlichen Öre (einem Öre von 6 Ellen).

§ 68. Der Wert des reinen oder gebrannten Silbers im Verhältnis zu *vaðmál* oder Naturalien war in den verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts verhielt sich auf Island reines (gewogenes) Silber zu *vaðmál* wie 1:8, oder ein Öre reines Silber war gleich 8 gesetzlichen Ören (= 1 Mark). In der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts, im 12. und bis etwas ins 13. Jahrhundert war das Verhältnis wie 1:7 $\frac{1}{2}$, oder 1 Öre reines Silber gleich 7 $\frac{1}{2}$ gesetzlichen Ören. Aber am Schlusse des 13. Jahrhunderts war der Wert des reinen Silbers so stark gesunken, dass das Verhältnis gleich 1:6 geworden war, oder 1 Öre reines Silber gleich 6 gesetzlichen Ören oder 12 Ören von 3 Ellen. Etwas dem ähnlich ist das Verhältnis gewiss in Norwegen und im übrigen Norden gewesen, obgleich der Wert des Silbers hier vielleicht ein wenig früher herabgegangen ist als auf Island. Übrigens pflegte man in Norwegen nicht so häufig wie in Island, Summen in gebranntem Silber zu berechnen, sondern dagegen in Münzsilber, dessen Wertverhältnis sich jedoch beständig nach dem reinen Silber und dessen Verhältnis zu Naturalien richtete. Gold scheint sich um das Jahr 900 und im 10. Jahrhundert zum reinen Silber wie 1:7 $\frac{1}{2}$ verhalten zu haben, doch am Schlusse des 11. und bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts war das Verhältnis wie 1:8, während am Ende des 13. Jahrhunderts das Gold in demselben Verhältnis im Werte gestiegen ist, wie das Silber herabging, so dass das Verhältnis damals wie 1:10 oder 1 Öre Gold gleich 10 Ören reinen Silbers oder was dazumal als reines Silber betrachtet und angenommen wurde, geworden war.

§ 69. Eine Mark reinen oder gebrannten Silbers war ungefähr gleich mit 36 deutschen Mark. Ein Öre reines Silber enthielt nämlich ungefähr dieselbe Silbermenge wie 2 dänische Zweikronenstücke (s. 2 Lot Silber). Er war also gleich 4 Kronen dänischer Münze (1 Mark = 32 Kronen, 1 Hundert Silber = 480 Kronen). Da das Verhältnis (wie im 10. Jahrhundert) zwischen reinem Silber und *vaðmál* wie 1:8 war, war ein gesetzlicher Öre oder 1 Öre *vaðmál* gleich $\frac{1}{2}$ Krone dänischer Münze (1 Mark (gesetzlicher Öre) = 4 Kronen, 1 Hundert (gesetzlicher Öre) = 60 Kronen, 1 Hundert Ellen oder 1 Kuh (= 2 $\frac{1}{2}$ Öre reinen Silbers) = 10 Kronen). Im Verhältnis hierzu können alle anderen Werteinheiten ausgerechnet werden. Da indessen in der Sagazeit Silber im Verhältnis zu Waren etwa den zehnfachen Wert dessen besass, den das Geld jetzt hat, so dass man damals dieselbe Warenmenge, die man jetzt mit 10 Kronen bezahlt, für 1 Krone hätte kaufen können, muss man immer, wenn man in jetzigem Gelde die Grösse eines Betrages ausrechnen will, das Facit mit 10 multiplicieren. Infolge dieser Regel wird ein Öre reines Silber gleich 40 Kronen (1 Mark = 320 Kronen u. s. w.) und 1 gesetzlicher Öre oder 1 Öre *vaðmál* gleich 5 Kronen (1 Mark = 50 Kronen u. s. w.). Diese Art der Berechnung gilt jedoch nur für die Zeit, als das Verhältnis des reinen Silbers zum *vaðmál* 1:8 war. Nachdem das Silber im Werte gesunken war, so dass das Verhältnis 1:7 $\frac{1}{2}$ war (§ 68), muss eine Mark Silber gleich 30 Kronen dänischer Münze gerechnet werden, oder, mit 10 multipliciert, gleich 300 Kronen u. s. w.

§ 70. Handwerk und Kunstfleiss. Irgend welche Industrie als Nahrungs- oder ausschliessliche Beschäftigung für einzelne Personen oder gewisse Klassen gab es in heidnischer Zeit nicht. Dergleichen kam erst in christlicher Zeit auf, nachdem grössere und kleinere Städte entstanden waren und einige Entwicklung erlangt hatten. Kunstfertigkeit jedoch (*hagleikr*,

veífimi) war damals viel gewöhnlicher und beim Volke im allgemeinen mehr verbreitet als in späteren Zeiten. Man konnte daher in der Regel auf jedem Gehöft alles verfertigen, dessen man bedurfte (vergl. § 34). Während das Weben und das Nähen der Kleider und Schuhe von den Frauen des Hauses besorgt wurde, war alle Tischler- und Schmiedearbeit in der Regel die Sache der Männer des Gehöftes. Sie hieben gewöhnlich selbst ihr Bauholz zurecht und errichteten ihre Häuser, verfertigten ihre Ackergeräte und ihren Hausrat und schmiedeten zum Teil selbst ihre eigenen Waffen oder setzten sie wenigstens in Stand. Viele der Waffen und ebenso ein grosser Teil der feineren Kleider sind jedoch sicherlich vom Auslande eingeführt worden, teils im Handel erworben, teils als Beute auf den häufigen Vikiengerzügen, wovon man in den Sagas auch zahlreiche Beispiele hat.

§ 71. Ein Mann, der Fertigkeit in der Bearbeitung sei es nur von Holz, Metallen oder anderen Stoffen besass, hiess ein »kunstfertiger Mann« (*hagr maðr*, *hagleiksmaðr*) oder nur ein Schmied (*smiðr*). Da eine solche Fertigkeit als eine vorzügliche Auszeichnung angesehen wurde, war es sehr gewöhnlich, dass angesehene Leute sie sich anzueignen strebten. Auch wird in den Sagas von einer Menge vornehmer und angesehener Männer hervorgehoben, dass sie ausgezeichnete Schmiede waren, und in der ältesten Zeit scheint es allgemein Brauch gewesen zu sein, dass der Hausherr selbst das meiste der auf seinem Gehöft vorkommenden Tischler- und Schmiedearbeit besorgte. Hatte er aber selbst entweder nicht Lust oder nicht Anlage zu dergleichen Arbeiten, so nahm er gewöhnlich einen schmiedekundigen Mann in seinen Dienst, entweder als Werkführer oder als einfachen Dienstboten, oder, wenn es grössere Arbeiten wie den Aufbau eines Gebäudes oder dgl. galt, nur für die Zeit, die eine solche Arbeit erforderte. In der ältesten Zeit scheint es nicht sehr gebräuchlich gewesen zu sein, dass angesehene kunstfertige Männer für andere arbeiteten, in dem alten *Hávamál* wird sogar bestimmt davon abgeraten, indem es dort heisst, man solle nicht als Schuhmacher (*skósmiðr*) oder Waffenschmied für andere als für sich selber arbeiten, weil man nur Undank und Verwünschungen ernten werde, wenn an der vollbrachten Arbeit ein Makel sei. Aber natürlich ging es in dieser Hinsicht wie es immer zu gehen pflegt: es gab gewisse Leute, die sich in Kunstfertigkeit vor den meisten anderen Menschen auszeichneten oder das wurden, was man Kunstschmiede (*völundr at hagleik*) oder Volksschmiede (*þjóðsmiðr*, *þjóðhagar maðr*) nannte, und solche Schmiede fürchteten sich natürlich nicht davor, für andere zu arbeiten, sei es nun aus Freundschaft oder gegen Bezahlung. Solche armen Kunstschmiede haben schon sehr früh das Schmiedehandwerk zu ihrem Lebensunterhalt oder als Haupterwerb betrieben. Sie arbeiteten gegen Bezahlung bei vornehmen und reichen Leuten, und von mehreren der nordischen Fürsten wird hervorgehoben, dass sie vorzügliche Schmiede in ihrem Dienst zu haben pflegten, wo diese hohes Ansehen genossen. Diejenigen Kunstschmiede, die nicht zu einer solchen Stellung gelangten, suchten dagegen wohl ihre Kunstfertigkeit dadurch gewinnbringend zu machen, dass sie in ihrer Heimat verschiedene Gegenstände (*smiði*, *smiðisgrípr*) anfertigten und verarbeiteten, die dann zum Verkauf gestellt wurden, gewöhnlich in der Weise, dass ein Mann mit ihnen im Lande von einer Gegend zur andern umherreiste, um sie feilzubieten. Aber wie gesagt, das Schmiedehandwerk konnte eigentlich erst, nachdem grössere Städte entstanden waren — was auf Island niemals geschah — als gewöhnlicher Erwerbszweig betrieben werden, alsdann aber hat es sich auch bald bedeutend entwickelt.

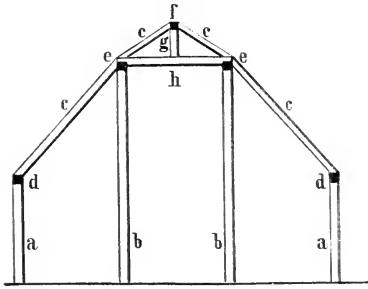
§ 72. So lange das Schmiedehandwerk nur als ein Nebenerwerb betrieben wurde, war es sehr allgemein, dass derselbe Mann sich mit der Verarbeitung z. B. von Holz und Metallen abgab. Doch findet man schon sehr frühzeitig Spuren einer Arbeitsteilung in diesem Handwerk, indem die flinkeren Schmiede, besonders diejenigen Kunstschmiede, die gegen Bezahlung für andere arbeiteten, bald einsahen, dass sie weit grössere Fertigkeit und Vollkommenheit erreichen konnten, wenn sie sich ausschliesslich mit einem bestimmten Zweige des Schmiedehandwerkes beschäftigten. Einige gaben sich nunmehr nur mit der Verarbeitung von Metallen ab, entweder als Goldschmiede (*gullsmidr*) und Silberschmiede (*silfrsmidr*) oder als Eisenschmiede (*járnsmidr*). Andere legten sich speziell auf Zimmerarbeit (*trésmidr*), entweder als Bautischler (*húsasmidr*) oder Schiffsbauer (*skipasmidr*, *knarrarsmidr*). Noch andere waren hauptsächlich eine Art von Möbeltischlern und fertigten verschiedene Gebrauchsgegenstände wie z. B. Kisten (*kistnasmidr*), Schreine (*skrinasmidr*), hölzerne Kannen (*askasmidr*) u. s. w. Nachdem grössere Städte entstanden waren, findet man in ihnen viel mehr Arten von Schmieden und anderen Gewerbetreibenden (*idnarmaðr*) erwähnt — von denen jedoch einzelne schon früher genannt wurden —, die ihr Handwerk als selbstständigen Lebenserwerb betrieben, z. B. verschiedene Waffenschmiede, wie Speerschaftschmiede (*skeptismidr*), Schwertfeger (*sverðskriði*, *sverðslipari*), Schildschmiede (*skjaldari*) und Panzermeister (*brynjumeistari*, *plátumeistari*). Ferner Kesselschmiede (*kallasmidr*), Kammacher (*kambari*), verschiedene Arten von Böttchern (*koppari*, *laggari*, *gjardari*), Maurer oder Steinmetze (*steinsmidr*, *grjót-smidr*), wie auch Weber (*vefari*), Schneider (*sniddari*, *skraddari*), Schuhmacher (*skósmidr*, *skógerðarmaðr*, *sútari*), Sattler (*soðlari*), Gerber (*skinnari*), Maler (*pentari*), Müller (*mylnari*) u. s. w. — Geschicklichkeit im Schnitzen sowohl in Knochen wie in Holz (*hagleiksskurðr*, *áskurðr*, *gröptr*) war sehr verbreitet, und nicht nur Männer, sondern auch einzelne Frauen werden als vorzügliche Bildschnitzer (*oddhagr*) erwähnt. Wie angesehen diese Kunst war, ist daraus zu ersehen, dass nicht nur viele vornehme Männer, sondern sogar die Könige (wie z. B. Olaf der Heilige) sich in ihren Mussestunden mit Holzschnitzerei beschäftigten (*skera*, *rista spáu*). Diese Schnitzerei wurde auch fast überall verwendet, nicht nur auf losen Gegenständen, sondern auch in Gebäuden, an Schiffen u. s. w. Sie beschränkte sich auch durchaus nicht auf verschiedene zierende Ornamente, sondern man schnitzte auch richtige Bilder: Vogelbilder, Tierbilder, Menschenbilder, Götterbilder u. s. w., sowohl lose für sich wie an Stühlen, Säulen, Paneelen u. s. w., entweder einzeln oder gruppenweise, so dass sie zuweilen ganze Geschichten und Mythen darstellten. Zieht man in Betracht, was sowohl von verschiedenen dieser geschnitzten Bilder wie von verschiedenen Metallarbeiten, wie Tier- und Götterbildern von Silber, berichtet wird, so kann man in der That von einer bildenden Kunst reden, die sogar eine recht bedeutende Entwicklung erreichte hatte.

§ 73. Nicht minder entwickelt war die weibliche Kunstfertigkeit (*kvennlistir*) oder Fertigkeit in verschiedenen Arten von Handarbeiten (*hannyrðir*), wie Kunstweberei, Kunststickerei u. s. w. Gemusterte Teppiche (*borði*, *bók*) mit eingewebten oder eingestickten Figuren (*mörk*, Sing. *mark*) oder Bildern (*skript*) werden sehr oft in der alten Literatur erwähnt, wie auch vornehme Frauen gewöhnlich als bei einer solchen Arbeit sitzend erwähnt werden (*silja við borða*, *skriða*), teils im Begriff, Figuren oder Bilder einzuweben (*vefa*, *merkja*, *bóka*, *hlada*, *rekja*, *slá borða*), nicht selten mit Gold- oder Silberfäden (*gullbóka*, cfr. *gullofinn*, *gullskotinn*, *gullmerktr*, *silfrofinn*, *merktr við silfr*),

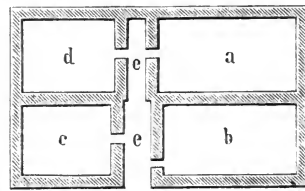
teils sie auf Teppiche zu sticken (*sauma á, byrða á, lesa á, leggja borða*), nicht selten mit Seide (*silkisaumaðr*), Silber (*silfrlagðr*) oder Gold (*leggja gulli*, cfr. *gullsaumaðr, gulllagðr*). Die eingewebten und eingestickten Bilder konnten alles mögliche vorstellen: Vögel, Tiere, Menschen, Gebäude, Schiffe, Waffen, Spiele, Schlachten u. s. w. Auf einem solchen Teppich konnte auf diese Art eine ganze Geschichte oder Mythe dargestellt sein.

§ 74. Von Schmiedegerätschaften (*smíðartól*), um Eisen und andere Metalle zu bearbeiten, sind ausser der Esse (*afl*) mit dazu gehörigen Schmiedebälgen (*smíðbelgr*) hervorzuheben: Amboss (*steði*), Hammer (*hamarr*), Schlaghammer (*sleggja, járnleggja*), Zange (*tong*, plur. *tengr*), Schraubenzange (*klpmör*), Feile (*þél*), Meissel (*meitill*) und ein Nageleisen (*laud*), das auch benutzt wurde, um Metalldraht damit zu ziehen (*draglaud*). Bei der Zimmerarbeit waren die wichtigsten Geräte: Zimmeraxt (*smíðarox, tálguox*), Schnitzmesser (*tálguknifr*), Bohrer (*nafarr*), Dreheisen (*skolpr*), Hobel (*lokarr*) und Säge (*sgg*). An Bildschnitzgeräten hatte man ausser dem Messer und dem Dreheisen auch einen Grabstichel (*grafall*), der gewiss vornehmlich zur Bearbeitung von Metallen wie von Knochen und Zahn benutzt worden ist. Von den Nähwerkzeugen war die Nadel (*nál*) das wichtigste. Es gab mehrere Arten von Nadeln. Die älteste derselben, die in der Sagazeit besonders zum Nähen von Fellen und sehr schweren Stoffen gebraucht wurde, war die sogenannte Ziehnael (*dragnál*); dies war eine knöcherne Nadel, die dazu diente, das Nähgarn durch ein Loch zu ziehen, welches zuvor mit Hülfe eines Pfriemens (*alr*) gestochen war. Beim gewöhnlichen Nähen benutzte man dagegen die eigentliche Nähnael (*saumnál*) und zum Nähen von Schuhen und Leder eine Schuhnael (*skónál*), die einem kleinen Speerblatt glich, mit einer scharfen Spitze, aber oben flach mit scharfen schneidenden Kanten. Ausserdem brauchte man beim Nähen einen Fingerhut (*fingerbjörg*) und ein »Fingereisen« (*fingerjárn*), das wahrscheinlich dazu gedient hat, die Spitze der Ziehnael und der Schuhnael zu erfassen, um sie heraus oder durch den zu nähenden Stoff zu ziehen. Zum Schneiden brauchte man eine Scheere (*sgv, skæri*), beim Nähen eine kleinere Nähscheere (*saumskæri*), aber beim Scheeren der Schafwolle und des Mähnenhaares der Pferde eine Mähnscheere (*munskæri*). Die Scheere wurde in einem Futteral (*skærahúsi*) am Gürtel hängend getragen. — An Werkzeugen bei der Wollarbeit (*tóvinnu, vátveik*) können folgende erwähnt werden. Zum Kratzen brauchte man Wollkratzen (*ullkambar*) und einen Wollkorb (*ulllaupr*), um die gekratzte Wolle hinein zu legen. Beim Spinnen hatte man einen Rockenstock (*rokki*), um das zu spinnende Material — Wolle oder Flachs — zu halten, während das Spinnen selbst mit Hülfe einer Spindel (*snelda*) geschah; diese bestand aus einem cylinderförmigen Holzschaf (*snelduhali*), an einem Ende mit einem Haken und einem an demselben Ende angebrachten rundlichen steinernen oder hölzernen Wirtel (*smúðr*) versehen; der Wirtel hatte in der Mitte ein Loch, durch welches der Schaf der Spindel ging. Der Wirtel diente dazu, der Spindel beim Umdrehen Schwung zu geben. Beim Weben von Zeugen grösserer Breite diente eine Art von Webstuhl (*vefr, vefstaðr*), der darauf eingerichtet war, dass man stehend daran webte. Er bestand aus zwei senkrecht stehenden Pfosten (*hleinar*, Sing. *hleinn*), zwischen denen ein Weberbaum (*rifr*) ging, der auf zwei am oberen Teil der Pfosten angebrachten hölzernen Haken ruhte. Der Aufzug (*garn*) war oben an den Weberbaum befestigt, unten aber mit einer gewissen Anzahl von Gewichten oder Steinen (*kljagrjót, kljár*, Sing. *kle*) behängt, die dazu dienten, den Aufzug zu spannen und ihm die nötige Steifheit zu geben. Ungefähr mitten zwischen dem Weberbaum

und den Gewichten waren zwischen den Pfosten quer über das Gewebe ein oder mehrere Weberschäfte (*skapt*) angebracht, an welchen der Aufzug durch Bänder oder Ösen (*hafald*) festgehalten wurde. Mit Hülfe dieser wurden die Fäden des Aufzuges abwechselnd gehoben oder niedergedrückt (*hrísta vef upp ok ofan*), wenn der Einschlag (*veptr, vřipta*) hindurch geschossen werden sollte. Nach der verschiedenen Anzahl der Schäfte hiess das gewebte Zeug entweder einschäftig (*einskeptr*), zweischäftig (*tviskeptr*), oder dreischäftig (*þriskeptr*). Den Einschlag durch den Aufzug hindurchführen hiess »das Gewebe winden« (*vinda vef*), und hierzu benutzte man entweder nur einen Knäuel (*hnóða*) oder ein Gerät, welches Winde (*vinda*) hiess und um welches der Einschlagsfaden wie um eine Weberspule gewunden oder gewickelt war. Als Schlagbrett (*skeið*) diente ein schwertförmiges Werkzeug von Wal-fischknochen, womit der Einschlag empor getrieben und zwischen den Fäden des Aufzuges festgedrückt wurde (*slá vef*). Um die Fäden, die beim Weben entzwei gingen, wiederzufinden, Querstriche über den Aufzug zu machen, um, wenn die Schäfte gerückt wurden, den Zwischenraum (*skil*) besser zu öffnen, sowie den Einschlag an seine richtige Stelle zu bringen (*hræla*), brauchte man ein spitzes Stöckchen (*hræll*) von Knochen oder zähem Holz. Wenn das Zeug plüschartig werden sollte (*loðdiúkr, loði*), wendete man hierzu ein Gerät an, genannt »Plüschmacher« (*yllir, cfr. ull*), dessen nähere Beschaffenheit man nicht kennt. Zeuge von geringerer Breite, besonders gemusterte oder kunstvoll gewebte Bänder, wurden mit Hülfe dünner vier-eckiger Holzscheiben (*spjöld, Sing. spjald, cfr. hlada spjöldum, s. mit Holzscheiben weben*) gewebt, die wahrscheinlich — wie noch jetzt auf Island — meist von Buchenholz gewesen sind, weshalb das Weben mit ihnen auch *bóka* und das so gewebte Zeug *bók* genannt wurde (§ 73).



aa = útstafr; bb = innstafr, súlv; cccc = raptar; dd = staflægjur, syllr; ee = hliðásar, brúndsar; f = móniðss; g = dvergr; h = vaql.



a = stofa; b = skáli; c = eldhús;
d = búr; ee = dyrr, bójargang.

NII. ABSCHNITT.

SITTE.

2. DEUTSCH-ENGLISCHE VERHÄLTNISSE

VON

ALWIN SCHULTZ.

Hier soll nur die Art ins Auge gefasst werden, wie eine zuverlässige Schilderung der Sitten des deutschen und englischen Volkes aus den Überlieferungen der Schriftsteller entnommen werden kann: von dem Versuche einen Überblick über die Kulturgeschichte dieser Völker zu geben, die das gesamte geistige und materielle Leben auf allen Gebieten, in denen sich dasselbe manifestiert, anschaulich machen müsste, wird ganz und gar abgesehen.

Die ältesten Überlieferungen über das Leben der Deutschen verdanken wir Caesar und nach ihm Tacitus; was diese uns schildern, ist in zahllosen Werken bald mit mehr bald mit weniger Einsicht und Geschick verwertet worden. Im grossen Ganzen sind es doch recht dürftige Nachrichten und auch für die nächsten Jahrhunderte liegt das geringfügige Material ziemlich zerstreut (vgl. K. Müllenhoff, *deutsche Altertumskunde*. I. Berlin 1870). Die Merowingerzeit und das Leben der nach Gallien übersiedelten deutschen Völkerstämme wird durch die beiläufigen Bemerkungen des Gregor von Tours, des Fredegar, auch nicht zu anschaulich, uns vorgeführt. Von hoher Bedeutung dagegen für die Sittengeschichte der Angelsachsen ist das Beowulflied. Über die in Deutschland ansässigen Völkerschaften geben die in den Lebensbeschreibungen der christlichen Glaubensboten hie und da vorkommenden Äusserungen dürftige Auskunft, auch wird in den Gesetzsammlungen manche Bemerkung Beachtung verdienen. Reicher ist das Material, das seit der Regierung Karls des Grossen uns zur Verfügung steht. Einhard wird immer eine wichtige Quelle bleiben, aber man darf nie aus dem Auge verlieren, dass sein Stil mit allerlei den römischen Klassikern entlehnten Phrasen verziert ist, und immer muss man zusehen, ob nicht mit der Phrase auch der Gedanke entlehnt ist.

Die Dichter des Kreises von Alcuin und seiner Schule tragen nur wenig zu unserer Kenntnis bei, eher dass aus des Kaisers Kapitularien, aus erhaltenen Briefen, Gedichten sich zuweilen eine Bemerkung verwerten lässt. Auch

bildliche Darstellungen, die uns eine Vorstellung von der äusseren Erscheinung der Deutschen zur Zeit Karls des Grossen oder der früheren Epochen vermitteln könnten, fehlen gänzlich: die wenigen vorhandenen Miniaturen stellen nur kirchliche Szenen dar, und auch wo Profangestalten auftreten, ist es immer zweifelhaft ob nicht die spätrömische Vorlage auch da kopiert ist. So aber, wie unsere heutigen Maler Karl den Grossen darstellen, hat er sicher nie ausgesehen; er konnte ja auch die Reichsinsignien nicht angelegt haben, wie wir sie auf dem Bilde von Albrecht Dürer sehen, dessen Portrait Karls heute noch immer allen Darstellungen zu Grunde gelegt wird, weil eben diese Gewänder, die Kaiserkrone u. s. w. erst aus der Stauferzeit herkommen. Die langbärtige Gestalt ist auch eine Schöpfung Albrecht Dürers. Die Physiognomie, die Karl auf den authentischen Siegeln zeigt, ist eine durchaus andere, und das Mosaikbild in S. Giovanni in Laterano, das bald nach dem Tode des Kaisers entstanden ist (Quicherat, *Hist. du costume en France* (Paris 1875, — 108), gibt auch eine ganz andere Vorstellung von seinem Äusseren. Ein Bildnis Kaiser Lothars ist in einem Evangeliarum zu Aachen und in einem andren zu Paris erhalten. Karls des Kahlen Erscheinung kennen wir aus dem Titelbilde der für ihn geschriebenen jetzt in Rom in der Bibliothek von St. Paul vor den Mauern bewahrten Bibel (Quicherat a. a. O. 113, vgl. Woermann und Woltmann, *Gesch. der Malerei* I (Lpz. 1879) S. 206. 207).

Die Quellen für die Sittengeschichte des 9.—12. Jahrhs. sind schon reicher und ausgiebiger. Wir haben eine grosse Anzahl von Annalen und Chroniken und besitzen dieselben in den trefflichen korrekten Ausgaben der Monumenta Germaniae. Auch in England stehen uns eine grosse Zahl von Chroniken und annalistischen Aufzeichnungen zur Verfügung, die z. B. in Potthast's Bibliotheca medii aevi aufgezählt werden. Die Verfasser, wohl meist dem geistlichen Stande angehörig, zum grössere Teile Mönche, erzählen die Geschichte, wie sie dieselbe aus Schriften oder aus mündlichen Mitteilungen erfahren, als Zeitgenossen sie miterlebt, wie sie zuweilen auch persönlich in ihre Entwicklung mit eingegriffen. Es handelt sich also immer um Darstellung historischer Vorgänge: das Leben des Volkes wird als bekannt vorausgesetzt, und deshalb der Besprechung nicht wert gehalten; nur zuweilen ist eine Bemerkung für die Sittengeschichte beachtenswert. Wenn man aber alles zusammennimmt, was aus jenen Geschichtswerken zu ershen ist, so bleibt dies doch im höchsten Grade dürftig. Gesetzt, die Lebensverhältnisse der Kulturvölker Europas seien in jener Zeit noch sehr ähnlich gewesen, so kann man ja auch die Geschichtsschreiber der Italiener, Franzosen, Engländer noch zu Rate ziehen, aber selbst dann wird man eine reiche Ausbeute nicht erwarten dürfen. Eher werden die Biographien der Heiligen, überhaupt die überlieferten Lebensbeschreibungen mit Nutzen durchforscht werden; die Wundergeschichten, die an den Wallfahrtsorten passiert sind, — nur leider meist nicht datiert — teilen manchen Zug aus dem Volksleben mit, doch wird es immer am lohnendsten bleiben, der poetischen Literatur besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die älteren deutschen oder angelsächsischen, wie die in lateinischer Sprache abgefassten Gedichte, behandeln zumeist religiöse Stoffe. Die Erzählung selbst ist gegeben, ist uns aus der Bibel, aus den Legenden etc. wohl bekannt; nun muss man zusehen wie der Dichter seinen Stoff behandelt, denselben seinen Zeitgenossen deutlich und interessant zu machen, wie er ihn umgestaltet, fortlässt, zusetzt, sich in selbsterfundnen Schilderungen ergeht. Es ist dies eine mühsame Arbeit, aber jedenfalls belohnender als das

Durchlesen der Annalen und Chroniken, das deshalb aber keineswegs ausser Acht zu lassen ist. Die Dichtungen, welche profane Stoffe behandeln, werden gegen Ende unserer Periode häufiger, das Epos des Waltharius, die Erzählungen aus dem Kreise der Tierfabel, wie die *Ecbasis captivi* etc., vor allem der *Ruodlieb*, sind in Betracht zu ziehen. Es wird jedoch jeder der sich mit der Sittengeschichte dieser Epoche beschäftigt, gut thun, sich eine Kenntniss der gesamten erhaltenen Literatur jenes Zeitraumes zu verschaffen und dieselbe sorgsam durcharbeiten, selbst Glossensammlungen u. s. w. nicht ausser Acht zu lassen, denn nur auf Grund des vollständigen Materials lässt sich eine leidlich zuverlässige Schilderung entwerfen; dürftig wird dieselbe aber immer bleiben, selbst wenn man, wie schon bemerkt, auch die literarischen Erzeugnisse der Deutschland benachbarten Staaten mit in Betracht zieht.

Gründlich behandelt ist die Sittengeschichte Deutschlands in der Zeit von Karl dem Grossen bis zur Regierung der Staufer noch nicht. Was Weinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter* (2. Aufl. 1882, 3. Aufl. 1897), über diese Periode bietet, ist durchaus unzureichend, so gut dies mit Recht gefeierte Werk auch den folgenden Zeitabschnitt, die Blüteperiode der deutschen Epik und Lyrik, schildert.

Diese Epoche, die etwa die hundert Jahre von 1150—1250 umfasst, hat schon längst die Aufmerksamkeit der Germanisten in Anspruch genommen; es existiert eine ziemliche Menge von Monographien und zusammenfassenden Darstellungen. Die Quellen sind wieder in erster Linie in den historischen Schilderungen zu suchen; diese sind schon redseliger abgefasst und bieten deshalb mehr als die älteren Schriften. Neben den Chroniken, Biographien, Briefen, Gesetzen u. s. w. liefern nun die reichste Ausbeute die Gedichte der Zeit, weniger die lyrischen, mehr die epischen; auch die didaktischen Poesien sind immerhin von Bedeutung; es gilt ebenfalls hier alles, was man erreichen kann, zu prüfen und wenn es angeht, zu verwerten. Die historischen Quellen schildern uns die thatsächlich vorhandenen Lebensverhältnisse; was wir erfahren ist, wie dies nicht anders sein kann, sehr mager und voller Lücken. Einigermassen kann man dieselben ausfüllen, wenn man die Predigten der volkstümlichen Redner, die ja doch auch wirkliches Leben vor Augen hatten, zu Hilfe nimmt. Die Predigten des Berthold von Regensburg werden immer eine sehr wichtige Quelle für die Sittengeschichte des 13. Jahrhs. bleiben; man darf nur nicht jeder Äusserung ein zu grosses Gewicht beimessen: in der Absicht auf die Zuhörer zu wirken ist natürlich manches übertrieben dargestellt. Vor allem aber hüte man sich, die Aufzeichnungen der Geschichtsschreiber falsch zu deuten. Es werden da öfter Schandthaten, Unsittlichkeiten u. s. w. erzählt, und viele moderne Schriftsteller, z. B. der verdienstvolle Joh. Scherr, sind sofort bereit, diese Berichte zusammenzustellen und sie als charakteristische Merkmale derselben Zeit zu verwerten. Indessen, wenn diese Sünden so allgemein im Schwange gewesen wären, hätte sie der Chronist schwerlich erwähnt; nur weil sie seine Aufmerksamkeit erregten, hat er dies gethan. Heute würde ja auch kein Chronikenschreiber jeden Diebstahl, jeden Bankerott buchen, sondern nur Aufsehen erregende Fälle des Aufzeichnens für wert halten. Es ist also immer erst recht sorgfältig zu prüfen, ob solche sogenannte charakteristische Geschichten wirklich so bezeichnend sind. Ebenso wird man bei Beurteilungen der Sitten und Lebensformen einer Zeitepoche — und solche Bemerkungen finden sich hie und da — fragen müssen, von wem sie herrühren. Wir werden ein solches Zeugnis anders beurteilen, wenn es von einem eifernden

Sittenprediger herrührt — sein Ideal von Sittenreinheit ist nie auf der Welt verwirklicht worden — oder wenn es ein alter Herr ausspricht, dem die Gegenwart so grau erscheint gegen die goldenen Tage der Jugend, als auch er an den später gescholtenen Thorheiten seinen vollen Anteil hatte. Etwas kann wohl auch bei diesen Strafpredigten wahr sein, und dies herauszufinden ist die Aufgabe, der sich jeder unterziehen muss, wer an sittengeschichtliche Untersuchungen Hand anlegen will. Hat man nun die historisch überlieferten Thatsachen gruppiert, so geht man daran, die Dichtungen zu Rate zu ziehen. In England sind für jene frühe Zeit nur wenige nationale anzutreffen, meist haben wir es mit anglonormannischen Dichtern zu thun, die im Geiste der Franzosen dichten, wie sie sich auch deren Sprache bedienen. Thomas Wright (*a history of domestic manners and sentiments in England during the middle ages* — Lond. 1862) zieht deshalb auch meist französische Quellen heran, englische Zustände zu schildern. Über die lyrischen Gedichte ist wenig zu sagen. Stofflich enthalten sie selten etwas brauchbares, und will man sie als Ausdruck der Gesinnung gewisser Gesellschaftsklassen gelten lassen, so ist doch erst die Grenze zu bestimmen, wo die Phantasie des Dichters beginnt. Ich glaube, dass z. B. zahlreiche Minnesänger Tagelieder gedichtet haben, ohne dass sie je in der Lage waren, solche Situation persönlich zu erfahren. Die didaktischen Poesien werden ebenfalls sorgsamer Prüfung wert sein; in den Sündenklagen und ähnlichen ascetischen Schriften wird man gut thun, nicht alles für die ganze Zeit und Gesellschaft gelten zu lassen. Was nun die grossen Epen anbetrifft, so beruhen sie, wie bekannt, meist auf französischen Originalen, die zum Teile wenigstens nur in deutsche Verse übertragen sind. Die Lebensgewohnheiten waren unter der vornehmen Gesellschaft in Deutschland wie in Frankreich ziemlich dieselben: französische Sitte galt als die Norm anständigen, höfischen Benehmens, mag auch im übrigen, was wir nie aus dem Auge verlieren dürfen, eine Mannigfaltigkeit der Sitten und Gebräuche bei den verschiedenen Völkern in den Ländern und Städten vorhanden gewesen sein, eine Mannigfaltigkeit, die noch bis in das vorige Jahrhundert sich verfolgen lässt. Für das Mittelalter sind allerdings diese Verschiedenheiten nicht nachgewiesen, da uns zu dürftige Überlieferungen zur Verfügung stehen, dass sie aber gerade in jener Zeit sich besonders geltend machten, ist nicht zu bezweifeln. Wir können also die Schilderungen der Epiker, die ja alle ihre Erzählungen genau in das Gewand ihrer Zeit kleiden, im allgemeinen wohl als glaubwürdig ansehen; wie die Helden der Epen, so handelten die Ritter jener Zeit oder hätten wenigstens so handeln sollen: die Gestalten, die der Dichter schuf, waren Ideale für die Hörer seiner Gedichte. In diesem Sinne wird man sie aufzufassen haben. Diese Helden betragen sich also im höchsten Grade korrekt, und was sie thun und lassen, was sie für erlaubt halten das galt im allgemeinen der grossen Menge der Ritter als zulässig und anständig. Es ist nun wohl zu beachten, wie die deutschen Dichter die französischen Epen übertragen, umdichten, was sie fortlassen und was sie zusetzen. Die französischen Chansons de geste erzählen häufig, dass ein Held bei einer heftigen Gemütsbewegung ohnmächtig wird, — das musste doch einem so erprobten Krieger passieren können, ohne dass es bei den Hörern oder Lesern des Gedichtes Bedenken erregte, — in die deutsche Poesie ist dies Motiv nur höchst selten (cf. Willehalm 61, 19) aufgenommen worden. Wie die Dichter nur Helden und Heldinnen schildern, so häufen sie in ihren Beschreibungen auch alle Pracht und Herrlichkeit auf sie. Die Burgen und Schlösser sind noch viel herrlicher, als sie in Wirklichkeit den Zeitgenossen

vor Augen standen, aber immer den damaligen Prachtbauten im grossen Ganzen ähnlich. Was der Dichter je von Kostbarkeiten gehört hat, das bringt er bei seinen Schilderungen sicher an; selbst die wunderbaren Automaten, die goldnen Bäume mit den Vögeln, die durch ein Orgelwerk zum Singen gebracht wurden, auch solche Kunstwerke hatten die Kreuzfahrer in Konstantinopel oder im Orient gesehen, und die Dichter erzählen nur ausschmückend wieder, was sie wirklich gehört haben. Etwas Wahres ist also immer in den Schilderungen der Dichter vorhanden — dass in der Erfindung der Erzählung sie ihrer Phantasie freien Spielraum lassen, das versteht sich ja von selbst — die Gestalten der Erzählungen betragen sich je nach ihrem Stande so, wie die Zeitgenossen dies in ihrem Kreise gewohnt waren, und auch die Kleider, Rüstungen, die Burgen, Paläste, die Kriege, Belagerungen, Tourniere, kurz das ganze ritterliche Leben ist der Wirklichkeit entsprechend, nur zuweilen etwas übertrieben prächtig dargestellt. Nun reden aber die Dichter, eben weil sie an das sie selbst umgebende Leben anknüpfen, oft nur andeutend über Dinge, die den Zeitgenossen wohl, aber nicht uns, völlig verständlich waren; dann muss man sehen, möglichst viele Stellen zu sammeln, die, dieselbe Sache besprechend, sich unter einander ergänzen und erklären. Bei der grossen Menge von Dichtungen kann man sicher darauf rechnen, auf diese Weise zum Ziele zu gelangen, zumal wenn man noch die gleichzeitigen französischen Poesien mit zu Hülfe nimmt.

Die Poesien bringen zwei Momente besonders zur Geltung. Tapferkeit ist die Haupttugend des Ritters, und sein Lohn ist die Gunst der Frauen. Für diese beiden Momente hegte die damalige Zeit das höchste Interesse; einen tüchtigen Kampf sich schildern zu lassen, wurden die jungen und die alten Ritter nicht müde, und sicher hätten sie als Sachverständige jedes Versehen des Dichters gerügt, dann aber hörten sie gern von Liebesabenteuern erzählen, auch wenn die romantische Geschichte durch eine recht handgreifliche Derbheit gewürzt wurde. Die Schwänke und andere kleine Gedichte fanden trotz ihrer oder gerade um ihrer unverblühten Scherze Beifall, denn stets gilt die Zustimmung dem guten Witze, der Schlauheit, mit der ein Weib ihren Mann betrog — immer sind die Frauen die Klugen, ihre Männer die Dummen — und dass diese kurzweilige Geschichte in einer oft genug uns recht anstössigen Weise erzählt wurde, darum bekümmerte man sich nicht, solche Geschichten waren ja nicht für die Kinderstube bestimmt. Aber aus dieser unzweifelhaften Vorliebe für erotische Schilderungen auf die Lebensweise der guten Gesellschaft jener Zeit zu schliessen, ist doch wohl nicht erlaubt. Es kann einer gern, sehr gern, solche Geschichten hören und sie selbst doch in Wirklichkeit auszuführen nie in Versuchung kommen. Nicht das Gewöhnliche, sondern das Ungewöhnliche pflegt ja immer die Leser der Romane zu interessieren.

Auf diese Erwägungen die Aufmerksamkeit zu richten, dürfte nicht überflüssig sein.

Während für die Geschichte des Lebens der obersten Gesellschaftskreise der Stoff nicht mangelt und fast jede neue Publikation ungedruckter Sprach- oder Geschichtsdenkmale neue Aufschlüsse, mag dies auch nur für Kleinigkeiten zutreffen, bringt, ist es schwierig, über die Sitten der Bürger, der Bauern Aufschluss zu erhalten. Urkunden werden hier am ehesten Material liefern, aber kaum ein bedeutendes und sehr ausgiebiges. Die Weistümer sind meist undatiert und deshalb so überaus schwer zu verwenden.

Die ritterliche Gesellschaft ist bis jetzt ausschliesslich ins Auge gefasst worden; man hat ihre Wohnungen in den Burgen studiert und versucht die

Beschreibungen der Schriftsteller durch dies Studium der noch vorhandenen Burgruinen zu ergänzen. Dies würde leicht zu erreichen sein, wenn sich einer die Mühe nähme, die Burgen alle zu zeichnen, ihre Lage, ihre Grundrisse u. s. w. festzustellen und diese Ergebnisse dem Publikum zu übergeben. Das ist aber schwerer als man denkt; eine Kirche kann im Notfall ein Maurer aufmessen, eine topographische Skizze, die brauchbar ist, die jede Differenz der Höhenlage genügend anschaulich macht, herzustellen, erfordert einen sehr geschickten und gerade im Kartenzeichnen geübten Mann. Ist dies aber auch erreicht, so tritt nun die Schwierigkeit hervor, die Entstehungszeit des Baues und seiner Teile zu ermitteln. Damit ist gar nichts gewonnen, dass wir wissen, die Burg wird in dem und dem Jahre zuerst erwähnt; deshalb können die Bauten viele Jahrhunderte später ausgeführt sein. Fehlen architektonische Schmuckteile, und die sind meist aus den Ruinen längst entfernt, und bleibt nur die aus Bruchsteinen aufgetürmte Mauer, dann ist es sehr schwer, die Entstehungszeit auch nur annähernd zu bestimmen. Manche stellen sich diese Art von Untersuchung so überaus leicht vor; ihnen mögen die vorstehenden Bemerkungen besonders ans Herz gelegt sein. Durch die Untersuchungen von Näher, die ich hof. Leben ² I. 8 Anm. zusammengestellt habe, und A. v. Essenwein in seiner Arbeit über die Kriegsbaukunde (Darmst. 1889) ist auch die Bearbeitung dieser schwierigen Fragen wesentlich gefördert worden.

Die Kleidung, derer man sich im 12. und 13. Jahrh. bediente, wird zumal in den Gedichten häufig und eingehend beschrieben. Es kommt nun darauf an, sicher zu datierende Miniaturen und sonstige Abbildungen zur Erläuterung jener Beschreibungen heranzuziehen. Und da ist vor allem zu bemerken, dass für die Zeit des Wolfram von Eschenbach u. s. w. die im übrigen so wichtigen Miniaturen der Heidelberger (fälschlich: Manessischen) Liederhandschrift durchaus nicht zu verwenden sind, da sie mehr als hundert Jahre später gemalt wurden. Für das 12. Jahrh. bleiben immer als Hauptquelle die Miniaturen des 1870 verlorenen *Hortus deliciarum* der Herrad von Landsberg (hrsg. von Engelhart, Stuttgart u. Tübingen 1818, Nachträge von Straub Strassb. 1880 ff.). Für den Beginn des 13. Jahrh. ist die Bilderhandschrift der Eneit des Heinrich von Veldecke und die des Marienlebens von Wernher von Tegernsee (beide in der Berliner Bibliothek) zu beachten, und die Handschriften des Konrad von Scheyern (München, Hof- und Staatsbibl.) geben für die erste Hälfte des 13. Jahrh. sichere Anhaltspunkte. Je mehr Bilder noch aufgefunden werden, desto klarer wird die so schwierige Kostümfrage sich beantworten lassen. (Vgl. v. Hefner-Alteneck, Trachten des christl. Mittelalters. Mannh. 1840—52. — 2. Aufl. Frankf. a. M. 1870 ff. und Herrn. Weiss, Kostümkunde, Stuttg. 1856 ff. — 2. Aufl. 1881 ff.).

Über die Art der Bewaffnung, der Belagerungen, der Schlachten ist zu den Berichten der Zeitgenossen M. Jähns' Handb. einer Geschichte des Kriegswesens (Lpz. 1880) und Köhler, Kriegswesen in der Ritterzeit (Breslau 1886 ff.) zu vergleichen.

Ganz anders sind die Quellen beschaffen, denen wird die Materialien zu einer Sittengeschichte des ausgehenden 13. Jahrh. bis zum Tode Maximilians I. verdanken. Die Chroniken und Geschichtserzählungen werden weitläufiger und ziehen nicht selten auch Fragen, die uns speziell interessieren, in Betracht: die Limburger Chronik (hrsg. von A. v. Wyss in den Monumentis Germ. 1883) schildert nicht nur die merkwürdigen Handlungen, die Trachten, sondern erwähnt auch die Lieder, die man sang und piff, und manches Ähnliche. Besonders die Städtechroniken (hrsg. von C. Hegel, Lpz.

1862 ff.) sind zuweilen reich an solchen Schilderungen aus dem Volksleben. An Selbstbiographien fehlt es nicht: es sei nur auf die interessantesten Aufzeichnungen des Bernhard Rorbach (hrsg. v. H. Grotefend, Geschichtsquellen von Frankfurt a. M. 1884 I.) in Frankfurt a. M. hingewiesen. Dazu kommt die unabsehbare Menge von erhaltenen Urkunden, die zuweilen auch für uns wichtig sind; sie finden sich in den Codices diplomatici, Geschichtsquellen, Regesten etc. gesammelt, aber das Wichtigste ist noch unediert in den Stadtbüchern und ähnlichen Manuskripten verborgen. Prediger wie Berthold von Regensburg fehlen allerdings für das 14. Jahrh.; die Mystiker bieten so gut wie gar nichts, aber im 15. Jahrh. liefert der Augustiner Gottschalk Hollen und vor allem Dr. Geiler von Kaisersberg eine unschätzbare Quelle der Sittengeschichte. Dagegen ist die Ausbeute aus den Dichtungen ziemlich ärmlich. Im 14. Jahrh. sind es vor allem die Werke von Suchenwirt und Heinrich dem Teichner, die Stoff bieten; viel weniger wird man in Hadamar von Labers' Jagd (circa 1340) finden, und die Mörin des Hermann von Sachsenheim (c. 1453) ist für unsere Zwecke fast gar nicht zu brauchen. Einzelne Satiren wie des Teufels Netz (c. 1414—18) haben eine grössere Bedeutung, doch wirklich reich an Material ist erst wieder Sebastian Brands Narrenschiff (1494) und die an dasselbe anknüpfenden Predigten Geilers von Kaiserberg, sowie die Dichtungen Thomas Murners, die Narrenbeschwörung (1512), die Badenfahrt, die Mühle von Schwindelsheim, die Geuchmat (1519). Das Bauernleben schildert der Ring des Heinrich von Wittenweiler, und mancherlei ist auch aus den dem Ende des 15. Jahrs. angehörigen Fastnachtspielen (hrsg. von A. v. Keller Stuttgart. 1853. 1858) zu lernen.

Die englische Literatur ist bei weitem nicht so reich und bietet zunächst hauptsächlich Bearbeitungen fremder Stoffe, wie ja auch Chaucer solche in seinen Canterbury Tales geliefert. Hier ist zu beachten, wie die Bearbeitung ausgeführt wird, was der Dichter fortlässt oder zusetzt, um seinen Hörern verständlicher oder angenehmer zu erscheinen. Auch hier wird nur eine Kenntnis der gesamten vorhandenen Literatur berechnen ein Bild von dem Geist und den Sitten der Zeit zu entwerfen. Über englische Burgen ist zu vergleichen Hudson Turner, *Some account of domestic architecture in England from the Conquest to the end of the thirteenth century*, Oxf. 1851, und Parker, *Some account of domestic architecture from Edward I. to Richard II.* Oxf. 1853. — Über Costume u. s. w. geben die älteren Werke von J. Strutt *Auskunft, dress and habits and sports and pastimes*. (Lond. 1801). — Die Sittengeschichte behandelt Thomas Wright in seinem oben citierten Werke und in *Womankind in all ages of western Europe* (Lond. 1869) sowie Edward I. Cutts in den *Scenes and characters of the middle ages*. (Lond. 1872.)

Es ist nicht mehr die adelige Gesellschaft, die die Poesie ausschliesslich beherrscht: das bürgerliche Element tritt namentlich in den Chroniken mächtiger in den Vordergrund; der Adel ist mehr zurückgedrängt und selten noch auf der Höhe der Bildung, der Kultur. Der Geschmack ist ein anderer geworden; die Erzählungen von den Abenteuern der Rittermunden der Zeit nur noch in so fern, als den betriebsamen Geschäftsleuten ein ihnen verschlossenes Gebiet sich eröffnet, und auch die leichtfertigen Liebesgeschichten sind plumper geworden; oft überwiegt der Schmutz in der Erzählung weitaus den Witz, den guten Scherz. Man vergleiche eine freie Erzählung des Konrad von Würzburg mit den Spässen, die uns vom Tyll Eulenspiegel mitgeteilt werden. Der Witz der Franzosen, den die älteren Schwänke nachahmen, beschäftigte sich meist mit geschlecht-

lichen Verhältnissen, die deutschen Witze des 15. Jahrh. dagegen sind gewöhnlich platt und übelduftend.

Über die Schlösser und Burgen finden wir jetzt bei den Dichtern kaum noch eine Beschreibung, dagegen sind uns Baurechnungen, Inventare u. dgl. erhalten; es sind vorhanden eine grosse Menge von Ruinen und manche Schlösser wie Marienburg in Preussen in leidlicher, Meissen in vortrefflichster Konservierung. Die Städte dagegen sind weniger gut uns überliefert: die Gräben und Mauern sind beseitigt, die öffentlichen Gebäude entweder der Zerstörung anheimgefallen oder modernisiert, von den Bürgerhäusern ist kaum noch die Aussenseite in dem alten Zustande. Aber doch ist noch immer eine ganze Menge solcher Denkmäler vorhanden, deren Aufnahme und Schilderung den Kunsthistorikern viel mehr am Herzen liegen müsste, als den tausenden längstbekannten gotischen oder romanischen Kirchen eine neuentdeckte zuzufügen.

Die Trachtenwelt gestaltet sich im 14. und 15. Jahrh. höchst mannigfaltig. Die langen gegürteten Röcke, die im 13. Jahrh. Männer wie Frauen getragen hatten, waren auch in den ersten Decennien des 14. noch gebräuchlich, wie die Bilder der Heidelberger Liederhandschrift (in Lichtdruck publiziert von Fr. X. Kraus. Strassb. 1881) zeigen. In den zwanziger Jahren verkürzt sich der Männerrock auffallend, dass er kaum noch die Oberschenkel halb bedeckt. Auch diese Mode kommt aus Frankreich, erregt gewaltigen Aufruhr, wird aber allmählich überall angenommen. Die Miniaturen des Willehalm in Kassel (1334), die Wandmalereien in der Burg Neuhaus in Böhmen (1338) zeigen noch keine Spur der neuen Mode. Zu dieser kommt nun eine alte wieder aufgenommene Thorheit der lang herabhängenden Ärmel. Erst treten dieselben nur in Form von Streifen auf, die von dem Ellenbogen bis zur Erde reichen, dann um 1400 werden dieselben zu wirklichen Ärmeln, die aber auch so weit sind, dass sie den Boden berühren. Diese Mode machen auch die Frauen mit. Es sind genug datierte Miniaturhandschriften in den verschiedenen Bibliotheken noch erhalten, die uns den Verlauf dieser Mode genau zu verfolgen gestatten. Dann wird der Rock wieder länger und die Ärmel kürzer und enger, aber die ausgezackten Kleidensäume, die zu Anfang des 15. Jahrh. wie schon im 13. Jahrh. und dann wieder im 14. gebraucht wurden, bleiben fast bis über die Mitte desselben beliebt. Dann kommt ein Schneider auf den Gedanken, den Bruch, die Unterhose, und die (Strumpf-) Hose zu verbinden; der Bruch bekommt vorn einen Latz, und die Hose wird in der Mitte der Oberschenkel mit Nesteln an den Bruch befestigt; bald wird Hose und Bruch aus einem Stück gemacht. Jetzt erregt der Hosenlatz wieder den Grimm der Moralprediger. In Folge der Vervollkommnung der Hose wird der Rock aufs neue kurz, gestaltet sich zur Jacke; die Ärmel sind eng, und damit dies die Beweglichkeit des Armes nicht hindert, werden sie an den Ellenbogen aufgeschnitten, dass das weisse Hemd sichtbar wird. Dies geschieht etwa 1485—90. Die Schuhe sind spitz, und von Zeit zu Zeit kommt die alte schon im 12. Jahrh. erwähnte Narrheit der Schnabelschuhe wieder auf. Auch um 1490 wird der Schnitt der Schuhe ein anderer: an Stelle der spitzen Schuhe treten die breiten, die Ochsenmäuler. Die Wämser und Hosen werden zerschlitzt, das farbige Unterfutter hervorgezogen, die Kleider aus bunten Flecken zusammengestückt. Dagegen ist die Mode der Schellen und Glöckchen, mit denen man schon im 13. Jahrh. Gürtel und Kleider besetzt hatte, seit der Mitte des 15. abgekommen; die Schellentracht bleibt nur zur Fast-

nachtsmaske und zum Aufputz des Narren üblich, wie die ehemals moderne zusammengeflochtene Kleidung später dem Hanswurst überlassen wurde. Der Beginn des 16. Jahrh. bringt die Puffen- und bald auch die Pluderhose; die Ärmel des Wamses werden gepufft, aber der ehrbare Mann trägt über dem Wams die pelzverbrämte Schaub. Die Wandlungen des Kostüms sind durch datierte Miniaturen, durch eine grosse Anzahl gleichfalls datierter Tafel- und Wandmalereien, durch gleichzeitige Kupferstiche und Holzschnitte ziemlich genau zu verfolgen (vgl. v. Hefner-Alteneck und H. Weiss a. a. O.).

Die Sittengeschichte des ausgehenden Mittelalters aber hat bisher noch keine genügende Darstellung gefunden. Weinholds Werk, die deutsche Frauen, ist, sobald die Glanzperiode des Mittelalters geschildert worden wieder ganz unzureichend; es hat dem Verfasser augenscheinlich nichts daran gelegen, auch diesen Abschnitt gründlich zu studieren und dann tüchtig darzustellen. Die Schilderungen von Johannes Scherr beschränken sich auf allgemeine, wenn auch oft geistvolle Bemerkungen.

Was an Quellen und vor allen an Abbildungen zur Verfügung stand, habe ich in dem »Deutschen Leben des 14. und 15. Jahrhunderts« (Prag, Wien, Leipzig 1892) zusammenzufassen versucht.

Noch mehr fällt es auf, wie wenig man sich bisher um die Sittengeschichte der folgenden Zeit gekümmert hat, denn die Par. Seiten, die in den sogenannten Kulturgeschichten derselben gewidmet sind, können in keiner Weise als genügend angesehen werden, ein gründliches Studium aber hat, so viel bekannt, Niemand bisher dieser Zeit zugewendet. Nur die Untersuchungen von Th. Vatke, Kulturbilder aus Alt-England (Berl. 1887) wären hier zu erwähnen.

Auch für diese Zeit werden zunächst die historischen Quellen in Betracht zu ziehen sein. Es ist dies eine durchaus nicht leichte Arbeit, einmal weil die Menge des Materials zu bewältigen eine lange Zeit erfordert, dann es noch an Repertorien der Literatur fehlt, wie wir sie für das Mittelalter in Potthasts Bibliotheka medii aevi, in Wattenbachs und O. Lorenz' Geschichtsquellen glücklicher Weise besitzen. Man wird also gut thun, die Arbeit auch hier zu teilen und die Zeit des 16. Jahrh. vom Tode Maximilians bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges zunächst ins Auge zu fassen. Städtechroniken werden auch hier zunächst zu beachten sein — leider sind viele derselben noch ungedruckt — dann aber sind es Biographien, z. B. die des Götz von Berlichingen u. a., die reichen Stoff bieten. Besonders hervorzuheben wären die Zimmernsche Chronik (hrsg. von Barack, Stuttg. 1869; n. Aufl. 1881), die Denkwürdigkeiten des Hans von Schweinichen (hrsg. von Oesterley 1878). Die historische Literatur Englands wird nach denselben Grundsätzen zu benutzen sein. Balaeus, scriptorum illustrium majoris Britanniae . . . catalogus (Basil. 1557—59), John Berkenhout, biographia litteraria (Lond. 1777), Tho. Wright's biographia Britannica litteraria (1842—46) werden ausreichen über die zunächst in Betracht kommenden Schriften zu orientieren.

Bei Benutzung dieser historischen Schriften wird man gut thun, nicht die überlieferten Züge zu generalisieren, jeden Berichterstatter vielmehr selbst ins Auge zu fassen. Der Graf Werner von Zimmern erzählt mit sichtlichem Behagen saftige Geschichten, während bei Schweinischen manche Derbheit mitgeteilt wird, ohne dass es dem Verfasser der Memoiren eigentlich um dieselbe zu thun ist. Immer aber muss man klar vor Augen behalten, in welchen Gesellschaftskreisen diese Geschichten spielen. Mag

sein, dass der Adel, der im 16. Jahrh. wieder eine markantere Stellung einnahm, lüderlich lebte, so ist dies doch für den Bürgerstand etc. erst nachzuweisen. Einzelne Fälle dürfen da nicht als Beweise für die Allgemeinheit verwertet werden.

Predigten, Gesetze, Polizeiordnungen werden manchen interessanten Zug beisteuern. Besonders zu beachten ist die Teufelsliteratur: der Saufteufel, der Hosenteufel, der Jagdteufel u. s. w.

Nun kommt die Profanliteratur noch in Betracht, weniger die Übersetzung französischer Werke, wie die von Rabelais durch Fischart, obgleich auch sie zur Kennzeichnung des literarischen Geschmackes nicht ohne Bedeutung sind, als die deutschen Unterhaltungsbücher, die Romane Georg Wickrams, die Anekdoten, die derselbe Dichter im Rollwagenbüchlein zusammengestellt hat, die in Freys Gartengesellschaft, in Kirchhoffs Wendunmut und andern Sammlungen sich finden. Die Fastnachtspiele und andere Dichtungen des Hans Sachs, die Komödien und Tragödien Frischlins und der anderen Dramatiker, alle werden nicht ohne Nutzen für die Erforschung der Sittengeschichte sich erweisen.

So wird auch Philipp Sidney's Arcardia kaum grössere Ausbeute gewähren, wohl aber Sackville's mirror for magistrates und die Fülle von Schriftstellern aller Art, die zur Zeit der Königin Elisabeth auftraten.

Noch stehen in Nürnberg, Rothenburg an der Tauber, Lübeck, die Städtebilder fast unverändert, wie sie das 16. Jahrh. geschaut, noch sind zahllose Privathäuser, Burgen, Schlösser gut erhalten, die uns über die Form, den Styl der damaligen Bauweise Auskunft geben. Die Geschichte der deutschen Renaissance von Lübke (2. Aufl. 1882), die grosse bei Seemann erscheinende Sammlung »deutsche Renaissance«, das Sammelwerk von Georg Hirth »der Formenschatz der Renaissance« bieten da ein überreiches Anschauungsmaterial; auch für England bringen z. B. der Vitruvius Britannicus und zahlreiche moderne Werke eine Menge von Abbildungen der heute noch vorhandenen Baudenkmale, z. B. Jos. Nash (The Mansions of England in the older time. I—IV. Lond. 1869—72). — In den Kunstsammlungen, in den Gewerbemuseen sind die Hausgeräte jener Zeit in Fülle anzutreffen, von dem mächtigen Schranke an bis zu dem feinsten und zierlichsten Schmuckstück. Und was etwa noch fehlt, das ergänzen die in so grosser Zahl vorhandenen Abbildungen gleichzeitiger Holzschneider und Kupferstecher. Georg Hirth hat das grosse Verdienst sich erworben, die wichtigsten dieser oft seltenen und schwer nur zu beschaffenden Bilder in seinem »Kulturgeschichtlichen Bilderbuch (Münch. 1882 ff.)« zu veröffentlichen.

Mit diesem Bilderbuch in der Hand ist es leicht, die Wandlungen der Moden zu verfolgen, deren Geschichte nun auch durch die zahllosen Kleiderordnungen, welche Regierungen und städtische Behörden erlassen, weiter erläutert wird.

Für den Beginn des sechszehnten Jahrhunderts sind besonders die Holzschnitte zu beachten, die nach den Zeichnungen des Augsburger Malers Hans Burgkmair ausgeführt wurden, zumal die Illustrationen für die von Kaiser Maximilian I. veranlassten Kunstpublicationen, in erster Linie den Weisskunig und den Triumphzug des Kaisers. Albrecht Dürers Kupferstiche und Holzschnitte bieten gleichfalls viele Aufschlüsse. Besonders reich sind die Arbeiten des Hans Schäuffelein an Sittenschilderungen; solche finden sich schon in den Illustrationen zum Theuerdank, mehr aber noch in den Darstellungen aus dem Alltagsleben seiner Zeit, z. B. den Darstellungen des

Hochzeitstanzes. Auch der westphälische Maler Heinrich Aldegrever giebt in seinen Hochzeitstänzen (1538) ein gutes Bild der höheren bürgerlichen Gesellschaft. Das Leben der Bauern schildert vortrefflich Hans Sebalus Beham in seinen Kupferstichen. Für die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bieten die Werke des Jost Amman aus Zürich (1530—91), das von Weigel in Nürnberg veröffentlichte Trachtenbuch (1577), die Sammlung von Frauentrachten, die 1586 bei Siegm. Feyrabend in Frankfurt a. M. erschien (ein Neudruck ist von Georg Hirth herausgegeben) und zahlreiche Bilder und Bilderfolgen. Über die Trachten von Strassburg und Basel sind gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts eigene Werke erschienen; die Danziger Frauentracht schildert die Folge von Holzschnitten nach Anton Möller (1601. — Neudruck von A. Bertling, Danzig 1886). Eine Menge der verschiedenartigsten Costumbilder bietet das von Braun und Hogenberg herausgegebene grosse Städtebuch. Doch wird man da vorsichtig sein müssen, da die Herausgeber oft ältere Vorbilder benutzen. Die *Costumes civils et militaires* von Abraham de Bruyn (1581 — neue Ausgabe: Bruxelles 1872) sind gleichfalls von hervorragender Bedeutung; für die Kenntnis des Studentenlebens zu Anfang des 17. Jahrhunderts ist zu beachten das »Stambuch der jungen Gesellen« (1617) und das *Speculum Cornelianum* (1618), beide vor Kurzem in Strassburg wieder neugedruckt. Eine Menge von Einzelblättern ist nicht zu übersehen; ganz besonders aber verdienen die Stammbücher die grösste Beachtung, da in ihnen sich häufig Trachtenbilder vorfinden und deren genaue Zeitbestimmung leicht festzustellen ist.

Für England sind von Bedeutung die in den ersten Decennien des 17. Jahrs. gefertigten Stiche von Wenzel Hollar, welche Modebilder, Städteansichten, Tagesbegebenheiten darstellen.

Für die Sittengeschichte zur Zeit des dreissigjährigen Krieges liefern uns zahlreiche Aufzeichnungen ein überreiches Material, aber mit diesen gemeinsam sind die Romane von Grimmelshausen zu verwerten, der *Simplicissimus* zumal und die Landstörzerin Courasche und manche Erzählungen untergeordneten Kunstwertes. Es kommt eben bei den Geschichten, die uns Stoff für die Sittenschilderungen liefern sollen, gar nicht darauf an, ob sie eine künstlerische Bedeutung haben, wenn sie nur das Leben ihrer Zeit recht darstellen. Die überreiche Romanliteratur des 17. und 18. Jahrs. durchzulesen verursacht allerdings keine kleine Arbeit, — man wird auch die leichtfertigen Schriften, die H. Hayn in seiner *Bibliotheca germanica erotica* zusammengestellt hat, nicht übersehen dürfen — indessen darf man zuversichtlich hoffen, auf diese Weise am ehesten zu gutem Materiale für Sittenschilderungen zu gelangen. Die unter dem Einflusse des Auslandes, besonders Frankreichs, verdorbenen Sitten geisselt Moscherosch in seinen Gesichten des Philander von Sittewald und vor allem Lauremberg in seinen köstlichen Scherzgedichten. Den Roman Arminius von Caspar Lohenstein wird man füglich übergehen können und auch auf die Lektüre der sonst ganz lesbaren Asiatischen Banise verzichten, dagegen die Erzählungen von Christian Weise wohl beachten und auch die verschiedenen Robinsonaden, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienen, — vor allem die Insel Felsenburg von Schnabel — aus Pflichtgefühl, zuweilen auch mit Interesse durchlesen.

Es wird nicht leicht sein, eine Übersicht über alle erschienenen Erzählungen, Satyren, Flugschriften zu gewinnen, noch schwerer ihrer habhaft zu werden, da nur in den grösseren Bibliotheken diese sonst so wertlosen Schriften anzutreffen sind. Allein nur auf einer umfassenden Kenntnis der gesamten

Literatur kann eine wirklich zuverlässige Sittengeschichte gegründet werden. Dass Predigten, Polizeiordnungen, Beschreibungen von Festen, Hochzeitgedichte und ähnliche Zeugnisse nicht übersehen werden dürfen, liegt auf der Hand. Auch Reisebeschreibungen können manchmal Wertvolles enthalten: den Fremden fällt öfter eine Eigentümlichkeit auf als den Einheimischen. Die historische Literatur hat auch hier wieder den festen Rahmen zu geben. Die wenigen Zeitungen, das *Theatrum Europaeum*, die Städtechroniken müssen durchgelesen werden; fühlbar ist in Deutschland der Mangel an Denkwürdigkeiten, während die französische Literatur des 17. und beginnenden 18. Jahrs. überreich an wichtigen Memoiren ist. In England sind sie in grosser Zahl vorhanden, von denen an, die Guizot in der *Collection des mémoires relatifs à la révolution d'Angleterre* (Par. 1823) zusammengestellt bis auf die von Bolingbroke, Walpole etc.

Die grossartigen Monumentalbauten des Barockstiles sind auch in Deutschland zahlreich noch erhalten, bis jetzt aber unter der Nachwirkung des seit Anfang unseres Jahrhunderts zur Norm gewordenen Geringschätzung meist unbeachtet geblieben. Die prächtigen Einrichtungsstücke, die zu ihnen gehören, finden sich ebenfalls an Ort und Stelle oder sind in Museen anzutreffen. Die Baudenkmale haben in dem gross angelegten und auf gründlichster Sachkenntnis beruhenden Werke von Cornelius Gurlitt »Geschichte der Barockarchitektur« III. (Deutschland.) Stuttg. 1889 ihre Darstellung gefunden (vgl. auch Gust. Ebe, *Gesch. der Spätrenaissance* — Berlin 1886). Über die englische Barockkunst s. Corn. Gurlitt, a. a. O. II.

Wir können noch heute feststellen, dass diese luxuriösen Prachtgebäude nur für Fürsten, für den höchsten und reichbegüterten Adel errichtet wurden, der wohlhabende Kaufmann, der Beamte viel, viel einfacher wohnten, der Handwerker wieder schlichter, und der Bauer damals kaum anders gehaust hat als früher oder später. Es fehlt uns in Deutschland für die Zeit des 17., für die erste Hälfte des 18. Jahrs. an instruktiven Bildern. Die Werke der holländischen Meister können wir kaum für unsere Zwecke verwenden, allenfalls dass die Gemälde von Philipp Wouerman uns eine Vorstellung vom Kriegs- und Lagerleben zur Zeit des dreissigjährigen Krieges geben. Deutschland ist seit Beginn dieses Krieges überaus arm an Künstlern, zumal solchen, die das Leben ihrer Zeit darstellen. Am wichtigsten ist immer noch Mathaeus Merian (1593—1650), der die vortrefflichen instruktiven Prospekte zu Zeillers Topographie lieferte, Illustrationen für das *Theatrum Europaeum* stach und sich auch sonst als fruchtbarer Kupferstecher bewährte. Weniger Bedeutung hat für Deutschland Wenzel Hollar (1607 bis 77). Dann erscheint gegen Ende des 17. Jahrs. in Augsburg die Familie der Rugendas, die hauptsächlich Schlachtenbilder malt und in schwarzer Kunst sticht, uns Darstellungen aus den Reichskriegen gegen Ludwig XIV., aus dem nordischen Kriege bietet. Georg Philipp Rugendas, geboren 1666, lebte bis 1742 und seine Söhne arbeiteten in derselben Weise weiter. Das wären die bedeutendsten Namen, aber ihre Werke allein genügen durchaus nicht. Es gibt jedoch noch eine Menge von Kupferstichen und Holzschnitten, so schlecht, dass sie kein Kunstsammler der Betrachtung wert hält: Städteprospekte, Abbildungen von Einzügen, Festlichkeiten, Hinrichtungen, Illustrationen zu Geschichts- und Romanbüchern, die doch für die Sittengeschichte von höchstem Werte sein können. Auf den künstlerischen Wert kommt es hier gar nicht an. Deshalb wird man auch die Stammbücher, die zuweilen neben vielen schlechten, oft unsauberer Bildern auch recht wohlgeungene zeigen, zu studieren nicht unterlassen dürfen. Für die-

Kenntnis des englischen Lebens werden immer die Werke von William Hogarth (1697—1764) eine vorzügliche Quelle bleiben.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind mehr solche Abbildungen vorhanden, und besonders bieten die Zeichnungen und Radierungen von Daniel Chodowiecky (1726—1801) uns volle Möglichkeit das Berliner Leben aus des Künstlers Zeit kennen zu lernen. Die Arbeiten von Chodowiecky's jüngerem Genossen, von Daniel Berger (1744—1824), reichen schon bis in unser Jahrhundert hinein, und noch länger war Joh. Heinrich Ramberg (1763—1840) thätig. Nimmt man noch die Stiche des so überaus fruchtbaren Kupferstechers Jury hinzu, so hat man ein reiches Material sich eine Vorstellung von der äusseren Erscheinung des Lebens bis zu den Freiheitskriegen und darüber hinaus zu bilden. Freilich ist es nicht so leicht aller dieser Bilderchen habhaft zu werden, da sie meist als Illustrationen zu Romanen und andern Dichtungen, in Taschenbüchern, Almanachen u. s. w. veröffentlicht wurden. Schon Chodowiecky hat Modebilder gestochen; seit 1786 erscheint Bertuchs »Journal des Luxus und der Moden«, welches bis 1827 eine fortlaufende Serie von kolorierten Abbildungen modischer Kleider und Möbel liefert. Ich habe nur die vorzüglichsten Quellen der Anschauung hier hervorgehoben; es gibt aber noch eine grosse Menge künstlerisch wertloser Kupferstiche, die doch nicht übersehen werden dürfen. Wenn man nun mit den aus den Geschichtsbüchern, Memoiren etc. geschöpften Kenntnissen noch das Studium der zeitgenössischen Romane und Dichtungen verbindet, so werden jene Bilder bald zu lebendigen Zeugen der Sittengeschichte sich gestalten lassen. Gründliche Belesenheit ist auch hier ein notwendiges Erfordernis: wer diese sich zu erwerben nicht die Geduld und Ausdauer hat, soll an solche Studien nicht seine Hand anlegen. Kurzweilig ist Hermes »Reise von Memel nach Sachsen« oder der »Sebaldu Nothanker« von Nicolai, Millers Siegwart nicht zu lesen, aber es gibt noch geistlosere Werke, die doch das Leben, die Anschauung jener Zeit kennen lehren, oft besser wie die mit Recht als Meisterwerke gefeierten Erzählungen der Dichterstürzen. Engels Lorenz Stark, die Romane von August Lafontaine, der Rinaldo Rinaldini des Vulpius, wie die Schauer- und Rittergeschichten von Spiess und Cramer dürfen nicht vernachlässigt werden.

Die englische Romanliteratur bietet allerdings bessere und interessantere Lektüre in Fieldings, Smollets, Sternes, Goldsmiths, Richardsons Werken, aber neben diesen glänzenden Erscheinungen wird es unzweifelhaft auch noch viele unbedeutende Schriftsteller geben, deren Werke trotzdem nicht zu vernachlässigen sind. Wer die schwere Arbeit eine Sittengeschichte zu schreiben übernimmt, muss, soweit es ihm möglich ist, das ganze erreichbare Material beherrschen; mit hier und da aufgelesenen Anekdoten kann man wohl ein pikantes und amüsanteres Feuilleton schreiben, nimmermehr aber wird man eine wirklich zuverlässige Darstellung des Lebens und der Sitten einer Zeit zu geben imstande sein.

NII. ABSCHNITT.

SITTE.

ANHANG.

DIE BEHANDLUNG DER VOLKSTÜMLICHEN SITTE DER GEGENWART.

VON

EUGEN MOGK.

I. ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG DER VOLKSTÜMLICHEN SITTE DER GEGENWART.

Begriff und Umfang der Volkskunde: K. Weinhold, *Was soll die Volkskunde leisten?* Zs. f. Völkerps. XX. 1 ff. — K. Weinhold, *Zur Einleitung.* Zs. d. V. f. Volksk. I. 1 ff. — A. Gittée, *Le folklore et son utilité générale.* Rev. de Belg. XVIII. 225 ff., 369 ff. Bruxelles 1886. — Gomme, *The handbook of folklore.* Lond. 1891. — E. H. Meyer, *Deutsche Volkskunde.* Strassburg 1897. — Ed. Hoffmann-Krayer, *Zur Einführung.* Schweiz. Arch. f. Volksk. I. 1 ff. Zürich 1897. — E. H. Meyer, *Badische Volkskunde.* Alemannia XXII 97. ff. — A. Hauffen, *Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde.* Prag 1896. — A. Gittée, *Vraagboek tot het Zamenen van Vlaamsche Folklore of Volkskunde.* Gent 1888. — E. Monseur, *Questionnaire de Folklore.* Liège 1890. — O. Jiriczek, *Anleitung zur Mitarbeit an volkskundlichen Sammlungen.* Brünn 1894. Ausserdem sind von fast allen Provinzial- oder Landesvereinen für Volkskunde Fragebogen herausgegeben: eine Anzahl in Mecklenburg von Wossidlo, in Böhmen von Hauffen, in Sächsisch-Siebenbürgen von Schullerus und Wittstock, in Elsass-Lothringen von Pfannenschmid, in Schlesien von Vogt und Nehring, in Baden von Kluge, E. H. Meyer und Pfaff, in Bayern von Brenner, in Sachsen von Mogk. — Zur Geschichte volkskundlicher Bestrebungen: G. Meyer, *Essays und Studien zur Sprachgeschichte und Volkskunde.* I, Berlin 1885. — A. Lincke, *Über den gegenwärtigen Stand der Volkskunde.* Dresden 1897. — A. Lundell, *Nyare Bådrag till Kännedom om de svenska Landsmålen ock svenskt Folkklif.* I. 459 ff.; II. 1 ff.; XXVIII ff. — Munthe, *Folklore.* Nord. Tidskr. for Vetenskap, Konst och Industri 1888, 555 ff. — Feilberg, *Folklore.* Tiilskueren X. — Über die Weiterentwicklung der Volkskunde berichten die Berliner Zeitschr. des Vereins für Volkskunde und fast alle Provinzialzeitschriften. — Ein regelmässiger Literaturüberblick erscheint von Vogt seit 1893 im *Jahresber. f. neuere Literaturgesch.*

Die Erforschung volkstümlicher Sitte und volkstümlichen Brauches ist eines der wichtigsten Kapitel auf dem Gebiete der Volkskunde, die sich in dem letzten Jahrzehnt mit erstaunlicher Schnelligkeit immer mehr zu einer philologisch-historischen Wissenschaft entwickelt hat. Daher ist bei diesem Abschnitte, der die Litteratur von Sitte und Brauch der Gegenwart bringen

soll, ein Eingehen auf die volkscundlichen Bestrebungen in den germanischen Ländern geboten.

§ 1. Unter volkstümlicher Sitte und volkstümlichem Brauche verstehen wir den Brauch, der aus alter Zeit noch heute im Volke, namentlich in den unteren Schichten, bei dem einfachen Manne, fortlebt. Er hat sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und ist mit dem innersten Wesen des Menschen so verbunden, dass er den grössten Teil desselben ausmacht. Die Kenntnis der Sitte eines Volkes ist daher von grösster Bedeutung, wenn man ein Volk kennen lernen will. Hierin zeigt sich das Volk, wie es ist, was es liebt und was es hasst, was es glaubt und was es denkt, was es an seine Heimat kettet und was es selbst die grössten Mühsale des Lebens in froher Hoffnung ertragen lässt. Aus dem Studium volkstümlicher Sitte lernen wir, wie der schlichte Mann seine Tage verlebt, wie er seine Feste feiert, was ihm die Natur, die Pflanzen- und Tierwelt, seine Heimat heilig macht. Wir können diese Sitte der Gegenwart durch die Jahrhunderte zurück verfolgen: sie ist in ihrem Kerne immer die gleiche geblieben, wenn sie auch hier und da andere Formen angenommen hat. Ein grosser Teil hat im Heidentum seine Wurzel; der Brauch ist heidnisch geblieben, wenn er auch christlichen Anstrich bekommen hat. Im Heidentum wurzelt auch der Aberglaube, der unzertrennliche Begleiter der Sitte. Etwas Höheres lebt in der ganzen Natur, die den Menschen umgiebt, das fühlt jeder. Und dies höhere Wesen offenbart sich dem Menschen. Es entspringt aus dieser Überzeugung der Aberglaube an Wahrzeichen und Zauberei und die symbolische Spende, die bei keiner Handlung fehlt. Haus und Hof, Acker und Feld, Leib und Leben wird in die Hand der waltenden Macht gelegt. Wohl ist die Bedeutung der Handlung längst vergessen, so lange sich diese auch erhalten gehabt hat, allein die Handlung selbst dauert fort und der alte Glaube an die Kraft der Natur ist so stark, dass man wohl nichts mehr davon wissen will, dass man aber im Grunde genommen sich doch im Banne desselben befindet. So darf bei einer Behandlung volkstümlicher Sitte nie die Erforschung des Aberglaubens eines Volkes fehlen. Ausgeschlossen werden dagegen muss alles, was eine höhere Kultur erst in das Volk hineingebracht hat. — Am festesten hat an dem alten Brauche der Ackerbauer gehalten. Daher muss bei der agrarischen Bevölkerung in erster Linie eingekehrt werden, wenn wir Sitte und Brauch eines Gaus kennen lernen wollen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, eine übersichtliche Darstellung der Sitten und Gebräuche zu geben, die wir heute in den verschiedenen Gauen, die Germanen bewohnen, finden. Eine solche Arbeit ist noch nicht spruchreif, soviel auch in den letzten Jahren, namentlich auf Anregung Mannhardts, für diese gethan worden ist. Vielmehr gedenke ich weiter nichts zu geben, als einen Überblick über die Werke und Unternehmen, die seit dem Wirken der Brüder Grimm sich die Aufgabe gestellt haben, die Sitten der Gegenwart der Vergessenheit zu entziehen, und deren Urheber der Überzeugung leben, dass in nicht zu langer Zeit auch die wenigen Sitten aus der guten, alten Zeit geschwunden sind. Denn schon fängt der Bauer an, sich des von den Vätern ererbten Brauches zu schämen, schon lächelt der kleine Bürger über altväterische Sitte, und an Stelle der einfachen Belustigung im Hause oder im Freien tritt das wüste Gelage. Und unsere Gesetze sind wahrlich auch nicht dazu geschaffen, das Alte zu erhalten und zu begünstigen. Der Klassenhass trennt die Stände, und schon diese Kluft macht ein altes fröhliches Volksfest fast zur Unmöglichkeit. Daher ist es hohe Zeit, dass gerade auf dem Gebiete der Sitte gearbeitet und gesammelt werde, ehe es zu

spät ist: sie ist der klarste Spiegel unserer Volksseele, und mit ihrer Hülfe eine deutsche Kulturgeschichte zu schreiben, wäre eine mindestens ebenso dankbare und nötige Arbeit als an der Hand der Literatur- und Kunstdenkmäler, die immer nur den Kulturzustand der Gebildeteren widerspiegeln. Leider haben wir Deutsche erst in dem letzten Jahrzehnt die Arbeit auf diesem Gebiete, zu der J. Grimm und W. Mannhardt die Wege so klar gezeigt hatten, wieder energisch in Angriff genommen, nachdem das Gebiet über ein Vierteljahrhundert fast ganz brach gelegen hatte. Bis in die neunziger Jahre herrschte in Deutschland Ruhe. Nicht einmal die grosse Zeit von 1870 hatte uns anspornen können, eine alte nationale Schuld abzutragen. Unsere Stammesbrüder, Engländer, Niederländer, Skandinavier, waren mit einem Eifer und einer Rüstigkeit an solche Arbeit gegangen, die alles Lob verdient; sie ernteten die Früchte, wozu in Deutschland der Same ausgestreut war. Die vorzüglichsten Gelehrten hielten es hier schon frühzeitig für ihre Pflicht, mit Hand ans gemeinsame Werk zu legen, bei uns liegt Mannhardts wertvolles Material noch heute als toter Ballast auf der Berliner Bibliothek. Diese Jahre der Ruhe sind aber der Wissenschaft zum Verderb gewesen, denn gerade im letzten Drittel unseres Jahrhunderts haben neue Auffassungen vom Leben ungemein viel Altes weggeräumt, das uns so in manchen Gegenden Deutschlands auf immer verloren gegangen ist. Nirgends nahm sich ein zielbewusster Leiter des verwaisten Kindes, der Volkskunde, an. Da erwachte im Volke das Bedürfnis, alles Volkstümliche zu sammeln und so der Vergessenheit zu entreissen. Es entstand die Zeitschrift »Am Urds-Brunnen«, die Volksschullehrer Norddeutschlands herausgaben, und bald darauf auch eine Zeitschrift für Volkskunde, allein es fehlte hier wie dort an der richtigen Leitung und Unterstützung, und so segelte namentlich letztere bald im Fahrwasser der Oberflächlichkeit und des Dilettantismus, wodurch die deutsche Volkskunde als Zweig philologisch-historischer Wissenschaft im In- und Anlande in Mißcredit zu geraten drohte. Da nahm sich endlich der Altmeister der germanischen Philologie, K. Weinhold in Berlin, der Volkskunde an. Auf seine Veranlassung wurde ein Verein für Volkskunde ins Leben gerufen, die Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, die in ihren letzten Jahrgängen manchen Beitrag zur Volkskunde gebracht hatte, hörte auf und an ihre Stelle trat die Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (Berlin 1891). Weinhold wies gleich im ersten Hefte die Ziele und Aufgaben der Volkskunde als Wissenschaft und warf den ungefügen Schälken, die Wissenschaft von Dilettantismus und Strebertum nicht zu unterscheiden vermögen, den Fehdehandschuh hin. Seitdem weht auch in Deutschland für die Volkskunde wieder ein frischer Wind, der die Segel bläht und Erfolg erhoffen lässt. Und nicht zum Nachteile für das Ganze sind es jetzt bei uns die einzelnen Länder und Provinzen, die sich des Sammelns und Bearbeitens alles Volkstümlichen unterziehen, denn nur in der Heimat kann man das Volk gründlich kennen lernen, und deshalb vermag man auch nur von dem gemeinen Manne des heimischen Gaues ein wahres Bild zu geben.

§ 2. Wie auf manchem anderen Gebiete sind es die Brüder Grimm auch auf dem der Erforschung der Sitte gewesen, die die erste Anregung zur wissenschaftlichen Ausbeutung dieses Feldes gegeben haben. Wohl hatte man früher schon aufgezeichnet, ja zusammengestellt, was im Volke an Sitte und Aberglauben aus alter Zeit fortlebte, — ich erinnere nur an die fleissigen, aber kritiklosen Arbeiten des Prätorius aus der Mitte des 17. Jahrh. oder an die *Gestriegelte Rockenphilosophia* aus dem Anfange des 18. Jahrh. —, aber die Verfasser all dieser Arbeiten verfolgten weder ein bestimmtes Ziel

noch hatten sie irgend ein nationales oder wissenschaftliches Interesse im Auge. Da lenkten die Brüder Grimm, veranlasst durch den Einfluss, den die Romantiker auf sie hatten, schon durch die Ausgabe der *Haus- und Kindermärchen* und der *Deutschen Sagen* das Augenmerk auf die Funken, die aus alter Zeit in allen Schichten der germanischen Völker forglimmten, und in der Einleitung seiner Mythologie wies J. Grimm nachdrücklich auf die Bräuche und Gewohnheiten des Volkes als Quelle altgermanischen Götterkultes und deutscher Rechtsverfassung hin (Deutsche Myth.⁴ I. S. 10). Seitdem begann man von einem höheren Gesichtspunkte aus auch die Sitten und Gebräuche des Volkes aufzuzeichnen. Im allgemeinen freilich spielen die Sammlungen der Gebräuche im Vergleiche zu denen der Sagen, Märchen und Volkslieder eine untergeordnete Rolle, sie sind meist ein Anhängsel von diesen, damit die Volksphantasie der Bewohner dieses oder jenes Gaues in möglichster Vollständigkeit dargestellt werde. Daneben erscheinen volkstümliche Bräuche in geographischen Werken, denn auch die besseren von diesen haben sich die Aufgabe gestellt, den Volkscharakter der geographisch besprochenen Länder möglichst lebendig zu schildern. So liegt das Material zur Kenntniss unserer Volkssitte überall zerstreut. Verschmähen es doch selbst Lokallblätter nicht, dann und wann eine Schilderung heimischer Sitten zu bringen, und aus den besseren Dialektwörterbüchern lässt sich Vieles schöpfen, was hierauf Bezug hat. Welche Fülle von Volksbräuchen bieten nicht Schmellers Bayrisches Wörterbuch, das grosse Schweizerische Idiotikon, Feilbergs Ordbog over jyske Almuesmal. So dankens- und wünschenswert es auch ist, dies gesamte Material einmal örtlich und inhaltlich zu gruppieren, so kann doch dies hier nicht meine Aufgabe sein. Wer der Literatur volkstümlicher Sitte, zumal in den letzten Jahren, auch nur oberflächlich sein Augenmerk zugewendet hat, wird wissen, wie zerstreut das Material ist. Es sei nur auf die Literaturübersicht der Zeitschrift des Vereins für österreichische Volkskunde hingewiesen, wo die Literatur aus der Tagespresse verzeichnet ist. Selbst in den grössten Bibliotheken sind diese Tageblätter nicht zu haben. Daher ist heute eine vollständige Aufzählung aller Beiträge zu volkstümlicher Sitte eine Unmöglichkeit. Es sollen im folgenden nur die wichtigeren und umfangreicheren Arbeiten nach den Ländern und Provinzen geordnet angeführt werden, nachdem ich vorher eine kurze Skizze über die Behandlung der volkstümlichen Sitte zu geben versucht habe.

§ 3. Der erste, der den Plan der Sammlung deutscher Volkssitte in Grimmschem, d. h. nationalem Sinne auffasste, war Fr. A. Reimann. Sein Werk *Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhundert* (Weimar 1839) ist in mancher Beziehung recht gut und ist heute noch in vielen Stücken eine gute Quelle, da der Verfasser ein Material benutzt hat, das uns zum Teil nicht mehr zur Verfügung steht, ein Material, das gewissenhaft am Schlusse des Werkes verzeichnet ist. Allein das Buch scheint nicht die Aufnahme gefunden zu haben, die der Herausgeber erhoffte, ein zweiter Band wenigstens, der am Schlusse der Vorrede angekündigt wird, ist nicht erschienen. — In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre erschien dann unter der Leitung von J. Scheible ein eigentümliches Werk, »*Das Kloster*«, das alles Mögliche aus alten Blättern und aus dem Volksmunde kritiklos auf einander häufte. Als Materialsammlung, aber nur als solche, hat es auch heute noch Interesse. Das Werk erschien in 12 meist recht dickleibigen Duodezbinden, von denen für uns besonders in Betracht kommen: der sechste: »*Die gute alte Zeit*«, aus v. Reinöhl's handschriftlichen Sammlungen herausgegeben, der siebente: »*Der Fest-*

kalender« und der zwölfte: »Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker«; die beiden letzteren gab F. Nork heraus. — Allmählich begann man auch in den einzelnen Ländern wie die Sagen so die Gebräuche zu sammeln. Wohl sind schon jene ein Beitrag zur Sittenkunde, allein sie berühren nur den Brauch gelegentlich im Gefolge der Sage. Wie auf manchem anderen Gebiete gehört auch hier dem genialen A. Kuhn das Verdienst, zuerst den Weg zu solchen Sammlungen gewiesen zu haben: seinen *Märkischen Sagen und Märchen* (Berlin 1843) fügte er einen Anhang Gebräuche und Aberglauben der Mark Brandenburg bei. Dasselbe that er im Vereine mit seinem Schwager W. Schwartz, als beide nach jahrelangem Umherstreifen die Frucht ihres Sammelfleisses in den *Norddeutschen Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Mecklenburg, Pommern, der Mark, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Westfalen* (Leipzig 1848) niederlegten. Schon vorher hatte der leider zu früh verstorbene E. Sommer eine Sammlung von *Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Sachsen und Thüringen* erscheinen lassen (Halle 1846). Diesen Forschern folgten bald Panzer mit den *Bayerischen Sagen und Bräuchen* (2 Bde. München 1848 und 1853), Ernst Meier, Prof. der morgenländischen Sprachen an der Universität Tübingen, mit *Sagen, Sitten und Gebräuchen aus Schwaben* (2 Bde. Stuttgart 1852) u. a. Um System in derartige Sammlungen zu bringen, hatte bereits 1845 der damals 27 Jahre alte Müllenhoff mit seinem Feldherrnfinger den Weg für solche Sammelarbeiten gezeigt: seinen *Sagen, Märchen und Liedern aus Schleswig-Holstein und Lauenburg* fügte er einen Wegweiser für die Sammlung der Sitten und Gebräuche der Herzogtümer bei, der noch heute für alle derartige Sammlungen als Richtschnur benutzt werden kann.

Unterdessen sollte ein Mittelpunkt wie für die gesammte Volksüberlieferung so auch für die volkstümliche Sitte geschaffen werden. J. W. Wolf (geb. 1817 zu Köln, gest. 1855 zu Darmstadt), einer der begeistertsten Anhänger der Brüder Grimm, hatte bereits 1843 mit einem Kreise belgischer Freunde die Zeitschrift *Wodana, Museum voor nederduitsche Oudheidskunde* herausgegeben. Schon in ihr liegt eine Menge Material über Volkssitte aufgestapelt. Den ersten Band seiner *Beiträge zur deutschen Mythologie* (Göttingen und Leipzig 1852) lässt er mit Gebräuchen und Aberglauben (S. 205 ff.) schliessen; in der Vorrede desselben (XVII ff.) hebt er die Wichtigkeit der noch lebenden Gebräuche für die Mythologie hervor. Für sie sollte auch das Organ der Mittelpunkt werden, das unter seiner Leitung seit 1853 erschien: die *Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde*, der er jedoch nur zwei Jahre Leiter sein konnte. Und in der That, neben manchem Oberflächlichen und Unzuverlässigen enthält diese Zeitschrift für Sitte und Brauch unseres Volkes manchen schönen Beitrag: aus *Tirol* steuerte namentlich Zingerle bei (I. 235 ff., II. 357 ff. 420 ff.), aus *dem Harzgebiete* Pröhle (I. 76 ff. 195 ff.), aus *dem Moselgebiete* Hocker (I. 88 ff. 189 ff. 240 ff.), aus *Kärnten* Lexer (III. 29 ff. IV. 298 ff. 407 ff.), aus *dem bayrischen Hochgebirge* Massmann (II. 123 ff.), aus *der Rheinprovinz* Lünig (III. 53 ff.), aus *dem Oldenburgischen Mannhardt* (II. 135 ff.), aus *Schaumburg* E. Meier (I. 168 ff.); derselbe (I. 441 ff.) und Birlinger (IV. 44 ff.) aus *Schwaben*, Schröer aus *Ungarn* (II. 187 ff.), Wurth aus *Niederösterreich* (IV. 24 ff. 140 ff.), Baier aus *Rügen* (II. 139 ff.) u. a. Es ist gewiss Wolf und seiner Zeitschrift mit zum Verdienst anzurechnen, dass gerade in den folgenden Jahrzehnten der Sammeleifer einen so bedeutenden Aufschwung nimmt, der es ermöglichte, dass im Jahre 1860 A. Wuttke sein vorzügliches Werk *Der deutsche Volks-*

glaube der Gegenwart (2. völlig neue Bearbeitung, Berlin 1869) schreiben konnte.

Wo Wolf aufhört, beginnt Mannhardt. Er nimmt jenes Pläne mit der ihm eignen Willensstärke auf, erweitert sie und sucht für sie eine Grundlage zu schaffen, die einen festeren Halt gewährte. Wir haben ihn hier nicht als Mythologen ins Auge zu fassen, sondern als Sammler und Bearbeiter von Sitte und Brauch. Müllenhoff mag es gewesen sein, der ihn vor allem auf die Wichtigkeit der Volksgebräuche hingewiesen hat. Schon als junger Student muss er sich eingehend mit ihnen beschäftigt haben, denn 1853 wandte er sich um Auskunft über Volksgebräuche ans Ausland und regte daselbst Sammlungen an, nachdem er eingesehen hatte, dass das Studium sich nicht auf das eines Landes beschränken dürfe (Myth. Forsch. S. VII). Gleichwohl scheint damals noch das Interesse für das Volkslied und die Sage überwogen zu haben, da die Bedeutung der Sitte für den alten Kult und dieser selbst bei seinen mythologischen Forschungen noch im Hintergrunde standen. Erst Anfang der sechziger Jahre scheint er sich ganz für jene entschieden zu haben. Er beschliesst zunächst alle beim Ackerbau gebräuchlichen Sitten zu sammeln und so die notwendige Grundlage zu einem Urkundenbuch, einem »Quellenschatz germanischer Volküberlieferung«, zu schaffen. Dem Plane folgte bald die Ausführung, die mit um so grösserer Energie betrieben wurde, als ihn dabei die Berliner Akademie unterstützte. Mit welchem heiligem Eifer er an die Ausführung seiner Aufgabe ging, zeigt das Vorwort zur 1. Auflage seines *Roggenwolfes und Roggenhundes* (Danzig 1865), das ein Mahnwort an alle Nationen ist, nicht eine schwere Unterlassungsstrafe auf ihr Gewissen zu laden. In alle Gaue Deutschlands versandte Mannhardt Fragebogen, in denen er über alle Sitten beim Ackerbau Auskunft erbittet; in 50,000 Exemplaren werden sie an Seminarien, Gymnasien, landwirtschaftliche Vereine u. dgl. versandt. Andere Tausende werden ins Ausland geschickt. Mannhardt selbst bereist Schweden, Holland, die russischen Ostseeprovinzen, um hier Auskunft zu holen; er geht in die Kasernen, fragt die gefangenen Franzosen 1870 aus, er scheut keine Mühe, um das Material möglichst vollständig zu haben (vgl. Antike Wald- und Feldkulte II. S. XXXIV ff.). Dies Material liegt auf der Berliner Bibliothek und harret bis heute der Verarbeitung und Vervollständigung nach anderer Richtung. Dass dieses nicht gleichwertig ist, liegt in der Natur der Sache. Es muss deshalb, wenn es einst benutzt werden sollte, auch nachgeprüft werden. Auf Grund dieses Quellenschatzes schrieb Mannhardt seinen *Roggenwolf und Roggenhund* (2. Aufl. Danzig 1866), die *Korndämonen* (Berlin 1868), die *Wald- und Feldkulte* (2 Bde. Berlin 1875. 1877), die *Mythologischen Forschungen* (Strassburg 1884).

§ 4. Fast zu derselben Zeit, wo Mannhardt seine Erstlingsarbeiten auf dem Gebiete der Sitte veröffentlichte, schrieb Th. Waitz die *Anthropologie der Naturvölker* (1859—65). Auf seinen Schultern standen dann Bastian und namentlich G. Tylor mit ihren die ethnographisch-anthropologischen Werken: sie zeigten an Sitte und Brauch der wilden Völker, wie eine Menge Volksgebrauch und Volksanschauung fast allen Völkern eigen ist, und wie solche Beobachtung zur Kindheit der Völker hinaufführe. Namentlich sind es Tylors Arbeiten (*Early History of Mankind*, *Urgeschichte der Menschheit* deutsch von H. Müller, Leipzig 1867. — *Primitive Culture*, *Die Anfänge der Cultur*, deutsch von Spengel und Poske, Leipzig 1873), die auch in weitere Kreise drangen und von anderem Gesichtspunkte aus auf forderten. Sitten und Gebräuche zu sammeln. Sein und Mannhardts Verdienst

ist es aber, dass die Volkskunde, die *Folklore*, wie man die neue Wissenschaft nach dem Vorgange der Engländer zu nennen pflegt, eine solche Blüte erreicht hat, in der sie jetzt fast bei allen gebildeten Nationen steht. Von England kam ein neuer Name für die junge Wissenschaft, die noch etwas planlos betrieben wurde, die Engländer brachten sie auch in festere Bahnen und vor allem in ein neues Entwicklungsstadium. Das Weltreich dieses Volkes veranlasste die Vertreter dieser Wissenschaft über die engen Schranken des Heimatlandes hinauszugehen und auch das Volkstümliche der Bewohner ihrer Kolonien mit in das Bereich der Forschung zu ziehen. Von weitergehender Bedeutung dabei wurden vor allem die Sammlungen der Sitten und Gebräuche, der religiösen Anschauungen und der Götterverehrung der Naturvölker. Es zeigte sich bald, dass bei diesen in ursprünglicher Form noch bestand, was auch einst bei unseren Vorfahren bestanden haben muss, was noch jetzt, wenn auch in abgeschwächter, in symbolischer Form im Volke fortlebt. So wurden die Anschauungsweise, Sitte, Brauch und Aberglauben der Naturvölker zur Erforschung der eignen Vergangenheit verwandt, es entstand eine vergleichende Volkskunde, aber vergleichend fasste man in anderem Sinne, als man das Wort bei der vergleichenden Sprachwissenschaft oder Mythologie zu verstehen pflegt. Nicht eine indogermanische Urform sollte gefunden werden, sondern der Ursprung und die Entwicklung heimischer Sitte sollte ihre Erklärung finden durch Heranziehung analoger Beispiele, in denen Ursprung und Entwicklung noch klar vor die Augen tritt. Als der bedeutendste und zielbewussteste Schüler Mannhardts und Tylos ist hier A. Lang zu nennen, der in seinen Werken (*Myth, Ritual and Religion* 2 Bde. London 1874 und *Custom and Myth* 2. edit. 1885) der anthropologischen Richtung der modernen Volkskunde feste Bahnen ebnete. Durch diese drei Forscher sind der Volkskunde neue Wege gewiesen, auf denen sie sich erst als Wissenschaft entwickeln konnte.

§ 5. Auf germanischem Boden tritt in erster Linie England für die zu Neuem berufene Wissenschaft in die Schranken. Hier war ja schon lange der Boden für die Volkskunde bearbeitet (vgl. A. Brandl, *Englische Volks poesie* Grundriss Bd. II). Schon im vorigen Jahrhunderte hatte H. Bourne in seinen »*Antiquitates Vulgares*« (1725) eine treffliche Sammlung von Volksgebräuchen und Aberglauben geliefert, die J. Brand 1777 umarbeitete und unter dem Titel »*Popular Antiquities of Great Britain*« herausgab. Das Buch ist dann wiederholt neu bearbeitet worden (1813 von H. Ellis, 1870 von W. C. Hazlitt) und ist noch heute, namentlich in der Ausgabe von Ellis, die wichtigste Quelle grossbritannischer Sitten und Gebräuche. Weitere Beiträge zur Volkskunde im weitesten und kosmopolitischen Sinne enthielten dann die *Notes and Queries* (1859). In England tauchte für die neue Wissenschaft auch zuerst der Name *Folklore* auf, der ja bald international geworden ist. W. J. Thoms hatte im Athenäum des Jahres 1846 in einem anonymen Artikel zum erstenmale diesen Ausdruck gebraucht, und jener Artikel wirkte wie ein Zauberstab auf das Volk. Jetzt begann man im ganzen Lande Sammlungen volkstümlicher Überlieferungen anzulegen. Im Jahre 1878 vereinigten sich dann in England die trefflichsten Männer der Nation, vom Minister bis zum Kaufmann, und gründeten die *Folklore Society*. Diese Gesellschaft gab eine Reihe Zeitschriften heraus: 1878—82 *Folklore Record*, 1883—89 *The Folklore Journal*, 1890 ff. *Folklore*. Letztere hat besonders dadurch Wert erhalten, dass sie eine Literaturübersicht des so zerstreuten Stoffes auf dem Gebiete der Volkskunde bringt. Aus allen Gegenden des englischen Reiches ist in diesen Zeitschriften das Material aufge-

häuft; Aberglaube, Sitte, Volksmedizin u. dgl. findet sich in reicher Fülle (der Inhalt der älteren Reihen steht in Gommers Handbook S. 183 ff.).

Ausserdem hat die Gesellschaft verschiedene Schriften herausgegeben, die mit der Volkskunde in Zusammenhang stehen. Allein man beschränkt sich in der Auswahl nicht auf britisches Gebiet, sondern bietet Stoff aus allen Ländern der Erde. — In ähnlicher Weise wie England ist auch das Tochterland, Amerika, thätig. Hier hat sich ebenfalls eine Folklore-Society gebildet, die seit 1888 *The Journal of American Folklore* herausgibt. Ursprünglich leiteten Newell, Boas, Crane und Dorsey gemeinsam die Zeitschrift, seit 1891 jedoch hat Newell die Leitung allein. Dieser Gesellschaft für Volkskunde hat sich später (1892) The Chicago Folklore Society zugesellt, die unter der Redaktion Fletchers »*The Folklorist*« herausgibt (Chicago 1892 ff.).

§ 6. Nächst England hat von allen germanischen Ländern Schweden am meisten systematisch für die Erhaltung des Volkstümlichen gesorgt. Wohl hatten auch hier, wie in den anderen nordischen Reichen, einzelne Männer Volkstümliches gesammelt, doch der Anstoss, diese Sammelarbeit mit vereinten Kräften in Angriff zu nehmen und den Stoff systematisch zu bearbeiten, ging erst später von Studenten aus. Von Nationalgefühl getrieben, thaten sich die einzelnen Landsmannschaften an den Universitäten zu Upsala, Lund und Helsingfors zusammen und bildeten die *Landsmålsföreningar*, die neben Dialektsammlungen auch Sammlungen von Sitten und Gebräuchen auf ihr Programm setzten. Wohl hatte schon 1861 Prof. Blomstrand in Lund die Anregung zu einer *Förening för Smålands Minnen* gegeben, allein dieser Verein fristete nur ein Scheindasein. Erst als 1872 von studentischen Kreisen in Upsala die Anregung zur Bildung von Dialektvereinen ausging, folgten bald auf den ersten, die *Vestgöta Landsmålsförening*, Vereine in fast allen Landsmannschaften. 1874 folgten die Studenten in Helsingfors unter Freudenthals Leitung nach, und 1873 sah auch Blomstrand in Lund sein altes Bestreben endlich von Erfolg gekrönt: die *Förening för Smålands Minnen* blühte auf, andere Vereinigungen schlossen sich ihr an. — Verschiedene dieser Vereine gaben schon jetzt ihre Zeitschrift heraus. In dem Mittelpunkte der Arbeit dieser Vereinigungen, denen Studenten aller Fakultäten angehörten, stand die Dialektforschung, die von der neuen Sprachwissenschaft ins Leben gerufen worden war und von ihr befruchtet wurde. Das gemeinsame Dialektalphabet brachte auch die verschiedenen Vereine einander näher, so dass man endlich sich über die Herausgabe einer gemeinsamen Zeitschrift verständigen konnte, die seit dem Jahre 1878 erschien. Diese nun wurde der Mittelpunkt aller Forschung über schwedisches Volkstum. Es sind dies die *Nyare Bidrag till Kännedom om de svenska Landsmälen ock svenskt Folkklf. Tidskrift utg. på uppdrag af Landsmålsföreningarne i Uppsala, Helsingfors ock Lund genom J. A. Lundell*. Stockh. 1879 ff. Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften und bringt nicht nur Volkstümliches in reichster Fülle, sondern auch eine treffliche Literaturübersicht auf diesem Gebiete. Leider scheint in letzter Zeit der Eifer für dies nationale Unternehmen etwas erkaltet zu sein. — Wesentlich zur Belebung des Interesses für das Volkstümliche hat aber hier auch das von A. Hazelius in Stockholm ins Leben gerufene Museum für schwedische Volkstrachten beigetragen, das ein getreues Bild von dem Leben und der Kleidung des schwedischen Volkes gewährt. Dies Interesse zeigt sich auch in der Sammlung von *Svenska Folkklifskildringar från olika Landskap*, die in Stockholm bei A. Bonnier erscheint und woran sich vor allem die Landsmålsföreningar be-

teiligen. — Wie in Schweden so zeigte sich frühzeitig auch bei den Schweden in Finland ein reges Interesse für alles Volkstümliche. Den Ausgangspunkt bildete hier die von Freudenthal 1874 ins Leben gerufene *Svenska Landsmåls-förening i Finland*, die sich vielfach mit den Bestrebungen der Nyländischen Landsmannschaft der Helsingforscher Studenten berührte. Letztere hatte schon seit 1870 ihr Augenmerk auf alle Volksüberlieferung gerichtet und gab seit 1884 das Sammelwerk *Nyland* heraus, von dem der 4. Band die nyländischen Volksgebräuche bringt (*Nyländska Folkseder och Bruk, Vidskelpelse* m. m., framställda af Anders Allardt. Helsf. 1889). (Über die Thätigkeit der verschiedenen Gesellschaften vgl. *Finländska Bidrag til Svenska Språk- och Folkliksforskning*. Helsf. 1894. 1—50. 304 ff.. Auch die *Finska Vetenskap-Societet* und *Svenska Litteratursällskapet i Finland* veröffentlichen Beiträge zum schwedischen Volkstum in Finland.)

Die schwedischen Landsmålsföreningar sind es gewesen, welche auch auf das Schwesterland Norwegen eingewirkt haben. Für Sammlungen von Sagen und Märchen war hier durch Faye, Asbjørnsen, Jørgen Moe, die unter Grimms Einflüsse standen, für die Dialektforschung namentlich durch Aasen schon manches gethan, Sitte und Brauch dagegen waren noch wenig behandelt worden. Da vereinigte sich 1881 eine Anzahl Männer von bestem Namen (Asbjørnsen, Aasen, Bugge, Fritzner, Moltke Moe, Ross, Joh. Storm, Unger) und forderte zu einer *Forening for norske Dialekter ok Folketraditioner* auf. Allein Norwegen scheint für solche Arbeit nicht der Boden zu sein. 1884 erst erschien das 1. Heft der Zeitschrift dieser Gesellschaft, die *Norvegia, Tidsskrift for det norske Folks Maal og Minder*, udg. af Foreningen f. norske Dial. og Tradit. ved Moltke Moe og Joh. Storm (Kristiania.) Bei diesem ersten Hefte, das nur sprachlichen Inhalts ist, ist es bis heute geblieben, und nirgends sieht man, dass der Verein irgend wo im Lande Samen gestreut, der zur Frucht gereift wäre. Und gerade die norwegischen Gaue sind so reich an alter Sitte und altem Brauch, dass es in hohem Grade zu bedauern ist, dass sich hier nicht Kräfte dazu finden, das Volkstümliche einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

Zweifellos unter dem Einflusse Schwedens steht auch die Entwicklung der Volkskunde innerhalb der letzten Jahre in Dänemark. Hier hatte schon im Anfang der vierziger Jahre der Bibliothekar Christians VIII., J. M. Thiele, eine treffliche Sammlung Volkssagen veröffentlicht, der sich 1860 eine gleich gute abergläubischer Meinungen des Volkes anschloss. Nach ihm trat Svend Hersleb Grundtvig (geb. 1824, gest. 1883) auf, der das Sammeln alles Volkstümlichen für eine nationale Pflicht erklärte und sich dieses selbst zur Lebensaufgabe machte. Er hat auf diesem Gebiete mehr denn jeder andere geschaffen; er ist einer der bedeutendsten Folkloristen, die bisher gelebt haben, für sein Vaterland ein J. Grimm. Wohl achtete er weniger auf Sitte und Brauch, um Volkslied und Märchen drehten sich besonders seine Arbeiten. Aber in seinen *Gamle danske Minder* (3 dele. Kbh. 1854—61) berührt er oft jene, wenn sie auch nicht den Hauptgegenstand der Sammlung ausmachen. — Einige Jahre vor seinem Tode zeigte sich nun in Dänemark der schwedische Einfluss. 1879 that sich eine grosse Anzahl Männer aus allen Ständen zusammen, die das *Universitets-jubileets danske Samfund* gründeten. Diese richteten ihr Augenmerk auf die Schriften aus älterer Zeit und auf die Dialekte der Gegenwart und kümmerten sich anfangs im ganzen um Sitte und Brauch wenig, wenn sie auch einiges davon in ihre Schriften aufgenommen haben. Erst seit 1890 wurde auch diesem mehr Aufmerksamkeit

geschenkt. Von diesem Jahre an gab die Gesellschaft auch eine besondere Zeitschrift für dänische Volkskunde heraus, die *Dania*, Tidsskrift for Folkemåf og Folkeminder, udg af Jespersen og Nyrop, die man seit 1897 in eine Tidsskrift für danke Sprog og Litteratur samt Folkeminder umgewandelt hat, nachdem V. Dahlerup mit in die Redaktion eingetreten ist. — Seine Landsleute zum Sammeln volkstümlicher Sitte zu den Waffen gerufen zu haben, ist das Verdienst des Volksschullehrers Evald Tang Kristensen, der durch seine Sammlungen jütländischer Volksüberlieferung sich schon mehrfach hervorgethan hatte. Auf seine Veranlassung wurde 1883 das *Dansk Samfund til Indsamling af Folkeminder* gegründet, welches von 1883—1889 die Zeitschrift *Skattegaveren* unter E. T. Kristensens Leitung herausgab. Ausser den bereits genannten Herausgebern der Dania und des Skattegraver haben sich in letzter Zeit in Dänemark besonders Feilberg und A. Olrik um die dänische Volkskunde verdient gemacht (vgl. A. Olrik, *Folkeminder* in Salmonsens Konversationsleksikon).

Auch auf Island that sich eine Anzahl jüngerer Leute zusammen, um das Volkstümliche der Vergessenheit zu entreissen und aufzuzeichnen. Sie gaben die Zeitschrift *Huld*, Safn alþýðlegra fræða íslenskra, heraus (1890 ff.), die jedoch 1895 wieder eingegangen ist. Eine grössere Sammlung isländischer Volkssitte gab O. Davidsson im Auftrag der isländischen Literaturgesellschaft heraus. Den Volksbrauch auf den Färöern endlich zeichnete Hammershaimb in seiner *Færoisk Anthologi* auf (Kopenh. 1891).

§ 7. Unter Mannhardts Einfluss erwachte in den siebziger Jahren auch in Frankreich das Streben, das Volkstümliche zu sammeln. Schon 1877 hatte der Direktor des Luxemburger Gymnasiums, M. N. Gredt, Fragebogen zur Sammlung des Volkstümlichen ausgesandt, 1880 folgte ihm Sébillot in Frankreich. Verschiedene Zeitschriften und Sammelwerke, die die Volkskunde auf ihr Programm geschrieben hatten, erschienen. Von hier aus drang die junge Wissenschaft nach den Niederlanden, wo sich namentlich Aug. Gittée, Professor am Athenäum zu Charleroi, derselben annahm. Die Volkskunde der vlämischen Provinzen wurde in erster Linie ins Auge gefasst. 1888 erschien von Gittée der erste Wegweiser zur Einführung in die wissenschaftliche Behandlung des Folklore, das *Vraagboek tot het Zamen van Vlaamsche Folklore of Volkskunde*. In demselben Jahre erschien auch die hauptsächlich durch denselben Verfasser ins Leben gerufene Zeitschrift: *Volkkunde. Tijdschrift voor Nederlandsche Folklore* onder Redactie van Pol de Mont et Aug. Gittée (Gent). Für Gittée trat später in die Redaktion A. de Cock, der mit de Mont noch heute die Zeitschrift herausgibt. Aus dem Volke heraus kam dann schon im folgenden Jahre eine neue Zeitschrift ans Tageslicht: *Ons Volksleven. Antwerpsch-Brabantsch Tijdschrift voor Taal en Volksdichtveerdigheid, voor Oude Gebruiken, Wangeloofkunde*. Brecht 1889. Ferner: *Volk en Taal*, Maandsschrift over Gebruiken enz. uitgegeven door de Zantergilde van Zuid-Vlaandern. Ronse 1889 ff. Örtlich begrenzte Zeitschriften, wie *De Hagelander*, schliessen sich den grösseren an. In Limburg erschien seit der Mitte der achtziger Jahre: *'t Daghet in den Osten*. Limburgsche Tijdschrift voor alle Liefhabbers van Taal- en andere Wetenswaardigheden. So scheinen die Niederlande in der Rührigkeit Schwedens Erbe angetreten zu haben, aber die Vertreter der Volkskunde sind sich voll und ganz bewusst, dass die neue Wissenschaft in deutschem Boden ihre Wurzel hat.

§ 8. Während so überall Zeitschriften entstanden sind, die Sammlungen volkstümlicher Sitten und Bräuche aufnehmen, ist Deutschland

lange zurückgeblieben. Ungemein eifrig sammelte man schon in den einzelnen Gegenden unter dem Einflusse der Brüder Grimm. Fast aus allen Gauen Deutschlands liegen heute grössere oder kleinere Sammlungen von Volkssagen, Märchen, Sitten und Gebräuchen vor, die einen mehr, die andern weniger zuverlässig. Wer nur um des Volkstümlichen willen an solche Arbeit gegangen ist, hat das Beste mit geliefert; andere dagegen, die sich mit halbverdauten mythologischen Auffassungen der Aufgabe unterzogen haben, sind nicht selten selbst zu Mythenmachern geworden. Geographische Zeitschriften, wie das *Ausland*, *Europa* u. a., haben ihre Spalten ebenfalls dem Volkstume geöffnet. Herausgeber grösserer geographischer Werke versäumen es nie mehr, die Volkssitte von kundiger Hand bearbeiten zu lassen.

So war bereits viel Material in den beiden ersten Perioden volkskundlicher Arbeit gesammelt und dies z. T. schon trefflich verarbeitet, so von Pfannenschmid in seinem vorzüglichen Werke »*Germanische Erntefeste*«, von U. Jahn in seiner fleissigen Arbeit »*Die deutschen Opferbräuche bei Ackerbau und Viehzucht*« u. a. Die mythologischen Forschungen von E. H. Meyer und L. Laistner hatten ebenfalls gezeigt, welche ergiebige Fundgrube Sitte und Brauch der Gegenwart für die Kulturgeschichte unseres Volkes ist. Da brach sich auch in Deutschland endlich die Überzeugung Bahn, dass die Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkskunde in wissenschaftliche Hände genommen, dass für sie ein Mittelpunkt geschaffen und dass das bereits vorliegende Material gesichtet, vervollkommenet und vertieft werden müsse. Die Zeitschrift *Am Urds-Brunnen, Mitteilungen für Freunde volkstümlich-wissenschaftlicher Kunde*, die F. Höft in Rendsburg seit 1881 herausgab, vermochte sich keine rechte Anerkennung zu verschaffen, obgleich sich z. T. recht brauchbares Material in ihr befand. Sie ist 1892 umgewandelt worden in eine internationale Zeitschrift für Volkskunde, hat den Titel »*Am Urquell*« angenommen und steht seitdem unter der Leitung des Slavisten Fr. Krauss. Seit 1888 gab auch E. Veckenstedt eine *Zeitschrift für Volkskunde* heraus. Sie hatte ursprünglich gute Mitarbeiter, wenn auch die Abhandlungen, namentlich die des Herausgebers selbst, an Wissenschaftlichkeit viel zu wünschen übrig liessen. Als aber später der Herausgeber die persönliche Eitelkeit über die Wissenschaft stellte, verliessen ihn die besseren seiner Mitarbeiter, und so stellte denn die Zeitschrift nach dem vierten Bande ihr Erscheinen ein. Es war dies um so weniger zu bedauern, als kurz vorher K. Weinhold in Berlin einen Verein für Volkskunde ins Leben gerufen hatte, der der Mittelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen auf diesem Gebiete werden sollte und auch geworden ist. Die Zeitschrift, die der Verein unter Weinholds Leitung seit 1891 herausgibt, bietet reiches Material und treffliche Untersuchungen, so dass sich auch in der Volkskunde jetzt Deutschland den anderen Ländern wieder ebenbürtig zur Seite stellen darf. Ganz richtig unterscheidet Weinhold zwei Klassen Arbeiter auf diesem Gebiete; beide sind unbedingt nötig und arbeiten einander in die Hände. Die eine Klasse hat zu sammeln und das Gehörte oder Gefundene treu aufzuzeichnen ohne irgendwelche wissenschaftlichen Excurse. An dieser Arbeit kann jeder im Volke sich beteiligen. Die andere Klasse dagegen hat die Aufgabe, den angesammelten Stoff zu verarbeiten, ihn in seiner geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen und dann mit seiner Hülfe die deutsche Volksseele darzustellen, wie sie sich in der Poesie, dem Rechte, den Sitten, der Sprache, der Kunst des gemeinen Mannes zeigt. Zu ihr sind nur philologisch und historisch geschulte Kräfte heranzuziehen.

Nun ist aber Deutschland ein so vielgliederiges Reich, der Volkscharacter ist in den einzelnen Gegenden so verschieden, dass es schwer hält, alle Stämme Deutschlands unter einen Hut zu bringen. Von dieser Überzeugung aus ist bei uns in letzter Zeit der Gedanke der Provinzialvereine aufgetaucht und hat in vielen Gegenden Anklang gefunden. Mecklenburg hat den Anfang gemacht. Schon 1891 erliess der Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde den Aufruf zum Sammeln aller Volkstümlichen, und unter Wossidlos trefflicher Leitung schreitet hier die Arbeit rüstig fort. 1893 riefen dann Knoop und Haas die Blätter für Pommersche Volkskunde ins Leben; 1894 wurde in Bayern auf Brenners Veranlassung der Verein für bayrische Volkskunde und Mundartenforschung, in Schlesien unter Vogts und Nehrings Leitung die Schlesische Gesellschaft für Volkskunde gegründet. Beide Vereine geben periodisch erscheinende Mitteilungen heraus. In demselben Jahre thaten sich in Baden F. Kluge, E. H. Meyer und F. Pfaff zusammen, das Volkstümliche dieses Landes der Vergessenheit zu entreissen. In der Alemannia wird von Zeit zu Zeit über den Fortgang ihrer Arbeit berichtet. Endlich trat 1897 in Sachsen der Verein für sächsische Volkskunde ins Leben, in dessen Auftrag E. Mogk die Mitteilungen herausgibt.

Ähnlich wie in Deutschland steht es bei den Deutschen in Österreich. Auf Haberlands Betrieb ist hier 1895 der Verein für österreichische Volkskunde gegründet worden, der alle Völker des österreichischen Kaiserreichs umfasst und eine Zeitschrift herausgibt, die sich der Berliner würdig zur Seite stellt. In den einzelnen Teilen des Reiches ist man ebenfalls an der Arbeit. Unter den Siebenbürger Sachsen hat sich der Verein für siebenbürgische Landeskunde auch der Volkskunde angenommen; in seinem Korrespondenzblatte erscheinen von Zeit zu Zeit Berichte über die Vorarbeiten, die von A. Schullerus und Wittstock ausgehen. In Böhmen giebt seit 1896 die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur unter Hauffens trefflicher Leitung die *Beiträge zur böhmischen Volkskunde* heraus. Im fränkischen Egerlande hat sich 1897 ein Verein für Egerländische Volkskunde gebildet, in dessen Auftrag A. John *Unser Egerland* redigiert.

Auch die Schweiz hat sich in jüngster Zeit den Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkskunde angeschlossen: 1896 trat in Zürich die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde ins Leben, und die in ihrem Auftrage von Hoffmann-Krayer herausgegebene Zeitschrift *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* (1897) ist der Sammelort des an alter Sitte so reichen Landes.

So ist denn in allen Ländern, wo Deutsche wohnen, schon so gearbeitet worden, dass bereits ein Leitfaden der Deutschen Volkskunde geschrieben werden konnte: es ist dies E. H. Meyers ebenso klares wie inhaltsreiches Werk »*Deutsche Volkskunde*« (1897).

II. BIBLIOGRAPHISCHE ZUSAMMENSTELLUNG DER QUELLEN VON SITTE UND BRAUCH BEI DEN GERMANISCHEN VÖLKERN.¹⁾

I. Deutschland, Deutsch-Österreich, die Schweiz.

A. DAS GESAMTGEBIET.

§ 9. Zeitschriften. *Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde*, hrg. von J. W. Wolf, vom 3. Bande an von W. Mannhardt. 4 Bde. Göttingen 1853—1859. — *Am Urds-Brunnen*. Mitteilungen für Freunde volkstümlicher Kunde, hrg. von Höft, 1881—1889. Fortsetzung: *Am Urquell*. Monatsschrift für Volkskunde, hrg. von Friedr. Krauss. 6 Bde. 1890—1896. Neue Folge, Leyden 1897 ff. — *Zeitschrift für Volkskunde*, hrg. von E. Veckenstedt. 4 Bde. Leipzig 1889—1892. — *Zeitschrift des Vereins für Volkskunde*. Neue Folge der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft. Im Auftrage des Vereins hrg. von K. Weinhold. Berlin 1891 ff.

§ 10. Allgemeines. F. Nork (Korn), *Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker*. (Das Kloster. 12. Bd.) Stuttgart 1849. — Montanus (A. v. Zuccalmaglio), *Die deutschen Volksfeste, Volksbräuche und deutscher Volksglaube in Sagen, Märchen und Volksliedern*. Iserlohn o. J. — Rochholz, *Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit*. 2 Bde. Berlin 1867. — A. Wuttke, *Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart*. 2. Aufl. Berlin 1869. (Ein reichhaltiges, treffliches Werk.) — M. Busch, *Deutscher Volksglaube*. Leipzig 1877 (populär, ohne Angabe der Quellen). — Lippert, *Christentum, Volksglaube und Volksbrauch*. Berlin 1862. — Ch. Rogge, *Aberglaube, Volksglaube und Volksbrauch der Gegenwart nach ihrer Entstehung aus altgermanischem Heidentum*. Leipzig 1890. — A. Schroot, *Die Symbolik im Volksglauben*. Am Urq. IV. 241 ff. — Weiss, *Volksitten und religiöse Gebräuche*. Barmen 1872. — Grueber, *Deutsches Leben*. Schilderung des deutschen Volkes in allen seinen Stämmen. Prag 1871.

§ 11. Der Festkalender. E. Duller, *Das deutsche Volk in seinen Mundarten, Sitten, Gebräuchen und Festen*. Mit 50 kolor. Bildern (Volks-trachten). Leipzig 1847. — F. Nork, *Der Festkalender*. (Das Kloster. 7. Bd.) Stuttgart 1849. — Gebhart, *Das kirchliche Jahr oder die heiligen Gebräuche und Kirchenfeste*. Pest 1856. — v. Reinsberg-Düringsfeld, *Das festliche Jahr in Sitten, Gebräuchen und Festen der germanischen Völker*. Leipzig 1863. — Lippert, *Deutsche Festbräuche*. Prag 1884. — Rolfs, *Unsere Volksfeste*. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1896. — Pfannenschmid, *Das Weihwasser im heidnischen und christlichen Cultus*. Hannover 1869 (eine reichhaltige Arbeit,

¹⁾ Benutzt sind für die folgende bibliographische Übersicht: v. Bahder, *Die deutsche Philologie im Grundriss*. Paderborn 1883. S. 238 ff.; U. Jahns Zusammenstellung der Literatur des Volkstümlichen in der *Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung*. Im Auftrage der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland, hrg. v. A. Kirchhoff. Stuttgart 1889; die bibliographischen Übersichten in der *Germania, dem Jahresberichte über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie*, dem *Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte*, dem *Ark. f. nord. Filologi*, in *Sv. Landsmälen*, die Literaturübersichten in den unter § 9 angeführten Zeitschriften, Aufsätze in der Tagesliteratur, die selten Wert haben, sind nicht verzeichnet. Ebenso sind die kurzen Notizen in den Zeitschriften nur dann berücksichtigt worden, wenn sie nach der einen oder andern Richtung hin von Bedeutung sind. — Hat ein und derselbe Artikel mehr als zwei Fortsetzungen, so ist nur der Band citiert, nicht aber die Seite, wo die einzelnen Abschnitte beginnen.

in der viele religiöse Gebräuche auf ihren Ursprung hin untersucht werden). — Pröhle, *Kirchliche Sitten*. 1858. — Zingerle, *Johannisseggen und Gertrudenminne*. Sitzungsber. der Wiener Akademie der Wissensch. 1862, 177 ff. — v. Repta, *Religiöse Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Kultur*. Czernowitz 1887. — Menzel, *Die Sonnenwende im altdutschen Volksglauben*. Germ. II. 228 ff. — P. Cassel, *Weihnachten*. Ursprung, Bräuche und Aberglauben. Berlin 1861. — W. Mannhardt, *Weihnachtsblüten in Sitte und Sage*. Berlin 1864. — K. Weinhold, *Weihnachtsspiele und -lieder aus Süddeutschland und Schlesien*. N. Ausg. Graz 1870 (enthält in den einleitenden Kapiteln vielerlei über die Weihnachtsgebräuche aller germanischen Völker). — Usener, *Weihnachtsfest*. Religionsgeschichtl. Untersuchungen. Bonn 1889. — P. de la Garde, *Altes und Neues über das Weihnachtsfest*. Göttingen 1891. — Ortwein, *Deutsche Weihnachten*. Der Weihnachtsfestkreis nach seiner Entstehung, seinen Sitten und Bräuchen deutscher Völker. Gotha 1892. — Tille, *Die Geschichte der deutschen Weihnacht*. Leipzig 1893 (neben Useners Werk die gediegenste Untersuchung über Weihnachten und Weihnachtsgebräuche, wenn auch das Fest etwas zu einseitig vom wirtschaftlichen Standpunkte aus aufgefasst wird). — J. v. Zingerle, *St. Nicolans*. Zs. f. Volksk. II. 329 ff.; 400 ff. — O. Schade, *Klopffan*. Ein Beitrag zur Geschichte der Neujahrsfeier. Hannover 1855. — J. Wisnar, *Das Neujahr*. Eine folkloristische Plauderei. Znaim 1895. — Rackwitz, *Osterfeier*. Korrespbl. f. Anthropol., Ethnogr. und Urgesch. XXI. — Pabst, *Der Maigraf und seine Feste*. Reval 1864. (Die beste Arbeit über Mai- und Schützenfeste.) — Kluge, *Über die ursprüngliche Bedeutung der Johannisteste und der damit verwandten Feiern*. Mühlhausen i. Th. 1873. — Veckenstedt, *Vorabend und Tag St. Johannis des Täufers*. Zs. f. Volksk. IV. — *St. Andreas als Heiratsstifter*. Am Urq. N. F. I. 69 ff.; 191 ff. — K. Weinhold, *Vom heiligen Utrich*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 416 ff.

§ 12. Das Leben in der Familie und bei der Arbeit. Ploss, *Das Kind in Sitte und Brauch der Völker*. Leipzig 1882. — Haberlandt, *Gebräuche und Aberglauben beim Essen*. Zs. f. Völkerpsychologie und Sprachw. XVIII. — J. Sepp, *Völkerbrauch bei Hochzeit, Geburt und Tod*. Beweis für die Einheit des Menschengeschlechts und die Urheimat Asien. München 1891 (manch gutes Material, sonst phantastisch). — J. und O. v. Düringsfeld, *Hochzeitsbuch*. Brauch und Glaube der Hochzeit bei den christlichen Völkern Europas. Mit 24 Illustr. 1895. — K. Weinhold, *Der Wettlauf im deutschen Volksleben*. Zs. d. V. f. Volksk. III. 1 ff. — R. Köhler, *Die Haut (das Fell, den Bast) verkaufen*. Am Urq. I. 113 ff., vgl. dazu V. 161. VI. 34 f. 122 f. — W. Hein, *Die geographische Verbreitung der Totenbretter*. Mitt. d. Anthropol. Gesellsch. in Wien XXIV. 56 ff. — *Der Eid im Volksleben*. Am Urq. II. III. — P. Sartori, *Vom Zählen, Messen, Wägen*. Am Urq. IV. — Reimann, *Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhunderte*. Weimar 1839. (Für die erste Hälfte unseres Jahrs. recht gut.) — Mannhardt, *Roggenwolf und Roggenhund*. Beitrag zur germ. Sittenkunde. 2. Aufl. Danzig 1866. — Mannhardt, *Die Kornlämmer*. Beitrag zur germ. Sittenkunde. Berlin 1868. — Mannhardt, *Wald- und Feldkulte*. I. *Der Bannkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme*. Berlin 1875. II. *Antike Wald- und Feldkulte aus nordeuropäischer Überlieferung erläutert*. Berlin 1877. — Mannhardt, *Mythologische Forschungen*. Aus seinem Nachlasse mit Vorreden von Müllenhoff und W. Scherer, hrg. von Patzig. Strassburg 1884. — A. Kuhn, *Mythologische Studien I. Die Herabkunft des Feuers und des Göttertranks*. 2. Aufl. Gütersloh 1886. (Reich an Beispielen deutscher Sitten.) — H. Pfannenschmid, *Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Cultus*

mit besonderer Beziehung auf Niedersachsen. Hannover 1878. (Das trefflichste Werk über Erntegebräuche; reich an Belehrung in allen Teilen gewährt dasselbe in seinen Anmerkungen eine Fülle feiner Untersuchungen über alle möglichen Kultuserscheinungen unseres Volkes.) — U. Jahn, *Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht*. Breslau 1884. — Boebel, *Die Haus- und Feldweisheit des Landwirts*. Berlin 1854. — Jähns, *Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte*. 2 Bde. Leipzig 1872.

§ 13. Aberglauben, Volksmedizin. Kiewewetter, *Die Geheimwissenschaft*. Leipzig 1895. — W. Mannhardt, *Zauberglaube und Geheimwissen*. 3. Aufl. Leipzig 1897. — A. Lehmann, *Overtro og Trolddom fra de ældste Tider til vore Dage*. 4 Bde. Kopenhagen 1893—1896. — W. Hertz, *Der Werwolf*. Ein Beitrag zur Sagengeschichte. Stuttgart 1862 (das beste Werk über diesen Gegenstand des Aberglaubens). — W. Schwartz, *Die Wünschelrute als Quellen- und Schatzsucher*. Zs. d. V. f. Volksk. II. 67 ff. — M. Bartels, *Über Krankheitsbeschörungen*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 1 ff. — *Volksmedizin*. Am Urq. I. III. — M. Höfler, *Der Kultwald in der Volksmedizin*. Am Urq. III. 307 ff., 335 ff. — M. Höfler, *Der Bilmizbaum*. Am Urq. N. F. I. 33 ff. — *Baumsagen und Baumkultus*. Am Urq. V. VI.

§ 14. Haus und Hof, Kleidung, Gebrauchsgegenstände. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten und Römer, Finnen und Slaven*. 3 Bde. Berlin 1896. — Henning, *Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung*. Quellen u. Forsch. Nr. 47. Strassb. 1882. — Meitzen, *Das deutsche Haus*. Berlin 1882. — Meringer, *Studien zur germanischen Volkskunde*. Das Bauernhaus und dessen Einrichtung. Mitt. der Anthropol. Gesellsch. in Wien XXI. 101 ff. XXIII. 136 ff. — Petersen, *Die Pferdeköpfe auf den Bauerhäusern, besonders in Norddeutschland*. Kiel 1860. — Ch. Petersen, *Der Donnerbesen*. Kiel 1862. — Mielke, *Volkskunst*. Mit 85 Abbildungen. Magdeburg 1896. — Sartori, *Der Schuh im Volksglauben*. Zs. d. V. f. Volksk. IV. — Weiss, *Kostümkunde*. 2. Bd. Stuttgart 1872. — A. Kretschmer, *Deutsche Volkstrachten*. 2. Aufl. Leipzig 1891 (mehrere Hundert Volkstypen). — Hottenroth, *Handbuch der deutschen Tracht*. Mit 1631 ganzen und 1391 Teilfiguren, 30 Farbentafeln. Stuttg. 1896. — Hans-jacob, *Unsere Volkstrachten*. 3. Aufl. Freiburg 1893. — Homeyer, *Haus- und Hofmarken*. Mit 44 Tafeln. Aus den Abhandl. der Berliner Akademie. Berlin 1870.

B. DIE EINZELNEN DEUTSCHEN LÄNDER.

§ 15. Oberdeutschland. Den gesammten Alpengürtel umfasst: Vernakale, *Alpensagen*. Volksüberlieferung aus der Schweiz, aus Vorarlberg, Kärnten, Salzburg, Ober- und Niederösterreich. Wien 1858. — Reiches Material bietet die Zs. des deutsch-österreichischen Alpenvereins. — L. Freitag, *Tiere im Glauben der Älpler*. Am Urq. III. — Ilwof, *Allerlei Inschriften aus den Alpenländern*. Zs. d. V. f. Volksk. III. 278 ff. — v. Hörmann, *Hausprüche aus den Alpen*. Leipzig. 1890. — Meringer, *Das oberdeutsche Bauernhaus und seine Geräthe*. Zs. f. österr. Volksk. II. 257 ff.

I. Österreich. (Gesamtreich.)

§ 16. *Zeitschrift für österreichische Volkskunde*. Organ des Vereins für österr. Volksk. in Wien, red. von R. Haberlandt. Wien 1895 ff. (Diese Zs. bringt u. a. eine genaue Literaturübersicht kleinerer Beiträge zur Volkskunde, die sich in der Lokalpresse finden.) — *Die österreichische Monarchie in Wort und*

Bild. Auf Anregung und unter Mitwirkung weil. Sr. Kais. und Kgl. Hoheit des durchl. Kronprinzen Erzherzog Rudolf begonnen und fortgesetzt unter dem Protektorate Ihrer Kais. und Kgl. Hoheit Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie. Wien 1886 ff. — Pröhle, *Aus dem Kaiserstaat.* Schilderungen aus dem Volksleben in Ungarn, Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Tirol und Wien. Wien 1849. — Vernaleken, *Mythen und Bräuche des Volkes in Österreich.* Ein Beitrag zur deutschen Mythologie, Volksdichtung und Sittenkunde. Wien 1859. — Ilwof, *Haus- und Hofmarken* (in Österreich). Zs. d. V. f. Volksk. IV. 279 ff. — H. Schukowitz, *Ländliche Kerbschnittkunst in Österreich* (mit 51 Textabbildungen). Zs. f. österr. Volksk. III. 33 ff.

2. Tirol mit Vorarlberg.

§ 17. Egger, *Die Tiroler und Vorarlberger.* Die Völker Österreich-Ungarns. IV. Bd. Wien 1893. — v. Alpenburg, *Mythen und Sagen Tirols.* Zürich 1857. — J. V. Zingerle, *Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes* (vgl. auch Zingerle, ZfdMyth. I. 235. II. 420 ff.: I. 323 ff.; II. 357 ff.: die Schwendtage; II. 359 ff.: aus dem Vintschgau; II. 362 ff.). — Schneller, *Sagen und Märchen aus Welschtirol.* Innsbruck 1867. — v. Hörmann, *Mythologische Beiträge aus Welschtirol.* Innsbruck 1870. — v. Hörmann, *Tiroler Volkstypen.* Beiträge zur Geschichte der Sitten und Kleinindustrie in den Alpen. Wien 1873. — Pasch, *Erster Beitrag zur Kunde der Sagen, Mythen und Bräuche im Innviertel.* Jahresber. des k. k. Real- und Obergymnasiums in Ried. Ried 1873. — Waldfreund, *Volksgebräuche und Aberglauben in Tirol und dem Salzburger Gebiete.* ZfdMyth. III. 334 ff. — Menghin, *Aus dem deutschen Südtirol.* Meran 1884. — Lieber, *Volksmedizin in Deutschind.* Zs. des deutsch-österr. Alpenvereins. XVII. 222 ff. — Dörler, *Zaubersprüche und Sympathie-Mittel aus Tirol.* Zs. f. österr. Volksk. II. 149 ff. — M. Rhesener, *Wind, Wetter, Regen, Schnee und Sonnenschein in Vorstellung und Rede des Tiroler Volkes.* Zs. d. V. f. Volksk. I. 67 ff.; II. 189 ff. — v. d. Passer, *Hochzeitsgebräuche im Eisackthale.* Zs. des deutsch-österr. Alpenvereins. 1888. 146 ff. — Alton, *Das Grödenthal.* Beiträge zu seiner Geschichte, Kulturgeschichte und Ethnographie. Zs. d. deutsch-österr. Alpenvereins. 1888. 327 ff. — v. Gruppenberg, *Das Bauerntheater in Südbayern und Tirol.* Zs. d. deutsch-österr. Alpenvereins. 1889. 136 ff. — M. Rhesener, *Die Gebirgsnatur in Vorstellung und Sage der Gossensasser.* Zs. d. V. f. Volksk. I. 420 ff.; II. 197 ff. — M. Rhesener, *Aus Gossensass.* Arbeit und Brauch in Haus, Feld, Wald und Alm. Zs. d. V. f. Volksk. III. 40 ff.; IV. 107 ff. — M. Rhesener, *Das Leben in der Auffassung der Gossensasser.* Zs. d. V. f. Volksk. VI. 304 ff.; 395 ff. — K. Reiser, *Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäu.* I. Kempten 1895. — P. Greussing, *Sagen und Gebräuche im Stubaietal in Tirol.* Zs. d. V. f. Volksk. III. 169 ff. — P. Greussing, *Der Kirchttag in Stubai.* Zs. d. V. f. Volksk. VI. 83 ff. — Passler, *Aus dem Defereggenthal.* Zs. f. österr. Volksk. III. 150 ff. — Th. Hell, *Auf einem Bauernhofe im Griessthal in Tirol.* Zs. d. V. f. Volksk. IV. 77 ff. — Leonhardi, *Rhätische Sitten und Gebräuche.* St. Gallen 1844. — Vonbun, *Beiträge zur deutschen Mythologie aus Churrhätien.* Chur 1862. — Elsensohn, *Sagen und Aberglauben im innern Bregenzer Walde.* Progr. d. k. k. Gymnas. in Teschen 1866. — J. Hiller, *Au im Bregenzerwalde 1390—1890.* Bregenz 1895.

3. Salzburg.

§ 18. J. Doblhoff, *Beiträge zum Quellenstudium salzburgischer Landeskunde*, nebst Hinweis auf die wichtigsten Quellenwerke. Salzburg 1893. — Mancherlei bringen die *Mitteilungen der Gesellsch. f. Salz. Landeskunde*: Zillner, *Der Hausbau im Salzburgerischen*, ein geschichtlicher Umriss; Hutter, *Pinzgauer Rangelfeste*. — Schwarzbach, *Zaubersprüche und Sympthiemittel* von der salzburgisch-oberösterreichischen Grenze. *Zs. f. österr. Volksk.* III. 4 ff. — Eysn, *Über alte Steinkreuze und Kreuzsteine* in der Umgebung Salzburgs. *Zs. f. österr. Volksk.* III 65 ff. (S. 70 f. findet sich eine reiche Übersicht über die Steinkreuze in anderen Ländern.)

4. Kärnten und Krain.

§ 19. Mancherlei über Volkssitte in Kärnten bringt die *Carinthia*. *Zs. f. Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung*, hrg. vom Geschichtsvereine in Kärnten. Klagenfurt 1811 ff. — Pogatschnigg, *Beiträge zur deutschen Mythologie und Sittenkunde aus Kärnten*. *Germ.* XI. 74 ff. — Lexer, *Volksüberlieferungen aus Kärnten*. *ZfdMyth.* III. 29 ff.; IV. 298 ff.; 407 ff. — Franziszi, *Culturstudien über Volksleben, Sitten und Gebräuche in Kärnten*. Wien 1879. — Waizer, *Kärntnerische Gebräuche bei Geburt und Tod*. *Zs. d. deutsch-österr. Alpenvereins.* XVII. 216 ff. — Franziszi, *Kärntner Alpenfahrt*. Landschaft und Leute, Sitten und Bräuche in Kärnten. Mit einem Geleitsbrief von A. Freiherr v. Schweiger-Lerchenfeld. Wien 1892. — Waizer und Franziszi, *Volkscharakter, Trachten, Sitten und Bräuche in Kärnten*. Österreich in Wort und Bild. Wien 1891. S. 97 ff. — Hauffen *Die deutsche Sprachinsel Gottschee*. Geschichte und Mundart, Liebesverhältnisse, Sitten und Gebräuche, Sagen, Märchen und Lieder. Mit 4 Abbildungen und einer Sprachkarte. Graz 1895.

5. Steiermark.

§ 20. Rosegger, *Sittenbilder aus dem steirischen Hochlande*. Graz 1870. — Rosegger, *Das Volksleben in Steiermark*. 2 Bde. Graz 1875. — Krainz, *Mythen und Sagen aus dem steirischen Hochlande*. Bruck a. d. M. 1880. — Krainz, *Hochzeitsgebräuche in Steiermark*. *Heimat* VII. — Krainz, *Volksleben, Sitten und Sagen der Deutschen in Steiermark*. Österreich in Wort und Bild. Wien 1890. S. 139 ff. — Krainz, *Sitten, Bräuche und Meinungen des deutschen Volkes in Steiermark*. *Zs. f. österr. Volksk.* I. 65 ff.; 243 ff.; II. 299 ff. — Schlosser, *Kultur und Sittenbilder aus Steiermark*. Graz 1885. — Schlosser, *Österreichische Kultur- und Literaturbilder* mit besonderer Berücksichtigung Steiermarks. Wien 1879 (bringt u. a. Berichte über den Schwerttanz in Obersteiermark). — Schlosser, *Ein St. Nicolausspiel in Steiermark*. *Zs. f. Volksk.* I. 349 ff. — Schlosser, *Volksmeinung und Volksaberglaube in der deutschen Steiermark*. *Germ.* XXXVI. 380 ff. — Eisler, *Der Samson-Umzug in Krakaudorf* bei Murau. *Zs. f. österr. Volksk.* I. 10 ff. — Unger, *Aus dem Volks- und Rechtsleben in Altsteiermark*. *Zs. d. V. f. Volksk.* VI. — Ilwof, *Zur Volkskunde in Steiermark*. *Zs. f. österr. Volksk.* III. 7 ff.; 42 ff. — Ilwof, *Hexenwesen und Aberglaube in Steiermark sonst und jetzt*. *Zs. d. V. f. Volksk.* VII. 184 ff.; 287 ff. — Fossel, *Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark*. 2. Aufl. Graz 1885. — Pichler, *Das Wetter*. Nach deutscher und im besonderen nach steierischer Volksmeinung. — Göth, *Haus- und Hofmarken*, mit besonderer Beziehung auf Steiermark. *Mitt. des hist. Vereins f. Steiermark.* 1854. 103 ff.

6. Ober- und Niederösterreich.

§ 21. Baumgarten, *Das Jahr und seine Tage in Meinung und Brauch der Heimat*. Kremsmünster Programm. Linz 1860. — Baumgarten, *Aus der volkstümlichen Überlieferung der Heimat*. Ber. über das Museum Franzisco-Carolinum No. 23. 24—29. Linz 1862. 64. 70. — Pritz, *Überbleibsel aus dem hohen Altertume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns*. Linz 1853. — Holzinger, *Weihnachtsgebräuche im Salzkammergute*. Zs. d. deutsch-östr. Alpenvereins. XV. 439 ff. — v. Ransonné, *Alle Sitten und Sagen im Salzkammergute*. Jahresb. des österr. Alpenvereins. VI. 109 ff. — Wurth, *Sitten, Bräuche und Meinungen des Volkes in Niederösterreich*. Blätter f. Landesk. v. Niederösterreich I. II. Wien 1865. 66. (Weiteres zur Volkskunde Niederösterreichs bringt Wurth in der *ZfdMyth.* IV. 24 ff.; 140 ff.) — Landsteiner, *Reste des Heidenthums in Sagen und Gebräuchen des niederösterreichischen Volkes*. Krems 1869. — Blaas, *Volkstümliches aus Niederösterreich*. Germ. XX. 349 ff.; XXV. 426 ff.; XXVI. 229 ff.; XXIX. 85 ff. — Blaas, *Volkstümliches aus Niederösterreich*. Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit. 1881. — Silberstein, *Bräuche und Sitten, Meinungen und Aberglauben im Lande unter der Enns*. Topographie von Niederösterreich I. Wien 1877. — Weissenhofer, *Zur Volkskunde Niederösterreichs*. Österreich in Wort und Bild. Wien 1887. S. 189 ff. — Kralik und Winter, *Deutsche Puppenspiele* (aus Niederösterreich) Wien 1885. — A. Hofer, *Weihnachtsspiele* (aus Niederösterreich). 19. Jahresb. des niederöstr. Landeslehrersemin. in Wiener-Neustadt. 1892. — Calliano, *Uralte Volksspiele in Niederösterreich*. Niederöstr. Landesfreund 1893. — Frischauf, *Gebräuche bei Grenzbegehungen in Niederösterreich*. Niederöstr. Landesfreund 1893. — Leeb, *Zum Johannisfest*. Bräuche, Meinungen und Sagen aus Niederösterreich. Zs. f. Volksk. IV. 283 ff. — Bogler, *Land und Leute aus dem Wienerwald, deren Haus und Hof, Sitten und Gebräuche*. Wien 1879. — Moses, *Das festliche Jahr im Semmeringgebiete*. Zs. f. österr. Volksk. II. 193 ff. — Popp, *Volks-glaube im niederösterreichischen Waldviertel*. Am Urq. V. 176 f.; 216 f. — Mayerhofer, *Die Tracht der Hauer bei Baden*. Zs. f. österr. Volksk. II. 225 ff. — Schlögl, *Wiener Volksleben*. Österr. in Wort und Bild. 1887. 91 ff.

7. Böhmen.

§ 22. Hauffen, *Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde nebst einer Bibliographie*. Beitr. zur deutsch-böhm. Volksk., hrg. von der Gesellsch. zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. 1. Prag 1896. — Naaf, *Volksleben der Deutschen in West-, Nord- und Ostböhmen*. Österreich in Wort und Bild. Böhmen I. Wien 1894. S. 496 ff. — v. Reinsberg-Düringsfeld, *Festkalender aus Böhmen*. Ein Beitrag zur Kenntnis des Volkslebens und Volksglaubens in Böhmen. 2. Ausg. Prag 1864. — Lippert, *Deutsche Festbräuche*, dem Volke kulturgeschichtlich erzählt. Prag 1884. — Grohmann, *Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren*. Beiträge zur Geschichte Böhmens II. Prag 1864. — Rank, *Aus dem Böhmerwalde*. Leipzig 1843; *Aus dem Böhmerwalde*. Bilder und Erzählungen aus dem Volksleben. 1. Bd. Leipzig 1851. — Peter, *Charakter- und Sittenbilder aus dem deutschen Böhmerwalde*. Graz 1886. — Peter, *Dorfkuzweil im Böhmerwald*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 187 ff. — Lauseker, *Aus dem Böhmerwald*. (Volksfeste.) Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. III. 122 ff. — Weber, *Charakter und Leben der Böhmerwäldler*. 1884. — Hübler, *Hoch-*

zeitsgebräuche im südlichen Böhmen. Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXVIII. 172 ff. — Ammann, *Hochzeitsgebräuche aus dem Böhmerwalde.* Zs. f. Volksk. II. — Ammann, *Fastnacht im Böhmerwalde.* Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXVIII. 56 ff. — Ammann, *Volkssegnen aus dem Böhmerwalde.* Zs. d. V. f. Volksk. I. 107 ff.; 307 ff.; II. 105 ff. — Ammann, *Der Schwerttanz im südlichen Böhmen.* Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XXVI. 35 ff.; Zs. f. d. A. XXXIV. 178 ff. — Hein, *Die Totenbretter im Böhmerwalde.* Mit 2 Tafeln und 6 Textillustrat. Mitt. d. Wiener Anthropol. Gesellsch. XXI. 85 ff. — Hergel, *Aus dem Volksleben im Böhmerwalde.* I. Die Denkmäler und Totenbretter. Mitt. d. deutsch. Böhmerwaldbundes XXI. 223 ff. — Für das Egerland giebt der Verein für Egerländische Volkskunde unter Johns Leitung *Unser Egerland* heraus. Eger 1897 ff. — Habermann, *Aus dem Volksleben des Egerlandes.* Mit Melodien von Volksliedern, einer Planskizze und Lichtdruckbildern nach Photographien. Eger 1886. — John, *Im Gau der Narisker.* Schildereien aus dem Egerlande. Eger 1888. — John, *Zur Volkskunde des Egerlandes.* Zs. d. V. f. Volksk. II. 313 ff. — John, *Alte Sitten und Gebräuche im Egerlande.* Zs. d. V. f. Volksk. VII. 303 ff. — Wolf, *Aus Eger und dem Egerlande,* hrg. von Habermann. Eger 1891. — Neubauer, *Die Thiere in Sprache, Brauch und Glauben des Egerlandes.* Zs. f. österr. Volksk. II. — *Über die Sitten und Gebräuche des Egerländischen Landvolkes.* (Aus den nachgelassenen Manuscripten des Rates Grüner.) Kalend. f. d. Egerl. 1885. 34 ff. — Urban, *Von der Wiege bis zum Grabe.* Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des ehemaligen Egerer Kreises. Erzgeb. Ztg. 1891. — Habermann, *Die Hochzeit im Egerlande in der Gegenwart.* Eger. Jahrb. III. 134 ff. — Thurnwald, *Die Bauernhochzeit in der Tepler Gegend.* Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. III. 12 ff. — Janota, *Hochzeitsgebräuche im Falkenauer Lande.* Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XI. 138 ff. — Urban, *Die Festgebräuche im Egergau.* Ein Beitrag zur Kultur- und Volksgeschichte Deutsch-Böhmens. Erzgeb. Ztg. XIII. — Habermann, *Gebräuche der Weihnachtszeit.* Eger. Jahrb. II. 130 ff. — Janota, *Ein Sylvesterbrauch in Falkenau an der Eger.* Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXIV. 325 ff. — Thurnwald, *Das Pfingstreiten.* Aus der Gegend von Chotieschau. Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. III. 82 ff. — Meyer, *Aus dem Falkenauer Lande.* Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. IX. 189 ff. — *Agrarische Gebräuche der Schönbacher Gegend.* Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XXII. 120 ff. — Neubauer, *Der Egerländer Bauernhof und seine Einrichtungen.* Progr. der Staatsrealsch. zu Ellenbogen. I. 1893. II. 1894. — John, *Egerländer Volkskunst.* Zs. f. österr. Volksk. II. 289 ff. — John, *Über Kreuzsteine, Marterln und sogen. Pestsäulen im Egerlande.* Zs. f. österr. Volksk. III. 79 ff. — Weidl, Urban und Hammer, *Heimatskunde des politischen Bezirkes Plan.* Plan 1896. (Absch. XII. behandelt das deutsche Volksleben im Plan-Königswarter Bezirke.) — Urban, *Notizen zur Heimatskunde des Gerichtsbezirkes Plan.* Ein Beitrag zur Geschichte Deutsch-Böhmens. Tachau 1884. — Köferl, *Der politische Bezirk Tachau.* Eine Heimatskunde für Schule und Haus. Tachau 1890. Supplement dazu ebd. 1895. — Kapper und Kandler, *Das Böhmerland.* Wanderungen und Ansichten. Der Nordwest. Prag 1865. — Födisch, *Aus dem nordwestlichen Böhmen.* Beiträge zur Kenntnis des deutschen Volkslebens in Böhmen. Prag 1869. — Wilhelm, *Aberglaube und Volksbrauch im Karlsbad-Duppauer Gelände.* Mit allgemeinen Aberglauben verscheidenden Bemerkungen. Karlsbad 1891. — Aus Nordböhmen bringen Beiträge zur Volkssitte: Die *Erzgebirgs-Zeitung*, hrg. vom nordwestböhmischem

Gebirgsvereinsverbände. Kommotau 1880 ff. und die *Mitteilungen des nordböhmisches Exkursions-Clubs*. Leipa 1878 ff. — Paudler, *Culturbilder und Wanderskizzen aus dem nördlichen Böhmen*. Leipa 1883. — Paudler, *Ein deutsches Buch aus Böhmen*. Originalzeichnungen von O. Pfennigwerth. 2 Bde. Leipa 1894—95. — Fritsch, *Volksleben und Volksgebräuche im Erzgebirge*. Erzgeb. Ztg. IV. 97 ff. — Vogel, *Hochzeitsgebräuche aus Joachimsthal*. Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. XI. 34 ff. — Mayer, *Volksspiele aus Böhmens Hopfenlande*. Mitt. d. V. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. VII. 46 ff. — Mattauch, *Gelöbnistage*. Mitt. des nordb. Exkursionscl. XV. 59 ff.; 16, 97 ff. — Müller, *Reichenberger Leben und Wben vor 70 Jahren*. Prag 1896. — Knothe, *Hochzeit und Hochzeitsgebräuche im nordöstlichen Böhmen*. Riesengeb. IX. 4 ff.

8. Mähren und Schlesien.

§ 23. Sitte und Brauch im Riesengebirge ist in Preussisch-Schlesien angeführt. Manche volkskundlichen Beiträge zur Sitte in Osterreich-Schlesien enthält das *Riesengebirge in Wort und Bild*. Fachblatt für die Gesamtkunde des Riesengebirges und der angrenzenden Gebiete, hrg. vom österr. Riesengebirgsverein. Marschendorf 1881 ff. — Strzemcha, *Volksleben der Deutschen in Mähren*. Osterreich in Wort und Bild. Mähren und Schlesien. Wien 1897. S. 130 ff. — W. Müller, *Beiträge zur Volkskunde der Deutschen in Mähren*. Wien und Olmütz 1893. — Urbka, *Sitten und Gebräuche im südwestlichen Mähren* (Landbezirk Znaim). Zs. f. österr. Volksk. II. 160 ff.; 308 ff. — Werner, *Die Hochzeitsgebräuche der deutschen Bauern in der Iglauer Gegend*. Mitt. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen. IV. 137 ff. — Piger, *Geburt, Hochzeit und Tod in der Iglauer Sprachinsel in Mähren*. Zs. d. V. f. Volksk. VI. 251 ff.; 407 ff. — Piger, *Handwerksbrauch in der Iglauer Sprachinsel*. Zs. d. V. f. Volksk. II. 272 ff.; 382 ff. — Piger, *Ostergbräuche in der Iglauer Sprachinsel*. Iglauer Kal. 1893. 73 ff.; *Das Osterei in der Iglauer Sprachinsel*. Zs. f. österr. Volksk. II. 23 ff. — Peter, *Volkstümliches aus österreichisch Schlesien*. 3 Bde. Troppau 1865—73. (Volkstümliche Bräuche und Sitten finden sich im 2. und 3. Bande.) — Peter, *Volksleben der Deutschen in Schlesien*. Osterreich in Wort und Bild: Mähren und Schlesien. Wien 1897. 550 ff.

9. Ungarn und Siebenbürgen.

§ 24. Einen Mittelpunkt hat die Volkskunde der Deutschen in Ungarn in den *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn*, zugleich Anzeiger der Gesellschaft für die Volkskunde Ungarns, begründet von A. Hermann, hrg. von A. Hermann und Katona. Budapest 1887 ff. Die Zs. steht in engem Zusammenhange mit der ungarisch geschriebenen *Ethnographia*, dem Organe der Gesellschaft für die Volkskunde Ungarns, aus dem sie zuweilen Aufsätze in deutscher Sprache bringt. — Schröder, *Beiträge zur deutschen Mythologie und Sittenkunde aus dem Volksleben der Deutschen in Ungarn*. Pressburger Progr. 1855. — Schröder, *Aus dem Volksleben in Pressburg und Umgegend*. ZfdMyth. II. 187 ff.; 424 ff. — v. Ipolyi, *Beiträge zur deutschen Mythologie aus Ungarn*. ZfdMyth. I. 258 ff. — Szentkláray, *Die Deutschen in Südungarn*. Osterreich in Wort und Bild. Ungarn II. 1891. 511 ff. — Bartha, *Volkskundliche Beiträge aus der Érmellák*. Ethnogr. II. 401 ff. — Müller-Guttenbrunn, *Deutsche Kulturbilder aus Ungarn*. Mit 9 Illustrationen. 2. Aufl. Leipzig 1886 (reiches Material über Sitten der Banater Schwa-

ben). — L. Mátyás, *Schwäbische Kinderspiele* aus der Ofener Gegend. Am Urq. VI. 189 f.; 201 ff. — S. Kurz, *Hientzen-Hochzeit*. Ethnogr. III, 19 ff. — Lehoczky, *Deutsche Kolonien im Beregkomitate*. Ethnogr. III. 1 ff. — Reiches Material zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen enthält das *Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, hrg. von A. Schullerus. Hermannstadt 1878 ff. *Fastnachtsgebräuche in Urwegen* IV. — Wolff, *Haus, Hof und Heim* IV; — Fronius, *Das Urzellanfen in Agnethlen* (ein Fastnachtsspiel) V; — Mätz, *Kellinger Tanzbräuche* V; — *Neujahrsbrauch* IV; — *Das Ausschuheln der Frau* V, VI; — *Der Aschertag* VII; — *Weihnachts- und Neujahrsspiel* IX; — Luister, *Opferbräuche in Reussdorf* XII; — Sauer, *Die Anwendung der Stäbchenlose in Braller* XII; — Schullerus, *Weihnachts- und Neujahrsgebräuche* XIV; *Brautlauf* XV; *Almeschtrinken* XV; *Wenjwájeltchen* XV; — Manchen, *Das Reihen der Knechte in Nadesch* XV; — Wolff, *Die Hausseeligung*. XV; — Nössner u. a., *Kinderspiele und Kinderräime* XIX, XX; — *Schwerttanz der Kürschner* XIX; — Seraphin, *Alte Volksbräuche und Sagen aus dem Burzenland* XX). — Halterich, *Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen*. Kleinere Schriften von Halterich, hrg. von J. Wolff. Wien 1885. — Fronius, *Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen*. 3. Aufl. Wien 1885. — v. Wlislöcki, *Sitte und Brauch der Siebenbürger Sachsen*. (Sammlung gemeinnützig. Vortr. N. F. Heft 63.) Hamburg 1888. — v. Wlislöcki, *Volksbrauch und Volksglaube der Siebenbürger Sachsen*. Berlin 1895. — v. Wlislöcki, *Neue Beiträge zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen*. Ethnol. Mitt. III. 18 ff. — Wittstock, *Volkstümliches der Siebenbürger Sachsen*. In den »Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde«, hrg. von A. Kirchhoff, IX. Stuttgart 1895. — G. Schuller, *Der siebenbürgisch-sächsische Bauernhof und seine Bewohner*. Eine kultur-hist. Skizze. Im Auftrage des Hermannstädter Komitates verfasst. Hermannstadt 1896. — Mätz, *Die siebenbürgisch-sächsische Bauernhochzeit*. Hermannstadt 1861. — Hillner, *Volkstümlicher Glaube und Brauch bei Geburt und Taufe im Siebenbürger Sachsenlande*. Schässburg 1877. — Schuller, *Das Todaustragen und der Muorlef*. Hermannstadt 1861. — Schuller, *Volkstümlicher Glaube bei Tod und Begräbnis im Siebenbürger Sachsenlande*. Zwei Schässburger Progr. 1863. 1865. — v. Wlislöcki, *Tod und Totenfetische im Volksglauben der Siebenbürger Sachsen*. Am Urq. IV. — Heinrich, *Agrarische Sitten und Gebräuche unter den Sachsen Siebenbürgens*. Progr. d. Gymn. zu Regen. Schässburg 1880. — Wittstock, *Über den Schwerttanz der Siebenbürger Sachsen*. Philol. Stud.-Festgabe f. E. Sievers. 1896. 349 ff. — Wittstock, *Beiträge zur siebenbürgisch-sächsischen Trachtenkunde*. Hermannstädter Progr. 1895. — Weber, *Geschichte der Stadt Béla*. Ein Beitrag zur Zipser und vaterländischen Geschichtsforschung. Igló 1892 (Über Sitte und Brauch bei den Sachsen in der Zips).

10. Die Schweiz.

§ 25. Beiträge zur Volkskunde des gesamten alemannischen Gebietes bring die *Alemannia*, Zs. für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses, Oberrheins und Schwabens, hrg. von Birlinger, Bonn 1873 ff. Seit dem 19. Bande wird die Zs. von Pfaff fortgeführt als Zs. für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets. — Den Mittelpunkt der Volkskunde in der Schweiz bildet das *Schweizerische Archiv für Volkskunde*, im Auftrage der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde hrg. von Hoffmann-Krayer. Zürich 1897 ff. — Ungemein viel über volkstümliche Sitten in der Schweiz enthält das noch im Erscheinen begriffene *Schweizerische Idiotikon*, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearbeitet von

Staub und Tobler, fortgeführt von Bachmann, Schoch und Bruppacher. Frauenfeld 1881 ff. — Herzog, *Schweizerische Volksfeste, Sitten und Gebräuche*. Aarau 1884. — Lütolf, *Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug*. Luzern 1865. — Schoch, *Zürich und Umgebung* (Sitten und Volksfeste S. 132 ff.). — Messikommer, *Einige alte Volkssitten und Volksgebräuche aus dem Kanton Zürich*. Ausland 1890. 239 ff. — Ithen, *Volkstümliches aus dem Kanton Zug*. Schweiz. Arch. I. — Zindel, *Volksgebräuche in Sargans und Umgebung*. Schweiz. Arch. I. 152 f. — Rothenbach, *Volkstümliches aus dem Kanton Bern*. Zürich 1876. — Schild, *Der Grossätti aus dem Leberberg*. (Volkstümliches aus dem Kantone Solothurn.) Solothurn 1863. — Reiser, *Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Algäus*. Kempten 1895 ff. (erscheint in Lieferungen). — Storck, *Spruchgedichte und Volksbräuche aus der Vorderschweiz*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 384 ff. — Fient, *Begräbnisfeierlichkeit im Prättigau*. Schweiz. Arch. I. 43 ff. — Bächtold, *Die Anwendung der Bahrprobe in der Schweiz*. Roman. Forsch. V. 221 ff. — Rochholz, *Kiltgang und Kiltprüche im Aargau*. Alem. IV. 1 ff. — Freitag, *Das christliche Kirchenjahr im Alpengebiete*. Zs. d. deutsch-östr. Alpenvereins XI. 209 ff. — Runge, *Der Berchtoldstag in der Schweiz*. Zürich 1859. — Rochholz, *Drei Gaugöttinnen Walburg, Verena und Gertrud als deutsche Kirchenheilige*. Sittenbilder aus dem germanischen Frauenleben. Leipzig 1870. — Rochholz, *Weihnachten und Neujahr in der Schweiz*. Grenzboten 1864. No. 49 ff. — Hoffmann-Krayer, *Die Fastnachtsgebräuche in der Schweiz*. Schweiz. Arch. I. — Ulrich, *Ein oberengadinisches Lied über die Fastnacht*. Schweiz. Arch. I. 147 ff. — Wernli, *Fastnachtsgebräuche in Laufenburg*. Schweiz. Arch. I. 195 ff. — Zahn, *Fastnachtsbrauch in Urseren*. Schweiz. Arch. I. 236 f. — Winteler, *Frühjahrsbrauch*. Schweiz. Arch. I. 160 f. — Balmer, *Das »Abtringele« in Laupen*. Schweiz. Arch. I. 222 ff. — Runge, *Aberglaube in der Schweiz*. Zs. f. d. Myth. IV. 1 ff.; 174 ff. — Runge, *Der Quellenkultus in der Schweiz*. Zürich 1859. — Rochholz, *Aargauer Besegnungen*. Zs. f. d. Myth. IV. 103 ff. — Stichelberger, *Aberglaube aus dem Kanton Bern*. Schweiz. Arch. I. 218 ff. — Rochholz, *Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel in der Schweiz*. Leipzig 1856. — E. Meier, *Über Pflanzen und Kräuter* (aus dem Kanton Aargau). Zs. f. d. Myth. I. 433 ff. — Wartmann, *Beiträge zur St. Gallischen Volksbotanik*. St. Gallen 1861. — Hunziker, *Vom Schweizerdorf an der Landesausstellung in Genf*. Schweiz. Arch. I. 13 ff. (mit Zeichnungen).

II. Bayern.

§ 26. Den Mittelpunkt volkskundlicher Bestrebungen in Bayern bildet der »Verein für bayerische Volkskunde und Mundartenforschung«, in dessen Auftrage Brenner seit 1895 die *Mitteilungen und Umfragen* herausgibt. In ihnen findet sich eine grosse Anzahl kleinerer Beiträge zur Sitte des bayerischen Volkes. — Zusammenhängende Darstellung volkstümlicher Sitte aller bayrischen Provinzen enthält die *Bavaria*, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, hrg. von Riehl. 4 Bde. München 1860—67. — Eine weitere, sehr reichhaltige Fundgrube ist Schmellers *Bayerisches Wörterbuch*, neu bearbeitet von Frommann. 2 Bde. München 1872—77. — Panzer, *Bayerische Sagen und Bräuche*. 2 Bde. München 1848—55. — Quitzmann, *Die heidnische Religion der Baiwaren*. Leipzig 1860. — Lammert, *Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken*. Würzburg 1869. — Hier und da brauchbaren Stoff enthalten die sonst phantastischen Arbeiten von Sepp, *Altbayrischer Sagenschatz zur Bereicherung der indo-*

germanischen Mythologie. Neue Ausgabe. München 1895; *Die Religion der alten Deutschen und ihr Fortbestand in Volkssagen, Aufzügen und Festbräuchen bis zur Gegenwart*. München 1890. — Höfler, *Die Kalenderheiligen als Krankheits-Patrone beim bayerischen Volke*. Zs. d. V. f. Volksk. I. 292 ff. — Holland, *Sagen und Aberglauben in Altbayern*. — F. Dahn, *Volkssitten in Oberbayern*. Bavaria I. 363 ff. — Höfler, *Volksmethodik und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit*. München 1888. — Höfler, *Wald- und Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns*. München 1892. — Höfler, *Das Sterben in Oberbayern*. Am Urq. II. 90 ff.; 101 ff. — Höfler, *Der Isarwinkel*, ärztlich u. topographisch geschildert. München 1891. — Trautmann, *Oberammergau und sein Passionsspiel*. Bayr. Bibl. No. 18. Bamberg 1891. — Haushofer, *Arbeitergestalten aus den bayrischen Alpen*. Bayr. Bibl. 4. Bamberg 1890. — F. Dahn, *Volkssitte in Niederbayern*. Bavaria I. 990 ff. — Panizza, *Das Haberfeldtreiben im bayerischen Gebirge*. Eine sittengeschichtliche Studie. Berlin 1896. — v. Reinhardstöttner, *Land und Leute im bayrischen Walde*. Bayr. Bibl. 17. Bamberg 1890. — Schönwerth, *Aus der Oberpfalz*. 3 Bde. Augsburg 1857—59. — Fentsch, *Volkssitte in der Oberpfalz*. Bavaria II. 253 ff. — Brenner-Schäfer, *Darstellung der sanitätlichen Volkssitten in der Oberpfalz*. 1861. — v. Leoprechting, *Aus dem Lechraim*. München 1855. — Spichler, *Das Lechthal*. Zs. d. deutsch-österreich. Alpenvereins. 1883. 258 ff. — Dahn, *Volkssitte in Schwaben und Neuburg*. Bavaria II. 827 ff. — Fentsch, *Volkssitte in Unterfranken*. Bavaria IV. 174 ff. — Kaufmann, *Sagen und Gebräuche aus der Main- und Taubergegend*. Zs. f. d. Myth. IV. 19 ff. — Fentsch, *Volkssitte in Mittelfranken*. Bavaria III. 944 ff. — Fentsch, *Volkssitte in Oberfranken*. Bavaria III. 267 ff. — Schandelin, *Volkssitte in der bayerischen Rheinpfalz*. Bavaria IV. 344 ff. — Grünwald, *Ein pfälzischer Bauernkalender*. Beitrag zur Volkskunde der Hinterpfalz. Aus den Mitt. d. hist. Vereins der Pfalz. XX. 183 ff.

12. Baden. Württemberg. Hohenzollern.

§ 27. Sehr viele kleinere Beiträge aus alemannischem und schwäbischem Gebiete von Birlinger, Mündel, Crecelius u. a. enthält die Alemannia. — Birlinger, *Volkstümliches aus Schwaben*. 2. Bd. *Sitten und Gebräuche*. Freiburg i. Br. 1862. — Birlinger, *Aus Schwaben*. Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime. 1. Bd. Sagen, Legenden, Volksaberglauben. Wiesbaden 1872. 2. Bd. Sitten und Rechtsbräuche. ebd. 1874. — *Das Grossherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und statistischer Hinsicht dargestellt*. Karlsruhe 1883 (im 3. Abschnitte findet sich mancherlei über Sitten und Gebräuche des Volkes). — E. Meier, *Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben*. 2 Bde. Stuttgart 1852. — E. Meier, *Schwäbische Sitten und Gebräuche*. Zs. f. d. Myth. I. 441 ff. — Buck, *Medizinischer Volks Glaube und Volksaberglaube aus Schwaben*. Ravensberg 1865. — Ludwig, *Über den badischen Bauer im 18. Jahrh.* (Abhandl. aus dem staatswissensch. Seminar zu Strassburg XVI.) 1896. — E. H. Meyer, *Der badische Hochzeitsbrauch des Vorspannens*. Freiburger Universitätsprogr. zum 70. Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich. S. 37 ff. — Sütterlin, *Sitten, Gebräuche und abergläubische Vorstellungen aus Baden*. Alem. XXIV. 142 ff. — E. H. Meyer, *Die Totenbretter im Schwarzwalde*. Strassburger Festschrift für K. Weinhold. S. 55 ff. — Sarrazin, *Der Bändeletanz zu Freiburg i. Br.* Alem. XX. 297 ff. — Schmitt, *Sagen, Volks Glaube, Sitten und Bräuche aus dem Baulande* (Hettingen). Ein Beitrag zur badischen Volkskunde. 1895. — Hoffmann,

Schapbach und seine Bewohner. Alem. XXIII. 1 ff. — Schreiber, *Zur Geschichte und Statistik des Aberglaubens.* Aus dem Kinzig- und Albthale, Klegg- und Höhgau. Schreibers Taschenbuch I. u. II. — Heilig, *Aberglaube und Bräuche der Bauern im Taubergrund.* Alem. XX. 280 ff. — Heilig, *Sagen aus Handschulheim* (bei Heidelberg). Zs. d. V. f. Volksk. V. 293 ff. — Losch, *Deutsche Sagen, Heil- und Bannsprüche.* Württemb. Vierteljahrshefte z. Landesgesch. XIII. 157 ff. — Thele, *Beiträge zur Mythologie und Geschichte Hohenzollerns.* In den Hohenzollernschen Blättern 1881 und 82. — Stehle, *Volkstümliches aus Hohenzollern.* Alem. XII. 1 ff.

13. Elsass-Lothringen. Luxemburg.

§ 28. Zahlreiche Beiträge zur Volkskunde des Elsasses enthält die *Alsatia*, Jahrbuch für elsässische Geschichte, Sage, Altertumskunde, Sitte, Sprache und Kunst, hrg. von A. Stöber. Mülhausen 1850—58. N. F. 1861—76. — Stöber, *Neue Alsatia.* Mülhausen 1885. — Anderes bringen die *Jahrbücher für Geschichte, Sprache und Literatur in Elsass-Lothringen.* — Sauv e, *Le Folklore des Hautes-Vosges.* Les litt ratures populaires de toutes les nations. XXIX. Paris 1890. — Stehle, *Volkst mliche Feste, Sitten und Gebr uche im Elsass.* Ein reiches Material in den Jahrb. f r Geschichte, Sprache und Literatur. VI. VII. VIII. X. XI. XII. — Pfannenschmid, *Alte Gebr uche im Elsass.* Rev. nouvelle d'Alsace-Lorraine III. — Pfannenschmid, *Fastnachtsgebr uche in Elsass-Lothringen.* Rev. nouvelle d'Alsace-Lorraine III. — Graf, *Volkst mliche Feste, Sitten und Gebr uche.* Jahrb. f. Gesch., Spr. und Lit. IV. — Kassel, *Zur Volkssitte im Elsass.* Jahrb. f r Gesch., Spr. und Lit. X. 180 ff. — St ber, *Volkst mliches aus dem Elsass.* Alem. VII. 229 ff. — Lienhart, *Die Kunkelstube.* Jahrb. f. Gesch., Spr. und Lit. VIII. 76 ff. — Lambs, *Aberglaube im Elsass.* Strassburg 1880. — Kassel, *Zur Volkskunde im alten Hanauerlande.* Jahrb. f. Gesch., Spr. und Lit. XI. 138 ff. — Helix, *Die Sommersonnwendfeier in St. Amarinthale.* Am Urq. N. F. I. 181 ff. — Richard, *Traditions populaires, croyances superstitieuses, usages et coutumes de l'ancienne Lorraine.* 2.  d. Remiremont 1848. — Stehle, *Volksglauben, Sitten und Gebr uche in Lothringen.* Globus LIX. — De la Fontaine, *Luxemburger Sitten und Gebr uche.* Luxemburg 1883.

14. Nassau und Hessen. Waldeck.

§ 29. Kehrein, *Volkssprache und Volkssitte im Herzogtum Nassau.* 2 Bde. Weilburg 1862. Neue Ausg. Leipzig 1891. — v. Pfister, *Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau.* Marburg 1885. — Kaut, *Hessische Sagen, Sitten und Gebr uche.* Offenbach 1846. — Langheinze, *Sagen und Gebr uche der Gegend von Hirschhorn.* Arch. f r hess. Gesch. und Altertumsk. XIV. 1 ff. — E. M hlhause, *Die Urreligion des deutschen Volkes in hessischen Sitten, Sagen u. s. w.* Cassel 1860. — E. M hlhause, *Die aus der Sagenzeit stammenden Gebr uche der Deutschen, namentlich der Hessen.* Zs. d. Ver. f. hess. Geschichte 1867. 256 ff. — Kolbe, *Hessische Volkssitte und Gebr uche im Lichte der heidnischen Vorzeit.* 2. Aufl. Marburg 1888. — Birlinger, *Sittengeschichtliches aus Hessen.* Arch. f. hess. Gesch. XV. — Sander, *Hochzeitgebr uche aus Hessen.* Zs. f. d. Myth. II, 78 ff. — K. Lyncker, *Deutsche Sagen und Sitten in hessischen Gauen.* 2. Ausg. G ttingen 1860. — Lyncker, *Brunnen und Seen und Brunnenkultus in Hessen.* Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 1858. 193 ff. — Lotich, *Aufzeichnungen aus dem Munde des Volkes und Schilderungen aus dem Volksleben in der Umgegend von Schli chtern.* Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. und Landesk. VI, 356 ff. — Curtze, *Volks berlieferungen aus dem F rstentum Waldeck.* Arolsen 1860.

15. Nord- und Mitteldeutschland.

§ 30. Kuhn und Schwartz, *Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche* aus Mecklenburg, Pommern, der Mark, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Westfalen. Aus dem Munde des Volkes gesammelt. Leipzig 1848. — Schwartz, *Der heutige Volksglaube und das alte Heidentum mit Bezug auf Norddeutschland, besonders die Mark und Mecklenburg*. 2. Aufl. Berlin 1862. (Die 1. Fassung der Schrift, die als Berliner Programm 1850 erschien, findet sich wieder abgedruckt in Schwartz' *Prähistorisch-anthropologischen Studien* 1 ff.)

16. Königreich Sachsen (einschl. Voigtland, Altenburg).

§ 31. Der »Verein für sächsische Volkskunde«, dem auch Altenburg zugehört, veröffentlicht seit 1897 *Mitteilungen*, hrg. von E. Mogk. — Reiches Material, namentlich über die Sitten der Gebirgsbewohner, bieten: *Glückauf*, Organ des sächs. Erzgebirgsvereines. Schneeberg 1881 ff.; *Jahrbuch des Gebirgsvereines für die sächsisch-böhmische Schweiz*. Dresden 1884 ff.; *Oywina*, Blätter für Topographie und Touristik des südlautitzer Gebirges. Oybin 1880—84, seit 1885 als *Gebirgsfreund*, Organ des Gebirgsvereinsverbandes »Lusatia« (Zittau); *Aus deutschen Bergen*, Blätter für Reise- und Heimatskunde; *Über Berg und Thal*; *Unser Vogtland*, Monatsschrift für Landsleute in der Heimat und Fremde. Leipzig 1894 ff. — E. Richter, *Litteratur der Landes- und Volkskunde des Königreichs Sachsen*. Dresden 1889. Nachtrag 1: 1892; 2: 1894. — Preusker, *Blicke in die vaterländische Vorzeit*. Sitten, Sagen u. s. w. der sächsischen und der angrenzenden Lande. Leipzig 1843. — Sommer, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen*. Halle 1846. — Örtel, *Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Königreichs Sachsen*. Leipzig 1890. — *Bunte Blätter aus dem Sachsenlande*, hrg. vom sächsischen Pestalozzivereine. 2 Bde. Leipzig 1895. — *Sächsische Bauerntrachten und Bauernhäuser*, hrg. von dem Ausschusse für das sächsische Volkstrachtenfest zu Dresden 1896 durch Schmidt, Seyffert und Sponsel. Dresden 1897. — Köhler, *Volksbrauch, Aberglaube, Sagen und andere Überlieferungen im Voigtlande* mit Berücksichtigung des Orlagaues und des Pleissnerlandes. Leipzig 1867. — Eisel, *Sagenbuch des Voigtlandes*. Gera 1871 (reichhaltige Litteraturangabe). — Köhler, *Nachklänge der altgermanischen Frühlings- und Sommerfeier im Voigtlande*. Mitteil. aus dem Archiv des voigtländ. Altertumsvereines. 1874. — J. Schmidt, *Medizinisch-physikalisch-statistische Topographie der Pflege Reichenfels*. Ein Beitrag zur Charakteristik des voigtländischen Landvolkes. Leipzig 1827. — Spiess, *Aberglaube, Sitten und Gebräuche des sächs. Obererzgebirges*. Annaberger Progr. 1862. — G. Mosen, *Die Weihnachtsspiele im Erzgebirge*. Zwickau 1861. — v. Weber, *Ein Weihnachtsspiel im Erzgebirge*. Mitteil. des sächsischen Altertumsvereines. 1874, 20 ff. — Weinhold, *Weihnachtsspiele im Erzgebirge*. Glückauf. XVI. 2 ff. — Kohl, *Abergläubische Meinungen und Gebräuche der Anwohner des Erzgebirges*. Zs. f. Kulturgech. 1875, 513 ff.; 713 ff. — v. Süssmilch-Hörnig, *Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart*. 1889. — Meiche, *Sagenbuch der sächs. Schweiz*. Leipzig 1894. S. 114 ff. — v. Kronbiegel, *Über Kleidertracht, Sitten und Gebräuche der altenburgischen Bauern*; 3. Aufl. von Hempel: *Sitten, Gebräuche, Trachten, Mundart, häusliche und wirtschaftliche Einrichtung der altenburgischen Bauern*. Altenburg 1839. — Vogler, *Altenburger Bauern in Trachten, Sitten und Gebräuchen*. 1890. — Friese, *Historische Nachrichten von den merkwürdigen Ceremonien der Altenburg. Bauern*. Neudruck von Geyer.

Schmölln 1897. — Weise, *Aberglaube aus dem Altenburgischen*. Mitteil. des geschichts- und altertumsforsch. Vereins zu Eisenberg 1892, 1 ff. — Pfeifer, *Aberglaube aus dem Altenburgischen*. Zs. f. Volksk. II. — Brückner, *Landeskunde von Reuss j. Linie*. Gera 1870. I. 161 ff.

17. Thüringen. Provinz Sachsen.

§ 32. Zahlreiche Beiträge zur Volkskunde Thüringens und der Provinz Sachsen enthalten: *Zs. des Ver. f. Thüringer Geschichte*. Jena 1852 ff.; das *Archiv f. Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen* nebst angrenzenden Landesteilen. Im Auftrage des thüringisch-sächs. Ver. f. Erdkunde hg. von A. Kirchhoff. Halle 1891 ff.; die *Mansfelder Blätter*; *Aus der Heimat*, Sonntagsbl. d. Nordhäuser Kuriers; die *Harzer Monatshefte*. — Regel, *Thüringen*. 2. T. 2. Buch. Jena 1895. — Witzschel, *Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie, Sitten- und Heimatskunde in Sagen und Gebräuchen aus Thüringen*. 2. T. Wien 1878. — Fr. Schmidt, *Sitten u. Gebräuche bei Hochzeiten, Taufen u. Begräbnissen in Thüringen*. Weimar 1863. — v. Auen, *Sagen und Zauberformeln aus Thüringen*. Zs. d. V. f. thür. Gesch. 1852, 184 ff. — Kunze, *Volkstümliches aus dem Thüringer Walde*. Zs. d. V. f. Volksk. VI. 14 ff., 175 ff. — Kunze, *Der Gebrauch des Kerbholzes auf dem Thüringer Walde*. Zs. d. V. f. Volksk. II. 50 ff. — Issleib, *Der Sommergewinn in Eisenach*. Zs. f. d. Myth. II. 103 ff. — Witzschel, *Über den Sommergewinn in Eisenach*. Eisenach 1852. — Spiess, *Volkstümliches aus dem Fränkisch-Hennebergischen*. Wien 1869. — Stertzling, *Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie* (Zaubersprüche und Aberglauben aus der Grafschaft Henneberg). Zs. f. d. A. III. 358 ff. — Sigismund, *Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt*. I. 84 ff. — Schleicher, *Volkstümliches aus Sonneberg im Meininger Oberlande*. Weimar 1858. — Flügel, *Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde*. München 1883. — Harnisch, *Zur Naturgeschichte des Volkes*. Aberglaube aus dem Frankenwalde. Mitteil. aus dem Archiv des voigtländ. Altertumsver. in Hohenleuben. Weida 1870, 33 ff. — Krönig, *Sitten und Gebräuche aus Nordthüringen*. Aus der Heimat 1892. — Lommer, *Volkstümliches aus dem Saalthal*. Sagen, Sitten u. Gebräuche. Kahle 1881. — Meitzen, *Land und Leute in der Saalgegend*. Zs. d. V. f. Volksk. I. 129 ff. — Opel, *Zur deutschen Sittenkunde* (Sitten und Gebräuche aus Naumburg a./S.). Neue Mitteil. des thür.-sächsischen Vereins. XVII. 256 ff. — Strassburger, *Volkstümliche Bräuche und Aberglauben in Ascherleben*. Mitteil. d. Ver. f. Erdk. zu Halle 1893, 148 ff. — Grössler, *Sagen und Gebräuche der Grafschaft Mansfeld*. Mansf. Bl. III—V. — Kulckmann, *Volkstümliches aus Eisleben*. Mansf. Bl. 1894, 174 ff. — Kunze, *Volkstümliches aus der Grafschaft Honstein*. Aus der Heimat. 1893. — Rackwitz, *Zur Volkskunde in Thüringen*. Halle 1864. — Rackwitz, *Sitte und Brauch im Helmegau*. Nordh. 1882. — E. Veckenstedt, *Der Festkalender von Hornburg in Sitte, Brauch und Schwank*. Zs. f. Volksk. III. 302 ff. — Nottrott, *Der Festkalender von Spickendorf und Umgegend nach Sitte, Brauch und Schwank*. Zs. f. Volksk. IV. 27 ff., 69 ff.; der Aberglaube aus derselben Gegend IV. 326 ff., 387 ff. — Wischeropp, *Aus dem Festkalender von Vehlitz bei Magdeburg*. Zs. f. Volksk. IV. 390 ff. — Wegener, *Hochzeitsgebräuche des Magdeburger Landes*. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg XIII. 225 f.; XIV. 68 ff., 184 ff. — *Spiele aus dem Magdeburger Lande*. Zu den Hochzeitsgebräuchen des Magdeburger Landes. Geschichtsbl. f. Magdeburg XVIII. — Pröhle, *Harzbilder*. Sitten und Gebräuche aus dem Harzgebiete. Leipzig 1855. — Jacobs, *Der Brocken und sein Gebiet*. Wernigerode 1871.

18. Braunschweig. Anhalt.

§ 33. *Zs. des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde*, hrg. von Jacobs, Wernigerode. — Andree, *Braunschweiger Volkskunde*. Mit 6 Tafeln und 80 Abbildungen, Plänen und Karten. Braunschweig 1896. — Hartung, *Zur Volkskunde aus Anhalt*. Zs. d. V. f. Volksk. VI. 429 ff.; VII. 74 ff., 147 ff. — Ahrends, *Bemerkungen zu einigen Dessauer Kinderspielen*. Am Urq. VI. 184 ff.

19. Brandenburg.

§ 34. Kuhn, *Märkische Sagen und Märchen* nebst einem Anhang von Gebräuchen und Aberglauben. Berlin 1843. — Engeliien und Lahn, *Der Volksmund in der Mark Brandenburg*. Sagen, Märchen, Spiele, Sprichwörter und Gebräuche. I. Teil. Berlin 1868. — Prahn, *Glaube und Brauch in der Mark Brandenburg*. Zs. d. V. f. Volksk. I. 178 ff. — Schwebel, *Weihnachts- und Neujahrsgebräuche in der Mark Brandenburg*. Brandenburg. Provinzialbl. 1880, 298 ff. — K. E. Haase, *Die Wetterpropheten in der Grafschaft Ruppin und Umgegend*. Am Urq. III. — K. E. Haase, *Volksmedizin in der Grafschaft Ruppin und Umgegend*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. — Gander, *Die wichtigsten Momente des Lebens im Glauben des Volkes der Niederlausitz*. Mitt. d. niederlaus. Gesellsch. für Anthropol. und Urgesch. 1890. (Derselbe Band der Mitt. enthält eine Reihe Aufzeichnungen von Festgebräuchen von verschiedenen Verfassern.)

20. Schlesien.

§ 35. Den Mittelpunkt für die volkskundlichen Bestrebungen in Schlesien bilden die *Mitteilungen* der »Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde«, hrg. von Vogt und Jiriczek, Breslau 1894 ff. — Viel Material bringen: das *Riesengebirge in Wort und Bild* (vgl. § 23, Mähren und österr. Schlesien), die *Schlesischen Provinzialblätter* und die *Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde in der Grafschaft Glatz*. — Partsch, *Literatur der Landes- und Volkskunde der Provinz Schlesien*. Breslau 1892 ff. — Hoser, *Das Riesengebirge in einer statistisch-topographischen und pittoresken Übersicht* mit erläuternden Anmerkungen, dieses Gebirge auf die zweckmässigste Art zu bereisen. Mit schwarzen und ausgemalten Kupfern und einem Musikblatte. I. Bd. Wien, Baden, Triest 1804 (dieser Band enthält eine ausführliche Schilderung der Sitten der Bewohner. Neu bearbeitet ist dann derselbe hrg. von der »Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen«: Hoser, *Das Riesengebirge und seine Bewohner*. Prag 1841). — Mosch, *Das Riesengebirge, seine Thäler, Vorberge und das Isergebirge*. Leipzig 1852. — Ph. v. Walde, *Schlesien in Sage und Brauch*. Berlin 1884. — Grabinski, *Die Sagen, der Aberglaube und abergläubische Sitten in Schlesien*. Schweidnitz. — Schroller, *Zur Charakteristik der schlesischen Bauern*. Breslauer Festschrift f. K. Weinhold, 153 ff. — Vogt, *Über schlesischen Volksglauben*. Mitteil. I. 4 ff. — Vogt, *Die Festtage im Glauben des schlesischen Volkes*. Mitteil. I. II. III. — Küster, *Alltagsglaube aus Schlesien*. Am Urq. III. 39 ff., 107 ff. — Vogt, *Vermächtnisse der Vorzeit in Bräuchen, Sagen und Liedern des schlesischen Volkes*. Mitteil. III. 59 ff. — Dittrich, *Das schlesische Bauernhaus*. Mitt. III. 36 ff. — Scholz, *Ländliche Trachten Schlesiens aus dem Anfange dieses Jahrhunderts*. Mitteil. II. 77 ff. — Drechsler, *Handwerkssprache und -brauch*. Breslauer Festschrift für K. Weinhold, 11 ff. — Nehring, *Bericht über Aberglauben, Gebräuche, Sagen und Märchen in Oberschlesien*. Mitteil. III. 3 ff., 75 ff. — A. Mayer, *Ein Weihnachtsspiel aus Kreutzberg* (Oberschlesien). Zs. f. d. A. XXIX. 104 ff. — Volkmer, *Volks Glaube und Gebräuche aus der Grafschaft Glatz*. Vierteljahrs-

schrift III. — Scholz, *Gebräuche bei einer Bauernhochzeit in Glatz*. Vierteljahrsschr. II. 226 ff. — Weinhold, *Ein glätziges Christkindelspiel*. Zs. f. d. A. VI. 340 ff. — Rösler, *Winterfestgebräuche im Isergebirge*. Am Urq. I. 100 ff. — Rösler, *Walpurgisnacht im Isergebirge*. Am Urq. I. 161 ff. — Baumgart, *Aus dem mittelschlesischen Dorfleben*. Zs. d. V. f. Volksk. III. 144 ff., IV. 80 ff. — Dittrich, *Ostergebräuche in Niederschlesien*. Am Urq. VI. 155 f.; aus *Leobschütz*, ebd. 187 f. — Gander, *Frühlingsgebräuche in der Lausitz*. Jahreshfte d. Ges. f. Anthropol. und Urgesch. d. Oberlausitz 1893, 149 ff. — W. Schwartz, *Volkstümliches aus der Lausitzer Gegend von Flinsberg*. Niederlaus. Mitteil. III.

21. Posen.

§ 36. Kleinere Beiträge zur Volksk. der Provinz Posen bringt neuerdings das *Rogasener Familienblatt*. Beilage zum Rogasener Wochenblatt, hrg. von Knopp, Rogasen 1897. — Knopp, *Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen*. Veröffentl. der Hist. Gesellsch. für die Prov. Posen II. Posen 1893. — Knoop, *Polnischer und deutscher Aberglaube und Brauch aus der Provinz Posen*. Zs. f. Volksk. III. 30 ff.

22. Ost- und Westpreussen.

§ 37. Eine Anzahl kleinerer Beiträge zur Volkskunde Preussens, namentlich Westpreussens, findet sich in den *Mitteilungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie*, in den *Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig* und in der *Altpreussischen Monatsschrift*. — v. Tettau und Temme, *Die Volkssagen Ostpreussens, Littauens und Westpreussens*. 2. Ausg. Berlin 1865. 255 ff. — Hintz, *Die alte gute Sitte in Altpreussen*. Königsberg 1862. — Lemke, *Volkstümliches aus Ostpreussen*. 2 Bde. Mohrungen 1884. 87. — Frischbier, *Ostpreussischer Volksglaube und Brauch*. Am Urq. I. — v. Medem, *Ostpreussische Volksgebräuche*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. 315 ff. — Töppen, *Aberglaube aus Masuven*. 2. Aufl. Danzig 1867. — *Preussische Erntegebräuche, preussische Sprichwörter, preussischer Aberglaube* von Reusch u. a. Preussische Provinzialbl. 1848. — v. Schulenburg, *Weihnachts- und Neujahrsgebräuche* (aus Ostpreussen). Am Urq. I. 104 ff. — Frischbier, *Zur volkstümlichen Naturkunde*. Altpreuss. Monatsschr. 1885, 218 ff. — Frischbier, *Hexenspruch und Zauberbann*. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in der Provinz Preussen. Berlin 1870. — J. Sembrzycki, *Ostpreussische Haus- und Zaubermittel*. Am Urq. III. 13 ff., 66 ff. — Preuschoff, *Volkstümliches aus dem grossen Marienburger Werder*. Schrift. d. Naturf. Ges. N. F. VI. 164 ff. — Treichel, *Vom Binden und Hänsen*. Altpreuss. Monatsschr. XXVI. 508 ff. — Treichel, *Kartenspiel und Losglaube aus Westpreussen*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. 315 ff.

23. Pommern.

§ 38. Eine Fülle kleiner Beiträge zur pommerschen Volkskunde enthalten die *Blätter für pommersche Volkskunde*. Monatsschrift für Sage und Märchen, Sitte und Brauch, Schwank und Streich, Lied, Rätsel und Sprachliches in Pommern, hrg. von Knoop und Haas. Stettin 1893 ff. — Temme, *Die Volkssagen von Pommern und Rügen*. S. 335 ff. — Asmus, *Sitten, Gebräuche und Aberglaube des Landmannes* (in Pommern). Bl. f. pom. Volksk. III. — Haas, *Volkstänze in Pommern*. Bl. f. pom. Volksk. I. 182 ff., V. — Haas, *Das Kind im Glauben und Brauch der Pommern*. Am Urq. V. VI. — U. Jahn, *Hexenwesen und Zauberei in Pommern*. Stettin 1886. — Schmidt, *Goreimter und ungereimter Aberglaube in Pommern*. Beitr. zur Kunde Pommerns VI. 55 ff.

— Höfer, *Zur Mythologie und Sittenkunde* (aus Pommern). v. d. Hagens Germ. I. 101 ff. — Gilow, *De Diere, as man to seggt un wat's seggen*. Anklam 1871. — Gilow, *De Planten, as man to seggt un wat's seggen*. Anklam 1872. — Knoop, *Schwank und Streich aus Pommern*. Posen 1894. — Knoop, *Volkssagen, Erzählungen, Aberglaube, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern*. Posen 1885. — Kaiser, *Volkstümliches aus Hinterpommern*. Monatsbl. hrg. v. d. Ges. f. pommersche Geschichte 1891. — U. Jahn, *Jamund bei Cöslin*. Zs. d. V. f. Volksk. I. 77 ff., 335 ff. — W. Schwartz, *Volkstümliches aus Rügen*. Verhandl. der Berl. Anthropol. Ges. 1891, 445 ff. — Haas, *Drei alte Rechtsbräuche auf der Insel Rügen*. Am Urq. V. 209 f. — Haas, *Die Insel Hiddensee*. Stralsund 1896.

24. Mecklenburg.

§ 39. In Mecklenburg hat sich der »Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde« der Volkskunde angenommen. In seinem Auftrage sammelt R. Wossidlo die *Mecklenburgischen Volksüberlieferungen*, von denen bisher der 1. Band (*Rätsel*, Wismar 1897) erschienen ist. Von Zeit zu Zeit wird über den Fortgang der Arbeit in der »Rostocker Zeitung« berichtet. — Bartsch, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg*. 2 Bde. Wien 1879—80. (Sitten und Gebräuche finden sich im 2. Bande.) — Graff, *Sitten und Gebräuche des mecklenburgischen Landvolkes*. Arch. f. Landeskunde Mecklenburgs 1867, 449 ff. — Beyer, *Erinnerungen an die nordische Mythologie in Volkssagen und Aberglauben Mecklenburgs*. Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumsk. XX. 140 ff. — Schöne, *Deutsche Altertümer im Mecklenburger Osterspiele*. Ludwigslust 1887. — Glöde, »*Dē Suchten brēken*« in Mecklenburg. Am Urq. III. 236 ff. — Wossidlo, *Der Tod im Munde des mecklenburgischen Volkes*. Zs. d. V. f. Volksk. IV. 184 ff. — Wossidlo, *Das Naturleben im Munde des Mecklenburger Volkes*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 302 ff., 424 ff. — Schiller, *Zum Tier- und Kräuterbuche des mecklenburgischen Volkes*. 3 Hefte. Schwerin 1861—64. — Fromm und Struck, *Sympathien und andere abergläubische Kuren, Lebens- und Verhaltensregeln und sonstiger angewandter Aberglaube, wie er sich noch heute im Volke findet*. Arch. f. Landesk. Mecklenburgs XIV, 497 ff.

25. Lübeck. Schleswig-Holstein.

§ 40. C. Schumann, *Beiträge zur Lübeck'schen Volkskunde*. Eine Reihe Aufsätze in den »Mitteil. d. Ver. f. Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde« 1891 ff. — Mehrere Beiträge zur Sitte in Lübeck liefern auch Deeckes, *Lübische Geschichten und Sagen*. 2. Aufl. Lübeck 1878. — Aus Schleswig-Holstein bringt eine Reihe Aufzeichnungen das *Jahrbuch für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*. — *Brauch und Sitte in Schleswig-Holstein im Anfange des 19. Jahrs*. Zs. f. deutsche Kulturgesch. N. F. I. — Carstens, *Kinderspiele aus Schleswig-Holstein*. Jahrb. d. Ver. f. niederl. Sprachforschung VIII. 98 ff. — Volksmann, *Fastnachtsgewohnheiten aus Schleswig-Holstein*. Am Urq. I. 129 ff. — Volksmann, *S. Martinstag in Schleswig-Holstein*. Am Urq. II. 200 ff. — Volksmann, *Schleswig-Holsteinische Haus- und Zaubermittel*. Am Urq. IV. 277 ff. — Treu, *Das Boosseln*. Am Urq. III. 102 ff. — Handelsmann, *Nordalbingische Weihnachten*. Ein Beitrag zur Sittenkunde. Kiel 1861. — Carstens, *Das Johannsbier in Norderdithmarschen*. Am Urq. I. 87 ff. — Carstens, *Totengewohnheiten aus Dithmarschen*. Am Urq. I. — Frahm, *Holsteinische Kinderspiele*. Am Urq.

V. 188 f., 231 f. — Handelmann, *Volksmedizin* (aus dem Reidsburger Kreise). Am Urq. I.

26. Lippe. Hannover (ausschliesslich Ostfriesland). Bremen.

§ 41. E. Meier, *Sagen und Sitten aus dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und den angrenzenden Ländern*. Zs. f. d. Myth. I. 168 ff. — Aus Niedersachsen findet sich Material in der *Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen*. — Goldschmid, *Volksmedizin im nordwestlichen Deutschland*. Bremen 1854. — Seemann, *Hannoversche Sitten und Gebräuche in ihrer Beziehung zur Pflanzenwelt*. Leipzig 1862. — Hartmann, *Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen*. Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabrück. VII. 372 ff. — Harland, *Sagen und Mythen aus dem Sollinge*. Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1878, 76 ff. — Sohnrey, *Pfingsten auf dem Pfingstanger*. Ein Volksbild aus dem Sollinger Walde. Am Urq. I. 62 ff. — Sohnrey, *Geburt und Taufe in der Gegend des Sollinger Waldes*. Am Urq. II. 197 ff. — Andree, *Volkskundliches aus dem Boldecker und Knesbecker Lande*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. 31 ff. — *Sitten und Gebräuche aus Duderstadt*. Zs. f. d. Myth. II. 106 ff. — Schwartz, *Volkstümliches aus Lauterberg am Harz*. Zs. f. Ethnologie 1896, 149 ff. — Seifart, *Sagen, Märchen, Schwänke und Gebräuche aus Stadt und Stift Hildesheim*. Göttingen 1854. — Colshorn, *Hochzeitsgebräuche und Sprüche aus dem Lüneburgischen*. Weim. Jahrb. III. 359 ff. — Kück, *Die Bauernhochzeit in der Lüneburger Heide*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. 31 ff. — Poeck, *Aberglaube und Beschwörungsformeln aus der Lüneburger Heide*. German. XXXVII. 114 ff. — Heise, *Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau*. Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1851, 81 ff. — Köster, *Altertümer, Geschichten und Sagen der Herzogtümer Bremen und Verden*. Stade 1856. — Post, *Mitteilungen aus dem Bremischen Volksleben*. Am Urq. V und VI.

27. Friesland und Oldenburg.

§ 42. Wertvolles Material über das friesische Volksleben enthält das *Ostfriesische Monatsblatt für provinc. Interessen*, hrg. von Zwitzers, Emden 1873 ff. Ebenso bringt der *Friesche Volksalmanak* Beiträge zur Kenntnis der Sitte der friesischen Volkes. — H. Meier, *Ostfriesland in Bildern und Skizzen, Land und Volk in Geschichte und Gegenwart*. Leer 1868. — Sundermann, *Ostfriesisches Volkstum*. Am Urq. II. — Siebs, *Das Saterland*. Ein Beitrag zur deutschen Volkskunde. Zs. d. V. f. Volksk. III. 239 ff., 373 ff. — Strackerjan, *Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg*. 2 Bde. Oldenburg 1867. — Strackerjan, *Von Land und Leuten*. Bilder und Geschichten aus dem Herzogtume Oldenburg. Oldenburg 1882. — Mannhardt, *Jeversche Hochzeitsgebräuche*. Zs. f. d. Myth. II. 135 ff. — Jensen, *Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und die Halligen vormals und jetzt*, mit besonderer Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche der Bewohner bearbeitet. Mit 61 Abbildungen, 1 Karte und 7 farb. Trachtentafeln. Hamburg 1891. — Bennike, *Nord-Friserne og deres Land*. Skildringen fra Vesterhus. Aarhus 1890. — Janson, *Alte Sitten und Gebräuche auf Föhr sonst und jetzt*. Ausland 1888. — Nerong, *Föhr früher und jetzt*. Wyk a. F. 1892. — Black, *Hilgoland und die nordfriesischen Inseln*, deutsch bearbeitet und vermehrt von B. v. Werlhof. Hannover 1890.

28. Rheinprovinz. Westfalen.

§ 44. Beiträge zur Volkskunde der Rheinlande bringen die seit 1896 erscheinenden *Rheinischen Geschichtsblätter*. — Montanus, *Die deutschen Volksfeste und Volksgebräuche, die Sitten und Sagen des deutschen Volkes am Niederrhein*. Iserlohn o. J. — Montanus, *Die Vorzeit*. Sagen und Geschichten der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Westfalen. 2 Bände. Elberfeld 1870—71. — Müller von Königswinter, *Das Rheinbuch*. Landschaft, Geschichte, Sage, Volksleben. Neue Ausg. Brüssel 1863. — Rademacher, *Alte Sitten und Gebräuche am Rhein*. Zs. des Bergischen Geschichtsver. XXII. 149 ff. (Maifeste). — Rademacher, *Maisitten am Rhein*. Am Urq. IV. und V. — Linnig, *Volksüberlieferung aus der Rheinprovinz*. Zs. f. d. Myth. III. 53 ff. — Spee, *Volkstümliches vom Niederrhein* (aus Leuth im Kreise Geldern). 2 Bde. Köln 1875. — Schell, *St. Martinstag im Bergischen*. Am Urq. II. 72 ff. — Schell, *Das Sterbestroh im Bergischen*. Am Urq. VI. 201 ff. — Schell, *Todvorbereitung im Bergischen*. Am Urq. N. F. I. 15 ff. — Schell, *Über den Zauber mit dem menschlichen Körper und dessen einzelnen Teilen im Bergischen*. Am Urq. III. 209 ff. — Schell, *Zur Volksmedizin im Bergischen*. Am Urq. IV. 227 ff. — Dirksen, *Sitten und Gebräuche bei Sterbefällen in Meiderich* (Regierungsbez. Düsseldorf). Zs. d. V. f. Volksk. I. 219 ff. — Korth, *Volkstümliches aus dem Kreise Bergheim*. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. LII. — Korth, *Volkstümliches aus der Erftniederung*. Bonn 1891. — Schmitz, *Sitten und Bräuche, Lieder, Sprichwörter und Rätsel des Eifler Volkes*. 2 Bde. Trier 1856 (für die Bräuche kommt nur der 1. Bd. in Betracht). — Hocker, *Gebräuche von der Mosel*. Zs. f. d. Myth. I. u. II. — Merckens, *Das Hochzeit-Heulbier im Brohlthal*. Am Urq. V. 126 f., 154 f. — Kuhn, *Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen*. 2 Bde. Leipzig 1859. — Hartmann, *Bilder aus Westfalen*. Sagen, Volks- und Familienfeste, Gebräuche, Volksaberglauben und sonstige Volkstümlichkeiten des ehemaligen Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1871. Neue Folge. Minden 1884. — Weddigen, *Westfalen*. Land und Leute in Wort und Bild. 1896. — Hartmann, *Westfälischer Aberglaube in Beziehung auf die sogen. Donnerkeile*. Monatsschrift für die Gesch. Westdeutshl. VII, 167 ff. — Woeste, *Varia* (Volkstümliches aus Westfalen). Zs. f. d. Myth. III. 51 f., 302 ff. — Woeste, *Aberglaube und Gebräuche in Südwestfalen*. Niederd. Jahrb. III. 127 ff. — Woeste, *Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark*. Iserlohn 1848. — Bahlmann, *Die Lambertusfeier zu Münster in Westfalen*. Zs. d. V. f. Volksk. V. 174 ff. — Hüfer, *Beiträge zur Volkskunde* (aus Brilon). Progr. des Briloner Gymnasiums 1892/93. — Hartmann, *Maifest zu Wehden* (Kreis Lübbecke, Westf.). Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutshl. VII. 184 ff. — Matthias, *Der Haus-trunk im Teutoburger Walde*. Zs. f. Volksk. IV. 344 ff.

29. Belgien und Holland.

§ 45. *Grootmoederken*. Archiv voor nederduitsche Sagen, Volksliederen, Volksfesten en Volksgebruiken, Kinderspeelen en Kinderliederen, uitg. door J. W. Wolf. Gent 1842—43. — *Wodana*, Museum voor nederduitsche Oudheidskunde, uitg. door J. W. Wolf. Gent 1843. — Gegenwärtig ist namentlich in Belgien ein reges Interesse für Volkskunde. Die hier erscheinenden Zeitschriften enthalten eine Fülle Beiträge zur Volkssitte der Niederlande: *Volkskunde*. Tijdschrift voor nederlandsche Folklore, begründet von Pol de Mont en A. Gittée, hrg. von P. de Mont en A. de Cock. Gent 1888 ff. — *Ons Volksleven*. Tijdschrift voor Taal-, Volks- en Oudheidskunde, onder

Leiding von Cornelissen en Vervliet. Te Brecht 1889 ff. — *t Daghet in den Osten*. Limburgsch Tijdschrift voor alle Liefhabbers van Taal en andere Wetenswaardigheden. Hasselt 1885 ff. — *Volk en Taal*. Maandsschrift over Gebruiken, Geschiedenes, Taalkunde enz., uitgegeven door de Zantersgilde van Zuid-Vlaanderen. Ronse 1889 ff. — Gittée, *L'étude du folklore en Flandre*. Rev. de Belgique 1890. — Blink, *Nederland en zijne Bewoners*. Handboek der Aardrijkskunde en Volkenkunde van Nederland. Met Karten en Afbeeldingen. 1890 ff. — Coremans, *L'année de l'ancienne Belgique*. Mémoire sur les saisons, les semaines, les fêtes, les usages dans les temps entérieurs à l'introduction du christianisme en Belgique, avec l'indication et l'explication de différentes dates qui se trouvent dans les documents du moyen âge et qui, en partie, sont encore usitées de nos jours. Bruxelles 1844. — de Reinsberg-Düringsfeld, *Calendrier Belge*. 2 Bde. Bruxelles 1861—62. — Coremans, *La Belgique et la Bohême*. Traditions, coutumes et fêtes populaires. Bruxelles 1862. — Scheltema, *Volksgebruiken der Nederlanders by het Vrijen en Trouwen*. Utrecht 1832. — Vervliet, *Volkswijsheden in Beeld en Schrift*, Te Brecht 1894. — de Cock, *Volksgeneeskunde i Flandern*. Gent 1891. — Desrousseaux, *Moeurs populaires de la Flandre française*. 2 Bde. Lolle 1889. — Hock, *Croyances et remèdes populaires au pays de Liège*. Liège 1872. — Welters, *Limburgsche Legendes, Sagen, Sprookjes en Volksverhalen*. 2 Dele. Venloo 1875—76. — Dautzenberg, *Gebräuche aus Limburg und Brabant*. Zs. f. d. Myth. II. 173 ff. — Maaskamp, *Afbeldingen van den Kleedingen, Zeden en Gewoonheten in de noordelijke Provinzien van det Nederlanden*. (Tableaux de habillemens, mœurs et coutumes dans les provinces septentrionales du royaume des Pays-Bas au commencement du 19. siècle.) Amsterdam 1829. — Dykstra, *Uit Frieslands Volksleven van Vroeger en Later*. Volksoverleveringen, Volksgebruiken, Volksvertellingen, Volksbegrippen. Leeuwarden 1892.

30. Grossbritannien und Nordamerika.

§ 46. In England sind die volkscundlichen Bestrebungen mehr internationaler Natur; ebenso in Nordamerika. Dort besteht seit 1878 »The Folklore Society for Collecting and Printing Relics of popular Antiquities etc.«. Diese Gesellschaft giebt Zeitschriften heraus und veröffentlicht oder übersetzt volkscundliche Sammlungen und ältere Werke volkstümlichen Inhalts. Die von ihr herausgegebenen Zeitschriften sind: *The Folk-Lore Record*. 5 Vol. London 1878—82; *Folk-Lore Journal*. 7 Vol. London 1883—89; seit 1890 erscheint die Vierteljahrsschrift: *Folk-Lore a Quarterly Review of Myth, Tradition, Institution and Custom*. (Der Inhalt der Zeitschriften und die Veröffentlichungen der Gesellschaft bis 1890 finden sich bei Gomme, *The Handbook of Folklore*. London 1890, 184 ff.) — *A Dictionary of British Folklore*, ed. by G. Laurence Gomme. Part. I. The traditional Games of England, Scotland and Ireland with Tunes, Singing-rhymes, and Methods of Playing According to the variants extant and recorded in different Parts of the Kingdom, collected and annotated by A. Bertha Gomme. Vol. I. *Accroschay — Nuts in May*. London 1894. — J. Brand, *Observations on the popular Antiquities of Great Britain*. London 1777 (eine Umarbeitung der 1725 von H. Bourne herausgegebenen *Antiquitates Vulgaresnes*; das Werk Brands wurde 1813 u. öft. von H. Ellis, 1870 von Hazlitt neu herausgegeben und ist noch heute das Hauptwerk für englische Sitte und englischen Aberglauben. 3 Bde. London. Die Ausgabe von Ellis ist der von Hazlitt vorzuziehen und ist daher auch

im Abdruck von 1890 zu Grunde gelegt worden.) — Dyer, *English Folklore*. London 1878. — Th. Davidson, *Le Folklore en Angleterre*. La Tradition, Paris 1890. — Dyer, *British popular Customs, present and past*. London 1876. — Althaus, *Englische Charakterbilder*. 2 Bde. Berlin 1869. — W. Hone, *The Year-Book of daily Recreation and Information etc.* London 1832. — W. Hone, *The every Day-Book and Table-Book, or everlasting Calendar of popular Amusements, Sports, Pastimes, Ceremonies, Manners, Customs and Events incident to each of the 365 Days*. 3 Bde. London 1838. — Williams, *The Superstitions of Witchcraft*. London 1865. — Cunningham, *Traditional Tales of the english and scottish Peasantry*. London 1875. — Wright, *The Homes of others Days*. London. — Stonchange, *A Manual of british rural Sports*. London 1856. — Ingram, *The Haunted-houses and Family-traditions of Great Britain*. London 1890. — Black, *Folk-Medicine*. London 1883. — Whitcombe, *Begone Days in Devonshire and Cornwall with Notes of existing Superstitions and Customs*. London 1874. — Jones, *Lincolnshire Folklore*. Lincolnshire Notes and Queries 1890. — Udal, *Christmas Mummers in Dorsetshire*. The Folklore Rec. III. — J. Allies, *The ancient british, roman and saxon Antiquities and Folklore of Worcestershire*. 2. Ed. London 1852. — Hardwick, *Traditions, Superstitions and Folklore, chiefly of Lancashire and the Nord of England*. Manchester 1872. — Harland and Wilkinson, *Lancashire Folklore*, illustrative of the superstitious Beliefs and Practices, local Customs and Usages of the People of the County of Palatine. London 1882. — Harland, *Lancashire Legends, Traditions, Pageants, Sports*. London 1873. — Scarsdale, *or Life on the Lancashire and Yorkshire Border thirthy Years*. London 1860. — Roby, *Traditions of Lancashire*. London 1891. — Wilkinson and Tattersall, *Memoires of Hurstwood, Burnley, Lancashire, with Tales and Traditions of the Neighbourhood*. Burley 1891. — Nicholson, *Folklore of East Yorkshire*. London 1890. — Henderson, *Notes on the Folklore of the northern Counties of England and the Borders*. London 1879. — Moore, *The Folklore of the Isle Man*, being and account of its Myths, Legends, Superstitions, Customs and Proverbs. London 1892. — Dolyell, *The darker Superstitions of Scotland*. Glasgow 1884. — Sharpe, *A historical Account of the Belief in Witchcraft in Scolland*. Glasgow 1884. — Napier, *Folklore or superstitious Beliefs in the West of Scotland within this Century*. London 1879. — Napier, *Folklore of the West of Scotland*. Paisley 1882. — Gregor, *Notes on the Folklore of the North-east of Scotland*. London 1881. — Eine bibliographische Übersicht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Volkskunde, besonders in England, erscheint seit dem 5. Bande von Folklore Record und wird jetzt in Folklore fortgesetzt. — Der Sammelpunkt volkskundlicher Bestrebungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das *Journal of american Folklore*, Boston 1888 ff., Organ des »American Folk-Lore Society«, ursprünglich von Newell, Boas, Crane und Dorsey herausgegeben, jetzt von Newell allein. Daneben ist seit 1892 in Chicago ein »Chicago Folk-Lore Society« entstanden, in dessen Auftrag Fletscher *The Folklorist* herausgibt. Chicago 1892 ff.

31. Skandinavien im allgemeinen.

§ 47. Feilberg, *Totenfetische im Glauben nordgermanischer Völker*. Am Urq. III. — Feilberg, *Die Baumseele bei den Nordgermanen*. Am Urq. V. 88 ff., 119 ff. — Feilberg, *Zwieselbäume nebst verwandtem Aberglauben in Skandinavien*. Zs. d. V. f. Volksk. VII. 42 ff. — Reiches Material zur Sitte

aller nordischen Völker, besonders der Dänen, birgt Feilbergs *Bidrag til en Ordbog over jyske Almuesmål*. Kph. 1886 ff. (noch nicht abgeschlossen). — Thomsen, *Bidrag til en Skildring af Nordens Julfest i ældre og nyere, hedensk og christelig Tid*. Kph. 1854. — A. Hazelius, *Afbildninger af Föremål i Nordiska Museet*, äfvensom nordiska Ansiktstyper, Klädedräkter och Byggnader, af hvilka Teckningar förvaras i Nordiska Museets Arkiv. — H. Thulstrup, *Afbildningar af nordiska Dräkter*, sådane de burits eller bäras uti olika Landskap. Med en kort svensk och fransk Text af H. J. Kramer (Costumes nationaux scandinaves). Stockholm 1888 ff.

32. Dänemark.

§ 48. *Skattegraveren*. Et Tidsskrift, udg. af »Dansk Samfund til Indsamling af Folkeminder« ved E. T. Kristensen. Kolding 1884—1889. — *Dania*. Tidsskrift for Folkemål og Folkeminder, udg. for »Universitets-Jubilæets-Samfund« af O. Jespersen og K. Nyrop. Kph. 1890 ff. Seit 1897 unter dem Titel: »Tidsskrift for dansk Sprog og Litteratur samt Folkeminder« udg. af V. Dahlerup, O. J. og K. N. — Thiele, *Danmarks Folkesagn*. 3 D. Kph. 1843—60 (für die Sitte kommt besonders der 3. Bd. in Betracht: *Den danske Almues overtroiske Meninger*). — Sv. Grundtvig, *Gamle danske Minder* 1.—3. Saml. Kph. 1857—61. — Nielsen, *Den danske Bonde*. Et kulturhistorisk Forsøg. Odense 1886. — Kamp, *Danske Folkeminder, Æventyr, Folkesagn, Gaader, Rim og Folketro*. Odense 1877. — Feilberg, *Dansk Bondeliv, saaledes som det i Mands Minde fortælles, navnlig i Vestjylland*. Med 49 Fig. Ved Udvalget for Folkeoplysnings Fremme. Kph. 1889. — K. Skytte, *For og nu*. Virkelighedsbilleder fra Landet. 2. Opl. Kph. 1891. — Feilberg, *Veittemacher*. Eine Volkssitte in Dänemark. Am Urq. II. 56 ff. — Feilberg, *Tallene i Folkets Brug og Tro*. Dania II. 185 ff. Dasselbe übersetzt: *Die Zahlen im dänischen Brauch und Glauben*. Zs. d. V. f. Volksk. IV. 243 ff., 374 ff. — *Danske Nationaldrægter*. Tegnedes af F. C. Lund, med Text af Bergsøe. Kph. 1890 ff. — E. T. Kristensen, *Jydske Folkeminder*. 9 D. Kolding 1871—88. — E. T. Kristensen, *Gamle Folksfortællinger om det jyske Almuesliv, som det er blevet fort i Mands Minde, samt enkelte oplysende Sideskykker fra Øerne*. 4 D. Kph. 1892—94. — E. T. Kristensen, *Den jyske Bondes festlige Sammenkomster, saaledes som de har været holdte i Mands Minde*. Jylland II. 1891. — Kvolsgaard, *Sprede Træk af Landbolivet*, optegnedes i jysk Mundart. Kph. 1891. — Pedersen-Bjergaard, *Minder fra et Bondehjem i Jylland*. Aarhus 1894. — Feilberg, *Fra Heden*. Hadersl. 1864. — Dreyer, *Øvre fra Heden*. Træk af Overtroen hos Bonden i Nutiden. Tilskueren 1886, 287 ff. — Chr. Lorenzen, *Gamle og nye Minder fra Sundeved*. Hadersl. 1859. — Foersom, *Om Samlinger af danske Landsskabsord og om Sæder og Overtro i Ribeegnen*. udg. af Molbech. 1820. — Madsen, *Folkeminder fra Hanved Sogn ved Flensborg*. Kph. 1870. — Feilberg, *Fra Vesterjylland*. Et Kulturbillede. 1882. — Grönborg, *Opægnelser på Vendemål (Jütland)*, udg. af »Universitets-Jubilæets danske Samfund« ved Nielsen. 1. H. Kph. 1882. — Lorenzen, *Folkesagn og Folketro*, for første Delen samlede ved Grenå. Aalb. 1872. — Gaardboe, *Om Overtro for og nu i det nordlige Vendsyssel*. Saml. til jydsk Hist. og Topogr. 2. R. I. 46 ff. — Nielsen, *Skildringer og Sagn fra Vest-Himmerland*. Saml. til jydsk Hist. og Topogr. 2. R. III. 340 ff. — Kvolsgaard, *Fiskerliv i Vesterhanherred*. Kph. 1886. — E. T. Kristensen, *Øen Holmsland og dens Klitt*, beskrevet særlig med kulturhist. Hensyn. Kph. 1892. — E. T. Kristensen, *Øen Anholt i*

Sagn og Sæd efter gamle Folks mundtlige Meddelelser. Kph. 1892. — Th. Müller, *Et par Studier fra Læso.* Dania III. 1 ff. — Junge, *Den nordsjællandske Landalmues Charakter, Skikke, Meningers og Sprog.* Med en nordsjællandsk Ordbog. 2. Opl. Kph. 1884. — A. Nielsen, *Fra Landet.* Billeder af Folkelivet i Sjælland. 4. Opl. Kph. 1891.

33. Schweden.

§ 49. *Runa.* En Skrift för Fäderneslandets Fornvänner, utg. af R. Dybeck. 10 Hefte. Stockh. 1842—50. — *Nyare Bidrag till Kännedom om de svenska Landsmälen ock svenkt Folkklif.* Tidskrift utg. på Uppdrag af Landsmålsföreningarna i Uppsala, Helsingfors ock Lund gen. J. A. Lundell. Stockholm 1879 ff. — Mancherlei auch für die Volkssitte wichtiges Material findet sich in den antiquarischen Zeitschriften: *Antiqvarisk Tidskrift för Sverige*, utg. af Kgl. Vitterhets Hist. och Antiq. Akad. begr. von E. Hildebrand. Stockh. 1868 ff., hrg. von H. Hildebrand. — *Svenska Foruminnesföreningens Tidskrift.* Stockholm 1870 ff. — Samfundet för nordiska Museets Främjande. *Meddelanden*, utg. af A. Hazelius. Stockholm 1888 ff. — Hazelius, *Bidrag till vår Odlings Häfder.* (1. Bd. Retzius, *Finland i nordiska Museet.* Stockh. 1881; 2. Bd.: Hazelius, *Ur de nordiska Folkens Lif.* (Aus Schonen. vgl. Ny. Bidr. II. CXLIV ff.; Anz. f. d. A. IX. 304 f.) — Strindberg, *Svenska Folket i Helg och Söken, i Krig och i Fred, hemma och ute, eller ett Tusen Ar af svenska Bildningens och Sedernas Historia.* med Illustrationen. 2 Bde. Stockholm 1881—82. — Hofberg, *Skildringar ur svenska Folkklifvet.* Örebro 1879. — *Svenska Folkets Seder, sådane de varit och till en del ännu äro, vid Högtider, Frierier, Bröllop, Barndop, Begravingar og Nöjen; jemte deras Skrock, Vidskepalsar, Huskurer, Anektoder, Sägner och Ordspråk* m. m. af äldre och yngre Författare. Stockh. 1846. — v. Feilitzen, *Spridda Drag ur svenska Folkklifvet.* Teckningar af J. Nyström. Stockh. 1891. — *Svenskt Skämtlynn.* Folkklifsbilder, Sägner och Anektoder m. m. samlade af O. Svahn, Teckn. af Ljung och Liljefors. 2. Upl. Stockh. 1890. — *Sagor, Sägner, Legendor, Äfventyr och Skildringar af Folkets Lefnadssätt,* på Landsmål. Sv. Landsm. III, 2. Stockh. 1881. — Lloyd, *Svenska Allmogens Plägseder.* Ofversättning af Swederus. Stockh. 1871. — Broberg, *Bidrag från vår Folkmedicins Vidskepalsar.* Stockh. 1878. — E. Wigström, *Taflor ur skånska Folkklifvet för fyratio år sedan.* Lund 1870. — E. Wigström, *Folkdiktning, Visor, Sägner, Sagor, Gåtor, Ordspråk, Ringdansor, Lekar och Barnvisor.* Kph. 1880. — E. Wigström, *Folkdiktning, Visor, Sägner och en Svartkonstbok* (saml. och uppteckn. i Skåne). 2. Saml. Göteborg 1881. — E. Wigström, *Vandringar i Skåne och Bleking.* Ny. Bidr. VIII, 1. — E. Wigström, *Allmogeseder i Rönnebergs Härad i Skåne.* Ny. Bidr. VIII, 2. — *Från skånska Bygden.* Förr och nu 1886. — Wranér, *Gåråfolk och Husmän.* Bilder ur Allmogelivet i sydöstra Skåne förr och nu. Stockh. 1885. — Wranér, *I skånska Stugor.* Småbilder ur Folkklifvet i östra Skåne förr och nu. Stockh. 1886. — Ave, *Från Slätt- och Skogsbygd.* Stockh. 1891. — Nicolovius, *Folkklifvet i Skytts Härad i Skåne vid Början af detta Arhundrade.* 2. Upl. Lund 1868. — E. Wigström, *Kardegille.* Skånska Byhistorier. Ny. Bidr. XIII, 10. — Wranér, *Gamlingar och Grönskällningar.* Små Folkklifsbilder från Skåneslätten. Stockh. 1894. — Wranér, *Stuesnack och Slätteslams.* Drag ur skånska Slättbons Lif under de senaste 25 Åren på Simrishammstraktens Allmogemål. 2. Upl. Stockh. 1893. — Nilsson, *Muntra Folkklifsbilder från östra Blekinges Strandbygd och Skärgård.* Karlskrona 1879; Ders., *Ny Samling muntra Folkklifsbilder från östra och mellersta Blekinges Strandbygd.* Karlskrona 1888. — Bondeson, *Jon i*

Slätthult. Halländske Gränsbolifvet. 2. Uppl. Stockh. 1881. — Bondeson, *Marknadsgubbar på Sjönevad*. Stockh. 1881. — Bondeson, *Om Folkets Läkekunst i mellersta Halland*, Uppsal. Läkarefören. Förhandl. XVI. 214 ff. — Hofberg, *Några Drag ur det forna Skogsbyggarlifvet i Halland*. Örebro 1881. — Bondeson, *Allmogeberättelser*. 2 Hefte; Ders., *Nya Allmogeberättelser*. Stockholm. — Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne*. Ett Försök i svensk Ethnologi. 2 Bde. Stockholm 1864—68. — Jonsson, *Folkro, Seder och Bruk i Möre under nittonde Århundradet*. Ny. Bidr. II, 5. Stockh. 1881. — Alden, *I Getapulien*. Vandringer och Forskningar i Smålands Bygder. Stockh. 1883. — Sjöstrand, *En Giftmålsafärd i Raskens Hus*, en Tittin i Smålands Allmogelif. Ny. Bidr. II, 9, 97 ff. — Rapp, *En Julgång*. Från Sanseryds Socken i Småland. Ny. Bidr. II. XIV ff. — Lindstén, *Huru det går till att gå Årsgång*. Från Urshult i Kinnevalds Härad i Småland. Ny. Bidr. II. XVI ff. — *Från Småland*. Ord, Toner och Bilder af Smäländingar. Stockh. 1893. — Rääf, *Ydre Härad*. 2 Bde. Örebro 1859. — Wieselgren, *Ny Smålands Beskrifning*. 3 Bde. Wexjö 1844—46. — Allvin, *Beskrifning öfver Westbo Härad i Jönköpings Län*. Jönköping 1846. — Allvin, *Beskrifning öfver Östbo Härad*. Jönköping 1852. — *Beskrifning om Allmogens Sinnelag, Seder vid de årliga Högtider, Frieries, Bröllop, Barndop, Begrifningar, Vidskeppelser, Lefnadssätt i Mat och Dryck, Klädedrägt, Sjukdomar och Läke-medel m. m. i Jönköpings Län och Wässbo Härad af Kyrckoherden Gaslander i Burseryd*. Ny uppl. Ny. Bidr. Bih. I, 3. — F. L. Grundtvig, *Svenske Minder fra Tjust*. Anders Eklunds Fortællinger. Kph. 1882. — Widegren, *Försök till en ny Beskrifning öfver Östergötland*. I. Linköping 1817. — Sundblad, *Gammaldags Bruk*. Kulturbilder från Västergötland. Göteborg 1881. — Sundblad, *Gamla Blad*. Biografiska Notiser och strödda Kulturdrag från Västergötland. Stockh. 1883. — Einiges über Westgotaland enthält *Västergötlands Forumminnesförenings Tidskrift*. — *Sagor og Sägner, Visor. Skrock och Ordspråk från Västergötland*. Öreskrifter för Folket. Stockholm 1891. — *Allmogelif i Västergötland*. Folkliifsskildringar, Sagor, Sägner, Visor, Skrock och Ordspråk. Samlade af Vestgöta Landsmålsför. i Uppsala. utg. genom Fellander. Stockh. 1891. — Kullander, *Några Drag ur det forna Skogsbyggerlivet i Edsvedens Skogstrakter*. Ny. Bidr. XI, 10. — Lignell, *Beskrifning öfver Grefskapet Dal*. Stockh. 1851. — Holmberg, *Bohusläns Historia och Beskrifning*. 2. Uppl. Örebro 1867. — Djurklou, *Ur Nerikes Folkspråk och Folkliif*. Örebro 1860. — Hofberg, *Nerikes gamla Minnen sålana de ännu kvarlefva i Fornlemningar, Fornfynd, Aflefvor af Medeltidens kyrkliga Konst, Folkliif, Sånger, Sägner, Folkspråk m. m.* Örebro 1868. — Anrep, *Nerkingarna*. Bilder ur Folkliifvet. 2. Uppl. Stockholm (Volksstück). — Djurklou, *Lifvet i Kinds Härad i Västergötland i Början af sjuttonde Århundradet*. Stockh. 1885. — Aminson, *Bidrag till Södermanlands äldre Kulturhistoria*. 5 Bde. Stockh. 1877—84. — Lundin och Strindberg, *Gamla Stockholm. Anteckningar ur tryckta och otryckta Källor*. Stockh. 1882. — Blumenberg, *Ur Allmogens Mål och Seder i Kårsta med Omnejd*. Stockh. 1883. — Axelsson, *Vandring i Wermlands Elfdal och Finskogar*. Stockholm. — Axelsson, *Vesterdalarne, dess Natur, Folkliif och Fornminnen*. Stockh. 1855. — Björkman, *Beskrifning öfver Wermland*. Carlstad 1842. — *Från en Studiefärd i Wermland*. — (Mehrere Aufsätze von S. Adlersparre v. Lejonhufvud finden sich in Tidskr. f. Hemmet XXIV. XXV.) — Svartengren, *Nö hört från Värmländska Skogsbygda*. Stockholm. — A. Dahlgren, *Vermäländingarne*. Stockholm. — J. Henriksson, *Plägseder och Skrock bland Dalands Allmoge Fördomsdags, jemte en Samling Sagor, Gåtor, Ordspråk, Folkvisor och Lekar från nämnda*

Landskap. 2. Uppl. Gunnarnäs och Mellerud 1896. — Säve, *Några Upplysningar om Dalmålet och Dalallmogens Folklynne*. 2. Uppl. Stockh. 1855. — E. Bore, *Bärgsmanslif i Början af 1800-talet*. Anteckningar från Nora och Lindes Bärgslagar. Ny. Bidr. V, 7. — *Gamla Minnen från Delsbo och Bjuråker*. samlade och utgifna af E. G. W. Gefle 1893. — Nordlander, *Om Trolldom, Vidskepelse och Vantro hos Allmogen i Norrland*. Sv. Fornminnesför. Tidskr. IV. 113 ff. — Åslund, *Beskrifning öfver Vesternorrlands Län*. Hernösand 1878—80 (vgl. dazu Nordlander, Ny. Bidr. II. CXXXVII ff.). — Nordlander, *Fäbodväsendet i Ångermanland*, med Sidoblick på Förhållandena i närliggande Landskap i Korheth framställt. Ny. Bidr. V, 3. — Modin, *Huskurer och Signerier samt folkliga Namn på Läkemedel från Ångermanland*. Ny. Bidr. VII, 2. — Gubben Noach, *Skogvaktarens Berättelser*. 3 Bde. Stockholm. — J. Lindström, *I Jämtbygd*. Studier och Skildringar. Stockh. — Mellin, *Koifinnarne i Fjällskogen*. Stockh. — Waltman, *Lidmål*. Ordspåk och Talesätt, Smårim, Gåtor, Äventyr, Sagner, Seder och Tänkesätt uppt. i Frostviken. Ny. Bidr. XIII, 1. — S. Öberg, *Några Bilder från Härjedalens Fäboder*. Ny. Bidr. VII, 11. — Über die Sitte des schwedischen Volkes in Finmarken bringen mancherlei die *Finska Fornminnesföreningens Tidskrift* und die Veröffentlichungen von »Finska Vetenskaps-Societeten«. — Rancken, *Några Åkerbruksplägseder bland Svenskarne i Finland*. En Axplockning till Dr. W. Mannhardts Forskning. Nikolaistad 1879. — Fagerlund, *Anteckningar om Korpo och Houtskärs Socknar*. Bidr. till Kännedom af Finlands Nat. och Folk XXVIII. — Z. S(chalin), *Folktro och Plägseder i mellersta Österbotten*. Finska Fornminnesför. Tidskrift V. — Elmgren, *Beskrifning öfver Pargas Socken*. Suomi VII. — Allardt, *Nyländska Folkseder och Bruk, Vidskepelse m. m.* Helsingfors 1889. — Lagus, *Du Folklore suédois en Finland*. Helsingfors 1891. — Radloff, *Beskrifning öfver Åland*. Åbo 1795. — v. Korring, *Fördomar hos Ålands Befolkning*. Ny. Bidr. II. XLVII ff. — Renvall, *Åländsk Folktro, Skrock och Trolldom*. Ny. Bidr. VII, 9. — Gahm Persson, *Beskrifning öfver Öland*. Upps. 1768. — Ahlquist, *Ölands Historia och Beskrifning*. Calmar 1822. — Säve, *Åkerns Sagor*. Spridda Drag ur Odlingshäfderna och Folklifvet på Gotland. Stockh. 1846. — Säve, *Skogens Sagor* eller Växtligheten på Gotland, jemte spridda Drag ur Öns Odlingssaga och Folklifvet derstädes. Stockh. 1877. — Säve, *Bemärkningar over Ön Gotland, dens Indbyggere og disses Sprog*. Molbechs Hist. Tidskr. IV. 167 ff. — Säve, *Hafvets och Fiskarens Sagor*, samt spridda Drag ur Gotlands Odlingssaga och Strandallmogens Lif. Visby 1880. — Bergman, *Gotländska Skildringar och Minnen*. Visby 1882. — Bergman, *Om Gotlands Folklekar*. 3 Uppl. Visby 1883. — Vendell, *Om och från Gammal-Svenskby* (schwed. Kolonie in Südrussland). Finsk Tidskr. XII. 81 ff. — Russwurm, *Eibofolke oder die Schweden an den Küsten Ehstlands und auf Runö*. 2 Bde. Reval 1855—56. — Ekman, *Beskrifning om Runö i Liffland*. Tavastehus 1847. — *Trachten der Schweden an den Küsten Ehstlands und auf Runö*, gez. von Schlichting. Leipzig 1854.

34. Norwegen.

§ 50. Viel Material über Sitte und Brauch in Norwegen enthält die Zeitschrift: *Folkevennen*. Et Tidskrift udg. af »Selskabet for Folkeoplysningens Fremme«. Kristiania 1851 ff. — Von der Zeitschrift, die der Mittelpunkt der norwegischen Volkskunde werden sollte, der *Norvegia* (Tidsskrift for det norske Folks Maal og Minder, udg. af »Foreningen for norske Dialekter og Traditioner« ved M. Moe og J. Storm. Kristiania 1884) ist nur das erste Heft

erschienen, das nur eine sprachliche Abhandlung bringt. — Liebrecht, *Zur norwegischen Volkskunde*. Germ. XXV. 388 ff. — R. Løland, *Folkeliv*. Kristiania 1891. — Eilert Sundt, *Folkeliv i Norge*. Krist. 1869. — N. Hertzberg, *Om Bondestandens Levemaade i vore Bygder*. Budstikken 1821. — Landstad, *Norske Folkeviser*. Krist. 1853. — F. Liebrecht, *Norwegischer Aberglaube*. Zur Volkskunde S. 310 ff. Heilbronn 1879. — Storaker, *Om de overtroiske Forestillinger, som knytte sig til Hesten*. (Norsk) Histor. Tidsskr. I. 457 ff. — K. Maurer, *Das Schneeschuhlaufen in Norwegen*. Zs. d. V. f. Volksk. II. 301 ff. — *Norske Nationaldragter*, kolorerede og paa Karton. Krist. 1891 ff. — Storaker, *Overtro og Sagn i Lister og Mandals Amt*. Folkevennen 1862. — Gjellebøl, *Beskrivelse af Sætersdalen*. Topograph. Journal 1800. — Sørensen, *Lidt om Sandheerred for i Tiden*. Krist. 1872. — Haukenæs, *Reise-skildringer fra Norges Natur og Folkeliv*. 2—3. Telemarken, Ostland. Bergen 1892. — Haukenæs, *Hardanger og Sonderhordland*. Natur, Folkeliv og Folketro. Bergen 1893 ff. — H. Bergh, *Nye Folkeeventyr og Sagn fra Valdres*. Krist. 1879. — H. Bergh, *Sogur fra Valdris og Hallingdal*. Krist. 1879. — Steile, *Beretning om Julens Feirende i Vang (Valders i Norge) omkring År 1860*. Samf. f. nord. Museets Främj. 1890. Stockh. 1892. — Soegaard, *I Fjeldbygderne*. Krist. 1868. — Nocolaissen, *Fra Nordlands Fortid*. Sagn og Smaabilleder. Anden Samling. Krist. 1891. — Reiches Material zum Volksleben der Norweger bringt auch die neuere norwegische Litteratur, hervorzuheben sind: B. Bjørnson, *Fortællinger*. 2 Bde. Krist. 1868. — Unter den geographischen Werken, die norwegischer Sitte vielfach gedenken, sei vor allen genannt: Du Chaillu, *Im Lande der Mitternachtssonne*. Aus dem Englischen übersetzt von Helms. 2 Bde. Leipzig 1884.

35. Island und die Færøer.

§ 51. Den Mittelpunkt volkskundlicher Bestrebungen auf Island sollte bilden die Zs. *Huld*. Safn alþýdlegra fræða íslenzkra, útfef.: H. Þorsteins-son, J. Þorkelsson, Ó. Davíðsson, P. Pálsson, V. Ásmundsson. Reykjavík 1890—95. Direkte Darstellung isländischer Sitte bringt die Zs. nicht, dagegen bietet sie indirekt manchen interessanten Beitrag zum Leben auf Island. Einschlägiges Material enthalten fast alle Beschreibungen Islands, von denen eine der besten die *Bilder aus Island* von A. Heusler sind, Rundschau 1896, 385 ff. Vieles enthalten auch die Sagensammlungen von K. Maurer, *Isländische Volkssagen der Gegenwart*. Leipzig 1860 und J. Árnason, *Íslenzkar Þjóðsögur og Æfintýri*. 2 Bde. Leipzig 1862—64. — Ólafur Davíðsson, *Venjur*. Vidbætur til Þjóðsögur Jóns Árnasonar II. 567—580. Huld III. 44 ff. — *Íslenzkar Gátur, Þulur og Skemtanir*, gefnar út af hinu íslenska Bókmentafjelagi. 5 Bde. Kph. 1885—95. — F. Liebrecht, *Isländisches*. Zur Volkskunde 362 ff. — *Íslandske Varsler og Tegn*. Antiq. Tidsskr. 1861—63. 331 ff. — S. Eyjólfsson, *Þjóðtrú og Þjóðsagnir*. Tím. 12, 97 ff. — Þorkell Bjarnason, *Fyrir 40 Árum*. Tím. 13, 170 ff.; 16, 204 ff.; Ólafur Sigurðsson, Tím. 15, 198 ff. (Dieser Aufsatz Bjarnasons mit den Bemerkungen Sigurðssons ist übersetzt von Lehmann-Filhés, *Kulturgeschichtliches aus Island*. Zs. d. V. f. Volksk. VI. 235 ff., 373 ff.) — Hammershaimb, *Færoiske Ordeprog, Talemåder, Skikke og Lege, Barneviser og Ramser, Gæder*. Antiq. Tidsskr. 1849—51. 271 ff. — Hammershaimb, *Folkelivsbilleder*: in der Færøsk Anthol. I. 389 ff. (Übersetzt von Jiriczek, Zs. d. V. f. Volksk. III. 155 ff., 285 ff.) — N. Winther, *Færoernes Historie* (Abschnitt 11). Kph. 1859. — Holm, *Skildringer og Sagn fra Færoerne*. 2. Opl. Kph. 1860.

XIII. ABSCHNITT.

K U N S T.

I. BILDENDE KUNST

VON

ALWIN SCHULTZ.

Die Geschichte der deutschen Kunst ist in neuerer Zeit wiederholt dargestellt worden. Im Verlage von Grote in Berlin ist 1885—1890 eine ausführliche Bearbeitung derselben erschienen: die Geschichte der Baukunst hat R. Dohme übernommen, die der Bildhauerei Wilhelm Bode, die Entwicklung der Malerei wird von Hubert Janitschek geschildert, während C. v. Lützw die Geschichte des deutschen Kupferstichs, Jac. v. Falke die des deutschen Kunsthandwerks darstellt. Von H. Knackfuss besitzen wir eine zumal durch ihre Abbildungen beachtenswerte Geschichte der deutschen Kunst (Lpz. 1888), und der Altmeister unter den deutschen Kunstforschern Wilhelm v. Lübke hat eine neue Bearbeitung desselben Stoffes in Stuttgart veröffentlicht (1890). Auf alle diese Werke seien die hingewiesen, welche ausführlicherer Schilderungen bedürfen; sie werden zugleich in ihnen auch gute zuverlässige Abbildungen finden, und diese sind für Jeden, der sich unterrichten will, selbstverständlich von der höchsten Bedeutung. Deshalb erwähne ich auch noch das grosse Bilderwerk von Ernst Förster, *Denkmäler deutscher Kunst* (Lpz. 1855—69), dessen Wert weniger auf dem erklärenden Text als auf den vortrefflichen Abbildungen beruht. Dann die Kunstgeschichte von Karl Schnaase und zwar die Bände III—VIII (2. Aufl. Düsseldorf 1869—79).

Für den Zweck, den dies Werk hier im Auge hat, wird eine kurze Schilderung der wesentlichen Momente ausreichend sein. Erwünscht wäre es, hätte die Technik der einzelnen Kunstzweige besprochen werden können, indessen ist dies in dem so beschränkten Raume nicht möglich. Eine Orientierung über die Technik der wichtigsten Kunstzweige habe ich in meiner Einführung in das *Studium der neueren Kunstgeschichte* (Prag und Lpz. 1884; 2. Aufl. 1887) zu geben versucht.

Über die englische Kunstgeschichte bietet Franz Kuglers *Geschichte der Baukunst* II und III (Stuttg. 1858 und 1859) eine hinreichende auch mit Abbildungen ausgestattete Orientierung, und die Geschichte der Skulptur und Malerei wird mit genauer Verzeichnung der Quellschriften in der zweiten Ausgabe von Schnaase's *Kunstgeschichte* gefunden, ein Werk, das auch die Geschichte der englischen Architektur nach neueren Forschungen vorführt.

Die ältesten Denkmäler deutscher Kunstübung liegen uns in den durch ihre eigentümliche Ornamentik interessanten Gräberfunden vor (vgl. L. Lindenschmidt, *Alterthümer der heidnischen Vorzeit*. Mainz 1858). Ihre Herkunft ist jedoch in den seltensten Fällen mit voller Sicherheit zu bestimmen, wenn nicht, was selten genug der Fall ist, Runeninschriften den germanischen Ursprung jener Überreste verbürgen (Rud. Hennig, *die deutschen Runendenkmäler*, Strassburg 1889. So haben wir in der bei Müncheberg gefundenen bronzenen Lanzen spitze ein sicheres Denkmal deutscher Herkunft, da die in Silber tauschierte Runenschrift dies feststellte. Allein in vielen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob wir in den Funden Arbeiten der Deutschen oder Slawen vor uns haben. Und wenn der deutsche Ursprung sich zweifellos beweisen lässt, so ist es meist auch dann noch unmöglich, die Zeit der Anfertigung zu präzisieren. So dürften zu den ältesten sicher beglaubigten Monumenten deutscher Kunst die im Grabe Childerich I. († 481) zu Tournai 1653 gefundenen Waffenstücke etc. gehören, die jetzt in den Pariser Museen bewahrt werden, denn an den Überresten vom Palaste des Theodorich zu Ravenna sind gar keine Spuren eines germanischen Kunsteinflusses zu entdecken; an dem Grabdenkmal des grossen Gotenkönigs dürfen deren nur sehr spärliche nachzuweisen sein. Eine eigentümliche Ornamentik findet sich dagegen an den Schnallen, Schmuckscheiben etc., die in den Franken- und Alemannengräbern am Rhein, in der Schweiz entdeckt worden sind. Diese Zierstücke sind gewöhnlich aus Eisen geschmiedet; in die Fläche des dunklen Eisens sind die Ornamente tief eingeschnitten, diese Einschnitte dann mit Silberdraht, den man fest einhämmerte, ausgefüllt worden, so das nun das Ornament hell auf dunklem Grunde sichtbar wird.

Am häufigsten treffen wir das Ornament des Bandgeflechtes an, das in den mannigfachsten Verschlingungen dargestellt ist. Wahrscheinlich hatte man ursprünglich farbige Lederstreifen zur Zier an die Wände genagelt; die Nagelköpfe sind in den Tauschierarbeiten der Gräberfunde durch Punkte angedeutet, in den Steinornamenten der romanischen Kunst aber ganz deutlich mit runden oder facettierten Formen zu erkennen. Am Anfang und Ende solcher Bandgeflechte brachte man wohl Tierköpfe an, füllte leere Stellen im Ornament dadurch, dass man Tierklauen aus dem Bandstreifen hervorwachsen liess, und so gestaltete sich dies Ornament noch phantastischer, indem märchenhafte Schlangen und Ungetüme sich zu vielverschürzten Knoten vereinigt zu haben schienen (vgl. Sophus Müller, *Die Tierornamentik im Norden*, übers. v. J. Mestorf. Hamb. 1881 und L. Dietrichson, *Den norske traeskyaelererkunde*. Christiania 1878). Diese Form des Zierat, die sich in den fränkisch-alemannischen Gräbern vorfindet und die bis in die christliche Periode fortreicht, ist nun weit verbreitet; in England wird sie vielfach zur Ausschmückung der Steinkreuze (z. B. in Hawkswell, Penrith, Bedall, Walton in Yorkshire u. s. w., vgl. Mackenzie E. C. Walcott, *Sacred Archaeology*, Lond. 1868, S. 193), verwendet, in Irland ist sie z. B. noch am Sarkophag des Cormac Mac Carthy († 1138) zu Cassel (abgeb. C. Fr. Kugler, *Gesch. d. Baukunst* II, 294), zu bemerken; auch die irischen Miniaturen, die in St.

Gallen und an anderen Orten Deutschlands von irischen Mönchen ausgeführt wurden, zeigen alle mehr oder minder modifiziert dies charakteristische Ornament. In Dänemark sind dieselben Formen nachzuweisen, endlich erscheinen sie hochentwickelt nur bei monumentalen Bauten verwendet an den norwegischen Holzkirchen (vgl. L. Dietrichson, die nordischen Stabkirchen. — Berlin 1893); wahrscheinlich hat neben dieser den kirchlichen Zwecken gewidmeten Baukunst auch ehemals eine Profankunst bestanden, sind auch Wohnhäuser in ähnlicher Weise ausgeschmückt worden. Diese Ornamente und verwandte Motive, denen wir bei den romanischen Bauten des elften und zwölften Jahrhunderts begegnen, die eigentümlichen Würfelkapitäl, die Eckknollen an den Säulenbasen, die skulptierten Säulenschäfte, alle diese Formen scheinen auf das Vorbild einer reich entwickelten Holzbaukunst zurückzusehen, bei deren Ausschmückung die Schnitzerei wie die Farbe Verwendung fand. In dieser Weise müssen wir uns den Palast des Attila, den Priscus (hrsg. v. Niebuhr, Bonn 1829), schildert, vorstellen, ebenso wie die Halle Heorot, welche im Beowulfliede beschrieben wird (Moritz Heyne, *die Halle Heorot* etc., Paderborn 1864); reicher mit geschnitzten Figurendarstellungen geziert ist die Halle des Olaf Pa, die in der Laxdaelasage Erwähnung findet. (Finn Magnusen, *de imaginibus in Aede Olai Pavonis in Laxdaela memoratis.*) Sehr wahrscheinlich ist es nun, dass die Slaven diese Kunstform von den Deutschen annahmen; der Tempel zu Rethra, den Thietmar von Merseburg bespricht, der zu Stettin, welcher von den Biographen des Missionars Bischofs Otto von Bamberg geschildert wird, der von Arcona endlich, dessen Beschreibung wir Saxo Grammaticus verdanken (vgl. die zusammengestellten Citate in Schnaase's Gesch. d. bild. Künste² III. 510 Anm. 1), sind augenscheinlich ganz in der Art jener alten Hallen erbaut und dekoriert gewesen.

Die Überreste jener altgermanischen Holzbaukunst sind sehr gering; man sollte indessen doch dieselben sammeln; durch Hinzunahme der in der romanischen Ornamentik nachweisbaren nichtrömischen Formen würde es wohl möglich sein, unsere Kenntnis über die Anfänge unserer heimatlichen Kunst zu mehren und zu vertiefen.

Dieser heimischen Kunstform trat nun nach Einführung des Christentums die römische gegenüber, die bei der Erbauung von Kirchen ausschliesslich in Gebrauch war. Vor dem achten Jahrhundert sind kaum Reste von Bauendenkmäl erhalten; zu den ältesten Proben gehört die bekannte Vorhalle der Kirche zu Lorsch, deren Formen einen strengen Anschluss an antike Vorbilder nicht verkennen lassen. Ebenso ist das von Karl dem Grossen errichtete Münster von Aachen nach byzantinischem Muster, vermittelt durch die Kirche St. Vitale zu Ravenna, konstruiert, eine Grabeskirche, wahrscheinlich zur Aufnahme von Karls Grabmal bestimmt. Das Aachener Münster, ein Achtecksbau, bedeckt von einer Kuppel, mit einem sechzehneckigen Umgang, wurde vielfach selbst noch in späterer Zeit nachgeahmt (Schnaase a. a. O. III 525); sowohl in den aus der Ottonenzeit herrührenden Bauteilen des Münsters zu Essen als auch in der Kirche zu Otmarsheim im Elsass sind Anklänge an das Aachener Münster unschwer zu erkennen. Aus der Zeit Karls des Grossen dürften dann noch die schlichten Basilikenanlagen zu Seligenstadt und Michelstadt herrühren. Von den grossartigen Profanbauten Karls des Grossen ist nichts mehr übrig; der Aachener Palast, den Angilbert und der Monachus Sangallensis beschreiben, wurde von den plündernden Normannen zerstört (Franz von Reber, die Paläste von Ravenna und Aachen. München 1895); von dem Ingelheimer Schlossbau sind wenigstens einige Kapitelle im Dom und im Museum zu Mainz, eine Säule im Schlosshofe zu

Heidelberg erhalten. Klar tritt in der Karolingischen Kunst das Bestreben hervor, im Geiste und mit der Formensprache der Römer zu bauen; weisen auch die Zieraten der Kapitelle etc. nur ungeschickte Nachbildungen ungeübter Steinmetzen auf, die antiken Vorbilder sind doch nicht zu verkennen.

Auch die Gemälde, mit denen diese Paläste einst geziert waren, sind verschwunden. Nach Paulus Diaconus hatte die Longobardenkönigin Theodelinda in ihrem Palaste zu Monza Darstellungen aus der Geschichte ihres Volkes malen lassen; umfangreiche Wandgemälde bedeckten die Wände des Palastes zu Ingelheim. Wie wir aus dem Gedichte des Ermoldus Nigellus erfahren, waren die Heldenthaten des Altertums aber auch die »Gesta paterna« die Geschichte der fränkischen Fürsten, die Grossthaten derselben, vorgeführt, wie noch Heinrich I. im Palaste zu Merseburg ein Gemälde zum Andenken seines Sieges über die Ungarn ausführen liess. Der Verlust dieser und ähnlicher Malereien ist sehr zu beklagen; die erhaltenen Reste von Darstellungen aus dem christlichen Kreise können uns keineswegs entschädigen, da in ihnen das volkstümliche Element so gut wie gar nicht zu Geltung kommt, es sich meist nur um mehr oder weniger verfehlte Nachbildungen spätrömischer Vorbilder handelt. Aber auch die Wandmalereien, die in jener Zeit zahlreich in Kirchen und Klöstern ausgeführt wurden, sind zu Grunde gegangen und allein die Miniaturen, mit denen Prachthandschriften wie Evangeliiarien, Psalterien und Gebetbücher aller Art ausgestattet wurden, geben uns eine Vorstellung von dem Stande der Malerei in der Zeit Karls des Grossen (vgl. Franz Leitschuh, die karolingische Malerei). In der Ornamentik der Miniaturmalerei gewinnt jetzt die Verwendung der Pflanzenformen, die durch Nachahmung römischer Vorbilder üblich werden, an Bedeutung. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Evangelistarium von Godescalc 781 vollendet, früher in S. Saturnin zu Toulouse, jetzt in der Bibliothèque Nationale zu Paris, die Alcuinsbibel in Bamberg, die Bibel Karls des Kahlen in der Pariser Bibliothek und ein Evangeliar aus S. Emmeram in Regensburg, jetzt in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, endlich die Bibel in S. Calisto zu Rom, für Karl den Kahlen oder wie Rahn annimmt für Karl den Dicken, ausgeführt. (Vgl. die *Trierer Ada-Hs.* hgg. v. K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht, Leipzig. 1889).

Die Figurendarstellungen sind meist steif und leblos, ungeschickte Nachahmungen längst vorhandener Muster, dagegen sind die Zieraten der grossen einen Abschnitt des Buches eröffnenden Anfangsbuchstaben, der *Litterae initiales*, meist mit vielem Geschmack und zwar in der Art der schon geschilderten Bandverschlingungen des alten Stiles, verbunden mit der neu hinzutretenden Pflanzenornamentik ausgeführt, glücklich in der Farbenzusammensetzung, die durch die Anwendung von polierten Goldplättchen noch einen eigenen Reiz erhält. Die vorzüglich gelungene Ausgabe des *Psalterium aureum* von S. Gallen durch R. Rahn veranstaltet (St. Gallen 1878), kann eine Vorstellung von der Wirkung dieser Initialen vermitteln.

Während es bei den Miniaturen oft möglich ist, Herkunft und Entstehungszeit wenigstens annähernd zu bestimmen, ist dies bei den wenigen erhaltenen Skulpturen meist ganz unmöglich, ja wir können wohl nur das eine mit Bestimmtheit behaupten, dass die Elfenbeinschnitzwerke, welche uns in Ermangelung grösserer plastischer Monumente, die Entwicklung der Plastik im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung aufweisen, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht in Deutschland, sondern in Italien angefertigt worden sind. Nur ein solches Schnitzwerk, die Einbandtafeln des *Evangelium longum* in der S. Gallenser Bibliothek ist — ob zum Teil oder ganz, das

wollen wir hier unerörtert lassen — von Tuotilo, dem kunstreichen Mönch von S. Gallen († nach 915), ausgeführt worden. Ich habe das interessante Leben dieses Künstmönches im ersten Bande von Dohmes Kunst und Künstler geschildert und darauf hingewiesen, wie in den Darstellungen aus dem Leben des h. Gallus schon eine gewisse Frische der Naturbeobachtung nicht zu verkennen ist.

Noch weniger Denkmäler ältester Kunstübung sind in England erhalten; sie sind wohl zum grossen Teile während der Kriege des 15. Jahrhs. und in den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhs. zu Grunde gegangen.

Als auch in England das Bedürfnis erwuchs, statt der bisherigen Holzbauten steinerne Kirchen u. s. w. zu errichten, fanden sie im Lande keine Arbeiter vor, die dieser Aufgabe gewachsen waren, sie mussten Maurer aus Frankreich kommen lassen (vgl. Schnaase a. a. O. 525), die nun zugleich auch die römischen Bauformen, welche in Frankreich unter den Merowingern nur in ungeschickterer Ausführung noch immer die herrschenden waren, nach England übertrugen, dort juxta Romanorum morem bauten. Als Beispiel der Bauform kann der Thurm zu Earls Barton in Northamptonshire dienen (vgl. Schnaase a. a. O. 576 und Kugler, Gesch. d. Baukunst II, 248 ff.).

Von älteren Skulpturen ist, so viel mir bekannt, in England nichts erhalten, dagegen finden sich in den englischen Bibliotheken noch zahlreiche Proben angelsächsischer Miniaturmalerei vor. Woltmann hat in seiner *Geschichte der Malerei* (I, 267) die wichtigsten Bilderhandschriften aufgezählt und beschrieben, und eine Probe aus dem Benedictionale des h. Aethelwold, Bischofs von Winchester, geschrieben von Godemannus vor 970, mitgeteilt. Dies interessante Manuskript befindet sich jetzt in der Bibliothek des Herzogs von Devonshire zu Chatsworth. Das Ornament erinnert hin und wieder an das irischer Manuskripte; die Figuren sind entweder im Geiste der festländischen Kunst entworfen oder mehr skizzenhaft ungeschickt, aber mit lebendiger Bewegung gezeichnet.

Im allgemeinen blieben die Grundsätze der karolinischen Baukunst, dass die römische Kunst das mustergiltige Vorbild für die Gestaltung der architektonischen Details biete, auch für die nächstfolgende Zeit in Gültigkeit; die Kapitelle in der Krypta der Wipertikirche zu Quedlinburg (erbaut etwa unter König Heinrich I.) verraten klar, dass dem Steinmetzen die Form des ionischen vorschwebte; besser dem korinthischen Muster nachgebildet sind die Kapitelle von der Vorhalle zu Corvey und die der Bartholomäuskapelle zu Paderborn, Bauten aus dem 11. Jahrh. Allein das einzige Vorbild bot die römische Architektur denn doch nicht; waren nicht Denkmäler römischer Baukunst in der Nähe, so dass sie der Architekt, der Steinmetz gründlich zu studieren vermochte, so wird zunächst die Nachbildung eine nur im allgemeinen zutreffende; wo das Gedächtnis den Arbeiter im Stiche lässt, hält er sich ungefähr an das Schema, z. B. des korinthischen Kapitells, setzt aber statt der Akanthusblätter erfundenes Blattwerk, oder entnimmt der ihm zugänglichen Pflanzenwelt die Formen, durch die er die ihm fremden Akanthusornamente ersetzt. Solche Versuche treffen wir schon in der Stiftskirche zu Gernrode, gegründet vom Markgrafen Gero 961. Oder man versucht die fremdartige Kapitellsform durch Nachbildung von Gestaltungen der altheimischen Holzbaukunde zu ersetzen; das sogenannte Würfelkapitell und verwandte Formen treten neben antikisierenden Säulenknäufen in der Krypta der Wipertikapelle zu Quedlinburg auf, noch deutlicher in der Krypta der Schlosskirche, wo neben ziemlich streng gebildeten korinthischen Kapitellen, solche mit Bandverschlingungen, mit Schlangen und Fratzenwerk dekorierte uns begegnen.

Die Ausgestaltung der Kirchenbaukunst, so weit dies die Gesamtwirkung, die Disposition des Grundrisses u. s. w. betrifft, entwickelte sich unabhängig von den soeben geschilderten Erscheinungen, in der Ornamentik sehen wir aber bis ins 11. Jahrh. hinein zwei, oder wenn man will drei verschiedene Elemente auftreten, die allmählich sich wieder zu einem harmonischen Ganzen vereinen: die Formengebung der römischen Baukunst, die Vorbilder einer altheimischen Holzarchitektur, endlich die Nachahmung von Pflanzen, Tieren u. s. w., die der Künstler in seiner nächsten Umgebung antraf und aus denen er neue Gestaltungen zu bilden sich bemühte. Auf die Ornamentik allein stützt sich also die Begründung des Namens romanische Kunst; sie ist in ähnlicher Weise entstanden, wie die romanischen Sprachen. Auch hier bildet die Grundlage die römische Kunst, deren Formen vergrößert und verschliffen werden, und mit dieser verbindet sich dann ein germanisches Element, während die naturalistische Beimischung zunächst noch gering erscheint, aber mehr und mehr an Bedeutung gewinnt und endlich, jedoch immer noch stilisiert, in der sogen. gotischen Kunst die beiden anderen Elemente gänzlich in den Hintergrund drängt. Die Bauform der Kirche im allgemeinen ist wie die Kirche selbst dagegen international; nur in Einzelheiten, vor allem in der Ornamentik prägt sich nationale Eigenart aus, wenn dieselbe auch nicht an die politischen Grenzen gebunden ist, oft dieselben überschreitet.

Die Kunst steht fast ausschliesslich im Dienste der Kirche. Privatbauten sind selten mit einem grösseren Aufwand von künstlerischem Zierrat ausgeführt worden. Die Künstler sind denn auch, wenigstens in den Ländern, in denen das Christentum neu eingeführt wurde und noch kein entwickeltes Kulturleben vorfand, immer zunächst die Geistlichen, Mönche wie Weltpriester; sie bauen, meisseln, malen, sind in allen Fächern der Kleinkunsttechnik geübt und erfahren. Das ist für die älteste Zeit zutreffend, gilt aber nicht für die folgenden Jahrhunderte. Kunstübende Mönche und Weltpriester hat es ja auch da gegeben, allein in der Regel waren die Geistlichen nur so weit in der Kunst gebildet, dass sie die Ausführung eines Kunstwerkes angeben und sachverständig überwachen konnten. Die Arbeit selbst blieb weltlichen Werkmeistern überlassen.

Wir rechnen die Dauer des romanischen Stiles in Deutschland bis etwa um die Mitte des 13. Jahrh. Von hervorragenden Bauten sind zu erwähnen aus dem 11. Jahrh. der alte Teil der Michaeliskirche zu Hildesheim, erbaut vom Bischof Bernward († 1022), die Kirche St. Maria im Capitolio zu Köln, geweiht 1049; aus dem 12. Jahrh. die Dome zu Mainz, Speyer (gegründet 1030), Worms (geweiht 1183), die Klosterkirche zu Laach (geweiht 1156), das Münster zu Bonn, die Klosterkirche zu Paulinzelle, die Liebfrauenkirche zu Halberstadt. Aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts rührt her die Doppelkapelle zu Schwarzrheindorf gegenüber von Bonn, die in Landsberg in Sachsen, der Chor der Gereonskirche zu Köln, der Bau der Apostelkirche, der Kirche Gross-St. Martin zu Köln und zahlreiche andere Bauwerke.

Von Monumenten des 13. Jahrh. seien erwähnt die Quirinskirche zu Neuss (1209 begonnen), die Klosterkirche zu Heisterbach im Siebengebirge, 1210—33 erbaut, von der wenigstens der Chorschluss noch erhalten ist, der Dom zu Limburg an der Lahn (geweiht 1235), die Pfarrkirche zu Gelnhausen, der Dom zu Bamberg (Ostteil geweiht 1237) und der Dom zu Naumburg an der Saale (geweiht 1247).

Von Privatarchitekturen finden wir aus dem 12. und 13. Jahrh. Beispiele von Häusern in Trier, zu Köln, zu Regensburg, dann die Kaiserburgen zu

Gelnhausen, Wimpfen, Eger, die Wartburg, die Burgen zu Münzenberg und zu Seligenstadt und viele andere.

In England fällt die Neugestaltung der Baukunst mit der Erorberung durch die Normannen (1066) zusammen. Zu den frühesten erhaltenen Denkmälern gehören die Reste des Klosters von St. Albans und der sog. weisse Turm im Tower zu London, die Kathedrale zu Winchester (Kreuzschiff 1079—93), der Chor der Kathedrale zu Norwich (1096—1101), die Krypta und der Chor zu Gloucester (1088—1100). Dem 12. Jahrh. gehören an Bauteile der Kathedralen zu Peterborough, zu Ely, zu Chichester, zu Rochester (geweiht 1130), zu Worcester. Bei dem Bau der Kathedrale zu Canterbury, nach dem Brande 1174, erscheint ein französischer Meister Wilhelm von Sens, der die Formen französischer Frühgotik der althergebrachten romanischen Formengebung beimischt. Und so wird in England früher als in Deutschland, der Einfluss französischer Kunstformen bemerkbar, eine Thatsache, die ja auch bei dem innigen Verkehr beider Länder ganz natürlich war. Über die Privatbauten Englands vgl. T. Hudson Turner, *Some account of domestic architecture in England from the conquest to the end of the thirteenth century* (Oxford 1851).

Unter den plastischen Werken des 11. Jahrh. ragen in Deutschland ganz besonders hervor die Erzgussarbeiten, die auf Anregung des Bischofs Bernward von Hildesheim († 1022) ausgeführt wurden, die Bronzethürflügel und die eiserne Säule, beide ursprünglich für die St. Michaelskirche bestimmt, jetzt zum Dome zu Hildesheim gehörig. Vor allem interessant erscheinen die Reliefs an der Thür, Szenen aus der Schöpfungs- und Passionsgeschichte, in denen in bewegten lebensvollen Kompositionen mit herzlich stümperhaft entworfenen Figuren die biblischen Geschichten vorgeführt werden. Von einer Kenntnis der Gesetze des Reliefstiles ist bei diesem Bildhauer gar nicht die Rede, wohl aber kennt dieselben sehr genau der Künstler, welcher die Modelle zu den Erzthüren des Augsburger Domes entwarf, einem Werke, das nicht lange nach den Hildesheimer Arbeiten entstanden sein muss. Bei diesem merkwürdigen Kunstwerke ist die Nachahmung antiker Vorbilder mehr als wahrscheinlich, jedenfalls hat der Künstler römische Monumente strengen Stiles gekannt, wenn er diese Kenntnis vielleicht auch nur dem Studium geschnittener Steine verdankt. Ist der Hildesheimer Meister durch die Frische der Komposition ausgezeichnet, so tritt uns hier schon eine relative Korrektheit der Form entgegen, die auf dem Studium antiker Kunstdenkmale beruht. Die Elfenbeinschnitzereien an der Prachtkanzel des Aachener Münsters, die unter Heinrich II. entstanden sein sollen, stehen in Beziehung auf Formgeschick noch über der Augsburger Bronzethür und zeigen unverkennbar die Nachahmung römischer Vorbilder, es ist aber sehr fraglich, ob diese Arbeiten in Deutschland entstanden sind oder ob man sie als deutsche Kunstdenkmäler bezeichnen darf. Die Grabplatte des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben († 1080) im Dome zu Merseburg zeigt noch von grosser Befangenheit und künstlerischer Schwäche. So ist der Fortschritt, den wir bei der Betrachtung des ehernen Taufbeckens in der Bartholomäikirche zu Lüttich bemerken, ein ganz gewaltiger. Dies Werk soll um 1112 von einem gewissen Lambert Patras von Dinant gegossen sein. Hier ist schon die lebendige Komposition mit einer angemessenen Formschönheit vereint. Weniger kann man dies von dem grossen Relief an den Externsteinen behaupten. Dagegen lernen wir in dem grossen mächtigen Relief am Neuthor zu Trier einen sehr bedeutenden Künstler kennen, der wohl in Kleinigkeiten, wie in der Anordnung des Gewandes noch einige Befangenheit zeigt, seine Ideal-

gestalten aber trefflich zur Darstellung zu bringen weiss. Sicher hat der Trierer Meister Denkmäler römischer Plastik, die ja aller Wahrscheinlichkeit nach in Trier und Umgebung anzutreffen waren, studiert, wie ja auch die Erhebung der französischen Plastik des zwölften Jahrhunderts auf dem Studium der römischen Bildwerke der Provence beruhen. So hat diesseits der Alpen eine erfolgreiche Förderung der Plastik durch das Studium der römischen Denkmäler schon mehr als hundert Jahre früher sich vollzogen, als Niccolò Pisano in Italien den gleichen Versuch machte. In den Stuckreliefs der Michaelskirche zu Hildesheim ist die unfreie Art der Gewandbehandlung noch wahrzunehmen; in den ähnlichen Arbeiten der Liebfrauenkirche zu Halberstadt ist aber jene Befangenheit schon überwunden, und um den Beginn des 13. Jahrhs. finden wir bereits den Bildhauer im Vollbesitz der technischen und künstlerischen Vollkommenheit, die seit dem Verfall der römischen Kunst man vergeblich gesucht. Zu gleicher Zeit ist in Frankreich ein gewaltiger Aufschwung der Bildhauerkunst zu gewahren; wie weit derselbe auf Deutschland eingewirkt, oder ob in beiden Ländern die Kunst sich selbstständig zur höchsten Vollkommenheit entwickelt, verdiente wohl eine genauere Untersuchung.

Der ersten Hälfte des 13. Jahrhs. gehören die plastischen Bildwerke der Kirche zu Wechselburg zu, die älteren Reliefs an der Kanzel, die jüngeren Rundfiguren an dem Altar. Hier ist bereits das Gefühl für Formenschönheit hoch entwickelt; noch mehr offenbart es sich an den herrlichen Skulpturen der goldenen Pforte am Dome zu Freiberg im Erzgebirge. Auch die grossen Statuen am südlichen Portale der Ostseite vom Dome zu Bamberg, die vortrefflichen Standbilder im Westchore des Domes zu Naumburg (circa 1270) dürften hier zu erwähnen sein.

So hat im 13. Jahrh. in Deutschland wie in Frankreich die Kunst der Bildnerei ganz hervorragendes geleistet, bedeutenderes, als es späteren Jahrhunderten zu erreichen beschieden war. Wenn wir aber heute in die zu jener Zeit geschaffenen Bauten hineintreten, die damals entstandenen Denkmäler der Plastik betrachten, so müssen wir uns immer noch eins hinzudenken, was den Monumenten heute in den meisten Fällen fehlt: die Farbe. Die Architekturen sind im Innern immer, vielleicht sogar im Äusseren mit leuchtenden Farben bemalt gewesen, und ebenso hat man die Bildwerke naturalistisch gefärbt. Nach den uns erhaltenen Resten geschah dies aber mit einem so ausgesuchten Schönheitsgefühl, dass diese bemalten Kunstwerke ganz vorzüglich wirken. Das Grabmal der h. Aurelia in St. Emmeram zu Regensburg, allerdings erst aus dem 14. Jahrh. herrührend, zeigt noch Spuren der alten Polychromie und kann allenfalls als Beispiel einer bemalten Skulptur angeführt werden.

Auch in England tritt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, unter der Regierung Heinrichs III., eine Blütezeit der Plastik ein. Unter französischem Einfluss entstand das Denkmal des Königs Johann († 1216) in der Kathedrale zu Worcester. Die Figuren der Grabmäler werden lebendiger; nicht mehr wird der Tote in starrer Ruhe auf dem Sarkophag hingestreckt dargestellt, sondern die Beine sind wie zum Fortschreiten gekreuzt, die Rechte fasst den Schwertgriff, trotzig und kampfbereit schauen sie aus. Im Chore der Westminsterkirche zu London ist eine reiche Auswahl mittelalterlicher Denkmäler; die schönsten sind die in Bronze gegossenen Bildnisse Heinrichs III. (1272) und der Königin Eleonore († 1290); der Künstler hiess Wilhelm Torell. Zu nennen sind dann noch die Skulpturen in den Kathedralen zu Wells und zu Lincoln.

Was nun die Entwicklung der Malerei anbelangt, so gelangt dieselbe ja, wie bekannt, später als die Architektur und Plastik zur höchsten Blüte. Die deutsche Miniaturmalerei wird unter den Ottonen eifrig gepflegt. In Paris (Bibl. nat. lat. 8851) wird eine Prachthandschrift bewahrt, in der die Bildnisse Heinrichs I., Ottos I. und II. gemalt sind. Ein aus Echternach stammendes Evangeliar, jetzt in Gotha, zeigt auf dem getriebenen Einband die Portraits Ottos III. und seiner Mutter Theophano. Besonders bemerkenswert erscheint aber das aus Bamberg nach München gebrachte Evangeliar, auf dessen Dedikationsbilde wir Kaiser Otto III. (früher nahm man an Heinrich II.) umgeben von seinen Hofbeamten, dargestellt sehen, wie ihm Roma, Gallia, Germania und Scлавinia ihre Huldigungen darbringen. Andere aus Bamberg stammende Evangeliiaren, jetzt in München, zeigen das Bildnis Heinrichs II. Ein Evangelistarium aus Echternach, jetzt in Bremen, enthält die Portraits Heinrichs III. und seiner Mutter Gisela. Ein Bild Kaiser Heinrichs V. findet sich endlich in dem Evangeliar der Krakauer Bibliothek, das nach Woltmanns Vorarbeiten 1887 von M. Thausing und K. Rieger in den Mitt. der K. K. Centralcomm. f. Erf. u. Erh. der Kunst- und hist. Denkm. NF XIII. publiziert worden ist. Von historisch interessanten Miniaturwerken wäre dann noch zu nennen das für Heinrich den Löwen geschriebene Evangeliar, im Besitze des Herzogs von Cumberland, das Psalterium des Landgrafen Hermann von Thüringen in Stuttgart, das für denselben Fürsten gefertigte Gebetbuch, jetzt zu Cividale im Friaul.

Wenn auch ein Fortschritt in der Zeichnung und Malerei während des 12. Jahrhunderts sich nicht leugnen lässt, so bleiben doch die Leistungen der Malerei erheblich hinter denen der Plastik zurück; in den Darstellungen biblischer Vorgänge bildet sich ein Schematismus aus, der mit geringen Abweichungen immer wiederholt wird und der Individualität des Künstlers kaum sich geltend zu machen gestattet. Freiere Entfaltung ist derselben gewährt, wenn die darzustellenden Vorgänge nicht die hergebrachten sind, wenn die Phantasie des Künstlers auch schöpferisch thätig sein kann; dies ist z. B. der Fall bei den trefflichen Miniaturen, mit denen Herrad von Landsberg, Äbtissin des Klosters Hohenburg im Elsass, circa 1159—75 ihr Werk den Hortus deliciarum ausstattete, ein Kunstdenkmal, das bekanntlich bei der Belagerung von Strassburg 1870 zu Grunde ging. Ähnlich ungebunden ist die Darstellung in den beiden der Berliner Bibliothek angehörigen Miniaturhandschriften, dem liet von der Maget des Wernher von Tegernsee, der Eneit des Heinrich von Veldecke.

Die Volkskunst, wenn ich so sagen darf, ist freier, lebendiger, anschaulicher; die kirchliche Kunst verfügt über grössere Formgewandtheit, die auf der ununterbrochenen Tradition begründet ist. Durch die Vereinigung beider Kunstströmungen wird die Malerei zur höchsten Vollkommenheit gefördert.

Grosse monumentale Wandmalereien sind erst aus dem Ende des hier zu behandelnden Zeitabschnittes erhalten. Die in der Vorhalle der Georgskirche zu Oberzell auf der Insel Reichenau vorhandenen Gemälde gehören wohl noch dem Ausgange des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhs. an, zeigen aber auch deutlich, wie sehr sie den gleichzeitigen Skulpturen nachstehen. Interessanter und formenschöner sind die Malereien in der Unterkirche zu Schwarzhendorf bei Bonn (Mitte des 12. Jahrhs.), die um dreissig bis vierzig Jahre jünger in dem Kapitelsaal zu Brauweiler bei Köln, die noch späteren Gemälde im Nonnenchore des Domes zu Gurk in Kärnten und viele andere. Es ist zumal bei den Schöpfungen des 13. Jahrhs. ein entschiedenes Streben nach ruhigen vornehmschönen Formen zu beobachten; die Gesichter

sind oft wirklich edel und schön gebildet, allein dieselben mit dem rechten Leben zu erfüllen, die Gemütsbewegungen, die Leidenschaften auszudrücken, dazu reicht die Kunst der Maler dieser Epoche nicht aus. Wo eine dramatische Handlung dargestellt werden soll, wie dies beispielsweise bei den so arg verdorbenen Wandgemälden des Domes zu Braunschweig der Fall ist, zeigt sich diese Unzulänglichkeit ganz unverhohlen.

Als merkwürdiges Beispiel einer gemalten Holzdecke dürfte die der Michaeliskirche zu Hildesheim, Ende des 12. Jahrh., zu erwähnen sein.

Von Staffeleigemälden ist hervorzuheben ein Altarwerk aus der Wiesenkirche zu Soest, jetzt im Berliner Museum (13. Jahrh.); von Glasmalereien die des Domes zu Augsburg (um 1065), die im Strassburger Münster aus dem Anfange des 13. Jahrh., die im Kloster Heiligenkreuz in Österreich.

Auch in den figurlichen Darstellungen der Teppichstickerei und Wirkerei zeigt sich die Kunst der damaligen Maler; es sei besonders auf die interessanten Teppiche zu Quedlinburg (1200) hingewiesen.

Die Emailtechnik, die Kunst mit Schmelzfarben auf gravierte Metallplatten eine Art von Bildern herzustellen, wurde mit Erfolg in Köln und in Lothringen gepflegt. Eins der schönsten Denkmäler ist der Altaraufsatz im Stifte Klosterneuburg, 1181 von Nicolaus von Verdun gefertigt. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs I. stammen die Reliquienschreine Karls des Grossen zu Aachen, der der h. Drei Könige im Dome zu Köln, Werke, die zugleich Zeugnis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Goldschmiedekunst ablegen. Die Tüchtigkeit der deutschen Meister wird bestätigt durch die mit Niellodarstellungen verzierte Lichterkrone im Münster zu Aachen, eine Stiftung Kaiser Friedrichs I. (S. E. aus'm Weerth, Wandmal. d. MA. im Rheinlande.)

Von den älteren Wandmalereien Englands erfahren wir nur aus gelegentlichen Äusserungen der Chronisten; so hat Heinrich I. († 1135) das Zimmer seiner Gemahlin im Schlosse zu Nottingham mit der Darstellung der Thaten Alexanders des Grossen ausmalen lassen; die Deckengemälde im Dome zu Canterbury werden gerühmt: allein kein Überrest gestattet uns heute über den Wert dieser Kunstleistungen ein Urteil zu fällen. Ebenso wissen wir aus den erhaltenen Rechnungen, dass unter König Heinrich III. in Kirchen und Schlössern viel gemalt wurde; wir kennen sogar die Namen einiger der vom König beschäftigten Künstler, z. B. den Meister Wilhelm von Florenz, indessen von den damals ausgeführten Arbeiten ist so gut wie nichts erhalten, da die Malereien der Painted Chamber im Palaste zu Westminster, die 1800 aufgefunden worden waren, schon 1834 von einer Feuersbrunst wieder zerstört wurden, so dass wir, wenn wir von den auch nicht gerade belangreichen Miniaturen (cf. Schnaase a. a. O. V. 505), absehen, eigentlich nur ein bedeutendes Denkmal anzuführen haben: den Teppich von Bayeux. Gestickt ist derselbe auf einen Leinwandstreifen von 210 Fuss Länge und 19 Zoll Höhe von Mathilde der Gemahlin Wilhelms des Eroberers oder wie einige wollen von der englischen Prinzessin Mathilde, die den deutschen Kaiser Heinrich V. heiratete und bis 1167 lebte (ibid. IV, 649, vgl. Woltmann, Gesch. d. Malerei I, 290 ff.; W. Wattenbach in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1891, VII, Febr. 5, und Ztschr. f. bild. Kunst 1891, S. 176). Die Eroberung Englands ist auf diesem Teppich in fortlaufender Darstellung bildlich vorgeführt, und so bietet derselbe nicht allein ein sehr bemerkenswertes Denkmal der Kunst, sondern ein nicht minder wichtiges Dokument für die Geschichte, für das Kriegswesen, für die Kenntnis des Lebens im 11. Jahrh. Grossen Kunstwert darf man ihm aber nicht beimessen; die

Zeichnung ist sehr dilettantisch und unbeholfen, geringwertiger, als in den Miniaturen der Zeit.

Um die Mitte des 12. Jahrhs. hatte in Frankreich der romanische Baustil eine eigentümlich interessante Fortbildung erfahren. Auf die Details, die in jeder Geschichte der Baukunst verzeichnet sind, kann hier nicht eingegangen werden, es genüge darauf hinzuweisen, dass aus einer geschickten Vervollkommnung der Gewölbetechnik sich folgerichtig eine volle Umgestaltung des ganzen Bauorganismus, die Anwendung der Strebebögen und Strebebögen, der halbpolygonalen Chorschlüsse, die Anwendung des Spitzbogens statt des bisher allein verwendeten Rundbogens herausbildete, mit einem Worte der Stil entstand, den wir, einem Scheltworte der Italiener folgend, den gotischen nennen. Spitzbogenstil passt nicht, da der Spitzbogen nicht unbedingt charakteristisch ist; noch weniger aber ist der Name altdeutscher Stil berechtigt, da diese von den Romantikern als urdeutsch verehrte Bauform nachweisbar französischen Ursprungs ist. So mag denn die thörichte Bezeichnung des gotischen Stiles festgehalten werden; jeder weiss, was er sich dabei zu denken hat, und die Bauten als Werke der alten Goten anzusehen, wird wohl im Ernste Niemanden einfallen.

Die von Suger, Abt von St. Denis, veranlassten Neubauten an seiner Kirche (1140—44), die Errichtung der Kathedrale zu Chartres (1145) bringen diese Stilwandelung zuerst zur Geltung; es folgt die Kathedrale zu Noyon, die Kirche St. Remy zu Reims (1164—81), Notre Dame zu Châlons-sur-Marne (1157—83), dann der langwährende Bau von Nôtre Dame zu Paris (von 1163 an), die Kathedrale zu Laon, zu Sens, Reims (von 1212 an), von Amiens (1210—30), von Beauvais (1225) u. s. w.

Es währte bis in das 13. Jahr., ehe man in Deutschland von der neuen Bauweise Gebrauch machte, aber da in der That die in Frankreich entwickelte Fortbildung des romanischen Stiles sehr viele praktisch beachtenswerte Vorteile darbot, da überdies der Einfluss der französischen Gesittung schon im 12. Jahr. in Deutschland sich Geltung verschafft hatte, war es ganz erklärlich, dass auch die deutschen Architekten von der Neuerung Nutzen zogen. Am Chorbau des Domes zu Magdeburg (1207—34) zeigten sich die ersten nachweisbaren Spuren dieser französischen Einrichtung, wie an der Liebfrauenkirche derselben Stadt (seit 1215); bei dem sonst romanischen Bau des Domes zu Limburg an der Lahn ist dieselbe nicht zu erkennen, wie an dem polygonalen Teile der St. Gereonskirche zu Köln (1211—27). 1227 wird die erste ganz im Geiste der Gotik errichtete Kirche in Deutschland begonnen: die Liebfrauenkirche zu Trier. Und nun mehrt sich die Zahl der gotischen Kirchen; es sei nur die Elisabethkirche zu Marburg (1235—83) erwähnt. Von hoher Bedeutung war es, dass man bei dem Neubau des Kölner Domes, der 1248 begonnen wurde, französische Kathedralen (Amiens) zum Muster nahm. Von dieser Zeit an ist der Sieg des gotischen, die Zurückdrängung des romanischen Stiles in Deutschland entschieden und bei allen neuen Bauunternehmungen wurde er, wenige Ausnahmen abgerechnet (in Siebenbürgen wird noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhs. romanisch gebaut), fortan zu Grunde gelegt.

Der gotische Stil des 13. Jahrhs. ist streng in seiner Formgebung, sparsam mit Zierraten, dagegen beginnt schon im 14. Jahr., ja bereits in den letzten Jahren des 13., Lust an reichem Ornamentenschmuck sich Geltung zu verschaffen. Der Vergleich der unteren Partie vom hohen Chore des Kölner Domes (geweiht 1322) mit den oberen Bauteilen ist da sehr instruktiv. Die Westfäçade des Strassburger Münsters durch Meister Erwin (die Bezeichnung

»von Steinbach« ist sehr problematisch!) 1277 zeigt schon eine Überfülle des ornamentalen Details. Der prächtige durchbrochene Turmhelm des Freiburger Münsters dürfte bald nach Beginn des 14. Jahrhs. errichtet worden sein.

Es kann nun nicht in dem Plan dieser kurzen Schilderung liegen, auch nur die wichtigsten gotischen Baudenkmäler aufzuzählen. Es genüge nur einige namhaft zu machen. Der Veitsdom auf dem Hradschin zu Prag wird 1344 von dem französischen Meister Matthias von Arras begonnen, später 1352 von Peter von Gemünd weitergebaut. Die überreich ausgestattete Barbarakirche zu Kuttenberg fing man 1385 oder 86 an. Früher noch als der Bau des Prager Domes ist der des Wiener Stefandomes, die Ausführung des schon im 13. Jahr. begonnenen Domes zu Regensburg. Während bisher die bischöflichen Kirchen, die Kathedralen, sowie die Klosterkirchen mit besonderem Aufwande von Kunst errichtet worden waren, suchen jetzt die Städte ihrem Reichtum entsprechend auch ihre Pfarrkirchen luxuriös auszustatten. So beginnt z. B. 1377 Ulm den Bau des Münsters, dessen gewaltige Masse noch heute mit der kleinen Stadt in keinem rechten Verhältnisse steht.

Auf den überladenen gotischen Stil des 14. und 15. Jahrhs., den man etwa den gotischen Barockstil nennen könnte, folgt gegen Ende des 15. Jahrhs. ein Stil der äussersten Nüchternheit und Schmucklosigkeit, der wohl mit dem bekannten Zopfstile sich vergleichen liesse. Besonders in den sächsischen Landen finden sich da Beispiele: der Dom zu Freiberg (seit 1484), die Kirche der hl. Anna zu Annaberg (1499—1525), die Marienkirche zu Zwickau, die Klosterkirche zu Chemnitz u. s. w. Diese ohne jede Phantasie entworfenen Bauten mussten besonders allen denen unerträglich erscheinen, die in der Lage waren, sie mit den herrlichen Werken der italienischen Frührenaissance zu vergleichen. Der sogenannte gotische Stil war in der That erschöpft und ging an Entkräftung zu Grunde, und an seine Stelle trat nun schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhs. der neue Baustil, welcher italienische Zierformen der Zweckmässigkeit deutscher Bauten anzupassen sich bemühte und später jene zum mindesten wunderliche Stilgattung hervorrief, die wir mit dem Namen der deutschen Renaissance zu bezeichnen uns gewöhnt haben.

Die gotische Baukunst war jedoch nicht allein dem Kirchenbau geweiht worden, auch Profanbauten sind in diesem Stile zahlreich errichtet worden. Das Schloss zu Marienburg in Preussen, 1230 begonnen, seit 1309 Residenz des Hochmeisters der Deutschordensritter, ist da zunächst hervorzuheben, sowie die Albrechtsburg zu Meissen, dem Ende des 15. Jahrhs. zugehörig. Die Rathäuser von Braunschweig, von Münster, von Breslau, dann die an Schmuck überreichen von Brügge, Brüssel (1401—55), von Löwen (1448—63), Oudenaarde (1527—30) können als Beispiele der städtischen Gemeindebauten dienen, zu denen dann noch eine Menge Markthallen, Kaufhäuser, Krankenhäuser u. s. w. zu zählen sind. Dass auch die Bürgerhäuser in diesem Stile erbaut wurden, ist selbstverständlich.

In der Zeit, die dem gotischen Baustile angehört, liegt die Ausführung der Baudenkmale ausschliesslich in den Händen von Laien, von Handwerkern, die in den Städten bald zu Zünften und Innungen zusammentraten und bestimmte Gesetze über die Ausbildung eines Bauhandwerkers, eines Maurers oder Steinmetzen, vereinbarten. Die Meister der grossen Kirchenbauten scheinen diesen städtischen Verbänden nicht angehört zu haben, sie bilden erst 1459 eine Vereinigung unter einander, die bis ins 18. Jahr. sich erhalten, aber mit den Fraumaurerlogen absolut nichts zu thun hat. In den Arbeitshütten erlernte der Lehrling die Geheimnisse seiner Kunst, und um die Regeln derselben leichter und fasslicher zu gestalten, hatte man dieselben

in ein geometrisches Schema gebracht. Wer in die Grundlehren eingeweiht war, konnte mit einfachen Zirkelschlägen die Proportionen eines Gebäudes, die wesentlichen Mauerstärken ebenso ermitteln, wie die am häufigsten angewendeten Verzierungen, ja selbst die ungefähren Umrisse einer menschlichen Gestalt konstruieren. Wer der bedeutende Mann gewesen, der die auf langer Erfahrung wohl mehr als auf wissenschaftlichen Berechnungen beruhenden Gesetze der Statik in diese leicht fassliche Form gebracht, wissen wir nicht; dem Vorhandensein solcher feststehenden Regeln aber ist es zuzuschreiben, das wir unter den zahllosen gotischen Bauten wohl mittelmässige und schwache Leistungen vorfinden, aber kaum von ganz und gar verfehlten reden können. Und doch wird es unter den bürgerlichen Meistern genug gegeben haben, die den künstlerischen Aufgaben, zu deren Lösung sie beufen wurden, keineswegs gewachsen waren. Diese Art von geometrischer Tabulatur gab ihnen immerhin eine Direktive, bei deren Befolgung sie nicht fehlgehen konnten.

In Deutschland ist mit der Einführung des gotischen Stiles auch dem Einflusse der römischen Bau- und Ornamentformen ein Ende gemacht; nur an den frühgotischen Bauteilen des Magdeburger Domes finden sich merkwürdiger Weise schon Kapitelle mit Akanthusblätterschmuck und mit Eierstabornamenten. Sonst aber tritt die naturalistische Neigung klar hervor; mit Eichen- oder Ahornblättern, mit Blumen und Blüten aller Art schafft man anmutige und ansprechende Zierraten, die durch die allgemein angewendete Polychromie, die wie zum Lied die Melodie nach damaliger Auffassung zum plastischen Kunstwerk unbedingt gehörte, noch deutlicher und ausdrucksvoller erscheinen.

In England hatte der neue französische Stil, wie schon früher hier bemerkt wurde, noch im 12. Jahrhundert Eingang gefunden, indessen sind auch erst im 13. eine grössere Zahl von Monumenten dieser Bauform nachzuweisen und zwar tritt da der gotische Stil in einer eigentümlichen Form auf, die den auf dem Kontinent gebräuchlichen Mustern sich nicht anschliesst: die Längenausdehnung der Kirchen zeigen gegenüber den Höhendimensionen der Kirchenschiffe und -türme eine entschieden bedeutendere Abmessung, als dies bei den kontinentalen Kirchenbauten der Fall ist. Nach Kugler hat die Kathedrale von Lichfield eine Länge von 411 Fuss, inbegriffen die an den Chor angebaute Ladychapel, dagegen ist die Breite 65 Fuss, die lichte Weite des Mittelschiffes 28 Fuss, die Höhe desselben 55 Fuss. [Die Dimensionen des Kölner Domes sind: Länge 421 rh. Fuss, Breite 140, lichte Weite des Mittelschiffes 44, Höhe desselben 140.] Auch werden manche Ornamentformen des romanischen Stiles noch beibehalten und mit den gotischen verschmolzen. Unter die Denkmäler der Frühgotik ist zu zählen die Verlängerung der Kathedrale zu Winchester (seit 1202), die Kathedrale zu York, die Westminsterabtei zu London u. s. w. Dem 14. Jahrh. gehören an die Kathedralen zu Exeter und Lincoln etc., die schon die reichere Ornamentierung verraten, welche veranlasste, dass englische Kunstschriftsteller die Bauweise von 1300 bis 1370 als im decorated stile gehalten bezeichnen.

Dem verzierten Stile folgte der sogenannte Perpendikularstil, benannt nach der mit Vorliebe bei Ornamenten zumal bei den Masswerken der Fenster beliebten senkrechten Gliederung. Später gegen Ende des 15. Jahrh. tritt der Flachspitzbogenstil auf, der gewöhnlich als Tudorstil bezeichnet wird, weil er unter der Regierung der Könige aus dem Hause Tudor (seit 1485) entstand und verbreitet wurde. Von Denkmälern dieser späteren Stilformen

wäre zu nennen der Oberbau des Chores der Kathedrale von Norwich, die Abteikirche zu Bath (1500—39). Als besonders charakteristisch für die ornamentale Überladung der spätenglischen Bauten der Kreuzgang der Kathedrale zu Gloucester, die Kapellen des Kings-Kollege zu Cambridge (—1530), des hl. Georg zu Windsor, die Heinrichs VII. in der Westminsterabtei zu London (1502—20).

Noch bis in das 17. Jahrh. blieb der gotische Stil in England vorherrschend, obschon bereits im 16. Jahrh. vereinzelt italienische Vorbilder bei der Erbauung von Palästen nachgeahmt worden waren.

Die mittelalterlichen Privatbauten Englands sind u. a. besprochen in (Parker), *some account of domestic architecture in England from Edward I. to Richard II.* (Oxford 1853).

Die Plastik des 13. Jahrh. erhält sich in Deutschland auf der Höhe, die sie zu Anfang desselben erreicht. So bieten noch einige Statuen der Westfacade des Strassburger Münsters treffliche Beweise von der Tüchtigkeit der Bildhauer. Gegen Ende dieses Jahrhunderts und zu Beginn des 14. macht sich ein Streben bemerklich, den Gestalten eine zarte Anmut zu verleihen; der Faltenwurf wie der Gesichtsausdruck wird weich, oft weichlich. Die Skulpturen in der Vorhalle des Freiburger Münsters, die Statuen der klugen und der thörichten Jungfrauen an der Brautpforte der St. Sebalduskirche zu Nürnberg können als Beispiele dienen. Gegen Anfang des 15. Jahrh. tritt das Bestreben hervor, durch Studien nach der Natur auch eine wirkliche Naturwahrheit der darzustellenden Figuren zu erreichen. Der früheren Zeit war es versagt gewesen, Gemütsbewegungen, Leidenschaften in den Gesichtszügen zum Ausdruck zu bringen — wo sie den Versuch gemacht, war derselbe oft geradezu komisch missglückt — man hatte sich mit der ungefähren Wiedergabe der menschlichen Gestalt begnügt, jetzt will man realistische Wahrheit, will dramatische Bewegung; das Charakteristische hat für den Künstler mehr Wert als das Schöne, das Anmutige. So zeichnen sich die Skulpturen des 15. Jahrh. durch eine gewisse Härte und Unschönheit aus; scharf gebrochene Falten, wie sie am Gliedermann studiert wurden, ersetzen die im weichen Flusse sich anschmiegenden Gewänder. Wir müssen schon bis zum Ende des 15. Jahrh. warten, ehe uns ein namhafter, bedeutender Bildhauer begegnet. Nicht dass es an Denkmälern fehlte: es sind Tausende derselben noch erhalten; indessen selten erheben sie sich über das Durchschnittsmass handwerksmässiger Geschicklichkeit.

Und in der That rühren ja auch alle diese Arbeiten von Handwerkern her: die Steinplastik ist dem Steinmetzen vorbehalten, die Holzskulptur dem Maler, die Metallgussarbeit dem Rotgiesser. Wir kennen nun Dank den Forschungen in den Archiven, eine grosse Zahl solcher Meisternamen, in den seltensten Fällen aber ist es möglich, diesen Meistern bestimmte Werke aus der Menge der fast immer ohne Bezeichnung des Autors erhaltenen Denkmäler zuzuweisen. So sind es gerade ein paar Nürnberger Künstler, deren Namen mit noch vorhandenen Werken in Verbindung gebracht werden können, z. B. der Steinmetz Adam Krafft († 1507), dessen Grablegungen, Passionsdarstellungen in Nürnberg von der Innigkeit der Empfindung, von dem Gestaltungsvermögen des Meisters das glänzendste Zeugnis ablegen. Minder hervorragend ist der Bildschnitzer Veit Stoss († 1533), dessen bestes Werk sich aber nicht in Nürnberg, sondern in Krakau befindet: der Hochaltar der St. Marienkirche; jedoch hat es zur Zeit von Veit Stoss eine Menge Künstler gegeben, die dasselbe, vielleicht auch bedeutend mehr zu leisten vermochten. Der hervorragendste deutsche Plastiker des ausgehenden

Mittelalters ist der Rotgiesser Peter Vischer — vorausgesetzt, dass er die Modelle zu seinen Gussarbeiten, besonders zu dem herrlichen Sebaldusgrabe in Nürnberg, selbst ausgeführt hat. Man hat das früher immer als eine ausgemachte Sache angesehen, ist dann aber doch bei eingehender Betrachtung seiner Arbeiten auf Bedenken gestossen; die grossartigsten Schöpfungen der deutschen Bildnerei des Mittelalters sind aus seiner Giesshütte hervorgegangen, daneben aber auch recht matte und unbedeutende Arbeiten, die unmöglich von demselben Künstler herrühren können. Wenn aber nicht Peter Vischer die Modelle gemacht hat, wer ist dann der grosse, einzig hervorragende Meister, dem wir sie verdanken?

Allein wer auch dieser Meister war, jedenfalls hatte die deutsche Plastik gezeigt, dass auch sie Grosses hervorzubringen imstande war. Doch ist auf dieser so schwer errungenen Grundlage nicht weiter gearbeitet worden; zu verführerisch erschien es, den Wettkampf mit den Italienern aufzunehmen, zunächst deren Arbeitsweise sich anzueignen. So fand auch auf dem Gebiete der Bildnerei die italienische Renaissance schon zu Anfang des 16. Jahrs. Eingang; das eigentümlich deutsche Wesen, das auch in der Kunst seinen Ausdruck gefunden hatte, wurde zurückgedrängt von fremdartigen Elementen, die unverstanden und übel angeeignet jenen Schwulst hervorbrachten, der die Werke der deutschen Skulptur im 16. bis 18. Jahrh. so ungeniessbar erscheinen lässt, und dem nur wenige auserwählte Meister sich zu entziehen vermochten.

Die englische Plastik bietet in dem späteren Mittelalter wenige erfreuliche Denkmäler; zu stark haben in den religiösen Wirren des 17. Jahrs. die Soldaten der Puritaner gehaust; was der Zerstörung entgangen, ist nicht von hervorragendem Wert. Die zahlreichen Grabfiguren sind steif und starr; nur hin und wieder finden sich an den Bauten Köpfe angebracht von höherer Schönheit. Die Weichheit der Figurenbildung, wie sie in den Schulen des Kontinents im 14. Jahrh. beliebt war, wird in England leicht übertrieben, wird geradezu zur Weichlichkeit. Auch im 15. Jahrh. ist ein Aufschwung der englischen Bildnerei nicht zu bemerken, und so ist es erklärlich, dass man gern fremde Künstler herbeirief, wenn es galt ein grossartiges Werk auszuführen, da man einheimischen Kräften solche Arbeit nicht zumuten konnte. So führt schon 1519 der Florentiner Pietro Torriggiano (1470—1522), der Studiengenosse Michelangelos, die Grabdenkmäler Heinrichs VII. und seiner Gemahlin in der Westminsterabtei aus.

Die Geschichte der deutschen Malerei von der Mitte des 13. bis zu den ersten Dezennien des 16. Jahrs. in wenigen Worten darzustellen ist unmöglich; jeder, der genauere Kenntnis dieser an sich so interessanten Kunstperiode sich verschaffen will, wird daher gut thun, in den ausführlichen Darstellungen, die er in Woltmanns schon oft citiertem Werke findet, die ihm aber besonders Janitscheks vortreffliche Arbeit bietet, dieselbe zu suchen. Hier können nur einige wichtigere Momente hervorgehoben werden. Ähnlich wie schon bei der Schilderung der deutschen Bildhauerei bemerkt wurde, ist auch bei den Malern bis zum 15. Jahrh. das Streben nach Lieblichkeit und Anmut der äusseren Erscheinung charakteristisch, ebenso aber die Unfähigkeit der geistigen Bewegungen in den Köpfen Ausdruck zu verleihen. Die Gestalten lächeln oder sehen ernst vor sich hin; sollen sie vom Zorn oder Schmerz erregt erscheinen, so bringt der Künstler meist nur eine Karrikatur zustande. Und doch hat man sich schon im Anfang des 14. Jahrs. mit historischen Gemälden beschäftigt; in dem Codex Balduineus des Koblenzer Archives sind die Thaten Kaiser Heinrichs VII. geschildert; vielleicht sind

diese Miniaturen die Entwürfe zu den Wandmalereien, mit denen Balduin von Trier die Geschicke seines kaiserlichen Bruders verherrlichen lassen wollte. Aus dem 14. Jahrh. rühren dann noch die berühmten Miniaturen der Heidelberger Minnesingerhandschrift her. Viel schöner und feiner sind die Miniaturen ausgeführt, welche in der Kasseler Hs. des Willehalm (1334) sich vorfinden. Beachtenswert erscheinen dann die Wandgemälde aus der Georgslegende zu Neuhaus in Böhmen, die nach der Inschrift 1338 vollendet wurden. Überall wie in den übrigen zahlreichen Denkmälern der damaligen Malerei tritt dies Streben nach Formschönheit hervor.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die Tafelbilder auf Schloss Karlstein, die von den Hofmalern Karls IV., der sogen. Prager Malerschule herrühren, und sich durch Hässlichkeit der Gesichtszüge, durch trübe Farbgebung auszeichnen (vgl. Jos. Neuwirth, *Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen*. Prag 1896). Doch scheint dieser Mangel an Schönheitsgefühl nur dem einen Meister persönlich eigen zu sein. Die Hässlichkeit der Modelle, die zur Verfügung standen, mag ja auch dazu beigetragen zu haben. Karl IV. selbst konnte mit seiner kolbigen Nase persönlich als Muster unsympathischer Gesichtszüge Verwendung finden. Aber sonst finden wir überall die Miniaturen, wie in Tafelgemälden und Wandmalereien dies Streben nach unschuldvoller, holdseliger Anmut ausgeprägt, lichte freundliche Farben, Züge, an die die späteren Arbeiten des Fra Angelico da Fiesole erinnern. Diesen Charakter tragen auch die Arbeiten der älteren kölnischen Schule an sich, ja bis in die Mitte des 15. Jahrh. ist er nicht nur den kölnischen Malern wie dem Meister des Dombildes, dem Stefan Lochner eigen, sondern findet sich, allerdings in verschiedener Form, fast in allen deutschen Malerschulen wieder vor.

Eine Umwälzung der künstlerischen Anschauungsweise ging nun im Anfange des 15. Jahrh. vor; in den Niederlanden knüpft sich diese Thatsache an den Namen der Brüder Hubert und Jan van Eyck, in Italien an den des Masaccio. Es handelt sich darum, statt der ungefähren Wiedergabe der Natur durch gründliche Studien zur exakten Nachbildung zu gelangen, mit einem Worte: an Stelle des Idealismus tritt der Realismus. Durch Verbesserung der Maltechnik für Staffeleigemälde, Ersetzung der Temperafarben durch die leuchtkräftigen Ölfarben, wurde diese realistische Tendenz noch besonders unterstützt. Die ideale Schönheit wird jetzt der frappanten Wirklichkeit geopfert; nicht schöne aber charakteristische Gesichtszüge, Bewegungen etc., sucht der Künstler darzustellen; er strebt danach, der Gemütsregung in den Zügen Ausdruck zu verleihen und dramatisches Leben in die bis dahin so unbeweglichen Kompositionen zu bringen. Auf die van Eycks folgen die Rogier von der Weyden, Dierik Bouts, Peter Christus, Hugo van der Goes, Hans Memling und viele andere; nach und nach verbreiten sich die in den Niederlanden entstandenen Neuerungen auch weiter in Deutschland und gegen Ende des Jahrhunderts haben sich wohl die deutschen Malerschulen so viel von jenen Grundsätzen angeeignet, als ihnen angemessen erschien. Wesentlich von Bedeutung für die Verbreitung neuer Kunstanschauungen war die Ausbildung und Verwendung des Holzschnittes und des Kupferstiches, zweier Kunsttechniken, die wahrscheinlich in Deutschland selbst erfunden worden sind. Je nach den verschiedenen Landstrichen haben sich da nun Malerschulen gebildet; Eigentümlichkeiten zeigen sich in der Kunstrichtung der in einer Stadt, einem Ländchen zusammenwirkenden Meister. Allen deutschen Künstlern gemeinsam ist die philiströse Auffassungsweise, die nur bei den allerbesten Meistern etwas gemildert erscheint, die

sich aber aus dem handwerksmässigen Betrieb der Kunst, der sozialen Stellung der Maler, wie aus der Bestimmung der Bilder auf die grosse Masse des Volkes zu wirken, leicht erklären lässt — im einzelnen finden sich, wie gesagt, kleine oder grössere Verschiedenheiten. Wir sprechen z. B. von einer westfälischen und einer kölnischen Malerschule, von einer schwäbischen, deren Hauptmeister Bartholomaeus Zeitblom, der ältere Hans Holbein, Martin Schaffner u. a. sind, und von einer fränkischen, als deren Hauptvertreter Michael Wolgemut und Albrecht Dürer angesehen werden u. s. w. Dürers Arbeiten zeichnen sich vor denen der meisten seiner Zeitgenossen durch Gedankentiefe, durch meisterliche Gestaltung aus, allein das Gefühl für Formenschönheit ist bei ihm doch nur in geringem Grade vorhanden; auch ihm steht das Charakteristische höher wie das Anmutige und Liebliche. Deshalb wird Dürer auch da am ersten gewinnen, wo er nur, was er vor sich sieht, wiedergibt; die Schönheit seiner Bildnisse ist jedem verständlich, während die seiner biblischen Kompositionen nur bei längerer aufmerksamer Betrachtung zum Bewusstsein gebracht wird. Und dasselbe gilt von dem jüngeren Hans Holbein, obschon er Dürer an Formengefühl weit überlegen war; auch seine Portraitgemälde fesseln auf den ersten Blick, seine historischen Entwürfe u. s. w. wollen studiert sein. Wenn schon Holbein ein feineres Gefühl für Formenschönheit hatte, als dies Dürer zuteil geworden, so ist dieselbe Begabung auch manchem seiner Zeitgenossen dem Hans Baldung, genannt Grien, wie dem Hans Sebald Beham, dem Georg Pencz u. a. verliehen, und unzweifelhaft war im Beginn des 16. Jahrhs. die Kunst der deutschen Malerei auf dem besten Wege auch ihrerseits zur höchsten Blüte zu gelangen, als die Interessen des Volkes sich auf einmal der Kunst gänzlich ab und anderen, vielleicht wichtigeren Fragen zuwandten. Jedenfalls ist es der deutschen Kunst damals nicht vergönnt gewesen ihr höchstes zu leisten, und man thut deshalb Unrecht, wenn man, was ja auch sonst in jeder Hinsicht ungerechtfertigt ist, Dürer und Holbein dem Michelangelo oder Raffael gegenüberstellt.

In England scheint man, wie schon erwähnt, unter Heinrich III. eifrig die Malerei gepflegt zu haben, und auch in Eduard III. fand diese Kunst einen freigebigen Gönner. Bis 1834 waren noch in der Stephanskapelle zu Westminster (gemalt 1350—58) bedeutendere Überreste von Malereien erhalten, Bildnisse des Königs und der königlichen Familie; nach Abbruch der Kapelle sind wir nur auf die früher gemachten Aufnahmen und Publikationen angewiesen, und nach denen zu urteilen ist der Kunstwert dieser Arbeiten nicht gar so hoch anzuschlagen. Einen klaren Einblick in die Entwicklungsgeschichte der englischen Malerei werden wir schon deshalb kaum je erhalten, weil Wandgemälde wie Staffeimalereien fast gar nicht vorhanden sind — sie sind alle der Zeit oder absichtlicher Zerstörung zum Opfer gefallen — und die Miniaturen, die überdies nicht in zu grosser Zahl erhalten sind, die einzigen uns leitenden Denkmäler bleiben. So scheint es, dass eine eigentliche nationale Kunst in England wenigstens auf diesem Gebiete keine Wurzel gefasst hat; bald sind es französische, bald niederländische Einflüsse, die sich da geltend machen, aber sie sind nicht in Fleisch und Blut den englischen Künstlern übergegangen, die dieselben meist recht ungeschickt nur reproduzieren. Aus den Aufzeichnungen in den Archiven erfahren wir die Namen von zahlreichen Malern, aber keiner derselben musste doch etwas tüchtiges leisten können, da man schon vor Holbein den Niederländer Lucas Horebout zum Hofmaler berief, dann den grossen deutschen Meister mit diesem Amte betraute. Selbst die in grösserer Zahl erhaltenen gravierten Metallplatten — die Gestalt

wurde auf die Platten gezeichnet, die Contouren vertieft eingeschnitten, dann ursprünglich mit schwarzem oder farbigem Kitt gefüllt — sind mehr für die Geschichte des Costumes in England, als für die der Kunst von Bedeutung. Auch hier sind es fremde — niederländische Erzeugnisse — die erst importiert, später nicht glücklich nachgeahmt werden.

Die prächtigen Denkmäler, welche die grossen Baumeister Italiens im 15. und 16. Jahrh. schufen, fanden auch bei den Deutschen, die des Handelsverkehrs halber oder angezogen durch die berühmten Hochschulen Italiens dies Land besuchten, uneingeschränkt Bewunderung, und da, wie wir gesehen, der gotische Baustil in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. wenig erfreuliche Leistungen aufzuweisen hatte, versucht man den italienischen Renaissancestil in Deutschland einzuführen und ihn den deutschen Anforderungen entsprechend umzugestalten. Die Anfänge dieser neuen Bauweise ist bis in die ersten Jahre des 16. Jahrh. zurückzuverfolgen. Zunächst wirkt das Beispiel der oberitalischen, lombardischen und venezianischen Architekten. Zahlreiche italienische Baumeister sind seit den dreissiger Jahren des 16. Jahrh. in Deutschland thätig; eine grosse Menge deutscher Bauleute suchen in Italien ihre Ausbildung. Diese Meister werden in den Urkunden als wälsche Maurer bezeichnet. Vortreffliche Beispiele dieser ersten Epoche der deutschen Renaissance bietet das Portal der Hofkapelle zu Dresden, jetzt am Johanneum aufgestellt, das Eingangsthor des Schlosses zu Brieg. Doch schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. tritt die Neigung zu immer grösserer Pracht der Ornamentik hervor, die nur äusserlich mit dem Bauwerke verbunden erscheint. Diese Überladung und Geschmacklosigkeit wird, vielleicht durch Einflüsse aus den Niederlanden genährt, in den Werken, die seit der zweiten Hälfte des Jahrh. entstehen, immer auffälliger. Es handelt sich jetzt nur selten um Kirchenbauten, für die noch bis ins 17. Jahrh. die erprobte gotische Anlage, allerdings maskiert durch die dem Zeitgeschmacke entsprechende Ornamentik, festgehalten wurde. Die Marienkirche in Wolfenbüttel (1608—23), erbaut von Paul Franke († 1615), kann als ein sehr lehrreiches Beispiel betrachtet werden. Die Michaelskirche zu München (1582—93) ist zwar von deutschen Architekten, aber wahrscheinlich nach italienischen Plänen errichtet worden. Dagegen werden eine grosse Zahl von Schlössern neu gebaut. Besonders bezeichnend ist der unter dem Kurfürsten Otto Heinrich (1556—59) unternommene Neubau des Heidelberger Schlosses. Eine grosse Anzahl solcher Renaissancegedenkmäler sind in dem in Seemanns Verlage erscheinenden Sammelwerk »die deutsche Renaissance« abgebildet worden (vgl. den »Formenschatz der Renaissance«, hrg. von Georg Hirth, München 1877 ff.).

Gegen die unleugbar geschmacklose, wenn auch von viel schöpferischer Phantasie zeugende Überfülle der Ornamentik — man möchte in Fischarts Dichtungen Parallelen finden — tritt nun gegen den Anfang des 17. Jahrh. eine Reaktion ein: die Werke der grossen Meister der italienischen Hochrenaissance, des Bramante, des Jacopo Sansovino u. s. w. werden jetzt Vorbilder, nachgeahmt. Schon in dem Residenzbau in München, den Pieter de Witte (Pietro Candido) leitete, ist dies Bestreben nach grösserer Einfachheit wahrzunehmen. Das Rathaus zu Nürnberg (1616—22), von Jakob Wolf erbaut, giebt eine sehr gute Vorstellung dieser neuen Kunstströmung. Dass auch geschmacklose Werke in jener Zeit entstehen konnten, beweist der einst vielgepriesene Bau des Augsburger Rathauses (1615—20). Der Meister Elias Holl (1573—1636) ist etwa dem Martin Opitz gegenüberzustellen.

Als der Frieden in Deutschland wieder eingekehrt war, verging eine län-

gere Zeit, ehe man an grössere Bauunternehmungen zu gehen die Musse fand. Vor allem werden die katholischen Kirchen und Klöster neu und prächtig aufgebaut und ausgeschmückt; selbst wohlerhaltene Gebäude baut man dem modernen Barockgeschmack gemäss um. Der Stil, der in Italien durch Bernini, Borromini, Guarini ausgebildet worden war, findet im katholischen Deutschland willige Aufnahme; die schon bei den Italienern krause Ornamentik wird noch dem deutschen Geschmacke entsprechend überladen. Die Bauten Süddeutschlands, die Klöster in Bayern, Österreich u. s. w. bieten zahlreiche Beispiele. Nächstdem werden zahllose Fürstenschlösser neu und prunkvoll erbaut. In Wien errichtet Joh. Bernh. Fischer von Erlach Paläste im Barockstil, in Dresden entsteht unter August dem Starken der Prachtbau des Zwingers, in Berlin wird das k. Schloss durch Andreas Schlüter und Eosander von Goethe schlicht und imposant in der Façadenbildung, im Innern dem Zeitgeschmacke entsprechend, aufgebaut. Unter dem Einflusse von Frankreich wird der Rococostil in Deutschland eingeführt. Das Äussere wird strenger, einfacher, mehr der Antike folgend, gebildet, im Inneren allein kommt jener kokette Dekorationsstil zur Geltung. Die von Cuvillié errichtete Amalienburg im Nymphenburger Park bei München, die von Friedrich dem Grossen in und bei Potsdam erbauten Paläste bieten bezeichnende Muster dieser Stilrichtung.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wird, von Winckelmann und Lessing theoretisch gefördert, wiederum eine Umgestaltung des Geschmackes herbeigeführt. Die antiken Meisterwerke bleiben nach wie vor die Vorbilder, man hält sich aber nicht mehr an die früher so hoch verehrten Werke der Römer, sondern studiert die Denkmäler der Griechen und sucht deren Stil sich anzueignen. Charakteristisch ist die Vorliebe für die dorische Säulenordnung, die bisher von den Architekten mehr vernachlässigt worden war. Die unvollkommene Nachahmung der Griechen vertritt u. A. Langhans (Brandenburger Thor in Berlin), die verständnisvolle Nachbildung Karl Friedrich Schinkel (1781—1841), — (Schauspielhaus, Hauptwache, altes Museum zu Berlin) und Leo von Klenze (1784—1864), Walhalla bei Regensburg u. s. w. Der Feldzug Bonapartes in Ägypten hatte die Baudenkmäler dieses Landes bekannt gemacht; der Versuch, auch aus diesem Baustil für die Gegenwart Nutzen zu ziehen, wurde vereinzelt unternommen, aber bald aufgegeben. Dagegen bemüht man sich, die Baustile des Mittelalters für die moderne Zeit wieder nutzbar zu machen; je weiter die kunstgeschichtliche Forschung vordringt: immer suchen die Architekten aus deren Arbeiten für sich Anregungen zu gewinnen. Es werden gotische, dann romanische, dann byzantinische, altchristliche Kirchen gebaut. Palais und Synagogen im maurischen Stile entworfen, die Meisterwerke der grossen Renaissance-Architekten nachgebildet. Eine unglückliche Episode dieser auf reiner Nachempfindung und Nachbildung beruhenden Kunstentwicklung bietet die Zeit nach 1870 mit dem Versuche, die geschmacklosen Werke der deutschen Renaissance noch geschmackloser zu copieren. Der Widerwille, den frühere Zeiten vor den Werken des Barock- und Rococostiles gehabt, wird dann auch überwunden, und selbst die dienen als Vorlagen für die modernen Architekten (Herrenchiemsee, Linderhof), ja der einst so verketzerte Empire-Stil scheint Gnade vor den Augen der heutigen Baukünstler gefunden zu haben, die seit einem Jahrhundert nur von der Nachahmung leben. Das Charakteristische unsrer heutigen Baukunst scheint es sein, dass er eines ausgesprochenen eigenen Stiles gänzlich ermangelt, sich

vielmehr bestrebt, innerhalb eines Jahrhunderts alle europäischen Stilformen noch einmal zu versuchen.

England hat denselben Entwicklungsgang seiner Architektur durchgemacht. Verhältnismässig spät hat die italienische Renaissance, zunächst vereinzelt um die Mitte des 16. Jahrh. Eingang gefunden, aber sogleich sich gewisse Umwandlungen der nationalen Eigenheit halber gefallen lassen müssen; durchschnittlich hält man auch an dem Tudorstile fest bis zum Tode der Königin Elisabeth, also so lange die Tudors regierten. Erst unter Jakob I. tritt ein ganz in der Schule des Palladio gebildeter grosser Architekt auf, Inigo Jones (1572—1662), der Erbauer des Bankett-Hauses im Palast von White-Hall. Die strengere ältere Richtung der italienischen Renaissance wird auch ferner in England festgehalten, so dass der Barock- und Rococo-Stil nur vereinzelt bemerkbar werden. Der grosse Baumeister Sir Christoffer Wren (1632—1723) lehnt sich bei dem Entwurf für die Paulskirche zu London (1675—1710) an die Pläne an, die Antonio da Sangallo für die Peterskirche zu Rom erfunden hatte. Auch die späteren englischen Baumeister entfernen sich nicht weit von den Vorbildern, die sie in den Werken der italienischen Hochrenaissance fanden, so dass der Übergang zu der strengeren auf griechische Denkmäler zurückgreifenden Richtung weniger als an anderen Orten sich auffällig vollzieht (Benjamin Dean Wyatt 1775—1848 [Drurylane-Theater 1809, dorisch; Crockfort-Clubhouse, korinthisch] —; Sir Robert Smirke 1780—1867 Coventgarden-Theater, 1808, dorisch, Postamt,ritisches Museum). Früher als in anderen Ländern fängt man an, die geschichtlichen Bauwerke zu beachten und nachzuahmen. Unter den Meistern des mittelalterlichen Baustiles ist hervorzuheben Sir Charles Barry (1795—1860), der Erbauer des Parlamentshauses, und George Gilbert Scott (1811—78), der unter anderen Monumenten die Petrikirche in Hamburg baut.

Die Plastik hat in Deutschland noch im 16. Jahrh., trotz des auch auf diesem Gebiete sich bemerkbar machenden Ungeschmackes doch noch immer einige recht gute Werke aufzuweisen, unter denen die Portraitstatuen der bayrischen Herzoge Wilhelms V. und Abrechts V. am sonst herzlich unbedeutenden Grabmal Kaiser Ludwigs des Bayern (Frauenkirche zu München) wohl die hervorragendsten sein dürften. Im 17. Jahrh. macht sich der Schwulst, das leere Pathos ganz besonders in den Bildhauerarbeiten geltend, aber neben wahrhaft abstossenden Leistungen sehen wir vereinzelt Werke entstehen, die durch die schlichte Vornehmheit ihrer Formen grade in jener Zeit um so verdienstvoller auffallen. So das liegende Bildnis der h. Ursula in der Ursulakirche zu Köln von Joh. Lenz. Ein vereinzelter grosser Meister tritt uns in Andreas Schlüter entgegen (1662—1714), dessen Hauptwerk, die Reiterstatue des grossen Kurfürsten in Berlin, seinen Ruf für alle Zeiten festbegründet hat. Nach ihm giebt es keinen bedeutenden Bildhauer mehr in Berlin; Friedrich der Grosse muss, als er seinen Feldherrn Denkmäler errichten will, aus Antwerpen Johann Peter Tassaert berufen. Wien besass in Georg Raphael Donner (1692—1741), dem Meister des Brunnens auf dem neuen Markte, einen ausgezeichneten Künstler, dem aber seine nächsten Nachfolger auch nicht an Genialität gleichkamen. Donner hat ein feines Gefühl für Formenschönheit, dabei eine entschiedene Abneigung gegen allen Schwulst und alle Überladung, ist somit seiner Zeit weit vorausgeeilt. Johann Gottfried Schadow (1764—1850) ist der erste, der von der der Antike abgeborgten Maskengarderobe absieht, seine Helden darstellt, wie die Zeitgenossen dieselben zu sehen gewohnt waren (Friedrich den Grossen in Stettin und Sansouci, den alten Dessauer und Ziethen in Berlin).

Auch Christian Rauch (1777—1857) muss, so sehr er in der altgriechischen Kunst das alleinige Vorbild für den Bildhauer erblickte, der realistischen Auffassung Zugeständnisse machen; seine Könige, Generale u. s. w. tragen das Zeitkostüm, wenn auch ein grosser Mantel mit seinem monumentalen Faltenwurf die Uniform nach Möglichkeit verdeckt. Friedrich Drake (1805—82) und Ernst Rietschel (1804—61) haben nach Schadows Vorbild sich auch von diesem Hilfsmittel zu befreien gewusst. Die Naturwahrheit gewinnt auch auf dem Gebiete der Plastik ihre so lange der antiken Anschauungsweise geopfert Rechte wieder. Freilich das Stoffgebiet der alten klassischen Kunst kann man sich nicht gut entziehen lassen, da sonst der Anlass zu unbekleideten Idealfiguren fehlen würde, aber man sucht diese Göttinnen und Götter nach moderner Weise aufzufassen, fragt nicht mehr danach, ob die Griechen das so oder so gemacht hätten, sondern strebt die alten Stoffe so zu gestalten, wie sie der Gegenwart entsprechen. Ein Meister dieser neuen Kunst ist Johannes Schilling (geb. 1828). Der malerischen Behandlungsweise des Barockstiles nähert sich Reinhold Begas in Berlin (geb. 1831) und vor allem der Wiener Viktor Tilgner (1844—96). Auch mit der polychromen Behandlung der Bildwerke hat man vielversprechende Versuche angestellt. Nur schade, dass die Bildhauerkunst so selten wirklich erfreuliche Aufgaben gestellt werden; der Denkmäler verdienter Männer und die allegorischen Darstellungen öffentlicher Monumente bieten doch in den seltensten Fällen dem Künstler Gelegenheit, auch seine Phantasie zum Ausdruck zu bringen.

Die wenigen erhaltenen Denkmäler der Plastik von Bedeutung in England sind, so weit uns bekannt, im 16. und 17. Jahrh. von Ausländern, Italienern, Niederländern, Franzosen ausgeführt worden. Unter den Bildhauern des 18. Jahrs. ragt hervor John Flaxman (1755—1826), mehr bekannt durch seine im Stiche veröffentlichten Compositionen zur Ilias und Odysseus, zum Dante und Äschylus, Arbeiten, die sich an die Vasenmalereien der Alten aufs engste anschliessen, als durch seine ausgeführten Grabdenkmäler. Auch die Arbeiten von Sir Richard Westmacott (1775—1856), seine Statuen (Nelson, Fox u. s. w.), seine Grabmonumente (Pitt in Westminster) werden nur einen mässigen Beifall finden. Bekannt machte sich John Gibson (1791—1866), weniger durch seine zahlreichen Statuen, als durch den Versuch, eine Venusstatue polychrom auszuführen (1854). Die heutigen englischen Bildhauer, wie Onslow Ford, der ein sehr interessantes Denkmal für den Dichter Shelley entworfen hat, Thornycroft, George Frampton u. s. w., stehen den Künstlern anderer Länder in keiner Weise nach.

Als die Malerei in Deutschland zur Zeit, da Dürer auf der Höhe seines Könnens stand, sich anschickte zum Gipfel ihrer Entwicklung emporzusteigen, trat die Bewegung der Reformation ein, und so wurde die Kunst auf lange Zeit in den Hintergrund des allgemeinen Interesses gedrängt. Hans Holbein fand in England Anerkennung und Erwerb; die in Deutschland zurückgebliebenen Meister leisten, je mehr sie dem Ende des 16. Jahrs. sich nähern, desto weniger; sie haben von den Italienern wohl die Gespreiztheit der Geberden, nicht aber die Feinheit der Zeichnung, den Glanz des Colorites, die Fähigkeit geistiger Belebung gelernt. Am ehesten befriedigen noch die Leistungen der Portraitmaler. Nach dem Ende des grossen Krieges sind auch die Portraitmaler noch immer am erträglichsten. Was sonst geschaffen wird beruht auf Nachahmung: der Italiener, der Niederländer, bald auch der Franzosen. Nur vereinzelt treten bessere Maler auf, deren Werke den Vergleich mit den Arbeiten fremder Künstler nicht zu scheuen brauchen, z. B.

Christoph Paudiss (1618—67?). Am geschicktesten sind noch die Freskomaler, die mit erprobter Routine aber im Grossen dekorativ wirksam die Decken und Wände der Kirchen und Klostersäle malten: Daniel Gran (1694—1557), Martin Joachim Schmidt (der Kremser Schmidt 1718—1801), Anton Franz Maulpertsch (1724—96) u. s. w. Raphael Mengs (1728—79) verstand wenigstens das Handwerk des Malers ganz vorzüglich, jedenfalls besser als Adam Friedrich Öser (1717—99), dessen Willen sein Können weit übertraf. Die Kunst wieder zur Einfachheit zurückzuführen, ihr ernstesten Inhalt zu geben, das ist das Streben von Jacob Asmus Carstens (1754—98), allein seine künstlerische Vorbildung ist viel zu gering, dass er etwas wirklich Vollendetes zu schaffen vermag. Man muss mit der guten Absicht sich zufrieden geben. Schlimm war es aber, dass die Bewunderer von Carstens als Grundsatz verkündeten, auf Korrektheit der Zeichnung, auf tüchtige Ausführung in Farben komme es überhaupt nicht an, sondern auf die grosse Idee, die der Künstler darstellen wolle. Diese Lehren haben in Deutschland einen namenlosen Schaden angerichtet: selbst ein so hochbedeutender Künstler wie Peter von Cornelius (1783—1867) hat sich nur mit vieler Mühe allmählig zur Richtigkeit der Zeichnung durchgerungen; ein schwacher Colorist ist er sein Lebtag geblieben. Die Reaktion, die Carstens herbeigeführt hatte, war gegen den einseitigen Cultus der schönen Form gerichtet, jener Kunst, der die äussere Erscheinung, die Anmut und Gefälligkeit die Hauptsache war, der Inhalt dagegen ganz gleichgültig. Carstens und seine Anhänger hatten in der Rückkehr zur Kunststrenge der Griechen das Heil erblickt: gegen diese einseitige Überschätzung der alten Kunst, gegen diesen Cultus des Heidentums und des Nackten tritt die Schule der Nazarener auf, die in den Werken Giottos und Fiesoles die Vorbilder für ihr Schaffen erblickten, die allein für die Kirche und zwar einzig für die katholische zu arbeiten für ihre Aufgabe erkannten und die christliche Kunst jener heidnischen gegenüberstellten. Der Hauptvertreter dieser Richtung ist Friedrich Overbeck (1789—1869). Freier standen dieser Strömung gegenüber der schon genannte Peter von Cornelius und der Protestant Julius Schnorr von Carolsfeld (1794—1872). Während die klassische und diese neuchristliche Auffassung noch mit einander stritten, wird die Landschafts- und Genremalerei in Düsseldorf unter der Leitung von Wilhelm von Schadow (1789—1860) erfolgreich gefördert. Die Einflüsse der französischen Romantiker bringt die Geschichtsbildung in Mode: bunte Wämser, glänzende Harnische u. s. w. Aber allmählig versucht man doch, was man sonst fast geflissentlich versäumt hat, malen zu lernen. Wilhelm von Kaulbach, dessen geistreiche Satiren (Fries im neuen Museum zu Berlin, Façadenmalereien der neuen Pinakothek zu München, Illustrationen zum Reinecke Fuchs) seine an die Schlusstheorien der Oper erinnernden Historienbilder überdauern werden, legt auf die Malerei schon viel mehr Wert als Cornelius. Noch höhere Verdienste erwirbt sich um die Verbreitung der Malkunst sein Schüler Karl von Piloty (1826—86), aus dessen Atelier eine grössere Zahl deutscher und fremder Maler hervorgegangen sind. Hans Makart (1840—84) strebte mit Erfolg hohe koloristische Wirkungen an, vernachlässigte aber die Zeichnung und wusste seine dekorativ wirkenden Gestalten mit keinem Leben zu erfüllen. Die Kunst ist etwa da wieder angekommen, wo ihre Entwicklung durch Carstens gestört worden war. Nicht was, sondern wie gemalt wird, ist die Frage, die die jüngst vergangene Zeit beschäftigt. Die Freilichtmalerei, von den Franzosen zuerst geübt, findet im letzten Viertel unseres Jahrhunderts auch in Deutschland Eingang. Hatten die alten Meister seit Ende des 16. Jahrh. im Atelier mit

Nordlicht ihre Modelle gemalt, so sucht man jetzt das ungleich schwerere Problem der Beleuchtung unter freiem Himmel, die durch die vielfachen Reflexe modifizierten Farbenwirkungen zu erfassen und wiederzugeben, Dinge, an die die Maler der alten Schule wohl nie gedacht hatten. Die strenge Zeichnung, die sonst eine hervorragende Bedeutung gehabt, tritt gegen die Wiedergabe der Farbenwirkung, der *Impression*, zurück. Mit Vorliebe wählen die Maler lange Zeit ihre Vorwürfe aus dem Kreise der arbeitenden Klassen, die sie meist in Lebensgrösse, ohne zu idealisieren, dazustellen sich bemühen. Diese sogenannte *Armeleute-Malerei* hat lange Zeit Beifall gefunden. Auch die Mythologie, die biblischen Geschichten, lieferten willkommene Stoffe, doch kümmerte man sich bei den Darstellungen aus dem Sagenkreise der alten Völker nicht darum, ob die Griechen in gleicher Weise das Sujet aufgefasst hätten, wie man von der Nachahmung der berühmten alten Meister man sich lossagte, allein dem modernen Geschmacke zu genügen sich bestrebte. Der charakteristische Vertreter dieser Kunstrichtung ist Arnold Böcklin (geb. 1807). Selbständig wollte man sein, von aller Tradition sich um jeden Preis befreien. Dass dabei auch sehr wertvolle Errungenschaften früherer Zeit preisgegeben werden, lässt sich nicht leugnen, jedenfalls hat aber durch die neuen Bestrebungen die Technik der Malerei sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Die neueste Zeit ist nun, wie es scheint, nicht mehr mit bloss meisterhaft gemalten Bildern zufrieden, sie will sich bei deren Betrachtung auch etwas denken können, und so finden selbst die symbolistischen Bestrebungen mancher Künstler jüngster Zeit Beifall und in gewissen Kreisen auch Anerkennung.

England hatte im 16. und 17. Jahrh., einige Portraitmaler etwa ausgenommen, keinen Künstler von Bedeutung aufzuweisen. Bedurfte man eines tüchtigen Meisters, so liess man einen Maler aus Deutschland, aus den Niederlanden kommen und bezahlte ihn besser, als seine Landsleute dies thaten. So hatte Hans Holbein der Jüngere sein Brod in England gefunden, im folgenden Jahrhundert Peter Paul Rubens und Antony van Dyck, Sir Peter Lely (Pieter van der Faes) und Gottfried Kneller. Im 18. Jahrh. war Angelika Kaufmann freundlich aufgenommen worden, wie in unseren Tagen der Friese Alma Tadema und der Bayer Hubert Herkomer. Die englischen Maler stehen in der ältesten Zeit hinter jenen Ausländern weit zurück. Doch treten nun in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zwei Meister auf, die nicht nur in England, sondern auch unter allen Kulturnationen Beifall und höchste Anerkennung finden: William Hogarth (1697—1764) und Thomas Gainsborough (1727—88); mit ihnen beginnt die Geschichte der englischen Malerei (Ernest Chesneau, *la peinture anglaise*. Paris. Quantin s. a.). Sie sehen die Natur nicht durch die Brille weder der griechischen und römischen Künstler, noch der gefeierten grossen alten Meister Italiens, sondern geben, was sie mit eigenen Augen erschaut; darin liegt ihre hohe Bedeutung, in dieser Hinsicht sind sie allen modernen Künstlern vorausgeilt. Mag Sir Joshua Reynolds (1723—92) auch viel mehr Erfahrung gesammelt und die Gunst seiner Zeit in noch höherem Masse genossen haben, so sind seine Werke wie die des angestaunten Benjamin West (1738—1820) und vieler Anderen vergessen, während Hogarths und Gainsboroughs Namen in immer erhöhtem Grade gefeiert bleiben. Allein das Beispiel jener bedeutenden Künstler fand zunächst wenig Nachahmung; nur einzelne Portraitmaler wie der Schotte Sir Henry Raeburn (1756—1823) und Sir Thomas Laurence (1769—1830) haben sich einen wohlbegründeten Ruhm gesichert. Für die Landschaftsmalerei

tritt neben Gainsborough epochemachend auf Joseph Mallord William Turner (1775—1851), John Constable (1776—1837) und Richard Parkes Bonington (1801—28), der Genremaler Sir David Wilkie (1785—1841) und der Tiermaler Sir Erwin Landseer (1802—73). Die neuen Maler Englands tragen einen mehr internationalen Charakter an sich; sie haben in Paris, in München ihre Studien gemacht. Allein trotzdem erkennt man in ihren Formen die Engländer. Mag Lord Frederik Leighton (1830—96) und Edward Poynter (geb. 1836) auch an dem traditionellen Herkommen festhalten, die Antike als Ausgangspunkt ihrer Thätigkeit ansehen und in den grossen alten Meistern ihre Vorbilder verehren, trotzdem sind es englische Mädchen, die sie malen, wenn sie sie auch gleich Phryne oder Andromache etc. nennen. In der Bildnismalerei leistet Walter Oules (geb. 1848), Salomon, Sant u. s. w. sehr bedeutendes und auch die Landschaftsmalerei hat hervorragende Meister aufzuweisen. Zumal die schottischen Maler, die Schule von Glasgow, kann sich einer bedeutenden Zahl von tüchtigen Künstlern rühmen; ich nenne nur den Portraitmaler John Lavery (geb. 1858) und James Guthrie (geb. 1859), den Landschaftsmaler James Paterson und James Whitelaw Hamilton. So hat auch auf dem Gebiete der Malerei England seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts sehr tüchtiges geleistet, sich eine geachtete selbständige Stellung zu erringen gewusst.

Unsere Schilderung würde unvollständig sein, wollten wir einer Richtung der englischen Kunst nicht gedenken, die nach langen Kämpfen sich endlich die allgemeine Anerkennung zu erwerben verstanden hat, der Schule der Praeraphaëlitens. Beeinflusst von dem angesehenen Aesthetiker John Ruskin hatte der Maler Dante Gabriel Rossetti (1828—82), mit ihm seine Freunde William Holman Hunt (geb. 1827), Lord Madox Brown (1821—93), John Everett Millais (1829—1896) u. s. w. um die Mitte unseres Jahrhunderts versucht durch eindringendes Naturstudium, Streben nach unbedingter Wahrheit und Ablehnung jeder Nachahmung früherer Kunstformen eine Erneuerung der englischen Kunst anzubahnen. Ihre ersten Werke, die auf den Ausstellungen erschienen, fanden lebhaften Widerspruch. Millais wandte sich ganz der Portraitmalerei zu und hat sich da einen wohlverdienten Ruhm erworben, allein die andern blieben der Sache treu und heut wird deren vorzüglichster Meister Edward Burne-Jones (geb. 1833) mit Recht anerkannt und gefeiert. Auch Walter Crane (geb. 1845), der vortreffliche Illustrator der bei Routledge veröffentlichten Toy-books, hat in seinen grösseren Gemälden, die wie die der ganzen Schule ideale Stoffe, aber in meisterlicher Darstellung behandeln die höchste Anerkennung gefunden. Heut ist in der That England im Besitz einer nationalen Kunst, eine Errungenschaft, deren sie viele Jahrhunderte hindurch gänzlich entbehrte.

Die eingehendste Schilderung der neueren Kunst in Deutschland wie in England hat Richard Muther in seiner Geschichte der Malerei im 19. Jahrhundert (München 1893, 1894) gegeben, einem Werke, das nicht nur seines hohen wissenschaftlichen Wertes, sondern auch der zahlreichen Abbildungen wegen besonders zu empfehlen ist. Adolf Rosenbergs Geschichte der modernen Kunst (Berlin 1884—89) giebt eine treffliche Darstellung der deutschen Kunstverhältnisse, nur ist der Mangel aller Abbildungen zumal für alle, die nicht ganz mit dem behandelten Stoffe vertraut sind, sehr fühlbar.



XIII. ABSCHNITT.

KUNST.

2. M U S I K

VON

ROCHUS VON LILIENCRON.

§ 1. EINLEITUNG. DIE GRUNDLAGEN DER MODERNEN MUSIK.

Die Kunst der Musik¹ floss der ältesten christlichen Kirche aus zwei Quellen zu: aus der Kunstübung und Theorie der griech.-röm. Welt und aus dem jüdischen Tempel- und Synagogengesange. Die Grundlegung und erste Entfaltung der modernen Musik vollzieht sich ausschliesslich auf dem Boden der Kirche, in ihren Schulen und für ihre Zwecke.

Die griechisch-römische Musik² bildete ihre Tonreihe aus aneinandergesetzten Tetrachorden (Reihen von je 4 Tönen). Im diatonischen Tetrachord waren die Saiten des Tetrachords so gestimmt, dass sie von unten nach oben einen Halbton und zwei Ganztöne darstellten, also z. B. (in heutiger Bezeichnung) $h \frac{1}{2} c \overset{1}{d} \overset{1}{e}$. Fügt man an ein so gebautes Tetrachord von der Stimmung $EFGa$ nach oben im Abstand eines Ganztones (diazugmenon) ein zweites gleiches, also $h c d e$, dann ergibt sich diejenige Octavengattung, welche bei den Griechen die dorische hiess und für die älteste, nationalste und vornehmste galt: $EFGa h c d e$. Die Reihe $D—d$ hiess ihnen die phrygische, $C—c$ die lydische, $A—a$ die äolische, $G—g$ die jonische oder hypophrygische, $F—f$ die hypolydische, $H—h$ die mixolydische. Diese Reihen (Octavengattungen) unterscheiden sich von einander, wie man sieht, durch die verschiedene Lage des Halbtons in den Tetrachorden.

Setzte man aber an das Tetrachord $EFGa$ ein zweites dergestalt, dass der Unterton des höheren auf den Oberton des tieferen fiel (Synemmenon), dann ergab sich die für weitere Combinationen wichtige Reihe $EFGa b c d$.

Die Griechen brauchten ausser diesem diatonischen noch zwei andere Tongeschlechter (Stimmungen des Tetrachords), das chromatische und das enharmonische. In beiden stehen, wie im diatonischen, Ober- und Unterton im Verhältnis der Quart zu einander, die mittleren Töne aber sind anders gestimmt, nämlich im chromatischen Geschlecht (von unten nach oben) Halbton und Halbton, im enharmonischen Viertel- und Viertelton, also chromatisch: $h \frac{1}{2} c \frac{1}{2} cis \overset{1}{d} \overset{1}{e}$, enharmonisch: $h \frac{1}{4} h \times \frac{1}{4} c \overset{2}{e}$. Beide wur-

den jedoch nicht zu selbständigen Tonleitern zusammengefügt, sondern nur der diatonischen Tonleiter zu Zwecken gesteigerten Ausdrucks eingesetzt. Als die alte Musik auf die christliche Kirche übergang, war die Enharmonik mit ihren Vierteltönen aus der Praxis verschwunden und die Chromatik ward von der kirchlichen Musik in ihrer alten Gestalt nicht aufgenommen. (Vergl. *La mélopée antique dans le chant de l'église*. Gaud 1895.)

Zur Zeit des Übergangs der antiken Musik auf die junge christliche Kirche war das weltliche Musiktreiben zwar entartet, weil es den Ausschweifungen des zerfallenden antiken Lebens diene. Die Musik selbst aber als Kunst stand auf der Höhe, die sie in der antiken Welt überhaupt erreicht hat. Der letzte antike Theoretiker Boethius³ († 524) bildet den vornehmsten Ausgangspunkt für die Theorie des christlichen Mittelalters und hat sie wenigstens teilweise bis in das 11. Jahrhundert beherrscht.

Der älteste Gesang in der abendländischen christlichen Kirche beruht auf den aus der morgenländischen Kirche stammenden Überlieferungen. Von einem Gesang wechselnder Chöre und von Gesängen in antiken Chormetren hören wir (durch Philo) schon bei den Alexandrinischen Therapeuten, wobei es freilich in Frage kommt, ob hier die Sitte des chorischen Wechselgesanges nicht vielmehr aus dem jüdischen Tempelgesang stammt. Von christlichem Hymnengesang hören wir in der Syrischen Kirche zuerst bei den Gnostikern, dann auch bei Rechtgläubigen. Chrysostomus brachte die Sitte nach Konstantinopel; von da verbreitete sie sich weiter. Im vierten Jahrhundert begegnen lateinische wie griechische Hymnedichter. Solchen Hymnengesang nahm Bischof Ambrosius (333—397) in die Liturgie seiner mailändischen Kirche auf⁴. Selbstverständlich handelt es sich dabei um Hymnen in antiken Metren; in der antiken Kunstübung regelte das Metrum aber nicht nur die Verwendung langer und kurzer Silben im Verse und die Gestalt der Strophe, sondern es stellte zugleich den Rhythmus der Töne und die Gliederung der Melodie dar. Dass hierdurch den Melodietönen also der Rhythmus von aussen her als etwas fremdes auferlegt werde, ist eine nur scheinbar richtige Vorstellung. Vielmehr ruht umgekehrt das Metrum auf einem Prinzip, welches seinem inneren Wesen nach der Musik angehört und von dieser nur theoretisch losgelöst ist. Nicht den Musiktönen, sondern den Worte wird durch das Metrum und seine strenge gemessenen Längenverhältnisse ein ihm an sich fremdes, wenn auch analoges festes Maass auferlegt.

Die Musik der Hymnen bewegte sich in den antiken diatonischen Skalen, die man lateinisch *toni* nannte. (Ambrosius liess angeblich in der Kirche ihrer nur 4 als ersten bis vierten Tonus zu, nämlich die Reihen D—d, E—e, F—f und G—g. S. jedoch unten unter Gregor S. 559 o.)

Von den eigenen Hymnen des Ambrosius leben in der katholischen Kirche mehrere noch heute, darunter als die am sichersten beglaubigten: *Veni redemptor gentium*, *Aeternae rerum conditor* und das wohl aus dem Griechischen übertragene *Tedeum*, d. i. der sog. Ambrosianische Lobgesang.

Die zweite Gattung der altkirchlichen Musik, vielmehr ihre erste und vornehmste, der eigentlich liturgische Gesang, dessen Quelle im altjüdischen Tempel- und Synagogengesang zu suchen ist, zerfällt in zwei Arten, welche später (aber mit altem Namen) als *accentus* und *concentus* bezeichnet wurde⁵. *Accentus*, übersetzt aus *προσῳδία*, bedeutet genau was es besagt: Zugesang. In der Sprache ist darunter die Tonbewegung der Stimme beim Aussprechen des Wortes nach der Beschaffenheit und dem Stärkeverhältnis seiner Laute und nach seiner Stellung im Satzbau, nach seiner metrischen, rhythmischen und syntactischen Beschaffenheit zu verstehen. Als Gattung der Musik be-

zeichnet *accentus* den recitirenden Gesang, bei dem die Stimme des Lesenden oder des singenden Chores auf ein und demselben Ton liegen bleibt indem sie sich nur an einzelnen Stellen, nämlich im Eingang (*initium*), der Mitte (*mediatio*) und am Vers- und Satzschluss (*finalis*) in bewegteren Tonfiguren über diesen einen mittleren Ton erhebt oder unter ihn herabsenkt. Als mittlerer Ton galt nach der späteren Entwicklung die Dominante der Tonart, in der gesungen wurde. Die Tonfälle der Initien, Medianten und Finalen waren für jede Tonart bestimmt vorgeschrieben. Den wichtigsten Teil dieses *accentus* Gesanges bildet der liturgische Vortrag der Psalmen, die Psalmodie. Ihr analog, nur in seinen Tonbewegungen noch weit beschränkter und an die Andeutung der Satzgliederung nach Komma, Kolon Punkt oder Fragezeichen gebunden ist der *Leseton*, in dem die verschiedenen biblischen Lectionen vorgetragen werden. Er ist gleichen Alters mit der Psalmodie.

Der *concentus* besteht dagegen darin, dass die Melodie in selbständigen Tonbewegungen von Silbe zu Silbe dem Text folgt, sei es, dass sie, wie in dem vorhin erwähnten Hymnengesange, jeder Silbe nur einen Ton giebt, oder dass sie, worauf die Prosatexte führen mussten, durch mehr Töne über einer Silbe eine rhythmische Ausgleichung herbeiführt. Wie alt dieser sich offenbar an den *accentus* als kunstvollere musikalische Entwicklung anschließende *concentus* im kirchlichen Gebrauch ist, darüber gehen die Meinungen noch auseinander. Zur Zeit, wo wir sicher urteilen können (um das 8. Jahrh.), sang man in dieser im vollen Sinne musikalischen Weise neben den Hymnen vor allem die Antiphonen und die Responsorien. In ihnen liegt der Ausgangspunkt für die Entwicklung der weiteren kirchlichen Kunstmusik.

Auf diesen musikalischen Grundlagen nun und mit dem bis dahin im Gebrauch der jungen Kirche erwachsenen liturgischen Stoff nach Wort und Ton gab Papst Gregor I. d. Gr. (590—604) den Liturgien des ganzen Kirchenjahres in Messe, Horen u. s. w. die Gestalt, die ihnen in der katholischen Kirche bis heute im Wesentlichen geblieben ist und aus der sich im 16. Jahrh. die gottesdienstlich-musikalischen Formen der Reformationskirchen entwickelten. Gregors Werk ist weder in den Texten noch in der Musik eine Neuschöpfung, sondern es wird wiederholt und ausdrücklich als ein *cento*, also als ein aus gegebenen Bruchstücken zusammengesetztes Werk bezeichnet. Wie vollständig übrigens der liturgische Bau des Kirchenjahres schon durch Gregor selbst geschaffen, wie viel die nächste Folgezeit bis zum 8. Jahrh. im Einzelnen hinzugefügt habe, darüber gehen die Ansichten auseinander. Das kanonische Exemplar der Gesänge, welches er der Tradition nach in St. Peter in Rom an den Altar ketten liess als Richtschnur für die von ihm in neue Verfassung gesetzte römische Sängerschule, hat sich bisher weder im Original noch in einer unmittelbaren Abschrift nachweisen lassen. Gleichwohl hat die römische Sängerschule ganz gewiss ein solches kanonisches Buch besessen und strenge befolgt. Es fragt sich nur, wie weit die nachweislich im 8. und 9. Jahrh. zum Zwecke der Sicherstellung der kirchlichen Einheit im Gesang von den Päpsten namentlich ins Frankenreich geschickten Abschriften noch dem ersten Original genau entsprachen. Aus Ekkehard's Bericht in den *Casus St. Galli* ist bekannt, dass 790 ein solches Exemplar durch den von Papst Hadrian geschickten Romanus nach St. Gallen kam. Auch dies Exemplar ist bisher in keinem der ältesten Antiphonare nachgewiesen. Dass es indessen in St. Gallen vorhanden war und dort in der kirchlichen Praxis wie beim Abschreiben als geheiligte Norm behandelt ward, darf für gewiss gelten.

Nur steht nun der Erkenntnis der Melodien dieser ältesten kirchlichen

Handschriften eine grosse Schwierigkeit entgegen: sie sind nicht in (griechisch-römischer) Notenschrift verzeichnet, sondern in Neumen. Das Wort (*νεῦμα*) bedeutet Wink und ist ursprünglich der technische Ausdruck für die Zeichensprache, mit der der Cheironome den Gesang (und die Bewegungen) des singenden (und tanzenden) Chores leitete. Diese Kunst der Cheironomie war wie bei den Griechen, so auch in nachweisbar ganz ähnlicher Weise im Orient verbreitet, bei den Indern, Armeniern, Juden; ja Spuren davon lassen sich bis ins Mittelalter herab verfolgen. Die Tonbewegung der Stimmen, also den accentus (Zugesang) aufsteigend oder absteigend, oder beides in mannigfacher Verbindung oder umgekehrt oder Beharren der Stimmen auf ein und demselben Ton deutet der Cheironom durch entsprechende Bewegungen, namentlich der Hände an. Indem diese bewegten Zeichen für den Zugesang schriftlich dargestellt wurden, entstanden die sprachlichen Accent- und andre damit zusammenhängende Zeichen für richtige Aussprache und Vortrag (Acutus, Gravis, Perispomenon u. s. w), und aus diesen Zeichen wieder wurden die Zeichen zur schriftlichen Darstellung des Zugesanges für die kirchlichen Texte in den ältesten Handschriften, also die musikalischen Neumen gebildet. Ohne Zweifel ward auch in dem Gregorianischen Normal Exemplar der Gesang nur in solchen Neumen notiert. Diese Zeichen aber zeigten nur die Tonbewegungen der Stimmen, nicht auch die absolute Tonhöhe und den genauen Abstand der Töne von einander an. In diesem Sinne bildeten sie keine wirkliche Notenschrift. Sie bedurften zur praktischen Verwendung der mündlichen Tradition der Melodien, wie solche in der Zeit bis zum 9. Jahrhundert von der gregorianischen Gesangschule in Rom ausging und überwacht ward, später von den kirchlichen Musikschulen des fränkischen Reiches in Soissons, Metz, für Deutschland vor Allem in St. Gallen. Da nun aber, zumal, wie es scheint, durch griechische Einflüsse am Hofe der fränkischen Könige, die Neigung zu künstlicheren Melodien und zu reicherer Ausschmückung der alten Melodien stieg, so stieg damit zugleich die Schwierigkeit, den Gesang in Neumen genügend kenntlich zu machen. Auf der einen Seite wuchs die Zahl der combinirten Zeichen zur Darstellung der über einer Silbe oder der in einem Athem zu singenden Töne. Die gewöhnlichsten dieser zusammengesetzten Zeichen sind: Clivis = Acutus und Gravis, also ein höherer und ein tieferer Ton, z. B. d c. Podatus = Gravis und Acutus, z. B. c d. Scandicus = Gravis, Gravis, Acutus, z. B. c d e. Climacus = Acutus, Gravis, Gravis, z. B. e d c. Torculus = Gravis, Acutus, Gravis, z. B. c e c. Porrectus = Acutus, Gravis, Acutus, z. B. e c e. Podatus subbipunctis = Gravis, Acutus, Gravis, Gravis, z. B. d e d c. Podatus subtripunctis = Gravis, Acutus, Gravis, Gravis, Gravis, z. B. c d c h a u. s. w. Eine rhythmische Bedeutung hat der Pressus: er zeigt an, dass die Silbe einen doppelten ictus haben soll. Die Tonhöhe und der Abstand der Töne von einander wird, wie bemerkt, in diesen Zeichen nicht bestimmt. Neben den gewöhnlichen Neumen in graden Strichen und neben der daraus schon früh gebildeten Cursivschrift finden sich auch noch andere, namentlich punktierte Neumen, die durch den Abstand der Punkte das Tonverhältnis darzustellen suchen. Zur Veranschaulichung stehe hier (nach Coussemaker, *Hist. de l'harmonie au Moyen-âge*, vgl. Wattenbach, *D. Geschichtsquellen i. M.A.* 5. Aufl. Bd. 1, S. 307) der modus Ottinc in einfachen Neumen.

/ / ^ / . . / / - v ^ /
 Magnus cesar otto quem hic modus refert
 - / // / / / / - ? / v
 in nomine ottine dictus quadam nocte
 / - / - / // / - / --- ^ - - / // // /
 membra sua dum collocat palatio casu subito inflamatur.

Um das 8. Jahrh. hatte das System der kirchlichen Tonarten seine seitdem gebliebene Gestalt. Dass es sie schon durch Gregor d. Gr. erhalten habe, indem er, so wird erzählt, zu den von Ambrosius aufgenommenen 4 authentischen Tonarten (Skalen) die 4 plagalen hinzufügte, ist schon darum kaum glaublich, weil damals in Rom, wie man annehmen muss, die antiken griechisch-römischen Tonarten noch in praktischer Übung standen, von denen die kirchlichen Tonarten (Kirchentöne) schon dem Namen nach abweichen. Diese 8 alten Kirchentöne sind folgende:

Grundton		Hauptumfang der Melodie	Dominante
I. tonus.	D. authent. (dorisch)	D—d	a.
II. »	D. plagalis (hypodorisch)	A—a	F.
III. »	E. authent. (phrygisch)	E—e	c.
IV. »	E. plag. (hypophrygisch)	H—h	G.
V. »	F. authent. (lydisch)	F—f	c.
VI. »	F. plag. (hypolydisch)	C—c	a.
VII. »	G. authent. (mixolydisch)	G—g	d.
VIII. »	G. plag. (hypomixolydisch)	D—d	c.

Die plagalen Tonarten haben die gleiche Tonica (Grundton) mit der ihnen entsprechenden authent. Tonart; der erste und zweite tonus haben also beide die Tonica D. Daher sind z. B. der authent. erste und der plagale achte nur scheinbar gleich, denn jener hat zum Grundton D, dieser G und jener moduliert (modern gesprochen) vermöge seiner Dominante a in D-moll, dieser vermöge der Dominante c aus G-dur nach C-dur.

In der nächsten mittelalterlichen Periode kamen, was gleich hier bemerkt sei, das unserm Dur entsprechende jonische C—c (Dominante G) und das unserm Moll am nächsten kommende äolische A—a noch hinzu. Man hat diese Tonreihen in den weissen Tasten unserer Klaviere vor Augen, die eben die diatonischen Tonleitern darstellen. Von den Tönen der schwarzen Tasten, die als zufällige und im Kirchengesang im Allgemeinen nicht zulässige Tonveränderungen galten, ward in ältester Zeit nur das b in den beiden oberen Octaven gebraucht, welches neben dem b quadratum (d. h. h) seine Verwendung als b rotundum fand. Die jetzt gebräuchlichen griechischen Namen für die 8 Töne finden sich zuerst in der dem Hucbald († 930) fälschlich zugeschriebenen Musica enchiriadis. Im accentischen Gesang, d. h. in der Psalmodie bildet, wie schon bemerkt, die Dominante denjenigen Ton, auf dem recitiert wird und von dem aus die Stimme sich in den Tonfällen des Eingangs, der Mitte und des Schlusses aufwärts und abwärts bewegt. In der concentischen Melodie bildet die Dominante den Ton, zu dem in jeder Tonart die Melodie sich von der Tonica, dem Grundton aus hauptsächlich bewegt, den sie vorzugsweise berührt, von dem sie zum Grundton zurückkehrt und der dadurch ihre harmonischen Verhältnisse beherrscht, d. h. die innerharmonischen zwischen den sich folgenden Melodietönen. Denn von Harmonien mehrerer gleichzeitig erklingender Töne ist in dieser ganzen Musik noch keine Rede.

¹ Allgem. Lehrbücher: A. W. Ambros, *Gesch. der Musik*. 4 Bde. 8^o. 1862. 1864. 1868 und (nach dem Tode des Verf.) 1878; dazu von O. Kade als 5. Bd.: *Auserwählte Tonwerke der berühmten Meister des XV. und XVI. Jahrh.* (mit Benutzung von Ambros' Nachlass). 3. (durch Solkevsky, O. Kade und Reimann) besorgte Ausgabe. Leipzig 1887—1892. — Arrey v. Dommer, *Hdb. d. Musikgesch.* 8^o. 2. Aufl. 1878. — Heinr. Ad. Köstlin, *Gesch. d. Musik im Umriss*. 8^o. 3. Aufl. 1884. — Emil Naumann, *Illustrierte Musikgesch.* 2 Bde. 8^o. 1885. — ² Friedr. Bellermann, *Die Tonleitern und Musiknoten der Griechen*. 1847. 4^o. Derselbe, *Die Hymnen des Dionysos und Mesomedes*. 1840. 4^o. — Weitzmann, *Gesch. der griech. Musik*. 1855. — R. Westphal, *Harmonik u. Melopöie der Griechen*. 1863. 8^o. Derselbe, *Gesch. d. alten u. mittelalterl. Musik*. 1865—66. 8^o. Derselbe, *Die Musik des griech. Alterthums*. 1883. 8^o. — ³ A. M. S. Boëtius, *De institutione musica libri V.* ed. Friedlein. 1867. 8^o. Aus dem Latein und mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Harmonik sachlich erklärt von Osc. Paul. 1872. 8^o. — Brambach, *Die Musikliteratur des Mittelalters*. Karlsr. 1883. — ⁴ W. Bäumker, *Zur Geschichte der Tonkunst in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Reformation*. 1881. 8^o. — Königsfeld, *Lateinische Hymnen und Gesänge im M.A.* mit Anm. von A. W. Schlegel. 2 Bde. 1847—65. — Jos. Kehreim, *Kirchen- u. rel. Lieder aus dem 12. bis 15. Jahrh.* 1853. 8^o. — K. Simrok, *Lauda Sion*. 3. Aufl. 1868. — ⁵ Dom Jos. Pothier, *Der gregorianische Choral*. Übersetzt von P. Ambrosius Kienle. Tournai 1881. 8^o. — Schubiger, *Die Sängerschule zu St. Gallen*. 1858. — *Paleographie musicale*. Bd. I—IV. 1889 f. (herausgegeben von den Benedictinern zu Solesmes, wohl von Dom Jos. Pothier gearbeitet). — Frz. Xav. Haberl, *Magister choralis*. Regensburg b. Pustet. — Fr. Aug. Gevaert, *Der Ursprung des röm. Kirchengesanges*. Deutsch von Hugo Riemann. Leipz. 1891. 8^o. — Oskar Fleischer, *Neumen-Studium*. T. I. Leipz. 1895. (T. II konnte hier leider nicht mehr benutzt werden. Vgl. dazu noch P. U. Kornmüller, *Die Neumenforschung*, im Kirchenmusik. Jahrb. f. d. Jahr 1896, hrg. von Frz. X. Haberl.)

§ 2. DIE PERIODE DES GREGORIANISCHEN GESANGS.

Die Hauptschulen der kirchlichen Musik, der auch Karl d. Gr. seine alles umfassende Sorge zuwandte, waren für das fränkische Reich jenseits des Rheines in Metz und Soissons, diesseits in St. Gallen, Reichenau, Fulda. Die für die Kirche so unentbehrliche Kunst der Musik ward als eine der 7 artes liberales gelehrt. Ihre eigentliche Aufgabe war der kirchlich-liturgische Gesang der Messgesänge (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus) der Introiten, Graduales u. s. w., der Antiphonen, Responsorien, Hymnen u. s. w. und die Psalmodie. Sie ergriff und beherrschte aber von dieser Grundlage aus auch den weltlichen Gesang. Wie der ihren Einwirkungen voraufliegende deutsche Volksgesang gelautet habe, das wissen wir nicht; Spuren davon haben sich nicht erhalten.

Dass uns durch die genannten Schulen die accentischen Gesänge in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten sind, darf man annehmen, zweifelhaft ist dies vermöge der Unsicherheit der Neumenzeichen bei den concentischen Gesängen. Wir gewahren eine zunehmende Neigung, den ursprünglich wohl in höherem Maasse syllabischen Bau auch dieser Melodien durch Tongruppen über den Silben auszuschmücken und zu beleben. Es scheint, dass die schon erwähnten griechischen Einflüsse dahin gewirkt haben. Unberührt davon blieben jedoch die Melodien der Hymnen, in denen sich im Allgemeinen der alte Grundsatz erhielt, dass jeder Silbe des Textes eine Note der Melodie entsprechen müsse. Die Hymnen mit ihrem strophischen Gesang bildeten bis dahin den Hauptgegenstand der kirchlichen Composition. Durch sie sind uns ohne Zweifel älteste Melodien erhalten worden. Im Allgemeinen hat man in den Dichtern der Hymnentexte auch die Erfinder der Melodien voranzusetzen.

Als Hymnendichter ⁶ begegnen nebst vielen andern:

Hilarius († c. 368): *Lucis largitor splendide*. Damasus († 384) (Gevaert, Ursprung des röm. Kirchengesanges S. 14, s. o. hält jedoch die auf Hilarius' und Damasus' Namen überlieferten Hymnen für apokryph). Prudentius: *Iam moesta quiesce querela; Nox et tenebrae et nubila; Ades pater superne; Ales diei nuntius; Salvete flores martyrum*. Gregor d. Gr.: *Audi benigne conditor; Veni creator spiritus; Rex Christe factor omnium; Summi largitor praemii; Ex more docti mystico*. Venantius Fortunatus († 609): *Crux fidelis inter omnes; Vexilla regis prodeunt* (?) *Salve festa dies*. Theodulfus von Orleans († 821): *Gloria laus et honor*. Rhabanus Maurus († 856): *Christe sanctorum decus angelorum; Festum nunc celebre*. Fulbert von Chartres († 1029). Hermannus Contractus († 1054): *Alma redemptoris mater*. Adam von St. Victor († 1177). Abälard († 1142). Bernhard von Clairvaux († 1153): *Iesu dulcis memoria; Salve caput cruentatum*. Thomas v. Aquino († 1274): *Pange, lingua, gloriosi; Verbum supernum prodiens*.

Die weltlichen Melodien dieser Periode werden wir uns, seitdem sie von der Kunst der kirchlichen Musikschulen beherrscht waren, von ähnlicher Beschaffenheit zu denken haben.

Der erwähnten Neigung zu reichen Melismen dankt eine neue Gattung kirchlicher Gesänge ihr Entstehen. Es hatten sich, namentlich am Schluss des Halleluja ⁷ längere wortlose Tonreihen als Ausdruck der freudigen Erhebung und Lobpreisung — daher auch Jubilationen genannt — gebildet. Es scheint, dass griechische Sänger sie an den Hof Karls d. Gr. brachten. Nicht regellose Tonreihen, sondern rhythmisch nach Art zweiteiliger Psalmenverse gegliedert, die einzelnen Glieder in rhythmische Tongruppen (Neumen) geordnet; den Namen der Sequenzen danken sie vermutlich eben ihrer Stellung hinter dem Halleluja. Statt der letzten Silbe des Halleluja versuchte man dann wieder diesen langen Melismen Worte unterzulegen. Dergleichen Gesänge brachte ein aus seinem Kloster Jumièges a. d. Seine vor den Normannen (851) geflüchteter Presbyter in seinem Antiphonar nach St. Gallen, wo der damals junge Notker balbulus (so erzählt er selbst uns in der Vorrede zu seiner Sequenzensammlung) sie kennen lernte und von ihrer Schönheit entzückt, sich mit Hilfe seines Lehrers Iso daran machte, ihnen bessere Texte unterzulegen und zwar so, dass nun wieder auf jede Melodienote eine Textsilbe gebracht wurde. Diese Texte nahmen naturgemäss die zweiteilige Strophenform der Melodien und die rhythmische Gliederung der Neumengruppen an, meist nur 1 oder 2 Strophen auf die selbe Melodie. Dann aber erfand Notker auch selbst neue Sequenzenmelodien, denen er dann seine eigenen Texte unterlegte, bald richtige Verse, bald rhythmische Prosa, daher auch der Name »Prosen«. So entstand seine im St. Galler Cod. 484 erhaltene Sammlung, die er 887 dem Liutwan, Erzkanzler König Karls des Dicken widmete. Ihm gehört auch die berühmte Sequenz *Media vita in morte sumus*. Diese Notkerschen Sequenzen wurden schon von Papst Nicolaus I. (858—867) für den kirchlichen Gebrauch sanctioniert, so dass nun an jedem Fest und Heiligtage in der Messe hinter dem Alleluja eine Sequenz gesungen werden durfte. Sie verbreiteten sich sehr rasch und es entstanden ihrer in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche neue, bis Papst Pius V. sie 1568 bis auf 5 aus dem Missale wieder strich. Diese 5 singt die katholische Kirche bis heute: zu Ostern *Victimae paschali laudes* von Wipo († 1050); auf Pfingsten *Veni sancte spiritus*, von König Robert von Frankreich († 1031); zu Fronleichnam *Lauda Sion salvatorem* von Thomas v. Aquino († 1274); an Marienfesten *Stabat mater dolorosa* von Jacobus von Todi († 1309) und

im Totenamt Dies irae von Thomas v. Celano (c. 1320). Die lutherische Kirche sang aber noch bis ins 17. Jahrh. hinein auch viele der andern altkirchlichen Sequenzen. Die ursprüngliche Regel, dass in diesen Gesängen auf jede Silbe nur ein Ton kommen dürfe, ward seit dem 12. Jahrh. wieder aufgegeben.

Die Form der Sequenz findet sich auch im mittelalt. weltlichen Gesang unter dem Namen Leich. Es ist möglich, aber nicht erwiesen, dass mit der kirchlichen Sequenz eine ähnliche schon ältere Gattung weltlicher Gesänge zusammenfloss. Da das Wort Leich die Bedeutung Tanz und Spiel hat (vgl. Grimm, Wörterb. s. v.), so ist anzunehmen, dass die Sequenzenform mit ihren kurzen Strophen und lebendig wechselnden Rythmen und Melodien im weltlichen Gesang besonders als Tanz- und Chorlied beliebt ward. Doch erinnert auch wieder der Umstand, dass sie bei den höfischen Dichtern mit Vorliebe für das Marienlied gebraucht ward, an ihren kirchlichen Ursprung.

Zur selben Zeit, wie in der Kirche die Sequenz, kam im Volksgesang selbst auf ganz ähnliche Weise eine andere Liedergattung auf. Das einzige Stück der Liturgie, an dessen Gesang das Volk sich beteiligen durfte, war das Kyrie eleison der Litaneien, indem es den Ruf refrainartig wiederholte. Auch hierbei nun bildeten sich Melismen (längere silbenlose Tonreihen) nach den Jubilationen und auch diesen legte man denn Liederstrophen unter. So entstanden die ersten geistlichen Volkslieder. Die Melodie des ältesten erhaltenen auf St. Peter: »Unser trohtin hat farsalt«⁸ ist zwar in Neumen überliefert, noch aber nicht entziffert. Sehr beliebt war ein derartiges Lied auf St. Gall, von Notkers Freund Ratpert; von dem aber ist nur der Text in latein. Gestalt erhalten. Man nannte diese Lieder nach ihrem Refrain (Kyrie eleison) Leisen.

In allem bisherigen ist nur von einstimmigem Gesange die Rede; begleiteten Instrumente den Gesang, so geschah es im Einklang oder höchstens mit leierartigem Bass; spielten Instrumente allein, so spielten sie Gesangmelodien, wenn man auch annehmen darf, dass das beweglichere Instrument die Melodietöne schon früh mit verzierenden Tönen umspielte. Es darf hier von der Frage, wie weit unter dem *ὑπὸ τὴν ᾠδὴν κρούειν* der Griechen an wirkliche Mehrstimmigkeit zu denken ist, abgesehen werden. In die alte mittelalterliche Musik ist das jedenfalls nicht mit übergegangen. Hier hat sich vielmehr die Mehrstimmigkeit neu und aus der Natur der Sache heraus entwickelt. Der älteste dafür gebrauchte Name, Organum, legt die Vermutung nahe, dass die ersten Versuche mit der Orgel gemacht sind. Theoretisch wird solche neue Kunstübung zuerst in der Musica enchiriadis (wohl um 970) behandelt. Dies Organum besteht darin, dass die Melodiestimme in lauter parallel mit ihr fortschreitenden Quinten (oder Quartan, je nachdem die zweite Stimme unten oder oben liegt) begleitet wird. Derselbe Tractat kennt aber auch schon einen bedeutsamen zweiten Schritt auf diesem Wege, den man als schweifendes Organum bezeichnete: dass nämlich das Organum nicht auf der Quint oder Quart liegen bleibt, sondern als Durchgangstöne auch Terz und Sekunde benutzt. Das ist noch keine kontrapunktische Tonverbindung, aber es erschliesst die Thür dahin. Darum muss man dies Organum, auch Diaphonia genannt, als die folgenreichste Entwicklung in der Musik dieser Periode bezeichnen. In seiner Handhabung bildete sich das Gefühl für Harmonie im neuen Sinne von gleichzeitig erklingenden Tönen und für Harmoniefolge aus.

Unsere wichtigste Quelle für die Erkenntniss dieser Perioden sind ihre theoretischen Schriftsteller; sie reichen bis ins 13. Jahrh. herab. Von deutschen

Musikschristellern⁹ sind hauptsächlich zu nennen: Notker Balbulus († 912): *Explanatio quid singulae literae etc.*; verloren ist sein Werk *de musica et symphonia*. — Regino von Prüm († 915): *De harmonica institutione und Tonarius* (bei Coussemaker *Scriptt.* II. p. 1 f., facsim.). — Hucbald, Mönch in St. Amand († 930): *De harmonica institutione; Alia musica; De mensura organicarum fistularum; Commentatio brevis de tonis et psalmis modulandis*. (Nach Gevaert, Ursprung etc. S. 15, Anm. 4 ist diese Schrift wohl nicht von Hucbald, sondern nur solche Schriften, in denen die Dasia-Notation nicht vorkommt.) Vgl. hierzu Hans Müller: *Hucbalds achte und unächte Schriften über Musik*, 1884. — Von unbekanntem Verf., nicht von Hucbald, wie bisher angenommen ward, ist die höchst bedeutende *Musica enchiriadis*, wohl um 970 verfasst; vgl. Spitta in *Vierteljahrsschr. f. Mus. Wiss.* 1889, S. 443 f. — Berno von Reichenau († 1048): am wichtigsten sein Prologus in tonarium. — Hermannus contractus († 1054): *De musica*. Neu herausgeg. von W. Brambach 1884. — Johannes Cotto, ein um 1047 lebender Trierer Mönch, falls nicht ein Engländer. — Wilhelm von Hirschau († 1091). Hans Müller: *Die Musik Wilhelms v. Hirschau*, 1883. — Aribo Scholasticus (11. Jahrh.). Vgl. W. Brambach: *Die Musikliteratur des M.A. bis zur Blüte der Reichenauer Sängerschule* (im Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekwesen. II. 1888).

Die Musik als solche erfährt in den Arbeiten dieser Theoretiker im Grunde nur die eine Erweiterung des Organums. Im Übrigen wird nur die altgriechische Theorie, soweit und so wie sie damals verstanden ward, und mit den Abwandlungen, die ihr in der altkirchlichen Anwendung widerfahren waren, vorgetragen. Ein wichtiger Fortschritt ward aber dabei dem Musikunterricht zu Teil und dessen Bedürfnisse führten auf die hochwichtige Erfindung der Notenschrift¹⁰. Es galt zuvörderst eine sichere Bezeichnung der Intervalle zu finden. Dies ward auf mancherlei Weise versucht: durch Buchstaben oder Zahlen. Dann zog man eine Linie, um die relative Höhe des Haupttons einer Neumenreihe zu bemessen, so dass sich darnach das in verschiedenen Abständen darüber und darunter geschriebene sicherer nach seiner Tonhöhe erkennen liess; man versah auch den Strich des Neumenzeichens mit einem Punkt, um anzuzeigen, von wo aus der Abstand von der Linie zu rechnen sei. Es folgte eine zweite Linie, die den Abstand einer Quinte von der ersten darstellte. Indem man dann weiter die eine dieser Linien für den Ton F, die andere für dessen Oberquinte c bestimmte, und den Linien diese Buchstaben vorsetzte, war man damit auf die Erfindung der Schlüssel (claves) und zugleich zu der Festsetzung einer absoluten Tonhöhe der einzelnen Tonzeichen geführt. Mit dem Hinzutreten einer mittleren Linie für a und einer oberen für e, auf und zwischen denen nun die Neumen die Gestalt der quadratischen Noten mit oder ohne Strich annahmen, war das System so, wie es bis zum Ende der Periode blieb, fertig. Seine vollständige Entwicklung ist das hohe Verdienst des Italieners Guido von Arezzo¹¹ (um 1028), in dessen Schule auch zu Unterrichtszwecken die Benennung der Töne von C—a mit den Namen Ut, re, mi, fa, sol, la (später kam si für h hinzu) aufkam. Sie sind den gleichlautenden Silben des sapphischen Hymnus *Ut queant laxis resonare fibris mira gestorum famuli tuorum solve polluti labii reatum, sancte Iohannes* entnommen. In der Melodie dieses Hymnus, wie sie am Feste Johannes des Täufers noch heute gesungen wird (*Antiphon. rom. i. nativ. S. Ioh. Bapt. 24. Juni in I vesperis*) fallen nämlich diese Silben auf die Töne CDEFG a. Die Striche an den quadratischen Noten dienten ursprünglich nur dazu, die

relativ höhere Note hervorzuheben und diejenigen Noten, welche zu einer Neume gehörten, zusammen zu halten, ohne den Wert der Noten zu verändern.

Obgleich nun die folgende Periode, die der Mensuralmusik, mit dem Ende des 12. Jahrh. einsetzt, so dauert doch neben dem kirchlichen gregorianischen Gesange ein aus ihm erblühter Zweig der deutschen Musik noch während mehr als zweier Jahrhunderte neben der neuen Kunst der Mensuralmusik fort. So weit also müssen wir hier mit seiner Betrachtung den allgemeinen Ablauf der ältesten Periode überschreiten. Vorhin konnte über die weltliche Musik dieser ältesten Periode nur sehr wenig gesagt werden. Das 13. Jahrh. bringt sie uns aber in einer höchst bedeutenden und reizvollen Entfaltung entgegen, nämlich in den so zahlreich überlieferten Melodien der Minnesänger. Man hat mit dieser Musik nur darum nichts anzufangen gewusst, weil man sie, irgeleitet durch den Umstand, dass sie der Zeit nach in die Periode der beginnenden Mensuralmusik fällt, hartnäckig nach den Gesetzen dieser neuen Musikgattung und ihrer Notierung (d. h. nach den Regeln der Ligaturen) behandeln zu sollen glaubte. Die Unmöglichkeit hiervon lag freilich bei jedem Versuch der Übertragung auf der Hand; man half sich bald mit der Annahme, hier müssten noch besondere bisher unbekannte Gesetze der Notenschrift vorliegen, bald mit der Annahme vermeintlicher Einwirkungen des Volksgesanges. Die Musik der ritterlichen Minnesänger hat vielmehr, wie gesagt, mit der Mensuralmusik überhaupt nichts zu schaffen, sondern ist diejenige Form der weltlichen Musik, welche sich aus der Kunstübung des kirchlichen gregorianischen Gesanges abzweigt und zu einer eigenen weltlichen Musik ausgebildet hat. Darin liegt die unvergleichliche musikgeschichtliche Bedeutung dieser Musik. Wohl ist sie, insofern sie weltliche Musik ist, der kirchlichen gegenüber auch Volksgesang, denn ein drittes gab es für jene Zeit nicht. Aber es ist zugleich eine nach festen Regeln geübte und auf technischer Schulung beruhende Kunst, als deren hauptsächlichste Träger wir die Fahrenden¹² zu denken haben, aus deren Händen diese Kunstübung dann im 12. Jahrh. in die enger gezogenen Kreise der ritterlichen Sänger übergang. Die Kunstübung und Schulung der älteren Fahrenden haben wir uns dabei als stets in engster Beziehung zu den kirchlichen Musikschulen stehend zu denken und wie wir unter den höfischen Sängern des 13. Jahrh. geistliche Herren finden, so werden auch in den früheren Jahrhunderten lebensfrohe Mönche und Schüler sich nicht versagt haben, an der frisch blühenden weltlichen Zwillingskunst ihres kirchlichen Schulgesanges ihren Anteil zu suchen. Gegen Ende des 13. Jahrh. ging dann diese Kunstübung aus den höfischen Kreisen wieder an die Fahrenden zurück; während jedoch diese sich dann bald der Technik der Mensuralmusik zuwandten, setzten die städtischen Meistersängerschulen die alte Kunstübung noch fort, bis sie unter der trockenen, äusserlichen und geistlosen Behandlung durch die Meistersänger erst im 16. Jahrh. at starb.

Was nun aus diesem Wesen der Melodien der Minnesänger folgt, ist: dass sie nach den Prinzipien der Choralnote und der Neumen gelesen und nach denen des concentrischen gregorianischen Gesanges ausgeführt werden müssen. Die hier in Notenschrift erscheinenden Neumen (Gruppen verbundener Noten) sind also über einer Silbe und in derselben Zeit zu singen die über einer Silbe der einzelnen Note zukommt. Der Finalgruppe der Zeile gebührt so gut, wie der der Psalmenzeile eine leichte Verlangsamung und wie im Psalmengesang über der ersten Silbe der ersten Zeile das Initium mit einer Neume ausgeschmückt wird, so ist dies auch hier zulässig.

So hat z. B. Wizlavs Lied »Ich warne dich, vil junger man« über dem Auftakt »Ich« ein aus clivis, podatus subbipunctis und porrectus subtripunctis zusammengesetztes, die lydische Tonart des Liedchens deutlich darstellendes Initium:



Der Gesang wird, gleich dem kirchlichen, im musikalisch gehobenen Sprachton ausgeführt sein. Daraus folgt zuvörderst, dass es sich für Hebung und Senkung der Verse nicht um einen Drei-, sondern um Zweivierteltakt handelt. Man hat im Deutschen im 12. Jahrh. so wenig als heute die Worte, sei es in Prosa oder Vers nach Quantität, sondern nur accentisch gesprochen,



nie Uns ist in alten maeren sondern nur Uns ist in alten maeren. Dreivierteltakt kommt nur da vor, wo der Text sogenannte Dactylen enthält (vielmehr Tribrahen oder Molossen, auf die Quantität der Silben kommt nichts an): z. B. bei Wizlav (s. u.)



wo aber die 3 Silben nur durch aufgelöste Hebungen oder Senkungen entstehen, da löst sich auch das entsprechende Viertel in 2 Achtel auf, entsprechend dem analogen Verfahren im gregorianischen Gesang; z. B. in demselben Wizlavschen Lied:



Der klingende Reim entspricht auch in der Musik stets zwei Hebungen;



also bei Viertelnoten nicht wîsen sondern wî-sen. Jede Verszeile bildet in sich ein Ganzes, mit Finale abschliessend, um die Abschnitte hervortreten zu lassen, auf denen die Architektonik des Strophenbaues beruht, der sich im musikalischen Aufbau widerspiegelt; man kann sagen, dass hier das Eine nur die Kehrseite des Andern bildet. In den Taktperioden können sowohl innerhalb der Zeilen als innerhalb der Strophe Perioden von 2 und von 3 Takten sich verbinden, im niemals zu lösenden Anschluss an das Versmaass des Textes. Obwohl an sich das Maass der Noten kein scharf gemessenes ist, so tritt doch zur alten gregorianischen Recitierkunst für diese ihre weltliche Tochter ein Moment hinzu, welches eine festere Messung der Notenwerte mit sich bringt. Es ist der Umstand, dass ein wichtiger Teil der Lieder dieses Stils von jeher als Tanzlied diente. Der Schritt des tanzenden Chores ergab ja von selbst ein festes Maass des Gesangs. Statt weiterer Ausführung, die hier nicht möglich ist, gebe ich ein nach den angedeuteten Gesichtspunkten übertragenes Lied; wohl ohne Zweifel eben ein Tanzlied. Es ist das noch bei Ambros (Bd. II⁸, 276 nach v. d. Hagen M. S. Bd. IV, Anh. I, S. 1) so grausam mishandelte zierliche Liedchen Wizlavs (v. d. Hagen M. S. IV, S. 816):

Löu-be-re ri-sen von der böu-men hin zu tal, des stan-blos ir
Blu-men sich wi-sen, daz sie sint vur-tor-ben al, sco-ne was ir

1. e - - ste } 2. gle - sten. Sus twin-get der ri - fe ma-ni-ger-han-de
3. wur-zel sal, des bin ich gar se - re be-trü - bet; nu ich zu-gri - fe,
seit der win-ter is so kal, des wirt niu-we vröu-de ge - ü - - bet.

Hauptquelle für diese Gesänge ist die grosse und kostbare Liederhandschrift der Jenaer Universitätsbibliothek, geschrieben in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.; jetzt in einem vorzüglich gelungenen phototypographischen Abdruck durch Fr. Strobel (Jena 1896) der Forschung allgemein zugänglich gemacht. Einen im Ganzen recht korrekten Abdruck der Melodien gab schon von der Hagen, M. S. Bd. IV, S. 775—844. Die Handschrift enthält Lieder von 1 Sänger des 12. Jahrh. (Spervogel), 3 um 1250 (Tanhäuser, Bruder Wernher, Meister Alexander), 6, darunter Konrad v. Würzburg, von 1250—75, 16 aus dem Ende des Jahrh., von denen Wizlav und Frauenlob ins 14. Jahrh. hinüberführen¹³. Es sind im Ganzen 91 Melodien: Sprüche, Lieder und zwei Leiche, die vermöge ihrer breiter ausgeführten musikalischen Composition von besonderem Werte sind, zumal man zur Vergleichung mit ihnen die altkirchlichen Sequenzen zur Hand hat. Die Tonarten sind die altkirchlichen, zu denen aber bereits eine kleine Zahl von Melodien hinzukommt, wenn ich nicht irre 8, die modernes Dur zeigen¹⁴. — Kürzlich ist eine weitere Fundgrube erschlossen in den durch Paul Runge in schönem Abdruck veröffentlichten »Sangesweisen der Colmarer Handschrift und der Liederhandschrift Donauschingen«. Leipzig. Breitkopf u. Härtel. 1896 f. Der Herausgeber ist auf anderem Wege in Betreff der Lesung und Auffassung der Melodien zu demselben Ergebnis gekommen, wie ich. Es giebt auf diesem Gebiet noch weitere bisher ungehobene Schätze.

Die Schöpfer der Melodien haben wir im Allgemeinen in den Dichtern der Texte zu suchen. Gilt uns Walther v. d. Vogelweide als der grösste lyrische Dichter seiner Zeit, so haben wir in ihm ohne Zweifel auch den grossen Tonsetzer und vielleicht auch den grossen Meister des Vortrages vorauszusetzen. Es gehörte jedenfalls zur Technik der Schule und der Fahrenden, den Gesang auf geigenartigen Instrumenten zu begleiten. Vor der Einführung der Mensuralmusik kann dies aber nur entweder im Einklang mit den Stimmen oder in den einfachen Formen des alten schweifenden Organums geschehen sein; die Melodien sind als einstimmige Tonreihen gedacht und erfunden. Höfische Dichter pflegten zum Zweck der Begleitung Spielleute mit sich zu führen.

⁶ s. Anm. 4. — ⁷ F. Wolf, *Über die Lais, Sequenzen und Leiche*. 1841. 8^o. — W. Christ, *Über die Bedeutung von Hirmos, Troparion und Kanon in der griechischen Poesie des M.A.*, erläutert an der Hand einer Schrift des Zonaras. (Sitzungsber. d. Bayr. Akad. d. Wissensch. 1870, Bd. II, S. 75.) — ⁸ Facsimiliert

bei Meister, *Das Kath. D. Kirchentied*, Bd. I, Anh. I. — ⁹ Vgl. Mart. Gerbert, *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum*. 3 Bde. 1784. 4⁰. — Coussemaker, *Scriptorum de musica medii aevi nova series a Gerbertina altera*. Par. 1864—75. — ¹⁰ Hugo Riemann, *Studien zur Gesch. der Notenschrift*. 1878. 8⁰. — Derselbe, *Die Entwicklung unserer Notenschrift*. (Samml. musik. Vorträge, herausgeg. von Paul Graf Wartensee.) 1881. 8⁰. — ¹¹ W. Hermesdorff, *Micrologus Guidonis de disciplina artis musicae*, übersetzt und erklärt. Trier 1876. — ¹² Vgl. Ambros II³, S. 235 f. — ¹³ R. v. Liliencron und Wilh. Stade, *Lieder und Sprüche aus der letzten Zeit des Minnesanges* (Böhlau, Weimar 1854, jetzt: Leipzig bei C. F. Kahnt), enthält 20 dieser Melodien in moderner vierstimm. Harmonisierung mit übersetztem Text. Eine geschichtlich richtige Erkenntnis dieser Musik war bei dem damaligen Stand der Musikwissenschaft noch nicht möglich, daher ist auch meine damalige Einleitung zum Teil veraltet. Stade ward aber vom rein musikalischen Standpunkt aus schon damals auf die im Wesentlichen richtige Auffassung der Melodien geführt. — ¹⁴ Vgl. hierzu meinen Aufsatz über »Die Jenaer Minnesängerhandschrift« in der Zeitschr. f. vergleich. Literaturgeschichte 1894, S. 252 f.

DIE MUSIKINSTRUMENTE DES ALTERTUMES UND MITTELALTERS IN GERMANISCHEN LÄNDERN.

I. Die ersten Spuren von Musikinstrumenten in den germanischen Ländern finden sich in rohen Bildern auf Felsenreliefs und vorgeschichtlichen Urnen. Die ältesten und primitivsten Darstellungen dieser Art dürften die S-förmig gewundenen Posaunen sein, die zwei Spieler bei einem Opfer blasen, dargestellt auf einem südschwedischen Felsenrelief, dem Kiwikmonument bei Mälby im östlichen Schoonen, das nach Nilsson (das Bronzealter) ungefähr 1000 Jahre vor Christi Geburt entstanden sein soll. Diese Instrumente haben etwa halbe Manneslänge; ihre Schallmündung ist nach oben gerichtet und, wie es scheint, mit einem flachen Teller versehen. Wir würden freilich die Bedeutung der Bilder nicht sicher feststellen können, wären uns nicht Originale von Blasinstrumenten dieser Form aus dem Altertume in reicher Anzahl erhalten geblieben. In den Ostseeländern, besonders in Schleswig-Holstein und Südschweden, fand man eine grosse Zahl von bronzenen Musikinstrumenten in Mooren, wo sie durch das konservierende Moorwasser vortrefflich erhalten geblieben waren, so dass viele jetzt noch ganz gut musikalisch brauchbar sind. Man kennt davon bisher gegen dreissig¹, das Kopenhagener Museum bewahrt allein etwa zwanzig, und dort giebt man jetzt zuweilen sogar Concerte darauf. Diese Instrumente, denen man den Namen »Luren« (altdnord. *ludr*, Alphorn, Horn) beigelegt hat, haben fast alle Manneslänge und sind dabei sehr eng von Mensur (d. h. innerer Weite). Ihre gewundene Röhre besteht aus mehreren Röhrenstücken von Bronze, die man in einer Länge von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Metern mit erstaunlicher Kunstfertigkeit zusammengeschnitten hat. Diese Blasinstrumente gehören der Familie der Posaunen an, deren Vorgänger sie also sind. Mit den (Alt- und Tenor-)Posaunen haben sie Umfang und Behandlung, wie den edlen Klangcharakter gemeinsam. Es scheint, dass auch sie, wie später die Posaunen noch bis tief ins 18. Jahrhundert hinein, vorzugsweise bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten gebraucht wurden. Meist haben sie sich paarweise vorgefunden, genau gegenseitig übereinstimmend. In jeder Hinsicht verdienen die Instrumente Beachtung und Bewunderung². Ihr Gebrauch wird sich wohl bis in die Zeiten des

¹ Ausführlich besprochen und abgebildet von Angul Hammerich in der Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft 1894, S. 1 ff. Besprechungen und Abbildungen von diesen und einigen anderen der hier erwähnten alten Instrumente findet man u. a. in der *Histoire générale de la musique* von Fétis, Band IV. S. 377 ff.

² Eine gute Nachbildung besitzt das Völkermuseum in Berlin.

Mittelalters hinein in nordischen Ländern erhalten haben, so dass die vorgefundenen Originale wahrscheinlich sehr verschiedenen Jahrhunderten oder wohl gar verschiedenen Jahrtausenden angehören. Doch scheint es nicht mehr zweifelhaft, dass die Entstehungszeit aller noch in die geschichtliche Vorzeit und das Altertum fällt. Bei einigen davon fanden sich übrigens Gegenstände mit römischen Stempeln.

Auch Blasinstrumente von der Form der Hörner haben sich in germanischen Ländern aus dem Altertume gefunden. Im Jahre 1799 förderte man in Gross-St. Miklos in Ungarn einen grossen Goldschatz zu Tage, der eine erhebliche Anzahl von goldnem Geschirr u. a. Gegenständen enthält und jetzt im k. k. kunsthistorischen Museum in Wien aufbewahrt wird. Man hat ihn eine Zeit lang als den Goldschatz des Attila betrachtet. Die kunstvoll gearbeiteten Gegenstände tragen eigenartig phantastischen Bildschmuck und zum Teil (neben griechischen) auch Runen-Inschriften. Unter den Schätzen befindet sich ein bisher als Trinkhorn ausgegebenes kleines Horn von Gold; ich konnte jedoch leicht feststellen, dass es ein Blasinstrument ist, da es ein ganz unverkennbar ausgebildetes Mundstück aufweist. Die Röhre verläuft stark konisch. Offenbar war ihr Verfertiger noch nicht im Stande, seine ursprüngliche Absicht auszuführen, nämlich ein gekrümmtes Horn (nach dem Vorbilde der Natur) herzustellen; deshalb ist die Röhre aus zwei geraden Teilen stumpfwinklig zusammengesetzt. In dieser geknickten Form wurden noch bis in jüngste Zeiten hinein die Wächterhörner in den Donautiefländern verfertigt; das Museum für Völkertrachten in Berlin besitzt ein solches von 1763, das jenem Runen-Horn sehr ähnlich ist. Aber auch halbkreisrund gegossene goldene Hörner aus altgermanischer Zeit, mit eingravierten Runen-Inschriften versehen, hat man besonders in Jütland gefunden, namentlich zwei bei Gallehus in Schleswig (1639 und 1734), deren Andenken noch heute in der Volkssage lebt¹. Was Diodor von Sicilien (V. 30) von den Kelten berichtet, das sie »barbaricis etiam pro suo more tubis utuntur, quae horridum et bellico terrori convenientem reddunt mugitum inflatae«, trifft also auch auf die Germanen zu. Eine Silbermünze von Drusus dem Älteren weist germanische Waffen und Trompeten, eine Kupfermünze von Marc Aurel ebenfalls germanische Waffen und ein grosses Horn auf²; und es mag nicht unerinnert bleiben, dass in der Edda das Gialla-horn zum grossen Entscheidungskampf zwischen Göttern und Riesen aufruft, wie die Posaune beim jüngsten Gericht. Auch in der germanischen Sage spielt ja das Horn eine Rolle (z. B. der Olifant beim Tode Rolands), und Miniaturen in frühmittelalterlichen Handschriften stellen germanische Krieger mit Hörnern öfters dar. Es kann also gar kein Zweifel darüber herrschen, dass in frühesten Zeiten, selbst bevor noch die deutschen Völker in den Bannkreis der Geschichte und der griechisch-römischen Kultur traten, vor allem in den nordischen Ländern, Blasinstrumente bekannt und in ausgedehntestem Maasse gebraucht wurden. Die bedeutende Kunstfertigkeit, mit der diese Instrumente fast durchweg hergestellt worden sind, lässt auf eine lange und nicht geringe technische Übung, und diese auf eine erhebliche Intensität des musikalischen Interesses, mithin auch auf einen verhältnismässig hohen Standpunkt der autochthonen Musikübung bei den germanischen Völkern der Vorzeit schliessen. War aber die Blasmusik im

¹ Über die Funde s. Forkel, *Geschichte der Musik* II, 119 f., Abbildung im Atlas d'Archéologie du Nord, Kopenhagen 1857; über die Sage s. Müllenhoff, *Sagen, Märchen und Lieder des Herzogtums Schleswig-Holstein*. Kiel 1845, S. 248.

² Beide Münzen im Berliner Königl. Münzkabinet.

Norden, in den Ostsee-Ländern, so stark im Schwange, so ist zugleich ihr Charakter und selbst das Tonsystem, worin sich diese Musik bewegte, ohne weiteres bekannt: der Charakter dieser uralten germanischen Musik war, wie die erhaltenen Luren beweisen, kriegerisch-erhaben, übrigens nicht roh-schmetternd und lärmend, sondern getragen, kräftig und edel; das Tonsystem aber war dasjenige, worauf alle Röhren-Instrumente von der unerschütterlichen Naturnotwendigkeit angewiesen sind: das System der Naturtonreihe, d. h. der Durakkord und die Durtonleiter:

$$\underbrace{C_1 \ C \ G \ c \ e \ g}_{\text{Durdreiklang.}} \mid \underbrace{b \mid c^1 \ d^1 \ e^1 \ f^1 \ g^1 \ a^1 \ b^1 \ c^2 \dots}_{\text{Diatonik, Durtonleiter.}}$$

Beide elementare Faktoren der Musik darf man daher als autochthon-germanisch bezeichnen.

Was insbesondere den Akkord angeht, so darf nicht übersehen werden, dass die völlige Umwälzung, die gegen die Mitte des Mittelalters durch die allgemeine Anwendung des Zusammenklanges in die Musikgeschichte gekommen ist, nicht vom Süden, sondern vom Norden Europas ausgegangen ist. Ein mittelalterlicher Geschichtsschreiber (Geraldus Cambrensis um 1185) berichtet, dass in Nord-England das Volk und selbst die Kinder ganz allgemein mehrstimmig sängen, was ihnen durch lange Übung zur Gewohnheit und fast zur andern Natur geworden sei und wahrscheinlich durch die Dänen und Norweger ins Land gebracht worden wäre. Dieser Bericht wird von mehreren Belegen jener Zeit bestätigt, z. B. durch die Nachricht von mehrstimmigem Gruppengesänge bei der Hochzeitsfeier des englischen Kronprinzen 1159 und beim öffentlichen Auftreten der englischen Kirchenfürsten zu dieser Zeit; ferner durch die Nachricht des Walter Odington (um 1180) von einer besonderen Art der Mehrstimmigkeit (dem zweistimmigen Organum purum): et hoc genus antiquissimum est. Die nordgermanische Blasmusik musste mit unabwendbarer Naturnotwendigkeit zur Mehrstimmigkeit führen, selbst wenn man sich — wofür kein vernünftiger Grund erdacht werden kann — dagegen sträubte. Denn wenn mehrere Spieler auf Blechinstrumenten blasen, so werden sie nur dann akkordisch zusammenklingende Töne vermeiden können, wenn sie sich bereits eine grosse Übung und Beherrschung der Blastechnik erworben haben; je roher und ursprünglicher aber ihre Kunst, desto mehr werden sie akkordische Zusammenklänge (selbst gegen den Willen) hervorbringen.

II. Auch unwiderlegliche Beweise des Gebrauchs von Saiteninstrumenten in vorgeschichtlicher Zeit sind vorhanden. In der schwarzen Lasur mehrerer grosser Urnen aus der Hallstatt-Periode, die man in den Grabhügeln um Oedenburg in Ungarn ausgegraben hat, finden sich mannigfache Darstellungen von Tänzerinnen und Spielern, letztere mit viereckigen und vierseitigen lyraartigen Saiteninstrumenten. Die ältesten Bilder (aus dem dritten Jahrtausend vor Christo?) sind allerdings so primitiv, dass man ein endgültiges Urteil, ob wirklich Musikinstrumente vorliegen, noch nicht für ausreichend gesichert halten konnte. Da fand ich 1892 auf einer nicht lange vorher ausgegrabenen grossen Urne aus Marz bei Oedenburg (jetzt im k. k. naturhistorischen Museum in Wien, Saal XII, Pfeilerschrank 65) die unzweifelhafte Darstellung eines Saiteninstrumentes, welche jene Urnenbilder von Tänzern und Spielern auf das klarste interpretiert. Ein Mann, in primitivster Zeichnung angedeutet (den Leib stellt ein Dreieck, den Kopf zwei kleine konzentrische Kreise dar), hält in den ausgestreckten Händen ein Saiteninstrument

von der Form einer altgriechischen Kithara¹. Das Saitenspiel weist 4 Saiten auf und gleicht fast gänzlich denjenigen Kitharen, die auf drei alten gallischen Münzen aus Cäsars Zeit² dargestellt sind, so dass man annehmen darf, dass wir es dort mit dem Urbilde der Lyren oder Kitharen zu thun haben, zu denen die berufsmässigen Musiker der Kelten und Germanen, die Barden, nach dem einstimmigen Zeugnisse der griechischen und lateinischen Schriftsteller ihre Spott- und Loblieder sangen. Sämtliche bildlichen Darstellungen dieser Saiteninstrumente zeigen einen (eckigen oder runden) Schallkörper, von dem zwei Hörner aufwärts gehen. Diese beiden Hörner (die *κέρατα* der griechischen Kithara) verbindet ein Querstab (*ζυγόν*), woran die Saiten, die zum Schallkörper laufen, befestigt sind. Schriftsteller des Altertums überliefern uns, dass die ältesten Kitharen von den Thrakern zu den Griechen gekommen sind, also aus den Donautiefländern stammen, und ursprünglich nur drei oder vier Saiten gehabt haben, die in Grundton, Quarte, Quinte (und Oktave) gestimmt waren, z. B. G—c—d(—g)³. Diese Stimmung ist Grundlage des altgriechischen Tonsystemes geworden (die Töne heissen hier »die feststehenden, unveränderlichen«) und kehrt in der Folge bei vielen volkstümlichen Saiteninstrumenten des Mittelalters und der Neuzeit in Europa als Grundstimmung wieder, ganz insbesondere bei der »deutschen Zither« und dem traditionellen Instrumente der Barden, der Chrotta, deren sechs Saiten ebenso gestimmt waren in den Tönen G—c—d mit ihren höheren Oktaven.

Dass die alte Cithara im frühen Mittelalter noch allgemein im Gebrauch war, beweisen zahlreiche Bilder und schriftstellerische Erwähnungen dieser Zeit. Gehören die Blasinstrumente mehr dem Norden zu, so scheint sich der Gebrauch der Saiteninstrumente von Süden her über alle germanischen Länder verbreitet zu haben. Je mehr nach Norden zu, desto weniger Spuren von Saiteninstrumenten, aber desto mehr Reste von Blasinstrumenten lassen sich nachweisen; und umgekehrt: je weiter man zum Süden der germanischen Lande geht, desto mehr fehlen die Spuren von Blasinstrumenten und häufen sich diejenigen der Saiteninstrumente. In einem altgermanischen Heidengrabe in Oberflacht im Oberamt Tuttingen im württembergischen Schwarzwald fand man 1846 sogar noch die Überreste eines solchen hölzernen Instrumentes; das Skelett eines Kriegers hielt es im Arme. Das Instrument war offenbar eine Chrotta, nicht eine Geige, wie J. Grimm wollte, denn Bogeninstrumente gab es damals in Europa noch nicht.

In jüngster Zeit wurde unweit jenes ersten Grabes am Lupfenberg bei Oberflacht durch den Oberamtspfleger Schad in Tuttingen ein ähnliches Grab des 4.—7. nachchristlichen Jahrhunderts ausgehoben, dessen reichen Inhalt das Völkermuseum in Berlin erworben hat, wo auch nunmehr eine vortreffliche Nachbildung des gesamten Fundes in seiner Ursprünglichkeit ausgestellt worden ist. Ein alemannischer Krieger, in der Hand das Schwert, über der Brust den Bogen, hält im Arme ein sechssaitiges Musikinstrument, das durch das Grundwasser der luftdichten Thonschicht vollständig erhalten worden ist. Und dieses Saitenspiel ist genau das Mittelglied zwischen den uralten prähistorischen Darstellungen der Cithara einerseits und den späteren mittelalterlichen der Chrotta andererseits, sodass damit der geschicht-

¹ Die Abbildung veröffentlichte ich in der Allgem. Musikzeitung (Charlottenburg) 1893, No. 30 ff., in einer Skizze über »Musikinstrumente aus deutscher Urzeit«, auf die hier überhaupt verwiesen sei.

² s. Fétis, *Histoire générale de la musique*, Paris 1869—76, Bd. IV, S. 342.

³ Vgl. bes. Boetius, *De musica*, ed. Friedlein, Lips. 1867, S. 205 f.

liche Zusammenhang jener prähistorischen Citharen mit der Chrotta hergestellt ist¹.

Auch sonst noch hat man Spuren von cithara-ähnlichen Instrumenten im südlichen und westlichen Germanien entdeckt, da, wo Germanen sich mit Kelten mischten und mit griechisch-römischer Kultur in Berührung standen. Je mehr eine solche Verbindung stattfand, desto häufiger also begegnen wir den Saiteninstrumenten. Deren Bevorzugung kennzeichnet mithin die zweite Epoche der altgermanischen Instrumentalmusik gegenüber der ersten Epoche der Blasinstrumente; ihr Anfang scheint in die letzten Jahrhunderte vor Christo zu fallen und dauert das ganze Mittelalter hindurch.

Auch rhythmische Instrumente hat man in Deutschland aus prähistorischer Zeit vielfach gefunden. So namentlich trichterförmige Trommeln von Thon in megalithischen Gräbern besonders der Altmark. In einer Abhandlung über »Die megalithischen Gräber Deutschlands« in der Zeitschrift für Ethnologie 1893 haben Ed. Krause und Otto Schoetensack (Text S. 60—65, Taf. XIII) eine grosse Zahl derartiger Thongefässe beschrieben und abgebildet und ihre Übereinstimmung mit ähnlichen Trommeln, wie sie sich noch heute besonders bei asiatischen Völkern (auch von Thon) im Gebrauche finden, nachgewiesen. — Rasselinstrumente, wie Sistren und Klappern wurden im vorigen Jahrhundert in Mitteldeutschland häufiger ausgegraben, so namentlich 1714—1736 in Grossendorf und Diebau bei Steinau a. d. Oder². Auch hier handelt es sich vermutlich um Lehngut von orientalischen Völkern. — Von flötenartigen Instrumenten, die bei den alten Griechen eine so wichtige Rolle spielten, wo sie aber auch erst von Kleinasien aus eingeführt wurden, sind Spuren und Reste im alten Germanien meines Wissens bisher nirgends gefunden worden.

III. Schon in den Zeiten des frühen Mittelalters gehörte das Spiel von Saiteninstrumenten zu den Gegenständen des Unterrichtes. Als Saiteninstrumente nennt Venantius Fortunatus bei den Britanen die *Chrotta*, bei den Germanen die *Harpa*, zwei Namen, die — wie überhaupt die Bezeichnungen der nordischen Hauptinstrumente — aus den klassischen Sprachen nicht erklärt werden können. Diese beiden Instrumente sind Verwandte der griechischen Kithara und Lyra, mit denen Venantius sie auch gleichstellt³. Die Harfe war den Sachsen ein unveräusserliches Besitztum, ihre Spieler politische Persönlichkeiten, von deren Untergang sich Eduard I. in Wales die Sicherheit seiner Herrschaft versprach. Trotz des alten Testaments, in welchem soviel von harfenartigen Instrumenten die Rede ist, entschlug sich die christliche Kirche des Gebrauches der auch bei den Heiden so angesehenen Harfen; und dennoch blieben die Harfenarten im nördlichen Europa allen anderen Musikinstrumenten gegenüber noch lange Zeit die vornehmsten.

Die beiden genannten Harfenarten, *chrotta* und *harpa*, tauschten sich die Völker der Kelten und Germanen vermutlich schon in vorgeschichtlicher Zeit gegen einander aus, so dass es schwer hält, sie ganz von einander zu trennen. Der Grundunterschied beider scheint dieser zu sein: Die Harfe stellt sich dem Auge als ein dreieckiger Rahmen dar, in welchem eine grössere Zahl ungleichlanger Saiten völlig frei liegen, so dass sie dem Anschlage der Hände von beiden Seiten zugänglich sind. Bei der Chrotta aber (altir. *crot*,

¹ Eine Nachbildung des Originals schenkte der Wiederhersteller des Gesamtfundes, Herr Conservator Eduard Krause der Kgl. Sammlung alter Musikinstrumente in Berlin.

² Vgl. Forkel II, 109.

³ Lib. VII, carm. 8 die vicitierter Verse: Romanusque lyra plaudat tibi, barbarus harpa, Graecus Achilliaca, Crotta Britannia canat.

kymr. *crowth*) liegen nur wenige Saiten von gleicher Länge in einem viereckigen Rahmen befestigt und laufen, nur in ihrem oberen Teil von beiden Seiten dem Anschlage der Hände zugänglich, in ihrem unteren Teile über einen Schallkasten, der den Holzrahmen, etwa in seinem unteren Drittel, ausfüllt. Später ward dieses Instrument öfters mit dem Bogen statt mit blossen Händen gespielt und schliesslich ganz zum Streichinstrument (daher engl. *crowd*, die Fiedel). Noch anfangs unseres Jahrhs. hat es Crowdspieler gegeben, auch einige Originalexemplare des alten Bardeninstrumentes haben sich erhalten. In Deutschland erscheint dies keltische Instrumente als *rotta* neben der *harpa* schon bei Otfrid (V. 23, 199). Noch im 12. Jahrh. ist es an Skulpturen namentlich in Mitteldeutschland zu erblicken.

Eine dritte Harfenart ist das Psalterium. Der Name tritt als Übersetzung des hebräischen *Nebel* (*נָבֵלָה*, *naḅlā*) schon im Altertum auf. Diese lateinische Bezeichnung war ursprünglich nur ein Äquivalent für *harpa*, wie *cithara* für *chrotta*; im 10. Jahrh. aber verschmelzen auch diese lateinischen Namen mit einander, um sich erst später wieder zu spezialisieren. Der spätere mittelalterliche Psalter (*psalterie*, *salterion*, *salterio tedesco*, *sauterion*, *sautier*) ist meist ein trapezförmiger Kasten mit darüberlaufenden Saiten in grosser Anzahl (zuerst 8—10, später mehr), im früheren Mittelalter mit blossen Fingern, später (besonders auf den Totentanz-Gemälden) mit Klöppeln geschlagen. Er hat sich erhalten in unserem Hackebrette und dem Zigeunercymbal. Eng verwandt mit dem Psalter ist die Spitzharfe, bestehend aus einem trapezoidischen Resonanzkasten mit vielen aufliegenden Metallsaiten aufrecht stehend und mit Schlagring gespielt. Vielleicht ist unter der bei Minnesängern erwähnten deutschen *svalwe*, einer kleinen Harfenart, die im 12. Jahrh. nach England eingeführt wurde, dieses Instrument zu verstehen. — Bei allen diesen Harfenarten erhielt sich bis auf unsere Zeit das Spiel mit blosser Hand (*ψάλλειν*, *psalliren*) neben dem mit einem Plectrum (Federkiel, Schlagring, Klöppel). Nur die *chrotta* ward in der Folgezeit zu einem Streichinstrument.

Zu den Saiteninstrumenten des späteren Mittelalters gehört ferner als eines der wichtigsten das Monochord. Es besteht aus einem langen, schmalen Schallkasten mit einer einzigen übergespannten Saite und diente anfangs ausschliesslich den Musiklehrern zur Unterweisung der Schüler in den Tonintervallen. Der Lehrer zeigte daran, wie die Hälfte einer Saite die Oktave, $\frac{2}{3}$ derselben die Quinte, $\frac{3}{4}$ die Quarte des Grundtones u. s. f. ergeben. Schon im 10. und 11. Jahrhundert aber bediente man sich des Instrumentchens bereits zur Bildung von Melodien (Odo von Clugny, Guido von Arezzo) und damit ward es in die praktische Musik übergeführt, wo es die mannigfachste Verwendung gefunden hat. Indem man dann das Instrument mit mehreren (gleichlangen und gleich gestimmten) Saiten bezog, erhielt man das Scheitholt, das am Ende des 16. Jahrhunderts als eines der niedrigsten Volksinstrumente verachtet wurde. Trotzdem ist das so weiter ausgestaltete Monochord als der Urahn einer grossen Zahl wichtiger Instrumente der modernen Zeit von grosser Bedeutung. Seine Verbreitung war in den fränkischen Ländern schon im Mittelalter ganz allgemein. Als Einsaiter stellt es ein Griffbrett dar, wie es die Geigen- und Gitarrenarten verwenden; als Mehrsaiter führte es einerseits zu der bayrischen Zither (nicht zu verwechseln mit der deutschen Zither, s. o. 570), andererseits unter Ansetzung einer Claviatur zum Clavichord, der ältesten Form des Klavieres¹.

¹ Vgl. hierzu und zum Ganzen meinen »Führer durch die Sammlung alter Musikinstrumente«, 2. Aufl. Berlin (W. Spemann) 1898.

IV. Streichinstrumente kannte das Altertum und Mittelalter nicht, der Gebrauch des Bogens bei Saitenspielen kam frühestens im 8. Jahrh. auf, ist aber erst einige Jahrhunderte später bezeugt. Die Bogeninstrumente gehen auf zwei antike Grundformen zurück: die der Kithara (*Chrotta*) und der Lyra (*testudo*) mit Schildkröten-Schallkörper. Letzterer wird im Abendlande gebildet durch ein ausgehöhltes Stück Holz von der Gestalt einer halben Birne, unten gewölbt, oben von einem Brette bedeckt. Auf der Decke lag eine, später zwei (selten mehrere) Saiten auf, welche durch die auf dem Griffbrett oder Halse des Instrumentes sich auf- und abbewegende linke Hand verkürzt, d. h. in ihrer Tonhöhe verändert werden konnten, während die rechte sie mit dem Bogen anstrich. Die grösste Form dieser Instrumente stellt das Trumscheit dar (*Nonnengeige*, *tromba marina*), ein ausgehöhlter, oben spitz verlaufender halber Baumstamm von über Manneshöhe, mit einer Saite überspannt, das seinem Klange nach Ähnlichkeit mit der Trompete (*trumba*), seiner Konstruktion nach mit der Trommel, seiner Gestalt nach mit einem Baumstumpf (*trum*) hat, also die mannigfachsten etymologischen Beziehungen zulässt. Die kleinste Form dieser Bogeninstrumente weist die Rubebe auf (*rubelle*, *rebel*, *rebec*, *rebecca*, arabisch *rebab*), d. i. die Taschengeige. Der Name dieser ganzen Gattung scheint anfänglich *lira*, seit dem 12. Jahrh. aber *giga*, *gîge* gewesen zu sein. Der Name Geige scheint germanisch¹.

Die Geigenarten waren durch ihren Bau auf eine geringe Anzahl von Saiten beschränkt. Im 13. Jahrh. noch waren es deren meist nur zwei. Mehrere Saiten bedingten ohne weiteres accordisches Spiel; denn so lange ihnen die Einschnitte zu beiden Seiten fehlten, wie sie unsre Geigen aufweisen, konnte der Bogen auch die Saiten umso weniger einzeln anstreichen, je mehr ihre Zahl über zwei hinausging. Zu solchem Behufe bedurfte es also der Seiteneinschnitte, welche wiederum einen besonderen Bau des Schallkörpers bedingten, nämlich die Guitarrenform, wie die *Chrotta* bestehend aus zwei flachen Deckbrettern, ringsum durch Seitenwände (*Zargen*) mit einander verbunden. Diese Zargeninstrumente fasste man unter dem Namen Fideln zusammen (*fidula*, bei Otfrid V. 23, 198 *lira ioh fidula* d. i. Geigen und Fideln; span. *viuela*, ital. *viola*, franz. *vielle*). Auch hier ist germanischer Ursprung des Wortes nach Kluge wahrscheinlich. Aus den Fideln gingen unsere sämtlichen modernen Streichinstrumente hervor (*violino*, *viola da braccio* oder Bratsche, *viola da gamba* oder Gambe, *violoncello*, *viola da basso* oder Bass u. s. w.), während die alte Geigenform allmählich abstarb.

Die Streichinstrumente stellten sich nun in der Minnesängerzeit ebenbürtig neben die Harfenarten und drängten sie in den Hintergrund. Die Frauen bedienten sich ihrer ebensowohl, als die Helden des Nibelungenliedes. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Fideln ursprünglich mehr bei den Romanen, die Geigen aber mehr bei den Germanen zu Hause gewesen sind.

Ein eigenartiges Streichinstrument ist die Drehleier, Bauern- oder Bettlerleier. Ältester Name (im 10. Jahrh.) ist Organistrum, der spätere Symphonie, *chinfonie*, *cifonie*, und erst seit dem 16. Jahrh. geht in Frankreich der Name *vielle*, der bis dahin nur für die Fidel galt, auf die Drehleier über. Ihre Saiten werden nicht mit dem Bogen, sondern durch ein an einer Kurbel drehbares Rad, auf dem die Saiten aufliegen, angestrichen. Am Halse des Instrumentes ist eine Art Klaviatur angebracht, durch die man die Saiten verkürzen, und so Melodien erzeugen kann. Das Instrument ward früher

¹ Kluge, Etymolog. Wb. S. 101. Auch der Name *trögl* (Tröglein) findet sich.

von zwei Personen gespielt, von welchen die eine die Kurbel drehte, die andere das Klavier handhabte; später ward es für eine einzige Person spielbar gemacht. Erhalten hat sich das Instrument, das, seit dem 15. Jahrh. wenig gebraucht, im 17. 18. Jahrh. eine zweite vorübergehende Blütezeit erlebte, nur noch als Instrument der Savoyardenknaben.

V. Seit dem 13.—14. Jahrh. tauchte in der Tonkunst der gebildeten Völker die Laute auf und verdrängte allmählich die Streichinstrumente aus der bevorzugten Stellung innerhalb der Gesellschaftsmusik, wie diese vordem die Harfen in den Hintergrund geschoben hatten. Im 16. und 17. Jahrh. genoss sie dasselbe unbedingte Vorrecht, als heute das Klavier. Letzteres tritt erst mit Ende des 15. Jahrh. in Erscheinung, aber mit solcher Klangarmut, dass es mit der Laute nicht zu konkurrieren vermochte.

Die älteste Geschichte der Laute ist dunkel; man hält sie allgemein für ein ursprünglich arabisches Instrument, doch ist das trotz Übereinstimmung des Namens Laute (*loute, lüt; liuto; le luth*) mit dem arabischen *al'oud* und türkisch *laud* (eig. Schildkröte) nicht ohne technische Bedenken. Die kleinste Art der Laute ist noch heute in der ital. Mandoline (*pandora, bandurria, mandora, mandola* u. s. w., frz. *le luthée* die kleine Laute) erhalten. Die Lautenform mit ihrem halbkugelförmigen Schallkörper ist der der Lyra und der ihr versippten Geigenarten am nächsten verwandt; sie erscheint als eine mehrsaitiges (4—6saitiges) Rebec ohne Bogen.

Hinsichtlich der musikalischen Wirkung und Behandlung aber ist der Laute nächster Verwandter die Guitarre. Dieser Name ist der alten Kithara entlehnt (*kitaire, quitaire, quiterne, quinterne, guitarra* u. s. w. von *κithára* mit zweitbetonter Silbe). Wie die Laute zur Geige, so verhält sich die Guitarre zur Fidel; wie diese hat die Guitarre Zargen und Seiteneinschnitte. Ohne Seiteneinschnitte ist die, sonst der romanischen Chitarra gleiche, alte deutsche Zither.

VI. Als rein geistliches Musikinstrument und von Anfang an fast ausschliesslich den Zwecken der christlichen Kirche dienend, tritt die Orgel den besprochenen Instrumenten der Gesellschaftsmusik gegenüber. Ihr Name *organum*, eine Allgemeinbezeichnung für Musikinstrument (so noch bei Otfrid), hat schon im Frühmittelalter eine Hinneigung zur Spezialisierung auf die Orgel. Ihre Erfindung geht in das Altertum (spätestens 3. Jahrh. v. Chr.) zurück, freilich in der, trotz Vitruvs u. a. Beschreibungen, noch immer nicht recht ihrem Wesen nach fassbaren Form der Hydraulis (*hydraulos* Wasserflöte). Im Anfang des 7. Jahrh. gab es bereits Orgeln mit Blasebälgen (pneumatische Orgeln gegenüber den hydraulischen).

Pipin d. Kl. und Karl d. Gr. erhielten Orgeln von den byzantinischen Kaisern zum Geschenk. Seitdem haben sich die Deutschen der Erfindung eifrigst angenommen und sie stark verbessert. Es ward das bevorrechtete Kircheninstrument. Im 13. Jahrh. baute man Orgeln in allen Grössen, besonders solche, die man wie andere Instrumente bequem mit sich führen konnte (Portativorgeln); die kleinste Art derselben waren die Handorgeln, ein Spielzeug der Frauen (vgl. die h. Caecilia von Rafael).

VII. Fast alle übrigen Musikinstrumente waren den Berufsmusikern überlassen, besonders die Blasinstrumente. Diese standen von jeher, soweit sie von lautem Klange waren, im Dienste des Krieges, namentlich lag ihnen der Signaldienst, auch von den Türmen herab, ob. Die mildereren Arten der Holzblasinstrumente waren vor allen anderen Tonwerkzeugen die Instrumente der ländlichen sesshaften Bevölkerung. Sie dienten besonders zum Aufspielen bei ländlichen Tänzen, und vornehmlich bei Hochzeiten, während der höfische Tanz sich lieber der Saiteninstrumente bediente, wie das in dem lauterem

Charakter der Bauern und dem zurückhaltenderen der Gebildeteren begründet erscheint. Man teilt die Blasinstrumente in zwei Gruppen: Holz- und Blechblasinstrumente. Doch gab es z. B. auch Hörner von Horn (z. B. *wisen-thorn*), Elfenbein (*olifant*) u. a. Stoffen (*cor d'ivoire*, *cor de laiton*, *cor de pin*). Die Hörner fanden sich bei allen Völkern (*cor sarracinois*, *windisch horn* u. s. w.). Aus ihnen entwickelten sich im Ausgange des Mittelalters die Zinken, ebenfalls gekrümmte Blasinstrumente von verschiedenem Stoffe (besonders aus Holz mit Leder überzogen), welche in der Musik noch bei J. S. Bach eine grosse Rolle spielten, jetzt aber abgeschafft sind, wegen der starken Lungenkraft, die sie, wie schon die mittelalterlichen Hörner (Rolands Tod) erforderten.

An eigentlichen Holzblasinstrumenten finden wir im Mittelalter zahlreiche Flötenarten (*flakute*, *floite*, *fleute*; *fliste*; *flaios*, *flajor*, *flageus*, *flaiol*, *flaviel*) und Pfeifen (*frestel*, *fretele*; *pipe*; *managfalta süegala* bei Otfrid) in der Form von Lang- oder Schnabel- und Querflöten von Holz und festerem Material. Einen weicheren Klang ergaben die von Hollunder (*sambuca*, *sambiut*; *holler-floyten*, *holre*, *holi*), die man auch mit einer Schweinsblase zum Dudelsack verband (*holerblasen*), und die Rohrflöten (*calamus*, *chalumeau*, *chalemele*, *schalmie*) aus deren Verbindung mit einer Holzflöte Ausgangs des Mittelalters die Schalmeien und Bomharte oder Pommern (die grössten von ungeheurer Länge) hervorgingen. Die Oboen (*hautbois*) und Fagotte (der Name stammt aus Illyrien?) sind Abkömmlinge dieser Schalmeien. Beliebter ist die Zusammenstellung der kleinen Schalmeien mit dem Dudelsack oder Sackpfeife, der *tibia utricularis* der alten Römer, bestehend aus einem Schlauch, den man vor dem Gebrauch mit Luft füllt und während des Spieles der Pfeifen wie einen Blasebalg mit dem Arme drückt. Die Sackpfeife, noch heut das beliebte Volksinstrument ebenso in Schottland wie in Süditalien, ist in der Musikgeschichte von allergrösster Wichtigkeit wegen des Fundamentalbasses, der bei ihrem Spiel sich von selbst ergibt. Verschiedene Arten der Sackpfeife sind die *muse* oder *cornemuse* und die *stiva* (*estive de Cornouaille*). Die Syringen und Pansflöten sind Zusammensetzungen von einfachen Pfeifen (z. B. *sehs pfffen walschen ror*), ebenfalls schon im Altertum bekannt.

Als schmetterndlaute Blasinstrumente, meist aus Metall gefertigt, stellen sich dar die Posaunen (*buccina*, *buisine*, *pusine*), Tuben (wozu das *licium*, *licion*, aus dem römischen *lituus* hervorgehend, gehört), und Trompeten (*trumpa*, *trombe*) dar. Mit den Kriegs- und Signalinstrumenten verbanden sich zu allen Zeiten gern Lärminstrumente wie Pauken und Trommeln (*pûke*; *tympanon*, *tumponawer*; *sumber*; *rotumbe*, *rotubumbe*, *rottobumbe*; *tambour*, *tabor*, *teuber*, *töuber*; *bungen* und die arabische *nekarieh* als *naquaire*, *nacaire*), denen sich zuweilen Schellen, Castagnetten, Klappern, Sistren, Glocken und Cimbeln (*timbre*, *zimbel*) zugesellten.

VIII. Schon zur Zeit des Minnegesanges thaten sich die Berufsmusikanten zu Genossenschaften zusammen und erhielten auch Innungsrechte (S. Nikolai-Bruderschaft in Wien gestiftet 1288). Hierbei hat man zu unterscheiden zwischen den fahrenden Leuten (*compagnons*, *jongleurs*, *menestruaux*, *menestrels*, *menestriers*, *ministeli*), die unter einem Spielgrafen, Geiger- oder Pfeiferkönig standen und auf dem Lande zu Tanz u. dgl. aufspielten; und zwischen den sesshaften Stadtmusikanten (Turmbläsern, Stadtpfeifern), welche letztere besonders in Deutschland seit dem 15. Jahrh. dem Orchesterspiele zu seiner Blüte verhalfen. Die Spielkunst der Blasinstrumente lag fast ganz in ihren Händen, und nur ihnen ist die Entstehung des modernen Orchesters zu verdanken.

Man hat sich ein mittelalterliches Orchester keineswegs, wie man es

gewöhnlich thut, als ein Spielen vieler Instrumente durcheinander auf gut Glück, dass sie ab und zu einmal einen einheitlichen harmonischen Eindruck machten, vorzustellen, wie man ebensowenig das Gegenteil annehmen darf, dass nämlich alle Instrumente immer nur dieselbe Melodie zusammen gespielt hätten. Es liegt kein Grund vor, dem Mittelalter eine auf ästhetische und harmonische Wirkung abzielende Musikübung abzuspochen. Nur wurde, gerade wie heutigen Tages, die Absicht nicht immer erreicht, vornehmlich, weil man bei der Unmasse von Instrumenten (deren Namen kaum jemals alle erklärt werden können) erst nach mühsamen Versuchen zu einer geregelten und gesetzmässigen Zusammenstellung derselben, zu einem einheitlichen Orchester gelangen konnte. Man versuchte alle möglichen Zusammenstellungen von Instrumenten, doch lässt sich dabei gar nicht selten eine gesetzmässige Gruppierung nach verwandten Klangfarben erkennen. So findet man fast ständig die Kombination von Handpauke oder Trommel mit der Pflöckchen, ferner Posaunen mit dem Zink, Verbindungen, die völlig naturgemäss und ästhetisch berechtigt sind und sich im modernen Orchester erhalten haben.

Die ersten deutlichen Anfänge des Kunstorchesters liegen in der Modellierung der einzelnen Instrumente in den verschiedensten Grössen. Man baute die Orgeln, Geigen u. s. w. in kolossalischen wie in winzig kleinen Formen, und indem man dieses Prinzip allmählich auf alle Hauptinstrumente übertrug, erhielt man Instrumentenchöre oder -Gruppen, die kleinen Arten für Discant, die grossen für Bass, die mittleren für die Mittelstimmen. Diese Gruppen konnte man nunmehr ebenso leicht handhaben, wie die einzelnen Gesangsstimmen in den mehrstimmigen Chören, welche die Kirche seit dem Aufblühen der sogenannten Mensuralmusik, d. h. seit dem 13. Jahrh., so fleissig benützte. Die Vorarbeit, bei welcher die Instrumentenbauer den Löwenanteil hatten, war bei Eintritt der modernen Zeit im Prinzip vollendet. Wo nun ein Chor nicht vollständig in allen Stimmlagen herzustellen war, nahm man Instrumente von passendem Klangcharakter, wenn auch ganz verschiedener Klangerzeugung zu Hilfe und so entstand dann, durch Auswahl der klangfähigsten Instrumente für die einzelnen Chorgruppen und deren Zusammenstellung zu einem einheitlichen Ganzen das moderne Orchester, mit welchem die instrumentale Tonkunst schliesslich ihre höchste Blüte durch Beethoven erreicht hat.

Oskar Fleischer.¹

§ 3. DIE PERIODE DES KONTRAPUNKTES UND DER MENSURALMUSIK.

An die auf S. 563 genannten Theoretiker der ältesten Periode schliesst sich zeitlich ein Deutscher an, dessen Arbeiten jedoch einer neuen Periode angehören, nämlich Magister Franco von Köln um 1200. Die ihm zugeschriebene grundlegende Schrift *Musica et ars cantus mensurabilis* dürfte indessen nicht von ihm, sondern einem gleichzeitigen Franco Parisiensis sein¹⁵. Mit Ausnahme der Niederlande, welche bald glänzend in den Vordergrund treten, verschwindet dann Deutschland scheinbar für fast 3 Jahrhunderte aus der Geschichte der Musik. Wir müssen für diese Zeit die ausserdeutsche Entwicklung verfolgen, um so mehr, da wir uns doch auch für Deutschland wenigstens im allgemeinen eine der ausserdeutschen folgende Musikübung zu denken haben.

Frankreich und die Pariser Schule¹⁶, vertreten besonders durch die

¹ Herr Prof. Dr. Fleischer, dessen eingehende Studien über die bisher sehr im Dunkeln liegende Geschichte der mittelalterlichen Instrumente noch immer nicht veröffentlicht sind, hat die Güte gehabt, den obigen Abschnitt über »Musikinstrumente des Altertums und Mittelalters« hier beizusteuern.

Organisten von Notre dame, gingen in dieser musikalischen Entwicklung voran und behielten vom 12. bis 14. Jahrh. die Führung. Aus dem kunstlosen, vielfach improvisierten zweistimmigen Organum hatte sich der nach Consonanzen künstlicher geregelte Discantus (*déchant*) gebildet. Weil dabei die zum Cantus hinzutretende Stimme über ihm lag, ward Discant die Bezeichnung für die Oberstimme überhaupt, wie tenor (ursprünglich Melodienstimme) für die mittlere. Neben dem zweistimmigen *déchant* erscheint bald der dreistimmige *Faux bourdon*, bestehend in parallel mit dem Tenor fortschreitender Oberquart und Unterterz. Indem man nun, wie im schweifenden Organum, auch wechselnde Intervalle in Ober- und Unterstimme zuließ, kam man zum wirklich dreistimmigen Satz und zwar in Frankreich schon im 12. Jahrh., von da alsbald zum Quadruplum, dem vierstimmigen Satz. Gleich richtete sich auch das Streben dahin, die einzelnen zum Tenor hinzutretenden Tonreihen nicht bloss nach ihrer Consonanz mit dem Tenor zu berechnen, sondern sie zu selbständigen Stimmen zu machen, indem man sie in rhythmischen Contrast zum Tenor und zu einander setzte. So ward der contrapunktische Stil geboren. Die beiden wichtigsten Kunstmittel, nämlich die Gegenbewegung der Stimmen und die Imitation erscheinen in ersten noch unbewussten Anwendungen bereits im 12. Jahrh. in Frankreich, im 13. auch die theoretische Erkenntnis. Schon fasst man das neue Prinzip selbständiger Stimmen so bestimmt als Ziel ins Auge, dass man sogar darauf verfällt, mit dem Tenor nicht nur Tonreihen zu verbinden, die für ihn und nach ihm erfunden sind, sondern schon fertige und gegebene Melodien von Volksliedern, freilich nicht ohne den als Tenor zu Grunde liegenden kirchlichen (Gregorianischen) Choral willkürlich zu rhythmisieren und ebenso die zum Discant benutzte weltliche Melodie nach Bedürfnis zu ändern. Neben dem lateinischen Text des Tenors lässt man sogar dem discantierenden Liede seinen französischen Text. Einen solchen Satz nannte man *motetus* (*Motette*). Diese kirchliche Form ward dann auch in die weltliche Musik übertragen, indem man statt des kirchlichen Chorals ein Volkslied mit seinem französischen Text als Tenor benutzte. Solcher weltliche Satz hiess *conductus*, franz. *conduit*¹⁷.

Mit dieser Entwicklung hing nun aber eine zweite notwendig zusammen. Im Gegensatz zum Gregorianischen Tonmass setzte das contrapunktische Zusammenfügen mehrerer Notenreihen Noten von bestimmt gemessener Zeitdauer voraus (wie sie annähernd im Volks- und Tanzlied von jeher vorhanden gewesen sein müssen). Dies führte zur Erfindung der Mensuralnoten¹⁸, nach denen nun diese ganze »neue Kunst« (*ars nova*) den Namen der Mensuralmusik erhalten hat. Ursprünglich teilte man dabei, wie neuestens erkannt ist, die grössere Note in zwei kleinere; auch das älteste französische Volkslied lässt graden Takt erkennen. Bald aber ward das System auf Dreitheiligkeit der Hauptgattungen der Noten basiert (*tempus perfectum*), der gegenüber die grössere Note, welche nur zwei kleineren entsprach, als verkürzt (*tempus imperfectum*) betrachtet ward. In der ältesten Notation des 12. Jahrh. änderten sich die Werte der Noten, namentlich in den Ligaturen, d. h. wenn über einer Silbe mehrere gebundene Töne gesungen wurden, nach dem Modus, in dem das Musikstück gesetzt war. Darunter verstand man seine rhythmische Grundform: molossisch, trochäisch, jambisch, dactylisch, anapästisch u. s. w. Erst die beiden Francos, der Pariser und Cölnner (s. o.) brachten das System zum Abschluss, indem sie Noten von stets gleich bleibenden Werten einführten. Man behielt anfangs die schwarzen vier-eckigen Noten des Gregor. Chorals bei; erst später trat für die grösseren

Notenwerte, nämlich die maxima = 8 modernen Takten, die longa = 4 Takten, die brevis = 2 Takten, die (runde) semibrevis = 1 Takt und die minima = unserer halben Taktnote der weisse (leere) Notenkopf ein. Nur die semiminima (unsere Viertel-) und die fusa (unsere Achtelnote) behielten den schwarzen Kopf.

Die älteste Hauptquelle für die Musikgattung dieser ars nova ist der berühmte Codex von Montpellier, bekannt gemacht in Auszügen durch Coussemaker¹⁹, dem erst im 14. Jahrh. geschriebenen Codex liegen Handschriften verschiedenen Alters des 13. und 14. Jahrh. zu Grunde.

Innerhalb des Gottesdienstes bildeten sich nun zwei canonische Formen dieser Behandlungsart, die Messe und die Motette. Es wurden nämlich von den liturgischen Bestandteilen der Messe fünf dem Gesang des Chores in Kunstformen frei gegeben: Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus. Musikalisch versteht man also diese 5 Sätze unter dem Namen Messe. Anfangs lagen den contrapunktischen Sätzen über diese 5 Texte immer ihre Gregorianischen Choräle als Tenor zu Grunde. Schon aber im 14. Jahrh. finden wir die Sitte verbreitet, auch andere Melodien dafür zu benutzen, bald frei erfundene, bald ganz oder nach ihren Motiven dem Volkslied entlehnte.

Den Text der kirchlichen Motetten, die aus einem einzigen, wenn auch in mehrere Abschnitte getheilten Satz bestehen, bilden die biblisch-liturgischen Stücke, meist Psalmenverse, die den gesamten Ritus durchziehen, innerhalb der Messe z. B. als Introitus, Graduale, Offertorium und Communio, innerhalb der Horengedete als Antiphonen, Responsorien u. s. w. Die Form der Motette ward nicht nur, wie schon bemerkt, bald im weltlichen Condukt nachgeahmt, sondern auch die Musikform in die Instrumentalmusik übertragen. Überhaupt erblühte in Frankreich die ars nova der contrapunktischen Musik alsbald auch in der weltlichen Musik in drei- und vierstimmigen Chansons, Rondeaux u. s. w., wobei auch einzelne der Stimmen auf Instrumenten gespielt werden konnten. Überhaupt bemächtigte sich die Instrumentalmusik, beim Fest oder zum Tanz aufspielend, dieser Compositionsformen. In der Kirche selbst, von der die ganze Bewegung ausging, spann die Orgel die Form der Imitation, des Canons u. s. w. weiter aus, bis sie — erst jenseits dieser Periode — ihre höchste Vollendung in der Fuge erreichte. (Das Orgelpedal ward um 1300 erfunden.)

Auf die von Paris ausgehenden Anfänge, deren gefeierter Meister Pérotin le Grand war, Kapellmeister zu Notre dame in der ersten Hälfte des 12. Jahrs., folgte die grosse Kunstperiode der Niederländer²⁰ anhebend mit der noch archaischen französ.-flandrischen Schule, deren Haupt und grösster Meister Wilh. du Fay²¹ ist, geb. um 1400, 1422—37 Mitglied der päpstlichen Kapelle in Rom, dann am Burgunder Hofe und anderwärts, † 1474 als Canonicus in Cambrai. In seinem Aufenthalt in Italien stellt sich ein bedeutungsvoller allgemeiner Zug der Zeit dar, Italien hat zwar bis um die Mitte des 16. Jahrs. keine selbständigen hervorragenden Meister dieser Kunst aufzuweisen, dennoch aber zu ihrer Ausgestaltung viel beigesteuert. Neben dem in der päpstlichen Kapelle stets festgehaltenen hohen Geist der altkirchlichen Musik herrschte in Italien im Volk und an den Fürstenhöfen, namentlich am Medicäersitz zu Florenz, ein lebendiges musikalisches Leben in den leichteren und volkstümlichen Formen damaliger Musik, mehr auf den Reiz der Melodie als auf contrapunktische Kunst gerichtet. Nun haben sich fast alle grossen niederländischen Meister, wie später auch die deutschen, kürzer oder länger in Italien aufgehalten. Hinberufen, um den Italienern ihre höhere

Kunst des Contrapunktes zu bringen, nahmen sie als Gegengabe den Sinn der Italiener für Klangsönheit in sich und ihre Kunst auf.

Aus der nächsten Gruppe der grossen flandrisch-niederländischen Schule treten besonders hervor: Okhegem (c. 1430 bis nach 1512); Jakob Obrecht (c. 1430 bis 1505); Antoine Brumel, er wie Alexander Agricola († 1526), Schüler Okhegem's. Der bedeutendste Theoretiker dieser Schule war Tinctoris († in Neapel nach 1495). Ferner Josquin des Près, zeitweilig in K. Maximilian's Kapelle († 1521). Zu der letzten Gruppe gehören Arcadelt (geb. um 1495), 1540 in der päpstl. Kapelle in Rom, seit 1555 in Paris; Nic. Gombert († in Madrid nach 1556); Benedict Ducis († um 1540) scheint auch in Deutschland gewirkt zu haben; Adriano Willaert (1490—1562), geb. in Brügge, der grösste Orgelmeister und der beliebteste Madrigalist seiner Zeit, nicht minder berühmt durch seine zweichörigen Kirchenkompositionen; seit 1527 Kapellmeister zu St. Maria in Venedig, Gründer der venetianischen Schule; Cyprian de Rore († 1565); Claude Goudimel (c. 1510—1572) 1535 in Rom, Palestrina's Lehrer, trat in Paris zu den Reformierten über, ward in Lyon ermordet. Berühmt seine zwei Psalmenwerke: *Les psaumes de David mis en musique à quatre parties en forme de motets* 1562, und *Les psaumes mis en rime française par Clement Marot et Théod. de Béze* 1565. Endlich als der Gipfelpunkt der ganzen Entwicklung aus dem Kreise der Niederländer selbst Orlandus Lassus (Roland de Latre, 1520—1594)²², geb. in Mons, in Italien erst bei Fernando Gonzaga, dann 1538 in Neapel, 1540 Kapellmeister zu St. Giovanni in Laterano in Rom, endlich von 1557 bis zu seinem Tode Kapellmeister der Herzöge Albrecht und Wilhelm in München. In der staunenswerten Fülle seiner Werke übersieht man zugleich so ziemlich den ganzen Umfang der damaligen Musikformen: 51 Messen, 516 oder mehr Motetten (noch immer in der ursprünglichen Bedeutung eines mehrstimmigen contrapunktischen Vokalsatzes über einen Psalmenvers oder sonstigen liturgischen Text), 180 Magnificats (*Magnificat anima mea dominum*, Lobgesang der Marie Luc. 1, 46—55, der gleich den Psalmen seine eigenen Gregorianischen Formeln in den Kirchen-tonarten hat), 429 *sacrae cantiones* (unter diesem Ausdruck befasste man Psalmen, Hymnen und andere liturgische Texte, die nicht unter die Motetten fielen, daher »mutetae et sacrae cantiones«; man befasste aber auch wohl die Motetten mit darunter z. B.: »sacrae cantiones quas mutetas vocant«). Dann an weltlicher Musik noch eine Menge mehrstimmiger deutscher und italienischer Lieder.

Neben Orlandus war aber in Italien der höchste Vollender dieser ganzen Kunstrichtung erblüht in Giovanni Pierluigi Santo aus Palestrina gebürtig, daher Palestrina genannt (geb. wahrscheinlich 1526, † 1594), in Rom Schüler der oben genannten Meister Arcadelt und Goudimel, 1544 in Palestrina angestellt, 1551 in Rom als Singmeister der Knaben (Kapellmeister) in St. Peter, seitdem in wechselnden kirchlichen Stellungen in Rom, begraben in St. Peter²³. Der wohl sog. »Palestrinastil« ist kein ihm eigentümlich neuer. Auch seine berühmte *missa papae Marcelli* (1567) und die beiden andern, in denen er im Auftrage des Papstes die vom Tridentiner Konzil an die Kirchenmusik gestellten Anforderungen (namentlich Reinigung von aller Künstelei und deutliche Vernehmbarkeit des Textes erfüllte, sind im überlieferten niederländischen Stil geschrieben, nur dass Palestrina die Contrapunktik von Spielereien und Trockenheit läutert und sie dafür mit der höchsten Fülle von Ausdruck und Wohlklang durchzieht, die sich innerhalb der Strenge dieses Stils überhaupt hat erreichen lassen. Er machte den Stil

zu gleicher Zeit erhabener und fasslicher und entfaltete ihn zur höchsten Schönheit.

So weit musste der Blick über Deutschland hinausschweifen, um das Weitere verständlich zu machen. Als Palestrina wirkte, war inzwischen auch Deutschland seit einem Jahrhundert wieder in diesen Gang der Entwicklung mit eingetreten. Dass die Melodien der Meistersänger wenigstens ihrem Ursprung nach noch auf Gregorianischem Boden stehen, ist oben erwähnt. Wie es in dieser Hinsicht um die Spruch- und Wappendichter, Persefanten, Herolde und Fahrenden des 14.—15. Jahrh., wie Mich. Beheim († 1474) bestellt war, bleibt noch zu untersuchen. Im Gegensatz dazu hatte sich das Volkslied und vermutlich auch die sonstige volkstümliche Musik der Mensuralmusik zugewandt. Das Locheimer Liederbuch²⁴ (Mitte des 15. Jahrh.) zeigt mensurierte Melodien und contrapunktische dreistimmige Sätze über Volkslieder. Ohne Zweifel gehörten diesem Gebiet ebenfalls die Melodien des geistlichen deutschen Volksgesanges an²⁵, entlehnte doch Heinrich v. Loufenberg († als Mönch zu Strassburg nach 1458) seine Melodien wenigstens teilweise eben dem Volkslied.

Die fahrenden Spielleute, welche seit der Karolingerzeit nachweisbar sind²⁶, nehmen seit dem 13. Jahrh. eine zunftmässige Ordnung an. Die 1282 in Wien gegründete Nicolaibrüderschaft scheint die älteste Genossenschaft der Art; sie steht unter dem Gericht eines Oberspielgrafen und unter dem Schutz des österr. Erbkammerers. Im Elsass war das Oberspielgrafentamt der Familie der Rappoltsteiner verliehen; die Geschäfte führte der ihnen unterstellte Pfeiferkönig. Ähnlich wurde nun überall in Städten und Landschaften das Musikmachen der zünftig geordneten Spielleute unter landesherrliches Privileg gestellt. Es entstanden die Stadtpfeiferien. Höher im Rang als die gemeinen Spielleute standen die Thürmer und an den Fürstenhöfen noch höher die Trompeter und Heerpauker. Nach dem Vorbilde der kirchlichen Chöre bildeten sich jetzt auch an den Fürstenhöfen Kapellen, deren vornehmster und wichtigster Bestandteil aber nicht die Instrumentisten, sondern die Sänger waren. Ihre polyphonen Gesänge wurden auf den Instrumenten bis gegen den Schluss dieser Periode nur noch unterstützend im Einklang mit den Stimmen begleitet. Daher auf Drucken häufig Bezeichnungen wie: »auf 4 Stimmen, auch auf die Instrumente zu gebrauchen«. Eine selbständige Form für Instrumentalmusik²⁷ gab es, vom Tanze abgesehen, noch nicht. Auch was man auf der Orgel und der als Virtuoseninstrument beliebten Laute spielte, waren übertragene Gesangsmusiken, nur nach Beschaffenheit des Instrumentes eingerichtet und verziert. Schon 1413 wird ein Lauter Lautenist Heinz Helt gepriesen und seit 1461 als berühmter Lautenfabrikant der Nürnberger Konrad Gerle († 1521)²⁸. Als Orgelmeister genoss der blinde Nürnberger Konr. Paumann (vgl. Anm. 24) einen bis nach Italien reichenden Künstleruf, geb. 1410, 1446 Organist zu St. Sebaldus. Das älteste gedruckte Orgelbuch ist das von Arnold Schlick, gedruckt 1512 bei Peter Schöffler in Mainz. Der gefeiertste deutsche Orgelmeister in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. ist Paul Hofheimer (1459—1537) in Kaiser Maximilian's Diensten, Organist zu St. Stephan in Wien, gest. in Salzburg. Für Orgel und Laute bediente man sich eigener Notenschriften (Tabulaturen).

So gut wie diese Meister Schüler der Niederländer waren, so fussen auch die um diese Zeit begehrenden deutschen Theoretiker auf ihnen: Adam von Fulda (um 1490) *De musica*; verdeutscht von Sebastian Virdung: *Musica*,

getutscht und ausgezogen, 1511; Andreas Ornithoparchos: *Musicae activae micrologus*, 1517 u. ö.; Martin Agricola: *Musica instrumentalis*, deutsch, Wittenberg bei Georg Rhaw, 1529, 1532, 1542—45.

Der erste grosse Meister der contrapunktischen Kunst in Deutschland ist Heinr. Isaac († um 1517). Zugleich mit Obrecht und Josquin (s. o.) war er 1480 in Florenz, wo er für Lorenzo magnifico die von diesem gedichteten *canti carnavaleschi* (Maskenlieder) auch Lorenzo's geistliches Schauspiel *S. Giovanni e Paolo* componierte. Zugleich war er Geschäftsführer für K. Maximilian, der ihn 1492 als *symphonista regius*²⁹ nach Wien berief. Erhalten sind von ihm 48 mehrstimmige weltliche Lieder mit ital., franz. und deutschen Texten (darunter »Innsbruck ich muss dich lassen«. War vielleicht sein angeblicher Dichter, K. Maximilian, hier zugleich der *phonascus* und Isaac nur der *symphoneta*?); ferner 46 Motetten, 58 Officien, 34 Messen etc. Neben ihm glänzte Heinrich Fink, zwischen 1492—1546 im Dienste der polnischen Könige, berühmt neben kirchl. Kompositionen durch seine 4stimmigen deutschen Lieder³⁰. Der grösste Aller ist Ludwig Senfl († um 1555) aus Basel; Schüler Isaac's; zuerst in K. Maximilians Kapelle, um 1526 Kapellmeister in München. Auch er schrieb neben seinen kirchl. Kompositionen eine Menge 4stimmiger Lieder.

Zum Tenor dieses mehrstimmigen Liedes dient das Volkslied; die Entwicklung der Mensuralmusik am Volksliede können wir bis in den Anfang des 15. Jahrh. zurück verfolgen. (Vgl. »Die Mondsee — Wiener Liederhandschr. u. der Mönch von Salzburg etc., von F. Arnold Meyer und Heinr. Rietsch«, Berlin 1896. Die Handschr. ist um 1430 geschrieben.) Sobald man anfang, die Melodien in der Form des Organums zu begleiten (s. o. S. 566) musste, namentlich unter dem Einfluss der inzwischen entwickelten *ars nova*, auch hier die Mensuralmusik erwachsen. In der Mondsee-Handschr. sehen wir Lieder mit »Pumhart«, d. h. einer gespielten, geblasenen oder auch gesungenen Bassstimme im einfachsten Stil des Organums. Wenn es hier über einem Liede (Nr. 19) heisst: »Ain tenor von hübscher melody, als sie es gern gemacht haben, darauf nicht yglicher kund übersingen«, so ist mit dem Übersingen offenbar das Hinzufügen einer *discantierenden* Stimme gemeint: die Melodie, das scheint die Meinung, ist so gebaut, dass es Kunst erfordert, dazu zu *discantieren*. Hier in der Mondsee-Handschr. finden wir nun dementsprechend die Melodien (namentlich die von der sorgfältigen ersten Hand geschriebenen) auch schon genau mensuriert. Um die Mitte des Jahrhundert begegnen bereits 3stimmige Volkslieder dieser Gattung. Seitdem war nun dieses mehrstimmige Lied, namentlich das 4stimmige recht zur Hausmusik geworden; nur vermöge der musikalischen Bildung der Knaben für den Kirchenchor war es möglich, dass die Fähigkeit für eine so schwierige Aufgabe so weit verbreitet sein konnte. Allerdings klagt Glarean (l. c.) über die meistens schlechte Ausführung dieser Gesänge. Für ihre grosse Beliebtheit zeugt die Menge der gedruckten Liederbücher:

Oeglin's Liederb. Ausg. 1512 (herausgeg. von Rob. Eitner und Jul. Maier im IX. Bd. der Publik. der Gesellsch. für Musikforschung). Peter Schöffler's Liederb. 1513. Arnt's v. Aich Liederb. Cöln c. 1519. Joh. Ott, 121 Lieder, Nümb. 1534. *Grassliedlein* c. 1535. *Gassenhawerlin*, Frankfurt a. M. bei Egenolf 1535. *Reutterliedlein*, das. 1535. Schäffer und Apiarius, 65 Lieder, Strassb. 1536. Heinr. Finck's Lieder, Nümb. 1541. Tricinia, Wittenberg bei G. Rhaw, 1542. Joh. Ott, 115 Lieder, Nümb. 1544 (herausgeg. im Bd. IV. der Publik. der Gesellsch. für Musikforsch.) u. a. Endlich als letzte und grösste Fundgrube: *Auszug guter alter und neuer Teutschen Liedlein, einer*

rechten deutschen Art, auff allerley Instrumenten zu bräuchen, außerlesen, durch Georg Forster, 5 Teile, 1539—1556. Forster, der am kurfürstl. Hof zu Heidelberg erzogen war, starb 1568 als Leibarzt des Abtes Friedrich zu Hailsbronn. Er war zugleich ein durchgebildeter Musiker und Komponist. Das vollständige Verzeichnis der Sammelwerke giebt Böhme im altd. Niederb. S. 790f. Eine eigene Gattung bilden die Kompositionen antiker Metren³¹.

Aus den Liedern dieser Sammlungen lernen wir eine Reihe tüchtiger Komponisten kennen: Jobst Brant, Arnold v. Bruck, Sixt Dietrich, Benedict Ducis (s. o.), Math. Eckel, Heinr. Finck (s. o.), Hermann Finck, Georg Forster, Wolfg. Grefinger, Paul Hoffhaimer (s. o.), Heinr. Isaac (s. o.), Laurent Lemlin, Stephan Mahu, Ludw. Senfl (s. o.), Thom. Stoltzer, Steph. Zierler und viele andere. In ihren Sätzen liegt die Melodie mit vereinzelt Ausnahmen noch immer als Tenor in der Mitte der Stimmen.

Neben solcher idealisierenden Erhöhung des Volksliedes zum musikalischen Kunstwerk durchzog ein lebendiger Volksgesang das ganze Volk, das sich hierin zum letztenmale im deutschen Kulturleben als eine ungeteilte Einheit darstellt. So wenig wie das eigentliche Volkslied stellt sich auch das »Hoflied«, heute gewöhnlich »Gesellschaftslied« genannt, ein aus dem alten höfischen Liede der Minnesänger im Volk erwachsener wilder Schössling, als Eigentum einer Klasse der höher Gebildeten dar. Der Höhepunkt der schöpferischen Kraft auf diesem Gebiet in Wort und Weise scheint im 14. und 15. Jahrh. zu liegen³².

Aus dieser Liebe zum Volkslied wuchs als seine edelste Frucht der evangelische Kirchengesang, d. h. das geistliche (Volks-)Lied als Glied der kirchlichen Liturgie hervor, dem ein reichhaltiger geistlicher Volksgesang, auf den es sich stützen konnte, voraufging und dem auch die Zulassung des Gemeindeliedes in der deutschen katholischen Kirche folgte³³. Luther war schon vermöge seiner geistlichen Erziehung ein Kenner des Gregor. Chorals und auch sonst ein tüchtiger Musiker. Als Berater hatte er neben sich den kurfürstl. sächsischen Kapellmeister Joh. Walther (1496—1570), Sänger und Komponist, später Kapellmeister der kurfürstl. sächs. Kantorei, nach deren Auflösung 1530 Kantor der Stadt Torgau, 1548 Kapellmeister der in diesem Jahre gegründeten Kapelle des Kurfürsten Moritz in Dresden, 1554 in Ruhestand getreten. Nebst ihm ist als Drucker aber auch Tonsetzer Georg Rhaw (1488—1548) zu nennen, seit 1524 Buchdrucker zu Wittenberg. Das älteste evangelische Liederbuch, Wittemberg (oder Nürnberg) 1524 enthielt nur 8 Lieder mit 4 Melodien. Noch 1524 folgten Erfurter Enchiridien mit schon 25 Liedern und 1525 das Walther'sche Chorgesangbüchlein mit Vorrede Luther's. Die 32 deutschen Lieder dieses Druckes sind in meistens sehr einfachem Contrapunkt gesetzt, die Melodie im Tenor³⁴. Dann folgten rasch eine Menge von Gesangbüchern mit einstimmigen Melodien für den Gemeindegang. Auch die Reformierten in Strassburg treten mit dem »Teutsch Kirchenamt« 1524—25 und den Köpphel'schen Gesangbüchern von 1530 und 1537 in diese Bewegung mit ein; reiche Beiträge lieferte das Gesangbuch der böhmischen Brüder von Michael Weiss, 1531. Das erste von Luther selbst autorisierte kirchliche Gesangbuch erschien bei Klug in Wittemberg 1529, in stark vermehrten weiteren Ausgaben bei Klug 1535, bei Val. Bapst bis 1545 etc. Das erste kath. Gesangbuch von Mich. Vehe erschien 1537, ein zweites von Leisentritt erst 1567.

Für die Liturgie des lutherischen Ritus, wie er sich von Wittemberg aus über Norddeutschland und Thüringen verbreitete, lieferten grundlegende Can-

tionales für den kirchl. Gebrauch: Joh. Spangenberg, † 1550 als Superintendent zu Eisleben (Cantiones ecclesiasticae . . . auf die Sonn- und Festtage durch's ganze Jahr. 1545). Lucas Lossius, † 1582 als Rektor zu Lüneburg (Psalmodia hoc est cantica sacra veteris ecclesiae selecta, quo ordine et melodiis per totius anni curriculum cantari usitate solent in templis, 1553. 1565. 1579. 1595). Joh. Keuchenthal, Pfarrer zu St. Andreasberg i. Harz (Kirchengesänge, Latinisch u. Deutsch, 1573). Matthäus Ludacus, † nach 1601 als Dechant zu Halberstadt (Missale et Vesperale, 1589; jenes enthält den Haupt-, dieses die Nebengottesdienste) und Franz Eler, Hamburger Cantor (Cantica sacra, 1588). Im übrigen stattete auch die evangel. Kirche namentlich ihre Festgottesdienste mit Chorgesang ganz nach der altergebrachten Weise der Messen und Motetten aus. Aus der alten Kirche wurden auch die Passionsmusiken herübergenommen. Sie erhielten um diese Zeit, z. B. in den Musiken von Joach. v. Burgk, Nicol. v. Selnecker, 1587, Barthol. Gesius, 1588, Scandellus (Italiener, aber bis 1580 Kapellmeister in Dresden) einen dram. Charakter, indem die Reden Christi und der Apostel liturgisch im Gregor. Choral, die Stimmen des Volkes aber (turbæ) im mehrstimmigen Chorgesang vorgetragen wurden.

Als Setzer mehrstimm. Bearbeitungen von Kirchenliedern treten hervor: Seth Calvisius (1556—1604), seit 1594 Kantor der Leipziger Thomaskirche: »Kirchengesänge und geistl. Lieder mit 4 Stimmen«, 1596. »Der Psalter Davids auf's Neue mit 4 Stimmen abgesetzt«, 1617; Lucas Osiander d. ä. (1534—1604) führte in seinem 4stimm. Gesangbuch, Nürnberg 1586, zuerst die Melodie in der Oberstimme »dass ein ganzte Christl. Gemeine durchaus mitsingen kann«. Diesem Vorgang des Geistlichen folgte der bedeutendste Tonsetzer dieser Richtung, indem er zugleich den Contrapunkt in der einfachsten Weise handhabte: Joh. Eccard (1553—1611), Schüler des Orlandus, 1578 Fugger'scher Kapellmeister in Augsburg, seit 1585 Kapellmeister in Königsberg, 1608 in Berlin (fünfstimm. Sätze über die 55 in Preussen gebräuchlichsten Kirchenmelodien, 1597 und »die preuss. Festlieder durch's ganze Jahr mit 5—8 Stimmen« 1598). Die »Festlieder« halten die Mitte zwischen Kirchenlied und Motette. — Seit dem Anfang des 17. Jahrs. begann man, die Orgel zur Begleitung des Gemeindegesanges zu brauchen.

Als hervorragende Meister der evangelischen Kirche seien noch genannt: Melchior Franck (1580—1639), Koburg. Kapellmstr. (»Teutsche Psalmen und Kirchengesänge auff die gemeinen Melodeyen mit 4 Stimmen gesetzt« 1608, Motetten u. a.), Herm. Schein (1586 bis c. 1630), Kantor der Leipz. Thomaskirche (»Cantional« 1627; auch weltliche Lieder: »Venusgärtlein«, »Waldliedlein«). Als Setzer kirchl. Lieder gehören diese Männer noch hierher wegen des schon stark erkennbaren italien. Einflusses gehören sie eher den folgenden Gruppen an.

Den ganzen Schatz dieser ersten Periode evangelischer Kirchenmusik überschaut man in den 9 Bänden der Musae Sionae (1605—10), 1244 zweibis zwölfstimmige Gesänge aus eigenen und fremden Tonsätzen zusammengelesen von Michael Praetorius (1571—1621), 1604 herzogl. Kapellmstr. in Wolfenbüttel. Auch eine Art musikalischer Encyclopädie hat Praetorius hinterlassen, in den 3 Bänden seines Syntagma musicum (1615—20), deren zweiter das für die Geschichte der Instrumente wichtige Theatrum instrumentorum enthält.

¹⁵ Der sogen. Anonymus quartus bei Coussemaker, Script. I. sagt: *tempus magistri Franconis primi et alterius magistri Franconis de Colonia, qui inceperunt in suis libris aliter pro parte notare* (sich einer teilweise neuen — nämlich

mensurierten — Notenschrift zu bedienen), ¹⁶ E. de Coussemaker, *L'art harmonique aux XII^e et XIII^e siècles*. Paris 1865. — Guido Adler, *Studien z. Gesch. d. Harmonie*. 1881. — ¹⁷ Die Vermutung läge nahe, dass wie hierbei die Volkslieder, so auch Melodien der Troubadours in gleicher Weise für kontrapunktische Sätze verwendet worden wären und dass in Verbindung mit der ganzen ars nova die Musik der Troubadours ihren ursprünglich gregorianischen Charakter mit dem der neuen Mensuralmusik vertauscht hätte. Wenn aber dafür, dass dies wirklich geschehen sei, ein 3stimmiger Satz angeführt wird, der als Tenor eine gregorian. Melodie, im Discant das weltl. Lied *Robin m'aime* enthält, und der sich in dem Jeu de Robin et de Marion des Troubadours Adam de la Hale († 1286) findet, so ist es nach O. Keller's scharfsinniger Bemerkung (»Der Liederkodex v. Montpellier« in der Vierteljahrschr. f. Musikwissensch. Jahrg. 4. 1888) sehr wahrscheinlich, dass diese Melodie Robin m'aime kein Troubadourgesang von Adam de la H. ist, sondern ein von ihm nur in sein Spiel aufgenommenes älteres Volkslied. Die ganze Frage nach der Beschaffenheit der Melodien der Troubadours bleibt also bis auf Weiteres noch offen. — ¹⁸ Heinr. Bellermann, *Mensuralnoten u. Taktzetchen*. Berl. 1858. 4⁰. — Jakobsthal, *Die Mensuralnotenschrift des 12. und 13. Jahrh.* Berl. 1871. — ¹⁹ In der *Art harmonique*. Vgl. die in Anm. 17 citierte Arbeit Osw. Kellers. — ²⁰ Kiesewetter, *Die Verdienste der Niederländer um die Tonkunst*. 1829. — ²¹ Franz Xav. Haberl, *Willh. du Fay* (Bausteine für Musikgesch. I. Leipz. 1885. — ²² W. Bäumker, *Orlandus de Lassus*. 1878. Vgl. Allg. D. Biogr. s. v. Eine kritisch durchgesehene Gesamtausgabe seiner Werke, durch Frz. Xav. Haberl u. Adolf Sandberger erscheint bei Breitkopf und Härtel. — ²³ G. Baini, *Memorie storico-critiche della vita e delle opere di G. P. da Palestrina*. Deutsch von Kandler. Lpz. 1834. — R. v. Winterfeld, *G. P. v. Palestrina*. Bresl. 1832. — W. Bäumker, *Palestrina*. Freiburg 1877. — Die sämtlichen Werke P.'s erscheinen unter Haberl's Redaction bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig. — ²⁴ Hrsg. von Fr. W. Arnold in Chrysauder's Jahrb. für musik. Wissensch. Band II, 1867. S. 1 f., nebst der *Ars organisandi* von Konr. Pauermann. — ²⁵ Dies wird bestätigt durch das Hohenfurter Liederbuch a. d. 2. Hälfte des 15. Jahrh. (W. Bäumker, *Ein deutsches geistl. Liederb. mit Melodien a. d. 15. Jahrh.* Leipzig. Breitkopf u. Härtel. 1895.) — ²⁶ Franz M. Böhme, *Gesch. des Tanzes in Deutschland*. 1880. T. I. Kap. 16. — ²⁷ v. Wasielewski, *Gesch. d. Instrumentalmusik im XVI. Jahrh.* 1878 und Böhme's Gesch. des Tanzes (s. o. Anm. 26). — ²⁸ Ein Verzeichnis der erhaltenen Lautenbücher giebt Böhme l. c. S. 251 f. — ²⁹ Als symphonista bezeichnete man den Komponisten, wenn man seine vornehmste Aufgabe des Kontrapunktierens meinte; auch symphoneta; dagegen als phonascus, wenn man von der für untergeordneter geltenden Thätigkeit des Erfindens von Melodien sprach. Vgl. Glarean, *Dodecachord*, Buch II Kap. 38. Dass Glarean hier mit treffenden Erörterungen die Verkehrtheit dieser Ansicht vom Vorrang des symphonista bestreitet, beweist eben, dass sie bei seinen Zeitgenossen galt. — ³⁰ Heinrich Fink's ausgewählte Lieder (Nürnberg 1536) hrsg. v. Rob. Eitner, Bd. VIII der Publikat. d. Gesellsch. f. Musikforsch. — ³¹ Vgl. v. Liliencron, *Die Horazischen Metren in Kompositionen des 16. Jahrh.* in der Vierteljahrschr. f. Musikwissensch. Jahrg. III. — ³² Franz M. Böhme, *Alld. Liederb.* 1877. — R. v. Liliencron, *Die histor. Volkslieder d. Deutschen vom 13.—16. Jahrh.* (Bd. I—IV). Nachtrag, enthaltend die Töne. 1869. — Ders., *Deutsches Leben im Volkslied um 1530.* (Bd. XIII der Kürschnerschen deutschen National-literatur.) — ³³ v. Winterfeld, *Der evang. Kirchenges. und sein Verhältnis zur Kunst des Tonsatzes*. 1843—47. — Ders., *Zur Gesch. der heil. Tonkunst*. 1850—52. — E. E. Koch, *Gesch. d. Kirchenliedes u. Kirchenges. der christl., insbesondere der deutschen evangel. Kirche*. 3. Aufl. 8 Bde. 1866—77. — G. v. Tucher, *Schatz des evangel. Kirchenges. im ersten Jahrh. d. Reformation*. 1848. — F. Layritz, *Kern des Deutschen Kirchengesanges*. 1844. (3. Aufl. 1853.) — Joh. Zahn, *Die Melodien der deutschen evangel. Kirchenlieder*. (Bd. I—VI, 1889—93.) — Sever. Meister, *Das kath. deutsche Kirchenlied*. Bd. I. 1862. 2. ganz ungearbeitete Ausgabe von W. Bäumker, 1883. Dazu Bd. 2 von W. Bäumker, 1883. Bd. 3. 1891. — Ludw. Schöberlein, *Schatz des liturg. Chor- und Gemeindegesanges nebst den Altargesängen der deutschen evangel. Kirche*. 1881. — ³⁴ Hrsg. von O. Kade in B. VII d. Publik. d. Gesellsch. f. Musikforsch.

§ 4. DER DEUTSCHE STIL UNTER DER HERRSCHAFT DES ITALIENISCHEN UND FRANZÖSISCHEN.

In Italien machten um die Mitte des 16. Jahrs., gerade als dort durch Palestrina die niederländische Contrapunktik auf Grundlage der diatonischen Tonreihen in höchster Blüte stand, neue Strömungen sich geltend, die im Lauf eines Jahrhunderts zu ganz neuen Gestaltungen der Kunst führten. Ihre letzte Wurzel ist in der Neigung und dem vorwiegenden Talent der Italiener für sinnliche Klangsönheit zu suchen. Daraus ging ein Streben nach Befreiung der Melodie aus ihrer Gebundenheit im contrapunktischen Satz und nach einer mehr akkordischen und farbenreicheren Kombinierung der Stimmen hervor. Beides zusammen führte am letzten Ende zur Alleinherrschaft der Melodie in Solostimmen mit völlig unselbständiger akkordischer Begleitung. — Eine freiere und leichtere Art der Contrapunktik machte sich schon in der Frottole³⁵ geltend, d. h. Volksliedchen und Gassenhauern, von denen 9 Bücher bei Petrucci in Venedig erschienen (1504—8). Demselben leichteren, mehr volksmässigen Stil wandte sich nun in Italien das Lied überhaupt zu in Villanellen, Villoten, Canzonen, Balleten (gesungenen Tänzen) und dem vor allen beliebten vornehmeren Madrigal, welches aus der weltlichen Musik die Motettenform verdrängte. Einer der letzten grossen Niederländer in Italien, Adriaen Willaert (s. o.) gehört schon zu den gefeiertsten Schöpfern des Madrigals. — Er ward mit seinen gleich grossen italienischen Schülern und Nachfolgern Andrea Gabrieli, † 1586 und dessen Neffen Giov. Gabrieli, † 1613, der Gründer der grossen venetianischen Schule; alle drei die grössten Orgelmeister ihrer Zeit. Das alte diatonische System der Kirchen-tonarten wird bereits vielfach durch zunehmende Einführung chromatischer Töne durchbrochen und den modernen Tonarten des Dur und Moll entgegengeführt. Der »madrigaleske Stil« dringt auch in die Kirchenmusik ein. Neben die Orgelkunst stellt sich für den ausserkirchlichen Gebrauch das Cembalo und es bilden sich hier instrumentale Formen aus: die Toccate, in der ohne vorwiegende Melodie die Harmonien in laufende oder gebrochene Figuren zerlegt werden und die Ricercate, aus der als vollendete Gestalt die Fuge erwuchs; auch in Passacaglia und Ciaconne die ältesten Arten der Variationen.

Von Toscana ging zugleich der Hauptanstoß zum sog. monodischen Stil (dem Sologesang) aus; die Anfänge der Oper³⁶. Man wollte dort in humanistischen Kreisen die antike Tragödie nachahmen. Ein erster Versuch in der Form des mehrstimm. Madrigals erwies sich als unbrauchbar; man griff, an den Vortrag des Gregor. Chorals anschliessend, zu einer Art von Recitation, die sich hie und da zum Arioso hob; das Arioso wuchs sich nochmals zur Arie aus. An der akkordischen Begleitung der Recitative entwickelte sich der Generalbass, ausgeführt auf Cembalo, Laute, Viola u. a. Instrumenten. Instrumentale Vor- und Zwischenspiele belebten das Ganze. Die Daphne des Peri, 1594 (Text von Rinuccini) gilt für das erste voll ausgeprägte Stück dieses Stilo rappresentativo, des dramma per musica. Die neue Erfindung verbreitete sich mit reissender Geschwindigkeit. Unter den zahlreichen Opernkomponisten ragt Claudio Monteverde (1568 bis c. 1650), venetian. Kapellmstr. zu St. Marco hervor. In den Frauenpartien kam der Kastratengesang auf. In Frankreich gab Giov. Battista Lully (1632—1687), gebildet in der königl. Kapelle in Paris, der Oper ein national-französisches Gepräge. Die neapolitanische Schule fügte zur opera seria die opera buffa hinzu.

Der monodische Stil hatte die Entwicklung der grossen italien. Gesangsschule im Gefolge und zugleich das instrumentale Solospiel. Die Geige³⁷ erhielt ihre klassische Gestalt. Dem berühmten südtirolischen Geigenbauer Tieffenbrücker (Duiffobruggar), nachweisbar 1511—47, folgten im 17. und 18. Jahrh. die Geigenbauerfamilien Amati, Stradivari und Guarneri. Schon die Gabrieli in Venedig durchbrachen auch in der Kirchenmusik den alten a-capella-Stil in ihren doppel- und mehrchörigen Kirchenkompositionen durch Zuziehung des Orchesters zur Begleitung des Chors, für solche Sätze kommt der Name sonata auf, ursprünglich keine besondere Form eines Musikstückes, sondern nur der Gegensatz zu der rein vokalen cantata; später bezeichnet es zunächst den nur auf Instrumenten gespielten Satz im Gegensatz zu der a capella oder mit instrumentaler Begleitung gesungenen »Cantate« und man unterschied die sonata oder cantata da chiesa (statt des älteren Namen der concerti spirituali) von der son. oder cant. da camera. Die kirchliche Cantate hatte aber stets nur den kirchlich vorgeschriebenen liturgischen Text. Für den Schöpfer der cantata da camera gilt Giac. Carissimi (1604—74), Kapellmstr. zu St. Apollinaris in Rom; er bildete sie zu einem sich halb dramatisch entwickelnden Tonstück mit Recitativen, Arien und Chören.

Der grösste italien. Geigenvirtuose dieser Periode, Arcangelo Corelli (1653—1713), that in der Sonatenform schon den wichtigen Schritt, von den üblich gewordenen drei Sätzen, einem langsamen und zwei raschen, den mittleren in die Dominantentonart zu versetzen. Ebenso gebaut wird nun das concerto da camera für ein Soloinstrument mit Orchester. Das concerto grosso, welches die gleiche Folge der Sätze hat, besteht in der Gegenüberstellung von einer oder mehreren Sologeigen und dem Gesamtkörper der Geigen und des tutti. Auch die Ouvertüre, d. h. ein einleitender Instrumentalsatz zu jeder Gattung von Tonstücken, bildete sich zu fester Form aus: in Italien ein langsames Tempo zwischen zwei raschen, in Frankreich umgekehrt.

Ihren dramatischen Stil mit Sologesang, Generalbass und Orchester übertrug die Oper nicht nur im allgemeinen auf die Kirche, sondern prägte ihn ganz speziell noch im Oratorium aus. Der Keim dazu liegt in Fastenandachten, welche Philipp Neri in Rom im Betsaal (oratorio) seines Klosters hielt, indem er seine Erklärung der Bibel durch eingestreute Gesänge illustrierte, wobei ihm Giov. Animuccia und Palestrina zur Hand gingen. Die eigentliche Ausbildung dieser Form zum gesungenen geistlichen Drama ist das Werk des oben genannten Carissimi.

In Deutschland, dessen weitere Musikgeschichte ohne diesen Ausblick nicht verständlich wäre, änderte bald nach der Mitte des 16. Jahrh. der mehrstimmige Liedergesang sich in die »madrigalische« Art. Auch bei manchen kirchlichen Meistern gewahrt man schon früh den Einfluss der Venetianer. So bei Jac. Gallus (Handl, 1550—1590), 1587 kais. Kapellmeister in Prag, dessen Motetten Willaert'sche Art zeigen. Jac. Meiland (1542—1607), Kapellmeister zu Ansbach: Motetten und weltliche Gesänge. Adam Gumpolzhaimer (1559 bis nach 1622), Kantor zu Augsburg; geistliche wie weltliche Lieder nach Canzonetten- und Villanellenart. Christ. Erbach (1560 bis nach 1628), Fugger'scher Kapellmeister in Augsburg. Erh. Bodenschatz († 1636), um 1600 protest. Kantor zu Schulpforta, gab in seinem Florilegium Portense eine Sammlung ausgewählter mehrstimmiger Sätze. Ihre höchste Blüte erreichte aber diese Gruppe erst in den beiden grössten deutschen Meistern der Periode: Leo Hassler (1564 bis 1612), geb. in Nürnberg,

Schüler der beiden Gabrieli, 1585 Fugger'scher Organist, 1601 Organist und Aufseher der städt. Musiken in Nürnberg, auch kaiserl. Diener, 1608 kurf. sächs. Kapellmeister in Dresden.

In seinen Hauptwerken stellt sich ungefähr der damalige Umfang der Komponistenthätigkeit dar; zumal da er für kathol. wie evangel. Gottesdienst schrieb. Die Messen und *sacrae cantiones* waren eben damals noch in beiden Kirchen verwendbar. *Canzonetten* zu 4 St. 1590; *Cantiones sacrae de festis* 4—8 voc. 1591; *Madrigali* 4—8 voc. 1596; *Madrigalien und Canzonetten* 1596; *Messen* zu 4—8 St. 1599; *Sacri concertus* 4—12 voc. 1601; *Lußgarten neuer Teutscher Gesänge* zu 4—8 St. 1601 (weltl. Lieder von grosser Schönheit; darunter die Melodie »Mein Gemüt ist mir verwirret«, welche für das Knoll'sche Kirchenlied »Herzlich thut mich verlangen« verwendet ward und von da auf Paul Gerhard's »O Haupt voll Blut und Wunden« übergieng. *Psalmen und christl. Gesänge auf Contrapunktweise gesetzt*, 1607 (erschieden noch 1717 in neuer Auflage). *Kirchengesänge und geistl. Lieder* mit 4 St. 1608, in einfachstem Satz nota contra notam, also die Harmonien akkordisch gesammelt.

Der zweite noch bedeutendere Meister ist Heinrich Schütz⁹⁸ (1585—1672), geb. zu Köstritz, 1609—13 Giov. Gabrieli's Schüler, dann Hoforganist in Cassel und seit 1617 Kapellmeister in Dresden. 1628 gieng er nochmals nach Italien, um das Musikdrama zu studieren, nachdem er schon 1627 Rinuccini's *Daphne* (s. o.) in Opitz' Übertragung neu komponiert hatte. Er organisierte die kurfürstl. Kapelle und später auch die braunschweigische wie diejenige König Christian's IV. in Kopenhagen nach italienischem Vorbild. Vor allem wichtig sind seine kirchlichen Kompositionen. Im innersten Wesen deutsch und protestantisch, obwohl er die protest. Kirchenmusik aus ihrer bisherigen Gebundenheit an das Kirchenlied fast ganz loslöste; aus der italien. Schule nahm er den Glanz mächtiger Chorwirkungen neben der Monodie und dem Zug zu dram. Belebung in sich auf.

Ein Band fünfstimm. *Madrigale* schon 1612. *Psalmen David's* 1619, drei- und vierchörig, wobei mit den Stimmen in mannigfaltigster Weise Instrumente verbunden werden, unter Anwendung des rezitierenden Stiles. *Symphoniae sacrae* 1629—50 (Sologesänge für 1 und mehrere Stimmen mit obligatem Orchester). *Geistliche Concerte* 1636—39 (Gesänge mit Generalbass). *Musicalia ad chorum sacrum* 1648 (Motetten in madrigalischem Stil). Sodann die in der Mitte zwischen den älteren Passionen und der neuen Oratorienform stehenden dramatischen Kirchenwerke *Die Historie von der Auferstehung des Herrn* 1623; *Die Historie von der Menschwerdung Christi*; *Die 7 Worte am Kreuz* 1645 (die Reden Christi in ariosem Stil) und *die 4 Passionen nach den 4 Evangelisten* 1666, in denen der Meister wieder zu dem strengeren Stil zurückkehrt; die Reden der Evangelisten und der handelnden Personen im altkirchl. Kollektenton, motettenartige Chöre ohne Instrumentalbegleitung, eigentlich dramat. Behandlung nur in den *turbæ*, d. h. den Reden des Volks und der Schüler. Schütz bestimmte diese Passionen nicht für den Gottesdienst, sondern für »fürstliche Kapellen oder Zimmer«.

Der »concertierende« Stil verbreitete sich inzwischen über die ganze evangelische Kirche. Auf dieser Bahn geht der schon genannte Leipziger Thomanerkantor Joh. Herm. Schein (1586—1630); Joh. Rosenmüller († 1682). Andreas Hammerschmidt (1611—1675), Organist zu Zittau, unter dessen zahlreichen Kompositionen (geistl. Concerte, Messen, Motetten etc.) die *Dialogi spirituali* 1645, 1658, d. h. Gespräche zwischen Gott und der gläubigen Seele hervorzuheben sind, als erste Vertreter dieser auf die (Bach'sche) Cantate vorbereitenden Form; ähnlich seine »Musikalischen Ge-

sprache über die Evangelien« 1655. Folgenreich ward besonders die Art, wie er dabei das protest. Kirchenlied verwendete. Auch des Heinr. Schütz Neffe Heinrich Albert (1604—1655) ist hier noch anzureihen, seit 1631 Organist zu Königsberg, Freund Simon Dach's, Roberthin's, Opitz'; Schöpfer zahlreicher Kirchenlieder; die Lieder in den 8 Teilen seiner »teils geistlichen, teils weltlichen« Sammlung sind meistens in einfacher Liedform gesetzt, einstimmig mit Generalbass oder mehrstimmig. Für das Kirchenlied wirkten noch Joh. Stobäus, † 1646, Mich. Altenberg (1584—1640), Joh. Crüger (1598—1662), seit 1622 Kantor an der Berliner Nicolaikirche. Joh. Rud. Ahle (1625—73), Kantor in Mühlhausen. Joh. Schop (um 1650) Kapellmeister in Hamburg und ebenda gleichzeitig mit ihm Thomas Selle u. s. w.

Die sonstigen bedeutenderen Meister des 17. Jahrh. stellen sich in zwei Gruppen dar, im Süden katholische Meister, die sich den Italienern und Franzosen eng anschliessen, im Norden die auf den grossen niederländischen Orgelmeister Sweelinck zurückgehende protest. Kantorenschule. Auf beiden Seiten steht die Kunst des Orgelspiels im Vordergrund und das Instrumentale entwickelt sich zu immer selbständigeren Formen.

Als Hauptvertreter der kathol. Gruppe und Schüler Carissimi's (s. o.), des grossen römischen Orgelmeisters Frescobaldi († nach 1640) und der italienischen Opernkomponisten erscheinen Greg. Aichinger (1565—1621), Joh. Kasp. v. Kerl (c. 1625—1693), 1658 Kapellmeister in München, später in Wien, neben seiner Orgelmusik als Opernkomponist geschätzt, wobei aber hier stets nur von italien. Opern die Rede ist. Joh. Jak. Froberger (c. 1612—76), geb. in Halle, in Rom zum Katholizismus übergetreten, dort Frescobaldi's Schüler, hörte in Paris den älteren Couperin; Organist in Wien, Mainz, Stuttgart; geschätzt vor allem seine Orgel- und Klavierwerke. Georg Muffat (c. 1640—1704), studierte in Paris vor allem Lully's Werke (s. o.), war 1674 Organist in Strassburg, besuchte um 1682 Rom, dann Organist in Salzburg und Passau; sein Apparatus musico-organisticus enthält 12 Toccaten nebst Klaviersachen; Orchestermusik französischen und Kammermusik italien. Stils, Balletmusiken nach Art der Lully'schen. Heinr. Franz v. Biber (1648 bis 1705) bürgerte die (ältere) italien. Sonate für 4—5 Saiteninstrumente, für drei Instrumente, für Sologeige und Generalbass ein, machte auch (wohl das erste Beispiel in Deutschland) als Geiger eine Concertreise.

Das Haupt der norddeutschen Schule, der »Organistenmacher« Jan Pieters Sweelinck (1540—1621) ist selbst das letzte Glied an der Kette der grossen Niederländer; gebildet in Venedig, Organist in Amsterdam. Neben vielen andern norddeutschen Organisten ist Sam. Scheidt (c. 1587—1654) Organist in Halle, sein Schüler, gerühmt für seinen kolorierten Orgelstil und sein Orgelbuch (Tabulatura nova). Ebenso Heinr. Scheidemann, seit 1626 Organist in Hamburg und Jakob Prätorius, gleichfalls Hamburger Organist. Scheidemann's Schüler und Nachfolger ist Joh. Adam Reinken (1623 bis 1722). In Lübeck glänzte zugleich ein Däne, Dietrich Buxtehude (c. 1635 bis 1707), seit 1668 Organist an der Marienkirche; berühmt waren seine »Abendmusiken«, nicht eigentlich gottesdienstlich, aber doch kirchliche musikalische Andachten, mit Chor und Orchester.

Die Klaviermusik, welche seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. bei den Franzosen durch die Couperin's, namentlich Franz C. (1668—1733) und in Neapel durch Domenico Scarlatti (1683—1757) zu selbständiger Technik erblühte, benutzte dabei die Formen der Toccaten, Fugen, Phantasien, Capricci, Arien mit doubles (d. h. Variationen, auch Partiten genannt), vor allem aber verschiedene Tanzformen, musikalisch zu Charakterstücken idea-

lisiert. Für die Instrumentalmusik erwuchs aus diesen Bestandteilen als älteste cyclische Form die Suite (auch sie wurde wohl Partita genannt). Aus Frankreich stammend gelangte sie seit der Mitte des 17. Jahrh. (vgl. aber Hugo Riemann in der Monatsschr. f. Musikgesch. 1894, Nr. 7, S. 85 f.) auch in Deutschland zu grosser Beliebtheit: eine Folge von Tänzen in gleicher Tonart, ursprünglich die deutsche Allemande, die spanische Sarabande, die französische Courante und die englische Gigue. Dazu kamen bald andere Tänze, wie Bourrée, Branle, Galliarde, Menuett, Musette, Pavane, Passapied, Rigaudon u. s. w., auch andere kleine Formen: Intrade, Arie mit Variationen u. s. w. Unter Buxtehude's Klavierkompositionen findet sich ein Cyclus von 7 Suiten, welche die 7 Planeten nach ihrer astrologischen Bedeutung darstellen sollen. Überhaupt liebte man es, der Instrumentalmusik durch den Namen eine Art von Programm mit auf den Weg zu geben; ein bedeutsames Zeichen für die erstarkende Selbständigkeit der Instrumentalmusik. Bis dahin hatte sie nur übertragene Gesangsmusik oder Tänze zum Inhalt gehabt. Der Stoff des Textes oder Tanzes übertrug sich unwillkürlich in die Vorstellung des Hörers auf die bloss gespielte Musik. Dass aber auch die reine Instrumentalmusik nicht bloss ein Spiel mit Tönen sei, sondern dass es zu ihrem Wesen gehöre, irgend etwas darzustellen, liegt, wenn auch noch in unklarer Auffassung, in jenen Namen der Stücke ausgedrückt.

Die zweite cyclische Form ist die Sonate der alten italienischen Form. Auf's Klavier übertrug sie in Deutschland zuerst Joh. Kuhnau (1667 bis 1722), Leipziger Thomaner Kantor, der grösste deutsche Klaviermeister des 17. Jahrh. (»Frische Klavierfrüchte« 1696; »Musikal. Vorstellung einiger bibl. Historien in 6 Sonaten«). Ihrer späteren höheren Entwicklung reifte jedoch die Sonatenform erst in der Schule Bach's entgegen.

An die genannten sei endlich noch als protest. Kirchenkomponist der Nürnberger Joh. Pachelbel (1653—1706) gereiht, Organist in Wien, Stuttgart, Eisenach, Erfurt, Gotha und Nürnberg. Besonders hervorzuheben ist an ihm die Durchdringung der ganzen kirchlichen Tonkunst mit dem evangelischen Kirchenlied. Aus den Melodien der Kirchenlieder (um diese Zeit auch schon Choräle genannt) verschwanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die bewegteren Rhythmen gegen Noten von gleicher Länge; durchgeführt ist diese Neuerung zuerst in Briegel's Darmstädter Cantional von 1687.

Schütz' Versuch einer Oper mit deutschem Text (s. o.) war ohne erhebliche Folgen geblieben; seine Daphnè ist uns nicht erhalten. Das älteste bekannte deutsche Singspiel ist Harsdorffer's geistliches Waldgedicht oder Freudenspiel, genannt Seelewig, Gesangsweis auf italienische Art gesetzt von Siegm. Theophilus Staden, 1644; von Eitner mitgeteilt in den Monatsh. f. Mus.-Gesch. 1881, S. 55—133.

Wenn aber auch namentlich an Höfen einzelne weitere Versuche folgten und das Schäferspiel mit Musik vielfach kultiviert ward, so verdrängte doch die italienische Oper, komponiert, gesungen und geleitet von Italienern alles andere. Die bedeutendsten solcher Opernbühnen waren in Wien, München, Dresden und Berlin; daneben auch in Braunschweig, Breslau, Kassel, Leipzig, Stuttgart und anderwärts³⁹. Doch sind neben den italienischen Opernkomponisten auch einige deutsche zu nennen, deren Ruhm auf diesem Felde liegt, indem sie italien. Texte in italien. Stil komponierten. In Wien der Oberkapellmeister Joh. Jos. Fux⁴⁰ (1660—1741), dessen bleibende Bedeutung doch weniger in seinen Opern, Oratorien, Instrumentalwerken und äusserst zahlreichen Kirchenkompositionen liegt, als in seinem berühmten Lehrbuch, dem Gradus ad Parnassum, 1725. Der gefeiertste und in der That auch

bedeutendste deutsch-italienische Opernkomponist ist Joh. Adolf Hasse (1699 bis 1783), geb. in Bergedorf bei Hamburg, 1722 in Neapel bei Scarlatti, 1727 Kapellmeister am Conservatorio dell' Incurabili in Venedig, wo er die gefeierte Sängerin Faustina Bordoni heiratete, 1731 Oberkapellmeister in Dresden, pensioniert 1763, gest. in Venedig. Seine mehr als 50 Opern beherrschten die gesamten italien. Bühnen. Auch er schrieb daneben in allen andern damals üblichen Formen.

Eine deutsche Oper in Anlehnung an diese italienische erblühte endlich in Hamburg. Unter Leitung des nachmaligen Ratsherren Schott († 1702) ward ein Theater am Gänsemarkt gegründet und 1678 eröffnet mit einer geistlichen Oper »Der erschaffene, gefallene und wieder aufgerichtete Mensch«, Text von Christian Richter, Musik von Johannes Theile (1646—1724), einem Schüler von Heinr. Schütz. Aufblühend, zeitweilig wieder verfallend, sich dann auf's Neue hebend, hat diese Bühne bis 1738 gelebt. Ihre meist beschäftigten Dichter waren Lucas Bostel († 1716), Chr. Postel († 1705), F. C. Bressand († 1702), Chr. Fr. Hunold († 1721), Barth. Feind († 1721), Ulr. v. König († 1744), Fr. Chr. Feustkind († 1739). Unter den Tonsetzern sind zu nennen: Nic. Adam Strungk († 1700), Joh. Sigm. Kusser (Cousser 1657—1729), geb. in Presburg, 1639—97 Kapellmeister in Hamburg, gest. in England. Reinh. Keiser (1673—1739) mit mehr als 120 Opern. Von 1703—8 schrieb auch Händel hier seine ersten Opern. Gleich fruchtbar an Kompositionen und theoretisch-geschichtlichen Schriften war Joh. Mattheson (1681—1764), geb. in Hamburg, zuerst Sänger an der Oper, der Hauptstreiter für die damals moderne Kunst. Unter seinen Schriften haben »Das neueröffnete Orchester« 1713, »Der vollkommene Kapellmeister« 1739 und die »Ehrenpforte« 1740 bleibenden kunstgeschichtlichen Wert⁴¹. Auch der zu seiner Zeit am höchsten, selbst über Bach und Händel gefeierte Georg Phil. Telemann (1681—1767) ist hier zu nennen. Geb. in Magdeburg, Kapellmeister in Sorau, Frankfurt, Eisenach, Musikdirektor am Johanneum in Hamburg, seit 1722 Kapellmeister der Oper. Berühmter noch als seine etwa 40 Opern waren seine 44 Passionsmusiken, 12 Jahrgänge Cantaten, Oratorien u. s. w.

Man blieb in dieser Hamburger Oper nicht bei der italien. Opernform stehen; schrieb daneben halb mysterienartige geistliche Spiele, und ein buntes Gemisch von lokalen Opernstoffen, Spektakelstücken, Balleten, bis zu den rohsten Burlesken herab. Zuerst 1686 ward in die komische Oper auch gesprochener Dialog eingeflochten. Über Norddeutschland verbreiteten sich diese Aufführungen teilweise, doch starb das Ganze ohne weitere Nachfolge ab.

Will man sich von den allgemeinen Musikzuständen dieser Periode eine Vorstellung machen, muss man vor Allem drei Punkte ins Auge fassen: 1. die Wandlungen in der Kirchenmusik, 2. die Mittel des Musicierens, d. h. die Kapellen u. s. w. und 3. die Formen der Musikstücke. — Die Musik der kathol. wie der evangel. deutschen Kirche wurde in gleichem Maaße von der venetianischen Schule beherrscht. Da aber im kathol. Gottesdienste die unantastbaren liturgischen Texte hiervon nicht berührt wurden, so bildete die venetianische wie die ihr folgende neapolitanische Schule so gut wie jede andere in der Musik zur Geltung kommende Zeitrichtung nur eine vorübergehende Erscheinungsform für die davon an sich nicht berührten liturgischen Texte der Messen, Horen u. s. w. In den Gottesdiensten der evangel. Kirchen hatte man aber seit dem ausgehenden 16. Jahrh. den festen Zusammenhang mit den liturgischen Texten mehr und mehr eingebüsst⁴². Noch immer finden wir zwar in grösseren Hof- und Stadtkirchen den Chorgesang der alten Introiten, Hallelujaverse und Responsorien, z. B. in Nürnberg⁴³, doch zeigt er

sich auch hier schon sehr eingeschränkt, zugleich aber überall im Verschwinden gegen allerlei neue Formen von Musiken mit willkürlichen bald biblischen, bald und öfters noch frei gedichteten Texten. Durch den gleich Anfangs in den Reformationskirchen eingetretenen Wegfall des Offertoriums, verbunden mit der Ablehnung der Kunstmusik für die Ausführung des Credo war ein Misverhältnis im musikalischen Aufbau des Hauptgottesdienstes (der Messe) entstanden. In diese Lücke, welche durch den Gemeindegang nicht angemessen ausgefüllt werden konnte, drängte sich eine Musik ein, für die man sich, weil es hier eben an einem liturgischen Text fehlte, beliebige Texte schaffen musste. So entstand, was man schon im 17. Jahrh. als die »Hauptmusik« bezeichnete, die nun der eigentliche Tummelplatz für die moderne Musikübung in der evangel. Kirche wurde. Hier sangen die grossen Chöre und Doppelchöre, begleitet von Orgel und instrumentalen Massen, hier fanden die Sologesänge mit beziffertem Bass und den instrumentalen Zwischenspielen ihre Stätte, wie Heinr. Schütz und seine Schüler sie nach venetianischem Muster einbürgerten. Von all diesen Schöpfungen, so herrlich und grossartig sie auch als geistliche Musiken sind, hat doch für die Verwendung im Gottesdienst nur Weniges bleibenden Wert, schon um der Texte willen. Für die evangelische Kirche hatte es zugleich die verderbliche Folge, die Überreste des älteren an die liturgischen Texte gebundenen Gesanges noch mehr in Geringschätzung und Verfall zu bringen.

Den Anforderungen entsprechend, welche die Ausführung der angedeuteten Musiken in der Kirche machten und die sich unmittelbar auch auf die weltliche Musik übertrugen, wurden nun die grösseren, namentlich die fürstlichen Hofkapellen ausgebildet. Die Sänger bildeten nur noch ihre eine Hälfte; die andere, mit jener zu einem Körper vereinigt, bestand jetzt aus den Instrumentisten. Zu diesen gehörten auch die z. T. hoch bezahlten Virtuosen, vor Allem die Lautenisten und die Orgel- und Cembalospiele. Neben solchem Kapellkörper stand aber noch ein im Range höherer, nämlich der Chor der Trompeter. Sie gehörten zum steten Gefolge der Fürsten, wurden auch zu Botschaften an fremde Höfe oder im Kriege gebraucht. Musikalisch waren sie auf Fanfaren, Märsche u. ä. beschränkt, was aber auch hier das Virtuositum und gelegentliche Mitwirkung in der Kapelle nicht ausschloss. Überall in den Städten waren zünftige Stadtmusikanten, die Stadt- und oder Ratspfeifer angestellt und für die ausschliessliche Ausführung der Musiken in Kirche und Gesellschaft verpflichtet und privilegiert. Eine selbständige Stellung neben ihnen nahmen die Türmer ein, die schon um des Chorabblasens willen Zinkenisten sein mussten. Damals hatte noch jeder Sonntag seine bestimmten (de tempore-)Lieder und es war eine mehrfach bezeugte Sitte, das Hauptlied des Sonntags die folgende Woche hindurch vom Turm blasen zu lassen.

Die alte Motettenform des mehrstimmigen weltlichen Liedes war, wie oben erwähnt, schon im 16. Jahrh. dem Madrigal gewichen; dieses bildete im 17. Jahrh. die vornehmste Form mehrstimmigen Gesanges. Das charakteristische der musikalischen Gestalt des Madrigals besteht darin, dass seinem polyphonen Stimmengewebe nicht, wie dem der Motette, eine selbständige und in sich geschlossene Melodie zu Grunde liegt, sondern nur Motive, unter deren Entwicklung und Verflechtung in imitatorischer Behandlung der Stimmen sich ein musikalischer Gesamtkörper bildet. Die in oder nach italienischer Schule gebildeten Sänger der fürstlichen Kapellen gaben dieser Gesangsart seine vornehmste Ausprägung. Daneben aber steht jetzt, gleich berechtigt in der allgemeinen Gunst, der neue Sologesang, durch Instrumentalbegleitung (Cembalo oder Instrumente oder beides) gestützt. Dieser

arienartige, oft ans Recitativ streifende Sologesang ist stark durch die neue italienische Oper beeinflusst. Er drang tief in das allgemeine Musikleben ein; in Kirche und Concert als *Aria da chiesa* und *da camera*. Auch in der Hausmusik nahm das Lied diese Form an und wenn auch das Kirchenlied seinen volkmässigen Charakter und echte Liedform im Allgemeinen auch während dieser Periode bewahrt, so bleibt doch auch seine Melodiebildung von dem Zug der Zeit zum Arienstil nicht unberührt, während seine mehrstimmige Behandlung höchster künstlerischer Vollendung entgegenreift. Das eigentliche Volkslied entzieht sich unseren Blicken für längere Zeit.

³⁵ Vgl. Rud. Schwartz in der Vierteljahrsschr. f. Musikf. Jahrg. II 1886 S. 427 f. — ³⁶ Rob. Eitner, *Die Oper von ihren ersten Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrs.* (Bd. X der Publik. der Gesellsch. f. Musikf.) — ³⁷ J. W. v. Wasielewski, *Die Violine und ihre Meister.* 1869. — ³⁸ Eine Gesamtausg. s. Werke, begonnen unter Spitta's Redaction, erscheint bei Breitkopf u. Härtel. — ³⁹ Rudhart, *Gesch. d. Oper am Hof zu München.* 1865. — M. Fürstenau, *Zur Geschichte der Musik und des Theaters zu Dresden.* 1861—62. — L. Schneider, *Gesch. der Oper u. des kgl. Opernhauses zu Berlin.* 1852. — Schletterer, *Das Deutsche Singspiel.* 1863. — Ders., *Die Entsteh. der Oper.* 1873. — ⁴⁰ L. v. Köchel, *Joh. Jos. Fux.* 1872. — ⁴¹ L. Meinardus, *Mattheson u. seine Verdienste um die Deutsche Tonkunst.* (Samml. musik. Vorträge von Graf Waldersee. I. 8^o. 1880.) — ⁴² Vgl. meine »Liturg.-musik. Geschichte der evangel. Gottesdienste von 1523—1700«. Schleswig 1893. — ⁴³ Max Herold, *All-Nürnberg in seinen Gottesdiensten.* Gütersloh 1890. — ⁴⁴ Lehrreich für diese Verhältnisse ist: Angul Hammerich, *Musiken ved Christian den 11des Hof;* auszüglich in Übersetzung mitgeteilt in der Vierteljahrsschrift f. Musikwissenschaft, 9. Jahrg. (1893) S. 62 f.

§ 5. HÄNDEL UND BACH.

Die zuletzt geschilderten Verhältnisse führten uns zunächst zur Kirchenmusik zurück. Zwischen den Musikern untereinander und Geistlichen wie der pietistischen so der orthodoxen Richtung entspann sich nun von Hamburg ausgehend ein Streit darüber, in wie weit der dramatische Stil mit seiner höheren Lebendigkeit auch in die Kirchenmusik zu übertragen sei. Es entstand unter solchem Gesichtspunkt die sogen. »grosse Kirchenkantate« und eine neue Gestalt der Passionsmusik. Der biblisch-liturgische Text ward grösstenteils oder sogar ganz durch freie Dichtung ersetzt, in der die Recitative, Sologesänge (Soliloquien, s. o.) und Duette mit Chören abwechselten. Dem Eingangschor der Kantate liess man noch einen Bibeltext, den Lektionen des betreffenden Sonntags entnommen, folgen. Gewissermassen als dramatis personae werden die »gläubige Seele« und die »unsichtbare Kirche« gedacht, die ihre Empfindung reflektierend in den Sologesängen ergiessen. Als Vertreter der protestantischen Gemeinde bleibt der Choral. Nicht in Hamburg selbst sondern in Weissenfels für den dortigen Kapellmeister Joh. Phil. Krieger schrieb Erdmann Neumeister 1700 die ersten Texte dieser Gattung. Er hat ihrer fünf Jahrgänge, eine Kantate auf jeden Sonn- und Festtag gedichtet, von denen Telemann drei komponiert hat. Als Kantatendichter folgte ihm namentlich Salomon Franck. Es war das Ende des verhängnisvollen Abwegs, der ein der Mode unterworfenen individuelles textliches Element an die Stelle der liturgischen Texte gesetzt hatte. Noch ärger erging es den Passionstexten. Hunold's »Sterbender Jesus«, 1704, komponiert von Keiser, sollte das Muster der neuen Gattung werden. Das elende Machwerk richtete sich selbst. Zwar suchte dann Brockes in seinem »für die Sünden dieser Welt gemarterten und sterbenden Jesus« einen würdigeren Text zu schaffen; auch diesen komponierte Keiser 1712, nach ihm Mattheson, Telemann, selbst Händel (Bd. XV der deutschen Ausg.) und auch Bach benutzte

Stücke daraus in seiner Johannespassion. Dabei ist es dann aber auch für immer geblieben.

Die Entwicklung hat uns zu Bach und Händel geführt: es liegt klar vor Augen, dass in den im vor. § dargestellten Zuständen alle Keime liegen, welche durch die beiden Meister zu unsterblichen Schöpfungen erblüht sind.

Georg Friedr. Händel (1685, 23. Februar bis 1759, 13. April)⁴⁵, geb. in Halle als Sohn eines »kurbrandenb. Kammerdieners« (Chirurgen) bezog 1702, um Jura zu studieren, die Universität, ging aber schon 1703, um sich der Musik zu widmen, nach Hamburg, von wo er auch Buxtehude in Lübeck aufsuchte; hauptsächlich förderte ihn Mattheson. 1705 kam dort seine erste Oper *Almira* zur Aufführung, der noch drei weitere folgten. Von 1707—10 in Florenz, Rom, Neapel und Venedig. 1710 Kapellmeister in Hannover geworden, ging er trotzdem gleich nach England, Anfangs nur im Urlaub, noch vor dem Tode der Königin Anna zu bleibendem Aufenthalt. Hier hatten Henry Purcell (1658—95) und nach ihm Will. Croft in Musikdramen und Kirchenmusikern eine fruchtbare und bedeutende Thätigkeit entfaltet, durch welche Händel reiche Anregung fand. Er schrieb zunächst eine Reihe ital. Opern für die in Haymarket spielende Truppe; als erste den *Rinaldo*, 1711. Im Auftrag der Königin schrieb er das sogen. *Utrechter Te deum* und den 100. Psalm, 1713. Nachdem König Georg, der ihm wegen des Verlassens Hannovers zürnte, zur Regierung gelangt war, schrieb er, ihn zu begütigen, die »Wassermusik«. Auf einer Reise komponierte er 1716 in Hamburg die Brockes'sche Passion (s. o.); zurückgekehrt die berühmten 12 Anthems (Motetten über Psalmentexte), 1720 als erstes seiner Oratorien die *Esther*, auch »*Acis und Galathea*«. Seit 1721 beteiligte er sich an mehreren italien. Opernunternehmungen in Haymarket, für die er mehre Reisen, auch nach Italien, machte und die lange Reihe seiner italien. Opern schrieb (dazwischen 1717 das Krönungsanthem). Intriguen der Sänger und z. T. auch der engl. Aristokratie führten zu einem Konkurrenzunternehmen, worauf sich Händel endlich unter grossem Geldverlust verbittert und körperlich leidend um 1740 vom Theater gänzlich zurückzog, um sich fortan mit ungeteilter Kraft dem Oratorium zuzuwenden. 1731 war zuerst ein Händel'sches Oratorium in London an die Öffentlichkeit getreten: die *Esther* nämlich ward vor geladenem Auditorium in Kostüm gesungen; die öffentliche Aufführung (ohne Kostüm) fand 1732 statt.

Es folgten nun *Deborah* und *Athalia* 1733; *Das Alexanderfest* und *Israel in Egypten* 1738; dann — um nur die erhabensten zu nennen — *Messias*, und *Samson* 1741; *Judas Maccabäus* 1746; *Josua* 1747; *Herakles* 1750. Im *L'Allegro ed il Penseroso* 1740 war die Gattung auf das lyrische Drama ausgedehnt.

Neben diesen monumentalen Schöpfungen standen noch eine Menge anderer herrlicher Werke für Orgel, Klavier, Orchester, Kammermusik u. s. w. Händel starb geehrt und gefeiert, wie es nur wenigen Glücklichen unter den grossen Genien beschieden gewesen ist.

Johann Sebastian Bach⁴⁶ (1685, 21. März bis 1750, 28. Juli), geb. zu Eisenach, entsprossste einer alten Musikerfamilie. Hans Bach † 1626 als Spielmann; sein Sohn Christoph als Hof- und Stadtmusikus zu Arnstedt 1661; dessen Sohn (und Joh. Sebastian's Vater) Joh. Ambrosius als Hof- und Ratsmusikus zu Eisenach 1695. Generationen von Seitenverwandten waren über Thüringen als Musiker verbreitet; die bedeutendsten darunter Joh. Sebastian's Oheime die Brüder Joh. Christoph († 1703), Hoforganist zu Eisenach, und Joh. Michael († 1694), Organist zu Gehren. Joh. Sebastian, früh seinem

älteren Bruder in Ohrdruff zur Erziehung übergeben, kam 1700 als Schüler der Michaelsschule und Sopranist des Kirchenchores nach Lüneburg, besuchte von dort Reincken in Hamburg (s. o.); ward nach erlangtem Reifezeugnis der Prima 1703 als Geiger in der Weimarschen Kapelle, aber auch schon im selben Jahre als Organist in Arnstedt angestellt. Von da machte er 1705 einen längeren Besuch bei Buxtehude in Lübeck (s. o.), heiratete 1707 die Tochter seines Oheims Joh. Michael (s. o.), ward 1707 Organist zu Mühlhausen, 1708 Hoforganist in Weimar, 1714 zugleich Konzertmeister; 1717 Hofkapellmeister des Fürsten Leopold in Köthen. Hier verlor er 1720 seine Gattin und verheiratete sich wieder mit einer Schülerin. 1723 endlich ward er zum Kantor der Thomasschule in Leipzig berufen, wo er bis zu seinem Tode blieb. 1736 hatte er den Titel eines Kurf. Sächs. Hofkompositeurs erhalten. 1747 machte er Friedrich d. Gr. auf dessen Einladung einen Besuch in Potsdam. Bald nach der Rückkehr erblindete er. — Seine grossen Kirchenwerke beginnen in Weimar um 1711 mit mehren Kantaten: auch an der Komposition der von Sal. Franck gedichteten drei Kantaten-Jahrgänge beteiligte er sich. Auch die berühmte Passacaglia C-moll gehört in diese Periode. Der Köthener Zeit gehören bedeutendste seiner Orchester- und Kammermusiken: die »Inventionen und Sinfonien« für Klavier; die »Französischen Suiten«; die Sonaten und Suiten für Sologeige (mit der berühmten Ciaccone); die sechs Suiten für Violoncell; Sonaten für Geige und Klavier, für Flöte und Klavier; Violinkonzerte; die sechs »Brandenburger Konzerte (es sind concerti grossi, s. o. S. 586) 1721; endlich der 1. Teil des »wohltemperierten Klaviers« 1722. In Leipzig folgte, um nur das bedeutendste zu nennen, die lange Reihe der Kantaten, bis zu fünf Jahrgängen. Das Magnificat 1723; Johannespassion 1724; Matthäuspassion 1729; fünf Motetten a capella; H-moll-Messe (Kyrie und Gloria sind von 1732); Weihnachtsoratorium, 1734; 2. Teil des wohltemperierten Klaviers, 1744; die drei Tripelkonzerte für Klavier, wohl von 1733; Klavierübung 1. Teil (sechs Partiten) 1731; 2. Teil (Italien. Konzerte und H-moll-Suite) 1735; 3. Teil (Orgelstücke) 1739; 4. Teil (die sog. Goldberg'schen Variationen), 1746; die sechs »englischen Suiten«.

Von Bach's Söhnen ward der genialste, Friedemann (1710—84). Organist in Dresden (1733), Halle (1747). Einem wüsten Leben verfallen, trieb er sich seit 1764 umher und starb in Berlin. — Philipp Emanuel (1714—88) studierte Rechtswissenschaft, ward 1740 Kammermusikus und Cembalist Friedrich's d. Gr. und ging 1767 als Telemann's Nachfolger nach Hamburg. Neben Kirchenkompositionen, Sonaten und Konzerten für Klavier, vielen Liedern u. a. hat er sich einen bleibenden Namen gemacht durch seinen »Versuch über die wahre Art das Klavier zu spielen«. Unbedeutender waren Christoph Friedrich (1732—95), Konzertmeister in Bückeburg, und Joh. Christian, der »Mailänder« oder »englische Bach« (1735—82).

In Bach's Fuge findet die kanonische Form ihre höchste Steigerung; in seinen Orgel- und Choralkompositionen die gesamte bisherige Orgelkunst ihre höchste Vollendung, in seinen Kantaten die protestantische Kirchenmusik, getragen vom Choral, ihre vollkommene Ausprägung.

⁴⁵ Fr. Chrysander, *G. F. Händel*. Bd. 1—3 erste Hälfte. 1858—68. *Händel's Werke*. Ausg. der deutschen Händelgesellschaft. Leipz. Breitkopf u. Härtel. —

⁴⁶ Ph. Spitta, *J. S. Bach*. 1873—80. *Werke*: Ausgabe der deutschen Bachgesellschaft bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig.

1750—1850. KLASSIKER UND ROMANTIKER.

§ 6. DAS LIED⁴⁷.

Als im Verlaufe des 16. Jahrh. das mehrstimmige deutsche Lied durch die italienischen Formen verdrängt ward, erhielt sich die ältere und volksmässige Melodie nur im Kirchenlied. In die Melodiebildung des Kunstliedes drang der rezitierende und ariose Stil. Darüber kam es bei den Liedersängern wie Schein, Albert, Stobäus, Hammerschmidt u. A. (s. o.) nicht zu einer eigenen lyrischen Form, die sich national weiter entwickelt hätte. Im Gegenteil verlor sich im 17. Jahrh. das Kunstlied, z. B. bei Ahle, Krieger u. A. auf immer weitere Abwege. Das deutsche Volkslied verschwindet dem Blick im 17. Jahrh. fast gänzlich; aber es lebte natürlich nicht nur im Stillen fort, sondern man irrt wohl kaum in der Annahme, dass sein geistiges Wesen zu den Elementen zählt, vermöge deren sich namentlich in Mittel- und Norddeutschland in der zu Bach und Händel hinführenden Musik trotz der erdrückenden fremden Einflüsse deutsche Art erhält und mit dem Fremden verschmilzt. Es dauerte doch lange, bis die seit Opitz neu angeregte »Oden«-komposition, worunter man eben nur das Lied verstand, einen neuen Aufschwung nahm. Als frühesten Repräsentanten eines solchen mag man den Braunschweiger Joh. Gräfe mit seinen »Oden und Liedern«, 1737, betrachten. Aber bis 1761 zählt dann Marburg in den Kritischen Beiträgen bereits 39 auf. Dabei schliessen sich in der Melodiebildung die Einen enger an die italienische Arie, wenn auch mit dem Streben nach Vereinfachung und strophischer Gliederung (Telemann, Doles, Graun, Quantz, Benda), die Andern enger an die Bachsche Art der Melodienbildung (Agricola, Nichelmann Marburg, — vgl. S. 598 —, Phil. Em. Bach). Seit den 40er Jahren macht sich ein doppeltes Streben fühlbar: das eine nach Beschränkung der Melodie auf die Aufgabe, die Deklamation der Worte pathetisch zu steigern; das andere nach volksmässiger Einfachheit. Beides entspricht parallelen Bewegungen in der Literatur von Gottsched bis Goethe. Hier werden die Keime des modernen deutschen Liedes gelegt. An der Spitze der ersten Richtung finden wir Gluck in *Klopstock's Oden und Lieder beim Klavier zu singen*, geschrieben um 1772, also inmitten seiner grossen Reformen der Gesangsmusik. In der andern Richtung ist Joh. Adam Hiller (s. S. 598) der Bahnbrecher. Die schlichten Liedchen seiner Singspiele drangen von der Bühne herab rasch in weitesten Kreisen ins Volk (»Als ich auf meiner Bleiche«, »Ohne Lieb und ohne Wein« etc.). Er komponierte eine Sammlung von Liedern aus Weisse's Kinderfreund u. a. In gleichem Sinne wirkten unter Beihülfe Bürger's und des Göttinger Dichterkreises auch die Musenalmanache zur Verbreitung volkstümlicher neuer Liedweisen. Als Komponist tritt hierbei besonders Joh. Abraham Schulz (1747—1800) hervor, Schüler Kimberger's, Mitarbeiter an Sulzer's Theorie der schönen Künste, Musikdirektor am französischen Theater des Königs in Berlin, 1780 Kapellmeister am französischen Theater des Prinzen Heinrich in Rheinsberg, wo er seine Chöre zur *Athalia* schrieb. Sie schafften ihm den Ruf als Kapellmeister nach Kopenhagen. 1795 nahm er seinen Abschied. Unter seinen zahlreichen Liedern finden sich »Lieder im Volkston am Klavier zu singen«, 1785, mit einer theoretischen Abhandlung über das Lied. Auch schrieb er *Gedanken über den Einfluss der Musik auf die Bildung eines Volkes und über deren Einführung in die Schulen der kgl. dän. Staaten*, 1790, wobei es sich namentlich um Liedergesang handelt. Diesen Kreisen entstammt auch Rud. Zach. Becker's *Mildesheimisches Liederbuch*, 1799;

überhaupt erschienen bis 1800 eine grosse Anzahl von Sammlungen solcher volkstümlichen Lieder, eigener und fremder, für alle Verhältnisse, Stände und Alter. Auch begann man auf dieser Grundlage das 4stimmige Gesellschaftslied zu pflegen. Der Schweizer Hans Georg Nägeli (1768—1836) gründete im Anfange des 19. Jahrh. die ersten Männergesangsvereine. Im allgemeinen aber verlief sich diese Richtung auf das zu eng gefasste Volksmässige in Bedeutungslosigkeit und Platitude. Einzelne Tonsetzer wurden jedoch durch die Texte, denen sie sich zuwandten, namentlich durch die Goethesche Lyrik zu höherem Schwung erhoben: ausser Schulz auch Joh. Friedr. Reichardt (s. u., wie später seine Tochter Louise). Zelter (s. u.) und Joh. Rud. Zumsteeg (1760—1802), seit 1792 Kapellmeister in Stuttgart, den namentlich Schiller's Dichtungen zu ersten bedeutenderen Versuchen der Romanze und Ballade anregten.

Inzwischen erfuhr aber das Lied eine Steigerung von vielen Seiten her: durch Hiller's unten zu nennende Nachfolger auf dem Gebiet der komischen Oper Kauer, Wenzel Müller, Pet. Winter, Jos. Weigl, Himmel. Diese freilich blieben bei der einfachsten Form stehen. Wichtiger ward die Einwirkung der grossen Meister: Gluck, dessen Reform der Oper vom Geiste des Liedes durchdrungen ist; Haydn, in dessen Instrumentalwerken reiche Quellen lyrischer Melodienschöpfung fliessen; Mozart, Beethoven, Weber, die jeder nach seiner Individualität die Liedbildung vertieften und erweiterten ohne doch eine als kanonisch zu bezeichnende Form herauszubilden. Dies geschah erst auf der dergestalt gewonnenen Grundlage durch Löwe und Schubert. Karl Löwe (1796—1869), seit 1820 Gymnasiallehrer in Stettin, ward 1821 zugleich städtischer Musikdirektor. Die ersten Hefte seiner längst handschriftlich verbreiteten Balladen erschienen seit 1824. — Franz Schubert (1797—1828), in Wien als Sohn eines Schullehrers geboren, lebte und starb dort ohne ein anderes Amt zu bekleiden, als dass er 1813—17 Gehülfe seines Vaters war.

Sein »Gretchen am Spinnrad« wurde schon 1814, 45 seiner Goetheschen Lieder, darunter der Erlkönig sowie seine Ossiangesänge wurden schon 1815 komponiert, »der Wanderer« 1816, »Lob der Thränen« 1817, das sogen. Forellenquintett 1819. Zuerst gedruckt ward als op. 1 »der Erlkönig« 1821. Musik zum Drama Rosamunde und die Oper »der häusliche Krieg« 1823. »Müllerlieder« gedruckt 1823. Auch die Oper »Estrella« stammt aus dieser Zeit. »Winterreise« gedruckt 1826—27. Den letzten Lebensjahren gehören seine bedeutendsten Kammermusiken und Klaviersachen; seinem Todesjahr die (7.) Symphonie C-dur an; von Schumann aus seinem Nachlass hervorgezogen, von Mendelssohn zuerst 1839 in Leipzig aufgeführt.

Schubert, in früher Jugend durch 3 Hefte Zumsteeg'scher Lieder stark angeregt, ist durch die Goethesche Lyrik auf die Höhe des eigenen Schaffens gehoben. Von andern Dichtern zog ihn Wilh. Müller besonders an. Sonst erscheinen in seinen Liedern neben mancherlei Wiener Dichtern des Tages nur ganz einzeln Uhland, Platen und Rückert, Heine erst unter den Liedern des »Schwanengesang«, der nach Schubert's Tode gedruckt ward.

Diesen beiden folgten als die grössten Meister des Liedes bis zur Mitte des Jahrh. Mendelssohn und Schumann (s. u.), Mendelssohn im Liede zwar selten durch Tiefe, immer aber durch Innigkeit, Anmut und edle Form ausgezeichnet; Schumann, der, während Schubert bei Heine endet, im »Liederkreis« op. 24, mit ihm beginnt, die Melodiebildung auf's Tiefste mit dem Gemütsleben durchdringend, den reich durchgebildeten Musikkörper der Begleitung auf's Innigste mit der Melodie verschmelzend.

Neben diesen grössten Meistern nimmt Robert Franz einen ehrenvollen Platz ein, geb. 1815, seit 1837 Organist und Universitätsmusikdirektor in Halle. Auch Wilh. Taubert, geb. 1811, seit 1842 Berliner Hofkapellmeister (seine anmutigen Kinderlieder, sieben Hefte, erschienen 1840—60). — Das Volkslied ward mit schönem Erfolg in Sammlungen und eigenen Kompositionen kultiviert von Friedr. Silcher (1789—1860), seit 1817 Universitätsmusikdirektor in Tübingen und von Ludw. Erk (1807—83) in Berlin, seit 1857 kgl. Musikdirektor.

Unbedeutender, äusserlich, zumeist nur der Tagesliteratur angehörend, vielfach süsslich und phrasenhaft, gerade darum freilich Lieblinge der grossen Menge waren Karl Friedr. Curschmann (1805—41), der doch gehaltvollste dieses Kreises, Heinr. Proch (1809—78), 1840—70 Hofopernkapellmeister in Wien, Friedr. Wilh. Kücken (1810—82), 1852 Kapellmeister in Stuttgart, lebte seit 1861 in Schwerin; Franz Abt (1819—85), seit 1855 Braunschweiger Hofkapellmeister, Ferd. Gumbert (geb. 1818) in Berlin und Köln und viele Andere.

Seit dem Anfange des Jahrhunderts hatte in der Schweiz der Züricher Musiklehrer Hans Georg Naegeli (1773—1836) für den Chorgesang des Liedes gewirkt und insbesondere auch für 4stimmigen Männergesang (ein musikalisch wenig ergiebiger Stimmenkörper). Er selbst schrieb dafür viele Lieder, die rasche Verbreitung fanden. Im Jahre 1808 gründete Zelter in Berlin aus Mitgliedern der Singakademie die erste »Liedertafel« für Männerquartett. Zunächst folgte die Schweiz unter Naegeli dem Beispiel. Bald waren die Liedertafeln über ganz Deutschland verbreitet. Es waren die Jahre, in denen K. M. v. Weber's patriotische Lieder die Gemüter ergriffen; 1814 schrieb er seine Männerchöre zu Körner's »Schwertlied« und »Lützows wilde verwegene Jagd«. Die Liedertafeln hatten von Anfang an (schon die Zeltersche) eine patriotisch-politische Färbung. Wie Naegeli und Zelter, so schrieben Berger, Klein, der Dessauer Schneider, Methfessel, Marschner, Conradin Kreuzer, Löwe, Dorn, Mendelssohn für das Männerquartett nebst viel andern Geistern geringeren Schlages (Zöllner, Jul. Otto, Abt), unter deren Händen dieser ganze Kunstbetrieb zur Geschmacklosigkeit und Plattheit herabsank.

⁴⁷ Aug. Reissmann, *Das deutsche Lied in s. histor. Entwicklung*. 1861. — *Geschichte des deutschen Liedes*. 1874. — K. E. Schneider, *Geschichte des deutschen Liedes*. — Lindner, *Die Geschichte des deutschen Liedes*. 1874. — Bernh. Seyfert, *Das musikalisch-volkstümliche Lied*. Vierteljahrschr. f. Musikwissensch. 1894. S. 33 f. Vgl. dazu ebenda S. 234 f.

§ 7. OPER UND CHORMUSIK.

Die italienische Oper (s. o. S. 589) lebte in Wien bis ins 19. Jahrh. hinein fort, teils unter italienischen Leitern, wie 1716—36 Caldara, 1774—1824 Salieri, teils unter deutschen, wie Gluck und 1764—74 Flor. Leop. Gassmann. Ebenso in Dresden nach Hasse's Pensionierung 1763 unter Joh. Gottl. Naumann (1741—1801), Hofkapellmeister seit 1776, der eben wie Hasse ganz im italienischen Stil aufging. Nach Berlin ward diese deutsch-italienische Schule erst durch Friedrich d. Gr. verpflanzt. Karl Heinrich Graun (1701—59), 1726 (ital.) Vizekapellmeister in Braunschweig, 1735 als Sänger und Komponist nach Rheinsberg berufen, und 1740 zum Kapellmeister ernannt, richtete die ital. Oper im neuerbauten Opernhaus ein und blieb bis zu seinem Tode ihr Leiter und Komponist. Neben ihm wirkten Joh. Joach. Quanz (1697—1773), der berühmte Flötenbläser, in Neapel durch Scarlatti gebildet; Phil. Eman. Bach (1714—88), Schüler seines Vaters Joh. Sebastian,

1740—67 erster Cembalist des Königs, dessen deutsch-italienischem Geschmack er sich ganz anzupassen wusste; Christoph Nichelmann (1717—62), ebenfalls Joh. Seb. Bach's Schüler, 1744—56 zweiter Cembalist des Königs; Joh. Friedr. Agricola (1720—74), auch er ein Bachianer, 1751 zum Hof-(Opern-)Komponisten ernannt und 1759 als Dirigent der Kapelle Graun's Nachfolger. Als Theoretiker, Schriftsteller und Lehrer von hervorragender Bedeutung wirkten in Berlin zugleich Friedr. Wilh. Marpurg (1718—95), Lottericeinnehmer, und Joh. Phil. Kirnberger (1721—83), Schüler Joh. Seb. Bach's, Cembalist der Prinzess Amalie von Preussen (»Die Kunst des reinen Satzes in der Musik« 1774—79 u. s. w.). Der letzte Sprosse dieser Schule, die sich aber inzwischen mehr und mehr der deutschen Seite zugewandt hatte, war Karl Friedr. Chr. Fasch (1736—1800), der 1790 die Berliner Singakademie gründete. Als Leiter folgte ihm hier sein Schüler Karl Friedr. Zelter (1758 bis 1832), gleich einflussreich als Kirchen- und Liederkomponist und als Theoretiker und Lehrer. Ihm folgte an der Singakademie wieder sein Schüler Rungenhagen (1778—1851). — Der letzte italienische Kapellmeister in Berlin war Vincenzo Righini (1756—1812), nach Berlin 1793 berufen. Die ital. Oper ging 1806 ein.

Inzwischen war längst eine deutsche Oper erblüht: Aus gleicher Neigung und Richtung, wie das deutsche Lied, entstand in Leipzig ein deutsches Singspiel, dessen Vater auch derselbe Joh. Adam Hiller (1728—1804) ist. 1762 hatte er in Leipzig das »öffentliche Konzert« eingerichtet und ward 1763 Leiter des »grossen Konzertes«, seit 1781 »Gewandhauskonzert« genannt. Nach Doles Pensionierung erhielt er 1789 das Thomaner Kantorat. Ihn nun veranlasste der Schauspielprinzipal Koch, zu Christ. Fel. Weisse's deutscher Bearbeitung von Coffey's *The devil to pay* (»Der Teufel ist los oder die verwandelten Weiber«) die Musik zu schreiben; zuerst aufgeführt 1766. Die vornehmeren Personen liess Hiller im Stil der ital. Arie singen, den Personen des Volkes aber gab er jene schlichten Liedweisen, die, aus dem ganzen Zug der Zeit zur Zurückführung der Kunst zur ursprünglichsten Quelle des Volksmässigen hervorgehend, so schnell die Liebe des Volkes errangen und sich teilweise bis heute erhalten haben. Das ward der Ausgangspunkt für ein deutsches Singspiel, welches sich an die franz. komische Oper anlehnte. Hiller selbst schrieb bis 1771 noch eine Reihe solcher Singspiele (deren 2 oder 3 erste also Goethe als Student in Leipzig gesehen hat). Sie verbreiteten sich rasch an allen deutschen Wanderbühnen, in Berlin durch die Döbbelinsche Truppe, welche dort 1786 zum Hof- und Nationaltheater erhoben ward. Von 1771—86 hatte man hier schon an 100 solcher Singspiele gegeben. Hier wurden z. B. Goethe's *Erwin*, *Claudine*, *Jery* u. B. mit Musik von Reichardt gespielt und 1804 *Kotzebue's Fanchon* mit Musik von Friedr. Heinr. Himmel (1765—1814), seit 1795 Kapellmeister in Berlin. Den nachhaltigsten Aufschwung nahm aber dies Singspiel in Wien. Hier war schon 1760 Gassmann's »*Liebe unter den Handwerksleuten*« gespielt, wohl die erste deutsche Wiedergabe einer ital. opera buffa. Im Stil des deutschen Singspieles folgten: Karl Ditter von Dittersdorf (1739—99); »*Doktor und Apotheker*« 1786; Hieronymus Knicker 1787; *Rotkäppchen*, 1788 u. a., Joh. Schenk (1755—1836) »*Dorfbarbier*« u. a. Wenzel Müller (1751—1831) »*Neusontagskind*« 1793, »*Schwestern von Prag*« 1794, »*Teufelsmühle am Wienerberge*« 1799 u. a.; auch zu mehren Raimundschen Possen schrieb er noch die Musik. Joh. Weigel (1765—1846) die »*Schweizerfamilie*« u. a. Nächst diesen Wienern sind besonders zu nennen: Chr. Gottlob Neefe (1748—98), Musikdirektor in Bonn; Georg Benda (1721—99). Kapell-

meister in Gotha; Peter v. Winter (1754—1825), Kapellmeister in München; Ignaz Holzbauer (1711—83) in Mannheim; Anton Schweizer (1737—87) in Weimar und Gotha; Ernst Wilh. Wolf (1735—92) in Weimar; Joh. André (1741—99) in Offenbach u. s. w.

Die meisten der genannten schrieben aber auch in grösserem Stil der mittlerweile geschaffenen deutschen Oper, deren grosse Meister kurz genannt seien.

Christoph Willibald Gluck (1714—87)⁴⁸ begann als Komponist italienischer Opern, deren er auch später und bis zuletzt im Hofdienst schrieb. In London erfuhr er 1746 entscheidende Einflüsse von Händelscher Musik. Den Weg seiner grossen Reform betrat er 1762 mit »Orpheus«, Text von Calzabigi. Es folgten Calzabigi's »Alceste« 1767, desselben »Paris und Helena« 1770, Le Blanc's und du Roulet's »Iphigenie in Aulis« 1774, Quinault's »Armide« 1777 und Guillard's »Iphigenie in Tauris« 1779.

Wolfgang Amadeus Mozart⁴⁹ (1756—91), Schüler seines Vaters, des erzbischöflichen Konzertmeisters Leopold M. in Salzburg. Erste Kunstreisen 1762, 1766, 1767—69 (erste Oper *La finta semplice* und das Singspiel »Bastien und Bastienne«), erzbischöflicher Konzertmeister 1769; drei Reisen nach Italien 1769—72 (mehrere grosse Opern italien. Stiles), Aufenthalt in Salzburg 1773—77: *La finta jardiniere* (für München) 1774; eine Anzahl Kirchenkompositionen fällt in diese Periode; Reise nach Paris 1777 unter Verlassen des erzbischöflichen Dienstes, in den M. 1779 notgedrungen als Konzertmeister und Hoforganist wieder eintrat, bis er ihn infolge andauernder geringschätziger Behandlung und schliesslich Mishandlung 1781 für immer verliess. 1780 hatte er inzwischen (wieder für München) den »Idomeneo« geschrieben und damit die Bahn seiner Reform und künftigen völligen deutschen Selbständigkeit betreten. Er lebte seit 1781 in Wien, seit 1782 mit Konstanze Weber verheiratet. »Entführung a. d. Serail« 1782. In diese Periode fallen die bedeutendsten seiner Klavierkonzerte, Trio's und Streichquartette nebst anderer Kammermusik und drei Symphonien. »Der Schauspieldirektor« 1786; »Figaro's Hochzeit« 1786 (in Wien); »Don Juan« (in Prag) 1787; die Symphonien Es-dur, G-moll und C-dur 1788. Eingehende Beschäftigung mit Händel 1788—89, mit Bach, seit er Werke von ihm in Leipzig 1789 auf einer Reise nach Berlin gehört hatte. »Cosi fan tutte« 1790. Während der Wintersaison musste M. als kaiserl. Kammermusikus mit dürftigem Gehalt für die Hofbälle die Tänze schreiben. »Titus«, die »Zauberflöte« und das nicht ganz beendigte Requiem gehören seinem Todesjahr an.

Beethoven's *Fidelio* (s. u.) ward 1805 zum ersten Mal gespielt.

Karl Maria v. Weber (1786—1826), Schüler Abt Vogler's, seit 1816 Kapellmeister in Dresden, hatte schon 1810 *Silvana*, 1811 *Abu Hassan* auf die Bühne gebracht. *Preciosa* 1820; *Freischütz* (zuerst in Berlin) 1821; *Euryanthe* 1823 (zuerst in Wien); *Oberon* (zuerst in London) 1826.

Ludwig Spohr (1784—1859), seit 1822 Kapellmeister in Kassel: *Faust* 1813, aufgeführt zuerst 1816 in Prag; *Zemire und Azor* 1818; *Jessonda* 1823.

Franz Schubert (s. o. S. 596) *Entrella* 1822; »Häuslicher Krieg« 1823.

Peter Jos. Lindpaintner (1791—1856), seit 1819 Kapellmeister in Stuttgart; *Vampyr* 1828 und zahlreiche schnell vergessene Opern.

Karl Heinrich Marschner (1795—1861), seit 1830 Kapellmeister in Hannover: *Vampyr* 1828; *Templer und Jüdin* 1830; *Hans Heiling* 1833; *Adolf von Nassau* 1844.

Karl Gottl. Reissiger (1798—1859), seit 1827 Kapellmeister in Dresden; *Yelva* 1828, nebst zahlreichen bald verschollenen Opern.

Konradin Kreutzer (1780—1849) »Das Nachtlager in Granada« 1834 u. s. w.

Franz Gläser (1780—1860), 1830 in Berlin, seit 1842 Kapellmeister in Kopenhagen: »Adlers Horst« u. s. w.

Aug. Krebs (1804—80), seit 1827 Kapellmeister in Hamburg, seit 1850 in Dresden.

Franz Lachner (1804—1890), seit 1834 in München: Catarina Cornaro.

Giacomo Meyerbeer, Bruder Michael Beer's (1791—1864), seit 1842 Generalmusikdirektor in Berlin; Robert d. Teufel 1830 (erst 1832 in Berlin); Hugenotten 1836; Feldlager in Schlesien 1844 (umgearbeitet als Vielka 1847, mit neuem Text als Nordstern 1854); Prophet 1849 (in Berlin erst 1850); Dinorah 1859; Afrikanerin, kam erst nach des Meisters Tode 1865 zur Aufführung.

Robert Schumann (s. u.) Genofeva 1848. (Die Musik zu Byrons Manfred 1849.)

Richard Wagners erste dramatische Werke kamen allerdings schon in dieser Periode auf die Bühne; seiner vollen Entfaltung nach gehört aber der Meister nicht mehr hierher.

Endlich seien noch als Schöpfer komischer Opern genannt: Alb. Lortzing (1803—51) Die beiden Schützen 1836; Czar und Zimmerman 1837; Wildschütz 1842; Undine 1844; Waffenschmidt 1845 u. a. — Friedr. v. Flotow (1812—83) Stradella 1844; Martha 1847. — Otto Nicolai (1810—49), 1841 Hofkapellmeister in Wien, 1847 in Berlin: Die lustigen Weiber 1849, die Perle dieses Kreises.

Die geistliche Musik scheidet sich in die gottesdienstlichen Musiken und die Oratorien. Von ersteren ist in dieser Periode eigentlich nur in der katholischen Kirche die Rede. Alle oben (S. 597) genannten Meister der talienisch-deutschen Schule schrieben zugleich Kirchenmusiken: Messen und Requiems, Graduales und Offertorien, Psalmen und Magnifikats, Passionsmusiken, Litanen, Hymnen u. a. Ebenso die katholischen Meister der deutschen Schule: von Jos. Haydn besitzen wir 14 Messen, 2 Tedeum, eine instrumentale Passionsmusik: »Die sieben Worte am Kreuz« u. a. Neben ihm war sein jüngerer Bruder Michael (1737—1806), seit 1763 erzbischöfl. Concertmeister in Salzburg, ein ebenso fruchtbarer wie beliebter Kirchenkomponist: 50 Messen, 158 Graduales und Offertorien u. s. w. Von Mozart besitzen wir neben vielen anderen Kirchenmusiken 15 Messen, fast alle seinen jüngeren Jahren angehörend, die späteste von 1783; zwar sehr weltlich in ihrer ganzen Haltung, aber voll musikalischer Schönheit; dazu das berühmte Requiem. Beethoven's 2 Messen sind von 1810 und 1823. Eine sehr grosse Menge von Kirchenmusiken, mehr geistreich als tief, schrieb Abt Vogler⁵⁰ (Georg Jos. V. 1749—1814), seit 1807 geistl. Rat und Hofkapellmstr. in Darmstadt. Auch Karl Maria v. Weber schrieb 2 Messen, 1818 und 1819, Hummel 3 Messen u. a. Zu den wertvolleren Arbeiten dieser Gattung gehören ferner diejenigen Bernhard Klein's (1793—1832), Musikdirektor an der Berliner Universität; und der beiden Münchener Joh. Kasp. Aiblinger (1779—1867), seit 1825 Kapellmeister in München, und Kaspar Ett (1788—1847), seit 1816 dort Organist an der Michaelskirche. Ein noch grösseres Verdienst als durch die eigenen Kompositionen erwarb sich der letztgenannte dadurch, dass er die Messen Lasso's, Palestrina's und anderer grosser Meister der alten Zeit zuerst wieder in den kirchlichen Gebrauch einführte und dadurch

eine ebenso folgenreiche Anregung gab, wie der junge Mendelssohn in Berlin durch die erste Wiederaufführung der Bach'schen Matthäuspassion i. J. 1829.

In der evangel. Kirche war und blieb während dieser ganzen Periode die gottesdienstliche Chormusik bis auf ganz vereinzelte Nachklänge und fruchtlose Versuche stumm. Der Orgelstil und die Behandlung des Choralgesanges litten an Verzopfung und Trockenheit, bis durch die auf die ältere Zeit zurückgreifenden Bestrebungen von Männern wie Winterfeld, v. Tucher, Layritz, Faist u. a. eine bessere Zeit anbrach. Die tüchtigsten Meister auf diesem Gebiet waren Quanz, Hiller, sein Schüler Joh. Gottfr. Schicht (1758—1823), seit 1810 Thomaner Kantor in Leipzig, und die Bach'schen Epigonen Joh. Christ. Kittel (1732—1809), Bach's Schüler, seit 1756 Organist in Erfurt; Karl Teophil Umbreit (1763—1829), Kittel's Schüler, seit 1785 Organist in Sonneborn bei Gotha; Mich. Gotth. Fischer (1773—1829), Kittel's Schüler, seit 1790 Organist in Erfurt; Joh. Christ. Heinr. Rinck (1770—1846), ebenfalls ein Schüler Kittel's, seit 1805 Organist in Darmstadt, Karl Ferd. Becker (1804—77), seit 1825 Organist in Leipzig u. A.

Auf das Oratorium hat Graun's letztes Werk »Der Tod Jesu«, gedruckt erst 1760, einen lange dauernden Einfluss geübt. Erst seit den siebziger Jahren des 18. Jahrh. greift die Bekanntschaft mit Händel's Werken, um die wiederum Hiller in Leipzig ein Hauptverdienst hatte, hebend und läuternd ein. Auch auf diesem Gebiet sind die grossen Meister thätig: Mozart's Davidde penitente, 1785; Haydn's »Schöpfung«, 1798 (»Jahreszeiten« 1799); Beethoven's »Christus am Ölberg«, 1800. Unter den jüngeren ragen hervor: Spohr (»Die letzten Dinge« 1829; »Des Heilands letzte Stunden« 1835; »Der Fall Babylons« 1840) und besonders Friedr. Schneider (1786—1853), seit 1821 Kapellmeister in Dessau (Weltgericht, 1820; Sündflut, 1824; verlor. Paradies, 1825; Christus der Meister, 1828; Pharao, 1829; Gideon, 1834; befreite Jerusalem, 1837; Gethsemane und Golgatha, 1839). Karl Eckert (1820—1879; Ruth, 1834; Judith, 1841). Weit empor ragt aber hier Mendelssohn über alle Zeitgenossen, indem er wieder unmittelbar an Bach und Händel anknüpft, wie in seinen gottesdienstlichen Cantaten, Motetten, Psalmen, Chorälen, so in den beiden Oratorien Paulus 1836 und Elias 1846.

Als die einflussreichsten Theoretiker und Lehrer dieser Epoche sind endlich noch zu nennen: Joh. Georg Albrechtsberger (1736—1809), seit 1772 Hoforganist in Wien, seit 1793 Domkapellmstr. zu St. Stephan. Adolf Bernh. Marx (1799—1866), seit 1824 in Berlin, 1832 Universitäts-Musikdirektor. Moritz Hauptmann (1792—1868), als ausgezeichnete Geiger ein Schüler Spohr's; seit 1822 in Cassel, 1842 Thomaner Cantor in Leipzig, als Komponist am bedeutendsten in seinen kirchlichen Arbeiten.

⁴⁸ *Biographie Gluck's* von Anton Schmid, 1854. — A. B. Marx, *Gluck und die Oper*. 1863. — ⁴⁹ Otto Jahn, *W. A. Mozart*. 2. Aufl. 1867. — ⁵⁰ v. Schafhäütl, *Abt G. J. Vogler*. 1888.

§ 8. DIE INSTRUMENTALMUSIK.

Die höchste und eigentümlichste Offenbarung des deutschen Genius in dieser Periode liegt in der Instrumentalmusik, und ihre Hauptform ist die Sonate. Die Sonatenform ist im tastenden Suchen nach einer sich in sich selbst vollendenden und abrundenden Gestalt im Anschluss an die alte italienische Sonate allmählich vorbereitet. Von Phil. Eman. Bach ausgehend fand Haydn ihre abschliessende allgemeine Form und hob deren musikalische Prinzipien zu deutlicher Erkenntnis. Sie wird durch ihn zur kanonischen

Form für alle grössere Instrumentalmusik: für das Orchester als Symphonie, für die Kammermusik in den mannigfaltigsten Kombinationen des Duo, Terzett, Trio, Quartett, Quatuor, Quintett, Sextett, Septett, Octett, Nonett; ihren Namen der Sonate hat sie nur auf dem Klavier behalten. Einen etwas abweichenden Bau behält allein das Konzert durch die Gegenüberstellung des Soloinstrumentes und des Orchesters. Bei Haydn selbst hat übrigens die Sonatenform ihre vollste Entfaltung noch nicht gefunden, sondern erst bei Beethoven. — Die älteren Instrumentalformen der Serenate, Cassation (beides ursprünglich Abendständchen) werden bis zu Beethoven herab noch einzeln gebraucht. Erst von jüngeren Komponisten, wie Franz Lachner ist die alte Form der Suite wieder hervorgezogen und teilweise weiter entwickelt worden. Als kleinere Hauptform aber steht seit Beethoven neben der Sonate die Ouvertüre. Auf dem Klavier werden Lied, Tanz und Charakterstück in den mannigfaltigsten Gestalten zu hoher Kunstblüte entwickelt.

Jos. Haydn⁵¹ (1732—1809), musikalisch erzogen (als Chorsänger) im Kapellhaus zu Wien vom Domkapellmeister Georg Reutter, schrieb sein erstes Singspiel »Der krumme Teufel« von Kurz-Bernardon 1754; erstes Streichquartett 1755; erste Symphonie 1759; seit 1761 Kapellmeister des Grafen Eszterhazy zu Eisenstadt, mit dem er meistens die Wintermonate in Wien zubrachte. Er hinterliess ungefähr an Symphonien 125, Streichquartetten 77; gedruckte Sonaten 35, 24 Singspiele u. s. w. Erste Reise nach London Dezember 1790 bis Juni 92; in Oxford zum Doktor promoviert; seitdem blieb H. dauernd in Wien. Zweite Londoner Reise Januar 1794 bis August 95. Das Lied »Gott erhalte Franz den Kaiser zu des Kaisers Geburtstag 12. Febr. 1797. »Schöpfung« 1798 (auch Haydn ward durch die in England erfahrenen Eindrücke von Händel'scher Musik zum Oratorium geführt), »Jahreszeiten« 1799.

Mozart: s. o. S. 599.

Bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts herab wurden neben Haydn und Mozart Adelb. Gyrowetz (1763—1850) als Schöpfer zahlreicher Werke aller Gattungen der Kirchen-, Theater- und Kammermusik und Leop. Kotzeluch (1753—1814) hauptsächlich als Klaviermeister gefeiert, selbst oft über die grossen Meister gesetzt. Ludwig van Beethoven (1770 bis 1827), in Bonn unterrichtet von Neefe (s. o. S. 598) und seit 1782 dessen Adjunkt an der Orgel, auch erzbischöfl. Cembalist, besuchte 1787 auf kurze Zeit Mozart in Wien, 1792—93 Haydn's Schüler, später Albrechtsberger's in Wien, das er fortan auf die Dauer nicht mehr verliess. Erstes öffentliches Auftreten als Klavierspieler und Komponist (C-dur-Concert, gedruckt erst 1801) 1795. Die drei Trios op. 1 1795; »Adelaide« 1796; die Sonaten beginnen mit op. 2 1796; Concert B-dur 1796; Sonate pathétique 1799; Septett op. 20 1800; »Christus am Ölberg« 1799—1803. Schon 1801 begannen die in Taubheit endenden Gehörstörungen. Die 6 ersten Quartette 1800—1; Concert C-moll 1800; erste Symphonie C-dur 1800; Sonaten As-dur op. 26, Es-dur und Cis-moll op. 27 1801; zweite Symphonie D-dur 1802; Sonate F-moll op. 57 1804; erste Aufführung der dritten Symphonie Eroica 1805; »Kreuzersonate« für Klavier und Geige op. 47 1805; erste Aufführung des Fidelio 1805 (allgemeiner verbreitet erst in der dritten Bearbeitung von 1814); die Rasumoffsky-Quartette 1806; 4. Symphonie B-dur, Violinconcert D-dur und Klavierconcert G-dur op. 58 1806; Coriolan-Ouvertüre (zu Collin's Trauerspiel) 1807; 5. Symphonie C-moll und (6.) Pastoralsymphonie 1808; Klavierconcert Es-dur 1809; B-dur-Trio op. 97 1811; Egmontmusik und Ruinen von Athen zuerst aufgeführt 1812; 7. Symphonie A-dur zuerst ge-

spielt 1813; 8. Symphonie F-dur 1814; Sonate A-dur op. 101 und Cello-sonaten op. 102 1815; »Liederkreis an die ferne Geliebte« 1816; Sonate B-dur op. 106 1819; Missa solennis 1823; 9. Symphonie beendet 1823, zuerst aufgeführt 1824.

Franz Schubert (s. o. S. 596).

Felix Mendelssohn-Bartholdy (1809—47) siedelte mit seinen Eltern 1811 von Hamburg nach Berlin über. Hier war Ludwig Berger, später (1824) für kurze Zeit Moscheles sein Klavierlehrer, Zelter sein theoretischer Lehrer. 1819 trat er in die Singakademie ein. Von Jugend an viel gereist; bei Goethe führte ihn Zelter 1821 ein; der Besuch ward 1822 und 1825 wiederholt. Die Kompositionen von 1825 — wie das fis-moll-Capriccio op. 5, Octett op. 20, »Hochzeit des Camacho« — zeigen bereits den fertigen Meister. Quartett A-dur op. 18 und Ouvertüre zum Sommernachtstraum 1826. Von 1827—29 besuchte M. die Berliner Universität: Quartett A-moll 1827; Quartett Es-dur und »Meeresstille und glückliche Fahrt« 1828. Im März 1829 veranlasste und leitete M. die erste Wiederaufführung der Bach'schen Matthäuspasion in der Singakademie. Reise nach England 1829; hier schon wurden die A-moll-Symphonie und die Hebriden-Ouvertüre begonnen. Reformations-Symphonie 1830. Aufenthalt bei Goethe und in München, Rom, Schweiz, Paris, England. G-moll-Concert 1831; Hebriden-Ouvertüre beendet 1832; seit diesem Jahre beginnt auch die Ausgabe der »Lieder ohne Worte«; auch Walpurgisnacht und Capriccio H-moll erschienen 1832; Symphonie A-moll beendet, Ouvertüre zu Melusine 1833. Von 1833—35 war M. städtischer Musikdirektor in Düsseldorf. Paulus 1834—35. Im Oktober ward M. als Leiter der Gewandhausconcerte nach Leipzig berufen. Am Elias dauerte die Arbeit von 1837—46; Lobgesang 1840. Von 1841—45 war M. auf König Friedrich Wilhelms IV. Wunsch und Berufung meistens in Berlin, seit 1843 als General-Musikdirektor. Musik zur Antigone 1841; zum Sommernachtstraum und zu Racine's Athalia 1843; Violinconcert 1844. Quartette op. 80 und 81 1847.

Robert Schumann⁵² (1810—56) ging nach Absolvierung des Gymnasiums in seiner Vaterstadt Zwickau, schon als ein tüchtiger Klavierspieler, um Rechtswissenschaft zu studieren 1828 nach Leipzig, wo er zugleich Wieck's Musikunterricht genoss, 1829 nach Heidelberg, wo er an dem Musiktreiben des Thibaut'schen Hauses teilnahm, seine ersten Werke (die »Abegg«-Variationen op. 1) schrieb und sich definitiv für die Musik entschied. 1830 kehrte er nach Leipzig zurück. 1830—39 nur Klavierwerke op. 1—23, darunter Symphonie-Etüden 1834; Carneval 1834—35; Sonate op. 11; Concert ohne Orchester und Sonate op. 22 1835; Davidsbündler, Phantasiestücke, 1837; Kinderscenen, Kreisleriana, Novelletten 1838; Nachtstücke 1839. — 1834 gründete er in Leipzig die »Neue Zeitschrift für Musik«. 1840 verheiratete er sich mit Clara Wieck. Das »Liederjahr« 1840 brachte 138 Lieder und mehrstimmige Gesänge hervor (Liederkreis von Heine; Liebesfrühling von Rückert; Frauenliebe und Leben; Dichterliebe u. s. w.). B-dur-Symphonie, D-moll-Symphonie 1841; 3 Quartette op. 41, Klavierquintett op. 44; Quatuor op. 47 1842; Paradies und Peri 1843. 1844 siedelte Sch. nach Dresden über. Es folgte eine Reihe contrapunktischer Arbeiten und das Klavierconcert op. 52, 1845; C-dur-Symphonie 1846; Trios op. 63 und 80, 1847; Genoveva 1848—49; Manfred, Weihnachtscantate 1849; Waldscenen, wieder zahlreiche Lieder und Spanisches Liederspiel 1848—50; Symphonie Es-dur, Ouvertüre zur Braut von Messina 1850. In diesem Jahre ward Sch. als städt. Musikdirektor nach Düsseldorf berufen. Ouvertüre zu Julius Cäsar, Der Rose

Pilgerfahrt, Sonaten für Klavier und Geige op. 105 und 121, Trio op. 110 1851; Messe in C und Requiem, 1852. Im Jahre 1854 machte Geistesstörung seinem Schaffen ein Ende; er starb in der Heilanstalt Eendenich bei Bonn.

Diese 6 grössten Meister der Epoche haben alle, wenn auch in ungleichem Masse, auf allen Gebieten der Musik geschaffen. Auch einige Meister zweiten Ranges thaten dies wohl, sind aber dabei, wie Haydn's einst gefeierter Schüler Ignaz Pleyel (1757—1821), seit 1783 Kapellmeister am Strassburger Münster, seit 1795 als Pianofortefabrikant und Musikverleger in Paris, oder wie Ritter Sigismund von Neukomm (1778—1858) rasch der Vergessenheit verfallen.

Auf dem Gebiet der Orchester- und Kammermusik haben sich einen dauernden Namen, wie es scheint, nur Spohr und Franz Lachner erworben.

Die Hauptmeister der Geige in dieser Epoche sind Andr. Romberg (1767—1821), seit 1815 Musikdirektor in Gotha; alle Anderen an geistiger Bedeutung und an Grösse des Spiels überragend Spohr (1784—1859); ferner Friedr. Wilh. Pixis (1786—1842), seit 1810 Professor am Prager Konservatorium; Karl Joseph Lipinski (1790—1861), seit 1839 Kapellmeister in Dresden; Wilh. Bernh. Moliqne (1802—69), seit 1826 Musikdirektor in Stuttgart und Ferd. David (1810—73), Schüler Spohr's, seit 1836 Concertmeister in Leipzig.

Die Meister des Violoncells: Bernhard Romberg (1770—1841), 1804 bis 1808 als Kammermusikus und 1816—20 als Kapellmeister in Berlin, dann in Hamburg; Just. Joh. Friedr. Dotzauer (1783—1860), seit 1811 erster Cellist in Dresden und sein Sohn Karl Ludwig (geb. 1811), seit 1829 in Cassel.

Die Meister der Flöte: Friedr. Ludw. Dulon (1769—1826), Schüler von Quanz (er war blind); Kaspar Fürstenau (1772—1819), seit 1794 erster Flötist in Oldenburg; bedeutender noch sein Sohn Anton Bernh. (1792 bis 1852), seit 1820 erster Flötist in Dresden; Friedr. Kuhlau (1786—1832), seit 1810 erster Flötist in Kopenhagen; er komponierte 1813 Öhlenschläger's Oper »Die Räuberburg« und wurde als Schöpfer einer dänischen Nationaloper gefeiert; bis heute erhielt sich sein Singspiel Elverhøi von 1828 auf der dortigen Bühne.

Meister der Klarinette: Heinr. Jos. Bärmann (1784—1847), seit 1806 erster Klarinettist in München.

Aus den Concerten wie aus der Übung der Dilettanten verschwanden aber allmählich alle Instrumente neben dem Klavier, welches bis 1850 drei Gruppen bedeutender Meister aufzuweisen hat. Die erste noch gleichzeitig mit Haydn und Mozart. Joh. Bapt. Vanhall (1739—83) in Wien; Dan. Steibelt (1765—1823), Schüler Kimberger's; Joh. Ludw. Dussek (1760 bis 1812), Schüler Ph. Em. Bach's; Ludw. Berger (1777—1839) in Berlin, Schüler Clementi's; Leop. Kozeluch in Wien; Ignaz Pleyel (s. o.); Abbé Gelinek (1758—1825) in Wien; Jos. Wölfl (1772—1814), Schüler Mozart's; Wenzel Jos. Tomaschek (1774—1850) in Prag; Joh. Bapt. Cramer (1771 bis 1858), ausgehend vom Studium Mozart's, Schüler Clementi's: seine berühmten Etudenwerke erschienen seit 1804.

Die zweite Gruppe ist die der Epigonen Beethoven's: Joh. Nepom. Hummel (1778—1837), gebildet in Wien bei Mozart, Salieri und Albrechtsberger, seit 1819 Kapellmeister in Weimar; Ferd. Ries (1784—1838), Schüler Beethoven's; Friedr. Wilh. Kalkbrenner (1788—1849), Schüler des Pariser Konservatoriums, Clementi's und Hummel's; Karl Czerny (1791—1857),

von bleibendem Wert seine Etüden; Charles Mayer (1790–1862), Schüler John Field's; Ignaz Moscheles (1794–1870), gebildet in Wien durch Albrechtsberger, Salieri und das Studium Beethoven's, ging 1825 nach London, von da 1846 als Professor des Klavierspiels an das neugegründete Konservatorium nach Leipzig. — Es darf aber auch K. M. v. Weber hier um so weniger ungenannt bleiben, da unter seinen Klavierwerken wie unter denen von Hummel und Moscheles sich vielleicht allein solche finden, welche neben denen der 6 grossen Meister fortleben werden.

Als dritte Gruppe folgen die Virtuosen: es sind die Zöglinge der Technik, welche die beiden vorigen Gruppen in ihren Etüdenwerken herausarbeiteten: Henri Herz (1806–88), gebildet in Paris, wo er auch sein Leben zubrachte; Adolf Henselt (1814–89), Schüler Abt Vogler's, Hummel's, Czerny's; der feinste und gehaltvollste der Gruppe, in Petersburg; Stephan Heller (1815 bis 88) in Paris, auch er nicht ohne echten musikalischen Gehalt; Theod. Döhler (1814–56), Schüler Czerny's; Sigism. Thalberg (1811–72); Alex. Dreyschock (1818–69), Schüler Tomaschek's; Rudolf Willmers (1821–78), Schüler Hummel's u. s. w.

Sie alle an Geist des Spiels und Zauber des Tons überragend erschien (in Deutschland seit 1840) Franz Liszt. Er gehört aber dieser Periode nur als Virtuose, seiner höheren Thätigkeit nach erst der nächsten an.

Dies ganze Virtuostreiben, das seinen Höhepunkt seit 1835 erreichte, ward von den Stürmen des Jahres 1848 mit weggefegt. Als auch für die Kunst wieder Ruhe und Besinnung eintrat, begann für die Musik eine neue Zeit, in der die von Mendelssohn und Schumann gestreuten Saaten in Blüte traten, neben dem tieferen Verständnis Beethoven's das neubelebte Studium Bach's und der älteren Meister seine Früchte trug und Richard Wagner's Gestirn sich in voller Kraft erhob.

⁵¹ E. F. Pohl, *Joseph Haydn*. Bd. I 1875. Bd. II 1881. — ⁵² J. E. v. Wasielewski, *Rob. Schumann*. 1858.



XIV. ABSCHNITT.

HELDENSAGE

VON

B. SYMONS.

Allgemeine Litteratur: Das Hauptwerk für die Heldensage ist noch immer: W. Grimm, *Die deutsche Heldensage*, Gött. 1829, 2. Ausg. (besorg. von K. Müllenhoff) Berl. 1867, 3. Aufl. (von R. Steig) Gütersloh 1889. Auf die dritte Auflage beziehen sich alle Citate [*Hds.*]. Die von Wilhelm Grimm gesammelten Zeugnisse, aus denen die älteste Geschichte germanischer Sage und Volksepik geschöpft werden muss, sind vermehrt von K. Müllenhoff, *Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage*, *ZfdA.* 12, 253 ff. 413 ff.; weitere Nachlese von O. Jaenicke, ebenda 15, 310 ff. [*ZE*]. Die dritte Auflage der *Hds.* hat die in W. Grimms Nachlass vorgefundenen Zeugnisse dem Texte des Buches eingliedern versucht, während ein Anhang (S. 451—495) über die Zusätze von Müllenhoff und Anderen orientiert, auch eigene Bemerkungen des Herausgebers leistet. Die wichtigen Einzelarbeiten Müllenhoffs, auf denen der Fortschritt in der Erkenntnis der Heldensage seit W. Grimm zu einem nicht geringen Teil beruht, werden zu den einzelnen Sagenkreisen angeführt. — Von anderen zusammenfassenden Arbeiten sollen vor allem hervorgehoben werden die durch wissenschaftlichen Geist und poetischen Sinn gleich ausgezeichneten Vorlesungen Ludwig Uhlands (*Schriften zur Gesch. der Dichtung und Sage*, Bd. I [Stuttg. 1865] und VII [ebda 1868], sowie Einzelnes in Bd. VIII [ebda 1873]), besonders das Kapitel über das Ethische in der german. Sage (*Schr.* I, 211—347). — Ferner kommen an dieser Stelle in Betracht: F. J. Mone, *Untersuchungen zur Geschichte der teutschen Heldensage*, Quedl. und Lpzg. 1836 (als reiche Materialsammlung, namentlich für die von W. Grimm nicht ausreichend benutzten Orts- und Personennamen, noch immer wichtig); A. Raszmann, *Die deutsche Heldensage und ihre Heimat*, Hann. 1857/8, 2. (Titel-)Ausg. 1863; W. Müller, *Mythologie der deutschen Heldensage*, Heilbronn 1886 (trotz vieler beachtenswerten Einzelbemerkungen muss das Buch als Ganzes seiner Grundanschauung und seiner Methode nach als verfehlt bezeichnet werden; vgl. die Besprechungen von E. H. Meyer, *AfdA.* 13, 19 ff., M. Roediger, *DLZ.* 1887, Nr. 46, Sp. 1617 ff., und Verf., *Literaturbl.* 1888, Nr. 6, Sp. 250 ff.; ferner Müllers weitere Erörterungen in seiner Schrift: *Zur Mythologie der griechischen und deutschen Heldensage*, Heilbronn 1889); R. Koegel, *Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters*, I, 1 (Strassb. 1894), 131—175; I, 2 (ebda 1897), 191—219. — Der demnächst erscheinende erste Band des trefflichen Jiriczek'schen Werkes *Deutsche Heldensagen* (Strassburg, Trübner), der mir in der Korrektur vorgelegen hat, behandelt in monographischer Form, mit besonderer Betonung der entwicklungs geschichtlichen Detailprobleme, die Wielandsage, die Ermanarichsage und den Sagenkreis Dietrichs von Bern*. — Neuere populäre Darstellungen des Stoffes bieten O. L. Jiriczek, *Die deutsche Heldensage* (Sammlung Göschen Nr. 32), 2. Aufl. Lpzg. 1897, und

* Ist soeben erschienen und noch nachträglich citirt [Jiriczek, *DHS.*].

W. Golther, *Deutsche Heldensage* (Deutsche Schul-Ausgaben von H. Schiller und V. Valentin Nr. 2), Dresden 1894.

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entstehung und Ausbildung der Heldensage und der epischen Poesie ist bei allen indogermanischen Völkern, soweit früher oder später die Heldendichtung ihr Dasein schmückte, eng verknüpft mit dem grössten, entscheidendsten Zeitpunkte ihres nationalen Lebens. In jüngerer Zeit spiegelt sich in der Epik der Franzosen, der Spanier und der Russen die Gründung einer eigenen Nation, in der Epik der keltischen Bewohner von Britannien und Irland und der Serben der Untergang der nationalen Freiheit. Wie bei Indern, Iraniern und Griechen sind auch bei den Germanen Heldensage und epische Dichtung Ausfluss und Widerhall der grossen Umwälzungen und Machtverschiebungen, die zuerst das historische Bewusstsein und das Selbstgefühl des Kriegsadels weckten und einer neuen Entwicklung Raum schafften. Die Geburtsstunde der germanischen Heldensage ist die sogenannte Völkerwanderung: in der Heldensage hat sich das Andenken an jene grosse Bewegung erhalten, die das alte Europa zertrümmerte und den Germanen, welche in neuer Gliederung ihrer Stämme und zum Teil in anderen Wohnsitzen aus dem allgemeinen Schiffbruch hervorgingen, als der eigentliche Beginn ihres geschichtlichen Lebens erscheinen musste. Der Typus des Helden erhielt im fünften und sechsten Jahrhundert seine feste Gestalt, wie sie, in ihrem Kerne ungeschädigt, noch im mhd. Volksepos die Zeit ihrer Ausprägung nicht verleugnet, und die aus älteren mythischen Vorstellungen erwachsenen Heroen mussten sich unter der Pflege eines in den Kreisen der Fürsten und Edlen heimischen Sängertums dem neuen Typus anbequemen.

§ 2. Der Begriff »Heldensage« bedarf zunächst einer genaueren Bestimmung und Abgrenzung. Je nach dem wechselnden Standpunkte, den die Forscher der Frage nach dem Ursprunge und Gehalte der Heldensage gegenüber einnahmen, hat auch das Forschungsgebiet selber sein Ansehen geändert und seine Grenzen verschoben. Von dem Standpunkte, auf den sich der Verfasser des vorliegenden Abschnittes stellt und dessen Berechtigung aus seiner Darstellung sich ergeben muss, ist unter »Heldensage« zu verstehen: der Gesamtschatz der Überlieferungen, welche sich im Heldenzeitalter eines Volkes oder Stammes gebildet oder dem Charakter dieses Zeitalters gemäss umgebildet haben und den Stoff zur cyklischen epischen Dichtung, sei es des betreffenden Stammes selber, sei es der Nachbarstämme oder verwandter Stämme, abgeben. Dieser Versuch einer Begriffsbestimmung, die, obgleich allgemein gehalten, wesentlich aus der Betrachtung der germanischen (deutschen) Heldensage gewonnen ist, ermangelt freilich der Kürze und der Eleganz, bietet dafür aber den unleugbaren Vorteil, dass sich so gleich wichtige Abgrenzungen und Beschränkungen aus ihr ergeben; die übliche Definition der »Heldensage« als des Inhaltes des Heldenepos oder der dem Heldenepos zu Grunde liegenden Überlieferung ist zwar weniger schwerfällig, aber auch weniger geschlossen. Vor allem muss schon durch die Begriffsbestimmung mit der Abstraktion gebrochen werden, als sei die Sage etwas vor und ausserhalb der Dichtung liegendes — eine Abstraktion, die, wie die Beschäftigung mit der deutschen Heldensage überhaupt, ein Kind der Romantik ist. Dichtung und Sage sind so wenig getrennt zu denken, wie Dichtung und Mythos, und wenn zwischen Heldensage und Helden-dichtung ein theoretischer Unterschied gemacht werden soll, so kann es nur der sein, dass man durch die beiden Ausdrücke die mündliche Überlieferung

der späteren Epik als Vorstufe und Quelle entgegenstellt. Die Heldensage ist demnach durchaus ein Gegenstand der Litteraturgeschichte, nicht ein Problem der Volkskunde¹; nur praktische Erwägungen, namentlich der fragmentarische und internationale Charakter der Überlieferung, haben ihr den Platz einer besonderen Disciplin gesichert. Überall ist der dichterisch gefärbte Bericht historischer Ereignisse Ursprung und Kern des Heldengesanges, und es ist daher im einzelnen nicht immer leicht zu sagen oder doch mit der wissenschaftlich erforderlichen Festigkeit zu bestimmen, wo das episch-historische Lied aufhört und das eigentliche Heldenlied beginnt². Die langobardischen Lieder von Alboins Ermordung und Autharis Brautwerbung, die wir aus dem lateinischen Berichte des Paulus Diaconus erschliessen dürfen, die fränkischen Gedichte aus der vorkarolingischen Zeit, die Karl der Grosse sammeln liess, werden sich nach Form und Inhalt nicht wesentlich unterscheiden haben von den Einzelliedern, deren Nachklang uns aus den Epen des Dietrichkreises und aus der Nibelunge nôt entgegenönt. Nicht ihr Ursprung, sondern ihre spätere Entwicklung trennt beide Gattungen. Das Heldenlied, obgleich nicht minder als das episch-historische Lied in seinen Anfängen durchaus in der Geschichte ruhend, nimmt bald einen anderen Flug. Durch die besondere Beliebtheit und Popularität der in ihnen gefeierten Helden, durch das Erschütternde und Tragische der besungenen Begebenheiten, so dürfen wir vermuten, wuchsen einzelne epische Lieder aus ihrem ursprünglichen Kreise heraus, während andere, weniger gesucht und weniger vorgetragen, das zeitlich beschränkte Interesse der Stammesangehörigen an ihren Stoffen nicht oder doch nur kurze Zeit überlebten. Die besten und beliebtesten Lieder aber wurden immer neu gesungen und von den Sängern in zunehmendem Masse mit neuen Zügen ausgestattet; von Stamm zu Stamm verbreitet, entfernen sie sich stets mehr von dem Boden der Wirklichkeit, ihre Träger erheben sich zu Idealgestalten, ihre Stoffe streifen das örtlich und zeitlich Zufällige ab, neue Personen treten in sie ein, die nicht mehr verstandenen Ereignisse verlangen neue Motivierung, Schicksale und Thaten älterer Helden werden auf die grossen, im Mittelpunkt des epischen Gesanges stehenden Figuren übertragen, und, was vor allem entscheidend ist für die Ausbildung des Heldenliedes, auch nicht-historische Elemente setzen sich an, Elemente, die man immerhin, richtig verstanden, »mythische« nennen mag. So erreicht die Heldensage, obgleich geschichtlich in ihrem Keime, dennoch erst ihre volle Eigentümlichkeit in dem Augenblicke, wo sie die Fesseln der Geschichte von sich abschüttelt, um frei in sich aufnehmen zu können was auf den Flügeln des Gesanges als ungebundene Überlieferung sehr verschiedenen Ursprungs umherschwebt. Geschichte, die sich nicht mehr als Geschichte fühlt, das Herauswachsen über den einzelnen Stamm hinaus, die Aufnahme älterer historischer, namentlich aber auch unhistorischer Elemente, endlich eine immer stärkere Neigung zur Bildung von Sagenkomplexen, von epischen Cyklen — das sind die wesentlichsten Merkmale des Heldengesanges dem einfacheren episch-historischen Liede gegenüber.

¹ Eine andere Ansicht ist neuerdings von C. Voretzsch ausgesprochen in seiner Antrittsvorlesung *Die französische Heldensage*, Heidelberg 1894; vgl. auch den Aufsatz desselben Gelehrten: *Das Merowingerepos und die fränkische Heldensage* (Philol. Studien. Festgabe für E. Sievers. Halle 1896, S. 53 ff.). — ² Zum Folgenden vgl. die Ausführungen von R. Koegel, *Gesch. der deutschen Litt.* I, 1, 131 ff.

§ 3. Der Stoffkreis der germanischen Heldensage ist durch ihre Wurzel im Zeitalter der Völkerwanderung bedingt. Ihr nationaler Charakter schliesst selbstverständlich nicht nur die Artus- und Gralsage, sowie alle antik-mittelalterlichen und legendarischen Stoffe aus, sondern auch die Karlssage, welche,

wenn auch sagenhafte Erinnerungen an den grossen Kaiser und seine strenge Gerechtigkeit sich in Deutschland erhielten, nur in Frankreich Stoffquelle der epischen Poesie geworden und erst auf diesem Umwege den Litteraturen der germanischen Völker zugekommen ist. Aus ähnlichem Grunde fallen die Überlieferungen von Franken und Westgoten, welche die französische und spanische Dichtung erhalten hat, ausserhalb ihres Bereiches. Aus anderen, leicht ersichtlichen Gründen gehören weder die historischen Sagen späterer Zeit, die, wie die Sagen von Herzog Ernst oder Heinrich dem Löwen, geschichtliche Personen mit dem Zauber der Romantik umweben, noch die Lokalsagen, die dem Epheu gleich um die verwitterten Trümmer einer alten Burg sich schlingen, in den Kreis der Heldensage, sondern sie fallen der Volkskunde zu. Endlich verzichtet die Heldensage auf die Behandlung der bereits oben angedeuteten alten Stamm- und Geschlechtssagen der Goten, Langobarden, Franken und anderer Völker, die zwar ihrem Ursprunge nach von den eigentlichen Heldensagen nicht verschieden sind und ebenso früh wie diese Gegenstand des epischen Gesanges wurden, die aber nicht über den engeren Kreis der Stammesangehörigen hinausgekommen sind und keinen Eingang gefunden haben in den cyklischen Zusammenhang des Volksepos: für sie genüge an dieser Stelle eine Verweisung auf den zweiten Band der *Deutschen Sagen*, herausgegeben von den Brüdern Grimm (1818), sowie auf *Uhlands Schriften* I, 456 ff. Eine letzte Beschränkung der Aufgabe, wozu der Verfasser sich auch in dieser zweiten Auflage hat entschlossen müssen, ist prinzipiell freilich nicht geboten, findet aber ihre Erklärung in der Fülle des Stoffes und den noch immer ungenügenden Vorarbeiten: die speciell nordgermanischen (skandinavischen) Heldensagen, die der Anlage des »Grundrisses« nach Berücksichtigung verlangt hätten, sind nach dem Stande der Forschung für eine knappe Behandlung auf beschränktem Raume auch jetzt noch nicht geeignet¹. Es sind also wesentlich die bei den Ost- und Westgermanen im Zeitalter der Völkerwanderung entstanden oder umgebildeten Sagen und Sagenkreise, welche den Gegenstand der folgenden Erörterungen bilden: die *Béowulf*sage, die *Nibelungensage*, die *Ortnit-Wolfdietrich-* oder *Hartungensage*, der grosse Komplex der Sagen von *Ermanarich*, *Dietrich von Bern* und *Etzel*, die *Waltharisage*, die *Hildesage* und ihre *Schösslinge*, die *Wielandsage* nebst den Überlieferungen vom *Meisterschützen*, einige Einzelsagen, wie etwa die Sage von *Iron*, von geringerer Bedeutung, endlich die auf alter Sage beruhenden Bestandteile in den deutschen Spielmannsgedichten von *König Rother*, *Oswald* und *Orendel*.

An der Aus- und Umbildung dieser Sagen sind die verschiedensten germanischen Stämme beteiligt: Goten und Burgunden, Angeln und Friesen, Franken, Alemannen, Baiern und Sachsen haben an ihrer Ausgestaltung mitgearbeitet, und für viele von ihnen wurde der Boden des skandinavischen Nordens schon früh eine Stätte dichterischer Pflege. Nur »germanisch« kann daher nach heutiger wissenschaftlicher Terminologie der Gesamtname sein, welcher sie zusammenfasst. So wenig wir noch von »deutscher« Grammatik sprechen im Sinne *Jacob Grimm's*, so wenig ist die Bezeichnung »deutsche« Heldensage zu billigen, und auch der Umstand, dass die mhd. Epik in ihren Stoffen den Umfang der Heldensage wesentlich begrenzt, kann diesen Namen nicht genügend rechtfertigen. Denn, davon abgesehen, dass weder die *Béowulf*sage noch die *Wielandsage* in den Kreis des mhd. Volksepos fallen, können doch nur Ursprung und Pflege, nicht aber die zufällige letzte Form der Überlieferung für die Wahl einer begriffsbestimmenden Gesamtbezeichnung ausschlaggebend sein².

¹ Eine schöne Übersicht über die nordische Heldendichtung bietet Sv. Grundtvig, *Udsigt over den nordiske oldtids heroiske digtning*, Kbhvn. 1807. Ferner vgl. namentlich Uhland, *Schr.* VII, 86—276; P. E. Müller, *Sagbibliothek*, Band II (1818). Eine wichtige Vorarbeit für eine Geschichte der skandinavischen Heldendichtung ist Axel Olriks ausgezeichnetes Werk: *Kilderne til Sakses Oldhistorie*, 2 Bde., Kbhvn. 1892/94; s. dazu Joh. Steenstrup, *Ark.* nord. Fil. 13, 101 ff. und Olriks Entgegnung, ebda 14, 47 ff. — ² Vgl. hierzu die abweichenden Bemerkungen von Jiriczek, *Die deutsche Heldensage* ² S. 16 f.

§ 4. In seiner denkwürdigen Abhandlung »Gedanken über Mythos, Epos und Geschichte«, die 1813 in Fr. Schlegels Deutschem Museum erschien (*Kl. Schr.* IV, 74 ff.), hat Jacob Grimm das Wesen des Volksepos dahin bestimmt, dass man ihm »weder eine reinmythische (göttliche) noch reinhistorische (factische) Wahrheit zuschreibt, sondern ganz eigentlich sein Wesen in die Durchdringung beider setzt«. Zu dem Epos sei »eine historische That nötig, von der das Volk lebendig erfüllt sei, dass sich die göttliche Sage daran setzen könne, und beide sind durch einander bedingt gewesen«. Der göttliche Teil des Epos »hebt die Poesie über die blosses Geschichtes, der menschliche »näher es letzter wieder, indem er sie nie ohne historischen Hintergrund lässt, und ihr einen frischen Erdgeruch verleiht, der nichts Eingebildetes, sondern etwas Wahrhaftes ist«. Der hier von Jacob Grimm gefundene Satz beruht gewiss nicht auf methodischer Forschung — nicht gelungen ist der Nachweis, den er an der Tellsage und an der Sage von Frau Bertha zu führen versucht —, bietet vielmehr ein überraschendes Beispiel genialer Intuition. Weit vorsichtiger als Jacob verfuhr sein Bruder in seinen Bemühungen, das Wesen der Sage zu ergründen. Wilhelm Grimm betrachtete mit Recht gründliche Erforschung der Denkmäler und fleissiges Sammeln der Zeugnisse als die nächstliegende und notwendigste Aufgabe der Sagenforschung. Mit einer abgeschlossenen Ansicht über das Wesen und den Ursprung der Heldensage trat er zunächst nicht hervor, sondern begnügte sich mit der Abwehr verfrühter und willkürlicher Deutungen¹. Erst der später veröffentlichte Briefwechsel mit Lachmann, der sich an W. Grimms Rezension von Lachmanns Schrift »Über die ursprüngliche Gestalt des Gedichtes von der Nibelungen Noth« in den Jahren 1820 und 1821 anknüpfte², zeigt, wie er allmählich und Schritt für Schritt zu einer Theorie gelangt, die mit Lachmann darin einig ist, dass sie die gewaltsamen mythischen Ausdeutungen Mones und von der Hagens verwirft, dann aber auch von Lachmanns eigener Meinung sich nicht unwesentlich entfernt. Während Karl Lachmann, den schon von Jac. Grimm aufgestellten Fundamentalsatz durch seine Erforschung der Nibelungensage bestätigend, schon damals in dem Zusammenfließen von Geschichte und Mythos, in der innigen Durchdringung mythischer und historischer Bestandteile den Grund und das Wesen der Heldensage erblickte, suchte W. Grimm in der poetischen Wahrheit das dem epischen Stoffe Eigentümliche. Weder in der Geschichte noch im Mythos will er den eigentlichen Ursprung der Sage sehen, und selbst in Fällen, wo die Beziehungen zur Geschichte handgreiflich scheinen, wie bei Etzel und Dietrich von Bern, nimmt er spätere Anlehnung der in eine frühere Zeit zurückreichenden Sage an historische Persönlichkeiten und Ereignisse an. So schwebt für ihn die Sage als ein Drittes frei zwischen Mythos und Historie: »bei einer Betrachtung des Epos«, heisst es in dem interessanten Briefe an Lachmann vom 26. Juni 1821 (*ZfdPh.* 2, 355), »kann man . . . die mythische Bedeutung so gut auf der einen Seite wegschieben, als auf der andern den historischen Inhalt«. Öffentlich hat W. Grimm erst in der Abhandlung »Ursprung und Fortbildung«, die den Schluss der »Deutschen Heldensage« bildet

(1829)³, auch jetzt nur halb widerstrebend (s. die Vorrede S. VIII³), seine Ansicht entwickelt. Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen entstand etwa gleichzeitig mit dieser Abhandlung (im Mai 1829) die, allerdings erst einige Jahre später veröffentlichte, »Kritik der Sage von den Nibelungen« K. Lachmanns⁴.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet den Irrwegen nachzugehen, auf denen die Sagenforschung vor und nach W. Grimms und Lachmanns einschneidenden Arbeiten gewandelt hat und zum Teil wohl auch heute noch wandelt. Es mag genügen, in der Anmerkung dem auf diesem Gebiete nicht ganz Unbewanderten durch einige Titel von Nibelungenschriften die chemischen⁵, astronomischen⁶ und mythisch-symbolischen⁷ Deutungsversuche einerseits, die Ausgebirten des nackten Euhemerismus⁸ andererseits zu veranschaulichen. Vorgängern wie Trautvetter, v. d. Hagen, Götting gegenüber lässt sich W. Grimms Verzicht auf eine einheitliche Erklärung der Heldensage wohl verstehen, und, wenn auch heutzutage das Schwankende und Unkonkrete in seiner Betrachtungsweise längst erkannt ist, so hat man doch zugleich einsehen lernen, wie weislich er das rein poetische Element in der Sagenbildung betonte, dem Lachmann und seine Schule einen zu geringen Platz einräumten. An W. Grimms Richtung schloss sich, wie es von dem Dichter zu erwarten war, Ludwig Uhland an, sei es auch mit etwas stärkerer Betonung des geschichtlichen Elementes. Auch Uhland sieht in der Heldensage wesentlich Poesie, die aber aus jedem bewegten Zeitraum der Geschichte ihre Nahrung zieht. Es finde hier das schöne Gleichnis seine Stelle, in welches er seine Ansicht kleidet: »Die Sage ist ein Lagerfass voll edeln, alten Weines; wann er angesetzt worden, weiss niemand mehr; jeder sonnige Herbst bringt ihm frischen Aufguss und vom ersten Stoffe ist wohl nichts mehr vorhanden, als der immer fortduftende Geist; draussen aber auf den grünen Bergen thranen und blühen die Reben, und wenn sie blühen, gährt es auch innen im Fasse; blutrote Trauben reifen und goldhelle; die Zeiten steigen am Weinberge geschäftig auf und nieder und tragen den neuen Gewinn herzu; indess fliesst unten rein und klar der goldene Quell und die Sänger sind die Schenken, die das duftige Getränk umherbieten«⁹.

Lachmanns »Kritik« erwarb Jacob Grimms Zustimmung¹⁰ und wurde für Karl Müllenhoff, dem sie noch in seinen letzten Lebensjahren als »Muster und Meisterstück der methodischen Sagenforschung« galt¹¹, der Ausgangspunkt für eine Untersuchung der meisten deutschen Heldensagen sowie des Béowulf. Müllenhoffs sagengeschichtliche Arbeiten werden, wie man sich auch zu vielen ihrer Resultate im einzelnen und sogar zu ihren Grundanschauungen stellen mag, ihre grundlegende Bedeutung behaupten. Nach Lachmanns Vorgang trat er mit der grössten Entschiedenheit für die philologische Kritik der Quellen ein als notwendige Vorarbeit für jede Analyse und Rekonstruktion der Sage, und, wenn auch eingeräumt werden muss, dass die Sicherheit, womit Müllenhoff in den Geist der alten Dichtung einzudringen und ihre verschiedenen Bestandteile zu sondern sich getraut, einer übermässigen Zuversicht zu der Methode der höheren Kritik entspringt, so war doch nur auf diesem Wege die Lösung der Aufgabe überhaupt erreichbar. Überall ergab sich für Müllenhoff eine Bestätigung der Lachmannschen Auffassung: die Sage Verbindung von Geschichte und Mythos, die Zeit der Wanderung »das deutsche Heldenalter«, die Mythen aber Erzeugnisse und Überlieferungen einer noch älteren Zeit¹². Ihm wie Lachmann sind die Helden des Volksepos ihrem Ursprung nach zum Teil historische Figuren, zum Teil aber verblasste Götter, und so wird für ihn, im Gegensatz zu W. Grimm und Uhland und in sehr anfechtbarer Ausdehnung, die germanische

Heldensage eine wichtige Quelle für den Aufbau der germanischen Mythologie. Aber zugleich hat Müllenhoff für mehrere Sagen, vor allem für den zweiten Teil der Nibelungensage und für die fränkische Wolfdietrichsage, den historischen Hintergrund durch unvergängliche Forschungen sicher gestellt, und in seiner Schule haben wir gelernt, die Geschichte als den methodischen Ausgangspunkt für jede Erforschung der Heldensage zu betrachten. Dass der von Lachmann eingeschlagene, von Müllenhoff konsequent verfolgte Weg der richtige ist, wird auch derjenige anerkennen müssen, der die Grenzen des Erreichbaren in ihren Arbeiten öfter überschritten findet. Die Analyse der Sage, die Sonderung der Bestandteile, aus denen sie erwachsen ist, und die Erkenntnis ihrer Entwicklungsgeschichte sind auf der von Lachmann und Müllenhoff vorgezeichneten Bahn zum Teil wenigstens bereits gelungen; unverkennbar hat W. Grimms ängstliche Behutsamkeit hier weniger bleibende Resultate erzielt als ihre kühne Kombination.

Eine besondere Stellung hat schon früh und bis zuletzt Wilhelm Müller eingenommen¹³. Seine spätere Erklärungsweise ist zwar vorwiegend historisch, aber in seinem Streben, historische Thatsachen zu finden, aus denen die Sage sich entwickelt hat, verkennt er häufig das Wesen der Sagenbildung. Die von ihm vertretene Auffassung der meisten Heldensagen als symbolischer Formen der Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, wobei die Helden und Heldinnen nur als allgemeine Repräsentanten ihrer Länder erscheinen, muss als verfehlt bezeichnet werden. In der historischen Betrachtung wurzeln auch die wichtigen Einzeluntersuchungen Richard Heinzels¹⁴, der doch auch die Bedeutung von Elementen anderen Ursprungs für die Bildung und Ausgestaltung der Heldensage keineswegs unterschätzt. Die rein mythologische Deutung dagegen ist in neuerer Zeit sehr in den Hintergrund getreten. Auf einem eigenen Standpunkt steht Svend Grundtvig in seiner oben citierten anregenden, kleinen Schrift (*Udsigt*, 1867, s. zu § 3); weit entschiedener als W. Grimm und Uhland erblickte er in der Heldensage rein poetische Schöpfungen der Volksphantasie, aus ethischen Grundanschauungen hervorgeachsen. Als Reaktion gegen die Einseitigkeiten der mythisierenden sowohl als der namentlich von älteren skandinavischen Forschern, wie P. A. Munch und N. M. Petersen, vertretenen historisierenden Tendenz wohl erklärlich, ist diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit dennoch unberechtigt.

Sophus Bugges bekannte Forschungen¹⁵ gehen zwar auf die Heldensage, soweit sie nicht speziell nordisch ist, nur gelegentlich und ohne weitere Begründung ein. Allein es liess sich erwarten, dass seine Andeutungen nicht ohne Nachfolge bleiben und es an Versuchen nicht fehlen würde, auch in der Entstehung der Heldensage den Einfluss fremder Erzählungen und Überlieferungen nachzuweisen. Wenn Bugge »die berühmten Sagen von Sigurðr Fáfnisbani (Sigfrid), Sinfjötli (Sintarfizzilo), den Hjaðningar (Hegelingen) und Völundr (Wieland) unter dem Einfluss griechisch-römischer Erzählungen« sich entstanden denkt (*Studier* I, 22 Anm., vgl. auch S. 94), so ist wenigstens für die zuletzt genannte Sage der Nachweis dieser Behauptung sowohl von Golther als von Schück wirklich in Angriff genommen (s. § 64). Dass in den späteren Entwicklungsphasen der Heldensage auch ungermanische Sagen- und Märchenmotive in das ältere heimische Gewebe eingeflochten sein können, braucht nicht geleugnet zu werden und lässt sich in einzelnen Fällen, z. B. in der Sage von Hug- und Wolfdietrich, selbst zur Wahrscheinlichkeit erheben, allein Übersetzungen antiker Sagen ins Germanische oder Zusammensetzungen germanischer Sagen aus kunstvoll gefügten antiken Motiven sind bisher nicht wissenschaftlich glaublich gemacht worden.

Zu diesem § ist R. Steigs Vorrede zur 3. Auflage von W. Grimms *Hds.* zu vergleichen. — ¹ W. Grimm, *Über die Entstehung der alldutschen Poesie und ihr Verhältniss zu der nordischen* in Daub und Creuzers Studien Bd. IV, 1808 (*Kl. Schr.* I, 92 ff.); Rezension von Mones »Einleitung in das Nibelungenlied« in der Leipziger Litteratur-Zeitung 1818 (*Kl. Schr.* II, 210 ff.). — ² *Briefwechsel über das Nibelungenlied von C. Lachmann und Wilhelm Grimm*, veröffentlicht von Zacher in *ZfdPh.* 2, 193 ff. 343 ff. 515 ff. (1869). — ³ *Hds.* S. 335—399 (= ³ S. 383—449). — ⁴ Sie erschien erst 1832 in Niebuhr und Brandis' *Rheinischem Museum* 3, 435—464 und wurde wieder abgedruckt 1836 in Lachmanns *Zu den Nibelungen und zur Klage* S. 333—349. — ⁵ E. Trautvetter, *Der Schlüssel zur Edda*, Berlin 1815. — ⁶ E. Trautvetter, *Asciborg oder die germanischen Götter und Heldenbilder des Tacitus und der Edda als Sternbilder dargestellt*, in Okens *Isis* 1820. — ⁷ F. H. v. d. Hagen, *Die Nibelungen: ihre Bedeutung für die Gegenwart und für immer*, Breslau 1819; F. J. Mone, *Einleitung in das Nibelungenlied*, Heidelberg 1818; *Geschichte des Heidenthums* II, 292 ff.; P. E. Müller, *Sagabibliothek* II, 365 ff. — ⁸ K. W. Götting, *Nibelungen und Gibelinen*, Rudolst. 1816 (s. dazu W. Grimm, *Kl. Schr.* II, 161 ff.); F. J. Mone, *Über die Heimath der Nibelungen*, in seinen »Quellen und Forschungen zur Gesch. der deutschen Litt. und Spr.« Bd. I (1830); E. Rückert, *Oberon von Mons und die Pipine von Nivella*, Lpzg. 1836; A. Giesebrecht, *Über den Ursprung der Siegfriedssage: Germ.* 2, 203 ff.; A. Crüger, *Der Ursprung des Nibelungenliedes* usw., Landsberg a./d. Warthe 1841 (s. dazu W. Grimms Brief an den Verfasser, *AfdA.* 7, 327). In neuerer Zeit hat u. A. G. Vigfusson in seiner Schrift zum »Grimm Centenary« (*Sigfred-Arminius and other papers*, 1886) Sigfrid wieder von Arminius hergeleitet, ebenso H. Jellinghaus, *Arminius und Siegfried*, Kiel u. Lpzg. 1891 (vgl. L. Schmidt, *Germ.* 36, 315 f.). Verbindung der Sage von Arminius mit einem Mythos zur Siegfriedssage hält R. Much, *ZfdA.* 35, 370 für möglich (s. auch unten § 28).* — ⁹ Uhland, *Schr.* I, 138. — ¹⁰ *Briefwechsel des Frhrn. von Meusebach mit J. und W. Grimm* S. 366. — ¹¹ *Deutsche Altertumskunde* V, 61. — ¹² s. *Deutsche Altertumskunde*, I, VII. — ¹³ W. Müller, *Versuch einer mythologischen Erklärung der Nibelungensage*, Berlin 1841; *Die geschichtliche Grundlage der Dietrichssage*, in Hennebergers *Jahrbuch für deutsche Literaturgesch.* I (1855), 159 ff.; *Über Lachmanns Kritik der Sage von den Nibelungen: Germ.* 14 (1869), 257 ff.; *Mythologie der deutschen Heldensage*, Heilbronn 1886; *Zur Mythologie der griechischen und deutschen Heldensage*, ebda 1889. — ¹⁴ R. Heinzel, *Über die Nibelungensage*, Wien 1885 (aus den Wiener SB CIX); *Über die Walthersage*, ebda 1888 (aus den Wiener SB CXVII); *Über die ostgothische Heldensage*, ebda 1889 (aus den Wiener SB CXIX). — ¹⁵ S. Bugge, *Studier over de nordiske Gude- og Heltesagns Oprindelse. Forste Række*, Christiania 1881—89 (deutsch von O. Brenner, München 1889); *Anden Række: Helge-Digtene i den ældre Edda, deres Hjem og Forbindelser*, Kbhvn. 1896; vgl. E. Mogk, oben III, 245 f.

§ 5. Wie in der mythologischen, so hat auch in der sagengeschichtlichen Forschung die Einseitigkeit, womit man aus einem Erklärungsprinzip die bunte, vielgestaltige Reihe der germanischen Heldensagen auszudeuten versucht hat, grossen Schaden angerichtet. Die historische, die mythische, die rein poetische Erklärungsweise haben unzweifelhaft alle drei ihre volle Berechtigung, nur nicht in ihrer Vereinzelung, sondern mit und neben einander.

Ausgangspunkt für eine methodische Erforschung der Heldensage sollte allerdings stets die Geschichte sein. Das frühere Mittelalter betrachtete die Sage durchaus als wahre, wenn auch längst vergangene Geschichte. Ekkehard von Aurach (*Hds.* Nr. 23), Otto von Freising (*Hds.* Nr. 24), Gottfried von Viterbo (*Hds.* Nr. 32. *ZE* Nr. 37, 2) bemerken wohl, dass Ermanarich, Attila und Theodorich nicht Zeitgenossen gewesen sein können, bezeugen aber eben durch ihre Kritik die geschichtliche Geltung der Sage, und der

* [In seinem Aufsatz *Der Ursprung der Siegfried-Sage* (Zs. f. vgl. Literaturgesch. N. F. XI, 113 ff.) greift G. Sarrazin wieder auf Sigibert und die austrasische Geschichte zurück. — *Korrekturnote.*]

zuletzt genannte Historiker scheut sich nicht, den *Hermenricus* und den *Theodomar* auf Grund der Sage, nicht der Geschichte, als *Veronensis* zu bezeichnen. In der That nimmt die Heldensage, d. h. der Stoff der ältesten epischen Heldendichtung, überall ihren Ursprung von der Geschichte, richtiger von dem Berichte über das Geschehene. Wie der blinde Sänger in der Odyssee zeitgenössische Begebenheiten besingt, so bringen griechische Schriftsteller episch gehaltene Erzählungen über Ereignisse der persischen und medischen Geschichte, welche in eine recht naheliegende Vergangenheit zurückreichen und demnach sehr schnell Gegenstand der Volkssage oder der Volksepik geworden sein müssen¹. Die altfranzösische Volksepik ist in ihrem Kerne nichts anderes als die poetische Geschichte der um die Herrschaft Galliens ringenden und durch Karl den Grossen sie erringenden Franken. Besonders lehrreich ist die Mitteilung Snouck Hurgronjes, auf welche auch Nöldeke kürzlich aufmerksam gemacht hat, dass noch in unsrer Zeit in Atjeh (auf Sumatra) ein mündlich fortgepflanztes volkstümliches Epos über die Ereignisse der unmittelbaren Vergangenheit entsteht. Ein Volksdichter, an älteren Mustern geschult, der aber weder lesen noch schreiben kann, besingt die Heldenthaten der Atjeher in ihrem Kampfe gegen die Niederländer. Jeder Vortrag bringt Änderungen, Zusätze und Kürzungen; neue Episoden werden eingefügt, je nachdem eigene Anschauung oder der Bericht von Augenzeugen ihm neuen historischen Stoff bieten². Denselben Gang dürfen wir überall voraussetzen. Das erschütternde Geschehnis, das den eignen Stamm oder den Nachbarstamm trifft, an einem ruhmvollen Namen haftend, wird aufgegriffen und durch den epischen Gesang, das älteste Mittel der geschichtlichen Überlieferung, verbreitet, ohne Kritik und ohne Kontrolle, zu Verwechslungen und Übertreibungen die Gelegenheit reichlich darbietend, aber doch zunächst von bewusster Erfindung und willkürlicher Ausschmückung sich fern haltend. Das Individuelle ist der Stoff des nationalen Epos, das sich erst später mehr verallgemeinert: symbolische Formen, wobei Helden und Heldinnen als Vertreter ihrer Länder erscheinen, sind der naiven Heldendichtung der älteren Zeit fremd. In welcher Form z. B. der Untergang eines Volkes in der Sage poetisch festgehalten wird, zeigt die Vernichtung der Burgunden in der Nibelungensage deutlich genug. Die Lebenskraft, die dem historisch-epischen Liede innewohnte, wird durch verschiedene Umstände bedingt gewesen sein, die wir freilich nur vermuten können (vgl. § 2): die grössere oder geringere Beliebtheit der besungenen Helden, das mehr oder weniger Ergreifende und allgemein menschlich Rührende der Begebenheiten, welche ein episches Lied verherrlichte, aber auch die Kunst und Geschicklichkeit des Rhapsoden und die Schicksale des Stammes, bei welchem die historische Sage entstand und zuerst Verbreitung fand, werden hier in Frage kommen. Siegreiche Schlachten und ruhmreiche Thaten, folgenschwere Niederlagen und tückische Anschläge, die Eindruck auf die Mitlebenden machten, fehlten gewiss nirgends wo Germanen sassen, allein offenbar nur in einzelnen Fällen haben sie über die Grenzen des eigenen Stammes hinaus und lange nachdem die Ereignisse selbst ihr historisches Interesse verloren hatten, Verbreitung und dichterische Pflege gefunden. Wenn gotische und burgundische Überlieferung einen so hervorragenden Platz unter den Stoffen der germanischen Heldensage einnimmt, so werden zur Erklärung dieser Thatsache die hohe Begabung der ostgermanischen Völker und die eindrucksvolle Tragik ihrer Geschicke gleicherweise in Betracht zu ziehen sein. Aber selbstverständlich musste die historische Sage, je weiter sie sich von ihrem natürlichen Nährboden und von der zeitgenössischen Erinnerung entfernte, sich

stets stärker von ihrer geschichtlichen Wurzel loslösen. Die Figuren der Geschichte wachsen durch die Phantasie des Volkes und die Kunst des Dichters zu idealen Gestalten empor, bei denen zwar noch die Namen und manchmal die Grundzüge ihres poetischen Charakters an das historische Urbild gemahnen, ihre geschichtlichen Thaten aber, nicht mehr verstanden in ihren Beweggründen und Veranlassungen, durch neue Motivierungen und neue Verbindungen oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, ja geradezu in ihr Gegenteil verwandelt sind. Was hat die Guðrún der Edda oder gar die Kriemhild der Nibelungen noch mit jener Ildico gemein, an deren Seite ruhend der historische Atila an einem Blutsturze verschied? Und ist nicht andererseits Dietrich von Bern, der Lieblichsheld der oberdeutschen Sage, allem Wandel der geschichtlichen Faktoren zum Trotz, in allen Hauptzügen seiner Erscheinung, seiner milden Gerechtigkeitsliebe, seiner überlegenen Ruhe und Grösse der Gesinnung, seiner friedfertigen Langmut und doch auch unwiderstehlichen Tapferkeit, dem historischen Charakterbilde des edlen Ostgotenkönigs, dem selbst der Feind seine Bewunderung nicht versagte, merkwürdig treu geblieben? Die Schnelligkeit, womit die Umsetzung des historischen Helden in eine Gestalt der Sage sich vollzieht, ist oft überraschend. Und auch dafür fehlt es nicht an Analogien in der Epik anderer Nationen. Schon um 600 n. Chr. ist der Gründer des zweiten persischen Grossreiches Ardaschir zur rein sagenhaften Persönlichkeit und sogar zum Drachenkämpfer geworden³. Ein Jahrhundert nach der geschichtlichen Begebenheit erscheint Karlmanns Vasall Autcharius beim Mönch von Sanct Gallen als Mann des Königs Desiderius in Pavia, um nach verschiedenen Metamorphosen als Karls Paladin zu enden⁴. Und ist nicht aus dem grossen Karl selber nach wenigen Jahrhunderten in der Epik der Franzosen schon völlig eine fabelhafte Figur erwachsen! Mit dem Schwinden der örtlichen und zeitlichen Gebundenheit tritt auch eine Vermischung der historischen Überlieferungen ein. Die epischen Lieblichshelden, die grossen Gestalten der Sage, ziehen mit magnetischer Kraft ältere und jüngere geschichtliche Elemente an sich, die durch Anlehnung an ihre grösseren und populäreren Genossen dem Untergange entrissen werden. Wie im Reformationszeitalter die geschichtliche Figur des fahrenden Scholasten Johann Faust der Lieblich der Zaubersage wird, auf dessen Scheitel frei umherschwebende Züge und Streiche von allerhand Zaubern und Gauklern sich häufen, so hat auch die Heldensage, durch Übereinstimmung in den Namen, Ähnlichkeit der Schicksale, Gleichheit der Motive, oder auch durch blosse dunkle Erinnerung geleitet, Thaten verschiedener historischen Persönlichkeiten auf eine einzige übertragen. Lehrreiche Beispiele bietet die in ihrer Entwicklung so viel klarer und greifbarer als die germanische vorliegende und daher für die Methodik sagengeschichtlicher Forschung so instruktive französische Heldensage. Karl der Grosse sammelt in seiner glänzenden Figur die Überlieferungen von Vorfahren und Nachkommen, die an sich nicht mehr die Kraft besaßen, die Phantasie des Volkes zu erregen und die Kunst des Dichters zu beflügeln: so vertritt er Karl Martell in den Haimonskindern, Karl den Kahlen im Epos von Huon von Bordeaux. Ähnlich sind in dem Helden des Sagenkreises von Guillaume d'Orange Erinnerungen an drei historische Wilhelme und ihre Thaten zusammengeflossen.

In den so gebildeten Kreis der historischen Heldensage treten Vorstellungen und Überlieferungen aus älterer Zeit, die wir mythische zu nennen pflegen. Der Ausdruck ist berechtigt, insofern sie derselben Wurzel entstammen, wie diejenigen Vorstellungen und Überlieferungen, welche den

mythologischen Grundstoff bilden; auch sie haben ihre Wurzel in dem Glauben an das Übersinnliche; auch sie knüpfen sich an die täglich oder periodisch wiederkehrenden Naturvorgänge, an die eindrucksvollen Begebenheiten im Leben des Einzelnen oder der Familie, an tiefgreifende Umwälzungen in den realen Lebensverhältnissen und den Kulturzuständen; auch sie finden ihre Nahrung in der vergrößernden und übertreibenden Phantasie und ihre Lebensfähigkeit durch die gestaltenbildende Dichtung. Die Bezeichnung »mythisch« ist aber irreführend, wenn man mit ihr die Auffassung verbindet, dass die Helden der Sage, soweit ihr Ursprung nicht geschichtlich ist, verblasste oder vermenschlichte Götter seien. Dieser durch Jacob Grimm verbreiteten Meinung haben sich schon Wilhelm Grimm und Uhland nur sehr bedingt angeschlossen und ist in neuerer Zeit namentlich E. H. Meyer mit Erfolg entgegengetreten⁵. Neben dem Göttermythus zeigt sich bereits in den ältesten Denkmälern der Indogermanen, in den Hymnen des Rigveda, im Avesta und in der Ilias, der Heroenmythus fertig ausgebildet, und die Annahme, dieser sei aus jenem sekundär hervorgegangen, findet keine Stütze in den tatsächlichen Verhältnissen. Vielmehr sind Göttermythus und Heroenmythus zwei Äste aus demselben Stamme: von einander unabhängig sind sie aus gleichen Vorstellungen erwachsen, die aber in den Kreisen der Priester und im Rahmen des Kultverbandes andere Gestalt annehmen mussten als in den Kreisen der Edlen und in der Pflege einer auf Unterhaltung abzielenden Standespoesie. Für die Germanen bezeugt Tacitus (Germ. c. 2) die Ausbildung des Heroenmythus, und, was namentlich wichtig ist, indem er seiner Notiz von den alten Liedern, in denen die Germanen den mythischen Ursprung ihres Volkes verherrlichten, die Bemerkung hinzufügt *quod unum apud illos memoriae et annalium genus est*, deutet er damit an, dass diese Mythen schon damals als alte, längst vergangene Geschichte galten. Hier liegt der eigentliche Grund für die Verschmelzung von Heroenmythus und historischer Sage: die Verschiedenheit ihres Ursprungs wurde nicht mehr empfunden. Das Bedürfnis, die in der Geschichte wurzelnden Helden immer strahlender erscheinen zu lassen und mit einem übernatürlichen Glorienscheine zu umgeben, erleichterte ihre Verschmelzung mit den älteren Heroen, welche sich in gleichem Masse vermenschlichten, als die historischen Helden eine Neigung zum Übermenschlichen zu zeigen begannen. In dem Augenblicke, wo sie in die epische Heldensage eintreten, haben diese mythisch-heroischen Elemente bereits eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich. Der Sagenforschung erwächst die schwierige, oft unlösbare Aufgabe, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob Vermenschlichung eines Heroen oder Heroisierung einer historischen Figur vorliegt, ob sich an einen alten Heroenmythus spätere geschichtliche Data angesetzt haben oder eine geschichtliche Sage mit einem mythischen Überwurf nur leicht umhüllt worden ist. Gewiss ist in der Sigfridssage oder der Sage von den Harlungen die mythisch-heroische Grundlage ebenso unverkennbar, als die historische in der Burgundensage oder der Dietrichssage. Aber beispielsweise in der Beurteilung der Waltharisage herrscht keine Einstimmigkeit, und wer will mit Sicherheit entscheiden, ob Helden wie Witege und Heime von Hause aus historisch oder mythisch gewesen sind, wenn auch für jenen Anknüpfungspunkte an die Geschichte unleugbar vorhanden sind?

Die Geschichte und der Heroenmythus liefern die Elemente, aus denen sich der Rohstoff der Heldensage zusammensetzt: ihre Verarbeitung und Ausgestaltung ist das Werk der Poesie, die, unerschöpflich in Variationen, Verschmelzungen und Motivbereicherungen, der Phantasie ihr gutes Recht lässt

und auch ethischen Wünschen die Gewährung nicht versagt. Schon die epischen Sänger der Völkerwanderungszeit, die ältesten Träger der Tradition wie sehr sie sich auch als Mund der Sage fühlen mochten, waren doch vor allem Dichter, und die Annahme, dass die Sage nicht schon in ihrer frühesten Ausbildung ihres Geistes einen Hauch verspürt hätte, wäre unnatürlich. Von der Wahrheit der Überlieferung waren sie freilich überzeugt, aber durch Motivierungen und Zuthaten glaubten sie der Wahrhaftigkeit ihres Berichtes nicht zu schaden. Je weiter die Sage sich dann von ihrer Wurzel entfernt, je mehr ihre Entwicklung fortschreitet, um so kräftiger treten naturgemäss die poetischen und ethischen Motive in den Vordergrund. Diese Entwicklungsgeschichte der Sagenstoffe, die Verfolgung ihres allmählichen Wachstums und ihrer poetischen Umformung, ist bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Vorstellung, die sich der Forscher von ihrer Entstehung gebildet hat, und bietet eine Fülle der wichtigsten und anziehendsten Detailprobleme. Von diesem Teile der sagengeschichtlichen Forschung gilt in Wahrheit das bereits oben (S. 611) citierte Wort W. Grimms, dass man bei der Betrachtung des Epos die mythische Bedeutung so gut auf der einen Seite wegschieben könne, als auf der andern den historischen Inhalt⁶.

¹ Th. Nöldeke, *Das iranische Nationalepos* (Sonderabdr. aus dem Grundr. der iran. Phil.) S. 2 f.; auf diese meisterhafte Arbeit sei ihrer allgemeinen Bedeutung für die Methodik der Forschung wegen an dieser Stelle überhaupt hingewiesen. — ² C. Snouck Hurgronje, *De Atjehers*, II (Batavia und Leiden 1894), 106 ff. — ³ Nöldeke a. a. O. S. 6. — ⁴ C. Voretzsch, *Über die Sage von Ogier dem Dänen und die Entstehung der Chevalerie Ogier*, Halle 1891; *Die franz. Heldensage* S. 15 f. — ⁵ E. H. Meyer, *Indogermanische Mythen*, 2 Bde., Berl. 1883—1887; s. auch AfdA. 14, 62; *Germanische Mythologie* § 379 f. — [⁶ S. jetzt auch Jiriczek, *DHS.*, I, Vorwort].

§ 6. Erstes Erfordernis methodischer Sagenforschung ist eine sorgfältige Kritik der Quellen; in Verbindung mit gewissenhafter Verwertung der Zeugnisse bildet sie die notwendige Grundlage, auf welcher die Zerlegung der Sagenüberlieferung in ihre Elemente und der Wiederaufbau der ursprünglichen Sage sich erheben kann. Niemand hat schärfer als Müllenhoff den Grundsatz betont, dass jede Sage ein bestimmtes historisches Produkt und zunächst als solches zu erforschen sei¹. Das Problem der Heldensage ist wesentlich ein historisches: ähnlich, aber in noch höherem Grade, wie für den Mythologen gilt für den Sagenforscher die Forderung, dass er jedes sagengeschichtliche Denkmal vor allem als litterarhistorische Erscheinung betrachte, d. h. als Erzeugnis einer bestimmten Zeit und einer bestimmten Gegend, dass er sich die historischen Bedingungen klar mache, die die Quelle voraussetzt, und dem Ideenkreise Rechnung trage, in welchem ihr Verfasser zu Hause war. Allein andererseits darf nicht übersehen werden, dass der Inhalt sagengeschichtlicher Denkmäler durchweg in weit ältere Zeit zurückreicht, sodass aus dem höchsten Altertum stammende Züge, entweder unverstanden und treu erhalten, oder falsch verstanden und umgemodelt, oft genug hart neben jüngeren Elementen lagern, die erst der jeweiligen Zeit des Dichters ihre Einführung verdanken. Es ist ebenso unrichtig, diese für die Herstellung der ursprünglichen Sagen gestalt zu verwenden, als die Bedeutung jener für diesen Zweck zu unterschätzen*.

* Diese Sätze waren niedergeschrieben, als E. Mogks am 11. Mai 1895 in Leipzig gehalten, aber erst vor kurzem gedruckte (Neue Jahrb. für das klass. Altert. usw. 1, 68 ff.) akademische Antrittsvorlesung *Die germ. Heldendichtung mit besonderer Rücksicht auf die Sage von Siegfried und Brunhild* mir durch die Güte des Verfassers zukam. In der Betonung des oben hervorgehobenen Grundsatzes stimme ich Mogk völlig bei, aber

In zweiter Linie steht die Verwendung des in mythischen Vorstellungen, Sagen und Märchen noch vorhandenen germanischen Volksglaubens. Die Vergleichung der Heldensagen anderer Völker darf, soweit es sich dabei nicht um bloss methodologische Ähnlichkeiten der Entwicklung handelt, nur mit äusserster Vorsicht und Zurückhaltung geschehen; es kann nicht genug betont werden, dass der vergleichenden Mythologie und Sagenkunde noch die sichere Methode abgeht, die nach bestimmten Kennzeichen zu entscheiden gelernt hätte, wo bei analogen Erscheinungen Urverwandtschaft, wo litterarische Entlehnung, wo unabhängige Ausbildung gleicher Motive und Formen anzunehmen ist. Die Sage von Hildebrand und Hadubrand (§ 46) liefert ein lehrreiches Beispiel dafür, wie die Annahme selbständiger Entstehung eines naheliegenden und in den Lebensverhältnissen begründeten poetischen Motivs bei verschiedenen Völkern dennoch die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass die näheren Übereinstimmungen zwischen einzelnen Gruppen der Überlieferung in Stoffwanderung oder litterarischer Herübernahme ihre Erklärung finden können. Zu der Gestaltung der Sage von Wieland dem Schmied (§ 62 ff.) haben ohne Zweifel mythische Vorstellungen die Grundlage abgegeben, welche sich bei zahlreichen indogermanischen und nichtindogermanischen Völkern wiederfinden, allein es bleibt ein vergebliches Beginnen, die in den weitverbreiteten Schmiedesagen partiell auftretenden Analogien als Bausteine für eine Entwicklungsgeschichte der germanischen Wielandsage zu verwerten: uralter Gemeinbesitz, unabhängige Ausgestaltung und frühe Motivwanderung sind hier im einzelnen nicht mehr zu sondern. Zur Vorsicht dürfen auch die Folgerungen gemahnen, die ein so behutsamer Forscher wie Uhland an gewisse Ähnlichkeiten zwischen der Wolfdietrichsage und den Abenteuern des Isfandiyâr im Schahname geknüpft hat (*Schr.* I, 177 ff.; vgl. W. Scherer, *Kl. Schr.* I, 693).

Im Folgenden ist, nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Grundlage der germanischen Heldensage und ihre älteste Verbreitung bis zum Anheben unserer zusammenhängenden Quellen, zweierlei angestrebt: 1) eine kritische Übersicht über das Quellenmaterial; 2) eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Forschung in Bezug auf die einzelnen Sagen und Sagenkreise. Auf eine Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten konnte nur selten eingegangen werden. Leider verbot der verfügbare Raum auch eine Darstellung des Inhalts der Sagenquellen, der allerdings zum Verständnis der folgenden Erörterungen als bekannt vorausgesetzt werden muss. Unübertroffen sind die Nacherzählungen Uhlands (*Schr.* I, 30—88).

¹ S. Müllenhoffs Vorrede zu Mannhardts *Mythologischen Forschungen* (QF. Heft 51).

GRUNDLAGE UND ÄLTESTE VERBREITUNG.

§ 7. Obgleich Tacitus neben anderen Liedern auch Heldenlieder der Germanen erwähnt, in denen Arminius noch nach mehr als einem Jahrhundert gefeiert wurde (Ann. II, 88), auch Anknüpfung der geschichtlichen Sage an den Mythos durchblicken lässt (Germ. c. 2), so scheint sich doch von diesen frühen Überlieferungen in der epischen Poesie der germanischen Völker nichts erhalten zu haben. Alle Versuche, in dem Sigfrid der Nibelungensage den Sieger der Schlacht im Teutoburger Walde zu entdecken (s.

der Durchführung desselben im Einzelnen vermag ich so wenig beizupflichten wie seiner Deutung der Sage von Sigfrid und Brunhild (s. unten § 28). Selbstredend wird zu eingehender Kritik die in Aussicht gestellte wissenschaftliche Begründung der in diesem Aufsatze vorgetragenen Ansichten abzuwarten sein.

oben § 4 Anm. 8 und unten § 28), müssen als verfehlt betrachtet werden. Auch deutet nichts darauf, dass wir unter den von Tacitus bezeugten Liedern zum Preise des Arminius epische Einzelieder zu verstehen haben; vielmehr führen noch Zeugnisse aus späterer Zeit zur Annahme chorischen Massengesangs (s. § 9). Das eigentliche historische Bewusstsein der Germanen datiert erst von der Völkerwanderung; wie bei anderen indogermanischen Völkern, so bilden auch bei ihnen die Thaten ihres Heldenzeitalters (etwa 400—600) die Grundlage ihrer cyklischen Sage und Epik.

Die ältesten historischen Helden, die in die Sage eingetreten sind, begegnen bei den Ostgoten. Ostrogotha (um 250), der nach Jordanes (de reb. get. c. 14) der dritte in der Genealogie der Amaler war und nach dem Zeugnisse Cassiodors (Var. XI, 1; vgl. *ZE* Nr. 1) *patientia enituit*, ist dem Widsid bekannt, spielt aber sonst in der Heldensage keine Rolle. Mehr als ein Jahrhundert später (375) gab der kriegerische König Ermanarich beim Einfall der Hunnen sich selber den Tod, und sein tragischer Selbstmord aus Verzweiflung über den drohenden Zusammenbruch der ostgotischen Herrschaft wurde für sein Volk der Anfang einer langen Periode nationaler Unselbständigkeit und unsteten Wanderlebens: schon bei Jordanes ist er ein Held der Sage geworden. Vor allem aber wurde der grosse Ostgotenkönig Theodorich (475—526), Theodemers Sohn, der Besieger Odoakers und Eroberer Italiens, der beliebteste Held der deutschen Sage. Das von ihm in Italien und den Donauländern gegründete Reich war dreissig Jahre nach seinem Tode bereits zerstört, ohne dass von diesem dreissigjährigen Zeitraum heldenmütigen Ringens die Sage einen deutlichen Nachklang gerettet hätte. Sogar der zu epischer Verherrlichung in so hervorragender Weise einladende Fall des letzten Ostgotenkönigs Teja in der Schlacht am Vesuv (553) hat keinen Eingang mehr in den gotischen epischen Cyklus gefunden. Die mit den Goten nahe verwandten ostgermanischen Burgunden, ursprünglich zwischen Oder und Weichsel sesshaft, erhielten 413 unter ihrem Könige Gundahari (Gundicarius) Wohnsitze am linken Rheinufer in der Germania prima, wurden aber schon 435 und 437 in zwei Schlachten von Aëtius und den Hunnen fast vernichtet. Der Rest ihres Volkes gründete 443 ein neues burgundisches Reich im alten Sapaudia (Savoyen) zwischen Genf und Lyon, wo sie schnell romanisiert wurden und schon 538 den Franken erlagen. Das Geschick der Ostgoten wie das der Burgunden ist mit den Hunnen aufs engste verbunden. In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts herrschte Attila, erst mit seinem Bruder Bleda gemeinschaftlich, seit 444/45 allein, über ein weites Reich; Ostgoten, Gepiden, Heruler kämpften unter seinem Banner, sein Hof ist gotisch eingerichtet, sein Name ist ganz oder zum Teil gotisch, in seiner Umgebung befindet sich Theodemer, Theodorichs Vater. Mit der grossen Völkerschlacht in der catalaunischen Ebene (451) wendet sich Attilas Glück. Dieser Sieg der mit den Römern verbündeten Westgoten über die Hunnen und ihre ostgotischen Bundesgenossen muss den Stoff eines westgotischen Liedercyklus gebildet haben. Durch fränkische Vermittlung scheint die Sage über England nach dem skandinavischen Norden gelangt zu sein, wo sie nach Heinzels glücklichem Nachweise, mit heimischen Überlieferungen verbunden, in der Hervararsaga fortklingt. Die Schlacht ist dort auf die *Dínheitr* verlegt¹. Zwei Jahre später (453) flog die Kunde von Attilas plötzlichem Tode in der Brautnacht durch die deutschen Lande. Unter den Kämpfen seiner Söhne mit den Häuptlingen der unterworfenen Germanenstämme stürzte das mächtige Hunnenreich zusammen; in einer mörderischen Schlacht in Pannonien wurde durch

den Fall von Attilas Lieblingssohne Ellak und die Flucht der andern Söhne das Loos der Barbaren besiegelt, die unterjochten Stämme errangen ihre Freiheit wieder, und auch ein letzter Versuch der Hunnen, in das Gebiet der Ostgoten einzubrechen, wurde von Theodorichs Oheim Walame erfolgreich vereitelt (454/55). Dieses Ereignis ist ungefähr gleichzeitig mit Theodorichs Geburt.

Von den westgermanischen Völkern haben namentlich die Franken an der ersten Ausbildung der Heldensage einen entscheidenden Anteil gehabt. Etwa um dieselbe Zeit, wo Theodorich das ostgotische Reich in Italien stiftet, gründet der Merowinger Chlodowech (481—511) das fränkische Reich. Sein unehelicher Sohn Theodorich erweitert die Grenzen seines Gebietes, Austrasiens, durch die Zerstörung des thüringischen Reiches (etwa 530), dessen letzter König Irminfrid durch sächsische Sagenüberlieferung seinen Weg in die süddeutsche Nibelungendichtung gefunden hat. Das Andenken an diesen fränkischen Theodorich und an die Machtstellung seines Sohnes Theodebert (534—547), dem auch die Alemannen und Bajuvarier sich unterwerfen mussten, bewahrt die Sage von Hug- und Wolfdietrich. Aber auch das ags. Epos enthält Erinnerungen an die Zeit der Merowinger: in dem Géatenkönige *Hygelac* des *Béowulfepos* erblickt man mit Recht jenen dänischen (gautischen) König Chochilaicus, der zwischen 512 und 520 plündernd in den Gau der salfränkischen Chattuarier (ags. *Hetware*) einfiel, aber von Theodebert an der Spitze eines Heeres von Franken und Friesen geschlagen und getötet wurde. Ein späterer Merowinger, Chilperich (561 bis 584), der neben seinem Stammlande Neustrien durch die Ermordung Sigiberts Austrasiens an sich riss, scheint wenigstens dem Namen nach in dem *Hjálprekr*, bei dem nach den nordischen Quellen Sigurd aufwächst, und in dem *Heiferic*, der in den deutschen Gedichten von Dietrich von Bern eine Rolle spielt, fortzuleben. Von den ingwäsischen Stämmen, die ursprünglich an der mittleren oder am linken Ufer der unteren Elbe sassen, haben die Langobarden spärliche Spuren im Epos hinterlassen. Im 6. Jahrh. in fortwährenden Kämpfen im Donaugebiete beschäftigt, besetzten sie 568 unter Alboin Oberitalien und dehnten ihre Macht weithin nach Süden aus. Lieder über Alboin, die auch bei Baiern und Sachsen gesungen wurden, bezeugt Paulus Diaconus (I, 27), und langobardische Elemente haben sich unstreitig in der Sage von König Rother erhalten, wenn dieser auch mit dem als Gesetzgeber bekannten langobardischen Könige Rothari (636—650) kaum mehr als den Namen gemein hat. Wahrscheinlich aber ist schon in der langobardischen Überlieferung auf ihn die Geschichte von der Brautwerbung seines Vorgängers Authari († 590) um die bairische Prinzessin Theudelind übertragen, wovon Paulus Diaconus (III, 30; vgl. Grimm, *Deutsche Sagen* Nr. 402) einen zweifellos aus einem schönen Liede geschöpften sagenhaft gefärbten Bericht erhalten hat. Mit dem Ende des 6. Jahrhunderts ist das Heldenalter der Germanen abgeschlossen.

Dies sind im wesentlichen die geschichtlichen Begebenheiten, von denen die Ausbildung der Heldensage ihren Ausgangspunkt genommen hat. Als bald wird Attila der poetische Vertreter alles hunnischen Wesens: er wird in der historischen Sage der Vernichter der Burgunden und sein Tod ein Racheakt für diese Frevelthat. Deutlich tritt so das ethische Element dem geschichtlichen unmittelbar an die Seite. Der Gote Theodorich wird mit seinem Vater Theodemer verwechselt und mit Attila in Verbindung gebracht. Von den Schicksalen des grossen Gotenkönigs wählt sich die Sage vornehmlich seine harte Jugendzeit aus, während welcher er mit seinem Volke ein un-

stetes Wanderleben führen musste, sowie den mühsamen Winterfeldzug und die fünf wechselvollen Kriegsjahre bis zur Eroberung Italiens. Die Gegnerschaft zwischen ihm und Odoaker wird zunächst von der Sage festgehalten, aber die Rollen der Gegner werden vertauscht; Italien wird als das Vaterland der Goten und Theodorichs Eroberung desselben als Rückkehr in sein Erbe aufgefasst. Wenn so der siegreiche Usurpator zum Flüchtling wird, so spielt wieder ein ethisches Motiv in die Sagenbildung hinein. Jede feste Chronologie ist aufgehoben. Und vor Allem ist ganz vergessen, dass die Bewegung gegen Rom gerichtet war; selbst Aëtius, der eigentliche Gegner der Burgunden, ist vergessen. Ein anschauliches Bild der aller Chronologie spottenden Gestalt, in welcher die Ereignisse und die Helden der Völkerwanderung etwa zu Anfang des 7. Jahrhunderts im epischen Gesange lebten, gibt der ags. Widsið, der von Hof zu Hof wandernde Spielmann, der bei *Eormanric* (Ermanarich) dem *Hrétcyning* gewesen ist, reiche Geschenke von dem Burgundenkönige *Gúðhere* empfangen hat und die Freigebigkeit des *Ælfwine*, des Langobarden Alboin, preist, mit dem er in Italien war.

¹ Heinzel, *Über die Hervararsaga*, Wien 1887 (aus den Wiener SB CXIV), namentl. S. 51 ff.; s. auch R. Much, *ZfdA.* 33, 4 ff.

§ 8. Allein, die Sage, die sich an den gotischen Theodorich anlehnte, die Sage Dietrichs von Bern, scheint in ihrem Kerne rein historisch geblieben zu sein; die Einführung des vor allem in den unteren Volksschichten beliebten Helden in mythische Sagentypen und die Anlehnung lokal beschränkter Riesen-, Drachen- und Zwergenkämpfe an seine Person sind nur äusserliche Zuthaten. Dagegen sind die Überlieferungen von der Vernichtung der Burgunden durch die Hunnen und von Attilas Tod mit dem Mythos von dem Welsung Sigfrid zum grossen Komplex der Nibelungensage verschmolzen; die historische Niederlage des Géatenkönigs Hygelác verband sich mit dem alten ingvåonischen Heroenmythos von Beowa, der den Meerriesen Grendel bezwingt und im Kampfe mit einem Drachen den Tod giebt und empfängt; aus der Verbindung der geschichtlichen austrasischen Dietrichssage mit mythischen Zügen entstand die Sage von Hug- und Wolfdietrich, womit in späterer Zeit ein alter vandilischer Dioskurenmythos zusammenfloss; auch die in ihrem Ursprunge rein historische Sage von Ermanarich ist bei den Alemannen mit dem Mythos von den Harlungen verknüpft. In allen diesen Fällen erwächst der Sagenforschung die Aufgabe, die in der Überlieferung seit uralter Zeit verbundenen historischen und mythischen Bestandteile behutsam zu sondern und den Faktoren nachzuspüren, die eine Verschmelzung ermöglichten. Die ausgeschiedenen Mythen überliefert sie der Mythologie als Material. Sie selber aber verfolgt vor allem die geschichtliche Entwicklung der Sagen in allen ihren Phasen und richtet dabei ihre besondere Aufmerksamkeit auf die späteren Umgestaltungen, die rein mythische oder heroische Sagen durch den Einfluss verschiedener historischer Ereignisse und Zustände und veränderter Sitte erfahren haben. Auf diesem Wege ergibt sich, dass die aus einem gemeinsamen Grundmythos entwickelten Sagen von Walthari und von Hilde nur äusserlich an die Geschichte geknüpft sind: jene wurde früh auf einen, möglicherweise historischen, seiner Heimat nach nicht ganz sicheren Helden übertragen und trägt in ihrer epischen Gestaltung unverkennbar das Gepräge der Völkerwanderungszeit; diese, bei den Nordseeanwohnern episch ausgebildet, ist in jüngerer Zeit ein poetisches Abbild der Dänen- und Normannenzüge geworden, in welchen gewissermassen die Nordgermanen ihre verspätete Völkerwanderung antraten. Ganz verschont

geblieben von historischen Einwirkungen sind die Sagen von Wieland und von Orendel.

§ 9. Als im fünften und sechsten Jahrhundert, dem germanischen Heldenzeitalter, mit der Ausbildung des historischen Gesanges und der Heldensage die epische Poesie die hymnische ablöste oder ihr zur Seite trat, muss dieselbe wesentlich in den Kreisen der Könige und Helden gepflegt worden sein, denen sie galt. Bekannte und vielfach angeführte Zeugnisse lassen darüber keinen Zweifel bestehen. Der oströmische Gesandte am hunnischen Hofe Priscus berichtet von Gesängen auf Attilas Siege und Kriegstugenden beim Mahle (Hist. Goth. ed. Bonn. 205, 11). Die Stelle weist mit Bestimmtheit auf Rezitation historischer Lieder durch zwei berufsmässige Sänger, und, da wir diese unzweifelhaft als gotische zu betrachten haben werden, giebt sie ein vollgültiges Zeugnis ab für die Pflege des epischen Gesanges bei den Ostgoten um die Mitte des 5. Jahrhs. Jordanes c. 5 bezeugt in Übereinstimmung damit, dass an den Höfen der gotischen Könige die mächtigen Thaten ihrer Ahnen zur Zither besungen wurden. Wenn derselbe Schriftsteller von Liedern zu Ehren des bei Châlons gefallenen westgotischen Königs Theodorich berichtet (c. 41), und wenn in ähnlicher Weise die Leiche Attilas geehrt wurde (c. 49), so wird freilich an chorischen Totengesang zu denken sein. Für Westgoten und Burgunden sichert Apollinaris Sidonius den Heldengesang beim Gelage (Epist. I, 2. Carm. XII, 6); von den Vandalen besitzen wir die schöne Erzählung des Procop (d. bello Vand. II. 6) von dem durch das Heer des Belisarius in der numidischen Bergfeste Pappua eingeschlossenen Könige Gelimer (533), der sich vom Gegner ein Brod erbittet um seinen Hunger zu stillen, einen Schwamm um seine von Thränen geröteten Augen zu waschen, und eine Laute um auf ihr (*πρὸς κιθάραν*) ein selbstgedichtetes Lied von seiner Not zu begleiten. Wichtig ist die Mitteilung Cassiodors (Var. II, 40f.), dass Chlodowech, der Gründer des fränkischen Reiches, sich von dem Ostgoten Theodorich einen »kunstgeübten Harfenspieler« (*citharoedum arte sua doctum*), also einen Rhapsoden, erbeten habe, um beim Mahle *ore manibusque consona voce cantando* zur Unterhaltung des Königs beizutragen. Mag auch Koegels Folgerung aus diesem Berichte (*Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 129 ff. 135), die Sendung dieses Sängers bedeute den Anfang der epischen Dichtung bei den Westgermanen, übers Ziel hinauschiessen, zumal nicht feststeht dass der *citharoeda* ein Gote war, jedesfalls bezeugt er auch für die Franken um die Scheide des 5. und 6. Jahrhunderts den Brauch, Heldenlieder mit Harfenbegleitung beim Trunk vortragen zu lassen. Für das Ende des 6. Jahrhs. weist Venantius Fortunatus auf ähnliche Verhältnisse an den fränkischen Höfen (Carm. Praef. und VII, 8, 61 ff.)¹. An beiden Stellen bezeichnet der Bischof, der auch nach Baiern und Alemannien gekommen war, die germanischen Gesänge als *leuōs*, und dieses Wort (ags. *léoð*, ahd. *leod*, *liod*, an. *ljóð* pl., vgl. got. *liuþareis*, *liuþon*), zunächst wohl ein Ausdruck für das Zauberlied (E. Schröder, *ZfdA.* 37, 258), mag dann auch speziell für das epische Einzellied verwandt worden sein; der epische Sänger aber hiess, wenigstens bei den Westgermanen, *scop*². Ein Bild germanischen Heldenlebens ist es, wenn im *Béowulf* 867 ff. ein Mann des Königs *Hróðgár*, im Zuge der Helden reitend, von dem Drachenkampf Sigemunds singt, den er in die ruhmvollen Thaten des *Béowulf* einflcht; an einer späteren Stelle des Gedichtes (2105 ff.) wird von dem König selber berichtet, dass er das Amt des Sängers (*Hróðgáres scop* 1066) in der Halle Heorot übernommen habe. Eine traditionelle rhapsodische Poesie durch wandernde Sänger, wie sie ihren idealen Vertreter im *Widsið* fanden, von

Stamm zu Stamm getragen, ist die älteste Überlieferung der Heldensage. Die alemannische Walthersage ist im 8. Jahrh. in England bekannt; die rheinfränkische Nibelungensage muss bereits früher sowohl zu den Sachsen und vermutlich von ihnen aus weiter in den skandinavischen Norden, als auch in den Südosten Deutschlands gewandert sein; Lieder von Alboin wurden auch bei Baiern und Sachsen gesungen (oben S. 620). Diese älteste germanische Heldendichtung, wovon kein Überbleibsel auf die Nachwelt gekommen ist, trug also durchaus den Charakter einer adligen Standespoesie. Sie muss aber den Keim des Volkstümlichen in sich gehabt haben. Ihre Pflieger, die wandernden Sänger, sanken allmählich mit der zunehmenden Abneigung der Geistlichkeit gegen die heimische nationale Dichtung von ihrer gesellschaftlichen Höhe herab und wandten sich an die grosse Menge. Wie frühe der epische Heldengesang auch in die Kreise des Volkes drang, lässt sich allerdings nicht bestimmen. Dass dies jedoch in Niederdeutschland wenigstens nicht zu spät geschehen ist, darauf deutet die eigentümliche Entwicklung der sächsischen Sage. Der Quedlinburger Annalist freilich, der zu Ende des 10. Jahrh. von *Thideric de Berne, de quo cantabant rustici olim*, spricht (Mon. Germ. SS. III, 31), braucht damit nicht auf längst vergangene Zeiten, sondern nur auf seine eigene Jugendzeit zu weisen³.

Unsere älteste Urkunde der deutschen Epik, welche vielleicht noch zu Ende des 9. Jahrh. der Erzbischof Fulco von Reims kannte (Mon. Germ. SS. III, 365; *Hds.* Nr. 17), ist verloren. Wenn Einhard (Vita Carol. c. 29) von Karl dem Grossen mitteilt: *barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur, scripsit memoriaeque mandavit*, so kann nach dem Zusammenhange — es ist unmittelbar vorher die Rede von der Aufzeichnung von Volksgesetzen — nur an eine Niederschrift alter epischer Lieder gedacht werden. Ob man sich darunter mit Müllenhoff (ZfdA. 6, 435) ausschliesslich historische Lieder von den Merowingern wird vorstellen dürfen, ist mindestens zweifelhaft: mag auch der Poeta Saxo V, 117 (Mon. Germ. SS. I, 268f.) bei seiner Notiz von den *vulgaria carmina*, die Karls Ahnen feierten, von Einhard abhängig sein, so kann doch seine Interpretation desselben lediglich auf Misverständnis beruhen. Der allgemeine Ausdruck *veterum regum actus et bella* weist eher auf Überreste der allgemein germanischen Heldenpoesie (Braune, PBB. 21, 5 Anm.). Aber gewiss werden die von Karl dem Grossen gesammelten Heldenlieder nicht mehr die alten heidnischen Gesänge der Völkerwanderungszeit gewesen sein, sondern ihre verchristlichten Umdichtungen, in denen die anstössigsten heidnischen Reminiscenzen getilgt waren, um sie den veränderten Anschauungen wenigstens einigermaßen anzupassen. Wenn Theganus, der Biograph Ludwigs des Frommen, von diesem mitteilt, dass er die *poetica carmina gentilia*, die er in der Jugend gelernt, später verachtet habe (Mon. Germ. SS. II, 594; *Hds.* Nr. 12), so kann diese Stelle für das Vorhandensein heidnischer »Volksgesänge« in den Kreisen der karolingischen Fürsten und Edlen nichts beweisen, da, wie G. Kurth und W. Braune überzeugend nachgewiesen haben, sich unter den *gentilia carmina* dem Sprachgebrauch und dem Zusammenhang nach nur die lateinischen Dichtungen der Alten, etwa Vergils, Ovids, Lucans u. A., verstehen lassen⁴. Dass aber auch unter der christlichen Tünche die Heldendichtung der Geistlichkeit ein Dorn im Auge war, dürfen wir getrost annehmen. Und wie erfolgreich der Kampf des Christentums gegen die epische Dichtung in manchen Gegenden geführt wurde, erhellt aus der auffallenden Thatsache, dass Otfrid, dem es doch so nahe gelegen hätte, lebendiger Volksepik bei den Franken mit keinem Worte gedenkt. Sein Hinweis auf den

laicorum cantus obscenus (ad Liutbert. Z. 6 f.) muss sich auf lyrische Dichtung beziehen⁵.

Als einziges Überbleibsel der Epik jener Zeiten im inneren Deutschland kann das Fragment des Hildebrandsliedes, wie es um die Grenze des 8. und 9. Jahrh. zwei niederdeutsche Schreiber nach einer hochdeutschen Vorlage wahrscheinlich in Fulda aufgezeichnet haben, nur eine ungenügende Vorstellung liefern von Form, Stil und Vortrag altdeutscher Heldendichtung. In der uns vorliegenden Gestalt ist es christlich, aber Inhalt und Darstellung reichen in eine ältere Zeit zurück. Es scheint unsere Phantasie hinzuweisen auf epische Lieder von mässigem Umfang, nicht gesungen, sondern rezitativisch vorgetragen mit Harfenakkorden auf den Hebungen, stabreimend, ohne strophische Gliederung in fortlaufenden Langzeilen vorschreitend, eine einzelne Episode aus der Sage hervorhebend, indem der Zusammenhang der Sage als dem Hörer bekannt vorausgesetzt wird, mit ähnlichen Liedern in Ton und Stil sich berührend; die Darstellung balladenartig, dramatisch bewegt, vorzugsweise dialogisch und nur auf den Höhepunkten der Handlung erzählend. Von solcher Art mögen die alten fränkischen oder sächsischen Lieder von den Nibelungen gewesen sein, die in den Norden drangen. Und es scheint, dass die meisten germanischen Völker auf dieser Stufe der Epik stehen geblieben sind. Bei den Skandinaviern wurde nicht einmal diese erreicht: vielmehr scheint sich im Norden als Zwischenglied zwischen der ältesten hymnischen Poesie und den erzählenden epischen Liedern eine aus Prosa und poetisch gefassten Einzel- oder Wechselreden gemischte Form der epischen Überlieferung entwickelt zu haben⁶. Ein Ansatz zu einem wirklichen Epos zeigt sich in dieser Zeit unter allen Germanen nur bei den Angelsachsen, allein auch der *Béowulf* bezeugt mehr den Verfall des epischen Einzelliedes als die Blüte der geschlossenen Epopöe. Erst im 12. Jahrhundert feiert in Oberdeutschland die Volksepik auf Grund der in der Volkstradition schlummernden Überlieferungen des germanischen Heldenzeitalters ihre Auferstehung, und das Nibelungenlied ist kein unwürdiger Ersatz für das Epos der früheren Jahrhunderte, dessen Ausbildung den Germanen durch die Ungunst der Verhältnisse versagt blieb.

¹ Müllenhoff, *Zur Gesch. der Nib. Nöt* S. 11; A. Köhler, *Germ.* 15, 27 ff. — ² Die Belege bei Koegel, *Grundr.* I II, 1, 188. *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 140 ff. — ³ Vgl. *Hds.* 36 f.; Lachmann, *Kl. Schr.* I, 430; Wackernagel, *Gesch. d. d. Litt.* I², 96 Anm. 3; E. Schröder, *ZfdA.* 41, 32. An der Authentizität dieser Angabe muss ich gegen Koegel (*Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 219) festhalten [s. jetzt auch Jiriczek, *DHS.* I, 183, 229, sowie zur Beurteilung des sagengeschichtlichen Wertes der Quedlinburger Annalen überhaupt unten § 18]. — ⁴ Kurth, *Hist. poét. des Mérovingiens* S. 55 f.; Braune, *PBB.* 21, 5 ff. 251 f. — ⁵ Heinzel, *Über die Nibelungensage* S. 46. [Eine andere Auffassung hat soeben Roediger, *DLZ.* 1897, Sp. 1817 angedeutet]. — ⁶ Müllenhoff, *ZfdA.* 23, 151 f.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 97 ff.; s. auch Bugge, *Helge-diglen* S. 217 mit Anm.

§ 10. Die Art der Überlieferung und Verbreitung der Heldensage wurde entscheidend für ihre geschichtliche Entwicklung. Während einerseits die Stellung des epischen Sängers zur Gesamtheit seiner Stammesgenossen, für welche er auftrat und denen er verständlich sein musste, auf den Kern der Sage nur erhaltend wirken konnte, darf andererseits die Bethätigung des rein poetischen Gestaltungstriebes nicht zu gering angeschlagen werden. Criff der wandernde Sänger aus dem Zusammenhang der Tradition einen einzelnen Teil zu seinem Vortrage heraus, sang er seinen Hörern aufs neue das schon so oft Vernommene, so konnte er, so wenig auch der Gedanke an persönlichen Ruhm in ihm aufkommen mochte, auf neue Erfindung nicht ganz

verzichten: dieselbe Thatsache konnte verschieden motiviert, verschieden eingekleidet, verschieden umrahmt werden, ein glücklicher Einfall konnte einer Lücke des Gedächtnisses entgegenkommen oder einem alten Stoffe neue Anziehungskraft verleihen. Gemeingut war nur der Stoff; seine dichterische Ausbildung war immer das Werk des Einzelnen, wenn es auch nicht sein geistiges Eigentum blieb. Wir können nun in der poetischen Entwicklung der Sage besonders häufig folgende, hier nur kurz zusammengestellte (dazu vgl. *Hds.* 390—413), Vorgänge beobachten. Es wird ein Ereignis oder ein Sagenzug in mehrere gespalten, wodurch Wiederholungen und Widersprüche entstehen: so der Drachenkampf der Sigfridssage in der Überlieferung des Sigfridliedes, Dietrichs Zug gegen Ermanarich in deutschen Dietrichsepen. Dasselbe Grundmotiv erfährt parallele Ausbildungen, die sich dann durch ihre Ähnlichkeit gegenseitig beeinflussen: so die Sage von den älteren Welsungen und die Sage von dem Untergang der Burgunden, die Sagen von Wolfdietrich und Dietrich von Bern. Eine Sage wird umgestaltet oder erweitert durch Umwälzungen in den ethischen Anschauungen — man denke an Kriemhilds Verhalten nach Sigfrids Tod, an den Kampf zwischen Vater und Sohn in seinen verschiedenen Fassungen —; durch neue Einwirkung historischer Ereignisse oder neue Lokalisierung, wofür die Hildesage ein reiches Beispiel ist; durch Einführung neuer Personen, wie das Eintreten Dietrichs und Rüdigers in die Nibelungensage; durch Aufnahme von Lokalsagen, wie der Laurin- und Eckensage in den Dietrichscyklus; durch Verbindung mit kleineren Heldensagen, wie etwa im Norden die Sage von den Welsungen die Helgensage in sich aufnahm. Zwei grosse Sagenkreise werden endlich verschmolzen: so hat sich im Norden die Sage von Ermanarich an die Nibelungensage, in Deutschland an die Dietrichssage angeschlossen, so sind in loserer Weise im Biterolf und in den Rosengärten Dietrichs- und Sigfridssage verbunden. Im Nibelungenliede ist der Untergang der burgundischen Könige im Hunnenlande eine Episode in Dietrichs Heldenleben geworden, und die norwegische *Pidrekssaga* hat um die Figur des Berners sogar den gesamten sächsischen Sagenschatz gruppiert, der den Gewährsmännern des Sagaschreibers zugänglich war.

ÜBERSICHT ÜBER DIE QUELLEN*.

§ 11. Von nicht geringer Bedeutung sind urkundlich überlieferte Personen- und Ortsnamen für die Untersuchungen über Heimat, Ausbreitung, Bestand der Heldensagen oder für die Feststellung der Zeit ihres Bekanntseins in gewissen Gegenden. Um ihre Sammlung und Sichtung haben sich namentlich Mone¹ und Müllenhoff² Verdienste erworben. Das aus den altenglischen Namen für die Geschichte der germanischen Sage in England sich ergebende Zeugnismaterial hat neuerdings G. Binz³ in trefflicher Weise zusammengestellt und verarbeitet, dessen einleitende Bemerkungen (S. 142 f.) auch die richtigen Gesichtspunkte für die kritische Verwertung dieser Quellen angeben. Namen der Heldensage sind schnell beliebt geworden als Personennamen, und unter gewissen Einschränkungen darf ihr Vorkommen in Urkunden, Totenbüchern u. s. w. als Zeugnis für die Verbreitung einer Sage zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Gegend gelten. Namentlich ist

* In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Denkmäler selbstverständlich nur in ihrer Bedeutung als Quellen für die Heldensage betrachtet; alle rein litterarhistorischen Fragen, die ja an anderen Stellen des »Grundrisses« ihre Behandlung finden, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht den Wert des betreffenden Denkmals als Quelle für die Heldensage bestimmen.

das der Fall, wenn ein sagenberühmter Name in einer Lautform auftritt, die sich nur durch Entlehnung aus einer anderen Mundart erklärt, wie etwa die Namenform *Kudrun* in Oberdeutschland (Müllenhoff, ZfdA. 12, 315 ff.), oder wenn die eigentümliche Bedeutung des Namens den Gedanken an einen anderen Ursprung als die Sage ausschließt, wie z. B. die Namen *Vibelung*, *Welisunc*, *Sintarvizzilo* (ZE Nr. 10, 1. 2. 14^a. ZfdA. 23, 161). Am sichersten aber ist der Beweis zu erbringen, wenn mehrere aus der Sage bekannte Personennamen in einem der Sage entsprechenden verwandtschaftlichen Verhältnisse der Träger in derselben Urkunde erscheinen. So findet sich ein *Sigifridus filius Sigimundus* (l. -di) c. 750 im Elsass, so treten *Sigifridus* und *Gunther* neben einander auf in einer Urkunde aus der Wormser Gegend a. 774 (ZfdA. 23, 160). In zwei Sanct Galler Urkunden vom Jahre 864 (ZE Nr. 14^b) kommen *Witigo* (*Witigouuo*) und *Wielant* (*Welant*) zusammen als Zeugen vor: waren sie, wie man vermuten darf, Sohn und Vater, so böte die Urkunde ein frühes Zeugnis für die Verbindung beider Helden auf deutschem Boden. Auch Ortsnamen haben als Quellen für die Heldensage, namentlich der Stetigkeit wegen, womit sie bis in späte Zeit an einer Örtlichkeit haften, nicht geringen Wert. Wenn sich in einer Urkunde des Jahres 931 *Beowan ham* und *Grendeles mere* zusammen finden, so dürfen wir daraus mit ziemlicher Sicherheit auf Lokalisierung des *Béowamythus* in Wiltshire schließen (ZE Nr. 8. Binz S. 156 f.). Ferner sei noch beispielsweise auf den wichtigen Nachweis einer *Brunichildis domus* und ähnlicher Ortsbezeichnungen auf französischem Sprachgebiet hingedeutet⁴. Zusammenstellungen von oberdeutschen und rheinischen Ortsnamen, die an die Heldensage erinnern, haben F. Grimme (Germ. 32, 65 ff.) und John Meier (PBB. 16, 81 ff.) gegeben. — Demnächst sind nicht nur für die Verbreitung der Heldendichtung (§ 9), sondern auch für die Geschichte der Heldensage die bei den Historikern und sonstigen Schriftstellern des früheren und späteren Mittelalters erhaltenen Zeugnisse sorgfältig auszubeuten: für dieses Quellenmaterial kann an dieser Stelle nur auf die Sammlungen in W. Grimms *Hds.* und Müllenhoffs *ZE* hingewiesen werden. Die Dissertation von O. Haack, *Zeugnisse zur altenglischen Heldensage* (Lingen 1892) berücksichtigt nur die spezifisch englischen Sagenstoffe (vgl. Binz, Literaturbl. 1893, Sp. 203 ff.).

¹ Mone, *Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Heldensage*, Quedl. und Lpzg. 1836; *Zeugnisse zur deutschen Heldensage*: Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit 5, 141 ff. 308 ff. 6, 171 f. — ² Müllenhoff in den *ZE* und sonst passim. — ³ G. Binz, *Zeugnisse zur germ. Sage in England*: PBB. 20, 141 ff. (vgl. Kluge, Engl. Stud. 21, 446 f.). — ⁴ C. Hofmann, ZfdA. 28, 143 f.; J. Meier a. a. O. S. 81 f.

§ 12. Es seien hier sogleich die seltenen bildlichen Darstellungen von Stoffen der Heldensage angeschlossen, die aus älterer Zeit auf uns gekommen sind. Die älteste und für die Sagengeschichte wichtigste befindet sich auf dem sogenannten Clermonter Runenkästchen (Franks' Casket) im British Museum. Auf diesem Kästchen aus Wallrossbein ist auf der einen (vorderen) Seite, umgeben von einer Runeninschrift, die ags. Verse vom Wallfisch enthält, rechts die Geburt Christi dargestellt, links aber, wie zuerst Bugge erkannt hat, eine Szene aus der *Wielandsage*, deren Deutung für die Entwicklungsgeschichte dieser Sage nicht ohne Belang ist (s. unten § 62). Der sprachliche Charakter der Inschrift, die u. a. Erhaltung des *-u* nach langer Tonsilbe (*flödu*) und des Diphthongs *eu* (*greut*) aufweist, verbietet das Denkmal tiefer herabzurücken als in den Anfang des 8. Jahrh.¹ — In skandinavischen Norden hat die Sigfridssage Anlass zu bildlichen Darstellungen geboten, die neben dem Volksesang die dauernde ungemaine Beliebtheit

dieser Überlieferungen bezeugen. Aus Norwegen gehören hierher die Holzschnitzereien auf den Thüren der Kirche von Hyllestad im Sætersdal von der ersten Hälfte des 13. Jahrhs., die in einer Reihe von Bildern Regin und Sigurd bei der Schmiedearbeit, Sigurds Drachenkampf, das Braten und Kosten des Drachenherzens, das Ross Grani und die weissagenden Vögel, die Erschlagung Regins, endlich den mit den Zehen die Harfe rührenden Gunnar im Schlangenzwinger vorführen; ähnliche Darstellungen finden sich auf einer Thür der Kirche von Opdal (Numedal), auf einem Taufbecken der Kirche von Norum (Bohuslän), auf zwei Stuhllehnen von Hove (Telemarken) u. s. w.² In Schweden sind Einritzungen auf Steinen gefunden, die durch schlangenförmige Runeninschriften umringt, unzweifelhaft Darstellungen aus der Sigurdssage enthalten; es kommen namentlich in Betracht der Gökstein und der Ramsundbergstein in Södermannland, aber auch in anderen schwedischen Landschaften, in Upland und Gestrike (der Ockelbosten), sind solche Denkmäler entdeckt³. Nicht gesichert scheint die Deutung der Figuren auf einem Steine in der Mauer der Kirche von Fahrenstedt in Angeln auf die Sigurdssage⁴, ebensowenig Worsaaes Auslegung der Darstellungen auf den Goldbrakteaten, die namentlich auf dänischem Boden in grosser Zahl gefunden worden sind⁵. Unverwerthbar für die Sagengeschichte ist auch die mehrfach erörterte Schnitzerei auf der »Kirchentür« von Valpöfsstaðr auf Island, die Dietrich von Bern oder Wolfdietrich, der durch die Erlegung eines Drachen einen Löwen befreit, darstellen soll. Die Deutung des Denkmals ist ebenso unsicher wie seine Datierung⁶. — In Deutschland sind bildliche Darstellungen aus der Heldensage selten und wenig bedeutungsvoll. Ein Freskenzyklus im Schlosse Runkelstein bei Bozen aus dem Ende des 14. Jahrhs. zeigt Dietrich von Bern, Sigfrid und Dietleib mit ihren sagenberühmten Schwertern, drei Riesen und drei Riesenweiber⁷. Jünger sind die Laurinbilder in den Ruinen des Schlosses Lichtenberg im Vinstgau (*ZE* Nr. 50. Germ. 23, 29 f.). Auf anderes hierher Gehöriges kann nicht eingegangen werden (vgl. noch *Hds.* Nr. 172^b und S. 493. *ZE* Nr. 21, 4—7. 63, 3).

¹ Abbildungen in G. Stephens' *Old Northern Runic Monuments* I, 476 (in der Einleitung S. LXIX f. Bugges Deutung), in Grein-Wülkers *Bibliothek der ags. Poesie* Bd. I, sowie in Jiriczeks kleiner *Deutscher Heldensage*². Litteratur in Wülkers *Grundriss zur Gesch. der ags. Litt.* § 373—377; vgl. Binz, *PBB.* 20, 188 und unten § 62. — ² Einige wichtige norw. und schwed. Darstellungen sind reproduziert im Jahrgang 1870 der *Aarbøger for nord. Oldk.*; eine Reihe von norw. Holzschnitzereien (Portalen) aus der Sigurdssage ist abgebildet im 2. Bande von P. B. du Chaillu, *The Viking Age*, London 1889; die Holzthüren von Hyllestad und der Ramsundstein neuerdings auch bei Jiriczek a. a. O. —

³ C. Säve, *Sigurds-Ristningarne å Ramsunds-Berget och Göks-Stenen*, Stockh. 1869 (deutsch von Fr. J. Mestorf, Hamb. 1870); K. Hj. Kempff, *Bild- och Runstenen i Ockelbo*, Gefle 1887 (s. das Referat von Möbius, *ZfdPh.* 20, 251 f.); Bugge, *Studier* I, 503 ff. — ⁴ Germ. 15, 122 f. 17, 211 ff. — ⁵ J. J. A. Worsaae, *Om Forestillingerne paa Guldbracteaterne*: Aarb. for nord. Oldk. 1870, S. 382 ff. — ⁶ Sv. Grundtvig, *Danm. gamle Folkeviser* IV, 681 ff., wo sich weitere Litteratur und eine Abbildung des jetzt im Kopenhagener Museum aufbewahrten Denkmals finden. — ⁷ Zingerle, *Freskenyklus des Schlosses Runkelstein bei Bozen*, Innsbruck 1857; vgl. Germ. 2, 468. 23, 28 ff.

§ 13. Die ältesten zusammenhängenden litterarischen Quellen für die germanische Heldensage begegnen bei den Angelsachsen; sie liefern ein beredtes Zeugnis für das frühe Wandern der Sage. Der *Widsid*¹ scheint seiner Grundlage nach in eine Zeit zu fallen, wo die späteren Bewohner Englands noch ihre alten Sitze auf der kimbrischen Halbinsel und dem südlich angrenzenden Teile des Festlandes östlich von der Elbe inne hatten. Die Verhältnisse in diesem ältesten Denkmal germanischer Epik reichen, so-

bald man es von den Interpolationen befreit hat, alle noch ins sechste Jahrhundert zurück; in ihm hat der Weitgereiste die Überlieferungen des zu Ende gehenden germanischen Heldenalters gleichsam katalogmässig zusammengefasst und um die Idealgestalt des wandernden Sängers gruppiert. Der Stoff des *Béowulfepos*² in der uns erhaltenen Gestalt beruht auf einer Verschmelzung des *Béowam*mythus mit der historischen Sage von *Béowulf*, einem gautischen Helden, der sich bei dem Zuge des Königs *Hygelác* an die Rheinmündung (§ 7) ausgezeichnet haben muss. Es wurde die Sage vermutlich von Angeln aus ihrer festländischen Heimat nach Britannien getragen, und ihre epische Gestaltung muss in sehr alte Zeit zurückreichen, da die ursprünglichen Teile des Epos, denen ältere Lieder zu Grunde liegen, noch dem 7. Jahrh. anzugehören scheinen. Wie sich aus dem *Béowulf* ergibt, waren damals oder doch wenig später auch die Sagen von *Sigmund* und *Sinfjötli* (*Fitela*) und *Sigfrids* auf seinen Vater übertragenem Drachenkampfe (*Beow.* 875 ff.), von *Wieland* dem kunstreichen Schmiede (*Beow.* 455), von *Ermanarich* und *Heime* (*Beow.* 1197 ff.) den Angelsachsen geläufig. Ausserdem sind nur spärliche Reste der ags. Epik erhalten. Das Fragment vom Kampf um *Finnsburg*³, dessen Zusammenhang erst klar wird durch ein Lied, welches als Episode in den *Béowulf* eingelegt ist (1068 ff.), führt in den Kreis der alten Nordseeheldensage, die auch in Oberdeutschland im 8. Jahrh. bekannt gewesen sein muss. Die Sage von dem Friesenkönig *Finn* und seinem Schwager *Hnaef* dem *Hócing* hat ihren Schauplatz an der friesischen Nordseeküste und ist den Angelsachsen augenscheinlich durch die Friesen vermittelt worden, die vielleicht auch sonst öfter die Verbreiter deutscher Sagen in England gewesen sind. Für eine kräftige Ausbildung der epischen Poesie in Friesland zeugt der bekannte Bericht von dem blinden Sänger *Bernlef*, der (im 9. Jahrh.) *a vicinis suis valde diligebatur, eo quod esset affabilis et antiquorum actus regumque certamina bene noverat psallendo promere* (*Mon. Germ. SS.* II, 412; vgl. die etwas abweichende Fassung in den *Deutschen Sagen* der Gebr. Grimm² II, XI), wohl auch die Sprache der friesischen Rechtsdenkmäler⁴. Weit mehr aber als die bisher genannten Dichtungen sprechen die ags. Bruchstücke des *Waldere*⁵, wohl aus der Mitte des 8. Jahrhs., für das schnelle Wandern der Sage, da in ihnen wesentlich die alemannische Fassung der Sage von *Walthari* und *Hildegund* vorliegt, allein mit eigentümlichen Zügen, die auf eine längere Unabhängigkeit der ags. Überlieferung deuten (vgl. § 52 ff.). Dass die *Waldere*fragmente keine originale ags. Dichtung, sondern Fragmente einer ags. Bearbeitung eines ahd. *Walther*epos seien, hat *Koegel* zu erweisen gesucht (*Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 235 ff.), aber weder seine sprachlichen noch die von ihm und *Binz* S. 218 geltend gemachten sachlichen Gründe scheinen stichhaltig: s. namentlich *C. Kraus*, *Zs. f. d. österr. Gymn.* 1896, 328 ff. und *Cosijn*, *Versl. en Med. der Kon. Akad. van Wet. Afd. Lett.* III, 12, 64 ff. Eigennamen beweisen die Verbreitung der *Walthersage* in England schon am Ende des 7. Jahrhs. (*Binz* S. 219). Dass noch andere Heldensagen in England bekannt waren, erhellt besonders aus dem strophischen Gedichte *Déors Klage* (des Sängers *Trost*)⁶. Der Sänger *Déor*, dem das Lied in den Mund gelegt ist, klagt, dass der liederkundige *Heorrenda* ihn aus seinem Sängeramte am Hofe der *Heodeninge* verdrängt habe; er tröstet sich in seinem Leide mit der Erinnerung an den von König *Nídhad* gefesselten *Wéland* und die von *Wéland* geschwängerte *Beadohild*, und an den verbannten *Péodric*. Ob der Dichter als *Dietrichs* Gegner schon *Eormenric* kannte, den die nächste Strophe allerdings als einen grimmigen *Gotenkönig* mit wölfischem Sinne erwähnt, muss dahingestellt

bleiben. Jedesfalls zeigt er Kenntniss der Sagen von Hilde, Wieland, Ermanarich und Dietrich von Bern. Die Ähnlichkeit in den Situationen und selbst im Ausdruck zwischen der Wélandepisode in dem ags. Gedichte und der eddischen Vólundarkviða lässt für beide Darstellungen eine gemeinsame Quelle möglich erscheinen, die dann wohl ein niederdeutsches Lied gewesen wäre (vgl. § 62).

Einheimische Sagen der Angelsachsen sind uns im Béowulf erhalten, so die Sage von Heremód (901 ff. 1709 ff.), den der Béowulfdichter allerdings zu einem Dänen macht, und die Sage von dem Angelkönige Offa und seiner Gemahlin Prýðo, die namentlich in Mercien lange lebendig blieb (1931 ff.). Andere Stoffe, deren sich die ags. Epik schon in der festländischen Heimat bemächtigte, sind vermutlich dänischen Ursprungs, so die verklungenen Erzählungen, die sich einst an die halb mythischen Gestalten von Sigehere, dem Sigarr der nordischen Sage, der *lengest Sé-Denum weold* (Wids. 28), und Alewih (Wids. 35 ff.) knüpften, und die Überlieferungen von den Kämpfen zwischen Heaðobarden und Dänen (Beow. 2020 ff. Wids. 45 ff.). Auch die Kämpfe zwischen Schweden und Gauten, von denen das Béowulfepos zu berichten weiss, werden frühzeitig in englischen Liedern besungen und mit den letzten germanischen Einwanderern nach Britannien übertragen worden sein. Alle diese Stoffe fallen ausserhalb der Grenzen unserer Erörterungen 7.

Ten Brink, *Gesch. der engl. Litt.* I, 15 ff. 29—40. 76 f. 185; *Altenglische Literatur* in Pauls Grundriss¹ II, 1, 510 ff. Litteratur in Wülfers *Grundriss* § 206—327. — ¹ Grein-Wülker, *Bibl. der ags. Poesie*, I, 1—6; vgl. Müllenhoff, *ZfdA.* 11, 275 ff.; Bojunga, *PBB.* 16, 545 ff. — ² Litteratur s. § 23 f. — ³ Grein-Wülker I, 14—17; vgl. Müllenhoff, *ZfdA.* 11, 281 f. 12, 285 ff. (= *ZE* Nr. 9). *Beowulf* S. 105 f.; Möller, *Altengl. Volksepos*, S. 46 ff. 151 ff.; Bugge, *PBB.* 12, 20 ff.; Jellinek, *PBB.* 15, 428 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 163 ff.; Binz a. a. O. S. 179 ff. — ⁴ Müllenhoff, *Beowulf* S. 104—108; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 141 f. 242 ff. (doch s. auch Siebs, *ZfdPh.* 29, 405 ff. — ⁵ Grein-Wülker I, 7—13; Litteratur s. § 52. — ⁶ Grein-Wülker I, 278—280; vgl. *Hds.* Nr. 8; Müllenhoff, *ZfdA.* 11, 272 ff. 12, 261 Anm. — ⁷ Über sie s. Müllenhoff, *Beowulf* (passim); Möller, *Altengl. Volksepos* S. 100 ff. 23 ff. 27 ff. 105 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 153—163. 167—169; Binz a. a. O. S. 158 ff.; Suchier, *Über die Sage von Offa und Prýðo*: *PBB.* 4, 500 ff.

§ 14. Im innern Deutschland ist das Hildebrandslied, der einzige Rest altdeutscher Heldendichtung (§ 9), zugleich, wenn auch nur durch Andeutungen, ein wichtiges Zeugnis für die Entwicklung der Dietrichsage im 8. Jahrh. Die vom Dichter vorausgesetzte Situation ergibt, dass Hildebrand, der an der Grenze des bernischen Landes mit seinem Sohne zusammentrifft, im Gefolge Dietrichs, von einem hunnischen Heere unterstützt, nach dreissig-jährigem Exil in die Heimat zurückkehrt. Und wenn es heisst, dass Dietrich zu den Hunnen geflohen sei vor *Ótachres níd*, so erhellt, dass Odoaker als Dietrichs Gegner damals in Oberdeutschland noch nicht durch Ermanarich verdrängt, somit die Verbindung von Dietrich- und Ermanarichsage im 8. Jahrh. nicht oder doch nicht allgemein vollzogen war. Mit dem Hunnenkönige (*Húneo truhtín*), bei dem die Vertriebenen Zuflucht gefunden haben, kann nur Attila gemeint sein, wenn man nicht mit Kaufmann (*Philol. Studien. Festgabe für E. Sievers*, S. 154 f.) eine unbeweisbare Sagenrekonstruktion an die Stelle vorsichtiger Kombination des erhaltenen Sagenmaterials setzt. Von einem missglückten Eroberungsversuche Italiens, wie in der Klage und jüngeren Quellen, ist im Hildebrandsliede nirgends die Rede. Auch auf ein schon erfolgtes Eintreten Dietrichs in die Sage von den Nibelungen deutet keine bestimmte Anspielung im Gedichte; der Kampf im Osten, der dem alten Hildebrand das Leben gekostet haben soll (Vs. 42 ff.), braucht nicht auf Teil-

nahme an den Nibelungenkämpfen hinzuweisen. Es setzt somit unsere Quelle als die älteste erreichbare Form der Dietrichssage voraus: Flucht vor Odoaker; dreissigjähriges Exil am hunnischen Hofe, siegreiche Rückkehr in das Erbland.

Die Verbindung Hildebrands mit Dietrich, die sich bei den Angelsachsen nicht nachweisen lässt, ist im Hildebrandsliede bereits fest geworden. Dass das Lied in seiner alten Fassung tragisch mit dem Tode des jungen Helden endete, kann nicht bezweifelt werden. Der Ton und die Anlage des Liedes drängen auf diesen Ausgang hin; mit dem Falle des Sohnes enden auch die persische Sage von Rustem und Sohrab, die irische von Cuchulain und Conlaoch und die russische von Ilja aus Murom¹. Ein bestimmtes Zeugnis dafür bietet eine Halbstrophe der Ásmundar saga kappabana (FAS II, 485; Detter, *Zwei Fornaldarsögur* 99, 8 ff.), in welcher der sterbende Hildibrandr Húnakappi unter den von ihm erschlagenen Helden, die auf seinem Schilde aufgezählt sind, auch den eignen Sohn nennt:

*Liggr þar enn sváse sonr at hóffe,
epterfinge, es eiga galk,
óviljande aldrs synjaþak.*

Es müssen die Verse aus einem verlorenen Hildebrandsliede, welches möglicherweise direkt aus deutscher Quelle hervorgegangen ist, schon frühzeitig in das Gedicht geraten sein, das in dieser interpolierten Form auch Saxos lateinischer Paraphrase (ed. Müller 356 ff., Holder 244, 13 ff.) zu Grunde liegt².

Die Litteratur über das Hildebrandslied findet sich am übersichtlichsten zusammengestellt in Braunes *Ahd. Lesebuch*⁴ (1897) S. 170 ff. — ¹ Uhland, *Schr.* I, 164 ff. VII, 546 ff.; R. Köhler, Weimar. Jahrb. 4, 473 ff.; Lambel, *Germ.* 10, 338 ff.; Or. Miller, *Herrigs Archiv* 33, 257 ff. [Über die weite Verbreitung des Motivs s. Jiriczek, *DHS.* I, 275 ff. und die dort angeführte Litteratur]. — ² Uhland, *Schr.* VI, 122 ff.; Rieger, *Germ.* 9, 313 ff.; *MSD*³ II, 17; Boer, *PBB.* 22, 345 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 284 ff. 329 f.].

§ 15. Die Entwicklung des Heldengesanges und des Epos wurde unterbrochen durch das Christentum. Ist schon der Béowulf »ein halbfertiges, gleichsam mitten in der Entwicklung erstarrtes Epos« (Ten Brink), so haben Friesen, Franken, Thüringer, Hessen, Alemannen und Baiern ihm nichts Ähnliches an die Seite zu stellen. Auch die Sachsen nicht, trotz ihrer mühsamen Bekehrung zum Christentum: der Heliand und die altsächsischen Genesisfragmente zeigen die Epik in ihren letzten vergeblichen Versuchen, sich der neuen Lehre anzupassen. Der Heldengesang verstummt im neunten und zehnten Jahrhundert, die Heldensage weicht in die Kreise des Volkes zurück und findet dort ihre Pflege. Die Fahrenden treten die Erbschaft der Berufssänger aus den höheren Kreisen an, und mit ihnen ändert sich die Geschmacksrichtung wesentlich (vgl. § 17).

In Süd- und Mitteldeutschland reicht dem Christentum die Renaissance des Mittelalters die Hand, die in der Zeit der Ottonen aus einem Kompromiss zwischen der Spielmannspoesie und der antiken Bildung hervorwachsende sogenannte lateinische Hofpoesie. Der Pflege der heimischen Stoffe steht diese nicht wie das Christentum feindlich, sondern nur umbildend gegenüber. Dieser mittelalterlichen Renaissance verdanken wir eine der wichtigsten Quellen für die Heldensage, den Waltharius Ekkehard I, in welchem um 930 in der Klosterschule von Sanct Gallen, in lateinischen Hexametern nach dem Muster Vergils, das germanische Heldenlied noch einmal auflebt. Wenn auch nicht gerade ein ahd. Waltherepos, so liegen doch jedesfalls ahd. Lieder dem Gedichte zu Grunde, wofür namentlich die zahlreichen Parallelen im Ausdruck mit dem späteren mhd. Volksepos sprechen. Ob diese Lieder noch stabreimend waren, bleibt zweifelhaft¹. Spuren deutscher Helden-

dichtung in lateinischem Gewande zeigt auch der Ruodlieb, den ein unbekannter Tegernseer Mönch etwa ein Jahrhundert nach dem Waltharius verfasste. Der letzte Abschnitt dieses Romans (Ruodliebs zweiter Auszug: Fragm. XVII, 85—XVIII, 32) scheint allerdings nach Laistners Nachweis das Überbleibsel einer älteren Dichtung zu sein, welche leicht überarbeitet dem Werke nachträglich einverleibt wurde. Aber eine besondere Heldensage von Ruodlieb anzunehmen, wie es Laistner thut, ist kaum ausreichender Grund vorhanden; vielmehr sind Züge der Heldensage auf eine Figur der Spielmannsdichtung übertragen. Ein Zwerg, den er bezwingt (Alberich?), weist den Ruodlieb auf den Hort zweier Könige, des Immung und seines Sohnes Hartung; durch ihre Bezwingung soll er den Schatz und die reiche Erbin Heriburg, Immungs Tochter, erwerben. Dass ihm dies gelingt, dürfen wir wohl aus dem Eckenliede Str. 82 f. schliessen, und auch das Spielmannsgedicht, das dem Berichte der Þiðrekssaga c. 98 zu Grunde liegt, hat Kunde von Ruodlieb (*Rozeleif*, *Rutsileif*) gehabt. Ruodliebs Sohn war Herbort, der mit dem Schwerte Eckesahs, das einst dem Vater von einem Zwerge gebracht war, den Riesen Hugelbold erschlug. In diesen Bruchstücken alter Sagen sind nur spielmannsmässige Umgestaltungen älterer Sagen zu erkennen, nicht Reste einer besonderen Ruodliebsage².

Viel erörtert ist die Frage, ob es bereits im 10. Jahrh. eine lateinische Niederschrift der Nibelungensage gegeben habe. Nach der Klage 4295 ff. (Bartsch) soll der Bischof Pilgrim von Passau (971—991) den wesentlichen Inhalt des Nibelungenliedes — oder nur des zweiten Teils desselben, der eigentlichen Nibelunge nôt* — durch seinen Schreiber Meister Konrad in lateinischer Sprache haben aufzeichnen lassen. Die Nachricht hat gewiss an sich keine Gewähr der Glaubwürdigkeit, erhält aber durch die Aufnahme Pilgrims in das Nibelungenlied und namentlich durch die Erwägung der geographischen Verhältnisse im Liede eine wesentliche Stütze. Die östliche Grenze der Passauer Diözese bei Mütären, wo Pilgrim sich von Kriemhild verabschiedet (Nib. 1269 f.), ist geschichtlich gerade in den sechziger und siebziger Jahren des 10. Jahrh. nachweisbar, und zwar nur damals. Ihre Erwähnung im Nibelungenliede deutet also auf eine Redaktion des 10. Jahrhunderts, wie der Schluss der Klage sie bezeugt³. Die Frage, ob man sich eine prosaische Niederschrift oder ein Gedicht nach Art des Waltharius darunter vorzustellen habe, bleibt natürlich offen.

¹ J. Grimm, *Lat. Gedichte des X. und XI. Jahrh.* (Gött. 1838) S. 99 f.; Uhland, *Schr.* I, 430 f.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 330 ff. — ² Ausg. des Ruodlieb von Seiler, Halle 1882, Übersetzung von Heyne, Lpzg. 1897; ausführliche Behandlung des Werkes bei Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 342—412; vgl. Laistner, *AfdA.* 9, 70 ff. *ZfdA.* 29, 1 ff. 443 ff. (über die »Ruodliebsage« s. auch Seiler, *ZfdA.* 27, 338). — ³ Zarncke, *Beitr. zur Erkl. und Gesch. des Nib.* (1857), S. 168 ff.; Lämmerhirt, *ZfdA.* 41, 8 ff.

§ 16. Die alten deutschen Heldenlieder, deren Verlust durch die Ungunst der Zeiten wir zu beklagen haben, sind früh auf ihrer Wanderung in den skandinavischen Norden gelangt. Die erste Einwanderung der Nibelungensage und Ermanarichsage hat nach Müllenhoff vor dem Ende des 6. Jahrh. stattgefunden, und unbestreitbar ist wenigstens so viel, dass die ältere Schicht der eddischen Heldenlieder die Blüte der deutschen Heldensage voraussetzt,

* Letzteres ist mir wahrscheinlicher. Denn die Worte: *von der alrersten stunde, wiez sich huob und ouch began, und wiez ende gewan, umbe der guoten knehte nôt, und wie si alle gelâgen tôt: daz hiez er allez schriben, ern liez sîn niht belîben* erinnern deutlich an die frühere Stelle 3464 ff., wo nur von dem Untergang der Burgunden im Hunnenlande die Rede sein kann.

welche nach 600 zu Ende ist. Mogk hat Zeit und Anlass dieser ersten Wanderung näher zu bestimmen gesucht¹. Seiner Meinung nach hätten Heruler bald nach 512 die von den Ostgoten vernommenen Sagen von den Nibelungen und von Ermanarich nach Gautland gebracht, von wo sie sich nach Norwegen verbreiteten. Diese Auffassung setzt voraus, dass die bei den Franken vollzogene Verbindung der mythischen Sigfridsage mit der historischen Sage vom Untergang der Burgunden älter ist als die Anknüpfung der Sage von Attilas Tod an die Burgundensage; sie setzt ferner voraus, dass das poetische Bild des grausamen, gewaltthätigen und habsüchtigen Atli, wie es die nordische Sage im Gegensatz zur oberdeutschen kennt, sich in ostgotischer Sagenpflege entwickelt hat. Beide Annahmen, namentlich aber letztere, sind bedenklich (s. unten § 31), und Mogks Hypothese muss daher abgelehnt werden. Es lässt sich überhaupt nicht mit Sicherheit behaupten, dass diese Sagen, wenn auch die ältesten nordischen Quellen wesentlich die Gestalt voraussetzen, welche die Nibelungen- und Ermanarichsage im 6. Jahrh. in Deutschland angenommen hatten, bereits in so früher Zeit in den Norden vorgedrungen sind. Erst zu Anfang des 9. Jahrh. sind sie dort thatsächlich nachweisbar, wie sich aus den Kenningar der ältesten Skalden, vor allem Bragis des Alten, ergibt (s. F. Jónsson, Ark. f. nord. Fil. 9, 10; Verh. ZfdPh. 24, 3). Beachtet man nun die merkwürdigen Übereinstimmungen zwischen der ältesten nordischen und der sächsischen Form der Nibelungensage, wie sie die *Pǫðkssaga* kennt, so darf die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen gelten, dass die rheinfränkische Nibelungensage und die gotische, von den Alemannen gepflegte, Ermanarichsage im 6. Jahrh. zunächst nur zu den Sachsen und von diesen aus erst im Laufe des 8. Jahrh. in den Norden gelangt seien. Entscheidbar ist diese Frage nicht. Wie man aber auch über die Zeit der ältesten Wanderung urteilen mag, als äusserster Endpunkt muss unbedingt der Schluss des 8. Jahrh. angenommen werden, denn die eigenartige nationale Umbildung der Sage durch die Nordleute und namentlich die Durchsetzung der Nibelungensage mit Anschauungen des nordischen Götterglaubens muss in einer Periode des nordischen Lebens erfolgt sein, welche zu Anfang des 9. Jahrh. im wesentlichen als abgeschlossen gelten darf².

Neue Einwirkungen deutscher Sage verraten einzelne von den jüngeren Eddaliedern. Manche Inkongruenzen der Sagenfassung in den Einzelheiten der eddischen Überlieferung machen es wahrscheinlich, dass eine neue Einwanderung der inzwischen umgestalteten deutschen Sage im 9. oder 10. Jahrh. stattgefunden hat. Mit der Zunahme des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und dem Norden (vgl. K. Maurer, ZfdPh. 2, 440 ff., bes. 454 ff.) wurde ein neuer Austausch von Sage und Dichtung angebahnt, und die Herübernahme des in Niederdeutschland umlaufenden Sagenstoffes von Mitgliedern der Hansa im 13. Jahrh. (s. § 18) ist eigentlich nur der letzte Abschluss dieser Bewegung. Das Nähere über diese jüngere Sagenschicht in den eddischen Nibelungenliedern, auf welche zuerst Edzardi³ aufmerksam gemacht hat, wird die Behandlung der Nibelungensage (§ 30) bringen.

Dass die Sage überhaupt aus Deutschland nach Skandinavien eingeführt worden ist, darf, obgleich in früherer Zeit nordische Gelehrte die Thatsache geleugnet haben, als erwiesen betrachtet werden: nicht nur aus dem Lokale der Sage (*Hds.* S. 4 ff. ZfdA. 23, 163 ff.) und den zum Teil unnordischen Namenformen geht dies hervor, sondern die Sage wird auch in der *Völundarkviða* 15 und sonst ausdrücklich als eine unnordische anerkannt. Auch Golther und Bugge, die ganz andere Wege für die Wanderung der Sage annehmen, sind doch von dem westgermanischen Ursprung derselben über-

zeugt*. Trotz vieler eigentümlichen Weiterbildungen und Umgestaltungen ist im Norden die Nibelungensage in ihrer ältesten erreichbaren Form erhalten, die Sage von den älteren Welsungen im wesentlichen allein, ebenso die Sagen von Wieland und von Hilde in ihrer verhältnismässig ursprünglichsten Fassung und die Ermanarichsage in einer der gotischen noch sehr nahe stehenden Gestalt.

Unsere älteste und wichtigste altn. Quelle für die Heldensage sind die Heldenlieder der Edda, unter denen die ältesten gegen Ende des 9. Jahrhs. in Norwegen, die jüngsten um die Mitte des 11. Jahrhs. auf Island und Grönland gedichtet sein mögen. Einzig die *Grípisspó* scheint einer noch jüngeren Zeit anzugehören. Während die *Vólundarkviða*, nach wahrscheinlicher Annahme das älteste der nordischen Heldenlieder, die Sage von Wieland überliefert, fallen alle anderen Lieder in den Kreis der Nibelungensage, in welche die Sage von Helgi Hundingsbani, die ihrerseits wieder eng mit der Sage von Helgi Hjorvardsson verbunden erscheint, interpoliert und an welche die Sage von Jormunrekr (Ermanarich) äusserlich angeknüpft ist. Diejenigen Lieder, welche den Abschnitt der Sage von Sigurðs Geburt bis zu Brynhilds Tode behandeln, scheinen, mit zusammenhängender und chronologisch fortschreitender Prosa untermischt, nach der Absicht des Sammlers eine Art *Sigurðarsaga* zu bilden, die vermutlich schon vor unserer Lieder-sammlung existierte und ihr vom Sammler als Ganzes einverleibt wurde⁴. In unserer einzigen Handschrift (Cod. Reg. no. 2365, 4^o zu Kopenhagen) fällt gerade in diese der Forschung die grössten Schwierigkeiten darbietende Partie der Sage eine bedauernswerte grosse Lücke. Sehen wir von den Helgiliedern ab, so umfasst dieser Teil der Sammlung folgende Lieder und als selbständig bezeichnete Prosastücke: *Frá dauða Sinfjötla*, *Grípisspó*, *Reginmól*, *Fáfnismól*, *Sigrdrífumól* — (Lücke) — *Brot af Sigorþarkviðu*, *Guprúnarkviða I*, *Sigorþarkviða*, *Helreið Brynhildar*; unter diesen ist die *Guprúnarkviða I* wohl erst später in die *Sigurðarsaga* eingeschoben. Es folgen, als eine Art Fortsetzung, zunächst: *Dráp Niflunga*, *Guprúnarkviða II* und *III*, und weiter, ohne verbindende Prosa, *Odrúnargrátr*, *Atlakviða*, *Atlamól*, endlich in die Ermanarichsage hineingreifend, *Guprúnarhvöt* und *Hamþismól***.

— Diese unsere Hauptquelle wird durch einige Prosaquellen ergänzt. Die wichtigste derselben ist die *Völsungasaga*, eigentlich ein Teil der *Ragnars saga loðbrókar* (um 1260), welche die Liedersammlung in eine zusammenhängende Prosadarstellung verarbeitet hat; besonderen Wert erhält sie einmal dadurch, dass sie eine im allgemeinen zuverlässige Paraphrase der durch die Lücke des Codex Regius verlorenen Lieder bietet, sodann aber durch die nur in ihr erhaltene Geschichte von Sigurðs Ahnen. Der als Teil der ausführlichsten Redaktion der *Ólafssaga*

* Auf eine Diskussion der von den hier vorgetragenen völlig abweichenden Ansichten Golthers und Bugges muss ich verzichten, nicht weil ich diese für unfruchtbar ansehe, sondern weil die Raumverhältnisse sie in dieser Skizze verbieten. Golther (Germ. 33, 469 ff. 476) nimmt an, dass die fränkische Nibelungensage zuerst im 9. Jahr. in Frankreich zu dänischen und norwegischen Wikingern gedrungen sei; die Sage hätte sich dann unter den nach Westen ziehenden Nordleuten verbreitet und sei über Irland nach Island gekommen. Bugge (*Helge-digtene* S. 339 f.; PBB. 22, 115) meint, dass die Norweger die Sage von Sigrid und den Nibelungen »im Westen, namentlich auf den brittischen Inseln und besonders im Verkehr mit Engländern« aufgenommen hätten. Norwegische Dichter in Britannien haben nach ihm, von ags. Sprache und Dichtung beeinflusst, die meisten *Völsungenlieder* der poetischen Edda verfasst.

** Zitate der Eddalieder nach meiner Ausgabe (I, 1 Halle 1888; I, 2 im Drucke befindlich).

Tryggvasonar erhaltene Nornagestsþátrr aus dem Anfang des 14. Jahrh. beruht, wie die Völsungasaga, auf der Liedersammlung, hat aber von dieser wahrscheinlich nur die *Sigurþarsaga*, sei es in noch selbständiger Gestalt, sei es als besonders gekennzeichnetes Stück der Liedersammlung, benutzt, auf welche sich der Verfasser c. 5 (ed. Bugge 65⁵) beruft. Aus der Snorra Edda kommen besonders in Betracht zwei Abschnitte der Skáldskaparmál; in dem einen (c. 39—42: SnE I, 352 ff. II, 359 f.), der Snorris ursprünglichem Werke nur in seinem ersten Teile angehört, wird zur Erklärung der Kenning *otrgjöld* = »Gold« die Herkunft des Nibelungenhortes erzählt, woraus dann in der Überarbeitung eine vollständige Skizze der Nibelungensage geworden ist⁵; der andere (c. 50: SnE I, 432 ff. II, 355 f.) bringt zur Erklärung der Kenning *Hjafninga veþr eþa el* = »Kampf« die älteste Relation der Hildesage. Aus der reichen Skaldenpoesie, deren Anspielungen für die Heldensage nur geringe Ausbeute gewähren, mögen hier speziell die Fragmente der Ragnarsdrápa Bragis des Alten hervorgehoben werden, deren Bedeutung für die Erkenntnis der nordischen Überlieferungen von Jörmunrekr (Ragnr str. 3—6 Gering) und von den Hjaðningem (str. 8—11 Gering) noch zur Sprache kommen wird (§ 42. 57)⁶. Die für die nordische Heldensage unschätzbaren *Gesta Danorum* des Saxo Grammaticus von der Scheide des 12. und 13. Jahrh., über deren Verhältnis zur isländischen Sagalitteratur erst neuerdings die mustergültigen Forschungen Axel Olriks Licht verbreitet haben (s. oben § 3, Anm. 1), kommen für die in den Kreis unserer Betrachtung fallenden Sagen namentlich in Frage durch die beiden Abschnitte über die Hildesage (lib. V, 238—242 ed. Müller-Velschow, 158—160 ed. Holder) und über die Ermanarichsage (lib. VIII, 411—415 = 278—281). Endlich schliessen sich an die ältere nordische Gestalt der Nibelungensage auch einzelne dänische und färöische Lieder an (vgl. § 18), sowie das norwegische Lied von *Sigurd svein* (Landstad, *Norske Folkeviser*, 1853, S. 111 ff.; übers. von Golther, Zs. für vgl. Litteraturgesch. N. F. 2, 205 ff.).

¹ E. Mogk, *Die älteste Wanderung der deutschen Heldensage nach dem Norden*, in: Forschungen zur deutschen Phil. Festgabe für R. Hildebrand (1894) S. 1 ff. — ² Vgl. die treffenden Bemerkungen F. Jónssons, *Litt.-Hist.* I, 76 ff. — ³ Edzardi, *Germ.* 23, 86 ff. 340 f.; *Verf.*, *ZfdPh.* 12, 96 ff. — ⁴ Edzardi, *Germ.* 23, 186 f. Anm. 24, 356. 362 f., vgl. *ZfdPh.* 12, 111 f. — ⁵ *Verf.*, *ZfdPh.* 12, 103 ff.; Müllenhoff, *Deutsche Altertumsk.* V, 185 ff. — ⁶ *Kvæþabrot Braga ens gamla*, herausg. von H. Gering, Halle 1886; vgl. F. Jónsson, *Ark.* f. nord. Fil. 9, 10. *Litt.-Hist.* I, 420 ff.

§ 17. In Deutschland hatte sich, jedesfalls seit dem 9. Jahrh., die Heldensage in die Kreise der Bauern zurückziehen müssen (§ 15). Lieder ländlicher Sänger aus seiner Jugend über Dietrich von Bern meint vermutlich der Quedlinburger Annalist zu Ende des 10. Jahrh. (§ 9). In den Kreisen der Vornehmen verdrängt den edlen Sänger der Völkerwanderungszeit der Spielmann, welcher, den Neigungen seines Publikums entsprechend, den grossen Ereignissen der Heldensage die kleinen Neuigkeiten der Tagesgeschichte vorzieht, und nur in der Abgeschiedenheit eines schweizerischen Klosters wagt sich in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. noch einmal eine antikisierende Bearbeitung germanischer Heldensage hervor. Sonst sind Eigennamen in dieser Periode vielfach die einzigen Zeugnisse für das Vorhandensein und die Verbreitung der Sage, deren Fortleben nur in prosaischer Tradition in manchen Gegenden kaum in Abrede gestellt werden kann. Erst im Laufe des 11. Jahrh. tritt eine Änderung ein, deren äusserliche Symptome schon im Ruodlieb (§ 15) vorweggenommen wurden: die Heldensage erfährt eine Wiederbelebung durch die Spielleute, die als Erben ihrer vornehmeren Vorgänger

aus dem Heldenzeitalter nun auch die Träger des Epos werden. Neue Figuren treten in die Sagenkreise ein, die Römerzüge bleiben nicht ohne Einfluss auf die erneute Beliebtheit der Dietrichssage. Aber mit dieser neuen Pflege beginnt auch ein neuer Widerstand der Geistlichkeit, dessen Spuren unverkennbar sind, wenn sich derselbe auch mehr in verdeckten als in offenen Angriffen äussert und trotzdem auch die Geistlichkeit selber den Dichtungen und Figuren der Heldensage nicht immer den nötigen Abscheu entgegenbrachte. Ein merkwürdiges Zeugnis dafür ist ein Brief v. J. 1061 an den Bischof Günther von Bamberg, in welchem gegen einen hohen Prälaten, den Erzbischof Siegfried von Mainz, der Vorwurf erhoben wird, dass er sich niemals mit Augustinus und Gregorius, sondern immer nur mit Attila, immer nur mit dem Amalung und ähnlichen Ungeheuern dieser Art beschäftige (*ZE* Nr. 18. *Hds.* Nr. 18^b). Und ähnlich wie im 9. Jahrh. Otfrid, so tritt jetzt eine Dichtung der Geistlichen in eine bewusste Konkurrenz zur Epik der Spielleute, wie sich aus dem Anfang des Annoliedes, aus der Kaiserchronik und andern Zeugnissen klar ergibt (*Hds.* Nr. 36. *ZE* Nr. 37, 1; Scherer, *QF.* 12, 19 f.). Allerdings mit ungleichem Erfolge. Während in Mitteldeutschland und Alemannien und in geringerem Grade auch in den rheinischen Gegenden die geistliche Reaktion siegte, bildeten sich in Westfalen und in Österreich und Baiern zwei Brennpunkte der niederen und höheren Spielmannsdichtung und Pflege der Heldensage.

Für die im engeren Sinne sogenannten Spielmannsgedichte des 12. Jahrs., die, von wandernden Volksdichtern für die niederen Kreise des Volkes berechnet, die Motive ihrer Fabeln den verschiedensten Stoffkreisen und Quellen entnahmen, bot auch die Heldensage willkommenes und keck verwertetes Material. Der um 1150 von einem rheinischen Spielmann in Baiern gedichtete König Rother verbindet mit Spuren langobardischer Tradition, bairischen Lokalbeziehungen und Kreuzzugsanekdoten Elemente der Wolfdietrichs- und der Hildesage (vgl. § 61); das Gedicht von Oswald mischt in eine ursprünglich englische Legende gleichfalls die wesentlichen Züge der Hildesage (§ 61); der um 1190 wahrscheinlich von einem Trierer Spielmann verfasste Orendel ist zwar das rohste unter den Spielmannsgedichten des 12. Jahrs., fusst aber auf sehr alter Sagenüberlieferung, die der Dichter in seiner Heimat vorfand und mit der Legende von der Befreiung des heiligen Grabes durch den ungenährten grauen Rock Christi lose verknüpfte (§ 66).

§ 18. In Niedersachsen muss die mündlich fortgepflanzte, durch wandernde Sänger besonders in den mittleren und unteren Ständen gepflegte, durch vielfachen Austausch auch mit fremden Bestandteilen durchsetzte Heldensage ziemlich früh eine eigentümliche Ausbildung gefunden haben. Für das frühere Mittelalter sind freilich auch hier die wenigen Eigennamen aus der Sage in westfälischen Urkunden (*PBB.* 9, 498 ff.) die einzigen — zudem nicht immer einwandfreien — Zeugnisse. Als Zeugnisse für die Entwicklung der Ermanarich- und Dietrichsage in Niederdeutschland um die Scheide des 10. und 11. Jahrs. dürfen auch einige in letzter Zeit eifrig erörterte Stellen der Quedlinburger Annalen (*Mon. Germ. SS.* III, 31; vgl. *Hds.* S. 35 ff.) in Anspruch genommen werden. Nach Edw. Schröders scharfsinnigem Nachweise sind die Notizen, die für die Geschichte der Heldensage in Betracht kommen, aus einem interpolierten Texte von Bedas Weltchronik geschöpft; die Interpolation ist aber kaum mit Schröder einem Angelsachsen zuzuschreiben, sondern sie ist in Deutschland, wahrscheinlich in der Quedlinburger Gegend, vorgenommen worden, und zwar wie es scheint von zwei verschied-

denen Händen, denn die beiden Ermanarichstellen stimmen weder in den Thatsachen noch in den Namenformen unter sich überein (s. unten § 44). Nicht als angelsächsische, sondern als niederdeutsche Sagenüberlieferung, eine Vorstufe der in der Þiðrekssaga verarbeiteten, wäre das Zeugnis der Quedlinburger Chronik sonach verwertbar¹.

Zum Jahre 1131 bezeugt sodann Saxo Grammaticus (lib. XIII, p. 638 ed. Müller-Velschow, p. 427 ed. Holder), dass ein sächsischer Sänger den bedrohten Herzog Knud Laward von Schleswig durch den Vortrag eines Liedes von Kriemhilds allbekannter Treulosigkeit gegen ihre Brüder vor den verräterischen Anschlägen seines Veters, des dänischen Königs Magnus zu warnen gesucht habe: *speciosissimi carminis contextu notissimam Crimildae erga fratres perfidiam de industria memorare adorsus, famosae fraudis exemplo similitum ei metum ingenerare tentabat*. Die auch für die Geschichte der Nibelungensage und Nibelungendichtung wichtige Notiz lässt der Situation nach und im Zusammenhang mit dem Berichte der *Vita Canuti* — wo auch der Name des Sängers, Siward, überliefert wird — von einer dreimaligen Wiederholung des Liedes ein kurzes nd. Einzellied aus dem Nibelungencyklus vermuten (*Hds.* S. 53 f. *ZE* Nr. 22).

Erhalten wäre uns von der reich entwickelten sächsischen Heldensage nichts, hätte nicht um die Mitte des 13. Jahrhs. ein norwegischer Sagschreiber auf Grund niederdeutscher Erzählungen und Lieder die Þiðrekssaga (Þs.) zusammengestellt und um die Figur Dietrichs von Bern chronologisch gruppiert. Den wiederholten Versicherungen der Saga zum Trotz dieselbe nur für eine durch niederdeutsche Übertragung und nordische Zuthaten vielfach entstellte Wiedergabe der mhd. epischen Gedichte halten zu wollen, wie es für die Niflungasaga B. Döring zu erweisen suchte (1869), ist entschieden unzulässig. Allerdings fehlt es noch an einer methodisch angestellten abschliessenden Untersuchung über Komposition und Quellen der Saga, allein den selbständigen Wert dieses Sammelwerkes, an dem freilich mehrere Hände gearbeitet haben, stellt heutzutage wohl niemand mehr in Abrede. In der Þs. haben in der That die im 13. Jahrh. in Liedern und Erzählungen umlaufenden niederdeutschen Heldensagen ihren Niederschlag gefunden, wie sie dem Norweger durch sächsische Männer, wahrscheinlich Kaufleute — speziell für die Niflungasaga beruft sich der Verfasser (oder Bearbeiter) c. 394 auf Gewährsmänner aus Soest, wo Attila früh lokalisiert gewesen sein muss, Bremen und Münster — vermittelt wurden: also eine zweite oder gar dritte (§ 16) Überführung deutscher Sage nach dem Norden. Daneben hat sich der Sagschreiber allerdings durch die ihm bekannte nordische Gestalt der Sagen, sowie durch Sitten und Vorstellungen seiner Heimat beeinflussen lassen; auch scheinen einzelne, doch wenige, Partien der Saga, speziell auch der Niflungasaga, aus süddeutscher Tradition geflossen zu sein. Dass aber das Nibelungenlied dem Verfasser bekannt gewesen sein sollte, ist nicht glaublich. Gewiss ist die Þiðrekssaga, die ja ein Unterhaltungsbuch sein will, nicht nur von Misverständnissen und Widersprüchen, sondern auch von Übertreibungen und absichtlichen Ausschmückungen nicht freizusprechen, aber alles zusammengenommen muss sie als eine ausserordentlich wichtige Quelle für die Heldensage gelten, die an Reichhaltigkeit nicht ihresgleichen hat und an Ursprünglichkeit den süddeutschen Sagenfassungen sehr oft überlegen ist. Eine für die Kritik wichtige Übersetzung der Saga ins Schwedische kam etwa 1454 zu stande².

Aber auch durch den lebendigen Volksgesang ist die sächsische Sage in den Norden gedungen. Die dänisch-schwedischen Folkeviser³ gehen

zum Teil unzweifelhaft auf dieselben oder ähnliche niederdeutsche Lieder zurück, wie sie die Ps. benutzte, desgleichen die verlorenen dänischen Lieder, welche der im Jahre 1603 aus einem lateinischen Original übersetzten Hvenschen Chronik zu Grunde liegen⁴, in der die Nibelungensage auf der Insel Hven im Sunde lokalisiert erscheint. Die färöischen Lieder⁵, obgleich sie noch in unseren Tagen als Tanzlieder gesungen wurden, sind nicht in dem Sinne Volkslieder, wie die dänischen: einige, die der nordischen Gestalt der Nibelungensage folgen (§ 16), gehen in letzter Instanz auf die Volsungasaga zurück (*Regin smíður* und der Hauptteil von *Brinhild*), während die andern sich der deutschen Sagengestalt nähern und zum Teil auf der Ps. (*Brinhild* II), zum Teil aber mittelbar auf niederdeutscher Volksdichtung (*Högni*) beruhen. Am wichtigsten für die Sagengeschichte ist das aus der Vergleichung des färöischen Liedes *Högni* mit der dänischen Vise von Grimhilds Rache (*Grimilds hævn*) und der Hvenschen Chronik sich ergebende skandinavische Lied, das um dieselbe Zeit wie die Þidrekssaga aus niederdeutscher Quelle hervorgegangen sein muss und neben dieser als Zeugnis für die niederdeutsche Nibelungendichtung des 13. Jahrh. zu gelten hat⁶. — Ohne selbständigen Wert ist die Blómstrvallasaga (ed. Möbius, Lips. 1855), eine phantastische Rittersaga vom Ende des 14. Jahrh., die mit grösster Willkür viele Sagenzüge aus der Ps. schöpfte.

¹ Wattenbach, *Geschichtsquellen* I⁵, 319 f.; H. Lorenz, *Germ.* 31, 137 ff.; Edw. Schröder, *ZfdA.* 41, 24 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 212 ff. 381. [Jiriczek, *DHS.* I, 70 ff.]. — ² Ausg. von Unger, *Christ.* 1853, der alt-schwedischen Übersetzung von Hyltén-Cavallius, *Stockh.* 1850—54. Wichtigste Litteratur über die Ps.: Döring, *ZfdPh.* 2, 1 ff. 265 ff.; Treutler, *Germ.* 20, 151 ff.; G. Storm, *Sagnkredsene om Karl den store og Didrik af Bern hos de nord. Folk.* *Christ.* 1874 und *Nye Studier over Ths.*, in den *Aarb. for nord. Oldk.* 1877, S. 297 ff.; Grundtvig, *DgF.* IV, 623—676; Raszmann, *Die Niflungasaga und das Nibelungenlied*, Heilbr. 1877 (angez. von Edzardi, *Germ.* 23, 73 ff., vgl. ebda 25, 47 ff. 142 ff. 257 ff.); Holthausen, *PBB.* 9, 451 ff.; Klockhoff, *Studier öfver Ps.*, Ups. 1880; Boer, *Ark. for nord. Fil.* 7, 205 ff. *ZfdPh.* 25, 433 ff. — ³ Grundtvig, *DgF.* I, 7 ff. IV, 583 ff. — ⁴ Grundtvig, *DgF.* I, 38 ff.; nach der Stockholmer Hs. her. von Jiriczek, *Berl.* 1892 (= *Acta German.* III, 2). — ⁵ Hammershaimb, *Sjúrðar kvæði*, Kph. 1851, S. 1—58. — ⁶ Grundtvig und Bugge, *DgF.* IV, 586 ff.; Golther, *Die nord. Volkslieder von Sigurd.* *Zs. f. vgl. Litteraturgesch.* N. F. 2, 269 ff. Die von Golther vertretene Auffassung der beiden dän. Lieder *Sivard Snarensvend* und *Sivard og Brynild* kann ich nicht teilen. Über das Verhältnis der färöischen Lieder zu Vs. und Ps. s. auch Müllenhoff, *AfdA.* 4, 114; *Verf.*, *Germ.* 22, 445 f.

§ 19. In den Gegenden des Niederrheins ist erhöhte Pflege der Heldensage zu Anfang des 12. Jahrh., wenn überhaupt, nur in wenigen Spuren wahrzunehmen. Man hat allerdings am Niederrhein, wo Deutsche, Niederländer und Nordfranzosen in ununterbrochenem geistigen Verkehre zusammenstießen, die eigentliche Wiedergeburt des deutschen Heldenepos suchen und in dem mhd. Epos sogar thatsächliche Einwirkung romanisch-niederländischer Dichtung nachweisen wollen¹. Etwas richtiges kann in dieser über Gebühr ausgedehnten Ansicht immerhin enthalten sein, insofern dem rheinischen Spielmann, wie die sächsischen Lieder, so auch durch niederländische Vermittlung Motive der nordfranzösischen Epik zugekommen sein mögen. Allein, während Belege für germ. Sage auf frz. Boden nicht fehlen (*ZfdA.* 12, 290 ff. 15, 310. 28, 143 f.), sind sichere Zeugnisse für die ange-deutete Auffassung nicht vorhanden. Der Umstand, dass die mnl. Litteratur fast gar keine Erinnerungen an die germ. Heldensage bewahrt, ist ihr nicht günstig. Sehen wir ab von etlichen Anspielungen und blossen Namen², so bleibt nur das Fragment des Gedichts van Bere Wisselauwe³ übrig, das

eine muntere Spielmannsgeschichte, einen auf ältere Festbräuche zurückgehenden Bärenschwank, mit Namen aus der Heldensage verbrämt und an die Karlssage anlehnt. In der Ps. (c. 132 ff. 181) ist das lustige Abenteuer ebenso äusserlich an die Sagen von Witege und Dietrich von Bern geknüpft: das eine wie das andere sehr charakteristisch für die dominierende Rolle der Dietrichssage in Niederdeutschland und der Karlssage in den Niederlanden. Die Heimat des Schwankes, der sich zunächst dem Rother und Oswald (§ 17) an die Seite stellt, ist offenbar das mittelfränkische (niederrheinische) Sprachgebiet, wo der Name *Wisselau(we)* »Weisslöwe« allein seine Erklärung findet; vom Niederrhein aus ist er sowohl in die mnl. Poesie als in das Repertoire der westfälischen Spielleute gedrungen. Spätere Anspielungen auf die Heldensage in den Niederlanden (*ZE* Nr. 27) stammen gewiss nicht aus einheimischen Quellen. Im 12. Jahrh. war in den Niederlanden die Heldensage so gut wie abgestorben. Ebenso wenig lässt sich für eine irgendwie kräftige Einwirkung auf die Sage von Frankreich aus genügendes Material beibringen: wenige frz. Namen (*ZE* Nr. 26, 1) und auch einzelne Motive und Typen der frz. Epik mögen durch rheinische Spielleute in die Dichtung gekommen sein⁴, die aber für die Entwicklung der in allen Hauptpunkten ausgebildeten Sage nicht wesentlich in Betracht kommen. Dass die Sagen von Hilde und Kudrun im 10. oder 11. Jahrh. durch rheinische Spielleute aus den Niederlanden, wo sie lokalisiert und gepflegt waren, nach Oberdeutschland gebracht worden sind, ist allerdings eine wahrscheinliche Annahme (vgl. § 60).

¹ Henning, *QF.* 31, 19 ff.; vgl. J. Meier, *PBB.* 16, 79 ff. — ² Jonckbloet, *Gesch. der nederl. letterk.* I⁴, 165 f.; te Winkel, *Grundr.* I¹ II, 1, 454. — ³ Martin, *QF.* 65, 37 ff. (sorgfältige Ausg. und Erläuterung des Bruchstücks); Frantzen, *De Gids* 1889, S. 45 ff. (vgl. *ZfdPh.* 23, 498). [Jiriczek, *DHS.* I, 297 f.]. — ⁴ Heinzl, *Ostgoth. Heldens.* S. 87 ff.

§ 20. Die Wiedergeburt des deutschen Epos ist in Österreich erfolgt, wo zwar in fortwährendem Kampfe mit der geistlichen Dichtung des 11. und 12. Jahrh. das Gebiet der Heldensage bedeutend eingeschränkt, aber das Interesse für sie doch lebendiger geblieben war als in den anderen Ländern Süd- und Mitteldeutschlands. In der Pflege der österreichischen Spielleute hat die Sage erhebliche Wandlungen erfahren: durch neue Anlehnungen an die Geschichte, wozu auch die reich entfaltete historische Spielmannsdichtung beigetragen haben mag; durch Zurücktreten der mythischen und märchenhaften Bestandteile; durch veränderte Motivierung auf dem Boden veränderter Sitte und Empfindung, vor allem durch den Einfluss des Christentums¹. In seinem innersten Kerne ist dennoch das mhd. Epos, dessen schriftliche Fixierung um die Scheide des 12. und 13. Jahrh. in Österreich beginnt, allen Umgestaltungen zum Trotz, seinem Ursprung in den Stürmen der Völkerwanderung treu geblieben. Die alten Teile des Nibelungenliedes, aus ihrer höfischen Umgebung losgelöst, überraschen durch ihre Übereinstimmung in den Begebenheiten mit der unabhängig ausgebildeten sächsischen Überlieferung und durch ihre Übereinstimmung in der epischen Kunstübung mit den spärlichen Resten altdeutscher Heldendichtung, die sich zum Vergleich heranziehen lassen. Mit Recht wird dies neuerdings auch von E. Kettner hervorgehoben in seinem für die Klärung der Nibelungenfrage wichtigen Buche *Die österreichische Nibelungendichtung* (Berl. 1897) S. 199 f. Zum Verständnis der Sage, wie sie uns in den mhd. Epen entgegentritt, bedarf nicht nur die umbildende, sondern ebensowohl die rezeptive und erhaltende Seite in der volkstümlichen Epik der österreichischen Spielleute sorgfältiger Beobachtung. Hier können nur in gedrängtester Kürze und mit Beiseitlassung aller litterar-

historischen Streitfragen die Quellen, nach den grossen Sagenkreisen geordnet, angeführt werden.

Nibelungensage. Ausser dem Nibelungenliede (Strophenzahlen nach Lachmann), das, wie es uns vorliegt, eine in den ersten Jahren des 13. Jahrhs. entstandene Bearbeitung eines älteren Originals ist, in welchem ein ritterlicher österreichischer Dichter den ihm durch alte Lieder, von der Art des in § 18 besprochenen sächsischen von Kriemhilds Untreue gegen ihre Brüder, und durch mündliche Überlieferung bekannten Stoff zu einem einheitlichen Epos gestaltete, hat für die Sage auch die Klage (zitiert nach Bartschs Kurzzeilen) selbständige Bedeutung. Der Verfasser dieses Gedichtes, vermutlich ein Geistlicher, hat ohne Zweifel das Nibelungenlied, nicht bloss einzelne Bestandteile desselben, gekannt, daneben aber eine andere schriftliche Quelle benutzt, auf welche er sich wiederholt beruft². In die Blütezeit des mhd. Volksepos fällt auch die Grundlage des Sigfridliedes³. Leider ist diese wichtige Quelle, die einen besonderen Strang der Sagenentwicklung repräsentiert und sehr alte Elemente der Sigfridssage enthält, nur durch fliegende Drucke des 16. Jahrhs. in einer aus verschiedenen Teilen zusammengeschweissten, überaus rohen und entarteten Gestalt erhalten (*Der Hürnen Seyfrid*). Dass das Lied aber schon im 14. Jahrh. existierte, ergibt sich aus dem âventiuren-Verzeichnisse der sonst verlorenen Darmstädter Nibelungenhandschrift *w* (= *m*: ZfdA. 10, 142 ff. Bartsch, *Nib. Nôt* I, XXV ff.) aus dem Anfang des 15. Jahrhs., demzufolge die Geschichte vom hörnenen Sigfrid, d. i. eine ältere Redaktion des Sigfridliedes, schon damals in eine Bearbeitung des Nibelungenliedes eingeflochten war. Wie die Druckredaktion das Gedicht bietet, lassen sich zwei Bestandteile unterscheiden: I: Str. 1—15, verkürzt und in roher Weise zusammengeschweisst mit II: Str. 16—179, welches Lied zugleich interpoliert wurde. I dürfte noch dem 12. Jahrh. angehören und ist möglicherweise im Nibelungenliede für die dem Hagen in den Mund gelegte Erzählung von Sigfrids Jugendabenteuern (Str. 88—101) benutzt worden; II ist nach dem Ortnit, aber vor dem Ende des 13. Jahrhs. gedichtet, da mit *Cüprîân* im Reinfried von Braunschweig (*Hds.* Nr. 80) der Riese Kuperan des Liedes gemeint sein muss. — Eine Art Verbindung von Sigfrids- und Dietrichssage bieten die Gedichte von Biterolf und Dietleib⁴ und vom Rosengarten zu Worms⁵, ersteres im Anfang des 13. Jahrhs. (s. aber auch Holz, *Rosengarten* S. CIII), letzteres, das nur in jüngeren Bearbeitungen vorliegt, wohl nicht vor der Mitte des 13. Jahrhs. entstanden. Beide haben zum Hauptthema den Kampf Dietrichs und seiner Genossen gegen Sigfrid und seine rheinischen Helden vor Worms, womit in den Rosengarten-Gedichten das Motiv von einem mythischen Rosengarten mit einer Jungfrau, deren Liebe nur durch Kampf gewonnen wird, verknüpft ist. Inwiefern beiden Dichtungen ältere Sage zu Grunde liegt, bedarf noch genauerer Untersuchung (s. auch § 32 und 47). Der Biterolf ist aber jedesfalls wegen der ausgedehnten Sagenkenntnis seines Verfassers eine sehr wertvolle Quelle für die Heldensage.

Dietrichssage. Die zahlreichen mhd. Gedichte aus dem Kreise der Dietrichssage würden uns zu einem zusammenhängenden Bilde dieses Sagenkreises kaum verhelfen, da sie meist bei Einzelheiten verweilen, wäre nicht in der Pîdreks saga eine vielfach ältere und vollständigere Überlieferung bewahrt. Zum Teil schildern sie Dietrichs Jugendkämpfe mit Zwergen, Riesen, Drachen: so der auf einer an Dietrich geknüpften, mit dem Rosengartenmotiv verschmolzenen, Zwergen- oder Albensage beruhende Laurin⁶, den der neueste Herausgeber ohne hinlänglichen Grund (Holz, *Laurin* s. XXXV f.)

erst in die Mitte des 13. Jahrs. setzt, und dessen Fortsetzung, der ganz willkürlich erfundene Walberan; ferner einige durch dieselbe Strophenform zusammengehaltene Dichtungen, die sämtlich nur in überarbeiteter Gestalt überliefert sind und in dieser jedenfalls erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrs. angehören können: das Eckenlied, Virginal, Sigenot und das Bruchstück des Goldemar⁷. Ob Albrecht von Kemenâten, der sich als Verfasser des letztgenannten Gedichtes (oder seiner Vorlage?) nennt (Gold. 2. 2), auch an der Abfassung und Bearbeitung der andern oder doch des Becke und Sigenot beteiligt gewesen ist, läßt sich bei dem sehr fragmentarischen Charakter des erhaltenen Goldemar nicht bestimmen. Als Heimat dieser vier Dichtungen wird gewöhnlich Oberalemannien betrachtet. Eine zweite Reihe von Dietrichsepen beschäftigt sich mit Dietrichs Flucht zu den Hunnen, Aufenthalt bei Etzel und Rückkehr in die Heimat. Unter ihnen das dichterisch wertvollste ist Alpharts Tod⁸, das als Episode aus der Sage von Dietrichs Flucht vor Ermanarich die Tötung des jungen Alphart durch Wittege und Heime erzählt; fest steht, dass das Gedicht nur in stark überarbeiteter und interpolierter Gestalt erhalten ist, aber die Ansichten über die Entstehung der uns überlieferten Form und ihre Vorgeschichte stehen sich noch schroff gegenüber. Zu dieser Gruppe gehören sodann Dietrichs Flucht und die Rabenschlacht⁹, beide Gedichte in ihrer überlieferten Gestalt wohl von demselben Verfasser, der sich Dfl. 8000 *Heinrich der Vogelare* nennt, einem österreichischen Fahrennden vom Ende des 13. Jahrs., doch beruht wenigstens die Rabenschlacht auf älterer Grundlage, die der Dichter erst in Dietrichs Flucht benutzt und dann in seinem zweiten Werke selbständig überarbeitet zu haben scheint. Aus weit späterer Zeit überliefert, aber seiner Grundlage nach in unsere Periode zurückreichend, darf auch das jüngere Hildebrandslied¹⁰ in diesen Zusammenhang gestellt werden. In hochdeutscher, niederdeutscher, niederländischer, dänischer Fassung ist es aus dem 15.—17. Jahrh. bekannt, allein ein sehr ähnliches Lied, das die Ps. benutzte, beweist sein höheres Alter, und die Anspielung Wolframs von Eschenbach (Wh. 439, 15) führt in den Anfang des 13. Jahrs. Die erhaltenen Fassungen freilich gehen nach Steinmeyers glaubhafter Annahme auf eine Bearbeitung des 14. Jahrs. zurück. Auch das merkwürdige nd. Volklied *Koninc Ermenrîkes dôt*¹¹ mag an dieser Stelle Erwähnung finden. Erhalten auf einem fliegenden Blatte des 16. Jahrs., beruht es doch auf sehr alter Sagenüberlieferung. Indem es berichtet, wie Dietrich selbzwölft Ermanarich in seiner Burg angreift und erschlägt, hat es, wenn auch in junger Anlehnung an die Dietrichssage, die in Oberdeutschland fast verschollene Vorstellung von Ermanarichs Ermordung erhalten; in einzelnen Zügen erinnert es lebhaft an die eddischen *Hampismôl*. Anhangsweise seien hier aus dem Dietrichscyklus noch erwähnt: das Bruchstück von Dietrich und Wenezlân¹² vom Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrs. (Holz, *Roseng.* S. CIII Anm.), das von Kämpfen Dietrichs mit einem Polenkönige, der zwei von seinen Mannen gefangen hält, zu berichten weiss (vgl. § 50); ferner das Gedicht von Etzels Hofhaltung oder Dietrichs Kampf mit dem Wunderer¹³, das, vollständig nur im Dresdener Heldenbuche (§ 21), bruchstückweise auch in einem nahe verwandten alten Drucke erhalten, doch wohl mit anderen Fassungen des Stoffes auf ein älteres Gedicht zurückgeht und in seiner Fabel an die Ecke-Vasolt-Sage anknüpft. Das Gedicht vom Meerwunder, nur im Dresdener Heldenbuche, gehört kaum noch hierher.

Ortnit-Wolfdietrichssage. Dieser Sagenkreis ist im 13. Jahrh. verschiedentlich behandelt worden. An der Spitze steht der Ortnit (nicht vor

1231), in welchem die Spielmannsposie des 12. Jahrh. in einer dem Volksepos nachgeahmten Form neu auflebt. An seine Art schliessen sich die Wolfdietriche an, am engsten der Wolfdietrich A, dessen ursprünglicher Bestand (Str. 1—505) doch wohl vom Ortnitdichter herrührt. Ein älteres Spielmannsgedicht, das Ortnit und Wolfdietrich umfasste (vgl. Dfl. 2109—2294), darf vorausgesetzt werden. Der ursprüngliche Wolfdietrich B mag ungefähr gleichzeitig sein mit dem Ortn. und Wolfd. A; er besteht in unserer Überlieferung aus sechs Liedern, von denen jedoch nur das erste und zweite vollständig in ihrer alten Form, die andern bloss auszugsweise erhalten sind. Von einem Wolfdietrich C sind nur wenige Fragmente erhalten, zu denen als Einleitung ein Ortnit C hinzugedichtet wurde. Eine vierte Bearbeitung, der Wolfdietrich D (der grosse Wolfdietrich), stellt sich heraus als eine Kompilation von B und C aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. Alle diese Gedichte weisen nach dem Südosten, nur der Wolfdietrich D nach dem Südwesten Deutschlands¹⁴.

Waltherisage. Nur geringe Bruchstücke eines strophischen Gedichtes von Walther und Hildegund sind gerettet¹⁵, aus der guten Zeit des mhd. Epos; man nimmt ohne ausreichenden Grund steirische Heimat an. Die in diesen Fragmenten, welche grösstenteils dem Schlussteile des Gedichtes angehören, auftretende Sagenfassung weicht von der des Waltharius und der ags. Bruchstücke ab, ist dagegen wesentlich dieselbe wie in der Ps. (vgl. § 52).

Hilde-Kudrun sage. Einzige deutsche Quelle ist die Kudrun¹⁶: das nur in der grossen Ambraser Handschrift erhaltene Gedicht, das in den ersten Dezennien des 13. Jahrh. auf bairisch-österreichischem Sprachgebiete, am wahrscheinlichsten in Steiermark, entstanden ist, hat in der auf uns gekommenen Gestalt starke Interpolationen und mehrfache formelle und inhaltliche Überarbeitung erfahren. Die Vorgeschichte (Str. 1—203) ist, wie der Anfang des Biterolf, Erfindung nach dem Vorbilde höfischer Gedichte.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass neben den grossen Epen und Spielmannsgedichten auch kürzere Volkslieder im 13. Jahrh. das Andenken an die Heldensage erhielten. Nicht nur die Zusammensetzung des Sigfridsliedes und die für das jüngere Hildebrandslied und das Lied von Ermanarichs Tod zu erschliessenden älteren Lieder weisen darauf hin, sondern auch ausdrückliche Zeugnisse. Der Marnier und Hugo von Trimberg im Renner (*Hds.* Nr. 60. 76) sind, ebenso wie die Stelle des jüngeren Titurel: *sô singent uns die blinden, daz Sivrit hürrîn wære* (*Hds.* Nr. 79), vollgültige Belege für liedmässigen epischen Gesang. Darauf deuten auch die Anspielungen auf die Heldensage bei Wolfram (*Hds.* Nr. 42), in dem um die Mitte des 13. Jahrh. in Österreich entstandenen Gedichte *von dem übelen wibe* (*Hds.* Nr. 52. *ZE* Nr. 28, 1—5), und sonst.

¹ Schönbach, *Das Christentum in der altdutschen Heldendichtung*, Graz 1897. — ² Lachmann, *Anm.* S. 287 ff.; Sommer, *ZfdA.* 3, 193 ff.; Rieger, ebda 10, 241 ff.; E. Kettner, *ZfdPh.* 17, 390 ff.; J. Bieger, ebda 25, 145 ff.; Schönbach, *Christentum* S. 98 ff. — ³ Ausg. von Golther, Halle 1889 (*Braunes Neudrucke* Nr. 81/82). — ⁴ her. von Jaenicke im *Deutschen Heldenbuch*, Bd. I. [*Deutsches Heldenbuch (DHB)*, 5 Bde., Berlin 1866—73]; vgl. Schönbach, *Über die Sage von Biterolf und Dietleip*, Wien 1897 (aus den Wiener SB. CXXVI, No. 9). — ⁵ Holz, *Die Gedichte vom Rosengarten zu Worms*, Halle 1893. — ⁶ her. von Müllenhoff im *DHB*, Bd. I (Sonderabdruck Berlin 1874); von Holz, Halle 1897. — ⁷ Alle her. von Zupitza im *DHB*, Bd. V; die Litteratur über die in diesen Gedichten behandelten Stoffe s. § 48. — ⁸ Ausg. von Martin im *DHB*, Bd. II; vgl. F. Neumann, *Germ.* 25, 300 ff.; E. Kettner, *Unters. über Alpharts Tod* (Progr. des Gymn. zu Mühlhausen i. Th. 1891); Jiriczek, *PBB.* 16, 115 ff. (s. auch Martin, ebda 471 ff.); Schönbach, *Christentum* S. 223 ff. — ⁹ Beide her. von Martin im *DHB* Bd. II;

vgl. Wegener, *ZfdPh.* Ergänzungsbd. S. 447 ff. — ¹⁰ Krit. Ausg. von Steinmeyer in *MSD* ³ II, 20 ff. — ¹¹ her. von Goedeke, 1851, und in v. d. Hagens *Heldenbuch* in 8^o II, 535 ff. — ¹² her. von Zupitza im *DHB*, Bd. V. — ¹³ Die Bruchstücke des Druckes in v. d. Hagens *Heldenbuch* in 8^o II, 529 ff.; vgl. Steinmeyer, *ZfdPh.* 3, 242 f.; F. Zimmerstädt, *Untersuchungen über das Gedicht »der Wunderer«* (Progr. des Luisenst. Realgymn. zu Berlin 1888); neue Ausg. mit Berücksichtigung aller Fassungen erwünscht. — ¹⁴ Ausg. von Amelung und Jaenicke im *DHB*, Bd. III und IV. — ¹⁵ *ZfdA.* 2, 216 ff. 12, 280 f., vgl. 25, 181 f.; Heinzel, *Über die Walthers.* S. 13–20. — ¹⁶ Litteratur s. § 56.

§ 21. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. beginnt die Heldensage in Deutschland langsam abzusterben. Neue Bearbeitungen finden sich seit dem 14. nicht mehr, Umarbeitungen und Verkürzungen älterer Dichtungen, seit der Mitte des 15. Jahrh. auch durch den Druck verbreitet, treten an die Stelle spielmannsmässiger Erfindung. Ihren Abschluss fand diese entartende Heldendichtung in den sogenannten Heldenbüchern. Das wichtigere derselben ist das zuerst ohne Ort und Jahr, jedoch spätestens 1490 nach einer der Strassburger (Goedeke § 61, 12) ähnlichen Handschrift, dann innerhalb eines Jahrhunderts wiederholt, zuletzt 1590 gedruckte, das zunächst den Wolfdietrich D nebst dem Ortnit, ferner den Rosengarten und Laurin enthält¹. Für die Sage von Wichtigkeit ist die prosaische Vorrede (auch als »Anhang« zitiert und ursprünglich wohl als solcher gemeint) zu diesem Heldenbuche, die auf anderen Quellen beruht wie das Buch selber: es sind rohe, dürftige, entstellende Sagenauszüge, die aber auf Volkssage fussen und manchen alten, sonst verschollenen Zug gerettet haben, somit zwar eine trübe, aber reichhaltige Quelle (Abdr. im I. Bde. von v. d. Hagens *Heldenbuch* in 8^o; s. auch *Hds.* Nr. 134). — Das Dresdener Heldenbuch liegt vor in einer Handschrift des Jahres 1472, an deren Herstellung Kaspar von der Roen beteiligt war: es enthält das sonst unbekannte Meerwunder und das anderwärts nur unvollständig erhaltene Gedicht von Etzels Hofhaltung (§ 20) und ist dadurch von Bedeutung; ausserdem Bearbeitungen von Ortnit, Wolfdietrich, Ecke, Rosengarten, Sigenot, Laurin, »Dietrich und seine Gesellen« (Virginal), Hildebrandslied, endlich das Bänkelsängerlied von Herzog Ernst². Die beiden ersten Stücke und die Virginal sind sehr stark gekürzt, der Laurin ist strophisiert, überall ist der »Hildebrandston« durchgeführt ausser in den Gedichten, die die dreizehnzeilige »Bernerweise« anwenden.

Überraschend genug treten dürftige Züge der Wielandsage, in Oberdeutschland zum ersten Male, in phantastisch-ritterlicher Umgestaltung auf in einem abenteuerlichen Gedichte des 14. Jahrh., Herzog Friedrich von Schwaben³. Die dunkle Kunde stammt kaum aus einer in Oberdeutschland nirgends nachweisbaren schriftlichen Vorlage, sondern am ehesten aus mündlicher niederdeutscher Überlieferung, woher auch die verworrene Notiz im Anhang zum HB (*Hds.* Nr. 134, 4) rühren wird. — Anspielungen auf die Heldensage verleihen dem allegorischen Gedichte »Die Möhrin« des schwäbischen Ritters Hermann von Sachsenheim (1453) ein gewisses Interesse (*Hds.* Nr. 128. *ZE* Nr. 77, 2. 3); das Fragment »Herr Syfrid und der schwarze Mann« (*Hds.* Nr. 123^b) ist möglicherweise ein verzerrter Rest einer abweichenden Darstellung des Sigfridsliedes.

Auf dem Sigfridsliede und dem Rosengarten in der Fassung des Heldenbuchs beruht die Tragödie des Hans Sachs »Der hürnen Seufrid« (1557)⁴. Die Annahme, dass dem Dichter für seine Darstellung von Sigfrids Ermordung (Actus 7) noch eine dritte verlorene Quelle (*Hds.* S. 350 f.: Goetze, Einl. zum Neudr. S. IV f.) oder doch das in die Druckredaktion des hürnen Seyfrid übergegangene Lied II (§ 20) im handschriftlichen Original (Golther,

Hürnen Seyfrid S. XXIII f.) zu Gebote gestanden habe, muss nach Dreschers Ausführungen abgewiesen werden. Hans Sachs hat die Szene nach Situationen, die ihm aus dem Heldenbuch und der Novellenlitteratur geläufig waren, frei gestaltet; die viel erörterte Ermordung Sigfrids im Schlafe unter einer Linde ist somit für die Rekonstruktion der alten Sagenform unverwertbar. Eine ältere Dramatisierung ist das Sterzinger Spiel von den Rosengartenkämpfen (Germ. 22, 420 ff.; *Sterzinger Spiele* her. v. Zingerle I, 146 ff.) aus dem Jahre 1511; Fragmente einer anderen aus dem Heldenbuch geschöpften dramatischen Bearbeitung des Rosengartens A v. J. 1533 sind ZfdA. 11, 252 ff. gedruckt. Mit dem »Wunderer« (§ 20) berührt sich nahe das Fastnachtspiel vom »Perner und dem wunderer« (Keller, *Fastnachtspiele* II, Nr. 62). — Ausschliesslich die Druckredaktion des Sigfridliedes setzt das Volksbuch vom gehörnten Sigfrid⁵ voraus, obgleich es aus dem Französischen übersetzt zu sein vorgiebt. Es ist nichts als eine Prosaauflösung des Liedes mit einigen freien Zuthaten und Erweiterungen und romantisch entstellten Namen, die nicht sehr viel älter sein wird als die älteste vorhandene Ausgabe (1726) und in keinem Zusammenhang mehr steht mit lebendiger Sage. — Lange dauern neben den Quellen die Zeugnisse für eine nicht völlig absterbende Tradition und Beliebtheit der Heldensage, wie sie in W. Grimms *Hds.* und Müllenhoffs und Jaenickes *ZE* beigebracht sind; am längsten erhielt sich die Kunde von dem hörnern Sigfrid und von Kriemhild, von Dietrich und vom getreuen Eckart. In den Possen und Schwänken des ausgehenden Mittelalters fand die Heldensage Verwendung, die Nürnberger Meistersänger pflanzten ihre Stoffe fort, ohne dass die Sagenforschung aus diesen gelegentlichen Andeutungen viel Nutzen zöge.

¹ Ausgabe von A. v. Keller, Lit. Ver. Nr. 87. — ² gedr. in v. d. Hagens und Primissers *Heldenbuch in der Ursprache*, 2 Bde., Berlin 1820—25; vgl. Zarncke, Germ. I, 53 ff.; Steinmeyer, ZfdPh. 3, 241 ff. — ³ Auszug in Hagen Germ. 7, 95 ff.; vgl. Uhland, *Schr.* I, 481 ff.; *Hds.* S. 310 f. 473; Raszmann II, 265 ff.; L. Voss, *Überlief. und Verfassersch. des mhd. Ritterromanes Friedr. v. Schwaben*, Münster 1895 (Diss.). [Jiriczek, *DHS.* I, 24 ff.]. — ⁴ Neudruck von E. Goetze, Halle 1880 (Braunes Neudrucke Nr. 29); vgl. Drescher, *Studien zu Hans Sachs* I. *Hans Sachs und die Heldensage*, Berlin 1891 (= Acta German. II, 3) S. 5 ff. — ⁵ Abdruck der Ausg. von 1726 in Golthers Ausg. des *Hürnen Seyfrid* S. 59 ff.

§ 22. Eine Reihe sekundärer Quellen für die Heldensage bietet endlich das ausgedehnte Gebiet der Volkslitteratur: Volkslieder, Volkssagen und Volksmärchen, bei deren Benutzung die grösste Vorsicht geboten und genau zu trennen ist zwischen Zeugnissen wirklicher Volkstradition und Nachklängen litterarischer Quellen. Im Volksliede oder der Ballade des 15.—17. Jahrh. ist hie und da, doch selten, eine Umwandlung halb unkenntlich gewordener Heldensagen zu spüren oder zu vermuten: so mag die Ballade »Der Graf von Rom« (Uhlands Volkslieder Nr. 299) eine dunkle Erinnerung an die nur aus der Ps. bekannte, aber auch in Oberdeutschland einmal geläufige Ironsage (§ 67) enthalten. Die merkwürdige Ballade von der schönen Meererin, die noch heute in verschiedenen Fassungen in Gottschee gesungen wird, ist aber ohne Frage kein Nachklang der Sage, sondern aus dem mhd. Kudrunepos entsprungen¹. Aus der Heldensage entwickelte Volkssagen sind nur spärlich bewahrt. Lokalisierungen der Nibelungensage auf der Insel Hven im Sunde (§ 18), der Wielandsage in Berkshire (*Hds.* Nr. 170. *ZE* Nr. 6) und im Sachsenwalde (Jahrb. f. nd. Sprachf. I, 104 f. *Hds.* S. 492) sind hier anzuführen. Die seit dem 16. Jahrh. auftauchenden schwedischen Lokalsagen von Wieland dagegen (*Hds.* Nr. 169. [Jiriczek, *DHS.* I, 53 und

Anm.]) scheinen grossenteils auf Kenntnis der schwedischen Didrikssaga (§ 18) zu beruhen. Als ein Schweinhirtenbube Säufritz lebt Sigfrid unweit Gemünden in Unterfranken fort (*ZE* Nr. 32); andere Lokalisierungen der Sigfridsage verdienen lebhaftes Misstrauen². Dietrich von Bern, dessen Andenken mit dem dreissigjährigen Kriege im Volke erlosch, erscheint doch noch hie und da in Volkssagen als Teilnehmer an der wilden Jagd (*Myth.*⁴ 177. 781 f. III, 283. *ZfdA.* 12, 436). Der deutsche Volksmärchenschatz ist etwas ergiebiger. In phantastischer Auflösung, namen- und heimatlos, wie im kindlichen Spiele, hat das Märchen freilich mehr verdunkelten Mythos als wirkliche Heldensage bewahrt. In den Sigfridsmärchen³ — und die Sigfridsage kommt fast allein in Betracht — scheint der alte Sigfridsmythus, unberührt durch die historische Sage, in Nachklängen fortzuleben. Die Vergleichung der Märchen mit den *Fjolsvinnsmöl*, in welchem Liede ebenfalls ein nahe verwandter, aber bereits märchenhaft gestalteter Mythos vorliegt, führt zu auffallenden Übereinstimmungen unter sich und mit dem Sigfridsmythus. Das Märchen vom Dornröschen aber (*KHM.* Nr. 50), wie merkwürdig auch die Ähnlichkeit ist zwischen der aus hundertjährigem Zauberschlaf erweckten Königstochter und der Walküre, die nach der eddischen Überlieferung durch Odins Schlafdom in Todesschlaf versenkt und durch den jungen Sigurd wieder zum Leben geweckt wird, darf nicht länger in diesen Kreis der Sigfridsmärchen gestellt werden. Nach F. Vogts schöner Untersuchung ist es der Ausläufer eines griechischen Vegetationsmythus, aus dessen Grundmotiv auch die mythische Vorstellung erwachsen ist, welche bei den Germanen zur Sage von Sigfrid und Brunhild geführt hat⁴.

¹ K. J. Schröder, *Germ.* 14, 327 ff. (vgl. ebda 17, 208. 425); A. Hauffen, *Die deutsche Sprachinsel Gottschee*, Graz 1895, S. 245 ff. (s. auch *Zs. f. österr. Volksk.* 1, 336 f.). — ² Zarncke, *Nibelungenlied*⁶ S. CV ff. — ³ Als solche gelten mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit: *KHM.* Nr. (57). 60. 90—93. (97). III, dazu Raszmann I, 360. *Germ.* 8, 373. Ein litauisches Sigfridsmärchen teilt Edzardi *Germ.* 20, 317 mit. — ⁴ Spiller, *Zur Gesch. des Märchens vom Dornröschen* (Progr. der Thurgauischen Kantonsschule 1893); F. Vogt, *Dornröschen-Thalia* in: *Beiträge zur Volkskunde. Festschrift für K. Weinhold, Breslau 1896*, S. 197 ff.

DIE EINZELNEN SAGENKREISE*.

A. BÉOWULFSAGE.

§ 23. Zwei Thaten Béowulfs sind es, die den Kern des ags. Béowulf-epos bilden: sein Kampf mit Grendel und sein Kampf mit dem Drachen. Die erste, die den Hauptinhalt des ersten Teils des Gedichtes ausmacht, ist dort auf die Insel Seeland an den Sitz der dänischen Könige verlegt. In die Halle Heorot, die der dänische König Hróðgár, Healfdenes Sohn, sich erbaut hat, dringt Nacht auf Nacht der in den Mooren hausende Unhold Grendel, der die Insassen mordet und den Saal verödet, bis mit vierzehn Géaten Béowulf über das Meer dem Könige zur Hülfe eilt. Er verwundet in einem nächtlichen Faustkampf den Riesen auf den Tod und schlägt ihn in die Flucht. Die zweite That spielt im Lande der Géaten und in Béowulfs hohem Alter. Nachdem er fünfzig Jahre über die Géaten geherrscht, zieht der greise Held noch einmal aus, um einen feuerspeienden Drachen zu be-

* Die litterarischen Nachweise zu den einzelnen Sagenkreisen bezwecken keine Vollständigkeit. Ausser den Schriften, deren Resultate für den Text verwertet wurden, sind in der Regel nur solche angeführt, denen bleibende Bedeutung zuerkannt werden durfte, oder auf deren von den im Text vorgetragenen abweichende Auffassungen ausdrücklich hingewiesen werden sollte.

zwingen, der auf einem Schatz in einer Höhle am Meeresstrande lagert. Er erlegt den Wurm (mit Wígláfs Hülfe), wird aber selber zum Tode verwundet. Ein drittes Abenteuer, wovon das Gedicht zu berichten weiss, fällt in Béowulfs Jugend: sein Schwimmwettkampf mit Breca, Béanstáns Sohn, dem Herrn der Brondinge (Beow. 506 ff.). Ob auch diese Sage dem Béowa (Béowulf) von Hause aus zukam oder erst auf ihn übertragen worden ist, muss dahingestellt bleiben. Die beiden Hauptthaten des Béowulf aber, sein Kampf mit Grendel und sein Kampf mit dem Drachen, weisen zweifellos in die Sphäre des Mythus und führen auf einen Heros, der säubernd und segensreich wirkt. Auf den Géaten Béowulf sind sie nur übertragen; ihr ursprünglicher und eigentlicher Träger war ein mythischer Heros Béaw oder Béow(a), der Sohn des Scyld, dessen Name im Epos erst sekundär durch den Namen des historischen Béowulf verdrängt ist.

Die Existenz eines mythischen *Béow(a)* ist gesichert sowohl durch die ags. Genealogien als durch englische Ortsnamen. In den ags. Genealogien (*Myth.* ⁴ III, 377 ff.) gilt *Béaw(a)* oder *Béow(a)* als Sohn des *Scyld (Sceldwa)*, welcher seinerseits an *Scéaf* angeknüpft wird; als letztes Glied der Genealogie wird *Tétwa* angefügt, also *Scéaf-Scyld-Béow(a)-Tétwa*. Von *Scéaf* berichten englische Chronisten des 10. Jahrhs. die schöne Sage, dass er als kleiner Knabe auf einem steuerlosen Schiffe an der anglischen (oder skandinavischen) Küste gelandet sei, schlafend, mit dem Haupt auf einer Garbe (ags. *scéaf*, nnd. nl. *schöf*, ahd. *scoub*) ruhend und von Waffen und Schätzen umgeben. Er wird von den Einwohnern gastlich aufgenommen, *Scéaf* benannt, sorgfältig erzogen und später zum König gewählt, als welcher er in der Stadt Sláswîch (Schleswig) im alten Angeln residierte. Zu Anfang des Béowulf wird der Schluss dieser Sage berichtet, die Bestattung des Heros auf demselben Schiffe, das ihn einst ans Land gebracht; allein nicht von *Scéaf*, sondern von *Scyld Scéafing* wird sie dort erzählt. Da nun die älteste Hs. der Sachsenchronik die Figur des *Scéaf* nicht kennt, ist die Annahme, sie sei erst aus dem patronymisch umgedeuteten *Scyld Scéafing* (»Scyld mit der Garbe«) gefolgert, in hohem Grade wahrscheinlich¹. In *Scyld* hätten wir dann den ersten Angelnkönig zu erblicken, dessen Attribute, Ährenbündel, Waffen und Kleinodien, auf die mythische Gründung eines durch Ackerbau und Kriege zur Kultur sich entwickelnden Staates weisen. Geheimnisvoll kommt der Heros aus der Ferne, und in dasselbe geheimnisvolle Dunkel hüllt der Mythus sein Ende (Beow. 26 ff.). Mit der mythischen Natur des *Scyld* (»Schild, Schirmer«) ist auch die seines Sohnes *Béow(a)* gesichert, wenn auch die etymologische Deutung des Namens bisher nicht gelungen ist². Von *Béowulf*, der ihm im Epos substituiert wurde, aber ursprünglich mit ihm in keinem etymologischen Zusammenhang gestanden zu haben braucht — die Ähnlichkeit der Namen muss ja gerade die Verschmelzung des Mythus mit der geschichtlichen Sage veranlasst oder erleichtert haben —, ist der Name *Béa(w)*, wie er in seiner ältesten Form gelaute zu haben scheint (doch s. Binz, PBB. 20, 154), wohl zu trennen. In dem Mythus von (Scéaf)-Scyld-Béaw scheint ein fortschreitender Kulturmythus vorzuliegen: der Vater symbolisiert die Gründung des schirmenden Königturns, das den Ackerbau pflegt und den Besitz gegen Feinde schützt; in dem Sohne versinnbildlicht der Mythus die Segnungen gesicherter Wohnsitze für das seeanwohnende Volk; nach langer glücklicher Herrschaft kann er das Land seinem Sohne *Tétwa* (zu ags. *Tát-* in Eigennamen, frühmhd. *zeiz*, an. *teitr* »froh, erfreulich«) in behaglich geordneten Verhältnissen zurücklassen.

Mit dieser Auffassung ist auch die Deutung der beiden Grossthaten des

mythischen *Béowulf* wohl vereinbar. Am klarsten weist der Kampf mit dem Meerriesen Grendel auf die Rettung von Mensch und Land aus der Gewalt des die Küsten überflutenden Meeres. In *Grendel* darf man die Personifikation der Sturmflut sehen, die im Frühling sich über die niederen Landschaften an den Küsten der Nordsee ergießt (vgl. an *Grindill* unter den *veðra heiti* der Snorra Edda II, 486. 569), die Menschen aus ihren Wohnsitzen raubt und diese selbst verschlingt; einen Dämon, der die zerstörenden Gewässer entfesselt, und den der Träger der menschlichen Kultur, der Heros des friedlichen Anbaues, bezwingt. An sich vieldeutig ist der Drachenkampf, aber von demselben mythischen Heros wie der Kampf mit Grendel erzählt, darf er mit Müllenhoff als »das herbstliche Gegenstück zu dem Kampfe mit Grendel im Frühjahr« aufgefasst werden. Die verheerende Sturmflut nimmt jetzt das Bild des Drachen an, der auf den Schätzen des Bodens lagert; noch einmal erhebt sich der altgewordene Held, um den Unhold zu erlegen und den von ihm gehüteten Hort den Menschen zurückzuerobern. Aber der Kampf kostet ihm selber das Leben: sein Reich ist aus, der Winter steht bevor. Durch den Kulturmythus bricht also der ältere Naturmythus durch, woraus er erwachsen ist: der Kampf mit Grendel und der Kampf mit dem Drachen sind im Kulturmythus verschiedene Bilder für dieselbe Vorstellung, den erfolgreichen Kampf gegen die den Seevölkern vom Wasser drohenden Gefahren, aber zu Grunde liegt ihnen ein Naturmythus von einem Heros, der im Frühling das überströmende Wasser bändigt, d. i. den dasselbe peitschenden Dämon bezwingt, im Herbste aber im Kampfe gegen den winterlichen Drachen den Tod findet. Zum Kulturmythus ist der alte Naturmythus vermutlich erst geworden, als er an den Mythos von *Scéaf-Scyld* angegliedert wurde. In *Béowulf* oder richtiger in *Béaw*, *Béow* haben wir demnach einen aus einem älteren Lichtwesen entwickelten Kulturheros der Nordseevölker zu erblicken, der allerdings in seiner Thätigkeit als Reiniger und Schützer an Göttergestalten der nordischen Mythologie gemahnt. Abzulehnen ist aber sowohl die weitere Ansicht Müllenhoffs, der in ihm eine Hypostase des Freyr (Ing als Stammvater der Ingväonen) erblickt, als die Auffassung Anderer, die in ihm einen Thorshelden sehen, wenn auch *Béowa* beiden Göttern in seiner Erscheinung nahe steht, dem Freyr als mildes, freundliches Wesen, das im Lenz den feindlichen Winter vertreibt, dem Thor durch seinen Drachenkampf und überhaupt als Schirmer der Menschen gegen die drohenden Elementarmächte, ersterem Gotte mehr in seiner alten naturmythischen Rolle, letzterem mehr als Kulturheros.

Wie der *Béowamythus* im ags. Epos vorliegt, hat er bereits Erweiterungen und Zusätze erfahren. An den Kampf mit Grendel schloss sich ein zweiter mit Grendels Mutter, die ihren Sohn zu rächen kommt, doch von *Béowulf* auf dem Grunde der See erschlagen wird (*Beow.* 1251 ff.). Der Grendelmythus selber wurde an den Sitz der dänischen Könige geknüpft. In *Béowulfs* Kampf mit dem Drachen, den er ursprünglich natürlich ganz allein unternahm, wurde später *Wigláf* eingemischt, um dem Helden einen Nachfolger zu geben. Alle diese jüngeren Ausgestaltungen aber hängen unleugbar zusammen mit der Umwandlung des *Béowamythus* zur epischen Sage unter der Einwirkung eines historischen Ereignisses.

Müllenhoff, *ZfA.* 7, 410 ff. 419 ff. 12, 282 ff. *Beowulf*, Berlin 1889, S. 1—12; Laistner, *Nebelsagen*, Stuttgart, 1879, S. 88 ff. 264 ff.; Möller, *Ac. Volksepos* S. 40 ff.; Ten Brink, *Grundr.* 1 II, 1, 532 f. *Beowulf* (QF. 62). Strassb. 1888; Koegel, *ZfA.* 37, 274 ff. *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 104 ff. 109 ff. — 1 Möller, *Ac. Volksepos* S. 43 f.; Binz, *PBB.* 20, 147 f.; dagegen verteidigen die ältere Ansicht ten Brink, *Beowulf*, S. 195 f. Anm. und namentlich Henning.

ZfdA. 41, 156 ff. — ² Zur Etymologie s. Koegels Aufsatz *Beowulf*, ZfdA. 37, 268 ff.

§ 24. In der Genealogie zu Anfang des Epos ist aus dem mythischen Scylding Béow(a) der Stammtafeln und Ortsnamen durch Anknüpfung an die dänischen Skilding (Skjöldungar) der Scylding Béowulf geworden, der als Vater des Healfdene gilt. An die Stelle des mythischen *Tétwa* ist also der aller Wahrscheinlichkeit nach historische Dänenkönig *Healfdene* (*Haldanus* bei Saxo) getreten, dem sich dann *Hródgár* und *Hálga*, und weiter *Hróðulf* anschliessen, entsprechend Saxos *Roe*, *Helgo*—*Rolvo*. Und der Name *Béow(a)* ist durch *Béowulf* ersetzt. Zu diesem Namenwechsel hat offenbar der Held des Gedichts Veranlassung gegeben, der Géate Béowulf, Ecgþéows Sohn, auf welchen die Thaten des mythischen Béowa übertragen wurden. Er scheint eine historische Persönlichkeit zu sein. In episodischen Einschaltungen des Béowulf (1202—14. 2354—72. 2501—8. 2910—21) wird von einem Plünderungszuge des Géatenkönigs Hygelác in das »Land der Friesen« (*on Frésna land* 2915, womit die westfriesische Küste in den Niederlanden gemeint sein muss) berichtet. Er stösst aber auf kräftigen Widerstand von Friesen und Franken; im Gebiete der *Hetware* (Chattuarii) wird sein Heer fast vernichtet (2365 f.), er selber getötet, seine Leiche und die vergeblich verteidigte gemachte Beute fallen in die Hand der Feinde (1210 f.). Auf diesem unglücklichen Raubzuge zeichnet sich unter den géatischen Helden Béowulf aus, der Sohn des Ecgþéow, aus dem Geschlecht der Wágmundinge: er erschlägt den Franken Dæghrefn ohne Schwert (2501 ff.) und rettet sich schwimmend, mit dreissig Brünnen beladen (2359 ff.). Die historische Grundlage dieser Begebenheit hat zuerst N. F. S. Grundtvig (1817) erkannt. Nach Gregor von Tours III, 3 und den *Gesta Francorum* c. 19 drang der dänische König Chochilaicus zwischen 512 und 520 mit seiner Flotte plündernd und verheerend bis in den Gau der salfränkischen Chattuarier vor, wurde aber von einem fränkischen Heere unter Theodebert, dem Sohne des Merowingers Theodorich, geschlagen; er selbst fällt, die Beute wird den Normannen abgenommen (s. § 7). Bis auf Einzelheiten decken sich die Berichte der fränkischen Chronisten und des Epos. Der Name *Chochilaicus* steht für **Chugilaicus* = ags. *Hygelác*. Von den Ruhmesthaten eines dänischen (gautischen) Kriegers bei dieser Gelegenheit, wie das ags. Gedicht sie von Béowulf berichtet, verlautet allerdings in den geschichtlichen Quellen nichts, allein die Annahme, dass wirklich ein Held von ausserordentlicher Körperkraft und Schwimmer von grosser Ausdauer sich als Teilnehmer an dem Zuge des Hugilaik an die Rheinmündung hervorgethan, und dass dieser einen dem mythischen Béow(a) ähnlichen Namen getragen habe, ist durchaus unbedenklich und zur Erklärung der Béowulfsage unerlässlich. Hiess der gautische Held **Bíuwolfr* »Bienenwolf« (an. *Byólfr* aus **Byólfr*), so wäre daraus regelrecht in anglischem Munde *Béowulf* (altnorth. *Bíuwulf*) geworden¹, wodurch die Phantasie auf den angelsächsischen Stammesheros *Béaw* hingelenkt wurde: abgesehen vom Namen wird das tertium comparationis zunächst seine wunderbare Fertigkeit im Schwimmen gewesen sein, die an den Schwimmwettkampf zwischen Béowulf (Béowa) und Breca erinnerte, welche nun auf den historischen Helden übertragen wurde. Der Kampf mit Grendel folgte, und endlich schloss sich der Kampf mit dem Drachen an. Thatächlich blieb der alte Mythos der Kern des Epos; von dem historischen Béowulf weiss es so gut wie nichts. Man muss notwendig voraussetzen, dass in der alten Heimat der Angelsachsen die Kraftleistungen des Gautenhelden auf dem Rückzuge des Hugilaik zwar eine augenblickliche starke

Wirkung hervorriefen, stark genug um ihn vorübergehend zum Helden des Tages zu machen und ihn das Erbe des mythischen Heros antreten zu lassen, dass der Eindruck aber nicht bleibend war, da andernfalls im ags. Epos weniger ausschliesslich der Mythos herrschen, und der Norden nicht jede Erinnerung an einen sagenberühmten Gautenhelden Bjólfr verloren haben würde. Die Bildung der epischen Sage kann demnach, wie ten Brink (*Beow.* S. 218 ff.) mit Recht hervorhebt, nicht lange nach dem geschichtlichen Ereignis, das den Anstoss zu ihr gab, also nicht später als etwa 530, angefangen haben.

Béowulf ist im Epos ein Géate. Wenn die fränkischen Chronisten den Chochilaicus (Hygelác) einen König der Dänen nennen, so wird man darin nur eine unberechtigte Ausdehnung des Dänennamens auf alle nordischen Seeräuber zu sehen haben: eine jüngere Quelle erzählt eine Sage von der ungeheuren Körpergrösse desselben *Hugilaicus* (verderbt in *Huiglaucus*, *Hunglacus*), den sie, die ags. Überlieferung bestätigend, einen »rex Getarum« nennt (s. *ZE* Nr. 9, 2). Die *Géatas* des Epos (auch *Ségéatas*, *Welergéatas* oder *Wederas* genannt) sind unzweifelhaft die Gauten, d. h. die Bewohner der jetzigen Landschaften Väster- und Östergötland im südlichen Schweden (an. *Gautar*, aschw. *Gotar*), nicht, wie sie auch gedeutet worden sind, die Jüten (ags. *Éotas*, *Íotas*; an. *Jótar*)².

Die geschichtlichen Elemente im Béowulf, auf welche ein näheres Eingehen hier unthunlich ist, sind am eindringendsten untersucht worden von Müllenhoff, *Beowulf* S. 13—109. Über die Hygelác-Episode s. auch Kurth, *Hist. poét. des Méroving.* S. 337 ff. Von älterer Litteratur (s. Wülkers *Grundriss* § 244—266) sei angeführt Kemble's Vorrede zu seiner Ausg. des Béow. (² 1835); H. Leo, *Beowulf*, Halle 1839, und Grein in Eberts *Jahrb.* IV (1862), 260 ff. (s. ferner die Litteraturangaben zu § 23). — ¹ Zum Namen s. Cosijn, *Aanteek. op den Béow.* (1892) S. 42; Sievers, *PBB.* 18, 413, 20, 154 Anm.; Binz, *PBB.* 20, 153 Anm. 2 (vgl. § 23 Anm. 2). Man könnte *Béow(a)* als Kompromissform aus *Béaw* und *Béowulf* ansehen. — ² Die Jüten-Hypothese ist in neuerer Zeit verteidigt worden von Fahlbeck, *Antiqvar. Tidskr. för Sverige* VIII (1884) 2, 26 ff. und Bugge, *PBB.* 12, 1 ff. Dagegen: G. Sarrazin, *Beowulf-Studien* S. 23 ff.; ten Brink, *Beowulf* S. 196 ff.; Möller, *Engl. Stud.* 13, 313 Anm.

§ 25. Die Frage, welchem germanischen Stamme sowohl der alte Mythos von (Scéaf)-Scyld-Béowa als die eigentliche Béowulfsage ursprünglich angehören, ist trotz ihrer häufigen Erörterung in älterer und in neuerer Zeit noch keineswegs entschieden. In den beiden vorhergehenden §§ bricht wiederholt die Ansicht durch, dass nicht nur der Mythos, sondern auch die epische Sage von Béowulf sich bei den englischen Stämmen, ganz oder doch grösstenteils noch in ihrer alten Heimat, gebildet hat. Dem gegenüber haben von älteren Gelehrten die meisten skandinavischen Forscher, aber z. B. auch Ettmüller und Thorpe, von neueren namentlich Bugge, G. Sarrazin und Sievers darzuthun gesucht, dass die beiden in unserm Epos verschmolzenen Überlieferungsschichten alter skandinavischer Tradition entstammen*. Für die zuletzt genannte Auffassung könnten zunächst allgemeine Erwägungen zu sprechen scheinen, einmal der allerdings sehr bemerkenswerte Umstand, dass die Sage auf skandinavischem Boden spielt und nicht angelsächsische, sondern dänische und schwedische Helden in ihr auftreten, ferner die Tatsache, dass nirgends in der alt- oder mittelenglischen Litteratur sich eine Anspielung auf sie findet. Von grösserer Bedeutung sind aber die von den

* Nur von der Sage ist hier die Rede. Die alte, neuerdings von G. Sarrazin wieder aufgenommene Ansicht, der Béowulf sei nicht original englisch, sondern aus einem skandinavischen (gautischen oder dänischen) Dialekte übersetzt, darf damit natürlich nicht zusammengeworfen werden.

genannten Forschern, vor allem von Sievers, aus der nordischen Sagen-
dichtung, speziell aus Saxo, zum Beweise dafür, dass die Elemente der Béowulf-
fabel auch im skandinavischen Norden im Liede lebten, beigebrachten
Parallelen. Zweierlei muss hier genau unterschieden werden. Gewisse
Übereinstimmungen zwischen nordischer Sage und dem Béowulf sind ohne
Frage auf englischen Ursprung zurückzuführen: so die an die Kämpfe mit
Grendel und dessen Mutter stark erinnernden und vermutlich diese wieder-
gebenden Partien in der isländischen *Grettis saga* c. 64—67¹; übrigens kann
diese Interpolation, die nach den Untersuchungen Boers (*ZfdPh.* 30, 59 ff.)
erst dem Ende des 13. Jahrh. angehört, so wenig wie der von Bugge heran-
gezogene *Orms þáttur Stórolfssonar* (Flat. I, 521 ff., s. PBB. 12, 58 ff. 360 ff.
ZfdPh. 30, 65 ff.), für die lebendige Existenz einer Form der Béowulf-
sage im skandinavischen Norden etwas beweisen. Dasselbe gilt von der Erzäh-
lung vom Wettschwimmen Egils in der *Egils saga ok Ásmundar* aus dem 14.
Jahrh. (PBB. 12, 51 ff.), wenn überhaupt in diesem Falle ein historischer
Zusammenhang anzuerkennen ist, was für andere von Bugge beigebrachte
Parallelen sicherlich zu leugnen ist (s. die Bemerkungen ten Brinks, *Beow.*
S. 191 ff.). Anders dagegen steht es mit der Sage von *Boðvarr Bjarki* und
mit den von Sievers angeführten Stellen aus Saxo. Erstere, in der *Hrólfs
saga kraka* (namentlich c. 34—36: Fas. I, 65 ff.) und bei Saxo (lib. II, p. 87
MV., p. 56 ed. Holder) erhalten, zeigt ohne Frage, besonders in der Form
der Saga, Ähnlichkeiten mit Béowulfs Grendelkampf und Drachenkampf, die
nicht zufällig sein können². Und die von Sievers³ nachgewiesenen Berüh-
rungen zwischen Béowulfs Drachenkampf und Saxos Bericht von dem
Drachenkampf Frothos I, des Vaters des Haldanus (Healfdene), zu Anfang
des zweiten Buches sind vollends schlagend; auch den Parallelen *Heremód-
Lotherus* und *Scyld-Skyoldus* darf eine gewisse Bedeutung nicht bestritten
werden. Es ist nur die Frage, ob diese unleugbaren Parallelen wirklich
beweisen, was sie beweisen sollen: den skandinavischen, speziell dänischen
Ursprung des Béowamythus. In der Sage von *Boðvarr Bjarki* nach der
Hrólfs saga hat ten Brink (*Beow.* S. 188) Umbildung dänischer Überlieferung
unter dem Einflusse »der englischen Béowulf-*sage*« erblickt. Diese Auffassung,
die schon dadurch nahe gelegt wird, dass das Abenteuer *Boðvars* in der
nordischen Sage aus dem Grendel- und dem Drachenkampf zusammenge-
flossen scheint, also sicherlich keine ursprüngliche Gestalt der Sage repräsen-
tiert, erhält eine sehr wesentliche Stütze in einer noch nicht genügend be-
achteten, wenn auch von Bugge gelegentlich (PBB. 12, 57) hervorgehobenen
genealogischen Notiz in der *Flateyjarbók* (I, 27): *hans* (nämlich des *Sceldwa-
Skjöldr*) *son Beaf er ver kollum Biar*, die zwischen dem Mythos von *Béaw*
und der Sage von *Bjarki* die Brücke bildet. Züge aus dem englischen
Mythos von *Béaw-Biar* (*Biarr* oder *Bjár?*; s. Verf., *Lieder der Edda* I, 222)
wurden auf den dänischen Sagenhelden (*Boðvarr*-)*Bjarki*, durch Ähnlichkeit
der Namen veranlasst, übertragen. Und auch in den Fällen, auf welche
Sievers die Aufmerksamkeit gelenkt hat, dürfte eine, freilich ältere, Einwirkung
englischer Dichtung auf die skandinavische vorliegen; d. h. die alten däni-
schen Lieder, auf welche Saxos Darstellung schliesslich zurückgeht, haben in
früher Zeit, ebenso wie sie zu den Angeln und Sachsen drangen — man
denke nur an die Kämpfe zwischen Dänen und Heaðobearden —, anderer-
seits auch Züge angelsächsischer Sage und Dichtung in sich aufgenommen.
Nur durch die Annahme reger Wechselwirkung zwischen der mythisch-epi-
schen Poesie der Angeln auf der kimbrischen Halbinsel und der bloss durch
den kleinen Belt von ihnen getrennten Inseldänen erklärt sich das Sagen-

gewirrt im Béowulfepos. Der Béowamythus selber aber, wenn er oben nach Müllenhoff richtig gedeutet ist (§ 23), wird nur als Dichtung eines Nordseestammes verständlich, dem der unausgesetzte Kampf mit dem Meere den Inhalt für seine primitive Dichtung gab. So ergibt sich für die historische Entwicklung der Béowulfsage folgende Skizze, deren nähere Begründung der Raum nicht gestattet.

Der Mythos von Béowa ist in der alten Heimat der Angelsachsen entstanden und bereits von den ersten Besiedlern Britanniens, unverbunden mit und unbeeinflusst von der historischen Béowulfsage, in die neuen Wohnsitze hinübergetragen. Darauf weisen Ortsnamen wie *Béowan ham* und *Grendeles mere* zusammen in einer Urkunde v. J. 931 aus Wiltshire, ferner *Grindles bec*, *Grindles pytt* in Worcestershire (*ZE* Nr. 8), und andere von Binz (PBB. 20, 155 f.) nachgewiesene, von denen die ältesten noch dem Anfang des 8. Jahrhs. angehören. Namentlich die Urkunde v. J. 931 deutet mit Entschiedenheit auf Fortleben und Lokalisierung des alten Mythos in Wiltshire. Weniger entscheidend sind die übrigen Zeugnisse. Aus dem Umstande, dass diese Namen sich vorzugsweise auf westsächsischem Gebiete finden, hat man vielleicht mit Recht auf besondere Pflege des Béowamythus bei den Westsachsen geschlossen, was jedoch seine Entstehung bei den Angeln keineswegs ausschliesst. Bei den Angeln ist jedenfalls die Ausbildung der epischen Béowulfsage vor sich gegangen, die durch ein historisches Ereignis aus dem zweiten Jahrzehnt des 6. Jahrhs. veranlasst und nicht zu lange nachher vollzogen sein muss (§ 24). Dass auch die Übertragung des Béowamythus auf den als historisch zu betrachtenden Dienstmann des Gautenkönigs Hygelác wenigstens in ihren ersten Etappen noch in der alten festländischen Heimat der Angelsachsen erfolgte, unterliegt keinem berechtigten Zweifel: nur hier waren dazu die Bedingungen vorhanden, die nahen Berührungen mit skandinavischen Stämmen und ihrer Dichtung — denn ein gautisches Lied wird doch als Vermittler von Béowulfs Heldenthaten anzusehen sein — und überhaupt das Interesse für Begebenheiten, deren starke, aber offenbar vorübergehende Wirkung nur innerhalb der Welt erklärlich ist, wo sie zuerst gefeiert und besungen wurden. Auch die Verlegung des Grendelkampfes nach Seeland erklärt sich nur in der alten Heimat, wo leicht der alte Träger des Mythos, Béowa der Scylding, an den Ahnherrn des dänischen Königsgeschlechtes Scyld-Skjöldr erinnern konnte. Die historischen Überlieferungen der Angelsachsen lehren nun, dass um 530 (s. § 24) die Gründung der sächsischen Reiche in Britannien im wesentlichen vollendet war; auch Niederlassungen der Angeln fallen zwar schon in frühere Zeit, allein ein grosser Teil derselben blieb bis gegen die Mitte des 6. Jahrhs. in den alten Sitzen. Diese englischen Nachzügler, die Begründer der Königreiche Bernícien und Deira, Ostangeln, Mercien, bei denen der Mythos von Béowa auch nach seiner ersten Überführung nach England lebendig geblieben war, kommen für die epische Ausbildung der Béowulfsage allein in Betracht. Mit ihnen ist die Béowulfsage, wir dürfen annehmen in der Form epischer Einzellieder, nach Britannien gekommen, etwa um die Mitte des 6. Jahrhs. Halten wir fest an der ags. Tradition, wonach die ersten englischen Reiche 547 (Bernícien) und gegen 560 (Deira) gegründet wurden, so werden wir in diese Zeit auch die Überführung der Béowulfsage von der kimbrischen Halbinsel in das östliche Britannien setzen dürfen. Wie weit damals die Bildung der Sage vorgerückt war und ob nicht ihr Abschluss, namentlich die Übertragung von Béowas Drachenkampf auf den Gauten Béowulf, erst in England erfolgt ist, darüber sind nur unsichere Vermutungen möglich, die mit den nicht weniger

unsicheren Ergebnissen der höheren Kritik des *Béowulf* eng zusammenhängen. Auch die Frage, welchem der anglichen Stämme die Ausbildung der Sage zufällt, ist kaum entscheidbar. Auf Nordhumbrien deutet allerdings das sehr häufige Vorkommen von Namen aus der *Béowulf*sage im *Liber Vitae* der Kirche von Durham (Sievers, PBB. 10, 463 f.; ten Brink, *Beow.* S. 222; Binz, PBB. 20, 161 f.), allein sie können nur für Kenntnis des Epos resp. seiner Bestandteile etwas beweisen. Auch ten Brinks geistvolle Abwägung der Ansprüche Merciens und Northumberlands (a. a. O. S. 223 ff.) geht über die Sagen Geschichte hinaus.

Zu diesem § vgl. vor allem Müllenhoff, *Beowulf* S. 53 ff., und ten Brink, *Beowulf*, Cap. 11 und 13. — Schroff entgegengesetzt sind die Ansichten G. Sarrazins, PBB. 11, 159 ff. 528 ff. (dazu Sievers, ebda 11, 354 ff. 12, 168 ff.). Anglia 9, 195 ff. 200 ff. 515 ff. *Beowulf-Studien*, Berlin 1888. Engl. Stud. 16, 79 f. 23, 221 ff. — ¹ G. Vigfússon, *Sturlunga*, Prol. S. XLIX. *Corp. poet. bor.* II, 501 ff. (vgl. Gering, Anglia 3, 74 ff.); Bugge, PBB. 12, 57 ff.; Boer, ZfdPh. 30, 59 ff. — ² Bugge, *DgF.* III, 801. PBB. 12, 55 ff.; Müllenhoff, *Beow.* S. 55 f.; ten Brink, *Beow.* S. 185 ff. — ³ Sievers, *Béowulf und Saxo*, in den Berichten der sächs. Ges. der Wiss. 47 (1895), S. 175 ff.

B. NIBELUNGENSAGE.

§ 26. Die Nibelungensage ist in zwei Hauptgestaltungen auf uns gekommen, die wir, obgleich ihrem Ursprunge nach beide deutsch sind, herkömmlicher Weise als die nordische und die deutsche unterscheiden. Die nordische (genauer: norwegisch-isländische) Sagengestalt wird durch die Eddalieder und die mittelbar oder unmittelbar davon abhängigen Quellen (§ 16) vertreten. Die deutsche ist in dreifacher Tradition überliefert: der *oberdeutschen* im Nibelungenliede und in der Klage (§ 20), der *niederdeutschen* in der norwegischen *Pǫdreks*saga und einigen dänischen und färöischen Liedern, soweit sie unmittelbar aus nd. Volksdichtung geschöpft haben (§ 18), endlich derjenigen, welche im Sigfridsliede (§ 20) und dem Anhang zum Heldenbuche (§ 21) vorliegt und vermutlich die spätere *rheinisch-fränkische* Überlieferung vertritt, die in einigen Punkten der alrheinfränkischen, wie sie den norwegisch-isländischen Quellen zu Grunde liegt, noch nahe steht. Aus einer Vergleichung der deutschen Überlieferungen unter sich und weiter der zu erschliessenden deutschen Grundgestalt der Sage mit der nordischen ergibt sich die gemeinsame Grundlage beider und lässt sich die geschichtliche Entwicklung der Nibelungensage in ihren Hauptzügen ermitteln. Von den deutschen Formen stehen sich die sächsische und die besonders durch das Sigfridslied bewahrte näher als eine von ihnen der oberdeutschen, der gegenüber jene öfter das Ursprüngliche erhalten haben. Die nordische der älteren Eddalieder, die aus ihrer fränkischen Heimat vermutlich durch sächsische (oder friesische) Vermittlung nach Skandinavien kam (s. § 16), ist aber die verhältnismässig ursprünglichste und hat den ersten Teil der Sage, die Sage von den älteren Welsungen, allein in zusammenhängender Fassung bewahrt.

Wichtigste Litteratur: Briefwechsel zwischen Lachmann und W. Grimm über das Nibelungenlied aus den Jahren 1820/21 (s. § 4 Anm. 2); Lachmann, *Kritik der Sage von den Nibelungen*, 1829 (s. § 4 Anm. 4); Müllenhoff, ZfdA. 10, 146 ff. 23, 113 ff.; Rieger, Germ. 3, 163 ff.; W. Müller's Arbeiten zur Nibelungensage (s. § 4 Anm. 13); E. Koch, *Die Nibelungensage*², Grimma 1872; Edzardi, *Alt- und altnord. Heldensagen*, Bd. III, Stuttgart 1880, S. LXX ff.; Heinzel, *Über die Nibelungensage*, Wien 1885 (aus den Wiener SB. CIX, 671 ff.; vgl. Ltbl. 1886, Sp. 449 ff.); Golther, *Studien zur germanischen Sagen-geschichte*, München 1888 (aus den Abhh. der bair. Akad., Cl. I, Bd. XVIII, 2, S. 401 ff.; vgl. Ltbl. 1890, Sp. 212 ff.). Germ. 33, 471 ff. 34, 265 ff.; Lichtenberger, *Le poème et la légende des Nibelungen*, Paris 1891, S. 62 ff. (dazu die

wichtigen Besprechungen von Wilmanns, AfdA. 18, 66 ff. und Vogt, ZfPh. 25, 405 ff.). — Zur Orientierung über die ältere Litteratur sind brauchbar die Übersichten bei Herm. Fischer, *Forschungen über das Nibelungenlied* (1874) S. 95 ff. und v. Muth, *Einleitung in das Nibelungenlied* (1877) S. 13 ff. Die gesamte Litteratur über die Sage (bis 1887) lässt sich am besten übersehen bei Zarncke, *Nibelungenlied* 6 S. LXI ff. — Schriften über spezielle Punkte werden zu den einzelnen folgenden §§ angeführt.

§ 27. Den ältesten Teil der Nibelungensage bildet die mythisch-heroische Sage von dem Welsing Sigfrid, die früh, wenn auch vielleicht nicht von allem Anfang an, das Schlussglied einer mehrere Generationen umfassenden Welsingensage formte. Die Geschichte von Sigfrids Ahnen ist in zusammenhängender Erzählung nur in den zwölf ersten Kapiteln der Völsungasaga (§ 16) erhalten: sie führt den Stammbaum des Helden durch vier Geschlechter (Sigmundr-Völsungr-Rerir-Sigi) bis zu Ódinn hinauf. Es handelt sich darum festzustellen, inwieweit diese Sage von den älteren Welsingen auf alter Überlieferung beruht, inwieweit sie als nordische Zudichtung betrachtet werden muss. Des Verf.s frühere Ansicht über diese schwierige Frage ist durch Müllenhoffs Untersuchungen in einigen Punkten umgestaltet. Zunächst führt die nähere Betrachtung der betreffenden Kapitel der Völsungasaga zu folgendem Ergebnis in Betreff ihrer Quellen¹. In den beiden ersten Kapiteln (Sigi und Rerir) ist von poetischen Quellen nichts mehr zu verspüren; dagegen verraten die folgenden Kapitel von Völsungr und dessen Sohn Sigmundr (c. 3—8) in zunehmendem Masse Spuren dichterischer Vorlagen. Es mag der Sagaschreiber für diesen Teil seiner Erzählung Sagen in ungebundener Rede, aber vermischt mit einzelnen Liedresten, als Quellen benutzt haben, in denen die Höhepunkte der Handlung, vor allem die entscheidenden Wechselreden, die alte poetische Form am längsten bewahrten. Sigmunds und Sinfjötis Werwölfleben im Walde (c. 8) trägt die Kennzeichen einstmaliger poetischer Behandlung aufs deutlichste zur Schau, und was weiter folgt — der Racheversuch der beiden Notgestalten, ihre Einschliessung und Befreiung, endlich die Ausführung der Rache — kann der Gegenstand eines alten Liedes gewesen sein, von welchem der Sagaschreiber eine Strophe zitiert (Bugges Ausg. 99⁶⁻⁹). Auch die schönen letzten Worte der Signý, bevor sie sich in das Feuer der brennenden Halle stürzt (B. 99²⁰⁻²⁹), sind unverkennbar Wiedergabe eines Liedfragments. Mit dem Schluss von c. 8 lenkt dann die Saga in die Paraphrase des ersten Liedes von Helgi Hundingsbani ein, die sich in c. 9 fortsetzt. Die Erzählung von Sinfjötis Tod in c. 10 berührt sich mit dem im Codex Regius der Eddalieder auf die Helgilieder folgenden Prosastücke *Frá dauða Sinfjötla*, mit welchem sie auf ein verlorenes Lied als gemeinsame Quelle weist. Endlich, c. 11 und 12, Sigmunds Werbung um Hjördis, seine Fehde mit dem verschmähten Nebenbuhler Lyngvi, sein Fall und die letzte Unterredung des sterbenden Helden mit der Gattin auf der Walstatt, sind unzweifelhaft zum Teil auf verlöreener poetischer Überlieferung aufgebaut, wenn auch der Verfasser seine bereits lückenhaften Berichte durch freie Einschaltungen ergänzt hat. Der Verlust dieser Lieder aus der Sigmundssage ist aufs tiefste zu beklagen; noch im Prosagewande der Saga verraten sie eine kernige epische Haltung und eine Altertümlichkeit des Stils, womit nur wenige der erhaltenen eddischen Heldenlieder sich messen können. Und auch die Sage selber wird, wie kaum eine zweite, vom Geiste des germanischen Altertums getragen.

Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, dass die Sigmundssage in der Gestalt, wie sie die Vs. bietet, im wesentlichen schon bei den Franken ausgebildet war; im Norden ist sie nur durch Einschaltung der skandinavischen

schen Helgengsage entstellt und an einer Stelle lückenhaft geworden. Die Sage von Sigmund, Signý und Sinfjötli (Vs. c. 3—8) scheint auch den Angelsachsen in Verbindung mit der Sigfridsage bekannt gewesen zu sein; wenigstens ist der Drachenkampf Sigfrids im *Béowulf* (V. 884 ff.) auf Sigfrids Vater übertragen. Im Norden ist sie durch Anspielungen im ersten Liede von Helgi Hundingsbani und durch die *Eiríksmál* (bald nach 950) weiter bezeugt, während für die einstige Verbreitung der Sage in Deutschland der Name *Sintarvizzilo* (ZE Nr. 14. ZfdA. 23, 161) in bairischen Urkunden des 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhs. spricht. Es scheint der auffallende Name (ags. *Fitela* = ahd. *Fizzilo*, *Fezzilo*) nach Sievers' und Koegels ansprechender Deutung (PBB. 16, 363. 509; vgl. Kluge, Engl. Stud. 16, 433) sich auf die blutschänderische Zeugung des Sinfjötli durch ein Geschwisterpaar zu beziehen*; die nordische Form *Sinfjötli* weicht im ersten Kompositionsgliede von der ahd. ab (aus einem as. **Sin-fetulo* übernommen?). Auch der Name *Welung* (ZE Nr. 10, 1) ist um dieselbe Zeit auf deutschem Boden belegbar** und entspricht dem ags. *Walsing*, an. *Volsungr*; die nordische Überlieferung irrt aber darin, dass sie Sigmunds Vater *Volsungr*, also patronymisch, benennt; vielmehr ist Sigmund selbst, wie Sigfrid, ein *Welung*, und der Vater Sigmunds kann in der alten Sage nicht anders geheissen haben als **Walis*, d. h. nach J. Grimms schöner Deutung »der Echte, Erlesene« (got. *zwalis(a)*, vgl. *Uualestus* in der Lex Burg. 34, 12: ZfdA. 37, 230), wie ja auch der *Béowulf* Sigmund richtig *Wælses eafra* »Nachkomme (Sohn) des Walis« (896) nennt. Die Sage von Sigmund und Signý (ahd. *Siginiu*: Koegel I, 2, 198 f.) ist, wie zuerst Rieger bemerkt hat (Germ. 3, 196 ff.) das Vorbild geworden, nach welchem die historische Sage vom Untergang der Burgunden und Attilas Tod ihre epische Form erlangte. Da nun diese Ausbildung, wie sich aus den der deutschen Gestalt des zweiten Teils der Nibelungensage mit der nordischen gemeinsamen Zügen ergibt, bereits in Deutschland begonnen haben muss, lässt sich auch aus dem zweiten Teil der Nibelungensage rückwärts der Beweis führen, dass die Sage von Sigmund einmal in Deutschland bekannt war; mit dem zweiten Viertel des 10. Jahrhs. verschwinden dort ihre Spuren. Ebenso dürfen die Überlieferungen über Sinfjötlis Tod, Sigmunds Werbung um Siglind (an. *Sigrlinn*, wofür in den nordischen Quellen durch einen Namenwechsel mit der ersten Heldensage *Hjǫrdis* eintrat), die Erzeugung Sigfrids und Sigmunds Ende (Vs. c. 10—12) für die alte fränkische Welsungensage in Anspruch genommen werden. Dagegen ist Müllenhoffs Ansicht, dass auch die Erzählungen von *Sigi* und *Rerir* (Vs. c. 1. 2) und die Abstammung des Heldengeschlechtes von dem höchsten Gotte als altfränkisches Sagengut zu betrachten seien, nicht haltbar. Die Namen *Sigi* und *Rerir* sind ganz singulär und finden nicht die geringste Anknüpfung ausserhalb des Nordens, ihre Schicksale sind teils bedeutungslos, teils aus älteren Motiven zusammengelesen, und das Vorhandensein dieser beiden ältesten Glieder der Genealogie widerspricht der späteren Darstellung der Saga, wonach Rerirs Gemahlin einen fruchtbar machenden Apfel von Óðinn und Frigg erhält, um zu einem Sohne gelangen zu können, der dann aus dem Mutterleibe geschnitten werden muss. Mit dem »ungeborenen« *Volsungr* (s. *Myth.* 4 321 f.) betreten wir offenbar erst das Gebiet der echten Sage, aber auch ihm wird die göttliche Mithilfe zu seiner Konzeption erst

* Abweichend deuten Gering (Eddaübers. S. 183 Anm. 1) und Kauffmann (PBB. 18, 182 Anm. 2) den Namen als »Wolf«.

** Als Schwertname findet sich *Welsunc* im mhd. Volksepos (*Hds.* S. 18. 162).

vermittelt eines verbreiteten Märchenmotivs (s. *KHM.* Nr. 47. 53 und III, 87) in der Saga angedichtet worden sein, deren Tendenz, die Verteidigung der zweifelhaften Legitimität von Harald Schönhaars Dynastie, die Herleitung des Welsingengeschlechts von Óðinn forderte. Der Zusammenhang der Welsingensage bedingt die göttliche Abstammung keineswegs, und Müllenhoff ist zu dem von ihm rekonstruierten Inhalte der alten Sage nur durch Annahme einer Lücke in der Überlieferung gelangt. Dieser ältesten fränkischen Sage dürfen wir auch die in der nordischen Dichtung allerdings schön und wirksam hervortretende Teilnahme Óðins an den Schicksalen des Heldengeschlechts noch nicht zuschreiben. Sie ist erst im Norden mit der »Mythisierung« der ganzen Sage, d. h. ihrer Verbindung mit der nordischen Mythologie (s. unten § 30), zu Stande gekommen. Aber weit jünger noch ist die Anknüpfung von Sigfrids Geschlecht an Óðinn; lässt sich doch überall beobachten, dass die Nachrichten von göttlicher Abstammung der Heroen und deren Verbindung mit den Göttern verhältnismässig jung sind. Der ἦρωσ ἐπώνυμος des Geschlechtes, *Walis, wird der ältesten Sage auch als der Stammvater desselben gegolten haben*. Erst im Norden ist es durch doppelte Anknüpfung bis zu Óðinn hinaufgeführt, nachdem dieser zum höchsten Gotte erhoben worden und ihm von der nordischen Dichtung die einheitliche Schicksalsleitung in die Hand gegeben war.

Müllenhoff, *Die alte Dichtung von den Nibelungen*: ZfdA. 23, 113 ff. (vgl. Ltbl. 1880, Sp. 49 ff.); Verf., PBB. 3, 287 ff.; Edzardi, *Helden-Sagen* S. XXII ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 172 ff. I, 2, 198 ff. — ¹Für die nähere Ausführung wird auf § 14 der demnächst erscheinenden Einleitung zu des Verf.'s Eddaausgabe I, 2 verwiesen.

§ 28. Uralt und ohne Frage in urgermanische Zeit hinaufreichend ist der Sigfridsmythus. Alle Versuche, für Sigfrid historische Anknüpfungspunkte zu finden (s. § 4 Anm. 8), sind mislungen und konnten nicht anders als mislingen, aber nicht weniger hoffnungslos sind die Bestrebungen derer, die uns seine Sage als Erfindung eines fränkischen Dichters verständlich machen wollen. Die mythische Grundlage der Sigfridsage ergibt sich aus den beiden Hauptthaten, die entweder alle Überlieferungen übereinstimmend oder doch sowohl die nordische als ein Teil der deutschen Überlieferung (Sigfridlied) von dem Helden berichten, der Erlegung des Drachen und Hörterwerbung und der Befreiung der Jungfrau, mit Sicherheit. Nicht Namensdeutungen und Lokalisierungen, die nur eine bestätigende Kraft besitzen, sondern die Handlung der Sage selber und ihr innerstes Wesen weisen mit zwingender Notwendigkeit in die Sphäre des Mythos**.

Die Hauptzüge des alten Naturmythus, aus welchem die Sigfridsage erwachsen ist, finden sich in dem eddischen Liede *Fjölsvinnsmöl* und den deutschen Sigfridmärchen mit grosser Treue erhalten. Aus der Vergleichung der verschiedenen Fassungen lässt sich mit Wahrscheinlichkeit etwa folgende Grundgestalt gewinnen. Der Held wächst, ohne seine Eltern zu kennen, im Walde bei einem kunstreichen Alben oder Schmiede auf. Er erlöst eine Jungfrau, die auf einem Berge oder in einem Turme eingeschlossen ist, umgeben von flammender Lohe oder einem grossen Wasser, Hindernisse, die

* Martins Bedenken gegen diese auch in der ersten Auflage bereits ausgesprochene Ansicht (ZfdPh. 23, 369) ist ebenda 25, 398 zurückgewiesen worden.

** Dies sei hier ausdrücklich hervorgehoben anlässlich der »Vorbemerkung« zu der S. 617 Anm. zitierten Abhandlung von E. Mogk. Wenn man freilich mit Mogk (S. 71) auf die alleinige Autorität des *Béowulf*-Interpolators hin sich berechtigt glaubt, Drachentötung und Hortgewinnung, als ursprünglich zur Sigmundssage gehörig, aus der Sigfridsage auszuscheiden, lässt sich ihr mythischer Gehalt leicht verflüchtigen.

jedem unüberwindlich sind ausser dem Berufenen; diesem, der nebst einem trefflichen Rosse ein besonderes Schwert besitzt, womit er den hütenden Drachen oder Riesen erlegt, ebnen sich die Schwierigkeiten von selber. Mit der Jungfrau erwirbt der Held einen unerschöpflichen Hort und den Besitz übernatürlicher Kräfte. Dann fällt er in die Gewalt dämonischer Mächte — die falschen Brüder des Märchens —, die ihn durch Zauberkünste in ihre Netze locken, die erlöste Jungfrau für sich erwerben und den Hort durch die Ermordung des Helden wieder an sich bringen. — Die Überlieferung ist hier ergänzt. Die ältesten Besitzer des Hortes und die dämonischen Gegner Sigfrids sind offenbar im Grunde identisch, wie deutlich daraus hervorgeht, dass der Name *Nibelunge* (an. *Niflungar*) »Nebelkinder« nicht nur dem mythischen Nachtgeschlechte, das den Hort ursprünglich besitzt, sondern auch den mit Sigfrids mythischen Gegnern verschmolzenen burgundischen Königen beigelegt wird, während Sigfrid und Kriemhild niemals so heissen, sodass die vielfach gegebene Erklärung der doppelten Verwendung des Namens, er hafte am Schatze und sei von den ersten Besitzern desselben auf die späteren übertragen, unstatthaft ist. Die mythische Bedeutung des Nibelungennamens, die besonders von Wilh. Müller (*Myth. der deutschen Heldensage* S. 56 ff.) geleugnet worden ist, welcher in ihm eine epische Bezeichnung der Franken sieht, erhellt aus seinem Ursprunge — vgl. *Nifhel*, *Nifheimr* als Bezeichnung der Unterwelt, des von Nebel erfüllten Totenreichs, in der nordischen Mythologie —, und dieser mythische Sinn der Benennung würde auch dann nicht angetastet, wenn Wilmanns mit der Annahme Recht hätte, dass sie ursprünglich nur den letzten Besitzern des Hortes zukam und von diesen erst auf die mythischen Zwerge, die Sigfrid tötet, übertragen wurde (AfdA. 18, 95 f.).

So wenig wie *Béowulf* (§ 23) ist Sigfrid die Hypostase eines Gottes: weder Baldr noch Freyr ist in ihm vermenschlicht, und auch unmittelbare Ableitung dieser Heldengestalt aus dem Wodanskultus ist abzulehnen. Will man den Mythos von Sigfrid und Brunhild aus dem Göttermythos deuten, so müsste er jedesfalls in eine Zeit zurückreichen, da die Germanen Tius als Himmels-gott und die Sonnengöttin Frija als seine Gemahlin verehrten: in den Fjols-vinnsmöl ist die erlöste *Menglað* »die Halsbandfrohe« im engsten Zusammen-hang gedacht mit der Halsbandgöttin Frija (Frigg), an deren Stelle erst später im nordischen Halsbandmythos Freyja trat. Allein der der Dichtung von Sigfrid und Brunhild zu Grunde liegende elementare Naturvorgang erscheint im Sigfridsmythos von allem Anfang an so menschlich aufgefasst, dass seine Herleitung aus dem Göttermythos überflüssig ist. Einen Lichtheros, der die Sonnenjungfrau erwirbt, dürfen wir gewiss in Sigfrid sehen, aber der Tages-mythos hat sich in der epischen Gestalt der Sage mit Zügen der nahe ver-wandten Form des Jahreszeitenmythos gemischt. Der junge Tag weckt am Morgen, nachdem er den Nebeldrachen erlegt hat, die auf dem Himmels-berge schlafende Sonne; die Morgenröte verschwindet vor seinem Glanze. Am Abend aber erliegt er den düsteren Nebelmächten, welche die Sonne wieder in die unterirdische Tiefe ihres Reiches versenken. Auf diese Natur-anschauung als mythische Grundlage der Dichtung von Sigfrid und Brunhild deutet nicht nur der Name ihrer mythischen Gegner, der Nibelunge, als der Mächte der Finsternis, sondern namentlich auch die Vorstellung der nordi-schen Sage, dass Brunhild auf einsamer Felsenhöhe (*Hindarfjall*) hinter einem Flammenwall schlummert. Von einer nordischen Erdichtung kann bei diesem Zuge nicht die Rede sein. In einer Urkunde des Erzbischofs Bardo von Mainz von 1043 heisst der mächtige Quarzblock auf dem Gipfel des Feld-

bergs im Taunus *lapis qui vulgo dicitur lectulus Brunihilde*, und, wenn man die Beziehung auf die Brunhild der Nibelungensage zugiebt — dieselbe lässt sich mit Grund nicht leugnen —, so kann nicht spätere Dichtung, sondern nur die Sage zu dieser Bezeichnung Anlass gegeben haben, da die deutsche Nibelungendichtung ein »Lager der Brunhild« auf der Höhe eines Berges nicht mehr kennt*. Andere Lokalisierungen¹ sind weniger beweisend. Und will man auf die Urkunde von 1043 keinen Wert legen und die Version des Sigfridliedes als völlig wertlos bei Seite schieben, so hat doch selbst das Nibelungenlied, das von der Brunhild alles Mythische nach Kräften abstreift, ihren Wohnsitz nach dem fernen Isenstein verlegt, und ihre Figur verleugnet noch in der ritterlichen Umgebung des Liedes den übermenschlichen Ursprung nicht. Die Deutung als Tagesmythus erhellt Sigfrids Erweckung der auf dem Felsen schlafenden und von der Waberlohe umgebenen Jungfrau, sowie den frühen Tod des Helden und die Erwerbung seiner Braut durch seine Gegner, die in der epischen Sage mit den Burgunden zusammengefallenen Nibelungen. Auch der Drachenkampf findet in diesem Rahmen seine Erklärung. Allein diesem kann auch ein Jahreszeitenmythus zu Grunde liegen, der zur Erklärung der Horterwerbung wohl eine unerlässliche Annahme ist. Der Lichtheros, der im Frühlingsgewitter den Wolkendrachen tötet und die sommerliche Vegetation (den unermesslichen Hort) aus den Fesseln des Winters befreit, ist eine allgemein verbreitete Form des Heroenmythus. In den epischen Gestaltungen des Sigfridsmythus sind demnach neben dem zu Grunde liegenden Tagesmythus Züge eines Jahreszeitenmythus erkennbar. Dass auch in den Darstellungen von der Erlösung der Jungfrau einzelne Züge in Vorstellungen vom Wechsel der Jahreszeiten ihre Erklärung finden (Vogt, *ZfdPh.* 25, 413 f.), braucht nicht geleugnet zu werden, aber unstatthaft scheint es, die natursymbolische Deutung auf die verschiedenen Formen auszudehnen, in denen die Dichtung von Sigfrid und Brunhild uns in den nordischen Quellen erhalten ist. Der tragische Vorgang, dass Sigurd in Gunnars Gestalt die ihm selber bestimmte Braut für den Gegner erwerben muss, gehört lediglich der Dichtung an, und eine mythische Ausdeutung, selbst wenn sie so sinnreich ist wie die von Wilmanns (*AfdA.* 18, 72) vorgetragene, verkennt die Grenzen der mythischen und der epischen Ausgestaltung.

Jedesfalls hat sich der alte Mythos in unserer ältesten Überlieferung der Nibelungensage bereits völlig zur menschlichen Heroensage entwickelt. Diese Umbildung hat sich bei den Rheinfranken vollzogen. Noch in ihrer nordischen Gestalt, wie in den deutschen Gestaltungen, verleugnet die Sigfridsage diese ihre Heimat nicht, und die Namen *Nibelung* u. ä., die nach Müllenhoffs treffender Bemerkung ein Vater seinem Kinde erst geben konnte, nachdem ihre ursprüngliche Bedeutung in der Sage verblasst war, erscheinen zuerst und am häufigsten bei den Franken (*ZE* Nr. 10, 2. 61, 1—3; dazu *ZfdPh.* 4, 349. 454; Koegel I, 2, 209 f.), ebenso *Sigifrid* (*ZfdA.* 23, 159 ff.; Koegel I, 2, 204 f.). Auf die bekannte Stelle des Waltharius 555, wo von den *Franci nebulones* die Rede ist, darf freilich kein Gewicht gelegt werden; Walther braucht hier ein lat. Schimpfwort, das zu den Nibelungen der Sage keinerlei Beziehung hat. Um so bedeutsamer dagegen ist in der eddischen Überlieferung *Frakkland* als Name für das Reich der Volsunge: am Rhein ist Sigurd geboren und aufgewachsen, am Rhein hat er den Hort gewonnen

* [Eben vor der Drucklegung erhalte ich Braunes Aufsatz *Brunhildenbett* (PBB. 23, 246 ff.), mit dessen Auffassung die meinige völlig übereinstimmt.]

(vgl. Vkv. 15), die auf Hindarfjall schlafende Walküre sucht er *súðr til Frakklands*, er findet nach Brot af Sig. 5 den Tod *sumnan Rinar*, und in den Rhein wird endlich der Hort versenkt (Akv. 29). Wenn der Nibelungenhort, jedesfalls schon in der ältesten fränkischen Sage, zum Rheingold geworden ist, so wird zur Ausbildung dieser Vorstellung die Goldhaltigkeit des Rheins mitgewirkt haben; hatte diese Thatsache im Munde der Franken die sagenhafte Form angenommen, in den Fluten des Rheins liege ein grosser Schatz verborgen, so lag für sie nichts näher, als mit diesem Schatze den unerschöpflichen Hort ihres Nibelungenmythus zu identifizieren (s. zuletzt Vogt, ZfdPh. 25, 412). Aus den dämonischen Nibelungen wurden in ihrer heroischen Form rheinische Könige, aus der Albin, die durch einen Zauber- oder Liebestrank den arglosen Sigfrid verlockt — ein noch heute in norwegischen und färöischen Sagen fortlebender Albenmythus² — eine schöne Königstochter. Doch es hafteten einzelne dämonische Züge. Trugen in dem Mythos vermutlich die nibelungischen Brüder zusammen die Schuld an Sigfrids Ermordung, wie sie auch nach der Ps. und dem Sigfridliede dieselbe ziemlich gleichmässig teilen, so ging sie in der epischen Form der Sage mehr auf *Hagino* (an. *Hogni*, ags. *Hagona* als Personennamen PBB. 20, 192 f., ahd. Belege ZE Nr. 11, mhd. *Hagene*) über. Er ist noch in der Ps. c. 169 f. (vgl. auch c. 361. 391) ein Albensohn und der Stiefbruder der rheinischen Könige, in der oberdeutschen Sage ihr *mâc* oder Vasall; im Norden ist er der rechte Bruder, und der Mord wurde dort auf den Stiefbruder *Gotþormr* (vgl. Hyndl. 27) gewälzt, der erst nach der Verbindung der mythischen mit der historischen Sage in den Komplex eintrat. Offenbar ist Hagen seinem Ursprunge nach ein rein mythisches Wesen, »der Nibelung *κατ' ἐξοχήν*«, und vielleicht schon durch den Namen als solcher angedeutet (vgl. Koegel I, 2, 207 ff.). Das dämonische Wesen der Albin, das diese verlor, haftete in der alten fränkischen Sage an der Mutter, welche nun den zum Vergessenheitstrank gewordenen Liebestrank dem Helden reicht oder reichen lässt: mit dem Zauberwesen ging im Norden auch der Name der Tochter *Grimhild*, der diese als eine »verhüllte Kämpferin«, also eine Nachtdämonin, im Gegensatz zu der erlösten Jungfrau *Brunhild*, der »Kämpferin im Panzer«, bezeichnet, auf die Mutter über, während die deutsche Sage den alten Namen für die Tochter behielt und der Mutter den typischen Namen der Heldennütter *Óða* (mhd. *Uote*) gab. Die nordische Sage hat für die Tochter den Namen *Guprín* (*Goprín*?) vermutlich aus einer anderen Sage übernommen*. Wenn im Norden dem fränkischen *Sigfrid* der Name *Sigurþr* aus älterem *Sigvorrþr*, *Sigorþr* (Sievers, Ark. f. nord. Fil. 5, 135 ff.) entspricht, so darf man annehmen, dass der fremdländische Name durch einen heimischen anklingenden und dem ersten Kompositionsgliede nach gleichen Namen ersetzt wurde. In dem Mythos bemächtigen sich die Nibelungen der von Sigfrid erlösten Jungfrau wieder. Daraus ist in der späteren Sage ein zweiter Flammenritt geworden: Sigfrid reitet zum zweiten Male durch die Waberlohe, um für die nibelungischen Brüder (die Gjúkungen) Brunhild zu erwerben, und der Liebestrank wurde zum Vergessenheitstrank, wie ihn die Sage brauchte,

* Koegels entgegengesetzte Auffassung des Verhältnisses zwischen den Namen *Grimhildr* und *Guprín* (*Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 205) verbietet sich schon durch die Rücksichtnahme auf die historische *Hildico* (§ 29). Über den rein mythischen Charakter des Namens *Grimhildr* und seine Beschränkung im Norden auf dämonische Wesen (die Huldern) s. Jiriczek, Zs. f. vgl. Litteraturgesch. N. F. 7, 57 f.; Mitt. der schles. Ges. f. Volksk. 1894/95, H. 1, S. 31. Die Vermeidung desselben für die in der nordischen Dichtung überwiegend sympathisch aufgefasste Tochter des Gjúki mag sich eben dadurch erklären.

um Sigfrids Handeln zu motivieren. Allein noch in den nordischen Quellen blicken ältere Sagenformen durch, die auf verschiedene, ursprünglich nebeneinander hergehende, aber später in chronologischen Zusammenhang gebrachte, epische Umbildungen des alten Mythos deuten. Nach der einen Form erweckte Sigfrid die schlafende Jungfrau und verlobte sich mit ihr; nach der anderen erwarb er sie für Gunther, mit dessen Schwester er sich vermählt hat. Beiden Fassungen aber gemeinsam ist die Vorstellung, dass Sigfrid der der Brunhild vom Schicksal bestimmte Erlöser ist, sowie der Zauberschlaf und der Flammenritt, die in der alten Sage unzertrennlich zusammengehören³.

W. Müller, *Versuch einer mythologischen Erklärung der Nibelungensage*, Berlin 1841. ZfdA. 3, 43 ff.; K. Steiger, *Die verschiedenen Gestaltungen der Siegfriedssage*, 1873 (Leipz. Diss.); Detter, PBB. 18, 194 ff. (vgl. ebda S. 78 ff. und Heinzel, AfDA. 15, 168 ff.). Ferner ist auch zu diesem § die zu § 26 angeführte Litteratur zu vergleichen*. — ¹ Rieger, *Die Nibelungensage in ihren Beziehungen zum Rheinland*: Quartalbl. des hist. Ver. f. d. Grossherzogth. Hessen 1881, S. 34 ff.; Jiriczek, *Die deutsche Heldensage* 2 S. 68. — ² Jiriczek, Zs. f. vgl. Litteraturgesch. N. F. 7, 49 ff. — ³ Verf., ZfdPh. 24, 1 ff.; Vogt, ebda 25, 413 f.

§ 29. Der Sigfridsmythus bietet der Untersuchung besonders deshalb so grosse Schwierigkeiten, weil er in seinem zweiten Teile, also abgesehen von Drachenkampf, Horterwerbung, Besitz übernatürlicher Kräfte und Erlösung der Jungfrau, nicht in reiner Gestalt, sondern nur mit der historischen Burgundensage kontaminiert erscheint. Die Ausschcheidung der mythischen Bestandteile und die Rekonstruktion des Mythos in dem mit Sigfrids Ankunft am Hofe der burgundischen Könige (Gjúkungen) anhebenden Abschnitt der Sage wird durch diesen Umstand bedeutend erschwert.

Im Jahre 437 drang in die rheinfränkische Heimat der Sigfridssage eine erschütternde Kunde aus dem Nachbarreiche der Burgunden. Nachdem bereits zwei Jahre vorher die Burgunden nach einem misslungenen Einfall in Belgien von dem römischen Feldherrn Aëtius zu einem schmachlichen Frieden genötigt worden waren, wurden sie 437 in einer entscheidenden Schlacht von den Hunnen fast vernichtet; ihr König Gundicarius (so geben Prosper Aquitanus und Cassiodor den Namen) fiel, 20000 Mann verloren sie, ihre politische Existenz war gebrochen (vgl. § 7)¹. Dieses mit fast lakonischer Kürze von den zeitgenössischen Historikern gebuchten Ereignisses — *illum (Gundicarium) Chunni cum populo suo ac stirpe deleverunt* sagt Prosper — bemächtigte sich die Sage, und in ihr wurde Attila, der nicht wohl dabei beteiligt gewesen sein kann, als Vertreter alles hunnischen Wesens auch der Vernichter der Burgunden, als welchen ihn schon Paulus Diaconus kennt. Woher diese Hunnen kamen und ob sie Hülfsvölker des Aëtius waren, erfahren wir nicht; hat, wie man vermuten darf, bei dieser geheimnisvollen Zerstörung des ersten germanischen Königreichs auf römischem Boden Verrat eine Rolle gespielt, so fehlte zur Sagenbildung auch dieser mächtige Faktor nicht. In *Gundicarius* oder *Gundaharius*, wie die Lex Burg. ihn nennt, finden wir das historische Prototyp für den Gunther (an. *Gunnarr*, ags. *Gúðhere*, mhd. *Gunther*) der Nibelungensage, in seiner und seines Volkes Vernichtung durch die Hunnen die geschichtliche Grundlage des zweiten Teils des grossen Sagenkomplexes; auch die Rheinpfalz, die Gegend um Worms, als damaliger Wohnsitz der Burgunden, ist in der Sage festgehalten. Ausser Gunther gehören der historischen burgundischen Überlieferung auch an *Gibica* (an. *Gjúki*, ags. *Gífica*, mhd. *Gibeche*), den mit Ausnahme des Nibelungenliedes und sonst weniger Quellen die germanische Sage als Vater der

* [Nicht mehr benutzen konnte ich die Schrift von H. Patzig, *Zur Geschichte des Sigfridsmythus* (Prog. des Friedrichsgymn. zu Berlin. Ostern 1898). — *Korrekturnote*].

burgundischen Könige anerkennt; der in der nordischen Sage und in einigen anderen Überlieferungen nicht vorkommende *Gîselher*; und vermutlich auch der nordische *Gotþormr* (*Gufþormr*), wenn dieser Name, wie wahrscheinlich, aus **Goþmárr* oder **Gúþmárr* entstellt ist, wofür die deutsche Sage *Gernôt* einsetzte. Alle vier Namen erscheinen zusammen in der vor 516 erlassenen Lex Burgundionum Tit. III (Mon. Germ. LL. III, 533), wo König Gundobad seine Vorfahren nennt: *Si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est Gibicam, Godomarem [var. Gundomarem, Gondemarum], Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patrum liberos liberasse fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant.* Über die verwandtschaftlichen Beziehungen und die chronologische Folge der vier historischen Burgundenkönige entscheidet diese Aufzählung allerdings nichts, nur Gibichs Stellung in der Sage als einer älteren Generation angehörig bestätigt sie, für die geschichtliche Grundlage des brüderlichen Verhältnisses zwischen Gunther, Gernôt (Godomar) und Gîselher bietet sie keinen Anhalt.

Wenige Jahre später (453) erregte ein anderes Ereignis die Gemüter in den germanischen Landen. Attila war plötzlich, als er in der Brautnacht trunken neben seiner jungen Gemahlin *Ildico* (d. i. *Hildikô*) lag, an einem Blutsturze verschieden. Am Morgen fanden ihn seine Diener in seinem Blute schwimmend, aber ohne Wunden, neben ihm das junge Weib mit gesenktem Blicke unter ihrem Schleier weinend. So erzählt Jordanes c. 49 nach Priscus. Die näheren Umstände waren wohl dazu angethan, das Mädchen zu verdächtigen, und in der That heisst es schon beim Comes Marcellinus, der etwa gleichzeitig mit Jordanes schrieb, Attila habe in der Nacht durch die Hand eines Weibes seinen Tod gefunden. Die Sage suchte den angeblichen Gewaltakt zu motivieren, und nichts lag näher als die Auffassung von Hildikôs That als Rache für die Ermordung ihrer Verwandten durch den »Schrecken ganz Europas«. Nach dem Poeta Saxo und der Quedlinburger Chronik rächte sie den Tod ihres Vaters (*Hds.* S. 10); dort aber, wo der ungerochene verräterische Untergang der burgundischen Könige durch Attila den Gegenstand des epischen Gesanges bildete, wurde Hildikô als eine burgundische Prinzessin und ihre That als Blutrache für ihre Brüder aufgefasst. Eine episch-historische Sage etwa folgender Gestalt hatte sich demnach gebildet: Attila, der Gemahl der burgundischen Königstochter Hild, besiegt und tötet verräterisch deren Brüder, die burgundischen Könige Gundahari, Godomar und Gislahari, Söhne des Gibica, und findet durch die rächende Hand seiner Gattin den Tod. Unschwer erkennt man hierin die Grundgestalt des zweiten Teils der Nibelungensage in ihrer nordischen Fassung.

Diese historische Burgundensage ist mit der Sigfridsage verschmolzen. Diese Thatsache darf nach den grundlegenden Forschungen Lachmanns und Müllenhoffs als feststehend betrachtet werden. Auch dass die Sagenkontamination am Rheine, wo die historischen Ereignisse spielten, die dem zweiten Teile der Sage zu Grunde liegen, und wo auch die Sage selbst noch ihren Schauplatz hat, und zwar in der rheinfränkischen Heimat der Sigfridsage, vor sich gegangen ist, darf als höchst wahrscheinlich gelten. Die erste Ausbildung der historischen Sage vom Untergang der Burgunden kann allerdings noch den Burgunden selbst zufallen, und in dieser ältesten Form, ohne Verbindung mit der Sigfridsage, mag sie zu den Angelsachsen gelangt sein, bei welchen der Widsið zwar Kenntnis von Gifica (19) und Gúðhere (65 ff.) bezeugt, aber lebendige Bekanntschaft mit der Sigfridsage vor der normannischen Eroberung, trotz der verworrenen Mitteilungen eines Béowulf-Interpolators, nicht nachweisbar ist (Binz, PBB. 20, 190 ff. 202 ff.). Die

Burgunden verliessen aber schon 443 die Wormser Gegend und wurden in ihren neuen Sitzen zwischen Genf und Lyon bald romanisiert; erst bei den Rheinfranken, die in der Germania prima die Burgunden ablösten, kann die Nibelungensage als Sageneinheit, wohl noch in der zweiten Hälfte des 5. Jahrs., zu Stande gekommen sein. Wenn freilich die burgundischen Könige im Waltharius Franken, im Biterolf (auch Klage 303) zwar Burgunden, aber auch Franken oder Rheinfranken heissen, so kann das eine Korrektur auf Grund der späteren geographischen Verhältnisse sein. Alle weiteren Fragen, wie und wodurch die Verbindung der mythisch-heroischen und der historischen Sage sich vollzogen hat, lassen höchstens Vermutungen, keineswegs befriedigende Antworten zu.

Nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist zunächst, ob die Sage von Attilas Tod den Abschluss der schon verbundenen Sigfrid-Burgundensage bildete; oder ob sich jene, bereits vor der Kontamination der historischen Sage mit dem Sigfridsmythus, mit der Sage vom Untergang der Burgunden verbunden hatte. Wahrscheinlicher aber ist letztere Annahme: wenn die historische Sage bereits eine *Hild* (*Hildikô*) als Schwester der burgundischen Könige kannte, so konnte die Übereinstimmung im Namen zwischen ihr und *Grîmhild*, der Schwester der Nibelungen, für das Zusammenfliessen von Historie und Mythos eine wesentliche Stütze darbieten, namentlich bei der bekannten germanischen Sitte, statt des zusammengesetzten Eigennamens nur das eine der beiden Glieder zu setzen*. Name und Figur der Hild(ikô) sind aber erst durch den Anschluss von Attilas Tod an den Untergang der Burgunden in die historische Sage gekommen. Es ist damit die Hauptfrage berührt, welche gemeinsamen Elemente in den beiden Sagenkreisen ihre Verschmelzung veranlasst haben können. Da uns der Schluss des Sigfridsmythus nur in seiner kontaminierten Gestalt bekannt ist, kommen wir bei ihrer Beantwortung über unsichere Vermutungen nicht hinaus. Ist unsere bisherige Entwicklung der Sagenbestandteile und ihrer Ausbildung richtig, so ist im allgemeinen allerdings klar, dass die nibelungischen Brüder und ihre Schwester, in der mythischen Sage bereits am Rheine lokalisiert, mit den burgundischen Brüdern und deren Schwester Hild zusammenfielen, und nach dem oben bemerkten wenigstens wahrscheinlich, dass der Name von Sigfrids Gemahlin, Grimhild, das Verwachsen beider Sagenkreise erleichterte. Einen mythischen Gunther neben dem historischen vermutete Lachmann ohne genügenden Grund. Auch der Zwergkönig Gibich, der unter verschiedenen Namenformen (*Gübich*, *Hibich*, *Gäweke*, *Gäbke*) in Volkssagen nachgewiesen ist (Rieger, Germ. 3, 171. Quartalbl. des hist. Ver. f. Hessen 1881, S. 43 f.), erklärt die Verbindung der Burgundenkönige mit den Nibelungen nicht, zumal er als mildes, freundliches Wesen, im Einklang mit seinem Namen, auftritt. Dagegen kann, worauf neuerdings Vogt (ZfdPh. 25, 411 ff.) mit Recht hingewiesen hat, die Auffassung des Nibelungenhortes durch die Rheinfranken als Rheingold zur Verschmelzung der Sagen, d. h. zuvörderst zur Identifizierung der burgundischen Könige mit den rheinischen Nibelungen mitgewirkt haben. In der Sage ist ein grosser Schatz der epische Ausdruck für Herrschaft und Macht, und schon in der episch-historischen Burgundensage mag gesungen worden sein, dass Attila den König Gundahari und die Seinen verräterisch zu sich lockte, um sich seines gewaltigen Hortes zu bemächtigen. Dafür spricht die Rolle, welche der Schatz in dem zweiten Teile der Sage

* *Hild* = *Grîmhild*, wie *Hildir* = *Brynhildir* Helr. 6² (vgl. SnE. I, 360¹³), *Bera* = *Kostbera* Atm. 31¹. 49⁵, *Pjófr* = *Fridþjófr* FAS. II, 91 ff. S. ZfdPh. 24, 29 Anm.

spielt, in der nordischen Fassung als eigentliches und fast einziges Bindeglied mit dem ersten Teile, in der straffer zusammenhängenden und anders motivierten deutschen als Rudiment einer älteren Gestalt; dafür könnte auch das begeisterte Lob sprechen, das der Widsið, der die Burgundensage vermutlich noch ohne Verbindung mit der Sigfridsage kannte, der Freigebigkeit des Gunther spendet. Bei dieser Voraussetzung lag es für die Franken nahe, n den Burgunden, den Bewohnern des von der Natur reich gesegneten, früh durch römische Kultur gehobenen Wormser Landstrichs, deren Untergang in der Sage eben durch ihren Reichtum, episch ausgedrückt durch Attilas Gier nach ihrem Schatze, veranlasst wurde, die zeitweiligen Herren ihres mythischen Nibelungenhortes zu sehen, der in den Fluten des Rheins verborgen lag. Waren in den beiden Sagen als gemeinsame Elemente einmal die Figuren der verderbenbringenden (Grím-)Hild und der Mörderin Hild(ikô), beide als Schwester eines Brüderpaares oder einer Trias von Brüdern, ferner aber ein unheilvoller Schatz, nach der mythischen Sage im Rheine lagernd, nach der historischen im Besitze eines in den Rheinlanden ansässigen Königsgeschlechtes, vorhanden, so lässt sich ihre Verbindung in der Hauptsache wohl verstehen. Sie wäre dann bei den rheinischen Franken nach 453, aber vermutlich erst einige Dezennien später, erfolgt. In anderer Weise hat Heinzel diese Verbindung erklären wollen. Er sucht mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit nachzuweisen, dass sie erst in Skandinavien zu Stande gekommen sei, und zwar in der Weise, »dass man in den Helden beider Sagen Personen zu erkennen glaubte, oder sich an Personen erinnert fühlte, welche in einer dritten Sage schon von vornherein in Verbindung gebracht waren«; er muss dann eine Rückwanderung der verbundenen Sage nach Deutschland annehmen (*Über die Nibs.* S. 29 ff.). Der Nachweis für diesen komplizierten Entwicklungsgang ist aber weder durch Heinzel selber (vgl. Ltbl. 1886, Sp. 449 ff.), noch durch Detters kühne und künstliche Kombinationen (PBB. 18, 194 ff.) erbracht; der zuletzt genannte Gelehrte hält übrigens den Sigfridsmythus für ursprünglich skandinavisch.

Fest ist die Verbindung beider Sagenkreise anfänglich nicht gewesen; der ursprünglich wohl in beiden Sagen eine Rolle spielende unheilvolle Hort, der nach Sigfrids Ermordung in die Gewalt der ursprünglichen Besitzer, der Nibelungen, zurückgekehrt ist, bildet das Bindeglied, indem Attila, der Sigfrids Wittve heiratet, aus Gier nach demselben die mit den burgundischen Königen verschmolzenen nibelungischen Brüder vernichtet. Eine weitere, ganz äusserliche, Verbindung, wodurch Brunhild zu Attilas Schwester gemacht wurde, ist erst im Norden hinzugekommen. Der epischen Ausprägung der historischen Sage innerhalb des Sagenkomplexes kam dann die ältere Welsingensage zur Hülfe (§ 27).

¹ Waitz, *Forschungen zur deutschen Gesch.* I, 1 ff. (1862); A. Jahn, *Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der I. Dynastie*, I (1874), 341 ff.

§ 30. Aus ihrer fränkischen Heimat ist die Sage von den Nibelungen nach dem skandinavischen Norden gelangt. Diese Einwanderung, über deren vermutlichen Weg und vermutliche Zeit in § 16 gehandelt ist, darf man sich nicht als einmaligen Sagenimport vorstellen. Vielmehr lassen sich in den Eddaliedern eine ältere und eine jüngere Sagenschicht deutlich unterscheiden. Bereits in der älteren hat die deutsche Überlieferung eigenartige Umwandlungen und Weiterbildungen erfahren, teils mehr äusserlich durch Anknüpfung nordischer Sagen, teils durch den tiefgreifenden Einfluss nordischer Lebensanschauung und nordischen Geistes. Durch die Anknüpfung der skandinavischen

schen Sage von Helgi Hundingsbani, der zu Sigmunds Sohne und Sinfjötis Halbbruder gemacht wurde, an die Welsingensage kamen einzelne Züge aus jener in diese¹: so vermutlich Sigurds Vatterache und damit seine Erziehung durch einen Stiefvater Alf, während der ältere, in der Ps. und dem Sigfridsliede bewahrte Zug, demzufolge er ohne seine Eltern zu kennen bei einem Schmiede im Walde aufwächst, noch einmal unverstanden in den Fáfnismötl Str. 2 durchbricht; aus der Sage von Helgi Hjörvardsson stammt der nordische Name von Sigurds Mutter *Hjördis*, der den fränkischen *Sigilind* (an. *Sigrinn*) durch Tausch verdrängte (s. § 27). Weit bedeutsamer aber wurde für die Entwicklung der Nibelungensage im Norden ihr Anschluss an die nordische Mythologie. Bei den Nordleuten wird das Völsungengeschlecht zum Lieblingsgeschlecht des Kampf- und Sieggottes Óðinn, der die Leitung seiner Schicksale übernimmt und schliesslich folgerichtig zu seinem Stammvater gemacht wird (§ 27). Diese innige Verbindung des Welsingengeschlechts mit dem höchsten Gotte bereits der fränkischen Sage zuzuschreiben, wie es Müllenhoff gethan hat (s. die Ausführung bei Scherer, *Vortr. und Aufs.* S. 105 ff.), haben wir kein Recht. Auch die Vorgeschichte des Nibelungenhortes ist nordische Dichtung: der schon in der deutschen Sage unheilvoll wirkende Schatz ist im Norden mit der Götterwelt in Verbindung gebracht; die Asen selber sind es, die ihn willkürlich und gewaltsam den ursprünglichen Besitzern, den Zwergen, entreissen, und von ihnen kommt er mitsamt dem an ihn geknüpften Fluche erst den Riesen, dann den Menschen zu. Das verderbenbringende Gold — namentlich der Ring, den der Zwerg zuletzt noch hergeben muss, der *Andvaranautr* —, durch Raub bemächtigt, durch Unthaten vererbt, wird in der düsteren nordischen Weltbetrachtung zum tragischen Symbol, und Óðinn selber, der Schützer der Völsunge, legt damit zugleich den Grund zu ihrem Untergange. Allerdings ist es der nordischen Dichtung nicht gelungen, die alte Sage auf dieser Grundlage des skandinavischen Schicksalsglaubens konsequent und lückenlos umzugestalten; in Wirklichkeit bestimmt das Motiv des allen seinen Besitzern zum Verderben gereichenden Schatzes die Handlung der nordischen Sage nicht. Von anderen Umwandlungen der älteren skandinavischen Dichtung muss namentlich das Verhältnis zwischen Sigfrid und Brunhild hervorgehoben werden. Die zwei Hauptformen desselben (§ 28 Schluss) treten zwar in der Edda noch deutlich hervor, zeigen aber in zunehmendem Masse die Neigung zu biographischer Verarbeitung. Aber erst in der Grípisspá hat diese zur Spaltung der von Sigurd durch den Flammenritt aus ihrem Zauberschlafe erweckten Jungfrau in eine Walküre *Sigrdrifa* (*Sigrdrif*?), von der er Belehrung empfängt, und eine Walküre *Brynhildr*, die er für Gunnarr erwirbt, geführt. Der Name *Sigrdrifa*, der in den Versen nur einmal vorkommt (Fáfn. 44), war ursprünglich vermutlich eine appellativische Bezeichnung der Walküre Brynhild als »Siegspenderin«. Neben diesen zwei Hauptformen sind schon früh Nebenformen entstanden, indem die Walküre — die dem Norden geläufige Gestalt der übermenschlichen Jungfrau — mehr und mehr zur menschlichen Schwester Atlis oder Schwägerin Heimirs wurde, bei denen sie erzogen wird². Erst in der Völsungasaga tritt eine Tochter Sigurds und Brynhilds auf, *Aslaug*, eine an eine in Norwegen lokalisierte Märchenfigur angeknüpfte genealogische Fälschung; die Eddalieder kennen nur ein keusches Verhältnis³. Ferner ist Hogni zum rechten Bruder Gunnars geworden; er rät ab vom Morde, den jetzt Gotþormr, der Stiefbruder der Gjukungen, wie anfänglich Haguno, vollführt; ist Gotþormr der historische Godomar, so scheint er doch erst im Norden die finstere Seite von Hagens Heldengestalt übernommen zu haben.

Der jüngeren Sagenschicht, die vor allem im Brot af Sig., in der Guþrúnarkviða I und III, den Atlamǫl, der erhaltenen Bearbeitung der Atla-kviða, sowie in dem Liede, welches dem Verfasser der Volsungasaga für c. 25 über Guðrúns Träume vorlag, zu Tage tritt, gehören besonders folgende Züge an: die Ermordung Sigurds im Freien, die Högni selber der Guðrún meldet, während in der älteren Schicht der Held im Bette neben seinem Weibe getötet wird*; der Saalbrand in Akv.; das Auftreten Dietrichs (*Þjóðrekr*) an Atlis Hof, wo er seine Mannen verloren hat, im dritten Guþrúnliede, in welchem sich eine merkwürdige Mischung beider Sagenschichten darin zeigt, dass es ein freundliches Verhältnis zwischen Atli und seiner Gemahlin voraussetzt, obwohl jener ihre Brüder getötet hat; die Figur der Helche (*Herkja*) als Atlis Beischläferin in demselben späten Gedichte; der nachgeborene Sohn Högnis *Huiflungr* nach Atlm. 83, den sonst nur die niederdeutsche Sage unter verschiedenen Namen (*Aldrian*, *Ranke*, *Hogni*, *Hognason*) kennt⁴. Diese Züge, denen sich andere Einzelheiten anreihen liessen, deuten auf eine erneute Einwanderung der in Deutschland umgestalteten Sage in den Norden, die nach dem vermutlichen Alter der unter ihrem Einflusse stehenden Lieder, sowie der Namenform *Þjóðrekr* (= as. *Thiodric*, vgl. *Þiaurikr* in der altschwedischen Röksteininschrift vom Anfang des 10. Jahrhs.; dagegen *Þidrekr* in der Ps., *Tidrikur* im fär. Högniliede), dem Ende des 9. oder der ersten Hälfte des 10. Jahrhs. angehören mag. Wo der Sammler der Eddalieder in der Prosa *Frá dauða Sigorþar* die verschiedenen Versionen über Sigurds Tod erwähnt, beruft er sich für die Ermordung im Walde ausdrücklich auf die Berichte deutscher Männer (*en þýpverskir menn segja svá, at þeir dræpi hann úti í skógi*). Die erwähnten Züge sind unzweifelhaft ebensovielen Spuren der niederdeutschen Sagengestalt des 9./10. Jahrhs. (vgl. § 16). Eine Stütze hat die hier vorgetragene, zuerst von Edzardi begründete, auch von F. Jónsson (*Litt.-Hist.* I, 67 f.) angenommene, Ansicht durch Zimmers Abhandlung (1887) *Keltische Beiträge* I (ZfdA. 32, 196 ff.) erhalten. Zimmer führt darin den Nachweis (a. a. O. S. 290—324. 327 f.), dass die Iren im 9. oder in der ersten Hälfte des 10. Jahrhs. von nordischen Wikingern die Nibelungensage vernommen und aus derselben einige halbverstandene Züge für ihre eigene formell abgeschlossene Helden-sage verwandt haben. Diese Züge aber, namentlich Sigfrids Hornhaut und seine Ermordung durch Hagen, sind der älteren nordischen Sage unbekannt und müssen also einer jüngeren Form der Sage angehören, wie sie zunächst stückweise und das alte Gefüge nur erst in Einzelheiten lockernd um die Scheide des 9. und 10. Jahrhs. ihren Weg nach Norwegen und Island fand. Die Art und Weise, wie Golther (*Stud.* S. 95 ff. Germ. 33, 476 f.) sich die Berührungen irischer und nordischer Sage zurechtlegt, die er als Symptome der ersten Einwanderung der deutschen Nibelungensage in den Norden betrachtet, wobei Irland eine Station gebildet habe, ist rein willkürlich. Wenn man schon Sigfrids Hornhaut für die alte Sage zur Not zugeben könnte, so weisen doch die in der irischen Sage sich findende (Zimmer S. 317 f.) Tarnkappe, unzweifelhaft ein jüngerer Ersatz für den Gestaltentausch (s. Wilmanns, AfdA. 18, 75), und das in ihr hervortretende, der älteren Sagengestalt völlig fremde Motiv der Rache für den ermordeten Gatten an den eigenen Brüdern mit Entschiedenheit auf die in Deutschland umgestaltete Nibelungensage.

* An dieser Auffassung des Bettodes als der älteren, auch in der deutschen Sage einmal geltenden, Überlieferung muss ich gegen Golther (*Stud.* S. 78 ff.) u. a. festhalten; s. auch Lichtenberger S. 182 und Wilmanns, AfdA. 18, 83 f.

Um dieselbe Zeit, als die fränkische Nibelungensage zum ersten Male in den skandinavischen Norden drang — also auf jeden Fall spätestens im Laufe des 8. Jahrhs. (§ 16) —, wird auch die gotische *Ermanarichsage* (§ 42) in deutschen (sächsischen?) Liedern und Erzählungen nach dem Norden getragen worden sein. Sie wurde dort äusserlich und lose an die Nibelungensage angeknüpft, indem Sigurds Wittve, die in der älteren Sage mit ihrem zweiten ungeliebten Gatten Atli den Tod fand, sich in dritter Ehe mit Jónakr vermählt, und Svanhild als Tochter Sigurds und der Guðrún aufgefasst wird. Diese Anknüpfung, die alle nordischen (norw.-isl.) Quellen voraussetzen, muss spätestens im 8. Jahrh. erfolgt sein, da Bragis *Ragnarsdrápa* aus der ersten Hälfte des 9. sie mit der Bezeichnung von Sörl und Hamðir als *Gjúka niþjar* »Nachkommen Gjúkis« bereits voraussetzt. Auch Saxo scheint durch den Namen *Guthruna* für die in seiner Erzählung den hellespontischen Brüdern zur Hülfe kommende Zauberin Kenntnis der Sagenverbindung zu verraten (s. unten § 43).

¹ Verf., PBB. 4, 187 ff.; Bugge, *Helge-digtene* S. 173 f. 252. — ² Verf., *ZfdPh.* 24, 1 ff. (s. dort S. 11 f. die ältere Litteratur über die Brunhild-Sigrdrífa-Frage). — ³ Verf., PBB. 3, 205 ff. — ⁴ s. § 16, Anm. 3.

§ 31. Die fränkische Nibelungensage, deren ursprüngliche Gestalt trotz aller Veränderungen und Weiterbildungen der Norden im wesentlichen bewahrt hat, erscheint in der deutschen Überlieferung bedeutend umgestaltet. Diese Umgestaltung ist, auch wenn neue historische Ereignisse sie beeinflusst haben sollten, tief in der Sage selbst begründet und aus ethischen und ästhetischen Bedürfnissen zu erklären. In der nordischen Gestalt bedingt das Verhältnis zwischen Sigfrid und Brunhild den notwendigen Abschluss des ersten Teils der Sage. Indem Sigfrid die ihm durch das Schicksal und durch ihren eigenen Eid bestimmte Brunhild für Gunther erwirbt und sich selber einer anderen vermählt, macht er Brunhild eidbrüchig, und wenn diese, die ihn, trotzdem er an ihr gefrevelt hat, zu lieben fortfährt, des Helden Tod von ihrem Gatten fordert, dann aber dem Geliebten in den Tod folgt, so ist ein völlig befriedigender Abschluss gegeben. Die Bewirkerin seines Todes ist mit dem Helden gefallen, das Werkzeug ihrer Rache von dem Sterbenden getötet. Einer Versöhnung der Witwe Sigfrids mit ihren Brüdern stand somit nach altgermanischer Anschauung nichts im Wege. Notwendige Folge war, dass die Anknüpfung der historischen Burgundensage an die Sigfridsage keine straffe Einheit herstellen konnte: an eine abgeschlossene Handlung trat eine neue, mit jener nur lose vermittelt durch den unheilvoll von Geschlecht zu Geschlecht fortwirkenden Hort, wozu die nordische Ausbildung der Sage noch die wenig glückliche Verbindung gefügt hat, dass sie Atli zu Brynhilds Bruder machte, der zur Sühne Guðrún als Frau erhält. Die nordische Grímhild-Guðrún des zweiten Teils der Sage hat mit der des ersten kaum mehr gemein, als dass sie in beiden die Schwester der Gjukungen ist. Gerade durch diesen Mangel an strenger Einheit der Handlung erweist sich die in ihrem ersten Teile dem Mythos, im zweiten der Geschichte noch näher stehende nordische Sagengestalt als die ursprünglichere.

Die enger in sich zusammenhängende deutsche Sagengestalt, auf welche schon ästhetische Anforderungen führen mussten, findet offenbar ihren Keim in dem Zurückweichen des Verständnisses für die ursprüngliche heidnische Bedeutung der Sigfridsage in christlicher Zeit. Als die Walkürenatur Brunhilds immer mehr verblasste und an Stelle der Verletzung ihres schicksalbestimmenden Eides und getäuschter Liebe gekränktes Ehrgefühl und

Eifersucht die Triebfedern zu Sigfrids Ermordung wurden, als seine frühere Verlobung mit Brunhild oder (in der anderen Hauptform der Sage, s. § 28) sein Betrug bei ihrer Erwerbung für Gunther, wo nicht ganz vergessen, so doch völlig in den Hintergrund getreten waren, und Sigfrid somit unschuldig fiel, trat das Bedürfnis der Rache für den Tod des blühenden Helden hervor. Ethische und ästhetische Rücksichten trafen darin zusammen. Nahe lag, dass Sigfrids ungerochener Tod dem Attila als Vorwand zu der verräterischen Einladung der Burgunden dienen konnte, während doch Habgier sein wirkliches Motiv war: eine Spur dieser Auffassung findet sich in der Völsungasaga c. 36 (B. 173^{22 f.}), die hier dem, in unserer Überlieferung lückenhaften, Texte der *Atlamöl* folgt (Edzardi, Germ. 23, 411 und Verf.'s Anm. zu Atlm. 40). Von da war der Übergang leicht zu der anderen Auffassung, dass Sigfrids Witwe Attilas Habgier benutzt zur Ausführung der Rache an ihren Brüdern: Spuren derselben treten in der *Piðrekssaga* c. 359. 423 ff. neben der jüngeren hervor. In dieser Sagenfassung fiel die Rache an Attila dem nachgeborenen Sohne Hagens zu: so noch die *Ps.*, die freilich durch Mischung mehrerer Sagenformen dieselbe nur verdunkelt erhalten hat; deutlicher das färöische *Högnilid*, wo die Rache an Grimhild und ihrem Werkzeuge Attila (*Guðrun Júkadóttir* und *Artíla*) durch Högni Högnason in der Weise vollzogen wird, dass er die Schätzegierigen in den Berg lockt und bei dem Horte verhungern lässt, während in der Hvenschen Chronik und dem dänischen Liede von Grimilds Rache diese Strafe allein Grimhild ereilt. So muss also das niederdeutsch-skandinavische Lied gesungen haben, das für die drei genannten Überlieferungen die gemeinsame Quelle war (§ 18). Dass diese Fassung auch in Oberdeutschland nicht gänzlich unbekannt war, lehrt der Schluss der Klage, der sich allerdings nicht in A findet (Vs. 4323 ff.), sowie die Zeugnisse *Hds.* Nr. 126. *ZE* Nr. 73 (vgl. *Myth.*⁴ 799). Endlich trat Attila ganz zurück und vollführt Grimhild die Rache an Sigfrids Mördern, ihren Brüdern, gegen den Willen ihres Gemahls oder doch jedesfalls ohne seine Beteiligung. Die Strafe trifft jetzt sie allein, und sie fällt Dietrich von Bern zu, an dessen Stelle nur im Nibelungenliede der alte Hildebrand getreten ist.

Diese entscheidende Wendung, derzufolge Sigfrids Witwe die Mörder ihres ersten Gatten an Attilas Hof lockt um sie zu vernichten, ohne dass Attilas Gier nach dem Nibelungenhorte noch eine Rolle spielt, hat die Nibelungensage, obgleich auch die jüngere niederdeutsche Sage diese Gestalt mit einer älteren vermischt kennt, unzweifelhaft in Oberdeutschland genommen. Auch ohne äusseren Anlass ist sie nach dem oben Erörterten und wenn man die steigende soziale Bedeutung des Ehebundes und die damit der Gattin des Ermordeten auferlegte heilige Pflicht der Blutrache erwägt, vollkommen verständlich. Es bedarf also der zuerst von A. Giesebrecht (Hagen Germ. 2, 210 ff.) aufgestellten, dann oft wiederholten Vermutung nicht, dass die Geschichte der Zerstörung des burgundischen Reiches in Savoyen durch die Franken im Jahre 538, wobei die burgundische Königstochter Chrodhild ihre Söhne zur Vernichtung ihres eigenen Geschlechtes trieb, die Umbildung der Sage veranlasst oder erleichtert habe, um diese einschneidendste Wandlung in der deutschen Sagengestalt zu erklären. Nach Oberdeutschland weist schon das Vorkommen der umgedeuteten und verschobenen Namenform *Criemhilt* u. s. w. auch in Mittel- und Niederdeutschland, wohin sie durch oberdeutsche Lieder vor der Mitte des 8. Jahrs. verbreitet sein muss (*ZE* Nr. 12; anders Koegel I, 2, 206 Anm.). In Oberdeutschland, wir dürfen genauer sagen in Österreich, muss die an-

ziehende Gestalt des edlen Markgrafen Rüdiger in die Nibelungensage gekommen sein, der zuerst zu Etzel, dann zu Dietrich und mit diesem zu den Nibelungen in Beziehung trat (vgl. § 50). Beide aber, Dietrich und Rüdiger, können ihre wirksamen Rollen erst in der Sage erhalten haben, als durch die letzte Umgestaltung des Stoffes Etzel, in dessen Schutze sie weilen, von dem Vorwurfe der Habgier und der Treulosigkeit entlastet wurde und die Haupt-handlung von ihm auf Kriemhild überging. Dass die grosse Veränderung der Sage nicht mehr in fränkischer Gegend, sondern auf bairisch-österreichischem Gebiete erfolgt sein muss, wird endlich und vor allem durch die für die deutsche Dichtung charakteristische Umbildung der Figur und des epischen Charakters Etzels erwiesen. Als »Gottesgeissel« lebte Attila in der Erinnerung der Franken, und so, grausam, habgierig und treulos, kennen ihn die nordischen Quellen; in der deutschen Dichtung dagegen, der er als milder, weiser Herrscher, als die Zuflucht aller verbannten Recken gilt, spiegelt sich das Bild des historischen Hunnenkönigs wieder, wie es sich bei den verbündeten Germanenstämmen, vor allen bei den Ostgoten, gebildet und von ihnen aus nach den bairisch-österreichischen Alpenländern verbreitet hatte. Nur dort treffen die Voraussetzungen zusammen, unter welchen die deutsche Umgestaltung der Sage verständlich wird¹. Kriemhild bildet nun den Mittelpunkt des Interesses und das verbindende Glied zwischen beiden Teilen der Sage, und die oberdeutsche Nibelungendichtung hat zu ihr in Hagen ein gewaltiges Gegenbild geschaffen, die grossartigste und zugleich unheimlichste Verkörperung der Vasallentreue. Dem Dietrich von Bern, dem in der oberdeutschen Sage kein Held an Ruhm und Stärke gleichkam, übertrug sie die Bezwingung der rheinischen Haupthelden, Gunthers und Hagens, und ursprünglich auch das Strafgericht an Kriemhild, wie noch, nach oberdeutscher Überlieferung, in der Ps. c. 392 und dem Anhang zum HB. Wie er das waltende Schicksal, so vertritt Rüdiger, dessen Sage in ihrer Ausbildung lediglich der Dichtung zufällt, der seinen Tod findet durch das eigene Schwert, welches er seinem Eidam Giselher, wie die Ps. c. 388 ursprünglicher als das Nibelungenlied erzählt, geschenkt hat, in der Nibelungendichtung die Macht des Charakters und der Persönlichkeit.

In dem ersten Teil der Sage ist für die deutsche Sagengestalt das Zurücktreten der ursprünglich im Mythos wurzelnden Partien charakteristisch. Es gilt dies allerdings namentlich von der durch das Nibelungenlied vertretenen süddeutschen Dichtung, denn der Kern des Sigfridliedes zeigt, dass die alte Überlieferung von Sigfrids Jugend sich auch in Deutschland lange behauptete, am längsten vermutlich in der rheinfränkischen Heimat der Sigfridssage. Die Reihenfolge von Sigfrids Jugendthaten in dem zweiten Teile des Liedes vom Hürnen Seyfrid — Drachenkampf, Hortgewinnung, Befreiung der mit Kriemhild zusammengeworfenen Jungfrau und Hochzeit — deckt sich, trotz allen Entstellungen und Verrohungen, so völlig mit der im Norden durch die Fáfnismǫl und Sigdrifumǫl bezeugten Sagenform, dass darin ein direkter Niederschlag der alten fränkischen Sage vermutet werden darf. Aber auch die Þiðrekssaga hat noch vielfach dem Nibelungenliede gegenüber ältere Überlieferung gewahrt: so namentlich in ihrer Darstellung von Sigfrids Jugend, die im Norden durch die Anknüpfung der Helgisage ungemodelt wurde (§ 30), ferner in der Ersetzung des alten Gestaltentausches durch einen Kleidertausch — der Tarnkappe gegenüber immerhin verhältnismässig ursprünglich —, in der Schilderung von Sigfrids Ermordung und dem weiteren Verlaufe der sich daraus entwickelnden Handlung; überhaupt fällt in dem ersten Teil der Sage der Vergleich zwischen Ps. und Nib. durchweg zu

Gunsten der Ursprünglichkeit ersterer Quelle aus. Im Nibelungenliede sind die Reste der alten Sigfridssage in eine nach dem Muster der höfischen Romane und nach der Geschmacksrichtung der ritterlichen Gesellschaft einheitlich gestaltete Dichtung verwoben. Aus dem verwaisten ländlerlosen Recken ist ein am väterlichen Hofe sorgfältig erzogener Königssohn geworden; Drachenkampf und Horterwerbung, ursprünglich in der Sage vereint, werden als zwei selbständige Jugendthaten nur beiläufig und episodisch erwähnt; der mythische Ursprung des Nibelungenschatzes ist durch ein Märchenmotiv ersetzt, und nur in dem Namen *Nibelunc* für die früheren Besitzer des Hortes bricht alte Tradition durch; die Erlösung der hinter einem Flammenwall schlafenden Walküre ist in die Gewinnung einer auf fernem Eiland sitzenden übermenschlich starken Königin verwandelt, wobei Kampfspiele den Ritt durch die Lohe, ein unsichtbar machender Mantel den Gestaltentausch, eine Ringszene im Ehegemach das keusche Beilager vertreten; der Betrug bei der Erwerbung, das den tragischen Konflikt herbeiführende Motiv der alten Sage, musste gekränktem Ehrgefühl, die getäuschte Liebe beleidigtem Rangstolze weichen; Brunhild, die in der Edda mit dem einzig geliebten Helden den Scheiterhaufen bestieg, um wenigstens im Tode an seiner Seite zu ruhen, verschwindet nach Sigfrids Ermordung spurlos. Christentum und Rittertum wirkten zusammen, um die alte Sage schwer zu schädigen, allein in demselben Masse als die alten Züge des Mythos verblassten, spannen sich neue Fäden durch Verkettung der Handlung und Verinnerlichung der Charaktere zum Gewebe einer neuen Dichtung zusammen. Die sehr lohnende aber nicht minder schwierige Untersuchung, die das Eigentum des Nibelungendichters von dem ihm zu Gebote stehenden Sagenstoff auszusondern unternimmt, zuletzt von Wilmanns scharfsinnig geführt, kann in dieser Skizze nicht in Angriff genommen werden. Desgleichen verbietet der Raum, auf eine Vergleichung der Sage vom Untergang der Nibelungen nach der ober- und niederdeutschen Fassung einzugehen; die Ps. hat hier verschiedene Sagenversionen kontaminiert, eine altniederdeutsche, in welcher Osid und Iring (§ 32) und die oberdeutsche, in welcher wie im Nibelungenliede Rüdiger und Dietrich hervorragende Rollen inne hatten².

¹ Vogt, ZfdPh. 25, 414 ff. — ² Busch, *Die ursprünglichen Lieder vom Ende der Nibelungen*, Halle 1882 (vgl. Gött. gel. Anz. 1882, St. 50; Ltbl. 1883, Sp. 168 ff.); Henning, QF. 31, 322 ff.; Wilmanns, AfdA. 18, 96 ff. Vgl. ferner die zu § 18, Anm. 2 angeführte Litteratur.

§ 32. Es erübrigt, einige An- und Auswüchse der Nibelungensage in gedrängter Übersicht zusammenzustellen.

In der altniederdeutschen Version vom Ende der Nibelungen, die ihre Spuren in der Ps., aber mit der oberdeutschen vermischt (§ 31), hinterlassen hat, scheint die dort dem Rüdiger (resp. dem Dietrich) zugeteilte wirksame Rolle durch Osid besetzt gewesen zu sein. Der Herzog Osid wirbt für Attila um Grimhilds Hand (c. 356 f.) und bezwingt Gunnar, den er in den Wurmgarten werfen lässt (c. 383). Neben ihm spielte in dieser Fassung Iring eine bedeutende Rolle. Iring (*Írungi*) überfällt auf Grimhilds Bitte, zu der er in besonders nahem Verhältnisse gedacht wird, die Knechte, wie Blødelin im Nib., und eröffnet so den Kampf (c. 378 f.), und wiederum auf Grimhilds Bitten greift er Hogni an, den er schwer verwundet, aber nur um selbst durch Hognis Speer den Tod zu finden (c. 387). Mit Recht weist Wilmanns (AfdA. 18, 99) darauf, dass gerade die an Osid und Iring geknüpften Ereignisse in der Saga an bestimmten Örtlichkeiten in Súsat (Soest) lokalisiert sind (vgl. Holthausen, PBB. 9, 452 ff.). Reste einer altniederdeutschen Schicht der Sage, die der

ganzen Anlage nach der nordischen näher stand als die reicher entwickelte und in grösseren Verhältnissen sich abspielende oberdeutsche, sind hier erkennbar. Von den beiden in Niederdeutschland in die Sage eingeführten Helden ist Osid sonst unbekannt, Iring aber ist noch im Nib. eine zwar episodische, aber durch die Dichtung mit Liebe ausgestaltete Figur.

Irnfrid und Iring¹ gehören nach dem Nibelungenliede zusammen; mit Hâwart, der als Irings Herr gilt, leben sie an Etzels Hof; nach der Klage 373 ff. sind sie in des Reiches Acht (*Hds.* S. 128 ff.). Schon Widukind in seiner sächsischen Geschichte I, 9 ff., den andere Berichte ergänzen, kennt Irnfrid und Iring vereinigt. Anlässlich der Zerstörung des thüringischen Reiches durch den Frankenkönig Theodorich, Chlodowechs Sohn, im Bunde mit den Sachsen (um 530), erzählt er folgende, offenbar sächsische, Sage. Der letzte thüringische König Irminfrid, des Theodorich Schwager, von den Feinden eingeschlossen, flieht mit Weib und Kindern, wird aber von Theodorich trüglisch zurückgerufen, welcher darauf Iring, den vertrauten Rat des unglücklichen Königs, durch falsche Versprechungen zu überreden weiss, seinen Herrn zu töten. Als aber Iring statt der erhofften Belohnung des Landes verwiesen wird, ersticht er den Frankenkönig, legt den Leichnam seines Herrn über den toten Dietrich und bahnt sich mit dem Schwerte einen Weg. Hier ist der historische letzte König der Thüringer Irminfrid bereits mit einer mythischen Überlieferung verschmolzen. Aus dem Schlusse von Widukinds Erzählung, der aller Wahrscheinlichkeit nach ein sächsisches Lied zu Grunde liegt, ergibt sich nämlich, dass die Milchstrasse bei den sächsischen Stämmen nach Iring benannt war: *mirari tamen non possumus, in tantam famam praevaluisse, ut Iringis nomine quem ita vocitant lactus caeli circulus usque in praesens sit notatus*; dazu stimmt die altenglische Glosse *via secta: Iringes ueeg* resp. *Iuuaringes weg* (*Myth.*⁴ 297 f. *Hds.* S. 444 f. PBB. 16, 504. 20, 201 f.). Ob Iring als mythisches Wesen in die Sage vom Untergang des thüringischen Reiches eintrat, oder ob ein historischer thüringischer Held dieses Namens erst sekundär mit einem gleichnamigen mythischen Wesen verschmolzen ist, lässt sich nicht entscheiden. Seinen Namen (*Íring*, daneben ahd. *Iaring*, ags. *Iuring*) hat J. Grimm zu altn. *Rígr*, dem Pseudonym Heimdalls gestellt, an welchen allerdings Züge der Iringsage gemahnen. Die Vorgeschichte der durch Widukind um 967 aufgezeichneten Sage ist dunkel. Wir finden aber, dass über beide Helden, Irminfrid und Iring, vom 10. bis zum 12. Jahrh. fortdauernd sagenhafte Traditionen in Nieder- und Mitteldeutschland bestanden, und schon in der Schrift *de Saeuorum origine* (*ZfdA.* 17, 57 ff.), die, obgleich erst aus dem 13. Jahrh. überliefert, ihrer Sagenfassung nach älter ist, sind sie wie in der Nibelungensage an Attilas Hof versetzt. In die Nibelungensage werden sie durch sächsische Dichtung gekommen sein, nachdem sie bereits früher zu Etzel in Beziehung getreten waren. Auf sächsische Sagenpflege weist die oben besprochene, anfänglich jedesfalls bedeutendere, Rolle Irings in der Ps.; dass diese Irnfrid nicht kennt, spricht nicht dagegen: er kann als unwesentlich in der in einfachen und personenarmen Verhältnissen wurzelnden altniederdeutschen Nibelungendichtung früh bei Seite geschoben worden sein. Irings auch in oberdeutscher Sage ursprünglich bedeutendere Rolle bezeugt noch seine Aristie im Nibelungenliede (*Str.* 1965 ff.); auch in einer Version der oberdeutschen Sage scheint er auf Kriemhilds Bitten in den Kampf mit Hagen eingetreten zu sein (vgl. *Nib.* 1991 ff., 2003 und besonders 2005). Jedesfalls entstammt er der sächsischen Sage.

Nach Sachsen weisen auch die beiden Markgrafen Gêre und Eckewart.

In ersterem hat Lachmann (*Anm.* S. 336) gewiss richtig den aus den Slavenkriegen Otto I. bekannten Markgrafen Gero von Ostachsen gesehen, der i. J. 965 starb. Eckewarts Figur scheint zusammengefloßen aus dem historischen gleichnamigen Markgrafen von Meissen (985—1002) und einer mythischen Gestalt, die ihre ursprüngliche Stelle in der Harlungensage (§ 41) hatte und zum typischen Warner in der Heldensage wurde². Im Nibelungenliede wie in der Saga (c. 367) erscheint Eckewart als Wächter von Rüdigers Mark, und in beiden Darstellungen warnt er die Burgunden vor den Hunnen, wie an späterer Stelle (Nib. 1661 ff. Ps. c. 375) Dietrich. Aus der widerspruchsvollen und unklaren Art von Eckewarts Einführung und Stellung — er soll aus Sigfrids oder Kriemhilds Dienst zu Rüdiger übergegangen sein — darf man kaum auf eine Version der Sage schliessen, in der Eckewart einst grössere Bedeutung hatte. Die Unverständlichkeiten erklären sich durch die Herübernahme seiner typisch ausgebildeten Figur aus einer anderen Sage und ihre nur unvollkommene Einfügung in einen älteren Zusammenhang. Die Warnung der Nibelungen fiel in der ursprünglichen Sagengestalt ihrer Schwester zu (Akv. 8. Atlm. 4. Vs. c. 33); bei der Umgestaltung der Sage wurde das dankbare, die Spannung erhöhende Motiv nicht aufgegeben, sondern auf andere Personen übertragen, aber nicht überall gleichmässig: bald auf Dietrich, bald auf Rüdiger — in der Ps. c. 369 ist es seine Frau —, bald auf den treuen Eckart der Volkssage und Harlungensage, der dann an eine in ihren Ursprüngen historische Figur seine Anknüpfung fand.

Von den burgundischen Helden gehören der jüngsten Schicht der Sagenentwicklung Dankwart und Volkêr an, die dem Hagen als Bruder und Freund zugesellt wurden. Dankwart ist der Ps. fremd, Volker aber erscheint in der gemeindeutschen Sage — nur im Biterolf fehlt er — innig mit Hagen verbunden, dessen Verwandter (Ps. c. 361) oder gar Bruder er zuletzt geworden ist. Er ist in Alzey in der Pfalz, also unweit von Worms, lokalisiert, wo seit dem 13. Jahrh. eine Fiedel im Wappen eines Truchsessengeschlechtes, aber auch der Stadt selber nachweisbar ist, woher die Alzeyer auch »die Fiedler« hiessen (*Hds.* Nr. 172. *ZE* Nr. 26, 5. 39). Es ist der kühne Spielmann, dessen Rolle im Nibelungenliede mit sichtlicher Liebe ausgeführt ist, vermutlich eine Erfindung rheinischer Spielleute, welche das Wappen bereits voraussetzt. Wie Dankwart, dem im Nibelungenliede eine besondere Arie zu Teil fällt, ist auch Ortwin von Metz, der merkwürdiger Weise gegen Ende des Gedichtes verschwindet, der Ps. unbekannt. Auf die der Etzel- und Dietrichssage angehörenden Helden, die an Etzels Hof auftreten, wird, soweit nötig, an anderer Stelle eingegangen (§ 50).

Neben neuen Personen treten neue Lokalisierungen auf. Den Vernichtungskampf gegen die Burgunden, welcher vermutlich auf dem linken Rheinufer stattfand, aber in der Sage schon früh, wo nicht von allem Anfang an, aus einer offenen Feldschlacht zu einer verräterischen Einladung an den hunnischen Hof geworden war, versetzte die niederdeutsche Sage nach Westfalen, die oberdeutsche nach Ungarn. Dort residiert Attila in Súsat (Soest), hier in Etzelenburc (Ofen). Hagen wurde unter Einfluss der fränkischen Trojasage nach Troja benannt (schon Walthar. 28 *veniens de germine Troiae*, auch Ps. c. 389. 425 *af Troia*); in den süddeutschen Quellen heisst er *von Tronege, Tronje* (*Hds.* S. 97), indem die Sage ihn nach der merowingischen Pfalz Tronje (Kirchheim) im elsässischen Nordgau, also nicht gar zu weit von Worms, lokalisierte, vermutlich um sein Vasallenverhältnis zu Gunther zu erklären (vgl. Heinzl, *Über die Walthers.* S. 79 ff.). Mit der halbgelehrten Trojasage hängt wohl auch zusammen die Lokalisierung des ursprünglich als

länderloser Recke aufgefassten Sigfrid in Xanten (*ze Santen, ad Sanctos*), wohin schon Fredegar die Troja Francorum verlegt. Nach späterer Überlieferung soll Hagen Xanten gegründet haben; im Xantener Bischofsrecht von 1463 heisst es: *Hector van Troien, den wij noemen Haegen van Troien* (ZE Nr. 52, 1 = Hds. Nr. 131^b)³.

Nicht vom Dichter des Nibelungenliedes erfunden, sondern ein ziemlich alter, vermutlich bei den Franken entstandener, Anwuchs der Sigfridsage ist der Sachsenkrieg, Sigfrids Kämpfe für die Burgunden gegen Liudegêr von Sachsen und dessen Bruder Liudegast von Dänemark, wozu eine nordische Variante in den Kämpfen Sigurðs und der Gjukungen mit den Gandalfsöhnen und dem nordischen Nationalhelden Starkaðr vorliegt, welche wohl die Stelle sächsischer Helden einnehmen. Der Bericht des Nornagestsþáttur c. 6 wird bestätigt durch Notizen in der Völsungasaga c. 29 und wohl auch im Rosengarten D, wo Frute von Dänemark, von Gunther aus seinem Lande vertrieben, an die Stelle der Brüder des Nib. getreten scheint (Hds. S. 281 f.)⁴.

Die Sage vom Rosengarten (von den Isungen)⁵ scheint sich ebenfalls aus einem alten, in unserer Überlieferung fast verschollenen, Zuge der Sigfridsage gebildet zu haben. Der ländlerlose, verwaiste Recke, der nach dem Drachenkampfe an den Hof der Nibelungen (Burgunden) kam, galt der älteren Sage als Gunthers Dienstmann; noch im Nibelungenliede tritt dieses ursprüngliche Verhältnis, trotz der folgenschweren Umgestaltung von Sigfrids Geburt und Jugend, bei dem ersten Auftreten des jungen Helden in Worms, namentlich aber auf der Fahrt nach Island und bei den aus dem Betrug bei Brunhilds Erwerbung entspriessenden Verwicklungen unverkennbar hervor. Als uralt und schon in der mythischen Sigfridsage vorhanden erweist diese Auffassung die Natur des Albenmythus, dessen besondere Eigentümlichkeit gerade hierin besteht, dass blühende Jünglinge den Unterirdischen verfallen und zu ihrem Dienste gezwungen werden (vgl. § 28). Es muss eine epische Form dieser mythischen Anschauung vorausgesetzt werden, in der ein dämonischer König den dienstbaren Helden zu Zweikämpfen in seinem Dienste zwang; nach der Verschmelzung der mythischen Nibelungen mit den historischen Burgunderkönigen scheint diese Sage, losgelöst von dem Komplex der Nibelungensage, isoliert weiter bestanden zu haben; sie suchte so naturgemäss Anknüpfung an andere Sagenvorstellungen. Nach der Þidrekssaga c. 219 ff. kämpft Sigfrid als Bannerführer Königs Isungs von Bertangaland mit Dietrich von Bern; im Biterolf ist der Massenkampf der rheinischen und der östlichen Helden, unter ihnen auch Sigfrid und Dietrich, bei Worms der Kern des Gedichtes; in den Rosengärten findet sich der Zweikampf in Zusammenhang gebracht mit der mythischen Vorstellung von dem Rosengarten, dessen Besitzerin durch Zweikämpfe gewonnen wird, einem Motive, welches in anderer Verbindung im Laurin erscheint. Es beweisen diese drei unabhängigen Erzählungen die Existenz einer Dichtung vom Kampfe Sigfrids und Dietrichs, die mit dem Siege des letzteren endete, also oberdeutschen Ursprungs war. In der Fassung der Ps. aber steht Sigfrid im Dienste Isungs, und, wenn er schliesslich auch hier von Dietrich besiegt wird, so wird doch seine Niederlage nur durch Dietrichs Tücke und Meineid herbeigeführt. Diese Fassung kennt also sowohl Sigfrids Dienstbarkeit als seine Unbesiegbarkeit auf ehrlichem Wege; in ihr scheint ein Niederschlag des alten Albenmythus erkennbar, in welchem die Nibelungen durch die Isungen (s. § 36) ersetzt sind und die Sage sekundär an die junge Erfindung vom Zweikampfe zwischen Dietrich und Sigfrid angeknüpft ist; Gunnarr und Högni stehen in der Ps. sogar auf Seiten des gotisch-bairischen Helden. Eine neue

Motivierung des Zweikampfes ist es, wenn im Bit. 9473 ff. (vgl. Nib. 1097, 3: *Hds.* S. 82 f.) ein Jugendaufenthalt Sigfrids bei Etzel vorausgesetzt wird, wohin er als Dietrichs Gefangener gekommen sein soll. Die dänischen, auf niederdeutscher Grundlage beruhenden, Lieder »Kong Diderik og hans Kæmper« (*DgF.* Nr. 7, vgl. IV, 602 ff.) und »Kong Diderik i Birtingsland« (*DgF.* Nr. 8) kennen den Zweikampf gleichfalls, setzen aber bereits Einwirkung einer Rosengartenversion voraus. Näheres Eingehen auf das Motiv der Zwölfkämpfe (Roseng., Ps., Virg., Walthar.) ist an dieser Stelle untunlich. Auch die Frage, wann der Rosengartenmythus nach Worms lokalisiert wurde, muss hier unerörtert bleiben. Die Verbindung dieses Mythus mit dem Zweikampf zwischen Dietrich und Sigfrid scheint nicht älter zu sein als die Entstehung der ältesten Rosengartendichtung (A¹ nach Holz) selber.

¹ Müllenhoff, *ZfdA.* 17, 57 ff. 19, 130 ff. 30, 247 ff.; Uhland, *Schr.* I, 467 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 124 ff. — ² A. Giesebrecht, *Hagen Germ.* 2, 232; Henning, *QF.* 31, 14 ff.; Wilmanns, *AfdA.* 18, 102. — ³ Über die fränkische Trojasage s. namentlich Zarncke, *Ber. der sächs. Ges. der Wiss.* 1866, S. 257 ff. und Kurth, *Hist. poét. des Méroving.* S. 505 ff. [O. Dippe, *Die fränk. Trojanersagen* (Progr. Wandsbeck 1896), s. Jahrb. 1896, X, 41]. — ⁴ Müllenhoff, *Nordalb. Studien* I (1844), 191 ff. *Zur Gesch. der Nib. Nöt.* S. 32 f.; Raszmann I, 184 f. — ⁵ Uhland, *Schr.* VIII, 504 ff.; Edzardi, *Germ.* 26, 172 ff.; Heinzel, *Über die Nibs.* S. 11 ff. (und die dort zitierte Litt.); Holz, *Rosengarten* S. C ff.; Schönbach, *Über die Sage von Bit. und Dietl.* S. 11 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 253 ff.].

C. ORTNIT-WOLFDIETRICHSSAGE ODER HARTUNGENSAGE.

§ 33. Die Sagen von Ortnit und Wolfdietrich liegen in der *oberdeutschen* Überlieferung, welche durch die mhd. Gedichte von Ortnit und Wolfdietrich und den Auszug in Dietrichs Flucht 2109—2294 (§ 20), sowie durch den süddeutschen Sage folgenden Bericht der Þiðrekssaga c. 416—422 vertreten wird, nur verbunden vor. Da in dieser Verbindung Wolfdietrich an die Stelle des jüngeren Hartung getreten ist, kann dieser Sagenkomplex auch als Hartungensage bezeichnet werden, obgleich dieser Name eigentlich nur einer älteren Sage gebührt, deren ersten Teil die *niederdeutsche* Überlieferung in älterer und selbständiger Gestalt erhalten hat, welche durch nordische Quellen erläutert und ergänzt wird. Im Folgenden ist versucht, im Anschluss an Müllenhoffs grundlegende Untersuchungen, die historische Ausbildung der Hartungensage in ihren Hauptzügen zu entwickeln.

Müllenhoff, *ZfdA.* 6, 435 ff. 12, 344 ff. (= *ZE* Nr. 24). 30, 238 ff.; Amelung, *DHB* 3, XIX ff.; Jaenicke, *DHB* 4, XXXVIII ff.; W. Müller, *Myth. der deutsch. Heldens.* S. 196 ff.; Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 66 ff. 75 ff. (s. auch *AfdA.* 9, 251 f.); Kurth, *Hist. poét. des Méroving.* S. 374 ff.; E. H. Meyer, *ZfdA.* 38, 65 ff.; Bugge, *Helge-digtene* S. 70 ff. 227 ff. 238 ff.

§ 34. Die mhd. Spielmannsgedichte von Wolfdietrich bieten der Sagenforschung ausserordentliche Schwierigkeiten. In ihren drei oder vier im einzelnen weit auseinandergehenden Fassungen erscheint die alte Sage so üppig von jüngeren Erweiterungen und Zuthaten umrankt, so gründlich durch die Einflechtung zahlreicher, den verschiedensten Quellen entstammender, Abenteuer entstellt, dass, bei dem gänzlichen Fehlen von Mittelgliedern zwischen den geschichtlichen Berichten und den mhd. Dichtungen, eine wirkliche Entwicklungsgeschichte der Sage gar nicht in Angriff genommen werden kann. Entkleidet man die Überlieferung des 13. Jahrs. aller mit Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit als sekundär erkennbaren Züge und löst man auch die Verbindung Wolfdietrichs mit Ortnit und dessen Wittve zunächst ab, so stellt sich als der Kern der Wolfdietrichssage, wie sie sich etwa im 12. Jahrh. gestaltet hatte, folgende Erzählung heraus. Wolfdietrich, der

Sohn des Königs Hugdietrich von Konstantinopel (nach C des Königs Trippel von Athen), wird als neugeborenes Kind unter den Wölfen gefunden, die ihm nichts zu leide thun. Dem Umstande verdankt er seinen Namen. Im übrigen weichen die beiden wichtigsten Bearbeitungen in der Erzählung von Wolfdietrichs Geburt stark von einander ab: nach dem Wolfd. A wird das Kind, weil sein Vater, durch die Verleumdungen seines treulosen Ratgebers Sabene irreführt, seine Echtheit bezweifelt, dem Herzog Berchtung von Meran zur Tötung übergeben, der es aber rettet, als er staunend sieht, dass selbst die wilden Wölfe im Walde es verschonen; der Wolfd. B dagegen macht den Helden zur Frucht eines heimlichen Liebesbundes zwischen Hugdietrich und der schönen Hiltburg, der Tochter Königs Walgunt von Salneck. Der angebliche oder wirkliche Makel unehelicher Geburt haftet aber nach beiden Versionen der Sage an Wolfdietrich. Nach gemeinsamer Überlieferung wächst dieser unter der Obhut des treuen alten Berchtung auf. Bei Hugdietrichs Tod wird sein Reich unter seine drei Söhne geteilt, Wolfdietrich aber von seinen Brüdern, die ihm uneheliche Geburt vorwerfen, (auf Sabenes Anstiften nach Wolfd. A) aus seinem Erbe vertrieben. Berchtung und seine sechzehn Söhne stehen im Kampfe zu ihm, sechs von ihnen mit der ganzen Mannschaft fallen, die übrigen geraten in Gefangenschaft, nachdem der von ihnen getrennte Wolfdietrich ausgezogen ist, um fern von der Heimat Hülfe zu suchen. Nach vielen Abenteuern, in deren Zahl, Anordnung und Ausführung die verschiedenen Fassungen wieder stark von einander abweichen, gelingt es ihm, indem er an der Spitze eines gewaltigen Heeres aus seinem unfreiwilligen Exil zurückkehrt, die treuen Dienstmänner — der alte Berchtung ist inzwischen aus Gram gestorben — zu befreien, seine Brüder gefangen zu nehmen und sein Reich wiederzuerobern.

Diese Sage ist in ihrem Ursprunge wesentlich historisch, wenn auch früh mit unhistorischen Zügen versetzt. In Wolfdietrich und seinem Vater Hugdietrich haben wir nach Müllenhoffs Nachweis geschichtliche fränkische Figuren zu erblicken. Dass zunächst der Name *Hugdietrich*, d. i. »der fränkische Dietrich«, den Merowingerkönig Theodorich I. bezeichnet, ist unbestritten und unbestreitbar. In den Quedlinburger Annalen (s. § 18) findet sich folgende Notiz: *Hugo Theodoricus iste* (nämlich Theodorich, Chlodowechs Sohn) *dicitur, id est Francus, quia olim omnes Franci Hugones vocabantur a suo quodam duce Hugone* (Mon. Germ. SS. III, 31). Bestätigt wird sie durch Widukind I, 9, der *Thiadricus* zu einem Sohne des *Huga* (Chlodowech) macht. *Hugones* (ags. *Hugas* Beow. 2502. 2914) war ein alter epischer Name der Franken; im *Widsid* Vs. 24 wird ein *Péodric* genannt als Herrscher über die Franken, der an einer späteren Stelle (Vs. 115) mit *Scafola* (mhd. *Sabene*) verbunden wiederkehrt, und noch der Poeta Saxo vom Ende des 9. Jahrhs. weiss, dass der austrasische Theodorich in Liedern gefeiert wurde (*Theodricos canunt* V, 119). *Hugdietrich* (*Hugo Theodoricus*) ist somit Theodorich von Metz, der älteste und tüchtigste, aber vor keinem Frevel sich scheuende Sohn des Chlodowech, der zuerst die deutschen Länder unter dem Namen Austrasien vereint besass, der Vernichter des thüringischen Reiches (511—534). In Hugdietrichs Sohne *Wolfdietrich* sind Erinnerungen an Theodorichs Sohn Theodebert I. festgehalten, der energisch und rücksichtslos, wie sein Vater, aber zugleich nicht ohne milde und edelmütige Regungen war, und dessen Persönlichkeit und Machtstellung — auch die Alemannen und Bajuwarier unterwarf er der fränkischen Herrschaft — zu epischer Verherrlichung wohl Anlass geben konnte († 548). Theodorich war der Sohn eines Kebsweibes, er teilte nach Chlodowechs Tod das Reich

mit seinen drei Brüdern, nicht ohne Streitigkeiten mit denselben. Gegen Theodebert, dem grundlos uneheliche Geburt vorgeworfen wurde, sollen sich nach Theodorichs Tod seine Oheime erhoben haben, die ihm das Reich nehmen wollten, doch durch die Treue der fränkischen Grossen soll er seine Herrschaft behauptet haben (Greg. Tur. III, 23). Der Kern der Wolfdietrichssage weist demnach auf eine Verschlingung der Geschichte der beiden Merowinger Theodorich und Theodebert, die in der Geschichte wiederholt nebeneinander erscheinen; die Sage hätte sie, indem nur der Name des fränkischen Theodorich (Hugo Theodoricus) dem Vater verblieb, auf den Sohn zusammengedrängt; aus dem kurzen Kampfe Theodeberts gegen seine ländergierigen Oheime, den sie mit den Streitigkeiten des Theodorich mit seinen Brüdern verband, machte die Sage eine lange Vertreibung aus seinem Reiche, die Treue seiner Dienstmänner aber, die ihm die Herrschaft erhielt, erhob sie zur treibenden ethischen Kraft der poetischen Ausbildung. Die aussereheliche Geburt Wolfdietrichs ist vom Vater Theodorich auf den Sohn übertragen, dessen Ansprüche auf die Krone gleichfalls angezweifelt wurden; uneheliche Geburt spielt ja in der Geschichte der Merowinger eine sehr bedeutende Rolle und ist in der uns vorliegenden Sagengestalt noch immer ein sehr wesentliches Motiv für die Handlung. Schon dieser Umstand würde die Ansicht W. Müllers und Bugges* widerlegen, die zwar die Beziehung von Hugdietrich auf den fränkischen Theodorich nicht leugnen, aber in Wolfdietrich ursprünglich den ostgotischen Theodorich sehen und seine Sage als eine von Haus aus gotische auffassen, die erst später zu den Westfranken drang. Nun ist zwar auch der ostgotische Theodorich, Theodemers Sohn, ein uneheliches Kind, aber seine Mutter Erelieva (Jord. c. 52) ist der Dietrichssage völlig fremd, und auf Dietrichs Abstammung von einer Konkubine deutet nirgends eine Spur. Auch Wolfdietrichs östliche Heimat in der späten mhd. Dichtung weist nur scheinbar auf die Jugendschicksale des ostgotischen Theodorich auf der Balkanhalbinsel und die Eroberung Italiens von Byzanz aus, da wiederum die so reich verzweigte und in zeitlich abgestufter Reihenfolge vorliegende Überlieferung der Dietrichssage nichts davon weiss, vielmehr übereinstimmend Italien als Dietrichs Erbreich betrachtet. Die Lokalisierung der Wolfdietrichssage nach Griechenland und den griechischen Küstenländern muss anders erklärt werden (S. 675). Heinzel, der mit Müllenhoff an der fränkischen Heimat der Wolfdietrichssage festhält und sie durch neue Beobachtungen gestützt hat, meint doch (*Ostgoth. Heldens.* S. 66 f.), dass die Gestalt des treuen Herzogs Berchtung von Meran von Haus aus in der gotischen Heldensage ihren Platz gehabt habe und erst nachträglich vom ostgotischen Dietrich zum fränkischen Wolfdietrich übergetreten sei. Nun lassen sich allerdings Einwirkungen der Dietrichssage auf die epische Ausbildung der Sage von Wolfdietrich wahrscheinlich machen (§ 38), aber Berchtung scheint seinem Ursprung nach überhaupt keine historische Figur zu sein, und der Name *Méran*, obgleich unstrittig ein alter epischer Name für die ostgotischen Lande, ist der deutschen Epik als Stammland Dietrichs und der Goten sonst unbekannt. Jedenfalls ist daran festzuhalten, dass die Sage von Wolfdietrich wesentlich auf Personen und Ereignisse der merowingischen Geschichte zurückgeht, und wenn von Theodorich berichtet wird, dass er in fränkischen Liedern besungen wurde, so werden eben diese Lieder als die Anfänge der Hug- und Wolfdietrichssage zu gelten haben.

* *Helge-digtene* S. 71. 238; dagegen schliesst sich Bugge noch im Ark. f. nord. Fil. 12, 2 der Ansicht Müllenhoffs an.

Andererseits sind unhistorische Elemente in der Sage unverkennbar. Berchtung, den sein Name, wenn auch die für den Stammvater eines Helden-geschlechtes nicht passende patronymische Form so wenig ursprünglich ist wie »Volsungr« in der Sage von den älteren Welsungen (§ 27), als ein glänzendes, liches Wesen kennzeichnet, als der treue Erzieher und Vasall, und Sabene (ags. *Seafola* Wids. 115, ahd. *Saulo Sabulo*: ZfdA. 6, 459. 30, 240), d. i. »der Kluge, Verschlagene«, als der ungetreue Ratgeber und Ränkschmied, sind uralte mythische Gegensätze, die sich ebenso gegenüberstehen wie Eckehart und Sibeche in der Harlungensage. Mythische Züge bewahren auch die Überlieferungen von Wolfdietrichs Geburt und Jungenschicksalen, die vielfach an die Sage von Sigfrids Geburt und Jugend nach der sächsisch-fränkischen Fassung und an verwandte Sagen gemahnen. Allein es scheint gewagt, aus diesen mythischen Anklängen auf einen »Berchtungenmythus« zu schliessen, welcher der historischen Sage von dem fränkischen Dietrichspaa-re erst zu ihrer epischen Form verholfen hätte. Inhalt und Deutung eines solchen Mythos blieben dunkel. Vielmehr wird auch ohne diese Annahme die epische Ausbildung der Sage durch das mehr und mehr in den Vordergrund tretende Motiv der Treue der Mannen zu ihrem König und des Königs zu seinen Mannen wohl verständlich. In den Gestalten des greisen Berchtung und seiner Söhne fand die Sage die Personifikation dieses treibenden Motivs, indem sie vermutlich die freiumherschwebenden mythischen Gegensätze des treuen und des ungetreuen Dieners mit den historischen Details, die sich bereits zu verflüchtigen begannen, amalgamierte. Die Ersetzung der fränkischen Grossen (*leudes*), die die Erbsprüche des Theodebert schützten (Greg. Tur. III, 23), durch eine bestimmte, scharf unrisse Person, den väterlichen Freund des jungen Fürsten, war für die epische Fixierung der geschichtlichen Sage so unerlässlich und selbstredend, dass es zu ihrer Erklärung der Heranziehung der ostgotischen Heldensage nicht bedarf. Die Rolle des Berchtung dem Wolfdietrich und seiner Mutter gegenüber zeigt keine besonderen Ähnlichkeiten mit dem Verhältnis des alten Hildebrand zu Dietrich und findet allerwärts in germanischer Zeit ihre historischen Voraussetzungen; die Stellung Sabenes aber zu der verwitweten Königin und ihren unmündigen Söhnen — Wolfd. A 167 f. richtet er sogar an des Königs Stelle — erinnert sehr stark an die des merowingischen Majordomus. Mythisch ist nur ihr Gegensatz; die Ausgestaltung ihrer Rollen und Figuren wurzelt in den historischen Verhältnissen und in ethisch-poetischen Motiven. Aus der Wolfdietrichssage ist die Gestalt Berchtungs (Berhtêr) von Meran in die Rothersage gekommen (§ 61). Der Name des Helden *Wolfdietrich* (*der Wolf her Dietrich* Wolfd. A. 113, 4. 139, 4 u. ö.) scheint ihn als den verbannten Dietrich anzudeuten, und die Sage von seiner Auffindung unter den Wölfen könnte leicht nur eine durch den Namen veranlasste Anlehnung eines weitverbreiteten Motivs (*Myth.* 4 323 f.) sein.

Die Sage von Wolfdietrich muss sich bald nach Theodeberts Tod (548) gebildet haben; dem Widsið ist sie bereits geläufig, und zwar ist mit dem *Péodric*, der nach Vs. 24 über die Franken herrschte, sicherlich Theodorich I. (Hugdietrich), mit dem *Péodric* aber, der Vs. 115 neben *Seafola* unter dem Gesinde des Eormenric genannt wird, dieser oder Wolfdietrich gemeint (s. auch Binz, PBB. 20, 199 f.; anders Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 8 f.). Die fränkische Heimat der Sage ist schon deshalb nicht zu bezweifeln, weil ihre historischen Elemente fränkischer Überlieferung entstammen. Darauf weist auch die von Heinzel (a. a. O. S. 68 f.) nachgewiesene Ähnlichkeit der Wolf-dietrichfabel mit der altfranzösischen *Chanson de geste* »Parise la Duchesse«,

die sich nur als das Resultat paralleler Entwicklung westfränkischer historischer Überlieferung in der romanischen und germanischen Epik erklären lässt. Zweifelhaft ist, ob eine Erinnerung an die fränkische Heimat noch in der verwirrten Anspielung in Dfl. 2347 ff. durchbricht (*Hds.* S. 221 f.). Wohl aber weisen einige Namen von Helden, die, obgleich in Verbindung mit Dietrich von Bern überliefert, ursprünglich der Wolfdietrichssage anzugehören scheinen, nach Franken: *Helferich von Lüne* (Laon), über welchen bereits in § 7 gehandelt wurde, sein Bruder *Liudgast*, *Ortwin* und *Hüc (von Tenemarke)*, alle vier im Eckenliede Str. 55 ff. Dietrichs Gegner, aber wahrscheinlich, ebenso wie Sigestap (§ 47), erst mit ihm in Verbindung gebracht, als die Sage Dietrichs von Bern durch die Auffassung von Bern-Verona als Bonn an den Niederrhein gelangte. Inwieweit die Ausbildung der fränkischen Dietrichssage, wie sie in den mhd. Wolfdietrichen vorliegt, noch bei den Franken erfolgt ist, lässt sich bei dem völligen Mangel an Mittelgliedern nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Verbreitung der Sage in Niederdeutschland beweist das dänische Lied von *Grälver* (*DgF.* Nr. 29), d. i. *Gräulfr* »Grauwolf«, oder *Granuoll*, d. i. *grán ulf* (Akkusativform), das von einem nd. Gedichte des 13. Jahrhs. über Wolfdietrichs Drachenkampf abstammt¹. Einwirkungen der Wolfdietrichssage auf irische Sagen sucht Bugge (*Helge-digtene* S. 74 ff.) wahrscheinlich zu machen; sehr zweifelhaft sind die Versuche desselben Gelehrten, in den eddischen Helgiliedern Nachahmungen eines angelsächsischen, auf fränkischer Quelle beruhenden, Liedes von Wolfdietrich nachzuweisen (ebda S. 79 ff. 227 ff. 238 ff.). Immerhin ist es wahrscheinlich, dass schon in der fränkischen Wolfdietrichsdichtung wesentlich verschiedene Formen der Sage neben einander herliefen, insbesondere eine dem Wolfdietrich B entsprechende Form ohne den ungetreuen Sabene neben der bereits im *Widsið* vorausgesetzten Hauptform der Sage.

Um die Lokalisierung der Sage in Griechenland und in den griechischen Küstenländern zu erklären, nimmt Müllenhoff in nicht recht überzeugender Weise eine Wanderung der deutschen Heldensage in den Osten an. Dagegen hat neuerdings G. Sarrazin (*ZfdPh.* 29, 564) auf die Erzählung Gregors von Tours (VII, 38) von dem Prätendenten Gundovald hingewiesen, der aus der Verbannung in Konstantinopel kam, um, als unehelicher Sohn Chlotachars I., sein angebliches Erbrecht gegen seine Brüder geltend zu machen, und 585 ermordet wurde. In diesem Abenteurer, dessen Schicksale thatsächlich nur sehr äusserlich an Wolfdietrichs Geschieke erinnern (s. die Darstellung bei Dahn, *Urgesch. der germ. und rom. Völker* 3, 259 ff.), wird niemand das Prototyp des Sagenhelden erblicken wollen, doch wäre es denkbar, dass Gundovalds Aufenthalt in Byzanz den ersten Anstoss zur Lokalisierung der schon ausgebildeten Sage im Osten gegeben hätte. Nötig ist aber diese Annahme nicht, zumal wir gar nicht wissen können, wann und wo sie zu stande gekommen ist. Auf die Versetzung Wolfdietrichs nach Griechenland und seines treuen Berchtung nach Meran, d. i. Dalmatien, Kroatien und Istrien, das als Stammland der Goten galt (vgl. Kchr. D. 424, 9 ff. und eine Regensburger Glosse des 12. Jahrhs. *Gothi Meranare ZE* Nr. 36)², kann der Wunsch eingewirkt haben, jenen zum Ahnherrn der Amelungen, diesen zum Stammvater der Wülfingen zu erheben (vgl. § 38). Sie kann sich aber auch vornehmlich, wenn nicht lediglich, unter Einfluss der Kreuzzüge in der Spielmannsdichtung vollzogen haben. Entscheiden lässt sich diese Frage kaum.

¹ Bugge, *Arkiv f. nord. Fil.* 12, 1 ff. — ² Die Frage ist eingehend unter-

sucht von Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 9—26; vgl. auch v. Grienberger, *ZfdA.* 39, 168 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 125 ff.].

§ 35. In Betreff der jüngeren Bestandteile der Wolfdietrichsage, die mit der Entwicklungsgeschichte der eigentlichen Sage nur noch in losem Zusammenhange stehen, können nur wenige Andeutungen gegeben werden.

Nur der Wolfdietrich B erzählt ausführlich die Fabel vom Vater des Helden, Hugdietrichs Brautfahrt¹. Hugdietrich erwirbt durch List, indem er sich als Mädchen verkleidet, die von ihrem Vater, dem König Walgunt von Salnecke, der sie keinem Freier gönnt, in einen Turm eingeschlossene Hiltburg. Eine besondere Gestalt der beliebten Frauenraubsagen tritt darin hervor: der Werber dringt zu der ängstlich gehüteten Jungfrau in Frauenkleidern und schwängert sie. Ein altes, vielverbreitetes, in Mythen, Sagen und Märchen der verschiedensten Völker wiederkehrendes Motiv ist auf Hugdietrich übertragen, von dem die ältere Überlieferung wohl kaum viel gewusst hat und dessen Schicksale die spätere Dichtung nach Analogie anderer Sagen ergänzte. Die antike Erzählung von Achilles und Deidamia, der nordische Mythos von Óðins Werbung in Weibsgestalt um Rindr sind unabhängige Formen desselben Sagenmotivs, das mit tragischem Ausgang in der über den ganzen Norden verbreiteten Sage von Hagbard und Signy vorliegt und ferner u. a. in dem Gedicht vom »Sperber« (Altd. Bl. I, 238. *ZfdA.* 5, 426) und in dem Märchen »Rapunzel« (*KHM.* Nr. 12) seine Parallelen findet. Weit über die thatsächlich gegebene Überlieferung hinausgehend und deshalb unannehmbar ist der Versuch von K. Wolfskehl, in der Sage von Hugdietrich einen alten germanischen Mythos nachzuweisen.

Die Anordnung und der Inhalt der Abenteuer, welche Wolfdietrich auf dem Wege nach Lamparten und auch später noch zu bestehen hat, sind in den einzelnen Bearbeitungen sehr verschieden. Die alte Anordnung scheint zerstört. Einige Hauptabenteuer stimmen aber in den wesentlichsten Zügen in den verschiedenen Fassungen überein, und zu diesen hat Uhland mehrfach (*Schr.* I, 177 ff., VII, 538 ff.; s. oben § 6) interessante Parallelen in den Abenteuern des Isfandiyar im Schahname nachgewiesen, die sich durch das Eindringen orientalischer Überlieferungen genügend erklären lassen. Auf Benutzung von Motiven der französischen Epik hat Heinzel die Aufmerksamkeit gelenkt (*Ostgoth. Heldens.* S. 77 ff.); auf den Einfluss spätgriechischer Mythen und des hellenistischen Romans haben Jaenicke (*DHB* 4, XLIII) und neuerdings E. H. Meyer (*ZfdA.* 38, 87 ff.) gewiesen. Die meisten dieser Abenteuer sind jedenfalls erst im Zeitalter der Kreuzzüge zur Bereicherung des Stoffes von den Spielleuten aufgegriffen worden: so Wolfdietrichs Besuch bei dem messerwerfenden Heiden und seiner Tochter Marpali (Wolfd. A nach dem Dresd. HB. 252—287, B 531—648, D VI, 1—221), eine nach Meyers Nachweis durch frz. Dichtung vermittelte antike Mischfabel; ferner die Geschichte, wie der Held die Königin durch den Kampf mit einem Ungeheuer gewinnt, dem er zum Wahrzeichen die Zunge ausschneidet, und wie er sich dann durch die Zunge und den Ring im Becher als Töter des Ungeheuers ausweist (Wolfd. A Dresd. HB. 300 ff., B 764 ff., D VIII, 155 ff.), ein gleichfalls schon im Altertum bekanntes, auch im Tristanroman sich findendes Motiv (*DHB* 4, XLIII f. *AfdA.* 15, 185 f.), das übrigens zu den verbreitetsten internationalen Wandermotiven gehört²; auch die Erschlagung eines Serpant, der mit einem Löwen kämpft, in B und D gehört wohl in diesen Kreis morgenländisch-byzantinischer Anekdoten. Älter scheint das Abenteuer mit einer Wasserfrau, die den schlafenden Helden weckt und sich aus einem schuppigen Ungeheuer in das schönste Weib verwandelt, das sich ihm vergeblich als Gemahlin anbietet

(so A 465—505); in B entspricht die Begegnung mit einem zottigen Waldweibe, der rauhen Else, deren Reich *zer allen Troye* ist, die sich aber durch ein Bad im Jungbrunnen in die schöne Sigeminne verwandelt (308—342). Vielfach ähnliche Züge hat das Fragment »Abor und das Meerweib« (ZfdA. 5, 6). Bugge (*Helge-digtene* S. 227 ff.), der ohne genügende Anhaltspunkte einen historischen Zusammenhang zwischen diesem Wolfdietrichabenteuer und den Hríngerþarmǫl (Helg. Hjǫrv. 12—30) annimmt, weist mit mehr Grund auf Übereinstimmungen der deutschen Sage mit Motiven der Odysseus-sage: der Kern des Abenteuers ist aber im deutschen Märchenschatz begründet, womit dann allerdings (nur in weit späterer Zeit, als Bugge seiner Theorie zu Liebe annimmt) Motive von Odysseus' Begegnungen mit Kalypso und Kirke in spätgriechischen Nachklängen verbunden sein mögen. Die in allen Fassungen begegnende Erzählung von der Frau in Kindesnöten geht vermutlich zurück auf die Apokalypse 12, 2 f. 13 f.

Wolfdietrich beschliesst der jüngeren Überlieferung nach, wie Heime und Walther, sein Leben im Kloster: so erzählen der Wolfd. D und die Bearbeitung im Dresdener HB. (Str. 326 ff.). Er hat dort, auf einer Bahre liegend, einen Kampf mit den Geistern der von ihm Erschlagenen zu bestehen; nach demselben ist er ganz ergraut, lebt aber noch 16 Jahre im Kloster (D X, 123 ff.), während andere Überlieferung ihn noch in derselben Nacht von den Teufeln in die Hölle führen lässt. Das Motiv des »Mönige« des alten Helden ist unstreitig ein ursprünglich im altfrz. Epos ausgebildetes Motiv³. Auf die Form aber, welche dasselbe in der Wolfdietrichssage angenommen hat, mag eine Sage von Einfluss gewesen sein, die sich an den Tod des Kaisers Lothar I. knüpfte, der wenige Tage nach seinem Eintritt ins Kloster starb (vgl. *DHB* 4, XLV f.).

Wichtiger ist die Verbindung Wolfdietrichs mit Ortnit und dessen Witwe. Nach der älteren Überlieferung zieht der von seinen Brüdern und Sabene schwer bedrängte Wolfdietrich aus, um bei Ortnit von Lamparten Hülfe zu suchen. Nach vielen Abenteuern tötet er den Wurm, der Ortnit das Leben genommen hat, gewinnt Ortnits goldene Brünne und Schwert und vermählt sich, nachdem er sich als Drachentöter ausgewiesen, mit Ortnits Witwe Liebgart (Sidrát in D). Diesen Teil der Sage kennt auch die Ps. c. 417—422. Nach Wolfd. A fällt Ortnits Tod bereits vor Wolfdietrichs Ankunft in Garten; nach B besiegt Wolfdietrich den Ortnit im Turnier, wird sein Freund und zieht nach einem halben Jahre wieder aus Garten weg; diese resultatlose erste Begegnung ist selbstverständlich jüngere Zuthat. Gemeinsam aber ist den Überlieferungen die Auffassung Wolfdietrichs als Rächers von Ortnits Tod an dem Drachen: diese Wendung hat die Wolfdietrichssage durch ihre Verbindung mit der Hartungensage genommen.

¹ K. Wolfskehl, *Germ. Werbungssagen. I. Hugdietrich. Jarl Apollonius*, Darmstadt 1893, S. 1—25. — ² Hartland, *The legend of Perseus III*, 203 ff. — ³ P. Rajna, *Le origini dell' epopea francese*, S. 456; Nyrop, *Den oldfranske heltedigt. S.* 148; Heinzel, *Walthers. S.* 26 f. *Ostgoth. Heldens. S.* 80 f. 87.

§ 36. Tacitus (Germ. c. 43) berichtet, dass die vandilische Völkerschaft der *Nahanarvali* — oder *Naharvali*, s. Much, PBB. 17, 31 f. — ein göttliches Brüderpaar, die von den Römern dem Castor und Pollux verglichenen *Alcis* verehrte, deren Kultus ein *sacerdos muliebri ornatu* vorstand. Dieser Kultus scheint einmal allen Vandiliern gemeinsam gewesen zu sein, und in dem *antiquae religionis locus*, dem altheiligen Hain, wo derselbe vor sich ging, wird man das Heiligtum des vandilischen Kultverbandes sehen dürfen. Bei Jordanes c. 22 führt das Königsgeschlecht der Vandalen den Namen

Asdingi, und bei Dio heisst der Teil der Vandilier, der im Laufe des markomannischen Krieges (um 170) südwärts über die Karpaten drang und sich im nördlichen Dacien niederliess, **Αστυγοι*, vermutlich weil dieser Zug unter der Führung jener Dynastie stattfand. Der Name wäre got. **Hazdiggōs* (zu **hazds* an. *haddr* »Haar einer Frau«), und ein Zusammenhang dieses Namens mit dem naharvalischen Brüderpaar ist nicht abzuweisen. Durch Müllenhoffs glänzende Abhandlung in den *ZE* Nr. 24 (*ZfdA.* 12, 344—354) ist als festgestellt anzusehen, dass die vandalische Dynastie ihren Namen, der »Männer mit weiblicher Haartracht« bedeutete, von einem dioskurischen Heroenpaare herleitete, das bei den östlichen Germanen göttliche Verehrung genoss. Im Norden finden wir das Brüderpaar wieder als die beiden jüngsten unter den zwölf Arngrimssöhnen, die *Haddingjar* (*Hyndl.* 23. *Qrvarodds* s. c. 14. *Hervar.* s. c. 2. *Saxo* ed. *MV.* p. 250, ed. Holder 166⁴⁻⁷), nach der *Hervararsaga* Zwillinge und zusammen nur so viel vermögend als einer. In den verlorenen *Kǫruljóþ*, deren die prosaische Nachschrift zur *Helga kvíða Hundingsbana II* gedenkt, war offenbar an die Stelle des einen dieser Brüder der dritte Helgi *Haddingjaskati* »Kämpfer der Haddinge« (vgl. *SnE.* I, 482. *FAS.* II, 8 = *Flat.* I, 24) getreten. Auf Grund jenes verlorenen Liedes weiter umgestaltet liegt die Sage vor in der *Hrómundar saga Greipssonar* (*FAS.* II, 372 ff.). Was hier erzählt wird von dem Kampfe der neun Greipssöhne mit dem haddingischen Helgi auf dem Eise des Vænersees (vgl. auch *Saxo* p. 290 ff. *MV.*, p. 194 ff. *H.*), wobei die Walküre Kara über dem Haupte des geliebten Helden schwebt und durch Zauberslieder seine Feinde lähmt, hält Müllenhoff (*ZfdA.* 12, 351. 23, 127) für wesentlich dieselbe Sage wie die in der *Ps.* c. 349 ff. mitgeteilte deutsche von Hertniðs Kampf mit den Isungen, in dem seine Frau Ostacia ihn durch Zauber schirmt, sogar als fliegender Drache an der Schlacht teilnimmt. Mag auch diese Vergleichung unsicher bleiben, unzweifelhaft ist in der nordischen Heldensage der alte vandilische Heroenmythus von den Hazdingen nachgewiesen. Freilich ist er im Norden nur rückenhaft überliefert; vollständig hat ihn aber die deutsche Heldensage erhalten.

In der niederdeutschen, durch die *Ps.* erhaltenen, Sage erscheint der ältere der beiden Brüder als *Hertnið*, wovon mhd. *Ortnit* eine entstellte Namenform ist. Die Sage kennt deren drei: der dritte, dessen unglücklichen Drachenkampf c. 417 berichtet, entstammt deutlich süddeutscher Überlieferung, und von seiner Identität mit den beiden anderen hat der Sagaschreiber keine Ahnung gehabt. Der erste und der zweite Hertnið der Saga, der eine ein Enkel des andern, sind nur Spaltungen eines ursprünglichen niederdeutschen *Hardnið*. Sein jüngerer Bruder ist nach der *Ps.* *Hirðir* (c. 22. 31) = nd. *Herder* as. *Hardheri*. Ihr gemeinsamer Name muss in der deutschen Heldensage *Hardinge* (mhd. *Hartunge*) gewesen sein = vand.-got. **Hazdingōs*, an. *Hadding(j)ar*, ags. *Hardingas*. Die Verbreitung der Sage in England bezeugen die von Binz (*PBB.* 20, 201) gesammelten Belege für die Namen *Harding(us)*, *Herdning(us)* u. s. w.; Spuren des Namens in der süddeutschen Sage verzeichnet Haupt in der Vorrede zum *Engelhard* S. IX; in der schwedischen Bearbeitung der *Ps.* findet sich neben *Hertnið* auch *Herdning*.

In der oberdeutschen Sage ist an die Stelle des *Hardheri* Wolf Dietrich getreten (§ 37). Aus der Vergleichung der nieder- und der oberdeutschen Sage, unter Hinzuziehung der nordischen Zeugnisse, ist Müllenhoff zu folgender Grundgestalt der Hartungensage gelangt, die zwar durch kühne Rekonstruktion gewonnen ist, aber grosse innere Wahrscheinlichkeit besitzt. Der ältere Hartung, Hartnið (*Ortnit*), erkämpft sich gegen ein riesisches Ge-

schlecht (die Isungen »Eismänner«) ein schönes Weib, das dem Geliebten im Kampfe gegen die Ihrigen beisteht. Später zieht er, mit einer goldglänzenden Rüstung angethan, aus, um einen Drachen zu bekämpfen, welcher ihn verschlingt. Aber er findet seinen Rächer in seinem jüngeren Bruder Hartheri (Wolfdietrich), der den Wurm erschlägt, des Bruders Waffen anlegt, sein Ross besteigt und von der trauernden Witwe an des Bruders statt als Gemahl angenommen wird. Den ersten Teil der mythischen Sage, der bruchstückweise in der nordischen und niederdeutschen Überlieferung (Ps. c. 349—353) bewahrt ist, hätte die süddeutsche Ortsage nach dem Typus der Brautfahrten und unter dem Einfluss der Kreuzzüge zu Ortnits Meerfahrt umgestaltet. Der zweite Teil ist nur durch die oberdeutsche Überlieferung — die Wolfdietrichepen und Ps. c. 417—422, hier auf Dietrich von Bern übertragen — gerettet.

Die alten vandilischen Hazdinge, das mythische Brüderpaar, das aus den Trümmern der Überlieferung vor unserem Blicke auftaucht, waren also jugendliche, streitbare, rossebändigende Helden, wie die indischen Açvins und die griechischen Dioskuren. Aus diesem Dioskurenmythus leitet Müllenhoff auch die nordische Erzählung von *Baldr* und *Váli* her; diese Entsprechung ist aber nicht genügend gesichert. In der Ps. c. 105 f. wird erzählt, wie Thidrek und Fasold einen Helden, Sistram, aus dem Schlunde eines Drachen befreien; dieselbe Sage wird in der Virginal von Rentwîn, dem Sohne des Helferich von Lüne, berichtet, nur dass hier Hildebrand willkürlich für Dietrich eingetreten ist, der wie in der Ps. auch auf einem Kapitell im Baseler Münster aus dem Anfange des 12. Jahrhs. als Befreier erscheint. Aber auch Dietrich von Bern ist hier wohl nur irrtümlich in die Stelle Wolfdietrichs eingerückt, wie in dem Berichte der Ps. über seine Erlegung des Drachen, der König Hertnid getötet hatte. Endlich scheint Wolfdietrich auch in dieser Sage nur ein Ersatz für den jüngeren Bruder, der hier den älteren aus dem Rachen des Untiers befreit, wie er ursprünglich seinen Tod an dem Drachen, der ihn verschlungen, rächte. In dieser älteren Form ist die Sage — offenbar nur eine jüngere Umgestaltung des Hartungenmythus — als Volkssage von *Baltram* und *Sintram* in der Schweiz überliefert¹. Die Entwicklung des Dioskurenmythus zur Heldensage entzieht sich im einzelnen unserer Kenntnis; und ebensowenig lässt sich über die ursprüngliche Bedeutung des von Müllenhoff rekonstruierten Mythus mit Sicherheit urteilen. Eine alte Beziehung zum Himmelsgote, wie andere idg. Dioskurenmythen² und auf germ. Gebiete die Sage von den Harlungen (§ 41) sie aufweisen, ist nirgends mehr erkennbar.

¹ Grimm, *Deutsche Sagen* Nr. 220; Wackernagel, *ZfdA.* 6, 156 ff.; Müllenhoff, *ZfdA.* 12, 329, 353; *DHB* 5, XXVI. — ² Myriantheus, *Die Açvins oder arischen Dioskuren*, München 1876.

§ 37. Die niederdeutsche Spielmanssdichtung hat die Hartungensage in Russland lokalisiert: die Ps. macht den älteren Hertnid zum Beherrscher Russlands und fast des ganzen Ostens mit der Hauptstadt *Holmgardr* (d. i. Nowgorod) und zu seinen Söhnen und Nachfolgern Osantrix von Vilcinaland, Waldemar von Russland und Polen und den von einem Kebsweibe geborenen Jarl Ilias von Griechenland. Letzterer hat nach der Saga (c. 31) zwei Söhne, die wieder Hertnid und Hirdir [dafür »Osid« in der anderen Rezension] heißen. Da in der süddeutschen Sage Ortnit der Neffe, früher jedoch der Sohn (vgl. noch Ortn. 55) des *Yljas von Riuzen*, dieser aber mit dem *Ilias* auf *Greka* der Ps. identisch ist, so liegt die Folgerung nahe, dass Hertnid nur durch falsche Vervielfältigung der Vater des Ilias geworden ist: ursprünglich war er

sein Sohn, der ältere von zwei Brüdern. Waldemar, in dessen Gesellschaft Ilias auftritt, ist deutlich Wladimir der Grosse, der um 1000 über Russland herrschte und in der Sage mit seinem Zeitgenossen Boleslav von Polen zusammengeworfen wurde (G. Storm, Aarb. f. nord. Oldk. 1877, S. 343); Ilias selber ist kein anderer als Wladimirs Hauptheld Ilja von Murom. Beide entlehnte die niederdeutsche Sage aus der russischen Heldensage, was nicht wohl vor dem Ende des 11. Jahrh. geschehen sein kann. Die Berührungen zwischen niederdeutscher und russischer Sage erklären sich in dieser Zeit durch Handelsverbindungen und Seefahrt. Die alte Hartungensage, die der Verfasser der Ps. noch vollständiger gekannt zu haben scheint (c. 355: *oc af hanum* [Hertnid] *er allmikil saga, þo at þess verðe nu eigi her getet*), ist dann in der niederdeutschen Spielmannsdichtung später in willkürlicher Weise mit dem Wilzenkönig in Verbindung gebracht.

Die Wanderung der Sage aus Niederdeutschland nach Oberdeutschland kann nach dem bisher gesagten, da auch in der süddeutschen Sage Ýljas von Riuzen fest mit der Handlung verwachsen ist, erst zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrh. vor sich gegangen sein: um 1190 begegnet in Oberbaiern Ilias als Personennamen (ZfdA. 12, 354). In Oberdeutschland ist die Ortnitsage nach der Lombardei, Ortnits Residenz nach *Garte(n)*, d. i. Garda am Gardasee (*Gartésé* Ortn. 88, *Gartísé* Woldf. A 523 f.) verpflanzt worden: nach Müllenhoffs glaublicher Annahme durch eine Verwechslung seiner alten Hauptstadt Nowgorod (mnd. *Nougarden Nôgarden*, mhd. *Nôgarten*) mit dem oberitalienischen Garda. Aber weitere Anknüpfungspunkte für diese Lokalisierung fehlen; die Andeutungen Heinzels (AfdA. 9, 251 f.) führen kaum weiter. Auch in *Bergara*, wohin die Ps. c. 417 ihren dritten Hertnid versetzt, wird eine oberitalienische Stadt zu suchen sein, sei es nun Bergamo (PBB. 9, 475) oder Brescia (= *Brissen* Ortn. 5, 3).

Erst etwas später, nach der Mitte des 12. Jahrh., scheint in der süddeutschen Sage Woldietrich an die Stelle des jüngeren Hartung getreten zu sein, da noch der Dichter des König Rother den Woldietrich ausser Beziehung zu Ortnit gekannt haben muss und umgekehrt die niederdeutsche Hartungensage keine Beziehungen auf die fränkische Dietrichssage aufweist. Als der jüngere Hartung, der Drachentöter, in der Sage stark verblasst war, konnte leicht ein anderer berühmter Drachenkämpfer ihn ersetzen. Es mag dabei auch unwillkürliche Kontamination von Sagenzügen, die sich an die Gestalten Woldietrichs und Dietrichs von Bern knüpfen, im Spiele gewesen sein, s. § 38. Die Verbindung der Ortnit- und Woldietrichsage musste aber bei so gewaltsamem Anschluss eine lose bleiben: so nimmt es nicht Wunder, dass die Dichtung zu verschiedenen Mitteln griff, dieselbe fester zu knüpfen. Eines dieser Mittel ist es, wenn im Woldietrich D (vgl. auch B 346) Ortnit von Woldietrich oder dessen Vater Zins verlangt, ein Motiv der Alexandersage.

Als der Dichter des uns erhaltenen Ortnit und Woldietrich A in den dreissiger Jahren des 13. Jahrh. (§ 20) zur Bearbeitung des Stoffes schritt, war die eigentliche Ortnitsage augenscheinlich schon sehr dürftig geworden. Er hat, vermutlich mit Zugrundelegung eines älteren, auch in dem Auszuge Dfl. 2109 ff. benutzten, Spielmannsgedichtes, seine Fabel frei komponiert und erweitert. Die Sage von der gefährlichen, doch mit Erfolg gekrönten Brautfahrt und dem unglücklichen Drachenkampf des Königs Ortnit lehnte er an zeitgenössische Ereignisse an, vor allem an die Geschichte des Kreuzzugs des Königs Andreas von Ungarn, unter Teilnahme des süddeutschen Adels, im Jahre 1217. *Muntabâr* (Mons Tabor), wohin der Dichter die Kämpfe um

die Braut verlegt, ist die sarrazenische Veste, die im Jahre 1212 von Saladin Bruder, dem Sultan Malek-al-Adel, auf dem Berge Tabor erbaut, 1217 von den Kreuzfahrern vergeblich belagert und 1218 von den Söhnen des Sultans wieder geschleift wurde. Auch der Name des grausamen Mohrenkönigs, um dessen Tochter Ortnit wirbt, *Machorel*, der zu Suders in Syrien (d. i. Tyrus) herrscht und dem Jerusalem unterthan ist (Ortn. 13 f.), klingt an den des syrischen Sultans an. Die geschickte Einflechtung des zauberkundigen Zwerges *Alberich*, der an Stelle des Ilias zu Ortnits Vater wurde, mag sich gleichfalls an einen »parvus Sarracenus« angelehnt haben, der bei der Belagerung von Tabor eine dem Alberich in dem mhd. Gedichte ähnliche Rolle spielte; von größerem Einfluss auf diese ansprechende kecke Erfindung ist aber wohl die Figur des Auberon im *Huon de Bordeaux* gewesen, womit alte Züge des Zwergkönigs in der heimischen Sage zusammenflossen. Es kann der alte Zug, dass ein kunstreicher Zwerg für Ortnit seine Waffen schmiedet (vgl. Ps. c. 167), zur Verknüpfung der Motive mitgewirkt haben, aber an eine Kontamination der Ortnitsage mit einer ausgebildeten Zwergensage braucht nicht gedacht zu werden. Andere Einzelheiten der Erzählung, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden kann, sind aus der Vorgeschichte des Apolloniosromans entlehnt oder aus der Zeitgeschichte geschöpft¹.

¹ Müllenhoff, *ZfdA.* 13, 186 ff. = *DHB* 3, XXV ff.; Lindner, *Die Beziehungen des Ortnit zu Huon de Bordeaux*, 1872 (Rost. Diss.); Seemüller, *ZfdA.* 26, 201 ff.; E. H. Meyer, *ZfdA.* 38, 65 ff.

§ 38. Die Sage von Wolfdietrich, die sich von Beeinflussungen der gotischen (bairisch-österreichischen) Dietrichssage nicht frei gehalten hat, hat ihrerseits auf die epische Ausbildung der Sage von Dietrich von Bern eingewirkt. Auch abgesehen von dem Berichte der Ps. c. 417 ff., in welchem Dietrich erst ganz spät die Rolle Wolfdietrichs übernommen hat, und von dem Eintreten fränkischer Helden in den Sagenkreis des Berners, sind Berührungen zwischen beiden Sagenkreisen unverkennbar. Das Verhältnis des alten Hildebrand zu Dietrich zeigt Ähnlichkeit mit dem Berchtungs zu Wolfdietrich, wenn auch weder auf der einen noch auf der anderen Seite an direkte Nachbildung gedacht zu werden braucht (§ 34). Beide Dietriche werden aus ihrem Lande vertrieben und müssen es mit fremder Hilfe zurückerobern, nach langem, dreissig- oder zweiunddreissigjährigem Exil, und in einer Gestaltung der Dietrichssage kehrt auch die Gefangenahme und Befreiung der Dienstmannen wieder. Dass beide Helden einen Löwen im Wappen führen und Ähnliches der Art ist freilich ohne Gewicht (*Hds.* S. 260. 406). Ohne dass damit für jeden einzelnen Fall über die Priorität eines Zuges in einem der beiden Sagenkreise etwas entschieden würde, darf doch darauf hingewiesen werden, dass der Volkssage Wolfdietrich als der ältere Held galt: die Wolfdietrichsdichtung macht Dietrich von Bern zu einem Nachkommen Hug- und Wolfdietrichs, Hildebrand zu einem Nachkommen Berchtungs. Wenn der Wolfdietrich D IX, 210 ff. die treuen Meister der Heldensage, Hildebrand und Eckehart, von dem treuen Berchtung herleitet, so trifft die Überlieferung damit nicht nur den ethischen Sinn der Heldensage sehr schön, sondern sie erkennt zu gleicher Zeit auch das höhere Alter der Wolfdietrichssage an. Und wenn man auch den verwirren genealogischen Angaben in Dietrichs Flucht und den trüben Reminiscenzen eines späten Schriftstellers im Anhang zum Heldenbuch nicht mehr Wert beilegen wird als ihnen gebührt, so dürfen sie immerhin als Zeugnisse für eine festgewurzelte Tradition eine gewisse Beachtung beanspruchen.

Andererseits mag bemerkt werden, dass im Bit. 10995 ein junger Sabene, der stets neben einem jungen Berchtung auftritt, als Sibeches Sohn gilt.

D. SAGENKREIS VON ERMANARICH, DIETRICH VON BERN UND ETZEL.

§ 39. In den deutschen epischen Bearbeitungen des Dietrichscyklus (§ 18. 20) ist dieser mit der älteren Sage von Ermanarich verbunden. Allein die Ermanarichsage hat auch in Deutschland einmal für sich bestanden; der ältere gotische Held ist erst verhältnismässig spät in der Sage des jüngeren Gotenkönigs an die Stelle des Odoaker getreten, nachdem zwischen Theodorich und Attila (Etzel) die Verbindung schon längst hergestellt war. Es soll zunächst der Versuch gemacht werden, eine Geschichte der Ermanarichsage zu entwerfen, wobei freilich der äusserst fragmentarischen Überlieferung wegen für wissenschaftliche Kombination ein weites Feld bleibt.

Litteratur über die ostgotische Sage: M. Rieger, *Zs. f. d. Myth.* 1, 229 ff.; W. Müller, *Hennebergers Jahrb. f. d. Litteraturgesch.* 1, 159 ff. *Myth. der deutschen Heldensage* S. 148 ff. (der wertvollste Abschnitt dieses Werkes); Uhland, *Schr.* VIII, 334 ff. (= *Germ.* 1, 304 ff.); Heinzel, *Über die ostgothische Heldensage*, Wien 1889 (aus den Wiener SB. CXIX); Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 146 ff. 2, 210 ff. — Zur Orientierung ist dienlich: Karl Meyer, *Die Dietrichsage in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Basel 1868.

Ermanarichsage: J. Grimm, *ZfdA.* 3, 151 ff.; Müllenhoff, ebda 12, 302 ff. (= *ZE* Nr. 13). 30, 221 ff.; Bugge, *Arkiv f. nord. Fil.* 1, 1 ff. PBB. 12, 69 ff.; Roediger, *Zs. d. Ver. f. Volksk.* 1, 241 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 55—118]. — Spezielle Litteratur zur Dietrichsage s. zu § 44 ff.

I. Ermanarichsage.

§ 40. Der *Ermenrich* des mhd. Volksepos (an. *Jormunrekr*, älter *Ermenreki* Ragnarsdr. 3² Gering, ags. *Eormenric*, got. **Airmanariks*) ist der kriegerische König der Ostgoten Ermanarich, der nach den Zeugnissen der Historiker um die Mitte des 4. Jahrh. ein weites Gebiet in seiner Gewalt hatte, bis ihn der Einfall der Hunnen im Jahre 375, noch bevor er ihnen in einer Schlacht entgegengetreten war, in Verzweiflung und zum Selbstmorde trieb. Diesem Berichte des zeitgenössischen Geschichtschreibers Ammianus Marcellinus (31, 3, 1) zu misstrauen liegt, trotz der psychologischen Schwierigkeit, den ungermanischen Selbstmord des Ermanarich zu erklären, kein genügender Grund vor. Wohl aber wird es begreiflich, wie der rätselhafte freiwillige Tod eines ruhmreichen und mächtigen Königs, nicht um der Schande der Gefangenschaft oder der Niederlage zu entgehen, sondern unter dem lähmenden Eindrucke einer drohenden, durch das Gerücht in unheimlichen Farben geschilderten, Gefahr zur Motivierung drängen und damit zur Sagenbildung Anlass geben musste. Schon bald nach Ermanarichs tragischem Ende, das für sein Volk den Anfang langer Unselbständigkeit und Unsesshaftigkeit bedeutete, scheint er ein Held des ostgotischen Volksesanges geworden zu sein. Um die Mitte des 6. Jahrh. erzählt Jordanes (Get. c. 24), nachdem er mit epischer Übertreibung Ermanarichs weit ausgedehnte Herrschaft über ganz Scythien und Germanien und den Einbruch der Hunnen dargestellt hat, folgendes: *Hermanaricus, rex Gothorum, licet, ut superius retulimus, multarum gentium extiterat triumphator, de Hunnorum tamen adventu dum cogitat, Rosomonorum gens infida, quae tunc inter alias illi famulatam exhibebat, tali eum nanciscitur occasione decipere. dum enim quandam mulierem Sunilda (Sunielh, Sunihil varr.) nomine ex gente memorata pro marito fraudulento discessu rex furore commotus equis ferocibus inligatis incitatibus cursibus*

per diversa divelli praecepisset, fratres eius Sarus et Ammius, germanae obitum vindicantes, Hermanarici latus ferro pctierunt; quo vulnere saucius egram vitam corporis inbecillitate contraxit. Der Schriftsteller berichtet weiter, der hunnische König Balamber habe diesen Umstand zu einem Angriff auf die Ostgoten benutzt, und schliesst seine Erzählung: *inter haec Hermanaricus tam vulneris dolore quam etiam Hunnorum incursionibus non ferens grandevus et plenus dierum centesimo decimo anno vitae suae defunctus est* (Mon. Germ. Auct. antiq. V, 1, 91). Der historische Kern der Sage ist hier bereits durch unhistorische Elemente überwuchert; eine Gewaltthat des von Jordanes noch als *nobilissimus Amalorum* gepriesenen Königs, die ja immerhin an wirklich geschehenes anknüpfen kann, aber gewiss ursprünglich mit seinem Tode und dem Untergang seiner Herrschaft in keiner Verbindung stand, erscheint durchaus in sagenhaftem Gewande. Die *Rosomonorum gens*, der die getötete Frau und die rächenden Brüder angehören, ist schwerlich historisch, wenn auch eine sichere Deutung des Namens noch nicht gelungen ist*. Episch aber sind vor allem die Namen der *Sunilda* (got. **Sōnihilds*, ahd. **Suonhilt*, wie sich nach *Suanailta* in einer Sanct Galler Urkunde v. J. 786 vermuten lässt: Müllenhoff ZfdA. 12, 302 und im Index zu Jord. ed. Mommsen S. 154)**, im Norden zu *Svanhildr* umgedeutet, und die der beiden Brüder, die trotz der historisierenden Erzählung allein die Angreifer sind. *Sarus* und *Ammius* begegnen im Norden als *Sprli* (as. *Sarulo*, lang. *Sarilo*), eine Diminutivbildung zu got. **Sarus* »der Gewaffnete« (vgl. *sarwa* »Rüstung«), und *Hampér* (ahd. *Hama-deo Hamadeoch*, got. **Hama-pūs*) »der gerüstete Krieger«, wozu *Ammius* (got. **Hamjis?* **Hamja?*, vgl. *ga-hamōn* »sich bekleiden« zu **hama*, as. ahd. *-hamo*) entweder Koseform oder eher die nicht zusammengesetzte ursprüngliche Namenform ist: die Brüder sind also nach ihren Brünnen benannt, die in der nordischen Sage eine so wichtige Rolle spielen***. Leider ist der Bericht des Jordanes vielfach unklar und in einem wichtigen Punkte unvollständig: weder erfahren wir den Namen von Sunildas Gemahl noch ersehen wir deutlich die näheren Umstände seiner Schuld, obwohl der Ausdruck *pro mariti fraudulentō discessu* sich nach Jiriczeks scharfsinniger Interpretation [*DHS.* I, 58 f.] nur auf den verräterischen Abfall eines Mannes aus einem dem Ermanarich dienstpflichtigen Stamme beziehen lässt. Hinfällig wird durch diese auf den Sprachgebrauch des Jordanes gestützte Auslegung der Versuch, aus der gotischen Überlieferung die nordische Fassung der Sage herauszulesen und in der von Rossen zerrissenen Frau Ermanarichs eigene Gattin zu sehen. Ermanarich rächte vielmehr nach der ältesten Form der Sage an Sunilda die treulose Empörung ihres Gemahls, der vielleicht der Fürst der dem Gotenkönige dienstpflichtigen Rosomonen war, gegen seinen Oberherrn; der Schuldige selber war also wohl entwischt. Ob Sunilda an den verräterischen Absichten ihres Mannes beteiligt war, bleibt unsicher, und den Namen des Empörers nennt Jordanes nicht. Die vieldeutige und vielbesprochene

* Am ansprechendsten ist die Deutung Bugges (Ark. 1, 2 ff.): *Rosomoni* = got. **Rusmunans* »die Rötlichen, Falschen«; andere epische Deutungen versuchen Koegel I, 1, 148 und v. Grienberger, ZfdA. 39, 159 Anm. Als slavisches Volk sucht Heinzel (*Über die Hervararsaga* S. 102) die *Rosomoni* nachzuweisen.

** Es muss aber bemerkt werden, dass *Suanailta* sich auch als *Swana-hilt* »Schwanhild« verstehen lässt [s. Jirizek, *DHS.* I, 68 Anm.]. *Sun(i)-* bei Jord., mit der Variante *Sunihil*, weist jedoch wohl auf got. *Sōni-*, das auch als erstes Kompositionsglied in langobardischen Eigennamen vorkommt [ebda I, 63 Anm. 2]. Die Umdeutung der »Sühnhild« zu »Schwanhild« kann schon bei deutschen Stämmen vor sich gegangen sein.

*** Andere Etymologien der Namen bei Koegel I, 2, 217 f. Ein historischer Gotenfürher *Sarus* findet sich bei Jord. Rom. 321.

Stelle des *Béowulf* 1197—1201, derzufolge *Háma* (Heime) dem Ermanarich (oder für den E.?) das sagenberühmte *Brisinga meni* geraubt hätte, bleibt besser aus dem Spiele, und Müllenhoffs aus der Verbindung der *Béowulf*-stelle mit dem Berichte des Historikers gefolgerte Annahme, dass einmal Heime für den Gemahl der nordischen Svanhild gegolten habe, ist unerweisbar. Ebenso wenig ist die in der ersten Auflage des Grundrisses ausgesprochene Ansicht streng erweislich, dass *Bikka* (an. *Bikki*, ags. *Becca* Wids. 115), dessen Rolle Sibich übernahm, der von Jordanes verschwiegene Name von Sunildas Gemahl gewesen sei, wenn auch durch diese Vermutung einige Züge der späteren Sage ungezwungen ihre Erklärung finden (s. § 41).

Über den Ursprung der Sage von Ermanarich und Sônhild ist tiefes Dunkel gebreitet. Es lässt sich nichts mit einiger Wahrscheinlichkeit darüber sagen. Die Namen und die Handlung weisen auf epische Dichtung; mit der historischen Überlieferung von Ermanarichs Selbstmord beim Einfall der Hunnen, die allerdings zur Sagenbildung den ersten Anstoss bot, zeigt die Sage nur geringen inneren Zusammenhang. Mehr als die blosse Möglichkeit, dass ein historischer Gewaltakt des mächtigen Herrschers ihr zu Grunde liegen kann, ist nicht vorhanden, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass die Sage in ihrem Streben, Ermanarichs tragisches Ende zu erklären, sehr leicht zur Verwertung eines vermutlich ursprünglich folgenlosen Ereignisses aus der Zeit seiner Regierung greifen konnte. Jedesfalls findet eine mythische Deutung der Svanhildsage, wie sie Müllenhoff und zuletzt Roediger versucht haben, keine Stütze in unserer Überlieferung, die schon in ihrer ältesten Form rein episch-sagenhaft ist und alte mythische Züge nirgends mehr hervortreten lässt.

§ 41. Bei den oberdeutschen Stämmen, zu denen die Sage von den Goten in Italien früh gelangt sein muss, sind aus älterer Zeit nur spärliche Zeugnisse, keine epischen Gestaltungen, erhalten. Ermanarich — so viel lässt sich erkennen —, bei Jordanes trotz seines grausamen Gerichts an jener Frau aus dem Volke der Rosomonen als »der edelste der Amaler« aufgefasst, ist in der oberdeutschen Sage bald zum epischen Typus des Tyrannen geworden, und ihm zur Seite trat als sein böser Dämon, als der ungetreue Ratgeber und Bewirker alles Unheils, das den König und sein Haus trifft, *Bikka*, dessen oberdeutscher Name **Biccho* nicht einmal auf uns gekommen ist. Die Sage motiviert seine bösen Ratschläge verschieden: nach Ps. c. 276 f. und dem Anhang zum HB hat Ermanarich seiner Frau Gewalt angethan oder anthun wollen*), nach Saxo hat er seine Brüder getötet. Gewiss brauchen diese Züge kein Nachklang alter Sage zu sein. Das Motiv der Rache für die Kränkung der häuslichen Ehre ist in Geschichte und Sage so verbreitet (s. die Zusammenstellung bei Heinzl, *Ostgoth. Heldens.* S. 8), dass es zu jeder Zeit in die Sage gedungen sein kann. Allein die Möglichkeit bleibt bestehen, dass es die Umgestaltung eines älteren Motivs ist (Rache für jene von Jordanes berichtete Gewaltthat), das mit dem Verblassen und Verschwinden der eigentlichen Sônhildsage in Deutschland natürlich unverständlich wurde. Die Vermutung, dass ursprünglich *Bikka* Sônhilds Gemahl gewesen ist, erhält so eine, freilich unsichere, Stütze. Die Sage hat dann auf den König und seinen Rat eine Reihe anderer Schandthaten gehäuft. Ermanarichs einziger Sohn

* Dazu stellt sich noch eine Redaktion der dänischen Ballade von »Marsk Stig« (*DgF.* Nr. 145), deren veränderte Motivierung auf Kenntnis eines dänischen, auf niederdeutsche Quelle beruhenden, Liedes von Ermanarich und Sibich weist: s. Bugge, *Det phil.-histor. Samfunds Mindeskr.*, Kph. 1879, S. 64 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 113 f.].

wird durch Bikkas Verleumdungen in den Tod getrieben. Für Deutschland bezeugen Anspielungen in Dfl. 2457 ff. (vgl. 3847 ff.) Kenntnis dieses, in den nordischen Quellen mit dem Svanhildmotiv verknüpften, Zuges: hier, wie in den Quedlinburger Annalen, heisst dieser Sohn *Friedrich* (der *Froederic* des Wids. 124?), in den nordischen Berichten *Randvér*, bei Saxo *Broderus*, während die Ps. c. 278 ff. den einzigen Sohn zu dreien, *Friðrekr*, *Reginbaldr* und *Samson*, vervielfältigt hat. Weiter erzählt die Sage, wie Ermanarich auf Anstiften seines Rates seine Neffen überfällt und tötet: diese Wendung beruht auf Verschmelzung der Ermanarichsage mit einer ursprünglich selbständigen mythischen Sage, der Harlungensage.

Die am ausführlichsten, aber in Einzelheiten vielfach entstellt, durch die Ps. c. 281f. erhaltene, durch ags. und mhd. Zeugnisse, sowie durch die Quedlinburger Annalen bestätigte Sage von den beiden Harlungen (ags. *Herelingas*) Ambrica und Frîdila (ags. *Emerca* und *Fridla*, in den Quedl. Ann. *Embrica* und *Frilla*, mhd. *Imbrecke* und *Fritele*) ist bei den Alemannen ausgebildet. In der zu Grunde liegenden heroischen Form des Mythos hat es sich vor allem um den grossen Schatz der Harlungen gehandelt, dessen alter mythischer Name *Brisingo meni* (ags. *Brisinga* [*brosinga* Hs.] *mene* Béow. 1199, an. *Brisingamen*) war, sowie um die Gegnerschaft ihres treuen Hüters *Eckehart* und des ungetreuen Ratgebers *Sibicho*. Müllenhoff hat in seinem nachgelassenen Aufsätze »Frija und der Halsbandmythus« (ZfdA. 30, 217 ff.) den Harlungenmythus als altgermanischen Dioskurenmythus erwiesen: es sind die Harlungen junge und reiche Zwillinge (die schatzhütenden Aſvins des Veda, das Zwielicht), die ausgesandt werden, um dem Himmelsgotte Irmintiu die Braut, die mit dem Geschmeide (dem *Brisingo meni*) geschmückte Sonnenjungfrau (*Sūryā*) heimzuholen; allein sie entbrennen selbst in Liebe zur strahlenden Maid, gewinnen durch Schätze ihre Gunst und werden von dem erzürnten Gotte für ihre pflichtvergessene Untreue mit dem Tode bestraft. Der Harlungenmythus ist früh nach Breisach im Breisgau lokalisiert, wo Eckehard von Aura (*Hds.* S. 42) ihn zu Anfang des 12. Jahrhs. kennt und Orts- und Personennamen ihn genügend bezeugen (Mone, *Heldens.* S. 80f. *ZE* Nr. 13, 26, II. 65; Hertz, *Deutsche Sage im Elsass* S. 223 ff.): Anlass zur Lokalisierung gab gewiss der Name des Harlungenschatzes, des *Brisingo meni*, der an den mons *Brisiacus* erinnerte. Bei den Alemannen hat sich dann die Harlungensage mit der Sage von Ermanarich verbunden, vor dem 7. Jahr., denn dem *Widsið* sind die Harlungen bekannt und, was stärker ins Gewicht fällt, der *Béowulf* kennt das *Brisinga mene* bereits in Ermanarichs Besitz. Die Sage kann zu dieser Verbindung nicht ausschliesslich durch die Übereinstimmung in den Namen des Irmintiu und des Ermanarich gelangt sein. Vielmehr müssen Elemente in der Ermanarichsage den Anschluss des heroisierten Mythos von dem grausamen Tode der Zwillingbrüder ermöglicht haben. Wenn man voraussetzen darf, dass schon vor dem Anschluss der Harlungensage Ermanarich in der Sage als »das Kolossalbild eines grausamen und habstüchtigen Herrschers« galt, welcher gegen sein eigenes Geschlecht wütete, unermessliche Macht und also nach der Anschauung jener Zeiten auch einen unerschöpflichen Hort besass, wie ja auch sein Reichtum lange sprichwörtlich geblieben ist (Dfl. 7854 ff. *Hds.* Nr. 56. 124), lässt sich die Verknüpfung verstehen: Ermanarich überfällt aus Gier nach ihrem Schatze seine Neffen, die Harlungen, vermutlich indem er sie unter dem Vorwande einer Verhandlung verräterisch zu sich lockt (vgl. Dfl. 2551), und lässt sie erhängen. Mit den Harlungen traten die alten mythischen Gegensätze *Eckehart* und *Sibicho* in die Ermanarichsage ein; in Berchtung und Sabene der

Wolfdietrichssage (§ 34) haben sie ihre nächstliegenden Parallelen. Das Verhältnis zwischen Sibich und Bikki ist unklar, doch darf man die beiden Namen (ahd. *Sibicho* — *Biccho*) wohl ebensowenig als ihre Träger für ursprünglich identisch halten. Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass Bikka als des Königs böser Ratgeber der Ermanarich-Sônhildsage von Haus aus angehörte, aber durch die in der Harlungensage heimische Figur seines Doppelgängers Sibica (*Sifka* in der Ps., mhd. *Sibeche*) in der deutschen Sage alsbald verdrängt wurde, wozu die Ähnlichkeit der Namen der beiden Ungetreuen, die auch die Verschmelzung beider Sagen erleichtert haben mag, Anlass geben konnte. In den nordischen Quellen, welche die Harlungensage nicht kennen — über Saxo s. § 43 —, heisst der Ratgeber nicht **Sifki* (**Sibico*) oder **Sjúki* (**Sibuco*), sondern *Bikki* (*Bicco* bei Saxo). Der Widsit nennt *Becca* (Vs. 115) neben den Harlungen (Vs. 112 f.) unter dem Ingesinde Ermanarichs; *Sifeca* in Vs. 116 wird mit Binz (PBB. 20, 207 f.) nicht auf den Sibich unserer Sage zu beziehen sein, der vielmehr wie sein Gegner Eckehart in dem Heldenkataloge fehlt.

Der Tod der Sônhild, die ausschliesslich in der schon genannten San Galler Urkunde v. J. 786 als *Suanailta* neben ihrem Vater *Heimo* und in Gesellschaft von *Saraleoz* und *Eghiart* erscheint, und die Rache ihrer Brüder an Ermanarich sind in der späteren deutschen Sage ganz vergessen. Dass die Sage einmal allgemein bekannt gewesen ist, bekunden die Zeugnisse des Eckehard von Aura und der Quedlinburger Annalen, sowie Anspielungen auf Ermanarichs schwere Krankheit in Dfl. und Ps. c. 401. Alte Züge der Sage von Sônhilds Ermordung scheinen in der Ps. c. 280 für den Tod von Ermanarichs Sohn Samson verwandt zu sein, den der erzürnte Vater auf der Jagd vom Pferde reisst, sodass er unter die Hufen von Ermanarichs Ross gerät und zertreten wird. Sporadisch scheint der getreue Eckehart die Rolle der rächenden Brüder übernommen zu haben, wie im Anhang zum HB und ähnlich in Agricolas Sprichwörtern (*Hds.* Nr. 134, 5). Nach der Verbindung der Ermanarichsage mit der Dietrichssage wurde dann — aber nur in Niederdeutschland und auch da nur vereinzelt — Dietrich der Vollstrecker der Rache: so erzählt mit merkwürdigen Anklängen an die nordische Überlieferung das niederdeutsche Volkslied von König Ermenrîcs Tod (§ 20), wie Dietrich selbzwölft in die Burg des Königs dringt und ihn samt allen seinen Mannen erschlägt (dazu vgl. noch Grundtvig, *DgF.* I, 124).

Dass in der deutschen Sage Sônhild (Svanhildr) jemals als Ermanarichs Gattin und ihre Tötung als Strafe für wirklichen oder angeblichen Ehebruch aufgefasst worden wäre, ist durch kein Zeugnis erweisbar: Jiriczeks Theorie der Sagenverschiebungen auf Grund der Einflechtung der Harlungensage [*DHS.* I, 103 ff.] ist zwar scharfsinnig, aber kaum genügend gestützt. Eine engere Verbindung der drei an die Figur des grausamen Tyrannen geknüpften Sagen: a) Sônhild, b) Ermanarichs Sohn, c) die Harlungen, obgleich sie alle drei in Deutschland, wie wahrscheinlich auch in England (Binz PBB. 20, 207 ff.), bekannt waren, ist, soviel wir sehen können, bei den Südgermanen nicht hergestellt worden. Ein innerlicher Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Elemente hat sich erst im Norden entwickelt.

§ 42. Während die gotische Sage, die Jordanes überliefert, in Oberdeutschland bald ihre Beliebtheit verlor und auch in Niederdeutschland, wohin sie in Verbindung mit der Harlungensage gelangte, keine sehr bedeutende Pflege gefunden zu haben scheint, ist sie im skandinavischen Norden in veränderter Form und eigentümlicher Entwicklung überliefert. Die nordische

(norwegisch-isländische) Jormunreksage¹ liegt vor in den Eddaliedern Hamþismól und Guþrúnarhyöt nebst der Eingangsprosa des Sammlers, einem Teile von Bragis Ragnarsdrápa und zwei Prosaberichten von selbständigem Werte (Vqls. c. 40—42. SnE I, 366 ff.). Abseits steht die dänische Version bei Saxo Grammaticus, die für sich zu betrachten ist. Alle norwegisch-isländischen Quellen gehen auf mehrere alte Lieder und auf mündliche Tradition zurück, alle setzen die Anknüpfung der Ermanarichsage an die Nibelungensage (§ 30), die auch andere Eddalieder kennen, bereits voraus. Die Sage, welche wir aus der Vergleichung der einzelnen Überlieferungen, über deren gegenseitiges Verhältnis keine völlige Übereinstimmung herrscht², als die gemeinsame westnordische erhalten, unterscheidet sich von der gotischen vor allem darin, dass Svanhild zur Gattin des Jormunrek geworden und dass die Gewaltthat an ihr mit der anderen an des Königs einzigem Sohne Randvér verbunden ist; beide werden das Opfer der Verleumdungen des treulosen Bikkí, der Svanhild des Ehebruchs mit ihrem Stiefsohne beschuldigt. Der König lässt Svanhild von Rossen zertreten und seinen Sohn, wie die Harlungen in der deutschen Sage, erhängen. Wie bei Jordanes rächen die Brüder der getöteten Frau, Sqrli und Hamþér, denen als dritter (als Stiefbruder nach den Hamþ.: *enn sundrmóþre* 13¹) Erpr gesellt ist, die That an Jormunrek, dem sie Hände und Füße abhauen. Sie selbst aber, die durch ihre wunderbaren Rüstungen für Waffen unverletzlich sind, werden zu Tode gesteinigt. Die Sage können die Skandinavier nicht unmittelbar von den Goten übernommen haben, da sie sich bei diesen erst gebildet haben kann, als sie die Ostseegegend bereits verlassen hatten; vielmehr ist dieselbe aus Niederdeutschland nach dem Norden (Norwegen?) eingewandert, als Volkssage, aber vermutlich auch in poetischer Form, wie man aus den Übereinstimmungen zwischen den Hamþismól und dem nd. Liede von Ermenriks Tod schliessen darf. Die Einwanderung wird gleichzeitig mit der ersten Übernahme der Nibelungensage (§ 16. 30) stattgefunden haben, also spätestens im 8. Jahrh., aber aller Wahrscheinlichkeit nach früher. Bragis Ragnarsdrápa aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhs. setzt die Anknüpfung der Jormunreksage an die Nibelungensage voraus, der doch vermutlich eine längere selbständige Entwicklung der Sage im Norden vorhergegangen ist; dasselbe bezeugt die Kenning *Jónaks bura harmr* »Steine« im Ynglingatal des Þjóðólfr von Hvin von allerdings zweifelhaftem Alter. Das Nichtauftreten der »Brechung« in dem Namen *Erpr*, neben *jarpr*, kann für die Zeit der Einwanderung freilich nichts beweisen, da derselbe aus Deutschland übernommen sein muss, auch wenn er nicht von Haus aus der Ermanarichsage angehört haben sollte (Bugge, *ZfdPh.* 7, 394; [Jiriczek, *DHS.* I, 107 ff.]). Wichtiger für die Bestimmung der Zeit der Einwanderung ist der Umstand, dass die norwegisch-isländische Sagenform von der Harlungensage nichts weiss*). Darf man daraus schliessen, dass die Verbindung des Mythos von den Harlungen mit der Ermanarichsage, welche der Béowulf und vermutlich schon der *Widsíd* voraussetzen und die folglich noch dem 6. Jahrh. zufällt (§ 41), erst nach der Einwanderung der Sage von Ermanarich in den Norden stattgefunden hat, so wäre damit ein fester Ansatz für die Datierung der Herübernahme gewonnen. Der verlockende Schluss, den Müllenhoff (*ZfdA.* 10, 177) gezogen hat, ist allerdings nicht zwingend; Zufall ist nicht ausgeschlossen (Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 5), und es muss auch die Möglichkeit zugegeben werden, dass die Harlungensage in Deutschland zurückblieb, trotzdem ihre

* Abzulehnen ist die Beziehung von Hamþ. 17 auf die Harlungen (Bugge, *Fornkv.* 439 b, aber zurückgenommen *ZfdPh.* 7, 403).

Verbindung mit der Ermanarichsage bereits vollzogen war [Jiriczek, *DHS.* I, 105 f.]. Wahrscheinlich aber ist weder das eine noch das andere. In jedem Falle bleibt auch von dieser Seite her unerweislich, dass die einschneidende Änderung der nordischen Sagengestalt, die Auffassung der Svanhild als Ermanarichs Gattin und ihrer Ermordung als Strafe für versuchten Ehebruch mit ihrem Stiefsohne, aus der deutschen Sage übernommen wurde. Nordische Dichtung, die auf dem alten Motiv »der Liebe zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, welche dem Sohne das Leben kostet« (Heinzel a. a. O. S. 6 ff.), aufgebaut ist, ist die nächstliegende Annahme.

¹ Bugge, *ZfdPh.* 7, 392 ff.; Ranisch, *Zur Kritik und Metrik der Hamfismál*, 1888 (Berl. Diss.), S. 3 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 84—99]. — ² Bestritten ist vor allem das Verhältnis zwischen Hamfismól und Ragnarsdrápa; vgl. einerseits Bugge, *Bidrag til den ældste skjald. hist.* S. 41 ff., andererseits F. Jónsson zuletzt in den *Aarb.* 1896, S. 325 ff. Es findet aber wohl überhaupt zwischen beiden Überlieferungen keine nähere Beziehung statt.

§ 43. Auch Saxo Grammaticus bringt im achten Buche (p. 411 ff. MV., p. 278 ff. Holder) eine ausführliche Erzählung der Ermanarichsage, die unmittelbar aus dänischer Tradition geschöpft hat. Sie ist bei ihm in die mythische Königsgeschichte der Dänen eingegliedert, zeigt aber in den Hauptpunkten dieselbe Fassung wie die norwegisch-isländischen Quellen. Auch er kennt *Swavilda* (verlesen aus *Svanilda*), die Schwester von vier hellespontischen Brüdern, als Gattin des *Jarmericus*, den treulosen Rat *Bicco*, der die Königin des Ehebruchs mit ihrem Stiefsohne *Broderus* zeugt, die grausame Bestrafung des Paares — nur wird der Sohn, wie in der *Vqls.*, schliesslich begnadigt —, endlich die Rache der Brüder, die auch hier den Tod durch Steinigung erleiden, während dem *Jarmericus* Arme und Beine abgehauen werden. Daneben aber sind wichtige Abweichungen unverkennbar. Namentlich weisen einige Punkte in Saxos Bericht mit Bestimmtheit auf deutschen Ursprung, vor allem die beiden Schwestersöhne (*sororii*) des *Jarmericus*, die er ihrer Erbensprüche wegen tötet. Unzweifelhaft sind damit die dem Norden sonst unbekanntem Harlungen gemeint, und ebenso gewiss rührt die Kenntnis der noch bei Saxo in Deutschland lokalisierten und in Einzelheiten zu der späteren Version der *Ps.* stimmenden Sage aus Deutschland her. Auch die Vorstellung von Ermanarichs fabelhaftem Reichtum — er erbaut sich eigens eine Burg auf schroffem Felsen zur Bergung seines Hortes — wird in Verbindung mit der Harlungensage aus Niederdeutschland übernommen sein, und vielleicht noch ein paar andere Züge. Saxos eigentliche Svanhildsage aber schliesst sich in allem wesentlichen — den Namenformen, dem Auftreten *Bikkis*, sowie dem ganzen Verlaufe der Handlung — so eng an die norwegisch-isländische Tradition an, dass wir in dieser ihre Quelle suchen müssen, nicht, wie Jiriczek will, in der niederdeutschen Überlieferung, wo von einer ausgebildeten Svanhildsage im 12. Jahrh. keine Spur mehr vorhanden ist. Es scheint demnach die von Saxo benutzte dänische Überlieferung eine Mischung aus norwegisch-isländischer und niederdeutscher Sage zu repräsentieren. Einen Fingerzeig für die nordische Gestalt der Volkssage, aus welcher Saxos Version der Svanhildsage schöpfte, bietet die *Vqlsungasaga*, die mehrere auffallende Übereinstimmungen mit dem Berichte des dänischen Historikers aufweist, offenbar Züge, die der Sagaschreiber nicht seinen schriftlichen Quellen, sondern lebendiger Volküberlieferung entlehnte. Die Anknüpfung an die Nibelungensage tritt bei Saxo nur in dem Namen der Zauberin *Guthruna* hervor, die den hellespontischen Brüdern bei der Vollziehung der Rache für ihre Schwester beisteht, wie *Guðrún* ihren Söhnen.

A. Olrik, *Kilderne til Saksens Oldhist.* I, 174. II, 252 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 95 ff. 115 ff.].

II. Sage Dietrichs von Bern.

§ 44. Die Sage Dietrichs von Bern ist in ihrem wesentlichen Gehalte durchaus aus der Geschichte zu erklären. An der Identität Dietrichs mit dem grossen Ostgotenkönig Theodorich (got. **Þiudareiks*), dem Sohne des Theodemer (mhd. *Dietmâr*), zweifelte das Mittelalter so wenig (*Hds.* Nr. 18, 4. 23. 24. 32. *ZE* Nr. 5, 1. 30. 71), wie die heutige Sagenforschung, obgleich schon den mittelalterlichen Historikern die chronologischen Irrtümer der Sage nicht verborgen geblieben sind und für die moderne Forschung die Gegensätzlichkeit zwischen Sage und Geschichte, ja die völlige Umgestaltung der Geschichte in der Heldensage offen zu Tage liegt. Aus dem Eroberer, der im Auftrage des oströmischen Kaisers Zeno 488/89 nach Italien kam, unter verschiedenen Wechselfällen und Wendungen des Kriegsglücks in drei gewonnenen Schlachten (am Isonzo, bei Verona und an der Adda) seinen Zweck erreichte und nach einer dreijährigen Belagerung Ravennas Odoaker niederstiess (493), ist in der Sage schliesslich ein Vertriebener geworden, der nach langem Exil und einem vergeblichen Eroberungsversuche endlich mit fremder Hülfe sein rechtmässiges Erbe wiedererlangt. Ein Scheingrund der Geschichte, indem der oströmische Kaiser, in dessen Auftrage Theodorich handelte, sich als natürlichen Erben des weströmischen Reiches betrachtete, wurde von der Sage, die ihre Sympathien keinem Usurpator gönnte, willig aufgegriffen. Aber der Umstand, dass Dietrich von Byzanz aus sein Land erobert hat, ist in der Sage schon sehr bald in Vergessenheit geraten: was man für diese Anschauung beigebracht hat, die Erwähnung Zenos bei Heinrich von München (*Hds.* Nr. 84, S. 227) und bei Königshofen (*ZfdA.* 15, 319 f.), ist auf gelehrten Ursprung zurückzuführen, und die neuerdings von Kauffmann aufgestellte Ansicht, unter dem *Hünco truhtin* des Hildebrandsliedes sei Zeno, nicht Attila zu verstehen, indem nach frühmittelalterlichem Sprachgebrauch für den Kaiser von Byzanz der Balkanherrscher eingetreten sei (*Festgabe für Sievers* S. 154 f.), zerreisst den Faden unserer zusammenhängenden Sagenüberlieferung. Vielmehr ist schon in unserer ältesten Überlieferung an die Stelle Ostroms der Hof des Hunnenkönigs, d. h. Attilas, getreten, den sich schon das Hildebrandslied unter dem *Hünco truhtin* gedacht haben muss (§ 14): auf diese Wendung der Sage hat das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die Ostgoten zu den Hunnen standen, sowie die Verwechslung Theodorichs mit seinem Vater Theodemer eingewirkt. Die wesentlichste und rätselhafteste Abweichung der Dietrichssage von der Geschichte aber und zugleich ihr Kernpunkt, die Umwandlung des siegreichen Eroberers Italiens in einen Flüchtling, wird nur durch die Annahme erklärbar, dass in der Sage Dietrichs von Bern mit der Thatsache der Eroberung Italiens durch Theodorich seine Jugendschicksale zusammengefloßen sind.

Historische Erinnerungen an die wechselvollen Schicksale Theodorichs zwischen der Schlacht unter den Mauern Veronas und der entscheidenden Schlacht an der Adda, vor allem der Verlust des schon gewonnenen Mailand durch Tufas Verrat, fehlen allerdings der Sage nicht. Sie bilden, verbunden mit der dreijährigen Belagerung Ravennas, die Elemente der Rabenschlachtsage, sie sind also nicht an die endliche Eroberung Italiens, sondern an den später in der Sage vorausgeschickten misglückten Wiedereroberungsversuch geknüpft. Allein, wie neuestens Jiriczek eingehend erörtert hat, die wesent-

lichen sagenbildenden Elemente sind der voritalischen Zeit der Goten entnommen: die Periode in Theodorichs Leben vom Einbruch der Goten in Mösien (473), noch unter Theodemer, der aber gleich nachher (474/475) starb, bis zu seinem siegreichen Einzuge in die Thore Ravennas, ein zwanzigjähriger Zeitraum unstillen Wanderlebens, schwerer Kämpfe und wechselnder Geschicke, hat zu der Vorstellung des Flüchtlings geführt, der in beständigem Kampfe gegen sein hartes Schicksal lange Jahre im Exil zubringen muss. Undenkbar wäre es nicht (Kauffmann a. a. O. S. 154), dass die in allen Quellen hervortretende dreissig- oder zweiunddreissigjährige Dauer* der Landflucht auf alter epischer Überlieferung beruhte: es wäre die Zeit von der Vergeisung des jungen Theodorich nach Byzanz (462) bis zur definitiven Besitzergreifung Italiens (493). Auch bestimmte geschichtliche Einzelheiten aus Theodorichs voritalischer Periode sind in der Sage bewahrt geblieben, auf welche noch zurückzukommen ist. Es ist die Exilsage also wesentlich auf der epischen Überlieferung von Theodorichs Jugendgeschichte aufgebaut, aber ihre Ausbildung scheint, ausser in den historischen Voraussetzungen der Eroberung Italiens, auch Nahrung gefunden zu haben in der Vorstellung, die sich schon früh nachweisen lässt (Heinzel, *Ostgoth. Helden.* S. 32 ff.) und vermutlich schon bei den Goten selber verbreitet war, dass Italien bereits vor Theodorich in gotischem Besitze gewesen sei, woraus sich als Konsequenz die Vorstellung von einer Vertreibung aus dem Erblande und der endlichen Heimkehr entwickeln musste. Dass Theodorich als Herrscher Italiens nach langer segensreicher Regierung starb, ist durch die Sage festgehalten, und das historische Bild des edlen und gerechten, nur zögernd zum Schwerte greifenden, aber dann in seinem Zorn unwiderstehlichen Gotenkönigs ist allem Wandel der geschichtlichen Einzelheiten zum Trotz in der deutschen Sage unverrückt geblieben. Die älteste erhaltene Gestalt der Dietrichsage mit ihren drei Elementen: Flucht, Exil, siegreiche Heimkehr repräsentiert demnach gewissermassen eine epische Auswahl der sympathischsten Züge aus Theodorichs Geschichte, bei deren Verbindung vor allem der Wunsch massgebend gewesen sein wird, die Heldengestalt des grossen Königs von dem Makel zu säubern, der durch die meuchlerische Ermordung Odoakers sein edles Bild entstellt.

Die Gegnerschaft zwischen Dietrich und Odoaker ist in der ältesten Sage, wie sie sich aus den Anspielungen des Hildebrandsliedes ergibt, nur mit Umkehrung der Rollen, festgehalten (s. § 14): der deutlichste Beweis dafür, dass Dietrich von Bern von Hause aus kein anderer als Theodorich ist. Die Ausbildung der Sage von Theodorich fällt in ihren ersten Anfängen unzweifelhaft noch den Ostgoten zu, aber in ihrem vollen Umfange kann sie in den wenigen Jahrzehnten von Theodorichs Tod bis zum Untergange des ostgotischen Reiches (526—555) nicht mehr zustande gekommen sein; vielmehr muss sie befreundeten oberdeutschen Stämmen zugeschrieben werden, am ersten wohl den verbündeten Alemannen. *Dietrich von Berne* (= Verona, als die erste bedeutendere Stadt Oberitaliens, die man von Deutschland aus betrat) als Personennamen ist in älterer Zeit vornehmlich in Südwestdeutschland nachgewiesen (Uhland, *Schr.* VIII, 334 ff. *ZE* Nr. 20); ebenso findet sich *Amelung* häufig in alemannischen Urkunden des 8.—10. Jahrhs. (Uhland a. a. O. 379 Anm. 1). Zu den Alemannen wird die gotische Sage zum Teil jedenfalls

* 30 Jahre nach dem Hildebrandsliede 50 und Déors Klage 18; 32 Jahre nach Ps. c. 396 und der Klage (Hds. S. 135). Das jüngere Hildebrandslied schwankt zwischen 32 und 33 Jahren (*MSD*³ II, 26).

schon in poetischer Form vorgedrungen sein, und zwar sind, wie die deutsche Sagenentwicklung zeigt, namentlich zwei gotische Liedercyklen vorauszusetzen, einer über Theodorichs Jugendschicksale und Wanderleben, ein anderer über die Ereignisse bei der Eroberung Italiens. Bei den Alemannen, wo die Ermanarichsage gepflegt wurde und ihre Verbindung mit der Harlungensage erfolgte (§ 41), ist später als diese auch die Verbindung der Ermanarich- und Dietrichsage vollzogen. Ermanarich, der weitherrschende, grausame, verwandtenfeindliche König der Goten wurde an Odoakers Stelle der Gegner Dietrichs, den die Sage immer mehr zum Typus des zugleich milden und kräftigen, selbst im Elend durch Charaktergrösse und Weisheit überlegenen Helden erhob. Die Verknüpfung der beiden gotischen Helden, an sich naheliegend, namentlich bei einem den historischen Überlieferungen fremd gegenüberstehenden Stamme, durch die Annahme von einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen Oheim und Neffe gefestigt, ist dem Widsið und der nordischen Jormunreksage fremd* und auch dem Hildebrandsliede noch unbekannt. Sie war also im 8. Jahrh. noch nicht oder doch nicht allgemein vollzogen. Aus den unklaren Angaben von Déors Klage (§ 13) kann die Verbindung beider Sagen und die Ersetzung Odoakers durch Ermanarich nicht mit Sicherheit gefolgert werden. Aber im 10. Jahrh. war der Anschluss vollzogen, wie die Quedlinburger Annalen, oder vielmehr die gemeinsame Quelle der Quedlinburger und Würzburger Chronik, lehren (§ 18). Es heisst dort, Ermanarich habe den Theodorich, seinen Neffen, aus Verona vertrieben und im Exil bei Attila zu verweilen gezwungen, *instimulante Odoacro patruale suo***.

Odoaker erscheint hier also in der Rolle des bösen Ratgebers, Bikkis oder Sibichs, doch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass nach dem Wortlaut der Stelle nur die Vertreibung Dietrichs, nicht die unmittelbar vorher erwähnten Gewaltthaten Ermanarichs gegen seinen Sohn Friedrich und gegen die Harlungen den Ränken des Odoaker zugeschrieben werden. In dieser ganz vereinzelt Angabe wird kaum wirkliche Volkssage vorliegen, sondern nur ein Versuch, Geschichte und Sage in Einklang zu bringen. Eckehard von Aura polemisiert gegen diese *vulgaris fabulatio* (Hds. S. 41).

[Zu diesem § ist, ausser der allgemeinen zu § 39 angeführten Litteratur über die ostgotische Sage, vor allem Jiriczek, *DHS.* I, 119—149 zu vergleichen.]

§ 45. Die verschiedenen Fassungen der Sage von Dietrichs Vertreibung, Exil und Rückkehr, wie die Ps. c. 284 ff. und die mhd. Gedichte von Alpharts Tod, Dietrichs Flucht und der Rabenschlacht sie darbielten, zeigen das wachsende, bis zum Unverstand gesteigerte Streben nach Häufung seiner Thaten und Schicksale zur grösseren Verherrlichung seines Heldenruhms und seiner Charaktergrösse. Die älteste und einfachste Gestaltung der Sage ergab sich aus den Andeutungen des Hildebrandsliedes; sie enthält als

* Überhaupt ist Dietrich von Bern, wenn man von der Guþrúnarkviða III und der daraus nur gefolgerten Prosaerleitung zu Guþr. II absieht (§ 30), im Norden erst durch die niederdeutsche, in der Ps. kodifizierte, Sageneinwanderung des 13. Jahrh. bekannt geworden. Die altschwedische Röksteininschrift deutet nur auf Kenntnis einer Reiterstatue des historischen Gotenkönigs; über Spuren eines mythischen Dietrichsabenteuers in der Hrólfs saga Gautrekssonar s. unten § 48. — Auch bei den Angelsachsen hat die Dietrichsage nur geringe Verbreitung erlangt (s. Binz, PBB. 20, 212 ff.).

** Etwas später heisst in QW der dritte der Brüder, die an Ermanarich die Ermordung ihres Vaters rächen, *Addacarus* (*Addacaro* Q, *Odoacro* W). Auch hier beruht Odoaker auf gelehrter Kombination als Herrscher in Italien zwischen Ermanarich und Theodorich (s. Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 3 f.). Beide Stellen rühren offenbar nicht von demselben Interpolator her (vgl. § 18).

charakteristische Punkte: Flucht vor Odoaker (Ermanarich), dreissigjähriges Exil beim Hunnenkönig Attila, kriegerische Heimkehr (§ 14. 44). Die mhd. Quellen und die Ps. dagegen stimmen darin überein, dass der endlichen Rückkehr Dietrichs in sein Erbland ein misslungener Wiedereroberungsversuch vorhergeht. Allein in dieser erweiterten Fassung lassen sich verschiedene Etappen auf der Bahn der Sagenbildung unschwer unterscheiden. Einen missglückten Versuch, sein Land wiederzugewinnen, der selbstverständlich mit einer Niederlage enden musste und anfänglich auch wirklich so endete, hat die Sage schon früh eingeschaltet, zunächst wohl mit dem Zwecke, die thatenlose Zeit des in der Überlieferung feststehenden dreissig- oder zweiunddreissigjährigen Exils durch Handlung auszufüllen: Anspielungen in der Klage 1973 ff. (*Hds.* S. 133 ff.) deuten auf diesen Sagentypus, den auch das Nibelungenlied voraussetzen scheint, und der allein verständlich und somit als verhältnismässig ursprünglich zu betrachten ist. Nach einem unglücklichen Wiedereroberungsversuch seines Landes wurde Dietrich gezwungen, zu Etzel zurückzukehren. Bald muss aber diese natürlichste Form der Sage komplizierteren Fassungen weichen. Zunächst werden die Ereignisse bei der Vertreibung ausgeschmückt. Nach der Ps. flieht Dietrich, gewarnt, vor Ermanarich, der mit seinem Heere anrückt, zu den Hunnen; nach jüngerer Auffassung muss er sich nach einer Niederlage seinem Oheim auf Gnade und Ungnade ergeben; noch später gewinnt er zwar die Schlacht, geht aber dennoch ins Elend, um seine gefangenen Mannen zu befreien. Die beiden letzten Formen der Vertreibungssage sind in »Dietrichs Flucht« ungeschickt verbunden; die dritte und offenbar unursprünglichste, die auch »Alpharts Tod« und der Anhang zum HB. kennen, scheint der Wolfdietrichs-sage nachgebildet, und selbst der alte Bericht von Meran erscheint in typischer Rolle als *Berhttram von Bôle* (d. i. Pola in Istrien) wieder.

Ebenso lassen sich in der Darstellung des Wiedereroberungsversuches verschiedene Stufen der Sagenbildung unterscheiden. Wenn die Ps. die Rabenschlacht siegreich für Dietrich enden, diesen aber dennoch ins Exil zurückkehren lässt, so ist dies, wie der Vergleich mit der Klage ergibt, bereits eine jüngere, durch den Tod der Helchensöhne nur ungenügend motivierte, Erfindung. Aber damit noch nicht zufrieden, lässt die mhd. Überlieferung in der uns vorliegenden Form von Dfl. und Rab. den Helden in einer ganzen Reihe von Kämpfen siegen, aber dennoch sein Reich meiden und fremden Schutz suchen. Dreimal erreicht Dietrich das ersehnte Ziel, aber jedesmal tritt er freiwillig ins Exil zurück. Bei aller Unverständigkeit dieser Motivhäufung mangelt es in diesen Dichtungen doch keineswegs an alten Zügen, die auf historische Lieder zurückgehen, aber willkürlich aus dem ursprünglichen Zusammenhang gerissen und beliebig angebracht worden sind.

Unursprünglich ist auch Dietrichs endliche friedliche Heimkehr, wie sie die Klage und Ps. c. 395 ff. berichten. Dass er der alten Sage nach an der Spitze eines hunnischen Heeres sein Reich eroberte, bezeugen das alte Hildebrandslied und die Quedlinburger Annalen. Die friedliche Rückkehr braucht mit dem vergeblichen Wiedereroberungsversuch nicht notwendig zusammenzuhängen. Vielmehr ist eine Sagenform, welche neben der Niederlage in der Rabenschlacht und der daraus sich ergebenden erneuten Zuflucht bei Etzel noch die Wiedereroberung des Erblandes kannte, mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen. Auf die Umwandlung der kriegerischen Heimkehr in eine friedliche mag dann, wie Heinzel (*Ostgoth. Heldens.* S. 60 f.) annahm, die Verbindung Dietrichs mit der Nibelungenkatastrophe von Einfluss gewesen

sein, in welcher Etzels und Dietrichs Mannen fielen, sodass eine Eroberung Italiens mit Waffengewalt durch diese Vorstellung ausgeschlossen wurde. Aber eine Niederlage ohne spätere Ausweitung der Scharte kann niemals in der Absicht der älteren Sage gelegen haben; erst die Auffassung, dass Dietrich in der Rabenschlacht siegt, aber seinen Sieg nicht weiter verfolgt, ermöglichte die Annahme einer friedlichen Rückkehr in sein Land. In der Klage sind ältere und jüngere Vorstellungen verbunden.

Martin, *DHB* 2, XLIX f.; Wegener, *ZfdPh.* Ergänzungsbd. S. 447 ff.; s. auch die zu § 20 (Anm. 8 und 9) zitierte Litteratur. [Jiriczek, *DHS.* I, 156—172].

§ 46. An den Kern der Exilsage knüpften sich Episoden. In die Kämpfe, welche sich an Dietrichs Vertreibung aus Bern anschlossen, fällt die Tötung eines jugendlichen Helden durch Witege; mit der Rabenschlacht verbunden ist die rührende, gewiss einmal in eigenen Liedern besungene, Ermordung der beiden jungen Söhne Etzels und der Helche (*Orte* und *Erpfe* Bit. 3334, *Orte* und *Scharpfe* Rab., *Ortvin* und *Erpr* Ps.) ebenfalls durch Witege, entweder allein oder unter Beistand Heimes oder eines anderen Helden. Jener jugendliche Held, später *Nuodunc* (Nib. 1637, Roseng. D 320, Ps. c. 332, vgl. *Hds.* S. 111 f.) oder *Alphart* (Alph. Tod, vgl. *Hds.* S. 213), scheint anfänglich Dietrichs junger Bruder *Diether* gewesen zu sein, dessen Tod die Sage später mit dem der Helchensöhne verband: letztere Gestalt kennen die *Pidrekssaga* (c. 333) und die Rabenschlacht, sowie Anspielungen im Eckenliede 198 f. und im Meier Helmbrecht 76 ff. (*Hds.* Nr. 51). Die Vermutung, es habe bei der Sage von den Helchensöhnen eine dunkle Erinnerung an den Auszug der beiden jugendlichen Helden Sarus und Ammius (Sqrli und Hamþér) gegen Ermanarich und ihren Fall vorschwebt (P. E. Müller, *Sagabibl.* II, 248. Martin, *DHB* 2, XXV), ist nicht genügend begründet; sie ist auch entbehrlich, seit durch Heinzels glücklichen Nachweis der historische Hintergrund dieser Episode aufgedeckt worden ist. Der Fall der jungen Söhne Etzels in einem unglücklichen Kriege der Hunnen gegen die Goten (Ermanarich) in der deutschen Dichtung des 13. Jahrh. ist ein schwacher Nachklang der historischen Sage von den Kämpfen der Gepiden und Goten unter Theodemer und seinen Brüdern gegen die Söhne Atilas (§ 7); speziell der Fall von Atilas Lieblingssohn Ellak am Flusse Nedao in Pannonien wird früh in der gotischen Sage gefeiert worden sein, und wenn in der mhd. Dichtung Witege der Töter von Etzels Söhnen ist, so spiegelt sich auch in diesem Zuge die Erinnerung an Witeges historisches Urbild ab (§ 47). In merkwürdiger Weise lässt sich hier die ungemaine Zähigkeit der epischen Überlieferung beobachten: historische gotische Sage des 5. Jahrh. leuchtet mitten aus den wirren Fabeleien später Erfindung mit der unverkennbaren Farbe alter Einzeldichtung hervor, doch so, dass von der ursprünglich gewiss reich ausgebildeten und anders umrahmten Sage nur noch die sprechendsten und daher unverwüsthchen Grundelemente übrig geblieben sind¹.

An Dietrichs Rückkehr nach langem Exil hat sich früh der uralte Sagenstoff von dem Kampfe zwischen Vater und Sohn geknüpft, der, anfänglich tragisch endend (§ 14), in der Fassung des jüngeren Hildebrandsliedes (§ 20), wovon in der Ps. c. 406 ff. eine ältere Gestalt benutzt ist, humoristisch ausgebeutet wurde. Die bei den verschiedensten indogermanischen Völkern verbreitete Sage ist in Deutschland auf eine Figur der Dietrichssage übertragen worden (§ 47); die Frage, inwieweit die germanische Überlieferung von dem mit dem Falle des Sohnes endenden Kampfe mit den ihr zunächst

stehenden Versionen bei Griechen, Ianiern, Kelten und Slaven auf eine gemeinsame mythisch-heroische Grundlage zurückzuführen ist, kann hier nicht erörtert werden².

¹ Martin, *DHB* 2, XXIII ff.; Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 57 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 308—315]. — ² [Die weitschichtige Litteratur über diesen Stoff findet sich jetzt bequem zusammengestellt bei Jiriczek, *DHS.* I, 275—289].

§ 47. Unter Dietrichs Helden steht in der Sage seinem Herrn am nächsten sein alter Erzieher und Waffenmeister Hildebrand, in welchem eine Gestalt der ostgotischen Überlieferung festgehalten ist; am nächsten liegt jener Gensimund, durch dessen Treue nach dem Zeugnis Cassiodors (Var. VIII, 9) den unmündigen Amalerbrüdern Walamer, Theodener und Widimer die Krone erhalten blieb, doch der Typus des erfahrenen Fürstenerziehers und Hofmeisters ist so allgemein in der altgermanischen Poesie wie im wirklichen Leben, dass nach einem bestimmten Vorbilde nicht gerade gesucht zu werden braucht. Auf ihn hat die deutsche Dichtung die Sage von dem Kampfe zwischen Vater und Sohn übertragen (§ 46), und möglicherweise ist von dorthier auch der Name *Hildebrand* der typischen Figur der historischen gotischen Sage zugekommen¹. Um Hildebrand gruppiert die Sage das Heldengeschlecht der *Wulfinge* (ags. *Wylfingas*, an. *Wlfingar*), dessen alter Name von der Dietrichssage ursprünglich wohl unabhängig war, aber allerdings auf ostgermanischen Ursprung weist². In demselben ragen Wolfhart, Hildebrands Schwestersohn, der Typus des jungen ungestümen Recken, und Wolfharts Bruder Alphart, an dessen erledigte Stelle dann Sigestap tritt, hervor; aber auch der in den Rosengärten zur komischen Hauptfigur gewordene Mönch Ilsân gilt als Wülfing. Diese in den verschiedensten Differenzierungen erscheinende Sagengestalt scheint ihren Ausgangspunkt zu finden in dem Typus des Hüters und Zuchtmeisters, als welcher er in der Rabenschlacht unter dem Namen *Elsân* auftritt. Seine Pflichtversäumnis büsste er anfangs durch den Tod, später durch ein Leben im Kloster (Moniage), das endlich nach bekannten Mustern zu der burlesken Gestalt des groben und streitsüchtigen, aber auch streitbaren Mönchs führte. Der *Isung*, dem im Laurin der Zwergkönig zur Bekehrung überlassen werden soll (*DHB* I, LIII), ist auch nur eine besondere Entwicklung dieser interessanten Figur³.

In Witege und Heime⁴, die schon der Widsid als Gesellen, und zwar als vertriebene Recken (*wraecan*), unter dem Gesinde Ermanarichs kennt, hat die jüngere Heldensage den Typus des treulosen und käuflichen, kaltherzigen und finsternen Kämpfers doppelt verkörpert: bald stehen sie zu Dietrich, bald zu Ermanarich, ursprünglich aber zu diesem. Die Gestalt Witeges findet in zwei historischen Persönlichkeiten einen Anhaltspunkt. Als Kämpfer Ermanarichs geht er ohne Frage zurück auf jenen *Vidigoia Gothorum fortissimus*, der nach Jordanes c. 34 *Sarmatum dolo occubuit* und nach c. 5 vom Volke in Liedern gefeiert wurde. **Widiganja* (mhd. *Witegouwe*, als selbständige Figur neben Witege auftretend in Dfl., Rab. und Anhang zum HB., s. *Hds.* S. 217 f. 326; daneben als Kurzform mhd. *Witege*, ags. *Wudga*, *Wilia*, in der Ps. *Viðga*) muss ein westgotischer Held gewesen sein, der aber auch in der ostgotischen Sage bekannt war; als Gegner der Hunnen, welche im Epos die Stelle der Sarmaten einnahmen, trat er bereits früh zu Ermanarich in Beziehung. Mit geringerer Sicherheit darf in dem Kämpfer Dietrichs eine Erinnerung an den historischen Gotenkönig Witigis gesucht werden, der in Ravenna, das in der Sage Witege an Ermanarich ausliefert, kapitulierte (539/40): immerhin liesse sich durch die Annahme eines doppelten Ursprungs die epische

Überläuferrolle Witeges ansprechend erklären. Für Heime (ags. *Häma*) fehlt jede historische Anknüpfung; wie er zu Witege gesellt wurde, ist völlig dunkel, und weiter lässt sich nur vermuten, dass er durch seine Verbindung mit Witege erst zu Ermanarich, dann auch zu Dietrich in Beziehung trat und, wie sein Geselle, als Überläufer aufgefasst wurde. Von Hause aus scheint Heime eher mythisch als historisch. Aber auch für Witege muss es ein mythisches Prototyp gegeben haben, oder, schärfer ausgedrückt, es müssen auf den historisch-epischen Widigauja (Witigo) die Thaten eines ursprünglich von ihm verschiedenen mythisch-heroischen Riesenbekämpfers übertragen worden sein. Aus den zerstreuten Nachrichten von Riesenkämpfen, die Witege und Heime zusammen bestehen, schöpfen wir die dunkle Einsicht, dass in einer alten, nur in Trümmern und ärmlichen Resten erhaltenen, Sage Witege und Heime Notgestalten waren, dass sie zusammen zu Ermanarich übertraten, indem Witege mit der geschichtlichen Heldengestalt des Widigauja verschmolz, später auch, sei es nun durch die Berührung Witeges mit Witigis oder durch die Übertragung von Tufas Verrat auf ihn, zu Dietrich. Auf weitere Züge einzugehen, durch welche Witege und Heime sich als halbmythische Wesen ausweisen, ist unthunlich; auch die in der Ps. c. 132 ff. nach einer munteren niederdeutschen Spielmannsdichtung erzählten Abenteuer von Witege und Wildeber (vgl. § 19) müssen hier übergangen werden. Die Verbindung Witeges mit Wieland wird in § 65 berührt. An Heime ist zuletzt ein Moniage geknüpft; nach der Ps. c. 434 wird er Mönch im Kloster Vadincusan (d. i. das um 1170 gegründete Prämonstratenserkloster Wedinchûsen in Westfalen: PBB. 9, 491), während er in Tirol mit dem Kloster Wilten bei Innsbruck verknüpft wurde. Die jungen tirolischen Lokalsagen von Haimo und seinem Drachenkampf sind für die Heldensage unverwertbar⁵.

Nur lose mit der Dietrichssage verbunden ist Dietleib, über dessen eigentliche Sage wir nur unvollkommen unterrichtet sind. In Süddeutschland, wo das Gedicht »von dem übelen wîbe« (*ZE* Nr. 28, 5) eigene Lieder von einem Kampfe Dietleibs mit einer Meerfrau bezeugt (s. auch Roseng. A. 119 und Laur. 1304), ist er in Steiermark lokalisiert. In der Ps. dagegen, die von Petleifr, dem Sohne Biturulfs, einen ausführlichen Bericht bietet (c. 111—129), welcher neben recht willkürlichen Elementen auch schöne und offenbar echte Züge enthält, spielt die Sage von dem in seiner Jugend stumpfen Helden, in dem plötzlich die angeborene Kraft zum Durchbruch kommt, an der Ostseeküste; Petleifr heisst »der dänische«, und noch im Bit. 1909 giebt sich Dietleip für den dänischen Recken Fruote aus (Schönbach S. 29). Aus den erhaltenen Trümmern die ursprüngliche Sage zu erschliessen, ist nicht mehr möglich: den ersten Anspruch auf Echtheit haben unleugbar die Überlieferungen von Dietleibs blöder Jugend — in der Ps. durch seine Lokalisierung nach *Tummaþorp* auf Schonen bezeichnet — und von seinem Kampfe mit einem Meerungeheuer. Jiriczek will als Kern der alten Sage einen Kampf mit einem Wasserdämon, wie Beowulfs Grendelbezwingung und die langobardische Lamissiosage, erkennen; er verweist somit die Dietleibsage in den Kreis der Nordseeheldensagen und nimmt spätere Wanderung der niederdeutschen Sage nach Oberdeutschland an⁶.

Dass einige Helden aus der Wolddietrichssage in den Sagenkreis Dietrichs von Bern übergetreten sind, als dieser mit der Auffassung von Bern als Bonn an den Niederrhein gelangte, ist in § 34 bemerkt worden. Auch Sigestap, dem die Sage den Titel eines Herzogs von Bern giebt (Nib. 2195, 1) und den sie zu Dietrich allein unter allen dessen Mannen in ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis setzt, mag ursprünglich dem rheinischen Bern-Bonn

angehören: der Name scheint eher ein mfrk. (= obd. *Sigestapf*), als ein obd., mit ahd. *stab* as. *staf* zusammengesetzter, Name zu sein: Mone, *Heldens.* S. 67. *ZE* Nr. 26, 4.

Je mehr die Sagen sich um Dietrich zusammenballen, um so deutlicher wird das Streben, seine Helden zu einer Zwölfzahl zu vereinigen. Hiess ursprünglich Dietrich selbst der Amelung (*se Péodric wæs Amulinga* bei Aelfred: *ZE* Nr. 5, 1; *Amelung Theoderic* in den *Quedl. Ann.**; *der junge Amelung* noch Dfl. 5655), so wird *Amelunge* oder *Bernære* nun der Gesamtname für seine Recken. Die Zwölfzahl kennt die *Pätrekssaga*, zehn *Amelunge* kennt das Nibelungenlied, neun die Klage, während im Biterolf ihre Zahl von zehn bis dreizehn schwankt und in späteren Gedichten noch grössere Zahlenangaben sich finden. Über die Zwölfkämpfe Dietrichs und seiner Helden — das in den Gedichten vom Rosengarten, im Biterolf, in den Isungenkämpfen der *Ps.* und in der *Virginal* benutzte Motiv — ist in § 32 gehandelt.

¹ *ZE* Nr. 2; Kauffmann, *Festgabe für Sievers* S. 156 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 273 ff.]. — ² Müllenhoff, *ZfdA.* 11, 282, 23, 170. *Beowulf* S. 90: Verf., *PBB.* 4, 176 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 291 ff.]. — ³ Müllenhoff, *DHB* 1, LII ff.; Holz, *Rosengarten* S. CVII f. [Jiriczek, *DHS.* I, 316 ff.]. — ⁴ Müllenhoff, *ZfdA.* 12, 255 ff. (= *ZE* Nr. 3); Uhland, *Schr.* VIII, 541 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 292—308]. — ⁵ Seemüller, *Die Willener Gründungssage* in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 1895, S. 1 ff. (vgl. *AfdA.* 21, 332 ff.); [Jiriczek, *DHS.* I, 300, 320 ff.]. — ⁶ *Hds.* S. 139, 215. *ZE* Nr. 23, 1, 28, 5. *DHB* 1, Lf.; Schönbach, *Über die Sage von Bit. und Dielt.* S. 28 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 321—326, 331].

§ 48. Die Annahme eines mythischen Dietrich ist durchaus abzulehnen; seinem Ursprunge nach ist Dietrich von Bern rein historisch, und alle die Kämpfe mit Riesen, Zwergen und Ungeheuern, welche die deutsche Sage in bunter Verschiedenheit auf ihren Liebling häuft, sind erst sekundär an ihn geknüpft oder auf ihn übertragen worden. Dietrichs ungemaine Beliebtheit in den Kreisen der Bauern, namentlich in den östlichen Gegenden Oberdeutschlands, aber auch in den sächsischen Landen, schon durch die *Quedlinburger Annalen* bezeugt (§ 9) und durch vielfache Zeugnisse bis ins 16. Jh. nachweisbar (*Hds.* Nr. 117, 122b, 129, 4, 130, 133, 2, 133b, 133c, 136, 147. *ZE* Nr. 30, 76. Uhland, *Schr.* VIII, 340 Anm. 1), erklärt es, dass seine Figur ein Sammelpunkt für frei umherschwebende Züge der niederen Mythologie werden, ja dass sie geradezu in ältere mythische Sagen eintreten konnte, die ursprünglich von einem göttlichen oder heroischen Wesen erzählt wurden. Der besonders von Uhland, mit grösserer Beschränkung aber auch von Andern vertretenen Meinung, dass in Dietrichs Riesenkämpfen alte Mythen von Donar fortleben, kann also die Berechtigung nicht von vorne herein abgesprochen werden. Zwar darf dabei nicht übersehen werden, dass, wenn auch die Existenz und die Verehrung eines südgermanischen Donnergottes durch sichere Zeugnisse feststehen und in der Natur der Sache begründet sind, doch von einer reichen Entwicklung eines Donarkults, wie der Thorskultus bei Norwegern und Isländern, in Deutschland nicht viel zu verspüren ist. Andererseits freilich kann nicht geleugnet werden, dass die Ausbildung von Gewittermythen, an den Herrn des Gewitters geknüpft, in der epischen Form von Riesenkämpfen, in den Alpen auf ganz derselben natürlichen Voraussetzung fussen würde wie im skandinavischen Hochgebirge. Undenkbar ist es also nicht, dass die ältesten Dämonenkämpfe, welche sich

* Allerdings kann Aelfreds Notiz in seiner Boethiusübersetzung aus historischer Quelle stammen (Binz, *PBB.* 20, 213); gewiss ist dies anzunehmen für die *Quedl. Chronik* (Schröder, *ZfdA.* 41, 26).

an Dietrich von Bern anlehnten und die allem Anschein nach aus Gewittermythen hervorgegangen sind, Ausläufer früherer Donarmythen sind. Dass aber in diesem Falle die Sage, auch des Friedensfürsten Theodorich eingedenk, alte Überlieferungen von dem durch seine Riesenkämpfe den friedlichen Anbau schützenden Bauerngotte zu neuem Glanze erhoben hätte (Uhland, *Schr.* VIII, 380 ff.), ist kaum glaublich: dass Theodorich durch Urbarmachung versumpfter Landstrecken den Feldbau gefördert hat, kam für die Sage so wenig in Betracht als, abgesehen von dem allgemeinen Faktum, seine dreissigjährige Friedensherrschaft überhaupt. Von einem »mythischen Dietrich« kann also jedesfalls nur in dem Sinne die Rede sein, dass auf den Berner mythischen Sagen übertragen worden sind, in denen er die Rolle einer ursprünglich mythischen Person übernahm, nicht aber in dem Sinne W. Grimms, als sei mit dem historischen Theodorich ein älterer mythischer Heros, etwa eine Hypostase Donars, zusammengefloßen.

An dieser Stelle kommen nur die ursprünglich selbständigen Lokalsagen, die sich an Dietrich angelehnt haben, in Betracht, wobei allerdings nicht immer festzustellen ist, ob diese Verbindung von Stoffen der niederen Mythologie mit der Gestalt des beliebten Sagenhelden sich in der mündlichen Volkstradition oder in der Dichtung der Spielleute vollzogen hat. Andere »mythische« Dietrichsabenteuer sind wilde Schösslinge der entartenden Volksage oder reine Erfindungen später Poeten: so der Hauptinhalt der Virginal, deren Riesen- und Drachenkämpfe zwar teilweise auf älterer Grundlage beruhen, aber durch weitgehende Umbildung und willkürliche Zudichtung kaum noch in den Bereich der Heldensage fallen, ferner Dietrichs Kämpfe mit dem Wunderer (§ 20 Anm. 13) und mit dem riesischen Paare Grim und Hilde (Ps. c. 16 f.), wohl auch der mit dem Riesen Sigenot. Endlich werden einzelne märchenhafte Züge aus der Wolfdietrichssage herstammen, ein Vorgang, der ja in dem Berichte der Ps. c. 417 ff. (§ 36) klar vorliegt und auch sonst leicht begreiflich ist (s. auch Heinzl, *Ostgoth. Heldens.* S. 75 f.). Einer kurzen Erörterung bedürfen die Überlieferungen von Dietrichs Gefangenschaft bei Riesen, die Eckensage und die an Dietrich geknüpften Zwergensagen.

Das Motiv von Dietrichs Gefangenschaft bei Riesen¹ scheint der älteste der mit seiner Heldenfigur verbundenen märchenhaften Züge. Es erscheint aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in dem zweiten ags. Waldere-Fragmente (§ 13)*, wird bestätigt durch eine Anspielung im Alphart (Str. 252 f.) und hat breite Ausführung gefunden in der Virginal (Str. 315—791), freilich verquickt mit allerlei ungehörigem halbhöfischen Kram. Dietrich ist danach einmal in die Gefangenschaft oder in die Gewalt von Dämonen (Riesen) geraten und durch einen seiner Helden (Witege: Wald. und Alph.) oder durch seine Helden überhaupt (Virg., unter ihnen auch Witege) befreit. Ob auch die Fabel des Sigenôt und die Gefangenschaft bei dem Zwergkönige Laurin auf denselben alten Sagentypus zurückgehen — in beiden Versionen ist Hildebrand der eigentliche Befreier —, bleibt zweifelhaft. Eine in der ganzen Anlage und in verschiedenen Einzelzügen zur Virginal stimmende Erzählung bietet, wie Heinzl erkannt hat, der Schluss der nordischen *Hrólfs*

* Freilich ist die Stelle dunkel und mehrdeutig. Es wird auf ein Ereignis angespielt, wobei Widia, Wélands Sohn, den Theodric »aus Klemmen befreite« (*of nearuim . . . út forlét*): »über *fifela gefeald* eilte er davon«. Dass *fif(e)la gefeald* »Gefilde (der Ungeheuer, Riesen)« bedeuten könnte, ist zweifelhaft, und bei der Auffassung von *nearu* als »Gefängnis« (vgl. Elene 711) bleibt der Plural auffallend. Aber allerdings spricht der Zusammenhang stark für Heinzls Deutung (*Ostgoth. Heldens.* S. 72 f.); s. auch Cosijn, *Versl. en Med. der Kon. Akad. van Wet. Afd. Lett.* III, 12, 70 f.

saga Gautrekssonar (FAS. III, 165 ff.; Detter, *Zwei Fornaldarsögur* 58, 25 ff.), in welchem die Sage auf einen schwedisch-gautischen König Hrólfr übertragen ist. Anspielungen in den Hyndluljóð 22, wo neben anderen Helden derselbe Þórir Járnskjöldr, der in der Saga eine so bedeutende Rolle spielt, als Gefolgsmann Hrólfs des Alten genannt wird, führen weiter zurück. »Reste ostgotischer Sage« freilich wird man nicht mit Heinzel in dieser Überlieferung erblicken dürfen, denn weder werden in den Hyndl. die Mannen Hrólfs als »Abkömmlinge des ostgotischen Ermanarich« angedeutet*, noch dürfen wir die Ansätze zur Mythisierung Dietrichs — auch der Gegner Hrólfs in der Saga ist noch zauberkundig — bereits bei den Goten suchen. Die Brautfahrt der Hrólfs saga ist eine in die menschliche Sphäre versetzte Umlichtung eines in Deutschland mit Dietrich verbundenen Märchenstoffes, der, worauf auch die Anspielung im ags. Waldere und die vermutliche Heimat der Virginal führen, sich in alemannischer Sagenpflege an die Dietrichssage angelehnt haben wird. Der Norden hat aber den Stoff, spätestens im 10. Jahrh., bereits als Dietrichsabenteuer empfangen, da die Virginalepisode und die betreffende Partie der Saga auf eine gemeinsame Sagenform zurückgehen müssen, die bereits dem Verfasser des Hyndluliedes vorlag, und nordisch umgebildete Helden des Dietrichsagenkreises (Hildebrand und Wolfhart?) noch erkennbar durchschimmern.

In der Eckensage², welche in zwei Berichten, die mittelbar auf gemeinsame Quelle zurückgehen, dem nur in verschiedenen jüngeren Umarbeitungen erhaltenen oberdeutschen Eckenliede (§ 20) und einer Erzählung der Ps. c. 96 ff. vorliegt, ist eine mythische Überlieferung von Kämpfen mit Sturmdämonen auf Dietrich übertragen. Dass Dietrichs Gegner in dieser Sage Gestalten der niederen Mythologie sind, ist unbestreitbar: *Ecke* (**Azja*) »der Schrecker«, sein Bruder *Vásolt* mit den langen, in Zöpfen gebundenen Haaren, der in einem Wettersegen (*Myth.*⁴ III, 494) angerufen wird das Wetter »wegzuführen«, und seine sonstige Sippe, sowie die drei Königinnen auf Jochgrimm, welche Ecke entsenden und denen in der heutigen tirolischen Volks-sage drei uralte Hexen entsprechen, gehören in den Kreis der Wind- und Wetterdämonen. Die Sage ist in der Ps. in Niederdeutschland und am Rhein, im Liede, abgesehen von der ersten unechten Strophe, in Südtirol lokalisiert: dass ihre ursprüngliche Heimat die Tiroler Alpenwelt gewesen ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen; ja noch in der Fassung der Ps. tritt in einzelnen Zügen die süddeutsche Provenienz hervor, so wenn Dietrich c. 99 sein Ross an einen Ölbaum bindet. Es hat sich also die Sage erst später in der Gegend von Osning und Drachenfels angesiedelt, wo dann auch Züge der fränkischen Wolfdietrichssage in sie übergingen. Wann Dietrich in diese Alpensage eingetreten ist, lässt sich nicht ermitteln; Schlüsse aus dem ags. Namenmaterial (PBB. 20, 216) sind gewagt, und direkte Zeugnisse fehlen vor dem 13. Jahrh.

Eine Zwergensage³ findet sich an Dietrich geknüpft im Laurin und im Goldemar. Letzteres Bruchstück, das durch den Anhang zum HB. und eine Anspielung im Reinfried von Braunschweig ergänzt wird (*DHB* 5, XXIXf.), scheint eine sehr ähnliche, wenn nicht dieselbe Sage benutzt zu haben, wie wir sie in weit hübscherer Gestaltung aus dem Laurin kennen. Ein Zwergkönig (*Laurin*, *Goldemar*) hat eine schöne Jungfrau (*Künhill*, Dietleibs Schwester

* Die Worte *allir bornir Jormunrekki* u. s. w., die in der Hs. auf Str. 22³⁺⁴ folgen, gehören an eine andere Stelle des Gedichts und beziehen sich gar nicht auf die *hirþ Hrólfs ens gamla* (s. Bugge, Ark. 1, 251 ff. und meine Ausg. S. 185 f.).

im Laur.) geraubt, die Dietrich mit seinen Helden ihm wieder abnimmt. Diese Sage, offenbar eine erst sekundär an Dietrich und seine Helden angelehnte tirolische Volkssage, ist im Goldemar selbständig geblieben, im Laurin dagegen mit dem Rosengartenmotiv verbunden, indem Dietrich (oder Witege) den wunderbaren Rosengarten des Elbenkönigs, den die heutige Volksüberlieferung in die Gegend von Meran oder von Bozen verlegt, aufsucht und zerstört. Eine Abhängigkeit der Laurinfabel von der Goldemarfabel darf aber daraus nicht gefolgert werden; vielmehr machen die Verschiedenheiten beider Quellen im einzelnen bei der allgemeinen Ähnlichkeit des epischen Stoffes es wahrscheinlich, dass Dietrich auch in diesem Falle schon in der mündlichen Tradition in die Sphäre der niederen Mythologie übergetreten und der Träger eines Zwergen- oder Elbenmärchens geworden ist. In einer salzburgischen Urkunde um die Mitte des 11. Jahrh. erscheint der Name *Luaran* (*ZE* Nr. 17); ob dieser aber als Zeugnis für die Sage von *Laurin*, dessen Name Schwierigkeiten bietet, gelten darf, ist zweifelhaft.

[Zu diesem § ist jetzt vor allem der Abschnitt »Dietrichs Kämpfe mit mythischen Wesen« in Jiriczeks *DHS.* I, 182—271 zu vergleichen.] — ¹ Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 70 ff.; Detter, *Zwei Fornaldarsögur* S. XXXIX f. [Jiriczek, *DHS.* I, 210—222]. — ² *Hds.* S. 245 ff. *ZE* Nr. 26, 2. 30, 3; Zingerle, *Germ.* I, 120 ff. *ZfdPh.* 6, 301 ff. *Tirol. Sagen* Nr. 347; Umland, *Schr.* VIII, 529 ff. 548 ff.; Zupitza, *DHB* 5, XLIII ff.; Vogt, *ZfdPh.* 25, 1 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 185—210]. — ³ Müllenhoff, *DHB* I, XLIII ff.; Zupitza, *DHB* 5, XXIX f.; Holz, *Laurin* S. XXXV f. XXXXI ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 249—253].

§ 49. Die Sage lässt Dietrich am Ende seiner Laufbahn geheimnisvoll verschwinden. In verschiedenen Variationen wird berichtet, dass der Held auf einem schwarzen Rosse so schell entführt worden sei, dass keiner ihm habe folgen können (*Hds.* S. 42 ff. 54. 320. 338. 475 f. *ZE* Nr. 21, 7. 30, 1b. 52, 2. 78). Vermutlich ist diese Überlieferung, die in sehr ähnlicher Form im deutschen Texte der *Gesta Romanorum* von einem römischen König Antiochus oder Symmachus erzählt wird, in Italien auf Dietrich übertragen, hat aber in Deutschland schnelle und willige Aufnahme gefunden: nicht nur, weil von Dietrichs Ende in der alten Sage nichts verlautete, sondern auch in dem Bestreben, um den Hingang des herrlichsten Helden den Schleier des Geheimnisses zu weben. Dietrich stirbt nicht; er wird entrückt, um zur geeigneten Stunde wieder aufzuleben; nach dem Anhang zum HB. führt ein Zwerg ihn hinweg, d. h. in den Berg, und die Volkssage reiht ihn als wilden Jäger in das grosse Heer ein oder lässt ihn als unheilverkündenden Warner in schwerer Zeit erscheinen. Der zu Anfang des 12. Jahrh. in Deutschland verbreiteten Sage hat sich schon früh die Kirche bemächtigt, deren Hass sich Theodorich durch seinen Arianismus, sowie durch sein Auftreten gegen Boethius und Symmachus zugezogen hatte; sie gestaltete sie in der Weise um, dass sie den Ketzler gleich bei seinem Tode in den Vulkan oder zur Hölle fahren lässt. So erzählt Otto von Freising (*Hds.* Nr. 24), und er deutet, indem er hinzufügt: *hinc puto fabulam illam tractatam, qua vulgo dicitur: Theodoricus vivus equo sedens ad inferos descendit*, die von seiner Quelle, einem Dialogus Gregors des Grossen, abweichende Volkssage an. Im Wartburgkriege Str. 168—173 (Simrock) erscheint dann die römisch-katholische Legende mit der Volkssage von der Entrückung Dietrichs durch einen Zwerg kombiniert. Eine weitere Konsequenz war die, dass die entartende Sage dem Helden teuflische Abstammung zuschrieb: Hogni schilt ihn einen Sohn des Teufels in der Ps. c. 391, der Anhang zum HB. weiss mehr davon (*Hds.* S. 331). Diese Überlieferungen von Dietrichs Geburt und Ende sind so

wenig wie der Feueratem, der ihm, jedoch erst in der roher werdenden Volksdichtung, im Kampfzorne aus dem Munde fährt — in dem färöischen Högnliede ist Tíðrikur Tatnarson vollends zum feuerspeienden Drachen geworden —, als Stützpunkte für eine mythische Dietrichssage verwendbar.

Schneege, *Theodorich der Grosse in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der deutschen Heldensage*: Deutsche Zs. f. Geschichtswiss. 11 (1894) S. 18 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 262—271].

III. Etzelsage.

§ 50. Wie ein mythischer Dietrich, so hat auch ein mythischer Attila in der Heldensage keinen Raum. So wenig, wie die Identität Dietrichs von Bern mit dem ostgotischen Theodorich, bezweifelte das Mittelalter die Tatsache, dass mit dem Hunnenkönige, welcher in der Sage mit den Geschicken der Nibelungen und Dietrichs von Bern so eng verknüpft ist, dessen Residenz die süddeutsche Sage nach Ofen, die norddeutsche nach Soest verlegt, kein anderer gemeint ist als der geschichtliche Attila. Sein Name hat sich in der ober- und der niederdeutschen Sage in lautgesetzlicher Weise entwickelt (mhd. *Etzel* aus ahd. *Ezzilo*, altn. **Attilo* > **Atlo*, woraus ags. *Ætla*, an. *Atli*)*. Den historischen Namen seines Vaters (nach Priscus *Μουρδιόνχος*) hat die Sage zwar durch einen andern ersetzt (an. *Budli*, mhd. *Botelunc*). In dem mhd. *Blædel* oder *Blædelin* (*Blödlen* Ps.) ist dagegen in volksetymologischer Umformung Attilas Bruder Bleda (*Βλήδας* bei Priscus, *Bleda* Jord. usw.; got. **Blédila*?, ags. *Blédla* im *Liber Vitae*: Engl. Stud. 21, 447, *Bletla* in den *Quedl. Ann.*, s. *ZfdA.* 41, 28 f.) unverkennbar, und die nordische Überlieferung, welche diesen Namen nicht kennt, mag doch in dem Zuge, dass von vier Brüdern Attilis zwei im Kampfe, wie es scheint im Bruderkriege, gefallen sind (*Atlm.* 51, vgl. 47²), eine Erinnerung an den Tod Bledas durch seinen Bruder und Mitregenten (444/445) bewahren. Etzels erste Gemahlin *Helche* (*Herche*; *Herkja* in der *Gupr.* III, *Erka* Ps.: s. *ZfdA.* 10, 170 f.) ist ebenfalls historisch: es ist der Name von Attilas eigentlicher Gemahlin, die Priscus *Κόζα* nennt. Attilas Tod in der Brautnacht an der Seite der jungen Ildico hat die älteste Gestalt der Nibelungensage (§ 29), seine Verbindung mit den Ostgoten und insbesondere mit Theodemer, den die Sage mit seinem grösseren Sohne verwechselte (§ 44), die Sage Dietrichs von Bern erhalten, und unsere süddeutschen Quellen kennen Etzel überhaupt nur in Beziehung mit anderen Sagenhelden, den Burgunden, Dietrich und Walther von Aquitanien. Die Auffassung von Attilas gewaltiger Persönlichkeit ist, wie bereits in § 31 ausgeführt wurde, eine wesentlich verschiedene in der nordischen Nibelungendichtung und in der deutschen Epik der Alpenländer. Dort lebt in dem Bilde des schätzegierigen, treulosen und grausamen Tyrannen die fränkische Vorstellung der »Gottesgeißel« fort, hier die idealisierende seiner ostgotischen Verbündeten: an die Stelle des blutdürstigen Barbaren ist in der oberdeutschen Dichtung der milde und edelmütige Friedensfürst getreten, der nur gezwungen oder zur Wahrung der bedrohten Rechte seiner Schützlinge zu den Waffen greift (s. Vogt, *ZfdPh.* 25, 414 f.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 2. 283 f.). Eine Mischung der traditionellen fränkisch-nordischen und der gotisch-oberdeutschen Auffassung finden wir in der *Pǫðrekssaga*.

* Ags. *Ætla* (nicht **Ettla* = mhd. *Etzel*) weist mit dem altn. *Atli* auf eine altniederdeutsche synkopierte Form **Atlo* zurück, die nach England und Skandinavien wanderte; s. Kluge, Engl. Stud. 21, 447. Die Form *Attila* in der Ps. verrät Anlehnung an den historischen Namen.

Eine reicher ausgebildete Etzelsage ist nur durch die Ps. für Niederdeutschland bezeugt, und in ihr ist vieles nachweislich jüngere, speziell niederdeutsche Sagenbildung. Als alte Faktoren einer selbständigen Sage von Attila darf die Sagenforschung nur in Anspruch nehmen die Vorstellung von seinem glänzenden Hofe, der Zufluchtsstätte vertriebener Recken, seine Vermählung mit Helche, Oserichs Tochter, und sein enges Verhältnis zu Rüdiger. Die Ps. c. 42—56 kennt eine ausführliche Sage von der Entführung Erkas, der Tochter des Königs Osantrix von Vilcinaland, für Attila durch dessen vornehmsten Dienstmann, den sie bald als einen Herzog *Rodolfr*, bald als den Markgrafen *Rodingeir* von *Bakalar* (*Bechelâren*) bezeichnet. Man erkennt unschwer, dass diese nach einer frischen und munteren niederdeutschen Spielmannsdichtung erzählte Brautwerbungssage nur eine Umbildung anderer, zunächst wohl der Osantrix-Rothersage, ist. Eine Spur dieser Entführung Helches in oberdeutscher Dichtung bietet die Anspielung im Bit. 376 f. (vgl. 1962). Aus den sparsamen Zeugnissen anderer Quellen ergibt sich mit Bestimmtheit wenigstens so viel, dass *Ôserich* (*Osantrix*) im Epos der alte Vertreter der Wilzen und Wenden war, von denen auch in Oberdeutschland gesungen wurde (ZfdA. 12, 340 ff.), dass seine Tochter ursprünglich *Ôspirin* (Walther. 123. 396) hiess, die einmal in der Sage neben Helche als Attilas Gemahlin galt, dann aber vor dieser (*Ôseriches kint* Bit. 1962) verschwand, dass endlich Rüdiger zu Attila und dessen erster Gemahlin bereits verhältnismässig früh in Verbindung gesetzt worden ist. Was aber lässt sich in Betreff Rüdigers ursprünglicher Geltung und Bedeutung vermuten?

*Rüedegêr*¹, dessen Name (ahd. *Hruodigêr*) nur den ruhmvollen Krieger andeutet, erscheint im Epos als Etzels mächtigster Vasall, sein Feldherr und Vertrauter, das Ideal der Heldentugend einer milderen Zeit: freigebig, aufopfernd, pflichtgetreu, *vater aller tugende*. Als Hüter und Schutzpatron der österreichischen Lande unter der Enns, der alten deutschen Grenzmark gegen die Ungarn, früh anerkannt, zu Bechelâren an der Erlaf als Markgraf lokalisiert, trat er zu Etzel von selber in Beziehung. Von seiner Herkunft weiss das mhd. Epos nichts, und es ist ohne alle Bedeutung, wenn es seine Heimat bald nach Arabien, bald nach Mailand verlegt; dass er als heimatflüchtig (*ellende*) gilt, versteht sich für einen Lehnsmann Etzels so von selbst, dass man nicht nach Gründen für diese Auffassung zu suchen braucht. Mit Etzel tritt er in die Dietrichssage, mit Dietrich, dessen er sich nach seiner Flucht vor Ermanarich annimmt, tritt er in die Nibelungensage ein (§ 31), und die Dichtung wird nicht müde, das Bild des edlen Markgrafen mit ihren schönsten Farben auszumücken. Indem sie ursprünglich anderen beigelegte Funktionen auf ihn überträgt, wird er der Warner der Nibelungen (§ 32) und der Hüter der Helchensöhne; zweimal ist er Etzels Freiwerber, und sein tragischer Tod durch das eigene Schwert hat der österreichischen Nibelungendichtung den Ausgangspunkt geboten für das ergreifendste und menschlich rührendste Seelengemälde, das die gesamte Poesie des Mittelalters kennt. Lieder, in denen *Rogeri* *comes* mit Dietrich gefeiert wurde, erwähnt um 1160 Metellus von Tegernsee (*Hds.* Nr. 31), und, wenn Aventin zu Anfang des 16. Jahrhs. die Notiz wiederholt, fügt die deutsche Übersetzung hinzu: *Marggraff Rüdinger . . . von dem man noch viel singet vnd saget* (*Hds.* Nr. 136, 1^d). Zwar ist Rüdiger später in die Geschichte aufgenommen und als erster historischer Markgraf der Ottonenzeit und unmittelbarer Vorgänger des ersten Babenbergers in den Anfang des 10. Jahrhs. gerückt worden (*ZE* Nr. 42), allein diese Erfindung des ausgehenden 13. Jahrhs. kann seine historische Grundlage nicht wahrscheinlich machen. Mythischen Ursprung fand Lachmann

(*Ann.* S. 338) glaublich, und Müllenhoff und v. Muth haben diesen Gedanken verfolgt. Müllenhoffs Deutung des »Rüdegêrmythus« als rügische Umbildung des alten Harlungenmythus ist feinsinnig, aber doch mehr eine kühne Rekonstruktion als eine der tatsächlichen Überlieferung sich anschmiegende Hypothese; ganz haltlos sind die mythologischen Kombinationen v. Muths. Allem Anscheine nach ist Rüdiger weder historisch noch mythisch, sondern eine rein poetische Gestalt, ein Typus der Dichtung. Dass aber die Figur des edlen Markgrafen erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. in die Nibelungendichtung eingefügt worden wäre nach dem Muster deutscher Krieger, die sich als Lehnleute östlicher Nachbarn genötigt sahen gegen ihre Volksgenossen zu kämpfen, wie neuerdings H. Lämmerhirt wahrscheinlich zu machen sucht, der sogar den Bischof Pilgrim von Passau (s. § 15) für die Einschaltung dieser Episode verantwortlich machen möchte, ist nicht annehmbar. Der Pflichtenkonflikt Rüdigers ist nicht die Grundlage, sondern die Spitze der an ihn geknüpften Dichtung, sein Eintreten in die Nibelungensage kann von der entscheidenden Rolle Dietrichs von Bern nicht getrennt werden (§ 51), und man hat keineswegs das Recht, die Verknüpfung Rüdigers mit Etzel und durch diesen mit Dietrich ausserhalb der Nibelungendichtung kurzer Hand als späte Erfindung abzutrennen. Das Rüdigerproblem ist noch nicht gelöst.

Als junge Zuwächse des Sagenkreises von Attila und Dietrich sind die Kriegszüge gegen slavische Völker² zu betrachten, die besonders ausführlich die Ps. c. 291—315 erzählt, von denen aber auch süddeutsche Quellen und Zeugnisse, darunter das § 20 erwähnte mhd. Bruchstück von Dietrichs Zweikampf mit dem Polenkönige Wenezlân, zu berichten wissen (vgl. Bit. 6538 ff. Klage 1728 ff., sowie die Anspielungen in Rudolfs von Ems Alexander und beim Marnar *Hds.* Nr. 57. 60). Merkwürdigerweise hat sich aber in dem wichtigsten dieser Kämpfe, dem gegen Waldemar von Russland und dessen Sohn Dietrich (Ps. c. 293 ff.), eine alte historische Erinnerung erhalten an die Streitigkeiten Theodorichs mit seinem Namensvetter Theodorich (Strabo), dem Sohne des Triarius, einem gotischen Häuptling, dessen sich der byzantinische Hof bis zu seinem Tode (481) mit Erfolg gegen die Amaler bediente. Ohne Frage ist er das Prototyp des Þiðrekr Valdemarsson, der in der Ps. in einem Kriege Attilas gegen Waldemar von Russland von Dietrich gefangen genommen, aber auf Erkas Verwendung aus seiner Haft befreit wird und entflieht (c. 300 f.); in der oberdeutschen Überlieferung ist der Triarier nur noch dem Namen nach bekannt als *Dietrich von Kriechen* (*Hds.* S. 219), der Gegner Theodorichs ist hier zum Kämpfer Etzels geworden. Schimmert in diesem Zuge noch ein trüber Nachklang gotischer Sage durch, so müssen dagegen mit G. Storm³ in den Kämpfen Attilas und Dietrichs mit Wilzen und Russen in der niederdeutschen Sage sagenhafte Umgestaltungen der Züge der deutschen Kaiser aus dem sächsischen Hause, besonders der Ottonen und Heinrich III., gegen slavische Völker gesehen werden, die im 11. und 12. Jahrh. in Niederdeutschland sich mit den Sagen von Attila und Dietrich mischten und durch die Spielleute auch nach Oberdeutschland gelangten, vermutlich etwa gleichzeitig mit der Ortnitsage (§ 37).

¹ Müllenhoff, *ZfdA.* 10, 162 f. 30, 237 f. 249 f.; von Muth, *Der Mythos vom Markgrafen Rüdiger* (Wiener SB. LXXXV, 265 ff.); Lämmerhirt, *ZfdA.* 41, 1 ff. — ² Müllenhoff, *ZfdA.* 12, 279; W. Müller, *Myth. der deutschen Heldens.* S. 154 ff. — ³ G. Storm, *Aarb. f. nord. Oldk.* 1877, S. 341 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 131 f. 172—182].

IV. Rückblick.

§ 51. Wenn wir noch einmal einen Rückblick auf das Zusammenwachsen der einzelnen Sagenkreise werfen, so finden wir in Attila gewissermassen das Bindeglied zwischen Nibelungensage und Dietrichssage. Nachdem eine nahe Verbindung Rüdigers mit Etzel und Helche in der Sage bereits hergestellt war (§ 50), trat Dietrich von Bern zum Hunnenkönige in Beziehung (§ 44), welcher, als Vertreter alles hunnischen Wesens, in der historischen Burgundensage längst der Vernichter der burgundischen Könige geworden war (§ 29). Dietrich und Rüdiger, an Etzels Hofe lebend, sind dann in Österreich zusammen in die Sage von den Nibelungen eingetreten: offenbar damals, als durch die grosse Umgestaltung dieser Sage alle Schuld an dem Untergange der burgundischen Helden von Etzel abgewälzt und der Kriemhild zugeschrieben wurde (§ 31). In Dietrichs Hand wird nun die Entscheidung gelegt: er, der berühmteste und stärkste Held der süddeutschen Sage, überliefert die burgundischen Brüder ihrem in der Sage von allem Anfang an fest bestimmten Schicksal und übt dann auch an Kriemhild das Werk der strafenden Gerechtigkeit. Die oberdeutsche Sagenfassung gelangte weiterhin auch nach Niederdeutschland: dass Gunther nach Ps. c. 383 schon in der ersten Phase des Kampfes fällt, ist ein Rest einer altniederdeutschen Schicht der Sage (§ 32); spätere Verwirrung aber oder bewusste Änderung des Nibelungendichters ist es, wenn im Nibelungenliede Hildebrand an Dietrichs Stelle Kriemhild in Stücke haut. In wahrhaft grossartiger Weise hat die Sage Dietrichs Eingreifen in den Nibelungenkampf nicht durch seine Vassallentreue gegen Etzel motiviert, was der Vorstellung von seiner überlegenen Heldengrösse nicht entsprochen hätte, sondern durch Trauer und Grimm über den Fall seines nächsten Freundes Rüdiger und über das Unglück seiner eigenen Mannen. Ist nun diese Motivierung, wie sie unstreitig die schönste ist, auch die ursprüngliche, so müssen Rüdiger und Dietrich ihre Plätze in der Nibelungendichtung gleichzeitig eingenommen haben.

Henning, AfdA. 4, 62 f. QF. 31, 7 ff. Wesentlich abweichend sind die Ansichten von Wilmanns, *Beitr. zur Erkl. und Gesch. des NL.* (1877) S. 60 ff. (s. dazu Lichtenberger, S. 307 ff.). AfdA. 18, 99 ff.

E. WALTHARISAGE.

§ 52. Den ostgotischen Sagen von Ermanarich und von Dietrich von Bern reiht sich füglich die Sage von Walther von Aquitanien an, deren Held, wenn die Angaben über seine Heimat in Ekkehards Gedicht und in einem Teil der mhd. Quellen Glauben verdienen, der Vertreter der Westgoten in der germanischen Heldensage ist. Die Waltharisage liegt uns vor in drei wesentlich abweichenden Gestalten. In der ersten, der alemannischen, die durch Ekkehards Waltharius (§ 15), die Anspielungen im Nibelungenliede und im Biterolf (*Hds.* S. 95 ff.), sowie im Allgemeinen auch durch die ags. Waldere-Fragmente (§ 13) vertreten wird, kämpft Walther, von den Hunnen heimkehrend, um seine Braut Hildegund, mit welcher er an Attilas Hof als Geisel weilte, und die entführten Schätze zu behaupten, gegen Gunther und zwölf seiner Helden, unter diesen Hagen, auf dem Wasgensteine, einer Höhe der Vogesen unweit der Grenze zwischen der Rheinpfalz und Elsass-Lothringen. Die zweite Fassung der Sage, für welche Müllenhoff fränkischen Ursprung behauptet hat, ist hauptsächlich erhalten durch die auf eine niederdeutsche Quelle weisende Erzählung der *Pidreks saga* c.

241—244: Valtari *af Vaskasteini* hat hier den Kampf um Braut und Schatz nicht mit den Burgunden, sondern mit den verfolgenden Hunnen zu bestehen, unter denen sich aber auch Hogni befindet. Auch die mhd. Bruchstücke von Walther und Hildegunde (§ 20) scheinen sich, soweit die dürftigen Reste einen sicheren Schluss zulassen, dieser Fassung anzuschließen. und die Anspielung in dem österreichischen Gedichte von dem übeln Weibe 305 ff. (*ZE* Nr. 28, 3), derzufolge die Liebenden *fuoren durch diu rîche alsô behageliche*, wurzelt wohl gleichfalls in der durch sie vorausgesetzten Situation. Eine dritte Version, die polnische¹, welche zuerst in der lateinischen sogenannten Chronik des Boguphalus, einer Kompilation des 14. Jahrh., dann in polnischen Chroniken des 16. Jahrh. berichtet wird, zeigt die Sage in merkwürdiger slavischer Umbildung und durch eine späte Fortsetzung erweitert, die, wenn auch möglicherweise schon in Deutschland mit der alten Walthersage verknüpft, doch von Hause aus nichts mit ihr zu schaffen hatte. Der polnische Held *Walczarz wodały* (Walterus robustus) entführt die fränkische Königstochter Helgunda, deren Liebe er durch nächtlichen Gesang gewonnen, muss am Rhein mit einem alemannischen Nebenbuhler kämpfen, siegt und führt seine Braut nach seiner Burg Tynecz bei Krakau. Die Quelle für diese Erzählung in der grosspolnischen Chronik ist nicht bekannt; sie kann recht wohl ein Lied, aber auch mündliche Tradition gewesen sein. Auf welchem Wege die Sage nach Polen gelangt ist, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Die von Heinzel (*Walthers*. S. 88 f.) gebilligte Annahme Nehrings, der die Überführung aus Ps. c. 241 erklärt, wo es von Ermanarich, an dessen Hof Walther und Hildegund zurückkehren, heisst: *er p̄ rēd Pili* (Apulien), welches *Pil* man auf Polen bezogen hätte, ist wenig wahrscheinlich, da erstens der älteste uns erhaltene polnische Bericht nicht auf eine rein literarische Entlehnung deutet, zweitens aber die polnische Sagengestalt nahe Berührungen mit der alemannischen des Ekkehard zeigt. Wenn die Lokalisierung der Walthersage in der Nähe von Krakau sich nicht unmittelbar aus oberdeutschen Einflüssen erklären lässt, so weist die polnische Version auf die Existenz einer der alemannischen Fassung nahestehenden, von der der Ps. nicht unbedeutend abweichenden Gestalt der Walthersage in Norddeutschland, die im 13. Jahrh. oder bereits etwas früher auf dem Wege des Handelsverkehrs ebenso nach Polen gedrungen wäre, wie umgekehrt russische Heldensage nach Niederdeutschland gelangte (§ 37). In der polnischen Sage sind namentlich zwei Züge bemerkenswert. Erstens Walthers heimlicher nächtlicher Gesang, mit dem er die Jungfrau gewinnt. Der Zug kann natürlich, wie Heinzel annimmt (*Walthers*. S. 90), aus der Hildesage oder einer ähnlichen Entführungssage entlehnt sein; wenn aber andere Gründe dafür sprechen, dass in der Walthersage eine historisierende Erneuerung der alten Hildesage zu sehen ist (§ 53), so gewinnt der an Horands Gesang in der Kudrun (s. § 58) so lebhaft erinnernde Gesang Walthers eine erhöhte Bedeutung. Ebenso würde es sich in diesem Falle mit einer anderen Einzelheit bei Boguphalus verhalten. Wenn beim Zweikampf zwischen Walczarz und seinem Nebenbuhler der Anblick der Helgunda die Kämpfer neu kräftigt, so tritt darin das Wesen der Kampfungfrau und Totenerweckerin Hilde noch deutlicher hervor, als wenn im ersten ags. Fragment das Mädchen den Geliebten zum Kampfe mit Gunther ermuntert* oder bei Ekkehard (Vs. 1180f.) Hildegund in der Nacht

* Dass Hildegund die sprechende Person im ersten Waldere-Fragment ist, bestreitet Heinzel (*Walthersage* S. 6) mit Unrecht; s. Cosijn, *Versl. en Med. der Kon. Akad. v. Wet. Afd. Lett.* III, 12, 58 ff., der die fehlende erste Halbzeile ansprechend ergänzt: *ond p̄ Hildegūd* (vgl. S. 68).

zwischen beiden Kampftagen wacht und singt, d. h. ursprünglich wohl durch Zauberlieder die Gefallenen zu neuem Leben erweckte. Mit beiden Zügen weist die polnische Sagenform trotz aller jüngeren Verwirrung auf eine deutsche Gestalt zurück, die in Einzelheiten Ursprünglicheres bewahrt hatte als die uns bekannten Quellen.

Litteratur: J. Grimm, *Lat. Ged.* (1838) S. 101 ff. *ZfdA.* 5, 2 ff.; Müllenhoff, *ZfdA.* 10, 163 ff. 12, 273 ff. 30, 235 f.; Scherer, *Der Wasgenstein in der Sage* (1874): *Kl. Schr.* I, 543 ff.; Dieter, *Anglia* 10, 227 ff. 11, 159 ff.; W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 11 ff. *Zur Myth. d. gr. u. d. Heldens.* S. 124 ff.; Heinzel, *Über die Walthersage*, Wien 1888 (aus den Wiener SB. CXVII, II); M. D. Learned, *The Saga of Walther of Aquitaine*, Baltimore 1892 (bequeme Zusammenstellung aller Quellen und Zeugnisse); Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 235 ff. 2, 278 ff. Haltlos sind die mythologischen Kombinationen Rydbergs, *Undersökningar i german. mythol.* I (1886), 742 ff. — ¹ Die in Betracht kommenden Stellen aus der Chronik des Boguphalus, Paprockis Wappenbuch und Bielskis Polnischer Chronik sind am leichtesten zugänglich in Heinzels Schrift über die Walthersage, der über das Verhältnis der Quellen S. 27—59 und über die poln. Sagengestalt S. 88—93 erschöpfend handelt. Von älterer Litteratur sei erwähnt: Rischka, *Über das Verhältnis der poln. Sage von Walgierz wdaly zu den deutschen Sagen von W. v. Aq.*, Brody 1880; Knoop, *Die deutsche Walthersage und die polnische Sage von Walther und Helgunde*, Posen 1887, und dazu v. Antoniewicz, *AfdA.* 14, 241 ff. Über den dem Verf. nicht zugänglichen Aufsatz W. Nehrings im Warschauer Ateneum 1883 s. das Referat von Jagić, *Arch. f. slav. Phil.* 8, 352 f. und Heinzel S. 88 f. — Die Litteratur über das für den zweiten Teil der poln. Sage verwandte Erzählungsmotiv von der ungetreuen Frau verzeichnen Vogt, *Salman und Morolf* S. LXVI f. PBB, 8, 313 ff.; v. Antoniewicz a. a. O. S. 244 ff. und Heinzel S. 91.

§ 53. Weder über den Ursprung, noch über die Heimat der Walthersage lässt sich zu sicheren Ergebnissen gelangen. Der von Müllenhoff aufgestellten, von Anderen und zuletzt wieder von Koegel geteilten Auffassung gegenüber, dass die Walthersage wesentlich mythisch und zwar eine Umformung der alten Sage von Hilde sei, hat Heinzel in der zu § 52 angeführten scharfsinnigen und lehrreichen Abhandlung die Sage als eine historische zu erweisen gesucht, die nur wenig von einer ähnlichen mythischen beeinflusst worden sei. Nun hat Heinzel unstreitig gezeigt, dass die Motive, welche den epischen Rahmen der Walthersage bilden, die Vergeiselung vornehmer Jünglinge bei Attila, ihre Flucht, die Befreiung gefangener Frauen aus der Gefangenschaft des hunnischen Königs, die Streitigkeiten über Tribut und die Entwendung von Schätzen, in historischen Berichten, namentlich bei Priscus, ihre Seitenstücke finden (a. a. O. S. 63 ff.), und dass die ganze Einkleidung der Sage in die Völkerwanderungszeit weist. Allein, um eine Sage als in ihrem Kerne historisch zu erweisen, ist mehr erforderlich: bestimmte geschichtliche Ereignisse und vor allem bestimmte geschichtliche Persönlichkeiten müssen sich ungesucht darbieten, wie in der Burgundensage, der fränkischen Dietrichssage, den Sagen von Ermanarich und Theodorich. In Walther eine historische Persönlichkeit nachzuweisen, ist bisher nicht gelungen; in seinem Gesellen und späteren Gegner Hagen sieht Heinzel allerdings Aetius*, allein wer an dem mythischen Ursprunge Hagens in der Nibelungensage festhält (§ 28), wird es auch in der Walthersage.

Andererseits muss zugegeben werden, dass Züge, die unverkennbar auf eine mythische Grundlage weisen, in der Walthersage nicht hervortreten; in

* Vgl. Heinzel, *Nibelungens.* S. 4 f. *Hervararsaga* S. 80 f. *Walthers.* S. 63, 75 ff. (s. Literaturbl. 1886, Sp. 452 f. und S. Singer, *AfdA.* 13, 144 f.). Diese Identifizierung von Aetius-Hagen scheint mir heute so wenig haltbar wie vor zwölf Jahren. Scherers Identifikation von Aetius-Walther (*Kl. Schr.* I, 553 f.) ist kaum mehr als ein Einfall des Augenblicks.

unseren Quellen ist sie in der That »eine rein menschliche Sage« (Heinzel S. 95). Dennoch kehren die wesentlichsten Elemente der Hildesage (vgl. § 56 ff.) in der Sage von Walthari wieder: die Entführung der Jungfrau mit den Schätzen und der Kampf um sie; der Name der Jungfrau Hildegund, gewissermassen eine Verdoppelung des Namens Hilde; die frühere Freundschaft oder Blutsbrüderschaft der Gegner; der Name Hagen für den Gegner des fliehenden Helden, sowohl in der alemannischen als in der anders gewandten Fassung der Ps.; der heimliche nächtliche Gesang Walthers in der polnischen Sage; der endlose Kampf der Hedeningen erscheint historisiert als zweitägige Schlacht, und Hildes Erweckung der Toten blickt in ihrem nächtlichen Gesange, etwas deutlicher noch in der Kräftigung der Kämpfer durch ihren Anblick bei Boguphalus, verblasst durch. Es kommt hinzu (s. Koegel I, 2, 292 f. 297), dass mehrfach noch bei Ekkehard mangelhafte Motivierung über die vorliegende Sagengestalt hinaus auf die Verhältnisse der alten Hildesage weist, so vor allem die Darstellung der gemeinsamen Flucht Walthers und der Hildegund, in welcher die vorhergehende Überredungsszene und die in der poetischen Ökonomie des Waltharius anstössige Mitnahme von Attilas Schätzen die zu Grunde liegende Entführung aus der Hut des Vaters voraussetzen. In dem Kerne der Waltharisage ist demnach immerhin mit Wahrscheinlichkeit eine auf Walthari übertragene, historisierte und rein menschlich gewordene Erneuerung der mythischen Hildesage zu sehen, die sich bei Stämmen des Binnenlandes bildete und, wie die Hildesage im Norden zu einem poetischen Abbild der Wikingerzeit wurde, in ihrer neuen Form das Gepräge des 5. Jahrhs., die Berührung germanischer Stämme mit Attila, zur Schau trägt.

Diese Auffassung erklärt auch die Verbindung Walthers mit den Burgunden. Aus der Thatsache, dass auch in derjenigen Fassung, welche Walther nicht mit Gunther und den Seinigen, sondern mit den verfolgenden Hunnen kämpfen lässt, Hagen (Högni) die wichtigste Rolle spielt, ergibt sich mit Sicherheit, dass dieser Walthers ursprünglicher Gegner ist, den die Sage allen Wandlungen zum Trotz festhielt. Ist er mit Hedins Gegner in der Hildesage identisch, war er also ursprünglich der Vater des geraubten Mädchens — seine alte Verschiedenheit von dem Hagen der Nibelungensage wird auch durch den Namen seines Vaters *Hagathie* bei Ekkehard (Vs. 629) bezeugt —, so kann die Namengleichheit zur Vermischung mit der Burgundensage geführt haben. Es ist demnach die naheliegende, auch von Heinzel (S. 60 ff.) vertretene, Ansicht, dass die in der Ps. und im mhd. Gedichte erscheinende Sagenfassung, nach welcher die Hunnen, also die Geschädigten, die Angreifer sind, die ältere Vorstellung repräsentiere, abzulehnen. Die alte Form der Sage kannte vermutlich nur die gemeinsame Flucht der Liebenden (ursprünglich die Entführung) und den Kampf Walthers mit Hagen, dem Verfolger, ursprünglich dem Vater des Mädchens. Wurde Hagen, der mythische Verfolger des mit Braut und Schatz fliehenden Helden, mit dem Nibelung Hagen identifiziert, so war eine weitere Einrenkung der Waltharisage in den Zusammenhang der Burgundensage und damit die Vorstellung eines Angriffs von Seiten Gunthers und seiner Mannen gegeben. Die andere Fassung, welche die Hunnen als Angreifer kennt, unter diesen aber Högni, könnte freilich davon unabhängig anderwärts entstanden sein, ist es aber wohl kaum, da die Ps., wenn sie den Helden *Valtari af Vaskasteini* nennt, obgleich sie den Ort des Kampfes nicht bestimmt, damit die durch die ältesten Quellen vertretene alemannische Sagenform voraussetzt, welche den Kampf auf

den Wasgenstein (Nib. 228I, 2)* verlegt, in eine Gegend, wo Alemannen und Franken zusammenstießen. Auch die Zwölfzahl der Angreifer kennt die Ps. wie der Waltharius.

Als Walthers Heimat gilt bei Ekkehard Aquitanien, das im 5. Jahrh., als die Sage sich bildete, ein Teil des westgotischen Reiches war. Dazu stimmt ganz wohl die Bezeichnung von *Spâne* (*Spanje*) im Nibelungenliede, von *Spanjelant* im Biterolf; auch in den mhd. Fragmenten erscheint Walther als *vogt von Spanige*. Daneben geht in den mhd. Gedichten (Bit. 2105. 5092. Alph. 77, 2. 307, 1 u. ö., auch in Dfl., Roseng. D und Anh. z. HB.) die Vorstellung her, dass er König von Frankreich (*Kerlingen*) sei und in Langres (*Lengers*) residiere; im mhd. Gedichte von Walther und Hildegund wird Langres als Hauptstadt von Spanien aufgefasst, und im Bit. scheint Walthers Herrschaft sich über Frankreich und Spanien auszudehnen, sein Wohnsitz ist Paris. Darf man diesen Angaben Bedeutung beimessen, so führen sie auf die bereits von J. Grimm (ZfdA. 5, 3) angenommene Auffassung Walthers als eines westgotischen Helden. Aquitanien, das alte Westgotenreich, führte den deutschen Namen *Wascôno lant* (*Equitania Uwasconolant* Ahd. Gl. III, 610^b), von den Basken, die im 7. Jahrh. von Spanien aus in einem Teile von Aquitanien sich niederliessen. Ein *Walthari* von *Wascônolant* (*Wascôm*) konnte auf die Lokalisierung seines sagenberühmten Kampfes in den Vogesen (*mons Vosagus = Uwasgunberg* ZfdA. 12, 257) und speziell am Wasgenstein führen. Walthari ist also eher ein westgotischer Held, als der Vertreter des romanischen Galliens (Fauriel, Müllenhoff) oder gar eine ursprünglich fremdländische Sagenperson, ein Boiske (Heinzel). Aber wir kommen auch mit dieser Annahme nicht viel weiter, denn wer dieser *Walthari* (*Waldere* im ags. Fragm. B 11, vgl. Binz, PBB. 20, 219), der Sohn des *Alphere* (ags. *Ælfhere*, mhd. *Alpkêr Alkêr*), ursprünglich war, was von ihm erzählt worden ist, ehe die Entführung der Hildegund und der Kampf mit dem verfolgenden Hagen auf ihn übertragen wurden, ob die in Ekkehards Gedicht so lebhaft ausgeführten Einzelkämpfe seiner Sage von Haus aus angehörten, das alles bleibt in tiefem Dunkel. Über Hildegunds Heimat ist die Sage nicht unterrichtet: wenn Ekkehard sie zur Tochter eines Königs *Heriricus* (*Herrîch*) von Burgund zu Châlons-sur-Saone macht, so ist, da der Sage nach Gunther über die Burgunden herrscht, die Fiktion augenfällig, und die Angabe hat keine grössere Gewähr, als wenn nach den mhd. Fragmenten Hildegund aus Arragonien stammt, das im Bit. (5095. 6636) mit Navarra zu Walthers Reich gehört, oder die Ps. ihr den Jarl *Ilias af Greca* (vgl. § 37) zum Vater giebt. Hildegund entstammt eben der alten Hildesage.

§ 54. Zur Beantwortung der Frage, bei welchem germanischen Stamme die epische Ausbitdung der Waltharisage erfolgt ist, gibt einen Fingerzeig die sympathische Schilderung Attilas bei Ekkehard oder vielmehr in seiner deutschen Quelle, die hierin gewiss alter Tradition folgt. Der Hunnenkönig erscheint, wie in der oberdeutschen Nibelungendichtung (§ 31) und in den Gedichten der Dietrichssage (§ 50), im Waltharius als weitherrschender Friedensfürst, weise, mild und edelsinnig. In dieser wohlwollenden Charakteristik und befreundeten Parteinahme für Etzel verrät sich, wie Koegel mit Recht betont (*Gesch. d. d. Litt.* I, 2, 283 f.), die gotische, durch die ober-

* Dass bereits Ekkehard diesen Kampfplatz voraussetzt, allerdings ohne ihn gesehen zu haben, ist zwar nicht sicher (vgl. W. Meyer, Sitzungsber. der bair. Ak. 1873, S. 375 ff.; Koegel I, 2, 299 f.), aber nach Scherers Darlegungen (*KZ. Schr.* I, 548 f.) doch wahrscheinlich.

deutschen Stämme übernommene, Auffassung seiner historischen Persönlichkeit. Vielleicht darf daraus der Schluss gezogen werden, dass die Sage von Walthari, wenn dieser auch ursprünglich ein westgotischer Held war, bei den Ostgoten ihre Ausbildung erlangt hat: die Westgoten sind ihrer historischen Stellung zu den Hunnen nach ausgeschossen; dass aber auch westgotische Helden von den Ostgoten besungen wurden, zeigt das Beispiel des Widigauja-Witege (§ 47). Das begabteste und am frühesten entwickelte der germanischen Völker hätte dann die alte Sage von der Entführung der Hilde und dem Kampfe ihres Entführers mit dem verfolgenden Hagen auf einen stammverwandten Helden übertragen und an historische Verhältnisse und wirkliche Vorkommnisse der attilanischen Zeiten angeknüpft, auf deren Zustände und Machtverhältnisse die geographischen Angaben des Waltharius überall weisen. Ob auch in Walthers Einzelkämpfen, die in Ekkehards Dichtung den Mittelpunkt bilden (Vs. 664—1061), Züge historischer gotischer Sage sich bergen, ist nicht zu entscheiden. Heinzel hat auf den Bericht Prokops von Tejas Heldenkämpfe in der Schlacht am Vesuv (552) hingewiesen (*Walthers*. S. 86), vgl. Koegel I, 2, 305 Anm. Die Ausbildung der Walthersage, mag sie nun noch den Goten oder bereits einem benachbarten deutschen Stamme zufallen, muss jedesfalls ihrem wesentlichen Gehalte nach noch ins 5. Jahrh. fallen.

Ihre Anlehnung an die Burgundensage aber, zu welcher die Identifizierung von Hildegunds (Hildes) Vater Hagen mit dem gleichnamigen Helden der Nibelungensage Anlass gab (§ 53), kann nur bei einem westlichen Stamme, vermutlich den Alemannen, erfolgt sein. Darauf deutet die alte Lokalisierung des Kampfes in dem *saltus Vosagus*, dem Wasgenwald, sowie die Vorstellung, dass die Burgunden, an deren Stelle bei Ekkehard durch gelehrte Korrektur die Franken getreten sind, um Worms, Attila im Osten gedacht werden. Die merkwürdige Auffassung Gunthers als eines Wegelagerers, sein räuberischer und zugleich feiger Charakter, sowie das Motiv der Zwölfkämpfe (§ 32) setzen, wie Heinzel hervorgehoben hat (*Nibs*. S. 13. *Walthers*. S. 24), bereits die Verschmelzung der historischen Burgundensage mit dem Rosengartenmotiv voraus. Da Ekkehards Gedicht aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jahrh. auf älteren ahd. Liedern beruht und die ags. Waldere-Fragmente von der Mitte des 8. Jahrh., die wesentlich dieselbe Sagenfassung enthalten, schon auf eine längere Unabhängigkeit der englischen Überlieferung deuten (*ZfdA.* 12, 275. 278), so kann diese alemannische Umbildung nicht später gesetzt werden als in das 7. Jahrh. Wenn dann in der Fassung der Ps. und der österreichischen Bruchstücke von Walther und Hildegund an die Stelle der angreifenden Burgunden-Franken die verfolgenden Hunnen getreten sind, ohne dass Hagen und die Zwölfzahl der Angreifer jedoch aufgegeben wären, so liegt es allerdings nahe, diese Änderung mit Müllenhoff den Franken zuzuschreiben, da für sie am ersten eine Veranlassung dazu vorhanden war, insofern sie ihre eigene Niederlage zu besingen Anstoss nehmen mussten. Aber zwingend ist diese Annahme keineswegs: die Ersetzung der ganz unbeteiligten Burgunden durch die geschädigten Hunnen konnte überall und jederzeit geschehen.

Offenbar war in der älteren Sage der Kampf am Wasgenstein Walthers einzige bekannte That. Was jüngere Quellen sonst noch von ihm zu berichten wissen, ist ohne sagenhaften Wert und entspringt grösstenteils dem Streben nach cyklischer Verbindung der einzelnen Sagenkreise. Tapfere Thaten Walthers während seiner Geiselschaft am hunnischen Hofe (so schon Walth. und Nib. 1735), allein oder gemeinschaftlich mit Hagen, sowie ein freundschaftliches Verhältnis zu Rüdiger (im Bit., s. *Hds.* S. 103 ff.) schlossen

sich leicht an. Die Dietrichsepen kennen Walther bald auf Dietrichs Seite, bald auf Seiten Ermanrichs oder der rheinischen Helden; ja, in Dfl. ist er sogar in einen Walther von Lengens und einen Walther von Kerlingen gespalten, von denen jener zu Dietrich, dieser zu Ermanrich steht. Nach der Ps. ist der Held Ermanrichs Neffe, er besteht einen Wettkampf im Speerwerfen gegen Dietleib (c. 128f.) und wird später über Gerimsheim (wohl Gernsheim an der Bergstrasse) gesetzt (c. 151). Alles natürlich junge Erfindungen: die alte Sage kennt den Helden zwar in Beziehung zu historischen Figuren der ersten Hälfte des 5. Jahrhs., zu Attila und Gunther, nicht aber zu Ermanarich und Theodorich, obgleich eine Beziehung zu letzterem, der ja auch am hunnischen Hofe lebte, kaum hätte ausbleiben können, wenn dessen Sage damals schon ausgebildet gewesen wäre: ein weiteres Kriterium für das hohe Alter der Waltharisage (Heinzel S. 83).

Für Walthers sagenhaftes Schwert *Wasge* (Bit. 12286, vgl. 642 ff.), das in den Nibelungen 1988, 4 irrthümlicher Weise Iring führt, ist in dem ersten ags. Fragmente *Mimming* eingetreten, das beste aller Schwerter, das Wieland für seinen Sohn Witege geschmiedet haben soll (*Welandes geworc* Wald. A 2, vgl. *Hds.* S. 67. 306. *ZE* Nr. 27, 6).

§ 55. Eine besondere Überlieferung über Walthers Alter, wovon die mit der glücklichen Heimkehr des Helden und seiner Hildegund abgeschlossene ältere Sage nichts berichtete — nach Ekkehard herrscht er noch dreissig Jahre nach seines Vaters Tod über sein Land —, hat das vor 1027 geschriebene zweite Buch des *Chronicon Novaliciense* c. 7 ff. (Mon. Germ. SS. VII, 85 ff.). Während die Chronik im übrigen die Walthersage wesentlich nach Ekkehards Gedicht, dessen Schluss in der dem Chronisten vorliegenden Handschrift unleserlich gewesen zu sein scheint, erzählt, lässt sie den alternden Helden in das oberitalienische Kloster Novalesa eintreten, einen gottseligen Lebenswandel führen und für sein Kloster gegen Räuber kämpfen, wobei Einzelheiten lebhaft an den Bericht der Ps. c. 431 ff. über Heimes Kampf fürs Kloster gegen den Riesen Aspilian (vgl. § 47) erinnern. Auch der Zug, wie Walther sein altes Ritterpferd wiederfindet, kehrt in der Ps. c. 432, von Heime erzählt, wieder (Heinzel, *Ostgoth. Heldens.* S. 87). Von einer selbständigen italienischen Sagengestalt ist in der Darstellung der Novaleser Chronik nicht die Rede: vielmehr hat der Verfasser den ihm aus Ekkehards Gedicht bekannten Helden mit einer Novaleser Lokalsage von dem Moniage eines vornehmen Kriegers Waltharius verknüpft, die bereits mit Zügen aus anderen Sagen ausgestattet war. Die Novaleser Tradition scheint direkt aus der Legende vom heiligen Wilhelm, wenn nicht geradezu aus einer *Chanson de geste* von Guillaume au court nez geflossen zu sein, der, ein Aquitanier wie Walther, gleichfalls eine Prinzessin aus dem Heidenlande entführte. Dass der Chronist in Ekkehards Gedicht die Jugendgeschichte des Novaleser heroischen Mönches Waltharius entdeckt zu haben glauben konnte, ist leicht verständlich. Die eigentümlichen Übereinstimmungen zwischen Walthers und Heimes Klosterleben erklären sich durch die zu Grunde liegende, aus der französischen Epik stammende, gemeinsame Tradition.

Peiper, *Waltharius* (Berl. 1873), S. XLIV ff.; Heinzel, *AfdA.* 11, 67. *Walthers.* S. 25 ff.

F. HILDE- UND KUDRUNSAGE.

§ 56. Die Quellen, aus welchen die geschichtliche Entwicklung der germanischen Hildesage oder Hedeningensage und ihres Schösslings, der Kudrumsage, ermittelt werden muss, zerfallen in zwei Gruppen: eine nor-

dische und eine nicht-nordische. Unter den nordischen stellt der Bedeutung nach an der Spitze der Bericht Snorris in den *Skáldskaparmál* c. 50 (SnE. I, 432. II. 355), wofür neben der *Ragnarsdrápa* Bragis des Alten, aus welcher die Überarbeitung der *Snorra Edda* einige Strophen als Beleg anführt, dem Verfasser Lieder in einfacheren Vermassen zu Gebote gestanden haben müssen, die in seiner Prosa noch deutlich durchklingen. Neben dieser Erzählung sind die Berichte im *Sörlaþáttur*, einer isländischen kleinen Saga des 14. Jahrhs., die in Verbindung mit der *Ólafssaga Tryggvasonar* zwischen 1370 und 1380 in die *Flateyjarbók* aufgenommen wurde (Flat. I, 275 ff. FAS I, 391 f.), und bei Saxo Grammaticus (Lib. V, p. 238—242 ed. Müller-Velschow, p. 158—160 ed. Holder) von untergeordnetem Belang. Saxos Relation ist nach Olriks Erörterungen (*Saksnes Oldhist.* 2, 191 ff.) eine Verschmelzung dänischer und westnordischer Überlieferung. Für die Verbreitung der Sage im Norden in älterer Zeit sprechen noch der *Háttalykill* des Jarl *Rognvaldr*, sowie die Erwähnung eines norwegischen Kämpen *Hedinn mjóvi** im Liede von der *Brávallaschlacht* (s. Olrik, Ark. f. nord. Fil. 10, 229. 243); in jüngerer Zeit bezeugt sie (doch s. § 57) die dänische Vise von Hildebrand und Hilde (*DgF.* Nr. 83), auch in schwedischer und norwegischer Fassung bekannt; die Vise von Ribold und Guldborg aber (*DgF.* Nr. 82), auch auf Island (*Islensk fornkv.* 1859, Nr. 16) und sonst im Norden und in England verbreitet, gehört nicht in diesen Zusammenhang, sondern stellt sich ihrem epischen Stoffe nach als Bearbeitung einer Helgichtung unter Einwirkung von Zügen der *Walthersage* heraus.¹ Eine eigene Bewandnis hat es mit der 1774 von einem schottischen Reisenden auf der Insel Fula oder Foul aus dem Munde eines alten Bauern aufgezeichneten Shetlandsballade von Hiluge und Hildina, deren Beziehungen zu unserer Sage P. A. Munch, Konr. Hofmann und Wilmanns aufgedeckt und erörtert haben (vgl. § 59).²

Die zweite, nicht-nordische, Quellengruppe wird, von einigen aqs. Zeugnissen und der wichtigen Anspielung in *Lamprechts Alexander* (§ 58) zunächst abgesehen, vor allem durch die deutsche *Kudrun* vertreten (§ 20). Der erste Hauptteil des Gedichtes (Str. 204—562) hat die eigentliche *Hildesage* zum Vorwurf, der zweite von *Kudrun* handelnde kommt aber ausser für diese jüngere Sprossform auch für die Erkenntnis der älteren Sage in Betracht. Ferner sind in den Bearbeitungen der *Herbortsage*, der Sage von König *Rother* und der *Oswaldlegende* (§ 61) alte Züge der *Hildesage* enthalten. Die in § 22 (s. dazu Anm. 1) erwähnte *Gottscheer Ballade* von der schönen *Meererin* darf nicht als Nachklang der Sage, sondern nur als Zeugnis für die lange anhaltende Popularität der mhd. *Kudrun* gelten. Die von *Bartsch* in *Mecklenburg* aus den Jugenderinnerungen einer alten Dame und anderer Personen gesammelten Notizen über eine *Volkssage*, die allerdings teilweise merkwürdig an die *Kudrun*sage gemahnen würde, legen den Verdacht einer Selbsttäuschung nahe.³

Litteratur: P. E. Müller, *Sagabibl.* II, 570 ff.; zu *Saxo Gramm.* S. 158 ff.; W. Grimm, *Hds.* 3 373—380. 494. *Kl. Schr.* IV, 560 ff.; Uhland, *Schr.* I, 327 ff. VII, 278 ff. 536 ff.; Konr. Hofmann, *Sitzungsber. der bair. Akad.* 1867, II, 206 ff.; G. Klee, *Zur Hildesage*, 1873 (Leipz. Diss.); Wilmanns, *Die Entwicklung der Kudrundichtung*, Halle 1873, S. 221—270; A. Kirpičnikov, *Kudrun. Ein deutsches Nationalepos*, Charkow 1874 (russisch; mir nur bekannt durch Heinzels Referat, *AfdA.* 9, 242 ff.); Müllenhoff, *ZfdA.* 30, 226 ff. *Beov.* S. 106 ff.; W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 215 ff.; Heinzl, *Über die*

* *Hedinn mjóvi* (*Hythin gracilis* Saxo) ist ohne Frage der Held der *Hildesage*; vgl. Saxo p. 239: *erat autem is (Hoginus) corporis habitu praestans, ingenio pervicax; Hithinus vero corpore perquam decoro, sed brevi extitit.*

Walthers. S. 95 ff.; L. Beer, PBB. 14, 522 ff.; Fécamp, *Le poème de Gudrun*, Paris 1892 (aber schon 1881 wesentlich abgeschlossen), S. 1—14. 97—181; Wolfg. Meyer, PBB. 16, 516 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 169 ff.; Binz, PBB. 20, 192 ff.; Schönbach, *Christentum* S. 156 ff. — Es sind ferner die Einleitungen zu den Ausgaben der Kudrun von Müllenhoff (1845), Bartsch (1865, ⁴ 1880 und 1885), Martin (1872, Textausg. 1883) und Verf. (1883) zu vergleichen. Eine vollständige chronologisch geordnete, aber viel Ungehöriges enthaltende Bibliographie bietet Fécamp S. 237—260. — ¹ Grundtvig, *DgF.* II, 338 ff. III, 848 ff.; Bugge, *Helge-digtene* S. 283—295. — ² Die Litteratur über die Shetlandsballade ist verzeichnet in Verf.'s *Kudrun* S. 14 Anm. 2. — ³ Germ. 12, 220 ff. 14, 323 ff. Vgl. Bartsch, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg* I (Wien 1879), 469.

§ 57. Ein Mythos, dessen Deutung den Mythologen überlassen werden muss, hat sich bei einem Seeanwohnenden germanischen Stamme zu der Seeheldensage von den Hedeningen (an. *Hjǫðningar*, ags. *Heodeningas*, mhd. *Hegelinge** statt eines älteren *Hetelinge*, *Heteninge*: ZfdA. 12, 314) oder von Hilde ausgebildet, die sowohl im skandinavischen Norden als bei den südlicheren Seeanwohnern heimisch war. Ihre im wesentlichen ursprünglichste Gestalt, die nur hie und da aus Bragi, weniger aus den anderen Überlieferungen einer Ergänzung oder Erläuterung bedarf, bietet Snorri. Der junge schöne *Heðinn* (ags. *Heoden* Wids. 21 [*Henden* Hs.], mhd. *Hetele*), der Sohn des *Hjarrandi* (ags. *Heorrenda*, ahd. *Herrant* als Personennamenname ZE Nr. 19, 1), der Blutsbruder des älteren finsternen *Hogni* (ags. *Hagena*, mhd. *Hagene*), wird später dessen Gegner, indem er seine Tochter *Hildir* (mhd. *Hilde*), zu der er in heftiger Liebe entbrannt ist, samt ihren Schätzen, in Abwesenheit des Vaters entführt. *Hogni* setzt dem Paare nach und ereilt es bei der Insel *Háey* (Hoy), einer der südlichsten Orkneys. Ein Versöhnungsversuch (wobei *Hildir* dem Vater im Auftrage *Heðins* ein goldenes Halsband zur Sühne anbietet) scheitert an *Hognis* starrem Sinne, und es entbrennt der Kampf, der bis zum Anbruch der Nacht währt. In der Nacht ziehen sich die Könige auf ihre Schiffe zurück, und die Gefallenen, mit ihren Waffen zu Stein geworden, liegen regungslos auf dem Wahlplatz. Der Kampf aber ist ohne Ende, denn jede Nacht erweckt die zauberkundige *Hildir* die toten Krieger zu neuem Leben; dann beginnt am Morgen das alte Spiel von vorne, und so wird der Kampf der Hedeninge (das *Hjǫðningavíg*) fort dauern bis zum jüngsten Tage. Der ewige Kampf, das endlose *Hjǫðningavíg*, ist offenbar der eigentliche Kern des alten Mythos, und, wenn Müllenhoff in seiner Abhandlung über den Halsbandmythos (ZfdA. 30, 229) darin »ein Bild des unaufhörlichen, allgemeinen, aber nie entschiedenen Kampfes entgegengesetzter Mächte, des Aufgangs und des Niedergangs, des Entstehens und Vergehens, des Seins und Nichtseins« erblickte, so trifft diese Deutung den Gedanken der tief sinnigen Sage ohne Zweifel richtiger, als der flache Euhemerismus, der auch den Mythos von den Hedeningen zu einem interesselosen Abklatsch historischer Zwistigkeiten herabwürdigen möchte. Mythisch ist vor allem der Name und das Wesen der *Hildir*, deren wilde und unersättliche Freude am Kampf bei Bragi noch weit deutlicher hervortritt, als in Snorris Bericht: sie heisst in der *Drápa* (8^{1.2} Gering, vgl. F. Jónsson, *Krit. Stud.* S. 13) *cépa offerres ósk-Rán* »die Wunsch-Rán der Adernaustrocknung«, sie hofft, dass der Ausgang des Kampfes ihrem Vater zum Unheil gereichen werde, gilt dem Dichter daher als *en bóls of fyllda* (8⁶), und, wenn er von ihr aussagt (9^{5.6}): *svá lét ev, þótt ette, sem orrosto lette*, so ist es klar, dass sie ursprünglich den Sühneversuch *Heðins* absichtlich hintertrieb,

* H. Möller (*Ae. Volksep.* S. 72 f.) giebt eine lautlich befriedigende, aber sachlich nicht zusagende Erklärung des Namens *Hegelinge*, den er von an. *Hjǫðningar* trennt.

indem sie nicht, wie ihr Entführer es ihr aufgetragen hatte, dem Vater das Halsband zur Sühne anbot (91—4). Es fließt also die allnächtliche Erneuerung des Kampfes, der Saxo ein falsches Motiv unterschiebt und die auch Snorri nicht mehr verstand und deshalb ohne Motivierung überliefert, aus dem dämonischen Charakter der Hildir, die sich als typische Vertreterin der Walküren am Kampfe um des Kampfes willen freut und sich an ihm nie genug thun kann. Im *Sörlapátr* ist dieser Mythos mit dem Halsbandmythos verbunden: der ewige Hjadningenkampf ist in dieser Quelle durch Freyja (Frigg) veranlasst, welche dadurch den Zorn des Óðinn zu versöhnen sucht, der ihr die Untreue nicht verzeihen kann, welche sie begangen hat, um das kostbare Brisingamen zu erlangen. Wenn aber Müllenhoff in dieser Verbindung etwas Ursprüngliches und in dem *Hjadningavíg* den epischen Abschluss des Halsbandmythos erblickte, so ist diese Kombination doch bedenklich, zumal auch im *Sörlapátr* die Entführungsgeschichte zur Vorgeschichte des Kampfes gehört. Diese Entführung der nicht widerstrebenden Hildir durch Heðinn aus der Gewalt des Vaters steht nun freilich mit dem Schlusse der nordischen Erzählung, der Wiedererweckung der Toten durch die Walküre und der immerwährenden Erneuerung des Kampfes, in keinem notwendigen inneren Zusammenhange, und die Annahme, dass hier schon sehr früh eine Verschmelzung zweier Mythen oder eines Mythos mit einer menschlichen Sage stattgefunden hat, ist nicht unwahrscheinlich*. Bei Snorri ist jedenfalls die Erzählung von der Entführung der Hildir und der Schlacht zwischen Hogni und Heðinn, in welcher beide fallen, bereits ganz episch geworden, und in diesem Teile seines Berichtes deutet kaum noch etwas auf mythischen Ursprung. Zu beachten ist allerdings, dass von einer festen Lokalisierung bei Snorri erst Spuren wahrzunehmen sind. Heðinn hat bei ihm keinen bestimmten Wohnsitz, Hogni dachte er sich, entsprechend der sonstigen nordischen Überlieferung, südlich von Norwegen. In den anderen nordischen Prosaberichten sind verschiedene Mittel angewandt, Heðinn, über dessen Herkunft die Sage offenbar nicht unterrichtet war, zu lokalisieren: während Saxo, in diesem Punkte norröner Tradition folgend, Hithinus als König eines ansehnlichen norwegischen Stammes zum König Fróði kommen lässt, ist nach dem *Sörlapátr* Heðinn aus Serkland, also aus Afrika (vgl. auch FAS. III, 284), nach Dänemark gelangt. Nach der später herrschenden Auffassung gehört Heðinn nach Norwegen, Hogni nach Dänemark. Im übrigen lässt sich die Entwicklung der Hildesage im Norden im einzelnen nicht mehr feststellen. In Saxos Erzählung sind mit den hervorstechendsten Zügen der isländischen Überlieferung Züge dänischer Sonderentwicklung verbunden, und der Geschichtsschreiber hat die Sage dann, um ihr ein historisches Ansehen zu geben, unter einen seiner Frothonen untergebracht. Wenn der *Sörlapátr*, in welchem die Sage mit dem Göttermythos kontaminiert erscheint, den bis zur Götterdämmerung dauernden Kampf im Sinne des Christentums zu einer Spukgeschichte umgestaltet hat, so mag er darin der jüngeren Volkssage folgen. Unverkennbaren Einfluss hat die nordische Hjadningensage ausgeübt auf die skandinavische Dichtung von Helgi Hundingsbani (Bugge, *Helgedigtene* S. 181 f.). Sigrún ist wie Hildir Hognis Tochter und spielt ihrem Vater gegenüber eine der ihres epischen Vorbildes sehr ähnliche Rolle. In Helg. Hund. II, 21 hat man längst eine Anspielung auf die Hjadningensage

* Vgl. meine *Kudrun* S. 10 f. Ähnlich Heinzel, *Walthers.* S. 95 ff., dessen Gedanke von Wolfgang Meyer (PBB. 16, 516 ff.) ausgeführt worden ist.

erkannt*. Wenn aber Hedinn, der Bruder des Helgi Hjörvarðsson, in Norwegen gedacht wird, wie der Hedinn in der Sage von Hilde, und seine Schicksale stark an die seines Namensvetters nach dem Berichte des Sqrþáttir erinnern, so ist es fraglich, ob daraus mit Bugge (*Studier* I, 174 f. *Helge-digt.* S. 307 ff.) Einwirkung der Hjaðningensage auf die Sage von Helgi Hjörvarðsson geschlossen werden darf; die entgegengesetzte Annahme hat vielleicht grössere Wahrscheinlichkeit. In merkwürdiger Weise zeigt die dänisch-schwedische Vise von Hildebrand und Hilde, wo der Herzog Hillebrand den Vater der Geliebten und alle ihre Brüder bis auf den jüngsten erschlägt, ähnlich wie Helgi Hundingsbani, Verquickung der Sagen von Hilde und von Helgi dem Hundingstöter; sie deutet aber auf litterarische Einwirkung einer von der Hildesage bereits beeinflussten Helgidichtung; als Zeugnis für den »ursprünglich selbständigen Bestand der Hildesage« (PBB. 16, 522) ohne den mythischen Schluss im Norden darf das Lied so wenig benutzt werden, wie die Anspielung in der Helg. Hund. II.

§ 58. Bei welchem der seeanwohnenden germanischen Stämme und zu welcher Zeit die Hildesage ihre epische Ausprägung erlangt hat, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Wie sie uns im Norden in der ältesten bewahrten Gestalt vorliegt, trägt sie allerdings unverkennbar den Stempel der Wikingerzüge. Allein auf eine frühere Entstehungszeit deutet mit Entschiedenheit zunächst das Zeugnis des ags. Widsið, wo neben einander aufgeführt werden (Vs. 21) *Hagena* als Herrscher über die *Holmrygas*, d. i. die *Ulmerugi* des Jordanes an der Weichselmündung, und *Heoden* über die sonst unbekanntenen *Glommas*. Auffallend bringt gleich die folgende Verszeile die Erwähnung des *Wada* als Herrscher über die *Haelsingas*. Darf man daraus schliessen, dass dem Dichter des Widsið im 7. Jahrh., wie dem Pfaffen Lamprecht im 12. (s. u.), Wate bereits in Verbindung mit der Hildesage bekannt war, der er nicht ursprünglich angehört (§ 60), so wäre die Form der Hildesage, die sich in England oder schon in der alten Heimat der Angelsachsen verbreitete, bereits eine sehr wesentliche Umbildung ihrer ältesten durch die Ragnarsdrápa und Snorri erhaltenen Gestalt gewesen. Allein, auch wenn man von dieser Kombination absieht — sie ist recht unsicher, da in dem Sagenkataloge des Weitgereisten oft die Rücksicht auf den Stabreim die Paarung der Eigennamen veranlasst hat —, so steht doch in jedem Falle fest, dass die Sage von Hagen und Heden im 7. Jahrh. in England bekannt gewesen ist. In einer jüngeren Form findet sich dann die Sage in dem Gedichte »Déors Klage« (§ 13), dessen Anspielungen leider nicht ganz unzweideutig sind. Der Sänger Déor ist früher der Dichter der Hedeninga (*Heodeninga scop* Vs. 36) gewesen, bis ihn *Heorrenda*, der liederkundige Mann (*léoðcraeftig mon* 40) aus seinem Amte verdrängte. Ein Zusammenhang zwischen dem Sänger *Heorrenda* und *Hjarrandi*, Hedins Vater im Norden, ist unleugbar vorhanden. Da auch die Kudrun *Hövrant*, durch welchen seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. in Oberbaiern nachweisbaren

* Vgl. Simrock, *Myth.* S. 394; Edzardi, *Germ.* 23, 166; Niedner, *Zur Liederedda* S. 27 f.; Bugge a. a. O. S. 181 f. Die Art, wie W. Meyer, PBB. 16, 521 die Stelle zur Rekonstruktion der epischen Hildesage verwendet, ist aber verfehlt. Die Worte der Sigrún:

*Lifna mundak mí kjósa es lifner 'ó,
knáttak þó þer í faþme felask*

deuten gerade auf die Totenerweckerin Hild und bewiesen also, auch wenn die Entführungssage und die Sage vom Hjaðningavíg ursprünglich nicht zusammengehören sollten, doch jedesfalls deren frühe Verbindung.

Namen (ZfdA. 12, 313 f. 31, 87 f.) die deutsche Sage den Namen *Herrant* ersetzt hat, als Hetels nächsten mâc und als ausgezeichneten Sänger kennt, ferner auch im Norden später ein *Hjarrandahljóð* (FAS. III, 223 genannt wird, so muss an der Annahme festgehalten werden, dass die Sangeskunst in der Sage, wenn nicht von jeher, so doch bereits sehr früh an *Herrando* haftete*. Die Aufstellung aber des Sängers als einer besonderen Person, der in der Kudrun durch seinen herrlichen Gesang alle lebenden Wesen bezaubert und die Liebe der Hilde für seinen Herrn gewinnt, wie in der polnischen Fassung der Walthersage (§ 52) Walther selber durch zauberhaften nächtlichen Gesang die Liebe der Hildegund gewinnt, in der angelsächsischen und in der deutschen Sage setzt eine frühe Umbildung der alten Hildesage und damit eine noch weit frühere Entstehung derselben voraus. Wenn ferner unsere Auffassung der Walthersage als einer bereits im 5. Jahrh. erfolgten Übertragung der mythischen Hildesage auf einen westgotischen Helden (§ 53) stichhaltig ist, so ist damit ein weiterer Beweis für das hohe Alter der Sagen-gestalt gegeben, die als gemeinsame Grundlage der binnenländischen Sage von Walthari und der nordischen Seheldensage von Hedinn und Hildir anzusehen ist. Bereits in dieser gemeinsamen Grundform dürfen wir eine wesentlich episch gewordene Sage vermuten.

An den Küsten der Nordsee ist die Hildesage heimisch, und bei einem der meeraanwohnenden Stämme muss sie auch die Umbildung erfahren haben, die in den englischen und deutschen Quellen zu Tage tritt. Ob diese Umbildung in England erfolgte und von dort zu den Friesen und Franken an der Nordsee sich verbreitete, oder umgekehrt, ist kaum zu entscheiden. Wohl aber darf als wahrscheinlich gelten, dass die älteste epische Gestaltung des Hildemythus einem skandinavischen Stamme zu verdanken ist, sodass die eigentliche Hildesage aus dem Norden zu westgermanischen Stämmen gelangt wäre. Ihre vornehmste Pflege scheint die Sage jedesfalls in den Niederlanden gefunden zu haben, wo für ihre weitere dichterische Ausbildung die Zeit der Dänen- und Normannenzüge massgebend geworden ist. Auf diese Epoche weist Hetels Machtstellung in der Kudrun: er ist König der Dänen, aber auch Wales (*Waleis*), Holstein, *Friesen* und *Dietmers*, ja sogar *Niflant* (Livland) sind ihm unterthan; geographische Angaben, die einer Zeit angehören müssen, da die Dänen in England herrschten und dänische Häuptlinge Lehen in Friesland hatten, also der zweiten Hälfte des 9. Jahrs. Die Hedeningenschlacht, welche bei Snorri und nach dem *Sörlapátrr* auf der Insel *Há(ey)*, einer der südlichsten Orkneys, stattfindet, wurde in der dänischen Tradition (Saxo) nach der Insel Hiddensee (*Hilthinsö*, aisl. *Hedínsey*) bei Rügen verlegt; vielleicht entspringt diese Änderung des Schauplatzes nur dem Gleichklang der Namen, möglicherweise aber steht sie in Zusammenhang mit Hagens Lokalisierung im *Widsid* an der Weichselmündung als Herrscher der Insel-rugen, was darauf weisen würde, dass die Sage von den Dänen zu den Angelsachsen gelangt ist. In den Niederlanden wurde der berühmte Kampf auf dem Wülpenwerder an der südlichen Scheldemündung lokalisiert, und bevor dieser in die Kudrunssage vorrückte (§ 59), muss er schon in der Hildesage seine Stelle gehabt haben. Das beweist die Anspielung in Lamprechts Alexander um 1130 (Vs. 1321 ff. Vor. = 1830 ff. Strassb.), ein wichtiges, früher vielfach missverstandenes, Zeugnis für eine ältere deutsche Gestalt der Hilde-

* Die Kombinationen Detters und Heinzels (PBB. 18, 551 ff.) haben für mich nichts Überzeugendes. *Hjarrandi* als Name Óðins (SnE. II, 472. 555) ist wohl überhaupt fern-zuhalten.

sage. Richtig erklärt¹, deutet die Stelle auf eine deutsche Fassung der Sage, in welcher der Kampf um Hilde auf dem Wülpenwerder (*if Wolfenwerde* Vor., *if U[u]lpinwerde* Strassb.) stattfand, Hagen und Wate sich im Kampfe massen und Hagen (*Hiltens vater*) in demselben fiel. Die Namen *Herewich* und *Wolfwin* (1326) gehören kaum derselben Situation an, und nur durch einen neckischen Zufall denken wir bei dem ersteren unwillkürlich an den Verlobten der Kudrun. Die Anspielung des Pfaffen Lamprecht liefert den schlagenden äusseren Beweis für die Entwicklung der Kudrunsage aus der Hildesage.

¹ Die richtige Interpretation der Stelle haben durch sinngemässe Interpunktion erst Kinzel, *Lamprechts Alexander* (1885) S. 459 und O. Erdmann, *ZfdPh.* 17, 223 ff. ermöglicht.

§ 59. Aus der Hildesage hat sich durch Spaltung und Differenzierung die Kudrunsage entwickelt. Die alten Namen, wie sie uns im Norden entgegentreten, sind der deutschen Hildesage verblieben: *Hagene*, *Hetele* und *Hilde* entsprechen den nordischen *Hoggi*, *Heðinn* und *Hildir*, und die *Hegelinge* dürfen den nordischen *Hjaðningar* gleichgestellt werden (§ 57). Auch von *Hórant* muss angenommen werden, dass er aus der Figur von *Heðins* Vater *Hjarrandi* hervorgegangen ist, wengleich mit Veränderung seiner Stellung und Umbildung seines Namens (§ 58). *Wate* ist der Hildesage von Haus aus fremd und in ihrer ältesten, durch die skandinavische Überlieferung vertretenen, Gestalt noch nicht mit ihr verbunden; dass er aber bereits früh in sie eintrat, lehrt, auch wenn man auf seine Stelle im *Widsið* keinen Wert legen will, das Zeugnis in *Lamprechts Alexander* (§ 58). Ausser den Namen *Hilde*, *Hagen*, *Hetel*, *Hórant* ist der deutschen Hildesage als charakteristischer Zug die Entführung ohne Widerstreben verblieben. Andere Bestandteile der alten Sage finden sich in beiden Hauptteilen des mhd. Epos: das Nachsetzen des Vaters und das Einholen des Paares. Aber wesentliche Züge sind in die Kudrunsage vorgeückt: die Entführung in Abwesenheit des Vaters durch den Liebhaber (*Hartmuot*) selber, nicht durch List, sondern mit Gewalt. Der (angebliche oder wirkliche) Versöhnungsversuch der nordischen Sage musste in der heiter endenden deutschen Hildesage notwendig zur wirklichen Versöhnung werden, und zugleich damit ist die endlose Hedeningschlacht, welche schon die niederländische Hildesage in ihrer alten tragisch endenden Gestalt auf den Wülpenwerder, die »Hochinsel« der nordischen Sage, verlegt hatte, in die Kudrunsage eingetreten; sie hat sich in dieser gespalten in die Schlacht bei Kudruns Entführung, in welcher *Hetel*, ursprünglich von *Hartmut* (vgl. noch *Kudr.* 1405, 3), dann von *Ludwig* erschlagen wird, und in die *Racheschlacht* in der Normandie, in welcher ursprünglich *Hetels* Sohn *Ortwin* den Tod seines Vaters an *Hartmut* rächte, während in unserer Überlieferung freilich *Herwig* den *Ludwig* tötet, *Hartmut* aber, von *Wate* hart bedrängt, durch *Herwigs* Einschreiten gerettet wird. Als die zu vermutende Grundgestalt der Kudrunsage darf demnach folgende Erzählung erschlossen werden: Dem König *Hetel* von *Hegelingen* wird seine Tochter *Kudrun* von *Hartmut* gewaltsam entführt. Er setzt dem Räuber nach, holt ihn auf einer Insel ein und fällt im Kampf von *Hartmuts* Hand; mit ihm fällt der grösste Teil seines Volkes. *Kudrun* wird im fremden Lande, da sie *Hartmut* standhaft verschmäht, hart behandelt. Ihre Mutter *Hilde* erwartet das Heranwachsen eines neuen Geschlechts, um den Tod des Gatten zu rächen und die Tochter zu befreien. Erst nach langen Jahren kann sie das Heer entsenden. In der *Racheschlacht* erschlägt *Hetels* Sohn *Ortwin* den Töter seines Vaters; dann führt er *Kudrun* ihrer Mutter zurück. Diese Sage ist nur

als Schössling der alten Hildesage verständlich, und in der That ist sie anderwärts nicht nachgewiesen: für die Kudrumsage ist das bairisch-österreichische Gedicht des 13. Jahrhs. die einzige Quelle. In unserer Überlieferung aber ist die Sage von Kudrun mit einer ursprünglich für sich bestehenden Sage verschmolzen, deren Hauptmotiv die Nebenbuhlerschaft zweier Werber war, und die wir, in Ermangelung eines passenderen Namens, als Herwigsage bezeichnen können. Ihre sehr einfache Grundgestalt lässt sich mit Wilmanns, der diese Sagenkontamination zuerst erkannt hat (*Entwicklung der Kudrundsage* S. 223 ff.), folgendermassen rekonstruieren: Der Seekönig Herwig wirbt um die Hand einer mächtigen Königstochter. Er gewinnt sie im Kampfe, allein, ehe er sich mit ihr vermählen kann, wird sie geraubt. Herwig verfolgt den Räuber und erschlägt ihn im Kampf. Selbständig liegt diese Sage, welche den Charakter einer nordischen Wikingsage an der Stirn trägt und wahrscheinlich von Dänen oder Normannen in die Niederlande gebracht wurde, vor in der Shetlandsballade von Hiluge und Hildina (§ 56), wo Hiluge, wie Herwig in der Kudrun, der unebenbürtige Freier einer Königstochter ist, wo ebenfalls der Raub vor der Vermählung in Abwesenheit des Vaters und des Verlobten stattfindet, wo auch der Orkneyjarl von Hiluge erschlagen wird. Erst durch die Sagenkontamination ist in die Kudrumsage das Motiv des Nebenbuhlers gekommen, das allen Fassungen der Hildesage fremd ist: der Nebenbuhler, in der Ballade ein namenloser Orkneyjarl, kann in der Herwigsage von Anfang an Ludwig (anorw. *Lodver*) geheissen haben, entspricht auf jeden Fall dem *Ludewic* des mhd. Gedichts, der zwar durch die Kontamination zu Hartmuts Vater wurde, aber noch Str. 1435 in sehr auffallender Weise als der Räuber von Herwigs Braut gilt.

Die Verschmelzung der aus der alten Hildesage durch Spaltung und Differenzierung abgezweigten Kudrumsage mit einer aus dem Norden eingewanderten Wikingsage scheint auf friesischem Sprachgebiete zu Stande gekommen zu sein. Der Name der Heldin im mhd. Epos *Küdrün* (in der Hs. *Chaudrun*, daneben *Chautrun* u. s. w., s. Bartsch, Germ. 10, 49: Martin zu Kudr. 575, 2; Verf., *Kudrun* S. 24 Anm.) weist auf eine Übertragung der Sage nach Oberdeutschland aus einem Sprachgebiete, wo ein urgermanisches **Gunþrún* (ahd. *Cundrún Gundrún* u. s. w. ZfdA. 12, 315. 27, 312) sich lautgesetzlich zu *Gúdrún* wandeln musste. Das ist aber zwar auf sächsischem und friesischem, nicht aber auf niederfränkischem Gebiete der Fall. Für Sachsen spricht nichts, und der Umstand, dass die *Piðrekssaga*, jenes umfassende Corpus niederdeutscher Sage, von einer Kudrumsage keine Spur kennt, spricht sehr nachdrücklich dagegen. So ist die Annahme, dass die Ausbildung der Kudrumsage sich an der äussersten Grenze des alten friesischen Gebietes vollzogen hat, zwischen Maas und Sincfal, also in der Gegend, wohin schon der Schauplatz des gewaltigen Kampfes in der Hildesage verlegt worden war, die natürlichste, und sie erhält durch die geographischen Voraussetzungen des Gedichts und durch historische Anknüpfungspunkte ihre erwünschte Bestätigung. Ausser dem schon im Alexander bezeugten Wülpenwerder (*Wülpenwert* Kudr. 883, 4. 897, 4, sonst *Wülpensant*)* kommen in Betracht *Kassiâne* als Name von Ludwigs Burg (Cassand, jetzt Cadzand) und *Matelâne* als Name von Hetels Burg (d. i. vermutlich Matlinge in Süd-

* In einem »Keurbrief« von Brügge v. J. 1190 (Warnkönig-Kluit, *Hist. crit. comit. Holl. et Zeel.* II, 1, 85) werden die »*Wulpingi* homines de *Wulpia* sive de *Cassand*« erwähnt, und der Ortsname *Wulpen* erscheint auf zwei Karten dieser Gegend aus dem 14. und 17. Jahrh. (auch in der Ausg. von v. Plönnies).

Holland: Jonckbloet, *Gesch. der nml. dichtk.* 1, 80). Wenn Herwig *künic von Sêven* oder *von Sêlant* heisst, so wird ihn die alte nordische Sage zwar als *sekonungr*, als Wikingerhäuptling ohne Landbesitz gedacht haben, aber nach der Übertragung der Sage nach der niederländischen Nordseeküste muss »Seeland« sehr bald auf die Provinz Zeeland bezogen worden sein, wie die *sebleter* in Herwigs Wappen (Kudr. 1373, 4) zeigen, eine Erinnerung an die friesischen Seelände (*Myth.* ⁴ 545. ZfdA. 12, 314). Vielleicht hat auch der alte Name *Hedensee* oder *Heidensee* für die westliche Scheldemündung, die Seeland und Flandern trennte (s. J. Grimm, ZfdA. 2, 4 und die alten Karten bei v. Plönies S. 205), zur Lokalisierung Hedens und der Hedeninge in dieser Gegend beigetragen; wenn etwa die Hedeningschlacht in der (dänischen?) Form der Hildesage, die nach den Niederlanden drang, schon wie bei Saxo auf die Insel Hiddensee bei Rügen verlegt war, so wäre durch den Anklang der Namen die Lokalisierung auf dem Wülpenwerder besonders leicht erklärlich. Von den in der Kudrun auftretenden Personen deutet der Mohrenkönig Sigfrid, Herwigs Gegner, auf den Dänenfürsten dieses Namens, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhs. gegen die Franken heerte und im Kampfe gegen die Friesen i. J. 887 das Leben verlor; als heidnischer Wikinger wird er nach *Mörlant* versetzt, wie die Normannen in der Poesie des Mittelalters als Sarrazenen auftreten*. Anderes dieser Art verzeichnet W. Müller (*Myth. der deutsch. Heldens.* S. 233 ff.). Diese tatsächlichen Episoden aus den Kämpfen der Friesen und Franken mit den gefürchteten Nordleuten im mhd. Epos weisen für die Ausbildung der Kudrunsage auf die Zeiten der Dänen- und Normannenzüge, die, verbunden mit verdunkelten Erinnerungen an die eigene Seeheldenzeit der Nordseeanwohner, in der Kudrun poetisch festgehalten sind. Nur die Phantasie der Wikingerzeit konnte die Vorstellung eines Reiches zeitigen, das, wie Hetels, sich von Wales im Westen bis Livland im Osten erstreckt, nur diese Zeit konnte ehemals friesische oder fränkische Seehelden zu Dänen umgestalten und mit Figuren der skandinavischen Überlieferung so gründlich vermengen, dass sich im einzelnen die Grenzen beider Vorstellungskreise nicht mehr festlegen lassen. Auf die Verbindung skandinavischer und friesisch-fränkischer Sagenmotive führt die Kritik des Kudrunepos mit Notwendigkeit, und es ergibt sich als die Zeit der Ausbildung der Kudrunsage die zweite Hälfte des 9. und der Anfang des 10. Jahrhs. Schon im 10. Jahrhr. scheint die Sage nach Baiern und Österreich vorgedrungen zu sein (§ 60), und in den Niederlanden war sie zur Zeit des Emporbühens der mnl. Litteratur augenscheinlich bereits gänzlich verschollen.

§ 60. In der Ausbildung der Sagen von Hilde und Kudrun haben sich neue Motive entwickelt und sind neue Personen zu Bedeutung gelangt, die zum Teil auf lange Pflege des Stoffes in den Kreisen der Fahrenden deuten. Die listige Entführung der Hilde durch Hetels Recken, schon in alter Zeit durch die Abzweigung der Gestalt des Sängers vorbereitet, gab der deutschen Hildesage in ihrer heiter endenden Form von vornherein den richtigen Grundton, wurde dann verschiedentlich variiert, indem die Mannen des Königs bald als vertriebene Recken, bald als Kaufleute auftraten — in unserer Überlieferung beides verbunden (PBB. 9, 56 ff. 14, 559 f.) —, und blieb in der Spielmannsdichtung ein stehendes Motiv (§ 61). Die gewaltsame

* An die *Morini* (die Bewohner der Grafschaft Boulogne) oder an *Maurungania* (den Merwe-Gau) braucht man bei *Sivrit von Mörlant* nicht zu denken; so te Winkel, *Roman van Moriaen* S. 34.

Entführung der Kudrun durch den verschmähten Liebhaber ist in Sage und Epos, im Gegensatz zu dem heiteren Verlauf der neuen Hildesage, der Ausgangspunkt für die ergreifende Schilderung von Kudruns Schicksalen und Leiden geworden, die erst nach langen Jahren durch ihre Befreiung und die Bestrafung ihrer Peiniger einen befriedigenden Abschluss finden. Gewiss kann die Dichtung selbständig zu dieser Ausbildung gelangt sein. Aber wahrscheinlicher ist es, dass sie Motive aus einer bereits vorhandenen Sage von der Königstochter, die in fremder Haft von einer bösen Herrin hart behandelt wird und Magddienste verrichten muss, benutzt hat. Im Norden bezeugt die Guþrúnarkviða I, 8f. die Existenz einer derartigen Überlieferung: dort ist es Herborg, eine Königin von Húnaland (Deutschland), die nach dem Verluste ihrer ganzen Verwandtschaft als Heergefangene Sklavinnendienste leisten muss und unter den Misshandlungen einer harten Herrin seufzt, während ein gütiger Herr ihr Leid zu lindern bestrebt ist. Die Figur der bösen Gêrlint dürfte aus dieser Überlieferungssphäre stammen; es ist eine Abart des beliebten und weit verbreiteten Aschenbrödelmotivs, dessen sich auch die Kudrundichtung zur Ausgestaltung des in dem zweiten Hauptteil des mhd. Epos vorliegenden Stoffes bedient haben kann. Im einzelnen hat namentlich L. Beer (PBB. 14, 553 ff.) die verschiedenen Sagen- und Märchenmotive zu sondern versucht, wodurch die Kudrundichtung unter den Händen der Spielleute die Erweiterungen und Begründungen erfahren hat, aus welchen sich die überlieferte Gestalt des mhd. Gedichts entwickelt hat, das ja für die Kudrunsage und ihre allmähliche Ausbildung unsere einzige Quelle bildet.

Den Fahren den verdankt ohne Frage Fruote von Tenemarke seine Stelle in der Kudrundichtung: durch sächsische Sänger mag der sagenberühmte Friðfróði, an welchen der Norden die Vorstellung des glücklichen Zeitalters und des ewigen Friedens knüpfte, aus der dänischen Sage in die deutsche Spielmannsdichtung gekommen sein. Als Typus des freigebigen Gönners erscheint er zuerst in zwei Strophen des Spruchdichters Herger (MF. 25, 19. 20) und als solcher ist er sprichwörtlich geworden. Aber nur in der Kudrun hat Fruote festen Fuss gefasst; wo er sonst in der Heldensage auftritt (Rab., Roseng. D, Wolfd. A 6, vgl. auch Bit. 1910 ff. und dazu *DHB* I. XVII; s. *Hds.* S. 232. 281 f. 471), spielt er eine Statistenrolle.¹

Auch Wate gehört der Sage nicht ursprünglich an. In der Kudrun erscheint er als ein gewaltiger Greis mit ellenbreitem Barte, unwiderstehlich in seinem unbändigen Zorne, ein Heerhorn blasend, bei dessen Schall das Land erbebt, das Meer aufbraust und Mauern umzusinken drohen, in einigen Zügen an den Hagen der Nibelungen, in anderen an Hildebrand oder Berchtung gemahnend, aber bei aller Annäherung an den Typus des germanischen Hofmeisters und Fürstenerziehers (vgl. Kudr. 205. 354 ff.) dennoch seinen Ursprung aus einer Vorstellung der niederen Mythologie nicht verleugnend. Ausserhalb der Kudrun begegnet Wate (ags. *Wada*, in der Ps. *Vaði*: »der Water«) im Widsið und in Verbindung mit Wieland. Inwiefern seine Erwähnung im Wids. 22, unmittelbar nach Hagen und Heden, für Wates Eintritt in die Hildesage zeugt, musste oben (§ 58) unentschieden gelassen werden; in jedem Falle bliebe seine ursprüngliche Rolle in dieser Sage dunkel. Die *Halsingas*, über die er herrscht, weisen wohl auf den *Χάλοισος ποταμός* des Ptolemäus, worunter die Ethnographen bald die Trave, bald die Eider oder Halerau, bald die Warnow verstehen*, sodass für eine Entscheidung

* Vgl. Zeuss, *Die Deutschen* S. 150; Möller, *Ae. Volksep.* S. 27 f.; Much, PBB. 17,

über Wates ursprüngliche Lokalisierung der Name seines Volkes im Widsit nicht wohl verwertbar ist. Auch der Wielandsage, mit der die Ps. ihn als Vater Wielands und Egils in Verbindung setzt, muss Wate anfänglich fremd gewesen sein. Aber sowohl die Kudrun- als die Wielandsage haben von dem Helden alte Züge bewahrt, aus denen sich seine ursprüngliche Bedeutung ermitteln lässt.² *Wado*, der Sohn einer Meerminne, doch wohl jener *Wächilt*, die in der Rabenschlacht ihren Urenkel Witege in ihren feuchten Schooss aufnimmt, der nach der Ps. c. 58 seinen Sohn Wieland über den Gröcnasund trägt, von dessen Boote und wunderbaren Fahrten noch die mittelenglische Dichtung zu erzählen weiss (*Myth.*⁴ 312; vgl. Binz, PBB. 20, 196 ff.), ist unzweifelhaft ein alter Meerriese, der bei den seeanwohnenden Germanen an der Ostsee zu Hause war. In ihrer Epik ist er zum meisterlichen Seemann geworden, und noch in der Kudrun Str. 1183 und in dem an ihn geknüpften *wazzermære* (Str. 1127 ff.) tritt diese Eigenschaft unzweideutig zu Tage. Seine Mark *ze Stürmen* ist doch wohl am besten auf das nordalbingische Stormarn zu deuten, da auch die Hælsinge des Widsit immerhin am wahrscheinlichsten auf eine Lokalisierung in dieser Gegend weisen. Bei niederdeutschen Stämmen muss Wate mit der Hilde-Kudrunsage verknüpft worden sein; wann, lässt sich nicht mehr bestimmen. In dem Zeugnisse des Pfaffen Lamprecht ist Wate Hagens Gegner in der mit Hagens Tode endenden Schlacht auf dem Wülpenwerder; da aber diese deutsche Gestalt der Hildesage mit ihrem tragischen Schlusse, die ja noch aus dem 12. Jahrh. bezeugt ist, längere Zeit neben der Kudrunsage bestanden haben muss, ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, dass Wate in seiner Eigenschaft als berühmter Seemann zunächst in die Kudrun- und erst von da aus in die Hildesage eingetreten sei.

Aus den Niederlanden ist der Sagenkomplex wohl schon im 10. Jahrh. nach Oberdeutschland gebracht worden, wie man annehmen darf, durch rheinische Spielleute. Die ältesten alemannischen und bairischen Zeugnisse für Bekanntschaft mit der Kudrunsage sind die Personennamen *Gulerun*, *Chutrun* (ZfdA. 12, 315. 27, 312); sie erscheinen im 10. und mehren sich in den folgenden Jahrhunderten, während die echt hochdeutschen Namenformen *Gundrun*, *Cundrun* schon aus dem 9. Jahrh. belegbar sind (ZE Nr. 19, 2. ZfdA. 27, 312. 31, 86). Aus dem 12. Jahrh. lassen sich Horande in Oberbayern und Österreich nachweisen (s. § 58). Die Skepsis Schönbachs (*Christentum* S. 157 f.) diesen Zeugnissen gegenüber ist kaum berechtigt; dagegen ist das Vorkommen der Namen *Wate*, *Fruote*, *Sigebant*, *Ortrün* (ZE Nr. 19, 3. 4. ZfdA. 31, 83 f. 90. 92) für die Kenntnis der Hilde-Kudrunsage in Oberdeutschland nicht beweisend, da sie teils anderen Sagen entstammen können, teils überhaupt nicht aus der Heldensage entlehnt zu sein brauchen. Die Bearbeitung der Hildesage, auf welche die wiederholt erwähnte Anspielung in Lamprechts Alexander um 1130 (§ 58) führt, dürfte allerdings ein rheinisches (mittelfränkisches) Spielmannsgedicht gewesen sein, aber wenig später zeigt auch der bairische Pfaffe Konrad im Rolandsliede (266, 19 ed. W. Grimm) Bekanntschaft mit dem Wate der Kudrun (*Hds.* S. 62. 379. ZfdA. 2, 5).

¹ Haupt, Vorr. zum *Engelhard* S. XI f. ZfdA. 4, 557; Müllenhoff, ZE Nr. 23, 2; J. Grimm, *Kl. Schr.* IV, 135 ff. — ² Müllenhoff, ZfdA. 6, 62 ff.; Mannhardt, Zs. f. d. Myth. 2, 296 ff.

Anhang: Entführungssagen.

§ 61. Auf die Reihe der Entführungs- oder Brautwerbungssagen einzugehen, die unmittelbar oder mittelbar aus der alten Hildesage hervorgegangen sind oder sich nahe mit ihr berühren, wäre eine ebenso lohnende als wichtige Aufgabe, auf welche aber an dieser Stelle mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum verzichtet werden muss. Wenige Bemerkungen über die Herbortsage, die Rothersage und die Oswaldsage müssen hier genügen.

Eine rheinfränkische, nur äusserlich an Dietrich von Bern(-Bonn) angelehnte, Umbildung der Hildesage scheint die in der Ps. c. 231—230 und in den isländischen Herburts *rimur* (*Riddara rimur* ed. Wisén, Lund 1881, S. 65 ff.), sowie im Biterolf 6451—6510 erhaltene Herbortsage.¹ In ihrer älteren, durch die Ps. und die isl. *Rímur* (s. über das Verhältnis beider Kjölbings, Germ. 20, 242 ff. und Wisén a. a. O. S. XVIII f.) vertretenen Form sind zwei Motive, die listige Entführung durch den Liebhaber selber und die listige Entführung durch einen Boten, noch unvollkommen verknüpft. Die entführte Jungfrau heisst hier noch Hilde; im Bit. dagegen heisst sie Hildeburg und gilt als Tochter des Königs Ludwig von Ormanîe und Schwester Hartmuts, entspricht also ihrer verwandtschaftlichen Stellung nach der Ortrûn unserer Kudrun (vgl. auch Klage 2217 f.). Vermutlich liegt im Bit. spätere Vermischung mit der Kudrungsage vor, speziell scheint die Rückentführung der Kudrun und ihrer Schicksalsgefährtin Hildeburg aus der Normandie durch Herwig auf die Umgestaltung der Sage von Herbort und Hilde nicht ohne Einfluss gewesen zu sein. Der alte Name des Vaters der Entführten war in der Herbortsage wohl schon früh vergessen; von ihrer (alten?) Verbindung mit Ruodlieb (§ 15), der nach dem Eckenliede Str. 82 als Herborts Vater gilt, ist uns leider zu wenig bekannt. Als Personennamen ist *Heribort* nachgewiesen ZE Nr. 19, 4. 61, 4.

Die Sage von König Rother² ist, ausser in dem von einem rheinischen Dichter in Baiern um die Mitte des 12. Jahrh. gedichteten Spielmannsepos (§ 17), auch durch eine Erzählung der Ps. c. 29—38 nach niederdeutscher Tradition erhalten. Die Brautwerbung des nach dem mhd. Gedichte zu Bari in Apulien residierenden Königs Rother um die Tochter des griechischen Königs Constantin, durch List eingeleitet, durch Gewalt beendet, ist in der Ps. auf Osantrix von Vilcinaland (§ 50) übertragen; im übrigen aber repräsentiert die norddeutsche Fassung der Sage eine ursprünglichere Gestalt, die als den Kern und Grundbestandteil des in dem mhd. Spielmannsgedichte verarbeiteten sagenhaften Stoffes eine gefahrvolle Brautwerbung ergibt, welche sich von anderen Entführungsgeschichten durch das charakteristische Motiv unterscheidet, dass der königliche Freier sich für den Boten ausgiebt. Dieser entscheidende Zug der Rothersage weist, im Zusammenhang mit dem Namen des Helden, auf die langobardische, von Paulus Diaconus (III, 30) überlieferte, schöne Sage von der Brautwerbung des Königs Authari um die bairische Prinzessin Theudelind, die wahrscheinlich noch bei den Langobarden selber auf den als Veranstalter eines Gesetzbuches und glücklichen Feldherrn bekannten König Rothari (614—650) übertragen worden ist (vgl. § 7). Langobardischer Tradition werden auch die unbändigen Riesen entspringen, die sowohl im Rother als in dem Berichte der Ps. eine Rolle spielen und somit alter Überlieferung angehören: *Aspriân* (*Asp(i)lian*), [*Aventrôd* (Ps. = *Ebenrôt* im Eckenliede), *Atgeir* (Ps.)] und *Widolt* (*Vidolfr mittumstangi*). Vor allem letzterer, der seiner Wildheit wegen an einer Eisenkette geführt werden muss,

ist der Typus der ausser im Norden nur bei den Langobarden bezeugten Berserker, und eine der Krafterleistung des Asprian, der einen Löwen an der Wand des königlichen Saales in Stücke wirft (Roth. 1146 ff.), ähnliche Geschichte erzählt Paulus Diaconus (II, 30) von dem starken Kämpen Peredeo, dem Mörder Alboins (vgl. Heinzel, AfdA. 9, 248; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 118). Die Lokalisierung dieser langobardischen Brautwerbungssage in der niederdeutschen Sage nach Wilzenland (s. PBB. 9, 492) kann noch in alten historischen Erinnerungen oder Missverständnissen ihre Erklärung finden, während in der süddeutschen Überlieferung Rother den Zeitanschauungen entsprechend zum König von Rom geworden und in glaubhafter Weise in Apulien lokalisiert ist. Die oberdeutsche Gestalt der Sage hat den überkommenen Stoff vielfach ausgeweitet durch Motive aus anderen Heldensagen. Aus der Wolfdietrichsage stammt Rother Erzieher und Ratgeber Berchter von Meran (§ 34); aus seinen 16 Söhnen sind 12 geworden (doch vgl. Roth. 5130 f.), von denen 7 zu den von Rother ausgesandten Boten gehören. Dass diese Mischung der Rother (Osatrix)- und Wolfdietrichsage schon in der Fassung der Ps. vorausgesetzt werde, nimmt Müllenhoff (ZfdA. 6, 447) wohl mit Unrecht an; wenn sowohl Osatrix als Rother sich bei der Befreiung der Dienstmannen Dietrich nennen, so ist nicht an den fränkischen Dietrich, sondern an Dietrich von Bern zu denken. Andere Züge zur Ausbildung der Sage hat die Hildesage hergegeben. Dahin gehört namentlich die Erweiterung des Stoffes, die Rückentführung von Rother's Gemahlin im Auftrage ihres Vaters durch einen listigen Spielmann, der sich als Kaufmann verummmt (Roth. 3060 ff.), während umgekehrt der alte Zug, dass Osatrix-Rother sich für einen geächteten Recken ausgiebt und Schutz sucht bei Milius-Constantin (Roth. 915 ff. Ps. c. 35), der spielmannsmässigen Ausgestaltung der Hildesage in unserer Kudrun zum Vorbilde gedient haben kann. In anderen Bestandteilen der mhd. Sagenform sind Beziehungen deutscher Könige zu den griechischen Kaisern, Kreuzzugsgeschichten und bairische Lokalüberlieferungen erkennbar; für die epische Ausprägung der Gestalt des Constantin mögen historische byzantinische Kaiser Züge dargeboten haben; die Anekdote von der Erschlagung des zahmen Löwen durch Asprian, obgleich vermutlich langobardischen Ursprungs, kann neu belebt worden sein durch die Kraftprobe eines Ritters auf dem Kreuzzuge, den der Herzog Welf von Baiern im Jahre 1101 unternahm (Wilken, *Gesch. d. Kreuzz.* II, 124). Bairisches Colorit zeigen besonders Amelgêr von Tengeltingen, während Rother's Abwesenheit der Verweser seines Reiches, und sein Sohn Wolfrât, in welchen zwei aus der Dietrichssage bekannte Namen an ein bairisches Adelsgeschlecht angeknüpft erscheinen.

In der Oswaldsage³ kehren wesentliche Züge der Hildesage in spielmannsmässiger Färbung wieder: der Vater, der die ängstlich gehütete Tochter nicht hergeben will, die listige Werbung durch einen Boten, welcher hier zum klugen sprechenden Raben geworden ist, die listige Entführung, hier als besonderer Akt, das Nachsetzen des Vaters und der Kampf auf der Insel, und, vor allem merkwürdig, sogar das Wiedererwecken der Gefallenen. Träger der spielmannsmässig ausgestatteten Sage ist der geschichtliche König Oswald von Northumbrien († 642) geworden, der sich mit der Tochter eines heidnischen westsächsischen Königs vermählte und diesen zum christlichen Glauben bekehrte, welchen er kurz zuvor selber angenommen hatte. Sein Leichnam wurde 1038 nach Flandern gebracht und genoss im 12. Jahrh. besonders im Luxemburgischen Verehrung. Mit seiner Legende, die bei den Kelten ausgebildet zu sein scheint, wurde die typische Brautfahrt in den Orient nach dem allgemeinen Muster der Hildesage wohl in der niederrheinischen Spielmannsdichtung und nicht

vor dem 12. Jahrh. verschmolzen. Erhalten ist die Oswaldsage in mehreren mhd. Dichtungen (§ 17) und Prosaauflösungen, und in einer altnordischen Saga; über das Verhältnis der Bearbeitungen hat zuletzt Berger (PBB. 11, 365 ff.) gehandelt.

Auf die in ihrem wesentlichen Kerne sehr ähnlichen Entführungssagen von Samson (Ps. c. 1—13), von Erka und Berta (Ps. c. 42—56, vgl. § 50), von Apollonius und Herborg, Königs Salomons Tochter (Ps. c. 246 ff., vgl. § 67), muss der nackte Hinweis genügen. Dass die alte Ortnitsage in der süd-deutschen Dichtung ebenfalls in die Form der beliebten Entführungsgeschichte gekleidet wurde, ist in § 37 gezeigt worden. Auch die aus älteren und anders gearteten Vorstellungen erwachsene Orendelsage (§ 66) zeigt Annäherung an diesen Typus. Eine methodische Untersuchung der historischen Entwicklung der gesamten germanischen Brautwerbungssagen bleibt noch immer eine der notwendigsten und anziehendsten Aufgaben der engeren Sagenforschung. Eine aner kennenswerte Vorarbeit ist der zweite Abschnitt von H. Tardels Schrift *Untersuchungen zur mhd. Spielmannspoese. 1. Zum Orendel. 2. Zum Salman-Morolf* (Rost. Diss.), Schwerin 1894, S. 33 ff., aber sein Versuch, die Motive der Entführungsgeschichten im deutschen Spielmannsepos (Rother, Kudrun, Ortnit, Orendel, Oswald usw.) sämtlich als mehr oder minder freie Nachahmungen der Salomosage zu erklären, kann nicht als gelungen betrachtet werden.

¹ Hds. S. 146 ff.; Müllenhoff, *Kudrun* S. 99. ZfdA. 30, 234 f.; W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 238 f.; Roediger, ZfdA. 31, 282 ff. — ² Rückert, Einl. zur Ausg. des Rother (1872), S. XVII ff.; Heinzel, AfdA. 9, 248 ff.; v. Bahder, Germ. 29, 276 ff. (s. auch die Einl. zu seiner Ausg. des Rother, 1884); W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 190 ff.; H. Bührig, *Die Sage vom König Rother*, Gött. 1889; L. Singer, *Zur Rothersage* (Progr. des akadem. Gymn. zu Wien 1889). — ³ Berger, PBB. 11, 409 ff.; W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 242 ff.

G. WIELANDSAGE.

§ 62. In der schönen norwegischen *Vólundarkviða*, die wohl noch dem Ende des 9. Jahrh. angehört und vielleicht das älteste unter den erhaltenen Eddaliedern im Fornyrdislag ist, sind vom Dichter zwei ältere Lieder von Wieland benutzt und mit einander in geschickter Weise, jedoch nicht ohne Widersprüche, verschmolzen worden. Dieses Ergebnis, auf welches die höhere Kritik der *Vólundarkviða* führt¹, wird durch sagengeschichtliche Erwägungen bestätigt. Zwei verschiedene Traditionen, offenbar in Liedform, müssen dem norwegischen Dichter bekannt gewesen sein. Die eine erzählte von den Beziehungen dreier Brüder, *Vólundr*, *Egill* und *Slagfiðr*, zu den Schwanjungfrauen *Hervor* (*Alviðr*), *Qlrun* und *Hlaðguðr* (*Svanhvít*). Es kommen die drei Maide von Süden geflogen über den »Dunkelwald« (*Myrkvið i gognom*) und setzen sich an den Meeresstrand (*á sævarströnd*). Die Brüder nehmen sie mit sich heim, augenscheinlich nachdem sie ihnen die Schwanenhemden entwendet, allein nach sieben oder acht Jahren fliegen die Jungfrauen wieder fort, ihres Walkürenamtes zu walten. Von der Jagd heimkehrend, finden die Brüder ihre Säle leer. Während Egill nach Osten und Slagfiðr gen Süden zielen, um ihre Frauen zu suchen, bleibt *Vólundr* allein zurück: so erzählt das Lied (Str. 6f.), indem der Dichter wahrscheinlich durch dieses einsame Zurückbleiben Wielands die Brücke zu dem anderen ihm vorliegenden Liede schlägt, das mit dem Überfall des feindlichen Königs anhub. Von dieser Sage hat nur noch das abenteuerliche deutsche Gedicht »Herzog Friedrich von Schwa-

ben« (§ 21) einen merkwürdigen späten Nachklang in ritterlich-phantastischer Umgestaltung bewahrt, der zwar zur Erklärung der Sage nichts beiträgt, aber den Beweis liefert, dass auch dieser Teil der nordischen Überlieferung von Wieland in Deutschland, und zwar in selbständiger Existenz, bekannt gewesen ist.

Ziemlich unvermittelt, mit der Sage vom Raube der Schwanjungfrau nur durch den Namen des Helden und durch einen ursprünglich in beiden Sagen eine Rolle spielenden Ring zusammengehalten, schliesst sich in der Vkv. an diesen ersten kürzeren ein zweiter längerer Abschnitt. Der König der Niaren *Níðǫðr* nimmt den kunstreichen Schmied *Vólundr*, da er allein im Wolfsthal (*Ulfdalir*) sitzt, gefang, eigneten sich sein Schwert und seine Kostbarkeiten an, unter diesen auch einen besonders wichtigen Ring, lässt ihm auf den Rat der Königin die Kniesehnen durchschneiden und ihn auf einer nahen Insel Geschmeide schmieden. *Vólundr* rächt sich, indem er den jungen Söhnen des Königs, als der Zufall sie in seine Werkstatt führt, die Häupter abschlägt und aus ihren Schädeln Trinkschalen für den König, aus ihren Augen Edelsteine für die Königin, aus ihren Zähnen Brustspangen für die Königstochter bildet, dann aber des Königs Tochter *Bǫðvildr*, nachdem er ihr einen Schlaftrunk gemischt, überwältigt. Dann schwingt er sich (mit Hilfe des wiedererlangten Ringes, dürfen wir ergänzen) in die Lüfte und verkündet, hoch in der Luft schwebend, dem *Níðǫðr* seine Rache. Mit dem Ringe nämlich, den die Krieger des Königs vor allem in ihre Macht zu bekommen suchen (Str. 9 f.), den der König seiner Tochter giebt und unmittelbar nach dessen Wiedererlangung Wieland sich die Freiheit wiedererobert (Str. 30 f.), ist ohne Frage ein Flugring gemeint, der dem albischen Schmiede die Flugkraft oder die Gabe der Verwandlung in Vogelgestalt verlieh (Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 103 Anm.; [Jiriczek, *DHS.* I, 11 ff.]). Wenn es heisst (Str. 12), *Vólundr* habe beim Vermissen des Ringes geglaubt, die entflozene Gattin sei zurückgekehrt, so erstrebte der Dichter mit dieser im Zusammenhange unseres Liedes nicht recht verständlichen Behauptung eine Anknüpfung an den Ring der Schwanjungfrausage, den wir gleichfalls als Flugring auffassen dürfen, durch dessen Verlust Hervǫr in die Gewalt Wielands geriet und nach dessen Wiedererlangung sie entflo. Diese zweite Sage von Wielands Gefangenschaft und Rache, die eigentliche Wielandsage, findet sich selbständig, ohne Verbindung mit der Schwanjungfrausage, in einer der Darstellung des norwegischen Liedes sehr nahestehenden Gestalt bei den Angelsachsen. Eine Elfenbeinschnitzerei auf dem Clermonter Runenkästchen (§ 12) zeigt die Szene von Wielands Rache in ihren beiden entscheidenden Momenten, der Tötung der Königssöhne und der Entehrung der Königstochter, und in dem Gedichte »Déors Klage« (§ 13) kehren anspielungsweise die wesentlichen Züge der Sage wieder: *Wêlands* Fesselung durch den König *Níðhad* und die Schwängerung der ihrer Brüder beraubten Königstochter *Beadohild*. Die Berührungen zwischen dem Berichte des altenglischen Dichters und dem norwegischen Liede legen sogar die Annahme eines mittelbaren Zusammenhanges zwischen beiden Sagendarstellungen nahe*. In diesem Falle müsste als gemeinsame Quelle ein niederdeutsches Lied von *Wêlands* Gefangenschaft und Rache vorgelegen haben; jedesfalls muss die Sage sich

* Vgl. Niedner, *ZfdA.* 33, 36 f.; F. Jónsson, *Litt.-Hist.* I, 210; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 101 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 29]. Die wörtlichen Anklänge zwischen der Vkv. und dem ags. Gedichte, die Niedner anführt (a. a. O. S. 36 Anm. 3), sind bemerkenswert, wenn auch nicht gerade beweisend für formalen Zusammenhang.

bereits im 7. Jahrh. nach England verbreitet haben (s. § 63) und nicht viel später auch nach Skandinavien gelangt sein.

In der weitschweifigen, durch verschiedene Episoden vermehrten, aber für die Erkenntnis der alten Überlieferung wenig ergiebigen Erzählung der *Piðrekssaga* (c. 57—79), auf welche in § 65 noch zurückzukommen sein wird, beginnt erst mit c. 73 die der *Vólundarkviða* und den ags. Zeugnissen entsprechende ursprüngliche Partie der Sage, die uns an dieser Stelle zunächst allein interessiert. In seinen Grundzügen steht dieser Bericht der älteren Quellen noch nahe genug: auch nach der *Ps.* wird *Velent* von einem Könige *Níðungr* in Jütland als Schmied verwendet und geklämt; auch hier tötet er die jungen Söhne des Königs, aus deren Gebeinen er Schmuck und Tischgerät fertigt, und schändet dessen Tochter. Der Flugring ist durch ein Flughemd ersetzt, das *Velent* aus den Federn der Vögel macht, die sein Bruder, der Meisterschütz *Egil*, für ihn schießt. Wie in dem alten Liede enthüllt dann der Schmied dem *Níðung* seine Rache und flieht davon; der König befiehlt dem *Egil*, den Bruder niederzuschießen, aber durch eine vorher verabredete List wird dieser Versuch vereitelt. Zu dieser jungen Verflachung der alten Sage, in welcher zwar das alte Gerüst bewahrt, aber die dämonische Rache des albischen Schmiedes zu einer komisch gefärbten Entfluchtungsintrigue erniedrigt ist, hat dem Sagaschreiber neben jüngerer niederdeutscher Tradition unsere *Vólundarkviða* als hauptsächliche Quelle gedient, die ihm nach ungenauer mündlicher Überlieferung, doch in stellenweise noch vollständigerer Gestalt bekannt gewesen zu sein scheint. Bereits in c. 69 (*Unger* S. 82¹¹) deutet er Kenntnis nordischer Tradition an, wenn er von *Velent*, dem berühmten Schmiede, spricht, »er *Væringjar kalla Volont*, und die Bezeichnung *Egils* als *Olrímar-Egill* c. 75 (*Unger* S. 91¹¹) wird nur durch Bekanntschaft mit der *Vkv.* erklärlich. Aber auch der Schuss *Egils* auf *Wieland* ist wohl weiter nichts als eine Ausmalung der Andeutung in der *Vkv.* Str. 39: *esat svá maþr hþr | at þik af heste take, || né svá oflogr | at þik neþan skjóte*. Damit wird die ganze Einmischung *Egils*, deren innere Unwahrscheinlichkeit einleuchtet — die Apfelschussage ist auf ihn nur übertragen (§ 65) —, als Zuthat des Sagaschreibers wahrscheinlich, und die ganze Fluchtversion der *Ps.*, welche *Egils* Mitwirkung voraussetzt, als blosse literarische Umbildung des 13. Jahrh. dringend verdächtig*. Der Zug, dass *Wieland* nach der *Ps.* c. 73 die beiden Knaben bei ihrem ersten Besuche zurückschickt und sie wiederkommen heisst, wenn frischer Schnee gefallen sei, doch rückwärtsgehend, weist doch wohl auf eine vollständigere Gestalt der *Vkv.*, in deren jetziger Fassung *Wielands* Aufforderung: *komeþ annars dags* (Str. 221) kaum genügend motiviert ist; wenn in dem rückwärts gewendeten Knabenbilde auf dem Runenkästchen eine Andeutung des Rückwärtsgehens der Königskinder zu sehen ist, so wäre damit die Ursprünglichkeit dieses Zuges sicher gestellt. Inwieweit der Sagaschreiber für seine Erzählung von *Wielands* Gefangenschaft, Verstümmelung und Rache neben der *Vkv.* noch niederdeutsche Überlieferung benutzt hat — dass diese Sage in Niederdeutschland noch weit später bekannt war, zeigt die *Sachsenwaldsage* (§ 63) —, lässt sich nicht näher bestimmen. Soviel steht aber fest, dass für die Untersuchung

* Der Name *Æzili* in Runen auf dem Clermonter Kästchen, den man für die Altertümlichkeit der in der *Ps.* auftretenden Sagengestalt ins Treffen geführt hat, muss aus dem Spiele bleiben. Er steht mit dem *Wieland*bilde in keinem Zusammenhang, und auch die Deutung der vogelfangenden Figur auf dem Runenkästchen auf *Egil* hat nichts für sich. Vielmehr sieht *Jiriczek* in derselben mit Recht einen der von der Vogeljagd in *Wielands* Behausung verirrten jungen Königssöhne [*DHS.* I, 16 ff. 52 f.].

der alten Wielandsage der Bericht der Þs. im wesentlichen wertlos ist; die Versuche, denselben als Grundlage für die Rekonstruktion der Sage zu benutzen (wie es von W. Müller und Golther geschehen ist), sind als durchaus verfehlt zu betrachten. Da von der verworrenen Notiz im Anhang zum HB (*Hds.* S. 326) füglich abgesehen werden kann, alle sonstigen Zeugnisse aber sich auf den Preis und die sagenhafte Verbreitung von Wielands Schmiedekunst beschränken, so ergibt sich der durch die beiden ags. Zeugnisse bestätigte Bericht der alten *Völundarkviða* als unsere eigentliche Quelle für die Erkenntnis der ursprünglichen Sagenform.

Litteratur: Rieger, *Germ.* 3, 176; K. Meyer, *Germ.* 14, 283 ff.; E. H. Meyer, *AfdA.* 13, 23 ff.; Niedner, *ZfdA.* 33, 24 ff. *Zur Liederreda* (Wiss. Beil. zum Jahresber. des Friedrichs-Gymn. zu Berlin 1896) S. 17 ff.; W. Müller, *Myth. d. d. Heidens.* S. 124 ff. *Zur Myth.* S. 94 ff.; Golther, *Germ.* 33, 449 ff.; Schück, *Ark. f. nord. Fil.* 9, 103 ff.; Koegel, *Gesch. d. d. Litt.* I, 1, 99 ff. [Jiriczek, *DHS.* I, 1—54]. — ¹ Zur Kritik der Vkv. vgl. ausser den Edda-ausgg. und Niedners angeführten Arbeiten: Detter, *Ark. f. nord. Fil.* 3, 309 ff.; F. Jónsson, *Litt.-Hist.* I, 204 ff.

§ 63. Auf Niederdeutschland als die eigentliche Heimat der Wielandsage führen verschiedene Anzeichen. Eine fortdauernde lebendige Verbreitung der Sage läßt sich nur auf niederdeutschem Boden, sowohl durch ihre Kodifizierung in der *Þidrekssaga*, als durch ihr Haften in der Volksüberlieferung, belegen. Noch in der Erzählung der Þs. c. 58 ist der Berg *Ballofa* (*Kallava*), d. i. die Balver Höhle bei dem westfälischen Städtchen *Balve* älter *Ballova* (Holthausen, *PBB.* 9, 489 f.), der Schauplatz von Wielands Lehrzeit, und auf der Weser (*Visara*) unweit ihrer Mündung beginnt er (c. 61) seine abenteuerliche Fahrt in die Nordsee. Gottfried von Monmouth deutet die Stadt *Siegen* als Wielands Werkstatt an (*Hds.* Nr. 26). Der holsteinische und westfälische Volksglaube bewahrt eine Reihe von merkwürdigen Schmiedesagen¹, die es klar machen, wie tief die sagenumwobene Gestalt des kunstreichen Schmiedes in der niederdeutschen Anschauung wurzelt. Unter diesen bietet die unzweideutigste Erinnerung an den verstümmelten, unter tyrannischem Zwang arbeitenden Künstler die Sachsenwaldsage von dem Schmiede *Meland* oder *Ammeland* (einer Kompromissform aus *Weland* und seinem Rivalen in der jüngeren nd. Tradition *Amelias-Melias*)². Aus Niederdeutschland hat sich die Sage nach England verbreitet³, wo die Darstellung des Clermonter Runenkästchens und das Gedicht »*Déors Klage*« schon für das 7./8. Jahrh. ihre Bekanntheit beweisen, und Wielands Schmiedekunst hoch gefeiert (*Welandes geweorc* *Beow.* 455. *Wald. A* 2) und lange im Gedächtnis fortgepflanzt wurde (*Hds.* Nr. 26. 106. 126^b = *ZfdA.* 19, 130. *ZE* Nr. 68?). In Berkshire lebt die erst zu Anfang des 18. Jahrh. aufgezeichnete merkwürdige Sage von dem unsichtbaren Schmiede *Wayland* (*Hds.* Nr. 170), und nach Kembles Nachweis (*The Saxons* I, 431; vgl. *ZE* Nr. 6) hiess der Ort, wo sich die Überlieferung lokalisiert findet (*Wayland smith* statt *W. smithy*), bereits in einer Urkunde v. J. 955 *Welandes smitðe*. Wie nach Britannien oder den festländischen Wohnsitzen der Angelsachsen, wird die Sage auch nach dem skandinavischen Norden aus Niederdeutschland eingewandert sein. Auch abgesehen von der Möglichkeit, dass der *Völundarkviða* und »*Déors Klage*« ein gemeinsames niederdeutsches Lied zu Grunde liegen kann (§ 62), weisen die Ortsangaben und die Namenformen des norwegischen Liedes zum Teil unstrittig auf deutschen Ursprung der beiden in ihm verbundenen Wielandsagen. Es mischt die Vkv. fingiertes (*Ulfdalir, Sævarstqð*) und wirkliches Lokal. Die Schwanjungfrauen sind *dróser súfrónar*, sie kommen von Süden geflogen über den *Myrkviðr*, d. i. den saltus Hercynius (Müllenhoff,

ZfdA. 23, 168 f.; Koegel I, 1, 99), und dorthin sehen sie sich zurück (Str. 4⁴). Wenn die Prosa des Sammlers Wieland und seine Brüder zu Söhnen eines Finnenkönigs macht und seinen Gegner Níðuðr, den *Niarn dróttinn*, nach Schweden lokalisiert, so fallen diese Angaben weder für nordischen noch für »finnischen« Ursprung der Sage irgendwie ins Gewicht. Die Namen von Wielands Gegner *Níðuðr* (*Níðuðr*), Gen. *Níðuðar* (ags. *Níðhad*, vgl. Binz, PBB. 20, 189) und von dessen Tochter *Bjǫðvildr* (ags. *Beaðhild*) sind in ihrer allgemeinen epischen Bedeutung wenig charakteristisch, aber ersterer wenigstens ist sowohl unnordisch als unenglisch. Auch *Slagfiðr* und der Diener des Niarenkönigs *Þakkráðr* (alts. *Thankrād*) tragen deutsche Namen; ebenso deutet auf fremden Ursprung die Bezeichnung zweier von den Schwanjungfrauen als Töchter »Hlǫðvés«, also eines fränkischen Königs*. In gleiche Richtung weist endlich der Name des Helden selber.

Völundr — die Länge der Stammsilbe fordert die Metrik an verschiedenen Stellen (3⁴. 11⁵. 14⁴. 30³. 34¹. 35⁴. 42⁴. 43²) — ist in seinem Verhältnis zu ags. *Weland*, ahd. *Wielant* aus dem Nordischen nicht zu erklären, sondern deutet auf Herübernahme einer nicht-nordischen Namenform, am ersten also eines niederdeutschen *Weland* (**Vēlundr* > *Vōlundr* mit *ó* aus *é* vor *l*?), worin sich eine Partizipialbildung zu den allerdings nur auf nordischem Boden belegten Wörtern *vēl* »Kunst, Kunstgriff, List«, *vēla* »betrügen, überlisten« vermuten lässt**. An dieser schon von J. Grimm (*Myth.*⁴ 313) gegebenen Erklärung des Namens aus germanischen Sprachmitteln als »kunstfertiger Schmied, Künstler« ist festzuhalten. C. Hofmanns Versuch, den Namen aus dem Finnischen herzuleiten (Germ. 8, 10 f., vgl. W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 138), ist ebenso verfehlt wie die Deutung aus volksetymologischer Anlehnung an *Vulcanus*, wie sie zuletzt wieder von Golther (Germ. 33, 464 ff.) vorgenommen ist, freilich mit Einschränkung auf eine vermeintliche fränkisch-nordische Form **Waland*, die es neben der englisch-deutschen *Weland* in der Sage gegeben haben soll. Diese »fränkisch-nordische« Namenform wird aber weder durch die altnorwegische Überlieferung noch durch die altfranzösischen Zeugnisse⁴ genügend gestützt. Die Kunde von dem berühmten Schmiede *Galans* wird erst durch die Normannen nach Frankreich gekommen sein. Nirgends zeigt sich die Spur einer reicheren, etwa aus fränkischer Zeit herstammenden, sagenhaften Tradition, und die Namenform *Waland* in dem ältesten Zeugnisse von französischem Boden, Ademars *Historia* aus der ersten Hälfte des 11. Jahrh. (*ZE* Nr. 70), weist nach Jiriczeks treffender Bemerkung [*DHS.* I, 23] durch ihre Endung geradezu auf Entlehnung aus skandinavischem Munde.

Auch in Oberdeutschland, wo bereits in zwei Sanct Galler Urkunden v. J. 864 (*ZE* Nr. 14^b; vgl. noch Nr. 26, 7) *Wielant* (*Welant*) neben *Witigo* (*Witigouuo*) als Zeuge auftritt, hat die Sage offenbar nur geringen Boden gefunden. Im Waltharius 965 heisst Walthers Panzer *Welandia fabrica*, wie in den ags. Waldere-Fragmenten, jedesfalls nach alemannischer Tradition, *Welandes geweorc*; im Biterolf und in anderen mhd. Gedichten ist Wieland als berühmter Waffenschmied oder bloss als Vater Witeges bekannt, ohne

* *Hlaðguðr ok Hervor | boren vas Hlǫðvé, || kunn vas Ólrun | Kíars datter*: offenbar gehört die an der überlieferten Stelle unmögliche Halbstrophe (16) zwischen 2 und 3. — Zu den Namen der Vkv. s. Koegel I, 1, 100; [Jiriczek, *DHS.* I, 27].

** In ags. *wil* »List« ist eine Ablautsform zu ags. *Weland*, aisl. *vél*, *vélr* (mit *ē*²) erhalten (Noreen, *Urgerm. Lautl.* S. 31). Der Dichter der Vkv. (20² *vél gorþe heldr | hvatt Níþaþe*) scheint ein Wortspiel zwischen *vél* und *Völundr* zu beabsichtigen, braucht aber natürlich den etymologischen Zusammenhang nicht mehr empfunden zu haben.

dass sich aus diesen Erwähnungen eine umfassendere Sagenkenntnis erschliessen liesse. Und auch die versprengten Reste der Schwanjungfrau-sage in »Herzog Friedrich von Schwaben«, sowie die konfusen Notizen im Anhang zum Heldenbuch können diese nicht beweisen; es ist vielmehr sehr glaublich, dass in beiden Fällen die reichere niederdeutsche Überlieferung mittelbare oder unmittelbare Quelle gewesen ist⁵.

¹ Kuhn, *Sagen aus Westfalen* I, 42 ff. — ² Die Sachsenwaldsage mitgeteilt von J. Wedde im Jahrb. des Ver. f. nd. Sprachf. I (1875), 104 f. (*Hds.*³ S. 492); vgl. E. H. Meyer, *AfdA.* 13, 30. — ³ Binz, *PBB.* 20, 186—190. — ⁴ *Vieland le forgeron*, Diss. par G. B. Depping et Fr. Michel, Paris 1833, Chap. V. (*S.* 37—46 und 80—95); vgl. *Hds.* Nr. 28—30. *ZE* Nr. 70. — ⁵ [Zur Beurteilung der oberdeutschen Zeugnisse s. jetzt Jiriczek, *DHS.* I, 23—26].

§ 64. Die Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung der Wielandsage, deren Entwicklungsgeschichte als epischer Stoff sich in ihren wesentlichen Stufen wohl verfolgen lässt, fällt streng genommen nicht mehr in den Bereich der sagengeschichtlichen Forschung. Das Problem ist weniger sagengeschichtlicher als mythologischer Art, sodass an dieser Stelle einige Andeutungen darüber genügen müssen.

Als ältesten Bestand der Sage erkennen wir einen niederen Mythos. Allen Überlieferungen gemein und schon aus diesem Grunde als ursprünglicher Kern der Sage in Anspruch zu nehmen ist die Vorstellung von Wielands wunderbarer, zauberhafter Schmiedekunst, wie sie selbständig und nur erst durch einen bestimmten Namen episiert in der Berkshire-Sage von Wayland-Smith erhalten ist (§ 63). Der in einem alten prähistorischen Steindenkmal hausende Schmied, welcher den Menschen, die ihm sein Lohn hinlegen, unsichtbar die gewünschten Schmiedearbeiten anfertigt, ist ein bei den verschiedensten indogermanischen (und wohl auch nichtindogermanischen) Völkern verbreiteter mythischer Typus¹. Er repräsentiert, wie man richtig erkannt hat, das naive Staunen primitiver Bildungszustände über die neue Kunst des Metallgiessens, die als etwas Dämonisches, Überirdisches aufgefasst wurde, und knüpft somit an jenen gewaltigen, wellenförmig in proethnischer Zeit verbreiteten, Umschwung in der menschlichen Kultur an, der sich in dem Übergang vom Steinalter zur Metallurgie vollzieht. Diese Grundlage der Wielandsage in einem mythischen Vorstellungskreise, dessen Keime sich auch bei den Stämmen des nördlichen Europas in eine vorgeschichtliche Zeit verlieren, macht es von vornherein unmöglich, die bei verwandten Völkern sich findenden Parallelen zu einer genealogischen Geschichte der Sage zu verwerten; es muss dahingestellt bleiben, inwieweit die unleugbar vorhandenen partiellen Analogien in der grossen Reihe der idg. Schmiedesagen auf uraltem Gemeinbesitz oder früher Motivwanderung beruhen, inwieweit nur unabhängige Ausgestaltung gleicher Mythenkeime zu ähnlichen Sagenformen geführt hat (vgl. § 6). So, um diese Auffassung durch ein Beispiel zu erläutern, hat Wielands Lähmung, die gewiss zu den alten, wenn auch nicht ältesten, Elementen seiner Sage gehört — sie findet sich in der Vkv., der Ps. und, umgestaltet, in der Sachsenwaldsage und wird in anderen Quellen wohl nur durch Zufall übergangen sein —, von jeher an Hephaistos gemahnt, und es ist nicht undenkbar, dass dieser Zug schon der indogermanischen Vorstellung des Feurdämons angehört hat. Doch liesse sich andererseits auch ohne diese Annahme völlig begreifen, wie ein Mythos von einem Feurdämon, der menschlichen Kulturzwecken dienstbar gemacht wird, bei Griechen und Germanen sich in ähnliche Formen kleiden konnte.

Aus dieser ältesten erschliessbaren Form der Wielandsage haben sich zwei höher ausgebildete Sagentypen entwickelt. Der eine ist die Sage von

Wielands Gefangenschaft und Rache, als deren Kern die verschiedenen Überlieferungen folgende, am treuesten in der *Vólundarkviða* erhaltene, Grundgestalt ergeben (vgl. § 62). Der Schmied Wieland wird von einem feindlichen Könige gefangen und gelähmt; er rächt sich an ihm durch die Ermordung seiner Söhne und die Schändung seiner Tochter, und flieht davon. Dieselbe mythische Vorstellung, die in der Berkshire-Sage noch in der Form eines primitiven niederen Mythos vorliegt, erscheint hier in einer episch-heroischen Gestalt. Der gefesselte und gelähmte dämonische Künstler, der auf Geheiß einem Könige und den Seinen Geschmeide schmieden muss, scheint auf einen Feuerdämon zu deuten, der in den Dienst menschlicher Bildung gezwängt wird, dann aber verheerend sich an seinen Bezwingern rächt und endlich hoch auflodernd sich durch das Dach der Esse schwingt. Is diese, von Jiriczek gegebene [*DHS.* I, 4], Deutung richtig, so weist die Sage von Wielands Gefangenschaft und Rache in ihrer epischen Form in eine, zwar gleichfalls noch sehr alte, aber doch vorgeschrittenere Zeit als die mythische Berkshire-Überlieferung, da man sich nicht mehr mit staunender Ehrfurcht vor der zauberhaften Schmiedekunst begnügte, sondern den Kräften nachspürte, die das tückische und verheerende Element des Feuers zu metallurgischen Zwecken zu verwenden wussten. Die Einkleidung der niederdeutschen Wielandsage ist natürlich wiederum eine jüngere Entwicklungsphase. Der zauberhafte Schmied, der tückische Feuerdämon, erhielt die Züge des allweisen, kunstgeübten Zwerges, dem die unterirdischen Schätze das Material zu seinen Bildungen geben und der, wie in der nordischen Mythologie die Ivaldssöhne oder Brokkr und Sindri, darum selbst als unterirdische Elementarmacht gilt. In der *Vólundarkviða* erscheint der Schmied als mächtiger Albenfürst (*alfa ljófe* 12², *vise alfa* 14⁴. 34¹), der Flugkraft kundig, bedrängt durch einen neidischen Gegner und mit dessen Tochter buhlend, halb Dämon, halb Heros. Das Alter dieses Sagentypus lässt sich nicht sicher bestimmen. Darf man eine Stelle in der Biographie des heiligen Severinus von Eugippius, um 511 (Mon. Germ. Auct. antiq. I, 2, 11; *Hds.*³ 45.), auf welche Müllenhoff zuerst hingewiesen hat, auf die Wielandsage beziehen, so hätten die Rugier im Donaugebiete einige hervorragende Züge des Typus schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. gekannt, was auf die Ausbildung der Sage in ihrer niederdeutschen Heimat mindestens um 400 hinwies [Jiriczek, *DHS.* I, 30f.]. Allein die Beziehung ist unsicher, und es bleibt als ältestes sicheres Sagenkenmal das Clermonter Runenkästchen, das die Bekanntschaft der Sage von Wielands Gefangenschaft und Rache unter den Angelsachsen für das Ende des 7. Jahrh. bezeugt.

Zu einem zweiten Sagentypus hat die Figur des dämonischen Schmiedes Anlass gegeben durch ihre Verbindung mit einem weit verbreiteten Motive, dem Raube einer Schwanjungfrau. Die albische Natur des Schmiedes in der deutschen Sage hat wohl dazu geführt, auf ihn einen mythischen Stoff zu übertragen, der in zahlreichen Volkssagen mannigfach variiert wiederkehrt und besonders von E. H. Meyer (*Idg. Mythen* II, 483. 623. 630) und Laistner (*Rätsel der Sphinx* I, 99 ff.) behandelt worden ist: eine mythische Jungfrau (Albin, weisse Frau, Schwanmädchen) wird durch den Raub eines Ringes, Schleiers, Schwanenhemdes oder sonst eines Gegenstandes, woran ihre übermenschliche Natur geknüpft ist, in die Gewalt eines Menschen (ursprünglich wohl eines Alben) gebracht, aus welcher sie nach einiger Zeit wieder entflieht, sei es indem sie den geraubten Gegenstand zurückerlangt, oder indem der Mann nach ihrer Herkunft fragt oder die versprochene Enthaltsamkeit oder sonst eine Bedingung verletzt². Als Träger dieser Schwan-

jungfrausage erscheint Wieland nur in der Vólundarkviða, deren Dichter diesen Sagentypus mit dem andern von Wielands Gefangenschaft und Rache auf Grund zweier älteren Lieder verknüpfte (§ 62), und, selbständig, in »Herzog Friedrich von Schwaben«. Grosse Pflege scheint diese Sagenkombination nicht gefunden zu haben, aber aus der Übereinstimmung der Vkv. und des deutschen Gedichts geht hervor, dass sie schon in der sächsischen Heimat der Wielandsage vollzogen worden ist.

Aus den hier gegebenen Andeutungen über den Ursprung der Wielandsage ergibt sich, dass an der echt germanischen Grundlage der Sage nicht gerüttelt werden darf. Durchaus abzulehnen sind, wie die früheren, so auch die neuesten Versuche Golthers und Schücks, in ihr eine Nachbildung antiker Überlieferungen nachzuweisen. Ersterer (Germ. 33, 449 ff.) sieht in ihr die Schöpfung eines genialen Franken des 6. Jahrhs., der sie aus den Sagen von Vulcanus und von Daedalus kunstvoll zusammensetzte, während letzterer (Ark. f. nord. Fil. 9, 103 ff.) sie einfacher als Übertragung einer antiken Daedalussage betrachtet, die in dieser Form erst von dem schwedischen Gelehrten selber gebildet worden ist.

¹ *Myth.* ⁴ 313 f. 390; A. Kuhn, Zs. f. vgl. Spr. 4, 81 ff.; E. H. Meyer, *Idg. Mythen* II, 678 ff. AfdA. 13, 23 ff.; Schrader, *Sprachvergl. und Urgesch.* ² S. 225 ff. [Weitere Litteratur bei Jiriczek, *DHS.* I, 3, 7, an dessen vortreffliche Ausführungen dieser § sich wesentlich anschliesst.] — [² Reiche Litteraturnachweise für die Verbreitung dieses Sagenmotivs giebt jetzt Jiriczek, *DHS.* I, 9.]

§ 65. Die spätere Sage, wie sie in dem Berichte der Þiðreks saga vorliegt, zeigt, neben anderen Erweiterungen, auch schüchterne Ansätze zur cyklischen Verbindung der isolierten und aus dem gewohnten Rahmen der Heldensage so ganz herausfallenden Wielandsage. Um Wieland, den besten Waffenschmied, hat sie andere Meister in Künsten und Fertigkeiten gruppiert: Wate, der beste Schiffer (§ 60), ist nach der Þs. sein Vater, Egil, der beste Schütze, sein Bruder, und sein Oheim Nordian, der Vater des Riesen Aspilian und seiner Riesenbrüder, ist wohl kein anderer als der gewaltige Jäger der Ironsage (§ 67). Die Absichtlichkeit dieser Zusammenstellung hat Müllenhoff (ZfdA. 6, 67) hervorgehoben. Älter ist die Angliederung des berühmten Kämpfers Witege (§ 47), der schon in den ags. Waldere-Fragmenten als Wielands Sohn gilt; diese Verbindung, die doch vermutlich in der niederdeutschen Heimat der Wielandsage zustande kam, ist besonders in der oberdeutschen Dichtung, die von der Herkunft des beliebten Sagenhelden Witege nichts wusste, willig aufgegriffen worden. Ihre Bekanntschaft in Alemannien bezeugt die Zusammenstellung der Namen in den beiden Sanct Galler Urkunden v. J. 864 (§ 63) und früher schon, indirekt, die auf alemannische Tradition zurückgehende ags. Waldere-Dichtung.

Auch sonst ist die Erzählung der Þs. reich an Episoden und Stoff-erweiterungen¹, die, abgesehen von einzelnen Zusätzen aus der älteren nordischen Tradition (§ 62) und einer mit Bestimmtheit dem Sagaschreiber zuzuweisenden Partie, als Niederschläge einer jüngeren Entwicklungsstufe der sächsischen Sage zu betrachten sind. Zunächst wird Wielands Jugend ausführlich berichtet. Velent, der Sohn des Riesen Vadi, wird von seinem Vater dem berühmten Schmiede Mimir in Húnaland (Sachsen) in die Lehre gegeben, später aber, da er von dem jungen Sigurð misshandelt wird, zu zwei Zwergen im Berge Ballofa (§ 63) gebracht. Der Vater hinterlässt ihm heimlich ein Schwert, kommt dann seinem Versprechen gemäss nach Jahresfrist um ihn abzuholen, wird aber im Schlafe durch einen Bergsturz getötet. Velent

nimmt das Schwert, erschlägt seine Lehrmeister, bemächtigt sich ihrer Schätze, beladet damit sein Ross und reitet davon. In einem ausgehöhlten Baumstamme treibt er auf der Weser nach Jütland, wo er von Fischern des Königs Nidung ans Land gezogen wird (c. 57—62). Diese Jugendgeschichte hat sich durch Aufnahme sächsischer Schmiede- und Zwergensagen — die doppelte Lehrzeit soll Wielands grosse Geschicklichkeit in rationalistischer Weise erklären — und unter dem Einflusse von Motiven der Sigridssage gebildet. Als niederdeutsche Erweiterungen des alten Stoffes sind auch die Ameliasepisode, der Wettstreit mit einem Rivalen, von dessen Existenz und Namen noch die Sachsenwaldsage eine Spur bewahrt (§ 63), sowie die Geschichte mit dem Siegestein und die Erschlagung des Truchsessens anzusehen (c. 63—70); Anekdoten und Märchenmotive haben den alten Sagenbestand bereichert. In Wielands Verbannung darf ebenfalls kein ursprünglicher Zug erblickt werden*, und die Rache des Verbannten, der sich unkenntlich an den königlichen Hof schleicht, sich zu des Königs Köchen gesellt und Liebeszauber in die Speisen der Prinzessin mischt (c. 71. 72), soll nur in novellistischer Form die Strafe der Lähmung motivieren, womit der Sagaschreiber endlich in das Geleise der alten Sage einlenkt (c. 72—78; vgl. § 62). Spuren dieser jüngeren niederdeutschen Sagengestalt, aus welcher die Erkenntnis der alten Sage keinen Nutzen zieht, finden sich auch in den dänischen Folkeviser: besonderes Interesse erregt der Name *Buodell* (»en koning-dather wen«) für Witeges Mutter (*DgF.* Nr. 7 B, 15; s. I, 70. IV, 592), der, wenn er auf jüngerem niederdeutschen Sagenimport beruht, den Namen der Königstochter **Baduhild* auch für die sächsische Sage sichert.

In die Erzählung der Ps. von Valent ist vom Sagaschreiber die Sage von dessen jungem Bruder *Egill* eingeflochten (c. 75—78), offenbar durch eine blosser Notiz der alten *Vólundarkvípa* veranlasst. Heisst nämlich der Meisterschütze c. 75 *Ólrúnar-Egill*, so zeigt sich deutlich die Anlehnung an das altnorwegische Lied, in welchem Ólrún Egils Walküre ist (s. § 63). Er kommt an Nidungs Hof und muss auf Befehl des Königs als Probe seiner Kunst einen Apfel vom Haupte seines dreijährigen Sohnes schiessen. Egil nimmt drei Pfeile aus dem Köcher und erwidert, nachdem der gefährliche Schuss glänzend gelungen ist, auf des Königs Frage nach dem Zwecke der zwei anderen Pfeile, sie seien, falls er sein Kind getroffen hätte, für den König bestimmt gewesen. Der sagenberühmte Apfelschuss ist in der Ps. gänzlich unmotiviert und gänzlich ohne Folgen; den natürlichen und den sonstigen Überlieferungen gemeinsamen Schluss der Geschichte, die Bestrafung des kühnen Schützen durch den erzürnten Tyrannen, musste der Sagaschreiber, welcher Egil noch weiter (zur Ermöglichung von Wielands Flucht) braucht, weglassen. So liegt die Annahme auf der Hand, dass die Apfelschussage erst vom Sagaschreiber auf Egil übertragen worden ist, der zwar seit alter Zeit als Wielands Bruder galt, dessen Einmischung in den Bericht der Ps. aber nur auf willkürlicher Ausnutzung einer Situation der *Vólundarkvípa* beruht. Bestätigt wird diese Annahme durch das Ergebnis von O. Klockhoffs Untersuchungen über die Geschichte der Entwicklung der nordischen Apfelschussage.² Diese ist in Skandinavien ursprünglich an einen König Harald und dessen Gefolgsmann Heming geknüpft gewesen, dann in einer isländischen Version historisiert und mit Haraldr harðráði verbunden worden.

* Niedner (*ZfA.* 33, 36; *Zur Liederreda* S. 21) hält die Verbannung für einen uralten Sagenzug, den er auch in »Déors Klage« und sogar in der *Vkv.* zu finden glaubt. Ich halte diese Ansicht mit Jiriczek [*DHS.* I, 47 f. Anm.] nicht für richtig.

Von den drei Künsten, die der König von Heming verlangt, Apfelschuss, Wettschwimmen und Schneeschuhlaufen, sind die beiden letzten norwegischen Ursprungs, während der Apfelschuss aus England nach Norwegen eingewandert zu sein scheint. Die norwegische Hemingsage verbreitete sich in den skandinavischen Ländern. Auf Island nahm sie verschiedene Formen an; im *Eindriða þátr úbreiðs* (Flat. I, 456 ff.) erscheint sie dort an König Olaf Tryggvason geknüpft. In Dänemark wurde sie Saxos Quelle (lib. X, p. 486 ff. ed. Müller-Velschow, p. 329 f. ed. Holder); bei ihm ist die Sage auf Toko übertragen, den historischen Palna-Tóki der Jómsvíkingasaga, der den Apfelschuss auf Befehl des dänischen Königs Harald Blaataand verrichtet und später noch einmal eine gefährliche Probe bestehen muss im Herabgleiten auf Schneeschuhen von einem steilen Felsen; zuletzt fällt der König durch Tokos Pfeil. Ebenso ist die Egil-Episode der Ps. nichts weiter als eine norwegische Umbildung der Hemingsage. Auch in England, sowie bei anderen verwandten und nicht verwandten Völkern, findet sich der Kern der Sage. Allein ihre bekannteste Erscheinungsform, die seit dem letzten Viertel des 15. Jahrs. in Chroniken auftauchende schweizerische Tellsage, ist nur eine auf gelehrtem Wege entstandene Umbildung der skandinavischen Sage, die mit dreister Tendenz in den Bericht über die Befreiung der Waldstädte verflochten worden ist.³ Dass der Sage vom Apfelschuss mythische Vorstellungen zu Grunde liegen, ist schwerlich anzunehmen; jedenfalls lässt sie in ihren überlieferten Gestalten eine mythische Deutung nicht mehr zu.

[¹ Jiriczek, *DHS.* I, 34–54]. — ² Klockhoff, *Könung Harald o ch Heming: Uppsalastudier tillegn.* S. Bugge (Ups. 1892) S. 114 ff.; *De nordiska framställningarna af Tellsagan:* Ark. f. nord. Fil. 12, 171 ff. — ³ Aus der ausgedehnten Litteratur über die Tellsage wird ausschliesslich hingewiesen auf: Rochholz, *Tell und Gessler in Sage und Geschichte,* Heilbr. 1877.

H. ANHÄNGE.

§ 66. Orendelsage. Das wahrscheinlich kurz nach 1190 in der Gegend von Trier entstandene, aber nur in jüngerer Gestalt auf uns gekommene, rohe und willkürlich zusammengesetzte Spielmannsgedicht vom König *Orendel* (§ 17) enthält Spuren einer sehr alten sagenhaften Überlieferung in wirrem, fast zertrümmertem Zustande, zu deren Ergänzung bis zu einem gewissen Grade eine Erzählung der Skáldskaparmál c. 17 (SnE. I, 276 f. II, 299) verwendbar ist. In dem mhd. Gedichte ist der Held zu einem Könige von Trier geworden, dem Sohne *Ougels* (*Eygels*). Er entschliesst sich um die Hand der Königstochter *Bríde* zu werben, der Erbin des Königreiches von Jerusalem, und rüstet sich zur Meerfahrt. Seine Flotte wird von einem Sturme in das »Klebermeer« verschlagen, und nach anderen Erlebnissen erleiden die Seefahrer Schiffbruch im Angesicht des heiligen Landes, wobei alle bis auf Orendel zu Grunde gehen. Der Held selber rettet sich nackt an den Strand und wird von einem Fischer *Íse* aufgenommen, in dessen Dienst er einen Wallfisch fängt, der beim Aufschneiden den blutbefleckten grauen Rock Christi in seinem Magen zeigt. Orendel kauft den Rock um 30 Goldpfennige, die ihm die heil. Jungfrau durch den Engel Gabriel sendet. Mit ihm bekleidet, als »Graurock« zieht er nun nach Jerusalem, wo er nach gefährvollen Abenteuern anlangt. Kämpfe mit Heiden, die sehr breit ausgesponnen sind, bahnen dem Fremdling den Weg zu Brídes Hand und Reich, doch er giebt sich nicht zu erkennen und übt auf Befehl eines Engels neun Jahre Enthaltsamkeit. Eine neue Reihe von Abenteuern steht Orendel aber noch bevor: abermalige Heidenkämpfe, Gefangenschaft und Befreiung. Endlich zieht er

mit seiner Frau nach seiner Vaterstadt Trier, die von Heiden belagert wird; Ise, der von Orendel zum Schützer des heiligen Grabes eingesetzt worden war, begleitet sie als seekundiger Mann. Bei seiner Ankunft vor Trier gehen die Heiden dem Orendel entgegen und lassen sich taufen. Es folgt dann noch eine zweite Befreiung des heil. Grabes, das, wie Brîde in einem Traumgesicht erfährt, wiederum durch Verrat in die Hände der Heiden gefallen ist. Der graue Rock wird in Trier, in einen steinernen Sarg eingeschlossen, zurückgelassen. Auf dem Zuge ins heilige Land wird Brîde entführt, aber durch Orendel und Ise wieder befreit. Das heilige Grab wird durch List wiedergewonnen, und zuletzt gehen Orendel, Brîde und Ise in ein Kloster.

In dieser Überlieferung sind sehr verschiedene Elemente in plumper Weise verschmolzen. Zur Verherrlichung des grauen Rocks Christi zu Trier ist das Gedicht verfasst, und durch diesen legendarischen Untergrund sind mehr geistliche Elemente hineingekommen, als sonst in der Spielmannspoese üblich sind. Daneben sind historische Beziehungen unverkennbar, Reminiscenzen an die letzten Zeiten des Königreiches Jerusalem und den dritten Kreuzzug.¹ Endlich hat auf die Zusammensetzung der Orendelfabel der hellenistische Roman einen entschiedenen Einfluss ausgeübt; insbesondere verwendet der Dichter Motive des Apolloniusromans, die ihm vermutlich aus einer nicht erhaltenen Version des altfranzösischen Gedichtes von Jourdain de Blaivies bekannt wurden². Allein neben der Legende vom heiligen Rock, neben Kreuzzugsanekdoten und neben Motiven der Apolloniusfabel sind im Orendel Spuren eines zur Brautwerbungssage umgestalteten altgermanischen Heroenmythus erkennbar, die freilich wohl geringer und weniger bedeutungsvoll sind, als man früher* im Anschluss an Müllenhoffs Deutung und Rekonstruktion der Sage anzunehmen pflegte.

Müllenhoff erblickte in der Orendelsage den Rest eines alten Schiffer- und Heimkehrmythus, der in den Hauptpunkten der griechischen Odysseus-sage entsprach, ohne jedoch aus dieser entstanden oder mit ihr urverwandt zu sein. Der Seeheld Orendel — so glaubte Müllenhoff aus der wüsten Überlieferung die Sage rekonstruieren zu können — geriet, von herbstlichen Stürmen verschlagen, in die winterliche Gewalt eines Eisriesen (Ise); im Frühjahr aber kehrte er zu seiner von unholden Freiern umbuhlten Frau in die Heimat zurück, in Bettlertracht und unerkannt. Ein Stern, *Aurvanils tá* (SnE. I, 278), kündigte seine Rückkehr an. Der Held erschlägt die Freier, vereinigt sich wieder mit der harrenden Gattin und tritt von neuem seine Herrschaft an, bis aufs neue die wilden Wetter ihn der Knechtschaft des Eisriesen überliefern. Ein Teil dieser urgermanischen mythischen Sage, die dem fränkischen Spielmann nur noch entstellt vorlag, erschiene, lückenhaft und verkümmert, im norwegischen Göttermythus an Thor angeknüpft. So geistvoll diese, in ihrem Kerne auch von Beer und Berger vertretene, Deutung ist, so geht sie doch unleugbar, wie namentlich Vogt gezeigt hat, weit über das erhaltene Sagenmaterial hinaus und beruht auf Voraussetzungen, zu denen der Inhalt des mhd. Gedichtes bei unbefangener Interpretation nicht berechtigt. Sodann aber sind mehrere Züge, die Müllenhoff zu seiner Theorie verwandt hat, durch litterarische Entlehnung aus dem hellenistischen Roman zu erklären: so bestimmt der Schiffbruch des Helden und seine Aufnahme beim alten Fischer, vermutlich auch die Trennung von der Gemahlin und die Wiedervereinigung mit ihr. Nach Abzug alles dessen, was mit Sicherheit oder Wahr-

* Auch Verf. in der ersten Auflage des »Grundrisses«. Auf die Einschränkung von Müllenhoffs Auffassung ist namentlich Vogts Rezension von Bergers Orendelausgabe (ZfdPh. 22, 469 ff.) von Einfluss gewesen.

scheinlichkeit als fremde Bestandteile betrachtet werden darf, bleiben aber doch einige Grundzüge übrig, die für die ursprüngliche mythische Orendelsage in Anspruch genommen werden dürfen.

Gemeingermanisch ist zunächst der Name des Helden *Orendel*. Er ist in fränkischen und bairischen Urkunden vom 8. bis ins 12. Jahrh. nachzuweisen und erscheint in ursprünglichster Form auf italienischem Boden in langobardischen Urkunden als **Aurinuandalus* (*Auriuandulu*, *Auriuandalo*: Bruckner, QF. 75, 230) = an. *Aurvandill*, ags. *Éarendel*, ahd. *Ôrentil* (aus **Ôr-wéntil*). Bei den Angelsachsen findet sich *éarendel* als Appellativum zur Bezeichnung des Morgensterns (in Cynewulfs Crist 104 wird Christus vom Dichter so angeredet, vgl. auch in den Epinaler Glossen *éarendil* »jubar«). Wenn nun auch nach der Erzählung der Snorra Edda ein Stern *Aurvandils tá* heisst, so lehrt dieses Zusammentreffen, dass schon in alter Zeit bei germanischen Stämmen ein glänzender Stern mit dem Namen des Helden benannt war. Etymologisch scheint das erste Glied des Namens mit altind. *usrā* »Morgenröte«, *usrá-* »hell« und ihrer Sippe zusammenhängen; sowohl die Bedeutung des Namens (»Glanzwanderer«) wie seine Verwendung zur Bezeichnung des Morgensterns deuten auf einen Tages- oder Jahreszeitenmythus. In der epischen Form dieser alten mythischen Sage scheint der Held Orendel auf einer Fahrt ins Riesenland in Knechtschaft geraten zu sein, dort eine Jungfrau erobert zu haben und mit ihr heimgekehrt zu sein. Dass eine Seefahrt, eine Gefangenschaft im Riesenlande und die Erwerbung einer Jungfrau die Hauptbestandteile der Orendelsage gewesen sind, ergibt, gerade bei ihren sonstigen Abweichungen, die Übereinstimmung der Überlieferungen in diesen Punkten. Auch nach dem Mythos der Snorra Edda trägt Thor den Aurvandill in einem Korbe auf seinem Rücken über die Élivágar (die nördlichen Eisströme) aus dem Riesenlande daher³. In der dänischen Sage, welche Saxo von *Horvendil*, dem Sohne des Gervendil, erzählt (p. 135 ff. ed. Müller-Velschow, p. 85 ff. ed. Holder), sind zwar die Einzelheiten völlig abweichend, aber auch in ihr spielen Seekämpfe und die Vermählung mit einer Königstochter eine Rolle. Das deutsche Spielmannsgedicht endlich muss eine Tradition gekannt haben, welche durch Ähnlichkeiten in den Situationen und Motiven die Umwandlung der alten Heldensage von Orendel in die beliebte Brautfahrt in den Orient, sowie ihre Verquickung mit Elementen des spätgriechischen Abenteuerromans und zeitgenössischen Kreuzzugsreminiszenzen ermöglichte. Der Trierer Spielmann scheint die alte Orendelsage für seine Zwecke in ganz ähnlicher Weise benutzt zu haben, wie sein jüngerer tirolischer Zunftgenosse die ebenso dürftig gewordene alte Hartungensage im Ortnit zum Rahmen seiner Erfindungen machte (§ 37). Nur die legendarischen Zusätze sind jenem eigentümlich. Wenn im Anhang zum HB König Orendel (*eruthelle*) von Trier der »aller erste held der ye geborn ward« heisst, so deutet diese Angabe immerhin auf alte Sagenüberlieferung: dem Verfasser des Anhangs jedenfalls galt Orendel für älter als die später von ihm genannten historischen Helden, wie Dietrich und Etzel (vgl. Heinzel S. 46 ff.).

Litteratur: Müllenhoff, *Deutsche Altertumsk.* I, 32 ff.; W. Müller, *Myth. d. d. Heldens.* S. 244 ff. *Zur Myth.* S. 147 ff. (historisch-allegorische Deutung der Sage); L. Beer, PBB. 13, 1 ff. (vgl. ebda 14, 550 f. ZfdPh. 23, 493 ff.); Berger, Einleitung zur Ausgabe des *Orendel*, Bonn 1888, S. LXXVIII ff. (dazu die wichtige Besprechung von Vogt, ZfdPh. 22, 468 ff., vgl. ebda 23, 496 ff.); Heinzel, *Über das Gedicht vom König Orendel*, Wien 1892 (aus den Wiener SB. CXXXVI, no. 1. H. weist mythische Beziehungen ab und führt den Inhalt des Gedichtes wesentlich auf litterarische legendarische Tradition zurück; vgl. Vogt, ZfdPh. 26, 406 ff.); E. H. Meyer, ZfdA. 37, 321 ff.; Laistner, ebda 38, 113 ff. (von Bedeutung durch den Hinweis auf eine Gruppe verwandter volkstümlicher Traditionen,

die z. B. durch das Märchen »Eisenhans« [KHM, Nr. 136] vertreten wird); Tardel, *Untersuchungen zur mhd. Spielmannsposie*, 1894 (Rost. Diss. S. 3—32; E. Benezé, *Orendel, Wilhelm von Oranse und Robert der Teufel*, Halle 1897. — ¹ E. H. Meyer, *ZfdA.* 12, 387 ff. 37, 341 ff. — ² Dies hat vor allem E. H. Meyer in dem oben zitierten Aufsatz dargelegt; vgl. auch Berger, *Orendel*, Einl. S. XC ff.; Heinzel a. a. O. S. 18, 29; Tardel a. a. O. — ³ Über den nordischen Mythos von Aurvandil s. namentlich Umland, *Skr.* VI, 29 ff.; Müllenhoff, *DA.* I, 34 f.; Beer, *PBB.* 13, 116 ff.

§ 67. Ironsage. Eine sehr ausführliche Erzählung der Þidreksaga (c. 245—275) überliefert die Sage von dem leidenschaftlichen Jäger, dem Jarl Iron von Brandenburg, den sie zu einem Sohne des Artus macht, in wirrer Kontamination mit einer der beliebten Entführungssagen, der Sage von Apollonius und Herborg, Salomons Tochter, welche sich unschwer als Schössling der alten Hildesage herausstellt und den Namen der Jungfrau vielleicht erst aus der Herbort-Ruodliedsage erhalten hat. Dem Sagaschreiber war eine niederdeutsche Irondichtung bekannt; er beruft sich auf deutsche Lieder (c. 258), denen die Namen von Irons Jagdhunden entnommen seien — eine Angabe, die in den Namen selber ihre Bestätigung findet —, und dass die Sage auch in Deutschland geläufig war, bezeugt eine Stelle im »Weinschelg« (*Hds.* Nr. 58): *der herzoge Írán der was gar áne wisheit, daz er einem wisent náchreit, er unt sîn jeger Nordián. si solden den wím gejaget hán, sô wærn si wise als ich bin; mir ist vil samfter denne in* (vgl. dazu Ps. c. 263). Auch wenn um dieselbe Zeit Enenkel den Herzog Iran mit Dietrich von Bern zusammen erwähnt (*Hds.* Nr. 59, 1. 2), so wird schwerlich mit F. Neumann (Germ. 27, 21 f.) an einen sonst gänzlich unbekanntem »kriegerischen Iron«, sondern an Iron den Jäger zu denken sein. Von seinem Jägermeister Nordian muss in Baiern bereits im letzten Viertel des 12. Jahrh. gesungen worden sein (Mone, *Heldens.* S. 96. *ZE* Nr. 23, 4). Als den Kern der ursprünglich selbständigen Ironsage glaubt man zu erkennen, dass Iron und sein gewaltiger Jägermeister Nordian auf der Wisentjagd von der Hand eines Königs, dessen Wisent Iron früher erlegt hatte, den Tod fanden: auch die Stelle des »Weinschelg« deutet auf einen unsanften Tod der beiden Jäger. Indem der Sagaschreiber Iron und Apollonius zu Brüdern machte, die Jagdzüge jenes mit den Kriegsfahrten um die entführte Herborg verband, der Ironsage einen ungehörigen Schluss anheftete in der verbotenen Liebe Irons zu Bolfriana, der Gemahlin des aus der Harlungensage bekannten Áki Orlungatrausti (mhd. *Háche*, Eckeharts Vater), endlich den kontaminierten Sagenkomplex äusserlich an Dietrich und Attila anlehnte, hat derselbe ein schwer zu entwirrendes Knäuel von Motiven zusammengeballt und der Kritik der Saga eine noch nicht genügend gelöste Aufgabe gestellt. Das in der Apolloniussage der Ps. (c. 251) sich findende Motiv, dass der Freier sich als fahrendes Weib verummumt der Geliebten nähert, die ihm ein Liebeszeichen giebt und in der Nacht sich zu ihm stiehlt, hat K. Wolfskehl in einem niederländischen Volksliede »van 't Wereltsche Wif« (Hoffmann von Fallersleben, *Niederl. Volkslieder* ² [1856], Nr. 14) nachgewiesen. An uralten Zusammenhang ist aber sicherlich nicht zu denken: wie für andere Partien der Iron-Apolloniuskontamination wird auch für diesen Teil seines Berichtes ein niederdeutsches Lied, das sich auch nach den Niederlanden verbreitet hat, die Quelle des Sagaschreibers gewesen sein.

F. Neumann, *Germ.* 27, 1—22; K. Wolfskehl, *Germanische Werbungsagen* I (Darmst. 1893), S. 25—33 (Jarl Apollonius).

XV. ABSCHNITT.

ETHNOGRAPHIE DER GERMANISCHEN STÄMME

VON

OTTO BREMER.

INHALT.

I. EINLEITUNG.

A. Begriff und Name Germanisch. § 1—5.

B. Quellen. § 6.

- 1) Zeugnisse der griechischen und römischen Geographen und Geschichtsschreiber.
2) Die Ergebnisse der Sprachforschung. 3) Die Ergebnisse der Anthropologie. 4) Die Ergebnisse der prähistorischen Archäologie. 5) Geistige Individualität.

II. URSPRUNG, CHARAKTERISTIK UND AUSBREITUNG DER GERMANEN.

A. Ethnographie Europas im 1. Jahrtausend v. Chr. Geb. § 7—19.

- 1) Die europäischen Völker. § 7—10. 2) Das indogermanische Urvolk, § 11. 3) Die Heimat der Indogermanen. § 12—16. 4) Die nähere Verwandtschaft der Germanen mit anderen indogermanischen Völkern. § 17—19.

B. Die Ausbildung einer besonderen germanischen Nationalität, § 20—29.

- 1) Die Absonderung der Germanen von den Indogermanen. § 20—21. 2) Körperliche und geistige Charakteristik der Germanen. § 22—29.

C. Die ältesten Wohnsitze der Germanen. § 30—70.

- 1) Stand der Frage. § 30—31. 2) Kelten in Süddeutschland. § 32—35. 3) Kelten in Nordwestdeutschland. § 36—38. 4) Kelten an der Weser und Elbe und in Thüringen. § 39—41. 5) Kelten in Ostdeutschland. § 42—44. 6) Kelten an der oberen Weichsel und östlicher. § 45—48. 7) Die ältesten germanischen Wohnsitze. § 49—52. 8) Keltenherrschaft in Deutschland. § 53. 9) Die Ausbreitung der Germanen in vorchristlicher Zeit. § 54—70: a) Nordgermanen § 55—57, b) Ostgermanen § 58, c) Westgermanen § 59—65, d) Mischung der Germanen mit Kelten § 66—69, e) Schluss § 70.

III. DIE GERMANISCHEN STÄMME.

A. Gruppierung der germanischen Stämme: Stand der Frage. § 71—82.

- 1) Die Konstituierung der Stämme. § 71—76. 2) Die Gesamtgruppierung der germanischen Stämme. 77—82.

B. Ost- und Nordgermanen. § 83—120.

- 1) Ostgermanen. § 87—101: a) Basternen § 92, b) Lugii > Vandali § 93—94, c) Burgunden § 95, d) Goten § 96—98, e) Rugii § 99, f) Turcilingi § 100, g) Sciri § 101. 2) Nordgermanen. § 102—120: a) Schweden § 105—108, b) Gauten § 109, c) Eruli § 110, d) Dänen § 111—115, e) Norweger und Isländer § 116—120.

C. Anglofriesen. § 121—141.

- 1) Friesen. § 123—128. 2) Angelsachsen. § 129—141: a) Varini § 130, b) Angeln § 131—134, c) Euten § 135, d) Chauci und Sachsen § 136—141.

D. Die deutschen Sachsen. § 142—156.

E. Franken. § 157—212.

- 1) Romanisierte fränkische Stämme. § 165—170: a) Batavi § 166—167, b) Sugambri > Cugerni § 168, c) Ubii § 169, d) Mattiaci § 170. 2) Niederfranken. § 171—191: a) Sali § 171—174, b) Chamavi § 175—177, c) Marsaci und Sturii § 178, d) Cannenefates § 179, e) Falchovarii § 180, f) Chattuarii § 181—184, g) Niederländische Kolonisation von Nordostdeutschland § 185—191. 3) Ripwarische Franken. § 192—199: a) Bructeri § 194—195, b) Tencteri § 196, c) Amsivarii § 197—198, d) Marsi § 199. 4) Moselfranken. § 200—204: a) Chasuarii § 201, b) Tubantes § 202, c) Usipi § 203, d) Die Siebenbürger Sachsen § 204. 5) Chatten. § 205—209. 6. Rheinfranken und Ostfranken. § 210—212.

F. Swebische Stämme. § 213—243.

1) Semnen > Alamannen. § 218—223: a) Semnen § 218—220, b) Alamannen § 221—223. 2) Sweben. § 224—227. 3) Hermunduri > Thüringer. § 228—237: a) Hermunduri § 228—231, b) Thüringer § 232—233, c) Ostmitteldeutsche § 234—237. 4) Markomannen > Baiern. § 238—240: a) Markomannen § 238, b) Baiern § 239, c) Österreicher § 240. 5) Quadi. § 241. 6) Langobarden. § 242—243.

In diesem Abschnitt soll über die älteren ethnographischen Verhältnisse der Germanen gehandelt werden, über die Ausbildung des urgermanischen Volkes, über die ältesten Wohnsitze, über die Bildung der einzelnen Stämme und ihre Entwicklung zu politisch selbständigen Völkern. Unser Thema ist also ein geschichtliches. Das Hauptwerk über unsern Gegenstand: Kaspar Zeuss, *Die Deutschen und die Nachbarstämme*, München 1837.

I. EINLEITUNG.

A. BEGRIFF UND NAME GERMANISCH.

§ 1. Es giebt gegenwärtig folgende germanische Sprachen: 1) Schwedisch, Dänisch, Norwegisch und Isländisch; 2) Englisch; 3) Nordfriesisch, West- und Ostfriesisch; 4) Niederländisch, Platt- und Hochdeutsch. Ausgestorben ist seit mehr als 1000 Jahren die Sprache der Goten, Gepiden, Rugier, Wandalen, Burgunden, Eruler und Langobarden. Wir verstehen unter dem Namen Germanen diejenigen Volksstämme, welche eine germanische Sprache sprechen. Wir nennen daher auch die Stämme anderer Herkunft, welche eine germanische Sprache angenommen haben, Germanen, ebenso wie wir diejenigen nicht mehr zu den Germanen zählen, welche eine andere Sprache angenommen haben. So gelten uns die germanisierten Slawen östlich der Elbe von dem Zeitpunkt an als Deutsche, wo sie die Herrschaft der deutschen Sprache bei sich anerkannt haben. Wir bezeichnen die Goten und Langobarden nicht mehr als Germanen, seit sie romanisch sprechen. Die Zugehörigkeit zum germanischen Sprachzweige beweist also nichts für die ursprüngliche Abstammung. Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass in vorgeschichtlicher Zeit die politischen Verhältnisse nach dieser Richtung hin andere gewesen seien als in der geschichtlichen Zeit. Dem Zeugnis des Tacitus (*Germ.* 2), »Germanos minime aliarum gentium adventibus et hospitibus mixtos« und »Germaniae populos nullis aliarum nationum conubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exitisse« steht sowohl Caesars Zeugnis von in Deutschland zurückgebliebenen Wälschen gegenüber (*B. G.* VI 24) »ea quae fertilissima Germaniae sunt loca circum Hercyniam silvam, Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt; quae gens ad hoc tempus his sedibus sese continet«, als auch des Tacitus eigene Zeugnisse von der Romanisierung der linksrheinischen Ubii (*Germ.* 28) und von den »Osis, Germanorum natione«, dass diese »Pannonica lingua coarguit non esse Germanos« (*Germ.* 28 und 43).

Die politische Zugehörigkeit zu einem germanischen Staat gilt uns nicht als Kennzeichen des Germanentums. Die Polen in Oberschlesien, Posen und Westpreussen, die Dänen in Nordschleswig zählen wir ethnographisch nicht zu den Deutschen, ebensowenig wie die Iren zu den Engländern, die Lappen zu den Schweden. Andererseits gelten uns die Deutsch-Amerikaner so lange noch als Deutsche, wie sie sich zur deutschen Sprache bekennen. Die politische Zugehörigkeit zu einem germanischen Staat ist indessen insofern von Bedeutung, als das politische Bewusstsein zu jeder Zeit vielfach die Nationalität hiernach bestimmt hat. Wollen einerseits die katholischen Polen oder die Dänen und

Franzosen innerhalb der Reichsgrenze nicht Deutsche sein, so fühlen sich andererseits doch die Lausitzer Wenden, die protestantischen Masuren (polnische Nationalität) in Ostpreussen, die Litauer, die Nordfriesen, die ostfriesischen Saterländer als gute Deutsche, wiewohl sie ethnographisch den Deutschen nicht zugezählt werden können, so lange sie noch an ihrer eigenen Sprache festhalten. Der Übergang zur deutschen Sprache, der nur eine Frage der Zeit ist, sobald die Leute sich als Deutsche fühlen, erfolgt natürlich sehr allmählich, und so giebt es denn eine Zeit, für welche man sie mit gleichem Recht als Nicht-Deutsche wie als Deutsche bezeichnen kann. Entscheidend ist der Zeitpunkt, wo sie sich neben ihrer Muttersprache im Verkehr der deutschen Sprache bedienen. Politische Sympathie oder Antipathie ist der wirksamste Antrieb zum Anschluss an eine fremde oder zur Abkehr von der eigenen Nationalität. — Ausserhalb der politischen Grenzen gilt das gleiche. Die deutsch sprechenden Elsass-Lothringer haben sich vor 1871 überwiegend als Franzosen gefühlt und sie thun es zum Teil noch heute. Die Deutschen im Auslande sind sich erst seit 1871 ihres Deutschtums bewusst. Die niederländisch sprechenden Belgier fühlen sich zum Teil mehr als Franzosen denn als Niederländer, und die Gebildeten neigen daher der französischen Sprache zu. — Wir müssen die Begriffe germanisch, englisch, deutsch vielfach anders fassen, als sie vom Volk selbst empfunden werden. Wir zählen die deutsch sprechenden Elsass-Lothringer auch vor 1871 zu den Deutschen; die ihrer Muttersprache treu gebliebenen Nordfriesen, die sich als gute Preussen fühlenden Litauer und Masuren können wir höchstens als angehende Deutsche bezeichnen; die Afrikaander rechnen wir zu den Niederländern, wiewohl jene ein eigenes Nationalbewusstsein ausgebildet haben; die Nordamerikaner gelten uns als Engländer. Ebenso für die Vergangenheit. Die Niederländer haben sich schon im Mittelalter nicht als Deutsche gefühlt; die Franzosen sind ihrem politischen Bewusstsein nach seit der Merowingerzeit Franken gewesen, deren Namen sie noch heute tragen; die Germanen sind sich, seit sie in der Geschichte auftreten, ihrer nationalen Zusammengehörigkeit nicht bewusst gewesen: und doch sind für unsere Betrachtung die Niederländer deutsche Franken, die Franzosen romanisierte Kelten, die Germanen um Chr. Geburt eine Nation.

Das ererbte Volkstum wird nicht mit einmal aufgegeben. Fremde Volksstämme haben schon, bevor sie in einen germanischen aufgegangen sind, vieles von diesem angenommen. Entnationalisierte Germanen haben durch Jahrhunderte hindurch noch vieles von ihrer ethnographischen Eigenart bewahrt. Diesen Dingen im einzelnen nachzugehen, verbietet der Umfang dieses Abrisses. Es sei bemerkt, dass hierher auch die Veränderung unserer nationalen Eigenart durch den römischen und römisch-christlichen Einfluss in der Vergangenheit, durch die zunehmende Internationalität — ich denke dabei besonders an die naturwissenschaftlichen Fortschritte und deren geistige Beeinflussung — in der Gegenwart gehört. Sind wir durch Rom und das Christentum bis zu einem gewissen Grade geistig entnationalisiert worden, so dass die mittelalterlichen germanischen Völker fast andere Nationalitäten genannt werden können als ihre heidnischen Vorfahren, so ist nach anderer Seite hin der ursprüngliche Volkscharakter in vielen Erscheinungen bis auf den heutigen Tag bewahrt geblieben, ja er kommt, nachdem er Jahrhunderte lang für unsere geschichtliche Kenntnis latent geblieben, oftmals in überraschender Weise wieder zum Durchbruch und bethätigt sich in Form einer Reaktion gegen die ihm auf- und eingepfropfte fremde Eigenart. So leben in den Franzosen der Gegenwart mehr als im Mittelalter die Kelten Caesars

wieder auf. So erkennen wir im nordfranzösischen Volkscharakter noch heute die germanische Beimischung heraus. So bedeutet die Reformation eine Reaktion germanischen Geistes gegen das römische Christentum, und ihre geographische Ausbreitung lässt noch die seit anderthalb Jahrtausenden zerrissene nationale Zusammengehörigkeit der Germanen erkennen. So ist noch heutigentags der niedersächsische und friesische Volkscharakter dem englischen ähnlicher als dem süddeutschen, trotzdem die Niedersachsen und Friesen seit 14 Jahrhunderten von den Engländern geographisch getrennt und mit den Hochdeutschen politisch und geistig verbunden sind. So ist noch heute in Württemberg die Stammesgrenze der Franken und Schwaben lebendig. Es gehört demnach mit in den Bereich unserer Aufgabe, das Germanentum und die Eigenart der einzelnen germanischen Stämme weit über die Zeit hinaus zu verfolgen, wo diese politisch aufgehört haben als solche zu existieren, und wir können vielfach aus der Gegenwart noch die ursprünglichen Stammesgruppen erkennen: die Gegenwart darf uns mit als Quelle für die Erkenntnis der zweitausendjährigen Vergangenheit dienen.

§ 2. Die Abgrenzung der Begriffe Germanisch und Deutsch gegen einander. Welche Sprachen germanisch sind, ist zu Anfang des vorigen Paragraphen gesagt worden. Deutsche nennen wir diejenigen Germanen, welche sich gegenwärtig der neuhochdeutschen oder der niederländischen (incl. der flämischen) Schriftsprache bedienen, und deren Verfahren. Nichtdeutsche Germanen sind also die Skadinawier, Engländer und Friesen und waren in der Völkerwanderungszeit die Goten, Gepiden, Rugier, Wandalen, Burgunden und Heruler.

Man hat seit der Zeit der Romantik die Ausdrücke Germanisch und Deutsch vielfach als gleichbedeutend gebraucht, und wie J. Grimms Grammatik der germanischen Sprachen den Titel »Deutsche Grammatik« trägt, so schreibt man noch heute eine »Deutsche Altertumskunde«, eine »Deutsche Mythologie« und meint doch eine »Germanische«; ebenso wird in nicht-wissenschaftlichen Kreisen vielfach »urgermanisch« statt »urdeutsch« gesagt, und wir personifizieren das Deutschtum in einer »Germania«. Wenn die Deutschen sich Germanen nennen¹, so ist dies allein in der Weise berechtigt, wie wenn man sie als Indogermanen oder Europäer bezeichnet. Wenn man den Namen »Deutsche« in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts unberechtigterweise auch auf die Engländer und Skadinawier übertragen hat, so beruht das auf einer politisch verschwommenen, pangermanischen Auffassung. Wenn der Panlawismus praktisch nur einen Panrussismus bedeuten kann, so lag jenem Grossdeutschtum politischer Schwärmer die phantastische Idee eines Pangermanismus unter Deutschlands Vorherrschaft zu Grunde.

¹ Englisch *German*, *Germany*, italienisch *Germania* sind moderne politische Begriffe, die für uns ebensowenig in Betracht kommen können wie das französische *Allemand*, *Allemagne* oder *Prussien*.

Der Name Germanen.

K. Zeuss, *Die Deutschen und die Nachbarstämme*, München 1837, S. 59—61, 190 f., 212—214, 760. — H. Middendorf, *Über Ursprung und Alter der beiden Nationalnamen Deutsche und Germanen*, Coesfeld 1847. — H. Künssberg, *Warum wurden die Deutschen Germani genannt?*, Progr., Ansbach 1853. — Ch. Brandes, *Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen*, Leipzig 1857, S. 74—83, 92—103, 129 f., 140—145, 153—157, 168—173, 181—197. — L. Contzen, *Die Wanderungen der Kelten*, Leipzig 1861, S. 11—14. — H. Künssberg, *Wanderung in das germanische Alterthum*, Berlin 1861, S. 375—398. — Bornhak, *Ursprung und Bedeutung des Namens Germanen*, Nordhausen 1864. — K. A. F. Mahn, *Über den Ursprung und die*

Bedeutung des Namens Germanen. Berlin 1864. — J. Wormstall, *Ueber die linksrheinischen Germanen*, Progr., Münster 1866. — J. Wormstall, *Ueber die Tungern und Bastarnen*, Münster 1868. — Watterich, *Der deutsche Namen Germanen und die ethnographische Frage vom linken Rheinufer*, Paderborn 1870. — K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde*, II, Berlin 1887, S. 189—206. — L. Laistner, *ZfdA.* XXXII (1888) 334 ff. — G. Kossinna, *AfdA.* XVI (1890) 28—33. — K. Hachtmann, *Fleckeisens Jbb.* CXLIII (1891) 209—214. — J. Holub, *Der Name Germani in Tacitus' Germania*, Freiwaldau 1892. — L. Laistner, *Württemberg. Vierteljahrshefte*, N. F. 1892, 47—57. — R. Much, *PBB.* XVII (1893) (= *Deutsche Stammsitze*, Halle 1892), 159—177. — H. Jaekel, *ZfdPh.* XXVI (1894) 309—342. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 3—10. — G. Kossinna, *PBB.* XX (1895) 258—299. — Vgl. auch die Tacitus-Kommentare zu *Germ.* 3 (unten S. 744).

§ 3. Der Name Germanen ist keltischen Ursprungs. Die frühere Herleitung aus dem Deutschen als »Ger-Männer« ist sprachlich unmöglich; denn wir wissen, dass in diesem Falle die Römer ihn uns als *Gaisoman(n)i* überliefert haben würden. Gänzlich verfehlt ist Jaekels Deutung **Germ-ans* = Abkömmlinge des Glühenden, Feurigen. Die Herleitung aus dem Keltischen ist aus sachlichen Gründen geboten.

Der Name ist uns in doppelter Form überliefert, als *Germani* und *Garmani*. Erstere Form ist die gewöhnliche. Belege für *Garmani* bei A. Holder, *Altceltischer Sprachschatz* I, Leipzig 1896, S. 1983 f., für *Germani* ebd. 2011 f. Wir kennen den Namen Germanen in zweifacher Anwendung: 1) die belgischen (keltischen) Germanen an der mittleren Maas: »Condrusus, Eburones, Caeroses, Paemanos, qui uno nomine Germani appellantur« (*Caesar, B.G.* II 4), »Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum« (ebd. VI 32, vgl. auch II 3. VI 2. 32 über diese Germani Cisrhenani), dazu noch die Tungri (*Tac., Germ.* 3, Gesamtname?), Sunuci (*Plin., Tac.*), Betasii (*Tac.*) und Talliates (inschriftl.), vielleicht auch die Nervii und Treviri (*Tac., Germ.* 28, *Strabōn* IV 104) — vgl. die Karte zu S. 706; 2) die rechtsrheinischen Germanen, auf denen allein der Name haften geblieben ist. Die Kelten und Römer bezeichneten so zunächst nur die germanischen Stämme am Rhein. Bei erweiterter geographischer Kenntnis wurde der Name zu dem ethnographischen Gesamt-namen, wie wir ihn gegenwärtig anwenden.

A. n. m. Die südspanischen »Oretani, qui et Germani cognominantur« (*Plinius, Nat. hist.* 3 § 25) mit ihrer südlich vom Guadiana gelegenen Gemeinde Ὠρητων Γερμανῶν (*Ptolemaios* II 6, 59) bleiben mit Brandes 168—173 besser aus dem Spiel, weil ihr cognomen aller Wahrscheinlichkeit nach römischen Ursprungs ist.

Von den belgischen Germanen, die vermutlich im 2. Jahrh. v. Chr. aus Westfalen und der rechtsrheinischen Rheinprovinz eingewandert sind, ist der Name auf die sie verdrängenden rechtsrheinischen, jenen nicht stammverwandten Germanen übertragen worden. Vgl. *Tacitus, Germ.* 3: »ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox et a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.« Man hat früher angenommen, dass die Belgier zum Teil germanischer Herkunft seien, so dass wir es nur mit einem Volksnamen zu thun hätten. Diese Ansicht ist, obwohl sie neuerdings von Much und Kossinna und besonders von Zippel abermals vertreten wird, meines Erachtens durch Zeuss', *Contzens* und Müllenhoffs Darlegungen endgültig abgethan. Die verschiedenen Angaben, dass belgische Volksstämme germanischer (d. i. rechtsrheinischer) Herkunft seien (besonders *Caesar, B.G.* II 4: »plerisque Belgas esse ortos ab Germanis«), bedeuten nur, dass sie aus dem nachmals Germania genannten Lande rechts des Rheins ausgewandert sind. Die Kelten haben

eben das rechtsrheinische Gebiet zunächst noch weiter als Germanenland bezeichnet, nachdem es die keltisch-germanische Bevölkerung mit der deutsch-germanischen vertauscht hatte — ein sehr gewöhnlicher Vorgang, vgl. den ursprünglich das keltische Bojerland bezeichnenden Namen Böhmen (Baiern), die germanische Benennung der Romanen (ursprgl. Kelten) als Wälsche, die Übertragung des Namens Schlesier von den germanischen Silingen auf die nachrückenden Slawen und von diesen auf die Deutschen, die des Namens der finnischen Bulgaren auf deren slawische Nachfolger, die Namen Lombardei, Frankreich (Franzosen), Normandie, Pommern, Preussen usw.

Mit völliger Sicherheit ist der Name noch nicht gedeutet worden. Pott (*Etym. Forschungen* ² II 873) deutete ihn als »Ostleute« = Präposition *ge* + *oir* »Osten« + *man* »Feld, Ort, Volk«. Leo (*ZfdA.* V 514), J. Grimm (*Geschichte der deutschen Sprache* II 787) und Ebel (Beitr. zur vgl. Sprachforschung III 230) deuteten ihn als »gute Schreier«, zu *garm*, *gairm* »Geschrei« (Zeuss 59). Zeuss' (*Grammatica Celtica* ², Berolini 1871, S. 773 Anm. 2) Übersetzung mit »vicini« (*ger* »Nachbar«, -*man* Suffix) verdient den Vorzug. Ähnlich (etwas anders abgeleitet) Mohne und Mahn. Much (PBB. XVII 164) übersetzt »Stammechte«, *γνήσιοι* (Strabōn) = lat. *germani*, Zeuss (*Die Deutschen*, S. 59 Anm.) und Kögel (*AfdA.* XIX 10) »Bergbewohner« (zu aind. *giri*, slaw. *gora*) — beides wenig glaubhaft.

§ 4. Zwischen 90 und 73 v. Chr. wurde der Germanenname den Römern bekannt¹. Sie griffen ihn auf zur Bezeichnung des grossen Volksstammes, den wir noch heute Germanen nennen. Als »Germania magna« galt der römischen Geographie des Kaiserreichs das Land zwischen Rhein und Weichsel mit Einschluss von Skadinawien. Von den linksrheinischen Provinzen »Germania superior« (Hauptstadt Mainz) und »Germania inferior« (Hauptstadt Köln) knüpft die letztere an den belgischen Germanennamen an. Der griechischen Geographie waren die Germanen als besonderer Volksstamm noch unbekannt geblieben: man wusste sie von den Kelten nicht zu scheiden oder bezeichnete sie als Skythen, Poseidōnios als Keltoskythen. Erst Caesar hat mit Sicherheit den sprachlichen und ethnographischen Gegensatz der Kelten und Germanen erkannt, wenn auch noch spätere Geographen und Geschichtsschreiber (wie einige Gelehrte der Neuzeit) der griechischen Tradition gemäss beide Volksstämme nicht streng aus einander gehalten haben.

¹ Die als Bundesgenossen der gallischen Insubres genannten Germani der capitolinischen Triumphalfesten vom Jahre 222 v. Chr. stammen in Wirklichkeit wahrscheinlich aus dem Jahre 12 v. Chr. her. O. Hirschfeld, *Hermes* IX 98 und XI 161. Müllenhoff, *D.A.* II 194 f. G. Kossinna, PBB. XX 289—294.

§ 5. Die Anwendung des Namens Germanen auf die Vorfahren der Deutschen, Friesen, Engländer und Skadinawier ist gelehrten Ursprungs. Die Germanen haben sich selbst weder mit dem Namen Germanen (soweit nicht später nach römischem Vorbilde) noch sonst mit einem nationalen Gesamtnamen bezeichnet. Denn die Zeiten, wo sie etwa eine politische Einheit bildeten, liegen weit hinter ihrem Auftreten in der Geschichte zurück. Vielmehr erscheinen sie von Anbeginn als unterschiedene politische Körperschaften, als Goten, Sachsen, Sweben usw., und jeder Stamm war politisch durchaus selbständig im Sinne eines Staates, verband sich je nach den politischen Zeitverhältnissen unter Umständen ebenso leicht mit einem nicht-germanischen Volk wie mit seinem germanischen Nachbarstamme, gerade so wie heute unsere Stammverwandtschaft mit den Dänen oder Engländern für uns auf eine praktische äussere Politik ohne Einfluss bleibt.

B. QUELLEN.

§ 6. Als Quellen für die Erkenntnis der ethnographischen Verhältnisse der Germanen dienen uns:

1) Die Zeugnisse der griechischen und römischen Geographen und Geschichtsschreiber.

Germania antiqua ed. K. Muellenhoffius, Berolini 1873. (Die 2. Aufl. 1883 ist ein unveränderter Abdruck.) — A. Riese, *Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur*, Leipzig 1892. — *Die Geschichtsschreiber der deutschen Urzeit* I, übers. von J. Horkel, Berlin 1849. — Ch. Brandes, *Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen*, Leipzig 1857. — F. Babsch, *Die alten Germanen in der Universalgeschichte und ihre Eigenart*, Wien 1880, S. 23—41. — H. Berger, *Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen*, 4 Bde., Leipzig 1887—93. — L. Hoff, *Die Kenntnis Germaniens im Altertum bis zum zweiten Jahrhundert nach Chr.*, Programm, Coesfeld 1890.

Es seien hier die wichtigsten älteren Namen genannt.

Pytheas von Massilia hatte um 320 v. Chr. — eher später als früher — zu Schiff eine Forschungsreise unternommen, die ihn bis in die Nordsee führte. Ihm verdanken wir die ältesten Nachrichten über die Germanen und ihre Grenze gegen die Kelten. Die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Reise hat Pytheas niedergelegt in seinem leider nicht erhaltenen Werk »Περὶ τοῦ ὠκεανοῦ πεπραγματουμένα« — wir haben nur eine Anzahl Zeugnisse über einzelne Angaben aus diesem Werk, besonders bei Diodōros, Strabōn Geminus, Pomponius Mela und Plinius.

A. Schmekel, *Pythae Massiliensis quae supersunt fragmenta*, Merseburg 1848. — Einzelne Fragmente auch bei H. Berger, *Die geographischen Fragmente des Eratosthenes*, Leipzig 1880, S. 142—144. — M. Fuhr, *De Pythae Massiliensi*, Darmstädt 1835. — J. Lelewel, *Pytheas und die Geographie seiner Zeit*, Leipzig 1838. — M. Fuhr, *Pytheas aus Massilia*, Darmstadt 1842. — W. Bessel, *Ueber Pytheas von Massilien*, Göttingen 1858. — W. Pierson, *Elektron*, Berlin 1869. — K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* I, Berlin 1870, S. 234—236, 307—426, 469—497; vgl. dazu A. v. Gutschmids *Kleine Schriften*, Bd. 4, Kapitel V. — A. Schmitt, *Zu Pytheas von Massilia* I, Progr., Landau 1876. — F. Waldmann, *Der Bernstein im Altertum*, Progr., Fellin 1883. — G. Mair, *Jenseits der Rhipäen. A. Die Fahrten des Pytheas in der Ostsee*, Progr., Villach 1893. — G. Hergt, *Die Nordlandfahrt des Pytheas*, Diss., Halle 1893.

Grösstenteils auf den Angaben des Pytheas beruhen die des Timaios (352—256 v. Chr.) über den Norden.

M. Duncker, *Origines Germanicae* I, Halae Saxonum 1839, S. 5—7. — Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* I, S. 425—481. — Chr. Clason, *Untersuchungen über Timaios von Tauromenion*, Kiel 1883. — H. Beckmann, *Timaeus von Tauromenion*, Progr., Wandsbeck 1884. — J. Geffcken, *Timaios' Geographie des Westens*, Berlin 1892.

Gleichfalls dem Pytheas folgte Eratosthenēs (275—194 v. Chr.) in seinen nur in Fragmenten erhaltenen »Γεωγραφικά«.

Eratosthenis reliquiae, ed. Hiller, Lipsiae 1872. — H. Berger, *Die geographischen Fragmente des Eratosthenēs*, Leipzig 1880. — Müllenhoff, *D.A.* I 259—335, 350 f.; III 52 f., 65—73.

Polybios (204—122 v. Chr.) danken wir Nachrichten über die Basternen. ed. L. Dindorf, 4 Bände, Lipsiae 1866—68. — Müllenhoff, *D.A.* I 349—355, II 104—112.

Eingehendere Nachrichten über die Germanen verdanken wir Poseidōnios von Apameia (um 125—40 v. Chr.), der eine die Jahre 145—06 umfassende Fortsetzung des Polybios schrieb, die Hauptquelle für die Kimbern- und Teutonen-Kriege. Sein Werk ist nicht auf uns gekommen. Doch kennen wir manches daraus aus Plutarchos, Strabōn, Diodōros, Athenaios und Caesar. Ausser über die Kimbern und Teutonen war Poseidōnios auch über

die Ausbreitung der keltischen Helvetier und Bojer in Süddeutschland wohl unterrichtet. Er ist der erste gewesen, der die Germanen als ein besonderes, von den Kelten unterschiedenes Volk erkannt hat, der erste, der sie von den Skythen geschieden hat, wie seine der traditionellen Geographie angepasste Bezeichnung der Germanen als *Κελτοσκήναι* beweist. Er scheint auch schon nähere Kenntnisse über die germanischen Stämme zwischen Rhein und Weser gehabt zu haben.

K. Müller, *Fragmenta historicorum Graecorum* III, Paris 1849, S. 251 ff. — Scheppig, *De Posidonio Apamensi, rerum gentium terrarum scriptore*, Sondershus. 1869. — Müllenhoff, *D.A.* I 357—359, II 126—189, 283 f., 290—321. — Zimmermann, *Hermes* XXIII (1880) 103—130. — K. Lamprecht, *Zs. des Bergischen Geschichtsvereins* XVI 1880 (1881) 181—190. — G. Kosinna, *PBB.* XX 284—289.

Unsere genaueren Kenntnisse über die Germanen datieren seit den Römerkriegen und zwar seit Gaius Iulius Caesar (100—44 v. Chr.), der 58 v. Chr. Ariovist im südlichen Elsass besiegte und 55 und 53 den Rhein überschritt. Seine scharfen Beobachtungen hat er niedergelegt in seinen 52 v. Chr. verfassten »*Commentarii de bello Gallico*«, darin über die Germanen besonders I I. 31—54, II 4, IV 19, VI 9—28.

ed. C. Nipperdey, Lipsiae 1847. — ed. F. Dübner, 2 Bde., Paris 1867. — ed. A. Holder, Freiburg i. B. und Tübingen 1882. — ed. B. Kübler, editio maior, Leipzig 1893. — ed. H. Meusel, Berolini 1894. — H. Köchly und W. Rüstow, *Einleitung zu C. Julius Caesar's Commentarien über den gallischen Krieg*, Gotha 1857. — Napoléon *Histoire de Jules César*, 2 Bde., Paris 1865—66; deutsch u. d. Titel *Geschichte Julius Cäsars*, 2 Bde., Wien 1865—66. — A. v. Göler, *Caesars gallischer Krieg* 2, 2 Bde., Tübingen 1880. — D. Böhm, *Beiträge, welche C. J. Caesar in seinen Commentarien »De Bello Gallico« zur Ethnologie der Germanen liefert*, Progr., Hermannstadt 1881. — H. Rauchenstein, *Der Feldzug Caesars gegen die Helvetier*, Jenaer Diss., Zürich 1882.

Unter Augustus' Regierung erfolgten die Feldzüge des Drusus und Tiberius 13 v. Chr. bis 9 n. Chr., durch welche das römische Heer Norddeutschland bis zur Elbe, die römische Flotte die Nordseeküste bis Jütland kennen lernte, und welche einen lebhaften Handelsverkehr bis nach Ostpreussen hin zur Folge hatten.

M. Vipsanius Agrippa hat diese erweiterten geographischen Kenntnisse in seiner Biographie, in seinen statistischen »*Commentarii*« sowie in seiner auf den letzteren beruhenden, 27—20 v. Chr. vollendeten Weltkarte niedergelegt. Wir sind hierüber durch die geographischen Schriften des Strabōn und Plinius sowie durch die Peutingersche Tafel unterrichtet. Nach dieser Karte hat Augustus 7 v. Chr. eine grosse Welttafel (Landkarte) in Rom aufstellen und vervielfältigen lassen. Die sogenannte »*Chorographie*« des Augustus beruht gleichfalls auf Agrippas Vorarbeiten.

Geographi latini minores, ed. A. Riese, Heilbronae 1878, S. 9—20. — A. Weichert, *Commentatio I. de imperatoris Caesaris Augusti scriptis eorumque reliquiis*, Progr., Grimae 1835. — K. Müllenhoff, *D.A.* III 53—84, 212—295, 298—325; vgl. dazu A. v. Gutschmid's *Kleine Schriften* V, Leipzig 1894, Kapitel 5—7. — J. Partsch, *Die Darstellung Europa's in dem geographischen Werke des Agrippa*, Habilitationsschrift, Breslau 1875. — E. Schweder, *Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus*, 3 Teile, Kiel 1876, 1878, 1883; *Philologus* XLVI (1886) 276 ff.; *Fleckeisens Jbb.* CXLV (1892) 113—132; *Philologus* LIV 528 ff. — F. Philippi, *Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa*, Marburg 1880. — D. Detlefsen, *Untersuchungen zu den geographischen Büchern des Plinius*, 1. *Die Weltkarte des M. Agrippa*, Progr., Glückstadt 1884. — O. Cuntz, *De Augusto, Plinii Geographorum auctore*, Diss., Bonn 1888. — O. Cuntz, *Agrippa und Augustus als Quellschriftsteller des Plinius in den geographischen Büchern der Naturalis historia*, Leipzig 1890 (= *Jbb. f. class. Philol.*, 17. Supplementband, 475—526).

Titus Livius' römische Geschichte »*Ab urbe condita*« reichte bis zum Tode

des Drusus. Leider sind die über Germanen handelnden Bücher 104, 136 und 140 verloren gegangen, und wir sind auf die Kapitel V 34, IX 36, XXI 38, XL 5. 57 f., XLI 19. 23 und XLIV 26 f. angewiesen.

ed. M. Hertz, 4 (5) Bde., Lipsiae 1857—64. — ed. W. Weissenborn, 10 (9) Bde., Berlin 1856—76. 3 Bde., Lipsiae 1865—74.

Strabōn hat in seinen »*Γεωγραφικά*«, deren erste 7 Bücher er i. J. 18 n. Chr. abgefasst zu haben scheint, im 7. Buch über die Germanen berichtet. Kein selbständiger Forscher, hat er jedoch alle seine Vorgänger benutzt, und ist für uns durch die Ausführlichkeit seiner Mitteilungen so wertvoll.

ed. G. Kramer, 3 Bde., Berolini 1844—52. — ed. A. Meineke, 3 Bde., Lipsiae 1852—53, neuer Abdruck 1877. — ed. C. Müller et Fr. Dübner, 2 Bde., Parisiis 1853—80. — A. Dommerich, *Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutschen Bunde gehörenden Länder*, Diss., Marburg 1848. — A. Miller, *Strabo's Quellen über 77*. — *Gallien und Britannien*, Regensburger Progr., Stadtahof 1868. — Müllenhoff, *D.A.* I 313—360, II 177—189, III 34—41, 67—70, 214. — E. Schweder, *Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus* III, Kiel 1883. — H. Wilkens, *Quaestiones de Strabonis aliorumque rerum Gallicarum auctorum fontibus*, Diss., Marburg 1886. — Butzer, *Über Strabos Geographika*, Progr., Frankfurt a. M. 1887. — M. Dubois, *Examen de la géographie de Strabon*, Paris 1891. — Vgl. auch die oben unter »Poseidōnios« angegebene Litteratur. *

Aufidius Bassus hat ein Buch über die germanischen Kriege geschrieben, das leider nicht auf uns gekommen ist.

M. Velleius Paterculus, der als praefectus equitum und Legat den germanischen Feldzug des Tiberius mitmachte, hat 29 n. Chr. seine »*Historia Romana*« vollendet. Wir schätzen in seinem Bericht den Augenzeugen.

ed. F. Kritzius² Lipsiae 1848. — ed. C. Halm, Lipsiae 1876. — P. Kaiser, *De fontibus Vellei Paterculi*, Diss., Berolini 1884. — F. Helbing, *Velleius Paterculus*, Diss., Rostock 1888. — F. Faust, *De Vellei Paterculi rerum scriptoris fide*, Diss., Giessen 1891. — F. Burmeister, *De fontibus Vellei Paterculi*, Berolini 1894.

C. Plinius Secundus, der Ältere (23—79 n. Chr.) konnte aus eigener Erfahrung über die Germanen berichten, denn er ist nicht nur am Rhein, sondern auch an der unteren Elbe gewesen. Zudem ein Mann von umfassender Belesenheit, hat er die älteren Schriftsteller eingehend studiert. Er ist zweifellos besser über Germanen unterrichtet gewesen als irgend ein anderer Schriftsteller des Altertums, auch Tacitus nicht ausgenommen. Um so mehr müssen wir bedauern, dass seine 20 Bücher über die germanischen Kriege verloren gegangen sind. Erhalten ist uns seine 77 n. Chr. veröffentlichte »*Naturalis historia*«, in der er besonders die Weltkarte des Agrippa benutzt hat; über Germanien passim, besonders IV 94—104.

ed. D. Detlefsen, 6 Bde., Berolini 1866—82. — ed. L. Janus et C. Mayhoff, 5 Bde., Lipsiae 1870—97. — D. Detlefsen, *Die Masse der Erdteile nach Plinius*, Progr., Glückstadt 1883. — F. Aly, *Zur Quellenkritik des älteren Plinius*, Progr., Magdeburg 1885. — F. Münzer, *Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius*, 1897. — Vgl. auch die oben unter »Agrippa« angeführte Litteratur.

C. Cornelius Tacitus, ein Schriftsteller allerersten Ranges, bietet uns in seinen um 115 n. Chr. herausgegebenen »*Annales*« und in seinen »*Historiae*«, welche die Jahre 14—69 und 69—97 umfassen, einen Ersatz für die verloren gegangene Schrift des Plinius (s. o.), obgleich von den 16 Büchern der Annalen mehr als 5, von den 14 Büchern der Historien mehr als 9 fehlen. Noch reichhaltiger für die Erkenntnis der Ethnographie Germaniens ist seine 98 n. Chr. abgefasste »*Germania*«, ein kleiner feuilletonistischer Essay eines geistreichen Gelehrten, wie alle Schriften des Tacitus einen stark rhetorischen Charakter tragend. Die künstlerische Wirkung seines Stiles steht ihm höher als die Objektivität, was das Verständnis erschwert. Seine Darstellung ist

durchaus subjektiv gefärbt; aber von einer tendenziösen Darstellung auf Kosten der Wahrheit darf keine Rede sein. Für uns zwar die Hauptquelle für die Ethnographie Germaniens, sind des Tacitus Schriften an sich eine Quelle zweiten Grades; denn das von ihm verarbeitete Material hat er bereits bei deren Vorgängern vorgefunden, besonders bei Caesar, Livius, Aufidius Bassus und namentlich bei Plinius. Er selber ist nicht in Deutschland gewesen, kannte aber den Niederrhein aus eigener Anschauung.

Opera: ed. J. G. Baiter et J. G. Orelli², 2 Bde., Turici et Berolini 1859 und 1879—86. — ed. C. Nipperdey, 4 Bde., Berlin 1871—76, 9. Aufl. von G. Andresen, Berlin 1892. — ed. C. Halm⁴, 2 Bde., Lipsiae 1883. — ed. I. Müller, 2 Bde., Lipsiae 1884—87. — A. Gerber et A. Greef, *Lexicon Taciteum*, Lipsiae, seit 1877 erscheinend, bis si 1897. — L. v. Ranke, *Weltgeschichte* III 280—318. — I. Gericke, *De abundantanti dicendi genere Tacitino*, Diss., Berolini 1882. — Wallich, *Die Geschichtsschreibung des Tacitus*, Progr., Rendsburg 1888. — A. Anton, Num ad veritatem Tacitus in Ann. I. et II. narravit de expeditionibus Germanici, Rossleber Progr., Halle 1850. — Ph. Fabia, *Les sources de Tacite dans les histoires et les annales*, Paris 1893.

Germania: Ausgaben: ed. J. Grimm, Göttingen 1835 (darin alles, was sonst bei Tacitus auf Germanien Bezug hat). — ed. H. F. Massmann, Quellnburg u. Leipzig 1847 (handschriftlicher Apparat). — ex Hauptii rec. recogn. F. Kritzius, Berolini 1860. — K. Muellenhoffius, *Germania antiqua*, Berolini (neuer Abdruck 1883). — ed. F. Kritzius⁴, W. Hirschfelder, Berolini 1878. — ed. A. Holder, Lipsiae 1878. — ed. H. Schweizer-Sidler⁵, Halle 1890.

Überlieferung: R. Tagmann, *De Taciti Germaniae apparatus critico*, Vratislaviae 1847. — C. Halm, Sitzungsberichte der k. bayer. Ak. d. Wiss., philosphilol. Cl. 1864, 1—41. — Bährens, *Fleckeisens Jbb.* CXXI (1880) 265—288. — H. Schefczik, *De Cornelii Taciti apparatus critico*, Progr., Troppau 1886. — R. Wuensch, *De Taciti Germaniae codicibus Germanicis*, Diss., Marpurgi 1893 (vorläufig abschliessend). — K. Müllenhoff, *ZfdA.* IX (1853) 223—261.

Beurteilung: J. v. Gruber, v. d. Hagens *Germania* III (1839) 74—91. — Hoff, *Ueber die Glaubwürdigkeit und den Kunstcharakter der Germania des Tacitus*, Progr., Essen 1868. — L. Schumacher, *De Tacito Germaniae geographo*, Progr., Berlin 1886. — Th. Mommsen, Sitzungsberichte d. k. preuss. Ak. d. Wiss. 1886, 39—46. — Kettner, *ZfdPh.* XIX (1887) 257—274. — I. Weinberger, *Die Frage nach Entstehung und Tendenz der Taciteischen Germania*, 2 Teile, Progr., Olmütz 1890, 1891.

Quellen: Th. Wiedemann, *Forschungen zur deutschen Geschichte* IV (1864) 171—194. — Manitius, ebd. XXII (1882) 417—422. — Schleussner, *Quaeratio inter Taciti Germaniam et ceteros primi saeculi libros Latinos, in quibus Germani tangantur, intercedere videatur*, Progr., Barmen 1886. — A. Lückenbach, *De Germaniae quae vocatur Taciteae fontibus*, Diss., Marpurgi 1891.

Kommentare: H. Schweizer, *Bemerkungen zu Tacitus' Germania*, Progr. Zürich 1860. — F. Münschner, *Beiträge zur Erklärung der Germania von Tacitus*, 2 Teile, Progr., Marburg 1863, 1864. — L. Curtze, *Die Germania des Tacitus ausführlich erklärt*, Cap. I—X, Leipzig 1868. — A. Holtzmann, *Germanische Alterthümer mit Text, Übersetzung und Erklärung von Tacitus Germania*, Leipzig 1873. — A. Baumstark, *Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus*, Berlin 1873; *Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus*, Leipzig 1875; *Ausführliche Erläuterung des besonderen völkerschaftlichen Theiles der Germania des Tacitus*, Leipzig 1880. — K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* II, Berlin 1887, S. 1—12, 27—53, 77, 122, 191 f., 198—201, 283, 287 f., 327, 333 f., 354; Band IV (1898?) wird einen ausführlichen Kommentar der Germania bringen.

Der Geograph Marinus hat zu Beginn des 2. Jahrhs. n. Chr. seine »*τοῦ γεωγραφικοῦ πίνακος διόρθωσις*« mit emsigem Fleiss ausgearbeitet. Er hat alle geographischen Einzelangaben der Vergangenheit wie der Gegenwart gesammelt und sein Werk wiederholt erweitert und verbessert. Aber bei dieser Sammlung verfuhr er unkritisch, seine Angaben sind zerrissen, die Widersprüche zwischen Text und Karte sind nicht ausgeglichen. Zu der

letzten Ausgabe (jedenfalls nach 115 n. Chr.) wurde die Karte nicht fertig. Er musste die Arbeit abbrechen, ohne sie vollendet zu haben. »Nur die Grundlagen für diese letzte Karte, die wahrscheinlich wie der vorausgehende Text wieder neue und wichtige Änderungen bringen sollte, konnte er noch vollenden. Die Vollendung, den Ausbau der Karte, die Verteilung des Kartenbildes mit allen seinen Bestandteilen in die durch das Netz und die Cardinalpunkte festgesetzten räumlichen Abschnitte, musste er, wie es scheint, jüngeren Händen überlassen.«

Klaudios Ptolemaios hat sich um die Mitte des 2. Jahrhs. n. Chr. der Aufgabe unterzogen, den Marinus zu berichtigen. Trotz mancher Besserungen hat sich Ptolemaios aber auch neue Irrtümer und manche Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Im ganzen aber kann man sagen, dass er seinem Vorgänger blind gefolgt ist, mit all seinen Fehlern. Statt eine neue Karte herauszugeben, hat Ptolemaios in seiner »*Γεωγραφικὴ ὑφήγησις*« auf Grund seines Entwurfes eine Anleitung zum Zeichnen einer solchen gegeben. Zwischen die geographisch nach Länge und Breite fixierten Gebirge, Flüsse und Ortschaften hat er die Völkernamen reihenweise eingetragen. Für unsere Kenntnis von Germanien ist das Werk des Ptolemaios deshalb so wichtig, einmal weil er als letzter uns die Verhältnisse von Nordeuropa vor den grossen Völkerverschiebungen zusammenfassend dargestellt hat, und zwar zum Teil nach neueren Nachrichten als Tacitus; dann durch die erstaunliche Fülle der Namen. Er zählt diese ohnehin stark verderbten Namen freilich nur trocken auf. Immerhin aber bietet Ptolemaios infolge der durch die Handelsbeziehungen der Kaiserzeit erweiterten geographischen Kenntnisse viel mehr Namen, als wir sonst für jene Zeit kennen, wie z. B. die holsteinischen Sachsen bei ihm zuerst genannt werden. Die starken Abweichungen von unsern übrigen Nachrichten über die Wohnsitze der einzelnen Stämme sowie die Widersprüche des Ptolemaios selbst erklären sich daraus, dass Marinus unkritischer Weise seine um mehr als anderthalb Jahrhunderte unterschiedenen Quellen gewissermassen auf eine Ebene projizierte, so dass er unter Umständen denselben Namen zwei mal in seine Karte eintrug, an zwei verschiedenen Orten, wo das Volk je nach dem Alter der Quelle seiner Zeit gewohnt hat. Für uns in Betracht kommt hauptsächlich Buch II, Kapitel 11.

Ptolemaios ed. C. Müller I, Paris 1883. — W. E. Giefers, *Beiträge zur Geschichte und Geographie des alten Germaniens*, Münster und Paderborn 1852. — Wietersheim, *Berichte der sächs. Ges. d. Wiss.* 1857, S. 112 ff. — P. Wislicenus, *Die Geschichte der Elbgermanen*, Halle 1868. — K. Müllenhoff, *ZfdA.* IX 231—234; *D.A.* I 362—364, II 16—26, 79—88, 325—333 (336—345); III 84—100. — W. Seelmann, *Ndd. Jb.* XII (1887) 28—52. — G. Holz, *Beiträge zur deutschen Altertumskunde I. Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus*, Halle 1894.

Was die Schriftsteller des 1. und 2. Jahrhs. n. Chr. über Germanien melden, beruht im wesentlichen auf den Kenntnissen, welche die Kriegszüge der Jahre 13 v. Chr. bis 9 n. Chr. den Römern brachten. Die späteren Schriftsteller zehren von der alten Tradition. Mit dem Niedergang des römischen Kaiserreichs geht der Niedergang der römischen Wissenschaft Hand in Hand. So sind wir denn über die Übergangszeit von den alten Verhältnissen zu den durch die grossen germanischen Völkerverschiebungen geschaffenen gar nicht unterrichtet. Die wichtigsten Zeugen sind uns für das ausgehende 4. Jahrh. die *scriptores historiae Augustae* (ed. Peter) und besonders Ammianus Marcellinus (ed. Gardthausen). Die *tabula Peutingeriana* ist nur eine Modernisierung der römischen Weltkarte. Von den späteren christlichen Geschichtsschreibern sei hier noch Eugippius ge-

nannt: »*Vita S. Severini*« um 511 (ed. Halm). Dem 5. Jahrh. gehört Priskos: »*Ἱστορία Βυζαντινῆ*« (ed. L. Dindorf), dem 6. Jahrh. Agathias: »*Ἱστορίαι*« (ed. L. Dindorf), Prokopios (ed. W. Dindorf), Cassiodorus: »*Chronicon*« und »*Variae*« (ed. Mommsen) und Jordanes: »*De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum*« und »*De origine a tibusque Getarum*« (ed. Mommsen). Im 6. Jahrh. lebte der fränkische Geschichtsschreiber Gregorius Turonensis: »*Historia Francorum ecclesiastica*« (ed. Arndt und Krusch); im 8. Jahrh. schrieb Baeda seine »*Historia ecclesiastica gentis Anglorum*« (ed. Holder); im 8. Jahrh. Paulus Diaconus: »*Historia Langobardorum*« (ed. Waitz); im 10. Jahrh. Widukindus Corbeiensis: »*Res gestae Saxonicae*« (ed. Waitz); im 12. Jahrh. Saxo Grammaticus: »*Gesta Danorum*« (ed. Holder).

Als ergänzende Quellen für die ältesten germanischen Völkerverhältnisse kommen ferner die altenglischen Dichtungen Beowulf und Widsið in Betracht, insofern die Sage die Erinnerung an die Zeit vor der Besiedlung Britanniens bewahrt hat.

K. Müllenhoff, Nordalbingische Studien I (1844) 111—174; ZfdA. XI (1859) 275—294. — H. Dederich, *Historische und geographische Studien zum angelsächsischen Beowulfliede*, Koeln 1877. — H. Möller, *Das altenglische Volksepos*, 2 Teile, Kiel 1883. — B. ten Brink, *Beowulf*, Strassburg 1888; vgl. dazu H. Möller, Englische Studien XIII 247—315. — K. Müllenhoff, *Beowulf*, Berlin 1889.

2) Die Ergebnisse der Sprachforschung.

J. Schmidt, *Die Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen*, Weimar 1872. — A. Leskien, *Die Declination im Slavisch-Litauischen und Germanischen*, Leipzig 1876, Einleitung. — K. Brugmann, Internat. Zs. f. allg. Sprw. I 1 (1884), 226—256. — H. Paul, *Principien der Sprachgeschichte*³, Halle 1898. — P. v. Bradke, *Beiträge zur Kenntnis der vorhistorischen Entwicklung unseres Sprachstammes*, Univ.-Festschr., Giessen 1888. — O. Schrader, *Sprachvergleichung und Urgeschichte*², Jena 1890. — B. Delbrück, *Einleitung in das Sprachstudium*³, Leipzig 1894. — P. Kretschmer, *Einleitung in die Geschichte der Griechischen Sprache*, Göttingen 1896. — R. Böckh, *Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität*, Berlin 1866 (= Zs. f. Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft IV 259—402. — H. Halm, *Skizzen aus dem Frankenland*, Hall 1884 (= Vom Unterland, Schw. Hall o. J.).

Bis zu welchem Grade die Sprache als Kennzeichen der Nationalität gelten darf, ist oben in § 1 gesagt. Der vergleichenden Sprachwissenschaft danken wir die Erschliessung einer indogermanischen Sprachfamilie. Wenn wir wissen, dass »Mutter« im Altindischen *mātā*, im Armenischen *mair*, im Griech. *μήτηρ*, im Lat. *matr*, im Altirischen *māthir*, im Ahd. *muoter*, im Litauischen *mōtė*, im Slawischen *māti* lautet, und wenn wir hunderte ähnlicher Gleichungen aufstellen können, so schliessen wir auf eine gemeinsame idg. Ursprache, aus der sich durch dialektische Differenzierung die einzelnen idg. Sprachen entwickelt haben, und wenn es einmal eine gemeinidg. Sprache gegeben hat, dann, so folgern wir weiter, muss es auch einmal ein Volk gegeben haben, welches diese Sprache gesprochen hat. Auf diese Weise beweisen wir die ethnographische Zusammengehörigkeit z. B. der Kelten, Germanen, Slawen usw. gegenüber den zu andern Sprachfamilien gehörigen Iberern oder Finnen. Die Vergleichung der germanischen Sprachen unter einander gegenüber anderen Sprachen lehrt, dass die Germanen eine ethnographische Gruppe für sich bilden, also auch einmal ein besonderer Volkstamm gewesen sind. Die vergleichende Sprachwissenschaft giebt uns ferner ein Mittel in die Hand, um zu bestimmen, ob die Germanen zu ihren keltischen oder slawischen Nachbarn in einem

näheren Verwandtschaftsverhältnis stehen als z. B. zu den Römern oder Griechen. Ebenso ist die Sprache das entscheidende Argument für die Frage, welche grösseren Gruppen, welche kleineren Unterabteilungen jeder dieser Gruppen innerhalb des germanischen Volksstammes anzunehmen sind. Alte Stammesgrenzen sind vielfach bis auf die Gegenwart als Mundartengrenzen bewahrt.

Schwierig ist die nähere Bestimmung des Verwandtschaftsgrades. Dass Skadinawier, Friesen, Engländer und Deutsche eine Sprachfamilie bilden, lehrt bereits eine oberflächliche Betrachtung ihrer gegenwärtigen Sprachen. Stehen aber die Engländer den Skadinawiern oder den Deutschen sprachlich näher, und giebt es sprachliche Kriterien von durchschlagender Beweiskraft für die Annahme einer gemeinsamen skadinawisch-englischen oder englisch-deutschen Ursprache und damit einer entsprechenden ursprünglichen Stammeseinheit? Derartige Fragen hat man bisher selbst dann nicht mit Sicherheit beantworten können, wenn eine grosse Zahl von durchgreifenden Übereinstimmungen zwischen zwei Sprachen vorliegt. So z. B. stimmen die hoch- und niederdeutschen Mundarten, das Friesische und das Englische in so vielen Punkten überein, abweichend vom Skadinawischen und Gotischen — und darunter befinden sich, worauf besonderes Gewicht zu legen, eine Reihe von gemeinsamen Neuerungen gegenüber dem im Skadinawischen und Gotischen bewahrten urgermanischen Bestande —, dass eine westgermanische Spracheinheit als sicher bewiesen gelten darf. Und dennoch ist damit nicht gesagt, dass die westgermanischen Stämme in vorgeschichtlicher Zeit einmal ein Volk gebildet haben. Denn es wäre an sich ebensowohl möglich, dass jene Übereinstimmungen insgesamt aus einer Zeit herrührten, in der die Skadinawier und gotischen Stämme räumlich von den westgermanischen Stämmen getrennt waren, so dass Neuerungen, die bei einem von diesen aufkamen, wohl innerhalb des zusammenhängenden Sprachgebietes durchdringen, nicht aber darüber hinaus von den Goten angenommen werden konnten, weil diese zur Zeit schon nach Süden abgerückt waren, oder von den Skadinawiern, weil die See eine sprachliche Vermittlung hemmte. Es kommt in solchen Fällen alles darauf an, das Alter der gemeinsamen Neuerungen zu bestimmen. Lässt sich beweisen, dass solche Übereinstimmungen in grösserer Anzahl aus einer Zeit herrühren, in der die Goten und Skadinawier mit den Westgermanen ein zusammenhängendes Sprachgebiet bildeten, so müssen wir folgern, aber auch nur dann dürfen wir es, dass die Westgermanen damals eine besondere politische Gruppe für sich bildeten. Denn sprachliche Neuerungen dringen leicht innerhalb einer Verkehrseinheit durch; aber man sieht nicht ein, wie Nachbarn, die nicht zu dieser Sprachgemeinschaft gehören, dazu kommen sollten, an solcher veränderten Sprechweise teilzunehmen. Oder ein anderes Beispiel: In einer Reihe von Punkten stimmt die englische und friesische Sprache mit dem Skadinawischen überein, in andern Erscheinungen wiederum mit dem Deutschen. Ein ethnographischer Rückschluss ist nicht möglich, solange wir nicht das Zeitalter dieser wie jener Erscheinungen wenigstens annähernd beistimmen können. Denn an sich kann die einfache Erklärung die sein: Die Anglofriesen haben als Nachbarn sowohl mit den Deutschen wie mit den Skadinawiern in sprachlichem Austausch gestanden, so dass sie von beiden Seiten her sprachlichen Neuerungen zugänglich waren, oder dass ihre eigene veränderte Sprechweise innerhalb des gesamten, gemeinsamen Sprachgebietes zum Teil in Deutschland, zum Teil in Skadinawien Eingang fand; oder aber es liegen die beiden Schichten zeitlich nicht neben, sondern nach einander. Noch misslicher ist es bestellt, wenn wir nur einzelne wenige Über-

einstimmungen zwischen zwei Sprachen oder Mundarten nachweisen können. Weist eine grosse Masse von Übereinstimmungen auf eine längere Zeit sprachlichen Austausches zurück, so kann eine geringere Zahl der Niederschlag einer kürzeren Zeit gemeinsamer Entwicklung sein; es kann aber auch — und je weniger Übereinstimmungen, um so wahrscheinlicher ist diese Erklärung — die Übereinstimmung vielleicht eine zufällige sein. Oftmals ist es entscheidend, welcher Art die gemeinsamen Neuerungen sind. Wenn in zwei Mundarten \bar{a} zu \bar{o} geworden ist, in einer dritten aber zu \bar{u} , so liegt es phonetisch auf der Hand, dass sich dieses \bar{u} durch die Mittelstufe $\bar{ö}$ aus \bar{a} entwickelt hat, und aus der gemeinsamen Erhaltung des \bar{o} gegenüber dem andern \bar{u} lässt sich gar nicht folgern. Oder in zwei Mundarten ist \bar{a} zu \bar{o} geworden, in einer dritten zu \bar{e} ; da müssen wir sagen, dass die Verdampfung eines \bar{a} zu \bar{o} ein so alltäglicher Vorgang ist, dass er in jeder der beiden Mundarten sehr wohl selbständig vor sich gegangen sein kann. Anders liegt der Fall z. B., wenn die westgermanischen Dialekte die 2. Sg. Ind. Praet. durch die Optativform ersetzt haben. Je singulärer eine Neuerung ist, um so mehr Gewicht ist auf die Übereinstimmung zweier Mundarten zu legen. Aber wir haben keinen sicheren Massstab. Denn möglich ist in jedem einzelnen Falle, dass die Übereinstimmung eine zufällige, nicht eine von alters her gemeinsame ist. Nur die Masse kann beweisen.

Die Frage ist, wie weit sprachliche Übereinstimmungen frühere politische Einheiten beweisen. Man hat sich früher allgemein die Sprachdifferenzierung unter dem Bilde eines Stammbaums vorgestellt. Das bedeutet, von der Sprache auf die Menschen übertragen: ein Urvolk hat sich räumlich getrennt, also die einzelnen Gruppen sind ausgewandert. J. Schmidt hat die Wellentheorie an die Stelle der Spaltungstheorie gesetzt. Nach seiner Auffassung haben die benachbarten Sprachen gewisse Züge mit einander gemeinsam, so dass nur von einer kontinuierlichen Vermittlung und nicht von einer Spaltung die Rede sein könne. Hiernach würden wir uns vorzustellen haben, dass zwei benachbarte verwandte Stämme aus einem Urstamm hervorgegangen sind, ohne dass je eine räumliche Trennung stattgefunden hätte. In Wahrheit kommen beide Fälle vor. Die Engländer sind zu einem besonderen Volk mit besonderer Sprache erwachsen durch die Auswanderung, welche sie von ihren nächsten Verwandten, den Friesen, getrennt hat. Die Friesen selbst sind seit zwei Jahrtausenden Nachbarn der holländischen Franken gewesen, und die alte Stammesgrenze besteht gleichwohl bis auf den heutigen Tag. Also aus der sprachlichen Verschiedenheit zweier historisch benachbarter Stämme darf nicht ohne weiteres auf räumlich getrennte Sitze in vorhistorischer Zeit geschlossen werden. Wohl aber beweist natürlich die sprachliche Übereinstimmung zweier in historischer Zeit getrennter Stämme die Nachbarschaft der vorhistorischen Sitze. Aber zunächst auch nur die Nachbarschaft, nicht ohne weiteres eine ursprüngliche Stammeseinheit. Eine ursprüngliche politische Einheit lässt sich überhaupt aus der Sprache allein nicht beweisen, wenn nicht geschichtliche Argumente dazu treten. Es können die Goten mit den Skadinawiern in vorgeschichtlicher Zeit einmal ein Volk gebildet haben; aber dieses Volk kann einen kurzen Bestand gehabt haben, oder zur Zeit der Stammeseinheit kann sich zufällig gerade die Sprache wenig verändert haben, oder die spätere getrennte Entwicklung der Sprachen kann die alten gemeinsamen Züge verwischt haben, oder vielleicht kennen wir nur diese gemeinsamen Züge nicht: kurz zwei Völker können eine ethnographische Einheit bilden, ohne dass wir es aus der Sprache beweisen können. Auf eine ursprüngliche politische Einheit gegenüber einem dritten Stamme können

wir bei zwei nahe verwandten Sprachen oder Mundarten nur in dem Falle schliessen, wenn wir wissen, dass alle drei von jeher neben einander gewohnt haben, ohne dass etwa ein natürliches Verkehrshindernis wie ein unzugängliches Gebirge, ein Sumpf, ein grosser Wald den dritten Stamm von den beiden andern getrennt hätte. Man nimmt an, dass die Poljesje-Sümpfe am oberen Dnjepr seit der Urzeit, bis in welche unsere sprachlichen Rekonstruktionen hinauf führen, Germanen und Slawen getrennt haben; es ist wahrscheinlich, dass die Germanen in ihren früheren Sitzen durch das Riesengebirge und die Sudeten von den Kelten geschieden waren: gesetzt es liesse sich beweisen, dass Slawen, Germanen und Kelten seit der indogermanischen Urzeit neben einander gesessen hätten, ohne durch ein natürliches Verkehrshindernis getrennt zu sein, dann müssten wir folgern, innerhalb dieser indogermanischen Volksmasse haben die Vorfahren der Germanen sich zu einem besonderen Volk zusammengeschlossen. Denn auf welche Weise sollte sonst eine scharfe Sprachgrenze nach beiden Seiten hin zu Stande gekommen sein? Wir müssten ja andernfalls erwarten, dass ein kontinuierlicher Übergang vom Slawischen über das Germanische zum Keltischen stattfände, derart dass die Slawen sich mit den östlichen Germanen, die westlichen Germanen sich mit den östlichen Kelten hätten verständigen können. Da wir aber mit jenen natürlichen Grenzen zu rechnen haben, wäre es auch denkbar, dass die Germanen zu keiner Zeit einen politischen Verband gebildet haben, sondern dass es von jeher verschiedene Stämme gegeben hat, die nur deshalb eine andere Sprache reden als ihre Nachbarn, weil der sprachliche Austausch von Dorf zu Dorf an jenen natürlichen Grenzen stockte. Eine solche Annahme verbietet sich allein deshalb, weil die Indogermanen, so lange sie noch ein Volk mit einer Sprache waren, nicht von Hause aus in einem Gebiet gewohnt haben können, innerhalb dessen es den Verkehr und damit dem sprachlichen Austausch hindernde Grenzen gab. Jene erschliessbaren vorhistorischen Sitze können daher nicht die indogermanischen gewesen sein, sie müssen vielmehr durch Auswanderungen eingenommen sein, und erst diese Erwägung führt darauf, dass die Vorfahren der Germanen als eine politisch verbundene Gruppe eingewandert sind.

Zu allen Zeiten sind die Sprachen in die politischen Grenzen hineingewachsen. Wie heutzutage z. B. das sächsische Vogtland der Gefahr ausgesetzt ist, dass die fränkische Mundart durch die obersächsische verdrängt wird, oder wie die schwäbische Mundart innerhalb der württembergischen Landesgrenze an Boden gewinnt, oder wie die hochdeutsche Sprache innerhalb der Reichspfähle die niederdeutsche zurückdrängt, nicht aber jenseits derselben etwa die niederländische, so sind auch früher die alten Stammesgrenzen, soweit sie von längerer Dauer waren, zugleich Sprachgrenzen gewesen oder geworden, derart dass wir, wo unsere historische Kenntnis nicht ausreicht, jene oftmals auf Grund dieser feststellen können. Die ganze Provinz Sachsen gehörte um 500 zum Thüringerreiche. Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass hier etwa eine nicht-thüringische Bevölkerung gesessen habe. Die Thüringer sind schwerlich ausgewandert, als das Land nördlich der Unstrut politisch sächsisch wurde. Wir müssen annehmen, dass um 600 neben den sächsischen Einwanderern die thüringischen Elemente noch ihre thüringische Mundart bewahrt haben. Die hochdeutsche Lautverschiebung, welche die Thüringer südlich der Unstrut mitmachten, ist aber über die politische Grenze nicht hinübergedrungen, welche nunmehr zur hoch-niederdeutschen Sprachgrenze wurde und damit die zu Sachsen gehörenden Thüringer sprachlich mit den Sachsen verband. Thüringer haben auch am mitt-

leren Main gewohnt. Als diese Landschaft politisch fränkisch wurde, hat auch die fränkische Mundart dort das Übergewicht bekommen (wenn auch noch heute thüringische Eigentümlichkeiten in der Sprache zu erkennen sind).

Erst die Kombinierung der geschichtlichen Zeugnisse mit den Ergebnissen der Sprachforschung ergibt eine sichere Grundlage für die Bestimmung der alten Stammesverhältnisse.

Nur in einem Falle, glaube ich, ist aus der Sprache allein ein sicherer Schluss auf die alten Stammesverhältnisse möglich. Wenn eine scharf ausgeprägte Sprachgrenze konstatiert werden kann, die durch keinerlei geographische Bedingungen gegeben ist, so müssen wir auf einen politischen Gegensatz der Bevölkerung zu beiden Seiten einer solchen Grenze schliessen. Wenn diese Grenze für die geschichtliche Zeit als eine politische nicht nachweisbar ist, so halte ich den Schluss für zwingend, dass hier in vorgeschichtlicher Zeit zwei verschiedene Stämme auf einander gestossen sind, sei es, dass diese Grenze von Alters her die politische Grenze war (wobei es nichts zur Sache thut, wenn früher vielleicht ein ausgedehnter Wald die Grenze bildete und die von Dorf zu Dorf nachweisbare Grenzlinie erst durch Ausrodung des Waldes und ein entsprechendes Vordringen von beiden Seiten zu Stande gekommen ist), sei es dass wir es mit der Grenze zweier ausgewanderter Stämme zu thun haben, die sich in der neuen Heimat in anderer Weise politisch gruppieren (wobei es wiederum nichts zur Sache thut, wenn die Grenze sich im Laufe der Zeit verschoben hat); ein Beispiel für letzteren Fall würde die hochdeutsch-niederdeutsche Sprachgrenze östlich der Elbe bieten.

Anm. Es gehört zu den Aufgaben der Mundartenforschung, die vorhandenen Sprachgrenzen zu konstatieren, deren Bedeutung für die Stammeskunde in § 75 dargelegt ist. Die von Joh. Schmidt begründete Auffassung geht dahin, dass es überhaupt keine bestimmt abgeschlossenen Sprachgrenzen gäbe, sondern nur ganz allmähliche Übergänge. Diese Theorie, welche einerseits durch viele Thatsachen gestützt wird, andererseits aber durch andere Thatsachen (vgl. z. B. § 75) widerlegt wird, also keinesfalls uneingeschränkt angewandt werden darf, ist neuerdings durch G. Wenkers und H. Fischers *Sprachatlas* noch mehr in den Vordergrund getreten. Aber auch für den Fall, dass sämtliche Linien dieser beiden Kartenwerke genau den Thatsachen entsprechen, würde das Ergebnis sein, dass wir neben zahllosen allmählichen Übergängen deutlich eine grosse Anzahl von Hauptlinien heraus erkennen, die jene grossen Dialektgruppen begrenzen, welche die alten Stammesgebiete reflektieren. Diese Hauptlinien fallen freilich nicht immer ganz genau, Dorf für Dorf, zusammen. Da läuft die eine Linie um ein paar Dörfer nördlich von der andern, um diese Linie dann zu durchkreuzen, dann fällt sie nach einer kleinen Ausbiegung vielleicht auf eine kurze Strecke mit ihr zusammen, geht dann vielleicht in einer Entfernung von einer Meile parallel mit jener u. s. w. Aber eine recht stattliche Zahl von Linien gehen so ungefähr denselben Weg, und das kann kein Zufall sein. Die kleinen Abweichungen in dem Verlauf der einzelnen, die Sprachgrenze bildenden Linien weisen auf eine Sprachmischung hin, welche die ursprünglich schärferen Sprachgrenzen im einzelnen verwischt hat. Aber auch, wenn man dies bestreitet, die Hauptsache bleibt, dass solche Sprachgrenzen, wenn sie auch statt von einer Linie von einer Linienzone gebildet werden, noch konstatierbar sind, und dass die wichtigsten den alten Stammesgrenzen entsprechen. Da diese selbst von den Historikern durchaus nicht überall mit Sicherheit festgestellt werden kann, so hat die Mundartenforschung hier einzugreifen.

3) Die Ergebnisse der Anthropologie

sind nur mit Vorbehalt zu verwerten. Es ist möglich, dass man künftig einmal mit grösserer Sicherheit anthropologische Merkmale für die Bestimmung der Stammeszugehörigkeit verwerten kann. Bisher fehlt es noch an einer gesicherten Methode, weil wir über die Veränderlichkeit der Rassen nichts

Sicheres wissen. Wohl hat sich z. B. der semitische Typus im grossen und ganzen bis auf den heutigen Tag erhalten, wie die ältesten ägyptischen und babylonischen Abbildungen lehren. Wohl lässt sich der germanische Typus mit einiger Wahrscheinlichkeit noch heute erkennen. Aber die Sicherheit unseres Urteils wird erschüttert, wenn wir z. B. hören, dass die Schriftsteller des Altertums uns die Kelten übereinstimmend als blond schildern, und heutzutage die Franzosen und Irländer überwiegend dunkelhaarig sind. Dass die vorkeltische Urbevölkerung dunkel gewesen, und dass deren Typus infolge der Blutmischung gesiegt habe, ist eine gewagte Annahme. Denn zweifellos sind die Kelten in einer solchen Überzahl gewesen, dass die Urbevölkerung dagegen nicht in Betracht kommen kann, und zudem haben die Franzosen ja noch eine starke Mischung mit blondhaarigen Germanen erfahren. Es bleibt nur übrig anzunehmen, dass die Rasse sich anthropologisch verändern kann, ohne dass wir die Ursachen zu erkennen vermögen. Man darf daher nur mit Vorbehalt in der dunkelhaarigen Bevölkerung, wie sie strichweise z. B. in Westfalen, in Hessen, im Schwarzwald, in Oberbaiern vorkommt, germanisierte Kelten sehen. Kein physisches Merkmal, weder die Haarfarbe noch die Farbe der Augen noch die Schädelform oder Körpergrösse hat sich bisher als stichhaltig erwiesen. Übrigens ist es fraglich, ob je einmal — wenigstens für die uns historisch erreichbare Zeit — eine politisch und sprachlich durch Jahrhunderte hindurch einheitlich erscheinende Gruppe auch anthropologisch eine einheitliche Rasse gewesen ist. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht schon in vorgeschichtlicher Zeit innerhalb eines jeden politischen Gebildes so zahlreiche Völkermischungen stattgefunden haben sollen, wie wir sie in der geschichtlichen Zeit bis auf die Gegenwart beobachten können. Völlig sich gegen seine Nachbarn abzuschliessen hat auf die Dauer kein Volk vermocht. Ich schliesse mit den Worten R. Virchows: »Es liegt auf der Hand, dass bei dem Mangel einer erkennbaren Übereinstimmung in den physischen Merkmalen die Entscheidung über die ethnologische Stellung eines Volkes widerstandslos den Sprachforschern in die Hand gegeben wird.«

P. Kretschmer, *Einleitung in die Geschichte der Griechischen Sprache*, Göttingen 1896, S. 29—47.

4) Aus der prähistorischen Archäologie ist für die Bestimmung der Nationalität gar nichts Sicheres zu gewinnen. Wohl können wir eine bestimmte Art von Schläfenringen als slawisch bezeichnen, wohl ein germanisches Schwert von einem römischen unterscheiden. Aber wenn wir so bestimmte Funde einer Nationalität zuweisen, so sind sie damit immer nur einem mit den nationalen Grenzen keineswegs zusammenfallenden Typus zugewiesen, ohne dass man zu sagen berechtigt wäre, dass das Grab, in welchem man ein germanisches Schwert gefunden, wirklich das Grab eines Germanen gewesen sei. Es ist nicht entfernt daran zu denken, dass sich auf Grund der geographischen Verbreitung der gefundenen Sachen auf der Karte ethnographische Linien ziehen liessen (vgl. § 30 Anm.). Die Waffen und Geräte sind im Altertum wie heutzutage überall hin eingeführt worden. Die Art der Bestattung ist zwar zeitweise bei diesem Volk eine andere gewesen wie bei jenem; dann aber hat das eine die Bestattungsform des Nachbarn angenommen. Wir wissen z. B. dass die heidnischen Germanen ihre Toten verbrannt haben, ebenso wie die Kelten, die Römer, die Griechen. Nun lehren uns die Ausgrabungen, dass man in Deutschland in noch früherer Zeit die Toten begraben hat. Daraus auf eine vorgermanische Urbevölkerung

zu schliessen wäre durchaus verfehlt. Denn so gut wie unsere Vorfahren mit dem Christentum auch zu der Beerdigungsform übergegangen sind, so gut können sie in vorchristlicher Zeit die Verbrennungsform aus irgend einem uns unbekanntem religiösen Grunde angenommen haben. Wir können es historisch belegen, wie die Germanen die Steinwaffen mit den bronzenen und eisernen vertauscht haben. Ethnographisch verwertbar sind die archäologischen Funde allein, wenn sie mit historischen oder linguistischen Zeugnissen übereinstimmen, und in dem § 50 f. und 56 Anm. besprochenen Falle. Im übrigen sind ethnographisch verwertbar nur gewisse Geschmacksrichtungen, die sich in der Ausführung der Arbeit zeigen. Aber, wie die Gegenwart lehrt, ist dies ein unsicheres Moment, wobei der Forscher nur nach subjektivem Ermessen entscheiden kann. Und damit kommen wir zu

5) Dem wichtigsten, leider aber bisher nicht recht fassbaren ethnographischen Merkmal: der geistigen Individualität eines Volkes. Es ist oben S. 737 f. bereits darauf hingewiesen worden, wie sich z. B. die Kelten Frankreichs trotz ihrer sprachlichen und kulturellen Romanisierung, trotz ihrer Mischung mit Römern und besonders mit Germanen ihren Volkscharakter bis auf die Gegenwart bewahrt haben. Ich glaube, dass die keltische Individualität auch am Rhein noch konstatiert werden kann. Noch heute ist seinem Wesen, seinem Temperament, seiner Geschmacksrichtung nach der Friese und der Niedersachse dem Engländer ungleich ähnlicher als dem Schwaben. Noch heute deckt sich im nordöstlichen Württemberg die fränkisch/schwäbische, im Westen von Westfalen die fränkisch/sächsische Sprach- und Stammesgrenze mit einer Grenze der Volksart. An dem Auftreten der friesischen Abgeordneten im römischen Theater (Tacitus, *Ann.* XIII 54) erkennen wir sofort den Friesen der Gegenwart wieder. So haften, wie es scheint, gewisse individuelle Eigentümlichkeiten an den Völkern zäher als Sprache, Religion, Kultur und Staat. Man darf darum auch aus der Gegenwart Schlüsse auf die Vergangenheit ziehen. Leider hat sich aber bisher die Forschung ausser auf litterargeschichtlichem Gebiet diesem so interessanten Faktor fast gar nicht zugewandt, so dass es uns sowohl an genügendem Material als an einer erprobten Methode für die Verarbeitung eines solchen fehlt. Und doch sollte gerade die Erkenntnis der geistigen Eigenart eines Volkes in seiner geschichtlichen Entwicklung das Endziel philologischen Studiums sein!

II. URSPRUNG, CHARAKTERISTIK UND AUSBREITUNG DER GERMANEN.

A. ETHNOGRAPHIE EUROPAS IM ERSTEN JAHRTAUSEND VOR CHRISTI GEBURT.

P. v. Bradke, *Beiträge zur Kenntniss der vorhistorischen Entwicklung unseres Sprachstammes*, Univ.-Festschr., Giessen 1888. — P. Kretschmer, *Einleitung in die Geschichte der Griechischen Sprache*, Göttingen 1896.

i. Die europäischen Völker.

R. Virchow, *Die Urbevölkerung Europa's*, Berlin 1874. — G. L. Kriegk, *Die Völkerstämme und ihre Zweige*, 5. Aufl. von Fr. v. Hellwald², Basel 1887. — H. d'Arbois de Jubainville, *Les premiers habitants de l'Europe d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes*, 2^{de} éd., 2 Bde., Paris 1889. 1894.

§ 7. Die ethnographischen Verhältnisse Europas haben sich in den letzten drei Jahrtausenden sehr beträchtlich verschoben durch die allmähliche Ausbreitung der Völker indogermanischer Sprachfamilie. Zwar haben von nicht-indogermanischen Völkern die Hunnen in Ungarn, die Türken im Südosten Europas Boden gewonnen, zeitweilig auch die Araber in Spanien wie die finnischen Bulgaren in Bulgarien. Aber wie die Türken und Araber sich auf die Dauer nicht halten können, so wenig hat die mongolische Invasion und vordem die hunnische dauernde Zustände geschaffen. Im Altertum sind ernsthafte Konkurrenten indogermanischer Stämme in Europa allein die Phoinikier-Karthager (in Griechenland, Sicilien und Spanien) und die Etrusker gewesen.

Das Überwiegen des idg. Elementes gilt indessen nur für den äusseren Menschen. Unsere europäische Kultur beruht auf der des römischen Kaiserreiches, die römische Kultur beruht auf der griechischen, und die Griechen sind bereits vor dem ersten Jahrtausend v. Chr. durch die Ägypter, Phoinikier und Babylonier befruchtet worden, wie die Semiten (besonders Babylon) auch in der Diadochenzeit und noch in der römischen Kaiserzeit einen tiefgehenden Einfluss auf das Abendland ausgeübt haben. Unsere Zeitrechnung stammt aus Babylon, unsere Zahlen sind die arabischen, unsere christliche Religion haben wir von den Juden bekommen.

§ 8. Ihrer Sprache nach nicht indogermanische Völker giebt es heute in Europa folgende: 1) die finnische Sprachfamilie, zu der die Lappen im nördlichen Schweden, die finnischen Stämme im nördlichen Russland und an der Wolga, die Magyaren in Ungarn gehören, 2) die Türken, 3) die Basken am Westrande der Pyrenäen. Alle diese Völker sind mit Ausnahme der Magyaren nicht mehr lebensfähig, so dass es nur eine Frage der Zeit ist, wann ihre Sprachen durch die benachbarten indogermanischen verdrängt sein werden.

Für das Altertum sind die Türken zu streichen, die Magyaren sassen noch am Ural, im übrigen aber war das Gebiet der nicht indogermanischen Stämme erheblich grösser. 1) Die ganze nördliche und östliche Hälfte von Russland war finnisch, und an der Ostseeküste reichten die finnischen Esten südwärts bis nach Ostpreussen. Dazu haben wir für die süd-russische Steppe mit der Möglichkeit fremder Elemente zu rechnen, wenn nämlich — es ist die Meinung Leskiens — die iranischen Namen, die wir bei den Skythen finden, nur von den Eroberern, nicht von der einheimischen Bevölkerung herrühren (vgl. jedoch S. 757 Anm.). 2) Die Basken sind ein kleiner Rest des grossen iberischen Stammes, der in Spanien der herrschende, vor 500 v. Chr. der allein herrschende war — abgesehen von den phoinikischen Handelskolonien —, der mit Aquitanien noch zu Caesars Zeit nach Frankreich hinüberreichte und in der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends v. Chr. wahrscheinlich das ganze südwestliche Frankreich besass. 3) Wahrscheinlich nicht Indogermanen waren auch die Ligurer, welche in der römischen Zeit zwar auf die Westalpen beschränkt, um die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. aber sowohl nach Osten als besonders nach Westen zu ein grösseres Gebiet inne hatten und sich vordem mit den Iberern in die Herrschaft im südlichen Frankreich teilten; vielleicht waren sie den Iberern stammverwandt. 4) Wahrscheinlich nicht Indogermanen waren endlich die Etrusker, um die Mitte des 1. Jahrtausends v. Chr. das herrschende Volk im westlichen Italien, bis 400 noch im Besitz der Lombardei.

Also der Nordosten und der Südwesten von Europa war im Altertum von nicht indogermanischen Stämmen bewohnt.

§ 9. Dass die übrigen europäischen Völker stammverwandt sind, hat die vergleichende Sprachwissenschaft bewiesen. Indogermanische Sprachen giebt es gegenwärtig in Europa folgende: 1) keltische: in der Bretagne, in Irland, Wales und im nordwestlichen Schottland; 2) romanische: in Portugal, Spanien, Frankreich, dem südlichen Belgien, der westlichen und südlichen Schweiz, Italien, Rumänien und im östlichen Ungarn; 3) germanische: in England, dem nördlichen Belgien, den Niederlanden, in Deutschland, der mittleren östlichen Schweiz und den deutschen Teilen von Österreich, in Dänemark, Norwegen und Schweden; 4) litauisch-lettische: in der Küstenlandschaft von Tilsit bis Dorpat; 5) slawische: in Russland ausser der Ostseeküste, im Süden von Ost- und Westpreussen, in Posen und Oberschlesien, in Galizien, Nordungarn, Mähren und Böhmen, von dem Südrande der Ostalpen über Bosnien und Serbien bis Salonicki und ans Schwarze Meer; 6) albanesisch: in Albanien; 7) griechisch: in Griechenland.

§ 10. Im Altertum gab es ausserdem noch eine dakisch-getisch-thrakische Gruppe auf dem heutigen rumänischen und bulgarischen Sprachboden, eine Gruppe, zu der auch die kleinasiatischen Phryger und Armenier gehörten. Dem Albanesischen entspricht im Altertum das Illyrische, dem Romanischen das Italische.

Die grösste Ausbreitung haben in Europa die romanischen und slawischen Sprachen erfahren. Die grösste Einbusse haben — von den ausgestorbenen Sprachen abgesehen — die keltischen Sprachen erfahren.

Die Kelten haben in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends v. Chr. Grossbritannien und Irland, Frankreich und die Rheinlandschaften, die Schweiz, Süddeutschland bis nach Bosnien und Nordungarn hinein, Oberitalien und einen Teil von Spanien besessen. Ihr Gebiet ist teils romanisiert, teils germanisiert worden, und dieses Schicksal steht auch dem Rest bevor. Näheres über ihre Sitze in Deutschland und Österreich s. unten S. 771 ff. Die Italiker waren um 500 v. Chr. auf das mittlere Italien beschränkt. Die illyrischen Stämme wohnten von Epirus bis zur Pomündung. Zu ihnen gehörten auch die Japyger im südöstlichen Italien. Die Germanen sassen zu Beginn unserer Zeitrechnung zwischen Rhein, Donau und Weichsel sowie in Galizien, dazu noch in Dänemark und im südlichen Norwegen und Schweden. Über ihre früheren Sitze s. unten S. 782 ff. Die litauisch-lettischen Stämme haben um Chr. Geburt weiter landeinwärts, nach Südosten zu, bis zu den Poljesje-Sümpfen gewohnt, so dass sie die Küste nicht berührt haben; die altpreussische Sprache in Ostpreussen ist ausgestorben. Die Sitze der Slawen darf man für jene Zeit am mittleren Dnjepr und bis zur Weichsel ansetzen. Ihre Heimat haben wir wohl am mittleren Dnjepr zu suchen.

2. Das indogermanische Urvolk.

R. v. Jhering, *Vorgeschichte der Indoeuropäer*, Leipzig 1894. — Kretschmer, *Eint.*, S. 7—92.

§ 11. Die Verwandtschaft der indogermanischen Sprachen beweist, dass sie einer gemeinsamen Ursprache entsprossen sind, einer Sprache, die wir in den wesentlichsten Zügen zu rekonstruieren vermögen, wenn auch eine Reihe von dialektischen Differenzen übrig bleibt. Von der Sprache schliessen wir auf ein indogermanisches Urvolk. Wie haben wir uns dieses Urvolk vorzustellen?

Zunächst kann kein Zweifel darüber sein, dass diejenigen Menschen, welche gegenwärtig oder welche im Altertum eine der idg. Sprachen sprechen oder

gesprochen haben, nur zum Teil die leiblichen Nachkommen jenes Urvolkes sind. Von Indien bis nach Spanien hin wissen wir von einer nicht-idg. Urbevölkerung, welche die idg. Einwanderer nicht ausgerottet, sondern sich politisch und sprachlich assimiliert haben. Es kann sein, dass schon in den Adern der Urindogermanen fremdes Blut floss. Wenn heute keiner von den idg. Sprachstämmen anthropologisch eine einheitliche Rasse bildet, so muss es auch dahingestellt bleiben, ob die Urindogermanen nicht bereits fremde Stämme beherrscht und sich sprachlich assimiliert haben. Die Identität von Sprachstamm und Rasse muss allerdings in der Vorzeit einmal bestanden haben. Aber wir haben kein Mittel zu bestimmen, ob das vor 5 oder vor 50 Jahrtausenden der Fall gewesen ist. Es bleibt eine unerweisbare Hypothese, dass es je eine indogermanische Rasse gegeben habe, etwa mit so ausgeprägten Zügen, wie wir sie bei der semitischen Rasse finden. Es fehlt uns zur Zeit auch noch an jeglichem sicheren Anhaltspunkte, wie wir uns die Entstehung des indogermanischen Urvolkes zu denken haben. Es ist nicht glaublich, dass die idg. Ursprache sich selbständig aus den Anfängen menschlicher Sprache entwickelt hat, dass die Indogermanen, die Hamito-Semiten, die Mongolen, die Kaffern u. s. w. als besondere Sprachstämme bis auf den Pithekanthropos zurückgehen. Die allgemeine Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, dass vor ungezählten Jahrtausenden die Indogermanen mit den Hamito-Semiten oder mit den finnisch-ugrischen oder turko-tatarischen Stämmen eine Sprachfamilie gebildet haben. Wenn sich bis jetzt eine solche Verwandtschaft der Sprachen nicht hat nachweisen lassen¹ und sich vielleicht nie nachweisen lassen wird, so müssen wir bedenken, dass wir die Verwandtschaft des heute gesprochenen Deutschen mit den indischen Sprachen auch nicht erkennen würden, wenn uns nicht die älteren Sprachstufen überliefert wären. Unsere Betrachtung beschränkt sich allein auf die letzte Periode der idg. Vorzeit, auf die freilich nicht genauer bestimmbare Zeit, bis in welche unsere sprachlichen Rekonstruktionen hinaufführen. Damals muss die idg. Sprache von einem Volk gesprochen worden sein. Über die anthropologischen Merkmale desselben wissen wir, abgesehen von der weissen Hautfarbe, nichts weiter, als dass es blonde Indogermanen von der Art des germanischen Typus (§ 22 ff.) gegeben hat, ohne dass wir zu sagen berechtigt wären, dass dieser Typus der indogermanische gewesen sei — er kann freilich dem anthropologischen Urvolk der Indogermanen eigen gewesen sein, er kann aber auch finnischen Ursprungs sein. Das Volk war mit einer schöpferischen Phantasie begabt und hatte einen stark individualistischen Trieb. Die Kulturstufe war eine niedrigere als die gleichzeitige der Semiten. Metalle kannte man bereits, wenn man sich auch noch steinerner Waffen und Geräte bediente. Das Volk trieb Viehzucht; die Anfänge eines primitiven Ackerbaus scheinen indess schon bekannt gewesen zu sein².

¹ Fr. Wüllner, *Über die Verwandtschaft des Indogermanischen, Semitischen und Thibetanischen*, Münster 1838. — Fr. Delitzsch, *Studien über idg.-semitische Wurzelverwandtschaft*, Leipzig 1873 (1884). — Ascoli, *Kritische Studien zur Sprachwissenschaft*, Weimar 1878, S. 21—30. — C. Abel, *Einleitung in ein ägypt. semit. indoeurop. Wurzelwörterbuch*, Leipzig 1886. — C. Abel, *Über Wechselbeziehungen der ägypt., indoeuropäischen und semit. Etymologie I*, Leipzig 1889. — C. Abel, *Ägyptisch und indogermanisch 2*, Frankfurt 1896. — R. de la Grasserie, *De la parenté entre la langue égyptienne, les langues sémitiques et les langues indo-européennes d'après les travaux de M. Carl Abel*, Leipzig 1896. — J. G. Cuno, *Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde I*, Berlin 1871, S. 48—74. — N. Anderson, *Studien zur Vergleichung der idg. und ugrofinnischen Sprachen I*, Dorpat 1879 (1891). — Th. Köppen, *Beiträge*

zur *Frage nach der Urheimat* u. s. w. (russisch), St. Petersburg 1886; vgl. M. Stieda, *Archiv für Anthropologie* XX (1891) 262 ff.

² Näheres über Kultur und geistige Eigenart der Indogermanen s. E. Meyer, *Geschichte des Alterthums* II, Stuttgart 1893, S. 43—51.

3. Die Heimat der Indogermanen.

Vollständige Literaturangaben findet man in den unten angeführten Werken von Schrader und Schmidt und bei S. Reinach, *L'origine des Aryens*, Paris 1892. — Die wichtigsten Arbeiten sind die folgenden: A. Pictet, *Les origines indo-européennes ou les Aryas primitifs*, 2. Aufl., 3 Bde., Paris 1877. — O. Schrader, *Sprachvergleichung und Urgeschichte*, 2. Aufl., Jena 1890, S. 4—15, 111—148 (Kritik der bisherigen Ansichten), 399, 407—416 und 610—640. — J. Schmidt, *Die Urheimat der Indogermanen und das europäische Zahlssystem*, Berlin 1890 (S. 1—23 Kritik der bisherigen Ansichten). — H. Hirt, *IF*, I (1892) 464—485. — E. Meyer, *Geschichte des Alterthums*, Bd. II, Stuttgart 1893, S. 33—43. — Fr. Seiler, *Die Heimath der Indogermanen*, Hamburg 1894. — Kretschmer, *Einl.* S. 32 und 56—68.

§ 12. Die Frage nach der Urheimat der Indogermanen kommt für uns nur soweit in Betracht, als es von Interesse ist zu wissen, von woher die Germanen in ihre ältest bestimmbareren Sitze an der Oder und Weichsel eingewandert sind.

Wenn wir bisher noch weit davon entfernt sind etwas nur irgend sicheres über die idg. Urheimat aussagen zu können, so liegt das zumeist an der Fragestellung. Historische, sprachliche, ethnographische Argumente dürfen nicht ohne weiteres kombiniert werden, sie führen alle auf sehr verschiedene, vielleicht um viele Jahrtausende getrennte Zeiträume zurück, Zeiträume, innerhalb deren die Indogermanen ihre Wohnsitze wiederholt gewechselt haben können. Zu einem Ergebnis kann man nur dann gelangen, wenn man einen bestimmten Zeitraum, etwa von einem Jahrtausend, ins Auge fasst.

§ 13. Was zunächst die Sprache anbetrifft, so bietet uns die historische Entwicklung der einzelnen idg. Sprachen ein ungefähres, wenn auch durchaus nicht sicheres Zeitmass. Gesetzt, die Sprachen hätten sich in vorhistorischer Zeit ungefähr in demselben Tempo verändert, so darf man behaupten, dass sich diese Sprachen in der zweiten Hälfte des dritten Jahrtausends, ja noch um 2000 v. Chr. so nahe standen, dass man für diese Zeit nur von Dialekten einer einzigen Sprache reden dürfte, derart dass sich die benachbarten Stämme mit einander verständigen konnten. Die Völker verändern ihre Sprachen am schnellsten, sobald sie fremde Elemente in sich aufgenommen haben. Diese Veränderung der Sprache greift erst um Generationen später durch, nachdem die Mischung vollzogen. Von allen idg. Stämmen wissen wir, dass sie eine anderssprechende Urbevölkerung sich assimiliert haben. Spielt sich dieser Vorgang auch zum Teil noch in historischer Zeit ab, in der Hauptsache war er zur Zeit der ältesten Sprachdenkmäler längst vollendet. Wir dürfen demnach für eine Periode der vorlitterarischen Zeit eher ein schnelleres Tempo der Sprachveränderung annehmen. Das dritte Jahrtausend v. Chr. darf man ohne Kühnheit als die gemeindogermanische Sprachperiode ansehen, d. h. als die Zeit, in welcher noch ein sprachlicher Austausch zwischen den einzelnen idg. Mundarten stattfinden konnte. Es thut dabei nichts zur Sache, dass einzelne von uns rekonstruierte Formen der idg. Ursprache jünger, andere älter sein können. Früher als in das dritte Jahrtausend dürfen wir daher die Trennung der idg. Stämme nicht verlegen.

§ 14. Die ältesten durch historische Kombination erschliessbaren Wohnsitze führen nur bei den Ariern und den Griechen in das zweite und dritte Jahrtausend v. Chr. hinauf.

Das nordöstliche Iran scheint die Heimat der Arier, d. h. der indischen und iranischen Indogermanen, gewesen zu sein. Es ist anzunehmen, dass sie vordem aus der kirgisisch-turkmenischen Steppe gekommen sind; denn hier wohnten noch in historischer Zeit nomadische Iranier, die sich seit dem 8. Jahrh. v. Chr. über die südrussische Steppe hin ausgebreitet haben (Skythen). Falls auch ihre damals verdrängten westlichen (?) Nachbarn, die Kimmerier, Iranier gewesen sind, so würde sowohl der europäische als der asiatische Teil der Steppe für die Urheimat der Iranier und damit auch der Arier etwas in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rigveda der Inder führt mindestens bis in die Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. hinauf. Noch früher also müssen sich die indischen Arier von den iranischen Stämmen getrennt haben. Mag es nun auch dahingestellt bleiben, ob die Arier um 2000 v. Chr. noch in Ostiran ansässig waren, in der Steppe hat wenigstens ein Teil derselben damals jedenfalls gewohnt, und da wir einen Übergang von sesshafter zu nomadischer Lebensweise geschichtlich nirgends nachweisen können, so werden die nordiranischen Steppenvölker mit ihrem nomadischen Charakter auch die Heimat der Arier in der gemeinidg. Zeit des dritten Jahrtausends v. Chr. festgehalten haben. Die ost- oder westkaspische Steppe ist also die Heimat der nicht-ackerbauenden Indogermanen gewesen und bevor die Europäer zum Ackerbau übergangen (§ 15), die Heimat der Indogermanen überhaupt.

Anm. Die Annahme, dass die südrussisch-turkmenische Steppe oder ein Teil derselben die Heimat der Arier und wegen des Nomadentums ihrer Bewohner auch die oder ein Teil der Heimat der Indogermanen gewesen, beruht auf der Annahme, dass die Skythen und deren stammverwandte Nachbarstämme Iranier gewesen sind. Mag auch das iranische Gepräge der skythischen Namen die Möglichkeit offen lassen, dass die Skythen im Grunde ein nicht idg., etwa ein finnisches Volk gewesen sind, die von iranischen Eroberern beherrscht wurden, so scheinen mir doch K. Zeuss, *Die Deutschen und die Nachbarstämme*, München 1837, S. 284—299, E. Meyer, *Geschichte des Alterthums*, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 514—517, 520 und 555—559, W. Tomaschek, *Kritik der ältesten Nachrichten über den skythischen Norden*, Wien 1888, den Nachweis erbracht zu haben, dass die Skythen wirklich Iranier gewesen sind. Ja, die Möglichkeit ist nicht einmal abzulehnen, dass Persien seine Bevölkerung erst im 7. Jahrh. v. Chr. durch die südrussischen Kimmerier und Skythen erhalten hat, wie ziemlich sicher Armenien und Kleinasien (E. Meyer I, S. 296—299, 513, 516, 544—550, 553—559 und 581; II, S. 41 und 455—459). Nach Tomaschek wäre die Heimat der iranischen Wanderstämme Südrusslands das untere Donaugebiet gewesen, die Heimat der Indogermanen die mittleren und unteren Donaulandschaften, eine Annahme, die zwar nicht beweisbar, aber durchaus wahrscheinlich sein würde, wenn nicht erstens die Steppe mehr Aussicht hätte als die Heimat von Nomadenstämmen zu gelten, und wenn nicht zweitens die Heimat der Italo-Kelten wahrscheinlicher östlich von den Karpathen als an der mittleren Donau zu suchen wäre (S. 759 und S. 780 f.). Zu den Skythen und Kimmeriern vgl. noch J. G. Cuno, *Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde* I, Berlin 1871 und K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* III, Berlin 1892, S. 1—125.

Nach Kretschmer, *Einl.*, S. 180—182, 191 und 414 waren die thrakisch-phrygischen Stämme wahrscheinlich schon zu Beginn des 3. Jahrtausends, jedenfalls aber im 3. Jahrtausend von der Türkei nach Kleinasien hinübergezogen. Ich halte das nicht für sicher.

Die Griechen sind aus Epirus gekommen¹. Im 15. Jahrh. v. Chr. finden wir sie bereits am ägäischen Meer²; spätestens im 11. Jahrh., wahrscheinlich noch früher haben sie sich auf Kypem angesiedelt, müssen damals also schon längere Zeit an den Küsten des Peloponnes heimisch gewesen sein. Ihre Ursitze um Dodona dürfen daher schwerlich viel später als um 2000 v. Chr. angesetzt werden, vielleicht erheblich früher³. Damals wird auch Make-

donien schon seine griechische Bevölkerung gehabt haben¹. Die epirotisch-makedonische Heimat der Griechen reicht also bis an eine gemeindogermanische Sprachperiode hinan. Und hierzu stimmt es, dass wir sie uns damals noch wesentlich als Nomaden zu denken haben⁴. Wenn wir nun weiter erwägen, dass die zahlreichen griechischen Ortsnamen in Epirus¹ und ihre dem späteren Delphi vergleichbare Kultusstätte in Dodona darauf hinweisen, dass die Griechen längere Zeit, doch wohl allermindestens ein Jahrhundert lang im Epirus ansässig gewesen sind, und wenn wir annehmen dürfen, dass ihre Sprache zur Zeit der Einwanderung, also spätestens gegen Ausgang des dritten Jahrtausends v. Chr., wahrscheinlich aber früher, noch nicht gegen die idg. Nachbarsprachen fest abgegrenzt war (§ 13), so würde sich Epirus und Makedonien als ein Teil der Heimat der Indogermanen in dem in § 13 dargelegten Sinne ergeben. Nun ist zwar zu bedenken, dass die Entfernung von Epirus bis zur südrussischen Steppe zu gross ist, als dass die Ausbildung einer in den Grundzügen einheitlichen idg. Sprache innerhalb dieses durch natürliche geographische Grenzen gesonderten Gebietes denkbar wäre. Aber um diese Vorzeit handelt es sich zunächst nicht. Es wäre sehr wohl möglich, dass im dritten Jahrtausend v. Chr. die Griechen aus Südrussland oder die Iraner von der unteren Donau gekommen sind. Die allgemeine Wahrscheinlichkeit spricht für die erste Möglichkeit, weil die Indogermanen vor dem 3. Jahrtausend sicherlich alle noch Nomaden gewesen sind und wir uns solche eher in der Steppe als in dem Wald- und Berglande der Balkanhalbinsel heimisch denken dürfen. Es ist daher anzunehmen, dass die Griechen, erst nachdem sie die Steppe verlassen haben, Ackerbauer geworden sind. Die historischen Reminiszenzen des Epos lassen sie noch als Hirten erscheinen. Sie sind also erst in Epirus Ackerbauer geworden, mögen sie auch die Anfänge des Ackerbaues bereits mitgebracht haben.

¹ E. Meyer, *Geschichte des Alterthums*, Bd. II, S. 64—69. Über die nahe Verwandtschaft der Griechen mit den Makedoniern vgl. Kretschmer, *Einl.*, S. 283—288. — ² E. Meyer, Bd. I, S. 313, 318 und 235; Bd. II, S. 129 und 111. — ³ Kretschmer, S. 181 setzt die Griechen schon für das 3. Jahrtausend in Griechenland an, was ich nicht für sicher halte. — ⁴ E. Meyer, Bd. II, S. 79.

§ 15. Die lautlichen und formalen Übereinstimmungen der europäischen Sprachen gegenüber den arischen sind nicht derart, dass sich eine besondere europäische Dialektgruppe innerhalb des Indogermanischen erweisen liesse. Wohl aber beweist ein kulturhistorisches Moment des Wortschatzes, dass die Europäer längere Zeit hindurch in sprachlichem Austausch gestanden, also bei einander gegessen haben. Die auf den Ackerbau bezüglichen Worte nämlich, wie Acker (im Indischen »Trift« bedeutend), Pflug, Egge, Ähre, mähen, mahlen u. a. m., sind den europäischen Sprachen gemeinsam, während die Arier — ungeachtet einzelner Gleichungen wie *τέλιον*, *ἄστν* = aind. *karshū*, *vāstu* — andere Worte dafür haben¹. Daraus folgt, dass in der gemeinidg. Sprachperiode des dritten Jahrtausends entweder die Europäer erst nach ihrer Trennung von den Ariern zum Ackerbau übergegangen sind, oder dass ausser der Steppe auch noch Ackerland zur idg. Heimat gehörte, so dass die Arier einfach wegen ihrer nomadischen Lebensweise nicht in die Lage kamen, die Worte für den Ackerbau mit ihren Nachbarn zu teilen. In letzterem Falle würden wir uns die Indogermanen ausser in der südrussisch-kaspischen Steppe noch in dem nördlich anschliessenden Gebiet des *Σκύθαι ἀροτήρες* und *γεωργοί* am oberen Bug und Dnjepr zu denken haben oder etwa an der unteren Donau; im ersteren Falle könnten die aus der Steppe

ausgewanderten Europäer in jeder beliebigen Gegend Europas zum Ackerbau übergegangen sein. Die erstere Annahme empfiehlt sich im Hinblick auf die Wohnsitze der baltisch-slawischen Stämme in Russland. Sind die Europäer ausgewandert, um — in gemeinidg. Zeit — in einer westlicheren Gegend zum Ackerbau übergegangen zu sein, so könnte dies wegen der Griechen (§ 14) nur auf der Balkanhalbinsel und etwa in den nördlich sich anschließenden Landschaften geschehen sein. In diesem Falle dürften die Vorfahren der Slawen und Litauer in jener gemeinidg. Zeit nicht östlicher als etwa an der Donaumündung angesetzt werden. Eine einigermaßen sichere Entscheidung würde nur dann möglich sein, wenn sich von den Italikern oder Kelten nachweisen liesse, ob sie aus den Gegenden nördlich der Karpathen oder von der mittleren Donau gekommen sind. Wenn die Germanen von jeher nördlich der Karpathen gesessen haben, so beweist das nichts; denn sie könnten, wie die Slawen, von der Donaumündung gekommen sein. Lässt sich aber auch von den aus sprachlichen Gründen näher zu einander gehörenden Kelten und Italikern nachweisen, dass sie einst nördlich von den Karpathen gesessen haben, so dürfen wir uns den Übergang der Europäer zum Ackerbau — in gemeinidg. Zeit — sicherlich nicht auf der Balkanhalbinsel, sondern östlich von den Karpathen vorstellen. Ich glaube unten S. 776 ff. zeigen zu können, dass die historischen Wohnsitze der Kelten nicht auf Österreich-Ungarn als Urheimat hinweisen, sondern auf das östliche Mitteldeutschland, Galizien und Podolien, und daher glaube ich, dass die Indogermanen im dritten Jahrtausend v. Chr. in der südrussisch-transkaspischen Steppe gesessen haben, und die Europäer in dem anstossenden Gebiet östlich von den Karpathen angefangen haben, zum Ackerbau überzugehen. Für die Griechen wie für die illyrischen Stämme müssen wir dann eine einmalige Auswanderung annehmen (von der Donaumündung her oder aus Galizien durch Mähren-Ungarn hindurch), die erst in der westlichen Balkanhalbinsel zum Stillstand gekommen ist; die übrigen Europäer könnten sich vom südwestlichen Russland aus auch allmählich ausgebreitet haben. Eine genauere Bestimmung der ältesten Wohnsitze ist nicht möglich. So wie wir aus der Steppe von Südrussland bis Ostiran kein kleineres Stück herauschneiden können, so müssen wir auch für das angrenzende Wald- und Ackerland mit einem weiten Landstriche, von den Karpathen bis über den Don hinaus rechnen. Für die Germanen aber ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, dass sie aus dem südwestlichen Russland, und nicht etwa aus Ungarn, Mähren oder Böhmen gekommen sind.

¹ Fr. Kluge, Grundr. ² I, S. 323. Der »Wortschatz der westeuropäischen Spracheinheit (der Griechen, Italiker, Kelten, Germanen)« ist zusammengestellt von A. Fick, *Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen*, 4. Aufl., Göttingen 1890, S. 343—580.

§ 16. Andere als die beigebrachten Argumente kenne ich nicht, die weiter führen könnten, soweit wir uns auf diejenige letzte idg. Zeit beschränken, innerhalb deren noch ein sprachlicher Austausch von Stamm zu Stamm möglich war. Wo das idg. Urvolk im Jahre 5000 oder 10000 v. Chr. gesessen hat, ist eine Frage, die nicht hierher gehört. Es ist wenig glaubhaft, dass die Indogermanen schon seit den Zeiten des Pithekanthropos am kaspischen Meer gewohnt haben.

Anm. Über die angeblich skadinawische Urheimat der Indogermanen s. S. 784 ff.

4. Die nähere Verwandtschaft der Germanen mit anderen indogermanischen Völkern.

C. Lottner, Zs. f. vgl. Spr. VII (1858) 18—49 und 161—193. — J. Schmidt, *Die Verwandtschaftsverhältnisse der indogermanischen Sprachen*, Weimar 1872. — A. Fick, *Die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas*, Göttingen 1873. — A. Leskien, *Die Declination im Slavisch-Litauischen und Germanischen*, Leipzig 1876. — R. Hassencamp, *Über den Zusammenhang des lettoslavischen und germanischen Sprachstammes*, Leipzig 1876. — K. Brugmann, Internat. Zs. f. allg. Sprachwissenschaft I (1884), 226—256. — C. C. Uhlenbeck, *De verwantschapsbetrekkingen tuschen de Germ. en Baltoslav. talen*, Leiden 1888. — C. C. Uhlenbeck, *Die lexicalische Urverwandschaft des Baltoslavischen und Germanischen*, Leiden 1890. — O. Schrader, *Sprachvergleichung und Urgeschichte*, 2. Aufl., Jena 1890, S. 68—101, 172—187, 409—413 und passim. — Kretschmer, *Einl.*, S. 93—152. — H. Hirt, *ZfdPh.* XXIX, 289—305. — Kluge, *Grdr.* 2 I, S. 323—327 und 360—365.

§ 17. Aus dem § 15 gewonnenen Ergebnis würde folgern, dass — sehen wir von den Illyriern ab — die Griechen zuerst sich von der europäischen Gruppe der Indogermanen im südwestlichen Russland getrennt hätten, um in die Balkanhalbinsel auszuwandern. Sonach bliebe — abermals von den Illyriern abgesehen — eine italisch-keltisch-germanisch-baltisch-slawische Gruppe übrig, innerhalb deren z. B. das idg. Verbum **sisēmi*, das im griech. ἵημι noch die Bedeutung »werfen« bewahrt hat, den engeren Sinn von »säen« angenommen hätte. Die Existenz einer solchen Gruppe lässt sich zwar sprachgeschichtlich nicht beweisen. Denn selbst gesetzt, es würden zwischen diesen europäischen Sprachen so viele Übereinstimmungen nachgewiesen wie z. B. zwischen den westgermanischen oder den deutschen Dialekten, so lehren diese letzteren Beispiele, dass ein Schluss auf eine ehemalige Stammeseinheit daraus noch nicht gezogen werden dürfte. Andreerseits könnte eine solche Stammeseinheit aber gleichwohl einmal bestanden haben (etwa in der Form eines politischen Reiches), ohne dass es dazu gekommen wäre, dass die dialektischen Verschiedenheiten ausgeglichen wären, ohne dass also dieser Stammeseinheit eine Spracheinheit entspräche. Unter diesen Umständen liegt innerhalb der Grenzen unserer Erkenntnis allein die Beantwortung der Frage, ob sich überhaupt eine den Zufall ausschliessende grössere Zahl von sprachlichen Übereinstimmungen zwischen dem Germanischen und andern idg. Sprachen nachweisen lässt, wobei auf übereinstimmende Bedeutungskategorien ein besonderes Gewicht zu legen wäre. Solche Übereinstimmungen würden zunächst nichts weiter beweisen, als dass über die nachmaligen Sprachgrenzen hinüber ein sprachlicher Austausch stattgefunden hat, dass also — vorausgesetzt, dass keine Mittelglieder verloren gegangen sind — die betreffenden Stämme benachbart gewesen sind. Eine Grenze lässt sich ebenso wenig ziehen wie etwa bei unseren heutigen Mundarten. Wenn die Zurückziehung des Haupttons auf die erste Silbe dem Italischen, Keltischen, Germanischen, Lettischen und Sorbisch-Čechischen gemeinsam ist, so wird für letztere beiden Sprachzweige eine (auch durch andere Erscheinungen gestützte) Entlehnung aus dem benachbarten Deutschland anzunehmen sein, infolge der Zweisprachigkeit eines Teiles der Bevölkerung; die Germanen waren von den Kelten und Italikern zur Zeit der Accentzurückziehung durch die Wirkungen des Vernerschen Gesetzes und der vorausgegangenen Lautverschiebung schon so stark dialektisch differenziert, dass wir es für diese Zeit nicht mehr mit idg. Dialekten, sondern schon mit Sprachen zu thun haben, die eine gegenseitige Verständigung ausschliessen. Unter diesen Umständen bleibt keine andere Wahl, als dass entweder die Übereinstimmung des Ger-

manischen mit dem Keltischen und Italischen eine zufällige ist, also nicht auf benachbarte Wohnsitze schliessen lässt, oder dass einer der drei Sprachstämme eine längere Zeit hindurch die beiden andern dermassen beherrscht hat, dass ein Teil der Bevölkerung des Reiches zweisprachig wurde, und in diesem Falle könnte es nicht zweifelhaft sein, dass die Germanen nicht die Herscher gewesen sind. Der Annahme einer derartigen Sprachgemeinschaft würde durchaus nicht eine andere, etwa eine germanisch-slawische, widersprechen, sowenig wie die westgermanische Spracheinheit zu der englisch-skandinawischen im Widerspruch steht. Es kommt alles auf die Zeitbestimmung an. Es steht hier ein Zeitraum von zwei Jahrtausenden in Frage, innerhalb dessen sich die politischen Verhältnisse der nachmaligen germanischen Stämme wiederholt verschoben haben können und wahrscheinlich auch verschoben haben.

Anm. H. Zimmer, *Zur angeblichen »gemeinwesteuropäischen Accentregelung«* in: Gurupjākaumudī, Festgabe für A. Weber, Leipzig 1896, bestreitet die Gemeinsamkeit der ital., kelt. und germ. Accentverschiebung. Vgl. unten S. 788.

§ 18. Die Untersuchungen über das Verwandtschaftsverhältnis des Germanischen zu dem benachbarten Keltischen (bezw. Keltisch-Italischen) und Baltisch-Slawischen haben bisher zu keinem greifbaren Ergebnis geführt und bedürfen dringend der Erneuerung. Vor der Hand lässt sich nur so viel sagen, dass nähere vorhistorische Beziehungen vielleicht zum Baltisch-Slawischen, bestimmt aber zum Keltisch-Italischen vorliegen. Zu diesen älteren Beziehungen darf man vor allem eine Anzahl von Übereinstimmungen im germ. und kelt.-latein. Wortschatz zählen¹, die wie »Ulme«, »Hasel«, »Eiche«, »Weide«, »Blüte«, »See«, »Gewässer«, »Fisch«, »Mastbaum«, »zahn«, »wüst«, »Furche«, »Beet«, »Sieb«, »Horn«, »Volk«, »Dorfschaft«, »Kind«, »Seher« auf gemeinsame Wohnsitze und Lebensbedingungen schliessen lassen. Soweit hier etwa Entlehnungen vorliegen, müssten diese zu einer so frühen Zeit geschehen sein, in der eine besondere germanische Sprache noch nicht existierte, sagen wir etwa im dritten Jahrtausend v. Chr. wenn nicht früher. — Diesen Übereinstimmungen stehen andere, weniger greifbare, zwischen dem Germ. und Baltisch-Slawischen zur Seite².

¹ Lottner, *ZfvgSpr.* VII 163, Schrader S. 180, Kretschmer S. 144 f., Hirt a. a. O. und Kluge S. 324—326. — ² J. Schmidt S. 36—45, Kretschmer S. 108, Kluge S. 360 f. — Nach Kretschmer, S. 108—110 sind die germ.-litoslawischen Beziehungen älter als die germ.-keltischen.

§ 19. Als sicheres Ergebnis darf man zur Zeit allein betrachten, dass die Germanen schon vor der Zeit der Lautverschiebung — und das bedeutet so viel wie zu einer Zeit, in der das Germanische noch einen fast idg. zu nennenden Dialekt bildete — nachbarliche Beziehungen zu den Kelto-Italikern, wahrscheinlich auch zu den Lettoslawen unterhielten. In einem so nahen Verwandtschaftsverhältnis wie das Litauisch-Lettische zum Slawischen steht, hat das Germanische keinesfalls zu einer der benachbarten Sprachen gestanden, und reichen schon die Differenzen zwischen Slawisch und Litauisch-Lettisch in eine gemeinidg. Zeit hinauf, so dürfen wir die Sonderexistenz einer germanischen Mundart sicherlich bereits für eine gemeinidg. Zeit annehmen. Um 2000 v. Chr. (§ 13) hat es also schon eine Gruppe von idg. Stämmen gegeben, deren Sprache der Vorfahr des nachmaligen Germanischen gewesen ist.

B. DIE AUSBILDUNG EINER BESONDEREN GERMANISCHEN NATIONALITÄT.

1. Die Absonderung der Germanen von den Indogermanen.

§ 20. Über den Zeitpunkt, von welchem ab die germanischen Stämme eine von den Nachbarstämmen politisch gesonderte Gruppe bilden, lässt sich nichts weiter ermitteln, als dass ein solcher Verband jedenfalls schon um 2000 v. Chr. bestanden hat (S. 761 unten und § 27 Schluss).

Anm. Zur Zeit als die germ. Lautverschiebung durchdrang, muss eine solche ethnographische Gruppe notwendigerweise bereits bestanden haben. Aber die Lautverschiebung ist bisher zeitlich nicht sicher bestimmt worden — trotz R. Much, PBB. XVII 62 f. und G. Kossinna ebd. XX 297. Got. *paida* = thrakisch *βαίτη* und ae. *hæneþ* = gr. *ζάν(ν)αβις* (erst zu Herodots Zeit von den Thrakern entlehnt) mit aus *b* verschobenem *p*, aus *t* verschobenem *þ* > *d* und aus *k* verschobenem *h* sind nicht datierbar. Chronologische Anhaltspunkte gewähren allein einige entlehnte keltische Namen. Die grosse Masse dieser Namen lehrt, dass zur Zeit der Entlehnung die Lautverschiebung vollzogen gewesen ist. Älteren Datums ist — die Gleichung an. *Harfada* = *Carpathi* ist unsicher¹ — die Entlehnung des Volksnamens der *Volcae* = germ. *Walhōz* und die des thüringischen Höhenzuges der *Finne* = kelt. *penma*. *Walhōz* ist die gemeingerm. Bezeichnung für die Kelten, wie nachmals für die Romanen; die *Volcae* sind also früher Nachbarn der Germanen gewesen als andere keltische Stämme, insbesondere als die *Belgae*. Zur Zeit des Pytheas waren die norddeutschen Stämme bereits Nachbarn der *Belgae*. Nirgends aber finden sich etwa in Ortsbezeichnungen Spuren des Belgiernamens (vgl. vielmehr Namen wie *Walahdorf* bei Münster, *Walonhurst* bei Osnabrück, *Walesrothe* bei Hannover, *Walahesleba* unweit der Havelmündung und zahlreiche andere mit *Walh-* zusammengesetzte Ortsnamen in Niedersachsen). Wir dürfen folgern, dass die germ. Nordseeanwohner des Pytheas ihre belgischen Nachbarn bereits *Wälsche* genannt haben. Aber undenkbar wäre es nicht, dass sie sie damals noch **Walhōz* genannt hätten, die Lautverschiebung demnach später durchgedrungen wäre. Da nun auch die germ. Besetzung von Thüringen (*Finne*) nicht näher datiert werden kann als spätestens gegen Ausgang des 4. Jahrh. und frühestens um 500 v. Chr. (§ 41), so erhalten wir für die Konstatierung einer besonderen germ. Sprache ein so spätes Datum, wie es auf Grund geschichtlicher Kombinationen keinesfalls angenommen werden darf. Dass die Germanen weit früher als um 500 v. Chr. zu einer »*tantum sui similis gens*« erwachsen waren, kann ja keinem Zweifel unterliegen. — Dass kelt. *Perkunia* (*Hercynia*) von den Germanen entlehnt (G. Kossinna, *Zs. d. Ver. f. Volksk.* 1896, S. 7), ist nicht sicher, weil *Fergunia* auch eine germ. Übersetzung sein könnte. Vgl. unten S. 783 Anm. 1.

¹ *Harvada fjöll* nicht = Karpathen, sondern = Berge der Chorvaten nach R. Heinzel, *Über die Hervararsaga*, Wien 1887, S. 85 (S. 499 der Wiener Sitzgsber. d. phil.-hist. Cl. d. Wiss. CXIV 2).

§ 21. Über die Gesichtspunkte, welche zur Entscheidung der Frage in Betracht kommen, ob die Germanen in grauer Vorzeit je einmal eine politische Gruppe gebildet haben, ist oben S. 747 ff. gehandelt worden. Die scharfe, keinen sprachlichen Austausch ermöglichende historische Sprachgrenze gegen die Kelten und gegen die Slawen und Litauer lässt sich nur erklären, wenn natürliche Grenzen dem Verkehr ein Hindernis geboten haben, oder wenn die Germanen sich einmal viele Jahrhunderte hindurch zu einem politischen Bund zusammengeschlossen haben, dessen äussere Grenzen infolge der Absonderung gegen die Nachbarn drüben im Laufe der Zeit zu Sprachgrenzen geworden wären. In letzterem Falle ist anzunehmen, dass bevor eine relativ einheitliche germanische Gemeinsprache, wie es das von uns rekonstruierte Urgermanisch ist, zustande kam, in einer Zeit, die bis zu einem gewissen Grade noch als gemeinindogermanisch zu bezeichnen wäre, ein allmählicher Übergang von den nachmals germanischen zu den keltischen und ebenso

vielleicht auch zu den benachbarten slawischen und litauischen Mundarten stattgefunden hätte; durch den politischen Zusammenschluss wäre das Aufgeben solcher Übergangsmundarten in dem Gemeingermanischen zu erklären. Es läge als ein Fall vor, wie wir ihn in geschichtlicher Zeit vielfach verfolgen können: ich erinnere z. B. daran, dass die zwischen Hochdeutsch und Anglofriesisch vermittelnde niedersächsische Mundart, welche einst dem letzten Dialekt noch um eine Stufe näher stand, heutzutage durch das Hochdeutsche, die Gemeinsprache Deutschlands, allmählich absorbiert wird, so dass jenes Bindeglied mit der Zeit in Fortfall kommen wird; oder von der mittleren Elbe südwärts bis nach Nordböhmen findet bei den Bauern ein allmählicher Übergang der Mundarten statt; jetzt aber gewinnt bei der mittleren Bevölkerungsschicht die nördliche Mundart das Meissnische innerhalb der politischen Grenzen Deutschlands immer mehr die Oberhand, so dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass durch das Aufgehen der der nordböhmischen eng verwandten erzgebirgischen Mundart in der meissnischen Umgangssprache eine mit der politischen zusammenfallende, scharfe Dialektgrenze zwischen dem heutigen Erzgebirgischen und Nordböhmischen errichtet wird — dies um so mehr, als in Österreich, wo oberdeutsche Sprechweise die herrschende ist, die im westlichen Böhmen gesprochene oberpfälzische Mundart die mitteldeutsch-nordböhmische Mundart zu verdrängen droht.

O. Bremer, *Beiträge zur Geographie der deutschen Mundarten*, Leipzig 1895, S. 12—17.

Die beiden Möglichkeiten, aus denen heraus allein die Thatsache einer von den Nachbarsprachen scharf getrennten germanischen Sprache erklärt werden kann, natürliche Grenzen oder ein politischer Bund, schliessen einander nicht aus. Zunächst aber haben wir zu untersuchen, ob die Germanen in vorgeschichtlicher Zeit — soweit unsere geschichtliche Kunde reicht, ist dies nicht der Fall — durch natürliche Grenzen, welche einen sprachlichen Austausch verhinderten, von ihren Nachbarn im Westen und Osten getrennt waren. Diese Frage kommt der Frage über die älteste erschliessbare Heimat der Germanen, Kelten und Lettoslawen gleich. Ich nehme an dieser Stelle das unten § 40 f., 49 und 51 f. gewonnene Resultat vorweg: Die Heimat der Germanen ist östlich der unteren und mittleren Elbe etwa bis zur Oder zu suchen, in Schleswig-Holstein, an der Ostseeküste und in der Mark Brandenburg. Im Westen und Süden grenzten sie an die Kelten, im Osten schwerlich schon an die Slawen. Diese Wohnsitze gelten für die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr.; wahrscheinlich haben sie Jahrhunderte früher in gleicher Weise bestanden. Sind aber ihre früheren Sitze noch weiter östlich, bis zur Weichsel hin zu suchen, so hätte auch dieses germanische Heimatland natürliche Grenzen nur im Osten in den Poljesje-Sümpfen, falls die Germanen soweit gereicht haben; dazu im Süden, zur Zeit als die Kelten aus diesen Gegenden zurückgewichen waren, in dem damals von dem herkyinischen Urwalde bedeckten Gebirgszuge des Erzgebirges der Sudeten und weiterhin der Karpathen. Die Westgrenze gegen die Kelten war eine offene, ebenso ursprünglich die Südgrenze an der mittleren Elbe und Oder und eventuell der Weichsel und die Grenze gegen die Slawen und Litauer. Mögen nun auch hier und da undurchdringliche Wälder den Verkehr an der Grenze gehemmt haben — leider fehlt noch eine historische Waldkarte —, so können wir doch so viel sagen, dass natürliche Verkehrshindernisse die Germanen nicht oder nur zum Teil von ihren Nachbarn getrennt haben. Wir müssen also notwendig ein politisch zusammengeschlossenes germanisches Urvolk annehmen. Dass von diesem Urvolk leiblich die historischen Germanen

abstammen, wird aller Wahrscheinlichkeit nur so bedingt zutreffen, wie etwa die heutigen, so stark mit germanisierten Slawen, Litauern, Dänen, Friesen, Romanen vermischten Deutschen die leiblichen Nachkommen der alten Sachsen, Franken, Thüringer, Baiern und Alemannen sind. Nicht germanische Elemente mögen in vorgeschichtlicher Zeit in den Germanen aufgegangen sein, und so wie das Deutschtum durch die Auswanderung von Millionen und durch die Absonderung der Niederländer politisch eine Einbusse erlitten hat, so mögen auch in der Urzeit manche einst germanische Stämme der germanischen Nationalität verloren gegangen sein.

Die Entfernung der germanischen Ursitze an der Oder bzw. Weichsel von der oben § 15 erschlossenen Heimat der europäischen Indogermanen im südwestlichen Russland ist zu gering, als dass man nicht an eine allmähliche Ausbreitung der Germanen nach Nordwesten denken sollte, wie wir sie z. B. bei den Russen und den polnischen Stämmen nachweisen können. Für die Annahme einer einmaligen Auswanderung liegt kein Grund vor.

2. Körperliche und geistige Charakteristik der Germanen.

Körperliche Charakteristik.

P. Kretschmer, *Einleitung in die Geschichte der Griechischen Sprache*. Göttingen 1896, S. 29—47.

§ 22. Tacitus war der Meinung, dass die Germanen »nullis aliis aliarum nationum conubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem extitisse« (*Germ.* 4). Diese Meinung wurde nicht von allen antiken Schriftstellern geteilt. Wir wissen, dass kein Volk sich auf die Dauer völlig rein zu erhalten imstande ist, dass ein jedes Volk mehr oder minder stark mit heterogenen Elementen gemischt ist. Mussten wir oben (§ 11) es dahingestellt sein lassen, ob es je eine als indogermanisch zu bezeichnende Rasse gegeben habe, so liegt der Fall bei den Germanen allerdings insofern günstiger, als sich wenigstens ein bestimmter Typus erkennen lässt, den wir noch heute bei allen Völkern mit germanischer Sprache (am wenigsten natürlich bei den Nordamerikanern) wiederfinden. Wenn wir diesen Typus den germanischen nennen, so haben wir dazu ein gleiches Recht, wie wenn wir die aus der gotischen, nordischen, englischen, friesischen und deutschen Sprache rekonstruierte Ursprache, oder wie wenn wir diese jüngeren Sprachen selbst germanisch nennen. In beiden Fällen ist damit nicht gesagt, dass alle diejenigen, welche den germ. Typus aufweisen oder welche eine germanische Sprache sprechen, die direkten Nachkommen des zu erschliessenden germ. Urvolks sind, oder dass solche, welche germanisch sprechen, ohne diesen Typus aufzuweisen, oder dass diejenigen, die zwar den germ. Typus tragen, aber eine nicht-germanische Sprache sprechen, nicht von jenem Urvolk abstammen. Bis zu welchem Grade germ. Typus und germ. Sprache sich decken, darüber wird sich schwerlich etwas Sicheres ermitteln lassen. Immerhin sind wir bei den Germanen günstiger daran wie etwa bei den Polen, wo wir schlechterdings nicht sagen können, ob die dunkelhaarige oder die blonde Rasse dem polnischen Urtypus entspricht.

§ 23. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das germanische Urvolk im wesentlichen blond und blauäugig gewesen ist, mag es daneben auch schon in grauer Vorzeit eine dunkelhaarige, braunäugige Bevölkerung gegeben haben. Denn trotz der seit mehr als tausend Jahren bestehenden Trennung der Engländer von den Deutschen und der zweitausendjährigen

Trennung der Skadinawier von den in Deutschland wohnenden Stämmen, finden wir noch heute denselben Grundtypus hüben wie drüben wieder, und wenn sich in dieser Zeit keine so starken Varietäten herausgebildet haben, dass wir von einem skadinawischen, einem englischen, einem deutschen Typus in der Weise reden könnten wie von einem germanischen, so dürfen wir folgern, dass die Ausbildung des germanischen Typus eine ungleich längere Zeit als zwei Jahrtausende erfordert hat, dürfen also den germanischen Typus bereits in eine gemeinindogermanische Sprachperiode zurückverlegen.

Schon dieser Umstand legt es nahe, dass man nicht berechtigt ist, alle diejenigen Romanen und besonders Slawen, welche den germ. Typus tragen, für Nachkommen von sprachlich und politisch entgermanisierten Urgermanen zu halten. Existierte der germ. Typus bereits in idg. Urzeit — auch ein germ. Dialekt existierte bereits in idg. Urzeit —, so ist es durchaus nicht einzusehen, dass gerade alle Leute dieses Typus sich politisch zu derjenigen Gruppe zusammengethan haben sollten, welche der Träger germanischer Sprachen geworden ist. Ja es bleibt die Möglichkeit offen, dass dieser germ. Typus richtiger als der nordindogermanische oder urindogermanische (wenn nicht gar finnische) Typus anzusprechen wäre, den nur die Germanen reiner als ein anderes idg. Volk bewahrt hätten (§ 11). — Zur Vergleichung der Germanen und Kelten ist lehrreich Strabōn VII 290: »Γερμανοὶ μικρὸν ἐξαιλλάττοντες τοῦ Κελτικοῦ φύλου, τῶ τε πλεονασμῶ τῆς ἀγοιότητος· τἄλλα δὲ παραπλήσιοι καὶ μορφᾶς καὶ ἡθεσι, καὶ βίοις ὄντες οἷους εἰσὶν ἡμεῖς τοὺς Κελτοὺς.«

§ 24. Wenn die antiken Schriftsteller die Germanen (und übrigens alle nordischen Barbaren¹) ziemlich übereinstimmend schildern, so dürfen wir nicht vergessen, dass sie — ungeachtet der Worte des Tacitus »habitus corporum, quamquam in tanto numero, idem omnibus« (*Germ.* 4) — ebenso einen besonders charakteristischen Typus im Auge gehabt haben werden, wie man etwa heute die Engländer als blond und hochgewachsen schildert. Dass dieser Typus sich mit germanischer Nationalität decke, ist damit keineswegs ausgesagt. Indem ich den Namen germ. Typus acceptiere, bin ich mir bewusst, in der folgenden Schilderung dieses Typus nur einen Teil der Germanen zu schildern; denn diese sind schon in der ältesten historischen Zeit keine reine Rasse mehr gewesen.

Der germanische Typus der Gegenwart entspricht nur in der Hauptsache dem Typus, den uns die antiken Schriftsteller schildern¹, ist jedoch mit diesem nicht identisch, hat sich also geändert, ebenso wie die heutigen germ. Sprachen gegenüber den Nachbarsprachen zwar germ. Sprachen bleiben, aber ein anderes Germanisch repräsentieren, als es die von uns rekonstruierte germ. Ursprache ist.

Den antiken Schilderungen von der Körpergrösse der Germanen¹ können wir nur entnehmen, dass die Römer verhältnismässig kleiner gewesen sind, wie noch heute die Südländer kleiner sind. Die deutschen Ritterrüstungen aus dem Mittelalter lehren uns, dass der Menschenschlag in dem letzten halben Jahrtausend grösser geworden ist, und wenn ein Rückschluss erlaubt wäre, so müssten wir uns die alten Germanen als erheblich kleiner vorstellen, wie es ihre gegenwärtigen Nachkommen sind. Auch die Galli werden »celtiores statura« genannt, und ihre »magnitudo corporum«, »procera corpora« hervorgehoben. Doch scheinen nach Caesar, *B.G.* I 39 die Germanen noch grösser gewesen zu sein.

Die antiken Schriftsteller heben auch die weisse Hautfarbe und das rosige Gesicht der Germanen hervor: Die gotischen Völker »λευκοὶ γὰρ

ἅπαντες τὰ σώματά τε εἶσι« (Prokopios, *Bell. Vand.* I 2); »rutili sunt Germanorum vultus et flava proceritas« (Calpurnius Flaccus, *Decl.* 2).

Die Haarfarbe der Germanen, in der Gegenwart vorherrschend blond, ist nach den übereinstimmenden Zeugnissen der antiken Schriftsteller rötlich blond gewesen: »rutilae comae« (Tac., *Germ.* 4), »rufus crinis« (Seneca, *De ira* III 26), »οὐκ ὄντας ξανθοῦς, ἐὰν ἀκριβῶς τις ἐθέλοι καλεῖν ἀλλὰ πυρρόδους« (Galenos, *Kommentar zu Hippocrates* V 31)¹. Auch die Galli werden uns als »rutili« und »flavi« geschildert; aber im Vergleich zu den Germanen als »minus infecti rubore«.

Mit blondem Haar ist noch heute meist Blauäugigkeit verbunden: »truces et caeruli oculi« werden den Germanen von Tacitus (*Germ.* 4) χαροπότης τῶν ὀμμάτων den Cimbri von Plutarchos (*Mar.* II) zugeschrieben². Ich halte es indessen nicht für sicher, ob das blaue Auge ein charakteristisches Merkmal gewesen ist, ob nicht vielmehr auch die verschieden grauen Schattierungen den gleichen Anspruch haben.

¹ Belege bei Zeuss 50—52, A. Holtzmann, *Germanische Alterthümer*, Leipzig 1873, S. 121—123 und A. Baumstark, *Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus*, Leipzig 1875, S. 224—228. —
² Holtzmann a. a. O.

Anm. Wie wenig heute der Durchschnitt der deutschen Staatsangehörigen dem germ. Typus entspricht, das haben die vor 20 Jahren angestellten Erhebungen gezeigt. Diese haben sich in Preussen und Bayern auf über 4 Millionen Schulkinder beiderlei Geschlechts erstreckt. In Preussen hatten nur 35,47 Prozent weisse Haut, blonde Haare und blaue Augen, in Bayern gar nur 20,36 Prozent, so dass man sagen kann, nur etwa der dritte Teil der Bevölkerung Deutschlands hat den germ. Typus gewahrt. Weisse Haut, braune oder schwarze Haare und braune Augen, also den brünetten Typus fand man in Preussen bei 11,63, in Bayern bei 21,09 Prozent der Schulkinder. Die übrigen, also mehr als zwei Fünftel aller Schulkinder, gehörten dem gemischten Typus an. Die Verteilung ist landschaftlich sehr verschieden: in den nordfriesischen Utlanden verhalten sich die Blonden und Blauäugigen zu den Brünetten und Braunäugigen wie 52,81 : 4,77 (Blonde 82,40 : Braunhaarige 15,53), im Kreise Aurich wie 46,37 : 5,60, im Landkreis Münster wie 45,39 : 6,20, in der Pfalz wie 20,08 : 20,95. Die Rothhaarigen (πυρρόοι) bleiben aber selbst in den germanischsten Distrikten unter 1 Prozent. — Der Prozentsatz der Germanen würde überall ein bedeutend grösserer sein, sobald wir neben den Blauäugigen auch die Grauäugigen zulassen würden.

§ 25. Weitere, genauere anthropologische Merkmale sind uns für die Germanen aus dem Altertum nicht überliefert. Aber die neueren Messungen haben das bemerkenswerte Resultat ergeben, dass es eine gemeingermanische Schädelform (angeblich die dolichocephale) nicht gegeben hat: sie ist in den fränkischen und alemannischen Reihengräbern aus der Völkerwanderungszeit¹ eine sehr beständige, nämlich die langköpfige (dolichocephale) und geradkiefrige (orthognathe) — diese Form findet man auch bei andern idg. und bei nicht-idg. Völkern —, woneben man auch (wahrscheinlich ältere) Kurzköpfe (Brachykephale) gefunden hat: der »durchgreifende Charakter« der friesischen Schädel ist seit 1000 Jahren (nach Ausweis der Grabfunde) — nach Virchow — »eine stark zur Brachykephalie neigende Mesokephalie«, zusammentreffend mit Chamaecephalie (niedrigem Schädel), ausgeprägter Leptorrhinie (schmaler Nase) und häufiger Progenie. Dieser Charakter gilt, weniger ausgeprägt, auch für den niedersächsischen Schädel, findet sich aber in Mittel- und Süddeutschland nur vereinzelt. Von den heutigen Friesen und Dänen, die sich seit zwei Jahrtausenden von allen germ. Stämmen verhältnismässig am reinsten erhalten haben, kommen bei diesen auf 100 Schädel 57 Lang-, 37 Mittel- und 6 Kurzköpfe, auf 100 friesische Schädel

gar nur 12 Langköpfe, aber 51 Mittel- und 31 Kurzköpfe, während bei den Mitteldeutschen sich die Langköpfe zu den Kurzköpfen wie 12:66 verhalten, bei den Altbayern wie 1:83, bei den Tirolern (bei Bozen) wie 0:90. Es ist also bewiesen, dass wir kein Recht haben, eine anthropologisch einheitliche germanische Rasse anzunehmen. Wenn es aber in vorgeschichtlicher Zeit eine urgermanische Rasse gegeben haben sollte, so ist diese schwerlich dolichocephal gewesen; denn auch der schwedische Schädel hat eine mesocephale und an Chamaecephalie grenzende Form, und Virchow hat gefunden, dass in den altdänischen Gräbern »niedrige und lange Schädelformen erst im sogenannten Bronze- und nicht mehr im Eisenzeitalter auftreten, während die Gräberschädel der Steinzeit überwiegend kurz und hoch sind«.

R. Virchow, *Beiträge zur physischen Anthropologie der Deutschen mit besonderer Berücksichtigung der Friesen* (Aus den Abh. d. Berliner Ak. d. Wiss. 1876), Zweiter Abdr., Berlin 1877. — J. Ranke, *Somatisch-anthropologische Beobachtungen* (in A. Kirchhoffs *Anleitung zur deutschen Landes- und Volkskunde*, Stuttgart 1889, S. 329—380).

¹ Noch im August 1896 hat Virchow erklärt, dass seiner Meinung nach die Schädel der Reihengräber nicht dem Typus des germanischen Schädels entsprechen; die gleichen Schädel hat er auch in Ungarn gefunden.

Anm. Lehrreich ist das Beispiel der, soweit unsere Kenntnis reicht, unvermischten finnischen Stämme: Die im allgemeinen brünetten Lappen sind ausgeprägte Brachykephalen, wie auch die durchweg blonden Finnen, während die gleichfalls blonden Esten der Dolichocephalie zuneigen und die Uralfinnen rein mesocephal oder fast dolichocephal sind.

Geistige Charakteristik.

E. M. Arndt, *Versuch in vergleichender Völkergeschichte*, Leipzig 1843. — E. du Bois-Reymond, *Über eine Akademie der deutschen Sprache*, Berlin 1874, S. 11—13. — R. M. Meyer, *Deutsche Charaktere*, Berlin 1897, S. 1—42.

§ 26. Die folgenden Bemerkungen machen nur den Anspruch ein Versuch zu sein.

Wenn wir die Nachrichten der antiken Schriftsteller, die Handlungsweise der germanischen Stämme in der Geschichte, die Litteratur und die Eigenart der gegenwärtigen Skandinawier, Engländer, Friesen und Deutschen vergleichen, so finden sich so viele gemeinsame Züge, dass der Versuch einer geistigen Charakteristik gewagt werden darf. Ich sehe hierbei davon ab, dass die Germanen in der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung als ein durchaus kriegerisches Volk erscheinen, und dass persönliche Tapferkeit das Ideal der Nation gewesen ist, wie bei andern Völkern derselben Kulturstufe. Auch auf religiösem Gebiet scheinen sich die Germanen der geschichtlichen Urzeit nicht wesentlich von den andern idg. Völkern unterschieden zu haben¹. Überhaupt steht die geistige Eigenart der Germanen zu der gemeinindogermanischen in dem Verhältnis eines Dialektes zu der Gesamt- bzw. Ursprache. Es sollen hier nur solche Punkte zur Sprache kommen, bei denen die geistige Eigenart nicht von der Kulturstufe abhängig ist. Es kann sich hierbei nur um Kennzeichnung eines bestimmten, charakteristischen Typus handeln. Die Frage, wie weit dieser Typus Anspruch darauf hat, als Gemeingermanisch zu gelten, liegt ebenso, wie bei der politischen, der Sprachen- und der Rassenfrage.

¹ E. Meyer, *Geschichte des Alterthums* II, Stuttgart 1893, S. 43—51.

§ 27. Zuvörderst mag die folgende Betrachtung für das zu beanspruchende Alter der germanischen Eigenart lehrreich sein. Das deutsche Reich hat eine tausendjährige Geschichte, und schon vor mehr als 1000 Jahren haben die nachmals deutschen Stämme nahe Beziehungen zu einander gehabt. Diese Spanne Zeit hat nicht ausgereicht, um eine besondere deutsche Eigenart zu

entwickeln. Wenn wir von einer solchen sprechen, zu der bisher nur Ansätze vorhanden sind, so haben wir dabei einerseits gemeinermanische Züge im Auge, andererseits die Züge eines bestimmten Stammes. Thatsächlich sind noch heute die Unterschiede zwischen Nord und Süd so gross, dass man ganz und gar nicht zu sagen berechtigt ist, der Niedersache bilde mit dem Schwaben eine geistige Einheit gegenüber dem Engländer oder Dänen; vielmehr steht der erstere dem Engländer in Bezug auf seine geistige Veranlagung mindestens ebenso nahe wie hinsichtlich der Sprache und entfernt sich in gleicher Weise von dem Oberdeutschen. Bis auf den heutigen Tag bestehen die Individualitäten der einzelnen germanischen Stämme fort, vielleicht am schärfsten ausgeprägt beim Bauern, doch auch bei den Gebildeten deutlich hervortretend. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass — wenigstens bei analoger politischer Entwicklung — ein Jahrtausend nicht genügt, um der Eigenart der innerhalb eines politischen Verbandes lebenden Stämme einen einheitlichen Stempel aufzudrücken. Da nun die Germanen bereits seit mehr als zwei Jahrtausenden nicht mehr als ein Volk, sondern als verschiedene politische Verbände erscheinen, ein jeder mit einer besonderen Individualität, so kann auch das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung nicht für die Ausbildung einer spezifisch germanischen Eigenart in Betracht kommen. In vorchristlicher Zeit werden wir aber, wie das Beispiel der Deutschen lehrt, mit einem erheblich längeren Zeitraum als einem Jahrtausend zu rechnen haben, so dass sich die Ansätze zu einer germanischen Individualität spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Jahrtausends, wahrscheinlicher im dritten Jahrtausend v. Chr. gebildet hätten. Bis in diese Zeit muss die Sonderbildung einer germ. Nationalität hinaufreichen (vgl. § 19).

§ 28. Um die gemeinermanischen Charakterzüge zu gewinnen, hat man in derselben Weise vorzugehen wie auf sprachlichem Gebiete. Einerseits müssen wir zwar die gemeinidg. Züge im Auge behalten — freilich ist über diese bisher nur wenig ermittelt —, auszugehen haben wir aber von den Individualitäten der einzelnen germ. Stämme, um durch Vergleichung die seit Alters gemeinsamen Züge zu ermitteln. Leider liegt noch nicht genügendes Material vor, so dass die folgende Skizze durchaus unzureichend und wohl auch einseitig sein dürfte. Eine lebendige und anschauliche Schilderung der Eigenart dürfte eher dem Dichter als dem Geschichtsforscher und Philologen gelingen. Ich beschränke mich auf die Skizzierung derjenigen Eigenschaften, in Bezug auf welche die Germanen, die Männer wie die Frauen, sich von ihren keltischen und romanischen sowie slawischen Nachbarn im Westen, im Süden und im Osten unterscheiden. Nach diesem Maasstabe haben alle im folgenden § den Germanen zu- oder abgesprochenen Eigenschaften nur relative Geltung.

§ 29. Der Germane hat, im Vergleich zu den Nachbarstämmen, äusserlich etwas Ernstes, Ruhiges, Stilles, Festes und in sich Abgeschlossenes. Er geht nicht so leicht aus sich heraus, ist wenig mittheilsam und schliesst sich dem Fremden nicht leicht auf. Es fehlt ihm das Ungestüm, die Lebendigkeit, Beweglichkeit, Gewandtheit, die leichte Gefälligkeit und Liebenswürdigkeit, auch die Höflichkeit, es fehlt ihm die glückliche Leichtigkeit des heiteren und sorglosen Lebensgenusses, die ungezügelte Lebenslust und Lebensfreudigkeit, überhaupt die muntere Fröhlichkeit und Lustigkeit des Iren, Franzosen, Italiens und Slawen. Im Vergleich zu dem eleganten Romanen und Polen erscheint er fast plump und ungewandt, und mit dieser Unbeholfenheit ist eine gewisse äussere Unscheinbarkeit verbunden. Er sieht nicht auf äusseren Glanz, macht nicht viele schöne Worte, und wie er sich nicht

vom Schein blenden und betören lässt, so will er auch nicht mehr scheinen, als er ist. Eitelkeit und Prahlerei ist seinem ernstesten und geschlossenen Wesen fremd.

Der Germane hat weniger Temperament, weniger heisses Blut, weniger heftige Leidenschaften und ist weniger reizbar. Wie er weniger sinnlich ist, so erreicht auch seine Liebe und sein Hass nicht die Kraft des Romanen und Polen. Er ist nicht so unruhig, unstät und abenteuerlich wie der Kelte. Er lässt sich nicht leicht von anderen mit fortreissen, ist nicht so leicht durch äussere Eindrücke entflammbar, folgt nicht augenblicklichen Impulsen, Extase ist ihm fremd. Er bleibt fest, ruhig und besonnen, langsam und bedächtig, vorsichtig und geduldig und erscheint seinen Nachbarn leicht phlegmatisch und pedantisch. Sein Langmut muss schon auf eine harte Probe gestellt werden, ehe bei ihm der Jähzorn (*furor teutonicus*) ausbricht. Den Germanen kennzeichnet eine ruhige Entschlossenheit, ja eine bis zum Eigensinn sich steigende Hartnäckigkeit, mit der er unbeirrt sein Ziel beharrlich verfolgt. Mit seiner zielbewussten Energie ist sowohl Bescheidenheit wie Beständigkeit und Ausdauer vereint, dazu Unerschrockenheit und nüchterner Verstand, ein scharfer Blick und ein klares Urteil. Er handelt mit Überlegung und bleibt standhaft. Ist er gleich nicht so rege und rühlig wie sein westlicher und südlicher Nachbar, so ist er doch widerstandsfähiger¹, tüchtiger und hat mehr Arbeitskraft als der Kelte, Romane und Slawe.

¹ wenn auch nicht gegen Hitze und Durst (*Tac., Germ. 4*).

Unter der rauhen Schale steckt ein echter Kern. Seine äussere Schwerfälligkeit ist gepaart mit einer ehrenfesten Biederkeit; mit Sinn für Recht und Ordnung, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, mit persönlicher Treue, persönlicher Zuverlässigkeit und sittlichem Ernst; mit einer gewissen Langsamkeit, Ungeschicklichkeit und Schwere ist ein schlichtes und gerades, ein ehrliches und charakterfestes und durch und durch wahrhaftiges Wesen verbunden. Schlaue Verschlagenheit ist ihm weniger eigen. Lüge ist seinem redlichen Sinne stets verhasst gewesen. Leichtfertigkeit und Frivolität ist ihm fremd. Sittlichkeit gehört zu den germanischen Tugenden.

Was ihm an Gewalt der Leidenschaft abgeht, ersetzt der Germane durch grössere Tiefe der Empfindung, durch grössere Innigkeit des Gemüts. Er freut sich an der Natur und lebt mit ihr, wie es der Südländer nicht kennt. Mit seinem allzeit bewiesenen starken Wandertriebe vereint sich eine ruhende Heimatsliebe. Im eigenen Heim fühlt er sich am wohlsten. Er hat einen ausgeprägten Familiensinn. Die moderne Stellung der Frau beruht auf germanischer Anschauung.

Was ihm an leichter Regsamkeit und Beweglichkeit des Geistes abgeht, ersetzt der Germane gleichfalls durch grössere Tiefe. Er ist ein Idealist. Hat es gleich zu allen Zeiten unter den Germanen (besonders der Deutschen) Träumer und Schwärmer gegeben, die für das praktische Leben keinen Sinn haben, der in sich gekehrte grüblerische germanische Geist hat seit anderthalb Jahrtausenden die abendländische Welt befruchtet. Neben der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, neben dem Trieb nach Bildung kennzeichnet den Germanen insbesondere die seiner persönlichen Selbständigkeit entsprechende Selbständigkeit seines Denkens, die sich einer andern Denkungsart auf die Dauer nicht unterordnet, sondern sich gegen sie auflehnt. Die Germanen sind das Volk des Individualismus, wie es im Altertum die Griechen gewesen sind. Dem Wesen beider Völker widerspricht straffe staatliche Zentralisation. Politisch zeigt sich der Germane daher ungeachtet seines zähen konservativen Festhaltens an den überkommenen Einrichtungen — denn Neue-

rungssucht ist ihm fremd — durchaus als Demokrat, und sein Unabhängigkeitssinn und seine Freiheitsliebe drängen zur Dezentralisierung. Auf religiösem Gebiete sind es die germanischen Völker gewesen, die die geistige Despotie Roms abgeschüttelt haben. Freiheit des Glaubens, Freiheit der individuellen Überzeugung, Geistesfreiheit verlangt der Germane. Die Richtung des germanischen Geistes ist im allgemeinen eine mehr verstandesmäßige. Es fehlt dem Germanen an Schönheitssinn, an Sinn für Anmut, Formen und harmonisches Ebenmass. Aber an Bildungstrieb, an Trieb nach Erkenntnis kommt dem Volk der Denker kein anderes gleich, und in den Wissenschaften haben sich die modernen Germanen als das erste Volk der Welt bewährt.

Anm. Über die Gründe, wieso die Germanen zu dieser Eigenart gekommen sind, wissen wir gar nichts. Wenn an der Schwerfälligkeit und dem Ernst der graue Himmel schuld wäre, weshalb dann auch nicht auch bei den Iren und Slawen? Eher könnte man an den Beruf des Seemanns denken. Feuchte Luft und erhöhter Luftdruck bewirken eine Herabstimmung der Funktionen des Nervensystems, also ein ruhigeres Temperament.

C. DIE ÄLTESTEN WOHNSTITZE DER GERMANEN.

I. Stand der Frage.

§ 30. Die ältesten Wohnsitze der Germanen lassen sich allein mittels historischer Kombination sowie auf Grund von Gebirgs-, Fluss- und Ortsnamen bestimmen. Aufwärts haben wir dabei im Auge zu behalten, dass die Germanen aus dem südwestlichen Teile Russlands eingewandert sind, ihre Ursitze daher nicht ostwärts über die Poljesje-Sümpfe und über Galizien hinaus gesucht werden dürfen.

Anm. Den prähistorischen Funden lassen sich keine ethnographischen Argumente entnehmen — mit einer § 50 ff. zu besprechenden Ausnahme. Dem neuesten Versuch G. Kossinnas, Zs. d. Ver. f. Volkskunde 1896, S. 1—14 (vgl. auch IF. VII 279), auf Grund der Funde die ältesten Wohnsitze der Germanen zu bestimmen, stehe ich durchaus ablehnend gegenüber. Dass eine Kulturgrenze mit einer ethnographischen zusammenfallen kann, liegt zwar nahe, ist aber nur dann beweisbar, wenn wir die ethnographischen Grenzen kennen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die prähistorische Archäologie nicht lehren, ob und wie weit die einzelnen Kulturzonen nationale sind. Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf allerdings ein solcher Schluss gewagt werden, wenn wir wissen, dass ein grosser Abstand in der Civilisation zwischen zwei Nachbarvölkern bestanden hat, wie zwischen Germanen und Slawen, wiewohl auch dann eine Linienführung unsicher bleibt, solange sie jeder neue Fund ändern kann. Aber von dieser Unsicherheit ganz abgesehen, eine solche Linie kann nur bedingt als Nationalitätsgrenze betrachtet werden, wenn wir nicht wissen oder vermuten können, wie weit etwa das kulturell überlegene Volk seine Herrschaft über das Nachbarvolk ausgedehnt hat — ich erinnere an die Waräger in Russland. Dazu kommt noch die Unsicherheit der Zeitbestimmung. Bei der Frage nach der Heimat der Germanen handelt es sich hauptsächlich um die Grenze gegen die Kelten. Obwohl wir wissen, dass die Kelten im allgemeinen auf einer höheren Kulturstufe standen als die Germanen, so lehren doch Caesars Angaben, dass, ähnlich wie bis auf die Gegenwart, der Übergang von der westlichen Kultur zur östlichen Barbarei ein allmählicher gewesen ist, derart dass die benachbarten keltischen und germanischen Stämme in dieser Beziehung einander näher standen als ihren weiter entfernten Stammesgenossen. Vgl. Caesar, *B.G.* I 1: »Belgae . . a cultu et humanitate provinciae longissime absunt, minimeque ad eos mercatores saepe commeat atque ea, quae ad effeminandos animos pertinent, important, proximique sunt Germanis«. II 15 von den Nervii: »nulum aditum esse ad eos mercatoribus; nihil pati vini reliquarumque rerum ad luxuriam pertinentium inferri, quod iis rebus relanguescere animos et remitti virtutem existimarent; esse homines feros«; V 42 von denselben: »nulla ferramentorum copia«. VIII 25 von den Treveri: »quorum civitas propter Germaniae vicinitatem cotidianis exercitata bellis cultu et feritate non multum a Germanis differebat«. IV 3 nach der Schilderung der Wildheit der Swaben:

»Ubi paulo quam eiusdem generis ceteri sunt humaniores, propterea quod Rhenum attingunt multumque ad eos mercatores ventitant et ipsi propter propinquitatem Gallicis sunt moribus adusfacti.« Vgl. auch V 14 und die § 43 zitierte Stelle aus VI 24. Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Verhältnisse, die in späterer Zeit ja fortdauernten, in vorgeschichtlicher Zeit andere gewesen sind, mit andern Worten: dass es je eine archäologische Grenze zwischen Germanen und Kelten gegeben hat.

§ 31. Die ältesten historischen Nachrichten betreffen allein die West- und Südgrenze der Germanen, also ihre Grenze gegen die Kelten. Die Ermittlung dieser ältesten Grenze kommt also der der ältesten Wohnsitze der Kelten auf deutschem Boden gleich. Schon zu Caesars Zeit begannen die Germanen stellenweise sowohl den Nieder- wie den Oberrhein zu überschreiten. Aber unsere Nachrichten lassen noch erkennen, dass sie nicht lange zuvor erst den Rhein erreicht haben. Alle diesbezüglichen Zeugnisse, von Pytheas und Timaios abgesehen, beruhen auf Poseidōnios, Caesar oder Timagenēs.

2. Kelten in Süddeutschland.

R. Much, PBB. XVII 1—10.

§ 32. Am besten sind wir über Süddeutschland unterrichtet. Bevor Ariovist seinen grossen Heerzug unternahm, reichten nach Poseidōnios die Wohnsitze der Helvetii vom Oberrhein abwärts bis in die unteren Main-Gegenden: Tac., *Germ.* 28: »inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens, tenuere.« Dieses Gebiet hatten die Helvetii aufgegeben: Ptol. II 11 § 6 kennt in der Gegend der Donauquellen ein menschenleeres Land: »ἡ τῶν Ἐλουητίων ἔρημος μέχρι τῶν Ἀλπείων ὀρέων«.

Anm. Vgl. M. Duncker, *Origines Germanicae* I, Halae Saxonum 1839, S. 39—41; R. Much, PBB. XVII 2—10. — Eine civitas der *Toutoni* am Limes ist inschriftlich durch einen bei Miltenberg am Main gefundenen Grenzstein erwiesen (vgl. Th. Mommsen, *Korbl. d. dt. Gesch.- u. Alterthumsvereine* XXVI (1878), S. 85 f.). *Teutoni* — so bei Strabōn 183. 293 statt *Τουγῆνοι* zu lesen (vgl. Zeuss 147. 225, Much 6 f.) — ist aber der Name eines helvetischen Gauvolkes. Die verlockende Gleichsetzung jener *Toutoni* mit diesen *Teutoni* (G. Kossinna, *Westd. Zs.* IX 213, so auch Much a. a. O.), wonach die Helvetii Mainaufwärts bis zum Spessart gereicht hätten, dürfte historisch kaum haltbar sein; denn jene Inschrift stammt nach Hübner aus dem Ende des 1. Jahrh. bezw. der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr., nach Meitzen aus dem Ende des 1. Jahrh. n. Chr., und die Helvetii haben ihre Sitze nördlich von der Schweiz schon im 1. Jahrh. v. Chr. aufgegeben, und die Landschaft südlich des Mains war zu Caesars Zeit eine menschenleere Wüstenei (*B.G.* IV 3, vgl. auch VI 23), ἡ τῶν Ἐλουητίων ἔρημος (Ptol.). Da die Schreibung mit *ou* für altes *eu* auf Kelten deutet (§ 34 Note 1), so wird die Niederlassung dieser *Toutoni* wohl in historischem Zusammenhang mit der gallischen Besiedlung des Dekumatenlandes stehen (Tac., *Germ.* 29), und da könnten wir es freilich mit helvetischen *Toutoni* aus der Schweiz zu thun haben. Näheres über die *Toutoni* des Miltenberger Grenzsteins bei A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen* I, Berlin 1895, S. 392—394. 403. 621 f., woselbst auch weitere Literaturangaben; vgl. noch ebd. III 1895, S. 170—172. Nach Meitzen *Toutoni* = Juthungi. — H. Möller, *ZfdA.* XXXVIII 22—27 kann ich nicht beistimmen. Die Nachricht des Tacitus beruht auf Poseidōnios. Es ist nicht anzunehmen, dass dieser über die früheren Wohnsitze der Helvetii mehr gewusst hat, als dass sie nördlich von der Schweiz und östlich vom Elsass lagen; wie weit sie nach Norden und Osten reichten, hat er schwerlich erfahren. Aus Tacitus darf man auch nicht mehr herauslesen; den Main hat er hinzugefügt, um dem Leser eine ungefähre geographische Anschauung zu ermöglichen. Dass aber die Boji ausser in Böhmen noch am Main gewohnt haben sollten, und zwar zu Ausgang des 2. Jahrh. v. Chr. — denn auf diese Zeit weisen die Nachrichten des Poseidōnios hin (§ 33 und 60) — lässt sich durch nichts beweisen noch wahrscheinlich machen.

§ 33. Östlicher sassen die Boji: »ulteriora Boji tenuere. Manet adhuc Bojohaemi nomen signatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus« (Tac., *Germ.* 28). *Bojohaemum* ist die latinisierte Form für germ. *Baihaim* > deutsch *Böhheim* = *Böhmen*; die markomannischen »cultores« Böhmens nannten sich nach dem Lande *Baiwarjōz* (für **Baihaimwarjōz*) > *Baiern*. Diese Sitze der Boji in Böhmen kannte Poseidōnios noch von den Kimbernkriegen her, und Strabōn VII 293 erzählt ihm nach: »*Βοίους τὸν Ἑρκύνιον ὄρνυμόν οἰκεῖν πρότερον· τοὺς δὲ Κίμβρους ὀρμήσαντας ἐπὶ τὸν τόπον τοῦτον, ἀποκρουσθέντας ὑπὸ τῶν Βοίων ἐπὶ τὸν Ἴστρον καὶ τοὺς Σκορδίσκους Γαλάτας καταβῆναι, εἴτ' ἐπὶ Τευρίστας καὶ Ταυρίσκους.*«

Das heutige Oberfranken war grösstenteils von Urwald bedeckt. Ob am mittleren Main die Boji und Helvetii aneinander geraten, ob hier ein anderer keltischer Stamm (*Τούρωναι* bei Ptol.¹) gesessen, oder ob das Land unbewohnt war, wissen wir nicht. Südlich der oberen Donau sassen die Vindelici und östlich, in den Ostalpen die Taurisci-Norici.

¹ Es liegt nahe *Τούτωνοι* zu verbessern, vgl. § 32 Anm.

§ 34. Wohl aber wissen wir, dass Kelten noch weiter östlich wohnten, und zwar — von den Donaulandschaften können wir hier absehen — in Mähren und an den Karpathen. Über die Volcae s. unten S. 778 f. Den Cotini im nordwestlichen Ungarn, an der oberen Gran, bezeugt Tac., *Germ.* 43 »Gallica lingua«. Noch weiter östlich waren sicher Kelten die Taurisci, die nach Ptol. III 8 in Nordungarn wohnten, und die denselben Namen tragen wie die Taurisci in Kärnten und Steiermark (kelt. *eu* ist in der Römerzeit zu *ou* geworden, auch *au* geschrieben¹); vgl. zu den letzteren noch Strabōn VII 293 »*Τευρίστας καὶ Ταυρίσκους, καὶ τούτους Γαλάτας*«. Unsicherer ist es, ob die nordungarischen und galizischen Anartes, Carpi, Ombrones, Saboci und Co(i)stoboci den Kelten oder den Daken-Thrakern zuzuteilen sind².

¹ Vgl. *Ceunus* > *Counus Caunus*, *Leucetius* > *Loucetius*, *Teutates* > *Toutates*, *Teutones* > *Toutones* und die Namen mit *Teuto-* > *Touto-*, *Alounae* neben *Alaunae*, *Boudus* neben *Baudus*, *Boudia* neben *Baudia*. — ² Schon M. Duncker, *Origines Germanicae* I, Halae Saxonum 1839, S. 62 hat die Teurisci, Teuristae und Taurisci identifiziert. Vgl. auch Zeuss 240 Anm. — ³ W. Tomaschek, Sitzgsber. d. philos.-hist. Cl. d. Wiener Ak. d. Wiss. CXXVIII (1893) 105—110.

§ 35. So viel steht durch obige Zeugnisse fest: im 2. Jahrh. v. Chr. waren die Germanen auf das Land nördlich vom Main, vom Erzgebirge, Riesengebirge und von den Karpathen beschränkt. Alles südlichere Land war keltisch.

3. Kelten in Nordwestdeutschland.

R. Usinger, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, Hannover 1875, S. 192—241.

§ 36. Nicht so ausgiebig sind unsere Quellen für Norddeutschland. Dass die Germanen stellenweise erst zu Caesars Zeit den Niederrhein erreichten, erzählt Caesar, *B.G.* IV 4: »*quas regiones Menapii incolebant et ad utramque ripam fluminis agros aedificia vicosque habebant; sed tantae multitudinis aditu perterriti ex his aedificiis, quae trans flumen habuerant, demigraverunt et cis Rhenum dispositis praesidiis Germanos transire prohibebant.*«

§ 37. Auf eine frühere Zeit zurück weist die uns durch Timagenēs (2te Hälfte des letzten Jahrs. v. Chr.) überlieferte Tradition der Druiden: »*fuisse populi partem indigenam, sed alios quoque ab insulis extimis confluisse et tractibus transrhenanis, crebritate bellorum et adluvione fervidi maris sedibus suis expulsos*« (Amm. Marc. XV 9, 4). Dass diese also von der deutschen Nordseeküste kommenden Kelten Belgier waren, lehrt Caesar, *B.G.* II 4: von ihnen selbst erfuhr er, »*plerosque Belgas esse ortos ab Germanis Rhe-*

numque antiquitus traductos propter loci fertilitatem ibi consedissee Gallosque qui ea loca incolerent, expulisse.« Die zu Caesars Zeiten erst südlich von der Seine und Marne beginnenden gallischen Hauptstämme wohnten also damals nördlicher, vielleicht bis zum Niederrhein; östlicher, in den Niederlanden und im nordwestlichen Deutschland, sassen die keltischen Belgier. Speziell von der zu Caesars Zeit an der unteren Maas, von den Ardennen bis zur Scheldemündung und zum Rhein ansässigen belgischen Gruppe der Germanen (oben S. 739) berichtet Tacitus, *Germ.* 2: »qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerunt ac nunc Tungri tunc Germani vocati sint.«

Wenn die Mehrzahl der Belgier rechts des Rheins gewohnt hat, so muss man ihnen hier, in Anbetracht der ausgedehnten Moore, ein grösseres Gebiet zuweisen, als sie zu Caesars Zeiten inne hatten. Aber auch wenn der Wortlaut »plerosque Belgas« bei Caesar vielleicht nicht so genau zu nehmen, sondern — was bei Caesars scharfer Trennung von Belgae und Germani nicht gerade wahrscheinlich — etwa nur die belgischen Germanen des Tacitus gemeint sein sollten, unter denen wiederum bei Minimal schätzung nur die Eburones Caesars verstanden werden könnten, dann müssen wir sie uns, im Hinblick auf die Ausdehnung ihrer späteren Sitze an der Maas, mindestens bis zur Ems ausgebreitet denken. Doch diese letztere Möglichkeit kann nicht zutreffend sein. Denn nach Amm. Marc. wohnten diese rechtsrheinischen Belgier an der Nordsee. Die belgisch-germanischen Eburones aber reichten zwar bis zur Scheldemündung (Caesar, *B.G.* IV 31. 33); jedoch waren von der westlicheren Gruppe der Belgier die Menapii noch am unteren Rhein sitzen geblieben; vgl. die Karte zu S. 796. Folglich müssen es diese westlicheren Belgier gewesen sein, die nach der priesterlichen Tradition einst in Holland, Gelderland und etwa bis Friesland gesessen haben; die belgischen Germanen aber sind nicht von Norden, sondern von Osten gekommen, sassen also vordem etwa in Westfalen. Wir haben so als die östliche belgische Minimalgrenze die Ems gewonnen, werden aber kaum fehl gehen, wenn wir, zumal für Westfalen, uns die Belgier bis zur Weser wohnhaft denken.

§ 38. Über das Alter dieser historischen Reminiscenz lässt sich nur so viel sagen, dass wir von Caesar ab aufwärts schwerlich mit vielen Jahrhunderten zu rechnen haben. Das Beispiel der Menapii (§ 36) lehrt, dass dieses Zurückweichen bzw. Vorwärtsdrängen der Belgier noch um die Mitte des 1. Jhs. v. Chr. nicht aufgehört hatte. Wir werden uns also die belgische Wanderung als eine allmähliche vorzustellen haben. Immerhin waren die Siedlungsverhältnisse der Belgier zu Caesars Zeiten dermassen konsolidiert, dass die Hauptmasse nicht später als im 2. Jh. v. Chr. ihre rechtsrheinischen Sitze verlassen haben kann; die Aduatuci wurden von den Cimbri schon an der Maas angetroffen. Für die Zeit, als die Belgier die Weser den nachdrängenden Germanen abtraten, werden wir mit einem weiteren Spielraum von höchstens zwei Jahrhunderten rechnen dürfen. Unser Ergebnis ist also, dass etwa im dritten oder vierten Jahrh. v. Chr. die Germanen in Norddeutschland nicht weiter als bis zur Weser reichten.

Anm. 1. Von Kelten an der Nordsee erzählt schon im 4. Jahrh. v. Chr. Aristotelēs, *Hθ. Nic.* III 10: »εἴη δ' ἂν τις μαινόμενος ἢ ἀνάληγτος εἰ μηδὲν φοβοῖτο, μήτε σεισμόν, μήτε τὰ κύματα, καθάπερ φασὶ τοὺς Κελτοὺς« und *Hθ. Eθδ.* III 1 »οἶον οἱ Κελτοὶ πρὸς τὰ κύματα ὅπλα ἀπαντῶσι λαβόντες.« Da die Quelle dieser Nachricht nicht feststeht, so können wir nicht wissen, ob mit diesen *Κελτοὶ* nicht-belgische oder belgische Kelten oder ob Germanen gemeint sind. Die Germanen dürften ausgeschlossen sein, wenn, was ich nicht glaube, die Kunde von den italischen Kelten herrührt, welche die Griechen als Mietsoldaten des älteren Dionysios I. J. 369 in Griechenland selbst kennen lernten; sie sind sicher ausgeschlossen, wenn die Nachricht auf Pytheas zurückgeht, dessen Zeit

ich oben (S. 741), H. Berger folgend, etwas jünger angesetzt habe. Ähnlich unsicher ist die Nationalität der Kelten des Ephoros bei Strabōn VII 293; vgl. Müllenhoff, *D.A.* I 431. G. Zippel, *Die Heimat der Kimbern*, Progr., Königsberg 1893, S. 5 f. führt den Bericht des Aristotelēs auf Ephoros zurück und bezieht ihn auf die Kimbern.

Anm. 2. Ein sicheres Zeugnis von Kelten an der Nordsee liefert das zweifellos keltische Wort *morimarus* = mortuum mare (Plinius, *N.H.* IV 94, vgl. Müllenhoff, *D.A.* I 412—415): kelt. *mori* »Meer«, *marusa* wahrscheinlich Part. Perf. Act. zu ir. *maraim* »bleibe, lebe«, vgl. auch ir. *marb* »tot«. Anders R. Much, PBB. XVII 219—221.

Anm. 3. Eine genauere Zeit- und Ortsbestimmung der keltisch/germanischen Grenze an der Nordsee lässt sich aus dem Bericht des Pytheas (S. 741) für die zweite Hälfte des 4. Jahrh. v. Chr. entnehmen. Um dies auszuführen, würde es einer eingehenden Untersuchung bedürfen, die anzustellen hier nicht der Ort ist. Ich darf aber hier wenigstens das Ergebnis meiner noch nicht veröffentlichten Untersuchung mitteilen: die Belgier reichten im Westen noch nicht bis zur Rheinmündung, die noch von den nicht-belgischen Galliern besetzt war; sie wohnten etwa zwischen Zuider-See und Elbe; erst in Schleswig-Holstein kennt Pytheas Germanen.

Anm. 4. Nach A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen* II, Berlin 1895, S. 91—97 und 652 f. (vgl. dazu III, Berlin 1895, S. 280—318) stimmt das keltische Haus »mit dem noch heut in Westfalen und Friesland üblichen Hause überraschend überein, während es von dem Hause Mitteldeutschlands, welches in Graburnen nachgebildet gefunden ist, und ebenso von dem skandinavischen Hause völlig abweicht«. »Die Siedelung der Einzelhöfe in Westfalen, Belgien und Frankreich setzt aber nicht allein wegen der äusseren Gestalt von Flur und Haus denselben Ursprung wie in Irland voraus, sie fordert auch eine der irischen entsprechende politische Verfassung, und würde unter den politischen Zuständen der Germanen nicht haben entstehen können.« Dass die vordringenden Germanen die keltischen Häuser bewohnt haben, lehrt Caesar, *B.G.* IV 4, wo es heisst, dass die Usipetes und Tencteri die Menapii niedergeworfen »atque omnibus eorum aedificiis occupatis reliquam partem hiemis se eorum copiis aluerunt«. Nach der dem Atlas zu Bd. III beigegebenen Übersichtskarte — vgl. unten die Karte zu S. 796 — erstrecken sich die keltischen Einzelhöfe vom Niederrhein bis über Westfalen und zur unteren Weser, fehlen aber östlich der Weser, in Mittel- und in Süddeutschland. Für dieses nordwestdeutsche Keltenland könnte nur an Belgier gedacht werden. Ich verhalte mich einer Identifizierung der gegenwärtigen Grenzen der Siedelungs- und Hausformen mit alten Völker- und Stammesgrenzen gegenüber allerdings skeptisch. So wenig ich bezweifle, dass die Germanen das keltische Haus entlehnt haben, so sehe ich doch nicht ein, wie man aus der gegenwärtigen Verbreitung einer entlehnten Kultureinrichtung auf die ursprünglichen Nationalitätsgrenzen schliessen kann.

4. Kelten an der Weser und Elbe und in Thüringen.

§ 39. Wir fragen, ob sich für eine frühere Zeit die Kelten noch weiter östlich nachweisen oder wahrscheinlich machen lassen. Es bleibt K. Müllenhoffs Verdienst, keltische Orts- und besonders Flussnamen noch bis über die Weser hinaus nachgewiesen zu haben¹ — die keltischen Ortsnamen bei Ptolemaios sind anders zu beurteilen. Für den Gang unserer Untersuchung können wir von den westlicheren und südlicheren keltischen Namen wie Rhein, Main u. s. w. absehen. Uns interessiert hier nur die östliche Verbreitung solcher Namen. Es kommen für Nordwestdeutschland hauptsächlich die massenhaften Flussnamen auf nnd. *-apa* > *-epe* > *-pe*, hd. *-affa* > *-eff* oder *-fe* in Betracht, welche Müllenhoff auf kelt. *abz*, Verf. und Kossinna auf kelt. *apā* > idg. *aqā* (= lat. *aqua*) zurückgeführt hat¹. Die östlichsten dieser Flussnamen, noch rechts der Weser sind nach Müllenhoff die *Wörpe* (< **Wērāpa*), welche nordöstlich von Bremen in die Wümme mündet, die *Wölpe* (< *Wilippa* 1151) und *Alpe* (< *Alapa* um 1050), linke Zuflüsse der unteren Aller, die *Kasbau* (?), ein linker, und die *Despe*,

ein rechter Zufluss der Leine, dazu nördlich von Hannover, östlich von Hameln, nordwestlich von Göttingen noch die Ortsnamen *Maspe*, *Dörpe* und *Schlarpe*; keltisch sind in diesem Gebiet nach Müllenhoff ferner noch die Namen der *Wümme* (< *Wimena* 1139), die unterhalb Bremens in die Weser mündet, und der *Leine*. Auf hochdeutschem Sprachboden sind die östlichsten Flussnamen auf *-fe*: *Walfe* (rechter Zufluss der unteren Werra) — dazu noch die *Ulfe* (linker Zufluss der unteren Werra) — und *Herpf* (< *Heri*[p]fa 788. 874, linker Zufluss der Werra unterhalb Meiningens). Demnach hat, wenn Müllenhoff diese Flussnamen richtig gedeutet hat, die Ostgrenze der Kelten einst bis zur Lüneburger Heide und weiter bis zu einer Linie Hildesheim-Göttingen-Eisenach-Thüringer Wald gereicht.

Müllenhoff wagte nicht weiter zu gehen. Sicherlich keltisch ist aber in Thüringen noch der Ortsname *Eisenach* (< mhd. *Isenache* = *Isinacha* 826 im Trierschen < **Isenacum*) und »höchst verdächtig« *Trebra* (< *Triburi*) an der Ilm und Unstrut, und wenn die *Leine* einen keltischen Namen trägt, so wird das Gleiche auch für die *Leina* bei Gotha anzunehmen sein. Sicher keltischen Ursprungs ist noch der Name der *Finne* (< kelt. *penna* Kopf), des Höhenzuges südlich der unteren Unstrut. Hiernach wäre auch Thüringen westlich der Saale altkeltischer Boden, näheres § 42 und 43 Anm. Ich bin geneigt auch in Niederdeutschland noch weiter ostwärts zu gehen als Müllenhoff und Namen wie *Wipper* (linker Zufluss der Unstrut und der unteren Saale) und *Ise* (< *Isuna* 803, rechter Zufluss der Aller) als keltisch in Anspruch zu nehmen.

¹ *Deutsche Allertumskunde* II, Berlin 1887, S. 209—236. Vgl. dazu R. Henning, Westd. Zs. VIII 1—51; ausserdem für Hessen W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen*, Marburg 1875, S. 43—60; zu den Flussnamen auf *-apā* auch S. 93—107; J. Glück, *Fleckeisens Jbb.* 1866, S. 600 f.; J. H. Gallée (*Nomina geographica Neerlandica*, Leiden 1893), Tijdschr. van het k. Nederlandsch aandr. gen. 1893, S. 322; H. Jellinghaus, *Die westfälischen Ortsnamen*, Kiel und Leipzig 1896, S. 146 f. Der keltische Ursprung dieser Flussnamen wird gegen die herrschende Meinung ohne ausreichenden Grund bestritten von Arnold S. 105, Gallée und Jellinghaus a. a. O. Über die Unmöglichkeit keltischer Herkunft aus geschichtlichen Gründen s. unten § 69.

§ 40. Ein Blick auf die Karte lehrt, dass mit der der Forschung erreichbaren Ostgrenze Lüneburger Heide-Harz-Saale, die sich fast mit der nachmaligen deutsch/slawischen Grenze deckt, die ursprüngliche Ostgrenze der Kelten nicht erreicht ist, wenn diese seit Alters in Böhmen sassen. Die westliche Ausbreitung der Kelten kann nur von Österreich-Böhmen oder von Schlesien aus erfolgt sein. Im ersteren Falle können sie ihre Sitze in Thüringen und überhaupt östlich der Weser nur eingenommen haben, indem sie von Böhmen aus elbabwärts zogen; in letzterem Falle, indem sie über die Lausitz die Elbe erreichten. In beiden Fällen muss die zwischen Elbe und Saale gelegene Landschaft einst keltisches Gebiet gewesen sein. Die ältesten Sitze der Germanen haben wir demnach östlich der Elbe zu suchen. Weiter als über dieses Ergebnis hinaus können wir nicht mit Sicherheit kommen. Keltische Namen, die wir auf später slawischem Boden finden, wie z. B. der des Rhins, eines Nebenflusses der Havel, können zwar möglicherweise bis in eine KeltENZEIT zurückreichen; mindestens mit gleicher Wahrscheinlichkeit aber können sie von den deutschen Kolonisten aus ihrer westlichen Heimat mitgebracht worden sein. Wir sind also auf die wenigen aus dem Altertum überlieferten Namen angewiesen. Die Namen der Elbe (*Albis*) und Saale (*Salas*) sind wahrscheinlich keltisch; schon das maskuline Geschlecht legt es nahe; vgl. ferner die französische *Aube* < *Albis* (Cosm. Rav.), die Elbe als

Zufluss der Lahn und der Eder (neben Ems und Rin); die fränkische Saale, die Saale als Zufluss des Regens, der Salzach u. s. w. auf altem keltischem Boden¹. Für die Oder ist bei Ptol. der Name *Oυιαδουα*² überliefert, der mit dem irischen Flusse *Ouidoua*³ identisch zu sein scheint. So liegt es nahe auch für die Weichsel (*Vistula*), in deren Quellgebiet die Germanen jedenfalls noch Kelten vorfanden (S. 780), keltischen Ursprung zu vermuten. — Zu *Tq̄ova* Hamburg = kymr. *Treva* vgl. zuletzt R. Much ZfdA. XLI 123.

¹ Müllenhoff, *D.A.* II 213 f. — Die skandinavischen Flüsse Namens *Elfr* sind wahrscheinlich nach dem Vorbild der deutschen Elbe benannt, ebenso wie z. B. der märkische Rhin von den rheinischen Kolonisten nach dem Strom des Mutterlandes benannt sein wird. — ² Müllenhoff, *D.A.* II 209. — ³ Ch. W. Glück, *Die bei C. J. Caesar vorkommenden keltischen Namen*, München 1857, S. 116 Anm.

§ 41. Die Landschaft zwischen Weser und Elbe haben die Kelten jedenfalls früher aufgegeben als die westlicheren Striche, also allerspätstens um 300 v. Chr., vielleicht um mehrere Jahrhunderte früher¹. Allein für die Werra-Landschaft wäre auch ein späterer Termin denkbar. Hingegen das nordöstliche Thüringen muss noch früher germanisch geworden sein, als die übrige Landschaft östlich der Weser. Denn während alle sonstigen keltischen Namen nach Vollendung der germ. Lautverschiebung aufgenommen wurden, zeigt der Name der Finne die Verschiebung von *p* zu *f*. Das Betreten Thüringens und damit die Lautverschiebung der idg. *Tenucs* kann demnach nicht später als in das 4. Jh. v. Chr. gesetzt werden, womit natürlich nur der terminus ad quem gegeben ist. Aber wir dürfen andererseits annehmen, dass die Germanen schwerlich um viele Jahrhunderte früher über die mittlere Elbe vorgedrungen sind. Denn die vor der Vollendung der Lautverschiebung geschehene Besetzung des nordöstlichen Thüringens steht offenbar im historischen Zusammenhang mit der Besitzergreifung der westlichen Teile Thüringens, welche nach Ausweis der Ortsnamen nach Vollendung der Lautverschiebung geschehen ist; keine natürliche Grenze hemmte das Vordringen der Germanen über die Unstrut. Wenn der terminus ad quem für das Betreten Thüringens und somit für die Lautverschiebung das 4. Jh. ist, so werden wir den terminus a quo kaum über das Jahr 500 zurückansetzen dürfen. Frühestens im 5. Jh., spätestens im 4. Jh. sind also die Germanen bis zur unteren Unstrut vorgedrungen.

¹ nach § 38 Anm. 1 und 3 frühestens um 320. Hiernach wären also die Germanen gegen Ausgang des 4. Jahrhs. über die untere Elbe vorgerückt, so dass die 281 beginnenden Galaterzüge möglicherweise damit in historischem Zusammenhang stehen könnten.

5. Kelten in Ostdeutschland.

§ 42. Ob die Kelten je einmal noch östlich der Elbe gesessen haben — auch wenn sie über Schlesien gekommen sind, brauchen sie sich ja nicht in dem rechtselbischen Lande niedergelassen zu haben — wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen; doch vgl. zum Namen der Oder § 40. Wohl aber lässt es sich wahrscheinlich machen, dass mit den Sudeten (§ 34) nicht die älteste germanisch/keltische Grenze erreicht ist. Ja es bedarf zunächst noch des Nachweises, dass die Kelten überhaupt seit Alters bis nach Nordungarn hinein gesessen und nicht etwa erst in späterer Zeit — vgl. die Galaterzüge — von Westen aus hierher vorgedrungen sind.

Für die Entscheidung dieser Frage muss von dem sagenhaften *Segovesus*-Zuge ganz abgesehen werden. Die Tradition bewahrte in Gallien die Erinnerung an die früheren keltischen Sitze in Deutschland (vgl. für die Belgier

§ 37, Helvetii § 32, Boji § 33, Volcae § 43). Dieser Thatsache gegenüber ist es eine Hypothese, wenn Caesar, dem sich Tacitus anschliesst, *B. G.* VI 24 die Erklärung giebt: »fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrisque inopiam trans Rhenum colonias mitterent.« Tacitus sagt das nicht so bestimmt; er sagt nur »eoque credibile est« (*Germ.* 28) und deckt sich durch Caesars Autorität, den er sonst nicht zitiert, hielt es also gerade hier für besonders nötig. Unsere Sache ist, zu prüfen, ob diese Erklärung richtig ist. Zunächst ist zu sagen, dass es sich nicht um eine Vermutung Caesars sondern um eine keltische Sage handelt, der Caesar folgt. Das beweist Livius V 34: »Prisco Tarquinio Romae regnante Ambigatus, quod . . . Gallia adeo frugum hominumque fertilis fuit, ut abundans multitudo vix regi videretur posse, . . . iam exonerare praegravante turba regnum cupiens, Bellovesum ac Segovesum, sororis filios, inpigros iuvenes, missurum se esse in quas dii dedissent auguriis sedes ostendit: quantum ipsi vellent numerum hominum excirent, ne qua gens arcere advenientes posset. Tum Segoveso sortibus dati Hercynei saltus; Belloveso haut paulo laetiorum in Italiam viam dii dabant.« Diese Nachricht geht auf Poseidōnios zurück, während die abweichende bei Plutarchos von Timaios herrührt. Schon die Datierung des italischen Zuges zur Zeit des Tarquinius Priscus 616—578 lehrt das Sagenhafte dieser Überlieferung¹; denn die Kelten sind erst zu Anfang des 4. Jhs. nach Italien gekommen². Durchaus sagenhaft ist die Kombinierung dieses historischen Zuges mit dem nach Süddeutschland. Man wusste in Gallien von früheren Sitzen in Deutschland und weil die italischen Kelten aus Gallien gekommen, so leitete man gleichzeitig auch die süddeutschen Kelten aus dem vermeintlichen Stammsitz in Gallien her. Ob mit dem Segovesus-Zuge übrigens Süddeutschland gemeint ist, ist zweifelhaft; wahrscheinlicher ist neben Mähren an Illyrien und Pannonien zu denken (Justinus XXIV 4 aus gallischer Quelle), als den Ausgangspunkt der späteren Galaterzüge. Wir haben allen Grund die historische Glaubwürdigkeit dieser Sage zu bezweifeln. Wir wissen, dass früher nur das nördliche Frankreich keltisch war. Wenn wir Volcae in Südfrankreich und am herkynischen Walde finden, letztere seit der Zeit vor der germ. Lautverschiebung (§ 20 Anm.) ein mächtiges Volk in der Nachbarschaft der Germanen, so werden wir die wolkischen Stammsitze nicht in Südfrankreich, sondern in Süddeutschland suchen, so gut wie die durch Caesar im mittleren Frankreich angesiedelten Boji nachweislich aus Süddeutschland gekommen sind. Zudem bestand ja neben der Segovesus-Sage noch die geschichtliche Erinnerung, dass die Belgae aus Deutschland in ihre linksrheinischen Sitze eingerückt sind (§ 37). Kein Zweifel, die rechtsrheinischen Wohnsitze sind älter als die linksrheinischen, nicht umgekehrt.

M. Duncker, *Origines Germanicae* I, Halae Saxonum 1839. — L. Contzen, *Die Wanderungen der Kelten*, Leipzig 1861, S. 62 f., 98—105. — Müllenhoff, *D. A.* II 250—269, 276—279. — O. Hirschfeld, Sitzgsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. XIX (1894) 331—347. — A. Bertrand et S. Reinach, *Les Celtes dans les vallées du Pô et du Danube*, Paris 1894.

¹ Vgl. auch Plinius, *N. H.* XII 5. — ² Diese Datierung rührt von Niebuhr her und wird seitdem allgemein angenommen. Die Datierung des Livius haben verteidigt M. Duncker, *Origines Germ.* und J. E. Wocel, *Ueber den Zug der Kelten nach Italien und zum herkynischen Walde*, Prag 1865.

Nun wäre es gleichwohl denkbar, dass die süddeutschen Kelten sich weiter nach Osten ausgebreitet hätten — historisch bekannt ist ja ihre Ausdehnung nach der Balkan-Halbinsel —: die nordungarischen Kelten haben zweifellos seit Alters im Lande gesessen. Die germanischen Quadi, welche hierher

vordrangen, haben die Cotini unterworfen, die nach Tacitus (*Germ.* 43) »ferrum effodiunt«. Noch weiter östlich, im nordungarischen Berglande wohnten die Teurisci. Es ist eine durch zahllose Beispiele zu belegende Thatsache, dass siegreich vordringende Stämme sich in den fruchtbarsten Gegenden, in der Ebene niederlassen, und dass die Gebirgsgegenden erst besiedelt worden sind, nachdem in der Ebene kein Raum mehr war. In das Gebirge zurückgedrängt finden wir daher überall Reste von Stämmen, welche einst die Ebene beherrscht hatten. An moderne Bedingungen wie die, unter denen die deutschen Bergleute in die Sudeten und Karpathen gerufen wurden, kann ja ganz und gar nicht gedacht werden. Ich halte demnach diese nordungarischen Sitze für uralt.

§ 43. Dasjenige keltische Volk aber, welches hier im Osten einst das herrschende gewesen ist, sind die Volcae. Caesar fährt an der oben angeführten Stelle *B. G.* VI 24 fort: »Itaque ea, quae fertilissima Germaniae sunt loca circum Hercyniam silvam, Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt; quae gens ad hoc tempus his sedibus sese continet summamque habet iustitiae et bellicae laudis opinionem. Es war also von den Volcae Tectosages, die wir sonst in Languedoc kennen, ein Rest in dem mittlerweile germanisch gewordenen Lande zurückgeblieben, der zu Caesars Zeit offenbar im Begriff war germanisiert zu werden; denn später hören wir von diesen Volcae nichts mehr, während Tacitus (*Germ.* 43) doch noch in ihrer Nachbarschaft die Cotini nennt und deren »Gallica lingua« bezeugt. Wo wir ihre Sitze zu suchen haben, ist nicht sicher. Denn der gewaltige herkynische Urwald erstreckt sich nach Caesar (*B. G.* VI 25) vom Schwarzwald bis zu den Karpathen mit einer nicht bestimmaren Ausdehnung nach Norden hin (nach Plinius, *N.H.* XVI 6 sogar bis an die Nordsee). Hätte Caesar (trotz *B. G.* IV 3) das bayrische Franken gemeint, so würde Tacitus (*Germ.* 28) schwerlich nach den südwestdeutschen Helvetii die Boji als das östlichere Volk genannt haben (§ 32). Es bleibt sonach für die Volcae nur entweder Thüringen oder Mähren oder gar Lausitz-Schlesien-Galizien übrig — Nordungarn kann kaum in Betracht kommen, weil dies nicht als »fertilissima Germaniae loca circum Hercyniam silvam« hätte bezeichnet werden können, und weil Caesar gleich darauf sagt, die Hercynia silva erstreckte sich ad fines Dacorum et Anartium«. Für Thüringen würde zeitlich sprechen, dass die Germanen die Volcae noch vor der Lautverschiebung kennen gelernt haben, also *Wolk-* > *Walh* = *penn-* > *Finne*. Aber ich halte es für wahrscheinlich, dass in Thüringen ein anderer keltischer Stamm gewohnt hat: die Teurones-Turones, was freilich nicht ausschliessen würde, dass diese politisch zu einem wolkischen Reiche gehört hätten.

Anm. Der Name der Thüringer, germ. Þuringōz, ist abgeleitet von dem Stamme þur-, den wir, mit grammatischem Wechsel, in dem Namen der Hermunduri wiederfinden sowie, mit Ablaut, in dem von Ptol. überlieferten Namen der Τευρογαῖται, der auf den germ. Landesnamen *Þeuriahaima* zurückweist. Einen analogen, mit *haim* gebildeten Namen kennen wir für Böhmen < *Baja-haim*: Boiohaemum bei Velleius und Tacitus, *Buroγαῖται* und *Βαῖται* bei Ptolemaios. Die Analogie der keltischen Boji (vgl. § 33) legt es nahe, auf ein keltisches Volk **Teurones* zu schliessen¹. Ein solches Volk kennen wir nun an der Loire bei Tours und zwar als *Turones*, deren *u* mit *eu* im Ablaut steht; vgl. auch *Teurisci* in Nordungarn (§ 34). Dass die südwestlich der Seine wohnenden Kelten früher bis nach Belgien hinein gesessen haben, sagen Caesar und Tacitus (§ 37, nach § 38 Anm. 3 bis über den Rhein hinaus). In Anbetracht dessen, dass die Heimat der Indogermanen weiter östlich zu suchen ist, müssen sie einst aus dem rechtsrheinischen Lande gekommen sein. Dies: Turones nun sind die Südnachbarn der Cenomani; östlich von ihnen wohnten die Senones. Insubres und Lingones bis Lothringen. Von diesen vier Stämmen — sowie von den Boji — ist neben kleineren Bruchteilen der zumeist südlicheren Bituriges, Arverni, Aedui, Ambarri, Carnutes,

Aulerci ein Teil zu Anfang des 4. Jahrhs. v. Chr. (oben S. 777) nach Italien gezogen, wo wir seitdem diese Volksnamen antreffen. Da diese norditalischen Kelten zwar in der Lombardei, nicht aber in Piemont und Venetien sitzen, und da auch die Boji vom Nordwesten aus vorgedrungen sind (Müllenhoff, *D. A.* II 252 f., 256), so kann die Richtung, woher sie gekommen, kaum zweifelhaft sein: aus der Schweiz², und da hier ihre früheren Wohnsitze nicht gesucht werden können, so liegt es am nächsten, uns jene vier Stämme um 400 v. Chr. innerhalb des Stromgebietes des Rheins etwa am mittleren Rhein ansässig zu denken und die Boji östlich von ihnen. Vgl. Appianus, *Celt.* 2: »*Ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν τῶν ἀμφὶ τὸν Ἑρῆον ἰκανὴ κατὰ ζήτησιν ἐτέρας γῆς . . . καὶ Κλοσόνους . . . ἐπολέμουν*«. Wahrscheinlich waren schon in diesen hypothetischen älteren Sitzen die Turones die Nachbarn der Cenomani und Senones, und hiermit würde deren Ansetzung zu beiden Seiten des Thüringer- und Frankenwaldes im Einklang stehen. Wenn die Gleichsetzung von kelt. *Turones* und germ. *Duringōz* richtig ist, so müssten die Germanen das keltische Volk vor dem Eintritt der Lautverschiebung kennen gelernt haben, und demnach müssten die Turones einst etwa an der Saale gesessen haben (§ 41). Auf einstige noch östlichere Sitze scheint ihre Namensidentität mit den nordungarischen Teurisci (§ 34) hinzuweisen. — Die *Τούρωραι* am Main bei Ptolemaios möchte ich fern halten, vgl. § 33 Note.

¹ Zeuss 103 Anm. — R. Much, PBB. XVII 65. — H. Hirt, ebd. XVIII 518. — H. Möller, AfdA. XXII 143 Anm. und 153. — ² Vgl. Plinius, *N. H.* XII 5: ein helvetischer Werkmeister soll sie veranlasst haben, nach Italien zu ziehen.

§ 44. Dem Umstande, dass die Volcae Tectosages an dem kleinasiatischen Zuge der Galater beteiligt waren, lässt sich nichts Näheres für ihre Sitze um 300 v. Chr. entnehmen, es sei denn, dass sie damals Nachbarn der böhmischen Boji gewesen, weil wir Tolisto-boji neben den Tectosages in Galatien wiederfinden. Auf alle Fälle aber müssen die Volcae früher ein grosses Gebiet beherrscht haben, als die Germanen sie kennen lernten. Denn nach diesen Volcae haben die Germanen alle Kelten und nachmals alle Romanen Walchen > Wälsche (ae. *Wealas*) genannt. Die Volcae sind dasjenige keltische Volk gewesen, welches zuerst in den Gesichtskreis der Germanen trat. Als die letzteren an der unteren Elbe auf die Belgae stiessen, kannten sie die Kelten bereits unter dem Namen der Volcae. Hiernach ist Thüringen und weiter etwa die mittlere Elblandschaft schwerlich die Heimat der Volcae gewesen. Denn es ist wenig glaubhaft, zumal bei den archäologisch belegten Handelsbeziehungen von Böhmen nach dem Norden, dass die von der Weichsel und Oder kommenden Elbgermanen nicht vorher schon von den Kelten südlich der Sudeten gehört haben sollten. Vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Volcae der östlichste Hauptstamm der Kelten gewesen sind. Es mag nun sehr wohl sein, dass wir die herkynischen Volcae Caesars in Mähren, und dass wir einen weiteren Rest in den *Hercumiates* an der Donaukniefuge am Bakonyer Wald zu suchen haben: für die Zeit, als die Germanen zum ersten Mal Kelten unter dem Namen Volcae kennen lernten, muss entweder ihr Gebiet grösser als Mähren gewesen sein, damals gehörten zu ihnen ja noch die nach Südfrankreich ausgewanderten Volcae, oder, was für unsere Untersuchung auf dasselbe hinausläuft, sie müssen ein grösseres Reich gegründet haben. Es wäre nun zwar denkbar, dass die Volcae in den Landen südlich der Sudeten geherrscht hätten und hier den Germanen früher bekannt geworden wären als die Elbkelten; es wäre auch denkbar, dass ein grosses wolkisches Reich sich bis an die mittlere Elbe erstreckt hätte, so dass die Germanen hier zuerst den politischen Namen der Volcae kennen gelernt hätten. Aber ungleich grössere Wahrscheinlichkeit darf die Hypothese beanspruchen, dass die Germanen die Volcae nördlich von den Sudeten kennen gelernt haben, dass ihre frühere Herrschaft sich etwa über Schlesien-Galizien erstreckt hat — vorausgesetzt, dass wir hier keltische Spuren finden.

Müllenhoff, *D. A.* II 276–281. — R. Much, PBB. XVII 10–14.

6. Kelten an der oberen Weichsel und östlicher.

§ 45. Die Spuren von Kelten nördlich der Sudeten-Karpathen sind ausserordentlich unsicher. Es lässt sich schwerlich erweisen, ob in dem Namen der Saboci und Coistoboci dasselbe keltische -bok- steckt wie angeblich in dem Namen der Triboci, ob der Name der Ombrones, der Britolagae, der Carpi und der Karpathen keltisch ist, bzw. wie weit die ganzen anartischen Stämme den Kelten oder den Dakern zuzuteilen sind¹. Mehr Licht gewähren die Verhältnisse bei den Basternen. Schon der Name erlaubt einen Schluss. Die Namensformen *Basternae* und *Bastarnae* sind beide sicher überliefert, und zwar ist die mit *a* die ältere. Einen Wechsel von *er* und *ar* finden wir aber nirgends im Germanischen²; wohl aber ist er im Keltischen ganz gewöhnlich: vgl. z. B. Ἀρκυνία (Aristotelēs): *Hercynia* (Caesar und alle folgenden), *Garmani*: *Germani* (oben S. 739), κάρονον (Hēsychios): *Cernunnos* (inschriftl.), *matarā mataris* (Caesar, Livius, Strabōn): *matera materis* (Nonius, Cicero), *Vetaranehae* (inschriftl.): *Vataranehae* (inschriftl.), *Aravisci* (Tacitus): *Eravisci* (Plinius). Man darf daher bei dem Namen *Basternae* an keltische Lautgebung denken. Wie aber kann hier im Osten an keltische Vermittlung gedacht werden, wenn nicht in basternischer Nachbarschaft keltisch gesprochen wurde? Die germanische Nationalität des Volkes darf — trotz Livius 40, 57: sie konnten sich mit den keltischen Scordini verständigen, »nec enim aut lingua aut moribus aequales abhorrere« — als gesichert gelten, nach Plinius, *N.H.* IV 14 und Tac., *Germ.* 46 »sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt«. Wohl aber wäre es möglich, dass unter ihnen noch Kelten im Lande wohnten. Die älteste griechische Namensform ist gerade die keltische mit *ar* (für germ. *er*). Vom schwarzen Meer her ist der Name den Griechen bekannt geworden. Sie werden geradezu als Γαλάται berechnet, und Plutarchos nennt sie »Γαλάται τοῦ Κελτικῶς γένους ὄντες«. Doch ist hierauf nichts zu geben, weil unter Γαλάται auch sonst Germanen mit verstanden werden; Plutarchos nennt sie auch Keltoskythen. Ich halte es für wahrscheinlich, dass die Basternen keltische Reste in sich aufgenommen hatten, als sie das Schwarze Meer erreichten³.

¹ R. Much, PBB. XVII 14—17. — ² Ich sehe hierbei von dem got. *-ar* < *-er* ab wie in *unsar*, *anþar*, *þvaþar*, *fadar*, vgl. auch *lukarn* (mit *a* auch im Kelt.) und *karkara* (im Deutschen *-āri*). In *Basternae* ist das *e* nebenbetont und dies erscheint im Got. nicht als *a*, vgl. *widuwairna*. Gesetzt aber *Bastarnae* wäre wie *unsar* zu erklären, so würde zu erwarten sein, dass diese Form jünger ist als *Basternae*, während nach unserer Überlieferung das Umgekehrte der Fall ist. Die angeblichen *Naharna-vali* (R. Kögel, AfdA. XIX 7) dürfen nicht herangezogen werden, da die Form *Nahanarvali* sicher bezeugt ist und natürlich *Nahanarvali* abgeteilt werden muss; anders über diesen Namen Th. v. Grienberger, PBB. XIX 530 f. — ³ Vgl. zur Nationalität der Basternen Müllenhoff, *DA.* II 104—112 und R. Much, PBB. XVII 34—40. P. Hahnel, *Die Bedeutung der Basterner für das germanische Alterthum*, Leipzig und Dresden 1865, S. 22—38 hält die Basternen für Kelten, die später germanisiert wurden.

§ 46. Ein sicheres Zeugnis für Keltentum an der oberen Weichsel scheinen einige kelt. Lehnwörter im Gotischen abzulegen. Sehen wir von dem nicht so sicher zu deutenden got. *þeika-bagms*¹ ab, so bleiben doch drei sicher dem Keltischen entlehnte Wörter, die in den andern germ. Sprachen schwerlich nur zufällig nicht belegt sind: got. *kēlikn* < kelt. *kēliknon*, got. *sipōneis* zu kelt. *sep-* (air. *sechem* folgen) und got. *alēw* < kelt. **olēwo* (< lat. **olēvom*)¹. Die Goten sind auf ihren historischen Wanderungen nirgends durch das Gebiet keltischer Stämme gekommen, oder wo dies, wie in Illyrien-Pannonien und Oberitalien der Fall war, waren diese Kelten zur Zeit längst romanisiert.

Es scheint mir daher der Schluss unabweisbar, dass in vorgeschichtlicher Zeit, und zwar noch nach der Lautverschiebung, also dem 5. oder 4. Jahrh.¹ (§ 41, nach § 52 noch im 2. Jahrh.), Kelten mit Ostgermanen in Berührung gestanden haben. Nur ist es nicht sicher, ob diese Berührung an der oberen Weichsel stattgefunden hat, wo die Goten gesessen haben (§ 94). Es wäre auch der Weg von Mähren oder Böhmen aus nach Schlesien und der Mark Brandenburg möglich.

¹ R. Much, PBB. XVII, 33 f.; vgl. auch F. Solmsen, I. F. V, 344 f., wonach got. *alēw* spätestens im ausgehenden 3. Jahrh., wahrscheinlicher im 4. Jahrh. v. Chr. entlehnt wäre.

§ 47. Eine noch weiter nach Osten weisende Spur bieten vielleicht die Namen des Dan-aster (Dnjestr) und Dan-aper (Dnjepr), den Griechen unter den skythischen Namen Tyras und Borysthenēs bekannt. Die erstern Namen sind erst seit dem 4. Jahrh. n. Chr., seit der Gotenzeit belegt bei Ammianus und Jordanes als *Danastius*, -ter und *Danaper*. Zeuss (S. 410 Anm.) vermutet, dies seien die gotischen Benennungen. Allein die gotische Herrschaft war dort nicht von der Art, dass es wahrscheinlich wäre, dass die Slawen die Namen von den Goten kennen gelernt hätten, und dann fehlt auch eine Etymologie aus dem Germanischen. Näher läge es, slawischen Ursprung zu vermuten; doch auch hier fehlt, so viel ich sehe, jeder Anhaltspunkt. Für keltische Benennung spricht die Parallele *Dān-uuius*, *Rho-danus*, *dān(u)* = stark, vom Gefäll des Flusses¹. Die späten Belege hindern nicht, die Namen in eine um vielleicht ein Jahrtausend frühere Zeit zurückzudatieren. Denn so wie die untere Donau von ihren thrakischen Anwohnern den Griechen als *Istros* bekannt wurde, und die Kelten denselben Fluss in seinem oberen Laufe sicherlich schon tausend Jahre früher, ehe diese Form belegt ist, *Dānuuius* genannt haben, so wäre es nicht zu verwundern, wenn die Griechen, auch wenn sie, wie wegen ihrer nördlichen Handelsbeziehungen kaum zu bezweifeln, später die Flüsse *Danaster* und *Danaper* nennen hörten, allein den ihnen vom Unterlauf der Flüsse seit Alters bekannten skythischen Namen *Tyras* und *Borysthenēs* gebraucht hätten. Jene ursprünglich keltischen Namen hätten dann die Slawen angenommen.

¹ Hierher wohl auch der *Ῥοι-δαρός*. Bei *Rhodanus* könnte man allenfalls an ligurische Namengebung denken. Vgl. jedoch iranisch *dānu* »Fluss«, thrakisch *San-danus* und in Thessalien *Ῥου-δαρός*.

§ 48. Es mag hier endlich noch eine Hypothese vorgetragen werden, welche dieses östliche Keltentum vielleicht stützen kann. Herodotos, der durch seinen »*Κάρπις ποταμός*« = Karpathengebirge die nördlichste Grenze seines geographischen Horizonts verrät, und der sich in Olbia lange genug aufgehalten hat, um genauere Erkundigungen über den Norden einzuziehen, nennt nördlich von der skythischen Steppe und südlich von den Poljesjesümpfen als westlichstes Volk neben den Agathyrsen (in Siebenbürgen und jenseits der Karpathen) das nicht-skythische Volk der *Νεργοί*, die demnach ziemlich sicher in Galizien-Wolhynien lokalisiert sind. Für die Bestimmung ihrer Nationalität bietet die Werwolvesage keinen Anhaltspunkt. Es könnte ein dakischer, ein germanischer, ein slawischer Stamm sein. Gegen dakische Herkunft spricht, dass wir die Daken sonst nicht so weit nach Norden ausgebreitet kennen. Gegen germanische Herkunft, dass sich von diesem Namen 400 Jahre später keine Spur findet. Für slawische Herkunft würde die Stadt Nur, selbst wenn sie jenen Volksnamen trüge, noch nichts beweisen, wie man gemeint hat; eher könnte man der Lautgebung nach auf die *Ναύαγοι* bei Ptolemaios hinweisen. Vielleicht darf man an die keltischen

Norici und ihre Stadt *Noreja* anknüpfen¹: *eu* ist im keltischen Munde durch *ou* hindurch zu *ō* geworden². Wir hätten dann für das letzte Viertel des 5. Jahrh. v. Chr. ein Zeugnis für ein keltisches Volk nördlich der Karpathen.

¹ R. Much, ZfdA. XXXIX 51. — ² Vgl. *Breucomagus* > *Brecomagus*, *Ceunus* > *Counus* > *Conus*, *ieuru* > *ioru*, *Alounae* > *Alonae*, *Boudobriga* > *Bodobriga*, *Boutius -a* > *Botius -a*.

7. Die ältesten germanischen Wohnsitze.

§ 49. So unsicher auch die in § 44—48 angeführten Argumente scheinen mögen, in Anbetracht dessen, dass uns eine sichere Kenntnis der ältesten ethnographischen Verhältnisse für diese Gegenden versagt ist, darf man es als wahrscheinlich bezeichnen, dass die Kelten einst von der oberen Oder bis nach Südrussland hinein gereicht haben, als wahrscheinlich dann auch, dass die keltische Besetzung von Nordwestdeutschland von Schlesien und der Lausitz her, nicht aus Böhmen erfolgt ist, als wahrscheinlich ferner, dass die Germanen zuerst an der oberen Weichsel auf die *Volcae* und damit auf die Kelten überhaupt gestossen sind, oder dass sie sich hier seit ältester Zeit berührt haben. Als älteste Sitze der Germanen würden sich in Deutschland hiernach die Ostseeküste und ihr Hinterland ergeben, und zwar wegen der Berührung mit den *Volcae*, nicht mit den *Belgae*, das untere Oder- und Weichselland. Gesezt die Kelten haben einst von dem Schwarzen Meer bis zur Ostsee gereicht, und die *Νεγοί* Herodots sind Kelten gewesen, so würde im Hinblick auf die gemeinindogermanischen Wohnsitze der Europäer (oben S. 758 f.) für die Germanen kein anderer Raum übrig bleiben als das mittlere Südrussland oder etwa das untere Weichselgebiet und die östlicheren Striche nördlich der Poljesje-Sümpfe, also die späteren Wohnsitze der Preussen-Litauer-Letten-Jatwingen. Bei der geringen Wahrscheinlichkeit dieser Annahme — vor allem wären dann grössere sprachliche Übereinstimmungen zwischen der Sprache der letzteren bezw. der Slawen und dem Germanischen zu erwarten —, würde es näher liegen, für jene graue Vorzeit die Germanen unter den Kelten zu suchen. Ich meine, wenn Kelten einst vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee gewohnt haben sollten, so wären entweder die Germanen ihnen unterthänig gewesen, oder die Kelten wären für diese Zeit noch nicht als Kelten, sondern als ein Teil des Urvolks der nachmaligen Germanen, Kelten und Italiker zu bezeichnen, so dass sich eine besondere germanische Gruppe erst in den Ostseeländern abgetrennt hätte. Führen letztere Erwägungen in eine Vorzeit zurück, für die das zweite Jahrtausend v. Chr. wohl noch zu spät gegriffen sein würde, so würde eine für die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. anzunehmende keltische Bevölkerung in Schlesien und weiter ostwärts nicht in Widerspruch stehen mit den nördlicheren Sitzen der germanischen Stämme. Dann aber — und ich halte dies für wahrscheinlich — hätten wir das bemerkenswerte Ergebnis gewonnen, dass die Slawen erst in verhältnismässig später Zeit, wohl erst seit der basternischen Bewegung, Nachbarn der Germanen geworden wären, als diese östlichsten Reste der Kelten absorbiert waren, also vielleicht erst zu Beginn des zweiten Jahrhunderts v. Chr. — es sei denn, was mehr als unwahrscheinlich, dass die Heimat der Slawen, statt am mittleren Dnjepr, innerhalb des verhältnismässig kleinen Raumes zwischen den Poljesje-Sümpfen und der mittleren Weichsel zu suchen wäre; oder, da dies wohl ausgeschlossen ist, dass die Slawen noch westlich der Weichsel gesessen haben, um hier später, vielleicht gegen Ausgang des 3. Jahrh. v. Chr., von den Ostgermanen zurückgedrängt oder beherrscht zu werden (§ 51 f. und 58).

Anm. 1. Eine nähere Bestimmung der Zeit, wann die Germanen die obere Oder erreicht haben, würde sich ergeben, wenn sie den Namen *Fergunia* für den herkynischen Gebirgswald von den Kelten entlehnt hätten, was an sich sehr wohl möglich, wenn auch deshalb nicht beweisbar, weil sie diesen naheliegenden, ursprünglich »Eichenwald« und dann wohl »Wald«, »Gebirgswald« überhaupt (vgl. got. *fairguni* »Berg«) bedeutenden Namen auch der keltischen Benennung nachgebildet haben könnten. Die urkeltische oder richtiger vorkeltische Namensform von *Erkunia* lautete **Perkunia*; *p* ist gemeinkeltisch geschwunden. *Ἀρκύνια* ist schon bei Aristotelēs belegt und damit der Abfall des *p* für das vierte Jahrh. v. Chr. Es kann kein Zweifel sein, dass dieser Abfall in Wirklichkeit bedeutend älter ist. Da er allen keltischen Sprachen gemeinsam ist, und weil die Sprachkontinuität der festländischen und der britannischen Kelten seit der Übersiedlung der letzteren aufgehoben war, so wird man den Abfall des *p* in eine Zeit zurückverlegen dürfen, als Kelten noch nicht in Britannien wohnten.

Hierfür giebt es einen Terminus ad quem. Britannien hat eine dreifache keltische Bevölkerung erhalten. Zunächst der Küste wohnten Belgier. Vgl. Caesar, *B. G.* V 12: »*Britanniae pars interior ab iis incolitur, quos natos in insula ipsi memoria proditum dicunt, maritima pars ab iis, qui praedae causa ex Belgio transierant — qui omnes fere iis nominibus civitatum appellantur, quibus orti ex civitatibus eo pervenerunt — et bello inlato ibi permanserunt atque agros colere coeperunt.*« Vgl. auch *B. G.* II 4: bei den belgischen Suesiones »*fuisse regem nostra etiam memoria Divitiacum, totius Galliae potentissimum, qui cum magnae partis harum regionum, tum etiam Britanniae imperium optinuerit.*« Die Belgier sind also etwa um 100 oder im zweiten, frühestens im dritten Jahrhundert v. Chr. eingewandert, die übrigen Britten so viele Jahrhunderte früher, dass die Erinnerung an diesen Zug zu Caesars Zeit verloren gegangen war. Die Auswanderung der letzteren wird daher spätestens im dritten Jahrhundert stattgefunden haben, vielleicht sehr viel früher. Da Pytheas bereits den Namen Britannien kannte, darf die brittische Einwanderung nicht später als Mitte des 4. Jahrh. angesetzt werden. Die von Caesar bezeugte Gleichartigkeit der brittischen und gallischen Kelten und ihre engen Beziehungen zu einander lassen immerhin den Schluss zu, dass die Trennung nicht in unabmessbare Zeiten hinaufreicht. Spätestens Mitte des 4. Jahrh., frühestens um 1000 v. Chr. dürfen wir diese Auswanderung ansetzen, wobei die Zahl 1000 wohl erheblich zu hoch gegriffen sein dürfte.

Nun wissen wir, dass die brittischen Sprachen in zwei Gruppen zerfallen: auf der einen Seite Irisch, Schottisch und Manx, auf der andern Seite Kymrisch und Kornisch-Bretonisch, erstere Gruppe Gälisch, letztere Britannisch genannt. Die britannische Gruppe steht dem Gallischen näher als dem Gälischen, wenn auch jene Übereinstimmung nicht so weit geht, dass wir Britannisch und Gallisch zu einer Einheit zusammenfassen dürfen. Ehe die Gälén von der Südküste Englands aus Irland und Schottland — vgl. Zeuss 197 — erreicht haben, muss einige Zeit verstrichen sein. Wahrscheinlich haben die einwandernden Britannier sie erst so weit zurückgedrängt. Wenn nun zwischen Britannisch und Gälisch ein so tiefgreifender Unterschied besteht, so muss auch ein längerer Zeitraum verstrichen sein, ehe auf die gälische Einwanderung die britannische folgen konnte. Hat die letztere spätestens Mitte des vierten Jahrh. v. Chr. stattgefunden, so dürfen wir die erstere keinesfalls später als in die ersten Jahrhunderte des ersten Jahrtausends setzen — sicherlich eine erheblich zu niedrig gegriffene Zahl.

Zu Anfang des ersten Jahrtausends v. Chr. war also jedenfalls schon *p* im Keltischen abgefallen. Wenn nun germ. *Fergunia* dem kelt. *Perkunia* entlehnt sein sollte, so müsste dies in runder Zahl allerspätstens um 1000 v. Chr. geschehen sein. Dann würden die Germanen damals auf jeden Fall schon zum mindesten in Schlesien gesessen haben.

Anm. 2. Nicht in Betracht gezogen ist bei den in diesem § angestellten Erwägungen die Möglichkeit, dass die Germanen ursprünglich die westlichsten idg. Stämme gewesen sein und als solche womöglich schon seit dem 3. Jahrtausend in Nordostdeutschland gewohnt haben könnten. Dann wäre anzunehmen, dass die Kelten sie über den Haufen gerannt und beherrscht hätten, ehe sie sich befreiten und nun erst zu einer germanischen Nation erwachsen. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte an eine nicht bereits von den Kelten absorbierte voridg. Urbevölkerung gedacht werden, welche die Germanen in Deutschland vorgefunden hätten. Zu dem Namen *Hün-* für diese Urbevölkerung vgl. K.

Müllenhoff, ZfdA. XI 284 und M. Rieger, Arch. f. hess. Gesch. XV 4, dagegen Fr. Kluge, Et. Wb.⁵ unter *Hüne*. Die nächste Anknüpfung an die wohl in Hessen zu lokalisierenden Hünen bietet kelt. *kuno-* »hoch«, »gross«.

Anm. 3. Historisch nicht fruktifizierbar ist die Namensidentität der Burgunden mit den Brigantes am Bodensee, in Nordengland und in Irland; die der Chauci mit den Cauci in Irland (R. Usinger, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, Hannover 1875, S. 205—209), die sehr fragliche der Chatti (Chattuarii) mit den Tri-, Velio-, Vidu- und Bajo-casses an der Seine und in der Normandie und den britannischen Cassi, ebenso wie die der Wenden mit den Veneti in der Bretagne, am Bodensee und in Venetien. Bei Namensgleichheit, die anscheinend einen Zufall ausschliesst, wie bei dem ersten Beispiel, muss allerdings die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass die keltischen Brigantes etwa im 2. Jahrtausend im nordöstlichen Deutschland oder anderwärts gesessen, und dass die unter ihrer Herrschaft stehenden Germanen sich noch weiter mit diesem politischen Namen genannt haben, so wie z. B. die Franzosen noch heute den Frankennamen tragen. Vgl. unten S. 803 Note 1.

Es sei bei der grossen Unsicherheit aller dieser vorgeschichtlichen Verhältnisse nochmals betont: das einzige sichere Ergebnis ist, dass die Germanen spätestens im 4. Jahrh. Thüringen betreten haben (§ 41), vorher also, etwa um die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. östlich der Elbe mindestens bis zur Oder gesessen haben, aller Wahrscheinlichkeit damals nach mit Ausschluss der an das Gebirge stossenden Landschaften, also mit Ausschluss der Lausitz, Schlesiens und des oberen Weichselgebietes. Zur Entscheidung der Frage, ob sie die historischen Sitze an der Weichsel von je her inne hatten, oder ob sie dieselben erst durch eine Wanderung von der Elbe oder von Skadinawien her erreicht haben, vgl. § 40 Note 1 und § 51 f.

§ 50. Es bleibt noch zu untersuchen, wie weit auch Skadinawien Anspruch darauf hat als ein Teil der Urheimat der Germanen zu gelten. Die von Dilettanten aufgestellte Meinung, dass Skadinawien von idg. Zeit her der Stammsitz der Germanen gewesen ist¹, bedarf keiner Widerlegung. Auch die nordischen Archäologen nehmen an, dass die Germanen einmal von Süden eingewandert sind. Wir wissen, wenigstens für die für unsere Betrachtung in Frage kommenden Zeiträume, von keiner andern Bevölkerung in Skadinawien als von Germanen und von später eingewanderten, nomadischen, von je her auf einer weit niedrigeren Kulturstufe stehenden Lappen. Wir müssen also schliessen, dass die Funde der sogenannten jüngeren Steinzeit und der Bronze- und älteren Eisenzeit germanischer Herkunft sind. Die Eisenfunde reichen in Schweden nicht über den 64. Grad hinaus, Bronzefunde kommen nur südlich des 62. Grades vor; in Norwegen entspricht hier der 66., dort der 69. Grad (vgl. die Karte zu S. 830). Aus dem Mangel an Bronzegeräten in der nördlichen Hälfte Schwedens müssen wir schliessen, dass die Germanen der Bronzeperiode nur im südlichen Schweden gewohnt haben und erst nach Bekanntschaft mit dem Eisen sich über Dalekarlien und Hälsingland hinaus nordwärts ausgebreitet haben, ferner dass sie gleichzeitig an der norwegischen Küste erheblich weiter vorgedrungen waren wie am Bottnischen Meerbusen. Die ältere, spezifisch nordische Bronzezeit, die sich in Deutschland bis über die untere Elbe hinaus und bis zur Prignitz und Uckermark ausgebreitet hat, ist im Norden auf das südliche Skadinawien beschränkt und zwar vornehmlich auf die Küstenlandschaft. Die Gerätschaften aus Stein hat man überwiegend in Dänemark und Götarike, also etwa südlich von dem Mälaren- und Venern-See gefunden, nur vereinzelt in Svearike und Norrland. Die Westküste Schwedens ist ebenso reich an Gräbern der Steinzeit wie die Ostküste arm an solchen ist. In Norwegen hat man nur ein einziges Steingrab südöstlich von Christiania gefunden. »Der grosse Spalter« aus

der ältesten Steinzeit »ist in Norwegen nur in ganz vereinzelt Exemplaren, und gegen Osten zu nur an den schonischen Küsten in grösserer Anzahl, doch nicht in den übrigen Gegenden Südschwedens, wo die jüngeren Steinsachen in bedeutender Menge vorkommen, gefunden worden. Die nördlichsten und östlichsten Teile des Gebietes der Steinzeit in Skandinavien sind also im Vergleich zu den dänischen Inseln erst spät besiedelt worden.² Es kann hiernach kein Zweifel sein, dass Schweden von Schonen und der Westküste aus, die schwedische Westküste von Jütland oder Schonen aus, Schonen von Seeland aus, Skandinavien von Deutschland aus besiedelt worden ist, wie auch die nordischen Archäologen annehmen³.

¹ Vgl. besonders K. Penka, *Die Heimat der Germanen*, Wien und Leipzig 1893 (= Mittheilungen der Anthrop. Ges. in Wien XXIII, Heft 2). — ² Sophus Müller, *Nordische Altertumskunde*, Deutsche Ausgabe von O. L. Jiriczek, I, Strassburg 1897, S. 40. — ³ Freilich meinen diese, dass Germanen schon vor 3000 v. Chr. in Skandinavien gegessen haben, eine Annahme, deren auf der anfechtbaren Datierung der Bronzezeit beruhende Argumente mir nicht stichhaltig scheinen, und deren Folgerungen mit allem, was wir auf historischem und sprachlichem Wege ermitteln können, im Widerspruch steht. Vgl. Verf., *AfdA. XVIII* 413—418 und unten § 56 Anm. Gegen die frühe Datierung der Steingräber Chr. Hostmann, *Studien zur vorgeschichtlichen Archäologie*, Braunschweig 1890, S. 38 f. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die nordischen »grossen« Steingräber in Norddeutschland von der Zuider-See bis zur Weichsel vorkommen, nicht aber z. B. in Russland oder Süddeutschland, auch die französischen Steingräber haben andere Formen. Wenn es sich, wie wahrscheinlich, hier um einen ethnographischen Unterschied handelt, so würden diese Steingräber in Deutschland nach § 38 noch bis ins zweite Jahrh. v. Chr. reichen, und früher dürfte also nicht die Besiedlung Norwegens und des östlichen und mittleren Schwedens angesetzt werden. Zum Alter der Steinzeit vgl. noch die »lignis imposita saxa«, deren sich die Engländer in der Schlacht von Hastings 1066 bedienten.

§ 51. Nach dem, was wir über die ältesten Sitze der Germanen ermittelt haben, kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Skandinavier von Deutschland aus eingewandert sind. In § 50 habe ich gezeigt, dass auf Grund der vorgeschichtlichen Funde Schweden und Norwegen von Dänemark aus besiedelt worden sein muss; Schonen jedenfalls von Seeland aus. Bei der übrigen schwedischen Westküste könnte man entweder an Jütland als Ausgangspunkt denken, oder aber dieser Ausgangspunkt ist für ganz Schweden und Norwegen in Schonen zu suchen. Letzteres ist nach den vorgeschichtlichen Funden die nächstliegende Annahme. Doch übersehe ich nicht genügend, ob diese die erstere Annahme geradezu ausschliessen. Die Entscheidung ist von grosser Bedeutung. Denn wenn die Skandinavier aus Seeland und Jütland gekommen sind, so ist der Ausgangspunkt der Bewegung zweifellos Holstein gewesen. Wenn aber Jütland nicht in Betracht kommt, sondern nur die dänischen Inseln, so könnten die ersten Bewohner derselben ebensogut aus Mecklenburg und Vorpommern-Rügen wie aus Holstein gekommen sein. Da nun die Nordgermanen zweifellos von den zu Tacitus' Zeit an der Oder und Weichsel sitzenden Ostgermanen ausgegangen sind (S. 815—819) — die umgekehrte Annahme verbietet schon die in § 50 (vgl. ebd. auch Note ³) erwähnte Thatsache, dass das eigentliche Gebiet der Steinzeit Südwest- und nicht Südostschweden ist, während die gleiche archäologische Periode in Deutschland bis zur Weichsel reicht —, so ergibt sich die weitere Folgerung, dass die Ostgermanen, zur Zeit als die Skandinavier nach dem Norden auswanderten, in dem einen Falle etwa in Holstein gegessen haben, um später nach Osten zu ziehen, in dem andern Falle schon damals ihre taciteischen Wohnsitze gehabt haben könnten. Da ich selbst über die archäologischen Thatsachen nicht mit genügender Sicherheit urteilen kann, so sei erwähnt, dass O. Montelius, einer der ersten Forscher auf diesem Gebiete, als Weg der Einwanderung der Nordgermanen

die kimbrische Halbinsel und die dänischen Inseln vermutet. »Von hier aus sind sie, wie die Gräber und die verschiedenen Formen derselben lehren, zuerst nach Schonen hinübergangen und die Westküste entlang in Westgotland eingedrungen«¹. Sprechen sonach die archäologischen Thatsachen eher für Holstein als für Mecklenburg-Vorpommern-Rügen als Ausgangspunkt, so darf als eine weitere Stütze angeführt werden, dass das Urbild des nordischen Flussnamens *Elf* (< germ. *Albiz*) vermutlich die deutsche *Elbe* (lat. *Albis*) gewesen ist (§ 40 Note 1). Die Sitze in Holstein könnte man ferner noch durch die wahrscheinlich für *Gutones* verschriebenen *Guiones* des Pytheas (bei Plinius, *N.H.* XXXVII 35) stützen.

¹ Arch. f. Anthrop. XVII (1888) 155—158.

Es ist also wahrscheinlich, dass die historischen Sitze der Ostgermanen an der Oder und Weichsel nicht die ältesten sind, dass die Goten und die stammverwandten Völker vielmehr ursprünglich bis zur unteren Elbe gereicht haben und hier erst später, nachdem sie nach dem Osten gezogen waren, den anglofriesischen und schwedischen Stämmen Platz gemacht haben.

§ 52. Als die ältesten, bestimmbareren Sitze der Germanen haben wir also mit einiger Wahrscheinlichkeit die Landschaft zwischen der unteren und mittleren Elbe und Oder: Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Vorpommern und die Mark Brandenburg ermittelt. Dies Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu der Annahme, dass sie in diese Sitze von der Weichsel aus eingewandert sind.

Über die Zeit, wann sich die Germanen von diesen Ursitzen aus weiter ausgebreitet haben, vermögen wir folgendes zu sagen: Wegen der Lautverschiebung haben die Germanen die untere Weser später als das nordwestliche Thüringen erreicht, letzteres frühestens im 5. Jahrh., spätestens im 4. Jahrh. v. Chr. (§ 41), erstere vielleicht gegen Ausgang des 4. Jahrh. (§ 38 Anm. 3 und § 41 Note 1). Über die Zeit ihrer Ausbreitung nach Norden und Osten wissen wir folgendes: Im ersten Jahrh. n. Chr. sassen die Skadinawier in Schweden, die Ostgermanen an der Weichsel. Die ersteren könnten sich nach § 56 frühestens im 4. Jahrh. v. Chr. von den Ostgermanen getrennt haben. Für die Datierung der Wanderung der Ostgermanen von der Elbe nach der Weichsel kommen zwei keltische Lehnworte in Betracht: einmal got. *kēlikn*, das nach Vollzug der Lautverschiebung, die ins 5. oder 4. Jahrh. zu setzen ist (§ 41), zum andern got. *alēw*, das nach F. Solmsen (*IF.* V 344 f.) spätestens im ausgehenden 3. Jahrh., wahrscheinlicher im 4. Jahrh. v. Chr. entlehnt worden ist. Also wahrscheinlich im 4. Jahrh. oder spätestens gegen Ausgang des 3. Jahrh. haben die Goten bereits mit den Kelten in Böhmen, Mähren oder an der oberen Weichsel (S. 780 f.) Berührung gehabt. Dass die Goten damals noch in dem Lande rechts der unteren Elbe gesessen hätten, halte ich für ausgeschlossen, weil sie eben nur dem Gotischen eigen sind und nicht den Westgermanen, durch deren Gebiet hindurch sonst die Wörter importiert worden wären. Die Auswanderung der Goten nach dem Osten dürfte also nicht später als in das 3. Jahrh., wahrscheinlicher bereits in das 4. Jahrh. (wenn nicht früher) fallen. Je nachdem man die Konjektur *Gutones* für *Guiones* (§ 51) für wahrscheinlich hält — es kommen daneben noch die Konjekturen *Suiones* (§ 55) und *Enguiones* (§ 122 Anm.) in Frage —, wird man das ausgehende 4. Jahrh. v. Chr. als Terminus a quo für die östliche Ausbreitung annehmen. Wir dürfen also mit einiger Wahrscheinlichkeit die Besiedlung von Ostdeutschland in runder Zahl in das Jahr 300 v. Chr. setzen. Um 200 v. Chr. erscheinen bereits die ostgermanischen Sürri mit den Basternen am Schwarzen Meer.

8. Keltenherrschaft in Deutschland.

§ 53. Suchen wir uns die politischen Verhältnisse der Germanen in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends v. Chr. zu vergegenwärtigen, so lässt sich der Gedanke kaum abweisen, dass die Germanen längere Zeit von den Kelten politisch abhängig gewesen sind. Mindestens seit der Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. grenzten die Germanen im Westen und im Süden und wahrscheinlich auch im Südosten an keltische Stämme, eine Nachbarschaft, die auch bei den veränderten Wohnsitzen am Rhein und an der Donau länger als ein halbes Jahrtausend fortbestand. Die Kelten waren den Germanen an Kultur und insbesondere an Kriegsstärke überlegen¹, sowohl was die Zahl als die Waffen anbelangt. Lassen diese Umstände schon auf ein politisches Übergewicht der Kelten schliessen, so sprechen deutlicher noch Thatsachen auf dem Gebiet der Sprachgeschichte dafür, dass die Germanen der Urzeit, wenigstens zum Teil, von keltischen Stämmen längere Zeit hindurch nicht nur kulturell sondern auch politisch abhängig gewesen sind. Ich will hierher nicht eine Reihe von zum Theil vor der germ. Lautverschiebung datierbaren Kulturentlehnungen aus dem Gebiete des Kultus, der Verfassungs- und Kriegsgeschichte rechnen, wie die germ. Entlehnung von kelt. *Tanaros* Donnergott, *nemet* Waldsheiligtum, *riġs* König, *calet* hart, fest = Held, *ambaktos* Diener, *geisio-* Geissele, *oito-* Eid, *treb* Dorf (nur im Fries. und Ae.), *dūnon* befestigte Stadt, *isarnon* Eisen, *catu* Kampf, *marko-* Streitross, *gaison* Ger (Kluge, Grdr. 2 I S. 324 f.), obwohl derartige Entlehnungen den obigen Schluss nahe legen — vgl. als Gegenstück zur Zeit der Germanenherrschaft die ins Romanische eingedrungenen germ. Wörter wie Mundwalt = Vormund, Treue = Waffenstillstand, Burg, Band = Fahne, Brand = Schwert, Helm, Sporn, Brünne, Spiess; ebenso vgl. die slaw.-lit. Lehnwörter aus dem Germ., bei Kluge, Grdr. I 2 S. 361 unter a). Auch von der Übereinstimmung keltischer und germanischer Völkernamen (§ 49 Anm. 3) will ich hier absehen. Keinen andern Erschluss aber lassen meines Erachtens zu:

1) Die zum Teil vor der Lautverschiebung anzusetzende Entlehnung der keltischen Personennamen (vgl. Kluge, Grdr. I 2 S. 326) wie **Caletoriġs* > *Halčpřikz* > *Heldrich*, *Catumāros* > *Hapumāriz* > *Hadumar*, *Caturġs* > *Hapurġkz* > *Hadurich*, *Catwolvcos* > *Hapuwolhoz* > *Haduwalh*, *Clutoriġs* > *Hluporġkz* > *Ludrich*, *Cunomāros* > *Hūnomāriz* > *Hunmar*, *Dagomāros* > *Dagomāriz* > *Dagmar*, *Segomāros* > *Segezmāriz* > *Siegmar*, *Tancorġs* > *Pančorġkz* > *Dankrich*, *Teul(i)oriġs* > *Pseudorġkz* > *Dietrich*, *Visurġs* > *Wisurġkz* > *Wisurich*, *Vecturius* > ahd. *Wehtur*, *Vivilō* > *Wivilō(n)*, und des hervorragend altertümlichen irischen Frauennamens *Brigit* > ahd. *Purgunt*. Muss auch bei einigen dieser Namen — schon im Hinblick auf kelt. *māros* = germ. *māriz* — die Möglichkeit offen bleiben, dass sie den keltischen Namen nachgebildet sind ohne in der keltischen Lautform angenommen worden zu sein, so dass sie, wie etwa die Namen mit *catu-* = germ. *hapu-* trotz der Lautverschiebung erst später als diese bei den Germanen aufgekommen sein könnten und sind auch andere Namen sicherlich nach der Lautverschiebung entlehnt, so ist doch ein Name wie *Catwolvcos* = *Hapuwolhoz*, dessen zweiter Bestandteil kein germanisches Wort enthält, ein sicherer Beweis dafür, dass die Germanen bereits vor der Lautverschiebung, also etwa um die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr., wenn nicht früher, keltische Eigennamen angenommen haben, und die Gleichung *Brigit* = *Burgunþ-* weist eher in eine frühere als in eine spätere Zeit

zurück. Für die geschichtliche Bedeutung, welche der Annahme fremder Eigennamen beizumessen ist, haben wir viele Beispiele. Wenn klassische oder biblische Namen bei uns Eingang gefunden haben, so ist ein analoger, litterarischer Einfluss keltischer Kultur für die germanische Urzeit ausgeschlossen. Hingegen darf an die zahlreichen Namen erinnert werden, welche die Romanen von ihren germanischen Herren angenommen haben, wie Hugo, Hildebrand, Manfred, Alfons, Roderich, Ludwig, Gunther, Walther, Karl. Desgleichen lehrreich sind die bei den Slawen infolge germanischer Herrschaft heimisch gewordenen Namen wie Waldemar (Wladjimir), Roderich (Rurik), Ingwar (Igor), Helgi (Oleg), Helga (Olga).

2) Die germanische Anfangsbetonung. Die bisherige Betrachtung lehrt, dass die Übereinstimmung der germanischen Betonung mit der keltisch-italischen² schwerlich auf Zufall beruhen wird, dass wir vielmehr nach § 17 anzunehmen haben, dass die Germanen ihre Betonung den Kelten nachgeahmt haben, ähnlich wie später die Sorben und Čechen den Deutschen. Während die Kelten nach § 49 Anm. 1 schon um 1000 v. Chr. die Anfangsbetonung hatten³, kann diese nach § 56 bei den Germanen frühestens im 4. Jahrh. v. Chr. Platz gegriffen haben. Im 4. Jahrh. oder später haben also Germanen unter so andauernder keltischer Herrschaft gestanden, dass viele von ihnen (etwa die leitenden Kreise) zweisprachig waren und daher gewisse Eigentümlichkeiten der keltischen Sprache, darunter die Accentzurückziehung auf die germanische Muttersprache übertragen konnten ähnlich wie heute die hochdeutsche Aussprache des *sp-* und *st-* auf die plattdeutsche übertragen wird. — Im Anschluss an die Accentverschiebung ist wahrscheinlich auch die Allitteration zu betrachten⁴.

Über die Zeit dieser Keltenherrschaft können wir nur sagen, dass sie vor der germ. Lautverschiebung, also im 5. oder 4. Jahrh. v. Chr. (§ 41) schon bestand, und dass sie im 4. Jahrh. noch bestand. Unsere historischen Nachrichten lassen erkennen, dass gegen Ausgang des 2. Jahrh. v. Chr. von einer solchen Herrschaft jedenfalls keine Rede mehr sein kann⁵. Das Keltenreich, dem germanische Stämme unterthan waren, ist wohl östlich der Elbe zu suchen. Es ist möglich, dass dieses Reich das der Volcae gewesen ist (§ 44). Wahrscheinlicher dünkt es mich, dass ein anderer benachbarter, grösserer Stamm die Germanen unterworfen hat. Ich denke dabei an die Parallele, wie die den Franken politisch unterworfenen Franzosen ihre deutschen Nachbarn *Allemands* genannt haben. Nach den späteren politischen Verhältnissen ist kaum anzunehmen, dass die Germanen sich durch Waffengewalt von der keltischen Herrschaft befreit haben. Vielmehr werden die Kelten ausgewandert sein, wie die Volcae nach Südfrankreich und Kleinasien gezogen sind, und die zurückbleibenden Reste werden, wie die Volcae (§ 43), germanisiert worden sein. Da die Keltenherrschaft im 4. Jahrh. noch bestand, darf wohl an den Einbruch von transalpinischen Kelten nach Italien im Jahre 305 und vor allem an die zu Anfang des 3. Jahrh. beginnenden Galaterzüge erinnert werden, an denen besonders die Boji und Volcae beteiligt waren. Es liegt daher nahe, dass jenes postulierte keltische Reich an der mittleren Elbe geradezu das der Boji gewesen sei.

¹ Vgl. Caesar, *B. G.* VI 24: »fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent«. Noch den gewaltigen Ansturm der Cimbri und Teutones vermochten die Boji siegreich abzuwehren. Erst seit jener Zeit tritt die kriegerische Überlegenheit der Germanen hervor. — ² Thurneysen, *Revue Celtique* VI 312 f. und Rhein. Mus. N.F. XLIII 349. Brugmann, *Grundriss der vgl. Gramm. der idg. Sprachen* ² I § 1068 und 1072. Kluge, *Grdr.* ² I 388 f. — ³ Nach H. Zimmer, *Zur angeblichen »gemeinwesteuropäischen Accentregelung«* in: Gu-

rupūjākaumudī, Festgabe f. A. Weber, Leipzig 1896, S. 79 ff., hat das Urkeltische noch den idg. Accent bewahrt. — ⁴ Thurneysen, Verhandlungen der 43. Vers. d. Phil. zu Köln 1895, S. 155 f. und IA. 154 f. — ⁵ Ariovist war der keltischen Sprache erst »multa longinqua consuetudine« mächtig geworden (Caesar, *B.G.* I 47).

Anm. 1. H. d'Arbois de Jubainville, *Les origines gauloises*, Revue historique XXX (1886) 1—48 (englisch: Celtic Magazine, May 1887, S. 305 ff.), nimmt an, dass die besonderen Beziehungen zwischen keltischem und germanischem Wortschatz infolge der Keltenherrschaft über germanische Stämme aus dem 4. Jahrh. (Zeit des Segovesuzuges, oben S. 777) stammen und etwa bis zur Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. reichen. Vgl. auch ders., *Celtic and Germans* 1886 und *Les premiers habitants de l'Europe*², 2 Bde., Paris 1889. 1894. Über Übereinstimmungen zwischen kelt. und germ. juristischen Ausdrücken ders., *Mém. soc. ling.* VII 286.

Anm. 2. A. Meitzen schliesst aus den nordwestdeutschen Siedlungsverhältnissen auf eine den Kelten entlehnte politische Verfassung, vgl. § 38 Anm 4.

9. Die Ausbreitung der Germanen in vorchristlicher Zeit.

§ 54. Wenn wir die Ausbreitung der Germanen seit den letzten 2½ Jahrtausenden verfolgen, so lassen sich vier verschiedene Perioden unterscheiden: 1) die vorrömische Zeit bis auf Ariovist, 2) die Ausbreitung über das römische Kaiserreich, 3) die Kolonisation des deutschen Ostens, 4) die Besiedlung von Nordamerika, Südafrika und Australien. Zwischen jeder dieser Perioden liegt eine längere Ruhezeit. Wenn wir von der allmählichen Ausbreitung in Skandinavien und Grossbritannien absehen, so bedeutet die erste Periode ein Vordringen gegen die Kelten, die zweite gegen die Römer, die dritte gegen die Slaven und die vierte gegen nicht-europäische Völker und besonders die Besiedlung bisher un bebauten Landes. Dem Zweck der vorliegenden Arbeit entspricht es, wenn auf die geschichtlich bekannten Ereignisse nur in aller Kürze hingewiesen wird.

In diesem Abschnitt soll nur die erste Periode behandelt werden. Die späteren Perioden kommen zweckmässiger bei der Geschichte der einzelnen germanischen Stämme zur Darstellung.

a) Nordgermanen.

§ 55. Ich beginne mit der Besiedlung Skandinawiens. Nach § 51 ist anzunehmen, dass die Nordgermanen über Schleswig-Holstein nach Dänemark gekommen sind, zunächst Schonen und die schwedische Westküste besiedelt haben und sich dann erst weiter über das südliche Schweden und Norwegen ausgebreitet haben. Eine Zeitbestimmung scheint mir auf Grund der Ausgrabungen nicht möglich zu sein¹. Auch für das erste Betreten der dänischen Inseln und Schonen lässt sich kein Datum finden, es sei denn dass man Plinius, *N.H.* XXXVII 35 *Suiones* für *Guiones* lese und demnach die Schweden für die Zeit des Pytheas (Ausgang des 4. Jahrh. v. Chr.) nach Schleswig-Holstein setzen wolle. Wenn man *Gutones* liest und also für die Zeit des Pytheas Goten an der Elbmündung annimmt (§ 51 f.), so könnten die schwedischen Gauten sich um viele Jahrhunderte früher von jenen getrennt haben. Andererseits darf man wenigstens so viel behaupten, dass, wenn die Ostgermanen etwa im dritten Jahrh. v. Chr. von der Elbe aus nach Osten gezogen sind (§ 52), die Skandinawier damals mindestens schon in Dänemark gesessen haben werden. Natürlich kann dies auch um Jahrhunderte früher der Fall gewesen sein, aber viel früher ist nicht wahrscheinlich, weil nach ihrer Trennung von den Ostgermanen die Sprachkontinuität aufhörte und wir sonst grössere sprachliche Unterschiede erwarten müssten, als sie thatsächlich vorhanden sind.

¹ Doch vgl. § 50, Note 3, wonach die Besiedlung Norwegens und des mittleren Schwedens nicht früher als ins 2. Jahrh. v. Chr. zu setzen wäre.

§ 56. Auf alle Fälle bedeutet die Besiedlung Skadinawiens die erste geographische Trennung germanischer Stämme und damit den ersten erkennbaren Anlass zur Differenzierung der germanischen Dialekte. Vor die Zeit der Trennung fallen folglich diejenigen sprachlichen Erscheinungen, welche allen germ. Sprachen von Alters her gemeinsam sind, bei denen also die Möglichkeit als ausgeschlossen gelten darf, dass sie, wie z. B. der Lautwandel $\bar{a} > \bar{o}$, sich in den Einzeldialekten selbständig entwickelt haben können. Zu den zweifellos urgermanischen Spracherscheinungen gehört in erster Reihe die Lautverschiebung, das Vernersche Gesetz und die Betonung der ersten Silbe des Wortes. Gelingt es uns die zeitlich letzte dieser Erscheinungen zu datieren, so haben wir damit einen Terminus a quo für die Besiedlung Skadinawiens gewonnen. Die germ. Lautverschiebung kann nach § 41 nicht früher als in das 5. Jahrh. und nicht später als in das 4. Jahrh. v. Chr. fallen. Das Vernersche Gesetz muss mindestens um eine Generation später gewirkt haben. Die wiederum jüngere Zurückziehung des expiratorischen Accentus auf die erste Silbe kann demnach frühestens in das 4. Jahrh. gesetzt werden. Frühestens im 4. Jahrh. also haben sich die nachmaligen Skadinawier von den Ostgermanen getrennt. Dass dies schwerlich später als um das Jahr 300 v. Chr. geschehen sein kann, geht daraus hervor, dass um jene Zeit die Ostgermanen Holstein verliessen oder schon verlassen hatten (§ 55). Auf eine verhältnismässig junge Zeit der Besiedlung weist auch die altnordische Sprache hin, deren Runeninschriften aus Schleswig, Dänemark, Schweden und Norwegen noch im 4., 5., 6. und 7. Jahrh. n. Chr. fast keine dialektischen Unterschiede aufweisen, was zumal angesichts der geographischen Verhältnisse ausgeschlossen sein würde, wenn die Bevölkerung seit länger als einem Jahrtausend im Lande ansässig gewesen wäre. Da sich an der Besiedlung Skadinawiens verschiedene Stämme beteiligten (§ 85), so ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Auswanderung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat. Begonnen hat sie im 4. Jahrh. v. Chr. Nach § 50 Note 3 dürfte die Besiedlung Norwegens und des östlichen und mittleren Schwedens nicht früher als ins 2. Jahrh. v. Chr. gesetzt werden.

Anm. Nach Sophus Müller, *Nordische Altertumskunde*, deutsch von O. L. Jiriczek, I, Strassburg 1897, S. 294 und 374 f. sind die Altertümer aus der älteren nordischen Bronzezeit hauptsächlich auf den nordöstlichen Teil von Hannover, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Jütland, Fünen, Seeland und Bornholm beschränkt. Die jüngere Bronzezeit reichte an der Ostseeküste weiter und umfasst noch das südlichere Schweden. Wenn, wie kaum bezweifelt werden kann, wir es mit germanischer Bevölkerung zu thun haben, so würden wir folgern dürfen, dass zu der Zeit, als die Germanen noch östlich der Weser und westlich der Oder sassen, das südliche Schweden noch nicht besiedelt war. Nur scheinbar widerspricht dem die Thatsache, dass das südliche Schweden eine reiche Steinzeitkultur aufweist. Der unverwüsthlichen steinernen Waffen hat man sich noch weit bis in die Eisenzeit hinein, noch über das erste nachchristliche Jahrtausend hinaus (S. 785 Note 3) bedient. Das Ende der älteren Bronzezeit wäre demnach bedeutend früher anzusetzen als das Ende der Steinzeit, während die jüngere Bronzezeit (nach § 106 Note I erst um 1000 n. Chr. abgeschlossen) etwa ebenso lange wie die Steinzeit gedauert hat.

§ 57. Wie weit die Skadinawier sich im 1. Jahrh. n. Chr. ausgebreitet hatten, wissen wir nicht sicher. Wenn Tacitus (*Germ.* 44 und 45) die »Suionum civitates« und »Sitionum gentes« nennt, so werden die Skadinawier damals jedenfalls schon über Schonen hinaus gereicht haben; dass die Suiones bereits im heutigen Svearike zu suchen seien, ist damit nicht gesagt. Eher lassen des Plinius Worte (*N.H.* IV 96) »Hillevionum gente quingentis incolente pagis« im Vergleich zu den 100 Gauen der Semnen den Schluss zu, das ein grosser Teil von Schweden von Germanen bewohnt wurde. Pto-

lemaios (II 11, 35) kennt in *Σκαρδία* sieben Völker, von denen die westlichen *Χαίδεωοί* mit den norwegischen Heidnir, die südlichen *Γούτται* mit den südschwedischen Gautar und die mittleren *Σβεῶναι* (so wahrscheinlich statt *Λεβῶναι* zu lesen) mit den Svear zu identifizieren sind. Hiernach ist es wahrscheinlich, dass die Nordgermanen im 1. Jahrh. oder zu Beginn des 2. Jahrh. n. Chr. bereits in Norwegen sassen und in Schweden bis über die Steinzeitgrenze (§ 50), also bis über den Venern und Mälaren vorgedrungen waren. Über ihr weiteres Vordringen gegen Norden s. S. 831.

b) Ostgermanen.

§ 58. Über die Ausbreitung der Ostgermanen (Goten) nach der Weichsel hin ist bereits § 52 gehandelt worden. Das östlichste germanische Volk sind die Basternen, und deren sowie der Sciri Auftreten am Schwarzen Meer um 200 v. Chr. bedeutet nächst der Besiedlung Skadinawiens die zweite historische Wanderung germanischer Stämme, mag diese Wanderung nun eine Folge der (gotischen) Besetzung des westlichen Polens sein oder nicht. Keinesfalls haben die Basternen und die sich ihnen anschliessenden Stämme das ganze Gebiet von den Sudeten ab, wo Ptolemaios das Teilvolk der *Σίδωνες* (vgl. Strabōn 306) nennt, bis zum Schwarzen Meer und zur Walachei inne gehabt; sie waren in dieser Landschaft vielmehr nur, ähnlich wie später die Goten das herrschende Volk, und ausser den keltischen Resten (oben S. 780 f.) waren ihnen Slawen unterthan. Sie sind das erste germanische Volk, welches infolge seiner Ausbreitung über weite Gebiete mit fremder Bevölkerung entnationalisiert worden ist. Schon Tacitus sagt (*Germ.* 46) »conubiis mixtis non nihil in Sarmatarum habitum foedantur«. Seit sie im Jahre 279 n. Chr. Probus über die Donau verpflanzte, verschwinden die Basternen als selbständiges Volk aus der Geschichte. Sie sind die Vorläufer der Goten gewesen, an deren Seite sie in der zweiten Hälfte des 2. und im 3. Jahrh. n. Chr. kämpften.

P. Hahnel, *Die Bedeutung der Bastarner für das germanische Alterthum*, Leipzig und Dresden 1865. — Müllenhoff, *D. A.* II 104—112.

c) Westgermanen.

§ 59. Die dritte grosse Wanderung germanischer Stämme ist die der Cimbri. Innerhalb des Zeitraumes von 200 bis 100 v. Chr. und zum Teil noch früher hat aber noch eine andere Wanderung stattgefunden, von der uns die Geschichte zwar nichts meldet, die wir aber erschliessen können: die Besetzung von Nordwestdeutschland zwischen Elbe und Rhein.

Während wir über das Zurückweichen der Kelten aus den hypothetischen Sitzen östlich der Elbe und Saale nichts Näheres aussagen können, haben wir in § 41 bestimmt, dass die Germanen das nordöstliche Thüringen im 5. oder 4. Jahrh. v. Chr. erreicht haben, noch bevor die gemeingermanische Lautverschiebung vollendet war, und bevor sich die Germanen an der schwedischen Küste niederliessen. Nach Vollzug der Lautverschiebung haben sie das übrige Thüringen eingenommen und sich bis zur Weser ausgebreitet und zwar spätestens um 300, wir dürfen wohl sagen: noch im 4. Jahrh. (nach § 41 Note 1 gegen Ausgang des 4. Jahrh.). Ihr weiteres Vordringen über die Weser bis zum Rhein fällt in das 3. und 2. Jahrh. (§ 38), zum Teil noch in die erste Hälfte des 1. Jahrh. (§ 62—65). Die letzten rechtsrheinischen Kelten, die Menapii, haben sich erst zu Caesars Zeit über den Rhein zurückgezogen (§ 36), zu einer Zeit, als die Germanen unter Ariovist bereits den Oberrhein überschritten hatten.

§ 60. In Süddeutschland haben die Germanen erst kurz vor Caesars Ankunft den Rhein erreicht. Im 2. Jahrh. v. Chr. war Süddeutschland noch keltisch (§ 35). Der Zusammenbruch der Herrschaft der Helvetii und Boji (§ 32 f.) wurde eingeleitet durch die Kriegszüge der Cimbri, besiegt durch Ariovist.

Die Helvetii besitzen die Schweiz mit Sicherheit erst seit den Kriegszügen der Cimbri. Wir wissen, dass die Cimbri, nachdem sie erst von den Boji, dann i. J. 114 oder 113 auch von den Scordisci zurückgeschlagen waren, und nachdem sie die Römer bei Noreja besiegt hatten, sich nach Westen zur oberen Donau wandten, und dass alsdann sich ihnen ein Teil der Helvetii, die Poseidōnios als *πολυχρούσους καὶ εἰρηραίους ἀνδρας* kennt¹, insbesondere die Tigurini und Teutoni (§ 32 Anm.) anschlossen. Die Auseinandersetzung mit den Helvetii dauerte von 113 oder spätestens 112 bis 109. In diesem Jahre stand das helvetische Heer bereits an den Grenzen der römischen Provinz und schlug den Silanus. Alsdann erfolgte die Invasion Galliens. Wo die Cimbri i. J. 113 oder 112 mit den Helvetii zusammengetroffen sind, wissen wir nicht. Alles spricht dafür, dass dies nicht in der Schweiz sondern nördlicher, in Südwestdeutschland geschehen ist. Denn erstens ist es wahrscheinlich, dass Poseidōnios, auf den diese Nachrichten zurückgehen, gerade anlässlich der von ihm dargestellten kimbrischen Kriege erfahren hat, dass die Helvetii einst bis zum Main gewohnt haben (§ 32). Zweitens, wenn Poseidōnios überhaupt noch etwas von ihren früheren Sitzen in Erfahrung bringen konnte, so kann die Auswanderung schwerlich früher als in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. erfolgt sein, und deshalb liegt es am nächsten, die Veranlassung in dem gewaltigen Kriegszuge der Cimbri zu sehen. Drittens, vier Jahre sind darüber hingegangen, seit die Cimbri mit den Helvetii zusammengestossen, bis sie vereint in Gallien erscheinen; es ist nicht wahrscheinlich, dass die kleine Schweiz und im Lande ansässige Helvetii so lange das nicht sesshafte germanische Kriegsvolk beherbergt haben sollten. Viertens sucht ein wanderndes Volk nicht gerade Gebirgsland auf; die Cimbri sind von den Scordisci zu den Teurisci und weiter die Donaustrasse aufwärts gezogen; von einem Zusammenstoss mit den zwischen Passau und Bodensee wohnenden Vindelici ist nichts überliefert; hätten sie aber in Württemberg und Baden bereits die *ἔρημος Ἐλουητίων* angefundener, so sollten wir erwarten, dass sie sich ohne weiteren Zeitverlust unmittelbar vom Oberelsass aus südwestwärts gewandt hätten, die alte Strasse entlang, die von Marseille über Lyon an den Rhein führte, nicht aber dass sie in der abseits vom Wege liegenden Schweiz sich vier Jahre aufgehalten hätten. Fünftens kennen wir ein Volk namens *Teutoni* oder *Teutones* nur als Begleiter der Cimbri und als einen helvetischen Stamm; sicherlich sind die beiden Teutoni identisch, d. h. wie die helvetischen Tigurini und Ambrones, so haben sich auch die Teutoni den Cimbri angeschlossen, mit denen sie offenbar südlich vom Main zusammengetroffen waren. Ich meine also, die Cimbri haben die Helvetii noch in Württemberg und Baden vorgefunden. Es versteht sich von selbst, dass der erste Zusammenstoss ein feindlicher gewesen ist. Die kimbrische Herrschaft in Südwestdeutschland dauerte 4 Jahre. Als die Cimbri zu einem neuen Kriegszuge nach Gallien aufbrachen, schlossen sich die ihnen botmässigen Helvetii zum Teil an — auch das umgekehrte Verhältnis ist möglich — und haben seitdem Südwestdeutschland aufgegeben. Die Hauptmasse der Helvetii kennt Caesar in der Schweiz. Ich halte aber dafür, dass ihnen noch zu Caesars Zeit das südliche Baden gehörte². Wohl der grössere Teil des Volkes ist mit den Cimbri untergegangen; der Rest hat sich in der Schweiz behauptet.

¹ Strabōn IV 193. VII 293. Athēnaios VI 233. — ² M. Duncker, *Origines Germanicae*, Halae Saxonum 1839, S. 39—41. Man muss in Betracht ziehen, dass Caesar nur über die Gegenden genauer berichtet, wo er selbst gewesen ist. Die unbestimmteren Angaben, für die er auf Hörensagen angewiesen war, sind nicht so zuverlässig. Am Oberrhein ist Caesar aber nie gewesen, weder in der Schweiz noch im Elsass oder in Baden. Die Annahme, dass mit dem »Rhenus latissimo atque altissimo, qui agrum Helvetium a Germanis dividit« (*B. G. I 2*) der Rhein zwischen Basel und Bodensee gemeint sei, verträgt sich nicht wohl mit der Breite des Stromes; wir werden eher an die oberrheinische Tiefebene denken müssen und auch hierher die Grenzkriege verlegen (*B. G. I 1*). Dass die Germanen am Südrand des Schwarzwaldes gesessen haben sollten, widerspricht allem, was wir sonst über ihre damaligen Wohnsitze wissen. Ausserdem scheint nach *B. G. I 27* = Diōn Kassios XXXVIII 33 der Gau der helvetischen Verbigeni in Baden in germanischer Nachbarschaft gelegen zu haben. Weniger Gewicht möchte ich auf die 240 »milia passuum«, welche sich das Land der Helvetii »in longitudinem« erstrecke (*B. G. I 2*) legen, wonach sie noch bis zum Main gereicht haben könnten (vgl. wegen der Unsicherheit dieser Angaben § 64 Note 1); doch darf immerhin aus dem Verhältnis der Länge = 240 zu der Breite = 180 (von Genf bis zum Bodensee) geschlossen werden, dass sie zum mindesten noch das südliche Baden als ihr Land ansahen, selbst dann, wenn man die Länge nach Osten und die Breite nach Norden zu misst. — Vgl. hierzu die Karte zu S. 796.

§ 61. Die Cimbri, zweifellos ein germanisches Volk, waren von der Nordseeküste, etwa aus Schleswig-Holstein gekommen, um mit Weib und Kind neue Sitze im Süden zu suchen. In Böhmen von den Boji, an der mittleren Donau von den Scordisci zurückgeschlagen, vereinten sie sich, nachdem sie durch Noricum gezogen waren, in Südwestdeutschland mit den Helvetii, durchzogen 109—105 plündernd ganz Frankreich und gingen 104 sogar nach Spanien. Nur die belgischen Kelten vermochten ihnen zu widerstehen. Das Volk fand in Oberitalien seinen Untergang durch die Schlacht bei Vercelli im J. 101 v. Chr. Reste von ihnen oder von helvetischen Teutoni sind unter den belgischen Aduatuci aufgegangen (Caesar, *B. G. II 29*). Nächst den Wanderungen der Ostgermanen nach Skandinavien, nach der Weichsel und bis zum schwarzen Meer und nächst der westgermanischen Besetzung Thüringens und Nordwestdeutschlands ist dies die erste grössere Wanderung. Ihr folgte der Zug der Sweben, der durch Ariovists Niederlage auf Süddeutschland beschränkt blieb. Alsdann geboten die Waffen Roms den Germanen während eines viertel Jahrtausends Einhalt. Die Bedeutung des kimbrischen Zuges für die Folgezeit beruht darin, dass zum ersten Mal der Weg durch den herkynischen Urwald gebahnt und dadurch die Besetzung Süddeutschlands durch die Sweben vorbereitet wurde.

Über die kimbrischen Kriegszüge vgl. besonders R. Pallmann, *Die Cimbern und Teutonen*, Berlin 1870 und Müllenhoff, *D. A. II 112—153* und 282—303.

§ 62. Um mehrere Jahrzehnte später als die Helvetii mussten die Boji Böhmen räumen. Den Cimbri hatten sie noch um oder kurz nach 115 v. Chr. widerstehen können (§ 33): im Jahre 58 war ihre Macht gebrochen, ihr Reich gestürzt, und diejenigen, welche es verschmähten als germanische Unterthanen im Lande zu bleiben, hatten südlich der Donau in Noricum Platz gefunden und sich zum Teil den Helvetii angeschlossen, als diese im Begriff standen aus der Schweiz auszuwandern (Caesar, *B. G. I 5*). Das Reich der Boji in Böhmen kann niemand anders gestürzt haben als Ariovist¹; denn wenn nach den kimbrischen Kriegen und vor Ariovist ein so bedeutsamer germanischer Vorstoss erfolgt wäre, würde sicher eine Nachricht darüber auf uns gekommen sein. Im Jahre 72 überschritt Ariovist den Rhein. Da er in Süddeutschland keinen Widerstand fand, mag er vielleicht schon 73 aus Böhmen aufgebrochen sein. Mehrere Jahre aber müssen zwischen der Entscheidungsschlacht gegen die Boji und dem Verlassen Böhmens hin-

gegangen sein, weil eine entscheidende Niederlage die Boji noch nicht aus ihrem Lande vertrieben hätte, sondern nur eine wirkliche Eroberung Böhmens. Demnach haben die markomannischen Sweben unter Ariovist, die sich zum Teil dann der oberrheinischen Heerfahrt anschlossen, jedenfalls innerhalb, und zwar (schon mit Rücksicht auf das Alter des Ariovist) gegen Ende des ersten Viertels des ersten Jahrhs. Böhmen den Kelten abgewonnen, etwa zwischen 80 und 75 oder um 80 v. Chr.

¹ trotz Much, PBB. XVII 99 f.

Anm. Müllenhoff, *D. A.* II 267 und Much, PBB. XVII 10 setzen die Räumung Böhmens um 60 v. Chr. an. Sie meinen, wenn die Boji i. J. 58 von Noricum aus sich den Helvetii anschlossen, so wären sie damals erst vaterlandslos geworden. Aus den Worten Caesars »qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarant« (*B. G.* I 5) kann man das nicht schliessen; danach könnten von dem allerdings sehr bald nach ihrer Vertreibung aus Böhmen anzusetzenden Betreten Noricums ebensogut 20 Jahre wie Monate darüber hingegangen sein, ehe sich ein Teil den Helvetii anschloss. Die Nachricht des Tacitus, dass es Marcomani gewesen, die die Boji vertrieben hätten (*Germ.* 42) für »falsch« zu halten (Müllenhoff 265), liegt kein Grund vor. Dass Marcomani auch in der Schlacht gegen Caesar kämpften, also vom Rhein gekommen waren, widerspricht dem ebenso wenig, wie die Wohnsitze der an derselben Schlacht beteiligten Sweben am unteren Main der gleichzeitigen Annahme von andern Sweben an der mittleren Elbe widersprechen. Dass die mächtigen Boji, die um 115 ihr Reich gegen die Cimbri behaupteten, es wenige Jahrzehnte später freiwillig verlassen haben sollten, ohne durch Waffengewalt dazu gezwungen zu sein, zumal sie in Noricum feindlich aufgenommen wurden, der neu zu erkämpfenden Sitze also keineswegs sicher waren, darf als ausgeschlossen gelten. Auch wenn Tacitus nicht ausdrücklich von Böhmen »pulsis olim Bojis« sagte und die dortige Niederlassung der Marcomani als »virtute parta« bezeichnete, würde die Annahme nicht erlaubt sein, dass die Marcomani ein von seinen Bewohnern verlassenes Land vorgefunden hätten (Much 11). Allerdings sagt Velleius II 108 und Strabōn 290, dass Maroboduus seine Marcomani nach Böhmen geführt habe. Da das Zeugnis des Velleius ein durchaus zuverlässiges ist so müssen wir schliessen, dass die Schaaren Ariovists, die Böhmen erobert haben, es doch nicht behauptet oder doch wenigstens nicht definitiv besiedelt haben, sich vielmehr in ihrer Hauptmasse dem oberrheinischen Zuge Ariovists angeschlossen haben. Freilich werden es nicht ausschliesslich die Marcomani des Tacitus sondern vielleicht alle zur Zeit unter Ariovists Führung stehenden swebischen Stämme gewesen sein, welche die Boji vertrieben. Dass Marcomani auch daran beteiligt waren (Much 99), vielleicht in erster Reihe, wird durch ihre einstmals Böhmen benachbarten Sitze nahe gelegt. Man wird die Nachricht des Tacitus mit der des Velleius am besten in der Weise vereinigen, dass man sagt, die Marcomani haben unter Ariovist die Boji zwar aus Böhmen vertrieben, aber erst unter Maroboduus definitiv von Böhmen Besitz ergriffen. An sich unmöglich wäre es nicht, dass bereits die Marcomani Ariovists Böhmen dauernd behauptet haben, und dass Maroboduus diesen nur die ausserhalb Böhmen verbliebenen Volksgenossen zugeführt hätte. Dagegen nicht vereinbar mit unseren Zeugnissen ist die Annahme, dass erst Maroboduus die Boji aus Böhmen vertrieben habe.

Ob die germanischen Quadi damals schon Mähren besetzt haben, ist nicht sicher, aber nach Caesar, *B. G.* VI 24 sehr wahrscheinlich (vgl. § 43).

§ 63. Nach der Eroberung Böhmens hat sich Ariovist etwa zwischen 75 und 72 v. Chr., vielleicht in den Jahren 73 und 72, zum Herrn von Süd-deutschland gemacht. Als er den Rhein überschritt, war sein Rücken gedeckt. Mit den südlich der Donau ansässigen keltischen Norici scheint er eine Art Bündnis geschlossen zu haben; wenigstens dürfen wir in seiner zweiten Ehe mit der Tochter des norischen Königs, »quam in Gallia duxerat a fratre missam« (Caesar, *B. G.* I 53), eine politische Heirat sehen. Süd-deutschland von Böhmen bis zum Schwarzwald gehorchte ihm. Nur südlich

der Donau blieben die norischen und vindelikischen Kelten in ihrem Besitztum. Von einer dauernden germanischen Besiedlung des Landes kann aber noch keine Rede sein. Ebenso wie die Scharen Ariovists ihm aus Böhmen nach dem Westen folgten, so waren sie auch hier nicht sesshaft sondern bereit, die eben erworbene Heimat mit einer neuen zu vertauschen. Immerhin aber war Süddeutschland nördlich der Donau bis Baden in germanischem Besitz, und im Kriegszustande befanden sich die Scharen Ariovists erst seit dem Jahre 72, seit der Überschreitung des Rheins (*B. G.* I 36).

Ob Ariovist, gegen die Aedui herbeigerufen von den Arverni und Sequani (*B. G.* I 31), erst im Jahre 72 den Rhein überschritt, wie unsere Überlieferung aussagt, ist nicht sicher. Es kann sein, dass er damals nur das Gebiet der Sequani, das Elsass, betrat, aber schon einige Jahre früher den Rhein überschritten hat und zwar bei Mainz. Wenigstens sitzen seit Ariovist in der bayrischen Pfalz die Vangiones, und dieses Land haben die Germanen den Mediomatrici, nicht den Sequani abgewonnen, wie zweifellos aus der auf Poseidōnios zurückgehenden Angabe bei Caesar, *B. G.* IV 10 = Strabōn IV 193 f.¹ und Plinius IV 106 hervorgeht, wonach am Rhein von Süden nach Norden die Helvetii (Schweiz), Sequani (Elsass), Mediomatrici (Pfalz), Treveri (von der Nahe bis zur Ahr) wohnten, bevor die germanischen Triboci, Nemetes und Vangiones das linke Rheinufer in Besitz nahmen. Vgl. die Karte zu S. 797. Von einer Verdrängung der Mediomatrici berichtet aber Caesar nichts, sei es dass er politisch kein Interesse daran hatte oder am Ende überhaupt nichts davon erfahren hatte, sei es dass dies vor der Besetzung des Elsass geschehen war, sei es dass es erst nach dem Jahre 58 geschah. Die letztere Möglichkeit darf um der durch Caesar geschaffenen politischen Verhältnisse willen als ausgeschlossen gelten. In Anbetracht dessen, dass nordöstlich von den Vangiones die Sweben sitzen und auch diese in Ariovists Heer vertreten sind und ausserdem gleichzeitig von Nassau aus über den Rhein drängten (§ 64), kann es kaum zweifelhaft sein, dass Ariovist vom Main hergekommen ist, wie die Sweben (§ 64), und zuerst die Pfalz, dann erst das untere Elsass besetzte, gleichviel ob das Jahr 72 für das Überschreiten des Rheins bei Mainz — was wegen des 14jährigen Aufenthaltes links vom Rhein weitaus am wahrscheinlichsten — oder für das Betreten des Elsass zutrifft. Er ist also von Böhmen Main-abwärts gezogen, und seine politischen Beziehungen zu den Norici rühren offenbar von der Zeit der Besetzung Böhmens her.

¹ K. Lamprecht, *Zs. d. Bergischen Geschichtsvereins* XVI 1880 (1881) 182—187.

Herbeigerufen von den Sequani, gelang es Ariovist in den Jahren 72—58, sich zum Herrn des Elsass zu machen; im J. 58 brach er von diesem seinem Lande auf, um Bésançon zu besetzen (*B. G.* I 38), und aus dem Bericht Caesars geht hervor, dass auch die westlicheren keltischen Stämme den in immer neuen Schüben über den Rhein vordringenden Germanen nicht zu widerstehen vermochten. Der Sieg der Kriegskunst Caesars über Ariovist im J. 58 v. Chr. machte der germanischen Herrschaft westlich vom Rhein ein Ende, und diese Schlacht ist eine der entscheidendsten der Weltgeschichte gewesen. Denn hätten nicht die römischen Waffen den Germanen Einhalt geboten, so würden sich damals die Germanen zweifellos allmählich zu Herren von ganz Gallien gemacht haben (Caesar, *B. G.* I 31. 33. 44), und die Deutschen würden heute in Frankreich wohnen. Den Besitz der Germanen hat Caesar nicht angegriffen (*B. G.* I 35. 43), und so blieb das Unterelsass und die Pfalz in ihren Händen: die Triboci blieben im Unterelsass, nördlich von ihnen die Nemetes (beide oder nur erstere in dem von den Sequani

abgetretenen Drittel ihres Landes, *B. G. I 1. 31*) und bis zur Nahe die Vangiones; von den Harudes, die zuletzt über den Rhein gekommen waren (*B. G. I 37*), fehlt jede Spur, weil Caesars Sieg ihre beabsichtigte Ansiedlung im Oberelsass, südlich von den Nemetes (*I 31*), vereitelte; ebenso haben die Marcomani, Sedusii und Suevi (*I 51*) links vom Rhein keine Stätte gefunden. Jene erstgenannten drei Stämme, deren Westgrenze sich genau mit der der späteren römischen Provinz *Germania superior* deckt — vgl. die belgischen *Germani* innerhalb der Provinz *Germania inferior* (oben § 4) — sind später romanisiert worden. Die rechtsrheinischen »Suevi, qui ad ripas Rheni venerant, domum reverti coeperunt« (*I 54*), gaben also den Landstrich auf, den sie zu Ariovists Zeiten wohl überflutet aber nicht dauernd in Besitz genommen hatten. — Vgl. hierzu die nebenstehende Karte.

Anm. Über die Wohnsitze der Triboci, Nemetes und Vangiones vgl. besonders R. Much, PBB. XVII 100—107. Zeuss 219 meint, dass »die südliche Lage der Nemetes über den Triboken nicht bezweifelt werden kann, da Plinius und Tacitus darin zusammenstimmen, und dieselbe ihnen auch Caesar gibt, wenn er sie zu den Helvetiern und Raurakern stellt«. Das Zeugnis des Tacitus (*Germ. 28*) scheidet aus, weil er Caesar oder Plinius gefolgt sein wird. Dieser aber zählt (*N. H. IV 106*) die Völker überhaupt nicht alle in geographischer Reihenfolge auf, vgl. nach den Frisia-vones die Leuci, nach diesen die Treveri und Lingones, dann die Mediomatrici und Sequani, während die geographische Reihenfolge sein würde: Treveri, Mediomatrici, Leuci, Lingones, Sequani. Aus Caesar lässt sich nicht mehr entnehmen, als dass er gewusst hat, dass die Triboci und Nemetes in der oberrheinischen Tiefebene wohnen. Die Poseidōnios entnommene Reihenfolge der Rheinvölker Helvetii, Sequani, Mediomatrici, Triboci, Treveri (*B. G. IV 10*) beweist nicht etwa, dass die Triboci südlich der Nahe sassen, vielmehr vertreten hier die Triboci die Nemetes und Vangiones mit, über deren Sitze er nichts Genaueres gewusst hat. Die Angabe, dass der herkynische Wald »ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus« beginne (*B. G. VI 25*), bestätigt das nur, da ja die Nachbarschaft der Helvetii und Rauraci über jeden Zweifel erhaben ist. Die Reihenfolge der Stämme in der Schlachtordnung Ariovists (*B. G. I 51*) ist aber überhaupt keine geographische. Diese Stelle scheint Schuld daran zu sein, dass die Späteren dieselbe Reihenfolge wiederholen. Entscheidend für die Bestimmung der Wohnsitze sind die inschriftlichen Zeugnisse, vgl. Much a. a. O. — Bei Ptolemaios II 9, 9 erscheinen die *Τοιβόκες* an der richtigen Stelle, während allerdings die *Νέμητες* und *Ὀδαγγίλορες* ihren Platz vertauscht haben. Die *Ὀδαγγίλορες* bei Ptolemaios II 11, 6 identifiziere ich mit den ihnen gegenüber am linken Rheinufer genannten *Ὀδαγγίλορες* (S. 849 Note 2). Nach Amm. Marc. XV 11, 6 und XVI 2, 1 wohnen die Vangiones nördlich von den Nemetes, ebenso nach der *Notitia Dignitatum* 41.

§ 64. Über den Mittelrhein drängten die Germanen gleichzeitig vor. Nach Caesar sitzen die Sweben am unteren Main, wohin sie offenbar damals erst gekommen waren, nach dem zu schliessen, was Caesar über ihre mangelnde Sesshaftigkeit aussagt (*B. G. IV 1. VI 22. 29*). Ihr Gebiet erstreckte sich landeinwärts nach Nordosten zu bis zur silva Bacenis, einem Urwalde, der an der Rhön beginnend, zwischen Hessen und Thüringen nordwärts sich bis zu den Cherusci erstreckte. Die Sweben sind offenbar aus Thüringen eingewandert, wo ihre Stammesgenossen sitzen, und sind entweder über den Frankenwald oder über Eisenach und das Werrathal Mainabwärts gezogen. Diese Auswanderung darf im Zusammenhang mit dem Zuge des Ariovist betrachtet werden. Dass sie im Mainthal noch eine keltische Bevölkerung angetroffen hätten, dafür fehlt jede Spur. Nach Südosten, nach der Donau zu war das Land unbewohnt, nach Caesar (*B. G. IV 3*) bis zu einer Ausdehnung von 600 Milien, also auch bei starker Reduzierung dieser Zahl¹ doch wohl bis zum Böhmerwald. Ihre neuen Wohnsitze am Rhein haben nicht bis Baden gereicht; denn nach der Besiegung Ariovists »Suevi,

GALLI UND GERMANI

im Jahre 58 v. Chr.

nach Caesar.

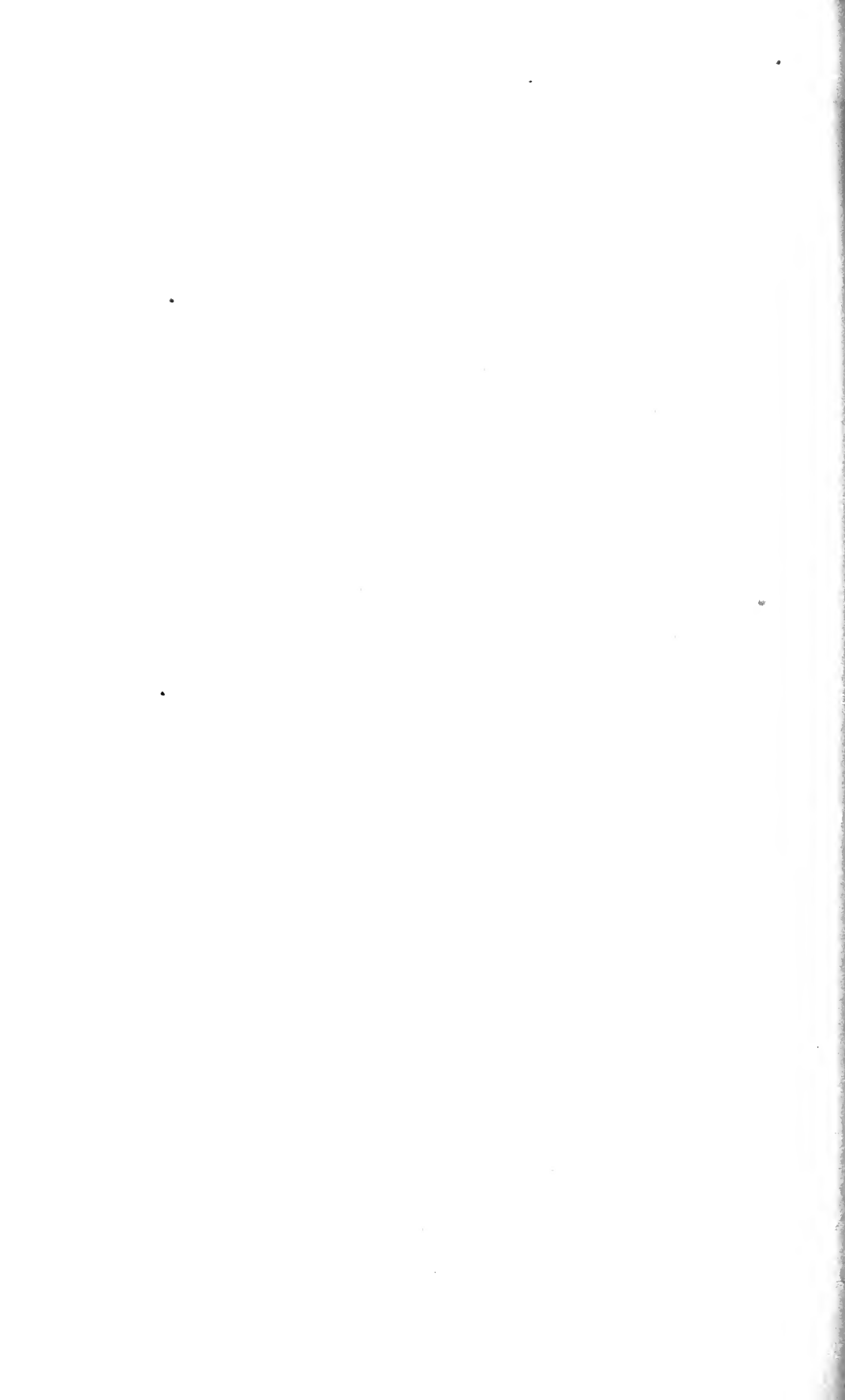
Gezeichnet von Otto Bremer.

***** Ostgrenze der keltischen Einzelhöfe nach Meitzen.

Maßstab 1:5.000.000

Wald





qui ad ripas Rheni venerant, domum reverti coeperunt« (*B. G.* I 54). Erst nördlich von Darmstadt grenzten sie im Westen und Süden an die Vangiones und Nemetes (§ 63). Diejenigen Germanen, mit denen die Helvetii »fere cotidianis proeliis . . . contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt« (I 1), und »quibuscum saepenumero Helvetii congressi non solum in suis, sed etiam in illorum finibus plerumque superarint« (I 40), sind offenbar erst im Gefolge Ariovists gekommen, und wir werden in ihnen die Triboci zu sehen haben (§ 63 Anm.). Das von den Sweben gewonnene Gebiet begann nach dem Rhein zu erst im Hessischen, und wie am Oberrhein unter Ariovists Führung seit dem Jahre 72, so waren sie im J. 58 v. Chr. unter Nasua und Cimberius im Begriff den Mittelrhein in der Gegend zwischen Mainz und Koblenz zu überschreiten (I 37), um sich nach der Niederlage Ariovists auch vom rechten Rheinufer zurückzuziehen (I 54). Im J. 53 schickten sie den Treveri Hülfe (VI 7. 8. 9) über den Rhein, scheinen aber nach Caesar den Besitz des rechten Rheinufers dauernd aufgegeben zu haben, wengleich wir in den Germanen, die im J. 52 die Treveri bedrängten (VII 63, vgl. auch VIII 25) und im folgenden Jahre denselben Hülfe leisteten (VIII 38), eher Sweben als Ubii oder Sugambri denken werden.

G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 24—26.

¹ Eine Reduktion der wohl nach Tagereisen berechneten Zahl muss — gegen Much — schon im Hinblick auf andere Längenmasse Caesars angenommen werden; vgl. besonders die 4mal zu grosse Längenbestimmung der Ardennen = 500 Milien (Th. Bergk, *Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande*, Leipzig 1882, S. 31 Anm.).

§ 65. Auch am Niederrhein machten die Germanen nicht Halt. Zum Teil wurden sie, wie Ariovist von den Sequani, »auxilio ab Belgis accersiti« (Caesar, *B. G.* III 11). In der Hauptsache aber wurden sie durch die Sweben gedrängt. Im Winter 56/55 v. Chr. »Usipetes Germani et item Tencteri magna cum multitudine hominum flumen Rhenum transierunt non longe a mari, quo Rhenus influit. Causa transeundi fuit, quod ab Suevis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur« (*B. G.* IV 1). Die Usipetes und Tencteri hatten vordem nicht am Rhein, sondern im inneren Deutschland gewohnt, aber i. J. 59 ihre Wohnsitze verlassen müssen, »ad extremum tamen agris expulsi et multis locis Germaniae triennium vagati ad Rhenum pervenerunt« (IV 4). Es war nicht ein Kriegszug sondern eine Auswanderung: »cum omnibus suis domo excesserant Rhenumque transierant« (IV 14). Caesar schätzte ihre Zahl auf 430 000 Köpfe (IV 15). Sie vertrieben die keltischen Menapii, welche »ad utramque ripam fluminis agros, aedificia vicisque habebant, sed tantae multitudinis aditu perterriti ex iis aedificiis, quae trans flumen habuerant, demigraverunt et cis Rhenum dispositis praesidiis Germanos transire prohibebant« (ebd.). Nachdem die Germanen die Menapii am linken Rheinufer überrumpelt hatten, »omnibus eorum aedificiis occupatis reliquam partem hiemis se eorum copiis aluerunt« (ebd.). Im Jahre 55 zogen sie nach der unteren Maas »in fines Eburonum et Condrusorum« (*B. G.* IV 6. 9. 12. 15), bereit sich mit Weib und Kind (IV 14) im Lande anzusiedeln (IV 7). Ihre und Ariovists Niederlage durch Caesar bewirkte, dass im folgenden Jahre die Germanen, von denen es hieß »Rhenum transisse« (V 41), sich durch die Treveri nicht dazu verlocken liessen, den Rhein zu überschreiten, »cum se bis expertos dicerent« (V 55). Dennoch wagten es im J. 53 2000 Sugambri bis nach Aduatuca vorzudringen (VI 35), mussten sich aber über den Rhein zurückziehen (VI 41).

Vgl. Th. Bergk, *Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in römischer Zeit*, Leipzig 1882, S. 1—24. — Ganz unhaltbar scheint mir, was R. Much, PBB. XVII 137—142 vorbringt; vgl. G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr. Königsberg 1895, S. 10f.

Ausser den Sugambri hatten schon vor Caesar die Ubii den Rhein erreicht und waren hier fest ansässig geworden (*B. G.* VI 10). Im Hinblick auf die rechtsrheinischen Sitze der Menapii haben wohl erst kurz vor Caesar die Batavi die von Waal und Maas gebildete Insel besetzt (IV 10). Wäre es früher als im 1. Jahrh. v. Chr., vor der Zeit der kimbrischen Kriege geschehen, so würde Tacitus schwerlich gewusst haben, dass sie »Chattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus« (*Germ.* 29) gewesen sind und »seditione domestica pulsus extrema Gallicae orae vacua cultoribus . . . occupavere« (*Hist.* IV 12).

In der ersten Hälfte und der Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. sind die Germanen bis zum Rhein vorgerückt und im Begriff gewesen ihn überall zu überschreiten. Caesars Kriegskunst hat ihrem weiteren Vordringen Halt geboten, indem er sie nördlich vom Main auf die Rheingrenze, südlich vom Main auf die im Jahre 58 bestehenden Sitze in der Pfalz und im Unterelsass beschränkt hat. Oberdeutschland war, mit Ausnahme der in der oberrheinischen Tiefebene angesiedelten Schaaren Ariovists, südlich der Donau noch von Kelten bewohnt, nördlich derselben von ihnen verlassen und menschenleer, übrigens grösstenteils von dem herkynischen Urwalde bedeckt. Aus Kriegsnot haben die Sequani dem Ariovist auf Verlangen das Unterelsass abgetreten (Caesar, *B. G.* I, 31, »sedes ab ipsis concessas« I 44); zweifellos sind diese Sequani sowie die nördlicheren Mediomatrici (§ 63) zum grössten Teil im Lande sitzen geblieben.

d) Mischung der Germanen mit Kelten.

§ 66. Fragen wir nun, in welcher Weise wir uns die germanische Besiedlung von Süd- und Westdeutschland vorzustellen haben, ob bzw. wie weit die Germanen die eingeborene keltische Bevölkerung unterworfen oder vertrieben haben, oder ob sie ein von diesen bereits verlassenes, also menschenleeres Land vorfanden, so muss diese Frage von Fall zu Fall beantwortet werden. Nur für einen verhältnismässig kleinen Teil des neuerworbenen Gebietes westlich der Elbe haben wir Nachrichten. Die Reste der Volcae in Mähren (Caesar, *B. G.* VI 24) sind jedenfalls im Lande sitzen geblieben und germanisiert worden (§ 43). Die Boji sind mit Waffengewalt vertrieben worden und zum grössten Teile über die Donau ausgewandert (§ 33 und 62). In dem alten Lande der Helvetii in Baden und Württemberg fanden die Germanen als *ἡ τῶν Ἑλλογητίων ἔρημος* vor (§ 32). Die Belgae sind aus Nordwestdeutschland ausgewandert (§ 37); ob der Not gehorchend, ob dem eigenen Triebe, wissen wir nicht; ebensowenig wissen wir, ob namhafte Reste zurückgeblieben sind, die sich den nachrückenden Germanen assimiliert haben. Die Menapii am Niederrhein haben ihre rechtsrheinischen Sitze »tantae multitudinis aditu perterriti« geräumt (§ 36 und 38 Anm. 4), aber nach dem Abzug der Germanen »trans Rhenum in suos vicos remigaverant (Caesar, *B. G.* IV 4)«. Die germanischen Batavi »extrema Gallicae orae vacua cultoribus . . . occupavere (Tacitus, *Hist.* IV 12)«. Zu Caesars Zeit findet überall ein langsames, erst von Caesar gehemmtes Zurückweichen vor den kriegerischen Germanen statt; nur der Sturz des böhmischen Reiches der Boji darf als ein besonderes, grösseres politisches Ereignis angesehen werden. Sonst aber handelt es sich vorwiegend um kleinere Grenzkriege, ähnlich wie sie später die

Deutschen mit den Slawen zu bestehen hatten. Vgl. Caesar, *B.G.* I 1: »Helvetii fere cotidianis proeliis cum Germanis contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt«; VIII 25 von den Treveri: »quorum civitas propter Germaniae vicinitatem cotidianis exercitata bellis«; I 1 von den Belgae: »proximique sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt.«

§ 67. Dass die Verhältnisse in den voraufgehenden Jahrhunderten ähnlich lagen, wie in der ersten Hälfte des ersten Jahrh. v. Chr., ist nicht wahrscheinlich, in Anbetracht der grösseren kriegerischen Macht der Kelten, von der noch die Zurückweisung der Cimbri durch die Boji (§ 33) ein letztes Zeugnis ablegt. Vielmehr ist anzunehmen, dass der grösste Teil der in Deutschland ansässigen Kelten das Land freiwillig geräumt hat, in das dann die Germanen friedlich eingerückt sind, ähnlich wie nachmals die Slawen in das von den Germanen verlassene Land. Zu Ausgang des 2. Jahrh. bzw. zu Anfang des 1. Jahrh. v. Chr. haben wir solche Beispiele an den Helvetii und den von den Batavi eingenommenen »extrema Gallicae ora vacua cultoribus«. Wie wir uns eine solche planmässige Auswanderung vorzustellen haben, schildert Caesar anschaulich bei dem späteren Auszug der Helvetii im Jahre 58 v. Chr.: »constituerunt, ea quae ad proficiscendum pertinerent, comparare, jumentorum et carrorum quam maximum numerum coemere, sementes quam maximas facere, ut in itinere copia frumenti suppeteret, cum proximis civitatibus pacem et amicitiam confirmare. Ad eas res conficiendas biennium sibi satis esse duxerunt: in tertium annum profectionem lege confirmant« (Caesar, *B.G.* I 3); »oppida sua omnia, numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliqua privata aedificia incendunt, frumentum omne, praeterquam quod secum portaturi erant, comburunt, ut domum reditionis spe sublata paratiores ad omnia pericula subeunda essent, trium mensium molita, cibaria sibi quemque domo efferre jubent« (I 5); nach ihrer Niederlage »tabulae repertae sunt,, quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent, et item separatim pueri, senes mulieresque« (I 29). Das Ziel ihrer Auswanderung war ein im voraus bestimmtes Land (I 10). Zwei Jahre liessen sie sich Zeit die Vorbereitungen zu ihrem Auszuge zu treffen. Der Grund für derartige Auswanderungen war Übervölkerung, weil der Boden die Menschen nicht mehr ernährte; die Herrschaft des Orgetorix mag die Veranlassung gewesen sein (I 2 f.), ist aber nicht der wahre Grund gewesen (I 5): ihr Land war ihnen zu klein (I 2). Wenn eine Landschaft von den Kelten geräumt war, so rückten die benachbarten Germanen ein. Caesar befahl den besiegten Helvetii »in fines suos, unde erant profecti, reverti«, versorgte sie mit Getreide und »ipsos oppida vicosque, quos incenderant, restituere jussit. Id ea maxime ratione fecit, quod noluit, eum locum, unde Helvetii discesserant, vacare, ne propter bonitatem agrorum Germani, qui trans Rhenum incolunt, e suis finibus in Helvetiorum fines transirent« (I 28). Also einesteils fanden die Germanen ein von ihren Bewohnern verlassenes Land vor. Andernteils aber ist nicht der gesamte keltische Stamm ausgewandert, sondern ein Teil behauptete sich in der Heimat, wie das Beispiel der Volcae lehrt, »quae gens ad hoc tempus hic sedibus sese continet summamque habet justitiae et bellicae laudis opinionem« (Caesar, *B.G.* VI 24); sie waren schon zu Caesars Zeit im Begriff germanisiert zu werden.

§ 68. Die Frage, wie weit die vorrückenden Germanen noch Kelten im Lande vorgefunden haben, ist deshalb von nicht geringer Bedeutung, weil wir hier zum ersten Mal in historischer Zeit den Fall vor uns haben, dass die Germanen sich mit einem andern Volksstamm gemischt

haben. Während die Slawen, die Ostdeutschland besetzten, nur so geringfügige Reste von Germanen vorgefunden haben, dass man sagen darf, sie haben ein menschenleeres Land besetzt, scheinen stellenweise bedeutendere Reste von Kelten sitzen geblieben zu sein, um, zunächst als politisch Unfreie, allmählich in den Germanen aufzugehen, ein Vorgang, der zu Tacitus' Zeit jedenfalls schon vollzogen war; sonst hätte dieser schwerlich die Germanen für »*minime aliarum gentium adventibus et hospitibus mixtos*« (*Germ.* 2) und »*nullis aliarum nationum conubiis infectos, propriam et sinceram et tantum sui similem gentem*« (*Germ.* 4) halten können, zumal er von früheren Kelten in Deutschland wusste (*Germ.* 28). In Anbetracht der Unsicherheit der anthropologischen Merkmale (oben S. 750 f. und 764 ff.), die noch dadurch erhöht wird, dass wir erstens das Material nur der Gegenwart entnehmen können und zweitens nicht wissen können, ob die stellenweise dunkelhaarige Bevölkerung nicht eine spätere Kolonie ist oder gar aus einer viel früheren, vorkeltischen Zeit stammt, so dass diese Leute als Germanen bereits in die keltischen Lande eingerückt wären; in Anbetracht dieser Unsicherheit also können wir die aufgeworfene Frage nur auf Grund der keltischen Fluss- und Ortsnamen beantworten. Sollte sich dann herausstellen, dass eine Landschaft, deren keltische Bevölkerung auf diesem Wege nachweisbar ist, gerade dunkelhaarige Bewohner aufweist, dann werden wir diese allerdings für germanisierte Kelten halten dürfen, wobei anthropologisch noch wiederum die Frage offen bleibt, ob diese rekonstruierten Kelten nicht vordem einem andern, keltisierten Volk (etwa den Liguren) zugehört haben.

§ 69. Nicht jeder keltische Gebirgs-, Fluss- oder Ortsname beweist, dass die Germanen an Ort und Stelle noch eine keltische Bevölkerung vorgefunden haben. Es kann z. B. nicht wohl bezweifelt werden, dass die rechtsrheinischen Germanen zu Caesars Zeit bereits die Ardennen, die Maas, die Mosel und Städtenamen wie Bonn, Andernach, Bingen mit Namen gekannt haben, und sie würden diese Namen auch in dem Falle der Nachwelt bis auf die Gegenwart überliefert haben, wenn die linksrheinischen Kelten bis auf den letzten Mann vor ihnen das Land verlassen hätten. Den Rhein haben die Germanen dem Namen nach gekannt, längst bevor sie sein Ufer erreichten; das lässt sich aus der Sprache beweisen: germ. *Rīnaz* < **Reinos* (so noch im 1. Jahrh. v. Chr.), **Reinos* ist die älteste keltische Form, woraus schon im 4. Jahrh. v. Chr. *Rēnos*, wie mit Sicherheit der *Ῥῆνος* bei Pytheas beweist, folglich kennen die Germanen den Rhein spätestens seit dem 4. Jahrh. v. Chr. Auf bedeutendere Reste von Kelten darf man nur dann schliessen, wenn innerhalb einer Landschaft auch die kleineren Flösschen (und Orte) einen keltischen Namen tragen. Je dichter solche Namen sich häufen, um so sicherer der Schluss, dass die Einwohner zum Teil germanisierte Kelten sind.

Die Untersuchungen über die keltischen Fluss- und Ortsnamen in Deutschland sind seit den letzten 20 Jahren eifrig gefördert worden, bedürfen jedoch dringend der Erneuerung. Nach dem augenblicklichen Stande der Forschung lässt sich sagen, dass die Bachnamen auf nhd. *-apa*, hd. *-affa* in gedrängter Masse nur westlich einer Linie Lippe-Werra-Rhön-Spessart-Schwarzwald nachgewiesen sind, also in der Rheinprovinz, in Westfalen, Hessen, Baden und Elsass-Lothringen; ausserhalb dieses Gebietes mehr vereinzelt, was aber vielleicht mit darin seinen Grund hat, dass die Forschung sich mit diesen Gebieten weniger beschäftigt hat. Hiernach würde es scheinen, dass — in leidlicher Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Verteilung der Blonden und Brünetten — von den Belgae in der nordwestdeutschen Tiefebene nur geringe Reste (besonders zwischen Lüneburger Heide und Weser und in Holland)

im Lande sitzen geblieben sind, ebenso von den thüringischen Kelten (besonders im äussersten Westen), dass aber in Hessen und dem südlichen Westfalen, wo fast sämtliche kleineren Flüssen auf *-apa*, *-affa* ausgehen (§ 39), überall Kelten sitzen geblieben sind, um zunächst politisch, dann schon in vorchristlicher Zeit auch sprachlich Germanen zu werden. Diese bergisch-westfälischen Kelten würden, wie ein Blick auf die Karte lehrt, zu den belgischen Germanen gehören und Hörige der Sugambri geworden sein; die hessischen Kelten, die in den Chatti, Ubii und Sweben aufgegangen wären, würden auf die Treveri, Mediomatrici, Leuci, Lingones und Sequani zurückweisen, und mit den Lingones auf die vom Mittelrhein aus nach Oberitalien gewanderten Stämme (§ 43 Anm.).

Dieses Ergebnis muss jedoch im höchsten Grade stützig machen. Die fast durchweg keltischen Flussnamen innerhalb jenes Gebietes könnten keinen andern Schluss zulassen, als dass ein ganzer keltischer Stamm oder vielmehr deren mehrere zum Teil im Lande sitzen geblieben, also von den Germanen unterworfen wären. Einen solchen Fall können wir für die geschichtliche Zeit in dem Umfange nirgends nachweisen; denn das Beispiel der Volcae (§ 43) und das der Mediomatrici und Sequani (§ 63) betrifft ungleich kleinere Gebiete. Ist es schon an sich unwahrscheinlich, dass die Germanen in früherer Zeit ein so grosses keltisches Gebiet unterworfen haben sollten, wo noch gegen Ausgang des 2. Jahrh. die Boji und die Belgae stark genug waren, um den gewaltigen kimbrischen Ansturm zurückzuweisen (§ 33 und 61), wo noch zu Caesars Zeit die Helvetii den Germanen Ariovists Stand zu halten vermochten (§ 64), und das um so mehr, als es sich hier zum Teil um die besonders kriegstüchtigen belgischen Germanen handelte, und ist es — im Hinblick auf das Boji (§ 62) — unwahrscheinlich, dass diese besiegten Kelten nicht zum grössten Teil das Land verlassen haben sollten, so wird diese Unwahrscheinlichkeit dadurch zur historischen Unmöglichkeit, dass wir an jener Stelle nicht eine grosse Staatengründung finden, sondern eine Reihe von Stämmen, die nicht einmal alle derselben Gruppe angehören. Eine derartige Eroberung ist nur denkbar, wenn die Sieger einem grösseren Stamme angehören, wie die Scharen Ariovists. Wir finden aber Sweben im Maingebiet — dass die Ubii hier ihre Vorgänger gewesen, ist nach Caesar, *B.G.* IV 3 ausgeschlossen —, Chatti, Ubii, Sugambri und Marsi in Niederhessen, Nassau und Westfalen. Wir müssten also mindestens zwei Eroberungszüge annehmen, und von diesen hätte der nördlichere erheblich früher stattgefunden; denn die Sweben sind erst kurz vor Caesar so weit vorgerückt. Zwei Eroberungszüge zu verschiedenen Zeiten, beide mit dem merkwürdigen Ergebnis, dass die besiegten Kelten zum grossen Teil nicht ausgewandert wären — die von den Sweben besiegten Kelten überhaupt nicht, denn sonst würde Caesar davon erfahren haben —, beide Eroberungen eigentümlicherweise in zwei Gebieten, die sich geographisch berühren: es bleibt kein anderer Schluss, als dass jene Gegenden sind, nicht keltischen sondern germanischen Ursprungs sind. Wir werden das um so leichter glauben, als erstens jene Namen in den übrigen einst von Kelten besetzten Landschaften nicht vorkommen¹, zweitens ein keltisches Wort *apā* »Flüsschen, Bach« nur aus lat. *aqua* und got. *alea* heraus konstruiert, aber aus den keltischen Sprachen nicht nachweisbar ist, und drittens die Annahme eines ausgestorbenen germanischen Wortes *apā* durch kelt. *abu* »Fluss«² gestützt wird.

¹ Sie sind beschränkt auf das Gebiet nördlich einer Linie Odenwald-Spessart-Rhön-Meinungen und westlich einer Linie Eisenach-Hildesheim-Cuxhaven; in der

Rheinprovinz und in den Niederlanden werden sie seltener. — ² *Abus* Flussname in Britannien, *Avus* in Spanien > altirisch *oub*, Gen. *aba(e)*. Vgl. auch die keltischen Flussnamen wie *Abr-ava-nnus* (> *Annan*, Britannien), *Ambl-āva* (> *Amblève*, Nebenfluss der Ourthe), *An-āva* (> *Annan*, Frankreich), *Aus-ava* (> *Oos*, Rheinprovinz), *Aus-oba* (Irland), **Bonava* (> *Boneffe*, Belgien) u. s. w. Dazu die Ableitung *abon(n)a* »Fluss«, *Abona* Flussname in Britannien > altir. *abann*, kymr. *abon* > *afon*. Vgl. ferner *Geld-uba* > *Geld-apa* > *Gellep* (Rheinprovinz). — Über das Verhältnis von idg. *ap-* zu *ab-* vgl. K. F. Johansson, IF. IV 134–146. — Dass, wie Müllenhoff annahm, germ. *apa* aus kelt. *aba* entlehnt sei, verbietet die Lautverschiebung in Anbetracht des Vorkommens dieser Flussnamen in der Rheinprovinz und in den Niederlanden.

Soweit wir bisher die keltischen Gebirgs-, Fluss- und Ortsnamen überschauen können, finden sich solche in Deutschland nur in verhältnismässig so geringer Zahl, dass wir nicht an eine stärkere Beimischung keltischen Blutes glauben können. Vielmehr haben die keltischen Stämme das Land vor den Germanen geräumt, und es können nur geringfügige Reste germanisiert worden sein. Anders liegen die Dinge in den Rhein- und Donauländern. Aber als diese Gebiete germanisch wurden, waren die Einwohner ihrer Nationalität nach keine Kelten mehr sondern Romanen, mögen diese Romanen auch grösstenteils keltischer Abkunft sein.

e) Schluss.

§ 70. Caesar hat die westwärts drängenden Germanen auf das Unterelsass und die Pfalz und im übrigen auf die Rheingrenze beschränkt und damit der Ausbreitung der Germanen nach Westen für die folgenden Jahrhunderte ein Ziel gesetzt. Mit der Rhein- und Donaugrenze haben die Germanen ihre geschichtlichen Wohnsitze erreicht. Nach Caesar haben die römischen Kaiser diese Grenze in Süddeutschland weiter vorgeschoben. Der *limes* lief vom unteren Main nach Regensburg, und weiterhin bildete die Donau die Grenze. Die römischen Waffen haben die westgermanischen Stämme zur inneren Kolonisation gezwungen, zur Urbarmachung des Bodens, zur dauernden Sesshaftigkeit. Soweit einzelnen Stämmen gestattet wurde sich am linken Rheinufer oder jenseits des *Limes* anzusiedeln, geschah dies auf Kosten ihrer Nationalität. Nur die Ostgermanen hatten Raum zu einer weiteren Ausbreitung nach Südosten. Für die Westgermanen beginnt seit Caesar eine Jahrhunderte dauernde Ruhezeit.

Schon die bisher behandelte Ausbreitung der Germanen in den letzten Jahrhunderten v. Chr. bedeutet in Wirklichkeit eine Ausbreitung einzelner germanischer Stämme. Die spätere Ausbreitung wird bei der Geschichte der einzelnen Stämme behandelt werden.

Was die ersten Jahrhunderte n. Chr. anbetrifft, so sei hier nur darauf hingewiesen, dass neben der Ausdehnung der Grenzen der einzelnen Stämme eine Überschwemmung des römischen Reiches mit germanischen Soldaten nebenher ging¹. Von den kimbrischen Sklaven abgesehen, bediente sich schon Caesar germanischer Hülfsstruppen und liess solche anwerben (*B. G.* VII 65), und seitdem haben die germanischen Kerntuppen im römischen Heere derart zugenommen, dass sie in der römischen Militärmonarchie zeitweise eine ausschlaggebende Rolle spielten: ein Gote Maximinus hat 235, ein Franke Magentius 350 den römischen Kaiserthron bestiegen. Alle diese Elemente sind dem germanischen Volkstum verloren gegangen.

¹ K. Th. Wagner, *Die Germanen im römischen Imperium vor der Völkerwanderung*, Progr., Leipzig 1867. — O. Stäckel, *Die Germanen im römischen Dienste*, Progr., Berlin 1880.

III. DIE GERMANISCHEN STÄMME.

A. GRUPPIERUNG DER GERMANISCHEN STÄMME: STAND DER FRAGE.

I. Die Konstituierung der Stämme.

§ 71. Es lässt sich weder nachweisen noch auch nur wahrscheinlich machen, dass die Germanen je einmal in grauer Vorzeit ein einziger Stamm gewesen sind. Ebenso wie es von je her verschiedene germanische Mundarten gegeben hat, aber nie eine durchaus einheitliche germanische Ursprache — auf die Rekonstruktion einer solchen kann die Forschung aus praktischen Gründen gleichwohl nicht verzichten —, ebenso hat es von je her verschiedene germanische Stämme gegeben, und das von uns rekonstruierte germanische Urvolk entbehrt einer realen historischen Existenz, sobald wir uns darunter eine völlig einheitliche Gruppe vorstellen. In § 21 ist gezeigt worden, dass dieses Urvolk zwar eine politisch einheitliche Gruppe gewesen ist in jener bis in das Gemeinindogermanische hinaufreichenden Zeit, als sich eine von den Nachbarsprachen scharf abgegrenzte germanische Sprache bildete. Aber es ist durch nichts wahrscheinlich zu machen, dass diese politische Einheit, wir dürfen sagen: dieses Reich, nicht erst durch den Zusammenschluss verschiedener Stämme zustande gekommen ist. Selbst wenn man denjenigen Stamm, der (wohl durch Unterwerfung der andern) innerhalb dieser Gruppe der herrschende war, als das eigentliche germanische Urvolk bezeichnen will, so ist auch dieser Stamm, wie es bei einer jeden politischen Gruppe zu allen Zeiten der Fall gewesen ist, seinerseits aus einer vordem nicht homogenen Masse hervorgegangen. Immerhin aber dürfen wir annehmen, dass die Germanen in ihren verhältnismässig beschränkten Wohnsitzen, wie sie sie um die Mitte des ersten Jahrtausends vor unserer Zeitrechnung inne hatten, eine relativ einheitliche Gruppe gebildet haben, und es ist sehr fraglich, ob die späteren politischen Gruppierungen in ihrem Kerne zum Teil auf jene postulierten, sozusagen vorgermanischen Stämme zurückgehen¹. Wahrscheinlicher sind das Neubildungen, so gut wie die moderne Absonderung einer amerikanischen Nationalität von der englischen nichts mit den Stämmen der Angeln, Sachsen und Euten zu thun hat, aus denen das englische Volk erwachsen ist, oder wie die Ausbildung einer niederländischen Nationalität keine ältere politische Bildung fortsetzt, oder wie die modernen deutschen Einzelstaaten mit den alten deutschen Stämmen in keinem historischen Zusammenhang stehen./

¹ H. Hirt hat PBB. XVIII 511—519 (vgl. dazu R. Much ebd. XX 4—19) und XXI 125—128, 151—158 eine Reihe von germanischen Völkernamen mit nicht-germanischen zusammengestellt, und meint, dass wir es mit Stämmen zu thun haben, die bis in die idg. Vorzeit zurückreichen, derart, dass ein Teil eines jeden dieser Urstämme infolge verschiedenen politischen Anschlusses zu einem germanischen Stamm geworden sei, ein anderer Teil aber zu einem keltischen, italischen, griechischen u. s. w. Unter diesen Gleichungen befindet sich keine einzige, welche mit Notwendigkeit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit den Schluss zuliesse, dass die betreffenden germanischen Stämme gleichnamige idg. Stämme politisch fortsetzten. Diejenigen (zahlreichsten) germ. Völkernamen, die sich bei den Kelten wiederholen (§ 49 Anm. 3), werden mit grösserer Wahrscheinlichkeit auf die Zeit der Keltenherrschaft in Deutschland (oben S. 787 f.) zurückgeführt als auf eine idg. Zeit, und auch von diesen Übereinstimmungen sind einige sicherlich nur zufällig. Bei andern Gleichungen ist zu berücksichtigen, dass sehr wohl ein und dasselbe idg. Wort dem Namen zu Grunde liegen kann, ohne dass darum der Volksname in eine so frühe Zeit hinaufzureichen braucht, und Namen wie »Küstenanwohner«, »Waldleute« oder »Edle« können natürlich leicht zu allen Zeiten an verschiedenen Orten wiederkehren, ohne dass ein geschichtlicher Zusammenhang besteht; es ist wenig wahrscheinlich, dass

die jütischen (?) und norwegischen Harudes mit den Harudes Ariovists, die Marsi mit den Marsigni etwas zu thun haben. Unter jenen für die Indogermanen in Anspruch genommenen Namen sind aber infolge unserer unzureichenden Kenntnis der vorlitterarischen Sprachen die meisten nicht deutbar, und wir wissen nicht, wie weit in solchen Namen nicht ein altes ausgestorbenes Wort für »Küste« oder »Wald« oder »Adel« u. dgl. steckt. Die merkwürdigste Gleichung unter allen ist die der Veneti in der Bretagne, in Venetien, in Thrakien, östlich der Weichsel und in Paphlagonien (L. Contzen, *Die Wanderungen der Kelten*, Leipzig 1861, S. 67—73), wozu noch der lacus Venetus (Bodensee) zu vergleichen. Aber es fehlt uns jeglicher Anhaltspunkt, um zu ermitteln, wie weit und ob überhaupt diese Namensgleichheit auf ursprünglich historischem Zusammenhang beruht, und darum lässt sich auch mit der Hypothese, dass ein Teil des idg. Urvollis sich so genannt habe, nichts anfangen.

§ 72. Gleichviel, ob zu der einen oder andern späteren Stammesgruppe der Ansatz bereits durch politische Verhältnisse der Vorzeit gegeben war oder nicht, zu neuen politischen Sonderbildungen, zu der geschichtlichen Differenzierung der Germanen hat es an Anlässen nicht gefehlt.

Zunächst sind naturgemäss alle diejenigen, welche sich eine neue Heimat fern vom Stammlande gegründet haben, zu einem Volk erwachsen. So bilden die Nordgermanen eine besondere Gruppe, seit sie nach Skandinavien, die Angeln, Euten und ein Teil der Sachsen, seit sie nach England ausgewandert sind, ebenso wie in späterer Zeit die Isländer, die Siebenbürger Sachsen, die Nordamerikaner, die Boeren von dem Zeitpunkt an zu einem besonderen Volk erwachsen, wo sie ihr Heimatland verlassen haben. Ich rechne hierher auch die Auswanderung der Ostgermanen von der unteren Elbe an die Weichsel (§ 52). Wenigstens lässt sich aus sprachlichen Gründen bei diesen so wenig wie bei den Skandinawiern folgern, dass diese Sonderbildungen älteren Datums seien. Ich rechne ferner hierher die Entstehung kleinerer Stämme wie der Batavi, welche »Chattorum quondam populus«, »seditione domestica puls«, sich am Niederrhein eine neue Heimat gegründet haben (§ 65). Auch die Markomannen und ebenso die Quadi scheinen sich als besondere civitas erst konstituiert zu haben, seit sie sich von den übrigen Sweben getrennt haben.

Ein fernerer Grund für politische Sonderbildungen liegt in der Beschaffenheit des Landes. Wo die Natur in Gestalt eines schwer passierbaren Gebirges, eines Urwaldes oder unzugänglicher Sümpfe ein dauerndes Verkehrshindernis bot, mussten sich im Laufe der Zeit die Bewohner hüten und drüben einander entfremden. So erklärt es sich, dass die Friesen einen Stamm für sich bilden; denn bis auf die Gegenwart trennt diese von ihren südlichen Nachbarn ein früher kaum passierbarer Gürtel von Mooren; dazu musste die ganze Lebensweise in dem von der See bedrohten Marschlande sich anders gestalten als auf der benachbarten Geest; die Friesen haben daher auch, als sie sich später ostwärts ausbreiteten, ausschliesslich Marschland (einschliesslich der Vorgeest) besetzt. Die Trennung der Markomannen und Quadi von dem Hauptstock der Sweben begründete zwar deren politische Sonderexistenz, dieselbe wurde aber konsolidiert durch die geographische Abgeschlossenheit der neuen Heimat, welche einen Verkehr mit dem Mutterlande erschwerte.

Natürlich können auch irgend welche inneren politischen Verhältnisse dazu geführt haben, dass sich ein Teil eines Stammes für politisch selbständig erklärte oder einem andern Stamme anschloss, ebenso wie durch kriegerische Ereignisse die politischen Grenzen der Stämme einem Wechsel unterworfen waren. So haben z. B. die Reste der Usipetes und Tenceri bei den Sugambri Aufnahme gefunden und haben sich seitdem, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als besonderer Stamm, ihnen politisch angeschlossen,

ohne dass wir wüssten, dass sie vordem Glieder einer grösseren, zusammengehörigen Gruppe gewesen wären. Andererseits haben die Sachsen z. B. einen kleinen Teil des Hessenlandes und Nordthüringen erobert und dauernd behauptet, so dass diese Hessen und Thüringer politisch und sprachlich in den Sachsen aufgegangen sind. Doch derartige Erscheinungen betreffen bereits die späteren politischen Gruppierungen. Für die älteste Zeit scheinen allein jene erstgenannten beiden Momente für die Ausbildung neuer Stämme in Betracht zu kommen, oder wenigstens eine Spaltung eines zu gross werdenden politischen Verbandes scheint immer mit der Auswanderung eines Teiles verbunden zu sein.

§ 73. Sehen wir von den politischen Neubildungen ab, die auf neu erworbenem Boden vor sich gingen, und von dem durch die Natur des Landes gegebenen Gruppierungen, so dürfen wir annehmen, dass die Germanen, nachdem das politische Band, welches die Urgermanen vereinte, zerrissen war, in eine grosse Anzahl kleinerer Stämme zerfielen, die mit einander Fühlung hatten. Die spätere Entwicklung ist dann die, dass einzelner dieser Stämme über andere ein Übergewicht bekamen und sich durch Aufnahme von Nachbarstämmen in ihren Staatsverband zu einem grösseren Staatswesen konstruierten. Dabei konnten einzelne Stämme ihre politische Selbständigkeit völlig verlieren, so dass sie zu einem Teile der grösseren Gemeinschaft erwachsen; andere konnten eine gewisse Selbständigkeit behaupten, waren aber doch politisch abhängig; andere endlich fesselte nur ein Schutz- und Trutzbündnis, und diese letzteren waren natürlich am ehesten in der Lage sich unter Umständen einer anderen politischen Gruppe anzuschliessen. Wir sehen diese Verhältnisse bei allen Völkern wiederkehren, sehr deutlich z. B. bei den Kelten. Es gab zu Caesars Zeit noch eine Reihe von kleinen selbständigen Gauvölkchen, so z. B. im Wallis allein die drei Stämme der Nantuates, Seduni und Veragri, bei Basel die Rauraci, in den Tälern der Westalpen die Memini, Tricorii, Tricastini, Iconii, Caturiges, Medulli, Ceutrones. Daneben gab es aber auch schon grössere Civitates, die in mehrere Gaue zerfielen, so schon lange vor Caesar die der Volcae, Boji und Helvetii. Die Civitas der Helvetii bestand aus den vier Gauen der Tigurini, Ambrones, Teutones und Verbigeni, wahrscheinlich ursprünglich selbständigen Stämmen. Unter dem Imperium der Nervii standen die kleinen Gauvölkchen der Ceutrones, Grudii, Levaci, Pleumoxii und Geidumni. Klienten der Arverni waren die Eleuteti, Cadurci, Gabali und Vellavi. Das Machtbereich der Aedui erstreckte sich von Lyon bis über Paris hinaus: die Ambarri waren *necessarii et consanguinei Aeduorum*, die Segusiavi, Ambivareti, Aulerci Brannovices, Brannovii ihre *clientes*, die Boji *stipendiarii*, die Bituriges Cubi und Senones in *fide Aeduorum*, und selbst die nicht stammverwandten, belgischen Bellovacii waren *omni tempore in fide atque amicitia civitatis Aeduae*. Von diesen Stämmen waren die Bellovacii durchaus unabhängig; sie nahmen auch gegen die Aedui Partei, als die Politik es erforderte, und verbündeten sich mit den belgischen Stämmen. Die Aulerci Brannovici haben, wie ihr Name aussagt, bevor sie von den Aedui abhängig wurden, einen Teil (Gau?) der Aulerci gebildet, zusammen mit den Aulerci-Diablintes, -Cenomani und -Eburovices. Eine grössere politische Gruppe bildeten die Belgae, deren Kern die Atrebates und Ambiani nebst den Bellovacii ausmachten, und denen sich die Caleti und Veliocasses, die Suessiones, Viromandui, Aduatuci, Nervii, die Morini und Menapii anschlossen. Die Eburones waren der herrschende Stamm der Germani genannten Gruppe. Gerade zu Caesars Zeit sehen wir sich grössere Gruppen bilden. Orgetorix, Casticus und Dumnorix beabsichtigten sogar die Staaten der Helvetii, Sequani und Aedui zu einem

Bunde zu vereinigen. So sehen wir auch bei den Germanen aus den kleineren Stämmen später grössere Völker erwachsen. Die Friesen sind der einzige Stamm, von dem wir wissen, dass er sich seit Alters selbständig erhalten und keine andern Stämme in seinen Verband aufgenommen hat, als er sein Gebiet erweiterte. Unter den Franken finden wir als Gauvölker die vormals politisch selbständigen Batavi, Chattuarii, Chamavi usw. vereinigt; unter den Angeln die Nerthus-Völker des Tacitus. Die Angeln und Sachsen sind nachmals zu dem einen Volk der Engländer erwachsen, wie die übrigen Sachsen, die Franken, Thüringer, Alemannen und Baiern zu dem deutschen Volke. Wo wir bei den Germanen einem grösseren, in mehrere Unterabteilungen zerfallenden Volk begegnen, ist dieses bereits das Ergebnis des Zusammenschlusses kleinerer Völkchen gewesen, sei es dass solche sich freiwillig zu einem Bunde zusammenschlossen, sei es dass eins derselben sich mit den Waffen die Vorherrschaft errungen hat. Letzterer Fall ist allein historisch nachweisbar. Wie es bei den Kelten gleichzeitig kleinere und grössere Stämme gab, obgleich die letzteren eine spätere politische Entwicklungsstufe repräsentieren, so gab es auch bei den Germanen zu Beginn unserer Zeitrechnung neben den kleineren Völkchen schon grössere Gruppen, die wir als Vorläufer der späteren grossen germanischen Volksstämme betrachten dürfen.

Diese, neuerdings einseitig betonte Entwicklung von kleineren und grösseren Verbänden hat jederzeit eine Unterbrechung, eine Rückbildung erfahren können, sobald der Verfall eines Reiches eintrat. Nachdem die deutschen Stämme zu einem Reich geeint waren, gingen seit der ausgehenden Hohenstaufenzeit wieder neue kleinere Gruppierungen vor sich, und an Stelle des einen Staates finden wir in den folgenden Jahrhunderten eine Masse von kleineren, immer selbständiger werdenden Staaten, bis bei aufsteigender Entwicklung aus diesen wiederum grössere Verbände erwachsen. Die germanischen Stämme, die wir vor 2000 Jahren vorfinden, sind das Ergebnis der Auflösung des urgermanischen politischen Verbandes. Da wir seit Alters neben kleineren auch grössere Stämme kennen, müssen wir fragen, ob oder wie weit nicht die kleineren wiederum erst aus grösseren Verbänden hervorgegangen sind. Keinesfalls ist die Entwicklung zu den grossen Volksstämmen überall gleichzeitig vor sich gegangen. Fortschreitende und rückläufige Bewegung können innerhalb eines grösseren Gebietes gleichzeitig neben einander statt haben.

§ 74. Jeder Stamm im Sinne der römischen *civitas* (also nicht jeder *pagus*, eines Stammes) fühlte sich als ein besonderes Volk für sich und hatte feste geographische Grenzen. Diese bestanden in ältester Zeit, vor der Ausrodung des Urwaldes, grösstenteils in einem ausgedehnten Gebirgs-, Wald-¹ oder Sumpfgürtel. So trennte die Sweben Caesars von den Cherusci ein von der Rhön durch Hessen bis zum Harz reichender Wald²: »*infinita magnitudine, quae appellatur Bacenis; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro objectam Cheruscos ab Suevois Suevosque ab Cheruscis [injuriis incursionibusque] prohibere*« (Caesar, *B.G.* VI 10). Die Triboci im Untereiss wohnten der Hagenauer Forst, diese von den Vangiones die Hardt. Ob die Ubii und Sugambri an der Siegmittelbar an einander grenzten, wissen wir nicht; aber zwischen Sieg und Lahn liegt der Westerwald. Die Sweben scheinen im Westen unmittelbar an die Vangiones am unteren Main und an die Ubii in Nassau gereicht zu haben; aber sie waren hier noch nicht fest ansässig, sondern auf ihren Kriegszügen nur eben so weit vorgedrungen. — Vgl. die Karte zu S. 796.

¹ Das Wort für »Grenze«, *Mark*, hat die Bedeutung von »Wald« angenommen.

— ² Noch im Jahre 1073 reichte dieser Wald ununterbrochen vom Harz bis nach Hessen, vgl. W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen*, S. 71.

Wo durch die Bodenbeschaffenheit keine natürlichen Grenzen gegeben waren, pflügten die Germanen eine Wüstenei zu schaffen. »Publice maximam putant esse laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros. Itaque una ex parte a Suevis circiter milia passuum sexcenta agri vacare dicuntur« (Caesar, *B. G.* IV 3). »Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere neque quemquam prope audere consistere; simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato« (ebd. VI 23).

Vielfach berührten sich die Stämme auch unmittelbar, und die beiderseitigen Gebiete waren scharf abgegrenzt. Tacitus, *Ann.* II 19 berichtet, dass die »Angrivarii lato aggere . . a Cheruscis dirimerentur«. Ammianus Marcellinus erwähnt XVIII 2, 15 eine Stelle, »ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant«.

H. F. Helmolt, *Hist. Jb.* XVII 235—264.

§ 75. Jeder Stamm war fest in sich abgeschlossen und fühlte sich innerhalb seiner Grenzen als ein Volk für sich, so dass jeder Einzelne sich seiner politischen Zugehörigkeit bewusst war, im ausgesprochenen Gegensatz zu den Angehörigen des Nachbarstammes. Die Folge war, dass sich, je länger diese Stammesgrenze Bestand hatte, eine um so schärfere Grenze hinsichtlich der Lebensgewohnheiten und Anschauungen, hinsichtlich der Sitte und des Rechts, der Sprache u. s. w., kurz eine um so schärfere nationale Grenze herausbildete. Denn der Verkehr und somit der sprachliche und der geistige Austausch überhaupt, wie auch leiblich die Verbindung durch die Ehe, dieser Verkehr, der innerhalb eines jeden politischen Verbandes ein ungehinderter war, stockte an der Grenze. Für diejenigen, welche glauben, dass in früherer Zeit trotz der gefühlten Stammesunterschiede der Verkehr über die Grenze ein ebenso lebhafter war wie innerhalb derselben, dass infolge dieses ununterbrochenen Verkehrs sich früher auch keine Spracheinheiten der einzelnen Stämme und keine Sprachgrenzen zwischen ihnen hätten herausbilden können, für diese Forscher betone ich, dass der Theorie nicht Raum gegeben werden darf, wo die Thatsachen sprechen. Ich will aus der Reihe der Zeugnisse hier zwei besonders lehrreiche anführen, die eine für die nationale Abgeschlossenheit der Friesen, die andere für die fränkisch/schwäbische Stammesgrenze. In dem *Memoriale linguae Frisicae* des J. Cadovius Müller aus dem Ende des 17. Jahrh. (ed. L. Kükelhan, Leer 1875) heisst es (S. 24): die Ostfriesen haben »vor frembder Völcker Sprache einen Abschew gehabt und hirgegen ihre alte Sprache alsz einen Abgott geehret und mündlich auf ihre Kinder und Erben fort gepflantzet, ja! sie sind hierin so hartnäckig gewest, dasz, wenn sie gleich ihrer Kinder Glück und Wollfarth darmit hetten befohdern können, sie in alten Zeiten weder ihre Söhn noch Töchter an Frembdlingen oder Teutschen nicht haben geben und verheurathen wollen wie ich oft ausz der alten Oistfrisen Munde selbst gehöret. So ist auch noch eine alte Oistfrisische Familie in meiner Gemeine, die noch auf den heutigen Tag ihre Kinder an Niehmand verehligen, wan er nicht ein gebohrner Oistfrise und ihrer Sprachen kundig ist, darumb auch die alten Oistfrisen noch nicht gern mit einem Teutschen Frisisch reden, ob ers gleich kan verstehen, sondern haben eine angebohrne Vergnügung, diese alte Sprache mit den ihrigen allein zu unterhalten.« — Das andere Zeugnis ist aus der Gegenwart: H. Halm, *Skizzen aus dem Frankenland*, Hall 1884 (= *Vom Unterland*, Schw. Hall o. J. [1891, 92 oder 93]). Nachdem von der fränkisch-schwäbischen Sprachgrenze gehandelt worden ist, heisst es S. 38: »Auch /in

andern Beziehungen tritt der Stammesunterschied hervor, z. B. in der Haltung und Stimme, im Blick und Charakter. Der Franke zeigt sich entgegenkommend, gefällig, gewandt und beweglich, das Auge ist meist dunkel, oft stechend, das Gesicht schärfer geschnitten; im schwäbischen Typus tritt als Gegensatz der stämmige, derbere Körperbau, der hellere, offene Blick, die breitere Gesichtsform hervor; in der Unterhaltung geht es lauter, lärmender zu. Selbst in der Lebensweise und Kost kann man die Unterschiede verfolgen.« Es folgen dafür die Belege. S. 39: »Dort wird die Grenze nicht bloß durch die Mundart markirt, , sondern auch durch eine merklliche gegenseitige Abneigung zwischen dem Franken und Schwaben, sofern heute noch Heiraten herüber und hinüber zu den Seltenheiten gehören. Der eine wie der andre fühlt sich nur in dem Hause behaglich, wo er seine Mundart, seine gewohnte Lebensweise und Sitte wiederfindet. Schwaben, welche in eine fränkische Familie heiraten, um sich hier anzukaufen, werden anfangs immer mit einem gewissen Misstrauen aufgenommen.« S. 39 f.: »Wo nur solche Unterschiede und Gegensätze in den socialen Anschauungen, in der Lebensweise und im ganzen Typus des Volksstammes mit dem Sprachunterschiede zusammentreffen, da wird man wohl das Recht, von einer Sprachgrenze zu reden, nicht bestreiten wollen.« — Wenn trotz der nivellierenden Wirkung der Neuzeit sich derartige Gegensätze bis auf den heutigen Tag erhalten haben, so ist es sicher, dass in früherer Zeit das Stammesbewusstsein und die Stammesgegensätze in noch höherem Grade ausgeprägt gewesen sind, und dass mit dem nationalen Stammesbewusstsein auch ein nationales Sprachbewusstsein untrennbar verbunden war.

Anm. Mit dem letzten Satze ist durchaus nicht gesagt, dass jeder germanische Stamm etwa seine eigene Sprache ausgebildet hätte ohne Berührung mit seinen Nachbarstämmen. Im Gegenteil, wir können schon von ältester Zeit an verfolgen, wie eine auf irgend einem Gebiete zuerst auftauchende Neuerung sich in derselben Weise wie heute allmählich, gleichmässig räumlich wie zeitlich, weiter verbreitete. Aber wir finden dann, dass eine solche Erscheinung mit einem Mal stehen bleibt und gerade stehen bleibt an einer Stammesgrenze, ohne über dieselbe hinüberzuliegen. So z. B. ist die hochdeutsche Lautverschiebung allmählich immer weiter von Süden nach Norden vorgedrungen in einer Reihe von deutlich erkennbaren Schichten. Aber über die sächsische Grenze ist sie nicht hinausgekommen. Sie hat freilich auch bei den Franken nicht die See erreicht. Aber es ist doch kein Zufall, dass die Sprachgrenze der Lautverschiebung ganz genau mit der sächsischen Stammesgrenze zusammenfällt.

§ 76. Wir kennen die germanischen Stämme, welche zu Beginn unserer Zeitrechnung bestanden, vollständig nur, soweit die Römer vorgedrungen sind, also westlich der Elbe. Für den Osten und Norden sind unsere Nachrichten nicht ausreichend, und die Karte weist hier viel weniger Volksnamen auf. Ich sehe in meiner Darstellung von den kleineren Teilstämmen wie den Dulgunnii, Chasuarii, Fosi, Reudigni, Aviones, Suarines, Marsigni, Buri, Lemonii ab, von denen es nicht feststeht, ob sie eine besondere civitas gebildet haben, oder ob sie nur Unterabteilungen grösserer Stämme gewesen sind, und welche keinerlei Bedeutung für die Folgezeit haben. Die grösseren Stämme kehren alle in den späteren Jahrhunderten wieder, wenn auch vielfach unter veränderten politischen Verhältnissen und unter andern Namen. Es zeugt von der grossen Beständigkeit der Stammesbildungen, wie sie zu Beginn unserer Zeitrechnung bestanden, dass sie sich über ein halbes Jahrtausend zum Teil bis auf die Gegenwart lebensfähig gezeigt haben. Die kleineren Stämme waren teilweise schon zu Beginn unserer Zeitrechnung zu grösseren politischen Gemeinschaften vereinigt. Wie weit jene selbst Teile von älteren grösseren Gruppen darstellen, gehört zu den schwierigsten Fragen unserer Vorgeschichte.

2. Die Gesamtgruppierung der germanischen Stämme.

§ 77. Wir teilen die germanischen Sprachen in drei Gruppen ein: ostgermanisch, nordgermanisch und westgermanisch, wobei es zunächst dahingestellt bleibt, ob nicht die beiden ersteren näher zusammen gehören, so dass man vielleicht richtiger von einer Zweiteilung sprechen sollte. Die westgermanischen Sprachen zerfallen wiederum in zwei Gruppen: anglofriesisch und deutsch, wobei ich absichtlich von der eigentümlichen Mittelstellung des Niederdeutschen einstweilen absehe. Man stellt sich diese Gruppierung als eine Spaltung, stellt sie sich unter dem Bilde eines Stammbaums vor, etwa so: aus der Ursprache heraus entwickelten sich drei bezw. zwei Dialekte, welche ihrerseits wiederum die Ursprachen der historischen germanischen Dialekte darstellen. Analog wäre die Stammesdifferenzierung so zu denken: das eine Urvolk spaltete sich (etwa infolge Auswanderung eines Teiles) in drei oder zwei selbständige Völker, und diese sind die Stammväter der historischen germanischen Stämme. Man konstruiert also eine Mittelstufe zwischen dem historischen Thatbestande und der als Einheit gedachten Urzeit. Diese Auffassung darf als unhistorisch bezeichnet werden und lässt sich um so leichter widerlegen, je genauer wir über die geschichtlichen Verhältnisse unterrichtet sind. Wenn es wirklich einmal einen westgermanischen und einen ostgermanischen Volksstamm gegeben haben sollte, so ist dessen Nachweis der germanischen Sprachwissenschaft jedenfalls nicht erreichbar.

Diejenigen dialektischen Eigentümlichkeiten, welche wir speziell als westgermanische erkennen¹, sind nachweislich erst in nachchristlicher Zeit, wenn nicht entstanden, so doch innerhalb dieser Gruppe durchgedrungen. Diejenige Einheit, welche die Sprachwissenschaft rekonstruiert, ist also nicht die ursprüngliche, sondern umgekehrt es bestand von Hause aus eine Reihe von Dialekten, die erst später zu einer gewissen Einheit verschmolzen, indem eine vordem einzeldialektische Eigentümlichkeit auch in den andern Mundarten, oder indem neu aufkommende Erscheinungen alsbald innerhalb der ganzen Gruppe durchdrangen. Dass diese erst in nachchristlicher Zeit werdende westgermanische Spracheinheit keinerlei ethnographische oder politische Einheit reflektierte, wissen wir zur Genüge. Dass die in Rede stehenden Erscheinungen nur gerade denjenigen Stämmen gemeinsam sind, die wir eben westgermanische nennen, erklärt sich einfach daraus, dass die Ostgermanen damals schon ausgewandert waren, so dass gar keine Gelegenheit gegeben war, dass eine z. B. bei den Sweben aufkommende sprachliche Neuerung auf ostgermanisches Gebiet hätte hinüberdringen können, und die Skandinavier waren von ihren westgermanischen Nachbarn durch die See getrennt. Die westgermanische Sprachgemeinschaft ist also einfach eine Folge des geographischen Zusammenhangs der in Deutschland und Dänemark wohnenden Stämme. Dass aber die einzelnen westgermanischen Dialekte nicht erst aus dieser Spracheinheit hervorgegangen sind, sondern schon vorher bestanden, ja schon zur Zeit der urgermanischen Spracheinheit, lässt sich zum Teil direkt beweisen, sowohl durch die bei den antiken Schriftstellern überlieferten Namen als besonders durch die innere Geschichte der Einzelsprachen selbst². Nicht anders ist es um die der westgermanischen durchaus nicht widersprechende relative Spracheinheit des Westgermanischen und Nordischen³ und des Anglofriesischen und Nordischen bestellt, die sich gleichfalls in der ersten Hälfte und um die Mitte des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung bildete. Die Anglofriesen, deren Wohnsitze einst bis zu den dänischen Inseln reichten (S. 836), bildeten das ethnographische und geographische Bindeglied zwischen

den Deutschen und den Skadinawiern, und entsprechend dieser Lage sind eben einzelne sprachliche Neuerungen den Deutschen und Anglofriesen gemeinsam — westgermanische Spracheinheit —, andere den Anglofriesen und Skadinawiern — anglofriesisch-nordische Spracheinheit.

¹ Kluge, Grdr. ² I 422—428. — ² Vgl. hierüber meine Ausführungen IF. IV 8—31. Durch sprachliche Kombination lässt sich z. B. erweisen, dass zwei dialektische Differenzen zwischen Anglofriesisch und Deutsch, der anglofries. Lautwandel des Schwundes von *n* und *m* vor *s*, *þ* und *f* und ebenso der Lautwandel von nasaliertem *ā* und *ān* zu *ō* und *ōn* bereits der vorchristlichen Zeit angehörten. — ³ Kluge, Grdr. ² I 421—423.

Anm. Ältere Beziehungen wie die, auf welche ich in § 84 hingewiesen habe, sind einstweilen nicht fassbar genug, um hierauf die Hypothese einer westgermanischen politischen Gemeinschaft in vorchristlicher Zeit zu gründen.

§ 78. Es ergibt sich aus der vorstehenden Betrachtung, dass die von uns rekonstruierte westgermanische Spracheinheit, historisch nicht fruktifizierbar ist oder nur, wie die anglofriesisch-nordische, insofern, als sie ein Beleg für die lebhaften Beziehungen ist, die zur Völkerwanderungszeit zwischen den einzelnen benachbarten Stämmen bestanden. Es ist nun die Frage, ob nicht die ostgermanische Spracheinheit älteren Datums ist. Wir kennen von den ostgermanischen Mundarten nur das Gotische näher, und die geringen Zeugnisse, die wir aus Eigennamen und vereinzelt Wörtern für das Burgundische und Wandalische haben, genügen wohl, zu erkennen, dass diese Dialekte einander näher stehen als irgend einem andern, aber von einem Nachweis einer grösseren Anzahl charakteristischer sprachlicher Neuerungen, wie bei den Westgermanen, kann keine Rede sein. Einem glücklichen Zufall verdanken wir einige Belege für das hohe Alter des ostgerm. Lautwandels von auslautendem *ō* zu *a*: *Catualda* (?), *Burgundae*, *Silingae*¹, *Basternae*, *Venedae*, während gleichzeitig die entsprechenden westgermanischen Namen auf *-o*, *-ones*² ausgehen. Wir erkennen daraus, dass es schon zu Beginn unserer Zeitrechnung eine ostgermanische Dialektgruppe gegeben hat.

¹ nicht sicher. — ² Die Römer gaben die schwachen Nomina auf *-ō* im Sg., *-anes* > *-aniz* im Pl. durch *-o*, *-ones* wieder, die auf *-a* im Sg., *-aniz* im Pl. durch *-a*, *-ones*; daneben bildeten sie aber zu dem Nom. auf *-a* nach lateinischer Weise auch den Pl. auf *-ae* (IF. IV 22 Anm. 3).

Über die ostgermanisch-nordische Spracheinheit s. unten S. 815 ff., über eine gotisch-ostnordische S. 816.

§ 79. Unsere ältesten geschichtlichen Nachrichten lassen wohl einige grössere Gruppen von Stämmen erkennen, nicht aber reichen sie aus, um die Gesamtheit ethnographisch zu klassifizieren. Tacitus, dessen mangelhafte Kritik in ethnographischen Fragen Beispiele darthun wie die »Germanorum natio« der Osi (*Germ.* 28), welche »Pannonica lingua coarguit non esse Germanos« (*Germ.* 43), oder das Urteil »Peucinorum Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis ascribam dubito« (*Germ.* 46), oder der germanische Ursprung der Caledonii, der iberische der Silures (*Agricola* II), Tacitus teilt die Germanen ein in Sweben und Nicht-Sweben, indem er zu den Sweben alle Völker an und östlich der Elbe zählt, mit Einschluss der Ost- und Nordgermanen. Dass er nicht etwa nur den Swebennamen aufs ungewisse hin nach Osten und Norden ausgedehnt hat, sondern dass er wirklich geglaubt hat, dass diese Stämme alle Sweben waren, zeigt er *Agricola* 28, wo die Usipi, die aus Britannien desertierten, »primum a Suevis. mox a Frisiis intercepti sunt« — mit diesen Suevi können nur die Schleswig-Holsteinischen Nerthus-Völker (*Germ.* 40) gemeint sein. Daneben kennt Tacitus die germanische Tradition von einer Dreiteilung oder Vierteilung der Ger-

manen in Ingaevones, Herminones, Istaevones oder in Marsi, Gambriui, Suevi, Vandilii, die uns zwar bestimmtere Anhaltspunkte giebt, aber nicht alle Germanen umfasst — die Dreiteilung nicht die Ost- und Nordgermanen, die Vierteilung nicht die Angolfriesen und Nordgermanen.

Ein besseres Urteil hatte Plinius, der »Germanorum genera quinque« unterscheidet (IV 99): Vandili (Ostgermanen), Ingyaeones (Angolfriesen), Istraeeones (Franken), Hermiones (Hochdeutsche) und Basternae. Bei dieser Einteilung fehlen nur die Skadinawier, sonst ist sie vollständig.

Im Hinblick auf die späteren Verhältnisse kann man aus diesen Nachrichten wohl folgern, dass es ausser den Skadinawiern und Basternen vier Gruppen von Stämmen gegeben hat, entsprechend den Ostgermanen (Vandilii, Vandili), Angolfriesen (Ingaevones, Ingyaeones), Franken (Istaevones, Marsi, Gambriui, Istraeeones) und Hochdeutschen (Herminones, Suevi, Hermiones). Dass es eine westgermanische Gruppe damals gegeben habe, wie man aus der Dreiteilung bei Tacitus gefolgert hat, diesen Schluss halte ich nicht für erlaubt.

§ 80. Soweit die Sprache Schlüsse auf die vorchristliche Zeit erlaubt, dürften wir die germanischen Stämme in älterer Zeit wie folgt gruppieren: 1) Ostgermanen, 2) Nordgermanen, 3) Angolfriesen, 4) Deutsche, wobei es einstweilen dahingestellt bleibt, ob nicht vielmehr die Ost- und die Nordgermanen als eine Gruppe zu bezeichnen wären. Nach unsern ältesten historischen Nachrichten lässt sich die skadinawische Gruppe nur als eine geographische, nicht als eine historische konstatieren — genauere Nachrichten hatten die Römer nur über Deutschland. Sehen wir also von den Skadinawiern ab, so tritt neben den Ostgermanen, über deren ethnographische Einheit unten in § 88—91 gehandelt wird, hauptsächlich der swebische, in mehrere civitates zerfallende Stamm hervor, dessen Gebiet um Chr. Geburt von Süddeutschland (soweit germanisch) über Thüringen und Sachsen bis zur Altmark und der Mark Brandenburg bezw. bis nach Ostholstein reichte. Die nachmals unter dem Namen Franken erscheinenden rheinischen Stämme gehörten nicht zu den Sweben — sehr deutlich tritt dies bei Caesar für die Ubii, Usipetes und Tencteri hervor —, ebensowenig die angolfriesischen Stämme. Dass letztere eine besondere Gruppe für sich bilden, geht aus unseren Quellen nicht völlig deutlich hervor, so dass wir dieselbe mit Sicherheit nur erkennen, weil sie durch die Sprache gestützt wird. Näheres hierüber sowie über die uralte Zusammengehörigkeit der fränkischen Stämme s. unten. Nach unsern historischen Nachrichten hätten wir also, von den Nordgermanen abgesehen, eine ostgermanische, eine angolfriesische, eine fränkische und eine swebisch > hochdeutsche Gruppe. Dass einige Stämme besonders in Westfalen und an der mittleren Weser sowie im Gebiet der mittleren und unteren Oder sich nicht mit Sicherheit einer dieser Gruppen zuteilen lassen, daran ist die Mangelhaftigkeit unserer Quellen schuld — die Gebiete sind zu klein, als dass wir neben jenen bekannten Gruppen noch mit anderen rechnen dürften. Die Geschichte führt also statt jener sprachlichen Vier- bzw. Dreiteilung auf eine Fünf- bzw. Vierteilung, indem statt der Deutschen die zwei selbständigen Stämme der nachmaligen Franken und der nachmaligen — um es kurz so auszudrücken — Hochdeutschen (d. i. Langobarden, Thüringer, Schwaben und Baiern) erscheinen. Es wird Aufgabe der deutschen Mundartenforschung sein, dem nachzuforschen, ob für die älteste Zeit wirklich ein so tiefgreifender sprachlicher Unterschied die Franken von den Hochdeutschen getrennt hat, oder ob wir aus der Sprache folgern dürfen, dass zwischen diesen beiden Gruppen von Hause aus ein näherer Zusammenhang bestanden hat. Von dieser Frage, die zu lösen vielleicht unsere Mittel nicht aus-

reichen, abgesehen, ist eine nähere Beziehung einer der genannten Gruppen zu einer anderen nur für die Nord- und Ostgermanen (S. 815 ff.), sonst aber in keiner Weise nachweisbar. Die älteste der Forschung erreichbare Gruppierung der Germanen war also, um es zu wiederholen: 1) Ost- und Nordgermanen, 2) Angolfriesen, 3) und 4) Franken und Hochdeutsche. Diese Gruppen sind durchaus als einander koordiniert zu betrachten. Für die erste Hälfte des ersten Jahrtausends n. Chr. lässt sich sprachlich eine westgermanische Gruppe erkennen, die aber nie zu einer politischen geworden ist. Vielmehr erscheinen die Angelsachsen, die Friesen, die deutschen Sachsen, die Franken, die Langobarden, Thüringer, Baiern und Alemannen durchaus als selbständige Völker, ebenso wie die Burgunden, die Goten, die Wandalen. Selbst von zwei sich sprachlich so nahe stehenden Völkern wie Friesen und Angelsachsen lässt sich ein strikter Beweis, dass sie in vorhistorischer Zeit einmal ein einziges Volk gebildet haben, nicht erbringen. Die ethnographische Einheit des deutschen Volkes aber, so weit man von einer solchen sprechen darf, ist erst ein Ergebnis der politischen Unterwerfung der Alemannen, Thüringer, Baiern und Sachsen durch die Franken.

Anm. Für nicht ausgeschlossen halte ich es, dass es der Sprachforschung gelingen könnte, eine westgermanische Einheit für eine vorchristliche Zeit zu erschliessen, so dass wir von Hause aus zwei germanische Urstämme anzunehmen hätten. Hingegen für einen historischen ursprünglichen Zusammenhang der Westgermanen darf man sich nicht auf Tacitus, *Germ.* 40 und auf den alliterierenden Anlaut der Namen Inguiaevones, Istraevones, Erminones berufen. Sehr fraglich erscheint es mir auch, ob eine rekonstruierende Betrachtung der Verfassung, des Hausbaus, der Bewaffnung u-w. einen Schluss auf eine westgermanische oder auch nur auf eine ursprünglich deutsche Stammeseinheit zulässt. Die Frage, ob die Franken und Hochdeutschen ursprünglich eine Gruppe gebildet haben, ist historisch nicht lösbar. Den einzigen Anhaltspunkt bietet Plinius, *N. H.* IV 99, der die Chatti den Erminones zuzählt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche Anhaltspunkte dieser Nachricht zu Grunde liegen.

§ 81. Für jene ältesten Gruppen, die wir uns in der Vorzeit als besondere Stämme vorzustellen haben, welche sich erst später, zum Teil (so die Sweben) erst in historischer Zeit in mehrere selbständige Völker gespalten haben, sind uns die Namen noch überliefert. Zweifelhaft ist dies von den Skadinawiern, über deren Namen Hilleviones oben § 57. Vandili (*Vandilii* Tacitus) giebt Plinius, *N. H.* IV 99 als den Namen für die ostgermanischen Stämme an; näheres hierüber unten § 89. Für die Angolfriesen ist der Name Ingwaiwen¹ (*Inguiaevones*), für die Franken der Name Istraiwen¹ (*Istraevones*), für die übrigen Deutschen der Namen Erminen¹ (*Herminones*) überliefert. Dass wir es mit wirklichen Völkernamen zu thun haben und nicht, wie man aus Tacitus, *Germ.* 2 gefolgert hat, mit Namen, die erst von den Namen der hypothetischen Götter Ingui, Istio, Ermino abgeleitet sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Dass ihnen eine reale Existenz zukommt, beweisen Pomponius Mela, *De chorographia* III 3, 32: »Cimbri et Teutoni, ultra ultimi Germaniae Hermiones« und die beiden Stellen bei Plinius, *N. H.* IV 96: »ab gente Inguaeonum, quae est prima in Germania« und IV 99: »Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars....; alterum genus Ingyaeones.....; proximi autem Rheno Istracones.....; mediterranei Hermiones.....; quinta pars Peucini, Basternae.« Auch Tacitus darf nicht anders verstanden werden. *Germ.* 2 heisst es: »Celebrant carminibus antiquis..... Tuistonem, deum terra editum, et filium Mannum originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones. ceteri Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis, plures deo ortos

pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambriuos, Suevos, Vandilios, affirmant, eaque vera et antiqua nomina.« Tacitus stellt hier die Namen Ingaevones, Herminones, Istaevones durchaus auf eine Stufe mit den Namen Marsi, Gambriui, Suevi, Vandilii. Dies scheint mir die einzig zulässige Interpretation zu sein. Mit dem gleichen Recht, mit dem man aus dieser Stelle auf die Götter Ingo, Hermino, Isto geschlossen hat, muss man auch auf die Götter Marsus, Gambriuius, Suevus, Vandilius schliessen. Es ist klar, dass wir es mit Eponymen zu thun haben. Solche Abstrahierung von Götternamen aus Volksnamen ist eine ganz bekannte Erscheinung: Die Dänen führten ihren Namen auf einen Stammesgott Dan zurück, die Norweger auf einen Noregr, die Angeln auf einen Angul, die Friesen auf einen Friso, die Sachsen auf einen Saxo, die Goten auf einen Gaut, die Ostgoten auf einen Ostgotha u. s. w. Ähnliches finden wir auch bei andern Völkern: die Hellenen schufen sich einen Hellen, die Aioler einen Aiolos, die Ionier einen Ion, die Leleger einen Lelex u. s. w. Ähnlich die modernen Personifizierungen wie Germania, Helvetia, Bavaria, Borussia, Berolina, die wir, gleich den alten Göttern, auch bildlich darstellen, oder wenn der Dichter unser Volk als Teut's Söhne bezeichnet. Überall ist der Volksname der ältere, der Göttername erst aus diesem abstrahiert. Sonach kann auch an der von Tacitus bezeugten Echtheit und Altertümlichkeit der Namen Ingwaiwen, Istraiwen und Erminen kein Zweifel sein².

Über die Identität der Ingwaiwen mit den Anglofriesen, der Istraiwen mit den Franken, der Erminen mit den Hochdeutschen wird später gehandelt.

¹ Zur Namensform bemerke ich folgendes: Überliefert ist bei Plinius: *Ingyaevones* und *Inguaeones*, *Istraeones*, *Herminones*; bei Tacitus: *Ingaevones*, *Istaevones*, *Herminones*; bei Mela: *Herminones*; dazu *Ingo*, *Escio*, *Ermenus* in der »Generatio regum et gentium«. Die Endung *-aeones* wird inschriftlich durch *Frisaewo* gestützt. Nach dem Stande unserer Überlieferung darf also schwerlich mit einem Suffix *-ēj-* gerechnet werden, worüber E. Sievers in den Berichten üb. d. Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1894, S. 137 f. gehandelt hat. *-aeones* repräsentiert natürlich ein germ. *-aiwanz* > *-aiwaniz*. *Ingyaevones* und *Inguaeones* dürfen wir in *Inguiaevones* verbessern, da der Stamm *Ingwia-* durch *Inguiomerus*, ae. *Ingwine*, an. *Yngvi* sicher gestellt ist. Ob *Istraeones* oder *Istiaevones* oder *Istaeones* den Vorzug verdient, ist nicht auszumachen, weil wir den Namen nicht mit Sicherheit deuten können — alle bisherigen Versuche sind nur Hypothesen, die zu keinem gesicherten Ergebnis geführt haben. Das *h* von *Herminones*, *Herminones* ist orthographisch zu beurteilen. Ein germ. Wort *ermin-* > *irmin-* ist belegt, so dass die Ansetzung von germ. *Erminuaniz* > *Irminuaniz* (got. **Airminans*) keinem Zweifel unterliegt. — ² Zuletzt hierüber G. Kossinna, IF. VII 299—301.

§ 82. Es ist die Frage, wie wir uns diese grossen ethnographischen Gruppen der Ostgermanen (Vandili) und Nordgermanen (Hillewiones), der Anglofriesen (Ingwaiwen), der Franken (Istraiwen) und der nachmaligen Hochdeutschen (Erminen) vorzustellen haben. Dass ihnen zu Beginn unserer Zeitrechnung keinerlei politische Bedeutung mehr zukommt, lehrt die Geschichte. Wir haben es offenbar mit ethnographischen Gruppierungen zu thun, die aus einer vorgeschichtlichen Zeit stammen und zu Beginn unserer Zeitrechnung für die Römer noch eben erkennbar waren, weil dieselben in dem Bewusstsein der germanischen Stämme noch lebendig waren. Ich stehe nicht an, in diesen Gruppen die ältesten politischen Bildungen zu sehen, meine also, es hat wirklich einmal in einer weit zurückliegenden Zeit z. B. ein Volk, einen Stamm gegeben, der sich Ingwaiwen nannte, und der durch die Auswanderung eines Teiles nach Friesland, durch die Spaltung des Hauptstammes in kleinere Stämme oder durch Unterwerfung und Assimilierung von Nachbarstämmen sich nachmals in die selbständigen Stämme der Friesen, Chauci, Angeln, Varini u. s. w. auflöste, deren alte Zusammengehörigkeit ihnen

im ersten Jahrh. n. Chr. noch bewusst war. Jede andere Deutung, wie etwa, dass wir es mit sekundären Gruppenbildungen zu thun hätten, erscheint mir ungleich unwahrscheinlicher. Dass irgend ein für uns nur nicht mehr erkennbares Band die zu einer Gruppe gehörigen Stämme, auch nachdem sich diese selbständig gemacht, noch zusammenhielt, dieser Annahme können wir uns kaum entziehen. Durchaus wahrscheinlich ist, schon im Hinblick auf die altgriechischen Verhältnisse, Müllenhoffs Hypothese¹, dass die einstige politische als eine Kultus-Gemeinschaft, eine Amphiktyonie, fortbestand. Indessen nachzuweisen sind entsprechende sakrale Verbände nicht mehr. Am ehesten noch könnte der »apud Nahanarvalos antiquae religionis lucus« (Tac., *Germ.* 43) für die Ostgermanen — wahrscheinlich nur für deren südliche Gruppe — und der lucus der Semnen (Tac., *Germ.* 39) für die Erminen-Sweben in Anspruch genommen werden, so unsicher das auch ist. Direkt widerspricht aber der den Nerthus-Völkern gemeinsame Kult (Tac., *Germ.* 40), der ersichtlich nur diese einte, ohne dass irgend welcher Anhalt zu der Vermutung vorläge, dass auch die gleichfalls zu den Ingwäiwen gehörenden Friesen an dieser Kultusgemeinschaft teilgehabt hätten. Wenn die den Römern am nächsten bekannten rheinischen, istraiischen Stämme um Chr. Geburt ein gemeinsames Kultusheiligtum einte, so dürfen wir annehmen, dass Tacitus darüber etwas berichtet haben würde. Dieser erwähnt *Ann.* I 51 bei den Marsi »celeberrimum illis gentibus templum, quod Tamfanae vocabant«; dass aber unter »illis gentibus« sämtliche nachmals fränkische Stämme von den Chatti bis zu den Batavi zu verstehen seien, darf nach dem Zusammenhang für so gut wie ausgeschlossen gelten. Konstatierbar sind also an der Hand unserer Quellen wohl grössere sakrale Verbände, wie vor allem der Nerthus-Verband. Aber dass die Ost- und Nordgermanen, dass die Angolfriesen, die Franken, die Hochdeutschen, ein jeder für sich eine besondere, alle dazu gehörigen Stämme vereinigende Amphiktyonie gebildet hätte, ist in keiner Weise aus unseren Quellen zu entnehmen. Gleichwohl ist eine solche Annahme an sich wahrscheinlich, wenn nicht mehr für den Beginn unserer Zeitrechnung, dann für eine frühere Zeit, und diese Annahme wird gestützt durch die Etymologie der Namen Ingwäevones und Istraevones. Beide, denen vielleicht der skandinavische Name *Hilleviones* (Plin.) = *Hillaevones* zugesellt werden darf, sind Composita, deren zweiter Bestandteil nur ein germ. *aiw-* oder *aib-* sein kann. Letzteres Wort hat W. Wackernagel (ZfdA. VI 20) herbeigezogen: *eiba* Land, *Anthaib*, *Banthaib*, *Vurgundaib* bei Paul. Diac. I 13, ahd. *Wetareiba*, *Wingarteiba* u. dgl. Setzen wir ein germ. *aiw-* voraus, so könnte an ein ausgestorbenes Suffix gedacht werden = griech. *-aĩos* < *-aĩfos* in Beispielen wie *Ἀχαιοί* = Achivi (vgl. auch *Ἀλκμαίων* neben dorisch *Ἀλκμάν*, attisch *Ἀλκμέων* < **Ἀλκμᾶων*). Ungleich wahrscheinlicher dünkt es mich, an das bekannte germ. Wort *aiwiz* zu denken, das in ags. *é(w)*, afrs. *ēwa*, as. *ēo*, ahd. *ēwa* vorliegt und Gesetz, gesetzliche Ordnung, dann auch Ehe bedeutet, im besonderen auch kirchliches, religiöses Gesetz. Schon Wackernagel hat a. a. O. die *Svāvēe* des Sachsenspiegels herbeigezogen. Ich meine also, *Ingwia-aiwiz* bedeutet »Ingwischer Sakralbund«, und hiervon ist in persönlicher Bedeutung als Volksname abgeleitet *Ingwäiwaniz* d. i. die der ingwischen Amphiktyonie zugehörigen². Hierbei wäre es möglich, dass der eigentliche Volksname *Ingwäianiz* gewesen wäre, möglich auch, dass man neben *Erminianiz* und *Wandilōz* auch von *Erminaiwaniz* und *Wandiläiwaniz* gesprochen hätte. Thatsächlich liegt neben dem einfachen Namen *Frisii* der Name *Frisaevones* (*Frisiavones*, *Frisaevones*) vor.

¹ Schmidts ALLgem. Zs. f. Gesch. VIII (1847) 209—269. Vgl. auch ZfdA.

XXIII 1—23; Rieger, *ZfdA.* XI 176—205; Hoffory, *Nachr. d. Ges. d. Wiss.*, Göttingen 1888, S. 426—443. Über germanische Kultusverbände vgl. auch Sohm, *Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung*, S. 2 f. — ² Es wäre also ein Name wie *Βαιογαῖνοι* > *Βαῖνοι* > Böhmen oder Engländer, *Helgolander*.

B. OST- UND NORDGERMANEN.

G. Kossinna, *IF.* VII 276—312.

§ 83. Die älteste Absonderung eines Teiles der Germanen vom Hauptstamme ist zweifellos die der Skadinawier, welche frühestens im 4. Jahrh. und kaum später als im 3. Jahrh. v. Chr. über Schleswig und die dänischen Inseln nach Schonen auswanderten (oben S. 789 f.). Wenn es gelingt einen näheren ethnographischen Zusammenhang der Skadinawier mit andern germanischen Stämmen nachzuweisen, so haben wir damit ein Bild von der ältesten Stammesgruppierung gewonnen.

Ich beginne mit der Sprache. J. Grimm meinte, das Gotische stände dem Hochdeutschen näher als dem Nordischen, dieses aber zeige merkliche Berührung mit dem Englischen und Niederdeutschen, das Friesische vermittele zwischen Dänisch und Niederdeutsch. Die Beziehungen des Nordischen zu den nördlichen Dialekten des Westgermanischen werden allgemein zugegeben; aber von einer näheren Beziehung des Gotischen zum Deutschen als zum Nordischen kann keine Rede sein, ebensowenig wie um seiner Lautverschiebung willen von einer ethnographischen Sonderstellung des Hochdeutschen gegenüber allen andern germanischen Dialekten. Die Ansichten der Forscher sind nur darin geteilt, ob eine Dreiteilung der germanischen Sprachen anzunehmen sei (so schon Schleicher), oder ob das Ostgermanische, dessen Repräsentant für uns das Gotische ist, in einer näheren Beziehung zum Nordischen als zum Westgermanischen stehe. Die erstere Ansicht kann man heute als die herrschende bezeichnen. Die letztere Ansicht haben Müllenhoff und Scherer, Holtzmann und Zimmer vertreten. Zwischen dieser und der dritten Meinung, dass das Nordische zum Westgermanischen gehöre (Förstemann und Bezenberger), vermittelte J. Schmidt, nach welchem das Nordische nach beiden Seiten hin verwandtschaftliche Beziehungen habe und zwischen Gotisch und Westgermanisch die Mitte hatte.

Litteraturangaben: *ZfdA.* XIX 393—397. Dazu noch A. Bezenberger, *Gött. Nachr.* 1880, S. 152—155, J. Schmidt, *ZfvgSpr.* XXIII 294 f., W. Braune, *PBB.* IX 545—548 und Fr. Kluge, *Grdr.*² I S. 420 ff.

Über die Übereinstimmungen zwischen Nordisch und Westgermanisch genügt es auf Fr. Kluge, *Grdr.*² I 421—423 zu verweisen. Diese Beziehungen fallen alle in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte, kommen also für die älteste ethnographische Stellung der Skadinawier nicht in Frage. Etwas älter sind die Beziehungen zum Anglofriesischen¹. Es handelt sich für uns also allein um die Frage, ob sich eine nähere Verwandtschaft zwischen Nordisch und Gotisch nachweisen lässt. Dass eine solche älteren Datums sein müsste, ergibt sich ja schon daraus, dass die Ostgermanen, wenn überhaupt, so doch sicherlich nicht mehr seit dem 2. Jahrh. n. Chr. mit den Skadinawiern in sprachlichem Austausch standen — ich sehe dabei von den Heruli ab. Übereinstimmungen in solchen Erscheinungen, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit jüngerem Datums sind, dürften also zufällige sein.

¹ Joh. Schmidt, *Zur Geschichte des Indogermanischen Vocalismus* II, Weimar 1875, S. 451—453, führt *u*-Umlaut und Brechung an. Es gehört ferner hierher der Schwund von *n* und *m* vor *s* und *f*, der Lautwandel von *ā* und *au*

> \bar{o} und \bar{on} , beides wahrscheinlich im 1. Jahrh. v. Chr.; von unbetontem \bar{o} und au > a u. a. (Verf., IF. IV 15—30.)

§ 84. Die Beziehungen zwischen der gotischen Sprache und den skandinawischen Dialekten sind, wie ich von vorn herein bemerke, keinesfalls so durchgreifender Natur, dass vom Standpunkt der germ. Sprachwissenschaft aus eine andere Einteilung der germanischen Sprachen praktisch empfehlenswert wäre als die in ostgermanisch, nordgermanisch und die beiden westgermanischen Gruppen: anglofriesisch und deutsch. Sehen wir von den ursprünglich gemeingermanischen Übereinstimmungen ab, welche die westgermanischen Sprachen nur deshalb nicht teilen, weil sie den urgerm. Sprachbestand selbstständig verändert haben, so bleiben doch einige Berührungspunkte, welche auf einen alten Zusammenhang schliessen lassen.

Zwar in lautlicher Hinsicht scheint ein solches Kriterium zu fehlen. Denn das got. und nord. *ggw* und *ddj* bezw. *ggj* gegenüber urgerm. *uw* und *ij¹* kann sehr wohl urgermanisch sein; vgl. für den Ansatz von germ. *g* den von S. Bugge PBB. XIII 504—515 nachgewiesenen Lautwandel von *ūw* zu germ. *ūg*, und ein entsprechender urgerm. Lautwandel wird nahe gelegt durch got. *bagms* = an. *baðmr* > wgerm. *baum*, got. *fidwōr* = an. (*fjórer*) *fjögur* > wgerm. *fiuwer* 4, got. *izwis izwara* = an. *yðr yðvarr* = wgerm. *iwo* »euch« *iwoer* »euer«, vgl. auch as. *lūnōn* »lernen«, was aus *luznōn* nur durch die Mittelstufe **lijnōn* abgeleitet werden kann, und wgerm. *mēd* < got. *mizdō*. Aber es darf nicht übersehen werden, dass das Gotische speziell mit dem Ostnordischen in einem Punkte übereinstimmt: Gegenüber westgerm. und westnord. \bar{u} und \bar{i} vor Vokal hat das Got. *au* und *ai* = ostnord. \bar{o} und \bar{e} . Vgl. got. *trauan bauan* = altschwed. *trō(a) bōa* : aisl. *trúa búa* = ae. *trūwian būan* = ahd. *trūēn būēn*; got. **Swaīans* (zu erschliessen aus *Suehans* bei Jordanes) = aschwed. *Svear* (*Sueones* bei Adam von Bremen und Saxo) : aisl. *Sviar*, ae. *Swēon* < **Swīan* < **Swīan*. Das hohe Alter dieses Lautwandels lehrt die Gegenüberstellung von *Suehans* (Jord.) mit *Suīones* (Tacitus)². Kein Gewicht möchte ich hingegen auf den got. und nord. Lautwandel von *þþ* > *tt* legen, der zu folgern ist aus afrs. *aththa* (> *attha* > *atta*) = ahd. *atto* (< **athdho*) > got. *atta* »Vater« (vgl. gr. *ἄττα*, air. *aite* < **attio-*, abulg. *oŭčŭ*), afrs. *spotta* (< **spoththa*) = ahd. *spottōn* (< **spothdhōn*) > an. *spotta* »spotten«. Dieser Lautwandel ist im Got. zwar alt, da *þþ* < *hþ* in *aiphau* »oder« erhalten bleibt, vgl. auch *Attila* > deutsch *Etzel*; aber er kann sich im Nordischen selbständig entwickelt haben, ebenso wie im Afrs. *lith* zu *tt* geworden ist (mit *t* auch in den modernen Dialekten, die germ. *þ* und *t* noch scheiden), oder wie aus ahd. *latta* und neuengl. *lath* für ae. *latt latt* »Latte« eine ältere Form **lapp* **lepp* erschlossen werden darf. Für den jüngeren Ursprung des an. *tt* spricht *motte* »Motte« < ae. *mofpe* < nordhumbr. *mohpe*, auch wohl *kveltu* »rede du« < *ked þi*³. — Über Übereinstimmungen der got. und nord. Betonung s. A. Kock, PBB. XXI 429—435.

¹ Vgl. Grdr. ² I 380 f. und die Grdr. ¹ I 334 zu Schluss von § 15 angeführte Litteratur. — ² Vgl. über diesen Lautwandel A. Kock, IF. II 332—337 und Ark. f. nord. Fil. IX 157—159, A. Noreen, *Abriß der urgerm. Lautlehre*, Strassburg 1894, S. 32—37 und Verf. bei F. Solmsen, *Studien zur iut. Lautgeschichte*, Strassburg 1894, S. 156 f. Kock nimmt an, germ. \bar{u} sei in Ostnord. vor Vokal (bezw. vor *a*) in \bar{o} übergegangen. Ich sehe freilich das \bar{o} und \bar{e} für urgermanisch an und halte den wgerm. und nord. Lautwandel zu \bar{u} und \bar{i} wegen aisl. *skiar* für jünger als den Schwund des intervokalischen *h*. Doch es bedarf noch erneuter Untersuchung der Einzelfälle; bei anord. *búa*: *bōa* scheint z. B. wegen schwed. *bū*, *būl* alter Ablaut angenommen werden zu müssen. — ³ Über an. *tt* < *þþ* vgl. A. Noreen, *Aisl. und anorw. Gramm.* ², Halle 1892, § 186 und S. 269.

Aus der Wortbildung gehört hierher, dass die schwachen *-nō*-Verba,

die als besondere Klasse im Wgerm. ausgestorben sind, im Got. und Nord. eine produktive Klasse bilden, freilich kein beweiskräftiges Argument. Eher darf daran erinnert werden, dass der got. und nord. schwache Nom. Sg. Masc. auf eine Grundform ohne *-n* (bezw. mit einfacher Länge und gestossenem Ton), der wgerm. auf eine solche mit *-n* (bezw. mit Überlänge und geschleiftem Ton) zurückweist, eine dialektische Differenz, die sich, wenigstens was das Gotische und Westgermanische anbetrifft, schon zu Beginn unserer Zeitrechnung belegen lässt (oben § 78), und die bis in die idg. Urzeit hinaufreicht; freilich so lange die runischen Nominativa auf *-a* noch nicht erklärt sind, muss man die Möglichkeit im Auge behalten, dass die beiden Formen im Urnordischen noch neben einander bestanden haben⁴; doch vgl. in Übereinstimmung mit dem Gotischen den Namen *Suartua* bei den Eruli. Die bedeutsamste Übereinstimmung zwischen gotisch und nordisch ist die 1. Sg. Opt. auf got. *-au* = nord. *-a*.

⁴ Vgl. jetzt W. van Heltten, PBB. XXI 494—497; der S. 496 Anm. 3 gegebenen Deutung der got. *-o* stimme ich mit Wrede, *Sprache der Ostgoten*, 182 f. nicht zu.

Aber der Wortschatz, der einer erneuten Durchforschung bedarf, bietet eine Anzahl wichtiger Übereinstimmungen zwischen Gotisch und Nordisch, sowohl positiv als auch negativ, indem eine Reihe von urgerm., im Westgerm. noch erhaltenen Wörtern im Gotischen und Nordischen ausgestorben sind, wie *Busen*, *Geist*, *Jugend*, *Kraut*, *Lehre*, *Rute*, *Zeit*, *eitel*, *gesund*, *gross*, *ächten*, *blühen*, *fechten*, *fügen*, *fühlen*, *gehen*, *hehlen*, *lecken*, *machen*, *meiden*, *meinen*, *sprechen*, *stehen* und besonders die Verba *thun* und *ich bin*. Mögen auch manche dieser Wörter von je her nur westgermanisches Sprachgut gewesen sein, so lehrt doch die Art ihrer Bildung, dass sie in vorchristlicher Zeit entstanden sind, zu einer Zeit, als die skandinavische Auswanderung schwerlich schon vollendet war, so dass die Nicht-Teilnahme sowohl der Goten als auch der Nordgermanen an solchen jüngeren Sprachschöpfungen einen relativ näheren Zusammenhang dieser gegenüber den Ostgermanen vermuten lässt.

H. Zimmer, ZfdA. IX 393—462.

Wenn sich sonach aus der Laut- und Wortbildungslehre kein direkter Beweis einer ursprünglichen Einheit der gotischen und nordischen Sprache ergibt, mit Sicherheit nur der Wortschatz für eine Zusammengehörigkeit spricht, so dürfen wir schliessen, dass einerseits die gemeinsamen Beziehungen in eine sehr frühe, wir dürfen sagen vorchristliche Zeit zurückreichen, und dass andererseits der Zeitraum für die gemeinsame Entwicklung nicht gar zu lang zu bemessen sein wird.

§ 85. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem, was sich geschichtlich ermitteln lässt. Dass die skandinavische Kolonisation von den Ostgermanen ausgegangen ist, beweisen die Stammesnamen.

Die Skandinavier zerfallen in Dänen, Gauten, Schweden und die norwegischen Stämme. Die südschwedischen Gauten tragen denselben Namen wie die ostgermanischen Goten. Erstere sind schon bei Ptolemaios als Γούτται belegt, wofür wohl Γαύτται oder Γαύτοι zu lesen sein wird, und bei Prokopios als Γαυτοί; es sind die aschwed. *Göthar*, die aisl. *Gautar*, die ae. *Géatas*, die Bewohner von Götaland (aisl. *Gauland*). Ihr Name ist ursprünglich ablautend flektiert worden; denn neben der Form mit *au* findet sich nicht nur bei den ostgermanischen Goten (*Gaut*) eine Form mit *u* bezw. *o*, sondern auch in Schweden: die Einwohner von Gottland heissen im Aschwed. und Aisld. *Gotar*, und die Isländer unterscheiden *Eygotar* und *Reiðgotar* (ae. *Hredgotan*). Es kann also nicht wohl bezweifelt werden, dass sowohl die

ostgermanischen Goten als auch die schwedischen Gauten-Goten von einem Volke ausgegangen sind, d. h. dass die (in Holstein und östlicher wohnenden) Goten zum Teil nach Schweden ausgewandert sind, während der andere Teil an die Weichsel zog. Es kann sogar sein, dass dieses gotische Urvolk schon in Ost- und Westgoten zerfiel; denn auch in Schweden finden wir bei Jordanes (*Getica* III 23) *Ostrogothae* und wahrscheinlich auch *Visigauthi* (ebd. 22)² wieder, und im Altschwed. werden *Östgötar* und *Westgötar* unterschieden. Mag diese Einteilung indes vielleicht auf selbständiger Entwicklung hängen und drüben beruhen, so sind wir doch in der glücklichen Lage den gotischen Stamm der *Greutinge* auch im Norden wiederzufinden in den *Greotungi* bei Jordanes (*Get.* III 22)³. Das gotische Urvolk zerfiel also bereits in mehrere Stämme, als die Übersiedlung nach Skandinavien begann.

A. Erdmann, *Om folknamnen Götar och Goter*, Stockholm 1891 (= Antiquarisk Tidskrift för Sverige XI 4). S. Bugge, *Norges indskriftet med de ældre runer*, Heft 2 und 3, Christiania 1893 und 1895, S. 152–154.

Den Goten benachbart und nahe verwandt waren die Rugii. Auch diese waren an der Besiedlung Skandinawiens beteiligt. Denn wir finden sie in dem norwegischen Rogaland als *Rygir* wieder, schon Jordanes (*Get.* III 24) als *Rugi* bekannt. Auch die ostgermanischen *Ulmerugi* des Jordanes (IV 25) kehren in Norwegen als *Holmrygir* wieder.

Diesen sicheren Gleichungen, welche die ostgermanische Herkunft der Skandinawier verbürgen, stehen noch einige unsichere zur Seite. Fraglich ist es, ob wir die ostgermanischen *Burgunden* in dem norwegischen *Borgund* und der Insel *Bornholm* (*Borgundarholmr*) wiederfinden dürfen⁴, ob die ostgermanischen *Wandalen* (*Wandilen*) den ae. *Wen(d)las*, *Wendilenses* bei Saxo aisl. *Vendilfolk* in der nordjütischen Landschaft *Vendsysel* (1231 *Vvændlesüsæl*) ob die ostgermanischen *Helvaeones* (Tac., *Germ.* 43, Ptol. II 11, 9) den nordischen *Hilleviones* (Plin., *N. H.* IV 96) gleichzusetzen sind; ganz unsicher, ob *Sihund* (Seeland) auf die *Silingen* weist⁵; unwahrscheinlich, dass die skandinawischen *Λευῶνοι* (Ptol. II 11, 16) den ostgermanischen *Lemonii* (Tac., *Germ.* 43) entsprechen. Nur einen nordischen Stamm, die norwegischen *Hjrdar* finden wir unter den Westgermanen wieder in den *Charydes* *Χαροῦδες*, die nach dem *Mon. Anc.* und nach Ptol. (II 11, 7) in Jütland gewohnt haben, aber vielleicht nur ebenso zufällig denselben Namen tragen wie die *Harudes* Ariovists und die *Harudi* in den *Fuldaer Annalen*.

Wie das Beispiel der Rugii lehrt, sind es nicht allein Goten gewesen, die Skandinavien besiedelt haben, sondern verschiedene Stämme der ostgermanischen Gruppe haben sich beteiligt, und wiewohl die Sprache darauf hinzuweisen scheint, ist es doch durch nichts wahrscheinlich zu machen, dass es je einen skandinawischen Urstamm gegeben habe, der sich später in mehrere Stämme gespalten hätte. Nur so viel darf man vielleicht aus der relativ einheitlichen Sprache der ältesten nordischen Runeninschriften folgern, dass alle skandinawischen Stämme von Hause aus einer, eben der ostgermanischen Gruppe angehört haben. Ich sage: vielleicht; vgl. indessen die § 84 besprochene Übereinstimmung des Gotischen mit dem Ostnordischen betr. *ō* und *ē* vor Vokal gegenüber westnord. und wgerm. *ū* und *ī*. Es ergibt sich ferner, dass zur Zeit der Auswanderung nach Skandinavien, im 4. oder 3. Jahrh. (§ 55 f.) bereits ein grösserer, sich aus mehreren kleineren Völkerschaften, wie die Greutungi, zusammensetzender gotischer Stamm bestanden hat, und dass dieser ein Teil einer noch grösseren, der ostgermanischen Gruppe gewesen ist, zu der u. a. die Rugii gehörten.

¹ Die gewöhnliche Annahme ist die umgekehrte; vgl. hierüber zuletzt G. Kos-

sinna, IF. VII (1897) 276 ff. — ² F. Dietrich, *Über die Aussprache des Gothischen*, Marburg 1862, S. 107 f. — ³ Vgl. auch *Grjótnagardr* (*Skáldskaparmál* 17). — ⁴ Zeuss 465 Anm. R. Much, PBB. XVII (1893) 42. G. Kossinna, IF. VII (1897) 282 f. hat als älteste Namenform für Bornholm *Burgund* ermittelt und deutet diesen Namen — den gleichen Namen tragen noch eine kleine dänische Insel bei Møen und zwei norwegische — mit Recht als »hochgelegene öder hochragende Örtlichkeit«. So zweifellos der Name *Burgunden* von diesem selben Wort abgeleitet ist, dessen Bedeutung in Urnordischen offenbar noch verstanden wurde, so unsicher bleibt doch die historisch-geographische Beziehung der Burgunden zu Bornholm. Die gewöhnliche Annahme, dass ihr Name die Herkunft der Burgunden aus Bornholm verbürge, erscheint mir schon deshalb unmöglich, weil schwerlich ein so kleines Eiland die Heimat eines so grossen Volkstammes gewesen sein kann. — ⁵ Kossinna a. a. O. 281.

§ 86. Es lässt sich die Verwandtschaft der Ostgermanen und Skadinawier noch durch eine Reihe anderer Übereinstimmungen stützen, die hier wenigstens angedeutet sein mögen. Die gotische Stammsage (Jordanes, *Gética* IV 25) ist der Ausdruck des von der Tradition festgehaltenen alten Zusammenhanges mit den Skadinawiern. Skadinawier und Ostgermanen hatten eine monarchische Verfassung (Tac., *Germ.* 44 und 43) im Gegensatz zu den Westgermanen. Auch die beiderseitigen Rechte haben verwandte Züge¹. Die »*breves gladii*« (Tac., *Germ.* 43) der Ostgermanen finden wir in den skadinawischen Gräbern wieder². R. Henning hat eine nordostgermanische Hausform rekonstruiert³: Eingang mit Vorhalle an der Breitseite, Vorraum zweifach gegliedert, Eingang in der Ecke der Vorhalle; westgermanisch hingegen: Eingang und Vorhalle an der Langseite und zwar in der Mitte derselben, Vorraum dreifach gegliedert. Über ein kunstgeschichtliches Argument, das sogenannte Zangenornament in Norwegen und Ravenna vgl. AfdA. II 213 (= W. Scherer, *Kl. Schriften* I 471).

¹ J. Ficker, *Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* II, Ergänzungsband 1887, S. 455—542 und *Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte* I, Innsbruck 1891, II, 1. Hälfte 1893. Vgl. hierzu K. v. Amira, *Litbl. f. germ. u. rom. Phil.* 1888, 1—4 und *Gött. gel. Anz.* 1892, No. 7 und K. Maurer, *Krit. Vjschr.* XXXI (1889), 190—197. Misstrauisch gegen Fickers Beweisführung muss es machen, dass Langobarden und Friesen nach ihrem Recht zur ostgermanischen Gruppe gehören sollen. — ² G. Kossinna, IF. VII (1896), 280. — ³ *Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung*, Strassburg 1882. Vgl. auch A. Meitzen, *Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen*, Berlin 1882 und A. Meitzen, *Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen*, 3 (bezw. 4) Bde., Berlin 1895, besonders II 691 f. und III 464—520. Meitzen unterscheidet zwei Haupttypen, einen italisch-keltisch-westgermanischen und einen griechisch-slawisch-ostgermanisch-skadinawischen.

I. Ostgermanen.

§ 87. Die ostgermanische Gruppe, zu der als ältest belegbarer germanischer Stamm die Goten gehörten, hat, bevor sich die Skadinawier abtrennten, jedenfalls nicht bereits seit ungezählten Jahrhunderten bestanden; sonst würden die sprachlichen Abweichungen von dem Westgermanischen grösser sein. Wie hoch man auch das Alter derselben ansetzen will, keinesfalls darf man über das erste Jahrtausend v. Chr. hinaus greifen. Eine politische Einheit haben die Ostgermanen in nachchristlicher Zeit wenigstens nicht gebildet, und es ist sehr fraglich, ob die schon zur Zeit der Besiedlung Skadinawiens bestehenden Einzelstämme, wie die Rugii oder Goten, letztere wiederum in mehrere Abteilungen zerfallend (§ 85 und 96), ursprünglich aus einer ostgermanischen civitas hervorgegangen sind. Die historischen Parallelen sprechen eher dafür, dass umgekehrt unter den als koordiniert zu denkenden germanischen Stämmen einige sich infolge irgend welcher politischen, vor allem

aber wohl infolge geographischer Verhältnisse näher zusammengeschlossen haben, wie unter den Ostgermanen selbst sich wiederum mehrere grössere Gruppen, die skandinawische, die gotische und die lugische gebildet haben.

§ 88. Die relative Einheit der ostgermanischen Stämme ist sicher bezeugt. Plinius, der unter den Germanen fünf Hauptstämme unterscheidet, nennt (*N.H.* IV 99) als einen derselben die Vandili, und als Teile derselben u. a. die Burgunden und Goten. Er rechnet die Basternen nicht dazu und ebenso wenig die Stämme an der Nordsee, am Rhein und im mittleren Deutschland. Tacitus nennt (*Germ.* 43) nördlich von den Sudeten die Lygiorum civitates, die Gutones, Rugii und Lemonii und fügt als ethnographisches Merkmal dieser Stämme hinzu: »omniumque harum gentium insigne rotunda scuta. breves gladii et erga reges obsequium.« Das letztere Merkmal giebt er auch für die skandinawischen Suiones an (*Germ.* 44).

§ 89. Ihren deutlichsten Ausdruck hat die Zusammengehörigkeit der ostgermanischen Stämme darin gefunden, dass diese Gruppe einen Gesamtnamen trug. Plinius nennt sie a. a. O. *Vandili*. Auch mit den Vandili des Tacitus (*Germ.* 2) ist nach dem Zusammenhange der Stelle nicht eine einzelne civitas gemeint sondern eine grössere Stammesgruppe. Wir kennen diesen Namen (mit einer für jene Vorzeit durchaus normalen Suffixabstufung) als *Vandali*—*Vandili*—*Vanduli* sonst für eine einzelne civitas (§ 94), für das wandalische Volk, welches nachmals in Afrika ein Reich gründete. Da diese letzteren Vandali uns erst seit dem markomannischen Kriege bekannt sind, und da sie weder Tacitus, der sie (*Germ.* 43) unter den »valentissimas civitates« der Lugii nicht nennt, noch Ptolemaios kennt, der doch (II 11, 10) die *Σύγγαι* anführt, so scheint es, dass die engere Bedeutung des Namens erst im 2. Jahrh. n. Chr. aufgekommen ist. [Wenn Diōn. Kassios (LV 1) das Riesengebirge das wandalische nennt, so lässt sich für die vorliegende Frage daraus nichts schliessen, da der wandalische Stamm in Schlesien gewohnt hat.] Wenn ich es also für wahrscheinlich halte, dass die besondere wandalische civitas sich erst im 2. Jahrh. n. Chr. konstituiert hat, offenbar im Zusammenhang mit der Wanderung der Goten nach Südosten und den politischen Ereignissen, die in dem markomannischen Kriege einen Ausdruck fanden, so halte ich die Annahme für ausgeschlossen, dass dieses Volk in früherer Zeit etwa ein grosses ostgermanisches Reich begründet habe, das seinen Namen getragen hätte. Ich meine vielmehr, dass Vandali ursprünglich ein Name für alle Ostgermanen gewesen ist, und dass dieser Name in ähnlicher Weise auf einer einzelnen Völkerschaft haften blieb wie der Name *Suebi* > *Schwaben*. Es mag sein, dass wir es, wie bei den Schwaben, mit dem Kernvolk der grösseren Gruppe zu thun haben. Jedoch diese Parallele kann insofern nicht ganz zutreffend sein, als die swebischen Stämme, welche später die besonderen civitates der Marcomanni > Baiern und Quadi bilden, sich von dem swebischen Kernvolk geographisch abgetrennt haben; ein solcher Fall könnte aber höchstens für die südliche, die lugische Gruppe der Ostgermanen angenommen werden, nicht für die Goten und Rugii, deren hohes Alter als besondere Stämme durch ihre Wiederkehr in Skandinawien bezeugt ist (§ 85), und für die Sciri, die schon zu Beginn des 2. Jahrhs. v. Chr. belegt sind. Es ist nun sehr wohl möglich, dass der Name Vandali in seiner ältesten Anwendung allein die Lugii umfasst und von den swebischen Nachbarstämmen mit auf die nördlicheren Ostgermanen ausgedehnt wurde, in ähnlicher Weise, wie später die Vandali mit zu den gotischen Völkern gezählt wurden. Wie dem aber auch sein mag, auch wenn die Goten sich selbst niemals als Vandali betrachtet haben,

sondern nur von den Sweben so bezeichnet wurden, so würde dieser Gesamtname doch ein Ausdruck der den swebischen Nachbarn bewussten ethnographischen Zusammengehörigkeit der ostgermanischen Stämme bleiben. Wie die swebischen Stämme aus einem einzigen Stamme hervorgegangen sind, so halte ich es auch für wahrscheinlich, dass es in der Vorzeit einmal eine wandalische civitas gegeben hat, aus der nachmals die Vandali, Silingi, Burgunden, möglicherweise auch die Goten, Gepiden, Rugii und Sciri hervorgegangen sind. Auch wenn wir die letzteren vier Stämme nicht mit einbegreifen, würde jene Vorzeit schon deshalb in die vorchristlichen Jahrhunderte zu verlegen sein, weil die Sondernamen Silingi und Burgunden aus dem germ. Sprachen heraus nicht deutbar sind.

Wie in ältester Zeit unter dem Namen Vandili, so wurden später die ostgermanischen Stämme unter dem Namen des vorherrschenden Volkes der Goten zusammengefasst.

§ 90. Obgleich die einzelnen ostgermanischen Stämme während der ganzen ersten Hälfte des ersten Jahrtausends n. Chr. als besondere, selbständige Völker auftreten, die Sonderexistenz der Goten und Rugii seit 300 v. Chr. nachweisbar ist (§ 52 und 85), der Name Burgunden in eine vorchristliche Zeit hinaufreicht, und die Sciri seit Anfang des 2. Jahrh. v. Chr. bezeugt sind (§ 101), so ist doch noch um die Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr. die ethnische Zusammengehörigkeit der ostgermanischen Stämme für die Zeitgenossen unverkennbar gewesen. Wir haben dafür das wichtige Zeugnis des Prokopios, *B. Vand.* I 2, P 178 A. B.: »Γοτθικά ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ τανῦν ἔστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστα τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Οὐσιγότθοι καὶ Γήπαιδες. . . . οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, . . . ἄλλω δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλάσσουσι. λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τε εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοὶ, ἐμμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις, καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρώνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἡσκηται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἶσιν ἅπαντες, φωνὴ τε αὐτοῖς ἔστι μία, Γοτθικὴ λεγομένη, καὶ μοι δοκοῦν ἐξ ἐνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνος, ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἐκάστοις ἡγησαμένων διακεκοῖσθαι.« Ausser den Goten (d. i. Ostgoten), Vandili, Wisigoten (so auch *B. Gotth.* IV 5, P 574 C) und Gepiden rechnet Prokopios zu diesen gotischen Völkern noch die Rugii (ebd. III 2, P 470 B) und die Sciri und Alani (ebd. I 1, P 308 A); mit letzteren (auch *B. Vand.* I 3, P 182 A), ursprünglich einem skythischen Stamme, ist jedenfalls die Gruppe gemeint, die sich den Vandali angeschlossen und damals wohl germanisiert war (Zeuss 449—453 und 704 f.). Der Umstand, dass Prokopios die Burgunden nicht unter den gotischen Völkern nennt, gestattet noch nicht den Schluss, dass sie nicht dazu gehörten. Agathias I 3 nennt die *Βουργουζῖωνες* »γένος Γοτθικόν«.

§ 91. Sprachlich lässt sich eine besondere ostgermanische Mundart zwar nicht beweisen, schon deshalb nicht, weil wir nur die gotische Sprache genauer kennen; aber das Namenmaterial bei den andern ostgermanischen Stämmen genügt doch, um eine Anzahl wichtiger Übereinstimmungen mit dem Gotischen zu konstatieren; vgl. § 78. Hierher gehört die Erhaltung des germ. \bar{a} als $\bar{e} > \bar{r}^1$ (wgerm. und nord. \bar{a}), die geschlossene Aussprache des germ. $\bar{o} > \bar{u}^2$, der Lautwandel $au > \bar{o}^3$, die Erhaltung der Lautgruppe auj^4 , der Ausfall des h zwischen Vokalen⁵, der des g nach Vokal und vor i oder e ⁶, der Lautwandel von antevokalischem, auslautendem \bar{b} und \bar{d} zu f und \bar{p}^7 , die Mouillierung des \bar{d} und \bar{t} vor j und die Assibilierung zu z^8 , das Nominativ- s^9 und die nach § 78 schon für das 1. Jahrh. n. Chr. bezeugten schwachen

maskulinen Nominative auf *-a*¹⁰. Die Namen der Wandalen, die einer andern Gruppe der Ostgermanen angehören als die Goten, zeigen gar keine Besonderheit, die auf eine dialektische Verschiedenheit schliessen liesse. Stärker weichen die burgundischen Namen ab. Aber hier muss berücksichtigt werden, dass die Burgunden später in enger Föhlung mit den Franken und Alemannen standen, so dass es nicht nur möglich sondern a priori durchaus wahrscheinlich ist, dass westgermanische Eigentümlichkeiten in der burgundischen Sprache Eingang fanden; so erklären sich vielleicht die *ā* < germ. *ǣ* in *Vānaharius*, *Gundomārus*, *Leudomārus* neben *Uuēnaharius*, *Willimēres*: u. s. w.; so ist es sicher zu erklären, dass wir bei den Burgunden auch die westgerm. Konsonantengeminatio finden, z. B. in *Villioberga*, *Vassio Siggo*. Wäre das Burgundische lebendig geblieben, so würden wir es voraussichtlich zu den deutschen Mundarten rechnen, trotz seiner ostgermanischen Herkunft¹¹.

Fr. Dietrich, *Über die Aussprache des Gothischen*, Marburg 1862. F. Wrede, *Über die Sprache der Ostgoten in Italien*, Strassburg 1891. F. Wrede, *Über die Sprache der Wandalen*, Strassburg 1886. W. Wackernagel, *Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden* in Bindings *Gesch. des burgund.-romantischen Königreichs*, Leipzig 1868, S. 329—404 (= Kl. Schriften III, Leipzig 1874, S. 334—416). R. Kögel, *ZfdA.* XXXVII 223—231. Die grammatische Verwertung der Eigennamen wird dadurch ausserordentlich erschwert, weil bei den starken Völkermischungen kaum festzustellen ist, ob z. B. ein bei den Burgunden vorkommender Eigenname in der überlieferten Form nicht gotisch oder fränkisch ist, dann aber auch dadurch, dass z. B. der Gote Jordanes auch die Namen anderer Stämme in gotischer Form wiedergibt, endlich durch die spätlateinische Orthographie, deren Schwanken zwischen *i* und *e*, zwischen *u* und *o* es z. B. nicht ermöglicht mit Sicherheit festzustellen, ob alle Ostgermanen, wie die Goten, *asser* vor *r* und *h* überall *i* und *u* gesprochen haben.

¹ Vgl. wandalisch *Gunthimer*, *Geilamir*; rugisch *Feva* (deutsch *Fava*); burgundisch *fērāmani*, *Uuēnaharius*; das Burgundische scheint wegen des späteren Übergangs zu *ā* noch die urgerm. Aussprache *ǣ* vorauszusetzen. — ² wandalisch *Blumarit*, *Fronimuth*. — ³ wandalisch *froja*, *Fronimuth*; burgundisch *Orovaccus*; turkilingisch *Odoacer*. — ⁴ burgundisch *Augefredus*. — ⁵ spätgotisch *Gundihildi* > *Gundiildi*, *Ranihilda* > *Ranilda*, *Vandalarius*; wandalisch *Raginari*, *Theudaria*; burgundisch *Gislaharius* > *Gislaarius* > *Gislarius*, *Gundaharius* > *Gundarius*. — ⁶ spätgotisch *Dagila* > *Daila*, *Gundiiscus*; burgundisch *Gundiiscus* > *Gundiscus*, *Hildiernis*. — ⁷ wandalisch *Fronimuth*, *Blumarit*; burgundisch *Uithuluf*. — ⁸ got. *Scandza*, *Burgundzones*, *matzia*, *Baza*; wandalisch *Stutias*, *Stotzas*, *Stuza(s)*. — ⁹ wandalisch *Thrasamunds*, *Hilderix*. Das Nominativ *-s* ist wie im Spätgot, so auch im Wand. und Burg. abgefallen. — ¹⁰ wandalisch *froja*, *Dagila*, silingisch *Σύλυγαι* (Ptol., vielleicht für *Σύλυγοι* geschrieben); burgundisch *Bov(ϝ)οῦνραι* (Ptol.), *Athala*, *Gibica*, *Vulfila*; gepidisch *Gipidae*, *Fastida*, *Trafstila*; rugisch *Feva*; basternisch *Basternae*. — ¹¹ Die burgundisch genannte Mundart der westlichen Schweiz ist alemannisch.

a) Basternen.

Zeuss 70f. und 127—130. — P. Hahnel, *Die Bedeutung der Ensterner für das germanische Alterthum*, Leipzig u. Dresden 1865. — Müllenhoff, *D.A.* II, 104—112. — R. Much, *Mitt. d. anthrop. Ges.* in Wien XX, Sitzungsberichte S. 75—80 und PBB. XVII 34—40, 46—48 und 134—136.

§ 92. Ob wir ein Recht haben von einer ostgermanischen Gruppe zu sprechen, ist mehr als fraglich. Jedenfalls haben die Basternen eine besondere Gruppe gebildet. Plinius, der einzige Schriftsteller, der etwas über ihre ethnographische Stellung aussagt, teilt die Germanen in fünf »genera« ein, in drei westgermanische Stämme, in Vandili (Ostgermanen) und Basternae (*N. H.* IV 99). Wir haben keinen Grund diese Angabe zu bezweifeln. Immerhin aber dürfen wir nicht allein aus der geographischen Nachbarschaft folgern, dass die Basternen den Ostgermanen relativ näher gestanden haben

als den westgermanischen Stämmen: wir wissen, dass sie zu Anfang des 3. Jahrhs. v. Chr. mit den ostgermanischen Sciri verbündet an das Schwarze Meer gezogen sind, und vor allem haben die Basternen sprachlich mit den Ostgermanen ein Hauptcharakteristikum geteilt, den schwachen Nom. Sg. auf *-a*, wie der Name *Basterna* selbst darthut.

Die Basternen, deren Gebiet von der Weichselquelle über Galizien bis zur Donaumündung reichte, zerfielen in mehrere Stämme, »εἰς πλείω γῆλα διηρημένοι«. Strabōn (VII 306) nennt die Ἄττιμοι, Σιδόρες und Πενζῖνοι, letztere auf der Insel Πεύκη an der Donaumündung, die Σιδόρες offenbar identisch mit den Σιδόρες, die Ptolemaios (II 11, 10) an der Weichselquelle kennt.

Über die Geschichte der Basternen s. § 58.

b) Lugii > Vandali.

Zeuss 124—127 und 442—455. — E. Th. Gaupp, *Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches*, Breslau 1844, S. 432—454. — F. Dahn, *Die Könige der Germanen I*, München 1861, S. 140—260. — R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung*, 2 Bde., Gotha 1863 und Weimar 1864. — Th. Hodgkin, *Italy and her invaders II*, Oxford 1880. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Aufl. von F. Dahn, 2 Bde., Leipzig 1880. 1881. — G. Kaufmann, *Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen II*, Leipzig 1881, S. 96—104. — L. Schmidt, *Älteste Geschichte der Wandalen*, Leipzig 1888. — S. Matusiak, *Namen und Wohnsitze der Lugiervölker*, Bochnia 1889. — R. Much, PBB. XVII 25—32 und 133—135. — O. Gutsche und W. Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern I*, Stuttgart 1894.

§ 93. Sehen wir von den Basternen ab, so erkennen wir unter den Ostgermanen mit Sicherheit zwei Gruppen: die lugische und die gotische. Die erste Gruppe sass im 1. Jahrhr. n. Chr. in Schlesien; wie weit sie weiter nach Norden und über die Lausitz hinaus reichte, ist unsicher. »Lygiorum nomen in plures civitates diffusum. Valentissimas nominasse sufficit: Harios, Helvaëonas, Manimos, Helisios, Nahanarvalos.« Deutlich fasst Tacitus (*Germ.* 43) diese civitates, von denen nur die Helvaeonae auch sonst genannt werden, unter dem Namen Lygii zusammen, sie den Goten, Rugii und Lemonii gegenüberstellend. Die ethnographische Zusammengehörigkeit dieser Lugii beweist der Umstand, dass sie ein gemeinsames Kultusheiligtum hatten, wo ein göttliches Brüderpaar verehrt wurde: »apud Nahanarvalos antiquae religionis lucus ostenditur« (Tac. a. a. O.). Ptolemaios (II 11, 10) nennt in Schlesien die »Λοῦγοι οἱ Ὀμαιοί, ἕφ' οὗς Λοῦγοι οἱ Λιδούνοι«, Namen, mit denen wir nichts anzufangen wissen, und weiter südlich die Λοῦγοι οἱ Βούροιοι, welche aus dem Markomannenkriege bekannt sind. Die Silingen in der Lausitz scheint er eben so wenig zu den Lugii zu rechnen, wie die nördlich von Schlesien wohnenden Burgunden; wenigstens bezeichnet er sie nicht als Lugii. Doch dürfte dies kein sicheres Argument sein; denn auch bei den Αἰλουάτορες fehlt dieser Zusatz, und doch sind diese zweifellos identisch mit dem, wenn Tacitus recht berichtet war, lugischen Stamme der oben genannten Helvaeonae. In der That kann an der Zugehörigkeit der Silingen zu der lugischen Gruppe nicht gezweifelt werden (§ 94). Aber ob auch die Burgunden hierher zu zählen sind, ist nicht sicher, obschon es Ptolemaios an die Hand giebt. Nach seinen Angaben wohnten nämlich die Burgunden südlich von den an die Netze zu setzenden Αἰλουάτορες und nördlich von den niederschlesischen Λοῦγοι οἱ Ὀμαιοί, so dass diese geographische Lage den Schluss nahe legt, dass wenn die Αἰλουάτορες Lugii waren, es auch die Burgunden gewesen sind. Indes sind diese geographischen Angaben nicht sicher, und

es wäre ja auch möglich, dass die Burgunden sich zwischen jene beiden lugischen Stämme hineingeschoben hätten.

§ 94. Die Lugi erscheinen, und zwar an der unteren Donau, zum letzten Mal um 280. Seitdem ist ihr Name geschwunden. Die Lugi, welche die Geschichte an der Donau kennt, sind bereits ein kleinerer Teilstamm der grossen Gruppe, welche einst diesen Namen führte. Die Erbschaft des lugischen Namens haben die Vandali angetreten, welche im 1. Jahrh. n. Chr. noch nicht als eine einzelne civitas bekannt waren und sich als solche wahrscheinlich auch erst um die Mitte des 2. Jahrh. konstituierten (§ 89). Von Jordanes (*Get.* IV 26) als Nachbarn der Ulmerugi, »qui tunc Oceani ripas insidebant«, genannt, also etwa an der Netze, finden wir diese Vandali im 2. Jahrh. am Riesengebirge, welches das wandalische hiess (Diön Kassios LV 1). An der Seite der Marcomanni und Quadi kämpften sie an der mittleren Donau gegen die Römer. Im 3. Jahrh. finden wir sie neben Goten und Gepiden in Dakien. Zu Anfang des 5. Jahrh. zogen sie von Pannonien aus mit den Alani und Sweben nach Frankreich; dann nach Spanien, um endlich 429 ihr Reich in Nordafrika zu begründen, welches bis 534 bestand. Eine Abteilung des Volkes war in Pannonien zurückgeblieben. Hasdingi ist der Geschlechtsname des wandalischen Königshauses. Ein Volk der Hasdingi erscheint 167 n. Chr., um im nördlichen Ungarn Fuss zu fassen. Ihnen zur Seite werden die Lacringi genannt. Gleichfalls zu den Vandali gehörten die Silingi, welche Ptolemaios in der Lausitz kennt, und welche neben und unter den Vandali sich noch in Spanien als eine besondere civitas erhielten, »Wandali cognomine Silingi« oder auch »Wandali Silingi« genannt. Zu den Victovali vgl. R. Much, PBB. XVII 29—31.

c) Burgunden.

Zeuss 133 f., 280, 465—470, 695 f. — E. Th. Gaupp, *Die Germanischen Ansiedlungen*, Breslau 1844, S. 274—371. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache* II 698—708. — H. Derichsweiler, *Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung ins fränkische Reich*, Münster 1863. — C. Binding, *Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs*, Leipzig 1868. — A. Jahn, *Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zu Ende der ersten Dynastie*, 2 Bde., Halle 1874. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*², 2 Bde., Leipzig 1880, 1881. — R. Saleilles, *De l'établissement des Burgondes sur les domaines des Gallo-Romains*, Paris 1892. — W. Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern* II, Stuttgart 1896, S. 82—97.

§ 95. Es muss dahingestellt bleiben, ob die Burgunden zu der lugischen Gruppe gehört haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssten sie neben den lugischen und gotischen Stämmen eine dritte Gruppe der Ostgermanen gebildet haben. Denn von den Goten scheidet sie Jordanes ausdrücklich, der (*Get.* XVII) den Gepiden, als Blutsverwandten der Goten, die Burgunden gegenüber stellt. Die Burgunden kannte Ptolemaios (II 11, 8 und 10) nördlich von den Lugi als ein grosses Volk in der Provinz Posen und, wie es scheint, ostwärts bis zur Weichsel. Es ist wahrscheinlich, dass sie auch noch rechts der Weichsel gewohnt haben, wenn nämlich die *Φρογγυρ-δίωνες*, die Ptol. (III 5, 8) hier kennt, mit ihnen identisch sind¹. Ihre ersten Wanderungen zeigen sie in Berührung mit den verwandten ostgermanischen Stämmen. Noch im 3. Jahrh. sassen sie neben Goten und Vandali an der Donau. Doch zu Ende dieses Jahrh. sind sie westwärts gezogen, um, zunächst nordöstliche Nachbarn der Alemannen, seit 413 zwischen Franken und Alemannen ihr sagenberühmtes Reich mit der Hauptstadt Worms zu gründen. Nachdem dieses Reich durch Aëtius und dann 437 durch die

Hunnen vernichtet worden war, siedelte sie Aëtius 443 in Savoyen an, und von hier aus haben sie ein neues Reich an der Rhône aufgerichtet, das 532—534 den Franken anheim fiel. Die Burgunden, denen ihr Recht erhalten blieb, sind romanisiert worden. Ein romanisches Reich war sowohl das 880 begründete cisjurische oder arelatische Burgund, welches das ganze Stromgebiet der Rhône umfasste, als auch das 887 begründete transjurische oder hochburgundische Reich in der westlichen Schweiz und Franche Comté. Die deutsche Mundart der Westschweiz, die man mit einem politischen Namen wohl die burgundische nennt, ist durchaus alemannisch.

1 Ptolemaios nennt auch sonst dasselbe Volk an zwei verschiedenen Stellen: so die *Λαγγοβάδοι* und *Λακκοβάδοι*; links vom Rhein die *Ουαγγίρες*, rechts die *Ουαγιάνες* (recte *Ουαγγιάνες*); westlich der Abnoba die *Ίνζιόνες* (recte *Νιζιόνες*), östlich die *Νεοτεσάροι* (recte *Νεκτοεσάροι*); ebenso identifiziere ich die *Χαίμαι* (recte *Χαίμαι*, aus *Χαίμαι* verderbt) mit den *Καίμαι*, die *Τούσωνοι* auf der einen mit den *Τενοιοχάιμαι* auf der andern Seite der *Σούδητα ὄση* (§ 43 Anm.), die *Βανοχάιμαι* in Böhmen mit den *Βαίμοι* in Österreich und *Μαρομαυνοί* in der Oberpfalz, die *Ουίόωνοι* (recte *Ουάόωνοι*) mit den östlich angrenzenden *Αῦαροι* (recte *Οὔαροι*) (§ 130, Note 2), die *Τεντοράσοι* (neben den *Ουίόωνοι*) mit den *Τέντες* (neben den *Αῦαροι*). Zeuss 280 f. und 695 hält die *Φουγοννιδίρες* für die nicht germanischen *Wurugundi*.

d) Goten.

Jordanes, *De origine actibusque Getarum* 551/52. (ed. Th. Mommsen, Berolini 1882.) — Zeuss 134—136, 401—441. — W. Bessell in Ersch und Grubers Enc. I 75, 98—242. — A. Raszmann, ebd. I 90, 264—350. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 33—35. — H. Eisenschmidt, *De Ostrogothorum et Visigothorum origine*, Jenae 1835. — E. Th. Gaupp, *Die Germanischen Ansiedlungen*, Breslau 1844, S. 372—414 und 462—496. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache*, S. 435—464. — R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung*, 2 Bde., Gotha 1863 und Weimar 1864. — F. Dahn, *Die Könige der Germanen II*, München 1861 und III, Würzburg 1866, S. 1—23 und 254—275. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Aufl. von F. Dahn, 2 Bde., Leipzig 1880. 1881. — G. Kaufmann, *Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen*, 2 Bde., Leipzig 1880. 1881. — F. Dahn, *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I*, Berlin 1881. — Th. Hodgkin, *Italy and her invaders I*, Oxford 1880. III und IV ebd. 1885. — H. Bradley, *The Goths from the earliest times to the end of the Gothic dominion of Spain*. London 1888. — O. Gutsche und W. Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern I*, Stuttgart 1894. — J. Aschbach, *Geschichte der Westgothen*, Frankfurt a. M. 1827. — J. K. Fr. Manso, *Geschichte des ostgothischen Reichs in Italien*, Breslau 1824. — J. Aschbach, *Geschichte der Heruler und Gepiden*, Frankfurt a. M. 1835. — H. Kropatschek, *De Gepidarum rebus*, Diss., Halae 1869.

§ 96. Über die mutmasslichen Ursitze der Goten rechts der unteren Elbe, ihre Beziehungen zu den skandinavischen Goten und ihre Wanderung nach Osten in vorchristlicher Zeit s. S. 785 f. und 816—819. S. 818 über die gotischen Teilstämme der Ost- und Westgoten und Greutungi sowie über die Rugii. Der Gotenname umfasst ausser den Ost- und Westgoten sowie den mit diesen historisch zu identifizierenden Greutungi und Terwingi noch die Gepiden und Taifali. Die *Ostrogothae* und *Vesegothae* nennt Jordanes (*Get.* XVII 98) »utrique eiusdem gentes populi«. Beide standen früher unter einem König (ebd.). Erst zum Jahre 375 bemerkt Jordanes, dass die Westgoten von der *societas* der Ostgoten »quadam inter se intentione seiuncti habebantur«. Seitdem erscheinen beide als politisch selbständige Völker. Älteren Datums ist die Abtrennung der Gepiden von den Goten. Jordanes. *Get.* XVII 94 nennt die Goten »parentes«, d. h. Stammverwante der Gepiden, wie er XXV 133 die Ostgoten und Gepiden »parentes: der West-

goten nennt; XVII 95 sagt er von den Gepiden, »sine dubio ex Gothorum prosapie et hi trahent originem«; XVII 97 spricht er von einem »consanguinitatis foedus prius«, und XXV 133 fasst er diese drei Stämme als »omnem linguae huius nationem« zusammen. Daraus geht zugleich hervor, dass er die Rugii (vgl. auch IV 26), Turcilingi und Sciri nicht zu den Goten rechnete. Neben den Ostgoten stehen, mit ihnen meist identifiziert, die Greutungi; beide Namen sind uralte, finden sie sich doch in Schweden wieder (oben S. 818). Neben einander werden sie im J. 268 von Trebellius Pollio (*Vita Claudii* 6) genannt, ebenso bei Eutropius (II 153). Zu einer politischen Körperschaft vereint, erscheinen beide, wie früher unter dem einen Namen der Greutungi, so seit der Mitte des 5. Jahrh., unter dem der Ostgoten; nachdem sie sich 373—454 wieder von einander getrennt hatten. Die Greutungi sind das Kernvolk der Ostgoten Theodorichs gewesen. Ich lasse es dahingestellt, ob das Verhältnis der Terwingi zu den Westgoten ein ähnliches gewesen ist, oder ob wir es hier nur mit einem älteren Namen für dasselbe Volk zu thun haben. Ein Nebenvolk der Westgoten sind endlich noch die Taifali gewesen, die seit der Mitte des 3. Jahrh. an der unteren Donau bekannt, zuletzt von Gregor von Tours an der Nordgrenze des westgotischen Reichs am linken Ufer der unteren Loire genannt werden.

§ 97. Die Goten wohnten nach Tacitus (*Germ.* 43) jenseits der schlesischen Lugii und diesseits der an der Ostsee sesshaften Rugii und Lemonii. Wir würden als ihre ältesten historischen Sitze hiernach etwa die Provinz Posen bestimmen, wenn wir hier nicht mit den Burgunden und Elvaeones zu rechnen hätten (§ 92). Sie müssen also östlicher, in Polen gewohnt haben. Hierzu stimmt, dass Ptolemaios (III 5, 8) die *Ἰϋθωρες* an das rechte Weichselufer setzt, sowie ihre spätere östlichste Stellung unter den Ostgermanen an der unteren Donau. Dass ihre Heimat an der Weichselmündung zu suchen, ist eine durch nichts zu erweisende Behauptung. Wir müssen uns die Wohnsitze der Goten nicht an der unteren, sondern zu beiden Seiten der oberen Weichsel denken. Denn nur dann allein wird es geographisch verständlich, dass sie, wie die Lugii, dem Maroboduus gehorchen konnten (Strabon VII 290, vgl. auch Tac., *Ann.* II 62 f.), dann übrigens auch, dass Ptolemaios die Wenden jenseits der Goten ansetzen konnte. — Über die späteren Wanderungen der Goten s. Grdr.¹ I 407 f. Niederschläge der gotischen Herrschaft (Reich des Ermanariks von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer) sind die got. Lehnwörter im Litauisch-Slawischen wie altpreuss. *rikis* König < got. *reiks*, altsl. *česarŭ* < got. *kaisar*, asl. *měčŭ* Schwert < got. *mēkeis*, lit. *szarwa* < got. *sarwa*, asl. *šlēmŭ* Helm < got. *hilms*, asl. *horagŭ* Fahne < got. *hrugga*, asl. *brŭnja* < got. *brunjō*, asl. *ŭseregŭ* Ohring < got. **ausahriggs*, lit. *gardas*, asl. *gradŭ* < got. *gards*, asl. *dŭma* < got. *dōms* (Kluge, Grdr.² I 301 f.); vgl. auch finnisch *miekka* Schwert < got. *mēkeis*. — Zur Geschichte der Krimgoten vgl. W. Tomaschek, *Die Goten in Taurien*, Wien 1881, F. Braun, *Die letzten Schicksale der Krimgoten*, Progr., St. Petersburg 1890 und R. Loewe, *Die Reste der Germanen am Schwarzen Meere*, Halle 1896.

§ 98. Von den Goten haben sich schon sehr früh die Gepiden abgezweigt (§ 96). Als ihre ältesten Sitze bezeugt Jordanes (*Get.* XVII 96) »insulam Visclae amnis vadibus circumactam«, das Weichseldelta. Wahrscheinlich dürfen wir an diese Wanderung Weichsel-abwärts bei den Worten des Jordanes (IV 26) denken: »mox promoventes ad sedes Ulmerugorum [d. h. Insel-Rugi], qui tunc Oceani ripas insidebant, castra metati sunt eosque commisso proelio propriis sedibus pepulerunt«. Seit der Mitte des 3. Jahrh. haben sich die Gepiden südwärts ausgebreitet, um in Siebenbürgen ein grosses Reich zu

begründen, welches an der Mündung der Save an das der Ostgoten grenzte. Sie erlagen im J. 567 dem vereinten Ansturm der Langobarden und Awaren.

e) Rugii.

Zeuss 154 f., 473, 484—486, 489. — R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung*. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*.

§ 99. Tacitus (*Germ.* 43) nennt von Ostgermanen ausser den Lygii die Gutones und »protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemonii«, ohne dass erkennbar wäre, dass die Rugii etwa mit den Goten eine der lugischen entsprechende Gruppe gebildet hätten. Ihre nähere Verwandtschaft mit den Goten bezeugt die Beteiligung an der Besiedlung Skadinawiens (S. 818). Jordanes wusste noch von den früheren Sitzen der Ulmerugi an der Ostsee (§ 98). Erst um die Mitte des 5. Jahrhs. treten sie in der Geschichte auf. Nach dem Sturze des Hunnenreichs sassen sie in Niederösterreich, das nach ihnen Rugiland hiess. Ihr Reich wurde 487/88 gestürzt. Die Reste folgten den Ostgoten nach Italien, denen sie sich politisch unterordneten, und mit denen sie untergegangen sind.

f) Turcilingi.

Zeuss 155 und 489. — R. Pallmann, *Die Gesch. der Völkerwanderung*. — E. v. Wietersheim, *Gesch. der Völkerwanderung*.

§ 100. Die Turcilingi, vielleicht schon von Ptolemaios (II II, 7) an der Ostsee zwischen Oder und Weichsel genannt, falls *Ρουτιζιλιοι* aus *Τουροζιλιοι* verderbt ist, erscheinen und verschwinden in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhs. Unter Odwakar brachen sie mit Scharen der Rugii, Sciri und Eruli nach Italien ein.

g) Sciri.

Zeuss 61, 156 und 486—489. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*.

§ 101. Zu den Ostgermanen gehören endlich noch die Sciri, welche im Verein mit den Basternen, schon um 200 v. Chr. am Schwarzen Meer erscheinen. Ihre Heimat ist nach Plinius (*N.H.* IV 97) das untere Weichselgebiet gewesen. Später gehorchten sie Attila und dann Odwakar und sassen neben den Rugii und Ostgoten an der Donau; unter Odwakar sind sie nach Italien gezogen.

2. Nordgermanen.

Saxo Grammaticus s. unten unter »Dänen«. — R. Keyser, *Om Nordmændenes herkomst og folkslegtsskab*, Samlinger til det norske folks sprog og hist. VI 1839. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache*, S. 726—772. — P. A. Munch, *Annaler* 1848. — P. A. Munch, *Det norske Folks Historie* (bis 1387), 8 Bde., Christiania 1852—1863. Daraus: P. A. Munch, *Die nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimath-Sitze, Wanderzüge und Zustände*, übersetzt von G. Fr. Claussen, Lübeck 1853; *Das heroische Zeitalter der nordisch-germanischen Völker und die Wikingerzüge*, übersetzt von G. Fr. Claussen, Lübeck 1854. — J. C. H. R. Steenstrup, *Normannerne*, 4 Bde., Kjøbenhavn 1876—82. — P. B. du Chaillu, *The Viking Age*, 2 Bde., London 1889. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen* II, Berlin 1895, S. 494—529. — Sv. Lönborg, *Adam af Bremen och hans skildring af Nordeuropas länder och folk*, Uppsala 1897.

§ 102. Über die älteste ethnographische Gruppierung der gesamten skadinawischen Stämme besitzen wir keine historischen Zeugnisse. Es treten zwar

als grössere Völker die Dänen, die Gauten und die Schweden hervor, und Jordanes (*Get.* III 23) bezeichnet die Dänen als Abkömmlinge von den Schweden. Aber dies sind nur die ostskadinawischen Hauptstämme. Über ihr Verhältnis zu den in Norwegen sitzenden Stämmen und über das Verhältnis der Gauten zu den Schweden und Dänen haben wir keine historische Nachricht.

Das älteste Zeugnis für eine ethnographische Gruppierung gewährt die Sprache. Allerdings geben die geringen dialektischen Varianten der ältesten Runeninschriften keinerlei Aufschlüsse. Erkennbare dialektische Unterschiede weisen die nordischen Runeninschriften erst seit dem 9. Jahrh. auf. Seit dieser Zeit lässt sich eine dänische, seit dem 11. Jahrh. eine schwedische Mundart unterscheiden. Die vier skadinawischen Hauptdialekte Schwedisch, Dänisch, Norwegisch und Isländisch treten eigentlich erst seit dem 11. Jahrh. deutlich hervor. Aber wir haben es mit Schriftdialekten zu thun. Aus der späteren Sprache, aus den modernen Mundarten entnimmt die Sprachforschung dialektische Merkmale für eine viel frühere Zeit, die beweisen, dass die gesprochene Sprache nicht in dem Masse einheitlich gewesen ist, wie es die Litteratursprache erscheinen lässt. Immerhin aber dürfen wir, entsprechend der fast einheitlichen Sprache der ältesten Runeninschriften, annehmen, dass die Differenzen der skadinawischen Mundarten in der ersten Hälfte des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung so gering waren, dass es wenig glaublich erscheint, dass diejenigen grösseren Stämme, welche wir konstatieren können, sich schon seit langer Vorzeit zu selbständigen politischen Körperschaften konstituiert haben, wenigstens nicht innerhalb der späteren historischen Grenzen. Denn wenn zwei Stämme sich dauernd gegen einander politisch abschliessen, pflegen sich erfahrungsmässig im Laufe der Zeit zwei entsprechende, sich scharf von einander abhebende Mundarten herauszubilden. Wenn also bereits Tacitus die Schweden und Ptolemaios die Gauten in Schweden kennt, beide Völker aber keine gegensätzlichen Mundarten ausgebildet haben, so dürfen wir folgern, dass die politische Differenzierung, das will sagen die Konstituierung zu je einer besonderen civitas verhältnismässig jüngeren Datums ist, was trefflich zu der § 55 f. bestimmten Zeit der Einwanderung der Skadinawier passen würde, insofern sich erst damals, bei der Ausbreitung von dem südlichen über das mittlere Schweden die Schweden von den Gauten politisch abgetrennt und zu einem besonderen Stamme konstituiert hätten. Hierzu stimmt ferner, dass Plinius (*N. H.* IV 96) in Skadinawien nur den einen Volksnamen der Hilleviones kennt. Es scheint dies ein Gesamtname für alle Skadinawier gewesen zu sein. Wenigstens lässt die Angabe, dass diese gens 500 Gaue bewohne, im Hinblick auf die 100 Gaue der Semnen (*Tac., Germ.* 39), darauf schliessen, dass der Name Hilleviones zum mindesten alle Ostskadinawier umfasste.

§ 103. Auf Grund der litterarischen Dialekte teilt man die nordischen Sprachen in zwei Dialektgruppen: eine ostnordische und eine westnordische. Unter Ostnordisch fasst man das Gutnische (Sprache der Insel Gottland), Schwedische und Dänische, unter Westnordisch das Norwegische und Isländische zusammen. Die wichtigsten unterscheidenden Merkmale hat A. Noreen in seiner *Altsl. u. altnorw. Gramm.* ² (Halle 1892) § 8 und im Grdr. ² I S. 527 angeführt. Über die Hauptunterschiede des Altnorw. und Altsl. ebd. § 9 und Grdr. S. 527 f., über die des Altschwed. und Altgutn. Grdr. S. 545, über die des Altschwed. und Altdän. ebd. 535 f. Hier, wie dort, sind die sprachlichen Unterschiede der ältesten Litteraturdenkmäler recht unbedeutend. Wichtiger sind die zwischen Ostnordisch und Westnor-

disch, unter denen bereits oben S. 816 auf die Differenz von $\bar{o} : \bar{u}$ und $\bar{e} : \bar{i}$ hingewiesen wurde. Es würde aber ein Irrtum sein, wollte man folgern, dass etwa die Skadinawien besiedelnden Germanen zwei entsprechende Stämme gebildet hätten, oder dass etwa die von Hause aus homogene Masse der Skadinawier sich in zwei Gruppen gesondert hätte. Das ist zwar an sich möglich, aber aus der Sprache nicht zu beweisen. Denn die Differenzen sind derartig, wie sie sich bei grösserer geographischer Ausdehnung naturgemäss ergeben mussten. Zumeist nicht anders liegt die Sache für die weiteren dialektischen Differenzierungen, wie die Dreiteilung des Dänischen in Schonisch, Seeländisch und Jütisch (Grdr. 550—552) oder die Scheidung einer ost- und einer westnorwegischen Mundart (ebd. 533 f. und Noreens *Gramm.* § 14) oder weiter die einer nord- und einer süd-westnorwegischen, einer nord-, mittel- und süd-ostnorwegischen Mundart (Grundr. 534). Bei der Beurteilung der dialektischen Differenzen ist einmal zu beachten, dass diese wesentlich erst seit dem letzten Viertel des ersten Jahrtausends n. Chr. konstatierbar sind; vor allem aber, dass wir nur verhältnismässig wenige Ortsdialekte literarisch kennen. Wenn wir also z. B. von einer altschwedischen (ostnordischen) und von einer altnorwegischen (westnordischen) Mundart sprechen, so ist das eine Verallgemeinerung bestimmter Ortsdialekte. Es bleibt eine offene Frage, ob nicht der Übergang ein allmählicher gewesen ist, uns nur die Mittelstufen fehlen. Einstweilen ist aus der älteren Litteratur festgestellt: 1) der Dialekt der schwedischen Provinz Västergötland »nimmt gewissermassen eine Mittelstellung zwischen dem Altschwedischen und dem Altnorwegischen ein, wenn er auch jenem näher steht. Fast alle Punkte, worin er von dem sonstigen Altschwedisch abweicht, sind nämlich ebenso viele Übereinstimmungen mit dem Altnorwegischen« (Grdr. 543). 2) »Die Sprache der Provinz Hälssingland wich wenigstens insofern vom sonstigen Altschwedisch ab, als der Wortschatz mehrfache Übereinstimmungen mit dem Altnorwegischen zeigte« (ebd. 543 f.). Bestimmtere Ergebnisse für die vorliegende Frage sind von der jetzt so eifrig betriebenen Erforschung der lebenden Mundarten zu erwarten.

A. B. Larsen in: *Sproglig-historiske studier tilegnede Prof. Unger*, Kristiania 1896, S. 1—11.

Für die ältesten ethnographischen Verhältnisse ergibt sich aus der Sprache vorläufig Folgendes: 1) Zwischen Schweden und Norwegen hat ein alter Unterschied bestanden, der aber nicht mit der politischen Grenze zusammenfällt. Vielmehr nimmt Västergötland eine Mittelstellung ein, und auch nordschwedische Mundarten stehen dem Norwegischen näher als die stark durch die Mundart von Östergötland beeinflusste schwedische Reichssprache. Wir dürfen für die Vorzeit entweder eine allmähliche sprachliche Differenzierung von der norwegischen bis zur schwedischen Küste vermuten oder eine Gruppierung: Norwegen, Västergötland, Östergötland, Schweden (im engeren Sinne), wobei allerdings die beiden Götland näher zu Schweden als zu Norwegen gehören. 2) Der Umstand, dass die Unterschiede zwischen Dänisch und Schwedisch noch im ganzen Mittelalter nur geringfügig sind, lässt darauf schliessen, dass die Schweden einschliesslich der Bewohner von Götarike in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis zu den Dänen als zu den Norwegern gestanden haben, was Jordanes bestätigt (§ 104). 3) Da die Sprache der Insel Gottland »von derjenigen der beiden übrigen ostnordischen Sprachen weit mehr abweicht, als diese unter einander verschieden sind« (A. Noreen, Grdr.² I 545), so darf die Besiedlung Gottlands früher angesetzt werden als die von dem südlichen Schweden ausgehende Besetzung der dänischen Inseln, was die archäologischen Funde bestätigen. 4) Die seeländische Mundart steht in

der Mitte zwischen der Mundart von Schonen, Halland, Blekinge und Bornholm einerseits und der jütischen Mundart andererseits. Die Unterschiede dieser drei dänischen Mundarten sind in der älteren Zeit grösser gewesen als später. Das lässt darauf schliessen, dass zur Zeit, als die Dänen Seeland, die andern Inseln und Jütland von Schonen aus besetzten, die Jüten eine besondere Mundart gesprochen haben, die vom Dänischen stärker abwich als zur Zeit das Schwedische, mit andern Worten: dass es einen besonderen jütischen Stamm gegeben hat, der den Dänen botmässig wurde, und der ethnographisch den Dänen ferner stand als diese den Schweden.

In Punkt 3 (Gottland) sei noch erwähnt: »Das älteste und wichtigste Rechtsdenkmal der Insel, *Guta lagh*, ist von wesentlich anderm Schlag als die Landschaftsrechte des schwedischen Festlandes. Es gleicht mehr den dänischen«. (K. v. Amira, Grdr.² III 112).

Diese Ergebnisse lassen sich sehr wohl mit den geschichtlichen Nachrichten vereinigen.

§ 104. Während wir in Norwegen seit Alters nur kleinere Stämme kennen, zerfallen die Ostskandinawier seit ältester Zeit in die drei grossen Hauptstämme der Schweden, Gauten und Dänen, wozu als vierter Stamm noch die später politisch unselbständig gewordenen Eruli kommen. Tacitus spricht (*Germ.* 44) von »Suionum civitates«, ein Ausdruck, der, im Hinblick auf »Lugiorum nomen in plures civitates diffusum« (ebd. 43), darauf schliessen lässt, dass er auch die südlicheren Stämme darunter mit einbegreift, zumal er sonst in Skandinavien nur noch, als Nachbarn der Schweden, die »Sitonum gentes« (*Germ.* 45) kennt. Ptolemaios (II 11, 16) kennt in Skandinavien: im Westen die *Χαιδεωί*, d. i. die norwegischen Heidnir; im Süden die *Γούται* und *Λαυζίωνες*, erstere mit den Gauten, letztere wahrscheinlich mit den Dänen zu identifizieren; in der Mitte die *Λευώροι*, wahrscheinlich aus *Σνεῶροι* verderbt und den Suiones des Tacitus gleichzusetzen, im Osten die *Φανόροι* und *Φιραῖοι*, hinsichtlich deren wir auf unsichere Vermutungen angewiesen sind. Die *Γαντοί* sind auch Prokopios bekannt. Ausführlichere Nachrichten hatte dann Jordanes. Seine *Get.* III 21—24 genannten Namen sind leider in verderbter Gestalt auf uns gekommen. Mit Sicherheit bestimmbar sind die *Suehans* und *Suetidi* = Schweden (aschwed. *Svear*, *Sveþjófr*), *Gauthi* = Gauten, *Ostrogothae* = Ostgauten (Östgötar), *Greetingi* (vgl. S. 818), *Dani* = Dänen, *Heruli*, *Finnathae* = Finnveden (aisl. *Finneipi*), *Thesie(s)* = Bewohner von Tjust und die kleineren norwegischen Stämme der *Raumariciae* = Bewohner von Raumaríki, *Ragnaricii* = Bewohner von Ránriki und *Rugi* bzw. *Ethelrugi*. Unsicherer ist die Gleichsetzung der Landschaftsnamen *Hallin* oder *Hallinlioth* = Halland, *Liouthida* = Lödde (Löddeköpinge), *Fervir* = Fjäre (Landschaft in Halland) und der Völkernamen *Vingulioth* = *Vingul-lioth* = Bewohner von Vingulmörk (im südöstlichen Norwegen). *Arothi* = *Haruthi* = Bewohner von Hordaland (in Norwegen) und die (die obige Gleichung *Fervir* = Fjäre ausschliessende) von *Virgauthi* = *Visigauti* = Westgauten (Västgötar). Was das Verwandtschaftsverhältnis anbetrifft, so ist es bemerkenswert, dass Jordanes (*Get.* III 23) die Dänen aus der »stirps« der Schweden »progressi« nennt, und in demselben Zusammenhang der Eruli in einer Weise Erwähnung thut, dass wir daraus entnehmen können, dass sie jenen beiden jedenfalls ferner standen.

Zeuss 57, 76 f., 156—159, 502—508. — Über die Namen bei Jordanes vgl. Zeuss 502—507; Fr. Dietrich, *Über die Aussprache des Gothischen*, S. 95—112; K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* II 57—67; L. Fr. Löffler, *Om de östskandinaviska folknamnen hos Jordanes*, Stockholm 1894. (= Nyare bidrag till kändedom om de svenska landsmälen XIII 9, h. 51, 18) 4, A.)

SKADINAWIEN

im 11. bis 13. Jahrhundert

Gezeichnet von Otto Bremer.

Maßstab 1: 8.000.000

0 50 100 200 300 Kilom.

----- Ungefähre Nordgrenze der Eisenfunde

----- Bronzefunde

----- Steinfunde

----- Nordgrenze der kompakten Ansiedlungen aus der Steinzeit (nach Montelius)

Die noch heute bestehenden Landschaftsnamen sind in der modernen Sprachform angegeben.





a) Schweden.

Scriptores rerum Suecicarum medii aevi, ed. E. M. Fant, E. G. Geijer und Schröder, 3 Bde., Upsaliae und Stockholm 1818. 1828. 1876. — *Scriptores Suecici medii aevi*, ed. Rietz, 2 Bde., Lund 1842—44. — Zeuss 57, 156—159, 513—515, 545—566. — A. Fryxell, *Berättelser ur Svenska historien* (fortgesetzt von O. Sjögren, bis 1893 49 Bde.), Bd. I⁴, Stockholm 1831. II⁵ ebd. 1837; zum Teil deutsch von Homberg u. d. Titel *Geschichte Schwedens bis zum Tode Erichs XII.*, 2 Tle., Stockholm und Leipzig 1843. — E. G. Geijer, *Svenska folkets historia*, 3 Bde., Örebro 1832—36; deutsch von Sw. P. Leffler u. d. Titel *Geschichte Schwedens*, 3 Bde., Hamburg 1832—36. IV. von Fr. F. Carlson; deutsch von I. E. Petersen, Gotha 1855; V 1875; VI 1887. — A. M. Strinholm, *Svenska folkets historia från äldsta till närvaranda tider* (bis 1319), 5 Bde., Stockholm 1834—54 (Bd. I und II auch u. d. Titel *Skandinavien under hedna-åldern*); zum Teil deutsch von C. F. Frisch u. d. Titel *Die Wikingszüge, Staatsverfassung und Sitten der alten Skandinavier*, 2 Bde., Hamburg 1839—41. — H. Hildebrand, *Svenska folket under hednatiden*, Stockholm 1872; deutsch von J. Mestorf u. d. Titel *Das heidnische Zeitalter in Schweden*, Hamburg 1873. — O. Montelius, *Sveriges hednatid samt medeltid*, Stockholm 1877; deutsch von C. Appel u. d. Titel *Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit*, Berlin 1885; französisch u. d. Titel *Les temps préhistoriques en Suède*, Paris 1895. — J. Steenstrup, *Saxo Grammaticus og den danske og svenske oldtidshistorie*, Ark. f. nord. fil. XIII (1896) 100—161. — J. J. A. Worsaae, *La colonisation de la Russie et du nord Scandinave et leur plus ancien état de civilisation*, trad. par E. Beauvois, Copenh. 1885. — V. L. P. Thomsen, *The relations between ancient Russia and Scandinavia, and the origin of the Russian state*, Oxford 1877; deutsch von Bornemann u. d. Titel *Der Ursprung des russischen Staates*, Gotha 1879; *Ryska rikets grundläggning genom Skandinaverna*, Stockholm 1882. — Über die Ausbreitung der Schweden vgl. auch die Litteratur bei A. Noreen, Grdr. ² I 519, Note 1—4 und 6.

§ 105. Der Name Schweden (aschwed. Svear) kommt eigentlich nur dem mittleren östlichen Teile des heutigen Schwedens, dem Svearike zu, also nordöstlich vom Venern und Vättern, und ist erst seit der politischen Vereinigung mit dem südlicheren Götarike 1250 auf dieses mit übertragen worden. Tacitus gebraucht den Namen *Suiones*, wie Plinius den Namen *Hilleviones* für alle oder doch für den östlichen Zweig der Skandinavier (§ 57). Ptolemaios, der genauere Nachrichten hatte, kennt die Schweden schon als Nordnachbarn der Gauten, wenn *Συεῶνοι* bei ihm für *Λευῶνοι* zu lesen ist (§ 57). Um 1200 nennt Snorri (*Heimskr.* II 98) als Teile von *Svíþjóð*: *Sudrmannaland*, *Vestmannaland* oder *Fjádryndaland*, *Tiundaland*, *Attaland*, *Siáland*. Die drei letzten Landschaften heissen sonst *Uppland* und ihre Bewohner *Upp-Sviar* (ebd. II 137. 141). Hier, in Uppsala, war in vorchristlicher Zeit das berühmte Kultusheiligtum, hier die Residenz der schwedischen Könige. Die an Götarike grenzende Landschaft Nerike¹ nördlich vom Vätter-See rechnet Snorri noch nicht zu Schweden, auch nicht die nördlich an Uppland anstossende, zweifellos von Schweden der Bronzezeit besiedelte Landschaft Gästrik.

¹ Zu Nerike vgl. die Njaren *Völundarkv.* 7. 14. 30. Danach hatten die Njaren im 8. oder 9. Jahrh. einen eigenen König. In der später hinzugefügten prosaischen Einleitung wird derselbe König ein König in Schweden genannt. In der Zeit zwischen der Abfassung des Liedes und der Niederschrift der Einleitung scheint Nerike also Schweden gefallen zu sein.

§ 106. Die nördlich von Uppland gelegenen Küstenlandschaften sind schwedisches Kolonisationsgebiet. Während das nördliche Binnenland erst später besiedelt worden ist, die Handelskolonien an der Küste, sowohl auf der schwedischen wie auf der finnischen Seite des Bottnischen Meerbusens, desgleichen die an der Südküste Finnlands — die ältesten wohl in Nyland — und an der Küste Estlands und Livlands sowie auf den vorgelagerten Inseln rei-

chen mindestens bis in die Mitte des ersten Jahrtausends n. Chr. zurück. Vgl. wegen des Alters der nordisch > finnischen Lehnwörter Kluge, Grdr.² I 362 f. und Noreen ebd. 519 f. und 522. Kurland hatten die Schweden bereits in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. unterworfen. Aus Norrland kamen wir eine vereinzelt Kolonie an der Byske Elf (s. die Karte) bereits aus der Steinzeit, was um so mehr besagen will, als die Funde aus der Steinzeit sonst im mittleren Schweden nur spärlich sind (§ 50), zur Zeit der Anlage dieser Kolonie das eigentliche Schweden also erst dünn bevölkert, vermutlich erst unlängst in Besitz genommen sein dürfte — zur Zeit der Besiedlung des eigentlichen Schwedens herrschte bereits die Bronze.

Derartigen vereinzelt Niederlassungen an der Küste bis weit in den Norden hinauf folgte erst später die wirkliche Besitznahme der nördlichen Küstenlandschaften. In der Bronzezeit haben sich die Schweden über Gästrikland, Hälsingland und Dalarna ausgebreitet, erst in der Eisenzeit über Medelpad, Jämtland, Angermanland und Västerbotten. Härjedalen und Jämtland erhielt später eine norwegische Bevölkerung, war also vorher jedenfalls nur dünn besiedelt. Aus Jämtland haben wir eine norwegische Inschrift um 1050. Die Anfänge der Besiedlung Jämtlands durch Schweden dürften also nicht später als in den Anfang des 11. Jahrh. fallen. Erheblich früher, ist deshalb nicht glaublich, weil um 1200 Snorri die Länder nördlich von Gästrikland und Dalarna noch nicht kennt¹. Härjedalen und Jämtland sind hauptsächlich in ihrem östlichen Teile besiedelt worden. Im Westen, am Gebirge, einer damals unbewohnten Gegend, haben sich bis auf den heutigen Tag Lappen gehalten². Ebenso sitzen noch heute Lappen bzw. Finnen in der ganzen westlichen Hälfte zwischen dem Gebirge und der nördlichen Hälfte des Bottnischen Meerbusens. Erst sehr allmählich sind die schwedischen Ansiedler hier im Norden von der Küste aus weiter landeinwärts vorgedrungen.

¹ Hiernach dürfte das Ende der Bronzezeit für das nördliche Schweden um 1000 nach Chr. zu datieren sein. Vgl. § 56 Anm. — ² Diese Lappen werden nach K. B. Wiklund, Nord. Tidskr. 1895, 369—386, in Jämtland erst im 16. Jahrh. erwähnt.

§ 107. Wie fast alle germanischen Stämme, so haben auch die Schweden nicht nur ihre Grenzen ausgedehnt sondern auch ausserhalb ein Reich gegründet. Die Gründung des russischen Reiches durch schwedische Waräger fällt in das Jahr 862. Schon 23 Jahre früher erscheinen sie unter dem Namen *Рѡсь* am Schwarzen Meere. Ihre Niederlassung im Inneren Russlands hat also mit dem 9. Jahrh. begonnen. Von hier aus haben sie ihre bekannten Raubzüge bis nach Konstantinopel und nach den Küsten des Mittelländischen Meeres unternommen, von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrh. Von der Gründung des russischen Reiches erzählt uns Nestors *Abrussische Chronik*. Als politische Gründung besteht dieses Reich bis auf den heutigen Tag. Aber die im Verhältnis zu der slawischen Bewohnerschaft an Zahl nur geringen schwedischen Herrscher sind sehr bald entnationalisiert worden. — Erst neuerdings ist die schwedische Sprache, welche infolge der politischen Herrschaft der Schweden bei den jetzt zu Russland gehörenden Finnen Eingang gefunden hatte, hier zurückgegangen, so besonders auf der Insel Ösel, den benachbarten Inseln und in Estland.

§ 108. Das Königreich Schweden erhielt 1250 einen bedeutenden Zuwachs durch die Einverleibung Götarikes, nachdem die Vorherrschaft Schwedens schon vorher zur Geltung gekommen war¹. 1319 wurde Schweden durch Personalunion mit Norwegen verbunden. Die kalmatische Union 1397 vereinigte Schweden mit Dänemark und Norwegen. Die Lostrennung Schwedens erfolgte

endgültig 1523. Im Frieden von Brömsebro 1645 gewannen die Schweden von Dänemark die norwegischen Provinzen Jämtland und Härjedalen und die Inseln Gottland und Ösel. Im westfälischen Frieden 1648 erwarb Schweden Bremen, Verden, Wismar, Vorpommern und Rügen und einen Teil von Hinterpommern. Der Friede von Roeskilde und Kopenhagen 1658 und 1660 brachte ihnen die dänischen Stammlande Blekinge, Schonen, Halland und das norwegische Bohuslän ein. Seit dem 17. Jahrh. ging die Macht Schwedens zurück: 1719 musste es Bremen und Verden an Hannover, 1720 einen grossen Teil von Pommern an Preussen, 1721 Livland, Estland und Ingermanland und 1809 Finnland an Russland abtreten. 1814 wurde Norwegen von Dänemark an Schweden abgetreten, während Neuvorpommern und Rügen an Preussen fiel. Die Union mit Norwegen hat sich neuerdings stark gelockert.

¹ Schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. zählte Adam von Bremen (IV 23) die Gothi occidentales und orientales zu den populis Suediae.

b) Gauten.

Zeuss 158, 500, 511—513. — H. Dederich, *Historische und geographische Studien zum angelsächsischen Beowulfliede*, Koeln 1877. — P. E. Fahlbeck, *Den s. k. Striden mellan Svear och Götar, dess verkliga karaktär och orsaker*, Hist. Tidskr. IV (1885) 105—154. — B. ten Brink, *Beowulf*, Strassburg 1888, S. 19. — K. Müllenhoff, *Beowulf*, Berlin 1889, S. 13—23. — Vgl. auch die S. 831 angeführte Litteratur.

§ 109. Über das Verhältnis der jetzt schwedischen Gauten zu den ostgermanischen Goten ist § 82 gehandelt worden. Ptolemaios kennt erstere bereits im südlichen Schweden, Prokopios als *ἔθνος πολυάνθρωπον*. Ihr Gebiet war seit Alters das heutige Götarike, vom Kattegat bei Göteborg ostwärts bis Gottland. In diesen Wohnsitzen kennt sie der *Beowulf*. Sie grenzten im Norden an die Schweden; doch Nerike, östlich vom Venern und nördlich vom Vättern, scheint ein unabhängiges Gebiet für sich gewesen zu sein (§ 105). Småland im Süden gehörte mit zu ihrem Machtbereich, scheint aber früher einmal selbständig gewesen zu sein (§ 110). Die Westgrenze bildete der Venern und die Göta Elf; die westlicheren, an Norwegen grenzenden Landschaften wurden bald zu Västergötland, bald zu Norwegen gerechnet. Schonen war dänisch, ebenso Blekinge und Halland, so dass die Gauten nur bei Göteborg das westliche Meer berührten. Sie zerfielen in West- und Ostgauten (§ 82), letztere sicher, erstere wahrscheinlich schon von Jordanes genannt (§ 104). Der Ursitz der Gauten war Västergötland, das schon in der Steinzeit dicht bevölkert war. Das nördlich von Venern liegende Värmland ist Kolonisationsgebiet, dessen südwestlicher Teil, ebenso wie das zu Västergötland gehörende Dalsland, gleichfalls schon in der Steinzeit dicht besiedelt war (s. die Karte). Die Besiedlung von Gottland hat bereits in grauer Vorzeit stattgefunden, jedenfalls vor dem 6. Jahrh. n. Chr. (§ 103, S. 829 und § 111), wahrscheinlich im Anschluss an die Besetzung von Östergötland. Die Insel hat bis 1361 nur in losem Verbande mit Schweden gestanden und war in der Hauptsache selbständig. Bereits im *Beowulf* wird von den Kämpfen der Gauten mit den Schweden erzählt. 1061 begann ein zweihundertjähriger Krieg zwischen beiden Völkern, dessen Ergebnis die Vereinigung von Götarike mit Schweden gewesen ist, und seitdem haben die Gauten aufgehört als ein selbständiges Volk zu existieren.

c) Eruli.

Zeuss 476—484, 489. — J. Aschbach, *Geschichte der Heruler und Gepiden*, Frankfurt a. M., 1835. — K. Müllenhoff, *Nordalb. Stud. I* (1844) 122—

126, 130 und 155. — R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung*, 2 Bde., Gotha 1863 und Weimar 1864. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Aufl. von F. Dahn, 2 Bde., Leipzig 1880, 1881. — W. Seelmann, *Ndd. Jb.* XII 1—33 und 53—57. — K. Müllenhoff, *Beowulf*, Berlin 1889. S. 30—32. — R. Loewe, *Die Reste der Germanen am Schwarzen Meere*, Halle 1896, S. 5—12, 29—35, 111—113, 165—168 und 210—214.

§ 110. Das Volk der Eruli zählen wir zu den Skadinawiern, erstens weil Jordanes (*Get.* III 23) berichtet, dass die Dänen »Herulos propriis sedibus expulerunt«, zweitens weil wir aus der Thatsache, dass ein Teil des Volkes im J. 512 von der mittleren Donau aufbrach, um sich im südlichen Schweden niederzulassen, schliessen dürfen, dass hier ihre Heimat gewesen¹. Man nimmt an, dass die skadinawischen Sitze, aus denen sie von den Dänen vertrieben wurden, in Seeland, Halland, Schonen und Blekinge zu suchen seien. Hiermit würde auch die Angabe des Prokopios (*Bell. Goth.* II 15, P 424 C) zu vereinen sein, dass die Eruli neben den Gauten ihre Sitze eingenommen hätten (vgl. die Karte). Aber diese Sitze müssen zweifellos nördlicher, ausserhalb des im J. 512 dänischen Gebietes gesucht werden. Denn jene Landschaften waren im Besitze der Dänen, und die Dänen würden ihre alten Feinde schwerlich friedlich durchgelassen haben, um ihnen ihr jetzt dänisch gewordenes Stammland wieder einzuräumen, sowie die Eruli schwerlich die weite Wanderung in der Absicht unternommen haben werden, dänische Unterthanen zu werden, nachdem sie, um diesem Schicksal zu entgehen, seiner Zeit ausgewandert waren. Die einzige Landschaft in der Nachbarschaft sowohl der Gauten als auch der Dänen ist Småland (s. die Karte), und da diese Landschaft zudem nicht zum Stammlande der Gauten gehört hat (§ 109), so darf die Ansetzung der Eruli in Småland als gesichert gelten. Daneben mögen sie ursprünglich auch im Süden bis zur Küste gereicht, also in Halland, Schonen und Blekinge gewohnt haben, so dass die sie vertreibenden Dänen allein diese fruchtbareren Provinzen im Besitz behalten hätten. Über die Zeit, wann die Eruli vor den Dänen weichen mussten, lässt sich nur aussagen, dass dies nicht wohl später und schwerlich erheblich früher als um die Mitte des 3. Jahrhs. geschehen sein wird². Denn seit Mitte der sechziger Jahre treten sie in der Geschichte auf.

Ihre Zugehörigkeit zur gotischen Gruppe darf man daraus schliessen, dass Zōsimos, Zōnaras (oder vielmehr der Biograph des *Gallienus*) und Synkellos (letzterer wahrscheinlich nach dem mit dem ersten Auftreten der Eruli gleichzeitigen Dexippos) die Raubzüge gegen Byzanz und Griechenland, welche die römischen Schriftsteller von den Goten erzählen, den Eruli zuschreiben, und der Biograph des *Gallienus* (Zōnaras XII 24, Bd. II 596) spricht von den Eruli mit dem Zusatz »Σκνδιζαῶ γένοι καὶ Γοτθιζαῶ«. Da nun die Heimat der Eruli zweifellos in Skadinawien an der Seite der Gauten zu suchen ist, so dürfen wir sie im Hinblick auf die ethnographische Identität der Gauten und Goten (§ 85) als einen Teilstamm der Gauten ansehen, so dass die Gauten, als sie später ihre Herrschaft über Småland ausdehnten, nur das ursprüngliche Verhältnis wiederhergestellt hätten³.

In der Geschichte treten die Eruli zuerst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhs. in zwei getrennten Scharen auf, am Schwarzen Meer, wohin sie den Goten, und am Niederrhein, wohin sie den Angeln und Warnen gefolgt waren.

An der linken Seite des Rheins nennt sie die *Notitia Dignitatum* neben den salischen Franken und Sachsen. Im Verein mit den Chaibones fallen sie 289 in Gallien ein. Ammianus nennt sie mehrmals in Verbindung mit den Batavi. Mitte des 5. Jahrhs. unternehmen sie mit den Sachsen Raubfahrten gegen die gallischen Küsten, ja bis nach Spanien und Italien. Offenbar

haben sie am Niederrhein feste Sitze gehabt, und diese, in der Nachbarschaft der brabantischen »Angliorum et Werinorum hoc est Thoringorum« (§ 130), werden gemeint sein, als zu Anfang des 6. Jahrh. der Ostgotenkönig Theodorich »Herulorum, Guarnorum, Thoringorum regibus« mit der Bitte schrieb gleich ihm und dem Burgundenkönig ihren Einfluss bei Chlodwig zu Gunsten der Westgoten aufzubieten⁴.

Kurz bevor die Eruli am Niederrhein genannt werden, taucht eine andere Schar am Schwarzen Meer auf. Ihre Flotte suchte 267 die Küsten des ägäischen Meeres heim. Ermanarich unterwarf diese östlichen Eruli. Sicherlich diese, nicht eine neue, dritte Abteilung, sind es, die nach Auflösung der Hunnenherrschaft am linken Donauufer erscheinen, um zum Teil 476 mit Odwakar nach Italien zu ziehen, zum Teil in Ungarn sitzen zu bleiben, wo sie um 480 genannt werden. Von ihren Nachbarn, den Langobarden besiegt, fand ein Teil 512 Aufnahme im oströmischen Reich und wurde am rechten Ufer der unteren Donau und später in Pannonien bei Belgrad angesiedelt; ein anderer Teil zog die Freiheit vor und wanderte in die skandinawische Heimat zurück. Politisch haben sie damals ihre Existenz eingebüsst. Von den römischen Eruli ging ein Teil zu den Gepiden über, ein Teil ist in den Dienst des oströmischen Kaisers getreten; die skandinawischen Reste sind unter den Gauten politisch aufgegangen. Seit der Mitte des 6. Jahrh. verschwindet ihr Name aus der Geschichte⁵.

¹ Seelmann a. a. O. S. 30. — ² Zeuss 479 (ebenso Müllenhoff in seinen Vorlesungen) setzt dies Ereignis erst kurz vor das Jahr 480, weil sie damals, an der Donau erscheinend, noch Heiden waren. — ³ Loewe hält die Eruli für Angloffriesen. — ⁴ Seelmann a. a. O. 53 ff. Diese Eruli sind jedenfalls in der Nachbarschaft der Franken zu suchen; das erfordert der Zusammenhang. Seelmann konstruiert ein norddeutsches Erulerreich an der Havel. — ⁵ Loewe nimmt an, dass die Eruli in den Kaukasusgermanen und Krimgoten bis auf die Neuzeit fortgelebt haben.

d) Dänen.

Saxo Grammaticus, *Historia Danica* oder *Gesta Danorum* (bis 1186) um 1200, (ed. P. E. Müller und J. M. Velschow, 3 Bde., Hafniae 1839—58; ed. A. Holder, Strassburg 1886 [S. XXVI—LX Litteratur über Saxo]). — *The first nine books of the Danish history of Saxo Grammaticus*, translated by O. Elton, London 1894. — P. E. Müller, *Kritische Untersuchungen der Sagengeschichte Dänemarks und Norwegens*, Kopenhagen 1823. — ders., *Kritisk Undersøgelse af Saxo's Historier syv sidste Bøger*, Kjöbenhavn 1830. — A. Olrik, *Kilderne til Saksens Oldhistorie*, 2 Bde., Kjöbenhavn 1892. 94. — J. Steenstrup, *Saxo Grammaticus og den danske og svenske oldtids historie*, Ark. f. nord. fil. XIII (1896) 100—161. — *Scriptores rerum Danicarum medii ævi*, ed. J. Langebek, fortges. von P. Fr. Suhm, 7 Bde., Hafniae 1772—1792, Bd. 8 von L. Engelstoft und E. Chr. Werlauff 1834, Bd. 9 (Indices) 1878. — *Monumenta Historie Danicæ. Historiske Kildeskriver og Bearbejdelser af dansk Historie især fra det 16. Aarhundrede*, ed. H. Rördam, 4 Bde., Kjöbenhavn 1873. 75. 84. 87. — P. Fr. Suhm, *Historie af Danmark* (bis 1319), 11 Bde., Kiöbenhavn (zuletzt Kjöbenhavn) 1782—1812; z. T. deutsch von Fr. D. Gräter u. d. Titel *Geschichte der Dänen* I, Abth. 1 und 2, Leipzig 1803. 04. — Zeuss 158 f., 499—501, 508—511, 524—536. — Chr. Fr. Dahlmann, *Geschichte von Dänemark bis zur Reformation*, 3 Bde., Hamburg 1840—43, IV von D. Schäfer, Gotha 1893. — C. F. Allen, *Geschichte des Königreiches Dänemark*, deutsch von N. Falck², Kiel 1846. — N. M. Petersen, *Danmarks Historie i Hedenold*², 3 Tle., Kjöbenhavn 1854—55. — V. Kjellgren, *Danmarks Historia*, Stockholm 1862. — de Lundblad, *Histoire de Danemark et de Norvège*, Tours 1863. — C. Engelhardt, *Denmark in the early iron age*, London 1866. — O. Nielsen, *Bidrag til Oplysning om Sysselinddelingen i Danmark*, Kjöbenhavn 1867. — L. C. Müller, *Danmarks historie*², udg. under ledelse af J. T. A. Tang, Kjöbenhavn 1885 ff. — W. Seelmann, *Ndd. Jb.* 1886 XII (1887) 16—19, 25 f. und 28—39. — K. Müll-

lenhoff, *Beovulf*, Berlin 1889, S. 23—53. — H. Olrik, *Danmarks historie i den ældre Middelalder*, Kjøbenhavn 1893. — J. Steenstrup, *Historisk tidskr.* 1895 VI, R. VI 114 ff. — J. Steenstrup, *Nogle undersøgelser over Danmarks ældste inddeling*, Oversigt ov. d. Kgl. danske vidensk. selsk.'s forh. 1896, S. 375—404. — Fr. Bangert, *Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst.-Lauenbg. Gesch.* XXVI (1896) 257—295. — A. Sach, *Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung* I, Halle 1896. — J. Steenstrup, *Kr. Erlev*, A. Heise, V. Møllerup, J. A. Fridericia, E. Holm, A. D. Jørgensen, *Danmarks Riges Historie*, 6 Bde., erscheint Kopenhagen seit 1896. — Sophus Müller, *Vor Oldtid*, Kjøbenhavn 1897; deutsch von O. L. Jiriczek u. d. Titel *Nordische Altertumskunde*, 2 Bde., Strassburg 1897. 98. — Die Litteratur über die dänischen Eroberungen in England und in Nordfrankreich s. § 114 und 115.

§ III. Ob die Dänen schon Ptolemaios bekannt waren, ist unsicher (§ 104). Sicher ist, dass sie ursprünglich im südlichen Schweden heimisch waren und sich erst von hier aus über die dänischen Inseln, Jütland und Schleswig ausgebreitet haben. Es ist sehr wohl glaublich, wenn sie Jordanes als Abkömmlinge der Schweden bezeichnet (§ 104), dass sie im Kampfe mit den in Småland wohnenden Eruli sich von Norden her ihren Weg nach Schonen gebahnt haben. Dies geschah in der ersten Hälfte oder Mitte des 3. Jahrhs. (§ 110). Neben Halland, Schonen und Blekinge gehörte auch Bornholm zum dänischen Stammlande. Seeland mögen sie schon im 3. Jahr. besetzt haben. Diese Insel mit den im Süden vorgelagerten Inseln Møen, Falster und Laaland galt als Kern des dänischen Reiches, welchen »primo ac principaliter comprehendit hoc nomen Dania«, als das Reich des Dan, »cujus regnum dicebatur Withesleth«. »Dan enim, a quo regnum nomen habuit, multis annis dominabatur istis insulis, antequam acquisivit Jutiam«¹.

Die weitere Ausbreitung der Dänen nach Westen fällt in eine spätere Zeit, als man gewöhnlich annimmt. Denn die ältesten, hier gefundenen Runenschriften, die man allgemein für nordisch hält, können, zum Teil müssen sie den Westgermanen, also den Anglofriesen zugeschrieben werden. Ich rechne hierher die Inschrift *Niuwila* des Brakteaten von Næsbjerg bei Varde im südwestlichen Jütland; die Verbindung *iuw* ist unnordisch; nordisch ist *iuj*, vgl. *Niujil* (d. i. *Niujila*) auf den Brakteaten zu Darum. (Die Inschrift fällt nach Wimmer in die Zeit von 550—700). Ich rechne hierher ferner die Inschrift *Aadag asulaas Auwinaa* auf der Spange von Vi bei Odense auf Fünen, die Wimmer in den Anfang des 6. Jahrhs., Undset frühestens um 400, Montelius in das 3. Jahr. oder spätestens um 300 und neuerdings (1896) in die erste Hälfte des 3. Jahrhs. setzt; die Verbindung *auw* ist wiederum nicht nordisch, hier wäre *auj* zu erwarten; *aa* = ae. *éa*, afrs. *ā* < germ. *au*. Die andern ebenso alten oder älteren Inschriften widersprechen der Annahme westgermanischen Ursprungs nicht; denn sie bieten, wie z. B. die Inschrift des goldenen Horns oder die der Zwinge von Thorsbjerg (nach Montelius [1896] letztere aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhs., erstere aus dem Beginn des 4. Jahrhs.), keine spezifisch nordischen Charakteristika — die Rune, die man allgemein durch *R* transskribiert, darf mit gleichem Recht als *z* gelesen werden.

Wimmers Datierung kann ich deshalb nicht für richtig halten, weil es undenkbar ist, dass im 6. Jahr. in Fünen noch angelsächsisch gesprochen wurde. Wir wissen durch Prokopios (*B. G.* II 15, P 422 D), dass die Eruli i. J. 512 »*Δανῶν τὰ ἔθνη παρέδραμον . . . ἐνθὲν τε ἐς ὠκεανὸν ἀφικόμενοι*«. Prokopios wusste, dass das heutige Schweden durch den Ozean von den Dänen getrennt sei. Man muss hieraus schliessen, dass das dänische Reich damals westlich (wegen *τὰ ἔθνη*) entweder bis Seeland und Fünen oder bis Fünen und Jütland gereicht hat. Die Besiedlung von Fünen, Jüt-

land und Schleswig folgte dem Abzug der angelsächsischen Eingeborenen nach Britannien, der erst im Laufe des 6. Jahrhs. zum Abschluss kam, auf dem Fusse. Bereits im 6. Jahr. scheinen die Dänen die Eider, ihre historische Südgrenze, erreicht zu haben. Um 515 beginnen schon ihre kriegerischen Verwicklungen mit den Franken. Eine Erinnerung daran, dass das dänische Reich zum Teil auf englischem Boden gegründet worden war, hat Saxo bewahrt, der sein erstes Buch damit beginnt, dass die eponymen Stammväter der Dänen und Angeln, »Dan igitur et Angul, a quibus Danorum cepit origo, patre Humblo procreati, non solum conditores gentis nostre, verum etiam rectores fuere.«

¹ Belege bei Zeuss 509.

§ 112. Die dänische Sprache zerfällt in drei Mundarten: Schonisch, Seeländisch und Jütisch. Die Dänen der letzteren Gruppe nennt Ælfréd Süddänen, die der ersteren beiden Norddänen. Diese Dreiteilung ist geschichtlich begründet. In § 103, 4 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Jüten wahrscheinlich einmal einen besonderen, erst von den Dänen unterworfenen Stamm gebildet haben — der alte Name für Jütland ist *Reidgotaland* (*Forumanns Sögur* I 116), ae. *Geotland*. Dem entsprechend finden wir im 6. Jahr. n. Chr. noch zwei dänische Königssitze, Hleidra auf Seeland und Jellinge in Jütland, »und auch seit der im 8. Jahrhundert vollzogenen Einigung des dänischen Volkes zu einem Staate musste der König seine Wahl durch die drei Landesthinge zu Lund, Ringsted und Viborg bestätigen lassen, wobei Fünen und Langeland zu Viborg (Jütland) gehörten«¹. Die Dänen haben auf dem von den Angelsachsen verlassenen Boden zunächst mehrere kleinere Reiche gegründet, ausser Withesleth (§ 111) eins auf Fünen und mehrere in Jütland und Schleswig. Die endgültige Einigung erfolgte erst unter Gorm dem Alten 900—935, welcher in Jellinge (in Jütland) residierte und der Sage nach alle andern jütischen Könige sowie den in Schleswig residierenden König von *Sinlendi* unterwarf und sein Reich bis zur Schlei ausdehnte. Aber noch bis in das spätere Mittelalter hinein bildete Schleswig seit der Mitte des 12. Jahrhs. ein eigenes Herzogtum, eine Sonderherrschaft des dänischen Königshauses.

¹ Kossinna, IF. VII 290.

Die Mark Schleswig, d. i. das Land nördlich der Eider bis zur Treene und Schlei war seit dem 9. Jahr. ein zwischen Dänen und Deutschen strittiges Grenzgebiet, bis 1026 die Eider als Grenze anerkannt wurde. Aber nur die Halbinsel Schwansen (zwischen Schleswig und Eckernförde) ist dänisches Sprachgebiet geworden; die westlichere Landschaft zwischen Eider und Treene blieb niederdeutsch.

§ 113. Im 9. und 10. Jahr. hatten sich die Dänen gegen schwedische Eroberungsgelüste zu wehren. Im J. 1028 eroberten die Dänen Norwegen. Durch die kalmarische Union 1397 wurde Schweden und Norwegen mit Dänemark vereinigt. Während Schweden sich schon seit 1435 und endgültig 1523 lostrennte, wurde Norwegen 1536 vollends dänisch und blieb es bis 1813. Im Frieden von Roeskilde und Kopenhagen 1658 und 1660 musste Dänemark sein Stammland Blekinge, Schonen, Halland und das norwegische Bohuslän an Schweden abtreten, 1864, 1866 und definitiv 1867 Schleswig an Preussen.

§ 114. Die Dänen haben ausserhalb ihres Stammlandes seit dem 9. Jahr. zwei Reiche gegründet, eins in England und eins in der Normandie.

In England treten die Dänen zuerst 787 auf, gegen Ausgang des 8. Jahrhs. begründen sie hier bereits ihre erste Niederlassung. Sie begannen

mit Raubzügen längs der ganzen englischen Küste, besetzten dann einzelne Stützpunkte in Nordengland und siedelten schliesslich in grossen Schaaren über, um das Land zu beherrschen. Seit 855 in Nordhumbrien, besetzten sie 866 Ostangeln und beraubten 870 und 874 dieses Land und Mercia ihrer Könige. Alsdann besetzten sie Nordhumbrien und 877 Mercia und beherrschten das ganze Land nördlich der Themse. Auch ihre Besiegung durch Ælfred 880 und 893 vermochte sie nicht aus dem Lande zu vertreiben. Neben Ostangeln hielten sie Nordhumbrien besetzt, mussten aber schliesslich die englische Oberhoheit anerkennen. Später wiederholten die Dänen ihre Angriffe mit dauernderem Erfolge, und 1016—1035 bezw. 1042 war der dänische König auch König von England.

Über die Dänen in Irland um die Mitte des 9. Jahrhs. s. § 110.

Der Einfluss der Dänen ist ein tiefgreifender gewesen. Das Dänelag galt in Nordhumbrien, dem östlichen Mercia, Ostangeln, Essex und Middlesex, und darüber hinaus ist der Einfluss der dänischen Sprache im Englischen erkennbar; vgl. die Karte in Bd. I zu S. 1108. Über die dänischen Lehnworte des Altenglischen s. ebd. S. 931—942 und A. Wall, *Anglia VIII* 45—135, vgl. auch H. Jellinghaus, *Ndd. Korrb. XX* 29—32. Grdr. I 935 f. über das Absterben der dänischen Sprache auf englischem Boden im 12. Jahrh.

H. Wheaton, *History of the Northmen from the earliest times to the conquest of England*, London 1831. — Zeuss 524—528. — J. J. A. Worsaae, *Minder om de Danske og Nordmandene i England, Skotland og Irland*, Kjøbenhavn 1851; deutsch von N. N. W. Meissner u. d. Titel *Die Dänen und Nordmänner in England, Schottland und Irland*, Leipzig 1852. — J. J. A. Worsaae, *Den danske erobring af England og Normandiet*, Kjøbenhavn 1863. — J. R. Green, *The conquest of England*, London 1883.

§ 115. Ungefähr zur gleichen Zeit, als sie sich in England festsetzten, haben die Dänen auch in Nordfrankreich Fuss gefasst. Auch hier waren es zunächst Raubzüge, die sie gegen die ungeschützten Küsten unternahmen. Zuerst setzten sie sich an den Mündungen der Seine und Loire fest (843). Die ganze Küste von der Elbe bis zur Garonne wurde von ihnen verheert, und auf ihren Schiffen drangen sie die Flüsse aufwärts bis tief ins Binnenland vor. Paris haben sie dreimal, 845, 857 und 861 erobert. Sogar die mittelländischen Küsten, Spanien, Südfrankreich, Nordafrika, Italien, Griechenland, Kleinasien waren vor ihnen nicht sicher. Dauernd Fuss gefasst haben sie unter Führung des Norwegers Rollo in der Normandie, die ihnen 911 überlassen wurde, und wo sie sich behaupteten, ohne freilich auf die Dauer gegenüber der romanischen Majorität der Bevölkerung ihre Nationalität bewahren zu können. In der Hauptsache hielt sich die nordische Sprache nicht über ein Jahrhundert hinaus; vereinzelt jedoch noch bis ins 12. Jahrh.¹

G. B. Depping, *Histoire des expéditions maritimes des Normands, et de leur établissement en France au dixième siècle*², Paris 1844; deutsch von F. Ismar u. d. Titel *Die Heerfahrten der Normannen bis zu ihrer festen Niederlassung in Frankreich*, 2 Bde., Hamburg 1829. — J. J. A. Worsaae, *Den danske erobring af England og Normandiet*, Kjøbenhavn 1863. — E. Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches*², 3 Bde., Leipzig 1887—88. — E. Tegner, *Norman eller Dansker i Normandie?* Stockholm 1888. — Keary, *The Vikings in the Western christendom*, 789—888, London 1890. — A. Fabricius, *Normannertogene til den spanske halvo*, Aarb. 2. r. XII (1897) 75—160. — ders., *Danske minder i Normandiet*, Kjøbenhavn 1897.

1066 landeten die Normannen der Normandie, damals bereits französisch sprechend, in England und waren seit 1071 die Herren des Landes.

A. Thierry, *Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands*², 3 Bde., Bruxelles 1841. 39. 41; deutsch Berlin 1832. — E. A. Freeman, *The history of the Norman conquest of England, its causes and its results*, 6 Bde., Oxford 1867—79. — J. R. Green, *The conquest of England*, London 1883.

Schon im 9. Jahrh. hatten die Normannen die Küsten des Mittelmeeres überschwemmt. Ansässig sind sie in Unteritalien geworden, wo ihnen 1027 Land verliehen wurde. Durch Zuzug aus der Heimat verstärkt, überwandten sie die Sarazenen und bemächtigten sich 1040—43 Apuliens. Unter Robert Guiscard 1056—1085 vergrößerten sie ihr unteritalisches Reich, eroberten auch Sicilien. Ihre Herrschaft dauerte bis 1189, wo sie an die Hohenstaufen übergieng.

Depping-Ismar (s. oben), Anhang zu Bd. II. — O. Delarc, *Les Normands en Italie depuis les premières invasions jusqu'à l'avènement de S. Grégoire VII*, Paris 1883. — Palomes, *La storia di li Nurmanni 'n Sicilia*, 4 Bde., Palermo 1883—87. — Barlow, *History of the Normans in South Europe*, London 1886. — A. Fr. Graf v. Schack, *Geschichte der Normannen in Sicilien*, 2 Bde., Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1889. — L. v. Heinemann, *Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses I*, Leipzig 1894.

¹ Litteratur bei Noreen Grdr. ² I 519, Note 9.

e) Norweger und Isländer.

Snorri Sturluson, *Heimskringla* (bis 1177), um 1230 (ed. C. R. Unger, Christiania 1868; ed. F. Jónsson, 3 Bde., Kopenhagen 1894—98). — *Monumenta historica Norvegiae*, ed. G. Storm, Christiania 1880. — M. A. Pedersson Beyer, *Om Norgis Rige 1567* (ed. G. Storm, *Historisk-topogr. Skrifter om Norge*, Kristiania 1895). — P. E. Müller, *Kritische Untersuchung der Sagen-geschichte Dänemarks und Norwegens*, Kopenhagen 1823. — Zeuss 158 f., 516—524 und 544 f. — P. A. Munch, *Historisk-geographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge (Noregsveldi) i Middelalderen*, Moss 1849. — K. Maurer, *Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthume*, 2 Bde., München 1855—56. — P. A. Munch, *Symbolae ad historiam antiquiorem Norvegiae*, Christiania 1856. — R. Keyser, *Den norske Kirkes Historie under Katholicismen*, 2 Bde., Christiania 1856—58. — P. A. Munch, *Det norske Folks Historie* (bis 1397), 8 Bde., Christiania 1852—63. — de Lundblad, *Histoire de Danemark et de Norvège*, Tours 1863. — R. Keyser, *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Efterladte Skrifter II)*, Christiania 1867; dazu K. Maurer, *Krit. Vjschr.* X 360—404. — R. Keyser, *Norges Historie*, fortgesetzt von Rygh (bis 1387), 2 Bde., Kristiania 1866—70. — Hj. Hj. Boyesen, *The history of Norway*, London 1886. — J. E. Sars, *Udsigt over den norske historie*, 4 Bde., Neue Ausg., Kristiania 1892—93. — H. Kupfer, *Norvegen und seine Besiedelung*, Progr., Schneeberg 1895.

K. Maurer, *Inland von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats*, München 1874. — Th. Thoroddsen, *Landfrættisaga Íslands*, 2 Bde., Reykjavik 1896, 97; deutsch von A. Gebhardt u. d. Titel *Geschichte der isländischen Geographie*, 2 Bde., Leipzig 1897, 98.

Die Litteratur über die Ansiedlungen in Irland, Grönland, Vinland s. § 119 f.

§ 116. Die norwegischen Stämme sind früher zu keinem politischen Band geeinigt gewesen. Wir kennen nur kleinere Stämme, wie Ptolemaios schon die *Xaudevoí*, die späteren Heiðnir, nennt und Jordanes eine Reihe anderer Stämme (§ 104). Alle diese Stämme waren ursprünglich selbständig. Dass die meisten sich erst, seit sie ihre Thäler in Besitz genommen haben, zu besonderen civitates konstituierten, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Immerhin aber lehrt das Beispiel der auf die ostgermanischen Rugii zurückweisenden Rygir in Rogaland, dass es verschiedene Stämme waren, die sich an der Besiedlung des Landes beteiligt haben¹. Aber von einer näheren Zusammengehörigkeit einzelner Stämme, die auf eine ursprüngliche Volkseinheit zurückwies, wissen wir nichts² — vielleicht gelingt es der Mundartenforschung hierüber Licht zu verbreiten. Zu einer politischen Einheit sind die norwegischen Stämme erst verschmolzen, seit Harald Hárfagri 872 die einzelnen Stämme unterworfen hatte.

Die norwegische Stammesgrenze des Mittelalters deckt sich nicht mit der

heutigen politischen Grenze gegen Schweden. Der Küstenstrich bis Göteborg das alte Ránríki, das heutige Bohuslän, gehörte bis zur Mitte des 17. Jahrh. zu Norwegen. Die Landschaft westlich des Venern war ein zwischen Norwegern und Gauten strittiges Grenzgebiet. Vgl. ferner § 117.

¹ Ob die Hordar wegen ihrer Namensgleichheit mit den Harudes Ariovists und den nordjütischen Charudes von Westgermanen herkommen, ist mehr als problematisch. — ² Die zusammenfassenden Namen wie Vikverjar für die Bewohner der Südküste, Upplendingar für die Oberländer sind nur geographische Namen.

§ 117. Die norwegischen Stämme sind aus dem südwestlichen Schweden, vielleicht auch zum Teil aus Jütland gekommen (§ 50 f.). Früher als die Schweden haben sie sich an der Küste nach Norden ausgebreitet. Während in Schweden die Nordgrenze für die Bronzefunde Hälsingland ist, ist es in Norwegen das ungleich nördlicher gelegene Hálogaland (s. die Karte zu S. 831). Hálogaland war, wie wir aus Ælfreds *Orosius* wissen, gegen Ende des 9. Jahrh. zwar zumeist noch von Finnen bewohnt, aber damals bereits hatten norwegische Ansiedler die Herrschaft über das Land gewonnen; noch heute ist die norwegische Bevölkerung im äussersten Norden neben Lappen und Finnen nur dünn. Dann aber kolonisierten Norweger auch über das Gebirge hinüber die westlichen Landschaften Schwedens nördlich der Dal Elf bis zum lappischen Gebiete. Ihre Spuren finden sich bis nach Hälsingland am Bottnischen Meerbusen, und die Sprache zeigt hier noch norwegische Eigentümlichkeiten. Während sich die Norweger hier aber gegen die Schweden nicht halten konnten, haben sie Jämtland (norwegische Inschrift von Frösö um 1050) und Härjedalen dauernd besetzt¹. Diese beiden Landschaften sind erst 1645 an Schweden gefallen.

¹ Die Zeugnisse hierfür bei Zeuss 544 f.

§ 118. Norwegen wurde 1028 von den Dänen erobert und bis 1035 behauptet. 1319 wurde es mit Schweden durch Personalunion vereinigt. Durch die kalmarische Union 1397 mit Dänemark vereint, wurde es 1536 unmittelbar dänisch, und die dänische Sprache ist seitdem allmählich die herrschende in Norwegen geworden. 1645 verlor Norwegen (richtiger Dänemark) Jämtland und Härjedalen, 1658 bezw. 1660 Bohuslän an Schweden. 1813 trat Dänemark Norwegen ab, das für ewige Zeiten als integrierender Teil mit dem Königreich Schweden vereinigt wurde, und nach dem Kieler Tractat 1814 bilden Norwegen und Schweden ein vereinigttes Königreich. Neuerdings erstreben die Norweger, sich als eine eigene Nation fühlend, eine noch grössere Selbständigkeit, als sie sie unter der Union besitzen, wie sie auch in ihrer Schriftsprache einen immer stärker vom Dänischen abweichenden Dialekt ausbilden.

§ 119. Wenn wir von dem nördlichen Kolonisationsgebiet und dem in Jämtland und Härjedalen absehen, so haben die Norweger sich über das Meer in sehr früher Zeit ausgebreitet. Norwegen zunächst lagen die Shetland-Inseln. Hier finden wir Norweger bereits um oder bald nach 620 ansässig, Getreide bauend, und die norwegische Sprache ist auf diesen, jetzt zu England gehörenden Inseln erst vor 100 Jahren ausgestorben. Ebenso lange hielt sich die nordische Sprache auf den Orkney-Inseln (an der Nordspitze Schottlands); hier sind uns noch 30 Runeninschriften erhalten. Weiter setzten sich Norweger auf den Hebriden (im Nordwesten von Schottland) fest, wo sie ihre Sprache mindestens bis 1400 bewahrt haben. Von der Insel Man haben wir 14 Runeninschriften aus den Jahren 1050—1150¹.

Bedeutender aber war der Besitz der Nordmänner in Irland, wo wir sie, wie es scheint, bereits 617 finden, wenn auch die eigentlichen Wikingerzüge erst

zu Ausgang des 8. Jahrhs. beginnen und zwar seit der Zerstörung des Klosters der Insel Lindisfarne (an der schottisch/englischen Grenze) i. J. 793. 807 betraten sie den Boden Irlands. Es waren zuerst nur Sommerfahrten, aber kurz nach 836 »beginnt man mit einer planmässigen Bezwingung und Unterwerfung des Landes«. »Überall wurden feste Stützpunkte angelegt, wohin man sich nach Plünderungszügen zurückzog. An verschiedenen Orten entstanden Kolonien, die mit Dublin und dem Heimatslande die Verbindung aufrecht erhielten. Schon 843 sassen die Norweger im Herzen des Landes, am Lough Ree. Man drang vor nach Süden bis nach Limerick, bis ins Königreich Munster.« Durch die mit den aufständischen Iren verbündeten Dänen, die von Süden gekommen waren, bedrängt, erhielten sie 853 neuen Zuzug aus Norwegen und trieben die Dänen nach dem südlichen Irland zurück. Sie waren die »Herren von ganz Nord- und von dem grössten Teil Mittelirlands«. Um 870 war der letzte »irische Widerstand gebrochen, und nun beginnt eine neue Zeit unter norwegischer Herrschaft über das Land heraufzuziehen. In Dublin war der Mittelpunkt der norwegischen Macht und der Sitze der Könige«. »Gemeinsam mit Iren nehmen jetzt die Norweger Irlands Anteil an der Besiedelung der Inseln des Oceans, der Færöer und Islands. Von Dublin aus suchten die norwegischen Könige auch ihre Macht über das nahe Schottland auszudehnen«. »Als dann aber im Ausgang des 9. Jahrhunderts auch in Irland von neuem die Plünderungszüge sich mehren, da ermannen sich die Iren 901 nochmals zur That: sie schlagen die Wikinger und befreien ihre Insel.« Doch bereits »914 erscheinen neue Flotten der Wikinger in Irland. Diesmal zuerst im Süden, in Waterford, und das südliche Königreich Munster hat die ersten Leiden der neuen Ära zu ertragen. Wenige Jahre später« setzen sich die Normannen »abermals in Dublin fest, und auch Limerick ist bald wieder in der Gewalt der Norweger. Drei nordgermanische Königreiche in Waterford, Dublin, Limerick sind entstanden. Kolonien werden in den verschiedenen Gegenden der Insel angelegt. Ein ganzes Jahrhundert wird Irland von neuem verheert und verwüstet, bis endlich König Brian an der Spitze der Leinsterscharen durch seinen Tod in der Schlacht bei Clontarf (1014) die Befreiung seines Vaterlandes erkauft«². Die Vertreibung der Norweger war keine vollständige. Norwegische Handwerker und Kaufleute blieben in Dublin, Waterford, Wexford, Cork und Limerick³.

Die norwegische Sprache hat sich in Irland bis um 1300 gehalten. Altnordische Lehnwörter finden sich bereits in der irischen Sprache des 8. Jahrhs.⁴

Über die Beteiligung von Norwegern an den Dänenzügen nach England s. Grdr.² I 939.

Norweger haben sich auch an der dänischen Occupation der Normandie beteiligt. Rollo stammte aus Möre in Norwegen.

Zeuss 537—541. — J. J. A. Worsaae, *Minder om de Danske og Nordmændene i England, Skotland og Irland*, Kjobenhavn 1851; deutsch von N. N. W. Meissner u. d. Titel *Die Dänen und Nordmänner in England, Schottland und Irland*, Leipzig 1852. — G. Storm, *Kritiske Bidrag til Vikingetidens Historie*, Kristiania 1878. — H. Zimmer, *Über die frühesten Berührungen der Iren mit den Nordgermanen*, Sitzungsberichte der Berliner Akad. d. Wiss. 1891, S. 279—317. — E. Mogk, *Kelten und Nordgermanen im 9. und 10. Jahrhundert*, Progr., Leipzig 1896. — J. Jacobsen, *Det norrøne sprog på Shetland*, Kobenhavn 1897.

¹ Litteratur bei A. Noreen, Grdr.² I 519 Note 7. — ² Mogk S. 14 f. — ³ ebd. 23. — ⁴ Litteratur bei A. Noreen, Grdr.² I 523, Note 2 und Mogk a. a. O. S. 23 Anm. 5; dort auch über irisch-isländische Lehnwörter.

§ 120. Von den Shetlandinseln aus hatten norwegische Wikinger schon

im 8. Jahrh. die fernen Färöer und Island entdeckt. Diese Inseln haben nicht das Schicksal gehabt an England zu fallen, und daher werden noch heute hier norwegische Mundarten gesprochen. Auf den Färöern sind die Norweger zuerst um 770 nachweisbar. Die Besiedlung des eben bekannt gewordenen Island wurde durch ein politisches Ereignis veranlasst. Der Zwangsherrschaft des ersten Königs von Norwegen, des Harald Hårfagri wollten sich viele nicht fügen, und der Trieb nach politischer Selbständigkeit führte diese nach dem fernen, — von irischen Anachoreten abgesehen — unbewohnten Island, das seit 870/874 germanischer Boden geworden ist und auch unter der dänischen Regierung seine Selbstverwaltung bewahrt hat. Island ist hauptsächlich aus dem westlichen Norwegen bevölkert worden.

Zeuss 541 f. Über die Blutmischung der ersten Isländer mit Iren durch irische Frauen, Freigelassene und irische Ansiedler vgl. Mogk, *Kelten und Nordgermanen*, S. 17—22. Ähnlich auf den Orkneys, Hebriden und Shetlandsinseln. — Litteratur über Island s. oben S. 839.

Von Island aus hat der kühne Seefahrer Erich der Rote Grönland entdeckt, und um 990 beginnt auf seine Veranlassung die planmässige Besiedlung der Süd- und Westküste bis zum 72. Grad mit Isländern und die Begründung einer grönländischen Republik. Man schätzt die Einwohnerzahl für die Blütezeit auf etwa 10000. Grönland kam in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. unter norwegische Herrschaft. Seit der Mitte des 14. Jahrh. unterlagen die Nordmänner den Angriffen der Eskimos, und im 15. Jahrh. waren ihre Ansiedlungen zu Grunde gegangen. Heute wird in Grönland etwas dänisch gesprochen, doch nur von einem sehr geringen Teil der Bevölkerung.

Grönlands historiske Mindesmærker, 3 Bde., Kjobenhavn 1838—45. — *Eiríks-saga Rauda og Flatosbogens Grænlandingsafáttir*, ed. G. Storm, Kjobenhavn 1891. — Zeuss 542 f. — E. Mogk s. unter »Nordamerika«. — F. Jónsson. *En kort udsigt over den islandske-grønlandske kolonis historie*, Nord. tidskr. 1893, S. 533—99.

Leifr, der Sohn Erichs des Roten, in Island geboren und in Grönland aufgewachsen, entdeckte auf einer Seereise im Jahre 1000 durch Zufall das Festland von Nordamerika, Vinland genannt, wohin ihn das Wetter verschlug. Durch seine Erzählungen verlockt, unternahmen 160 Mann unter Führung von Thorfinn im J. 1003 eine Fahrt nach Vinland. Hier, in Neuschottland, waren sie im Begriff sich anzusiedeln, gaben diese Absicht jedoch auf, weil sie sich gegen die Indianer nicht zu halten vermochten, und segelten nach Grönland zurück.

Antiquitates Americanae, ed. C. Chr. Rafn, Hafniae 1837. — Zeuss 543 f. — G. Storm, *Studier over Vinlandsrejserne, Vinlands Geografi og Ethnografi* (Årbøger f. nord. oldk. og hist. 1887, S. 293—372), Kjobenhavn 1888: *Studies on the Vineland voyages*, Kristiania 1889. — A. M. Reeves, *The finding of Wineland the Good, the history of the Icelandic discovery of America*, London 1890. — E. Mogk, *Die Entdeckung Amerikas durch die Nordgermanen*. Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig 1892, S. 57—89.

C. ANGLOFRIESEN.

K. Müllenhoff, *Die deutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit*, Nordalb. Stud. I (1844) 111—174. — M. Rieger, ZfdA. XI (1859) 178 f. und 186—205.

§ 121. Oben S. 809 ff. ist gezeigt worden, dass der anglofriesische Sprachstamm eine selbständige Gruppe unter den germanischen Stämmen bildet, der sowohl zu den südlicheren, deutschen Stämmen als zu den nordischen nahe Beziehungen gehabt hat, so dass wir sowohl von einer westgermanischen als auch von einer anglofriesisch-nordischen Sprachgemeinschaft sprechen. Dass die Anglofriesen etwa von Hause aus den Deutschen so nahe gestanden

haben, dass beide als Glieder einer grösseren Gruppe zu betrachten seien, ist bisher nicht nachgewiesen.

Die anglofriesische Spracheinheit wird erwiesen durch die Vergleichung der friesischen Mundarten mit den altenglischen. Die Übereinstimmungen sind so zahlreich, so in die Augen springend, dass sich der Versuch, sie im einzelnen aufzuzählen, bisher nicht gelohnt hat¹ und sich auch in der That nicht lohnt. Denn wenn auch das Friesische später seine eigenen Wege gegangen ist, das Alt friesische steht dem Altenglischen noch so nahe, dass es fraglich erscheint, ob man berechtigt ist, für die vorliterarische Zeit von einer Zweiteilung des Anglofriesischen in Englisch und Friesisch zu sprechen, oder ob nicht vielmehr eine Dreiteilung richtiger sein würde in Sächsisch (Südenglisch), Englisch (Nordenglisch) und Friesisch. Das Friesische steht zu dem Englischen in nächster Beziehung, kennt z. B. nicht die westsächsische Diphthongierung nach Palatalen. Die beiden einzigen lautlichen Abweichungen des Friesischen vom Englischen sind die Vertretung des germ. *ai* und *au* durch *ē* und *ā*: ae. *á* und *éa*, und selbst diese Abweichungen wiegen nicht schwer, weil afrs. *ā* aus vorliterarischem *éa* entstanden sein kann, und weil das afrs. *ē* ziemlich jung ist, wie die Verkürzung des germ. *ai* zu *a* zeigt — auch das ae. *á* < *ai* ist verhältnismässig jung und vermutlich erst auf britischem Boden entstanden². Man kann den grössten Teil der altengl. Grammatik, zumal wenn man vom Englischen und nicht vom Westsächsischen ausgeht, fast wörtlich auf das Friesische anwenden, und ähnliche Übereinstimmung zeigt, bei Zuhilfenahme der neufriesischen Mundarten, auch der Wortschatz; vgl. Kluge, Grdr.² I 943. Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass wir einzelne lautliche Charakteristika der anglofriesischen Sprache bis in den Beginn unserer Zeitrechnung, den Schwund des *n* vor *s*, *f* und *þ* unter Ersatzdehnung und den Lautwandel des nasalisierten *ā* zu *ō* sogar bis in das 1. Jahrh. v. Chr. zurück zu datieren vermögen³, ein Beweis, dass dieser Sprachstamm als solcher bereits um Chr. Geburt bestanden hat.

Letztere Annahme wäre ohnehin kaum zu umgehen. Die Friesen sassen damals in der niederländischen Provinz Friesland, die Vorfahren der Engländer an der deutschen Nordseeküste, in Schleswig und Dänemark. Sind auch die von der Emsmündung bis zur Elbe wohnenden Chauci dem anglofriesischen Sprachstamm zuzuzählen, so bleibt doch der geographische Abstand so gross, dass in diesen Wohnsitzen keine Möglichkeit zu gemeinsamer sprachlicher Entwicklung gegeben war. Jene Spracheinheit muss entstanden sein zu einer Zeit, als die Wohnsitze einander näher gelegen haben, und damit werden wir in eine vorchristliche Zeit zurückgeführt, die vor unserer ältesten geschichtlichen Überlieferung weit zurückliegt. In dieser Zeit muss es einmal eine relativ einheitliche ethnographische Gruppe, wir dürfen wohl sagen, ein Volk gegeben haben, aus dem durch Spaltung und besonders Auswanderung die geschichtlichen, einzelnen anglofriesischen Stämme hervorgegangen sind. In diese Zeit zurück führt, wie die Sprache, der den anglofriesischen Stämmen gemeinsame Volksname der Ingwaiiwen (§ 122).

¹ Einiges ist neuerdings zusammengestellt von L. Morsbach, *Anglia*, Beiblatt VII (1897) 324—331. Vgl. auch unten § 143. — ² Verf., IF. IV 24 f. 27. 31. — ³ Verf., IF. IV 14—31.

§ 122. Ein näherer geschichtlicher Zusammenhang zwischen den Friesen und den angelsächsischen Stämmen geht aus keinem geschichtlichen Zeugnis hervor. Der Name Ingwaiiwen¹ ist für die Bewohner von Jütland, Schleswig-Holstein und des nördlichen Teiles der Provinz Hannover bezeugt, aber nicht speziell für die Friesen. Dass letztere uns nicht ausdrücklich genannt

werden, ist indessen bei der Mangelhaftigkeit der Belege nur ein Zufall; auch die Angeln und Sachsen werden uns nicht direkt genannt. Wenn die Sprache auf eine alte Zusammengehörigkeit von Friesen und Angelsachsen mit zwingender Notwendigkeit hinweist und wegen der späteren Wohnsitze diese Zusammengehörigkeit aus vorchristlicher Zeit stammen muss (§ 121), und wenn wir andererseits zu Beginn unserer Zeitrechnung einen ethnographischen Gesamtnamen für eine Reihe von nur unvollständig belegten Stämmen, zu denen auch die späteren Angelsachsen gehören, vorfinden, so dürfen wir ohne weiteres die Friesen dieser Gruppe zuzählen, um so mehr als nach unsern Quellen nur die Wahl bleibt, sie entweder den Ingwiiwen zuzuzählen oder den fränkischen Istriiwen, denen sie sprachlich ja ungleich ferner stehen.

Die Zeugnisse für die Ingwiiwen sind die folgenden:

1) Plinius, *N. H.* IV 99: »Germanorum genera quinque: Vandili, alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes.« Dazu

2) Tacitus, *Germ.* 2: »proximi Oceano Ingaevones«.

Tacitus sagt nicht mehr, als was wir Plinius entnehmen dürfen. Letzterer zeigt IV 99 eine so klare Auffassung der germanischen Stammesverhältnisse, wie wir sie sonst nirgends finden, auch bei Tacitus nicht. Vgl. über seine Zuverlässigkeit oben S. 743. Die 5 Hauptstämme, welche Plinius unterscheidet, füllen die Germania magna aus. Es fehlen bei dieser Aufzählung nur die Skadinawier. Als pars der Ingaevones nennt Plinius »Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes«. Das wären also die Nordseevölker von der Ems bis nach Jütland hinauf. Denn unter den Cimbri und Teutoni versteht Plinius die Bewohner von Jütland und Schleswig-Holstein. Wie Müllenhoff (*D. A.* II 117 f.) meines Erachtens in überzeugender Weise dargethan hat², gab es zu Plinius' Zeit keine Völker mehr, welche diesen Namen wirklich getragen hätten. Den Namen Cimbri, den die römische Geographie auf Jütland haften liess, behielt man aber ebenso wie den der Teutoni oder Teutones bei. Diejenigen Völker, welche Plinius unter dem geographischen, nicht ethnographischen Namen der Cimbri und Teutoni als Ingwiiwen bezeichnen wollte, sind also die jütischen und schleswig-holsteinschen Nerthus-Völker des Tacitus, die nachmaligen Angelsachsen. An diese schliessen sich auf der linken Seite der Elbe unmittelbar die als ingwiiwisch namhaft gemachten Chauci an, welche südwärts bis nach Hannover hin, westwärts bis zur Ems wohnten. Da Plinius bei den Ingwiiwen so wenig wie bei den andern vier »Germanorum genera« alle einzelnen Völker anführt, welche jenen grossen Hauptstämmen zuzuzählen sind, so ist man berechtigt zu fragen, welche von Plinius nicht genannten Völker man aus andern Gründen dem einen oder dem andern dieser Hauptstämme zuteilen darf. Als ingwiiwisch dürfte man, selbst wenn es die Sprache nicht bewiese, a priori zunächst die Friesen in Anspruch nehmen, weil diese geschichtlich den Chauci am nächsten stehen³. Der Name Ingwiiwen deckt sich also mit dem sprachlichen Begriff Anglofriesen. Im J. 100 n. Chr. nahmen diese Ingwiiwen das Gebiet ein nördlich einer Linie, die man sich etwa von der Mündung der Zuider-See nach Münden und von hier nach Hamburg hin ziehen mag. Von Holstein war der westliche und mittlere Teil ingwiiwisch, Schleswig und Jütland ganz und nach § 111 auch Fünen. Vgl. die Karte zu S. 869.

3) Plinius, *N. H.* IV 96. Der Schriftsteller beschreibt die Küste des Oceanus septentrionalis. Nachdem er, von Osten kommend, allerlei Sagenhaftes von den Scythen den griechischen Geographen nacherzählt hat, fährt er fort: »Incipit deinde clarior aperiri fama ab gente Ingaevonum, quae est

prima in Germania. Mons Saevo [das norwegische Gebirge] ibi, immensus . . . inmanem ad Cimbrorum usque promuntorium [Kap Skagen] efficit sinum, qui Codanus vocatur [Skagerak bezw. Kattegat], refertus insulis, quarum clarissima est Scadinavia incompertae magnitudinis.« Dass die Kjölen demselben Festland angehören wie Schweden, war der römischen Geographie nicht bekannt. Man glaubte, zwischen den Inseln Norwegen und Schweden fliesse das Meer. Schweden ist ihm Scadinavia, und zwar kennt er dies Land als eine Insel des sinus Codanus, welcher auf der einen Seite von dem mons Saevo begrenzt wird. Der sinus Codanus ist hiernach das Skagerak und Kattegat. Als Anwohner dieses sinus Codanus kennt Plinius die gens Inguaeonum. Da er angiebt, dass der den Römern bekannte Teil Skadinawiens von der gens Hillevionum bewohnt wird und zwar »quingentis incolente pagis« (*N. H.* IV 96, vgl. oben § 102), so muss er sich die Ingwaiiwen im südlichen Norwegen oder in Jütland ansässig gedacht haben. Jedenfalls letzteres wegen der Worte »incipit deinde clarior aperiri fama ab gente Inguaeonum«, denn Jütland ist das nördlichste germanische Land, das den Römern bekannt war. Und wenn sich Plinius auch den mons Saevo innerhalb des ingwaiiwschen Gebietes gedacht haben sollte, was nicht mit Notwendigkeit aus der Stelle hervorgeht, so würde daraus noch nicht zu folgern sein, dass die Ingwaiiwen auch in Norwegen gesessen haben. Denn Plinius dachte sich den mons Saevo nicht in Skadinawien sondern als eine besondere, westliche Insel. Als »prima in Germania« bezeichnet er die ingwaiiwsche gens insofern, als er vorher von scythischen Völkern gesprochen hat. Wie man sieht, besteht also zwischen dieser Stelle und der erstgenannten kein Widerspruch⁴.

¹ Zur Namenform vgl. § 81 Note 1. — ² Anders R. Much, PBB, XVII 216 f. und G. Zippel, *Die Heimat der Kimbern*, Progr., Königsberg 1893, S. 9; vgl. auch H. Möller, *AfdA.* XXII 132—136. — ³ Vgl. Zeuss 138 f., der besonders darauf hinweist, dass die Chauci, bisher mit den Römern verbündet, deren Feinde wurden, sobald sich die Friesen gegen die Römer empörten. — ⁴ Die Deutung G. Kossinnas, *IF.* VII 308—310, dass nach der letzten Stelle die Dänen unter den Ingwaiiwen zu verstehen seien, kann ich mir nicht zu eigen machen.

Anm. Der Name Ingwaiiwen ist möglicherweise bereits gegen Ausgang des 4. Jahrh. v. Chr. dem Pytheas bekannt gewesen und zwar in Schleswig-Holstein, wenn man nämlich den bei Plinius (*N. H.* XXXVII 35) überlieferten Namen *Guiones* aus ΕΓΓΥΙΟΝΕC herleitet; vgl. D. Detlefsen, *Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch.* XV (1885) 325 f. und A. Riese, *Das Rheinische Germanien in der antiken Litteratur*, Leipzig 1892, S. 476 a und 494. Ich halte es für wahrscheinlicher, dass *Gutones* zu lesen (§ 51), und nehme demnach an, dass die Ingwaiiwen erst nach dem Abzuge der Goten um 300 v. Chr. (§ 52) von Osten oder Süden in Schleswig-Holstein einrückten, um sich allmählich, den Skadinawiern folgend, bis über die dänischen Inseln auszubreiten.

I. Friesen.

T. D. Wiarda, *Ostfriesische Geschichte* I—IX, Aurich 1791—98; X, 1. und 2. Abth., Leer 1817. — Zeuss 136—138, 397—400, 582. — W. Eekhoff, *Beknopte geschiedenis van Friesland*, Leeuwarden 1851. — H. F. W. Perizonius, *Geschiede Ostfrieslands*, 4 Bde., Weener 1868—69. — J. Bolhuis van Zeeburgh, *Kritiek der Friesche geschiedschrijving*, 's Gravenhage 1873. — O. Leding, *Die Freiheit der Friesen im Mittelalter*, Emden 1878. — K. v. Richthofen, *Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte*, 3 Bde. und Theil III Abschnitt 1, Berlin 1880, 1882, 1886. (Daraus separat: *Zwei Karten von Friesland im neunten und im dreizehnten Jahrhundert*, Berlin 1882.) — Hooff van Iddekinge, *Friesland en de Friesen in de middeleeuwen*, Leiden 1881. — J. Winkler, *Oud Nederland*, 's-Gravenhage 1888. — Th. Siebs, *Zur Geschichte der englisch-friesischen Sprache* I, Halle 1889, S. 5—32. — P. J. Block, *Friesland im Mittelalter*, übersetzt von O. G. Houtrouw, Leer 1891. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrar-*

wesen, II, Berlin 1895, S. 1—53. — G. Sello, *Saterlands ältere Geschichte und Verfassung*, Oldenburg und Leipzig 1896.

§ 123. Die ältesten historischen Sitze der Friesen (vgl. oben S. 804) sind nach unsern Quellen zweifellos die Marschen zwischen Zuider-See und Ems (richtiger Burtanger Moor) gewesen¹, in welchen noch heute Friesen wohnen, und in deren westlicher Hälfte sie noch heute ihre friesische Sprache bewahrt haben. Die Friesen sind also der am weitesten nach Westen vorgeschobene Stamm der Ingwaiiwen gewesen. Wir wissen, dass Friesland einst keltisch war (§ 36—38). Die Friesen sind also von Osten eingewandert. Sei es, dass sie zur See, sei es, dass sie zu Lande gekommen sind, die Eigentümlichkeit, dass sie sich ausschliesslich auf Marschboden niedergelassen mit absichtlicher Vermeidung des Geestbodens (z. B. bei Groningen), weist darauf hin, dass sie mit solchem Boden bereits vertraut waren, folglich, dass sie entweder aus Ostfriesland oder, da auch dieses gegen Ausgang des 4. Jahrhs. v. Chr. Geburt noch im Besitze der Kelten war (§ 38), aus der nordfriesischen und dithmarschen Marsch an der Westküste von Schleswig-Holstein gekommen sind. Mit diesen zu erschliessenden Ursitzen hätten wir auch den im § 121 vermissten geographischen Anschluss an ihre englischen Brüder gewonnen.

¹ Vgl. besonders Plinius, *N. H.* IV 15; Tac., *Germ.* 34; Diōn Kassios LIV 32; Ptol. II 11, 7.

§ 124. Die Friesen wurden im J. 12 v. Chr. von Drusus unterworfen¹, befreiten sich aber im J. 28 n. Chr. wieder². Im J. 47 sich aufs neue unterwerfend³, haben sie seit 69 ihre Selbständigkeit behauptet⁴. Sie haben ihr Gebiet bereits im 1. Jahrh. n. Chr. auszudehnen gesucht. Corbulo wies ihnen im J. 47 neue Sitze (westlich der Zuider See?) an⁵. Aber aus dem von ihnen im J. 58 besetzten Strich zwischen dem unteren Rhein und dem rechtsrheinischen limes wurden sie von den Römern wieder vertrieben⁶. Sie zerfielen, wie andere Stämme, in majores und minores; letztere waren, wie es scheint, über die heutige Zuider-See nach dem nördlichen Nord-Holland hinübergewandert. Ihre spätere Ausbreitung längs der niederländischen Küste bis zur Schelde-Mündung im 7. Jahrh. ist problematisch. Es handelt sich hier nur um eine Ausdehnung ihres Machtbereiches über niederfränkische Stämme. Aber es ist nicht erweisbar, dass das von Friesen bewohnte Gebiet je einmal südwärts über Amsterdam und Alkmaar hinaus gereicht hätte, wo sie an die fränkischen Cannenefates (§ 179) grenzten⁶. Diese westlich der Zuider-See wohnenden Friesen hiessen im Mittelalter Westfriesen; ihre Ostnachbarn, die wir heute Westfriesen nennen, hiessen Mittelfriesen. Die Absonderung der Ostfriesen fand statt, als die Chauci das heutige Ostfriesland geräumt hatten. Das westliche Friesland wurde 689 durch Pippin von Heristal, das mittlere 734 durch Karl Martell, das östliche bis zur Wesermündung 775—785 durch Karl den Grossen unterworfen, und seit dieser Zeit haben die Friesen, ungeachtet einer gewissen selbständigen Stellung, ihre politische Unabhängigkeit verloren.

¹ Diōn LIV 32. — ² Tac., *Ann.* IV 72 ff. — ³ Tac., *Ann.* XI 19. — ⁴ Tac., *Hist.* IV 15 f. — ⁵ Tac., *Ann.* XIII 54. — ⁶ *Hist.* IV 15 f. Vgl. dazu J. G. Ottema, *De Vrije Fries* IV 105—182.

§ 125. Nach Prokopios (*B. G.* IV 20, P 620 C) hätten sich Friesen an der Besiedlung Englands beteiligt — wir können ihre Spuren hier nicht feststellen. Ein *Frisonefeld* nördlich der unteren Unstrut bezeugt uns ihre Beteiligung an der sächsischen Kolonisation Nordthüringens¹. 1143 werden Friesen genannt als Kolonisten in dem ostholsteinischen Kirchspiel Süssel, und auch sonst haben sich Friesen vereinzelt an der Kolonisation von Nordostdeutschland beteiligt²; vgl. den häufigen Namen *Frese* in Norddeutschland.

¹ Litteratur s. Ndd. Jb. XII 58 Fussnote. Dass Friesen die ganze Landschaft nördlich der unteren Unstrut bis Wippra und Eisleben besiedelt haben, muss wegen der thüringischen Ortsnamen auf *-stedt* und *-rode* als ausgeschlossen gelten, sowie deshalb, weil wir keinerlei Spuren von friesischer Sprache nachweisen können, während sich solche doch in dem östlicheren Hosegau finden. Die thüringische Bevölkerung ist offenbar sitzen geblieben, und das Gebiet ist nur einer Friesenschar zugesprochen worden. Friesen werden das Dorf Friesdorf (bei Wippra) und die Friesenburg (südöstlich von Wippra) gegründet haben, beide unmittelbar an der Nordgrenze des Friesenfeldes gelegen. Vgl. auch unten § 144 Anm. — ² Über westfriesische Kolonien im Hildesheimschen aus dem 12. Jahrh. vgl. Ndd. Jb. XII 72 Fussnote.

§ 126. Wir teilen die alt- und neufriesischen Mundarten gewohnheitsmässig in zwei Gruppen ein: west- und ostfriesisch. Hierbei bleibt das im Mittelalter Westfriesland genannte Gebiet, aus welchem wir keine Sprachdenkmäler haben, ausser Betracht. Die Grenze zwischen den beiden westfriesischen Gauen Westergo und Ostergo und den ostfriesischen Gauen bildet die Lauers; die heutige Provinz Groningen gehörte noch zum ostfriesischen Gebiete. In Wirklichkeit sind die mundartlichen Unterschiede zwischen West- und Ostfriesisch zu Beginn unserer litterarischen Überlieferung um 1300 noch sehr gering. Auch die spätere Entwicklung der Sprache zeigt eine allmähliche Abstufung nach Osten hin. Stärkere Abweichungen zeigt vor allem die links der Wesermündung, in Butjadingen und im Wangerlande gesprochene Mundart der Rühringer (gegenwärtig noch durch die Insel Wangeroge repräsentiert). Wenn es nach der Sprache zweifelhaft erscheinen kann, ob die Friesen je in die zwei gesonderten Gruppen der West- und Ostfriesen zerfielen, so ist innerhalb Westfrieslands ein grösserer sprachlicher Unterschied vorhanden, der noch nicht gebührend gewürdigt ist: Heute zurückgedrängt durch das in der niederländischen Provinz Friesland herrschende »Landfriesisch«, wird im äussersten Südwesten dieser Provinz, besonders in Hindelopen, eine erheblich von dem übrigen Westfriesischen abweichende, leider aus altfriesischer Zeit nicht belegte Mundart gesprochen, das sogenannte »Zuidhoeksch«. In Anbetracht des bedeutenden sprachlichen Abstandes darf es als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass wir in dem Zuidhoeksch einen Rest der Mundart vor uns haben, wie sie westlich der Zuider-See gesprochen wurde.

Schon im frühen Mittelalter waren die Friesen in verschiedene Stämme gespalten, und der alle Friesen umfassende politische Bund gehört in das Reich der Fabel. Wie es in dieser Hinsicht bestellt war, schildert uns anschaulich J. Cadovius-Müller in seinem 1691 vollendeten *Memoriale linguae Frisicae*¹: »So ist auch dieses nachdenklich von der alten Oistfriesischen Sprache zu wissen, dasz, weilen die alten Oistfrisen nicht unter einem Haubt und Fürsten wahren, sondern fast ein jehdes Kirchspiell und Dorff (loog) hatte seinen eigenen Herren und Häubtling (capitaneum), welche aber fast alle Zeit mit einander Streitigkeit hatten, so hielt sich ein jegliches Theil in seinen Grentzen und hatte keine grosse Gemeinschaft mit ihren Nachbahren; dannhero sind grosse und viele dialectus in der alten Oistfriesischen Sprachen gewest, dasz fast ein Nachbahr den andern kaum hat verstehen können.«

¹ ed. L. Kükelhan, Leer 1875, S. 24.

§ 127. Die friesische Sprache ist heute nur noch in der Provinz Friesland und in dem Saterlande lebenskräftig. Das westlich der Zuider-See gesprochene Friesisch ist im 17. Jahrh. ausgestorben. Ebenso ist die Sprache in Ostfriesland im Laufe des 17. Jahrh. bis auf geringe Reste ausgestorben¹. Auf Wangeroge und in der Kolonie Neuwangeroge bei Varel ist die Sprache

gegenwärtig im Aussterben begriffen: 1890 zählte man hier im ganzen nur 32 Menschen, welche der friesischen Sprache noch mächtig waren.

Ein kräftiges Stammesbewusstsein aber ist heute noch bei allen Friesen lebendig².

¹ Einige Zeugnisse PBB. XIII 550 Anm. und Sello S. 63 Anm. — ² Bezeichnend ist, dass bei der Volkszählung 1890 im Regierungsbezirk Aurich nahezu 25 000 Friesen gezählt wurden, die als ihre Muttersprache Friesisch angegeben haben, während sie das ostfriesische Plattdeutsch sprechen.

Nordfriesen.

A. L. J. Michelsen, *Nordfriesland im Mittelalter*, Schleswig 1828. — Zeuss 399 f. — K. Müllenhoff, *Nordalbingische Studien I* (1844) 111—111. — C. P. Hansen, *Chronik der Friesischen Uthlande*², Garding 1877. — K. J. Clement, *Schleswig, das urheimische Land der Angeln und Friesen*, Hamburg 1862 (auch u. d. Titel: *Schleswig, das Urheim der Angeln und Friesen*, Hamburg 1867). — V. Langhans, *Über den Ursprung der Nordfriesen*, Wien 1879. — H. Möller, *Das atlantische Volksepos I*, Kiel 1883. — O. Bremer, *Ndd. Jb.* XIII 1—12. — B. ten Brink, *Beowulf*, Strassburg 1888. — K. Müllenhoff, *Beowulf*, Berlin 1889. — Th. Siebs, *Zur Geschichte der englisch-friesischen Sprache I*, Halle 1889, S. 22—30. — L. Weiland, *Die Angeln*, Tübingen 1889. — P. Lauridsen, *Om Nordfrisernes indvandring i Sonderjylland*, *Hist. tidsskr.*, 6. r. IV (1893) 318—367. — A. D. Jorgensen, *Frisernes indvandring i Sonderjylland*, *Sonderjydske aarboger* 1893, S. 117—190.

§ 128. Eine besondere Stellung nehmen die Nordfriesen ein. Sie zerfallen in zwei scharf getrennte Gruppen. Zu der einen gehören die Bewohner von Sylt, Helgoland, Föhr und Amrum, zu der andern die Bewohner der Halligen und der Schleswigschen Westküste zwischen Husum und Tondern und gehörten bis in das 17. Jahrh. hinein die Pelwormer, Nordstrander und Eiderstedter, welche seitdem ihre Sprache mit der plattdeutschen vertauscht haben. Innerhalb jeder dieser beiden Gruppen sind die sprachlichen Unterschiede so bedeutend, dass eine Verständigung zum Teil kaum noch möglich ist; gänzlich ausgeschlossen ist eine solche zwischen den beiden Gruppen selbst. Die Unterschiede gehen in das frühe Mittelalter zurück. Das Festlandsfriesisch (mit Einschluss der Halligen) ist eine Sprache, welche zu dem West- und Ostfriesischen in so naher Beziehung steht, dass kein Zweifel über die Herkunft dieser Friesen walten kann. Während diese sich selbst Friesen nennen und ebenso von ihren Nachbarn genannt werden, ist dieser Name bei den Bewohnern jener vier Inseln nicht gebräuchlich, und deren Sprache weicht von der uns bekannten friesischen Sprache dermassen ab, eine Zurückführung jener Mundarten auf das Altfriesische ist so undurchführbar, dass es zweifelhaft ist, ob wir es überhaupt mit Friesen zu thun haben oder nicht vielmehr mit einem andern anglofriesischen Stamme. Darf man eine hervorragend altertümliche Übereinstimmung mit dem Westsächsischen, die mindestens bis in die westgermanische Sprachperiode zurückreichende Diphthongierung nach Palatalen als Kriterium wählen¹, so würde die Annahme geboten sein, in jenen Inselbewohnern die kontinentalen Reste von den nach England ausgewanderten Westsachsen zu sehen. So lange indessen die Hindeloper Mundart (§ 126) noch nicht näher erforscht ist, erscheint es mir geratener, einstweilen die Frage nach der Herkunft jener Inselbewohner in der Schwebe zu lassen. Gesezt aber, die Erforschung der Hindeloper Mundart ergäbe ein negatives Ergebnis, so würden wir immerhin noch mit der Möglichkeit einer anglofriesischen Kolonie aus dem Gebiete der Rheinmündung (§ 130 und 132) zu rechnen haben.

Die historischen Zeugnisse über die Nordfriesen lassen nichts von der

Spaltung in die zwei Gruppen erkennen. Wenn also ein Zeugnis für die Einwanderung aus Westfriesland spricht, so braucht dasselbe nur auf die Festlandsfriesen bezogen zu werden. Ein sicheres historisches Zeugnis fehlt allerdings. Aber mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfen wir Langhans folgen, der (S. 34—38) die *Annales Fuldenses* zum Jahre 857 herbeizieht²: »Rorih Nordmannus, qui praerat Dorestado, cum consensu domini sui, Hlotharii regis, classem duxit in fines Danorum et consentiente Horico Danorum rege partem regni, quae est inter mare et Egidoram, cum sociis suis possedit.« Rorich war Lehnsfürst über friesische Lande, über Rüstringen, dann über die Insel Walcheren. Schon 850 hatte er mit seinen Friesen in dänischem Gebiete Fuss zu fassen gesucht. Die socii, mit denen er 857 das Land nördlich der Eider in Besitz nahm, können nur Friesen gewesen sein. Es scheint demnach, dass die Festlandsfriesen damals eingewandert sind³. Namhaft gemacht werden sie zuerst in der Mitte des 12. Jahrhs. von Helmold und Saxo. Letzterer sagt von ihnen⁴: »Hos a Frisonum gente conditos, nominis et linguae societas testimonio est; quibus novas querentibus sedes ea forte tellus obvenit; quam palustrem primum ac humidam longo duravere cultu. Amministratio deinde provincie sub nostris regibus esse cepit.«

Politisch selbständig sind die Nordfriesen nie gewesen; sie waren dänische Unterthanen, wie sehr sie auch dieses Verhältnis zu ihren Gunsten zu gestalten verstanden. Die Sprache bezeugt, dass die Nordfriesen durch die Dänen stark beeinflusst worden sind.

¹ Verf., Ndd. Jb. XIII 9—11 und IF. IV 25—31. — ² Mon. Germ. Scr. I 370.

— ³ Auch nach Jørgensen steht die Einwanderung im Zusammenhang mit den Raubzügen der Friesen gegen die Dänen im 9. Jahr. Lauridsen nimmt die Einwanderung um das Jahr 1000 an. H. H. von Schwerin, *Helgoland*, Lund 1896, S. 51 f. hält es für ausserordentlich wahrscheinlich, dass Adam von Bremen die Nordfriesen noch nicht gekannt hat; sie wären also erst frühestens im letzten Drittel des 11. Jahrhs. eingewandert. So viel ist sicher, dass Friesland bei Adam Nordfriesland nicht mit einbegreift, was indessen nicht zu verwundern ist, da Nordfriesland politisch zu Dänemark gehörte. — ⁴ ed. Holder, S. 465.

Anm. Die Sprache der Helgolander nimmt eine Mittelstellung zwischen der amringisch-föhringischen und syltringischen ein. Nach der geographischen Lage sollte man bei einer Einwanderung aus dem Westen vermuten, dass die Besiedlung von Amrum-Föhr und Sylt von Helgoland ausgegangen sei, wäre nicht diese Annahme wegen des (auch im Mittelalter) geringen Umfanges von Helgoland ausgeschlossen. Das umgekehrte Verhältnis bezeugt Petrus Sax, *Beschreibung der Insul Helgoland* 1636 (Dänische Bibliothek VIII, Copenhagen 1746, S. 505—564): Die Helgolander hätten mit den Föhringern »sonst gute correspondance gehalten, und sich mit ihnen beschwägert, inmassen ich solches auch einem alten Documento, 1483. am Tage Dionysii datiret, wahrgenommen habe«; in alten lateinischen Testamenten war »von Wischen und Weyden auf Helgoland gedacht und von Föhr auf S. Johannis Kirchen und deren Altäre gelautet.« Hiernach ist anzunehmen, dass die Helgolander von Föhr gekommen sind und zwar schwerlich früher als im 14. Jahrhr.

2. Angelsachsen.

Baeda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* (bis 731) ed. A. Holder, Freiburg i. B. und Tübingen 1882). — D. Hume, *History of England from the invasion of Jul. Caesar to the revolution in 1688*, 6 Bde., London 1754—63; new ed., 8 Bde., London 1773; deutsch von Dusch, 6 Bde., Breslau 1762—71. — O. Goldsmith, *The history of England from the earliest times to the death of George II*, 4 Bde., 1771; deutsch von Schröckh, 2 Bde., Leipzig 1874—76. — Sh. Turner, *The history of the Anglo-Saxons from earliest period to the Norman conquest*, 4 Bde., London 1799—1805; 7. Aufl., 3 Bde., Paris 1852. — Fr. Palgrave, *History of England I, Anglo-Saxon period*, London 1831; *History*

of the Anglo-Saxons, new ed., London o. J. [1876]. — J. M. Lappenberg, *Geschichte von England* I (bis 1066), II, Hamburg 1834. 37; III—V von R. Pauli, Hamburg 1853. Gotha 1855. 58; VI—X (bis 1850) von M. Brosch, ebd. 1890—97. — A. F. H. Schaumann, *Zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme* (Göttinger Studien 1845), Göttingen 1845. — J. M. Kemble, *The Saxons in England*, 2 Bde., London 1849, 2. Aufl., London 1876; deutsch von H. B. Chr. Brandes u. d. Titel *Die Sachsen in England*, 2 Bde., Leipzig 1853—54. — D. H. Haigh, *The conquest of Britain by the Saxons*, London 1861. — Th. Miller, *History of the Anglo-Saxons from the earliest period to the Norman conquest*⁴, London 1867. — J. Heinsch, *Die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karl's des Grossen*, Diss., Breslau 1875. — J. R. Green, *A history of the English people*, 4 Bde., London 1877—80; 2. Aufl. I. II. 1888; deutsch von E. Kirchner u. d. Titel *Geschichte des englischen Volkes*, 2 Bde., Berlin 1889. — ders., *The making of England*, London 1882. — ders., *The conquest of England*, London 1883. — H. Möller, *Das atlengliche Volksepos I*, Kiel 1883. — E. Winkelmann, *Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode Aelfreds*, Berlin 1883. — J. Beddoe, *The races of Britain*, London 1886. — F. Y. Powell and J. M. Mackay, *History of England II*, London 1886. — K. Müllenhoff, *Beowulf*, Berlin 1889, S. 53—109. — A. Meitzen, *Siedlung und Agrarwesen II*, Berlin 1895, S. 99—122.

§ 129. Unter dem Namen Angelsachsen fassen wir eine Reihe von nahe verwandten Stämmen zusammen, soweit sie sich an der Besiedlung Englands beteiligt haben. Wie der Name¹ besagt, waren die beiden vorherrschenden Stämme die Angeln und die Sachsen. Die kontinentalen Wohnsitze beider sind einigermassen bekannt: wir werden in erster Reihe nach Schleswig-Holstein geführt. Hier, jenseits der Langobardi in Lauenburg, kennt Tacitus (*Germ.* 40) sieben kleinere Stämme, die Reudigni, Aviones, Anglii, Varini, Eudoses, Suarines und Nuithones, »nec quicquam notabile in singulis, nisi quod in commune Nerthum, id est Terram matrem, colunt«. Also eine Amphiktyonie, welche die ethnographische Zusammengehörigkeit dieser Stämme bezeugt. Unter den genannten Stämmen befinden sich die Angeln. Die Sachsen kennt Tacitus überhaupt nicht. Sie sassen nach Ptolemaios südlicher, im heutigen Holstein. Da aber der Sachsenname den Römern kaum zu einer andern Zeit als unter Augustus (vgl. oben S. 742) bekannt geworden sein konnte, so dürfen wir aus der Nichterwähnung derselben bei Tacitus schliessen, dass sie nicht zu jenem Nerthus-Bunde gehörten, dass also die Stammesverschiedenheit der geschichtlichen Sachsen und Angeln damals bereits vorhanden war. Ihre politische Zusammengehörigkeit und ihr Erwachen zu einem Volke datiert erst seit ihrem gemeinsamen Schicksal auf brittischem Boden, insbesondere seit der Vereinigung der angelsächsischen Königreiche im Jahre 827. Während der englische Stamm nach Britannien hinüberzog, haben die Sachsen neben ihren neuen Sitzen ihre kontinentalen bewahrt, erscheinen also gespalten in englische und deutsche Sachsen. Die Auswanderer haben ihre Beziehungen zum Stammlande nicht lange aufrecht erhalten. Im Laufe der Zeit sind sie zu einem andern Volk geworden. Mehr aber noch haben sich ihnen die kontinentalen Sachsen durch Aufnahme fränkischer und thüringischer Elemente entremdet, und ihre zunehmende Verschmelzung mit den deutschen Stämmen hat jetzt den beredten Ausdruck in der Annahme der hochdeutschen Sprache gefunden. Das Volk der Sachsen hat also seinen Anteil gehabt, activ und passiv, an der Begründung der beiden grossen Nationen, zu welchen die westgermanischen Stämme schliesslich erwachsen sind, der englischen und der deutschen.

Nicht teilgenommen an der Besiedlung Englands, wenigstens nicht politisch selbständig auftretend, haben von den Angolfriesen ausser den Friesen noch die den Angeln nahe verwandten Varini.

¹ Vgl. hierüber Grdr. ² I 928.

a) Varini.

Zeuss 132 f. und 360—364. — K. Müllenhoff, Nordalb. Studien I (1844) 124—134. — W. Seelmann, Ndd. Jb. XII 4—35, 44—48 und 53—57.

§ 130. Die Varini gehörten nach Tacitus (*Germ.* 40) zu dem Verbande der Nerthus-Völker¹, dessen bedeutendster Stamm sie nächst den Angeln gewesen sind. Ihre Wohnsitze müssen nach Tacitus in Jütland oder Schleswig-Holstein gesucht werden, nach Ptolemaios (II 11, 9)² im östlichen Holstein und im Lauenburgischen. Diese Sitze würden also auch für Tac. angenommen werden dürfen, wenn sie als sicher feststünden. Das ist aber nicht der Fall. Sämtliche Lokalisierungen bei Ptol. sind unsicher, diese um so mehr, als die *Σάξονες* des Ptol. sie von den in Schleswig und Jütland wohnenden Stämmen trennen, zu denen sie doch nach Tac. gehörten. Wenn also überhaupt ein Wert auf die Bestimmung ihrer Wohnsitze nach Ptol. zu legen ist, so würden wir sie an die Ostsee, nicht an die Nordsee verlegen dürfen und zwar zwischen die Angeln und Sachsen, also von Schleswig ab südlich bis ins östliche Holstein. Mit grösserem Rechte darf man diese Lage aus der Angabe folgern, die dem Ptol. offenbar vorlag, dass nämlich ihre Nachbarn auf der einen Seite die *Σάξονες*, auf der andern die *Ἀγγελοί* waren; da Ptol. die *Ἀγγελοί* fälschlich am linken Elbufer ansetzt, während die *Σάξονες* richtig nach Holstein gesetzt werden, so musste er die *Οὔαροι* ins Lauenburgische verlegen. Nachbarn der Angeln werden die Varini aber jedenfalls gewesen sein, nicht sowohl weil Tac. beide neben einander nennt — das kann Zufall sein —, sondern weil sie später an der Seite der Angeln auftreten³. Zu Anfang des 6. Jahrh. kennt sie Prokopios (*B. G.* II 15, P 422 D) als südliches Nachbarvolk der Dänen, welche damals wahrscheinlich schon in Jütland sassen (§ 111). Sie scheinen also ihre alten Sitze bewahrt zu haben, mag auch das promontorium Varinorum 1231 (Warnæs) darauf hinweisen, dass sie sich nach dem Abzuge der Angeln nordwärts ausgebreitet haben. Ein Teil des Volkes hatte sich an der Auswanderung der Nachbarstämme nach Westen beteiligt⁴. Prokopios (*B. G.* IV 20, P 620 A. 621. 622) kennt im 6. Jahrh. *Οὔαροι* auch am Niederrhein, »ὅς περ αὐτοῦς τε διορίζει καὶ Φράγγους«. »Οὔαροι δὲ καὶ Φράγγοι τοῦτ' ἴσον τοῦ Πύργου τὸ ὕδωρ μεταξύ ἔχουσιν«⁵. Auf thüringischem Boden halte ich die Varini nicht für nachgewiesen⁶. Die *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thoringorum*⁷ (wahrscheinlich aus dem 6. Jahrh.?)⁸ dürfte, schon wegen ihrer nahen Beziehungen zum fränkischen Recht, eher auf die südlich der Waal wohnenden Thüringer zu beziehen sein. Diese Thüringer wurden in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. von den Franken unterworfen. Das warnische Königreich aber blieb, wenn auch von den Franken abhängig, bestehen; denn hier werden ihre Wohnsitze zu suchen sein, als Theodorich zu Anfang des 6. Jahrh. »Herulorum, Guarnorum, Thoringorum regibus« schrieb (§ 110). 595 wurden die Varini vernichtet. — Spuren der Varini in England südlich der Themse scheinen Ortsnamen wie *Wernanbroc*, *Wernanford* zu bewahren.

¹ Ein späteres Zeugnis für die nahe Verwandtschaft der Varini mit den Angeln legt die *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thoringorum* ab, welche für beide Stämme das gleiche Wergeld ansetzt und auch sonst gleichartige Rechtsverhältnisse bekundet. — ² Überliefert ist bei Ptolemaios *Οὐίγουροι* und *Ἀῦαροι* statt *Οὔαροι* (Zeuss 133). Die *Οὐίγουροι* setzt Ptol. an die rechte Seite der unteren Elbe, unterhalb der *Σέμωνες* und oberhalb der holsteinischen *Σάξονες*; die *Ἀῦαροι* sind ihre Ostnachbarn. Andere Beispiele für Doppelsetzung desselben Namens s. § 95 Note 1. — ³ Müllenhoff, Nordalb. Stud. I 129 setzt die Varini nördlich von den Angeln an. — ⁴ Ich vermute, dass die rechtsrheinischen, zwischen fränkischen Stämmen aufgeführten

Anglevarii der *Notitia dignitatum*, denen linksrheinisch u. a. die Herul gegenüberstehen, zu bessern sind in: Angli, Varni; vgl. § 110. — ⁵ Zeuss 361 f. vermutet eine Verwechslung der *Oἰαγοί* mit den *Σάξονες*. — ⁶ W. Seelmann a. a. O. erschliesst aus der Verbreitung der Ortsnamenendung *-leben* die Ausbreitung der Warnen. Die Endung *-leben* ist eine für Thüringen in seinem alten Umfange charakteristische Endung, und ebenso ist *-lev* bzw. *-löf* charakteristisch für die Dänen (bevor sie die Landschaft Angeln besiedelten). Aus dem Umstände, dass diese Ortsnamen sich genau innerhalb der älteren historischen Stammesgrenzen halten, vermag ich keine andere Schlussfolgerung zu ziehen, als dass es eben hier Dänen, dort Thüringer gewesen sind, welche diesen Orten den Namen gaben. Mit Notwendigkeit folgert hieraus noch nicht eine ethnographische Zusammengehörigkeit der Thüringer und Dänen oder der vor diesen hier wohnhaften Stämme. Das von Seelmann herbeigezogene ae. *lāw* ist ein anderes Wort < germ. *lāw* — germ. *h* müsste ae. durch *f* vertreten sein. — ⁷ Zu Thoringia, der römischen Texuandria, dem heutigen Nord-Brabant, vgl. Gregor v. Tours II 9. Zu der Landschaft Dorringen am Niederrhein Rother, ed. v. Bahder, 4835, vgl. Germ. XX 414) vgl. J. Grimm, *Gesch. der deutschen Sprache*, 601. H. Möller, *Altengl. Volksepos I* 16 Anm. und AfdA. XXII 152 f. führt den Namen dieser Thoringi auf die Turii (oder Sturii) des Plinius (*N. H.* IV 101) zurück. — ⁸ Nach R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*⁸, Leipzig 1898, S. 244 wahrscheinlich erst 802.

b) Angeln.

Zeuss 152 f. und 494—499. — P. C. Molhuysen, *De Anglen ex Nederland*, Bijdr. voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde III. — W. Seelmann, Ndd. Jb. XII 2—6, 21—23, 31, 34 f., 45—49, 89 f. — B. ten Brink, *Beowulf*, Strassburg 1888, S. 197—199 und 220—228. — L. Weiland, *Die Angeln*, Tübingen 1889. — A. Erdmann, *Über die Heimat und den Namen der Angeln*, Upsala 1890. — H. Möller, AfdA. XXII 129—131, 137—139, 143—164. — Über die Nerthus-Völker: R. Much, PBB. XVII 191—214.

§ 131. Die kleineren Stämme, welche Tacitus (*Germ.* 40) in Schleswig und Jütland neben den Angeln nennt, und die mit Ausnahme der Varini sonst nicht bekannt sind¹, scheinen unter den Angeln politisch aufgegangen zu sein. Diese selbst sind Tacitus offenbar noch als ein kleines Völkchen bekannt gewesen. Ihr Stammsitz ist die Landschaft Angeln (zwischen Schleswig und Flensburg) gewesen. Vgl. Baeda I 15: »de Anglis, loc est de illa patria, quae Angulus dicitur et ab eo tempore usque hodie manere desertus inter provincias Iutarum et Saxonum perhibitur«; Ælfred. *Orosius* (ed. H. Sweet I 1883, S. 16): »Bewestan Ealdseaxum is Ælfe mûpa þære éa and Frýsland. And þanon westnord is þæt lond, þe man Angle hætt, and Sillende and sumne dæll Dena;« ebd. (S. 19): »æt Hæþum [d. i. Schleswig]; sé stent betuh Winedum and Seaxum and Angle and hýrd inon Dene.« »Twegen dagas ær hé tó Hæþum cóme, him wæs on þæt stéorbord Gotland and Sillende and íglanda fela; on þæm landum eardodon Engle, ær hí hider on land cóman²«. Später müssen die Angeln ein grosser, mächtiger Stamm gewesen sein, da sie ganz England nördlich der Themse besetzt und behauptet haben. Diesen Zuwachs werden sie durch ihre Oberherrschaft über die Nerthus-Völker des Tacitus erhalten haben. Entsprechend der Ausdehnung ihrer Sitze in England müssen wir ein grösseres Gebiet für ihre kontinentalen Sitze annehmen, seit ihr Name politisch auf jene benachbarten und verwandten Stämme ausgedehnt war, was nach Ptolemaios (II II. 8) zu schliessen, der sie zu den »μέγιστα« »τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἔθνων« rechnet, schon im 1. Jahrh. n. Chr. der Fall gewesen zu sein scheint. Nach Süden zu², nach Holstein können diese erweiterten Sitze nicht gesucht werden; hier sassen und sitzen bis auf den heutigen Tag Sachsen. Wir können also nur an Jütland und die dänischen Inseln denken. Und in der

That sind hier Westgermanen — und das können nach der geographischen Lage nur Angelsachsen oder vielmehr Angeln in weiterem Sinne des Wortes gewesen sein — aus den ältesten Runeninschriften nachweisbar; näheres hierüber oben S. 836. Mindestens Fünen ist noch angliischer Boden gewesen³. Dass die Angeln die Vorläufer der Dänen waren, spricht sich noch in der dänischen Stammesgeschichte aus, nach welcher Dan und Angul die Stammväter des Volkes waren (Saxo I p. 21). In diesem Zusammenhange ist auch die Übertragung des Namens *Ingwine* oder *Ingwinas* (*Beow.* 2092. 2642) auf die Dänen zu verstehen sowie der, wie ich glaube, von den Angeln importierte nordische Kult des Yngvi-Freyr.

Die altenglische Heldensage und Saxo haben noch die Erinnerung an die kontinentalen Sitze der Angeln festgehalten, insbesondere die an die Begründung eines grossen Königreichs durch Offa im 4. Jahrh. und dessen Festsetzung der Grenze gegen die Sachsen an der Eider⁴.

¹ Über die Gleichsetzung der Eudoses mit den Euten vgl. unten § 135. *Suarines*, vermute ich, ist als *Su-varines* zu fassen und identisch mit *Varini*, vgl. *Su-gambri* = *Gambriui* (ZfdA. XXXVII 12 f.). — ² Spätere Zeugnisse für »regio illa Anglia vetus dicta, unde Angli venerunt in Britanniam« bei Zeuss 496 und Erdmann 16 f. — ³ Vgl. hierüber Möller, *Ae. Volksepös* 53 Anm. und zuletzt G. Kossinna, IF. VII 309. — ⁴ Hierüber zuletzt H. Möller, AfdA. XXII 153—155.

Anm. Die Hypothese von Zeuss 153 und 495, dass die Angeln in Thüringen gesessen hätten, baut sich auf einem Missverständnis bei Ptolemaios auf, der (II 11, 8) τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστα « τὸ τε τῶν Σνήβων τῶν Ἀγγελῶν » nennt, »οἱ εἶον ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάροδων ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἀοχτιους μέχρη τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ«, und deren Nachbarn jenseits der Elbe die Semnen gewesen wären. Nach Ptol. hätten die Angeln in einer Landschaft gewohnt, die thatsächlich schon durch andere Völkernamen völlig besetzt war; vgl. besonders an der Nordseite der Angeln die *Χαίμαι*, die durch die Angeln von den mit ihnen zu identifizierenden *Καμανοί* (vgl. § 95 Note 1) getrennt und deshalb zu weit nach Süden angesetzt sind. Es erscheint mir unabweisbar, dass die benachbarten Stämme der *Χαίμαι* und *Κασσάροι* sowie die *Ἀργιουάροι* und *Χαιρονοσοί* auf der ursprünglichen Kartenvorlage auch als Nachbarstämme eingetragen waren, und dass über die Namen dieser hinweg in grösserer Schrift der Gesamtname *Σνήβοι* eingetragen war, und zwar vom Rhein bis über die Elbe hinaus — auch am Rhein werden die *Σύγαμβροι* von den *Τένκεροι* durch die *Σνήβοι* (*Λαγγοβάροδοι*) getrennt. Dass Ptol. diese Sweben am Rhein *Λαγγοβάροδοι*, an der Elbe *Ἀγγελοί* nennt, beruht auf Caesar, Strabon und Tacitus. Die Sweben Caesars reichen bis zum Rhein (vgl. oben § 64). Tacitus aber nennt als Hauptstämme der Sweben die Semnones (*Germ.* 39), Langobardi (40) und die Nerthusvölker (ebd.), von denen (nach einer andern, uns unbekanntem Quelle) die Angeln als der vorherrschende Stamm bekannt gewesen sein werden; »et haec quidem pars Sueborum in secretiora Germaniae porrigitur« (41). Die südlicheren Sweben kennt Ptol. nicht als solche. Er kombinierte nun so: Die Sweben reichen nach Caesar und Strabon bis zum Rhein, nach Strabon und Tacitus bis über die Elbe hinaus (vgl. Strabon VII 290: »μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος· διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρη τοῦ Ἄλβιος· μέρος δὲ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται«); es giebt 3 Hauptstämme, die Semnones, Langobardi und Anglii. Diese verteilte Ptol. also über das vom Rhein bis über die Elbe reichende Swebenland. Dabei werden die Semnen östlich der Elbe angesetzt. Von den Angeln wusste er, dass sie auf der einen Seite Nachbarn der Semnen, auf der andern der Langobarden waren. So setzte er denn die Langobarden an den Rhein (während die *Λαγγοβάροδοι* richtig an der unteren Elbe sitzen) und die Angeln zwischen die Langobarden und Semnen. Den Namen Sweben allein kennt Ptol. nicht als Völkernamen. Dass die Langobarden und Semnen Nachbarn der Angeln gewesen sein sollen, erklärt sich unschwer. Im östlichen Holstein grenzten erstere beide zwar nicht an die Angeln, wohl aber an die Varini (§ 130), welche von Ptol. einerseits (ähnlich wie die *Λαγγοβάροδοι*) ungefähr an der richtigen Stelle genannt werden, andererseits aber unter dem

grossen Volke der *Σύνβοι οἱ Ἀγγεῖλοι* mit inbegriffen worden sind. Vgl. G. Holz, *Beiträge zur deutschen Altertumskunde I. Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus*, Halle 1894, S. 14 f. Holz hält es für möglich, dass die Angeln einmal an der Elbe zwischen Semnonen und Langobarden sassene. — Gegen Erdmanns Ansicht, dass die Heimat der Angeln mit Ptol. an der mittleren Elbe anzusetzen sei, spricht vor allem, dass der Nerthus-Kult nach Tac. auf einer insula Oceani lokalisiert ist; Erdmanns Erklärungsversuch S. 23 erscheint mir unannehmbar. Hingegen ist es möglich, dass der kleine Gau Engilin an der Unstrut auf eine (in diesem Falle wohl mit der sächsischen Besetzung Nordthüringens zusammenhängende) englische Kolonie hinweist. Die Zurückführung der anglofriesischen Sprache der Merseburger Glossen auf Angeln (PBB. IX 579 ff.) halte ich nicht mehr aufrecht (§ 14 Note 1).

§ 132. Ob die Angeln unmittelbar von ihrer schleswig-jütischen Heimat aus nach England hinübergezogen sind, dürfte wenigstens für die ersten Ansiedler zweifelhaft sein. Gleichwie die Sachsen sich zunächst an der Nordküste von Frankreich niedergelassen haben, um von hier aus die südlenglische Küste zu besiedeln, so finden wir auch Angeln an der England gegenüberliegenden Küste, und Angeln mögen auch mit unter den Sachsen verstanden worden sein, von deren Seezügen an die aremorischen Küsten berichtet wird¹. Die wahrscheinlich aus dem 6. Jahrh. (?²) stammende *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thoringorum*, welche andere auf Thüringen beziehen, weist nach meinem Dafürhalten auf die südlich der Waal und östlich der unteren Schelde gelegene Landschaft Thoringia (§ 130 Note 7) und würde eine Niederlassung von Angeln und Warnen südlich der Rheinmündung bezeugen. Von diesen Sitzen aus, möchte ich glauben, sind die ersten Landungsversuche in England erfolgt. Die Hauptmasse des Volkes scheint dann allerdings unmittelbar von der kimbrischen Halbinsel gekommen zu sein.

¹ Vgl. Adam von Bremen I 3. — ² Vgl. § 130 Note 8.

§ 133. Die Angeln haben, hauptsächlich im Laufe des 6. Jahrs., das ganze nördliche und mittlere England erobert. Baeda I 15: »Advenerunt autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Iutis. Porro de Anglis. . . . Orientales Angli, Mediterranei Angli, Mercii, tota Nordanhymbrorum progenies, id est illarum gentium, quae ad Boream Humbri fluminis inhabitant, ceterique Anglorum populi sunt orti.« Die Angeln zerfielen in mehrere Stämme, zu deren geographischer Verbreitung die Karte in Bd. I² zu S. 1009 zu vergleichen ist. Nördlich der unteren Themse sassen die Ostangeln (orientales Angli, *Éastengle*), weiter nordwärts und landeinwärts die Mittelangeln (mediterranei Angli, *Middelengle*). Man unterschied ferner *Nordengle* und *Südengle*. Ausserdem gehörten zu den Angeln die *Lindisware* an der Küste bis zur Humberrmündung, die Mercier (Mercii, *Mierce*), auch Südhumbrier (Suthumbri, *Súðfan/hymbre*) genannt, in der Mitte des Landes und die Nordhumbrier (Nordhumbri, *Nordfan/hymbre*) nördlich des Humber bis nach Schottland hin. Unter den Ostangeln, unter denen man ein *Nordfolc* und ein *Súðfolc* unterschied, ist uns ausserdem der Name eines Teilstammes bekannt, die Gyrvii (*Gyrwas*, *Nordgyrwas* und australes Gyrvii = *Súðgyrwas*) an der Washbay. Die Mercier zerfielen in die australes Mercii (*Súðmierce*) und die aquilonares Mercii (*Nordmierce*); ausserdem werden noch im Norden in Derbyshire die *Pécsétan*, im Südwesten in Herefordshire die *Mageséte* und am Avon und unteren Severn die Huiccii (*Hwiccas*) genannt. Die Nordhumbrier zerfielen in die Lindisfari (*Lindisfaran*), Deiri (*Dere*) und die Bernicii (*Beornice*). Ob unter diesen Namen auch nur einer auf einen der Teilstämme aus der kontinentalen Heimat herrührt, ist sehr fraglich. Die Spaltung in einen östlichen und westlichen, einen nördlichen und südlichen und einen mittleren Stamm wird

erst eine Folge der Besiedlung des Landes sein. Einen geographischen Namen tragen die Nordhumbrier, Südumbrier und die Lindisware, erstere beiden von dem Flusse Humber, letztere von Lindsey (lat. Lindi colonia). Über die andern Namen wissen wir nichts; keiner gewährt eine Anknüpfung an einen der Namen, die Tacitus oder Ptolemaios für Schleswig-Holstein und Jütland überliefern. Es scheint demnach, dass die Angeln als ein einheitlicher Stamm den britischen Boden betreten haben und sich erst hier bei ihrer Ausbreitung in mehrere Teilstämme gespalten haben. Die im Ae. nachweisbaren, nicht unbedeutlichen Unterschiede zwischen den einzelnen englischen Landschaften, sind einstweilen für Stammesfragen noch nicht fruktifizierbar, so lange wir die Herkunft der einzelnen Sprachdenkmäler nicht genauer bestimmen können. Ob die modernen Mundarten noch Aufschlüsse geben können, muss mehr als fraglich erscheinen.

Die Angeln sind nach Britannien gezogen, nachdem die Sachsen und Jüten sich im Süden der Insel bereits niedergelassen hatten. Schon in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. sind sie durch Prokopios auf englischem Boden bezeugt. Ihre ältesten Ansiedlungen lagen im östlichen Nordengland, und von hier aus haben sie sich allmählich weiter südwärts und von der Küste weiter landeinwärts ausgebreitet bis zu der Grenze der sächsischen Reiche. Das Königsgeschlecht von Bernicia (nördlichster Teil von Nordhumberland) ist 547 begründet worden, das sich von diesem abzweigende von Deira (südlicher Teil von Nordhumberland) 559 oder 560; das Königreich Ostangeln soll 571—575 gegründet worden sein. Abgeschlossen wurde die Niederlassung der Angeln erst im letzten Viertel des 6. Jahrh. durch die Begründung des mercischen Königreichs (in der Mitte von England), welches seit 626 das mächtigste aller angelsächsischen Reiche wurde. In der ersten Hälfte des 7. Jahrh. wurde Bernicia und Deira zu einem nordhumbrischen Reiche vereinigt.

Waren die Angeln auch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. die Herren von Mittel- und Nordengland geworden, so hatten sie doch noch in den folgenden Jahrhunderten gegen die eingeborene keltische Bevölkerung fortwährend zu kämpfen. Diese Kelten waren zum Teil zwar im Lande sitzen geblieben, um Unterthanen der germanischen Herrscher zu werden. Politisch selbständig aber haben sie sich im Westen gehalten, und von hier aus unternahmen sie wiederholt Einfälle in das englische Gebiet. Immer weiter zurückgedrängt, sind die Britten schliesslich auf Wales beschränkt worden. Schon 603 hatten die Nordumbrier über die Scoten, 635 über die Britten gesiegt. 784 hatte der mercische König Offa das Gebiet von Penywern (Shrewsbury) erobert; er baute von der mercischen/cambrischen Grenze von unterhalb des Wye (bei Cardiff) bis zur Mündung des Dee (bei Chester) einen Wall und Graben, der für die Folgezeit die Grenze gegen Wales geblieben ist, und siedelte zwischen den Severn und den Wye Angelsachsen an¹. Die Kämpfe dauerten bis 795 fort. Ecgbert von Wessex hatte noch 815 gegen die Waliser zu kämpfen.

Über die Normannen und Dänen s. § 114 f.

¹ In den östlich an Wales angrenzenden Grafschaften Chester, Shropshire (Salop) und Hereford ist Mischung von Angelsachsen mit Kelten bezeugt; vgl. J. Heinsch, *Die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karl's des Grossen*, Diss., Breslau 1875, S. 16 Note 4.

§ 134. Sowohl die Reiche der Euten und Sachsen als die der Angeln waren selbständige Staatengründungen mit eigenen Königen. Erst allmählich gelang es einzelnen kraftvollen Herrschern mehrere dieser Staaten zu einem

grösseren Ganzen zu vereinigen. Während Mercia 655—658 von Nordhumberland abhängig gewesen zu sein scheint, unterwarf Æthelbald, König von Mercia, 731 alles Land südlich vom Humber¹, also das ganze Sachsenland, — Ostangeln war schon längst unterworfen — und suchte 737 seine Herrschaft auch über Nordhumberland auszudehnen. Während Ostangeln, Essex und Kent von Mercia abhängig blieb, befreite sich Wessex im J. 752. Aber die Vorherrschaft über die germanischen Stämme Englands blieb im 8. Jahrh. bei Mercia (besonders mächtig König Offa 757—796). 779 mussten die Westsachsen Oxfordshire an Mercia abtreten. Seine Vorherrschaft musste Mercia im 9. Jahrh. an Wessex abtreten. 825 wurden die Mercier von dem westsächsischen König Ecgbert vollständig besiegt, und infolge dieses Sieges fiel Kent, Sussex, Surrey und Essex an das westsächsische Reich. 829 wurde Mercia mit dem gesamten Südhumbrien unterworfen, Nordhumbrien tributpflichtig.

¹ Baeda V 23.

c) Euten.

Zeuss 146, 152, 499—501. — B. ten Brink, *Beowulf*, Strassburg 1888, S. 197—210. — L. Weiland, *Die Angeln*, Tübingen 1889, S. 34—36. — R. Much, PBB, XVII (1893) 205—209. — G. Kossinna, IF, VII (1897) 292—294.

§ 135. Die Jüten bilden heute einen Teil des dänischen Volkes, und wie stark auch ihre Sprache von dem Seeländischen abweicht, so bleibt es doch immerhin eine dänische und auf alle Fälle eine skandinawische Mundart. Wenn wir also oben in § 103, 4 und 112 auf die einstige Selbständigkeit eines jütischen Stammes glaubten schliessen zu dürfen, so ist dies doch ein den Dänen nahe verwandter, nordgermanischer Stamm gewesen. Schon diese Sachlage lässt es nicht glaublich erscheinen, dass die Jüten mit den bei Tacitus (*Germ.* 40) genannten und wohl in Jütland zu suchenden Eudoses identisch sind, die zu den Nerthusvölkern, zu den Anglofriesen gehörten. Zudem widerspricht das inlautende *d*¹, und wenn Möller Recht haben sollte, ausserdem noch der Anlaut, insofern als dänisch *Jyder* eine Grundform **feutiones* oder **futiones* zur Voraussetzung hätte². Von diesen lautlichen Schwierigkeiten würde die letztere bestehen bleiben, wenn der Name der dänischen Jüten mit dem der englischen Jüten identisch wäre, deren älteste Namensform latinisiert als *Eutii* anzusehen wäre, ein Name, der in den »*Eucii*, qui se nobis voluntate propria tradiderunt« in einem Briefe Theudeberts an Justinus wirklich vorzuliegen scheint, und ebenso in dem *Euthio*, den Venantius Fortunatus unter den Feinden der Franken aufzählt. Ten Brink³, dem ich beistimme, glaubt trotz Möller, dass der dänische Name mit dem englischen zu identifizieren sei, und nimmt an, dass die englischen Jüten auf dem Kontinent denselben Landstrich wie die dänischen Jüten bewohnt und daher denselben Namen getragen haben. In diesem Falle würde uns die Heimat der englischen Jüten bekannt sein. Andernfalls wüssten wir gar nichts darüber zu sagen, als dass wir es mit einem kleineren anglofriesischen Stamm zu thun haben.

Die, wie wir richtiger sagen wollen, Euten waren vielleicht der erste Stamm der von den Anglofriesen nach England übersetzte und sich in der ersten Hälfte des 5. Jahrhs. hier festsetzte. Auf sie bezieht sich wohl die Nachricht des *Chronicon imperiale* zum J. 441: »*Britanniae usque ad hoc tempus variis cladibus eventibusque laceratae in ditionem Saxonum rediguntur.* Das Gebiet der Euten war Kent, die Insel Wight und der ihr gegenüberliegende Teil von Hampshire. Baeda I 15: »*Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Iutis. De Iutarum origine sunt*

Cantuarii et Victuarii, hoc est ea gens, quae Vectam tenet insulam et ea, quae usque hodie in provincia Occidentalium Saxonum Iutarum natio nominatur, posita contra ipsam insulam Vectam.« Sie haben ihre politische Selbständigkeit nicht lange gegen das übermächtige Mercia und Wessex zu behaupten vermocht.

¹ Anders R. Much, PBB, XVII 208. — ² Zuletzt IF. VII 293. — ³ *Beowulf* 201—206. Ebenso R. Much, PBB, XVII 208 f.

Anm. R. Loewe, *Die Reste der Germanen am Schwarzen Meere*, Halle 1896, S. 29—33 hält die Eudoses und die mit ihnen zu identifizierenden anglofriesischen Jüten für einen Teil der Eruli, die nach ihm Anglofriesen sind, und erblickt einen versprengten Rest dieses Volkes in der *Ἐὐδοῖαιον* an der Nordostküste des Schwarzen Meeres.

d) Chauci und Sachsen.

Zeuss 138—141, 150 f., 380—388, 490—495. — M. Rieger, *ZfdA*, XI 186—192. — G. Bolze, *Die Sachsen vor Karl dem Grossen*, Progr., Berlin 1861. — L. Weiland, *Die Angeln*, Tübingen 1889, S. 26—34. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 22 f. — A. Meitzen, *Siedelungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen II*, Berlin 1895, S. 10—30. — Fr. Jacobi, *Quellen zur Geschichte der Chauken und Friesen in der Römerzeit*, Progr., Emden 1895. — Vgl. auch die S. 860 angeführte Litteratur.

§ 136. Die Sachsen sind der dritte Stamm, der an der Besiedlung Englands teilgenommen hat, und dessen sprachliche Eigenart im Altenglischen und noch im heutigen Englischen deutlich hervortritt. Wenn man aus dem Raume, den sie in England einnehmen, einen Schluss ziehen darf, so wäre es der, dass sie im Vergleich zu den Euten zwar einen sehr grossen, im Vergleich zu den Angeln aber einen an Ausdehnung nicht unbeträchtlich kleineren Stamm ausgemacht hätten. Eine solche Schlussfolgerung ist deshalb nicht zutreffend, weil der gesamte Stamm der Angeln, von den Sachsen aber nur ein Teil an der Besiedlung Englands teilgenommen hat. Denn diejenigen Sachsen, die in Norddeutschland zu einem besonderen, mächtigen Stamm erwachsen sind, dürfen von den englischen Sachsen nicht getrennt werden. Wir haben es mit ein und demselben Volk zu thun.

§ 137. Der Name Sachsen begegnet zum ersten Mal bei Ptolemaios (II 11, 7). Sie sassen nach ihm jenseits der unteren Elbe »ἐπὶ τὸν ἀγχένα τῆς Κιμβρικής χερσονήσου«. Nach den Sachsen nennt er weiter eine Reihe von kleineren Stämmen, mit denen wir nichts anzufangen wissen, und als letzten von diesen im Norden der kimbrischen Halbinsel die *Κίμβροι*. Hiernach sind die Sachsen zweifellos in Holstein zu suchen, wenn auch ihre Ausdehnung nach Osten hin nicht klar ist. Nach Ptol. folgten östlich »μετὰ τοὺς Σάξονας ἀπὸ τοῦ Χαλούσου ποταμοῦ μέχρι τοῦ Σνήβου ποταμοῦ Φαροδοίνοι«, dann bis zur Oder die *Σειδνοί*. Die geographische Deutung aller dieser Namen ist unsicher¹. Ptol. erwähnt dann noch (II 11, 15) als Inseln »κατὰ τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς«, unter denen wohl am ehesten die 3 Inseln, aus denen Eidersted im Mittelalter bestand, zu verstehen sind. Die Kenntnis von Sachsen in Holstein bezw. in Eidersted kann Ptolemaios oder vielmehr sein Vorgänger Marinus nicht aus gleichzeitigen Quellen gehabt haben. Nur unter Augustus war den Römern Gelegenheit gegeben, die Küste von Schleswig-Holstein kennen zu lernen, und wir müssen daher, unbekümmert um ihr Fehlen bei Tacitus, die Sachsen bereits um Chr. Geburt in Holstein ansetzen. Von hier aus ist ihre Beteiligung an den Zügen nach England verständlich, wenn sie die Südnachbarn der Angeln waren. Aber auch von den deutschen Sachsen dürfen sie

nicht getrennt werden; denn in Holstein hat (mit Ausnahme des Ostens), soweit unsere geschichtliche Kenntnis reicht, nie ein anderes Volk gegessen als die Sachsen². Wir haben es also mit einer ähnlichen Erscheinung zu thun, wie wir es bei den Angeln gesehen haben (§ 131 ff.) und bei den salischen Franken sehen werden (§ 163 und 171 ff.): ein von Hause aus kleinerer Stamm hat seine Herrschaft über die Nachbarstämme ausgedehnt und erscheint nun als ein politisch mächtiges Volk.

Diese Sachsen sind es, welche im J. 286 in die Geschichte eintreten, von den Römern an der Waal und der Küste Nordfrankreichs bekämpft³, und deren Ansturm seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. sich die Römer nicht zu erwehren vermochten. Sie erscheinen als Nachfolger der Chauvi, gegen welche die Römer seit 47 n. Chr. zu kämpfen hatten.

¹ Ich möchte mit H. Möller noch am ehesten *Φαροδοίνοι* in *Βαροδοίνοι* bessern (*Φ* für *Β* wie *Φοργουδιώτες* für *Βοργουδιώτες*, § 95), so dass die Sachsen die Langobarden in Lauenburg zu Nachbarn gehabt hätten. Für *Σειδινοί* vermute ich *Σειβίνοι* oder *Σειμυνοί* = *Semnones* (ZfdA. XXXVII 9—12). — ² Über die vorgeschichtlichen Goten vgl. oben S. 786. — ³ Eutropius IX 21; Orosius VII 25, 3.

§ 138. Die Chauvi (vgl. über deren Zugehörigkeit zu den Angolfriesen § 122) sind nach Tacitus einer der mächtigsten Stämme unter den Germanen. *Germ.* 35 beschreibt er ihre Wohnsitze als Ostnachbarn der Friesen, also östlich der Emsmündung, und als Nord- und Ostnachbarn der in Westfalen sitzenden Chamavi und Angrivarii und der in Hessen sitzenden Chatti. »Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauvi, sed et implent, populus inter Germanos nobilissimus quique magnitudinem suam malit iustitia tueri.« Er schildert sie als ein friedfertiges Volk. Über ihre Wohnsitze von der unteren Elbe bis zur unteren Ems sind wir durch zahlreiche Belege gut unterrichtet¹. Sie zerfielen in Chauvi majores und minores. Die grosse Ausdehnung ihres Gebietes bei Tacitus haben sie erst in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. erlangt durch die Vertreibung der Amsivarii² von der unteren Ems, durch die Zurückdrängung bzw. Unterwerfung der Cherusci und durch die Auswanderung der Angrivarii von der Weser³. Vgl. unten § 149 f. Mitte des 1. Jahrh. erscheinen die Chauvi bereits am Niederrhein⁴. Sie nehmen an dem batawischen Kriege Teil und erscheinen in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. wiederum am Niederrhein⁵.

Seit dem 4. Jahrh. erscheint dies mächtige Volk in der Geschichte unter dem Namen der Sachsen. Vorher also, so müssen wir schliessen, haben sich Chauvi und Sachsen politisch zu einem Volk verschmolzen, und da dieses den Namen Sachsen trägt, so müssen wir ferner schliessen, dass die Sachsen, von Holstein aus über die Elbe vordringend, die Chauvi zu ihren Unterthanen gemacht haben — es sei denn, dass *Chauvi* und *Saxones* Namen für ein und dasselbe Volk gewesen sind. Zu Anfang der 60er Jahre des 4. Jahrh. werden die gegen die salischen Franken siegreichen Chauvi, wenn Zeuss im Rechte ist⁶, von Zōsimos (III 6) ein Teil der Sachsen genannt: »Κοινάδους [lies: Καούχους], μοίχαν σφών [scil. τῶν Σαξόνων] ὄντας«.

¹ Zeuss 139 f., Zippel 22 f. — ² Tac., *Ann.* XIII 55. — ³ Tac., *Germ.* 33. — ⁴ Tac., *Ann.* XI 18 und Plin., *N. H.* IV 101. — ⁵ Spartianus, *Vita Didii Juliani* I 6. Vgl. auch Claudianus, *De consulatu Stilichonis* I 225 für das Jahr 395. — ⁶ Zeuss 331 f. und 382 und v. Schevichaven, *Bijdragen tot eene Geschiedenis der Bataven*, Leiden 1875, S. 119. Anders M. Rieger, ZfdA. XI 189 f., der dafür die Chamavi einsetzt, aber S. 191 gleichfalls meint, dass die Chauvi später unter dem Namen der Sachsen erscheinen. *Χαμαβούς* wollen auch einsetzen v. Sybel, Jbb. d. Alterthumsfreunde im Rheinlande 1844, S. 21, R. Schröder, *Die Franken und ihr Recht*, S. 3 und K. Lamprecht, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins IV 44. Vgl. Weiland a. a. O. S. 30 Note 1.

§ 139. Ein exakter geschichtlicher Beweis, dass die Chauci in den Sachsen aufgegangen sind, lässt sich zwar aus dem Grunde nicht führen, weil wir über die politischen Vorgänge innerhalb Deutschlands von der Römer- bis zur Völkerwanderungszeit überhaupt nicht unterrichtet sind. Aber für das 5. Jahrh. haben wir jedenfalls nicht nur mit den holsteinischen Sachsen sondern auch mit denen in der Provinz Hannover zu rechnen, und so dürfen wir eine Beteiligung dieser chaukischen Sachsen an der Besiedlung Südenglands voraussetzen, um so mehr, als Holstein ja gewiss (wie die nördlicheren englischen Lande) entvölkert worden wäre, wenn wir die weite Landschaft im Auge haben, welche die Sachsen in England inne haben. Die Auswanderung fand zur See statt. Es ist also zunächst an die Küstenbewohner zu denken, und hier scheint insbesondere das nachmalige Ostfriesland seine Bevölkerung abgegeben zu haben, weil in diese Landschaft dann die Friesen eingerückt sind.

§ 140. Der Übersiedlung der Sachsen nach England gingen besonders seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. Raubzüge längs der Küste von Nordfrankreich voraus (Ammianus Marcellinus XXVII 8, 5. XXVIII 2, 12; 5, 1 und 4. XXX 7, 8). Hier haben sie auch zuerst, vor den Normannen, Fuss gefasst, so dass diese Küste »litus Saxonicum« genannt wurde. Gleich den Normannen haben ihre Vorgänger sich im 5. Jahrh. auch an der Loiremündung festgesetzt. Zu dauerndem Besitz aber sind sie hier nur in einem Teile der Normandie gelangt, wo sie bei Bayeux 578 und 590 als Saxones Bajocassini genannt werden (Gregor von Tours V 26 und X 9).

Offenbar von hier aus, von dem litus Saxonicum ist der Hauptstrom nach Britannien übergesetzt. Denn sie haben die ganze Südküste besetzt (mit Ausnahme des westlichsten, den Kelten verbleibenden Zipfels und des von den Euten, wie es nach der Karte scheint, schon vorher besiedelten Kent im Osten und Wight nebst gegenüber liegender Küste). Auf eine andere Expedition ist vielleicht ihre Niederlassung in Essex zurückzuführen. Vgl. hierzu die Karte in Bd. I zu S. 1108.

A. F. H. Schaumann, *Zur Geschichte der Eroberung Englands durch germanische Stämme*, Göttingen 1845.

§ 141. Die Übersiedlung nach England ist durch politische Ereignisse veranlasst worden. Zu Anfang des 5. Jahrh. (um oder nach 406) wurden fast alle römischen Truppen aus Britannien weggezogen. Deshalb fanden die Sachsen (Euten?), die um 410 an der südeinglischen Küste einfielen, wie sie es schon 365 gethan hatten (Ammianus Marcellinus XXVI 4, 5), keinen Widerstand und vermochten Boden zu gewinnen. Nach der britischen Überlieferung wären die Sachsen noch vor den Euten gekommen und hätten sich an der Ostspitze von Kent festgesetzt. Um 428 wurde Hengist und Hors von den Eingeborenen zur Landesverteidigung in Sold genommen. Seit 441 hielten die Sachsen das ganze Land militärisch besetzt, so dass viele Britten vorzogen sich eine neue Heimat jenseits des Kanals zu suchen. Seit 446 aber gewannen nördlich der Themse die Britten wieder die Oberhand, und die Sachsen mussten sich in den Süden und Südosten zurückziehen, von wo sie sich nicht verdrängen liessen. Baeda I 15: »Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est Saxonibus, Anglis, Iutis De Saxonibus, id est ea regione, quae nunc Antiquorum Saxonum cognominatur, venere Orientales Saxones, Meridiani Saxones, Occidui Saxones.« Sie haben die Reiche Essex, Middlesex, Sussex (mit Surrey) und Wessex gegründet: zuerst Sussex, nach der *Sachsenchronik* i. J. 477 (nächst Kent die erste angelsächsische Staatengründung), dann um 500 Wessex. Die definitive

Besiedlung des Landes erfolgte erst nach dem entscheidenden Siege über die Britten i. J. 519. Die Nordgrenze der Sachsen blieb zunächst der Lauf der Themse. Nach deren Überschreitung gründeten sie nordwestlich und nordöstlich von London Middlesex und 527 Essex. Die Euten in Kent und bei Wight haben sie allmählich sprachlich aufgesogen. Im Westen haben sich aber die Kelten zunächst noch gehalten, zunächst politisch, dann sprachlich. Sie sind hier sehr allmählich zurückgedrängt worden. Die keltische Sprache ist in Cornwall erst zu Beginn des 17. Jahrh. ausgestorben.

Über die Abhängigkeit der sächsischen Staaten von Mercia im 8. Jahrh. und die Hegemonie von Wessex über alle Angelsachsen seit 829 s. § 134.

J. M. Kemble, *Ueber die Stammtafel der Westsachsen*, Münster 1836. — R. Thurneysen, *Zs. f. celt. Philol.* I 168 und *Engl. Studien* XXII 163—179.

D. DIE DEUTSCHEN SACHSEN.

Widukindus Corbeiensis, *Res gestae Saxonicae*, 967 (ed. G. Waitz, *MG. SS.* III 408—467; in us. schol. ³, Hannoverae 1882; deutsch von R. Schottin², *Die Geschichtschreiber d. dt. Vorz.*, Leipzig [1891]); vgl. R. Koepke, *Widukind von Korvei* (*Ottotonische Studien* I), Berlin 1867; J. Raase, *Widukind von Korvei*, Diss., Rostock 1880. — G. L. L. Kufahl, *De Saxonum origine et usque ad an. CDL p. C. rebus gestis dissertatio*, Berolini 1830. — A. v. Wersebe, *Ueber die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken*, 2 Bde., Hamburg 1834. 36. — Zeuss 380—397. — A. Fr. H. Schaumann, *Geschichte des niedersächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden an bis zum Jahre 1180*, Göttingen 1839. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache* 608—658. — G. Bolze, *Die Sachsen vor Karl dem Grossen*, Progr., Berlin 1861. — J. S. Seibertz, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen*, 9 Bde., Arnsberg 1839—64; I 3, 4 erste Hälfte von W. Tobien, ebd. 1875. (Bd. I 1 auch u. d. Titel *Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg*, ebd. 1845; Bd. I 2 auch u. d. Titel *Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen*, ebd. 1855; Bd. III—IV auch u. d. Titel *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen*, 3 Bde., ebd. 1839. 43. 54; Bd. I reicht bis 1508, das *Urkundenbuch* bis 1800.) — H. Hockenbeck, *De Saxonum origine et rebus ad Caroli Magni usque aetatem ab iis gestis*, Diss., Münster 1868. — W. Kentzler, *Zur Verfassungsgeschichte der alten Sachsen*, *Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen* Jg. 1870 (1871) 164—176. — W. Kentzler, *Karls des Grossen Sachsenzüge*, *Forsch. z. deutschen Gesch.* XI (1871) 79—97 und XII (1872) 317—410. — W. Tobien, *Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens* I, Elberfeld 1869, II 1, 1873. — G. Dehio, *Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen*, 2 Bde., 1877. — Aug. Schmidt, *Die Sachsenkriege unter Karl dem Grossen*, Diss., Rostock 1882. — A. Tibus, *Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster* I, Münster 1885. — J. Wormstall, *Über die Chamaver, Brukterer und Angrivariar, mit Rücksicht auf den Ursprung der Franken und Sachsen*, Münster 1888. — O. v. Heinemann, *Geschichte von Braunschweig und Hannover*, 3 Bde., Gotha 1884. 86. 92. — Chr. Ritter, *Karl der Grosse und die Sachsen*, 2 Teile, Dessau 1894. 95. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen* II, Berlin 1895. S. 15—29 und 53—77. — R. Andree, *Braunschweiger Volkskunde*, Braunschweig 1896. — J. B. Nordhoff, *Altwestfalen. Volk, Land, Grenzen*, Münster 1898. — Vgl. auch die Litteratur zu § 156.

§ 142. An der ursprünglichen Identität der englischen und der deutschen Sachsen¹ kann kein Zweifel sein. Das erste Zeugnis für die Sachsen zu Beginn unserer Zeitrechnung (oben § 137) kennt sie in Holstein, und diese holsteinischen Sachsen kommen als Südnachbarn der Angeln in erster Reihe für die Besiedlung Englands in Betracht. Holstein ist aber auch von je her der Sitz der deutschen Sachsen gewesen, und hat auch der Sachsename in Deutschland eine ungleich grössere Ausdehnung, so ist diese Ausdehnung auf Westfalen und den nördlichen Teil der Provinz Sachsen durch die Geschichte

bezeugt, und auf Kombination sind wir nur angewiesen für die Übertragung des Sachsenamens auf die Provinz Hannover, in welcher im 1. Jahrh. n. Chr. die Angrivarii und die ingwäiischen Chauci gewohnt haben. Aber auch zugegeben, die Angrivarii und Chauci sind politisch in den holsteinischen Sachsen aufgegangen, oder die Chauci sind mit den Sachsen identisch, die Schwierigkeit, die englischen und die kontinentalen Sachsen zu identifizieren, besteht in dem grossen Abstände der sächsischen Sprache in England von der in Deutschland, während doch die geistige Veranlagung beider Stämme keinen solchen Unterschied aufweist. Der sprachliche Abstand ist so gross, dass man wohl die westgermanischen Mundarten in die zwei Gruppen anglofriesisch und deutsch zerlegt, und hierbei das englische Sächsisch zur ersten, das deutsche Sächsisch zur zweiten Gruppe zählt — letzteres freilich anfechtbar: vorsichtiger sollte man wenigstens für das Altsächsische eine Mittelstellung zwischen Englisch und Deutsch zugeben.

¹ *Antiqui Saxones* (Baeda I 15, V 9. 10. 11), ae. *Ealdseaxan*.

§ 143. Wir kennen die älteren niederdeutschen Mundarten nur äusserst mangelhaft, und bei den meisten Denkmälern ist es bisher nicht gelungen sie genauer zu lokalisieren. Das aber darf man sagen, es zeigen sich in ältester Zeit eine Reihe von so ausgeprägt anglofriesischen Zügen, und diese hat die spätere Sprache dermassen verwischt, dass man das Altsächsische nicht als die unmittelbare Ursprache des Mittel- und Neuniederdeutschen ansprechen kann. Diese Züge sind am deutlichsten in den urkundlichen Namen ausgeprägt, am geringsten im *Heliand*, auf den sich vorzugsweise unsere altsächsische Grammatik aufbaut. Aber auch aus den altsächsischen Sprachdenkmälern lassen sich die folgenden anglofriesischen Spuren ermitteln¹, zu deren Erklärung die Annahme altenglischer Schreiber nicht ausreicht:

In erster Reihe:

1) Germ. *a* in geschlossener Silbe erscheint zwar in der Regel wie im Deutschen als *a*, vereinzelt jedoch als *e* (Belege bei W. Schlüter in der von F. Dieter herausgegebenen *Laut- und Formenlehre der altgermanischen Dialekte* I, Leipzig 1898, S. 99, § 70, 4 c) — mndd. und nndd. stets *a*.

2) Germ. *ā* erscheint zwar in der Regel wie im Deutschen als *ā*, vereinzelt indessen als *ē* (Belege bei Schlüter a. a. O. S. 96, § 69, 1 Anm.) — mndd. und nndd. stets nur *ā*.

3) Germ. *a* vor Nasal ist einmal als *ā*, 2 mal als *o* belegt (Schlüter S. 107, § 76) — mndd. und nndd. nur *a*.

4) Germ. *ā* vor Nasal erscheint zwar in der Regel wie im Deutschen als *ā*, vereinzelt aber als *ō* (Schlüter S. 107, § 76) — mndd. und nndd. stets *ā*.

5) Bei der Ersatzdehnung für das vor stimmlosen Reibelauten geschwundene *n* oder *m* erscheint ein vorhergehendes germ. *a* als *ō* oder als *ā* (d. i. *ā*) (Schlüter S. 97 f. 3 und S. 282 f., § 163, 1) — mndd. und nndd., soweit die Ersatzdehnung vorhanden, nämlich vor germ. *h*, *s* und *f* im Nordosten *ō*, im Südwesten *ā*².

6) Germ. *o* und *e* erscheinen vor einfachem Nasal bisweilen als *u* und *i* (Schlüter S. 107, § 76) — mndd. nndd. *o* und *e*.

7) Vereinzelt findet sich nach Palatal der Lautwandel von germ. *e* zu *i* und von westgerm. *ā* zu *ē* (Schlüter S. 108, § 78, 1) — mndd. und nndd. ist mir keine Spur hiervon bekannt.

8) Unbetontes *ō* erscheint zwar in der Regel wie im Deutschen als *o*, des öfters aber als *a* (Schlüter S. 116 Anm. 2, S. 117 Anm. 3 und S. 118, 3 und *Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Sprache* I, Göttingen 1892, S. 6—11, 52 f., 68, 70, 81—87, 93 und 95—112).

9) *n* und *m* vor *s*, *þ* und *f* ist in der Regel mit Ersatzdehnung geschwunden wie im Anglofriesischen, vor *s* und besonders vor *þ* aber auch öfter erhalten, wie im Deutschen³ (Schlüter S. 108, § 79, 1 und S. 282 f., § 163, 1) — mndd. und nndd. vor *f* und in der Regel auch vor *s* geschwunden, aber vor *þ* stets *n* erhalten⁴.

10) Zuweilen Mouillierung eines *k* vor palatalen Vokalen: *ke* > *ki*, *kē* > *kīē* (Schlüter S. 272), fraglich, wie weit vielleicht als Diphthongierung nach palatalem *k* aufzufassen⁵ — mndd. und nndd. keine Spur⁶.

11) Die schwachen *ō*-Verba haben zwar in der Regel wie im Deutschen überall *o* in den Endungen durchgeführt, vereinzelt ist aber auch die anglofries. Flexion des Ind. Praes. auf *-oiu*, *-as(t)*, *-ađ*, *-iađ* belegt (Schlüter, *Unters.* S. 96—102).

In zweiter Reihe:

12) Vereinzelt kommt vor *r* Brechung eines *a* zu *e*, eines *e* zu *a* oder *i*, eines *i* zu *e* vor (Schlüter S. 106, § 74) — mndd. und nndd. nur *e* zu *a*. Es handelt sich wahrscheinlich um zeitlich gänzlich verschiedene Vorgänge, so dass der Lautwandel *e* > *a* von der anglofries. Brechung ganz zu trennen wäre.

13) Vereinzelt kommt vor *h* Brechung eines *i* zu *iū* oder *ia*, eines *e* zu *o* vor (Schlüter S. 108, § 78, 2) — mndd. und nndd. keine Spur.

14) Germ. *ai* erscheint zwar in der Regel als *ē*, vereinzelt jedoch auch als *ā* (Schlüter S. 96, § 69, 2 a Anm. 1) — mndd. und nndd. stets *ē* bezw. diphthongiert. Dieser Fall ist wahrscheinlich zu streichen, da die vereinzelt, auf 6 Wörter im *Heliand*, eins in der *Genesis* und 2 in der *Abrenuntatio* beschränkten *ā* auf altenglische Schreiber zurückzuführen sein dürften.

15) Metathesis (Schlüter S. 284, § 165, 1 a), nicht eigentlich als anglofriesisches Charakteristikum zu bezeichnen.

¹ Vgl. L. Morsbach, *Anglia*, Beiblatt VII (1897) 323—332. — ² Verf. *Beiträge zur Geographie der deutschen Mundarten*, Leipzig 1895, S. 69 f. — ³ W. van Helten (IF. V 191 f.) nimmt an, dass lautgesetzlich der Schwund nur eingetreten sei, wenn der auf den Nasal folgende Reibelaut zur selben Silbe gehörte, eine Annahme, der ich schon wegen *ŷūhan*, *ūthia* nicht beitreten kann. — ⁴ Vgl. auch R. Kögel, IF. III 291 f. *Süden* gilt wegen des *ū* als ein nndd. Lehnwort, was teilweise jedenfalls zutreffend ist, wengleich der Lautwandel *ū* > *ī* sporadisch auch im Niedersächsischen sowohl zwischen Braunschweig und Lüneburger Heide als auch in Holstein nachweisbar ist. — ⁵ Mouillierung und weiterhin Assibilierung wird bewiesen durch Beispiele wie *Kievermont* (Widukind II 22. 28) = *Chèvremont*, *bizi* Bach (Thietmar), *Celle* < *Kiellu*. Vgl. unten S. 865. — ⁶ Mit alleiniger Ausnahme von *sever* Käfer. Die *z* im Dithmarschen erklären sich aus friesischer Beimischung, vgl. C. Walther, *Ndd. Jb.* II 134—138.

Anm. 1. Dasselbe sporadische Hervortreten anglofriesischer Eigentümlichkeiten finden wir im Altniederfränkischen, und auch hier hat die spätere Sprache die meisten derselben verwischt. Wir dürfen hier an die Ausdehnung des Machtbereichs der Friesen bis zur Scheldemündung, an die Warnen und Angeln in dem niederrheinischen Thüringen (§ 130 und 132) und an die von Karl dem Grossen importierten Sachsen denken, vielleicht auch an Niederlassungen der nordelbingsischen und chaukischen Piraten.

Anm. 2. E. Schröder, *Mitth. d. Inst. f. oesterr. Geschforsch.* XVIII (1897) S. 15 hat ausser dem Lautwandel *a* > *e* und dem schwachen Nom. Sg. Masc. auf *-a* (Zeuss 392 Anm.), der den Lautwandel des unbetonten *ō* zu *a* repräsentiert, als anglofriesische Kennzeichen noch angeführt: den Umlaut des *a* zu *i*, germ. *au* > *ā*, ausltd. *g* als Reibelaut und die Assimilation von *ld* > *ll*. Diese Erscheinungen, denen noch germ. *eo* > *ia* und anltd. *g* = *j* hinzuzufügen wäre, sind allerdings der anglofriesischen Mundart innerhalb des Altsächsischen eigen; aber spezifisch anglofriesisch zu nennen wäre nur der Umlaut des *a* zu *i* in der Beschränkung auf die Stellung vor *r* (Brechung). Das nebenbetonte *i* in *-stīdi*, *-biki* darf bis zu einem gewissen Grade als gemeinsächsisch bezeichnet werden. *ā* (d. i. *ā*) < germ. *au* ist orthographisch zu beurteilen. Es wechselt (wie

im Ripwarischen) mit \bar{o} ; vgl. z. B. die westfälischen Ortsnamen *Lahde* < 1168 *Lothe*, *Raan* < 1402 *Roden*, *Seppenrade* < 1184 *Seppenrothe*, seltener umgekehrt, z. B. *Lohe* < 1000 *Laa*. Germ. *au* ist im Altsächsischen überhaupt zu \hat{a} geworden, das von dem germ. \bar{o} geschieden war, wie die heutigen Mundarten beide Laute scheiden, \hat{a} (geschrieben *a*) ist zwar auch ostfriesisch, westfriesisch aber entspricht ein reines \bar{a} und altenglisch *ea*. Spirantische Aussprache des auslautenden *g* ist gleichfalls nichts spezifisch Anglofriesisches; noch weniger *ll* < *ld*, denn diesen Lautwandel kennt zwar das spätere Rüstringische, nicht aber das übrige Ost-, das Westfriesische und das Englische (westfries. sogar *ld* > *d*).

§ 144. Die genannten anglofriesischen Eigentümlichkeiten, von denen eigentlich nur die ersten 13 gezählt werden dürfen, finden sich in unsern Denkmälern nur sporadisch, fast konsequent von den lokalisierbaren Denkmälern allein in den *Merseburger Glossen*¹, in denen Punkt 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11 und 12 belegt ist. 6, 7, 9, 10, 12, 15 ist in der *Freckenhorster Heberolle* belegt; 1, 4, 6, 7, 10 in den *Strassburger Isidorglossen*; 2, 8, 9, 12, 15 in den *Vergilglossen*; 6, 9, 10, 12, 15 in den *Düsseldorfer Prudentiusglossen*. Im *Heliand* findet sich Punkt 1, 3, 4, 13 und 15 gar nicht, 2 ganz selten, 5 sowohl \bar{a} wie \bar{a} , 6 in der Regel, 7 in *gēr* »Jahr«, 8 zuweilen, 9 meistens, 10 vereinzelt, 11 spurenweise, 12 und 14 vereinzelt.

Das geographische Gebiet für die anglofriesische Mundartenschicht lässt sich nach unsern Sprachdenkmälern nicht ermitteln, einmal deshalb nicht, weil nur wenige Denkmäler bisher einigermaßen sicher lokalisiert worden sind, und zum andern, weil von den lokalisierbaren allein die *Merseburger Glossen* eine ausgeprägt anglofriesische Mundart haben, die andern aber die anglofriesischen Eigentümlichkeiten nur ausnahmsweise zeigen. Positiv würde also die anglofriesische Mundart allein für die Merseburger Gegend konstatabler sein. Negativ lässt sich nur sagen, dass Essen am wenigsten von dieser Mundart hat; denn die *Essener Heberolle* und *Essener Berichte* weisen keine solchen Spuren auf, ebenso die *Essener Gregorglossen*, welche indessen die Metathesis kennen (*bernit*), während freilich in der aus Essen stammenden *Homilie Bedas gēr* »Jahr« und *kiësur* »Kaiser« (§ 143, 7 und 10) und die Brechung in *waroldi* »Welt« und *kerika* »Kirche« (§ 143, 12) belegt ist.

¹ Die Sprache der *Merseburger Glossen* habe ich PBB. IX 579—581 auf eine englische Kolonie zurückgeführt. Von Angeln in der Gegend von Merseburg (bezw. Walbeck) fehlt indessen jede Spur — die Landschaft Engilin liegt südlich der Unstrut. Näher würde es liegen, an Friesen zu denken (§ 125 Anm.), da das Friesenfeld bis in die Nähe von Merseburg reichte, und die Form *duuan* »thun« zum Friesischen, nicht aber zum Altenglischen stimmt. Friesisch und zwar westfriesisch würde auch *stān* »stehen« sein, während diese Form andernfalls eine Ausnahme von dem sonstigen Sprachcharakter des Denkmals bilden würde. Gegen das Friesische würde allein der stete Infinitiv auf *-n* sprechen, wengleich wir nicht sagen können, ob nicht um 1000 oder in der Zeit, in welcher Friesen sich dort niedergelassen haben (vermutlich im 6. Jahrh.) das auslautende *n* in Westfriesland noch bestanden hat. Indessen die freilich wenig bekannten geschichtlichen Verhältnisse sprechen nicht für eine so grosse Ausbreitung der Friesen, und wenigstens bei Thietmar, der VI 19 und IX 27 die Friesen an der Nordsee nennt, sollten wir eine Erwähnung der Merseburgischen Friesen erwarten, wenn solche existierten. Ich halte es einstweilen für richtiger, die Sprache der Glossen aus dem Zusammenhang mit dem Altsächsischen nicht herauszureissen.

§ 145. Ergebnisreicher dürfte sich eine umfassende Untersuchung der urkundlichen Eigennamen gestalten¹. Einstweilen weiss ich hierüber nur zu sagen, dass

1) die anglofriesische Mundart im ersten Viertel des 11. Jahrh. wiederum für Merseburg bestätigt wird. Das *Merseburger Totenbuch*² und die Eigennamen bei Thietmar von Merseburg³ bestätigen und ergänzen das aus

den *Merseburger Glossen* gewonnene Ergebnis⁴. Von den in § 143 genannten Erscheinungen ist 5, 6, 7, 9, 13, 14 und 15 in den Glossen nicht belegt. In den Eigennamen ist zu 5 *Os-* und *-nath* belegt⁵; für 6 fehlt ein sicherer Beleg, wenn man nicht *Sumeringe*, *Sumeringi* im *Totenbuch* dafür gelten lassen will⁶; 7 ist nicht konstaterbar; 9 ist für *s* und *th* vielfach belegt⁷; 13 und 14 ist nicht belegt; für 15 habe ich einen Beleg gleichfalls nicht gefunden.

2) Eine anglofriesische Mundart tritt nächst Merseburg am stärksten in Herford⁸ und Paderborn⁹ und besonders in Corvey¹⁰ hervor.

3) In diesen Orten, im Münsterlande, im Osnabrückchen und Mindenschen ist bekannt: *ē* für urgerm. *ā* (Namen mit *rēd*)¹¹, der Lautwandel *aus* > *ōs* und *as* (Namen mit *ōs* neben *ās*), *a* für unbetontes germ. *ō* (Nom. Pl. auf *-as*), Schwund des *n* vor *þ* mit Ersatzdehnung (Namen mit *sūth*), Brechung des *a* vor *r* zu *e* (Namen auf *-herd*) und Metathesis (*burn* neben *bruno*).

¹ Vgl. einstweilen W. Crecelius, *Collectae ad augendam nominum propriorum Saxonicoꝝ et Frisiorum scientiam spectantes* I. IIa, IIb, IIIa, IIIb., Elberfeldae 1864—69 und Berolini [1869—70] (besonders für Werden); M. Heyne, *Altniederdeutsche Eigennamen aus dem neunten bis elften Jahrhundert*, Halle 1867; H. Althoff, *Grammatik Altsächsischer Eigennamen in Westfälischen Urkunden des neunten bis elften Jahrhunderts*, Paderborn 1879; E. Schröder in den *Mitth. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforschung* VIII 1—52. — ² ed. E. Dümmler, *Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins* XI, Nordhausen 1867, S. 223—264. — ³ 975—1018, ed. Fr. Kurze, Hannoverae 1889. — ⁴ Vgl. H. Hartmann, *Grammatik der ältesten Mundart Merseburgs I. Der Vokalismus*, Berliner Diss., Norden 1890. — ⁵ Hartmann, S. 6, § 8. — ⁶ ebd. S. 17, § 29. — ⁷ ebd. S. 6, § 8. S. 14, § 21, 2. S. 17, § 30. — ⁸ R. Wilms, *Die Kaiserkunden der Provinz Westfalen I*, Münster 1867. — ⁹ *Annales Patherbrunnenses*, ed. P. Scheffer-Boichorst, Innsbruck 1870; *Vita Meinwerci*, ed. Pertz, *MG. SS.* XI 104—161. — ¹⁰ *Traditiones Corbeienses*, ed. P. Wigand, Leipzig 1843; *Monumenta Corbeiensia*, ed. Jaffé, Berlin 1864, dazu Widukindi *Corbeiensis Res gestae Saxonicae* (oben S. 860). — ¹¹ *ē* in westfälischen Ortsnamen s. H. Jellinghaus, *Die westfälischen Ortsnamen*, Kiel und Leipzig 1896, S. 156; sonst in Urkunden, PBB. XI 28 f.; ausser Merseburg besonders in Herford und Corvey. Wegen *a* < *e* ist nicht Erhaltung des germ. *ā* anzunehmen sondern (wie im Anglofriesischen) *ē* < wgerm. *ā* < urgerm. *ā*.

§ 146. Fragen wir jetzt, wie weit einzelne der oben als anglofriesisch bezeichneten Erscheinungen auf Grund der gegenwärtigen Mundart und auf Grund der Ortsnamen lokalisierbar sind, so kommt allein der Wechsel von *ō* und *ā* für germ. *a* vor *n + s* (§ 143, 5), der Schwund des *n* vor *þ* (ebd. 9), die Mouillierung eines *k* (ebd. 10) und die Metathesis (ebd. 15) in Frage.

1) Der bereits im *Heliand* belegte Wechsel von *ō* und *ā* besteht in den heutigen Mundarten fort: *gōs* »Gans« wird von den Küstenmundarten und vom Ostfälischen vorausgesetzt, *gās* von den westfälischen und englischen Mundarten, so dass eine ungefähre Linie von der Emsmündung bis zum Harz ein nordöstliches Gebiet mit dem ausgesprochenen anglofriesischen *ō* von dem südwestlichen Gebiet mit *ā* scheidet¹. — Altmerseburgisch ist 5 mal *o* vor *s*, einmal *a* vor *þ* belegt.

2) Der Schwund des *n* vor *þ* mit Ersatzdehnung ist auf dem ganzen niedersächsischen Sprachgebiet nachzuweisen, besonders durch die Ortsnamen mit *Sud-*, *Suder-* (von denen mit *Süd-*, *Süder-* will ich der Vorsicht halber hier absehen), wie im Regierungsbezirk Arnberg ausser *Sauerland* < *Süerland* < *Sütherland*: *Sutrop*, Regbz. Münster: *Suddorf*, *Suttorf*, *Sudhoff*, *Sudmühle*, *Suderwich*, *Suderwick*, Regbz. Minden: *Sudheim*, *Sudbrack*, Regbz. Osnabrück: *Suddorf*, *Suttorf*, *Suttrup*, Regbz. Hannover: *Suttorf*, *Sudwalde*, *Sudweyhe*, Regbz. Lüneburg: *Sudenburg*, *Suderbruch*, *Suder-Wittingen*, Regbz. Hildesheim: *Sudheim*, *Sudershausen*, Regbz. Magdeburg: *Suderode*, *Sudenburg*. Vgl. ferner: *Angelmödde* (bei Münster, an der Mündung der Angel) < 13-

Jahrh. *Angelmude*, *Rahm(e)de* (bei Altena) < 11. Jahrh. *Rammuthe*², *Backemude* (bei Meppen), *Müden* (Lüneburger Heide, an der Mündung der Wietze) < *Mutha*, *Müden* (an der Mündung der Ocker) < *Mutha* — hingegen *Münden* (Fulda und Werra, früher hochdeutsch) und *Münden* (in Waldeck, früher hessisch?) < 1298 *Mundene*.

3) Die Mouillierung und Assibilierung eines *k* vor palatalen Vokalen besteht heute noch in einer Anzahl Ortsnamen fort. Am eingehendsten hat W. Seelmann³ solche nachgewiesen in der Landschaft zwischen der oberen Aller, Ocker und Unstrut, also in jenem südostfälischen Gebiete, zu dem auch Merseburg gehört. Von den hier nachgewiesenen 25 Ortsnamen, denen ich *Semmenstedt* (südöstlich von Wolfenbüttel) < *Scemenstidde* < *Zemmenstide* hinzufüge, bestehen noch 9, nämlich *Etzkerode* (zwischen Sangerhausen und Mansfeld), *Atzelnwende* (westlich von Wippra), *Dintzerode* (nördlich von Mansfeld), *Zehling* (bei Ballenstedt), *Sallerleben* (bei Quedlinburg), *Zeringen* (bei Halberstadt), *Zilly* (nordwestlich von Halberstadt), *Semmenstedt* und *Sicke* (südöstlich von Braunschweig) mit *z* oder *s*, einer, *Hötensleben* (bei Schöningen) mit *t* und einer, der freilich zweifelhaft ist, *Rückscheburg* (bei Mansfeld) mit *ksch* fort; 2 bestehen heute nicht mehr; 9 weisen jetzt *k* und 4 das hochdeutsche *ch* auf. Beschränken wir uns wegen der Unsicherheit der Bodenständigkeit urkundlicher Namensformen allein auf jene 9 mit *z* oder *s* und den einen mit *t*, so entfallen von diesen Namen einer auf das Friesenfeld, 2 auf den Schwabengau, 3 auf den Harzgau und 3 auf den Darlinggau. Diese 10 Ortschaften liegen ziemlich in einer Linie, zwischen Sangerhausen und Braunschweig. Genau in der Fortsetzung dieses Streifens liegt *Essenrode* (an der Braunschweigischen Nordgrenze) < 1378 *Edzenrode* und weiter nordwestlich *Celle* mit *Westercelle* < 1013 *Westerkiellu*, und bei *Celle* fließen die Bäche *Schmarbeck*, *Wichtenbeck* und *Niebeck* < 1060 (Goslarer Urkunde) *Smeribezi*, *Wihthinbizi*, *Ibizi*. Nördlich von *Celle* in der Lüneburger Heide finde ich *Poitzten*. Und merkwürdigerweise wiederum genau in der Fortsetzung der Linie Sangerhausen—Braunschweig—*Celle* liegen die von H. Tümpel⁴ gefundenen Orte *Zeven* (zwischen Bremen und Hamburg) < 1499, 1383 *Tzevena* < 1184 — 1201 *Zevena* < 1158 *Cyvena* < 1129 *Kivena*, 986 *Kivinan* und *Sassenholz* (bei *Zeven*) < 1400 *Tzersenholte* und *Poitzendorf* (bei *Zeven*) < 1242, 1200 *Pocenthorpe*, *Pokenthorp*. Die Lage aller dieser Orte in einer Linie ist so merkwürdig, dass man daraufhin kaum wagen darf, für die ganzen Landschaften längs dieser Linie den Lautwandel von *k* zu *z* in Anspruch zu nehmen. Ausserdem ist dieses *z* noch für 3 holsteinsche Orte nachgewiesen⁴: *Mözen* (bei Segeberg) < 1124 *Moikinga*, *Wasbeck* < 1289 *Wersbeke* < *Werkebeke* und *Seester* (bei Elmshorn) < 1141 *Cistere*⁵. Sporadisch ferner für *Zersen*⁴ (bei Rinteln) < *Kersne* und im Hildesheimischen³ für *Sarstedt* < 1333 *Tserstede* < 1246 *Chyarstide* und *Bekem* und *Esbeke* < 1022 *Bezzem* und *Asbize*. Hier dürfen wir wohl friesischen Ursprung des *z* vermuten (vgl. § 125 Note 2). — Künftiger Forschung mag es gelingen, das Gebiet des einstigen Lautwandels *k* > *z* genauer zu bestimmen.

4) Die Metathesis ist fast allgemein niedersächsisch, nicht speziell anglofriesisch. Vgl. die zahllosen Ortsnamen auf *-trup*, *-rup* von Westfalen bis Holstein.

Also auch auf Grund dieser 4 Merkmale lässt sich die Heimat der anglofriesischen Charakteristika nicht bestimmen. Wir dürfen wohl sagen, sie ist überhaupt nicht bestimmbar.

¹ Vgl. § 143, Note 2. — ² Weitere Namen bei H. Jellinghaus, *Die westfälischen Ortsnamen*, Kiel und Leipzig 1896, S. 106. — ³ Ndd. Jb. XII 64—74.

— 4 PBB. VII 12. — 5 *Seester* wohl holländischen bzw. friesischen Ursprungs; vgl. A. v. Wersebe, *Ueber die Niederländischen Colonien I*, Hannover 1815, S. 262—288.

§ 147. Wenn sonach eine wirkliche anglofriesische Mundart allein für die Merseburger Gegend nachgewiesen ist, im übrigen sich aber die anglofriesischen Spuren nicht genauer lokalisieren lassen, wenigstens nicht so, dass man eine bestimmte Landschaft dafür in Anspruch nehmen kann, und wenn ferner diese im Altsächsischen hervortretenden Spuren natürlich nicht aus Merseburg hergeleitet werden können, so muss die Herkunft dieser Elemente anders bestimmt werden als geographisch. Diese veränderte Fragestellung musste ohnehin bereits der Umstand nahe legen, dass es eben nur Spuren sind, die sich in den altsächsischen Sprachdenkmälern zeigen, und dass diese Spuren zum weitaus grössten Teile später gänzlich verwischt sind. Dass die anglofriesischen Erscheinungen wirklich einmal bodenständig gewesen sind, beweisen die im vorigen § besprochenen Fälle. Wir haben den merkwürdigen Fall vor uns, dass ganze Lautgesetze im Verlauf der niederdeutschen Sprachgeschichte einfach aufgehoben sind, und zwar weil sie von je her nur eine eingeschränkte Geltung hatten. Aus as. *ōthar* (*Heliant*) hat auf lautlichem Wege nhd. *anner* nicht entstehen können: während *ōthar* ausgestorben ist, stammt *anner* < *ander* aus einer nicht anglofriesischen niederdeutschen Mundartenschicht, die ebenso alt ist wie jene anglofriesische: *Heliant*: *ander* (C 1263. 1444) neben *ōthar*. Innerhalb des Altsächsischen liegen also zwei Schichten vor, eine anglofriesische und eine, um es so zu bezeichnen, deutsche. Da diese Schichten, von Ausnahmen wie Merseburg (vielleicht auch Corvey) abgesehen, nicht geographisch geschieden waren, so waren sie es sozial. Da im späteren Niederdeutschen von der anglofriesischen Schicht nur geringe Reste übrig geblieben sind, während sie im allgemeinen durch die deutsche Schicht absorbiert worden ist, so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von je her in der überwiegenden Majorität gewesen. Anglofriesische Mundart wurde von einer über das ganze Sachsenland verstreuten, hier verhältnismässig stärker, dort schwächer vertretenen Schaar, vielleicht sagen wir besser: von einer Anzahl Familien gesprochen. Diese Familien haben in ältester Zeit einen hervorragenden Einfluss gehabt, sonst hätten sie nicht die übrige Bevölkerung sprachlich beeinflusst (*gōs* »Gans«, *sūþ* »Süden«), und sonst hätte ihre Mundart überhaupt nicht so stark litterarisch hervortreten können. Wir haben es wohl vorzugsweise mit anglofriesischen Adelsgeschlechtern zu thun, welche über das nicht anglofriesische Land geherrscht haben.

§ 148. Kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkte (§ 142) zurück, so dürfen wir behaupten, dass der Grundstock der Bevölkerung unseres niederdeutschen Landes nicht der anglofriesischen Gruppe angehört hat, zu der doch die Chauci und die holsteinischen Sachsen des Ptolemaios zu zählen sind. Diese Sachsen haben das Land erobert und ihm den Namen gegeben und den Bewohnern, vielleicht mehr wie von ihrer Sprache, von ihrer Eigenart aufgeprägt. Diese über das Land verstreuten Sachsen sind allmählich von der eingeborenen Bevölkerung absorbiert worden, wie die Franken in Frankreich, die Langobarden in Italien. Die Hauptmasse der Sachsen wie der in ihnen politisch aufgegangenen Chauci hat sich aber in Britannien eine neue Heimat gegründet: die holsteinische Mundart und die hannöversche ist kaum anglofriesischer als die andern nhd. Mundarten. Es sind nicht die in Deutschland zurückbleibenden Reste gewesen, welche Niederdeutschland unterworfen haben. Vielmehr ist die Eroberung Niederdeutschlands der von Süd-

england zeitlich vorangegangen. Schon um 100 n. Chr. waren die oberen Weserlandschaften chaulkisch geworden (§ 138); um 300 reichte das Sachsenland westwärts bis zur Zuider-See (§ 172); im 6. Jahrh. erfolgte die Eroberung Ostfalens und um 700 die Eroberung Westfalens, beide zum Teil historisch bezeugt. Die Zahl des sächsischen Kernvolkes ist in Niederdeutschland auch nach der Auswanderung nach England zunächst nicht so gering gewesen. Ihre Zahl, die in den Kriegen gegen die Franken bereits ausserordentlich geschwächt wurde, ist so gering geworden erst durch die Enthaftung von 4500 Sachsen zu Verden im J. 782 und besonders durch die gewaltsame Verpflanzung vieler Tausende durch Karl den Grossen, der im J. 804 10000 Sachsen von beiden Seiten der Elbe mit Weib und Kind im Frankenlande ansiedelte¹ und dadurch das nach der Übersiedlung nach Britannien ohnehin nur schwach bevölkerte Chaukenland und westliche und mittlere Holstein — Ostholstein war slawisch — fast entvölkerte. Südlichere Elemente müssen hier eingewandert sein. Die nicht-sächsischen Elemente der Bevölkerung haben eine wesentliche Verstärkung erfahren durch fränkische Ansiedlungen, besonders durch die Urbarmachung der Elb- und Wesermarschen durch Niederländer (§ 187), von den niederländischen Kolonien in der Altmark, in Anhalt und östlich der Elbe (§ 188) ganz zu geschweigen. Hierdurch ist der heute noch bestehende, ursprünglich aber ganz scharf ausgeprägte Stammesgegensatz zwischen Sachsen und Franken, der politisch in der Feindschaft zwischen Deutschen und Franzosen fortlebt, gemildert und der sächsische Stamm vollends verdeutsch worden.

¹ Einhard 7 und Helmold I 3, 4.

§ 149. Fragen wir nun, welche Völkerschaften ausser den Chauici (§ 138 f.) in den Sachsen aufgegangen sind, und welcher Gruppe die eingeborene Bevölkerung angehörte, so ist zunächst daran zu erinnern, dass die Langobarden ihre Sitze im Lüneburgischen bereits im J. 6 n. Chr., im Lauenburgischen in der ersten Hälfte oder spätestens in der Mitte des 2. Jahrh. aufgegeben hatten, um nach Süden zu wandern (§ 243). Ihr Gebiet ist zum Teil von den ihnen befreundeten¹ Sachsen besetzt worden, zum grössten Teil blieb es unbewohnt, um später den Slawen anheimzufallen.

¹ Paulus Diaconus II 6.

§ 150. Während die Langobarden derjenigen Gruppe zugehört haben, aus denen nachmals die hochdeutschen Stämme hervorgegangen sind, gehören die von den Sachsen vertriebenen oder unterworfenen Völkerschaften zumeist der istravischen, nachmals fränkischen Gruppe an, nur in Ostfalen der hochdeutschen Gruppe. Von den Cherusci und Angrivarii ist es zweifelhaft, ob sie zu den Ingwaiwen, Istraiwen oder Erminen zu zählen sind. Vgl. jedoch § 216.

1. Die Südnachbarn der Langobarden und Chauici waren die wahrscheinlich zur fränkischen Gruppe gehörenden (§ 216), im Hannöverschen und im östlichen Westfalen wohnenden Cherusci. Um Chr. Geburt ein mächtiges Volk, sind sie gegen Ende des 1. Jahrh. n. Chr. von den Chatten oder vielleicht richtiger von den Chauici politisch vernichtet worden¹ (vgl. unten 7), und ihre Reste sind in den benachbarten Stämmen, vornehmlich in den Chauici und Thüringern, vielleicht auch den Chatten und Langobarden aufgegangen. Die Annahme, dass die Cherusci ein Kernvolk der deutschen Sachsen gewesen seien, entbehrt jedes Anhalts. Die cheruskische Grundbevölkerung im oberen Wesergebiet offenbart sich noch heute in dem sich von dem westfälischen scharf abhebenden Volkscharakter².

2. Die Amsivarii, nachmals als fränkischer Stamm bekannt (§ 198), haben

bis zum J. 58 n. Chr. im Gebiet der Emsmündung gewohnt, wie sie ihr Name als Anwohner der Ems bezeichnet. In diesem Jahre wurden sie »pulsī a Chaucis et sedis inopes tutum exilium orabant« (Tac., *Ann.* XIII 55). Sie sind dann in das südliche Westfalen abgezogen und später an den Rhein (§ 198).

3. Die Chasuarii (§ 201), im 1. Jahrh. n. Chr. an der Hase wohnend, wahrscheinlich eine Unterabteilung der Bructeri, finden wir zu Ausgang des 3. Jahrh. in der *Veroneser Völkertafel* unter den rechtsrheinischen civitates, neben den Usipi, Tubantes; »istae omnes civitates trans Rhenum in forum Belgicae primae redactae«. Sie sind also ausgewandert, und ihr Land, den Hasegau, haben die Sachsen besetzt.

4. Die Sallii sind um 300 von den Sachsen aus ihrer Heimat östlich der Zuider See verdrängt worden (§ 172).

5. Die Chamavi hatten sich zu Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr. mit den Angrivarii in das bructerische Gebiet nördlich der Lippe geteilt; ihnen war das westliche Münsterland zugefallen. Dieses, das sogenannte sächsische Hamaland, mussten die Chamavi um 300 vor den siegreichen Sachsen räumen (§ 176).

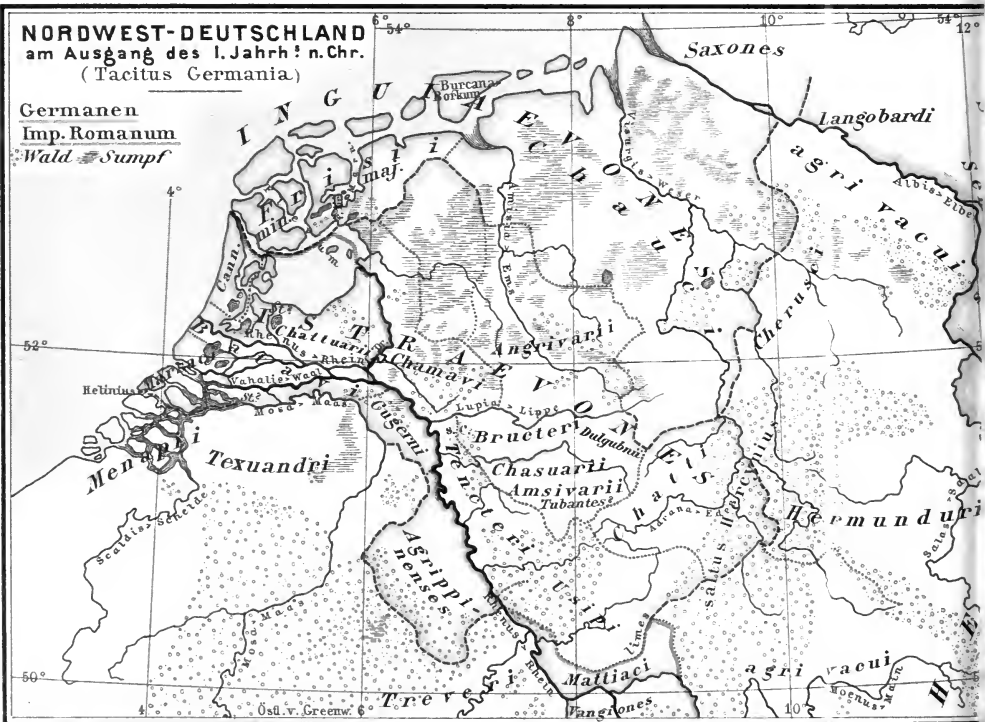
6. Die ursprünglich westlich der Ijssel sesshaften Chattuarii sind südwärts gewandert und haben ihren Namen in der Landschaft *Hatterun* hinterlassen, die in ihrem östlichen Teile, an der Ruhr, nachmals sächsisches Gebiet geworden ist (§ 184).

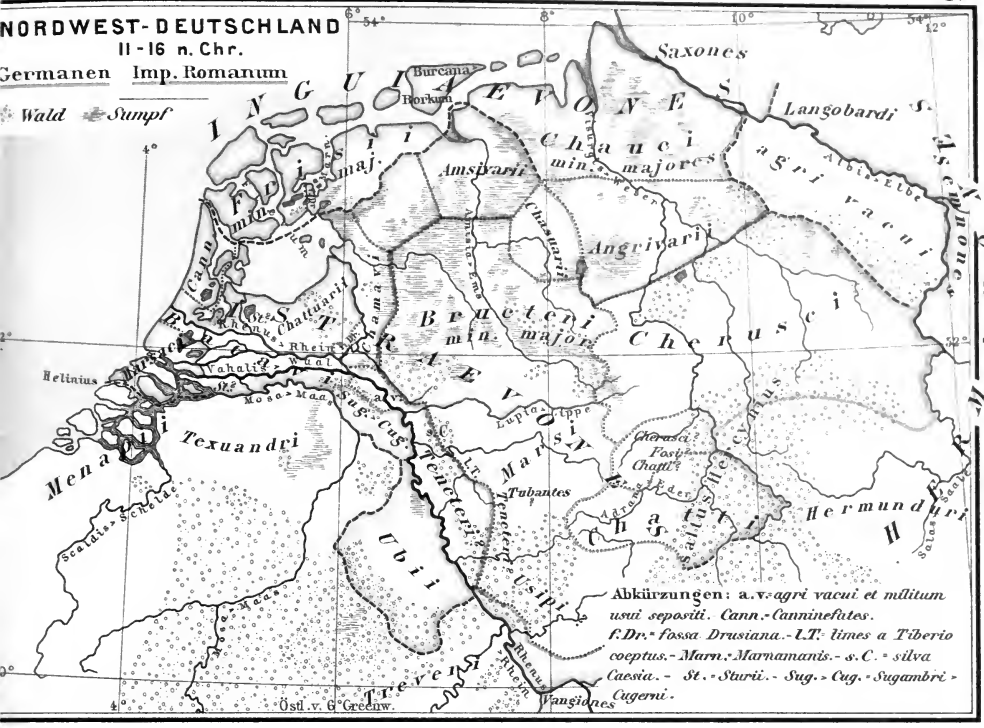
7. Die Angrivarii, über deren ursprüngliche Zugehörigkeit zu den Ingwäiwen oder Istraiwen (§ 216) sich nichts aussagen lässt, hält man für ein Kernvolk der Sachsen, weil ihr Name identisch ist mit dem sächsischen Stamme der Engern an der Weser, mit deren Sitzen sich die der Angrivarii im 1. Jahrh. n. Chr. zum kleinen Teil decken. Man nimmt an, dass das Volk in seiner alten Heimat sitzen geblieben sei. Diese Meinung ist schwerlich zutreffend. Die Identität der Angrivarii und Engern ist keine ethnographische sondern, und auch dies nur bedingt, eine territoriale. Beweisend ist das Zeugnis des Tacitus, *Germ.* 33: »Iuxta Tencteros Bructeri olim occurebant [im Münsterlande, s. die Karte]; nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsīs Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio seu praedae dulcedine seu favore quodam erga nos deorum. Nam ne spectaculo quidem proelii invidere. Super sexaginta milia non armis telisque Romanis, sed, quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderunt.« Dass die Angrivarii mit dieser Besetzung nicht etwa nur ihr Gebiet nach Westen ausdehnten, sondern ihre alte Heimat aufgaben, lehrt *Germ.* 35: die Wohnsitze der Chauci erstrecken sich von der Nordsee südwärts, »donec in Chattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent«; vgl. auch *Germ.* 36: »in latere Chaucorum Chattorumque Cherusci« und *Germ.* 34: »Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubnii et Chasuarii cludunt, a fronte Frisii excipiunt.« Die Angrivarii, welche vordem an der Weser südlich von den Chauci, östlich von den Bructeri, nördlich von den Chatti und Cherusci wohnten, waren also zu Tacitus' Zeit nach Westen ausgewandert.

Anm. Mit Unrecht wird dies vierfache Zeugnis des Tacitus von den meisten Forschern verworfen. Zeuss 93 und 108 verwirft es deshalb, weil nach dem jüngeren Plinius (*Epist.* II 7) und Ptolemaios die Bructeri in ihren alten Sitzen wohnen, und weil die Angrivarii bei Ptol. und die späteren Engern an der Weser sitzen. Das Zeugnis des Ptol. kommt nicht in Betracht, weil dieser ohne Kritik die älteren Nachrichten mit den neueren vereint hat. Plinius, *Epist.* II 7: »Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem — terrore perdomuit.« Das ge-

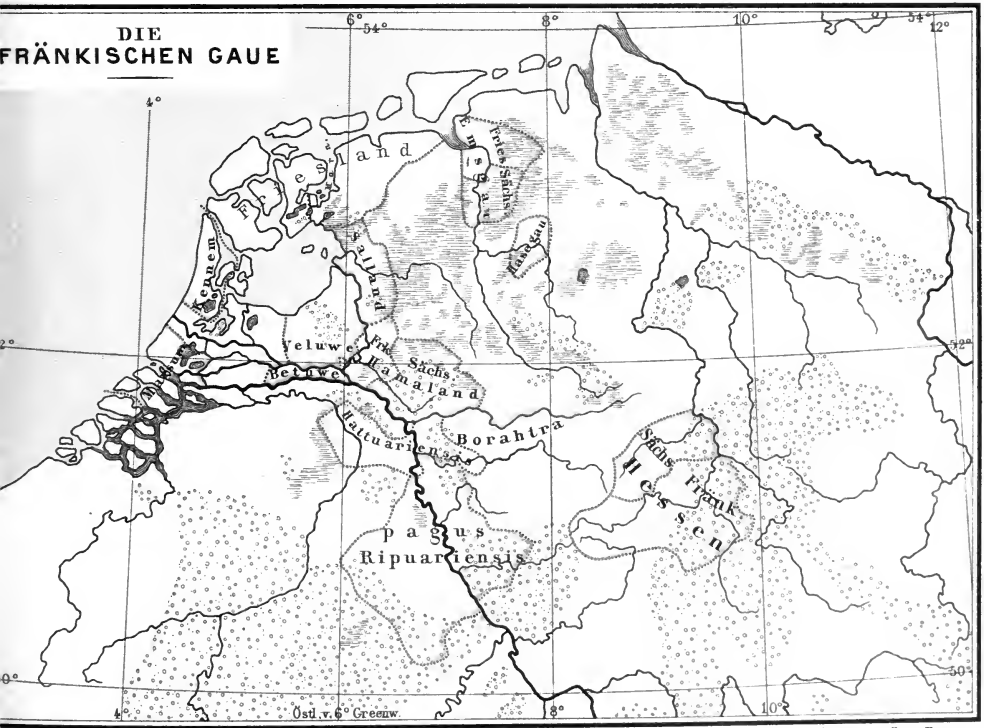


Maßstab 1:5.000.000

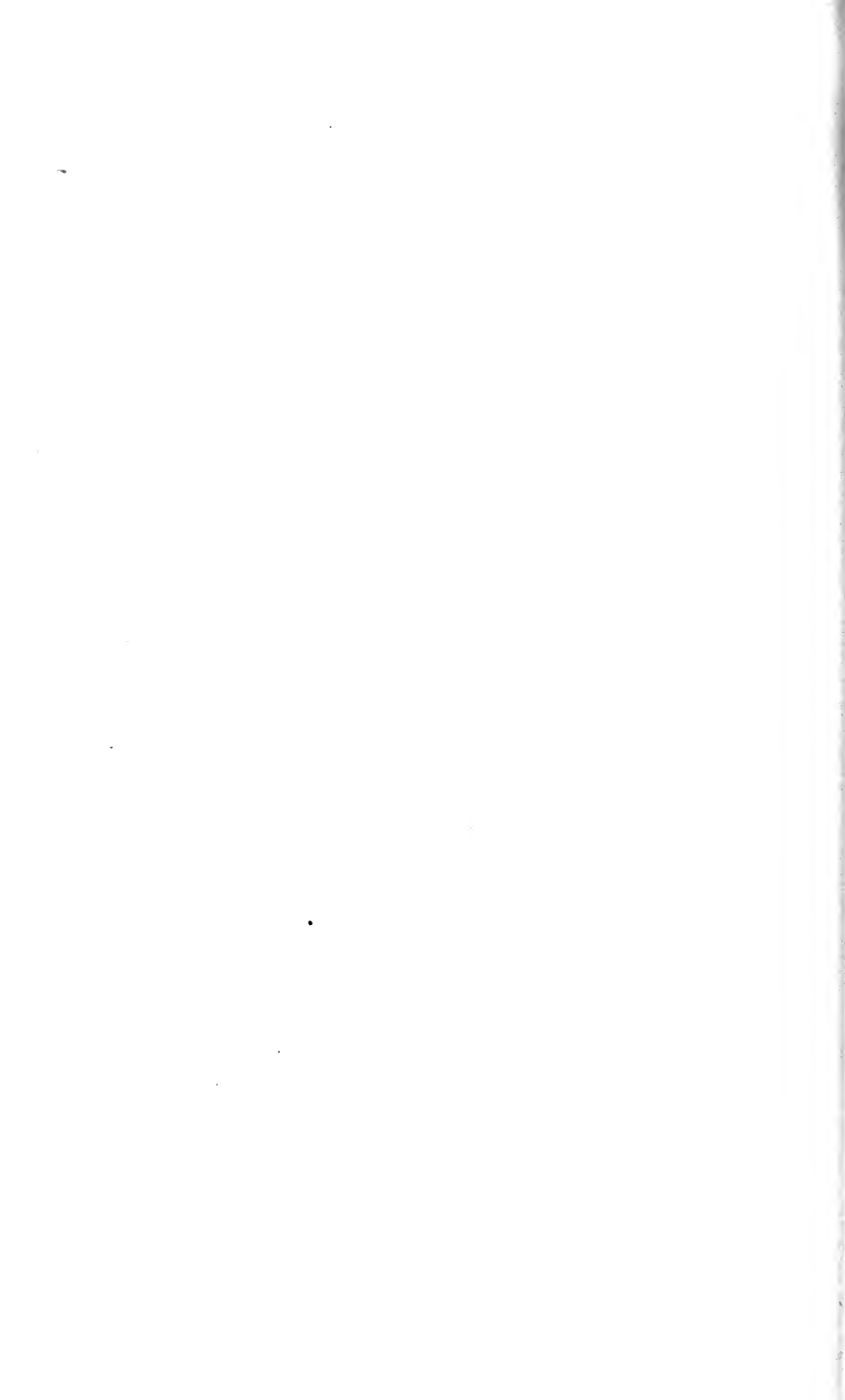




Maßstab 1 : 5.000.000



Gezeichnet von Otto Bremer.



schaft 98 n. Chr. Zweifellos ist dies Zeugnis mit der Nachricht bei Tac. zu verbinden. Vgl. J. Asbach, Jbb. d. Ver. v. Alt. im Rheinl. LXIX (1880) 1—6 und LXXII (1882) 19f. Als Spurrinne eingriff, waren die Bructeri noch nicht vernichtet. Diese Katastrophe muss unmittelbar, noch im J. 98, gefolgt sein. Die beste Bestätigung der Nachricht des Tacitus ist der Umstand, dass wir ohnehin annehmen müssten, dass im Laufe der ersten 3 Jahrhunderte n. Chr. die Chamavi Westmünsterland erobert haben, da dieses den Namen Hamaland trägt, und da die Sachsen um 300 die Chamavi bereits verdrängt hatten. Desgleichen weist der im östlichen Westfalen heimische Landschaftsname *Angeron* auf eine Besetzung dieses Gebiets durch Angrivarii hin.

Die von der Weser in das mittlere und östliche Münsterland eingewanderten Angrivarii haben den Chauci, die später unter dem Namen Sachsen erscheinen, Platz gemacht, sind aber nachmals sächsisch geworden. Fehlt es gleich an einem geschichtlichen Zeugnis hierfür, so wissen wir doch andererseits nichts von einer weiteren Auswanderung dieser westfälischen Angrivarii. Man könnte daran denken, dass sie als Bewohner des alten brukterischen Landes, unter den gleich zu nennenden Boructuarii zu verstehen sind, müsste es nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass die Sachsen, welche um 300 bereits am Niederrhein standen, damals nicht längst Herren des ganzen Münsterlandes waren. Die Unterwerfung der Angrivarii oder ihr Anschluss an den Stamm der Sachsen kann also nicht später als in das 3. Jahrhundert gesetzt werden.

K. Müllenhoff, ZfdA. IX (1853) 226—229. — J. Wormstall, *Über die Chamaver, Brukterer und Angrivarii*, Progr., Münster 1888.

8. Die Bructeri selbst, deren Reste sich nach der Katastrophe des Jahres 98 südlich der Lippe hielten, scheinen hier dauernd geblieben zu sein (§ 195). Sie sind unter den Boructuarii zu verstehen, die Baeda (V 9) als ein besonderes Volk neben den Antiqui Saxones aufführt, und von denen er (V 11) berichtet, dass sie im J. 693 »a gente Antiquorum Saxonum« bezwungen worden seien. Ihren Namen hat der mittelalterliche Gau *Borahtra* bewahrt. Mit der Eroberung des südlichen Westfalens haben die Sachsen ihre historische Südgrenze erreicht.

Die südlich von den Resten der Bructeri wohnenden Amsivarii (s. oben unter 1) waren damals bereits nach dem Westen abgerückt (§ 198).

9. Die letzte Erwerbung fränkischen Bodens haben die Sachsen in einem siegreichen Kriege gegen die Hessen gemacht, welche den *pagus Hessi-Saxonicus* (an der Diemel) abtreten mussten.

Fassen wir zusammen, so sind von der eingeborenen Bevölkerung des westlichen Sachsenlandes die Amsivarii, Chasuarii, Salii und Chamavi ausgewandert, und es ist anzunehmen, dass von diesen Stämmen nur die Unfreien im Lande geblieben sind. Die westfälischen, auf dem brukterischen Boden ansässigen Angrivarii und wahrscheinlich auch der südlich der Lippe, im westfälischen Sauerland verbliebene Teil der Bructeri sowie die östlichen Chatuarii an der Ruhr und die Hessen des sächsischen Hessengaues sind im Lande sitzen geblieben und politisch in den Sachsen aufgegangen. Ganz und gar in den Sachsen aufgegangen ist zum mindesten der an der Weser wohnende Teil der Cherusci. Das gesamte Sachsenland, mit Ausnahme der unteren Weserlandschaft und Holsteins, hatte also eine nicht sächsische und zwar in Westfalen und Engern eine istribische Grundbevölkerung. Diese wurde zusammengehalten und verschmolz mit den sächsischen Eroberern zu einer Nation infolge der geschaffenen politischen Organisation³; das sächsische Stammesbewusstsein aber hat sich in dem Volke befestigt infolge des zähen Festhaltens an dem germanischen Glauben, der eine Scheidewand gegen die christlichen Franken aufrichtete. Rein sächsische Bevölkerung hat nur

Holstein und nach der Zurückdrängung der Cherusci und der Auswanderung der Angrivarii Engern gehabt, und zwar mit Ausschluss des südlichsten Grenzstreifens an der Diemel, wahrscheinlich auch mit Ausschluss des Göttingischen zwischen Weser und Harz.

¹ Tacitus *Germ.* 36. Diön Kassios LXVII 5, 1 berichtet von früheren kriegerischen Verwicklungen der Cherusci und Chatti. Letztere hatten um 80 den cheruskischen König gestürzt. Schon im Jahre 47 war die cheruskische Macht gesunken (Tac., *Ann.* XI 16 f.). — ² H. Jellinghaus, *Ndd. Korbl.* XVIII 2 und 4. — ³ Vgl. Widukind I 14 und Baeda V 10.

§ 151. Historisch ist dann die Ausbreitung der siegreichen Sachsen über Ostfalen auf Kosten der Thüringer, zu einer Zeit, als das südliche Westfalen noch nicht von den Sachsen erobert war. Nachdem die Franken das thüringische Reich im J. 531 gestürzt hatten, mussten die Thüringer alles Land von der Unstrut bis zur Ohre an die mit den Franken verbündeten Sachsen abtreten. Die Landschaft westlich von Magdeburg hat mit dem Namen *Nordthüringgau* noch die Erinnerung an die eingeborene thüringische Bevölkerung festgehalten. Den südlicheren Teil des neugewonnenen Gebietes verliessen im J. 568 26000 Sachsen mit Weib und Kind, um Alboin nach Italien zu folgen¹. Die zurückkehrenden fanden das Land von den inzwischen hier angesiedelten Nordschwaben besetzt², deren Namen der Gau *Suevon* (südlich der Bode) bewahrt hat. Vermochten sich gleich diese Nordschwaben zu behaupten³ — konnte noch Widukind (I 14) von ihnen sagen, dass sie »allis legibus quam Saxones utuntur«⁴ —, so sind sie doch politisch und sprachlich zu Sachsen geworden. Zum J. 748 werden »Saxones, qui Nord-squavi vocantur« genannt (*Ann. Mettenses, MG.* I 330). Niederdeutsch ist bis Anfang des 16. Jahrh. noch in Halle und in der Grafschaft Mansfeld gesprochen worden⁵.

Das alte Ostfalen reichte von der Unstrut und Elbe bis zur Lüneburger Heide, bis Hannover und bis über Hildesheim hinaus. Thüringische Urbevölkerung lässt sich mit Sicherheit für die östliche Hälfte Ostfalens ermitteln (§ 232). Über die Bewohner der westlichen Hälfte wissen wir seit dem 1. Jahrh. n. Chr. gar nichts. So muss es dahin gestellt bleiben, ob die auf dieses Gebiet eingeschränkten Cherusci schon seit dem ausgehenden 1. Jahrh. in Abhängigkeit von den Chauci > Sachsen geraten sind (§ 150, 1), oder ob sie sich den Thüringern politisch angeschlossen haben. Der Gau *Astfala* reichte östlich bis zur Ocker. Von diesem sächsischen Gau aus scheint der Name 531 auf die gesamte ostfälische Landschaft übertragen worden zu sein.

Anm. Die Südgrenze des sächsischen Hauses läuft über den Solling und von Braunschweig nach Helmstedt. Wie im Nordthüringgau, so herrscht thüringische Bauart nördlich des Harzes bis zu jener Linie, was auf eine nicht sächsische, der thüringischen nahe-stehende Urbevölkerung hinzuweisen scheint, sei es auf Reste der Cherusci, sei es weil die Grenzen des thüringischen Reiches um das Jahr 500 so weit reichten. Vgl. R. Andree, *Die Südgrenze des sächsischen Hauses im Braunschweigischen*, *ZfdEthn.* XXVII (1895) 25—36.

¹ Paulus Diaconus II 6. — ² Gregor v. Tours V 15. Paul. Diac. II 6. III 7. Widukind I 14. — ³ Gregor V 15. Paul. Diac. III 7. — ⁴ Hierher die *Suāwē* des Sachsenspiegels. — ⁵ R. Loewe, *Blätter für Handel, Gewerbe und sociales Leben* (Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung) 1898. S. 204.

§ 152. Es geht aus dieser Darlegung hervor, dass die Einteilung der Sachsen in Westfalen, Engern und Ostfalen (oder Osterleute) auf einer alten territorialen Grundlage ruht, während die Namen der ersten und letzten gleichwie der Nordalbinger (oder Nordleute) geographische sind.

Diese vier Teilstämme der Sachsen sind erst seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. bezeugt. Die West- und Ostfalen (*-falahi*) haben ihren Namen

von dem Flachlande (germ. *fall*)¹. Die Engern (*Angrarii*) führen denselben Namen wie die von der Weser in das Münsterland eingerückten Angrivarii. Das Gebiet der Angrivarii an der Weser hatte sich im 1. Jahrh. n. Chr. etwa von Minden (vielleicht erst von Schlüsselburg) ab nordwärts erstreckt²; die Weserlandschaft südlich von Minden, welche, wie das Göttingische Gebiet, zum späteren Engern gehörte, war im 1. Jahrh. n. Chr. cheruskisch; die ferner zum späteren Engern gehörende Landschaft zwischen der unteren Elbe und der der unteren Weser und Aller war damals chaulisch. Höchstens ein Drittel des späteren engrischen Gebietes hat also von Hause aus den engrischen (angriwarischen) Namen getragen. Die Übertragung dieses Namens auf die im Süden und Norden angrenzenden Landschaften ist, da wir wissen, dass sie nicht durch politische Verhältnisse veranlasst worden ist, wohl durch geographische Rücksichten bestimmt worden.

Dass die genannten vier Teile des Sachsenvolkes jeder für sich einen besonderen Stamm gebildet hätten, etwa wie die Teilstämme der Franken, dafür fehlt jeglicher Anhalt. Wir haben uns vielmehr jene Abteilungen eher als Provinzen vorzustellen, und wie die Nordalbinge sich aus den gesonderten Stämmen der Dithmarschen, Holsten und Stormarn zusammensetzten, so haben die uns nicht mit Namen bekannten Einzelstämme der »Chaucorum gentes« (Plinius, *N.H.* IV 99) oder »Chaucorum nationes« (Vell. II 106) nichts mit der Einteilung in Westfalen, Engern und Ostfalen zu thun. Im Verlaufe der Zeit scheint allerdings diese Dreiteilung für die Gruppierung des Sachsenvolkes massgebend geworden zu sein³.

Dass die Abgrenzung eine schwankende war, dafür mag als das wichtigste Beispiel angeführt werden, dass die Landschaft an der oberen Ruhr teils zu Westfalen gerechnet wurde (so bei Spruner-Menke), teils zu Engern, wie ihr Name *Angeron* beweist.

¹ Der Name Westfalen ist offenbar von dem nördlichen, ebenen Westfalen auf das südliche, gebirgige übertragen worden, als letzteres im J. 693 sächsisch wurde. — ² Dass sie bis zur Küste gereicht hätten, darf man aus Tacitus (*Ann.* II 8) nicht folgern: die Römer erhielten die Schiffbrüchigen durch Vermittlung der auf Seiten Roms stehenden Angrivarii. — ³ Vgl. *Lex Saxonum*, Art. VIII und IX.

§ 153. A priori lässt sich vermuten, dass die sächsische Sprache der alten Westfalen von der Sprache der fränkischen Grundbevölkerung beeinflusst worden ist, die der Ostfalen durch die Sprache der thüringischen Grundbevölkerung. Mit thüringischen und hessischen Elementen haben wir ferner für das südliche Engern zu rechnen.

Was die Gruppierung der heutigen niederdeutschen Mundarten anbetrifft, so sind bisher die folgenden Gruppen deutlich erkennbar¹:

1) Die nordniedersächsischen Mundarten der deutschen Nordseeküste und der Ostseeküste bis Usedom. Die Südgrenze läuft von der Emsmündung bis nördlich von Minden, von hier nordöstlich bis zur Mündung der Leine in die Aller, weiterhin über die Wasserscheide der Lüneburger Heide und längs der Mecklenburgischen Südgrenze. Das Gebiet deckt sich mit der mittelalterlichen Kirchenprovinz Bremen.

2) Die westfälischen Mundarten, südwestlich von jenen. Die Ostgrenze gegen die engrischen Mundarten zieht sich zwischen Osnabrück und Minden, Münster und Bielefeld, Dortmund und Soest, über Iserlohn bis zum Ederkopf.

3) Die westengrischen Mundarten, westlich der Weser.

4) Das Calenbergische, bis eben östlich von Hannover.

5) Das Göttingisch-Grubenhagensche.

6) Das Ostfälische, von der unteren Leine bis vor die Thore von Magdeburg.

Ob man die unter 3—5 genannten Mundarten zu einer engrischen Gruppe zusammenfassen darf, darüber lässt sich zur Zeit noch kein abschließendes Urteil gewinnen.

Immerhin ist so viel erkennbar, dass die Ostgrenze der heutigen westfälischen und die Westgrenze der heutigen ostfälischen Mundarten sich wenigstens annähernd, zum Teil aber ganz genau mit den Grenzen des alten Westfalens und Ostfalens deckt. Die nordniedersächsischen Mundarten, welche an der Weser abwärts bis Bremen Berührungen mit dem Calenbergischen zeigen (Bremen war im Mittelalter noch engrisch), beruhen offenbar auf der holsteinischen Mundart — in Ostfriesland und an der Wesermündung hat man früher friesisch gesprochen —, so dass man die nordniedersächsischen Mundarten wohl als eine Fortsetzung der Sprache der Nordalbinger ansehen darf.

Aufgabe der Mundartenforschung wird es sein, darauf zu achten, welche Elemente in den westfälischen Mundarten etwa auf fränkische, welche in den ostfälischen Mundarten auf thüringische Urbevölkerung zurückweisen. Einstweilen weiss ich nur zwei Fälle für Westfalen anzuführen:

a) Die Diphthongierung von *i*, *ü* und *ū* im Auslaut und vor Vokal, welche bekanntlich auch in den monophthongischen fränkischen Mundarten eingetreten ist², kennen sämtliche westfälische Mundarten (mit Ausnahme des Osnabrückschen).

b) *b* für unbetontes *w* findet sich sporadisch in fränkischen Mundarten (besonders am Rhein zwischen Coblenz und Linz, an der Fulda und im Hennebergischen), ebenso aber auch im südlichen Westfalen³.

Über Spuren der fränkischen Urbevölkerung in den südwestfälischen Ortsnamen vgl. P. Vogt, *Die Ortsnamen auf -scheid und -uel (ohl)*, Progr., Neuwied 1895; über die vielleicht als istravisch anzusprechenden, ostwärts bis zum rechten Weserufer reichenden, besonders aber südwestfälischen und fränkischen Bachnamen auf nnd. *-apa*, hd. *-affa* vgl. oben S. 800 f.

In Ostfalen sind thüringischen Ursprungs die besonders im Nordthüringgau in kompakter Masse vorkommenden Ortsnamen auf *-leben*, worüber oben S. 85I, Note 6.

¹ Vgl. hierzu meine Karte der deutschen Mundarten in Brockhaus' Konv.-Lex., 14. Aufl., Bd. V. — ² Vgl. z. B. E. Maurmann, *Gramm. der Mundart von Mülheim a. d. Ruhr*, Leipzig 1898, § 155—158; A. Jardon, *Gramm. der Aachener Mundart*, Aachen 1891, S. 8 (oben), 10 und 11; Köln (nach Fr. Hönig): *brei* Brei, *sou* Sau, *söü* Säue; B. Schmidt, *Vocalismus der Siegerländer Mundart*, Halle 1894, S. 65—68, 76 f., 79 und 98 f. — ³ Vgl. O. Bremer, *Beiträge zur Geographie der deutschen Mundarten*, Leipzig 1893, S. 45—47.

§ 154. Die Kämpfe der Sachsen mit den Franken sind schon Mitte des 1. Jahrh. n. Chr. (§ 150, 2), um 300 und im 4. Jahrh. (§ 150, 4 und 5) bezeugt, haben dann seit der Mitte des 6. Jahrh. auf's neue begonnen und sind erst durch Karl den Grossen beendet worden. Während in den ersten Jahrhunderten die Franken überall vor den siegreichen Sachsen zurückwichen und letztere sogar in den Niederlanden Fuss zu fassen versuchten (§ 172), waren schon im 6. Jahrh. die Franken den Sachsen überlegen. In der zweiten Hälfte des 6., im 7. und 8. Jahrh. waren die Sachsen den Franken tributpflichtig¹. Karl dem Grossen gelang es nach mehrjährigen, mit äusserster Erbitterung geführten Kriegen im J. 804 Sachsen dauernd seinem Reiche einzuverleiben. Das seit 880 bestehende Herzogtum Sachsen bildete einen Bestandteil des Deutschen Reiches und nun erst eine politische Einheit, die vordem so wenig wie bei den Friesen bestanden hatte. Das Stammesherzogtum dauerte bis 919, als Herzog Heinrich deutscher König wurde. 1180

verteilte Kaiser Friedrich I. Sachsen an den Erzbischof von Köln und den Grafen von Anhalt. Die Sachsen sind zu Deutschen geworden, und zwar endgültig, nachdem sie seit dem 16. Jahrh. die hochdeutsche Schriftsprache und seit dem 19. Jahrh. die hochdeutsche Umgangssprache angenommen haben.

¹ Belege bei Zeuss 387 f.

§ 155. Ihre bekannten Grenzen haben die Sachsen um 700 durch Unterwerfung der Boructuarii (§ 150, 8) gewonnen. Die Grenzen bestehen heute noch in voller Schärfe, sowohl in Bezug auf die Sprache, Sitten und Gewohnheiten als auch in Bezug auf die geistige Eigenart. Nur hinsichtlich der Westgrenze gegen die Niederfranken bestehen Zweifel: während die östlich der Ijssel gelegenen Landschaften der heutigen Niederlande, nämlich Salland, Twente und Drente politisch zu Franken (Lotharingia) gehört haben, gehören sie der Sprache nach zu Sachsen. Diese Stammlande der Niederfranken sind um das Jahr 300 (§ 172) von den Sachsen gewonnen und, wie es scheint, nach Vertreibung der Einwohner neu besiedelt worden, um bereits im 5. Jahrh. von den Franken zurück erobert zu werden, die aber die sächsische Bevölkerung im Lande belissen.

Über die Ostgrenze der Sachsen in Holstein vgl. Fr. Bangert, *Die Sachsen-
grenze im Gebiete der Trave*, Progr., Oldesloe 1893.

§ 156. Ausgebreitet haben sich die Sachsen, von der Übersiedlung nach England abgesehen, seit der Mitte des 12. Jahrh. nach Osten hin. Damals waren die Slawen endgültig niedergeschlagen worden, und es begann die Besiedlung des Ostlandes durch Deutsche (näheres unten § 185), nachdem die Eroberungen Heinrichs (912—936) in dem grossen Slawenaufstande zwischen 973 und 988 wieder verloren gegangen waren. Seit 1140 wurde das östliche Holstein kolonisiert. Zum Jahre 1156 sagt Helmold (I 83) von dieser Landschaft: »recesserunt Scavi, qui habitabant in oppidis circumjacentibus, et venerunt Saxones et habitaverunt illic. Defeceruntque Scavi paulatim in terra«. 1160 begannen Sachsen das westliche Mecklenburg zu besiedeln (Helmold I 91), und im 13. Jahrh. konnte Helmold (II 14) bereits von dem westlichen Mecklenburg sagen: »omnis Sclavorum regio incipiens ab Egdora et extenditur inter mare Balthicum et Albiam per longissimos tractus usque Zverin, olim insidiis horrida et paene deserta, nunc dante Deo redacta est veluti in unam Saxonum coloniam«. Im 13. Jahrh. setzte die Einwanderung aufs neue ein und erstreckte sich bis Hinterpommern, Bromberg und Ostpreussen. Im 14. Jahrh. war auch Rügen deutsch geworden. Für die Altmark haben wir noch aus dem 15. Jahrh. Zeugnisse für wendische Bevölkerung.

Ostholstein, Mecklenburg und Vorpommern bis Usedom sowie Rügen ist so gut wie ausschliesslich von Sachsen kolonisiert worden und zwar, nach Ausweis der Sprache, vorwiegend von Holsteinern und den Küstenbewohnern von Oldenburg bis zur unteren Elbe. In die Kolonisation der Mark Brandenburg und der östlicheren Landschaften haben sich Sachsen und Niederfranken geteilt, und zwar überweg das sächsische Element, aus Ostfalen und der Altmark stammend, in der Prignitz und Uckermark. Aus Engern kam ein Teil der heutigen Bewohner von Hinterpommern und des Netze-Distrikts. Nordniedersachsen wohnen südlich des Frischen Haffs und um Bischofstein in Ostpreussen. Über die Mischung von Sachsen und Niederfranken s. unten § 185 ff.

Helmoldus, *Chronica Sclavorum* (bis 1170) (ed. I. M. Lappenberg, *Mon. Germ. Scr.* XXI 1—99; in us. schol., Hannoverae 1868; deutsch von J.

C. M. Laurent (*Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit*, XII Jahrh., Bd. VII), neue Ausg., Berlin 1888). Vgl. dazu O. Voelkel, *Die Slavenchronik Helmolds*, Göttinger Diss., Danzig 1873; C. Hirsekorn, *Die Slavenchronik des Presbyter Helmold*, Diss., Halle 1874; C. Schirren, *Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen*, Leipzig 1876; Wigger, *Jbb. d. Ver. f. mecklbg. Gesch.* XLII 4 (1877) 21 ff.; H. v. Breska, *Untersuchungen über die Nachrichten Helmolds von Beginn seiner Wendenchronik bis zum Aussterben des lübischen Fürstenhauses*, Diss., Göttingen 1880 und *Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch.* IV 1—67; vgl. auch zur Abfassungszeit ders., *Forsch. z. dt. Gesch.* XII (1882) 577—604; P. Regel, *Helmold und seine Quellen*, Diss., Jena 1883. — A. Fr. Riedel, *Die Mark Brandenburg im Jahre 1250*, 2 Bde., Berlin 1831, 1832. — L. Giesebrecht, *Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182*, 3 Bde., Berlin 1843. — F. Boll, *Mecklenburgs deutsche Colonisation im 12. und 13. Jahrhundert*, *Jbb. d. Ver. f. mecklenbg. Gesch.* XIII (1848) 57—112. — E. Steindorff, *De ducatus, qui Billungorum dicitur, in Saxonia origine et progressu*, Diss., Berolini 1863. — E. Wintzer, *De Billungorum intra Saxoniam ducatu*, Diss., Bonn 1869. — Fr. Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands*, 3 Bde., Gotha 1868. 71. — M. Beheim-Schwarzbach, *Hohenzollersche Colonisationen*, Leipzig 1874. — H. Ernst, *Die Colonisation Mecklenburgs im XII. und XIII. Jahrhundert*, Rostock 1875. — P. Bahr, *Studien zur nordalbingischen Geschichte im 12. Jahrh.*, Diss., Lipsiae 1885. — G. Frhr. v. d. Ropp, *Deutsche Kolonien im zwölften und dreizehnten Jahrhundert*, Festsrede, Giessen 1886. — O. Kaemmel, *Die Germanisierung des deutschen Nordostens*, *Zs. f. allg. Gesch.* 1887, 721—736. — H. Ernst, *Die Colonisation von Ostdeutschland I*, Progr., Langenberg 1888. — A. Wiese, *Die Cistercienser in Dargun von 1172—1300, Beitrag zur mecklenburg-pommerschen Colonisationsgeschichte*, Diss., Rostock 1888. — G. Wendt, *Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe*, 2 Teile, Progr., Liegnitz 1884 und 1889. — W. Salow, *Lothar III. und das Wendenland*, Progr., Friedland in Mecklbg. 1889. — K. Lamprecht, *Deutsche Geschichte III*, Berlin 1893, S. 330—373 und 392—420. — Fr. Bangert, *Die Sachsengrenze im Gebiete der Trave*, Progr., Oldesloe 1893. — G. Blumschein, *Ueber die Germanisierung der Länder zwischen Elbe und Oder*, Progr., Köln 1894. — A. Gloy, *Der Gang der Germanisation in Ost-Holstein*, Kiel 1894. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen II*, Berlin 1895, S. 475—493. — W. Salow, *Die Neubesiedelung Mecklenburgs im zwölften und dreizehnten Jahrhundert*, Progr., Friedland i. Meckl. 1896. — Heil, *Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts*, Wiesbaden 1896. — W. v. Sommerfeld, *Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts* (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, Heft 5), Leipzig 1896. — H. Berger, *Friedrich der Grosse als Kolonisateur*, Giessen 1896.

E. FRANKEN.

Gregorius Turonensis, *Historia Francorum* (bis 591), 591—93. (edd. W. Arndt et Br. Krusch, *MG.*, *SS. Merov.* I 1, Hannoverae 1885; deutsch von W. Giesebrecht (*Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit*, VI. Jahrh., Bd. IV und V), 2 Bde., ² Berlin 1878). Vgl. J. W. Loebell, *Gregor von Tours und seine Zeit*², Leipzig 1869. — K. Türk, *Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte*, Heft 3: *I. Kritische Geschichte der Franken, bis zu Chlodwigs Tode, im J. 511. II. Das salfränkische Volksrecht*. Rostock und Schwerin 1830. — Zeuss 83—102, 325—353, 582—584. — J. F. Huschberg, *Geschichte der Allemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie durch König Chlodwig*, Sulzbach 1840. — E. Th. Gaupp, *Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches*, Breslau 1844, S. 265—274, 414—424, 525 und 564—568. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache*, S. 512—595. — A. Dederich, *Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein*, Emmerich 1854. — J. Bender, *Über Ursprung und Heimath der Franken*, Progr., Braunsberg 1857. — W. Junghans, *Die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodowech*, Göttingen 1857; vermehrte französische Ausg. von G. Monod, Paris 1879.

— G. Bornhak, *Geschichte der Franken unter den Merowingern* I, Greifswald 1863. — Warnkönig und Gérard, *Histoire des Carolingiens*, 2 Bde., Brüssel 1862. 64. — P. A. F. Gérard, *Histoire des Francs d'Austrasie*, 2 Bde., Bruxelles, Paris, Leipzig 1864. — E. Weismann, *De Francorum primordiis*, Bonnae 1868. — J. Wormstall, *Die Herkunft der Franken*, Münster 1869. — A. Dederich, *Ursprung der Franken*, Emmerich 1870. — G. Monod, *Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne* (Bibl. de l'École des hautes études, 8. Fascic., S. 21—146), Paris 1872. — Watterich, *Die Germanen des Rheins*, Leipzig 1872. — A. Dederich, *Der Frankenbund. Dessen Ursprung und Entwicklung*, Hannover 1873. — A. Gehrke, *Die Kriege der Franken mit den deutschen Stämmen in der Zeit der späteren Merovinger*, Progr., Rudolstadt 1874. — W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen*, Marburg 1875. — R. Usinger, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, Hannover 1875, S. 45—74, 80—95, 173—185, 241—244 und 256—262. — R. Schröder, *Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten* (Pick's Monatschr. f. d. Gesch. Westdtschld. VI 1880, S. 468—502) 1879. — R. Schröder, *Die Herkunft der Franken*, Sybels Hist. Zs. XLV (1880) 1—65. — R. Schröder, *Die Franken und ihr Recht* (Zs. der Savignystiftung, Germanist. Abth., II, 1881, S. 1—82), Weimar 1881. — E. v. Wietersheim, *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Aufl. von F. Dahn, 2 Bde., Leipzig 1880. 81. — G. Kaufmann, *Deutsche Geschichte bis auf Karl den Grossen* II, Leipzig 1881. — K. Lamprecht, *Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen vornehmlich im Rheinland*, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins IV (1882) 189—250. — K. Lamprecht, *Fränkische Ansiedelungen und Wanderungen im Rheinland*, Westd. Zs. I (1882) 123—144. — V. Gantier, *Rénoation de l'histoire des Francs*, Bruxelles o. J. [1883]. — W. Arnold, *Fränkische Zeit (Deutsche Geschichte II)* 1. 2, Gotha 1881. 83. — W. Sickel, *Die Entstehung der fränkischen Monarchie* I, Westd. Zs. IV (1885) 231—272. — K. Wenzelburger, *Geschichte der Niederlande*, 2 Bde. (bis 1648), Gotha 1879. 86. — A. Thierry, *Récits des temps Mérovingiens*, 1840, 2 Bde., Paris 1882, neue Ausg. 1887. — Favé, *L'empire des Francs, depuis sa fondation jusqu'à son démembrement* I, Amiens 1884, Paris 1888. — G. Monod, *Bibliographie de l'histoire de France*, Paris 1888. — J. Wormstall, *Über die Chamaver, Brukerer und Angrivarier*, Progr., Münster 1888. — J. Winkler, *Oud Nederland, 's-Gravenhage* 1888. — Th. Preuss, *Die Franken und ihr Verhältnis zu Rom im letzten Jahrhundert des Reiches*, Progr., Tilsit 1889. — P. J. Blok, *Geschiedenis van het nederlandsche Volk*, 3 Bde., Groningen 1892. 93. 96. — R. Much, PBB. XVII (1893), 88—93, 112—116, 137—149, 152—159. — K. Lamprecht, *Deutsche Geschichte* I, Berlin 1891, S. 280 ff. — S. Muller, *De Nederlandsche Volksnamen op de Tabula Peutingeriana*, Bijdr. voor vaderl. Gesch. VII (1893) 82—88. — G. Kurth, *Histoire poétique des Mérovingiens*, Paris 1893. — A. Lecoy de la Marche, *La fondation de la France du 4^e et 6^e siècle*, Lille 1893. — H. Martin, *Charlemagne et l'empire carolingien*, Paris 1893. — F. Dahn, *Die Könige der Germanen*, VII 1 und 2, Leipzig 1894. — A. Schiber, *Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsass und Lothringen*, Strassburg 1894. — S. Muller, *De Germaansche Volken bij Julius Honorius en Anderen* (Verh. d. Kgl. Ak. v. Wet. te Amsterdam, Afd. Letterk. I 4), Amsterdam 1895. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen* I, Berlin 1895, S. 494—525 und 535—616. — H. Witte, *Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandelungen von der Feststellung der Sprachgrenze bis zum Ausgang des 16. Jahrh.*, Stuttgart 1895. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 10—22. — G. Kurth, *Clovis*, Tours 1896. — W. Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern* II, Stuttgart 1896. — C. Voretzsch, *Das Merowingerepos und die fränkische Heldensage*, Philologische Studien, Festgabe für E. Sievers, Halle 1896, S. 53—111. — F. Dahn, *Die Könige der Germanen*, VII ff., Leipzig 1894. VIII 1, ebd. 1897. — Fr. Stein, *Die Urgeschichte der Franken und die Gründung des Frankenreiches durch Chlodwig* (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg XXXIX 1—220), Würzburg 1897.

§ 157. Es mag den Leser auf den ersten Blick befremden, wenn ich neben den Ost- und Nordgermanen und neben den Anglofriesen und deutschen Sachsen die Franken und die übrigen deutschen Stämme als je einen besonderen Stamm darstelle. Die Begründung dieser Anordnung ist oben

S. 811 f. versucht worden. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die geschichtlichen Verhältnisse zu dieser Anordnung nötigen. Was die Sprache anbetrifft, so lässt sich zur Zeit noch nichts darüber aussagen, ob die Mundarten der niederrheinischen und der ripwarischen Franken sowie der Hessen — denn um diese kann es sich allein handeln — zu den thüringischen und oberdeutschen Mundarten in einer näheren verwandtschaftlichen Beziehung stehen als zu den übrigen germanischen Sprachen, insbesondere zum Anglofriesischen. Man nimmt dies bisher stillschweigend an, hauptsächlich doch wohl, weil wir, von modernen Verhältnissen verleitet, mit dem Begriff »Deutsch« bereits für das germanische Altertum zu operieren pflegen, während doch die deutsche Nationalität erst sehr allmählich geworden ist, und ihre ersten Anfänge, wenn wir nicht das Niederdeutsche von dem Deutschen trennen wollen, erst durch die politischen Aktionen Karls des Grossen gegeben sind. Es wird eine Hauptaufgabe der deutschen Mundartenforschung sein, darüber Klarheit zu schaffen, ob die sprachlichen Verhältnisse die geschichtlichen bestätigen oder nicht. So lange wir hierüber nichts auszusagen vermögen, und es ist fraglich, ob diese Frage überhaupt gelöst werden kann, ist es geraten, sich an die historischen Verhältnisse zu halten.

§ 158. Die historischen Verhältnisse zeigen schon bei Caesar einen scharf ausgeprägten Gegensatz der nachmals fränkischen Stämme zu den swebischen, ein Gegensatz, der in der ganzen Folgezeit beobachtet werden kann. Wir hören nichts von dauernder Feindschaft der Chatti, Ubii, Sugambri, Batavi, Chamavi; wohl aber von erbitterter Feindschaft zwischen den Usipetes, Tencteri und Ubii und den Suebi (Caesar, *B. G.* IV 1. 4. 3. I 54. IV 19), von einem Vernichtungskampf zwischen Chatti und Cherusci (Tacitus, *Germ.* 36), von Kämpfen zwischen den Chatti und Hermunduri (Tac., *Ann.* XIII 57). Indessen auf so schwache Stützen ist die Annahme von der Zusammengehörigkeit der fränkischen Stämme für die Zeit um Chr. Geburt nicht aufgebaut. Wir haben drei direkte und unanfechtbare¹ Zeugnisse für die alte Stammeseinheit:

1) Tacitus, *Hist.* IV 2: »Batavi, donec trans Rhenum agebant, pars Chatterum, seditione domestica pulsati extrema Gallicae orae vacua cultoribus, simulque insulam juxta sitam occupavere, quam mare Oceanus a fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit.« Dazu Tac., *Germ.* 29 von den Batavi: »Chatterum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus.« Vgl. oben § 65. Dieser Nachricht muss notwendig eine bestimmte Kunde zu Grunde gelegen haben. Bei Caesar sitzen die niederfränkischen Batavi bereits in der Bétuwe, wo ihre Nachkommen noch heute wohnen. Vorher also — und wohl nicht zu lange vorher² — ist ein Theil der Chatten an den Niederrhein ausgewandert.

Die westlich der Zuider-See wohnenden Canninefates sind nach Tac. (*Hist.* IV 15) »origine, lingua, virtute par Batavis«.

2) Tacitus, *Germ.* 29 sagt von den Mattiaci, einem chattischen Stamme nördlich der Mainmündung: »cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur«.

3) Das Zeugnis des Namens der Chattuarii beweist, dass sie entweder von den Chatten ausgegangen sind, oder dass sie sich als Bewohner chattischen Landes bezeichneten; jedenfalls sind sie von den Chatti ausgegangen, als sie sich unter dem Namen Chattuarii in der neuen Heimat konstituierten¹. Vgl. Bructeri: Boructuarii (§ 150, 8).

Ein viertes Zeugnis würde der Name der niederrheinischen Marsaci ab-

legen, wenn man ihn, H. Möller, *Altengl. Volksepos* I 16 f. Anm. folgend, von den Marsi herleiten darf.

Die Batavi sind Niederfranken, die Chattuarii gehören später gleichfalls zu den Niederfranken (§ 181). Wenn beide von den Chatten ausgegangen sind, so kann auch an dem alten Verwandtschaftsverhältnis der Ripuarii zu den Chatten nicht wohl gezweifelt werden; denn sprachlich nimmt die ripwarische Mundart eine Mittelstellung zwischen dem Niederfränkischen und dem Hessischen ein, und wenn die Batavi und Canninefates von den Chatten abstammen, so müssen auch die ihnen geschichtlich so nahe stehenden übrigen Niederfranken seit Alters zu den Chatten in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis gestanden haben — natürlich ohne dass darum die Chatten der fränkische Urstamm zu sein brauchen.

¹ Müllenhoff (*ZfdA.* XXIII 7) bezweifelt die Ableitung des Namens *Chattuarii* von *Chatti* wegen des in ae. *Hatwere* vorliegenden einfachen *t* mit Unrecht; die Geminata hat damals noch bestanden; erst später ist Geminata vor Konsonant (*Chattuarii* = germ. **Hattwarjōz*) vereinfacht worden. Für ganz ausgeschlossen halte ich die weitere Meinung Müllenhoffs (ebd.), das erste Zeugnis für die Batavi sei nur eine Fabel, wegen der Namensähnlichkeit der Chatti und Chattuarii gemacht. — ² Holz S. 13 nimmt an, die Auswanderung habe erst kurz vor 60 v. Chr. stattgefunden und stehe im Zusammenhang mit der der Usipi und Tencteri (§ 65) infolge des Vordringens der Sweben gegen die Chatten.

§ 159. Unter diesen Umständen ist es fast zu erwarten, dass der diesen Stämmen früher einmal gemeinsame Name zu Beginn unserer Zeitrechnung noch nicht ausgestorben ist. Es ist der Name Istiaiwen oder Istraiwen¹. Die Zeugnisse für diesen Namen sind:

1) Plinius, *N.H.* IV 99: »Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars . . . ; alterum genus Ingyaeones, quorum pars . . . ; proximi autem Rheno Istraones, quorum pars« — hier ist in den Handschriften leider eine Lücke; wahrscheinlich hat u. a. »Cambri« hier gestanden, was auf die Sicambri, einen alten fränkischen Stamm, hinwies.

2) Tacitus, *Germ.* 2 nennt als Hauptstämme der Germanen »proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones«. Hieraus lernen wir nichts, was nicht schon bei Plinius steht. Aber Tacitus fährt fort, als den ersten gleichwertige Namen »Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandilios« zu nennen, »eaeque vera et antiqua nomina«. Hieraus dürfen wir wenigstens entnehmen, dass die Namen und mit ihnen die civitates der Marsi und Gambrivii, beides fränkische Stämme, zu den ältesten Bildungen gehören.

3) Kaum anzuführen wage ich endlich die Stelle aus der um 520 in Frankreich niedergeschriebenen *Generatio regum et gentium* (Müllenhoff, *Germania antiqua*, S. 164): »Istio . . . genuit Romanos, Brittones, Francos, Alamannos.« Da von Erminus die Goten, Wandalen, Gepiden und Sachsen, von Inguo die Burgunden, Thüringer, Langobarden und Baiern hergeleitet werden, so ist die Stelle vielleicht historisch gar nicht verwendbar. Unmöglich ist es jedoch nicht, dass sich bei den Franken noch eine Erinnerung an den alten Stammesnamen erhalten hätte; wenigstens könnte man herauslesen, dass mit den Söhnen des Istio die Franken gemeint seien, welche damals Römer, Britten und Alamannen unterworfen hatten und ihrem Reich zuzählten.

Wie man sieht, ist es sehr misslich um unsere Überlieferung bestellt. Der einzige Anhaltspunkt für die Istraiwen bleibt »proximi Rheno«. Aus dieser Angabe und der Zuteilung anderer Stämme zu nicht-istraiwischen Gruppen können wir zwar entnehmen, dass nur nachmals fränkische Stämme für die Istraiwen in Betracht kommen. Aber der Schluss, dass der spätere Frankentamm diesen Istraiwen entspricht, würde doch gewagt sein, um so mehr als

Plinius IV 99 fortführt, die Chatti den Herminones zuzuzählen. Also nur deshalb dürfen wir den Namen Istraiwen für den Vorgänger des Frankennamens halten, weil die fränkische Stammeseinheit ohnedies für jene Vorzeit gesichert ist (§ 158).

Wir haben hier also ein Beispiel für den Fall, dass eine frühere grössere Gemeinschaft sich in verschiedene civitates aufgelöst hat, die später wiederum zu gleicher Gemeinschaft vereint wurden. Sonst haben wir gesehen, dass die alte anglofriesische Gemeinschaft oder die ostgermanische sich aufgelöst hat und aus ihr heraus sich selbständige Völker gebildet haben. Offenbar haben sich die fränkischen Stämme stets so nahe gestanden, dass sich das alte sie vordem einigende Band nie völlig in ihrem Bewusstsein gelöst hat. Der Hauptgrund aber ist wohl gewesen, dass die Stämme immer in geographischem Connex geblieben sind.

¹ Über die Namensform vgl. oben S. 813 Note 1.

§ 160. Der Name Istraiwen war zwar zu Beginn unserer Zeitrechnung noch lebendig, scheint aber dann bald jede Bedeutung verloren zu haben, indem die diesem Verband angehörigen Stämme sich zu immer selbständigeren Völkern auswuchsen, so dass das Bedürfnis nach einem Gesamtnamen nicht mehr empfunden wurde.

Der Name Franken ist bekannt seit der Mitte des 3. Jahrhs., ist aber schon einmal bei Cicero überliefert (*Ep. ad Atticum* XIV 10): »redeo ad Tebassos, Suevos, Frangones«¹. Bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen dürfen wir keinen Anstoss daran nehmen, wenn ein Völkernamen um 3 Jahrhunderte früher, als er sonst bekannt ist, ein einziges Mal erwähnt wird. Ähnlich liegt der Fall bei den Sachsen, die schon Ptolemaios nennt, und die dann erst wieder zum J. 286 genannt werden, oder bei den Chattuarii, die zum J. 4 n. Chr. und dann um 260, oder bei den Amsivarii, die zum J. 58 und dann gegen Ausgang des 3. Jahrhs. wieder genannt werden. Die griechische Namensform, in der Cicero den Frankennamen anführt, giebt an die Hand, dass Poseidōnios seine Quelle gewesen ist. Der Name Franken hat also schon im 1. Jahrh. v. Chr. bestanden, und es bleibt nur die Frage, ob er gleichbedeutend mit dem Namen Istraiwen gebraucht wurde, oder ursprünglich eine engere Bedeutung gehabt hat.

Der Name Franken bedeutet vielleicht mit J. Grimm «die Freien»², offenbar im Gegensatz zu den römisch gewordenen istraiwischen Stammesgenossen. Da der Name, wie wir sehen werden, am Niederrhein aufgekommen ist, die niederrheinischen Stämme aber zu Beginn unserer Zeitrechnung, wenn auch nur auf kurze Zeit, römisch waren, und der Name in vorchristliche Zeit zurückreicht, so kann er — die Richtigkeit jener Etymologie vorausgesetzt — nur im Gegensatz zu den sich seit Caesar an Rom anschliessenden Batavi (und Canninefates) und Ubii aufgekommen sein. Der Zeitpunkt lässt sich genauer bestimmen. Im J. 55 waren die Ubii Schützlinge Roms, nachdem sie vorher »uni ex Transrhenanis ad Caesarem legatos miserant, amicitiam fecerant, obides dederant« (Caesar, *B. G.* IV 16), was frühestens im J. 58 (vgl. *B. G.* I 54) und spätestens 55 geschehen sein kann, wahrscheinlich im J. 55 (vgl. *B. G.* IV 3). Die Batavi haben sich ebenfalls freiwillig an Rom angeschlossen, und wenn auch kein bestimmtes Zeugnis für den Zeitpunkt vorliegt, so waren sie doch zu Drusus Zeit, der ihre Insel als Operationsbasis benutzte, als römisch erprobt. Dass sie zu Caesars Zeit römische Bundesgenossen wurden³, ist an sich schon wahrscheinlich, und lässt sich folgern aus der Thatsache, dass nach Caesars erstem Rheinübergang im J. 55 »a compluribus civitatibus ad eum legati veniunt; quibus pacem atque amicitiam petentibus

liberaliter respondit obsidesque ad se adduci jubet« (*B. G.* IV 18). Die Sugambri gehörten zu diesen civitates nicht, und es kommen von den von Caesar namhaft gemachten Stämmen allein die Batavi in Betracht. An diese müssen wir auch denken, als Caesar im J. 52 »trans Rhenum in Germaniam mittit ad eas civitates, quas superioribus annis pacaverat, equitesque ab his accessit et levis armaturae pedites, qui inter eos proeliari consuerant« (*B. G.* VII 65); vgl. auch »Germanos equites« (VII 13). Denn die Batavi waren durch ihre treffliche Reiterei berühmt (*Zeuss* 102). Wir dürfen also wohl sagen, dass der Name Franken, wenn er die nicht mit Rom verbündeten, freien istraiischen Stämme bezeichnete, erst im J. 55 v. Chr. aufgenommen sein kann. Und wenn bereits der von Caesar benutzte Poseidōnios diesen Namen kannte, so muss er vor dem J. 52 bekannt gewesen sein. Er besteht also seit 55—53 v. Chr.⁴

¹ Wormstall, *Üb. d. Cham.*, 17 f. — ² Anders Kluge, *Et. Wb.* unter *frank*; doch vgl. die Geschichte des Wortes *blond* ebd. Vgl. auch Kögel, *AfdA.* XIX (1893) 8 f. — ³ Auf die Batavi bei Lucanus, *Pharsalia* 431 will ich kein Gewicht legen. — ⁴ Folglich hätte Poseidōnios (vgl. oben S. 741 unten) sein Werk im J. 54 oder 53 v. Chr. verfasst. Wenn die Nennung der Chamavi bei Strabōn VII 291 mit Lamprecht auf Poseidōnios zurückgeht, so würde daraus folgen, dass Poseidōnios frühestens im J. 55 geschrieben hat; denn frühestens in diesem Jahre sind die Chamavi Nachbarn der Sugambri und Bructeri geworden (§ 175).

§ 161. Für den Ursprung der Franken bietet Prokopios das merkwürdigste Zeugnis: »οἱ δὲ Φράγγοι οὔτοι Γερμανοὶ μὲν τὸ παλαιὸν ὠνομάζοντο« (*De bello Gotthico* I 11, P 339 D). An der Mündung des Rheins, fährt Prokopios (ebd. I 12, P 340 C) dann fort: »λίμναι τε ἐνταῦθα, οὗ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκητο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ' ἀρχὰς ἄξιον, οἳ νῦν Φράγγοι καλοῦνται. τούτων ἐχόμενοι Ἀρβόρουχοι [d. i. Aremoric] ᾤκουν, μετὰ δὲ αὐτοὺς ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἤλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Αἰγούστου πρώτου βασιλέως, ἰδρῶσαντο«. Auf diese folgen dann östlich die *Βουρογζιώνες* und jenseits der *Θόριγγοι* die *Σουάβοι* und *Ἀλαμανοί*. So wenig auch Prokopios hier wie anderwärts eine klare geographische Anschauung hat, so geht doch so viel aus dieser Stelle hervor, dass unter den *Θόριγγοι* die niederrheinischen Thüringer zu verstehen sind (§ 130 Note 7), denen rechts vom Rhein flussaufwärts die Schwaben und Alamannen, links vom Rhein an der Rhône die Burgunden folgen; die Franken selbst aber sind deutlich lokalisiert an der Rheinmündung, rechts von den Aremoric¹ und links von den niederrheinischen Thüringern, also in Flandern und Zeeland. In diese Landschaft versetzt Prokopios die mit den Franken identifizierten Germani. Es können dies keine andern Germani sein als die keltischen Germani Cisrhenani Caesars (oben S. 739), deren Wohnsitze freilich nur eben bis an die Scheldemündung heranreichten (vgl. die Karte zu S. 796). Doch derartige kleine geographische Ungenauigkeiten spielen bei Prokopios keine Rolle. Die Hauptsache bleibt die Identifizierung der keltischen Germani mit den Franken, die offenbar auf einer Tradition beruht, welche um so merkwürdiger ist, als schon zu Tacitus' Zeit der Name Germani durch den der Tungri verdrängt worden war (*Germ.* 2). Sei es nun, dass wirklich der Name Franken später für den Namen Germani gebraucht wurde, so dass die niederrheinischen Germanen den Frankennamen als einen geographischen Namen angenommen hätten, seit sie südlich des Niederrheins Fuss gefasst hatten² — eine Annahme, welche durch meine Darstellung ausgeschlossen wird —, sei es dass sie von Hause aus Franken hiessen, und die Identifizierung des Frankennamens mit dem Namen Germani erst von

der Besetzung des Gebietes der Germani herrührte: auf alle Fälle darf als Tradition herausgeschält werden, dass der Frankename im Gebiet der Scheldemündung seit Alters lokalisiert war, und dass diese Landschaft im 6. Jahrh. offenbar bei den Franken selbst als fränkisches Stammland galt.

¹ Offenbar ist, wie mit den *Armorici* der Recension C des Julius Honorius, das Reich des Syagrius gemeint, welches fast bis Boulogne und Cambrai reichte. —

² R. Schröder und Gautier nehmen Franken an der Scheldemündung schon vor Caesar an.

§ 162. In der That ist der Name Franken ursprünglich bei den salischen Franken, den Niederfranken zu Hause gewesen. Denn hier ist der Name lokalisiert auf der römischen Weltkarte, die nach S. Muller um 260 verfasst ist, und zwar sowohl auf der sogenannten *Peutingerschen Tafel* als auf der Karte des Julius Honorius.

Erstere, die nach K. Miller im J. 365/66 abgefasst ist, nennt am rechten Rheinufer von der Mündung ab zunächst die *Chamavi qui et Franci* (nördlich von diesen die *Fresii* und *Chattuarii*)¹, ihnen gegenüber am linken Ufer die Landschaft *Batavia*; dann folgt flussaufwärts am rechten Ufer der Landschaftsname *Francia* in dem Striche von der Ijssel bis zur Lippe; dann folgen gegenüber Bonn und Coblenz die *Burcturi*. Der Frankename ist also für das ganze rechte Rheinufer von der Mündung bis zur Mündung der Lippe bezeugt. Der Name kommt von Hause aus offenbar den Chamavi zu; denn die *Francia* genannte Landschaft ist das alte Hamaland, dessen nördlicher Teil seit vorchristlicher Zeit und dessen südöstlicher Teil seit Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr. im Besitze der Chamavi war. Die Gleichung *Chamavi* = *Franci* wird ergänzt durch die Gleichung *Hamaland* (*Chamavorum arva*) = *Francia*². Wir dürfen wohl unter den *Frangones* bei Cicero bereits die Chamavi verstehen.

Ebenso hatte die Karte des Julius Honorius, welche nach Müllenhoff (*D. A.* III 221) und A. Riese (*Geogr. lat. min.* XXI) kurz vor 376 abgefasst ist, den Namen *Franci* neben den *Morini* (bei Calais) auf der einen Seite und den (mit Rücksicht auf die Rezensionen der *Tabula Peutingeriana* [*Hacivarii*, bezw. *Chptnvarii*, bezw. *Varii*] und der *Veroneser Völkertafel* [*Gallovari*]) in *Chattuarii* zu bessernden *Alanii* und *Amsivari* auf der andern Seite.

Anm. Die *Veroneser Völkertafel* nennt bereits gegen Ausgang des 3. Jahrh.³, wenn wir Müllenhoff (*Germ. ant.* 157) und Riese (a. a. O. 128) folgen dürfen, von der Nordseeküste ausgehend, neben *Saxones* die *Franci*, und auf diese folgen die *Chattuarii*, *Chamavi*, *Frisiavi*, *Amsivarii*. Nach unserer Überlieferung freilich ist die Reihenfolge: *Saxones*, *Camari* (lies *Chamavi*), *Crinsiani* (lies *Frisiavi* [Müllenhoff] oder *Frisi*, *Chauci* [S. Muller]), *Amsivari*, *Angrivari*, *Flevi* (lies *Fresi*?), *Burcteri*, *Cati* (lies *Chatti*), *Burgunziones*, *Alamanni*, *Suevi*, *Franci*, *Gallovari* (lies *Chattuarii*?), *Iotungi*, *Armilausini*, *Marcomanni*, *Quadi*, *Taifruli* (lies *Taifali*), *Hermundubi* (lies *Hermunduri*), denen dann die ostgermanischen Stämme folgen. Die Reihenfolge ist zweifellos in Unordnung geraten; sonst müssten die *Franci* und *Gallovari* südlich des Mains angesetzt werden.

Noch Mitte des 4. Jahrh. galten als Stammsitze der Franken die Uferstriche rechts vom Rhein: »ἔστι γένος Κελτικὸν ἐπὲρ Ῥήνον ποταμὸν, ἐπ' αὐτὸν ὠκεανὸν καθήγον, οὕτως εὖ πεφραγμένον πρὸς τὰ τῶν πολέμων ἔργα, ὥστε . . ὀνομάζονται Φρακτοί. Οἱ δὲ ἐπὸ τῶν πολλῶν κέκληνται Φραγκοί« (Libanios, *Eis Kōnstantia kai Kōnstantiōn* III 316 R).

¹ Überliefert ist *Haci*, *Vapii* und darunter *Crhepstini*, *Varii*. S. Muller (Bijdr. v. Vad. Gesch. en Oudh., 3e Reeks VII 85 und *De Germ. Volken bij J. Honorius* S. 14) bessert in *Chauci*, *Varii* und *Fresii*, *Hatuvarii*. Zweifellos ist *Crhepstinivarii* nicht in *Cheruscii* und *varii* (Zeuss) sondern in *resii* (d. i. *Fresii*) und *Chptnvarii* (d. i. *Chattuarii*) aufzulösen, ebenso wie *Qinvatdygi* in *Quadi* und *Iutungi* (d. i. *Iutungi*). Aber *Haci*, *Varii* bedeutet, wenn nicht *Chasurii*, viel-

leicht auch nur *Chattuarii*. — ² Vgl. *Betuwe* = *Batavia*. — ³ So mit A. Riese und S. Muller gegen K. Müllenhoff, *D. A.* III 312.

§ 163. Der Name Franken kam also von Hause aus den Chamavi zu, bezw. denjenigen niederfränkischen Stämmen, welche am rechten Rheinufer bis zur Scheldemündung sassen. Da die Batavi, nach Ausweis der *Tabula Peutingeriana*, im 3. Jahrh. nicht Franken hiessen und daher auch schwerlich die Cannenefates (§ 179), Marsaci und Sturii (§ 178), so kämen neben den Chamavi von den uns bekannten Stämmen nur noch die Nachbarn der Chamavi, die in ältester Zeit wohl unter den Chamavi einbegriffenen Salii und die Chattuarii als Urfranken in Betracht. Jedenfalls scheint der Name Franken ursprünglich nur für die Niederfranken gegolten zu haben. Noch Jordanes (*Get.* 36) unterscheidet Franci und Riparii.

Bereits um die Mitte des 3. Jahrh. aber wurde der Namen Franken auch in weiterem Sinne gebraucht. Zwar sitzen am Niederrhein um 280 die »Franci inviis straf paludibus« (*Vopiscus, Probus* 11). Aber schwerlich an Chamavi werden wir denken bei den Franken, welche um 260 bei Mainz erscheinen (*Vop., Aurelianus* 7). Der Name Franken ging zunächst auf alle Salier über. Diese Franken waren es, welche Mitte des 3. Jahrh. ihre Raubzüge zur See bis ins Mittelländische Meer ausdehnten und um 300 von den Sachsen gedrängt (*Zeuss* 332), die Batavia eroberten, wobei bereits von »diversis Francorum gentibus« (*Paneg. Constantino* 4) die Rede ist. Als den Hauptstamm nennt Julianus die Chamavi, die er vertrieb, während er den andern Teil der Salier im Lande duldet: »ὑπεδεξάμην μὲν μοῖραν τοῦ Σαλίων ἔθρους, Χαμάβους δὲ ἐξήλασα« (*Ep. ad Athenienses*, p. 360 H). Amm. Marc. (XVII 8 f.) nennt bei den Kämpfen Julians an der unteren Maas im J. 358 die Chamavi neben den Salii, und letztere als »primos omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit«, woraus hervorgeht, dass der Frankennamen damals bereits nicht mehr auf die salischen Franken beschränkt war. Amm. Marc. (XX 10) nennt zum J. 360 »regionem Francorum, quos Atthuarios vocant«. Ende des 4. Jahrh. werden als fränkische Stämme genannt die Bructeri, Chamavi, Ampsivarii und Chatti (*Zeuss* 340 f.).

Die Übertragung des Frankennamens von den Chamavi und den Niederfranken auf alle istraiischen Stämme hat schon in der Mitte des 3. Jahrh. begonnen und darf als ein Zeichen dafür angesehen werden, dass die einstmaligen Istraiischen Stämme sich ihres ethnographischen Zusammenhanges stets bewusst geblieben sind.

Man darf die Gleichung aufstellen: *Istraiischen* : *Chamavi* : *Salii* (*Riparii, Hessen*) : *Franken* = *Ingwaiischen* : *Chauci* : *Sachsen* (*Angeln, Friesen*) : *Anglofriesen* = *Erminen* : *Suebi* *Semnonen* : *Alamannen* (*Baiern, Thüringer*) : *Hochdeutsche*.

§ 164. Die Chamavi sind in ältester Zeit der führende Stamm unter den nachmaligen Salii genannten Franken gewesen. Nachdem der engere Stamm der Salii die Führung übernommen hatte, und sich unter dem Namen der salischen Franken eine besondere Gruppe von fränkischen Stämmen politisch zusammengeschlossen hatte, wie es scheint, erst infolge des Vordringens gegen Westen zu Ausgang des 3. Jahrh., zerfielen die Franken in Chatti (Hessen) und Salii (Niederfranken) und die zwischen beiden wohnenden kleineren Stämme von Hessen bis zur Lippe. Letztere haben sich später zu einem grösseren Stamm vereint, den Riparii, als sie das linke Rheinufer gewonnen hatten. Dieser historischen Dreiteilung entspricht aufs genaueste die sprachliche Gruppierung der Gegenwart.

I. Romanisierte fränkische Stämme.

F. Hettner, *Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica*, Westdt. Zs. II (1883) 1—26. — Th. Mommsen, *Römische Geschichte* V, Berlin 1885, S. 107—110, 130 f., 135 und 153 f. — E. Hübner, *Römische Herrschaft in Westeuropa*, Berlin 1890, S. 116—121 und 128—153.

§ 165. Die Romanisierung der im folgenden zu nennenden Stämme ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, ist aber zu folgern aus den geschichtlichen Verhältnissen, der dauernden Zugehörigkeit zum römischen Reich, den römischen Festungen, Militärkolonien und Städten in deren Gebiet und dem Verschwinden der politischen Selbständigkeit.

a) Batavi.

Zeuss 100—102 und 329 f. — J. Grimm, *Gesch. d. dt. Spr.* 580—588. — J. Wormstall, *Über die Wanderung der Bataver nach den Niederlanden*, Münster 1872. — H. D. J. van Schevichaven, *Bijdragen tot eene Geschiedenis der Bataven*, Leiden 1875. — R. Schröder, *Hist. Zs.* XLV (1880) 4—22. — v. Veith, *Vetera Castra*, Berlin 1881. — Th. Mommsen, *Römische Geschichte* V, Berlin 1885, S. 118—131. — Fr. Stolle, *Wo schlug Cäsar die Usipeter und Tenkterer? Wo überbrückte er den Rhein?* Progr., Schlettstadt 1897.

§ 166. Bereits vor Caesar ist eine Abteilung der Chatten ausgewandert, um am Niederrhein die von Kelten verlassenen Sitze einzunehmen (§ 158, 1). Caesar (*B. G.* IV 10) kennt diese Batavi in ihren später innegehaltenen Wohnsitzen (s. die Karte zu S. 868), die ziemlich genau bekannt sind. Man muss dabei berücksichtigen, dass der Lauf des Rheins um Chr. Geburt ein anderer gewesen ist¹. Die *insula Batavorum*, auch *Batavia* genannt, umfasste ein bedeutend grösseres Gebiet als die heutige Landschaft Betuwe (zwischen Waal und Leck), welche den Namen der Batavi bis auf die Gegenwart bewahrt hat. Die alte *Batavia* reichte von der heutigen deutsch/niederländischen Grenze bis zur See. Unweit der Mündung des alten Rhein lag *Lugdunum Batavorum*, das heutige Leiden. Auf die Küste weist die Angabe, »extrema Gallicae orae vacua cultoribus simulque insulam juxta sitam occupavere, quam mare Oceanus a fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit« (*Tac., Hist.* IV 12); auf die Küste die Angabe, »ne quarta decuma legio adjuncta Britannica classe adflicaret Batavos, qua Oceano ambiuntur« (*Hist.* IV 79); auf die Küste die Angabe, dass Civilis das römische Winterlager am Ocean angreift und die Römer »in superiorem insulae partem« zurücktreibt (*Hist.* IV 15). Wenn die Insel vom Rhein umflossen ist (*Plut., Otho* 12; *Tac., Hist.* IV 12), so heisst das, dass der alte Rhein bzw. die Vecht die Nordgrenze, die Waal bzw. Maas (*Hist.* V 23) die Südgrenze bildet. Sogar über den alten Rhein hinaus bewohnen die Cannenefates (§ 179) einen Teil der batawischen Insel (*Hist.* IV 15), welche demnach noch Nordholland mit umfasste; vgl. auch »nobilissima Batavorum insula et Cannenefatium« (*Plin., N. H.* IV 101). Erst jenseits der Cannenefates gelten die Friesen als transrhenana gens (*Hist.* IV 15). Noch im dritten Jahrh. reichte die *Batavia* der *Tabula Peutingeriana* im Westen bis an die See. Die Landschaft Betuwe scheint also nur das Kernland der Batavi gewesen zu sein, und hier galt ausschliesslich der Volksname Batavi (Batavi im engeren Sinne), während westlicher die Namen der einzelnen kleineren Abteilungen (Cannenefates, Marsacii, Sturii) die Oberhand hatten. »Batavi non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt« (*Tacitus, Germ.* 29). Im Westen haben die Batavi bis zur Mündung des alten Rhein gewohnt, also zwischen den Marsaci im Süden und den Cannenefates im Norden (vgl. *Plin., N. H.*

IV 101). Selbständige Unterabteilungen der Batavi waren die Cannenefates und, wenn diese, so auch, nach der geographischen Lage zu schliessen, offenbar die Marsaci und Sturii.

¹ Vgl. v. Veith, *Vetera Castra* (mit 2 Karten) und Fr. Itgen, *Die Ansiedelungen am Niederrhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze*, Diss., Halle 1892 (mit Karte).

§ 167. Die Batavi sind wohl schon seit Caesar (§ 160), zum mindesten aber seit Drusus (ebd.) treue römische Unterthanen gewesen; sie waren militärpflichtig, aber steuerfrei. Auch nach dem Aufstande des Civilis sind sie wieder in den römischen Unterthanenverband eingetreten, bildeten sie eine »pars Romani imperii. Manet honos et antiquae societatis insigne. Nam nec tributis contemuntur nec publicanus atterit. Exempti oneribus et collationibus et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque arma bellis reservantur. Est in eodem obsequio et Mattiacorum gens« (Tac., *Germ.* 29). Sie blieben auch in der Folgezeit »fratres et amici« der Römer (so inschriftlich). Eine cohors Batavorum wird noch zum J. 366 genannt (Zōsimos IV 9). Noch um 400 nennt die *Notitia Dignitatum* Batavi unter den römischen Hülfsstruppen. Als um 300 »Francorum milia Bataviam aliasque cis Rhenum terras invaserant« (*Paneg. Maximiano et Constantino* 4), und Constantius Chlorus »Bataviam a diversis Francorum gentibus occupatam omni hoste purgavit« (*Paneg. Constantino* 5 und 25), war Batavia römisches Land. »Αὔτη δὲ ἡ νῆσος«, sagt Zōsimos (III 6) zum Jahre 358, »οὕσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίων κατεῖχeto«.

Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, dass die Batavi romanisiert worden sind. Bei einem Volke, welches mehr als drei Jahrhunderte unter römischer Herrschaft stand und welches mit römischen Soldaten überschwemmt war, ist kein anderes Ergebnis zu erwarten. Die Ortschaften in batawischen Lande tragen gallo-romanische Namen: Lugdunum Batavorum, Batavodurum, Noviomagus, Arenacum; zweifelhaft ist dies für Vada und Grinnes. In der That waren die Batavi bereits im J. 70 n. Chr. ihrer Nationalität entfremdet. Zwar feiern sie noch Gelage in einem heiligen Hain (Tac., *Hist.* IV 14), sehen sie die Germanen als ihre Blutsverwandten an (ebd.), ist von »barbaro ritu et patriis execrationibus« die Rede (IV 15), stellen sie ihre Frauen und Kinder im Rücken der Schlachtlinie auf (IV 18), entnehmen sie »silvis lucis ferarum imagines« als Feldzeichen, »ut cuique genti inire proelium mos est« (IV 22); »Civilis barbaro voto post coepa adversus Romanos arma propeum rutilatumque crinem patrata demum caede legionum deposuit« (IV 61); Veleda, eine Brukterin, »late imperitabat, vetere apud Germanos more« (ebd.), erteilte ihre Befehle jedenfalls in germanischer Sprache, die also von den Batavi verstanden wurde; die Batavi kämpfen unter den Augen der Götter Germaniens (V 17). Aber die Anzeichen beginnender Romanisierung darf man darin erblicken, dass die Batavi nebst den Cannenefates den Germani von jenseits des Rheins gegenübergestellt werden (am deutlichsten IV 78); die Heerführer stacheln zum Kampfe an »Gallos pro libertate, Batavos pro gloria, Germanos ad praedam« (ebd.); als das Kriegsglück sich von Civilis wandte, zeigten sich die Batavi im Grunde als gut römisch gesinnt, »honestius principes Romanorum quam Germanorum feminas [Veleda] tolerari« (V 25).

Die Batavi sind von den salischen Franken abgelöst worden. Als diese um 300 die Batavia besetzten und in der Folge behaupteten, hören wir nichts mehr von einem Volksstamme der Batavi, sondern nur von einem Kampfe der Salii mit Römern. Diese romanisierten Batavi sind von den salischen

Franken unterworfen und germanisiert worden. Das gleiche Schicksal hatten die Marsaci. Nur die nördlich des Rheins wohnenden Cannenefates haben wahrscheinlich ihre germanische Nationalität bewahrt.

b) Sugambri > Cugerni.

Zeuss 83—86 und 326 f. — M. F. Essellen, *Geschichte der Sugambri*, Leipzig 1868. — Watterich, *Die Germanen des Rheins (Die Sigambri und die Anfänge der Franken)*, Leipzig 1872. — K. Müllenhoff, *ZfdA.* XXIII (1879) 26—43. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 13—15.

§ 168. Die Sugambri wohnten nach Caesar »proximi Rheno« zwischen Lippe und Sieg, s. die Karte zu S. 796. Ostwärts grenzten sie an die Cherusci (Diön LIV 33, 1). Im J. 55 v. Chr. hatte ein Teil der Usipetes und Tenceteri »se in fines Sugambrorum receperat seque cum iis conjunxerat« (Caesar, *B. G.* IV 16; vgl. auch IV 18) und teilte während der folgenden 50 Jahre das Schicksal ihrer Schutzherren. Drusus besiegte diese Hauptfeinde Roms im J. 12 v. Chr. (Diön LIV 32, 1 f.), und im J. 8 v. Chr. wurden die »Sugambri excisi aut in Gallias trajecti« (Tac., *Ann.* XII 39). Tiberius »Sugambros dedentis se traduxit in Galliam atque in proximis Rheno agris collocavit« (Suetonius, *August.* 21), »quadraginta milia dediticiorum trajecit in Galliam juxtaque ripam Rheni sedibus adsignatis conlocavit« (Suet., *Tiber.* 9; vgl. auch Aurelius Victor, *Ep.* I 7 und Eutropius VII 9 und für die niederrheinischen Sitze neben den Menapii Strabōn IV 194). Er hatte »plura consilio quam vi« ausgerichtet, als er die »Sugambros in deditionem« accepit (Tac., *Ann.* II 26). Die Reste des Volkes hatten also, gleich den Ubii, willig die ihnen angewiesenen linksrheinischen Sitze eingenommen zum Schutze der römischen Grenzen. Es sind damals zwar noch Reste der Sugambri am rechten Rheinufer unter römischer Herrschaft sitzen geblieben (Strabōn VII 290), und noch ein halbes Jahrhundert später konnte Claudius aus diesen eine sugambrische Cohorte errichten; aber die alte sugambrische Civitas ist vernichtet, wenn auch die Franken noch nach Jahrhunderten in poetischer Sprache Sicambri genannt werden (Müllenhoff a. a. O. 36—43).

Die Reste der am linken Rheinufer angesiedelten Sugambri erscheinen in der Folge unter dem Namen Cugerni (Tac. und inschriftlich) oder Gugerni (Tac.) oder Cuberni (Plin.). Sie wohnten zwischen den römischen Ubii (Agrippinenses) und Batavi (Plin., *N. H.* IV 106) und zwar südlich bis zum ubischen Gelduba (Tac., *Hist.* IV 26). Da die Römer in den folgenden Jahrhunderten die Rheingrenze behauptet haben, kann an der Romanisierung der Cugerni kaum gezweifelt werden.

Anm. Mit den Sugambri dem Namen nach identisch sind die Gambrivii (Tac., *Germ.* 2 und Strabōn VII 291), vgl. *ZfdA.* XXXVII 12 f.

c) Ubii.

Zeuss 83 f. und 87 f.

§ 169. Die Ubii kennt Caesar als eine »civitas ampla atque florens« (*B. G.* IV 3) an der Lahn (vgl. die Karte zu S. 796). »Hos cum Suevi . . . propter amplitudinem gravitatemque civitatis finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt ac multo humiliores infirmioresque redegerunt« (*B. G.* IV 3). Über ihre verhältnismässig hohe Kultur vgl. *B. G.* IV 3. Schon durch Caesar für Rom gewonnen (*B. G.* IV 8. 16. VI 9), erhielten sie im J. 38 v. Chr.¹ am linken Rheinufer bei Köln von Agrippa ihre

neuen Sitze angewiesen (Strabōn IV 194), »ut arcerent, non ut custodirentur« (Tac., *Germ.* 28). Ihr Gebiet reichte nördlich bis einschliesslich Gelduba (Geldub bei Kaiserswerth) (Tac., *Hist.* IV 26), westlich bis einschliesslich Tolbiacum (Zülpich) (ebd. IV 79). Nach dieser Lage im Römerreich sowie nach Tac., *Germ.* 28 zu schliessen, sind sie romanisiert worden. Bereits im J. 70 n. Chr. erscheinen sie, wie die Treveri, ganz als römisch (vgl. besonders *Hist.* IV 28). Ihre Hauptstadt Köln war den Germanen vom rechten Rheinufer verhasst; sie wollen die Stadt in germanischem Besitz haben oder, sie zerstörend, die Ubii verjagen (ebd. IV 63). Die Ubii werden von den Tenceteri aufgefordert, »instituta cultumque patrium« wieder anzunehmen (IV 64), die sie also damals schon aufgegeben hatten. Gleichwohl hielten sich die Ubii noch für Blutsverwandte der Germanen (IV 65), und man unterschied damals noch gegensätzlich Ubii und Römer im ubischen Lande (IV 64). Ja noch zu Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr. »ne Ubii quidem, quamquam Romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt« (*Germ.* 28). »Ubius« erscheint zum letzten Mal im J. 157 (*C. I. L.* V 5050 [Th. Mommsen, *Hermes* IV 103 ff. und H. Nissen, *B. Jb.* XCVIII 150]). Nachfolger der Ubii wurden die ripwarischen Franken.

1 Nach Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen*, S. 15 vielleicht erst im J. 19 v. Chr.

d) Mattiaci.

Ph. Dieffenbach, *Zur Urgeschichte der Wetterau* (Arch. f. hess. Gesch. u. Alterthumskunde IV 1), Darmstadt 1843. — K. Reuter, *Die Römer im Mattiakerland*, Wiesbaden 1884. — G. Wolff, *Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft*, Darmstadt 1895.

§ 170. Die Mattiaci verraten schon durch ihren nach keltischer Weise abgeleiteten Namen (?) ihre Entnationalisierung. Nach Tacitus (*Germ.* 29) sowie nach der Lage ihrer Wohnsitze waren sie, wie die Batavi, ursprünglich ein Teilstamm der Chatten, und wir dürfen ihren Namen an die chattische Hauptstadt Mattium (Tac., *Ann.* I 56) anknüpfen. Sie sassen südlich und östlich des Taunus und waren von Drusus in dem von den Chatten abgetretenen Gebiet innerhalb des späteren limes zur Wehr gegen ihre nördlich des Taunus wohnenden chattischen Brüder angesiedelt worden. Die Mattiaci waren, wie die Batavi, militärpflichtig, aber steuerfrei. Mattiaci erscheinen noch in der *Notitia Dignitatum*: Mattiaci seniores stehen im Orient neben Batavi und Salii als auxilia palatina. Das Land der Mattiaci ist romanisiert worden. Berühmt und besucht war wegen seiner fontes calidi der Badeort aquae Mattiacae (Wiesbaden). Mitte des 1. Jahrh. wurden im Lande Silberbergwerke angelegt. Das Land wurde nach römischer Weise verwaltet. Wir haben zahlreiche Reste römischer Bauten, ein Beweis für das reiche Leben, welches die Römer im Lande entfaltet haben.

2. Niederfranken.

Litteratur s. S. 874 f.

a) Salii.

Zeuss 329—334. — G. Waitz, *Das alte Recht der salischen Franken*, Kiel 1846. — H. Rein, *Die Namen Salier und Sal-Franken*, Crefeld 1847. — *Lex Salica* ed. J. H. Hessels und H. Kern, London 1880. — Th. Preuss, *Ueber Namen und Herkunft der Salier*, Progr., Tilsit 1886. — A. de Behault de Dornon et de Loë, *Les Francs-Saliens dans la province de Brabant*, Bruxelles 1892. — F. v. Thudichum, *Sala. Sala-Gau. Lex Salica*, Tübingen 1895. — G. Kurth,

La frontière linguistique en Belgique et dans le nord de la France I, Bruxelles 1896. — Vgl. auch die S. 874 f. genannte Litteratur.

§ 171. Der Name Salii, als eines Teilstammes der Franken, ist seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhs. belegt, zuerst bei Amm. Marc. (XVII 8, 3). Ihre Heimat steht fest. Wie das Land der Cannenefates später *Kinlóm*, das der Marsaci *Marsum*, das der Batavi *Betuwe*, das der Falchovarii *Veluwe*, das der Chamavi *Hamaland*, das der Amsivarii *Emsgau*, das der Chasuarii *Hasegau*, das der Angrivarii *Engern*, das der Bructeri *Borahtra*, das der Chattuarii *Hatterun*, das der Chatti *Hessen* heisst, so ist in *Salland* die Heimat der Salii zu suchen. Salland hiess im Mittelalter die Landschaft östlich der unteren Ijssel, nördlich von Hamaland und südlich von Friesland (s. Karte VI zu S. 868).

Die Salii nennt Amm. Marc. (XVII 8) zum J. 358 »*primos omnium Francos*«, Zōsimos (III 6) »*τὸ Σαλίῳν ἔθνος, Φράγγων ἀπόμοιραν*«. Sie waren seit Alters Nachbarn der Chamavi und diesen so eng verbündet, dass letztere auch Salii genannt werden. Den ersten Beleg hierfür zum J. 358 sehe ich in der in § 163 angeführten Stelle bei Julianus. Die Salii sind erst seit dem 4. Jahrh. bekannt. Bei ihren nahen Beziehungen zu den Chamavi darf man annehmen, dass sie früher einen Teil der Chamavi gebildet haben.

§ 172. Schon um die Mitte des 3. Jahrhs. sind die fränkischen Seeräuber in Gallien und Spanien bekannt¹, Ihr Heimatland mussten die Salii den siegreich vordringenden Sachsen räumen; sie siedelten um 286 in die Batavia (§ 166) über (Paneg. VI Constantino M. d. c. S. und Paneg. IV 8 und V 4 [Eumenius]), um hier abermals von den Sachsen vertrieben zu werden: *Σάξονες τὸ Σαλίῳν ἔθνος, Φράγγων ἀπόμοιραν, ἐκ τῆς οἰκειᾶς χώρας ὑπὸ τῶν Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας, ἐξέβαλλον. Αὕτη δὲ ἡ νῆσος, οὕσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίῳν κατείχετο* (Zōsimos III 6). Die Batavia hatten sie, im Verein mit den Chamavi, besetzt: »*terram Bataviam a diversis Francorum gentibus occupatam*« (Panegyricus Constantino 4; vgl. auch Paneg. Maximiano et Constantino 4). Im J. 358 hatten sie sich bereits auf römischem Boden, in Toxandria niedergelassen, wo Julianus »*dedentes se cum opibus liberisque suscepit*« (Amm. Marc. XVII 8; Julianus, *Ep. ad Athenienses* p. 360 H; Zōsimos III 6). Die Salii besaßen damals also schon ein beträchtliches Gebiet, ungefähr den südlich des alten Rhein gelegenen Teil der heutigen Niederlande. Dieses Gebiet gilt in der Folge als Stammland der salischen Franken (§ 161). Hierher auch (80 Jahre später) Gregor v. Tours II 9: »*Tradunt multi, eosdem primum quidem litora Rheni omnes incoluisse, dehinc transacto Rheno Thoringiam* (vgl. § 130 Note 7) *transmeasse, ibique juxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse*«. »*Ferunt etiam tunc Chlogionem regem fuisse Francorum, qui apud Dispargum (ebd.) castrum habitabat, quod est in terminum Thoringorum*«.

¹ Belege bei Riese, *Das Rheinische Germanien*, S. 204—206.

§ 173. Von hier aus haben sie sich in der ersten Hälfte des 5. Jahrhs. weiter längs der Schelde ausgebreitet, unter Chlogio bereits von Tournay und Cambray Besitz ergriffen und ihr Gebiet bis zur Silva Carbonaria (zwischen Brüssel und Namur) und Somme ausgedehnt (Greg. v. Tours II 9 und *Gesta regum Franc.* 5). Während sie bei ihrem weiteren Vordringen nach Südwesten Herren der romanischen Bevölkerung wurden, ohne doch das Land germanisieren zu können, haben die Salii in Belgien von Dünkirchen ostwärts bis fast nach Maastricht hin und gegen Süden bis Lille und über Brüssel hinaus das Land dicht besiedelt, nach Ausweis der deutschen Ortsnamen,

besonders der so zahlreichen auf *-hem*. Zu beiden Seiten der unteren Schelde sind diese Ortsnamen so dicht gesät, dass man annehmen muss, diese Gegend ist damals fast entvölkert gewesen. Wenn wir die Südgrenze dieser Ortsnamen¹ als die frühere, seit dem 4. Jahrh., gewonnene Sprachgrenze annehmen, so fiel dieselbe ungefähr mit der heutigen, von St. Omer in gerader Linie bis etwas südlich von Brüssel und Maastricht laufenden Sprachgrenze zusammen; nur bei Boulogne wurde noch im 17. Jahrh. niederfränkisch gesprochen, und bei Lille und südlich von Brüssel ist ein Streifen von 1 bis 2 Meilen jetzt französisch geworden. Wir haben uns die Sprachgrenze in älterer Zeit aber nicht als eine so scharfe Linie wie gegenwärtig vorzustellen; vielmehr bestanden zunächst zu beiden Seiten eine Reihe von kleineren fränkischen und romanischen Sprachinseln, und vor allem gab es hüben wie drüben bedeutende Minoritäten von anders sprechenden, welche erst allmählich absorbiert worden sind. Nachkommen der alten Saliü sind die südlichen Niederländer und die heutigen Vlaamen in Flandern und Brabant. Die Ostgrenze lässt sich auf Grund der heutigen Mundarten bestimmen. Eine wesentlich verschiedene, der ripuarischen sich nähernde Mundart wird im östlichen Hageland und der Provinz Limburg gesprochen, also örtlich von Leuven, und die Linie, welche die Ostgrenze bildet, setzt sich westlich von Weert und nördlich von Venloo über Geldern bis Duisburg fort (die *ik/ich*-Linie); vgl. die Karte in Bd. I² zu S. 925.

Der Name Saliü ist seit der Mitte des 5. Jahrs. nicht mehr belegt. Der eigentliche Volksname, den z. B. Gregor von Tours stets braucht, ist Franken gewesen, bezw. zur Unterscheidung von den Ripuarii (*Franci orientales*): *Franci occidentales*. Die *Lex Salica* (XIV 2) unterscheidet einen *barbarus Salicus* oder *Francus Salicus* im Gegensatz zum *Romanus*.

¹ K. Lamprecht (Zs. d. Aachener Geschichtsvereins IV) nimmt noch die südlicheren französischen Ortsnamen auf *-in*, *-ain* bei Doornik, Arras und Cambrai als fränkisch an, wogegen schon der Vergleich mit der gegenwärtigen Sprachgrenze spricht.

§ 174. Chlodwig (481—511) begründete die fränkische Grossmacht. Er war von Hause aus nur einer von den salischen Gaukönigen. Denn nachdem Batavia »a diversis Francorum gentibus« (§ 167) besetzt worden war, hatten die Franken auf dem im 4. Jahrh. gewonnenen südniederländischen Boden zunächst eine Reihe von kleinen Königreichen gegründet (»juxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse« Gregor v. Tours II 9), ähnlich wie es die Dänen (§ 112), die Norweger (§ 116), die Angelsachsen (§ 133 und 141) gethan haben. So hatte Chlogio in Dispargum residiert (Greg. II 9), Childerich in Tournai, wo sein Grab gefunden worden ist. Noch zu Chlodwigs Zeit residierten Ragnachar, ein Verwandter Chlodwigs (ebd. II 27 und 42) in Cambrai (II 42), und wird noch ein anderer König, Chararich, genannt (II 41), gleichfalls, nach dem herabwallenden Haar zu schliessen, aus merowingischem Hause; ausserdem spricht Gregor von »aliis multis regibus« (II 42). Chlodwig eroberte 486 das Reich des Syagrius (Nordfrankreich) und verlegte seine Residenz von Tournai nach Soissons. Das fränkische Reich bestand seitdem aus einer romanisch¹ und einer germanisch sprechenden Hälfte. 491 unterwarf Chlodwig die in Thoringia, dem römischen Toxandria, wohnenden fränkischen Stämme (ebd. II 27), und damals wird wohl die Beseitigung des Chararich, des Ragnachar und der übrigen salfränkischen Gaukönige und die Annektierung ihrer Reiche (II 41 f.) stattgefunden haben. Schon vorher hatten alle salischen Reiche in einem Bundesverhältnis mit einander gestanden; so hatte Chlodwig für seinen Krieg gegen

Syagrius die Könige Chararich und Ragnachar zur Hülfe aufgefordert (II 27. 41). Vielleicht bedeutet die *Lex Salica* die Schaffung einer Rechtseinheit für alle salischen Franken. Nachdem Chlodwig sich zum König aller salischen Franken gemacht hatte, unterwarf er die Alamannen, welche 496 seine Herrschaft anerkennen und den nördlichen, nachmals rheinfränkischen Teil ihres Landes abtreten mussten (§ 211). Alsdann besiegte er 507—509 die mächtigen Westgoten und erwarb das Land zwischen Loire und Garonne. Endlich wurde er auch durch Schilderhebung König der ripwarischen und, wie es scheint, auch der chattischen Franken (§ 192).

Anm. Es ist möglich, dass mit Hubrich S. 2—4 im ganzen nur drei salische Königreiche anzunehmen sind, und dass alle übrigen Könige ausser Chlodwig, Ragnachar und Chararich nur nicht souveräne Angehörige des Königshauses gewesen sind. Wir hätten dann im 5. Jahrh. die drei Residenzen Tournai (die Residenz Chlodwigs, seit 486 dafür Soissons), Cambrai (die Residenz Ragnachars) und Dispargum (die Residenz Chlogios). Hubrich verweist S. 4 auf die »tres mallos« des Prologs der *Lex Salica*, die er »als drei allgemeine Versammlungen der Freien dreier mit Königen versehener salischer Völkerchaften« erklärt.

Die Eroberungen Chlodwigs wurden von seinen Nachfolgern festgehalten und erweitert. Sein Sohn Theuderich unterwarf 531 Thüringen, nachdem vorher auch Hessen ein Teil des grossfränkischen Reiches geworden war. 534 wurde Burgund gewonnen. 536 traten die Ostgoten die Provence und einen Teil von Raetien ab. Ende des 6. Jahrh. fiel das Land zwischen Garonne und Pyrenäen den Franken zu. Anfang des 7. Jahrh. wurde Cantabrien den Franken tributpflichtig. 689 und 734 wurde das westliche und mittlere Friesland unterworfen. Aus der Geschichte bekannt ist endlich die Erweiterung der Grenzen durch Karl d. Gr., die Begründung der spanischen Mark, die Einverleibung Nord- und Mittelitaliens, Baierns, Ostfrieslands und Sachsens, und der slawischen Länder bis zur unteren Oder, bis zu den Sudeten und bis nach Pest und Dalmatien. Der Geschichte gehört ferner an die Teilung des Reiches in ein Westfranken, Lotharingen und Ostfranken und die schliessliche Auflösung in das westfränkische Reich, Burgund, Italien und das ostfränkische Reich, letzteres die Grundlage des späteren deutschen Kaiserreiches, erstes die Grundlage von Frankreich, welches dem Namen nach die politische Fortsetzung des alten Frankenreiches ist.

Die Verschmelzung der durch Waffengewalt in dem ostfränkischen Reiche vereinten germanischen Stämme zu einem deutschen Volke geschah sehr allmählich. Durch das ganze Mittelalter hindurch waren die Stammesgegensätze noch deutlich ausgeprägt, wie sie es zum Teil noch bis auf den heutigen Tag sind. Von einer deutschen Nationalität in modernem Sinne kann eigentlich erst gesprochen werden, seitdem durch Luthers Wort die hochdeutsche Schriftsprache in Niederdeutschland endgültig anerkannt worden ist.

¹ Die Römer wurden nach römischem Gesetz behandelt. Trotz des bewussten Gegenstandes der Nationalitäten, wie er sich besonders in dem verschieden bewerteten Wergeld ausspricht, galten Römer und Franken als gleichberechtigte Staatsbürger. Das Heer und die Staatsbeamten rekrutierten sich sowohl aus Römern wie aus Franken.

b) Chamavi.

Zeuss 91f., 326, 331, 334—336, 582—584. — A. Dederich, *Beiträge zur römisch-deutschen Geschichte*, Progr., Emmerich 1849. — Ders., *Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver oder Hamalande*, Emmerich 1854. — *Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht*, ed. E. Th. Gaupp, Breslau 1855. — R. Schröder,

Die Heimath der lex Chamavorum, Pick's Monatsschr. f. d. Gesch. Westdtschlds. VI (1880) 492—502. — *Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum*, ed. R. Sohm, Hannoverae 1883. — J. Wormstall, *Über die Chamaver, Brukterer und Angrivarier*, Münster 1888. — Froidevaux, *Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum*, Paris 1892.

§ 175. Das älteste Zeugnis für die Chamavi weist auf das 1. Jahrh. v. Chr. zurück. Der schmale Strich am rechten Rheinufer zwischen der Ijssel und der Lippemündung war nach Tac. (*Ann.* XIII 55) ursprünglich im Besitz der Chamavi, später der Tubantes und dann der Usipi gewesen. Die Usipetes sind im J. 56 v. Chr. an den Niederrhein gezogen und haben aus dieser Landschaft die keltischen Menapii vertrieben (§ 65). Bereits im Winter 56/55 »cum omnibus suis domo excesserant Rhenumque transierant« (Caesar, *B. G.* IV 14). Einen Teil des Volkes vernichtete Caesar. Ein anderer Teil »post fugam suorum se trans Rhenum in fines Sugambrorum receperat seque cum iis conjunxerat« (ebd. 16). Jenen Uferstrich haben also die Usipetes noch nicht ein Jahr besessen. Dieser kurze Zeitraum kann um so weniger gemeint sein, wenn (*Ann.* XIII 55) Usipi als Besitzer des Landes genannt werden und als deren Vorgänger die Tubantes, während die Vorgänger der Usipetes Caesars die Menapii waren. Im J. 55 aber stand das Land leer: die Usipetes zogen sich damals in das sugambrische Gebiet südlich der Lippe zurück, wo sie wohl noch im J. 17 v. Chr. zu suchen sind (Diön Kassios LIV 20, 4). Aber im J. 12 v. Chr. finden wir die Usipi als östliche Nachbarn der Batavi (Diön LIV 32, 2) und als nördliche Nachbarn der Sugambri, und in diesen Sitzen haben sie sich gehalten, bis Tiberius (spätestens im J. 10 n. Chr.) hier den niederrheinischen limes anlegte, westlich dessen das Land geräumt wurde. Wenn vor den Usipi also zunächst die Tubantes in jener Landschaft gewohnt haben, so kann dies nur vor dem J. 12 v. Chr. gewesen sein. Die Chamavi können erst nach dem Abzug der Usipetes im J. 55 eingerückt sein. Eingerückt sind sie von Norden oder von Osten her. In der Nachbarschaft jenes Uferstriches haben sie wahrscheinlich schon vorher gewohnt, jedenfalls aber, nachdem sie von den Tubantes aus demselben vertrieben worden. In den Sitzen zwischen den Sugambri und Bructeri, westlich der letzteren nennt sie Strabōn (VII 291¹), einer älteren Quelle folgend. Es spricht nichts dagegen, ihnen um die Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. um jenen Uferstrich erweiterten oder bald darauf erst eingenommenen Wohnsitz in der Landschaft zu suchen, welche im Mittelalter ihren Namen trug: in Hamaland, östlich der Ijssel. Dafür spricht, dass dies die einzige an jenen Uferstrich grenzende Landschaft ist, welche wenigstens von dem J. 12 v. Chr. ab in Betracht kommen kann, weil wir die Bewohner der andern angrenzenden Landschaften kennen; ferner dass die Chamavi gegen Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr. zweifellos Westnachbarn der im Münsterlande wohnenden Bructeri gewesen sind (§ 150, 7). Nicht zu befremden braucht es, dass die Friesen, welche im J. 59 n. Chr. in jenen einst hamawischen Uferstrich einrückten, nach der Beschreibung bei Tac. (*Ann.* XIII 54) auf dem Wege dorthin keinen Widerstand gefunden zu haben scheinen; wahrscheinlich sind sie durch die damals vielleicht noch unbewohnte Veluwe (doch vgl. § 182) oder am rechten Rheinufer entlang gezogen.

¹ Χαμαβοι statt des überlieferten Χαῦβοι zu lesen.

Das alte Hamaland zerfiel in einen westlichen, fränkischen und einen östlichen, sächsischen Teil. Letzteren haben die Chamavi erst im J. 98 n. Chr. eingenommen. Sie haben sich nach Tac. (*Germ.* 33) mit den Angrivarii in das Land der Bructeri geteilt, indem sie das westliche Münsterland besetzten (§ 150, 5 und 7).

Anm. Ptolemaios nennt die *Χαῖμαι* (für *Χαμῶν*) östlich der Sugambri und südlich der grösseren Bructeri, also südlich der oberen Lippe, und dann die *Καμῶν* neben den Cherusci nördlich vom Harz, also vielleicht gleichfalls im östlichen Westfalen gedacht. Jedenfalls wird man an die zu Ausgang des 1. Jahrh. n. Chr. eingenommenen Sitze im westlichen Westfalen denken müssen, so dass seine Quelle Tac. *Germ.* gewesen ist. Vgl. G. Holz, *Beiträge zur deutschen Altertumskunde* I, Halle 1894, S. 10.

Wir können also sagen, im ganzen haben sich die Chamavi seit dem 1. Jahrh. v. Chr. in ihren Wohnsitzen rechts der Ijssel gehalten. Nur den Süden ihres Landes mussten sie zeitweilig den Tubantes räumen, und dieser einst menapische Uferstrich wird auch später nicht zu Hamaland gerechnet. Der Name Hamaland ist gleichwohl vielleicht schon für das 1. Jahrh. n. Chr. belegt in den »Chamavorum arva« bei Tac. (*Ann.* XII 55).

§ 176. Von dem fränkischen Hamaland haben sich die Chamavi, wie gesagt, im J. 98 n. Chr. über Westmünsterland, das sächsische Hamaland ausgebreitet. Sie sitzen nach Tac. (*Germ.* 33 und 34) südlich von den Friesen, westlich von den Angrivarii und westlich oder nördlich von den Chasuarii, also von der Zuider-See bis zur Lippe, vgl. die Karte zu S. 868. Das nächste Zeugnis, von Ptolemaios abgesehen, ist die *Tabula Peutingeriana*, welche gemäss ihrer um 260 anzusetzenden Quelle die »Chamavi qui et Franci« nördlich von der Batavia und südlich von den Friesen und Chattuarii ansetzt (oben § 162); sie hatten sich also über die Veluwe nach Westen ausgebreitet. Um 300 waren sie von Rom unterworfen worden (*Paneg. Constantio* 8). Um diese Zeit müssen sie von den Sachsen aus Hamaland vertrieben worden sein. Denn seitdem finden wir sie weiter im Westen, an der Seite der Sali, deren Verdrängung aus dem nördlich von Hamaland gelegenen Salland ausdrücklich bezeugt ist (§ 172), und alsbald drängen die Sachsen weiter nach. Im J. 358 finden wir die Chamavi bereits im Verein mit den Sali in Toxandria, von wo sie Julianus zurückschlug (*Amm. Marc.* XVII 8 und *Julianus, Ep. ad Athenienses* p. 360 H). Von Toxandria aus haben sie sich an der Maas ausgebreitet (§ 177). Sie haben aber auch einen Teil ihres Heimatlandes, das fränkische Hamaland wieder gewonnen, das sie wohl nie völlig aufgegeben hatten. Als die Römer im J. 392 den Rhein überschritten, verheerten sie zunächst »Bricteros ripae proximos« und dann »pagum etiam quam Chamavi incolunt«, »nullo umquam occurrente« (*Sulpicius Alexander* bei Gregor v. Tours II 9). Nur das sächsische Hamaland haben sie dauernd verloren. Um 400 finden wir im Orient eine römische cohors undecima Chamavorum (*Notitia Dignitatum*, Or. 31). Seitdem verschwindet der Name Chamavi aus der Geschichte.

Über eine hamawische Kolonie in der Franche Comté neben einer hattwarischen vgl. Zeuss 582—584.

§ 177. Die Chamavi haben neben den Sali noch Jahrhunderte hindurch eine gewisse Selbständigkeit bewahrt. Die wahrscheinlich 802 entstandene *lex Francorum Chamavorum* ist nur eine Ergänzung der *lex Salica* und lässt erkennen, dass die Chamavi Stammverwandte der Sali waren. Die *lex* kennt Chamavi in Hamaland und im Maasgau. Letzterer zu beiden Seiten der Maas gelegen¹, von der romanischen Sprachgrenze bis zur Betuwe. Dieses Land scheint danach das Ausbreitungsgebiet der Chamavi gewesen zu sein. Doch die scharfe Sprachgrenze, welche dieses Maasland (mit Ausnahme des nördlichen Teiles) sowohl von dem salfränkischen Brabant als von den nördlicheren Rheingegenden, u. a. auch dem Hamaland trennt (§ 173) und die an der Maas gesprochene Limburgische Mundart eher der ripwarischen Mundart zuweist als der salischen, lässt keine andere Deutung zu, als dass sich

an der Maas Chamavi mit hattwarischen und ripwarischen Elementen gemischt haben, wenn nicht etwa, was mir ungleich wahrscheinlicher vorkommt, unter dem Maasgau der *lex Chamavorum* nur dessen nördlichster Teil (nördlich von Venloo) zu verstehen ist. Emmerich war noch hamawisch. Also erstreckte sich das hamawische Gebiet von Hamaland ohne Unterbrechung über den Rhein (bei Emmerich und Cleve) hinweg bis an die Maas bei Cuyk.

¹ So mit Lamprecht gegen Schröder.

c) Marsaci und Sturii.

§ 178. Die Marsaci und Sturii müssen wir wegen ihrer Wohnsitze zu den Niederfranken zählen.

Die Marsaci werden nur 3mal genannt. Tacitus (*Hist.* IV 56) nennt sie zum J. 70 n. Chr. neben den Cannenefates, an dem batawischen Kriege des Civilis beteiligt. Plinius (*N. H.* IV 101) nennt am Niederrhein die Insel der Batavi »et Cannenefatium, et aliae Frisiorum, Chaucorum, Frisavorum, Sturiorum, Marsaciorum, quae sternuntur inter Helinium ac Flevum«, also zwischen der Maasmündung und der Zuider-See. Er nennt dann (IV 106) von der Scheldemündung ab auf der einen (rechten) Seite die Texuandri auf der andern (linken) die Menapi und Morini, letztere »ora Marsacis junct, pago qui Chersiacus vocatur«. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, dass die Marsaci nördlich von der Scheldemündung gesessen haben, und dass der mittelalterliche Gau Marsum (nördlich der Maasmündung) ihren Namen bewahrt hat und ihre Heimat gewesen ist.

Die Sturii werden allein in der angeführten Stelle bei Plinius (*N. H.* IV 101) genannt. Sie haben in der Nachbarschaft der Marsaci, Cannenefates und Batavi gewohnt, im Gebiete der Rheinmündung, ohne dass sich ihre Wohnsitze genauer bestimmen liessen¹ (doch vgl. § 180).

Beide Stämme werden später nicht mehr genannt. Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass sie ausgewandert seien, so wenig ihre Nachbarn, die Cannenefates und Batavi ausgewandert sind.

¹ Ganz unsicher ist die von R. Schröder (*Hist. Zs.*, N. F. VII 10) aufgestellte Vermutung, dass der spätere Gau Stria, das heutige Land von Stryen (südlich von Dordrecht) mit dem 967 erwähnten Orte »Sturnahem in pago Strya« die Heimat der Sturii gewesen sei.

d) Cannenefates.

K. v. Richthofen, *Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte* III 1. *Das Gau Kinnem oder das Kennemerland*, Berlin 1886.

§ 179. Die Cannenefates sind eine Abteilung der Batavi, nach Tacitus (*Hist.* IV 15) »origine, lingua, virtute par Batavis; numero superantur«. Sie treten stets in Gemeinschaft mit den Batavi auf, wenn sie auch einen eigenen politischen und militärischen (vgl. besonders Tac., *Hist.* IV 16) Verband bildeten. Gleich den Batavi waren sie treue Bundesgenossen der Römer, und wenn sie nicht romanisiert wurden, so danken sie das ihrem rechtsrheinischen abgelegeneren Wohnsitz. Tiberius unterwarf im J. 4 n. Chr., von Westen nach Osten vorschreitend, »intra Germania« zunächst die Cannenefates, dann die Attuarii, dann die Bructeri und endlich die Cherusci (*Vell.* II 105). 66 Jahre später sind ihre Wohnsitze auf einem Teile der batawischen Insel (§ 166) in der Nachbarschaft der Batavi, Friesen und Marsaci, und zwar an der See bezeugt (Tac., *Hist.* IV 15 f., 56 und 79). Plinius (*N. H.* IV 99) nennt die »Batavorum insula et Cannenefatium« neben andern Inseln zwischen Maas und Zuider-See. Folglich können die Cannenefates nur westlich

der Zuider-See zwischen Friesen (§ 123) und Marsaci (§ 178) gegessen haben, und damit ist zugleich gegeben, dass ihre Heimat das Kennemerland (westlich der Zuider-See) gewesen ist, dessen Bewohner im 13. Jahrh. *Kinemarii* oder *Kenemarii* genannt werden. Der Landschaftsname, in ältester Form *Kinnehem* hat den Namen der Cannenefates bewahrt. Vgl. die Karte zu S. 868.

Anm. Das *i* entspricht friesischer Lautgebung. Im Westfriesischen ist umgelautetes, nicht gedehntes *a* vor gedecktem Nasal zu *i* geworden (PBB. XVII 329 f.). *Kinhem*, *Kinnem* ist die friesische, *Kenem*, *Kennem* die niederländische Form. v. Richthofen hält das Kennemerland für einen friesischen Gau. Die Zeugnisse für frühere friesische Sprache in Nordholland (G. J. Boekenoogen, *De Zaanse Volkstaal*, Leiden 1897, S. III—VII) betreffen das Kennemerland nicht.

e) Falchovarii.

G. Kossinna, PBB. XX 299—301. — R. Much, ZfdA. XL 295—301.

§ 180. Falchovarii werden nur um 400 in der *Notitia Dignitatum* genannt, neben den Tubantes, Mattiaci und Bucinobantes, als römische Hilfstruppen im Orient. Über ihre Wohnsitze fehlt uns jede Nachricht, ausser dass wir sie am Rhein zu suchen haben, wie ausser den genannten 3 Stämmen noch Batavi, Sali, Raetobarii, Anglevarii, Franci, Chamavi, Alamanni und Saxones im Orient gedient haben. Auf Grund der Gleichung *Batavi: Betuwe = Falchovarii: Veluwe* möchte ich die Falchovarii als Bewohner der Veluwe (südlich der Zuider-See) ansprechen, so dass sie die nördlichen Nachbarn der Batavi, die westlichen der Chamavi und offenbar eine Abteilung letzterer oder der Chattuarii (§ 182) gewesen wären.

Anm. Kossinna identifiziert die Falchovarii mit den Westfalen, Much mit den West- und Ostfalen. Dass diese drei Namen von *falh* »Feld« gebildet sind, will nichts für ihre Identität besagen.

Mit der Besetzung der Veluwe durch die Falchovarii sind für sämtliche Landschaften des niederländischen Sprachgebietes die entsprechenden alten fränkischen Stammesnamen nachgewiesen, mit alleiniger Ausnahme der aus diesem Grunde vielleicht für die Sturii in Anspruch zu nehmenden Provinz Utrecht, die indessen auch für die Batavi in Betracht kommt (vgl. § 166 und wegen der Chattuarii § 182 Anm. 1).

f) Chattuarii.

Zeuss 99 f., 336—338, 341 f., 582—584. — A. Dederich, *Der Gau der Attuarier*, Mitth. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. zu Frankf. a. M., II Nr. 3. — ders., *Beiträge zur römisch-deutschen Geschichte*, Progr., Emmerich 1849, — Worm-stall, *Die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier*, Progr., Münster 1880.

§ 181. Der Name der Chattuarii¹ beweist ihre Beziehungen zu den Chatten, und zwar kennzeichnet er sie entweder als Nachfolger der Chatten, d. h. als Bewohner chattischen und in diesem Falle früher chattischen Gebietes (vgl. Baivarii: Boji, Amsivarii: Amisia, Cantuarii: Kent) oder als Nachkommen derselben (vgl. Boructuarii: Bructeri § 150, 8). Im ersteren Falle könnten sie ein den Chatten gar nicht stammverwandtes Volk gewesen sein, und die Heimat der Chatten oder ein Teil dieser Heimat wäre östlich der Zuider-See zu suchen; im letzteren Falle wäre ein Teil der Chatten aus Hessen oder dem südlichen Westfalen nach Nordwesten gewandert, um sich unter dem Namen Chattuarii auf dem neu gewonnenen Boden als eine neue civitas zu konstituieren. Für die Urheimat der Chatten im niederrheinischen Gebiete würde die Lage im Centrum der nachmals fränkischen Stämme — in

diesem Falle läge es nahe anzunehmen, dass die Chatten aus der niederrheinischen Heimat erst durch die Usipetes und Tencteri etwa im J. 56 v. Chr. vertrieben worden wären — und die Nachbarschaft der von den Chatten ausgegangenen Batavi (§ 158, 1) sprechen. Für die Herkunft der Chattuarii von den Chatten würde sprechen, dass die Nachbarn der ersteren, die Batavi, eine ausgewanderte Abteilung der Chatten sind, so dass dann wohl eine gleichzeitige Auswanderung der beiden Abteilungen anzunehmen wäre. Eine Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten wage ich nicht. Nur so viel ist sicher, dass die Chattuarii ein den Chatten stammverwandtes Volk gewesen sind; denn, wie diese, gehören sie später zu den fränkischen Stämmen: im J. 360 eroberte Julianus »regionem . . Francorum, quos Atthuarios vocant« (Amm. Marc. XX 10, 2).

Anm. Zeuss identifiziert die Chattuarii mit den Batavi, was schon wegen der bekannten späteren Wohnsitze der ersteren nicht richtig sein kann.

¹ Zur Namensform vgl. § 158 Note 1 und § 209 Note 2.

§ 182. Ihre Wohnsitze um Chr. Geburt sind nach der Angabe, dass Tiberius »intrata Germania« die Canninefates, Attuarii, Bructeri unterworfen habe und dann zu den Cherusci vorgedrungen sei (Vell. Pat. II 105), südlich oder östlich der Zuider-See in der Nähe des Rheins und westlich von den im Münsterlande wohnenden Bructeri zu suchen¹. Innerhalb dieses Raumes haben seit der Mitte des 1. Jahrh. v. Chr. die Chamavi in Hamaland gesessen (§ 175). Die Chattuarii müssen also entweder westlicher, in der Veluwe und etwa bis Utrecht, oder östlich von Hamaland gesessen haben; am Rhein nördlich der Lippemündung sassen die Usipetes (§ 203). Die geographische Wahrscheinlichkeit spricht für die Landschaft südlich der Zuider-See. Gegen die östlicheren Sitze spricht die Erwägung, dass Tiberius schwerlich durch jenes sumpfige Terrain in das brukterische Gebiet eingebrochen sein, sondern sich nicht weit vom Rhein entfernt haben wird, wie ja auch die etwas weiter landeinwärts wohnenden Chamavi anlässlich dieses Feldzuges nicht genannt werden. Als die Heimat der Chattuarii scheint mir also die Landschaft östlich von Utrecht bis zur IJssel gut beglaubigt zu sein, um so mehr als diese Landschaft die einzige innerhalb des niederrheinischen Gebietes ist, für welche wir von keinem anderen Stamme wissen (doch vgl. § 180). Aus der Nennung der *Χαττοβάριοι* bei Strabōn (VII 291 und 292) würde folgern, dass sie im Binnenlande gewohnt haben, landeinwärts von den Sugambri und Bructeri, etwa im südlichen Westfalen. Allein die Aufzählung der Völker an der einen Stelle (292) scheint keine geographische zu sein, und die andere Stelle (291) verrät eine so mangelhafte geographische Kenntnis ihrer Quelle, dass man darauf hin das Zeugnis des Vellejus nicht beanstanden darf¹.

Anm. 1. Für nicht ausgeschlossen halte ich die Annahme, dass die Chattuarii, wie die Canninefates, ursprünglich ein Teilstamm der Batavi gewesen sind (vgl. § 181 Anm.), und nördlich vom alten Rhein, südlich von den Canninefates gewohnt haben. Ihr Gebiet könnte sich gleichwohl bis in die Veluwe erstreckt haben.

Aus der Veluwe sind die Chattuarii später, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 3. Jahrh., durch die zunächst unter dem Namen Chamavi hervortretenden salischen Franken verdrängt worden. Die um 260 verfasste römische Weltkarte (vgl. § 162) kennt nördlich des alten Rhein die *Chamavi qui et Franci* und nördlich von diesen die Fresii und Chattuarii, letztere demnach östlich der IJssel, und da Hamaland und Salland nicht in Frage kommt (§ 175 und 171), in Twenthe oder in Drenthe.

Anm. 2. Vielleicht ist die Annahme einer Auswanderung nach Twenthe nicht nötig. Wenn nämlich die Chattuarii zu den Batavi gehört und nördlich des alten Rhein gewohnt

haben (Anm. 1), so könnten sie in diesen Sitzen um 260 gemeint sein. Freilich wäre dann, wenn die Chamavi etwa nur westlich bis Utrecht gereicht haben, die Angabe der Karte, welche die Chattuarii, wie die Friesen, nördlich von den Chamavi ansetzt, ungenau.

¹ anders Wormstall S. 9, der die Chattuarii den Marsi gleichsetzt, weil erstere statt letzterer von Strabōn VII 292 beim Triumphzuge des Germanicus angeführt werden.

§ 183. Das Volk wird dann erst wieder im J. 360 genannt und zwar am rechten Rheinufer in der Gegend der Lippemündung, wiederum in der Nachbarschaft der Chamavi. Für das Ende des 3. Jahrh. dürfen wir ihre Sitze am Niederrhein in der Nachbarschaft der Chamavi erschliessen aus der Ansiedelung eines Teiles beider Stämme in der Franche Comté durch Constantius Chlorus (Zeuss 582). Zu Anfang des 6. Jahrh. beginnen dann die Einfälle der Dänen von der See her in das hattwarische Gebiet; eine Erinnerung daran hat die altenglische Heldensage festgehalten (vgl. die *Hetware Beowulf* 2364 und 2917 und die *Hatwere Widsið* 33. Im J. 715 verwüsten die Sachsen das Land der Chattuarii.

Der Name des Volkes ist in dem Namen des *pagus Hattuariensis* bewahrt. Hiernach sind die späteren Wohnsitze der Chattuarii zu beiden Seiten des Rheins zu suchen. Als Ortschaften des Gaus sind rechtsrheinisch bezeugt: Mündelheim (südlich der Ruhrmündung) und Stürum (an der unteren Ruhr); linksrheinisch reichte der Gau bis zur Maas. Die Landschaft südlich von Cleve und Xanten und nördlich von Venlo und Gellep war hattwarisch. Vgl. Karte VI zu S. 868. Die Chattuarii sind hier die Nachfolger der Cugerni (§ 168) geworden. Merkwürdig ist, dass auch das sächsische Herbede an der Ruhr zu dem Hatter-Gau gerechnet wird. Es scheint demnach einen sächsischen und einen fränkischen Hatter-Gau gegeben zu haben, ähnlich wie es ein sächsisches und ein fränkisches Hamaland gab.

Über die hattwarische Kolonie in der Franche Comté, in dem *pagus Attoarum* s. Zeuss 582—584.

§ 184. Die Chattuarii haben von Hause aus weder zu den salischen noch zu den ripwarischen Franken gehört. Von letzteren wurden sie bei der Teilung des Reichs im J. 830 ausdrücklich unterschieden. Die Sprache der hattwarischen Landschaft ist nur eine Abart der niederländischen, also der salfränkischen Mundart und hebt sich scharf von den südlicheren ripwarischen Mundarten ab. Die Südgrenze wird von der *ik/ich*-Linie gebildet (§ 173).

g) Niederländische Kolonisation von Nordostdeutschland.

Helmoldus, *Chronica Sclavorum* (bis 1170); näheres s. oben zu § 156. — J. Eelking, *Dissertatio historico juridica de Belgis seculo XII in Germaniam advenis variisque institutis atque juribus ex eorum adventa ortis*, Gottinge 1770. — A. von Weesebe, *Ueber die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden*, 2 Bde., Hannover 1815. 16. — Zeuss 661 f. — L. Giesebrecht, *Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182*, 3 Bde., Berlin 1843. — Das gerühmte, preisgekürnte Buch von Borchgrave ist gänzlich unbrauchbar. — Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands*, 3 Bde., 1868—71. — R. Schröder, *Die niederländischen Colonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters*, Berlin 1880. — H. Ernst, *Die Colonisation von Ostdeutschland I*, Progr., Langenberg 1888. — G. Wendt, *Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe*, 2 Teile, Progr., Liegnitz 1884. 89. — K. Lamprecht, *Deutsche Geschichte III*, Berlin 1893, S. 324—329, 357—373 und 392—420. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen II*, Berlin 1895, S. 343—367 und 475—493. — Vogel, *Ländliche Ansiedelungen der Niederländer und anderer deutscher Stämme in Nord- und Mittelddeutschland während des 12. und 13. Jahrh.*, Progr., Döbeln 1897. — Für einzelne Landschaften vgl. die zu den folgenden §§ angeführte Literatur.

§ 185. Die Kämpfe Karls des Grossen mit den Elblawen wurden von seinen Nachfolgern aufgenommen, bis in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhs. die zwischen Elbe und Oder wohnenden Stämme endgültig niedergeworfen waren. In die seit der Mitte des 12. Jahrhs. beginnende deutsche Kolonisation haben sich nördlich einer Linie Halle-Torgau-Frankfurt Sachsen und Niederfranken, südlich dieser Linie bis über das Erzgebirge und Riesengebirge hinaus vornehmlich Thüringer und Ostfranken geteilt.

Die Neubesiedlung von Nordostdeutschland geschah nicht aus politischen sondern aus wirtschaftlichen Gründen. So sind die Sachsen, die Franken, die Thüringer nicht als Sachsen, Franken, Thüringer gekommen, etwa wie die Baiern ihr Gebiet über Österreich erweitert haben¹, sondern sie sind als Deutsche in dem Slawenlande heimisch geworden. Sind auch einzelne Landschaften vorzugsweise von Angehörigen nur eines jener Stämme besiedelt worden, so finden sich anderwärts sächsische Kolonisten neben fränkischen und südlicher fränkische neben thüringischen, so dass es sich allein darum handeln kann die relative Stärke der Beteiligung eines jeden Stammes für die einzelnen Landschaften festzustellen. Westholstein - Mecklenburg - Vorpommern - Rügen ist zwar fast ausschliesslich von Sachsen besiedelt worden¹, der Fläming, das Oderbruch, die Weichselniederungen fast ausschliesslich von Niederländern. Im grossen und ganzen aber ist, nach Ausweis der Sprache, die Mark Brandenburg, Mittel- und Hinterpommern, der Netzedistrikt, West- und Ostpreussen annähernd gleichmässig von Sachsen und Niederfranken besiedelt worden, und nicht der Stamm als solcher hat eine Kolonie gegründet, sondern einzelne Familien sind in das Land gezogen, etwa in der Weise wie heute die Auswanderung nach Amerika stattfindet. Und wie hier die Auswanderer, losgelöst von dem alten politischen Verbands, alsbald zu einem neuen Verbands verschmolzen sind, so ist auf ostdeutschem Boden kein sächsisches oder fränkisches Kolonialreich entstanden sondern ein neues, ein deutsches Volkstum.

Das Bewusstsein einer deutschen Nationalität bildete sich heran durch den zunächst schroff gefühlten Gegensatz zu den slawischen Eingeborenen. Dieser Gegensatz war nicht nur ein sprachlicher, sondern vor allem ein kultureller und dadurch auch ein sozialer. Die Deutschen wurden ins Land gerufen, um dem Boden Erträge abzugewinnen, welche die Slawen mit ihrer primitiven Bodenkultur demselben nicht abzugewinnen vermocht hatten. Das Land war zumeist nur dünn bevölkert und gewährte den Ankömmlingen Raum genug, und der Boden war ergiebig genug, um bei intensiverer Bewirtschaftung denselben ein wirtschaftliches Fortkommen und Prosperieren zu sichern. Der ärmere Slawe wurde von dem wohlhabend gewordenen Deutschen wirtschaftlich und sozial abhängig, und hierin erblicke ich den Hauptfaktor der verhältnismässig schnellen Germanisierung der slawischen Bevölkerung, ein Vorgang, der für die Landschaften zwischen Elbe und Oder, die Lausitz ausgenommen, mit dem ausgehenden 14. Jahrh. vollendet war. Länger hielten sich die Slawen nur da, wo eine stärkere deutsche Einwanderung überhaupt nicht stattgefunden hatte. So ist in dem wendischen Teile der Altmark und in der Wittenberger Gegend die slawische Sprache erst im 15. Jahrh. ausgestorben, im hannöverschen Wendland erst im 18. Jahrh., und in der Lausitz wird noch heute sorbisch gesprochen.

¹ Die Billungische Mark liesse sich noch am ehesten als eine der bairisch > österreichischen analoge Erweiterung sächsischen Stammesgebietes auffassen.

§ 186. Die Ermittlung des Anteils der Niederfranken an der Kolonisation Nordostdeutschlands lässt sich nur annähernd bestimmen. Als Quellen stehen

uns zu Gebote geschichtliche Nachrichten, Orts- und Personennamen und vor allem die freilich fast gar nicht erforschten Mundarten. Wir erkennen, dass Niederländer besonders dorthin berufen worden sind, wo es galt, dem Wasser Boden abzugewinnen durch Eindeichen und Kanalisieren, Künste, in denen die Niederländer geübt waren, und auf die man sich sonst nirgends verstand. So finden wir Niederländer vor allem in den Überschwemmungsgebieten der Flüsse. Die Urbarmachung ganzer Landschaften wie der Brüche bei Bremen, der Elbmarschen, des Oderbruchs, der Weichselniederungen danken wir ausschliesslich niederländischer Wasserbaukunst.

§ 187. Die ersten Einwanderer kamen im J. 1106 aus dem Utrechtschen, aus Brabant und Flandern, um das sumpfige *Hollerland* bei Bremen urbar zu machen. Ihnen folgten andere, welche die Weser- und Elbmarschen eindeichten und entwässerten. Die holländische Kolonisation an der Wesermündung wurde 1201 vollendet; sie erstreckte sich auf das ganze linke Weserufer von der Hunte aufwärts, in der Länge von 5 Meilen. Bereits vor der Mitte des 12. Jahrhs. wurde in der Nähe von Stade eine holländische Kolonie gegründet, und von dieser aus wurde das ganze linke Elbufer unterhalb Hamburg, das Alte Land, Land Kehdingen und Land Hadeln neu kolonisiert; vgl. die dortigen Ortsnamen *Hollern*, *Hollerstrasse*, *Holländerbruch*, *Hollerdeich*. Weiter stromaufwärts, nördlich von Lüneburg, werden 1164 holländische Hufen erwähnt. In den vierziger Jahren des 12. Jahrhs. wurde am holsteinischen Elbufer die Kolonisation der Haseldorfer Marsch (bei Elmshorn, vgl. die dortige Strasse *Flamwege*), der Kremper Marsch und der Wilster Marsch vollendet, wo bis 1470 holländisches Recht galt; vgl. den Namen des bei Glückstadt mündenden *Rhin*. In allen diesen Marschen haben sich die niederländischen Einwanderer mit der sächsischen Bevölkerung vermischt, so dass die gegenwärtige Mundart einen wesentlich niedersächsischen Charakter trägt, und nur geringe Anklänge, besonders der hellere Ton, auf den Niederrhein zurückweisen.

Gering nur ist, nach Ausweis der Sprache, ferner die niederländische Einwanderung in die sächsische Billungische Mark (Ostholstein bis Vorpommern) gewesen. Graf Adolf liess 1143 in das menschenleere Ostholstein ausser Holsteinern, Westfalen und Friesen auch Holländer kommen und siedelte letztere im Eutiner Gebiet an (Helmold I 57). Vgl. die Ortsnamen *Flemen* zwischen Eutin und Lütgenburg, *Flemhude* westlich von Kiel (1289 bezeugt), die *platea Flemingorum* in Kiel und die flämischen Personennamen im alten Kieler Stadtbuch. Die Dörfer Zarnekau und Gumale haben ihr bisheriges »Hollensch Recht« erst 1438 mit »Holsten Recht« vertauscht. 1160/61 verlieh Heinrich der Löwe Mecklenburg »Heinrico, cuidam nobili de Scathen, qui etiam de Flandria adduxit multitudinem populorum et collocavit eos Mikilinburg et in omnibus terminis eius« (Helmold I 87). Diese südlich von Wismar angesiedelten Fläminger wurden 1164 von den Slawen bis auf den letzten Mann getötet (ebd. II 2). Vereinzelt niederländische Ansiedlungen in Vorpommern bezeugen Ortsnamen wie *Flemmendorf* im Kreise Demmin, *Flemendorf* im Kreise Franzburg, *Hollendorf* bei Wolgast, (die *Frankenstrasse* in Stralsund, *Frankenthal* auf Rügen).

Alle diese Kolonien sind von keiner grossen Bedeutung gewesen. Die Küstenlandschaften von Kiel bis Usedom sind im übrigen von Sachsen besiedelt worden (§ 156). Wohl aber weist die für Ostniederdeutschland charakteristische Pluralendung des Verbums auf *-n* (gegenüber sächsischem *-t*), die Erhaltung des *n* in *uns*, das sporadische *j* < *g*- und der früher weiter

verbreitete Lautwandel des intervokalischen *d* zu *j*¹ auf jene sporadischen niederländischen Elemente hin.

E. O. Schulze, *Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert*, Breslauer Diss. 1889, Hannover (S. 1—104 = Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1889, S. 1—104). — O. Auhagen, *Die niederländischen Ansiedlungen in den Weser- und Elbmarschen*, Landwirtschaftl. Jbb. XXV (1896) 737—750.

¹ *Niederdeutsche Schauspiele älterer Zeit*, ed. J. Bolte und W. Seelmann, Norden und Leipzig 1895, S. 161—63 und H. Tümpel, *Niederdeutsche Studien*, Bielefeld und Leipzig 1898, S. 51 und 55.

§ 188. Ungleich stärker ist das niederländische Element im östlichen Teile der Altmark, östlich der unteren Saale und in der Mark Brandenburg gewesen. Die klassische Stelle für diese Kolonien ist das Zeugnis Helmolds I 88. Um 1157 hatte Albrecht der Bär die slawischen Stämme zwischen Havel und Elbe unterworfen und, »ad ultimum . . . misit Traiectum (d. i. Utrecht) et ad loca Reno contigua, insuper ad eos, qui habitant iuxta oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandros, Selandros, Flandros, et adduxit ex eis populum multum nimis et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Sclavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum episcopatus Brandenburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur ecclesie et decimarum succresceret ingens possessio. Sed et australe litus Albie ipso tempore ceperunt incolere Hollandrenses advene, ab urbe Soltwedele (d. i. Salzwedel) omnem terram palustrem atque campestram, terram que dicitur Balsamerlande et Marscinerlande (d. i. die östliche Altmark und die östlich angrenzende Wische zwischen Arneburg und Werben); civitates et oppida multa valde usque ad saltum Boemicum possederunt Hollandri«. »Nunc vero Sclavi usqueaque protritii atque propulsi sunt, et venerunt adducti de finibus oceani populi fortes et innumerabiles et obtinuerunt terminos Sclavorum, et edificaverunt civitates et ecclesias, et increverunt divitiis super omnem estimationem.«

Anm. Die Berichte Korners und der *Sachsenchronik*, beide aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhs., sind historisch wertlos. Vgl. Rudolph 13—15 und 38—50.

Einzelangaben vervollständigen das Bild. So sind um 1160 flämische bzw. holländische Kolonisten bezeugt für Wusterwitz bei Genthin, für Schartau in der altmärkischen Elbmarsch, für Krakau und Pechau südöstlich von Magdeburg, 1170 solche an dem Elbufer der Altmark. 1179 wird in Burg ein *Willelmus Flamiger* genannt, 1209 in der Altmark ein *Henricus Flemingus*. Auf Cambay oder auf Kameryk (in Utrecht) weist das wüste Dorf *Kamerik* bei Arendsee und der Hof *Kemerick* bei Werben, auf Schelluinen (bei Rotterdam) weist *Schalun*, auf Montenacker (in Limburg) weist *Muntenacke*, beide in der nördlichen Altmark. Der Familienname *Kemmerich* ist in Havelberg, in Salzwedel ist die Familie *Geut* heimisch. Die *flämische Seite* hieß die rechte Elbseite gegenüber der Altmark. Mit Flämingern ist ferner ein grosser Teil von Anhalt besiedelt worden, wie z. B. um 1160 für Kleutsch, Nauzelele und Nimitz (jetzt Naundorf) bei Dessau urkundlich bezeugt ist. Vgl. u. a. die *flämischen Wiesen* und den *flämischen Damm* östlich von Dessau. *Kemberg* (*Kemerick*) liegt südlich von Wittenberg. Bitterfeld hatte früher flämische Münze, und wir kennen die Statuten einer Fläminger-Societät in Bitterfeld. Und noch südlicher finden wir im Kreise Delitzsch ein *Flemsdorf* und *Flemmingsthal*. Ausschliesslich von Flämingern ist der *Flämning* besiedelt worden, in der ganzen Ausdehnung von Burg, Gommern und Barby im Westen, von *Aken* (1217 bezeugt), Wittenberg, Herzberg, Luckau im Süden bis Ziesar, Beelitz, Baruth im Norden. In den 60er Jahren des 12. Jahrhs. siedelte der Erz-

bischof Wichmann Niederländer bei Jüterbogk an. 1171 wurde Zinna bei Jüterbog von dem Cistercienserkloster Altenberg (zwischen Köln und Elberfeld) gegründet. In Jüterbog wird eine *moneta nova Flamingorum* genannt. *Pons Flammingerorum* heisst 1174 eine Brücke in der Nähe von Jüterbog. (Bei Luckenwalde liegt ein *Frankenfelde* [1285 bezeugt] und ein *Frankenförde*.) Über den Südrand des Fläming s. § 191. Spärlicher sind die Nachweise für die nördlichere Mark Brandenburg. 1293 wird *Vlemindorp* (jetzt *Flemsdorf*) zwischen Angermünde und Schwedt genannt. Bei Gransee liegt *Kamerickshof* oder *Kemerickshof*, (im östlichen Ober-Barnim *Frankenfelde* [1375 bezeugt],) in den Kreisen Nieder-Barnim und Templin die Dörfer *Holland*, bei Neuruppin (*Frankendorf*) und *Rheinsberg* (1375 bezeugt), ein rechter Zufluss der unteren Havel heisst der *Rhin*, (und am Südrande des niederdeutschen Sprachgebietes liegt *Frankfurt a. O.*, 1278 gegründet).

A. Fr. Riedel, *Die Mark Brandenburg im Jahre 1250*, 2 Bde., Berlin 1831. 32. — Th. Rudolph, *Die niederländischen Kolonien der Altmark im 12. Jahrhundert*, Berlin 1889. — E. Bartels, *Der Niederbarnim unter den Anhaltinern*, Progr., Berlin 1892. — B. Guttmann, *Die Germanisierung der Slawen in der Mark* (Forsch. z. brand.-preuss. Gesch. IX 395—514), Diss., Berlin 1897.

Die geschichtlichen Zeugnisse werden durch die Sprache bestätigt. Sehen wir von Einzelheiten ab, wie niederfränkischen Eigentümlichkeiten der Mundart im Nordwestzipfel der Altmark bei Salzwedel (z. B. *sōt* Salz), so sind die heutigen niederdeutschen Mundarten, soweit wir sie kennen, in dem ostelbischen Teile der Provinz Sachsen und in der ganzen südlichen Hälfte der Mark Brandenburg, von Havelberg, Berlin und Schwedt bis Magdeburg, Wittenberg und Frankfurt a. O., im besonderen in Zauche, auf dem Fläming und im Oderbruch, wesentlich niederfränkisch. Niederfränkisch ist insbesondere der Tonfall, die durch die älteren Urkunden bestätigte Vertretung des germ. *ō* durch *uo* (sächs. *ō* bezw. *au*), umgelautet *ie* (sächs. *ö* bezw. *äu*, *oi*) und des germ. *ē* und *io* (auch in *sehen*) durch *ie* (sächs. *ē* bezw. *ai*), die Vertretung des wgerm. *ā*, des tonlangen *a* und des tonlangen *o* durch *oa*, die des tonlangen *ē* durch *eä*, die Diphthongierung des auslautenden und antevokalischen *i* und *ū* zu *ei* und *ou* oder *ai* und *au*, die Entlabialisierung des *ö* und *ü* zu *e* und *i*, das anlautende *j* < *g*, der Schwund des intervokalischen *g* und *b*, der Schwund des auslautenden unbetonten *n*, die Erhaltung des *n* vor *s* und der Lautwandel des inlautenden *nd* > *ng*. Genauerer über die Herkunft dieser Fläminger wird sich bei näherer Kenntnis der niederrheinischen Mundarten ermitteln lassen. Einstweilen bemerke ich, dass die Verschiedenheiten der brandenburgischen Mundarten auf eine verschiedene Heimat der Einwanderer hinweisen. So ist z. B. der Tonfall und die gesamte Aussprache des Flämingers eine wesentlich andere als die des Berliners. Der Berliner Tonfall und der Gesamtcharakter der Aussprache (besonders beim weiblichen Geschlecht) erinnert auffallend an Crefeld. Die Mundart in dem nördlichen Teile der Mark Brandenburg, in der Prignitz und Uckermark, trägt einen ungleich stärker niedersächsischen, ostfälischen oder nordniedersächsischen Charakter. Sie mag etwa als ein Kompromiss zwischen ostfälisch-niedersächsischer und niederfränkischer Sprechweise bezeichnet werden. Der grammatische Bau ist mehr sächsisch, aber die Aussprache im ganzen wie die eines jeden Lautes trägt zumeist einen mehr niederfränkischen Charakter. Es ist zuweilen fast, als höre man eine niedersächsische Mundart mit niederfränkischer Zunge aussprechen. Und noch heutzutage sind in der hochdeutschen Sprache, wie man sie von Berlinern, Brandenburgern, Prenzlauern hört, Spuren ostfälischer und niederfränkischer Sprechweise erkenn-

bar, welche noch nicht völlig ausgeglichen sind: der eine spricht in der helleren fränkischen Tonart und spricht schneller, der andere hat eine sonorere Aussprache, spricht insbesondere die anlautende Media nach ostfällischer Weise mit vollem Stimmton. Der Ausgleichungsprozess ist zwar in der Hauptsache bereits vollzogen, aber in gewissen phonetischen Einzelheiten ringen heute noch die als ostfällisch und die als niederfränkisch erkennbare Aussprache mit einander. Insbesondere aber offenbart sich das rheinische Blut in der psychischen Veranlagung des Märkers, in seiner von niedersächsischem Phlegma weit entfernten Lebhaftigkeit, Regsamkeit und Frische, in seiner Schlagfertigkeit und vielleicht am markantesten in der von der niedersächsischen abweichenden satirischen Art seines Witzes.

§ 189. Die Besiedlung der Oderufer geschah erst gegen Ausgang des 13. Jahrhs., und manche von den Ortschaften, welche den Namen der Fläminger, Holländer (oder Franken) bewahrt haben, mögen erst im 16., 17. oder 18. Jahrh. gegründet sein. Das Land zwischen Oder und Weichsel war Ende des 13. Jahrhs. noch slawisch. Erst mit Ablauf des 14. Jahrhs. waren die polnischen Stämme östlich bis Hinterpommern germanisiert, mit Ausnahme der Kassuben, von denen heute noch Reste vorhanden sind. Aber an der unteren Weichsel und östlicher hatte schon in den dreissiger Jahren des 13. Jahrhs. der Deutsche Orden deutsche Ritter, Kaufleute, Handwerker und Bauern in das eroberte und entvölkerte Land gerufen, zuerst nach Kulmerland, Pomesanien und Pogesanien, also nach den am rechten Weichselufer und östlich von Elbing gelegenen Landschaften. 1232 wurde Kulm und Thorn gegründet, 1233 Marienwerder, 1237 Elbing, 1255 Königsberg. Über 30 Städte sind in Preussen nachweislich noch im 13. Jahrh. gegründet worden. Während die Küstenstädte, nach der Verbreitung des lübisch-westfällischen Rechts und nach der Mundart zu schliessen, vorzugsweise niedersächsische Bevölkerung haben, sind die Bauern des Ordenslandes zum weitaus grössten Teile aus den Niederlanden gekommen, aus Holland, Jülich und Geldern (Lucas David IV 132 f.). Die Städte Kulm und Thorn hatten flämisches Recht. Von *Preussisch-Holland* heisst es zum Jahre 1297, »quam secundum primos locatores, qui de Hollandia venerant, Holland appellavimus«. Vgl. ferner (die Ortsnamen *Frankenfelde* im Kreise Preussisch-Stargard, *Frankenhain* im Kreise Graudenz und in Ostpreussen *Frankenau* im Kreise Neidenburg, *Frankenau* und) *Fleming* bei Seeburg im Kreise Rössel (und östlicher *Frankenort* im Kreise Angerburg). Die leider noch fast gar nicht erforschten Mundarten scheinen besonders in der Weichselniederungen und in dem nordöstlichen Ostpreussen auf Niederfranken hinzudeuten. Indessen haben die west- und ostpreussischen Mundarten auch eine starke niedersächsische Beimischung, ebenso wie die seit dem Anfang des 13. Jahrhs. entstandenen sporadischen Ansiedlungen bis nach Livland.

S. W. Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Namens* I, Berlin 1829. — J. Voigt, *Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens*, 9 Bde., Königsberg 1827—39. — H. F. Klöden, *Beiträge zur Geschichte des Oderhandels* I, Progr., Berlin 1845. — J. Voigt, *Handbuch der Geschichte Preussens bis zur Zeit der Reformation*², 3 Bde., Königsberg 1850. — K. von Schlözer, *Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden*, Berlin 1850. — Fr. A. Brandstätter, *Land und Leute des Landkreises Danzig*, Danzig 1879. — K. Lohmeyer, *Geschichte von Ost- und Westpreussen* I², Gotha 1881. — A. L. Ewald, *Die Eroberung Preussens durch die Deutschen*, 4 Bde., Halle 1872. 75. 84. 86. — P. Thomaschky, *Die Ansiedelungen im Weichsel-Nogat-Delta*, Diss., Münster 1887. — L. Arbusow, *Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands*, Mitau 1890. — P. van Niessen, *Die Erwerbung der Neumark durch die Asskanier*, Forsch. zur Brandenbg. u. Preuss. Gesch. IV (1891) 332—397.

§ 190. Um die Mitte des 16. Jahrhs. begann eine neue Einwanderung von niederländischen Mennoniten nach Westpreussen. Diese lies-en sich in dem schon im 14. Jahr. von Deutschen besiedelten Danziger Werder nieder. Die ersten Ansiedler besetzten zwischen 1540 und 1550 die Dörfer Schmerblock, Weslinke, Reichenberg und Scharfenberg. In dem nächsten Jahrzehnt nahm die Einwanderung zu. 1586 erliess der katholische König von Polen eine Verordnung gegen die niederländische Einwanderung. Niederländer haben die Dörfer an der Weichsel bei Thorn gegründet. Im Netzedistrikt wurde 1595 die Holländerkolonie Grätz a. W. gegründet, 1596 Langenau, um 1600 Deutsch-Kruschin, 1604 Schulitz, 1615 Salwin. 1662 wurden vier Holländerdörfer (Neuhöfen, Mariendorf, Follstein, Ehrbardorf) bei Filehne angelegt. Im übrigen ist der Netzedistrikt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhs, im 17. und 18. Jahr. hauptsächlich aus der Neumark, aber auch aus Pommern und Preussen besiedelt worden. Mehr als ein Viertel der Ortschaften war bereits lutherisch-deutsch, als im J. 1772 der Netzedistrikt preussisch wurde. Schon der grosse Kurfürst hatte Niederländer in sein Land gerufen. Wie stark der Anteil der Niederländer an der Kolonisation Westpreussens und des Netzedistrikts durch Friedrich den Grossen gewesen ist, wissen wir nicht. Es sei hier zum Schluss nur noch darauf hingewiesen, dass die gesamten Küstenmundarten vom Stettiner Haff bis Memel und die Binnenmundarten von der Altmark bis Posen und Thorn auf eine Mischung sächsischer und fränkischer Elemente hinweisen, so sehr auch hier das eine, dort das andere Element stärker hervortritt. Auch die verhältnismässig am stärksten sächsischen Mundarten Hinterpommerns, Pomerellens und des Netzedistrikts teilen das fränkische Merkmal aller ostniederdeutschen Mundarten, den Abfall des auslautenden unbetonten *n*.

Voigt und Lohmeyer s. zum vorigen §. — H. Eckerdt, *Geschichte des Kreises Marienburg*, Marienburg 1868. — H. Eckerdt, *Die Colonisation des Weichseldeltas*, Zs. f. Preuss. Gesch. u. Landeskunde V (1868) 601—613. — M. Beheim-Schwarzbach, *Hohenzollernsche Colonisationen*, Leipzig 1874. — H. Berger, *Friedrich der Grosse als Kolonisor*, Giessen 1896. — E. Schmidt, *Deutsche Dorfsiedlungen im Netzedistrikt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Die Ostmark III (1898) 136—138.

§ 191. Es sei endlich noch darauf hingewiesen, dass auch in den südlicheren, hochdeutschen Landschaften sporadische niederländische Ansiedlungen ziemlich zahlreich nachweisbar sind. Fläminger werden in der goldenen Aue genannt bei Heringen in den sogenannten Riethdörfern; sie waren um 1145 berufen worden, um die sumpfigen Ländereien in Kulturboden umzuwandeln. 1140 sind bei Naumburg Holländer bezeugt, nach welchen das Dorf *Flemmingen* seinen Namen trägt; diese Kolonisten waren von dem 1137 gegründeten Cistercienserkloster St. Marien zur Pforte herbeigerufen worden. Vgl. auch den Ort *Flemmingen* südöstlich von Altenburg. 1154 hat der Bischof Gerung von Meissen »strenuos viros ex Flandria adventantes in quondam loco inculto et pene habitatoribus vacuo, quae Coryn dicitur«, angesiedelt; vielleicht ist Kühren bei Wurzen gemeint. Zwischen 1173 und 1180 werden 60 Hufen flandrischen Masses an der schwarzen Elster genannt. Die durch diese Angabe angedeutete flämische Kolonie bedeutet möglicherweise den südlichsten Punkt des Fläming (§ 188). Eine Urkunde aus dem J. 1199 nennt in der Niederlausitz octo mansos Flandrenses; es handelt sich um eine Cistercienserkolonie des Klosters Dobrilugk. Auch hier liegt es nahe, dass der Südrand des Fläming gemeint ist. Die niederdeutsche, flämingsche Sprachgrenze reicht heute bis Herzberg und Schlieben, kann also sehr wohl früher um 10 Kilometer weiter südwärts

gereicht haben. Das 1175 von Pforta aus gegründete Cistercienserkloster Leubus hat wohl gleichfalls niederländische Kolonisten nach Schlesien gezogen, wo wir in Urkunden häufig flämischen Hufen begegnen (so z. B. 1237 an der Neisse, 1257 bei Steinau) und auch ein *jus flamingicum* bezeugt ist für die Dörfer um Steinau und Neumarkt. Flandrenses werden schliesslich in einer Urkunde aus den 90er Jahren des 12. Jahrh. die Siebenbürger Sachsen genannt, deren Heimat an der Mosel zu suchen ist. Fläminger (Flandrenses) nannte man damals nicht nur die Bewohner von Flandern, sondern alle Niederländer und ripwarischen Franken.

Über Fläminger in Schlesien vgl. K. Weinhold, *Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien*, Stuttgart 1887.

3. Ripwarische Franken.

Zeuss 343—345 und 578. — G. Eckertz, *Die Ausdehnung des fränkischen Ripuarlandes auf der linken Rheinseite*, Progr., Köln 1854 (= Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein I 1 [1855]). — R. Sohm, *Lex Ribuaria*, Hannover 1884. — J. Ficker, *Die Heimat der Lex Ribuaria*, Mitt. d. Inst. f. Österr. Geschforsch., Ergänzungsbd. V (1896) 52—61.

§ 192. Den niederländischen Mundarten stehen als eine wesentlich abweichende Gruppe diejenigen Mundarten gegenüber, welche östlich und südlich der *iklich*-Linie (§ 173) bis zur Eifel gesprochen werden, und welche, je nachdem sie die hochdeutsche Verschiebung des anlautenden *t* > *z* und des inlautenden *p*, *t*, *k* > *ff*, *ʒʒ* (> *ss*), *ch* mitgemacht haben oder nicht, in eine nordwestliche und eine südöstliche Gruppe zerfallen; die Grenze läuft von Eupen über Aachen, Geilenkirchen, Odenkirchen und Düsseldorf bis Wipperfürth. Man kann die nordwestlichen Mundarten als Übergangsmundarten zwischen den südöstlichen und dem Niederländischen betrachten. Aber abgesehen von der freilich einschneidenden Verschiedenheit hinsichtlich der Lautverschiebung bilden beide Mundarten doch ein Ganzes gegenüber den niederländischen Mundarten, und die Einschränkung des Namens ripwarisch auf den südöstlichen Teil scheint mir sprachlich so wenig gerechtfertigt wie geschichtlich — man sollte richtiger von einer hoch- und einer niederripwarischen Mundart sprechen.

Der Name der Ripuarii, welche in dieser Landschaft heimisch sind, ist zuerst für das Jahr 451 bei Jordanes (*Get.* 36) belegt, welcher dieselben unter den gegen Attila aufgebotenen Völkern nennt und sie von den Franken, d. i. den salischen Franken unterscheidet. Später wird ein *pagus*, ein *ducatus Ripuariorum* genannt, und die *Lex Ribuaria*¹ bezeugt die rechtliche Sonderstellung dieses fränkischen Stammes. Die Südgrenze des ripwarischen Landes bekunden durch ihren Namen: der Bergwald *Rüfferscheid* am Südrand der westlichen Eifel, und die Ortschaften *Reiferscheid* (< 1106 *Riferscheid*) südlich von Schleiden, unweit der Ahrquelle, *Reiferscheid* (< 975 *Reiferscheid*) bei Adenau, nahe der Ahr, *Reiferscheid* (< 1276 *Ripherscheid*) im Westerwald, bei Wied, *Reiferscheid* zwischen Bröl und Wahnbach und *Rieferrath* an der Sieg, letztere drei auf der die Südostgrenze bildenden Linie Neuwied-Gummersbach. Ebenso weit, bis zur Eifel und von der Ahrmündung nach Olpe, reicht heute die als ripwarisch zu bezeichnende Mundart. Die Ripuarii waren ein selbständiges Volk. Ihr König war vielleicht aus merowingischem Geschlecht; wenigstens war er, wie die Merowinger, ein *rex crinitus* (Priskos, ed. Dindorf I S. 329), und König Sigibert war ein Verwandter Chlodwigs (Gregor v. Tours II 40). Zu Anfang des 6. Jahrh. gab es einen einzigen König der vereinigten Ripuarii, und es scheint, dass die

Ripuarii ihre Herrschaft auch über die chattischen Franken ausgedehnt haben. Denn der ripwarische König Sigibert jagte und wurde erschlagen in der Silva Buchonia, also in Hessen (Gregor II 40). Über die Ausbreitung der Ripuarii südlich der Eifel s. § 200. Die Ripuarii wählten zu Anfang des 6. Jahrs. (jedenfalls nach 507 und vor 511) den salischen König Chlodwig zu ihrem König und haben seitdem ihre politische Selbständigkeit aufgegeben. An der Stelle der Ripuaria erscheint seit dem ausgehenden 9. Jahrh. das Herzogtum Lotharingia inferior.

¹ nach Ficker a. a. O. an der Obermosel in den Burgund nächstgelegenen oberlothringischen Gebietsteilen entstanden.

§ 193. Name und Staat der Ripuarii sind verhältnismässig jung. Der Name ist von *ripa* abzuleiten¹, bezeichnet die Franken also als rheinische Uferbewohner. Eine ripwarische civitas bestand 392 noch nicht (§ 195 und 198). Waren die Franken auch schon früher über den Rhein vorgedrungen, 357 bis Jülich (Amm. XVII 2, 1), dauernd in Besitz genommen haben sie das linke Rheinland erst zu Anfang des 5. Jahrs. Die aus dieser Zeit stammende *Notitia dignitatum* nennt Andernach als nördlichste Militärstation am Rhein. Folglich waren die nördlicheren Städte damals in den Händen der Franken. Als im J. 406 die Wandalen und Alanen von Strassburg rheinabwärts vorrückten, stiessen sie auf Franken (Greg. II 9). Im J. 412 haben die Franken Trier erobert, für das J. 428 ist bezeugt, dass Franken die linksrheinische Rheinprovinz »possidendam occupaverunt« (Prosper, *Chron.*), und gegen Ausgang des Jahrs. reichte ihr Gebiet bis Bingen und Mainz (§ 211).

Darf man sich auf die ausser nördlich der Ahr besonders an der unteren Ruhr ausdrücklich als zum pagus Ripuariensis gehörig bezeugten Ortschaften berufen, so wären die Ripuarii von der Ruhr aus in die Rheinlandschaft eingerückt. Auf alle Fälle sind sie vom rechten Rheinufer gekommen, und sie sind die Nachfolger der damals romanisierten Ubii (§ 169) geworden, deren Gebiet sie eingenommen und nach Westen hin bis über die Maas hinaus erweitert haben. Es sind drei kleinere Stämme gewesen, welche nahe verwandt und schon seit Jahrhunderten politisch verbündet, sich auf dem neuen Boden zu einem grösseren politischen Verbands vereint haben. Vgl. für die Kriegsgemeinschaft der Marsi, Bructeri, Tubantes, Usipetes im J. 14 n. Chr. Tac., *Ann.* I 51; für die der Amsivarii, Bructeri und Tencteri und »ulteriores etiam nationes socias« im J. 58 *Ann.* XIII 55; für die der Bructeri und Tencteri im J. 69 und 70 *Hist.* IV 21 und 77. Besonders eng verbündet erscheinen die Tencteri und Bructeri, und den letzteren haben sich die Reste der bereits früher zu ihrer Machtsphäre gehörenden Amsivarii angeschlossen (§ 198), und auch die Tencteri, welche seit dem J. 98 nicht mehr genannt werden, scheinen in den Bructeri aufgegangen zu sein, so dass letztere als das Kernvolk der Ripuarii aufzufassen sind. Die zu derselben Gruppe gehörenden Marsi sind untergegangen, und die seit Caesar den Tencteri eng verbündeten Usipetes sind nebst den Tubantes die Südnachbarn der ripwarischen Franken geblieben. Ortschaften des alten pagus Ripuariensis sind nachgewiesen rechtsrheinisch an der unteren Ruhr, linksrheinisch an der Erft und bei Jülich und endlich zwischen Bonn und der Ahr. Die geographische Lage spricht bei letzteren für ehemalige Tencteri, bei ersteren für Bructeri.

Ripwarische, besonders niederripwarische Franken sind in starkem Masse an der Kolonisation von Nordostdeutschland beteiligt, vgl. § 185—191.

¹ Vgl. Zeuss 343 Note.

a) Bructeri.

L. v. Ledebur, *Land und Volk der Bructerer*, Berlin 1827. — Zeuss 92—94, 328, 340 f. und 350—353. — H. Middendorf, *Die Wohnsitze der Bructerer*, Coesfeld 1837 (= *Über die Wohnsitze der Bructerer*, Progr., Coesfeld 1837). — A. Baumstark, *Ausführliche Erläuterung des besondern völkerschaftlichen Theiles der Germania des Tacitus*, Leipzig 1880, S. 71—80. — J. Wormstall, *Über die Chamaver, Bructerer und Angrivarier*, Münster 1888. — G. Holz, *Beiträge zur deutschen Altertumskunde I*, Halle 1894, S. 7—10.

§ 194. Die Bructeri waren einer der mächtigsten nordwestdeutschen Stämme. Sie sind, wie die Cherusci, stets Widersacher Roms gewesen und wohl besiegt aber nicht auf längere Zeit unterworfen worden. Sie zerfielen, wie die Friesen und Chauci, in majores und minores; die majores in dem alten Stammlande östlich der Ems. Entsprechend ihrer Machtstellung ist auch ihr Gebiet von grossem Umfange gewesen. Sie bewohnten das Land nördlich der Lippe bis zur heutigen niederländischen Grenze und dem Dümmer See und reichten nach Norden bis über Meppen hinaus. Es scheint, dass die kleineren Stämme der Chasuarii (an der Hase) und Amsivarii (an der unteren Ems) Unterabteilungen der Bructeri gewesen sind oder doch zu ihrem Machtbereich gehört haben. Im J. 12 v. Chr. »ἐν τῷ Ἀμασίᾳ Δροῦδος Βροουκτέρους κατενανμάγησε« (Strabōn VII 290; vgl. auch ebd. »πρὸς δὲ τῷ ὠκεανῷ Σούγαμβροι τε καὶ Χα[μα]νβοὶ καὶ Βροούκτεροι καὶ Κίμβροι«). Wahrscheinlich deutet der Name der Insel *Burcana Brochanis* (heute Borkum) vor der Emsmündung auf die Bructeri, denn diese haben nach den von Zeuss 92 Anm. gegebenen Nachweisen in Wirklichkeit *Burhterōz* (bezw. noch *Bghterōz*) geheissen. Nach Südwesten zu bis ins westliche Münsterland haben sie sich erst seit dem Abzug der Usipi ausgebreitet, wahrscheinlich im J. 8 v. Chr. (§ 203). Im J. 4 n. Chr. traf Tiberius östlich von den Canninefates die Attuarii und östlich von diesen, also östlich der Ijssel und nördlich der Lippe die Bructeri (Vell. II 105). Das Land südlich der Lippe bis zur Ruhr, die mittelalterliche Landschaft *Borahtra*, welche ihren Namen bewahrt hat, können sie nicht vor dem J. 8 v. Chr. eingenommen haben, da hier bis zu diesem Jahre die Sugambri gewohnt haben (§ 168). Nach Strabōn VII 291 floss die Lippe (die er freilich in die Nordsee münden lässt) durch das Land der *Βροουκτέρων τῶν ἑλατιόνων*. Wir werden an die obere Lippe denken müssen (vgl. auch Tac., *Ann.* I 60); denn südlich der unteren Lippe sitzen wahrscheinlich seit 8 v. Chr. die Usipi (§ 203), und es ist wenig glaublich, dass Tiberius die Niederlassung der feindlich gesinnten, mächtigen Bructeri unmittelbar jenseits des von ihm angelegten limes geduldet hätte. Im J. 14 n. Chr. sind die Bructeri mit den südwestfälischen Marsi, Tubantes und Usipetes verbündet (Tac., *Ann.* I 51). Ebenso zeigt sie das Jahr 58 im Bunde mit den im Bergischen wohnenden Tencteri (*Ann.* XIII 56); sie wohnten damals nördlich von den südwestfälischen Usipi und Tubantes (ebd.). Auch im J. 69 und 70 »junguntur Bructeri Tencterique« (*Hist.* IV 21 und 77), und diese Nachbarschaft überdauerte auch das verhängnisvolle Jahr 98.

Anm. Nach Ptolemaios II 11, 6 und 7 folgten an der rechten Rheinseite nördlich von dem sugambrischen Lande, also nördlich der Lippe die *Βροούκτεροι οἱ μικροί*. Nördlich von Bructeri sitzen an der See die *Φοίσιοι*. Nach II 11, 9 wohnen südlich von den zwischen unterer Ems und Weser ansässigen *Καῖχοι οἱ μικροί* die *Βροούκτεροι οἱ μέγιστους* und östlich von ihnen an der Weser die *Ἀγγριονάριοι*. Diese Angaben entsprechen den wirklichen Verhältnissen bis zum Jahre 98.

§ 195. Im Jahre 98 hatten sich die West- und Ostnachbarn der Bructeri,

die Chamavi und Angrivarii verbündet, das brukterische Reich gestürzt und das Land in Besitz genommen: »nunc Chamavos et Angrivarios imigrasse narratur, pulsus Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum«. »super sexaginta milia ceciderunt« (Tac., *Germ.* 33; vgl. auch des jüngeren Plinius *Ep.* II 7)¹. Seit dem Sturze ihrer Macht erscheinen die Bructeri als ein kleines Völkchen südlich der Lippe, das erst allmählich wieder an Bedeutung gewann. Die *Tabula Peutingeriana* verzeichnet Burcturi im Bergischen, gegenüber Köln, Bonn und Koblenz. Zu Anfang und zu Ende des 4. Jahrhs. werden die Bructeri zu den Franken gerechnet (*Panegyricus Constantino* 12 und Gregor v. Tours II 9). Als im J. 392 Arbo-gastis den Rhein bei Köln überschritt, »Bricteros ripae proximos« und dann nördlicher Hamaland »depopulatus est« (Greg. a. a. O.). Hingegen hatte Julianus, der von Xanten aus nach der Ruhr vordrang, keine Bructeri sondern Attuarii getroffen (vgl. Karte VI, S. 868). Die Bructeri sitzen also wenigstens seit dem 3. Jahr. südlich der Ruhr auf dem Boden der Tencteri und haben diesen Stamm offenbar in sich aufgenommen. Erst später scheinen die Amsivarii unter ihnen aufgegangen zu sein, die von den Bructeri noch in der *Notitia Dignitatum* und in der aus dem 4. Jahr. stammenden *Veroneser Völkertafel* unterschieden werden.

Als die Bructeri sich in dem alten ubischen Gebiete am linken Rheinufer unter dem Namen Ripuarii zu einer neuen civitas konstituierten (§ 193) — zu dem pagus Ripuariensis gehörten auch die rechtsrheinischen Ortschaften an der unteren Ruhr bei Werden — gaben sie das rechte Rheinufer keineswegs auf. Rechts vom Rhein gesessen, und zwar in der Nachbarschaft der Hessen, haben die Borthari, welche 739 Bonifatius (*Ep.* 44) nennt, und bis zum J. 693 hielten sich die Borctuarii zwischen der mittleren Ruhr und Lippe in dem nach ihnen benannten Gau Borahtra, seit 98 ihrem Stammlande (s. Karte V und VI, S. 868). Erst in diesem Jahre haben die Sachsen diesen Gau zu einem sächsischen gemacht, und seitdem besteht die mit dem niederrheinischen limes und mit der alten Ostgrenze der Tencteri sich deckende historisch bekannte Grenze zwischen Sachsen und ripwarischen Franken.

¹ Vgl. § 150 Anm.

b) Tencteri.

Zeuss 89 f. — R. Much, PBB. XVII 88—90 und 137—146.

§ 196. Die Heimat der mit den Usipetes vereinten Tencteri bis zum J. 59 ist wahrscheinlich südlich von den Chatten und westlich von den Ubii, an der oberen Fulda und Werra und bis zum Main hin zu suchen. Über ihre Flucht vor den Sweben, ihre Wanderung an den Niederrhein, ihre Niederlage und Aufnahme bei den Sugambri im J. 55 v. Chr. s. § 65. An der Südgrenze der Sugambri, an der Sieg, finden wir sie seit 38 v. Chr., d. h. seit der Übersiedlung der Ubii auf das linke Rheinufer. Noch im J. 17 v. Chr. treten sie mit den Sugambri zusammen auf (Diön LIV 20, 4). »Drusus primos domuit Usipetes, inde Tencteros percurrit et Catthos« (Florus II 30, 23 und hiernach Orosius VI 21, 12). Sie wohnten also zwischen den Usipetes und Chatten, also zwischen der unteren Lippe und dem früher ubischen und damals den Chatten eingeräumten Gebiete an der Lahn (§ 206). Nachdem die sugambrische civitas aufgehoben und die Reste dieses Stammes am linken Rheinufer angesiedelt worden waren, konnten die Tencteri nach Norden bis zur Ruhr oder Lippe Raum gewinnen. Wir finden sie im Bergischen im Bunde mit den Bructeri im Jahre 58 (Tac., *Ann.* XIII 56) und beim batawischen Kriege (*Hist.* IV

21 und 77), gegenüber Köln (IV 64 f.). Im J. 98 nennt sie Tacitus (*Germ.* 32) am rechten Rheinufer unterhalb der Chatten und Usipi und (33) als ihre Nachbarn die Bructeri. Ptolemaios (II 11, 6) nennt sie nördlich von den pfälzischen Vangiones und südlich von den einstigen Sugambri. Seitdem ist ihr Name aus der Geschichte verschwunden. Dass sie nicht, wie die Usipetes, südlicher gewandert sind, darf man daraus folgern, dass sie in der *Veroneser Völkertafel* nicht unter den römischen »civitates trans Rhenum fluvium« (§ 201) genannt werden. Sie werden also im Lande sitzen geblieben sein, und da an ihrer Stelle seit dem 3. Jahrh. die Bructeri erscheinen, so dürfen wir annehmen, dass sie in diesen aufgegangen sind, um später einen Teil der ripwarischen Franken zu bilden.

c) Amsivarii.

Zeuss 90 f. und 341—345. — K. Müllenhoff, *ZfdA.* IX (1853) 237—240. — Wormstall, *Die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier*, Progr., Münster 1880. — P. Vogt, *Die Ortsnamen auf -scheid und -ael (ohl)*, Progr., Neuwied 1895.

§ 197. Die Amsivarii sind im J. 58 n. Chr. von den Chauci vertrieben worden (Tac., *Ann.* XIII 55), haben also vordem in der Nachbarschaft dieser, also innerhalb des Striches von der Emsmündung bis Oldenburg und bis zum Dümmer See gesessen. Innerhalb des in Frage kommenden Raumes sitzen an der Hase die Chasuarii (§ 201). Sonach bleibt für die Amsivarii nur das Gebiet der Emsmündung übrig — die Landschaft westlich von Oldenburg bis zum Saterland war ein grosser Sumpf (vgl. die Karte zu S. 868) Unter diesen Umständen kann nicht wohl bezweifelt werden, dass der Name Amsivarii diese als die Anwohner der Ems (lat. *Amisia*) bezeichnet¹, und ferner, da nur die untere Ems in Frage kommen kann, weil an der mittleren die Bructeri gesessen haben (§ 194), dass der mittelalterliche friesische und sächsische Emsgau ihr Land gewesen ist, sie nicht sowohl von der Ems selbst als von dieser Ems-Landschaft her ihren Namen tragen (vgl. § 171). Es kann sein, dass sie eine selbständige Abteilung der Bructeri gewesen sind.

¹ Gegen K. Müllenhoff, *ZfdA.* IX 239 f. vgl. R. Much, *PBB.* XVII 54 und *Verf.* ebd. 330 Anm.

§ 198. Sie waren unter Tiberius und Germanicus römisch (Tac., *Ann.* XIII 55 und II 8). »Pulsi a Chaucis«, zogen sie im J. 58 an den Niederrhein »et sedis inopes tutum exilium orabant« (Tac., *Ann.* XIII 55). Sie wollten die »agros vacuos et militum usui sepositos« (ebd. 54) des rechtsrheinischen Uferstrichs zwischen Lippe und Ijssel besetzen und auf diesem römischen Boden Rom treu bleiben (ebd. 55). Das wurde ihnen von dem römischen Befehlshaber abgeschlagen. Darauf »illi Bructeros, Tencteros, ultiores etiam nationes bello vocabant«; aber ohne Erfolg, und »Amsivariorum gens retro ad Usipios et Tubantes concessit. Quorum terris exacti cum Chattos, dein Cheruscos petissent, errore longo hospites, egeni, hostes, in alieno quod juventutis erat caeduntur, inbellis aetas in praedam divisa est« (ebd. 56). Man sollte hiernach meinen, dass das Volk in der oberen Wesergegend aufgerieben worden ist. Allein derartige Nachrichten (vgl. z. B. zum Untergang der Bructeri § 195) pflegen übertrieben zu sein, und wenn die Amsivarii »validior gens . . sua copia« (ebd. 55) waren, so dürfen wir erwarten, dass sich ein Rest von ihnen dennoch gehalten hat. Und dieser Rest wird entweder an der chattisch/cheruskischen Grenze zu suchen sein, also am linken Ufer der oberen Weser, oder wir werden annehmen dürfen, dass ein Teil jene Wanderung nach Osten nicht mitgemacht hat, sondern in der Nachbarschaft der Bructeri und

Tencteri oder der Usipii und Tubantes zurückgeblieben ist, also im südlichen Westfalen.

Tatsächlich tauchen die Amsivarii gegen Ausgang des 3. Jahrhs. am Rhein wieder auf. Um die Zeit (§ 162 Anm.) nennt die *Veroneser Völkertafel* Amsivari neben Niederfranken (Chattovari und Chamavi), Friesen, Bructeri und Chatten. Ebenso kannte die um die Mitte des 4. Jahrhs. bzw. kurz vor 376 abgefasste Weltkarte des Honorius Amsivari neben den Niederfranken auf der einen und den Swaben auf der andern Seite, also in dem rechtsrheinischen Gebiete zwischen Lippe und Taunus. Südlich von Hamaland, also südlich der unteren Lippe, finden wir die Amsivarii dann im J. 392, Arbogastis in diesem Jahre in der Gegend von Köln »transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo umquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsivariis et Catthis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere« (Sulpicius Alexander bei Gregor v. Tours II 9). Da Marcomeres als fränkischer Heerführer schon für das Jahr 388 bezeugt ist, so sind es auch die Amsivarii bereits für dieses Jahr. Ihre Wohnsitze sind im Bergischen zu suchen, an der Seite der ihnen schon im J. 58 befreundeten Bructeri, und die Vermutung liegt nahe, dass, während ein Teil der Amsivarii im J. 58 an der oberen Weser zu Grunde ging, ein anderer Teil schon damals bei den stammverwandten Bructeri südlich der Lippe Aufnahme gefunden hat. Im römischen Heere kennt die *Notitia Dignitatum* Ampsivarii neben Batavi, Mattiaci, Tubantes, Salii, Bructeri, alles fränkische Stämme.

Schon Tacitus Worte (*Ann.* XIII 55) von den Ampsivarii »validior gens non modo sua copia, sed adjacentium populorum miseratione« legen es nahe, dass das Volk der nachmals fränkischen Völkergruppe zugehört hat; als adjacentes populos nennt Tacitus (ebd. 56) »Bructeros, Tencteros, ultiores etiam nationes socias«. Bei Sulpicius Alexander stehen die Ampsivarii und Catthi unter »Marcomere duce«, und »Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorumpere«, und der Schriftsteller nennt beide Männer »subregulos Francorum«. Diese fränkischen Amsivarii sind, nach ihren Wohnsitzen zu schliessen, nächst den Bructeri offenbar das Kernvolk der ein halbes Jahrhundert später bezeugten Ripuarii. Schon im J. 388 hatten sie versucht in der linksrheinischen Rheinprovinz festen Fuss zu fassen. Erst nach dem J. 392 ist ihnen dies dauernd gelungen (§ 193). Sie standen, wie die salischen Franken, zunächst im Bunde mit Rom, sind also fast ein halbes Jahrtausend hindurch Rom treu geblieben.

Anm. Vogt nimmt als Wohnsitze der Amsivarii nach 58 n. Chr. das westfälische Sauerland an und für die Zeit um 400 das Gebiet der unteren Wied und Sieg. In beiden Landschaften hat er eine kompakte Masse von Ortsnamen auf *-scheid* und *-auel (-ohl)* nachgewiesen und ebenso an der Schneifel. Er nimmt daher an, dass derjenige Stamm, welcher diese Orte gegründet hat, nämlich die Amsivarii, im 5. Jahrh. seine linksrheinischen Sitze unter den Ripuarii an der Schneifel genommen hat, genauer »an der obern Ruhr, Urft, Olef, an der obern Oure und Sauer in Luxemburg, an der Prüm und Kyll, an Lieser, Salm und Alf«, also »die Gegenden von Montjoie, Schleiden, Prüm, Dasburg, Diekirch, Bittburg und Daun«, mehr verstreut ferner bei Oberwesel und an der Saar. Demnach hätten die Amsivarii die südwestliche Gruppe der Ripuarii gebildet. Ich glaube nicht an eine Zurückführung des ripuarischen *-scheid* auf die Amsivarii.

d) Marsi.

Zeuss 86 f. — v. Wietersheim, *Über die Marsen*, Ber. üb. d. Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss., philol.-hist. Cl. IV (1849) 175—185. — Fr. Hülsenbeck, *Die Wohnsitze der germanischen Marsen*, Progr., Paderborn 1871. — J. Worm-

stall, *Die Wohnsitze der Marsen, Ansibarier und Chattuarier*, Progr., Münster 1880. — M. Manitius, *Ueber die Wohnsitze der germanischen Marsen*, Progr., Dresden 1884. — R. Much, PBB. XVII (1893) 113—116.

§ 199. Tacitus nennt (*Germ.* 2) als Urstämme der Germanen nach der einen Überlieferung die Ingaevones, Herminones, Istaevones, nach einer andern Überlieferung Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandilios, mit dem Zusatz »*aeque vera et antiqua nomina*«. Demnach dürfen wir die Konstituierung der erst zum J. 14 n. Chr. belegten marsischen civitas in eine frühe Zeit hinauf-rücken. Vielleicht deutet der Name der Marsaci (an der Maasmündung) auf Herkunft von den Marsi, wie der der Chattuarii auf eine solche von den Chatti (§ 158). Die Marsi sind uns aus den Kriegszügen des Germanicus bekannt. Dieser traf die vicos Marsorum jenseits der silva Caesia, südlich der mittleren Ruhr an (Tac., *Ann.* I 50) — s. Karte IV zu S. 868 — und, »*quinquaginta milium spatium ferro flammisque pervastat*« (*Ann.* I 51). Ihnen befreundet waren ihre Nachbarn, die Bructeri, Tubantes, Usipetes (ebd.). Ihre Nachbarn waren ferner die Chatten (*Ann.* I 56 und II 25) und, wie es scheint, auch die Cherusci (I 56). Früher waren sie an der Varusschlacht beteiligt gewesen (II 25). Die Marsi erscheinen als die Nachfolger der Sugambri (§ 168) und können sich erst, nachdem letztere im J. 8 v. Chr. auf das linke Rheinufer übergesiedelt waren, westwärts bis zum limes Tiberii ausgebreitet haben. Vordem haben sie entweder östlicher, an der oberen Ruhr gesessen, oder aber sie sind, wenn Diön (LIV 33, 1) richtig die Sugambri an die Cherusci grenzen lässt, ein Teil der sugambrischen civitas gewesen, der sich nach dem Abzug der Hauptmasse zu einer eigenen civitas konstituiert hätte¹. Vgl. Strabōn VII 290, wonach die Stämme der rechtsrheinischen Rheinprovinz zum Teil nach Gallien hinübergeführt worden sind, zum Teil in das Innere (»*εἰς τὴν ἐν βάρει χώραν*«), also nach Westfalen zurückgewichen sind, »*καθάρτεο Μαρσοί· λοιποὶ δ' εἰσὶν ὀλίγοι καὶ τῶν Σογάμβρων μέρος*«. Im Lande der Marsi lagen »*profana et sacra et celebrimum illis gentibus [d. i. den Bructeri, Usipetes, Marsi und Tubantes] templum, quod Tamfanae vocabant*«. Demnach scheinen die Marsi an der Spitze einer Amphiktyonie gestanden zu haben, welche jene nachmals als ripwarische und als Moselfranken erscheinenden Stämme umfasste. Zu dieser Stellung würde die oben angeführte Stelle aus Tac. *Germ.* 2 trefflich passen. Seit dem J. 16 n. Chr. verschwinden die Marsi aus der Geschichte². Als im J. 58 die Amsivarii sich in das südliche Westfalen zurückzogen, werden hier jenseits der Bructeri und Tencteri wohl Usipii und Tubantes und dann Chatti, aber keine Marsi mehr genannt (§ 198). Da die Marsi von Germanicus nicht völlig aufgerieben worden sind (*Ann.* II 25), muss ein uns nicht bekanntes politisches Ereignis zur Auflösung der Reste der marsischen civitas geführt haben. An ihre Stelle getreten sind die Amsivarii und Chasuarii.

¹ Ansprechend vermutet v. Wietersheim S. 181, »dass die Marsen der Theil der Sigambren waren, welcher, weil er weder dem Unterwerfungsvertrage (*in dedicationem acceptos*) sagt Tac. II, 26) beitreten, noch in Abhängigkeit von Rom in den alten Sitzen bleiben wollte, von seinen Stammgenossen sich trennte und dabei, um sich äusserlich von denen zu sondern, welche ihre Freiheit aufgaben, den noch in der Erinnerung lebenden Urnamen *Marsen* wieder annahm«.

² Wormstall S. 9 vermutet bei Strabōn VII 291 Marsi = Chattuarii, weil letztere beim Triumphzuge des Germanicus statt der zu erwartenden aber fehlenden Marsi genannt werden. S. 8 vermutet er bei Tacitus *Germ.* 36 Marsi statt Fosi, weil letztere sonst nirgends genannt werden und erstere unter den Einzelstämmen in der *Germania* fehlen. Die noch von Zippel, *Völkerbewegungen* S. 19 wieder herbeigezogenen *Μαροπόλιος* (Diön LX 8, 7) zum J. 41 hat v. Wietersheim S. 176—180 als die afrikanischen Maurusii nachgewiesen.

4. Moselfranken.

§ 200. Eine besondere Gruppe Moselfranken hat es politisch nicht gegeben. Es ist indessen geboten unter diesem Namen diejenigen fränkischen Stämme zusammenzufassen, welche — abgesehen von den sächsisch gewordenen Resten der Bructeri südlich der Lippe — zwar mit den ripwarischen Franken von Alters her aufs engste zusammengehören und zum Teil von ihnen ausgegangen sind (§ 193 und 199), aber dennoch nicht an der Konstituierung der ripwarischen civitas beteiligt waren. Eine besondere Gruppe bilden diese Moselfranken in sprachlicher Hinsicht: ihre vom Siegerlande bis Luxemburg reichenden Mundarten nehmen eine Mittelstellung ein und vermitteln zwischen der ripwarischen und der rheinfränkischen Mundart. Der Übergang ist gen Norden, an der Wasserscheide der Eifel ein verhältnismässig schroffer, verglichen mit den mannigfachen Abstufungen nach dem Süden und Osten hin. Ähnlich wie sich von der ripwarischen Mundart im engeren Sinne durch den stärker niederdeutschen Konsonantismus das Niederripwarische abhebt (§ 192), so unterscheidet sich das Moselfränkische vom Ripwarischen durch seinen vollends hochdeutschen Charakter, insbesondere durch seine stimmlosen Mediae und aspirierten Tenues. Der vom pagus Ripuariensis unterschiedene pagus Moslinsis reichte von Coblenz bis über Metz hinaus. Die Südgrenze der Moselfranken wird durch eine fortlaufende Reihe von Ortsnamen auf *-scheid* gekennzeichnet, die eine Linie bilden von Langenschwalbach über Oberwesel—Simmern—Idar-Wald—Hoch-Wald bis nahe der unteren Saar und von hier, nach Südosten biegend, bis Saarbrücken.

Anm. 1. Wie es gekommen ist, dass die hochdeutsche, d. h. die den im Altertum Sweben genannten Stämmen eigene Lautverschiebung bei den Hessen und Moselfranken in der Hauptsache durchdringen und auch bei den ripwarischen Franken Eingang finden konnte, darüber fehlt es an einer irgend begründbaren Vermutung. Ich erwähne dies deshalb, weil die Annahme einer Mischung mit Alamannen in grösserem Umfange weder für Niederhessen noch für Ripwarien gerechtfertigt werden kann.

Die Heimat der Moselfranken ist einerseits in Ripwarien, andererseits am rechten Rheinufer zu suchen und zwar, da das Siegerland, wie es scheint, erst später besiedelt worden ist, im Westerwald und an der Lahn. Hier haben zu Beginn des 2. Jahrh. n. Chr. die kleinen civitates der Chasuarii, Tubantes und Usipi gesessen, deren Heimat im 1. Jahrh. n. Chr. teils an der Hase, teils an der Lippe zu suchen ist. Von den nachmals ripwarischen Stämmen waren sie dadurch geschieden, dass sie vom Anfang des 2. bis zur Mitte des 3. Jahrh. römisch waren. Ihre Namen verschwinden seitdem. In den sechziger Jahren wurde ihr Land von den Chatten oder Alamannen besetzt (§ 208). Sie selbst sind damals, soweit sie nicht etwa über den Rhein gedrängt wurden, von den Eroberern unterworfen worden und in ihnen aufgegangen. Die Sprache vom Westerwald bis zum unteren Main ist ein Mittelglied zwischen ripwarischer und hessischer Mundart. Besonders der westerrwäldischen ähnlich ist auch die Sprache längs der Mosel. Ein bestimmter fränkischer Stamm wird hier nicht genannt. Seit der definitiven Einnahme Triers im J. 418 blieb die Mosellandschaft im Besitz der Franken. Wie weit sich hier ripwarische, wie weit chattische Franken angesiedelt haben, lässt sich nicht ausmachen. Nach der Sprache zu urteilen, haben sich ripwarische Franken mit chattischen aus dem Westerwald und aus Nassau gemischt. Um 472 herrschte an der Mosel bereits die deutsche Sprache (Sidonius Apollinaris, *Ep.* IV 17). Mir scheint die Annahme unumgänglich zu sein, dass nicht vereinzelt, keiner grösseren politischen Gemeinschaft angehörende fränkische Schaa-

sich an der Mosel niedergelassen haben, handelte es sich doch um die militärische Besetzung einer wenn auch damals verödeten, so doch vordem dicht bewohnten römischen Landschaft, sondern dass ein grösserer, politisch organisierter Stamm von dem Moselthal Besitz ergriffen hat. Wir hätten dann nur die Wahl zwischen chattischen und ripwarischen Franken. Gegen die ersteren und für die letzteren spricht der Umstand, dass die Mundart an der Mosel der hessischen ungleich ferner steht als der ripwarischen, zumal in der oberen Mosellandschaft (von Trier bis Luxemburg), und die Thatsache, dass die 412 und 418 eroberte Stadt Trier der ripwarischen Südgrenze ungleich näher liegt als der chattischen Westgrenze; vor allem aber fällt für die ripwarischen Franken in die Wagschale, dass um 500 das ripwarische Reich Hessen mit umfasste (§ 192). Wenn ich also annehme, dass es Ripuarii gewesen sind, die Trier und das Moselthal erobert haben, so steht das nicht im Widerspruch zu der Annahme, dass sich an der Besiedlung des Landes auch die im Westerwald und an der Lahn wohnenden, unter chattischer Herrschaft stehenden Stämme beteiligt haben.

Ann. 2. W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme*, Marburg 1875, hat S. 188—209 die Besiedlung der Landschaft zwischen Eifel und Hundsrück bis nach Lothringen durch Chatten aus den Ortsnamen nachzuweisen versucht. Ich halte den Nachweis nicht für geglückt.

Neben den Ripuarii sind mit einiger Wahrscheinlichkeit die civitates der Chasuarii, Tubantes und Usipi zu den Moselfranken zu rechnen.

a) Chasuarii.

Zeuss 113 f.

§ 201. Das kleine Völkchen der Chasuarii wird erst im J. 98 n. Chr. genannt, als durch den Sturz der Reiche der Cherusci und der Bructeri die politische Geographie Nordwestdeutschlands eine Umwälzung zu Gunsten der Chauci erfahren hatte. Dass die den Angrivarii benachbarten Chasuarii von den politischen Neugestaltungen unberührt geblieben sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, dass die Chasuarii die Wohnsitze, die sie im J. 98 inne haben, erst damals oder einige Jahrzehnte zuvor eingenommen haben, dass ihre Heimat innerhalb desjenigen Gebietes zu suchen ist, welches die Chauci in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. n. Chr. gewonnen haben. Hierfür in Betracht kommen würde der Strich von der Emsmündung bis zum Dümmer See, also der spätere Emsgau und Hasegau. Unter diesen Umständen darf es als zweifellos gelten, dass die Chasuarii nach dem *Hasegau* ihren Namen tragen, wie die Amsivarii nach dem Emsgau (§ 197), und ein Blick auf die Karte macht es wahrscheinlich, dass die Chauci den Hasegau nicht erst im J. 98 besetzt haben, in welchem Jahre sie von der oberen Weserlandschaft Besitz ergriffen, sondern bereits um das Jahr 58, als sie die Amsivarii aus dem Emsgau vertrieben.

Unmöglich wäre es zwar nicht, dass sie sich Tacitus im J. 98 noch an der Hase gedacht hätte, wenn er (*Germ.* 34) sagt: »Angrivarios et Chamavos [Osnabrück und Münsterland] a tergo Dulgibini et Chasuarii cludunt aliaequa gentes haud perinde memoratae, a fronte Frisii excipiunt«. Des Tacitus Angaben sind nicht so genau, als dass diese Annahme ausgeschlossen wäre. Aber das gegebene ist, die Sitze der Chasuarii nach Tacitus östlich oder südlich von den Chamavi und Angrivarii anzusetzen, und da östlich wegen der Besetzung der Weserlandschaft durch die Chauci ausgeschlossen ist, also südlich, d. h. in Westfalen südlich der Lippe. Wenn der Ausdruck »Chaucorum gens omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur« (*Germ.*

35) wörtlich zu nehmen wäre, so müssten die Chasuarii Nachbarn der Chauci gewesen sein, also zwischen der oberen Ruhr und Lippe gewohnt haben.

Anm. Hierher gehören sie auch nach Ptolemaios II 11, 11. Die *Κασοβάγοι* wohnen östlich von den *Τένκεροι* und, wenn man die *Σύηβοι οἱ Ἀγγελοὶ* streicht (§ 131 Anm.) südlich von den mit den Chamavi zu identifizierenden *Χαῖμαι* (§ 175 Anm.) Ich lege auf das Zeugnis des Ptol. deshalb kein Gewicht, weil Ptol. die Wohnsitze der *Κασοβάγοι* ersichtlich (nach Tac. angesetzt hat); vgl. G. Holz, *Beitr. z. dt. Altertumskund.* I, S. 10.

Dann werden Casuarii erst wieder Ausgang des 3. Jahrhs. in der *Veroneser Völkertafel* genannt. Sie befinden sich in der Gesellschaft der Usipi und Tubantes und gehören zu den »civitates trans Rhenum«, welche »in formulam Belgicae primae redactae« waren und »sub Gallieno imperatore«, also 260—268, »a barbaris occupatae sunt«. Die Casuarii haben demnach nicht nur im 3. Jahrhr. sondern bereits zu Anfang des 2. Jahrhs. — weil damals Trajanus die civitates »trans Rhenum in Germania restituit« (Eutr. VIII 2) — an der Lahn gesessen, und sind, wie die Usipi und Tubantes die Vorfahren der Nassauer und Moselfranken. Sie sind vielleicht, wie die Amsivarii, von je her nur eine Abteilung der Bructeri gewesen.

b) Tubantes.

Zeuss 89 f. und 305.

§ 202. Die Tubantes haben nach dem Jahre 55 v. Chr. das rechtsrheinische Ufer nördlich der Lippe besetzt und es vor dem J. 12 v. Chr. an die Usipi abgetreten (§ 175). Im J. 14 n. Chr. finden wir sie in der Nachbarschaft der ihnen befreundeten Bructeri, Usipi und Marsi (Tac., *Ann.* I 51), im J. 58 zwischen den Bructeri und Tencteri einerseits und den Chatten andererseits (*Ann.* XIII 56), also im westfälischen Sauerlande. Zusammen mit den Chatten nennt sie auch Ptol. (II 11, 11). Endlich werden sie in der *Veroneser Völkertafel* unter den rechtsrheinischen civitates genannt, die seit Trajanus und bis auf Gallienus »in formulam Belgicae primae redactae« waren. Man darf daher annehmen, dass die Reste dieses Völkchens unter den Nassauern oder Moselfranken aufgegangen sind. 321 werden sie noch einmal genannt (Nazarius, *Paneg. Constantino* 18).

c) Usipi.

Zeuss 88—90. — R. Much, PBB. XVII (1893) 80—90, 137—142 und 146.
— G. Holz, *Beiträge zur deutschen Altertumskunde* I, Halle 1894, S. 8 f., 17 f., 68 und 71 f. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 10—13.

§ 203. Aus dem Innern Deutschlands, wohl aus der Landschaft nördlich des Main (§ 196) von den Sweben vertrieben, sassen die Usipetes seit 56 v. Chr. am Rhein nördlich der Lippe und wurden an der Absicht, sich links vom Rhein niederzulassen, durch Caesars entscheidenden Sieg verhindert (§ 65). Ein Teil ihres Stammes hatte bei den Sugambri südlich der Lippe Aufnahme gefunden (Caesar, *B. G.* IV 16), und hier finden wir sie im J. 17 v. Chr. (Dion LIV 20, 4). Drusus, der sie unterwarf, traf sie im J. 12 und 11 v. Chr. nördlich der Lippemündung (ebd. 32, 2 und 33, 1), wo sie das Gebiet der Tubantes einnahmen (Tac., *Ann.* XIII 55). Den rechtsrheinischen Uferstrich mussten sie räumen, als Tiberius denselben als militärische Grenzmark einrichtete. Es ist fraglich, ob sie im Westmünsterlande sitzen geblieben sind oder damals bereits nach Süden zogen. Schon im J. 8 v. Chr. hatten die Sugambri ihr Land räumen müssen (§ 168), und es ist anzunehmen, dass die zu Rom haltenden Usipi bei der Neubesetzung der benachbarten Landschaft südlich der Lippe nicht leer ausgegangen sind, sondern damals ihre Sitze nach

Süden erweitert haben. Im J. 4 n. Chr., scheint es, hatten sie Westmünsterland aufgegeben; denn Tiberius, der von der Zuider-See nördlich der Lippe bis zur Weser vorrückte, unterwarf nach den Canninefates und Attuarii die Bructeri und dann die Cherusci (Vell. II 105), scheint also nördlich der Lippe keine Usipi vorgefunden zu haben. Wahrscheinlich sind sie bereits nach dem J. 10 v. Chr. in ihre späteren Wohnsitze nach Nassau gezogen, und zwar auf Anweisung Roms. Denn in diesem Jahre hatten die Chatten Nassau aufgegeben (§ 206), und ein anderer Stamm kommt für die Neubesetzung nicht in Frage. Im J. 14 n. Chr. wohnen sie in der Nähe der südwestfälischen Marsi, denen sie, wie Bructeri und Tubantes, Hülfe bringen (Tac., *Ann.* I 51). Im J. 58 sassen sie zwischen den Bructeri, Tencteri und Chatten (*Ann.* XIII 56). Westmünsterland haben sie also wahrscheinlich im J. 8 v. Chr. oder doch vor 4 n. Chr., spätestens aber 58 n. Chr. geräumt. Dann zogen sie südlicher in das Land zwischen Sieg und Lahn und treten im J. 69 neben den Chatti und Mattiaci bei Mainz auf (*Hist.* IV 37), wahrscheinlich von den Römern in dieses Grenzland gerufen — sie waren im J. 83 römisch (*Agr.* 28) —, und hier, in Nassau, neben den Chatten und südöstlich von den Tencteri sitzen sie, wiederum frei geworden, noch im J. 98 (*Germ.* 32) und gehören von Beginn des 2. Jahrh. bis Mitte des 3. Jahrh. zur Provinz Belgica prima (*Veroneser Völkertafel*). Später hören wir nichts mehr von ihnen. Sie müssen sich also als selbständiger politischer Verband aufgelöst haben, indem sie sich den Chatten angeschlossen haben. Sprachlich scheinen sie mit den Nassauern identisch zu sein.

d) Die Siebenbürger Sachsen.

G. D. Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen*², Leipzig 1874. — Schwicker, *Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen* (*Die Völker Oesterreich-Ungarns, ethnographische und kultur-historische Schilderungen* III), Wien und Teschen 1881. — Ch. F. Maurer, *Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die das Land jetzt bewohnenden Nationen*², Berlin 1882. — G. Keintzel, *Über die Herkunft der Siebenbürger Sachsen*, (Progr.) Bistritz 1887. — A. Schiel, *Die Siebenbürger Sachsen*, Prag o. J. [1887]. — R. Bergner, *Die Frage der Siebenbürger Sachsen*, Weimar 1890. — Fr. Teutsch, *Die Art der Ansiedelung der Siebenbürger Sachsen*, in: *Beiträge zur Siedlungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen*, hrsg. v. A. Kirchhoff, Stuttgart 1895, S. 1—20. — G. D. Teutsch, *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*³, 2 Bde. Leipzig 1899.

§ 204. An der Kolonisation des Gebirgsrandes von den Sudeten bis zu den Karpaten haben sich auch Moselfranken beteiligt. Wie weit kleinere Bruchteile unter den nordungarischen Kolonisten (§ 236) vorhanden waren, bleibt einstweilen dahingestellt¹. Fast ausschliesslich aber moselfränkischer Herkunft² sind die Siebenbürger Sachsen³, welche 1141—1211 eingewandert sind. Eine Linie von Schässburg westwärts, nördlich von Elisabethstadt bis Blasendorf, von hier südwärts bis westlich und südlich von Hermannstadt, dann über Fogarasch und östlich und nördlich von Reps nach Schässburg zurück, umschliesst die grösste deutsche Sprachinsel. Im Burzenlande ist Kronstadt und Umgegend und der Strich von Törzburg über Zeiden nordwärts an der Aluta bis über Marienburg hinaus deutsch; im Nösnerlande Bistritz und Umgegend südwestlich bis St. Georgen und südlich bis Tekendorf. Die Einwanderer haben sich in einem Urwald niedergelassen, den sie ausgerodet haben. Sie hatten eine eigene Verwaltung. Wir unterscheiden drei Gruppen: die Nösner (Bistritzer), die Hermannstädter und die Burzenländer (Kronstädter) Gruppe. Die Nösner scheint die älteste zu sein (erste Hälfte des 12. Jahrh.). Die Burzenländer ist die jüngste (1211—1225), eine

Ansiedlung des Deutschen Ritterordens. Man unterschied gegen Ende des 12. Jahrh. jüngere Einwanderer von älteren. Die Ansiedlung erfolgte dorfwweise und gruppenweise. Die einzelnen Gruppen bildeten Markgenossenschaften. Ihre Verschmelzung zu einer eigenen Nation beginnt seit 1224. Neue Einwanderungen folgten 1734—62 aus Salzburg und Österreich, 1749—72 aus Baden-Durlach und 1845—46 aus Schwaben⁴.

¹ Keintzel nimmt an, dass »die ersten deutschen Kolonisten der Zips . . wahrscheinlich gleichzeitig mit den« Siebenbürger Sachsen »um die Mitte des 12. Jahrh. ebenfalls von mittelfränkischen Gebiete ausgewandert« sind (S. 52), und dass später eine thüringisch-schlesische Einwanderung hinzugekommen ist. — ² Über Ortsnamen, die auf das oldenburgische Münsterland zurückweisen, vgl. Jb. f. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg IV (1895) 139—141. — ³ Auch *Flandrenses* genannt (§ 191). — ⁴ Fr. T[deutsch], *Im neuen Reich* 1872, S. 855—868.

5. Chatten.

H. B. Wenck, *Hessische Landesgeschichte* I. II 1, Darmstadt und Gießen 1783. 89. II 2 Frankfurt und Leipzig 1797. — Zeuss 94—99, 37 f. und 345—348. — J. Grimm, *Gesch. d. dt. Sprache* 565—595. — Ph. A. F. Walther, *Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthum Hessen insbesondere*, Darmstadt 1841; dazu 3 Supplemente bis 1869. — G. Landau, *Beschreibung des Gau's Wetterriba*, Kassel 1855. — G. Landau, *Beschreibung des Hessengaus*, Kassel 1857; zweite Ausgabe, Halle 1866. — H. Pfister, *Über den chattischen und hessischen Namen und die älteste Geschichte des chattischen Stammes*, Kassel 1868. — W. Kellner, *Chatten und Hessen*, Zs. f. Preuss. Gesch. u. Landeskunde VII (1870) 425—442 und Arch. f. neuere Sprachen XLVIII (1871) 85—174. — H. Pfister, *Über die sprachliche Grenze der Chatten*, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. IV (1873) 117—141. — W. Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen*, Marburg 1875. — H. v. Pfister, *Chattische Stammeskunde*, Kassel 1880. — Chr. Röth, *Geschichte von Hessen*, 2. Aufl. von C. v. Stamford, Kassel 1886. — A. Duncker, *Geschichte der Chatten* (Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. XIII 225—397), Kassel 1888. — H. v. Pfister, *Anhang zur Chattischen Stammes-Kunde*, Kassel 1888. — Fr. Seelig, *Der Name »Hessen« und das Chattenland* (Hessenland III Nr. 22 und 23), Kassel 1889. — H. v. Pfister, *Über Verschiebung chattischer Sitze*, Darmstadt o. J. [1890]. — Fr. Münscher, *Geschichte von Hessen*, Marburg 1894. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 12—19.

§ 205. Die Zugehörigkeit der Chatten zu der fränkischen Stammesgruppe ist sicher bezeugt (§ 158). Von den Chatten haben sich die niederrheinischen Batavi und Chattuarii abgezweigt, also Niederfranken. Die Chatten erscheinen ferner im J. 70 n. Chr. im Bunde mit den fränkischen Usipi (Tac., *Hist.* IV 37), im J. 392 als Franken an der Seite der Ampsivarii (Gregor v. Tours II 9), und zu Anfang des 6. Jahrh. gehörten sie zum ripwarischen Reiche (§ 192). Die Hessen werden auch später Franken genannt; ihr Stammland wird im 8. Jahrh. »Francorum pagus, qui dicitur Hassi« oder »pagus Hessi Franconicus« genannt, und zur Zeit Karls des Grossen werden die Hessen und Sachsen als »Franci et Saxones« unterschieden (Zeuss 347). Von den swebischen Stämmen werden die Chatten sowohl von Strabon (VII 200) als von Tacitus (*Germ.* 38) unterschieden (vgl. auch Dion LV 1, 2), und ihre Feinde waren die swebischen Hermunduri (*Ann.* XIII 57). Über Plinius, der sie (IV 99) zu den Erminen rechnet, s. oben S. 812 Anm. und unten § 216.

Anm. Die noch heute von manchen geteilte Meinung von Zeuss 94 und J. Grimm 569, dass unter den Swaben Caesars Chatten zu verstehen seien, entbehrt jedes Anhalts. Vgl. Watterich, S. 35—37; A. Riese, Rhein, Mus. N. F. XLIV 333; R. Much, PBB. XVII 18 f. und 24; G. Holz, S. 12 f.; G. Zippel, S. 17 und 26 f.

§ 206. Die Chatten, ein mächtiges Volk, das Stammvolk der niederrheinischen Batavi, Cannenefates und Chattuarii, werden zuerst zum J. 11 v.

Chr. als Südnachbarn der Sugambri am Rhein genannt, also in Nassau (Diön LIV 33, 2 und 4). Sie erscheinen hier als die Nachfolger der Ubii Caesars und können erst im J. 38¹ eingetrückt sein; denn in diesem Jahre wurde das Land frei durch die Überführung der Ubii auf das linke Rheinufer (§ 169). Sie hatten das ubische Land nach dem Willen der Römer in Besitz genommen, »ἦν οὐκ εἶν παρὰ Ρωμαίων ἐκλήρεσαν« (Diön LIV 36, 3), und diese rheinischen Chatti begaben sich offenbar in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Rom, während die übrigen Chatten frei blieben. Erstere blieben in Nassau bis zum J. 11 v. Chr. Im folgenden Jahre hatten sie den Landstrich zunächst des Rheins verlassen (ebd.), ersichtlich, um sich der römischen Herrschaft zu entziehen, und wohl durch den Einfall der Sugambri (LIV 33, 2) veranlasst. Nassau wurde usipisch (§ 203).

Das Stammland der Chatten muss in der Nachbarschaft von Nassau gesucht werden. Da zur Zeit Caesars östlich von den Ubii das Land swebisch war (s. die Karte zu S. 796), so müssen die Chatten vor dem J. 38¹ nördlicher gewohnt haben und zwar, da Westfalen (im J. 12 v. Chr. bis zur cheruskischen Grenze) sugambisch war (s. die genannte Karte und Karte III zu S. 868), notwendig in dem Gebiete zwischen der oberen Lahn und der Diemel, insbesondere an der Eder, wo Tacitus (*Ann.* I 56) zum J. 15 n. Chr. ihren Hauptort Mattium nennt. Man darf demnach Niederhessen bereits für die zweite Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr. als das Stammland der Chatten ansehen. Auf eine frühere nördliche Heimat in Westfalen weist vielleicht die Abzweigung der Batavi und der Name der Chattuarii hin (§ 181).

¹ bezw. 19 (§ 169 Note).

Ann. Im J. 9 v. Chr. unterwarf Drusus die Chatten und alsdann das benachbarte Land Suebia, »καταειδεν προς τε την Χερουσιδα μετестη και τον Ουίσουρον διαβας ἤλασε μέχρι τοῦ Ἀλβίου« (Diön LV 1, 2). Dürfte man diese Angaben wörtlich verstehen, so würde Niederhessen swebisch gewesen sein; denn die Reihenfolge ist Chatten, Sweben, Cherusci und dann erst die Überschreitung der Weser. Drusus wird aber vielmehr nach der Besiegung der an der Fulda zu suchenden Sweben am linken Fuldaufer abwärts marschiert und hier wieder durch chattisches Gebiet gekommen sein, bevor er nördlich der Diemel »προς την Χερουσιδα μετестη«.

§ 207. Die Grenzen der Chatten haben sich seit dem J. 10 v. Chr. bis in die 60er Jahre des 3. Jahrh. n. Chr. nur gegen Osten und Süden wesentlich verschoben. Die Ostgrenze ihres Hügellandes bildete der saltus Hercynius (*Tac., Germ.* 30), Caesars (*B. G.* VI 10) silva Bacenis. Hier muss der Salzfluss gesucht werden, der die Grenze gegen die Hermunduri bildete, und um dessen Besitz willen im Sommer 58 ein Krieg ausbrach (*Tac., Ann.* XIII 57). Dieser Fluss ist die Werra (*Zeuss* 97 f.). Da die Chatten eine vernichtende Niederlage erlitten, so war die Grenze seitdem westlich der Werra und deckte sich offenbar mit der historischen hessisch/thüringischen Grenze (Kaufunger Wald und Seulings Wald), welche noch heute die Sprachgrenze bildet. Vorher müssen sich die Chatten den nördlichen Teil des von den Sweben im letzten Jahrzehnt v. Chr. verlassenen (§ 226), vom Urwald bedeckten Landes bis zur Werra angeeignet haben. Ihre Ausdehnung nach Süden bis zum Main dürfte man aus der Tatsache folgern, dass im J. 6 n. Chr. die Legionen »per Catts excisis continentibus Hercyniae silvis« nach Böhmen geführt wurden (*Vell.* II 109), wenn es sicher wäre, dass die Römer von Mainz aus den Main entlang marschiert wären und nicht etwa von der Eder die Werra aufwärts. Ob die Chatten auch im Norden gegen die Cherusci an Boden gewonnen haben, ist mehr als zweifelhaft. Ihr Sieg im J. 84 (Diön LXVII 5, 1) braucht keine Grenzverschiebung zur Folge gehabt zu

haben. Nach Tacitus (*Germ.* 35 f.) zwar sollte es scheinen, als ob das cheruskische Gebiet zum grossen Teil an die Chatten gefallen wäre. Indessen selbst wenn nicht »Chaucis victoribus« für »Chattis victoribus« (*Germ.* 36) zu lesen sein sollte, das cheruskische Land an der oberen Weser ist jedenfalls an die Chauci gefallen (§ 150, 1 und 7), und diese Veränderung der Landkarte hat auch Tacitus (*Germ.* 35) gemeint, wenn nach ihm »Claucorum gens« sich von der Ems bis zur oberen Weser, zur Seite der Angrivarii, Dulgubnii und Chasuarii ausbreitet (s. Karte V zu S. 868), »donec in Chattos usque sinuetur«. Sollte den Chatten ein Teil des cheruskischen Landes zugefallen sein, so könnte es sich höchstens um den Streifen an der Diemel, den pagus Hessi-Saxonicus, handeln, von dem es nicht auszumachen ist, ob er nicht etwa früher cheruskisch gewesen ist. Sonst aber deckt sich die chattisch/cheruskische und dann chattisch/chaukische Grenze genau mit der späteren hessisch/sächsischen Grenze, abgesehen davon, dass das Gebiet der Diemel, der pagus Hessi-Saxonicus, später an Sachsen abgetreten wurde.

§ 208. Die Chatten haben zu den gefürchteten Feinden Roms gehört. Drusus gelang es, sie in den J. 10 und 9 zu unterwerfen (Diön LIV 36, 3 und LV 1, 2). Dauernd römisch geblieben ist indessen nur der Teilstamm der Mattiaci südlich und östlich des Taunus innerhalb des limes (§ 170). Die übrigen Chatten waren noch im J. 6 n. Chr. römisch (Vell. Pat. II 109), im J. 15 nicht mehr (Tac., *Ann.* I 55 f.). Sie hatten die Varus-Schlacht mit geschlagen (ebd. XII 27) und waren seitdem frei. Germanicus besiegte sie im J. 15, ohne sie zu unterwerfen (vgl. ebd. II 7 und 25). Besiegt wurden sie später noch öfter, so im J. 41 (Diön LX 8, 7) und im J. 51 (Tac., *Ann.* XII 28). In diesem Jahre ist ihr erstes Vordringen gegen den Rhein bezeugt: »in superiore Germania trepidatum adventu Chattorum latrocinia agitantium« (Tac., *Ann.* XII 27); gegen sie boten die Römer die »auxiliares Vangionas ac Nemetas« (ebd.) auf; also der Schauplatz ist bei Mainz zu suchen (vgl. auch ebd. 28). Im J. 70 belagerten sie mit den Mattiaci und Usipi Mainz, wenn auch ohne Erfolg (*Hist.* IV 37). Nunmehr hören wir — von dem Kriege im J. 83/84 und von ihren Verwicklungen mit den Cherusci abgesehen — ein volles Jahrhundert nichts von ihnen. Welche Fortschritte sie aber inzwischen gemacht haben, lehrt das Jahr 172, in welchem »Catthi in Germaniam ac Raetiam inruperant« (Capitolinus, *Vita M. Antonini philos.* VIII 7). Sie waren also weit südlich über den Main vorgedrungen. Das Lahnthal und die Wetterau, seit Trajan römisch, gewannen entweder die Chatten oder die Alamannen (§ 222) — gegen beide hatten die Römer schon im J. 213 zu kämpfen (Riese S. 185) — in den sechziger Jahren des 3. Jahrhs., damals auch das Gebiet der innerhalb des limes wohnenden und romanisierten Mattiaci im Rheingau und östlicher. Denn nur einer von diesen beiden Stämmen kann unter den barbaris verstanden werden, von welchen die civitates »Usiporum, Tubantum, Nictrensium, Novariesii, Casuariorum«, die »in formulam Belgicae primae redactae« waren; »sub Gallieno imperatore . . . occupatae sunt« (*Veroneser Völkertafel*). Von diesen Stämmen haben wir die Usipi, Tubantes und Chasuarii am Westerwald, in Nassau und in Oberhessen zu suchen. Die Novariesii sind unbekannt, auch die Lesart ist nicht gesichert. Die Nictrenses sind entweder mit den westerwäldischen Nistresi des 8. Jahrhs. (an der Nistra, einem linken Zufluss der Sieg; Bonifatius, *Ep.* 44) identisch oder mit den von Zangemeister (N. Heidelb. Jbb. III [1893] 1—16) nachgewiesenen Suebi Nictretes am unteren Neckar. Die bei Mainz um die Mitte des 3. Jahrhs. erscheinenden und über den Rhein vordringenden, aber von den

Römern besiegten Franken (Vopiscus, *Vita Aureliani* 7, 1) werden wohl am ehesten Chatten gewesen sein. Zweifelhaft ist dies aber für *Kέννοι*, die zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des 3. Jahrh. mit Alamannen von Rom besiegt wurden (Diön LXX 14, 1). Die letzte¹ historische Erwähnung der Chatten findet sich zum J. 392. In diesem Jahre zog Arbogast von Deutz nach Norden, nach Hamaland, verwüstete das Gebiet der Bricteri am rechten Rheinufer und traf im Bergischen »pauci ex Ampsivariis et Catthis²« — vorher werden sie Franken genannt — »Marcomere duce in ulterioribus collium jugis« (Gregor v. Tours II 9). Wir ersehen daraus, dass das von den Chatten eroberte Lahngebiet politisch als chattisches Land galt. Die Chatten beherrschten also um das Jahr 400 die ganze heutige Provinz Hessen-Nassau, ob auch das Land südlich des unteren Main, ist zweifelhaft. Unvermischt chattisch blieb das Stammland Niederhessen. Im Westen, an der Lahn, hatten sich die Eroberer mit der den ripwarischen Franken nahe stehenden unterworfenen Bevölkerung der Chasuarii, Tubantes und Usipi gemischt (§ 200), und dem entsprechend ist auch die Sprache an der Lahn eine andere als in Niederhessen (§ 209).

Die folgenden Jahrhunderte kennen den Namen Chatti nicht mehr. Franken haben seit dem 5. Jahrh. das linke Rheinufer in Besitz genommen. Wie weit etwa Chatten an der Besiedlung des Moselthales beteiligt waren, wissen wir nicht. Die allgemeine, schon von Zeuss vertretene Annahme, dass die Moselfranken Chatten seien, entbehrt jedweder historischen Unterlage. Vgl. auch oben § 200. Ripwarische Franken sind es gewesen, die seit dem 5. Jahrh. ihre Herrschaft nicht nur über das Moselthal sondern über Hessen selbst ausgedehnt haben: um 500 bildete Hessen, wie es scheint, einen Teil des ripwarischen Reiches und wurde mit diesem zu Anfang des 6. Jahrh. von Chlodwig dem grossfränkischen Reiche einverleibt (§ 192).

¹ Vom Ende des 4. Jahrh. bis Mitte des 5. Jahrh. werden Chatti noch von Claudianus, *De b. Goth.* 419, Orosius VI 21 und Sidonius Apollinaris VII 388 genannt, doch nur nach den früheren Schriftstellern. — ² Wormstall 10 f. vermutet wegen der nördlichen Lage Chattuarii.

Anm. Allgemein setzt man um seines Namens willen den thüringisch-sächsischen *Hassegau* (belegt seit dem 8. Jahrh.) zu den Hessen in Verbindung und denkt dabei an die »Suevos et alias gentes« (Gregor v. Tours V 15), welche 568 nördlich der unteren Unstrut angesiedelt wurden. Die älteren Belege (10. Jahrh.) für den Hassegau (vgl. H. Grössler, *Zs. d. Harzver.* VI [1873] 267 ff.) schwanken zwischen *Hasse*-, *-i*-, *-a*-, *-in*- und *Hos*-, *Hosse*-. Ich halte dafür, dass das Schwanken der Schreibung zwischen *a* und *o* auf germ. *au* hinweist (vgl. § 143 Anm. 2) und *ss* aus *hs* entstanden ist, und nehme an, dass der Name »Hoch-See-Gau« bedeutet und von dem hoch gelegenen Süßen See (Hoch-See) oder besser von dem an diesem See gelegenen *Hosse(o)burg* (*Ann. Mett.* 748, heute *Seeburg*) herzuleiten ist. Vgl. W. Seelmann, *Ndd. Jbb.* 1886 XII (1887) 58–64.

§ 209. An Stelle des Namens *Chatti* tritt nach einer Pause von mehr als drei Jahrhunderten der seit 720 oder 738 (739?) regelmässig belegte¹ Name *Hassi(i)*, *Hessi(i)* oder *Hessonnes*. Diese Hessen sind historisch vollkommen identisch mit jenen Chatten, und deshalb ist es a priori glaublich, dass *Hessi* nur die jüngere Sprachform für älteres *Chatti* ist². »Die Hessen sind, ausser den Friesen, der einzige deutsche Volksschlag, der mit behauptetem altem Namen bis auf heute unverrückt an derselben Stelle haftet, wo seiner in der Geschichte zuerst erwähnt ward«³. Die Grenzen des hessischen Landes decken sich genau mit denen des alten Chattenlandes seit den 60er Jahren des 3. Jahrh., und wiederum erscheint als das hessische Kernland Niederhessen. Der pagus *Hessi* (*Tradd. Corb.*), der *Francorum pagus, qui dicitur Hassi* (*Poëta Saxo* zum J. 774) umfasste das auf Karte VI (zu S. 868) abge-

grenzte Gebiet. Die niederhessische Mundart hebt sich von den nassauisch-wetterauisch-oberhessischen Mundarten scharf ab, besonders durch die monotone Aussprache, die Nicht-Diphthongierung des alten \bar{i} , \bar{u} und \bar{i} , die Bewahrung des alten *ei* (bezw. $> \bar{a}$, \bar{e}) und *ou* (bezw. $> \bar{o}$) gegenüber südlichem \bar{a} in beiden Fällen, die Erhaltung (bezw. $> ng$) des auslautenden betonten *n* und den Abfall des auslautenden unbetonten *n*.

¹ Belege bis zum J. 1263 bei Kellner 432–434. Urkundlich *ad Chassus* in Lothringen schon im J. 699 (Arnold 203).

² Die sprachliche Gleichsetzung der Chatti mit den Hessen, welche schon Zeuss (96 Fussnote und 347) bestritten hat und neuerdings besonders W. Braune (IF. IV 341–351), lässt sich wohl aufrecht erhalten. Zum Umlaut vgl. den siegerländischen Reim

»kemt der Hüss
mer em lange Mäss«.

Ich setze einen konsonantischen Stamm an mit dem Pl. auf germ. *-iz*. Lat. *t* giebt bekanntlich sowohl germ. *t* als β wieder, in diesem Falle um so mehr β , als die Schreibung *Catthi* durch Suetonius (*Domitianus* 6 und *Vitellius* 14), Capitolinus (*Vita M. Antonini philos.* 8, 7), Gregor v. Tours (*Hist. Franc.* II 9) und die scholia zu Juvenalis (IV 144) bezeugt ist. Mit Recht vergleicht K. Müllenhoff (ZfA. XXIII 7) kelt. *-cassi* = *-capfi* und setzt H. Möller (PBB. VII 460) $\beta\beta$ als Vorstufe von germ. *ss* an. Dieses *ss* kann sehr wohl schon zu einer Zeit eingetreten sein, als man noch nach der alten Tradition fortfulkr *Chatti* zu schreiben; vgl. die sich lange haltende Schreibung *Suebi*, als man schon längst \bar{a} für \bar{e} sprach. Mit Sicherheit ist also die Aussprache $\beta\beta$ nur für das ausgehende I. Jahrh. v. Chr. vorauszusetzen. Das in andern Wörtern tatsächlich vorliegende gemeingerm. $\beta\beta$ ist jüngeren Ursprungs. Es steht zum Teil wenigstens sicher für $h\beta$; die andern Fälle sind nicht aufgeklärt (vgl. oben S. 816). Jedenfalls lässt sich nicht beweisen, dass das historisch vorliegende $\beta\beta$ schon um Chr. Geburt bestanden hat und Vertreter einer idg. Verbindung $t + t$ ist. Andererseits lässt sich die durch den Namen *Chatti* geforderte Annahme, dass das germ. *ss* der Vertreter von idg. $t + t$, um Chr. Geburt als $\beta\beta$ gesprochen wurde, nicht widerlegen, wenn sie sich begreiflicher Weise auch sprachgeschichtlich nicht beweisen lässt. Vgl. indessen für den geforderten Lautwandel $\beta\beta > ss$ L. van Helten, Tijdschr. v. Nedld. taal- en letterk. 1896, S. 79 f. (*asem* $<$ *aessem* $<$ $*\bar{a}\beta\beta am$ neben *adem* $<$ $*\bar{a}dam$). Die einzige Schwierigkeit bietet der von *Chatti* abgeleitete Name *Chattuarii*, dessen Geminata im Silbenauslaut bezw. vor dem *w* (*Chatt-varii* in ae. *Hetware* zu *t* vereinfacht ist, wie auch hd. *Hazzoarii* ein *t* voraussetzt; vgl. auch den ndd. Landschaftsnamen *Hatterun* = *pagus Hattuariensis*. Wiederum muss aber betont werden, dass für ein urgerm. $\beta\beta$, also auch für die Vereinfachung von $\beta\beta$ kein sicheres Beispiel vorliegt, und wenn auch eher β zu erwarten wäre, so kann man doch andererseits das postulierte *t*, trotz des jüngeren Lautwandels von $\beta\beta > ss$, auch nicht für unmöglich erklären, und vielleicht liegt in dem späteren *t* dasselbe $t < \beta$ vor wie im Anlaut in Beispielen wie germ. *þwingan* neben *twingan* $>$ nhd. *zwingen* oder got. *þwairhs* $>$ nhd. *zwerch-* oder got. *þakan* $>$ nhd. *zwehle*. *Hazzoarii* $<$ *Chattuarii* wie ahd. *gazza* $<$ got. *gatawō*. Ndd. *Hatterun* $<$ $*\text{Hatwerun}$.

6. Rheinfranken und Ostfranken.

Rheinfranken: Zeuss 222 f., 338, 346 f. und 349 f. — W. Arnold, *Ansidelungen und Wanderungen deutscher Stämme*, Marburg 1875. — H. v. Schubert, *Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken*, Diss., Strassburg 1884. — Fr. Vogel, *Chlodwig's Sieg über die Alamannen und seine Taufe*, Hist. Zs. LVI (1886) 385–403. — Br. Krusch, *Chlodovechs Sieg über die Alamannen*. Neues Arch. d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde XII (1887) 289–301. — H. N. Witte, *Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung*, Strassburg 1891. — H. Witte, *Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandlungen von der Feststellung der Sprachgrenze bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts* (Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde VIII 6), Stuttgart 1894. — W. Busch, *Chlodwigs Alamannenschlacht*, 2 Teile, Progr., M.-Gladbach 1894, 95. — W. Schultze, *Die fränkischen Gaue Badens*, Stuttgart 1896.

Ostfranken: Zeuss 346 f. und 349. — Stein, *Bemerkungen über Benennung, Umfang, Marken und Nachbargaue des Grabfeldes nach den Kloster*

Fuldischen Traditionsurkunden, Würzburg 1872. — Stein, *Der fränkische Saalgau nach den Kloster Fuldischen Traditions-Urkunden*, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg XXI. — Fr. Stein, *Ostfranken im zehnten Jahrhundert*, Forsch. z. dt. Gesch. XXIV (1884) 123—152. — ders., *Die ostfränkischen Gauen*, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII (1885) 327—376. — ders., *Geschichte Frankens*, 2 Bde., Schweinfurt 1885. 86. — K. Weller, *Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar*, Württembg. Vierteljahrshefte, N. F. III 1894, S. 1—93 und 455.

§ 210. Niederhessen sowie Oberhessen und Nassau rechnet man nach der Sprache allgemein zum Rheinfränkischen, indem man den Stand der hochdeutschen Lautverschiebung zu Grunde legt. Im übrigen aber unterscheidet sich die Sprache in Niederhessen ganz wesentlich von den süddeutschen Mundarten (§ 209). Das Oberhessische und Wetterauische nähert sich bereits stark dem Pfälzischen, und letzteres verläugnet nicht eine Beimischung alamannischer Mundart. Die Mundarten am Main und südlich bis zur elsässischen Grenze, bis nördlich von Stuttgart, bis Nürnberg und bis zum Fichtelgebirge gehören noch zu den mitteldeutschen Mundarten, die sich wesentlich von den beiden Hauptzweigen des Oberdeutschen, dem Schwäbisch-Alamannischen und dem Bairischen unterscheiden und trotz ihres im allgemeinen ausgesprochen süddeutschen Charakters doch gewisse Eigentümlichkeiten mit den rheinabwärts gesprochenen fränkischen Mundarten teilen. Wir unterscheiden neben den westlicheren, rheinfränkischen Mundarten die östlich des unteren Neckar, des Odenwaldes und der Rhön gesprochenen, sehr verschieden gearteten ostfränkischen Mundarten. Diese beiden Gruppen entsprechen der politischen Einteilung in die beiden Francia genannten Herzogtümer Francia occidentalis und Francia orientalis. An dem zum Königreich Bayern gehörenden Teile des letzteren haftet noch heute der Namen Franken. Wir haben es mit jüngeren politischen Gebilden zu thun.

§ 211. Die Grenze des Frankenreiches gegen die »patria Suavorum, quae et Alamanorum patria« vor dem J. 496 kennen wir aus gotischer Quelle durch die genauen Angaben des Geographen von Ravenna (IV 24. 26). Hier nach gehörte Aschaffenburg und Würzburg und ebenso die Pfalz mit Worms und Speier zu Alamannen, zu Francia Rinensis aber der Rhein von der Mainmündung bis zur Mündung mit den Städten Mainz, Bingen, Coblenz, Andernach, Bonn, Köln, Neuss, Xanten, und wir müssen annehmen, dass sich die Franken und zwar die ripwarischen Franken wirklich bis nach Mainz ausgebreitet haben, die romanische Grundbevölkerung germanisierend. Zu Ausgang des 5. Jahrhs. kam es zu einem Entscheidungskampfe der Alamannen mit den salischen und mit den ripwarischen Franken. 496 siegte Chlodwig in einer Schlacht, die zwischen Worms und Strassburg stattfand, der ripwarische König Sigibert siegte bei Zülpich. Nach einem zweiten Siege Chlodwigs im J. 506 mussten die Alamannen die nördliche Hälfte ihres Landes, vom Main bis zu jener oben genannten Grenze an die Franken abtreten, und es begann nun eine Neubesiedlung dieses Gebietes durch Franken. Die alamannische Urbevölkerung blieb grösstenteils im Lande sitzen und ebenso die in dem nachmaligen Ostfranken gemischte alamannische und thüringische Bevölkerung — zum Teil noch heute an der Mundart erkennbar. Zu diesen kamen als die neuen Herren des Landes fränkische Kolonisten, welche besonders den noch vom Urwald bedeckten Teil des Landes im nordöstlichen Württemberg, am Odenwald, an der oberen Fulda und später am oberen Main urbar gemacht haben.

Anm. Die Ortsnamen geben kein sicheres Mittel zur Scheidung der fränkischen Ansiedlungen an die Hand. Die Zurückführung der Ortsnamen auf *-heim* auf Franken, der

auf *-ingen* auf Alamannen muss auf Grund der geographischen Verteilung dieser Ortschaften zurückgewiesen werden. *-heim* ist z. B. die im rein alamannischen Elsass vorherrschende Ortsnamenendung, die auch in Schwaben kaum weniger häufig wiederkehrt als in Ripuarien. Wenn die Pfalz ebenso dicht mit Namen auf *-heim* besetzt ist wie das Elsass, so werden wir, zumal diese Orte in der am frühesten angebauten Ebene liegen, eher Alamannen als Franken für die Gründer dieser Ansiedlungen ansehen. Die in Schwaben und Baiern vorherrschende Ortsnamenendung *-ingen* kehrt in ähnlicher Häufigkeit an der von Franken besiedelten Mosel wieder, ist aber auch am Niederrhein, in Niedersachsen und Thüringen gar nicht selten.

§ 212. Die slawischen Sorben waren seit dem 6. Jahrh. über den Frankenwald in die damals unbewohnte obere Mainlandschaft vorgedrungen. Die Moinwinidi sassen im Vogtland, an der Regnitz und Rednitz und in der Bamberger Gegend. Die Germanisierung dieser durch deutsche Kolonisten hat im 10. Jahrh. begonnen, im Vogtland Ende des 11. Jahrh., um hier erst zu Anfang des 15. Jahrh. ihren Abschluss zu finden. Die deutschen Ansiedler, welche den Urwald ausrodeten, — vgl. die zahlreichen Ortsnamen auf *-reut* — sind nach Ausweis der Mundart und der Ortsnamen zumeist aus den benachbarten ostfränkischen Strichen von Ansbach bis Bamberg gekommen. Die Kolonisation des Egerlandes durch oberpfälzische Baiern in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. erstreckte sich in der Folge auch auf den Südrand des Vogtlandes, und sporadische oberpfälzische Elemente verrät sogar noch die Mundart am Frankenwald.

Für die Beteiligung der Ostfranken an der Kolonisation des Königreichs Sachsen, Nordböhmens, Schlesiens und der Karpaten vgl. § 234—237.

Vgl. die a. a. O. angeführte Litteratur und ausserdem: O. Böhme, *Die Herkunft der Vogtländer*, Wiss. Beil. d. Leipziger Zeitung 1891 (No. 51) 201—203. — A. Meitzen, *Siedlung und Agrarwesen* II, Berlin 1895, S. 401—418. — E. Gerbet, *Die Mundart des Vogtlandes*, Diss., Leipzig 1896. — M. Schmidt, *Zur Geschichte der Besiedelung des sächsischen Vogtlandes*, Progr., Dresden 1897 (= *Festschr. d. 44. Vers. deutscher Philol. u. Schulm.*, Dresden 1897, S. 187—248).

F. SWEBISCHE STÄMME.

Zeuss 55—57, 80, 94 f., 114—121, 303—325, 328, 353—380, 449, 455—458 und 464. — J. Grimm, *Gesch. d. dt. Spr.* 482—511. — P. Wislicenus, *Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung*, Halle 1868. — R. Usinger, *Die Anfänge der deutschen Geschichte*, Hannover 1875, S. 97—104 und 241—266. — Fr. L. Baumann, *Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität*, Forsch. z. dt. Gesch. XVI (1876) 215—277. — A. Baumstark, *Ausführliche Erläuterung des besondern völkerschaftlichen Theiles der Germania des Tacitus*, Leipzig 1880, S. 127—169 und 189—226. — B. Lehmann, *Das Volk der Sueben von Caesar bis Tacitus*, Progr., Deutsch-Krone 1883. — W. Seelmann, *Ndd. Jb.* 1886 XII (1887) 1—74. — A. Riese, *Die Sueben*, Rhein. Mus. N. F. XLIV (1889) 331—346 und 488. — G. Kossinna, *Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen*, Westdt. Zs. IX (1890) 190—216. — A. Riese, *Die Sueben*, ebd. 339—344. — G. Kossinna, *Nochmals die Sueben*, ebd. X (1891) 104—110. — A. Riese, *Die Sueben*, ebd. 293 f. — R. Much, *PBB.* XVII (1893) 18—25, 48—86, 95—110, 126—136 und XX (1895) 20—34. — J. Fr. Marcks, *Kleine Studien zur Taciteischen Germania*, *Festschr. f. d. Philologen-Vers.*, Köln 1895, S. 177—182. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit*, Progr., Königsberg 1895, S. 24—33.

§ 213. Der Name Sueben wurde zu Beginn unserer Zeitrechnung in zwiefachem Sinne gebraucht. Wir haben zu unterscheiden zwischen Sveben im engeren Sinne und Sueben im weiteren Sinne des Wortes.

Sweben im engeren Sinne des Wortes und zwar nur solche nennen seit Caesar, der (*B. G.* I 51) Sweben und Markomannen unterscheidet, sämtliche Schriftsteller bis zum 6. Jahrh., ausgenommen Strabōn, Tacitus und Ptolemaios. Diese swebische civitas hat von der Mitte bis gegen Ausgang des 1. Jahrh. v. Chr. von der Werra bis zum unteren Main gesessen (§ 226), dann in Böhmen und am linken Ufer der mittleren Donau, dann in Pannonien (ebd.) und seit der Mitte des 4. Jahrh. wiederum südlich vom Main (§ 227); ein Teil ist zu Anfang des 5. Jahrh. mit den Wandalen nach Spanien gezogen (ebd.); die Hauptmasse fand südlicher, innerhalb des limes eine dauernde Wohnstätte und lebt in den späteren Schwaben fort (§ 223).

Die Sweben im weiteren Sinne des Wortes sind von jenen scharf zu trennen. Neben demjenigen Stamme, welcher den Swebennamen als einzigen Namen trug, gab es noch andere Stämme, mit besonderen Namen, welche im 1. Jahrh. n. Chr. als swebische Stämme — wir würden modern sagen: Stämme swebischer Nationalität — bezeichnet wurden, und zwar wird in sämtlichen Belegen unzweideutig gesagt, dass es sich um swebische Stämme (*τὰ τῶν Σοήβων ἔθνη*«, »Sueba gentes«) handle, dass diese aber nicht schlechthin als Sweben anzusprechen sind¹.

¹ Ein Missverständnis, ob Sweben im engeren Sinne oder im weiteren Sinne gemeint sei, ist — etwa mit Ausnahme der beiden von Sweben an der See handelnden Stellen Plin., *N. H.* II 170 (vgl. Pomp. Mela III 5, 45) und Tac., *Agr.* 28 (§ 214 Anm. 1) — nirgends möglich. Wenn gleichwohl verschiedene Auffassungen geäußert worden sind, so liegt die unbewiesene und unbeweisbare Voraussetzung zu Grunde, dass die Semnen, weil sie das Kernvolk der Sweben gewesen sind, drum auch insbesondere den Namen Sweben getragen hätten, so dass also entweder die Semnen mit den Sweben im engeren Sinne zu identifizieren wären, oder neben letzteren noch eine zweite, nämlich die semnische civitas als swebische im engeren Sinne zu gelten hätte. Wir sprechen von Stämmen romanischer oder slawischer Nationalität: aber die Rumänen und Slowenen sind um ihres Namens willen nicht das Urvolk der Romanen und Slawen. Wir kennen verschiedene fränkische Stämme: aber weder die Franzosen noch die bayrischen Franken sind das fränkische Kernvolk. Vgl. des weiteren unten § 224.

§ 214. Swebische Stämme im weiteren Sinne des Wortes kennen Strabōn, Tacitus und Ptolemaios; letzterer ausschliesslich, während Strabōn und Tacitus einen einzelnen, Sweben genannten Stamm neben einer Gruppe von Stämmen swebischer Nationalität kennen. Die letzteren sollen uns zunächst beschäftigen. Ich behandle jeden der drei genannten Schriftsteller für sich.

1) Strabōn (IV 194) kennt ein Sweben schlechthin genanntes Volk am rechten Rheinufer: *Πάσης δ' ὑπέροκεινται τῆς ποταμίας ταύτης οἱ Σοήβοι προσσαγορευόμενοι Γερμανοί, καὶ δυνάμει καὶ πλήθει διαφέροντες τῶν ἄλλων, ὑφ' ὧν οἱ ἐξελαυνόμενοι κατέφενγον εἰς τὴν ἐντὸς τοῦ Ῥήνου γῆν*. Es sind die Sweben Caesars gemeint; die von ihnen vertriebenen und über den Rhein geflüchteten sind die Ubii (§ 169). Dieselben Sweben kennt er (IV 207) in Württemberg, *ὄπου αἱ τοῦ Ἰστροῦ πηγαὶ πλησίον Σοήβων καὶ τοῦ Ἐρκυνίου δρυμοῦ*. Ebenso spricht Strabōn (VII 294 f.) von Sweben schlechthin an der Donau, in der Nachbarschaft der Geten. *Τὸ δὲ νότιον μέρος τῆς Γερμανίας τὸ πέραν τοῦ Ἄλβιος* — mit Rücksicht auf VII 294 ist an die obere Elbe in Böhmen zu denken — *τὸ μὲν συνεχὲς ἀκμὴν ὑπὸ τῶν Σοήβων κατέχεται· εἴτ' εὐθὺς ἡ τῶν Γαιῶν συνάπτει γῆ, κατ' ἀρχὰς μὲν σιηνή, παρατεταμένη τῷ Ἰστροῦ κατὰ τὸ νότιον μέρος, κατὰ δὲ τοῦντιον τῆ παρωρεῖα τοῦ Ἐρκυνίου δρυμοῦ, μέρος τι τῶν ὄρων καὶ αὐτὴ κατέχουσα, εἶτα πλατύνεται πρὸς τὰς ἄοκτους μέχρι Τρογευτῶν· τοὺς δὲ ἀκριβεῖς ὄρους οὐκ ἔχομεν φράζειν.* Dieselben Sweben nennt er

(VII 292) östlich des Böhmerwaldes: »ἔστι δὲ καὶ ἄλλη ἕλλη μεγάλη Γαβροῖτα ἐπιτάδε τῶν Σοήβων, ἐπέκεινα δ' ὁ Ἐρκύνιος δρυμὸς· ἔχεται δὲ κακείνος ὑπ' αὐτῶν.«

An den übrigen Stellen ist nicht dieses eine swebische Volk gemeint sondern die grosse Gruppe swebischer Stämme. So heisst es (VII 290): Ἐνταῦθα δ' ἔστιν ὁ Ἐρκύνιος δρυμὸς καὶ τὰ τῶν Σοήβων ἔθνη, τὰ μὲν οἰκοῦντα ἐντὸς τοῦ δρυμοῦ [καθάπερ τὰ τῶν Κολδοῦων], ἐν οἷς ἔστι καὶ τὸ Βουίαιμον τὸ τοῦ Μαροβούδου βασιλείον, εἰς δὲ ἐκεῖνος τόποι ἄλλους τε μετανέστησε πλείους καὶ δὴ τοὺς δημοειδεῖς ἐαντιῶ Μαροκομάνους.« Er bezeichnet im besonderen die Semnen als eine swebische Völkerschaft (ebd.): »τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνωνας«, sagt dann weiter (ebd.): »τὰ γε τῶν Σοήβων, ὡς ἔφην, ἔθνη τὰ μὲν ἐντὸς οἰκεῖ, τὰ δὲ ἐκτὸς τοῦ δρυμοῦ, ὅμορα τοῖς Γέταις« — die letzteren sind die oben angeführten Donau-Sweben, d. h. die Sweben im engeren Sinne — und fährt dann fort (VII 290 f.): »Μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος· διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρι τοῦ Ἄλβιος· μέρος δὲ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται, καθάπερ Ἐρμόνδοροι καὶ Λαγκόβαρδοι· νυνὶ δὲ καὶ τελέως εἰς τὴν περαίαν οὐτοί γε ἐκπεπτώκασι φεύγοντες. κοινὸν δὲ ἔστιν ἅπασιν τοῖς ταύτη τὸ περὶ τὰς μεταναστάσεις εὐμαρὲς διὰ τὴν λιτότητα τοῦ βίου καὶ διὰ τὸ μὴ γεωργεῖν μηδὲ θησαυρίζειν, ἀλλ' ἐν καλυβίοις οἰκεῖν ἐρήμωρον ἔχουσι παρασκευήν· τροφή δ' ἀπὸ τῶν θηρεμάτων ἢ πλείστη καθάπερ τοῖς νόμασιν, ὥστ' ἐκεῖνους μιμούμενοι τὰ οἰκῆα ταῖς ἀρομαμάζαις ἐπάραντες ὅπη ἂν δόξη τρέπονται μετὰ τῶν βοσκημάτων.« Es ist deutlich, dass eine grosse ethnographische Gruppe von swebischen Stämmen gemeint ist, wobei es nichts zur Sache thut, dass die Schilderung ihrer Lebensweise und ihre Ausdehnung bis zum Rhein auf Caesar beruht; in diesem Zusammenhang kann der Singular »τὸ τῶν Σοήβων ἔθνος« gegenüber sonstigem »τὰ ἔθνη« gar nicht missverstanden werden.

Wir gewinnen aus Strabōn das Ergebnis, dass neben den Rhein- bzw. Donau-Sweben die Markomannen, Semnen, Hermunduri und Langobarden Stämme swebischer Nationalität gewesen sind. Das Gebiet dieser swebischen Stammesgruppe erstreckte sich, wenn wir Strabōn folgen, der keinen zeitlichen Unterschied zwischen den früheren Rhein- und den späteren Donau-Sweben macht, vom mittleren Rhein und vom Schwarzwald östlich bis über die untere, mittlere und obere Elbe hinaus und umfasste noch Böhmen und Österreich nördlich der Donau.

2) Tacitus kennt wie Strabōn und zwar unabhängig von ihm gleichfalls ein Einzelvolk der Sweben und eine grosse Gruppe swebischer Stämme. Er erzählt (*Ann.* II 26), dass durch Tiberius »Suebos regemque Maroboduum pace obstrictum.« Er nennt (ebd. I 44) zum J. 14 n. Chr. Sweben, die Raetien bedrohen. Zum J. 17 nennt er (II 44) wieder die Sweben des Maroboduus, ebenso zum J. 19 (II 62), und weiter in den Jahren 51, 69 und 70 sind ihm Sweben schlechthin die Donau-Sweben (*Ann.* XII 29. *Hist.* I 2 und III 5 und 21).

Hingegen bezeichnet Tacitus (*Ann.* II 45) die Semnen und Langobarden als »Suebae gentes« und spricht (*Germ.* 38) besonders deutlich »de Suebis . . . quorum non una, ut Chattorum Tencterorumve, gens: majorem enim Germaniae partem optinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suebi vocentur. Insigne gentis obliquare crinem nodoque substringere. Sic Suebi a ceteris Germanis, sic Sueborum ingenui a servis separantur.« Es folgt näheres über die Haartracht. Als Sweben bezeichnet er dann (39) die Semnen, (40) die

Langobarden und die anglofriesischen Nerthus-Völker, (41) die Hermunduri, (42) die Naristi, Markomannen und Quadi, (43) die kleineren Stämme der Marsigni und Buri und jenseits des Riesengebirges die ostgermanischen Stämme und (44) endlich die Schweden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Tacitus über die östliche und nördliche Ausdehnung des Swebennamens nicht ausreichend unterrichtet gewesen ist (vgl. oben § 79); die Ost- und Nordgermanen sowie die Nerthus-Völker sind von den Sweben durchaus zu trennen. So bleiben als swerbische Völker übrig die auch von Strabōn als Sweben bezeichneten Semnen, Langobarden, Hermunduri und Markomannen sowie die den letzteren nahe stehenden Naristi und Quadi und wohl auch die südlich vom Riesengebirge wohnenden Marsigni und Buri. Besonders wertvoll aber ist für uns der Bericht des Tacitus durch die unten zu besprechende Angabe über die Stellung der Semnen zu den Gesamtsweben.

Anm. 1. Bemerkenswert ist der Gebrauch des Swebennamens *Agricola* 28: Im J. 83 wurden die von Britannien verschlagenen Usipi »amissis per inscitiam regendi navibus pro praedonibus habiti primum a Suebis, mox a Frisiis intercepti«. Falls der Name Sweben hier zu Recht überliefert ist, so könnte nur an Anglofriesen an der schleswig-holsteinischen Westküste gedacht werden, die ja Tac. als Sweben gelten; Tac. hätte dann hier den Swebennamen in weiterem Sinne gebraucht. — Es sei hier angeschlossen, dass eine alte, etwas wunderbar klingende Nachricht im J. 62 v. Chr. scheinbar Sweben an der See, etwa an der Ostseeküste gekannt hat: nach Cornelius Nepos seien »Quinto Metello Celeri, tum Galliae proconsuli Indos a rege Sueborum dono datos, qui ex India commercii causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam abrepti« (Plin., *N. H.* II 170) Pomp. Mela berichtet dasselbe mit den Worten: als Quintus Metellus Celer »Galliae pro consule praesset, Indos quosdam a rege Botorum doni sibi datos«. Es bleibt ungewiss, ob Sweben oder Goten oder Boji gemeint sind. In ersterem Falle würde es übrigens nicht notwendig sein, Sweben an der Küste anzunehmen. Die Inder könnten von einem andern, an der Küste wohnenden germanischen Stamme aufgefangen und durch Vermittlung der Sweben Caesars dem römischen Prokonsul geschenkt worden sein. Wahrscheinlich ist der damals Rom befreundete Ariovist gemeint, der sowohl als »rex Sueborum« wie auch im Hinblick auf die Eroberung von Böhmen (Bojohaemum) (§ 62) als »rex Bojorum« bezeichnet sein könnte. Vgl. A. Riese, *Rhein. Mus.* XLIV 345 f. und R. Much, *PBB.* XVII 19 f.

3) Ptolemaios nennt als swerbische Völker II 11, 6 die *Σύηβοι οἱ Ἀργγοβάροδοι* am Rhein südlich von den Sugambri, 8 die *Σύηβοι οἱ Ἀγγελοῖ* östlich von den Langobarden und südlich der mittleren Elbe, ebd. die *Σύηβοι οἱ Σέμωνες* weiter östlich, 9 kennt er Sweben südlich der Chauçi minores und majores und Sachsen und östlicher, also zu beiden Seiten der mittleren Weser bis über die untere Elbe hinaus, 11 als Nachbarn der Chasuarii. Seine Sweben wohnen also, und hierin folgt er Strabōn, vom Rhein bis über die Elbe hinaus. Fälschlich aber setzt er sie von der Rheinprovinz über Westfalen und Hannover bis zur Mark Brandenburg an. Hierüber sowie über die swerbischen Angeln s. oben S. 853 f. Anm. Als Gewinn bleibt nur übrig, dass Ptol. der Swebenname nur als Gesamtname, und dass ihm das Swebentum der Langobarden und Semnen bekannt war.

Anm. 2. Aus dem Flussnamen *Σουήβος* lässt sich kein Schluss ziehen. Da die Etymologie des Namens nicht bekannt ist, können wir nicht wissen, ob nicht dem Völker- und dem Flussnamen dasselbe Wort zu Grunde liegt, ohne dass an einen ursächlichen Zusammenhang gedacht zu werden brauchte.

4) Endlich mag hier noch Diōn Kassios LI 22, 6 angeführt werden, der zum J. 29 v. Chr. die Sweben jenseits des Rheins (die Sweben Caesars) nennt, mit dem bemerkenswerten Zusatz: »πολλοὶ γὰρ καὶ ἄλλοι τῶν Σουήβων ὀνόματος ἀντιποιοῦνται.«

Sämtliche Nachrichten über die swebische Gruppe gehen auf die Zeit um Chr. Geburt zurück. Die späteren Zeugnisse kennen nur Sweben im engeren Sinne des Wortes.

§ 215. Der swebische Gesamtname für die sieben gesonderten Stämme, welche Semnen, Langobarden, Hermunduri, Varisti, Markomannen, Quadi und Sweben heissen, beweist im Verein mit der Darstellung des Strabon und Tacitus, dass die sieben Völker in einer alten ethnographischen Beziehung zu einander stehen¹. Der Umstand, dass der swebische Gesamtname im 1. Jahrh. n. Chr. ausser Anwendung kam, beweist, dass jener Zusammenhang damals bereits gelockert war; die einzelnen Teilstämme waren zu selbständigen Völkern erwachsen. Die Frage ist, wie wir uns jene ältere, in die vorchristliche Zeit zurückweisende Volksgemeinschaft und die Bildung der späteren Sonderstämme vorzustellen haben. Historisch klar vor Augen liegt die geographische und später politische Absonderung der Sweben im engeren Sinne von den Hermunduri kurz vor Chr. Geb. (§ 224—226). Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf auch angenommen werden, dass um oder kurz nach 80 v. Chr. die Sweben, welche unter Ariovist Böhmen den Kelten abgewonnen haben (§ 62), sich erst damals in der neuen Heimat zu einer besonderen markomannischen civitas konstituiert haben. Die Varisti und Quadi sind wahrscheinlich gleichfalls jüngere Bildungen im Gefolge der Begründung des markomannischen Stammes. Der Name Hermunduri als Volksname ist zu Caesars Zeit, wie es scheint, noch nicht im Gebrauch gewesen; dieses Volk nannte sich damals noch oder vorzugsweise Sweben (§ 228), woraus mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden darf, dass die Konstituierung der besonderen ermundurischen civitas erst nach Caesar (vielleicht nach dem Abzuge der Main-Sweben) erfolgt ist. So blieben für die Zeit um 100 v. Chr. als selbständige Stämme nur die Semnen, Sweben und vielleicht die Langobarden (zuerst zum J. 5 n. Chr. erwähnt) übrig, und die Analogie der übrigen Stämme spricht dafür, dass auch diese von einem Sweben genannten Urvolk infolge Ausbreitung der Wohnsitze herzuleiten sind.

Dieses swebische Kernvolk sind die Semnen gewesen. Nach Tacitus (*Germ.* 39) »vetustissimos se nobilissimosque Sueborum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Stato tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt«. Es folgt eine Schilderung des Kultus. »Eoque omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subjecta atque parentia. Adjicit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagis [d. h. nach Hundertschaften organisiert] habitant, magnoque corpore efficitur, ut se Sueborum caput credant«. Von den Zeiten der politischen Identität aller Swebenstämme her war also noch das religiöse Band bestehen geblieben: die Kultusstätte im Lande der Semnen war das gesamt-swebische Nationalheiligtum.

Die Ausbreitung des swebischen Urvolkes und die Einzelbildung der swebischen Stämme denke ich mir in der Weise: Der Ursitz des Swebenvolkes war um die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. die mittlere Elblandschaft. Um 400 besetzten diese Sweben das östliche Thüringen (§ 41). Ein Teil breitete sich Elb-abwärts aus und erwuchs zu dem langobardischen Volke. Im Gefolge des kimbrischen Vorstosses erfolgte die weitere Ausbreitung der Sweben. Ein Teil besetzte gegen Ausgang des 2. Jahrh. v. Chr. Thüringen bis zur Werra (§ 224). Um oder kurz nach 80 v. Chr. eroberten die »Grenzänner« Böhmen und begründeten den markomannischen Staat. Bald darauf drangen die thüringischen Sweben bis zum unteren Main vor. Die Main-Sweben

trennten sich um Chr. Geburt von den in Thüringen verbleibenden, um an die Donau zu ziehen. Letztere bekunden durch die Führung des Sondernamens Hermunduri ihre politische Loslösung von den Sweben der Urheimat, welche sich nunmehr Semnen nannten. Der Namen Sweben verblieb den jüngsten Sprossen, welche an der Donau zu einem neuen Stamme erwachsen. Ihr ethnographischer Zusammenhang, die Abzweigung von einem swebischen Muttervolk, den Semnen, war allen swebischen Stämmen noch im 1. Jahrh. n. Chr. bewusst, den Quadi, wie es scheint, noch im J. 174/75 (§ 241). Hatte auch die politische Gemeinschaft aufgehört, so bestand doch noch eine swebische Amphiktyonie, und diese wird vermutlich erst aufgelöst worden sein, als die Semnen im 2. bzw. 3. Jahrh. ihre Heimat verliessen.

¹ Die Annahme A. Rieses, dass die weitere Bedeutung des Swebennamens auf das Reich des Maroboduus zurückweise, verbietet sich durch die Thatsache, dass ausser den swebischen Stämmen zu diesem Reiche u. a. auch die nicht swebischen Lugii und Goten gehört haben (Strabon VII 290), und verbietet sich für Tacitus durch die Thatsache, dass dieser auch die Nerthus-Völker und die Schweden zu den Sweben rechnet.

Anm. Zu beachten ist, dass die swebischen Stämme zumeist grössere Völker gewesen sind, nicht derartige kleine Gauvölker wie die Nerthus-Völker oder wie unter den fränkischen Teilstämmen die Cannenefates, Marsaci, Sturii, Chattuarii, Chamavi, Amsivarii, Chasuarii, Tubantes, Tencteri, Usipi oder wie die oberrheinischen Vangiones, Nemetes und Triboci. Das erlaubt einen Rückschluss auf den verhältnissmässig jungen Ursprung der politischen Körperschaften. Breitet ein Volk sich weiter aus, um ein neues Land zu besetzen, so beteiligen sich grössere Scharen an der Occupation. So sind die grossen Stämme der Basternen, der Goten, Burgunden und Lugii, der Gauten und Schweden, die gleichfalls grösseren Stämme der Chauci > Sachsen und Friesen, der Cherusci, der Bructeri, Sugambri, Ubii, Chatti und Batavi zu beurteilen, und von späteren politischen Bildungen die Sachsen, die salischen Franken, die ripwarischen Franken, die Alamannen. Bei längerer Ansässigkeit im Lande pflegen Spaltungen einzutreten. So haben sich die Goten in Ost- und Westgoten gespalten und von ihnen die Gepiden abgezweigt (§ 96 und 98), so zerfielen die Lugii in verschiedene Teilstämme (§ 93 f.), so die Gauten (§ 109) und Schweden (§ 105), so haben die Angeln und Sachsen nach längerer Anwesenheit auf britischem Boden eine grosse Anzahl von kleineren Reichen gegründet (§ 133 und 141), so zerfielen die Chauci und die Friesen in majores und minores, ebenso die Bructeri, so haben sich von den Chatti die Mattiaci abgezweigt, von den Batavi die Cannenefates, Marsaci und Sturii, von den Chamavi die Salli; so zerfielen von den späteren grossen Stämmen die Sachsen in Nordalbingen, Westfalen, Engern und Ostfalen, die mitteldeutschen Franken in Lothringen, Westfranken und Ostfranken. Es ist demnach anzunehmen, dass die kleinere civitas der Langobarden sich am frühesten von dem swebischen Urvolk abgelöst hat, die grossen Staaten der Sweben > Hermunduri und Marcomannen aber nicht vor dem 1. Jahrh. v. Chr. gegründet worden sind.

§ 216. Wenn der Name Sweben im Laufe der Zeit eine eingeschränktere Bedeutung erhielt, so muss es fraglich erscheinen, ob sich die swebischen Stämme damals ohne weiteres als Sweben bezeichnet haben. Und doch muss es seit der Abtrennung der Langobarden und der Sweben im engeren Sinne von den Semnen und muss es mindestens bis ins 1. Jahrh. n. Chr. hinein neben den Sondernamen der einzelnen Stämme irgend eine Bezeichnung gegeben haben, welche das gemeinsame Swebentum ausdrückte. Es liegt nahe nach einem Worte zu suchen, welches so viel wie »Sweben im weiteren Sinne des Wortes« oder »Gesamt-Sweben,« »Gross-Sweben« besagt. Für einen derartigen Kollektivbegriff hatte der altgermanische Wortschatz das Adjektivum *ermin-*. So meine ich, dass die Sweben im weiteren Sinne des Wortes sich etwa **Ermun-Swæbōz* genannt haben oder schlechthin **Erminaniz* (scil. *Swæbōz*). Der Name Erminen ist uns thatsächlich als ein alter ethnographischer Gesamtname für die binnenländischen Stämme überliefert.

Die Belege für eine Erminen genannte ethnographische Gruppe sind die folgenden:

1) Pomponius Mela, *De chorographia* III 32. Nachdem er von der Elbe aus östlicher die Cimbri und Teutones genannt hat, die nach ihm am Kattegat gewohnt haben, fährt er fort: »ultra ultimi Germaniae Hermiones.«

2) Plinius, *Nat. hist.* IV 99: »Germanorum genera quinque: Vandili, quorum pars . . . , alterum genus Ingyaeones, quorum pars . . . , proximi autem Rheno Istraeones, quorum pars . . . , mediterranei Hermiones, quorum Suebi, Hermunduri, Chatti, Cherusci.«

3) Tacitus, *Germ.* 2: Bei den Germanen gebe es eine Tradition, nach welcher die grösseren Stammesgruppen ihren Namen auf einen Gott als Begründer des Volkes zurückführten; so verehere man drei Götter, »e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur« — nach einer andern Tradition mindestens vier Götter »pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandilios.« Vgl. § 81.

Zunächst geht aus diesen Stellen hervor, dass wir es mit einem wirklichen ethnographischen Namen zu thun haben, gleichberechtigt den Namen der Ingwaiwen und Istraiwen (vgl. § 122 und 159). Über den Geltungsbereich des erminischen Namens aber scheinen die Römer nicht mehr gewusst zu haben, als dass er den binnenländischen Stämmen zukam und zwar (nach Plinius) mit Ausschluss der ostgermanischen Stämme. Dürften wir Mela trauen, so würden die Erminen etwa in Mecklenburg die Küste erreicht haben. Aber da die Römer über das Land östlich der Elbe so gut wie gar nicht orientiert waren, so wird man wohl nicht mehr herauslesen dürfen, als dass Mela der Volksname der Erminen an oder östlich der unteren Elbe bekannt gewesen ist, so dass wir etwa an die Langobarden und Semnen denken könnten. Aus Plinius und Tacitus dürfen wir folgern, und das bleibt die Hauptsache, dass die genannten Hauptstämme sämtliche Germanen umfassten, dass demnach das Gebiet der Erminen diejenigen Einzelstämme einschliesst, welche westlich von den Ostgermanen, südlich von den Ingwaiwen und westlich von den Istraiwen gesessen haben. Hiernach würden zu den Erminen mit Sicherheit die swebischen Stämme zu rechnen sein. Ein Zweifel, welcher Gruppe sie zuzuzählen sind, kann nur für die an der Weser wohnenden Angrivarii und Cherusci bestehen, und ich sehe keine Möglichkeit, diese Frage an der Hand unserer Quellen mit Sicherheit zu entscheiden. Plinius nennt zwar unter den beispielsweise angeführten Völkern neben den Suebi (d. i. den Main- > Donau-Sweben) und Hermunduri auch die Cherusci. Aber gegen die Richtigkeit der Einzelangaben erhebt sich das Bedenken, dass er auch die zweifellos zur istraiwisch > fränkischen Gruppe gehörenden Chatten anführt. Wie die Chatten (§ 205) so stehen auch die Cherusci in einem ausgesprochenen politischen Gegensatz zu den Sweben, im J. 53 v. Chr. zu den Sweben Caesars (*B. G.* VI 10), im J. 17 n. Chr. zu den Sweben des Maroboduus (*Tac., Ann.* II 44), und sowohl Strabōn (VII 291) wie Tacitus (*Germ.* 30, 36 und 38) unterscheiden die Chatten und die Cherusci ausdrücklich von den swebischen Stämmen. Sollte also die Angabe des Plinius auf einer sicheren Überlieferung beruhen, so wäre anzunehmen, dass die Chatten und Cherusci sich in einer sehr frühen Vorzeit von den Erminen-Sweben getrennt hätten, so dass sie an der späteren swebischen Stammesgemeinschaft keinen Anteil mehr gehabt hätten. Ungleich wahrscheinlicher aber dünkt mich, dass Plinius, entsprechend der geringeren Kenntnis der Römer von dem mittleren Deutschland, den wirklichen Umfang des Erminennamens nicht gekannt, sondern nur gewusst hat, dass darunter die binnenländi-

schen Stämme zu verstehen seien, und nach Gutdünken einige Stämme des inneren Deutschlands angeführt hat. So wären wir darauf angewiesen, die erminischen Einzelstämme lediglich nach dem Gesichtspunkte zu bestimmen, zu nehmen, was übrig bleibt, wenn wir im Norden, Westen und Osten die uns bekannten ingwäiischen, istraiischen und ostgermanischen Stämme in Abzug bringen. Und das sind, von den zweifelhaften Angrivarii und Cherusci abgesehen, die Stämme der Langobarden, Semnen, Hermunduri, Varisti, Markomannen, Quadi und Sweben, also dieselben Stämme, deren ethnographische Einheit uns als die swebische bekannt ist. Der Name Erminen ist also der Gesamtname für alle swebischen Stämme gewesen: Tac. *Germ.* 2 deckt sich Hermiones und Suevi. Deshalb dürfen die Angrivarii und Cherusci nicht zu den Erminen gerechnet werden; die Cherusci müssen folglich, da es zweifellos keine Ingwäiwen gewesen sind (vgl. § 151, 1 und 7), Istraiwen gewesen sein.

§ 217. Die ethnographische Einheit der Erminen ergibt sich also im einzelnen weniger aus den Belegen für diesen Namen: eine entsprechende Einheit ist vielmehr unabhängig von dem erminischen Namen bestimmbar, ebenso wie es für die Ingwäiwen (§ 121 f.) und Istraiwen (§ 158 f.) der Fall war. Für die Bestimmung der Ingwäiwen war uns, neben den zum Beweise nicht ausreichenden historischen Zeugnissen insbesondere die Sprache massgebend gewesen. So müssen wir fragen, ob die Mundarten der den genannten älteren swebischen Stämmen entsprechenden Schwaben - Alamannen, Langobarden, Baiern und Thüringer eine engere Einheit bilden gegenüber der Sprache der andern germanischen Stämme, insbesondere gegenüber den fränkischen Mundarten. Die historischen Verhältnisse liegen in unserem Falle klar genug vor Augen, als dass es zur Stützung der erminisch-swebischen Stammesgemeinschaft des sprachlichen Beweises bedürfte. Und wir dürfen nicht einmal ohne weiteres erwarten, dass sich eine swebische Sprachgemeinschaft aus den späteren Mundarten ermitteln lässt. Wenn es in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends v. Chr. eine swebische Mundart gegeben hat, so ist es fraglich, ob die Spuren einer solchen der Forschung noch erreichbar sind. Seit Chr. Geburt hat die Gemeinschaft aufgehört, und somit war der Ansatz zur Bildung einer neuen langobardischen, markomannischen usw. Mundart gegeben, und diese Mundarten konnten die vielleicht geringfügigen Eigenheiten der urswebischen Mundart fast gänzlich verwischen. Bei den Franken haben wir (§ 157) gesehen, dass eine fränkische Spracheinheit einstweilen noch nicht ermittelt worden ist. Bei den Angulfriesen, deren Stammesinheit wegen der geographischen Entfernung der Friesen von den Sachsen und Angeln in die vorchristliche Zeit zurückreicht, lässt sich die Spracheinheit gleichwohl mit Sicherheit erweisen (§ 121). Man vergleiche auch das oben S. 816 f. über die ostgermanisch-skadinawische Spracheinheit Gesagte. Die Frage, ob eine erminisch-swebische Spracheinheit ermittelt werden kann, hat für die Geschichte lediglich das Interesse, dass im Bejahungsfalle das Alter des urswebischen Stammes sehr hoch hinaufgesetzt werden muss; denn bei einem längeren Fortbestehen desselben hätten sich nicht so eigenartige, die späteren mundartlichen Sonderbildungen überdauernde sprachliche Eigentümlichkeiten herausbilden können.

Ich halte die Frage, so wenig wie für die Franken, von vorn herein für unlösbar. Aber einstweilen, wo uns die sogenannten konstitutiven Faktoren der deutschen Mundarten noch nicht ausreichend bekannt sind, sind wir von einer Lösung der Frage noch weit entfernt. Auch der Wortschatz der Mundarten ist noch nicht dermassen erforscht, dass man von dieser Seite

an eine Lösung der Frage herangehen könnte. Aber einen Punkt aus der Lautgeschichte glaube ich doch bezeichnen zu können, in Bezug auf den die swebischen Stämme vielleicht schon im ersten Jahrh. v. Chr. Geburt — viel früher, darf wegen der erst im 5. oder 4. Jahrh. v. Chr. vollzogenen germanischen Lautverschiebung (§ 41) als ausgeschlossen gelten — von den Nachbarstämmen abwichen: ich meine die hochdeutsche Lautverschiebung. Die bisher übliche, auf dem Geographen von Ravenna beruhende Datierung ist durchaus unzureichend. Schon bei Ammianus ist der alamannische Name *Hortarius* mit $t < d$ überliefert. Während die römischen Lehnworte und die Ortsnamen wie *Zabern* < *Taberna* lehren, dass die hochdeutsche Lautverschiebung nicht vor dem 5. Jahrh. n. Chr. vollendet worden ist — vollendet worden sind auch die meisten anglofriesischen Eigentümlichkeiten erst in nachchristlicher Zeit —, so ist der physiologische Ansatz zu der Verschiebung jedenfalls beträchtlich früher zurückzudatieren. Einen Anhaltspunkt gewährt die Thatsache, dass auch die langobardische Sprache die Lautverschiebung durchgeführt hat¹. An eine Übertragung dieser Erscheinung von den schwäbischen und bairischen Nachbarstämmen nach Italien kann nicht wohl gedacht werden, ebensowenig daran, dass etwa die Lautverschiebung bei den Langobarden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der bei den andern hochdeutschen Stämmen stehe. Es bleibt nur übrig, den Ansatz, das erste physiologische Stadium der Lautverschiebung in eine Zeit hinaufzurücken, in welcher die Langobarden noch lebhaft Beziehungen zu den andern hochdeutschen Stämmen unterhielten. Das wäre spätestens im 5. Jahrh. n. Chr. gewesen. Damals sassen sie noch in Österreich. Aber es ist nicht glaublich, dass damals bei der politischen Sonderstellung der einzelnen Stämme noch eine so durchgreifende sprachliche Neuerung wie die Lautverschiebung über die Stammesgrenzen hinüber vordringen konnte, und zudem läge ja der Fall ebenso bei den Wandalen und besonders bei den Burgunden. So liegt es denn näher an die Zeit zu denken, als die Langobarden noch an der Niederelbe wohnten, an das 1. Jahrh. n. Chr. Geburt oder vielleicht ein Jahrhundert früher. Nahe gelegt wird eine so frühe Datierung durch einen andern, bisher nicht beachteten Umstand: Behalten wir bei der Lautverschiebung nur die Verschiebung der Tenues zu den Affricaten bzw. Spiranten im Auge, so ist das erste Stadium die Aspirierung der Tenues gewesen. Diese Aspirierung finden wir gegenwärtig sowohl im Englischen und Friesischen als auch in den nordniedersächsischen und westfälischen Mundarten; nur die engrischen und ostfälischen Mundarten (von Iserlohn bis Magdeburg) kennen, wie die ripwarischen, reine, nicht aspirierte Tenues. Da die Aspirierung der Tenues im Sprachenleben durchaus keine alltägliche Erscheinung ist, so ist es wahrscheinlich, dass die hochdeutsche Verschiebung mit der niederdeutschen im Zusammenhang steht. Ein solcher Zusammenhang ist aber nur denkbar, wenn sich die nachmals hochdeutschen Stämme mit denjenigen niederdeutschen, welche aspirierte Tenues sprechen, geographisch berührten. Diese Berührung wurde aufgehoben, als die Langobarden und Semnen die untere oder mittlere Elbe verliessen, und das war um die Mitte des 2. Jahrhs. n. Chr. bereits geschehen, vielleicht sogar früher. Da sich nun die aspirierende Sprechweise schwerlich gerade unmittelbar vor dem Abzug der Langobarden und Semnen verbreitet haben wird, so dürfen wir in runder Zahl wohl die Zeit um Chr. Geburt als spätesten Termin für das Aufkommen dieser Sprechweise ansetzen. Da ferner die hochdeutschen Stämme die Verschiebung weiter fortgebildet haben, so dürfen wir nach allen Analogieen schliessen, dass bei diesen die aspirierende Sprechweise aufge-

kommen ist, und wenn diese auch bei den nördlicheren Stämmen spätestens im 1. Jahrh. n. Chr. Eingang gefunden hat, so werden wir sie den hochdeutschen Stämmen bereits für das erste Jahrh. v. Chr. zuschreiben dürfen. Aber ein Beweis, dass etwa um Chr. Geburt oder im 1. Jahrh. v. Chr. alle swebischen Stämme, und nur diese, aspirierte Tenues gesprochen, ist damit natürlich nicht erbracht. Doch so viel scheint mir sicher, dass die Langobarden vor ihrer Auswanderung an die Donau nicht nur aspirierte Tenues gesprochen haben, wie ihre sächsischen Nachbarn, sondern dass ihre Aussprache bereits den Keim zu der hochdeutschen Verschiebung der Tenues wie der Mediae in sich trug, und dass dieser Keim den swebischen Stämmen schon im 1. Jahrh. n. Chr. gemeinsam war. Aber auch dies will deshalb nicht viel besagen, weil auch die Chatten die hochdeutsche Lautverschiebung durchgemacht haben und mit einigen Einschränkungen auch die ripwarischen Franken, ohne dass hier an eine nennenswerte Mischung mit Thüringern und Alamannen gedacht werden könnte. — Über den Lautwandel germ. $\bar{a} > \bar{a}$ vgl. PBB. XI 17—19 und IF. IV 19—23.

¹ Ich halte die Durchführung der hochdeutschen Lautverschiebung bei den Langobarden für eine Bestätigung ihrer Zugehörigkeit zu den swebischen Stämmen. Anders, aber mit unzureichenden Gründen, W. Bruckner, *Die Sprache der Langobarden*, Strassburg 1895, S. 24—32.

1. Semnen > Alamannen.

a) Semnen.

Zeuss 130—132 und 457. — Müllenhoff, *Semnones*, ZfdA. VII (1849) 383 f. — W. Seelmann, Ndd. Jb. 1886 XII (1887) 2 f. Note und 39—52. — H. Möller, AfdA. XXII (1896) 137—142 und 145 Fussnote.

§ 218. Oben S. 922 ist auf die zentrale Stellung der Semnen im Swebenbunde hingewiesen worden. Den Römern müssen sie durch die Feldzüge des Drusus bekannt geworden sein. Als Drusus im J. 9 v. Chr. die Elbe »ἐνεχείρησε μὲν περαιωθῆναι, οὐκ ἠδυνήθη δὲ, ἀλλὰ τροπῆα στήσας ἀνεχώρησε« (Diōn LX 1, 3). Er hat vielleicht die Semnen über die Elbe zurückgeworfen. Bezeugt sind sie erst zum J. 5 n. Chr., als Tiberius nach der Einverleibung der Chauca die Langobarden im Lüneburgischen niedergeworfen hatte. Vellejus, der als praefectus equitum den Feldzug mitgemacht hat, also der denkbar authentischste Zeuge ist, berichtet hierüber II 106 und sagt, vom Langobardenlande aus orientierend, von der Elbe, dass sie »Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit«. Demnach scheinen die Semnen am linken Elbufer, südlich von den Langobarden und nördlich von den gleichfalls linkselbischen Hermunduri gewohnt zu haben, also in der Altmark und vielleicht noch weiter südwärts. Dass ihr Gebiet auch die Landschaften rechts der Elbe, zum mindesten die Prignitz, Uckermark und die Havellandschaft umfasste, darf man im Hinblick auf die Grösse des Volkes (Strabōn VII 290; Tac., *Germ.* 39; Ptol. II 11, 8) schliessen. Nach Vellejus hatten die Semnen — denn nur diese können II 107 gemeint sein — die Altmark preisgegeben, und ihr kampfbereites Heer harnte am rechten Elbufer und flüchtete beim Herannahen der römischen Flotte landeinwärts. Zum folgenden Jahre berichtet Augustus in dem *Monumentum Ancyranum* c. 26, nach der römischen Flottenfahrt bis Jütland: »Cimbri et Charudes et Semnones et ejusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt.« Ihre Wohnsitze sind nach Augustus im Gebiet der unteren Elbe

zu suchen. Sie wurden nicht unterworfen; denn das hervorzuheben hätte sich weder Vellejus, der Ruhmredner des Tiberius, noch Augustus entgegen lassen, zumal die Semnen ein so bedeutendes und angesehenes Volk waren. Im J. 5 heisst es, dass das Volk lieber der Römer »arma metuit quam sequitur fidem« (Vell. II 107): im folgenden Jahre, in welchem Tiberius bis zur Elbe keine Kriegsarbeit mehr vorfand — »ὄθ' μέντοι καὶ ἀξιοσημειωτόν τι τότε γε ἐπράχθη« (Diön LV 28, 5), und »nihil erat in Germania [d. h. dem linkselbischen Germanien], quod vinci posset, praeter gentem Marcomanorum« (Vell. II 108) — »amicitiam populi Romani petierunt«. Es hatte also die Partei der Alten, deren römerfreundliche Stimmung Vell. II 107 schildert, die Oberhand gewonnen. Wir müssen ferner schliessen, dass die Semnen im J. 6 das linke Elbufer endgültig aufgegeben hatten. Denn sonst hätte Rom sich mit der »amicitia« nicht begnügt, sondern eine »editio« verlangt. Beabsichtigte Augustus doch die Elbe zur militärischen Grenze des Reiches zu machen, wie es vordem der Rhein gewesen war. Dies Ziel hatte Tiberius im J. 6 für Norddeutschland erreicht, als er auch Böhmen erobern wollte (Vell. II 108). Wir müssen annehmen, dass damals die untere und mittlere Elbe die Reichsgrenze bildete. Vgl. auch Strabōn VII 201: die Politik des Augustus wollte, dass er »τῶν ἔξω τοῦ Ἰλβίου καθ' ἡσυχίαν ὄντων ἐπέχρηστο καὶ μὴ παροξύνουι πρὸς τὴν κοινωσίαν τῆς ἔχθρας«. Vorher hatte Strabōn a. a. O. gesagt, dass die Völker zwischen Rhein und Elbe sich entweder unterworfen hätten »ἢ καὶ καταλείποντα τὰς κατοικίας«, und dass Augustus seinen Feldherrn untersagt hätte »διαβαίνειν τὸν Ἰλβόν, μετιοῦσι τοὺς ἐκεῖσε ἀπανοισταμένους«. Die Preisgabe der Altmark seitens der Semnen im J. 5 war also im J. 6 definitiv geworden. Semnen und Langobarden — andere Stämme kommen nicht in Frage — sind diejenigen Germanen gewesen, welche Augustus »ultra (trans) Albim fluvium submovit« (Suetonius, *Aug.* 21 und Eutropius VI 9). Strabōn hatte die Semnen noch westlich der Elbe gekannt. Denn er sagt VII 290 ausdrücklich, dass die Semnen zu den swebischen Stämmen gehören, diese aber »ἀπὸ τοῦ Ρήνου μέχρι τοῦ Ἰλβίου« wohnen, zum Teil sogar, wie z. B. die Hermunduri und Langobarden, über die Elbe hinüberreichen. Dass dies auch bei den Semnen der Fall gewesen, ist entweder Strabōn nicht bekannt gewesen, vielleicht hat er versehentlich die Hermunduri statt der Semnen genannt, oder es ist ein Zufall, dass er als Beispiele nur die Hermunduri und Langobarden anführt — andere als die genannten drei Völker kommen überhaupt nicht in Betracht. Dass die Semnen bis zum J. 5 n. Chr. auch links der Elbe gewohnt haben, muss Strabōn in einem ihm vorliegenden ausführlichen Bericht über die Feldzüge des Drusus und Tiberius gelesen haben. Die Altmark würden wir ohnehin als einstmaligen semnischen Besitz erschliessen dürfen; denn langobardisch kann dieses anbaufähige Land wegen der Kleinheit des Volkes nicht gewesen sein; auch nicht cheruskisch, wenn Vellejus von einem Punkte südlich des Langobardenlandes aus sagt, dass die Elbe »Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit«; endlich auch nicht ermundurisch, da dieses Volk, dessen Westgrenze die Werra war, sich schwerlich so weit nach Norden erstreckt hat; ausserdem spricht sowohl gegen die Cherusci wie gegen die Hermunduri der breite Wald- und Sumpfgürtel (Letzlinger Haide und Drömling), der die Altmark vom Süden trennte; vgl. die Karte zu S. 868.

§ 219. In der Folge finden wir die Semnen auf der rechten Seite der Elbe. Dass sie etwa nach der Niederlage des Varus die Altmark wieder besetzt hätten, ist nicht glaublich. Waren doch die Germanen keineswegs sicher

ob die römische Politik, die Elbe zur Reichsgrenze zu machen, endgültig aufgegeben worden sei. Noch im J. 16 planten die Cherusci über die Elbe auszuwandern (Tac., *Ann.* II 19), um der römischen Herrschaft zu entgehen. Dieser Fluss galt also noch als Ostgrenze der römischen Interessensphäre. Im J. 16 werden keine Semnen unter den besiegten Völkern, die »usque ad Albim colunt« genannt (ebd. II 22 und 41). Wenn die Semnen aber von 6 v. Chr. bis 16 n. Chr. auf Westelbien verzichtet hatten, so ist es wenig wahrscheinlich, dass sie später dies Land aufs neue besiedelt haben, zumal die politische Gruppierung der Stämme, römisch oder antirömisch, wie sie zur Zeit der Varusschlacht bestand, in den folgenden Jahrzehnten bestehen blieb. Die vordem römischen Stämme hielten zu Rom, nachdem sie Rom längst aufgegeben hatte. Die Chauci, in deren Lande noch im J. 14 eine römische Besatzung lag (Tac., *Ann.* I 38), die in den beiden folgenden Jahren auf Seiten Roms kämpften (ebd. I 60 und II 17), empörten sich erst 41 und 47 n. Chr. (Suet., *Claud.* 24; Diön LX 8, 7; Tac., *Ann.* XI 18 f.; Diön LX 30). Bis östlich der unteren Weser war also die politische Konstellation die alte geblieben, und wenn die römische Sphäre im J. 40 noch bis zur Lüneburger Heide reichte, kann vorher an eine Rückkehr der Semnen nicht wohl gedacht werden. Waren aber erst 50 Jahre seit dem Verlassen der Altmark dahingegangen, so ist eine Rückkehr recht unwahrscheinlich, und das um so mehr als im J. 98 Tacitus, *Germ.* 39, die Semnen offenbar als ein rechtseibisches Volk kennt. Es folgt das aus dem geographischen Zusammenhang. Kap. 28—37 werden die linkselbischen Völker genannt, Kap. 38 folgen die rechtseibischen. Jenseits der Cherusci, Chauci und der links von der Elbmündung gedachten Cimbri, in der Nachbarschaft der rechtseibischen Langobarden und Nerthusvölker und nördlich von den Hermunduri haben die Semnen nach Tacitus gewohnt. Da die Nerthus-Völker an der See wohnen, an der Elbe ihnen zunächst die Langobarden, so wird sich Tacitus die Semnen oberhalb der Langobarden und unterhalb der Hermunduri gedacht haben, also etwa in der Mark Brandenburg, zum mindesten in der Prignitz und dem unteren Havel-Gebiet. Wenn Tacitus die Langobarden mit Recht als einen ostelbischen Stamm behandelt, so wird ein gleiches auch für die Semnen anzunehmen sein. Das späte Zeugnis des Vibius Sequester, *De fluminibus*: »Albis Germaniae, Suevos a Cheruscis dividit« kann nichts dagegen besagen. Das Zeugnis des Tacitus gilt aller Wahrscheinlichkeit für den Ausgang des 1. Jhs. War doch Tacitus ersichtlich bemüht in seiner *Germania* die neuesten Nachrichten geographisch zu verarbeiten, vgl. seine Angaben über die Bructeri, Chamavi, Angrivarii und Chauci (§ 150, 7), und Nachrichten über die entfernteren Stämme flossen den Römern bei den friedlichen Verhältnissen jener Zeit gewiss reichlich zu. Die swebische Kultusstätte, welche »omnes eiusdem sanguinis populi legationibus coeunt«, haben wir uns im rechtseibischen Lande zu denken.

Was Ptolemaios (II 11, 8 und 10) über die Wohnsitze der Semnen aussagt, ist ohne Wert. Seine Angabe, dass dieses grosse Volk östlich der unteren Elbe wohne, bietet nichts neues, und die fernere Angabe, dass es nördlich bzw. nordwestlich von den Silingen wohne, beruht in Anbetracht der völligen Unbekanntheit der Römer mit der Landschaft zwischen Elbe und Oder auf einer wertlosen Kombination.

§ 220. Über die Geschichte der Semnen in den rechtseibischen Sitzen ist nur wenig bekannt. Aus Strabon (VII 290) und Tac. (*Ann.* II 45) wissen wir, dass die Semnen, wie die stammverwandten Langobarden, Sweben und Markomannen und wie die ostgermanischen Lugii und Goten bis zum J. 17

n. Chr. zum Reich des Maroboduus gehört haben. Im J. 84, berichtet Diön (LXVII 5, 3), kam der König der Semnen nach Rom. Wir lernen aus dieser Thatsache, dass das Volk seit dem J. 6 römerfreundlich geblieben war. Sie sind dann völlig dem römischen Gesichtskreise entrückt, und erst gelegentlich des Markomannenkrieges wird ihr Name noch einmal genannt. 174/75 wollten die Quadi von ihren Sitzen an der mittleren Donau zu den Semnen auswandern (Diön LXXI 20). Wir dürfen vermuten, dass die Heimat der Semnen zur Zeit herrenloses Land war. Die Semnen, welche im J. 6 die Altmark preisgeben hatten, haben im folgenden Jahrhundert auch das rechtselbische Stammland verlassen, ebenso wie ihre nördlichen Nachbarn, die Langobarden (§ 243), wenn auch Reste von ihnen sich noch bis in das 3. Jahrh. hinein in der Heimat gehalten haben (§ 221).

In der Folge kennt die Geschichte keine Semnen mehr. Was ist aus dem mächtigen Volke geworden? Dass es durch ein anderes Volk vernichtet worden wäre, ist ausgeschlossen, weil als Nachbarn im Norden nur die kleineren Langobarden, im Südwesten die Hermunduri, beides stammverwandte Völker, in Betracht kommen, und die ostgermanischen Burgunden und Wandalen nach Ungarn abgezogen waren. Die Semnen sind also ausgewandert und müssen in der neuen Heimat einen andern Namen angenommen haben. Wohin sie gezogen sind, lässt sich ungefähr erraten. Ihre Nachbarn, die Langobarden und Hermunduri erscheinen im Markomannenkriege, als die Semnen vermutlich ihre Heimat bereits verlassen hatten, an der mittleren Donau, ebenso wie ihre Ostnachbarn, die Burgunden und Wandalen. Entweder sind sie also diesem Völkerstrome gefolgt, und in diesem Falle müssten sie unter dem Namen eines Donau-Volkes erscheinen — es kämen hier allein die numerisch viel zu unbedeutenden Iutungi in Frage — oder sie haben ein von seinen Bewohnern verlassenes Land besetzt — hier käme allein die Main-Landschaft in Betracht.

b) Alamannen.

Zeuss 303—325. — J. F. Huschberg, *Geschichte der Allemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie durch König Chlodwig*, Sulzbach 1840. — H. Haas, *Urzustände Alemanniens, Schwabens und ihrer Nachbarländer*, Erlangen 1865. — Chr. Fr. v. Stälin, *Württembergische Geschichte*, 4 bzw. 5 Bde., Tübingen und Stuttgart 1841—73. — A. Hollaender, *Die Kriege der Alamannen mit den Römern im 3ten Jahrhundert n. Chr.* (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins XXVI [1874] 272—318), Karlsruhe 1874. — W. Arnold, *Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme*, Marburg 1875. — Fr. L. Baumann, *Die alamannische Niederlassung in Rhaetia secunda*, Zs. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg II (1875) 172—187. — Fr. L. Baumann, *Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität*, Forsch. z. deutschen Gesch. XVI (1876) 215—277 (wieder abgedr. in Baumann, *Forschungen zur schwäbischen Geschichte*, Kempten 1898, S. 500—585). — Fr. L. Baumann *Die Graugrafschaften im Württembergischen Schwaben*, Stuttgart 1879. — A. Schrieker, *Älteste Grenzen und Gauen im Elsass*, Strassbg. Studien II (1884) 305—402. — H. v. Schubert, *Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken*. Diss., Strassburg 1884. — P. Fr. Stälin, *Geschichte Württembergs I I und 2* (bis 1496), Gotha 1882. 87. — A. Birlinger, *Rechtsrheinisches Alamannien* (Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde IV 4), Stuttgart 1890. — Fr. Kauffmann, *Geschichte der schwäbischen Mundart*, Strassburg 1890, S. 35—32. — J. Hartmann, *Über die Besiedlung des württembergischen Schwarzwalds, insbesondere des oberen Murgthals*, Württembg. Jbb. f. Statistik u. Landeskunde 1893, S. I ff. — J. Hartmann, *Die Besiedlung Württembergs von der Urzeit bis auf die Gegenwart*, Württembg. Neujaarsblätter XI 1894, Stuttgart 1894. — A. Schiber, *Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsass und Lothringen*, Strassburg 1894. — W. Busch, *Chlodwigs Alamannenschlacht*, Progr.,

2 Teile, M.-Gladbach 1894. 95. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen I*, Berlin 1895, S. 388—493. — K. E. W. Strootman, *Der Sieg über die Alamannen im Jahre 268*, Hermes XXX (1895) 355—360. — H. Witte, *Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet*, Stuttgart 1897. — K. Weller, *Die Besiedlung des Alamannenlandes* (Württembg. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. VII [1898] 301—350), Stuttgart 1898.

§ 221. Die Alamannen sind seit dem J. 213¹ in der Geschichte bekannt. Damals tauchen sie als eine »gens populosa« am raetischen limes auf, neben den Chatten und »prope Moenum amnem«². Ebendort finden wir sie auch 50 Jahre später, ihre Kriegszüge bis nach Gallien und Italien ausdehnend³, sowie in der Folgezeit. Woher sie gekommen sind, darf man Diön Kassios LXXVII 14, 3 entnehmen. Dort heisst es, dass nach der erkaufenen Besiegung der Alamannen durch Caracalla im J. 213 »πολλοὶ καὶ τῶν παρ' αὐτῷ τῷ ὠκεανῷ περὶ τὰς τοῦ Ἰαλβιδος ἐκβολὰς οἰκοῦντων ἐπροσβέβουσαντο πρὸς αὐτὸν φιλίαν αἰτοῦντες«. Ist auch diese Nachricht schwerlich geographisch genau, denn an der Elbmündung haben Anglofriesen gesessen, so darf man doch schliessen, dass die Stammverwandten der Alamannen im Gebiete der unteren Elbe gewohnt haben, wo im 1. Jahrh. n. Chr. neben den Langobarden die Semnen genannt werden. Wenn die Alamannen im J. 213 zuerst bekannt geworden sind, so sind sie jedenfalls nicht früher als in diesem Jahre bis zum limes vorgerückt, haben also vordem im inneren Deutschland, etwa am oberen Main oder in Thüringen oder an der Elbe gesessen. In Bewegung gekommen sind sie offenbar früher. Der Markomannenkrieg zeigt uns sämtliche swebische Stämme, die Langobarden, die Sweben im engeren Sinne, die Hermundurí, Markomannen, Varisti und Quadi in Bewegung; nur die Semnen werden nicht oder doch nur indirekt genannt (§ 220). Damals an der Donau zum Stillstand gebracht, haben die swebischen Stämme sich nach dem oberen Main ausgebreitet, und hier dürfen wir für das ausgehende zweite und das beginnende dritte Jahrh. den Zusammenschluss einer Gruppe von kleineren swebischen Stämmen zu dem grossen alamannischen Verbands ansetzen. »Ἐννήλυδες (bezw. Ἐγγυλυδες) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μυγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἢ ἑπιωννμία« (Asinius Quadratus [3. Jahrh.] bei Agathias I 6 [27, 1]). Der Name (vgl. got. *alamans*) ist ein zusammenfassender, wie die älteren Namen Hermundurí und Herminones. Er umfasst die swebischen Stämme mit Ausnahme der Langobarden, Thüringer und Markomannen > Baiern, und erst später mit Einschluss der Sweben im engeren Sinne. Wir haben also in erster Reihe an die Semnen⁴ zu denken, neben diesen an kleinere swebische Stämme, die früher etwa östlich der Elbe gesessen haben und deren Namen uns nicht überliefert sind, weil den Römern die Landschaft zwischen Oder und Elbe unbekannt geblieben ist. Vielleicht reicht der Name der Iutungi bis in jene Zeit zurück. Die Alamannen sind jedoch, das beweist ihr Name, politisch nicht identisch mit den Semnen. Vielmehr haben wir uns die Entvölkerung des semnischen Landes als eine allmähliche vorzustellen. Einzelne semnische Scharen, denen immer neue nachfolgten, sind infolge ihrer Auswanderung aus dem alten politischen Verbands ausgetreten, um sich auf dem neu erworbenen Boden zu einem neuen Verbands zusammenzuthun, während den semnischen Staat, der noch im J. 213, wie es scheint, bestanden hat (s. oben), die allmähliche Entvölkerung aufgelöst hat.

¹ Ein Jahrhundert früher, darf man nicht aus Amm. Marc. XVII 1, 11 folgern.

— ² Die Belege bei A. Riese, *Das rheinische Germanien*, S. 184—187. —

³ Belege Riese S. 204—206. — ⁴ Über einen möglichenfalls herbeizuziehenden Beleg vgl. R. Much, PBB. XVII 84.

§ 222. Das ganze dritte und vierte Jahrhundert hindurch hatten die Römer die Angriffe der Alamannen zurückzuweisen, deren Ziel die Ansiedlung innerhalb des oberrheinischen Limes war. In den 60er Jahren des 3. Jahrh. gelang es ihnen, vorübergehend die römische Provinz Raetia zu gewinnen (*Paneg. Constantio* 10), und in derselben Zeit wurden die rechtsrheinischen bis dahin römischen civitates der Usipi, Tubantes, Nictrenses und Casuarii im Gebiete des unteren Main »a barbaris occupatae« (*Veroneser Völkertafel*), ob von Alamannen¹ oder Chatten (§ 208), ist zweifelhaft. In der ersten Hälfte der 70er Jahre kämpften die Alamannen »ἐν ταῖς περὶ τὸν Ἰστρον ἔσχαταις« (Zōsimos I 49). Aber sie wurden bald wieder zurückgedrängt. Probus »cum jam in nostra ripa, immo per omnes Gallias, securi vagarentur, caesis prope quadringentis milibus, qui Romanum occupaverant solum, reliquias ultra Nigrum fluvium (Neckar) et Albam (Alp) (also über den oberrheinischen Limes) removit« (*Vopiscus, Vita Probi* XIII 7), und in demselben Jahre 282 »urbes Romanas castra in solo barbarico posuit atque illic milites collocavit« (ebd.). Um 290 »Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt« (Mamer-tinus, *Genethl. Maxim.* 17). 296 reichte das alamannische Gebiet vom Rhein bis Günzburg (unterhalb Ulm): »a ponte Rheni usque ad Danuvii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia« (*Paneg. Constantio* 2); die Römer konnten den germanischen und raetischen Limes wieder »usque ad Danuvii caput« vorschieben (ebd. 3). Um die Mitte des 4. Jahrh. aber hatten sich die Alamannen sogar am linken Rheinufer von Strassburg bis Mainz niedergelassen: »Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisionem, Nemetas et Vangionas et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria earum habitare« (Amm. Marc. XVI 2, 12) und »domicilia fixere cis Rhenum« (ebd. II, 8). Aber 357 durch die Schlacht bei Strassburg »redditus limes Romanae possessioni« (Aur. Vict., *Caes.* XLII 17). 365 »Alamanni perrupere Germaniae limites« (Amm. XXVI 4, 7), »Gallias Raetiasque simul Alamanni populabantur« (ebd. 4, 5); 377 fallen sie in das Elsass ein. 357, 359, 368, 371, 374 sind ihre Sitze nördlich bis Mainz und Wiesbaden bezeugt (vgl. bes. Amm. XVII 1, 2 und 6 und XXIX 4, 2 f. und 7). Erst seit dem grossen Völkereinbruch des Jahres 409 sind die Alamannen dauernd am Oberrhein ansässig geworden: »Nemetae, Argentoratus translatae in Germaniam« (Hieron., *Ep.* 123 *ad Ageruchiam*). Ihre Sitze in der Pfalz mussten sie zwar den Burgunden räumen. Als aber letztere 443 nach Savoyen auswanderten, wurde das Land bis Mainz wieder alamannisch und erstreckte sich am Main aufwärts bis über Aschaffenburg und Würzburg hinaus (Geogr. Ravennas IV 26, vgl. § 211). Ihre Ostgrenze bildete zunächst der Iller: Kempten und Günzburg waren nach der *Notitia dignitatum* römisch. Erst im Laufe des 5. Jahrh. haben sie ihre geschichtliche Ostgrenze am Lech erreicht und sich über die Schweiz ausgebreitet; die Besiedlung des Elsass fällt in die Jahre 409—536. Die »patria Suavorum, quae et Alamannorum patria« (Geogr. Rav. IV 26) war bis zum J. 496 das Land südlich des Main mit den Städten — Mainz war fränkisch — Worms, Speier, Strassburg, Breisach, Basel, Zürich, Constanz, Bregenz und im Norden Aschaffenburg und Würzburg. Die Namen Schwaben und Alamannen umfassten damals ein und dasselbe Reich.

Ende des 5. Jahrh. stiessen sie mit den Franken zusammen. Nach ihrer Niederlage im J. 506 mussten sie die Pfalz, das untere Neckargebiet und die Mainlandschaft, d. i. die Landschaft Svevia der *Tabula Peutingeriana* (§ 227), an die Franken abtreten (§ 211) und blieben auf das spätere Her-

zogtum Alamannia beschränkt. In der Folge verloren sie überhaupt ihre politische Selbständigkeit. Seit 536, als die Ostgoten die Oberhoheit über den noch selbständig gebliebenen Teil der Alamannen an die Franken abtraten, haben sie aufgehört als ein besonderes Volk zu existieren und bilden nunmehr einen Teil des grossfränkischen Reiches, wenn ihnen auch noch ihr einheimisches Herzogtum bis zum J. 730 verblieb. — Über die im J. 567 von den Franken in Nordthüringen angesiedelten Suavi (Paulus Diaconus II 6), welche ich für Alamannen halte, vgl. oben § 151.

¹ So Mommsen, *Röm. Gesch.* V 150.

§ 223. Die Alamannen setzten sich zusammen aus einer grösseren Anzahl von kleinen Gaustämmen, welche den alten Hundertschaften entsprechen, und welche noch im 4. Jahrh. politisch selbständig auftreten und unter eigenen reges oder reguli standen. Einzelne dieser kleinen Gauvölkchen werden uns von Ammianus namhaft gemacht, so im Norden die Bucinobantes bei Mainz (XXIX 4, 7), im Süden die Lentienses im Linzgau (XV 4, I. XXXI 10) und die Iuthungi an der Donau (XVII 6, 1). Erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. ist der enge Zusammenschluss aller Teilstämme zu einem grossen politischen Ganzen unter einem König erfolgt.

Den kleinen Teilstämmen der Alamannen haben sich von Anfang an (§ 221) einzelne Scharen von anderen swebischen Stämmen angeschlossen. Von den eben genannten Iuthungi¹ wissen wir, dass sie ursprünglich ein selbständiges Volk gewesen sind. Die römische Weltkarte aus der Mitte des 3. Jahrh. (§ 162) unterschied (in den uns vorliegenden 3 Rezensionen: der *Tabula Peutingeriana*, der *Veroneser Völkertafel* und den Excerpten des Honorius) die Iutungi als selbständiges Volk von den Sweben, Armalauti, Markomannen und Quadi, und zwar wohnen die Iutugi der *Tabula Peutingeriana* am linken Donauufer in Ober- und Niederösterreich an der Seite der Quadi, während die Alamannen und Sweben vom Bodensee bis Mainz wohnen. In der ersten Hälfte der 70er Jahre des 3. Jahrh. besiegte sie Aurelianus an der Donau (Dexippus 22 = *Hist. Gr. min.* I 190—192. 195 f. 198)². Nachdem sie nach Westen gezogen waren, erscheinen sie als »Alamannorum pars«. So im J. 358: »Iuthungi, Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus, obliiti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum temptarent obsidia praeter solitum« (Amm. XVII 6, 1). Im J. 383 »Iuthungi populabantur Raetias« (Ambrosius, *Ep.* 24). Sie blieben bis 430 den Römern gefährlich. Seitdem verschwindet ihr Name unter dem der Schwaben-Alamannen.

Einen ungleich bedeutenderen Zuwachs haben die Alamannen durch die Sweben erhalten, welche gleichfalls aus dem Osten gekommen sind und erst im J. 357 die untere Neckarlandschaft bis zum Main in Besitz genommen haben (§ 227). Sie haben sich gleichzeitig mit ihrer Niederlassung im Westen politisch eng an die Alamannen angeschlossen, so dass beide zusammen fortan als ein Volk erscheinen. Bereits für diese Zeit ist von den Alamannen bei Mainz die Rede (§ 222), bereits damals werden also die Sweben auch als Alamannen bezeichnet, wie die 5. Jahrh. die »patria Suavorum« »et Alamannorum patria« genannt wurde (Geogr. Rav. IV 26), wie im 6. Jahrh. Gregor v. Tours (II 2) von den nach Spanien ziehenden Sweben sagt »Suebi, id est Alamanni«, und wie umgekehrt bereits um 370 Ausonius die Alamannen an der oberen Donau unter dem Namen Sweben kennt (§ 227). In der Folge werden die Namen Alamannen und Schwaben promiscue gebraucht³. Am deutlichsten sagt im 9. Jahrh. Walafrid Strabo (*MG. SS.* II 2 f.): »quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium

... obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus. Nam cum duo vocabula, unam gentem significantia, priori nomine nos appellant« die romanischen Völker, »sequenti usus nos nuncupat barbarorum«. Der Name Schwaben ist seit 357 der volkstümliche Name für den neuen Gesamtstamm geworden.

¹ Zu den inschriftlichen »matribus Suebis Euthungabus« in Köln vgl. M. Ihm, Rhein. Mus. N. F. XLV 639. — ² Nach Zeuss 313 f. waren sie damals Nachbarn der Alamannen an der oberen Donau. — ³ s. die Belege bis zum 13. Jahrh. bei Baumann, *Schwaben u. Alam.*, 242—254. Die letzten Belege für eine Scheidung von Alamannen und Schwaben stammen aus dem 6. Jahrh. (Cassiodor, *Var.* XII 7; Jord., *Get.* LV 280 f.; Prok., *B. G.* I 12) und sind wohl nur ein Ausdruck der Verlegenheit, sich mit der Identität der beiden Namen abzufinden.

2. Sweben.

Zeuss 94—98, 119 f. und 463—465. — R. Much, PBB. XVII (1893) 18—24, 99—105 und XX (1895) 20—34. — G. Holz, *Beitr. zur deutschen Alt.* I, Halle 1894, S. 12—14. — G. Zippel, *Deutsche Völkerbewegungen*, Progr. Königsberg 1895, S. 24—30.

§ 224. Eine geschichtliche Betrachtung der Sweben hat von Caesar auszugehen. In der Schlacht gegen Caesar bildete jeder von den unter Ariovists Führung vereinigten Stämme eine besondere Heeresabteilung: die Harudes, Marcomani, Triboci, Vangiones, Nemetes, Sedusii, Suevi (*B. G.* I 51). Da von diesen die Marcomani und Suevi grössere, die andern aber kleinere Stämme gewesen sind, ist nur je eine Abteilung der beiden ersteren Ariovist gefolgt. Die Hauptmasse der Sweben war im unteren Maingebiet sitzen geblieben (vgl. oben § 64). Diese Sweben erscheinen als ein einheitliches Volk, mit besonderer Verfassung (*B. G.* IV 1, 2. 19, 2), eingeteilt in Hundertschaften (I 37, 3 und IV 1, 4). Ihre Ausdehnung nach Westen und Norden ist völlig deutlich. Sie wohnten am unteren Main, ohne den Rhein ganz zu erreichen. Südlich vom Main »circiter milia passuum sexcenta agri vacare dicuntur« (vgl. oben § 64). Erst im südlichen Baden und im südlichen Württemberg folgte der keltische Stamm der Helvetii. In Nassau grenzten sie an die Ubii, nördlicher an die Chatti, welche westlich, wie die Sweben östlich der unteren Fulda gesessen haben (§ 207). Östlich der oberen Weser waren sie durch die silva Bacenis (Buchonia), einen vom Vogelsgebirge und der Rhön bis zum Harz reichenden Waldgürtel von den Cherusci geschieden; dieser Urwald »pro nativo muro objectam Cheruscos ab Suevis Suevosque ab Cheruscis injuriis incursionibusque prohibere« (*B. G.* VI 10). Ihr Gebiet umfasste also zum mindesten noch das westliche Thüringen. Thüringen muss als ihr Stammland angesehen werden. Denn am unteren Main schildert sie Caesar als neue Ankömmlinge. Daten für ihr westliches Vordringen sind einmal das Jahr 72 (näheres oben S. 795, zum andern das Jahr 59, in welchem die Usipetes und Tencteri, nachdem sie »complures annos exagitati bello premebantur« »ad extremum tamen agris expuls« wurden (oben S. 797). Während die westlichen Sweben um Chr. Geburt abgezogen sind, fehlt jeglicher Grund zu der Annahme, dass damals auch die in der thüringischen Heimat verbliebenen Sweben ausgewandert sein sollten. Demnach bleibt kein anderer Schluss übrig, als dass diese Sweben identisch sind mit den später bekannten, westlich bis zur Werra reichenden Hermunduri. Nur die Rücksicht auf Tac. *Germ.* 35 und auf die beiden (wie wohl allen swebischen Stämmen) gemeinsame Einrichtung der

Hundertschaften hat diese Sweben zu Semnen stempeln können, obwohl doch die unzweideutige Angabe Caesars, dass der Harz die Grenze zwischen Sweben und Cherusci bilde, die Semnen geradezu ausschliesst.

Die Brücke zu Tac. *Germ.* 35 muss mit andern Mitteln geschlagen werden (§ 213 Note). So wenig wir auch bezweifeln dürfen, dass die Semnen das swebische Kernvolk gewesen sind, von dem sich die andern swebischen Stämme abgezweigt oder an das sie sich angegliedert haben, so ist doch die Voraussetzung, dass der Volksname Sweben seit Alters an den Semnen besonders zäh gehaftet habe, nicht zutreffend. Das Kernvolk der Sachsen hat in Holstein gesessen: der Name Sachsen aber haftete deshalb nicht an dieser Landschaft zäher als an den übrigen sächsischen Gebieten und ist an dem sächsischen Kolonialgebiet an der mittleren Elbe haften geblieben. Das Kernvolk der Franken scheinen die Chamavi gewesen zu sein: der Frankennamen aber verblieb den eroberten Gebieten im Westen (Frankreich) wie im Osten (Bayrisch Franken), während die Kernfranken nachmals Lothringer genannt wurden. Die Hermunduri mögen sich von den Semnen abgezweigt haben, und der Name Sweben kann dennoch bei den ersteren in ältester Zeit vorzugsweise im Gebrauch gewesen sein, während die letzteren zwar auch Sweben aber für gewöhnlich mit dem Sondernamen Semnen genannt wurden. Mir scheint die Annahme unabweisbar, dass zu Caesars Zeit unter den swebischen Stämmen die späteren Hermunduri im besonderen den Namen Sweben trugen. Und diese Annahme wird dadurch gestützt, dass in der Folgezeit der Swebenname wiederum an denjenigen Sweben haftete, welche sich von dem nunmehr Hermunduri genannten Kernstamme der Sweben Caesars abgezweigt haben. Die Sondernamen kamen in Geltung, nachdem der ausgewanderte Teil des Volkes feste Wohnsitze gewonnen hatte, und wir dürfen wohl schliessen, dass die Hermunduri, welche Caesar nur unter dem Namen Sweben kennt, nicht gar zu lange vor Caesar — vielleicht zur Zeit und im Zusammenhang mit der kimbrischen Wanderung — Thüringen bis zur Werra besetzt haben¹.

¹ Diese Annahme steht nicht in Widerspruch zu der in § 41 angenommenen Datierung des Betretens Thüringens. Das swebische Urvolk mag um 400 v. Chr. das östliche Thüringen besetzt haben, während damals westlicher noch Kelten, vermutlich Turones (§ 43 Anm.), wohnten. Die Reste der letzteren mögen vor dem kimbrischen Ansturm gewichen sein.

§ 225. Die Sweben Caesars werden auch von den späteren Schriftstellern genannt. Diōn Kassios berichtet (LI 21, 6) zum J. 29 v. Chr., dass sie über den Rhein vorgedrungen waren, und er kennt sie (LI 22, 6) jenseits des Rheins. Drusus besiegte im J. 9 v. Chr. erst die Chatten, dann die Sweben, dann die Cherusci (ebd. LV 1, 2); die Sweben sassen zwischen Werra und Fulda und bis gegen den unteren Main. Auch bei Florus (II 30, 24 f.) treten im selben Jahre neben einander die Cherusci, Sweben und Sicambri auf, und ebenso sind die Sweben Caesars gemeint bei Strabōn, wo dieser (IV 194) von den rechtsrheinischen Sweben spricht (§ 214, 1). Diese Sweben wohnten aber nicht nur östlich von den Chatten an der Fulda und Werra, sondern ihr Gebiet erstreckte sich südlich von den Cherusci, also südlich vom Harz ostwärts bis zur Elbe oder doch mindestens bis zur Saale. Das müssen wir aus dem Umstande folgern, dass in dem von Drusus unterworfenen Thüringen kein anderer Volksname genannt wird. Drusus hatte zwar im J. 9 v. Chr. nur die westlichen Sweben an der Fulda besiegt (§ 206 Anm.), dann aber auch die südlicheren Markomannen (Florus II 30, 23, Orosius VI 21), und seine Kriegsführung erstreckte sich bis zur Saale (Strabōn VII 291). Es bleibt also nur übrig, Thüringen für die Swe-

ben in Anspruch zu nehmen — die Markomannen wohnten in Böhmen. Seit Tiberius kennt man in Thüringen Hermunduri. Während unter dieser neuen Benennung das Stammvolk der Sweben sitzen geblieben ist, sind die westlichen Sweben, die erst seit Caesar über die Werra vorgedrungen sind, später ausgewandert.

§ 226. Diōn, der die Sweben vor Chr. Geb. am Mittelrhein und als Nachbarn der Chatten nennt, erwähnt sie (LXVII 5, 2) zum J. 84 n. Chr. in Moesien, dem heutigen Serbien und Banat (*»ἐν τῇ Μυσία Ἀύγιοι Σουήβοι τὸ πολέμουθέντες«*), an der Donau, verbündet mit den Jazygen der Theissebene (*»οἱ Σουήβοι προσπαρέλαβον Ἰάζυγας καὶ προπαρεσκευάζοντο ὡς καὶ μετ' αὐτῶν τὸν Ἰστρὸν διαβησόμενοι«*). Es sind dieselben Sweben, welche früher am Main gewohnt haben. Hier sind sie seit dem J. 9 v. Chr. nicht mehr bekannt. Es kennt sie weder Vellejus, der doch (II 105 f. und 109) Chatti, Cherusci, Hermunduri, Marcomani, Semnones und Langobardi anführt, beim Kriege des Tiberius 4—6 n. Chr., noch Tacitus bei dem Feldzug des Germanicus gegen die Marsi (*Ann.* I 50 f. und II 25) und Chatten (ebd. I 55 f., II 7, II 25 und II 41) in den Jahren 14—16 n. Chr., noch Strabōn (VII 292) bei der Aufzählung der besiegten Stämme gelegentlich des Triumphzuges des Germanicus. Ebenso fehlen die Sweben bei dem Chattenkriege im J. 41 (Diōn LX 8, 7) und 50 (Tac., *Ann.* XII 27), bei der Wanderung der Amsivarii im J. 58 (ebd. XIII 56), bei dem Grenzkriege der Chatten und Hermunduri im J. 58 (ebd. XIII 57) und bei dem Kriege des Civilis, an dem doch die Chatti, Usipi und Mattiaci beteiligt waren (*Hist.* IV 37) sowie südlich vom Main die Triboci und Vangiones (ebd. IV 70). Die Sweben haben also nach dem J. 9 v. Chr. und vor dem J. 4 n. Chr. das vor 50 Jahren neu gewonnene Land zwischen Werra und Main wieder verlassen, wahrscheinlich um sich der römischen Herrschaft zu entziehen. Ein bestimmtes Datum bietet Diōn (LV 10a, 2): Im J. 2 v. Chr. hatte Domitius Ahenobarbus, welcher *»τῶν πρὸς τῷ Ἰστρῷ χωρίων ἦρχε, τοὺς τε Ἐρμονυδοῦρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἶδ' ὅπως ἐξασπίνοντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἐτέρας γῆς πλανωμένους ὑπολαβὼν ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος«* angesiedelt¹, also wohl am Böhmerwald. Diese Stelle darf vielleicht als ein Beleg dafür gelten, dass die Main-Sweben zu den Hermunduri gehörten; denn es ist fraglich, ob diese Hermunduri mit den im J. 19 n. Chr. in Böhmen siegreichen (Tac., *Ann.* II 63) und im J. 51 bis nach Ungarn vordringenden Hermunduri (ebd. XII 29) sowie mit den zu Ausgang des Jahrh. an der Donau Handel treibenden Hermunduri (Tac., *Germ.* 41) identisch sind, oder ob nicht die Sitze der Sweben zu beiden Seiten des Böhmerwaldes nach Strabōn (VII 292) zu vergleichen sind. Wie dem aber auch sein mag, dasjenige Markomannenland, in welchem Domitius den Hermunduri Sitze anwies, war damals verlassen, und somit werden wir die Besetzung Böhmens durch Maroboduus, die zur Zeit des Drusus im J. 9 v. Chr. noch nicht geschehen war und die nach Vellejus (II 108) vor dem J. 5 n. Chr. stattgefunden hat, spätestens in das Jahr 2 v. Chr. setzen¹. Dem Maroboduus folgten ausser den Markomannen auch andere swebische Stämme (Strabōn VII 290), und dies sind die Sweben, welche bei Tacitus (*Ann.* II 26, 44 und 62, vgl. auch Strabōn VII 290) im J. 16, 17 und 19 als das Hauptvolk des böhmischen Reiches erscheinen. Schon im J. 14 n. Chr. hatten Sweben Raetien bedroht (Tac., *Ann.* I 44), wohl von Passau her. Nach dem Sturze des Maroboduus, der ein grosses swebisches Reich bis zur unteren Elbe und bis nach Schlesien hin aufgerichtet hatte, wurden die Sweben (oder ein Teil derselben) im J. 19 von Rom am linken Donauufer zwischen

Marus (March) und Cusus, in Niederösterreich angesiedelt, unter dem quadi-schen König Vannius (Tac., *Ann.* II 63, vgl. auch Plin., *N. H.* IV 81), während die Markomannen in Böhmen sitzen blieben. Diese österreichischen Sweben sind wahrscheinlich nicht zu trennen von denen, welche nach Strabōn (VII 290 und 294 f.) bereits seit Beginn unserer Zeitrechnung nördlich der Donau, in der Nachbarschaft der Geten (in Rumänien) wohnten (*τὸ δὲ νότιον μέρος τῆς Γερμανίας τὸ πέραν τοῦ Ἄλβιος τὸ μὲν συνεχὲς ἀκμὴν ἐπὶ τῶν Σοῦβων κατέχεται· εἴτ' εὐθὺς ἢ τῶν Γετῶν συνάπτει γῆν*). Zwar weist die Nachbarschaft der Geten zunächst auf das Banat hin, und diese Wohnsitze werden scheinbar gestützt durch Diōn LXVII 5, 2. Aber bei der mangelhaften Geographie Strabōns, der (II 128) längs der Donau auf *τῆν τε Γερμανίαν* »τὸ Γετικόν« folgen läßt, werden wir um so eher an Niederösterreich denken, was auch mit »unmittelbar jenseits der Elbe« eher vereinbar wäre, also »ἀκμὴν« auf ein gleichzeitiges Ereignis und damit wohl auf das Jahr 19 n. Chr. hindeutet². Zweifelhaft ist es, ob wir an diese zu denken haben, wenn Eutropius (VII 12) zum J. 39 berichtet, dass Caligula »bellum contra Germanos suscepit et ingressus Suebiam nihil strenue fecit« — es könnte sein, dass sich der Landschaftsname Schwaben für die untere Mainlandschaft erhalten hätte. In Niederösterreich blieben sie bis zum J. 51, in welchem Jahre sie in Pannonien, also am rechten Donauufer in Ungarn als römische Unterthanen angesiedelt wurden (*Ann.* XII 29 f.). Diese Sweben werden im J. 69 neben den Sarmaten der Theiss-Ebene genannt (*Hist.* I 2), im J. 70 neben den sarmatischen Jazygen (ebd. III 5), ebenso im J. 84 (Diōn LXVII 5, 2); sie haben offenbar bis in die Gegend von Belgrad gereicht. Mit ihrem Muttervolk, den Hermunduri, scheinen diese Donau-Sweben in steter Verbindung geblieben zu sein (vgl. zum J. 19 Tac., *Ann.* II. 63 und zum J. 51 ebd. XII 29 f.).

¹ G. Holz, *Beitr. z. germ. Altertumskunde* I S. 14 nimmt an, dass die Main-Sweben im J. 9/8 v. Chr. ausgewandert sind, weil im J. 8 »alle westlichen Germanenstämme mit Ausnahme der Sugambren, die deshalb aufgelöst wurden, ihre Unterwerfung einreichten«. Wie das Beispiel der Chatten (§ 206) lehrt, mögen auch die Sweben sich sehr wohl unterworfen haben, aber alsbald der römischen Herrschaft überdrüssig geworden sein; es zwingt nichts zu der Datierung 9/8 v. Chr., und es spricht nichts gegen die Datierung 3 oder 2 v. Chr. Auf alle Fälle sind die Sweben zwischen 9 und 2 v. Chr. ausgewandert.

² Oben S. 743, Z. 6 ist i. J. 18 für Buch VII zu verbessern in: zwischen 17 und 21, eine Zeitbestimmung, die auf Grund dieser neuen Kombination näher als 19 bis 21 zu bestimmen sein dürfte.

§ 227. Für die folgenden Jahrzehnte haben wir von den Sweben keine Kunde. Erst gelegentlich des Markomannenkrieges werden sie wieder genannt und zwar in den Sitzen in Pannonien, die sie im J. 51 eingenommen hatten. In den 70er Jahren des 2. Jahrh. »gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverunt, ut Marcomanni, Varistae, Hermunduri et Quadi, Suevoi, Sarmatae, Lacringes et Burei« usw., alle Völker nördlich der Donau, vom Böhmerwald bis zur Donaumündung (Capitolinus, *Vita M. Antonini phil.* 22). Ein volles Jahrhundert später »Aurelianus contra Suebos et Sarmatas . . . vehementissime dimicavit ac florentissimam victoriam rettulit« (Flavius Vopiscus, *Vita Aureliani* 18), also in Ungarn, und Aurelianus triumphtierte über die freilich nicht in geographischer Reihenfolge genannten »Gothi, Halani, Roxolani, Sarmatae, Franci, Suevoi, Vanduli, Germani« (ebd. 33).

Im J. 357 »imperator nuntiis terreatur et certis, indicantibus Suebos Raetias incursare, Quadosque Valeriam [d. i. Niederpannonien, südlich von Buda-Pest], et Sarmatas . . . superiorem Moesiam [d. i. Serbien und Banat] et secundam populari Pannoniam« [westlich von Valeria] (Amm. Marc.

XVI 10, 20). Die Sweben sassen also bis 357 immer noch im westlichen Ungarn. Aber seit diesem Jahre sind sie dauernd im Westen anässig geworden. Dass sich die Sweben damals am Neckar niedergelassen haben, bezeugt die (nach K. Miller) im J. 365/66 abgefasste *Tabula Pentingeriana*, welche rechts des Rheins zwischen Mainz und Strassburg eine Landschaft Svevia verzeichnet, südlich deren dann östlich vom Schwarzwald bis Bregenz und Augsburg Alamannia folgt. Im J. 368 kämpfen die Sweben an der oberen Donau (Ausonius, *Ad fontem Danuvii*), und hier war die von Ausonius besungene Bissula, die Sueba virguncula, zu Hause. 379 singt Ausonius (*Precatio consulis* 29) von »Francia mixta Suebis«. 395 kennt sie Claudianus (*De consulatu Stilichonis* I 190. 222) am Rhein. Alle diese Belege galten bereits für das neue schwäbisch-alamannische Gesamtvolk (§ 223). Ein Rest von Schwaben aber hat sich im westlichen Ungarn noch bis in die erste Hälfte des 6. Jahrhs. hinein gehalten, bis der Langobardenkönig »Waccho super Suavos inruit eosque suo dominio subjugavit« (Paulus Diaconus I 21; vgl. auch Prok., *B. G.* I 15).

Zu Beginn des 5. Jahrhs. überschwemmen sie mit den Alani und Vandalen Gallien, über Mainz und Metz vordringend (Orosius VII 38, 3 und 40, 3; Fredegarius, *Chron.* II 60; Gregor v. Tours, *Hist. Franc.* II 2: Zōsimos VI 3, 1). Es sind die Schwaben, welche zu den Alamannen gehören, und eine Schaar dieser »Suebi, id est Alamanni« (Greg. II 2) haben sich im J. 409 im Gefolge der Vandalen im nordwestlichen Spanien niedergelassen (ebd. und Oros. VII 40, 3), wo sie ihre Selbständigkeit behaupteten, bis sie 456 und dann 470 von den Westgoten unterworfen wurden. Näheres bei Zeuss 448—452 und 458 und F. Dahn, *Urgesch. d. germ. und röm. Völker* III und *Könige d. Germanen* VI 559—582. Bei ihrer geringen Zahl sind sie bald romanisiert worden.

3. Hermunduri > Thüringer.

A. v. Wersebe, *Beschreibung der Gauen zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser, Werra*, Hannover 1829. — v. Wersebe, *Über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken* (Hesse's Beitr. z. d. deutschen, bes. thüring. Gesch. des Mittelalters I 1 und 2), 2 Hälften, Hamburg 1834. 36. — Zeuss 97 f., 102—105, 353—360 und 374. — J. Grimm, *Gesch. d. dt. Sprache*, 596—607. — L. v. Ledebur, *Nordthüringen und die Hermundurer od. v. Thüringer*, Berlin 1852. — P. Cassel, *Ueber thüringische Ortsnamen*, Wiss. Ber. d. Erfurter Ak. II, III (1854) 86—225, Erfurt 1856; zweite Abhandlung, ebd. 1858. — G. Bolze, *Untersuchung über die älteste Geschichte der Thüringer*, Progr., Magdeburg 1859. — Fraustadt, *Die Suevenstämme des mittleren Deutschland*, Webers Arch. f. d. sächs. Gesch. I 21—57. — A. Gloël, *De antiquis Thuringis I. De origine Thuringorum*, Diss., Halis Sax. 1862. — E. v. Wietersheim, *Ueber die Urbewohner im heutigen Sachsen*, Webers Arch. f. d. sächs. Gesch. III. — Th. Knochenhauer, *Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit*, Gotha 1863. — A. Gloël, *Zur Geschichte der alten Thüringer*, Forsch. z. dt. Gesch. IV (1864) 195—240. — P. Wislicenus, *Die Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung*, Halle 1868. — Th. Knochenhauer, *Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247)*, hrsg. v. K. Menzel, Gotha 1871. — L. Hoffmann, *Zur Geschichte des alten Thüringerreiches*, Progr., Rathenow 1872. — W. Arnold, *Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme*, Marburg 1875. — A. Werneburg, *Die Wohnsitze der Cherusken und die Herkunft der Thüringer*, Jbb. d. Ak. gem.-innütz. Wiss. zu Erfurt, N. F. X (1880) 1—122. — A. Kirchhoff, *Thüringen doch Hermundurenland*, Leipzig 1882. — A. Werneburg, *Beiträge zur thüringischen Geschichte*, Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. u. Alt. von Erfurt XI (1883) 1—56 und XII 221 ff. — W. Seelmann, *Ndd. Jb.* 1886 XII (1887) 1—27. — H. W.

Lippert, *Beiträge zur ältesten Geschichte der Thüringer* I, Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. XI (1883) 239—316; II ebd. XII (1884) 73—105; III ebd. XV (1890) 1—38. — E. Lorenz, *Die Thüringische Katastrophe vom Jahre 531*, Diss., Jena 1891 (= Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. XV (1890) 335—406. — M. Könnicke, *Das alte thüringische Königreich und sein Untergang 531 n. Chr.*, Querfurt 1893. — R. Much, PBB. XVII (1893) 58, 62, 75—77, 95 f. und XX (1895) 20—28. — P. Reichardt, *Versuch einer Geschichte der Meissnischen Lande in den ältesten Zeiten*, Progr., Annaberg 1895. — Fr. Regel, *Thüringen* II, Jena 1895.

a) Hermunduri.

§ 228. Die Hermunduri¹, ein swebisches Volk (§ 214 f.), werden nicht vor dem J. 2 v. Chr. genannt. Das ist höchst auffällig, wenn das Volk, wie man allgemein annimmt, seit Alters in Thüringen heimisch ist. Wir sollten eine Erwähnung für die Jahre 12—9 v. Chr. erwarten. Denn Drusus eroberte Westdeutschland bis zur Elbe, und gelegentlich seiner Feldzüge wird sogar die Saale genannt (Strabōn VII 291). Aber es ist immer nur von Sweben und Markomannen, nicht von Hermunduri die Rede. Drusus »*πρός τε τὴν Χερουσιδα τὸν Οὐσίονορον διαβάς ἤλασε μέχρι τοῦ Ἄλβιος, πάντα πορθῶν*« (Diōn LV 55, 1, 2); nach den Markomannen »*validissimas nationes Cheruscos Suebosque et Sicambros pariter adgressus est*«; »*in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Amisiam flumen, per Albin, per Visurgin*« (Florus II 30, 24 und 26); »*Marcomannos paene ad interencionem cecidit*«; »*Cheruscos Suebos et Sygambros pariter uno bello sed etiam suis aspero superavit*« (Orosius VI 21, 12); vgl. auch Vell. II 105 f. Dass die Hermunduri ohne Schwertstreich (wie die Ubii und Batavi) freiwillig zu Rom übergetreten wären, und daher Drusus keinen Anlass gefunden hätte, gegen sie vorzugehen, das ist recht unwahrscheinlich, wenn sich damals die Main-Sweben, mit denen sie wenige Jahrzehnte zuvor noch eine Volksgemeinschaft bildeten, und die Markomannen (§ 238) und noch im J. 5 n. Chr. die Semnen (§ 218) und Langobarden (Vell. II 106), also alle benachbarten swebischen Stämme zu Rom feindlich stellten. Wir müssen vielmehr annehmen, dass der Name Sweben noch im J. 9 v. Chr. wie zur Caesars Zeit die späteren Hermunduri mit einschliesst, dass also die politische Loslösung der Main-Sweben von dem in Thüringen wohnenden Kernvolk und die Konstituierung des letzteren unter dem Namen Hermunduri zur Zeit des Drusus noch nicht erfolgt war. Diese erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach erst, nachdem die Main-Sweben um Chr. Geburt abgezogen waren, jedenfalls nach dem J. 9 und vor dem J. 2 v. Chr. (§ 226). Denn in letzterem Jahre werden die Hermunduri zuerst genannt: Nach Diōn (LV 10a, 2) siedelte der an der Donau kommandierende Domitius Ahenobarbus »*τοὺς τε Ἐρμουνοδούρους ἐκ τῆς οἰκείας οὐκ οἶδ' ὅπως ἐξαναστάντας καὶ κατὰ ζήτησιν ἑτέρας γῆς πλανωμένους*« »*ἐν μέρει τῆς Μαρομαννίδος*« an. Da wir die Hermunduri in den folgenden Jahren zwischen Elbe und Werra kennen, in Caesars Swebenland, und da weder das frühere noch das spätere Markomannenland in Thüringen zu suchen ist, so kann es sich nur um eine Abteilung des Volkes handeln.

Anm. Eine andere Erklärung, weshalb der Name Hermunduri an Stelle des älteren Namens Suebi getreten ist, würde sein: die gesamten Sweben Caesars, nicht nur der nach Westen vorgedrungene Flügel, sondern auch die Sweben in Thüringen sind ausgewandert, und ein anderes Volk, die Hermunduri sind dafür in Thüringen eingetrückt. So Much a. a. O. 21 f. In diesem Falle könnten die Hermunduri nur von Osten gekommen sein. Diese Annahme hat eine recht schwache Stütze an der Stelle bei Strabōn VII 290, worüber § 229. Aus Vell. darf man einen rechtselbischen Wohnsitz der Hermunduri nicht folgern, und selbst, wenn dem so wäre, so setzt doch die Landanweisung des Domitius 7 Jahre zuvor geographisch die Besetzung Thüringens voraus. Gegen die An-

nahme einer Neubesiedlung Thüringens durch die Hermunduri spricht erstens, dass von einem so wichtigen politischen Ereignis wie der Besitznahme einer grossen, gerade damals von Rom beanspruchten Landschaft wohl irgend eine Notiz auf uns gekommen wäre, und zweitens die Verlegenheit, ein Volk von einer von der Wetterau bis zur Elbe reichenden Ausdehnung anderwärts unterzubringen. Die Donau-Sweben sind an Zahl wie an Umfang ihres Gebietes ein ungleich kleines Volk.

¹ Zur Namensform vgl. § 230 Anm.

§ 229. Die nächste Erwähnung der Hermunduri geschieht zum J. 5 n. Chr. Vellejus berichtet II 106, dass links der unteren Elbe die Langobarden wohnen und dass weiterhin die Elbe »Semnonum Hermundorumque fines praeterfluit«, dass also links — das ergiebt der Zusammenhang — der mittleren Elbe Hermunduri gewohnt haben. Offenbar ein Bericht über die Feldzüge des Tiberius liegt Strabōn VII 290f. zu Grunde (vgl. oben § 218): ein Teil der swebischen Stämme »καὶ πέραν τοῦ Ἰαλβίος νέμεται, καθάπερ Ἐρμόνδοροι καὶ Λαγκόβαρδοι· νυνὶ δὲ καὶ τελῶς εἰς τὴν περσῖαν οὗτοί γε ἐκπεπτώκασι φεύγοντες«. Dass, wie es der Wortlaut zunächst ergiebt, die Hermunduri das linkselbische Land aufgegeben haben, ist jedenfalls unrichtig. Denn wir kennen sie später westlich bis zur Werra. Unter diesen Umständen darf man auch die Richtigkeit der Angabe in Zweifel ziehen, dass die Hermunduri zu beiden Seiten der Elbe gewohnt hätten. Entweder steht der Name Hermunduri bei Strabōn zu Unrecht an Stelle des Namens der Semnen (§ 218), oder es lag Strabōn ein Bericht vor, dass sich das Heer der Hermunduri wie der Langobarden (und Semnen) im J. 5 oder 6 beim Herannahen des römischen Heeres auf das rechte Elbufer geflüchtet habe, und Strabōn mochte wohl wissen, dass swebische Stämme, wie die Langobarden, ihren linkselbischen Besitz dauernd preisgegeben haben, aber er wusste nicht, dass die Hermunduri links der Elbe sitzen geblieben sind. Jedenfalls haben die Hermunduri im J. 5 n. Chr. östlich mindestens bis zur mittleren Elbe gesessen, und zwar innerhalb des Striches südlich von Magdeburg — denn die Altmark war semnisch (§ 218) — und nördlich vom Erzgebirge. Man darf aber die Nordgrenze wohl nicht nördlicher als bis zur Saalemündung ansetzen. Denn andernfalls hätte bei der Unterwerfung des linkselbischen Norddeutschland Vellejus (II 106—108) allen Anlass gehabt, ihrer in anderer Weise Erwähnung zu thun, als dass die Elbe »Semnonum Hermundorumque fines praeterfluit«. Es scheint, dass die Cherusci bezw. »οἱ τοῦτοις ἐπήκοοι« (Strabōn VII 291) östlich bis zur Magdeburger Börde gereicht haben.

Drusus hatte die damals noch Sweben genannten Hermunduri unterworfen, und wie das Volk im J. 2 v. Chr. zu Rom hielt (Diōn LV 10a, 2), so auch im J. 19 n. Chr. (Tac., Ann. II 63), und so ist es auch in den folgenden Jahrzehnten römisch geblieben, weil wir von keinem Kampfe Roms mit ihnen hören. In den J. 5 und 6 n. Chr. hatten die Römer ihr Ziel erreicht, die Elbe zur Grenze ihres Reiches zu machen. Aber mag selbst Strabōn Recht haben, wenn er die Kriegsmacht der Hermunduri auf das rechte Elbufer flüchten lässt: da sie ihren Wohnsitz in Thüringen nicht aufgegeben haben, so müsste doch Tiberius, wenn er im J. 5 nur die untere Elbe erreichte, im folgenden Jahre mit ihnen zu thun gehabt haben. Aber Diōn (LV 28, 5) sagt ausdrücklich, dass Tiberius bei seinem zweiten, die Unterwerfung Norddeutschlands bis zur Elbe vollendenden Zuge nichts Bemerkenswertes vollführt habe, und ebenso sagt Vellejus (II 108), »nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomanorum« in Böhmen. Die Hermunduri sind also offenbar seit Drusus römisch geblieben,

wie ihre civitas noch 100 Jahre später »fida Romanis« war, wenn sie auch, seitdem Augustus nach der Varusschlacht die Einverleibung des linkselbischen Germaniens aufgegeben hatte, nicht mehr officiell zum Reich gehört haben.

§ 230. Im J. 19 n. Chr. besiegten die Hermunduri den Catualda, den Nachfolger des Maroboduus, in Böhmen (Tac., *Ann.* II 63). Im J. 51 stürzten sie das swebische Reich an der Donau und kämpften an der Seite der Lugii in der Donauebene (ebd. XII 29 f.). Im J. 58, erfahren wir, kämpften sie mit ihren Westnachbarn, den Chatten, einen erbitterten und siegreichen Kampf um den Besitz des Werrathales (ebd. XIII 57), welches sie damals gewonnen haben (§ 207). Endlich nennt Tacitus (*Germ.* 41) die Hermunduri im J. 98 als eine »civitas, fida Romanis« nördlich der Donau. Sie treiben an der Donau und in dem römischen Raetien Handel. In ihrem Lande entspringt die Elbe.

Alle diese Nachrichten lassen sich nur vereinigen, wenn wir als das Stammland der Hermunduri die Landschaft zwischen Werra und Elbe annehmen. Ihre Ausbreitung nach Süden ist zweifelhaft. Das Heer, welches im J. 51 an der mittleren Donau auftritt, bezeugt noch keine Auswanderung des Volkes; denn bald darauf kämpfen sie auch an der Werra. Auch bis Regensburg hat ihr Gebiet nicht gereicht, wie man aus Tac. herauslesen könnte. Vielmehr reichte nur ihre Interessensphäre so weit; denn in dem vom Urwald bedeckten Oberfranken und der Oberpfalz wohnte damals kein anderes Volk, und so stand der Weg von Thüringen bis zur Donau frei.

Anm. Ptolemaios (II, 11 11) nennt an Stelle der Hermunduri ein Volk der *Τευριοχαίμαι* zwischen Chatten und den *Σούδητα ὄρη* (Thüringer Wald) und nordwestlich von Böhmen, also offenbar in Thüringen. Der Name ist in Wirklichkeit ein Landschaftsname und nicht ein Volksname (vgl. das parallele Beispiel der *Βαυροχαίμαι* § 238 Note). Das Land der Hermunduri hieß also *Teurio-haim* = germ. **Teuria-haima*, vielleicht nach einem vormals dort ansässigen keltischen Stamme der *Teurones* (§ 43). Der Name *Hermunduri* ist schwerlich von *Teuria-haima* zu trennen und lässt sich mit diesem sprachgeschichtlich ohne Schwierigkeit unter der Voraussetzung vereinen, dass ein germ. Stamm *þeur-þur* vorliegt, dessen *þ* in der Komposition nach dem Vernerschen Gesetz zu *d* geworden ist.

§ 231. Wenn wir erwägen, dass Thüringen einen nur an den Grenzen bewaldeten, sonst aber durchaus anbaufähigen Boden besass, so müssen die Hermunduri ein überaus grosses Volk gewesen sein. Unter diesen Umständen dürfen wir aus der Anwesenheit von Hermunduri an der mittleren Donau im 2. Jahrh. nicht folgern, das das Volk seine Heimat aufgegeben habe. Eine solche Annahme ist geradezu ausgeschlossen, wenn das Gebiet der Donau-Hermunduri nur klein gewesen ist. Wir haben vielmehr an die von Domitius nördlich der oberen Donau angesiedelte ermundurische Schaar zu denken. Im Markomannenkriege werden die Marcomanni, Varistae, Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Lacinges u. s. w. genannt als Völker, welche »ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverunt (Jul. Capitolinus, *Vita M. Antonini phil.* XXII 1). Die Hermunduri haben sich also mit einer grösseren Zahl von Stämmen in die nördlichen Donaulandschaften geteilt und werden hier noch in der *Veroneser Völkertafel* genannt, in der Reihenfolge: Jotungi, Armilausini, Marcomanni, Quadi, Taifali, Hermunduri, Vandali, Sarmatae. Zuletzt kennt sie Jordanes (*Get.* XXII 114) als die Nordnachbarn der Wandalen und Markomannen für die erste Hälfte des 4. Jahrh. Seitdem verschwindet ihr Name aus der Geschichte.

Krones, *Zur Geschichte des deutschen Volkstums im Karpatenlande*, Festschr., Graz 1878. — Chr. Meyer, *Geschichte des Landes Posen*, Posen 1881. — O. Posse, *Die Markgrafen von Meissen*, Leipzig 1882. — J. Bendel, *Die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien (Die Völker Österreich-Ungarns II)*, Teschen 1884, 85. — J. Walfried, *Die deutsche Einwanderung unter den Přemysliden in die Gegend von Kaaden*, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXIII (1885) 33—41. — C. Grünhagen, *Geschichte Schlesiens*, 2 Bde., Gotha 1884, 86. — W. Schmeisser, *Beiträge zur Ethnographie der Schönhengstler*, Progr., Wiener Neustadt 1886. — K. Weinhold, *Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien*, Stuttgart 1887. — J. Lippert, *Die älteste Colonisation im Braunauer Ländchen*, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXVI (1888) 325—358. — H. G. Hasse, *Geschichte der sächsischen Klöster in der Mark Meissen und Oberlausitz*, Gotha 1888. — W. v. Zeschau, *Die Germanisierung des vormals tschechischen Glatzer Landes im 13. und 14. Jh. und die Stammeszugehörigkeit der deutschen Einwanderer*, Vierteljahrsschr. f. Gesch. u. Heimatsk. d. Grafsk. Glatz VII (1888) 1—15, 97—128, 193—221 und 296—328. — E. Maetschke, *Geschichte des Glatzer Landes vom Beginne der deutschen Besiedelung bis zu den Hussitenkriegen* (ebd. VIII 1—72), Diss., Breslau 1888. — Chr. Meyer, *Geschichte der Provinz Posen*, Gotha 1891. — S. Schwarz, *Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden*, Kiel 1892. — K. Lamprecht, *Deutsche Geschichte III*, Berlin 1893, S. 357—363, 369 f. und 381—392. — Jecht, *Geschichte von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts*, Neues Lausitzisches Magazin LXX (1894). — F. Rachfahl, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege* (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen XIII 1), Leipzig 1894. — W. Thoma, *Die kolonialisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert*, Diss., Leipzig 1894. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen II*, Berlin 1895, S. 419—475. — J. Stuhmann, *Das Mitteldeutsche in Ostpreussen I*, Progr., Deutsch-Krone 1895. — A. Hauffen, *Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde*, Prag 1896. — J. Lippert, *Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit I*, Wien und Prag, Leipzig 1896. — J. Partsch, *Schlesien I*, Breslau 1896. — E. O. Schulze, *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe*, Leipzig 1896. — J. W. Nagl und J. Zeidler, *Deutsch-Oesterreichische Literaturgeschichte*, Wien seit 1897 erscheinend, S. 30—39. — W. Schulte, *Die Anfänge der deutschen Colonisation in Schlesien*, Silesiaca. Festschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schl. f. Grünhagen, Breslau 1898, S. 35—82.

§ 234. Über die Unterwerfung der Slawen in Norddeutschland vgl. § 185. Während die polnischen Stämme nördlich von Berlin den Deutschen erbitterten Widerstand entgegengesetzten, waren die Sorben, welche südlich von Berlin bis zur Saale im Westen und bis zum Bober im Osten sassen, weniger zähe. Seit Otto I. fanden kaum noch Kämpfe statt. Schon früh entstand im ganzen Lande eine Reihe deutscher Städte, und von diesen ist die Germanisierung ausgegangen, ohne dass eine so massenhafte Einwanderung von Bauern stattgefunden hätte wie im Norden. Erst mit Ablauf des 15. Jahrh. war das Sorbische zwischen Saale und Elbe gänzlich geschwunden. Die deutschen Ansiedlungen zwischen Saale und Elbe reichen bis ins 10. Jahrh. zurück, erlangten aber erst in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. eine grössere Ausdehnung. Die Kolonisten waren nach Ausweis der Mundart, wie auch durch Ortsnamen bestätigt wird, im Erzgebirge vorzugsweise Ostfranken, weiter nördlich vorzugsweise Thüringer. Beide Stämme haben sich derart gemischt, dass man sagen darf, je weiter nach Süden, um so mehr überwiegt das fränkische, je weiter nach Norden, um so mehr das thüringische Element.

§ 235. Nicht so bald gelang es den städtischen Ansiedlungen der Deutschen in der Lausitz das Land zu germanisieren. Noch im 16. Jahrh. erstreckte sich das sorbische Gebiet westlich bis Storkow—Buchholz—Luckau—Finsterwalde—Ortrand—Bischofswerda, nördlich bis Storkow—Fürstenberg, östlich bis Fürstenberg—Guben—Triebel—Priebus—Löbau, südlich, wie noch heute, bis Löbau—Bischofswerda. Also die sächsische Oberlausitz, die ganze

Niederlausitz, ostwärts bis über die Neisse hinaus, und das ganze Gebiet der oberen und mittleren Spree bis in die Nähe von Frankfurt a. O. war damals noch slawisch. Noch um die Mitte des 18. Jahrh. reichte das sorbische Sprachgebiet nördlich bis über Lübben und Lieberose hinaus, westlich bis Kalau, Ruhland und Kamenz, östlich bis zur mittleren Neisse, bis Muskau und nördlich von Forst. Heute wird nur noch von 100000 Menschen an der oberen Spree zwischen Bischofswerda—Kamenz—Senftenberg—Kalau—Lübbenau—Peiz—Forst—Muskau—Weissenburg—Löbau sorbisch gesprochen. Aber die überwiegend von Thüringen und Meissen aus bevölkerten Städte bilden deutsche Sprachinseln, und das Land ist zweisprachig und in Begriff deutsch zu werden. Die deutsche Mundart der Lausitz ist eine Abart des Schlesischen.

R. Andree, *Das Sprachgebiet der Lausitzer Wenden vom XVI. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Prag (Leipzig) 1873.

§ 236. Östlich der Lausitz, in Schlesien, haben sich, nach Ausweis der Mundarten, gleichfalls Thüringer und Ostfranken derart in die Besiedlung des slawischen Landes geteilt, dass in der Ebene durchaus das thüringische Element das herrschende ist, während am Gebirge das ostfränkische Element stärker hervortritt. Beide Stämme haben seit dem 12. Jahrh. den Nord- und Südabhang nicht nur des Erzgebirges sondern auch der Sudeten besiedelt, die Sudeten besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Die deutschen Bauern und Bürger folgten dem Rufe der polnischen Fürsten Schlesiens. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gab es in Schlesien eine grössere geschlossene deutsche Sprachinsel zwischen Görlitz und Liegnitz vom mittleren Bober bis zur Neisse. Die in Oberschlesien rechts der Oder gegründeten deutschen Ansiedlungen sind beim Mongoleneinfall 1241 zu Grunde gegangen. Seit die Mongolen aus dem Lande getrieben waren, begann ein verstärkter, systematisch geförderter Zuzug in die verheerten Landschaften, besonders in das Liegnitzer Gebiet und in das Fraustädter Ländchen. Die Zahl der deutschen Dörfer, die in Schlesien bis 1260 gegründet wurden, hat man auf 1500, die Zahl der Einwanderer auf 150000 bis 180000 Seelen berechnet. Bis 1266 sind etwa 30, bis 1300 wenigstens 60 deutsche Städte gegründet worden. Um das Jahr 1300 war Niederschlesien links der Oder ein deutsches Land. Der Auswandererstrom erstreckte sich bis nach Posen. 1253 wurde neben der slawischen Stadt Posen eine deutsche Stadt gegründet. Im 13. Jahrh. wurden in Posen 17 deutsche Städte gegründet. In die erste Hälfte und Mitte des 14. Jahrh. fällt die Besiedlung des Ermland des durch Schlesier.

Ostmitteldeutsche Bergleute haben in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrh. den Bergbau in Nordungarn erschlossen. Ihre Ansiedlungen sind jetzt zum grössten Teil slowakisiert.

§ 237. In Böhmen beginnen zu Anfang des 12. Jahrh. Klostergründungen mit deutschen Mönchen. Um 1200 ist das Braunauer Ländchen von Glatz besiedelt worden. Besonders seit dem Mongoleneinfall 1241 wurden deutsche Anbauer, wie in Schlesien, so auch in Böhmen, Mähren und Ungarn begehrt. Die Premyslidenfürsten (besonders Ottokar II. 1253—1278) förderten systematisch die Einwanderung deutscher Bürger und Bauern. Damals wurde Elbogen a. d. Eger, die Grafschaft Glatz, Trautenau, Iglau und der Südwesten deutsch. Von hier aus wurden die Städte germanisiert. Das ganze Land war im Begriff auf friedlichem Wege deutsch zu werden. Im 14. Jahrh., als Prag die deutsche Kaiserresidenz war, ist deutsch die herrschende Sprache in Böhmen gewesen. Beweis für die Zweisprachigkeit der

Czechen ist, dass sie die deutsche Anfangsbetonung und die nhd. Diphthongierung in ihrer czechischen Sprache angenommen haben (vgl. oben S. 760). Dann brachte die Hussitenbewegung eine nationale Reaction. Einige grossentheils deutsche Orte wurden wieder czechisch. Die Bewegung dauerte bis 1620. Etwa zwei Drittel der Czechen wurde im dreissigjährigen Kriege vernichtet. Es began nun eine massenhafte Neubesiedlung der verwüsteten Gegenden. Viele deutsche Orte sind es erst im 17. und 18. Jahrh. geworden. Die Zunahme der Deutschen dauerte bis Joseph II. Seitdem ist ein Rückschlag eingetreten.

An der Besiedlung Böhmens sind im Norden dieselben Elemente beteiligt wie nördlich des Gebirges. Zum grossen Teile sind die Einwanderer aus der nächsten Nachbarschaft jenseits des Gebirges gekommen. Die obere Hälfte des Egerthales sowie der West- und Südrand Böhmens ist von dem bairischen Stamme kolonisiert worden, der Westen von der Oberpfalz aus, der Süden von Niederbayern und Oberösterreich aus.

4. Markomannen > Baiern.

Zeuss 114—120 und 364—380. — Zeuss, *Die Herkunft der Bayern von den Markomannen*, München 1839, neue Ausg. ebd. 1857. — F. Wittmann, *Die Herkunft der Bayern von den Markomannen entwickelt*, Sulzbach 1841. — Jacobi, *Über die Markomannischen Kriege unter Mark Aurel*, Progr., Hersfeld 1842. — A. Quitzmann, *Abstammung, Ursitz und älteste Geschichte der Baiwaren*, München 1857. — ders., *Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren*, Nürnberg 1865. — *Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern*, red. von W. H. Riehl, 11 Teile in 5 Bden., München 1860—67. — H. Dettmer, *Geschichte des Marcomannischen Krieges*, Forsch. z. Dt. Gesch. XII (1872) 167—223. — E. A. Quitzmann, *Die älteste Geschichte der Baiern bis zum Jahre 911*, Braunschweig 1873. — B. Kneisel, *Sturz des Baiernherzogs Tassilo*, Progr., Naumburg 1875. — S. Riezler, *Ueber die Entstehungszeit der Lex Baiuvariorum*, Forsch. z. Dt. Gesch. XVI (1876) 409—446. — A. Bachmann, *Die Einwanderung der Baiern* (Sitzgsber. d. phil.-hist. Cl. d. Ak. d. Wiss., Wien XCI [1878] 815—892), Wien 1878. — C. Mehlis, *Markomannen und Bajuwaren* (Beitr. z. Anthrop. u. Urgesch. Bayerns V 1882), München 1882. — Prinzinger, *Die Markomannen-Baiern-Wanderungen* (Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien XIV 1884), Wien 1884. — Th. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 209—215. — S. Riezler, *Geschichte Baierns*, 4 Bde. (bis 1597, Bd. 1 bis 1180), Gotha 1878. 80. 89. 99. — W. Schreiber, *Geschichte Bayerns*, 2 Bde., Freiburg 1889. 91. — A. v. Domaszewski, *Die Chronologie des bellum Germanicum et Sarmaticum 166—175 n. Chr.*, Neue Heidelb. Jbb. V (1895) 107—130.

a) Markomannen.

§ 238. Der Name Markomannen (=Grenzleute) kennzeichnet das Volk als eine Abteilung, welche die ursprünglichen Grenzen des an der mittleren Elbe heimischen swebischen Kernvolkes überschritten und jenseits dieser Grenzen eine eigene civitas begründet hat. Dieses politische Ereignis hat spätestens um 80 v. Chr. stattgefunden. Denn um diese Zeit (§ 62) haben die Markomannen Böhmen den keltischen Boji abgewonnen: »praecipua Marcomanorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsus olim Bojis virtute parta« (Tac., *Germ.* 42); »manet adhuc Boihaemi nomen signatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus« (ebd. 28). Ob die Besetzung Böhmens durch swebische Schaaren erst zu der Konstituierung einer markomannischen civitas geführt hat, oder ob ein Volk der Markomannen bereits vorher (etwa im Königreich Sachsen) bestanden hat, lässt sich nicht ermitteln.

Die Markomannen oder ein Teil derselben folgten dem Heereszuge des Germanische Philologie III. 2. Aufl.

Ariovistus und bildeten im J. 58 v. Chr. eine Abteilung des nach Stämmen (»generatim«) aufmarschierenden Heeres in der Schlacht gegen Caesar im oberen Elsass (Caesar, *B. G.* I 51). Die geschlagenen Reste dieser Abteilung sind über den Rhein geflüchtet, aber nicht nach Böhmen. 50 Jahre später hat sie Drusus bekriegt und »paene ad internecionem cecidit« (Florus II 30, 23 und Orosius VI 21, 15). Da Drusus »primos domuit Usipetes, inde Tencteros percurrit et Catthos«, also von der Lippemündung bis nach Hessen, vordrang, dann die Markomannen besiegte und zuletzt die »validissimas nationes Cheruscos Suebosque et Sicambros pariter adgressus est«, d. h. die an der Weser, Werra und Fulda und in Westfalen wohnenden Stämme, so müssen die Markomannen am Main oder südlich des Main gesessen haben. Im J. 2 v. Chr. hatten sie ihre Wohnsitze zum Teil verlassen; denn damals siedelte Domitius die Hermunduri »ἐν μέρει τῆς Μαρκομαννίδος« an (Diōn LV 10a, 2). Dieser Teil ist an oder nicht weit von der Donau zu suchen, weil Domitius damals »τῶν πρὸς τῷ Ἰστροῦ χωρίων ἤρχε« (ebd.). Im J. 6 v. Chr. hatte sie Maroboduus bereits nach Böhmen geführt Vell. II 108 f.).

Dies böhmische Reich ist zwischen 9 und 2 v. Chr. gegründet worden (§ 226). Neben den Markomannen waren besonders die Sweben an der Gründung des Reichs beteiligt (ebd.), wie beide Stämme auch unter Ariovistus Schulter an Schulter gekämpft hatten. Böhmen (< mhd. *Bēheim* < germ. **Baihaim*), das Heim der Boji, wird in unsern Quellen völlig deutlich bezeichnet. Vellejus (II 108) nennt »incinctos Hercynia silva campos« und (II 109) »Bojohaemum — id regioni, quam incolebat Maroboduus, nomen est« (vgl. auch Strabōn VII 290 und Tac., *Germ.* 28)¹. Tiberius wollte im J. 6 n. Chr. Böhmen angreifen, wurde aber durch den pannonischen Aufstand daran verhindert, und so ist der Plan des Augustus, die Elbe zur Grenze seines Reiches zu machen, für Böhmen nicht zur Ausführung gekommen. Das Reich des Maroboduus umfasste im Norden die swabischen Semnen und Langobarden, im Osten die Goten und Lugii. Mit dem Sturze des Reiches im J. 19 n. Chr. wurde auch die politische Gemeinschaft der Markomannen und Sweben aufgelöst. Während letztere weiter östlich angesiedelt wurden, verblieb ersteren Böhmen. Hier kämpften sie im J. 60 siegreich gegen Rom (Diōn LXVII 7), hier nennt sie im J. 98 Tacitus (*Germ.* 42). Sie sind ein mächtiges und zahlreiches Volk gewesen. Gelang es doch in dem Markomannenkriege 166—172 den Römern kaum sie in Schach zu halten. Rom überliess ihnen schliesslich »τό τε ἡμῶν τῆς χώρας τῆς μεθορίας, ὥστε αὐτοὺς δικτῶ πον καὶ τριάκοντα σταδίου ἀπὸ τοῦ Ἰστροῦ ἀποικεῖν« (Diōn LXX 15). Aber noch 3. Jahrh. machten sie den Römern zu schaffen (Diōn LXXVII 20; Petros [*Hist. Gr. min.* I 428]; Lampridius, *Vita Ant. Heliojabali* IX 1; Aurelius Victor, *Epit.* 34).

¹ Ptolemaios (II 11, 11), der die *Μαρκομανοί* an der *Γαβροῖτα ἕλη*, d. h. am Böhmerwald nennt, hat daneben noch die Volksnamen *Βανοχαῖμαι* (10) im nördlichen Böhmen an der Elbe und *Βαῖμοι* (11) in Österreich links der Donau. Letztere beiden Namen, welche zu identifizieren sind (§ 95 Note), sind in Wirklichkeit Ländernamen. Ptol. fand in seiner Vorlage den sonst in der Form *Bojohaemum* überlieferten Namen in Böhmen und bis nach Österreich hinein vor, und hat daraus, unbekümmert um die daneben stehenden *Μαρκομανοί*, einen entsprechenden Völkernamen gemacht.

b) Baiern.

§ 239. Bis auf die Zeit des Attila hat sich der Markomannenname gehalten. Seit dem 6. Jahrh. erscheint das Volk unter dem Namen *Baiern*. Dieser Name bezeichnet sie als die Bewohner Böhmens: *Bai-haim+varii* ergab nach der Regel, dass bei der neuen Komposition eines Kompositums der zweite Wortstamm weggelassen wurde: *Bai-varii*. Der neue Volksname trat an die Stelle des alten, seit das Volk Böhmen verlassen und über den Böhmerwald hinüber die alte römische Provinz Vindelicia in Besitz genommen hatte. Jordanes (*Get.* LV 280) kennt um die Mitte des 6. Jahrh. die Baibaros bereits als die Ostnachbarn der Schwaben. Im Westen reichten sie, wie noch heute die Mundart darthut, fast bis zum Lech, im Osten zunächst nur bis zur Enns, jenseits welcher die Awaren wohnten. Zu Baiern gehörte auch der Nordgau bis zum Fichtelgebirge, wahrscheinlich das Stamm-land der Varisti (Zeuss 117 und 584—586). Im J. 788 fiel ihr Reich an die Franken, nachdem es schon früher von ihnen abhängig gewesen war. Nunmehr wurde es aber nicht mehr von einem Herzog, sondern von Grafen regiert (Einhard II).

c) Österreicher.

F. X. Pritz, *Geschichte des Landes ob der Enns*, Leipzig 1846. 47. — E. Dümmler, *Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern*, Wien 1853. — M. Büdinger, *Oestreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts*, Leipzig 1858. — J. Blochwitz, *Die Verhältnisse an der deutschen Ostgrenze zwischen Elbe und Donau zur Zeit der ersten Karolinger* (Diss.), Dresden 1872. — H. Gradl, *Zur ältesten Geschichte des Egerlandes*, Egerer Jahrbuch VIII (1878) 140—156 und IX (1879) 134—150. — O. Kaemmel, *Die Entstehung des österreichischen Deutschtums I. Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit*, Leipzig 1879. — H. Gradl, *Die Herkunft der Egerländer*, Mitth. d. Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XVIII (1880) 260—274. — ders., *Das alte Egerland*, Egerer Jb. XI (1881) 108—123. — J. H. Schwicker, *Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (Die Völker Oesterreich-Ungarns. Ethnographische und cultur-historische Schilderungen III)*, Wien und Teschen 1881. — A. Aelschker, *Geschichte Kärnthens*, Klagenfurt 1884. — Fr. v. Krones, *Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains* (Forsch. z. dt. Landes- u. Volkskunde III), Stuttgart 1889. — L. Baróti, *Geschichte der ältesten deutschen Niederlassung im Banat*, Temesvár 1892. — H. Gradl, *Geschichte des Egerlandes bis 1437*, Prag 1893. — K. v. Hauser, *Die alte Geschichte Kärntens von der Urzeit bis Kaiser Karl d. Gr.*, Klagenfurt 1893. — ders., *Kärntens Karolingerzeit von Karl d. Gr. bis Heinrich I. [788—918]*, Klagenfurt 1895. — A. Meitzen, *Siedelung und Agrarwesen II*, Berlin 1895, S. 368—401. — G. Strakosch-Grassmann, *Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn I [bis 955]*, Wien 1895. — L. Werner, *Gründung und Verwaltung der Reichsmarken unter Karl dem Grossen und Otto dem Grossen I: Das Markensystem Karls des Grossen*, Progr., Bremerhaven 1895. — A. Hauffen, *Einführung in die deutsch-böhmische Volkskunde*, Prag 1896. — P. Felix, *Über das Vordringen des deutschen Elementes bei Pilsen im 17. Jh.*, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen I 24—27. — J. W. Nagl und J. Zeidler, *Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte*, Wien 1899, S. 1—48.

§ 240. Nach dem Sturze der Awarenherrschaft durch Karl den Grossen überschritten die Baiern die Enns und kolonisierten das Östarrichi, zunächst das vordem awarische Österreich unter der Enns, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. auch nördlich der Donau, um um die Mitte des 11. Jahrh. Steiermark und Kärnten zu erreichen. Seit dem 12. Jahrh. hat sich die deutsche Sprachgrenze in den Ostalpen nicht mehr wesentlich verschoben. Zur Kolonisation in Böhmen vgl. § 237. Die Kolonisation des Egerlandes

begann Ende des 11. Jahrhs. und war um die Mitte des 12. Jahrhs. vollendet. Zur Geschichte der deutschen Sprachgrenze in den Ostalpen vgl. Grdr.² I 653—655.

Im Anfang des 17. Jahrhs. begann eine neue Periode der deutschen Kolonisation in Ungarn. Aus dem Ende dieses Jahrhs. stammen die deutschen Kolonien der Ofener Gegend und im Bakonywald, aus dem Anfang des 18. Jahrhs. die in der Tolna und Baranya, bei Arad und an der Kraszna. Die von Maria Theresia und Joseph geförderte Kolonisation hat die Deutschen in das Banat und in die Bacska geführt.

5. Quadi.

Zeuss 117—120, 123, 364 und 462—464. — A. Kirchmayr, *Der altdeutsche Volksstamm der Quaden*, 2 Bde., Wien 1888. 93. — R. Muth, *Die Herkunft der Quaden*, PBB. XX (1895) 20—34.

§ 241. Die Quadi sind seit dem 1. Jahrh. n. Chr. das östliche Nachbarvolk der böhmischen Markomannen gewesen; ihre Wohnsitze sind in Mähren zu suchen (Tac., *Germ.* 42 und Ptol. II, 11, 11). Sie sind wahrscheinlich von den Markomannen, denen sie eng verbündet waren, ausgegangen, nachdem diese Böhmen besetzt hatten. Ihre Heimat ist wahrscheinlich an der mittleren Elbe, an der Seite der Semnen zu suchen, da sie im J. 174/5 dorthin ziehen wollten (Diön LXXI 20). Belegt sind die Quadi zuerst zum J. 19 n. Chr. (Tac., *Ann.* II 63). Sie haben sich an dem Markomannenkriege beteiligt (106 mit den Markomannen Aquileja belagert) und haben damals von der March östlich in Oberungarn mindestens bis zum Gran gewohnt (Marcus Antoninus, *Eiς εαυτόν* I 17). Seit dem 3. Jahrh. sind sie noch weiter nach Osten gerückt und beherrschen mit den Sarmaten Ungarn¹. Von den Römern gefürchtet, haben sie im 4. Jahrh. ihre Macht eingebüsst: »Quadorum natio . . . , parum nunc formidanda, sed inmensum quantum antehac bellatrix et potens« (Amm. Marc. XXIX 6, 1). Im J. 409 zogen sie mit den Wandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Herulen, Sachsen, Burgunden, Alamannen nach Frankreich (Hieronimus, *Ep.* 123 *ad Ageruchiam*). Seitdem verschwindet ihr Name aus der Geschichte. Sie sind wahrscheinlich in den Schwaben aufgegangen.

¹ Belege bei Zeuss 463.

6. Langobarden.

Origo gentis Langobardorum (ed. F. Bluhme, *MG. Legg.* IV 641—647; ed. G. Waitz, *MG. SS. Lang.*, Hannoverae 1878, 1—6); dazu E. Bernheim, *N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschk.* XXI (1896) 373—399. — Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* (bis 744) (ed. G. Waitz, *MG. SS. Lang.*, Hannoverae 1878, in us. schol. ex Mon. Germ. hist. rec., Hannoverae 1878); deutsch von O. Abel, *Paulus Diaconus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden*, Berlin 1849. Vgl. dazu Bethmann, *Paulus Diaconus Leben und Schriften*, Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschk. X (1851) 247—334; ders., *Die Geschichtschreibung der Langobarden*, ebd. 335—414; F. Dahn, *Paulus Diaconus*, Leipzig 1876; R. Jacobi, *Die Langobardengeschichte des Paulus Diaconus*. Halle 1877; Th. Mommsen, *N. Arch. d. Ges. f. ält. deutsche Geschk.* V (1880) 51—103; G. Waitz, ebd. 415—424; A. Vogeler, *Paulus Diaconus und die Origo gentis Langobardorum*, Progr., Hildesheim 1887. — Zeuss 94 f., 109—112 und 471—476. — E. Th. Gaupp, *Die Germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches*, Breslau 1844, S. 496—533. — J. Grimm, *Geschichte der deutschen Sprache* II 682—698. — A. Flegler, *Das Königreich der Langobarden in Italien*, Leipzig 1851. — S. Abel, *Der Untergang des Langobardenreiches in Italien*, Göttingen 1859. — H. Pabst, *Geschichte des langobardischen Herzogthums*, Forsch. z. Dt. Gesch.

II (1862) 405—518. — Fr. Bluhme, *Die Gens Langobardorum und ihre Herkunft*, Bonn 1868. — W. C. C. Frhr. v. Hammerstein-Loxten, *Der Bardengau*, Hannover 1869. — R. Wiese, *Die älteste Geschichte der Langobarden (bis zum Untergange des Reiches der Heruler)*, Diss., Jena 1877. — E. Knaake, *Aistulf, König der Langobarden*, Progr., Tilsit 1880. — C. Proschko, *Desiderius und der Untergang des Langobardenreiches in Italien*, Progr., Kremsmünster 1881. — A. Ebner, *Die Langobarden unter den Königen Albuin und Cleffo*, Progr., Linz 1883. — Galetschky, *Die Urgeschichte der Langobarden*, Progr., Weissenfels 1885. — L. Schmidt, *Zur Geschichte der Langobarden*, Leipzig 1885. — A. Westrum, *Die Langobarden und ihre Herzöge*, Celle 1886. — J. Weise, *Italien und die Langobardenherrscher von 568 bis 628*, Halle 1887. — R. Virchow, *Verh. d. Berl. Ges. f. Anthrop.* 1888, S. 508—532. — R. Much, *ZfdA.* XXXIII (1889) 9—13. — F. Dahn, *Urgeschichte der germanischen und römischen Völker* IV, Berlin 1889, S. 189—295. — K. Groh, *Die Kämpfe mit den Avarn und Langobarden unter der Regierung Justins II. nach den Quellen bearbeitet*, Diss., Halle 1889. — von Stolzenberg-Luttmersen, *Die Spuren der Langobarden vom Nordmeer bis zur Donau*, Hannover 1889. — O. Gutsche und W. Schultze, *Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern* I, Stuttgart 1894, S. 461—478. — C. Cipolla, *Per la storia d'Italia e de' suoi conquistatori nel medio evo più antico*, Bologna 1895. — Th. Hodgkin, *Italy and her invaders* V, VI, Oxford 1895.

§ 242. Über die Zugehörigkeit der Langobarden zu den swebischen Stämmen s. oben § 217. Während die andern Stämme, welche sich von dem swebischen Urvolk an der mittleren Elbe abgezweigt, ihre Richtung nach Süden und Südwesten genommen haben, haben sich die Langobarden nach Nordwesten abgezweigt. Sie sind zuerst zum J. 5 n. Chr. belegt. Vellejus, der selbst den Feldzug des Tiberius mitgemacht hat, berichtet (II 106), dass nach der Unterwerfung der Chauci »fracti Langobardi, gens etiam Germana feritate ferocior«; dann erreichte Tiberius die Elbe und das Gebiet der Semnen, die Altmark (§ 217). Da die Chauci bis zur unteren Elbe gewohnt haben, bleibt für die Langobarden nur das Lüneburgische Gebiet (vielleicht mit Einschluß des Wendlandes) übrig. Es kann demnach nicht daran gezweifelt werden, dass ihr Stammland der mittelalterliche *Bardengau* gewesen ist, und dass dieser den Namen des Volkes¹ bewahrt hat. Ihre Wohnsitze haben aber ursprünglich über die Elbe hinübergereicht. Strabon (VII 290f.) nennt unter den swebischen Völkern, welche zu beiden Seiten der Elbe wohnten, die Langobarden und fügt hinzu: »*ἔννι δὲ καὶ τελέως εἰς τὴν περὶ αὐτῶν οὗτοί γε ἐκπελώμασι φεύγοντες.*« Diese Flucht bezieht sich auf den Feldzug des Tiberius; im J. 6 hatten die Langobarden ihren linkselbischen Wohnsitz geräumt, um sich der römischen Herrschaft zu entziehen, und es fehlt an jeglichem Anhalt dafür, dass sie ihn später etwa wieder eingenommen hätten. Der Fall liegt ebenso wie bei den Semnen (§ 217f.). Ptolemaios (II 11, 9) setzt sie zwar noch ins Lüneburgische, folgt damit aber lediglich einer älteren Quelle. Tacitus (*Germ.* 40) behandelt sie, wie die Semnen, welche sich in der gleichen Lage befanden, mit Recht als einen rechtselbischen Stamm.

Die Langobarden gehörten bis zum J. 17 n. Chr. zu dem grossen Reich des Maroboduus und traten damals zu der unter der Führung der Cherusci stehenden Gruppe über (*Tac., Ann.* II 45), der sie noch im J. 47 zugehört zu haben scheinen (*ebd.* XI 17). Ihre Volkszahl war, entsprechend ihrem Wohnsitz, nur klein. Seit Tacitus (*Germ.* 40) wird dies von allen Schriftstellern betont.

¹ *Langobarden* = *Lang-Barden* ist ein episches Kompositum, wie *Hermunduri*, *Ulme-Rugi*, *Beerht-Dene* usw. Das altenglische Volksepos kennt die Langobarden unter dem Namen der *Heado-Beardan*. *Barden* ist also der eigentliche Name des Volkes gewesen, und diesen kennt die einheimische Überlieferung noch

als den alten Namen; vgl. *Bardi* Paul. Diac. III 19, *Epitaph. Pauli Diac.* und *Epitaph. Ansaë.*

§ 243. Ihre Wohnsitze im Lauenburgischen haben die Langobarden in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. oder in der ersten des 2. Jhs. verlassen, spätestens um 160, um an die Donau zu ziehen. Denn zum J. 117 oder 168 berichtet Petros Patrikios 6 (*Hist. Gr. min.* I 428), »ὅτι Λαγγαβάρδων καὶ Ὀβίων ἑξακισχιλίων Ἴστρον περαιοθέντων, τῶν περὶ Βίνδικα ἰππέων ἑξελασάντων καὶ, εἰς παντελῆ φυγὴν οἱ βάρβαροι ἐτρόποντο. Ἐφ' οἷς, οὕτωπραχθεῖσιν ἐν δέει καταστάντες ἐκ πρώτης ἐπιχειρήσεως οἱ βάρβαροι, πρέσβεις παρὰ Αἴλιον Βάσσον τὴν Παιονίαν διέποντα στέλλονσι, Βαλλομάριόν τε τὸν βασιλέα Μαρκομάνων καὶ ἑτέρους δέκα κατ' ἔθνος ἐπιλεξάμενοι ἕνα. Καὶ ὄρκους τὴν εἰρήνην οἱ πρέσβεις πιστωσάμενοι οἴκαδε χωροῦσιν.« Zur Zeit des Markomannenkrieges standen sie also neben den Markomannen an der Grenze von Pannonien, in Ungarn, in derselben Gegend, in der sie später wieder auftauchen. Dass diese Langobarden nicht bloss eine Abenteurerschaar gewesen sind, sondern das ganze Volk damals bereits, wenn nicht an die Donau abgerückt, so doch die niederelbischen Wohnsitze verlassen hatte, dafür spricht einmal die grosse Entfernung und zum andern der Umstand, dass damals ihre alten Südnachbarn, an die sie sich sicherlich auch politisch anlehnten, die Semnen, wahrscheinlich ebenfalls ihr Heimatland verlassen hatten (§ 219). Die Räumung von Ostdeutschland, welche im J. 5 n. Chr. mit der Preisgabe des Bardengaus und der Altmark begonnen hatte, hatte also spätestens um 160 auch für das entsprechende ostelbische Gebiet ihren Fortgang genommen und war im 3. Jahrh. wohl vollendet (§ 221), was im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, die Räumung sei erst im 6. Jahrh. erfolgt¹, ausdrücklich zu betonen ist. Die Langobarden waren, als sie nach Ungarn zogen, einer Bewegung gefolgt, welche alle östlichen germanischen Stämme ergriffen hatte; auch die Burgunden, die Wandalen und Lugii finden wir zu jener Zeit an der Donau wieder. Hier nennt die Langobarden, nach einer Jahrhundertlangen Pause, erst Prokopios wieder. Nachdem sie 487 Rugiland (an der Donau und March) nach dem Abzuge der Rugii besetzt hatten, zogen sie bald darauf in die Theissebene (Paulus Diac. I 19. 20) und unter König Audwin wieder nach Pannonien (ebd. I 22; Prok., *De bello Gotth.* III 33). Hier vernichteten sie unter Audwins Sohn Albwin im J. 567 die Gepiden. 568 führte sie endlich Albwin nach Italien, wo die *Lombardei* noch heute ihren Namen bewahrt hat. Ihre politische Selbständigkeit büssten sie 774 ein, als die Franken ihr Reich eroberten. Entsprechend ihrer Minderzahl unter der einheimischen Bevölkerung Italiens sind sie allmählich romanisiert worden².

¹ K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde* II, Berlin 1887, S. 102 f. —

² W. Bruckner, *Die Sprache der Langobarden*, Strassburg 1895, bringt S. II — 14 Zeugnisse dafür bei, dass die langobardische Sprache in Süditalien in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. durch die italienische verdrängt wurde, in Norditalien aber noch um 1000 nicht ausgestorben war.

Sachregister.

- A.**
- â* 57.
a nord. > got. *au* 817. < ndfrk. *oa* 898. — Germ. *a* > anglofrs. (as.) *e*, vor Nasal > *o* 861—864. — Unbetontes *a* anglofrs. (as.) < *ō* 861. — *-a* ostgerm. < *-ō* 810. — *-a* runisch 817.
ā burgund. 822, wgerm. 822. 916. 927. > anglofrs. (as.) *ē*, vor Nasal *ō* 861—864. > ndfrk. *oa* 898.
- Aachen, Das Münster von 533.
Aadag asulaas Auwiŋa 836.
Aagedal, Der Bracteat von 286.
Aasgaardsreia 255. 260.
Abälard, 561.
Abecadarien 97.
Abel, Herzog A. 307.
Abgaben 6. 17. 136. 137. 138. 139. 140. 173. 177.
Abhandlungen 72. 76. 92. 94.
Absalon v. Roeskilde 103. v. Lund 107.
Abschreiber 70.
Abschwörungsformeln 235.
Absicht 192. 193.
Abt, Franz 597.
Abt Vogler 600.
abu kelt. 801 f.
äbyrgä 182.
Accent, Betonung der ersten Silbe 760 f. 788. 790.
Accentischer Gesang 559. 560.
Accentus (Zugesang) 556.
Acht 184. 185. 195—197. 211. 220. 221, heimliche 210.
Achtel a) 122. b) 156.
Achten 15.
Acker, Einteilung des 458 ff.
Ackerbau bei d. alt. Nordl. 456 ff.
Ackerbau 755. 757—759.
Ackerflur 13.
Ackergeräte bei d. alt. Nordl. 459.
- acres 21.
actio 125.
actus 125.
ād 214.
Adalhard v. Corbie 72.
Adam v. Bremen 234.
Adam von Fulda 580.
Adam Krafft 544.
Adam von St. Victor 561.
Adaptionismus 244.
Adel 3. 11. 130—133. 141. 144.
ādili 202.
Adoption 159. 167.
advocatia ecclesiae 148.
advocatus 150.
ā > ostgerm. *ē* > *ī* 821 f., > burgund. *ā* 822, > wgerm. *ā* 822. 916. 927, > anglofrs. (as.) *ē*, vor Nasal > *ō* 861—864.
Ädelbirht 69.
ædelling 130.
Ädelréd 75.
Ädelstán 74.
Aedui 778. 805.
Aegidius 368.
Ægili auf dem Clermonter Kästchen 724.
Ægir 302.
æktescap 163.
Ælfréd 69. 70. 74. 75.
Älfric 259.
ælfscine 256.
ælpéodige 137.
Aepfel, verjüngende 375.
Aemter (Zünfte) i. nord. Städten 34. 35.
aesir 313.
Æskil Magnusson 108.
ætfong 180.
Aëtius 621. 705.
Ætla (Attila) 700.
ætleping 130. 159.
ætt 156.
ættarbót 157.
ættarfylgja 271.
ættarskómm 159.
- á(w)* ae. 814.
áw 57.
afang 200.
-affa, Flussnamen 774 f., 800 f.
affrataré 159.
afgærþisbyr 171.
afhús 397.
afréttir 171.
afskakaræt 221.
aft 163.
Aftervasallen 8 ff.
Agathias 235.
Agnar 342.
Agobard 72.
Agrarverfassung, Deutsche, 12 ff.
Agricola, Alexander 579.
—, Joh. Friedr. 598.
—, Martin 581.
Agrippa 742.
Ahle, Joh. Rud. 588.
Ahnenkult 244.
ákta 195.
áhtäre 195.
ai > ae. *á* = afrs. *ē* 843, > as. *ā* oder *ē* 862 f. — *ai* vor Vokal, got. 816.
Aiblinger, Joh. Kaspar 600.
Aich, Arnt v., Liederb. 581.
Aichinger, Greg. 588.
aiäo 215.
aigan 169.
-aios 814.
aiþþan got. 816.
aiþs 214.
aiwiz germ. 813 f.
Aken 897.
Áki Örlungatrausti 734.
Aktivhandel 41.
Alaisiagae 58. 207.
Alamannen 880 f. 888. 908. 917. 923. 930—934. 948.
Alanen 821. 880. 902. 948.
Alarich II. 62.
Albanesen 754.
Albenmythus 657. 670.
Albert, Himrich 588.
Alboin, Lieder über ihn 620.

- Albrecht Dürer 547.
 Albrechtsberger, Joh. Georg 601.
 Albrecht v. Kemenäten 640.
 Alberich 681.
 Alcis 677.
 Aldafadr 346.
 Aldien, Unfreie bei Langobarden und Baiern, 4.
aldius 136.
 Alemannen, ihr Anteil an der Heldensage 685, 690, 691, 698, 703, 708.
alēw got. 780 f. 786.
alfablot 260, 287, 385, 392.
 Alfadr 346, 371.
alfar 260, 286, 287 ff.
 Álfheimar 287, 288, 322, 378.
álfkönur 286.
 Álfrikr 291.
 Álfroðull 288.
alhs got. 395.
 Ali 327, 365.
alilanti 142.
 Alliteration 79.
 Allmende 2, 5, 10, 11, 15, 16, 22, 26, 169 f. 455.
 Allmendeigentum 19.
 Allmendgründe 19.
almenningr 10, 170.
allsherjarþing 113, 129.
 Alltagsleben in d. nord. Ländern 446 ff.
alöd 173.
alvskot 288.
 Alp 268 ff. (Ableitung).
alp s. Elf.
 Alp 286 ff.
 Alpe 774.
 Alpen 19.
 Alphart 640, 691, 692, 693, 694.
 Alphere 707.
 Alraunen, Alrunen 293.
 Alsvêdr 380.
 Altenberg, Mich. 588.
 altenglisch 843.
 Altfranzös. Volksepic 614.
 Altfrid 235.
 altfriesisch s. Friesen.
alþinge 154.
 Alþjófr 291.
 Altgermanische Götter 312 ff.
 Altmark 873, 895, 897, 927—929.
 altniederfränkisch 862.
 altnordisch s. Skandinawier.
 altsächsisch 861—866.
 Aludrengr 304.
 Alvis 359, 361.
 Alvitr 722.
 Amati 586.
 Amazonas, gotische 269.
ambakt 139.
ambaktos kelt. > germ. 787.
 Ambarri 778.
ambätt 139.
 Ambrica u. Fridila 685.
 Ambrones 805.
 Ambrosius 556.
 Amelgêr von Tenglingen 721.
 Amelung 690.
 Amelunge 696.
 Ammêland 725.
 Ammianus Marcellinus 234.
 XV 9, 4 722. XX 10 881.
 Ammianus Marcellinus über Emmerich 682.
 Ammius 683.
 Amphiktyonien 249, 315, 319, 321, 814, 823, 831, 850, 907, 922 f.
 Amrum 848 f.
 Amsivarii 867—869, 880, 902—906.
 Amtmann 21.
 Amtsinstruktionen 67, 68.
 Anarten 780.
ánauðigr 139.
 Ancher 52.
andbahts 139.
andeis 127.
ander as. 866.
 Andhrimnir 340.
 André, Joh. 599.
 Andreas Schlüter 549.
 Andreas Sunesson 102.
 Andvari 291, 297, 350.
 anegang 404.
 anelacius 224.
 Anerbenrecht 16.
anevanc a) 180. b) 193.
anevelle 179.
 Angantýr 260, 266.
 angaria 36.
 Angelmödde 864 f.
 Angeln 850, 856, 881, 921, 923.
 Angelsachsen 64, 69, 74—77, 849, 860.
 Angelsachsen, älteste Quellen der Heldensage bei ihnen 627; einheim. Sagen 629; Stoffe dänischen Ursprungs 629.
 Angelsächsich s. Altenglisch.
 Angeron 869, 871.
 Anglevarii 852.
 Anglii s. Angeln.
 Anglodänen 75.
 Anglofriesen 811, 836 f. 842—871, 881. Anglofriesisch-nordgerman. Spracheinheit 747, 809 f. Anglofries. Spracheinheit 809 f. 843, 861. Kennzeichen anglofriesischer Sprache 810, 836, 843, 861 f. Anglofries. Sprachschicht in Nd. 861—866.
 Angrarii s. Angrivarii.
 ango 223.
 Angrboda 304, 311, 347, 375.
 Anhalt, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs 519.
 Animuccia, Giov. 586.
anleite 221.
 Annalen, Quedlinburger 623, 635, 672, 685, 686, 691.
anris 176.
 Ansegis 71.
 Ansiedlung deutscher Handwerker und Bergleute in Schweden 34.
 Anskar 235.
 Ansprache 184.
 Anthaib 814.
 Antiphonen 557.
 Anthropologie 240, 750 f. 755.
anrustio 167.
 Anweisungssysteme 49.
anwörter 211.
 Anweisung 20.
-apa, Flussnamen 774 f. 800—802.
 Apfelschuss-Sage, nord. 730.
 Apollonius- u. Herborg-Sage 722, 734.
 Apollinaris Sidonius 622.
 Apturgangur 265.
 Aquitanien 707.
ar 123.
-ar got. 780.
ar: *er* kelt. 780.
aratrum 170.
 Aravisci 780.
 Arbeiter, landwirtschaftl. 10.
 Arbeiterbewegung, mittelalterliche 30.
arbinumja 158.
arbjá 158.
 Arbogastis 906, 915.
árboren 135.
 Arcadelt 579.
 Archäologie 52, 60 f.
 — prähistorische 751 f. 770, 784—786, 790, 832.
arclist 192.
 Ardaschir 615.
 Aremorici 779 f.
 "Aqns 314.
 Argrivarii 807, 853, 867—871, 880, 903, 909, 924 f. árhang 387.
 Aribo Scholasticus 563.
 Arier 756—758.
 Ariovistus 793—798, 921 f. 934.
 Aristokratie 10, 11.
 Aristotelés 'Hθ. Nik. III 10, 773. 'Hθ. Eθδ. III 1, 773.
 'Aqvúva 780, 783.
 ármadr. 387.
 Armeleute-Malerei 553.

Armenier 754.
 Armenpflege 127. 157.
 Armilhausini 880. 941.
 Arminius 618.
 Arminius u. Sigfridsage 613.
 618.
 Armoricis s. Aremorici.
 Arne B. v. Skálholt 120.
 Arothi 830.
 ars dictandi 64. 73. 88.
 arvatot 157.
 Arvavr 380.
 Arverni 778. 795. 805.
 Asa-Porr 354.
 Aschenbrödelmotiv in der
 Kudrun 718.
 Ἄστυροί, Asdingi 678.
 ásega 205.
 ásega, altfries. 399.
 Asen 313. 346.
 ásetness 57. 75.
 Asgård 345. 378.
 Ask 378.
 Askafroa 294.
 Askr Yggdrasil 379.
 Aslaug 662.
 Asp(i)lian 720.
 Asprián 720.
 Assibilerung s. Mouillierung.
 asulaas 836.
 assvaruefer 216.
 Asylrecht 131.
 ásynjur 313.
 at léni 12.
 at veizlu 12.
 atchramjan 185.
 Átergångare 265.
 atfathunjan 159.
 atfor 221. 222.
 Atgeir 720.
 apælby 171.
 apalkona 161.
 apiling 130.
 Athala 822.
 Athalarich 63.
 athelby 10.
 athsha afrs. 816.
 Atjeh (Sumatra), volkstüml.
 Epos 614.
 Atlamál 270.
 Atli 309. 357. (Attila) 700.
 atmallón 211.
 atta got., atto ahd. 816.
 Attandaland 831.
 Attila, geschichtliches 619, lo-
 kalisiert in Susat, in Etze-
 lenburg 669, über den Na-
 men 700, A's Tod, episch-
 histor. Sage 659, A. als
 Bindeglied zwischen Nibe-
 lungensage u. Dietrichsage
 703, Verbindung mit Rū-
 diger u. Dietrich 703. S.
 auch Etzel, Etzelsage 816.
 Ἄττιμοί 823.

Att(h)uarii s. Chattuarii.
 Atzelnwende 865.
 au > ostgerm. *ō* 821 f., ae.
ēa = afrs. *ā* 843. 863, as.
 rip. *ā* 862 f., au vor Vo-
 kal, got. 816. got. -au >
 nord. -a 817. *auj* ostgerm.
 821 f., hess. *ou*, *ō* oder *ā*
 916.
 Auberon im Huon de Bor-
 deaux 681.
 Audr 257 ff. 310.
 Audumla 301. 376.
 Auðvaldi 311.
 -auel 906.
 Aufforstung, künstliche 20.
 Aufhalten 221.
 Auffassung 186. 187. 190.
 Auftragung 8.
 Aufgredus 822.
 Augen 766.
 Augsburg, der Dom von 537.
 Augustus, Chorographie 742.
 Politik 742. 928 f. 941.
 946.
 Aulerici 779. 805.
 Aun v. Schweden 337.
 Aurboda 303.
 Aurgelmir 376.
 Auriuandalus 733.
 Aurvandill 360.
 Aurvandill-Mythus der Snorra
 Edda 733.
 Aurvandils tá 732. 733.
 aurkonungr 350.
 aurora 375.
 ausakriggs got. 826.
 Ausbau der Dörfer 2. 18.
 auspicia 400. 402.
 Austrag a) 138. b) 210.
 Austró 374.
 Auszüge 72. 97. 108. 111.
 115.
 Autscharius, Kartmanns Va-
 sall 615.
 Authari, König 720.
 Authentrische Tonarten, Die
 vier 559.
 Autonomie 11. 35. 72. 78.
 79. 80. 82. 83. 86—88.
 104. 106. 112. 116 f. 124.
 126. 171.
 Αυωνία 836.
 -ava kelt. 802.
 Ἀβαροί 825. 851.
 Aventrod 720.
 Aviones 850.
 Avunculat 156.
 Awaren 947.

B.

ð ausltd. > ostgerm. *f* 821 f.
 intervokalisch ndfrk. ge-
 schwunden 898.

Bacenis silva 796. 806. 913.
 934.
 Bach, Joh. Christian (der Mai-
 länderoder englischeBach) =
 594.
 Bach, Christoph Friedr. 594.
 — Friedmann 594.
 — Johann Sebastian 592 ff.
 — Philipp Emanuel 594.
 Backemude 865.
 Backhaus 14.
 bād 183.
 Baden, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 515.
 badmr an. 816.
 Baduhenna 374.
 Baduhild 730.
 Baeda I 15. 852. 854. 856 f.
 859. V 9 und 11 869.
 Homilie 863.
 bækir 101. 113. 114. 115.
 Bänkelungerer 366.
 Bärmann, Heintr. Jos. 604.
 bagms got. 816.
 Bardo v. Mainz, Urkunde 3.
 655.
 Baiern 772. 881. 947.
 bailiff 21.
 Bajocasses 784.
 Bajocassini 859.
 Βαῖμοι 778. 815. 825.
 Βαυοχαῖμοι 778. 825.
 βαίτη thrak. 762.
 Bakalar (Bechelären) 701.
 bakarf 159.
 Balamber, hunn. König 683.
 Baldaeg 327.
 Baldrsbraue 325.
 Baldersbrönd 327.
 Baldr 312. 323—327. 351—
 352. 379.
 balkar 101. 109.
 Ballade von der schönen
 Meererin 643. 710.
 Balladen 643.
 Ballofa 725.
 Ballspiel, bei d. alten Nordl.
 452 ff.
 Baltram u. Sintram, Schwei-
 zer Volkssage 679.
 ban 122. 150. 154.
 banebote 157.
 bani 307.
 Bann 145. 146. 148. 154.
 187. 200. 213. 221.
 bannan 213.
 bant 122.
 Banthaib 814.
 Barbarossa, Friedrich 247.
 Barbier 224.
 Barden 858. 949.
 Bardengau 949.
 bargildan 135.
 barnsöl 415.

- Barockgeschmack, Modernerin Deutschl. 549.
 Barockstil, Gotischer 542.
barones 132.
 barones majores, im alten England 9.
 Barrengeld 45.
 Barry, Sir Charles 550.
barschalk 138.
barsel 415.
 Bart der Nordländer 443.
 Bartholomäinacht 277.
 Bartholomäus Zeitblom 547.
 Bartsch, üb. e. mecklenburg. Volksage 710.
 Basken 753.
 Basternen 780. 791. 810. 820. 822 f. 923.
 Bastian 240.
 Batavi 801—893. 923.
 Batavia 798 f. 804. 876—884.
 Batterieschloss (1640 in Frankreich) 228.
batvåt (gepolsterte Mütze) 224.
bauan got. 816.
 Baudenkmäler, Gotische 542 ff.
 Bauernmeister 146, 171.
 Bauern 6. 11. 12. 21. 78. 101. 134. 135. 137. 138. 140. 151. 153. 169. 171. 177.
 Bauerngüter 5.
 Bauernhöfe 21.
 Bauernland 21.
 Bauernkriege 7.
 Bauernschaft, Die in Skandinavien 11.
 Bauernstand, bei den alten Germanen 6. 7.
 Baugewerbe 30.
 Baugi 344.
baugpak 201.
 Bauhandwerker, Ausbildung der 542.
 Bauhütten 88. 166.
baum, wgerm. 816.
 Baum, Verehrung desselben bei den Germanen 386. 596 ff.
 Baumeister, der riesische, Dämon 351.
 Baustil, Der romanische in Frankreich 541.
 Bauten, Hervorragende des 11., 12., 13. Jahrh. 536 ff.
 Bayern, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 514.
 Bayrische Zither 572.
 Baza 822.
 Beadchild 723. 726.
 Beamte 25. 123—125. 126. 127. 130. 131 f. 132 f. 140. 143 f. 145. 146. 207 f.
- Bearbeiter 70 f. 76. 97.
 Becca 686.
 Bechelären 701.
beckelhübe 225.
 Becker, Karl Ferd. 601.
 Beda s. Baeda.
beddemund 140.
bede 17. 26. 135.
 Beer L. 718.
 Beethoven 596. 599. 600. 602 ff.
befón 180.
 Befreiung, v. d. Lasten der Unfreiheit in England 31.
 Begar, Reinhold 551.
 Begnadigung 146. 199.
 Begräbnisgebräuche des skandinav. Nordens 411. 426 ff.
beheftunge 189.
 Bëheim s. Böhmen.
 Beheim, Mich. 580.
 Beichte, Essener 863.
 Beidenhander 227.
 Beispruchsrecht 3. 158. 172.
 Bekem 865.
bekkjargjef 162. 419.
 Belagerungen 225 ff.
belagines 57.
 Belgae 739. 770. 772 f. 783. 798—801. 805.
 Belgien, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 523.
 Beli 321.
 Benda, Georg 598.
 Benedictus Levita 71.
beneficium 178.
 Benefizien 4. 5. 17.
 Benevent 69. 125.
 Beorhtdene 949.
 Beornice 854.
 Beowa-Mythus, Grundlage d. Beowulfepos 628. Inhalt 645. Erweiterungen 646. Lokalisierung in Wiltshire 650.
 Béowan ham 650.
 Béowulf 235. 301—302. B., eine historische Persönlichkeit 647. 746.
 Beowulfepos, Stoff 628.
 Beowulflied, durch das Christentum beeinflusst 630.
 Beowulfsage, Inhalt 644 ff. Kampf mit Grendel, Kampf mit dem Drachen 644, Schwimmwettkampf mit Breca 645, Beowa-Mythus 645, Scéaf 645, Scyld-Scéfing 645, Mythus von (Scéaf) - Scyld - Béaw ein fortschreitender Kulturmythus 645, Naturmythus 646, B.-Sage bei d. engl. Stäm-
- men ausgebildet, nicht skandin. Tradition entstammend 648. Histor. Entwicklung der B.-Sage 650. Ausbildung bei den Angeln 650. Namen aus der B.-Sage im Liber Vitae v. Durham 651.
bercfrít 225.
 Berchtung von Meran 673—75, Berhtër in der Rother-sage 721.
bercteiding 78.
 Bere Wisselauwe, van 637.
bergþúi 308.
bergdanr 308.
 Bergelmir 377.
 Bergen, als alleiniger Stapelplatz für alle Islandfahrer 43.
 Berger, Ludw. 604.
bergjarl 309.
 Bergkult 387.
 Bergmännlein, Begriff in der Mythologie 290.
 Bergrecht 31. 82. 176.
 Bergregal 31.
bergvísí, altordn. 300.
 Bergwerke 30 ff.
berliedan 135.
 Bern-Bonn 695.
 Bernære 696.
 Berne = Verona 690.
 Bernhard v. Clairvaux 561.
 Bernicia, -i 854 f.
 Bernlef 628.
 Berno von Reichenau 563.
 Berserkersagen 275.
berserbir 273.
 Bertha 280.
 Beschwörungsformel 344.
besetten 221.
 Besetzung d. städt. Ämter i. Engl. 33.
 Besiedelung des Landes 2. 7.
 Besitz, bäuerlicher in normannischer Zeit 21.
 — 175 f. 179 f. 180. 188. 216.
 Besitzeinweisung 128.
 Besömmung des Brauchfeldes 18.
 Bestärkung 189.
 Bestattung 130—132.
 Besteuerung 8.
 Besthaupt 16. 17.
besthoubet 140.
 Bestla 376.
 Betasii 739.
bete 153.
 Betonung s. Accent.
 Betriebsgenossenschaft 15. 16. 18.
 Betten der Nordländer 450.
 Betuwe 881 f. 892.

- Beunden 15. 16.
 Beute 176.
 Bevölkerungscentren 24.
bedweddung 162. 185.
 Beweis 180. 211.
 Bewidmung 79. 80.
bewisen 217.
bezaler 181.
 Bezirke 81. 122—127. 154.
 169. 203. 207.
biarke ræt 106. 126. 150.
biarköa rætter 111. 126.
 Biber, Heindr. Franz v. 588.
 Bibliographie 53 f.
 Biccò 688.
 Bienen 176.
 Bienezucht 20.
 Bierbrauerei, Entwicklung der
 21.
biergelden 185.
bifang a) 122. b) 170.
-biki 862.
 Bikka, Bikki 684. 686.
 Bildende Kunst, Geschichte
 der deutschen und engli-
 schen 531 ff.
 Bilderhandschriften 61. 90.
 Bildr 326.
bilida 57.
 Billungische Mark 873. 895 f.
 Bilskirnir 358.
biltugher 57. 195.
 Bilwis, Ableitung 273 ff.
 Binz, G. 625.
 Birghir Jarl 110.
 Birghir Magnusson 108.
 Birghir Persson 108.
birkething 11.
 Bischofsstädte 24. 25.
 Bisclaretsljod 272.
 Biterolf 639. 703.
 Bituriges 778.
bivia 259.
bizi as. 862.
bjarkey 126.
bjarkeyjar rættr 115, 116,
 126.
 Bjarne Mardarson 114. 117.
 Bjergfolk 290.
 Bjergmand 290.
 Blødel 700.
 Blasinstrumente 574 ff.
 Bleda 619. 700.
 Blide 225.
 Blocksberg 277.
 Blómstrvallasaga 637.
blóthus 394.
blótsþan fella alte 400. 401.
blótveizla 394.
 Blumarit 822.
 Blumengraf 368.
 Bluttrache, altgermanische 265.
 Blutsbrüderschaften, bei den
 skandinav. Völkern 417.
böa, altschwed. 816.
- Bobio, Jonas von 234.
bóceland 7. 8. 9.
böd 451.
 Bodennutzung 18.
 Bodenrente 7.
 Bodenschatz, Erh. 586.
 Bodn 344.
 Bøðvarr Bjarki, Sage von 649.
 Bøðvildr 723. 726.
 Böcklin, Arnold 553.
 Bögen 367.
 Böhmen, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 510.
 Böhmen 772. 778. 794 f. 920.
 944—947.
bøjarmenn 126.
bøjarskipan 116.
bær 126.
boesman fries. 292.
 Boethius 556.
 Böxewolf, Bezeichnung des
 Werwolfs in Westfalen u.
 Hessen 272.
bogaskot 652.
 Bogenschiessen bei d. alten
 Nordl. 452.
 Boguphalus, Chronik des 704.
 Boji 771 f. 778 f. 788. 792
 —794. 798. 805. 921. 945.
 Bojohaemum 772. 778. 946.
bökinge 160.
bökland 189.
bökös 189.
bol 125. 170.
boldbrengr 163.
bolvaett 282.
 Bølverkr 344.
 Bómhate 575.
bönde 135.
bonnere 213.
 Bonifatius, Briefe des 235.
 Bonington, Richard Parkes
 554.
bónorð 418.
bool (Hufe) 22.
 Bor 346.
 Borahtra 886. 903.
bordarius 134.
borgara rættr 117.
borgarar 151.
borgan 182.
 Bordoni, Faustina 590.
 Borgarþing 114.
 Borgarsþingsbok 114. 116.
 Borgund 818 f.
borh 182.
 Borkum 903.
 Bornholm 818 f.
 Borr 376.
 Borthari 904.
 Boructuarii 869. 904. 942.
Borysthēnes 781.
boskipti 196.
bóta 199.
- Botelunc 700.
 Both 325.
 Boti 921.
 Botschaftszeichen 205.
 Bous 325. 327.
 Bracteat von Aagedal 286.
 Brache 23.
bragarfull 394. 452.
 Bragaroedur 366.
 Bragi, Skaldr 234.
 Bragi 365. 366.
 Brandenburg, -er 873. 895.
 897—899.
 Brandenburg, Bibliogr. d. Quel-
 len der Sitte u. d. Brauchs
 519.
brandarfå 185.
 Braut, Jobst. 582.
 Brauhaus 14.
 Braunschweig, Bibliographie
 der Quellen der Sitte und
 des Brauchs 519.
 Brautwerbungssagen 720 ff.
 Bravallaschlacht, Lied von
 der 710.
brazel 225.
 Breca 645.
 Brechung, anglofrs. (as.) 862
 —864.
brefabrot 200.
bregostól 145.
 Breidablik 325. 378.
 Breithut 333.
 Bremen, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 522.
 — Adam von 234.
 Bremer 314.
 Brennalter 252.
 Brennwirtschaft 19.
 Brennzeitalter 427 ff.
 Brettspiel 453 ff.
 Breviarium 62.
 Bricteri s. Bructeri.
 Bride 731.
 Briefe des Bonifatius 234.
 Briegel 589.
 Brigantes 784.
 Brigit 787.
 brimwylf 302.
 Brisingamen 318. 352. 372 ff.
 685. 712.
 Britannien, Britten 783. 855.
 859 f.
 Britolagae 780.
brjótr 307.
brochelsberg 277.
 Brocksberg 277.
 Broderus 685.
 Bronzezeit s. Archäologie.
 Brown, Lord Madox 554.
brownie 232.
 Bruck, Arnold v. 582.
 Bructeri 868 f. 880. 889 f.
 902—907. 910. 923. 942.

- brudgumi* 419.
brüdhlaup 419.
brüðkaup 419.
brüðr 419.
 Brumel, Antoine 579.
brunaöld 427.
 Brunhild 657.
 Brunhildenbett 655.
brünga asl. 826.
brinjö got. 826.
 Brunnenholde 278.
brutsbarn 165.
 Brynhild 258.
brystarf 159.
bü, bül schwed. 816.
büa aisl., *büan* ac., *büēn* ahd. 816.
 Buchland 7. 8.
 Bucinobantes 933.
büdünc 211.
 Budli 700.
 Bündnisse 82—84.
 Bugge, S., üb. fremden Einfluss auf die Heldensage 612, westgerman. Ursprung der nord. Nibelungensage 632, über einzelne Sagen 673, 675, 677.
 Bugge's Methode 245, 246.
 Bukshire-Sage von Wayland-Smith 725, 727.
 Bulkater 308.
 Bulle, goldene 85.
 Bullerkater 292.
bümede 140.
 Bundbrüderschaft 165 f.
 Bundessatzungen 82, 153.
 Bundesstaaten 113, 124.
 Buodell 730.
buoza 199.
 Burcana 903.
burcbann 126.
burcgräve 126.
 Burchard, von Worms 253, 259, 272, 275, 284.
burar 126.
burcrecht 178.
 Burcturi s. Bructeri.
burcaride 126.
 Burding 171.
 Burg 126.
 Burgen 24.
burger 126, 135.
 Bürger 126, 135 f.
 Bürgerrecht 26.
 Bürgertum, Freies 6.
 Burggrafen 25, 31.
 Burggrafschaft 126, 153.
 Burgk, Joach. v. 583.
 Burgrecht 25. a) 83, 107. b) 131.
 Bürgschaft 182, 184, 185, 186.
 Burgund 818 f.
 Burgunden, burgundisch 51, 62 f, 784, 810, 818 f, 821—825, 880, 923, 932, 948, 950.
 — Überlieferung über ihre Vernichtung 621; als Herren des Nibelungenhortes 661; Verbindung Walthers v. Aquitanien mit ihnen 706.
 Burgundensage, histor. mit der Sigfridsage verschmolzen 659.
 Burgundzones 822.
 Burgunþ 787.
 Burgunziones 880,
burh 31.
burhgemöt 126.
burhgemot 31.
burgerēfa 126.
burhwaru 31.
 Buri 376, 921, 937.
 Burkhard v. Worms 79, 81.
bürschaft 126.
bürsprake 80.
 Buschfrauen 294.
buse, schwed. 292.
busemand dän.
büseman 292.
 Busluboen 405.
 Bussen 64, 131, 132, 136, 138, 157, 158, 159, 199 f.
 Bussordnungen 235.
Bovxavís 903.
büteil 140.
 Buteil 16.
butil 213.
 Butzemann 292.
 Buxtehude, Dietrich 588.
byarne 10.
bygð 125.
bykjelling 308.
 Byleiptr 311, 348, 382.
 Byleistr 311, 348.
býþing 126.
byr 125.
byrig 31.
byrþ 172.
býskeip 270.
bything 292.
 C.
 Cadovius Müller 807, 847.
 Caesar, B. G. 234, 742, 793.
 — I 770, 795—797, 799, 2793, 3793, 5793 f, 799, 27793, 28799, 29799, 31795 f, 798, 33795, 35795, 36795, 37796 f, 40797, 43795, 44795, 798, 51796, 919, 934, 946, 53794, 54796 f, 878, II 4739, 772 f, 783, 15770, 29793, III 11797, IV 1796 f, 3770 f, 796, 801, 807, 878, 884, 4772, 774, 797 f, 6797, 7797, 9797, 10795 f, 798, 12, 797, 14797, 5797, 16878, 18878 f, V 12783, 42770, VI 2739, 10798, 806, 934, 22796, 23771, 807, 24736, 777 f, 788, 794, 798 f, 25778, 796, 29796, 32739, 63, 797, VII 65879, VIII 25770, 797, 799, 38797.
 Caesar von Heisterbach 236.
 Caeroses 739.
 Caldara 597.
calet, kelt. > germ. 787.
 Caletorigs, kelt. > germ. 787.
 Calvisius, Seth 583.
 Camail 226.
 Camari 880.
cann 216.
 Cannenefates 876 f, 882—884, 891—893.
capitula 65.
capitulare de villis 14.
 Cantara 587.
 Carissimi, Giac. 586.
carmine diabolica 254.
 Caruntes 778.
 Carpi 780.
 Carstens, Jacob Asmus 552.
carta mercatoria (1303.) 42.
carta 189.
cartularius 137.
-casses, -cassi = *-caþþi*, kelt. 784, 916.
 Cassiodor 63, 64, 622.
 Cassius, Dio 269.
castellanus 126.
 Casuarii s. Chasuarii.
 Catalaunische Ebene, Schlacht 619.
cateja 222
catu, kelt. < germ. 787.
 Catualda 810, 941.
 Catumäros, kelt. > germ. 787.
 Caturigs, kelt. > germ. 787.
 Catuvolcos, kelt. > germ. 787.
cauche-mar, Ableitung von 267.
 Cauci 784.
 Cautelarjurisprudenz 59, 64.
 Celle 862, 865.
 Cenomani 778 f.
cenuales 140.
centena 122.
centenarius 123, 125, 205.
ceorl 130, 138.
cerarius 137.
cēsari, altsl. 826.
 Chaibones 834.
Χαιδωνοί 791, 830, 839.
Χαίμαι 825, 853, 890.
Χάλονος ποταμός 718.
 Chamavi 825, 858, 868 f.

- 880 f. 888—891. 893 f.
903 f. 909 f. 923.
champfwic 217.
chaval 130.
Chararich 887 f.
Charudes 796. 804. 818. 830.
840. 934.
Chasuarii 853. 868 f. 880.
903. 908—910. 914. 932.
Chatten 784. 798. 812. 868
—870. 876—878. 881.
885 f. 892 f. 908—916.
923 f. 926. 932.
Chattuarii 868 f. 876 f. 880 f.
892—894. 907. 915 f.
Chauci 784. 843—846. 857
—859. 861. 866—871.
880 f. 903. 909. 914. 923.
929.
chaufrein 227.
Χαῖβοι 889. 903.
Cheironomie 558.
Cheruscii 806 f. 853. 867—
—871. 907. 913 f. 923—
925. 929. 934. 939 f. 949.
Childebert I 65.
Chilperich 620.
Chindatvinth 62.
Chlodowech 620. 622. 672.
Chlodowech I. 65.
Chlodwig 887 f. 917.
Chlogio 886 f.
Chlothar I. 65. II. 67.
Chochilaicus = Hygelac 620.
647.
Chormusik, evangelische 601 ff.
Chptuarii 880.
Christenrechte 113. 115. 116.
118. 120.
Christentum, das, unterbricht
d. Entwicklung des Hel-
densanges 630, sein Ein-
fluss auf die Wiedergeburt
des Epos 638.
Christof Kön. 105. 106. 111.
Chronicon Novaliciense 709.
Chrotta 570—571.
chthonische Gottheiten 260.
261. 279.
Chunden 15.
chunnas 72.
Chutrun 719.
Ciaconne 585.
Cicero, *Ep. ad Atticum XIV*
10 878.
Ciesburc 315.
Ciesdac 329.
Cimberus 797.
Cimbri 792 f. 844. 857. 903.
922. 929. 935.
Cithara 570.
cives 126.
civiloquium 80.
civitas 125. 126.
clanc 180.
clausura 170.
Clavichord 572.
claviger 127.
Clermonter Runenkästchen
626. 723. 724. 725.
Clutorigs, kelt. > germ. 787.
cnéoris 156.
Codanus sinus 845.
cölmischen, Die c. Hufen 13.
Coistoboci 780.
colloquium 148.
comes 123. 124. 125. *palati-*
tii 209. *palatinus* 152.
209.
comitatus 123.
commonland 7. 8.
comes aestivus 368.
compars 18.
compositio 199.
Concentische Melodie 559.
Concentus 556. 557 ff.
concilium 74. 75. 104. 129.
conciues 135.
Condrusi 739.
conjurationes 79.
Conring 52.
consacramentales 215.
Consiliatio Cunti 77.
Constable, John 554.
consules 126. 153, 208.
convivium 166.
copyholds 9.
Corelli, Arcangelo 586.
Cornelius, Peter von 552.
corsnád 219.
Corvey 864. 866.
coting 399.
Cotini 772. 778.
Cotto, Johannes 563.
cotsetla 134. 138. 178.
court leet 32.
Cowerzen 49.
crafts (Handwerker-gilden) 33.
Cramer, Joh. Bapt. 604.
Crane, Walter 554.
Crhepstinivarii 880.
Criemhilt 665.
Crinsiani 880.
Croft, Will. 593.
crowd, engl. (Fiedel) 572.
Crüger, Joh. 588.
Cuberni s. Cugerni.
Cugerni 884.
Cundrun 719.
cuning 144.
curia 86. 148.
Curschmáros, kelt. > germ. 787.
Curschmann, Karl Friedr. 597.
curtis, dominica salica 14.
Cuvillié 549.
cvide 160.
cynning (cyne) 144.
Cyuaru 314. 515.
Czerny, Karl 604.
- D.
d vor j ostgerm. mouilliert und
> 2 821. intervokalisches > j
nd. 897.
d ausltd. > ostgerm. ð 821 f.
Daci 754. 780 f.
dadsisas 253. 254 ff.
Daedalus 729.
Dämonen 250 ff. 298—308.
Bezeichnung und Auftreten
der D. 300.
Dämonenglaube 242. 243 ff.
250.
Dämonenkult 242.
Dämonenlehre, germanische
233.
Dämonenmythen 242.
Dänelag 838.
Dänemark, Bibliographie der
Quellen der Sitte und des
Brauchs 526.
Dänen 74. 103—107. 122. 123.
— 828—830. 832—841. 849.
853. Dänische Mundarten
837.
Dänische Lieder aus der Ni-
belungensage 634. 637.
dagewerchte (-warde, skalk)
140.
Da(g)la 822.
Dagmar 787.
Dagobert I. 66.
Dagomáros kelt. > germ. 787.
Dagr 310.
dagverdr 447.
Damasus 361.
Danaper 781.
dánarfé 176.
Danaster 781.
danc 192.
Dankrich 787.
danchof 104.
Dankwart 669.
dän(u) kelt. 781.
Danuvius 781.
Darstellungen, bildliche 626f.
Darum, Brakteat von 836.
Δανύλορες 380.
David, Ferd. 604.
dáj got. 816.
Dea Garmangabis 374.
Dea Hariasa 374.
Dea Harimella 374.
Dea Vagdavercustis 374.
decanus 125.
Decorated stile 543.
dehem (Abgabe) 20.
Deich- und Sielverband 127.
Deira, -i 854 f.
Delling 310.
demesne (Salland) 21.
Demokratisierung 26.
Dena lagu 75. 122.

- Denare 44 ff. Denarsysteme 45 ff.
denariatio 137.
 Denkmäler der Frühgotik in England 543.
 Denkmäler 57.
 Déors Klage 628. 691. 713. 723. 725.
 Dere 854.
 Despe 774 f.
 Des Près, Josquin 579.
 Deus Requalivahanus 353.
 Deutsch. Begriff 736—738. 811 f. 876. Nationalität, Volkstum 737 f. 764. 767 f. 803. 806. 811 f. 850. 872 f. 875 f. 888. 895. Rasse 766 f.
 Deutsche 51. 55.
 Deutschenspiegel 91.
 Deutschland (Nord- u. Mittel-), Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs 514.
 Diakonus, Paulus 234. 269.
 Dialogus Miraculorum 236.
 Diaphonia 562.
 Dickkopf, Name für Zwerg 290.
 Dichternet 344—345.
 Dichtung, geistliche in Konkurrenz mit dem Helden- gesang 635.
 Dichtung v. Kampfe Sigfrids u. Dietrichs 670.
 Dickpfennige, schlesische 45.
diestman 140.
 Dienst 6. 134. 136. 137. 139. 140. 177. 179.
 Dienstadel 4.
 Dienstbarkeiten 177.
 Dienstgut 17. 179.
 Dienstlehen 17.
 Dienstmänner 4. 25. 135. 140 f. 151. 153.
 Dienstpflicht, Persönliche 8.
 Dienstrecht 86.
 Dierik Bouts 546.
 Dies Veneris 369.
 Diether 693.
 Dietleib-Sage, Kern der alten Sage nach Jiriczek 695.
 Dietrich als Personennamen 690. 787.
 Dietrich der Amelung 696.
 Dietrich der Träger eines Zwergen- oder Elbenmär- chens 699.
 Dietrichs Flucht 640. 691 f.
 Dietrichs Kampf m. d. Wun- derer 640. 697.
 Dietrich u. Wenezlan 640. 702.
 Dietrich von Bern in Sage u. Geschichte 615, in der Nibelungensage 665.
 Dietrich von Bern-Sage, histo- risch in ihrem Kern 621, älteste Form 629, ihre Be- liebtheit 635, Quellen 639, Geschichtliche Grundlage 689, Abweichung von der Geschichte 689. 30jähr. Dauer der Landflucht 690. Exilsage auf der epischen Überlieferung von Theo- dorichs Jugendgeschichte aufgebaut 690. Gegnerschaft zwischen Dietrich u. Odo- aker 690. Ermanarich- u. Dietrichsage bei den Ale- mannen verbunden 691. Wann 691. Älteste Ge- staltung der Sage 691. 692. D. von Bern im Norden, bei den Angelsachsen 691*. Erweiterte Fassung, ver- schiedene Etappen: Ver- treibung 692. Misslun- ger Wiedereroberungs- versuch 692. Friedliche Heimkehr 692. Episoden 693. Tötung eines jugendl. Helden durch Witege 693. Sage von den Helchen- söhnen 693. Fall der jungen Söhne Etzels, ein Nach- klang der histor. Sage von den Kämpfen der Gepiden u. Goten gegen die Söhne Attilas 693. Kampf zwi- schen Vater u. Sohn 693. Dietrichs Helden 694. Hel- den aus der Wolfdietrich- sage im Sagenkreis Diet- richs v. Bern 695. Zwölfzahl, Zwölfkämpfe 696. Diet- richs Riesen- kämpfe, alte Mythen von Donar? 696. Lokalsagen an Dietrich an- gelehnt 697. Dietrichs Ge- fangenschaft bei Riesen 697. Eckensage 698. Zwergens- age 698. Dietrichs Ende 699. Dietrich entrückt 699. Einfluss der Kirche auf die Sage 699. Teufliche Abstammung D's. 699. Überlieferungen von D's. Geburt u. Ende 699.
 Dietrich von Bern 307. 334.
 Dietrichcyklus 682 ff.
 Dietrich von Kriechen 702.
 Dietrich, Sint 582.
dinc 185.
 Ding 203—208 s. auch Ver- sammlungen.
dingbanck 206.
 Dingfriede 194. 195. 206.
 Dinghegung 78. 206.
 Dingpflicht 129. 205. 207. 221.
 Dingrodel 78.
dingtalen 89.
 Dintzerode 865.
 Dio 678.
 Dio Cassius 269.
 Diön Kassios *XXVIII* 33 793. *LI* 22, 6 921. *LVI*, 2 913. *LV* 10a, 2 936. 939. 946. *LXI*, 3 927. *LXXVII* 14, 3 931.
 Dioskurenmythus 679.
 Diphthongierung von germ. *i*, *ü* und *ū* in Hessen 916. vor Vokal 872. 898.
directum 57.
disafing 125.
disablot 260. 385. 392.
 Discant 577.
 Disenopfer 260.
disir, an. (Valkyrjen) 270.
 Ditmarschen 82. 83. 153. 871.
 Ditter, Karl von Dittersdorf 598.
diu 139.
 Dnjepr 781.
 Dnjestr 781.
 Döhler, Theod. 605.
 Dofri 309.
 Doggele 269.
 Dögling 310.
dohot-(dot)rāna 254.
dokkalfar 287.
dóm 57. 69. 74.
 Domänen 4. 11. 14. 15. 20.
 Domesday book 9. 77.
dömfesta 211.
dominium terrae 152.
dömr 203. 208.
döms got. 826.
 Donar 247. 355. 696.
 Donar-Porr 353 ff.
 Donarestag 354. 355.
 Donner, Georg Raphael 550.
 Donnerkeile 355.
 Donresdach 354.
 Dorf 10. 11. 12. 22. 77. 78. 125. 169. 170. 171. 205. 436.
 Dorfgemeinden 2. 7.
 Dorfsystem 13.
 Dorfverfassung 21.
 Dornröschen, Märchen 644.
 Dörpe 775.
 Dorringen 852.
dorslacht egen 173.
dotsate 182.
 Dotzauer, Just. Joh. Friedr. 604.
 Drake, Friedrich 551.
dramustoli 262.
 Drangeld 189.
 Draugr 265.
draugr, altn. 262. 265.
 Draupnir 326. 345. 351.
dregil 139.
 Drehleier 573.
 Dreifelderwirtschaft 18. 22.

- Dreiteilung d. altgerm. Jahres 391 ff.
drekka twimning 452.
dreugh (schädigen) idg. 265.
 Dreyschock, Alex. 605.
 Drifa 298.
 Drittel 122. 123.
drös nnd. 300.
drösir 341.
dröttin 145. 167.
dröttinn hanga 337.
 Druckerle (Name des Druck-
 geistes im Elsass) 269.
 Druckgeister 266. 267 ff.
 Druiden 276.
druh, Sanskrit 265.
 Drusus Feldzüge 742. 913.
 927 f. 935. 939. 946.
dryht 167.
dryhten 145. 167.
drykkja 452. Bezeichnung für
 Gastmahl.
ducatus 125.
ducati 46.
 Ducis, Benedict 579. 582.
 Dudelsack 575.
dulgs 181.
 Dulon, Friedr. Ludw. 604.
dulseper 216.
dūma asl. 826.
 Dunkelfelsen 287.
dūnon kelt. > germ. 787.
 Dünsétan 75.
duradómr 210.
duris ahd. 300.
 Dussek, Joh. Ludw. 604.
dux 124. 125.
dværgemat 290.
dverg nnd. 289.
dvergasmídi 291.
dvergar 287.
dvergatal, der Edden 291 ff.
dwarf 289.
dweart 289.
 Dyck, Antony van 553.
dyrs ags. 300.
- E.**
- é 57.
 ē > ndfrk. *eā* 898.
 ē > nd. *ē* bezw. *ai*, ndfrk.
ie 898.
 Eädgár 74.
éadigan 69.
 Eádmund 74.
 Eádvic 69.
 Eádwear 74. 75.
ealdorman 124. 131. 205.
 Ealdseaxan 861.
ealh. ags.
ealhstede 395.
 Éarendel 733.
 Éastengle 854.
- Ebenburt 135. 138. 140.
 141. 206. 218.
ebenwähe (hölzerner Belage-
 rungsturm) 225.
 Eburones 739. 773. 805.
 Eccard, Joh. 583.
echt 163.
echteding 203.
echtelös 195.
 Eckart, der treue 669.
 Ecke 698.
 Eckehard v. Aura 613. 685.
 686. 691.
 Eckehart in der Harlungen-
 sage 685.
 Eckel, Math. 582.
 Eckenlied 640.
 Eckensage 698.
 Eckewart 669.
 Eckert, Karl 601.
écus 46.
 Edda 245.
 Edda, Heldenlieder, älteste
 altn. Quelle der Helden-
 sage 833.
 Eddalieder 233. 247. 264.
 Eddamythen 245.
édel 172.
edeling 130.
 Edelmetallbergbau, deutsche
 31.
 Edictum (edictus) 62. 63. 65.
 68 f. 71.
 Egerland 918. 947 f.
 Eggpér 381.
 Eghiart 686.
 Egil 342. 724. 729. 730.
 Egil-Episode der Ps. eine
 norweg. Umbildung der-
 Hemingsage 731.
 Egilssage 405.
 Egils saga ok Asmundar 649.
éhafting 203.
éhaft teiding 78.
 Ehe 109. 129. 131. 139. 140.
 141. 160. 164. 421 ff.
 Ehrlose 141. 167.
ei > hess. *ei*, *äe*, *ē* oder *ā*
 916.
eiba 814.
 Eichhorn 52.
 Eid 130. 141. 142. 189.
 192—193. 206. 214—216.
 217. 218. 219. 220.
eidbráðr 166.
eidbróðr 417.
 Eidersted 848.
eidr 214.
 Eidgenossenschaften 82. 83.
 Eidhelfer 131. 157.
 Eidsifaþing 114.
 Eidsifaþingsbók 114. 116.
eiga 169. 181.
eigen 169. 177.
 Eigenleute 6.
- eigenliute* 139.
 Eigennamen aus d. Sage in
 westfäl. Urkunden 635.
 Eigentum, Königliches 8.
 — 169—173. 175—177.
 Eigenbetrieb, Gutsherrlicher
 16.
eiginkona 161.
 Eikþyrnir 340. 379.
 Eilifr Gúðrunarson 234. 361.
 Einbeck, Engelhusius v. 247.
eindagi 182.
 Eindrida þáttur ilbreiðs 731.
 Einhard 623.
 Einhegungen 10. 22. 23.
einheri, Thor 256.
 Einherjer 256. 258. 340.
einige 185.
einkunn 169.
 Einlager 184.
einade 125.
 Einrichtung der Welt in der
 Edda 378.
 Einstandsrecht 151.
einunge 57.
 Einungen 83.
eiwigi 218.
 Einzelhöfe, System der 21.
 22. 774.
 Eir 371.
 Eirik blóðox 366.
 Eiríksmál 366.
eiðón 211.
 Eisenach 775.
 Eisenhaube 226.
 Eisenkacheln 227.
 Eisenzeit s. Archäologie.
 Eisenzeitalter des skandinavi-
 schen Nordens 410 ff.
 -*ēj*- Suffix 813.
 Ekkehards Waltharius 630.
 703.
 Elb s. Elf.
 Elbe 775 f. 786.
 Elbenfelsen, Sage von den 256.
 Elbmarsch 896.
eldgláringar 266.
eldgláringar 266.
 Eldhrimnir 340.
 Eldir 303.
 Eldr 308.
electio 148.
 Eler, Frank. 583.
 Elf 776. 786.
 Elfen 285—289 ff.
 Elfendichtung 286.
 Elfenopfer 260.
 Elfenschuss 288.
 Elfische Geister 285—289 ff.
elfr 286.
 Elf und Wicht 286 ff.
 Elias Holl. 548.
 Eligius, der heilige 259. 264.
 Elivágar 376.
 Ellak 620. 693.

- ellende* 142.
 Elli 352. 363.
elmetha 126.
élós 195.
 Elsán 694.
 Elsass 795 f. 798. 932.
 Elsass-Lothringen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 516.
 Else, die rauhe 677.
 Elternrechte 164 f.
elve- oder *ellefolk* 288.
elve- oder *elleskud* 288.
elverhøje 288.
 Emancipation der Bauern 6.
 Embla 378.
 Empire-Stil (seit 1870) 549.
 Emsgau 886. 905.
emunitas integra 5.
endimark 128.
endrborinn jötunn 258.
 Enenkel 734.
 Engel für Elfen 289.
 Engern, englisch 868—871. 873. 886. 926. Vgl. auch Angravarii.
 Englin 854. 863.
 England 8—10.
 — Agrarverfassung 21 ff.
 — Handel 41 ff.
 — Wirtschaftsverhältnisse 7 ff.
 Engländer 752. 768. 849—860.
 Englisch s. altenglisch.
 Englische Städte, Entwicklung 31.
 Enguiones 786. 845.
ent ags. 300.
entail 9.
 Entführungs- oder Brautwerbungssagen 720 ff.
 Entführungssagen von Samlonius, Erka und Berta, Apollonius u. Herborg 722.
 Entlabialisierung des *ö* und *ä* ndfrk. 898.
 Entsippung 159.
 Entwicklung, Städtische 6.
éo 57.
éo as, 814.
eorl 130. 132.
éosago as. 399.
 Eosander von Goethe 549.
 Eostre ags. 374.
 Eosturmónath 374.
coten 302.
 Epik, nordfranzös., ihr Einfluss am Niederrhein 637.
 Epirus 758.
er: ar kelt. 780.
 Ear 316.
 Eratosthenes 741.
 Eravisci 780.
 Erbach, Christ, 586.
 Erbbestandsgeld 18.
erbbier 253.
erbelēhen 178.
 Erbgüter 14. 131. 168. 163. 172.
 Erbkanon 18.
 Erbkauf (i. Sk.) 34.
 Erbland 7. 8. 9.
 Erbleihe 17. 27.
 Erblichkeit, Princip der 17.
 Erbmahl bei d. skandinav. Völkern 427.
 Erbpacht 6. 17. 21.
 Erbpächter 18.
 Erbrecht 109. 136. 145. 146. 147. 156. 158. 159. 160. 164. 170. 176. 178. 185.
 Erbsenmühle 308.
 Erbverbrüderung 172.
 Erbzinsmann, der freie 18.
 Ercebryht 69.
 Erdbuch, König Waldemars II. 22.
 Erdgöttin 249.
 Erdleute 290.
 Erdmännchen 290.
 Erdschmiedlein 290.
 Erestag 316. 329.
erfi 158.
erfidrápa 254.
erfivæði, altn. 254.
erfinge 158.
erfiöl 253.
erfozene 157.
Ἡριδανός 781.
 Erich Glipping 105. 106.
 Erk, Ludwig 597.
 Erka u. Berta, Entführungssage 701. 722.
Erkunia 783.
 Ermanarich, König der Ostgoten 619, 682, s. rätselhafter Tod Anlass zur Sagenbildung 682, in der oberd. Sage epischer Typus d. Tyrannen 684.
 Ermanarichsage: Einwanderung in den Norden 631. 664, in einer der ursprünglichen nahe stehenden Gestalt im Norden erhalten 633. Inhalt: Historischer Kern und unhistor. Elemente; E. S. bei Jordanes 682—684. Zeugnisse bei den oberdeutschen Stämmen 684. Verschmelzung mit der Harlungensage 685, veränderte Form im skand. Norden 686, Anknüpfung an die Nibelungensage 687, Version in den Eddaliedern 687. Dän. Version bei Saxo Gramm. 688.
 Ermenrikes döt 640. 686.
 Erm(e)naz 315.
ermin- 923.
 Erminen 811—814. 878. 881. 918—950.
 Ermland 944.
 Ermundari s. Hermunduri.
 Erneuerung der Welt in der Edda 379.
 Erntebier 308.
 Eroberung, Angelsächsische 7- Erpr 687.
 Ersatzdehnung s. *æ*.
 Eruli 830. 833—836. 948.
 Erzählung v. d. Frau i. Kindesnöten 677.
ésago 205. 399.
 Esbeke 865.
 Essener Heberolle. Beichte- und Gregorglossen 863.
 Essenrode 865.
 Esten 753.
êteidinc 78.
ethel 131.
etheling 130. 208.
 Ethelrugi 830.
 Etrusker 753.
 Etter, Kaspar 600.
 Etter 12.
 Etzel, Umbildung der Figur u. d. epischen Charakters. 666. 700. 707, der Name 700.
 Etzels Hofhaltung, Gedicht von 640.
 Etzelsage 700. Attilas Tod in der Brautnacht 700, seine Verbindung mit den Ostgoten. Auffassung von Attilas Person in der nord. Nibelungendichtung und in der deutschen Epik der Alpenländer 700. Etzelsage in Niederdeutschland 701. Alte Faktoren einer selbständ. Sage v. Attila 701. Sage v. d. Entführung Erkas 701. Verbindung mit Rüdiger 701. Junge Zuwüchse 702. Kriegszüge gegen slavische Völker 702.
 Etzkerode 865.
 Euclii 856.
 Eudoses 850. 856 f.
Εὐδουσιανοί 857.
 Eugippius 728.
 Euhemerismus 611. 613.
eu kelt. > *ou* (av) > *ō* 772. 782.
 Eurich 62. 63. 64. 65.
 Euten 856 f.
 Euthio 856.
 Euthungabus 934.
 Eutii 856.
evenbort 141.
éwa 57.

- ēwa afrs. abd. 814.
 Ewart 395.
 éve 57. 163.
 Ewiggeld 50.
exercitális 129.
exercitus 129.
 Exporthandel i. Engl. 33.
 Eygotar 817.
 Eyke v. Repechow 89 f.
 Eyrbýggjasaga 267. 286. 356.
 Eysteinn Erlendsson 114.
 Eyvindr 370.
- F.**
- fachten* 156.
 Factoreien 37. 38. 39.
faderfio 163.
fáhdabót 199.
fáhdte 195.
falagh 158.
 Fälschungen 98 f.—117.
 Færøer 120. 842.
 Færøer, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 530.
 Färöische Lieder aus der Ni-
 belungensage 634. 637.
fasta 162.
fastebauern 23.
fastabönder 11. 23.
fastingafé 162.
 Fahne 126. 144.
 Fahnenlehen 132.
 Fahrende Spielleute 575.
 580 ff.
 Fahren den, Die 564.
 Fahrenstedt, Stein von 627.
 Fahrniss 160, 173 f.
faida 195.
faigruni got. 783.
fairina 194.
fal(a)h 870 f. 892.
 Falchovarii 892.
familia 151.
familiaris justitia 149.
 Familien 2. 10.
 Familienverhältnisse des skan-
 dinavischen Nordens 414 ff.
 423 ff.
 Fangen 294.
Φαγοδωολ 857 f.
fara 157.
fára 192.
 Färbauti 311. 347.
farmannalög 115. 116.
farmelljan 196.
 Fasch, Karl Friedr. Christ.
 598.
fastar 189.
fasti 190.
 Fastida 822.
fastinödn 185.
fathum 156.
- faucra* 227.
 Faust, Joh. in der Zaubersage
 615.
Φανόνα 830.
 Faux bourdon 577.
 -fe in Flussnamen 774 f. 800 f.
 Fechten 452.
 Fechterbrüderschaft 166.
feefarne 32.
fee simple 9.
fee (en) tail 9.
 Fehdenrecht 196. 214.
 Feldbau 3.
 Feldgeister 295 ff. s. Dämonen.
 Feldgemeinschaft 15.
 Feldgraswirtschaft 18. 22.
 Feldwirtschaft, im a. Engl. 22.
 Felicitas 374.
fellow, good f., Name in Engl.
 für Hausgeist 292.
 Femelbetrieb 20.
 Fenja 304.
 Fenrir 301. 310
 Fenrisulfr 310. 347.
 Fensalir 371.
feodum 178.
fērnamni burgund. 822.
Fergunia 762. 783.
 Feuerwaffen 223.
férandsömr 196.
 Fervir 830.
festar 418.
festargjöf 162. 419.
festarkona 419.
festarmaðr 419.
festaröl 419.
festing 162.
festinunga 185.
festuca 188. 221.
 Feudalismus 6. 124. 147 f.
 Feuer 173. 187.
 Feurige Drachen 293.
 Feuerwaffen 228.
 Feva 822.
 Fiadryndaland 831.
 Fideln 573.
fidvör got. 816.
fihtardömr 154.
 Finck, Heinr. 582.
 Finck, Hermann 582.
 Fingernägel, weisse Flecken
 auf d. F. Bedeutung 283.
 Fink, Heinr. 581.
 Finna 372.
 Finnaithae 830.
 Finne 762. 775 f. 778.
 Finnen 12.
 Finnen 753. 767. 840.
 Finn 372.
 Finnsburg, Kampf um 628.
 Finnur Mágússon 238.
Φινάτοο 830.
firina 194.
firma burgi 32.
firmatio 190.
- firnarverk* 194.
 Fiscalbezirk 15.
 Fiscalinen 130. 140.
 Fiscalverwaltung 15.
 Fischerei der Nordländer 448.
 459 ff.
 Fischereigeräte bei den Nordl.
 460 ff.
 Fischereirecht 175.
 Fischer, Mich. Gottl. 601.
 Fisci, königliche Domänen 4.
fiscus 14. 15.
fiuwer wgerm. 816.
fjadhramr 372.
 Fjalar 290. 344. 381.
fjallgautr 309. 336.
fjallgeigudr 336.
fjallgyldir 309.
fjögur, fjörer an. 816.
 Fjölnis víf 373.
 Fjölsvinnsmöl 654. 655.
fjörbaugsgarðr 196.
fjrdungsömr 154.
 Fjörgynn 358.
 Fjörgyns mœr 370.
 Flachspitzbogenstil, s. Tudor-
 stil.
 Flamberge, geflammte 227.
 Flamiger 897.
 Fläming, Fläminger 895—
 901. 942.
 flämischer Damm, flämische
 Seite, Wiesen 897.
 Flamwege 896.
 Flandrensen 901. 912.
 flandrische Städte 39.
 Flavius Vopiscus 269.
 Flaxman John 551.
 Flecken, weisse auf den Finger-
 nägeln, Bedeutung 283.
 Fleischconsum 19.
 Flemen, Flemendorf, Flem-
 hude 896. Fleming 899.
 Flemingus 807.
 Flemmendorf 896. Flemmin-
 gen 900. Flemmingsthal,
 Flemsdorf 896 f.
fletföring 138.
fletive 163.
 Flinte 228.
 Flötenarten 575.
flokkr 101.
floreni 46.
 Flosi 256. 257 ff.
 Flotow, Friedr. v. 600.
 Flughemd in der Wielandsage
 724.
 Flugring in der Wielandsage
 723. 724.
 Flureinteilung 21.
 Flurverfassung 22. 23.
 Flurzwang, im a. Engl. 22.
 Flussopfer 385.
förningar 162.
foghet 123.

- Föhr 848 f.
folcfræls 130.
folcgmöt 124. 203.
folcriht 57.
folgeras 8.
folgere 215.
 Folgerin 251.
 Folkeviser, dänisch-schwedisch 636.
 Folkland 7. 9. 10.
folkland 122.
 Folkvang 373. 379.
 Folter 218. 220.
fondaco dei Tedeschi 37.
 Fonn 298.
foramundo 157.
 Ford, Onslow 551.
 Forderung 184.
foredd 216.
 Formeln 59. 60. 63 f. 72 f. 77. 83. 88 f. 101. 108. 117. 119. 120. 187.
 Formen 186. 190. 212.
 Fornjótr 298. 308.
forrät 400.
forsacan 206.
 Forsetelund 328.
 Forseti 327. 379.
forsþár 344.
forsþreca 157.
 Forstbeamte 19.
 Forstcultur 19 ff.
 Forster, Georg 562.
 Forstwirtschaft 20 ff.
 Fortuna 374.
foruncyti 271.
 Fosete 386.
 Fosetelund 328.
 Fossegrim 297.
föstbróðralag 416.
föstbréðralag 165 f.
föstri 415.
fóthvatastr 358.
fræls 129. 132.
frælsi 150.
frælsis iorþ 173.
frælsismaen 133.
frændaskomm 159.
fragifts 161. 162.
fraléts 136.
 Framea 223.
framþs 142.
 Frampton, George 551.
frana 123.
 Francia 880. 917.
 Francisca (Wurfaxt) 223.
 Franck, Melchior 583.
 Franck, Salomon 592.
francs 46.
 Frangones 878—880.
frank 878 f.
 Franken 737. 811 f. 814. 851. 867—919. 923. 935. Romanisierte fränkische Stämme 882—885. Sächsisch gewordene Franken 867—869. Niederfranken 885—901. Niederländische Kolonisation von Nordostdeutschland 894—901. Ripwarische Franken 901—909. 917. Moselfranken 908—912. Chatten 912—916. Rheinfranken und Ostfranken 808. 916—919. Franken 64 f.
 Frankenuau 899. Frankendorf 898. Frankenfelde 898 f.
 Frankenförde 898. Frankenhain, Frankenort 899.
 Frankenstrasse, Frankenthal 896 Frankfurt 898.
 Franken, ihr Anteil an der Heldensage 620. 656. 660. 674.
 Franz, Robert 597.
 Franzosen 737 f. 768.
 Frauenhäuser, auf den Herrenhöfen 30.
 Frauenraubsagen 676.
 Frauhollenteich 279.
 Frea 345. 369.
 Fredegar, d. Scholasticus 234. 369.
 Fredegar 369.
freeholds 9.
 Fréen, frü 369.
 Freibauern 9. 135.
 Freibriefe 81.
 Freie Händler 27.
 Freie Handwerker 27.
 Freie Herrn 132. 135.
 Freigelassene 4. 64. 130. 135. 136 f.
 Freigerichte 209.
 Freigrafschaft 152.
freihals 129.
 Freiheit a) 129 f. 134 f. b) 153.
 Freilichtmalerei in Deutschland 552.
freisliches gericht 205.
 Freistaat, Isländischer 11.
 Freizügigkeit 10.
 Freke, Frick, Frie 281.
 Fréke 369.
 Freki 336. 340.
frælsisgjof 136.
frælsisöl 137.
 Fremde 137. 142.
fremþe 142.
fréols 129.
fréolsa 70.
fréolsgifan 136.
frethu 199.
frétt altnord. 401.
 Freudenhof 381.
freunde 157.
 Frey 372.
 Freyja 319. 361. 371 ff. 379.
 Frey 312. 317. 378.
- Frey-Njördr 318—323.
 Freysgodi 322.
 Freys Friede 322.
fríatac ahd. 369.
 Frizzo 322.
 Fricke 369.
fríðbrot 191.
 Fríðfródi 718.
 Frídila (Harlungensate) 685.
 Fríðþjófs saga 276.
fríðkaup 199.
fríðlaus 195.
fríðuvið 395.
 Fríðbriefe 79. 84.
 Friede 57. 145. 162. 191. 194.
 Friedensbruch 191 f. 193. 212.
 Friedenseinungen 79.
 Friedensgeld 144. 199. 200.
 Friedlosigkeit 195—197. 201.
 Friedrich I. 85. 90.
 Friedrich II. 85. 152.
 Friedrich, Barbarossa 247 ff.
 Fríesdorf 847.
 Friesen 71. 82. 94. 153.
 Friesische Sprache 843. 847 f. 892.
 Friesen 752. 766. 804. 806 f. 814. 844—849. 863. 880—882. 896. 903. 923. 942.
 Friesenburg 847.
 Friesenfeld 847 f.
 Friesland, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 522.
 Friesland, epische Poesie in 628. 716.
frígedag ags. 369.
 Friggeroken 371.
 Friggetenen 371.
 Friggjardagr 369.
 Friggjargras 371.
fríhals 129.
fríhalsi 129.
fríja 129.
 Fríja 249. 312.
 Fríja-Frigg 369—371.
frílaza 136.
fríling 129.
 Frísaevones 814.
 Frísiavi 814. 880.
 Frísonfeld s. Friesenfeld.
frjädagr 569.
frjals 129.
frjalsgafe 136.
fró 145.
 Froberger, Joh. Jak. 588.
 Fródi 304.
fródi 403.
froja wandalisch 822.
 Fronhöfe 10. 15. 16. 21. 25. 27.
 Fronimuth 822.
 Frosti 299. 308.
 Frostuþing 114. 356.
 Frostuþingsbók 114. 116.

- Frottole 585.
 Φρογορνδιόρες s. Burgunden.
 Frówin ahd. 319.
 Fruchtanbau 23.
 Früchte 176. 179.
 Fruote von Tenemarke 718.
 Fuegos 74.
 Fürsten 132. 133.
 Fürstenau, Kaspar 604.
 Fiege 578. 585.
 Fúi, De 369.
 Fuik, De 281. 369.
 Fulbert von Chartres 561.
 fulboran 165.
 fulcfru 130.
 Fulla 370.
 Funafeng 303.
 Functionen der Zünfte 29 ff.
 Funde, in Norwegen 252.
 furlongs 21.
 Fusil 228.
 Fusstruppen 225 ff.
 Fussvolk, Bedeutung im
 Kampfe 228 ff.
 Futhark 461 ff.
 Fux, Joh. Jos. 589.
 fylgja 251.
 fyljukona 271.
 fylgjur Ableitung 271 ff.
 fylke 122.
 fylki 10.
 fylla uppsögu 101.
 fyrirmadr 399.
- G.**
- g* spirantische Aussprache 863.
 896. 898, nach Vokal und
 vor *i* oder *e* ostgerm. ge-
 schwunden 821 f. intervok-
 alisch adfrk. geschwunden
 898
gá 122.
 Gabe 110. 136. 137. 161.
 167. 172. 176. 185. 186.
 189.
gabe 186.
 Gabrieli, Andrea 585.
 Gabrieli, Giov. 585.
gaffel 166.
gafol 177.
gafolgilda 134.
gagngjald 163.
 Gainsborough, Thomac. 553.
gaiurethinx 68. 130. 206.
gaison kelt. > germ. 787.
 Galans 726.
 Galar 290. 344.
 Galatae 780.
 Galaterzüge 776. 788.
galdr 344. 404.
galstar ahd. 404.
 Gallovari 880.
 Gallus, Jac. 586.
- gamahalos* 166.
 Gambriui 813. 877. 884.
gandreid 278.
 Ganerbschaft 158. 160. 171 f.
 176.
 Gang 311.
 Gangleri 335.
 Gangrádr 335.
garaideins 57.
gardas lit. 826.
gardr 125. 397.
gardis, got. 826.
gardsret 107.
gardsrættir 112.
 Garmani 739. 780.
 Garmr 381.
gås Gans nd. 864.
gasakjo 211.
gasind 167.
 Gassenhawerlin 581.
 Gast 142.
gastald 125.
gastaldatus 125.
 Gasten 265.
 Gastfreundschaft der Nord-
 länder 450 ff.
gastiz 142.
 Gastmaler der Nordländer
 451 ff.
 Gastrecht 172. 176.
 Gastung 146. 150.
 Gau 2. 3. 122. 123.
 Gauden, Frau 281.
 Gaugenossenschaft 5.
 Gauten 789. 791. 817 f. 828.
 830. 833 f. 923.
 Gautr 333.
 Gautatyr 333. 341.
 Gautrekkssaga 258. 304.
gavadjón 185.
gawi 122.
gealdor ags. 404.
geanervon 158.
 Géatas 817.
 Geberde 188. 197.
 Geaten des Beowulf = Gauten,
 nicht Jüten 648.
 Geberde 188. 197.
gebúr 134. 138. 178.
 Gebet 250. 383. 384 ff.
geþing 185.
geféra 215.
 Gefjon 312. 375.
 Gefn 373. 375.
 Gefolgestuben, königliche in
 den nordischen Ländern
 433 ff.
 Gefolgschaft 107. 116 f. 131.
 133. 138. 151. 167 f. 179.
 211.
 Gegengabe 137. 178.
 Gehöferschaften 15.
 Geigenarten 573.
 Geigenbauerfamilien 586.
 Geigudr 335.
- Geilamir 822.
 Geirhvinnul 380.
 Geirródr 308. 311. 352. 361.
 Geirstadarálfr 287.
 Geiselschaft 183 f. 185.
geisto- kelt. > germ. 787.
 Geisterbanner 252.
 Geistererscheinungen 266 ff.
 Geisterlocklieder 254.
 Geistlicher Volksgesang 582.
 Geld, römisches 44 ff. 173—
 175. 181. 200.
 Gelddarlehen 50.
 Geldentwertung 7.
 Geldgebrauch 43 ff. 48 ff.
 Geldrechnung 46. 48.
 Geldreform, karolingische 44.
 Geldsystem der Lex Salica 44.
 Gelduba 802.
 Geldverleiher 27.
 Geldwechsel 27. 45. 49.
 Geldwirtschaft 47. 49.
 Gelimer 622.
 Gelinek, Abbé 604.
 Gelöbnis 185.
gelt 199.
geltare 181.
gellen 181.
gemæca 160.
gemære 127.
gemæchte 160.
 Gemeinfreie 4. 7. 24.
 Gemeindegebarung 22.
 Gemeindeverfassung 6.
 Gemeinden 82. 110. 125—
 127. 153. 169—171.
 Gemeinland 7. 8. 9.
 Gemenge 22.
 Gemengelage 21 f.
gemerke 169.
 Geminata vereinfacht 877. 916.
 Genannte 189.
 Generalpächter, in England 32.
 Generatio regum et gentium
 877.
 Genesisfragmente, altsächsische
 630.
gengarþ 146.
gengångare 265.
 Genossenschaften 75. 86—88.
 96. 151. 210. 215.
genouillierès 225.
 Gensimund 694.
 Gent 897.
gentry 9.
 Geograph von Ravenna IV
 24. 26. 917.
 Georg Pencz. 547.
 Geotland 837.
 Gepiden 821 f. 824—827.
 948. 950.
gér 223.
gerðáness 57. 74. 75.
gër as. 863.
 Gerade 159.

- Gerð 321.
gerðarmenn 210.
 Gère, Markgraf 668.
gérhabe 157.
 Geri 336. 340.
 Gericht 122. 123 f. 126. 127.
 132. 142. 145. 147. 148.
 149. 151. 152. 154. 190.
 203—211. 217. 220.
 Gerichtsgemeinde 83. 122.
 220.
 Gerichtsbarkeit 8.
 Gerichtsgewalt 5.
 Gerichtshalter 78. 127. 149.
 154. 204—207. 213. 222.
 Gerichtsversammlung 65. 78.
 123. 124. 189. 203 f.
 Gerichtszeugnis 190.
 Gerle, Konrad 580.
 Gërlint 718.
 Germanen, germanisch. Begriff 736—738. Name 738—740. 879. Reinheit der Rasse 736. 751. 764. 767. 800. Mischung mit Kelten 736. 751. 798—802. 882—888. 908 f. 932 mit Römern 882—888. 908 f. 932. Germanische Sprachen 736. 754. 809 f. Absonderung von den Indogermanen 759. 762. Nähere Verwandtschaft mit andern idg. Völkern 760 f. Körperliche Charakteristik 764—767. Geistige Charakteristik 766—770. Urgermanen 746. 749. 751 f. 759—770. 773 f. 776. 782—793. 798—806. 809—814. 922 f. Älteste Wohnsitze 759. 763 f. 770—789. 922 f. Ausbreitung in vorchristlicher Zeit nach Norden 784—786. 789—791. nach Osten 772. 776—782. 786. 791. nach Westen 771—776. 778 f. 786. 791—802. Gruppierung der germ. Stämme 747 f. 803—830. 842—845. 847 f. 850. 857. 859—861. 866—871. 875—878. 881. 892 f. 901 f. 908 f. 912. 917. 919—927. Verwandtschaftsverhältnis der germ. Sprachen 747 f. 760 f. 804—822. 828—830. 842 f. 848. 861—866. 872. 876. 901. 917. 925—927. Keltische (belgische) Germanen 739 f. 772 f. 779. Spanische Germanen 739. Germanen im römischen Heere 802.
 Germania inferior und superior 740. 796.
 Germanische Erntefeste 245.
 Germanische H., nicht deutsche 609.
 Gèrnöt 659.
 Gersimi 372.
 Gerstenmutter 308.
gerüfte 205. 212.
 Geruth 362.
 Gervasius v. Tilbury 236. 263. 272.
 Gesamte Hand 164. 169. 171. 178. 179.
 Gesangbücher 582.
 Gesang, histor. u. Heldensage im 5. u. 6. Jahrh. ausgebildet 622.
gescheffede 160.
 Geschenkopfer 383.
 Geschlechtsadel 3.
 Geschlechter 1. 7. 26. 32.
 Geschlechtsfylgja s. fylgja 271.
 Geschlechtsverband 3. 7.
 Geschütze 225 ff. 227 ff.
 Geschworene 135. 189. 220.
 Gesellenverbände 30. 88. 166.
 Gesellenwesen 29.
 Gesellschaft, älteste städtische 24.
 Gesetz 57. 58. 67. 75. 80. 100. 124. 144. 145. 146. 153. 154 s. auch Denkmäler.
 Gesetzesprecher 100. 101. 108. 109. 110. 112. 124. 146.
 Gesichtsschutz 224.
gesit 132. 167. 179.
 Gesinde bei den skandinavischen Völkern 425 ff.
 Gesius, Barthol. 583.
 Gespenst 251. 262. 264. 265 ff.
 Gestaltenfahrt 262.
 Gestirne, Schöpfung der 380.
getkama 180.
 Geten 754.
 Getreidebau 23.
 Getreidewolf 308.
 Getreidemann 308.
getwerc, mhd. 289.
 Gewährenzug 180. 212.
gewande 127.
 Gewanne 13. 15. 21.
gewæld 192.
gewedde 201.
 Gewerbeämter 29.
 Gewerbebetrieb 30 ff.
 Gewerbliche Arbeit 27 ff.
 Gewerbsarbeit, frei verkäufliche 28.
 Gewerbsproducte 27.
 Gewerbszweige 30 ff.
gewerc 179. 187.
 Gewerkschaft 31.
 Gewerkschaften 87.
gewi 122.
 Gewichte 41.
 Gewicht 175. 182, bei den alten Nordländern 471 ff.
 Gewingut 160. 163. 176.
gewiofn wigsþéda 271.
 Gewittergott 249.
 Gewittermythen in der Form von Riesenkämpfen 696.
 Gewohnheitsrecht 57. 62. 63. 64. 66. 68. 78. 80.
giæffral 138.
 Gialla-horn, Das. 568.
 Gibica 658. 822.
 Gibich, Zwergekönig 160.
 Gibson, John 551.
gidingr 185.
gidrög, as. 262. 265.
gieldo 215.
 Gienganger 265.
gifta 161.
gigt 300.
 Gilden 28. 31. 32. 34. 75. 81. 87. 105. 106 f. 112. 117. 141. 166. 183. 210. 215.
gildi 166.
gimahho 160.
gimahalo 162.
 Gimle 382.
 Ginnungagap 376.
gipt 161.
gipting 418.
giptingarmadr 418.
girhti 203.
 Giselher 659.
 Gísla(h)arius 822.
gispenst, ahd. 264.
gitroc, ahd. 262. 265.
giweri a) 179. b) 186.
giwizo 216.
gizinc 216.
gizunft 57.
ggj, nord. 816.
gjaford 161.
gjald 199.
 Gjallarhorn 318.
 Gjálp 362.
 Gjenganger 265.
 Gjoll 310.
 Gladheim 340.
 Gladshcimr 379.
 Gläser, Franz 600.
 Gleipnir 310.
 Glaube b. Naturvolke 231 ff. 233 ff.
 Glaubensquellen, d. a. Germ. 233 ff.
 Gliederung (die ständische des Volkes bei den alten Germanen) 3.
 Glitnir 327, 379.
 Gloomas 713.
 Glosio, Die 308.
 Glossare 59.
 Glossen 71 f. 97. 104.

- Glossen, Merseburger 863.
Essener Gregorglossen 863.
Gluck, Christoph Wilibald 595. 599 ff.
Gná 370.
gnideld 389.
gnippe 225.
gó 122. 153.
gode 130. 154. 208.
Gode, Der 395.
Göde, Frau 281.
Godenam 400.
godendac 225.
Godheim 337.
godi 399.
godorá 400.
goersum 201.
Götarike 829. 832 f.
Götland 829. 833.
Götter, Die altgermanischen 312 ff.
Götterbilder 398 ff.
Götterhimmel, Götterstaat, germ. 232 ff.
Götterlehre, germanische 233.
Göttersystem, nordisches 239.
Götterverehrung, Ort der G. 394.
Göttermythus und Heroenmythus, 2 Äste von demselben Stamm 616.
Göttinnen, Germanische. Allgemeines 366 ff.
gôgreve 205.
Götblót 393.
Gökstein 627.
Goldbrakteaten 627.
Goldemar 640. 698.
Goldmünzen 46.
Goldsolidus 44.
Goldwährung 44. 47. 475.
Gollinkambi 381.
Gollintanni 318.
Golltopp 318.
Golther, W. 632. 663. 726. 729.
Gombert, Nic. 579.
Göndull 270. 341.
Göngumenn 451.
göngukonur 451.
Gorm der Alte 837.
gôs Gans nd. 864. 866.
Goten, Stammland 675.
Goten 51. 55. 62 f.
Goten 786. 789. 791. 817 f. 821. 824—827. 845. 921. 923. 933. Gotisch > lit-slav. Lehnwörter 826. kelt. > got. Lehnwörter 780 f. 786.
Gotischer Stil 541 ff. 543.
Gotland 102. 112 f.
Gotpormr 659. 662.
Gottesfriede 193. 194.
Gottesurteile 73. 77. 218 f.
Gottfried von Monmouth 725.
Gottfried von Viterbo 613.
Gottland 828—830. 832 f.
Gott, Bedeutung des Wortes 312.
Goudimel, Claude 579.
gráðú asl. 826.
Gräberfunde 252. 253 ff. 532 ff.
Graf 3. 123. 132. 152. 207.
Graf v. Rom, Ballade 643.
Gräfe, Joh. 595.
Grafengewalt 25.
grafía 123.
gráfio 123.
Grafschaft 81. 123. 126. 148. 153.
Grafschaftsverfassung 5. 9.
Grágás 118 f.
Gralver, Gráulfr = Grauwolf 675.
Grangien 16.
Gran, Daniel 552.
Grani 335.
Graskönig, Der 168.
Grassiedlein 581.
Graswolf 308.
Graum, Einfluss auf das Oratorium 601.
grávo 123.
Grefinger, Wolfg. 582.
Gregor, Papst d. Gr. 557. 561.
Gregor von Tours 874. II 9 886 f. 890.
Gregorglossen, Essener 863.
Gregorianischer Gesang 560 ff.
Greip 362.
Grendel 302. 644. 646.
Grendels Mutter 646.
Grendeles mere 650.
Grenze 127 f.
Grenzsteine 807.
Grenzwald 806.
Grenzwall 807.
grétman 208.
Grettis-Sage 649.
Grentungi 818. 825 f. 830.
Grid, Riesin 365.
gridamál 117.
gridastadr 395.
gridbryce 191.
gridcross 125.
Griechen 753 f. 757—760.
Griechisches Feuer 225.
Griffbrett 572.
Grim 297.
Grimhild 657.
Grimm, Jak. 53 238 ff. 239. 245.
— Jac., über d. Wesen des Volksepos 610. 616. Deutung des Namens Wieland 726.
— Wilh., ü. d. Wesen d. Heldensage 610. 616.
Grimme, F. 626.
Grimr, Grinnir 335.
Grimm'sche Methode 239.
Grimwald 68.
grindill 302.
Gripla 376.
gripr 173.
griþ 201.
Grjotunagard, Zweikampf zu 361.
Grjótunagardr 819.
Gróa 360.
Grönland 842.
Grön, Jette 334.
Groschen 45.
Grossbritannien, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs 524.
grossi 45.
Grossviehstand 18.
gros tournois 45.
Grotius 52.
Grüne Mann, Der 368.
Grün 304.
Grundbuch 190.
Grundeigentum 8. 133. 134 f. 149.
Grundgüterrecht 64. 109.
Grundherrschaft 5. 8. 11. 12. 19. 25. 36.
Grundherrschaft 77. 78. 126. 137. 138. 140. 151 f. 171. 184. 205.
Grundherren 4. 5. 6. 7. 8. 26.
Grundherrlicher Verband 27.
Grundherrschaftliche Verwaltung 27.
Grundholden, Die 5. 6. 10. 25. 27.
Grundrührrecht 176.
Grundtvig, Svend, über Heldensage 245. 612.
Gruppe, O. 244.
Guarneri 586.
Guarni s. Varini.
gudi 399.
gudja, got. 399.
Guðrǫðarson, Olafr. 258.
Guðrunarson, Eilifr. 234.
Guðrún der Edda verglichen mit Ildico 615.
Gütergemeinschaft, ehel. 163.
Guetiesheer 338.
Gugerni s. Cugerni.
Cuído von Arezzo 563. 572.
Guiones 786. 789. 845.
guisarmen 225.
Guitarre 574.
Gulaping 114.
Gulapingsbók 114. 115. 116.
Gulden (rheinische, Guldener, Guldengroschen) 46.
Gullfaxi 361.
Gumbert, Ferd. 597.

- Gumpolzhaimer, Adam 586.
 Gundahari, König der Burgunden 619. 658.
 Gunda(ha)rius 658. 822.
 Gundomārus 822.
 Gundicarius 658.
 Gundi(h)ildi 822.
 Gundi(i)slus 822.
 Gundobad 63.
 Gundovald, Sohn Chlotachars I. 675.
 Gundrun 719.
 Gungnir 336. 351.
 Gunnlōd 335. 344.
 Gunther, mythischer 660.
 Gunthimer 822.
 Gunther in der Waltharisage 703. 706.
 Gust 308.
 Gutalagh 112.
 Guterun 719.
gufja 220.
 Gutones s. Goten.
 Guprun 657.
 Guþrúnarkriþa I. 718.
 Gutnisch 828—830.
 Gutsherrschaft 8.
 Gutsübergabe 185.
 Guthrie, James 554.
 Güttgen 292.
ggw got. nord. 816.
 Gwodan 345. 370.
gyðjur 400.
gyðjr 300.
 Gylfaginning 370. 375.
 Gylfi 375.
 Gymir 303.
 Gyrrwas, -ii 854.
 Gyrowetz, Adelb. 602.
- H.**
- h* intervokalisch geschwunden ostgerm. 821 f. an. 816.
 Haack, O. 626.
 Haar 129. 139. 167.
 Haar der Nordländer 443. 446.
 Haarfarbe 766.
haban 169. 179.
habida 179.
 Haci 880.
 Hacivarii 880.
 Hackelberend 334.
 Hackelberg 307. 334.
 Haddingjar 678.
 Haddingus 337.
 Hadumar 787.
 Hadurich 787.
 Haduwalb 787.
hällristningar 409 ff.
 Hælsingas 713. 718.
 Händel 590. 592 ff.
 Händler 24. 27.
hæneþ ae. 762.
hæraþsköfþingi 123. 205.
 Hærjedalen 832 f. 840.
hærra mæen 132. 133.
hærrar 132.
 Hætwere 877. 894.
 Häuserleihe 17. 49.
 Hæy 711. 714.
 Haferbock 308.
 Hafermann 308.
hafgygr 297.
haffrú 297. 305.
 Haffruar 297.
 Hafðiskrá 118. 119.
 Hafþide Mársson 118.
hafna 123.
 Hafkór 305.
 Hafoxar 305.
 Haftung 182—185.
 Hagathie 706.
 Hagen in der Nibelungensage 657. 666. 669. in der Waltharisage 703. 706.
 Hagen ags. 711. 713. Hagene mhd. 711. 715.
 Hagenhufen 13.
 Haguno 657.
 Haimo, tirolische Lokalsagen von 695.
 Hainal 350.
haist 192.
 Haistulf 68. 69.
 Haiva 360. 374.
 Hakemann 297.
 Hakenbüchsen 228 ff.
 Hákonarmál 366.
 Halfenwirtschaft 18.
 Halle in den nordischen Ländern 433.
 Halligen 848.
 Hallin(lioth) 830.
 Hálogaland 840.
 Halsbandmythus 711. 712.
 Háma (Heime) 684.
 Hamaland 880. 886. 889—891. 894.
hamarskipt 22.
hamarskipt 171.
hamêdja 215.
hamfar 262.
 Hammer, Thor's 352. 357. 364.
 Hammerich, M. 245.
hamleyþa 262.
 Hambleyþa 276.
 Hamilton, James Whitelaw 554.
hamingja 271.
 Hammerschmidt, Andreas 587.
hamr an. 271.
 Hampér 683.
 Hampismöl 687.
 Hand 125. 188. 190. 197. 215. 218.
 Handbuch der deutsch. Myth. 239.
 Handbüchsen 228 ff.
 Handel
 — bei den alten Nordländern 461.
 — auf Island 463 ff.
 — deutscher 35 ff.
 — in Skandinavien 42. 43 ff.
 Handelsflotte, englische 42.
 Handelsgesellschaften 38.
 Handelsinteressen 20.
 Handespflanzen, A. bau der 21.
 Handelsprivilegien, in Dänemark 43.
 Handelsstädte 37.
 Handelsverbindungen 36.
 Handelswege, die ältesten 36.
 Handfesten 79. 105. 190.
handfesti 190.
 Handfeuerwaffen 228.
handganga 168.
 Handgeld 162.
 Handhafte That 197. 212.
 Handlohn 177.
 Handorgeln 574.
handsama 180.
handsaxateikr 452.
 Handschuh 125. 188.
handskot 452.
handsql 188.
 Handwerk, das zünftig organisierte 26. im skandinavischen Norden 475 ff.
 Handwerker, freie 24.
 Handwerkergilden 33.
 Handwerkerlehen 16.
 Handwerkerverbände, freie 28.
 Handwerksmeister 29.
 Hanf 762.
 Hangatýr 337.
 Hangagoð 337.
 Hannover, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 522.
 Hans Baldung 547.
 Hans Holbein 547.
 Hans Memling 546.
 Hans Sebald Preham 547.
 Hansa, die deutsche 37. 38 ff.
 Hanse a) 81. 87. b) 166.
 Hansische Flotte 41.
 Hansische Handelssuprematie 40.
 Hansisches Vittenlager 43.
hantaloð 230.
hantgemal 135. 172.
hantmunft 189.
hantráða 130. 215.
hantrúvæ 162.
haþu 787.
har 123.
 Hár 349.
 Háráldr Harðráði 362 376.
 Haraldr hárfagri 248. 365.
 Harald Hilditönn 339.

- haramscara* 197.
 Härbarðr 335. 354.
 Härbarðslied 339.
 Härbarðslióð 354.
 Hardarsaga 270.
Harfada an. 762.
 Harfe, Musikinstrument 571.
 Harii 823.
hariman 129.
 Harke, Frú, Herke 281.
 Harlungensage, altgerman.
 Dioskurenmythus 685, bei
 den Alemannen ausge-
 bildet, in Breisach im
 Breisgau lokalisiert 685.
 Verschmelzung mit d. Er-
 manarichsage 685.
 Harlungen-Mythus 621.
 Harpa 571.
 Hartheri-Wolfdietrich 679.
 Hartmuot 715.
 Hartrüt (Ortrüt) 678.
 Hartungensage, Verbindung
 m. d. Wolfdietrichsage 677,
 alter vandil. Dioskuren-
 mythus 677--79, Lokali-
 sierung in Russland 679.
 Niederdeutsche, oberdeut-
 sche Form 678. Grund-
 gestalt nach Müllenhof
 678. 679 s. auch Ortnit-
 Wolfdietrichsage.
 Harudes, -i s. Charudes.
 Haruthi 830.
 Hasdingi 824.
 Hasegau 886. 909.
 Hasse, Joh, Adolf 590.
 Hassegau 915.
 Hassii s. Hessen.
 Hassler, Leo 586.
hasmud 194.
 Hatafjörð 304.
 Hati 301. 311. 380.
 Hätatlykill des Jarl Rognvald
 710.
 Hatterun 868. 886. 916.
 Hatuariensis 894. 916.
 Haufnitzen 227.
haugsöld 427.
 Hauptbüchse 227.
 Haupthof 14. 24.
 Hauptmahlzeiten der Nord-
 länder 447.
 Hauptmann, Moritz 601.
 Hauptmusik, Begriff 591.
 Haus der nordischen Länder
 429 ff.
 Hausformen 774. 819. 870.
 Hausfriede 194. 195.
 Hausgeist 292. 293 ff.
 Hausgenossen 45. a) 141. b)
 151.
 Hausgesetze 88.
 Hausgesinde 25.
 Hausherrschaft 151. 161.
 Hauskommunionen 12.
 Hausrat der Nordländer 448 ff.
 Haussklaven 12.
hausblót 393.
 Hautfarbe 765 f.
 Hávamál 275. 404.
havdlesene 199.
havfruer 305.
 Havfolk 297.
 Havmønd 297. 305.
 Havfruer 297.
 Haydn, Joseph 596. 600. 602.
 Haydn, Michael 600.
 Hazdiggôs 678.
 Hazzoarii 916.
 Headobeardan 949.
healsfang 201.
 Heberregister 59. 77. 78.
 Heberolle, Essener 863.
 Hebriden 840.
 Hedeningensage s. Hilde- und
 Kudrun sage.
 Hedensee 717.
 Hedinn 255. 710. 711. 712.
 715.
hednalag 108.
 Heer 303.
 Heer 122. 129. 133. 135.
 150. 194. 195.
 Heerbann 4.
 Heerdienst 9.
 Heergerät 159.
hefð 179.
 Hegelinge 711. 715.
 Heidelberger, Die Minne-
 sängerhandschrift 547.
 Hedensee 717.
 Heidnir s. *Xaudevol*.
 Heidrek 342.
 Heidrún 340. 379.
-heim 887. 917 f.
heim 125.
heimanfylgja 163. 419.
 Heimdalr 317—318. 352.
 379.
 Heime 694. eher mythisch
 als historisch 695. ein Mo-
 niage an ihn geknüpft 695.
 Heimfallsrecht 176.
heimildarmaðr 180.
 Heimkehrmythus 732.
 Heimlichkeit 193.
 Heimskringla 306. 375.
 Heimsteuer 163.
heimta 184.
 Heineccius 52.
 Heinrich der Löwe, Gedicht
 von 255.
 Heinrich der Vogelzere 640.
 Heinzl, Rich. 612. 673. 674.
 693. 697. 704. 705.
 Heinzelmännchen 292.
heipt 192.
 Heirat bei den skandinavischen
 Völkern 417 ff.
 Hel 284. 325. 347. 351.
 375 ff.
 Helblindi 311. 347.
 Helche, Attilas erste Gemahlin
 693. 700. 701.
 Helchensöhne, Tod der 693.
 Heldenbuch, Anhang zum 642.
 —, Dresdener 642.
 Heldenbücher 642.
 Heldendichtung, älteste germ.
 ist adelige Standespoesie
 623.
 —, Form, Stil u. Vortrag 624.
 Heldenlied und episch-histor.
 Lied 608.
 Heldenlieder, bei den got.
 Königen 622, bei den
 Franken 622, bei den Lan-
 gobarden 620, bei den Van-
 dalen 622. Einwanderung
 in den Norden 631, neue
 Einwanderung 632, dritte
 Einwanderung 636.
 Heldensage 244.
 — Begriff 607.
 — u. histor. Gesang im 5. u.
 6. Jahrh. ausgebildet 622.
 — u. Heldendichtung, theo-
 ret. Unterschied 608.
 — ein Gegenstand d. Littera-
 turgesch., kein Problem
 d. Volkskunde 608.
 — französ. 615.
 — irische 663.
 — sächsische 636.
 Heldensagen, niederdeutsche
 636.
 — nordgermanische 609.
 — anderer Völker verglichen
 mit germanischen 618.
 Heldrich 787.
 Helerich von Lüne 675.
 Helerich = Chilperich 620.
 Helgafell 257. 287.
 Helgi 258.
 Helgi Hjorvardsson 662.
 Helgi Hundingsbani 260.
 662, Dichtung 712.
 Helgilieder 258.
 — eddische 633. 675.
 Helgistadr 395.
 Helgolander 848 f.
 Helgrindr 341. 381.
 Heliand 235. 630. 861 f. 864.
 866.
 Helisii 823.
 Heller, Stephan 605.
hellirán, hellirána 254.
 Helljäger 334. 337.
 Helm 224 ff.
 Helmbarten 225.
 Helmold 873 f. / 88 897.
 II 14 873.
 Helsingelagh 109.
helskór 381.

- Helt, Heinz 580.
 Helvacones 818. 823.
 Helvetii 771 f. 792—799. 805.
 -hem 887.
 hemgift 163.
 Hemingsage, norwegische 731.
 hemman (Hufe) 22.
 Hennil 350.
 Henpudel 308.
 Henselt, Adolf 605.
 Henzen 262. 263.
 Heoden 711. 713.
 Heodeninga scop 713.
 Heorrenda 711. 713.
 Hephaistos 727.
 Heptarchie, im alten England 7.
 heraf 10. 122. 126.
 herads þing 126.
 Herborg 718.
 Herbortsage 710. 720.
 Herburts rimur 720.
 Hercules barbatus 355.
 — magusanus 355.
 — Saxanus 355.
 — Thonar 331.
 Hercynia silva 736. 762. 771.
 777 f. 780. 783. 793. 796.
 913. 919 f.
 -herd 864.
 Herdgeld (städt. Steuer in Skandinavien) 34.
 Heremód-Sage 629.
 Herfadrir 338.
 Herfjotr 270.
 Herford 864.
 hergetvæte 140.
 Herjan 338.
 Heribort 720.
 Heriricus (Herrich) 707.
 Herkja 663. 700.
 Herkomer, Hubert 553.
 Hermannus Contractus 561.
 563.
 Hermann v. Oesfeld 92.
 Herminones s. Erminen.
 Hermódr 326. 327. 341. 366.
 381.
 Hermunduri 880. 920—925.
 927 f. 930 f. 934—942.
 946. 949.
 Herodes 307. 334.
 Hērodotos 781.
 Heroenmythus u. histor. Sage verschmolzen 616.
 Herpf 775.
 Herr 132—134. 136—145.
 Herrad v. Landsberg 539.
 Herrant 711. 714.
 Herrenhof 10. 14. 21.
 Herrenland 9.
 Herrenmaend 11.
 Herrenszeit 24.
 Herrentage 110. 111.
 hērro 145.
 herschill 133.
 hersentier 224. 226.
 herser 123.
 Herteitr 338.
 herth 170.
 Hertnid 262. 678.
 Heruli s. Eruli.
 Hervarasaga 260. 266. 281.
 311. 619. 678.
 hervart 168.
 hefvarþæ mæn 132.
 Hervor 260.
 Hervor (Alvitir) 722.
 Herwig, Künig von Sēwen, von Sēlant 717.
 Herwigsage 716, ihre Grundgestalt 716.
 Herz, Henri 605.
 Herzog 125. 132. 133. 148. 152.
 Herzog Ernst, Bänkelsängered 642.
 Herzog Friedrich v. Schwaben, Gedichte 642. 722. 727.
 Hessen s. Chatten.
 Hessen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 516.
 Hetels Machtstellung in der Kudrun 714.
 Hetele 711. 715.
 Hetelinge, Heteninge 711.
 Hetware 894.
 Hexen 274—278.
 Hexenprozesse 275.
 Hexenschuss 276.
 Hexentanzplatz 277.
 Hexenverfolgungen 262.
 hið 170.
 hida 7.
 Hiddensee 714. 717.
 hilde (Hufe) 21.
 Hilarius, Hymnendichter 561.
 Hilde 255. 256.
 Hilde 711. 715.
 Hilde in der Herbortsage 720.
 Hilde-Sage, älteste Form im Norden erhalten 633, in der Waltharisage 706, umgebildet in der Rothersage 721.
 Hilde- und Kudrungsage, Quellen 641, nordische u. nicht-nordische Quellen 709. 710, Seeheldensage von den Hedeningen oder von Hilde 711, ihre ursprüngliche Gestalt bei Snorri 711, Hildr's Name u. Wesen mythisch 711, Lokalisierung 712, Entwicklung der Sage im Norden 712, Einfluss der nord. Hjadningensage auf die Dichtung von Helgi Hundingsbani 712, auf die Sage von Helgi Hjorvardsson 713, Heimat der Hildesage 713, ihre Umbildung bei einem der meerenwohnenden Stämme 714, ihre vornehmste Pflege in den Niederlanden 714, aus der Hildesage entsteht durch Spaltung u. Differenzierung die Kudrungsage 715, Grundgestalt der Kudrungsage 715, verschmolzen mit der Herwigsage 716, auf fries. Sprachgebiet entstanden 716, Dänen und Normannenzüge in der Kudrun festgehalten 717, Verbindung skandin. u. friesisch-fränk. Sagenmotive 717, neue Motive: listige Entführung der Hilde, gewaltsame Entführung der Kudrun, Kudruns Schicksale und Leiden 717. 718, aus den Niederlanden wurde der Sagencomplex nach Oberdeutschland gebracht 719.
 Hildebrand, Erzieher Dietrichs 694.
 — u. Hadruband 618.
 — und Hilde, dänische Vise 710. 713.
 Hildebrandslied 629, Verbindung Hildebrands mit Dietrich 630, das Lied endete tragisch 630, z. Erklärung der Dietrichsage 690. 691.
 — das jüngere 640. 693.
 Hildeburg 285. 720.
 Hildgund, die Braut Walthers 703, ihre Heimat 707.
 Hilderix 822.
 Hildico 659.
 Hildiernis 822.
 Hildr 711. 712. 715.
 Hiller, Joh. Adam 595. 598. 601.
 Hilleviones 790. 812. 814. 818. 828. 831.
 hilms got. 826.
 Hiltvug, Tochter Walguhts 676.
 Hiltve u. Hildina, Shetlandsballade 710. 716.
 Himinbjörg 318. 379.
 Himinjódr 362.
 Himmel, Friedr. Heinr. 596. 598.
 Himmelsgott, Der altgerman. 250. 251 ff. 313 ff.
 himþigi 167.
 Hincmar 72.
 Hindelopen 847 f.
 Hintersassen, freie 4. 8. 9. 10. 151.

- hírat* 160.
hírá 116 f. 167.
Hirdir 678.
hírdskrá 117.
hírdstefna 201.
Hirschau, Wilhelm von 563.
hírdstofa 433.
hírun 160.
hírwunga 161.
Hjáðningar 711. 715.
Hjáðningavíg 711. 712.
Hjalmgunnar 341.
Hjálprekr = Chilperich 620.
Hjalti Skeggjason 371.
Hjarrandahljóð 714.
Hjarrandi 711. 713. 715.
hjonalag 160.
Hjörleifr 297.
hjúskaþr 421.
Hlaðgúðr (Svanhvít) 722.
hláford 145. 167.
hlautbolli 394. 398.
hlautteinn 394. 398.
hlautr 394. 400.
Hleþjófr 291.
Hlér 298.
Hliðskjálf 321. 345. 370.
Hlin 371.
Hlóðhere 69.
Hlóðyn 358. 370.
Hlóra 308. 359.
Hlórriði 357.
Hludana 358.
hluz 170.
Hniflungr 663.
Hnikarr 296.
Hnikuðr 296.
hoba, *salica* 14.
 — *indominicata* 14.
 — *censualis* 14.
 — *servilis* 14.
 hochdeutsch, Hochdeutsche 763. 811—814. 873. 881. 925—927.
 Hochgericht 83.
 Hocse(o)burg 915.
 Hoddmimir 382.
 Hoðr 325. 326. 327. 351.
 Hoenir 306. 346. 349. 350.
 Hörige 5. 136. 137. 138. 140.
 Hörner 568 ff. 575.
hof 12. 395.
hof a) 104. *b)* 154.
 Hofansiedlung 2. 13.
 — alte keltische 21.
 Hofbeamte 132. 140. 167.
hofðingi 399.
 Hoffhaimer, Paul 582.
 Hofgericht 86. 209. 211.
 Hofgerichtsbarkeit II.
hofgodi 399.
hofgyðjur 400.
 Hofhaltung 24.
 Hofheimer, Paul 580.
 Hofkapellen, Ausbildung der 591.
 Hofland 22.
 Hofpoesie, lateinische 630.
 Hofrecht 5. 6. 25. 26. 78. 151. 177.
 Hofrodel 78.
 Hofstatt 12.
 Hofsystem 13.
hoftollr 154. 397.
hofuðhof 399.
 Hófvarpnir 370.
hofvart 168.
 Hogarth, William 553.
 Hogni 255. 258. 711. 712. 715.
 Hohenzollern, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 515.
 Holbein, Hans der Jüngere 553.
 Holda, Holle, Frau 278. 391.
 Holden 278. 279 ff.
 Holke, Frau 334.
holdr 135.
 Holland, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 523.
 Hollad 898 f. Holländerbruch 896. Holländerdörfer 900. Hollendorf, Hollerdeich, Hollerland, Hollern, Hollerstrasse 896.
 Holle, Frau 247. 279 ff. 280.
 Hollenberge 256.
holmganga 217.
 Holmgard 679.
 Holmrygas 713.
 Holmrygir 818.
 Holstein 873. 896.
 Holsten 871.
holting 78.
 Holger Danske 247.
 Holzarten 20.
 Holzbaukunst, altgermanische 533.
 Holzbauer, Ignaz 599.
 Holzbezug 20 ff.
 Holzfräulein, d. i. Waldgeister 294. Jagd nach H. 334.
 Holznutzung 20.
 Holzschnitzerei bei den Skandinavien 477 ff.
 Holzschnitzereien mit Darstellungen der Heldensage 626. 627.
 Holzkulptur 545.
homagium 168.
Homilia de sacrilegiis 235.
 Homilie Bedas 863.
homines fiscales 4.
homo 167. 201.
 Homonymie 241.
 Honorius 880.
 Hopfenbau in Süddeutschland, England, Schweden 20.
horagy asl. 826.
 Horande in Oberbaiern und Österreich 719.
 Hórant 713. 715.
 Hórdar 818. 830. 840.
horgr 395.
 Horn, Goldenes 836.
hornungr 165.
hospitalitas 177.
hóva 170.
 Hortarius 926.
 Hortus deliciarum 539.
 Horn 373.
 Horvendil, dänische Sage von 733.
 Hos(se)gau 915.
 Höstensleben 865.
 Hótherus 317. 325.
 Hóttir 335.
 Hove, Stuhlhenen von 627.
hovemark 150.
 Hraesvelgr 301. 308.
hrævareldr (Totenfeuer) 266.
hraunbúi 309.
hraundrengr 309.
Hredgotan 817.
 Hreidmar 311.
 Hreidrek 335.
hrepþr 127.
 Hrimfani 310. 380.
 Hrimgerð 304. 309.
 Hrimgerþarmól, Zusammenhang mit einem Wolfdietersabenteuer 677.
hrisungr 165.
 Hrólfr Kraki 273.
 Hrólfs saga Gautrekssonar 697. 698.
 Hrónundarsaga 326.
hronfixas 296.
 Hrötharit 68.
 Hrödvitnir 310.
hrugga got. 826.
 Hrungrnir 311. 361. 372.
 Hrymr 382.
hs > nnd. *ss* 915.
hþ > *þþ* got. 816.
 Hubert van Eyck 546.
 Húc von Tenemacke 675.
 Huchald, Mönch in St. Amand 563.
 Hügelalter 252.
 Hügelkult 387.
 Hügelzeitalter 427 ff.
hüne 300.
 Hütchen 292.
 Hufe 12. 13. 21. 22. 131. 133. 138. 170.
 Hufendörfer 22.
 Hufensystem 21.
 Hufenverfassung 16, Auflö-
 sung der alten 21.
 Hugdietrich 672. H's. Braut-
 fahrt 676.
 Hugi 352. 355. 363.

- Huginn 271. 336. 340.
Hugo van der Goes 547.
hugr 271.
Hug- und Wolfdietrichssage verschmolzen m. e. alten vandilischen Dioskurenmythus 621. 677. 678.
Hugo Theodoricus 672.
Huicci 854.
Huld 278.
hulde 148. 168.
hulder 152.
Huldigung 145. 146. 148. 152. 168. 178.
Huldigungsopfer, Blutiges 383.
Huldre-eventyr 278.
huldufólk 278.
huldumádr 278.
huldiðshjalm altn. 290.
Hummel, Joh. Nepom. 600. 604.
Hün 783 f.
hundafafs 123.
hundari 10. 122.
Hundertchaft 3. 10. 11. 31. 108. 122. 123. 126. 127. 143.
Hundertchaften 828. 922. 934.
Hundertchaftsverfassung 15.
hundr 307.
hundraðsilfrs 174.
hundred 122. 124.
hundredes ealdor 123.
Húneo truhtin = Attila 629. 689.
Hungri 331.
Hunmar 787.
hunno 123.
Hunt, William Holman 554.
huoba 170.
Huon de Bordeaux 681.
Huoss 372.
húskarl 167.
huspuke 292.
hússuoča 212.
Hvsche Chronik 637.
Hvergelmir 376.
hvarf 203.
Hwiccas 854.
Hymir 363 ff.
Hygelác = Chochilaicus 620.
Hygelác histor. Niederlage verschmolzen mit dem ingvæon, Heroenmythus von Beowa 621. 628. Plünderungszug n. d. Niederrhein 647.
Hyllefroa 294.
Hyllemor 294.
Hyllestad, Holzschnitzereien 627.
Hymir 303. 316. 363.
Hymiskvida 303—304. 362.
Hymnen 560.
Hymnendichter 561 ff.
Hymnengesang 556.
Hyndla 301. 373.
Hyrrokin 326.
- I, J.
- ī vor Vokal, wgerm. und westnord. 816.
Ibu Fadhlau 428.
Jäger, der wilde 307. 334.
Jämtland 832 f. 840.
Jaenicke, O. 676.
jafnáðareidr 201.
Jafuhár 349.
jafuradi 418.
Jagd, bei den alten Nordl. 454.
Jagdreht 172. 175.
Jahr, Das altnordische 446. Einteilung derselben 446. 447.
Jahrmärkte 36.
Jan Mathijssen 96.
Jan van Eyck 546.
Japyger 754.
járdinc 78.
jarl 130. 132.
Jarmericus 688. Seine Schwestersöhne 688.
jarnburðr 219.
Jarnsida 119.
jarngreipr 357.
Járn saxa, Riesenweib 359.
Iberer 753.
Íða völr 377. 382.
Íði 311.
idisi 270.
Ídunn 311. 350. 375.
ie ndfrk. > germ. ē oder io 898.
ield 157.
Igg 336.
Iggdrasil 335.
Jiriczek, O. L. 683. 689. 726. 728.
iklich, Linie 887. 901.
Íldico 615. 659. 700.
Illyrier 754. 759.
Ílsan 694.
Ílsung 694.
Immunität 5. 6. 68. 77. 149 f.
Immunitätsbezirk 17.
Immunitätsherren 45.
inclosures (Einhegungen) 22.
indagines p. 13.
Individualität, geistige 738 f. 752; der Indogermanen 755; der Kelten, Romanen und Slawen 768—770; der Kelten und Franzosen 737 f. 752; der Germanen 738 f. 767—770; der Ostgermanen 821; der Engländer 738. 768; der Friesen 738. 752; der Sachsen 738. 752. 768. 866; der Schwaben 752. 768.
Indogermanen 746. 752—764. Völkernamen 803 f.
Ine 69.
infant 183.
Ing 319.
Ingelheim, Palast zu 534. -ingen 918.
Ingunarfreyr 320.
Ingvaones 315. 319.
Ingvaz 315.
Ingvi 320 ff.
Ingwaiwen 811—814. 843—845. 853. 881. Vgl. auch Anglofriesen.
Ingviðeyr 320.
Ingwine, -as 853.
Ingwine 320.
Inigo, Jones 550.
Irrogóves 825.
Indiculus superstitionum et pagianarum 235. 257.
Inland 21.
Innung 166.
Innungen 29.
inquisitio 220.
Inschriften 52. 58. 107.
Instituta Cnuti 76. Lundoniae 75.
Instrumentalmusik 101 ff.
Insubres 778.
intaka 170.
Interimswirtschaft 178.
Interpolationen 70. 76. 90. 92.
intertiare 180.
Investitur 186. 187. 190.
io > nd. ē bezw. ai, ndfrk. ie 898.
Joch 14.
Johann v. Buch 92. 97.
Johannisfeuer 390.
Johannisnacht 277.
Johannisopfer 393.
Jökul 298. 308.
jól 392.
Jolaskreid 255.
Joljäger 334.
Jolkskreid 392.
Jolsveinar 392.
Jómsvikinger 276 ff.
Jón Einarsson 120.
Jón rauða 116.
Jonas von Bobio 235. 329.
Jónsbók 120.
Jórð 310. 358.
Jordanes *Get III* 21—24 818. 830. 23. 834. 25 818. *IV* 25 819. 26 826. *XVII* 824. 94 825. 96 826. *XXV* 133. 825.
Jordanes 234. 622. 639. 677. 682.

- germungandr* 304. 378.
 Jormunreksage 686, aus Niederdeutschland nach dem Norden eingewandert 687, an die Nibelungensage angeknüpft 687 f.
 Totungi s. Iut(h)ungi.
 Jotunheim, Jotunheimar 299. 301. 311. 360. 378. 381.
joulo-gazze 392.
 Iring 668.
 Iranier 757.
 Iren, Irland 840—842.
 Iring 317.
 Irmineswagen 316.
 Irminfrid 942.
 Irmingot 315.
 Irmingsäulen 315.
 Irnfrid 668.
 Iron von Brandenburg 734.
 Ironsage, Quelle, Kern niederd. Dichtung 734.
 Irrsinn 193.
 Irrtum 187.
irwelen 148.
 Isaac, Heinr. 581.
Isarnon, kelt. > germ. 787.
 Ise 731. 732.
 Ise 775.
 Isis 374.
 Isländer 839. 842.
 Island, Bibliographie d. Quellen der Sitte und des Brauchs 530.
 Island 102. 117—120. 153 f. 248 ff.
 Islandfahrer 43.
 Istiaiwen s. Istraiwen.
 Istraiwen 811—814. 877 f. 881. Vgl. auch Franken.
 Istvaz 315.
 **Istros* 781.
 Isung 262.
 Isungen 670. 679.
 Italiker, italische Sprachen 754. 759. 761.
itqk 177.
iprótt 416.
 Juden 49. 81. 138. 142 f.
 Judenschutz 49.
judex 14. 15. 125. 144. 205.
judicaria 125.
Judicia civitatis Lundoniae 75.
judicium dei 218.
 Jüten, jütisch, Jütland 830. 836 f. 856 f.
 Jugend bei den skandinavischen Völkern 416 ff.
 Julfest 260. 391 ff.
 Julianus, *Ep. ad Athenienses* 881.
 Julmahl 451.
 Jungbrunnen 259.
 Jupiter 313.
 Jurisprudenz 63 f. 70—74. 88—98. 101.
Jurisprudentia Frisica 94.
 Iut(h)ungi 880. 931. 933. 941.
iuv, *iuever* wgerm. 816.
 Ivaldissöhne, die Schwarzelfen 351.
itzwis, *izwara*, got. 816.
 Jydske lov 104.
- K.**
- Källebäcksjungfrur 297.
 Kärnten, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauches 509.
kaiser got. 826.
 Kaiserchronik 274.
 Kaiserrecht 81. 97; kleines 92.
 Kaisertum 67. 148 f.
 Kalfatermann 292.
 Kalkbrenner, Friedr. Wilh. 604.
 Kamerik 897.
 Kammergericht 209.
kamp 217.
Kαπαβοί s. Chamavi.
 Kapitalanlage 25.
 Kapitularen 65. 66. 67. 69. 70. 77.
Κάριος 781.
 Kári 298. 308.
 Kári's Kinder 299 ff.
karl 130.
 Karl d. Gr. 65. 71. 90.
 Karl der Grosse in der fran-zös. Epik 615.
Κάρι(ν)αβίς 762.
 Kartaune 227.
Κασοβάροι s. Chasuarii.
 Kaspau 774.
Καοῦροι s. Chauci.
 Kaspar v. d. Roen 642.
 Kassiane 716.
katze (Belagerung) 225.
 Kauer 596.
 Kaufleute, Hanseatische 33. — Römische 35.
 Kaufmann 133. 135. 142.
 Kaufmannsgilde 32. 36.
 Kaufmannsrecht 31.
 Kaufmannschaft 26. 27.
 Kaufmann, Angelika 553.
 Kaufstädte 33.
 Kaulbach, Wilhelm v. 552.
kaup 418.
kaupangr 126.
 Keil (Gliederung der Schlachthäufen) 224.
 Keiser, Reinh. 590.
kēlikn got. 780. 786.
kēliknon kelt. 780.
- kelstar* 177.
 Kelten, keltische Sprachen 737. 749. 751. 754. 759—761. 765. 768—771. 783.
 Verwandtschaftsverhältnisse 760 f. Konstituierung und Gruppierung der Stämme 783. 805. Ausbreitung in vorchristlicher Zeit 759 f. 763. 771—789. 792—795. 798—802, in Süddeutschland 771 f. 792—795, in Nordwestdeutschland 772—774. 800 f., an der Weser und Elbe und in Thüringen 774—776. 778 f. 800 f., in Ostdeutschland 772. 776—779, an der oberen Weichsel und östlicher 772. 780—782, Besiedlung Britanniens 783, Oberitaliens 777—779. 788, Galaterzüge 776, Britten 855. 859 f. Keltenherrschaft in Deutschland 787—789. Mischung mit Germanen 751. 788. 798—802. 855. 882—888. 908 f. 932. Haus- u. Einzelhof 774. Orts- und Flussnamen 762. 774—776. 800—802. Personennamen 787. kelt. > germ. Lehnwörter 780. 786 f. Accentverschiebung 760 f. 788. *eu > ou (au)* > o 772. 782. *er: ar* 780. Abfall des *p* 783.
 Keltoskythen 740. 742. 780.
 Kember 897.
 Kemerich 897.
 Kemmerich 897.
 Kenem, Kenemarii, Kennem, Kennemerland 892.
kenningar 234. 245. 309.
 Kent 69.
kerika as. 863.
 Kerl, Joh. Kasp. v. 588.
Kēvoi 915.
ketelfang 219.
kethere 208.
ketiltak 219.
 Kettner, E. 638.
 Keuchenthal, Joh. 583.
keurboeken 80.
 Keuren 79. 82. 83.
 Keyser 245.
 Kielkröpfe 292.
kiēsūr as. 863.
 Kimmerier 757.
 Kind 129. 141. 164 f.
 Kindheit bei den skandinavischen Völkern 414 ff.
 Kinem, Kinemarii, Kinhem, Kinnechem 892.
 Kirche 8.
 Kirchenbann 184. 193.

- Kirchenbaukunst 536.
 Kirchenrechte 103, 108, 109, 111.
 Kirchentöne, Die 8 alten 559 ff.
 Kirchspiel 10, 83, 127, 153, 171.
kirkju sókn 127.
 Kirnberger, Joh. Phil. 598.
 Kittel, Joh. Christ. 601.
 Kjalnesingasaga 397.
 Klabautermann, Klabatermännchen 292—293.
 Klage 639.
 Klagen 180, 202, 211, 212, 218.
 Klan 12.
 Klappern 571.
 Klassen, Dienende 10.
kleften 156.
 Kleidung der germ. Krieger 223 ff.
 — Deutsche, im 12. und 13. Jahrh. 485 ff.
 — im 14., 15. u. 16. Jahrh. 487—492.
 — der Nordländer (Stoff, Farbe) 436 ff.
 Die männliche Kleidung 438 ff, 410.
 Die weibliche Kleidung 444 ff, 410.
 Klein, Bernhard 600.
 Kleinasiaten 754, 757.
 Kleinbesitz, landwirtschaftlicher 16, 17.
 Kleinvieh 18.
 Klenze, Leo von 549.
 Kleriker 25.
 Klerus 131, 133, 134.
 Klockhoff, O. 730.
 Klosterwirtschaft (Grangien der Cisterzienser) 16.
 Knechte, Knechtschaft bei den alten Germanen 3.
 Knechte, waffentragende 25.
 Knechtsstand bei den skandinavischen Völkern 425 ff.
 Kneller, Gottfried 553.
 Kniesetzung 162, 167.
 Kniezählung 156.
 Knud Mikkelson 104.
 Knut d. Gr. 75—107.
 Knut VI. 104.
 Knut Magnusson 109.
 Kontore 39, 43.
 Kobold 292.
 Kodran Eilifsson 387.
Koëxa 700.
 Kölner Konföderation 38.
 Kölner Münzen 45.
 Königsgut 4.
 Königsmacht 11.
 Königinnen 3, auf Jochgrimm in der Eckensage 698.
 Königsbrief 189, 221.
 Königsfriede 76, 125, 140, 145, 146, 147, 194.
 Königsgericht 68, 132, 145, 146, 206, 208 f, 220.
 Königshufen 13.
 Königstum 63, 65, 67, 69, 84, 85, 101, 104, 110, 124, 125, 131, 139, 142, 144—149, 160, 170, 189.
koer 57, 79.
 Körnerbau 18.
 Körnerspende 253.
 Körpergrösse 765.
 Kohlenbeisser 417.
kokkenmoddinger 407, 408 ff.
 Kolbeinn 258.
kolbltar 417.
 Kolonen, bei den alten Germanen 3, 12.
 Kolonisation der Skadinawier 831—833, 837—842, der Sachsen 873 f, 895, der Franken 894—901, 911 f, 917 f, 943, der Thüringer 943—945, der Baiern 947 f.
 Kolonisation 6, 7, 16, 81, 126, 171, 205.
 Kolonisationsverträge 17.
 Kommodation 4, 168.
 Kompilationen 64, 67, 70, 71, 76, 93, 94 f, 98, 115, 118, 119.
 Konföderation, Kölner 38.
 Kong Vollmer 307, 334.
 Konkubinat 161, 162, 165.
 Konsonantengemination, westgerm. auch burgundisch 822.
 Kontrapunkt, Periode desselben 576 ff.
konunglef 146.
konungr 144.
konungstekja 146.
 Konzilschlüsse 63, 85.
koor 57.
korlúde 210.
 Korndämonen 242.
 Kornakssaga 287.
 Kormakr 325.
 Korner 897.
 Kornfrau 308.
 Kornkatze 308.
 Kornmuhme 308.
 Kornmutter 308.
 Kornstier 308.
 Kornwolf 308.
 Korporationen 80.
 Kosmogonie, Die eddische 366 ff.
 Kqtr 301.
 Kotzeluch, Leop. 602, 604.
 Kraka 301.
 Krebs, August 600.
 Kredit, öffentlicher 49 ff.
 Kreditgebrauch 48, 49 ff.
 Kreditkassen 50.
krefja 184, 211.
 Kreise a) 85, 124, b) (der Verwandten) 156.
 Kreuzt 125, 126, 221.
 Kreuzer, Konrad 600.
 Kreuzer 45.
 Kreuzwege 259.
 Kreuzzüge 37.
krieg 211.
 Krieger, Joh. Phil. 592.
 Kriegsflagel 227.
 Kriegsflotte 39, 42.
 Kriegsgefangene 12.
 Kriegshorn, bei den alten Nordländern 453.
 Kriegsknechte 228.
 Kriegssattel 226.
 Kriegsverfassung 85.
 Kriegswesen, germ. 221 ff, 228.
 Kriemhild 615, 666.
 Krönung 77, 89, 145, 146, 147, 148, 149.
 Kronvasallen, im alten England 8.
 Kudrun 285.
 Kudrun, das Gedicht als deutsche Quelle der Hilde- u. Kudrungsage 641, 710.
 Kudrungsage (s. auch Hilde- u. Kudrungsage) durch Spaltung und Differenzierung aus der Hildesage entstanden 715, Grundgestalt 715, auf fries. Sprachgebiet entstanden 716, Dänen- und Normannenzüge in der Kudrun festgehalten 717, Verbindung skandin. u. fries.-fränk. Sagenmotive 717, neue Motive: gewaltsame Entführung der Kudrun, Kudruns Schicksale und Leiden 717, 718, aus den Niederlanden wurde der Sagenkomplex nach Oberdeutschland gebracht 719.
 Kücken, Friedr. Wilh. 597.
 Kühnilt 698.
kür 57.
 Küren 82 f.
 Kugeln 227.
kúgildi 173.
 Kublau, Friedr. 604.
 Kuhn, A. 239, 240 ff, 241.
 Kuhnu, Joh. 589.
 Kuhn'sches Periodensystem 242.
 Kuhn-Müller'sche Richtung 242.
 Kult 124, 125, 128, 130, 144, 154, 157, 153, 161, 165, 171, 192, 197, 203, 204, 245.
 — Baum-K. 256.

- Kult Berg-K. 256.
 — Fluss-K. 256.
 — Quellen-K. 256.
 Kulturen 18.
 Kultus 231. 233.
 Kultus der alten Germanen,
 Gegenstände der Verehrung
 durch Opfer 383 ff.
 Kultusverbände s. Amphik-
 tyonien.
kuni 155.
kuno- kelt. 784.
 Kunstfertigkeit, weibliche bei
 den skandin. Völkern 477 ff.
 Kunstfleiss bei den skandin.
 Völkern 476 ff.
 Kunstgeschichte, Bildende
 Kunst, Deutsche und eng-
 lische 531 ff. Musik 555 ff.
 Kunstmythen 247. 244.
kuntschaft 220.
kunnungs efsöre 110.
kur 148.
 Kurfürsten 85. 148.
 Kurmede 17.
kurmiete 140.
 Kusser, Joh. Siegm. 590.
kuþi 399.
 Kvasir 344.
kvánfang 418.
kveldridur 260. 277.
kvédja 184. 211.
kvettu an, 816.
kvitr 220.
 Kyffhäusersage 257.
kyrlag 173.
- L.**
- Lachmann, K. 244. 610.
 659. 660.
 Lachner, Franz 600. 604.
 Lacingi, -es 824. 937. 941.
láde 215.
 Lämmerhirt, H. 702.
 Länder 83. 101. 107. 146.
 153. 208.
lanland 8. 177.
 Laeråd 379.
læt 136.
lagabrot 191.
lagalqstr 191.
lagemänner 31.
 Lagerbücher 59.
lagh 57. 195. 215.
laghbok 108. 109.
laghmaþer 101. 205.
laghsaga 101. 107—109.
laghsliit 191.
lahcóp 199.
laistjan 184.
 Laistner, L. 243 ff.
lakina 206.
 Lambert Patras von Dinant
 537.
- Lampen bei den Nordländern
 450.
 Lamprechts, Alexander 710.
 714. 715. 719.
land 122. 152. 169.
 Land 121 f. 124.
 Land in villenage 21.
 Land zur Nutzung 8.
 Landarbeiter 10.
landbar 11.
 Landbücher 83.
 Landesallmende 10.
 Landescurtur 12.
 Landesgemeinde 11.
 Landesherr 7. 124.
 Landeshoheit 81. 82. 85.
 152 f. 205.
 Landesmünzen 45.
 Landesordnung 81.
 Landesrecht 63. 65. 63 f. s.
 auch Territorialrecht.
 Landesverteidigung 6.
 Landesvollmacht 83.
 Landfrieden 37. 65. 79. 82.
 84. 85. 110. 124. 138.
 193.
 Landgebote 82.
 Landgemeinde 126 f. 129.
 143 f.
 Landgerichte, kaiserl. 209.
 Landgraben 128.
landherren 132. 141.
landhláford 200.
landkaup 199.
 Landleihe 8. 17.
landnám 173. 200.
 Landnahme 173.
 Landrecht 25.
 Landrechtliche Bevölkerung
 25.
landræa 150.
 Landschaftsrecht 104. 105.
 107.
landsdommere 104.
 Landseer, Sir Erwin 554.
 Landsgemeinde 68. 69. 101.
 109. 110. 124. 129. 143 f.
 145. 146. 147. 153. 154.
 203.
 Landsknechte 228.
 Landslag 111.
 Landstände 81. 82. 153.
landsting 104.
 Landverteilungen bei den
 Germanen 2. 3.
 Lang, A. 240.
 Langhans 398 ff. 549.
 Langobarden 64. 68 f. 124 f.
 824. 835. 853. 858. 867.
 920—931. 940. 948—950.
 Lantfried 66.
lantleita 128.
lantliute 153.
landschaft 153.
lantscheide 127.
- lantsprache* 148. 153.
lanzping 129.
laow 57.
 Laster, öffentliche 7.
lat 136. 137. 138.
 Larad 340.
latha 124.
latt, lett ae., *latta* ahd.,
lath neuengl. 816.
 Latzmann 368.
 Laubnännchen, Das 368.
 Laudemium 177.
 Laufenberg, Heinrich von
 580.
 Laufey 311. 347.
laug 107.
laungetinn 165.
 Laurence, Sir Thomas 553.
 Laurentius Ulfsson 109.
 Laurin 639. 698. 699.
 Laurinbilder 627.
 Lausitz 943 f.
 Laute, Musikinstrument 574.
 Lautverschiebung, germani-
 sche 762. 776. 790.
 —, hochdeutsche 749. 808.
 901. 908. 926 f.
 Lavery, John 554.
ld > ll 863.
leasholds 9.
-leben 852. 872.
 Lebensweise in den nordi-
 schen Ländern 428 f.
 Leges 65. 70. 77.
 Leges Eduardi 76.
 Leges Heinrici I. 76.
 Leggen 29.
legifer 101. 104.
 Legitimation 159.
 Lehen 8. 9. 11.
lehen 178 f.
 Lehenbücher 59. 87.
 Lehenrecht 86. 89. 90. 91.
 92. 93. 134. 140. 141.
 147. 150. 152. 153. 160.
 168. 178 f. 210.
 Lehensgüter im alten Eng-
 land 9.
 Lehensheer 6.
 Lehensnexus 6. 9.
 Lehenstreue 8.
 Lehenwesen 11.
 Lehnwörter, kelt. > germ.
 787. 789. kelt. > got. 780.
 786. got. > lit.-slaw. 826.
 dän. > aengl. 838.
 Lehrlingswesen 29.
 Leibeigenschaft 10. 11.
 Leibesübungen d. alten Nord-
 länder 452 ff.
 Leibrenten 50.
 Leibzeichen 212.
 Leibzucht 177.
 Leich 562.
 Leichenschmäuse 251. 253.

- leida i lög* 130.
leiga 181.
 Leighton, Lord Frederik 554.
 Leihe 177. 188.
 Leine 775.
 Leinmerk 44.
 Leisen (Kyrie eleison) 562.
 Leisentriff 582.
 Leistung, persönliche 18.
 Lely, Sir Peter 553.
 Lemlin, Laurent 582.
 Lemonii 818. 827.
lén 179.
lendrmaðr 12. 123. 132. 134.
 Lentienses 933.
 Lenz, Joh. 550.
leodríht 57.
 Leseton 557.
 Lessing 549.
 Leten 136.
 Letten, lettisch 754. 760 f. 782.
leto 136.
 Letzekäppel, Name d. Druckgeistes im Elsass 269.
 Letzel, Name des Druckgeistes im Elsass 269.
 Leuci 796.
leudes 131.
leudi 130. 200.
 Leudomārus 822.
Λευόροι 791. 818. 830 f.
-lew 852.
 Leumund 220.
leū 124.
leþsn 180.
 Lex Angliorum et Werinorum 851. 854.
 Lex Angliorum 67.
 Lex Baiuvariorum 66.
 Lex Burgundionum 63. 659.
 Lex Chamavorum 66. 888—891.
 Lex Frisionum 70 f.
 Lex Ribuaria 66. 901 ff.
 Lex Romana Wisigotorum 62. Burgundionum 63.
 Lex Salica 44. 65. 71 f. 887 ff. 890.
 Lex Saxonica 66.
 Lex Wisigotorum 62. 63.
leysinge 136.
 Ljarskogar, Tempel von 397 ff.
libere tenentes 9.
liberi 131. 132.
 Liber Iegiloquus 71.
 Liber Papiensis 74.
 Liber Vitae der Kirche von Durham 651.
 Libri sententiarum 97.
 Lichtalfen 288.
 Lichtelfen 287.
 Lichtenberg im Vinstgau Laurinbilder 627.
 Lichtgottheit 249.
 Liebgart, Ortnits Witwe 677.
 Lied von der Bravallaschlacht 710.
 —, dän. von Galver 675.
 —, deutsches, im 18. u. 19. Jahrh. 595 ff.
 —, sächsisches, von Kriemhilds Untreue gegen ihre Brüder 636. 639.
 Lieder, dänisch-färöische 634. 637.
 Liederbücher, deutsche 581 ff.
liesing 136.
 Lif 382.
 Lifprisir 382.
liftocht 177.
 Ligurer 753.
 Lilie 145.
 Limes 802. 885. 889. 904. 931 f.
 Lindisfaran, -i 854.
 Lindisware 854.
 Lindpaintner, Peter Jos. 599.
linfé 162.
 Lingones 778. 796.
linön as. 816.
ljod 344. 404.
liodgarda 126.
ljósálfar 287.
 Liothida 830.
lipgedinge 177.
 Lipinski, Karl Joseph 604.
 Lippe, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 522.
 Lippert, Jul. 243.
 Liszt, Franz 605.
 Litauer, litauisch 754. 759—761. 763. 782.
 Liten, Unfreie, bei den niederdeutschen Stämmen 4.
 Literae initiales 534.
 Liturgieen 73. 77.
 Liturgischer Gesang 556. 557. 560.
linga 161.
 Liutprand 68.
 Liudegast v. Dänemark 670.
 Liudéger v. Sachsen 670.
 Livius 742 f. *V* 34 777. *XL* 57 780.
 Livländische Rechtsbücher 93.
lobón 185.
 Locheimer Liederbuch 580.
locopositus 125.
 Loður 346. 348. 349. 378.
-lof 852.
 Löwe, Karl 596.
 Lofu 371.
lög 57.
log 57.
lögberg 204.
löggesta 180.
 Logi 298. 308. 347. 363.
lögleysa 112.
lögmal 187.
lögmandáme 124.
lögmaðr 101.
löggrétta 146.
lögsgaga 101. 113. 18.
lögsilfr 174.
lögsgumadr 101.
lögstala 101.
lögþing 113. 124. 146.
 Lohjungfer 294.
 Lohnbildung 29.
 Lohnsteigerung 10.
 Lohntaxen 10.
 Lokalrecht 77.
 Loka brenna 353.
 Loki 304. 312. 346—353. 382.
 Lokis Verhältniss zu Odin 348—352.
 Lokkes havre 353.
 Lombardei 950.
 Lombarden 49.
 Loos 2. 13.
 Lortzing, Albert 600.
 Loptr 348. 349.
 Los als Gottesurteil 401.
 — bei Rechtsfällen 402.
 Lose, Joh. 95.
 Losen bei den Germanen 400 ff.
 Lossius, Lucas 583.
 Losstage 260.
 Lotbüchsen 227.
 Lotherus 349.
 Lothringen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 516.
lotting 203.
 Louhi 353.
 Lu, de lichte, Name für Hexen in Friesland 276.
 Luarān 699.
 Lucas Horebout 547.
 Lucifer 347.
 Ludecus, Matthäus 583.
 Ludewic 716.
ludr altn. 567.
 Ludrich 787.
 Ludwig d. Baier 80.
 Ludwig v. Eyb 94.
 Ludwig der Fromme 67. 71.
 Lü, lepe, Name für d. Hexen in Oldenburg 276.
 Lübeck, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 521.
 Lugii 820. 823 f. 923. 936. 950.
luifé 419.
luka 181.
 Lullus, Bonifatius' Schüler 235.
 Lully, Giov. Battista 85.

- Luntenschloss, Erfindung des 228.
 Luren 567.
 Lurlei, Sage von der 256.
lütereigen 173.
 Luther, Predigten, Werke 236.
 Luxemburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 516.
 Lygii s. Lugii.
lyritareidr 215.
lyritr 57.
lyritti 128.
lypretter 57.
- M.**
- m* unter Ersatzdehnung geschwunden s. n.
 Machorel 681.
madr 168.
 Madrigal 585. 591.
maechoene 157.
 Mähren, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 512.
 Märkte, jährliche bei d. alten Nordländern 462.
mägburg 157.
mägä 155.
märe 127.
märki 169.
mæt 221.
mæþfylgþ 163.
mæþgift 163.
mága 155.
 Magesäte 854.
magister officium 27.
 Magna Charta 41.
magnates 132.
 Magni, Thors Sohn 355. 359.
 Magnus Birghisson 110.
 — Eriksson 109. 111. 112.
 — Erlingsson 114.
 — der Gesetzverbesserer (Hákonarson) 115. 116. 117. 119.
 — der Gute 113. 118.
mahal a) 162. b) 203.
mahalón 211.
mahelschatz 162 f.
 Mahre 267 ff.
 Mahu, Stephan 582.
 Maibaum 368. 387.
 Maienröslein, Das 368.
 Maibrunnenfest 386.
 Majdroming 368.
 Maigraf 368.
majores 14.
 Maikönig 368.
 Maikönigin 368.
 Makart, Hans v. 552.
 Makedonien 758.
- mäl* 185.
mäl, dverga mäl, altn. (Echo: die Sprache der Zwerge) 290.
mälboum 128.
máldage 185.
 Malerei, deutsche; in d. Zeit Karls des Grossen 534.
 — in der römischen Periode 529—540.
 — in der Periode der Gotik 545 ff.—551 ff.
 Malerschulen, westfälische, kölnische, schwäbische, fränkische 546. 547.
máli a) 168. b) 185.
malloberg 71. 204.
malsmaþer 157.
malsæghandi 202.
 Man 840
man 139.
 Mánagarmr 301. 311.
manahonbit 139.
manbót 200.
 Mangen 225.
 Mangonellen 225.
manhalghi 129. 196.
 Mani 310.
 Manimi 823.
manjafuadr 452.
mannahugir 270.
manngjöld 200.
 Mannhardt 293. 241. 242 ff.
mannhelgi 115.
mannhelgr 129.
 Mannus 378.
manón 184. 211.
manor 8. 21.
manschaft 68. 178. 179.
mansi magni 13.
mansngvísur 418.
mansus 12. 170. 177.
mansus dominicatus 14.
mansus servilis 14.
mantal (Güter in Schweden) 22.
 Mantel 159.
manus justitiae 145.
manvyrð 130.
marc 169.
marbendill 297.
 Marcellinus Ammianus 234.
marchgang 128.
marchleita 128.
 Marcomannis, Markomannen.
 Marcomeres 906. 915.
 Mardöll 317. 373.
 Margarete v. Dänem. 106.
margýgjár 305.
 Marienburg, Schloss zu 542.
 Marinus 744 f.
maritlagium 140.
 Mark, Kölner (Silber) 45.
 — Geldes 48.
 — Goldes 48.
- Mark Silber 48.
marka 127.
 Marke 169.
 Marken 2.
 Markgenossen 13.
 Markgenossenschaften 3. 4. 5. 6. 8. 78. 112. 151. 169 f. 210.
 Markgrafschaft 124. 152.
 Markklosung 3.
marko- kelt. > germ. 787.
 Markomannen 794. 796. 894. 825. 880. 919—925. 931. 934—937. 939. 941. 945 f. 948. 950.
 Markt 24. 79. 125. 126. 153.
 —, Einrichtung in England 41 ff.
 Markttaggaben 41.
 Marktgebiet 25.
 Markrecht 31. 41. 78.
 Marktfriede 106. 125. 126. 194. 195.
 Marktrecht 31. 79. 80. 106. 110 f. 115. 126. 203.
 Marktverhältnisse 36.
 Marktverkehr 36. 41.
 Markwald 20.
marlitándi 267.
 Marmøle 297.
marmennill 297.
 Maroboduus 794. 923. 930. 936. 946.
máros kelt. > germ. 787.
 Marpali 676.
 Marpur, Friedr. Wilh. 598.
 Mars 314.
 Mars Tiu 331.
 Mars Thingsus 58. 221.
 Marsaci 876 f. 882—884. 891. 987.
 Marschhufen 13.
 Marschner, Karl Heinrich 599.
 Marsi 804. 813 f. 877. 894. 902 f. 906 f. 910.
 Marsigni 804. 921.
 Mars Thingsus 314.
 Marsum 886. 991.
 Martin Schaffner 547.
 Marx, Adolf Bernh. 601.
 Masaccio 546.
Μαρόβοιοι 907.
 Maspe 775.
 Mass, bei den alten Nordländern 471 ff.
 —, der angelsächsischen Hufen 21.
 Mass 181 f.
massarius 177.
matara, -is, matera, -is kelt. 780.
matban 196.
 Matelene 716.
maþul 123. 203.

- Matthison, Joh. 590.
 Mattiaci 876. 885.
matzia got. 822.
 Maulpertsch, Anton Franz 552.
 Mayer, Charles 605.
 Maygrefve 368.
mayor 32.
 Mecklenburg 873. 895.
 Mecklenburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 521.
mēd wgerm. 816.
 Medellag 111.
mediani 131.
mediocres 131.
 Mediomatrici 795 f. 798.
 Meererin, Ballade von der schönen 643. 710.
 Meier, John 626.
 Meier 14. 16.
 Meierhöfe 14.
 Meierrecht 177.
 Meiland, Jac. 586.
 Meili 359.
meintät 194.
 Meistersängerschulen 564.
 Meisterstück 29.
meitele 157.
mēkeis got. 826.
 Mela III 3, 32 812. 924.
 Méland 725.
 Mella 301.
 Melodien der Minnesänger 564 ff.
 Menapii 772—774. 797f. 889.
 Mendelssohn 596. 601. 603 ff.
męgingjardar 357.
 Menglöð 373.
 Mengs, Raphaël 552.
 Menja 304.
 Menschen, Schöpfung der 377—378.
 Menschenopfer 314. 315. 339. 345. 355. 383. 388.
 Mensuralmusik 564. 577.
 Mensuralnoten, Erfindung der 577.
meotod ags. 282.
 Meran 675.
merchant adventurers 42.
 Mercia, -er 838. 854—856.
 Mercurius 331.
meredor 302.
merfixas 296.
merkjaganga 128.
 Merseburg, Palast zu 534.
 —, Thietmar von 234.
 Merseburger Glossen 863 f.
 — Totenbuch 863.
 — Sprüche 233.
 — Mundart in ags. Zeit 864 f. 866.
 Messe, Begriff 578.
mestiers 33.
meta 161.
 Metallfabrikate 20.
 Metallgeldrechnung 44.
 Metallgewerbe 30.
 Metallgussarbeit 544.
 Metallkugeln 227.
metayage 18.
 Metapher 79.
 Metathesis 862—865.
meteban 196. 221.
 Meteorische Theorie 240.
metod alts. 282.
 Metrum 79. 101. 187.
metze 227.
 Meyer, E. H. 242. 243 ff.
 —, Elard Hugo 616.
 Meyerbeer, Giacomo 600.
męyfskur 297.
męyjar 341.
meziban 196.
mezzadria 18.
 Michael Wolgemut 547.
mīč asl. 826.
middangeard ags. 377.
 Mittelengle 854.
 Miðgardr 304. 377.
 Miðgardsormr 301. 304. 347. 378.
 Miðgardssschlange 362 ff. 382.
miðjungards got. 377.
miðvetrarnótt 592.
miekka finn. 826.
 Mierce 854.
 Milchstrasse 317.
 Mildesheimisches Liederbuch 595.
miles 133.
milites 140.
 Millais, John Everett 554.
 Mimameidr 379.
 Mimeså 305.
 Mimesjö 305.
 Miming 305.
 Mimming 709.
 Mimmingus 326.
 Mimir 305—306. 342.
 Mimir und Odin 306.
 Mims viur (Odin) 306.
 Minderfreie 136—138.
 Minderjährigkeit 186. 193.
 Miniaturmalerei, angelsächsische 534.
 —, deutsche unter den Ottonen 539.
 Ministerialen 16. 17.
ministeriales 140.
 Ministerialität 6. 26.
minna 211.
minofidi 131.
minores 131.
mirkriður 277.
miserecordia, al. (Dolchmesser) 224.
misgerning 191.
 Missi 67.
missio in bannum 221.
missitāt 191.
missus 152. 209.
 Mist (Valkyrjennamen) 270.
 Mistelzweig, Schutzmittel gegen Verhexung 326—351.
 Mistilteinn 326.
mithio 150.
 Mitothinus 346. 349.
mittawæcha 329.
 Mitulgard, Mittingart 377. 378.
 Mitwinteropfer 393.
mizdō got. 816.
 Mjölner 352.
 Mjöll 298.
 Mjöllni 357.
 Mjöllnir 351.
mjótudr an. 282.
mjótveidr 379.
 Mödguðr 381.
 Móði 359.
modrahniht 392.
 Möhrin, die 642.
 Mœrir 398.
 Möser 52.
 Mözen 865.
mohþe nordhumbr. 816.
 Moinwinidi 918.
 Møkkrkalfi 361.
 Møllique, Wilh. Bernh. 604.
monber 157.
 Mon. Germ. 234. 235.
 Mondsee-Handschrift 581.
 Mone, F. J. 625.
 Mones 239.
 Moniage 677. 694. 695. 709.
 Monochord 572.
 Monodischer Stil in Italien (Sologesang) 585.
 Monopolstellung der Hansa 39 ff.
 Monteverde, Claudio 585.
 Monza, Palast zu 534.
 Moosfräulein, d. i. Waldgeister 294.
 — Jagd nach M. 334.
 Morgengabe 162.
 Morgensprache 28. 106.
 Morgenstern (Streitkolben) 227.
morgungsjef 419.
morimarusa 774.
 Morini 880.
mørk 127.
 Mørlant (Kudrunsaage) 717.
mortuarium 140.
 Moscheler, Ignaz 605.
 Moselfranken 908—912.
motbok 106.
 Motette 577. 578.
moþfe ac. 816.
motte an. 816.
 Mouillierung und Ass'bilie-

- rung eines *d* und *t* vor *j*
 ostgerm. 821 f. eines *k*
 anglofrs. (as.) 862 f. 865.
Movrdiovxos 700.
 Mozart 596. 599 f. 600.
 Müden 865.
 Mühlenhof, K. 244. 611 f.
 617. 625. 646. 652. 654.
 659. 671. 675. 678. 684.
 685. 702. 705. 711. 712.
 732.
 Müller, Max 240.
 —, W. 239.
 —, Wenzel 596. 598.
 —, Wilh., 612. 672. 673.
 Münden 865.
 Münze 148. s. auch Geld.
 —, Kölner 45.
 Münzeinheit 45.
 Münzenverschlechterung 48 ff.
 Münzerhausgenossen 87. 96.
 210.
 Münzerhausgenossenschaften
 28. 49.
 Münzfuss 44. 45 ff. 47.
 Münzgewicht 45.
 Münzprivilegien 45.
 Münzrecht 36. 45. 47.
 Münzrätten 45.
 Münzsystem, deutsches 45.
 Münzvereinigung der 3 skan-
 dinavischen Reiche 48.
 Münzverrufungen 47.
 Münzvertrag von 1386 46.
 Münzwesen 44. 85. 152.
 173—175.
 — im skandinavischen Nor-
 den 473 ff.
 Muffat, Georg 588.
 Munch 245.
mund 136. 137. 138. 147.
 150 f. 157. 159. 162. 164.
 168.
 Mundarten 749 f. ostgerm.
 821 f. skandinaw. 816. 828
 —830. 840. anglofries.
 843. niederdeutsche 763.
 816—866. 870—872. 896 f.
 898—900. 926. fränk. 872.
 876. niederfrk. 862. 887.
 890. 894. 898—901. rip-
 war. 877. 890. 901. mosel-
 frk. 908 f. hessische 915
 —917. rheinfrk. und ost-
 frk. 917. vogtld. 918.
 meissn. 763. 943. erzgeb.
 763. 943. nordböh. 763.
 oberpälz. 763. burgund-
 alam. 822. 825. hochdeut-
 sche 925.
 Mundartenforschung 750. 811.
 829. 872. 876.
mundbora 145.
 Mundilfari 311.
mundr 140. 161. 418.
- mundsket* 161.
 Muninn 336. 340.
 Munizipalleben, römisches
 23
mntät 150.
 Muntenacke 897.
mntman 138.
 Musikgeschichte, Deutsche,
 Grundlagen der modernen
 Musik 555 ff. Die Periode
 des Gregorianischen Ges-
 anges 560 ff. Musikin-
 strumente des Mittelalters
 567 ff. Periode des Kontra-
 punktes und der Mensural-
 musik 576 ff. Der deutsche
 Stil unter der Herrschaft
 der italienischen und fran-
 zösischen 585 ff. Händel
 und Bach 592 ff. Klassiker
 und Romantiker: Das Lied
 595 ff. Oper- und Chor-
 musik 597 ff. Italienische
 Oper in Deutschland; Sing-
 spiele 597 ff. Grosse Mei-
 ster der deutschen Oper
 599 ff. Geistliche Musik:
 Chormusik; Oratorium
 600 ff. Instrumentalmusik
 601 ff.
 Musikschulen 560.
 Musikunterricht, ältester 563.
 Musketen 228.
 Müspell 382.
 Müspellsheimr 340. 376. 377.
 Müspilli 382.
 Musteil 92.
 Mutesheer 332.
 v. Muth, R. 702.
 Muther, Richard 554.
mütschar 179.
 Myramenn 272.
myrkriður v. an. 260.
 Myrkviðr 725.
 Mythen, volkstümliche, hier-
 archische 244.
 Mythen, spätgriechische in
 der Wolfdietrichsage 676.
 Mythenbildung 241.
 Mythische Lieder, Samm-
 lungen 245.
 Mythische Vorstellungen u.
 Überlieferungen 615.
 Mythologie, germanische, Be-
 griffe und Aufgabe 230 ff.
 —231.
 — niedere 235. 240.
 — höhere 240.
 — prähistorische 240.
 Mythologische Dichtung bei
 den Germanen 231.
 Mythos, Wurzel des, Begriff
 des 231.
- N.**
- n* vor stimmlosen Spiranten
 anglofrs. (as.) unter Ersatz-
 dehnung geschwunden 843.
 861—866. *nd* > ndrfrk. *ng*
 898. -*n* rheinfrk. abgefallen
 916. unbetontes -*n* ndrfrk.
 abgefallen 898. rheinfrk.
 916.
 Nachbarschaft 166. 169. 170.
 172. 215.
 — Entwicklung derselben bei
 den Germanen 3.
 Nachmessung 22.
 Nachrichtendienst 36.
 Nachtfrauen, Bezeichnung für
 Hexen 277.
 Nachtjäger 334.
 Nachtmänne, Name des Druck-
 geistes im Elsass 269.
 Nachtmahre, s. Mahre.
 Nachtrabe, der 263.
 Nachtreiberinnen, Bezeich-
 nung für Hexen 277.
nafnd 220.
Nägli, Hans Georg 596. 597.
 Näherrecht 151. 170. 172.
 Næsbjerg, Brakteat von 836.
nafufestr 415.
nafnapula 309.
 Naglfar 382.
 Naglfari 310.
 Nägrind 341.
 Nahararvali, Naharvali, van-
 dilische Völkerschaft 677.
 780. 823.
 Nahrungsmittel der Nord-
 länder 447 ff.
 Nal 311. 347.
nám 183.
 Namengabe a) 141. b) 164.
 Namengebung, nordische 415 ff.
 Nanna 325.
 Nari 348.
 Narisci s. Varisti.
nasale 224.
 Nasenband 224.
 Nasua 797.
Návaoqi 781.
 Nassau, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 516.
nättverdr 447.
 Naturalbeträge 17.
 Naturalverkehr 44.
 Naturalwirtschaft 27.
 Naumann, Joh. Gottl. 597.
 Navigationsakte König Ri-
 chard II. Heinr. VII. (1342)
 42 ff.
 Nazarener, Schule der 552.
 Nebelkappe 290.
 Nebelsagen 306.

- Nebenhöfe 14.
 Necken 297.
nedmund 161.
 Neefe, Chr. Gottlob 598.
 Nehalennia 374.
 Nehring, W. 704.
 Neiding 166. 191. 217. 218.
nekken 296.
nemet kelt. > germ. 787.
 Nemetes 795—797. 806. 934.
nennir 297. 305.
 Nerike 831. 833.
Νεογεωροι 825.
 Nerthus 318. 367 ff.
 Nerthusfest 367 ff.
 Nerthus-Kult, -Völker 814.
 850. 852. 854. 921. 923.
 Nervii 739. 770. 805.
 Netzedistrikt 900.
 Neubruch 3. 19.
 Neubrüche, Anlegung von 19.
 Neukomm, Sigismund von 604.
 Neumeister, Erdmann 592.
 Neumen 558 ff. 564.
 Neun Welten 378.
Neuool 781 f.
 Neustrische Märkte 36.
 Niaren 831.
nexus, grundherrlicher 17.
 Nibelung = Nebelkinder,
 mythische Bedeutung 655.
 Nibelungenhort 657, aufge-
 fasst als Rheingold durch
 die Rheinfranken 660, Vor-
 geschichte nord. Dichtung
 662.
 Nibelungenlied 639, im Ver-
 gleich m. d. *Þidrekssaga*
 666, im Vergleich mit der
 alten *Sigfridsage* 667.
 Nibelungensage, historische
 Burgundensage verschmolzen
 mit dem *Sigfridmythus*
 621, erste Einwanderung
 in den Norden 631, älteste
 Form im Norden erhalten
 633, dänische u. färöische
 Lieder 634, norwegisches
 Lied 634.
 — Quellen 639.
 — Hauptgestaltungen 651,
 oberdeutsche, niederdeutsche,
 rheinisch-fränkische
 Überlieferung 651, Gesch.
 v. Sigfrids Ahnen in der
Volsungasaga 652, Sig-
 mundsage 652, fränk. Wel-
 lungensage 653, *Odin* 654,
Sigfridsmythus 654, Natur-
 mythus 654, *Sigfridsmär-*
chen 654, Grundgestalt der
Sigfridsage 654, *Sigfrid* u.
Brunbild 655, Tagesmythus
 656, Jahreszeitenmythus
 656, Entwicklung des alten
 Mythus zur Heroensage bei
 den Rheinfranken 656, Ver-
 schmelzung mit der histor.
 Burgundensage 658, Ein-
 wanderung in den skand.
 Norden 661, ältere Sagen-
 schicht 661, Anschluss an
 d. nord. Mythologie 662,
 jüngere Sagenschicht 663,
 Einfluss auf die irische Hel-
 densage 663, N. S. in d.
 deutschen Überlief. umge-
 staltet 664, Wendung der
 Sage in Oberdeutschland
 665, Zurücktreten der my-
 thischen Partien in der
 deutschen Gestalt 666, alt-
 niederd. u. oberd. Sagen-
 version 667, An- und Aus-
 wüchse der N.-S. 667, Reste
 einer altniederd. Sagen-
 schicht 667, neue Lokali-
 sierung 669, Attila das
 Bindeglied zwischen *Nsage*
 u. *Dietrichsage* 703, *Di-*
trich und *Rüdiger* 703.
Dietrichs Eingreifen in den
 Nibelungenkampf 703.
 Nibulung 656.
nicchessa 296.
 Nichelmann, Christoph 598.
 Nickel 397.
 Nickelmann 397.
 Nicker 397.
 Nicolai, Otto 600.
 Nicolaus von Verdun 540.
nicor 296.
 Nictrenses 914. 932.
 Nictres 914.
nidgjöll 157.
 Nidhad 723. 726.
Nidhoggr 379. 381.
 Nidodr, König der Niaren
 723. 726.
 Nidungr 724.
 Niebeck 865.
 Niederdeutsch s. Sachsen und
 Mundarten.
 Niederdeutsche Städtebund
 38 ff.
 Niederfranken 876 f. 885—
 901.
 Niederfränkische Mundart 887.
 890. 894. 901, in Ostel-
 bien 896—900.
 Niederlegungen 23.
 Niederrhein, Pflege der Helden-
 sage am 637. Einfluss der
 nordfranzösischen Epik 637.
 Spätere Anspielungen auf
 die Heldensage 638.
 Niedersachsen s. Sachsen.
nifgang 218.
 Nifheimr 376. 378. 380.
 Nifhel 335. 378. 380.
- nik* 297.
Nixoloves 825.
niman land 173.
nispuk 292.
nisse 292.
 Nistresi 914.
niþ 155.
nifinger 194.
nifjös 156.
Niuþil(a) 836.
Niuwila 836.
 Nix, der 298 ff.
 Njala 256. 271.
 Njordr 311. 320. 323 ff. 379.
 -*nö*- Verba 816 f.
 Nöatün 323.
nobel 46. 47.
nobiles 132.
 Nörgen 294.
nökk 296.
 Nomaden 757 f.
 Nomadentum 10.
 Nonnengeige 573.
nonnur 341.
 Nordalbinger 870 f.
 Nordamerika, Bibliographie
 der Quellen der Sitte und
 des Brauchs 524.
 Nordanhymbra *þreosta lagu*
 125.
 Nord(an)hymbre 854.
 Nordböhmen, -isch 763. Vgl.
 auch Böhmen.
 Nordengle 854.
 Nordfolc 854.
 Nordfriesen 848 f.
 Nordgermanen s. Skadinawier.
 Nordian 729. 734.
 Nordisch s. Skadinawier.
 Nordhumber 854—856.
 Nordschwaben 870. 933.
 Nordstrand 848.
 Nordthüringau 870.
 Nordungarn 944.
 Nöri 310.
 Norici 782. 794.
 Normalzinsfuß 59.
 Normandie 838. 841.
 Normannen 827. 837—842.
 Nornagest 283.
nornagreytur 282.
nornaspor 283.
 Nornen 281
 Nornengrütze 283.
 Nornir 282.
 Norr 298.
 Norwegen, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 529.
 — Entwicklung der Wirt-
 schaftsverhältnisse 11.
 — 56. 100. 101. 113—117.
 122 f.
 Norweger 828—830. 832 f.
 837. 839—842.

Notariat 85, 88.
nótdinc 205.
 Notfeuer 389.
notitia 189.
 Notitia 59, 68.
 Nolker Balbulus 561, 563.
 Nothersche Sequenzen 561.
 Nott 310.
novalia 13.
 Novariesii 914.
 Nuithones 850.
 Nuodunc 693.
 Nóatún 379.
 Nutzung, Land zur 8.
 Nutzungsrecht 2, 177 ff.
 Nutzungsverhältnisse der Wälder 19.
nykr 296.
nykur 297.
nýmále 100, 118.
nymphae silvestres 270.

O.

ō > ostgerm. *ū* 821 f. > nd.
ō bezw. *au*, ndfrk. *uo* 898.
 -- Unbetontes *ō* > anglofrs. (as.) *a* 861—864. —
-ō > ostgerm. *-a*, wgerm. *-o* 810, 821—823.
 Obereigentum 151.
 Oberhof 80, 81, 208.
 Oberkönige 11.
 Obermärker 6, 16, 19.
 Oberpfalz 918, 941.
 **Ὀβίοι* 950.
 Oboen 575.
 Obrecht, Jacob 579.
obstadium 184.
 Octavengattungen 555.
 Octav 373.
 Odäinsakr 381.
óðal 10, 134, 172.
 Odalbonden 11.
 Oden far förbi 334.
 Oden jager 334.
 Odens Jagt 334.
 Oder 776.
 Odilo 66.
 Óðin 245, 258, 328—346.
 Óðinsdagr 329.
 Óðins Teilnahme am Schicksal der Welsungen 654, 662.
 Óðin-Hoenir-Loki 350.
 Odo von Clugny 572.
 Odoacer 822.
 Odoaker 619, 689, 690.
 Óðvoerir 344.
 Odysseussage 677, 732.
oedrecht 177.
 Öffentlichkeit 130, 189, 212.
 Öeglin's Liederbuch 581.
 Öre 47, 48.
 Örtug 48.
 Öser, Adam Friedrich 552.

Österreich (Staat- und Landschaft), Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 507.
 — Wiedergeburt des deutschen Epos in 638.
 Österreicher 947 f.
 Östgöta lög 108.
oferhýrnes 200.
 Óffa 69.
offenunge 78.
officium 140.
ofraleser 138.
-ohl 906.
oito- kelt. > germ. 787.
 Okkegem 579.
 Okkupation 176.
 Ókubör 357.
ól, Bezeichnung für Gastmahl 452.
 Ólafir Guðrøðarson 258.
 Ólaf d. H. 113, 114, 258, 361.
 Ólaf helgi 356.
 Ólafir trételgja 338, 389.
 Olaus Magnus 424.
 Oldenburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 522.
 Ollerus 349.
 Ólrún 722.
 Ólrúnar-Egill 724, 730.
ómage 157.
ombecht 122.
 Ombrones 780.
 Ónarr 310.
ondvegi 398.
ondvegissúlnr 398.
 Onovaccus 822.
 Opdal, Kirchentür 627.
 Oper, Entwicklung derselben 585 ff. Deutsche Oper 589. Deutsche Oper in Hamburg 590. Italienische Oper in Deutschland 597 ff. Singspiele 598. Grosse Meister der deutschen Oper 599 ff. —, Die komische 600 ff.
 Opfer, Entstehung 250, 383. Altgermanisches 384. Her gang beim Opfer 393 ff.
 Opferfeuer 387.
 Opfermahl 383.
 Opferpriester 383.
 Opferschmaus 388, 399.
 Opfersteine 253.
 Opferverbände 388.
 Opferzeiten der alten Germanen 390 ff.
 Optimaten 69, 74, 75, 76, 131—133, 146, 147.
optimates 131.
 Orakel 218.
 Orchester, Anfänge des Kunst- 576.

ordal 218.

Ordines judiciorum Dei 77, 89.
 Orendel, Spielmannsgedicht von König O. 635, 731. Zur Verherrlichung des grauen Rocks Christi verf. 732, histor. Beziehungen 732.
 Orendel im Anhang zum HB, 733.
 Orendelsage, frei von histor. Einwirkungen 722, als Entföhrungssage 722, Überlieferung 731, 732, Spuren eines zur Brautwerbungssage umgestalteten altgerm. Heroenmythus 732, der Name gemeingermanisch 733, epische Form der alten mythischen Sage 733.

Oretani 739.

organum 574.

Organum (Mehrstimmigkeit) 562.

Orgel, Musikinstrument 574.

orkene 216.

Orkney-Inseln 840.

Orlandus Lassus 579.

Orlogsschiffe 39.

Ornithoparchos, Andreas 581.

orum 10, 170.

Orms Páttir Stórólfsónar 649.

Ort der Götterverehrung 394 ff.

Ornit-Wolfdietrichsage:

Quellen 640. Inhalt 671 ff. Oberdeutsche, niederdeutsche Überlieferung; mhd. Spielmannsgedichte 671. Ursprung wesentlich historisch 672. Kern der Wolfdietrichsage die Gesch. der Merowingier Theodorich u. Theodebert 673. Abweichende Hypothese Müllers u. Bugges 673. Lokalisierung in Griechenland 673, 675, nur historische Elemente 674. Auffindung Wolfdietrichs unter den Wölfen 674, Zeit der Entstehung der Sage 674, ihre fränkische Heimat 675, Einwirkung auf irische Sagen 675, eddische Helgilieder 675, jüngere Bestandteile 676. Abenteuer Wolfdietrichs 676, fremde Einflüsse 676, Kampf mit den Geistern 677, Verbindung W.'s mit Ornit u. dessen Wittve 677. Hartungensage alter vandilischer Dioskurenmythus 677—679, Lokalisierung in Russland 679. Wanderung der Sage nach

- Oberdeutschland 680. Lokalisierung in Russland 679. Wanderung der Sage nach Oberdeutschland 680. Lokalisierung am Garda-See 680. Wolfdietrich tritt an die Stelle des jüngeren Hartung 280. Verbindung der Ortnit- u. Wolfdietrichsage 680. Dichtung d. 13. Jahrh. 680. 681. Berührung zwischen der Wolfdietrichsage und der Sage Dietrichs v. Bern 681. O.'sage als Entführungssage 722. Hartungssage im Ortnit 733.
- Ortsgemeinde 16.
- Ortsnamen, keltische 774 f. 782. 800—802. auf *-apa* > *-pe*, *-fe* 774 f. 800 f. französ. auf *-in*, *-ain* 887. dänische auf *-lev*, *-löf* 852. niederdeutsche mit Schwund des *n* vor *þ* oder mit *k* > *z* (> *s*) 864 f. südwestfälische 801. 872. 906. ripwarische mit *ā* oder *ō* < germ. *au* 862 f. ripwarische und moselfränk. auf *-scheid* 901. 906. 908. auf *-auel*, *-ohl* 906. moselfränk. und lothringische 909. auf *-heim*, *hem* 887. 917 f. auf *-ingen* 918. thüringische auf *-leben* 852. 872. auf *-stedt* und *-rode* 847.
- Orts- und Personennamen als Quellen f. die Heldensage 625. 626.
- Ortwin, in der Kudrunssage 715.
- , in der Dietrichsage 675.
- v. Metz im Nibelungenlied 669.
- Osantrix 701. 720.
- Öserich (Osantrix), Vertreter der Wilzen u. Wenden 701.
- Osi 736. 810.
- Osiander, Lucas d. ä. 583.
- Öspirin 701.
- Östarmánoth 374.
- Ostermonat 374.
- Ostfalen, ostfälisch 870—872. 926. 942.
- Ostfranken 916—918.
- Ostgermanen 786. 790 f. 801. 811—827. Räumung Ostdeutschlands 930. 950. Ostgermanische Spracheinheit 809 f. 821 f. Ostgerm.-skandinaw. Spracheinheit 809—812. 815—818. *-ā* > *-ō* 810.
- Ostgoten 619. 825. 830.
- Ostmitteldeutsche 942—945. ostnordisch 828 f.
- Oswald von Nordhumbrien 721.
- Oswaldsage 710. 721, Züge der Hildesage darin 721.
- Otfrid 623. 635.
- ōthar as. 866.
- Otia Imperialia 236.
- Otr 297. 350.
- Ott, Joh. 581.
- Ottonische Privilegien 25.
- Otto von Freising 613.
- ou s. au.
- Ὀυαγίτωρες 825.
- Ougel 731.
- Oulers, Walter 554.
- Overbeck, Friedrich 552.
- overdracht 185.
- overhore 213.
- Ὀυαδοῦα 776.
- Ὀυῖουνοι 825. 851.

P.

- þ kelt. abgefallen 783.
- Pachelbel, Joh. 589.
- Pacht 6.
- Pachtformen, freiere 18.
- Pachtsystem 23.
- Paderborn 864.
- Pächter 11.
- Paemani 739.
- Pagament 46.
- paida got. 762.
- Palatialstädte 24.
- Palatium 14. 24. 27.
- Palestrina 579. 586.
- Palestrinastil 579.
- Paltar 324.
- Palne Joeger 307. 334.
- Pansflöten 575.
- pant 183.
- panteidinc 78.
- panz 122.
- Panzer 226 ff.
- Panzerkapuze 224.
- Papianus 63.
- Parcae s. Schicksalsgöttinnen.
- Parentelen 156.
- Parise la duchesse 674.
- parlamentum 104.
- Partisane 227.
- Passacaglia 585.
- Paterson, James 554.
- Pafrizier 136. 141.
- Patrizierfamilien 26. 29.
- Pauken 575.
- Paul Franke 548.
- Paumann, Konrad 580.
- Paulus Diakonus 234. 269. 369. 948.
- Paulus Diakonus bezeugt Lieder über Alboin 620.
- Bericht über Anthari's Brautwerbung 620. 720. 721.
- pe in Fluss- und Ortsnamen 774 f. 800 f.
- Pöcsätan 854.
- peikabagns got. 780
- Pelworm 848.
- penna kelt. 762. 77. 778.
- Perchta 280 ff. 391.
- Perchten 280—281.
- Perchtenlaufen 280.
- Perchtentag 280.
- Peredeo 721.
- Peri 585.
- Perkúnas 358.
- Perkunia 762. 783.
- Percussionsschloss (1820) 228.
- Perner und der Wanderer, Fastnachtsspiel 643.
- Perpentikularstil 543.
- Personalitätsprinzip 65. 69. 77. 137.
- Personennamen, kelt. > germ. 787, germ. > slaw. 788. sächsische 864.
- Personen- und Ortsnamen als Quellen f. die Heldensage 625. 626.
- Pest von 1349 10.
- Peter Christus 546.
- Petersen, N. M. 245.
- Peter v. Andlo 98.
- Peter Vischer 545.
- Petrarier 225.
- Petros Patrikios 6 950.
- Petrus Sax 849.
- Peuce, Peucini 823.
- Peutingerische Tafel 745. 860.
- Pfännerschaft 31.
- Pfaffe Konrad 719.
- Pfahlbürger 136.
- Pfalzgraf 152. 209.
- Pfand 182 f. 184. 185. 221.
- Pfandschaft 152. 183.
- Pfannenschmied, Heinr. 245.
- Pfeifen 575.
- Pfeiferbrüderschaft 160.
- Pfennig 45. 48.
- Regensburger 45.
- Wiener 45.
- Pferdehaltung 19.
- Pferdekampf bei den alten Nordländern 453.
- Pfingstbaum 387.
- Pfingstklötzel, Der 368.
- Pfingstkönig 368.
- Pfingstmaie 368.
- Pfingstag 355.
- Pfingzensee 242.
- Pflaumenwolf 308.
- Pflegeeltern im skan linav. Norden 416 ff.
- Pfleghafte Leute 25.
- Pflugland 7.

- Pflug Landes 7.
 Pfund, Berner 45.
 —, Deutsches 44.
 —, Römischer 44.
 —, Sterling 47.
phaht 57.
 Phol 324.
 Phryger 754. 757.
 Pieter de Witte 548.
 Pilatus, Riese 309.
 Pilgrim v. Passau 631. 702.
 Piloly, Karl v. 552.
 Pinis, Friedr. Wilh. 604.
placitum 123.
 Plänterwirtschaft 20.
 Plagale, die vier Tonarten 559.
 Plastik in Deutschland 544 ff.
 550 ff.
 Plastik in England 545 ff.
 551 ff.
 Plastische Bildwerke des 13.
 Jahrh. 538.
 Plattenrüstungen 225. 226.
 — für Pferde 227.
plechhafte 135.
 Plegel, Ignaz 604.
 Plinius der ältere 743. *Nat. hist.* 743. *II* 170 921. *III* 25 739. *IV* 14 780. 96 790. 812. 828. 844 f. 97 827. 99 811 f. 820. 822. 844. 871. 877 f. 924. *101* 891. *106* 795 f. 891. *XVI* 6 778. *XXXVII* 35 786. 789. 845.
 Plinius, der jüngere, *Ep.* *II* 7 868.
plöstarhús ahd. 395.
plözhús 395.
 Plutarch (vita Marii, vita Caesaris) 234.
 Plutarchos 780.
 Poelmann 95.
 Poentialbücher 76.
 Poesie, epische, im 5. und 6. Jahrh. in den Kreisen der Könige und Helden gepflegt 622, von den Spielern aufgenommen 634, Widerstand der Geistlichkeit 635, Wiedergeburt in Österreich 638.
 Poeta Saxo 623.
 Pohjolawirtin 353.
 Poitzen 865.
 Poitzendorf 865.
 Poljesje-Sümpfe 754. 763. 782.
 Polizei 6. 82. 84. 125. 127.
 Polizeigewalt 5. 6.
 Poltergeist 292.
 Polybios 741.
 Polyonymie 241.
 Pommern 545. 873. 895 f.
 Pondirs, Christoph 552.
poock 292.
 Popans 292.
 Portativorgeln 574.
 Portgerefren 31.
 Posauern 567 ff. 575.
 Poseidōnios 741 f. 771. 777. 792. 795 f. 879.
 Posen 944.
 Posen, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs 520.
 Poynter, Edward 554.
 Praeceptum 65. 68. 69.
 Praeraphaeliten, Schule der 554 ff.
 Prärogative, königl. 11.
 Praetorius 236. 255. 262. 265. 267.
 —, Jacob 588.
 —, Michael 583.
 Prager, die Malerschule 546.
precaria a) 135, b) 177.
 Precarien 17. 27.
 Preisbildung 29.
 Preussen 899 f.
 —, Ost- und Westpreussen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 520.
 Priester 58. 144. 154. 220.
 — der Germanen 399 ff.
 Priesterinnen der Germanen 400 ff.
 Priestertum, Germanisches 383. 399.
primates 132.
primi 131.
princeps 123.
 Priscus 622. 659.
privata audientia 149.
 Privatarbeiten 58 f. 63. 70—74. 76. 113 f. 117. 120.
 Privatarchitekturen des 12. u. 13. Jahrh. 536 ff.
 Privatgrundeigentum 8.
 Privilegien, königliche 25.
 —, ottonische 25.
 Privilegien 68. 69. 70. 76. 77. 79. 81. 85. 99. 105. 110. 132. 133. 134. 140. 142. 152. 153. 173. 209.
 Proch, Heinr. 597.
 Procop 234. 622.
procuratio 146.
 Proethnische Kulturstufe 241.
 — Periode 242.
 Professio juris 69.
 Prokopios, *B. Gotth.* *I* 11 f. 879. *II* 15 834. 836. 851. *IV* 20 851. *B. Vand.* *I* 2 821.
proprisus 170.
 Prosen (Sequenzenmelodien) 561.
 Prozess 64. 65. 69. 82. 84. 89. 176. 180. 211—222.
 Prudentius 561.
prüttigeba 161.
 Psalmen gesang 557. 560. 564.
 Psalmodie 557.
 Psalterium 572.
 Psalterium aureum 534.
 Ptolemaios 745. 825. *II* 9, 9 796. *II*, 6 796. 903. 921. *II*, 7 827. 857. 903. *II*, 8 852 f. 929. *II*, 9 851. 949. *II*, 10 929. 941. 946. *II*, 11 910. 946. *II*, 15 857. *II*, 35 791. *III* 5, 8 824. 826.
 Publicisten 97.
puck 292.
 Purcell, Henry 593.
 Purgant 787.
 Pytheas 741. 762. 773 f. 786. 789. 800. 845.

Q.

 Quade 276.
 Quadi 777 f. 794. 804. 858. 880. 921—925. 930 f. 937. 941. 948.
 Quadripartitus 76.
 Quanz 601.
 Quartan 227.
 Quedlinburger Annalen s. Annalen.
 Quellen für die germ. Ethnographie 741—752.
 — für die Sittengeschichte des 9.—12. Jahrh. 481 ff.
 Quellenschatz d. germ. Volkssage und Volkssitte 241.
 Quellen-Übersicht 625 ff.
 Quellenzugnisse d. altgerm. Religion nach ihrem Werte 232.
 Quellenkult 296.
 Quellopfer 585. 587.
 Qivvatdugii 880.
 Quernknurrer 297.

R.

 Rabenschlacht 689 ff.
 — mhd. Gedicht 640.
 Rache 165. 166. 192. 196.
 Radschloss 229.
 Raeburn, Sir Henry 553.
räden 57.
raefsta þing 209.
raellösa 152.
 Rätsel der Sphinx (Laistner) 243.
rattara þing 209.
raginburgjo 206.
 Raginari 822.
 Ragnacher 887 f.
 Ragnaricii 830.

- Ragnarøk 382.
 Ragnarökmythus 310.
 Ragnarøkkr 382.
 Ragnaröksmýthen 244.
 Ragnarsdrápa 634. 664. 687.
 710. 711.
 Ragvald Ingemundsson 111.
 Rahm(e)de 865.
ramarkar 128.
 Ramsundbergstein 627.
 Rán 303.
 Randvör 685.
 Rani(hi)lda 822.
rannsókn 212.
rápe 124. 127.
 Rasselinstrumente 571.
 Rat (der Stadt) 80. 126. 136.
 153. 190.
 — des Reichs 110. 133. 146.
 148.
 — des Landesherrn 140.
 Ratatoskr 379.
 Ratchis 68.
ráð 185.
 Rattenfänger, der von Hameln
 256.
 Rauch, Christian 551.
 Raudr 364.
 Rauh Nächte 260.
 Raumariciae 830.
 Rauraci 796.
 Ravenna 689. 690. 694.
 Reallast 178. 184.
 Realrecht 184.
 Realunion 122.
 Realverträge 185. 189.
 Receptionen 90. 91. 98. 102.
 111.
 Rechnungsgeld 45. 46.
 Rechnungsschilling 45.
 Recht 57 f.
rechtelös 195.
 Rechtlose 141. 218.
 Rechtsaufzeichnung s. auch
 Denkmäler.
 Rechtsbriefe 79. 82. 99. 105.
 106.
 Rechtsbücher 59. 70. 72. 76.
 89—96. 100 f. 102 f.
 Rechtsgenosse 129. 137. 212.
 Rechtsprecher 101.
 Rechtsübertragungen 78. 80.
 81. 94. 105.
 Rechtsverbände 101.
 Rechtszug 80. 206. 208.
 Recitirender Gesang 557.
 Rectitudines 76.
-red 864.
reda 57.
redgeva 153. 208.
redja 57.
reepning 22.
reeve 22. 32.
 Reformationen 81.
 Regalien 152. 170. 176. 178.
 Regensburger Pfennige 45.
regin an. (Asen im Isl.) 282.
reginnaglar 398.
 Regino von Prüm 275. 563.
reht 57. 141. 203. 210.
 Reich 122. 124. 145. 146.
 Reichardt, Joh. Friedr. 596.
 Reichsgesetze 65. 85. 105.
 110. 111.
 Reichsgoldwährung 46.
 Reichshof 86.
 Reichskammergericht 85.
 Reichsrecht 77.
 Reichschuldenwesen 49.
 Reichstage 104. 132. 145.
 146. 148.
 Reichsunmittelbarkeit 6.
 Reichsvogtei 149 f.
 Reichtum 133.
reida 181.
 Reidartýr 357.
 Reidgotaland 837.
 Reidgotar 817.
 Reiferscheid 901.
reiks got. 826.
 Reilmerk 44.
 Reim 79. 94. 187.
 Reinfried v. Braunschweig 639.
 Reinken, Joh. Adam 588.
 Reissiger, Karl Gottl. 599.
 Reiterheere 19.
 Rekkessvinth 62.
 Religion, Begriff 230. 231.
 232.
 Remedius 68.
 Renaissance, deutsche 548.
 Renaissancestil, der italieni-
 sche in Deutschland 548.
 Rentenanstalten 50.
 Rentenbriefe 50.
 Rentenkauf 49. 184.
 Rentner 26.
 Rentwin 679.
 Repertorien 97.
 Responsorien 557.
 Retraktrecht 151. 172.
réttarbót 116. 120.
réttir 57. 141.
rex 144.
 Reudigni 850.
-reut 918.
 Reutterliedlein 581.
 Reynold, Sir Joshua 553.
 Rhabanus Maurus 561.
 Rhaw, Georg 582.
Rhein 800.
 Rheinfranken, ihr Anteil an
 der Nibelungensage 656.
 658. 660.
 Rheinfranken 916. 918.
 Rheingold 657. 660 f.
 Rheinprovinz, Bibliographie
 der Quellen der Sitte und
 des Brauchs 523.
 Rheinsberg 898.
 Rheinzölle 37.
Rhenus 800.
 Rhin 896. 898.
 Rhodanus 781.
 Ribold und Guldborg, Vise
 710.
 Ricercate 585.
 Richter siehe Gerichtshalter.
 Richtsteige 92.
 Lieferath 901.
 Ries, Ferd. 604.
 Riesen 298. 300.
 Riesen in der Sage von König
 Rother 720.
 Riesenland 301.
 Riesenspielzeug 309.
 Rietschel, Ernst 551.
rift 128.
rigens ret og dele 221.
 Rigr 318.
rígs kelt. > germ. 787.
riht 57.
rihter 204.
rihtunga 203.
riki 122. 154.
ríkis altpreuss. 826.
ríkis samtala 110.
 Rimbart 235.
rinc 206.
 Rinck, Joh. Christ. Heintz. 601.
 Rindr 365.
 Rindviehzucht 19.
 Ring 162.
 Ringharnische 225. 226.
ringrör 128.
 Ripuarii 877. 881. 901—909.
 917. 923.
 Ritter 6. 25.
ritter 133. 140
 Ritter 133 f.
 Rittergesellschaften 88. 210.
 Rittergut 173.
 Rittergüter 8.
 Ritterlehen 8. 21.
 Ritterstand 9. 229.
 Ritterzeit, Deutsche im 12.
 u. 13. Jahrh. 482 ff.
riucht 57.
riuchter 153. 208.
roboratio 190.
robur Jovis 354. 396.
 Rockenphilosophie, die ge-
 striegelte 236.
-rode 847. 863.
 Rodensteiner 307.
 Rodingeir 701.
 Rodolfr 701.
 Rodungsverbote 19.
 Roediger, M. 684.
 Römerstädte, alte 24.
 Römerstrassen 36.
 Römisches Recht 59. 62. 63.
 68. 72. 75. 81. 92. 93-
 94. 97. 134.
 Rogaland 839.

- Rogierius comes 701.
 Roggenhund 308.
 Roggensau 308.
 Roggenwolf 242. 308.
 Rogier von der Weyden 546.
 Rohde, E. 244.
 Rohstoff 21.
 Rohrflöten 575.
 Roland 126.
 Romanen 62. 63. 65. 69. 138.
 Romanischer Stil, Begriff u. Entwicklung 536 ff.
 Romberg, Andr. 604.
 —, Bernhard 604.
 Rohre, Cyprian de 579.
 *Ρῶς 832.
 Rosenberg, Adolf 554.
 Rosengarten 381.
 —, Geschichte vom 639.
 Rosengartenkämpfe, Sterzinger Spiel 643.
 Rosengarten-Sage 670.
 Rosenmüller, Joh. 587.
 Rosenvinge 52.
 *Ροστίκλειοι 827.
 Rōskva 358.
 Rosomonorum gens 683.
 Rossetti, Dante Gabriel 554.
 Rothari, König 620. 720.
 Rothe, Joh. 95.
 Rother, König, Sage 720, Brautwerbung des Königs Authari um die bair. Prinzessin Theudelind bei den Langobarden auf Rothari übertragen 720, Motive aus anderen Heldensagen 721, Mischung mit der Wolf-dietrich-, Hildesage 721.
 rotta, Musikinstrument 572.
 Rubebe (Bogeninstrument) 575.
 Rubens, Peter Paul 553.
 Rubezahl 299. 307. 334.
 Rückfall 194.
 Rückscheburg 865.
 Rüede gér (Rüdiger) 666. 667. 701—703.
 Rufferscheid 901.
 Rüge 202. 213.
 Rüstung der Fusstruppen 227 ff.
 Rüttelweiber 294.
 Rugii 818. 821. 826 f. 830. 839. 950.
 rukjelling 308.
 Rumpelgeist 292.
 rún, Bedeutung 343.
 Rūna 404 ff.
 Runenfuthark 401.
 Rungenhagen 598.
 Runeninschriften, altnordische 828. 832. 840, altnordische vielmehr altengl. 836.
 Runenkästchen, Clermonter 626. 723—725. 728.
 Runkelstein, Freskenzyklus 627.
 Ruodlieb 631. 720.
 -rup 865.
 Ruprecht v. Freising 96.
 Russen 832 f.
 Rydberg, V. 246.
 Rygir 818. 830. 839.
- S.
- S. Nominativ -s 821 f.
 Saalbücher 59.
 Saale 775 f.
 Sabene 674.
 Saboci 780.
 sacha 211.
 Sachs, Hans, der hürnen Seuf-
 frid 642.
 Sachsen, Königreich (einschl. Voigtland, Altenburg), Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 517.
 Sachsen, Provinz, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 518.
 Sachsen 768. 805. 850—852. 855—874. 880 f. 886. 923. 935. 948. Saxones Bajocassini 859.
 Sachsenschronik 859. 897.
 Sachsenspiegel 89 f. 91—93. 94. 95. 97. 98.
 Sachsenwaldsage 725.
 sachwalte 311.
 Sacrificia matronarum 385.
 Sacrilgium ad sepulchra mortuorum 253.
 sadegaard 173.
 säen 760.
 Sællandske Lov 103.
 samia 185.
 Sæmundr Ormsson 119.
 Saetervaesen 23.
 Saevo mons 845.
 Sage, deutsche, nach Skandinavien eingeführt 631. 632. 636.
 — Dietrichs v. Bern, s. Dietrich v. Bern.
 — histor. u. Heroenmythus verschmolzen 616.
 — von den Helchensöhnen 693.
 — vom Kampfe zwischen Vater und Sohn 693. 694.
 — v. d. Kämpfen der Ge-piden u. Goten gegen die Söhne Attilas 693.
 — von König Rother 720.
 — vom Raube der Schwanjungfrau 723. 728 f.
 Sagenforschung, Kritik der Quellen 617. Verwertung der Zeugnisse 617.
 Sagenstoffe, ihre Entwicklungsgeschichte 617.
 Saga in der germ. Mythologie 371.
 Sagas 234 ff. 255. 258.
 Sagensammler 239. 244 ff. sagnarandi 402.
 Sahs 223.
 Sahnöt 317.
 saigae 44.
 Saiteninstrumente (in vorge-schichtl. Zeiten) 569.
 sak 184. 211.
 sakan 211.
 saktal 114.
 sala 186.
 Salade 226.
 sali 180.
 Salicri 597.
 Sallii 868 f. 881. 883. 885—888. 923.
 Salinen 30 ff.
 Salinenbetrieb 24.
 Salinenrecht 31.
 salisuochan 212.
 Salland 9. 15. 16. 21. 886.
 Sallersleben 865.
 Salomon (englischer Maler) 554.
 saluhús 450.
 salunga 186.
 Salzburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 509.
 Sammler 70 f. 76. 96 f. 118.
 Samsey 260.
 Samson, Entführungssage 722.
 samþykkt 185.
 Sandrandiga 374.
 Sangeskunst in der Sage 713 f.
 Sant 554.
 Santo, Giovanni Pierluigi, aus Palestrina 579.
 sapientes 69.
 Saraleoz 686.
 Sarmaten 937. 941. 948.
 Sarstedt 865.
 Sarrazin, G. 648. 675.
 Sarus 683.
 sarwa got. 826.
 sate 57.
 sátt 185.
 sáttarmenn 210.
 Satzung, ältere 48.
 satzung 57.
 Säufritz = Sigfrid 644.
 Sax, Petrus 849.
 Saxa god (Bezeichnung für Odin) 330.
 Saxo Grammaticus 234. 270. 634. 636. 688. 710. 712. 835. 837.

- Scandellus 583.
 Scandza 822.
scapin 207.
scara 36.
scarjo 220.
scawwurf 137.
scéaf 125.
 Scéaf-Sage 645.
scéalas 47.
sceffno 207.
sceffo 207.
 Scefing 320.
scelden 206.
scepenbare 135. 141.
scepene 135.
 Schachspiel bei den alten Nordländern 453.
 Schädelformen 766 f.
 Schadow, Johann Gottfried 550.
 —, Wilhelm v. 552.
 Schäffer u. Apiarius 581.
 Schäftung, Vervollkommnung der 228.
 Schafweide 22.
 Schafzucht 19. 22.
 — auf Island 455.
 Schahname 618. 676.
 Schaller (Salade) 226.
 Schalmeyen 575.
 Schalus 897.
 Schatz (Bede) 17. 32.
 Schatzsagen 265. 266 ff.
 Schatzungen 32.
 Schau d. Produkte 29.
-scheid 901. 906. 908.
scheidelinte 210.
 Scheidemann, Heinr. 588.
 Scheidt, Sam. 588.
 Schein, Herm. 583. 587.
 Scheinbusse 201.
 Scheitholt 572.
 Scheuch, Joh. 598.
 Schicht, Joh. Gottfr. 601.
 Schiedsgericht 210.
 Schiesspulver, Umgestaltung d. Kriegswesens durch Einführung desselben 227 ff.
 Schifffahrt, dänische 38. 41.
 Schifffahrtspolitik 42.
 Schiffe bei den alten Nordländern 464 ff. 471 ff.
 Schiffsbau bei den alten Nordländern 464 ff.
 Schiffsbezirk 123. 128.
 Schiffsmannschaft, Die bei den alten Nordländern 471 ff.
 Schild 133. 144. 206.
 Schildmädchen 269.
 Schilling, Johannes 551.
 Schimmelreiter 307. 333.
 Schinkel, Karl Friedrich 549.
schimmelier 225.
 Schlafhaus in den nordischen Ländern 433 ff.
- Schlagwirtschaft 20.
 Schlange (Geschützart) 227.
 Schlarpe 775.
 Schlesien 942. 944.
 —, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 512. 519.
 Schleswig 837. 848 f.
 Schleswig-Holstein, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 521.
 Schlick, Arnold 580.
 Schlüssel 97. 164.
 Schlüsseligewalt 161.
 Schlüter, Andreas 550.
 Schmarbeck 865.
 Schmiedegerätschaften bei den Skandnaviern 478 ff.
 Schmiedehandwerk bei den skandinav. Völkern 476 ff.
 Schmiedesagen idg. 618. 727.
 —, holsteinische und westfälische 725.
 Schmidt, Martin Joachim 552.
 Schmucksachen d. Nordländer 442. 446.
 Schnapphahnschloss 228.
 Schneider, Friedr. 601.
 Schöffen 25.
 Schöffenkolegium 26.
 Schöffler, Peter 581.
 Schonung der Wälder 20 ff.
 Schop, Joh. 588.
 Schnorr v. Carolsfeld, Julius 552.
 Schöffen 31. 94 f. 97. 207. 210.
 Schöffenkolegium 26.
 Schöffnenrecht 94.
 Schoss 158. 159.
 Schosssetzung 159.
 Schottland 841.
schrannen 206.
 Schrat 294.
 Schrättelein 294.
 Schrettele, Ableitung 268. 269 ff.
 Schrift 58.
 Schubert, Franz 596. 599.
 Schück, H. 587 ff. 729.
 Schützenbrüderschaften 88. 166.
 Schützenfest 368.
 Schuld 181 f.
 Schuldarbeit 221.
schuldenerer 181.
 Schuldhaft 221.
 Schuldknechtschaft 139. 164. 184. 221.
 Schultheiss 21. 22. 123. 125. 153.
 Schulz, Joh. Abraham 596.
- Schumann, Robert 596. 600. 603 ff.
schup 180.
 Schuhsteigung 159.
 Schutzgewalt 136. 137. 138. 145.
 Schutzleute 5. 7.
 Schwaben s. Sweden im engeren Sinne des Wortes.
 Schwabenspiegel 91 f. 94. 96
 Schwägerschaft 163.
 Schwaigen 16. 19.
 Schwanenjungfrauen 284—285 ff.
 Schwanenjungfrausage 723. 728. 729.
 Schwartz, W. 239. 240 ff.
 Schwartz'sche Schule 243.
 Schwarzelfen 291.
 Schweden, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 527.
 Schweden 100. 101. 107—113. 123. 784. 786. 789—791. 816. 828—833. 840. 923.
 —, Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse 11.
 Schwedengott 322.
 Schweinezucht 19. 13. 456.
 Schweizer 82. 83.
 —, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 513 ff.
 Schweizer (Kriegsknechte) 228.
 Schweizer, Anton 599.
 Schwert 144. 145. 146. 161. 187. 197. 206.
 Schwertmagen 160. s. auch Speerseite.
 Schwörbriefe 79.
 Schwurgenossenschaften 28.
scirgemót 124.
scirgeréfa 124. 205.
Sciri 791. 820 f. 826 f.
scirman 124.
scop 622.
 Scordisci 780. 792.
 Scott, George Gilbert 550.
scoup 125.
scramasacus 223.
sculdahis 125.
sculdascia 125.
 Scyld Scefing 320. 645.
 Scythen s. Skythen.
 Sesheläuten 367.
 Sedusii 796. 934.
 Seeburg 915.
 Seefahrt bei den alten Nordländern 461.
 Seefischerei 43.
 Seejungfer 297.
 Seele und Wind, Zusammenhang 255 ff.

- Seelenfauna 263 ff.
 Seelenglaube, Seelenkult 243.
 244. 250.
 — bei den alten Germanen
 249 ff. 250.
 Seelenwanderung 262.
 Seemensch 297.
 Seester 865.
 Seeverkehr 41 ff.
 Seeweg 38.
 Seewehr 123.
 Seeweibel 297.
 Segensprüche, altgerm. 235.
 Segni 739.
 Segomāros kelt. > germ. 787.
 Segovesus-Zug 776 f.
Seidivoi 857 f.
seidhjall 403. 405.
seidkona 276. 405.
seidmadr 405.
seidr 405.
selamdir 305.
 Selbstverwaltung, städtische
 32.
 Seldner 177.
select bodies 32.
 Selige, Salige Fräulein, d. i.
 Waldgeister 294.
 Selle, Thomas 588.
 Selnecker, Nicol. v. 583.
 Semispatha 224.
 Semiten 753. 755.
 Semmenstedt 865.
 Semnen 858. 881. 919—931.
 934 f. 940. 948—950.
sempare 133. 140.
 Sendbriefe 83.
 Seneschal 21.
 Senfl, Ludw. 581. 582.
 senior 149. 151. 168.
 Seniorat 4.
 Sennereiwirtschaft, alpine 23.
 Senones 778 f.
 Senoriat, Das seit dem 8.
 Jahrhundert 4.
 Sequani 795 f. 798.
 Sequenzen 561.
 Sequester 929.
servitium 140. 146. 150.
 Sesrumnir 373.
settinge 57.
setning 57.
sever nd. 862.
 Seyfrid, der hürnen 639.
 Shetland-Inseln 840 f.
 Shetlandsballade von Hiluge
 und Hildina 710. 716.
 Siáland 831.
sib 155. 157.
 Sibiche, Sibicho, Sibich 685.
 686.
sibféc 156.
sibja 155.
 Sicambri s. Sugambri.
 Sichte 865.
 Sidgrani 335.
 Sidhōtr 335.
 Sidones 791. 823.
 Sidskeggr 335. 366.
 Siebenbürger Sachsen 901.
 911 f.
 Siegel 126. 127. 190.
 Siegfried, Erzbischof v. Mainz
 635.
 Siegmar 787.
sif 155.
 Sif 349. 351. 352. 359.
 Sifeca, Sifka 686.
 Sigambri s. Sugambri.
 Sigenot 640. 697.
 Sigestap 695. 696.
sigewif ags. 270.
 Sigfadr 339.
 Sigfrid-Arminius 613. 618.
 — gehörnter, Volksbuch 643.
 Sigfrids Ahnen in der Völs-
 ungasaga 652.
 Sigfrid und Brunhild in der
 älteren skand. Dichtung
 657 f. 662.
 — der Mohrenkönig in der
 Kudrun 717.
 Sigfridslid 639. 651. 666.
 Sigfridsmärchen 644. 654
 Sigfridsmythus mit der Bur-
 gundensage verschmolzen
 621.
 Sigfridsmythus, urgermanisch
 654, Grundgestalt 655,
 Deutung als Tages-, Jahres-
 zeitenmythus 655 f., Ent-
 wickelung z. Heroensage
 656, Ausbildung bei den
 Rheinfranken 656. Vers-
 chiedene Fassungen der
 Sage von Sigfrid und Brun-
 hild 658. Zauberschlaf u.
 Flammenritt allen gemein-
 sam 658, hist. Burgunden-
 sage mit der mythischen
 Sigfridssage kontaminiert
 659.
 Siggautr 339.
 Siggio 822.
 Sigi und Rerir 653.
 Sigibert 901 f.
 Sigifrid 656.
 Sigmundr 341. 652.
 Sigmundsage 652.
 Sigdrifa 341. 404. 662.
 Sigrún 258. 260.
 Sigtún 339.
 Sigurd 404.
 Sigurdr 322.
 Sigurds Kämpfe mit den
 Gandalfssöhnen u. Starkadr
 670.
 — Tod, Versionen über 663.
 Sigurdslid 258.
 Sigurðarsaga 633. 634.
 Sigurþr 657.
 Sigrn 348. 351.
 Silberdenar 44.
 Silberwährung 44. 474 ff
 Silcher, Friedr. 597.
 Silingen 810. 818. 820. 822
 —824. 929.
 Siliqua 49.
 Silund 818.
 Simrock 239.
 Sinfjotli 335. 337. 341.
 Sinfjotlis Tod 652.
 Sinkender Zinsfuß s. Zinsfuß.
 Sintelendi 837.
 Sintarvizzilo 653.
 Sinthgunt 374.
sipónéis got. 780.
 Sippe 3. 57. 129 f. 140. 155
 —160. 171. 215.
sippea 156.
 Sippen 2. 3.
 Sippzahlregeln 92.
 Sistren 571.
sivavi 253 ff. 254.
 Siebenbürgen, Quellen der
 Sitte und des Brauchs 512.
 Sitte, Begriff derselben 494 ff.
 —, Bibliographische Zusam-
 menstellung der Quellen von
 Sitte und Brauch bei den
 germanischen Völkern 505 ff.
 Sittengeschichte, germanische,
 skandinavische Verhältnisse
 407 ff.
 — des englischen Volkes.
 — des deutschen Volkes,
 Deutsch-englische Verhält-
 nisse 481 ff.
 — Überblick über die Be-
 handlung der natürlichen
 Sitte der Gegenwart bei den
 germanischen Völkern.
 — Bibliographische Zusam-
 menstellung der Quellen
 der Sitte und des Brauchs
 bei den germanischen Völ-
 kern 505 ff.
sixhynde 132. 134.
sjóðreygil 305.
 Sjófn 371.
skadi 307. 311. 328. 351.
 379.
skál 186.
 Skalden 233. 248.
 Skaldenpoesie 634.
skáli 433.
 Skandinaven 51. 52. 55. 100.
 Skandinavien, Bibliographie
 der Quellen der Sitte und
 des Brauchs 525.
 — Entwicklung der Wirt-
 schaftsverhältnisse im skan-
 dinav. Norden 10.
 — Ansiedelungen 22 ff.
 Skandinavier entwickeln eine

- aus Prosa u. poet. Einzel- u. Wechselreden gemischte Form der epischen Überlieferung 624.
- Skadinawier 784—786. 789—791 815—819. 827—842. Skadinawisch-ostgerm. Spracheinheit 809—812. 815—818. Skadinawisch-anglofries. Spracheinheit 747. 809 f. Skadinawische Sprachen und Mundarten 828—830. 837. 840.
- Skänelagen 102. 104.
- skapn* 203. 207.
- skata* 127.
- skapi* 191.
- skeltata* 123.
- Skidbládnir 321. 335. 351.
- skidgarðr* 397.
- skifling* 292.
- skil* 57.
- skila* 203.
- skiladómr* 210.
- skilmadr* 422.
- Skinfaxi 310. 380.
- skipæn* 123.
- skipara stefna* 203.
- skipfyllæð* 123.
- skiplagh* 123.
- skipreiða* 123.
- skiprócn* 123.
- skipsysla* 123.
- Skiren s. Sciri.
- skirgetinn* 165.
- Skirnir 321.
- skirskota* 216.
- skirstl* 218.
- Skjálfr 373.
- Skjaldmeyjar (Schildmädchen) 269.
- Sklaven, Die bei den skandinavischen Völkern 12. Verbot der Sklaverei 12.
- skötning* 187.
- skötumóðir* 305.
- skøyting* 187.
- skóggangr* 195.
- Skogsfru 294.
- Skogsman 294.
- Skogul 341.
- Sköll 301. 311. 380.
- skörungr* 422.
- skot* 146.
- skraa* 103. 105. 107. 112. 113.
- skrimsl* 305.
- skrichte* 212.
- Skrýmir, Riese 363.
- skúlar* an. 816.
- skula* 181.
- skulan* 181.
- Skuld 281.
- skuld* 181, 184.
- skuldanautr* 181.
- Skulptur, Bemalte 538.
- skulthete* 123.
- skultheizzo* 123.
- skunkufals mæþer* 136.
- skurdgod* 397.
- skutilsvein* 132. 134.
- skyfling* 196.
- skyldir* 158.
- skyfming* 452.
- Skyshen 753. 757 f.
- skytningssstofur* 450.
- Slagfidr 722. 726.
- Slawen 736 f. 749. 754. 759 f. 763. 873. 895. 897. 918. 943—945. Verwandtschaftsverhältnisse der slawischen Sprachen 760 f. Zurückdrängung und Germanisierung der Slawen in Ostdeutschland 873 f. 894—900. 918. 943—945. 947 f. got. > slaw. Lehnwörter 826. germ. > slaw. Personennamen 788.
- Sleipnir 335. 351.
- slémü* asl. 726.
- Slid 380.
- slotsrættir* 112.
- sluter* 127.
- Smälands lagh 108.
- Smirke, Sis Robert 550.
- sneida* 127.
- Snoe 298.
- Snoer 299.
- Snorra Edda 239. 287. 634. 710. 711.
- Snorris 247, 832. 839.
- Snorris Bericht (Hildesage) 710. 711.
- Snotra 371.
- socageland* 9.
- sochemani* 9.
- sochemanni* 138.
- Soehrimnir 340.
- Soziale Ordnung 2.
- Soziale Unterschiede, innerhalb der Bevölkerung der englischen Städte 32.
- socknarne* 10.
- Södermanna lagh 109.
- saneyt* 305.
- saorm* 305.
- Sogur 234. 248.
- spk* 184. 211.
- Sokkvabekk 342. 371. 379.
- sokman* 9.
- soknaþing* 127.
- Sól 310.
- soknastæmna* 127.
- Solare Theorie 240.
- Solarjód 263.
- solskift* 23.
- solskipt* 171.
- Sommerfrucht 18.
- Sommeropfer 593.
- Són 344.
- sóna* 199.
- sonargóldr* 323. 390.
- Sonata 586.
- Sonate der alten italienischen Form 589.
- Sónhild 684. 686 s. auch Svanhild, Sunilda, Swanilda.
- Sonnenlehn 173.
- Sörlapáttir 710. 712.
- sors* 17c.
- sortes* 400.
- Σοῦνβος* 921.
- sp-* 788.
- spærna bælti* 218.
- spáganda* 403.
- spákonur* 403.
- spámenn* 403.
- Spanan, altgerm. 264.
- Spangenberg, Joh. 583.
- Spatha 222.
- Speculum regale 117.
- Speer 144. 187. 206.
- Speerseite 156. 159.
- spell* ahd. 404.
- Spezialabgaben 17.
- Spezialkulturen 15. 16. 17. 20 ff.
- Spezialpächter in Engl. 33. 82.
- Spiel Sterzinger, von den Rosengartenkämpfen 643.
- Spiele der alten Nordländer 452 ff.
- Spielleute, Fahrende 580 ff. —, Wiederbelebung der Heldensage durch sie 634.
- Spielmann, Sage vom lockenden 256.
- Spielmannsgedichte, König Rother. Oswald, Orendel 635.
- Spießwerfen 452.
- Spindelseite 156. 159.
- Spitzharfe, Musikinstrument 342.
- spjall* altn. 404.
- Spohr 599. 601. 604.
- Spoletto 125.
- spotta* an. afrs., *spot:ōn* ahd. 816.
- Sprachatlas 750.
- Sprache als Kennzeichen der Nationalität 736 f. 746 f. 754 f. 807 f. 815—817. 821 f. 843. 925—927.
- Sprachchronologie 747. 756.
- Sprachforschung, vergleichende idg. 746—750.
- Sprachgrenzen 748—750. 752. 763. 807 f. 871—873. 887. 890. 894. 898. 901. 908. 913. 916. 943 f.
- Sprichwörter 60. 69.

- Spukgeister Verstorbenen
254 ff.
Spurfolge 212.
ss germ. > *þþ* 916.
st- 788.
Staatsgebiet 8.
Staatsgewalt 6.
Staatsland 11.
Staatsopfer 384.
Staatsverträge 67. 69.
Stab* 145. 188. 197. 206.
212. 215.
Stabträgerinnen 276.
Stadt 80. 125 f. 135 f. 141.
148. 152. 153.
Stadtbücher 80. 190.
Stadtfriede 79. 126. 193. 194.
Stadtgericht in England 33.
Stadther 25. 26 ff. 29. 34.
Stadtmusikanten, sesshafte
575.
Stadtpefeiereien 580.
Stadtprivilegien 26.
Stadt 26 ff. 29. 33. 34.
Stadtrecht 75. 78. 79—81.
94—96. 101. 102. 105.
110 f. 111. 112 f. 116. 126.
Stadtrecht 25.
— Entwicklung in England
31.
— v. Wisby 34.
Stadtrechtsgut, Erwerbung
von 28.
Stadtrechtskreis 28.
Stadtverfassung 26.
Stadtwaldungen 20.
Stadtwirtschaft 27.
Städte, Entwicklung der
deutschen 2. 23. 26.
— in den skandinavischen
Reichen 33.
Städtebund, Rheinischer 37.
Städtebünde 37. Bildung 37 ff.
Städtegründungen 25.
Städteverfassung 9. 26.
Städtische Gefälle 32.
Städtische Privilegien 32.
Städtisches Finanzwesen 32.
Ständische Interessenvertre-
tung 26.
stafgarðr 395.
Stafkarlar 451.
stallbræðr 166.
stallahringr 398.
Stalli 398.
Stallr 398.
stallunge 201.
Stämme 2.
Stammesbewusstsein 737.
807 f. 812 f. ostgermanisch-
nordgermanisches 819.
anglofriesisches 812 f. frie-
sisches 752. 807. 848.
sächsisches 869. fränki-
sches 808. 812 f. swebi-
sches 812 f. 920—921. 931.
schwäbisches 808. deut-
sches 888. 895.
Stammesgegensatz zwischen
Germanen einerseits und
Kelten, Romanen und
Slawen andererseits 768—
770. zwischen Schweden
und Gauten 833. bei den
Friesen 847 f. zwischen
Friesen und Sachsen 807.
847. zwischen Engern und
Westfalen 867. zwischen
Sachsen und Franken 752.
867. 873. 899. zwischen
Deutschen und Franzosen
737. 867. zwischen Fran-
ken und Sweben > Schwa-
ben 738. 752. 807 f. 876.
912. zwischen Chatten und
Hermunduri 876. 912 f.
Stammesgrenzen 748—750.
804—808. zwischen Ger-
manen und Slawen 749.
763. zwischen Germanen
und Kelten 749. 963.
zwischen Friesen und
Sachsen 748. 804. zwischen
Friesen und Franken 748.
zwischen Sachsen und
Franken 752. 873. 904.
zwischen Sachsen und
Hessen 914. zwischen
Angrivarii und Cherusci
807. zwischen Sachsen
und Thüringern 870. zwi-
schen salischen und hama-
wischen Franken 890 f.
hattwarische 894. ripwiri-
sche 901. moselfränkische
908. zwischen Chatten und
Hermunduri 913. zwischen
Cherusci und Sweben 806.
934. zwischen Franken
und Schwaben-Alamannen
738. 752. 307 f. 912. 932.
zwischen Alamannen und
Burgunden 807.
Stammesrecht 55. 62. 63. 65.
69.
Stammgüter 234. 135. 172.
Stammtafeln, ags. 234.
Stapel, Institut des, in Eng-
land 41. 42.
Stapelprivilegien 33.
staþgar 110.
Stapler 42.
Starkaðr 258. 304. 335. 337.
statha 172.
Statuten 75. 80. 105. 106 f.
112. 117.
staua a) 203. b) 207.
stavrirker 397.
-stedt 847.
Stefan Lochner 546.
stefna 182. 204.
Steibelt, Dan. 604.
Steiermark, Bibliographie der
Quellen der Sitte und des
Brauchs 509.
Steigerung des Bodenertrages
7.
Steinbüchsen 227.
Steinkugeln 227.
Steinplastik 544.
Steinwerfen 452.
Steinzeit s. Archäologie.
Steinzeitalter 407 ff.
Steuern 7. 85. 133. 134. 135.
137. 146. 153. 154. 173.
174.
Steuerwesen 26. 32.
Steward 21.
-stidi 862.
Stiernhöök 52.
Stil, der contrapunktische
577.
Stilgericht 210.
Stobäus, Joh. 588.
Stofa 432 ff.
Stoff des nationalen Epos
das Individuelle 614.
Stoffkreis der Heldensage
609.
Stolzer, Thom. 582.
Storm, G. 702.
Stormarn 719. 871.
Stotzas 822.
Strabōn 743. 937. *IV* 193 f.
795. 194 919. 207 919.
VII 290 765. 794. 853.
903. 907. 920. 937. 940.
949. 291 889. 893. 903.
907. 920. 928. 940. 949.
292 893. 919 f. 293 772.
294 f. 919. 937.
Stradivari 586.
strafe 197.
Strafhorn, Das 452.
Strafklage 202.
Strafrecht 64. 65. 68. 69. 84.
141. 159. 191—202.
Strandrecht 129. 132. 170.
176.
strid 217.
strit 211.
Strömkal 297.
Strohbund 125.
strud 221. 222.
Strungk, Nic. Adam 590.
Stuhl 145. 147.
stuolgenöz 152.
Sturii 852. 882 f. 891 f.
Sturlunga 270. 271.
Sturluson, Snorri 245.
stuþ 146.
Stutias, Stuzas(s) 822.
Suardones s. Suarines.
Suarines 850. 853.
Suartua 817.

subregulus 124.
 Súd(an)hymbre 854.
 Súdengle 854.
 Súdfolk 854.
 Sudrmanland 831.
 Suebi s. Sweben.
 Süden 862. 866. *Sud-, Súd-* 864.
 Suehans s. Schweden.
 Sühnleistungen 199—201.
 Sühnopfer 389.
 Sueones s. Schweden.
 Suetidi s. Schweden.
 Suetonius, *Aug. 21* 884. 928.
Tibers 9 884.
 Suevi s. Sweben.
 Suevon 870.
 Sugambri 797. 804. 806. 853. 877. 884. 889. 903 f. 907. 910. 923. 939.
 Suiones s. Schweden.
 Suite (Partita), Begriff 589.
sulung 170.
 Sunilda 683.
 Sunuci 739.
suonari 201.
suonstual 201.
 Surtr 382.
sūþ Süden 862. 864. 866.
 Suttungr 311. 344. 345.
 Suttungsmet 345.
 Svadilfari 335. 351.
 Svalinn 380.
 Svanhildr 683. 686.
 Svanhildsage 684 ff.
 Svanhvít 722.
svara 211.
svarabródr 417.
svarabródr 166.
svásscara 172.
 Svásuðr 311.
 Svava 258.
 Svävée 814. 870.
 Svear s. Schweden.
 Svegðir 257. 337.
sveitardrykkja 40. 90.
 Sverria 116. 117.
svés 169.
 Svíar s. Schweden.
 Svípióð s. Schweden.
 Swalwe, Harfenart 572.
 Swanilda 688.
 Swavilda 688.
 Swearechte 108 f.
 Sweben im weiteren Sinne des Wortes 810—812. 820. 853. 881. 918—950. im engeren Sinne des Wortes, Schwaben 768. 794—797. 808—813. 820. 880. 884. 913. 918—925. 931—939. 941. Nordschwaben 870.
 Sweelinck, Jean Pieter 588.
 Swéon s. Schweden.
swerjan 214.

swethe 127.
 Syfrid, Herr und der schwarze Mann 642.
 Sylt 878 f.
 Symbole 125. 126. 130. 139. 144. 145. 148. 149. 159. 162. 164. 187. 188. 199. 206. 212. 221.
 Symbolische Formen sind der älteren Heldendichtung fremd 614.
 Syn 371.
synodalis 133.
 Sýr 373.
 Syringen, Blasinstrumente 575.
sysla 12. 124.
 Syssemänner 12.
szarwai lit. 826.
 Szepter 145. 149.
 Szepterlehen 132.

T.

t vor *j* ostgerm. mouilliert und > z 821 f.
 — *tt* < *þþ* 816.
 Taberna 926.
 Tabula Peutingeriana s. Peutingerische Tafel.
tabularius 137.
 Tacitus 234. Zeuge für den Heroenmythus 616. Zeuge für german. Heldenlieder 618, über die Nahanarvali 677.
 Tacitus 743 f. — *Agr. 11* 810. 28 921. — *Ann. I 51* 814. *II 8* 871. *19* 807. *26* 884. *920. 45* 920. *XII 39* 884. *XIII 54* 905. *55* 889. 905 f. *56* 905. — *Germ.* 743 f. 929. *2* 736. 773. 800. 810—813. 820. 844. 877. 879. 907. 924 f. *3* 739. *4* 764 f. 800. *28* 736. 772. 777 f. 796. 800. 810. 885. 945. *29* 798. 876. 882 f. 885. *33* 868 f. 885. *33* 868 f. 904. *34* 868. 909. *35* 858. 868. 909 f. 914. *36* 868. 907. 914. *38* 920. *39* 922. 929. *40* 810. 812. 814. 850. 852. 856. 949. *42* 794. 945. *43* 794. 945. *43* 736. 778. 810. 814. 819 f. 823. 826 f. *44* 790. 819 f. 830. *45* 790. 830. *46* 780. 791. 810. — *Hist. IV 2* 876. *12* 798. 882.
 Tadema, Alma 553.
tagadinc 185.
 Tagelöhner, Behauste 10.
 Taifali 825 f. 880. 941.

tains got. 401.
 tak 182.
 taki 184.
 tale 157.
 Talliates 739.
 Tamfana 814. 907.
 Tammo v. Bocksdorff 92.
tán ags. 401.
 Tanaros 787.
 Tancorigs kelt. > germ. 787.
 Tanfana 373.
tannfé 415.
 Tanngujóstr 357.
 Tanngrísniir 357.
 Tardel, H. 722.
 Tarnkappe 290.
 Tassaert, Johann Peter 550.
 Tassilo 66.
 Taube 145.
 Taubert, Wilh. 507.
 Taurisci 772.
 Tauschmittel, bei den Nordländern 473 ff.
 Taustreicherinnen 276.
téam 180.
 Tebassi 878.
 Tectosages s. Volcae.
teidinc a) 204. b) 73. c) 185.
 Teilbau 18. 20.
 Teilnahme 195.
teinn altn. 401.
 Teja 619. 708.
 Tellsage 731.
 Telman, Georg Phil. 590.
 Tempel, Bau der 397 ff.
 — der Germanen 394 ff.
 — an den Königshöfen 396—397.
 Tencteri 774. 797. 804. 885. 893. 902—905. 910. 934.
tenos 401.
 tenues, unaspirierte und aspirierte 926 f.
 Teppich, Der von Bayeux 540.
 Terminologie 59 f. 62. 79.
 Terpager 368.
 Terras, Terrasbüchsen 227.
 Territorialität des Münzwesens 45.
 Territorialrecht 69. 77. 81.
 Territorien 124.
 Terwingi 825 f.
 Testament 160.
testamentum 189.
 Tetrachord 555.
Teuqozaímai 778. 825. 941.
 Teurisci 772.
 Teuronos 778.
 Teutones, -i 771. 792. 805. 825. 844.
Teutoróagoi 825.
 Teut(i)origs kelt. > germ. 787.
teutona 223.

- Textilindustrie 21.
þ lat. durch *t* wiedergegeben
 916. > fries. *t* 816. *þþ* >
tt got. nord. afrs. 816, > *ss*
 ndl. 916. < *hþ* got. 816.
þþ > germ. *ss* 916. *þw*,
þþw > germ. *tw* 916.
þéttir 101.
 Pakkrádr 726.
 Thalberg, Sigismund 605.
þangbrékka 127.
þarcas 284.
þéaw 57.
 Theganus 623.
þegenboren 133.
þegn 132. 133. 147. 167.
 Thaler 76.
 Theile, Johannes 590.
 Theodebert = Wolfdietrich
 620. 672. 674.
 Theodemer 619. 689. 690.
 700.
þéoden 144.
 Theoderich 63. 64.
 — I. (Merowingerkönig) =
 Hugdietrich 620. 672.
 —, Ausbildung der Sage von
 690 (s. auch Dietrichsage).
 —, König der Ostgoten, der
 Held der Dietrichsage 619.
 689 ff.
 Theodorichs Streitigkeiten
 mit Theodorich, dem Sohne
 des Triarius 702.
 Theodolfus v. Orleans 561.
þéow 139.
þéowas 8.
 Petleifr 695.
 Theudaria 822.
 Theuste(s) 830.
þianistu maþer 168.
 Thiazi 350.
 Þidrekr Valdemarsson 702.
 Þidrekssaga 262. 636. 639.
 666. 724. 734.
 Thielwar 387.
 Thietmar v. Merseburg 234.
 863.
þing 123. 203.
þinghá 154.
þinghljþ 107.
þingmenn 154.
 Thingordnung 110. 113.
þingrof 206.
þingsókn 154.
þingsvitni 217.
 Thingverbände 113. 115. 116.
 124.
þjudans 144.
þius 139.
 Þjálf 358. 361. 363.
 Þjazi 311. 375.
 Þjóðolfr 234.
 Þjóðólfr von Hvin 687.
 Þjóðrekr 663.
 Þjóðrerir 342.
 Þokt 327. 351.
 Thomas v. Aquino 561.
 Þonar 787.
 *Thonaraz 249.
 Thor, Þorr 243. 245. 247.
 330. 352. 353—365. 364 ff.
 Thord Diecn 104.
 Þordis 402.
 Thorgerð 271.
 Þorgerð Hqlgabrúð 275.
 Þorgils saga 258.
 Þorgrim 397.
 Þoringi s. Thüringer.
 Þoringia 852. 854. 886.
 Þórir Járnskjöldr 698.
 Þorlákr Þorhallsson 119.
 Þorngerost 551.
 Þórólf 257.
 Þórólf Mostrarskegg 356.
þorp 125. 171.
thorp 10.
 Þorri 260. 298.
 Thors Riesenämpfe 360—
 363.
 Thors Verehrung in Schwe-
 den 356 ff.
 Thors Verwandtschaften
 258 ff.
 Thorsbjerg, Zwing 836.
 Þorsdagr 354.
 Þorsnes 356.
 Þorstein 387.
 Þorsteinssaga 278.
þrall 139.
 Thraker 754. 757.
 Thrasamunds 822.
 Þridi 349.
 Þrúðheimr 358. 378.
 Þrúðr 359. 361.
 Þrúðvaldr 358.
 Þrungva 373.
 Þrúðvangr 358.
 Þrymheim 379.
 Þrymr 301. 352—361. 372.
 Þrymse 47.
 Thüringen, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 518.
 Thüringer 749. 778 f. 851 f.
 870. 879. 881. 886. 942.
þukki 200.
 Þunaraz 354.
thunc 204.
 Thuner 354.
thunkin 123.
 Thunor 356.
 Thunoresdäg 354.
 Þunres módur 359.
 Thunresdey 354.
thurp 125.
þurs altn. 300.
þwahan got. 916.
þwaurhs got. 916.
þwaingan 916.
þýborenn 165.
tiældra 128.
 Tiberius Feldzüge 742. 884.
 889. 891. 893. 903. 910 f.
 927 f. 940. 946. 949.
 Tiefenbrücker 586.
 Tiere 183. 193. 200.
 Tierprozesse 251.
 Tigrini 792. 805.
 til Óðins fara 337.
 Tilburg, Gervasius 236. 263.
tilgef 162.
tilgjef 163.
 Tilgner, Viktor 551.
 Tille, A. 245.
 Timagenēs 772.
 Timaios 741. 777.
 Tinctoris 579.
 Tirol, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 508.
 Tiwaz 244. 249. 312. 313.
 Tiwaz-Mars 317.
 Tiwaz Wóðanaz 332.
tjoste 225.
 Toccate 585.
 Tochterdörfer 22.
 —, Unfreie bei den Skan-
 dinaven 10. 222.
 Tochterrechte 56.
 Todesstrafe 196. 197 f. 203.
 220.
tofr 403.
 Toko 731.
 Tomaschek, Wenzel Jos. 604.
tomte 292.
 Tongeschlechter 555.
 Toofte 23.
 Topfhelm 224. 226.
tosse neunord. 300.
 Totenberg 258.
 Totenbeschwörung 252.
 Totenbuch, Merseburger 863.
 Totengott 249.
 Totenkult 250.
 Totenopfer 253. 257. 385.
 Totum regale plenarie, in
 England 41.
tóttval 140.
 Tours, Gregor von 234.
 Toutoni 771.
τῶν γένοι 771.
 Tracht 130. 133. 138. 139.
 142. 149. 206.
traditio 186.
 Trafstila 822.
trager 152.
 Trana 301.
 Transport 36.
trauan got. 816.
 Traum (als mythenerzeugende

- Kraft) 243. 550. 261.
 262 ff.
tréb kelt. > anglofries. 787.
Trebra 775.
trégoð 397.
 Trempe, Name des Druck-
 geistes (fränk.) 269.
 Treubruch 193.
 Treueid 9.
treuga 84.
 Tremissis, silberner 44. 47.
Treva 776.
Treveri 739. 770. 795—797.
 799.
Tribocis 780. 795—797. 806.
 934.
Triboc 225.
Tricasses 784.
Tricima, Liederbuch 581.
 Triebelmeister 20.
trientes 44.
trivia 259.
trō(a) altschwed. 816.
 Trojasage, fränkische 669.
tröstunge 201.
 Trojumannasaga 354.
troll 274. 277.
 Troll, Bezeichnung für Hexe
 im Norden 265.
trolle mhd. 300.
tromba marina 573.
 Trommeln (trichterförmig)
 571. 575.
 Trompeten 575.
trúa aisl., *trūen* ahd., *trū-*
wian ae. 816.
truht 167.
truhtin 145. 167.
 Trumscheit, Streichinstru-
 ment 573.
-trup 865.
trust 131.
trustis regia 4.
 Trut, Trude, Bedeutung, Ab-
 leitung (Drute) 268 ff.
trygdamál 117.
trygðir 189. 201.
 Tryggvasonar, Olafssaga 319.
Tubantes 889. 902 f. 907—
 910. 914. 932.
 Tuben 575.
 Tudorstil 542. 550.
 Tüendaland 831.
türse mhd. 300.
 Tuisto 378.
tün 125. 126.
Tungri 739. 773.
túnriður 275.
tuom 57. 203.
 Tuotilo 535.
Turcilingi 826 f.
 Turii 852.
 Turner, Joseph Mallord Wil-
 liam 554.
 Turnierrüstungen 226.
- Turniersattel 226.
 Turnosen 45.
 Turnus der Dreifelderwirt-
 schaft 18.
Turones 772. 778f. 825. 935.
tursas finn. 300.
tvímenningr 452.
tvíhynda 134. 138.
twelfshynde 132.
twerq ahd. 289.
twinc unde ban 150.
twingan 916.
 Twingrodel 78.
twohands-swords 227.
Tyr 310. 316. 317. 363.
 Tylor 240.
 Tyrning 260.
 Tyras 781.
- U.
- ū* vor Vokal, wgerm. und
 westnord. 816.
Ubii 736. 771. 798. 806. 806.
 878. 884 f. 913. 923.
ubilität 191.
 Übelthaten 161, 183.
übergenoz 141.
 Übersetzungen 67. 72. 76.
 98. 104. 105. 106.
úðótamál 198.
úddáð 194.
Ufljótr 118.
úfsaz 194.
Ugarthilocus 352.
Uggason, Ulfr. 234.
Uggerus vates 344.
úheilagr 196.
Uhland, Ludw. 243. 247,
 über d. Wesen d. Helden-
 sage 611. 616, über d. Wolf-
 dietrichsage 618, Dietrichs
 Riesenkämpfe, Mythen v.
 Donar 696.
Uiithuluf 822.
ulfahamir 272.
Ulf 775.
Úlfr Uggassou 234. 326. 372.
Ullr 346. 349. 378.
Ulmerugi 818. 824. 826. 948.
Ulmerugi 713.
Umarmen 159.
Umbreit, Karl Teophil. 601.
umbuzman 123.
unferþ 187.
 Ummauerung 24.
 Umschlagsplätze 24.
unskiptingar 289. 292.
 Umwandlungen der Dienste
 in Geldleistungen 9.
unbilde 57.
 Uneheliche Kinder, Stellung
 derselben bei den skandi-
 navischen Völkern 423.
- Uneheliche 141.
unérliche sache 194.
unféhde 201.
Unfreie 3. 8. 27. 28. 58.
 64. 130. 137. 138—141.
 151. 183. 193. 211.
 Ungarn, Bibliographie der
 Quellen der Sitte u. des
 Brauchs 512.
 Ungarn 944. 948. 950.
ungenöz 141.
ungerichte 191. 20.
unholde mhd. 274.
unschult 216.
untát 194.
 Untergang der Welt in der
 Edda 311.
 Unterirdische, Begriff in der
 Mithologie 290.
Underjordiske 288. 290.
 Unterkönige 11.
 Unterthanen 151.
 Untervasallen 9.
 Unzen 48.
uodal 172.
uo ndfrk. < germ. *ō* 898.
Uplandslagh 108.
 Uppland 831.
 Uppsälir 322.
 Uppvakningar 265.
 Upstallesbom 82.
uplatan 186.
Upsala öper 146.
 Urbar 59. 78.
urhundö 216.
 Urðarbruunn. 284.
 urðarköttur 284.
 urðarmáni 284.
 Urdörfer, bei den Skandi-
 naven, 10.
 Urðr. 281. 379.
 Urfehde 157. 193. 201.
 Urgermanen s. Germanen.
urhaþ 193.
 Urkunden 58. 59. 64. 67.
 70. 167. 189 f.
 Urteil 94. 96 f. 187. 189. 205.
 Urteilfinder 72. 129. 135.
 138. 140. 141. 146. 147.
 205—210. 211.
 Urteilschelte 206. 208.
urvéhede 201.
üseregü aisl. 826.
 Usipetes, Usipi 77+. 797.
 804. 889. 893. 902—904.
 907—912. 914. 921. 932.
 934.
usrá 345.
Útgardaloki 352. 363 ff.
Útgardr 352. 378.
útlagr 195.
útlagá 195. 196.
utskyld 146.
Uuénaharius 822.

V.

- vadi* 182.
 Vadi 718.
vadium 139. 182. 188. 221.
 Vadmal 43.
variande 157.
vättyls, schwed. (Geisterlicht) 266.
vætr altn. 289.
 Vafþrúdnir 335. 342.
 Váfúdr 335.
vagna verr. 357.
 Valaskjálf 879.
valdi kjöla 357.
valdr galga 337.
 Valfadir 337.
 Valgautr 337.
 Valglauum 340.
 Valgrindr 340. 341. 381.
 Valhall 258.
vathamr 372.
 Valholl 256. 258. 337. 339—341.
 Váli 325. 327. 348. 365.
 Valkjósandi 337.
 Valhyren 341.
 Valkyrjen 269. 270. 271. 285.
válnad 272.
vanabridr 372
vanadis 372.
vápnatak 187. 206.
 Valþjófsstadr (Island),
 Schnitzerei 627.
vanagoð 372.
 Vānaharius 822.
 Vandalarius 822.
 Vandali s. Wandalen.
 Vandili(i) 811—814. 820.
 Vanen 319.
 Vangiones 795—797. 806.
 825. 934.
 Vanhall, Joh. Bapt. 604.
vanir 313.
 Vanir 320.
 Vannius 936.
vård 292.
vardlokkur 254. 403.
väre a) 192, b) 213.
vargr 307.
 Varinl 850—853.
 Varistae 921 f. 924 f. 931.
 937. 941. 947.
 Vårdträd 394.
 Varulf, Varulv, Vaerulv 273.
 Väsolt 698.
 Vassallen 6. 8. 9.
 Vassallität 168.
vassallus 168.
 Vassio 822.
 Váta 332. 335.
 Vataranehae 780.
vatnahestur 296. 297. 305.
 Vattenelfoor 297.
- vatnsskratti* 305.
váttr 215. 216.
vatubanda 196.
vatuskretti 297.
vapa verk 191.
 Vatnsdoelasaga 271
 Vé 346. 349.
vealdgenga 195.
véþond 206.
 Vecturius kelt. > germ. 787.
 Vefdrfolnir 379.
vedtekt 104.
véfang 208.
 Vegetationsdämonen 242.
 Vegtamskviða 325.
 Vegtamr 335.
 Vehe, Mich. 582.
veidr 454.
veihis 125.
 Veit Stoss 544.
veitvóds 216.
veizla 132. 179. 451.
 Veleda 284. 400.
 Velent 724.
 Veliocasses 784.
 Velleius Paterculus. — II 105
 893. 903. 106 871. 927.
 940. 949. 107 928. 108
 794. 928. 946. 109 913.
 Veluwe 886. 892.
veme 208.
 Veme 84. 89. 93. 199. 205.
 209.
 Venantius Fortunatus 561.
 622.
 Vendsysel 818.
 Venedae 784. 810.
 Veneti 784.
 Venusberge 256.
 Véor 364.
 Veratýr 346.
 Verbigeni 793. 805.
verbunden 182.
 Verdaudi 281.
 Verehrung Verstorbenen 385.
 Vereinstage 82. 84.
 Verfall der Hansa 40 ff.
 Vergleichung 51. 54—56.
 Vergodendel 338.
 Verhaftung 221.
verheftet 182.
 Verkehrsabgaben 41.
 Verkehrsbeziehungen,
 deutsche 35 ff.
 Verkehrsdienste 36.
 Verkommnisse 83.
 Verkoppelung der gutsherrl.
 Felder 22. 23.
verlazen 186.
 Verlöbniß 162. 220.
 Verproviantierung der Garni-
 son 24.
 Verlosung, gesonderte der
 Anteile der Hufen 22.
 Vernersches Gesetz 790.
- Veroneser Völkertafel 880.
verruofen 197.
 Versammlungen 65. 66. 101.
 103. 104. 113. 122. 123.
 127. 129. 130. 143. 189.
 212.
 Veränderungen 83.
 Verstorbene, Verehrung für
 385.
 Versuch 192.
vertrac 185.
 Verträge 67. 75. 83. 84. 88.
 142. 185 f.
 Verwaltungsgemeinschaft
 163.
 Verwandtschaft 3.
 Verwandtschaftsrecht 64. 69.
 155—168.
 Verwandtschaftsverhältnis
 der germanischen Sprachen
 s. Germanen.
vervaulfr 272.
 Verzug 178. 181. 184.
vestenen 162.
vestinge 196.
vestutira 179.
 Vestmannaland 831.
vestvein 189.
 Vetaranehae 780.
 Vetrlídi 325.
 Vetus auctor de beneficiis 89.
 Vi, Spange 836.
 Viator indefessus 335.
 Vibius Sequester 929.
viccomes 124.
 Vicinenerbrecht 3.
 Victoria 374.
 Victovali 824.
 Viðarr 307. 310. 365. 382.
viderð 216.
 Viði 365.
 Vidigoia 694.
 Vidolfr mittumstangi 720.
 Vidrir 336.
 Viducasses 784.
 Vieh 43.
 Viehgeld 44.
 Viehhaltung 18.
 Viehhöfe 16. 19.
 Viehstand, bei d. alt. Nordl.
 454.
 Viehzucht 3. 22. 23.
 — bei den Nordl. 454 ff.
vielle 573.
 Vierfelderwirtschaft 23.
vierschare 206.
 Viertel 122. 154.
vierteile 224.
 Viertelshufen 13. 16.
 Vígaglumssaga 271.
 Viger spa 109.
 Vigridr 382.
vigsbætr 157.
vullaverk 191.
 Vihansa 374.

Vili 346. 349.
 Vilja brodir (Óðinn) 346.
vilkor 104.
villa 127.
villa forensis 126.
villanage 9.
villanage, Land in . . 21.
 Villenverfassung, karolingische 14. 36.
villanus 126. 134.
 Villenverfassung 14. 36.
villici 14. 16.
 Villioberga 822.
 Vimur 362.
 Vindsvalr 311.
vingjef 161.
 Vingnir 308. 359.
 Vingólf 340.
 Vingullioth 830.
 Viuheimr 340.
 Vinland 842.
 Vinovioth 830.
 Vinteler 282.
 Virdung, Sebastian 580.
 Virgate 21.
 Virginal 640. 697.
virgines silvestres 271.
virþning 221.
 Visa der Fafnismál 284.
 Visier 226.
 Vistula 776.
 Visurigs kelt. > germ. 787.
 Vita Anskarii 235.
 Vita Bonifatii 235.
 Vita Columbani 235.
 Vita St. Galli 235.
 Vita Lindgeri 235.
 Vita Willehadi 235.
 Vitalicienvertrag 185.
 Vitalpachtungen 17.
viþerlagh 157. 167.
viþherlagsrei 107.
viþermund 163.
viþishorn 452.
vitni 216.
viþóþ 57.
 Vittenlager, Hansisches 43.
vivagoð 317.
 Vivilö kelt. > germ. 787.
 Vodskov, H. S. 244. 246.
 Völkernamen, idg., keltische und germanische 784. 803f.
 Völkerschlacht in der catalanischen Ebene 619.
 Völkertafel s. Veroneser.
 Völkerwanderung 619.
voget 150.
vogetman 138.
 Vogt 32.
 Vogt, F. 644. 660. 732.
 Vogtbare Leute 25.
 Vogtei 6.
 Vogteien 127. 140. 150—152. 153.

Vogteigewalt 25.
 Vogtland 918.
voirzoene 201.
 Vokabularien 72.
 Volcae Tectosages 736. 762. 777—779. 782. 788. 799.
volge 205.
 Volk, dat rodi 276.
 Volk, fahrendes 25.
 Volkêr 669.
 Volklande 113. 116. 122. 124.
 Volkscharakter s. Individualität und Stammesbewusstsein.
 Volkselemente, Finnische 10.
 Volksepik, altfranzös. 614.
 Volksglaube, german., in mythischen Vorstellungen, Sagen u. Märchen 230. 231. 248. 618.
 Volkskunde, historische 235.
 Volksland 2. 7. 8. 9.
 Volkslied d. 15. u. 16. Jahrh. 643.
 Volkslied, niederländ. van't Wereltsche Wijf 734.
 Volkslieder, kürzere, im 13. Jahrh. 641.
 Volkslieder, geistliche 562.
 Volkssage 243.
 Volksüberlieferung, d. Mittelalters u. d. Gegenwart 235.
 Vollfreie 3.
 Vqlvur 403.
 Volksrecht 57 f. 65 f.
 Volksüberlieferung 236 ff.
 Volkswirtschaft, deutsche 37.
 Voli 326.
 Volla 370.
 Vollfrei, der Stand der Vollfreien bei den alten Germanen 3.
 Vollstreckung 129. 183. 184. 220—222.
 Volmer, Kong. 334.
 Vqlsungasaga 272
 Vqlsunja-Sage 633. 652.
 Vqlsunjr 653.
 Vólundarkviþa, ihre Quelle im ndd. Lied 629, überliefert die Wielandsage 633. 722 f. 725.
 Vólundr 291. 722. 723. Deutung des Namens durch Herübernahme des ndd. Wéland 726.
 Vqluspá 243. 284.
 Volven 254. 275. 278. 283.
vqlvur 276.
 Vqn 310.
 Vopiscus, Flavius 269.
 Votivsteine, Römische 316.
 Vqr 371.

vorcumber 180.
vordern 211.
 Vormann 22.
 Vormundschaft de: Sippe 3.
 Vormundschaft 141. 157. 160.
vornath 138.
vorsate 194.
 Vorsprecher 213.
vorstand 182.
vráge 78.
vrevele 192. 201.
vridebruch 191.
vrie herren 132.
 Vrijdag ndl. 369.
vríunge 150.
vrónbote 213. 222.
vrónhof 150. 151. 381.
vrónunge 221.
vulbort 205.
vürsten 132.
vürvane 180.
 Vulcanus 726. 729.
 Vulþila 822.
 Vurgundaib 814.

W.

w, unbetontes > *b* 872.
 Wächilt 719.
 Wackernagel, W. 241.
 Wada (im Wids) 713. 718.
 Wado, alter Meeriese, Seemann, seine Mark ze Stürmen 719.
 Währungswechsel 44.
 Wäinämöine 353.
 Wälder, gesäte 20.
 Wälsche 762. 779.
 — Maurer 548.
wapengetac 122.
wateroddál 219.
 Waffen 129. 130. 206.
 —, des Fussvolkes 227 ff.
 —, der Germanen 233 ff.
 —, der Nordländer 443.
 —, ritterliche 227 ff.
 Waffenberührung 122. 197. 206.
 Waffentechnik 224 ff.
 Waffenübungen der alten Nordländer 452 ff.
 Wagenburg 224.
 Wagner, Richard 600.
waiths got. 289.
 Waitz 240.
Wal-, *Walaha-*, *Wa'h-* in Ortsnamen 762.
walaha 137. 139.
 Walamer 620.
 Waland 726.
 Walander 726.
 Walberan 640.
 Walczcerz wdaty 704.
 Waldeck, Bibliographie der

- Quellen der Sitte und des Brauchs 516.
 Waldemar 104.
 — v. Russland 679. 702.
 Waldere-Fragmente 628. 697. 698. 703. 708.
 Waldfänken 294.
 Waldfräulein, Jagd nach 334.
 Waldgeister 293—295 ff.
 Walkult 396.
 Waldmännlein 294.
 Waldrodung, Beschränkung der freien 19.
 Waldweib 274.
 Waldweiden, Recht der 20.
 Wales 855.
 Walfe 775.
 Waldung v. Salnecke 676.
 Walpurgisnacht, Versammlungsnacht der Hexen 277.
 Wälriderske 268.
 Walthari, Sohn des Alphere 707.
 Waltharisage, Quellen 621. 628. 641, Inhalt: 703 ff., alemannische Fassung 703. Fränkische(?) Fassung 703f. Polnische Fassung: Lokalisierung bei Krakau, Walthers nächtl. Gesang 704, der Anblick der Helgunda kräftigt die Kämpfer neu 704. 705. Ursprung u. Heimat d. Sage 705 ff., Walthar eine histor. Persönlichkeit? 705, wesentl. Elemente der Hildesage in ihr wiederkehrend 706, ihr Kern eine Erneuerung der mythischen Hildesage 706, Verbindung Walthers m. d. Burgunden, Hagen mit dem Nibelung Hagen identifiziert 706. Walthers Heimat 707. Walthar ein westgot. Held 707. Hildegunds Heimat 707. Epische Ausbildung der Sage bei den Ostgoten 707. 708. Walthers Einzelkämpfe 708, Anlehnung an die Burgundensage bei den Alemannen erfolgt 708, Ersetzung der angreifenden Burgunden-Franken durch die verfolgenden Hunnen bei den Franken erfolgt? 708, Kampf am Wasgenstein Walthers einzige That nach der älteren Sage 708. Streben nach zyklischer Verbindung der einzelnen Sagenkreise 708. Walthers Alter 709. Walthers Ritterpferd 709.
 Waltharius 630.
 Walther, Joh. 582.
 — v. Aquitanien. Spanien, Kerlingen unter 707.
 — v. Kerlingen 709.
 — v. Lengers 709.
 walzende (Gründe) 13.
 Wand 334.
 Wandalen 818. 820—824. 902. 941. 948. 950.
 wandel 199.
 Wanderungstheorie (Gruppe's) 244.
 Wandmalerei, Ältere Englands 540 ff.
 Wandmalereien des 11. und 12. Jahrh. 539.
 Wanenkrieg 323.
 Wanila 365.
 wäpŕngens 134.
 wäpŕnroc 224. 226 ff.
 Wappen 133.
 Waräger 832.
 wäregang 142.
 warent 180.
 warg 195.
 wargida 195.
 waringe 182.
 Warnen s. Varini.
 waroldi as. 863.
 Wasbeck 865.
 Wascöno lant 707.
 Wasge 709.
 Wasgenstein 703. 707.
 Wasserbegiessung 164. 414.
 Wasserdämonen 301—306 ff.
 Wasserelfen 297.
 Wasserfräulein 297.
 Wassergeister 295—308.
 Wasserjungfrau 297.
 Wasserlisse 297.
 Wassermann 297.
 Wasserriesen 301.
 Wasseropfer 388.
 Wasserstrassen, die natürlichen 36.
 Wate 294. 713. 715. 718. 729.
 Watzmann, der Riesenkönig 299. 309.
 Wayland smith 725. 727.
 Wazerholde 278 ff.
 wealas 137. 139.
 Webegerätschaften bei den Skandinaven 478 ff.
 Weber 596. 597. 599 ff. 600. 605.
 Weberei 30.
 Wechselfälge, Bezeichnung für Zwergkinder 292.
 Wechselbänke 50.
 Wechselgesang, Chorischer 556.
 wed a) 182. 183. b) 185.
 wedbrötor 166.
 weddjan 185.
 Wede 43. 44.
 Wedekind 247.
 wehdine 217.
 Wehtur 787.
 Weiber 156. 157. 158. 159. 160. 186. 193.
 Weibergemeinschaft 156.
 Weibbild 94. 115.
 Weichsel 776.
 Weidflächen 21.
 Weidegang 22.
 Weidenwirtschaft 18. 23.
 Weigl, Jos. 596.
 —, Joh. 598.
 Weihgeschenke 171.
 Weihnacht, Geschichte der deutschen 245.
 Weiler 22.
 Wein, Etschländer 20.
 —, Fränkischer 20.
 —, Hunnischer 20.
 Weinbau 20 ff.
 Weingüter 20.
 Weinhandel 20.
 Weinhold, K. 244.
 Weinschwelg 734.
 weirdsystirs, thre 284.
 Weisse Flecken auf den Fingernägeln, Bedeutung 283.
 Weissfennig 45.
 Weissagung bei den Germanen 400 ff.
 Weistümer 11. 65. 66. 75. 77—79. 80. 82. 84. 86. 87. 94. 101. 103. 113.
 Weizenmutter 308.
 Wéland 723. 726.
 Wélandepisode ags., und eddische Vólundarkviða, ihre Quelle ein nnd. Lied 629.
 Welisung 653.
 Wellentheorie 748—750.
 Welungsage 652 f.
 Welt, Schöpfung derselben in der Edda 378 ff. Schöpfung der Menschen 377—378. Einrichtung der Welt 378 ff. Germanische u. speciell nordische Vorstellungen vom Leben nach dem Tode 380 ff. Untergang und Erneuerung der Welt 381 ff.
 Weltbaum 379.
 Welten, Neun in der Edda 378 ff.
 Weltkarte, römische 742. 880.
 Wenden 138.
 Wen(d)las, Wendilenses 818.
 weordig 170.
 weotuma 161.
 wer 200.
 werageld 199.

- werandstef* 157.
werescap 182.
 Wergeld 114. 117. 130. 131.
 132. 136. 138. 142. 157.
 159. 165. 199. 201.
 Werre, Name für Frau Holle
 im Voigtlande 281.
 Werndei 329.
 Wertberechnung bei den
 Nordländern 473.
 Wertrelation zwischen Gold
 und Silber 44.
werewolf 272. 273.
 Wesermarsch 896.
 Wessex 69.
 West, Benjamin 553.
 Westfalen, Bibliographie der
 Quellen der Sitte und des
 Brauchs 523.
 —, westfälisch 870 f.
 Westgermanen 52. 55. 791
 —798. 811 f. 842—950.
 Westgerm. Sprachinheit 747 f.
 809—812. 815—817. 842 f.
 876.
 Westgötalagh 107.
 Westgoten 619. 825. 830.
 Westmacott, Sir Richard 551.
 Westmanna lagh 109.
 westnordisch 828 f.
weterkamp 219.
weti 182.
wette 132.
wetten 185. 188.
wic 125.
wichelede a) 125. b) 178.
wichilde 57. 94. 126.
 Wichtenbeck 865.
 Wihtred 69.
widarsacho 211.
widemo 161.
widerwerfen 206.
 Widolt 720.
 Widsid 621. 622. 627. 672.
 674. 713. 715. 718. 719.
 746.
 Widukind von Corvey 860.
 Wigerefen 31.
 Wicht 289 ff.
 Wichtelmännchen 289. 292.
 Wickersche 276.
widergang 404.
 widerrufliche Leihe 27.
 Widukind (Mon. Germ.) 234.
 Wieck, Clara 603.
 Wiedergeburt des deutschen
 Epos in Österreich 638.
 Wieland 291.
 Wielandsage, unhistorisch
 622, älteste Form im
 Norden enthalten 633, Völ-
 undarkviþa 722, Gedicht
 von Herzog Friedr. von
 Schwaben als Nachklang
 der W.sage 722. 723, Sage
 v. Raube der Schwanjung-
 frau 723, Sage von Wie-
 lands Gefangenschaft und
 Rache 723. 728, Deors
 Klage 723, gemeinsame
 Quelle v. Völundarkviþa
 u. Deors Klage einnd. Lied
 v. Wélends Gefangenschaft
 u. Rache 723, Erzählung
 der Þiðrekssaga v. Velent
 724, Völundarkviþa die
 Quelle der ältesten Gestalt
 der Sage 725; Nieder-
 deutschland die Heimat
 der Sage 725, nach Eng-
 land verbreitet 725, nach
 dem skandin. Norden ver-
 breitet 725, Deutung des
 Namens Völundr, Wélend
 726, altfranz. Zeugnisse
 726, die Sage in Ober-
 deutschland 726. Ursprung
 u. Bedeutung der Wieland-
 sage 727, niederer Mythos
 als ältester Bestand der
 Sage 727, Grundlage 727,
 Entwicklung von 2 Sagen-
 typen aus der ältesten
 Form 727, Einkleidung
 der niederdeutschen Fas-
 sung 728, Die W.sage bei
 den Rugiern 728 (?). Ver-
 bindung der Sage mit dem
 Motive vom Raube einer
 Schwanjungfrau 728, Nach-
 bildung antiker Überliefe-
 rungen nicht annehmbar
 729, cyklische Verbindung
 der Sage 729. Episoden
 und Stoffweiterungen in
 der Ps. Niederschläge einer
 jüngeren Fassung der sächs.
 Sage 729. Wielands Jugend
 729. Ameliasepisode 730.
 Wielands Verbannung 730.
 Wieland (ahd.) 726.
 Wiener Pfennige 45.
 Wiesenkultur 18.
wifa 125.
wiffare 180.
 Wigláf 646.
wihscilinga 292.
wiht ags. 289.
wiht, *wiht* ahd. 289.
wihtel, *wihtelin* 289.
 Wikingerperiode 11.
 Wilda 53. 55.
 Wildbann 151. 170.
 Wilde Gjaig 335.
 Wilde Jagd 334.
 Wilde Leute, Bezeichnung
 für Waldgeister 294.
 Wildmännel 294.
 Wildes Heer 334.
 Wilhelm v. Florenz 540.
 Wilhelm v. Sens 537.
 — I. v. Engl 75. 79.
 Willaert, Adriano 579. 585.
willlekir 57.
willfire 389.
 Willibald, der Priester 235.
 Willimöres 822.
 Wilkie, Sir David 554.
 Willmers, Rudolf 605.
 Wilmanns, W. 716.
 Winckelmann 549.
 Windbruch 20.
 Winddämonen 255. 307.
 308 ff.
 Windgott 249.
 Windgottheit 261.
 Windsbraut 308. 334.
 Winland s. Vinland.
 Winter, Peter 596. 599.
 Winterfrucht 18.
 Wipper 775.
wirigild 199.
 Wirtschaft, genossenschaft-
 liche 19.
 — bei den alten Nordländern
 454.
 Wirtschaftsbetrieb 10.
 Wirtschaftsbezirk 15.
 Wirtschaftsformen 18 ff.
 Wirtschaftsleben, in den
 deutschen Städten 26.
 Wirtschaftspolitik, der Stadt
 36.
 Wisby, Stadtrecht von 34.
 —, Handel auf Gotland 43.
wistuom 78.
 Wisurich 787.
 Wite, lübsche 45.
 Witege 693, histor. Anhalts-
 punkte für seine Gestalt
 694, mythisches Prototyp
 695, als Wielands Sohn
 729.
witena gemôt 147.
 Withesleth 836 f.
witi 197. 199.
 Witigis 694.
witiscalc 220.
 Wiwilō(n) 787.
wizenære 220.
wizzod 57.
 Wochenmarktsverkehr 36.
 Wóðan 312. 328—346. 391.
 Wóðan, Wuotan, Óðin. Ent-
 wicklungsgeschichte der
 Wóðansverehrung 328 ff.
 Wóðan-Merkurius 314.
 Wóðan-Óðinn als Gott der
 Fruchtbarkeit 338.
 — als Himmels- und Sonnen-
 gott 345.
 — als Totengott 337—338.
 533.
 — als Gott der Weisheit u.
 Dichtkunst 241—345.

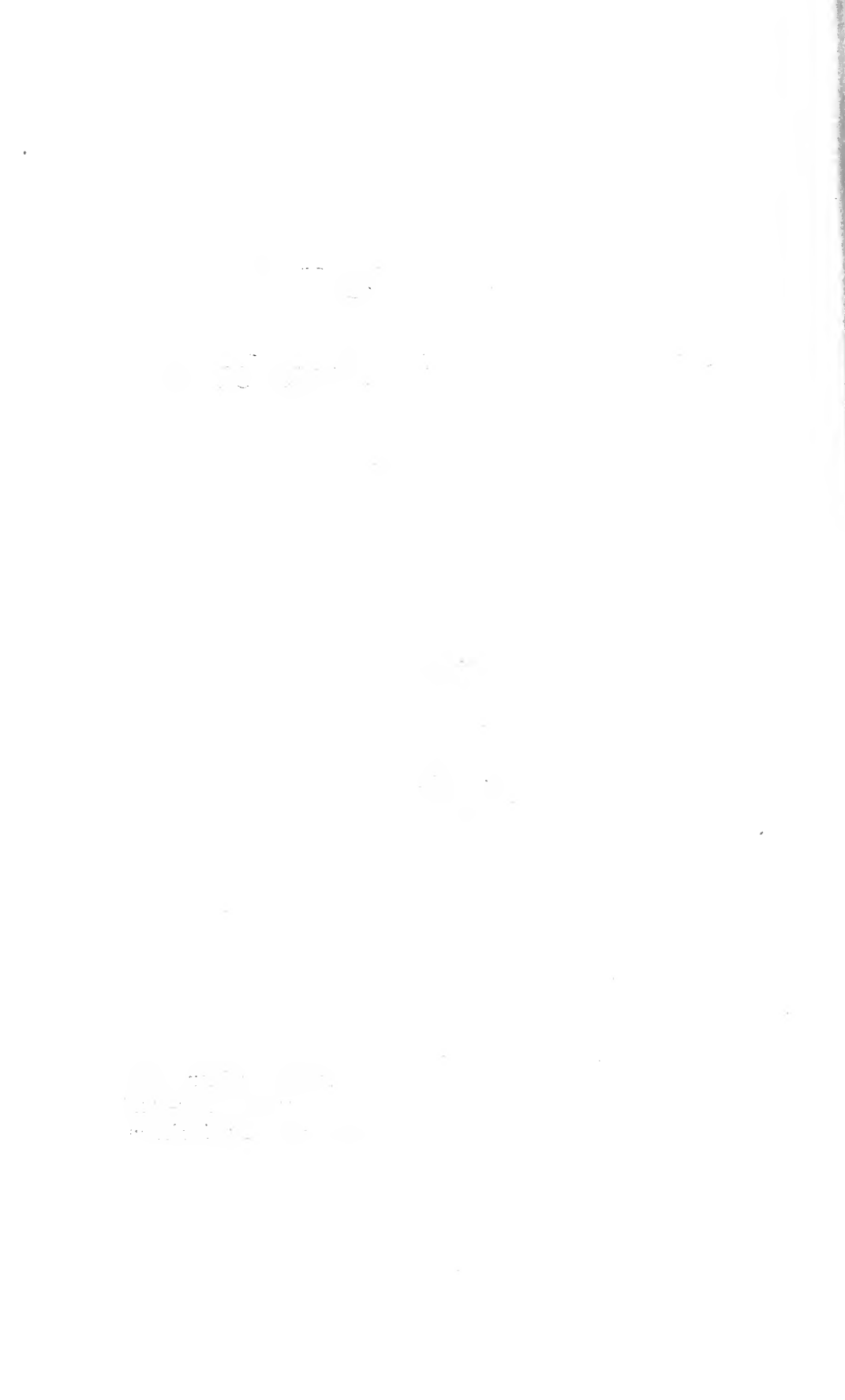
- Wödan-Ödinn, Schöpfer der Welt und Menschheit 346.
 —, Erfinder der Runen 343 ff.
 — als Kriegsgott 338—339.
 Wödan, als Windgott 332—337 ff.
 Wödanaz 249. 312. 332. 333.
 Wode 332. 333. 334. 335.
 Wodelbier 338.
 Wödenesdag 329.
 Woejäger 334.
 Wölf, Jos. 604.
 Woenswaghen 346.
 Wohnung der nordischen Länder 428 ff.
 Wolf, Ernst Wilh. 599.
 —, Joh. Wilh. 239.
 Wolfdietrich = Theodebert I. 672. 673, Name des Helden 674, Stammvater der Amelungen 675.
 Wolfdietrich, mhd. Spielmannsgedichte 641. 671.
 Wolfdietrichs Abenteuer 676. Besuch bei dem messerwerfenden Heiden u. s. Tochter Marpali 676. Wie der Held die Königin durch den Kampf mit einem Ungeheuer gewinnt 676. Erschlagung eines Serpant, der mit einem Löwen kämpft 676.
 Wolfdietrichsage, Quellen 640 ff., Elemente derselben im Sagenkreise Dietrichs v. Bern 695, in der Rothersage 721. Inhalt s. Ortnit-Wolfdietrichsage.
 Wolfhart 694.
 Wolfram v. Eschenbach 640.
 Wolfrät 721.
 Wolfskehl, K. 676. 734.
 Wollengewerbe 19.
 Wölpe 774.
 Wörpe 774.
 woestinge 197.
 Wor 334.
 Worm, Nic. 93. 95.
 Worms, Burchard von 253. 259.
 Wort 187. 190. 212.
 Wotu 334.
 Wren, Sir Christofer 550.
 Wudesheer 337.
 Wülfinge 694.
 Wülpenwerder 714. 715. 716.
 Wärme 775.
 Würfelspiel, bei den alten Nordländern 453.
- Württemberg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs 515.
 Wüstung 196.
 Wütendes Heer 332. 334. 335.
 Wuetes 334.
 Wunderer 640. 643. 697.
 Wuotanestac 329.
 Wuotas 333.
 wart 283.
 Wutesheer 332.
 Wyatt, Benjamin Dean 550.
- X.
- Xanten 670.
- Y.
- Ydalir 378.
 ydr, ydvarr an. 816.
 yfirnadr 399.
 Yljas von Riuzen 679. 680.
 ymbgang 128.
 Ymir 292. 309. 346. 376.
 ynglingar 320.
 Ynglingasaga 247. 267.
 yrfeland 7.
 yrfeward 148.
- Z.
- Zabern 926.
 Zargeninstrumente 573.
 Zauber bei den Germanen 404.
 Zauberlieder 405.
 Zaubersprüche, altg. 235.
 Zauberzeichen 344.
 Zaunreiterinnen 275.
 zeche 166.
 Zeeland (Kudrungsage) 717.
 Zehent, der kirchliche 17.
 Zehling 865.
 Zeidelweide 20.
 Zeidler 20.
 zein ahd. 401.
 Zeitpachtungen 6. 17. 21.
 Zeitrenten 50.
 Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde 239. 505.
 — für Volkskunde, Leipzig 505.
 — des Vereins für Volkskunde, Berlin 505.
 Zeitschriften, deutsche, englische 505 ff.
 Zelter 596.
- Zeno, oström. Kaiser 689.
 zent 122.
 zentnaer 123.
 zentgräve 123.
 Zeringen 865.
 Zersen 805.
 Zeuge 129. 135. 141. 142. 148 f. 212. 216 f. 220.
 zewriten 275.
 Zeis 312. 313.
 Zeven 865.
 Zierler, Stephan 582.
 Zilly 865.
 Zimmer, H. 663.
 Zimmersche Chronik 236.
 Tinken, Blasinstrumente 575.
 zimiere 224.
 Zins 134. 136. 137. 140. 173. 177. 178. 181. 183. 184.
 Zinsbauer 25.
 Zinshöhe, für gewöhnl. Gelddarlehen 50.
 Zinsgüter 5.
 Zinshöfe 21.
 Zinshufe 14. 16.
 Zinsland 18.
 Zinspflichtigen 5.
 Zinsverbot 48.
 Ziu-Tyr 312.
 Zlēsane 942.
 Zoll 125. 133. 148. 152.
 Zōsimos III 6 858. 886.
 Zündhütchen (1818) 228.
 Zünfte 28. 29. 33. 34. 87. 88. 156. 210.
 Zuidhoeksch 847.
 Zumsteeg, Joh. Rud. 596.
 Zunftmeister 29.
 Zunftwesen 28 ff.
 Zunftzwang 28. 29.
 Zuzüge vom Lande nach der Stadt 28.
 Zwanziger, Tiroler 45.
 zwehle ahd. 916.
 Zurückbehaltung 183.
 Zwang 187.
 Zweifeldersystem, im alten England 22.
 Zweikampf 108. 141. 206. 212. 213. 214. 217 f. 219.
 zwerch- nhd. 916.
 Zwerge 289—292 ff.
 Zwergensage 698 f.
 Zwingburg 24.
 zwingen 916.
 Zwölfkämpfe 671.
 Zwölfnacht 260.
 Zwölf Nächte 259.
 Zwölfnächte 260 ff. 403.
 Zwölfzahl der Götter 313.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Aus dem Verlag von
Karl J. Trübner in Strassburg
mdcccciii.



Durch die meisten Buch-
handlungen des In- und
Auslandes zu beziehen.



Deutsche Volkskunde.

Von

Elard Hugo Meyer,

Professor der germanischen Altertumskunde an der Universität Freiburg i. Br.

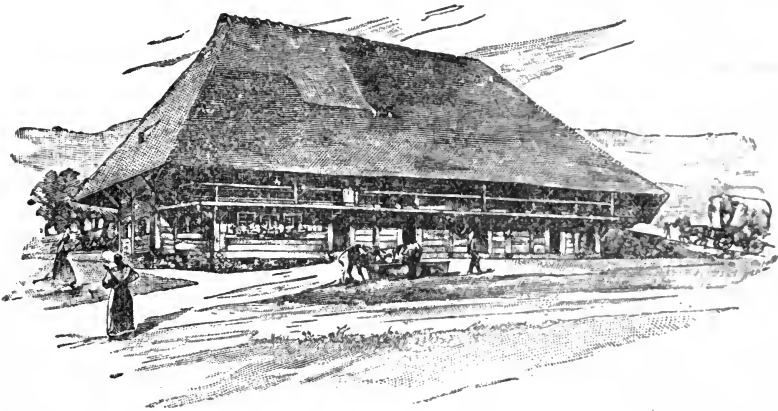
Mit 17 Abbildungen und einer Karte.

8^o. VIII, 362 S. 1898. Preis broschirt M. 6.—, in Leinwand gebunden M. 6.50.

Inhalt: I. Dorf und Flur; II. Das Haus; III. Körperbeschaffenheit und Tracht; IV. Sitte und Brauch; V. Die Volkssprache und die Mundarten; VI. Die Volksdichtung; VII. Sage und Märchen.

Aus dem Vorwort:

«Dieses Buch bietet sich dem wachsenden Betriebe der deutschen Volkskunde als Führer an. Nicht nur fühlen die Germanisten, dass dieser Zweig ihrer Wissenschaft zu seinem Gedeihen noch weiterer besonnener Pflege und Leitung bedarf, sondern auch viele Gebildete, von unseren höchsten Beamten bis zu



Probe der Abbildungen.

Fig. 11. Der Gôßhof in Oberried bei Freiburg i. B.

den bescheidensten Dorfschullehrern herab, namentlich alle die Männer, die berufen sind, dem Volk zu raten und zu helfen, und wiederum dessen Hilfe in Anspruch nehmen, ja alle wahren Volksfreunde empfinden immer dringlicher die Pflicht einer genaueren Bekanntschaft mit den Zuständen und Anschauungen des gemeinen Mannes. Das hat auch die zahlreiche Zuhörerschaft meiner akademischen Vorlesungen über deutsche Volkskunde in Freiburg bezeugt, aus denen das Buch hervorgegangen ist. Denn unser «Volk» im engeren Sinne des Wortes ist, wie unser Gesamtvolk, am Ende des neunzehnten Jahrhunderts eine ganz andere Macht geworden, als es je zuvor war, und es ist in der gewaltigsten Umwälzung begriffen. Und mitten hinein tritt die Volkskunde, indem sie das Alte liebevoll der Erinnerung bewahrt und aus Älterem erklärt und zugleich aufmerksam die Vorbereitung und Wendung zum Neuen nachweist. Die Volkskunde hat eine wissenschaftliche und zugleich eine soziale Aufgabe.

Kuriositäten, wie sie viele zusammenhangslos aufhäufen, können der Volkskunde diensam sein, machen sie aber nicht aus; nicht in allerhand Überlebsehn

Fortsetzung siehe nächste Seite.

Meyer, G. S., Deutsche Volkskunde (Fortsetzung).

der Vergangenheit steckt ihr Hauptreiz. Über die Bücher hinweg erfasst sie zunächst mit ihren eigenen Augen und Ohren die lebendige Gegenwart und alle deren Volksäusserungen, mögen sie alt oder neu, hässlich oder schön, dumm oder sinnig sein. Im Wirrsal der Erscheinungen sucht sie das Gesetz oder den Zusammenhang, der denn doch zu allertiefst in der Volksseele ruht und dort seine Deutung findet. Und weil die Gegenwart so viel Unversändenes, Entstelltes und Halbverschollenes mit sich schleppt, bemüht sich die Volkskunde nun auch in die aufklärende Vergangenheit einzudringen. Da thut sich allmählich ein mächtiger Hintergrund hinter unseren Zuständen auf, wie noch unser alter Wald hinter den modernen Rübenfeldern steht. Man wird begreifen, warum meine Darstellung durchweg die Zustände der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts widerspiegelt, aber hier und da bei längst vergangenen Zeiten ruhig verweilt. . . . »

Amtliche Empfehlungen:

Vom Kaiserl. Oberschulrat für Elsass-Lothringen wurde das Werk gleich bei Erscheinen (am 6. Dezember 1897) den *Kreisschulinspektoren* und *Lehrerbildungsanstalten* zum Studium empfohlen.

Der Grossherzogl. Badische Oberschulrat hat laut Schreiben v. 12. Januar 1898 im Schulverordnungsblatt auf das Werk empfehlend aufmerksam gemacht.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat laut Schreiben v. 22. Februar 1898 die *Bezirksschulinspektoren* auf das Werk aufmerksam gemacht.

Das Grossherzogl. Hessische Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, hat durch Erlass vom 28. Januar 1898 das Werk den Grossherzoglichen *Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höheren Mädchenschulen, Schullehrerseminarien u. Grossherzogl. Kreisschulkommissionen* zur Anschaffung für ihre Bibliotheken empfohlen.

Urteile der Presse.

« . . . Was Volkskunde ist, darüber fehlte bisher jede umfassendere Aufklärung. Der Inhalt und Umfang des Begriffes ist keineswegs bloss Laien fremd. Auch diejenigen, die den aufblühenden Studien der Volkskunde näher stehen, wissen nicht immer, was den Inhalt derselben ausmacht . . . »

So erscheint nun zu guter Stunde ein wirklicher Führer auf dem neuen Boden, ein Leitfaden für jeden, der den Zauber der Volkskunde erfahren hat oder erfahren will, für den Lernbegierigen sowohl wie für jeden Freund des Volkes. Bisher fehlte jede Orientierung, wie sie uns jetzt Prof. Elard Hugo Meyer in einem stattlichen Bändchen bietet. Der Verfasser, von mythologischen Forschungen her seit lange mit Volksüberlieferungen und Volkssitten vertraut — der angesehenste unter unsern Mythologen — hat seit Jahren das Werk vorbereitet, das er uns jetzt als reiche Frucht langjähriger Sammelarbeit vorlegt. . . . Es ist ein unermesslich grosses Gebiet, durch das uns das Buch führt. Es ist frische, grüne Weide, die seltenerweise dem grossen Schwarm der Germanisten unbemerkt geblieben ist. Ein fast ganz intaktes Arbeitsgebiet . . . »

Das Buch ist nicht bloss eine wissenschaftliche, es ist auch eine nationale That. »

Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1897 Nr. 286.

« Wer sich durch diese Zeilen Lust machen liesse, Meyers Buch selbst in die Hand zu nehmen, würde es nicht bereuen. Es ist natürlich wissenschaftlich zuverlässig gearbeitet, ausserdem aber ungewöhnlich flüssend geschrieben und, was uns am meisten wiegt, von einer ganz prächtigen Auffassung der Dinge belebt. Wie oft muss man sonst bei Arbeiten aus diesem Gebiete den schönen Stoff bedauern, der in die unrechten Hände gekommen ist. Hier ist er in den richtigen. Als ein deutliches Beispiel für die bewusst geschmackvolle, im besten Sinne feine Behandlung des Stoffes ist uns die Verwendung und die Art der Wiedergabe der Mundart erschienen. . . . Das Buch enthält auch eine Menge Fragen und benutzt sie, den Leser zum Mitleben zu zwingen, der Verfasser nennt es selbst im Vorwort einen in die erzählende Form gegossenen Fragebogen. . . . »

Die Grenzboten 1898 Nr. 13.

Badisches Volksleben

im

neunzehnten Jahrhundert

von

Erard Hugo Meyer,

Professor der germanischen Altertumskunde an der Universität Freiburg i. Br.

8^o. IX, 628 S. 1900. Preis broschirt M 12.—, in Leinwand gebunden M 13.—.

Im Anschluß an die „Deutsche Volkskunde“ bietet hier der Verfasser ein fein ausgeführtes Einzelbild von dem Volksleben im Großherzogtum Baden auf Grund von jahrelangen sorgfältigen Erhebungen.

Inhalt: Einleitung. **I. Kapitel:** Geburt, Taufe und Kindheit: Kindesbrunnen und Hebamme. Storch. Hebamme. Kindsbad. Paten. Taufe. Kinderkrankheiten. Wiegen- und Kinderlieder. Kindererziehung. **II. Kapitel:** Die Jugend: Jugendspiele. Jugendfeste. Schulleben. Erste Kommunion und Konfirmation. Jugendarbeiten. Hirtenleben. Pfingstfest. **III. Kapitel:** Liebe und Hochzeit: Liebesprache, -orakel und -zauber. Spinnstube. Volksgejang. Tanz. Fensterlen. Feste der jungen Leute. Bündelstag. Fastnacht. Scheibenschlagen. Osterserlauf. Maifeste. Johannisfeuer. Kirchweih. Hochzeitfeiern in den verschiedenen Landschaften. Werbung. Beschau. Verspruch. Verfündigung. Einladung. Kränzete und Schäppelhirsche. Brautwagen. Hochzeitstracht. Morgensuppe. Hochzeitzug. Trauung. Tänze. Mahl. Kranzabnahme. Nachfeier. Rückblick. **IV. Kapitel:** Das häusliche Leben: Kleingüter und Hofgüter. Auerbenrecht und Leibgeding. Gesinde. Nahrung. Tagelöhner. Handwerker und Hausierer. Bauart. Bäckerei. Schutz und Schmuck. Aufriehung. Garten. Schwangerschaft, Niederkunft und Aussegnung. **V. Kapitel:** Bei der Arbeit: Stall. Pferdezuht. Rinderzuht. Viehpatrone. Hühner. Bienen. Ackerbau. Pflügen. Säen. Flurungänge. Ernte. Dreschen. Hanf und Flach. Weinbau. Waldarbeiten. Bergbau. Flößerei. Fischerei. Schwarzwalduindustrie. Hausierhandel. **VI. Kapitel:** Zur Festzeit: Andreasnacht. Zwischen den Jahren. Christnacht. Johannis d. Ev. Tag. Neujahrnacht. S. Dreikönige. Mariä Lichtmess. Blasius- und Agathetag. Fasching. Ostern. Maitag. Himmelfahrt, Dreifaltigkeit und Fronleichnam. Johannis d. L. Tag. Kirchweih. Martini. Unglückstage. Mond und Angang. Sterne. Milchstraße und Regenbogen. **VII. Kapitel:** Das Verhältnis der Bauern zu Kirche und Staat: Die Kirche. Duldsamkeit und Glaube. Kirchlichkeit. Hausandachten. Bruderschaften und „Jünglingsvereine“. Beten und Fasten. Wallfahrten. Missionen und Orden. Geiſtlichkeit. Sekten. Salpeter. Bauernmoral. Beamte. Nachbarn. Genossenschafts- und Gemeindefinn. **VIII. Kapitel:** Krankheit und Tod: Warzen und Sommersprossen. Bruch. Schrätte. Heren. Herenbanner. Wahrsagerei. Sympathiedoktoren. Heilmittel. Bäder. Sympathie. Zauberbücher. Kirche. Vorzeichen des Todes. Das Sterben. Leicheneinkleidung. Leichenwache. Leichenaufgabe. Beerdigung. Leichenmahl. Leichen- oder Totenbrett. Totengebächtnis. **IX. Kapitel:** Rückschau. Nachträge und Berichtigungen. Register.

NORDISCHE ALBERTUMSKUNDE

NACH FUNDEN UND DENKMÄLERN AUS DÄNEMARK UND SCHLESWIG
GEMEINFASSLICH DARGESTELLT

von

DR. SOPHUS MÜLLER

Direktor am Nationalmuseum zu Kopenhagen.

DEUTSCHE AUSGABE

UNTER MITWIRKUNG DES VERFASSERS BESORGT

von

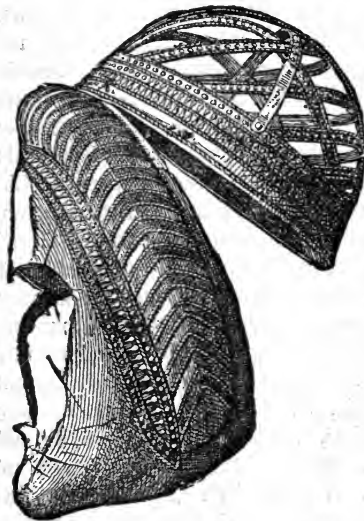
DR. OTTO LUITPOLD JIRICZEK

Privatdozenten der germanischen Philologie an der Universität Breslau.

- I. Band: Steinzeit, Bronzezeit. Mit 253 Abbildungen im Text, 2 Tafeln und einer Karte. 8^o. XII, 472 S. 1897. Broschirt M. 10.—, in Leinwand geb. M. 11.—.
- II. Band: Eisenzeit. Mit 189 Abbildungen im Text und 2 Tafeln. 8^o VI, 324 S. 1898. Broschirt M. 7.—, in Leinwand geb. M. 8.—.

Inhalt: I. Steinzeit. 1. Wohnplätze der älteren Steinzeit. 2. Altertümer aus der Zeit der Muschelhaufen. 3. Chronologie der älteren Steinzeit. 4. Die Periode zwischen der Zeit der Muschelhaufen und der Steinräber. 5. Die kleineren Steinräber, Rundräber und Hünenbetten. 6. Die grossen Steinräber oder Riesenstuben. 7. Das Innere der Steinräber, Begräbnisbräuche und Grabbeigaben. 8. Die jüngsten Gräber der Steinzeit: Kisten- und Einzelgräber. 9. Das Studium der Steinräber, eine historische Übersicht. 10. Altertümer aus der jüngeren Steinzeit. 11. Kunst und Religion. 12. Das Studium der Steinaltertümer, eine historische Übersicht. 13. Herstellungstechnik der Geräte und Waffen. 14. Wohnplätze, Lebensweise etc.

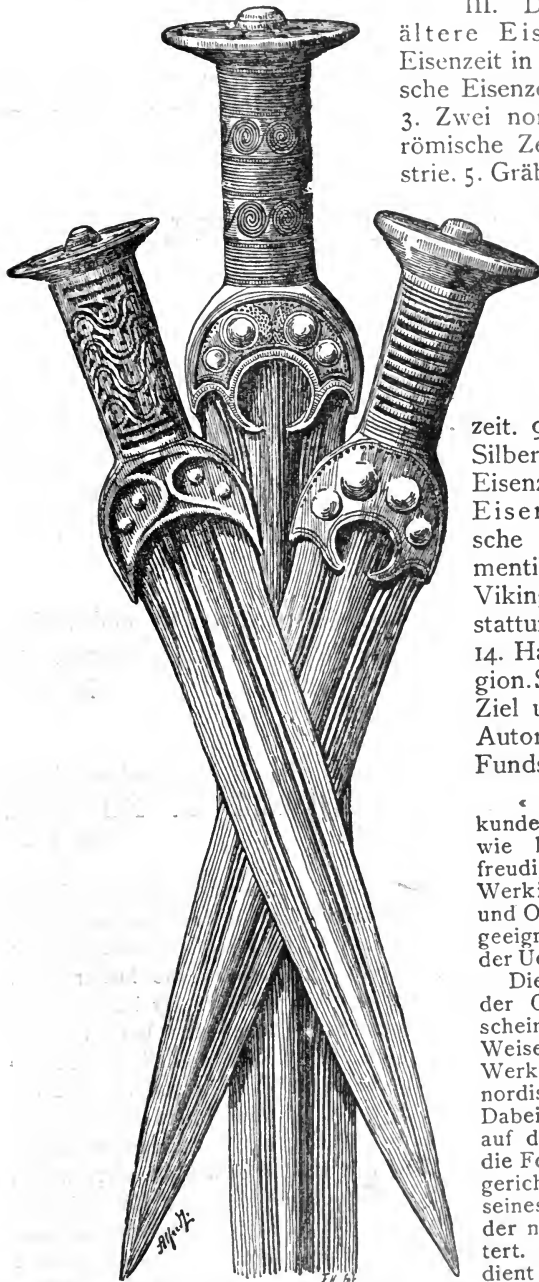
II. Bronzezeit. 1. Aufkommen und Entwicklung des Studiums der Bronzezeit. — Die ältere Bronzezeit: 2. Ältere Formen aus Männergräbern, Waffen und Schmuck. 3. Toilettegerätschaften. 4. Männer- und Frauen-trachten. Feld- und Moorfunde. 5. Die älteste Ornamentik im Norden und ihr Ursprung. 6. Die älteste Bronzezeit in Europa. 7. Beginn der nordischen Bronzezeit und Bedeutung des Bernsteinhandels. 8. Grabhügel und Gräber. 9. Der spätere Abschnitt der älteren Bronzezeit. 10. Die Leichenverbrennung, Ursprung, Verbreitung und Bedeutung des Brauches. — Die jüngere Bronzezeit: II. Einteilung, Zeitbe-



II. Band. Abb. 89. Altgermanischer silberner Helm aus der Völkerwanderungszeit (im Kieler Museum.)

Sophus Müller, Nordische Altertumskunde (Fortsetzung).

stimmung und Funde. 12. Gräber und Grabbeigaben. 13. Feld- und Moor-
funde etc. 14. Innere Zustände, Handwerk und Ackerbau, Kunst und
Religion.



I. Band. Abb. 107. Schwert und Dolche aus
der ältesten Bronzezeit.

III. DIE EISENZEIT. Die
ältere Eisenzeit. 1. Beginn der
Eisenzeit in Europa. 2. Die vorrömi-
sche Eisenzeit. Eine fremde Gruppe.
3. Zwei nordische Gruppen. 4. Die
römische Zeit. Altertümer und Indus-
trie. 5. Gräber und Grabfunde aus der

römischen Zeit. 6. Die
Völkerwanderungszeit. Fremde und nordische
Elemente. 7. Die Grab-
funde aus der Völker-
wanderungszeit. 8. Die
grossen Moorfunde aus
der Völkerwanderungs-
zeit. 9. Die Goldhörner und der
Silberkessel. Opferfunde aus der
Eisenzeit. — Die jüngere
Eisenzeit. 10. Die nachrömi-
sche Zeit. 11. Die Tierorna-
mentik im Norden. 12. Die
Vikingerzeit. 13. Gräber, Be-
stattungsarten, Gedenksteine.
14. Handwerk, Kunst und Reli-
gion. Schlussbetrachtung: Mittel,
Ziel und Methode. Sach- und
Autoren-Register. — Orts- und
Fundstätten-Register.

« . . . S. Müllers Alterthums-
kunde ist ebenso wissenschaftlich
wie leicht verständlich. Es ist
freudig zu begrüßen, dass dieses
Werk in deutscher Sprache erscheint,
und O. Jiriczek war eine vortrefflich
geeignete Kraft, sich dieser Aufgabe
der Uebersetzung zu unterziehen . . .

Die verschiedenen Anschauungen
der Gelehrten über einzelne Er-
scheinungen werden in objektiver
Weise dargelegt, wodurch in das
Werk zugleich eine Geschichte der
nordischen Archäologie verwebt ist.
Dabei hat M. jederzeit seine Blicke
auf die Parallelererscheinungen und
die Forschung bei anderen Völkern
gerichtet und dadurch den Werth
seines Werkes über die Grenzen
der nordischen Archäologie erwei-
tert. Besondere Anerkennung ver-
dient auch die klare und scharfe Er-
klärung technischer Ausdrücke. . . .
Literar. Centralblatt 1897. Nr. 2.

TEXTE UND UNTERSUCHUNGEN

ZUR

ALTGERMANISCHEN RELIGIONSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

FRIEDRICH KAUFFMANN.

Texte: I. Band.

Aus der Schule des Wulfila. Avxenti Dorostorensis epistvla de fide vita et obitu Wulfilae im Zusammenhang der Dissertatio Maximi contra Ambrosivm. Herausgegeben von Friedrich Kauffmann. Mit einer Schrifttafel in Heliogravüre. 4°. LXV, 135 S. 1899. M. 16.—

Texte: II. Band.

Die Bruchstücke der Skeireins. Herausgegeben und erklärt von Dr. Ernst Dietrich. Mit einer Schrifttafel in Kupferätzung. 4°. LXXVIII, 36 S. 1903. M. 9.—

Untersuchungen: I. Band.

Balder. Mythos und Sage nach ihren dichterischen und religiösen Elementen untersucht von Friedrich Kauffmann. 8°. XII, 308 S. 1902. M. 9.—

Ankündigung: Der Herausgeber hat sich das Ziel gesteckt, die Probleme der deutschen Altertumskunde in umfassenderer Weise, als es bisher geschehen ist, zu behandeln und hegt die Hoffnung, dass von der Religionsgeschichte her bedeutsame Züge des altgermanischen Wesens und Lebens, die bisher nicht zur Geltung gebracht werden konnten, sich erhellen werden. Er beabsichtigt, das Quellenmaterial neu zu sichten und zu ergänzen und hat im ersten Bande der Textreihe die wichtigste Urkunde über das Leben und Wirken des Gotenbischofs Wulfila zum ersten Male vollständig ediert. Er sucht ferner die religionsgeschichtliche Methode auf die Mythologie anzuwenden und so ein wichtiges Forschungsgebiet zu neuen Ehren zu bringen. In dem ersten Bande der Untersuchungen wird der Mythos von Balder behandelt, der in den letzten Jahren den Mittelpunkt einer über die Grundlagen unseres mythologischen Wissens geführten Diskussion gebildet hat. Der Mythos wird nach Ausscheidung der dichterischen Elemente als echt heidnisch erwiesen und das destruktive Verfahren durch eine positiv religionsgeschichtliche Beurteilung der dem Mythos zu Grunde liegenden Opferzeremonie ersetzt.

REALLEXIKON

DER

INDOGERMANISCHEN ALTERTUMSKUNDE.

GRUNDZÜGE

EINER

KULTUR- UND VÖLKERGESCHICHTE ALTEUROPAS

VON

O. SCHRADER,

o. Professor an der Universität Jena.

Lex. 8°. XL, 1048 S. 1901. Broschirt M. 27.—, in Halbfranz geb. M. 30.—

„Ein Gelehrter, dessen Name mit der Entwicklung der indogermanischen Altertumskunde schon aufs Engste verknüpft ist, tritt uns hier mit einem neuen bedeutenden Werke entgegen, das sich sowohl durch seine innere Gediegenheit als auch durch seine glückliche Form zahlreiche Freunde verschaffen, ja einem weiten Kreise bald zu einem unentbehrlichen Hilfsbuch werden wird . . .

Schr.'s Ziel ist, die ältesten inneren und äusseren Zustände der indogermanischen Völker uns vor Augen zu führen und von da zurückschliessend auch die ihres Stammvolkes. Es geschieht dies an der Hand der geschichtlichen Nachrichten, der ausgegrabenen Altertümer und nicht zum geringsten Teil der Sprache. — Dass auch die Sprachwissenschaft wirklich berufen und befähigt ist, auf die Kultur vorgeschichtlicher Perioden Rückschlüsse zu ziehen, ist im Laufe der letzten Zeit wiederholt bestritten worden, und so sieht sich denn Schr. in der Vorrede veranlasst, auf die Fragen der Methode näher einzugehen. Wir dürfen dabei im wesentlichen seinen Standpunkt als den richtigen anerkennen. Trefflich ist unter anderem das, was über das Mass von Berechtigung gesagt wird, das Schlüssen ex silentio zukommt . . .

Dass überall gleich tief gepflügt wurde, ist ja schon mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Arbeitsfeldes und die sehr ungleiche Beschaffenheit seines Bodens von vornherein nicht zu erwarten. Im Grossen und Ganzen haben wir aber allen Grund, Schr. zu seiner Leistung zu beglückwünschen, und besonders die Hauptprobleme der indogermanischen Altertumskunde sind von ihm so trefflich behandelt, dass sich jeder, der sie neuerdings in Angriff nimmt, mit ihm wird auseinandersetzen müssen.

Vor allem wird die übersichtliche Darstellung des bisher Erreichten, die ein Weiterarbeiten sehr erleichtert, dem ganzen Bereich der indogermanischen Altertumskunde zu Statten kommen. Dank und Anerkennung für das schöne Buch gehören dem Verf. vollauf . . .“

(*R. Much in der Deutschen Literaturzeitung 1902 Nr. 34.*)

„... Allzu lange habe ich die geduld des lesers in anspruch genommen, möchte es mir wenigstens in etwa gelungen sein, in ihm die überzeugung zu erwecken, dass jeder philologe, auch jeder anglist, der sein fach nicht mit rein ästhetisch-psychologischer litteraturbetrachtung erschöpft hält, fortan Schrader's reallexikon zu den unentbehrlichen handbüchern wird zählen müssen, die er stets nah zur hand zu haben wünscht. Wir dürfen von dem werke mit dem stolzen gefühle scheiden, dass hier wieder deutschem fleisse und deutscher wissenschaft ein monumentalwerk gelungen ist, das von der gesamten wissenschaftlichen welt als ein *Standard Work* auf unabsehbare zeit mit dankbarkeit und bewunderung für den verfassner benutzt werden wird.“

(*Max Förster im Beiblatt zur Anglia 1902 Nr. VI.*)

Die deutschen Runendenkmäler

herausgegeben

von

Rudolf Henning.

Mit 4 Tafeln und 20 Holzschnitten.

Mit Unterstützung der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften.

Fol. VIII u. 156 S. 1889. Preis kart. M25.—

INHALT:

- | | |
|---|--|
| I. Die Speerspitze von Kowel. | X. Die Friedberger Spange. |
| II. Die Speerspitze von Müncheberg. | XI. Der Goldring des Berliner Museums |
| IIa. Die Speerspitze von Torcello. | XII. Der Bracteate von Wapno. |
| III. Der Goldring von Pietroassa. | XIII. Der zweite Bracteate des Berliner Museums. |
| IV. Die Spange von Charnay. | XIV. Die Dannenberger Bracteatens. |
| V. Die Spange von Osthofen. | XV. Der Bracteate aus Heide. |
| VI. Die Spange von Freilaubersheim. | XVI. Das Thonköpfchen des Berliner Museums. |
| VII. Die grössere Spange von Nordendorf. | |
| VIII. Die kleinere Spange von Nordendorf. | Ergebnisse. |
| IX. Die Emser Spange. | Anhang und Register. |

Die Gerätschaften, Speerspitzen und Schmucksachen, auf welchen deutsche Runen sich eingeritzt finden, haben sich im Laufe der letzten Decennien so gemehrt, dass es sehr erwünscht sein musste, eine Zusammenstellung derselben mit guten Abbildungen und korrekten Beschreibungen zu erhalten. Herr Professor Henning hat sich, unterstützt von der kgl. preussischen Akademie der Wissenschaften, dieser Arbeit unterzogen und es an Fleiss, Sorgfalt und Gelehrsamkeit nicht fehlen lassen. Ein stattlicher Band in Grossfolio mit 20 Holzschnitten im Text, ausserdem aber mit vier Tafeln versehen, die ganz vorzügliche Abbildungen bieten, bringt uns die Resultate seiner Bemühungen... Der Verfasser, der in den Fragen prähistorischer Kultur, zugleich aber auch in der deutschen Sprachgeschichte wohl zu Hause ist, bringt von jedem Denkmale einen genauen Fundbericht und giebt eine genaue Beschreibung, an die sich dann seine Deutungsversuche anschliessen. Man muss die Sorgfalt rühmen, mit der alles in Betracht Kommende erwogen ist, und in einer Reihe von Fällen ist ihm auch gewiss glücklich, das Richtige zu finden... Es muss uns hier genügen, unsere Genugthuung über das Erscheinen des Buches und das Resultat unserer Nachprüfung dahin auszusprechen, dass der Verf. gewiss den auf ihn gesetzten Erwartungen im Wesentlichen entsprochen hat. Die weitere Forschung über unsere deutschen Runen wird auf der Grundlage dieses Werkes zu arbeiten haben. Wenn wir sehen, in wie verhältnissmässig kurzer Zeit sich das Material zusammengefunden hat, das uns hier vorgelegt wird, so ist die Hoffnung gewiss berechtigt, dass die Funde sich auch ferner vermehren, und dass dann auch neue Momente für die Erklärung sich ergeben werden...

(Literar. Centralblatt 1890. Nr. 20.)

Von demselben Verfasser erschienen ferner:

Henning, Rud. (Prof. an der Universität Strassburg).

- — Ueber die Sanct-Gallischen Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls des Grossen. 8°. XIII u. 159 S. 1875. (Quellen und Forschungen, III.) M 4.—
- — Nibelungenstudien. 8°. XII u. 329 S. 1883. (Quellen und Forschungen XXXI.) M 6.—
- — Die deutschen Haustypen. Nachträgliche Bemerkungen. 8°. 34 S. 1885. (Quellen und Forschungen LV₂.) M 1.—
- — Aus den Anfängen Strassburgs. Eine archäologische Betrachtung. (Sonderabdruck aus der „Strassburger Festschrift zur XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner“.) Lex. 8°. 10 S. mit 2 Abbildungen. M —.50

Das deutsche Haus

in
seiner historischen Entwicklung

von
Rudolf Henning.

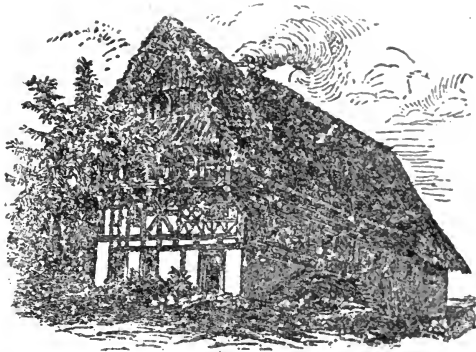
Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 47.

8^o. IX, 184 S. mit 64 Holzschnitten. 1888. M. 5.—.

Inhalt: Einleitung. — Die fränkisch-oberdeutsche Bauart. — Die sächsische Bauart. — Die friesische Bauart. — Die anglo-dänische Bauart. — Die nordische Bauart. — Die ostdeutsche Bauart. — Das arische Haus. — Zur Geschichte des deutschen Hauses.

„. . . . Hennings arbeit ist die des culturhistorikers und archäologen. Auch er geht von der form des bauernhauses aus, aber er nimmt sechs bauarten an: die fränkisch-oberdeutsche, sächsische, friesische, anglo-dänische, nordische und ostdeutsche, und gelangt nach der schilderung dieser bauarten zu historischen u. archäologischen schlüssen, die in den beiden capiteln seines buches: Das arische haus und zur geschichte des deutschen hauses niedergelegt sind.“

(Zeitschrift für deutsches Alterthum N. F. XIX. Bd.)



Verkleinerte Abbildung aus „Henning, Das deutsche Haus“
Fig. 6. Schwarzwaldhaus.

Das friesische Bauernhaus

in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte
vorzugsweise in der Küstengegend zwischen der Weser und dem Dollart

Von
Otto Lasius,
Grossh. Oldenburgischem Ober-Baudirektor a. D.

Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 55 1.

8^o. 34 S. mit 38 Holzschnitten. 1885. M. 3.—.

„Die kleine Schrift von Lasius ist ein sehr willkommener Beitrag zur weiteren Kenntnis des volkstümlichen deutschen Hausbaues. Von einem in jeder Weise sachkundigen Manne wird uns hier eine zuverlässige Darstellung des friesischen Bauernhauses geboten, die um so brauchbarer ist, da es dem Verfasser einzig um die Feststellung des thatsächlichen Bestandes ohne alle Einmischung allgemeiner Hypothesen und Theorien zu thun war.“

Hist. Zeitschrift 1886, Heft 6.

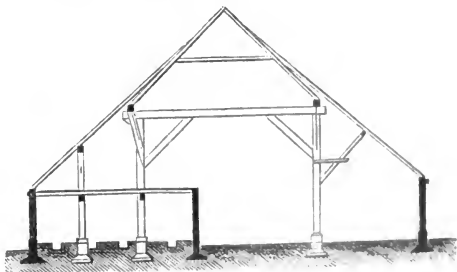


Fig. 7. Norderseeefeld. (Querschnitt.)

Zur Ur- und Frühgeschichte

von

Elsass-Lothringen

von

R. FORRER.

Nebst vor- und frühgeschichtlicher Fundtafel mit 192 Abbildungen
in Licht- und Farbendruck.

Gr. 4^o. 46 Seiten Text, mit Tafel in Sechsfarbendruck 65 × 85 cm. 1901. Mk. 3. —



Nach dem Vorbild anderer Staaten (Württemberg, preuss. Provinz Sachsen, Oesterreich u. A.) erscheint hiermit auch für Elsass-Lothringen eine gemeinverständliche Aufklärung über die ur- und frühgeschichtlichen einheimischen Denkmäler. In dem Masse wie die prähistorische Wissenschaft auch in Deutschland endlich nach und nach zu ihrem Rechte gelangt, ist es wichtig, dass dem Verschleudern und Verschleppen neuer Funde vorgebeugt und dem Volke die Anmeldepflicht besser als bisher nahegelegt werde. Dies kann nicht allein durch **schriftliche Belehrung** erfolgen, die **bildliche Anschauung** muss damit Hand in Hand gehen. Der Verfasser hat nun eine Fundtafel zusammengestellt, welche alle bisherigen an Vollständigkeit und Übersichtlichkeit übertrifft und dieser Tafel einen Text beigefügt, der sowohl des Verfassers methodologische Ansichten auf dem Gebiete der Prähistorie enthält, wie auch eine in grossen Zügen gehaltene Urgeschichte Elsass-Lothringens und der angrenzenden Länder.

Schrift und Tafel sind deshalb auch für Altertumsforscher Anthropologen und Ethnographen ausserhalb Elsass-Lothringens von grossem Interesse.

DEUTSCHE HELDENSAGEN

VON

OTTO LUITPOLD JIRICZEK

Privatdozent der germanischen Philologie an der Universität Breslau.

Erster Band: Gr. 8^o. XII, 326 Seiten. 1898. M. 8.—.

Inhalt: Die Wielandsage: Sagenelemente, Heimat, Wanderungen und epische Entwicklung der Sage. Jüngere Sagengestalt (Thidreks-saga). — Die Ermanarichsage: Ostgermanische Zeugnisse (Der Bericht des Jordanes). Südgermanische Zeugnisse. Die nordgermanischen Sagen Denkmäler. Die Sage. — Dietrich von Bern und sein Sagenkreis: Die historischen Ursprünge der Sage. Die poetisch-historischen Sagentypen. Dietrichs Kämpfe mit mythischen Wesen. Helden des Dietrichsagenkreises.

Der zweite Band ist in Vorbereitung. Er wird den Ortnit-Wolfdietrichcyclus und eine Reihe von deutschen Heldensagen aus der Sphäre des Brautwerbungsmotives behandeln und in einem Schlussabschnitte sich mit einigen allgemeinen Problemen der Stoffgeschichte beschäftigen. Ein ausführliches Register über das ganze Werk wird mit dem zweiten Bande folgen.

„Der bündige Titel des Buches könnte die Vorstellung wecken, dass Jiriczek eine auf kritischer und vergleichender Vorarbeit ruhende Nacherzählung deutscher Sagen bieten wolle. Aber es ist eine sehr ins einzelne gehende Durchforschung der Sagen, wobei J. eine mittlere Linie zwischen monographischem und lehrbuchmässigem Verfahren mit Glück innegehalten hat. Die Berichte der Quellen und was J. als anerkannte Ergebnisse der Forschung betrachtet, werden kürzer in Erinnerung gebracht, die noch ungelösten Fragen mit weiterem Ausgreifen erörtert. So treten die behandelten Sagenstoffe vollständig und abgerundet entgegen; und im Hinblick darauf kann der Verf. mit Recht erwarten, dass sein Werk nicht nur den „engsten Kreisen specieller Fachgenossen auf dem Gebiete der Sagenforschung“ geniessbar sein werde, sondern „auch den Bedürfnissen von Benutzern entgegenkomme, denen an ernstlicher und eingehender Orientierung über die hier behandelten Probleme gelegen ist.“ Die Darstellung hat eine behagliche Ausführlichkeit, die sich nicht schämt, belehren zu wollen . . .

Den Verfasser haben seine Arbeiten auf dem Felde des mhd. Epos, die philologische Vertrautheit mit den Quellen in nordischer Sprache und eine grosse Belesenheit auf volkskundlichem Gebiete gut ausgerüstet, um ein Werk wie das vorliegende anzugreifen. Von den Auswüchsen der folkloristischen Methode wird man nichts bei ihm finden. . . .

Aber was das Werk zu einer so erfreulichen Erscheinung macht, sind Vorzüge, die über die nachahmbare, erlernbare Methode hinausgehen. J. hat einen hellen Blick, ein lebendiges Gefühl für die in der Sagen Geschichte wirkenden Faktoren. Die Grenzen zwischen der subjektiven That des einzelnen Erzählers und dem Bestande breiterer Überlieferung; zwischen dem gemeinmenschlichen Motiv, das sich spontan überall einstellen kann, und der individuell gestalteten Fabel; die vielfachen Arten, wie eine „Entlehnung“ vor sich gehen kann; die Bedürfnisse, die zu einer Umbildung, einer Verschmelzung drängen, — diese und andere Dinge werden von J. sehr fein empfunden. Und die Folge ist, dass wir nicht mit ein paar einfachen Schlagwörtern und scheinbar zwingenden Gleichheitsformeln bedient werden. Das ganze Verfahren ist weniger mechanisch geworden; das findet seinen Ausdruck auch in einer bereicherten Terminologie . . .“

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1898 Heft 1.

Essays und Studien

zur

Sprachgeschichte und Volkskunde.

Von

Gustav Meyer,

Professor an der Universität Graz.

I. Band. 80. VIII, 412 S. 1885. M. 7.—, geb. M. 8.—

Inhalt: Zur Sprachgeschichte. I. Das indogermanische Urvolk. II. Die etruskische Sprachfrage. III. Ueber Sprache und Literatur der Albanesen. IV. Das heutige Griechisch. V. Constantin Sathas und die Slavenfrage in Griechenland.

Zur vergleichenden Märchenkunde. I. Folklore. II. Märchenforschung und Alterthumswissenschaft. III. Aegyptische Märchen. IV. Arabische Märchen. V. Amor und Psyche. VI. Die Quellen des Decamerone. VII. Südslawische Märchen. VIII. Der Rattenfänger von Hameln. IX. Der Pathe des Todes. X. Rip van Winkle.

Zur Kenntniß des Volksliedes. I. Indische Vierzeilen. II. Neugriechische Volkspoesie. III. Studien über das Schnaderhüpfel. 1. Zur Literatur der Schnaderhüpfel. 2. Vierzeile und mehrstrophiges Lied. 3. Ueber den Natureingang des Schnaderhüpfels. — Anmerkungen.

II. Band. 80. VI, 380 S. 1893. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Inhalt: I. Franz Bopp. — II. Georg Curtius. — III. Weltsprache und Weltprachen. — IV. Etruskisches aus Aegypten. — V. Die Aussprache des Griechischen. — VI. Von der schlesischen Mundart. — VII. Zur Charakteristik der indischen Literatur. 1. Allgemeine Grundlagen. 2. Der Veda. 3. Rālidāja. — VIII. Zigeunerphilologie. — IX. Volkslieder aus Piemont. — X. Neugriechische Hochzeitsbräuche. — XI. Zur Volkskunde der Alpenländer. — XII. Finnische Volksliteratur. — XIII. Das Räuberwesen auf der Balkanhalbinsel. — XIV. Eine Geschichte der byzantinischen Literatur. — XV. Athen im Mittelalter. — XVI. Das heutige Griechenland. — XVII. Griechische Reisemomente. 1. Von Korfu nach Athen. 2. Athen. 3. Im Lande der Pelopiden. — XVIII. Zante. — XIX. Apulische Reisetage. 1. Von Brindisi nach Lecce. 2. Lecce. 3. Kalimera. 4. Tarent. — XX. Bei den Albanesen Italiens. — XXI. Das Jubiläum der Universität in Bologna. — Anmerkungen.

Urteile der Presse:

«Es kann gewiss nur willkommen sein, Fragen, die jeden Gebildeten interessiren sollten, von berufener Seite einem weiteren Leserkreis auseinandergesetzt zu sehen. Und gerade die vorliegende Sammlung verbindet in glücklicher Weise wissenschaftliche Strenge mit gemeinschaftlicher Darstellung in fesselndem und vornehm elegantem Stile.» *Literarisches Centralblatt.*

«Das Ganze zeigt von einer bewundernswürdigen Belesenheit und ist dabei in einer so geistvollen und fesselnden Sprache geschrieben, dass wir überzeugt sind, das neue Buch werde sich bei allen, welche für den in Sprache, Märchen und Liedern sich offenbarenden Charakter eines Volkes Interesse haben, schnell viele Freunde erwerben.» *Deutsche Literatur-Zeitung.*

Der wissenschaftliche Wert eines Werkes von Gustav Meyer ist stets über allem Zweifel erhaben; das vorliegende ist aber vermöge seiner glänzenden Darstellung von Anton Schönbach für würdig befunden worden, in seinem Buche „Über Lesen und Bildung, 4. Auflage“ unter den Werken aufgeführt zu werden, die einen Ehrenplatz in dem geistigen Haushalt jedes Gebildeten verdienen.

INDOGERMANISCHE FORSCHUNGEN

ZEITSCHRIFT

FÜR

INDOGERMANISCHE SPRACH- UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN

von

KARL BRUGMANN und WILHELM STREITBERG

MIT DEM BEIBLATT:

ANZEIGER FÜR INDOGERMANISCHE SPRACH- UND ALTERTUMSKUNDE

REDIGIERT VON

WILHELM STREITBERG

I.—XIV. Band 1891—1903. XIV. Band: Register und Anzeiger,
sowie XV. Band unter der Presse.

Preis jedes Bandes M. 16.—, in Halbfranz geb. M. 18.—.

Die Original-Arbeiten erscheinen in den Indogermanischen Forschungen; die kritischen Besprechungen, eine referierende Zeitschriftenschau, eine ausführliche Bibliographie sowie Personalmitteilungen von allgemeinerem Interesse werden als «Anzeiger für indogermanische Sprach- und Altertumskunde» beigegeben.

Die Zeitschrift erscheint in Hefen von 5 Bogen 8°. Fünf Hefte bilden einen Band. Der Anzeiger ist besonders paginiert und erscheint in 3 Hefen, die zusammen den Umfang von ungefähr 15 Bogen haben; dieses Beiblatt ist nicht einzeln käuflich. Zeitschrift und Anzeiger erhalten am Schluss die erforderlichen Register.

Die vorgeschichtlichen Bernsteinartefakte und ihre Herkunft

Von

Medizinalrat Dr. A. HEDINGER

Vorstand des württembergischen anthropologischen Vereins.

12°. VI, 36 S. M. 1.—.

Inhalt: Einleitung. — Geschichte der Bernsteinwanderung. — Bernsteinfunde der verschiedenen Zeitperioden. — Wege und Zeit des Bernsteinhandels. — Verarbeiteter Bernstein in den südlichen Ländern. — Resultate der chemischen Untersuchung. — Schlussfolgerungen.

GRUNDRISS

DER

ROMANISCHEN PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG VON

G. BAIST, TH. BRAGA, H. BRESSLAU, T. CASINI, J. CORNU, C. DECURTINS, W. DEECKE,
TH. GARTNER, M. GÄSTER, G. GERLAND, F. KLÜGE, GUST. MEYER, W. MEYER-LÜBKE,
C. MICHAELIS DE VASCONCELLOS, A. MOREL-FATIO, FR. D'OVIDIO, A. SCHULTZ, W. SCHUM,
CH. SEYBOLD, E. STENGEL, A. STIMMING, H. SUCHIER, H. TIKTIN, A. TOBLER,
W. WINDELBAND, E. WINDISCH

HERAUSGEGEBEN

von

GUSTAV GRÖBER

o. ö. Professor der romanischen Philologie an der Universität Strassburg.

- I. Band. Lex.-8^o. XII, 853 S. mit 4 Tafeln und 13 Karten. 1888.
Broschiert *M.* 14.—; in Halbfranz geb. *M.* 16.—.
- II. Band. 1. Abteilung. Lex.-8^o. VIII, 1286 S. 1902. Broschiert *M.* 20.—; in Halbfranz geb. *M.* 23.—.
- II. Band. 2. Abteilung. Lex.-8^o. VIII, 496 S. 1897. Broschiert *M.* 8.—; in Halbfranz geb. *M.* 10.—.
- II. Band. 3. Abteilung. Lex.-8^o. VIII, 603 S. 1901. Broschiert *M.* 10.—; in Halbfranz geb. *M.* 12.—.

Inhalt:

I. Band.

I. EINFÜHRUNG IN DIE ROMANISCHE PHILOLOGIE.

1. GESCHICHTE DER ROMANISCHEN PHILOLOGIE von *G. Gröber*.
2. AUFGABE UND GLIEDERUNG DER ROMANISCHEN PHILOLOGIE von *G. Gröber*.

II. ANLEITUNG ZUR PHILOLOGISCHEN FORSCHUNG.

1. DIE QUELLEN DER ROMANISCHEN PHILOLOGIE. a. Die schriftlichen Quellen mit 4 Tafeln von *W. Schum*. b. Die mündlichen Quellen von *G. Gröber*.
2. DIE BEHANDLUNG DER QUELLEN. a. Methodik und Aufgaben der sprachwissenschaftlichen Forschung von *G. Gröber*. b. Methodik der philologischen Forschung von *A. Tobler*.

III. DARSTELLUNG DER ROMANISCHEN PHILOLOGIE.

1. Abschnitt: ROMANISCHE SPRACHWISSENSCHAFT.
 - a. Die vorromanischen Volkssprachen der romanischen Länder. 1. Keltische Sprache von *E. Windisch*. 2. Die Basken und die Iberer von *G. Gerland*. 3. Die italischen Sprachen von *W. Deecke*. 4. Die lateinische Sprache in den romanischen Ländern von *W. Meyer*. 5. Romanen und Germanen in ihren Wechselbeziehungen von *F. Kluge*. 6. Die arabische Sprache in den romanischen Ländern von *Ch. Seybold*. 7. Die nichtlateinischen Elemente im Rumänischen von *M. Gaster*.
 - b. Die romanischen Sprachen: 1. Ihre Einteilung und äussere Geschichte von *G. Gröber* (mit einer Karte). 2. Die rumänische Sprache von *H. Tiktin*. 3. Die rätoromanischen Mundarten von *Th. Gartner*. 4. Die italienische Sprache von *Fr. d'Ovidio* und *W. Meyer*. 5. Die franz. u. provençal. Sprache und ihre Mundarten von *H. Suchier* (mit 12 Karten). 6. Das Katalanische von *A. Morel-Fatio*. 7. Die spanische Sprache von *G. Baist*. 8. Die portugiesische Sprache von *J. Cornu*. 9. Die lateinischen Elemente im Albanesischen von *Gust. Meyer*.

II. Bd., 1. Abt.

2. Abschnitt: LEHRE VON DER ROMANISCHEN SPRACHKUNST. Romanische Verslehre von *E. Stengel*.
3. Abschnitt: ROMANISCHE LITTERATURGESCHICHTE.
 - a. Übersicht über die lateinische Litteratur von der Mitte des 6. Jahrhunderts bis 1350 von *G. Gröber*.
 - b. Die Litteraturen der romanischen Völker:
 1. Französische Litteratur von *G. Gröber*.

II. Bd., 2. Abt.

2. Provençalische Litteratur von *A. Stimming*.
3. Katalanische Litteratur von *A. Morel-Fatio*.
4. Portugiesische Litteratur von *C. Michaëlis de Vasconcellos* und *Th. Braga*.
5. Spanische Litteratur von *G. Baist*.

II. Bd., 3. Abt.

6. Italienische Litteratur von *T. Casini*.
7. Rätoromanische Litteratur von *C. Decurtins*.
8. Rumänische Litteratur von *M. Gaster*.

IV. GRENZWISSENSCHAFTEN.

1. GESCHICHTE DER ROMANISCHEN VÖLKER von *H. Bresslau*.
2. CULTURGESCHICHTE DER ROMANISCHEN VÖLKER von *A. Schulz*.
3. KUNSTGESCHICHTE DER ROMANISCHEN VÖLKER:
 - Bildende Künste von *A. Schultz*.
4. DIE WISSENSCHAFTEN IN DEN ROMANISCHEN LÄNDERN von *W. Windelband*.

NAMEN-, SACH- UND WORTVERZEICHNIS in jedem Band.

Unter der Presse:

GRUNDRISS DER GERMANISCHEN PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG VON

K. von AMIRA, W. ARNDT, O. BEHAGHEL, D. BEHRENS, H. BLOCH, A. BRANDL, O. BREMER, W. BRUCKNER, E. EINENKEL, V. GUDMUNDSSON, H. JELLINGHAUS, K. TH. von INAMA-STERNEGG, KR. KALUND, FR. KAUFFMANN, F. KLUGE, R. KOEGEL, R. von LILIENCRON, K. LUICK, J. A. LUNDELL, J. MEIER, E. MOGK, A. NOREEN, J. SCHIPPER, H. SCHÜCK, A. SCHULTZ, TH. SIEBS, E. SIEVERS, W. STREITBERG, B. SYMONS, F. VOGT, PH. WEGENER, J. TE WINKEL, J. WRIGHT

HERAUSGEGEBEN

von

HERMANN PAUL

ord. Professor der deutschen Philologie an der Universität München.

ZWEITE VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE.

Diese neue Auflage wird ebenso wie die erste in Lieferungen erscheinen und voraussichtlich Ende des Jahres 1903 vollständig werden. Die Käufer verpflichten sich mindestens zur Abnahme eines Bandes; einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.

Inhalt:

I. Band.

- I. Abschn.: BEGRIFF UND AUFGABE DER GERMANISCHEN PHILOLOGIE. Von *H. Paul*.
 II. Abschn.: GESCHICHTE DER GERMANISCHEN PHILOLOGIE. Von *H. Paul*.
 III. Abschn.: METHODENLEHRE. Von *H. Paul*.
 IV. Abschn.: SCHRIFTKUNDE: 1. Runen und Runeninschriften. Von *E. Sievers* (mit einer Tafel). 2. Die lateinische Schrift. Von *W. Arndt*. Überarbeitet von *H. Bloch*.
 V. Abschn.: SPRACHGESCHICHTE: 1. Phonetik. Von *E. Sievers*. 2. Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte. Von *F. Kluge*. 3. Geschichte der gotischen Sprache. Von *F. Kluge*. 4. Geschichte der nordischen Sprachen. Von *A. Noreen*. 5. Geschichte der deutschen Sprache. Von *O. Behaghel* (mit einer Karte). 6. Geschichte der niederländischen Sprache. Von *J. te Winkel* (mit einer Karte). 7. Geschichte der englischen Sprache. Von *F. Kluge* (mit einer Karte). Mit Beiträgen von *D. Behrens* und *E. Einenkel*. 8. Geschichte der friesischen Sprache. Von *Th. Siebs*.
 Anhang: Die Behandlung der lebenden Mundarten: 1. Allgemeines. Von *Ph. Wegener*. 2. Skandinavische Mundarten. Von *J. A. Lundell*. 3. Deutsche und niederländische Mundarten. Von *Fr. Kauffmann*. 4. Englische Mundarten. Von *J. Wright*.

II. Band.

- VI. Abschn.: LITERATURGESCHICHTE: 1. Gotische Literatur. Von *E. Sievers*. Neu bearbeitet von *W. Streitberg*. 2. Deutsche Literatur: a) althoch- und niederdeutsche. Von *R. Koegel*. b) mittelhochdeutsche. Von *F. Vogt*. c) mittelniederdeutsche. Von *H. Jellinghaus*. 3. Niederländische Literatur. Von *J. te Winkel*. 4. Friesische Literatur. Von *Th. Siebs*. 5. Nordische Literaturen: a) norwegisch-isländische. Von *E. Mogk*. b) schwedisch-dänische. Von *H. Schück*. 6. Englische Literatur. Von *A. Brandl*.
 Anhang: Übersicht über die aus mündlicher Überlieferung geschöpften Sammlungen der Volkspoesie: a) skandinavische Volkspoesie. Von *A. Lundell*. — b) deutsche und niederländische Volkspoesie. Von *J. Meier*. — c) englische Volkspoesie. Von *A. Brandl*.
 VII. Abschn.: METRIK: 1. Altgerm. Metrik. Von *E. Sievers*. Neu bearb. von *Fr. Kauffmann*. 2. Deutsche Metrik. Von *H. Paul*. — 3. Englische Metrik: a) Heimische Metra. Von *K. Luick*. b) Fremde Metra. Von *J. Schipper*.

III. Band.

- VIII. Abschn.: WIRTSCHAFT. Von *K. Th. von Inama-Sternegg*.
 IX. > RECHT. Von *K. von Amira*.
 X. > KRIEGSWESEN. Von *A. Schultz*.
 XI. > MYTHOLOGIE. Von *E. Mogk*.
 XII. > SITTE: 1. Skandinavische Verhältnisse. Von *V. Gudmundsson* und *Kr. Kalund*. 2. Deutsch-englische Verhältnisse. Von *A. Schultz*. — Anhang: Die Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart. Von *E. Mogk*.
 XIII. Abschn.: KUNST. 1. Bildende Kunst. Von *A. Schultz*. — 2. Musik. Von *R. v. Liliencron*.
 XIV. > HELDENSAGE. Von *E. Symons*.
 XV. > ETHNOGRAPHIE DER GERMAN. STÄMME. Von *O. Bremer*. (Mit 6 Karten.)

NB. Jedem Bande wird ein Namen-, Sach- und Wortverzeichnis beigegeben.

Bis jetzt erschienen: I. Band (vollständig). Lex. 8^o. XVI, 1621 S. mit einer Tafel und drei Karten 1901 Broschirt M. 25.—, in Halbfranz gebunden M. 28.—.

II. Band, 1.—3. Lieferung à M. 4.—. Die 4. Lieferung ist unter der Presse

III. Band (vollständig). Lex. 8^o. XVII, 995 S. Mit 6 Karten. 1900. Broschirt M. 16.—; in Halbfranz gebunden M. 18.50.

Sonderabdrücke aus der zweiten Auflage

von

„Pauls Grundriss der germanischen Philologie“.

AMIRA, K. v., **Grundriss des germanischen Rechts.** Mit Register. Der zweiten verbesserten Auflage zweiter Abdruck. VI, 184 S. 1901. M. 4.—, in Lwd. gbd. M. 5.—.

„Das umfangreiche Material ist mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, mit Geschick und Einsicht verwerthet, weil vorzugsweise nur das wichtigste und Entscheidendste ausgewählt wurde; selbst die Schlussfolgerungen aus jahrelangen Forschungen sind öfters in einen Satz zusammengedrängt. Die neueren, rechtshistorischen Forschungen sind nach Gebühr berücksichtigt . . . Die Darstellung ist klar, gleich anregend, wie wissenschaftlich verständlich sowohl in der Wiedergabe der bereits vorliegenden, wie der eigenen neuen Ergebnisse . . .“

Deutscher Reichsanzeiger 1891 Nr. 194.

BEHAGHEL, OTTO, **Geschichte der deutschen Sprache.** Mit einer Karte. Der zweiten verbesserten Auflage zweiter Abdruck, IV und (I. Band) S. 650—780 und 9 S. Register. 1902. M. 4.—. in Lwd. gbd. M. 5.—.

„. . . Wie die bisherigen Arbeiten dieses Gelehrten, so zeichnet sich auch diese neueste durch die psychologisch-historische Behandlung ihres Gegenstandes aus; sie kann sehr wohl als Typus der sprachgeschichtlichen Darstellung gelten, wie sie die wesentlich psychologisch-basierte neuere Sprachforschung fordert, und veranschaulicht auf's glücklichste die von Paul aufgestellten Theorien. Wer sich mit den Problemen und der ganzen Disciplin der neueren Sprachwissenschaft an einem bestimmten Sprachobject bekannt machen will, kann dies an der Hand der Behaghel'schen Arbeit mit ihrem jedem Germanisten geläufigen oder doch fasslichen Material verhältnismässig mühelos erreichen . . .“

Zeitschrift f. d. Realschulwesen XV, 6.

BRANDL, A., **Geschichte der englischen Literatur.**

(In Vorbereitung.)

BREMER, O., **Ethnographie der germanischen Stämme.** XII, 216 S. Mit 6 Karten. 1900. M. 6.—, in Lwd. gbd. M. 7.—.

„. . . Ein Vorzug der Schrift Bremers ist die klare Anordnung und harmonische Durcharbeitung, wodurch sie sich vor weitschichtigeren Arbeiten, wie Müllenhoffs deutscher Altertumskunde, auszeichnet. Er bietet im Beginne eines jeden Abschnittes ein sehr reiches Literaturverzeichnis, welches jedem, der sich weiter in die Sache vertiefen will, zum Führer dienen kann. Namentlich viele zweifelhafte Fragen mit schwieriger Auslegung treten im Verlaufe der Arbeit hervor, wo man sich mit einem non liquet begnügen muss, und nicht immer entscheidet sich der Verfasser in der einen oder anderen Richtung, sondern stellt die widersprechenden Ansichten einfach einander gegenüber . . . Wir wollen schliesslich darauf hinweisen, dass Bremers Arbeit in der ersten Auflage des Paul'schen Grundrisses nicht enthalten war, dass daher alle, welche die erste Auflage noch benutzen, gut thun werden, den Sonderabdruck sich zur Ergänzung zu beschaffen . . .“ *Globus 1901, Nr. 10.*

JELLINGHAUS, HERMANN, **Geschichte der mittelniederdeutschen Literatur.** IV, 56 S. 1902. M. 1.50.

Sonderabdrücke aus der 2. Auflage von Pauls Grundriss:

KLUGE, FRIEDRICH, Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte. Mit einem Anhang: Geschichte der gotischen Sprache. XI und (I. Band) S. 323—517 und 10 S. Register. 1897.

M. 4.50, in Lwd. gbd. M. 5.50.

„Mit Meisterschaft hat Kluge die noch schwerere Aufgabe gelöst, die „Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte“ d. h. die aus der Sprachvergleichung erschlossene älteste (vorhistorische) Gestalt der germanischen Sprache auf 100 Seiten so darzustellen, dass neben den als sicher zu betrachtenden Ergebnissen der bisherigen Forschung auch noch schwebende Fragen und künftige Aufgaben berührt werden.“

L. Tobler, Litteraturblatt f. germ. u. rom. Philologie 1890 S. 135.

— — **Geschichte der englischen Sprache.** Mit Beiträgen von D. Behrens und E. Einkenel und mit einer Karte. IV und (I. Band) S. 926—1148 und 14 S. Register. 1899.

M. 5.50, in Lwd. gebd. M. 6.50.

„ . . . Der Geschichte der englischen Sprache ist mit Recht ein erheblicher Raum überlassen worden. Kluge bespricht zunächst die Einwirkung fremder Sprachen, namentlich des Skandinavischen (über die Stellung des Französischen in England und die Elemente, die es der heimischen Sprache zugeführt hat, handelt die beigegebene Erörterung von Behrens eingehender) und die Schriftsprache und verfolgt dann im Einzelnen die Entwicklung der Laute und Flexionen durch die alt- und mittelenglische Periode bis zur Zeit Shakespeare's. Kluge's Arbeit, welche die Resultate der Studien Anderer bequem zugänglich macht und mit einer Fülle eigener Bemerkungen verbindet, verdient volle Anerkennung. Dankenswerth ist es, dass Einkenel eine Syntax beige-steuert hat, welche hauptsächlich auf der Sprache des 14. Jahrhunderts beruht . . .“

Literar. Centralblatt 1892, Nr. 8.

KOEGEL, RUDOLF, UND WILHELM BRUCKNER, Geschichte der althoch- und altniederdeutschen Literatur. IV, 132 S. 1901. M. 3.—, in Lwd. gbd. M. 4.—.

LUICK, K., Englische Metrik. a) Heimische Metra.

(In Vorbereitung.)

MOGK, EUGEN, Germanische Mythologie. VI, 177 S. 1898.

M. 4.50, in Leinwand geb. M. 5.50.

„ . . . Hier haben wir es mit einer Leistung ersten Ranges zu thun. Bei gründlichster Sprachkenntnis nichts von philologischer Einseitigkeit, bei festen Grundanschauungen nichts von Liebhaberei für dieses oder jenes Erklärungsprinzip, überall vielmehr tiefes kritisches Erfassen der Mythologeme unter psychologischem — oder richtiger anthropologischem — Gesichtspunkte, überall strenge geschichtliche und morphologische Sichtung . . . Auch in der Auswertung der Literatur, wie in der Gliederung und Darstellung des Stoffes zeigt sich die Meisterschaft des seinen Gegenstand völlig beherrschenden Gelehrten . . .“

Zeitschrift f. d. Realschulwesen XVII, 10.

— — **Geschichte der norwegisch-isländischen Literatur.** (Unter der Presse.)

NOREN, ADOLF, Geschichte der nordischen Sprachen. IV u. (I. Band) S. 518—649 u. 7 S. Register. 1898. M. 4.—, gbd. M. 5.—.

„Noreen's Behandlung des Nordischen kann als epochemachend für die nordischen Studien bezeichnet werden. Zum ersten Mal wird hier eine Geschichte des Nordischen gegeben, welche nicht nur die Literatursprachen berücksichtigt, sondern auch die Periode des Gemeinnordischen auf Grundlage der Runeninschriften behandelt. Noreen's Darstellung zeichnet sich durch genauestes Eingehen auf zeitliche und locale Unterschiede aus und liefert eine Fülle neuer Resultate.“

Literar. Centralblatt 1890, Nr. 9.

PAUL, HERMANN, Geschichte der germanischen Philologie.

IV und S. 9—158 und 23 S. Register. 1897. M. 4.—

„Die besonders in der neueren Zeit immer massenhafter heranflutende germanistische Literatur zum Zwecke einer geschichtlichen Darstellung zu verarbeiten, war keine leichte und wahrlich auch keine verlockende Aufgabe. Paul hat diese Aufgabe mit einer Geschicklichkeit bewältigt, die sich nur aus einer sichern und in den Kern der Dinge eindringenden kritischen Beherrschung des gewaltigen Stoffes ergeben konnte; er hat nicht nur Ordnung und Übersicht geschafft, sondern auch trotz der bio- und bibliographischen Fülle, der nicht aus dem Wege zu gehen war, eine Darstellung gegeben, die nicht nur lesbar, sondern durch ihren pragmatischen Aufbau mitunter sogar fesselnd, überall aber klar und lehrreich ist.“ *Zeitschrift f. d. Realschulwesen XV, 6.*

— — **Methodenlehre der germanischen Philologie.** IV und

S. 159—247. 1897. M. 2.—

„Die Methodenlehre ist eine wahre Schatzkammer feinsinniger Beobachtungen und Erfahrungen. . .“

Zeitschrift f. vergl. Literaturgeschichte N. F. Band V, Heft 3.— — **Deutsche Metrik.**

(In Vorbereitung.)

SCHÜCK, H., Geschichte der schwedisch-dänischen Literatur.

(In Vorbereitung.)

SIEBS, THEODOR, Geschichte der friesischen Literatur.

IV, 34 S. 1902. M. 1.—

SIEVERS, E., Altgermanische Metrik. Neu bearbeitet von

Friedrich Kauffmann. (In Vorbereitung.)

SYMONS, B., Germanische Heldensage. Mit Register. VI, 137 S.

1898. M. 3.50, in Leinwand gebunden M. 4.50.

«. . . Die Darstellung des Verfassers zeugt überall von besonnener und eindringender Kritik und wird gewiss einen ebenso nutzbringenden als anregenden Studienbehef abgeben. . .»

*Zeitschrift für das Realschulwesen XV, 6.***VOGT, FRIEDRICH, Geschichte der mittelhochdeutschen****Literatur.** IV, 202 S. 1902. M. 4.50, in Lwd. gebd. M. 5.50.**te WINKEL, JAN, Geschichte der niederländischen Sprache.**

Mit einer Karte. IV und S. 781—925 und 6 S. Register. 1898.

M. 5.—

„J. te Winkel hat eine Geschichte der niederländischen Sprache geliefert, die sehr geeignet scheint, in ein den meisten Germanisten fernstehendes Gebiet einzuführen; besonders ist die Entwicklung der Schriftsprache ins Auge gefasst, ihre verschiedenen Dialektbestandteile, die Orthographie, der Einfluss fremder Sprachen. Der grammatische Abriss behandelt zwar die Lautlehre nur kurz, geht aber ausser auf die Flexion auch auf die Wortbildung und den Wortschatz nach Herkunft und Bedeutungsentwicklung ein.“ *Literar. Centralblatt 1891 Nr. 8.*

— — **Geschichte der niederländischen Literatur.** IV, 102 S.

1902. M. 2.50, in Lwd. gebd. M. 3.50.

WÖRTERBUCH DER ELSÄSSISCHEN MUNDARTEN

BEARBEITET VON

E. MARTIN und H. LIENHART

IM AUFTRAGE DER LANDESVERWALTUNG VON ELSASS-LOTHRINGEN.

Erster Band. Lex.-8°. XVI, 800 S. 1899. Broschirt M. 20.—,
in Halbfranz gebunden M. 22.50.

Der II. (Schluss-)Band ist in Vorbereitung. Er wird in etwa 5—6 Lieferungen
à M. 4.— erscheinen.

Dieses Wörterbuch ist die Frucht jahrelangen Sammeleifers und angestrenzter wissenschaftlicher Thätigkeit. Es soll nach dem Vorbild des schweizerischen Idiotikons den Sprachschatz der heutigen elsässischen Mundarten, soweit diese sich zurück verfolgen lassen, zusammenfassen und nach dem gegenwärtigen Stand der Sprachwissenschaft erklären. Dabei wird die Eigentümlichkeit des elsässischen Volkes in Sitte und Glauben, wie sie sich in Redensarten, Sprichwörtern, Volks- und Kinderreimen kund gibt, so weit als möglich zur Darstellung gebracht werden. Das sprachliche Gebiet wurde nach den Bezirksgrenzen von Ober- und Unterelsass abgesteckt.

«Das grossangelegte Werk macht einen ausgezeichneten Eindruck und ist hinter der Aufgabe, die es sich stellte, und den Erwartungen, die man ihm entgegenbrachte, nicht zurückgeblieben. . . . Eine so ergiebige grammatische Fundgrube wie das schweizerische Idiotikon konnte es unter keinen Umständen werden. Bei dieser Sachlage thaten die Bearbeiter wohl daran, «die Eigentümlichkeit des elsässischen Volkes in Sitte und Glauben, wie sie sich in Redensarten, Sprichwörtern, Volks- und Kinderreimen kund gibt, so weit als möglich zur Darstellung» zu bringen. In diesem litterarischen und kulturgeschichtlichen, völkerpsychologischen Inhalte liegt das Schwergewicht des Werkes. . . . Wir zweifeln nicht, dass das elsässische Wörterbuch seinen Platz in der ersten Reihe unserer Mundartenwerke einnehmen wird. . . .»

Deutsche Litteraturzeitung 1897 Nr. 50.

« . . . Das elsässische Wörterbuch ist keine Aufspeicherung sprachwissenschaftlicher Raritäten. Es ist eine lebensvolle Darstellung dessen, wie das Volk spricht. In schlichten Sätzen, in Fragen und Antworten, in Anekdoten und Geschichtchen kommt der natürliche Gedankenkreis des Volkes zu unmittelbarer Geltung. Die Kinderspiele und die Freuden der Spinnstuben treten mit ihrem Formelapparat auf. Die Mehrzahl der Artikel spiegeln das eigentliche Volksleben wieder und gewähren dadurch einen wahren Genuss. Wenn man Artikel wie Esel oder Fuchs liest, wird man bald verstehen lernen, dass in deren Schlichtheit und Schmucklosigkeit der Erforscher deutschen Volkstums eine sehr wertvolle Quelle für das Elsass findet. . . » *Strassb. Post 1897 Nr. 344.*

«Cela dit*, je n'ai plus qu'à féliciter les auteurs de leur intelligente initiative, de l'exactitude et de la richesse de leur documentation, des ingénieuses dispositions de plan et de typographie qui leur ont permis de faire tenir sous un volume relativement restreint une énorme variété de citations et d'informations. Ce n'est point ici seulement un répertoire de mots: c'est, sous chaque mot, les principales locutions où il entre, les usages locaux, proverbes, facéties, devinettes, randoonnées et rondes enfantines dont il éveille l'écho lointain au cœur de l'homme mûr.»

V. Henry, Revue critique, 31 Janv. 1898.

* que j'ai en portefeuille une grammaire et un vocabulaire du dialecte de Colmar

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR
SPRACH- UND CULTURGESCHICHTE
DER GERMANISCHEN VÖLKER.

HERAUSGEGEBEN VON

A. BRANDL, E. MARTIN, E. SCHMIDT.

- I. Geistliche Poeten der deutschen Kaiserzeit. Studien von Wilhelm Scherer. I. Zu Genesis und Exodus. 8. VIII, 77 S. 1874. M. 2.—
- II. Ungedruckte Briefe von und an Johann Georg Jacobi, mit einem Abriss seines Lebens und seiner Dichtung hrsg. von Ernst Martin. 8. 97 S. 1874. M. 2.40
- III. Über die Sanctgallischen Sprachdenkmäler bis zum Tode Karls des Grossen. Von R. Henning. 8. XIII, 159 S. 1875. M. 4.—
- IV. Reinmar von Hagenau und Heinrich von Rugge. Eine litterarhistorische Untersuchung von Erich Schmidt. 8. 122 S. 1875. M. 3.60
- V. Die Vorreden Friedrichs des Grossen zur Histoire de mon temps. Von Wilhelm Wiegand. 8. 86 S. 1875. M. 2.—
- VI. Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im XIII. Jahrhundert von Gustav Schmoller. 8. 35 S. 1875. M. 1.—
- VII. Geistliche Poeten der deutschen Kaiserzeit. Studien von W. Scherer. II. Heft. Drei Sammlungen geistlicher Gedichte. 8. 90 S. 1875. M. 2.40
- VIII. Ecbasis captivi, das älteste Thiorepos des Mittelalters. Herausgegeben von Ernst Voigt. 8. X, 105 S. 1875. M. 4.—
- IX. Über Ulrich von Lichtenstein. Historische und litterarische Untersuchungen von Karl Knorr. 8. 104 S. 1875. M. 2.40
- X. Über den Stil der altgerman. Poesie von Rich. Heinzel. 8. VI, 54 S. 1875. M. 1.60
- XI. Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert von Gustav Schmoller. Mit einem Anhang: enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433. 8. IX, 164 S. 1875. M. 3.—
- XII. Geschichte der deutschen Dichtung im XI. und XII. Jahrh. von Wilhelm Scherer. 8. X, 146 S. 1875. M. 3.50
- XIII. Die Nominalsuffixe a und ä in den germanischen Sprachen. Von Heinrich Zimmer. 8. XI, 316 S. 1876. M. 7.—
- XIV. Der Marner. Herausg. von Philipp Strauch. 8. 186 S. 1876. M. 4.—
- XV. Über den Mönch von Heilsbronn. Von Albrecht Wagner. 8. 92 S. 1876. M. 2.—
- XVI. King Horn. Untersuchungen zur mittelleugischen Sprach- und Litteraturgeschichte von Theod. Wissmann. 8. 124 S. 1876. M. 3.—
- XVII. Karl Ruckstuhl. Ein Beitrag zur Goethe-Litteratur v. L. Hirzel. 8. 46 S. 1876. M. 1.—
- XXVIII. Flandrijs. Fragmente eines mittelniederländischen Rittergedichtes. Zum ersten Male herausgegeben von Johannes Franck. 8. IX, 156 S. 1876. M. 4.—
- XIX. Eilhart von Oberge. Zum ersten Male herausgegeben von Franz Lichtenstein. 8. CCV, 475 S. 1878. M. 14.—
- XX. Englische Alexius-Legenden aus dem XIV. und XV. Jahrh. Herausgegeben von J. Schipper. I: Version I. 8. 107 S. 1877. M. 2.50
- XXI. Die Anfänge des deutschen Prosaromans und Jörg Wickram von Colmar. Eine Kritik von Wilh. Scherer. 8. 103 S. 1877. M. 2.50
- XXII. Ludwig Philipp Hahn. Ein Beitrag zur Geschichte der Sturm- und Drangzeit von Rich. Maria Werner. 8. X, 142 S. 1877. M. 3.—
- XXIII. Leibnitz und Schottelius. Die Unvorgreiflichen Gedanken. Untersucht und hrsg. von August Schmarsow. 8. VI, 92 S. 1877. M. 2.—
- XXIV. Die Handschriften und Quellen Willirams deutscher Paraphrase des hohen Liedes. Untersucht von Josef Seemüller. 8. VIII, 117 S. 1877. M. 2.50
- XXV. Kleinere lateinische Denkmäler der Thiersage aus dem XII. bis XIV. Jahrhundert. Herausgegeben von E. Voigt. 8. VII, 156 S. 1878. M. 4.50
- XXVI. Die Offenbarungen der Adelheid Langmann hrsg. von Phil. Strauch. 8. XLII, 119 S. 1878. M. 4.—
- XXVII. Über einige Fälle des Coniunctivs im Mittelhochdeutschen. Ein Beitrag zur Syntax des zusammengesetzten Satzes. Von Ludw. Bock. 8. VIII, 74 S. 1878. M. 1.50
- XXVIII. Willirams deutsche Paraphrase des hohen Liedes. Mit Einleitung und Glossar herausgeg. von Joseph Seemüller. 8. XIV, 147 S. 1878. M. 3.—
- XXIX. Die Quellen von Notkers Psalmen. Zusammengestellt von E. Henrici. 8. 358 S. 1878. M. 8.—
- XXX. Joachim Wilhelm von Brawe, der Schüler Lessings. Von August Sauer. 8. VIII, 148 S. 1878. M. 3.—
- XXXI. Nibelungenstudien von R. Henning. 8. XII, 329 S. 1883. M. 6.—

Quellen und Forschungen (Fortsetzung).

- XXXII. Beiträge zur Geschichte der germanischen Conjugation. Von Friedr. Kluge. 8. IX, 166 S. 1879. M. 4.—
- XXXIII. Wolframs von Eschenbach Bilder und Wörter für Freude und Leid. Von Ludwig Bock. 8. VIII, 74 S. 1879. M. 1.60
- XXXIV. Aus Goethes Frühzeit. Bruchstücke eines Commentars zum jungen Goethe. Von W. Scherer. 8. VII, 130 S. 1879. M. 3.—
- XXXV. Wigamur. Eine litterarhistorische Untersuchung von Greg. Sarrazin. 8. 33 S. 1879. M. 1.—
- XXXVI. Taulers Bekehrung. Kritisch untersucht v. Heinr. Seuse Denifle. 8. VIII, 146 S. 1879. M. 3.50
- XXXVII. Über den Einfluss des Reimes auf die Sprache Otrfrids besonders in Bezug auf Laut- und Formenlehre. Mit einem Reimlexikon zu Otrfid. Von Theod. Ingenbleek. 8. 95 S. 1880. M. 2.—
- XXXVIII. Heinrich von Morungen und die Troubadours. Von Ferd. Michel. 8. XI, 272 S. 1880. M. 6.—
- XXXIX. Beiträge zur Kenntniss der Klopstock'schen Jugendlyrik aus Drucken und Handschriften nebst ungedruckten Oden Wielands. Von Erich Schmidt. 8. VIII, 92 S. 1880. M. 2.—
- XL. Das deutsche Ritterdrama des XVIII. Jahrhunderts. Studien über Jos. August v. Törring, seine Vorgänger und Nachfolger. Von Otto Brahm. 8. X, 235 S. 1880. M. 5.—
- XLI. Die Stellung von Subject und Prädicatsverbum im Heliand. Nebst einem Anhang metrischer Excurse. Ein Beitrag zur german. Wortbildungslehre. Von John Ries. 8. 129 S. 1880. M. 3.—
- XLII. Zur Gralsage. Untersuchungen von Ernst Martin. 8. 48 S. 1880. M. 1.20
- XLIII. Die Kindheit Jesu von Konrad von Fussesbrunnen. Herausgegeben v. Karl Kochendörffer. 8. VIII, 186 S. 1881. M. 4.—
- XLIV. Das Anegeenge. Eine litter.-hist. Untersuchung. von E. Schröder. 8. VIII, 96 S. 1881. M. 2.—
- XLV. Das Lied von King Horn. Mit Einleitung, Anmerkungen und Glossar herausgegeben von Theod. Wissmann. 8. XXII, 155 S. 1881. M. 3.50
- XLVI. Über die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler. Ein Beitrag zur Grammatik des Althochdeutschen. Von Gust. Kossinna. 8. XIII, 99 S. 1881. M. 2.—
- XLVII. Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Von Rud. Henning. Mit 64 Holzschn. 8. XI, 184 S. 1882. M. 5.—
- XLVIII. Die Accente in Otrfrids Evangelienbuch. Von N. Sobel. 8. 133 S. 1882. M. 3.—
- XLIX. Ueber Georg Grellinger von Regensburg, als Dichter, Historiker und Uebersetzer. Eine litter.-histor. Unters. von W. v. Oettingen. 8. 94 S. 1882. M. 2.—
- L. Erachius. Deutsches Gedicht des XIII. Jahrhunderts. Herausgeg. von Harald Graef. 8. 264 S. 1883. M. 5.—
- LI. Mannhardt, Wilh., Mythologische Forschungen. Hrsg. von Herm. Patzig. Mit Vorreden von Karl Müllenhoff und W. Scherer. 8. XL, 392 S. 1884. M. 9.—
- LII. Laurence Minors Lieder. Mit grammatisch-metrischer Einleitung von Wilh. Scholle. 8. XLVII, 45 S. 1884. M. 2.—
- LIII. Der zusammengesetzte Satz bei Berthold von Regensburg. Ein Beitrag zur mittelhochdeutschen Syntax von Hubert Roetteken. 8. XI, 124 S. 1884. M. 2.50
- LIV. Konrads von Würzburg Klage der Kunst. Hrsg. von Eugen Joseph. 8. X, 92 S. 1885. M. 2.—
- LV, 1. Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte vorzugsweise in der Küstengegend zwischen der Weser und dem Dollart. Von Otto Lasius. Mit 38 Holzschn. 8. 34 S. 1885. M. 3.—
- LV, 2. Die deutschen Haustypen von Rudolf Henning. 8. 34 S. 1886. M. 1.—
- LVI. Die galante Lyrik. Beiträge zu ihrer Geschichte und Charakteristik. Von Max Freiherr v. Waldberg. 8. XII, 152 S. 1885. M. 4.—
- LVII. Die altdeutsche Exodus. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Ernst Kossmann. 8. 150 S. 1886. M. 3.—
- LVIII. Grundlagen des mittelhochdeutschen Strophenbaus von Richard M. Meyer. 8. XI, 136 S. 1886. M. 3.—
- LIX. Ueber die Sprache der Wandalen. Ein Beitrag zur germanischen Namen- und Dialektforschung von Dr. Ferdinand Wrede. 8. VI, 119 S. 1886. M. 3.—
- LX. Die Poetik Gottscheds und der Schweizer. Litterarhistor. untersucht von Franz Servaes. 8. IX, 178 S. 1887. (Nicht mehr einzeln zu haben.) M. 3.50
- LXI. Der Vers in Shaksperes Dramen von Goswin König. 8. VIII, 138 S. 1888. M. 3.50
- LXII. Beowulf. Untersuchungen von B. ten Brink. 8. VIII, 247 S. 1888. M. 6.—
- LXIII. Geschichte der Ablaute der starken Zeitwörter innerhalb des Südeinglischen von K. D. Bülbring. 8. 140 S. 1889. M. 3.50
- LXIV. Zur Lautlehre der griechischen, lateinischen und romanischen Lehnworte im Altenglischen von A. Pogatscher. 8. XII, 220 S. 1888. M. 5.—
- LXV. Neue Fragmente des Gedichts van den vos Reinaerde und das Bruchstück van bere Wisselauwe, herausgeg. von Ernst Martin. 8. 73 S. 1889. M. 2.—
- LXVI. Kaspar Scheidt, der Lehrer Fischarts. Studien zur Geschichte der grobianischen Litteratur in Deutschland von Adolf Hauffen. 8. VIII, 136 S. 1889. M. 3.—
- LXVII. Ulrichs von Hutten deutsche Schriften. Untersuchungen nebst einer Nachlese von S. Szamatolski. 8. IX, 180 S. 1891. M. 4.—
- LXVIII. Über die Sprache der Ostgoten in Italien von Ferd. Wrede. 8. VII, 268 S. 1891. M. 4.—
- LXIX. Prothese und Aphaerese des H im Althochdeutschen von H. Garke. 8. X, 127 S. 1891. M. 3.—
- LXX. Studien z. Gesch. d. italien. Novello in der engl. Litteratur des XVI. Jahrh. von E. Koepfel. 8. IV, 100 S. 1892. M. 2.50
- LXXI. Judith. Studies in metre, language and style with a view to determining the date of this old-english fragment and the home of its author. By T. Greg. Foster. 8. X, 103 S. 1892. M. 3.—

Quellen und Forschungen (Fortsetzung).

- LXXXII. Der althochdeutsche Isidor. Facsimileausgabe des Pariser Codex nebst kritischem Text der Pariser und Monseer Bruchstücke. Mit Einleitung, grammatischer Darstellung und einem ausführlichen Glossar herausgegeben von George A. Hench. 8. XIX, 195 S. mit 22 Tafeln. 1893. M. 20.—
- LXXXIII. Zur Entwicklung der historischen Dichtung bei den Angelsachsen von Daniel Abegg. 8. XII, 126 S. 1894. M. 3.—
- LXXXIV. Studien über das deutsche Volksbuch Lucidarius und seine Bearbeitungen in fremden Sprachen. Von Karl Schorbach. 8. XI, 277 S. 1894. M. 6.50
- LXXXV. Die Sprache der Langobarden. Von Wilh. Bruckner. 8. XVI, 338 S. 1895. M. 8.—
- LXXXVI. Huchown's Pistel of swete Susan. Kritische Ausgabe von Dr. Hans Kyster. 8. 95 S. 1895. M. 3.—
- LXXXVII. Studien über die ältesten deutschen Fastnachtsspiele. Von Victor Michels. 8. XII, 248 S. 1896. M. 6.50
- LXXXVIII. Place Names in the English Bede and the Localisation of the Mss. By Thomas Miller. 8. 80 S. 1896. M. 2.—
- LXXXIX. Die Frühzeit des deutschen Minnesangs von Eugen Joseph. I. Die Lieder des Kürenbergers. 8^o. VII, 88 S. 1896. M. 2.50
- LXXX. Quellen des weltlichen Dramas in England vor Shakespeare. Ein Ergänzungsband zu Dodsley's Old English Plays. Herausgegeben von Alois Brandl. 8. CXXVI, 667 S. 1898. M. 20.—
- LXXXI. William Browne. His Britannias Pastoral's and the Pastoral Poetry of the Elizabethan age. Von Frederic W. Moorman. 8. X, 159 S. 1897. M. 4.50
- LXXXII. Quellenstudien zu den Dramen George Chapman's, Philip Massinger's und John Ford's. Von Emil Koepfel. 8. IX, 229 S. 1897. M. 6.—
- LXXXIII. Lydgate's Fabula duorum mercatorum aus dem Nachlasse des Herrn Professor Dr. J. Zupitza, Litt. D. nach sämtlichen Handschriften herausgegeben von Dr. Gustav Schleich. 8. VIII, XCI, 154 S. 1897. M. 6.50
- LXXXIV. Die literarischen Bestrebungen von Worcester in angelsächsischer Zeit. Von Wolfgang Keller. 8. IV, 104 S. 1900. M. 2.50
- LXXXV. Der Gral. Von Paul Hagen. 8^o. VI, 124 S. 1900. M. 3.—
- LXXXVI. Arigo, der Übersetzer des Decamerone und des Fiore di Virtu. Eine Untersuchung von Karl Drescher. 8^o. VIII, 225 S. 1900. M. 6.—
- LXXXVII. Die alt- und neuschwedische Accentuierung unter Berücksichtigung der andern nordischen Sprachen. Von Axel Kock. 8^o. XII, 298 S. 1901. M. 7.50
- LXXXVIII. Studien zur Geschichte des Deminutivums im Deutschen. Von Albert Polzin. 8^o. VIII, 110 S. 1901. M. 3.—
- LXXXIX. Spelling-Pronunciations: Bemerkungen über den Einfluss des Schriftbildes auf den Laut im Englischen. Von Emil Koepfel. 8^o. VI, 71 S. 1901. M. 2.—
- XC. Alexander Gil's Logonomia Anglica. Neudruck der Ausgabe von 1621 besorgt von Prof. Dr. O. L. Jiriczek. 8^o. ca. 20 Bogen. (Unter der Presse.)
- XCI. Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. Nach den Quellen dargestellt von Dr. E. Dagobert Schönfeld. 8^o. XVI, 286 S. 1902. M. 8.—
- XCII. Beiträge zur Kenntnis des Teuerdank. Von Otto Bürger. 8^o. X, 175 S. 1902. M. 4.50
- XCIII. Die Verfasser der Epistolae obscurorum virorum von Dr. W. Brecht. (Unter der Presse.)

Gesamtpreis der bisher erschienenen Hefte 1—89 und 91—92: M. 368.90.

Zu Vorbereitung:

Von Luther bis Lessing.

Sprachgeschichtliche Aufsätze

von

Friedrich Kluge,

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Vierte Auflage.

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN LITTERATUR

BIS ZUM AUSGANGE DES MITTELALTERS

VON

RUDOLF KOEGEL

ord. Professor für deutsche Sprache und Litteratur an der Universität Basel.

Erster Band: Bis zur Mitte des elften Jahrhunderts.

Erster Teil: Die stabreimende Dichtung und die gotische Prosa
8^o. XXIII, 343 S. 1894. M. 10.—

Ergänzungsheft zu Band I: Die altsächsische Genesis. Ein Beitrag zur Geschichte der altdeutschen Dichtung und Verskunst.
8^o. X, 71 S. 1895. M. 1.80

Zweiter Teil: Die endreimende Dichtung und die Prosa der alt-hochdeutschen Zeit. 8^o. XX, 652 S. 1897. M. 16.—

Urteile der Presse.

« Koegel hat eine Arbeit unternommen, die schon wegen ihres grossen Zieles dankbar begrüsst werden muss. Denn es kann die Forschung auf dem Gebiete der altdeutschen Litteraturgeschichte nur wirksamst unterstützen, wenn jemand den ganzen vorhandenen Bestand von Thatsachen und Ansichten genau durchprüft und verzeichnet, dann aber auch an allen schwierigen Punkten mit eigener Untersuchung einsetzt. Beides hat K. in dem vorliegenden ersten Bande für die älteste Zeit deutschen Geisteslebens gethan. Er beherrscht das bekannte Material vollständig, er hat nichts aufgenommen oder fortgelassen, ohne sich darüber sorgfältig Rechenschaft zu geben. Kein Stein auf dem Wege ist von ihm unumgewendet verblieben. K. hat aber auch den Stoff vermehrt, einmal indem er selbständig alle Hilfsquellen (z. B. die Sammlungen der Capitularien, Concilbeschlüsse u. s. w.) durchgearbeitet, neue Zeugnisse den alten beifügt, die alten berichtigt hat, ferner dadurch, dass er aus dem Bereiche der übrigen germanischen Litteraturen herangezogen hat, was irgend Ausbeute für die Aufhellung der ältesten deutschen Poesie versprach. In allen diesen Dingen schreitet er auf den Pfaden Karl Müllenhoffs, dessen Grösse kein anderes Buch als eben das seine besser würdigen lehrt. . . . »

Anton E. Schönbach, Oesterreich. Literaturblatt 1894 Nr. 18.

«Koegel bietet Meistern wie Jüngern der Germanistik eine reiche, willkommene Gabe mit seinem Werke; vor allem aber sei es der Aufmerksamkeit der Lehrer des Deutschen an höheren Schulen empfohlen, für die es ein unentbehrliches Hilfsmittel werden wird durch seinen eigenen Inhalt, durch die wohlausgewählten bibliographischen Fingerzeige und nicht zum wenigsten durch die Art und Weise, wie es den kleinsten Fragmenten ein vielseitiges Interesse abzugewinnen und sie in grossem geschichtlichen Zusammenhang zu stellen versteht. Wie es mit warmer Teilnahme für den Gegenstand gearbeitet ist, wird es gewiss auch, wie der Verfasser wünscht, Freude an der nationalen Wissenschaft wecken und mittelbar auch zur Belebung des deutschen Literaturunterrichts in wissenschaftlich-nationalem Sinne beitragen.»

Beilage zur Allgem. Zeitung 1894 Nr. 282.

«— Vorliegendes Buch nimmt neben dem Werke Müllenhoffs vielleicht den vornehmsten Rang ein. Es bietet den gesamten Stoff in feiner philologischer Läuterung, dessen eine Literaturgeschichte unserer ältesten Zeiten bedarf, um sich zum allseitig willkommenen Buche abzuklären. Dies hohe Verdienst darf man schon heute Rudolf Koegel bewundernd zuerkennen. Dass das schwerwiegende Werk seiner selten vergeblich bohrenden Forschung und mühseligen Combinationen und Schlussfolgerungen würdig ausgestattet ist, bedarf keiner Versicherung. Und so möge unsere Germanistik des neuen Ehrenpreises froh und froher werden.»

Blätter f. liter. Unterh. 1894 Nr. 48.

Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache

von

Friedrich Kluge,

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Sechste verbesserte und vermehrte Auflage.

Ver. 8°. XXVI, 510 S. 1899. Preis broschiert Mk. 8.—, in Halbfranz gebunden Mk. 10.—

Vor dem Erscheinen der ersten Auflage von Kluges etymologisches Wörterbuch hat es eine lexikalische Bearbeitung der Etymologie unseres modernen Sprachschatzes nicht gegeben. Der Erfolg der seit dem Jahre 1884 erschienenen fünf Auflagen und die Anerkennung, welche dem Buche zu Teil geworden, haben gezeigt wie richtig der Gedanke war, die Ergebnisse des anziehendsten und wertvollsten Teiles der wissenschaftlichen Wortforschung: den über die Entstehung und Geschichte der einzelnen Wörter unseres Sprachschatzes, in knapper lexikalischer Darstellung zusammenzufassen.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, Form und Bedeutung jedes Wortes bis zu seiner Quelle zu verfolgen, die Beziehungen zu den klassischen Sprachen in gleichem Maße betonend wie das Verwandtschaftsverhältnis zu den übrigen germanischen und den romanischen Sprachen; auch die entfernteren orientalischen, sowie die keltischen und die slavischen Sprachen sind in allen Fällen herangezogen, wo die Forschung eine Verwandtschaft festzustellen vermag. Eine allgemeine Einleitung behandelt die Geschichte der deutschen Sprache in ihren Umrissen.

Die vorliegende neue Auflage, die auf jeder Seite Besserungen oder Zusätze aufweist, hält an dem früheren Programm des Werkes fest, strebt aber wiederum nach einer Vertiefung und Erweiterung der wortgeschichtlichen Probleme und ist auch diesmal bemüht, den neuesten Fortschritten der etymologischen Wortforschung gebührende Rechnung zu tragen; sie unterscheidet sich von den früheren Auflagen besonders durch sprachwissenschaftliche Nachweise und Quellenangaben, sowie durch Aufnahme mancher jüngerer Worte, deren Geschichte in den übrigen Wörterbüchern wenig berücksichtigt ist und durch umfänglicheres Zuziehen der deutschen Mundarten. Aus den ersten Buchstaben seien nur die folgenden Wörter, zum Teil Neuschöpfungen unseres Jahrhunderts angeführt, die neu aufgenommen worden sind: allerdings, Altkanzler, Anfangsgründe, Angelegenheit, Anschaulichkeit, anstatt, anzüglich, Achenbrödel, Achermittwoch, ausmergeln, Begeisterung, beherzigen, belästigen, bemitleiden, beseitigen, Beweggrund, bewerkstelligen, bildsam, bisweilen, Blamage, Büttner, Christ, Christbaum, Christkindchen aus dem Buchstaben K nennen wir: Kabache, Kämpfe², Kammerfächchen, Kanapee, Kannengießer, Künstlerlein, Kanter, Kaper², Kämpfer, Kartätische, Katzenjammer u. s. w. Am besten aber veranschaulichen einige Zahlen die Vervollständigung des Werkes seit seinem ersten Erscheinen: die Zahl der Stichworte hat sich von der ersten zur sechsten Auflage vermehrt im Buchstaben A: von 130 auf 280, B: von 387 auf 520, D: von 137 auf 200, E: von 100 auf 160, F: von 236 auf 329, G: von 280 auf 330, K von 300 auf 440, P: von 180 auf 236.

Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. (Proben.)

Bauten Plur. bei Goethe 1809 Wahlverw. Werke 20, 248; der Singl. Baute Faust II B. 11157; darüber das lehrreiche Zeugnis von Hegewisch 1791 Regierung Kaiser Karls des Großen S. 146 Fußnote: „Bauten ist zwar ein Provinzialwort, aber es verdient in die Schriftsprache aufgenommen zu werden, wozu man schon zu Berlin das Exempel giebt“: ein um die Mitte des 18. Jahrh. in der Mark Brandenburg auftretendes Wort der Verwaltungssprache, zuerst von Heynag 1775 Handbuch S. 207 (1796 Antibarbarus S. 199) verzeichnet, aber bei Abelung und Campe noch fehlend; Abelung unter Bau erwähnt Bauten als Plural zu Bau für das nhd. Norddeutschland. 1781 wird bäwte 'Baute' als pommer. Dialektwort verzeichnet.

Blamage F. eine in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. auffommende, zunächst komische Analogiebildung nach frz. age-Worten innerhalb der Studentensprache (es gibt kein frz. blamage); früheste Belege in studentischer Pitteratur: Fischer 1781 Komische Burleskiade S. 9 und Lauckhard 1804 Eulerkapper S. 113; vgl. Studentensprache S. 64 und Renommäge.

Botschafter M. dafür in den Reichsabschieden vom Ende des 15. Jahrh. bis zum Regensburger von 1654 Botschaft konkret als 'Gesandtschaft'; so auch oft bei Luther z. B. 2 Kor. 5, 20, wo neuere Bibelausgaben Botschafter eingesetzt haben. Dann tritt — zuerst bei Joh. Vinnäus 1651 Capitulationes Imperatorum S. 577 — Pottschaffter 'nuncius' neben Botschaft 'legatio' auf als Bezeichnung des einzelnen Mitgliedes einer Botschaft. Botschafter gebildet wie Rundschafter und Gesellschaftler erscheint gleichzeitig vereinzelt (z. B. Wagenthospital 1668 A 8^b B 4^a C 4^b) 'wer mit einer Botschaft beauftragt ist'. Doch wurde das sich damals einbürgernde frz. ambassadeur allgemein gebraucht. Infolge der großen Streitigkeiten über die diplomatischen Rangklassen beim Nimmweger Kongreß 1677 ff. scheint am Wiener Hof das Bedürfnis gefühlt worden zu sein, auch im Deutschen zwischen höheren und niederen Gesandten zu scheiden; dabei wurde für ambassadeur Botschafter, für envoyé Abgesandter gewählt (Belege einzeln seit 1696). Der Wiener Sprachgebrauch bürgert sich schließlich seit etwa 1711 (vgl. das im Juli 1711 am Regensburger Reichstag vereinbarte Projekt einer beständigen Wahlkapitulation Art. XXIII) auch im Reich allmählich ein für den mindestens kurfürstlichen Vertreter. Dazu stimmt C. G. Heräus 1721 Gedichte und lat. Inschriften S. 273, der das Wort als am

Wiener Hofe gebraucht zur Beseitigung des verbreiteten Ambassadeur empfiehlt. N. Dove.

Chauvinismus M. (mit engl. chauvinism) aus frz. chauvinisme, das eigtl. 'idolatrie napoléonienne' bedeutet. Diese Benennung des Napoleonkultus soll auf einen Veteran Nic. Chauvin zurückgehen; nach diesem Napoleonschwärmer entstand seit Napoleons Fall die Benennung frz. chauvins, welche Bezeichnung bes. durch das beliebte Vaudeville La Cocarde Tricolore (1831) der Brüder Cogniard sowie durch Charlets Zeichnungen aus dem franzöf. Soldatenleben (wo Chauvin als typischer Name junger Soldaten auftritt) in Frankreich populär wurde. Vgl. Tobler Herrigs Archiv 86, 296, 393.

Christkindchen N. 'Weihnachtsgeschenk' zuerst in Kleins Provinzialwb. 1792 für die Pfalz und das nördliche Weistfalen bezeugt (als Christkindel 1776 in Wagners Kindermörderin 9). Dafür im 18. Jahrh. „der heilige Christ“ (öfter bei Goethe bezeugt), schon im 17. Jahrh. bei Weise Erznarren 369, 370 (zuerst 1661 in einer sächs. Polizeiordnung). In Pommern dafür Kindeken-Jés, in Holstein Kin-Jés; in Sachsen „heiliger Abend“ oder „ein Weihnachten.“ Die Sitte der Weihnachtsbesuchung (in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. Christi durch das Geschenkbündel mit der Segensrute) ist eine protestantische Neuerung der Schenkungen an den Tagen des Hg. Martin und Nikolaus (10. Novbr. resp. 5. Dezbr.). Nach N. Tille's Schrift Geschichte der deutschen Weihnacht.

Estrich M. mhd. esterich ahd. estirih älteste Form astrih (hh) M. = mndd. astrak esterck, nld. estrik (alte Belege für die mndd. nld. Worte fehlen). In Mitteldeutschland (auch im Schwäb.) fehlt das Wort, das Luther unbekannt war. Wahrscheinlich ist es eigtl. im Rhein- und Donauthal heimisch und durch röm. Kolonisten dort eingeführt. Die urdeutsch. Grundformen astrik — astrak decken sich mit frühmlat. astricus astracus "Pflaster" = mailänd. astreggh, sizil. astracu, ital. lastrico; nach G. Meyer Anal. Graec. S. 3 liegt spätlat. astracum (= gr. ἀστράκων) zu Grunde; über das Verhältnis von lat. astracum — astricum vgl. lat. monacus — monicus unter Mönch.

Zufel M. am Schluß des 18. Jahrh. als Dialektwort für Baiern, den Mittelrhein und Niederdeutschland bezeugt, aber zunächst nur im Ndd. heimisch (1775 für Hamburg bezeugt), und auf nhd. Gebiet zeigt das Wort teilweise eine allgemeinere Bedeutung, indem es in Mecklenburg

NEUHOCHDEUTSCHE METRIK.

EIN HANDBUCH

VON

DR. J. MINOR,

O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT WIEN.

ZWEITE, UMGEARBEITETE AUFLAGE.

8°. XIV, 537 Seiten. 1902 M. 10.—, in Leinwand gebd. M. 11.—

Urteile der Presse über die erste Auflage.

« . . . Eine systematische und umfassende Behandlung der neuhochdeutschen Metrik zu liefern hat Minor im vorliegenden Werke unternommen. Und wir dürfen sagen, dass er seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise gerecht geworden ist. Nicht zwar, dass wir mit seinen Resultaten überall einverstanden wären und in ihnen Abschliessendes erblicken könnten. Das beansprucht er aber auch selbst nicht, sondern wünscht, dass sein Buch zu weiteren Untersuchungen anregen möge. Und gerade in dieser Hinsicht erwarten wir davon die fruchtbarsten Wirkungen. Denn M. hat für die nhd. Metrik einen festen Boden geliefert, von dem aus sie weiter gebaut werden kann. Ganz besonders die Grundfragen: Rhythmus, Quantität, Accent und Takt hat er in eingehender und vorurteilsfreier Weise unter Berücksichtigung früherer Ansichten allseitig untersucht und erwogen. Eine Fülle neuer und treffender Beobachtungen treten da zu Tage. Die Quantität im nhd. Verse, d. h. die wirkliche, nicht mit dem Accent verwechselte, ist unseres Wissens noch nirgends so objectiv untersucht worden. Aus dieser gründlichen Würdigung der Elemente ergeben sich denn auch für die Beurteilung des Versbaus wichtige Resultate. . . Mit dem Ausdruck des Dankes für reiche Belehrung wünschen wir, dass das Buch zum Aufblühen des wissenschaftlichen Betriebes der neuhochdeutschen Metrik Veranlassung geben möge. *W. B. im Literar. Centralblatt. 1894, Nr. 18.*

« . . . Eine reiche Fülle des Stoffes bietet und bewältigt Minor, er schildert ebenso die geschichtliche Entwicklung auch der auswärtigen Formen in Deutschland, wie er das Originaldeutsche der alten und neuen Zeit geschmackvoll würdigt. Und meine ganz besondere Freude sei noch ausgesprochen über die ganz vortreffliche Darstellung des sogenannten Knittelverses, jener freien Behandlung der durch den Reim verbundenen Zeilen mit vier Hebungen, die von zwei unsrer grössten Dichter in zwei ihrer herrlichsten Werke so volkstümlich, wie kunstverständlich verwertet sind, von Goethe im „Faust“, von Schiller in „Wallensteins Lager“. Gerade hier zeigt sich die Meisterschaft des Verfassers in der Darlegung, wie der innere Sinn das Massgebende ist und aus dem lebendigen Gefühl des Dichters der Rhythmus in seiner Mannigfaltigkeit sich entwickelt, wie Freiheit und Ordnung innigst zusammenwirken.»

M. Carrière in der Beilage zur Allgem. Zeitung 1894, Nr. 104.

DEUTSCHE GRAMMATIK

GOTISCH, ALT-, MITTEL- UND NEUHOCHDEUTSCH

VON

W. WILMANN'S

ord. Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität Bonn.

Erste Abteilung: Lautlehre. Zweite verbesserte Auflage. Gr. 8^o.
XX, 425 S. 1897. M. 8.—, in Halbfranz gebunden M. 10.—.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage:

„Diese zweite Auflage weicht von der ersten ziemlich stark ab, kaum ein Paragraph ist unverändert geblieben, manche ganz neu gestaltet. Bald gab die Form, bald der Inhalt den Anlass, bald eigene Erwägungen des Verfassers, bald die Arbeiten anderer. Auch der Umfang des Buches ist um einige Bogen [sechs] gewachsen, besonders dadurch, dass sehr viel mehr Beispiele für die einzelnen Lauterscheinungen angeführt sind. . . .“

Zweite Abteilung: Wortbildung. Zweite Auflage. Gr. 8^o. XVI,
671 S. 1899. M. 12.50, in Halbfranz gebunden M. 15.—

Die zweite Auflage beider Abteilungen ist, was die Zahl der Exemplare betrifft, eine erhöhte, um auf eine lange Reihe von Jahren hinaus die Notwendigkeit eines Neudrucks oder einer neuen Bearbeitung auszuschließen und dadurch die Käufer vor allzu schnellem Veralten des Werkes zu schützen.

Das Werk wird in vier Abteilungen erscheinen: Lautlehre, Wortbildung, Flexion, Syntax. Eine fünfte, die Geschichte der deutschen Sprache; wird sich vielleicht anschließen.

„. . . Es ist sehr erfreulich, dass wir nun ein Buch haben werden, welches wir mit gutem Gewissen demjenigen empfehlen können, der sich in das Studium der deutschen Sprachgeschichte einarbeiten will, ohne die Möglichkeit zu haben, eine gute Vorlesung über deutsche Grammatik zu hören: in Wilmann's wird er hierzu einen zuverlässigen, auf der Höhe der jetzigen Forschung stehenden Führer finden. Aber auch dem Studierenden, der schon deutsche Grammatik gehört hat, wird das Buch gute Dienste leisten zur Wiederholung und zur Ergänzung der etwa in der Vorlesung zu kurz gekommenen Partien. Jedoch auch der Fachmann darf die Grammatik von W. nicht unberücksichtigt lassen. Denn alle in Betracht kommenden Fragen sind hier mit selbständigem Urteil und unter voller Beherrschung der Literatur erörtert. Und nicht selten werden Schlüsse gezogen, die von der gewöhnlichen Auffassung abweichen und zum Mindesten zur eingehenden Erwägung auffordern, so dass niemand ohne vielfache Anregung diese Lautlehre aus der Hand legen wird. Besonders reich an neuen Auffassungen ist uns die Lehre von den Konsonanten erschienen. Aber auch die übrigen Teile, unter denen die bisher weniger oft in Grammatiken dargestellte Lehre vom Wortaccent hervorzuheben wäre, verdienen Beachtung . . .“

W. B., *Literarisches Centralblatt* 1893 Nr. 40.

Satzprobe siehe nächste Seite.

Abriss
der
urgermanischen Lautlehre

mit besonderer Rücksicht auf die
nordischen Sprachen

zum
Gebrauch bei akademischen Vorlesungen
von

Adolf Noreen.

Vom Verfasser selbst besorgte Bearbeitung nach dem schwedischen Original.
8^o. XII, 278 S. 1894. M. 5.—.

«Schon die schwedische Ausgabe, die vor mehreren Jahren erschienen ist, hat in diesem Blatte warme Anerkennung gefunden. In noch höherem Masse verdient die deutsche Bearbeitung das jener gespendete Lob. Sie ist eine überraschend reichhaltige, übersichtlich angeordnete und fast durchweg zuverlässige Darstellung eines der wichtigsten Kapitel der germanischen Grammatik. Die umfangreichen und sorgfältigen Literaturangaben sind besonders dankenswert; man wird kaum eine Stelle von einiger Bedeutung vermissen. Ausführliche Wortregister erhöhen die Brauchbarkeit. Schon die altisländische Grammatik in Braune's Sammlung und die Geschichte der altnordischen Sprache in Paul's Grundriss, beides Musterleistungen, haben das grosse Talent Noreen's für die Bewältigung spröder Stoffmassen gezeigt. Dieselbe Begabung bewährt sich auch in dem neuen Werke. Es zerfällt in zwei grosse Abschnitte, die Sonanten und Konsonanten überschrieben sind. Jedem dieser Teile geht ein kurzer Überblick über den idg. Lautstand voraus, der mit Hilfe des Indischen, des Griechischen und des Lateinischen erschlossen wird. Dann folgen die urgermanischen Lautgesetze. Den Beschluss macht jedesmal ein umfangliches Kapitel, das die Spuren idg. Lautgesetze im Germanischen verfolgt. . . .

Ref. bemerkt noch, dass die urgerm. Lautlehre ein im hohen Grade empfehlenswertes Buch ist, dem ein voller Erfolg im Interesse der germanischen Grammatik lebhaft gewünscht werden muss. . . .» *Liter. Centralblatt 1894 Nr. 35.*

« . . . N.s Buch ist eines der bedeutendsten und originellsten, die in den letzten Jahren erschienen sind, die selbständige Arbeit eines selbständigen Gelehrten. Dass damit die Grenzen ihrer Verwendbarkeit beim akademischen Unterrichte gezogen sind, ergibt sich von selbst. Aber der vorgeschrittene Student wird das Buch schon mit grösstem Nutzen gebrauchen . . . Das Buch ist viel inhaltreicher, als es von aussen nach seinem Inhalte sein zu können scheint. Das ermöglicht die kurze, ungemein correcte Ausdrucksweise, die mithilft, das Buch zu einem gediegenen Freunde zu machen . . .»

Zeitschrift für die oesterreich. Gymnasien 1894 Heft 12.

Die Sprache der Skalden
auf Grund der Binnen- und Endreime
verbunden mit einem Rimarium

von

Bernhard Kahle.

8^o. VIII, 303 S. 1892. M. 7.—.

VORGESCHICHTE
 DER
 ALTGERMANISCHEN DIALEKTE
 VON
 FRIEDRICH KLUGE.

ZWEITE AUFLAGE.

Mit einem Anhang:

GESCHICHTE DER GOTISCHEN SPRACHE.

Sonderabdruck aus der zweiten Auflage von Pauls Grundriss der germanischen Philologie.

Lex. 8°. XI und S. 323—517 und 10 S. Register. 1898. M. 4.50, geb. M. 5.50.

„Mit Meisterschaft hat Kluge die noch schwerere Aufgabe gelöst, die „Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte“, d. h. die aus der Sprachvergleichung erschlossene älteste (vorhistorische) Gestalt der germanischen Sprache auf 100 Seiten so darzustellen, dass neben den als sicher zu betrachtenden Ergebnissen der bisherigen Forschung auch noch schwebende Fragen und künftige Aufgaben berührt werden.“

L. Tobler, Litteraturblatt f. germ. u. rom. Philologie 1890 S. 135.

GESCHICHTE
 DER
 ENGLISCHEN SPRACHE
 VON
 FRIEDRICH KLUGE.

MIT BEITRÄGEN VON D. BEHRENS UND E. EINENKEL.

ZWEITE VERBESSERTE UND VERMEHRTE AUFLAGE.

Sonderabdruck aus der zweiten Auflage von Pauls Grundriss der germanischen Philologie.

MIT EINER KARTE.

Lex. 8°. S. 926—1151 und 14 S. Register. 1899. M. 5.50, geb. M. 6.50.

„... Der Geschichte der englischen Sprache ist mit Recht ein erheblicher Raum überlassen worden. Kluge bespricht zunächst die Einwirkung fremder Sprachen, namentlich des Skandinavischen (über die Stellung des Französischen in England und die Elemente, die es der heimischen Sprache zugeführt hat, handelt die beigegebene Erörterung von Behrens eingehender) und die Schriftsprache und verfolgt dann im Einzelnen die Entwicklung der Laute und Flexionen durch die alt- und mittelenglische Periode bis zur Zeit Shakespeare's. Kluge's Arbeit, welche die Resultate der Studien Anderer bequem zugänglich macht und mit einer Fülle eigener Bemerkungen verbindet, verdient volle Anerkennung. Dankenswerth ist es, dass Einenkel eine Syntax beige-steuert hat, welche hauptsächlich auf der Sprache des 14. Jahrhunderts beruht...“

Literar. Centralblatt 1892, Nr. 8.

Deutsche Studentensprache

von

Friedrich Kluge

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

8^o. XII, 136 S. 1895. Geheftet M. 2.50, in Leinwand gebunden M. 3.50.

Inhalt: I. Über die Studentensprache. Studenten und Philister. — Trunkenlitanei. — Antike Elemente. — Burschikose Zoologie. — Biblisch-theologische Nachflänge. — Im Bann des Rotwelsch. — Französische Einflüsse. — Grammatische Eigenart. — Ursprung und Verbreitung. — II. Wörterbuch der Studentensprache.

«Beim Lesen dieses Buches fühlt man sich oft von einem Hauche frischen, fröhlichen Studentenlebens berührt, und selbst das anscheinend so trockene Wörterbuch reizt durch seinen manchmal recht humoristischen Inhalt zu einem herzlichen Lachen. Es war in der That eine dankbare, freilich auch recht schwierige Aufgabe, das für die ältere Zeit so spärliche und vielfach sehr versteckte Material zu sammeln und daraus in grossen Zügen eine Geschichte der deutschen Studentensprache zu entwerfen, die um so grösseren Dank verdient, als sie nicht nur der erste umfassende und auf wirklichem Quellenstudium beruhende Versuch der Art ist, sondern auch mit grossem Geschick sich auf jenem Grenzgebiet zwischen populärer und streng wissenschaftlicher Darstellung bewegt, das einzuhalten nicht jedem Gelehrten gegeben ist. Gerade auf diesem Gebiet hat sich Kluge durch sein musterhaftes etymologisches Wörterbuch grosse Verdienste erworben; denselben Weg betritt er jetzt mit gleichem Erfolg auch in der vorliegenden Schrift, die ihre Entstehung zumeist den Arbeiten zu jenem anderen Werke verdankt. . . .»

Liter. Centralblatt 1895 Nr. 28.

«Prof. Kluge hat mit vielem Fleisse, wie die zahlreich eingestreuten Belegstellen beweisen, sowie gestützt auf eine ausgedehnte Lektüre und auf eigene Beobachtung die Sprache der Studenten in alter und neuer Zeit nach ihrem Ursprung und ihrer Verbreitung dargestellt und seiner Abhandlung ein reichhaltiges Wörterbuch der Studentensprache beigegeben. Ist das Buch als Beitrag zur deutschen Sprachgeschichte und Lexikographie von grossem Werte, so ist es auch für den Akademiker, der die eigenartige Sprache seines Standes nach ihrer Entstehung und Geschichte kennen und verstehen lernen will, ein interessantes Buch und besonders zu Dedikationszwecken geeignet, wofür wir es bestens empfohlen haben wollen.» *Akad. Monatshefte 1895 v. 26. Mai.*

«Eine der liebenswürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen Sprachwissenschaft ist diese neueste Arbeit des durch sein mustergültiges etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache bekannten Germanisten. Streng wissenschaftlich und dabei so gemeinverständlich geschrieben, dass jedermann sie mit wahren Genusse lesen kann, wird sie in den Kreisen derer besondere Freude bereiten, die selbst eine fröhliche Studentenzeit verlebt haben und nun beim Lesen dieses anziehenden Büchleins aus den schnurrigen, sonderbaren Ausdrücken der studentischen Kunstsprache alte, liebe Gestalten der goldenen Jugend in der Erinnerung wieder auftauchen sehen. Wer hätte sich nicht manchmal schon gefragt, woher diese närrischen Wörter stammen mögen? Eine fast erschöpfende Antwort giebt uns Kluges Buch, eine Antwort, die uns zugleich ein ganzes Stück Kulturgeschichte vor Augen führt. Wir sehen, wie im 16. und 17. Jahrhundert die alte lateinische Gelehrtensprache, im 18. Jahrhundert das Französische Einfluss gewinnen, wie die Sprache der Bibel und das Rotwelsch oder die Gainersprache viele Beisteuern liefern, wie aber vieles auch frei erfunden oder in fröhlicher Keckheit umgeformt, verstümmelt, in anderer Bedeutung gebraucht wird. Mancher seltsame Ausdruck, der in die Schriftsprache übergegangen ist, erhält hieraus seine Erläuterung.»

Zeitschrift des allgemeinen deutschen Sprachvereins 1896 Nr. 1.

Rotwelsch.

Quellen und Wortschatz der Gaunersprache
und der verwandten Geheimsprachen

von

Friedrich Kluge

Professor an der Universität Freiburg i. B.

I.

Rotwelsches Quellenbuch.

Gr. 8°. XVI, 495 S. 1901. Preis M. 14.—.

Seit Avé-Lallemants großem Werk über das deutsche Gaunertum hat die Erforschung des Rotwelsch beinahe völlig geruht. Und doch verlangt die Gaunersprache endlich einmal nach einer sprachwissenschaftlichen und philologischen Durcharbeitung, die sie bei Avé-Lallemant nicht völlig finden konnte. Der Verfasser des neuen Werkes verfügt zudem über ein weit umfangreicheres Material, so daß sein Werk in zwei Bänden erscheint. Der I. Band ist ein rotwelsches Quellenbuch, der II. Band ein rotwelsches Wörterbuch. Eine Einleitung zum II. Bande behandelt Bau und Geschichte der deutschen Geheimsprachen. Der I. Band erneuert wichtige kulturgeschichtliche und kriminalistische Quellen und bringt bedeutsame Aufschlüsse über die deutsche Volkssprache; vor allem sei hingewiesen auf die Entdeckung lebender Krämersprachen, wodurch die deutsche Volkskunde neue Anregungen erhält. Der in Vorbereitung befindliche II. Band wird in dem rotwelschen Wörterbuch sich der Hilfe von Prof. Cuting in Straßburg und Prof. Bischel in Berlin erfreuen, die den judendeutschen und den zigeunerischen Bestandteilen der Gaunersprache ihre Aufmerksamkeit widmen werden.

Die deutsche Druckersprache

von

Dr. Heinrich Klensz.

8°. XV, 128 S. 1900. Preis broschirt M. 2.50, in Leinwand gebunden M. 3.50.

Diese Festschrift zum Gutenbergjubiläum besteht der Hauptsache nach aus einem Wörterbuch aller Fachausdrücke des Druckereigewerbes in wissenschaftlicher Bearbeitung auf Grund älterer Fachwerke (Hornschnuch, Viotor, Schmatz, Pater, Ernesti u. A.); vorauf geht eine Einleitung, worin der Einfluss der lateinischen Gelehrtensprache auf die Entwicklung der Druckersprache, Wandlungen einzelner Ausdrücke, Entstellungen und Missdeutungen, dialektische Schreibungen nachgewiesen werden und auf die zahlreichen humoristischen z. T. derben Ausdrücke aufmerksam gemacht wird.

Zeitschrift
für
Deutsche Wortforschung

herausgegeben von
Friedrich Kluge.

Preis des I. und II. Bandes (je 4 Hefte), geheftet M. 10.—, in Halbfranz geb. M. 12.50.

Erster Band. 8°. VI, 374 Seiten, mit dem Bildnis von Fedor Beck in Lichtdruck. 1901.

Zweiter Band. 8°. IV, 348 Seiten, mit dem Bildnis von R. Weinhold in Kupferätzung 1902.

Dritter Band mit Beihft: Die Bergmannsſprache in der Sarepta des Johanna Mathesius von E. Göpfert. 8°. IV, 382 und 107 S. 1902. Geheftet M. 12.50, gebunden M. 15.—; Beihft einzeln M. 3.—.

Wölfflins „Archiv für lateinische Lexikographie“ ist das Vorbild, dem unsere Zeitschrift nachzueifern wird. Welche Aufgaben die neuere Wortforschung zu lösen hat, ist auf dem germanischen Sprachgebiet durch großartige Unternehmungen, wie das Grimmsche Wörterbuch, das New English Dictionary, das niederländische und das schwedische Wörterbuch veranschaulicht und durch Hermann Pauls bekannten Aufsatz „über die Aufgaben der wissenschaftlichen Lexikographie“ begründet worden. Auch die Berichte, welche der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen des Thesaurus linguae Latinae unterbreitet werden, zeigen der deutschen Sprachforschung, daß wir jetzt, wo das Grimmsche Wörterbuch seinem Abschluß naht, für unser geliebtes Deutsch Ziele und Aufgaben der Wortforschung erweitern und vertiefen müssen, wenn wir dem Thesaurus linguae Latinae nachstreben wollen. Unser neues Unternehmen will den altbewährten Zeitschriften keinen Abbruch thun, auch nicht die Zahl der allgemein germanistischen Fachblätter vermehren. Es will eine Sammelstätte sein, in dem die Nachträge und Berichtigungen zu unsern großen Wörterbüchern eine Unterkunft finden bis zu einer endgültigen Aufarbeitung. Es will durch Klärung über Wesen und Inhalt der Wortforschung die großen Aufgaben der Zukunft vorbereiten und einleiten. Es will der Gegenwart dienen, indem es durch ernsthafte Einzelarbeit das Verständnis der Muttersprache belebt und vertieft.

Wir beabsichtigen, die Geschichte der deutschen Wörterbücher in unsern Bereich zu ziehen, wichtige Sprachquellen neu zu drucken und Sammlungen zum deutschen Wortschatz unterzubringen. Aber wir wollen zugleich durch wortgeographische und wortgeschichtliche Aufsätze und durch kleinere Mitteilungen anregen, durch Zeitschriftenschau alle deutschsprachliche Arbeit buchen und über neue Erscheinungen berichten. — Zugleich stellen wir unsere Zeitschrift in den Dienst der Fachgenossen, indem wir immer Raum für „Umfragen“ zur Verfügung stellen: wir wollen den Mitarbeitern am Grimmschen Wörterbuch, dem großen Wenkerschen Unternehmen u. A. die Möglichkeit eröffnen, vorhandene Lücken in Sammlungen zu ergänzen oder Ungenauigkeiten richtig zu stellen. Wir hoffen, auch gelegentlich einzelne Spracherscheinungen durch Karten bildlich veranschaulichen zu können.

Geschichte
der
Englischen Litteratur
von
Bernhard ten Brink.

Erster Band: Bis zu Wiclifs Auftreten. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von **Mois Brandl**, Professor an der Universität Berlin.
8°. XX, 520 S. 1899. Broschirt M. 4.50, in Leinwand gebunden M. 5.50,
in Halbfranz geb. M. 6.50.

Inhalt: I. Buch. Vor der Eroberung. II. Buch. Die Übergangszeit. III. Buch. Von Beves bis
Crecy. IV. Buch. Vorspiel der Reformation und der Renaissance. Anhang.

Zweiter Band: Bis zur Reformation. Herausgegeben von **Mois Brandl**.
8°. XV u. 647 S. 1893. M. 8.—, in Leinwand geb. M. 9.—,
in Halbfranz geb. M. 10.—.

Inhalt: IV. Buch. Vorspiel der Reformation und der Renaissance (Fortsetzung) V. Buch.
Lancaster und York. VI. Buch. Die Renaissance bis zu Surrey's Tod.

Daraus einzeln: die 2. Hälfte. 8°. XV u. S. 353—647. 1893. M. 5.—

Die Bearbeitung der zwei weiteren Bände hat Herr Professor
Dr. Alois Brandl übernommen.

Urteile der Presse.

« . . . Bei allen Einzelheiten, die zur Sprache kommen, bleibt der Blick des Verfassers stets auf das Allgemeine gerichtet, und seine Gründlichkeit hindert ihn nicht, klar, geistvoll und fesselnd zu sein. Der gefällige, leicht verständliche Ausdruck, die häufig eingelegten, auch formell tadellosen Uebersetzungen altenglischer Gedichte verleihen dem Buche einen Schmuck, der bei Schriften gelehrten Inhaltes nur zu oft vermisst wird. Kurz, die englische Litteratur bis Wiclif hat in diesem ersten Bande eine reife, des grossen Gegenstandes würdige Darstellung gefunden, und sicher wird sich das Buch in weitesten Kreisen Freunde erwerben und der Litteratur dieses so reich begabten germanischen Volksstammes neue Verehrer zuführen.» *Lit. Centralblatt 1877 Nr. 35.*

«Die Fortsetzung zeigt alle die glänzenden Eigenschaften des ersten Bandes nach meiner Ansicht noch in erhöhtem Masse; gründliche Gelehrsamkeit, weiten Blick, eindringenden Scharfsinn, feines ästhetisches Gefühl und geschmackvolle Darstellung.» *Deutsche Litteraturzeitung 1889 Nr. 19.*

«Bernhard ten Brink's Litteraturgeschichte ist ohne Zweifel das grossartigste Werk, das je einem englischen Philologen gelungen ist. Mehr noch: es ist eine so meisterhafte Leistung, dass es jedem Litteraturhistoriker zum Muster dienen kann. Und dieses Urtheil hat seine volle Kraft trotz der unvollendeten Gestalt des Werkes. Wäre es dem Verfasser vergönnt gewesen, es in derselben Weise zu Ende zu bringen, so würde es leicht die hervorragendste unter allen Gesamtlitteraturgeschichten geworden sein . . .»

Museum 1893 Nr. 7.

«ten Brink hat uns auch mit diesem Buche durch die fesselnde Form der Darstellung und durch die erstaunliche Fülle des Inhalts in unausgesetzter Spannung gehalten. Der wissenschaftliche Wert des Buches ist über jede Besprechung erhaben; auch dieser Band wird, wie der erste, dem Studenten eine sichere Grundlage für litterarische Arbeiten bieten; aber hervorgehoben muss noch einmal werden, dass wir hiermit nicht nur ein fachmännisch gelehrtes, sondern auch ein glänzend geschriebenes Werk besitzen, das jeder Gebildete mit wahrem Genuss studieren wird.» *Grenzboten 1889 S. 517.*

Shakspere

Fünf Vorlesungen aus dem Nachlaß

von

Bernhard ten Brink.

Mit dem Bildniß des Verfassers, radirt von W. Kraustopf.

Erste und zweite Auflage.

fl. 8°. 166 S. 1893. M. 2.—, geb. Mf. 3.—.

Inhalt: I. Der Dichter und der Mensch. — II. Die Zeitfolge von Shakspere's Werken. — III. Shakspere als Dramatiker. — IV. Shakspere als komischer Dichter. — V. Shakspere als Tragiker.

„... Denn besseres und schöneres ist seit Jahren nicht über den grossen Dramatiker gesagt und geschrieben worden. Sowohl was ten Brink über die Familienverhältnisse Shakespeares, über das äussere und innere Heranwachsen des Jünglings zum Manne beibringt, als auch was er über die Entstehung der einzelnen Dramen und über die Charakteristik Shakespeares als Dramatiker, als komischen und tragischen Dichter zu sagen weiss, legt nach Form und Inhalt Zeugnis davon ab, was wir von ten Brink zu erwarten gehabt hätten, wenn er das Wesen und Schaffen seines Lieblingsdichters auf der breiten Grundlage seiner englischen Litteraturgeschichte den Zwecken und Zielen der Wissenschaft gemäss hätte behandeln können. Leider ist ihm dies versagt geblieben; aber die Shakespearefreunde werden darum seine meisterhaften Vorträge in um so höheren Ehren halten. Wer freilich aus rein philologischem Interesse nach ihnen greift, wird sie sehr enttäuscht aus der Hand legen, denn da ist nirgends etwas von handwerksmässiger Kleinarbeit, von bibliographischen Nachweisen, von der Darlegung sich widerstreitender Gelehrtenansichten zu finden; wem es aber um ein tiefinnerliches Eindringen in die Eigenart Shakespeares, um eine unmittelbare Bekanntschaft mit dem Dichterheros ernstlich zu thun ist, der kann sich keinem feinsinnigeren und bewährteren Führer anvertrauen als ten Brink. Der Erfolg der Vorträge ist unserer Kritik vorausgeeilt; denn schon hat sich eine zweite Auflage davon nötig gemacht. Möchten sie doch überall die gleiche Begeisterung und Liebe für Shakespeare hervorrufen, die den für die Wissenschaft viel zu früh abgerufenen Verfasser während seines ganzen Lebens besellte!“

Anglia, Beiblatt. Dez. 1893.

„Bedarf es eines Beispiels für die Art von Wissenschaft, wie wir sie uns denken, so sei nur im Augenblick auf das köstliche Buch über „Shakespeare“ verwiesen, das aus dem Nachlasse von ten Brink, eines der hervorragendsten Gelehrten unserer Zeit, durch die Sorgfalt Edward Schröders zugänglich geworden ist. Was psychologische Synthese und nachführende Aesthetik zu leisten vermag, darüber belehrt dieses kleine Werk besser, als es der weitläufigsten Theorie gelänge.“

Anton E. Schönbach, Vom Fels zum Meer 1893/94 Heft I.

„Die Vorträge verstehen die schwere Kunst, die Fülle der Probleme des dichterischen Schaffens einfach darzustellen und doch nicht zu entleeren. ... vom Standpunkt des Aesthetikers möchte ich den Abschnitt über die Komödien als den reichhaltigsten und überzeugendsten rühmen. Hier wird mit grosser Freiheit und genialem Verständnis die phantastische Sphäre, in der sich Shakespeare's Humor frei und spielend zu ergehen liebt, geschildert und durch den Vergleich mit Molière's Dichtart in ihrer ganz persönlichen Eigenart charakterisiert. Niemals habe ich so lebhaft als nach der Lektüre dieses Vortrags es nachempfinden können, weshalb Schiller den Urquell der Poesie in den Spieltrieb setzte und die Komödie in seiner Schätzung über das Trauerspiel erhob. Doch soll dies nicht den Schein erregen, als wäre die Tragödie bei ten Brink nicht ausreichend behandelt: besonders über „Romeo und Julia“ und über „König Lear“, das ihm gewiss mit Recht als das tiefste Werk Shakespeare's gilt, redet er in ergreifenden Worten, welche zeigen, wie man dem ethischen Inhalt solcher Werke gerecht werden kann, auch ohne in der Art eines berufsmässigen Anklägers überall sittliche Verschuldung und strafweise Vergeltung zu erspähen.“

Preuss. Jahrbücher, Oktober 1893.

Frankreich und die Franzosen.

Von
Karl Hillebrand.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Inhalt: Vorreden. — Einleitendes. — Die Gesellschaft und Litteratur. Kap. 1. Familie und Sitte. — 2. Unterrichtsweisen. — 3. Provinz und Paris. — 4. Geistiges Leben. — Politisches Leben. Kap. 1. Das Ideal und seine Verwirklichung. — 2. Napoleon III. und die Republikaner. — 3. Die Diktatur Ljiers und das Septemate. — Schutz Betrachtung. — Anhang. 1. Renan als Politiker. — 2. Gambetta — 3. Pariser Arbeiterzustände. — 4. Karl Hillebrand. Nachruf von G. Homberger.

kl. 8°. XXII, 462 S. 1898. Preis broschirt M. 4.—, geb. M. 5.—.

„... Frankreich hat seit Jahrhunderten mehr als irgend ein Land das Privileg genossen, die Augen der Welt auf sich zu ziehen. Heute mehr als je zuvor. Was ein so feiner reicher Geist, ein solcher Kenner von Völkern, Zeiten und Menschen und ganz besonders dieses Landes, über dasselbe gedacht hat, wie sich die Erlebnisse der Gegenwart im Spiegel dieser, anderthalb Jahrzehnte zurückliegenden, Betrachtungen und Urteile ausnehmen, was sich davon bewährt, was sich anders gezeigt hat, das zu erfahren, ist heute von durchschlagendem Interesse. Hillebrand ist recht eigentlich ein Völkerpsychologe, nicht als Methodiker, sondern als Praktiker. Das Fach hat seine Klippen, mehr als viele andere. Hillebrand ist ihnen nicht immer entgangen, Aber, ob er nun überall richtig gesehen habe oder nicht, kompetent war er in hohem Grade, und sein Urteil fällt ins Gewicht. An vielen Stellen wird der Leser nicht umhin können, sich zu sagen, wie richtig das Urteil war und wie vieles eingetroffen ist.“
Die Nation Nr. 43, 23. Juli 1898.

Bildet den ersten Band von

Beiten, Völker und Menschen

von
Karl Hillebrand.

7 Bände kl. 8°. Preis pro Band broschirt M. 4.—, gebunden M. 5.—.

Bd. II. Wältsches und Deutsches. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 8°. XIV, 458 S. 1892.

Inhalt: Vorwort. — I. Zur Renaissance. — Petrarca. — Lorenzo de Medicl. — Die Borgia. — II. Zeitgenössisches aus Italien. — Alessandro Manzoni. Ein Nachruf. — Guerrazzi. Niccolò Tomaleo. Ein Retrospekt. — Giose Carducci's neueste Gedichte. Bei Gelegenheit einer italienischen „Fauft“-Uebersetzung. — III. Französisches. — Ueber einige revolutionäre Gemeinplätze. — Jules Michelet. — Prosper Mérimée und die Unbekannte. E. d'Alton. — Delirium tremens. — Styl- und Gedankenmoden. — IV. Aus dem jüngstigen Schriftthum Deutschlands. — G. G. Gervinus. — Einiges über den Verfall der deutschen Sprache und der deutschen Gemüthung. — Ueber historisches Wissen und historischen Sinn. — Ueber Sprachvermengung. — V. Aus dem unjüngstigen Schriftthum Deutschlands. — Schopenhauer und das deutsche Publikum. — Zur neuen deutschen Memoirlitteratur. — Der Verstorbene — Rafael Barnhagen und ihre Zeit.

Bd. III. Aus und über England. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 8°. VIII, 408 S. 1892.

Inhalt: Vorbemerkung. — I. Briefe aus England. — II. Französische Studien englischer Zeitgenossen. — Pariser Zustände im Lichte des englischen Romans. — Englische Beobachtungen über französisches Familienleben. — J. Morley's Studien über das XVIII. Jahrhundert in Frankreich. — III. Zur Litteratur- und Sittengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. — Fielding's Tom Jones. — Lawrence Sterne.

Bd. IV. Profile. 2. Ausgabe. 8°. VIII, 376 S. 1886.

Inhalt: Statt des Vorwortes. — Ein Wort über moderne Sammel litteratur und ihre Berechtigung. — I. E. Douan. — G. de Balzac. — Gräfin d'Agoult (Daniel Stern). — M. Vuloz. — M. Thiers. II. E. Renan als Philosoph. — G. Zaine als Historiker. III. Die gekürzten Mediciner. — Ein färslicher Reformator, Gino Capponi. — IV. R. Machiavelli. — J. Rabelais. — X. Tasso. — John Milton.

Bd. V. Aus dem Jahrhundert der Revolution. 3. Ausgabe. 8°. VIII, 366 S. 1902.

Inhalt: I. Montesquieu. — II. England im XVIII. Jahrhundert. — III. Fr. Albergotti. — IV. Katharina II. und Grimm. — V. 1789. — VI. Henri Costa de Beauregard. — VII. Madame de Kémarat und Napoleon Bonaparte. — VIII. Metternich. — IX. Nach einer Lektüre.

Bd. VI. Zeitgenossen und Zeitgenössisches. 2. Ausgabe. 8°. VIII, 400 S. 1886.

Inhalt: I. Zur Charakteristik Sainte-Beuve's. — II. Guizot im Privatleben. — III. Philarete Chasles. — IV. Ernest Renan. — V. Graf Circourt. — VI. Eine ostindische Laufbahn. — VII. Ein englischer Journalist. — VIII. Antonio Panizzi. — IX. Eugl Settembrini's Denkwürdigkeiten. — X. Guiseppe Pasolini. — XI. Das belgische Experiment. — XII. Deutsche Stimmungen und Verstimmungen. — XIII. Halbbitdung und Gymnasialreform.

Bd. VII. Culturgeschichtliches. 8°. XII, 335 S. Mit dem Bildnis des Verfassers in Holzchnitt 1885.

Inhalt: I. Zur Entwicklungsgeschichte der abendländischen Weltanschauung. — II. Zur Entwicklungsgeschichte der abendländischen Gesellschaft. — III. Jungdeutsche und Kleindeutsche (1830 bis 1860). — IV. Die Werther-Krankheit in Europa. — V. Ueber die Konvention in der französischen Litteratur. — VI. Vom alten und neuen Roman. — VII. Ueber die Fremdenjucht in England. — VIII. Ueber das religiöse Leben in England. — IX. Der Engländer auf dem Continent.

Bwölf Briefe eines ästhetischen Kehers. (Von Karl Hillebrand.)

8°. IV, 118 S., geb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Nachgelassene Schriften des Grafen Gobineau

herausgegeben von
Ludwig Schemann.

Dichterische Werke:

I.

Alexandre le Macédonien.

Tragédie en cinq actes.

Zweite Auflage.

Kl. 8°. XXVI, 101 S. 1902. M. 2.—

Durch das Vertrauen der Erben Gobineaus zur Vollstreckung seines litterarischen Testaments, insbesondere auch zur Herausgabe seiner nachgelassenen Schriften berufen, beginne ich diese letztere für jetzt mit der Veröffentlichung der Tragödie: «Alexandre le Macédonien». Die ferneren Werke theils gleichfalls dichterische (einige poetische Erzählungen und Gedankendichtungen, auch Bruchstücke einer Uebersetzung des «Kusch-Nameli»), theils historische und politische (Einleitungen zu den Renaissancescenen, Aufsätze über die Ethnographie Frankreichs und über «Europa und Russland», Aufzeichnungen und Betrachtungen zum deutsch-französischen Kriege 1870/71, ein grösseres Werk über die dritte Republik u. A.), leider zum Theil fragment geblieben, sollen sich mit der Zeit in zwangloser Folge anschliessen.

L. Schemann.

Aus der Vorrede zur zweiten Auflage.

Schon nach wenig mehr als Jahresfrist ist es mir vergönnt, den „Alexandre“ zum zweiten Male hinausgehen zu lassen. Die mancherlei Beurteilungen und Kundgebungen, die mir theils auf öffentlichem, theils auf privatem Wege zugegangen sind, beweisen zur Genüge, dass das Werk in der Hauptsache durchaus auf die richtige Würdigung bei den Deutschen getroffen ist, und dass sehr schnell immer mehrere die an sich für unsere Landsleute so wundersam abschreckende Schale des Alexandriners durchbrochen haben, um mit Freuden hier Blut von unserem Blute, Geist von unserem Geiste zu erkennen.

Die Renaissance

Historische Szenen

vom

Grafen Gobineau.

Deutsch von Ludwig Schemann.

Neue durchgesehene und verbesserte Ausgabe.

8°. XXXVII, 361 S. 1902.

Preis broschiert M 5.—, in gebiegenem Leinenband, oberer Schnitt vergolbet M 6.50,
in eleg. Halbfranzband M 8.—.

Aus der Einleitung des Übersetzers:

Von allen künstlerischen Schöpfungen des grossen Franzosen übt dieses Werk die mächtigste Wirkung aus. Es gibt, wie kein anderes Werk, eine klare Anschauung der Renaissancezeit mit ihren unvergleichlichen Geisteswerken und ihren grossen Künstlern, deren Schaffen Italien wie im Traum in ein wahres Wunderland der Kunst umschuf.

Die „Renaissance“ bezeichnet neben dem „Amadis“ den Höhepunkt von Gobineau's dichterischer Gestaltungskraft, in ihr treten die Reinheit und Hoheit seiner Gedanken am leuchtendsten und wohlthuendsten hervor, die kühne Kraft seines Idealismus feiert die schönsten Triumphe. . . Ich messe alle diese Vorzüge zumal auch auf dem Grunde unserer Zeit und sage mir, Gobineau hat in seiner Renaissance, von der Glut künstlerischen Schauens beseelt, Wahrheiten mit lauter, weithin vernehmlicher Stimme ausgesprochen, welche in der geistigen Gesamtbewegung unserer Tage wiederum in lautem, entscheidend wirkungsvollem Nachhall fortönen müssen.

Urteile der Presse:

Gobineau, der als Politiker, Gelehrter, Schriftsteller, Dichter und Bildhauer den reinsten und edelsten Zielen nachstrebte, hätte wahrlich mehr, als manch anderer Schriftsteller Frankreichs, verdient bei uns gehört zu werden. . .

(Kunstwart.)

Es ist Struktur und Architektur in diesem Buche des jetzt in den Vordergrund dringenden Grafen Gobineau. Die schöne Neuausgabe, ein Geschenkband vornehmer Art, hat sofort im Publikum lebhaften Anklang gefunden. Die gute Einleitung des Übersetzers ist unverändert geblieben; dagegen ist das Werk stilistisch durchgesehen: die kraftvoll-klare Sprache Gobineaus kommt nun noch deutscher und unmittelbarer heraus.

(Der Türmer.)

Diese neue, schöne Ausgabe der herrlichen Schöpfung ist mit Freuden zu begrüssen und wird in der Tat bereits mit Freuden begrüsst. Die „Renaissance“ hat nun auch das ihrem Geist und Kunstwert entsprechende aristokratische Gewand erhalten. (Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart.)

Noch Niemandem ist es in der Vollkommenheit wie dem Grafen Gobineau gelungen, allen Seiten jener wunderbar reichen Zeit gerecht zu werden. Er erscheint als eine Persönlichkeit, die germanische Tiefe der Auffassung mit romanischer Kunst der feinsten Formulierung vereinigt.

(Blätter für litterarische Unterhaltung.)

Dies geistvolle, bei wiederholtem Lesen mehr und mehr anziehende Buch wird fortan in der Hand eines jeden sein, der sich in irgend einer Weise mit dem in unseren gebildeten Kreisen so populären Gegenstande beschäftigt.

(Frankfurter Zeitung.)

Alexander.

Tragödie in fünf Aufzügen

vom

Grafen Gobineau.

Deutsch von

Ludwig Schemann.

8°. X, 107 Seiten. 1902. Mk. 2.—.

Strassburger Goethévorträge.

Bum Besten des für Strassburg geplanten Denkmals des jungen Goethe.

Erste und zweite Auflage.

Kl. 8°. VIII, 197 S. 1899. Broschirt M. 2.—, in Leinwand gebunden M. 2.50.

Inhalt: I. Goethe über Weltliteratur und Dialektpoesie. Von E. Martin.
— II. Der junge Goethe. Von R. Henning. — III. Goethe und Kili. Von E. Joseph.
— IV. Aus Goethes Philosophie. Von W. Windelband. — V. Goethe und die Antike.
Von A. Michaelis. — VI. Über Goethes Farbenlehre. Von Jakob Stilling. —
VII. Goethes Faust. Von Th. Ziegler.

Sittliches Sein

und

Sittliches Werden.

Grundlinien eines Systems der Ethik

von

Theobald Ziegler.

Zweite unveränderte Auflage.

ff. 8°. VIII. u. 151 S. 1890. cartonnirt M. 2.50.

Inhalt: 1. Vortrag: Aufgabe und Methode der Ethik. Historischer Überblick. — 2. Vortrag: Die Entstehung des Sittlichen. — 3. Vortrag: Das Wesen des Sittlichen. — 4. Vortrag: Pflicht und Tugend. — 5. Vortrag: Güter und höchstes Gut. — Schluß.

Diese Vorträge sind ebenfalls, wie die ten Brink'schen über Shakspeare, im freien deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M. gehalten worden; in Folge ihrer Bedeutung sind sie bereits ins Englische übersetzt.

GESCHICHTE

der

CHRISTLICHEN ETHIK

von

Theobald Ziegler,

ord. Prof. der Philosophie an der Universität Strassburg.

Zweite, durch ein Namen- und Sachregister vermehrte Ausgabe

8°. XIV, 607 S. 1892. M. 9.—.

„Prof. Ziegler, der die antike Ethik geschildert und der zu der neuen des 15. und 16. Jahrhunderts gelangen wollte, musste sich nothwendig mit dem dazwischen liegenden Mittelalter auseinandersetzen, auf die Gefahr hin, viel Christenthum, noch mehr Kirche und wenig Ethik zu entdecken... Mit einem Satze sagt uns Ziegler, was wir überhaupt in seinem Buche zu finden berechtigt sind: Das Christenthum hat neben und über dem antiken Begriff der Schuld den der Sünde gestellt, und recht eigentlich in den Mittelpunkt der sittlichen Betrachtung gestellt.“

Allgem. Zeitung 1886 Nr. 282.

Soeben erschien :

Der
israelitische Prophetismus.

In fünf Vorträgen für gebildete Laien geschildert

von

Carl Heinrich Cornill,

der Theologie und Philosophie Doctor, ordentlichem Professor der Theologie
 an der Universität Breslau.

Vierte verbesserte Auflage (7. und 8. Tausend).

Nr. 8^o. VI, 184 S. 1903. Broschirt M. 1.50, in Leinwand
 gebunden M. 2.—.

Inhalt: I. Der israelitische Prophetismus nach Wesen und Bedeutung. —
 II. Der israelitische Prophetismus bis zum Tode Hiskia's. — III. Der
 israelitische Prophetismus von Manasse bis zur Zerstörung Jerusalems. —
 IV. Der israelitische Prophetismus während des babylonischen Exils. —
 V. Die Ausläufer des israelitischen Prophetismus.

In der *Frankfurter Zeitung* v. 3. Nov. 1894 Nr. 310 urteilt D. Ehlers über das
 Schriftchen wie folgt:

„Der Wahrheitsmuth, die geschichtliche Unbefangenheit, die lebendige Schilderung,
 die Schönheit der Form, bei allem Freimuth der Kritik die fromme ehrfurchtsvolle Scheu
 vor den Heiligthümern des alten Testaments, welche die Cornill'schen Vorträge aus-
 zeichnen, lassen den Wunsch entstehen, sie möchten von Tausenden und Tausenden gelesen
 werden; sie bieten verständigen Lesern für das Alte Testament einen Schlüssel, der wirklich
 aufschliesst.“

Geschichte des Volkes Israel.

In acht Vorträgen dargestellt

von

Max Lühr,

der Theologie und Philosophie Doctor, a.o. Professor der Theologie in Breslau.

— Mit vier Karten. —

Nr. 8^o. VIII, 168 S. 1900. Broschirt M. 2.—, in Leinwand
 gebunden M. 2.50.

Inhalt: I. Die Zeit der Patriarchen. Abraham. — II. Der Auszug aus
 Aegypten. Moses. — III. Die Eroberung Kanaans. Die Richter. —
 IV. Die älteste Königszeit. Saul. David. Salomo. — V. Die
 Geschichte des Nordreichs. — VI. Die Geschichte des Südreichs. —
 VII. Die Zeit des Exils. — VIII.: Die Entstehung des Judenthums.

Aus dem Vorwort:

„Die Vorträge wollen nur ein Bericht sein über die moderne wissen-
 schaftliche Forschung zur Geschichte Israels, natürlich soweit deren Resultate
 mir annehmbar erscheinen, und sind in erster Linie für einen weiteren, nicht-
 theologischen Leserkreis bestimmt. Für theologische Leser habe ich Anmerkungen
 beigegeben, welche theils Litteraturnachweise und wichtige biblische Belegstellen,
 theils kurze Rechtfertigungen meiner Stellungnahme zu dieser oder jener Schul-
 frage u. a. enthalten.“

Zur
Analysis der Wirklichkeit.

Eine Erörterung der Grundprobleme der Philosophie
von

Otto Liebmann.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

8° X, 722 S. 1900. — Preis: brochiert M. 12.—, gebunden M. 14.—

Inhalt: Vorwort zur dritten Auflage. — Prolegomena.

Erster Abschnitt: Zur Erkenntniskritik und Transscendentalphilosophie. — Idealismus und Realismus. — Ueber die Phänomenalität des Raumes. — Anhang. — Raumcharakteristik und Raumb deduction. — Ueber subjective, objective und absolute Zeit. — Ueber relative und absolute Bewegung. — Zur Theorie des Sehens. Erstes Kapitel. Id. Zweites Kapitel. — Die Logik der Thatfachen oder Causalität und Zeitfolge. — Die Metamorphosen des A priori.

Zweiter Abschnitt: Zur Naturphilosophie und Psychologie. Vorberachtungen. Erste Meditation. Id. Zweite Meditation. — Ueber den philosophischen Werth der mathematischen Naturwissenschaft. — Einige Worte über das Atom. — Platonismus und Darwinismus. — Das Problem des Lebens. — Aphorismen zur Kosmogonie. (Mythologie und Philosophie. Historische Zwischenbemerkung. Bedenken. Geogonie. Causalität und Teleologie. Ewige Palingenese. Ideenordnung im Universum.) — Ueber den Instinct. — Die Association der Vorstellungen. — Ueber die Existenz abstracter Begriffe. — Menschen- und Thierverstand. — Gehirn und Geist. — Die Einheit der Natur.

Dritter Abschnitt: Zur Aesthetik und Ethik. — Ideal und Wirklichkeit. — Das ästhetische Ideal. — Das ethische Ideal.

Gedanken und Thatfachen.

Philosophische Abhandlungen, Aphorismen und Studien
von

Otto Liebmann.

Erster Band: 8° XI, 470 S. 1899. M. 9.—.

Inhalt. 1. Heft: Die Arten der Nothwendigkeit. Die mechanische Naturerklärung. Idee und Entelechie. — 2. Heft: Gedanken über Natur und Naturerkenntniß. 1. Natur im Allgemeinen, 2. Geseze und Kräfte, 3. Die Atomistik, 4. Organische Natur und Teleologie, 5. Die Naturbeseelung und der Geist. Schluß. — 3. Heft: Die Bilder der Phantasie. Das Zeitbewußtsein. Die Sprachfähigkeit. Psychologische Aphorismen.

Zweiter Band, 1. Heft: 8° 90 S. 1901. M. 2.—.

Inhalt: Geist der Transscendentalphilosophie.

2. Heft. 8° S. 91—234. 1901. M. 3.—.

Inhalt: Grundriß der Kritischen Metaphysik.

3. Heft. 8° S. 235—362. 1902. M. 3.—

Inhalt: Trilogie des Pessimismus. Gedanken über Schönheit und Kunst.

Das Werk enthält eine planmässig und methodisch angeordnete Sammlung philosophischer Schriften, die sich auf dem Faden einer charakteristisch bestimmten Weltauffassung aneinanderreihen, und zwar derjenigen philosophischen Weltauffassung, die in des Verfassers früherem Werke «Analysis der Wirklichkeit» ihre wissenschaftliche Begründung erhalten hat. Nach Vollendung des zweiten Bandes, der wie der erste in einzelnen Heften erscheint, wird sich die Sammlung über sämtliche Gebiete der Philosophie hinerstrecken.

GESCHICHTE DER GRIECHISCHEN PLASTIK

VON

MAXIME COLLIGNON

MITGLIED DES INSTITUTS, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN PARIS.

Erster Band: Anfänge. — Früharchaische Kunst. — Reifer Archaismus. — Die grossen Meister des V. Jahrhunderts. Ins Deutsche übertragen und mit Anmerkungen begleitet von Eduard Thraemer, a. o. Professor an der Universität Strassburg. Mit 12 Tafeln in Chromolithographie oder Heliogravüre und 281 Abbildungen im Text. Lex. 8^o. XV, 592 S. 1897. Broschirt M. 20.—, in eleg. Halbfranzband M. 25.—.

Zweiter Band: Der Einfluss der grossen Meister des V. Jahrhunderts. — Das IV. Jahrhundert. — Die hellenistische Zeit. — Die griechische Kunst unter römischer Herrschaft. Ins Deutsche übertragen von Fritz Baumgarten, Professor am Gymnasium zu Freiburg i. B. Mit 12 Tafeln in Chromolithographie oder Heliogravüre und 377 Abbildungen im Text. Lex. 8^o. XII, 763 S. 1898. Broschirt M. 24.—, in eleg. Halbfranzband M. 30.—.

Urteile der Presse.

„Collignon's *Histoire de la sculpture grecque* . . . hat mit Recht überall eine sehr günstige Aufnahme gefunden. Der Verf. steht von vorn herein auf dem Boden, der durch die umwälzenden Entdeckungen der letzten Jahrzehnte geschaffen ist, und betrachtet von diesem neu gewonnenen Standpunkte aus auch die älteren Thatsachen und Forschungsergebnisse. Er beherrscht die einschlägige Literatur, in der die deutsche Forschung einen bedeutenden Platz einnimmt, und weiss die Streitfragen oder die Thatsachen in geschmackvoller Form und ohne ermüdende Breite darzustellen. Eine grosse Anzahl gut ausgeführter Textillustrationen, nach zum grössten Teil neu angefertigten Zeichnungen, dient dem Texte zu anschaulicher Belebung und bietet eine vornehme Zierde des Buches, sehr verschieden von jenen oft nichtssagenden Umrissen, welchen wir in ähnlichen Büchern so oft begegnen. So war es ein glücklicher Gedanke, Collignon's Werk dem deutschen Publikum, nicht blos dem gelehrten, durch eine deutsche Uebersetzung näher zu bringen. Der Uebersetzer, Dr. Ed. Thraemer, hat seine nicht ganz einfache Aufgabe vortrefflich gelöst: die Darstellung liest sich sehr gut und **max** wird nicht leicht daran erinnert, dass man eine Uebersetzung vor sich hat. Hier und da ist ein leichtes tatsächliches Versehen stillschweigend berichtigt, anderswo durch einen (als solcher bezeichneten) Zusatz ein Hinweis auf entgegenstehende Auffassungen, auf neuerdings bekannt gewordene Thatsachen, auf neu erschienene Literatur gegeben . . . Im Ganzen jedoch handelt es sich um eine Uebersetzung, nicht um eine durchgehende Bearbeitung des Originalwerkes, so dass der Leser überall Collignon's Auffassungen ohne fremde Aenderungen kennen lernt . . .

ft. Liter. Centralblatt 1894. Nr. 53.

„ . . . Es mag ja betäubend sein, dass gegenüber der Fülle von Einzel Forschungen die deutsche Archäologie die Aufgabe ungelöst lässt, einmal das Facit aus dem gegenwärtigen Stande der Forschung zu ziehen (Overbeck's viel verbreitetes Buch hätte dazu einer weit durchgreifenderen Umarbeitung bedurft); man wird auch vielen Ansichten und Aufstellungen C.'s nicht beipflichten (wie könnte das in dem Fluss der Forschungen und Meinungen anders sein?); das aber wird sich nicht ableugnen lassen, dass C.'s Buch von allen vorhandenen

Collignon, Geschichte der griechischen Plastik (Fortsetzung).

Darstellungen der griechischen Plastik am meisten den Anforderungen der Gegenwart entspricht, am besten über den Stand der Forschung orientirt und sich am besten liest. Wenn C. von der deutschen Forschung einen sehr ausgiebigen Gebrauch macht und ganz vorzugsweise auf deutsche Arbeiten verweist, so kann uns das ja nur freuen; es ist ein Beweis mehr dafür, dass wenigstens auf diesem Gebiete keine nationalen Schranken bestehen, sondern überall gemeinsame Arbeit herrscht . . . Die Ausstattung des Buches ist der Originalausgabe durchaus ebenbürtig, und trotzdem ist, ein seltener Fall, der Preis nicht unerheblich geringer. . . " *Literar. Centralblatt 1897 Nr. 44.*



Probe der Abbildungen.

II. Band, Fig. 235. Dionysos. Marmorkopf aus den Caracallathermen. (Britisches Museum.)

„Das vorliegende Werk bedarf nach den in diesen Blättern zuletzt Band 33 (1897) S. 498 f. gegebenen Ausführungen für die Bibliotheken der Gymnasien und Gymnasiallehrer keiner Empfehlung mehr, doch ist es erfreulich, die Verbreitung desselben an bayerischen Gymnasien bereits feststellen zu können, und erwünscht, nochmals der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass durch die Anschaffung desselben die qualvolle Lectüre von Overbecks bekanntem Buche immer seltener wird. Denn es bleibt für jeden billig und unabhängig urtheilenden Archäologen die Thatsache bestehen, dass die deutsche archäologische Literatur eine so sachgemäss, klar und anregend geschriebene Darstellung der griechischen Sculptur nicht aufzuweisen hat und deshalb gern das durch die Freigebigkeit des Verlegers und die gewissenhafte Mühewaltung des Uebersetzers in seinem Werte erhöhte Buch des französischen Gelehrten

Collignon in deutscher Uebertragung entgegennimmt . . .“

*Heinrich Ludwig Urlichs, München,
Blätter für das bayr. Gymnasialwesen 1897 Heft 11|12.*

„ . . . Schon die vier bisher erschienenen Lieferungen lassen die Wahrheit des [in der Ankündigung] Gesagten deutlich erkennen; der Herr Verfasser zeigt sich über das grosse Gebiet, das von der Kunstgeschichte eingenommen wird, wohl unterrichtet, er weiss einen festen Standpunkt innerhalb der noch auf- und abwogenden Meinungen zu gewinnen und, was er bietet, mit solcher Liebenswürdigkeit vorzutragen, dass der Leser sich von ihm gern durch das Labyrinth der verschiedenen Ansichten hindurchgelassen lässt . . . Dem Buche ist weite Verbreitung zu wünschen.“ *Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen 1897 Nr. 10.*

GRIECHISCHE GESCHICHTE

VON

JULIUS BELOCH.

Erster Band: **Bis auf die sophistische Bewegung und den peloponnesischen Krieg.**

Gr. 8^o. XII, 637 S. 1893. Broschirt M. 7.50, in Halbfranz geb. M. 9.50.

Zweiter Band: **Bis auf Aristoteles und die Eroberung Asiens.**
Mit Gesamtregister und einer Karte.

Gr. 8^o. XIII, 720 S. 1897. Brosch. M. 9.—, in Halbfranz geb. M. 11.—.

I. u. II. Band complet in 2 Halbfranzbände gebunden M. 20.—.

Der dritte Band ist unter der Presse. Er wird aus zwei Abteilungen von je 35—40 Bogen bestehen und die Geschichte des hellenistischen Zeitalters von 330—217 v. Chr. behandeln mit ausführlicher Berücksichtigung der Geistes-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, eingehenden Quellen- und Literaturnachweisen, kritischer Besprechung einzelner Punkte, ausführlicher Erörterung aller chronologischen Probleme in systematischer Form mit Einschluß der wichtigsten Probleme der Literaturgeschichte. Der Band wird ferner enthalten eine fortlaufende Reihe von Untersuchungen über controverse historische Fragen, eine Zeittafel, sechs Karten und ein Register.

Urteile der Presse:

« . . . Wir haben hier ein Buch vor uns, das unbedingt zu den bedeutungsvollsten Erscheinungen der geschichtlichen Litteratur der letzten Zeit zu rechnen ist. Beloch betont selbst, dass er das Gebäude fast überall von den Grundlagen neu aufgeführt habe und manche Gebiete, wie die Wirtschaftsgeschichte, bei ihm zum erstenmal zu ihrem Recht kommen; ebenso, dass er kein Nebeneinander von Sondergeschichten (athenische, spartanische u. s. w.) biete, sondern die Entwicklung der ganzen hellenischen Nation von einheitlichen Gesichtspunkten zu erfassen suche. Dabei hüte er sich, ein Phantasiegemälde der ältesten Zeit zu entwerfen, und richte seine Absicht vielmehr darauf, nur das mitzuteilen, was wir auf Grund des archäologischen Befundes, des homer. Epos, der sprachgeschichtlichen Forschung mit Sicherheit zu erkennen vermögen. Man wird nicht bestreiten können, dass alle diese Züge, in denen Beloch selbst die charakteristischen Merkmale seiner Art zu forschen und zu arbeiten erblickt, wirklich in dem Buche hervortreten. . . . »

Prof. G. Egelhaaf, Württ. Korrespondenzblatt f. Gelehrten- u. Realschulen, 1894 Heft 1.

«Der eigentliche Vorzug des Werkes liegt auf dem Gebiete der Darstellung der wirtschaftlichen und socialen Grundlagen des Lebens, in denen B. die materiellen Grundlagen erkennt, auf denen sich die grossartigen Umwälzungen, auch der geistigen und politischen Entwicklung vollzogen. Da B. gerade in dieser Beziehung das Material beherrscht, wie nicht leicht ein anderer Forscher, so durfte man hierin von seiner Darstellung Ausführliches und Vorzügliches erwarten. . . . Glanzpunkte sind der VII. Abschnitt: Die Umwälzung im Wirtschaftsleben (vom 7. zum 6. Jahrh.) und der XII.: Der wirtschaftliche Aufschwung nach den Perserkriegen. . . . Ueber die Bevölkerungsverhältnisse, über die Getreideeinfuhr, über das Aufhören der Natural- und den Beginn der Geldwirtschaft, die Erträgnisse der Industrie und des Handels, über Zinsen, Arbeitslöhne etc. erhalten wir die eingehendsten Aufschlüsse und wundern uns, wie diese wichtigen Dinge bei der Darstellung der griechischen Geschichte bisher unberücksichtigt bleiben konnten. . . . Die Form der Darstellung ist eine ausserordentlich gewandte und fließende.» *Bl. f. d. Gymnasialschulwesen, XXX. Jahrg. S. 671.*

GRUNDFRAGEN DER SPRACHFORSCHUNG

MIT RÜCKSICHT
AUF W. WUNDT'S SPRACHPSYCHOLOGIE ERÖRTERT

VON
B. DELBRÜCK.

8°. VII, 180 S. 1901. M. 4.—

Aus dem Vorwort.

Die Schrift, welche ich hiermit dem Wohlwollen des Publikums empfehlen möchte, beginnt mit einem Abschnitt, der einem Philosophen vielleicht sehr elementar vorkommen mag, von dem ich aber hoffe, dass er den übrigen Lesern willkommen sein wird, nämlich einer kurzgefassten vergleichenden Darstellung der Herbart'schen und der Wundt'schen Psychologie. Eine solche Auseinandersetzung schien mir unerlässlich, weil niemand die Meinungsverschiedenheit zwischen Steinthal oder Paul einerseits und Wundt andererseits wirklich verstehen kann, der sie nicht bis in ihre in der psychologischen Grund-auffassung liegenden Wurzeln verfolgt. An diese grundlegende Darstellung schliesst sich der bei weitem umfänglichere Teil der vorliegenden Schrift: die Auseinandersetzung eines Sprachforschers mit den Wundt'schen Theorien über die wichtigsten Probleme des Sprachlebens. Dass es dabei nicht ohne vielfachen Widerspruch abgehen kann, wird derjenige selbstverständlich finden, der sich gegenwärtig hält, dass ein Philosoph und ein Historiker infolge der überlieferten Verschiedenheit ihrer Arbeitsgewohnheiten sich demselben Stoff gegenüber immer verschieden verhalten werden. Dazu kommt im vorliegenden Falle, dass ein Unternehmen wie das Wundt'sche einer Fülle von stofflichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, die sich wohl von niemand ganz überwinden lassen. Die Sprachforschung ist ein ungeheures Gebiet, auf dem unablässig gearbeitet wird. Wie wäre es zu vermeiden, dass jemand, der den ganzen Kreis der dahin gehörigen Probleme durchmessen will, sich gelegentlich im einzelnen vergreift oder hinter dem jetzigen Stande der Forschung zurückbleibt? Habe ich demnach Wundt bei aller aufrichtigen Wertschätzung nicht selten entgegentreten müssen, so hat sich doch, wie man hoffentlich bald gewahr werden wird, meine Kritik nie auf gleichgültige Einzelheiten, sondern immer nur auf Punkte von principieller Wichtigkeit gerichtet.

Inhalt:

I. Kapitel: 1. Einleitung, 2. Vergleichung der Herbart'schen und der Wundt'schen Psychologie, 3. Das sprachliche Material. — II. Kapitel: Die Gebardensprache. — III. Kapitel: Der Ursprung der Lautsprache. — IV. Kapitel: Der Lautwandel. — V. Kapitel: Wurzeln, Zusammensetzung. — VI. Kapitel: Wortarten und Wortformen, Kasus, Relativum. — VII. Kapitel: Der Satz und seine Gliederung. — VIII. Kapitel: Der Bedeutungswandel, Rückblick. — Litteraturangaben. — Index.

Minerva.

JAHRBUCH DER GELEHRTEN WELT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. TRÜBNER.

ZWÖLFTER JAHRGANG.

1902—1903.

MIT DEM BILDNIS VON LÉOPOLD DELISLE, RADIERT VON H. MANESSE
IN PARIS.16^o. XL, 1347 Seiten. Preis in Halbpergament gebunden M. 14.—

Dieses Jahrbuch stellt sich die Aufgabe, authentische Aufschlüsse zu geben über die Organisation und das wissenschaftliche Personal aller Universitäten der Welt, sowie aller technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, ferner über sonstige wissenschaftliche Institute: Bibliotheken, Archive, archäologische und naturwissenschaftliche Museen, Sternwarten, gelehrte Gesellschaften etc. Ein vollständiges Register über ca. 36 000 Namen ermöglicht es, die Adresse und das Amt jedes einzelnen Gelehrten festzustellen. Die intensiven internationalen Beziehungen auf wissenschaftlichem Gebiet haben das Jahrbuch hervorgerufen und ihm bereits eine weite Verbreitung gesichert. Der Herausgeber ist seinerseits bemüht, es mit jedem Jahr vollständiger zu gestalten.

I.—V. Jahrg. herausgeg. von Dr. R. Kukula und K. Trübner; VI. und VII. von K. Trübner; VIII. und IX. von Dr. K. Trübner und Dr. F. Mentz; X. und XI. von Dr. K. Trübner.

I. Jahrgang 1891—1892. 16^o. VI, 359 S. geb. M. 4.—

Beschränkt sich auf eine Zusammenstellung des lehrenden Personals der Hauptuniversitäten der Welt.

II. Jahrgang 1892—1893. Mit dem Bildnis Theodor Mommsen's radiert von W. Krauskopf. 16^o. VI, 827 S. geb. M. 7.—

Im II. Jahrgang wurde die Aufgabe des Buches dahin erweitert, dass die technischen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschulen, die Forstakademien und sonstige gelehrte höhere Anstalten, ferner diejenigen selbständigen Bibliotheken etc. die für die gelehrte Welt von Interesse sind, mit aufgenommen wurden mit kurzen Notizen über Geschichte, Verfassung, Organisation, finanzielle Verhältnisse, Studiengang etc. Die meisten Angaben, die einer jährlichen Veränderung nicht unterworfen sind, namentlich die historischen, sind unter Verweisung auf Band II in den späteren Jahrgängen weggelassen, ebenso wurde in den späteren Jahrgängen verfahren; *deshalb sind die Bände II—XI auch für die Benutzer des XII. Bandes von Wert.*

III. Jahrgang 1893—1894. Mit dem Bildnis L. Pasteur's, radiert von H. Manesse. 16^o. XVI, 861 S. geb. M. 7.—

IV. Jahrgang 1894—1895. Mit dem Bildnis Lord Kelvin's, radiert von Hubert Herkomer. 16^o. XVI, 930 S. geb. M. 8.—

V. Jahrgang 1895—1896. Mit dem Bildnis G. V. Schiaparelli's, radiert von Oreste Silvestri. 16^o. XIX, 989 S. geb. M. 8.—

VI. Jahrgang 1896—1897. Mit dem Bildnis M. J. de Goeje's, radiert von Therese Schwartze. 16^o. XXIV, 1082 S. geb. M. 9.—

VII. Jahrgang 1897—1898. Mit dem Bildnis Fridtjof Nansen's, radiert von Joh. Nordhagen. 16^o. XXIV, 1130 S. geb. M. 10.—

VIII. Jahrgang 1898—1899. Mit dem Bildnis von F. F. Martens, radiert von Joh. Lindner. 16^o. XXIV, 1155 S. geb. M. 10.—

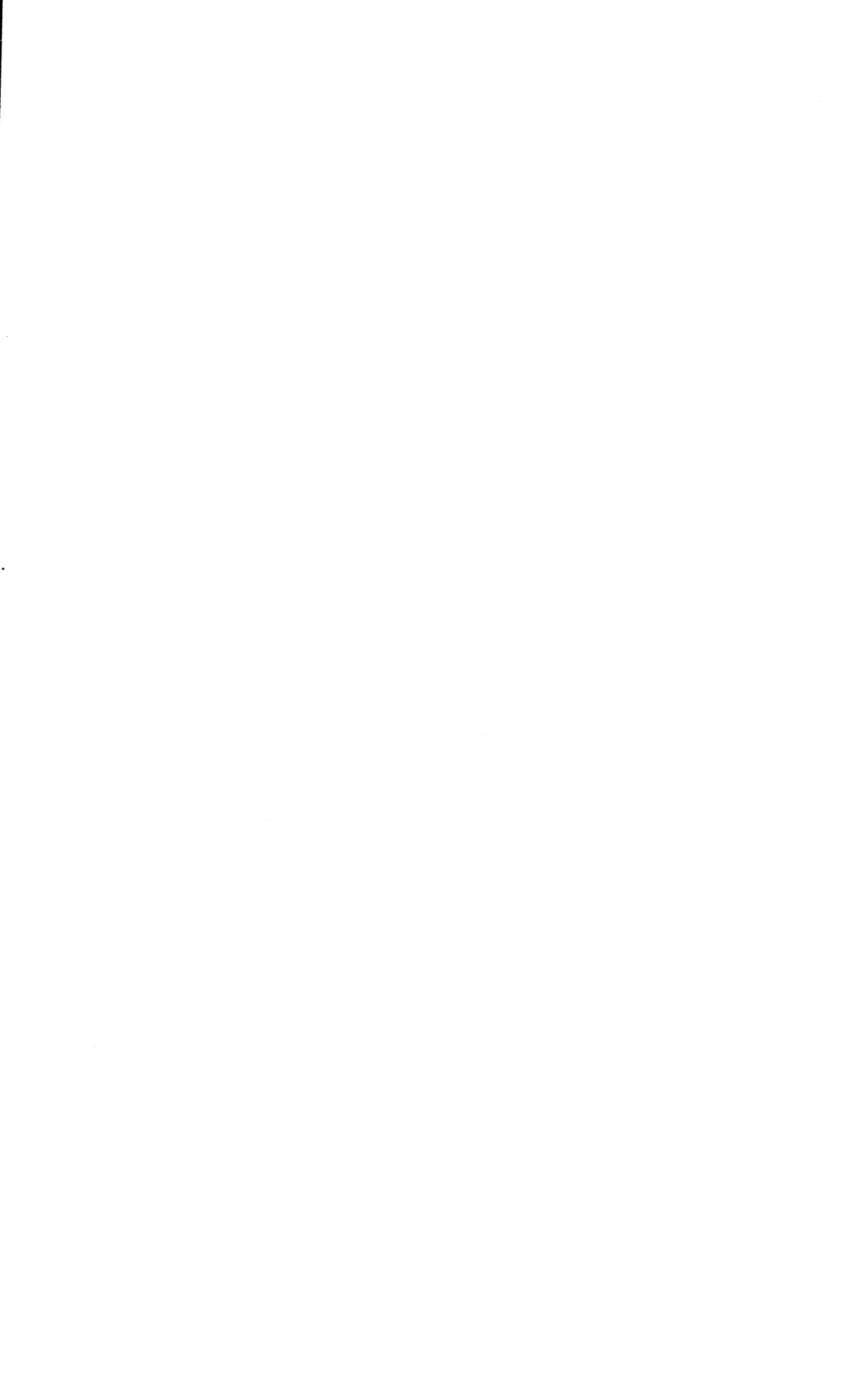
IX. Jahrgang 1899—1900. Mit dem Bildnis von Charles W. Eliot, radiert von Joh. Lindner. 16^o. XXXII, 1200 S. geb. M. 10.—

X. Jahrgang 1900—1901. Mit dem Bildnis von Wilh. Conrad Röntgen, radiert von Joh. Lindner. 16^o. XXVIII, 1244 S. geb. M. 10.—

XI. Jahrgang 1901—1902. Mit dem Bildnis von Oscar Montelius, radiert von Joh. Lindner. geb. M. 12.—

Preis der Jahrgänge I—XI (statt M. 95.—) nur M. 65.—

Die in den Jahrgängen II—XII enthaltenen Bildnisse (Kupfer-Radierungen) können auch einzeln im Papierformat 27×33 cm bezogen werden. Preis pro Blatt M. 3.—



74

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Paul, Hermann
Grundriss der
germanischen Philologie.
Ed. 2

